Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DEUTSCHE
JURISTEN-ZEITUNG

given by
Friends
of the
Stanford
Law Library

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.

XX. Jahrgang.

1915.

Nebst
der 37. Spruchsammlung (Zivilrecht 1913).

BERLIN 1915.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

W. 57, Potsdamerstraße 96.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	Inhalts-Verzeichnis	5
II.	Verzeichnis der Mitarbeiter des XX. Jahrganges	19
III.	Register über sämtliche Beiträge.	
	A. Sachregister	25
	B. Quellenregister.	
	I. Alphabetische Uebersicht hierzu	53
	II. Systematische Uebersicht	55
	III. Chronologisches Quellenregister	55

Notiz für den Buchbinder

zum Einbinden des XX. Jahrganges (1915) der Deutschen Juristen-Zeitung.

Unsere Original-Einbanddecke ist so bemessen, daß in nachstehender Reihenfolge eingebunden werden müssen:

1. **der Titelbogen,**
2. **die Nummern 1—24 ohne** Umschläge und **ohne** die Inseratseiten auf weißem Papier,
3. **die 37. „Spruchsammlung"** (an den Schluß, nach Nr. 24).

Digitized by Google

Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe: „Deutsche Juristen-Zeitung“ wird gestattet.

I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen. Seite

Dem neuen Jahrgang zum Geleite . 1
Die Kriegsgefangenen (Laband) . 3
Ueber die Verbesserungsvorschläge zur Zivilprozeßordnung (OLGPräs., Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus) . 9
Schadensersatz für Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche im Kriege (Geh. JR. Prof. Dr. Zitelmann) . 16
Zur Bestrafung des Prüfungsbetruges (Geh. JR. Prof. Dr. Pappenheim) 24
Summum jus, summa injuria. Fiat justitia, pereat mundus. Eine nicht gerade zeitgemäße Betrachtung (SenPräs. a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Förtsch) 29
Neue völkerrechtliche Fragen (Geh. JR. Prof. Dr. Kohler) 32
Die Bundesratsverordnung über die Versagung des Zuschlags (LR. Zweigert, Hilfsarbeiter im RJA.) 36
Aburteilung von Militärpersonen durch Kriegsgerichte des Feindes (Prof. Dr. Heilfron, AGR.) . . 39
Die Kriegsgesetze im Lichte der Sozialpolitik (RA. Dr. Heinemann) 45
Die Lüge und der Krieg (Prof. Dr. Groß) 52
Die Neuregelung des Wettbewerbsverbots der Handlungsgehilfen (RA. Dr. Hachenburg) . . . 55
Die deutschen Versicherungsnehmer englischer Versicherungsgesellschaften (KGR. Hagen) . . . 60
Die preußische Verordnung betr. Moorgenossenschaften (Geh. JR., OLGR. Schneider) 63
Der Rechtsweg vor inländischen Gerichten gegen ausländische Staaten und der Krieg (LR. Dr. Riese) 67
Ein Gesetz zur Herausgabe von Gold (RA. Dr. Glaser) 71
Erich Danz † (Prof. Dr. Hedemann) 73
Militärpersonen als Angeklagte im feindlichen Ausland (Prof. Dr. Beling) 129
Die Bundesratsverordnung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 (SenPräs. Ring) 136
Eine neue österreichische Konkurs- und Ausgleichsordnung (MinR. Dr. Mayer) 139
Der Einfluß des Krieges auf die sog. Skala-Verträge (JR. Dr. Liebmann) 144
Die rechtliche Natur der außerordentlichen Kriegsgerichte (LGDir. Rosenberg, Geh. JR.) . . . 149
Sittengesetz u. Kriegsrechtsprechung (JR. Dr. Edwin Katz) . . . 151
Der dienstaufsichtführende Amtsrichter (Geh. JR. Mock, OLGR.) 155
Kriegsprobleme des Militärstrafrechts (RA. Dr. Haase) . . . 158
Seekabel und Kriegsrecht (Dr. phil. Hennig) 161
Wilhelm von Henle † (SenPräs. Dr. v. Unzner) 167
Erbe sei das Vaterland! (RegR. Buck) 225
Dasselbe (JR. Bamberger) . . . 226
Die Belgische Neutralität — ihre Grundlagen und ihr Ende (Geh. JR. LGDir. Dr. v. Campe) . . 228
Neues Kriegsnotrecht (OVGR. Schiffer, M. d. R. u. d. Abg.-H) 233
(Forts. S. 737, 841.)
Verlust der Reichstagsmitgliedschaft während des Krieges (Prof. Dr. Piloty) 241
Englische Seeräuberei (Prof. Dr. Pohl) 246
Die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer (MinR. Dr. Meyer) 248
Getreide unbedingte Konterbande? (OVGR. Blüher) 253
Ein Reichsgesetz über die Kriegsverschollenheit? (Prof. Dr. Weyl) 256
Der Einfluß des Krieges auf die Praxis des Rechts.
1. Zivilkammern (Geh. JR. LG.-Dir. Hoppe) 261
2. Kammern für Handelssachen (Geh. JR. LGR. Dr. Gumbinner) 262
3. Vormundschaftsrichter (AGR. Dr. Köhne) 263
4. Grundbuchrichter (AGR. Ricks) 265
5. Schöffengericht (AGR. v. Tresckow) 266
(Forts. S. 370, 481.)
Der 83. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Geh. JR. OLGR. Schneider) . 267
Die Bedeutung der sog. Kriegsklausel bei Lieferungsverträgen (GerAss. Dr. Bundschuh) 272
Georg Lindenberg † (Wirkl. Geh. R. Dr. Lucas) 277
Franz Adickes † (Wirkl. Geh. OJR., OLGPräs. Dr. Spahn) 278
Hugo Neumann † (Geh. JR. Dr. Heinitz) 279
Bismarck (D. Dr. Wilhelm Kahl) 329
Fürst Bismarck und die Gerichtsverfassung († Geh. RegR. v. Poschinger) 357
Wirtschaft nach dem Kriege (Geh. RegR. Prof. Dr. Wolf) . . . 361
Der Kiautschouvertrag und China-Japan. Eine völkerrechtliche Betrachtung. (Prof. Dr. Hatschek) 366
Der Einfluß des Krieges auf die Praxis des Rechts.
6. Reichsgericht in Strafsachen (RGR. Conrad) 370
7. Zivilprozeß bei den Amtsgerichten (AGR. Dr. Levin) . . . 371
8. Verfahren betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (AGR. Jacobi) 372
9. Staatsanwaltschaft (StA. Dr. Falck) 374
10. Konkursgericht (AGR. Levy) 376
Die Zivilprozeßreform im Kanton Bern (Prof. Dr. Thormann) . 377
Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten (GerAss. Dr. Frankenbach) 380
Kriegseheschließungen (cand. jur. Zehrfeld, wissenschaftl. Volontär am Statist. Amt der Stadt Halle a. S.) 385
Die Entschädigung für Kriegsschäden (Laband) 441
Der Fünfzehnhundert-Mark-Vertrag (Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann) 447
Neue Fragen des deutsch-englischen Seekriegs (Prof. Dr. Rehm) . . 454
Prozessuale Fragen des Gesetzes über den Belagerungszustand (I. StA. Dr. Mehliß) 461
Eine Verteilungsstelle für Rechtskandidaten (Prof. Dr. Heilfron) 465
Die neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 47 Heft 3, Bd. 48 Heft 1) (RGR. a. D. Galli) . . 469
Behandlung der Ausländer wegen Landes- und Kriegsverrats (OLGR. Finger, z. Zt. Hauptm.) . . . 473
Zur Frage der Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (Priv.-Doz. Dr. Waldecker) 477

Digitized by Google

	Seite
Der Einfluß des Krieges auf die Praxis des Rechts.	
11. Verwaltungsgerichtsbarkeit (SenPräs., Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Schultzenstein)	481
12. Strafkammern (LGDir. Lieber)	483
13. Verteidigung (Geh. JR. Leonhard Friedmann)	484
14. Notariat (Geh. JR. Dr. Heinitz)	486
Der Lusitaniafall im Lichte des Völkerrechts (Geh. R., Prof. Dr. Kohler)	537
Zur freien Ueberzeugung (Sen.-Präs., Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Schultzenstein)	540
Der 84. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Prof. Dr. Heinsheimer)	547
Die Bestrafung von Mißbräuchen bei Heereslieferungen in Ungarn (Senatsnotär Dr. Auer)	551
Randbemerkungen zu dem Prozesse der Witwe Hamm (LGDir. Graßhof)	555
Der Wehrbeitrag in der Rechtsprechung der Steuersenate des preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVGR. Mrozek)	559
Kriegsnotgesetze zum Genossenschaftsgesetz (JR., Prof. Dr. Crüger)	562
Hypothekennot während des Krieges (JR. Dr. Fritz Meyer)	564
Nachtrag der Schriftleitung zur BRVO. v. 20. Mai 1915	569
Straßenbahn und Rechtsordnung (KGR. Hagen)	570
Ein Gedenktag der Reichsjustizgesetzgebung. Zum hundertjährigen Geburtstage Adolf Leonhardts. (Geh. JR., Prof. Dr. Heymann)	574
Die internationalen Wasserstraßen zur Kriegszeit (AGR. Meene)	579
Vom Kapitol zum Tarpejischen Felsen (Geh. JR. Prof. Dr. Rießer	633
Der Einfluß des Krieges auf die Stellung des Papstes (Laband)	643
Kriegsgewinnsteuer? (SenPräs., Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Strutz)	649
Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsen (SenPräs. Dr. Mittelstein)	656
Der Kriegsbegriff im anglo-amerikanischen Recht (Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy)	661
Der Unterseebootkrieg gegen England (KGR. Dr. Scholz)	668
Die Mündlichkeit des Prozeßverfahrens und die automatische Sprechaufnahme (Geh. JR., Prof. Dr. Kohler)	672
Das schiedsgerichtliche Verfahren im Rahmen der Kriegsnotgesetze (SenPräs. Hallbauer)	676
Neues Kriegsnotrecht (OVGR. Schiffer, M. d. R. u. d. Abg.-H.)	737
Studienkurse für Kriegsteilnehmer (Geh. JR., Prof. Dr. Pappenheim)	747
Der Reichstag als große Kommission (Prof. Dr. Hatschek)	750
Kirchliche Gemeindeangehörigkeit und Steuerpflicht der zu den Fahnen Einberufenen (Prof. Dr. Schoen)	754
Zur Bedeutung des Krieges für die Lieferungsverträge, insbesondere im Ueberseeverkehr (Geh. JR. Prof. Dr. Heymann)	758
Ueber Feuersicherheit der Gerichtsgebäude (Geh. Oberbaurat Saal, vortr. R. im Minist. d. öffentl. Arbeiten)	762
Schadensersatz für Zerstörung von Prisen (KGR. Dr. Scholz)	765
Die Städteordnung für Russisch-Polen (AR., Doz. Dr. Loening, z. Zt. KrGR.)	769
Der Krieg und die Schutzmarke (RegR. Neuberg)	774
Wasserflugzeuge im Neutralitätsrecht (GerAss. Dr. Wehberg)	778
Johannes Biermann † (Prof. Dr. v. Blume)	781
Heinrich Brunner †. Ein Gedenkblatt. (Geh. R., Prof. Dr. v. Gierke)	833
Die Zwangsgenossenschaften für den Steinkohlen- u Braunkohlenbergbau (Laband)	838
Neues Kriegsnotrecht, insbesondere für Belgien und Polen (OVGR. Schiffer, M. d. R. u. d. Abg.-H.)	841
Wucher bei Nahrungsmitteln und Kriegsbedarf (RA. Dr. Hachenburg)	852
Wer ist Militärbefehlshaber im Sinne des Belagerungszustandsgesetzes? (LGDir. Ehrenberg, Vors. d. Kriegsgerichts Posen)	859
Zur Reform des Reichsvereinsgesetzes (RA. Dr. Heinemann)	863
Prozeßnot und Rechtsfrieden (AGR. Dr. Levin)	870
Die Rechtsentwicklung im Jahre 1914 (Geh JR., OLGR. Schneider)	874
Kriegsrecht und drahtlose Telegraphie (Dr. phil. Hennig)	878
Zur lex Schiffer (SenPräs, Geh. OJR. Dr. Koffka)	945
Schuldenausgleich mit dem feindlichen Ausland (Geh. JR. Prof. Dr. Heymann)	949
Kriegsgesetzgebung und Spruchrecht in der Angestelltenversicherung (Geh. OJR. Lindemann, vortr. R. i. JMin.)	955
Zum 250 jährigen Jubiläum der Universität Kiel (Prof. Dr. Liepmann)	960
Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 (AGR. Dr. Levin)	966
Das Seebeuterecht (OLGR. Dr. Nöldeke)	973
Empfiehlt es sich, Abreden zur Hochhaltung von Nahrungsmittelpreisen zu verbieten? (LGDir. Dr. Lafrenz)	978
Zum Staatsrecht Aegyptens (Dr. de Jonge)	982
Der Heeresdienst des Heeresunfähigen (Privdoz. Dr. Merk)	987
Die Anwendbarkeit und Anwendung des § 281 BGB. auf Gattungsschulden, insbes. im Falle der kriegsrechtlichen Beschlagnahme (GerAss. Dr. Bundschuh)	990
Englands Verschwörung. Zur Vorgeschichte des Weltkrieges (Geh. JR., Prof. Dr. Kohler)	1049
Die deutsche Arbeiterversicherung und der Krieg (Dir. i. RVA. Witowski)	1057
Bereicherungsansprüche bei nichtigen Geschäften (Prof. Dr. Oertmann)	1063
Zeitfragen aus dem Mietrecht (Koksmangel, Kupferbeschlagnahme) (SenPräs. Dr. Mittelstein)	1067
Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission (JR. Dr. Edwin Katz)	1072
Verjährung und Kriegsteilnehmer (MinRat Dr. Meyer)	1077
Das Gerichtspräsidium in Krieg und Frieden (SenPräs. Dr. Keller)	1080
Krieg und Werkvertrag (RegAss. Dr. Vogels)	1083
Der Militärfiskus im zivilrechtlichen Kampf gegen den Kriegswucher (RA. Dr. Knipschaar)	1087
Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Rentenfrage (Dr. Herbst)	1091
Die Note der Vereinigten Staaten an England (Dr. Walter Simons)	1153
Die Diktatur des Bundesrates (OVGR. Schiffer, M. d. R. u. d. Abg.-H.)	1158
Parlamentsrecht und völkerrechtliche Parlamentsinteressen (Prof. Dr. Hatschek)	1163
Der Wehrbeitrag in der Rechtsprechung der Steuersenate des preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVGR. Mrozek)	1167
Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission (Prof. Dr. Beer)	1172
Rechtsfragen des deutschen Exporthandels nach Friedensschluß (Prof. Dr. Schreiber)	1176
Die neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 48 Heft 2 und 3) (RGR. a. D. Galli)	1182
Der Krieg und das Zeitungs-Privatrecht (Syndikus Ebner)	1185
Behandlung des Nachlasses gefallener und im Felde verstorbener Militärpersonen (KriegsgerR. v. Loßberg)	1191
II. Juristische Rundschau.	
Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.	
Seite: 74, 168, 280, 389, 487, 582, 680, 782, 881, 994, 1094, 1195.	
III. Justizstatistik.	
Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.	
Bayerische Justizstatistik für 1913	79
Die Notare in Preußen und ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1913	80
Die Zahl der Gerichtsassessoren und Referendare in Preußen	173
Die Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke in Preußen	174
Die Rechtsauskunftsstelle in Lübeck im Jahre 1913	175
Beteiligung badischer Justizbeamter am Kriege	285
Statistik der Zivilprozesse erster Instanz in Deutschland für 1913	286

Digitized by Google

Seite

Die Untersuchungshaft in Bayern . 287
Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1914 394
Gefallene preußische Justizbeamte . 396
Ehrenpromotionen an den juristischen Fakultäten der preußischen Universitäten 396
Die Beteiligung der deutschen Studenten am Kriege 492
Beteiligung kgl. sächsischer Justizbeamter am Kriege 492
Statistik der Justizgefängnisse in Preußen 493
Das Eiserne Kreuz 1. Klasse bei den preußischen Justizbeamten . 587
Die Häufigkeit des Gebrauchs der Rechtsmittel in Zivilsachen . . 587
Statistik des höheren und mittleren Justizdienstes in Baden 589
Beteiligung der Studenten am Kriege 685
Die Hypothekenbewegung in Preußen 685
Die Tätigkeit der Justizprüfungskommission in Hamburg im Jahre 1914 687
Promotionen von Juristen an den preußischen Universitäten . . . 787
Badische Justizstatistik 788
Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1914. . . . 789
Beteiligung der Studenten am Kriege 887
Die Zuchthausgefangenen in Preußen im Jahre 1913/14 887
Sächsische Justizstatistik für 1914 . 888
Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1914 999
Beteiligung der Studenten am Kriege 1001
Deutsche Kriminalstatistik für 1913 1100
Die Dauer der Zivilprozesse in Preußen im Jahre 1914 . . . 1200
Die preußischen Notare und ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1914 . 1201
Das Eiserne Kreuz 1. Klasse bei den preußischen Justizbeamten . 1202

IV. Vorschläge aus dem Kriege für die Gesetzgebung im Frieden.

1. Marine- und Kriegsnottestamente (Prof. Dr. Weyl) . 298
2. Kriegsverschollenheitsgesetz (Prof. Dr. Weyl) 298
3. Justizstatistik (StA. Dr. Falck) 298
4. Zum Schutz der Schwesterntracht (KGR. Rasch) . . . 594
5. Längere Verjährungen — Geschäftsaufsicht (RA. Dr. Rosenbacher) 594
6. Zahlungsfristen (GerAss. Dr. Katzenstein) 594
7. Staatsaufsicht über Wohlfahrtsunternehmen (Reg.-Rat Dr. Lindenau) 889
8. Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs bei venerischer Erkrankung (RegR. Dr. Lindenau) 890
9. Zur Rechtsgeschichte des Krieges (RA. Dr. Kaufmann) 890
10. Zur Förderung der „Friedensjustiz“ (RA. Klein) . . . 890
11. Keine Berücksichtigung namenloser Anzeigen bei den Behörden (Dr. Liebmann) 890

V. Vermischtes.

Seite

Amnestie für Kriegsteilnehmer (Prof. Dr. Georg Cohn) 81
Irrenrechtliche Reformen 82
Bon sens (Prof. Dr. Hedemann) . 84
Kirchmann und Stahl (AR. Dr. Stern) 84
Verstöße gegen das Völkerrecht . 85
Veränderungen bei den Herausgebern der Deutschen Strafrechts-Zeitung 85
Die „vollziehende Gewalt“ des kommandierenden Generals während des Kriegszustandes nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGR. Conrad) 176
Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Kammergerichtspräsidenten Exz. Dr. Heinroth (Geh. JR., KGR. Dr. Holtze) 178
Geburtstage berühmter Juristen (Minister a. D. Exz. Dr. Klein und RGR. Dr. Neukamp) . . 178
Zum Tode namhafter Juristen . . 180
Otto von Gierke, als Ritter des Ordens pour le mérite 183
Zur 37. Spruchsammlung der DJZ. 288
Rechtlich-Wirtschaftliche Gedanken aus Amerika. Ein „Feldpost“-Brief (RA. Meyn) 288
Kriegszustand und Strafrechtsirrtum; Kriegsleistung und gemeine Gefahr 292
Die Internationale kriminalistische Vereinigung und der Krieg . . 294
Zu Konrad Cosacks 60. Geburtstag (Prof. Dr. Müller-Erzbach) . 295
Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums 295
Zu Exz. Eccius' 80. Geburtstag (Präs. d. Justizprüfungskommission Ule) 396
Freie Vaterländische Vereinigung . 397
Die Anstellungsverhältnisse der Gerichtsassessoren in Preußen . . 398
Zu Adolf Wagners 80. Geburtstag . 399
Preisaufgabe des Hilfsvereins für jüdische Studierende 399
Zu den Geschäftsberichten und Bilanzen der großen Bankinstitute . 399
Ueber den Bau und die Einrichtung der Gefängnisse 400
Der Heldentod und das Recht (RA. Dr. Siehr, z. Zt. Hauptm.) . . 495
Pseudo-Kriminalisten auf dem Kriegspfade 500
Deutscher Juristentag, Veränderung im Vorstande 501
Zum Preisausschreiben der Holtzendorff-Stiftung 501
Zum Preisausschreiben der jurist. Fakultät der Univ. Halle . . . 591
25 Jahre Gewerbegerichtsgesetz (Magistratsrat von Schulz) . . . 687
Deutsche Juristen im feindlichen Lager (Dr. Liebmann) 688, 792, 895
Versammlung von Freunden eines geordneten Güteverfahrens in Rechtsstreitigkeiten (KGR. Rasch) 692
Vaterlandsliebe in Gefängnissen . 692
Feldjurisprudenz (GerAss. Dr. Bry) 693
Ein deutscher Juristentag in Russisch-Polen 791
Der 8. Deutsche Notartag 792
Ein Jahr deutsche Feldpost . . . 891
Ein deutsches Gericht in dem besetzten Gebiete von Longwy und Briey in Frankreich (GerAss. Dr. Busse) 892
Eine dringende Bitte an unsere Mitarbeiter, in reinem Deutsch zu schreiben 1001
Zur 500jährigen Herrschertätigkeit des Hohenzollernhauses (KGR., Geh. JR. Dr. Holtze) 1002
Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und Legalitätsprinzip . . 1003
Namenlose Anzeigen 1005
Kriegspreisaufgabe der Fakultät in Kiel 1005
Kriegstagung des Deutschen Notarvereins 1005
Kriegstagung über Jugendfürsorge 1006
Studiengesellschaft für die sozialen Folgen des Krieges 1006
Zum 100jährigen Jubiläum von Carl Heymanns Verlag 1006
Zur Niederschlagung der Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer . 1103
Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Präsidenten des Reichsgerichts . 1103
Die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte 1106
Zum Abschluß des 20. Jahrganges der DJZ. 1203
Die lex Schiffer in Bayern . . . 1203
Zu Adolf Wachs goldenem Doktorjubiläum 1203
Ehrengabe für den Präsidenten des Reichsgerichts, Frhr. von Seckendorff 1207
Kriegsrechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts 494, 590, 688, 789, 893, 1104, 1204. (Vgl. auch S. 292.)
Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens: Seite 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105. 1206.
Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen (jetzt VOBl. für das Generalgouvernement Warschau) Seite 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105, 1206.
Personalien: Seite 85. 183, 295, 400, 501, 592, 693, 792, 896, 1006, 1106. 1207.

VI. Vereine und Gesellschaften.

Ein I. Deutscher Militärjuristentag in Feindesland (FeldKrGR. Dr. Ettle) 506
Die zweite Kriegstagung deutscher Militärjuristen in Brüssel (KrGR. Mewes) 899

VII. Neue Gesetze, Verordnungen und dergl. des Reichs und der Einzelstaaten.

Seite: 86, 183, 296, 400, 501, 592, 694, 793, 899, 1007, 1106, 1209.

VIII. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Seite: 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212.

Digitized by Google

IX. Sprechsaal.

Seite

Ueber Bestrafung von Majestätsbeleidigungen (Geh. OJR. Dr. Koffka, SenPräs) 91
Die Zuständigkeit des Kammergerichts bei Beschwerden in Strafsachen (Geh. JR. Wachtel, KGR) 93
Zu § 19 Abs. 2 des preuß Ergänzungssteuergesetzes (PrivDoz. Dr. Lenel) 94
Zur Ablehnung sämtlicher Richter eines Landes (KGR. Rasch) . 96
Zwangsvollstreckung im Auslande wohnender Gläubiger (OLGR. Dr. Nöldeke) 97
„Zivilprozeßverschleppung durch Parteidispositionen" (Prof. Dr. Petschek) 98
Zum Begriff der Plünderung im Kriege und deren Aburteilung (Geh. JR. Jacobson, OLGR., z. Zt. KrGR) 99
Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf des Mietvertrages und die vor dem 31. Juli 1914 entstandene Forderung (RA. Dr. Spiller) 99
Zivilprozessuale Geltendmachung der Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens (LR. Dr. Bovensiepen) 101
Garagenmiete und Krieg (RegAss. Dr. Wedemeyer) 102
Ehrenfriedhöfe (GerAss. Menne) . 103
Zum Begriff des Spions (Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Olshausen) . . . 189
Rechtsgültigkeit des Zuwachssteuergesetzes (SenPräs. Dr. Schultzenstein) 191
Der Generalpardon vor dem Reichsgericht (RGR. Conrad) . . . 193
Wohnungsmiete bei feindlichem Einbruch (Prof. Dr. Heinsheimer) 193
Zum Diensteinkommen der „Feldwebelleutnants" (Stadtältester, Stadtrat a. D. Mugdan) . . . 195
Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf des Mietvertrages und die vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Mietforderungen (SenPräs. Dr. Mittelstein) . . . 195
Kriegsschutzgesetz und offene Handelsgesellschaft (PrivDoz. Dr. Lenel) 196
Stillschweigende Option? (RegR. Dr. Hartmann) 197
Versäumnisurteile gegen Kriegsbehinderte (JR. Bendix) . . . 199
Steuerrechtliche Fragen, betr. Angehörige des Beurlaubtenstandes (GerAss. Saurborn) 200
Ist die Bekanntmachung des Bundesrats über die Geltendmachung von Ansprüchen der Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, auch in dem Verfahren, betr. Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anwendbar? (RA. Dr. Knipschaar) 201
Dinglicher Arrest gegen Kriegsteilnehmer? (GerAss. Dr. Sauer) . 202
Das Recht auf Sterbehilfe (Euthanasie) (RA. Dr. Kaßler) 203
Der Generalpardon vor dem Reichsgericht (RGR. Conrad) . . . 301

Seite

Eine Rechtsfrage aus dem Familienunterstützungsgesetz (AGR. Frhr. v. Ketelhodt) 302
Krieg und Grundbuchverkehr (AR, Doz. Dr. Deumer) 303
Kriegswochenhilfe (JR. Dr. Rosenthal) 305
Zum Gesetz über den Belagerungszustand (Geh. R. Dr. Arndt) . 307
Kriegsunterstützung und Hauseigentümer (LR. Dr. Bovensiepen) . 308
Der Brieftaubenschutz im Kriege (RA. v. Loßberg, z. Zt. KrGR) 309
Die Ersatzzustellung an Kriegsteilnehmer in Steuersachen (RA. Dr. Kahn) 310
Können die Unternehmer, welche auf Grund der Kriegsgesetze unter Geschäftsaufsicht gestellt sind oder einen Vertreter erhalten haben, in den Prozessen ihrer Unternehmungen als Zeugen vernommen werden? (AR. Dr. Steffens) 311
Liegt die „Einleitung" einer Zwangsverwaltung auf Grund einer einstw. Verfügung dem Prozeß- oder Vollstreckungsrichter ob? († Ass. Gibsone) 311
Der Generalpardon vor dem Reichsgericht (RGR. Conrad) . . . 405
Anfall herrenloser Vermögen an das Reich (OAR. Dr. Levis) . . . 406
Oesterreichisch-ungarische Prisengerichtsbarkeit (Prof. Dr. Pohl) 407
Zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (ORegR. Behr) 408
Besteuerung der Kriegsgewinne (RA. Dr. Lion) 410
Die Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in den besetzten Teilen Belgiens (PrivDoz. Dr. Waldecker) 412
Haftung der Gemeinden nach dem Kriegsleistungsgesetz (RegR. Dr. Hartmann) 413
Bekanntmachung des Bundesrates über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Rechtsausübung (LGDir. Graßhof) . . 415
Die belgische Neutralität in belgischer Beleuchtung (AGR. Meene) . . 416
Die Geltung der ungarischen Sonderbestimmungen für den Kriegsfall gegenüber Angehörigen des Deutschen Reiches (Senatsnotär Dr. Auer) 417
Ist die Aufnahme von Beweisen zum Zwecke der Beweissicherung zulässig, wenn gemäß § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt ist? (LR. Starck) 418
Die Gewerbsmäßigkeit der Stellenvermittelung (Syndik. Dr. Schrader) 419
Der Grundsatz von Treu und Glauben in völkerrechtlichen Verträgen (Geh. JR., KGR. Dr. Delius) . 507
Der Generalpardon vor dem Reichsgericht und dem Kammergericht (RGR. Conrad) 509
Die Abänderung des § 21 der Prisengerichtsordnung (Prof. Dr. Pohl) 511

Seite

Eine Lücke in der Bundesratsverordnung v. 14. Jan. 1915 (JR. Dr. Fritz Meyer) 512
Die gewerbepolizeilichen Befugnisse gegenüber dem Branntweinschank u.-Handel (RegR. Dr. Lindenau) 512
Schutz den Immobilen! (RA. Dr. E. Friedländer) 513
Ist die Aufnahme von Beweisen zum Zwecke der Beweissicherung zulässig, wenn gemäß § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt ist? (OLGR. Dr. Warneyer) . . . 515
Die Prozeßkostengefahr bei der Geschäftsaufsicht (GerAss. Dr. Mendel) 515
Krieg und Juristendeutsch (OAR. Dosenheimer) 597
Nachwort der Schriftleitung . . . 599
Die Kriegsgesetzgebung in Oesterreich (Hof- und Gerichtsadv. Dr. Herbatschek) 599
Einschränkung des Gerichtsbetriebs im Kriege! (RA. Dr. Pfeiffer) 600
Krieg und Annahmeverzug (Prof. Dr. Reichel) 602
Zum Entwurf des Ermächtigungsgesetzes zur Einführung eines Stickstoff-Handelsmonopols (RA. Dr. Landsberg) 603
Gesetzlicher Patentraub (PatentA. Heimann) 604
Steuerpflicht der Konsuln feindlicher Staaten (RegR. Buck) 605
Anfall herrenloser Vermögen an das Reich (OAR. Dr. Levis) . . . 606
Die Pensionsansprüche pensionierter, während des Krieges zum aktiven Militärdienst wieder herangezogener Offiziere (RA., Oberltn. d. Landw. a. D. Bartholomäus) 606
Ist Erlaß eines Arrestbefehls gegen einen im Inlande wohnhaften, beim Kriegsausbruch in Italien dort gestellungspflichtigen Italiener zulässig, wenn der Hauptprozeß auf Antrag des Gläubigers gemäß § 3 Abs. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 ausgesetzt ist? (LR. Starck) . 608
Zur Anwendung des Höchstpreisgesetzes (OStA. Duffner) . . 698
Zur Bek. des Bundesrats betr. Zahlungsverbot gegen England v. 30. Sept. 1914 (Geh. JR. Leonhard Friedmann) 699
Politische und gerichtliche Zwangsverwaltung (Geh. JR., OLGR. Mock) 701
Das Mahnverfahren im Kriege und die Zahlungsfrist (AGR. Volkmar) 704
Errichtung einer Testamentsnachrichtensammelstelle? (Prof. Dr. Weyl) 705
Der Krieg und das preußische Auseinandersetzungsverfahren (OL.-KulturGR. Holzapfel) 706
Kann einem Kriegsteilnehmer zur Vertretung im Prozesse ein Abwesenheitspfleger bestellt werden? (LGDir. Graßhof) 707
Zum Strafbefehlsverfahren (StA. Dr. Falck) 708

Digitized by Google

Seite

Zur Lehre von der exheredatio bona mente (LR. Lucas) . . . 709
Zum Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bayern (Magistratsassess. Dr. Simm) . . . 710
Der aufsichtführende Amtsrichter (AGR. Reinsch) 712
Ein dringender Gesetzesvorschlag (Prof. Dr. Jacobi) 797
Einschreiten gegen gewerbsmäßiges Wahrsagen (SenPräs., Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Schultzenstein) . 799
Aenderung des § 569 BGB. für den Todesfall eines Kriegsteilnehmers (SenPräs. Dr. Mittelstein) . . 801
Politische Zwangsverwaltung (Geh. JR., OLGR. Mock) 803
Zur staatsrechtlichen Stellung des Königs der Belgier während der deutschen Okkupation (FeldKr.-GR. Dr. Ettle) 805
Die Bekanntmachung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915 (JR. Dr. Arnold Seligsohn) 806
Die Vollstreckung ausländisch. Schiedssprüche (JR. Dr. Liebmann) . 807
Straßenbahn und Rechtsordnung (RegR. a D., Direktor Dr. Micke) 808
Dasselbe (KGR. Hagen) 810
Ermittelungen im Zivilprozeß (RA. Dr. Kaufmann) 810
Was ist unter „gegen den Feind verwendet" im Sinne des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes zu verstehen? (AGR. Schwabe) . . 811
Die Ausdehnung des unpfändbaren Gehaltes auf 2000 M. (Magistratsassessor Dr. Kastner) . . . 813
Pflegschaften und Kriegsfürsorge (GerAss. Franke) 814
Die Pensionsansprüche pensionierter, während des Krieges zum aktiven Militärdienst wieder herangezogener Offiziere (RA. Dr. Zilligus, Kapitänlin. d. Res.) 814
Müssen die durch den Krieg unterbrochenen Lieferungsverträge später erfüllt werden? (Dr. Hueck) 815
Veröffentlichung kriegsrechtlicher Entscheidungen (OLGR. Dr. Feisenberger) 905
Nachwort der Schriftleitung . . . 906
Die Vorbereitung für den auswärtigen Dienst (Prof. Dr. Dochow) . 906
Der Ausbau des amtsrichterlichen Strafbefehls (LGDir. Geh. JR. Oppler) 908
Die staatsrechtlichen Grundlagen der deutschen Prisenordnung (AGR. Meene) 910
Umwandlung hinterlegter Prozeßsicherheiten in die 3. Kriegsanleihe (LR. May) 912
Bewilligung von Zahlungsfristen für persönliche Schuldner und Bürgen hypothekarischer Forderungen (Geh. JR. Dr. Heinitz) . . . 913
Reinheit und Klarheit in der Sprache des Verkehrs (Geh. JR., OLGR. Könnemann) 914
Zuständigkeit der bayerischen Schwurgerichte in Preßsachen (RGR. a. D. Galli) 915

Seite

Abänderung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes (RegR. Dr. Lindenau) 916
Die Enteignung brachliegender Grundstücke (LR. Dr. Bovensiepen) 917
Beschränkung der Berufung (LGDir. Dr. Lafrenz) 918
Vermißte Beamte (GerAss. Dr. Peschke) 919
Reichsanfechtungsgesetz und Kriegsteilnehmergesetz v. 4. Aug. 1914 (GerAss. Dr. Bunge) 920
Kriegszeit und Juristendeutsch (RG.-R. a. D. Goldmann) 1012
Angestelltenversicherung und Krieg (Geh. RegR., Prof. Dr. Laß) . 1013
Verdeutschung von „& Cie" (Prof. Dr. Rehm) 1015
Einberufung zum Kriegsdienst und Gehaltsanspruch (Geh. JR., LGR. Salomon) 1016
Gerichtszuständigkeit bei feindlicher Besetzung inländischer Gebietsteile (Prof. Dr. Reichel) 1017
Ueber die Rechtsverhältnisse der vermißten Beamten und ihrer Angehörigen (RegR. Dr. v. Olshausen) 1018
Krieg und Bezeichnung als Feriensache (PrivDoz. Dr. Coulin) . 1020
Heiteres in ernster Zeit (Geh. JR., OLGR. Koppers) 1021
Jugendgericht Berlin-Mitte im Jahre 1914 (AGR. Dr. Köhne) . . . 1022
Wiederaufhebung von Kriegsaussetzungsbeschlüssen (RA. Geutebrück) 1023
Eine überflüssige Streitfrage (LGR. Pogge) 1024
Tritt Unterbrechung des Verfahrens gegen Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns schon dann ein, wenn sie bei einem immobilen Truppenteil ihres Heimatlandes eingestellt sind? (LR. Starck) 1024
Mietverträge für die Kriegsdauer (Ref. Dr. Kamnitzer) . . . 1025
Vertretung ohne Vollmacht während des Krieges und in sonstigen Behinderungsfällen (GerAss. Dr. Eckstein) 1026
Die Kriegsgetreide-Gesetzgebung u. § 383 HGB. (Ref. Dr. Cahen) . 1028
Gerichtsferien und Krieg (LGPräs., Geh. OJR. Chuchul) 1111
Eine neue Entscheidung des Wiener Obersten Gerichtshofes über Eventualaufrechnung (Wirkl. Geh. R. Dr. Stölzel) 1112
Die Kriegseinberufung und die Abänderungsanträge zu § 63 HGB. (MagR. Dr. Neumann) . . . 1114
„Heiteres in ernster Zeit" (Geh. JR., KGR. Dr. Delius) 1116
Zum § 19 der Entlastungsverordnung (RA. Dr. Freiesleben) . . . 1117
Berührt die Bek. zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Okt. 1915 die sog. außerordentlichen Kriegsgerichte? (Prof. Dr. Fleischmann) 1120
Verzicht auf die englische Staatsangehörigkeit während des Krieges? (RegR. Dr. Hartmann) . . . 1121
Juristendeutsch (Geh. JR., LGDir. Dr. Friedmann-Braun) . . 1123

Seite

Haftpflichtversicherung der Juristen und Kriegsteilnahme (RA. Dr. Josef) 1123
Zum Petroleummangel (AR. Dr. Piltz) 1124
Was muß ein Rechtsanwalt tun, der einen Kriegsteilnehmer verklagt hat, von dem er nachträglich erfährt, daß er einen Generalbevollmächtigten hat, um das unterbrochene Verfahren wieder in Gang zu bringen? (LGDir. Graßhof) . 1124
Wird das Offenbarungseidsverfahren durch die Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners unterbrochen? (GerAss. Dr. Kluckhohn) . . 1125
Ist § 47 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen v. 8. Nov. 1913 zum Wehrbeitragsgesetz rechtsgültig? (RA. u. Not. Kraemer) 1126
Zur Auslegung der Bundesratsverordnung v. 14. Jan. 1915 (GerAss. Busch) 1127
Zur rechtlichen Stellung der Neutralen im okkupierten Gebiet (Dr. v. Langermann) 1127
Das Vorgehen Englands in der „Baralong"-sache im Lichte des Völkerrechts (Geh. Rat, Prof. Dr. Arndt) 1213
Zur Anwendung des § 1358 BGB. (Bemerkungen zum Fall Hermine Koerner (Prof. Dr. Opet) . . 1215
Formalistische Rechtsprechung? (RGR. Michaëlis) 1217
Zwangsvollstreckung während des Bestehens der politischen Zwangsverwaltung (Geh. JR., OLGR. Mock) 1218
„Aber der Krieg auch hat seine Ehre" (JR. Dr. Bondi) 1220
Herausgabe eines zur Eröffnung an das Nachlaßgericht abgelieferten privatschriftlichen Testaments eines im Kriege Gefallenen an die Erben (AGR. Schmieder) 1221
Rücktritt des Versicherten von dem mit einer englischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrage (Geh. JR. Dr. Heinitz) 1223
Die Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung (KGR. Hagen) 1224
Kriegszeit und Juristendeutsch (LGR. Tiedge) 1226
Erstreckung der Wiedereinsetzungsfrist für öffentlich zugestellte Versäumnisurteile gegen Ausländer? (LR. Dr. Wohlwill) 1226
Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission (JR. Dr. Edwin Katz) 1227
Zur Entlastung der Gerichte.
I. Bezieht sich die Einschränkung der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten nach § 19 der BRVO. v. 9. Sept. 1915 auch auf die am 1. Okt. 1915 bereits anhängigen Sachen? (AR. Müller) 1227
II. Zwei Kostenfragen (RA. Dr. Max Oppenheim) . . . 1228

Digitized by Google

Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.
Seite: 105, 205, 313, 421, 517, 609, 713, 817, 921, 1029, 1129, 1229.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.
Seite: 108, 208, 315, 423, 520, 611, 716, 819, 923, 1032, 1132, 1232.

2. Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlayer, Berlin, und Erstem Staatsanwalt Schneider, z. Zt. Feldkriegsgerichtsrat, Aachen.
Seite: 822, 1235.

3. Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.
Seite: 615.

4. Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Vors. des Oberschiedsgerichts, Berlin.
Seite: 109, 209, 524, 1236.

5. Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.
Seite: 110, 427, 1237.

B. Preußen.

1. Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von den Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizräten Dr. Koffka und Ring, den Kammergerichtsräten, Geh. Justizrat Schröder, Hagen, Krüger, Dr. Redlich und den Landrichtern Körner und Dr. Andrée, Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.
Seite: 111, 210, 317, 427, 524, 616, 719, 823, 926, 1036, 1135, 1237.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von den Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizräten Dr. Lindenberg†, Dr. Koffka und Roth, den Kammergerichtsräten, Geh. Justizräten Dr. Kronecker und Wachtel, Berlin.
Seite: 211, 319, 429, 527, 617, 720, 824, 928, 1037, 1136, 1238.

2. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitgeteilt von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG., Dr. Schultzenstein, Berlin.
Seite: 112, 212, 429, 528, 619, 722, 825, 929, 1039, 1137, 1239.

3. Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Remkes, Hilfsrichter b. OLG. Celle.
Seite: 531.

4. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Hinsberg, Barmen und Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.
Seite: 216, 1241.

5. Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Korte, Frankfurt a. M.
Seite: 725.

6. Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von den Oberlandesgerichtsräten Grünebaum und Dr. Kloß, Hamm.
Seite: 623, 827.

7. Oberlandesgericht Kiel.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Matthiessen, Kiel.
Seite: 216.

8. Oberlandesgericht Köln.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Dr. Palm, Vors. d. außerordentl. Kriegsgerichts, Saarbrücken.
Seite: 933.

9. Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.
Seite: 623, 726, 933, 1143.

10. Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Geutebrück, Naumburg.
Seite: 726.

11. Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Könnemann, Ersten Staatsanwalt Dr. Mehliß, Posen.
Seite: 532, 934, 1042.

12. Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.
Seite: 1043.

13. Landgericht Breslau.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Schüler, Breslau.
Seite: 324, 935.

14. Landgericht Essen.

Mitgeteilt von den Gerichtsassessoren Dr. Herberg und Klaholt, Essen.
Seite: 726, 935, 1144.

15. Landgericht Hagen.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Lind, Hagen.
Seite: 432.

16. Landgericht Kiel.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.
Seite: 324, 1044.

17. Landgericht M.-Gladbach.

Mitgeteilt von Amtsrichter Dr. Reeh, Odenkirchen.
Seite: 1243.

18. Landgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.
Seite: 727, 828, 936, 1044, 1144, 1244.

19. Amtsgericht Westerland.

Mitgeteilt von Amtsrichter Wagner, Westerland.
Seite: 624.

C. Bayern.

1. Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Mitgeteilt von † Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.
Seite: 319.
Kriegsentscheidungen siehe „Vermischtes" unter: „Aus der Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts."

2. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.
Seite: 722, 1139.

3. Oberlandesgericht München.

Mitgeteilt von den Rechtsanwälten Dr. Wassermann, München, und Dr. Roll, Deggendorf.
Seite: 623, 1139.

D. Sachsen.

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring und Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.
Seite: 212, 320, 529, 620, 723, 930, 1039.

E. Württemberg.

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. v. Haidlen, Stuttgart.
Seite: 1140.

F. Baden.

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe, Landgerichtsrat Dr. Lutz, Karlsruhe, Rechtsanwalt Fuchs, Karlsruhe.
Seite: 321, 621, 827, 932, 1140.

G. Hessen.

1. Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.
Seite: 113, 213, 430, 530, 621, 724, 825, 1240.

2. Landgericht Gießen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Homberger, Gießen.
Seite: 116.

H. Braunschweig.

Oberlandesgericht Braunschweig.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.
Seite: 114, 214, 322, 1240.

I. Hansastädte.

1. Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.
Seite: 114, 214, 322, 431, 530, 621, 724, 826, 931, 1040, 1141, 1241.

Digitized by Google

2. Amtsgericht und Landgericht Hamburg.
Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.
Seite: 432, 1243.

K. Elsaß-Lothringen.
1. Oberlandesgericht Kolmar.
Mitgeteilt vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Mock, Kolmar und Amtsrichter Geigel, Oberehnheim.
Seite: 114, 215, 324, 622, 932, 1042, 1142, 1242.

2. Landgericht Straßburg.
Mitgeteilt vom Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Oppler, Straßburg.
Seite: 828.

L. Kriegsgerichte.
Feldkriegsgericht der Ortskommandantur Lodz.
Mitgeteilt von Amtsrichter Loening, z. Z. Kriegsgerichtsrat.
Seite: 728.

M. Kaufmannsgericht Berlin.
Mitgeteilt vom Vors., Magistratsrat von Schulz, Berlin, und Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.
Seite: 116, 727, 936.

N. Ausländische Gerichte.
Amerik. Bundesgericht.
Mitgeteilt von Rechtsanwalt Hans H. A. Meyn, New York.
Seite: 728.

Literatur-Beilage.

Besprechungen.

Seite
Abkommen und Erklärungen zwischen den Mächten, betr. Krieg, Schiedssprechung und Neutralität (LGDir., Geh. JR. Dr. v. Campe, M. d. A.) 627
Bendix, Bürgerliches Kriegssonderrecht (Geh. JR., OLGR. Schneider) 118
Burgmeier, Kriegsnotgesetze (OLGR., Geh. JR. Schneider) 433
Deumer, Genossenschaftl. Kriegshilfe (Geh. JR., OLGR. Schneider) 118
Deutschland und der Weltkrieg (LR. Dr. Dambitsch) . 938
Dickel, Rechtsfälle, 3. Aufl. (Oberstlandesgerichtsr. Lunglmayr) 217
Dittmann, Die sechs Haager Abkommen über internationales Privatrecht und Zivilprozeßrecht (RA. Dr. Kaufmann) 434
Ebermayer, Die Strafrechtsreform (RGR. Dr. v. Feilitsch) . . . 218
Ebert, Das amtsgerichtliche Dezernat, 10. Aufl. (AGR. Dr. Levin) 729
Feisenberger, Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen (Geh. JR. Rosenberg) . . . 939
Festgabe für Rudolf Sohm (Geh. Hofrat, Prof. Dr. Ehrenberg) 435
Forchheimer, Gesetze und Verordnungen für die Zeit des Krieges 1914 (Geh. JR., OLGR. Schneider) 118
Frank, Die belgische Neutralität (LGDir., Geh. JR. Dr. v. Campe, M. d. A.) 627
Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine (Geh. HofR., Prof. Dr. Sehling) 219
Frensdorff, Gottlieb Planck (OLGPräs., Wirkl. Geh. OJR. Greiff) 117
Georgi-Dufour-Feronce, Urkunden zur Geschichte des Suezkanals (Laband) 122
Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl. (Oberreichsanwalt Dr. Zweigert) 121
Grünschild, Treuhänderschaft (Prof. Dr. Flechtheim) 626
Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch (OLGPräs., Wirkl. Geh. OJR. Dr. Spahn) 937
Haack, Die preußischen Gesetze über Rentengüter (Geh. JR. Dr. Güthe, vortr. R. im Justizmin.) 729
Hachenburg, Handelsgesetzbuch (Prof. Dr. Flechtheim) . . . 217
Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, 7. Aufl. 1. Bd. (RegR. Dr. v. Olshausen) 731
Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte (Geh. JR., Prof. Dr. Kohler) 940
Heinemann, Hypotheken- und Geschäftsschuldenübernahme (Prof. Dr. Buch) 1145
Heinrici, Die BRVO. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, 2. Abdruck (OLGR., Geh. JR. Schneider) 625
v. Hentig, Strafrecht und Auslese (Geh. JR., vortr. R. Dr. Preiser) 1146
v. Herrmann-Otavsky, Höhere Gewalt im Wechselrechte (RA. Dr. Kaufmann) 218
Heß, Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen (OLGR., Geh. JR. Schneider) 625
Hirsch, Das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873. I. Teil: Text (Geh. JR., OLGR. Schneider) 118
v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Neubearbeitung, 2. Aufl. (Staatsminister a. D. Dr. v. Miltner) 625
Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 22. Aufl. (Wirkl. GehR. Dr. v. Braunbehrens) 123
Jaeger, Die Kriegsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Geh. JR., OLGR. Schneider) 118
Kaufmann, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger (PrivDoz. Dr. Waldecker) 937
Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung (Landesrat Dr. Freund) 219
Kitz, Volksüberzeugung, Willensfreiheit und Strafrechtsreform (SenPräs., Geh. OJR. Dr. Koffka) 626
Kitzinger, Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt. (PrivDoz. StAR. Dr. Klee) 218
Kraus, Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts (LR. Dr. Dambitsch) 938
Kriegsliteratur 1147
Kuttner, Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozesses. (Geh. Rat, Prof. Dr. v. Seuffert) . . . 115
Lagro, Schuldner und Gläubiger in der Kriegszeit (Geh. JR., OLGR. Schneider) 116
Lammasch, Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche (Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy) 732
Liebrecht, Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. 2. Aufl. (OLGR., Geh. JR. Schneider) 625
Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht (Geh. JR., Prof. Dr. Heymann) 117
Mayer, Das Privatrecht des Krieges in materieller und formeller Beziehung (OLGR., Geh. JR. Schneider) 625
Müller (Meiningen), Der Weltkrieg und das Völkerrecht (Geh. JR. Prof. Dr. Kohler) 433
Neuberg, Kriegsvölkerrecht (LR. Dr. Dambitsch) 938
Neukamp, Die gewerberechtlichen Nebengesetze (Geh. OJR. Dr. Lindenberg †, SenPräs. beim KG.) 122
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechtes, 12. Jahrg. (OLGPräs. Dr. Spahn) 729
Dasselbe, 13. Jahrgang (OLGPräs. Dr. Spahn) 937
Neumann-Schäffer, Rechtsgrundsätze aus dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (OLGR. Dr. Hein) 1146
Niedner, Der Krieg und das Völkerrecht (PrivDoz. Dr. Waldecker) 937
Niemeyer-Strupp, Jahrbuch des Völkerrechts. Bd. I, Bd. II, 1. Hälfte 1913/14 (Prof. Dr. v. Lentner) 124
v. Olshausen, Militärhinterbliebenengesetz (Geh. ORegR., Vortr. R. Loewe) 1146
Pape, Die Gerichtspraxis (RGR. a. D. Dr. Peters) 120
Piloty, Ursachen und Aussichten des Krieges (PrivDoz. Dr. Waldecker) 937
Pohl, England und die Londoner Deklaration (Prof. Dr. Liepmann) 434
Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. usw., 2. Aufl. (SenPräs. am KG. Ring) 120
v. Rohrscheidt, Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen (OVGR. Schiffer, M. d. R. u. d. A.) 627
Rosenthal, Eine Uebersicht über das Recht des Kriegszustandes (OLGR., Geh. JR. Schneider) 433
Sämtliche Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen. Abgeschlossen 15. Febr. 1915 (OLGR., Geh. JR. Schneider) 433

Digitized by Google

Schmeißer, Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des BGB. (OLGR., Geh. JR. Schneider) 625
Schreiber, Schuld und Haftung als Begriffe der privatrechtlichen Dogmatik. 1. Bd. (Prof. Dr. v. Tuhr) 119
Schuecking, Das Werk vom Haag, 2. Serie: Die gerichtlichen Entscheidungen. 1. Bd.: Die Judikatur des Ständigen Schiedshofes von 1899—1913. 3. Teil (OLGPräs. Dr. v. Staff) 123
Schulte, Von der Neutralität Belgiens (LGDir., Geh. JR. Dr. v. Campe, M. d. A.) 627
Schulz, Die Wahl (KGR. Hagen) 940
Schulze, Die Rechtsprechung des Kaiserlichen Disziplinarhofs († SenPräs., Geh. OJR. Dr. Lindenberg) 730
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Wirkl. Geh. R. Dr. Lucas) 121
v. Schwarze-Appelius-Wulffen, Reichs-Preßgesetz, 5. Aufl. (KGR, Geh. JR. Dr. Kronecker) . . 939
Sieskind, Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit, 2. Aufl. (Geh. JR., OLGR. Schneider) 118
Simon, Die Schadensersatzansprüche bei Körperverletzung und Tötung im Zweikampf (StA., PrivDoz. Dr. Doerr) 730
Stier-Somlo, Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze und Verwaltungsverordnungen für Preußen, 2. Ausg. Bd. I u. II (OVGR. Dr. Damme) 124
Strupp, Das intern. Landkriegsrecht (LR. Dr. Dambitsch) . 938
Strutz, Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege (OVGR. Mrozek) . . 433
Thurn, Die Funkentelegraphie im Recht (Geh. HofR., Prof. Dr. Meurer) 731
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts, 2 Bd., 1. Hälfte (Prof. Dr. Manigk) 1145
v. Weigel, Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze u. Kriegsgerichtsbarkeit (OLGR., Geh. JR. Schneider) 433

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Schulz, Geh. RegRat, Bibliotheksdirektor beim Reichsgericht, Leipzig.

Seite: 125, 220, 325, 435, 533, 628, 732, 829, 941, 1045, 1149, 1245.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des XX. Jahrganges.

Adler, Karl, Dr., Prof., Czernowitz 896
Andrée, Dr., Landrichter, Berlin 824, 927
Arndt, Dr., Geh. Rat, Professor, Charlottenburg 307, 1213
Auer, Dr., Senatsnotär am OLG., Budapest 417, 551
Bamberger, Justizrat, Aschersleben 226
Baring, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Dresden 212, 320
Bartholomäus, Rechtsanwalt, Duisburg . . 606
Beer, Ludwig, Dr. jur., Professor, Leipzig . . 1172
Behr, Chr., Oberregierungsrat, Hamburg . . 408
von Beling, Dr., Professor, München . . 129
Bendix, Justizrat, Breslau 199
Blüher, Oberbürgermeister, Dresden 253
von Blume, Dr., Professor, Tübingen . . 781
Bondi, Felix, Dr., Justizrat, Dresden 1220
Bovensiepen, Dr. jur. et phil., Landrichter, Kiel 101, 308, 324, 917, 1044
von Braunbehrens, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D., Berlin 123
Bry, Erich, Dr., Gerichtsassessor 693
Buch, Dr., Professor, Breslau 1145
Bucherer, Oberlandesgerichtsrat, Karlsruhe 932, 1140
Buck, Regierungsrat, Vorsitzender der Steuerveranlagungskommission, Düsseldorf . . . 225, 605
Bundschuh, Dr., Gerichtsassessor, Magdeburg 272, 990
Bunge, Dr., Gerichtsassessor, Dannenberg, Elbe 920
Busch, Gerichtsassessor, Lauenburg i. P. . . . 1127
Busse, Dr., Gerichtsassessor, z. Zt. Kriegsgerichtsrat, Metz . . 892
Cahen, Richard, Dr., Referendar, Berlin . . . 1028
von Campe, Dr., Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor, M. d. Abg.-H., Hildesheim . . 228, 627
Chuchul, Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat, Stendal . . 1111
Cohn, Georg, Dr., Professor, Zürich . . . 81
Conrad, Reichsgerichtsrat, Leipzig 108, 176, 193, 208, 301, 315, 370, 405, 423, 509, 520, 611, 716, 819, 923, 1032, 1132, 1232
Coulin, Dr. jur. et phil., Privatdozent, Greifswald 1020
Crüger, Dr., Prof., Justizrat, Charlottenburg . . 562
Dambitsch, Dr., Landrichter, Berlin . . . 938
Damme, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 124
Delius, Dr., Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin 507, 1116
Deumer, Dr., Amtsrichter, Dozent, Hamburg 303
Dochow, Dr., Professor, Heidelberg 906
Doerr, Dr., Staatsanwalt u. Privatdozent, München 730
Dosenheimer, Oberamtsrichter, Ludwigshafen 597
Duffner, Ministerialdirektor, Geh. Rat, Karlsruhe 698
Ebner, A., Syndikus des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, Berlin . 1185
Eckstein, Dr., Gerichtsassessor, Berlin . . . 1026
Ehrenberg, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Leipzig 435
Ehrenberg, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Kriegsgerichts für den Reg.-Bez. Posen 859
Ermel, Oberlandesgerichtsrat, Königsberg i. Pr. . 623, 726, 933, 1143
Ettle, Dr., Feldkriegsgerichtsrat beim kais. Gouvernementsgericht Namur 506, 805
Falck, Dr., Staatsanwalt, Berlin . . 298, 374, 708
von Feilitsch, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig 218
Feisenberger, Dr., Oberlandesgerichtsrat, z. Z. Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft des RG., Leipzig . . . 905
Feldt, Geh. Regierungsrat, Direktor im Patentamt, Berlin 110, 427, 1237
Finger, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar . . 473
Flechtheim, Dr., Professor, Berlin . 217, 626
Fleischmann, Dr., Professor, Königsberg i. Pr. 1120
Förtsch, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident am RG. a. D., Leipzig . 29
Franke, Gerichtsassessor, Camberg 814
Frankenbach, Dr., Gerichtsassessor, Wiesbaden 380
Freiesleben, Dr., Rechtsanwalt, Leipzig . 1117
Freund, Richard, Dr., Landesrat, Berlin . . 219
Friedländer, Ewald, Dr., Rechtsanwalt, Berlin 513
Friedmann, Leonhard, Geh. Justizrat, Berlin 484, 699
Friedmann-Braun, Dr., Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor, Berlin . 1123
Fuchs, Rechtsanwalt am OLG., Karlsruhe 621, 827, 1141
Gallenkamp, Dr., Geh. Oberregierungsrat, vortr. Rat im Reichsamt des Innern, Berlin . . . 615
Galli, Reichsgerichtsrat a. D., Leipzig 469, 915, 1182
Geigel, Amtsrichter, Oberehnheim 115
Geutebrück, Rechtsanwalt, Naumburg 726, 1023
†Gibsone, Assessor, Brandenburg a. H. . . . 311
von Gierke, Otto, Dr., Geh. Rat, Prof., Berlin 833
Glaser, Dr., Rechtsanwalt, Dresden . . . 71
Goldmann, Reichsgerichtsrat a. D., Bad Berka . 1012
Graßhof, Landgerichtsdirektor, Posen 415, 532, 555, 707, 727, 828, 936, 1043, 1044, 1124, 1144, 1244
Greiff, Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kassel 117
Groß, Hans, Dr., Professor, Graz 52
Grünebaum, Oberlandesgerichtsrat, Hamm . 623

Digitized by Google

Seite

Gumbinner, Dr., Landgerichtsrat, Geh. Justizrat, Berlin 262
Güthe, Dr., Geh. Justizrat, vortr. Rat im Justizministerium, Berlin . . 729
Haase, Dr., Rechtsanwalt, Posen 158
Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt, Mannheim 55, 74, 168, 280, 389, 487, 582, 680, 782, 852, 881, 994, 1094, 1195
Hagen, Otto, Kammergerichtsrat, Berlin 60, 526, 570, 810, 940, 1224
von Haidlen, Dr., Senatspräsident, Stuttgart . 1140
Hallbauer, Senatspräsident am Oberlandesgericht, Dresden . . 676
Hamm, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Bonn 1006
Hampe, Oberlandesgerichtsrat, Braunschweig 114, 214, 322, 1240
Hartmann, Dr., Regierungsrat, Hamburg 197, 413, 1121
Hatschek, Dr., Professor, Göttingen . 366, 750, 1163
Hedemann, Dr., Professor, Jena . . . 73, 84
Heilfron, Dr., Professor, Amtsgerichtsrat, Charlottenburg 39, 465
Heimann, Hans, Patentanwalt, Berlin . . . 604
Hein, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Hamm . . 1146
Heinemann, Hugo, Dr., Rechtsanwalt, Berlin 45, 863
Heinitz, Ernst, Dr., Geh. Justizrat, Berlin 279, 486, 913, 1223
Heinsheimer, Dr., Professor, Heidelberg 193, 547
† v. Henle, Dr., Staatsrat i. ord. Dienste, München 319
Hennig, Dr. phil., Berlin 161, 878
Herbatschek, Dr., Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien 599
Herberg, Dr., Gerichtsassessor, Essen . 726, 935
Herbst, Dr., stellv. Sekretär b. Statistischen Amt Halle 1091
Heymann, Ernst, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Berlin 117, 574, 758, 949
Hinsberg, Dr., Justizrat, Rechtsanw., Barmen 216
Holtze, Dr., Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin 178, 1002
Holzapfel, Oberlandeskulturgerichtsrat, Charlottenburg 706
Homberger, Rechtsanwalt, Gießen 116
Hoppe, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor, Berlin 261
Hueck, Dr., Lüdenscheid 815

Seite

Jacobi, Amtsgerichtsrat, Berlin 372
Jacobi, Ernst, Dr., Professor, Münster i. W. 797
Jacobson, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, z. Zt. Kriegsgerichtsrat, Königsberg i. Pr. 99
de Jonge, M., Dr. jur., Berlin 982
Josef, Dr., Rechtsanwalt, Freiburg i. Br. . . 1123
Kahl, Wilhelm, D. Dr., Geh. Justizrat, Professor, Berlin 329
Kahn, M., Dr., Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. 310
Kamnitzer, Dr., Referendar, Danzig . . . 1025
Kaßler, Dr., Rechtsanwalt, Halle a. S. . . 203
Kastner, Dr., Magistratsassessor, Neukölln . . 813
Katz, Edwin, Dr., Justizrat, Berlin . . 151, 1072, 1227
Katzenstein, L., Dr., Gerichtsassessor, Eschwege 594
Kaufmann, Hugo, Dr., Rechtsanwalt, Krefeld . 218 434, 810, 890, 1241
Keller, Dr., Senatspräsident, Darmstadt 113, 213, 430, 530, 621, 724, 825, 1080, 1240
von Ketelhodt, Freiherr, Amtsgerichtsrat, Rudolstadt 302
Klaholt, Gerichtsassessor, Essen 1144
Klee, Dr., Staatsanwaltschaftsrat, Privatdozent, Berlin 218
Klein, Franz, Dr., Minister a. D., Wirkl. Geh. Rat, Wien 178
Klein, Felix Joseph, Rechtsanwalt, Bonn . . 890
Kloß, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Hamm . . 827
Kluckhohn, Dr., Gerichtsassessor, Göttingen . . 1125
Knipschaar, Dr., Rechtsanwalt, Köln . . 201, 1087
Koffka, Dr., Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident, Berlin 91, 111, 210, 317, 524, 626, 719, 823, 926, 928, 945, 1037, 1237
Kohler, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Berlin 32, 433, 537, 672, 940, 1049
Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin . . . 263, 1022
Könnemann, Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat, Posen . 532, 914, 934, 1042
Koppers, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S. . . . 1021
Körner, Landrichter, Charlottenburg 428
Korte, Dr., Landgerichtsrat, Frankfurt a. M. . 725

Seite

Kraemer, Rechtsanwalt und Notar, Berlin . . 1126
Kronecker, Dr., Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin 618, 721, 824, 928, 939, 1038, 1136, 1238
Krüger, Kammergerichtsrat, Berlin 428
Kurlbaum, Justizrat, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig 105, 205, 313, 421, 517, 609, 713, 817, 921, 1029, 1129, 1229
Laband, Dr., Professor, Wirkl. Geh. Rat, Straßburg 3, 122, 441, 643, 838, 896
Lafrenz, Dr., Landgerichtsdirektor, Hamburg 918, 978
Landsberg, Willy, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . 603
von Langermann, Dr., Dresden 1127
Lass, Dr., Professor, Geh. Regierungsrat, Vors. des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung Berlin 109, 209, 524, 1013, 1236
Lenel, Dr., Privatdozent, Göttingen 94, 196
von Lentner, Dr., Professor, Innsbruck . . 124
Levin, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin-Schöneberg 371, 729, 870, 966
Levis, Dr., Oberamtsrichter, Pforzheim 406, 606
Levy, Julius, Rechtsanwalt, Berlin 927, 1036, 1043
Levy, L., Amtsgerichtsrat, Charlottenburg . 376
Lieber, Landgerichtsdirektor, Berlin . . . 483
Liebmann, Dr., Justizrat, Frankfurt a. M. 144, 807
Liebmann, Otto, Dr., Berlin 688, 890
Liepmann, M., Dr. jur. et phil., Prof., Kiel 434, 960
Lind, Dr., Gerichtsassessor, Hagen . . 432
Lindemann, Geh. Oberjustizrat, vortragender Rat im preuß. Justizministerium, Berlin . 955
Lindenau, Dr., Regierungsrat, Berlin 512, 889, 890, 916
Lindenberg, Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Posen 79, 173, 285, 394, 492, 587, 685, 787, 887, 999, 1100, 1200
† Lindenberg, Dr., Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident beim KG., Berlin 122, 211, 720, 730
Lion, Dr., Rechtsanwalt, Berlin 410
Loening, O., Dr., Amtsrichter und Hochschuldozent, Danzig, z. Zt. Kriegsgerichtsrat 728, 769

Seite

von Loßberg, Rechtsanwalt, Berlin, z. Zt. Kriegsgerichtsrat in Allenstein . . . 309, 1191
Loewe, Geh. Oberregierungsrat, vortr. Rat bei der Oberrechnungskammer, z. Zt. Berlin 1146
Lucas, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D., Wernigerode 121, 277
Lucas, Landrichter, Breslau 709
Lunglmayr, Oberstlandesgerichtsrat, München 217
Lutz, Dr., Landgerichtsrat, Karlsruhe . . . 321
Manigk, A., Dr., Professor, Königsberg i. Pr. 1145
Matthiessen, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Kiel 216
May, Landrichter, Hamburg 912
Mayer, F., Dr., Ministerialrat im Justizministerium, Wien 139
Meene, Amtsgerichtsrat, Bad Oeynhausen 416, 579, 910
Mehliß, Dr., Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat, Posen 461, 934
Mendel, Dr., Gerichtsassessor, Bonn . . . 515
Mendelssohn Bartholdy, A., Dr., Prof., Würzburg 661, 732
Menne, Gerichtsassessor, Mülheim a. d. Ruhr . . 103
Merk, Dr., Privatdozent, Freiburg i. Br. . . . 987
Meurer, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Würzburg 731
Mewes, Kriegsgerichtsrat, Gouvernementsgericht Brüssel 899
Meyer, Fritz, Dr., Justizrat, Frankfurt a. M. 512, 564
Meyer, K., Dr., Ministerialrat, München . . 248, 1077
Meyn, Hans H. A., Rechtsanwalt, New York . 288, 728
Michaëlis, Reichsgerichtsrat, Leipzig . . 1217
Micke, Dr., Regierungsrat a. D., Direktor der Großen Berliner Straßenbahn, Berlin 808
von Miltner, Dr., Staatsminister a. D., München 625
Mittelstein, Dr., Senatspräsident, Hamburg 114, 195, 214, 322, 431, 432, 530, 621, 656, 724, 801, 826, 931, 1040, 1067, 1141, 1241, 1243
Mock, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar 114, 155, 215, 324, 622, 701, 803, 932, 1042, 1142, 1218, 1242
von Morhart, Senatspräsident a. D., München 722, 1139
Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 433, 559, 1167

Digitized by Google

Seite

Mugdan, L., Stadtältester, Stadtrat a. D., Berlin . 195
Müller, Amtsrichter, Remscheid 1227
Müller-Erzbach, Dr., Professor, Königsberg 295
Neuberg, Geh. Regierungsrat im Kais. Patentamt, Berlin 774
Neukamp, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig . 180
Neumann, Dr., Magistratsrat, Berlin 727, 936, 1114
Nöldeke, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Hamburg 97, 973
von Olshausen, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgerichte a. D., Berlin 189
von Olshausen, Dr., Regierungsrat, Berlin . 731, 1018
Opet, Dr., Professor, Kiel 1215
Oppenheim, Max, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . 1228
Oppler, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor, Straßburg . . . 828, 908
Oertmann, Dr., Professor, Erlangen . . . 1063
Palm, Dr., Landgerichtsdirektor, Vors. d. außerordentl. Kriegsgerichts, Saarbrücken 933
Pappenheim, M., Dr., Professor, Geh. Justizrat, Kiel 24, 747
Peschke, Dr., Gerichtsassessor, Hamburg . . 919
Peters, Dr., Reichsgerichtsrat a. D., Leipzig 120
Petschek, Dr., Professor, Czernowitz 98
Pfeiffer, Dr., Rechtsanwalt, Hirschberg . . 600
Piloty, Dr., Professor, Würzburg 241
Piltz, Dr., Amtsrichter, Grünberg 1124
Planitz, Dr., Prof., Frankfurt a. Main 898
Pogge, Landgerichtsrat, Prenzlau 1024
Pohl, Dr., Professor, Greifswald . 246, 407, 511
† von Poschinger, Heinrich, Geh. Regierungsrat 357
Preiser, Dr., Geh. Justizrat, vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Berlin 1146
Rasch, Kammergerichtsrat, Berlin . . 96, 594, 692

Seite

Redlich, Dr., Kammergerichtsrat, Berlin 111, 210, 318, 427, 525, 617, 1036, 1135, 1238
Reeh, Dr., Amtsrichter, Odenkirchen 1243
Rehm, Dr., Professor, Straßburg i. E. . 454, 1015
Reichel, Hans, Dr., Professor, Zürich . 602, 1017
Reinsch, Amtsgerichtsrat, Greifenberg . . 712
Remkes, Amtsgerichtsrat, Hilfsrichter beim OLG., Celle 531
Ricks, Amtsgerichtsrat, Berlin 265
Riese, Dr., Landrichter, Leipzig 67
Rießer, Dr., Prof., Geh. Justizrat, Berlin . . . 633
Ring, Senatspräsident a. KG., Geh. Oberjustizrat, Berlin 120, 136, 525, 616, 1135
Roll, Dr., Rechtsanwalt, Deggendorf 1139
Rosenbacher, Dr., Rechtsanwalt, Hamburg . . 594
Rosenberg, Reichsgerichtsrat, Leipzig 149, 939
Rosenthal, Dr., Justizrat, Breslau 305
Roth, Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat, Berlin . 617
Saal, Geh. Oberbaurat, vortr. Rat im Ministerium d. öffentl. Arbeiten, Berlin 762
Salomon, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, Berlin 1016
Sauer, Dr., Gerichtsassessor, Frankfurt a. O. 202
Saurborn, Gerichtsassessor, Koblenz . . 200
Schiffer, Oberverwaltungsgerichtsrat, M d. R. u. d. preuß AbgH., Berlin 233, 627, 737, 841, 1158
von Schlayer, Dr., Reichsmilitärgerichtsrat, Berlin 1235
Schmieder, Amtsgerichtsrat, Frankfurt, Oder . 1221
Schneider, K., Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Stettin 63, 118, 267, 433, 625, 874
Schneider, Erster Staatsanwalt, z. Z. Feldkriegsgerichtsrat, Aachen . 822
Scholz, Dr., Kammergerichtsrat, Berlin 668, 765
Schoen, Dr., Prof., Göttingen 754
Schrader, Dr., Syndikus, Halensee 419

Seite

Schreiber, Otto, Dr., Professor, Göttingen . 1176
Schröder, Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat, Berlin 616
Schüler, Gerichtsassessor, Breslau 324, 935
Schultzenstein, Dr., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident des OVG., Berlin 112, 191, 212, 429, 481, 528, 540, 619, 722, 799, 825, 929, 1039, 1137, 1239
Schulz, Dr., Professor, Geh. Regierungsrat, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht, Leipzig 125, 220, 325, 435, 533, 628, 732, 829, 941, 1045, 1149, 1245
von Schulz, Magistratsrat, Erster Vorsitzender des Kaufmanns- u. Gewerbegerichts, Berlin 116, 687
Schwabe, Amtsgerichtsrat, Plauen 811
Sehling, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Erlangen 219
Seligsohn, Arnold, Dr., Justizrat, Berlin . . . 806
von Seuffert, L., Dr., Professor, Geh. Rat, München 119
Siehr, Dr., Rechtsanwalt beim OLG. Königsberg 495
Simm, Dr., Magistratsassessor, Berlin . . . 710
Simons, Walter, Dr., Berlin 1153
Spahn, Dr., Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Frankfurt a. Main 278, 729, 937
Spiller, Dr., Rechtsanwalt, Berlin 99
von Staff, Dr., Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Marienwerder . . 123
Starck, Landrichter, Bochum . . . 418, 608, 1024
Steffens, Dr., Amtsrichter, Hamburg . . 311
Stern, J., Dr., Amtsrichter, Berlin . . . 84
Stölzel, A., Dr., Professor, Wirkl. Geh. Rat, Berlin 1112
Strutz, G., Dr. jur., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident d. preuß. Oberverwaltungsgerichts, Berlin 649
Thormann, Dr., Professor, Bern 377

Seite

Tiedge, Landgerichtsrat, Berlin 1226
von Tresckow, Amtsgerichtsrat, Berlin . . 266
von Tuhr, A., Dr., Professor, Straßburg . . 119
Ule, Präsident der Justizprüfungskommission, Berlin 396
von Unzner, Ritter, Dr., Staatsrat im ordentl. Dienste, Ministerialdirektor im Staatsministerium der Justiz, München . 167
Vierhaus, Dr., Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Rat, Breslau 9
Vogels, Dr., Regierungsassessor, Gumbinnen . 1083
Volkmar, Erwin, Amtsgerichtsrat, Berlin . . 704
Wachtel, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin 93, 319, 429, 527, 1137, 1239
Wagner, Amtsrichter, Westerland 624
Waldecker, Dr., Privatdozent, Berlin 412, 477, 937
Waldschütz, Dr. jur., Neuhof, Register . . 25
Warneyer, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Dresden 213, 321, 515, 529, 620, 723, 930, 1039
Wassermann, Dr., Rechtsanwalt, München . . . 623
Wedemeyer, Dr., Regierungsassessor, Bremen 102
Wehberg, Dr., Gerichtsassessor a. D., Düsseldorf 778
Weyl, Dr., Professor, Kiel 256, 298, 705
Witowski, Direktor im Reichsversicherungsamt, Berlin 1057
Wohlwill, P., Dr., Landrichter, Hamburg . . 1226
Wolf, Julius, Dr., Professor, Geh. Regierungsrat, Berlin 361
Zehrfeld, cand. jur., wissenschaftl. Volontär am Statist. Amt der Stadt Halle 385
Zilligus, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . . . 814
Zitelmann, Dr., Professor, Geh. Rat, Bonn . . 16, 447
Zweigert, Dr., Oberreichsanwalt, Leipzig . 121
Zweigert, Landrichter, Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt, Berlin . . 36

Digitized by Google

III. Register über sämtliche Beiträge.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

A. Sachregister.

„Abkömmlinge" in § 7 des Zuwachssteuerges. 528.
Ablehnung s. Richter.
Abolition s. Begnadigung; Niederschlagung.
Abtretung, Verhältnis zur Verpfändung 609; Auslegung der §§ 407, 408 BGB. 268; A. von Forderungen aus e. Gemeinschaftsverhältnis 1130.
Abwesenheitspfleger zur Prozeßvertretung e. Kriegsteilnehmers 707.
Abwesenheitspflegschaften 814.
Abwurfstangen, Sammeln 108.
Ackerbestellung, Sicherung 745, 917.
Adickes † 278.
Adoption, Erleichterung 997.
Agio s. Aufgeld.
Aegypten, Staatsrecht 982 ff.; Verfassungsänderung 172.
Aktien, Gültigkeit der A. zeichnung trotz unzulässiger Zinsgarantie 817; Nachmachen von Inhaber-A. 470.
Aktiengesellschaften, Beschränkung der Publikationspflicht des Registergerichts u. der Organe der A. 489; Bilanzaufstellung 489; Kriegsgewinnsteuer 1196; Wehrbeitrag ausländ. A. 1171; s. Zweigniederlassung.
Aktienstempel, Berechnung 106.
Alkohol u. Verbrechen (bayer. Statistik) 80.
Amerika s. Vereinigte Staaten.
Amnestie s. Begnadigung.
Amortisationsrente als Reallast 205.
Amtsanwälte, Versicherungspflicht 1226.
Amtsgerichtsprozeß während d. Krieges 371.
Amtspflichtverletzungen, Haftung des Staats u. der Gemeinden für A. 547.
Amtsrichter, aufsichtsführender 155 ff., 712.
Amtsunterschlagung durch weibl. Briefträger 1200.
Aneignungsrecht an verschossener Munition 586, an auf d. Schlachtfelde zurückbleibenden Sachen 821.
Anfechtung, A.sgesetz u. Kriegsteilnehmerschutzgesetz 920; A. von 1500 M-Verträgen 449; A. wg. Irrtums (Verwechslung) 1145; A. im Konkurse 551.
Angarienrecht 765.
Angeklagter, Beschwerderecht bei Ablehnung e. Antrags auf Anstaltsbeobachtung? 623; Recht auf Mitteilung bez. Beschlußfassung über Antrag auf Verteidigung 1185; Vernehmung in der Hauptverhandlung 1185.
Angestelltenversicherung, Krieg u. A. 955 ff., 1013; Versicherungspflicht 109, 110, 209, 524, 957 ff., 1224, 1236, 1237; Zuschußkassen u. Reichsversicherungsanstalt 210.
„Ankunftsgeschäfte", Kriegseinfluß 759.
Anliegerbeiträge 546, 568, 586; Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse 528; befristete Heranziehung 1138; Programmänderung 1039; s. Straßenbaukosten.
Annahmeverzug u. Krieg 602.
Anonyme Anzeigen 851, 890, 1005.
Ansiedlungsgenehmigung 542; Antrag auf mündl. Verhandlung gegen Versagung der A.? 1138; Zeitablauf 429; s. Bauerlaubnis.
Anstaltsbeobachtung s. Angeklagter; Verteidiger.
Anstiftung zum Vergehen gegen e. Kriegsvorschrift 824; s. Aufwiegelung.
Anwalt s. Rechts-A.
Anweisung 451; A. u. Einziehungsvollmacht 1230.
Anzeigenvertrag u. Krieg 1188.
Arbeiterklasse u. Krieg 868.
Arbeiterversicherung, Krieg u. A. 1057 ff.; schadenverhütendes Wirken der A. 219.
Arbeitslosenunterstützung u. Krieg 46, 48.
Armenpflege u. Familienunterstützung 615, 722.
Arrest, Gegenmoratorium auch auf A. anwendbar? 201; A. gegen im Inlande wohnhaften Ausländer bei Aussetzung des Hauptprozesses? 608, gegen Kriegsteilnehmer 118, 202; A. antrag einer im Auslande befindlichen Zweigniederlassung einer inländischen Aktiengesellschaft 115; s. Vergleich.
Arzneimittel, Rumverschnitt f. d. Feldtruppen 1238.
Arzt, Zeugnisverweigerungsrecht 1135.
Aerztestand, Filmvorführung, geeignet, das Vertrauen z. Ae. zu untergraben, als gegen die öffentl. Ordnung verstoßend 112.
Assessoren, Anstellungsverhältnisse u. Zahl (in Preußen) 173, 398, (in Baden) 589; Versicherungspflicht 959, 1226
Assessorprüfung 1914 394 (Preußen), 687 (Hamburg).
Aufgeldhandel mit Reichsgoldmünzen 237, 240.
Aufrechnung gegenüber dem Gemeinschuldner 421, gegenüber d. unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner 1240; eventuelle A. 1112.
Aufsichtsführender Amtsrichter 155 ff., 712.
Aufwiegelung von Soldaten zu Vergehen gegen Subordination u. Disziplin 925.
Auseinandersetzung s. Ehegatten.
Auseinandersetzungsverfahren u. Krieg 706
Ausfuhrhandel nach d. Krieg 1176 ff.
Ausfuhrverbote der Militärbefehlshaber 894.
Ausgleichsordnung, österreichische 142.
Ausgleichung s. Auslandsforderungen; Gesamtschuldner; Vorteils-A.
Ausgrabungen 877.
Aushungerungspolitik 236, 390, 661, 797.
Auskunftsstelle für die Kriegsgefangenen 7.
Ausland, Einziehung von Forderungen gegen Schuldner im A. 78; besetzte Schutzgebiete In- oder A.? 932; Zwangsvollstreckung im A. wohnender Gläubiger 97; s. Ausländische Staaten; Feindesland.
Ausländer, Anmeldung des im Inland befindl. Vermögens von feindl A. 1098; feindl. A. als Mitglieder e. offenen Handelsgesellschaft 1100, 1141, als Vormund? 616, 786; Ausweisung v. A. 21; Behandlung wegen Landes- u. Kriegsverrats 473 ff; Erstreckung der Wiedereinsetzungsfrist f. öffentl. zugestellte Versäumnisurteile gegen A.? 1226; Garantie für die Leistung e. feindl. A. 932; Kriegsgebrauch gegen A. 475, 899; Rentenzahlung an feindl. A. 1061; Schutz der Rechte der A. 77; gewerbl. Schutzrechte feindl. A. 743, 785, 806; Sicherheitsleistung f. Prozeßkosten im Kriege 616; Vermögensbeschlagnahme 953; Wehrbeitragspflicht 1171; Wiederaufnahme bei Feldgerichtsurteilen gegen A.? 822; Widerklage e. Inländers gegen e. A. u. umgekehrt 212, 321, 428, 726, 1039, 1129; Zahlungsfristen f. A. 323. Zwangsvollstreckung gegen A. während Bestehens polit. Zwangsverwaltung 1218.
Ausländerei u. Krieg 361, 363; s. Sprachreinigung.
Ausländer-Moratorium 111, 115, 201, 212, 233, 318, 321, 323, 392, 428, 431, 529, 530, 678, 719, 723, 726, 741, 931, 1129.
Ausländisch s. Aktiengesellschaften; Schiedsgerichte; Schiedssprüche.
Ausländische Staaten, Rechtsweg vor inländ. Gerichten gegen a. St. u. Krieg 67 ff., 930; s. Ausland.
Ausländische Unternehmungen, Ueberwachung 741; Zwangsverwaltung 76, 803.
Ausländisches Gericht, Anwendung des § 549 A. 2 ZPO. bei Streit üb. Zuständigkeit e. a. G.? 1132.
Auslandsdeutsche, Schutz 1165, (Bismarck u. der Schutz der A.) 334, 345; Schadensersatz f. Gewalttätigkeiten gegen A. 16 ff., 1198.
Auslandsfirma als Nebenintervenient 431.
Auslandsforderungen u. -schulden, Ausgleich 488, 949 ff.
Auslegung von Verkehrsurkunden 269.
Auslese u. Strafrecht 1146.
Ausmahlen des Brotgetreides 169.
Außerordentliche Kriegsgerichte, Rechtsnatur 149 ff.; standrechtl. Gerichte des bay. Kriegszustandsges. 591; Verhältnis zu den ordentl. Gerichten 520; Verfahren 461 ff., 909; Anwendbarkeit der Strafgerichtsentlastungs-Vo. auf d. a. Kr. 1120; Berichterstatter 933; Vollstreckung ihrer Urteile 463; Begnadigungsrecht hinsichtl. ihrer Urteile 464; Wiederaufnahme gegen ihre Urteile? 822; Zuständigkeit der a. Kr. od. d. bürgerl. Gerichte bei Brandstiftung? 613.
Ausverkauf s. Unlauterer Wettbewerb.
Auswärtige Angelegenheiten, Verfassungskontrolle des Parlaments 1166.
Auswärtiger Dienst, Vorbereitung z. a. D. 906.
Ausweisung von Ausländern 21.
Autorrecht, Schutz erstmalig

Digitized by Google

anonymer oder pseudonymer Werke über den Tod des Urhebers hinaus 519.

Backwarenbereitung 429, 479, 531, 789, 827, 893, 928, 1037, 1136.
Baden, Beteiligung der Justizbeamten am Kriege 285; Justizstatistik 788; Sprachreinigung 1200; Statistik des höh. u. mittl. Justizdienstes 589.
Bagatellsachen, Verfahren in B. 601, 971 ff.
Bandendiebstahl 471.
Bankkommissionsgeschäft 684.
Bankschalterbeamte s. Handlungsvollmacht.
Banngut, 290, 455, 456, 460, 487, 508, 668, 766, 768, 782, 977, 1154 f.; Getreide unbedingtes B.? 253 ff.
Bauerlaubnis, Schadensersatz wegen später aufgehobener Verweigerung e. B. 1030; s. Ansiedlungsgenehmigung; Bauverbot.
Baugefährdung, Anlage e. Sandgrube 472.
Baugelderhypothek, Vorrechtseinräumung 268.
Baugewerbe, Stellvertreter 112.
Bauverbot, „historische Straße" in e. Gutsbezirk 825.
Bayern, Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzges. 710; Irrenrechtsreform 81; Justizstatistik für 1913 79; Kriegsrechtsprechung des Obersten Landesgerichts 292, 494, 590, 688, 789, 893, 1104, 1204; Kriegszustandsrecht s. Belagerungszustand; Notprüfungen f. Rechtskandidaten 285; Schwurgerichtszuständigkeit in Preßsachen 915; Untersuchungshaft 287; Verkündung der Ausführungsbestimmungen zu den BRVo. üb. Backwarenbereitung u. Brotgetreideverkehr 590; Zuständigkeit in Streitigkeiten über Familienunterstützung 722.
Beamte, vermißte 919, 1018; s. Amtspflicht; Kommunal-B.
Befähigungsnachweis s. Höherer Verwaltungsdienst.
Begnadigung f. Kriegsteilnehmer 81, 280; s. Niederschlagung.
Begnadigungsrecht 31; hinsichtl. der Urteile der außerordentl. Kriegsgerichte 464; Bismarck u. die Delegierung des B. 358.
Beiseiteschaffen beschlagnahmter Getreidevorräte 494, 688.
Bekleidungsamt als immobiler Heeresteil 719.
Belagerungszustandsrecht (preuß. BZG. u. bay. KrZG.), Kritik u. Revision des BZG. 240, 281; Bedeutung der Kaiserl. Kriegszustandserklärung im Verhältnis z. BZG. 717; Verkündung des Kriegszustandes „bei Trommelschlag oder Trompetenschall" 923; „Kriegszustand" u. „Kriegstheater" 307; „verschärfter Kriegszustand" 319; Geltung des BZG. im okkup. Belgien 506; rechtl. Natur der militär. Anordnungen 718, 790, 822, 894, 1104, 1133; Fahrlässigkeit u. Irrtum bei Zuwiderhandlung gegen milit. Anordngn. 292, 717, 790, 822, 1104, 1132; Bekanntgabe der Militärverbote 527, 718; „Militärbefehlshaber" 859 ff., 1232; Befugnisse des Militärbefehlshabers 371, 1204; (Befugnis des Militärbefehlshabers zur Auftragserteilung an Reichs- u. Zentralbehörden?) 307, (Nachprüfung der Anordnungen durch d. Gerichte? 1204; „vollziehende Gewalt" des komm. Generals nach der Rechtsprechung des RG. 176; räumliche Geltung von Militärverboten nach d. KrZG. 894; Verhältnis e. neuen militär. Verbots zu e. bestehenden Verbot d. bürgerl. Behörde 523; Unterschied zwischen Anordnungen auf Grund von § 4 u. von § 9 b BZG. 924; Erfordernisse der Verbote nach § 9 b BZG. (Art. 4 Z. 2 KrZG.) 319; fortdauernde Geltung des § 9 b BZG. 522, 614, 1134; Geltung des § 9 b BZG. in Hamburg 523; prozessuale Fragen des BZG. 461 ff.; Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Kommandanturbefehle 619; Bestrafung bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 b BZG., lex Schiffer 909, 945 ff., 1003, 1099, (in Bayern) 1203; Verhältnis des BZG. u. des Höchstpreisgesetzes 924; Anordnungen der Militärbefehlshaber auf Grund des KrZG. u. Gewerbefreiheit 1205; Anordnungen gegen d. Preistreiberei u. die BRVO. 23. 7. 1915 1205, Anordnungen gegen d. Vertragsbruch landwirtsch. Arbeiter 1104; Ausfuhrverbote auf Grund des BZG. 894, (Pferdeausfuhrverbote der Militärbefehlshaber nach d. KrZG.) 292, 894, 1132; Festsetzung e. Polizeistunde aus § 9 b BZG. 424; Branntweinverkaufsverbot (Verh. des § 9 b BZG. zur BRVo. v. 26. 3. 1915) 1133; Aufwiegelung zu Vergehen „gegen die Subordination" od. „gegen die militär. Zucht u. Ordnung" 925.
Beleidigungsprozesse im Krieg 1197.
Belgien, deutsche Militärverwaltung 240, 1096; Gesetze u. Verordnungen f. d. okkup. B. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105; Kriegsnotrecht f. B. 845 ff., 849 ff., 1206; Geltung des preuß. Belagerungszustandsges. f. d. okkup. B.? 506; Kriegssteuer für die geflüchteten Belgier 391; Militärjuristentage 506, 606, 899; Mietschiedsgerichte 391; Neutralitätsbruch 32, 228 ff., 416, 627; Spionagebekämpfung 1195; staatsrechtl Stellung des Königs während der deutschen Besetzung 805; „Verwaltungsblatt für die Provinz Limburg" 852; Zwangsverwaltung feindl. Unternehmungen im okkup. B. 412.
Bereicherungsrecht 270; Bereicherungsansprüche bei nichtigen Geschäften 1063 ff.
Bergbau s. Vertriebsgesellschaften.
Berichtigung s. Protokoll-, Urteils-B.
Berufsparlamente 341.
Berufung, Beschränkung 918; B. nur wegen der Kosten u. zwecks Erlangung einer Zahlungsfrist 214.
Berufungssumme 874, 919.
Beschlagnahme, Leistungsunmöglichkeit (§ 281 BGB.) u. kriegsrechtl. B. 990 ff.; B. d. Vermögens feindl. Ausländer 953; s. Getreide-, Mehl-, Vorrats-B.
Beschwerde gegen Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Krankenversicherung 731; gegen die Festsetzung der Auslagen u. Vergütung der Geschäftsaufsichtspersonen? 1044; geg. Prozeßaussetzung od. -unterbrechung wegen Kriegsbehinderung 525; B. des Kriegsteilnehmers gegen Bestellung e. Kriegsvertreters? 927, 1040; B. des im Konkurs befindl. Kriegsteilnehmers gegen Zwangsversteigerung 1036; B. in Strafsachen: Zuständigkeit des Kammergerichts 93; B. des Angeklagten bei Ablehnung eines Antrags aus § 81 StrPO.? 623; B. in Zuwachssteuersachen (Frist) 1139.
Besetzte Gebiete, Rechtsstellung der Neutralen 1127; s. Belgien; Frankreich; Russisch-Polen; Schutzgebiete.
Bestandteil, Zündwarensteuerkontingent B. des Fabrikgrundstücks? 269.
Bestechung, aktive B. 472; Wahl-B. 470.
Betrug, Girogutschrift auf e. erschlichenes Konto 458; Not-B. 472; Prüfungs-B. 24 ff.; Wahrsagen 799; s. Schadensersatz.
Beuterecht 821; s. See-, Strom-B.
Bevollmächtigter s. General-, Prozeß-B.
Beweisaufnahme, Bestimmungsrecht über die Grenzen der B. im Schwurgerichtsverfahren 557; Verlängerung e nach § 356 ZPO. gesetzten Frist 723.
Beweislast in der Frage der Kriegsklausel bei Lieferungsverträgen 276; bez. der Oeffentlichkeit e. Weges 1137; i. F. des § 14 UnlWG. im Verfahren betr. Erlaß e. einstw. Verfügung 1140.
Beweisregeln 543.
Beweissicherung 320; B. bei Prozeßunterbrechung od. -aussetzung wg. Kriegsbehinderung? 320, 418, 515, 625.
Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 489, 786.
Biermann † 781.
Bilanz, Effektenbewertung 77; Unter- und Ueberbewerten in der B. 120; B. aufstellung im Krieg 563; B. der Aktiengesellschaften u. der G. m. b. H. 489.
Bismarck (Festartikel von Kahl) 329 ff.; B. u. das Recht (allgemein) 350 ff.; B. u. die Gerichtsverfassung 357 ff.; B. u. die Reichsverfassung 335 ff.; B. u. das Strafrecht 343 ff.; B. u. das Völkerrecht 334 f.
Blinde, Testamentserrichtung 714.
Blockade 282, 390, 434, 459, 668, 883, 977, 1155, 1195.
„Bon sens" des französ. Richters 84.
Börsenschluß u. Effektenbewertung 77.
Boykott s. Waren-B.
Brachland, Enteignung 917.
Brandstiftung, Aburteilung vor den außerordentl. Kriegsgerichten od. d. bürgerl. Gerichten? 613.
Branntweinausschank u. -handel im Krieg 512, 740; § 9 b BZG. u. Br. 1133.
Briefgeheimnisbruch durch weibl. Briefträger 1200.
Brieftaubenschutz im Kriege 309.
Briefträger, weibliche 1200.
Brotbereitung 1037; s. Backwaren; Einheits-, Weiß-, Weizenbrot, Weizenschrotbrot.
Brotgetreide, Anzeigepflicht 934, 1137; Ausmahlen 169; Beschlagnahme 1104; Verkehr mit Br. 237, 408, 477 ff., 494, 786, 789, 934, 1033, 1038.
Brotkarten, -marken 409, 480, 1137.
Brunner † 833 ff.

Digitized by Google

Bucheinsicht des Gläubigers bei Geschäftsaufsicht 322.
Buchstabenjurisprudenz 32.
Bühnenengagementsvertrag u. Ehe (Fall Körner) 1215; B. u. Krieg 823.
Bulgarien, Eintritt in den Krieg 1094.
„Bund" u. „Reich" 335.
Bundesrat 335, 336; Diktatur des B. 1158ff.
Bundesratsverordnungen auf Grund des § 3 des sog Ermächtigungsges., Rechtsgültigkeit 746, 838 966, 995, 1033, 1164.
Bureauangestellte, Versicherungspflicht 524, 957, 958, 1226.
Bureaukratismus u. Krieg 1221.
Bürge, Einrede des nicht erfüllten Vertrages im Konkurse des B. 550; Stellung des Bürgen im Konkurse 269; Zahlungsfristbewilligung f. B hypothekar. Forderungen 913.
Burgfrieden 649, 650, 863.
Burschenschaft, 100 Jahre B. 684.

Chausseeaufseher u. § 9 Kommunalbeamtenges. 315.
„Christian Science" 1199.
Cifverträge u. Krieg 761, 826, 1142.
Clausula rebus sic stantibus 229, 273.
Clearing-Vorschlag bez. d. Schuldenausgleiches mit d. feindl. Auslande 950.
Cohn, Georg 896.
Coing † 1007.
Cosack 295.
Cypern, Verhältnis zu England 1195.

Dänemark, Studiengesellschaft f. d. sozialen Folgen des Krieges 1006.
Danz † 73.
Dardanariat 856, 978ff., 997.
Darlehn als Grundlage einer Reallast 205.
Darlehnskassenscheine, Gesamtbetrag 237.
Dauerdelikte, Verunzierung von Gegenden durch Reklameschilder 721.
Delkredere für russisches Akzept 531.
Deutsche Juristen-Zeitung. Geleitwort zum 20. Jahrgang 1.
Deutscher Notarverein, Kriegstagung 1005.
Diebstahl, „Wegnahme" 471; Banden-D. 471; D. an Hausmüll? 471.
Dienstaufsichtführende Amtsrichter 155ff., 712.
Dienstverträge u. Krieg 116, 529, 823, 1084; gröbliche Verletzung des Nationalgefühls als Kündigungsgrund 116.
Differenzgeschäfte, G. m. b. H. als Termingläubiger aus unverbindlichen D. 314.
Diktatur des Bundesrats 1158ff. s. Elsaß; Militär-D.
Dinglicher Rang öffentl. Lasten 568, 586, 739.
Dorner 897.
Drahtlose Telegraphie u. Krieg 878ff.
Dreibundvertrag s. Italien.
Dritte s. Verträge zugunsten Dr.
Drittschuldner 548; Dr. in § 857 Abs. 2 ZPO. 610; s. Pfändungspfandgläubiger.
Durchfuhr s. Ein- u. D.

Eccius 396.
Eger † 181.
Ehefrau, Befugnis der E. zur Rückforderung eines ihrem Manne vor der Ehe gegebenen Darlehens? 111; Eigentum des Mannes am Vermögen e. auf den Namen der E. betriebenen Geschäfts 818; Kündigungsrecht des Mannes aus § 1358 BGB. (Fall Körner) 1215; Wehrbeitrag 1171; E. eines Kriegsteilnehmers: Prozeßaussetzung 215, Räumungsklage 432, Wohnsitz 1036; s. Geschäftsfrau.
Ehegatten, Klage auf Herstellung der häusl. Gemeinschaft 205; Vermögensauseinandersetzung nach § 1421 BGB. bei Ehenichtigkeit? 723.
Eheliches Güterrecht s. Geschäftsfrau; Gütergemeinschaft.
Ehemann s. Ehefrau.
Ehenichtigkeit, Auseinandersetzung nach § 1421 BGB. bei E.? 723.
Eherecht, internat. 435.
Ehescheidung, Bedeutung eventueller Gründe f. d Widerklage auf Schuldspruch auch gegen den Kläger 819.
Eheschließung, Erleichterung der E. nicht ehemündiger Frauen 997.
Ehrenfriedhöfe 103.
Ehrenpromotionen, jurist. E. in Preußen 1888—1913 396.
Ehrenwörtliche Verpflichtung (§ 138 BGB.) 1031.
Eidesrecht 13; s. Zeugeneid.
Eigentum an verschossener Munition 586.
Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang bei Verkauf unter E. 206.
Ein- u. Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder 238.
Einheitsbrot 1239.
Einkommensteuer der Angehörigen des Beurlaubtenstandes 200, d. Konsuln feindl. Staaten 605; steuerpflichtiges Einkommen (Zuschuß zu e. Pensionsfonds), Verschweigen desselben 720; s. Gemeinde-E.
Einkommenszuwachssteuer 654.
Einrede der Rechtshängigkeit 727, (wegen e. in Oesterreich schwebenden Verfahrens) 1032; E. d. Unzuständigkeit: Geltung vor d. LG. nach Ueberweisungsbeschluß? 1140; E. des nicht erfüllten Vertrages im Konkurs des Bürgen 550; s. Exceptio.
Einspruch gegen die Heranziehung zu Gemeindelasten 722.
Einstweilige Verfügungen gegen Kriegsteilnehmer 428; e. V. nach Verfahrensunterbrechung 323: Anwendbarkeit des Gegenmoratoriums auch auf e. V.? 201; s. Unlauterer Wettbewerb.
Eintragung s. Grundbuch-E.
Einwanderungspolitik und Krieg 363.
Einziehungsvollmacht u. Anweisung 1230.
Eisernes Geld 997.
Eisernes Kreuz u. Markenschutz 776; E. Kr. I. Klasse bei den preußischen Justizbeamten 587, 1202.
Elsaß-Lothringen, Bismarck u. die staatsrechtl. Stellung von E.-L. 342, 350; Diktaturparagraph 1158.
England, „Alien Enemies (Winding up) Ordinance 1914" 238, 680; Aushungerungspolitik 236, 390, 661, 797; Blockade gegen Deutschland 390; Cyperns Verhältnis zu E. 1195; Handelskrieg 36, 63, 665, 1052; Konzentrationslager 9; Kriegsanleihe 783, 886; Kriegsbegriff im anglo-amerikan. Recht 661ff.; Kriegsgefangenenbehandlung 283, 488; Kriegsverantwortlichkeit 33, 75, 232, 881, 1049 ff.; Munitionsminister, -gesetz 784; belgische Neutralitätsfrage u. E. 33, 75. 228ff; Neutralitätsverletzungen 36, 282, 460, 878 ff, 883, 1127, 1153 ff, 1195; Note der Vereinigten Staaten an E. 1153ff, 1195; Patentraub 604; Rechtsempfinden 76, 661 ff; Seeraub 171, 246 ff.; staatsrechtl. Verhältnis Aegyptens zu E. 985; Verfassungsgeschichte 940; Verschwörung gegen Deutschland 232, 1049 ff; Verzicht auf die engl. Staatsangehörigkeit während d. Kriegs? 1121; Völkerrechtsverletzungen 3, 8, 171, 281, 282, 380, 389, 390, 391, 434. 488, 977, 986, 998, 1153 ff., 1195, 1213; Wirtschaftskrieg 36, 63, 604, 665, 681, 1052; Zahlungsverbot gegen E. 699, 1233, (inländ.-englische Niederlassung) 1243, (Klagberechtigung im Inlande wohnender Engländer) 427; s. London.
Englische Gerichte, Vereinbarung engl. G. u. engl. Rechts durch Vertragsklausel 1129.
Englische Versicherungsgesellschaften, die deutschen Versicherungsnehmer e. V. 60 ff.; Rücktritt von e. Versicherungsvertrag mit einer e. V. 62, 1141, 1198, 1223; Unterlassungsklage wegen Verbreitung ungünstiger Mitteilungen über den Wert engl. Versicherungen 60, 214, 921.
Enteignung als Kriegsmaßnahme 48, 169; E. brachliegender Grundstücke 917; vereinfachtes E.sverfahren in Preußen 683.
Enterbung s. Exheredatio.
Entlastung s. Gerichts-E.
Entmündigungsrecht, internat. 435.
Entscheidungen, Art ihrer Veröffentlichung 905; s. Kriegsrechts-E.; Reichsgerichts-E.
Erbeinsetzung des Vaterlandes 225 ff.
Erbfolge, stillschweigende Ausschließung von d. gesetzl. E. 1141.
Erbschein, Prüfungsrecht des Grundbuchamts bez. e. E. 319.
Erbteil, Pfändung u. Verpfändung 550, 610.
Erfüllung s. Zahlung.
Erfüllungsanspruch u. Erfüllungsinteresse 422.
Erfüllungsgehilfe, Begriff u. Haftungsfälle aus § 278 BGB. 270, 271, 549, 715, 1186.
Ergänzungssteuer, Ermäßigung nach § 19 Abs. 2 d. Ges. 94.
Ermittelungen im Zivilprozeß 810.
Erpressungsversuch, Nötigung zum Eintritt in einen Verband 109.
Ersatzzustellung an Kriegsteilnehmer in Steuersachen 310.
Erzieher, Versicherungspflicht 1236.
Euthanasie 203.
Eventualaufrechnung 1112.
Exceptio doli generalis 309.
Exheredatio bona mente 709.
Exterritorialitäts-Fiktion 134.

Fahnenflucht 728.
Fahrlässige Tötung 209; „Christian Science" 1199.
Fahrlässigkeit bei Polizeiübertretungen 1183, bei Uebertretung von Kriegsverordnungen 716, 928, bei Zuwiderhandeln gegen Verbote der Militärbefehlshaber 292, 717, 790, 822, 1104, 1132.

Digitized by Google

Falsche Namensangabe gegenüber Forstschutzbeamten 1184.
Falsches Papiergeld, Nachmachen von Inhaberaktien 470.
Fälschung s. Nahrungsmittel-, Urkunden-F.
Familienpolitik u. Krieg 998.
Familienstiftungen, Nutzbarmachung f. das Reich 606.
Familienunterstützung „Bedürftigkeit" 302, Mietsabzug 308; Zuständigkeit in Streitigkeiten über F. (in Bayern) 722; F. d. unehel. Kinder 844; Armenpflege u. F. 615, 722.
Feindesland, Ein- u. Durchfuhr von Erzeugnissen aus F. 238; deutsche Firmen u. Angestellte in F. 362; deutsches Kapital in F. 365; Beweisantrag unter Berufung auf e. Zeugen in F. 611.
Feindliche Ausländer s. Ausländer.
Feindliche Militärpersonen, militärgerichtl Zuständigkeit über f. M 39.
Feldgerichte, Wiederaufnahme gegen Urteile der F.? 822.
Feldpost 891.
Feldpostbrief („Heldentod u. Recht") 495.
Feldwebelleutnant, Gehaltspfändung 116, 195.
Feriensache, Streitwertfestsetzung als F. 933; Krieg u. F. 933, 1020; s. Gerichtsferien.
Festungsrayonbeschränkungen, Schadensersatzansprüche 268.
Feuersicherheit der Gerichtsgebäude 762.
Feuerwehr 271.
„Fiat justitia, pereat mundus" 31.
Fideikommisse 682.
Filmvorführung, Verstoß gegen die öffentliche Ordnung 112.
Firma, Fortführung der F. i. F. des § 22 HGB. 828, mit Zusatz 1029; Verdeutschung von „& Cie." 1015, 1242; deutsche Firmen in Feindesland 362; s. Ausland-F.
Fiskus s. Reichsmilitär-F.
Flugzeug s. Wasser-Fl.
Fob-Klausel 761.
Forderungspfändung s. Pfändungspfandgläubiger.
Formalismus im Zivilprozeß 1116, 1217; F. u. Krieg 1221.
Forstschutzbeamte, falsche Namensangabe gegenüb. F. 1184.
Fortbildungsschulpflicht, militär. Uebungen als Unterrichtsgegenstand 928; F. der Gärtnerlehrlinge 721.
Frankreich, Aburteilung von Kriegsgefangenen 172, 488, von Sanitätspersonen 39, 76; Beschlagnahme deutschen Vermögens 75; „bons sens" des Richters 84; Einziehung von Außenständen durch die Zwangsverwalter deutscher Geschäfte im neutralen Ausland 391; Franzosen als Jagdpächter in Deutschland 77; ein deutsches Gericht in d. besetzten Gebiet von Longwy u. Briey 892; Kriegsgefangenenbehandlung 172, 488, 681; Patentraub 491, 604; falsche Standesurkunden der elsaß-lothring. Freiwilligen 1096; Ungültigkeitserklärung der Naturalisierung 491; Völkerrechtsverletzungen 39, 76, 172, 488, 884, 1095, 1127
Franktireurs im Seekrieg 670.
Franktireurtaten als völkerrechtl. Delikte 23.
Französische Sprache, Gebrauch der fr. Spr. auf öffentl. Straßen 1199; Wechsel u. Schecks in fr. Spr. 76.
Französische Unternehmungen, zwangsweise Verwaltung 76, (Passivlegitimation des Verwalters f. Wechselklagen?) 1229.
Frau u. Krieg 585.
Frauenstimmrecht 585.
Freie Ueberzeugung 540 ff.
Freie Vaterländische Vereinigung 397; Fr. V. V. u. Wucherbekämpfung 853.
Freirechtsbewegung 84, 117.
Freiwillige Feuerwehr 271.
Freiwillige Sanitäter, Prozeßaussetzung gegen fr. S. 1041.
Freiwilliger Rücktritt 469.
Freizeichen u. Warenzeichenschutz 775.
Fremdenrecht 8, 1165.
Fremdwörter s. Sprachreinigung.
Friedensbedingungen, öffentl. Erörterung 649, 750, 863.
Friedensjustiz 692, 870 ff., 890
Friedenskonferenz, 2. Haager 3.
Friedhöfe, Ehren-Fr. 103.
Fünfzehnhundert-Mark-Vertrag 447 ff.
Fürsorgeerziehung, Abänderung des § 1 des preuß. Ges. 916; Zögling „Gefangener" i. S. d. § 120 ff. StrGB.? 1182.
Futtermittel s. Zuckerhaltige F.

Garagenmiete u. Krieg 102.
Gärtnerlehrlinge, Fortbildungsschulpflicht 721.
Gattungsschulden, Anwendung des § 281 BGB. auf G., insbes. bei kriegsrechtl. Beschlagnahme 990 ff.
Gebäudeschäden, Haftung 715.
Geburtenrückgang (Kriegspreisaufgabe) 1005.
Gefahrübergang bei Verkauf unter Eigentumsvorbehalt 206.
Gefangene s. Kriegs-, Straf-G.
Gefängnisse in Preußen 493.
Gegenmoratorium s. Ausländer-Moratorium.
Gegenseitiger Vertrag, Rücktrittsrecht des Gläubigers 1231, (Rücktritt neben Schadenersatz) 206.
Gehalt s. Pfändbarkeit; Pfändung.
Gehaltsanspruch d. Einberufenen, § 63 HGB. u. § 133c GO. 727, 1016, 1114.
Gehaltskürzung infolge des Krieges 936.
Geheime Kabinettspolitik 1166.
Geheimsitzungen d. Reichstags? 750 ff.
Geisteskranke, Haftung f. Verschulden des Vormunds 715.
Geld, eisernes 997.
Gemeinde, Haftpflicht f. Beamte (Turnunfall) 547; Haftung nach d. Kriegsleistungsgesetz 413; s. Stadt-G.
Gemeindeeinkommensteuer der Angehörigen des Beurlaubtenstandes 200.
Gemeindekrankenhäuser, Haftpflicht nach § 278 BGB. 270.
Gemeindelasten, Einspruch gegen Heranziehung zu G. 722.
Gemeindesteuern, Nachveranlagung 1137.
Gemeinschaft, Abtretung von Forderungen aus e. G. 1130.
Gemeinschuldner, Aufrechnung gegenüber d. G. 421; Begriff des „für den G. erhobenen Rechtsstreits" (§ 10 KO.) 817; Versäumnisurteil gegen den G 817; Zuwachssteuerpflicht 528.
Generalbevollmächtigter e. Kriegsteilnehmers 1124.
Generalkriegskasse 1193 f.
Generalpardon vor dem Kammergericht 509; vor dem Reichsgericht 193, 301, 405, 509.
Genossenschaft im Kriegsnotrecht 562 ff.
Gerichtsentlastung 600, 918, 949, 966 ff., 995, 1003, 1099, 1117, 1120, 1161, 1227, 1238.
Gerichtsferien u. Krieg 1111; s. Feriensachen.
Gerichtsgebäude, Feuersicherheit 762 ff.
Gerichtsgebühren nach der Vo. üb. Zahlungsfristen 215, 323, 431, 526, 725, 826, 932, 1041.
Gerichtspräsidium 1080 ff.
Gerichtsschreiber, dienstunfähige Offiziere als G. 1097; s. Protokoll.
Gerichtssperre s. Ausländer-Moratorium.
Gerichtsstand bei feindl. Besetzung inländ. Gebietsteile 1017.
Gerichtsüberlastung im Krieg 600; s. Gerichtsentlastung.
Gerichtsverfassung u. Bismarck 357 ff.
Gerichtsvollzieher, Stellung zum Kriegsteilnehmerschutzges. 621.
Gesamthaftung f. Umsatzsteuer 722.
Gesamtschuldner, Auseinandersetzung der Ausgleichungsansprüche mit Berücks. des § 254 BGB. 549.
Gesamtstrafenbildung 520.
Gesanglehrer, Versicherungspflicht 1236.
Geschäftsaufsicht zur Konkursabwendung 311, 376, 563, 594, 600, 724, 886; Aufrechnung gegen den unter G. stehenden Schuldner 1240; Beschwerde gegen Festsetzung der Auslagen u. Vergütung der G.-Personen? 1044; Bucheinsicht des Gläubigers 322; zivilprozessuale Geltendmachung ihrer Anordnung 101; Prozeßaussetzung wegen Anordnung der G. bei Klage auf Abgabe e. Willenserklärung? 216; Prozeßkostengefahr 170, 515; Verfügungsbefugnis des Schuldners trotz G. 525; Vergütung f. d. Aufsichtsperson 620, 1044.
Geschäftsfrau, Stellung der im gesetzl. Güterstand lebenden G. 549.
Geschäftsordnungsfragen, Stellung Bismarcks zu G. 341.
„Geschichtserzählung" seitens des Vorsitzenden vor Beginn der Schwurgerichtsverhandlung 557.
Geschlechtsverkehr bei venerischen Erkrankungen 890.
Geschworene s. Schwurgericht.
Gesellschaft m. b. H., Kriegsteilnehmerschutz 114, 213, 432, 725, 825, 1241; Ansprüche der G. gegen d. Gesellschafter nach Wegfall der Einlage 423; Beschränkung der Publikationspflicht des Registergerichts u. der Organe der G. 489; Einbringung nicht bestehender Rechte 518; Haftung aus minderwertigen Sacheinlagen 550, Haftung f. d Passiven e eingebrachten Handelsgeschäfts 1029, Haftung des Rechtvorgängers bei Ausschluß e. zahlungssäumigen Gesellschafters u. Versteigerung von dessen Anteil für den Ausfall? 107, Kaduzierung des Geschäftsanteils u. Ansprüche d. G. gegen d. Mitgesellschafter d. säu-

Digitized by Google

migen Gesellschafters 1130; Kapitalerhöhungsbeschluß 105; G. m. b. H. als Termingläubiger aus unverbindlichen Differenzgeschäften 314.
Gesetzgebungsvorschläge aus d. Kriege f. d. Frieden 298, 594, 876, 889, 908.
Gesetzlicher Vertreter s. Minderjährige.
Getreide, „Multern" 789; G. unbedingtes Banngut? 253ff; s. a. Brot-G.; Kriegs-G.-Gesellschaft; Reichs-G.-Stelle.
Getreidebeschlagnahme 1104; Beiseiteschaffen beschlagnahmter Vorräte 494, 688.
Getreidehöchstpreise, Kleinhändler 718.
Gewalttätigkeiten, Schadenersatz f. G. gegen Auslandsdeutsche 16ff., 1198.
Gewerbefreiheit 978, 982; G. u. Anordnungsgewalt der Militärbefehlshaber nach d. bay. KrZG. 1205.
Gewerbegerichtsgesetz, 25 Jahre G. 687.
Gwerbepolizei, „Förderung der Hehlerei" (§ 33 Z. 1 GO.) 1140.
Gewerbesteuer, Verkauf von Rumverschnitt f. d. Feldtruppen 1238.
Gewerblicher Rechtsschutz feindl. Staatsangehöriger 743, 785, 806.
Gewerbsmäßiges Wahrsagen 799.
Gewerbsmäßigkeit der Stellenvermittlung 419.
Gewerkschaften u. Krieg 47, 50, 865.
Gewohnheitsrecht im Völkerrecht 930.
Girogutschrift auf ein erschlichenes Konto 548.
Gläubiger s. Bucheinsicht; Pfändungspfand-Gl.; Zahlung.
Gläubigerbefriedigung, Treuhänderschaft zwecks Gl. 626.
Gläubigerschutz, Aufstellung e. „Strohmanns" 547; 1500-M.-Vertrag 447ff.; Gl. im Krieg 284.
Goldagiohandel 237, 240.
Goldaufkaufen für das Ausland 240.
Goldherausgabe, Gesetzesvorschlag 71ff.
Goldsammlung f. die Reichsbank 238.
Gotha s. Koburg.
v. Göz † 1207.
Griechenland, Landung engl. u. französ. Truppen in Saloniki 1095.
Grober Unfug, Wahrsagen 799.
Grundbuchamt, Erbscheinprüfung 319.
Grundbucheintragung, Eintragbarkeit eines Pfandrechts am eingetrag. Nacherbenrechte 270; Gr. bei Gütergemeinschaft 549.
Grundbuchverkehr u. Krieg 265, 303.
Gute Sitten, Berücksichtigung der objektiven u. subjektiven Momente, der Auffassung der Durchschnittsmenschen 272; Steigerung des sittlichen Empfindens durch den Krieg 787; entgeltliche Beschaffung des Hoflieferantentitels 517; 1500-M.-Vertrag 447, 448; Kriegswucher 585, 1090; ehrenwörtliche Verpflichtung 1031.
Gütergemeinschaft im Grundbuchrecht 549.
Gütersperre s. Blockade.
Güteverfahren 692, 870ff., 890.
Gutsbezirk, historische Straßen im G. 825.

Haager Friedenskonferenz, zweite 3.
Haager Zivilprozeßabkommen, Aufhebung durch d. Krieg? 317.
Hafer, Versteigerung von H. auf d. Halm 1144; s. Saat-H.
Haftpflichtversicherung der Juristen u. Krieg 1123.
Haftung, H. u. Schuld 119; Kausalzusammenhang i. S. der §§ 823, 831 BGB. 207; H. des Anwalts (wegen unrichtiger Beratung) 548, (wegen Hypothekenausfalls) 548, eines geisteskranken Eigentümers für das Verschulden seines Vormundes 715; der Gemeinden nach dem Kriegsleistungsges. 413; der Gemeindekrankenhäuser (nach § 278 BGB.) 270; des Mieters für seine Angestellten 549; des Staats und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen 547; des Verlegers f. seine Angestellten 1186; des Versteigerungsrichters 609; H. f. nur gelegentliche Aeußerungen über Eigenschaften e. Angestellten aus § 826 BGB. 517; wegen Gebäudeschadens 715; bei Schulunfällen 547; bei Unfall des Lieferanten infolge schlechten Wohnungszugangs 270; s. Mitwirkendes Verschulden; Schadensersatz.
Haltekinderwesen, Versicherungspflicht der Aufsichtsdamen 1237.
Hamburg, Assessorenprüfung 1914 687; Geltung des § 9b d. preuß. Belagerungszustandsges. 523.
Hamm, Prozeß H. 555ff.
Handarbeitslehrerin, Versicherungspflicht 1236.
Handel, Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom H. 1097.
Handlungsgehilfe, Begriff 1224; Gehaltsanspruch bei Einberufung (§ 63 HGB.) 727, 1016, 1114; Wettbewerbsverbot 55ff., 876, (Nichtigkeit des Anstellungsvertrages bei Nichtigkeit des Wettbewerbsverbots?) 217.
Handlungsgehilfinnen, Versicherungspflicht 1236.
Handlungsvollmacht, Befugnisse e. Bankschalterbeamten z. Vertragsabschluß f. d. Bank 421.
Hauptberuf, Begriff im Angestelltenversicherungsrecht 1225.
Hauptverhandlung s. Angeklagter; Vorsitzender.
Hausbesitzernot u. Krieg 234, 393, 564, 656, 737.
Hausieren mit Weißbrot 893.
Hausmüll, Diebstahl (Unterschlagung) an H.? 471.
Hebammen, Versicherungspflicht 1237.
Heereslieferungen, Konjunkturgewinn 787; Mißbräuche (Bestrafung in Ungarn) 551ff., 585; Prozesse aus H. 263, minderwertige H. 845.
Heereslieferungsverträge 885; Nichterfüllung 208, 520.
Heeresunfähige, Heeresdienst der H. 987ff.
Heinroth 178.
Heldentod u. Recht 495.
v Henle † 167.
Herrenlose Vermögen, Anfall an das Reich 406, 606.
Hexenprozesse 1002.
Hilfskassen, Rechtsstellung der Mitglieder der eingeschr. H. in der Uebergangszeit 731.
Hilfsschreiber, Versicherungspflicht 524.
Hindenburg, Waren mit dem Namen oder Bilde von H. 427, 775.
Hinterbliebene s. Kriegs-H.
Hinterlegung s. Sicherheit.
Hirschgeweihe, Sammeln 108.
Historische Straße in e. Gutsbezirk 825.
Höchstpreisfestsetzung 48, 168, 424, 425; militärische H. 176, 924.
Höchstpreisgesetz, Zuwiderhandlung durch gewerbliche Angestellte 819; staatsrechtl. Natur der BRVo. v. 17. 12. 1914 über d. Aenderung d. H. 1134.
Höchstpreisüberschreitung 317, 426, 495, 590, 688, 698, 716, 893, 1134, 1234.
Hochverrat, Gesetzesvorschlag 797.
Hoflieferantentitel, Vertrag über entgeltliche Beschaffung des H. 517.
Hohenzollernhaus, 500jähr. Herrschertätigkeit 1002.
Höhere Gewalt u. Krieg 517, 827.
Höherer Verwaltungsdienst, Bismarck u. der Befähigungsnachweis f. d. h. V. 360.
Hundesteuer 1138.
Hypothek, Trennung des Zinsrechts von der Hauptforderung 518; Zahlungsfristen für persönl. Schuldner u. Bürgen 913; s. Baugelder-H.
Hypothekenausfall, Schadensersatzklage des Hypothekengläubigers gegen Anwalt wegen H. 548.
Hypothekenbewegung in Preußen 685.
Hypothekennot während des Krieges 564ff., 656.
Hypothekenübernahme, Schadensersatzpflicht bei betrüglicher Vorspiegelung über den Wert der übernommenen Hyp. 271.

Immission, Einwand aus Widmung des störenden Werkes für Landesverteidigung und Kriegsleistung 713.
Immobiler Truppenteil, Schutzges.-Anwendung? 513, 532, (Bekleidungsamt) 719; s. Mobiler Tr.
Innere Kolonisation 918.
International s. Eherecht; Entmündigungsrecht; Schiedssprüche; Wasserstraßen.
Internationale Kriminalistische Vereinigung u. Krieg 294.
Internationale Verträge unter dem Kriegseinfluß 1041.
Internationaler Frauenbund 584.
Internierung von Zivilpersonen im Kriege 4, 8, 22.
Irrenrechtsreform in Bayern 82.
Irrtum, tatbestandlicher (§ 59 StrGB.) 426, 688, 822, 926, 1105; I. üb. Anordnungen d. Militärbefehlshaber 292, 790, 822, 1105, 1132; s. Anfechtung.
Italien, Kriegsgesetz 583; Krieg als „höhere Gewalt" im Zivilrecht 885; Stellung des Papstes unter dem Kriegseinfluß 643ff., 682; Verletzung u. Bruch d. Dreibundvertrags 582, 633ff, 1053; Zerstörung feindl. Eigentums 682.

Jagdrecht, Jagen zur Schonzeit 211; Nutzungsberechtigung 1039; Sammeln von Abwurfstangen 108.
Japan u. der Kiautschouvertrag 366ff.
Jesuitengesetz, Bismarck u. das J. 346.
Jugendfürsorge, Kriegstagung der Deutschen Zentrale f. J. 1006.
Jugendgericht, Tätigkeit d. J. Berlin-Mitte 1914 1022.
Jugendliche im Vereinsrecht 869.

Digitized by Google

Juristen, Verlustlisten 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108 1212; deutsche J. im feindl. Lager 688, 792, 895; s. Justizbeamte.
Juristendeutsch 597, 915, 1001, 1012, 1123, 1200, 1226.
Juristisches Bildungswesen 465 ff., 747 ff.
Justitium infolge d. Krieges 1083.
Justizbeamte, Beurlaubung 490; das Eiserne Kreuz I. Kl. bei d. preuß. J. 587, 1202; Kriegsbeteiligung badischer J. 285, sächs. J. 492; gefallene preuß. J. 396 (s. im übr. Verlustlisten).
Justizkritik 32.
Justiznotare 870.
Justizreform 279.
Justizstatistik, badische 1914 788; bayerische 1913 79; sächsische 1914 888; J. des Kriegsjahres (Vorschlag) 298; Assessorenprüfung 1914 (in Hamburg) 687, (in Preußen) 394; Dauer der Zivilprozesse in Preußen 1914 1200; Geschäftstätigkeit der preuß. Gerichte in Zivils. 1914 999; höherer und mittlerer Justizdienst in Baden 589; Justizgefängnisse in Preußen 493; Kriminalstatistik 1913 1100; Notare u. ihre Tätigkeit in Preußen 1913 80, 1914 1201; Rechtsauskunftstelle in Lübeck 1913 175; Rechtsmittelgebrauch in Zivils. 587; Tätigkeit des Jugendgerichts Berlin-Mitte 1914 1022; Zahl der Gerichtsassessoren u. Referendare (in Preußen) 173, 398, (in Baden) 589; Zivilprozesse I. Instanz 1913 286; Zuchthausgefangene in Preußen 1913/14 887; Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke in Preußen 174.

Kabinettspolitik 1166.
„Kaffee"-Tabletten 1038.
Kaiser, Vetorecht 336.
Kammergericht, Generalpardon vor dem K. 509; Grundsätze der Rechtsanwaltschaft am K. betr. Vorbereitung u. Behandlung der Termine 684; Zuständigkeit bei Beschwerden in Strafsachen 93.
Kammern f. Handelssachen, Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit der K. f. H. 262.
Kanalisationsgebühren 268, 271.
Kapitalanlage im feindl. Ausland 365.
Kartelle 49; Krieg u. K. 858.
Kartoffelmehl, Verwendung als Streumehl 1239.
„Kasse gegen Dokumente" bei Ankunft des Dampfers (Klausel für das Cif-Geschäft) 826.
Kauf, Gefahrübergang bei Verkauf unter Eigentumsvorbehalt 206; Schadensersatzpflicht bei betrüglicher Vorspiegelung über den Wert der auf den K.preis übernommenen Hypotheken 271; K. e. Theaterabonnements (Einfluß des Krieges) 530.
Kausalzusammenhang i. S. der §§ 823, 831 BGB. 207; Tod infolge Versäumung e. Operation 209.
Keks, Abgabe gegen Brotmarken 1137.
Kellner, Korkengeld 1184.
Kiautschouvertrag u. China-Japan 366 ff.
Kiel, Universitätsjubiläum 960 ff.
Kinotheater, „Erdrosselung" durch Lustbarkeitssteuer 1240.
Kirchenpolitik Bismarcks 346.
Kirchenrecht, Bismarck u. das K. 346; militärisches K. 219.
Kirchliche Gemeindeangehörigkeit u. Steuerpflicht der Einberufenen 754 ff.
Kirchmann u. Stahl 84.
Klagabweisung mangels Substantiierung 551.
„Kleinhändler" nach § 6 d. Bek. üb. Höchstpreise f. Roggen usw. 718.
Knappschaftskriegsgesetz 844.
Koburg u. Gotha, Steuerpflicht f. 1915 170.
Kohlen s. Stein-K.
Koksmangel u. Mietrecht 1067 ff.
Kommandierende Generale, „vollziehende Gewalt" der k. G. während d. Kriegszustandes 176.
Kommanditgesellschaft, Prozeßaussetzung weg. Kriegsbehinderung 115.
Kommissionär, Strafbarkeit aus § 6 Höchstpreisges. 1234.
Kommissionsgeschäft, Kriegsgetreidegesetzgebung u. § 383 HGB. 1028.
Kommunalbeamte, Feststellung der Dienstunfähigkeit 1029.
Kommunalwahlrecht der Kriegsteilnehmer 843.
Konjunkturgewinn bei Heereslieferungen 787.
Konkurs, Anfechtung im K. 551: Beschwerde des im K. befindl. Kriegsteilnehmers geg. Zwangsversteigerung 1036; Einrede des nicht erfüllten Vertrages im K. des Bürgen 550; Stellung des Bürgen im K. 269; Wechselrecht im K. 550; s. Gemeinschuldner; Geschäftsaufsicht.
Konkursgericht während d. Krieges 376.
Konkurs- u. Ausgleichsordnung, österreichische 139 ff.
Konkursverwalter, Geltung der Zahlungsverbote gegen feindl. Staaten auch für den K. 885.
Konsuln, Steuerpflicht der K. feindl. Staaten 605.
Konsumverein, auswärtige Lagerhalter 426.
Konterbande s. Banngut.
Konversion (§ 140 BGB.) 448.
Konzentrationslager 9
Korkengeld der Kellner 1184.
Körner, Fall Hermine K. 1215.
Kosten s. Prozeß-K.
Kostenerstattungspflicht, Beschränkung der K. nach § 19 Entlastungs-Vo. 1117, 1227, 1228.
Kostenfestsetzung, Antrag auf K. bei Vergleich im Arrestverfahren? 1237; Einfluß des Wegfalls des Prozeßbevollmächtigten 1139.
Kraftfahrzeug s. Garage.
Kraftwagenverkehr u. Krieg 746.
Krankenhaus s. Gemeinde-Kr.
Krankenkassen s. Hilfskassen.
Krankenversicherung, Beschwerde bei Ablehnung des Befreiungsantrages 731.
Krech † 181.
Kreditgefährdung (§ 824 BGB.), Begriff der Wahrheitswidrigkeit 313; kreditbeeinflussende Besprechungen in d. Presse 268; Verbreitung ungünstiger Mitteilungen über den Wert englischer Versicherungen 60, 214, 921.
Kreischausseeverwaltung eine Betriebsverwaltung i. S. d. Kommunalbeamtenges. § 9 Abs. 2 315.
Krieg, Aburteilung von Militärpersonen durch Kriegsgerichte des Feindes 39 ff., 129 ff; Ackerbestellung im Kr. 745, 917; Aktiengesellschaften (Bilanz, Publikationspflicht des Registergerichts) 489; Aneignung verschossener Munition 586, auf dem Schlachtfelde zurückbleibender Sachen 821; Angestelltenversicherung u. Kr. 955 ff., 1013; Anmeldung des im Inland befindl. Vermögens von Angehörigen feindl. Staaten 1098; Annahmeverzug u. Kr. 602; Anstiftung zum Vergehen gegen e. Kriegsvorschrift 824; Anzeigenvertrag u. Kr. 1188: Anzeigepflicht bei Brotgetreide- u. Mehlvorräten 934; Arbeiterklasse u. Kr. 868; Arbeiterversicherung u. Kr. 1057 ff.; Arbeitslosenunterstützung u. Kr. 46, 48; Aufgeldhandel mit Reichsgoldmünzen 237, 240; Auseinandersetzungsverfahren u. Kr. 706; Ausfuhrhandel nach d. Kr. 1176 ff.; Ausfuhrverbote 894; Aushungerungspolitik 236, 390, 661, 797; Ausländerei u. Kr. 361, 363; Ausländer-Moratorium 111, 115, 201, 212, 233, 318, 321, 323, 392, 428, 431, 529, 530, 678, 719, 723, 726, 741, 931, 1129; Auslandsforderungen und -schulden (Ausgleich) 488, 949 ff.; Ausmahlen des Brotgetreides 169; Ausschließung feindl. Ausländer von der Mitgliedschaft e. off. Handelsgesellschaft? 1100, 1141; Außenarbeit der Strafgefangenen 392, 745: Backwarenbereitung 429, 479, 531, 789, 827, 893, 928, 1037, 1136, 1239; badische Justizbeamte im Kr. 285; Bagatellprozesse u. Kr. 601, 971 ff.; Begnadigung aus Anlaß des Kr. 81, 280; Beiseiteschaffen beschlagnahmter Getreidevorräte 494, 688; Beleidigungsprozesse im Kr. 1197; Beschlagnahme u. Leistungsunmöglichkeit 990 ff., (Beschlagnahme des Brotgetreides) 1104, (des Vermögens feindl. Ausländer) 953; besetzte deutsche Schutzgebiete In- oder Ausland? 932; Beuterecht 821; Beweisaufnahme (Fristverlängerung, § 356 ZPO.) 723; Beweissicherungsverfahren 320, 418, 515, 625; Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 489, 786; Bilanzen 563, (der Akt.-Ges. u. G. m. b. H.) 489; Börsenschluß u. Effektenbewertung 77; Brandstiftung während d. Kr. (Zuständigkeit) 613; Branntweinausschank u. -handel im Kr. 512, 740, 1133; Brieftaubenschutz 309; Brotbereitung 1037, 1239; Brotgetreide- u. Mehlverkehr 237, 408, 477 ff., 494, 786, 789, 934, 1033, 1038, 1104, 1137, 1239; Brotkarten, -marken 409, 480, 1137; Bühnenengagementsvertrag u. Kr. 823; Bureaukratismus u. Kr. 1221; „Burgfrieden" 649, 650, 863; Bundesratsverordnungen (Rechtsgültigkeit der auf Grund des § 3 d. Ges. v. 4. Aug. 1914 ergangenen B.) 746, 838, 966, 995, 1033, 1158 ff.; Cifverträge u. Kr. 761, 826, 1142; Dardanariat 856, 978 ff., 997; Darlehnskassenscheine (Gesamtbetrag) 237; deutsche Firmen u. Angestellte im feindl. Auslande 362; deutsche Juristen im feindl. Lager 688, 792, 895; deutsches Kapital im feindl Ausland 365; Dienstverträge u. Kr. 116, 529, 823, 1084; dinglicher Rang öffentl. Lasten 568, 586, 739; drahtlose Telegraphie u. Kr. 878 ff.; Ehrenfriedhöfe 103; Ein- u.

Digitized by Google

Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder 238; Einwanderungspolitik u. Kr. 363; Enteignung 48, 169, (E. brachliegender Grundstücke) 917; Entlassung e. feindl. Ausländers aus dem Amte des Vormunds 616, 786; Entlastung der Gerichte 600, 918, 949, 966 ff., 995, 1003, 1117, 1161, 1227, 1238, der Strafgerichte 1099, 1120; Erstreckung d. Wiedereinsetzungsfrist f. öffentlich zugestellte Versäumnisurteile gegen feindl Ausländer? 1226; Familienpolitik u. Kr. 998; Familienunterstützungen 302, 308, 615, 722, 844; Feldpost 891; Feldwebelleutnant (Gehaltspfändung) 116, 195; Feriensachen u. Kr. 933, 1020; Formalismus u. Kr. 1221; Franktireurs 670; Frau u. Kr. 585; Friedensbedingungen (Erörterung) 649, 750, 863; Garantie für die Leistung e. Ausländers 932; gefallene preußische Justizbeamte 396 (s. im übr. Verlustlisten); Gehaltsanspruch des Einberufenen (§ 63 HGB. u. § 133c GO.) 727, 1016, 1114; Gehaltskürzung 936; Genossenschaften im Kr. 562 ff.; Gerichtsferien u. Kr. 1111; Gerichtsstand bei der feindl. Besetzung inländ. Gebietsteile 1017; Geschäftsaufsicht 101, 170, 216, 311, 322, 376, 515, 525, 563, 594, 600, 620, 724, 886, 1044, GmbH. im Kr. 114, 213, 432, 489, 725, 825, 1240; Gesetzgebungsvorschläge aus dem Kr. f. den Frieden 298, 594, 876, 889, 908, 1220; Getreidehöchstpreise („Kleinhändler") 718; gewerbliche Schutzrechte feindl. Staatsangehöriger 743, 785, 806; Gewerkschaften u. Kr. 47, 50, 865; Gläubigerschutz im Kr. 284; Goldagiohandel 237, 240; Goldaufkaufen f. d. Ausland 240; Goldherausgabe (Gesetzesvorschlag) 71 ff.; Goldsammlung f. d. Reichsbank 238; Haager Zivilprozeßabkommen u. Kr. 317; Grundbuchverkehr u. Kr. 265, 303; Haferverkehr (Versteigerung von Hafer auf d. Halm) 1144; Haftpflichtversicherung (der Juristen) u. Kr. 1123; Handelsverbot f. unzuverlässige Personen 1097; Handlungsgehilfen (Gehaltsanspruch bei Einberufung) 727, 1016, 1114; Hausbesitzernot u. Kr. 234, 393, 564, 656, 737; Hausieren mit Weißbrot 893; Heereslieferungen 208, 263, 520, 551 ff., 585, 787, 845, 885; Heldentod u. Recht 495; Höchstpreisfestsetzung 48, 168, 176, 424, 425, 924; Höchstpreisüberschreitung 317, 426, 495, 590, 688, 698, 716, 819, 893, 1134, 1233, 1234; Hochverrat 797; höhere Gewalt u. Kr. 517, 827; Hypothekennot u. Kr. 564 ff., 656; Internat. Kriminalist. Vereinigung u. Kr. 294; internationale Verträge unter d. Kriegseinfluß 1041; internationale Wasserstraßen im Kr. 579 ff.; Internationalität der Wissenschaft u. Kr. 363; Juristendeutsch u. Kr. 240, 597, 915, 1001, 1012, 1123, 1200, 1226; Justitium 1082; Justizbeamte im Kr. 285, 396, 492, 587, 1202; Justizstatistik im Kriegsjahr (Vorschlag) 298; Kartelle u. Kr. 858; Knappschaften im Kr. 844; Kraftwagenverkehr u. Kr. 746; Kuchenbereitung 479, 789, 1136; Kunstgewerbe u. Kr. 362; Kurorteräumung auf militär. Anordnung (Einfluß auf Mietverträge) 624; Kurszettelverbot 393, 743; Lebensmittelversorgung 744, 786, 1098; Legalitätsprinzip im Kr. 899, 1003; Liebesgabenfälschung („Kaffeetabletten") 1038; Lieferungsverträge u. Kr. 144 ff., 272 ff., 758 ff., 827, 875, 921, 1040, 1091, 1177, 1241; Londoner Schiedsklausel während d. Kr. 621, 932, 1129; Lüge u. Kr. 52 ff.; Mahnverfahren im Kr. 704, 967 ff., 995, 1238; Mieteinigungsämter 77, 235, 876; Mietsabzug von der Familienunterstützung 308; Mietvertrag u. Kr. 99, 102, 193, 195, 586, 624, 713, 801, 1025, 1042, 1067 ff., 1099, 1143, 1144; Miet- u. Pachtzinsen (Verfügungseinschränkung) 656 ff., 737 ff., 802; Militärpersonen als Angeklagte im feindl. Ausland 39 ff., 129 ff.; Militärstrafrecht im Kr. 158 ff., 506; Mode u. Kr. 361; Moratorien 78, 201, 392, 531, 599, 884; Nachlaß Gefallener 1191 ff.; Notariat im Kr. 486, 1201; Nahrungs-(Futter-)mittel - Vernichtung (Gesetzesvorschlag) 797; Notprüfungen 285, 393, 394; Pacht u. M. 643 ff., 682; Patentraub 604, 742, 785; Pensionsansprüche der pensionierten, im Kr. wieder angestellten Offiziere 606, 814; Petroleummangel 1124; Pfändbarkeit von Lohn- u. Gehaltsansprüchen 739, 813, des Anspruchs aus Vorratsbeschlagnahme gegen d. Militärfiskus? 934; Pflegschaften u. Kriegsfürsorge 814; Plünderung 99; Polenpolitik u. Kr. 864, Polens Zukunft 882; Preisaushang 744, 820; Preisprüfungsstellen 1098; Preistreiberei 585, 842, 851, 852 ff., 885, 979 ff., 997, 1088 ff., 1097, 1205; preuß. Justizbeamte im Kr. 396, 587, 1202; Prioritätsfristen 743; Privatklagen u. Kr. 601; Protokollberichtigung nach Einberufung einer der Urkundspersonen 316; Recht u. Kr. 74, 1220; Rechtsgeschichte des Kr. 890; Rechtsmittelfristenlauf im Kr. 215, 324; Rechtsweg vor inländ. Gerichten gegen ausländ. Staaten 67 ff., 930; Reichsentschädigungskommission 742, 850, 1072 ff., 1172 ff, 1227; Reichsgericht in Strafs. im Kr. 370; Reichsgetreidestelle 744, 786; Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland 16, 1198; Reichstagsmitgliedschaftsverlust während des Kr. 241 ff.; Reklameverträge u. Kr. 263; Requisitionsscheine 851; Revisionsbegründungsfrist in Strafs. nach Eintritt der Mobilmachung 315; russische Arbeiter (Ueberschreiten der Grenzen des Ortspolizeibezirks) 528; Rumverschnittverkauf f. d. Feldtruppen 1238; Saathaferverkauf 893; sächs. Justizbeamte im Kr. 492; Schadensersatz f. Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche 16 ff.; Schiedsverträge u. Kr. 676 ff.; Schiffahrtsfreiheit u. Kr. 580; Schöffengerichte u. Kr. 266; Schuldenausgleich mit dem feindl. Ausland 649 ff., 949 ff.; Sicherheitsleistung der Ausländer f. Prozeßkosten 616; Skalaverträge u. Kr. 144 ff, 1091; Sozialdemokratie u. Kr. 51; Spionage 171, 189, 316, 476, 612; Sprachreinigung u. Kr. 240, 597, 914, 1001, 1012, 1123, 1200, 1226; Staatsangehörigkeitsverzicht während d. Kr.? 1121; Staatsanwaltschaft u. Kr. 374; Staatsverträge u. Kr. 3; Steuerpflicht u. Kr. 170, 200, (St. d. Konsuln feindl. Staaten) 605; Stickstoff-Handelsmonopol 603; Strafbefehlverfahren im Kr. 708, 909, 1099, 1120; Strafgefangene u. Kr. 78, 392, 692, 745; Strafkammern im Kr. 483; Strafrechtspflege u. Kr. 370, 483, 484, 506, 601, 908 ff.; Studenten im Krieg 492, 685, 887, 1001; Studiengesellschaft f. d sozialen Folgen des Kr. 1006; Sukzessivlieferungsverträge u. Kr. 144 ff., 1091; Tarifverträge u. Kr. 49; Testament Gefallener (Herausgabe an d. Erben) 1221; Theaterabonnementskauf im Kr. 530; Todeserklärungsreform 1197; Ueberwachung ausländ. Unternehmungen 741; Vaterlandsliebe in Gefängnissen 78, 692; Verfüttern von „mahlfähigem" Roggen 820, 1034, 1035; Verjährung u. Kr. 170, 234, 594, 1196; Verlustlisten 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212; vermißte Beamte 919, 1018; Verschollenheit im Kr. 256 ff., 1020, 1197; Versicherungsverträge mit engl. Gesellschaften 60 ff., 214, 921, 1141; Versorgungsregelung 1098; Verteidigung im Kr. 484; Vertragsklausel üb. Vereinbarung engl. Rechts u. engl. Gerichte 1129, üb. Vereinbarung e. ausländ. Schiedsgericht 621, 932; Vertretung ohne Vollmacht während d. Kr. 1026; Vertriebsgesellschaften f. d. Stein- u. Braunkohlenbergbau 746, 838 ff.; Verwaltungsgerichte im Kr. 481; Verzugsfolgen (Aufhebung) 285, 323, 933; Volksernährung u. Kr. 236, 284, 744, 786; Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 807; Vorgeschichte des Kr. 33, 75, 881, 1049 ff.; Vormundschaftsrichter u. Kr. 263; vorzeitiges Schlachten 893; Wahlaufschub 490; Warenzeichenschutz im Kr. 427, 774 ff, 1237; Warenboykott nach dem Kr. 363; Weizenbrotabgabe 590; Weizenschrotbrotbereitung 531; Werkvertrag u. Kr. 1083 ff.; Wertpapierpreise (Mitteilungsverbot) 393, 743; Widerklage des Inländers gegen d. Ausländer u. umgekehrt 212, 321-428, 726, 1039, 1129; Wiederaufbau zerstörter Landesteile 239; Wirtschaft nach dem Kr. 361 ff., 1176 ff.; Wirtschaftskrieg 36, 63, 238, 363, 602, 665, 681, 742, 798, 849, 1050 1088; Wochenhilfe 305, 74 Zahlungsfristen 99, 113, 114, 154, 214, 215, 262, 285, 323, 372, 373, 430, 431, 526, 530 594, 620, 622, 683, 704, 724, 725, 727, 739, 824, 826, 908, 913, 932, 935, 936, 1041, Z. bei Hypotheken 565, 566, 569; Zahlungsverbote 76, 283, 427, 531, 699, 826, 884, 885, 1233, 1243; Zensur u. Kr. 680; Zeitungsprivatrecht u. Kr. 1185 ff.; Zensur 680, 1186; Zentraleinkaufsgesellschaft 237; Zeugenbeweis u. Kr. 611, 613, (Zeugenvernehmung v. unter Geschäftsaufsicht gestellten Unternehmern in Prozessen ihrer Unternehmungen?) 311; Zivilkammern im Kr. 261; zuckerhaltige Futtermittel 489; Zuschlagsversagung 36 ff.; Zustellungen während d. Kr. 423, 615; Zivilprozeßdauer im K

Digitized by Google

1200; Zwangsversteigerung im Kr. 372; Zwangsverw. von Grundstücken 372, 568, 585, 738, feindl. Unternehmungen 76, 284, 391, 412, 701, 803, 1229; Zwangsvollstr. im Kr. 323, 724; (Zw. im Ausland wohnender Gläubiger) 97; Zwischenhandel u. Kr. 744; s. auch folgende Stichwörter (Kriegs ....) u. die der einzelnen Staaten; ferner: Belag. zustandsrecht; Neutralität; Seekrieg; Völkerrecht.

Kriegerwaisenfürsorge 844.

Kriegsanleihe 75; Beteiligung an Kr. feindl. Staaten 1196; Umwandlung hinterlegter Sicherheiten in Kr. 912; Vermögensanlegung durch d. Testamentsvollstrecker in Kr. 996.

Kriegsbedarfsicherstellung 746, 786.

Kriegsbegriff im angloamerikanischen Recht 661 ff.

Kriegsbeschädigtenfürsorge, Rentenfrage 1091 ff.; Kr. der Träger der Reichsversicherung 1062; s. Kriegsfürsorge.

Kriegseheschließungen 264, 385 ff.

Kriegsfreiwillige, Zustimmung d. gesetzl. Vertreters z. Eintritt als Kr. 1235.

Kriegsfürsorge 842; Spenden f. die Kr. aus dem Mündelvermögen 814, 886; s. Kriegswohlfahrtsausgaben.

Kriegsgebiet 282, 668.

Kriegsgebrauch gegen Ausländer 475, 899.

Kriegsgefangene, Rechtslage 3 ff; Behandlung 283, 488; Bestrafung wegen der vor der Gefangennahme begangenen Straftaten 41, 1235; Nachlaß verstorbener Kr. 1194; Prozeßaussetzungsanspruch? 529, strafgerichtliche Zuständigkeit über Kr. 39, 41.

Kriegsgerichte s. Außerordentliche Kr.; Feldgerichte.

Kriegsgetreidegesellschaft 169, 237, 408, 744.

Kriegsgetreide-Gesetzgebung und § 383 HGB. 1028.

Kriegsgewinne, Besteuerung 409, 585, 649 ff., 998, 1088, 1196.

Kriegshinterbliebene, Mietkündigungsrecht 801, 1099; Fürsorge f. d. Kr. der Anwälte 1106.

Kriegskasse s. General-Kr.

Kriegsklausel in Bühnenengagementsverträgen 823, bei Lieferungsverträgen 215, 272 ff., 921, 1040, 1241.

Kriegskonjunktursteuer 998.

Kriegskontribution 488.

Kriegskredit 75.

Kriegsleistungen 441, 443; Kr. u. gemeine Gefahr 293; Haftung der Gemeinden f. Erfüllung der Kr. 413; Immissionsklage, Einwand der Kr. 713.

Kriegslisten 784.

Kriegslüge 52 ff.

Kriegsministerium, Zentralstell. f. Nachlaßsachen 1193 f.

Kriegsnotrecht, -gesetze 233 ff., 737, 841, 875, 1160, 1220; Kr. im Lichte der Sozialpolitik 45 ff.; Anwendung der Kr. auf das schiedsgerichtl. Verfahren? 676 ff.

Kriegsnottestamente 298.

Kriegsrechtsentscheidungen 111, 113—116, 208, 210, 212—216, 292, 315—324, 423—432, 494, 517, 520, 522—532, 590, 611—617, 619—624, 688, 713, 716—720, 722—728, 819—828, 921—928, 930—936, 1032—1044, 1129, 1132 ff., 1136 f., 1141—1144, 1229, 1232—1235, 1237—1244. Art der Veröffentlichung 905.

Kriegsrechtsprechung u. Sittengesetz 151 ff.; Kr. des Bayer. Obersten Landesgerichts 292, 494, 590, 688, 789, 893, 1104, 1204.

Kriegsschäden, Anmeldung 1198; Ersatz 441 ff.

Kriegsschauplatz 307, 507.

Kriegssozialismus 1098.

Kriegssteuer für die geflüchteten Belgier 391.

Kriegstagung des Reichstags 75.

Kriegsteilnehmer, Begriff 152, 531, 621; „mobile Truppenteile", Verwendung „gegen den Feind" 322, 323, 324, 531, 725, 812, (Bewachungstruppen in Gefangenenlagern) 531, 621, 720, 812, 931, 932, 1043, 1240, immobile Formationen 513, 532, 719; Geltung des Kr.schutzges. u. des § 247 ZPO. gegenüber Angehörigen Oesterreich-Ungarns 215; Anwendung des Kr.schutzges. auf d. G. m. b. H. 114, 213, 432, 725, 825; Mißbrauch des Kr.schutzges. 392; Abwesenheitspfleger für Kr. 707; Amnestie 81, 280; Anfechtungsges. u. Kr.schutzges. 920; Arreste gegen Kr. 118, (dinglicher A.?) 202, einstweilige Verfügungen gegen Kr.? 428; kirchl. Gemeindeangehörigkeit u. Steuerpflicht 754 ff.; Kommunalwahlrecht 843; Mietkündigungsrecht der Erben eines gefallenen Kr. 801, 1099; Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kr. 248 ff., 281, 843, 1079, 1103; Offenbarungseidverfahren gegen Kr. 1125; Prozeßaussetzung 111, 113, 114, 115, 118, 136, 210, 213, 215, 216, 261, 318, 321, 323, 324, 371, 418, 427, 431, 432, 515, 525, 529, 532, 601, 608, 621, 623, 719, 720, 723, 725, 825, 826, 921, 922, 927, 930, 931, 932, 935, 1023, 1039, 1041, 1042, 1043, 1044, 1241; Prozeßunterbrechung 118, 154, 196, 261, 262, 323, 324, 371, 418, 431, 512, 515, 516, 525, 600, 608, 625, 725, 921, 922, 927, 932, 1024, 1039, 1042, 1044, 1124, 1125, 1129; Prozeßvertretung 136 ff., 168, 235, 415, 512, 524, 617, 623, 683, 828, 927, 932, 1040, 1043, 1044, 1124, 1129, 1243; Räumungsklage geg. die Ehefrau des Kr. 432; Rechtskraftattesterteilung zu e. Urteile gegen e. Kr.? 926; Streitverkündung gegen Kr. 427; Studienkurse f. Kr. 747 ff.; Unterhaltsklagen gegen Kr. 1044, 1243; Verjährung der Strafverfolgung gegen Kr. 1077 ff.; Versäumnisurteil gegen Kr. 114, 199; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Kr. 842; Wohnsitz d. Kr., seiner Ehefrau u. Kinder 1036; Zustellungen an Kr. 1244, 615, (öffentl. Z.) 616, 1144, (Ersatz-Z. in Steuersachen) 310; Zwangsversteigerung gegen Kr. 726, Zwangsvollstreckung gegen Kr. 104, 512, 513, 621, 920, 1036, 1042, 1127.

Kriegstheater u. Kriegszustand 307.

Kriegsverordnungen, fahrlässige Uebertretung 716, 918; s. Bundesratsverordnungen.

Kriegsverrat, Behandlung der Ausländer wegen Kr. 473 ff.

Kriegsverschollenheit 256 ff., 1020; Todeserklärung.

Kriegswochenhilfe 305, 740.

Kriegswohlfahrtsausgaben, Beihilfen zu Kr. der Gemeinden 844.

Kriegswucher 585, 842, 852 ff., 885, 979 ff., 997, 1097, 1205; Kr. u. Zivilrecht 1087 ff.

Kriegszivilrecht 75.

Kriegszulage 1093.

Kriegszustand s. Belagerungszustand.

Kriminalistik 121.

Kriminalpsychologie, weibliche Verbrechensmotive 1200.

Kriminalstatistik f. 1913 1100.

Kuchen, Begriff 479, („Bauernbissen") 1136; Bereitung 789, 1136.

Kulturkampf u. Bismarck 346.

Kunstgewerbe u. Krieg 362.

Kurorträumung auf militär. Anordnung, Einfluß auf Mietverträge 624.

Kurpfuscher, fahrlässige Tötung 209.

Kurszettelverbot 393, 743.

Lagerhalter s. Konsumverein.

Landarbeiter s. Vertragsbruch.

Landesstrafrecht, Verhältnis z. Reichsrecht 522, 1184.

Landesverrat 488, Beteiligung an feindl. Kriegsanleihe 1196; Behandlung der Ausländer wegen L. 473 ff.

Landgemeindeordnung, Formvorschrift des § 88 A. 4 Z. 7 270.

Landgericht, Präsidium 1080 ff.

Landgerichtliches Mahnverfahren 967, 995, (Zahlungsbefehl bei Notwendigkeit d. Zustellung im Ausland?) 1238.

von Landmann 180.

Lärmschutz 618.

Lasten s. Oeffentliche L.

Lastwagenverkehr, Verbot des L. in bestimmten Straßen 824.

Lauenburgische Frage, Bismarcks Stellung 353.

Lebensmittelversorgung 744, 786, 1098; s. Volksernährung.

Legalitätsprinzip 545, im Krieg 899, 1003.

Lehrer, Versicherungspflicht 1236.

Lehrlinge in Gärtnereien, Fortbildungsschulpflicht 721.

Leonhardt, Adolf 574 ff.

Lex Schiffer 945 ff., 1004, 1099, (in Bayern) 1203.

Liebesgabenfälschung, Kaffeetabletten 1038.

Lieferungsverträge u. Krieg 144 ff., 272 ff, 758 ff., 815, 827, 875, 921, 1040, 1091, 1177, 1241.

Limburg, „Verwaltungsblatt für die Provinz L." 852.

Lindenberg † 277.

Lohn s. Pfändbarkeit.

Londoner Schiedsgerichtsklausel 621, 932, 1129.

Londoner Seerechts-Deklaration 123, 434, 455, 456, 457, 766, 938, 977, 1155.

Lübeck, Rechtsauskunftstelle 1913 175.

Lüge u. Krieg 52 ff.

Lusitaniafall 537 ff., 583, 670, 680, 782, 882.

Lustbarkeitssteuer, Erdrosselung gewerbl. Betriebe 1240.

Luxemburg, Bombenwurf auf L. 1095; richterliche Stundung 490.

Mahnverfahren im Krieg 704, 967 ff., 995, 1238; Anwaltsgebühren im M. 970, 1024, 1228.

Majestätsbeleidigung 168; Bestrafung 91.

Digitized by Google

Mäkler, Strafbarkeit aus § 6 Höchstpreisges. 1234.
Marinenottestamente 298.
Mehlbeschlagnahme, Irrtum im Rahmen des § 7 d. Bek. v. 25. 1. 1915 926.
Mehlverkehr 237, 408, 477 ff., 494, 786, 789, 934, 1033, 1038, 1239.
Meistgebot s. Zwangsvollstreckung.
Michels als Deutschenfeind 895.
Mieteabtretung u. Auslagen des Zwangsverwalters f. Zentralheizung 1242.
Mieteabzug von der Familienunterstützung 308.
Mieteinigungsämter, -schiedsgericht 77, 235, 876; M. im okkup. Belgien 391.
Mieter, Haftung f. seine Angestellten (§ 278 BGB.) 549.
Mietkündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern 801, 1099.
Mietvertrag, Krieg u. M. 102 (Garagenmiete), 193, 586, 624, 713, 1025 (M. auf Kriegsdauer), 1042, 1067 ff, (Koksmangel, Kupferbeschlagnahme), 1143, 1144; Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf des M. u. die vor dem 31. 7. 1914 entstand. Forderung 99, 195.
Miet- u. Pachtzinsen, Einschränkung der Verfügungen über M. 656 ff., 737 ff., 802: s. Miete.
Militärbefehlshaber, Anspruch aus Vorratsbeschlagnahme seitens des M. in Feindesland gegen d. Reichsmilitärfiskus klag- u. pfändbar? 934; s. Belagerungszustand; Kommand. General.
Militärdiktatur 240.
Militäreinkommen der Angehörigen d. Beurlaubtenstandes steuerpflichtig? 200.
Militärfiskus s. Reichs-M.
Militärgerichte, Zuständigkeit über feindl. Militärpersonen 39.
Militärische Höchstpreisfestsetzung 176, 924.
Militärische Uebungen als Gegenstand des Fortbildungsschulunterrichts 928; mil. Schießübungen u. § 367 Z. 8 StrGB. 1206.
Militärjuristentag in Brüssel, erster 506, zweiter 899.
Militärkirchenrecht 219.
Militärpersonen, Aburteilung durch Kriegsgerichte des Feindes 39 ff.; Behandlung des Nachlasses verstorb. M. 1191 ff.; Herausgabe des Testaments verstorb. M. an die Erben 1221; M. als Angeklagte im feindlichen Ausland 129 ff.
Militärrenten 1091 ff.
Militärstrafrecht im Kriege 158 ff., 506; Kreis der dem M. unterliegenden Personen (Auslegung des § 155 MStGB.) 158 ff.; Anwendung des M. auf die eingestellten Heeresunfähigen? 988; Verhältnis der §§ 160 u. 161 MStGB. zueinander 506; Aufwiegelung zu Vergehen gegen militär. Unterordnung oder Disziplin 925; Fahnenflucht 728; Plünderung 99.
Militärstrafvollzug, Berechnung 507.
Minderjährige, Entziehung aus d. Gewalt des Gewalthabers 1182; Zustimmung d. gesetzl. Vertreters z. Eintritt als Kriegsfreiwilliger 1235; s. Fürsorgeerziehung.
Minen, Beseitigung durch Privatschiffe 460.
Ministerverantwortlichkeit 337.
Miterben, Prozeßaussetzung gegen M.? 324, 427.
Mitwirkendes Verschulden, Ausschließung der Annahme m. V. durch Vertragsverhältnis? 108; Auseinandersetzung der Ausgleichungsansprüche (§ 426 A. 2 in Verb. m. § 254 BGB.) 549; Operationspflicht des Verletzten 269.
Mobiler Truppenteil, Begriff 322, 323, 324, 531, 537, 621, 725, 812, 931, 932, 1043, 1240.
Mode u. Krieg 361.
Moorgenossenschaften 63 ff.
Moratorien 78, 201, 392, 531, 599, 884; s. Ausländer-Moratorium.
Müll s. Haus-M.
Mündlichkeit des Prozeßverfahrens u. automatische Sprechaufnahme 672 ff.; Verfahren ohne mündl. Verhandlung nach d. Entlastungsgesetz 972, 995.

Nacherbe, Eintragbarkeit e. Pfandrechts am eingetr. Rechte des N. 270.
Nachlaß gefallener (verstorb.) Militärpersonen 1191 ff.
Nachlaßverwalter, Vergütung 320.
Nachmachen von Inhaberaktien 470.
Nachveranlagung zur Zuwachssteuer 212.
Nachvermächtnis 709.
Nahrungsmittel, Verabreichung verdorbener N. im Wirtschaftsbetrieb 1140; Vernichtung in Kriegszeiten (Gesetzesvorschlag) 797.
Nahrungsmittelfälschung, „Kaffee"-Tabletten 1038.
Nahrungsmittelpreise, Verbot von Abreden zur Hochhaltung von N.? 978 ff.
Nebenfragen, Verpflichtung zur Stellung von N. 208.
Nebenintervenient, Auslandsfirma als N. 431; Recht des im Felde befindl. N. auf Prozeßaussetzung 210, 213.
Nebenprotokoll, stenographisches 556.
Neubauer 1209.
Neumann, Hugo † 279.
Neutralitätsrecht, -verletzung 32 ff., 36, 76, 172, 282, 283, 455 ff., 460, 487, 783, 883, 1095, 1127, 1153 ff., 1195; belgischer Neutralitätsbruch 32, 228 ff., 416, 627; Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen (in kriegführenden Staaten) 380, (im besetzten Gebiet) 1127; Wasserflugzeuge u. N. 778 ff.; drahtlose Telegraphie u. N. 878 ff.
Nichtige Geschäfte, Bereicherungsansprüche bei n. G. 1063 ff.
Nichtrechtsfähiger Verein, Aussetzung nach d. Schutzges. v. 4. 8. 1914 bei Klagen gegen e. n. V. 321.
Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer 248 ff., 281, 843, 1079, 1103.
Notare, Geschäftstätigkeit in Preußen 1913 80, 1914 1201; Zeugnisverweigerungsrecht 1135.
Notariat, Kriegseinfluß auf d. N. 486, 1201.
Notarielle Urkunde, Zustellung an Kriegsteilnehmer 1244.
Notbetrug 472.
Nötigung 1182; N. zum Eintritt in e. Verband 109.
Notprüfungen 285, 393, 394.
Notstand, völkerrechtl. 283, 460, 1095.
Nottestamente 298.
Notwehr, staatliche 343.

Oberlandesgerichte, Bismarck u. d. Organisation der O. 359.
Oberverwaltungsgericht, Rechtsprechung z. Wehrbeitragsrecht 559, 1167 ff.
Offenbarungseidverfahren, Unterbrechung durch Kriegsbeteiligung des Schuldners? 1125.
Offene Handelsgesellschaft, Prozeßaussetzung bzw. -unterbrechung wegen Kriegsbehinderung 113, 196, 210, 262, 318, 431, 432, 826, 1042; Klage auf Ausschließung von Gesellschaftern feindl. Staatsangehörigkeit? 1100, 1141; Widerspruchsrecht des Gesellschafters in Geschäftsführungsfragen 550.
Oeffentliche Lasten, dinglicher Rang 568, 586, 739.
Oeffentliche Ordnung u. Aerztestand 112.
Oeffentliche Zustellung an Kriegsteilnehmer 616, 1144.
Oeffentlicher Weg, Beweislast 1137.
Offiziere, Gerichtsschreiberlaufbahn 1097; Pensionsansprüche pensionierter, zum Kriegsdienst herangezogener O. 606, 814.
Offizierstellvertreter, Gehaltspfändung 116, 195.
Oppenheim als deutschfeindl. Jurist 690, 792.
Option, stillschweigende? 197.
Ordnungsstrafe wegen Ungebühr 1142.
Oesterreich, Einwand der Rechtshängigkeit wegen eines in Oe. schwebenden Verfahrens 1032; Familienrechtsreform 1199; Freizügigkeitsbeschränkung der Advokaten 391; Geschäftsaufsicht 600; Konkurs- u. Ausgleichsordnung 139 ff.; Kriegsgesetzgebung 599; Kriegskreditkasse f. die Advokaten Galiziens 584; Militärlieferungsverträge 885; Moratorium 78, 599; Prisengerichtsbarkeit 407; Prozeßsperreaufhebung f. Oe.-U. 234, 741; Prozeßunterbrechung bzw. -aussetzung gegen Kriegsbeteiligte Oe.-U.s 215, 1024; Schwurgerichte 78; Vermögensbuße f. Verräter 785; Wucher 599; „Zentral-Testamentskataster" 705.
Ostpreußen, Wiederaufbau 239.

Pachtzinsen s. Miet- u. P.
Papiergeld, falsches 470.
Papst, Einfluß des Krieges auf d. Stellung des P. 643 ff., 682.
Pariser Seerechtsdeklaration 508.
Parlament, Regierung u. P. 340; Parlamentsrecht u. völkerrechtl. Parlamentsinteressen 1163 ff.; s. Reichstag.
Parlamentäreigenschaft 785.
Partikularismus, Bismarcks Stellung zum P. 354.
Patent, Unionspriorität 110.
Patenterschleichung 550.
Patentraub 604, 742, 785.
Pauschquantum 112.
Pension s. Offiziere.
Peters, Hans † 898.
Petroleummangel 1124.
Pfändbarkeit der Lohn- u. Gehaltsansprüche, Einschränkung 739, 873; s. Reichsmilitärfiskus.
Pfandgläubiger s. Pfändungs-Pf.
Pfandrecht, Eintragbarkeit e. Pf. am eingetrag. Rechte d. Nacherben 270; s. Verpfändung.
Pfändung e. Erbteils (Zustellung des Beschlusses an d.

Digitized by Google

Testamentsvollstrecker) 610; Pf. des Gehalts e. Feldwebelleutnants 116, 195; s. Verpfändung.
Pfändungspfandgläubiger, Rechtskraft e. Urteils zwischen Pf. u. Dritten über d. Forderungsbestand f. d. Verhältnis zwischen Schuldner u. Drittschuldner? 270.
Pfleger s. Vormund.
Pflegschaften u. Kriegsfürsorge 814.
Pflichtteilsrecht, Beschränkung in guter Absicht 709.
Phonographische Fixierung der gerichtl. Vorträge u. Erklärungen 672.
Planck, Gottlieb 117.
Plünderung 99.
Polen, Zukunft von P. 882; s. Russisch-P.
Polenpolitik u. Krieg 864.
Politik u. Recht (in Bismarcks Auffassung) 350.
Politische Angelegenheiten, Begriff 866.
Polizei u. Schule 1138.
Polizeidelikte s. Uebertretungen.
Polizeigewalt, Wesen 218.
Polizeistunde, Festsetzung aus § 9b des BelZustGes. 424.
Preisaushang 744, 820.
Preisprüfungsstellen 1098.
Preistreiberei 842, 851, 852ff., 978ff., 1088ff., 1205; s. Kriegswucher.
Presse, Kreditgefährdung durch die Pr. 268; Rechtspflege u. Pr. 1208; Stellung des Vorsitzenden im Strafprozesse zur Pr. 557.
Preßrecht 939.
Preußen, Assessoren: Anstellungsverhältnisse u. Zahl 173, 398, Prüfungsergebnisse 1914 394; Auseinandersetzungsverfahren im Kriege 706: Ausgrabungsgesetz 877; Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden 844; Dauer der Zivilprozesse 1914 1200; Enteignungsverfahren, vereinfachtes 683; Formvorschrift d. §§ 88 A. 4 Z. 7 der LGemeindeO. 270; Fürsorge-Erziehungs-Gesetz (Novelle) 916; Geschäftstätigkeit der Gerichte in Zivils. 1914 999; Gesetzgebung des J. 1914 877; Haftung des Staats u. der Gemeinden f. Amtspflichtverletzungen 547; Hypothekenbewegung 685; Justizbeamte (Eiserne Kreuz I. Klasse) 587, 1202, (gefallene J.) 391; Justizgefängnisse 493; Knappschaftskriegsgesetz 844; Kommunalwahlrecht der Kriegsteilnehmer 843; Kriegsnotrecht 239; Ministerpräsident 339; Moorgenossenschaften 63 ff.; Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer 248 ff., 281, 843, 1079, 1103; Notare u. ihre Tätigkeit 1913 80, 1914 1201; Promotionen u. Ehrenpromotionen 396, 787; Rechtsgeschichtliches 1002; Referendare(Zahl) 173; Schiedsmänner 1914 789; Verfassungsrecht u. Bismarck 339; Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand für Kriegsteilnehmer 842; Zuchthaus-Gefangene 1913/14 887; Zwangsversteigerungen ländlich. Grundstücke 174; s. Belagerungszustand; Kammergericht; Oberverwaltungsgericht.
Prioritätsfristen 743.
Prisenrecht 123, 390, 454ff., 487, 511, 669, 884, 998, 1154, 1156f., 1197; rechtliche Natur der deutschen Prisenordnung 455, 910; Schadensersatz f. Zerstörung von Prisen 765ff.; Pr. auf internationalen Flüssen 581; Pr. in Oesterreich-Ungarn 407.
Privatklage, Krieg u Pr. 601, Beschränkung der Kostenerstattungspflicht 1117.
Privatlehrer, Versicherungspflicht 1236.
Promotionen in Preußen (Statistik) 787; s. Ehren-Pr.
Protokoll, „Benutzung" i. S. des § 493 ZPO. 320; Nichtunterzeichnung e. Gerichtsschreiber-Pr. in Strafs. durch d. Erklärenden 473; stenographisches Neben-Pr. 556.
Protokollberichtigung nach Einberufung einer der Urkundspersonen 316.
Prozeß Hamm 555 ff.
Prozeßaussetzung s. Kriegsteilnehmer.
Prozeßbevollmächtigter, Einfluß des Wegfalls des Pr. auf d Kostenfestsetzung 1139.
Prozeßkosten, Bismarck u. , Höhe d. Pr. 359, Sicherheitsleistung der Ausländer f. Pr. im Kriege 616; Pr. bei Geschäftsaufsicht 70, 515; s. Gerichtsgebühren; Kosten.
Prozeßsicherheiten, Umwandlung hinterlegter Pr. in Kriegsanleihe 912; s. Prozeßkosten, Prozeßunterbrechung.
Prozeßsperre s. Ausländermoratorium.
Prozeßunterbrechung durch Konkurseröffnung: Verfahren auf Rückgabe u. Sicherheit nach § 109 ZPO.? 1135; s. Kriegsteilnehmer.
Prozeßverschleppung durch Parteidispositionen 98.
Prozeßvertretung s. Kriegsteilnehmer.
Prozeßvorbeugung 870, 890.
Prüfungsbetrug 24 ff.
Prügelstrafe, Bismarck u. die Pr. 343.
Pseudologia phantastica 54.
Pult † 1006.

Querulanten 31.

Rang s. Dinglicher R.
Räumungsklage gegen die Ehefrau, Aussetzung 432.
Reallast, Darlehn als Grundlage einer R. 205.
Recht, Bismarck u. das R. 329 ff.; Krieg u. R. 74, 1220; Politik u. R. 350.
Rechtsanwalt, Haftung wegen Hypothekenausfalls 548; unrichtige Beratung e. Drittschuldners über Legitimation z. Zahlungsempfang 548; Verjährung der Schadensersatzansprüche des Klienten 684; Verteidigung durch Anwaltssozietät 1185.
Rechtsanwälte, Richter u. R. 269; Hilfe f. ostpreuß. R. 392; Kriegsrenten für Hinterbliebene gefallener R. 1106; Zahl in Baden 589; s. Kammergericht.
Rechtsanwaltsgebühren f. d. Antrag auf Zahlungsfrist? 113, 114, f. Verhandlung über Zahlungsfrist 620, 725, im Einstellungsverfahren nach § 3 Bek v. 7. 8. 1914 724; Einschränkung der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten nach d. Entlastungs-Vo. 1117, 1227, 1228; Kostenanspruch des inländ. Anwalts d. ausländ. Partei u. § 1 d. Gegenmoratoriums-Vo. 529; Mindestpauschsatz nach § 76 A. 3 der GebO. im Mahnverfahren 970, 1024, 1228; s. Verteidiger.
Rechtsauskunftsstelle in Lübeck i. J. 1913 175.
Rechtseinheit, Bismarck u. die R. 352.
Rechtsentwicklung i. J. 1914 874 ff.
Rechtsfrieden s. Friedensjustiz.
Rechtsgeschichte in Brandenburg-Preußen 1002; R. des Krieges 890.
Rechtshängigkeit s. Einrede.
Rechtshilfe, unzulässige Verweigerung 933.
Rechtskandidaten, Verteilungsstelle 465 ff.
Rechtskraft 119; Wirkung 107, (R. eines Urteils zwischen Pfändungspfandgläubiger u. Dritten über den Forderungsbestand f. das Verhältnis zwischen Schuldner u. Drittschuldner?) 270; R. verwaltungsgerichtl. Entscheidungen 619; R. internationaler Schiedssprüche 732.
Rechtskraftzeugnis, Erteilung e. beschränkten R. 321; R. zu e. Urteil gegen e. Kriegsteilnehmer? 926.
Rechtskritik 29.
Rechtsmittel in Zivilsachen, Statistik 587.
Rechtsmittelfristen, Inlaufsetzen durch Zustellung d. Ausfertigung e. in d. Urschrift mangelhaft unterschriebenen Urteils 1217; Kriegseinfluß auf die R. 215, 324.
Rechtspolizei 218.
Rechtsschein, Schutz 988.
Rechtsstudierende, Kurse f. Kriegsteilnehmer 747 ff.
Rechtsweg, Immissionsklage (Einwand der Kriegsleistung) 713; R. vor inländ. Gerichten gegen ausländ. Staaten 67 ff., 930.
Redakteur, verantwortlicher 939.
Referendare in Preußen 173.
Referendarprüfung, Verteilung der Kandidaten 465 ff.
Regierung u. Volksvertretung 340.
„Reich", „Bund" u. „R." 335; Anfall herrenloser Vermögen an das R. 406, 606; Erbeinsetzung des R. 225 ff.
Reichsbesitzsteuer 654.
Reichseisenbahnamt 338.
Reichsentschädigungskommission 742, 850, 1072ff., 1172ff., 1227.
Reichsgericht, Einfluß des Krieges auf d. Tätigkeit des R. in Strafsachen 370; Generalpardon vor dem R. 193, 301, 405; „vollziehende Gewalt" des komm. Generals nach der Rechtsprechung des R. 176.
Reichsgerichtsentscheidungen in Zivils., 83. Bd. 267ff., 84. Bd. 347ff.: in Strafs.: Bd. 47 H. 3, Bd. 48 H. 1 469ff, H. 2. u. 3 1182ff.
Reichsgetreidestelle 744, 786.
Reichskanzler, staatsrechtl. Stellung 337.
Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland 16, 1198.
Reichsmilitärfiskus, Anspruch aus Vorratsbeschlagnahme seitens des Militärbefehlshabers in Feindesland gegen den R. klag- u. pfändbar? 934.
Reichsministerien 337.
„Reichsregierung" 335.
Reichstag, Kriegstagung 75; R. als große Kommission 750.
Reichstagsmitgliedschaft, Verlust der R. während des Krieges 241 ff.
Reichsvereinsgesetz s. Vereins- u. Versammlungsrecht.
Reichsverfassung u. Bismarck 335 ff.
Reichsversicherungsanstalt u. Zuschußkassen 210.
Reichsverwaltungsbehörden 338.

Digitized by Google

Reiß als deutschfeindl. Pseudo-Kriminalist 500, 689, 792.
Reklameschilder, verunzierende 721.
Reklameverträge u. Krieg 263.
Repetitorenwesen 748.
Repressalienblockade 460.
Repressalienrecht 458, 460, 681, 1215.
Requisitionsscheine 851.
Resterausverkauf 715.
Revision, Urteilsaufhebung wegen Nichtberuhens auf dem „objektiven Recht" 929; Anwendbarkeit des § 549 A. 2 ZPO. bei Streit üb. Zuständigkeit e. ausländ. Gerichts? 1132.
Revisionsbegründungsfrist in Strafs. nach Eintritt der Mobilmachung 315.
Richter, Ablehnung sämtlicher R. eines Landes 96; Haftpflichtversicherung bei Kriegsteilnahme 1123; Rechtsanwälte u. R. 269; Weltfremdheit 32.
Richterliches Fragerecht (§ 139 ZPO.) 217, 551.
Roggen, „mahlfähiger" 820; Verfüttern 1034; „Verwendung" mahlfähigen R. zur Futtermittelbereitung 1035.
Rosin 896.
Rotes Kreuz s. Sanitätspersonen.
Rücktritts. Englische Versicherungsgesellschaften; Freiwilliger R., Gegenseitiger Vertrag.
Russische Arbeiter, Ueberschreiten der Grenzen des Ortspolizeibezirks 528.
Russisch-Polen, Deutscher Juristentag in R.-P. 791; Kriegsnotrecht 845 ff.; Städteordnung 769 ff., 848; Verordnungen f. d. besetzte R.-P. 500, 584, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105, 1206; Zigarettenmonopol 1198.
Rußland, Behandlung der deutschen Konsuln nach Kriegsausbruch 583; Grundenteignung der feindl. Ausländer 173; Patentraub 604; Recht der Ostseeprovinzen 1096; Zahlungsverbot 76.

Saathaferverkauf 893.
Sachsen, „Heimatdank". 1220; Justizbeamte im Kriege 492; Justizstatistik f. 1914 888.
Sanitätspersonen, militärgerichtl. Zuständigkeit über S. 40, 76; Gerichtsfreiheit? 133; s. Freiwillige S.
Savigny u. der Modernismus im Recht 117.
Schaden, Begriff nach § 329 StrGB. 520.
Schadensersatz, Begriff „Sch." u. „gemeiner Wert" 272; Sch. wegen Verweigerung eines Baukonsenses 1030; Sch. f. Zerstörung von Prisen 765 ff.; Sch pflicht bei betrüglicher Vorspiegelung über den Wert der auf den Kaufpreis übernommenen Hypothek 271; Sch. für Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche im Kriege 16 ff.; s. Haftung.
Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Rücktritt neben Sch w. N? 206.
Schecks in französ. Sprache 76.
Scheingeschäft 448.
Schenkung 269, 450.
Schiedsgericht, Vereinbarung e. ausländischen Sch., Kriegseinfluß 932; s. Miet-Sch.
Schiedsgerichtliches Verfahren im Rahmen der Kriegsnotgesetze 676 ff.
Schiedsgerichtsklausel, Londoner 621, 932 1129.
Schiedshof s. Ständiger Sch.
Schiedsmänner 870; Tätigkeit in Preußen 1914 789.
Schiedsrichter, Kriegsabwesenheit (§ 1031 ZPO) 432; englische Sch. während d. Krieges 621.
Schiedssprüche, Rechtskraft internat. Sch. 732; Vollstreckung ausländ. Sch. 807.
Schießverbot, fahrl. Uebertretung 1183; Schießübungen der militär. Jugendorganisationen 1206.
Schiffahrtsfreiheit u. Krieg 580.
Schiffer, lex Sch. 945 ff., 1004, 1099, (in Bayern) 1203.
Schikane 30.
Schlachten, vorzeitiges 893.
Schleswig-holsteinische Frage 962.
Schöffengericht u. Krieg 266.
Schonzeit, Jagen zur Sch. 211.
Schreiber, Versicherungspflicht 524, 957, 958, 1225.
Schrotbrot, Weizen-Schr.-Bereitung 531.
Schuld u. Haftung 119.
Schuldenausgleich mit dem feindlichen Ausland 649 ff., 949 ff.
Schuldner s. Dritt-Sch.; Gläubiger.
Schule u. Polizei 1138.
Schüleraufsätze, Herstellung gegen Entgelt 28.
v. Schulte † 181.
Schulunfall, Haftpflichtfrage 547.
Schuster als deutschfeindlicher Jurist 689.
Schutzgebiete, Zahlungsverbote gegen Sch.? 826; besetzte Sch. für das FGG. In- oder Ausland? 932.
Schweden, Kriegskonjunktursteuer 998; Neutralitätswahrung 783, Verbot der Munitionsdurchfuhr 172.
Schweigger † 181.
Schweiz, Moratorium 392; Neutralitätswahrung 76, 171, 783, „Neutralitätszensur" 680; Zivilprozeßreform im Kt. Bern 377 ff.
Schwesterntracht, Schutz 594, 996.
Schwurgericht, Bestimmungsrecht über die Grenzen der Beweisaufnahme 557; Geschworenenbeeinflussung 557; Verpflichtung des Gerichts zur Stellung von Nebenfragen 208.
v. Seckendorff 1103, (Ehrung) 1207.
Seebeuterecht 668, 973 ff., 1197; s. Strombeuterecht.
Seekabel im Kriegsrecht 161 ff.
Seekrieg, Seekriegsrecht, Angarienrecht 765; Banngut 253 ff., 290, 455, 456, 460, 487, 508, 668, 766, 768, 782, 977, 1154 f.; Blockade 282, 390, 434, 459, 668, 883, 977, 1155, 1195; Fall „Glitra" 454; jus talionis 281; „Kriegsgebiet" 282, 668; Londoner Deklaration 123, 434, 455, 456, 457, 766, 938, 977; Lusitaniafall 537 ff., 583, 670, 680, 782, 882; Minenbeseitigung durch Privatschiffe 460; Mißbrauch neutraler Flagge 282; Note der Vereinigten Staaten an England 1153 ff., 1195; Pariser Deklaration 508; Prisenrecht 123, 390, 407, 454 ff., 487, 511, 581, 669, 765 ff., 884, 910, 998, 1154, 1156 f., 1197; Rettungspflicht 459; Seebeuterecht 668, 973 ff., 1197; Seekabel 161 ff.; Unterseebootkrieg 282, 389, 454 ff., 668 ff., 680, 765, 782, 883, 994; Versenken einziehbarer Handelsschiffe 458, der „Ancona" 1215; Wasserflugzeuge im Neutralitätsrecht 778 ff.; s. auch Krieg, Völkerrecht.
Seeraub 171; England als Seeräuberstaat 246 ff.
Seerechtsdeklaration s. Londoner S., Pariser S.
Seerettungspflicht 459.
Sensationsprozesse 484.
Sicherheiten, Umwandlung hinterlegter S. in Kriegsanleihe 912; s. Prozeß-S.
Sicherheitsleistung d. Ausländer f. Prozeßkosten 616.
Siméon † 1208.
Sittengesetz u. Kriegsrechtsprechung 151 ff.
Sitzungspolizei 1142.
Skalaverträge u. Kr. 144 ff., 1091.
Sozialdemokratie u. Krieg 51.
Sozialpolitik u. Kriegsgesetze 45 ff.
Sozialversicherung, Verhältniswahl 940.
Spezifikation im Felde 693.
Spion, Begriff 189.
Spionage, Tatbestand des § 10 des SpGes. 171, 316, 612; Sp. der Ausländer 476.
Spiritus s. Branntwein.
Sprache s. Französische Spr.
Sprachenparagraph 864.
Sprachreinigung u. Juristendeutsch 240, 597, 914, 1001, 1012, 1123, 1200, 1226; Verdeutschung von „& Cie." 1015, 1242.
Staat, Haftung f. Amtspflichtverletzungen 547.
Staatsangehörigkeit, mehrfache St. im internat. Ehe- u. Entmündigungsrecht 435; Verzicht auf die englische St. während d. Kriegs? 1121.
Staatsanwaltschaft, Aufgaben 558; St. u. Krieg 374.
Staatsaufsicht über Wohlfahrtsunternehmungen 889.
Staatsrecht, rechtl. Natur d. BRVo. v. 17. 12 1914 üb. d. Aenderung d. Höchstpreiseges. 1134; rechtl. Natur der Prisenordnung 455, 910.
Staatsverträge u. Krieg 3.
Städteordnung für Russisch-Polen 769 ff., 848.
Stadtgemeinde, Haftung aus § 278 BGB. 270, 271.
Stahl u. Kirchmann 84.
Ständiger Schiedshof, Judikatur 123.
Staubschutz 618.
Steinkohlen- u. Braunkohlenbergbau, Vertriebsgesellschaften 746, 838 ff.
Stellenvermittlung, Gewerbsmäßigkeit 419.
Stellvertretungsgesetz 338.
Stempel s. Aktien-St.
Stenographen, Versicherungspflicht 957, 1225.
Stenographisches Nebenprotokoll 556.
Sterbehilfe, Recht auf St. 203.
Steuerpflicht u. Krieg 170, 200.
Stickstoff-Handelsmonopol 603.
Stiftung, Verbindung von St. u. Verein 1221; s. Familien-St.
Stillschweigende Ausschließung von d. gesetzl. Erbfolge 1141.
Stillschweigende Option 197.
Strafaussetzung 494.
Strafbefehlsverfahren im Krieg 708, 909, 1099, 1120.
Strafgefangene, Krieg u. Str. 78, 692; Außenarbeit während d. Krieges 392, 745; Zuchthausgefangene in Preußen 1913/14 887.
Strafgerichtsentlastung 1099; Anwendbarkeit der Vo. über Str. auch auf d. außerord. Kriegsgerichte? 1120.
Strafgesetz, Anwendung des „mildesten" Str. (§ 2 A. 2 StrGB. 97) 424, 425, 827,

Digitized by Google

893, 1205; räumliche Geltung 121.
Strafkammern, Kriegseinfluß auf die Tätigkeit der Str. 483.
Strafprozeß, Grundprinzipien 939.
Strafrecht, Auslese u. Str. 1146; Bismarck u. das Str. 343 ff.
Strafrechtspflege u. Krieg 370. 483, 484, 506, 601, 908 ff.
Strafrechtsreform u. Willensfreiheit 626.
Strafrechtstheorie 626.
Strafvollzug, Berechnung im Militärstrafrecht 507.
Straße s. Historische Str.; Weg.
Straßenbahn u. Rechtsordnung 570 ff., 808.
Straßenbaukosten, Beiträge z. Straßenausbau 528; Bindung im 2. Rechtsgange bei Klage weg. Str. 1138; s. a. Anliegerbeiträge.
Straßenreinigungskosten 1170.
Straßensperrung f. Lastwagen 824.
Streitgenossen, Prozeßaussetzung gegen Str. 210, 213.
Streitverkündung, Aussetzungsrecht bei Str. an e. Kriegsteilnehmer? 427.
Streitwertfestsetzung 430, 526, als Feriensache 933.
„Strohmann" 547.
Strombeuterecht 582.
Studenten im Krieg 492, 685, 887, 1001.
Suezkanal, Rechtsstellung 985; Studiengesellschaft zur Herstellung d. S. 122.
Suggestivfragen 558.
Sühneverfahren 871 ff., 876, 971 ff., 995.
Sukzessivlieferungsverträge u. Kr. 144 ff., 1091.
„Summum jus, summa injuria" 29 ff.

Tarifverträge u. Krieg 49.
Tatbestandsirrtum 426, 688, 822, 926, 1105.
Tätige Reue 469.
Tauben s. Brief-T.
Telegraphie s. Drahtlose T.
Telephonanschluß, Entziehung wegen Beleidigung von Telephonbeamtinnen 611.
Teppichklopfen 618.
Testament, Herausgabe e. zur Eröffnung an d. Nachlaßgericht abgelieferten T. e. Gefallenen an seine Erben 1221; Widerruf 1141; falsch datiertes öffentl. T. 550; wechselseitiges handschriftl. T. von Geschwistern 1131; s. Not-T.
Testamentserrichtung durch einen Blinden 714.
Testamentsnachrichtensammelstelle 705.
Testamentsvollstrecker, Auskunftspflicht 320; Entlassung 320; Vermögensanlegung in Kriegsanleihe 913, 996; T. als Zustellungsempfänger bei Erbteilspfändung 610.
Theaterabonnementskauf im Krieg 530.
Titel s. Hoflieferant; Zahnarzt.
Todeserklärungsreform 1197.
Todesstrafe, Bismarck u. die T. 343, 352.
Tötung, fahrlässige 209, 1199; T. auf Verlangen 204.
Treu u. Glauben in völkerrechtlichen Verträgen 507.
Treugeber, Widerspruchsklage 216.
Treuhänderschaft 550; Tr. zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung 625.
Trichinenschauerinnen, Versicherungspflicht 524.
Türkei, staatsrechtl. Verhältnis Aegyptens zur T. 983.
Turnunfall, Haftpflichtfrage 547.

Ueberbau 268.
Ueberseeverkehr, Lieferungsverträge im Ue. u. Krieg 758 ff.
Uebertretungen, Strafbarkeit der Fahrlässigkeit 1183.
Uebungsarbeiten, Anfertigung gegen Entgelt 28.
Umsatzsteuer, Gesamtschuld 722.
Uneheliche Kinder, gerichtl. Ermittelungen bei Unterhaltsansprüchen 811; Kriegs-Familienunterstützungsanspruch 844; Unterhaltsklage gegen Kriegsteilnehmer 1044, (Vertreterbestellung?) 1243.
Unfall s. Haftung; Schul-, Turn-U.
Unfallversicherung, private, Operationspflicht des Verletzten 269.
Ungarn, Bestrafung von Mißbräuchen bei Heereslieferungen 551 ff., 585; Sonderbestimmungen f. d. Kriegsfall gegenüb. Angehörigen des Deutschen Reichs 417; s. im übr. Oesterreich.
Ungebühr s. Ordnungsstrafe.
Ungerechtfertigte Bereicherung s. Bereicherungsrecht.
Uniform, Begriff 109.
Unlauterer Wettbewerb, Korkengeld der Kellner 1184; Resterausverkauf 715; Gebrauch einer irreführenden Herkunftsbezeichnung 105; Warnung vor e. aus englischen Händen übernommenen Geschäft 1229; Beweislastverteilung des § 14 UWG. im Verfahren betr. Erlaß e. einstw. Verfügung? 1140.
Unmöglichkeitslehre 549; Anwendung des § 281 BGB. auf Gattungsschulden, bes. i. F. v. kriegsrechtl. Beschlagnahme 990 ff.
Unterhalt s. Uneheliches Kind.
Unterschlagung an auf dem Schlachtfeld zurückbleibenden Sachen 821; s. Amts-U.
Unterseebootkrieg 282, 389, 454 ff., 668 ff., 680, 765, 782, 883, 994.
Unterstützungswohnsitzgesetz, Inkrafttreten in Bayern 710.
Untersuchungshaft in Bayern 287.
Untersuchungsmaxime 545.
Unterzeichnung s. Protokoll; Urteilsunterschrift.
v. Unzner 295.
Unzüchtiger Gebrauch, Anpreisen von Schutzmitteln 470.
Unzuständigkeitseinrede Geltendmachung der U. vor dem LG. nach amtsgerichtl. Verweisungsbeschluß? 1140
Urheberrecht s. Autorrecht.
Urkundenauslegung 269.
Urkundenfälschung, Begriff 1183.
Urteil s. Rechtskraft.
Urteilsberichtigung 1022.
Urteilsunterschrift 1021, 1116, 1217.

Vaterlandsliebe in Gefängnissen 78, 692.
Verantwortlicher Redakteur 939.
Veräußerungsverbot, Anordnung der polit. Zwangsverwaltung e. absolutes V.? 803.
Verbrechen u. Alkohol (bayer. Statistik) 80.
Verein, Verbindung von Stiftung u. Vereinen 1221; s. Nichtrechtsfähiger V.
Vereinigte Staaten u. Krieg 283, 288, 289, 487, 509, 537, 782, 783; Note an England 1153 ff., 1195; Waffenlieferungen 283, 289, 487, 509, 537, 783, 1153, 1157; s. Lusitaniafrage.
Vereins- u. Versammlungsrecht (Reichsvereinsgesetz), Reform 863 ff., 996; Jugendlichenfrage 869; „politische Angelegenheiten" 866; Sprachenparagraph 864.
Verfassungskontrolle d. Parlaments über d. Verwaltung d. auswärt. Angelegenheiten 1166.
Verfüttern von „mahlfähigem" Roggen 820, 1034, 1035.
Vergeltungsgedanke im Strafrecht 626.
Vergleich im Arrestverfahren, Kostenfestsetzungsantrag? 1237.
Vergleichsgebühr, -stempel, Herabsetzung nach § 4 d. Vo. üb. Zahlungsfristen 323, 530.
Verhältniswahl in der sozialen Versicherung 940.
Verjährung u. Krieg; 170, 234, 594, 1196; V. d. Strafverfolgung gegen Kriegsteilnehmer 1077 ff.; V. der Schadensersatzansprüche des Klienten gegen den Anwalt 684; V. der Verunzierung von Gegenden durch Reklameschilder 721.
Verkauf s. Kauf.
Verkäuferinnen, Versicherungspflicht 1224, 1236.
Verlustlisten 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212.
Vermißte Beamte, Rechtsverhältnisse der v. B. u. ihrer Angehörigen 919, 1018.
Vermögensbeschlagnahme s. Beschlagnahme.
Vermögenszuwachssteuer 654.
Verpfändung, Verhältnis zur Abtretung 609; V. eines Erbteils 550.
Versäumnisurteil gegen Kriegsbehinderte 114, 199; Wirksamkeit e. gegen den Gemeinschuldner persönlich ergangenen V. 817; s. Wiedereinsetzung.
Verschollenheit im Krieg 256 ff., 1020; s. Vermißte.
Verschulden s. Mitwirkendes V.
Versicherungsvertragsrecht, Verzug d. Versicherten mit Prämienzahlung, Nachfristsetzung des Versicherers 923; s. Englische Versicherungsgesellschaften.
Versorgungsregelung 1098.
Versteigerungsrichter, Haftung 609.
Verstümmelungszulage 1093.
Versuch, Rücktritt vom V. 469.
Vertagungsunwesen 15, 98.
Verteidiger, Gebühren bei Anstaltsbeobachtung d. Angekl. aus §§ 67, 74, 89 RAGO. 1241.
Verteidigung, Kriegseinfluß auf die Tätigkeit der V. 484; V. durch Anwaltssozietät 1185; s. Angeklagter.
Verteilungsstelle für Rechtskandidaten 465 ff.
Verträge zugunsten Dritter, 1500-M.-Vertrag 449.
Vertragsbruch des Heereslieferanten 208; V. landwirtschaftl. Arbeiter, Anordnungen der Militärbefehlshaber dagegen 1104.
Vertreter, Aufstellung e. „Strohmannes" 547.
Vertretung ohne Vollmacht während des Krieges und in sonstigen Behinderungsfällen 1026; s. Kriegsteilnehmer.

Digitized by Google

Vertriebsgesellschaften f. d. Stein- u. Braunkohlenbergbau 746, 838 ff.
Verunzierung von Gegenden durch Reklameschilder 721.
Verwaltungsdienst s. Höherer V.
Verwaltungsgerichtsbarkeit u. Krieg 481.
Verzug eines Versicherten mit der Prämienzahlung 923; s. Annahme-V.
Verzugsfolgen, Aufhebung 285, 323, 933.
Verzugszinsen, Lauf der V. trotz Zahlungsfristbewilligung 824.
Veto des Kaisers 336.
Viehseuchen, „angeordnete Schutzmaßregeln" (§ 72 d. Ges.) 1140.
Vierhaus 179.
Völkerrecht, Existenzmöglichkeit, Zukunft 281, 1095; Völkerrechtl. Parlamentsinteressen 1164 ff.; Völkerrechtliches in Bismarcks Parlamentsreden 334; „Ancona"-Versenkung 1215; Ankauf deutscher Schiffe durch amerikan. Bürger während d. Krieges („Dacia"-Angelegenheit) 171, 390; Ausübung der Gerichtsbarkeit aus Höflichkeit (Entsch. d. amerik. Bundesgerichts) 728; „Baralong"-Sache 1213; Behandlung d. Ausländer wegen Landes- u. Kriegsverrats 473 ff.; Beschießen unverteidigter Städte 35, 1095; Carthage- u. Manuba-Streitfall 123; Durchzugserlaubnis f. fremde Heereskörper 131; Exterritorialitäts-Fiktion 134; Gewohnheitsrecht 930; Kiautschouvertrag 366 ff; Krieg u. V. 939; Kriegsbegriff im anglo-amerikan. Recht 661 ff.; Kriegslisten 784; Lusitaniafall 537 ff., 583, 670, 680, 782, 882; Notstand 283, 460, 1095; Papst (Rechtsstellung) 643 ff., 682; Parlamentäreigenschaft 785; Rechtskraft internat. Schiedssprüche 732; Rote-Kreuz-Personal 133; Ständiger Schiedshof (Judikatur) 123; Suezkanal 985; Rechtsweg vor inländ. Gerichten gegen ausländ. Staaten 67 ff., 930; Repressalienrecht 458, 460, 681, 1215; russisch-türkischer Streitfall (Verzugszinsen f. Kriegsschäden) 123; Treu u. Glauben in Verträgen des V. 507; Völkerverleumdung 1095; Zeppelinangriff auf d. englische Küste 281; s. Krieg; Neutralität; Seekrieg.
Völkerrechtliche Delikte, Gewalttätigkeiten gegen Ausländer 16 ff.
Völkerrechtsverletzungen, Sammlung von Material 85; V. im Kriege 380, 389, 390, 391, 433, 487, 488, 508, 884, 977, 986, 998, 1095, 1127, 1153 ff., 1195, 1213; s. Neutralitätsrecht, -verletzungen.
Völkerverleumdung 1095.
Volksernährung u. Krieg 236, 284, 744, 786.
Volksvertretung u. Regierung 340.
Vollmacht s. Einziehungs-V.; Generalbevollmächtigter, Handlungs-V.; Vertretung.
Vormund, feindl. Ausländer als V.? 616, 786; Haftung e Geisteskranken f. Verschulden des V. 715; Spenden aus dem Mündelvermögen f. d. Kriegsfürsorge 814, 886.
Vormundschaftsrichter, Einfluß des Kriegs auf d. Tätigkeit d. großstädt. V. 263.
Vorratsbeschlagnahme, Anspruch aus V. seitens d. Militärbefehlshabers in Feindesland gegen den Reichsmilitärfiskus klag- u. pfändbar? 934.
Vorsitzender, Stellung im Strafprozeß 556, Stellung zur Presse 557; „Geschichtserzählung" vor Verhandlungsbeginn 557.
Vorteilsausgleichung 272, 548.

Wach 1203.
Wachler 898.
Wagner, Adolf 399.
Wahl s. Verhältsnis-W.
Wahlaufschub 490.
Wahlbestechung 470.
Wahlrecht, Bismarck u. das W. 340; s. Kommunal-W.
Wahrheitspflicht der Parteien 12.
Wahrsagen, gewerbsmäßiges 799.
Waisen s. Krieger-W.
Warenboykott nach d. Kriege 363.
Warenzeichenrecht u. Kr. 427, 774 ff., 1237; Freizeichen 775; Wortzeichen „Zentrale f. Propaganda" schutzfähig? 110.
Warschau, Verordnungsblatt f. d. Generalgouvernement W. 1105.
Wasserflugzeuge im Neutralitätsrecht 778 ff.
Wasserstraßen, internationale W. zur Kriegszeit 579 ff.
Wechsel, Delkredere f. russisches Akzept 531; Passivlegitimation des Verwalters einer feindl Unternehmung f. W.klagen? 1229; Vollstreckungseinstellung nach d. Zahlungsfristverordnung (7. 8. 1914), wenn f. die vor d. Kriege entstand. Ford. nach Kriegsbeginn e. W. begeben wurde? 935: Zahlungsfristbewilligung bei Prolongation eines vor d. 31. 7. 1914 ausgestellten W.? 622; W. in französ. Sprache 76; W.recht im Konkurse 550.
Weg s. Oeffentlicher W.
Wegeeinziehung, maßgebende Zeit 1239; öffentliches Interesse 619.
Wehrbeitrag in der Rechtsprechung der Steuersenate des preußischen Oberverwaltungsgerichts 559, 1167 ff.; Generalpardon 193, 301, 405, 509; § 47 A. 1 S. 4 der Ausf Best. v. 8. 11. 1913 rechtsgültig? 1126.
Weibliche Briefträger 1200.
Weinverschnitt, § 7 Weinges. 617.
Weißbrot, Bereitung aus reinem Weizenmehl 893, Hausieren mit W. 893.
Weizenbrotabgabe 590.
Weizenschrotbrotbereitung 531.
Weltfremdheit der Richter 32.
Werkvertrag u. Krieg 1083 ff.
Wertpapiere, Bewertung in Bilanzen 77; Verbot der Mitteilung der Preise 393, 743.
Wettbewerb s. Unlauterer W.
Wettbewerbsverbot der Handlungsgehilfen 55 ff., 876; Nichtigkeit des Anstellungsvertrags bei Nichtigkeit des W.? 217.
Widerklage des Inländers gegen e. Ausländer u. umgekehrt 212, 321, 428, 726, 1039, 1129.
Widerspruchsklage des Treugebers 219.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 121.
Wiederaufbau zerstörter Landesteile 239.
Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafs. 555; gegen Urteile der außerordentl. Kriegs- u. Feldgerichte? 822.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Kriegsteilnehmer 842, f. feindl. Ausländer gegen öffentl. zugestellte Versäumnisurteile? 1226; W. i. d. v. St. in Wehrbeitragssachen 561; Kriegsunruhen als „unabwendbarer Zufall" 517.
Willenserklärung, Begriff 1145.
Willensfreiheit u. Strafrechtsreform 626.
Winkelkonsulententum 1119.
Wirtschaft nach dem Kriege 361 ff., 1176 ff.
Wirtschaftskrieg 36, 63, 238, 363, 604, 665, 681, 742, 798, 849, 1052, 1088.
Wochenhilfe 305, 740.
Wohlfahrtsunternehmungen, Staatsaufsicht 889; Versicherungspflicht der angestellten Damen 1237.
Wortzeichen, dem Kriege entnommene W. im Warenzeichenrecht 427, 777.
Wucher s. Kriegs-W.

Zahlung des Schuldners an den Gläubiger seines Gläubigers 308.
Zahlungsbefehl s. landgerichtliches Mahnverfahren.
Zahlungsfristen 99, 154, 262, 285, 372, 373, 430, 530, 594, 622, 683, 704, 724, 727, 739, 824, 908, 913, 935, 936; Z. bei Hypotheken 565, 566, 569; Berufungseinlegung zwecks Erlangung e. Z. 214; Gerichtsgebühren 215, 323, 431, 526, 725, 826, 932, 1041; Rechtsanwaltsgebühren 113, 114, 620, 725.
Zahlungsverbote 76, 283, 427, 531, 699, 826, 884, 885, 1233, 1243.
Zahnarzt, „in Amerika approb. Z." 473.
Zeitungsprivatrecht u. Krieg 1185 ff.
Zensur u. Krieg 680, 1186.
Zentral-Einkaufs-Gesellschaft 237.
Zentralheizung s. Zwangsverwaltung.
Zentralstelle f. Nachlaßsachen im preuß. Kriegsministerium 1193 f.
Zeppelinangriff auf die englische Küste 281.
Zeuge, Vernehmungsfähigkeit von unter Geschäftsaufsicht gestellten Unternehmern in d. Prozessen ihrer Unternehmungen 311.
Zeugenbeweis u. Krieg 611, 613.
Zeugeneid, rechtl. Interesse am Ausgange des Rechtsstreits 272.
Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes u. Notars 1135.
Zigarettenmonopol in Polen 1198.
Zinsen, Begriff 1030.
Zinsenhypothek 518.
Zivilehe, Bismarck u. die Z. 346.
Zivilkammern, Einfluß des Krieges auf d. Tätigkeit der Z. 261.
Zivilpersonen, Internierung 4, 8, 22; s. Auslandsdeutsche.
Zivilprozeß, Formalismus 1116, 1217; Z. bei den Amtsgerichten während des Krieges 371.
Zivilprozeßabkommen s. Haager Z.
Zivilprozeßordnung, Geschichte 575 ff.
Zivilprozeßreform 9 ff.; im Kanton Bern 377 ff.
Zivilprozeßstatistik 1913 286.

Digitized by Google

Zubehör, Zündwarensteuerkontingent Z. des Zündholzfabrikgrundstücks? 269.
Zuchthausgefangene in Preußen i. J. 1913/14 887.
Zuckerhaltige Futtermittel 489.
Zündwarensteuerkontingent weder Zubehör noch Bestandteil des Grundstücks 269.
Zuschlagsversagung 36 ff.
Zuschußkassen u. Reichsversicherungsanstalt 210.
Zuständigkeit, Begriff 130; s. Gerichtsstand; Unzuständigkeit.
Zustellung während des Krieges 423, 615, 1244; s. Ersatz-, Oeffentliche Z.
Zustellungsempfänger, Testamentsvollstrecker als Z. bei Erbteilspfändung 610.
Zuwachssteuer, Rechtsgültigkeit des Z.ges. 191; „Abkömmlinge" 528; Behörde i. S. d. Z.ges. 722; Beschwerdefrist 1139; Gemeinschuldner als Zahlungspflichtiger 528; Gesamtbetrag (§ 14 Ziff. 2) 722; mangelhafter Steuerbescheid 929; Nachveranlagung 212; Steuerfall 1039; Umgehungsverhinderung (§ 6) 1140; Wertermittelung (§ 12) 1139.
Zwangsinternierung von Zivilpersonen 4, 8, 22.
Zwangsversteigerung im Kriege 372; Zw. gegen Kriegsteilnehmer 726, 1036; Aenderung des ZVG. durch d. Ges. zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsen 658 ff.; Z. ländlicher Grundstücke in Preußen 174; s. Hypothekenausfall; Zuschlag.
Zwangsverwaltung, „Einleitung" 311, Mietabtretung u. Auslagen des Zwangsverwalters f. Zentralheizung 1242; Zusammentreffen der politischen u. gerichtl. Zw. 701; Zw. von Unternehmungen u. Grundstücken feindl. Staatsangehöriger 76, 284, 372, 391, 412, 568, 585, 701, 738, 803, 1229; s. Zwangsvollstreckung.
Zwangsvollstreckung, Einstellung wegen Befürchtung e. geringen Meistgebots 323; Einstellung nach § 3 d. Bek. v. 7. 8. 1914 (betr. Zahlungsfristen) 935, 936, (Anwaltsgebühren) 724; gerichtl. Ermittelungen in der Zw. 811; Widerspruch gegen Zw. 550; Zw. im Auslande wohnender Gläubiger 97; Zw. gegen Kriegsteilnehmer 104, 512, 513, 621, 920, 1036, 1042, 1127, gegen feindl. Ausländer während Bestehens polit. Zwangsverwaltung 1218; s. Gerichtsvollzieher; Pfändung.
Zweigniederlassung, Arrestantrag einer im Ausland befindlichen Zw. e. inländ. Akt.-Ges. 115; inländ. „Zw." i. S. des § 5 des Zahlungsverbots gegen E. 1243.
Zwischenhandel u. Krieg 744.

Digitized by Google

B. Quellenregister.

(Verzeichnet sind nur die wichtigeren Gesetze u. Verordnungen; im übrigen siehe Sachregister.)

I. Alphabetische Uebersicht.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Quellenregister.)

Allg. Landrecht . . . 126
Anfechtungsges. 29
Angestellten-VersichGes. 79
Ansiedelungsges., preuß. . 148
Ausländer, außerordentl. kriegsgerichtl. Verfahren gegen A., Kais. Vo. 49
s. Feindl. Staatsangehörige.
Ausländer-Moratorium . 91
Ausländische Unternehmungen, Ueberwachung 94
s. Britische U., Französ. U.

Backwarenbereitung . . 107
Beamte, Haftung f. B., RGes. 73
s. Kommunal-, Reichs-B.
Beamtenpensionsges., preuß. 153
Belagerungszustandsges., preuß. 131
s. Kriegszustand.
Bergbau s. Vertriebsgesellschaften.
Bergges., preuß. . . . 133
Börsenges. 38
Branntweinausschank . . 114
Britische Unternehmungen, Zwangsverwaltung 105
Brotgetreide, Verfüttern 97
„ Verkehrsregelung . . 110, 120
Bundesrat, Ermächtigung zu wirtsch. Maßnahmen 87
Bürgerliches Gesetzbuch . 39
„ EinfGes. 40
„ preuß. AusfGes. . . 144

Dinglicher Rang öffentl. Lasten 115

Einigungsämter . . . 101
Einkommensteuerges., pr. 150
„ AusfAnw. 151
Eisenbahnfrachtverkehr, Uebereink. betr. d. internat. E. 170
England, Zahlungsverbot gegen E. 95
Entlastung der Gerichte . 124
- der Strafgerichte . 125
Ergänzungssteuerges., pr. 155
Ermächtigungsges. . . 87

Familienunterstützungen, RGes. 31
Feindl. Kauffahrteischiffe, Haager Abk. 173
Feindl. Staatsangehörige, gewerbl. Schutzrechte . 121
Feld- u. Forstpolizei, preuß. G. 137
Fernsprechgebühren-O. . 51
Feuersozietätsges., preuß. 156
Fluchtlinienges., preuß. . 135
Französ. Unternehmgn., Zwangsverwaltung . . 98
Freiw. Gerichtsbarkeit, RGes. 45
„ in Heer u. Marine 108
Freizügigkeitsges. . . . 1
Fürsorgeerziehungsges., preuß. 146
Futtermittel s. Zuckerhaltige F.

GebührenO. f. Rechtsanw. 28
Generalvers. s. Genossen
Genfer Konventionen, I. u. II. 167, 172
Genossen, Vertretg. in d. Generalversammlung . 102
Genossenschaftsges. . . 33
Gerichte, Entlastung . . 124
s. Straf-G.
Gerichtskostenges., Reich 25
„ Preußen 157
Gerichtsverfassungsges. . 19
„ EinfGes. 20
„ preuß. AusfGes. . 136
Gerichtsvollzieher, preuß. GeschAnw. 145
Gerste s. Höchstpreise.
Geschäftsanw. f. d. Gerichtsvollzieher, preuß. 145
Geschäftsaufsicht z. Konkursabwendung . . . 92
Gesellschaften m.b.H., RG. 36
Getreide s. Brot-G., Höchstpreise, Statistik.
Gewerbegerichtsges. . . 57
GewerbeO. 4
Gewerbesteuerges., preuß. 140
Gewerbe-UnfallversGes. . 53
Gewerbliche Schutzrechte feindl. Staatsangeh. . 121
GrundbuchO. 41

Haager Abk. betr. feindl. Kauffahrteischiffe 173
„ „ Neutrale im Landkrieg 174
„ „ „ Seekrieg 175
„ Landkriegsabk. 176
„ RoteKreuzabk. 177
„ Zivilprozeßabk. . 171
Haferverkehr . . 113, 119
Haftpflichtges. 9
Haftung f. Beamte, RGes. 73
Handelsgesetzbuch . . 44
Hinterbliebene s. Militär-, Reichsbeamten-H.
Höchstpreise 88
„ f. Getreide u. Kleie 96
„ f. Roggen, Gerste u. Weizen 104
„ f. Kleie . . . 103
Hypotheken s. Zahlungsfristen.

Internat. Eisenbahnfrachtverkehr, Uebereink. . 170

Jagd-O., preuß. . . . 154

Kleie s. Höchstpreise.
Knappschaftskriegsges., preuß. 161
Kommunalabgabenges., preuß. 142
Kommunalbeamtenges., preuß. 143
Kongoakte 169
Konkurs s. Geschäftsaufs.
Konkurs-O. 24
Konsulargerichtsbarkeitsges. 52
Kriegsbedarf, Sicherstellg. 118
Kriegsdienst, Ges. betr. Verpflichtung z. Kr. . 2
Kriegsgerichte s. Ausländer.
Kriegsleistungen, RGes. . 14
Kriegsnotgesetze 87—125, 160, 161
KriegssanitätsO. . . . 61
Kriegsteilnehmer, Prozeßvertretung . . 109
„ Schutzges. . . 89
Kriegswochenhilfe . . . 99
Kriegswucherbekämpfung 123
Kriegszustandsges., bay. 165
„ Vollzugsvorschr. . 166

Landesverwaltungsges., preuß. 138
LandgemeindeO., preuß. 141
Landkriegsabk., Haager . 176
Landrecht, Allg. . . . 126
Literatururheberrechtsges. 56
Lohnbeschlagnahme, RGes. 5
„ BRVO. 117
Londoner Seekriegsrechtsabk. 178

Mannschaftsversorgungsges 59
Mehl s. Brotgetreide.
Mieteinigungsämter . . 101
Militärhinterbliebenenges. 62
MilitärstrafgerichtsO. . . 46
„ EinfGes. 47
Militärstrafgesetzbuch . . 11
„ EinfGes. 12
Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten, Kais. Vo. 48
Moorgenossenschaften, preuß. Vo. 160
Moratorium s. Ausländ.-M.

Nahrungsmittelges. . . 27
Neutrale s. Haager Abk.

Oeffentl. Lasten, dingl. Rang 115
Offizierpensionsges. . . 60

Pariser internat. Unionsvertrag 168
Patentges. 34
Personenstandsges. . . 18
Pfändungs.Lohnbeschlagnahme.
Polizei-StrGB., bayer. . 163
Polizeiverwaltungsges., preuß. 128
Postges. 10
PostO. 50
Preissteigerungen, übermäßige 123
Preßges. 17
„ Preußen . . . 130
Prisengerichts-O. . . . 78
Prisen-O. 72
Private Versich.-Unternehmungen, RGes. . 55
Prozeßvertretung der Kriegsteilnehmer . . 109

RechtsanwaltsgebührenO. 28
RechtsanwaltsO. . . . 26
Rechtswegeerweiterung, preuß. Ges. 132
Reichsbeamtenges. . . . 13
Reichs-Beamtenhinterbliebenenges. 63
Reichsmilitärges. . . . 16
Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. 82
Reichsstempelges. v. 1909 71
„ v. 1913 . . . 80
„ AusfBest. . . . 83
Reichstag, GeschäftsO. . 15
„ Wahlges. 3
Reichsvereinsges. . . . 64
Reichsverfassung . . . 7
ReichsversicherungsO. . 77
Roggen s. Höchstpreise.
Rote Kreuzabk., Haager s. Genfer Konv. 177

Schutzgebietsges. . . . 54
Seekrieg s. Haager Abk.
Seekriegsrechtsabk., Londoner 178
SeemannsO. 58
Spionageges. 86
Staatsangehörigkeitsges. . 82
Statistik der Vorräte von Getreide usw., RGes. 85
Stein- u. Braunkohlenbergbau, Vertriebsgesellschaften 122
Stellenvermittlerges. . . 74
Stempel s. Reichs-St.
Strafgerichte, Entlastung 125
Strafgesetzbuch, Reich . 8
„ EinfGes. 6
„ Preußen . . . 129
StrafprozeßO. 23

Telegraphenges. . . . 35

Uebertragbare Krankheiten, preuß. Ges. . 149

Digitized by Google

Ueberwachung ausländ. Unternehmungen . . 94
Unfall s. Gewerbe-U.
Unlauterer Wettbewerb, RGes. 69
UnterstützungswohnsitzG. 65
„ preuß. AusfGes. . 134
Urheberrecht s. Literatur.

Verfassung, Reich . . . 7
„ Preußen 127
„ Bayern 162
Verfüttern von Brotgetreide usw. . . . 97
Versicherungsaufsichtsges. 55
Versicherungsvertragsges. 66
Vertriebsgesellschaften f. d. Stein- u. Braunkohlenbergbau 122
Verwaltungsgerichtshof, bayer. Ges. 164
Verzugsfolgen, Aufhebung 93
Viehseuchenges. . . . 70
Volksschulunterhaltungsges., preuß. 152
Vorratserhebungen . . 111
s. Statistik.

Warenzeichenges. . . . 37
Wasserges., preuß. . . 159
WechselO. 67
Wehrbeitragsges. . . . 81
„ AusfBest. 84
WehrO. 32
Wehrpflicht, Ges. betr. Aend. d. W. 30
Weinges. 68
Weizen s. Höchstpreise.
Wettbewerbges. . . . 69
Wildschonges., preuß. . 147
Wochenhilfe 99

Zahlungsfristen . . . 90
„ bei Hypotheken 106
Zahlungsverbot gegen England 95
Zivilprozeßabk., Haager . 171
ZivilprozeßO. 21
„ EinfGes. . . . 22
Zuckerhaltige Futtermittel 112
Zuschlag in d. Zwangsversteigerung . . . 100
Zuständigkeitsges. preuß. 139
Zuwachssteuerges. . . . 75
„ AusfBest. 76
„ preuß. AG. 158
Zwangsversteigerungsges. 42
„ EinfGes. 43
s. Zuschlag.
Zwangsverwaltung von Grundstücken, RGes. 42
„ „ BRVo. 116
„ britischer Unternehmungen . . 105
„ französ. Unternehmungen . . 98

II. Systematische Uebersicht.

A. Reichsrecht . . . . . 1—125
B. Landesrecht.
I. Preußen . . . . . 126—161
II. Bayern . . . . . 162—166
C. Ausland siehe Sachregister.
D. Internationales Recht 167—178

III. Chronologisches Quellenregister.

Die erste Reihe bezieht sich auf die §§ oder Artikel des Gesetzes, die zweite auf die Seiten der DJZ.

A. Reichsrecht.

1. Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867.
§ 1 S. 191; § 7 S. 711.

2. Ges. betr. Verpflichtg. z. Kriegsdienst v. 9. Nov. 1867.
§ 7 A. 3 S. 23.

3. Reichstagswahlges. v. 31. Mai 1869.
§ 3 Z. 1—3 S. 243; §§ 3 Z 4, 4 S. 242.

4. Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869.

1	1205
6	1239
16	542
29	472
33	513, 1238 f.
33 Z. 1	1140
35 A. 5, 6	112
45	112, 820
53	513
73 f., 79	820
120	721, 928
121, 123 Z. 3, 124 Z. 5	108
133 c	1017
133 c Z. 4 c A. 2	1016 f.
135 ff.	721
144	820
147 Z. 1	1238
Z. 3	472 f.
148 Z. 8	716
150 Z. 4	721, 928
151	820
152	49, 866
154 Z. 4	721

5. Lohnbeschlagnahmeges. v. 21. Juni 1869.
§ 4 Z. 4 S. 813.

6. EinfGes. z. StrGB. v. 31. Mai 1870.
§ 2 S. 522, 1184; § 4 S. 190, 474, 613 f., 798.

7. Reichsverfassung v. 16. April 1871.

2	523
3	1165
4 Z. 2	192
5	190, 523
9	241, 244, 339
11	1227
21	241
21 A. 2	245
22	750, 753 f.
24	241
29	192
41 ff.	338
61	474, 522
68	150, 176, 177, 307, 319, 465, 474, 506, 522, 523, 614, 717 f., 945, 947, 1232
78	192
79	754

8. Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871.

1	716
2	474, 797, 948
2 A. 2	424, 425, 827, 893, 1134, 1205
3	135, 470, 894

(8. Reichsstrafgesetzb.)

3 ff.	121
4	43 ff., 474 f., 700, 755
4 A. 1	473
4 Z. 1	132
Z. 3	134
5	755
8	134
A. 2	745
16 A. 3	392, 745
21	374
30	203
31	242, 987
32	92
34 Z. 2	987
42	253
46	799
46 Z. 1	470
Z. 2	469
49	1234
49 a	699, 1103
51	25
59	426, 688, 822, 1105
67	721
74	1184
79	520
81	522, 798, 1196
81 Z. 3, 4 A. 3	798
82	24
83 A. 3	798
87	243
87 A. 3	473
88	243
A. 4	473 f., 522, 798
89	243
90	189, 798, 1196
90 Z. 2	189, 473 f., 522, 798
Z. 3 c	798
Z. 5	189
	190 f.

(8. Reichsstrafgesetzb.)

90 A. 4	423
91	189, 473, 474 ff.
95	92, 243
109	470
113	121
120 ff.	1182
123 ff.	161
125 A. 2	99
134, 136	910
137	494
146, 149, 152	470
183, 184	910
184 Z. 3	470
184 a, b, 185	910
185 ff.	161
186	190
190	253, 542
216	204
222	209
223	208, 910
223 ff.	161
223 a	208 f., 910
226	208
230	910
235, 240	1182
240 f.	910
242 ff.	99
243 Z. 6	471
246	821
247	472
248 a	374, 472
253	109
263	989
264 a	472
267	1183
285 f., 290 ff., 296, 296 a, 303	910

(8. Reichsstrafgesetzb.)

306	614
307	522, 614, 798
308	613 f., 798
311	522, 614, 798
312	522, 798
315	176, 267, 522, 798
316	267
322	798
322 ff.	522
323 f.	798
326	521
329	208, 371, 552
A. 2	520 f.
330, 333	472
360 Z. 8	109, 594, 1184 f.
Z. 10	293, 414
Z. 11	618, 800
361 Z. 6	375
365	424 f.
366 Z. 10	618
367 Z. 8	1183 f., 1206
368 Z. 7	1184
370 Z. 5	472

9. Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871.
§ 1 S. 571.

10. Postges. v. 28. Okt. 1871.
§ 3 S. 1186.

11. Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872.

4	160
9	323, 507, 531, 725
10	323, 531, 725
12	159, 988
31 f.	987

Digitized by Google

(11. Militärstrafgesetzb.)

57, 58	44, 474 f.
57 ff.	44, 476, 506
58 Z. 8	475
59 ff.	474
64	160 f., 1235
67	1235
69	160, 728
83, 85	925
89	989
89 ff.	926
90	989
91, 92	989
95	159
97	989
100	160
134	44
139	160
142 ff.	926
155	158 ff., 161, 899, 988
155 ff,	990
158	39
160	44 f., 474, 476, 506 f.
161	474, 476, 506 f.
164	531

12. EinfGes. z. MilStrGB. v. 20. Juni 1872. § 2 S. 99.

13. Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873. § 150 S. 919.

14. Ges. üb. d. Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873.

2	414
4 A. 3	934
5	413, 415
6	322
23 ff., 25 ff.	934
27	293, 415, 934
35	442 ff., 1073

15. GeschäftsO. f. d. Reichstag v. 9. April 1874 § 36 S. 751, 754.

16. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874.

38	755 f., 990
38 B	423, 1127, 1244
44	298, 990
56	755
66	919, 1018

17. Reichspreßges. v. 7. Mai 1874. § 1 S. 1186.

18. Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875. § 21 S. 542; § 46 A. 3 S. 386; § 58 S. 542.

19. Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877.

13	415, 707, 713, 520, 934
14	706

(19. GerichtsverfGes.)

16	614, 1120
22	155 ff., 158
62	96, 1081
63	1080
65	1082
A. 2	1081 f.
66	96, 1082
69	1081
70 A. 3	267
78	1081
80	99
121	96, 1081
123 Z. 3	292, 522
133	1081
136 Z. 2	522
176 ff.	1143
178 ff.	94
184	1142
202 A. 3	1020 f.
A. 4	1021
204	933

20. EinfGes. z. GVG. v. 27. Jan. 1877. § 10 S. 1081.

21. ZivilprozeßO. v. 30. Jan. 1877.

3	620, 934
13, 16	1017
20	1018
23	1078, 1244
27	1244
33	213, 428
50	321
56	1125
57	136 ff., 927
58	136
62	113, 210, 215, 324, 427
69	210, 427
72	427, 431, 967
78 A. 1	1244
87	1043
88 A. 2	416
91	873, 971, 1228
91 ff.	137
97	432
A. 1	1040
99 A. 1	214, 1118
A. 3	705
103 A. 2	1139
104	324, 705
108	912
109	1135 f.
110	616
112	912
113	318
136	12
137 A. 4	525
138	12
139	12, 551
157	970 f.
159	730
161	972
172	203, 310, 370, 423 f., 615, 1125
178	12
181	424, 615
201	310, 989, 1125, 1244
203 A. 2	616, 1226

(21. ZivilprozeßO.)

215	139
216 A 2	967
226	969
230, 231	721
233	517
234 A. 2	1227
239 ff.	114, 139
240	817
241	1124
243	
244	1139
245	215, 324, 1082
247	213, 215, 323, 324, 515, 525, 532, 719, 813, 931, 935, 1041, 1125
249	215, 324, 927, 1042, 1136
A. 2	199, 418 f.
A. 3	118 f.
252	216, 525, 530, 532, 927, 1043
253	428, 526
263	608
269	1032
274 Z. 5	1041
278, 281	428
286	543
295	199, 419
296	874, 971
297	428
299	322
301	212
313	969
A. 3	967
315	1021
319	1022, 1116
323	1032
325	107, 1117
328	1032
330, 331, 340, 342, 344	199
356	723 f.
393 Z. 4	272
485 ff.	890
489	973
491	320
493	320, 419
496 A. 6	972
500	968
502	12
505	972, 1141
506	1140 f.
510 c	516, 968
518	199, 324
549 A. 2	1132
553	199
565	927
567	137, 524, 617, 1238
567 A. 1	1140, 1044
574	1040
575	525
592 A. 2	913
599	968
606 Z. 2	932
629, 643	119
688	967, 969, 1238
A. 1	913

(21. ZivilprozeßO.)

688 ff.	967
690 Z. 1—3, 691	969
692	704
697	1141
699	968
700	704
705, 706 A. 2	324
707	620, 1024
709	620
719 A. 1	1042
721	526, 527, 594, 725
727	1219
731	119, 1244
732	1043, 1218
A. 1	102
750	1042, 1244
752	512, 1127
761	119
764	312
766	102, 621, 813, 936, 1036, 1042
767	102, 713, 1244
768	1244
771	119, 216
775 Z. 4, 776	936
778 A. 1, 780 A. 1, 786	101
794 Z. 1	1237 f.
Z. 5	913
A. 2	1219
795, 797 A. 5	1244
800 A. 3	1244
802	312, 1244
810	1144
811	621
819	1066
824	1144
829	610, 1176
850 Z. 1	813
Z. 5	116
Z. 7	813
Z. 8	116, 195, 813
Z. 9	877
A. 2, 3	813
857 A. 2	610
863	709
865	656
A. 2	659
885, 887	1069
888	730, 1069
894	216
904 Z. 2, 912	1125
919	312, 608
920	312
921	912
A. 2	69
925	912
926	608
927	912
928	312
929 A. 3	203
936	312, 912
948	814
960 ff.	257
965	814

(21. ZivilprozeßO.)

966	257
1025 ff.	676
1029	677, 679
1031	432, 677, 679
1032	677, 679
1033	621, 679
1036	677
1040	676
1041	677 f.
Z. 1	677
1042	678
A. 2	677, 808
1043, 1045	677, 679

22. EinfGes. z. ZPO. v. 30. Jan. 1877. § 14 Z. 4 S. 526; § 24 S. 70.

23. StrafprozeßO. v. 1. Febr. 1877.

15	97
23 A. 3	1161
26	96
27	96 f.
37	423, 615
50, 69	94
81	623, 1241
104, 105 A. 2, 106, 112	73
118	912
154	1060
158	558
178	933
209	94
237	1185
243 A. 2	371, 611
244	546
250 A. 1	613
259	1060
260	542, 544
263	557
272	556
273	316
274	542
275	1117
295 f.	208
326	1219
376	542
377 Z. 8	371
383 A. 2, 384	370
385	315 f., 370
388	93
394	92
404	555, 556
447	708
447 A. 2, 447 ff.	909
448 A. 2	909 f.
458	619
472, 475	542
482	507
484	151
496 A. 2	591

24. KonkursO. v. 10. Febr. 1877.

1	1136
6	528 f., 1036
7	804

Digitized by Google

(24. KonkursO.)

10	817 f.
14	529
21	657, 658
48	422
55 Z. 3	421 f.
61 Z. 2	271
73 A. 3	323, 1044
74	323
85	1044

25. Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878.

8, 11, 12	526
16	526, 529
18 Z. 3	970
19	114
23	530
35 Z. 1	724
Z. 3	431
37 Z. 2	970
39	431
47 Z. 1, 9	137
79, 80, 80a	1041
b	826
84	416

26. RechtsanwaltsO. v. 1. Juli 1878.

§§ 33, 36 S. 137.

27. Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 1879.

§ 10 S. 267, 1038; §§ 12, 14 S. 1140.

28. GebührenO. f. Rechtsanw. v. 7. Juli 1879.

9	526, 1228
10	526
12	529
13	725
Z. 1	970, 1228
23 Z. 1	724
Z. 2	725
29 Z. 4	113, 115, 620, 725
30 Z. 2	115
38	970
67 Z. 2, 74	1241
76 A. 2	1228
A. 3	1024, 1228
89	114, 115, 620, 1241

29. Anfechtungsges. v. 21. Juli 1879.

§ 7 S. 920.

30. Ges. betr. Aend. d. Wehrpflicht v. 11. Febr. 1888.

§§ 11, 30 S. 23; § 26 S. 23, 755.

31. Ges. betr. Familienunterstützungen v. 28. Febr. 1888. 4. Aug. 1914.

1	302 f.
1 ff.	722

(31. Familienunterstütz.)

2 c	1244
3	302
5	302 f.
6, 12	303

32. WehrO. v. 22. Nov. 1888.

§ 98 S. 1235.

33. Genossenschaftsges. v. 1. Mai 1889.

§ 33 S. 564; § 43 S. 562; §§ 70, 77, 99, 118, 125, 142, 148 S. 563.

34. Patentges. v. 7. April 1891.

§ 5 S. 604.

35. Telegraphenges. v. 6 April 1892, 7. März 1908

§§ 5, 6 S. 611.

36. RGes. betr. G. m. b. H. v. 20. April 1892.

21	1131
A. 3	107 f.
22	1131
A. 1, 2, 4	108
23	1131
24	108, 1131
30, 33, 34	423
54 A. 3	105
57 A. 1	105 f.

37. Warenzeichenges. v. 12. Mai 1894.

§ 1 S. 110, 777, 1237; § 4 S. 775, 777; § 9 Z. 3 S. 105.

38. Börsenges. v. 22. Juni 1896.

§ 53 S. 314; § 59 S. 315.

39. Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896.

7	1037
9 ff.	1036
12	313 f.
13 ff.	256, 260
15	256—260, 1197
15 ff.	1019
16	258 ff, 261, 1197
17	259 ff,
18	256, 258
19	258, 919
29	432
31	415, 547
85, 87	606
89	415
93, 94 A 1	269
95 A. 1	268
104	1064
107	1065, 1236
108	1236
110	119
117	1140
119	1145

(39. Bürgerl. Gesetzbuch)

123	448
125 A. 1	55
130	206
132 A. 2	1144
133	609, 622, 713 f., 921, 1129, 1141
134	34, 803, 817, 1088 ff.
134 ff.	408
135	702, 803 f.
138	447 f., 517, 1031, 1090
A. 1	56
A. 2	936
139	217, 817
140	448
151	1145
157	138, 273, 277, 423, 507 f., 621, 622, 624, 713 f., 921, 1075, 1129
158 A. 2	936
160	710
162	138, 710
163	710
174	1026
182 A.	1236
187	724
189, 192	658
194	526
196, 197	170, 234, 1196
203	1082
223 A. 2	609
234 A. 2, 235	912
242	138, 145 f., 277, 422, 602, 1075, 1231
243	991
247	1030 f.
249	271, 1077
252	519, 824
254	108, 269, 549, 572, 587, 609 f.
263	206
275	990, 992, 1084 f.
276	610, 991
276 ff.	992
278	270 f., 549, 715, 1186
279	273, 275, 991 f.
280	609
281	489, 990 ff.
286, 288	824
306	518
319	137
320	138
321	273
323	102, 193, 206, 624, 759 f., 815 f., 1042, 1084 ff., 1143, 1178, 1187, 1189, 1191
A. 1	277, 1177
A. 2	993, 1187
323 ff.	145, 1186, 1188
324	1186, 1189
325	423, 1 191

(39. Bürgerl. Gesetzbuch)

325 A. 1	1186 f., 1189
326	206, 1086, 1231
327	206
333	452
346, 349	206
364	271
372	548
394	619, 1240
407, 408	268
415	1029
416	1145
419	1029
426 A. 2	549
437, 445	518
446	206 f., 518
447	207, 760
463	271
493	271
503	1025
516	450 ff.
517	450
535	103, 193, 1042, 1170
536	103
537	587, 624, 1070, 1143
538 A. 2	1072
541	193
542, 544	1070 f.
549	193
552	193, 624, 713 f.
565 A. 1	658, 802
566	100
567	1025
568	100, 196
569	656, 801 f.
573	569, 657 f.
574	657 ff.
578 ff.	706
610	273
612	137
615	1115
616	1017, 1114 f.
620	161
621	160
626	161, 823, 1084
631 A. 2	1188
633 ff.	1191
642	1087
644	1086
649	1190
660	137
665	1180
666	320
670, 675	137, 1180
677	308
705 ff.	559
724	1025
767 A. 1	914
774 A. 1	269
783 ff.	1230
787	451
788	1230 f.
807	451
812 A. 2	409
812 ff.	451
814	1066, 1090
815	817
816	138
818 A. 3	1064 f.
823	1065
	270
	207, 313, 572, 715

(39. Bürgerl. Gesetzbuch)

A. 2	731
823 ff.	571, 715
824	313 f., 921
A. 2	268
826	105, 448 f., 517 f., 572, 858, 1090, 1217
827 f.	119
829	715
831	207, 547, 572
833	572, 715
835 f.	715
839	609 f.
854	854
862	313 f.
868	409
872	1169
873 A. 2	804
876	519
892 ff.	988
904	1075, 1174
906	713
908	715
912	268
928 ff.	202
932 ff.	988
946	269
958	821
985 f.	1144
1004	313 f.
1105 ff.	205
1123 f.	569, 657 f
1124 A. 1	656
A. 2	657
1289	1176
1308	137
1313 f.	264
1315 f.	386
1319	988
1320	386
1343	723
1353	205
1354	549
1356 A. 2	432
1358	1215 f.
1360 A. 3	454
1366	550
1373, 1391	111
1398	305
1400 A. 2	111
1401	304
1407 Z. 2	111
1421	723
1432, 1434, 1574 A. 3	819
1614 A. 2	454
1666	916
1673	137
1675	264
1709	1244
1718	844
1804	814
1822 Z. 12	844
1826	264
1835 f.	320
1838	916
1847	137, 264
1850	264
1862	137
1886	787

Digitized by Google

(39. Bürgerl. Gesetzbuch)

1909 ff.	1219
1910	305, 406
1911	305, 1144
1913	406
1915, 1964 ff.	814
1984	804
1987 f.	320
2002	709
2059	725
2048	137
2058	214
2059 A. 2	214, 427
2082 A. 1	1222
2156	137
2179	710
2191	709 f.
2200	137
2211, 2212 ff., 2214	709
2215	320
2216	913
2218, 2227	320
2242 A. 1	714
A 2	715
2242 ff.	714 f.
2246	705
2248	706
2249	714 f.
2259	706
2260	705, 1222
2261	1223
2262	1222
2264	1221 f.
2265, 2267	1131 f.
2338	709 f.
2360, 2368	1222

40. EinfGes. z. BGB. v. 18. Aug. 1896.

30	1216
44	298
62	191
109	66
113, 115	205
133	103

41. GrundbuchO. v. 24. März 1897.

19	543
29	303
36 A. 1	319
39	543
42	267

42. Zwangsversteigerungsges. v. 24. März 1897.

1	312
3	659
10 Z. 2	37
Z. 3	568, 586
Z. 4	37
15, 16 A. 2	312
20	312, 658, 659
21 A. 2	656, 659, 661
22	811

(42. ZwangsverstGes.)

22 A. 2	659
36 A. 2	37, 659
56	658
57	568, 658
57 a	658
b	658, 659, 802, 811
83 ff., 96 ff.	38
146	312, 701
A. 1	659
148	656, 658
151 A. 3	659
154, 155	702
183	658

43. EinfGes. z. ZwVG. v. 24. März 1897.

§ 1 S. 37, § 13 S. 39.

44. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.

18 A. 2	1243
19	1242
22	828
25	1029, 1145
40	564
54	421
55 ff.	1026
59 ff.	1224
63	727, 1016 f., 1114 ff.
70	217
72	1017
Z. 3	1016
74	876
A. 1	55
A. 2	56
74 a	55 ff.
75	876
A. 1	55, 58
A. 2	57
75 a	877
b, d	57
76	876
82 a	57, 876
105	211
115	113, 211
124	210
128	319
129	724
A. 4	211
131	113
202	550
213, 215	817
306	551
383	1028
384	1178 ff.
456	69
636	431
865 ff.	260
883 ff.	1234
898	61

45. RGes. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17./20. Mai 1898.

7	1217
12	137, 416, 1217
15, 20	1217
32	137
45	1217

(45. Freiw. Gerichtsbark.)

49	264
83	706
142	105 f.
183	304

46. MilitärstrafgerichtsO. v. 1. Dez. 1898

1 Z. 8	39, 1235
5	474, 1235
6, 6 ff.	1235
156	463
A. 1	250
175, 195	463
333 A. 2	823
412	1235
419, 420	507
450	507
451	463
458	507

47. EinfGes. z. Mil.-StrGO. v. 1. Dez. 1898.

§ 2 S. 99; § 3 S. 475.

48. Kais. Vo. üb. d. Strafrechtspflege beim Heere in Kriegszeiten v. 28. Dez. 1899.

§§ 10, 11 S. 507.

49. Kais. VO. üb. d. außerord. Verfahren gegen Ausländer v. 28. Dez 1899.

1	475, 822
2	475 f.
14	823
15	822
18	476 f., 899
19	822

50. PostO. v. 20. März 1900.

§ 28 S. 1186.

51. Fernsprechgebühren-O. v. 26. März 1900

§ 10 S. 611.

52. Konsulargerichtsbarkeitsges. v. 7. April 1900.

§ 30 S. 260; § 72 S. 151.

53. Gewerbe-UnfallversGes. v. 5. Juli 1900.

§ 140 S. 108.

54. Schutzgebietsges. v. 10. Sept. 1900.

§ 3 S. 151, 260.

55. Priv. Versich.-Unternehmungen. RGes. v. 12. Mai 1901.

§ 14 S. 62; § 86 S. 88, 1243; § 88 S. 61; § 104 S. 209.

56. Literatur-Urheberrechtsges. v. 19. Juni 1901.

§ 12 Z. 5 S. 675.

57. Gewerbegerichts-Ges. v. 29. Sept, 1901.

§ 42 S. 873, 971.

58. Seemanns-O. v. 2. Juni 1902.

§ 53 A. 1 S. 258.

59. Mannschaftsversorgungsges. v. 31. Mai 1906.

§§ 1, 13, 14, 26 S. 1092; §§ 21, 30, 31 S. 1094.

60. Offizierpensionsges. v. 31. Mai 1906.

6	607, 1092
8	606 f., 814 f.
10	606 f.
11 ff.	1092
24	607

61. KriegssanitätsO. v. 27. Jan. 1907.

§§ 102, 114 ff., 153, 154, 155 S. 1192; § 159 S. 1193; §§ 118, 346 ff. S. 1194; § 321 S. 1195.

62. Militärhinterbliebenenges. v. 17. Mai 1907.

§ 20 S. 195; § 34 S. 1919 f.

63. Reichs-Beamtenhinterbliebenenges. v. 17. Mai 1907.

§ 18 S. 258, 1019.

64. Reichsvereinsges. v. 19. April 1908.

§ 3 A. 1 S. 869; § 6 A. 3 S. 866; § 12 S. 865.

65. Unterstützungswohnsitzges. v. 30. Mai 1908.

§§ 37, 38 ff., 52, 56 S. 711; § 60 S. 710, 712; § 65 S. 711.

66. Versicherungsvertragsges. v. 30. Mai 1908

9	1124
39	923
58 ff.	60
68	1123 f.

67. WechselO. v. 3. Juni 1908.

§ 78 f. S. 260.

68. Weinges. v. 7. April 1909.

§ 7 S. 617 f.; § 28 Z. 2 S. 617.

69. RGes. gegen d. unl. Wettbewerb v. 7. Juni 1909.

§§ 7, 10 S. 715 f.; § 12 S. 1184; § 13 S. 715; § 14 S. 1140, 1229; § 15 S 313.

70. Viehseuchenges. v. 26. Juni 1909.

§§ 32, 33, 72 Z. 3 S. 1140.

71. Reichsstempelges. v. 15. Juli 1909.

TNr. 1 a S. 106 f.

72. PrisenO. v. 13. Sept. 1909.

18	456, 768
20	457
81 ff., 91	1154
112	669
113	456, 669
114	456, 768
115	456, 766 f.
116	669

73. Ges. üb. d. Haftung des Reichs f. seine Beamten v. 22. Mai 1910.

§ 7 S. 934

74. Stellenvermittlerges. v. 2. Juni 1910.

§ 12 Z. 4 S. 716.

75. Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911/3. Juli 1913.

6	1140
7 Z. 4	528
8 ff.	1039
12	1139
14 Z. 2	722
28 A. 3	1039
29	528
29 A. 2	1039
39, 40	929
44	1139
57	212
58	192

76. AusfBest. z. Zuwachssteuerges. v. 27. März 1911.

§§ 4, 6, 12 S. 1039.

77. ReichsversicherungsO. v. 19. Juli 1911.

30 ff.	66
195	306
418 A. 3	731
1099	1020
1265	1019
1278	1094
1798	731

Digitized by Google

78. PrisengerichtsO. v. 15. Aug. 1911.

1	582
A. 2	768
A. 3	766 f.
10	911
21	511 f.
23, 36	582

79. Angestellten-Versicherungsges. v. 20. Dez. 1911.

1	958
Z. 1	959
Z. 2	957, 959
Z. 3	110, 1236
Z. 5	1236
8	1236
9	959
10 Z. 1	959, 1226
31 A. 4	1126
33	1019
48	1094
51	956
365, 366	210
390	110, 524, 956
392	956

80. Reichsstempelges. v. 3. Juli 1913.

§ 93 S. 38; TNr. 11 S. 38.

81. Wehrbeitragsges. v. 3. Juli 1913.

1	1167 f.
2	1169 f.
5 Z. 3, 5	559
8 A. 2	1171
9 A. 1	559
10, 11	301, 1171
12	560, 1167 f.
13, 14, 15	1171
16	1170
17	560
A. 5	1170
18 A. 2	1171
22	559
24	560
31	1167 ff.
A. 2	1169
32	1167
33	560
36 A. 2	302
39, 41,	560
48	560, 1172
68	73, 193, 301 f., 405 f., 509 f.

82. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913.

§ 17 Z. 6 S. 711; §§ 25, 27 f. S. 243 f.; § 40 S. 877.

83. AusfBest. z. Reichsstempelges. v. 15. Sept. 1913.

§ 179 S. 38.

84. AusfBest. z. Wehrbeitragsges. v. 8. Nov. 1913.

22	1170
25	560
36 A. 1	1170
41, 42	1168
45	1168, 1172
47	1126
53	561

85. Ges. betr. statist. Aufnahme d. Vorräte an Getreide usw. v. 20. Mai 1914.

§ 5 S. 73.

86. Spionageges. v. 3. Juni 1914.

§ 10 S. 171, 316, 612, 915, 1186.

87. Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914.

§§ 1, 2 S. 1033, 1159; § 3 S. 72, 424, 562, 702, 708, 737, 746, 813, 838, 948, 955, 1014, 1032 f., 1073, 1120, 1134, 1159 f.

88. Ges. betr. Höchstpreise v. 4. Aug./17. Dez. 1914.

1	176, 317, 699
2	409
3	177, 424, 820
4	117, 317, 425 f., 495, 716 f., 893, 924 f., 1134
6 Z. 1, 2	698 f., 1233 f.

89. Kriegsteilnehmerschutzges. v. 4. Aug. 1914.

2	114 f., 136, 196 f., 199, 202, 210, 320 f., 428, 513, 616, 676, 706, 1024 f., 1042, 1043, 1125 f., 1241
Z. 1	114, 116, 213, 416, 621, 720, 921, 927, 932, 935, 1025, 1042
Z. 2	114, 324, 416, 1025
Z. 3	114, 416, 1042
2 ff.	202, 428
3	115, 136, 139, 213, 320 f., 323, 418, 515, 624, 723, 921, 927, 1043
Z. 1	428
Z. 2	116, 213, 921, 927

(89. KrTeiln.-Schutzges.)

3 A. 2	210, 213, 608, 706
4	138 f., 199, 590
5	119, 202, 373, 428, 621, 920, 1125 f.
A. 1	621
Z. 1	1144
Z. 2	36, 726, 1036
A. 2	36
7	373, 703
Z. 3	36 f., 39, 236
8 A. 1	481
A. 2	482
9	115, 210
10	676, 706

90. Bek. üb. Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914/20. Mai 1915.

1	114, 431, 526, 704, 724, 824, 935
2	115, 431, 516, 565, 727
3	112, 373, 527, 724, 935 f., 1041
4	215, 323, 431, 516, 725
5	826, 873, 932, 936, 1041
6	873

91. Ausländer-Moratorium. Bek. v. 7. Aug. 1914.

1	111 f., 115, 212, 318, 321, 323, 428 f., 530, 678, 720, 723, 726, 931, 1129
2	719 f., 726, 931

92. Bek. betr. Geschäftsaufsicht z. Konkursabwendung v. 8. Aug. 1914.

4	322 f., 516, 1044
5	101 f., 1240
6	311, 620, 1044
7	102. 311, 525
8	1240
9	101 f., 516
10	525
11	322, 620, 1044
12	725

93. Bek. üb. Aufhebg. d. Verzugsfolgen v. 18. Aug. 1914.

§ 3 S. 112, 933, 1042.

94. Bek. betr. Ueberwachung ausländ. Unternehmungen v. 4. Sept. 1914.

§ 2 S. 311.

95. Bek. betr. Zahlungsverbot gegen England v. 30. Sept. 1914.

§§ 1, 3 S. 700 f., 1233; § 2 A. 1, S. 428; § 5 S. 428, 1243; § 6 S. 1233.

96. Bek. üb. Höchstpreise f. Getreide u. Kleie v. 28. Okt. 1914.

§§ 1, 5 S. 1134; § 7 S. 495; § 10 S. 590.

97. Bek. üb. d. Verfüttern von Brotgetreide usw. v. 28. Okt. 1914, 5. bzw. 21. Jan. 1915.

1	478, 820, 1034 f.
2	1035
5	820
9	1035
11	532

98. Bek. betr. zwangsweise Verwaltg. französ. Unternehmgn. v. 26. Nov. 1914.

§ 1 S. 1230; § 2 S. 311, 701, 703, 804, 1219, 1230; §§ 3, 5 S. 1230; § 4 S. 804; § 7 S. 701, 1230.

99. Bek. betr. Kriegs-Wochenhilfe v. 3. Dez. 1914.

§ 3 Z. 1—4, § 8 S. 306.

100. Bek. üb. die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung v. 10. Dez. 1914.

§ 1 S. 37; § 2 S. 39.

101. Bek. betr. Einigungsämter v. 15. Dez. 1914.

§ 4 S. 235, 567.

102. Bek. betr. Vertretung e. Genossen in d. Generalversammlung v. 17. Dez. 1914.

§ 2 S. 563.

103. Bek. üb. Höchstpreise f. Kleie v. 19. Dez. 1914/5. Jan. 1915.

§ 5 S. 590

104. Bek. üb. Höchstpreise f. Roggen, Gerste u. Weizen v. 19. Dez. 1914.

1 ff.	993
5	495, 590
6 A. 1	590, 718 f.
8	495
A. 3	688

105. Bek. betr. zwangsweise Verwalt. brit. Unternehmgn. v. 22. Dez. 1914.

§ 2 S. 311.

106. Bek. betr. Zahlungsfristen bei Hypotheken usw. v. 22. Dez. 1914/20. Mai 1915.

§ 1 S. 824.

107. Bek. betr. Backwarenbereitung v. 5. Jan. 1915.

1	531 f.
2	531, 893
4	531
5	532
10	429
11	1239
17	429
18	429, 531
21	827

108. Bek. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit in Heer u. Marine v. 14. Jan. 1915.

§ 2 S. 298.

109. Bek. üb. Vertretung d. Kriegsteilnehmer in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915.

1	136, 138, 617, 828, 1040, 1044, 1144
2	136, 138 f., 532, 621, 623 f., 723, 927, 930, 1023 f., 1040, 1043 f.
3	136, 416, 826,
4	136, 525 f., 923, 932 f., 1024, 1044.

110. Bek. betr. Brotgetreide- u. Mehlverkehr v. 25. Jan. 1915.

1	408, 789, 934, 1034, 1137
3	408, 494 f., 789, 1104
4	408 f., 494, 789
A. 4 a	1104
b	893
e	1033 f.
5	409, 479
6	410
7	409, 494; 926
A. 1	789
8	409, 934, 1034
9	934, 1034
10	1033 f.
10 ff.	409
11	1034
15	409
16	409, 993
17	409
19, 25	410

Digitized by Google

(110. Brotgetr. u. Mehl.)

31 ff.	409, 1038
33	1038
34	1137
34 ff.	1136
36	478,1037,1137
a	1239
b	789
d	409, 590, 1038
e	409
43	410, 480
44	478
45	237, 256, 479

111. Bek. üb. Vorratserhebgn. v. 2. Febr. 1915.
§ 5 A. 2 S. 717.

112. Bek. üb. zuckerhaltige Futtermittel v. 12. Febr. 1915.
§ 5 S. 489.

113. Bek. betr. Haferverkehr v. 13. Febr. 1915.
§§ 4 A. 3c, 7 S. 893; § 10 A. 2 S. 409.

114. Bek. betr. Ausschank u. Verkauf von Branntwein v. 26. März 1915.
§§ 2, 4, 5 S. 232.

115. Bek. üb. d. dingl. Rang öffentl. Lasten v. 22. April 1915.
§§ 1, 2 S. 569.

116. Bek. üb. Zwangsverw. v. Grundstücken v. 22. April 1915.
§§ 1, 3, 5, 6 S. 568.

117. Bek. üb. Pfändbarkeit v. Lohn- usw. Ansprüchen v. 17. Mai 1915.
§ 2 A. 2 S. 813.

118. Bek. üb. Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915.
§§ 1, 2 S. 786, 853 ff.

119. Bek. üb. Haferverkehr v. 28 Juni 1915.
§§ 1, 2 S. 1144.

120. Bek. üb. d. Verkehr m. Brotgetreide u. Mehl aus 1915 v. 28. Juni 1915.

1	786
10 ff.	744, 786
42	786
49a	1239
57, 63	1137

121. Bek. betr. gewerbliche Schutzrechte feindl. Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915.

1	785, 806 f
2	807
4	807
5	785
6	785, 807

122. Bek. üb. Vertriebsgesellschaften f. d. Stein- u. Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915.
Art. I S. 838; Art. II §§ 5 A. 2, 7 S. 840; Art. V S. 838.

123. Bek. gegen übermäß. Preissteigerungen v. 23. Juli 1915.

1 A. 1	854
1 ff.	853
2	835
5	1088 ff.
Z. 1	854
Z. 3	857
Z. 4	858
A. 2	854

124. Bek. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915.

1	967,1228,1238
1, 1 ff., 2, 3 A. 3	967
4	968
5	967
7	968
8	970
10	1238
11	968
12	970
13	1238
14	969, 1228
15, 16	969
17	970, 1228
18	971
19	972, 1117, 1227 f.
20 ff., 24	972
29, 30, 31	1227

125. Bek. zur Entlastung d. Strafgerichte v. 7 Okt. 1915.
§§ 1, 2 S. 1120.

B. Landesrecht.

I. Preußen.

126. Allg. Landrecht v. 5. Febr. 1794.

74 f. Einl.	934,1030,1076
111 ff. I 9	310
4, 7 I 11	48
1 ff. II 10	756
53	756, 758
64 ff.	756
184 f. II 11	103 f.

(126. Allg. Landrecht.)

260	755, 757
278 f., 303 ff.	756 ff.
761 ff.	103 f.
4 II 15	315
2 II 17	801
10	618, 800 f., 825

127. Verfassungsurk. v. 30. Jan. 1850.

5	319
5 ff.	151
6	319
7	319, 614
27, 28	319, 1186
28 ff.	151
29, 30	319
36	151, 319
45	176
49	843
A. 3	250, 252, 1103
63	63 f., 917, 1163

128. Polizeiverwaltungsges. v. 11. März 1850
§ 6a S. 108; §§ 6b, i S. 825; § 12 S. 108.

129. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851.
§§ 285 ff. S. 614.

130. Preßges. v. 12. Mai 1851.
§ 38 S. 753.

131. Ges. üb d. Belagerungszustand v. 4. Juni 1851.

1	177, 862
2	859
3	319, 923 f.
4	176, 177, 371, 425 f., 465, 523, 859 ff., 862, 924 f.
5	319, 1186
8	523, 613 ff.
9	522 f., 614 f., 718, 822, 859 f.
9b	176, 292, 319, 424 ff., 522 ff., 527, 614 f., 619, 717 f., 790, 822, 859 f, 862, 893 f., 909, 924 f., 945 f., 948, 1004, 1104, 1120, 1133 f., 1203 f., 1232
d	925 f.
10	99, 520, 613 ff., 1120
11	462, 1121
12, 13	462 f.
13 Z. 4	370
Z. 7, 8	463

132. Ges. betr. Erweiterung d. Rechtswegs v. 24. Mai 1861.
§ 5 S. 1030.

133. Bergges. v. 24. Juni 1865.
§ 156 S. 48.

134. AusfGes. z. Unterstützungswohnsitzges. v. 8. März 1871.
§§ 57, 64 S. 711.

135. Fluchtlinienges. v. 2. Juli 1875.
§ 12 S. 825, 1030.

136. AusfGes. z. GVG. v. 24. April 1878.

23, 24	712
50	93 f.
78, 78 ff.	157
79	712

137. Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. April 1880.
§ 2 S. 1184; §§ 9, 10, 17, 26, 27, 29, 30, 31—34, 44 S. 1185.

138. Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883.

79	543, 546
101	1138
107 Z. 1	112
112	482, 843
140 ff.	527

139. Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.
§ 41 S. 916; § 109 S. 542.

140. Gewerbesteuerges. v. 24. Juni 1891.
§§ 52, 59, 70 S. 1230.

141. Landgemeinde-O. v. 3. Juli 1891.
§ 88 Z. 7 S. 270.

142. Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893.
§ 36 S. 200 f

143. Kommunalbeamtenges. v. 30. Juli 1899.

7	919
8, 9 A. 2	315
12	1030
21	315

144. AusfGes. z. BGB. v. 20. Sept. 1899.
Art. 15 S. 205.

145. Geschäftsanw. f. d. Gerichtsvollzieher v. 1/12. Dez. 1899.
§ 47 S. 512.

146. Fürsorgeerziehungsges. v. 2. Juli 1900.
§ 1 Z. 1 S. 916.

147. Wildschonges. v. 14. Juli 1904.
§ 15 Z. 1 S. 211.

148. Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904.
§ 13 S. 542: §§ 13b, 18 A. 2 S. 1138; § 20 S. 430.

149. Ges. betr. übertragb. Krankheiten v. 28. Aug. 1905.
§ 37 S. 618.

150. Einkommensteuerges. v. 19. Juni 1906.

2, 3 Z. 4	605
5 Z. 3	200 f.
20	94
44	561, 1172
62, 63	200 f.
70 Z. 1	201
72 A. 2	721

151. AusfAnw. z. EinkStG. v. 25. Juli 1906.
Art. 24 Z. 1 S. 561; Art. 67 S. 1172; Art. 71, Z. 4, 74 S. 561.

152. Volksschulunterhaltungsges. v. 28. Juli 1906.
§ 6 S. 191.

153. Beamtenpensionsges. v. 27. Mai 1907.
§ 20 S. 1030.

154. Jagd-O. v. 15. Juli 1907.

5 A. 3	1039
8 A. 2	619
76, 77 Z. 1	211

155. Ergänzungssteuerges. v. 26. Mai 1909.
§§ 17 Z. 2, 19 A. 1, 2 S. 94 f.

156. Feuersozietätsges. v. 25. Juli 1910.
§ 13 S. 63.

Digitized by Google

157. Gerichtskostenges. v. 25. Juli 1910.
§ 8 Z. 5 S. 257, 706; § 44 S. 706; § 125 S. 39.

158. AusfGes. z. Zuwachssteuerges. v. 14. Juli 1911.
§ 2 S. 929.

159. Wasserges. v. 7. April 1913.

22, 219	65
237	66
245	65
274	707

160. VO. betr. Moorgenossenschaften v. 7. Nov. 1914.

1	65 f.
2, 3, 4	65
5, 6	66
7, 8 ff., 12	65
13	65 f., 707
14	65 f.
15	66
16, 17	65
19	64

161. Knappschafts-Kriegsges. v. 26. März 1915.
§§ 5, 9 S. 1015.

II. Bayern.

162. Verfassungsurk. v. 26. Mai 1818.
§ 4 Tit. III. S. 1103; § 4 Tit. VIII, § 7 Tit. X S 250.

163. Polizei-StrGB. v. 26. Dez. 1871.
§ 1 S. 591.

164. Ges. üb. d. Verwaltungsgerichtshof v. 8. Aug. 1878.
Art. 22 A. 4 S. 1139.

165. Kriegszustandsges. v. 5. Nov. 1912/6. Aug. 1914.

Art 4 Z. 1	1131
Z. 2	292, 718, 790, 893 f., 945, 1004, 1104, 1120, 1133, 1203 ff.
Art. 6 Z 8	1120

166. Vollzugsvorschr. z. Kriegszustandsges. v. 13. März 1913.
§ 8 A. 3 S. 718.

C. Ausland.

s Sachregister.

D. Internationales Recht.

167. I. Genfer Konvention v. 22. Aug. 1864.
Art. 2, 3 S. 40.

168. Pariser internat. Unionsvertrag v. 20. März 1883.
Art. 4 S. 110.

169. Kongoakte v. 26. Febr. 1885.
Art. 10 S. 581; Art. 25, 33 S. 580 f.

170. Uebereink. betr. d. internat. Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890.
Art. 30 S. 69.

171. Haager Zivilprozeßabk. v. 17. Juni 1905.
Art. 17. S. 616.

172. II. GenferKonvention v. 6. Juli 1906.
Art. 9—12 S. 40.

173. Haager Abk. üb. Behandl. feindl. Kauffahrteischiffe v. 18. Okt. 1907.
Art. 2 S 582, 780.

174. Haager Abk. betr. Neutrale im Landkrieg v 18. Okt. 1907.
§§ 16—19 S. 381 ff.

175. Haager Abk. betr. Neutrale im Seekrieg v 18. Okt. 1907.

3	779
10	581
11	780
21, 22, 24	779

176. Haager Landkriegsabkommen v. 18. Okt. 1907.

1, 2	190
3	5, 69, 1076, 1174
4 A. 3, 5	5
6 A. 1	6
A. 2—5	7
8	39
9	7
13	5
14 A. 1	7
A. 2	8

(176. Haag. LandKrAbk.)

16 A. 1	7
A. 2	8
17	6
23 d	1214
e	784
g	582
h	1214
24	784
29	189 f.
30	190, 476 f.
31	190
42 ff.	412
46 A. 2	1075
48—52	1074
52	1173
53	1074 f., 1173

177. Haager Rote-Kreuz-Abkommen v. 18. Okt. 1907.
Art. 13, 15 S. 779.

178. Londoner Seekriegsrechtsabk. v. 26. Febr. 1909.

23, 27, 28, 30, 34	254
49, 50	669
51, 52	776
53	456, 766
59	768
63	456
64	457, 768

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer 1/2. Berlin, den 1. Januar 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Dem neuen Jahrgang zum Geleite.

Am 1. Januar 1915 tritt die Deutsche Juristen-Zeitung in ihren 20. Jahrgang ein.

Als erstes Zentralorgan, das alle Zweige des Rechts umfaßte, alle wichtigen und interessanten Rechtsfragen erörterte und unmittelbar zu den juristischen Tagesfragen Stellung nahm, vor allem auch die Interessen des gesamten Juristenstandes vertrat, war die DJZ. in neunzehnjähriger Uebung bestrebt, nach ihren schwachen Kräften an der Fortentwicklung des Rechts mitzuwirken. Warmer Dank für die in diesem Zeitraume ihr gewährte Unterstützung sei allen Mitarbeitern, Freunden und Gönnern aufs neue ausgesprochen!

In das Jahr ihrer Begründung fällt die Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Sehnen des deutschen Volkes nach einem neuen, gemeinsamen Rechte ward erfüllt. Noch steht vor unseren Augen, wie um die Jahrhundertwende in beispiellos kurzer Frist die schwierige Aufgabe der Einführung des großen Gesetzeswerkes glänzend gelöst wurde.

Gerade jene Zeit brachte uns auch den gewaltigen Aufschwung auf wirtschaftlichem Gebiete. Deutscher Fleiß und deutsche Tatkraft, deutsche Tüchtigkeit und deutscher Erfindergeist führten zur Blütezeit unseres Volkes. Neue ungeahnte Aufgaben wurden der Gesetzgebung, Rechtspflege und Wissenschaft wiederum gestellt. Ein Blick in die 19 Jahrgänge unseres Blattes zeigt dieses Werden und Gedeihen deutschen Rechts, zeigt, daß auch das internationale Recht zu hoher Entwicklung gelangt ist.

Da erscholl jäh und schrill mitten in die sommerliche Friedenszeit der Ruf: „Krieg"! Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode: Deutschland wurde fast von der ganzen Welt mit Krieg überzogen! Von blinder Eifersucht, von gierigem Neide und glühendem Hasse Englands betört und verführt, haben andere Staaten sich seiner Führerschaft angeschlossen und das Deutsche Reich nebst seinen Verbündeten, Oesterreich-Ungarn und der Türkei, in einen Krieg verwickelt, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hat.

Und wieder wurden die deutschen Juristen vor die neue, schwierige Aufgabe gestellt, sich plötzlich in ein neues Recht, das Kriegsrecht, hineinzufinden, um unser ahnungsloses Volk mit seinem weitverzweigten Wirtschaftsleben durch wirksame Gesetze zu schützen. Von der glänzenden Durchführung dieser Notgesetze legen unsere Kriegsnummern Zeugnis ab. Fürwahr, auch diese Gesetzgebung fand kein kleines Geschlecht!

Aber noch stehen wir nicht am Ende des Zieles. Schmerzerfüllt, doch mit wehmutsvollem Stolze blickt der deutsche Juristenstand auf die große Zahl seiner Vertreter, die schon jetzt für Deutschlands Ruhm und Größe ihr Leben dem Vaterlande geopfert haben. Neidvoll und in Treue gedenken wir Zurückgebliebenen jener, die noch in das Feld haben ziehen dürfen. Der eine Wunsch beseelt uns alle, daß, wenn wieder ein Jahr zur Neige geht, lange schon Frieden eingekehrt sein möge, daß die Ströme Blutes geopfert wurden, um ein neues, ein mächtigeres, ein blühenderes Deutsches Reich erstehen zu lassen. Durchdrungen von dem Vertrauen auf unsere gerechte Sache, sehen wir nach dem heiligen Kriege einem ruhmreichen Frieden, einer verheißungsvollen Zukunft entgegen, die, wie für unser ganzes Staats- und Wirtschaftsleben, so auch der deutschen Rechtsentwicklung einen weiteren Aufschwung sondergleichen bringen wird. Dann werden, in 20 Jahren zum dritten Male, der Gesetzgebung und Rechtspflege abermals neue Aufgaben harren; neue Gesetze bleibender Art werden dann dem wirtschaftlichen Wiederaufbau gewidmet sein, um das Verlorene in größerem Maße wiederzugewinnen und auf die Dauer festzuhalten. Die großen Reformarbeiten, die plötzlich unterbrochen werden mußten, die Reform der Zivilprozeßordnung, des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung in erster Linie, werden weitergeführt werden. Deutsche Juristen werden diese schweren, aber großen und schönen Aufgaben zu einem glücklichen Ende führen, und auch wir werden im neuen Jahrgange, unbeirrt von der Unruhe der Zeiten und dem Toben der Schlachten, unsere Tätigkeit fortsetzen, von dem Bestreben erfüllt, daß auch fernerhin an ihrem Teile zur Förderung der Rechtsentwicklung wird beitragen können die

Deutsche Juristen-Zeitung.

Digitized by Google

Die Kriegsgefangenen.

Von Laband.

Durch die Literatur des Völkerrechts weht seit langer Zeit ein Zug der Humanität. Die Gelehrten und internationalen Gesellschaften bemühten sich, „Rechtssätze" aufzustellen, welche den friedlichen Verkehr unter den Staaten und ihren Angehörigen fördern und schützen und dem Krieg seine Schrecken so viel als möglich nehmen sollten. Diese Sätze waren freilich von sehr zweifelhaftem Wert. Denn es bestand keine Sicherheit, ob und inwieweit die Staaten sie tatsächlich befolgen. Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden diese Bestrebungen aber von den Staaten selbst aufgenommen, und es wurden internationale Verträge geschlossen, welche teils den Ausbruch von Kriegen verhüten sollten (Schiedsverträge, freundschaftliche Vermittlungen u. dgl.), teils, wenn der Krieg aller Bemühungen ungeachtet nicht zu vermeiden war, die mit demselben verbundenen Uebel mindern und Grausamkeiten ausschließen sollten. Den vorläufigen Abschluß haben diese Bestrebungen durch die auf der zweiten Haager Friedenskonferenz 1907 geschlossenen Verträge gefunden. Zu diesen Verträgen gehört das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (RGBl. 1910 S. 107), welchem ein ausführliches „Reglement" als Anhang beigefügt ist (RGBl. S. 132). Das Abkommen nebst Reglement ist von allen an der Friedenskonferenz beteiligten Staaten, also von allen in Betracht kommenden Staaten der Welt, ratifiziert worden (RGBl. S. 376). Wenn man freilich wie Großbritannien den Grundsatz festhält, daß der Krieg alle mit dem Feinde geschlossenen Staatsverträge aufhebt oder wenigstens während der Dauer des Krieges ihnen die Verbindlichkeit nimmt, so hat es eigentlich keinen Sinn, Verträge für den Kriegsfall mit einem solchen Staat abzuschließen; denn sie verlieren ihre Kraft in dem Augenblick, in welchem ihre Anwendung beginnen soll. Aber man muß nach Treu und Glauben annehmen, daß die Kontrahenten hinsichtlich der für den Kriegsfall besonders getroffenen Vereinbarungen eine Ausnahme von diesem Grundsatz gelten lassen wollen. Jedenfalls geben die Regierungen, welche diese Verträge abschließen oder ihnen beitreten, der Anschauung Ausdruck, daß die vereinbarten Bestimmungen dem Völkerrecht entsprechen und ihre Verletzung nicht nur vertragswidrig, sondern überhaupt völkerrechtswidrig sei. Dies ist um so mehr der Fall, je größer die Zahl der Staaten ist, welche sich zu einer solchen Feststellung vereinigen.

In dem erwähnten Reglement finden sich nun auch Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Es wird geklagt, daß diese Vereinbarungen in schwerer, ja oft in grausamer Weise verletzt werden. Obgleich in Ermangelung von authentischen Ermittlungen sich zur Zeit noch nicht feststellen läßt, inwieweit diese Klagen tatsächlich begründet sind, so treten sie doch mit solcher Bestimmtheit und Anführung von Einzelheiten auf, daß dies wenigstens zum Teil der Fall zu sein scheint. Die großen Volksmassen sind durch den Krieg selbst und durch die Hetzartikel der einheimischen Presse gegen die Angehörigen der feindlichen Staaten und ihrer Heere zum Haß entflammt und sehr geneigt, diesen Haß durch Mißhandlungen zu betätigen. Dies wird gefördert und zum Teil entschuldigt durch die Unkenntnis der Volksmassen von den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen. Dies gilt aber nicht für die Regierungen, die sich mit Unkenntnis der Verträge und der übernommenen Verpflichtungen nicht entschuldigen können.

Die Grundlage und den Schwerpunkt aller Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen bildet die sog. Internierung, d. h. die Entziehung der Freizügigkeit, die Bindung an einen bestimmten Aufenthaltsort und die damit verknüpfte Unmöglichkeit einer freien Erwerbstätigkeit. Das Korrelat der Gefangenschaft aber ist die Notwendigkeit, für den Unterhalt der Gefangenen zu sorgen. Dadurch wird die Internierung zu einer Belastung des Staates. Hinsichtlich der Internierung ist zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Kriegsgefangenen, d. h. den Angehörigen der feindlichen bewaffneten Macht, welche sich in der Gewalt des internierenden Staates befinden, und den dem feindlichen Staate angehörenden Zivilpersonen, welche sich in dem Gebiet des anderen kriegführenden Staates aufhalten. Hinsichtlich der eigentlichen Kriegsgefangenen ist die Internierung die nach Kriegsrecht von selbst eintretende Regel, welche nur durch Entlassung auf das durch Ehrenwort gegebene Versprechen, sich aller feindlichen Handlungen zu enthalten, eine Ausnahme erleidet; hinsichtlich der Zivilpersonen tritt die Internierung nur durch besondere Verfügung des Aufenthaltsstaats ein.

Die mit der Internierung dieser Personen verbundenen Lasten waren in früheren Zeiten erträglich. Die Heere waren verhältnismäßig klein, die Waffen waren von einer viel weniger verheerenden Wirkung, und die Kriegführung war von der Art, daß in der Regel einige Feldschlachten über den Ausgang des Krieges entschieden. Die Zahl der Kriegsgefangenen überstieg daher mäßige Grenzen nicht, und ihre Behandlung war gänzlich in das Belieben des Staates gestellt, der sie zu Gefangenen gemacht hat. Ebenso war die Zahl der im Gebiet eines kriegführenden Staates sich aufhaltenden Angehörigen des feindlichen Staates bei dem sehr unentwickelten Verkehr und den Regeln über die Niederlassung, den Erwerb von Grundstücken und den Gewerbebetrieb von Fremden stets sehr klein, und man sah von ihrer Internierung regelmäßig ab, da sie für die kriegerischen Operationen der Armee nicht gefährlich werden konnten. Dies hat sich vollständig geändert. Die Zahl der kriegsgefangenen Personen des Soldatenstandes, welche in Deutschland interniert sind, beträgt schon jetzt viel mehr als eine halbe Million, und die Zahl der Angehörigen feindlicher Staaten im eigenen Gebiet ist infolge der gegenwärtigen Verkehrseinrichtungen und Rechtszustände

Digitized by Google

gewöhnlich eine sehr große. Diese großen Menschenmassen bilden geradezu eine Gefahr. Wenn Deutschland infolge seiner geographischen Lage, der von den angrenzenden Staaten erlassenen Ausfuhrverbote und der traditionellen Seeräuberei Englands ernste Sorge um die Sicherung der Volksernährung tragen und zur Einschränkung des Verbrauchs der wichtigsten Nahrungsmittel schreiten muß, so wird die Erfüllung dieser Aufgabe durch die Ernährung so großer Massen von Internierten erheblich erschwert. Es gibt dagegen keine andere Entlastung, als die Bedürfnisse des im Feindeslande stehenden Heeres so viel als möglich durch Kontributionen und Requisitionen von Lebensmitteln zu befriedigen; aber es bedarf keiner Ausführung, wie ungenügend und unsicher diese Aushilfe ist.

1. Die Behandlung der eigentlichen Kriegsgefangenen ist in dem erwähnten Reglement der Haager Friedenskonferenz geregelt; zu den Kriegsgefangenen gehören auch die den feindlichen Heeren angehörenden Nichtkombattanten. Art. 3. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, jedoch nur, wenn sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten. Art. 13.

In dem ersten, die Kriegsgefangenen betreffenden Artikel des Reglements steht der Grundsatz, daß sie mit Menschlichkeit behandelt werden sollen. Dies ist freilich ein recht unbestimmter Begriff. Was versteht die russische Regierung, welche die eigenen Untertanen schon wegen des Verdachts einer der Regierung nicht genehmen politischen Gesinnung mit Knutenhieben peinigen oder in den Bergwerken des Urals oder den Steppen Sibiriens elend verkommen läßt, unter „Menschlichkeit"? Und die gleiche Frage kann man hinsichtlich Englands stellen mit Rücksicht auf die grausame Behandlung der unterjochten Völker in Asien und Afrika. Jedenfalls aber sind die Regierungen verpflichtet, während die Kriegsgefangenen in ihrer Gewalt sind, sie vor der Wut des Pöbels, vor Beschädigungen und Verunglimpfungen zu schützen. Auch ihr Privateigentum soll ihnen gesichert sein. „Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts." Art. 4 Abs. 3. Ob dieser Grundsatz aber auch hinsichtlich des im Besitz der Kriegsgefangenen befindlichen Geldes, Banknoten, Schecks, Schmuckgegenstände, Wertpapiere u. dergl. von allen Staaten, auch von Rußland, befolgt wird, scheint nicht festzustehen. Die Kriegsgefangenen können im ganzen Gebiet des Staates, in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden, mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände (Art. 5). Der Regierung steht daher die Bestimmung des Ortes, an welchem die Internierung stattfindet, im ganzen Gebiet des Staates frei. Ob es aber dem Grundsatz menschlicher Behandlung entspricht, wenn Rußland deutsche Kriegsgefangene nach dem nördlichen Ural, nach Sibirien oder Transkaukasien, oder Frankreich sie nach dem ihnen ungewohnten und gesundheitsgefährlichen Klima von Orten in Tunis, Algier und außereuropäischen Inseln sendet, ist eine andere Frage. Es dürfte freilich sehr schwierig sein, eine völkerrechtliche Abmachung zu treffen, durch welche die Befugnisse der Staatsgewalt in dieser Hinsicht formell beschränkt würden; aber unter den verschiedenen Staaten besteht wegen der geographischen Lage und Ausdehnung ihres Gebietes und dem Kulturzustande seiner Teile tatsächlich eine so große Ungleichheit, daß eine Vereinbarung über die Grenzen der Gebiete, in denen die Internierung zulässig sein soll, wünschenswert ist. Daß die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, für ihren Unterhalt zu sorgen hat, ist ein Satz, der sich auch ohne völkerrechtliche Vereinbarung von selbst versteht; das Reglement Art. 7 Abs. 2 hat ihm aber einen bestimmteren Inhalt von weittragender Bedeutung gegeben.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind nämlich die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung (!) auf demselben Fuße zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat. Ihr Unterhalt in der Kriegsgefangenschaft kann daher besser sein, als er in der Armee, der sie angehören, sein würde, und sogar als der Unterhalt der im Felde stehenden Truppen des Staates, in dessen Gewalt sie sich befinden. Da sie zugleich vor den Gefahren des Gefechts und anderen Kriegsgefahren gesichert sind, so kann dies einen Anreiz bilden, daß große Truppenkörper sich ganz gern gefangennehmen und auf Kosten des feindlichen Staates verpflegen lassen. Auf die russischen Horden scheint dies zuzutreffen. Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden. Art. 17. Allerdings ist ihre Regierung zur Erstattung verpflichtet; aber wie kann die Erfüllung dieser Verpflichtung erzwungen werden? In keinem Falle vor dem Abschluß des Friedens.

Die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere können nach ihrem Dienstgrade und nach ihren Fähigkeiten vom Staat als Arbeiter verwendet werden; die Kriegsgefangenen können zur Leistung dieser Arbeiten zwangsweise angehalten werden; doch dürfen diese nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen; denn es soll niemand gezwungen werden, die Treue gegen sein Vaterland und die durch den Fahneneid übernommenen Pflichten zu verletzen. Art. 6 Abs. 1. Diese Arbeiten sind aber nicht unentgeltlich zu leisten, sondern sie werden den Kriegsgefangenen nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten

Digitized by Google

gelten oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem den geleisteten Arbeiten entsprechenden Satze. Den Kriegsgefangenen kann auch gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen; von dem letzterwähnten Fall abgesehen, werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgestellt. Es muß dabei darauf geachtet werden, daß nicht die Arbeitslosigkeit der eigenen Staatsangehörigen vergrößert oder diesen eine sie schädigende Konkurrenz gemacht wird. Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Ueberschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden. Art. 6 Abs. 2 — 5. Hiernach muß für jeden Kriegsgefangenen, der für Lohn arbeitet, eine Rechnung geführt werden, die einerseits den von ihm verdienten Lohn, andererseits die gesetzlichen Unterhaltskosten und die für ihn gemachten Verwendungen enthält.

Der Personalbestand der Kriegsgefangenen ist festzustellen; jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben, widrigenfalls ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden. Art. 9.

Außer dem Lebensunterhalt besteht für die Kriegsgefangenen wie für ihre Angehörigen das dringende Bedürfnis, gegenseitig Nachrichten voneinander zu erhalten und sich Mitteilungen machen zu können. Auch dafür hat das Reglement Fürsorge getroffen. Beim Ausbruch der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Sie hat über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt (une fiche individuelle) anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten; sie verzeichnet auf diesem Blatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, die Unterbringung (Internierung) und deren Wechsel, die Aufnahme in die Hospitäler und die Sterbefälle sowie alle besonderen Bemerkungen. Die Aufsichtsstelle erhält von den zuständigen Dienststellen alle zur Anlage und Fortführung des Personalblattes erforderlichen Angaben. Nach dem Friedensschluß wird das Personalblatt dem andern Kriegführenden übermittelt. Die Auskunftsstelle ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten. Art. 14 Abs. 1. Wenn diese Auskunftsstellen in der Tat errichtet und mit den vorgeschriebenen Angaben versehen werden und die ihnen obliegende Aufgabe erfüllen, so ist es fast unbegreiflich, daß die Angehörigen eines Kriegsgefangenen oft monatelang warten müssen, bis sie auf ihre Anfrage eine Auskunft erhalten, selbst wenn die Briefe durch Vermittlung eines neutralen Staates befördert werden müssen. Die Auskunftsstellen genießen Portofreiheit. Aber den Kriegsgefangenen ist auch die direkte Korrespondenz gestattet. Nach Art. 16 Abs. 1 sind Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sowohl im Lande der Aufgabe als auch im Bestimmungslande und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit. Dies setzt die Fortdauer des Postverkehrs mindestens durch Vermittlung neutraler Staaten voraus; denn die kriegführenden Staaten sind befugt, die Postverbindung mit den feindlichen Ländern abzubrechen und die Beförderung von geschlossenen Briefen, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpaketen zu beschränken oder ganz zu untersagen. Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sollen zugelassen werden (seront admis) und von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit sein. Art. 16 Abs. 2. Ob während des gegenwärtigen Krieges diese Vereinbarung aber von allen kriegführenden Staaten wirklich erfüllt wird, scheint sehr fraglich zu sein.

Die Auskunftsstelle sammelt endlich alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu. Art. 14 Abs. 2.

2. Hinsichtlich der Behandlung der dem feindlichen Staate angehörenden Zivilpersonen, welche sich im Staatsgebiet eines Kriegführenden aufhalten, bildet das Fremdenrecht den Ausgangspunkt. Sie sind der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates als subditi temporarii unterworfen, müssen die Gesetze und andere Anordnungen desselben befolgen und stehen unter seinem Schutz. Der Krieg hat nicht notwendig eine Veränderung ihrer Rechtslage zur Folge. Eine Massenausweisung, welche der Aufenthaltsstaat verfügen kann, ist wegen ihrer zwecklosen Härte seit langer Zeit nicht vorgekommen, bis Frankreich im Jahre 1870 diese Maßregel gegen die Deutschen getroffen hat. Die Zwangsinternierung von Zivilpersonen scheint erst eine Neuerung des gegenwärtigen Krieges zu sein.

Diejenigen Personen, welche dem Beurlaubtenstande angehören oder in einem Alter sind, daß sie zur Leistung von Kriegsdiensten tauglich erscheinen, werden festgehalten, um zu verhindern, daß sie die feindlichen Streitkräfte vermehren. Das gleiche gilt von diesen Personen, wenn sie sich auf feindlichen oder neutralen Seeschiffen befinden. Dies wird von England auch unter Verletzung der völkerrechtlichen Grundsätze über die Behandlung der Neutralen zur Ausführung gebracht. Sie werden so angesehen, als würden sie der feindlichen Armee schon angehören; sie stehen also den Kriegsgefangenen gleich, und die Bestimmungen des Landkriegsreglements finden auf sie vollkommene Anwendung. Sie können daher auch von dem Staat, in dessen Gewalt sie sind, interniert werden. Alle anderen Personen, Weiber, Kinder, Greise, Krüppel behalten die Aufenthalts-, Bewegungs- und Erwerbsfreiheit wie im Frieden;

Digitized by Google

jedoch kann ihnen der Aufenthalt an gewissen Orten, z. B. in der Nähe der Grenze, in Festungen oder anderen militärisch wichtigen Orten, verboten werden. Auch können sie einer polizeilichen Ueberwachung unterstellt werden. Die Abreise aus dem Staatsgebiet steht ihnen in der Regel frei, soweit der Verkehr mit den feindlichen Staaten, namentlich mit Benutzung neutraler Gebiete dies gestattet. Unter dem Vorwand der Sicherung vor Spionage sind sie aber in England und nach dem Vorbild und wohl auf Befehl Englands auch in Frankreich festgehalten und an bestimmten Orten (Konzentrationslagern) interniert worden. Eine solche, keinem Kriegsbedürfnis entsprechende, sondern nur dem nationalen Haß frönende Maßregel wird dann auch von den anderen kriegführenden Staaten als Retorsion erwidert. Ueber die Behandlung dieser Internierten fehlt es an völkerrechtlichen Regeln; sie hängt vom Belieben der Regierung ab, in deren Gewalt die Fremden sich befinden; es ist aber wohl anzunehmen, daß sie in keiner Beziehung schlechter sein darf als die der Kriegsgefangenen. Ein Arbeitszwang darf gegen diese Personen nicht ausgeübt werden; eine Erwerbstätigkeit innerhalb des Konzentrationslagers, soweit dazu Gelegenheit ist, z. B. als Barbiere, Handwerker, Künstler, steht ihnen frei, und sie können mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldmitteln ihre Lage verbessern. Der briefliche Verkehr ist ihnen nicht verboten, steht aber unter der polizeilichen oder militärischen Kontrolle der Lagerkommandantur.

Ueber die Verbesserungsvorschläge zur Zivilprozeßordnung.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus, Breslau.

Die gewaltigen Ereignisse, deren Zeugen wir sind, haben die Arbeiten des Friedens in den Hintergrund gedrängt. Aber wenn wir die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß uns nach den Opfern des Krieges die Segnungen eines gesicherten Friedens beschert sein werden, dann muß es auch gestattet sein, die Fäden der Kulturarbeit weiterzuspinnen, damit sie nicht abgerissen, sondern seiner Zeit neu angeknüpft werden mögen.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege gilt dies namentlich von den zahlreichen Bestrebungen nach Verbesserung und unter ihnen wieder vor anderen von der auf Abänderung der Zivilprozeßordnung gerichteten Bewegung. Die unendliche Fülle wohl mehr wohlgemeinter als reiflich erwogener Vorschläge drohte unübersehbar zu werden; gar oft erwies sich ein zunächst bestechender Gedanke bei näherer Prüfung als unausführbar; der Wiederholung in den Klagen und Beschwerden gab es kein Ende. Dankbar war jeder Vorschlag zu begrüßen, der Anspruch darauf erheben konnte, wirklich durchdacht zu sein.

Da erschien kurz vor dem Kriege eine Arbeit eines unserer Meister des Zivilprozesses, der uns von Geltung der ZPO. an, seit seinen „Vorträgen", ein Lehrer und Führer auf diesem Felde war — zu diesem Amte gleichermaßen durch seine wissenschaftliche Stellung wie durch sein Richteramt berufen. Adolf Wach hat zum Gegenstande seiner Festgabe zu Sohms goldenem Doktorjubiläum die Reform der Zivilprozeßordnung gewählt.[1]) Trotz der stofflichen Begrenzung seines Themas[2]) enthält die Schrift eine unübersehbare Fülle wertvollster Anregungen — auch hierdurch die Vielseitigkeit der Aufgabe erweisend.

Das Buch erschöpfend zu besprechen, wäre nur in der Form einer Gegenschrift gleichen Umfanges möglich. Hier sollen nur einige Gedankenreihen wiedergegeben werden, die beim Lesen des Wachschen Buches ausgelöst werden. Wenn dabei im einzelnen Abweichungen in den Anschauungen mehr hervortreten, so liegt dies in der Natur der Sache. Des Gemeinsamen gibt es zwischen Wach und mir mehr als des Trennenden.

* * *

Einer der Hauptfehler bei den Vorschlägen zur Prozeßreform ist es, wenn man, von irgendeinem Prinzip ausgehend, dessen Durchführung als das Wesen der Aufgabe betrachtet. Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe des Prozesses ist es, die aus sich selbst heraus klar erkannt sein will. Ist sie erst festgestellt, dann gilt es, die geeigneten Mittel zur Lösung jener Aufgabe zu finden. Dabei muß man aber nicht außer acht lassen, daß diese Mittel in der Hand von Menschen liegen; wir müssen bei diesen nicht „mit schönem Idealismus" davon ausgehen, daß sie das Bestmögliche leisten, sondern „bedenken, daß nur ein Rechnen mit dem Durchschnitt uns vor Enttäuschungen schützt" (Wach, S. 15, vgl. auch S. 87 f.).

Was ist nun die Aufgabe des Zivilprozesses? Fragt man den, der einen Prozeß beginnen will oder in ihm befangen ist, so wird er auf die Frage, was er von dem Prozesse erwarte, natürlich antworten: ihn zu gewinnen. Soll man daraus herleiten, daß es die Aufgabe der Partei und ihres Anwalts sei, dieses eine Ziel ohne Rücksicht auf die materielle Wahrheit zu verfolgen? Hierher gehören viel erörterte Beispiele, vor allem das, daß einem Beklagten eine Einrede zur Seite steht, die er mangels Beweismittel nicht zu beweisen vermag, und daß er nun die wahre Klagebehauptung bestreitet, in der Hoffnung, der Kläger werde bei ihr beweisfällig bleiben (Wach, S. 42). Mit anderen Worten: Ist es zulässig, ohne Rücksicht auf die objektive Wahrheit den Prozeß so zu gestalten, daß der ihn gewinnt, der — Recht hat? Wer soll aber dies entscheiden? Die Partei? Der Anwalt? Der Mechanismus prozessualer Formen soll, gleichsam durch eine Hintertüre, dem „Recht" zum Siege verhelfen. Es mag sein, daß man in der sittlichen und beruflichen Beurteilung eines Anwalts ihm ein solches Verfahren nicht verübelt. Anders wäre es, wenn man jenen Mechanismus zum Prozeßprinzip erheben wollte.

[1]) D.Dr. Adolf Wach, Wirkl. Geh. Rat, ord. Prof. an der Univ. Leipzig, „Grundfragen und Reform des Zivilprozesses". Berlin 1914 (Otto Liebmann). 112 S. Preis 3 M.

[2]) S. 16: 1. Größere Energie des Verfahrens. 2. Befreiung von falschem Formalismus. 3. Stärkere Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung und eine Verbesserung des Eidesrechts.

Digitized by Google

Es folgt dies schon aus der sozialen Aufgabe, die der Prozeß als eine Rechtseinrichtung nach dem Begriffe des Rechtes notwendig haben muß, d. h. aus der Aufgabe, Interessen verschiedener Personen auszugleichen. Dabei entsteht eine Schwierigkeit, die den Zivilprozeß in scharfen Gegensatz zum Strafprozesse setzt (Wach, S. 29). Der Strafprozeß hat den Angeschuldigten zum Objekt. Versagt der Beweis, so kann eben der Angeklagte nicht als schuldig behandelt werden, der Prozeß hat nicht zum Ziel der Verurteilung geführt. Die Freisprechung tut aber nicht dar, daß der Angeklagte unschuldig ist. Der Richter sagt nur, daß er nicht in der Lage ist, einen positiven Spruch über Schuld oder Unschuld abzugeben.

Anders im Zivilprozeß. Hier fordert es das Wesen des Rechtsstreits, daß eine Partei gewinnt und eine verliert. Ein Ausspruch, der Richter vermöge nicht festzustellen, ob A dem B 1000 M. schuldig sei, genügt der Aufgabe des Zivilprozesses nicht (Wach, S. 61). Hier ist eine Stellungnahme zum Klageantrag unerläßlich. Worauf soll sich diese Feststellung gründen?

Nicht auf eine Offizialuntersuchung mit Beweiserhebung von Amts wegen und richterlicher Herbeischaffung der Beweismittel. Hiergegen spricht zunächst der Erfahrungsbeweis (Wach, S. 23). Der Versuch des preußischen Prozesses ist für immer ein warnendes Beispiel. Dann aber spricht gegen das Inquisitionsprinzip der durch den Strafprozeß genügend erbrachte Beweis, daß menschliche Weisheit zur Erforschung der vollen Wahrheit in unendlich vielen Fällen nicht ausreicht, daß trotz aller Richtermacht das non liquet das Schicksal zahlreicher Prozesse bleibt. Hier müssen Rechtsvorschriften eingreifen, wie die Lücke auszufüllen, wie auf Grund des zum Erweise der Wahrheit ungenügenden Materials doch der Rechtsspruch zu finden ist. Daraus ergibt sich dann ein sinnreiches Gebäude von Beweispflicht und Folgen eines Mißlingens des Beweises, von Ausschlußwirkungen und Versäumnisfolgen, von formalen Beweisregeln über Geständnis und Eidesbeweis (Wach, S. 56 ff.). Zu entbehren sind diese Formalfeststellungen in keinem Zivilprozeß; es fragt sich nur, wie sie zu gestalten und welcher Raum ihnen im Gebäude des Prozesses einzuräumen ist?

Diese Werkzeuge des Prozesses sollen tatsächliche Feststellungen ersetzen und ergänzen. Daraus ergibt sich von selbst die Frage nach der Grenze zwischen der formalen Wahrheit und der zu ermittelnden Wirklichkeit. Denn davon hängt auch ab, inwieweit Parteibehauptungen vermöge der sich an sie knüpfenden prozessualen Folgen gegenüber der objektiven Wahrheit den Vorrang behaupten dürfen oder zurückzutreten haben. Dies ist der wahre Sinn der Frage nach der „Ermittelung des Sachverhalts" (Wach, S. 22 ff.). Wenn man den oben (S. 10) erwähnten Prozeßführer davon überzeugt hat, daß der Prozeßgewinn vielleicht sein Wunsch, aber als solcher nicht Ziel des Zivilprozesses sein kann, zumal es in ihm zwei Parteien gebe, von denen in Beziehung auf einen Streitgegenstand nur eine gewinnen könne (Wach, S. 15), so wird jene typische Prozeßpartei, nochmals befragt, was sie vom Prozeß erwarte, erwidern: die Wahrheit oder die Entscheidung, wie sie der Wahrheit entspricht. Die Wahrheit im Sinne des Laien ist aber nicht die formale Wahrheit, sondern die Wirklichkeit. Soll und kann man sie nicht durch eigene Nachforschung des Richters feststellen, ist man auf jene Hilfsmittel angewiesen, wo ist die Grenze?

Die eine, unsere ältere Prozeßtheorie beherrschende Auffassung geht von dem reinen Formalprinzip aus: nur was Parteien behaupten, ist Prozeßstoff, ergänzt durch die oben erwähnten formalen Prozeßregeln. Wenn der Richter — etwa der Amtsrichter — selbst aus eigener Anschauung das Gegenteil weiß: er muß doch nach den Ausführungen der Parteien entscheiden. Die Partei kann jede Behauptung des Gegners bestreiten und darf den Beweis erwarten. Hatte ich doch vor kurzem bei einem Prozesse mitzuwirken, in dem bestritten wurde, daß vor wenigen Monaten die Klägerin von ihrem Ehemanne geschieden sei — eine Tatsache, über die, wie sich später ergab, keiner der Prozeßbeteiligten ernstliche Zweifel hegte, und die durch Herbeiholung der Scheidungsakten schleunigst klarzustellen war. Man kommt durch einseitiges Betonen des judex judicet secundum allegata partium dahin, daß die Anwälte schematisch die Tatbestandsmerkmale behaupten, die ihnen günstig sind, ohne sich um die Wahrheit der einzelnen Tatsachen zu kümmern, aus denen jene Merkmale abgeleitet werden. Wie oft wird solch Verhalten nicht durch Anregung des Richters unterstützt: „wollen Sie nicht behaupten, daß . . ."! Dieses künstliche Gebäude kann bösem Zusammenbruche verfallen; entweder schon im Prozesse selbst, wenn nachher Beweismittel auftauchen, z. B. Briefe, die zu jenen unwirklichen Behauptungen von Tatsachen nicht stimmen, oder, wovon noch besonders zu reden sein wird, wenn es zum Eide kommt, oder auch nach dem Prozesse bei Bestimmung der Rechtskraftwirkungen.

Man muß also, damit der Prozeß seinem Zweck diene, eine Möglichkeit besitzen, auf die Wahrheit der Tatsachenbehauptungen hinzuwirken.

Wach (S. 24) verweist auf die Pflicht des Richters, in Verhandlung mit den Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts tätig zu werden, und führt die §§ 136, 138, 139, 502 ZPO. an. Gewiß, die geeigneten Mittel sind vorhanden, aber wie sie gehandhabt werden, hängt von der Auffassung des Richters über seine Aufgabe ab. Die „erschöpfende Erörterung der Sache" (§ 136 Abs. 2, 3, 4), die „Ergänzung ungenügender Angaben der geltend gemachten Tatsachen", die „Abgabe aller für die Feststellung des Sachverhältnisses erforderlichen Erklärungen" (§ 139), die „Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses mit den Parteien", die „Herbeiführung vollständiger Erklärungen über alle erheblichen Tatsachen" (§ 502), alle diese Aufgaben lassen die Frage nach der Pflicht, auf wahrheitsgemäße Erklärung hinzuwirken, unberührt. Freilich setzt eine „Hinwirkung" im gedachten Sinne die Pflicht der Partei nach wahrheitsgemäßen Erklärungen als gegeben voraus.

Bekanntlich enthält die österr. ZPO. die Anordnung einer solchen Pflicht; ihr § 178 schreibt vor:

„Jede Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, . . ."

Wach (S. 32 f.) lehnt diese Vorschrift ab, „weil ihr irgend welche unter rechtlicher Beweiswürdigung stehende Beweiskraft der Parteiaussage korrespondieren müßte". Ganz abgesehen davon, daß bei freier Beweiswürdigung in der Tat auch die einfache Parteibehauptung der Beweiskraft nach richterlicher Ueber-

Digitized by Google

zeugung teilhaft werden kann, hat die Wahrheitspflicht der Partei eine andere Bedeutung. Die Partei soll verpflichtet sein, wenn sie aus tatsächlichen Vorgängen Rechtsansprüche oder Verteidigungsmittel herleitet, diese Vorgänge vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben und so den Richter in den Stand zu setzen, die Vorgänge rechtlich zu würdigen. Der Richter hat nicht inquisitorisch nachzuforschen, wohl aber kann er verlangen, daß, was vor ihm behauptet wird, vollständig und wahrheitsgetreu sei. Nur so ist ein gerechtes Urteil möglich. Die Folgen nachweislich bewußter Unwahrheit könnte man verschieden gestalten; es dürfte aber genügen, im Wege der freien Beweiswürdigung die Bewertung der Unwahrheiten dem Richter zu überlassen.

Das einfachste Mittel zur Verwirklichung einer in diesem Sinne beschränkten Wahrheitspflicht der Parteien ist die in Oesterreich in weitestem Umfange angewendete Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien.

In den naturgemäß seltenen Fällen, in denen man in der Berufungsinstanz mit den Parteien in Berührung kommt, mache ich die überraschendsten Wahrnehmungen damit, wie anders sich die Darstellung der Partei oft gegenüber der Darstellung der Schriftsätze und des Anwalts gestaltet. Das soll kein Vorwurf sein; der vielbeschäftigte Anwalt muß aus dem Haufen des Rohstoffs der Information das Prozeßgebäude zimmern, der Richter tritt an die Partei mit der gerade durch den Anwalt ihm ermöglichten Vorbereitung heran. Wo sich der Korrespondenzanwalt dazwischen schiebt, ist die Möglichkeit einer Differenz noch größer. Die Abneigung weiter Kreise, namentlich des Anwaltstandes, gegen die persönliche Berührung von Richter und Partei erklärt sich aus der in ihr enthaltenen Beschränkung in der willkürlichen Gestaltung des Prozeßstoffs, deren Beseitigung gerade die Quelle für die Wahrheit des Prozeßtatbestandes ist. Wenn Wach (S. 25) der Anordnung des persönlichen Erscheinens als Wahrheitsmittels gedenkt, später (S. 30) sich auf das schärfste gegen ihre zwangsweise Durchführung erklärt, so wird er dabei dem Aufklärungszwecke der Maßregel nicht gerecht.

Will man aber wirklich Nutzen von dem persönlichen Erscheinen der Parteien ziehen, im Interesse der Gewinnung einer objektiv richtigen Entscheidungsgrundlage, so muß dem erkennenden Gerichte Gelegenheit werden, sie zu hören. Alle Vorschläge eines Verfahrens vor einem Richterkommissar sind schlechthin abzulehnen. (Wildhagen, Lobe, Heinsheimer — vgl. Wach, S. 16ff.)

Wohl zu unterscheiden von der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien ist die Frage nach der Vernehmung der Parteien als Beweismittel (s. österr. ZPO. einerseits § 183 Nr. 1 — andererseits §§ 371 ff.). Diese Frage hängt aufs engste zusammen mit der Gestaltung des Eidesrechts (Wach S. 60 ff.).

Der Schiedseid ist im gemeinen Prozeß zu einem formalen Mechanismus geworden. Die beweispflichtige, anderer Beweismittel entbehrende Partei schiebt ihn zu, die Gegenerklärung, demnächst die Leistung oder Nichtleistung schafft formales Recht ohne Rücksicht auf den wirklichen Tatbestand. Die richtige Formulierung des Eides macht große Schwierigkeiten, unaustilgbar ist die Neigung der Gerichte, statt reiner Tatsachen die Rechtsentscheidung zum Eide zu verstellen. Den Parteien ist aber nicht klarzumachen, daß sie die Wahrheit bestimmter Tatsachen zu beschwören haben, sie beschwören nach alter germanischer Rechtsanschauung ihr Recht. Am schlimmsten aber ist die Partei daran, die gewissenhaft sich prüft und nun vor einer Eidesnorm steht, die, entsprechend den Schriftsätzen oder dem Anwaltsvortrag gefaßt, so der Wahrheit nicht entspricht, während die Partei einen anders gefaßten, rechtlich zu gleicher Folge führenden Eid mit bestem Gewissen leisten kann. Schon helfen die Gerichte mit einer tunlichsten Vermeidung des Urteilseides und seiner Ersetzung durch den Beschlußeid, der freilich meist eine Nachprüfung seiner Erheblichkeit in der Berufungsinstanz unmöglich macht (für Beseitigung des Urteilseides Wach S. 62 f.).

Diese Mängel würden vermieden, wenn jede Partei vor Leistung des Eides über die seinen Inhalt bildenden Tatsachen erschöpfend vernommen würde und dann erst die Formulierung des Eides erfolgte, oder wenn die Möglichkeit einer Aenderung der Norm zugelassen würde. Vielleicht wäre fakultativ auch der Eid über einzelne Behauptungen aus der vorgängigen Vernehmung (vgl. österr. ZPO. § 377 Abs. 2) zuzulassen. Will man das Interesse des Eidesgegners schützen, so kann man ihm das Recht zum Widerruf seiner Eideserklärung nach endgültiger Eidesformulierung auch in Fällen einräumen, in denen es heute nicht gegeben ist.

Der Grund für die Unzufriedenheit mit der Zivilprozeßordnung, der am schmerzlichsten empfunden wird, die Stelle, bei der die Gegner des Gesetzes einsetzen, um das ganze Gebäude aus den Angeln zu heben, ist die lange Dauer der Prozesse. Die Klage über die Prozeßdauer ist so alt, wie überhaupt jeder Versuch einer Prozeßgesetzgebung. Das Bedürfnis nach Gerechtigkeit erfordert eingehende Prüfung, was wiederum mit dem Wunsche nach Schleunigkeit nicht vereinbar ist. Aber ein Fehler ist es, die Sorge für den prompten Prozeßgang aus den Händen dessen wegzunehmen, dessen Arbeit eben verlangt wird, des Richters. Was Wach (S. 87 ff.) hierüber bemerkt, muß jeder als zutreffend anerkennen, der mit dem Prozeß in praktische Berührung kommt. Vor allem lernt es der Träger der Justizaufsicht, der bei dem Beschwerdeführer einfach keinen Glauben findet, wenn er ihn bescheidet, daß das Gericht die Verhandlung nicht erzwingen könne. Wach erörtert eine Reihe von Mitteln der Konzentration (Amtsbetrieb, außerterminliche Kognition S. 92, Vortermin S. 94, Souveränität des Gerichts, insbesondere gegenüber der Verschleppung S. 98, Einschränkung des Einspruchs S. 101, Vertagung und Umgehung von Terminen S. 103, Kostennachteile S. 106 ff.). Ihm ins einzelne zu folgen, verbietet der Raum. Es würde auch überflüssig sein, zu dem Meisten doch nur Zustimmung auszusprechen. Nur zwei Punkte seien hervorgehoben.

Ein Hauptgrund der Verzögerung, zugleich eine Verschwendung von Richterkräften, die besser zur Erledigung der Streitfälle verwendet würden, ist die Vermischung und grundsätzliche Gleichbehandlung des doppelten Zweckes gerichtlichen Verfahrens: der Streitentscheidung und der Vollstreckung, der Hilfe für bestrittenes und für bloß unbefriedigtes Recht. Hier liegt der Schwerpunkt der Einrichtung des Vortermins, sein Zweck, „die glatten Sachen möglichst unverzüglich zu beenden“ (Wach, S. 95). Das Versäumnis-

Digitized by Google

und Anerkenntnis-Urteil kann ganz unbedenklich von dem Einzelrichter des Vortermins (beim Landgericht einem beauftragten Richter) erlassen werden. Die übrigen Zwecke des Vortermins können gern mitgenommen werden: der wesentlichste besteht aber in der Entlastung des Zivilprozesses von dem mit dem Streitverfahren nicht zusammenhängenden Bestandteile.

Jede Prozeßreform ist aber verlorene Liebesmühe, wenn nicht das schlimmste Uebel, das Vertagungsunwesen, beseitigt wird. Es bedeutet keinen Fortschritt, sondern einen argen Rückschritt gegenüber den Schriftsätzen des alten Prozesses, wenn nach Aufruf der Sache im Verhandlungstermin die eine Partei einen Schriftsatz überreicht, die andere Partei sich nicht erklären kann und um neuen Termin bittet. Es kann ja nicht verkannt werden, daß bei solchem Verfahren der Gegner sich wirklich nicht sofort erklären kann: es gilt, die Anwälte zu einer wirklichen, erschöpfenden Vorbereitung der Sache zu nötigen. Mit der Abhängigkeit der Vertagung vom Beschlusse des Gerichts kehrt man nur zu dem richtigen Gedanken der Bestimmung des Termins nach richterlichem Ermessen zurück. Die Schwierigkeit liegt in der Gestaltung des Rechtsnachteils bei Nichtbefolgung der richterlichen Terminsbestimmung, m. a. W. bei Terminsumgehung. Bekanntlich war nach dem Entwurf der österr. ZPO. die Annahme der Klagzurücknahme die Folge wiederholter Terminsumgehung. Das Gesetz selbst (§§ 168—170 österr. ZPO.) milderte die Folge auf das Verbot der Aufnahme eines ruhenden Verfahrens vor dem Ablaufe von drei Monaten. Wach (S. 106) will allein durch Kostenfolgen helfen; es soll von der Partei, die das Verfahren wieder aufnimmt, eine Gebühr erhoben werden. Bei großen Streitwerten wird die Gebühr, wenn sie nicht sehr hoch bemessen wird, von der Partei entrichtet werden als unvermeidliches Opfer für den Prozeßgewinner. Der Rechtsanwalt, dem sie unter Umständen auferlegt werden soll (S. 110 f.), wird sie auf die Partei abbürden, — oft mit vollem Recht, wenn verspätete Information die Schuld trug. Entschuldigungsgründe für unterlassene Verhandlung können nicht abgeschnitten werden. Dann aber gibt es einen langwierigen Zwischenstreit. Nur ein formales Prozeßmittel verspricht Erfolg gegen das Ausbleiben beider Teile: Ende des Prozesses ohne Sachentscheidung zum Nachteile des Klägers, aber mit Zulässigkeit einer einmaligen neuen Klageerhebung nach Entrichtung der Kosten des ersten Prozesses. Diese „Peremption der Instanz" hätte auch Platz zu greifen, wenn einer beider Teile oder beide erscheinen, aber keine Anträge stellen. Wenn Wach zwar etwas Aehnliches für Umgehung des Vortermins will (S. 97), für die Hauptverhandlung aber jenes Mittel als „über das Ziel hinausschießend" bezeichnet (S. 105), so ist der Grund dieses Unterschieds nicht abzusehen. Ob die zu bekämpfende Hemmung der Prozesse einen frühen oder späten Zeitpunkt trifft, ist schließlich für den Nachteil der Verschleppung einerlei.

Man wird mit jeder auf Stärkung der Macht des Gerichts abzielenden Maßnahme auf einen schwerwiegenden Widerstand stoßen, den der Rechtsanwälte. Sie sind gewöhnt an die eigene Prozeßführung und erblicken in der freien Gestaltung einen Vorzug auch für die Interessen der Parteien. Es liegt mir fern, die Aufrichtigkeit dieser Ueberzeugung irgendwie anzuzweifeln. Aber die Macht der Verhältnisse ist stärker als der gute Wille. Klagen doch angesehene Anwälte selbst über das Drängen ihrer Klienten auf Vertagung, dem der Anwalt schließlich nicht widerstehen kann. Man hat in der Zivilprozeßordnung „die natürlichen Widerstandskräfte nicht erwogen, die, von anderem abgesehen, schon daraus erwachsen, daß das Interesse geordneter und prompter Rechtspflege sich nicht mit dem Parteiinteresse deckt" (Wach, S. 88). Die Anwälte bedürfen einer Rückenstärkung in ihrem Verhältnis zum Klienten und zum Gegenanwalt durch ein Eingreifen des Gesetzes. Sie würden eine Gesetzesänderung zugunsten größerer Machtvollkommenheit des Gerichts selbst als Wohltat empfinden, wenn sie erst in Geltung wäre.

* * *

In vorstehendem sind nur einige Bemerkungen wiedergegeben, die sich mir beim Lesen von Wachs Schrift aufdrängten. Neues über das Thema zu sagen, ist kaum möglich. Vielleicht aber ist die Wiederholung des Alten nicht ohne Nutzen. Jedenfalls wird, wenn es uns vergönnt ist, nach hergestelltem Frieden unsere Kultureinrichtungen weiter zu pflegen und auszubauen, die Rechtskultur ein Feld sein, das der weiteren Behandlung bedarf, und von diesem Felde ist der Zivilprozeß ein Teil, der vor allem in Angriff genommen werden muß, soll nicht das Ganze Schaden leiden.

Schadensersatz für Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche im Kriege.

Vom Geh. Rat Professor Dr. E. Zitelmann, Bonn.

Die Ernennung eines „Reichskommissars zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland" und andere Tatsachen lassen darauf schließen, daß das Deutsche Reich wegen der Tötungen, Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen und Eigentumsschädigungen, die anläßlich des Krieges gegen Auslandsdeutsche verübt worden sind, Rechenschaft fordern wird. Das kann in der Hauptsache nur bedeuten: es wird Entschädigungsansprüche erheben. Eine Reihe fesselnder Rechtsfragen tritt damit in den Gesichtskreis. Reizvoll ist es vor allem, sich über die theoretische Grundlage zu besinnen: nicht alles ist hier auf den ersten Blick klar.

I. Wenn das Reich wegen jener Gewalttätigkeiten Schadensersatz fordern will, so ist an sich ein Doppeltes möglich: es kann entweder die Ansprüche der Geschädigten oder es kann eigene Ansprüche geltend machen.

Will es die Ansprüche der Geschädigten geltend machen, so kann es das nur so tun, daß es im Namen der Geschädigten als deren bevollmächtigter Vertreter handelt. Es kommt dann lediglich darauf an, wieweit den Geschädigten Ansprüche überhaupt erwachsen sind. Diese Ansprüche könnten nur sein Ansprüche aus unerlaubter Handlung; für ihre Beurteilung maßgebend würde nach bekannter Regel in allen Beziehungen das Recht des Deliktsorts sein, also je nachdem das belgische, englische, französische, russische.

Nach diesem Recht ist vor allem die Rechtswidrigkeit der Handlung zu beurteilen, aus der die

Digitized by Google

Haftung hergeleitet wird: die Handlung muß gegen einen Satz des innerstaatlich geltenden Rechts verstoßen haben. Als Haftende würden zunächst in Betracht kommen die einzelnen Privatpersonen, die unmittelbar Leben, Körper, Freiheit, Eigentum der Deutschen verletzt haben, sodann auch die einzelnen Beamten, weil und wenn sie einer ihnen obliegenden amtlichen Pflicht, insbesondere der Pflicht, die Deutschen zu schützen, nicht nachgekommen sind. Weiter wäre zuzusehen, ob das maßgebende Auslandsrecht den Satz besitzt, daß bei Pöbelausschreitungen die Gemeinde, in deren Gebiet die Ausschreitung begangen ist, zu haften hat: dieser Satz gilt — in verschiedenem Umfange — nach französischem, belgischem und englischem Recht.[1])

Endlich wäre zu erwägen, ob die Geschädigten nicht auch einen Anspruch unmittelbar gegen den fremden Staat haben, unter der Begründung, daß der Staat für pflichtwidriges Verhalten seiner Beamten zu haften habe. Als solches pflichtwidriges Verhalten würde nicht nur das Versagen des nötigen Schutzes bei den Pöbelausschreitungen, sondern auch das Verhalten bei den Ausweisungen, den Gefangensetzungen usw. zu prüfen sein. Doch würde die Begründung dieses Anspruchs je nach der maßgebenden Rechtsordnung auf Schwierigkeiten stoßen können. Denn einmal wird mehrfach zweifelhaft sein, wie weit bei jenen Tatbeständen eine Norm des inneren staatlichen Rechts und nicht bloß des Völkerrechts verletzt ist: aus der Verletzung einer bloß völkerrechtlichen Pflicht erwächst aber dem einzelnen gegenüber keine Verbindlichkeit, da das Völkerrecht nur die Beziehungen von Staat zu Staat regelt. Sodann haben die Beamten, auch soweit dem einzelnen gegenüber eine Rechtswidrigkeit vorliegt, doch in Ausübung öffentlichrechtlicher Dienststellung gehandelt; der Grundsatz, daß der Staat für seine Beamten auch in solchem Falle hafte, wird meist nicht anerkannt.[2])

Nach dem Recht des Deliktsortes würde ferner zu beurteilen sein der Inhalt des Schadensersatzanspruchs, insbesondere also die Frage, ob außer dem Vermögensschaden auch Schmerzensgeld und sonstiger „immaterieller Schade" gefordert werden kann[3]), die Person des Forderungsberechtigten — hier würde die Frage zu beantworten sein, ob bei Tötung die Hinterbliebenen schadensersatzberechtigt sind —, endlich auch die Verteilung der Beweislast.

Da das Reich, wenn es, wie hier vorausgesetzt ist, die Ansprüche der Geschädigten geltend machen will, als deren Vertreter handeln muß, so kann es auch die Forderung nur gegen diejenigen Personen richten, gegen die sie dem einzelnen erwachsen ist, und der Weg der Geltendmachung muß der gleiche sein, den die Verletzten selbst zu gehen hätten, also zunächst der Rechtsweg — diese Folgerung ist unausweichlich. Der Anspruch gegen die unmittelbaren Täter wird praktisch so gut wie wertlos sein: sie werden schwerlich ermittelt werden können, und wenn sie zu ermitteln sind, wird bei ihnen nichts zu holen sein; nicht viel besser wird es mit dem Anspruch gegen die einzelnen Beamten stehen. Mehr Erfolg verspricht der etwaige Anspruch gegen die Gemeinden; das Reich kann auch — und das ist praktisch besonders wertvoll —, soweit diese Gemeinden innerhalb des von Deutschland bereits besetzten feindlichen Gebiets liegen, sofort außergerichtlich eine Einwirkung auf sie üben, daß sie freiwillig ihre Verpflichtungen erfüllen — zu unmittelbarem Zwang würde das Reich, da es nur als Bevollmächtigter auftritt, nicht berechtigt sein —; es könnte ferner bei den dereinstigen Friedensverhandlungen von dem feindlichen Staat verlangen, daß dieser die verpflichteten Gemeinden zur Erfüllung anhalte, ebenso, wie er ja auch, wenn er etwa selbst dem einzelnen haftbar sein sollte, bei dieser Gelegenheit zur Leistung des Schadensersatzes genötigt werden könnte.

Vollbefriedigend ist, wie man sieht, das ganze Ergebnis nicht.

Aber es gibt einen anderen, besseren Weg. Das Reich kann einen Anspruch auf Schadensersatz auch in eigenem Namen erheben, einen Anspruch also, der ihm selbst, nicht den einzelnen Geschädigten zusteht. Einen privatrechtlichen Anspruch wegen deliktischer oder quasideliktischer Schädigung hat das Reich nicht, denn es selbst ist privatrechtlich nicht geschädigt, und die Normen, gegen die von den Privatpersonen oder den Beamten des fremden Staates selbst bei der Schädigung der Deutschen etwa verstoßen worden und deren Bruch als privatrechtliches Delikt anzusehen ist, dienten dem Schutz des einzelnen, nicht dem des Reiches. Vielmehr kann das Reich in eigenem Namen einen Anspruch nur erheben, wenn dieser auf völkerrechtlicher Grundlage beruht, und dann kann er nur gegen den fremden Staat gerichtet sein, da eine völkerrechtliche Beziehung nur zwischen zwei Staaten denkbar ist. Grundlage dieses Anspruchs des Deutschen Reiches gegen die fremden Staaten könnte nur ein schuldhaftes völkerrechtswidriges Verhalten des betreffenden Staates gegenüber dem Reich, also ein von dem Auslandsstaat gegen das Reich begangenes völkerrechtliches Delikt sein. Und zwar

[1]) Das Ges. v. 10. Vendém. d. J. IV gilt noch in Belgien, s. eine nähere Darstellung bei Poissonnier, De la responsabilité de l'état (Thèse, Paris 1912), S. 12 ff.; Beaudouin, De la responsabilité des communes (Thèse, Poitiers 1912), S. 18 ff. und Labbé, De la responsabilité d. c. (Thèse, Rennes 1913). Bemerkenswert ist dabei, daß auch die Witwe und Kinder eines Getöteten Anspruch haben (tit. IV art. 9), und daß der Anspruch auf weit mehr als den bloßen Schaden geht: können Sachen nicht in Natur zurückgegeben werden, so ist mindestens ihr dreifacher Wert zu ersetzen, s. näheres bei Poissonnier, S. 105 ff. — Für Frankreich s. das Ges. v. 9. April 1884, Art. 106 bis 109, s. Poissonnier, S. 133 ff., Beaudouin, S. 62 ff., Labbé, S. 59 ff.; es läßt den Exkulpationsbeweis der Gemeinden zu. Ein neues Gesetz ist am 6. Juni 1911 durch den Senat votiert worden, s. Labbé, S. 111 ff. Die Gemeinde haftet nicht, wenn die Beschädigung auf einem „fait de guerre" beruht. — In England gilt St. 7 u. 8 Georg IV C. 12 Abschn. 2; s. darüber Foelix in der Krit. Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft des Auslandes, VII, S. 43 ff.; doch muß die Klage hier binnen 3 Monaten erhoben sein.

[2]) So nicht im französisch-belgischen Recht, s. die Darstellung der Rechtsprechung bei Tirard, De la responsabilité de la puissance publique (Thèse, Paris 1906), S. 79 ff.; über neuere Strömungen s. Poissonnier, a. a. O. S. 354 ff. (Literaturnachweise dort S. 365[3]).

[3]) Zu bejahen nach französisch-belgischem Recht, s. z. B. Planiol, Cours élémentaire de droit civil[6] II §§ 252, 868. Die Entsch. des RG. Bd. 8 S. 295 f. ist auch in der Literatur bekämpft worden.

Digitized by Google

ist der maßgebende Rechtsgedanke der, daß die Schädigung des Angehörigen eines Staates durch völkerrechtliches Delikt eines fremden Staates zugleich Schädigung des Heimatstaates selbst ist; der Anspruch des geschädigten Staates geht daher auch auf Ersatz des Schadens, den unmittelbar der einzelne durch die völkerrechtswidrige Schädigung erlitten hat; dabei kann der geschädigte Staat die Leistung des Schadensersatzes fordern entweder an ihn, den Staat, selbst, der die Schadensersatzsumme dann an den einzelnen weitergeben mag, oder in Abkürzung des Weges unmittelbar an den Geschädigten.

Der entscheidende Satz, daß völkerrechtswidrige Schädigung eines einzelnen durch den fremden Staat zugleich Schädigung des Heimatstaates ist und den fremden Staat dem Heimatstaat gegenüber im Falle des Verschuldens zur Entschädigung verpflichtet, ist völkerrechtlich häufig geübt worden;[1]) wieder und wieder haben sich die Staaten wegen Schädigung ihrer Untertanen unmittelbar an die fremden Staaten gehalten, mehrmals sind solche Ansprüche auch zu schiedsgerichtlicher Erledigung gekommen, so zuletzt noch der Streit zwischen Italien und Peru über die Forderungen der Grafen Canevaro gegen Peru.[2]) Jener Satz ist auch Voraussetzung des zweiten Abkommens der zweiten Haager Friedenskonferenz über die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, „die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden", und ist deshalb als durch dieses Abkommen anerkannt zu betrachten.

Die Schädigung des einzelnen muß, um dem Heimatstaat einen Anspruch gegen den fremden Staat zu gewähren, durch den fremden Staat selbst geschehen sein, und sie muß gegen das Völkerrecht verstoßen haben. Belanglos bleibt, ob der fremde Staat durch sein Verhalten auch unmittelbar dem einzelnen irgendwie schadensersatzpflichtig geworden ist; man braucht das also gar nicht zu untersuchen, und das ist eine große Erleichterung. Dabei gilt — und das ist ein weiterer Vorzug dieses Weges — der Satz, daß der fremde Staat völkerrechtlich nicht nur das Verschulden seiner unmittelbaren Organe zu vertreten hat, sondern das aller seiner Beamten und Angestellten, soweit sie in Ausübung staatlichen Dienstes gehandelt haben, ferner in gleichem Umfange auch das Verschulden aller Beamten und Angestellten derjenigen Körperschaften, denen öffentlichrechtliche Gewalt eingeräumt ist, insbesondere also der Gemeinden; auch dieser Satz ist tatsächlich immer geübt worden.

Ob das Reich diesen völkerrechtlichen Anspruch geltend machen will oder nicht, darüber hat es frei zu entscheiden; von irgendeinem Antrag oder einer Zustimmung der Verletzten ist es nicht abhängig — es ist ja sein eigener Anspruch, den es geltend macht. Auch darin ist es frei, wie es den Anspruch durchsetzen will: es kann den Weg des Schiedsgerichts wählen, es kann auch unmittelbar bei den Friedensverhandlungen seine Forderungen geltend machen.

Ueber das Maß des zu leistenden Schadensersatzes sind nähere Grundsätze im Völkerrecht nicht ausgebildet worden; die im bürgerlichen Recht darüber geltenden Vorschriften mögen für die Höhe der völkerrechtlichen Schadensleistung einen Anhalt bieten, sind aber nicht ohne weiteres analog zu übertragen, höchstens läßt sich sagen: was nach bürgerlichem Recht geschuldet wird, bildet das Mindestmaß dessen, was nach Völkerrecht zu leisten ist. Dabei werden wieder die Fragen wichtig, ob auch Schmerzensgeld und Ersatz sonstigen „immateriellen Schadens" geschuldet wird, und ob bei Tötung der von den Hinterbliebenen erlittene Schade in Anschlag gebracht werden darf. M. E. steht nichts im Wege, beides zu bejahen; das scheint auch der bisherigen völkerrechtlichen Uebung zu entsprechen.

II. Es bleibt die Aufgabe, im einzelnen darzulegen, worin bei der Verletzung der Auslandsdeutschen ein schuldhaftes völkerrechtswidriges Verhalten der fremden Staaten, auf das der Schadensersatzanspruch zu stützen wäre, gefunden werden kann. Nur auf die Hauptpunkte sei hier hingewiesen.

1. Pöbelausschreitungen gegen Deutsche in Belgien, Frankreich, Rußland und England: Mißhandlungen, Körperverletzungen nnd Tötungen, ferner Sachbeschädigungen (Beschädigungen der Häuser und beweglichen Sachen) und Fortnahme von Sachen mittels Raubes oder Diebstahls.

Der Staat, der einem Ausländer den Aufenthalt auf seinem Gebiet gestattet hat — und diese Gestattung gilt als allgemein erteilt, wenn nicht ein besonderes Verbot gegen den einzelnen Ausländer erlassen ist —, ist nach allgemeinem Völkerrecht, auch ohne einen besonderen, den Schutz der Fremden betreffenden Staatsvertrag, verpflichtet, für den Schutz des Ausländers in seinen Rechtsgütern zu sorgen. Diese Schutzverpflichtung dauert so lange, wie die Aufenthaltserlaubnis dauert: sie wird auch durch den Ausbruch des Krieges allein noch nicht beseitigt. Das folgt schon aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, demzufolge der Krieg zwischen den Staaten, nicht gegenüber den einzelnen Privatpersonen geführt werden soll. Dieser Schutzverpflichtung sind die feindlichen Staaten nicht nachgekommen. Soweit sich bei den Gewalttätigkeiten, die zur Zeit des Kriegsausbruches und später besonders in Brüssel, Antwerpen, Petersburg und London an dort wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Reichsangehörigen begangen sind, fremde Beamte, insbesondere Polizeibeamte, mitbeteiligt haben, liegt die völkerrechtliche Haftbarkeit des fremden Staates sofort zutage. Aber auch soweit eine aktive Mittätigkeit von Beamten des Staats nicht erweislich ist, hat sich der fremde Staat doch dadurch haftbar gemacht, daß seine Behörden unterlassen haben, für einen genügenden Schutz der Deutschen zu sorgen. Objektiv

[1]) Auch das deutsche Auswärtige Amt hat ihn als geltendes Recht ausgesprochen; s. die Nachweise bei Muszak, Ueber die Haftung einer Regierung . . . (Heidelberger Dissert. 1905) S. 63 f.

[2]) S. meine Darstellung in Schückings Werk vom Haag, II. Serie 1 3 S. 167 ff. Ueber den völkerrechtlichen Grundsatz s. dort bes. S. 189 ff., 230 ff.

Digitized by Google

hat der Schutz gefehlt, zu dessen Leistung der fremde Staat verpflichtet war: das beweist der Erfolg. Die Haftung des fremden Staats würde nur dann entfallen, wenn er nachweisen könnte — diese Verteilung der Beweislast rechtfertigt sich aus allgemeinen Erwägungen —, daß seine Behörden alles getan hätten, was nach den Umständen von ihnen zu verlangen war; ein solcher Beweis wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gelingen.

Voraussetzung dieser Schutzverpflichtung ist freilich, daß der Deutsche sich **befugt** im Ausland aufgehalten hat. Nun ist in weitem Maße eine Ausweisung der Deutschen erfolgt, und die Ausweisung enthält eine Zurücknahme der allgemeinen Aufenthaltserlaubnis. Es fragt sich also, bis zu welchem Augenblick die Schutzpflicht des fremden Staates bestanden hat. Die Ausweisung wird wirksam in dem Augenblick, wo der Ausweisungsbefehl öffentlich kundgemacht oder dem einzelnen zugegangen ist. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß zwischen dem Zugehen des Ausweisungsbefehls und dem Ueberschreiten der Grenzen des Landes ein gewisser Zeitraum liegen muß, und während dieses Zeitraums dauert die staatliche Schutzverpflichtung fort.

Dieser Zeitraum setzt sich zusammen aus der für die Vorbereitung zur Abreise und der für die Reise bis zur Grenze erforderlichen Zeit. Die Frist für die Vorbereitung wird bei der Ausweisung meist vom Staat selbst bestimmt, doch muß sie den Verhältnissen angemessen sein. Alles das folgt aus allgemeinen Grundsätzen. Eine Analogie aus dem Strafrecht: ein Hausfriedensbruch liegt vor, wenn sich jemand auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt; aber selbstverständlich ist hierbei, daß der Berechtigte ihm die Zeit geben muß, seine Sachen, die er etwa mitgebracht hatte, zusammenzupacken. In demselben Sinne muß auch dem Ausgewiesenen die Zeit gelassen werden, für die nötige Sicherheit seines Besitztums, für Reisekleidung, Reisegelegenheit, Reisegeld usw. zu sorgen. Alles das ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beurteilen; die Aufgabe ist hier nicht schwerer als überall da, wo über die „Angemessenheit" einer Frist zu urteilen ist. Während dieser Zeit dauert die Schutzverpflichtung des ausweisenden Staates fort. Und sie erstreckt sich dann weiter auch auf die Zeit, die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse für die Reise selbst bis zur Grenze nötig ist.

Dabei ist selbstverständlich, daß die Reisefrist nicht beginnen kann, wenn die Möglichkeit der Abreise tatsächlich nicht vorliegt. Die Hindernisse können in der Person des Ausgewiesenen liegen: für den Kranken, dessen Ueberführung nach ärztlichen Grundsätzen nicht möglich ist, für die in Geburtswehen liegende Frau muß die bis zur Abreise zu belassende Frist hinauserstreckt werden. Oder sie können in den Verkehrsverhältnissen liegen: wenn kein Zug geht oder kein Platz mehr im Zuge ist, und wenn der Ausgewiesene seinen persönlichen Verhältnissen nach auch keine andere Möglichkeit hat fortzukommen — alles das ist wiederum nach vernünftigem Ermessen zu beurteilen —, so läuft die „Vorbereitungsfrist" weiter, und die Schutzverpflichtung des Staates bleibt bestehen.

2. Die **Ausweisung** Deutscher aus Belgien, Frankreich, Rußland, England.

Jeder Staat ist berechtigt, Ausländer aus seinem Gebiet auszuweisen, ihnen also den weiteren Aufenthalt zu verbieten. Das mag, wenn es ohne gute Gründe im Einzelfall zur Friedenszeit geschieht, eine unfreundliche Handlung gegen den Heimatstaat sein, rechtswidrig ist es niemals; mit dem Kriegsausbruch war aber jedenfalls auch ein genügender Grund gegeben. Für den Schaden, den der einzelne durch die Ausweisung erlitten hat, braucht demnach der fremde Staat nicht zu haften. Die Verhältnisse sind ganz ebenso zu beurteilen, wie bei einer Einzelausweisung in Friedenszeiten. Insbesondere haftet er also nicht für die Reisekosten, mögen sie auch durch die Kriegsverhältnisse erhöht sein, ebensowenig für den Schaden, der durch die notwendig gewordene Schließung eines Geschäftsbetriebs, durch den Verlust einer Stellung, durch die Unmöglichkeit, Außenstände einzuziehen, durch die Nichtmehrbenutzbarkeit einer gemieteten Wohnung u. dgl. entstanden ist.

Wohl aber haftet er, wenn er den Ausgewiesenen gezwungen hat, vor Ablauf der angemessenen Vorbereitungszeit abzureisen, für allen Schaden, den der Ausgewiesene durch Versäumung der Vorbereitungen erlitten hat. Beispielsweise: ein Deutscher ist sofort zwangsweise aus seinem Hause abgeholt und dann abgeschoben worden, ohne daß ihm die Zeit gelassen wurde, sein Haus ordnungsmäßig zu verschließen oder einen geeigneten Vertreter zu bestellen: für allen hierdurch ihm erwachsenen Schaden haftet der ausweisende Staat.

Eine besondere Rolle spielen die Ausweisungen, die England aus Aegypten vorgenommen hat. Doch würde die Erörterung darüber hier zu weit führen.

3. Die **Festhaltung** Deutscher in England, Frankreich, Rußland.

Deutsche, die sich bei Kriegsausbruch in Feindesland befunden haben, sind dort festgehalten oder gefangengesetzt worden. Ist das völkerrechtswidrig und hat sich der festhaltende Staat dadurch schadensersatzpflichtig gemacht? Die geschriebenen Quellen versagen, man muß also aus allgemeinen Erwägungen heraus folgern, und damit ergibt sich eine gewisse Unsicherheit.

Zwei Grundsätze stehen fest: der, daß der Krieg gegen den Staat, nicht gegen die Zivilpersonen geführt wird, und der, daß der Staat (von einzelnen völkerrechtlichen Verboten abgesehen) alles zur Erreichung des Kriegszweckes Notwendige tun darf. Daraus ergibt sich: der Deutsche in Feindesland darf, bloß weil er Deutscher ist und weil Krieg ist, in seiner Freiheit nicht angetastet werden, wenn nicht besondere militärische Rücksichten das nötig machen, und dann nur so weit, wie sie das nötig machen. Zwei solche Rücksichten sind denkbar. Erstens ist der fremde Staat berechtigt, dafür zu sorgen, daß der Gegner seine Wehrmacht nicht durch Einziehung der jetzt im Ausland befindlichen Personen stärke: er darf also alle Personen, die zum Kriegsdienst geeignet sind, vom Kriegsausbruch an — durchaus nicht vorher — daran hindern, das Staatsgebiet zu verlassen, und kann diejenigen Freiheitsbeschränkungen durchführen, die zu dieser Hinderung erforderlich sind. Darf er sie auch als Kriegsgefangene im engeren Sinn behandeln? M. E. ist das höchstens zu bejahen für diejenigen Personen, die dem Heer zur Zeit bereits angehören, nicht aber für alle, die ihm vielleicht einmal angehören könnten, d. h. also, um insbesondere von den deutschen Verhältnissen zu sprechen: es ist zu bejahen für alle,

Digitized by Google

die dem stehenden Heer oder der Flotte und die dem Beurlaubtenstande[1]), und ebenso für die, welche dem Landsturm, soweit er bereits aufgerufen ist[2]), angehören. Die nicht aufgerufenen Landsturmpflichtigen und diejenigen, die zum Dienst in Heer und Flotte überhaupt nicht verpflichtet und auch tatsächlich nicht als Freiwillige eingestellt sind[3]), dürfen nicht kriegsgefangen gesetzt werden, mögen sie auch wehrfähig sein: der fremde Staat hat, wie gesagt, nur das Recht, sie am Verlassen des Staatsgebietes zu hindern, und damit ist seinen Interessen völlig Genüge getan.

Zweitens ist der fremde Staat berechtigt, gegenüber allen Angehörigen des Gegnerstaats die nötigen Maßnahmen zu treffen, daß sie ihm nicht durch Beteiligung an irgendeinem feindlichen Unternehmen schädlich werden können, insbesondere daß nicht durch sie Nachrichten, deren Geheimhaltung dem Kriegszweck dienlich ist, ins Ausland übermittelt werden können. Er darf zwar die Ausländer, wenn sie nicht wehrfähig sind, nicht hindern, sofort bei dem Kriegsausbruch das Land zu verlassen, denn er hätte sie auch bis zu dem Kriegsausbruch nicht daran hindern dürfen, und die Tatsache des Kriegsausbruchs für sich allein erhöht die Gefahr der Nachrichtenübermittlung noch nicht; wenn sie aber im Lande bleiben, darf er ihren brieflichen und sonstigen Verkehr überwachen, er darf ihnen das Verlassen ihres Wohnorts verbieten und darf umgekehrt auch, wenn militärische Rücksichten das nötig machen, ihnen den weiteren Aufenthalt an bestimmten Orten, z. B. Festungen, verbieten. Aber darüber hinaus ihre persönliche Freiheit zu beschränken, insbesondere sie in irgendeiner Weise gefangen zu setzen, ist er m. E. nicht berechtigt.

Anders steht es mit den Ausländern, die unter Spionageverdacht stehen: sie können in Untersuchungshaft verbracht werden, ebenso wie auch die eigenen Angehörigen des fremden Staates; in diesem Falle darf aber mit ihnen nicht schlimmer verfahren werden als mit den eigenen Staatsangehörigen, und selbstverständlich darf der Spionageverdacht nicht ein bloßer Vorwand sein. Ebenso verhält es sich, wenn sonstige Gründe vorliegen, die auch dem Inländer gegenüber eine Verhaftung rechtfertigen würden (z. B. Verhaftung zum Zweck des eignen Schutzes der Person).

Soweit der Staat eine hierüber hinausgehende Freiheitsbeschränkung eintreten läßt, handelt er völkerrechtswidrig und ist zum Schadensersatz verpflichtet. Daß die Schutzverpflichtung des Staates jedem im Lande Verbleibenden gegenüber fortdauert, ist zweifellos; der Staat haftet deshalb auch für allen Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Schutzpflicht eintritt.

4. Verwundungen und Tötungen deutscher Soldaten durch Zivilpersonen in Belgien und Frankreich.

Für diese Handlungen ist der fremde Staat haftbar, wenn die Behörden oder Angestellten des Staates oder der Gemeinden selbst die Bevölkerung zu ihnen angereizt oder wenn sie wenigstens unterlassen haben, das unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche zu tun, um derartige Ausschreitungen zu verhüten. Daß darin ein völkerrechtswidriges Verhalten liegt, geht aus dem Grundgedanken alles Kriegsvölkerrechts hervor. Der Krieg wird von Staat gegen Staat geführt, das heißt: der Staat darf nicht gegen die Zivilbevölkerung, darum aber auch die Zivilbevölkerung nicht gegen den Staat kämpfen: beide Seiten des einen Grundsatzes sind voneinander untrennbar. Aus diesem Grundsatz ergeben sich einmal gewisse Folgerungen für das Verhältnis zwischen dem Staat und den Zivilpersonen des Gegnerstaats — das kann hier außer Betracht bleiben; sodann aber auch Folgerungen für das völkerrechtliche Verhältnis zwischen den beiden Staaten: der Staat ist völkerrechtlich dem anderen Staat gegenüber verpflichtet, den Krieg nicht gegen dessen Zivilbevölkerung zu führen, dafür ist aber auch der andere Staat verpflichtet, seine Zivilbevölkerung keinen Krieg gegen den Staat führen zu lassen. Wenn er dieser Verpflichtung zuwider seine Zivilbevölkerung zu Gewalttätigkeiten anreizt oder sie nicht von ihnen abhält, so begeht er ein völkerrechtliches Delikt und macht sich schadensersatzpflichtig. Welche Personen zu der Zivilbevölkerung und welche zu den Kriegspersonen gehören, kann hier nicht näher erörtert werden: daß sich insbesondere der belgische Staat wegen der auf seinem Gebiet verübten Taten der Bevölkerung gegen deutsche Soldaten nicht auf Art. 2 der Landkriegsordnung berufen kann, hat bereits Hamm in der DJZ. 1914 S. 1285 treffend hervorgehoben.

[1]) Ges. v. 9. Nov. 1867 § 7 Abs. 3, Ges. v. 11. Febr. 1888 § 11.
[2]) Ges. v. 11. Febr. 1888 § 26.
[3]) Ges. v. 11. Febr. 1888 § 30.

Zur Bestrafung des Prüfungsbetruges.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. M. Pappenheim, Kiel.

In einem jüngst erschienenen Artikel über den Prüfungsschwindel[1]) tritt Reichel für dessen Bekämpfung mit Hilfe der Strafgesetzgebung ein. Auch mir erscheint eine solche als geboten, und ich habe mich schon in der Berliner „Konferenz zur Beratung von Fragen über die Ausbildung der Juristen“ (Mai 1910) für die Ausfüllung der hier vorhandenen Lücke des deutschen StrGB. ausgesprochen. Seitdem ist aber ein wichtiger Schritt in dieser Richtung dadurch geschehen, daß eine den Gegenstand betreffende Vorschrift in der zweiten Lesung der Strafrechtskommission in den Vorentwurf zu einem StrGB. eingestellt worden ist. Sie ist nach Ebermayer[2]) in den 26. Abschnitt „Urkundenfälschung“ aufgenommen worden. Und zwar wird nach ihr mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft, wer bei einer Prüfung, die bei einer Behörde zur Erlangung einer Anstellung oder eines Titels oder zum Nachweis der Befähigung zu einem Amte oder Beruf abzulegen ist, die vorgeschriebene Versicherung der selbständigen Herstellung für eine Prüfungsleistung abgibt, die er ganz oder teilweise durch einen anderen hat anfertigen lassen. Die gleiche Strafe trifft den, der einem anderen für eine solche Prüfung Leistungen, deren selbständige Herstellung zu versichern ist, ganz oder teilweise anfertigt. Bei geschäftsmäßiger Herstellung kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden, ebenso gegen den, der sich öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, wenn

[1]) Akad. Rundschau II 625 ff.
[2]) Der Entwurf eines deutschen StrGB., nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission system. bearb., Berlin 1914, S. 83.

Digitized by Google

auch in verschleierter Form, zur Herstellung solcher Leistung anbietet.

Die Regelung des Vorentwurfs unterscheidet sich in mehreren Beziehungen von dem Vorschlage Reichels. Vor allem droht sie in erster Linie dem Prüfling selbst Strafe an, den Reichel straffrei ausgehen lassen will. Ich muß in dieser Frage auf die Seite der Strafrechtskommission treten. Die beiden Gründe, die Reichel für seine Ansicht beibringt, haben keine durchschlagende Kraft. Zunächst die „Tatsache, daß sich der Prüfling gemeinhin in einem Stadium nervöser Abspannung und Depression, sowie in einem durch die Zwangslage, in der er sitzt, bedingten Affektzustande befindet." Greife er in solchem Zustande zu unsauberen Mitteln, so sei das unanständig, und der junge Mann sollte sich in seine Seele hinein schämen; aber ihm den Makel öffentlicher Strafe aufzudrücken, wäre im Hinblick auf seine Seelenverfassung eine grundlose Schärfe. Das scheint mir aber nicht ganz konsequent zu sein. Wenn der psychische Zustand des Prüflings ihm nicht mehr die Scheidung zwischen Recht und Unrecht und die Respektierung des Strafgesetzes erlaubt, wird die Verweisung auf die Unanständigkeit seiner Handlungsweise um so weniger gerechtfertigt sein. Weiter aber ist die von Reichel als gegeben betrachtete Tatsache, daß der von ihm geschilderte Seelenzustand gemeinhin bei dem Prüfling vorliege, keineswegs zuzugeben. Es ist doch zu bedenken, daß für die Anfertigung der in Betracht kommenden Arbeiten regelmäßig Wochen oder Monate zur Verfügung stehen, und daß der Entschluß, sich unlauterer Mittel zu bedienen, vom Prüfling naturgemäß in der Regel schon vor Beginn der Prüfung erwogen und gefaßt werden wird. Schon dadurch verbietet es sich, hier einen seelischen Zustand als Regel anzusehen, der vielleicht in einer mündlichen Prüfung aus dem Bewußtsein von der Bedeutung des Augenblicks erwachsen könnte. Insoweit aber, als wirklich das Gefühl für Recht und Unrecht auch vor und während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten bei dem Prüfling abgeschwächt oder ausgeschaltet wäre, würde diese Thatsache bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein oder selbst zur Freisprechung gemäß § 51 StrGB. führen müssen. Ein Grund, um deswillen von vornherein den Prüfling allgemein der Strafandrohung nicht zu unterstellen, kann von hier aus nicht gewonnen werden.

Noch weniger vermag der zweite der von Reichel für seine Ansicht geltend gemachten Gründe sie zu stützen. Es bleibe zu erwägen, „daß auch die Furcht vor schwerer Strafe schwerlich abschreckende Kraft genug besitzen würde; denn der Kandidat hofft nicht ohne Grund, unentdeckt zu bleiben, und vor allem: die Furcht vor dem gewissen Durchfall ist erfahrungsgemäß noch stärker als die Furcht vor der ungewissen Strafe." Mit diesem Argumente könnte man jedes Strafgesetz überhaupt bekämpfen. Aber auch wer den Zweck der Strafe lediglich in der Abschreckung erblickt, wird doch auf die Verfolgung dieses Zwecks nicht deshalb allgemein verzichten dürfen, weil sie nicht in allen Fällen zum Ziele führt! Sehr verschiedene Momente können und sollen auf den einzelnen in dem Sinne einwirken, daß er sein Handeln mit den Interessen der Gesamtheit in Einklang setzt. Unter diesen Momenten steht die Strafandrohung zwar nicht an erster, aber gewiß auch nicht an letzter Stelle. Es ist nicht gleichgültig, ob der Staat durch sie eine bestimmte Handlungsweise als gemeinschädlich kennzeichnet und nach Möglichkeit zu verhindern strebt. Das muß auch für den Prüfling gelten, der durch Betrug zu erlangen sucht, was nur der Lohn redlicher Arbeit sein soll.

Auch hinsichtlich der Bestrafung des Helfershelfers glaube ich dem Vorschlage der Strafrechtskommission gegen Reichel zustimmen zu müssen. Mit Recht macht sie nicht von vornherein einen Unterschied danach, ob der Helfershelfer gegen Entgelt oder unentgeltlich handelt, überläßt vielmehr die Würdigung seiner Motive der Berücksichtigung bei der Strafzumessung. Reichel selbst sagt: „Wer ungeeigneten Personen den Weg in öffentliche Vertrauensstellungen bereitet, versündigt sich schwer am Staatswohl. Seine Tätigkeit ist eine geradezu gemeingefährliche." Das ist sicherlich richtig, trifft aber augenscheinlich auch für den Fall unentgeltlichen Handelns zu. Andererseits wird die Entgeltlichkeit nicht immer als Beweis einer besonders strafbaren Gesinnung dienen können, z. B. wenn der Handelnde in bedürftiger Lage ist. Daß die Geschäftsmäßigkeit und das öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften erfolgende Anbieten verbotener Hilfeleistung strafschärfend wirken sollen, bedarf keiner Rechtfertigung.

Wenn ich somit der vorgeschlagenen Regelung in ihren Grundzügen vollkommen beipflichte, kann ich andererseits einige Bedenken gegen ihre Ausgestaltung nicht unterdrücken. Die Vorschrift bedroht mit Strafe den Prüfling, der die vorgeschriebene Versicherung der selbständigen Herstellung für eine Prüfungsleistung abgibt, die er ganz oder teilweise durch einen andern hat anfertigen lassen, und den Helfershelfer, der Prüfungsleistungen, deren selbständige Herstellung zu versichern ist, ganz oder teilweise anfertigt. Dies dürfte aber zu eng sein. Straffrei bliebe danach jede Beihilfe, die sich nicht als Anfertigung der ganzen Arbeit oder eines Teiles derselben darstellen würde. Es liegt auf der Hand, wie schwer die Grenze zu ziehen wäre. Hätte derjenige die Arbeit „teilweise angefertigt", der die Aufgabe mit dem Prüfling mehr oder weniger eingehend besprochen und ihn auf die in ihr enthaltenen Probleme und die Mittel und Wege für ihre Lösung hingewiesen hätte? Schwerlich wäre diese Frage mit Sicherheit zu bejahen, damit aber auch die Umgehung des Gesetzes außerordentlich leicht und ein Erfolg von ihm kaum zu erwarten. Andererseits bleibt die Vorschrift mit der Beschränkung auf den Fall der Anfertigung durch einen andern offenbar hinter dem Tatbestande eines der abgegebenen Versicherung zuwiderlaufenden Handelns erheblich zurück. Denn wer versichert, daß er eine Prüfungsleistung selbständig hergestellt habe, versichert mehr, als daß er sie nicht durch einen anderen ganz oder teilweise habe anfertigen lassen.

Digitized by Google

Es ist aber nicht einzusehen, warum die wahrheitswidrige Versicherung der selbständigen Herstellung nicht allgemein, sondern nur im Falle der Anfertigung durch einen andern strafbar sein sollte. Zumal da dieser Fall durchaus nicht immer der am schwersten liegende zu sein braucht, vielmehr durch eine Besprechung der ganzen Arbeit in der oben bezeichneten Art die selbständige Herstellung in höherem Grade in Frage gestellt sein kann, als etwa durch die Anfertigung eines einzelnen Abschnitts der im übrigen ohne fremde Hilfe erbrachten Prüfungsleistung. Nach alledem erscheint es geboten, von der Beschränkung auf den Fall der Anfertigung der Arbeit durch einen anderen, als den Prüfling, abzusehen. Dieser sollte vielmehr stets strafbar sein, wenn er die vorgeschriebene Versicherung der selbständigen Herstellung für eine Prüfungsleistung wissentlich falsch abgibt. Es würde nur einen Vorzug dieser Regelung bedeuten, daß das Gericht frei darüber zu entscheiden hätte, ob die Prüfungsleistung vermöge der fremden Beihilfe als selbständig hergestellt nicht mehr gelten kann. Der solche Beihilfe Leistende wäre zu bestrafen, wenn er einem anderen für eine Prüfung der im Gesetze bezeichneten Art zu Prüfungsleistungen, deren selbständige Herstellung zu versichern ist, eine Beihilfe leistete, infolge deren die Prüfungsleistung nicht als selbständig hergestellt anzusehen wäre. Die geschäftsmäßige Gewährung solcher Beihilfe oder ihr Anerbieten in der vom Gesetze bezeichneten Art wäre strafschärfend.

Die von der Strafrechtskommission vorgeschlagene Bestimmung bezieht sich nur auf solche Prüfungsleistungen, deren selbständige Herstellung von dem Prüfling zu versichern ist. Und zwar wird dieser selbst nur strafbar, wenn er die vorgeschriebene Versicherung fälschlich abgibt, dagegen der Helfershelfer schon dann, wenn er einem andern eine Prüfungsleistung anfertigt, deren selbständige Herstellung zu versichern ist, mithin auch, wenn es zur Abgabe der Versicherung durch den Prüfling nicht kommt. Die Versicherung steht also im Mittelpunkte der Bestimmung. Sie muß vorgeschrieben sein, wenn ein unter diese fallender Tatbestand, und sie muß fälschlich abgegeben sein, wenn eine strafbare Handlung des Prüflings vorliegen soll. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Regelung ein zum mindesten nicht ganz vollständiges Bild von der wirklichen Sachlage bietet. Die Täuschung der Prüfungsbehörde, der die Vorschrift entgegentreten will, erfolgt doch nicht lediglich durch die fälschliche Versicherung der selbständigen Herstellung, sondern vor allem auch durch die Einreichung der unselbständig hergestellten Arbeit selbst. Wer sich zu ihr entschlossen hat, der wird vielfach auch vor der Abgabe der vorgeschriebenen Versicherung nicht zurückschrecken, sondern sie nur etwa als eine zwar unangenehme, aber für seinen Zweck unvermeidliche Begleiterscheinung mit in den Kauf nehmen. Die Massenhaftigkeit der formularmäßig abzugebenden Versicherungen, die durch die neue Vorschrift noch gesteigert werden muß, trägt ohnehin dazu bei, das Gefühl der Verantwortlichkeit ihnen gegenüber abzuschwächen. Das Rechtsgefühl gebietet schwerlich, daß eine Bestrafung nicht in Frage komme, wenn der Prüfling absichtlich oder versehentlich der eingereichten, von einem andern angefertigten Arbeit die Versicherung der selbständigen Herstellung hinzuzufügen unterlassen und die Prüfungsbehörde dies zunächst nicht bemerkt hat. Man muß hiernach ernstlich fragen, ob nicht statt der fälschlichen Versicherung der selbständigen Herstellung das Gebrauchmachen von einer unselbständig hergestellten Prüfungsleistung unter Strafe gestellt werden sollte. Ich glaube allerdings diese Frage bejahen zu müssen, wenn auch bisher die Erwägungen nicht bekannt gegeben sind, die zu dem Vorschlage der Kommission geführt haben. Zu seinen Gunsten läßt sich geltend machen, daß die Abgabe der falschen Versicherung eine besonders intensive Betätigung der moral- und rechtswidrigen Gesinnung darstellt, und daß das Gesetz, indem es auf sie abstellt, einen sicheren und äußerlich erkennbaren Anhaltspunkt für die Feststellung des Zuwiderhandelns gegen sein Verbot gewinnt. Als ausschlaggebend könnten diese Erwägungen m. E. freilich nicht anerkannt werden.

Zum Schluß noch eins. In dem Prüfungsbetruge hat die Strafrechtskommission gewiß den schlimmsten, wahrscheinlich auch den verbreitetsten Mißbrauch getroffen, der in der Form der Täuschung über das eigene Können dem zugleich Unfähigen und Unwürdigen nicht verdienten Vorteil verschaffen will. Auch außerhalb des eigentlichen Prüfungswesens hat aber solcher Mißbrauch einen bedenklichen Umfang angenommen. Nach wohlverbürgter Behauptung gibt es geschäftliche Unternehmungen, die sich mit der Herstellung von Schüleraufsätzen gegen Entgelt befassen. Mit Bezug auf die Arbeiten, die von Studierenden der Rechte für die vorgeschriebenen Uebungen anzufertigen sind, ist das gleiche festgestellt. Es ist vorgekommen, daß ein Repetitor auf seine Geschäftsempfehlungen den Vermerk „Seminararbeiten 15 Mark" hat drucken lassen. Studierenden, welche in die für die Teilnahme an Uebungen vornehmlich in Betracht kommenden Semester eintreten, gehen alsbald entsprechende Anerbietungen zu. Korrespondenzen sind behördlich beschlagnahmt worden, die sich auf die Anfertigung von Uebungsarbeiten gegen Entgelt bezogen. Versuche von Repetitoren, die Besprechung von Uebungsaufgaben aus ihren Kursen auszuschließen, sind an dem Widerspruche anderer Repetitoren gescheitert. Danach läßt sich ungefähr abschätzen, welche Rolle die Einreichung unselbständig hergestellter Arbeiten in der Ausbildung eben für den Beruf spielen mag, der seinen Angehörigen die Anwendung des Rechts zur Aufgabe macht. Dagegen sollte das Recht selbst sich zur Wehr setzen! Es könnte dies mit Wirkung zugleich über den Bereich der juristischen Ausbildung hinaus vermittels einer Strafandrohung gegen denjenigen geschehen, der zur Herstellung von Arbeiten, die amtlichen Zeugnissen zur Grundlage dienen sollen, einem andern gegen Entgelt in der Art Beihilfe leistet, daß die Arbeiten nicht als selbständig hergestellt anzusehen sind. Von der

Digitized by Google

Bestrafung unentgeltlicher Leistung der Beihilfe und von der Bestrafung dessen, dem die Beihilfe geleistet worden ist, würde hier angemessenerweise abzusehen sein.

Summum jus, summa injuria. Fiat justitia, pereat mundus.

Eine nicht gerade zeitgemäße Betrachtung.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Förtsch, Senatspräsidenten am Reichsgericht a. D., Leipzig.

Neben dem Goetheschen „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort usw." sind es wohl die obengenannten zwei Gemeinplätze, die in Schrift und Rede, in gelehrten Werken wie in den Erzeugnissen der Tagespresse recht häufig dann den Gegenstand, sei es ernstlicher Betrachtung, sei es oberflächlicher Erwähnung bilden, wenn der Wert des geltenden Rechts oder die Art seiner Handhabung einer Kritik unterworfen werden oder wenigstens die Gelegenheit zu einem Anhieb bieten. Diese Beliebtheit haben sie in erster Linie dem Umstande zu verdanken, daß sie den Anschein einer besonders geistreichen Ausdrucksweise tragen, indem in beiden mit Schärfe Gedanken sich gegenüber gestellt werden, die an sich als schroffe Gegensätze betrachtet werden müssen, sich ausschließen. In dem ersteren wird dem „höchsten Recht" das „höchste Unrecht" in einer Weise gegenübergestellt, als wären sie beide ein und dasselbe, und in dem zweiten wird die Betätigung der Gerechtigkeit, dieses fundamenti regnorum, gar als die Ursache des Weltunterganges hingestellt. Das klingt, wie gesagt, sehr geistreich; um so mehr möchte es sich der Mühe lohnen, einmal zu prüfen, ob diesen geflügelten Worten überhaupt ein abgeklärter Gedanke innewohnt.

Nach Büchmann scheint das erstere, von Cicero als abgedroschen bezeichnete Sprichwort eine spätere Fassung der Worte in des Terenz Heautontimorumenos zu sein: „Dicunt: jus summum saepe summa est malitia", und findet sich bei Columella, einem Schriftsteller in der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt, in der Form: „summum jus antiqui summam putabant esse crucem". Der Gedanke ist also sehr alt und verdankt seine Entstehung allem Vermuten nach den Zuständen unter dem alten römischen Zivilrecht, wobei sofort in die Augen fällt, daß bei Terenz das „est" durch ein „saepe" gemildert wird, während schon zur Zeit Ciceros beliebt wird, den Satz ohne das „saepe" zu zitieren, und ferner, daß an Stelle der malitia oder crux die injuria getreten ist, Begriffe, die sich keineswegs decken. Vor allem wird man sich zu fragen haben, was denn unter dem summum jus zu verstehen sei, das meistens mit „auf die Spitze getriebenes Recht" übersetzt wird; so auch in Brockhaus Konv.-Lex., wo auch das „oft" eingeschoben wird, das allerdings gar nicht zu entbehren sein dürfte, denn der Gedanke, daß das auf die Spitze getriebene Recht stets das höchste Unrecht sei — und so ist der geflügelte Wortlaut — ist, wie mir scheint, ein derartig unerträglicher, daß er den Versuch einer Rechtfertigung nicht verdient. In welcher Weise kann nun „ein Recht" auf die Spitze getrieben werden? Geht man von dem Recht im objektiven Sinne aus, so ergäbe sich der Gedanke: ein auf die Spitze getriebener Rechtssatz, Rechtsgedanke kann als schwerstes Unrecht wirken. In diesem Sinne wäre es ein Grundsatz, der zunächst den Gesetzgeber anginge, der z. B. einen großen Fehler begehen würde, wenn er die Vindikation beweglicher Sachen unbedingt zulassen oder das Strafrecht mit grausamer Härte gestalten wollte, woran wohl Luther (s. bei Büchmann) denkt, wenn er übersetzt: „das strengst Recht ist das allergrößt Unrecht". Auch der Richter wird, wenn er es mit der Auslegung geschriebenen oder der Anwendung ungeschriebenen Rechts zu tun hat, die gleiche Richtschnur befolgen dürfen und müssen, nur wird er gerade umgekehrt zu folgern haben: weil die rücksichtslose Verfolgung eines Rechtsgedankens zu einem unrichtigen Ergebnis, nämlich zu einem Unrecht, führen würde, lehne ich ihn als unbedingt maßgebend ab. Denken wir an die strenge Durchführung des jus civile, wie sie im ältesten römischen Recht herrschend war, und die allmähliche Anerkennung des jus gentium, so hätten wir etwa die Gestaltung der Rechtspflege, durch welche die Römer es zu vermeiden suchten, daß das summum jus bis zur Plage durchgeführt werde. Der Gedanke: das Recht ist so zu gestalten, daß es nicht zur Plage wird, ist aber für heutige Zustände ganz selbstverständlich und bedarf jedenfalls nicht eines so geheimnisvollen Ausdrucks, wie ihn das Sprichwort enthält. Versteht man aber unter dem „auf die Spitze getriebenen Recht" das subjektive Recht, so wäre gesagt: wer sein Recht auf die Spitze treibt, begeht oft ein Unrecht. Ohne Treibung auf die Spitze ist aber ein Recht überhaupt gar nicht vollständig durchzuführen; verwerflich wäre nur die Uebertreibung, und von dieser ist hier nicht die Rede. So bliebe also der Satz: wer sein Recht ausübt, begeht oft ein Unrecht; und dieser Satz wäre anzuerkennen, wenn man unter Begehung eines Unrechts die moralische Verwerflichkeit (malitia) versteht, z. B. an den Fall denkt, daß der Vermieter von seinem Räumungsrecht Gebrauch macht, obwohl der Mieter schwer erkrankt ist, oder daß ein Recht eben nur zur Schikane ausgeübt wird. Auch von diesem Gedanken gilt aber m. E., daß er einer geistreichen Antithese nicht wert ist. Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß der Gemeinplatz in seiner Form einen wertvollen Gedanken überhaupt nicht wiedergibt und nur geeignet ist, zu geistreich scheinendem Witzeln gebraucht zu werden, wie das schon zu Ciceros Zeit der Fall war. Ich darf jedoch nicht unerwähnt lassen, daß Stammler[1]) den höheren Geist des Wortes durch die Uebersetzung: „das Recht als höchstes Gesetz ist das höchste Unrecht" und die Bemerkung rechtfertigen will: „Wer eine besondere rechtliche Norm mit bestimmtem Inhalt bedingungslos behaupten und verfechten will,

[1]) „Die Lehre vom richtigen Recht" (S. 34).

Digitized by Google

bloß weil sie eine rechtliche ist, verfällt einem sachlich unrichtigen Wollen." Mir ist nur zweifelhaft, ob einer der vielen, die das Wort schon im Munde geführt haben, sich dieses Sinnes bewußt geworden ist.

Während nun der bisher behandelte Satz die Form eines Erfahrungssatzes hat, tritt uns in dem Gemeinplatz: „Fiat justitia, pereat mundus" eine Aufforderung, ein Befehl, ein Wahlspruch entgegen, der nach Büchmann in der Form fiat justitia et pereat mundus in den loci communes des Joh. Manlius als Wahlspruch Kaiser Ferdinands I. angeführt wird, von welchem Zincgref (Apophth. Straßburg 1626) sagt: „Es ware ihm ja auch diese Rede sehr gemein: das Recht muß seinen Gang haben und sollt die Welt darüber zu Grund gehen." Wir wissen von diesem Fürsten, dem sein Bruder Karl V. die habsburgische Hausmacht übertragen hatte, daß er Ansprüche auf Ungarn, Böhmen, Württemberg teilweise kriegerisch verfolgte und in Kämpfe gegen den Protestantismus verwickelt war. Als absoluter Fürst des Mittelalters wird Ferdinand mit seinem Wahlspruch also das Bestreben gemeint haben, der Gerechtigkeit, insbesondere seinen Ansprüchen auf die erwähnten Länder und auf Glaubenseinheit im Lande zum Siege zu verhelfen, möge auch die Welt darüber zugrunde gehen, d. h. möge daraus werden, was da wolle, vielleicht auch er selbst zugrunde gehen. Der Willenskraft, die in solchem Wahlspruche liegt, wird man die Anerkennung nicht versagen können, selbst wenn man, wie Stammler a. a. O. S. 133 anzunehmen scheint, ihn dahin ausdehnen dürfte, daß mit ihm auch der Gebrauch des Begnadigungsrechts unbedingt abgelehnt werden sollte. Auch im modernen Staat wird das Oberhaupt in eine Lage kommen können, die eine gleiche Energie wünschenswert macht, und ebenso mag einem, der, wie Michael Kohlhas, schwer in seinem Rechtsgefühl gekränkt worden ist, verziehen werden, wenn er in der Verfolgung seines Rechts so weit geht, daß er sich selbst zugrunde richtet, wie es noch heutzutage Querulanten tun, denen zuerst einmal ein oft recht geringes oder nur formales Unrecht geschehen ist. Aber nicht in diesem Sinne wird gemeinhin die Handhabung der Gerechtigkeit gekennzeichnet, wenn man als ihre Begleiterscheinung das „et pereat mundus" hinzufügt und dabei nicht sowohl das Staatsoberhaupt, sondern das Richtertum und die Organe des Rechtsvollzugs als Träger der Gerechtigkeit hinstellt. Zwar wäre es an sich wohl denkbar, den Wahlspruch auch dem Richter in den Mund zu legen, den „nec civium ardor prava jubentium nec voltus instantis tyranni mente quatit solida", der also in gewissen Zeiten das eigene Leben in Gefahr setzt, wenn er dem Rechte zum Siege verhilft: das entspräche jedoch durchaus nicht dem Sinne, in dem die Maxime gemeinhin dem Richtertum beigelegt wird; im Gegenteil, der Wahlspruch wird als ein verwerflicher behandelt oder bespöttelt oder wenigstens als ein solcher hingestellt, dessen Berechtigung anzuzweifeln sei. Das „et pereat mundus" hat also hier eine andere Bedeutung. Verdeutscht man es etwa mit „ohne Rücksicht auf die Folgen" oder mit „gleichviel, ob dadurch ein Unheil angerichtet wird", so würde der Ausspruch doch nur die selbstverständliche Pflicht des Richters zum Ausdruck bringen, und schwerlich könnte man dem Richter, der ihn zur Richtschnur seiner Rechtsprechung nimmt, einen Vorwurf daraus machen, es sei denn etwa den, daß er für einen einfachen Gedanken einen bombastischen Ausdruck wählt. An die hier versuchte Verdeutschung des Trotzes gegen den Weltuntergang oder der Drohung mit ihm denkt nun wohl kaum einer derjenigen, die aus angeblicher Befolgung der Maxime einen Vorwurf gegen die Rechtspflege erheben; mit ihr (z. B. auch in der höhnenden Form vivat justitia, p. m., s. Beil. z. Tag v. 28. Dez. 1913) werden vielmehr die verschiedenartigsten Gründe in Verbindung gebracht, die zur Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung wirkliche oder vermeintliche Veranlassung geben (z. B. Buchstabenjurisprudenz, Weltfremdheit usw.), wobei oft genug im Verborgenen bleibt, ob der Vorwurf nicht vielmehr den Gesetzgeber (der z. B. das Abolitionsrecht verwirft, s. bei Stammler a. a. O. S. 133) und die Grundlage unseres gegenwärtigen Rechtszustandes trifft, wonach der Richter dem Gesetz unterworfen und dieses Gesetz meist ein geschriebenes ist, das oft genug der Auslegung bedarf. Kurz, ein klarer Gedanke ist überall nicht zu erkennen. Ob das Motto: fiat justitia, ne pereat mundus, das der Handelsminister Dr. Sydow[1]) geprägt hat, auf Erwägungen beruht, die mit obigen Ausführungen im Einklang stehen, wage ich nicht zu entscheiden. Wie wäre es schließlich mit der Variante: fiat justitia nec pereat mundus?

Auch „geflügelte" Worte stellen sich eben ein, wo Begriffe fehlen.

Neue völkerrechtliche Fragen.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

Der Neutralitätsbruch Belgiens, welcher diesen Staat außerhalb aller Neutralitätsgesetze gestellt hat, war schon längst bekannt; man wußte, daß Belgien mit England und Frankreich Verabredungen getroffen hatte, so daß es sich bei der Besetzung durch Deutschland nicht mehr um eine Verletzung eines Staates handeln konnte, welcher die Rechte der Neutralisierung anrufen durfte. Durch die neuen Veröffentlichungen ist dies außer Zweifel gesetzt, und immer mehr häufen sich die Beweise für den schweren Treubruch dieses Staates, für den er nunmehr seine gerechte Sühne erleidet. Die Aktenstücke, die von der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung v. 25. Nov. 1914 veröffentlicht worden sind, lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß die maßgebenden Persönlichkeiten von Belgien und England darüber eine Vereinbarung getroffen haben, daß und wie englische und französische Truppen in Belgien einziehen sollten, um die Deutschen zu überfallen. Wenn ein belgischer General an den belgischen Kriegsminister über vertrauliche Unter-

[1]) In der „Juristischen Fakultät der Univ. Berlin, Festgabe zur Jahrhundertfeier. Herausg. von Dr. Liebmann," 1910. S. 235.

Digitized by Google

redungen schrieb, die er mit dem englischen Militär-Attaché Oberstleutnant Barnardiston gepflogen habe, darüber, ob und wie ein englisches Heer von 100 000 Mann nach Belgien kommen könne, wenn dabei gesagt wurde, daß der englische Generalstab in der Angelegenheit unterrichtet sei, und wenn die Einzelheiten der Landung der Truppen und der Fortgang der Operationen näher beredet und dabei auch noch die Vorteile besprochen wurden, welche die Einordnung belgischer Offiziere, Dolmetscher und Gendarmen für den englischen Generalstab hätte, und wenn daraufhin Barnardiston erklärte, daß alles geschehen würde, was seinerzeit zur Erreichung des Zweckes dienlich wäre; wenn auch noch über die Verpflegungsweise der Truppen nähere Verabredung getroffen und wenn schließlich dem belgischen Staate angesonnen wurde, über die Truppenverhältnisse im Rheinland Erkundigungen einzuziehen und also einen Spionagedienst einzurichten, so weiß man sich vor Erstaunen nicht zu fassen, wieso ein neutralisierter Staat dazu kommt, alle Pflichten der Neutralität so sehr zu vergessen, daß er sich mit dem einen der Neutralitätsgaranten in offener Feindschaft gegen den anderen einläßt. Und wenn endlich gar im Jahre 1912 der belgische General sich von dem englischen Militärattaché sagen lassen muß, England werde entsprechendenfalls auch ohne Einwilligung Belgiens einfallen, da Belgien nicht in der Lage wäre, einmarschierende deutsche Truppen zurückzuhalten, so erreicht auf der einen Seite die Schamlosigkeit der Engländer und auf der anderen Seite die niedrige Willfährigkeit der Belgier ihre volle Höhe. Die Ausflucht, daß es sich hier nur um ganz theoretische Besprechungen handelte, ist geradezu kindisch. In solche theoretischen Besprechungen können sich nicht die hervorragendsten Organe der Regierung vertiefen, und die weitere Ausflucht, daß dies alles nur bedingt beredet wurde für den Fall eines Einfalles Deutschlands, ist ebenfalls vollkommen verfehlt. Ein neutralisierter Staat darf solche Vereinbarungen niemals mit einem der Garantiestaaten gegen den anderen treffen, denn er setzt sich dadurch in Feindseligkeiten gegen den anderen. Er behandelt den einen anders als den anderen und hat Vertraulichkeiten mit dem einen, die dem anderen verborgen sind. Dies verstößt gegen die Loyalität, die ein neutralisierter Staat allen Garantiestaaten schuldet. Dazu kommt noch das weitere, daß eine Defensivallianz stets zu gleicher Zeit eine Offensivallianz enthält; denn zwischen Offensive und Defensive läßt sich durchaus keine strenge Grenze ziehen. Wenn ein Staat von einem anderen in einer solchen Weise verletzt zu sein glaubt, daß ihm seine Lebensinteressen einen Angriff aufdrängen, so ist ein derartiger Krieg innerlich ein Defensivkrieg, wenn er sich auch nach außen hin als Offensivkrieg darstellt; und wenn etwa in irgendeinem Falle England erklärt hätte, man müsse, um die Gefahr eines deutschen Einrückens abzuwenden, gegen Deutschland feindselig vorgehen, so wäre hiernach Belgien zu einer solchen willfährigen Unterstützung Englands verpflichtet gewesen. Belgien hat sich zum Schleppenträger Englands erniedrigt.

Das Verfahren Belgiens würde in wesentlich milderem Lichte erscheinen, wenn es sich auch Deutschland gegenüber in ähnlicher Weise für den Fall eines Einmarsches von Frankreich oder England etwa durch Rückversicherung gedeckt hätte. Das wäre nun allerdings ein etwas gewagtes Unternehmen gewesen, aber schließlich könnte man annehmen, daß dadurch die heillose Verletzung deutscher Interessen einigermaßen ausgeglichen würde. Daran hat aber natürlich Belgien niemals gedacht.

Neuerdings haben sich die Beweise der intimen belgischen Verbindung mit England vermehrt. Man weiß jetzt, daß in Belgien genaue militärtopographische Handbücher über das belgische Gelände für England ausgearbeitet und dem englischen Militär übergeben wurden. Es ist durch Zeugenverhör unzweifelhaft dargetan worden, daß längst vor dem deutschen Einmarsch und den Verhandlungen darüber französische Offiziere massenhaft in Belgien waren, und auf der englischen Gesandtschaft wurde eine Reihe von Aktenstücken gefunden über die belgische Mobilmachung und die Verteidigung Antwerpens, sowie eine Mitteilung, aus der hervorgeht, daß bereits am 27. Juli 1914 der Einmarsch der Franzosen nach Belgien eine vereinbarte Sache war und zu diesem Zwecke die Eisenbahn von Maubeuge her bereitgestellt wurde.

Demgegenüber ist es eine unerhörte Schamlosigkeit, wenn die englische Regierung uns nicht nur eine Neutralitätsverletzung vorgeworfen, sondern Deutschland bei den neutralen Staaten als Brecher der Verträge verlästert und die Völker gegen Deutschland aufgebracht hat. Die schreckliche Hetze gegen Deutschland hätte niemals in dieser Weise vor sich gehen können, wenn man nicht diese Verleumdung Deutschlands zur Seite gehabt hätte, welche Gelegenheit gab zu dem törichten Gerede über Deutschlands Militarismus und über das Streben Deutschlands, die kleinen Staaten zu überrumpeln!

Diese Frage ist eine der wichtigsten rechtspolitischen Fragen des gegenwärtigen Krieges; denn sie rührt an den Grundfesten der Kriegsverantwortlichkeit. Daß nachweislich Deutschland niemals eine Neutralitätsverletzung begangen hat, weil Neutralitätsrechte nicht mehr bestanden, wirft alle schamlosen Verleumdungen gegen Deutschland mit einem Ruck zu Boden.

Betrachten wir noch andere Ereignisse dieses Krieges, die zu völkerrechtlichen Erörterungen Anlaß gegeben haben.

Als Generalfeldmarschall Dr. von der Goltz in der Eigenschaft als Generaladjutant des türkischen Sultans durch Bulgarien nach der Türkei reisen wollte, sprach man in England und Frankreich von Neutralitätsverletzung. Ein solches Gerede ist sinnlos gegenüber den unzweideutigen Bestimmungen der Haager Konferenz, 5. Abkommen, worin es ausdrücklich heißt, daß eine neutrale Macht nicht dafür verantwortlich ist, daß einzelne Personen die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Krieg-

Digitized by Google

führenden zu treten. Ob für eine solche Einzelperson der neutrale Staat den Ausgangspunkt oder bloß die Durchgangsstätte bietet, kommt nicht in Betracht; es ist eben Grundsatz des Neutralitätsrechtes, daß kein neutraler Staat verpflichtet ist, sich um Einzelpersönlichkeiten zu kümmern, sondern nur die Unterstützung durch größere Massen verhindern soll. Ein neutraler Staat darf kein Werbebureau dulden, er darf nicht dulden, daß in ihm eine militärische Truppe sich zu militärischen Operationen gegen einen kriegführenden Staat vereinigt; er darf nicht dulden, daß Schiffe gegen einen kriegführenden Staat ausgerüstet werden, weshalb auch die Vereinigten Staaten mit Recht die Lieferung von Torpedobooten untersagt haben; aber Einzelpersonen, selbst wenn es sich um einen General, ja um den höchsten militärischen Berater handelt, sind in ihrer Durchreise nicht zu behindern, mindestens hat der neutrale Staat keine Neutralitätsverpflichtung hierzu.

Große Erregung hat in den letzten Tagen das Werfen von Bomben aus Luftschiffen in Freiburg i. Br. hervorgerufen. Es ist ein Grundsatz des Völkerrechts, daß unverteidigte Städte nicht beschossen werden sollen, weder vom Land, noch von der See, noch von der Luft aus. Verteidigt ist eine Stadt, wenn sie Festungswerke hat, verteidigt ist sie aber auch ohne Befestigungswerke, wenn sie schon durch ihre städtischen Gebäude den militärischen Operationen Widerstand leistet. Verteidigt heißt so viel als: den gegnerischen Operationen Hemmnis entgegensetzend; nicht daß die Stadt verteidigt wird, ist das maßgebende, sondern daß das Land durch die Stadt verteidigt wird, daß die Stadt durch Hinderung feindlicher Operationen ein Verteidigungselement bildet. Die kriegführende Macht soll nicht nutzlos zerstören, sie soll auch dann nicht zerstören, wenn sie mit der Zerstörung entfernt liegende Zwecke erstrebt, sie soll nur im Gefolge ihrer militärischen Operationen Städte zerstören.

Betrachtet man die Sache von diesem Standpunkt aus, so muß gesagt werden: das Beschießen einer Stadt, die weder Befestigungen hat, noch in der Operationslinie liegt, ist widerrechtlich; sie ist es auch dann, wenn man damit ein Getreidedepot oder eine Flugzeugfabrik treffen will. Von seiten der Franzosen und Engländer ist dieser Grundsatz strikte verletzt worden; sowohl die Bewerfung von Freiburg, als auch die Bewerfung von Düsseldorf, von Nürnberg, von Friedrichshafen war völkerrechtswidrig, denn keine dieser Städte ist befestigt und keine lag in der Operationslinie. Sie lagen auch nicht in der Operationslinie für eine Luftoperation, denn die isolierte Zerstörung einzelner Punkte ist noch nicht als militärische Operation oder Gegenoperation zu betrachten.

Solche Völkerrechtsverletzungen geben uns die Befugnis zur gründlichen Repressalie; sie geben uns auch die Befugnis, nunmehr uns von den Bestimmungen der Haager Konvention loszulösen, an die wir nur so lange gebunden waren, als sie auch von anderer Seite aufrecht erhalten wurden. Daher dürfen nunmehr unsererseits französische oder englische Städte ohne weiteres bombardiert werden, soweit wir dadurch unsere kriegerischen Pläne fördern. Quod quisque juris in alterum statuerit, ipse eodem jure utatur, Dig. II 2.

Ganz unerhört sind endlich die Gewalt- und Schleichmittel, welche England gegen den deutschen Handel anwendet. Wenn es uns blockieren kann, so soll es uns blockieren! Dafür ist aber gesorgt. Und in ohnmächtiger Wut, dies nicht zu können, fährt England auf den neutralen Handel los, vergewaltigt die Neutralen und will sie hindern, Waren bei sich einzuführen, die zur Versorgung der deutschen Zivilbevölkerung auf irgendeinem Wege nach Deutschland kommen können. Es will die Nordsee sperren, die neutralen Schiffe durch den Kanal zwängen, die Absatzquellen der neutralen Staaten ausspionieren und selbst einen Kontrollbeamten schicken, welcher die Konnossemente neutraler Schiffe prüft!

Gegenüber einem solchen Treiben haben wir völkerrechtlich freie Hand. Völkerrechtliche Schranken brauchen wir nur gegenüber einer anständigen Kriegsführung zu wahren. Und was sagen die neutralen Länder dazu, die durch das englische Vorgehen so schwere Verluste erleiden?

Die Bundesratsverordnung über die Versagung des Zuschlags.

Von Landrichter Zweigert, Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt, Berlin.

Die zu Beginn des Krieges erlassenen Gesetze und Bundesratsverordnungen haben die Zwangsversteigerung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens einer Reihe von Beschränkungen unterworfen. Gegen einen Kriegsteilnehmer ist die Zwangsversteigerung durch das Ges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328) schlechthin für unzulässig erklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2); gegen die Ehefrau und die Kinder eines Kriegsteilnehmers ist sie insoweit verboten, als dadurch Vermögensrechte berührt werden, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen (§ 5 Abs. 2). Um einen Kriegsteilnehmer, der als Gläubiger oder anderweit Berechtigter an dem Versteigerungsverfahren beteiligt ist, vor dem Ausfall seiner Ansprüche zu bewahren, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zuschlag versagt werden (§ 7 Nr. 3). Ferner kann nach der Bundesratsverordnung v. 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 359) das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners das Verfahren auf die Dauer von längstens drei Monaten einstellen.

Das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften ist verhältnismäßig eng umgrenzt. Schon bald nach ihrem Erlaß hat die Erkenntnis, daß auch in anderen Fällen die Durchführung eines Zwangsversteigerungsverfahrens während der Kriegszeit die Gefahr schwerer wirtschaftlicher Schädigungen für die Beteiligten und für die Allgemeinheit mit sich bringt, Anlaß

Digitized by Google

gegeben, im Wege der Verwaltungsanordnung auf eine Hinausschiebung oder Verlegung der Versteigerungstermine hinzuwirken. In den einschlägigen Verfügungen der Landesjustizverwaltungen[1]) sind die Versteigerungsrichter darauf hingewiesen worden, daß bei der Anberaumung neuer Versteigerungstermine zu prüfen sei, ob nicht „besondere Gründe" im Sinne des § 36 Abs. 2 ZVG. eine möglichst weite Hinausschiebung des Versteigerungstermins rechtfertigen, und daß ebenso auch die Vertagung eines bereits angesetzten Versteigerungstermines am Platze sein könne. Nach den bisher gemachten Erfahrungen haben die Verfügungen ihren Zweck in vielen Fällen auch erreicht. Doch hat sich nicht immer verhindern lassen, daß Hypothekengläubiger, deren Ansprüche in Friedenszeiten aller Voraussicht nach zur Hebung gelangt wären, mit ihren Forderungen ausgefallen sind, weil der Wert des Grundstücks eine Minderung erfahren und der Kreis der Bieter sich verringert hat.

Um den hieraus entstehenden wirtschaftlichen Schädigungen vorzubeugen, hat der Bundesrat am 10. Dez. 1914 eine besondere Verordnung über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens erlassen (RGBl. S. 499). Das Geltungsgebiet der Verordnung deckt sich mit dem des Zwangsversteigerungsgesetzes, auf dessen Vorschriften sie aufgebaut ist. Da das Zwangsversteigerungsgesetz, soweit es sich auf Grundstücke und ihnen gleichgestellte Gerechtigkeiten bezieht, nach § 1 seines Einführungsgesetzes nur dort gilt, wo das Grundbuch bereits angelegt ist, beschränkt sich dementsprechend auch die Anwendbarkeit der Bundesratsverordnung. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis auch da bestehen sollte, wo Grundbücher noch nicht eingerichtet sind, wird es nur von der Landesgesetzgebung, deren Vorschriften für das Zwangsversteigerungsverfahren bei nicht angelegtem Grundbuch maßgebend sind, befriedigt werden können.

Der Personenkreis, der durch die Verordnung gegen Verluste geschützt werden soll, umfaßt die Gläubiger der im § 10 Nr. 2 und 4 ZVG. bezeichneten Ansprüche. Bei den ersteren, den Ansprüchen auf Liedlohn, die vermöge ihrer günstigen Rangstellung regelmäßig im geringsten Gebote stehen, wird der besondere Schutz der Verordnung nur selten nötig werden. Der Schwerpunkt der Verordnung liegt in der Erwähnung der dinglich Berechtigten; gerade bei ihnen hat sich das Bedürfnis nach Schutz in besonderem Maße gezeigt.

Der § 1 der Verordnung gibt im Interesse der erwähnten Berechtigten dem Versteigerungsgericht die Befugnis, den Zuschlag unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen; die Vorschrift lehnt sich insoweit an den § 7 Nr. 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 an. Vorausgesetzt wird, daß der Anspruch durch das Meistgebot nicht gedeckt wird und innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts steht. Diese Voraussetzungen können auch dann gegeben sein, wenn der gefährdete Anspruch nur zu einem Teil innerhalb der Wertgrenze steht. Auch in diesem Falle kann der Zuschlag versagt werden, vorausgesetzt, daß der hiernach geschützte Teil des Anspruchs tatsächlich durch das Meistgebot nicht gedeckt wird. Erreicht dagegen das Meistgebot die Zwei-Drittel-Wertgrenze, so kann ein Gläubiger nicht deshalb die Versagung des Zuschlags verlangen, weil seine Hypothek, die zu einem Teil in die Wertgrenze hineinreicht, zum andern Teil ausfällt.

In welcher Weise der Wert des Grundstücks ermittelt werden soll, ist in der Verordnung nicht näher bestimmt. Nur so viel ist vorgeschrieben, daß die Feststellungen, die zum Zwecke der Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluß (Tarifnr. 11 des RStempGes.) stattfinden, auch hier maßgebend sind. Allerdings setzt nach § 84 des RStempelges. die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe voraus, daß der Zuschlag erteilt ist, und es kann unter diesen Umständen vielleicht befremdlich erscheinen, daß eine Wertermittelung, die nur für den Fall der Erteilung des Zuschlags und auch dann nur, wenn das Meistgebot hinter dem Werte zurückbleibt, als Grundlage einer Stempelabgabe in Betracht kommt, dem Zwecke dienstbar gemacht wird, eine Handhabe für die Versagung des Zuschlags zu geben. Praktische Bedeutung kommt diesem Bedenken indes nicht zu. Tatsächlich wird fast durchweg der Wert schon vor dem Zuschlage ermittelt. Nach § 93 des RStempelges. und § 179 der Ausf.-Bestimmungen v. 15. Sept. 1913 (Reichs-Zentralbl. S. 801) ist dem Landesrecht hinsichtlich der Wertermittelung freie Bahn gelassen. Die in dieser Richtung bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften sind für die Berechnung der Reichsabgabe fast überall als maßgebend erklärt worden. Sie sehen in der Regel schon im Kosteninteresse eine rechtzeitige Wertermittelung vor dem Zuschlage voraus. Soweit es nicht der Fall, wird sich dies durch entsprechende Verwaltungsanordnungen unschwer erreichen lassen.

Ob das Gericht beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Befugnis, den Zuschlag zu versagen, Gebrauch macht, steht in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Doch ist im Interesse des betreibenden Gläubigers eine Schranke insofern gezogen, als der Zuschlag erteilt werden muß, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Versagung einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde.

Wird der Zuschlag versagt, so muß zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden; führt auch dieser zu keinem günstigeren Ergebnisse, so steht einer wiederholten Versagung kein Hindernis entgegen.

Für die Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Zuschlag kommen die allgemeinen Vorschriften der §§ 96—104 ZVG. in Betracht. Nach ihnen darf die Beschwerde nur auf bestimmte Beschwerdegründe gestützt werden; als ein solcher Grund ist namentlich die Verletzung einer der gesetzlichen Vorschriften über die Versagungsgründe (§§ 83—85) anzusehen. Da die Verordnung einen

[1]) Vgl. z. B. Preuß. JMBl. S. 661, Bayr. JMBl. S. 141 ff. (164), Sächs. JMBl. S. 85, Württ. JMBl. S. 230.

Digitized by Google

neuen Grund für die Versagung des Zuschlags einführt, wird bei sinngemäßer Auslegung anzunehmen sein, daß die Beschwerde auch auf die Verletzung der Vorschriften der Verordnung gegründet werden kann.[1])

Die Bestimmung im § 2 der Verordnung, daß der ergebnislose Termin kostenfrei zu bleiben hat, soll eine unbillige Verteuerung des Verfahrens verhüten, die infolge der wiederholten Abhaltung des Termins regelmäßig eintreten würde. Der Zweck der Vorschrift wird es rechtfertigen, sie nicht nur auf die Kosten der eigentlichen Terminsabhaltung zu beziehen, sondern auch auf die Kosten, die durch den Erlaß der Bekanntmachung des Termins entstanden sind. Andererseits ist die Vorschrift nicht dazu bestimmt, das Verfahren billiger zu machen, als es sein würde, wenn der Zuschlag in dem Termin erteilt wäre. Soweit daher nach Landesrecht, wie z. B. nach § 125 des preuß. Gerichtskostengesetzes, für den ersten Termin höhere Gebühren erhoben werden als für die folgenden, wird der ergebnislose Termin für die Kostenberechnung als nicht geschehen zu behandeln sein, so daß die ersparten Gebühren bei dem nächsten erfolgreichen Termine zum Ansatz zu kommen haben. Auf Anwaltskosten findet die Vorschrift des § 2, wie ihre Fassung ergibt, keine Anwendung. Der Ausdruck „Gerichtskosten" ist ersichtlich nur deshalb unterblieben, weil in den Bundesstaaten, in denen Amtshandlungen des Vollstreckungsgerichts auf Grund des § 13 EG. ZVG. einer anderen Behörde oder einem Beamten oder Notar übertragen sind, die entstehenden Kosten sich nicht wohl als Gerichtskosten bezeichnen lassen.

Aburteilung von Militärpersonen durch Kriegsgerichte des Feindes.

Von Professor Dr. Heilfron, Amtsgerichtsrat, Charlottenburg.

Die aufsehenerregende Verurteilung deutscher Sanitätspersonen durch das Pariser Militärgericht (Conseil de guerre) hat zur Erörterung zweier sehr wichtiger Fragen des Kriegsrechts geführt: In welchem Umfange sind die Militärgerichte zur Aburteilung ehemaliger Angehöriger des feindlichen Heeres überhaupt befugt (I.); und in welchem Umfange, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Strafvorschriften erscheint — bei gegebener Zuständigkeit der feindlichen Gerichtsbehörden — eine Verurteilung von Angehörigen der gegnerischen Kriegsmacht wegen strafbarer Handlungen zulässig, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen haben (II.)?

I. Die militärgerichtliche Zuständigkeit über feindliche Militärpersonen. Zu unterscheiden sind Kriegsgefangene und Sanitätspersonen.

1. Für die Kriegsgefangenen ergibt sich die Zuständigkeit der feindlichen Gerichte aus Art. 8 der Landkriegsordnung. Ebenso unterstellt für Deutschland § 1[8] MilStrGO. in Verb. mit § 158 MilStrGB. die Kriegsgefangenen der Militärstrafgerichtsbarkeit, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind. In Frankreich bestimmt das Règlement sur les prisonniers de guerre v. 21. März 1893 (in Ausführung der Art. 56, 63, 72 des Code de justice milit. pour l'armée de terre v. 9. Juni 1857) in Art. 61:

„Depuis le moment de leur capture jusqu'à celui de leur libération les prisonniers de guerre sont soumis aux lois et règlements en vigueur dans l'armée française. Ils relèvent exclusivement de la jurisdiction militaire."

2. Für die Sanitätspersonen ist die Frage der Zuständigkeit der einzelnen Militärgerichte durch Art. 9 der II. Genfer Konvention v. 6. Juli 1906 verneinend entschieden.

Die I. Genfer Konvention v. 22. Aug. 1864 bestimmte:

Art. 2. „Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarette . . . sowie die Feldprediger nehmen so lange an der Wohltat der Neutralität teil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind."

Art. 3. „Die im vorhergehenden Art. bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren . . . ihrem Amt obzuliegen oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören."

Da diese Vorschriften zur Sicherstellung der Sanitätspersonen nicht ausreichend schienen, bestimmte die II. Genfer Konvention:

Art. 9. „Das ausschließlich . . . zur Behandlung von Verwundeten . . . bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden."

Art. 12. „Wenn die in den Art. 9, 10, 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, sollen sie ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen. Sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist, sollen sie zu ihrem Heere oder in ihre Heimat zu solcher Zeit und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden."

Die II. Genfer Konvention hat hiernach das Recht der in feindliche Hand gefallenen Sanitätspersonen, ihre Berufstätigkeit fortzusetzen, in eine Pflicht verwandelt. Dementsprechend bestimmt die Felddienstordnung Nr. 484 III:

„Beim Rückmarsch verbleibt das nötigste Sanitätspersonal, in der Regel nur Unterpersonal, unter dem Schutze des Genfer Abkommens bei den Kranken, die nicht mitgeführt werden können."

Diesem erweiterten Pflichtenkreis gegenüber steht eine Erhöhung des Rechtsschutzes der Sanitätspersonen; sie dürfen nicht zu Kriegsgefangenen gemacht und müssen unter allen Umständen geachtet, geschützt und baldmöglichst zu ihrer Armee zurückgesandt werden. Hierdurch wird jede Militärgerichtsbarkeit über Sanitätspersonen des feindlichen Heeres von vornherein ausgeschlossen, da diese Sondergerichtsbarkeit sich nur auf Kriegsgefangene bezieht. Ob Sanitätspersonen — die, nachdem sie in die Gewalt des Feindes gefallen sind, die Stellung anderer ausländischer Zivilisten haben — wegen der nach ihrer Gefangennahme begangenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterfallen können, steht hier nicht zur Entscheidung: wegen der vorher begangenen Straftaten fehlt es jedenfalls an einer

[1]) Ebenso Güthe im preuß. JMBl. S. 749, für den entsprechenden Fall des § 7 Nr. 3 des Kriegsteilnehmerges. v. 4. Aug. 1914.

Digitized by Google

die formelle Zuständigkeit der Militärgerichte begründenden Vorschrift in Frankreich[1]) wie in Deutschland. Der ganze Zweck der Genfer Konvention ist, dem Sanitätspersonal eine so gesicherte Stellung zu gewähren, daß es seiner Pflicht zur Erhaltung von Menschenleben ungefährdet nachgehen kann. Deshalb sollen die Sanitätspersonen auch unter dem feindlichen Kommando weiter tätig bleiben. Mit welchen Empfindungen würden wohl die Sanitätspersonen die ihnen durch die II. Genfer Konvention auferlegte Pflicht, bei den Verwundeten auszuharren, erfüllen, wenn sie befürchten müßten, wegen einer vor der Gefangennahme begangenen schädigenden Handlung vor den Kriegsgerichten des Feindes zur Verantwortung gezogen zu werden! Gerade die Anklage wegen sog. Plünderung auf Grund der Requisition von Lebensmitteln erweist die Richtigkeit des Wortes Pietris[2]):

„Dans de pareilles conditions, si les militaires devaient être soumis à la jurisdiction pénale du pays, ce serait là d'abord un prétexte à vexations."

Gewiß können Fälle vorkommen, in denen es einem Befehlshaber nicht leicht wird, Personen aus seiner Gewalt zu entlassen, die sich schwerer Eingriffe gegen Angehörige seines Staates schuldig gemacht haben. Diese Unbequemlichkeit besteht jedoch überall, wo man Ausnahmen von einer Gerichtsbarkeit zuläßt. Sehr richtig sagt aber der Große Generalstab:[3])

„Mit der Erhebung der Genfer Vereinbarung zum Völker und Heere bindenden Gesetze scheidet die Frage der Behandlung verwundeter oder erkrankter Krieger sowie diejenige der zu ihrer Pflege und Heilung berufenen Personen und der zu diesem Zwecke dienenden Anstalten aus dem Rahmen der „Kriegsgebräuche" aus. . . . . Der Soldat mag noch so sehr von der Verbesserungsfähigkeit einzelner Abschnitte . . . . überzeugt sein; er hat nicht das Recht, von ihren Festsetzungen nach Gutdünken abzuweichen; er hat die Pflicht, nach besten Kräften für die Befolgung des gesamten Gesetzes das seinige beizutragen."

II. Die Bestrafung Kriegsgefangener wegen der vor der Gefangennahme begangenen Straftaten. Als Grundlage weiterer Erörterungen ist festzustellen: welches ist die Rechtslage einer in Feindesland eingedrungenen Truppe gegenüber der dortigen Strafgerichtsbarkeit?

1. Eine im Ausland befindliche Armee wird meist als dort „exterritorial" bezeichnet und mit den übrigen „Exterritorialen": den fremden Staaten, Souveränen, diplomatischen Vertretern und den Kriegsschiffen gleichmäßiger rechtlicher Behandlung unterworfen. Es ist an der Zeit, den mißverständlichen Ausdruck „Exterritorialität" zu beseitigen, mindestens aber jede der vorbezeichneten Gattungen gesondert zu betrachten. Dann wird auch der Streit darüber aufhören, ob die Exterritorialität eine Befreiung lediglich von der Gerichtsbarkeit oder von den inländischen Gesetzen, insbes. den Strafgesetzen, nach sich zieht. Diese Frage ist hauptsächlich von dem, auch für diesen Streitfall wichtigen, Gesichtspunkt aus betrachtet worden, ob der Exterritoriale nach Verlust seiner Exterritorialität wegen der während des Ausnahmezustands begangenen Straftaten im Inlande verfolgt werden kann. Wie diese Frage auch für die übrigen Gattungen der sog. Exterritorialen zu beantworten sein mag[1]): für die Besetzungsarmee kann die Frage nur verneint werden.

Bei den meisten Klassen der sog. Exterritorialen beruht ihre Heraushebung gegenüber anderen im Inlande befindlichen Personen auf einer Art Selbstbeschränkung des Staates: die im Inland befindlichen Vermögensstücke eines fremden Staatsfiskus, fremde Souveräne, die diplomatischen Vertreter, sie alle befinden sich in der Gewalt des Staates; er hat nur aus gewissen Rücksichten auf die Ausübung seiner Staatsgewalt ihnen gegenüber verzichtet. Der eingedrungene Truppenteil dagegen setzt sich bewußt in Widerspruch mit der Staatsgewalt. Es wäre also nicht zu verstehen, wie diese Staatsgewalt oder die von ihr erlassenen Gesetze auf eine Besetzungsarmee Anwendung finden könnten. Letztere ist nicht nur mit ihrem gesamten Personal von den fremden Staatsgesetzen ausgenommen, sondern sie kann diese Staatsgesetze sogar, soweit sie das für nützlich hält, auch für die übrige Bevölkerung des besetzten Gebietes außer Kraft setzen, wie wir dies ja gerade in Belgien wiederholt sahen. Art. 43 der Landkriegsordnung bestimmt zwar, daß das Besetzungsheer die öffentliche Ordnung unter Beachtung der Landesgesetze aufrecht erhalten soll, aber mit der Einschränkung: „soweit kein zwingendes Hindernis besteht". Hiernach hat der Befehlshaber der Besetzungsarmee es stets in der Hand, wie weit er z. B. bürgerliches Recht in Geltung lassen will. Aber es wird nie einem Befehlshaber einfallen, sein Heer den Strafbestimmungen des besetzten Landes zu unterwerfen. Der alte Satz des Militärrechts, daß der Soldat „sein StrGB. im Tornister mitführt", ist die selbstverständliche Folgerung aus dem Umstande, daß das im Auslande vorgehende Heer keiner anderen Staatsgewalt als der eigenen untersteht; denn die fremde Staatsgewalt wird eben so weit beseitigt, wie die Besetzungsarmee vordringt. Letztere ist ein Fremdkörper im feindlichen Inlande.[2])

2. Hält man diesen Gesichtspunkt der Nichtunterwerfung der in das feindliche Ausland eingedrungenen Truppe unter die Strafgesetze des Auslandes fest, so ergibt sich für die Gerichtsbehörden des feindlichen Staates, sofern diese beim Vorliegen ihrer formellen Zuständigkeit zu einer Beurteilung angeblicher Straftaten eines Angehörigen[3])

[1]) Règl. sur les pris. de guerre v. 21. März 1893 Art. 3, 6 II.

[2]) Pietri, Etude critique sur la fiction d'exterritorialité.

[3]) Kriegsgebrauch im Landkriege (Kriegsgesch. Einzelschriften Heft 31) S. 25.

[1]) Vgl. Kammerger. im preuß. JMBl. 1900, S. 579.

[2]) Vgl. Berner, Wirkungskreis d. Strafgesetzes S. 215; Beling, Exterritorialität S. 140; Herbst, Stellung d. Kriegsgefangenen (Goltd. Arch. Bd. 20 S. 332); Heyking, L'Exterritorialité S. 157; Pietri (s. ob.) S. 378; besonders Harburger, Strafrechtl. Begriff Inland S. 128.

[3]) Wenn Olshausen (Komm. z. StrGB., § 3 Anm. 21) die Truppe und deren Angehörige einander gegenüberstellt und die Exterritorialität nur für die Truppe selbst zugeben will, so ist zu beachten, daß er nur von den mit Genehmigung des Staates einmarschierenden Truppen spricht. Olsh. meint vermutlich, daß in solchem Falle Straftaten, die die Soldaten ohne Zusammenhang mit der Truppe begehen, den Inlandsgesetzen unterliegen. An sich kann eine Straftat natürlich immer nur von Angehörigen der Truppe begangen werden.

Digitized by Google

der Besetzungsarmee gelangen, die Notwendigkeit, diese Taten so anzusehen, als wären sie im Auslande begangen. Hat also ein kriegsgefangener Russe in Ostpreußen ein Sittlichkeitsverbrechen begangen, so hat das deutsche Kriegsgericht, das an sich für den Kriegsgefangenen zuständig ist, die Tat so zu beurteilen, als wäre sie auf russischem Boden begangen. Wird ein deutscher Kriegsgefangener einer vor der Gefangennahme begangenen Plünderung beschuldigt, so hat das französische Militärgericht die Auffassung zugrunde zu legen, als ob die Tat in Deutschland verübt wäre. Daraus folgt nicht etwa, daß solche Straftaten überhaupt nicht bestraft werden können; vielmehr können sie in dem Umfange verfolgt werden, in dem die inländischen Strafgesetze diese Strafverfolgung zulassen. Dadurch können gewiß schwere Mißstände entstehen. Aber die gleichen Unbequemlichkeiten zeigen sich auch im Frieden. Will man sie vermeiden, dann muß man das Weltstrafrecht auf eine andere Stufe stellen, als durch StrGB. § 4, Code d'instr. crim. art. 7 geschehen ist. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es, abgesehen von der Möglichkeit einer Sühnung nach Völkerrecht, untunlich, den Russen vor den deutschen Militärgerichten zu bestrafen, aber ebensowenig in Friedenszeiten möglich, einen Russen, der in Rußland einen Deutschen ermordet hat, in Deutschland zur Verantwortung zu ziehen. Erst im künftigen StrGB. wird dieser Mißstand beseitigt werden können.[1]) Wollte man den Grundsatz aufstellen, wie dies das französische Militärgericht, um zu seinem Spruch zu gelangen, offenbar hat tun müssen, daß die von einem deutschen Soldaten vor Gefangennahme auf französischem Boden begangene Straftat nach den französischen Strafgesetzen abgeurteilt werden kann, so würde die Schwierigkeit doch wieder entstehen, wenn z. B. ein deutscher Soldat in Deutschland einen Franzosen bestohlen hätte und beim Eindringen der Deutschen in Frankreich in Kriegsgefangenschaft geriete. In diesem gleichstehenden Falle könnte keineswegs die Bestrafung anders erfolgen, als gemäß den Bestimmungen über die Verbrechen im Auslande, und da nach Code d'instr. crim. art. 7 im Ausland begangene Verbrechen nur bestraft werden, wenn sie sich als Hoch- und Landesverrat oder Münzverbrechen darstellen, so wäre eine Bestrafung ausgeschlossen. Unmöglich wäre ferner die Auffassung, daß der in Frankreich einmarschierende Soldat zwar sein deutsches StrGB. mitbringt, dann aber, wenn er in Frankreich eine strafbare Handlung beginge, von den französischen Militärgerichten nach den deutschen Strafgesetzen bestraft werden könnte, vorausgesetzt, daß die Handlung auch nach deutschem Recht strafbar wäre. Denn eine Bestrafung nach Auslandsrecht ist zwar nicht undenkbar (vgl. StrGB. § 4 II a. E.), aber immer nur auf Grund ausdrücklicher Gestattung des Inlandsrechts zulässig.

3. Das Ergebnis ist: nach deutschem wie französischem Militärrecht sind die Kriegsgerichte für die Straftaten der Kriegsgefangenen — nicht der Sanitätspersonen — zwar formell zuständig, gleichgültig, ob die strafbare Handlung vor oder nach der Gefangennahme begangen ist; wegen vorher begangener Straftaten muß die Aburteilung jedoch so erfolgen, als wäre die Tat im Auslande begangen.

Bei Zugrundelegung dieser Sätze zeigt sich, daß die Kriegsgerichte für die vor der Gefangennahme begangenen Delikte der Kriegsgefangenen nur selten zu einer Verurteilung gelangen können. Nach § 4 II[1] StrGB. kann im Frieden die im Auslande begangene Straftat eines Nichtdeutschen z. Z. in Deutschland nur verfolgt werden, wenn sie einen Hochverrat, ein Münz- oder ein Beamtenverbrechen darstellt. Etwas weiter greift für den Kriegsfall § 160 MilStrGB. Danach ist

„ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§ 57—59 (Kriegsverrat) und 134 (Beraubung Toter, Kranker oder Verwundeter) vorgesehenen Handlungen schuldig macht, nach den in diesen Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen zu bestrafen."

Hiernach könnte ein kriegsgefangener Russe, der vor der Gefangennahme eines der in den gedachten Vorschriften erwähnten Verbrechen begangen hätte, von deutschen Militärgerichten nach deutschen Strafgesetzen bestraft werden, gleichgültig, ob er die Tat in Deutschland oder Rußland begangen hätte. Hierbei dürfte aber meist von Kriegsverrat keine Rede sein, weil die Handlung von dem Kriegsgefangenen in Ausübung seiner militärischen Pflichten begangen sein wird. Das Reichsgericht hat gegen die Patriotenliga (RG. i. StrS. 16, 165) ausgeführt, daß die nach den Gesetzen ihres Heimatlandes zur Mitwirkung am Kriege berufenen Organe mit dieser Tätigkeit niemals unter die Strafgesetze des anderen Staates fallen können. Allerdings wird diese Erwägung richtig dahin eingeschränkt, daß die Verantwortung nur für solche Taten ausgeschlossen ist, die völkerrechtlich gedeckt werden. Hier ist der Punkt, wo eingesetzt werden muß, um den auf der mangelhaften Ausbildung des Weltstrafrechts beruhenden Mißstand zu beseitigen, daß wegen schädigender Handlungen, die der Kriegsgefangene vor seiner Gefangennahme zum Schaden der deutschen Armee begangen hat, vielfach eine Bestrafung nicht wird eintreten können. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß der Angehörige einer feindlichen Macht, sofern er offenbar gegen das Völkerrecht handelt, den §§ 160, 57 und 58 MilStrGB. unterliegt — weil er bei einem solchen völkerrechtswidrigen Verhalten von seiner Eigenschaft als Kriegführender nicht mehr gedeckt wird —, so wird man zwar immer noch nicht alle auf deutschem Boden von feindlichen Soldaten begangenen Straftaten zur Verantwortung ziehen können, aber doch diejenigen, die sich als Landes- oder Kriegsverrat darstellen. Somit könnte z. B. ein russischer General nicht bestraft werden, in dessen Gepäck sich gestohlene Kunstsachen finden, wohl aber, wenn ihm nachgewiesen würde, daß er die Verwendung von Dum-

[1]) Vgl. Vorentwurf § 42 und die Beschlüsse der Strafrechtskommission (DJZ. 1911 S. 723, 1913 S. 492).

Digitized by Google

Dum-Geschossen oder die Tötung aller Kriegsgefangenen angeordnet oder gestattet hat. Noch weiter zu gehen und zu sagen: jeder, der die anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze verletzt, stellt sich außerhalb des den Kriegsgefangenen durch das Völkerrecht gewährten Schutzes und kann nach Kriegsgebrauch und nicht nach der Landkriegsordnung behandelt werden, wäre nicht unbedenklich. Was wir den russischen Kriegsgefangenen in Deutschland berechtigterweise antun, würde von den Russen zum Anlaß völlig willkürlicher Behandlung der Kriegsgefangenen genommen werden können. Unbefriedigend ist der gegenwärtige Zustand unzweifelhaft. Es wäre aber ein leichtes, und sogar noch im gegenwärtigen Kriege durchführbar, durch Erweiterung des § 4 StrGB. und des § 160 MilStrGB. die Bestrafung der von Angehörigen der feindlichen Armee vor der Gefangennahme begangenen Straftaten wenigstens für die schwersten Fälle zu ermöglichen. Bemerkenswert ist, daß die französische Jurisprudenz auf Grund des an sich mit den deutschen Vorschriften ziemlich übereinstimmenden art. 7 des Code d'instr. crim. und der art. 63, 64 des Code de justice milit. dem praktischen Bedürfnis zu genügen verstanden hat.[1])

Nach den neuesten Nachrichten hat das Oberkriegsgericht (conseil de révision) das erstinstanzliche Urteil wegen Formmangels aufgehoben. Dies stimmt mit den unter I festgestellten Ergebnissen überein.

Die Kriegsgesetze im Lichte der Sozialpolitik.

Von Rechtsanwalt Dr. Hugo Heinemann, Berlin.

Seine Uebersicht über die deutschen Kriegsnotgesetze in der 1. Kriegs-Nr. der DJZ. S. 1024, 1914 schloß OVGR. Schiffer mit den Worten:

„Alle diese Gesetze und Verordnungen verdanken dem Kriege ihre Entstehung und sollen mit ihm vergehen. Vielleicht aber enthalten sie doch hie und da Gedanken und Gesichtspunkte, die ein längeres Leben verdienen. Der Kampf ums Dasein dauert fort, auch wenn er nicht mehr mit den Waffen in der Hand geführt wird."

Heute, vier Monate, nachdem diese Sätze niedergeschrieben sind, können wir sagen: Es ist der einmütige Wunsch des deutschen Volkes, daß die von Schiffer klug ins Auge gefaßte Möglichkeit zur Wirklichkeit werde. Die in den deutschen Kriegsnotgesetzen niedergelegten Gedanken und Gesichtspunkte haben eine solch schöpferische Kraft bewiesen und in einem so ungeahnten Maße gesellschaftsfördernd gewirkt, daß eine volkstümliche Gesetzgebung sie ihrem dauernden Besitzstand einverleiben muß.

Daß die Gesetzgebung in kaum drei Tagen ein solches Meisterwerk, das den ersten und wahrlich nicht den kleinsten Sieg deutscher Geisteswaffen in diesem großen Krieg darstellt, zustande bringen konnte, hat seinen Grund darin, daß der Gesetzgeber nichts weiter zu tun brauchte, als Keime zum Leben zu erwecken, die bereits im Rechtsempfinden und Rechtsbewußtsein des Volkes schlummerten. Gewiß war dieses selbst sich im vielgeschäftigen Leben des Alltags nicht zu jeder Minute darüber klar, wohin sein Sehnen ging. Der harte Kampf ums Dasein ließ manchmal den Wunsch nach Befriedigung von Sonderinteressen durch das Recht in den Vordergrund treten und vergessen machen, daß auf die Dauer nur ein Rechtszustand befriedigen kann, in dem das allgemeine, die gesamte Bevölkerung durchdringende Staatsgefühl das herrschende und übergeordnete Element ist. Dieses zeitweilig zurückgetretene Verantwortlichkeitsbewußtsein des Einzelnen gegenüber dem Staatsganzen als der höheren nationalen Einheit ist sofort mit dem Ausbruch des Krieges zu neuem, kräftigen Leben erwacht. Der Staatsgedanke hat sich als so mächtig erwiesen, die organisierte, gesammelte Kraft ist in so großartigem Maßstabe zutage getreten, daß der Gesetzgeber recht daran getan hat, in dieser außerordentlichen Zeit Außerordentliches zu wagen, mit einer großen Zahl unser bisheriges Rechtsleben beherrschender, individualistischer Anschauungen zu brechen und gesellschaftsfeindliche Tendenzen auszuschalten. Die ergriffenen Maßnahmen haben sich bewährt, insbesondere die bei Kriegsbeginn völlig aus ihren normalen Bahnen geschleuderte heimische Volkswirtschaft, deren Gedeihen eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Krieges ist, so kraftvoll erhalten, daß der Gesetzgeber am 2. Dezember nichts von dem am 4. August Beschlossenen zurückzunehmen brauchte, vielmehr daran anknüpfen und auf derselben sozialpolitischen Grundlage weiterbauen konnte.

Im Laufe der achtziger Jahre, kurze Zeit nachdem die öffentlich-rechtliche Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall und Invalidität eingeführt war, sprach Bismarck im Reichstag das Wort von dem dem Geiste nach bereits im preußischen Allgemeinen Landrecht enthaltenen „Recht des Arbeiters auf Arbeit" —, ein Satz, der damals von der noch stark von manchesterlichen Theorien erfüllten Mehrheit des Reichstags scharf angegriffen und wohl hauptsächlich deshalb fallen gelassen wurde, ohne daß man auch nur den Versuch machte, dem Gedanken einen gesetzgeberischen Ausdruck zu verleihen. Dagegen blieb die Wissenschaft bemüht, Palliativmittel gegen die Arbeitslosigkeit zu finden, insbesondere durch Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenversicherung. Die Gesetzgebung verhielt sich jedoch gegen die praktische Durchführung dieser Bestrebungen spröde und ablehnend. Erst der Kriegsgesetzgebung blieb es vorbehalten, den gestellten Forderungen entgegenzukommen. Die auf Grund der Gesetzgebung vom 4. August ergriffenen Maßregeln nehmen das Problem der Arbeitslosenunterstützung noch nicht direkt in Angriff. Sie beschränken sich vielmehr darauf, die Arbeitslosigkeit nach Kräften zu vermindern. Zu dem Zwecke stellte die Reichsregierung in Gemeinschaft mit den preußischen Behörden eine Reihe von Grundsätzen auf, deren Ziel ist, möglichst vielen Arbeitern Verdienst zu verschaffen. Die wichtigsten dieser groß-

[1]) Taillefer, La justice militaire (Paris 1895) S. 225.

Digitized by Google

zügigen, mit dem Programm der Gewerkschaften übereinstimmenden Forderungen sind: Keine Ueberstundenarbeit, vielmehr an deren Stelle Bewältigung der Aufträge durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern, möglichste Einführung des achtstündigen Arbeitstages, bei Beschäftigungsmangel keine Entlassung von Arbeitskräften, sondern statt dessen Beschäftigung der vorhandenen auf kürzere Zeit zu entsprechend verringerten Löhnen, keine Verwendung unbezahlter Kräfte da, wo arbeitsfähige Arbeitslose vorhanden sind, möglichste Beschränkung bei Benutzung von Strafanstaltsarbeit, Zusammenarbeiten aller örtlichen Arbeitsnachweise von Arbeitgebern und Arbeitern mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis behufs schneller Deckung des örtlichen Arbeitsbedarfs usw. Die Militärverwaltung, die sich in ihrer Eigenschaft als heute größte Arbeitgeberin natürlich selbst an diese von ihr aufgestellten Grundsätze gebunden erachtete, fügte hinzu, daß sie einen Zwang zu deren Befolgung gegenüber Dritten zwar nicht ausüben könne, daß aber die die Heereslieferungen vergebende Dienststelle ihren Einfluß zur Beachtung der wohlerwogenen sozialpolitischen Maßnahmen geltend machen werde. Daß diese Ankündigung genügte, konnte bei der allgemeinen Kenntnis von dem entschlossenen Ernste unserer militärischen Behörden für niemanden zweifelhaft sein.

Die Reichsregierung glaubte am 4. Aug. über die vorstehend kurz angedeuteten Maßnahmen, zu denen noch das lebhafte Bemühen von Reich, Staat und Kommunen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten hinzutrat, nicht hinausgehen zu brauchen, da sie sich sofort in persönlicher Aussprache mit den Spitzen der deutschen Gewerkschaftsbewegung davon überzeugte, daß der große Augenblick ein großes Geschlecht fand, daß die Gewerkschaften bereit waren, ihre reichen materiellen und moralischen Mittel zur Fürsorge für ihre beschäftigungslosen Kollegen als Ergänzung der Gemeindeunterstützung zur Verfügung zu stellen. Die Gewerkschaften begriffen sofort, daß sie durchaus im Rahmen ihrer Statuten handeln, wenn sie alles, was sie besitzen, restlos dem Interesse des deutschen Vaterlandes dienstbar machen. Die Arbeiter organisieren sich gewerkschaftlich zu dem ausschließlichen Zweck, ihre Lebenshaltung zu erhöhen und ihre Anteilnahme an den Gütern der Kultur zu vermehren. Kann es nun etwas diese Lebenshaltung Niederdrückenderes, den Fortschritt der Arbeiterbewegung in geistiger, physischer und sittlicher Beziehung Hemmenderes geben, als wenn die nationale Unabhängigkeit unseres Staates gefährdet, ihm sein Selbstbestimmungsrecht genommen würde, wenn der Vernichtungskampf, den England gegen die deutsche Industrie und den deutschen Handel führt, gelänge, wenn die Gesetze statt durch den heimischen, von uns selbst gewählten Gesetzgeber durch den russischen Eroberer uns vorgeschrieben würden? Als jüngst ein englischer, im Vordergrunde der Internationale stehender Arbeiterführer seinen Kollegen zurief: „Zur Ueberwindung der Deutschen auf wirtschaftlichem Gebiet müssen wir mithelfen", erläuterte der Leiter der größten Gewerkschaft Deutschlands, des Metallarbeiterverbandes, diesen Satz mit den in ihrer Kürze geradezu monumentalen Worten: „Ueberwindung der Deutschen auf wirtschaftlichem Gebiet trifft auch die Arbeiter, trifft uns selbst."

Trotz des erfreulichen Rückgangs der Arbeitslosigkeit meinte der Reichsgesetzgeber aber, da die Mittel der Gemeinden, Gewerkschaften und Versicherungsanstalten immerhin beschränkte sind, bei den kurz angedeuteten Maßnahmen nicht stehen bleiben und sich der Verpflichtung nicht entziehen zu dürfen, erhebliche Zuschüsse für die Erwerbslosenfürsorge auch von Reichswegen zu leisten. Der Reichstag hat am 2. Dez. den Regierungsvorschlag angenommen, der zwar nicht das sog. Genter System zugrunde legt, wohl aber durch finanzielle Beihilfen an die Kommunen, die Gewerkschaften und Gewerkvereine aller Richtungen zur Mitarbeit heranziehen sollen, das Problem der Arbeitslosenfürsorge zu lösen versucht. Der damit von der Reichsgesetzgebung getane Schritt ist ein sozialpolitisch tief einschneidender, weil von grundsätzlicher Bedeutung. Dies zwar nicht in dem Sinne, daß das Reich die Verpflichtung übernommen hat, die jetzt getroffene Regelung für alle Zukunft beizubehalten. Ein solcher Schluß wäre ungerechtfertigt und würde der Ausnahmezeit, in der wir leben, keine Rechnung tragen. Die soziale Tragweite liegt vielmehr darin, daß jetzt zum ersten Male das Reich die Frage der Erwerbslosenfürsorge in den Kreis seiner Zuständigkeit einbezogen hat und damit die Möglichkeit der Prüfung eröffnet wird, ob die Maßnahme sich praktisch bewährt. Ist dies der Fall, dann ist dem oft erhobenen Einwande der praktischen Undurchführbarkeit der Boden entzogen und alle zukünftigen gesetzgeberischen Erörterungen werden sich mit der sehr viel enger gezogenen Frage zu beschäftigen haben, ob die weitere Ausgestaltung des neuen sozialen Friedenswerkes zweckmäßig ist.

Mit einigen Abweichungen hat sich die Kriegsgesetzgebung den sozial großen, Opferwilligkeit für die Gesamtheit als eine Selbstverständlichkeit voraussetzenden Grundsatz des Preußischen Landrechts zu eigen gemacht, daß der Staat jeden zum Verkauf seiner Sachen, insbesondere auch zum Verkauf von Getreidevorräten zwingen kann, wenn es zum Wohl des Gemeinwesens notwendig ist (Teil I Titel XI, §§ 4, 7). Die durch das Gesetz betr. Höchstpreise zugelassene Anordnung des Zwangsverkaufs der Gegenstände des täglichen Bedarfs mit Zwangsenteignung und drohender Kriminalstrafe im Hintergrunde enthalten Gedanken, die auch für die Friedenszeit nicht verloren sein sollten. Ansätze zu der Norm, daß es einen Mißbrauch darstellt, wenn der einzelne die ihm vom Staat anvertrauten Produktionsmittel nicht zum Nutzen der Gesamtheit verwendet, sondern brach liegen läßt, finden sich auch im geltenden Recht. § 156 des preußischen Berggesetzes läßt die Entziehung des Bergwerkseigentums durch die Staatsgewalt zu, wenn der Bergwerkseigentümer

Digitized by Google

die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt. Und das Reichsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen dem Begriff der guten Sitten einen Inhalt gegeben, der es ermöglicht, der rücksichtslosen Verfolgung von Sonderinteressen zum Schaden der Allgemeinheit entgegenzutreten. Auf solche Gesichtspunkte treffen wir z. B. in einigen den Auswüchsen des Kartellwesens entgegentretenden Entscheidungen und auch in den sich mit der Aussperrung von Arbeitern beschäftigenden Urteilen. Diese Tendenzen weiter auszubilden, wird die künftige Gesetzgebung nicht umhin können. Das ausschließlich auf dem Gedanken der sozialen Pflicht aufgebaute, die praktische Möglichkeit einer gesellschaftlichen Regelung der Volksernährung beweisende Kriegsrecht wird dafür ein gutes Vorbild sein.

Endlich noch ein letzter Punkt, der aber der wesentlichste ist. Die im § 152 der Gewerbeordnung vorgesehene, unaufhaltsame wirtschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, daß der individuelle Arbeitsvertrag mehr und mehr zurückgedrängt ist. An Stelle des Einzelvertrages ist der kollektive Arbeitsvertrag, an Stelle der Einzelpersönlichkeit, und zwar sowohl auf Seite der Arbeitgeber als auch der Arbeiter, die Organisation getreten. „Das freie Spiel der Kräfte", so sagte der Staatssekretär des Innern wörtlich in der Sitzung des Reichstages vom 20. Jan. 1914, „ist weder der Theorie noch der Praxis nach wirksam in der Entwicklung unseres gesamten Wirtschaftslebens. An die Stelle des freien Spiels der Kräfte ist als bewegender Faktor der bewußte Wille der Organisation getreten." Mit dieser gegebenen Tatsache mußte eine unserer Kriegskunst ebenbürtige Staats- und Gesetzgebungskunst rechnen, sollte es gelingen, die Volkswirtschaft durch die Stürme der Zeit sicher hindurchzuleiten. Wie dieser Versuch von den zuständigen Behörden gemacht und mit aller Energie unter Anwendung der großen, ihnen durch die Kriegsgesetzgebung verliehenen Machtmittel erfolgreich durchgeführt ist, hat eine weit über den Einzelfall, so außerordentlich bedeutsam er ist, hinausgehende Tragweite. In allererster Linie kam es darauf an, die wirtschaftliche Not während des Krieges durch Benutzung der Tarifvertragsidee abzuwenden oder, wo dies nicht möglich war, wenigstens zu mildern. Ueber die sozialpolitische Bedeutung der Tarifverträge herrscht nirgends mehr Streit. Erfreulicherweise ist jetzt auch ihre rechtliche Grundlage, nachdem die Rechtsprechung über die juristische Konstruktion dieses eigenartigen Gebildes lange zu keiner Einigung gelangen konnte, durch die jüngste Judikatur des Reichsgerichts gesichert.[1])

Der Einflußmacht und Aufgabenfülle der militärischen Behörden gelang es, nicht nur die Aufrechterhaltung der bestehenden und die Erneuerung der abgelaufenen Tarifverträge zu erreichen, sondern, was weit wesentlicher ist, ohne besondere Schwierigkeiten durchzusetzen, daß in zahlreichen Fällen die zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarten tarifgemäßen Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne weiteres als Norm an Stelle des individuellen Arbeitsvertrages traten. Daß die staatlichen Behörden in ihren eigenen Betrieben selbst hiernach verfuhren, erleichterte das erstrebte Ziel.

Daraus ergab sich mit Notwendigkeit die Konsequenz einer Anerkennung der Gewerkschaft, zwar nicht als unmittelbar vertragschließenden Kontrahenten, wohl aber als das zum Schutze der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Berufsgenossen naturgemäß bestimmten Organ. Auch diese Folgerung ist rückhaltslos gezogen und daran seitens der Behörden die Forderung geknüpft worden, daß keinem Arbeiter wegen seiner Zugehörigkeit zu einem der, um einen vor einigen Tagen gebrauchten Ausdruck des Präsidenten des Reichsversicherungsamts zu wiederholen, „musterhaft geführten" Verbände Schwierigkeiten gemacht werden dürfen.

Diese Stellungnahme einer die Verhältnisse klar und vorurteilslos überschauenden Praxis kann naturgemäß auf die künftige Gesetzgebung nicht ohne Einfluß bleiben. In den dem Kriegsausbruch vorangegangenen Monaten stießen wir auf mannigfache Versuche, mit Hilfe gesetzgeberischer Eingriffe den Einfluß angeblich allzumächtig gewordener Kollektivgewalten brechen zu wollen, um der sittlichen Selbstdurchsetzung der Einzelpersönlichkeit, der Freiheit des Willensentschlusses und der Willensbetätigung des Individuums größeren Spielraum zu schaffen. Von solchen Anschauungen war ganz offensichtlich der von der Strafrechtskommission verfaßte Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs beherrscht. Die Bedenken, die sich gegen ihn richteten, gingen vorzugsweise nach der Richtung hin, daß er unter Ueberspannung des Individualitätsrechts die Freiheit der Selbstbestimmung des einzelnen gegenüber dem in Verbänden und Organisationen konzentrierten Willen der Berufsgenossen und Wirtschaftsverwandten, mehr als sozial richtig ist, schützen wolle.

Es kann heute als sicher gelten, daß die Gesetzgebung diesen Weg nicht gehen wird, nachdem der Krieg der Welt offenbart hat, was eiserne Disziplin, festgegliederte Organisation, höchstentwickelte Sozialmoral und unbeugsame Solidarität auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in Deutschland zu leisten vermögen.

Auf diesen Punkt hat in seiner, in ihrer Einfachheit und Schlichtheit ganz großen Rede vom 2. Dez. 1914 der Kanzler des Deutschen Reichs hingewiesen und daran eine der künftigen Politik Richtung gebende Mahnung an alle Parteien geknüpft. Er rief ihnen zu:

„Wenn der Krieg beendet sein wird, werden Parteien wiederkehren. Ohne Parteien, ohne politischen Kampf kein politisches Leben, auch für das freieste und einigste Volk. Aber kämpfen wollen wir dafür, — ich für meinen Teil verspreche es Ihnen — daß es in diesem Kampfe nur mehr Deutsche geben darf."

Keine Partei wird die Worte des Kanzlers leicht veranschlagen. Von keiner wird gefordert, daß sie ihre Grundsätze aufgebe. Das kann sie nicht. Denn

[1]) Vgl. hierzu v. Landmann in DJZ. 1910 S. 497 ff.

Digitized by Google

dann würde sie ihre Eigenart verlieren und die geschichtlich bedingten, gerade ihr anvertrauten Aufgaben nicht erfüllen können. Was der Kanzler begehrt, ist lediglich Beseitigung der Schranken, die „die Glieder des Volkes trennten, die wir gegeneinander aufgerichtet hatten in Mißverstand, Mißtrauen und Mißgunst".

Da es nahe liegt, daß, wenn in ernstester Stunde der erste Beamte des Reichs gleichsam ex cathedra zum deutschen Volke spricht, jeder mit sich darüber zu Rate geht, was er für seine Partei daraus lernen kann, so sei es mir zum Schluß gestattet, für die Partei, der ich angehöre, die sozialdemokratische, die Nutzanwendung zu ziehen. Wer die, die organisierte Arbeiterschaft heute erfüllende Stimmung kennen lernen will, für den gibt es kein besseres Mittel, als die Lektüre des offiziellen Organs der deutschen Gewerkschaften, des „Korrespondenzblatts der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands". Jede Nummer versichert die eiserne Entschlossenheit zum Durchhalten mit allen Konsequenzen. Die Bewilligung der von der Regierung bisher geforderten Kredite wird in einem ein „Ausblick" betitelten Artikel für so selbstverständlich erklärt, daß dieses, $2^1/_2$ Millionen deutscher Arbeiter vertretende Blatt dem anders Votierenden das Brandmal nicht nur mangelnden Interesses für das Wohlergehn des Vaterlandes aufprägt, sondern auch des Fehlens des letzten Funkens von Empfinden für die Arbeiterklasse. Daran werden die überaus charakteristischen Worte angeschlossen:

„Wenn je, so ist gegenwärtig der Beweis gebracht, daß unsere soziale Gesetzgebung und die hier geschaffenen Institutionen eine große nationale Aufgabe erfüllt haben. Täuschen wir uns nicht, daß diese Riesenkräfte, die der Militarismus gegenwärtig fordert, nur bereit standen, weil zu einem guten Teil, dank der sozialen Fürsorge und der Gewerkschaften, in dem Bemühen, die Lebenslage der Arbeiter zu heben, die große Zahl kräftiger, gesunder Männer zur Verfügung stand, die wir in diesem schweren Kriege brauchen."

Daraus ergibt sich die der sozialdemokratischen Partei nach dem Kriege gesetzte Aufgabe. Sie muß anknüpfen an den sozialen Geist, der die Kriegsgesetzgebung und das ganze gesellschaftliche Leben unserer großen Zeit durchzieht, um, in Gemeinschaft mit anderen Parteien, Taten positiver Sozialpolitik zu vollbringen, auf materiellem und kulturellem Gebiet zum Besten des Volkes das praktisch Erreichbare durchzusetzen. Es bietet eine glückliche Gewähr für die Zukunft des Deutschen Reiches, daß diese Auffassung sich deckt mit jenem Kaiserwort, gesprochen in der den Sieg Deutschlands verbürgenden Eröffnungssitzung des Reichstages v. 4. Aug. 1914: „Ich kenne keine Parteien mehr; ich kenne nur noch Deutsche". Besagt doch dieser Ausspruch nichts anderes, als daß die zwischen den Parteien bestehenden, aus dem Wesen der Gesellschaft hervorgehenden Gegensätze niemals das Uebergeordnete sein dürfen. Denn die Partei ist stets nur Mittel zum Zweck, die Sicherung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Daseins unseres Volkes aber Selbstzweck.

Die Lüge und der Krieg.

Von Professor Dr. Hans Gross, Graz.

Die Erscheinungslehre des Verbrechens, welche seit mehr als zwei Jahrzehnten eine der wichtigsten Grundlagen des modernen Strafrechts bildet, hat sich seit ihrem Bestehen Mühe gegeben, von den Naturwissenschaften zu lernen und sich namentlich ihre Methoden zunutze zu machen — freilich sind ihr viele Hilfsmittel der Naturwissenschaften verschlossen. Vor allem können wir mit dem bewunderungswürdigen Werkzeuge des Mikroskopes nicht arbeiten, auf dessen Hilfe ein gut Teil der Leistungen unserer modernen Naturwissenschaften beruht. Aber wir können uns anderweitig helfen. Was das Mikroskop bietet, ist die Vergrößerung des zu studierenden Gegenstandes, und vergrößern können wir die uns wichtigen Dinge auch, freilich nur in anderer Weise, wir müssen nur das entsprechende Korrolare finden, welches uns das zu Betrachtende in entsprechend vergrößerter Form zeigt. Wenn wir z. B. einen kriminalistisch wichtigen Zornanfall richtig beobachten und einwerten wollen, so sehen wir dessen Vergrößerung, einen Tobsuchtsanfall, an; einen traurigen, tiefsinnigen Menschen studieren wir an einem psychopathischen Melancholiker; eine Frau, die übermäßig dekolletiert erscheint, verstehen wir, wenn wir einen ausgesprochenen Exhibitionisten beobachten und wenn wir das für uns Kriminalisten so unabsehbar wichtige Gebiet der Lüge wissenschaftlich untersuchen wollen, so müssen wir uns auch hier nach einer möglichst starken Vergrößerung umsehen: diese finden wir in den zu besonders aufgeregten Zeiten auftretenden Unwahrheiten, zumeist den in Kriegszeiten verbreiteten Lügen.

Selbstverständlich sind hier die harmlosen Uebertreibungen in den Briefen der im Felde Stehenden oder die unbedeutenden Aufschneidereien heimkehrender Verwundeter nicht gemeint. Daß hier ein wenig kräftiger aufgetragen wird, ist begreiflich, es liegt ja in der Natur des Menschen; es wird übrigens ohnehin bei diesen Erzählungen überraschend wenig gelogen — wahrscheinlich wohl deshalb, weil bei den fraglichen Vorgängen fast immer Zeugen anwesend waren, deren Richtigstellungen gefürchtet werden. Deshalb werden die Erzählungen alter Krieger in späteren Jahren, namentlich am Biertisch, immer etwas farbenprächtiger. Einerseits wirken echte Erinnerungsfälschungen mit, welche den Hergang immer mehr in jene Richtung drängen, in welcher er dem, der ihn erlebt hat, erwünschter, weil interessanter, erscheint, andererseits werden die Tatzeugen immer seltener, so daß von ihnen Korrekturen immer weniger zu befürchten sind. Aber wie gesagt: auch in späteren Jahren werden Kriegserlebnisse verhältnismäßig richtig wiedergegeben, jedenfalls richtiger als z. B. Jagd- und Reiseabenteuer, die meistens allein erlebt worden sind.

Von so geringer Bedeutung also die unbedeutenden Flunkereien der einzelnen Teilnehmer an einem Kriege sind, so wichtig sind die großen Lügen, die im Laufe eines Krieges von großen Zeitungen, von

Digitized by Google

angesehenen Personen und namentlich von Amts wegen verbreitet werden, und wie wir dies in unseren Tagen bei allen unseren Gegnern in so ausgebreiteter Weise wahrnehmen müssen. Diese Lügen machen die Stimmung während des Krieges und die allgemeine Stimmung für und gegen ein ganzes Volk nach dem Kriege, sie sind die Grundlage für das ganze spätere Verhältnis zwischen den Völkern, ja gerade sie machen einst die Weltgeschichte. Wenn wir den jetzigen furchtbaren Krieg ins Auge fassen: wer bürgt uns dafür, daß die Weltgeschichte dereinst nach den ehrlichen deutschen und österreichischen amtlichen Berichten verfaßt wird, und daß die Lügenberichte unserer Gegner nicht mindestens einen starken Einfluß auf die historischen Darstellungen ausüben werden? Warum soll es übrigens einstens anders gewesen sein, warum sollen nicht in alten Zeiten ähnliche Unverschämtheiten begangen worden sein, wie sie heute von Franzosen, Engländern, Russen et cons. geleistet werden? Von diesen Tatsachen lernen wir viel, wir werden vielleicht in ruhigen Zeiten einen neuen historischen Maßstab anlegen und fragen, ob es denn nicht in alten Zeiten auch Leute mit den verächtlichen und verlogenen Eigenschaften der Engländer usw. gegeben hat, denen es gelungen ist, fälschenden Einfluß auf die Weltgeschichte zu erlangen.

Freilich werden wir da unterscheiden müssen. Eine spätere Geschichtsschreibung wird z. B. nicht weiterlügen können, daß die Deutschen die Kathedrale von Reims oder das Rathaus von Löwen böswillig zerstört haben, da der Augenschein das Gegenteil lehrt. Wenn sich aber z. B. eine englische Zeitung erhält, auf der ein Planwagen mit dem Zeichen des roten Kreuzes abgebildet ist, aus dem, glücklicherweise nicht richtig gezeichnete deutsche Soldaten mit hinterlistigen Gesichtern aus einem Maschinengewehre schießen, so wird vielleicht einmal ein nicht allzu kritischer Zukunftshistoriker meinen: Das muß doch geschehen sein, denn sonst könnte man es nicht abbilden; — dann ist mindestens ein Gegenbeweis schwer zu führen.

Gerade solche Beispiele aus dem ganz Großen zeigen uns, wie wir uns kleine Fälle aus dem alltäglichen Leben zu erklären haben; aber die Technik der Auslegung ist eine andere, wenn es sich um kleine Erscheinungen und um ganz große handelt, geradeso, wie der Laboratoriumsversuch im winzigen Probierglase häufig ganz anderes zeigt, als das Geschehnis in der großen Natur. So dürfen wir uns vor allem in unseren Fragen nicht mit herkömmlichen Erklärungen helfen, die wir im alltäglichen Leben mit Egoismus, Eitelkeit, Schamgefühl, Notlage und ähnlichen Antrieben zu machen versuchen. Ebensowenig helfen gewisse Gemeinplätze, wie: „es lügt nur der, dem es schlecht geht“ — „nur Not lehrt lügen“ usw. —, alles das ist nur zulässig im kleinen Einzelfall, es paßt aber nicht dort, wo die großen Lügen pandemisch geworden sind, wohl überlegt wurden und auf ganz bestimmte Zwecke abgepaßt erscheinen, denn in diesen Fällen liegt die gegenseitige Korrektur vor oder sollte vorliegen, die beim einzelnen entfällt

Eine andere entschuldigende Erklärung wird vielleicht in einer Erscheinung gesucht werden, die im täglichen Leben und im Strafprozeß eine große Rolle spielt, in der des sogen. pathoformen Lügens. Die wirklich krankhafte Form der Lüge ist die bekannte, von Delbrück aufgestellte pseudologia phantastica, zwischen welcher einerseits und der gemeinen Lüge andererseits das pathoforme Lügen steht. Es ist noch nicht psychopathisch, geht aber doch über die Alltagslüge soweit hinaus, daß sie einem krankhaften Zustande ähnlich wird und eben wegen ihrer zweifelhaften Erscheinung dem Kriminalisten die größten Schwierigkeiten bereitet. Man geht vielleicht nicht fehl, wenn man als Entstehungsursache des pathoformen Lügens einen schwachen Charakter und allmähliche Angewöhnung voraussetzt. Wir nehmen schon seit langem an, daß es sich da um Leute handelt, „die nicht unbegabt sind, gerne eine Rolle spielen möchten und den Drang besitzen, ihre Person in den Vordergrund zu schieben. Wenn sie nun im Leben nicht besonders vorwärts kommen, so trachten sie, wenigstens den anderen und sich selbst durch langsam gesteigerte Erzählungen beizubringen, daß sie wirklich eine hervorragende Stellung einnehmen; . . . . ihre Kennzeichen, wodurch sie sich von dem gewöhnlichen „Aufschneider“ unterscheiden, und welche das eigentlich Pathoforme ihres Wesens ausmachen, bestehen darin, daß sie ohne Rücksicht darauf lügen, daß das Unwahre sofort oder doch sehr bald entdeckt werden muß.“ —

Wollten wir das ekelerregende und so bodenlos gemeine Lügen der Engländer et cons. als ein pathoformes bezeichnen, so läge darin ebensowenig eine Exkulpierung wie im Strafrecht: Wir merken sehr genau auf Zeugen, die pathoform zu lügen scheinen, wir benutzen ihre Aussagen mit größter Vorsicht, aber wenn sie vor Gericht gelogen haben, so bleiben sie strafbar, denn geisteskrank sind sie nicht. Ein pathoformer Lügner ist aber gesellschaftlich gefährlich und unbrauchbar, jede seiner Aussagen ist wertlos, er kann nicht als Geschäftsmann, nicht als Beamter, nicht als Gelehrter Achtung und Einfluß erwerben, er ist sozial unmöglich.

Wollten wir die Engländer und alle, die ihnen lügen halfen, als pathoforme Lügner auffassen, so wäre auch dann ihre Rolle zu Ende gespielt, sie sind in jeder Lebensstellung und daher auch im großen Weltverkehr unmöglich, um den Preis einer, allerdings sehr großen Anzahl elender Lügen haben sie für immer Stellung und Ansehen vollkommen verloren.

Aber die mildernde Auffassung des pathoformen Lügens verdienen sie nicht. Namentlich wir Kriminalisten, die wir hauptsächlich mit diesem Begriffe arbeiten, wissen, daß er nur dann anzuwenden ist, wenn die genannte, ziemlich umständliche Konstruktion vorliegt, nicht aber dann, wenn wir es mit bewußter Tendenz, also dolosem Vorgehen, zu tun haben. Dieses

Digitized by Google

ist aber im vorliegenden Falle offensichtlich vorhanden; der Angriff der Engländer auf ein stammverwandtes Volk, ihre Verbindung mit Slawen, Romanen, scheinkultivierten und halbwilden Völkern erfolgte aus elendem Neide, gemeiner Mißgunst und schnöder Geldgier; um dieser verächtlichsten Triebe willen haben sie so namenloses Unglück über den Erdball gebracht, und da sie dies einsehen mußten, suchen sie durch die erbärmlichsten Lügen ihr Vorgehen zu verdecken. „Der Teufel ist der Vater der Lüge", heißt es in der heiligen Schrift, die damit sagen will, daß die Lüge der Urgrund des Bösen ist. In unserem Falle war es allerdings umgekehrt: zuerst die verächtliche Absicht, des Geldgewinnes wegen Hunderttausende von Leben und unermeßlich viel an Gütern zu vernichten, dann das verlogene Benehmen durch Jahre hindurch und endlich die ungeheure Menge von Lügen, um sich ins Recht zu setzen und sein verworfenes Vorgehen zu beschönigen. Das alles zusammen bildet ein Ganzes, einen rollenden Felsen, der Ehre und Ansehen des britischen Volkes für immer zermalmt hat. — Das Weltgericht der Weltgeschichte wird auch nicht eine einzige Milderung zu finden vermögen, es wird dem Kriminalisten Recht geben, der das ganze Vorgehen eines mächtigen Volkes als dolos, als Verbrechen, bezeichnet.

Die Neuregelung des Wettbewerbsverbots der Handlungsgehilfen.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Am 1. Jan. 1915 tritt die Novelle zum HGB. v. 10. Juni 1914 in Kraft. Sie bringt für die Handlungsgehilfen neues Recht. Das viel umstrittene Wettbewerbsverbot ist nicht schlechthin für ungültig erklärt. Man erkannte auch ein Schutzbedürfnis des Prinzipals. Aber es bleiben nicht allzuviel Fälle, in denen die Konkurrenzklausel wirksam wird. Zahlreich sind die Klippen, an denen die Abrede scheitern kann.

Jede Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots bedarf der Schriftform (§ 74 Abs. 1 HGB.). Mündliche Abreden sind nichtig (§ 125 Abs. 1 BGB.). Es genügt auch nicht der einseitige Revers der Gehilfen. Der Vertrag muß beurkundet werden. Es muß aber auch diese Urkunde vom Prinzipal dem Gehilfen ausgehändigt sein (§75 Abs. 1 HGB.). Die Aushändigung ist ein weiteres Element zur Wirksamkeit des Vertrages. Solange sie nicht erfolgte, ist dieser nicht gültig. Sie muß rechtzeitig geschehen. Das Gesetz verlangt die Aushändigung bei dem Abschlusse. Die Urkunde ist dem Gehilfen ohne schuldhaftes Zögern des Prinzipals nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsteile auszufolgen. Spätere Zusendung hilft nichts. Die versäumte Uebergabe des Vertrags macht die Abrede nichtig. Sie muß von neuem vereinbart werden.

Wettbewerbsverbotsunfähig waren nach bisherigem Rechte die Minderjährigen. Sie sind es geblieben (§ 74a Abs. 2 Satz 2). Neben sie treten die Lehrlinge. Auch die volljährigen. Vorab aber auch alle Gehilfen, deren vertragsmäßige Bezüge 1500 M. nicht übersteigen. Die schlecht bezahlten Gehilfen dürfen nicht auch noch mit der Fessel des Wettbewerbsverbots beschwert werden. Die zur Gültigkeit des Wettbewerbsverbots verlangte Gegenleistung des Prinzipals muß im Momente des Abschlusses 1500 M. übersteigen. Es genügt nicht, daß sie nachträglich oder gar nur beim Ende der Dienstzeit diese Höhe erreicht hat. Zulässig ist aber, in einem Vertrage mit wachsendem Gehalt ein Wettbewerbsverbot zu bedingen, sobald es 1500 M. übersteigt. Doch muß nicht der Gehilfe selbst mehr als 1500 M. beziehen. Er ist des Wettbewerbsverbots fähig, falls Dritte für ihn den Mehrbetrag empfangen. So bei den nach der Rechtsprechung des RG. zugelassenen Verträgen zugunsten der Ehefrau des Gehilfen.

Wenn auch ein schriftlicher Vertrag dem Gehilfen ausgehändigt wird, wenn dieser volljährig ist und wenn seine Bezüge 1500 M. übersteigen, so kann das Wettbewerbsverbot nichtig sein, weil es gegen die guten Sitten verstößt (§ 74a Abs. 3 HGB.). Das ergibt sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§ 138 Abs. 1 BGB.). Das HGB. erklärt diese ausdrücklich für „unberührt" durch das Sondergesetz. Das ist ein Wink für den Richter. Er soll durch das Recht der Ermäßigung des Wettbewerbsverbots sich nicht abhalten lassen, die ganze Abrede für nichtig zu erklären. Er kann es z. B., wenn er eine Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinns des Gehilfen annimmt. Das auch bisher schon von der Rechtsprechung als nichtig erkannte Versprechen auf Ehrenwort wird jetzt besonders im Gesetz hervorgehoben (§ 74a Abs. 2 Satz 2).

Es braucht keine Nichtigkeit vorzuliegen. Dann droht aber die Unverbindlichkeit. Der Prinzipal muß sich verpflichten, für die Dauer des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Gehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen als Entschädigung zu bezahlen (§ 74 Abs. 2). Dadurch soll für die als gültig zugelassenen Fälle die Härte vermieden werden. Es soll sich auch das Wettbewerbsverbot auf die Fälle beschränken, in denen es für den Prinzipal ein wirkliches Interesse hat. Anderenfalls bringt er kein Opfer dafür. Fehlt diese Zusage des Prinzipals, so ist auch die des Gehilfen nicht verbindlich. Diese Gegenseitigkeit muß in dem schriftlichen Vertrag zum Ausdruck kommen. Daher macht das Unterlassen der Aufnahme in die Urkunde das ganze Wettbewerbsverbot hinfällig. Eine spätere einseitige schriftliche Erklärung des Prinzipals heilt den Mangel nicht. Diese Entschädigung muß, zahlbar am Schlusse jeden Monats, während der Dauer des Verbots bedungen sein. Vorauszahlungen sind so wenig erlaubt wie Nachzahlungen. Noch weniger sind Leistungen während der Dauer des Dienstverhältnisses als Entschädigung zulässig. Auch dann, wenn sie in der Höhe der Hälfte der Bezüge gleich kämen. Jede Vereinbarung gegen die Vorschriften über die Entschädigung zum Nachteile des Gehilfen

Digitized by Google

ist nichtig (§ 75 d Satz 2). Das gilt nicht nur für einen völligen Verzicht auf die Entschädigung. Es ist auch jede Minderung oder Verschlechterung unstatthaft. Keinen Anspruch auf die Entschädigung haben die Gehilfen, die für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen sind. Dafür ist die Befürchtung, daß anderenfalls die Unternehmer von dem Risiko einer Niederlassung in den Kolonien und überhaupt in überseeischen Ländern zurückgehalten würden, bestimmend. Ebenso bedarf es dieser Verpflichtung des Prinzipals nicht bei Gehilfen mit Bezügen über 8000 M. Diese sind schon durch die Höhe ihrer Einnahmen entschädigt (§ 75 b). Keinen Anspruch auf Entschädigung haben auch die Volontäre. Sie sind im Gegensatz zu den Lehrlingen des Wettbewerbsverbots fähig (§ 82 a). Da sie aber nichts bezogen haben, erhalten sie auch während der Karenzzeit nichts. Man wird wohl manchem Lehrling im Kleide des Volontärs begegnen.

Das gültige und verbindliche Wettbewerbsverbot ist endlich beschränkbar. Das bisherige Recht schon erklärte es insoweit für unverbindlich, als es unter Berücksichtigung der Entschädigung nach Zeit, Ort oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Die zeitliche Höchstdauer war drei Jahre. Nunmehr ist sie auf zwei Jahre herabgesetzt (§ 74a Abs. 1 Satz 2 und 3). Das Gesetz geht aber jetzt weiter. Ein Wettbewerbsverbot ist auch insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient (§ 74a Abs. 1 Satz 1). Daraus fließt wieder das Recht des Richters, das Verbot einzuengen. Er kann bis zur vollen Unverbindlichkeit gehen. Der Prinzipal hat dann keinerlei berechtigtes geschäftliches Interesse. Damit kann die Rechtsprechung jede Konkurrenzklausel auf ihre wirtschaftliche Existenzberechtigung prüfen. Je schwerer das Verbot auf den Gehilfen drückt, desto strenger wird das Gericht die Interessen des Prinzipals wägen. Es hat mit deren Verneinung ein Mittel, das Wettbewerbsverbot auch in den gesetzlich zugelassenen Fällen unwirksam zu machen. Man sieht überall die Durchlöcherung des Wettbewerbsverbots. Es muß schon ein Fall besonders geartet sein, wenn die Klausel durch alle Angriffslinien unversehrt durchkommen soll.

Sie soll beim Aufhören des Anstellungsverhältnisses in Kraft treten. Auch hier wieder bestehen Möglichkeiten, die das Wettbewerbsverbot unwirksam machen. Nur wenn der Gehilfe den Vertrag auf Ablauf der vereinbarten Zeit kündigt, bindet ihn die versprochene Karenzklausel. Kündigt der Prinzipal, so kann er seinen Anspruch daraus verlieren (§ 75 Abs. 2). Er bleibt ihm, wenn ein erheblicher Anlaß dazu in der Person des Gehilfen nicht schon wie früher, wenn nur ein erheblicher vom Prinzipal nicht verschuldeter Anlaß vorliegt. Er kann sich das Recht auf die Karenz erhalten, wenn er spätestens mit der Kündigung dem Gehilfen die vollen zuletzt von ihm bezogenen Leistungen anbietet. Die Zusage des vollen Gehalts muß unbeschränkt für die ganze Verbotsdauer erfolgen. Sie darf nicht auf ein halbes Jahr oder ein sonstiges Stück derselben angeboten werden. Ebensowenig sind andere Abänderungen zulässig. Zu vergüten sind die vertragsmäßigen Leistungen. Nicht nur wie im früheren Rechte nur das Gehalt. Und der Prinzipal darf den Gehilfen nicht im unklaren lassen. Sofort bei der Kündigung muß er diesen Willen aussprechen. Nachträgliche Mitteilung bringt ihm das Wettbewerbsverbot nicht wieder. Das Wettbewerbsverbot kann dem Prinzipal in gleicher Weise entzogen werden, wenn der Gehilfe das Dienstverhältnis wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auflöst (§ 75 Abs. 1). In all diesen Fällen wird aber nicht das Geding des Wettbewerbsverbots ohne weiteres hinfällig. Der Gehilfe hat ein Rücktrittsrecht. Er kann innerhalb eines Monats nach der Kündigung des Prinzipals schriftlich erklären, daß er sich an die Vereinbarungen nicht gebunden erachte. Dann wird das Verbot unwirksam. Der Gehilfe kann ein Interesse daran haben, den Prinzipal an der Entschädigungspflicht festzuhalten. Hat aber der Prinzipal das Dienstverhältnis wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen aufgelöst, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf die Entschädigung. Einer ausdrücklichen Erklärung bedarf es nicht. Der Prinzipal besteht auf der Erfüllung.

In ähnlicher Weise ist der Verzicht des Prinzipals auf das Wettbewerbsverbot jetzt behandelt. Man stritt bei der Beratung des Gesetzes, ob er als Folge der Bezahlung der Konkurrenzentsagung nicht unstatthaft sei. Er wurde schließlich zugelassen. Aber auch hier mit allerhand Beschränkungen. Er muß vor der Beendigung des Dienstverhältnisses schriftlich erklärt sein. Auch dann bleibt der Prinzipal ein Jahr lang gebunden. Das Jahr beginnt mit der Erklärung. Es soll nicht der Prinzipal ein Jahr unter allen Umständen die Entschädigung bezahlen müssen. Es muß nur diese Zeit für den Gehilfen zur Ordnung seiner Angelegenheiten seit dem Verzichte verstrichen sein. Die Erklärung muß schriftlich dem Gehilfen vor Ende des Dienstverhältnisses zugehen. Ist sie formlos, so hat sie keine Wirkung. Auch diese Aussicht, an der Entschädigungspflicht festgehalten zu sein, wird manchen Prinzipal von der Abrede des Wettbewerbsverbots zurückhalten. Er muß es auch bezahlen, wenn er kein Interesse mehr an diesem hätte.

Dem sozialpolitischen Charakter des Gesetzes entspricht die Rückwirkung (Art. 3). Seine Vorschriften finden auch auf die vorher vereinbarten Wettbewerbsverbote Anwendung. Soweit eine Konkurrenzklausel nach neuem Rechte ungültig ist, wird es auch eine früher vereinbarte. Soweit ein Wettbewerbsverbot nach neuem Rechte gültig bleibt, untersteht es ausschließlich diesem. Die Nichtigkeit aber wegen des Mangels der Zusage, die Hälfte der zuletzt bezogenen Vergütung zu bezahlen, und wegen einer vertragsmäßigen Leistung für die Dienste des Gehilfen von nicht über 1500 M. kann der Prinzipal abwenden. Er muß vor dem

Digitized by Google

Ablaufe von drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens also am 31. März 1915, dem Gehilfen schriftlich anbieten, die Entschädigung zu zahlen. Er muß, wenn der Gehilfe bisher nicht über 1500 M. bezog, die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als 1500 M. schriftlich erhöhen. Einer Einwilligung des Gehilfen bedarf es nicht. Bei Anstellungsverträgen, die nach dem 31. Dez. 1914, aber vor dem 1. April 1915 enden, muß das Erbieten der Erhöhung der Bezüge vor dem Ablaufe des Dienstvertrags erfolgt sein. Andernfalls findet es keine Anstellung mehr vor. Das Versprechen der Entschädigung ist dagegen bis 31. März 1915 möglich und zulässig. In allen anderen Fällen der vom Gesetz eingeführten Ungültigkeit ist die Rückwirkung des neuen Rechtes eine unbedingte. Das richterliche Minderungsrecht erfaßt sie in seiner neuen Ausdehnung.

Ein Stück des Gesetzes ist schon vor dem 1. Jan. 1915 in Kraft. Das ist die Bestimmung über die Folgen der Kündigung des Prinzipals. Sie sind oben erwähnt. Sie unterscheiden sich wesentlich vom früheren Rechte. Die Kriegsereignisse haben nun zahlreiche Kündigungen durch den Prinzipal hervorgerufen. Sie waren auf die Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse gestützt. Das mußten nicht immer sofortige Entlassungen sein. Es wurden viele Gehilfenverträge durch die vertragsmäßige Kündigung auf Monatsende gelöst. Auch für diese hätte die bisherige Regel zu gelten. Es lag ein erheblicher, vom Prinzipal nicht verschuldeter Anlaß vor. Die Folge wäre eine Fortdauer der Konkurrenzklausel durch die infolge des Krieges entlassenen Gehilfen. Ja, sie trifft auch den Angestellten, der zum Heere eingerufen wird. In diesem Falle kann der Unternehmer den Dienstvertrag sofort aufheben. Darüber ist kein Zweifel. Es dreht sich nur darum, ob der Gehilfe trotz dieser Entlassung Anspruch auf sechs Wochen Gehalt hat. Nach seiner Heimkehr vom Kriege hätte aber auch dieser Gehilfe das Wettbewerbsverbot auszuhalten. Das hat die Verordnung des Bundesrats v. 10. Sept. 1914 hervorgerufen. Die neuen Grundsätze über die Kündigung treten mit dem 10. Sept. 1914 in Kraft. Die Konkurrenzklausel bleibt nur wirksam, wenn der erhebliche Anlaß in der Person des Gehilfen gegeben ist. Dazu genügt weder die allgemein wirtschaftliche Krisis, noch der Eintritt des Gehilfen in das Heer. Der Prinzipal erhält sich das Wettbewerbsverbot nur, wenn er sich bei der Kündigung bereit erklärt, die vollen Bezüge weiter für die Kriegszeit zu entrichten. Davon werden heute nicht viele Prinzipale, die ihr Personal vermindern, Gebrauch machen. Sofern schon gekündigt ist, das Dienstverhältnis aber noch besteht, kann der Prinzipal alsbald beim Inkrafttreten der Verordnung dieses Recht ausüben. Er muß unverzüglich die Erklärung abgeben. Das wird wohl auch nur in solchen Fällen geschehen, bei denen nicht die durch den Krieg verschlechterte Geschäftslage die Ursache der Kündigung ist. Verlangt ist aber, daß das Dienstverhältnis bei dem Inkrafttreten der Verordnung noch bestand. Damit sind alle die Handlungsgehilfen, denen am 1. August auf 1. September gekündigt wurde, oder die beim Ausbruch des Krieges mit Recht sofort entlassen sind, noch dem alten Rechte unterworfen. Also auch die vor dem Feinde stehenden. Das ist ein unbrauchbares Resultat. Man denke sich einen Kriegsteilnehmer, dessen Anstellung am 1. August bei seinem Abrücken zur Front gelöst wurde. Er ist bei seiner Heimkehr an die Konkurrenzklausel gebunden. Die anderen Gehilfen, denen wegen der kritischen Geschäftslage erst auf 1. Oktober 1914 gekündigt wurde, wurden frei! Die Schicksale solcher Gehilfen werden wohl auch noch im Wege der Kriegsgesetzgebung geregelt werden. Andernfalls müßte die Rechtsprechung im Wege der Auslegung helfen.

Die deutschen Versicherungsnehmer englischer Versicherungsgesellschaften.

Von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Die allem, was vordem als Völkerrecht gegolten hatte, allem, was vor Kriegsausbruch in feierlichen Versprechungen als „consistent with the requirements of modern commerce“[1]) verlautbart war, geradezu hohnsprechenden Vorschriften der zweiten englischen Kriegsdeklaration v. 9. Sept. 1914 haben die deutschen Versicherungsnehmer englischer Gesellschaften in eine üble Bedrängnis gebracht. An Stelle der durch langjährige Prämienzahlungen vermeintlich erkauften Sicherheit ein kahles Nichts: Keine Zahlung während des Krieges und Fortfall jeder Entschädigungspflicht überhaupt für die während des Krieges eintretenden Versicherungsfälle.

Es wirkt fast wie ein Kuriosum, daß die Vertreter der englischen Versicherungsgesellschaften in Bremen gegen eine deutsche Feuerversicherungsgesellschaft, die in einem Rundschreiben die englischen Versicherungen als „wertlos“ bezeichnet hatte, eine einstweilige Verfügung beantragt und eine Unterlassungsklage erhoben haben, und zwar ausgerechnet u. a. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten und unlauteren Wettbewerbes.[2])

Es ist nicht überflüssig, hervorzuheben, daß die früheren landesgesetzlichen Verbote der Doppelversicherung durch die §§ 58 ff. VVG. und die darauf fußenden neuen Versicherungsbedingungen beseitigt sind. Wer also die Gefahr einer doppelten Prämienzahlung nicht scheut, kann ohne Rechtsnachteil eine andere Versicherung nehmen; nur die bedingungsmäßige Anzeigepflicht ist dabei zu beobachten.

Eine andere Frage aber, die zurzeit die beteiligten Kreise lebhaft bewegt, ist die, ob dem deutschen Versicherungsnehmer ein Rücktritt von dem englischen Versicherungsvertrag offen steht. Es ist klar, daß durch die Vorschriften der englischen Kriegsdeklaration die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Versicherungsverhältnisses,

[1]) Vgl. DJZ. 1914 S. 1058.

[2]) Das LG. Bremen hat dies mit Recht durch Urt. v. 5. Okt. 1914 verworfen, vgl. Neumanns Zeitschr. v. 11. Nov. 1914.

Digitized by Google

auf deren Fortbestand der Versicherte bei Vertragsschluß rechnen durfte, deren Fortbestand deshalb die selbstverständliche Voraussetzung fortdauernder Wirksamkeit des Versicherungsvertrages ist, in der denkbar radikalsten Weise erschüttert und beseitigt worden sind. Es tritt demnach das Rücktrittsrecht des Versicherten wegen Unsicherheit des Versicherers in Kraft, eine Anwendung der Klausel rebus sic stantibus, die in § 898 HGB. gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, aber auch im sonstigen Versicherungsrecht allgemein anerkannt ist[1].) Die Anwendbarkeit dieses Satzes auf den vorliegenden Fall wird neuerdings bestritten,[2]) vor allem mit dem Hinweis auf die im Deutschen Reich vorhandenen und festgelegten Vermögensstücke der ausländischen Gesellschaften. Für eine praktische Betrachtung ist dieser Standpunkt der Kampf um einen verlorenen Posten. Wenn geltend gemacht wird, daß es sich „für den inländischen Versicherten nicht sowohl um einen Vertrag mit der ausländischen Versicherungsgesellschaft, als vielmehr um einen mit der inländischen, nach deutschem Gesetz organisierten Zweigunternehmung" handele, so braucht man sich bloß die Frage vorzulegen, auf wessen Kredit und Vermögen hin der Versicherungsnehmer seinerzeit den Vertrag abgeschlossen hat, auf den Kredit und das Vermögen der ausländischen Unternehmung selbst oder des deutschen Zweiggeschäfts, wessen Aktienkapital, wessen Reserven und Versichertenbestand früher zur Grundlage jeglicher Anwerbetätigkeit gemacht worden waren. Die Antwort ergibt sich von selbst. Vor allem werden deutsche Prämieneinnahmen für absehbare Zeit schwerlich den Versicherten als Sicherheitsfaktor erscheinen können. Welche Sicherheit in einem stetig abbröckelnden Versicherungsbestand gesehen werden könnte, darüber ist wohl kein Wort zu verlieren, und wo sollte unter den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen der unentbehrliche Neuzuwachs herkommen? Das Rücktrittsrecht ist hiernach im Ernst gar nicht zu bestreiten. Es wirkt auf die Dauer, also auch für die Zeit nach der Beendigung des Krieges, und läßt die bis zum Rücktritt erworbenen Entschädigungsansprüche unberührt — beides ist selbstverständlich.

Nun hat das Versicherungswesen auch in diesem schwierigen Falle einen wirtschaftlich geeigneten Ausweg gefunden: die Abtretung des Portefeuilles, die Uebertragung des gesamten deutschen Geschäfts auf befreundete deutsche Gesellschaften. Vom Standpunkt der englischen Versicherer aus würde zwar auch dieses Abkommen zweifellos unter die strengen Strafvorschriften der Kriegsdeklaration v. 9. Sept. fallen. Indes berührt dies die Rechtsbeständigkeit der Fusionsverträge innerhalb Deutschlands nicht, da für diese die unbeschränkbare Vertretungsbefugnis des inländischen Hauptbevollmächtigten, §§ 86, 88 VAG., die ausreichende Rechtsgrundlage abgibt. Es ist nicht überflüssig gewesen[1]), die beteiligten deutschen Gesellschaften gegen den Vorwurf eines nicht nationalen Verhaltens in Schutz zu nehmen. Selbstverständlich dient eine solche Maßnahme ausschließlich dem Vorteil der deutschen Versicherten und des deutschen Versicherungswesens überhaupt; den erstern wird die einfache ungestörte Fortführung ihrer bisherigen Verträge ermöglicht, dem letzteren eine immerhin empfindliche Erschütterung erspart, die vor allem die Angestellten der deutschen Organisationen der ausländischen Anstalten schwer getroffen haben würde.

Die Uebertragung des Portefeuilles oder Bestandsveränderung unterliegt der Prüfung und Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde, § 14 VAG. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat von jeher mit Fug und Recht den Standpunkt vertreten, daß es keine vollkommenere, wirksamere, sachgemäßere und dem Versicherungszweck angemessenere Sicherung der Versicherungsnehmer und ihrer Ansprüche geben könne, als die Uebertragung des gesamten Versichertenbestandes auf eine andere leistungsfähige Unternehmung, und daß die Prüfung dieser Leistungsfähigkeit nicht Sache des einzelnen sei, sondern der Gesamtheit und der Aufsichtsbehörde obliege und von dieser allein „in der denkbar sachverständigsten Weise" durchgeführt werden könne[2]).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich dem aber nur teilweise angeschlossen. Es wird zwar anerkannt, daß die Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sich die Bestandsveränderung als eine Art der Liquidation des Vereinsvermögens gefallen lassen müssen[3]), auch daß die Bestandsveränderung als solche keine Unsicherheit des Versicherers begründet[4]). Darüber hinaus wird aber daran festgehalten, daß auch die genehmigte Bestandsveränderung keine unmittelbare zivilrechtliche Verbindlichkeit für den Versicherungsnehmer und nicht die Kraft besitzt, ihm sonstige Rechte, insbesondere den Anspruch auf Sicherheitsleistung und getrennte Vermögensverwaltung im Falle der aktienrechtlichen Fusion abzuschneiden[5]). Eine unmittelbare Entscheidung darüber, ob ein sonst versicherungsrechtlich begründetes Rücktrittsrecht durch eine genehmigte Bestandsveränderung beseitigt werden kann, ist noch nicht ergangen. Indessen ergibt sich die Entscheidung aus der Richtung der obigen Rechtsprechung wohl von selbst. Die Verbindlichkeit der Bestandsveränderung für den Versicherten der ausländischen Gesellschaft würde darauf hinauslaufen, daß ihm an Stelle des bisherigen Schuldners, der nicht mehr die genügende Sicherheit bietet, wider seinen Willen ein anderer aufgedrängt werden soll, und gerade die Anerkennung dieses Satzes hat die deutsche Rechtsprechung bisher standhaft abgelehnt. Man mag dies vom wirtschaftlichen

[1]) Vgl. das bekannte Lion-Urteil RG. VII, 28. Januar 1905, Entsch. 60, 56.

[2]) Vgl. das Rechtsgutachten von JR. Stettiner in Neumanns Zeitschr. v. 21. Okt. 1914, auch Beil. II des Berliner Börsenkuriers v. 28. Okt. 1914.

[1]) Vgl. Nordd. Allg. Ztg. v. 18. Sept. 1914.

[2]) APV. 3, 95; 4, 72; 5, 96; 9, 126.

[3]) RG. VII, 29. Dez. 1903, Entsch. 56, 295.

[4]) RG. VII, 6. Nov. 1908, Seuff. Archiv 65, 25; APV. VIII, 7 Warneyer 1909, 116 und anderwärts.

[5]) Vgl. das oben angef. Lion-Urteil v. 28. Jan. 1905 und RG. VII 8. Okt. 1909. Entsch. 72, 16.

Digitized by Google

Standpunkt aus bedauern. Rechtlich läßt sich dagegen nichts einwenden, solange für die Bestandsveränderung im allgemeinen die gesetzliche Grundlage fehlt, wie sie auf einem beschränkteren Gebiete § 13 des preußischen Feuersozietätsgesetzes v. 25. Juli 1910 geschaffen hat. Ein Zwang gegen widerstrebende Versicherungsnehmer zur Aufrechterhaltung der englischen Versicherungsverträge wird sich also schwerlich verwirklichen lassen.

Auf einem ganz anderem Gebiet liegt es, ob die Bestandsveränderung den Versicherten wirtschaftliche Vorteile bietet, die ihnen die freiwillige Anerkennung der übernehmenden Gesellschaft nahelegen. Wenn man die bisherigen Veröffentlichungen der Versicherungsfachpresse verfolgt, so gewinnt man den Eindruck, als ob dieser Gesichtspunkt im allgemeinen als der allein ausschlaggebende betrachtet würde. Es fragt sich aber doch, ob nicht der ethische Unterton des Verhältnisses (Los von jeder auch nur dem Ursprung nach englischen Versicherung!) bei den Versicherungsnehmern das Uebergewicht über die rein geschäftsmäßig-kaufmännische Betrachtung gewinnen muß:

„Dich werden wir hassen mit langem Haß,
Wir werden nicht lassen von unserm Haß,
Haß zu Wasser und Haß zu Land,
Haß des Hauptes und Haß der Hand,
Haß der Hämmer und Haß der Kronen,
Drosselnder Haß von siebzig Millionen . . ."

Das Mißlingen einer geschäftlich an sich nützlichen Maßnahme würde alsdann nur das Vorspiel sein für ein Größeres, was auch auf diesem verhältnismäßig kleineren Gebiete als Frucht des gegenwärtigen Raub-, Neid- und Handelskrieges nicht früh genug ins Auge gefaßt werden kann: Das Hinausfegen jeglichen englischen Geschäfts aus dem deutschen Versicherungsmarkt und damit die Erschütterung eines der wichtigsten Pfeiler der vormals weltbeherrschenden Stellung der Londoner Assekuranzbörse.

Die preußische Verordnung betr. Moorgenossenschaften.

Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

Unter Berufung auf Art. 63 der preußischen Verfassung ist von dem Könige von Preußen auf Antrag des Staatsministeriums am 7. Nov. 1914 im Großen Hauptquartier eine sog. Notverordnung erlassen, die auf dem längst geplanten Wege der Verbesserung unserer Moor- und Heidewirtschaft einen sehr wichtigen und überraschenden Schritt vorwärts tut, — einen Schritt, der unter den jetzigen Zeitläuften wohl noch nicht die wünschenswerte Beachtung fand. Der alte Gedanke einer Gemeinwirtschaft, — man denke an Almenden- und Haubergsgenossenschaften, — ersteht wieder an seinem Orte in der durchaus neuzeitlichen Form einer Zwangsgenossenschaft, die für Bewirtschaftung und Nutzung von „Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien" (also vielleicht Gebirgsweiden) von Staats wegen unter deren Eigentümern soll ins Leben gerufen werden können. Im näheren zu dem Zweck, „diese Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen." Die Bildung solcher Zwangsgenossenschaften ist sogar sehr dringlich gemacht. Die Verordnung ist nämlich mit ihrer Verkündung am 13. Nov. in Kraft getreten und soll nach § 19, soweit es sich um weitere Neubildungen handelt, schon mit dem 31. März 1915, — ebenso wie die Enteignungsverordnung v. 11. Sept. 1914 (GS. 159, 174), die übrigens ausdrücklich der Beschäftigung von Kriegsgefangenen gedenkt, — wieder außer Kraft treten. Das bedeutet wohl, in hoffentlich zutreffender Voraussicht: sie soll zu Friedenszeiten durch eine unter Mitwirkung des Landtags erfolgende Regelung ersetzt oder bestätigend fortgesetzt werden. Wenn der Art. 63 der Verfassung voraussetzt, daß die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend" erfordere, so liegt es hier nahe, eine solche Voraussetzung wiederum darin zu finden, daß auch diese neuzuschaffenden Genossenschaften die müßigen Kräfte unserer zahllosen Kriegsgefangenen sich und dem Lande zunutze machen sollen. Ebenso sicher aber ist daran gedacht, Neuland schon für die Frühjahrsbestellung zu gewinnen und somit die Volksernährung künftighin noch besser zu sichern.

Die Verordnung ist demnach ein glänzendes Beispiel der staatlichen Volksfürsorge im Kriegsfalle auch über das militärische Gebiet hinaus, wie sie schon längst vor dem Kriege im stillen wirkte, um selbst heimtückischen Ueberfällen gewachsen zu sein; aber nicht, wie man selbst im Auslande verstehen sollte, um eigene Kriegspläne zu fördern!

Auch hier in den Bahnen Friedrichs d. Gr.[1]) wandelnd, hat der König seit Jahren der Ausbeutung der fast unerschöpflichen Werte unserer norddeutschen Moore (rund 2 Millionen Hektar in Preußen) als einer Quelle neuer Volkskraft und selbständiger Ernährung des Staatsgebiets seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Das zeigte vor allem seine Teilnahme an den Verhandlungen des „Deutschen Landwirtschaftsrats" im Jahre 1911, bei denen er persönlich in ausführlicher Weise Mitteilungen über die Moorkultivierung auf der Krondomäne Cadinen und deren großen Erfolge machte und zum Schlusse den jetzt so praktisch wichtigen Gedanken auch als Hauptziel des Moorausbaus betonte, „die Ernährung unseres Volkes immer unabhängiger vom Auslande zu gestalten." Der König ist dann in einer zweiten Rede dort 1913 nochmals auf diese Angelegenheit zurückgekommen. Wie wichtig sie ist, möge man den Angaben eines ihrer besten Kenner, des Geheimrats Dr. Tacke in Bremen, entnehmen, daß nämlich auf den in Deutschland vorhandenen noch unkultivierten

[1]) Unter ihm wurden aus Moor und Oedland 250 000 Hektar gewonnen und besiedelt, die Bevölkerung Preußens um 10 % vermehrt und, nach dem siebenjährigen Kriege, 8 % der Staatseinnahmen dafür verbraucht. Dabei persönliche Einleitung durch den König, der dann weiter streng beaufsichtigte und alle Einzelheiten berücksichtigte.

Digitized by Google

Moorböden und moorartigen Böden über 8 Millionen Doppelzentner Marktviehlebendgewicht erzeugt werden und über 70000 Bauernfamilien in kleineren und größeren Stellen ihren Lebensunterhalt finden können. Schon bei den Verhandlungen 1911 wurde übrigens die Verwertung des genossenschaftlichen Gedankens ins Auge gefaßt und hierbei (und hierdurch!) wiederum das Fernhalten alles bureaukratischen Wesens gefordert.

Während nun die Bestrebungen für Mooranbau, nach westdeutschen und holländischen Vorbildern, etwa mit dem Jahre 1882 wieder lebhafter einsetzten, ist doch, wie der Jurist weiß, auf gesetzgeberischem Gebiete erst etwas dafür geschehen durch das jetzt für Hannover, Pommern und Schleswig-Holstein geltende Moorschutzgesetz v. 4. März 1913, ferner durch das Gesetz v. 28. Mai 1913, betr. Bereitstellung von Staatsmitteln, und zwar insbesondere von 12 Millionen zur Urbarmachung fiskalischer Moore. Eng damit zusammen hängt sodann der i. J. 1913 gelungene Erlaß eines Wassergesetzes; die jetzige Verordnung (§ 13) lehnt sich in wesentlichen Punkten, durch Uebernahme seiner Vorschriften über die Wassergenossenschaften, daran an. Sie können auch dort nach § 245 des Gesetzes zwangsweise errichtet werden. Die jetzige Verordnung sieht sogar im § 16 die „Ausdehnung des Genossenschaftszwecks" einer öffentlichen Wassergenossenschaft auf ihre neuen Zwecke besonders vor, will übrigens nach § 17 zur Ausführung der Unternehmungen einen angemessenen Beitrag aus öffentlichen Mitteln, ohne Auflage der Rückgewähr, zugestehen.

Der Inhalt der Verordnung — um nach diesen allgemeinen Hinweisen auf das rechtlich Erhebliche einzugehen — ist in aller Kürze folgender:

Das Verfahren zur Bildung einer Zwangsgenossenschaft wird durch den Regierungspräsidenten eingeleitet und mit Hilfe eines Kommissars (§ 8ff.) durchgeführt. Bei Anhörung der Beteiligten können „Kriegsteilnehmer" auch durch ihren ortsbekannten negotiorum gestor vertreten werden. Die Satzung wird vom Minister für Landwirtschaft erlassen, und ebenso von ihm eine später etwa durch die Mitglieder beschlossene Satzungsänderung genehmigt (§ 2 Abs. 1, § 12). Die Zwangsgenossenschaft muß einen Vorstand haben (§ 3). Dieser sowie sie selbst steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten (§ 4), in höherer Instanz wiederum unter der des Landwirtschaftsministers (§ 13 — Wassergesetz § 22). Sie kann zur sog. Zwangsetatisierung angehalten werden (§ 4 Abs. 2, § 13 — Wassergesetz § 219). Nach § 7 nehmen die Genossen „an den Genossenschaftslasten und den Nutzungen sowie am Stimmrechte nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt."

Die Zwangsgenossenschaft bewirtschaftet und nutzt die ihr, freilich nicht zu Eigentum überwiesenen Ländereien (§ 1, Abs. 1; § 14); der Nachdruck liegt dabei auf dem „einheitlichen Plane". Wie die Nutzungen oder der Gewinn den einzelnen Mitgliedern zugute kommt, hat die Satzung zu regeln. Die Genossenschaft hat nach § 15 ein gewisses, durch die angeführte Verordnung v. 11. Sept. 1914 geregeltes Enteignungsrecht bezüglich der ihr unentbehrlichen Grundstücke außerhalb des Genossenschaftsgebiets. Außerdem kann letzteres nach § 1, Abs. 2, „in mäßigem Umfange auf andere Ländereien ausgedehnt werden, soweit deren Zuziehung zur Herstellung besserer Grenzen oder zu einer erheblich besseren Bewirtschaftung erforderlich erscheint". Doch nehmen diese dann an den Lasten nicht teil.

„Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten" (§ 5, Abs. 2). Schaurecht, nach § 13 und § 237 Wassergesetzes. § 6 enthält Bestimmungen über Pacht- und Nießbrauchsfälle. Andererseits kann nach § 14 der Genosse „verlangen, daß ihm seine Ländereien, die von der Genossenschaft bewirtschaftet werden, nach der Ernte oder nach Aufhören des Weidebetriebs ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung und Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Wahrung der übrigen Genossenschaftsgrundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird". Alles in allem also ein scharfer, aber m. E. schon kraft Art. 109 des Einf.Ges. z. BGB., jedenfalls aber nach der Bundesratsverordnung vom 28. Nov. 1914 (Reichsgesetzblatt S. 466) möglicher Eingriff in die Eigentumsbetätigung des einzelnen, dem freilich Teilung, Belastung, Vererbung und Veräußerung immer noch unbeschränkt bleibt.

Ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde in die Verwaltung selbst ist nicht vorgesehen, obwohl sie der völligen Vernachlässigung des genossenschaftlichen Zweckes muß entgegentreten können. Denn ohne das hätte die Bildung einer Zwangsgenossenschaft keinen Sinn; aber eine Nachprüfung ihrer einzelnen wirtschaftlichen Maßnahmen soll offenbar nicht stattfinden. Sonst verwaltete ja die Aufsichtsstelle und nicht die Genossenschaft. Die Aufsichtsbefugnisse sind wie nach § 30 ff. der RVO. gedacht; über Einzelheiten muß man das Wassergesetz vergleichen, dessen Bestimmungen durch § 13 der Verordnung sehr zahlreich übernommen sind. Die Begründung jenes Gesetzes verweist noch auf die Zwangsgenossenschaften des Deichgesetzes von 1848; das Vorbild ist im übrigen das Zwangsgebilde unserer Sozialversicherung. Sogar der Staatszuschuß fehlt nicht!

Wer Heide und Moor kennt, weiß, daß dort etwas Ersprießliches zumeist nur durch vereinte Kraft erreicht wird. So ist denn dafür die Vergesellschaftungsform gewählt, die seit 40—50 Jahren auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete die herrlichsten Früchte getragen hat. Auch nicht annäherungsweise steckt darin ein Agrarkommunismus oder eine Feldgemeinschaft mit ihren üblen Folgen. Mag, wie gesagt, die rechtliche Ausgestaltung an die alte Markgenossenschaft in ihren verschiedenen Erscheinungen anklingen, — dadurch würde sich nur etwas

Digitized by Google

vielfach auf Wirtschafts- und Rechtsgebiet Beobachtetes wiederholen! — im Grunde ist es der echt deutsche Gedanke eines zugunsten des öffentlichen Wohles beschränkten Eigentums, an dem man, hin und wieder mit stärkerer Betonung z. B. von seiten Fichtes, stets bei uns festgehalten hat. Es gilt die Einrichtung einer auf sich selbst gestellten genossenschaftlichen und deshalb durch bureaukratisches Besserwissenwollen unbeirrten Kollektivwirtschaft auf einem Gebiete, wo sie reichlichere Früchte als der Einzelbetrieb erzielen kann. Pläne für die Genossenschaftsbildung sind schon genug vorhanden; und die Arbeit, die in entsprechender Weise, z. B. in Hannover, schon stark eingesetzt hat, kann nunmehr um so kräftiger wirken, als die richtige Rechtsform für sie gefunden ist.

Und gerade der Genossenschaftsform wird es selbst außerhalb Preußens an stark werbender Kraft für dessen vorbildliches Vorgehen nicht fehlen.

Der Rechtsweg vor inländischen Gerichten gegen ausländische Staaten und der Krieg.

Von Landrichter Dr. Riese, Leipzig.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Erhebung von Klagen und die Betreibung der Zwangsvollstreckung, insbesondere auch die Ausbringung von Arresten gegen ausländische Staaten vor inländischen Gerichten zulässig ist, ist zuletzt im Jahre 1910 gelegentlich des Falles Hellfeld Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Der Fall betraf das russische Reich und war um deswillen besonders lehrreich, weil in ihm, und zwar zuungunsten unserer Staatsangehörigen, völkerrechtliche Rechtssätze zur Anwendung kamen, von denen hinsichtlich Rußlands nicht feststeht und nicht feststand, daß Rußland sie fremden Staatsangehörigen gegenüber beachtet habe und beachten werde. Der Fall lag insoweit dem vom RG. in RGEntsch. Bd. 62 S. 165 ff. entschiedenen belgischen Falle ähnlich, in welchem gleichfalls die Sache so stand, daß Belgien die vom Reichsgericht angewendeten völkerrechtlichen Rechtssätze seinerseits nicht anerkannte. Wir haben in beiden Fällen nichtsdestoweniger den völkerrechtlichen Grundsatz, daß die inländische Gerichtsbarkeit sich nicht auf ausländische Staaten erstreckt, zur Geltung gebracht.

Das war im Frieden. Jetzt erhebt sich die Frage, ob diese völkerrechtlichen Rechtssätze auch in den Fällen anzuwenden sind, in denen es sich um ausländische Staaten handelt, mit denen wir im Kriegszustande leben. Ist mit Rücksicht auf den Krieg gegen solche Staaten jetzt der Rechtsweg und der Vollstreckungsweg zulässig, und wenn ja, wie lange ist dieser Ausnahmezustand zu bemessen, bis zum Friedensschluß oder bis zur endgültigen Erledigung der während des Krieges anhängig gemachten Entscheidungs- und Vollstreckungsverfahren oder bis zur völligen Befriedigung der zur Zeit des Friedensschlusses schwebenden Ansprüche? Können nur Inländer oder auch (neutrale oder auch feindliche?) Ausländer, soweit die Vo. des Bundesrats v. 7. Aug. 1914 solche Klagen überhaupt zuläßt, diesen Ausnahmezustand benutzen, um den Rechtsweg im Inlande gegen die feindlichen Staaten zu beschreiten?

Man sieht, daß die Fragen sich häufen, die eine Antwort erheischen, wenn man den Krieg benutzen wollte, um einen Ausnahmezustand zu begründen gegenüber dem normalen völkerrechtlichen Friedensrechte. Nur dann können diese Fragen nicht auftauchen, wenn man jede Exemtion fremder Staaten von der inländischen Gerichtsgewalt auch für den Fall des Friedens leugnet.

Die Fragen werden jetzt um deswillen brennend, weil die feindlichen Staaten im Inlande Vermögen besitzen oder besitzen können, sonach aber einerseits ein Gerichtsstand für Klage und Arrest und andererseits ein Vollstreckungsgegenstand im Inlande gegeben sein kann. Ein Teil dieses Vermögens ist bereits durch Verfügung von hoher Hand mit Beschlag belegt; das gilt besonders von bestimmten Bankguthaben des russischen Reiches[1]). Ein Teil aber ist noch beschlagsfrei, insbesondere Ansprüche, die feindliche Staaten gegen die Direktion der Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914, auf Herausgabe des von jenen Staaten ausgestellt gewesenen, in Verwahrung der genannten Direktion übergegangenen Staatseigentums haben. Da es sich um teilweise recht wertvolle Ansprüche und Gegenstände handelt, so ist es wichtig, sich darüber klar zu werden, ob diese Vermögensstücke nur dem Zugriffe des Reiches durch Verfügung von hoher Hand oder auch demjenigen Privater im Wege des zivilprozessualen Vorgehens unterliegen.

Bei Beantwortung dieser Fragen muß man, so gern man auch unseren Staatsangehörigen helfen möchte, und so stark dieser Wunsch gerade angesichts der Nichtachtung des Völkerrechts seitens unserer Feinde sein mag, doch zu einem Festhalten an der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung kommen, nämlich dazu, daß weder im Frieden noch im Kriege, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, ausländische Staaten im Inlande verklagt oder sonst belangt, und daß Vollstreckungshandlungen gegen sie nicht vorgenommen werden können, daß vielmehr lediglich das Reich durch Vergeltungsmaßnahmen oder bei den Friedensverhandlungen den zivilrechtlichen und sonstigen Ansprüchen seiner Angehörigen Geltung verschaffen kann.

Das Landgericht Leipzig, 11. ZK., hat diese Grundsätze in einem Beschl. v. 5. Nov. 1914 ausgesprochen, der auch sonst interessante Fragen behandelt. Es hat nämlich einen Antrag auf Anordnung des Arrestes gegen das russische Reich zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen in erheblicher Höhe und auf arrestweise Pfändung von Ansprüchen des russischen Reiches zurückgewiesen und hat in den Gründen ausgeführt:

„I. Es ist zweifelhaft, ob die Antragstellerin gegen das russische Reich Schadensersatz wegen Beschädigung oder Vernichtung von Maschinen verlangen kann, die ihr

[1]) Bendix, JW. 14, 819 ff. und Stäcker, das. 949.

Digitized by Google

Eigentum waren und die angeblich auf dem Transport nach Rußland entweder in dem von Rußland besetzten Teile Galiziens oder auf russischem Gebiete durch russische militärische Maßnahmen oder in sonstiger Weise im Zusammenhange mit dem Kriege Schaden erlitten haben. Denn

1. eine Haftung des Staates als Träger der Kommandogewalt oder als Anstifter der Beschädigungen oder des Krieges besteht schon nach deutschem Rechte nicht ohne weiteres.[1]) Daß das russische Recht weitergehe, ist weder anzunehmen noch dargetan; die in Art. 3 des Haager Landkriegsabkommens ausgesprochene Schadensersatzpflicht kann nicht von den einzelnen Staatsangehörigen, sondern nur von Staat zu Staat geltend gemacht werden.[2]) Ferner aber ist

2. eine Haftung des Staates als Eisenbahnfrachtführer um deswillen zu verneinen, weil die in Betracht kommenden Bestimmungen — entweder Art. 30 des Uebereinkommens betr. den internat. Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 (RGBl. 1892, 793 ff.) oder Art. 69 des russischen allg. Eisenbahngesetzes[3]) — in Uebereinstimmung mit § 456 HGB. die Haftung für höhere (unüberwindliche) Gewalt ausschließen, hierunter aber auch die Kriegsgefahr zu rechnen ist.[4])

Es ist ferner unklar, ob und inwieweit die Klägerin Ansprüche nur auf Grund einer, bisher nicht beigebrachten Abtretung des Spediteurs erheben könnte.

II. Alle diese Fragen sowie die weitere, ob nicht gemäß § 921 Abs. 2 ZPO. die fehlende Glaubhaftmachung durch Sicherheitsleistung ersetzt werden könnte, konnten und brauchten aber nicht entschieden zu werden, weil zunächst[5]) vor Eintritt in die Sachentscheidung die von Amts wegen zu prüfende Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden war, die Zulässigkeit des Rechtswegs aber verneint werden mußte aus folgenden Erwägungen:

Die herrschende Meinung in der völkerrechtlichen Rechtslehre und Rechtsprechung geht nämlich dahin, daß der Rechtsweg (als Entscheidungs- und als Vollstreckungsverfahren) gegen einen ausländischen Staat nur in bestimmten, hier nicht gegebenen Ausnahmefällen zulässig ist, nämlich in der Hauptsache dann, wenn der fremde Staat sich der inländischen Gerichtsgewalt unterwirft, und bei dinglichen Klagen. Es ist insoweit zu verweisen auf die Entsch. des Reichsgerichts[6]) und des preuß. Kompetenzgerichtshofes,[7]) sowie auf eine große Zahl von Schriftstellern, die sich in gleicher Weise ausgesprochen haben.[8]) Von den inländischen[9]) und den ausländischen Gegnern[10]) werden ausschlaggebende Gründe nicht angeführt. Es ist das Naturgemäße, daß ein souveräner Staat sich nicht der Gerichtsgewalt eines anderen zu beugen hat. Daß hierbei unter Umständen die Rechte von Inländern gegen ausländische Staaten Nachteil erleiden, ist richtig. Es ist aber die Möglichkeit gegeben, im diplomatischen Wege, unter Umständen unter Anwendung staatlicher Machtmittel, den Staatsangehörigen Hilfe zu leisten. Nützlichkeitserwägungen können — das ist seitens der Reichsregierung wiederholt betont worden[1]) — nicht ausschlaggebend sein wegen der Gefahr von Gegenmaßregeln, die unter Umständen in viel höherem Maße deutschen Staatsangehörigen im Auslande Schaden zufügen können.

Auch der Umstand, daß Rußland seinerseits diese völkerrechtlichen Grundsätze nicht beachtet, ist kein Anlaß, anders zu entscheiden, könnte vielmehr für das Reich nur Anlaß zur Ergreifung von Vergeltungsmaßregeln gemäß § 24 des EG. z. ZPO. sein,[2]) die aber bisher nicht ergriffen worden sind.

Endlich kommt auch darauf nichts an, daß das Deutsche Reich sich zur Zeit mit Rußland im Kriegszustande befindet. Der Krieg hebt das Völkerrecht nicht auf. Er steht selbst unter dem Völkerrechte. Und so wenig sonst dadurch, daß die eine Partei das Recht gröblich verletzt, das Recht selbst aufgehoben wird, so wenig kann das hinsichtlich des Völkerrechts gelten, wenn die eine der beiden kriegführenden Parteien es verletzt. Nicht einmal die völkerrechtlichen Verträge werden durch den Krieg aufgehoben,[3]) vielmehr nur in gewissen Grenzen in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. Viel weniger können solche völkerrechtlichen Rechtssätze durch den Krieg wegfallen, die nicht auf einer Vereinbarung beruhen. Sie können nur durch den Krieg teilweise praktisch unanwendbar werden. Aber das kann nur insoweit gelten, als es sich um Bestimmungen handelt, die ihrer Natur nach den Friedenszustand voraussetzen. Das ist hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen ausländische Staaten aber nicht der Fall. Denn die Grundlage dieser Rechtssätze ist der Gedanke der Staatshoheit, der durch den Krieg an sich keine Einbuße erleiden kann."

Das OLG. Dresden hat durch Beschluß v. 14. Nov. 1914 die Beschwerde zurückgewiesen, indem es die vom LG. angeregten sachlichen Bedenken teilt und hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges sagt:

„Im übrigen schließt sich das OLG. in Uebereinstimmung mit dem LG. der herrschenden, auch vom RG. geteilten Meinung an, daß ein fremder Staat, sofern es sich nicht um eine dingliche Klage handelt, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Der Umstand, daß Rußland sich mit Deutschland im Kriegszustande befindet, kann hieran, wie schon vom LG. des näheren ausgeführt ist, nichts ändern."

Eine Entscheidung des Reichsgerichts über die streitige Frage ist noch nicht ergangen. Es hat sich bisher nur im Urt. des I. ZS. v. 28. Okt. 1914, I. 83/14, in einer gegen einen Franzosen anhängig gemachten Patentnichtigkeitsklage über die Frage geäußert, ob und inwieweit völkerrechtliche Verträge (hier die sog. Pariser Konvention v. 20. März 1883) den Angehörigen feindlicher Staaten gegenüber zur Anwendung gebracht werden können. Es hat insoweit den Satz aufgestellt, daß zwar die völkerrechtliche Verbindlichkeit solcher Abkommen feindlichen Staaten gegenüber durch den Ausbruch des Krieges ohne weiteres aufhöre, daß aber der Inhalt internationaler Verträge durch den mit Zustimmung des Reichstages und des Bundesrates erfolgten, im RGBl. veröffentlichten Beitritt des Reiches zu einem Bestandteil des deutschen Rechtes ge-

[1]) Arndt, Recht 14. 576 ff.; Josef, das. S. 606.

[2]) Hofer, Schadensersatz im Landkriege, Bd. XII, Heft 1, S. 48 ff. der Tübinger Abh. z. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechte.

[3]) Swod Sakonow Bd. 12, Teil 1, Ausg. 1906.

[4]) Staub, § 456 HGB. Anm. 8.

[5]) Vgl. Gaupp-Stein, § 274 I ZPO.; RG. in JW. 1900, 91.

[6]) Bd. 62 S. 165 ff.

[7]) Böhms Z. 16, 262, Urt. in Sachen Hellfeld, wörtlich abgedruckt als Anhang zu Heft 23 der Breslauer Abh., auch in DJZ. 1910, 808.

[8]) v. Liszt, Völkerrecht, 1913, S. 70; Fischer in Festgabe für Brie, S. 11; Kohler, Zeitschr. für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, Bd. 4, (1910), S. 311 ff.; Laband, das. S. 336 ff.; Meili, das. S. 359 ff., 427; v. Seuffert, das. S. 429 ff.; Kann, JW. 10, 176; Stranz, DJZ. 1910 S. 127; Loening, DJZ. S. 161; Brie in Breslauer Abh. z. Staats- u. Verwaltungsrecht, Heft 23 S. 25 ff.; Fischer, das. S. 37 ff.; Fleischmann, das. S. 119 ff., sowie die in diesen Entsch. und Abh. angezogenen Nachweisungen; neuestens auch Kaufmann, JW. 14, 860. Auch Niemeyer, DJZ. 1910, S. 105 ff. kommt unter Hinweis auf preußisches Gewohnheitsrecht zum gleichen Ergebnis.

[9]) Besonders v. Bar, Internat. Privatrecht Bd. II S. 660 ff., 673, und die bei Kann a. a. O. zit.

[10]) Vgl. die Zitate bei Loening, S. 162, und Meili, S. 372 f.

[1]) Vgl. auch Laband, a. a. O. S. 351 ff.

[2]) RGZ. 62, 165 ff. a. E.

[3]) So Niemeyer, JW. 14, 801 ff.; a. M. Meikel, DJZ. 1914, S. 1202.

Digitized by Google

worden und dann auch den Angehörigen feindlicher Staaten gegenüber anzuwenden sei, soweit dies nicht mit den Zwecken der Kriegführung unvereinbar sei; denn nach deutscher Auffassung werde der Krieg nur gegen den feindlichen Staat, nicht aber gegen dessen Angehörige geführt, und daher seien diese Personen auch nach dem Ausbruche des Krieges in bezug auf das bürgerliche Recht, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen oder nach dem Rechte der Vergeltung eingeführt werden, in allen Beziehungen den Inländern gleichzustellen. Im Hinblick auf diesen freien Standpunkt gegenüber völkerrechtlichen Verträgen und im Hinblick auf die erwähnten Ausführungen (RGZ. 62, 165ff.) darüber, daß es unerheblich sei, ob andere Staaten uns gegenüber den gleichen völkerrechtlichen Grundsatz anwenden, ist anzunehmen, daß das RG. für die Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen fremde Staaten es als unwesentlich erachten wird, ob der in Betracht kommende fremde Staat mit uns im Kriegs- oder im Friedenszustande lebt, eine Auffassung, die neuerdings auch von Arndt[1]) geteilt wird.

Ein Gesetz zur Herausgabe von Gold.

Von Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

Die Reichsbank ist die Kriegsbank des Deutschen Reiches. Und je mehr Goldgeld in ihrer Kasse, desto mehr Noten kann sie ausgeben (§ 17 Bankges.). Wie notwendig es ist, während des Krieges den Goldvorrat der Reichsbank zu stärken, braucht den Lesern der DJZ. nicht dargelegt zu werden. Diesem Zwecke dienen zahlreiche Anordnungen der Kriegsgesetzgebung.[2]) Daneben hat z. B. das Generalkommando Altona die Hingabe von Goldmünzen an Ausländer bei Strafe untersagt — ein Verbot, das durch den Bundesrat verallgemeinert und auf jedwede Goldausfuhr erstreckt werden sollte[3]) — und der preußische Justizminister hat (JMBl. S. 807) die Strafverfolgungsbehörden angewiesen, auf das verdächtige Treiben von Personen, die, wie beobachtet wurde, deutsche Goldmünzen in größerem Umfange zum Zwecke der Ausfuhr aufkaufen, besonderes Augenmerk zu haben und mit aller Schärfe gegen sie vorzugehen. Auch durch amtliche oder private Hilfe wird vieles erreicht. So soll[4]) der preußische Kultusminister durch die Provinzialschulkollegien und Regierungen vor allem die Geistlichen und Lehrer ersucht haben, durch Belehrung der Bevölkerung dazu beizutragen, daß „die unnützen im Schranke zurückgehaltenen Goldstücke der Reichsbank zur weiteren Stärkung ihres Goldvorrates“ zugeführt werden. Auch die Presse und die Bevölkerung helfen wacker. Die Vereinigung Berliner Banken und Bankiers und manch andere Bank hat z. B. beschlossen, verschlossene Pakete zur Aufbewahrung oder Einlegung in Schrankfächer nicht anzunehmen, wenn man auf Aufforderung nicht den Inhalt vorzeigt. Enthält es Goldmünzen, so ist die Aufbewahrung zu verweigern, ebenso sind Schließfachinhaber, die verschlossene Gegenstände einlegen wollen, zu überwachen, damit sie nicht unbemerkt Gold einlegen können.

Doch all dies hat noch nicht durchschlagend gefruchtet.[1]) Weit mehr als eine Milliarde Gold wird noch heute, teils aus Aengstlichkeit, teils aus Gewinnsucht, zurückgehalten. Man wird daher m. E. ohne eine gemäß § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327, vom Bundesrate zu erlassende — vorübergehende — gesetzliche Vorschrift nicht auskommen können. Welche falschen Schlüsse das Ausland daran knüpfen könnte, kann uns gleichgültig sein. Darum sei folgender Entwurf einer BRVO. zur Besprechung gestellt. Mag er auch manchem viel zu weit gehen: Das Vaterland über alles! Es geschieht keinem Schaden, wenn er während des heißen Ringens um Deutschlands Zukunft sein Gold für vollwertiges Papiergeld eintauschen muß. Einige Bestimmungen, die vielleicht entbehrlich sind, sind in Klammern gesetzt, auch § 1, weil schon die Auskunftspflicht in Verb. mit § 7 bewirken könnte, daß erhebliche Mengen Gold der Reichsbank zugeführt werden.

Gesetzesvorschlag:

[§ 1. Alle kursfähigen 10- und 20-Markstücke sind gegen Verabfolgung auf den gleichen Betrag[2]) lautender Noten und schriftliches Empfangsbekenntnis[3]) an die Reichsbank abzuliefern. Mit Vermittelung dieses Austausches sind alle Postanstalten beauftragt.]

§ 2.[4]) Während der Dauer des Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die vorhandenen Mengen an Goldstücken der in § 1 bezeichneten Art zu geben. Die Anfrage ist auf folgende Punkte auszudehnen:

1. wer die Goldstücke aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Goldstücke gehören, die der Befragte aufbewahrt.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 3. Die Verpflichtung zur [Ablieferung und] Auskunftserteilung trifft sowohl den Eigentümer wie den Verwahrer der Goldstücke.

---

[1]) Recht 14, 652.

[2]) 1. Für Silber-, Nickel- und Kupfermünzen kann der Staat bis auf weiteres statt Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgen (Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 325); 2. Reichskassenscheine sind bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel. Die Reichshauptkasse ist zu ihrer und die Reichsbank ist zur Einlösung der Banknoten jetzt nicht verpflichtet (Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 347); 3. die indirekte Kontingentierung der Notenausgabe durch Banknotensteuer fällt einstweilen fort (§ 1 Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327); 4. eine vor dem 31. Juli 1914 vereinbarte Goldklausel ist jetzt nicht verbindlich (BRVO. v. 28. Sept. 1914, RGBl. S. 417); 5. die Ausfuhr von Goldgeld nach Großbritannien, Irland, Frankreich, Rußland, Finnland und den engl. und französ. Besitzungen ist bei Strafe verboten (s. meine Abhandlung Dtsch. Strafr.-Ztg. 1914, S. 652); ebenso 6. der Agiohandel mit Reichsgoldmünzen (BRVO. v. 23. Nov. 1914, RGBl. S. 481).

[3]) Dtsch. Strafr.-Ztg. 1914, S. 652.

[4]) Berliner Tagebl. in Nr. 602 v. 26. Nov. 1914.

[1]) Noch am 15. Nov. 1914 z. B. rät der Verband der landwirtschaftl. Genossenschaften im Kgr. Sachsen, sein Gold zu behalten: „Deutschland hat die Goldwährung. Die Goldstücke werden häufig genug mit Recht zurückgehalten, weil sie infolge des Getriebes (!) nicht im Verkehr bleiben, sondern auf Nimmerwiedersehen in den Kassen oder in der Reichsbank verschwinden, die ausreichend mit Gold versehen ist (!). Wer also ein Goldstück besitzt, mag es nur für die Zeit der Not behalten, falls er überhaupt Sparpfennige beiseite legt.“

[2]) Damit ist nicht gesagt, daß für jedes 10-M.-Stück eine 10-M.-Note gegeben werden müßte. Dadurch könnte die Reichsbank in Verlegenheit kommen. Es können auch zwei 5-M.- oder für zwei 10-M.-Stücke eine 20-M.-Note gegeben werden.

[3]) Nötig wegen § 7.

[4]) Diese Bestimmungen und §§ 4, 9 lehnen sich an die BRVO. v. 24. Aug. 1914 über Vorratserhebungen (RGBl. S. 382) an.

Digitized by Google

§ 4.[1]) Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Wohnung, die Geschäftsräume, das Bankschließfach [sowie die Person] des Befragten zu durchsuchen. Sie soll hiervon nur Gebrauch machen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist[2]), daß die Auskunft erheblich von der Wahrheit abweicht. § 104, § 105 Abs. 2 und 3, § 106 StrPO. finden Anwendung.

§ 5. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungsmuster erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen. Die durch die Erhebungen erwachsenden Kosten werden den Bundesstaaten vom Reiche vergütet.[3])

§ 6. Die Angabe oder Abführung von Goldstücken, die bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde oder der Berücksichtigung bei Bemessung des Wehrbeitrags entzogen worden sind, befreit von der landes- oder reichsgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer oder des Wehrbeitrags.[4])

Dies gilt nicht für Goldmünzen, die verschwiegen und bei einer Durchsuchung gefunden worden sind.

§ 7. Wer nachweist, daß er Goldstücke bereits eingetauscht hat, soll nur dann gemäß § 2 befragt oder zu einer Beantwortung der gestellten Fragen angehalten werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er noch eine erhebliche Anzahl von Goldstücken im Eigentum hat oder verwahrt.

[§ 8. Goldmünzen, die verschwiegen worden sind und bei einer Durchsuchung gefunden werden, sind einzuziehen. Bis zum Betrage von 1000 M. verfallen sie der Reichsbank. Für den Mehrbetrag sind Noten zu verabfolgen.]

§ 9.[5]) Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht [oder den Austausch von Goldmünzen gegen Reichsbanknoten verweigert], wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

[§ 10. Die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden können Ausnahmen von § 1 bewilligen.]

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß Anfragen nur oder zunächst an solche Personen zu richten sind, die zum Wehrbeitrage oder für das laufende Jahr zu einer Einkommen- oder Vermögenssteuer veranlagt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Erich Danz †.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Erich Danz ist am 27. Nov. 1914 gestorben. Nicht von äußeren Daten soll die Rede sein. Was bleiben wird von seinem Wirken, läßt sich ganz kurz aus zwei Tatsachen seines Lebensganges erklären. Er war Richter, und er war Lehrer. In der glücklichen Wechselwirkung beider Betätigungen lag die Freude seines Lebens und die Wurzel seines Erfolges.

Erfolg ist Danz in hohem Maße beschieden worden. Freilich kam er langsam. Die ersten Schriften sind nicht über das übliche Maß von Einfluß auf Rechtsprechung und Theorie hinausgegangen. Auch die erste Auflage seiner berühmten Schrift über die Auslegung fand zunächst überraschend wenig Widerhall. Man nahm sie hin mit großer Achtung, hatte aber doch nur halbes Verständnis für ihre Tragweite. Gerade das aber ist bezeichnend für den Wert des Werkes. Danz war seinen Zeitgenossen damals entschieden voraus, und gerade deshalb ist das Werk später bahnbrechend geworden. Als nach zehn Jahren die zweite Auflage erschien, war es inzwischen so bekannt und beliebt geworden, daß breite Kreise die Neuauflage mit aufrichtiger Freude entgegennahmen. Wie sehr es in der Praxis Boden gefaßt hatte, zeigte sich schon äußerlich darin, daß das bayerische Justizministerium sofort 300 Stück für seine Gerichte erwarb, und daß die dritte Auflage viel rascher folgte als seinerzeit die zweite. Inzwischen griff auch das Ausland nach den Gedankengängen Erich Danzens. Es ist keine Uebertreibung, wenn man sagt, daß der Name dieses deutschen Gelehrten in manchen Juristenkreisen Oesterreichs, der Schweiz, auch Frankreichs bekannter war als der Name vieler angesehenen heimischen Gelehrten.

Das alles erklärt sich daraus, daß Danz eine Art Programm bedeutete. Man kann nur sagen: bedeutete. Denn ihm selbst lag gerade die Aufstellung eines festgefügten Programms ganz fern. Seine Gedankenwelt stand vielmehr unter dem Dichterwort: Greift nur hinein ins volle Menschenleben. Unter dieses Zeichen stellte er seine ganze Begabung, den ausgeprägten Sinn für das Tatsächliche des Lebens, den Eifer seiner Polemik, die an Schlauheit grenzende Fähigkeit, aus Textschwierigkeiten herauszukommen, und nicht zuletzt eine ausgeprägte Herzensgüte.

Im Alltagsgespräch trat das noch mehr hervor als in seinen Schriften. Indessen, das gesprochene Wort verfliegt. Es wird noch eine Zeit hindurch fortwirken im Andenken treuer Amtsgefährten und dankbarer Schüler, die auch außerhalb des Kollegs für den jugendfröhlichen „Vater Danz" eine große Neigung zur Schau trugen und ihn oft auf dem Markt mit lustigem Gesange begrüßten. Aber darüber hinaus werden Danzens Gedanken fortzeugend wirken über mehr als eine Generation. Mitten im Kriegslärm ist er, der mit glühender Liebe an seinem Jenenser Bataillon hing, hinübergeschlummert. Aber der Friede wird wiederkehren, und dann werden jüngere da weiterbauen, wo der ermattenden Hand des Heimgegangenen der letzte Baustein entsank.

Professor Dr. Hedemann, Jena.

Juristische Rundschau.

Der erste Tag des Jahres 1915 findet Deutschland in dem gewaltigsten Kampfe, den je ein Volk um seine Existenz gekämpft hat. Aber es ist auch ebenso fest entschlossen, durchzuhalten bis zum letzten Atemzuge, wie es im Jahre 1914 in den Krieg zog. Es ist auch ebenso sicher der Gerechtigkeit seiner Sache und seines endgültigen Sieges. Jeder streitet mit, ob draußen im Felde oder daheim bei der Arbeit des Friedens. Alle Zweige unseres Lebens sind in Kriegsbereitschaft. Auch die Juristen haben mobil gemacht, die Männer der Rechtspflege wie die der Gesetzgebung. Unser Verkehrsrecht ist ein Stück des Wirtschaftslebens. Es dient seiner Betätigung, und es geht wieder aus ihm hervor. Noch nie war eine starke Volkswirtschaft in einem Kriege so wichtig wie heute. Noch nie war die Anpassung des Rechts an die veränderten Verhältnisse so nötig. Noch nie ist sie mit solcher Ruhe und Energie durchgeführt. Es wurde uns zum Heile, daß unser modernes Recht dem richterlichen Ermessen so weiten Spielraum läßt. Auf dem Wege der Auslegung nach Treu und Glauben konnten die Rechtsauskunft und die Rechtsprechung für die bestehenden Verträge den gerechten und billigen Ausweg suchen.

[1]) Vgl. Note 4 Seite 72 d. Bl.
[2]) Fassung wie bei Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr, § 112 StrPO.
[3]) Vgl. § 5 des Ges. v. 20. Mai 1914, RGBl. S. 129.
[4]) Vgl. § 68 Wehrbeitragsges. v. 31. Juli 1913.
[5]) Vgl. Note 4 Seite 72 d. Bl.

Digitized by Google

Es bewährte sich trefflich, daß der Bundesrat in die wirtschaftlichen Fragen durch seine Notverordnungen eingreifen durfte. Er hat ein neues Kriegszivilrecht geschaffen. In rascher Folge erschienen die einzelnen Stücke. Oft war in wenigen Tagen die notwendig gewordene Verordnung da. Vielfach mit rückwirkender Kraft. Die juristische Wissenschaft versuchte, Schritt zu halten mit diesen Vorgängen. Auch sie arbeitete von dem praktischen Gesichtspunkte aus, den die Zeit fordert. Wenn ein rückblickendes Auge nach dem Ende des Kriegs dieses Wirken überschaut, dann wird auch hier klar zutage treten, wie jeder an seinem Platze seine Pflicht tat als Glied des mächtigen Ganzen.

Am 2. Dez. 1914 trat der Reichstag wieder zu einer kurzen Tagung zusammen. Der Reichskanzler bewies in unwiderleglicher Weise die Schuld Englands am Ausbruche des Kriegs. Er sprach aus, was allen zur Ueberzeugung geworden ist, daß der Krieg eine sittliche Wiedergeburt für Deutschland und die Deutschen ist. Die Parteien werden auch im künftigen politischen Leben bleiben. Aber in diesem Parteikampf darf es nur noch Deutsche geben. Die deutsche Verfassung wird in diesem Geiste auszulegen sein. Der neue Kriegskredit, wieder auf fünf Milliarden lautend, wurde wieder ohne Debatte angenommen. Das deutsche Volk hat, die ihm drohende Gefahr erkennend, die Wehrsteuer auf sich genommen. Der Kriegsanfang brachte den ungeheuren Erfolg der ersten Kriegsanleihe. Und wieder spricht der Reichstag durch seinen Beschluß seine feste Ueberzeugung von der Opferbereitschaft und der Leistungsfähigkeit der Nation aus. Er wird sich darin nicht getäuscht haben.

Die deutsche Regierung hat aus den Geheimakten des belgischen Kriegsministeriums den Beweis einer militärischen Uebereinkunft zwischen England und Belgien erbracht. Die beiden Länder vermögen die Echtheit der Urkunden nicht zu bestreiten. Die Versuche, sie als belanglose theoretische Unterhaltung zwischen dem Chef des belgischen Generalstabs und dem englischen Militärbevollmächtigten hinzustellen, werden bei einem objektiven Beurteiler auf wenig Glauben stoßen. Es steht fest, daß Belgien seine Neutralität aufgab. Es hätte die Anträge Englands ebenso ablehnen müssen wie später das Verlangen Deutschlands auf Truppendurchmarsch. Und England, dasselbe England, das mit Belgien ein Militärabkommen hatte, erklärte Deutschland den Krieg, weil es Belgiens Neutralität verletzte. Die Hoffnung, daß die Presse in den neutralen Ländern, die nicht überzeugt werden will, ihren bisherigen Standpunkt berichtige, ist freilich recht klein. Wir werden auch darüber hinwegkommen. Die Weltgeschichte als Weltgericht wird in letzter Instanz das Urteil sprechen.

Der französische Justizminister hat am 23. Nov. 1914 ein neues Rundschreiben an die Generalstaatsanwälte und die Präsidenten der Appellhöfe gerichtet. Er will jetzt die in seinem früheren Erlasse angeordnete Beschlagnahme deutschen Vermögens nur als fürsorgende Maßnahme durchgeführt sehen. Die Angehörigen der feindlichen Staaten sollen nicht während des Krieges von dem Wirtschaftsleben Frankreichs Nutzen ziehen. Veräußerungen sollen nur in Ausnahmefällen und nur unter Genehmigung der Gerichte erfolgen. Diese sollen einen Mindestpreis festsetzen. Er verwahrt sich dagegen, daß die Beschlagnahme zur Enteignung werde. Wenn man's so hört, mag's leidlich scheinen. Aber werden die Vollzugsorgane in diesem Sinne handeln?

Deutschland hat Frankreich die Antwort auf die Angriffe gegen deutsches Eigentum erteilt. Die Bekanntmachung des Bundesrats v. 26. Nov. 1914 läßt die „zwangsweise Verwaltung" solcher Unternehmungen zu, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht. Die Verwaltung kann eine Fortführung des Geschäfts bedeuten. Sie kann aber auch zu einer Auflösung führen. Die Ueberschüsse nach der Liquidation werden bei der Reichsbank hinterlegt. Der Reichskanzler kann im Wege der Wiedervergeltung diese Bestimmung auch auf Angehörige anderer Staaten ausdehnen. Gedacht ist an England. Dorther kommt die Deutschland und Frankreich fremde Kriegsführung, die nicht gegen Heer und Flotte, sondern gegen Unternehmungen und Vermögen fremder Privatpersonen kämpft. Die deutsche Presse spiegelt das Empfinden des Volkes wider, dem solche Gedanken und ihre Verwirklichung fremd sind. Wer das englische Recht kennen lernte, staunte oft über die mittelalterlichen Begriffe, mit denen der englische Jurist arbeiten muß. Dieser Rechtszustand wird uns heute begreiflich. Auch das Rechtsempfinden Englands liegt um mehrere Jahrhunderte zurück hinter dem des Festlandes. Vielleicht findet jetzt mancher Bewunderer Englands, daß ein Fortschritt in der Rechtsentwicklung ein besserer Kulturmesser ist als die äußere Lebensführung.

Rußland hat nun auch sein Zahlungsverbot aktiv und passiv. Es untersagt seinen Untertanen, ihre Schulden in Deutschland zu bezahlen. Deutschland hat die zuerst gegen England erlassene Verordnung nun auch auf Rußland ausgedehnt. Deutschland wird auch diesen Zustand ertragen können. Ob das englische Vorbild der russischen Finanzlage Nutzen bringt, wird abzuwarten sein. Aber die Verbündeten müssen dem englischen Muster folgen.

Die Reichsbank gibt bekannt, daß sie nach dem 31. Jan. 1915 keine Wechsel oder Schecks mehr kauft, beleiht oder einzieht, die in französischer Sprache ausgestellt sind. Ebenso schließen französische Vermerke auf einem Wechsel oder Scheck ihn von dem Geschäftsverkehr der Reichsbank aus. Das richtet sich wesentlich gegen die Gewohnheiten elsaß-lothringischer Firmen. Der Gebrauch der französischen Sprache wird ihnen nicht verboten. Er versperrt aber ihren Papieren den Zugang zur Reichsbank. Das Geschäftsinteresse wird sie zu dem Gebrauch der Sprache ihres Staates auch ohne Strafandrohung führen.

Französische und englische Flieger haben einen glücklicherweise vergeblichen Angriff auf die Zeppelinwerft in Friedrichshafen unternommen. Sie kamen durch Schweizer Gebiet. Der Schweizer Bundesrat legte sofort bei der englischen und französischen Regierung Protest gegen die Verletzung der Schweizer Neutralität ein. Er verlangte Genugtuung. Sie wurde durch förmliche Entschuldigung gewährt. Die Schweiz schützt ihre Neutralität durch ein treffliches Heer. Sie ist stark genug, ihrem Widerspruch auch den gehörigen Nachdruck zu verleihen.

Das Kriegsgericht zu Paris hat deutsche Militärärzte und Angehörige des Sanitätspersonals wegen Teilnahme an der Plünderung unter Zubilligung mildernder Umstände zu Gefängnisstrafen

Digitized by Google

verurteilt. Es konnte zwar eine aktive Betätigung nicht nachgewiesen werden. Doch hätten die Angeklagten wissentlich von den geplünderten Gegenständen genossen. Das Urteil erregt selbst in Frankreich Widerspruch. Es ist der Rache an dem verhaßten Gegner entsprungen, nicht der objektiven, auch dem Feinde gerecht werdenden Ueberlegung. Ein französisches Kriegsgericht war es ja auch, das den Hauptmann Dreyfus für schuldig befunden hat. Die Verteidiger haben die Kassierung des Urteils wegen eines Formfehlers erreicht. Daß französische Advokaten gleich den Aerzten ihre Hilfe auch dem Feinde leihen, der in der Gefangenschaft ihrer bedarf, wird man auch in Deutschland gern anerkennen. Der Schandfleck des Urteils wird dadurch nicht getilgt.

In den badischen Wäldern sind Franzosen als Jagdpächter nicht selten. Mit dem Kriegsausbruch tauchte in manchen Gemeinden die Meinung auf, daß das Jagdrecht der Ausländer hinfällig und die Jagd frei geworden sei. Die deutschen Behörden sind dem aber sofort entgegengetreten. So hat das Bezirksamt Rastatt bekannt gegeben, daß es zwar den französischen Pächtern die Ausübung der Jagd nicht gestatte. Der Abschuß des Wildes zur Vermeidung von Wildschaden liegt aber nur den einheimischen Jagdaufsehern ob. Das Jagen durch unbefugte Dritte wird nach wie vor als Wildern betrachtet. So schützt man in Deutschland die Rechte der Ausländer.

Die Bedeutung der Einigungsämter in Mietangelegenheiten wird durch die Verordnung des Bundesrats v. 15. Dez. 1914 anerkannt. Kommunalen oder gemeinnützigen Anstalten, die mit der Aufgabe betraut wurden, „zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zweck eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln“, können durch die Landeszentralbehörden öffentlich-rechtliche Befugnisse verliehen werden. Sie können dann das Erscheinen der Beteiligten durch Androhung von Ordnungsstrafen herbeiführen. Sie können von Mietern und Hypothekenschuldnern Auskunft verlangen. Sie können diesen darüber Versicherungen an Eides Statt abnehmen. Ob diese Beschränkung auf die Schuldner das Richtige trifft, wird die Erfahrung lehren. In dem Zwang zur Einigung liegt kein Widerspruch. Die ganze Zeit, ihre Schwere und ihre Größe fordert das gemeinsame Vorgehen und die Unterdrückung rein egoistischer Motive. Die Kundgebung des Staatswillens verleiht diesem sittlichen Empfinden der Gesamtheit Nachdruck gegenüber dem Einzelnen.

Seit Kriegsbeginn sind die Börsen geschlossen. Die Bewertung der Effekten ist dadurch eine außerordentlich schwierige. Vielfach begnügt man sich mit der Notierung der Berliner Börse vom 25. Juli 1914. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft haben sich für die Bilanzen der Aktiengesellschaften ebenfalls für diese Grundlage ausgesprochen. Doch soll je nach der Sachlage für die konkreten Werte ein Abschlag gemacht werden. Damit ist aber der letzte Börsenkurs wieder aufgegeben. Tatsächlich ist auch zur Zeit der Bilanzerrichtung kein solcher mehr vorhanden. Die Papiere haben keinen Börsen- oder Marktpreis mehr. Es muß daher der Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung geschätzt werden. Die Höchstgrenze bildet der Anschaffungspreis. Zu einem Eingreifen der Gesetzgebung liegt kein Grund vor. Der deutsche Kaufmann und der deutsche Jurist haben schon schwerere Aufgaben bewältigt.

Beim Auswärtigen Amte wurden zahlreiche Forderungen gegen Schuldner im Auslande angemeldet. Die Gläubiger bitten um Hilfe bei der Einziehung. Die Regierung ließ von solchem Versuchen abraten. Heute ist sie nicht in der Lage, zum Schutze deutscher Gläubiger etwas zu tun. Soweit feindliches Gebiet sich in deutscher Verwaltung befindet, wird es ihnen freigestellt, sich an die dort zuständigen deutschen oder die unter deren Aufsicht arbeitenden einheimischen Behörden zu wenden. Ein geordnetes Rechtsverfahren wird oft kaum zu erwarten sein. Es genügt, wenn der Schuldner weiß, daß heute hinter seinem Gläubiger eine Macht steht, auf deren Wort er zu hören gelernt hat. Es fragt sich dann nur, ob die Schuldner in den besetzten Gebieten noch zahlen können.

Wieder erschien kurz vor Ende November in Oesterreich eine neue Verordnung auf dem Gebiete des Moratoriums. Sie regelt die Zahlungspflicht für die nächsten zwei Monate bis Ende Januar 1915. Von Forderungen, deren ursprüngliche Fälligkeit in die Zeit bis Ende Oktober fiel, werden weitere 25% fällig. Dabei richtet sich der neue Zahltag wieder nach dem früheren. Auf die bis 14. Aug. 1914 verfallenen Posten waren die 25% bis 14. Dez. 1914 zu entrichten. Für die vom 14. bis 31. Aug. 1914 zahlbaren gilt der entsprechende Dezembertag als Ziel. Für die im September und Oktober fälligen der entsprechende Tag des Januar 1915. Die vom November 1914 ab fälligen Forderungen bleiben weiter gestundet. Für die Novemberposten waren schon bisher 25% abzutragen. Der Restbetrag fällt in das allgemeine Moratorium. Man erkennt die Vorsicht, mit der man bei dem Abbau des Moratoriums zu Werke geht. Das ist notwendig. Andernfalls entstünden fast noch schlimmere Schäden, als der Kriegsausbruch ohne die allgemeine Stundung gebracht hätte. Man sieht aber, welche Wohltat es für das deutsche Wirtschaftsleben ist, daß es den Kampf ohne Moratorium aufnahm und durchführte.

Oesterreich hat die Wirksamkeit der Geschworenengerichte bis Ende Juli 1915 eingestellt. Dazu bietet das Gesetz v. 23. Mai 1873 die Grundlage. Man fürchtet, daß durch das Aufgebot auch des Landsturms die Bildung der Geschworenenbank an einzelnen Stellen nicht möglich sein wird. Auch wo dies durchführbar wäre, lastete der Druck der schweren Tage zu sehr auf dem einzelnen, als daß er sich diesem Amte unbefangen und mit ganzer Kraft hingeben könnte. Der Verzicht auf das Schwurgericht ist ein Opfer. das der Krieg vom Volke verlangt. Es bringt es aber im Bewußtsein, daß auch dieses zum Heile des Gesamtstaates nötig ist.

Der Leiter einer großen Strafanstalt hat seine Beobachtungen, wie die Kriegsereignisse auf seine Strafgefangenen wirkten, der Presse mitgeteilt. Aus eigenem Antrieb wird unter ihnen für das Rote Kreuz gesammelt. Aus den Arbeitsbelohnungen fließen Beträge, deren Uebermaß die Verwaltung berichtigen mußte. In den Briefen an die Angehörigen verstummen die Vorwürfe gegen die menschliche Gesellschaft, gegen das Gericht und die Gefängnisleitung. Die lebhafte Anteilnahme an den großen Ereignissen trat an ihre Stelle. Ratschläge an den Generalstab und den Grafen Zeppelin werden ausgedacht. Jeder

Digitized by Google

will auf seine Weise mitarbeiten bei dem großen Werke. Mit Staunen und Rührung liest man diese Tatsachen. Manchen, der an der Besserungsfähigkeit der Verbrecher zweifelt, werden sie nachdenklich stimmen. Was die große Welle der Gefahr des Vaterlandes mit einem Male herbeiführte, sollte dies nicht auch der geduldigen Tätigkeit der staatlichen Gefangenenpolitik, wenn auch mit mehr Zeitaufwand, gelingen können?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

Bayerische Justizstatistik für 1913. Die Tätigkeit der Gerichte in Zivilprozeßsachen ist im Jahre 1913 gestiegen, aber nicht so erheblich wie im Jahre 1912. Bei den Amtsgerichten sind 227 883 Zivilprozesse anhängig geworden gegen 217 662 i. J. 1912, so daß die Zunahme 10 221 oder 4,7 (i. J. 1912 5,6) % beträgt. Die kontradiktorischen Urteile haben sich nur von 22 714 auf 23 349, also um 2,4 % erhöht, dagegen sind die Vergleiche von 25 747 auf 28 243, also um fast 10 % gestiegen. Die erlassenen Zahlungsbefehle haben von 284 290 auf 313 398, also um rund 29 000 (i. J. 1912 um 37 000) zugenommen. Seit dem Jahre 1909 sind die Zahlungsbefehle um 120 000 oder um 62 % gestiegen, ein Zeichen, welchen Anklang auch in Bayern das Mahnverfahren unter den veränderten Vorschriften gefunden hat. Bei den Landgerichten ist die Zahl der anhängig gewordenen Zivilprozesse erster Instanz von 21 412 auf 22 019, also nur um 607 oder 2,8 %, die der kontradiktorischen Urteile erster Instanz von 6079 auf 6225, also um 2,6 % gestiegen. Die Prozesse zweiter Instanz sind bei den Landgerichten von 6560 auf 6517 zurückgegangen, wogegen die kontradiktorischen Urteile von 4312 auf 4368 gestiegen sind. Bei den Oberlandesgerichten zeigt sich zum erstenmal seit der Gerichtsverfassungsnovelle von 1900 eine Zunahme der Geschäfte, indem die Berufungssachen von 2189 auf 2295 gestiegen sind. Beim Obersten Landesgericht ist die Zahl der Revisionen, zu deren Entscheidung sich der Gerichtshof für zuständig erklärte, von 32 auf 22 zurückgegangen, während die an das Reichsgericht abgegebenen Revisionen von 165 auf 182 gestiegen sind. Die Dauer der Prozesse ist bei den Amtsgerichten leider weiter gestiegen, indem nur 52,7 (i. J. 1912 54,6, i. J. 1911 56,7) % der durch kontradiktorisches Urteil erledigten ordentlichen Prozesse in weniger als 3 Monaten beendet sind, dagegen 40,9 (39,9 und 38,5) % in 3 Monaten bis ausschließlich 1 Jahr und 6,4 (5,5 und 4,8) % in einem Jahr oder noch längerer Dauer. Auch bei den Landgerichten, wo im Vorjahr die Prozesse zweiter Instanz eine wesentliche Abkürzung gezeigt hatten, ist eine Verlängerung der Dauer der Berufungssachen eingetreten, indem der Anteil der in weniger als 6 Monaten erledigten Sachen von 52,2 auf 51,4 % gesunken, dagegen der der nach 1 Jahr und mehr erledigten von 13,4 auf 14,4 % gestiegen ist. Bei den erstinstanzlichen Sachen der Landgerichte hat sich der Anteil der in weniger als 6 Monaten erledigten von 36,2 auf 37,8 % erhöht, der der erst in 1 Jahr oder später erledigten ist von 31,7 auf 29,8 % zurückgegangen. Auch bei den Oberlandesgerichten hat die Dauer abgenommen; die entsprechenden Zahlen stellen sich auf 38,0 gegen 31,7 und auf 25,4 gegen 26,8 %.

Die Geschäftstätigkeit der Gerichte in Strafsachen zeigt überwiegend eine Abnahme. Bei den Amtsgerichten haben allerdings die Privatklagesachen die seit 1901 ständige Aufwärtsbewegung fortgesetzt, aber nur noch in ganz geringem Maße (19 586 gegen 19 529); dagegen sind die Anklagesachen von 64 505 auf 62 761 zurückgegangen, also um 1744, nachdem schon das Jahr 1912 eine Abnahme um 1859 gehabt hatte. Die Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen haben sich weiter (von 251 338 auf 259 432) erhöht. Bei den Landgerichten sind vor den Strafkammern 10 347 (i. J. 1912 10 270), vor den Schwurgerichten 568 (642) Hauptverfahren anhängig geworden. Die Schwurgerichtssachen, die im Jahre 1912 um 15 % in die Höhe geschnellt waren, zeigen also jetzt wieder eine Abnahme um 12 %. Die Berufungen bei den Landgerichten sind von 11 433 auf 11 254 zurückgegangen, die Revisionen beim Obersten Landesgericht von 681 auf 730 gestiegen. Die am 1. Juni 1910 eingeführten Erhebungen über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze sind auch im Jahre 1913 fortgesetzt. Leider ist das Ergebnis nicht durchaus zuverlässig. Gezählt werden die Fälle, in denen das Urteil feststellt, daß eine Tat unter dem Einflusse des Alkohols begangen wurde; die Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens werden nur in den seltenen Fällen berücksichtigt, in denen ein Vergehen durch einen Strafbefehl abgeurteilt worden ist. Die Erhebung umfaßt hiernach nur die strafbaren Handlungen, bei denen der Einfluß des Alkoholgenusses nicht nur, wie die amtliche Justizstatistik sagt, zutage getreten, sondern auch in den Urteilsgründen zum Zwecke der Strafzumessung usw. ausdrücklich festgestellt ist. In letzterem Erfordernis liegt eine große Fehlerquelle, da hinsichtlich der Feststellung und Berücksichtigung der Trunkenheit eine Gleichmäßigkeit und Stetigkeit bei den erkennenden Gerichten nicht zu erwarten ist. Hierdurch ist es auch zu erklären, daß die Zahlen bei dieser Statistik regellos hin- und herschwanken. Im Jahre 1910 erfolgten 8674 Verurteilungen, bei denen die Tat im Zustande der Trunkenheit begangen war, i. J. 1911 waren es nur 7551, also 1123 weniger; i. J. 1912 wurden 8445, also wieder 894 mehr und i. J. 1913 7637, also abermals 808 weniger festgestellt. Man sieht, daß die Zahlen eine wellenförmige Bewegung zeigen. Auf ein Steigen oder Fallen der Gesamtkriminalität sind diese Schwankungen nur zu einem ganz geringen Teil zurückzuführen. Der Anteil dieser Trunkenheitssachen an der Gesamtzahl der Verurteilungen betrug i. J. 1910 13,3 %, 1911 11,7 % und 1912 12,5 %. Selbst wenn i. J. 1913, für das genaue Zahlen noch nicht vorliegen, der allgemeine Rückgang der Kriminalität 3600 Personen umfaßt hat, wie die Justizstatistik mitteilt, so beträgt der Anteil der Trunkenheitsdelikte nur 11,6 % und zeigt hiermit den geringsten Satz unter allen 4 bisher vorliegenden Jahren. Die amtliche Statistik hat also nicht ganz recht, wenn sie sagt, daß die „ziemlich große Minderung gegenüber dem Jahre 1912 wohl mit einem allgemeinen Rückgange der Kriminalität zusammenhängt." So verdienstvoll die bayerische Statistik des Einflusses des Alkohols auf die Kriminalität ist, so kann man doch ihre Ergebnisse nur als Mindestzahlen auffassen, die überdies aber auf einer sehr schwankenden Basis aufgebaut sind.

Die Notare in Preußen und ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1913. Die Zahl der Notare betrug 2669 gegen 2620 i. J. 1912, 2541 i. J. 1911 und 2470 i. J. 1910, so daß im letzten Jahre eine Zunahme um 49 (in den Vorjahren um 79 und 71) stattgefunden hat. Die meisten Notare hat von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken der Kammergerichtsbezirk mit 515; eine Veränderung der Zahl hat hier gegenüber dem Vorjahr nicht stattgefunden. Dann folgen die Bezirke Breslau mit 293 (i. J. 1912 291), Hamm mit 291 (283) und Naumburg mit 228 (223), wogegen

Digitized by Google

Frankfurt a. M. nur 87 (86) und Kassel 68 (61) Notare haben. Die Zunahme der Notare entfällt vornehmlich auf die kleinen Ortschaften der Servisklasse E, in denen die Zahl der Notare von 390 auf 429 gestiegen ist, in den Orten der Servisklasse D hat sie sich von 884 auf 895 erhöht, in denen der Servisklasse C von 657 auf 661, in denen der Servisklasse B ist sie nur von 268 auf 269 gestiegen und in den Orten der Servisklasse A ist sie unverändert geblieben. Die Notare verteilen sich auf 985 (im Vorjahr 946) Orte. Es haben also 39 (im Vorjahr 36) Orte, die bisher noch keinen Notar hatten, einen solchen erhalten. 486 (455) Orte hatten nur einen Notar; 254 (251) hatten deren 2 und 101 (95) deren 3. Orte mit 21 bis 30 Notaren sind 6 und mit mehr als 30 Notaren 4 vorhanden. Die Zahlen haben sich hier gegen das Vorjahr nicht geändert. Auf Berlin-Mitte entfallen 237 (i. J. 1912 240) Notare, auf die zum Amtsgericht Berlin-Schöneberg gehörenden Vororte 40 (41); dann folgen Frankfurt a. M. mit 33, Breslau mit 31, Köln mit 28 und Hannover mit 27 Notaren. Die Notariatsgeschäfte zeigen zum ersten Male seit langer Zeit einen Rückgang, der auf das andauernde Daniederliegen des Grundstücks- und Hypothekengeschäfts zurückzuführen ist. Die Summe aller Geschäfte betrug 1 956 088 gegen 2 010 917, hat also um rund 55 000 abgenommen, während das Jahr 1912 noch eine Zunahme um 18 000 und das Jahr 1911 eine solche um 36 000 gehabt hatte. Auf jeden Notar entfallen durchschnittlich 733 Geschäfte gegen 784 i. J. 1912, 792 i. J. 1911 und 809 i. J. 1910, so daß der schon seit einigen Jahren beobachtete Rückgang im Berichtsjahre viel bedeutender geworden ist. Dieser Rückgang erstreckt sich ziemlich gleichmäßig auf alle Ortsklassen, umfaßt auch alle Oberlandesgerichtsbezirke, diese allerdings in verschiedener Stärke. Während der Rückgang im Bezirk Stettin nur 3 und im Bezirk Königsberg 4 Akte beträgt, beläuft er sich im Bezirk Kiel auf 58 und im Bezirk Düsseldorf auf 63 Akte. Im Kammergerichtsbezirk ist die durchschnittliche Zahl der Notariatsgeschäfte von 808 auf 774 zurückgegangen, in Berlin von 897 auf 864; in den Vororten des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg ist sie dagegen von 646 auf 661 gestiegen. In Charlottenburg, wo schon im Jahre 1912 die sehr hohe Zahl von 1480 auf 1394 zurückgegangen war, ist eine weitere Abnahme auf 1239 erfolgt.

Vermischtes.

Amnestie für Kriegsteilnehmer. In dem vielfach anregenden Aufsatz „Gesetzgebung und Krieg" S. 1229 ff., 1914 d. Bl. befürwortet Ministerialrat Dr. K. Meyer eine weitgehende Amnestie nach Friedensschluß für die Kriegsteilnehmer, da „das Kämpfen in diesem, um unsere nationale Existenz geführten Krieg wirklich ein Bewähren und Abverdienen der erkannten oder noch zu gewärtigenden[1]) Strafe bedeutet".

Diese Anregung ist gewiß in hohem Maße berechtigt. Sie fordert auch nichts ganz Neues und Unerhörtes; sie entspricht vielmehr durchaus den Anschauungen des deutschen Rechts.

Auf Amnestie-Erlasse einzelner Bundesstaaten nach dem Kriege von 1870 hat Meyer bereits selbst hingewiesen. Aber dem gleichen Gedanken, daß das Einsetzen des Lebens im Kampfe für Kaiser und Reich allen Makel tilge und jede Schuld sühne, gibt schon im 13. Jahrhundert der Sachsenspiegel I, 38 Ausdruck. Nachdem § 2 von dem Verfahren mit dem Gute des Geächteten gesprochen, fährt § 3 wie folgt fort:

„Echte Kindere ne mach de unechte man seder mer nicht gewinnen, he ne diustere vor des keiseres schare, dar he enen anderen koning mit stride bestat; so wint he sin recht weder, unde nicht sin gut, dat ime verdelt is."

Dies „Dyostern vor des Kaisers Schaar" hat Grupen in seinen Teutschen Alterthümern 1746 zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht, übrigens mit einer wahrhaft ermüdenden philologischen und historischen Gelehrsamkeit. Die Wolfenbüttler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, die Grupen dankenswerterweise beigefügt hat, erklärt das „Dyostern" uns in anmutend naiver Weise figürlich; sie zeigt uns zwei Ritter, deren einer dicht vor dem Kaiser reitet, mit eingelegten Lanzen gegeneinander anstürmen. Auch die alte lateinische Uebersetzung des Rechtsbuchs läßt keinen Zweifel darüber, daß es sich bei dem „Dyostern" um Lanzenkampf (vor des Kaisers Heere) handelt.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts kehrt die Bestimmung im Görlitzer Rechtsbuche, das eine Bearbeitung des Sachsenspiegels darstellt, in etwas veränderter Fassung wieder. Art. 32 § 3 bestimmt nämlich, daß der Geächtete „des bannis nicht ledich werden mag, her ne stecke zo rechtir jûst sinen schaft unt zwei inzwischin zwein herin zweier kûnnige, die widir ein andir orlougin".

„Jûst" ist nach Homeyer der Speerkampf (von justa sc. pugna); „orloug" ist der Krieg. Den „schaft untzwei stecken" bedeutet den Schaft im Kampfe zersplittern. —

Daß die Rehabilitation durch den Kampf vor des Kaisers Schar „sonderlicken der sassenrecht" gewesen sei, behauptet die Glosse zum Sachsenspiegel. Immerhin findet sich eine ähnliche Bestimmung im Kampfrecht des Burggraftums Nürnberg aus der Zeit von 1410—1414; § 29 lautet nämlich: „Aus der Kampfacht kann Niemand kommen, weder durch den Papst, Kaiser, König oder Kläger, es sei denn, daß zwei Reichsgenossen und das heilige römische Reich mit Heereskraft zu Feld oder Frankfurt läge und der Aechter auf einem weißen Pferde vor beiden Geschickten die Spitze bricht und durchkommt."

Die Stelle ist abgedruckt in Thomas, Oberhof zu Frankfurt am Main S. 39. Sie beweist, daß bewährter Mut vor dem Reichsheer selbst die Acht zu tilgen vermag.

Auch dem Gedichte Conrads v. Würzburg „Otto mit dem Barte" liegt der Gedanke zugrunde, daß eine glänzende Waffentat im Kriege dem Geächteten des Königs Huld wieder zu gewinnen vermag; Zöpfl hat dies Gedicht „eine romantische und gar nicht üble Paraphrase des Rechtssatzes im Sachsenspiegel I, 38" genannt.

So erweist sich die Anregung Meyers als einem germanischen Rechtsgedanken entsprungen. Freilich ist zur Zeit die Frage der Amnestie noch eine cura posterior. Immerhin dürfte es schon jetzt jenen vereinzelten Soldaten, die vor Kriegsbeginn gegen das Gesetz sich verfehlt und eine Strafe noch abzubüßen oder zu gewärtigen haben, im Schützengraben und Lazarett zu Trost und Ermutigung gereichen, wenn sie erführen, daß nicht nur Gnade vor Recht geht, sondern daß Tapferkeit und Mut ein Anrecht auf diese Gnade erzeugen.

Möge der Zeitpunkt eines ruhmreichen Friedensschlusses mit weitgehendem Amnestieerlaß und Abolitionsgesetz recht nahe bevorstehen!

Professor Dr. Georg Cohn, Zürich.

Irrenrechtliche Reformen. Durch den Kriegsausbruch ist die in einem Bundesstaate eingeleitete Reform des Irrenrechtes nicht erledigt worden, welche die Beachtung weiter Kreise verdient. In Bayern war eine größere Novelle zum Polizei-Strafgesetzbuch notwendig geworden,

[1]) Zugunsten eines Abolitions-Gesetzes für das ganze Reich vgl. auch Hachenburg, S. 1270, 1914, d. Bl.

Digitized by Google

nachdem die Einführung des neuen StrGB. und die damit zusammenhängende Durchsicht des Landesstrafrechts noch auf Jahre hinaus nicht zu erwarten sind. Eine reichsrechtliche Regelung des Irrenwesens ist aus verschiedenen, namentlich finanziellen Gründen und insbesondere auch mit Rücksicht auf die verschiedene Gestaltung der Anstalten in den einzelnen Bundesstaaten (Staats-, Provinzial- und Gemeindeanstalten) in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. In Art. 80 des Bayer. PolStrGB. findet sich bisher schon ein Ansatz zu einer irrenrechtlichen Regelung. Danach werden Aufsichtspflichtige bestraft, welche Blödsinnige oder Geisteskranke mit Gefahr für Personen oder Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen lassen. Zugleich ist die Polizeibehörde ermächtigt, gemeingefährliche Geisteskranke auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens in einer Irrenanstalt unterzubringen oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen. In der dem Landtag vorgelegten Novelle sollten der Ausbau und die Ergänzung dieser Vorschriften vorgenommen werden. Es sollten entsprechend einem dringenden Bedürfnisse Vorschriften über die Verwahrung von nicht gemeingefährlichen Geisteskranken oder Blödsinnigen sowie über die Verwahrung, welche nicht von der Polizei, sondern von anderen Personen veranlaßt wird, gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. Danach sollte die Einschaffung von nicht gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Heil- und Pflegeanstalt unter dem Gesichtspunkt geregelt werden, daß die Notwendigkeit einer Anstaltsfürsorge und ferner der Antrag einer Person, Körperschaft oder Behörde vorliegen, der die Fürsorge obliegt. Eine erhöhte Gewähr gegen jeden Mißbrauch sollte dadurch geschaffen werden, daß das Amtsgericht über die Zulässigkeit der Verwahrung auf Antrag zu entscheiden habe, den der Kranke selbst sowie jeder stellen könne, der ein berechtigtes Interesse hat. Zugleich wurde die Befugnis der Polizeibehörde dahin erweitert, daß sie die Verwahrung in allen Fällen, nicht bloß bei Gemeingefährlichkeit verfügen kann, in der der Kranke der Anstaltsfürsorge zum Schutze seiner Person oder zum Schutze der Allgemeinheit bedarf. Auch in diesem Falle sollte das Amtsgericht auf Antrag des Kranken oder eines Interessenten über die Zulässigkeit der Verwahrung entscheiden. Der grundsätzliche Reformfortschritt liegt hier in der Uebertragung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwahrung in allen Fällen an die ordentlichen Gerichte — Vormundschaftsgerichte —, die die Entscheidung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit treffen sollten. Diese Uebertragung der Entscheidung auf die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht im Einklange mit der den Vormundschaftsgerichten obliegenden Fürsorge für die Person. Außerdem regelte der Entwurf in dieser irrenrechtlichen Reform noch eine Reihe weiterer Punkte, so das gerichtliche Verfahren, die Aufsicht über die Privatirrenanstalten und die anstaltsentlassenen Geisteskranken.

In der Kammer der Reichsräte wurde die Regelung nicht für so dringlich erachtet, insbesondere gesetzestechnische Bedenken gegen die Einarbeitung dieser Materie in das PolStrGB. erhoben und die Vorlage eines besonderen Irrengesetzes verlangt. Der Vorschlag der Regierung wurde nicht angenommen. In der Kammer der Abgeordneten kam der Entwurf nicht mehr zur Beratung, weil der Landtag infolge des Kriegsausbruchs vertagt wurde. In dem noch abgegebenen Referat wurde die alsbaldige Ergänzung des Irrenrechtes im Rahmen des PolStrGB. für dringend geboten erachtet, die grundsätzliche Annahme des Entwurfs empfohlen und die Aufnahme weiterer Garantien in das Gesetz vorgeschlagen. Der Entwurf wird nun in der nächsten Landtagssession 1915/16 beraten und verabschiedet werden.

Bon sens. Er hatte es uns angetan, dieser „bon sens" des Richters. Jetzt bekommen wir eine starke Quittung dafür. In Frankreich hat bekanntlich seit Mitte November das begonnen, was die Pariser Zeitungen, z. B. L'Eclair, unter der bezeichnenden Ueberschrift „La Chasse aux maisons allemandes" bringen. Das vielgelesene „Journal" hat dem sogar seinen Leitartikel vom 17. November gewidmet, und darin spielt der bon sens eine eigentümliche Rolle. Es wird in phrasenhafter Weise davon gesprochen, daß jetzt unter Franzosen alle Prozesse ruhen müßten, daß aber um so günstiger der Augenblick sei, um den unlauteren Wettbewerbern, den verborgenen Feinden auf den Leib zu rücken. Denn, heißt es, „die französischen Richter, die nicht unter den Waffen dienen können, lechzen danach, unter der Toga zu dienen und durch unbarmherzige Urteilssprüche unsere wirtschaftliche Macht zu verteidigen." Und weiter: „Jetzt können sie nicht zaudern. In einer schlaffen Zeit würden sie Ausflüchte suchen. In dieser Stunde werden sie Feuer geben wie tapfere Soldaten. Wenn die Texte nicht zulangen, wird sie der Gesetzgeber auf der Stelle fabrizieren. C'est ainsi qu'on obtient les réformes." Und dann die Krönung des Ganzen: „Der Moment ist günstig, um noch viele andere Probleme aufzustellen, mit der Gewißheit oder doch höheren Chance, sie gelöst zu sehen, dans bon sens: dans le sens français. Die öffentliche Meinung würde es nie und nimmer dulden, daß sie gelöst würden dans l'autre sens." Das also war und ist der bon sens unserer Nachbarn: statt Recht Politik, statt Gerechtigkeit wilde Leidenschaft.

Professor Dr. J. W. Hedemann, Jena.

Kirchmann und Stahl. Am 1. Jan. 1915 wird eine juristische Schrift nachdrucksfrei, die bei ihrem Erscheinen großes Aufsehen erregt hat, dann in Vergessenheit geraten, neuerdings wieder insbesondere durch die Freirechtsbewegung Gegenstand der Erörterung geworden ist: J. H. von Kirchmanns „Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft", ein Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Berlin 1848. Das bisher unbekannte Datum des Vortrags ist der 12. Nov. 1847, wie sich aus dem Bericht der Spenerschen Zeitung v. 17. Nov. 1847 ergibt. Die Schlagworte unserer Zeit vom Recht der Gegenwart, dem Verhältnis von Volk und Recht, den Beziehungen zwischen Gesetz und Richter, den Mängeln der historischen Rechtsschule, Begriffsjurisprudenz, Laienrechtspflege, den Leistungen der Naturwissenschaften im Gegensatze zu denen der Rechtswissenschaft, all dies finden wir schon mehr oder weniger deutlich in Kirchmanns Vortrag, dessen blendende Darstellungsweise auch heute noch ihre Wirkung nicht verfehlt. Unter den zahlreichen Entgegnungen auf Kirchmanns Schrift ist die des Rechtsphilosophen und konservativen Politikers Stahl „Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein?" die weitaus bedeutendste. Wie die Namen „Thibaut und Savigny" durch ihren Kampf um ein einheitliches bürgerliches Recht für Deutschland untrennbar miteinander verbunden sind, so sollten es auch die Namen „Kirchmann und Stahl" in ihrem Streite um den wissenschaftlichen Wert der Jurisprudenz sein. Kirchmann als Vorläufer der Freirechtsschule und der Kampf seiner Zeitgenossen, voran Stahls, gegen diese Gedanken werden, zumal durch die Bloßlegung der mancherlei Irrtümer und Uebertreibungen der Freirechtler, von unmittelbarer Bedeutung für die Gegenwart, Gegenstand eines auch beide Streitschriften enthaltenden Buches sein: „Kirchmann und Stahl. Der Streit um den wissenschaftlichen Wert der Rechtswissenschaft."

Amtsrichter Dr. J. Stern, Berlin.

Digitized by Google

Verstöße gegen das Völkerrecht. Um Fälle von Verstößen gegen das Völkerrecht zu sammeln und zu sichten, die Handel und Wirtschaft Wunden geschlagen haben, hat sich ein Ausschuß gebildet, dem die Prof. von Liszt und Niemeyer, der Präsident der Handelskammer Berlin von Mendelssohn, Dr. Strupp, und für den Verein „Recht und Wirtschaft" RGR. Dr. Düringer, Geh. Reg.-Rat Dr. von Siemens und Reg.-Rat Dr. Rathenau angehören. Die sich ergebenden Erfahrungen sollen festgelegt und der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht, aber nur solche Fälle berücksichtigt werden, die an der Hand von Urkunden oder sonst beweiskräftigen Unterlagen nachgeprüft werden können. Der Ausschuß bittet deshalb um Uebermittlung von Urkunden, Verfügungen, Briefen oder verbürgten Schilderungen tatsächlicher Vorkommnisse, wobei das ganze Gebiet des Handels-, See-, Urheber- (einschl. der gewerblichen Schutzrechte), Versicherungs-, Post-, Telegraphen-, Fracht- und Prisenrechts zu berücksichtigen ist; auch die Fragen der Sequestrationen und Liquidationen ausländischer Unternehmungen in Feindesland werden eine Rolle spielen. Das Material ist möglichst bis 15. Januar 1915 an Reg.-Rat Dr. Rathenau, Berlin W. 15, Meinekestr. 7, zu senden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält in Nr. 8: VerO. v. 13. Okt. betr. die durch das Kaiserlich Deutsche General-Gouvernement (Zivilverwaltung) auszuübende Zensur über alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie der Theateraufführungen, Gesangs- oder deklamator. Vorträge, kinematograph. Schaustellungen, Vorführungen von sonstigen Lichtbildern. Nr. 9: VerO. v. 21. Okt. betr. Verlängerung der Frist für Protesterhebungen usw. bis 30. Nov. 1914. Vo. v. 21. Okt. betr. die Zurückziehung von Bankguthaben (VerO. v. 10. Sept. bleibt bis zum 30. Nov. in Kraft). Nr. 10: VerO. v. 26. Okt. betr. den Verkehr mit Kriegsbedarfsstoffen. VerO. v. 3. Nov. betr. Zahlungsverbot gegen England und Frankreich. Nr. 11: VerO. v. 10. Nov. betr. Hemmung des Laufs aller zivil-, straf- u. prozeßrechtl. Fristen und der Verjährungen gegen Deutsche, Oesterreicher, Ottomanen und Angehörige neutraler Staaten in den okkupierten Landesteilen Belgiens für die Zeit v. 1. Aug. bis 15. Nov. 1914. Nr. 12: Bek. v. 1. Nov. betr. Zusammenstellung der Vorräte von Lebensmitteln in Belgien. Bek. v. 12. Nov. betr. die Weitererhebung von Abgaben, Zöllen und Gebühren. VerO. v. 15. Nov., wonach die Verpflichtung, deutsches Geld in Zahlung zu nehmen, durch Partei-Vereinbarungen nicht beseitigt werden kann. Nr. 13: VerO. v. 15. Nov. betr. Anwendung der VerO. v. 26. Okt. auf weitere aufgezählte Stoffe.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. An Stelle des zum Präsidenten der Großherz. Zivilliste ernannten Geh. Oberreg.-Rates Dr. v. Engelberg, Karlsruhe, der nach seinem Scheiden aus dem Staatsdienste auch seine Tätigkeit als Mitherausgeber an unserem Schwesterorgan eingestellt hat, ist Geh. RegRat Dr. Finkelnburg, vortr. Rat im preuß. Ministerium des Innern und Dezernent für den Strafvollzug, getreten.

Personalien. Geh. JRat, Prof. Dr. Philipp Zorn, der erst in diesem Sommer seiner Tätigkeit als Rechtslehrer an der Univ. Bonn entsagte, wird am 13. Jan. 1915 seinen 65. Geburtstag begehen. Wie sehr sich Zorn um das öffentliche Recht bleibende Verdienste erworben hat, hat Laband nachgewiesen (S. 62, 1910 u. S. 980, 1914 d. Bl.). Wir wünschen Zorn, der Rechtswissenschaft und insbesondere dem Völkerrecht, daß er noch viele ebenso jugendfrische und geistvolle Arbeiten veröffentlichen möchte, wie er erst kürzlich seit Kriegsausbruch die öffentliche Meinung durch bedeutungsvolle völkerrechtliche Abhandlungen beeinflußt hat. — Ernannt wurden zu Ehrendoktoren: seitens der Breslauer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät als erste Ehrendoktoren der Staatswissenschaften: Generalfeldmarschall Dr. Paul von Beneckendorff und von Hindenburg, Generalleutnant Ludendorff und Staatsminister, Minister der öffentlichen Arbeiten von Breitenbach, Berlin; der Forschungsreisende Sven Hedin, Stockholm, zum Ehrendoktor beider Rechte; seitens der jur. Fakultät der Univ. Bonn: Präsident des Reichsbankdirektoriums, Wirkl. Geh. Rat Havenstein, Berlin; von der Univ. Münster: Senatspräs. Prof. Modersohn, Hamm. — Geh. RegRat Dronke, vortr. Rat im Reichs-Justizamte, Berlin, wurde zum Geh. OberRegRat, OLGR.. Geh. JR. Dr. v. Feilitsch, Dresden, zum Reichsgerichtsrat ernannt. — GerAss. Dr. Schmidt-Rimpler habilitierte sich an der Univ. Halle. — Geh. JR. Max Jacobsohn, Berlin, feierte sein 25jähriges Jubiläum als Mitglied des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin. — Einer der größten Rechtsgelehrten Oesterreichs, Hofrat Prof. Dr. Leopold Pfaff, Wien, der ausgezeichnete Kommentator des österr. ABGB. („ein monumentales Werk, dem schwerlich ein ebenbürtiges an die Seite gestellt werden kann", Prof. v. Schey) ist im Alter von 77 Jahren gestorben. Pfaffs Name wird auch in der reichsdeutschen Rechtswissenschaft unvergeßlich bleiben. — Kurz vor Abschluß dieser Nummer erfahren wir, daß unser hochgeschätzter Mitarbeiter, Geh. JRat, Prof. Dr. v. Schulte, hochbetagt verstorben ist. Wir behalten uns eine eingehende Würdigung der Verdienste des großen Gelehrten, besonders um das Kirchenrecht, vor.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 11. 11. 1914, bt. Einrichtung u. Betrieb v. Anlagen z. Herstellung v. Bleifarben u. anderen Bleiprodukten (RGBl. S. 474). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1914 ü. d. Gesamtbetrag d. Darlehnskassenscheine (S. 475). — RkzlrBk. v. 17. 11. 1914 ü. Behandl. v. Feuerungsmaterial als relative Konterbande (S. 475). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1914 ü. Pauschbeträge, die v. d. Versicherungsträgern z. d. Kosten d. Oberversicherungsämter zu entrichten sind (S. 477). — RkzlrBk. v. 19. 11. 1914 ü. d. Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren *[20. 11. 1914]* (S. 477). — RkzlrBk. v. 19. 11. 1914, bt. Zahlungsverbot gegen Rußland *[20. 11. 1914]* (S. 479). — Zusatz v. 23. 11. 1914 z. Prisenordnung v. 30. 9. 1909 (S. 481). — RkzlrBk. v. 23. 11. 1914. bt. Verbot d. Agiohandels mit Reichsgoldmünzen *[26. 11. 1914]* (S. 481). — RkzlrBk. v. 23. 11. 1914, bt. weitere Verlängerung d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-L., Ostpreußen usw. *[23. 11. 1914]* (S. 482). — RkzlrBk. v. 23. 11. 1914 ü. d. Höchstpreise f. Speisekartoffeln *[28. 11. 1914]* (S. 483). — RkzlrBk. v. 21. 11. 1914, bt. Aender. d. AusfBest. z. Reichsstempelgesetze (ZBl. S. 587). — AusfBest. z. Bk. v. 31. 10. 1914 ü. Regelung d. Verkehrs mit Zucker usw. (S. 588). — RkzlrBk. v. 26. 11. 1914, bt. Erhaltung v. Anwartschaften aus d. Krankenversicherung *[4. 8. 1914]* (RGBl. S. 485). — RkzlrBk. v. 26. 11. 1914 ü. Anrechnung militär. Dienstleistungen in d. Arbeiterversicherung (S. 485). — RkzlrBk. v. 26. 11. 1914, bt. vorübergehende Aender. d. Weingesetzes *[26. 11. 1914]* (S. 486). RkzlBk. v. 26. 11. 1914, bt. Aender. d. Best. z. Ausführ. d. Weingesetzes (S. 486). — RkzlrBk. v. 26. 11. 1914, bt. Verarbeitung v. Topinamburs sowie v. Rüben u. Rübensäften in Brennereien (S. 486). — RkzlrBk. v. 26. 11. 1914, bt. zwangsweise Verwaltung französ. Unternehmungen *[26. 11. 1914]* (S. 487). — RkzlrBk. v. 28. 11. 1914, bt. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffelstärke-Industrie (ZBl. S. 605). — RkzlrBk. v. 27. 11. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[28. 11. 1914]* (S. 607). — RkzlrBk. v. 3. 12. 1914, bt. Wochenhilfe während d. Krieges *[3. 12. 1914]* (RGBl. S. 492). — Vo. v. 27. 11. u. RkzlrBk. v. 27. 11. 1914, bt. d. Aufruf d. Landsturms *[4. 12. 1914]* (S. 495).

Preußen: Vo. v. 7. 11. 1914 ü. Bildung v. Genossenschaften z. Bodenverbesserung v. Moor-, Heide- u. ähnl. Ländereien *[13. 11. 1914]* (GesS. S. 165). — Ges. v.

Digitized by Google

10. 11. 1914 z. Abänd. d. Ges., bt. Feststellung d. Staatshaushalts f. d. Etatsjahr 1914, v. 3. 6. 1914 (S. 173). — MBk. v. 9. 11. 1914, bt. Genehmigung d. Enteignungs-Notverordnung v. 11. 9. 1914 durch d. beiden Häuser d. Landtages (S. 174). — MErl. v. 23. 11. 1914, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Bau d. Hoch- u. Untergrundbahn Berlin-Neukölln (S. 175).

Bayern: Kgl. Vo. v. 13. 11. 1914, die Umgestaltung d. Zentralstelle f. Industrie, Gewerbe u. Handel bt. *[19. 11. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 641). — MBk. v. 24. 11. 1914, Bezugspreis f. d. Gesetz- u. Verordnungsblatt bt. (S. 649). — MBk. v. 2. 12. 1914, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[2. 12. 1914]* (S. 657).

Sachsen: Ges. v. 16. 10. 1914, das Ausscheiden d. Stadtgemeinden Zittau, Freiberg, Meißen u. Bautzen aus ihren Bezirksverbänden sowie die Erweiterung d. Bezirksaufgaben bt. *[1. 1. 1915]* (G.- u. VoBl. S. 471).

Württemberg: MVf. v. 30. 10. 1914, bt. Aender. d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[13. 11. 1914]* (RegBl. S. 391). — MVf. v. 29. 10. 1914, bt. d. Verkehr m. Giften (S. 397).

Hessen: Bk. v. 4. 11. 1914, d. Text d. Vo. ü. Jagdwaffenpässe in d. v. 16. 10. 1914 ab geltenden Fassung bt. (RegBl. S. 475). — Vo. v. 17. 11. 1914, d. Verfassung d. Landesuniversität Gießen bt. *[23. 11. 1914]* (S. 481).

Braunschweig: MBk. v. 7. 11. 1914 ü. Abänd. d. AusfBest. z. Ges., bt. d. Verwaltungszwangsverfahren weg. Beitreibung v. Geldbeträgen v. 9. 4. 1888 i. d. Fass. v. 12. 6. 1899 u. 30. 6. 1913 (G.- u. VoS. S. 323).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 27. 10. 1914, bt. Verlängerung d. Wahlperioden d. Mitglieder d. Stadträte u. d. Gemeinderäte *[31. 10. 1914]* (GesS. S. 255).

Reuß ä. L.: Ges. v. 7. 11. 1914 ü. Verlängerung d. Landtagsmandate aus Anlaß d. gegenwärt. Krieges *[10. 11. 1914]* (GesS. S. 176). — Ges. v. 9. 11. 1914, Gemeinderatswahlen bt. (S. 177). — Zuwachssteuergesetz v. 10. 11. 1914 *[1. 4. 1915]* (S. 178).

Reuß j. L.: Vo. v. 7. 11. 1914 ü. d. Einfluß d. Kriegszustandes auf Streitigkeiten weg. Geldforderungen d. öffentl. Rechts *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914 am 17. 11. 1914]* (GesS. S. 243).

Lippe: Volksschulgesetz v. 11. 3. 1914 u. AusfVo. hierzu v. 30. 3. 1914 *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 139, 191). — Ges. v. 15. 4. 1914, die Besoldung d. Gerichtsassessoren u. d. wissenschaftl. Hilfslehrer bt. *[1. 4. 1914]* (S. 203). — Ges. v. 15. 4. 1914, d. Eintrittsgelder d. staatl. Beamten z. Landes-Witwen- u. Waisenkasse bt. (S. 204). — Ges. v. 30. 6. 1914 ü. Abänd. d. § 4 d. Ges. v. 12. 9. 1877, d. Bildung u. Verwaltung eines allgem. Kirchenvermögens f. d. ev. Kirche d. Landes usw. bt. *[1. 7. 1914]* (S. 219). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, d. Diensteinkommen d. ev. Geistlichen bt. *[1. 7. 1914]* (S. 221). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, Gehaltsverhältnisse d. Konsistorialbeamten bt. *[m. Wirk. v. 1. 7. 1913]* (S. 226). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, d. Ruhegehalt d. ev. Geistlichen bt. *[15. 7. 1914]* (S. 227). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, d. Witwen- u. Waisengeld d. Witwen u. Waisen d. ev. Geistlichen u. d. Beamten d. Konsistoriums bt. *[1. 7. 1914]* (S. 228). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, d. Eintrittsgelder d. Geistlichen u. Konsistorialbeamten z. Landes-Witwen- u. Waisenkasse bt. (S. 232). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, d. Beseitigung kirchlicher Notstände bt. *[18. 7. 1914]* (S. 235). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, d. Kosten in kirchl. Verwaltungssachen, sowie die Berechnung v. Gebühren, Tagegeldern u. Reisekosten bt. *[1. 7. 1914]* (S. 237). — Kirchengesetz v. 30. 6. 1914, d. Transportkosten d. Geistlichen bei Umzügen bt. (S. 242). — Vo. v. 29. 8. 1914, bt. Abänd. d. § 35 d. AusfVo. v. 18. 12. 1899 z. Grundbuchordnung (S. 267). — Ges. v. 22. 11. 1914 ü. staatl. Starkstromleitungen (S. 281).

Lübeck: 3. Nachtr. v. 5. 11. 1914 z. Ges. v. 14. 11. 1906, Zuschläge z. Reichserbschaftssteuer u. die Erbschaftsabgabe bt. *[12. 7. 1913]* (GesS. Nr. 122). — Ges. v. 4. 11. 1914, bt. Losgesellschaften u. Veräußerung v. Inhaberpapieren mit Prämien u. Handel mit Lotterielosen *[15. 11. 1914]* (Nr. 135). — 2. Nachtr. v. 7. 11. 1914 z. Ges. v. 11. 5. 1910, d. Grundsteuer bt. *[1. 4. 1915]* (Nr. 139).

Hamburg: Ges. v. 6. 11. 1914 z. Abänd. d. Ges., bt. d. Vormundschaftsbehörde u. d. Ges. ü. d. öffentl. Fürsorge f. Minderjährige *[1. 1. 1915]* u. Bk. einer neuen Fassung d. Ges., bt. d. Vormundschaftsbehörde (Amtsbl. S. 599, 607). — Ges. v. 16. 11. 1914, bt. Verwendung v. Hilfskräften b. d. hamburg. Justizbehörden (S. 635). — Marktordnung v. 19. 11. 1914 *[25. 11. 1914]* (S. 643).

Elsaß-Lothringen: Dienstanweisung f. d. Katasterämter v. 29. 6. 1914 *[21. 11. 1914]* (Z. u. BBl. S. 381).

4. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Mit Bezug auf mehrere Anfragen sei bemerkt, daß diese Verlustliste sich ausschließlich auf **amtliches Material** stützt, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird, nur stellenweise ergänzt durch private Mitteilungen. Da die Verluste innerhalb der einzelnen Verwaltungen zum Teil erst nach einiger Zeit den Ministerien amtlich bekannt werden, kann es sich ereignen, daß die Aufnahme bei uns sich etwas verzögert.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichskolonialamt.

Radlauer, Dr., Ernst, Assessor b. Kaiserl. Gouvernement in Deutsch Neu-Guinea, Leutn. d. R. i. Ersatz-Inf.-Reg. Nr. 180, R. d. Eis. Kreuzes, in Flandern.

Reichsversicherungsamt.

Boenisch, Friedrich, GerAss., Hilfsarbeiter im Reichsversicherungsamt, Leutn. d. Res. im Inf.-Reg. Nr. 137, 13. Nov., St. Quentin. (Vgl. 3. Verlustliste unter Preußen: Gerichtsassessoren.)

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Siebert, Waldemar, preuß. Gerichtsassessor, kommissarischer Hilfsarb., Leutn. d. R. i. Füs.-Reg. Nr. 33. (Vgl. 2. Verlustliste unter Preußen: Gerichtsassessoren.)

Preussen.

Justiz.

Oberlandesgerichtsräte:

Muehl, Adolf, Breslau.

Amtsgerichtsräte:

Kaulen, Ernst, Frankfurt a. M.,
Weineck, Otto, Swinemünde.

Landrichter:

Ehlert, Rudolf, Landgericht III, Berlin,
Soltau, Ernst, Ratibor.

Amtsrichter:

Dreßler, Karl, Sangerhausen,
Janson, Hugo, Lyck,
Klug, Dr. Albert, Wollin,
Wehr, Wilhelm, Düsseldorf,
Wolffgramm, Siegfried, Grätz.

[1] Vgl. Verlustlisten S. 1161, 1272, 1358, 1914 d. Bl.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare:

Dreesmann-Penning, Gerhard, Bernau,
Lieder, Richard, Schwedt a. O.,
Schönfelder, Erwin, Lüben.

Rechtsanwälte:

Blumberg, Dr. Ernst, Mülheim (Ruhr),
Fricke, Dr. Wolfgang, Königsberg i. Pr.,
Geißler, Johann., Dierdorf,
Keup, Walter, Marienwerder,
Krug von Nidda, Victor, Frankfurt a. M.,
Kühne, Dr. Max, Zeitz,
Lieber, Dr. Hyacinth, Rüdesheim a. Rh.,
Pitsch, Dr. Walter, Düsseldorf,
Weidmann, Kurt, Gerichtsassessor, Königsberg i. Pr., zur Rechtsanwaltschaft bei dem AG. in Angerburg zugelassen.

Gerichtsassessoren:

Coenen, Erich, Paderborn,
Frohneberg, Richard, Dierdorf,
Golf, Walter, Gerbstedt,
Henning, Fritz, Glückstadt,
Lüttich, Dr. Georg, OLG.-Bez. Celle,
Oehlckers, Dr. Gustav, Emden,
Puttfarken, Heinrich, Osnabrück,
Rabe, Lorenz, Freienwalde a. O.,
Ullrich, Reinhold, Ratibor.

Referendare:

Altrichter, Karl, Kottbus,
Banse, Max, Nordhausen,
Brümmer, Wilh., Münster,
Commes, Paul, Köln,
Dieckmann, Kurt, Hörde,
von Feilitzsch, Friedrich Frhr., Freyburg a. U.,
Groetzner, Georg, Breslau,
Haarburger, Kurt, Frankfurt a. M.,
Jungfer, Werner, Neustadt (Westpr.),
Kaeber, Hellmuth, Charlottenburg,
Kley, Walter, Neustettin,
Köchling, Georg, Ahaus,
Laquer, Heinz Ludwig, Braunfels,
Lüdemann, Dr. Wilhelm, Köln,
von Möhlmann, Friedrich, Arolsen,
Müller, Dr. Hans, OLG.-Bez. Kassel,
Nathan, Dr. Bruno, Stettin,
Nemitz, Martin, Lauenburg i. P.,
Neumann, Dr. Erich, Berlin,
Schulz, Wilhelm, Berlin,
von Sell, Wilhelm, Frhr., Berlin,
Soetje, Karl, Ahrensburg,
Streble, Johann, Trier,
Tanger, Kurt, Berlin,
Westrum, Hans, Celle,

Staats, Peter, Amtsanwalt, Duisburg.

Verwaltung.

Engelhard, Dr. Max, Präsident des Landeswasseramts, Berlin, Hauptm. u. Kompagnieführ., 17. Nov.

Oberregierungsräte:

Alter, Merseburg, Hauptm. und Führer des überplanmäß. Landw.-Inf.-Bat. No. 6, 11. Nov. beim Sturm auf Illowo.

Regierungsräte:

Reuter, Dr., Kassel, Hauptm. d. L. eines Res.-Feldart.-Reg., 2. Dez. in Westflandern,
Schmiedel, Posen, Hauptmann i. einem Landw.-Inf.-Reg., 4. Dez. Russisch-Polen.

Landräte:

Marschall von Bieberstein, Freiherr, Montabaur, Hauptm. d. Res. im 1. Garde-Reg. zu Fuß, 15. Nov.

Regierungsassessoren:

von Dobbeler, komm. Landrat, Tönning, Leutn. d. R., in Nordfrankreich.

Regierungsreferendare:

Janssen, Hannover, Leutn. d. R. eines Res.-Kav.-Reg., 21. Nov. im Osten,
Knigge, Freiherr, Hannover, Leutn. d. R. eines Garde-Kav.-Reg., 11. Okt. in Frankreich,
Wachtel, Dr., Hannover, Leutn. d. R. eines Garde-Inf.-Reg., 6. Sept. an der Marne.

Prahl, Dr., Magistratsassessor, Kiel.

Bayern.

Justiz.

Baier, Georg, Rechtsanwalt, Schweinfurt,
Bierlein, Hans, II. Staatsanwalt beim LG. Würzburg,
Klein, Bernhard, Rechtsanwalt, Ludwigshafen,
Strauß, Paul, Rechtspraktikant, Nürnberg. Leutn. d. Res. i. Bayr. 19. Inf.-Reg., 1. Sept.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Bauer, Georg Friedrich Max, Rechtsanwalt, Leisnig, 26. Okt.,
Haberland, Ernst Werner, Ref., Leipzig, 29. Aug.,
Hothorn, Dr. Klemens Walter, Ger.-Ass. bei der Staatsanwaltschaft des LG. Leipzig, 8. Sept.,
John, Georg Ludwig Hugo, Rechtsanwalt, Leipzig, 8. Nov.,
Kreß, Dr. Karl Otto, Rechtsanwalt, Leipzig, 26. Okt.,
Leonhardt, Karl Albert, Rechtsanwalt und Notar, Sebnitz, 22. Okt.,
Nathusius, Karl Wilhelm Max, Amtsrichter beim AG. Plauen, 31. Okt.,
Neubert, Karl Rudolf, Rechtsanwalt, Leipzig, 27. Okt.,
Olbrich, Fritz, Ref. beim AG. Taucha, 30. Okt.,
Roßberger, Dr. Otto Artur, Ref., Brand-Erbisdorf, 11. Nov.,
Schöniger, Fritz Theodor, Ref., Meerane, 1. Nov.,
Schwarze, Johannes Werner, Ref., Rochlitz, 8. Nov.,
Thiemer, Dr. Herbert Alex., Ref. b. AG. Löbau, 15. Okt.,
Vorwerk, Dr. Walter, Ass., Dresden, 5. Nov.,
Winkler, Dr. Reinhold Konstantin, Rechtsanwalt, Markranstädt, 17. Okt.,
Würffel, Johannes Paul, Ref., Freiberg, 12. Nov.,
Wuth, Johannes Leopold, Landrichter b. LG. Plauen, 7. Nov.

Verwaltung.

Arnold, Dr. Hans Gerhard, Reg.-Ass., Inspektor an der Landesstrafanstalt Waldheim, Oberleutn. d. Res., 1. Nov. in Belgien,
Bach, Dr. Walther Otto, Ober-Reg-Rat b. d. Kreishauptmannsch. Dresden, Oberleutn. i. Ers.-Bat. Gren.-Landw.-Reg. Nr. 100, 2. Dez., Russ.-Polen,
Hahnemann, Dr. Karl Bruno Felix, Obergrenzkontrolleur, Finanzass., Schandau, Leutn. d. Res. im 9. Inf.-Reg. Nr. 133, 8. Sept.,
Weiß, Dr. Willibald Emil, Finanzamtm. beim Hauptzollamt Chemnitz, Oberleutn. d. Res. i. 10. Inf.-Reg. 134, 15. Sept.

Württemberg.

Justiz.

Eberhardt, Wilhelm, Ref., Ulm, 23. Okt.,
Eble, Dr., Rechtsanwalt, Rottweil, R. d. Eis. Kreuzes, 13. Dez.,
Hartmann, Gustav, Ref., Stuttgart, 24. Okt.,
Körper, Dr., Rechtsanwalt, Stuttgart, R. d. Eis. Kreuzes u. d. Ritterkreuzes II. Kl. d. Friedrichsord. m. Schwertern, 5. Dez.,
Mößner, Dr. Aug., Ref., Stuttgart, 8. Dez.,
Schall, Rechtsanwalt, Reutlingen, 22. Nov.,
Tennenbaum, Dr. Wilhelm, Ref., Stuttgart.

Hessen.

Boxheimer, Dr. Joh. Georg, Rechtsanwalt u. Landtagsabg., Oberleutn. u. Komp.-Führer im Bayer. Res.-Inf.-Reg. Nr. 5, R. d. Eis. Kreuzes II. u. I. Kl., 18. Nov. (Frankreich),
Dreyfus, Dr. Max, Ger.-Ass., Mainz, Leutn. d. Res. im 50. Brig.-Ersatzbat., R. d. Eis. Kreuzes II. Kl., 17. Nov. in Frankreich,
Hahn, Hermann, Ref., Büdingen, Leutn. d. R. und Komp.-Führer im Inf.-Reg. Nr. 168. Wytschode in Flandern,
Hanner, Karl, Ger.-Ass., Büdingen, Leutn. d. R. im Inf.-Reg. Nr. 143, 26. Sept.,
Herlt, Otto, Ger.-Ass., Mainz, Leutn. d. R. und Komp.-Führer im 50. Brig.-Ersatzbat., 16. Nov. in Frankreich,
Kahn, Dr. Julius, Rechtsanwalt, Mainz, Unteroff. d. L. im Res.-Inf.-Reg. Nr. 118, 30. Aug. in Frankreich.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin.

Eckermann, Dr. Heinrich, Ministerialrat, Schwerin,
Faull, Dr. Walter, Rechtsanwalt und Notar, Bankdir. Rostock,
Pries, Karl, Amtsass., Warin,
Winckler, Dr. Wilhelm, Amtsrichter, Stavenhagen.

Mecklenburg-Strelitz.

Blumhagen, Ewald, Referendar, Friedland, Kriegsfreiw., 22. Nov. im Osten.

Sachsen-Meiningen.

Landgraf, Dr. Fritz, Ref., Wasungen, Leutn. d. R., R. d. Eis. Kreuzes, 12. Okt. bei Richebouy,
Lausmann, Hans, Ref., Sonneberg, Leutn. d. R. im 6. Thür. Inf.-Reg. Nr. 95, 11. Sept. bei Adamsheide,
Pocher, Wilhelm, Amtsrichter, Sonneberg, Leutn. d. L. im Landw.-Inf.-Reg. Nr. 32, 25. Aug. bei Lauhères,
Wagner, Werner, Ref., Rodach, Einj.-Freiw. im Inf.-Reg. Nr. 71, 11. Sept. in Ostpreußen.

Hamburg.

O'Swald, Ernst Albrecht Martin, Referendar,
Schlesinger, David, Referendar.

Bremen.

Thulesius, Dr. jur. Eberhard, Referendar, Leutn. d. R. im 4. Bad. Feld-Art.-Reg. Nr. 66, R. d. Eis. Kreuzes, 25. Nov.

Lübeck.

Berg, Karl, Ref., Gefr. d. Landw. i. Brig., Ers.-Bat. Nr. 81, 24. Okt. bei Nieuport,
Frohneberg, Richard, Ger.-Ass., Leutn. d. R. u. Komp.-Führer, 15. Sept.,
Mannweiler, Harald, Ref., Offizier-Stellvertr., im Osten,
Westerwick, Hans, Ger.-Ass., Leutn. d. R. u. Komp.-Führer, 5. Dez. in Ostpreußen.

Elsafs-Lothringen.

Mehlbreuer, Josef, Referendar, Straßburg.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 4. Verlustliste, abgeschlossen 24. Dez. 1914): 6 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 3 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 6 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 4 LG.- u. AGDir., 40 LGR. u. LR., 98 AGR., OAR., StadtR. u. AR., 27 StA. u. AmtsA., 204 RA. u. Not., 228 GAssess., gepr. Rechtsprakt., Sekretäre, rechtsk. Hilfsarbeiter u. Gerichtsassist., 331 Ref.; aus der Verwaltung: 3 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberrichter, 36 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 4 Landräte, 54 RegAss. u. RegAkzessisten, 11 RegRef., 11 jurist. städt. Beamte, Rechtsräte, Senatoren, Syndici, 1 cand. jur.: 1071 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte.

Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Ueber Bestrafung von Majestätsbeleidigungen.

Nach einer Mitteilung des „Vorwärts", die auch durch andere Zeitungen gegangen ist, sollte eine Strafkammer des Landgerichts I Berlin einen Arbeiter wegen Majestätsbeleidigung dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend mit 3 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust bestraft haben. Der „Vorwärts" erklärt diese Strafe für gesetzwidrig. Wenn auch inzwischen der Erste Staatsanwalt die Nachricht berichtigt und festgestellt hat, daß in diesem Falle der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wie dies von vornherein anzunehmen war, weder vom Staatsanwalt beantragt, noch vom Gericht erkannt worden sei, so dürfte es doch nicht unzweckmäßig sein, die Frage aus allgemeinen Gründen zu erörtern. Was hätte zu geschehen, wenn ein Gericht versehentlich so, wie vom Vorwärts angegeben, erkannt hätte? Der § 95 StrGB. setzt als Strafe für die wörtliche Majestätsbeleidigung Gefängnis nicht unter 2 Monaten oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 5 Jahren fest. Abs. 2 des § 95 bestimmt sodann:

„Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden."

Die erkannte Hauptstrafe von 3 Jahren Gefängnis würde sich hiernach unbedenklich innerhalb der gesetzlichen Grenze halten; die Nebenstrafe könnte nach dem StrGB. nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte lauten. Bekanntlich sind die Vorschriften über die Majestätsbeleidigung durch das Ges. v. 17. Febr. 1908 (RGBl. S. 25) geändert, aber keineswegs verschärft. Es ist im Gegenteil diese Beleidigung nur dann strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Ueberlegung begangen wird. Es sind ferner mildernde Umstände zugelassen, und endlich ist — was der Berichterstatter des Vorwärts auch übersehen hat — in Abänderung der oben gedachten Vorschrift bezüglich der Nebenstrafe bestimmt:

„Im Falle des § 95 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden."

Entgegen der bisherigen Bestimmung kann auf Grund des § 95 also nicht mehr auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Die einzig zulässige Nebenstrafe ist vielmehr der Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, und dieser Verlust ist natürlich dem der bürgerlichen Ehrenrechte nicht gleich.

Auch die Höhe der erkannten Gefängnisstrafe würde die Nebenstrafe nicht rechtfertigen. Der § 32 StrGB. bestimmt zwar, daß neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht; aber diese Bestrafung ist von der ferneren Bedingung abhängig gemacht, daß das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Beides liegt hier nicht vor; insbesondere ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wie gesagt, in § 95 als Nebenstrafe nicht zugelassen.

Lautete ein Urteil dem entgegen in der Tat auf Ehrverlust, so würde es dem Gesetz nicht entsprechen. Abzuhelfen wäre dem dann nur im Wege der Revision. Nach der Zeitungsnotiz soll die Strafkammer in Magdeburg im Jahre 1891 eine ähnliche Gesetzesverletzung begangen haben. Das Urteil soll aufgehoben und die Sache an ein anderes Gericht verwiesen sein. Ob dies zutrifft, habe ich nicht feststellen können. In der amtlichen Sammlung der Entsch. des RG. ist ein solches Urteil nicht abgedruckt. Aber es ist unbedenklich, daß auf Revision das RG. die ungesetzliche Strafe beseitigen müßte. Fraglich kann nur sein, ob die Sache in einem solchen Falle an die Strafkammer zurückverwiesen werden müßte. Sofern noch tatsächliche Feststellungen darüber erforderlich, ob der Angeklagte ein öffentliches Amt bekleidet hat, ist es freilich notwendig. Wie aber, wenn dies feststeht? In dieser Beziehung kommt § 394 StrPO. in Betracht. Danach hat das Revisionsgericht, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen erfolgt, in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, Diese Bestimmung findet auch auf absolut bestimmte Nebenstrafen statt. Um eine solche handelt es sich in dem angenommenen Falle insofern, als der Verlust der bekleideten Aemter in Frage steht. Aber die Festsetzung der

Digitized by Google

Nebenstrafe ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des Gerichts vorbehalten. Die Strafkammer hat, immer den Fall, daß es geschehen, vorausgesetzt, unbedenklich von diesem Ermessen dahin Gebrauch machen wollen, daß sie die zulässigen Nebenstrafen hat verfügen wollen. Sie hat sich nur in der Anwendung derselben vergriffen Deshalb könnte bei freier Auslegung das Revisionsgericht wohl an Stelle der unzulässigen die zulässige Nebenstrafe setzen. Damit würde vermieden, daß lediglich des offenbaren Versehens wegen die Sache nochmals vor dem Instanzgericht verhandelt werden müßte. Bei strenger Auslegung der Gesetzesvorschrift müßte freilich das Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückverwiesen werden.

Schließlich möchte ich aber auf die beherzigenswerten Worte hinweisen, die der Vorwärts an die Kritik des tatsächlich ja nicht so ergangenen Urteils knüpft. Er warnt vor abfälligen Besprechungen der Person des Kaisers, eine Warnung, die aber nicht nur für die dort betonte jetzige Kriegszeit, sondern allgemein für immer gelten sollte.

Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsident, Berlin.

Die Zuständigkeit des Kammergerichts bei Beschwerden in Strafsachen. Nach § 50 Abs. 1 Ziff. 2 des Preuß. AusfGes. v. 24. April 1878 z. GVG. (Preuß. Ges.-S. S. 230) ist das Kammergericht als Oberlandesgericht in Berlin ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Diese Vorschrift kann nach meinen Erfahrungen während einer langjährigen Tätigkeit beim 1. Strafsenat des KG., welchem die Entscheidung über die bezeichneten Beschwerden zusteht, zu eigenartigen und bedenklichen Folgen führen.

Gegen einen Beschuldigten ist wegen eines Verbrechens ein Haftbefehl erlassen; außerdem bildet den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung die Uebertretung einer Polizeiverordnung, die für die Frage der Aufrechterhaltung des Haftbefehls bedeutungslos ist. Als Beispiel diene hierfür der Fall, daß ein Haftbefehl erlassen wurde wegen Mordes oder Totschlages, schweren Diebstahls und zugleich wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung, welche das Mitführen von Schußwaffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, wie Schlagringen, bei Strafe verbietet. Ueber die Beschwerde gegen einen solchen Haftbefehl hat nicht das für den Tatort zuständige OLG., sondern nur das KG. zu entscheiden, falls ein Beschluß der Strafkammer erlassen ist.

Nun kommt es nicht selten vor, daß der Beschwerdeführer sich an das örtliche OLG. wendet oder daß die Akten versehentlich dorthin statt an das KG. gesandt werden. Das OLG. findet, daß die Entscheidung über die Haftbeschwerde zur Zuständigkeit des KG. gehört, spricht daher seine Unzuständigkeit aus und bezeichnet das KG. als zuständiges Beschwerdegericht (§ 388 StrPO. u. § 50 Abs. 2 AusfGes. z. GVG.). Daß derartige Fälle zu erheblichen Verzögerungen führen, vielen Verhafteten, namentlich den später freikommenden Beschuldigten, zu großem Nachteil gereichen und das Ansehen der Gerichte nicht gerade heben, leuchtet von selbst ein.

Dem kann nur durch eine Gesetzesänderung abgeholfen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das KG. in allen durch § 50[2] AusfGes. gekennzeichneten Beschwerden entscheiden soll. Nach den Motiven zu dieser Vorschrift ist die preußische Gesetzgebung davon ausgegangen, daß ein Bedürfnis zur Konzentrierung der Rechtsprechung auch hinsichtlich des Landesstrafrechts bestehe. Der Zweck der Bestimmung wird aber dadurch nicht erreicht, daß das KG. in den bezeichneten Fällen, ferner bei Ordnungsstrafen (§§ 178 ff. GVG., § 50 StrPO.), bei den im § 69 StrPO. zugelassenen Maßregeln und bei ähnlichen Gelegenheiten, wo seine Zuständigkeit nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung begründet ist, ausschließlich über die erhobenen Beschwerden entscheidet. Nur die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß der Strafkammer, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen ist (§ 209 StrPO.), dürfte zur Zuständigkeit des KG. gehören, sofern dieser Beschluß eine nach Landesrecht strafbare Handlung betrifft; denn dann ist vielfach über Rechtsfragen zu entscheiden.

Sicherlich lag es nicht im Willen des Gesetzgebers, Fälle der geschilderten Art, die mit Fragen des Landesstrafrechts nichts zu tun haben, vor das OLG. in Berlin zu bringen. Daher dürfte es angebracht sein, eine neue Fassung des § 50 Abs. 1 Ziff. 2 AusfGes. durch Gesetz einzuführen, und zwar etwa folgende Bestimmung zu erlassen:

„Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

2. über die Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet,

3. über die sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse der Strafkammern, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist (§ 209 StrPO.), sofern der Beschluß eine nach Landesrecht strafbare Handlung betrifft.

Geh. Justizrat Wachtel, Kammergerichtsrat, Berlin.

Zu § 19 Abs. 2 des preußischen Ergänzungssteuergesetzes. In § 19 Abs. 2 ErgStGes. ist bestimmt, daß Steuerpflichtigen, denen auf Grund des § 20 EinkStGes., d. h. wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse, eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden kann, sofern ihr steuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt. Wie ist es mit der Ergänzungssteuer zu halten, wenn bei einem Vermögen bis zu 52 000 M. das Einkommen die untere Grenze der Einkommensteuerpflicht (mehr als 900 M.) nicht erreicht, also eine Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 20 EinkStGes. nicht in Betracht kommen kann? Die Frage ist von der Rechtsprechung und Literatur in einer Weise beantwortet worden, die wegen der formalistischen Auslegungsmethode, auf der sie beruht, zu grundsätzlichem Widerspruch herausfordert.

Es handelt sich, wie vorausgeschickt werden mag, nur um die Vermögen von mehr als 32 000 M. bis höchstens 52 000 M.; für die geringeren Vermögen ist durch §§ 19 Abs. 1, 17 Ziff. 2 ErgStG. Vorsorge getragen.

Das OVG.,[1]) Strutz[2]) und Fuisting[3]) haben die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 2 ErgStGes. auf die bezeichneten Fälle einmütig verneint. Zur Begründung wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes angeführt, der auf diese Fälle nicht zutreffe. Die Frage, ob der Sinn des Gesetzes nicht seine Anwendung fordere, scheinen sich

[1]) Entsch. in Staatssteuersachen 6, 95.
[2]) Ergänzungssteuergesetz[4] 125 Anm. 7.
[3]) Die preuß. dir. Steuern 2[2], 105 Anm. 5.

Digitized by Google

das OVG. und Strutz nicht vorgelegt zu haben. Fuisting hat sie sich vorgelegt und hat sie innerlich offenbar bejaht, dennoch aber die Anwendbarkeit mit Rücksicht auf den Wortlaut abgelehnt, obwohl in der Unanwendbarkeit, wie er selbst sagt, „ein Mangel an Folgerichtigkeit und Billigkeit" liegt.

Ein Mangel an Folgerichtigkeit und Billigkeit ist hier in der Tat gegeben. Der Gedanke des Gesetzes ist der, daß beim Vorliegen besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse wegen der verminderten Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen die Ergänzungssteuer nicht zum vollen Betrag erhoben werden soll. Wird die verminderte Leistungsfähigkeit bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellt, so macht dies eine besondere Feststellung für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer überflüssig. Nun haben wir den Fall, daß eine solche Feststellung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, weil der Steuerpflichtige im Sinne des EinkStGes. nicht vermindert leistungsfähig, sondern gänzlich leistungsunfähig ist, indem er nicht einmal die vom EinkStGes. angenommene untere Grenze der Leistungsfähigkeit, das Einkommen von mehr als 900 M., erreicht. Besteht irgend ein vernünftiger Grund, dem solchergestalt Leistungsunfähigen allein aus diesem formalen Gesichtspunkt die Rechtswohltat des § 19 Abs. 2 ErgStGes. zu versagen, ihn schlechter zu stellen als den nur vermindert Leistungsfähigen? Die Frage stellen, heißt sie beantworten. Die Bestimmung muß auch hier angewandt werden. Wohin die gegenteilige Meinung führt, mag ein Beispiel zeigen. Jemand besitzt Vermögensstücke (etwa Bauplätze) im Wert von 40000 M., die ertraglos liegen. Als Arbeitseinkommen verdient er jährlich 1300 M. Mit Rücksicht auf ein körperliches Leiden, das ihm große Ausgaben verursacht, wird seine Einkommensteuer nach § 20 EinkStGes. um drei Stufen herabgesetzt, d. h. er wird von der Einkommensteuer ganz befreit; zugleich wird nach § 19 Abs. 2 ErgStGes. seine Ergänzungssteuer um zwei Stufen herabgesetzt. Nun schreitet sein Leiden weiter fort, so daß er fast völlig arbeitsunfähig wird und nicht einmal mehr 900 M. jährlich verdient. Von der Einkommensteuer ist er dann ohne weiteres frei. Aber, so sagt die hier bekämpfte Meinung, die Ergänzungssteuer muß jetzt zum vollen Betrag erhoben werden; es hat ja keine „Ermäßigung" der Einkommensteuer stattgefunden. An dieser Buchstabenauslegung weitere Kritik zu üben, ist wohl nicht nötig.

Raum für die Ermäßigung nach § 19 Abs. 2 ErgStGes. ist also auch dann, wenn das Einkommen nicht mehr als 900 M. beträgt. Und zwar unter allen Umständen, ohne Rücksicht darauf, ob besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse im Sinn des § 20 EinkStGes. vorliegen. Die Herabsetzung ist im allgemeinen davon abhängig, daß die Leistungsfähigkeit vermindert ist; das EinkStGes. nimmt dies an, wenn bestimmte, leicht feststellbare Umstände gegeben sind. Dagegen betrachtet das EinkStGes. die Einkommen von nicht mehr als 900 M. ohne weiteres als leistungsunfähig, einerlei, ob solche Umstände vorliegen oder nicht. § 19 Abs. 2 ErgStGes. nimmt seinem Wortlaut nach Rücksicht auf die bei der Einkommensteuer festgestellte verminderte Leistungsfähigkeit; um so mehr muß die Bestimmung ihrem Sinne nach dieselbe Rücksicht auf die völlige Leistungsunfähigkeit nehmen.

Seit der Novelle v. 19. Juni 1906 kann das OVG. nicht mehr in die Lage kommen, sich mit der Auslegung des § 19 Abs. 2 ErgStGes. befassen zu müssen. Man darf wohl hoffen, daß die Veranlagungsbehörden auch ohne einen oberstrichterlichen Spruch die geschilderte verkehrte Praxis aufgeben.

Privatdozent Dr. Paul Lenel, Göttingen.

Zur Ablehnung sämtlicher Richter eines Landes.

Nach der Auslegung, die Theorie und Praxis den Vorschriften der ZPO. und der StrPO. über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gegeben haben, ist es unstatthaft, ein ganzes Gericht als solches oder auch, da dies auf dasselbe hinausläuft, alle einzelnen Richter eines Gerichts ohne namentliche Benennung wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.[1]) Wenn nun dadurch auch der Neigung, wie sie sich besonders bei manchen Angeklagten zeigt, Richter aus meistens nur in der Phantasie bestehenden Gründen abzulehnen, heilsame Schranken gesetzt sind, so machen es doch die Verhältnisse vor allem in den kleinen Bundestaaten infolge der oft nur geringen Zahl der Richter und der Beziehungen, die sich naturgemäß leichter zwischen ihnen und den ihrer richterlichen Gewalt unterworfenen Personen finden lassen, den letzteren häufig nicht schwer, sämtliche Richter eines Landes in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Form abzulehnen. Ein solcher Fall ereignete sich bereits im Jahre 1905 in dem Strafverfahren gegen den Redakteur des Oldenburger Residenzboten wegen Beleidigung des Ministers Ruhstrat vor dem Landgericht Oldenburg,[2]) und neuerdings hat, Zeitungsnachrichten zufolge, in Weimar wiederum ein Angeklagter sämtliche Mitglieder des Landgerichts sowie überhaupt alle Richter des Landes mit Einschluß derjenigen des Oberlandesgerichts Jena abgelehnt. Es handelte sich um den vielgenannten Prof. Lehmann-Hohenberg, der sich vor der Strafkammer in Weimar wegen Beleidigung des dortigen Ersten Staatsanwalts zu verantworten hatte und die Ablehnung sämtlicher Richter des Landes damit begründete, daß sie einem Justizminister unterständen, der für sich das Recht in Anspruch nähme, ihn zu beleidigen. Da die gesamten, für die Besetzung der Strafkammer überhaupt in Frage kommenden Richter einzeln namhaft gemacht waren und das Ablehnungsgesuch hinsichtlich derselben offenbar auch im übrigen den gesetzlichen Formvorschriften entsprach, sah sich das Gericht außerstande, selbst über das Gesuch zu entscheiden, und vertagte die Sache. Es nahm also offenbar nicht an, daß die Ablehnung nicht ernstlich gemeint sei und nur der Verschleppung der Sache dienen solle, denn sonst würde es nach den vom Reichsgericht (Entsch. StrS. Bd. 30 S. 273) aufgestellten Grundsätzen das Gesuch als unbeachtlich haben zurückweisen können.

Ist das Gericht, dem die abgelehnten Richter angehören, durch deren Ausscheiden beschlußunfähig geworden, so entscheidet nach § 27 StrPO. über das Ablehnungsgesuch das zunächst obere Gericht. Daß der Angeklagte im vorliegenden Fall die Mitglieder dieses Gerichts, das OLG. Jena, schon in der Verhandlung vor der Strafkammer abgelehnt hat, ist ganz ohne Bedeutung, denn einmal kann nur der zunächst und unmittelbar zur Entscheidung berufene Richter abgelehnt werden,[3]) und sodann ist das Ablehnungsgesuch nach § 26 StrPO. bei dem Gerichte anzubringen, dem der abzulehnende Richter angehört. Also erst nachdem die Strafkammer die Sache vertagt hatte, weil sie nicht mehr beschlußfähig war, konnte der Angeklagte seine Ablehnung der Richter des OLG. bei diesem anbringen.

Ist in einem solchen Falle der zur Entscheidung zuständige Senat durch die formell ordnungsmäßige Ablehnung seiner ordentlichen und seiner nach §§ 62, 66, 121 GVG. zu regelmäßigen und zeitweiligen Vertretern bestellten Mitglieder beschlußunfähig geworden, so hat zunächst das Reichsgericht über die Ablehnung der Mitglieder des OLG.

[1]) Vgl. Löwe, StrPO., 13. Aufl. S. 294; RG. in StrS. Bd. 27 S. 175, in ZS. Bd. 44 S. 402.

[2]) Vgl. darüber Sello in DJZ. 1905 S. 186.

[3]) Vgl. OLG. Kolmar in Els.-Loth. Z. Bd. 32 S. 585.

Digitized by Google

gemäß § 27 StrPO. zu entscheiden, und zwar unter allen Umständen, da der Fall, daß auch dessen zuständiger Senat durch Ablehnung seiner Mitglieder beschlußunfähig wird, im Gesetz nicht vorgesehen ist. Sollte das RG. die Ablehnung der Mitglieder des OLG. für begründet erklären, so würde es, da damit das OLG. ausgeschaltet wäre, in analoger Anwendung des § 27 StrPO. auch über die Ablehnung der Mitglieder des Landgerichts zu entscheiden und, falls es auch diese für begründet hielte, zugleich die Untersuchung und Entscheidung gemäß § 15 StrPO. an ein anderes Landgericht zu übertragen haben. Bei dessen Auswahl dürfte es, da es die Uebertragung gleichsam in Vertretung des an sich zuständigen OLG. vornimmt, auf die Landgerichte in dessen Bezirk beschränkt und nur, falls derselbe nur ein Landgericht umfaßt, zur Wahl eines beliebigen anderen Landgerichts befugt sein.

Kammergerichtsrat Rasch, Berlin.

Zwangsvollstreckung im Auslande wohnender Gläubiger. Der IV. Senat des Hanseat. OLG. hat durch Beschluß v. 28. Sept. entschieden (S. 1307, 1914 d. Bl.), daß die Bundesratsverordnung v. 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, auf die Zwangsvollstreckung keine Anwendung finde. Er hat sich dabei auf die Ausdrucksweise der Verordnung berufen, die im Rahmen der sonstigen aus Anlaß des Krieges erlassenen Schutzgesetze verstanden werden müsse; da das Ges. v. 4. Aug. 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen einen Unterschied zwischen dem gerichtlichen Verfahren und der Zwangsvollstreckung mache, so sei unter dem Verfahren im Sinne der Vo. v. 7. Aug. auch bloß das Erkenntnisverfahren zu verstehen. Ich halte es für zweifelhaft, ob an die Auslegung der Kriegsgesetze in dieser Weise herangegangen werden darf.

Es handelt sich bei diesen Vorschriften um solche, die schnell erlassen werden mußten. Dabei haben die Einzelheiten der Wortfassung nicht so eingehend in ihren Folgen erwogen werden können wie im Frieden. Deshalb hat man sich bei der Auslegung dieser Vorschriften in besonderem Maße vor Augen zu halten, welcher Zweck mit ihnen erreicht werden soll. Wenn auch diesen Bundesratsverordnungen eine Begründung nicht beigegeben ist, so ist es doch notorisch, daß die Vo. v. 7. Aug. ein Gegenzug gegen die im Auslande angeordneten Moratorien sein soll. Da nach diesen die Bewohner Deutschlands ihre ausländischen Forderungen nicht eintreiben und zwar weder ein Urteil erwirken, noch eine Vollstreckung betreiben können, so soll auch den im Auslande ihren Wohnsitz habenden Gläubigern die Möglichkeit genommen werden, ihre deutschen Forderungen einzutreiben. Hieraus folgt m. E., daß der Zweck der Vo. nur dann erreicht wird, wenn nicht nur die Geltendmachung der ausländischen Forderungen im Prozeß, sondern auch in der Zwangsvollstreckung untersagt wird. Es wäre, wie Hachenburg, Leipz. Zeitschr. 1914 S. 1605, zutreffend hervorhebt, widersinnig, dem im Auslande wohnenden Gläubiger die Klage zu versagen, ihm aber zu gestatten, auf Grund eines früher erworbenen Titels das Geld dem deutschen Schuldner wegzunehmen und in das Ausland zu bringen. Die Wirksamkeit der Vo. v. 7. Aug. ist durch eine neue Vo. v. 22. Okt. 1914 bis 31. Januar 1915 erweitert worden, ohne daß an der Fassung der Vo. etwas geändert worden wäre. Die Streitfrage ist mithin bestehen geblieben. Bei der Gefahr, daß die Entscheidung auch von anderen geteilt wird, dürfte zu erwägen sein, ob im Interesse der Gleichstellung der ausländischen mit deutschen Gläubigern nicht eine Zusatzverordnung vom Bundesrat zu erlassen ist. Jedenfalls sollte aber der Bundesrat bei einer abermaligen Verlängerung, die ja voraussichtlich bis zur Beendigung des Krieges erfolgen wird, die Frage dahin klarstellen, daß die im Auslande wohnenden Gläubiger gegen ihre deutschen Schuldner nicht nur im Prozeßverfahren, sondern auch im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht vorgehen können.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

„Zivilprozeßverschleppung durch Parteidispositionen." Auf S. 621, 1914 d. Bl. befaßt sich Geh. JR. Dr. Haber unter obiger Ueberschrift mit einem gegen das Vertagungsunwesen gerichteten Vorschlage. LGR. Dr. Marcus hatte angeregt, von der Frustrierung eines Termins von Amts wegen den Parteien selbst Nachricht zu geben. Von anderer Seite war hierauf bemerkt worden, daß sich ein Vorbild für eine derartige Einrichtung schon im § 170 Abs. 2 der österr. ZPO. finde, der folgendes bestimmt: „Von dem Einlangen einer Anzeige über ein vereinbartes Ruhen des Verfahrens, sowie von dem Ausbleiben beider Teile von der Tagsatzung hat das Gericht nebst den Prozeßbevollmächtigten auch noch die Parteien selbst zu verständigen; den Parteien sind dabei die gesetzlichen Folgen des Ruhens des Verfahrens bekanntzugeben."

Haber verhält sich gegen jene beantragte Kontrollmaßregel ablehnend und beruft sich auf die schlechten Erfahrungen mit einer ähnlichen preußischen Anordnung aus dem Jahre 1833, die von der Praxis alsbald über Bord geworfen worden sei, weil sie sich als unpraktisch erwiesen habe und vom Anwaltstande als Kränkung empfunden worden sei. Ich möchte nun erwähnen, daß das Schicksal der angeführten Vorschrift des österr. Rechts den Standpunkt Habers bestätigt. Nach der Regierungsvorlage der österr. ZPO. (§ 184) sollte die zweite Frustrierung einer zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagsatzung die Wirkungen der Klagrücknahme auslösen. Damit konnte man sich bei der parlamentarischen Beratung nicht befreunden, und es wurde daher im Anschluß an Gewohnheiten des französischen Prozesses normiert, daß jedes Ruhen des Verfahrens seinen Stillstand für mindestens drei Monate nach sich ziehe; gleichzeitig wurde der zit. § 170 Abs. 2 aufgenommen in der Erwartung, daß er „einer den Absichten der Partei widersprechenden Verwendung der Vorschriften über das Ruhen des Verfahrens zur Genüge vorbeugen" werde (Mater. II. 320). Doch die Einfügung des § 170 Abs. 2 erregte in Anwaltskreisen böses Blut, und man betonte insbesondere, daß der Anwalt bei seiner Partei in Verdacht gerate und unerquickliche Auseinandersetzungen mit ihr befürchten müsse, auch wenn er im Interesse der Sache die Tagsatzung nicht besucht habe. Von vielen Seiten, namentlich auch vom XI. österr. Advokatentag (1908), wurde der Ruf nach Aufhebung der zitierten Bestimmung laut. Dem trugen die Entwürfe eines Gerichtsentlastungsgesetzes Rechnung und begründeten die Streichung des § 170 Abs. 2 damit, daß sich die Verständigung der Partei von dem durch ihren Prozeßbevollmächtigten herbeigeführten Ruhen des Verfahrens „als eine die Kanzlei belastende und zwecklose Formalität erwiesen" habe. Im Einklang damit hat nunmehr Art. VI Z. 7 der Kaiserlichen Verordnung v. 1. Juni 1914 Nr. 118 RGBl., betr. Aenderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle), den § 170 Abs. 2 beseitigt. Seit 1. Juli 1914 sind die österr. Gerichte der Aufgabe überhoben, die Partei gegen ihren pflichteifrigen Anwalt mißtrauisch zu machen.

Professor Dr. Petschek, Czernowitz.

Digitized by Google

Zum Begriff der Plünderung im Kriege und deren Aburteilung. Die S. 1298, 1914 d. Bl. veröffentlichten Ausführungen des Kriegsgerichtsrats v. Loßberg enthalten m. E. einige Unrichtigkeiten.

I. Richtig ist, daß das RStrGB. den Begriff der Plünderung nur in § 125 Abs. 2 enthält, daß hiernach die Plünderung einen Landfriedensbruch zur Voraussetzung hat und eine einzelne Person als Plünderer nicht in Frage kommt. Indessen ist die Ansicht[1]) insofern m. E. unzutreffend, als für die Aburteilung des Verbrechens aus § 125 Abs. 2 die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte anstatt der Schwurgerichte (§ 80 GVG.) angenommen wird. Denn zu den in § 10 d. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 erwähnten strafbaren Handlungen gehört das Verbrechen des Landfriedensbruches nicht, und die Tatsache, daß die Plünderung einen straferhöhenden Umstand des Landfriedensbruchs bildet, ist nicht geeignet, die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte zu rechtfertigen, weil deren Aburteilung nur die Plünderung als selbständige strafbare Handlung unterliegt. Es ist aber auch kein Anlaß vorhanden, das Verbrechen des Landfriedensbruchs aus § 125 Abs. 2 gerade nur bei dem straferschwerenden Umstand der Plünderung, nicht aber bei den sonstigen straferhöhenden Umständen (Gewalttätigkeit gegen Personen, Vernichtung und Zerstörung von Sachen) dem an sich zuständigen Schwurgerichte zu entziehen. Hiernach gehört m. E. die von Zivilpersonen auf Grund eines Landfriedensbruchs verübte Plünderung in Kriegszeiten vor die Schwurgerichte und nicht vor die außerordentlichen Kriegsgerichte.

Wenn nun auch das RStrGB. die Plünderung nur als straferschwerenden Umstand des Landfriedensbruchs kennt, so kann immerhin der Begriff der Plünderung nach RStrGB. zur Auslegung des § 10 des Ges. v. 4. Juni 1851 verwendet werden. Nach Olshausen (Anm. 3a zu § 125 RStrGB.) ist Plündern die diebische Aneignung von Sachen unter Benützung des Schreckens. Berücksichtigt man ferner, daß sprachlich allgemein unter Plünderung das Bestehlen der Landesbewohner im Kriege unter Benutzung des Kriegsschreckens verstanden wird und daß sich dieser Begriff im wesentlichen mit dem Tatbestande der von Personen des Soldatenstandes verübten Plünderung aus § 129 MilStrGB. deckt, so wird man kein Bedenken tragen, die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte für sämtliche Diebstähle aus den §§ 242 ff. RStrGB. zu bejahen, die von Zivilpersonen unter Benutzung des Kriegsschreckens in den Bezirken dieser Gerichte begangen worden sind.

II. Daß „militärische Plünderer" nicht unter die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte fallen, ist von Dietz a. a. O. zutreffend dargelegt worden, so daß auf diese Ausführungen verwiesen werden kann.[2])

Geh. Justizrat Jacobson, Oberlandesgerichtsrat
z. Z. Kriegsgerichtsrat, Königsberg i. Pr.

Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf des Mietvertrages und die vor dem 31. Juli 1914 entstandene Forderung. Nach Erlaß der Bek. v. 7. Aug. 1914 betr. die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ist die Frage streitig geworden, was unter der Bezeichnung „wenn Gegenstand des Rechtsstreites eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist" zu verstehen ist. Man streitet darüber, ob damit verlangt werde, um eine gerichtliche Stundung zu erreichen, daß die Forderung z. B. des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses nur die bereits fällige, nicht aber die erst später fällig werdende sein müsse, oder ob es genüge, wenn der Mietvertrag vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen sei, und damit alle später fällig werdenden Forderungen unter die gesetzliche Bestimmung fallen müßten. Man einigte sich dahin, daß es nur nötig sei, daß der Mietvertrag vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen sei.

Nun taucht aber ein neuer Zweifel auf, wie die Fälle zu beurteilen sind, wo zwar der Mietvertrag vor dem 31. Juli 1914 getätigt ist, aber bereits am 1. Okt. bzw. 1. Nov. 1914 das Mietverhältnis abgelaufen war und mangels entgegenstehender Bestimmung im Mietvertrage „Mangels Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer um 1 Jahr" oder auf Grund des § 568 BGB. mit der Verlängerung auf unbestimmte Zeit, d. h. bei Mietwohnungen nach § 566 Satz 2 auf die Dauer eines Jahres, das Mietverhältnis fortgesetzt wird. Viele sind der Ansicht, daß der alte Vertrag fortbestehe, also kein neuer Vertrag durch die stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses begründet werde.[1]) Es könnte scheinen, als ob diesem Streite eine praktische Bedeutung nicht innewohne. Es ist aber zu berücksichtigen, daß von der Auslegung viele Existenzen abhängig sein können. Z. B. jemand hatte vor Beginn des Krieges eine seinen damaligen Verhältnissen entsprechende Wohnung zum Mietzins von 2800 M. bis 1. Okt. 1914 gemietet. Bis dahin war er imstande, den Mietzins monatlich aufzubringen, obwohl er nur noch zu halbem Gehalt arbeiten mußte. Nun wurde ihm aber zum 1. Okt. 1914 gekündigt; er hatte die dreimonatige Kündigungsfrist für die Wohnung am 1. Juli 1914 nicht gewahrt, weil er hierzu vor dem Kriege keinen Grund hatte. Am 1. Okt. 1914 ist er nicht in der Lage, die Miete zu entrichten. Will man die Bundesratsverordnung betr. gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 und 18. Aug. 1914, welch letztere die Aussetzung der Wirkung der Nichtzahlung, des Eintritts des Rechts auf Exmission, aussprechen kann, zur Anwendung bringen, indem man annimmt, daß der alte Vertrag fortbesteht und die jetzt fällig gewordene Forderung bereits vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist, so ist dem Zahlungsunfähigen geholfen; er kann eine dreimonatige Stundung erwirken. Selbstverständlich muß er dies glaubhaft machen. Wirtschaftlich betrachtet, ist dieser Erfolg auch im Sinne des Gesetzgebers. Dem Richter wird die Möglichkeit gegeben, die Wohltaten dem ohne Verschulden in Not Geratenen zuteil werden zu lassen. Andererseits braucht er dies nicht, wenn er glaubt, der Mieter wolle die Gelegenheit ausnutzen und sich seiner Verpflichtung entziehen. Dem Richter stehen hier Machtbefugnisse zu, durch die er dem einzelnen Falle gerecht werden kann.

Die entgegengesetzte Ansicht könnte damit begründet werden, wenn man sich an die Auslegung im engsten Sinne hält. Man muß davon ausgehen, daß ein Vertrag als eine gegenseitige bzw. zweiseitige übereinstimmende Willenserklärung zu erklären ist, ohne Rücksicht, ob diese Erklärung dem anderen Teile mit Worten erklärt wird oder durch stillschweigendes Verhalten, d. i. durch eine konkludente Handlung. Diese Auslegung des § 568 BGB. ergibt, daß per arg. e contr. auch zur Fortsetzung des Mietvertrages ein Willen erfordert wird, auch wenn er nicht ausdrücklich erklärt wird, sondern in der tatsächlichen Fortsetzung des Mietverhältnisses zu erblicken ist. Dieser Wille wird dem Vermieter bekannt, und wenn er nicht gegen die Fortsetzung des Mietgebrauches Einspruch erhebt, hat er,

[1]) Gleicher Ans. wie Loßberg ist auch KrGerRat Dietz, Dtsche. Strafrechts-Ztg., S. 598, 1914.

[2]) Vgl. auch § 2 EG. z. MilStrGB., § 2, EG. z. MilStrO.

[1]) Staudinger, Recht der Schuldverhältnisse II, 1, Anmerk. II zu § 568 BGB., 7. u. 8. Aufl., Niendorff, Mietrecht 9. Aufl. S. 344 zu § 49, 2.

Digitized by Google

wenn auch stillschweigend, seine Einwilligung dazu gegeben: es ist ein Vertrag zustande gekommen. Dann muß man aber auch erklären, mit der Fortsetzung des Gebrauches der Mietsache ist ein neuer Vertrag zustande gekommen, d. h. der alte Mietvertrag hat sein Ende erreicht und die am 1. Okt. fällige Mietforderung für die Mietzeit nach dem 1. Okt. 1914 gilt nicht mehr als vor dem 31. Juli 1914 entstanden; so würde die BRV. keine Anwendung mehr finden und der Mieter von dem rücksichtslosen Vermieter auf die Straße gesetzt werden können. Berücksichtigt man aber auch hier den praktischen Gesichtspunkt, so muß man folgern, daß, wenn der Richter der zweiten Ansicht folgte, die Mieter einer Art Glücksspiel unterworfen sind, indem der, der einen langfristigen Vertrag abgeschlossen hat, besser dasteht als der, der zwar vor Jahren einen längeren Vertrag abgeschlossen hatte, der aber das Pech hatte, daß gerade kurz nach Ausbruch des Krieges sein Mietvertrag abgelaufen war. Schon deshalb muß m. E. der ersten Anschauung Folge gegeben werden.

Rechtsanwalt Dr. Spiller, Berlin.

Zivilprozessuale Geltendmachung der Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens (Bek. des Bundesrats v. 8. Aug. 1914 RGBl. S. 363). Es wird kaum bezweifelt werden können, daß die Anordnung einer Geschäftsaufsicht auf Grund der Bek. den Gläubigern des unter Aufsicht gestellten Schuldners nicht die Möglichkeit nimmt, nach wie vor gegen ihn Klagen bei Gericht auf Feststellung oder Leistung zu erheben. Denn laut der klaren Vorschrift des § 5, die als Ausnahmebestimmung irgendwelche erweiternde Auslegung nicht zuläßt, sind nur Arreste und Zwangsvollstreckungen im gewissen Umfange und Konkurse überhaupt nicht statthaft. Die Forderungen sind und bleiben nach wie vor fällig und einklagbar, nur vollstreckbar sind sie nicht, soweit nicht der Gläubiger durch das Verfahren überhaupt nicht betroffen wird (§ 9). Läßt sich nun der beklagte Schuldner auf den Rechtsstreit irgendwie, sei es die Klagforderung bestreitend, sei es sie bejahend, ein, so wird zweckmäßigerweise, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sich später bei der Einleitung der Zwangsvollstreckung leicht ergeben könnten, im Urteil durch besonderen Vorbehalt die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung für die Dauer der Geschäftsaufsicht auszusprechen sein. Die §§ 778 Abs. 1, 780 Abs. 1 und 786 ZPO. wären entsprechend anzuwenden. Wie aber dann, wenn der Schuldner im Termin nicht erscheint, sondern gegen sich Versäumnisurteil ergehen läßt? Ist dem Prozeßrichter von Amts wegen die Anordnung der Geschäftsaufsicht bekannt, was freilich bei der fehlenden öffentlichen Bekanntmachung nur möglich sein wird, wenn er sie als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit selber vorgenommen hat, so wird er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sein, im Versäumnisurteil einen entsprechenden Vorbehalt auszusprechen. Denn das Gesetz erklärt die Zwangsvollstreckung grundsätzlich für unerlaubt, und es ist die Amtspflicht des Prozeßrichters, die Vornahme gesetzlich verbotener Handlungen zu verhüten. Nur dann, wenn einer der Ausnahmefälle des § 9 der Bek. vorliegt, ist glattes Versäumnisurteil antragsgemäß zu erlassen. Das Vorliegen einer der Ausnahmefälle dieses Paragraphen wird der klagende Gläubiger dem Prozeßrichter, nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß derjenige, der das Vorliegen eines Ausnahmefalles behauptet, ihn zu beweisen hat, beweisen müssen, soweit er sich nicht aus der Natur der Forderung (Liedlohn) von selbst ergibt. Insonderheit wird also beim Ausbleiben des Schuldners der Kläger darzutun haben, daß das Rechtsgeschäft, aus dem er klagt, entweder von den Aufsichtspersonen genehmigt ist oder auch ohne ihre Zustimmung wirksam ist, also (§ 7 Abs. 2) zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners erforderlich ist. Interessante Fragen ergeben sich dann, wenn, wie bei allen landgerichtlichen Sachen, das Gericht die Anordnung der Geschäftsaufsicht nicht kennt und nun das Versäumnisurteil vorbehaltlos ergeht. Der Gerichtsschreiber erteilt anstandslos, wie er ja nicht anders kann, die Vollstreckungsklausel und die Zwangsvollstreckung beginnt. Wie ist abzuhelfen?

§ 767 ZPO. muß ohne weiteres ausscheiden; der materielle Rechtsbestand der Urteilsforderung wird und kann in keiner Weise vom Schuldner in Frage gezogen werden: er macht keine den Anspruch vernichtende Tatsache geltend, die erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden ist, er beruft sich nur auf die gesetzlich zeitweise Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Auch § 766 ZPO. kann u. E. keine Anwendung finden, denn er hat zur Voraussetzung, daß die Zwangsvollstreckung als solche im vorliegenden Falle zulässig ist, nur die Art und Weise ihrer Durchführung oder das vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren bemängelt der Schuldner. § 732 Abs. 1 ZPO. wird ihm Schutz gewähren, seine Einwendung gegen die Vornahme der Zwangsvollstreckung greift deren Grundlage, nämlich die Vollstreckungsklausel an, diese durfte überhaupt nicht erteilt werden, ihre trotz des gesetzlichen Verbots (§ 5 der Bek.) vorgenommene Erteilung durch den Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts war in Wirklichkeit nicht zulässig, nur aus Unkenntnis der wahren Sachlage konnte der Gerichtsschreiber sie erteilen; hätte er das Bestehen der Geschäftsaufsicht gekannt, so wäre er berechtigt, ja verpflichtet gewesen, ihre Erteilung zu verweigern, es sei denn wiederum, daß einer der Ausnahmefälle des § 9 der Bek. vorgelegen hätte. Im einfachen Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung ist dann vom Prozeßgericht zu entscheiden und beim Verneinen des Vorliegens einer der Ausnahmefälle des § 9 die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

Garagenmiete und Krieg. Unter dem Stichwort „Mietverträge und der Krieg" behandelt RA. Dr. Hasse in der Kriegs-Nr. 16/18 d. Bl. (S. 1107, 1914) die Frage, ob Mietverträge über Sommerwohnungen durch den Krieg beendet werden. Eine andere Seite derselben Frage nach der Wirkung des Krieges auf Mietverträge berührt Generalsekretär Dr. Weitz in Nr. 16/19 des „Auto-Recht". Er wirft (S. 506) die Frage auf, ob Besitzer von Kraftfahrzeugen, deren Automobile auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 und der Ausführungsverordnung v. 1. April 1876 für Kriegszwecke ausgehoben sind, die Miete für die Garagen dieser Fahrzeuge weiterzuzahlen haben. Im Gegensatz zu Dr. Hasse, der die Fortdauer des Mietvertrages annimmt, meint Dr. Weitz, die Verpflichtung des Automobilbesitzers zur Mietzahlung höre auf. Er führt aus, es liege ein Fall des § 323 BGB. vor, wonach, wenn die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung infolge von Umständen unmöglich werde, die weder er noch der andere Teil zu vertreten habe, er den Anspruch auf Gegenleistung verliere.

Der Umstand, den keiner von beiden Teilen zu vertreten hat, ist fraglos der Krieg, insbesondere seine Folge: die Einziehung des Kraftfahrzeugs. Der Teil, der nach Dr. Weitz den Anspruch auf Gegenleistung verlieren soll, kann nur der Vermieter der Garage sein, denn er soll

Digitized by Google

keine Miete weiter beanspruchen können. Wird nun aber die dem Garagenbesitzer als Vermieter obliegende Leistung infolge der Einziehung des Automobils unmöglich? Keineswegs. Aus dem Mietvertrage obliegt ihm nach § 535 BGB. die Verpflichtung, dem Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache, also der Garage, während der Mietzeit zu gewähren. Diese Leistung wird nicht dadurch unmöglich, daß das Automobil, zu dessen Einstellung die Garage vermietet war, für Kriegszwecke ausgehoben worden ist. Unmöglich wird lediglich für den Mieter die Ausübung des ihm aus dem Mietvertrage zustehenden Rechts, die Garage zur Einstellung des Kraftfahrzeuges zu benutzen. Auch die Verpflichtung des Vermieters aus § 536 BGB., wonach er die Garage dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten hat, wird durch die Verwendung des Autos zu Kriegszwecken nicht unmöglich: dem Mieter allein wird der vertragsmäßige Gebrauch insofern unmöglich, als er das von der Heeresverwaltung eingezogene Automobil nicht in die Garage einstellen kann. Ob er die Garage zu anderen Zwecken benutzen darf, ist eine Frage, die mit unserem Thema nichts zu tun hat und deshalb unerörtert bleiben kann.

Da das „Auto-Recht" das Organ der Versicherungsgenossenschaft für Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer und der deutschen Auto-Liga (e. V.) Berlin ist, wird die von Dr. Weitz wiedergegebene Ansicht wohl von weiten Kreisen der Automobilbesitzer gegenüber den Garagenbesitzern vertreten werden. Ich glaubte daher den Nachweis führen zu sollen, daß sie einer Untersuchung der Rechtslage nicht standhält. Wäre die Ansicht von Dr. Weitz richtig, so müßte man dazu kommen, den Garagenmieter auch in Friedenszeiten von der Verpflichtung zu weiterer Mietzahlung zu befreien, wenn sein Automobil infolge eines unverschuldeten Unglücksfalles explodiert oder sonst völlig zerstört wird, ja selbst, wenn es ihm ohne sein Verschulden gestohlen wird. Das wird aber auch wohl in den Kreisen der Kraftfahrzeugbesitzer nicht angenommen werden.

Regierungsassessor Dr. Wedemeyer, Bremen.

Ehrenfriedhöfe. Schon ist nach den amtlichen Verlustlisten eine den schweren Kämpfen entsprechende sehr große Zahl von Teilnehmern des Krieges in den Lazaretten ihren Wunden erlegen. Vereinzelt sind auch Leichen gefallener Krieger in die Heimat überführt worden, um dort zur letzten Ruhe bestattet zu werden. Da der Krieg gewaltige Opfer fordern wird, tragen sich viele Städte mit dem Gedanken, für ihre gefallenen Heldensöhne an landschaftlich geeigneten Plätzen Ehrenfriedhöfe zu errichten, auf denen die Krieger ohne Unterschied der Konfession beigesetzt werden sollen. Vielfach stoßen die Städte jedoch hierbei bei den Verwaltungsbehörden auf Schwierigkeiten. Eine Erörterung des rechtlichen Gesichtspunktes scheint daher angezeigt.

Gemäß Art. 133 EinfGes. z. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte unberührt. Daher kommen in Preußen die Bestimmungen des ALR. Teil II, Tit. 11 §§ 184 bis 190, 761 bis 765 in Betracht. Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (Kirchhöfe) stattfinden. (ALR. II, Tit. 11 §§ 184, 186, 187). Meist stehen die Friedhöfe im Gebiete des ALR. im Eigentum der Kirchengesellschaften, denen auch die Anlegung und Unterhaltung der Begräbnisstätten obliegt. (ALR. II, Tit. 11 §§ 183, 761).[1] Jedoch soll nach § 764 ALR. II, Tit. 11 die Anlegung neuer konfessioneller Friedhöfe nur aus erheblichen Ursachen und unter Einwilligung der geistlichen Obern und Polizeivorgesetzten des Orts stattfinden. Die Benutzung der kirchlichen Friedhöfe ist den Bekennern bestimmter Konfession vorbehalten. Indes darf sie den Mitgliedern anderer Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden.[2]

Vielfach ist jedoch im Wege des örtlichen Gewohnheitsrechts die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen auf die bürgerlichen Gemeinden und Gutsbezirke auch im Rechtsgebiete des ALR übergegangen.[3]

Zur Anlegung neuer Kirchhöfe ist polizeiliche Genehmigung erforderlich, die im Gebiete des ALR. die Ortspolizeibehörde erteilt.[4] Bei kirchlichen Begräbnisplätzen ist der Regierungspräsident zuständig.[5]

Wo der Kirchhof der Stadt oder Dorfgemeinde zu Eigentum gehört und von ihr angelegt ist, kann nach ALR. II Tit. 11 § 190 jedes Mitglied der Gemeinde ohne Unterschied des Bekenntnisses auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch machen; jedoch soll bei der Anlegung von kommunalen Friedhöfen vor der Genehmigung durch die Verwaltungsordnung für die Wahrung der konfessionellen Interessen gesorgt werden.[6] Insbesondere dürfen die Verwaltungsbehörden über die Benutzung, Teilung und Verwaltung solcher kommunalen Begräbnisstätten für verschiedene Konfessionen Anordnungen treffen, gegen die der Rechtsweg nicht zulässig ist.[7]

An und für sich steht daher den Regierungspräsidenten das Recht zu, Vorschriften zur Wahrung der äußeren kirchlichen Ordnung, insbes. Ueberweisung einiger Teile des Friedhofes, an die einzelnen Konfessionen anzuordnen. Vielfach wird sich jedoch die Regierung dieses Rechts durch den Erlaß allgemeiner Begräbnisordnungen begeben haben.[8] Diese Regierungspolizeiverordnungen enthalten meist die Bestimmung, daß für alle Begräbnisplätze durch die mit deren Verwaltung betrauten Organe eine Lokalbegräbnisordnung zu erlassen ist. Bei Kommunalbegräbnisplätzen gehört der Erlaß einer solchen zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters. Der Lokalbegräbnisordnung bleibt es auch vorbehalten, Bestimmungen über den konfessionellen oder paritätischen Charakter des Begräbnisplatzes zu treffen. Ueberall, wo solche Lokalbegräbnisordnungen bestehen, ist es Sache der städtischen Organe, wie sie den Ehrenfriedhof anlegen wollen. Es steht ihnen also auch das Recht zu, die neu anzulegenden Ehrenfriedhöfe den gefallenen Kriegern aller Konfessionen zugänglich zu machen. Die Verwaltungsbehörden sind dann nicht befugt, den Städten hierin Beschränkungen aufzuerlegen.

Gerichtsassessor Menne, Mülheim a. d. Ruhr.

---

[1] Erlaß v. 30. Nov. 1832 v. Kamptz, Bd. 16, S. 927. Bitter, Handwörterb. der Preuß. Verw. 1906. Bd. I, S. 208.

[2] ALR. II. Tit. 11 §§ 188, 189 und für Westfalen VerO. v. 15. März 1847. (GS. S. 116.)

[3] OVG. 36, 440.

[4] ALR. II. Tit. 11 §§ 764, 765. OVG. 20, 411. Verf. v. 12. Aug. 1891. MinBl. d. i. Verw. S. 139.

[5] VerO. v. 30. Jan. 1893 Art. 1 Ziff. 2, GS. S. 10 für die evang. Kirche und Ges. v. 20. Juni 1875, GS. S. 241, § 50 Ziff. 5 und VerO. v. 30. Jan. 1893, GS. S. 13 für die kath. Kirche.

[6] Erl. v. 26. Juli 1864, MinistBl. der i. Verw. S. 154, v. 27. April 1886, Bitter a. a. O.

[7] Erk. des KompGer. v. 7. Okt. 1854, JMBl. 1855 S. 13, Koch, ALR. 1880 Bd. IV Bem. 58 zu § 190 S. 388.

[8] Vgl. z. B. für den RegBez. Düsseldorf Erl. der BegräbnisO. v. 1. Aug. 1882 (Amtsbl. S. 260); Harnisch, PolVO. für den Reg.-Bez. Düsseldorf 4. Aufl. 1911 S. 806.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 1/2

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Unlauterer Wettbewerb durch Gebrauch einer irreführenden Herkunftsbezeichnung. Klage auf Löschung und Schadensersatz. WbzGes. § 9 Abs. 1 Ziff. 3, BGB. § 826. Beide Parteien stellen Rollmöpse her. Die Klägerin hat ihre gewerbliche Niederlassung in Berlin und die Beklagte in Sachsen. Beide nennen ihre Ware „Berliner Rollmöpse". Für die Bekl. ist ein Bildzeichen mit der Aufschrift „Feinster Berliner Rollmops" eingetragen. Die Kl. hält diese Bezeichnung als „Berliner Rollmops" für inhaltlich unwahr und die Gefahr einer Täuschung begründend und hat Klage auf Unterlassung der Bezeichnung, auf Löschung des Zeichens und auf Schadensersatz erhoben. Die Bekl. ist antragsgemäß verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen. Das Berufungsger. habe ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Bezeichnung „Berliner Rollmops" in dem Kreise der Schankwirte und kleineren Händler sowie der Verbraucher nicht als eine Sortenbezeichnung, sondern allein als eine Herkunftsbezeichnung angesehen werde. Danach entspreche der Inhalt des Warenzeichens nicht den tatsächlichen Verhältnissen, weil es dem Publikum sage, die unter dem Zeichen angebotene Ware komme von Berlin her. Es wird weiter festgestellt, daß der Inhalt des Zeichens die Gefahr einer Täuschung begründe. Dies sei zwar nicht von Anfang an so gewesen, wohl aber, seitdem die Kl. und mit ihr die Bekl. die übrigen norddeutschen Konkurrenten mehr und mehr verdrängt hätten. Nunmehr glaube das Publikum, daß es sich bei einer so angebotenen Ware um ein wirkliches aus Berlin stammendes Fabrikat handele. Aus diesem Sachverhalt ergebe sich auch nicht, wie die Bekl. meine, nur die Gefahr der Verwechselung der Ware der Bekl. mit der Ware eines andern, nämlich der Klägerin, was die Anwendbarkeit des § 9 Ziff. 3 ausschließen würde. Die Gefahr der Verwechselung beziehe sich immer auf die Herkunft der Ware, auch wenn diese in Berlin nur von der Kl. hergestellt werde. Ebensowenig komme es darauf an, ob die aus Berlin stammende Ware sich auch den Ruf einer besonders guten Qualität erworben habe. Es genüge, daß in dem Verkehr zwischen aus Berlin und nicht aus Berlin stammender Ware unterschieden werde. § 9 Ziff. 3 finde also Anwendung. Der Schadensersatz sei begründet, weil die Bekl. objektiv gegen die guten Sitten verstoße, indem sie ihre außerhalb Berlins hergestellten Rollmöpse als „Berliner Rollmöpse" bezeichne, um dadurch ihren Absatz in dieser Ware zu fördern. Sie habe auch vorsätzlich gehandelt, denn es sei ihr durch eine im Okt. 1908 erfolgte Warnung der Kl. zum Bewußtsein gebracht worden, daß das große Publikum die Bezeichnung als Herkunftsbezeichnung auffasse. Sie sei deshalb vom Okt. 1908 der Kl. zum Schadensersatz verpflichtet. Dabei sei gleichgültig, ob die Bekl. die Bezeichnung „Berliner Rollmöpse" früher als die Kl. eingeführt habe. Sie habe sie aufgeben müssen, sobald die Bezeichnung den Charakter der Herkunftsbezeichnung annahm und dies ihr bekannt wurde. (Urt. II. 116/14 v. 23. Juni 1914.)

Gültigkeit eines Beschlusses auf Erhöhung des Stammkapitals, wenn die Eintragung im Handelsregister sich nur auf einen Teil der Erhöhungssumme erstreckt. §§ 54 Abs. 3, 57 Abs. 1 GmbHGes.; § 142 FGG. Der Kl. als Verwalter im Konkurse einer G. m. b. H. verlangt von dem Bekl. Zahlung einer Einlage von 10 000 M., die dieser bei einer am 11. April 1911 beschlossenen Kapitalserhöhung übernommen, aber nicht bezahlt hat. Der Beschluß erging dahin, daß das Stammkapital um 130 000 M. zu erhöhen sei. Abweichend hiervon wurde im Handelsregister auf Veranlassung des damaligen Geschäftsführers eingetragen, daß das Kapital um 100 000 M. erhöht worden sei. Der Bekl. weigert die Zahlung wegen Ungültigkeit des nicht seinem Inhalt entsprechend eingetragenen Beschlusses. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG. die Revision zurückgewiesen. Der Erhöhungsbeschluß habe als nicht eingetragen zu gelten. Bei der Abweichung zwischen Beschluß und Eintragung handele es sich nicht um ein Mehr oder Minder, sondern um einen sachlichen Gegensatz. Ob der Bekl. die Eintragung der 100 000 M. gekannt und trotzdem die 10 000 M. übernommen habe, sei unerheblich; es müsse im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß eine bestimmte Kapitalserhöhung gerade mit diesem Betrage, nicht mit mehr oder weniger, für die einzelne Uebernahmeerklärung wesentlich sei. Offenbar habe der Geschäftsführer nur 100 000 M. deshalb zur Eintragung angemeldet, weil er Uebernahme der vollen 130 000 M. erreichen zu können nicht geglaubt habe. Das Verfahren habe aber gegen § 57, Abs. 1 GmbHGes. verstoßen, der richtige Weg wäre Erwirkung eines neuen Beschlusses auf Erhöhung um einen geringeren Betrag oder aber Erhöhung nicht um einen bestimmten Betrag, sondern bis zu einer Höchstgrenze gewesen. Der wirkliche Erhöhungsbeschluß sei daher nicht eingetragen worden und könne, da die Konkurseröffnung dazwischen gekommen sei, nicht mehr durch Eintragung wirksam werden. Der Registerrichter hätte die Eintragung nicht bewirken dürfen, vielmehr das ihm überreichte Versammlungsprotokoll auf seine Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Anmeldung prüfen müssen, dazu und des weiteren zur Löschung der unzulässigen Eintragung sei er auch ohne Antrag noch immer von Amts wegen befugt (FGG. § 142). Rechtspolitische Bedenken ließen sich gegen die richtige Entscheidung nicht geltend machen. Ueber die bekannte Rechtsprechung, die bei der Zusage der Beteiligung an kapitalistischen Gesellschaften die Geltendmachung von Willensmängeln ausschließe, würde es weit hinausgehen, wenn das Interesse der Gläubiger auch da durchschlagen sollte, wo die gültige Eintragung des Beschlusses, also gerade diejenige Voraussetzung fehle, an welche das Gesetz die Publizitätswirkungen anknüpfe. Uebrigens stehe die Einsicht der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, hier also des Protokolls über den Kapitalserhöhungsbeschluß, jedermann frei. (Urt. II. 109/14 v. 26. Juni 1914.)

Berechnung des Aktienstempels nach der Gegenleistung des ersten Erwerbers. Ermittelung von Zeit und Inhalt des wirklichen Erwerbsgeschäfts. RStempGes. v. 15. Juli 1909 TarifNr. 1a. Die klagende Aktiengesellschaft hatte von einem Aktionär P. 125 ihrer auf 1000 M. lautenden Aktien gegen das Versprechen späterer Rückgabe von 125 gleichen Aktien erhalten. Das geschah am 2. Jan. 1912. Am 5. Dez. 1912 wurde Erhöhung des Stammkapitals um 125 000 M. beschlossen, die dem Aktionär P. unter Ausschluß der anderen Aktionäre übereignet werden sollten. P. sollte dafür als Sacheinlage seine Forderung auf Rückgabe der 125 Aktien an die Gesellschaft übertragen. Die Eintragung des Beschlusses, der alsdann ausgeführt wurde, erfolgte am 18. Dez. 1912. Der verklagte Fiskus erhob den Aktienstempel gemäß Tarif-Nr. 1a des RStempGes. v. 15. Juli 1909 mit 3 % vom Ausgabewerte, den er nach dem Werte berechnete, den die Aktien am 2. Jan. 1912 hatten. Die Kl. dagegen will den Wert der Aktien v. 18. Dez. 1912 berechnet haben und fordert dementsprechend einen Betrag von 525 M. zurück. Das BerGer. hat verurteilt, das RG. aufgehoben. Das BerGer. gehe richtig davon aus, daß der Stempelberechnung die Gegenleistung des ersten Erwerbers zugrunde zu legen sei, wenn sie, was hier unstreitig, den Nennwert übersteige. Das BerGer. sehe als Gegenleistung die Uebertragung der Forderung auf Rückgabe von 125 Aktien an den Aktionär P. an. Diese solle mit dem Tage der Eintragung — 18. Dez. 1912 —

Digitized by Google

wirksam geworden, deshalb der Wert der Aktien von diesem Tage zu berechnen sein. Unter dem „Ausgeben" in Tarif Nr. 1 a sei aber nicht das Erfüllungsgeschäft, sondern das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft zu verstehen. Dieses bezeichne den Zeitpunkt, nach dem sich die Bestimmung des Wertes der Gegenleistung zu richten habe. Das Verpflichtungsgeschäft sei aber in der Abmachung zu finden, durch welche der Kl. freigestellt wird, alte oder neue Aktien statt der empfangenen zurückzugeben. Dies Abkommen sei am 2. Jan. 1912 getroffen, dieser Tag also maßgebend. Es sei aber auch neu zu erwägen, ob die Gegenleistung in der Forderungsübertragung wirklich zu finden sei. Der Aktienstempel sei zwar Urkundenstempel, die Urkunde aber sei nicht der Kapitalserhöhungsbeschluß, sondern die Aktie, die über die Gegenleistung des ersten Erwerbers nichts enthalte. Es sei also, ohne Rücksicht auf den Erhöhungsbeschluß, der wahre Sachverhalt zu ermitteln. Durfte die Kl. ihre Schuld an P. auch durch Hingabe neuer Aktien tilgen, so liege nahe, daß die Aushändigung der neuen Aktien als unmittelbare Schuldtilgung gewollt gewesen sei. Dann wäre seine Gegenleistung die Hingabe der alten Aktien, die am 2. Jan. 1912 erfolgt sei, so daß wiederum dieser Tag maßgebend werde. (Urt. VII. 186/14. v. 3. Juli 1914.).

Wirkung der Rechtskraft auf andere als die in § 325 ZPO. genannten Personen. Der Kläger, der auf einem Dampfer verunglückt war, hat wegen der Unfallsfolgen Schadensersatz gegen den Reeder erstritten und wegen fälliger Rentenbeträge wiederholt im Wege der Zwangsvollstreckung den Anspruch pfänden lassen, welcher dem Reeder gegen die bekl. Versicherungsgesellschaft aus der Haftpflichtversicherung zustand. Im vorliegenden Rechtsstreit sind wiederum solche gepfändeten Ansprüche erhoben. Ihnen hat die Bekl. Bestreiten des Schadensersatzanspruchs des Kl. nach Grund und Betrag entgegengesetzt, und sie hat Widerklage mit dem Antrage erhoben, daß der Kl. keine Ansprüche gegen sie erheben könne. Sie ist auf Klage und Widerklage unterlegen, ihre Revision zurückgewiesen. Mit Recht habe der Berufungsrichter die Einwände der Bekl. mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Rentenansprüche des Kl. in seinem Prozeß mit dem Reeder rechtskräftig festgestellt seien. Die Bekl. sei zwar nicht Rechtsnachfolgerin des Reeders oder sonst eine der im § 325 ZPO. genannten Personen. Sie habe aber vertragsmäßig dem Reeder gegenüber die Verpflichtung übernommen, ihn von den aus der Haftpflicht erwachsenden Verbindlichkeiten zu befreien, sich dagegen das Recht vorbehalten, den gegen den Versicherten anhängig gemachten Rechtsstreit gegen den Beschädigten für den Versicherten selbst zu führen, und von diesem Recht habe sie Gebrauch gemacht. Hiernach müsse es als Sinn des Vertrages angesehen werden, daß die Bekl. dem Versicherten gegenüber das in jenem Rechtsstreit ergangene Urteil gegen sich gelten lassen müsse. Das müsse sie auch dem Kl. gegenüber, der jetzt die Ansprüche des Versicherten gegen sie erhebe. Der Grund, warum die Bekl. das rechtskräftige Urteil gegen sich gelten lassen müsse, liege also nicht in der der Rechtskraft dieser Entscheidung nach dem Gesetz zukommenden Bedeutung, sondern in dem von der Bekl. mit dem Reeder eingegangenen Vertragsverhältnis. (Urt. VII. 168/14 v. 7. Juli 1914.)

Kann die G. m. b. H. nach Ausschluß eines zahlungssäumigen Gesellschafters und Versteigerung von dessen Anteil sich wegen ihres Ausfalls an den Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters halten? §§ 21—24 GmbHGes. Der Bekl. hatte 32 Anteile der klagenden Gesellschaft übernommen und davon 10 an andere Personen abgetreten. Aufgefordert, die vollen Beträge der 32 Anteile zu zahlen, hatte er die Zahlung abgelehnt, die bez. der abgetretenen Anteile auch von den neuen Gesellschaftern nicht geleistet war. Sämtliche Anteile wurden darauf versteigert, die Gesellschafter ausgeschlossen. Die Versteigerung brachte keinen die Kosten übersteigenden Erlös. Auf Klage der G. m. b. H. ist der Bekl. zur Zahlung der auf seine 22 Anteile entfallenden Beträge verurteilt, bez. der übrigen Anteile ist die Klage abgewiesen, die Revision der Kl. zurückgewiesen. Nach § 21 Abs. 3 GmbHGes. bleibe der wegen Zahlungssäumnis ausgeschlossene Gesellschafter wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an der Stammeinlage erleide, dieser verhaftet. Diese Haftung komme nicht in Betracht; Bekl. sei bez. der 10 Anteile nicht mehr Gesellschafter gewesen, sondern vielmehr letzter Rechtsvorgänger der ausgeschlossenen Gesellschafter. Als solcher sei er nach § 22 Abs. 1 der Gesellschaft verhaftet, aber er erwerbe dann bei Zahlung ohne weiteres den bezahlten Anteil (§ 22 Abs. 4). Sei die Zahlung von ihm oder einem noch früheren Gesellschafter nicht zu erlangen, so könne die Gesellschaft zur Versteigerung des Anteils schreiten. Indem die Kl., in der Annahme, daß von dem Bekl. nichts zu erlangen sei, die Versteigerung vorgenommen, habe sie den Erwerb des Geschäftsanteils durch den Bekl. (§ 22 Abs. 4) unmöglich gemacht. Nach der Versteigerung hafte ihr zwar kraft positiver Vorschrift des § 21 Abs. 3 der ausgeschlossene Gesellschafter, es stehe ihr aber ein weiterer Regreßanspruch nicht zu. Die Gesellschaft hätte sich vor der Versteigerung vergewissern müssen, ob von dem Bekl. wirklich nichts zu erlangen gewesen wäre. Das Stammkapital werde nun gemäß § 24 dadurch gedeckt werden müssen, daß die übrigen Gesellschafter für den Fehlbetrag einständen. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 beziehe sich nur auf frühere, nicht den letzten Rechtsvorgänger, andere aber auch nichts an der grundsätzlichen Bestimmung, daß der Rechtsvorgänger mit der Zahlung den Geschäftsanteil, auf den er zahle, erwerbe. (Urt. VI. 175/14 v. 10. Juli 1914.)

Kann ein Vertragsverhältnis die Annahme mitwirkenden Verschuldens ausschließen? § 254 BGB., §§ 121, 123, 124 GewO. Bei der klagenden Berufsgenossenschaft war der Stallmann K. versichert. Dieser hatte auf Befehl seines Dienstherrn auf einem an der Stadtbahn in Berlin gelegenen, von dem beklagten Fiskus abgepachteten Grundstück ein Pferd einem Kauflustigen vorgeführt. Dabei war er von dem Pferd, das durch einen heranbrausenden Zug scheu geworden war, geschlagen worden. Die Klägerin fordert gemäß § 140 GewUVGes. vom Bekl. Erstattung ihrer Aufwendung. Sie ist vom BerGer. abgewiesen, weil den Versicherten überwiegendes Verschulden treffe, auch die Revision hat das RG. aufgehoben. Das BerGer. nahm mit Unrecht an, daß der Verletzte die Ausführung des ihm von seinem Dienstherrn gegebenen Auftrages so lange habe ablehnen müssen, bis er sich erkundigt habe, ob nicht eben gerade ein Fernzug auf der Stadtbahn vorbeifahren werde. Das BerGer. schien der Meinung zu sein, daß K. rechtlich befugt gewesen sei, den Auftrag abzulehnen. K. habe aber als Gewerbegehilfe gemäß § 121 GewO. sich den Anordnungen seines Arbeitgebers fügen müssen und auch gemäß §§ 124 Z. 5, 123 Z. 3 im allgemeinen wegen der Betriebsgefahren, die für ihn bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses erkennbar waren, die ihm übertragenen Arbeiten nicht weigern dürfen. Um solche Gefahren habe es sich bei Vorführung eines Pferdes aus einem unter der Stadtbahn befindlichen Stall gehandelt. Wenn er nun auch durch seine Gehorsamspflicht nicht zur Maschine werde, so müsse doch bei der Prüfung, ob ihn wegen Uebernahme der gefährlichen Arbeit ein Verschulden träfe, sowohl die Gepflogenheit, den Arbeitgeber für sich denken zu lassen, wie namentlich die Zwangslage in Betracht gezogen werden, in die ihn sein Dienstverhältnis gebracht, dessen Nichtinnehaltung den Verlust von Stellung und Brot zur Folge hätte haben können. (Urt. VI. 255/14 v. 11. Juli 1914.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Sammeln abgeworfener Hirschstangen. A hat verstoßen gegen die Polizeiverordn. des Reg.-Präsidenten zu Gumbinnen v. 2. Febr. 1900, welche unter Strafandrohung verbietet „das unbefugte Suchen und Aufsammeln von Geweihen oder einzelnen Stangen von Rothirschen in den Königl. Forsten der Kreise von Goldap und Stallupönen." Dieserhalb verurteilt, hat A zur Schuldfrage ohne Erfolg Revision eingelegt. Vergebens sucht er nachzuweisen, daß die PolizeiVO. ungültig sei, weil der Polizeibehörde die Berechtigung gemangelt habe, sie zu erlassen. An einer solchen Befugnis hat es dem beteiligten Reg.-Präsidenten keineswegs gefehlt. Daß § 6a d. preuß. G. über die

Digitized by Google

Polizei-Verw. v. 11. März 1850 (GS. S. 265) nicht die Grundlage für die Verordnung habe abgeben können, weil hier, bei den Geweihen und Stangen, kein Eigentum in Frage stehe, ist der Revision nicht zuzugeben. A übersieht, daß die Verordnung den Schutz des Jagdrechts bezweckt und daß dieses nur ein Ausfluß des Eigentums ist (vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 26 S. 267). Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, inwieweit andere Vorschriften jenes Gesetzes (vgl. §§ 6a oder 12) den Ausgangspunkt der Verordnung gebildet haben, gegen deren Rechtsgültigkeit auch im übrigen keine Bedenken vorliegen. (Urt. III. 1285/13 v. 16. März 1914.)

Erpressungsversuch; Nötigung zum Eintritt in einen Verband. A und andere Maurer hatten B bereits wiederholt aufgefordert, in den Xverband einzutreten. B hatte sich aber stets entschieden geweigert, das zu tun. Als B die von A an ihn gerichtete Aufforderung zum Eintritt abermals ablehnte, äußerte A: „Wenn du nicht in den Verband eintrittst, werden wir schon sorgen, daß du keine Arbeit mehr bekommst." Wegen Erpressungsversuchs verurteilt, hat A ohne Erfolg Revision eingelegt. Mit Unrecht wendet A ein, daß seine Aeußerung nur die Ankündigung eines Uebels enthalte, mit dessen Eintritt B verständigerweise habe rechnen müssen, nicht aber eine Drohung i. S. des § 253 StrGB., da seine Willensfreiheit dadurch nicht beeinträchtigt worden sei. Die Ankündigung eines drohenden Uebels erschöpft allerdings nicht die Begriffserfordernisse einer Nötigung durch Androhung jenes, sondern der Tatbestand solcher Nötigung und damit der Erpressung ist ausgeschlossen, wenn der Wille des das Uebel Ankündigenden dahin geht, dem anderen die Freiheit seiner Entschließung durchaus zu wahren, und von diesem Standpunkte aus nur die Erwartung gehegt und zum Ausdruck gebracht wird, jener werde bei vernünftiger Erwägung der Umstände selbst zu der Ueberzeugung gelangen, es sei für ihn das Richtige, dem Eintritte des Uebels aus dem Wege zu gehen (Entsch. RG. in Strafs. Bd. 36 S. 384, 386). Um einen Fall dieser Art handelt es sich hier aber nicht, sondern die Urteilsgründe lassen als Annahme der Strafk. erkennen, daß der A einen Zwang auf den Willen des B ausüben, daß er ihm ein anderes Verhalten, als dessen eigenem Willen entsprach, zwangsweise aufdringen wollte. Ein Vermögensvorteil i. S. des § 253 des StrGB. konnte in der Erlangung der Beiträge, die B im Falle seines Eintritts an die Kasse des Verbandes der Bauarbeiter würde zu zahlen gehabt haben, ohne Rechtsirrtum gefunden werden, da der Verband durch die Zahlung eine Erhöhung seines Kassenbestandes erfahren hätte, während seine Verpflichtung zu künftigen Gegenleistungen nach den getroffenen Feststellungen noch völlig ungewiß und unbestimmt war. Rechtlich unerheblich ist, ob B durch die Uebernahme der Beitragspflicht geschädigt worden wäre, oder ob er in der Verpflichtung des Verbandes, seine Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit zu unterstützen, einen entsprechenden Gegenwert erhalten hätte; denn der Tatbestand des § 253 erfordert die Vermögensbeschädigung eines anderen nicht. (Urt. IV. 1322/13 v. 27. März 1914.)

Begriff der „Uniform". § 360 Abs. 1 Nr. 8 StrGB. A ist u. a. wegen unbefugten Tragens einer Uniform verurteilt worden. Seine Revision hat keinen Erfolg gehabt. Die Annahme des LG., daß die von A getragene Kleidung als eine „Uniform" anzusehen war, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere genügte für den Begriff der „Uniform" i. S. des § 360 Abs. 1 Nr. 8 StrGB. die Feststellung, die Kleidung des A habe nach ihrem Gesamteindruck, trotz der kleinen Abweichungen von der echten Uniform eines Angehörigen der Schutztruppe in sämtlichen Teilen, doch eine derartig auffallende Aehnlichkeit mit der Schutztruppenuniform gezeigt, daß jeder, der nicht deren Einzelheiten genau kennt, getäuscht wurde. (Urt. III. 254/14 v. 4. April 1914.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Berlin.

Versicherungspflicht von Aushilfsrevisoren in staatlichen Munitionsfabriken. Ein Aushilfsrevisor in einer staatlichen Munitionsfabrik, dessen Beschäftigung teils in der Aufsicht über das Arbeitspersonal und über richtige Ausführung der Arbeiten, teils in dem Führen oder Nachprüfen von Büchern und Listen besteht, ist als „Angestellter in ähnlich gehobener Stellung" wie Werkmeister oder Betriebsbeamte nach dem VersGes. f. Angestellte für versicherungspflichtig erachtet worden, auch wenn er gegen tägliches Entgelt beschäftigt ist und der Arbeitsordnung untersteht. (Entsch. v. 29. Sept. 1914.)

Versicherungspflicht von Angestellten über 60 Jahren. Ein Angestellter, der am 1. Jan. 1913, dem Tage des Inkrafttretens des VersGes. f. Angestellte, sein 60. Lebensjahr überschritten hatte, beanspruchte Aufnahme in die Versicherung, weil er beim Eintritt in seine jetzige Beschäftigung als Kassierer in einem Verlagsgeschäfte erst 56 Jahre alt gewesen sei. Das OSchG. hat in Uebereinstimmung mit dem SchG. und dem Rentenausschuß die Versicherungspflicht verneint, weil von einer „versicherungspflichtigen" Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs. 3 VersGes. f. Angestellte erst gesprochen werden könne, nachdem das Gesetz, das die Beschäftigung für versicherungspflichtig erklärt, in Kraft getreten ist. (Entsch. v. 29. Sept. 1914.)

Steht die freiwillige Fortsetzung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der RVO. einem Lebensversicherungsvertrage im Sinne des § 390 VersGes. f. Angestellte gleich? Diese Frage hat das OSchG. in Uebereinstimmung mit dem SchG. und Rentenausschuß verneint. Aus diesem Grunde ist ein Antrag eines Angestellten auf Befreiung von der Beitragsleistung nach § 390 VersGes. f. Angestellte abgelehnt worden, der darauf gegründet war, daß der Fehlbetrag an der in § 390 a. a. O. vorgesehenen Jahresprämie für zwei mit privaten Lebensversicherungsgesellschaften geschlossenen Versicherungsverträgen durch freiwillige Fortsetzung der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ergänzt worden sei. In der Entscheidung ist ausgeführt, daß die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der RVO. selbständig neben der Angestelltenversicherung bestehe und überhaupt nicht unter § 390 VersGes. f. Angestellte falle. (Entsch. v. 29. Sept. 1914.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

Für eine deutsche Patentanmeldung kann die Priorität einer Unionsanmeldung beansprucht werden, wenn vor der Auslandsanmeldung die Erfindung bereits in Deutschland einmal angemeldet war, diese aber nicht zur Patenterteilung geführt hat. Die Frage, ob eine Unionspriorität nur aus der ersten Anmeldung in einem Unionsstaate oder auch aus einer späteren Anmeldung abgeleitet werden könne, ist vielumstritten. Auch vom Patentamt ist sie verschieden beantwortet. Der vorliegende Fall erfordere indessen eine allgemeine Stellungnahme nicht. Denn hier stehe der Fall zur Entscheidung, daß die erste Anmeldung nicht in einem anderen Unionsstaate, sondern in Deutschland eingereicht sei. Nach Art. 4 Abs. 1 des Unionsvertrages soll nun „derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent usw. hinterlegt, zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten (dans les autres États) ein Prioritätsrecht genießen". Ebenso spreche Abs. 2 a. a. O. von der „in einem der übrigen Verbandsstaaten (dans l'un des autres États) bewirkten Hinterlegung". Hieraus folge, daß eine deutsche Anmeldung niemals ein Unionsprioritätsrecht für spätere deutsche Anmeldungen begründen könne. (Entsch. der Beschw.-Abt. I v. 10. Jan. 1914.)

Das Wortzeichen „Zentrale für Propaganda" nicht schutzfähig. Nach § 1 WbzGes. dürfen nur solche Zeichen eingetragen werden, die zur Unterscheidung von Waren eines Geschäftsbetriebes von Waren anderer Betriebe geeignet sind, die also ihrer Natur nach auf einen bestimmten Betrieb hinweisen. An dieser Voraussetzung fehlt es aber im vorliegenden Falle. Denn es ist ganz allgemein üblich, im Geschäftsleben von „Propaganda" zu sprechen, und sogenannte „Zentralen" für die allerverschiedensten Waren und Leistungen gibt es in fast allen größeren Städten. Der Ausdruck „Zentrale für Propaganda" hat daher einen

Digitized by Google

für jedermann erkennbaren Sinn (Zentrale für Reklame) und weist nicht auf ein bestimmtes Reklameinstitut hin, sondern paßt für alle größeren Unternehmungen dieser Art. (Entsch. der Beschw.-Abt. I v. 28. Jan. 1914.)

Kammergericht.

Zivilsachen.

1. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

=★)= Ist ein Prozeß auszusetzen, wenn der Vertreter einer als Partei beteiligten juristischen Person zu den Fahnen einberufen ist? In einer vor dem Landgericht anhängigen Prozeßsache hatte der Anwalt der Beklagten, einer Partei, der durch Allerhöchsten Erlaß die Rechte einer juristischen Person verliehen waren, die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung des Krieges beantragt, weil der gesetzliche Vertreter der Partei, in dessen Ressort die Sache falle, sich im Felde befinde und nur dieser ausreichende Information zu erteilen in der Lage sei. Das Landgericht hat diesem Antrage stattgegeben. Auf eingelegte Beschwerde des Gegners ist dieser Beschluß aufgehoben. Auf Grund des Gesetzes vom 4. Aug. 1914 ist das Verfahren auf Antrag einer Partei, die im Felde steht, auszusetzen. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt, daß sie nur für physische Personen gilt. Es fehlt aber auch an einem inneren Grunde, sie auf juristische Personen auszudehnen. Durch das Gesetz soll verhindert werden, daß Personen, die am Kriege teilnehmen, durch die Fortsetzung anhängiger Prozesse wirtschaftlich geschädigt werden. Der Schutz anderer, natürlicher oder juristischer Personen, die durch Kriegsteilnehmer vertreten werden, ist vom Gesetz nicht beabsichtigt. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W 4300/14 v. 26. Nov. 1914.)

Kann eine Ehefrau von ihrem Ehemann Rückzahlung eines ihm während des Brautstandes gewährten Darlehns während bestehender Ehe fordern? Im Gegensatz zum LG. ist diese Frage vom KG. verneint worden. Die Darlehnsforderung der Klägerin, die sie vor Abschluß der Ehe gegen ihren jetzigen Ehemann erworben hat, ist mit der Eheschließung eingebrachtes Gut geworden. Da dem Ehemann nach § 1373 BGB. der Besitz an dem eingebrachten Gut zusteht, hat er grundsätzlich alle auf dieses bezüglichen Rechte geltend zu machen. Der Ehefrau steht diese Befugnis nur insoweit zu, als diese ihr ausdrücklich durch besondere Vorschrift des Gesetzes eingeräumt ist. Zwar besagt § 1407 Ziff. 2 BGB., daß die Ehefrau zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen ihren Ehemann der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. Diese Vorschrift befreit aber die Ehefrau nur von dem sonst nach § 1400 Abs. 2 BGB. bestehenden Erfordernis der Zustimmung zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, entscheidet aber nicht, ob und inwieweit die Frau befugt ist, die Rückgewähr einer zum eingebrachten Gut gehörenden Darlehnsforderung während bestehender Ehe zu verlangen. Als Ausnahmevorschrift im obigen Sinne ist lediglich § 1391 BGB. anzusehen, wonach die Ehefrau im Falle der erheblichen Gefährdung ihres eingebrachten Vermögens Sicherheitsleistung vom Manne beanspruchen kann. Da eine weitere Ausnahmebestimmung im Gesetz nicht gegeben ist, ist die Frau nicht berechtigt, während bestehender Ehe Rückgewähr eines ihm gegebenen Darlehns zu verlangen. Ihr Recht erschöpft sich in der Bestimmung des § 1391 BGB. (Urt. des 6. Zivilsen. 6 U 1677/14 v. 11. Juni 1914.)

2. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

=★)= Die Bundesratsverordnungen v. 7. Aug. u. 22. Okt. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, beziehen sich nicht auf das Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Verordnungen selbst enthalten eine ausdrückliche Bestimmung des Inhaltes, daß sie sich auf das Vollstreckungsverfahren beziehen, nicht. Eine derartige Absicht des Gesetzgebers kann auch nicht aus dem Wortlaute und aus dem Zweck der Bekanntmachungen entnommen werden. Die Worte in § 1 der VO. v. 7. Aug. 1914: „Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche . . . . vor inländischen Gerichten nicht geltend machen," sowie der weitere Satz: „ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren . . . . unterbrochen," ergeben vielmehr, daß es dem im Auslande wohnenden Kläger nur verwehrt sein sollte, eine Klage vor einem deutschen Gerichte anzustrengen oder eine bereits anhängige weiter zu verfolgen. Der Kläger, der bereits einen vollstreckbaren Titel für seinen Anspruch erlangt hat, wird durch diese VO. nicht betroffen, er kann den urteilsmäßig festgestellten Anspruch auch vollstrecken lassen. Härten und Unbilligkeiten, die sich hieraus ergeben, kann der inländische Bekl. durch Anrufung des Vollstreckungsgerichtes gemäß § 3 der Bek. d. BR. v. 7. Aug. 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen oder auf dem in § 3 der Bek. des BR. v. 18. Aug. 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung usw. vorgesehenen Wege beseitigen. Die Abführung von Geld nach England und Frankreich (jetzt auch Rußland) wird überdies durch die gesetzlichen Zahlungsverbote verhindert. (Beschl. des 13. Z.-Sen. in Sachen 13. W. 4520/14 v. 19. Nov. 1914.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Pauschquantum. Zur Begründung der Revision macht die beklagte Gemeindevertretung in erster Linie geltend, der Vorderrichter habe zu Unrecht die Anordnung, daß das Pauschquantum außer Ansatz zu lassen sei, unterlassen, das Verfahren leide daher an wesentlichen Mängeln, und deshalb müsse die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. Diese Bemängelung ist zwar insofern zutreffend, als in der Tat bei Zurückweisung der von der Beklagten eingelegten Berufung das Pauschquantum außer Ansatz zu lassen ist, da einer Gemeindevertretung, die kraft öffentlichen Rechtes als Partei in einem über die Gültigkeit einer Wahl anhängigen Verwaltungsstreitverfahren die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat, in diesem Verfahren die Stellung einer öffentlichen Behörde im Sinne des § 107 Nr. 1 LVG. zukommt. Unrichtig ist es aber, wenn die Beklagte meint, es müsse wegen der Unterlassung jener Anordnung seitens des Vorderrichters die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. Denn bei der Frage, ob das Pauschquantum außer Ansatz zu lassen ist oder nicht, handelt es sich nicht um einen wirklichen Teil der Streitentscheidung zwischen den Parteien, sondern lediglich um das Verhältnis der einen Partei zur Behörde, und daher bildet die Anordnung, daß das Pauschquantum außer Ansatz zu lassen sei, keinen derartigen Teil der Entscheidung, daß ein Fehler, der in dieser Beziehung vorgekommen ist, zur Aufhebung der ganzen Entscheidung führen müßte. Vielmehr hat die infolge der Einlegung eines Rechtsmittels zur Entscheidung berufene höhere Behörde lediglich dem Mangel abzuhelfen und beim Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen die Anordnung zu treffen, daß das Pauschquantum außer Ansatz bleibt. (Urt. I. C. 45/12 v. 16. Febr. 1914.)

Baugewerbe. Stellvertreter. Nach § 45 RGewO. können die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe durch Stellvertreter ausgeübt werden. Diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Danach ist es anerkannten Rechtens, daß auch diejenigen Gewerbe, die eine besondere technische Vorbildung erfordern, von Personen betrieben werden können, die dieser Vorbildung ermangeln, aber sich der Hilfe von genügend technisch vorgebildeten Vertretern bedienen. Dafür, daß für das Baugewerbe und die einzelnen Zweige des Baugewerbes etwas anderes gelte, gibt das Gesetz keinerlei Anhalt, insbesondere ist ein solcher auch aus § 35 Abs. 5 u. 6 RGewO. nicht zu entnehmen. (Urt. III. B. 162/13 v. 26. Febr. 1914.)

Filmvorführung. Oeffentliche Ordnung. Eine Vorführung, die das Vertrauen zu dem Aerztestande zu untergraben geeignet ist, verstößt gegen die öffentliche Ordnung, für deren Aufrechterhaltung das Vertrauen zum Aerztestand

Digitized by Google

unentbehrlich ist. Die Bedeutung dieses Standes ist durch die ihm von Staats wegen gegebene Organisation und Standesvertretung anerkannt, seine wissenschaftliche Ausbildung gesetzlich sichergestellt, seine Mitwirkung auf wichtigen Gebieten des öffentlichen Lebens gesetzlich eingeführt und geregelt, namentlich auf demjenigen der Reichsversicherung; dem Bedürfnisse der Allgemeinheit nach einer vertrauenswürdigen Stellung der Aerzte ist durch strafrechtliche Vorschriften einerseits, durch das ihm verliehene Recht der Zeugnisverweigerung in Berufssachen andererseits Rechnung getragen. Dieser im öffentlichen Interesse geschaffenen gesetzlichen Ordnung würde die Zulassung von Veranstaltungen, die das Vertrauen zum Aerztestande zu erschüttern geeignet sind, offenbar widerstreiten; denn es liegt auf der Hand, daß die Aerzte ihre wichtigen Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie vom Vertrauen des Publikums getragen sind. (Urt. III. B. 150/13 v. 12. März 1914.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

=★)= Aussetzung des Rechtsstreits gegen eine offene Handelsgesellschaft. Von den drei Teilhabern ist einer gefallen, der andere noch im Feld, der dritte (Landwehrmann) wegen dringender Militärbauten als unabkömmlich beurlaubt. Der Antrag der bekl. Gesellschafter auf Aussetzung des Verfahrens gemäß RGes. v. 4. Aug. 1914 wurde vom LG. abgewiesen, da nicht alle Gesellschafter Kriegsteilnehmer seien (vgl. Kipp in DJZ. 1914 S. 1026; Berl. Anw.V. in JW. 1914 S. 789). Das OLG. hob auf und ordnete Aussetzung an im Anschluß an die überwiegende Praxis (DJZ. 1914 S. 1213, 1216, 1304, 1393), davon ausgehend: das Notgesetz bezwecke den Schutz der durch den Krieg an Wahrung ihrer Rechte behinderten Personen. Letztere Voraussetzung treffe auch zu, wenn die Gesellschaft selbst verklagt sei. Diese sei keine jur. Person, sei zwar partei-, aber nicht prozeßfähig und werde im Prozeß durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter als solche vertreten. Sei nur einer von diesen Kriegsteilnehmer, so liege Behinderung der Gesellschaft vor. Werde ja doch durch ein ergehendes rechtskräftiges Urteil eine Gesellschaftsschuld festgestellt, die jeden Gesellschafter berühre (§ 62 ZPO.). Das Widerspruchsrecht aus § 115 HGB. dürfe gleichfalls nicht beeinträchtigt werden. Ebenso müsse gemeinsame Beratung über den Rechtsstreit sowie ev. die prozessuale Mitwirkung bei Eideszuschiebung, Erklärung darauf, Zurückschiebung und Eidesleistung jedem Gesellschafter möglich sein. Ob durch den Tod des einen Teilhabers die Gesellschaft aufgelöst ist und die beiden Mitteilhaber nun persönlich als Bekl. zu gelten haben (Staub, Note 18 zu § 124; § 131 HGB.), kann hiernach unerörtert bleiben. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 362/14 v. 7. Dez. 1914.)

=★)= Keine Gebühr für den Antrag auf Zahlungsfrist. Mit Erlaß des Anerkenntnisurteils über Hauptsache und Kosten bewilligte das LG. gleichzeitig die vom Bekl. erbetene Zahlungsfrist gemäß Bek. des Bundesrats v. 7. Aug. 1914. Der Gerichtsschreiber setzte die für streitige Verhandlung geforderte volle Gebühr nebst Pauschgebühr auf den für nichtstreitige Verhandlung geltenden halben Satz nebst halber Pauschgebühr herab, und die eingelegte Erinnerung wurde vom LG. zurückgewiesen, ebenso vom OLG. die sof. Beschw. aus folgender Erwägung: die streitige Verhandlung über den Antrag auf Bestimmung einer Zahlungsfrist gehört nicht mehr zur Verhandlung über die Hauptsache und ist keine streit. Verh. über diese, steht namentlich nicht der sonstigen Einwendung gleich, die Forderung sei noch nicht fällig. Der Antrag, auf dessen Bewilligung der Schuldner an sich keinen Anspruch hätte, ist gleich einem Antrag auf vorläufige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, der in Verbindung mit der Hauptsache gestellt wird, zu behandeln. Die hierauf gerichtete Mühewaltung ist aber nach § 29 Z. 4 RAGebO. durch die Verhandlungsgebühr für die Hauptsache gedeckt, entsprechend hier also durch die halbe Gebühr für das Anerkenntnisurteil.[1]) (Beschl. OLG. II. ZS. W. 367/14 v. 10. Dez. 1914.)

[1]) Vgl. Entsch. OLG. Hamburg S. 1392 DJZ. 1914; die dort zit. Entsch. des RG. in JW. ist von 1897 (nicht 1907). Im Ergebnis ebenso OLG. Darmstadt W. 334/14 v. 28. Okt. 1914. Richtig ist zwar, daß § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914 in mehrfacher Richtung eine streitige Verhandlung über die Zahlungsfrist, ja selbst eine Beweisaufnahme möglich macht. Aber hieraus die Zulässigkeit einer Erhöhung der Anerkenntnisgebühr auf die volle Gebühr zu folgern oder den § 89 RA.-GebO. zur Schaffung einer besonderen Gebühr heranzuziehen, wäre verfehlt angesichts der Tendenz der Ausnahmevorschrift v. 7. Aug. 1914, die eine Gunst für den Schuldner sein will und daher jeder Kostenerhöhung widerstrebt. Der Einsender.

Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

=★)= Versäumnisurteil gegen kriegsbehinderte Personen. Das LG. hat den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen den Bekl. abgelehnt, da Kläger nicht glaubhaft gemacht habe, daß Bekl. zu den nach § 2 Nr. 1—3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 kriegsbehinderten Personen nicht gehöre. Allein die Glaubhaftmachung solcher Negative wird dem Kl. vom Gesetze nicht zugemutet. Der § 2 vermehrt lediglich die in §§ 239ff. ZPO. gegebenen Fälle der Unterbrechung und macht ebensowenig wie hier den Erlaß des Versäumnisurteils vom Nachweis des Nichteintritts des Unterbrechungsfalles abhängig. Zwar tritt die Unterbrechung mit dem Ereignis überall ohne weiteres ein. Es besteht aber keine Pflicht des Richters, unter allen Umständen danach zu forschen, ob ein solches Ereignis vorliege (KG. i. DJZ. 1914, S. 1388). Eine Vermutung, daß gegenwärtig jede männliche Prozeßpartei zu den geschützten Personen gehöre, besteht ebenfalls nicht. Das Versäumnisurteil hätte deshalb nicht abgelehnt werden dürfen. (Beschl. 1. ZS. 1 W 91/14 v. 2. Dez. 1914.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

=★)= Aussetzung, weil gesetzlicher Vertreter im Felde. Zwar ist Kl. keine physische Person, sondern eine G. m. b. H., die durch ihren Geschäftsführer vertreten wird, der sich im Felde befindet. Im Sinne des Ges. betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen liegt es, auch in einem Falle der vorliegenden Art die Bestimmungen dieses Ges. anzuwenden, weil der Grund, aus dem das Ges. erging, auch hier zutrifft. (Beschl. des ZS. I. Bf. I. 439/14 v. 5. Okt. 1914.)

=★)= Aussetzung, weil gesetzlicher Vertreter im Felde. Bekl. ist eine G. m. b. H. Der eine Geschäftsführer sitzt in New York und ist nicht erreichbar, der andere befindet sich im Felde. Unter diesen Umständen ist der in § 2 Ges. v. 4. August 1914 erwähnten „Partei" der für die Instruktion des gegenwärtigen Prozesses allein in Betracht kommende deutsche Geschäftsführer gleichzustellen, da eine G. m. b. H. als solche keine Prozeßfähigkeit besitzt, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln kann, und insofern eine Identifizierung der als Partei auftretenden Gesellschaft mit ihren physischen Repräsentanten gegeben ist. (Beschl. des ZS. I. Bf. I. 197/14 v. 4. Nov. 1914.)

Oberlandesgericht Kolmar.

1. Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Mock, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

= ★) = Rechtsanwaltsgebühren bei Gewährung einer Zahlungsfrist nach der Bundesratsverordnung v. 7. Aug. 1914. Die Klägerin hat im Wechselprozesse geklagt. Der Beklagte hat den Klageanspruch anerkannt, jedoch Bewilligung einer Zahlungsfrist von 3 Monaten beantragt. Klägerin hat dem Antrage widersprochen. Das Gericht hat Anerkenntnisurteil erlassen und für einen Teil des Klageanspruchs eine Zahlungsfrist von einem Monat bewilligt, Der Prozeßvertreter der Klägerin hat darauf die vollen Gebühren für kontradiktorische Verhandlung begehrt, der Gerichtsschreiber aber nur $^6/_{10}$ Prozeß- und $^3/_{10}$ Verhandlungsgebühr und Pauschale bewilligt. Die Erinnerung dagegen ist vom LG. zurückgewiesen, die Beschwerde nicht begründet. Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß ein Anerkenntnisurteil vorliegt. In der mündlichen Verhandlung ist der eingeklagte Anspruch nicht bestritten worden, so daß von einer kontradiktorischen Verhandlung keine Rede sein kann (§ 19 GKG.). Daran kann der Umstand nichts ändern, daß Bekl. gemäß § 1 der Bek. über gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen unter Widerspruch der Klägerin eine Frist

Digitized by Google

begehrt hat, welche die Gerichte unabhängig von dem Klageanspruch selbst in öffentlichem Interesse gewähren können, eine Frist, binnen deren der Gläubiger nicht vollstrecken darf. Das ergibt sich aus §2 der Bek. selbst, wonach in dem zu erlassenden „Anerkenntnisurteil" die Zahlungsfrist zu bestimmen ist. Selbst wenn das Begehren einer solchen Frist mit dem bisherigen Begriffe des Anerkenntnisses unvereinbar wäre, wäre doch der Bundesrat in der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Bek. in der Lage gewesen, den Begriff des Anerkenntnisurteils und des Anerkenntnisses zu erweitern. Das Begehren der Gebühren für kontradiktorische Verhandlung ist somit unbegründet, ebenso wie der Hilfsantrag, für das Stundungsbegehren einen besonderen Streitwert anzunehmen, weil auch nicht über einen Teil des Anspruches kontradiktorisch verhandelt worden ist. Andererseits war zu erwägen, ob für die Verhandlung über das Stundungsbegehren nicht eine besondere Gebühr zu bewilligen sei (§ 89 G.-O.), da der Rechtsanwalt nach den Grundsätzen der GO. keine Tätigkeit ohne Vergütung leisten soll. Aber auch dies ist zu verneinen. Am meisten Aehnlichkeit hat das Verfahren bei Fristbewilligung mit dem Verfahren auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, da die Bewilligung der Zahlungsfrist der Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte gleichkommt und bei beiden Verfahren Glaubhaftmachung gefordert wird. Zum Ansatz einer besonderen Anwaltsgebühr berechtigt der Antrag auf einstw. Einstellung der Zwangsvollstreckung aber keinesfalls, wenn das Verfahren, wie hier, mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist (§§ 29^4, 30^2 GO.). So führt die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der GO. dazu, daß auch die in bezug auf den fraglichen Antrag entfaltete Tätigkeit durch die für die Hauptsache zugebilligten Gebühren mit abgegolten ist. (Beschl. I W 90/14 v. 8. Dez. 1914).

= ★) = Anwendung der BRV. v. 7. Aug. 1914 gegenüber dem Arrestantrag einer im Auslande befindlichen Zweigniederlassung einer inländischen Aktiengesellschaft. Das AG. hat den Arrestantrag abgewiesen, da Antragstellerin z. Z. der Rechtsschutz versagt sei. Das LG. hat die Beschwerde zurückgewiesen, da zwar der vom AG. angenommene Abweisungsgrund unzutreffend sei, der Antrag jedoch prozessuale Mängel aufweise. Die weitere Beschwerde hingegen ist zulässig und begründet. Die Akt.-Ges. kann nur eine Hauptniederlassung haben, d. i. der durch Satzung bestimmte Sitz der Gesellschaft; nach ihm richtet sich ihre Staatsangehörigkeit. Jede andere Niederlassung der Akt.-Ges. steht im Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Sitze der Gesellschaft; sie ist dem Vorstande untergeordnet, seiner Aufsicht und Leitung unterworfen (OLG. 16, 103). Durch die Statuten ist dargetan, daß die „Akt.-Ges. X" ihren Sitz in Straßburg hat. Die Niederlassung in Basel ist deshalb lediglich eine unselbständige Zweigniederlassung, die keinen besonderen, von dem Sitze der Hauptniederlassung verschiedenen Sitz hat. Die Anwendbarkeit des § 1 der Bek. des BR. v. 7. Aug. 1914 auf diesen Fall ist ausgeschlossen. Auch das prozessuale Bedenken des LG. ist unbegründet. Allerdings kann die Zweigniederlassung, die nicht Rechtssubjekt ist, nicht selbständig als Prozeßpartei auftreten. Aber die Akt.-Ges. kann unter der Firma ihrer Zweigniederlassung in allen durch den Betrieb der Zweigniederlassung begründeten Rechtsbeziehungen klagen und verklagt werden (Staub § 13 Anm. 16, Els.-Loth. Z. 34, 366). Vertreten wird die Akt.-Ges. dann durch die zur Vertretung berechtigte Person, nicht durch den Vorstand der Zweigniederlassung. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. (Beschl. III. W. 49/14 v. 12. Dez. 1914.)

2. Mitgeteilt von Amtsrichter Geigel, Oberehnheim.

= ★) = Bei einer Kommanditgesellschaft ist die Aussetzung des Verfahrens unzulässig, wenn nur ein Gesellschafter im Felde steht. Die §§ 2 u. 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 verstehen ebenso wie § 9 unter Parteien nur natürliche Personen. Eine juristische Person ist allerdings die KommanditGes. richtiger Ansicht nach nicht. Die Parteifähigkeit aber, welche ihr zukommt, besteht nicht in einer Parteifähigkeit ihrer einzelnen Mitglieder unabhängig voneinander, sondern in ihrer gesellschaftlichen Verbindung. Weil die Mitglieder nicht die Einheit einer juristischen Person bilden, mithin nur natürliche Personen in Frage kommen, sind die Bestimmungen des Gesetzes auf die KommanditGes. anwendbar. Andererseits aber müssen — von der hier nicht in Betracht kommenden Kollektivvertretung abgesehen —, weil als Partei nur die Gesellschaft, d. h. die Gesamtheit der Gesellschafter, gilt, die Voraussetzungen des § 2 Z. 1 und § 3 Z. 2 bei sämtlichen Gesellschaftern vorliegen (vgl. ebenso Güthe, Die Bestimmungen des Reichsges. v. 4. Aug. 1914 S. 3 und Zitate; Sintenis, Finanz- u. wirtschaftl. Kriegsges. 1914 S. 117, gegen DJZ. 1914 S. 1216). (Beschl. IV. W. 98/14 v. 16. Nov. 1914.)

Landgericht Gießen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Homberger, Gießen.

= ★) = Der Gehalt des „Feldwebelleutnants" unpfändbar. Der Postassistent i. P. R. dient z. Zt. bei einem immobilen Truppenteil und bezieht als solcher einen Gehalt von mehr als 125 M. monatlich. Den Antrag auf Pfändung und Ueberweisung von $^1/_3$ des 125 M. monatlich (1500 M. jährlich) übersteigenden Teiles dieses Gehaltes hat das Amtsgericht abgelehnt. Die sofortige Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen. Aus den Gründen: Das Diensteinkommen der Offizierstellvertreter fällt nicht unter § 850 Ziff. 8 ZPO. Der Kreis der Offiziere ist genau umgrenzt (vgl. Anlage zum MilStrGB.). Die Unteroffiziere, die Dienste eines Offiziers verrichten, gehören nicht hierher. Daher fällt das Diensteinkommen unter § 850 Ziff. 5 ZPO., wonach es unpfändbar ist. (AG. Gießen in Sachen N. gegen R. M. 969/14.) Dem eingelegten Rechtsmittel war sachlich der Erfolg zu versagen. Es gibt in der deutschen Armee Offiziere und Unteroffiziere. Der Schuldner gehört zu den Unteroffizieren mit Portepee und ist als Feldwebelleutnant mit gewissen Funktionen der Offiziere betraut. Damit ist er noch nicht Offizier. Er bezieht auch nicht etwa „Gehalt" wie die Offiziere, sondern Sold, Löhnung, wenn auch höher, wie die Unteroffiziere. (Beschl. T. 291/1914 v. 18. Nov. 1914.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt vom Vors., Magistratsrat von Schulz, Berlin.

=★)= Der Krieg ändert nichts an den bestehenden Dienstverträgen. Der bei der Beklagten als Buchhalterin angestellten Klägerin ist zwar unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 30. Sept. 1914 gekündigt, am 17. Aug. aber seitens der Beklagten mitgeteilt worden, die Geschäftszeit sei auf die Stunden von 1 bis 6 Uhr verkürzt und das Gehalt werde nur zur Hälfte gezahlt. Klägerin hat unstreitig dem widersprochen. Die Beklagte, die unter Berufung auf die durch den Kriegsausbruch geschaffene Geschäftslage Abweisung beantragt, ist verurteilt. Gründe: Es kann nicht anerkannt werden, daß der Krieg an den bestehenden Verträgen irgend etwas ändert. Eine Abänderung der Verträge ist nur zulässig mit Einwilligung des anderen Teils. (Urt. 746/14 KfmGer. K. I. v. 25. Sept. 1914.)

=★)= Gröbliche Verletzung des deutschen Nationalgefühls ist ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung. Klägerin war bei der Beklagten als Filialleiterin unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist von einem Monat angestellt. Am 7. Aug. 1914 wurde Klägerin entlassen. Sie verlangt Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Die Klage ist abgewiesen. Gründe: Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß Klägerin am 6. Aug. den Zeuginnen, die in der von der Klägerin geleiteten Filiale angestellt waren, verboten hat, den vorbeiziehenden Reservisten zuzuwinken, und ferner, daß Klägerin am 7. Aug., also nach Kriegsausbruch mit England, sich dahin geäußert hat, daß sie sich, trotzdem sie Reichsdeutsche sei, als Engländerin fühle. Weiter ist als erwiesen anzusehen, daß Klägerin am 6. Aug. in bezug auf die am Geschäft vorbeiziehenden Reservisten den Ausdruck „Pöbelvolk" gebraucht hat. Diese Aeußerungen der Klägerin verletzen das deutsche Nationalgefühl in so erheblichem Maße, und ihr Benehmen als Deutsche ist derart würdelos, daß dem Chef unter diesen Umständen nicht zugemutet werden kann und darf, die Klägerin, die als Filialleiterin den anderen Angestellten ein gutes Beispiel geben soll, noch weiter zu beschäftigen. (Urt. 681/14 KfmGer. K. III v. 23. Sept. 1914.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 1/2

Allgemeines.

Gottlieb Planck, deutscher Jurist und Politiker. Von Geh. Justizrat, Prof. F. Frensdorff. Mit 4 Bildbeilagen. 1914. Berlin, Guttentag. 10 M.

Dem allverehrten Manne, dessen Leben dieses Buch erzählt, hat der Verf. damit ein Denkmal gesetzt, wie es würdiger nicht gedacht werden kann. Vielfach aus neuen Quellen schöpfend, behandelt er seinen Gegenstand mit der inneren Anteilnahme persönlicher Verehrung, zugleich aber mit der strengen Sachlichkeit des Geschichtsschreibers. Wir lernen zunächst die Vorfahren P.'s, besonders die bedeutende Persönlichkeit des Großvaters kennen, der diesen Zweig der Familie aus der schwäbischen Heimat nach Hannover verpflanzte. Weiter durchleben wir es, wie P. nach glücklichen Jugendjahren früh in die politische Bewegung hineingezogen und, noch nicht 28jährig, in den Landtag gewählt wird, wegen seiner Stellungnahme im Verfassungskampf jahrelang politische Verfolgungen erdulden muß und sogar sein Richteramt verliert, wie er dann in der Zeit der neuen Aera den Nationalverein mitbegründet, an den ersten deutschen Juristentagen hervorragenden Anteil nimmt und wieder ein Richteramt erlangt. Wir begleiten ihn durch die Wandlungen des Jahres 1866 und durch sein Wirken als Abgeordneter im konstituierenden und im Reichstag des Norddeutschen Bundes sowie des Deutschen Reiches und im Abgeordnetenhause und verfolgen seine Tätigkeit in der Zivilprozeßkommission sowie seine Mitarbeit am BGB. Ein meisterhafter Rückblick des Verf. zieht die Summe dieses „langen und schönen Lebens". Besonders wertvoll sind die eingehenden, lebendigen Schilderungen der Zeitgeschichte, auf deren Hintergrund sich P.'s Leben abspielte. Den Juristen fesselt in erster Linie der reiche juristische Gehalt und Ertrag dieses Lebens; auch als Politiker diente P., der stets den Richterberuf als den ihm erstrebenswertesten ansah, neben seiner Wirksamkeit für die nationale Einheit, vor allem dem Rechte, seiner Wahrung, Verbesserung, Vereinheitlichung. Alles Große aber, was er als Jurist und Politiker geleistet hat, wurzelte in seiner vorbildlichen edlen Persönlichkeit. Daß er die Erinnerung an diese lebendig erhält, ist nicht das geringste Verdienst des Verf. Möge sein Werk, das auch äußerlich, besonders durch vier Bildbeilagen, liebevoll ausgestattet ist, überall, namentlich unter alten und jungen Juristen, viele Leser finden.

Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Greiff, Kassel.

Savigny und der Modernismus im Recht. Von Prof. Dr. Alfred Manigk. 1914. Berlin, Vahlen. 6 M.

Gegenüber den absprechenden Betrachtungen der Freirechtler über die historische Schule zeigt Manigk in eingehender Ausführung, daß schon Savigny, fern vom quietistischen Positivismus, den Gedanken der Lückenlosigkeit und unbedingten logischen Expansionskraft der Rechtsordnung überwunden hatte, daß er und seine Schüler für den Dualismus in der Rechtswissenschaft, welcher neben der positiven Rechtsordnung eine rechtsschöpferische Tätigkeit der Juristen anerkennt, vollkommenes Verständnis hatten. Manigk führt aus, daß solche Tätigkeit aber nur auf Grund des historischen Verständnisses für die Rechtsordnung möglich ist, die einen historisch bedingten „Zwangsversuch zum richtigen Recht" darstellt. Vielleicht treten manche Fehler Savignys und seiner engeren romanistischen Anhänger in Manigks Buche zu wenig hervor; auch wird man in den Bestrebungen der sog. Freirechtsschule eine treibende Kraft unserer Entwicklung schätzen können. Aber im allgemeinen kann man der Tendenz Manigks und seiner Auseinandersetzungen mit Kantorowicz und Jung, mit Ehrlich, Radbruch und anderen nur freudig zustimmen. Die meisten von ihnen haben der historischen Schule und damit überhaupt dem Entwicklungsgedanken in der modernen Jurisprudenz großes Unrecht getan. Beruht doch die glänzende Judikatur des Reichsgerichts zum BGB. auf der Grundlage der historischen Schule. Gerade aus dem Entwicklungsgedanken fließt das Postulat der Rechtsfortbildung. Das Gute der neuesten Forderungen war längst da, ehe Gnaeus Flavius schrieb, man hatte nur nicht viel darüber gesprochen. Auch Jhering ist aus Savignys Schule hervorgegangen. Diesen Tatbestand mutig und scharfsinnig, ausgerüstet mit großer Belesenheit und gesundem Sinn für den Fortschritt, in die Erinnerung gebracht zu haben, ist ein großes Verdienst dieses inhaltreichen Buches des dogmatisch und historisch bewährten Autors.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Zivilrecht und -Prozeß.

Weitere Literatur zu den Kriegsgesetzen (vgl. S. 1217 u. 1309, 1914 d. Bl.).

1. Lagro, Max, Rechtsanwalt, Schuldner und Gläubiger in der Kriegszeit. 1914. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 0,80 M.
2. Hirsch, Otto, Dr. jur., Städt. Rechtsrat, Das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873. 1. Teil: Text. 1914. Stuttgart, Heß. 1 M.
3. Forchheimer, Karl, Dr., Gesetze und Verordnungen für die Zeit des Krieges 1914. 1914. Wien, Perles, 2,80 Kr.
4. Jaeger, C., Dr., Bundesrichter, Die Kriegsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. 1914. Zürich, Orell Füßli. 2 Fr.
5. Sieskind, J., Dr., Landrichter a. D., Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Ein Kommentar zum Gesetz v. 4. Aug. 1914. 2. vermehrte Aufl. 1914, Berlin, Guttentag. Geb. 3 M.
6. Deumer, R., Dr., Genossenschaftliche Kriegshilfe. 3 Vorträge. 1914. Berlin, Guttentag. 1 M.
7. Bendix, Ludwig, Dr., Rechtsanwalt, Bürgerliches Kriegssonderrecht. 1914. Berlin, Georg Bath. 4 M.

Ueber die meisten dieser Schriften ist nicht viel zu sagen. Sie enthalten die Gesetzestexte, kurze Uebersichten und Erläuterungen, wobei der Titel den Inhalt angibt (so Nr. 1—2); Nr. 3 bezieht sich auf österreichisches, Nr. 4 auf schweizerisches Recht. Von größerer Bedeutung ist Sieskind. Diese Auflage ist mit Recht als vermehrte bezeichnet; sie ist zu einem praktisch angelegten Kommentar erwachsen, der gewiß viel Freunde finden wird. Unrichtig ist, daß S. 30 trotz § 249 Abs. 3 ZPO. Aussetzung und Unterbrechung einander gleichgestellt werden und auch S. 14 die Möglichkeit eines Arrestes gegen einen Kriegsteilnehmer ohne weiteres verneint wird. Sehr eingehend geht der Verf. der Frage nach, wen eigentlich das Ges. v. 4. Aug. 1914 schützen wolle. — Deumer konnte gerade auch zur Kriegszeit durch die in Hamburg gehaltenen Vorträge nicht nachdrücklich genug auf die Verdienste unseres städtischen und ländlichen Genossenschaftswesens und seine Hilfe in der Zeit der Not hinweisen. Er beherrscht dies Gebiet durchaus, auf dem aus Kreditunfähigen ein kreditfähiges Ganzes entsteht, also $0 + 0 = 1$ ist. — Bendix hat in seiner kürzlich erschienenen Schrift „Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege" gewissermaßen den Auftakt zu der jetzigen gegeben, in der er eine systematische Bearbeitung des Kriegssonderrechts versucht. Sehr eingehend insbesondere bez. der „Kriegsteilnehmer", mit dem Ergebnis freilich, daß sich überall nichts Sicheres darüber feststellen lasse (26/27). Man wird also das Gesetz besonders nach seinem Schutzzweck, ohne Kleinlichkeit, handhaben müssen, um Härten zu vermeiden. Beachtenswert scheinen mir vor allem die Kritiken des Verf. an dem bisher geschaffenen, zumal sie durch die jetzt so leicht flüssige Gesetzgebung noch Beachtung finden können. Ich möchte jedoch seiner Ansicht widersprechen, daß ein Verstoß gegen das Höchstpreisegesetz Nichtigkeit herbeiführe (47); daß Arreste

Digitized by Google

wegen des Schutzgesetzes nicht erlassen werden könnten (69), wobei m. E § 249 Abs. 3 ZPO. nicht scharf genug beachtet ist, und wogegen auch § 5 des Schutzgesetzes, das frühere Kriegsrecht von 1870 sowie das eigene Verlangen nach Möglichkeit einer Sicherheitsleistung (85) beim Verf. selbst sprechen.

Geh. Justizrat K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat, Stettin.

Schuld und Haftung als Begriffe der privatrechtlichen Dogmatik. Von Privatdoz. Dr. Otto Schreiber. 1. Band 1914. Leipzig, Veit & Comp. 11 M.

Die germanistische Forschung hat im Aufbau der Obligation zwei Elemente zu unterscheiden gelehrt: die Schuld (was der Gläubiger zu bekommen hat und der Schuldner leisten soll) und die Haftung (die Rechtsfolgen, welche bei Nichterfüllung der Pflicht des Schuldners eintreten). Diese Unterscheidung hat sich nicht nur in der rechtshistorischen Forschung als fruchtbar erwiesen, sondern ist auch in der Dogmatik des heutigen Rechtes zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden. Allerdings besteht Meinungsverschiedenheit über die Abgrenzung von Schuld und Haftung; während ich es für angemessen halte, unter Haftung nur den Zugriff des Gläubigers auf das im heutigen Recht allein in Betracht kommende Vermögen des Schuldners zu verstehen (vgl. Siber bei Planck, 4. Aufl. II, S. 19), will Schreiber jedes Zwangsmittel des Gläubigers zu der Haftung zählen, insbes. auch die Klage, sowie die aus Verzug und verschuldeter Unmöglichkeit sich ergebenden Rechtsfolgen. In eigener und m. E. nicht glücklich gewählter Terminologie nennt er die der Schuld entsprechende Berechtigung des Gläubigers „Anrecht", die der Haftung entsprechenden Befugnisse: „Deckung". Von der Schuld im Sinne dessen, was dem Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners gebührt, unterscheidet Verf. die „Schuldpflicht" und versteht darunter die nicht immer vorhandene Pflicht des Schuldners, das dem Gläubiger Gebührende durch Leistung zu verschaffen. Mit Hilfe dieser Elemente analysiert er eingehend und vielfach aufklärend die Fälle, in denen Schuld ohne Haftung vorliege. Ein solches Rechtsverhältnis nimmt er insbes. an: bei Rechtsgeschäften, die mit heilbarem Formmangel behaftet sind; bei Verträgen eines Minderjährigen, welche nach § 110 gültig werden können; bei Delikten, wenn die Haftung nach §§ 827/8 ausgeschlossen ist. Ferner behandelt Verf. die verschiedenen Grade und Arten der Haftung: die unbeschränkte und beschränkte persönliche Haftung; „abgeschwächte Haftung" (Haftung, welche durch Einrede beschränkt oder ausgeschlossen werden kann); Sachhaftung, bei welcher es an einem verpflichteten Subjekt fehlt.

Professor Dr. A. v. Tuhr, Straßburg.

Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozesses. Von Landrichter a. D., Privatdozent Dr. Georg Kuttner. 1914. München, Beck. 10 M.

Der Verf. geht von dem m. E. richtigen Standpunkt aus, daß die Rechtskraft der Zivilurteile ein Gebilde des öffentlichen Rechtes ist. Er vertritt demgemäß die Ansicht, daß an die Zivilurteile außer den Zivilgerichten auch die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte und die Behörden der Strafjustiz gebunden sind. Er behandelt die Gestaltungsurteile, die Anordnungsurteile (als welche er die Urteile nach §§ 731, 767 und 771 ZPO. bezeichnet), die Urteile, denen in §§ 629, 643 ZPO. absolute Rechtskraft zugeteilt ist, und schließlich die Urteile mit der gewöhnlichen Rechtskraft. Richtig betont er, daß an solche Urteile ebenso wie der Prozeßrichter auch die anderen Behörden nur im Verhältnisse zu denjenigen einzelnen Privatpersonen gebunden sind, auf welche sich die Rechtskraft bezieht; ferner, daß die Grenze der Rechtskraft in zeitlicher Hinsicht auch für die anderen Behörden bedeutsam ist. Er bespricht unter Anführung von Beispielen die Folgerungen, welche sich aus der Rechtskraft der Zivilurteile für das Grundbuchamt, das Nachlaßgericht, das Vormundschaftsgericht, die Registerbehörden, die Verwaltungsbehörden und die Strafgerichte ergeben. Interessant ist die Erörterung über die arglistig erschlichenen Urteile, deren Rechtskraftwirkung nach Ansicht des Verf. sowohl von den Zivilgerichten wie auch von den anderen Staatsbehörden zu verneinen ist. Am Ende schlägt der Verf. vor, Versäumnisurteile und Anerkenntnisurteile aus dem Kreise der rechtskräftigen Staatswillenserklärungen zu streichen. Obwohl ich in einigen Punkten nicht ganz mit dem Verf. einverstanden bin, kann ich diese Abhandlung doch als sehr gut bezeichnen.

Geh. Rat, Prof. Dr. L. v. Seuffert, München.

Die Gerichtspraxis. Herausg. von Kammergerichtsrat Dr. Ernst Pape. 1914. Berlin, Guttentag. Geb. 18,50 M.

Die Grundzüge für die Einführung in die Rechtsübung der Gerichte will das vorliegende Sammelwerk, an dem zahlreiche Praktiker mitgewirkt haben, behandeln. Es bietet eine übersichtliche Darstellung des bürgerlichen Streitverfahrens, des Zwangsvollstreckungs- und des Konkursrechts, des Strafverfahrens, des Gefängniswesens, der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit ihren Unterabschnitten: Allgemeine Bestimmungen, Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuch- und Katasterwesen sowie Registerwesen, endlich der Justizverwaltung. Obwohl, dem praktischen Zwecke entsprechend, längere wissenschaftliche Ausführungen ferngehalten sind, geht die Darstellung doch vielfach in die Tiefe und sucht gerade auch für Fälle, die nicht alltäglicher Natur sind, die richtige Behandlung sicherzustellen. Selbst der schon lange Zeit in der Praxis stehende Richter wird aus dem Buche mannigfache Belehrung schöpfen. An geeigneten Stellen sind Beispiele eingestreut und Muster gerade auch für seltener vorkommende Entscheidungen, Berichte und dgl. beigefügt. Einen besondern Vorzug des Werkes bildet der Umstand, daß es sich nicht mit der Darstellung der Rechtspflege selbst, wie sie den Justizbehörden obliegt, begnügt, sondern daß es auch eine Uebersicht über die Geschäfte der Justizverwaltung gewährt. Freilich ist hier vieles nur angedeutet. Das kann indessen bei einem so umfassenden Sammelwerke, solange alle Teile in einen Band zusammengefaßt werden, kaum anders sein. Das Buch kann älteren wie jüngeren Richtern und Staatsanwälten nur angelegentlich empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Peters, Leipzig.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. usw. nach deutschem und österr. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht von Prof. Dr. Hermann Rehm. Zweite, völlig umgearb. Aufl. 1914. München, J. Schweitzer Verlag. 21 M.

Die erste, 1903 erschienene Auflage des Buches hat eine auffällig verschiedene Beurteilung erfahren. Aber selbst der Gegner mußte anerkennen, daß es sich um eine bedeutsame Erscheinung handle. Die 2. Aufl. wird manchen früheren Tadel verstummen lassen. Durch Beschränkung auf das engere Thema und Ausscheidung der Lehre vom Anteile der Gesellschaftsorgane am Bilanzverfahren ist es gelungen, den Umfang von 938 auf 548 Seiten herabzusetzen. Noch größere Kürze hätte sich zum Vorteile des Buches vielfach erreichen lassen. So war es kaum nötig, den selbstverständlichen Ausspruch, daß der Bilanzgewinn sich um so geringer stelle, je niedriger die Aktiva und je höher die Passiva seien, noch mit zwei Zahlenbeispielen zu belegen (S. 92). So erscheint die Auseinandersetzung über das Disagio bei Ausgabe von Teilschuldverschreibungen (S. 103 ff.), insbesondere die Bekämpfung der gar nicht so abweichenden Simonschen Ansicht, und über den Reservefonds als Aktivpost (S. 267 ff.) viel zu weit ausgesponnen. Eigentümlich ist die Neigung des Verf., allgemeine Sätze von nur recht bedingter Gültigkeit zu prägen: Wenn es S. 93 im Sperrdrucke heißt: „Unterbewertung der Aktiva, Ueberbewerten der Passiva ist erlaubt," so klingt das befremdlich. Erst aus S. 351 ff. ergibt sich die gebotene Richtigstellung, namentlich, daß Unterbewertung nur bei Zulassung durch Gesetz oder Statut statthaft ist. Daß das dort aufgestellte „Rechtsprinzip": „In der Jahresbilanz braucht nicht richtig, es darf vorsichtig und umsichtig bewertet

Digitized by Google

werden", dem geltenden Rechte wenig entspricht, verkennt der Verf. selbst nicht. Die Stärke der Arbeit liegt in den Einzelausführungen. Hier bietet das Werk in der Tat, wie einst Staub schrieb (DJZ. 1903 S. 492), „eine wahre Fundgrube" für die Lösung schwieriger Fragen. Von ganz besonderem Werte ist dabei, daß der Verf., der selbstgewählten Hauptaufgabe gemäß, die Unterschiede der Grundsätze in ihrer handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Hinsicht überall mit größter Sorgfalt herausgearbeitet hat.

Senatspräsident am KG. Ring, Berlin.

Strafrecht und -Prozefs.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar von Dr. jur. et phil. Ernst Schwartz, Altona. 1914. Berlin, Julius Springer. 25 M.

Der Verf. beabsichtigt, einen Kommentar zu liefern, der etwa die Mitte zwischen dem zu umfänglich gewordenen von Olshausen und dem ihm nicht reichhaltig genug erscheinenden von Frank innehält. Demgemäß ist der Umfang des Buches, namentlich im Besonderen Teil, etwas, wenn auch nicht viel, größer geworden als derjenige des Frankschen Werkes. Ob z. Z. ein Bedürfnis nach einem neuen Kommentar vorliegt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das Buch eine fleißige, von gründlichen Kenntnissen zeugende Arbeit, von der der Verf. mit Recht sagt, daß er sich bemüht habe, die Selbständigkeit des eigenen Urteils zu wahren. Damit hängt zusammen, daß nicht selten Ansichten vertreten werden, die mit den in der Praxis herrschenden nicht übereinstimmen. So z. B. hinsichtlich der Geltung der §§ 3—6 des Allgemeinen Teils für die Landesgesetze. Enthalten diese keine Bestimmung, so sind nach der Meinung des Verf. die im Auslande begangenen Delikte straflos (S. 41 Anm. 2, S. 47 Anm. 4 Abs. 2). So hinsichtlich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 StrGB.), der für straflos erklärt wird, wenn der Täter die Amtsausübung des Beamten ohne eventuellen Dolus für nicht rechtmäßig gehalten hat (S. 305), und an nicht wenigen anderen Stellen. Doch wird dadurch die Brauchbarkeit des Werkes für den Praktiker nicht beeinträchtigt, da stets auf die entgegenstehende Meinung, besonders auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, hingewiesen ist, die geäußerten Ansichten auch keineswegs ohne Stütze in der wissenschaftlichen Literatur sind. Um einer kleinen Aeußerlichkeit zu gedenken, so würde für den Praktiker der Gebrauch bequemer gemacht werden, wenn da, wo sich viele Anmerkungen finden, entweder im Gesetzestexte die Stellen ersichtlich gemacht würden, auf die sie sich beziehen, oder wenn, wie in dem Kommentar von Olshausen, den Anmerkungen hier und da ein kleines Sachregister vorausgeschickt würde.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik von Prof. Dr. Hans Gross. 6., umgearbeitete Aufl. Mit 157 Abbildungen. 2 Bände. 1914. München, Schweitzer. 22 M.

Die neue Auflage des bekannten Handbuchs stellt sich auch diesmal als eine alle Teile durchdringende Umarbeitung dar, die sich schon in dem äußeren Umfange des Werkes bemerkbar macht, da es gegen die 5. Auflage eine Vermehrung von über 160 Seiten erfahren hat. Die innere Anordnung ist, abgesehen von einzelnen Verschiebungen, im wesentlichen dieselbe geblieben wie früher; die bis ins Unendliche gewachsene Literatur ist überall angeführt oder doch, insbesondere, soweit das Material in dem gleichfalls vom Verfasser herausgegebenen „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" enthalten ist, durch Hinweis auf die betreffende Stelle zugänglich gemacht. Es ist das große und bleibende Verdienst des Verfassers: der Kriminalistik einen dauernden Platz als selbständige Disziplin, ja als eigene Wissenschaft erobert zu haben, und es wird heute niemand mehr bestreiten können, daß durch die Zusammenfassung ihrer Lehren für die Handhabung des Strafrechts eine notwendige Ergänzung von größter Bedeutung geschaffen ist, ja, daß ohne genaue Kenntnis dieser Lehren ein Kriminalist in der Theorie wie in der Praxis seine Aufgabe überhaupt nicht mehr in befriedigender Weise zu erfüllen vermag. Das genaue Studium des Großschen Werks, auf dessen Einzelinhalt einzugehen an dieser Stelle leider völlig ausgeschlossen ist, kann deshalb allen, die mit der Erforschung von Straffällen, an welcher Stelle es auch sei, befaßt sind, nur immer von neuem aufs dringendste empfohlen werden. Die mit bewundernswerter Gründlichkeit und Sachkenntnis gegebenen Anleitungen, bei denen überall die stets neu sich bildenden Erfahrungen des Lebens in eingehender Weise berücksichtigt sind, werden sicher niemals im Stiche lassen.

Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

Die gewerberechtlichen Nebengesetze, Kinderschutzgesetz, Stellenvermittlergesetz, Hausarbeitgesetz nebst reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften. Erläutert von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp. 1914. Tübingen, Mohr. Geb. 6 M.

Der ältere Plan des unermüdlichen Bearbeiters der Reichsgewerbeordnung, neben dieser die gewerblichen Nebengesetze in besonderem Bande zu erläutern, ist jetzt ausgeführt. Es ist bei der Aufnahme des Kinderschutz-, Stellenvermittler- und Hausarbeitgesetzes nebst ihren Ausführungsvorschriften verblieben, obgleich der Begriff „gewerbliche Nebengesetze" die Aufnahme einer Reihe anderer Nebengesetze (z. B. Maß- und Gewichtsordnung, Warenbezeichnung usw.) erlaubt hätte. Lehrreich ist es, aus dem Vorwort zu ersehen, welche Schwierigkeiten sich der Veröffentlichung entgegenstellten. Das Hausarbeitgesetz ist am 1. April 1912 in Kraft getreten, doch sind die wichtigen §§ 3 u. 4 (Lohnverzeichnisse, Lohnbücher usw.) von einer besonderen Kaiserl. Verordnung abhängig gemacht worden. Erst der Beschluß des Bundesrats v. 17. Nov. 1913, betr. Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie führte zu der Veröffentlichung des danach immer noch nicht materiell vollständigen Bandes II. Der Band II war schon herausgegeben, als der Bundesrat am 18. Juni 1914 die in § 24 Hausarbeitges. vorgesehenen Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit erließ. Da diese Bestimmungen besondere Maßnahmen der Landeszentralbehörden zulassen, auch der Begriff der höheren Verwaltungsbehörde landesrechtlich bestimmt werden soll und das Bestehen mehrerer Fachausschüsse an einem Orte, sowie die Wirksamkeit eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten zu Maßnahmen der Landeszentralbehörden führen müssen, so sind die Akten noch nicht geschlossen, und das Neukampsche Buch, das auf die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften getreulich eingeht, auch da, wo diese Vorschriften amtlich noch nicht veröffentlicht sind, wird mit Erweiterungen zu rechnen haben. Die von uns S. 457, 1914 d. Bl. besprochene Gefahr der Rahmengesetzgebung zeigt sich hier von einer anderen Seite. Daß das Buch alle Vorzüge der Arbeiten seines Verf. aufweist, Uebersichtlichkeit, Klarheit in der Darstellung eines schwierigen Gebietes, Selbständigkeit des Urteils, auch gegenüber dem Präjudizienkultus, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsident bei dem Kammergericht, Berlin.

Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

Urkunden zur Geschichte des Suezkanals, veröffentlicht von Oberbürgermeister a. D., Geheimen Rat Dr. Georgi und Albert Dufour-Feronce. Mit 6 Bildnissen. 1913. Leipzig, Dieterich. 5 M.

Bei dem Interesse, welches gegenwärtig dem Suezkanal zugewendet wird, möge auf die genannte Sammlung von Briefen und Berichten hingewiesen werden, welche sich auf die Studiengesellschaft zur Herstellung des Kanals beziehen. Die Gesellschaft umfaßte 3 Gruppen, eine englische, französische und deutsche; die englische, vertreten durch den Ingenieur Steffenson, versagte sehr bald; die

Digitized by Google

französische wurde von Enfantin, dem wunderlichen Oberhaupt der St. Simonistischen Religion und Ingenieur, geführt, welcher sich eine Zeitlang in Kairo aufgehalten hatte. Mit besonderem Eifer wurde die Angelegenheit betrieben von dem Leipziger Bankier Dufour-Feronce, dem Großvater des Mitherausgebers, und dem österreichischen Ingenieur und späteren Direktor der Staatseisenbahnen Negrelli. Die deutsche Gruppe hatte ihren Sitz in Leipzig. Die meisten und interessantesten Briefe sind von Dufour, Enfantin und Negrelli. Einen Erfolg hat die Studiengesellschaft insofern nicht gehabt, als das Recht zur Gründung einer Aktiengesellschaft zur Herstellung und zum Betriebe des Kanals bekanntlich F. von Lesseps erteilt worden ist.

Laband.

— — —

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D. Graf Hue de Grais. 22. Auflage. 1914. Berlin, Springer. Geb. 8 M.

Die neue Auflage wird von allen dankbar begrüßt werden, denen das Handbuch schon bisher ein willkommener und sicherer Führer auf seinem weiten und verwickelten Gebiete war! Wohl geordnet, an die historische Entwicklung anknüpfend, mit der durch die Fülle des Stoffes gebotenen Klarheit und Deutlichkeit des Textes, in den Anmerkungen auf die gesetzlichen Quellen und die Literatur verweisend, bietet das Werk Beamten wie Laien, nicht nur eine Grundlage für eingehendes Studium, sondern auch, wie kein anderes, einen schnellen und sicheren Ueberblick und Einblick in die einzelnen Gebietsteile und deren systematischen Zusammenhang. Die Raschheit der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gesetzgebung, die auf S. VIII des Vorworts skizziert ist, hat zahlreiche Erweiterungen der vorigen Auflage notwendig gemacht.

Wirkl. Geh. Rat Dr. von Braunbehrens, Berlin.

Das Werk vom Haag. Unter Mitwirkung von v. Bar (†), Fleischmann, Huber, Kohler, Lammasch, v. Liszt, v. Martitz, Meurer, Niemeyer, Nippold, Strisower, Strupp, v. Ullmann (†), Wehberg und Zitelmann, herausg. von Prof. Dr. W. Schuecking. 2. Serie: Die gerichtlichen Entscheidungen. 1. Band: Die Judikatur des Ständigen Schiedshofes von 1899—1913. 3. Teil. 1914. München, Duncker & Humblot. 10 M.

In dieser Zeit, da die Welt in Flammen steht und von dem Donner des furchtbarsten Krieges widerhallt, erscheint „das Werk vom Haag" der Oeffentlichkeit vielfach als gescheitert und dient als Gegenstand geringschätzenden Spottes. Hier ist nicht zu solcher Anschauung Stellung zu nehmen. Aber es ist erfreulich, ein Werk anzuzeigen, welches positive Ergebnisse der Rechtsprechung des Schiedshofes mitteilt und von hohem Standpunkt aus sie wissenschaftlich verarbeitet. Fünf Schiedssprüche werden dargestellt und beurteilt. Neben dem „Orinoko-Streitfall" — zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Venezuela, — und dem „Canevaro-Streitfall" — zwischen Italien und Peru, — bieten die anderen Entscheidungen wohl größeres Interesse. — Im „Carthage- und Manuba-Streitfall" — zwischen Frankreich und Italien — hat Art. 47 der Londoner Deklaration, aber auch der Rechtsgedanke Anerkennung gefunden, daß in dem Recht der Anhaltung und Kontrolle eines Schiffes noch nicht das Recht seiner Wegführung und Festhaltung liege. — Zum „Savarkar-Streitfall" weist Geh. Rat Kohler überzeugend die logischen Mängel des Spruches nach. Im „russisch-türkischen Streitfall" endlich handelte es sich um die Gewährung von Verzugszinsen für die von der Türkei nach dem Schlußfrieden von Konstantinopel v. 27. Jan. 1879 den russischen Untertanen in der Türkei für den durch den russisch-türkischen Krieg verursachten Schaden zu zahlenden Beträge. Diese Zinszahlungspflicht war streitig geworden. — Wir werden hoffentlich dafür sorgen, daß unsere Feinde den von ihnen deutschen Staatsangehörigen in diesem Kriege zugefügten Schaden mit Zins und Zinseszins reichlich vergüten müssen, — soweit dies mit Geld überhaupt möglich ist!

Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Marienwerder.

Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze und Verwaltungsverordnungen für Preußen. Herausg. von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 2. Ausg. Band I u. II. 1914. München, J. Schweitzer Verlag. 16 M.

Der 1. Aufl. von 1912 ist nach kaum zwei Jahren die zweite gefolgt. Die Anlage der verdienstvollen Sammlung ist die gleiche geblieben, nur ist der schwer handliche Band von fast 2400 S. in zwei Bände zerlegt, die insgesam etwa 400 S. mehr aufweisen. Die 27 Gruppen, in denen die Ges. u. Verordn. untergebracht waren, sind beibehalten, aber nur um eine (Kolonial- u. Konsularrecht) vermehrt, die aufgenommenen Ges. u. Verordn. dagegen um rund 50, davon 37 in einem Nachtrage, im ganzen sind es jetzt etwa 230. Nach dem Vorwort ist diese Vermehrung, soweit sie bereits vor der ersten Ausgabe in Geltung befindliche Stücke betraf, auf Wunsch des Justizministeriums erfolgt. Vollständigkeit war weder erstrebt noch auch in diesem Rahmen möglich, immerhin wird man manche Ges. nur ungern vermissen, so in der Gruppe Schulrecht u. a. das Ges. betr. die Beschulung blinder u. taubstummer Kinder v. 7. Aug. 1911. Das letzte aufgenommene Stück datiert v. August 1913, es liegt also bereits wieder ein volles Jahr von Gesetzgebung und Verordnungsgewalt hinter uns, das noch nicht hat berücksichtigt werden können. Das ist indessen das Schicksal aller derartigen umfangreichen Sammlungen, deren großes Verdienst, eine für den täglichen Gebrauch und das Studium hierzu ausreichende Kodifikation zu liefern, darum nicht geringer anzuschlagen ist.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Jahrbuch des Völkerrechts. Herausg. von Th. Niemeyer und K. Strupp. Band I, Bd. II 1. Hälfte. 1913/14. München, Duncker & Humblot. Vollst.: 72 M.

Das Jahrbuch verdient in vollem Maße Anerkennung, da es sowohl der theoretischen Fortbildung des Völkerrechts wie der fortlaufenden Berichterstattung über die wichtigsten Vorkommnisse im internationalen Leben Rechnung trägt und Staatsmännern und Juristen, wie jedem Gebildeten, dem daran liegt, mit wissenschaftlicher Verläßlichkeit über die Zeitereignisse unterrichtet zu sein, Anregung bietet. Der I. Band, umfassend den Zeitraum Herbst 1911 bis Herbst 1912, enthält im allgemeinen Teile eine Sammlung der politischen Urkunden über die Marokkofrage, den libyschen Krieg, die persischen Wirren, die Spitzbergenangelegenheit, die persisch-türkischen und britisch-portugiesischen Grenzabkommen, eine Reihe von Urkunden über den Panamakanal, über Handels-, Zoll-, Niederlassungs-, Konsularwesen, über zwischenstaatliche Rechtspflege, soziale Fürsorge, die Schiedsgerichtsbarkeit und das Kriegsrecht. Der besondere Teil enthält Abhandlungen z. B. über die Fortbildung der Gerichtsbarkeit (de Jong van Beek); über Panamakanalabgaben (Butte und Baty). Einen breiten Raum nehmen die Vorkommnisse im Tripoliskriege ein, die Fälle der Carthage und Manouba, die Annexion von Tripolis und Cyrenaica (P. Fiore, Tambaro), die Schließung der Dardanellen 1912 (Thom. Baty), der Friede von Lausanne (P. Fiore); die Stellung Aegyptens während des Tripoliskrieges (Perret), die italienische Inselfrage (Kébedgy). Es folgen Aufsätze über Völkerrecht und Politik in der Marokkosache (Niemeyer), die chinesische Umwälzung (Wang), die Balkanereignisse (v. Dungern); die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht (v. Bar). Hieran schließen sich Berichte über die einzelnen Staaten, Kongresse, Beratungen gelehrter Gesellschaften usw. in der Berichtsperiode. Die Tendenz, die in der neueren Völkerrechtsliteratur hervortritt, ist die, daß eine Fortbildung der Friedens- und Schiedsidee, in erster Linie nicht von den Weltmächten, sondern von den kleineren Staaten und deren Bedürfnis nach Sicherung ihrer Existenz und unverlierbarem Rechte erhofft werden müsse. Im II. Bande erste Hälfte (die Zeit v. 1. Sept.

Digitized by Google

1912 bis 1. Sept. 1913 umfassend), beanspruchen die politischen Urkunden der beiden Balkankriege, die in lückenloser Vollständigkeit gesammelt sind, aktuelles Interesse. Dem Juristen und Sozialpolitiker werden auch hier wieder die Urkunden betr. zwischenstaatliche Rechtspflege, soziale Fürsorge und internationale Polizei, namentlich in der Werkstatt der Praxis, willkommen sein. An den meisten Abhandlungen fällt der gute Stil angenehm auf, einige sind Muster geschmackvoller rechtswissenschaftlicher Darstellung.

Professor Dr. von Lentner, Innsbruck.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 39. Bd. Heft 3: Krammer, Forschungen zur Lex Salica. Stäbler, Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 58. Jahrg. Heft 6: Bading, Scheinerklärungen. Klaholt, Kann die Klage auf eventuelle Interesseleistung aus § 283 BGB. mit der Klage auf Erfüllung verbunden werden? Traumann, Einwirkung der Abtretung der Werkvertragsforderung auf die Aufrechnungsmöglichkeit. Kuntze, Die Verzeihung im § 1570 BGB. Lilie, Das Beschwerderecht der standesamtlichen Aufsichtsbehörde gegen amtsgerichtliche Verfügungen. Mangold, Das Zündwarenkontingent.

— Beilageheft, enthaltend: Urteile des Reichsgerichts. M. 4.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 8. Jahrg. Nr. 22—23: v. Feilitsch, Wirkt auch ein zeitweilig milderes Strafgesetz zurück? Glaser, Das Verbot der Geltendmachung von ausländ. Forderungen vor inländ. Gerichten. Püschel, Die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen durch den Abzahlungsverkäufer. Niemeyer, Einzelnes aus dem Reichskriegsrecht. Neukamp, Der Einfluß des Krieges auf die Lieferungsverträge. Hachenburg, Die Börsentermingeschäfte u. der Krieg.

Jurist. Wochenschrift. 43. Jahrg. Nr. 20—21: Baum, Die Konkurrenzklausel nach dem Gesetz v. 10. 6. 1914 mit bes. Berücksicht. d. Uebergangszeit. Bendix, Die preuß. rechtl. Vorbilder der gerichtl. Zahlungsfrist u. der Geschäftsaufsicht. Hirsch, Einige Beiträge zur prakt. Anwendung der sogen. Kriegsgesetze. Wassermann, Privatlieferung u. Kriegslieferung. Weinmann, Unzulässigkeit der Klage auf Unterlassung einer unter öffentl. Strafe gestellten Handlung? Fuchs u. Bernstein, Rechtsgeschäfte unerkennbarer Geisteskranker. Rumpf, Nochmals die Auslegung von Formvorschriften in der reichsgerichtl. Rechtsprechung. Beitrag zum Präjudizienwesen. Josef, Die Haftung des Wohnungsmieters für Beschädigung durch seine Hausgenossen. Marquardt, Das Stimmrecht der Gesellschafter in eigener Sache nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Levin, Zur Reform des Zivilprozesses. Lehmann, Das Blindentestament. Rosenthal, Unterlassungsklage, öffentl. Strafandrohung u. Wiederholungsgefahr. Froeschmann, Fragen aus dem Lotterierecht. Friedländer, Stellvertretung im Kriege.

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung. 11. Jahrg. Nr. 13—14: Kriegsrechtliche Entscheidungen. Kriegsrechtliche Zeitschriftenliteratur.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 10. Jahrg. Nr. 8—23: Busch, Eigentumsverhältnisse beim Bau auf der Grenze. Meyer, Der Vorentwurf zu einem Strafvollzugsgesetz. Rützel, Zur Rechtsprechung über die Kommunmauern. Buhmann, Die 3 Hauptfragen des Kommunmauerrechts. Reindl, Straferlaß u. Strafmilderung im Dienststrafverfahren des bayerischen Beamtengesetzes. Hipp, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Verträge mit sog. Automatenfirmen. Lieberich, Rechtsnatur u. Ablösung der neurechtl. Münchener Gemeinschaftsmauer. Dittrich, Bargebotserhöhungen. Grimm, Verlesung von Schriftstücken Verstorbener im Strafverfahren. Niggl, Der Ueberweisungs- und Scheckverkehr der Post. Josef, Rechtskräftige Urteile und Rechtswidrigkeiten der Beteiligten im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Klein, Studien zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des internat. Privatrechts. Mayer, Zur Auslegung des Art. 92 Ziff. 1 des bayer. Forstgesetzes. Mansfeld, Erläuterungen zum Gesetze vom 4. Aug. 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Hahn, Das Gesetz gegen den Verrat militär. Geheimnisse. Mansfeld, Einfluß des Krieges auf Rechte u. Verbindlichkeiten des bürg. Rechts. Schiedermair, Wohnsitz, Wohnung u. Geschäftslokal der Militärpersonen während des Krieges. Bedall, Die Novelle zum HGB. Keßler, Zur Bildung von Gesamtstrafen Berolzheimer, Das Aufrechnungsrecht des Erstehers im Zwangsversteigerungsverfahren. Neumiller, Verlesung der Aussagen von Kriegsteilnehmern. Link, Beitrag zur Auslegung des bayer. Fideikommißedikts. Stepp, Die Berechnung des pfändbaren Gehalts od. Lohnes (§ 850 ZPO., §§ 1, 3, 4 LohnBG.). Rehm, Amnestie u. Kostenvorschuß. Mayer, Die Wählbarkeit von Kriegsteilnehmern zu Gemeindeämtern. Wein, Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 9. Jahrg. Nr. 7—22: Wahle, Bemerkungen zu dem Bewerschen Aufsatze: Die sächs. Bergschiedsgerichte. Mohrmann, Zur Auslegung von § 8 des Wehrbeitragsgesetzes. Josef, Versicherungsverträge Geisteskranker. Kaufmann, Homosexuelle Gewerbsunzucht. Reuter, Ein Beitrag zum sächs. Kunstverlagsrecht. Freiesleben, Die Anwendbarkeit des § 14 Nr. 4, 5 der Urheberrechtsnovelle vom 22. Mai 1910 auf vor ihrem Inkrafttreten geschlossene Verträge. Josef, Die Einwirkungen der Ehe auf die Haftung für die Verkehrssicherheit. Gehrt, Die Strafbestimmungen im Entwurf des Rennwettgesetzes. Wirth, Patenterteilung und Patentauslegung. Hallbauer, Die Stundungsvergünstigung (Bekanntm. d. Bundesrats v. 7. Aug. 1914). Hallbauer, Die Geschäftsaufsicht. Ders., Noch einige Bemerkungen zur Stundungsvergünstigung. König, Ueber das Zusammentreffen von Unterhaltsansprüchen eines Verwandten oder der Frau des Verpflichteten mit denen seines unehelichen Kindes. Ott, Die Stempelfreiheit der Ueberlassungsverträge. Grüllich, Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer für Hypotheken und andere dingliche Rechte am Grundstücke nach den Bestimmungen des BGB. unt. Berücksicht. d. sächs. Landesrechts.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung. 6. Jahrg. Nr. 1—16: Mönkemöller, Die Hilfsschule in der Fürsorgeerziehung. Hartmann, Nochmals der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Sotier, Die Stellung der Jugendfürsorgeverbände im Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes. Pfister, Zum bayer. Zwangserziehungsrecht. Klumker, Die Teilung der Berufsvormundschaft. Link, Jugendfürsorge u. Prozeßreform. Burghart, Die Berufspflegschaft zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Köhne, Vormundschaftsrichterliche Aufgaben in der Kriegszeit. Landsberg, Krieg als Ursache und als Heilung von Verwahrlosung. v. Lüpke, Die Kriegsnot der unehelichen Kinder. Brachmann, Kriegsgeschäfte des Berufs-Vormunds.

Zeitschrift für Industrierecht. 9. Jahrg. Nr. 12—22: Schanze, Die gegenständliche Tragweite des Patentschutzes nach Kühl. Marquardt, Lizenzschwindel. Aehnelt, Das Erfinderrecht in dem Entwurf e. Patentgesetzes nach den Vorschlägen des Reichsgerichts. Benjamin, Verschleppung amerikanischer Patentgesuche. Wenzel u. Kast, Die Erteilung von Aktenabschriften. Frölich, Die Aufgaben des Patentwesens.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 7. Jahrg. Heft 9: Kempkens, Konventionen und Krieg.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 1. Jahrg. Heft 10/11: Conrad, Kriegsspionage und deren Behandlung. Meyer, Das Einführungsgesetz, der Abschluß der Arbeiten der Strafrechtskommissionen. v. Schlayer, Kriegszustand und Strafrecht. Herxheimer u. Altmann, Darf das Salvarsan bei der Zwangsheilung der Prostituierten Verwendung finden? Galli, Die Rechtsstellung der Presse in Kriegszeiten. Ellger, Fürsorgeerziehung und Jugendgefängnis. Trint, Die Kriegsgerichte des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. 6. 1851 und das vor ihnen anzuwendende Verfahren. Stier-Somlo, Ist die Entlassung von Strafgefangenen völkerrechtswidrig? v. Baehr, Ueber Disziplin im Gefängnis. Mettgenberg, Die Staatsanwaltschaft als preuß. Verwaltungsbehörde. Auer, Ungarns Sonderbestimmungen zum Strafverfahren für den Kriegsfall.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 27. Jahrg. Heft 3: Hafter, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht. Zürcher, Die Verordnungen des Bundesrates gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Hafter, Strafrecht und Auslese. Zu Hans v. Hentigs gleichnamigem Buch. Ladame, L'Homosexualité dans l'avant-projet du code pénal suisse. Hürbin, Zum Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 38. Jahrg. Heft 4: v. Schulz-Hausmann, Die Mitbestimmung des Staates in privaten Unternehmungen. Rosenbaum, Ferdinand Tonnies' Werk.

Ungarische Rundschau. 3. Jahrg. Heft 4: v. Wlassics, Die Reform des Parlamentsrechtes.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 94. Bd. Heft 3: v. Hankiewicz, Das Dekret „Cum de sacramentalibus" vom 3. 2. 1913 über die Beichten von Ordensfrauen, Schwestern und von Mitgliedern anderer frommer Frauenvereinigungen. Kuhnert, Ministerialentscheidung und Rechtsgutachten über die Verpflichtung des preuß. Fiskus, für den Neubau der katholischen Kirche in Haynau (Schles.) sämtliche Kosten zu tragen. Gillmann, Nochmals über die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244. Heyer, Namen und Titel des Gratianischen Dekretes.

Preußische Jahrbücher. 158. Bd. Heft 3: Zitelmann, Haben wir noch ein Völkerrecht?

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Folge. Bd. 16, Heft 3: Enth. Rezensionen von Hanausek, Koschaker, Wenger, Doerr, Wolff.

Law Notes. Vol. 18. No. 6: Riddell, The administration of justice.

The Green Bag. Vol. 26. Nr. 8: Carson, The evolution of the independence of the judiciary.

Rivista di diritto internazionale. Anno 8: Fasc. 2: Fusinato, La personalità giuridica dell' Istituto internazionale di agricoltura. Anzilotti, Gli organi comuni nelle società di Stati. De Bacci Venuti, L'azione delle grandi potenze e la formazione dello Stato d'Albania. Siotto-Pintor, La nuova legge sulla cittadinanza nell' impero germanico.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Vol. 54. Fasc. 1/2: Rava, La separazione della chiesa dallo stato e la filosofia. Solazzi, Tutele e curatele. Schupfer, Gaeta e il suo diritto. Studi sui documenti del Codex cajetanus.

Il Filangieri. Anno 38. N. 3—4: Suman, L'obbligazione naturale del pupillo in diritto romano. Bellocchio Brambilla, Sul problema dell' usura nel diritto italiano. Marioni, L'equità e la sua funzione nei giudizi. Salvioli, Il rapporto giuridico fra gli Stati compromittenti e gli arbitri. Modica, Intorno al „diritto libero"

Il Diritto commerciale. Vol. 33. Fasc. 9: Civetta, Contributo alla teoria della colpa in concreto nel diritto italiano costituito. Luzzati, Le mine come rischio di guerra nelle assicurazioni marittime. Pagani, Sui decreti di moratoria.

Digitized by Google

Rivista penale. Vol. 80. Fasc. 1—4: Ravizza, L'ordinamento legislativo della Colonia Eritrea con particolare riferimento alla materia penale. Manzini, L'obbligo della consegna delle pubblicazioni al procuratore del re. Mirto, Sentenza penale. Zaffuto, La difesa penale durante il periodo istruttorio in Francia nella sua pratica attuazione. Jannitti di Guyanga, Stampa e leggittima difesa. A proposito del processo Caillaux. Alimena, Intorno al vecchio tema dell' imputabilità.

La Scuola positiva. Anno 24. No. 8: Grispigni, La responsabilità penale per il trattamento medico-chirurgico „arbitrario".

Themis. 75e Deel. No. 2/3: Levy, Aansprakelijkheid buiten schuld bij contractueele verhoudingen. Bijlaga A. (Zie Themis 74e deel blz 408).

Tijdschrift voor Strafrecht. D. 25. Afl. 5/6: Kirberger, Het bewijs in het ontwerp wetboek van strafvordering en de motiveering van strafvonnissen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Wessely, C. Aus der Welt der Papyri. Mit einem bibliographischen Anhang. Leipzig 1914, H. Haessel. Geb. M. 2.

Vocabvlarivm ivrisprvdentiae romanae ivssv Institvti Savigniani compositvm. T. 4. Fasc. 1: (nam-numen) edidit F. Lesser. Berolini 1914, typis et impensis G. Reimeri. M. 8,20.

Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Aufl. neu bearb. von E. Seckel. Unveränderter Neudruck. Jena 1914, G. Fischer. M. 12.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. 16. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 1. Teil: Stadtrechte. 5. Bd.: Das Stadtrecht von Zofingen bearb. u. hg. von W. Merz. Aarau 1914, Sauerländer & Co. M. 14.

Landsberg, D. Die Verdrängung des rheinischen Fremdrechts. Rede. Bonn, Cohen. M. 0,90.

Forchheimer, K. Gesetze und Verordnungen für die Zeit des Krieges 1914 nebst den älteren auf den Krieg bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen betr. den Zahlungsaufschub in Ungarn und im Deutschen Reiche. Wien 1914, M. Perles. Geb. M. 3,60.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 34. Bd. Heft 3.

Der Jurist. Eine Uebersicht über sämtliche auf Grund des juristischen Studiums ergreifbaren Berufe innerhalb und außerhalb des Staatsdienstes. 2. Aufl. Stuttgart 1914, Violet. Geb. M. 1,20.

Bürgerliches Recht.

Planck's Kommentar z. BGB. nebst Einführungsgesetz. Bisher hg. von E. Strohal, bearb. von F. André, E. Brodmann u. a. 2. Bd. 1. Hälfte: Siber, H., Recht der Schuldverhältnisse. Allg. Teil. §§ 241 bis 432. 2. (Schluß-)Lief. 4. Aufl. Berlin 1914, Guttentag. M. 4.

Staudinger, J. v. Kommentar zum BGB. und d. EG. hg. von T. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. Bd. 6, Lief. 2 (Schluß) u. Bd. 7: Einführungsgesetz erl. von L. Kuhlenbeck, Alph. Gesamtregister zu Bd. I/6, bearb. von F. Keidel. (Schlußlieferung des Gesamtwerks). München 1914, Schweitzer. M. 15,50.

Dernburg, H. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 2. Bd. Die Schuldverhältnisse. 2. Abt. Einzelne Obligationen. 4. Aufl. bearb. v. L. Raape. Halle, Buchh. des Waisenhauses. Geb. M. 20.

Bendix, L. Bürgerliches Kriegssonderrecht. Systematische und kritische Darstellung des zivil- u. prozeßrechtl. Inhaltes der deutschen Kriegsgesetze. Berlin 1914, G. Bath. M. 4.

Haberland, G. Das Mietverhältnis im Kriege. Vorschläge zur wirtschaftlichen Erhaltung des Hausbesitzes. Berlin 1914, A. Unger. M. 0,60.

Geyer, H. Die Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters im deutschen Reichsrecht. (Königsberger jurist. Inaug.-Diss.) Berlin 1914, Vahlen. M. 1,20.

Bindschedler, Olga. Die elterlichen Vermögensrechte in rechtsvergleichender Darstellung. Zürich 1914, Orell Füssli. M. 3.

Wellspacher, M. Der Streit um das Eintragungsprinzip im österreichischen Rechte. Wien 1914, Manz. M. 1,40.

Dunkhase, W. Das Patenterteilungsverfahren und das Patentamt (Beiträge zum Patentrecht V.) Berlin 1914, Göschen. M. 5.

— Nichtigkeitsverfahren, Zwangslizenz und Zurücknahme des Patents. (Beiträge zum Patentrecht VI.) Berlin 1914, Göschen. M. 2,40.

Szyja. Das Recht des Erfinders, insbesondere des angestellten Erfinders nach dem Patentgesetzentwurf. Vortrag. München 1914. Duncker & Humblot. M. 0,50.

Eichholzer, E. Ueber Zwangs- und Bannrechte, namentlich nach schweizer. Recht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 54.) Aarau 1914, Sauerländer & Co. M. 2,40.

Stammler, R. Uebungen im bürgerlichen Recht. 4. Aufl. Mit 2 Karten. Leipzig, Veit & Comp. Geb. M. 3.

Pugliese, G. La prescrizione nel diritto civile. P. 2a: La prescrizione estintiva. 3a ed. Torino 1914, Unione tipografico-editrice torinese. L. 15.

Handelsrecht usw.

Fuchs, G. Judikatur des k. k. Obersten Gerichtshofes zum Handlungsgehilfengesetz. Gesetz v. 16. 1. 1910. Wien 1914, Manz. M. 11,90.

Reißig, H. Die offene Handelsgesellschaft als Subjekt des Gebührenäquivalents. Wien 1914, Manz. M. 3.

Oelert, Realkredit und Feuerversicherung. Ein Beitrag zu der Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Feuerversicherung. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen. Bd. 6.) München 1914, M. Steinebach. Geb. M. 3,50.

Mahlberg, W. Ueber asiatische Wechselkurse. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben Heft 9.) Bonn 1914. Marcus & Weber. Geb. M. 8,40.

Flügel, H. Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen. Jena 1914, G. Fischer. M. 9,50.

Schumacher, F. Das eidgenössische Eisenbahndepartement. Seine Tätigkeit und Entwicklung 1873—1913. Bern 1914, G. Grunau. Geb. M. 10.

Navarrini, U. Trattato elementare di diritto commerciale. 2a ed. 2 vol. Torino 1914, frat. Bocca. L. 25.

Pipia, U. Trattato di diritto commerciale. Vol. 2. Torino 1914, Unione tipografico-editrice torinese. L. 20.

Pavoni, G. La scrittura privata nel diritto commerciale. Roma 1914. Athenaeum. L. 10.

Møller, A. Erstatningsansvaret ved skibssammenstød. 1. Del; Erstatningsreglerne. København 1914, Gad. Kr. 9.

Zivilprozeß usw.

Springer, M. Die Coccejische Justizreform. München 1914, Duncker & Humblot. M. 6.

Otto. Die Gewißheit des Richterspruchs. (S.-A. mit 3 Anhängen.) Hannover, Helwing. M. 0,65.

Lagro, M. Schuldner und Gläubiger in der Kriegszeit. Berlin 1914, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 0,80.

Kraemer, W. Zwangsvollstreckung und eheliches Güterrecht. Vortrag. (Veröffentlichungen des Berliner Anwalt-Vereins Heft 27.) Berlin 1914, F. Vahlen. M. 0,80.

Erdel, A. Zwangsvollstreckung und Konkurs. Stuttgart 1914, J. Heß. M. 3,60.

Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin nach dem bis zum 19. 11. ermittelten Stande. 3. Aufl. Berlin 1914, Handelskammer. M. 2,50.

Jaeger, C. Die Kriegs-Bestimmungen (Kriegs-Novelle) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Verordnung des Bundesrates v. 28. 9. 1914. Erläutert. Zürich 1914, Orell Füssli. M. 2.

Schweitzers (früher Stahls) Terminkalender für die Bayer. Juristen auf das Jahr 1915. Hg. von J. Schiedermair. 52. Jahrg. 2 Teile. München 1914, Schweitzer. Geb. M. 3,20.

Strafrecht usw.

Tesar, O. Staatsidee und Strafrecht. Eine historische Untersuchung. 1. Teil: Das griechische Recht und die griechische Lehre bis Aristoteles. (Abhandl. d. kriminalist. Instituts an d. Univ. Berlin 3. F. 1. 3.) Berlin 1914, Guttentag. M. 7.

Hartz, F. Wesen und Zweckbeziehung der Strafe. Eine ethische Würdigung der absoluten und relativen Strafrechtstheorien. Münster i. W. 1914, Aschendorff. M. 6.

Löwe, A. Arbeitslosigkeit und Kriminalität. (Abhandl. d. kriminalist. Instituts an d. Univ. Berlin 3. F. 1. 4.) Berlin 1914, Guttentag. M. 1,50.

Benoit, P. de. Alkoholiker-Fürsorge mit besonderer Berücksichtigung des schweizer. Zivilgesetzbuches und des Vorentwurfs zu einem schweizer. Strafgesetzbuch. Bern 1914, Komm.-Verl. G. A. Bäschlin. M. 3.

Hellwig, A. Moderne Kriminalistik. (Aus Natur u. Geisteswelt. B. 476.) Leipzig 1914, B. G. Teubner. Geb. M. 1,25.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Haushofer, M. Das Volk und sein Staat. Politik aus dem Nachlaß hg. von A. Cohen. München 1914, E. Reinhardt. Geb. M. 4,50.

Kolmer, G. Parlament und Verfassung in Oesterreich. 8. Bd.: 1900—1904. Wien 1914, C. Fromme. M. 13,50.

Oertel, O. Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. 5. 1853. Mit Ergänzungen und Erläuterungen. 6. Aufl. Liegnitz 1914, H. Krumbhaar. M. 14.

Hoffmann, F. Die Gewerbe-Ordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert. 16. Aufl. Berlin 1914, Heymann. Geb. M. 5.

Fischer, A. Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung. Berlin 1914, Göschen. Geb. M. 0,90.

Illiger, F. Schankerlaubnis und Schankerlaubnissteuer. Berlin, Heymann. M. 6.

Appelius, F., Düttmann, A. u. Seelmann. Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Kommentar. 4. Aufl. von Appelius-Düttmann, Kommentar zur Schiedsgerichtsordnung. Oldenburg i. Gr. 1914, Littmann. Geb. M. 7,50.

Erzberger, M. Die Rüstungsausgaben des Deutschen Reichs. (Finanzwirtschaftl. Zeitfragen 14. Heft.) Stuttgart 1914, F. Enke. M. 3.

Sintenis. Finanz- und wirtschaftspolitische Kriegsgesetze 1914. Nachtrag: Die Bekanntmachungen des Bundesrats aus der Zeit v. 8. 9.—22. 10. 1914. Mannheim 1914, Bensheimer. M. 0,50.

Völkerrecht usw

Pohl, H. Deutsches Seekriegsrecht. Quellensammlung mit Sachregister. Berlin 1914, Heymann. Kart. M. 2.

Kraus, H. Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts. Vortrag. Berlin 1914, Guttentag. M. 0,75.

Anzilotti, D. Corso di diritto internazionale. Vol. 1. Roma 1914, Athenaeum. L. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 3/4. Berlin, den 1. Februar 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Militärpersonen als Angeklagte im feindlichen Ausland.

Von Professor Dr. Beling, München.

Inwieweit ist die Strafgewalt eines kriegführenden Staates (sei es nach der prozeßrechtlichen, sei es nach der materiellrechtlichen Seite hin) von Rechts wegen eingeengt, wo es sich um Beschuldigungen gegen Angehörige der feindlichen Heeresmacht handelt? Die Beantwortungen, die diese heute praktisch so bedeutsame Frage gefunden hat,[1]) gehen auseinander. Dieser Mangel an Uebereinstimmung, sowie die häufige Unrichtigkeit der gewonnenen Ergebnisse haben ihren Ursprung in Fehlern der Methode. Und zwar treibt hier in erster Linie die echte Begriffsjurisprudenz ihr Wesen; es werden im juristischen Begriffshimmel Begriffe (z. B. „Exterritorialität") aufgestellt und aus ihnen Rechtssätze abgeleitet, ohne den Nachweis, daß diese positiven Rechtens seien. Eine besondere Steigerung erfährt dieses Verfahren dann noch dadurch, daß eine theoretisch aufgestellte juristische Fiktion als Argument für einen Rechtssatzinhalt ins Feld geführt wird, in Verkennung der Wahrheit, daß die lediglich wissenschaftlich aufgestellten Fiktionen nur zur Erklärung und Begreiflichmachung des positivrechtlich aufgezeigten Rechtsmaterials dienen können. Des weiteren krankt die vorhandene Literatur in weitem Ausmaß an Unschärfe der Fragestellung oder daran, daß die Antwort nicht zu der Frage oder die Antwortargumente nicht zu dem Antwortergebnis passen, weil die juristischen Kategorien nicht reinlich auseinandergehalten werden und damit gerade dasjenige, was von der „juristischen Konstruktion" berechtigt und notwendig ist, preisgegeben wird. Es bedarf keiner Ausführung, daß die an einen Staat gestellten völkerrechtlichen Anforderungen etwas anderes sind als das nationale Recht des einen oder des anderen Staates! Daß das „Recht" (im objektiven Sinne) eines Staates etwas anderes ist als sein einer Teil: das Strafrecht! Die Strafgerichtsbarkeit etwas anderes als das jus puniendi! Die Strafgerichtsbarkeit etwas anderes als die bloße Militärgerichtsbarkeit (Ganzes und Teil)! Daß wiederum die Zuständigkeit ein Begriff für sich ist! Die Schriftsteller aber, die sich mit unserer Frage befassen, verfallen nicht selten in den Fehler einer Durcheinanderwerfung der Gesichtspunkte, mit der unvermeidlichen Folge einer μετάβασις εἰς ἄλλο γένος. Verheerungen richtet besonders oft das Wort „Zuständigkeit" an, das in allen Farben schillert. Befugnis eines Staats, auf einem bestimmten Gebiet die Staatsgewalt zu üben; seine Befugnis, mit Bezug auf bestimmte Ereignisse diese Gewalt zu üben; Befugnis, das Recht zu ordnen; Befugnis zur Strafgesetzgebung speziell; zur Strafprozeßgesetzgebung; Befugnis zur Betätigung seiner Gerichtsbarkeit; Befugnis, seinem Recht und seiner Gerichtsbarkeit bestimmten Inhalt zu geben; Eingreifen der einen oder anderen Art von Gerichtsbarkeit (Militärgerichtsbarkeit); Zulässigkeit der Strafverfolgung; Gegebensein einer Strafbarkeit; Berufensein des einen oder anderen Gerichts zur Erledigung des Falles — alles das wird häufig eingetaucht in die eine Formel der „Zuständigkeit", oft auch ohne deutliche Auseinanderhaltung der dabei aufstoßenden völkerrechtlichen und der nationalrechtlichen Frage, manchmal sogar so, daß nicht einmal zwischen rein tatsächlichen Zuständen (tatsächlicher Herrschaft über ein Gebiet) und ihrer rechtlichen Bedeutung gehörig geschieden wird.

Auf einen Nachweis der Stellen, an denen sich solche Fehler einschleichen, und eine Aufzeigung der fehlerhaften Gedankengänge im einzelnen muß ich an dieser Stelle verzichten. Wohl aber sei gezeigt, wie das Problem sich löst, wenn man 1. die juristischen Kategorien in voller Schärfe erfaßt und 2. dabei zugleich beherzigt, daß die Kategorien selber noch nichts für das positive Recht abwerfen, es vielmehr erst gilt, in Anknüpfung an sie auf Grund positivrechtlichen Materials die geltenden Rechtssätze zu ermitteln, und zwar unter Zurückgehen auf die ratio (die historisch gegebene Interessenwägung).

I. Mitunter wird behauptet: Nach Völkerrecht mangle jedem Staate die Strafgerichtsbarkeit gegenüber den im Kriege in seine Hand gefallenen

[1]) Zuletzt Heilfron, DJZ. 1915 S. 39.

Digitized by Google

Angehörigen der feindlichen Heeresmacht[1]) hinsichtlich ihres vor dem Beginn der Kriegsgefangenschaft entwickelten Verhaltens. Danach wäre also jedes Strafverfahren von seiten des gegnerischen Staates gegen sie rechtlich unzulässig; unzulässig wäre jede Anklage, jede Beweiserhebung und- insonderheit jede Aburteilung (einerlei welchen Inhalts). Einen solchen Völkerrechtssatz gibt es nicht.

Wo er in der (bekanntlich auch sonst mit bloßen Postulaten an das Völkerrecht reichlich durchsetzten) Theorie des Völkerrechts auftritt, da geschieht dies durchweg an der Hand einer Schlußfolgerung, bei der entweder der Schluß selber nicht zwingend ist, oder schon die Prämissen willkürliche, nicht als positivrechtlich nachgewiesene Thesen sind.

So dient häufig die „anerkannte Exterritorialität fremder Heereskörper" als Argument. Aber das einzige, was hierbei in gesicherter Geltung steht, ist, daß die Gestattung eines Durchzugs die Zusage in sich schließt, das Durchmarschheer nicht mit Hoheitsakten, insbesondere nicht Justizakten, zu behelligen. Wie will man von da aus einen Analogieschluß auf das feindlich eindringende Heer rechtfertigen?

Oder man fußt darauf, daß jedes Heer doch unter der Strafgerichtsbarkeit des eigenen Staates stehe; und da, so sagt man, es begrifflich nicht möglich sei, ein Individuum hinsichtlich eines identischen Verhaltens mehrfacher Strafgerichtsbarkeit zu unterstellen, so ergebe sich eben die Gerichtsfreiheit der Heeresangehörigen im Verhältnis zu der feindlichen Justiz. Aber der Satz, daß die Völkergemeinschaft die Individuen (etwa nach Personalitätsprinzip) so unter die Staaten verteilt habe, daß jedes nur einen Strafgerichtsherrn über sich habe, ist Naturrecht schlimmster Art und wird durch die Gesetzgebungen aller Staaten widerlegt: sie alle kümmern sich bei Ziehung der persönlichen Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit grundsätzlich nicht im mindesten darum, ob sich etwa auch ein anderer Staat Gerichtsbarkeit für dieselben Rechtsfälle beilegt; oder wo sie etwa ausnahmsweise im Hinblick auf eine bestehende ausländische Gerichtsbarkeit keine eigene in Anspruch nehmen, da tun sie es nicht so, als ob sie Doppelgerichtsbarkeit für völkerrechtlich prinzipiell ausgeschlossen ansähen, sondern lediglich in Erfüllung besonderer Pflichten oder in Verneinung eigenen Bedürfnisses.

Häufig wird auch mit dem Satze gearbeitet, daß nach Kriegsrecht die Ausübung der Staatsgewalt auf den in feindliches Gebiet einrückenden Staat übergeht. Ergo, sagt man, muß der zurückgedrängte Staat alle Staatsgewaltübung, die der feindliche Staat dort vorgenommen hat, gelten lassen; ergo darf er sich keine Gerichtsbarkeit über diese Tätigkeit anmaßen. Seltsam! Die kriegerische Besatzung eines Gebiets soll größere Kraft entfalten, als das im Frieden rechtlich bestehende imperium über ein Gebiet! Wo wäre denn der Staat, der sich in Friedenszeiten der Gerichtsbarkeit über fremde Beamte, Offiziere usw. hinsichtlich der von ihnen in Ausübung der fremden Staatsgewalt in ihrem Heimatlande begangenen Handlungen deshalb entschlüge, weil er sich nach Völkerrecht mit solchem Handeln gerichtsbarkeitlich nicht befassen dürfe? Hilft es dem in Friedenszeiten bei uns wegen Hochverrats angeklagten Engländer auch nur das geringste, daß er im Auftrage seiner Regierung in England gehandelt hat (vgl. StrGB. § 4[1])? Und da sollte die bloße occupatio bellica den zurückgedrängten Staat hindern, auf seinem (unbesetzten) Gebiete Justiz gegen die nachmals in seine Hand gefallenen Angehörigen der feindlichen Heeresmacht wegen der von ihnen in Repräsentation ihres Staates vorgenommenen Tätigkeit oder gar (wie auch mitunter behauptet wird) wegen ihrer ganzen Lebensbetätigung auf dem besetzten Gebiete zu üben?[1])

Mit der Ueberzeugungskraft anderer zugunsten der Gerichtsfreiheit ins Feld geführten Theorien steht es nicht besser. Aber die Hauptsache ist, daß nirgends auch nur der Versuch gemacht wird, den angeblichen Rechtssatz als tatsächlich im Bewußtsein der Staatengemeinschaft verankert aufzuzeigen. Staatsverträge fehlen, und von irgendwelcher sonstigen Zurückführung des Satzes auf das positive „Gelten" ist nirgends die Rede. Ja, man kann sogar den psychologischen Gegenbeweis führen, daß unter den gegebenen Verhältnissen ein solcher Rechtssatz überhaupt nicht aufkommen konnte.

Denn eine zustimmende Haltung eines Staates zu dem Inhalt dieses Satzes könnte nur unter der Voraussetzung begreiflich erscheinen, wenn sich von seinem Standpunkte aus der Verzicht auf ein Stück eigener Justiz (nämlich gegen die feindlichen Uebeltäter) lohnt, also der Gegenverzicht einen mindestens ebenso großen Vorteil darstellt. Und das ist gerade nicht der Fall. Gibt ein Staat feindliche Uebeltäter aus der Hand seiner Justiz, so muß er sich sagen, daß sie von ihrer eigenen Justiz kaum nach Verdienst werden gestraft werden — denn solche Vertrauensseligkeit gerade für den Kriegsfall wäre recht weltfremd. Und was nützt es ihm, daß er dafür seine eigenen Heeresangehörigen der fremden Justiz entwindet? Die Folge, die er davon befürchten muß, ist die, daß eben nur die fremde Justiz ausgeschaltet wird, dafür aber der feindliche Staat die Unglücklichen einfach rechtsfessellos brutalisieren wird, denn bei den Leidenschaften, die gerade die Kriegszeit aufpeitscht, wird das Vertrauen, der feindliche Staat (Staatsorgane und Private) würde die einer strafbaren Handlung Bezichtigten, die er nicht auf die Anklagebank setzen könne, tadellos behandeln, völlig fehlen. So wird die Ausschaltung der feindlichen Justiz nicht nur nicht als Gewinn erscheinen, sondern gerade umgekehrt der Wunsch sein, daß der feindliche Staat gezwungen sei, in den Rechtsformen Farbe zu bekennen. Wäre also je in der Praxis das Problem

[1]) So z. B. Arndt im Berliner Tagebl. Nr. 601 v. 26. Nov. und Nr. 625 v. 9. Dez. 1914.

[1]) Eine durchaus getrennt zu haltende Frage ist die nach der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Handelns in dem von dem feindlichen Staate eingeleiteten Verfahren. Darüber s. unten V.

Digitized by Google

zum Gegenstand der Ueberlegung der Staatsleitungen gemacht worden, so wäre das Ergebnis gewesen: daß man mit der gegenseitigen Gewährung der Gerichtsfreiheit hinsichtlich der feindlichen Missetäter eine Machteinbuße auf sich nehme und hinsichtlich der eigenen Leute nichts gewinne, sie im Gegenteil womöglich aus dem Regen in die Traufe bringe.

Alles das Gesagte gilt auch unverkürzt hinsichtlich des Rote-Kreuz-Personals. Der Art. 9 der Genfer Konvention in ihrer Fassung v. 6. Juli 1906, aus seiner ratio verstanden, schützt sie nur vor kriegerischer Gewalt: sie „sollen unter allen Umständen geschützt und geachtet werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden." Das ist kein Freibrief für strafbare Handlungen. Rechtmäßige Durchführung eines Strafverfahrens ist mit „Schutz und Achtung" durchaus vereinbar. Oder sollen etwa Notwehr, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung (man denke an Wiederabnahme gestohlener Sachen) auch unzulässig sein? Eigentümlich ist es auch, wenn man die Gerichtsfreiheit des Sanitätspersonals daraus ableiten will, daß sie, weil nicht „kriegsgefangen", nach den Militärstrafprozeßordnungen der Staaten nicht unter Militärgerichtsbarkeit fallen; denn aus dem Nichteingreifen der letzteren folgt doch lediglich, daß (obendrein ja nur nach nationalem, nicht Völkerrecht) die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit als die „ordentliche" eingreift.

II. Bleibt dem kriegführenden Staate seine Strafgerichtsbarkeit gegen Angehörige der feindlichen Heeresmacht ungeschmälert, so ist er des weiteren auch befugt, das quomodo ihrer Ausübung nach Gutdünken zu regeln. Bei ihm steht es, ob er Militärgerichtsbarkeit oder ordentliche Gerichtsbarkeit Platz greifen lassen oder ob er etwa für diese Straffälle ganz eigene Gerichte einsetzen will; bei ihm steht es, wie er das Verfahren gestalten will. Nur eine völkerrechtliche Schranke besteht: die getroffene Ordnung darf derjenigen Rechtsgarantien nicht entbehren, die für die Kulturwelt die Scheidelinie zwischen „Gerichtsbarkeit" und willkürlicher Gewalt bilden. Denn Verschonung der Angehörigen fremder Staaten mit nackter Gewalt schuldet jeder Staat den anderen anerkanntermaßen in Friedens- wie Kriegszeiten (mit Ausschluß nur der besonders titulierten, z. B. der kriegsrechtlichen Gewaltübung). Deshalb versteht es sich namentlich von selbst, daß Verurteilungen eine solide Beweisunterlage haben müssen.

III. Nicht anders steht es mit der Frage, welche Strafgesetze der kriegführende Staat bei Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit als Obersätze des Sachurteils anwenden lassen will. Es kann keine Rede davon sein, daß er etwa völkerrechtlich verpflichtet wäre, bei den in Frage stehenden Prozessen das fremde Strafrecht zugrunde legen zu lassen. Die Aburteilung erfolgt, wenn (was ja durchgängig geschieht) das eigene Strafrecht ihre Basis bildet, durchaus völkerrechtsgemäß. Eine (häufig behauptete) „begriffliche Unmöglichkeit", daß ein Individuum mehreren Strafrechten untersteht, besteht so wenig, daß solche Doppelunterstellung sogar sehr häufig ist (man denke z. B. an § 4[3] StrGB., der geradezu die fremdrechtliche Strafbarkeit zur Bejahung der deutschrechtlichen voraussetzt).

IV. Völlig graue Theorie ist auch die These, der aburteilende Staat sei völkerrechtlich genötigt, die in Rede stehenden Taten „als im Auslande begangen" zu würdigen (Exterritorialitäts-Fiktion). Sehen wir davon ab, daß die nationalen Rechte davon nichts wissen (z. B. § 8 StrGB. erlaubt zweifellos nicht, Ostpreußen für die Zeit, in der die Kosaken dort ihr Unwesen trieben, als ein „nicht zum Deutschen Reich gehöriges Gebiet", also als Ausland anzusehen!), sehen wir weiter auch davon ab, daß die Hinaufhebung der in Rede stehenden Personen in die Klasse der „Exterritorialen" überhaupt abzulehnen ist, so fehlt auch hier wieder jede Ableitung der These aus dem geltenden Völkerrecht. Denn die „Exterritorialitätsfiktion" sollte wirklich endlich zum alten Eisen geworfen werden. Sie stammt aus einer Zeit unbeholfenen Denkens. Man konnte sich früher nicht vorstellen, wie es denkbar sein solle, daß ein in territorio Befindlicher nicht auch der Gerichtsbarkeit (und sonstigen Staatsbetätigungen) des Aufenthaltsstaats unterstehe, und meinte deshalb den Rechtssatz, der solchen Personen Gerichtsfreiheit usw. verleiht, so erklären zu müssen, daß man die Fiktion zu Hilfe nahm. Darüber sind wir heute hinaus; es macht unserem Denken gar keine Schwierigkeit mehr, ein Individuum trotz Aufenthalts im Lande von der dortigen Staatsgewalt exemt zu denken. Der völkerrechtliche Rechtssatz selber, der bestimmten Persönlichkeiten Exterritorialität beilegt, hat nie dahin gelautet: Der Staat habe die und die Persönlichkeiten „als nicht in seinem Gebiet befindlich anzusehen", sondern: er habe ihnen die und die Freiheiten zu gewähren. Das reale Bedürfnis war diesen Freiheiten zugewandt, die Fiktion ist reine Juristenerläuterung gewesen, die kein Bestandteil des positiven Rechts war und heute als entbehrlich und irreführend beiseite bleiben muß. Uebrigens hätte ein Satz, der die Staaten verpflichtete, die in Rede stehenden Handlungen „als im Ausland verübt anzusehen", solange gar keinen Sinn, als nicht zugleich ein Völkerrechtssatz da ist, der die Strafgesetzgebung der Staaten hinsichtlich der im Ausland begangenen Delikte irgendwie einschränkt, oder wenigstens ein Völkerrechtssatz, der den Staaten verwehrt, aus dem Kreise der Auslandsdelikte einige zum Zwecke der Strafbarerklärung herauszugreifen und andere straflos zu lassen. In diesen Beziehungen hat noch heute aber jeder Staat freie Hand. Er könnte seine angebliche Verpflichtung, die betreffenden Taten „als Auslandstaten zu behandeln", gleichzeitig erfüllen und illusorisch machen, indem er entweder das Territorialitätsprinzip überhaupt nicht seiner Strafgesetzgebung zugrunde legt oder sie als im Ausland begangen bezeichnet und sie als solche der Strafbarkeit unterstellt.

Digitized by Google

V. Nur in einem Punkte sind dem aburteilenden Staate hinsichtlich des Urteilsinhalts die Hände gebunden: er muß selbstverständlich solche Handlungen, die gemäß dem Kriegsrecht von dem Beschuldigten vorgenommen sind, als rechtmäßig, somit nicht strafbar, gelten lassen (so militärische Beschießungen, Requisitionen, Selbsthilfe gegen Franktireurs usw.): Berufsrecht und Berufspflicht sind als Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, anzuerkennen. Unberührt davon und strafbar bleiben die auf eigene Faust vorgenommenen Plünderungen, Tötungen usw., sowie Taten, die zwar in militärischer Eigenschaft, aber ungedeckt durch die Rechtssätze des Kriegsrechts verübt wurden. Daß dieser Punkt von den Gerichten stets mit voller Objektivität geprüft und behandelt werden muß, ergibt sich aus dem oben zu II. Ausgeführten von selbst.

VI. So kann also auch im gegenwärtigen Kriege das Deutsche Reich einesteils feindliche Uebeltäter (so die russischen Horden, die in Ostpreußen regelrechte Diebstähle, Tötungen und Mißhandlungen gegen die friedliche Bevölkerung usw. begangen haben), anstandslos ab- und nach deutschem Strafrecht (und zwar, soweit es sich um Begehung im deutschen Reichsgebiet handelt, nach StrGB. § 3) verurteilen. Andererseits hat das Deutsche Reich nicht das Recht, von feindlichen Staaten zu verlangen, daß sie sich der Justizübung gegen unsere Leute enthalten, wohl aber das Recht darauf, daß gegen sie ein einwandfreies Rechtsverfahren stattfinde und die nach V. rechtmäßig geschehenen Handlungen nicht gestraft werden. Und dieser Rechtszustand entspricht auch einzig und allein unserem vaterländischen Interesse. Alle Gegenmeinungen würden lediglich dahin führen, daß einesteils das Deutsche Reich gegen feindliche Greuel zur Ohnmacht verdammt wäre (denn bei uns ist selbstverständlich, daß man sich für die Einbuße an Justiz nicht durch Beschimpfungen, Vergewaltigungen usw. schadlos halten würde), und anderenteils unsere Leute, die das Unglück gehabt haben, in Feindeshand zu fallen, nur um so schändlicher und brutaler behandelt werden würden. Man male sich nur aus, wie sich, wenn die französischen Gerichte die Beschuldigten wegen Gerichtsbarkeitsmangels u. dgl. nicht strafen zu können erklärten, die französischen Zeitungen in die Brust werfen würden, wie sie Frankreich als das Land der Zivilisation preisen würden, wo selbst die des „Hunnentums“ Schuldigen in idealer Anerkennung des Rechts frei herumlaufen dürften. Man male sich aus, wie die Unglücklichen von der Menge, aber auch von Unterbeamten usw. angespien, hin und her gestoßen und auch sonst auf das erbärmlichste behandelt werden würden. Das alles kann nimmermehr das Ziel deutscher Wünsche sein!

Die Bundesratsverordnung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915.

Vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

Das zum Schutze der Kriegsteilnehmer ergangene Gesetz v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328) hat angeblich gewisse Uebelstände hervorgerufen. Nach den Kernvorschriften in §§ 2 und 3 das. wird das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen eine unvertretene Partei Kriegsteilnehmer ist, unterbrochen, bei Vorhandensein eines Vertreters aber auf dessen Antrag ausgesetzt. Diese Bestimmungen sind bekannten öffentlichen Erörterungen unterzogen worden. Es wird geklagt, daß Kriegsteilnehmer ungeachtet günstiger wirtschaftlicher Lage die Zahlung unbestrittener Verbindlichkeiten, namentlich von Mietsschulden verweigert, daß Frauen von Kriegsteilnehmern trotz erfolgreicher Fortführung des Geschäfts und trotz Weiterbezuges der Einkünfte des Mannes zwar dessen Schuldner bedrängt, nicht aber dessen Gläubiger befriedigt haben. Das soll besonders in Fällen empfunden sein, in denen der Kriegsteilnehmer in seinem Heimatsorte verwendet oder der benachteiligte Gläubiger selbst Kriegsteilnehmer ist. Der Bundesrat hat deshalb in einer Verordnung v. 14. Jan. 1915 (RGBl. S. 17) die Härten des älteren Notgesetzes zu mildern gesucht: Um die Prozeßführung zu ermöglichen, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts einem Kriegsteilnehmer, der ohne Vertreter ist, auf Antrag und Kosten des Gegners einen geeigneten Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreite bestellen, wenn die Bestellung zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint; jedoch kann der von der Bestellung unverzüglich zu benachrichtigende Kriegsteilnehmer dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen, soweit er einen anderen Vertreter bestellt (§§ 1, 3). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann das Prozeßgericht den Aussetzungsantrag des Vertreters ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist (§ 2). In anhängigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen das Verfahren auf Grund des älteren Ges. unterbrochen oder ausgesetzt ist, muß der Kriegsteilnehmer bei Betreiben des Gegners gegenüber dem Vertreter im Falle offenbarer Unbilligkeit der weiteren Unterbrechung oder Aussetzung das Verfahren aufnehmen (§ 4).

Die VO. ist eine geschickte Mosaikarbeit aus bewährtem Gesetzesstoffe. Der § 1 paßt sich der Vorschrift in § 57 (vgl. § 58) ZPO. an. Der Vorsitzende des Prozeßgerichts, bei dem der Antrag auf Bestellung eines Vertreters vor Beginn des Rechtsstreits ohne Anwaltszwang angebracht werden kann, ist damit vor eine schwer zu lösende Aufgabe gestellt. Die Glaubhaftmachung ist dem Antragsteller nicht zur Pflicht gemacht; die der VO. beigegebene Begründung spricht nur davon, daß die tatsächlichen Voraussetzungen des Antrags „darzulegen“ seien. Der Vorsitzende muß also den Sachverhalt von Amts

Digitized by Google

wegen ermitteln (§ 12 FGG.). Vor der Bestellung soll er, soweit tunlich, Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere mit dessen Verhältnissen vertraute Personen hören. Von dieser Ordnungsvorschrift wird der Vorsitzende schon im eigenen Interesse umfassenden Gebrauch machen. Das „tunliche Anhören" ist ihm ein vom BGB. und FGG. her wohlbekannter Begriff. Untunlich wird die Anhörung nur sein, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§§ 1308, 1673, 1847, 1862, 2200 BGB.). Ueber den Ersatz von Auslagen der Angehörten ist, anders als zumeist an diesen Stellen desBGB., nichts gesagt. Als Anhörungsmittel erscheint auch die zeugeneidliche Vernehmung zulässig. Selbst bei Ausnützung dieses Machtmittels ist es zweifelhaft, ob es dem Vorsitzenden gelingt, in die namentlich bei Großstädtern vielleicht recht verwickelten Verhältnisse des Kriegsteilnehmers einzudringen; bedenklich ist hierbei auch der Hinweis der Begr. auf die „polizeilichen Auskünfte". Es ist sicherlich schon nicht einfach, festzustellen, ob der Kriegsteilnehmer einen Vertreter zurückgelassen hat, dessen Vollmacht die betreffende Prozeßführung deckt. Noch größere Schwierigkeiten muß die Vorprüfung der „offenbaren Unbilligkeit" bereiten. Die alte „manifesta iniquitas" der l. 79 D. pro socio 17,2, die über das „évidemment contraire à l'équité" des Art. 1854 code civil in die §§ 319, 660, 2048 und 2156 BGB. eingezogen ist, findet hier ein ganz neues Anwendungsgebiet. Auch die Auswahl des geeigneten Vertreters birgt große Verantwortung. Ob ein Zwang zur Annahme der Stellung besteht, ist zweifelhaft. Für den Litiskurator des § 57 ZPO. wird die Frage namentlich von Hellwig (ZPR. 2 S. 377), aber ohne guten Grund, bejaht. Für die Anwälte ist aus §§ 33, 36 RAO. die entsprechende Verpflichtung nicht herzuleiten. Zur Zusage einer bestimmten Vergütung ist der Vorsitzende zwar nicht befugt; doch wird, da sich ein zwischen dem Vorsitzenden für den Kriegsteilnehmer und dem Vertreter geschlossener Anstellungsvertrag konstruieren läßt, der Vertreter gegen den Vertretenen Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz aus §§ 612, 670, 675 BGB. erheben können. Nach eigener Vorschrift hat der Gegner des Kriegsteilnehmers die durch die Bestellung des Vertreters entstehenden besonderen Kosten auch bei Obsiegen zu tragen. Das Urteil muß eine entsprechende Entscheidung enthalten; über die Erstattungsfähigkeit wird dann im gewöhnlichen Verfahren der §§ 91 ff. ZPO. befunden. Gebührenfreiheit des Bestellungsakts ist nicht eigens vorgesehen, aber nach dem Sinne der VO. anzunehmen (vgl. § 47 Nr. 1, 9 GKG.). Die Bestellung als solche erscheint unanfechtbar; gegen die Ablehnung findet Beschwerde statt (§ 567 ZPO.). Der vom Vorsitzenden Bestellte ist einstweiliger gesetzlicher Vertreter des Kriegsteilnehmers und damit zur vollständigen Durchführung des Prozesses in allen Instanzen (RG. in Gruchots Beitr. 45 S. 1091), zur Erhebung von Widerklage, zur Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis befugt. Seine Stellung gleicht derjenigen eines Pflegers. Die Gefahr, daß der Vertreter durch Klageänderungen oder Einlassung auf solche den Kriegsteilnehmer in alle möglichen Rechtsstreitigkeiten hineinziehen kann, besteht kaum; der Vertreter ist nur zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Vertretenen berufen, die den bestimmten bei der Bestellung in Betracht gezogenen Rechtsstreit betreffen. Die Vertretungsbefugnis endet, wenn der Kriegsteilnehmer selbst den Prozeß aufnimmt (§ 4 Ges. v. 4. Aug. 1914) oder wenn er dem Vertreter unter Bestellung eines anderen Vertreters die Vertretungsbefugnis entzieht. Abweichend von § 57 ZPO. erlischt schon mit dieser Entziehung, nicht erst mit dem Eintritte des neuen Vertreters die Vertretungsmacht. Fraglich ist, ob der Vorsitzende die Bestellung zurücknehmen kann. Nach allgemeinen Grundsätzen wird dies, unbeschadet der Nachprüfung im Beschwerdewege, zu bejahen sein. Die vom Vertreter vorgenommenen Akte bleiben wirksam, auch wenn die Bestellung ohne Grund erfolgt, namentlich die Eigenschaft des Vertretenen als Kriegsteilnehmer zu Unrecht angenommen ist (vgl. § 32 FGG.). — Der § 1 bezieht sich nach seiner Fassung auch auf nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Naheliegende Bedenken, die sich gegen die Bestellung eines Vertreters für solche ergeben, müssen den Vorsitzenden hier zu besonderer Vorsicht veranlassen. Uebrigens kann der Vertreter bei dergleichen Prozessen stets die Aussetzung herbeiführen (§ 2).

Immerhin leichter als der Vorsitzende hat es das Gericht, wenn es auf Antrag eines Prozeßbevollmächtigten oder sonstigen Vertreters des Kriegsteilnehmers, einschließlich des nach § 1 VO. Bestellten, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über die Aussetzung zu befinden hat. Hier spielt namentlich die Auslegung des Begriffs der „offenbaren Unbilligkeit" ihre Rolle, wobei das Gericht selbstverständlich an die vom Vorsitzenden bei der Vorprüfung entwickelte Auffassung nicht gebunden ist. Die Begr. hält für „offenbar unbillig" die Aussetzung nur, wenn sie gegen Treu und Glauben in gröblichster Weise verstößt und dies sich einer unbefangenen Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse sofort aufdrängen muß. Das ist fast wörtlich dem Kommentar der RGRäte zum BGB.[2] § 319 A. 1 entnommen. Die Begr. fügt hinzu, daß hierbei die Interessen des Kriegsteilnehmers im Vordergrunde zu stehen hätten, denen selbst ein erheblicher Nachteil des Gegners regelmäßig weichen müsse. Wird ein so strenger Maßstab angelegt, dann erscheint die Anwendung der Vorschrift nur selten möglich. Der Wortlaut der VO. stützt solche einschränkende Beurteilung nicht: er bedingt nur, daß die Aussetzung „unbillig" sei, d. h. wohl, daß die Verhinderung der Prozeßfortführung wider Treu und Glauben verstoße (vgl. §§ 157, 162, 242, 320, 815 BGB.), und daß diese Unbilligkeit „offenbar" sei, d. h. daß sie aus der Sachlage, gegebenenfalls nach Beweisauf-

Digitized by Google

nahme, klar erhelle (vgl. RG. in Warneyers Erg. 1911 Nr. 319). Daß sich die Vorschrift in § 3 des Hauptgesetzes zu der in § 2 der Novelle immer wie die Regel zur Ausnahme verhält, ist dabei natürlich nicht zu übersehen.

Die Uebergangsvorschrift des § 4 ermöglicht, daß das nach dem Hauptgesetz unterbrochene oder ausgesetzte Verfahren, soweit nötig nach Bestellung eines Vertreters, durch Zwangsaufnahme in Fluß gebracht wird. Auch hier ist der wesentliche Punkt, wie sich die Gerichte zum Begriffe der „offenbaren Unbilligkeit" stellen werden. Das Aufnahmeverfahren ist den §§ 239ff. ZPO. nachgebildet. Neben die Sondervorschrift des § 4 VO. treten die allgemeinen Bestimmungen: in Anwaltsprozessen muß also, wenn der zu ladende Vertreter nicht Anwalt ist, die Ladung zur Bestellung eines Anwalts auffordern (§ 215 ZPO.); auch ist in solchen Prozessen i. S. des § 4 VO. für den Kriegsteilnehmer niemand erschienen, wenn kein Anwalt für ihn auftritt.

Die gut gedachte und gearbeitete VO. kann in gewissen Ausnahmefällen Dienste tun. Ein allzu großes Anwendungsgebiet ist ihr schwerlich beschieden. Das ist auch nur in der Ordnung, da es im öffentlichen Interesse liegt, daß der Kriegsteilnehmer von der Sorge um seine geschäftlichen Verhältnisse losgelöst wird. Das Ges. v. 4. Aug. 1914 geht nicht einmal weit genug, insofern es bei Prozessen der Ehefrau, die ihre Angelegenheiten ganz den Händen des verkehrsgewandteren Mannes anvertraut hat, versagt. Darüber, daß die VO. nur den in Wahrheit wirtschaftlich starken Kriegsteilnehmer trifft, muß und wird der Richter wachen.

Eine neue österreichische Konkurs- und Ausgleichsordnung.

Von Ministerialrat im Justizministerium Dr. F. Mayer, Wien.

Am 1. Januar 1915 ist in Oesterreich eine neue Konkursordnung in Kraft getreten. In Friedenszeiten unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner der Wissenschaft und Praxis sorgfältig vorbereitet, wurde die Arbeit nach Kriegsausbruch mit größtem Eifer betrieben und beendet, um rechtzeitig dem Verkehr Mittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die zur Linderung wirtschaftlichen Notstandes beizutragen geeignet sind.

Systematisch dem Aufbau der Konkursordnung von 1868 folgend, nähert sich das neue Konkursrecht erheblich dem deutschen Vorbilde. Vor allem ist der Grundsatz schrankenloser Gläubigerherrschaft, von dem die alte KO. beherrscht war, verlassen und zugunsten einer ausgedehnten Gerichtsgewalt eingedämmt worden. Theoretisch gewiß einwandfrei, hat sich die Gläubigerautonomie nach den Erfahrungen nicht bewährt; nicht der wahre Wille der Gläubiger trat bei ihr zutage, sondern das Sonderinteresse einzelner Gläubigergruppen, die in betriebsamer Weise die Teilnahmslosigkeit anderer auszunützen verstanden. Das neue Recht räumt denn auch damit auf. Abgesehen von der ersten Gläubigerversammlung, die zur Wahl des Gläubigerausschusses und zum allfälligen Vorschlag eines anderen Masseverwalters, an dessen Wahl das Gericht übrigens nicht gebunden ist, zusammentritt, und abgesehen von der Prüfungstagsatzung, bildet die Gläubigerversammlung nur mehr ein fakultatives Element der Konkursverwaltung. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt in den Händen des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses unter Aufsicht des Gerichtes. Dieses kann Beschlüsse des Ausschusses und der Gläubigerversammlung, wenn sie dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen, nicht bloß untersagen, sondern in dringenden Fällen sogar durch andere Verfügungen ersetzen. Anfechtungsprozesse kann der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkurskommissärs ungeachtet eines entgegenstehenden Beschlusses des Gläubigerausschusses einleiten. Eine gerechtere Zusammensetzung des Ausschusses ist durch die Zulassung eines Minderheitsvertreters gewährleistet. Andererseits wird der Gläubigerausschuß dadurch entlastet, daß seine Verpflichtung zur Schlußfassung, soweit sie für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes nach außen erforderlich ist, erst eintritt, wenn es sich um einen Wert von mehr als 2500 Kr. oder um einzelne, besonders wichtige Veräußerungsgeschäfte handelt.

Eine bedeutsame Neuerung wird durch die Bestimmung geschaffen, daß Absonderungsrechte erlöschen, die in den letzten 60 Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung neu erworben worden sind. Erfahrungsgemäß verfolgt das richterliche Pfandrecht nicht den Zweck der Einräumung von Realkredit, sondern verwandelt in der Regel den unbedeckt gewährten Kredit in einen gedeckten. Zufällige Kenntnis, größere Betriebsamkeit des Gläubigers, oft auch ein Einverständnis mit dem Schuldner verschaffen dadurch einzelnen Gläubigern Vorteile, für die ein wirtschaftlicher Grund nicht vorliegt. Der Wettlauf der Gläubiger beim Herannahen der Zahlungsunfähigkeit und die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger durch einseitige Handlungen soll damit vermieden werden.

Auch das Anfechtungsrecht, das nunmehr in die KO. selbst aufgenommen wurde, während für das Anfechtungsrecht außerhalb des Konkurses eine besondere Anfechtungsordnung Vorsorge trifft, hat einschneidende Aenderungen erfahren. Die Anfechtungsfristen sind erweitert, die Beweislast zu ungunsten der familia suspecta verschoben worden. Diese selbst ist durch Einbeziehung des vierten Grades, der Wahl- und Pflegekinder und der Personen, die mit dem Gemeinschuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben, erheblich erweitert worden. Als neue Tatbestände treten zu den aus dem früheren Rechte übernommenen die Pauliana bei bloß fahrlässiger Unkenntnis der Benachteiligungsabsicht, die Anfechtbarkeit exekutiven Erwerbes von Sachen des Gemeinschuldners, wenn das Entgelt aus den Mitteln des Gemeinschuldners geleistet

Digitized by Google

worden ist, — was beim Erwerb durch Mitglieder der familia suspecta vermutet wird — endlich die Anfechtbarkeit von Begünstigungen auch bei kongruenter Deckung.

Die bisherigen 5 Klassen von Konkursforderungen sind auf 3 herabgemindert; die in die erste Klasse eingereihten Ansprüche von Dienstnehmern und Handelsagenten für das letzte Jahr sind, Barauslagen ausgenommen, auf den Höchstbetrag von 2400 Kr. beschränkt worden. Ein Hauptaugenmerk wird auf die Verbilligung des Verfahrens gerichtet. Für die Entlohnung des Masseverwalters ist ein Tarif vorgesehen, die Inventur- und Schätzungskosten sollen durch stärkere Heranziehung von billigeren Kräften und Verwendung von Mitgliedern des Gläubigerausschusses auf ein Mindestmaß verringert werden. Beträgt der Aktivstand der Masse nicht mehr als 5000 Kr., so greift das Verfahren für geringfügige Konkurse Platz, das noch weitere Vereinfachungen in der Gebarung vorsieht.

Der bisherige Unterschied zwischen dem ordentlichen und kaufmännischen Konkurse ist fallen gelassen. Die Einrichtung des Zwangsausgleiches kommt also künftig nicht bloß protokollierten Kaufleuten, sondern allen Schuldnern zustatten. Eine Besonderheit des neuen Rechtes bildet die Einführung einer Mindestquote für den Zwangsausgleichsantrag. Sie ist mit dem Betrage von 10% allerdings sehr niedrig gehalten. Die Erfahrungen, die anderwärts mit hohen Mindestquoten gemacht wurden, sind nicht befriedigend. Sie verhindern entweder das Zustandekommen von Zwangsausgleichen überhaupt oder deren pünktliche Erfüllung; auch die Relation zum Ausgleichsverfahren, in dem eine höhere Mindestquote festgesetzt werden mußte, bedingte eine niedrigere Bemessung der Quote im Konkursverfahren. Daß die Mindestquote nicht tatsächlich zur Höchstquote wird, verhindert das dem Gerichte eingeräumte Recht, die Angemessenheit der den Gläubigern angebotenen Quote zu prüfen und, wenn sie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners nicht entspricht, die Bestätigung des Ausgleiches zu versagen. Für die Reinheit des Ausgleiches sorgt das Verbot von Sondervorteilen, die Zulässigkeit der Rückforderung dessen, was auf Grund einer solchen ungültigen Vereinbarung geleistet wurde, in Verbindung mit Strafbestimmungen und einer Beschränkung des Stimmrechtes der Zessionare, die Forderungen gegen den Gemeinschuldner erst nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und auf Grund eines nicht an alle Gläubiger gerichteten gleichen und angemessenen Angebotes erworben haben.

Die in der deutschen KO. nicht gelöste Frage über das Schicksal von Forderungen, die im Konkurse überhaupt nicht geltend gemacht werden konnten, wird ausdrücklich dahin entschieden, daß Forderungen auf Zinsen nach dem Zwangsausgleiche überhaupt nicht, Forderungen aus Geldstrafen, Schenkungen und Vermächtnissen aber unbeschränkt geltend gemacht werden können.

Der KO. ist eine äußerlich vollkommen selbständige Ausgleichsordnung angegliedert. Die Lösung dieses viel erörterten Problems geht von folgenden Grundsätzen aus: Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens ist nur zulässig, wenn ein Konkursgrund vorliegt (Zahlungsfähigkeit, bei juristischen Personen auch Ueberschuldung). Zur Stellung des Antrages ist nur der Schuldner, nicht auch ein Gläubiger berechtigt, da mit dem Antrage immer auch der Inhalt des Ausgleichsantrages anzugeben ist und dies nur Sache des Schuldners sein kann. Dagegen kann der Schuldner zur Abwendung des Konkurses den Antrag auch dann noch stellen, wenn ein Gläubiger die Konkurseröffnung beantragt, das Gericht aber über diesen Antrag noch nicht entschieden hat. Die Hindernisse für die Einleitung des Ausgleichsverfahrens und die Vorprüfung sind den Bestimmungen über den Zwangsausgleich im Konkurse nachgebildet, doch ist die Mindestquote hier auf 25% erhöht. Das Ausgleichsverfahren ist öffentlich bekannt zu machen: die Einführung eines diskreten Ausgleichsverfahrens lehnt die Ausgleichsordnung als für die Gläubiger zu gefährlich ab. Zum Unterschiede von der Wirkung des Konkurses geht das Verfügungsrecht des Schuldners durch die Einleitung des Ausgleichsverfahrens nicht verloren. Die Verfügungsfreiheit des Schuldners wird allerdings in der Zeit zwischen der Einbringung des Antrages und der tatsächlichen Eröffnung des Verfahrens erheblich eingeschränkt. Ist aber einmal ein Ausgleichsverwalter bestellt, dann soll dem Schuldner im allgemeinen die Vornahme der zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörenden Handlungen gestattet sein. Im übrigen steht er und sein Unternehmen unter der Aufsicht des Ausgleichsverwalters, der dafür zu sorgen hat, daß der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und das Vermögen des Schuldners nicht geschmälert werde: der Ausgleichsverwalter hat sich über alle Momente Kenntnis zu verschaffen, die für die Beurteilung der Angemessenheit des angebotenen Ausgleiches maßgebend sind. Sein Wirkungskreis ist, da die Verfügungsberechtigung des Schuldners zum Teil bestehen bleibt und das Realisierungsgeschäft vollkommen entfällt, gegenüber dem Masseverwalter im Konkurse erheblich enger.

Eine Unterbrechung anhängiger Rechtsstreitigkeiten gegen den Schuldner findet nicht statt, ebensowenig eine Unterbrechung der Verjährung durch die Anmeldung der Forderung. Die Ausgleichsordnung sieht lediglich eine Hemmung der Verjährung angemeldeter Forderungen vor, um unnütze, bloß zur Abwendung der Verjährung eingebrachte Klagen zu ersparen. Im übrigen schützt das Ausgleichsverfahren den Schuldner nur vor Exekution und Konkurseröffnung, nicht vor Klagen. Auch das Exekutionsverbot entfällt, wenn es sich um bevorrechtete Forderungen (sie sind den Forderungen der I. Klasse im Konkurse gleich) oder um Forderungen handelt, die, gleich den Masseforderungen im Konkurse, aus den wirksamen Rechtshandlungen und Geschäften während des Ausgleichsverfahrens entstehen. Alle

Digitized by Google

diese Forderungen müssen voll befriedigt werden und sind dadurch vom Ausgleichsverfahren unabhängig.

Die Grundsätze des materiellen Konkursrechtes, soweit sie im Ausgleichsverfahren anwendbar sind, werden in der Ausgleichsordnung wiederholt.

Die Vorschriften über die Form des Verfahrens, über Inhalt und Wirkung sowie über die Bestätigung des Ausgleiches, Unzulässigkeit von Sondervorteilen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit des Ausgleiches schließen sich den Regeln an, die für den Zwangsausgleich im Konkurse gelten. Eine Prüfung und Feststellung der Forderungen findet nicht statt; Absonderungsgläubigern gebührt das Stimmrecht nur, soweit ihre Forderung nicht durch das Absonderungsrecht gedeckt ist. Eine Bestreitung des Stimmrechtes ist für die Abstimmung über den Ausgleich zunächst ohne Wirkung. Erst wenn sich herausstellt, daß das Ergebnis der Abstimmung verschieden ist, je nachdem die bestrittene Stimme gezählt wird oder nicht, trifft der Ausgleichskommissar die Entscheidung, ob und inwieweit die Stimme des Gläubigers zu zählen ist.

Das Ausgleichsverfahren ist zeitlich begrenzt. Die Abstimmung über den Ausgleich muß innerhalb 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens stattfinden. Kommt ein Ausgleich innerhalb dieser Frist nicht zustande, so ist das Verfahren einzustellen und, wenn ein Konkurseröffnungsantrag vorliegt, der Konkurs zu eröffnen. Die zeitliche Begrenzung soll die Gläubiger davor schützen, daß das Ausgleichsverfahren vom Schuldner hinausgezogen und zu Stundungszwecken mißbraucht wird. Von der 90tägigen Frist kann nur mit Bewilligung des Justizministers abgegangen werden, wenn es sich um ein Unternehmen von außergewöhnlicher Ausdehnung und von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung handelt und wenn das Ausgleichsgericht die Erstreckung der Frist beantragt. Sonst ist das Verfahren einzustellen, wenn die gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches versagt wird, wenn der Schuldner den Offenbarungseid verweigert oder flüchtig wird oder wenn er den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt. Die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens dauern fort, wenn sich an das Ausgleichsverfahren unmittelbar oder auf Grund eines binnen 14 Tagen nach Einstellung eingebrachten Antrages ein Konkurs anschließt. Das gleiche gilt auch bezüglich der sonst von der Konkurseröffnung zu berechnenden Fristen.

Die Einführungsverordnung enthält Vorschriften, die das Konkurs- wie das Ausgleichsverfahren betreffen; zunächst die Bestimmung, daß die Vorschriften über die Mindestquote im Konkurs- und Ausgleichsverfahren vorläufig nicht in Kraft treten, dies in der Erwägung, daß, solange der Krieg dauert, die Verhältnisse nicht dazu angetan sind, um strengere Voraussetzungen für den Abschluß von Zwangsausgleichen aufzustellen, und daß im Hinblick auf die oft plötzlich eintretenden Entwertungen dem ehrlichen Schuldner nicht die Möglichkeit genommen werden soll, seine wirtschaftliche Existenz durch einen Ausgleich mit seinen Gläubigern zu retten. Die Einf.-Verordnung enthält Vorschriften über die Stellung der Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse, Strafbestimmungen über betrügerische und fahrlässige Krida und Normen zum Schutz gegen Umtriebe. Endlich wird die Entrichtung einer Pauschalgebühr angeordnet, die im Konkursverfahren mit 1%, im Ausgleichsverfahren mit $\frac{1}{2}$% zu bemessen ist.

Wie dieser Ueberblick zeigt, handelt es sich um eine tiefgreifende, wirtschaftlich ebenso wie juristisch bedeutsame Reform, die nicht verfehlen wird, auch außerhalb der Grenzen unseres Landes Interesse zu erregen. Zum besseren Verständnis und um der Praxis einen sicheren Rückhalt zu bieten, sind erläuternde Bemerkungen zum neuen Recht in einer Denkschrift zusammengefaßt worden.

Als ein Rüstzeug in dieser Zeit nie erlebter wirtschaftlicher Erschütterungen, als Schutz gegen den Zusammenbruch lebensfähiger Einzelwirtschaften, als Abwehr gegen die wertzerstörende und das Volksvermögen schädigende Wirkung des Bankerotts ist die Reform gedacht. Möge sie diese Feuerprobe bestehen!

Der Einfluß des Krieges auf die sog. Skala-Verträge.

Von Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Der Großverkehr, vornehmlich im Metallhandel, versteht unter Skala-Verträgen Sukzessiv-Lieferungsgeschäfte, bei denen der Kaufpreis in der Weise vereinbart wird, daß der Durchschnitt der Notierungen innerhalb einer gewissen Zeit an einer für maßgebend erklärten Börse oder sonstigen Vermittlungsstelle grundlegend sein soll; oft wird der Vertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen und der Preis unter der Vereinbarung fester Zuschläge oder Abstriche an dem Durchschnittsergebnis jeweils des Kalenderjahres festgestellt; als deutsche Bezeichnung möchte ich für solche Geschäfte „Kaufgeschäfte mit Durchschnittspreisberechnung" vorschlagen. In weitem Umfang wurden bisher die Durchschnittspreise der Londoner Börsen und Preisveröffentlichungen (z. B. des Public Ledger) als maßgebend erklärt.

Damit der Verkäufer nicht mit der Befriedigung zu warten braucht, bis nach Ablauf der Periode der genaue Kaufpreis ermittelt wird, findet sich die Vereinbarung, daß für jede Rate der Betrag bezahlt wird, welcher den in dem Lieferungsmonat notierten Preisen entspricht; mitunter wird auch nur ein Teil dieses Preises bezahlt, und die endgültige Abrechnung findet in allen Fällen nach Verlauf der Zeit statt, für welche das Durchschnittsergebnis festgestellt wird.

Die Durchschnittsberechnung hat sich im Laufe des Krieges als nicht durchführbar erwiesen, weil Notierungen an der Mehrzahl der Börsen und Märkte nur bis Ende Juli, vereinzelt bis Ende August stattgefunden haben. Die Londoner Metallbörse hat zwar jedenfalls in gewissem Umfang vom November an ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, und die dort

Digitized by Google

notierten Kurse scheinen auch in dem Public Ledger veröffentlicht zu sein. Diese Festsetzungen würden zwar nach dem Wortlaut der Verträge genügen; in Wirklichkeit können sie für die Entscheidung nicht maßgebend sein. Bei Abschluß der Verträge galt der Londoner Markt als Weltmarkt; die Kontrahenten gingen davon aus, daß die dort festgesetzten Preise die allgemein zutreffenden seien. Dies hat sich vollständig geändert. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Kontinent, speziell im Reiche, ist wesentlich von dem englischen verschieden, so daß die den Preis bestimmenden Faktoren, die für den Kaufvertrag grundlegend waren, nicht mehr vorhanden sind. Noch tiefer gehen wird der Schnitt, wenn, was mit Bestimmtheit erwartet werden muß, der Ruf des deutschen Handels „Los von London!" auch nach Beendigung des Krieges dahin führt, daß die dortigen Notierungen ihre maßgebende Bedeutung verlieren, und es werden damit alle Verträge, die dann noch zu erfüllen sind, des festen Preises entbehren.

Für die Beurteilung der hierdurch entstehenden Rechtsfragen wird man von dem sicheren Standpunkt ausgehen müssen, daß die Verträge selbst in Kraft bleiben. Eine Unmöglichkeit der Leistung i. S. der §§ 323ff. BGB. liegt nicht vor; alle wesentlichen Momente des Kaufgeschäfts sind vereinbart gewesen, und die Berichtigung des Kaufpreises, wie sie hiernach stattfinden sollte, ist an und für sich dem Käufer möglich, nur seine Feststellung ist erschwert. Das RG. hat in der, soviel mir bekannt, einzigen Entscheidung, welche derartige Verträge betrifft (JW. 1907, S. 5), denselben Standpunkt eingenommen und ausgeführt, daß die Feststellung des Preises nach Maßgabe des § 242 BGB. zu erfolgen habe. Hierbei ist aber auch die Anwendung der §§ 315ff. BGB. nicht möglich, da die Bezugnahme auf den Börsen- oder Marktpreis nicht unter diese Gesetzesbestimmungen fällt.

Wenn das RG. die Bestimmung des Preises auf die Ermittelung nach § 242 BGB. abstellt, so ist damit dem Verkehr nicht in allen Fällen geholfen; denn die zu leistende Anzahlung für jede Monatslieferung läßt sich, wenn die Parteien nicht einig sind, zum Schaden des Verkäufers, der auf den Kaufpreis rechnen darf, nur durch zeitraubende Ermittelungen, wie durch Sachverständige, feststellen, und es würde, wenn bei den Verhandlungen über diesen Preis der Verkäufer zuviel fordert, der Käufer zu wenig bietet, die Frage entstehen, ob in solchem Verhalten die Voraussetzungen für den Verzug zu finden sind. Eine befriedigende Lösung dieser Frage läßt sich nur in der Weise finden, daß an Stelle der fehlenden börsenmäßigen Notierungen eine sozusagen automatische Feststellung substituiert wird, zu welcher der Verkäufer liefern, der Käufer abnehmen muß.

Man hat aus Handelskreisen[1]) vorgeschlagen, als Grundlage die Höchstpreise[2]) zu nehmen, für die bereits verstrichene Kriegszeit aber die Preisfeststellung der Berliner Metallbörse, auch Preisfestsetzungen etwa bestehender Syndikate zugrunde zu legen.

Diese Grundlagen können nicht als durchweg richtig anerkannt werden. Die Bestimmung von Höchstpreisen ist eine vorübergehende, durch die Zwangslage der Versorgung des Heeres diktierte Maßregel; der Höchstpreis stellt in den meisten Fällen selbst ein Durchschnittsergebnis dar. Den so festgesetzten Preis dauernd zugrunde zu legen, würde unter Umständen eine Benachteiligung der einen wie der anderen Vertragspartei mit sich führen. Die Syndikatspreise entspringen der ausschließlichen Interessenpolitik der Produzenten oder Fabrikanten, und es wird der Standpunkt des Abnehmers nicht immer berücksichtigt; die freie Preisgestaltung, die in den regelmäßigen Notierungen des öffentlichen Marktes zum Ausdruck kommt und gerade bei den Verträgen dieser Art nach der Intention der Kontrahenten von Bedeutung ist, erscheint ausgeschaltet. Man wird daher von solchen Grundlagen um so mehr absehen müssen, als sich ein Handelsgebrauch nach dieser Richtung nicht gebildet hat und bilden konnte, und beide Wege jedenfalls nach Eintritt des Friedenszustandes unter keinen Umständen mehr gangbar erscheinen könnten.

Für die Bestimmung des Preises ergeben sich nunmehr folgende Möglichkeiten, wobei nicht zu verkennen ist, daß jeder Vorschlag, diese Frage zu lösen, etwas Willkürliches hat; es kann sich nur darum handeln, die Lösung zu finden, die dem Willen der Kontrahenten am meisten entspricht.

Man könnte annehmen, daß alle tatsächlich notierten Kurse für die Durchschnittsberechnung heranzuziehen sind, also z. B. für 1914 die Kurse von Januar bis Juli oder August. Hierfür ließe sich anführen, daß diese Festsetzungen der wirklichen Marktlage in dieser Zeit entsprochen haben und ihr Durchschnitt somit zum Ausdruck bringt, was der Verkehr im Jahre 1914, soweit er bestand, für richtig gehalten hat. Diese Torsoberechnung entspricht nicht dem Willen der Kontrahenten; sie ist zwar bequem, weil sie feste Grundlagen hat, und ist wohl hin und wieder, meist im Vergleichswege zur Anwendung gekommen. Aber es wird hierbei übersehen, daß die Vertragsteile eine größere Periode für den Durchschnitt berücksichtigt, die Zufälligkeiten der Preisgestaltung in kürzeren Perioden ausgeschaltet wissen wollten, und daß der eine wie der andere eine Schädigung erfährt, wenn der über die letzte Notierung hinaus fortgesetzte Handel (von Geschäftslokal zu Geschäftslokal) ohne Berücksichtigung bleibt. Die Frage aufwerfen, ob diese Berechnung zulässig wäre, wenn die Notierungen nur für zwei Monate vorliegen sollten, heißt sie auch schon verneinen.

Ein anderer Weg der Ermittelung des Preises würde darin bestehen, daß man von den Notierungen der verflossenen Monate ganz absieht und den Wert, den die Kontrahenten nach den Voraus-

[1]) Frankfurter Ztg., Abendbl. v. 21. Nov. 1914.
[2]) Vgl. Bek. des Bundesrates v. 10. Dez. 1914 (RGBl. S. 501).

Digitized by Google

setzungen von Treu und Glauben unterstellt haben, durch Sachverständige ermittelt; dies würde den Nachteil haben, daß die Festsetzung des Preises erst am Schlusse der Rechnungsperiode möglich, die monatlichen Abschlagszahlungen willkürlich zu bemessen wären, dazu auch den Nachteil aller Sachverständigenerhebungen, nämlich der wesentlichen Verzögerung. Nebenbei werden die Sachverständigen doch nicht umhin können, die Notierungen, welche tatsächlich erfolgt sind, bei ihrer Tätigkeit mit in Berechnung zu ziehen. Dem Verkehr kann damit nicht gedient sein.

Der Ersatz für die fehlende Preisnotierung, den auch das RG. verlangt, kann sich sonach immer nur auf die Zeit erstrecken, in welcher die Notierungen fehlen; es ist gerade nach der Intention der Parteien der für den Verkehr maßgebende Preis allmonatlich für sich allein festzustellen, und der Durchschnitt der offiziellen Kurse, soweit sie vorliegen, und der nach § 242 BGB. zu ermittelnde Preis für die weiter laufenden Monate als vereinbarter Preis anzunehmen. Die monatlichen offiziellen Notierungen sollten nur die allgemein gültigen Preise, die ausländische (Londoner) Notierung den auch für Deutschland gültigen Welthandelspreis feststellen. Fehlt die Voraussetzung des Welthandelspreises für den deutschen Kontrahenten, so ist der für das Inland zu ermittelnde Preis maßgebend; dieser bedarf einer Feststellung durch ein zuständiges Handelsorgan. Solange die deutschen Börsen und Märkte ihre Tätigkeit eingestellt haben, bleibt, da die Ermittelung durch Sachverständige oder Richterspruch zu umständlich und zeitraubend wäre und der Verkäufer das Geld haben will, nichts übrig, als den Willen der Parteien dahin auszulegen, daß der Durchschnitt der in den voraufgegangenen Monaten festgesetzten und ermittelten Preise immer für den jeweils folgenden Monat maßgebend sein soll. Damit wird annähernd das Durchschnittsresultat für die einzelne monatliche Zahlung erreicht, aber für die Ausgleichung am Ende der Periode noch nichts gewonnen.

Schwieriger ist die Entscheidung, wenn sich der Vertrag auf mehrere Jahre erstreckt und schon der erste Monat eines neuen Jahres keine Notierung vorfindet, da die Durchschnittsberechnung des vorhergehenden Jahres nach dem Vertrag für das neue Jahr keine Anwendung haben soll. Noch bedeutsamer kann die Frage nach dem Friedensschluß werden, wenn ausländische Notierungen vereinbart sind und bei der fortdauernden Veränderung der Marktlage als dauernd ausgeschaltet gelten müssen. Will man hier nicht zu dem m. E. zulässigen Resultat kommen, daß unter der Annahme des Vertrages als einheitlichen Ganzes die vorläufige Berechnung für die folgenden Monate nach dem Durchschnittsergebnis des Vorjahres vorzunehmen sei, so würde die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs mit zwingender Notwendigkeit darauf verweisen, daß die vorläufigen Monatspreise von einem behördlichen Organ festgestellt werden.

Unumgänglich erscheint aber für die Sicherheit des Verkehrs und der raschen Abwickelung eine autoritative Feststellung der definitiven Durchschnittspreise am Ende der Periode; es ist deshalb der Wunsch berechtigt, daß die Organe der deutschen Börsen und Märkte auch in der Zeit, da diese noch für den Handel geschlossen bleiben, wenigstens für die Preisfeststellung der im privaten Verkehr geschlossenen Geschäfte tätig werden. Solange dies nicht geschieht, bleibt für das definitive Jahresergebnis nur die Verständigung oder der Prozeß, dessen Ausgang von dem Gutachten der Sachverständigen abhängt, übrig.

Eine etwas abweichende Beurteilung ist bei den zwischen einem deutschen und ausländischen Kontrahenten abgeschlossenen Geschäften am Platze. Es wäre unbillig und würde die Interessen des deutschen Kaufmanns schädigen, wenn angesichts des Umstandes, daß durch die völkerrechtswidrige Sperrung der Zufuhr die Preise im Reich eine Steigerung erfahren haben, die weit über die Notierungen in Feindesland hinausgeht, der höhere Preis gezahlt werden müßte. Der ausländische Kontrahent konnte niemals auf mehr als den im Ausland notierten Kurs rechnen, und deshalb wird sich der deutsche Käufer auf diese Kurse berufen dürfen.

Die praktische Bedeutung für diese internationalen Kaufverträge dürfte aber recht gering sein; denn wenn die Börsen im In- und Auslande wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, tritt, wie sicher anzunehmen ist, die Ausgleichung durch den Arbitragehandel ein. Außerdem ist die Erfüllung der Verträge nicht nur nach den Bestimmungen der englischen und französischen Kriegsgesetze mit deutschen, sondern auch angesichts der von den neutralen Staaten erlassenen eingreifenden Ausfuhrverbote mit den dort wohnenden Kontrahenten unmöglich geworden, und wenn diese Unmöglichkeit solange andauert, daß im Hinblick auf die schwankende Konjunktur nicht nur die zeitweise Erfüllungsunmöglichkeit, sondern auch die Aufhebung des Vertrages gefolgert werden darf,[1]) so bleibt nur die Preisbestimmung für die verstrichenen Monate übrig. Soweit es sich um Einfuhrkäufe aus dem Ausland handelt, unterliegt der über die Zahlung des Kaufpreises sich entspinnende Rechtsstreit regelmäßig der Entscheidung des deutschen Gerichts, welches die hier entwickelten Grundsätze zur Anwendung zu bringen hätte. Es bleibt dann allerdings für die im Ausland zur gerichtlichen Entscheidung kommenden Fälle, sei es der deutschen Ausfuhrgeschäfte oder der Schadensersatzansprüche gegen ausländische Verkäufer wegen verweigerter Erfüllung die Möglichkeit, daß der ausländische Richter anders entscheidet.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten werden auch die Verträge zu behandeln sein, deren Erfüllungsdauer sich über den Friedensschluß hinaus erstreckt.

[1]) Vgl. RG. in Seuff. A. 45 S. 282 und Saenger in Holdh. Mon.-Schr. 1914 S. 218.

Digitized by Google

Die rechtliche Natur der außerordentlichen Kriegsgerichte.

Von Landgerichtsdirektor Rosenberg, Geh. Justizrat, Straßburg.

Die summarischen Bestimmungen des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 haben in der Praxis zu manchen Zweifeln und Streitfragen Anlaß gegeben. U. a. ist streitig geworden, ob die außerordentlichen Kriegsgerichte, die auf Grund dieses Gesetzes eingesetzt wurden, Sondergerichte des Reiches sind oder Sondergerichte des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Die Beantwortung dieser Frage hat nicht bloß theoretisches Interesse; sie ist auch entscheidend für die weiteren Streitfragen, ob die Vorschriften des Landesrechts über Begnadigung, Strafmilderung, bedingte Aussetzung des Strafvollzugs anwendbar sind, ob die erkannten Geldstrafen in die Landeskasse fließen, ob die Kosten des Verfahrens der Landeskasse zur Last fallen.

Die Ansicht, welche die außerordentlichen Kriegsgerichte für Landesgerichte erklärt, kann jedenfalls nicht auf die Art ihrer Einsetzung gestützt werden. Diese Einsetzung ist erfolgt durch die kommandierenden Generäle [1]) und die Festungsgouverneure.[2]) Die genannten Militärbefehlshaber nehmen seit Erklärung des Kriegszustandes eine Doppelstellung ein; sie besitzen in ihren Amtsbezirken gleichzeitig die Kommandogewalt der Militärbehörden und die vollziehende Gewalt der Zivilbehörden. Als Inhaber der Zivilgewalt handeln sie nur in denjenigen Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit einer Zivilbehörde gehören. Der Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber hat den bestehenden Rechtszustand nur in zwei Punkten geändert: 1. Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, alle Handlungen selbst vorzunehmen, welche zur Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde ihres Bezirks gehören; 2. die Verwaltungsbehörden des Bezirks sind verpflichtet, allen Anordnungen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Im übrigen sind die gesetzlichen Schranken der vollziehenden Gewalt nicht berührt worden; das Rechtsverhältnis zwischen Behörden und Staatsbürgern ist das gleiche geblieben.[3])

Die Einsetzung von Kriegsgerichten gehört ebensowenig zu den Befugnissen der vollziehenden Gewalt wie die Erklärung des Kriegszustandes. Die Einsetzung ist erst nach Erklärung des Kriegszustandes zulässig.[4]) Sie ist keine notwendige Folge dieser Erklärung, sondern eine Zusatzmaßregel, durch welche der Kriegszustand verschärft wird.[5]) Weder in den einzelnen Bundesstaaten noch in Elsaß-Lothringen hat die Zivilbehörde die Befugnis, Verschärfungen des Kriegszustandes anzuordnen, den Militärbehörden weitere Machtbefugnisse zuzuweisen, den Ortskommandanten die Ernennung von Richtern, den Festungskommandanten die Bestätigung von Todesurteilen zu übertragen.

Wenn der Gouverneur von Straßburg das Kriegsgericht für diese Festung auf Grund seiner Zivilgewalt eingesetzt hätte, müßte er gleichzeitig die Zivilgewalt von Baden und von Elsaß-Lothringen ausgeübt haben, denn zu seinem Befehlsbereich gehören auch 50 badische Gemeinden. Von dem Standpunkt aus, daß die Kriegsgerichte Landesgerichte sind, würde man also zu dem Ergebnis gelangen, daß das Straßburger Kriegsgericht eine gemeinsame Gerichtsbehörde des Reichslands Elsaß-Lothringen und des badischen Staates sei. Hieraus würde weiter folgen, daß Baden Anspruch auf einen Teil der Geldstrafen habe, aber auch zur Deckung der Kosten beitragen müsse. Aehnliche Rechtswirkungen könnten eintreten, wenn in den Festungen Mainz und Ulm Kriegsgerichte eingesetzt würden. Die Widersinnigkeit der Folgesätze läßt darauf schließen, daß der Vordersatz einen Fehler enthält.

Die Mitwirkung von einzelnen Landesbeamten bei der Ernennung von Gerichtsmitgliedern, bei der Führung des Vorsitzes, bei der Verhandlung und Entscheidung ist gleichfalls kein genügender Grund, um die außerordentlichen Kriegsgerichte als Landesgerichte zu bezeichnen. Diese Mitwirkung ist überhaupt nicht wesentlich; in belagerten Festungen kann von ihr gänzlich abgesehen werden. Ferner besteht kein Hindernis, daß Organe einer Landesverwaltung zugleich Organe des Reiches sind.

Die Versagung der Bestätigung eines Todesurteils durch den Militärbefehlshaber ist kein Gnadenakt, der in Vertretung des Landesherrn vorgenommen wird. Die Prüfung der Todesurteile durch die Militärbehörde ist vielmehr ein Abschnitt des Prozeßverfahrens, der als Ersatz für die gesetzlich ausgeschlossenen Rechtsmittel dienen soll. [1])

Andererseits ist die Einsetzung der außerordentlichen Kriegsgerichte keineswegs bloß eine Betätigung der Kommandogewalt, welche den kommandierenden Generalen und Festungsgouverneuren innerhalb ihrer Dienstbezirke zusteht. Dieser Kommandogewalt sind nur diejenigen Personen unterworfen, welche kraft Gesetzes oder Vertrages in einem militärischen Dienstverhältnis stehen.

Entscheidend für die staatsrechtliche Beurteilung der außerordentlichen Kriegsgerichte sind folgende Erwägungen: Der Kaiser ist ausschließlich befugt, den Kriegszustand zu erklären.[2]) Auf Grund der allgemeinen Anordnung des Kaisers dürfen besondere, örtlich oder zeitlich beschränkte Anordnungen getroffen werden, welche den juristischen Charakter von Ausführungsbestimmungen[3]) tragen. Diese Anordnungen sind: 1. Suspension von Reichsgesetzen

[1]) Vgl. die Bek. der kommand. Generäle des 14., 15., 16. und 21. Armeekorps v. 30. Juli 1914 im GBl. für Elsaß-Lothr., S. 79, 89, 90, 91.

[2]) Vgl. die Bek. des Gouverneurs v. Straßburg v. 31. Juli 1914 Nr. 877 der Straßb. Post v. 1. Aug. 1914, Badisches G.- u. VBl. S. 260).

[3]) Hänel, Deutsches Staatsrecht, Bd. 1 S. 437.

[4]) Laband, Staatsrecht, 4 Aufl. Bd. 4 S. 43 Anm. 2.

[5]) Hänel, S. 437.

[1]) Stenglein, Strafrechtl. Nebenges. 3. Aufl. (1903) S. 465.

[2]) Art. 68 der RV.; Laband, Bd. 4 S. 44/45; Hänel, S. 440.

[3]) Hänel, S. 444 Anm. 22; Haldy, Das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes und der Suspension von Verfassungsgesetzen in Preußen. 1902. S. 54.

Digitized by Google

und Landesgesetzen, welche die in Artikel 5—7, 28—30, 36 der preußischen Verfassungsurkunde behandelten Materien betreffen.[1]) 2. Einsetzung von Kriegsgerichten.[2])

Die Befugnis zum Erlaß der erwähnten Ausführungsbestimmungen ist gesetzlich nicht geregelt. Aus der Natur der Sache folgt, daß der Kaiser den Erlaß dieser lokalen Maßregeln einem Vertreter übertragen darf.[3]) Bei Erklärung des Kriegszustandes handelt der Kaiser als Organ des Reichs. Bei Erlaß von Bestimmungen zur Ausführung des Kriegszustandes handeln die kommandierenden Generale und Festungsgouverneure als Vertreter des Kaisers, also gleichfalls als Reichsorgane. Die von ihnen eingesetzten Kriegsgerichte leiten ihre Autorität von der Reichsgewalt ab.[4]) Ihre Existenz, ihre Fortdauer, der Umfang ihrer Befugnisse beruhen ausschließlich auf dem Willen des Reichs. Infolgedessen können sie nicht Landesgerichte, sondern müssen Reichsgerichte sein.

Eine ausdrückliche Vorschrift, welche dem Kaiser das Begnadigungsrecht in den zur Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte gehörigen Sachen beilegt, ist nicht vorhanden. Dagegen ist das Begnadigungsrecht des Kaisers anerkannt in den Fällen des § 484 StrPO., § 72 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900, § 3 des Schutzgebietsges. v. 10. Sept. 1900. Aus diesen Bestimmungen muß der allgemeine Grundsatz abgeleitet werden, daß Urteile, welche von Gerichten des Reiches in erster Instanz verhängt sind, vom Kaiser im Gnadenwege aufgehoben werden dürfen. Andernfalls würde auch bei den Urteilen der Marinekriegsgerichte und Bordstandgerichte, bei welchen der Kaiser unzweifelhaft das Begnadigungsrecht hat,[5]) die Gnadeninstanz fehlen. Auch könnten ungerechte Verurteilungen und übermäßig harte Bestrafungen nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden.

Die landesrechtlichen Vorschriften über bedingte Aussetzung des Strafvollzugs sind unanwendbar. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse, welche auch die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.[6])

Sittengesetz und Kriegsrechtsprechung.

Von Justizrat Dr. Edwin Katz, Berlin.

Das Sittengesetz ist der letzte Grund des geschriebenen Rechts. Die Rechtsprechung wird sich stets dieser Grundlage der Gesetzgebung bewußt bleiben, und in allen Zweifelsfragen, die ihr die Auslegung niedergeschriebener Gesetzesvorschriften aufdrängt, wird sie nach dem Gebot der Sitte fragen und das verordnete Recht im Sinn des Sittengebots auslegen. Ausfluß des Sittengesetzes ist die Ordnung der Menschen innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft und die Pflicht des einzelnen Teilnehmers an der Gemeinschaft, das Gemeinwesen zu schützen mit seiner Person und mit seinem Vermögen. Innerhalb der Gemeinschaft besteht neben der Pflicht, welche alle gegenüber dem Gemeinwesen zu erfüllen haben, die Pflicht, welche dem einzelnen Teilnehmer gegenüber dem anderen erwächst, zu dem er in Beziehungen tritt, in Beziehungen, die aus Verträgen, aus einseitigen Handlungen, aus dem Familienzusammenhang sich ergeben. Unter allen diesen Verpflichtungen, die das Miteinanderleben der Menschen schafft, ist die höchste Pflicht diejenige, welche der einzelne gegen die Gemeinschaft zu erfüllen hat, die Pflicht des Bürgers gegen den Staat, insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des Staats; denn indem der einzelne zur Erhaltung des Staatsganzen beiträgt, schützt er gleichzeitig sich selbst, seine Familie, seine Mitbürger; deshalb erfüllen die Menschen diese Pflicht nicht nur als zwingende Rechtspflicht, sondern mit dem Drang ihres Gemüts, als Pflicht der Liebe zu ihrem Gemeinwesen, als Vaterlandsliebe. Rechtspflicht und Vaterlandsliebe führen in der Stunde der Gefahr den Bürger zu den Waffen, zum Schutze des Staats, und während der Erfüllung dieser höchsten Pflicht darf der Bürger verlangen, von der Erfüllung aller anderen Pflichten befreit zu werden. Diesem Verlangen sucht die deutsche Gesetzgebung nachzukommen; sie hat den Kriegsteilnehmer vor Rechtsansprüchen, die während des Krieges gegen ihn geltend gemacht werden können, geschützt, Zwangsverkäufe seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens während des Krieges aufgehalten. Die Gesetze mußten, um rechtzeitigen Schutz zu gewähren, bei Beginn des unerwartet hereingebrochenen Krieges in aller Eile entworfen und beraten werden; sehr begreiflich ist, daß sie Lücken aufweisen, und daß deshalb die Auslegung der Gesetze nach ihrem Wortlaut teils den Schuldner nicht genügend schützt, teils den Gläubiger unnötig beschränkt.

Gerichtsentscheidungen und Lehrmeinungen bemühen sich, unter Heranziehung anderer Vorschriften den Begriff des Kriegsteilnehmers zu untersuchen, zu prüfen, ob und inwieweit auch Handelsgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Aktiengesellschaften, deren Leiter zu den Fahnen berufen sind, die für die Kriegsnot gegebene Berechtigung genießen sollen, ob die nach dem Wortlaut des Gesetzes den Schutz rechtfertigende Zugehörigkeit zur mobilen Land- und Seemacht im militärischen Sinn zu verstehen ist und daher diejenigen von dem Schutz ausschließt, welche den im Lande verbliebenen sogenannten immobilen Truppenkörpern zugeordnet sind. Man braucht nicht zum Bekenner der Freirechtsschule zu werden, um auszusprechen, daß es verfehlt ist, ein Notgesetz auf seinen Wortlaut festzunageln, anstatt in dem Grund, aus dem das Notgesetz erlassen ist, dessen Anwendung zu verankern. Weil nach dem Sittengesetz die höchste Pflicht des Bürgers die Verteidigung des Vaterlandes ist, hat das Notgesetz allen, die unter Aufgabe ihrer im

[1]) § 5 des Ges. v. 4. Juni 1851.
[2]) §§ 11—15 des Ges. v. 4. Juni 1851.
[3]) Hänel, S. 444 Anm. 22.
[4]) Hänel, S. 439.
[5]) Laband, 5. Aufl. Bd. 3 S. 512.
[6]) Vgl. hiergegen die Verf. d. preuß. Justizministers v. 9. Okt. 1914 (JMBl. S. 767).

Digitized by Google

Frieden geübten Beschäftigung und unter Aufopferung ihrer häuslichen Interessen an der Verteidigung teilnehmen, den Schutz gewähren wollen. Wohl setzt der in der Front kämpfende Soldat Leben und Gesundheit ein und gefährdet in höherem Maße seinen Körper als diejenigen, welche bei den Truppenabteilungen hinter der Front tätig sind; weniger oder nicht gefährdet sind diejenigen, welche in den heimatlichen Standorten Kriegsdienst leisten. Aber alle haben sich ihren Geschäften entzogen, um die höchste der sittlichen Pflichten, die des Vaterlandsdienstes, zu erfüllen und sind von dem einzigen Verlangen erfaßt, ihr Bestes für diesen Dienst hinzugeben, wo immer nach den Befehlen des Militärkommandos sie den Dienst zu leisten haben. Für den Rechtsschutz darf daher trotz des Wortlauts des Notgesetzes der militärische Unterschied zwischen mobiler und immobiler Truppe nicht bestehen; mobile Land- und Seemacht im richtig verstandenen Sinn dieses Gesetzes ist jeder militärische Truppenkörper vor dem Feind und in der Heimat; deshalb gebührt grundsätzlich jedem Angehörigen eines militärischen Truppenkörpers der Rechtsschutz des Notgesetzes. Denselben Weg hat die Auslegung des Gesetzes zu beschreiten, wenn nicht mehr der Rechtsschutz des einzelnen, sondern der Rechtsschutz einer Vermögensgesellschaft in Frage ist. Hier darf zunächst der Unterschied der Gesellschaftsform nicht ausschlaggebend sein. Wie der einzelne durch den Kriegsdienst der Möglichkeit beraubt ist, seine Geschäfte in ordnungsmäßiger Weise wahrzunehmen, so trifft das gleiche Schicksal die Vermögensgesellschaften, deren Leiter zu den Waffen gerufen sind. Der gewissenhafte Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. ist zwar Verwalter fremden Vermögens, so auch der Gesellschafter einer Handelsgesellschaft hinsichtlich der Anteile der anderen Gesellschafter; aber es ist davon auszugehen, daß sie die ihnen anvertrauten Geschäfte mit demselben Maß der Hingebung und Pflichterfüllung führen wie der Einzelinhaber eines Betriebes; sie hinterlassen, wie dieser, die gleichen Sorgen und haben, wie dieser, den Anspruch darauf, daß die von ihnen geleiteten Betriebe durch ihre Abwesenheit im Kriegsdienst nicht leiden.

Zum unnötigen Unrecht für den Gläubiger aber kann eine gleichmäßige Beurteilung der Vergünstigung des Kriegsteilnehmers werden. Bei einem Geschäftsbetrieb, der von mehreren Personen geleitet wird, von denen eine oder mehrere nicht zu den Waffen gerufen sind, kann der Kriegsteilnehmer durch die Zurückgebliebenen ersetzt werden, wenn nicht gerade der Kriegsteilnehmer einen Betriebszweig geleitet hat, der nur durch seine Sachkunde und Erfahrung sachgemäß weitergeführt und ohne seine persönliche Mitwirkung nicht sachgemäß vertreten werden kann. Hier wird das richterliche freie Ermessen die von der jeweiligen Sachlage abhängige Entscheidung zu treffen haben. Zu begrüßen ist, daß der Bundesrat durch seine Bekanntmachung v. 14. Jan. 1915 die Grenzen der richterlichen Macht auch nach der Richtung erweitert hat, daß selbst dem zu den Waffen gerufenen Kriegsteilnehmer der Schutz der Unterbrechung des Verfahrens zu versagen ist, wenn die Unterbrechung eine offenbar unbillige Benachteiligung der Prozeßgegner zur Folge haben würde. Wie das Sittengesetz den weitesten Schutz des Kriegsteilnehmers fordert, so wendet es sich gleichzeitig dagegen, daß der Kriegsteilnehmer diesen Schutz in Anspruch nimmt, wenn er desselben in gar keiner Beziehung bedarf, weil seine geschäftliche Vertretung in der Heimat in solchem Maße geordnet ist, daß er seiner Kriegsdienstpflicht genügen kann, ohne durch seine Abwesenheit in der Vertretung der streitigen Rechtssache Schaden zu erleiden. Bei der Prüfung dieser Fragen soll die richterliche Macht in möglichst uneingeschränkter Freiheit walten. Je weniger sie eingeschränkt wird, um so höher steigt ihr Wert, steigt auch das Bewußtsein der Verantwortung des Richters. Wie der Krieger im Felde, so wird der Bürger in der Heimat, ein jeder an seiner Stelle, insbesondere der Richter an seinem hohen Platz, das höchste Maß der Pflichterfüllung zu leisten erstreben. Die Not des Krieges führt den Richter zu den Aufgaben, die ihm eine enge Paragraphengesetzgebung bisher entzogen hat. Das ungeschriebene Sittengesetz, das in seiner Brust lebt, weist ihm die Wege. Damit eröffnet sich auch unter zutreffender Anwendung des gemeinen Rechts der richterliche Schutz gegen alle Nachteile, die daraus erwachsen, daß zugunsten eines Kriegsteilnehmers das Verfahren unterbrochen werden muß oder nicht eingeleitet werden kann. Jede Art der Verzugsfolgen, insbesondere des Gläubigerverzugs, jede Art von Fristenversäumnis, mögen die Fristen Verjährungsfristen, Ausschlußfristen, Prozeßfristen oder wie immer heißen, ist als gesperrt zu betrachten, und die an die Säumnis solcher Fristen geknüpften Nachteile, welcher Art immer, treten nicht ein, wenn die Fristen durch die Unterbrechung oder Nichteinleitung des Verfahrens hervorgerufen sind. Zu solchem Rechtsschutz ist kein weiteres Gesetz erforderlich. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Arglist nicht zum Rechtsvorteil gereichen darf, schützt vor dem Eintritt solcher Nachteile, und zwar nicht nur gegenüber dem Kriegsteilnehmer, sondern auch gegenüber dem Dritten, der aus der erzwungenen Unterbrechung oder aus der Unmöglichkeit der Einleitung eines Streitverfahrens oder auch eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechtsvorteile zu gewinnen sucht.

Die Kriegsgesetzgebung hat auch den in der Heimat Verbliebenen einen Rechtsschutz gewährt, dessen Handhabung sie ganz in das freie Ermessen des Richters gelegt hat. Zahlungsfristen, Vollstreckungsfristen, Befreiung von Verzugsfolgen dürfen gewährt werden, wenn die Notlage des Schuldners die Maßnahme rechtfertigt. Bei richtiger Anwendung des Sittengesetzes wird der Richter dem Schuldner nicht ohne weiteres die Zahlungsfrist gewähren, weil der Schuldner angibt, nicht zahlen zu können.

Digitized by Google

In einer Zeit, in der der Staat von seinen Bürgern die Erfüllung der höchsten Pflicht, Haus und Hof zu verlassen und den Fahnen zu folgen, fordert, darf von denen, die jene Pflicht nicht zu erfüllen haben, ein gesteigertes Maß in der Erfüllung der Verpflichtungen, die sie aus ihrem Gewerbe, Beruf oder ihrer Lebensführung zu leisten haben, verlangt werden. Die Lage des Einzelfalles wird sorgfältig zu prüfen sein, ehe die Vergünstigung gewährt wird. Die Not des Krieges drückt alle; jeder hat deshalb die sittliche Pflicht, seine Arbeitskraft besonders anzuspannen und sich zu hüten, daß er durch sorglose Nachlässigkeit andere in Not bringt. Kein Mitleid mit dem Schuldner, weil er während des Krieges Schuldner ist. Das markige Bibelwort komme zur Betätigung: „Sei nicht nachsichtig gegen den Bedürftigen, sei nicht entgegenkommend gegen den Reichen, richte mit Gerechtigkeit."

Abgesehen von der vorerwähnten Ausnahme, befreit der Krieg nicht von der Erfüllung der Verträge. Nur wenn durch den Krieg die Erfüllung unmöglich wird, ist der Schuldner frei, nicht wenn durch den Krieg die Erfüllung erschwert wird. Solche Erschwerung gehört zu den Opfern des Krieges, die der eine in dieser, der andere in jener Form zu tragen hat. Wer vor Ausbruch des Krieges eine Ware verkauft hat, die er zur Zeit des Kaufabschlusses nicht besaß und die er nach Ausbruch des Krieges nur zu erheblich höheren Preisen sich beschaffen kann, bleibt verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Preis zu liefern; seine Hoffnung, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit für einen Preis, der ihm Gewinn versprach, zur Verfügung zu haben, ist durch den Krieg zerstört; aus dem erhofften Gewinn ist Verlust geworden; diesen zu ertragen, ist seine sittliche Pflicht, um der Vertragspflicht genügen zu können. Die Rechtsprechung in Zivilsachen wird, wie außerhalb des Krieges, so während des Krieges, sich fernhalten, Barmherzigkeit anzuwenden. Das Sittengesetz verlangt Erfüllung der Pflicht; die Rechtsprechung wird Wacht halten, daß während des Krieges die Erfüllung der Pflicht nicht versagt.

Der dienstaufsichtführende Amtsrichter.

Vom Geh. Justizrat Mock, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

Der § 22 GVG. ordnet an, daß bei jedem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht einem derselben von der Landesjustizverwaltung die „allgemeine Dienstaufsicht" zu übertragen ist. Nähere Bestimmungen über die Dienstaufsicht bei größeren Amtsgerichten sind reichsrechtlich nicht getroffen. In einzelnen Landesrechten ist die Einrichtung der „allgemeinen Dienstaufsicht" weiter ausgebaut worden. Mehrfach finden sich in ihnen Bestimmungen über das Recht der Aufsicht hinsichtlich der Amtsgerichte, welche mit der gerichtsverfassungsmäßigen Regelung in Widerspruch zu stehen scheinen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn über die in der „allgemeinen Dienstaufsicht" enthaltenen Rechte und Pflichten Unklarheit besteht und die Anordnungen des dienstaufsichtführenden Amtsrichters vielfach auf Widerstand stoßen.

Ein solcher Fall gab unlängst dem für Elsaß-Lothringen in Sachen der Disziplin der Richter in der Berufungsinstanz zuständigen Disziplinarhof in Kolmar Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen. Der Disziplinarhof erkennt in der Besetzung von 9 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtspräsidenten und unter Teilnahme der Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Oberlandesgerichtsräten. Seine Entscheidung dürfte weitere Kreise interessieren. Der zur Aburteilung gelangte Fall lag folgendermaßen:

Für Elsaß-Lothringen ist durch eine Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung der Reichsjustizgesetze v. 13. Juni 1879 dem Präsidium des Landgerichts die Geschäftsverteilung unter die mehreren Richter bei einem Amtsgerichte zugewiesen. Der hiernach ergangene Präsidialbeschluß hatte für die Zeit der Gerichtsferien zunächst keine Bestimmung darüber getroffen, wer den Vorführungsdienst wahrnehmen und die Stellvertretung bei längerem Krankenurlaub eines Richters übernehmen sollte. Dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter gelang es nicht, rechtzeitig einen ergänzenden Präsidialbeschluß zu erwirken. Er ordnete daher vorläufig und bis zum Erlaß eines solchen selbst an, daß der Amtsrichter X die betreffenden Geschäfte vorübergehend zu erledigen habe. X bestritt die Rechtmäßigkeit der getroffenen Anordnung, verweigerte die Dienstleistung und zog sich dadurch ein Disziplinarstrafverfahren zu. In diesem entschied der Disziplinarhof und machte hierbei folgende grundsätzlich bemerkenswerte Ausführungen:

„Dem Amtsrichter A. stand die „allgemeine Dienstaufsicht" i. S. des § 22 GVG. vertretungsweise zu. Welche Befugnisse sich aus diesem Aufsichtsrecht ergeben, ist reichsgesetzlich nicht näher bestimmt, weder bez. des ihm unterworfenen Personenkreises, noch bez. des materiellen Umfangs. In ersterer Richtung ist jedoch nicht zweifelhaft, daß der Gesetzgeber der „allgemeinen Dienstaufsicht" alle Beamten und Angestellten des Amtsgerichts, einschließlich der anderen Amtsrichter, unterstellen wollte und unterstellt hat. Dies ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift und den gesetzgeberischen Verhandlungen dazu. Wenn § 22 Abs. 2 besagt: „Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen", so muß daraus, daß die Dienstaufsicht gerade wegen des Vorhandenseins mehrerer Richter geschaffen wird, entnommen werden, daß der Gesetzgeber die Richter nicht davon ausnehmen wollte. Und bei den Kommissionsberatungen führte der Regierungsvertreter aus, unter „Dienstaufsicht" falle sowohl die Aufsicht über die Subalternen, als auch die Aufsicht über die anderen Amtsrichter, soweit es sich um die Geschäftsleitung handle; die Selbständigkeit des Einzelrichters werde durch die Aufstellung eines Amtsrichters zur Geschäftsleitung nicht im mindesten berührt. Er fand hiermit keinen Widerspruch. Im Gegenteil: ein Abgeordneter trat ausdrücklich der Auffassung bei und hob hervor, daß die Dienstaufsicht sich auch auf diejenigen Richter beziehe, welche die ihnen obliegenden Dienstgeschäfte nicht geschäftsordnungsmäßig erledigten.[1]) Der materielle Inhalt der „allgemeinen Dienstaufsicht" ergibt sich aus dem gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift. Hierzu sagt die während

[1]) Hahn, Mat. z. GVG. I, S. 430; Turnau, Justizverf., Anm. 6 zu § 22 GVG.

Digitized by Google

der legislatorischen Verhandlungen unwidersprochen gebliebene Begründung (Hahn S. 67):

„Jedes einheitliche Gericht, welches mit einer Mehrheit von Richtern besetzt ist, muß bis zu einem gewissen Maße einheitlich geleitet werden. Die landesgesetzlich zu bestimmende allgemeine Dienstaufsicht steht bei Kollegialgerichten naturgemäß dem Vorstand des Gerichts zu. Aber auch bei Amtsgerichten, denen mehrere Einzelrichter vorstehen, gibt es gemeinsame Angelegenheiten, und es muß deshalb die Dienstaufsicht in eine Hand gelegt werden."

In der Tat ist es bei einer Geschäftsteilung unter mehrere Richter bei einem Amtsgericht zwecks Durchführung und Aufrechterhaltung eines geordneten, den Interessen der Rechtspflege und aller daran Beteiligten dienlichen Geschäftsganges erforderlich, daß der allgemeine Geschäftsbetrieb von einer einheitlichen Stelle aus geleitet wird. Diese Geschäftsleitung bildet den Inhalt der „allgemeinen Dienstaufsicht" und steht kraft derselben demjenigen Amtsrichter zu, welchem letztere durch die Landesjuztizverwaltung übertragen wird. Durch die „allgemeine Dienstaufsicht" wird demnach für den damit betrauten Richter grundsätzlich das Recht und die Pflicht begründet, im Rahmen der sonst noch maßgebenden Vorschriften erforderlichen Falls alle Anordnungen zu treffen, welche Geschäftsstockungen zu beseitigen und den ungestörten Geschäftsgang beim Amtsgericht zu sichern geeignet sind. Das Reichsrecht, § 22 GVG., hat durch die Begründung der „allg. Dienstaufsicht" mit den darin liegenden geschäftsleitenden Befugnissen für den dienstaufsichtführenden Amtsrichter weder ein Vorgesetztenverhältnis, noch ein materielles Aufsichtsrecht gegenüber den anderen Amtsrichtern geschaffen. Die Regelung dieser persönlichen (Vorgesetzten-) Aufsicht ist Sache des Landesrechts, das andererseits die reichsrechtlich bestimmte Uebertragung der allgemeinen Dienstaufsicht an einen der mehreren Amtsrichter nicht ausschließen kann. Dies sollte auch nicht etwa durch § 49 d. Ges. v. 13. Febr. 1899 betr. die Disziplin der Richter geschehen. Dieses Gesetz überträgt hinsichtlich der Amtsgerichte dem Ministerium, dem OLGPräs. und LGPräs. „das Recht der Aufsicht" i. S. eines Displinargesetzes mit der darin enthaltenen Befugnis, richterlichen Beamten gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen, Der § 49 ist, wie die Begr. ergibt,[1]) dem § 78 des preuß. AG. z. GVG. und § 23 des preuß. Disziplinarges. v. 9. April 1879 nachgebildet. Wie das preußische Recht in den §§ 78—83 des AG. z. GVG., versteht auch das els.-lothr. Gesetz von 1899 unter der im § 49 geregelten Dienstaufsicht die oben erwähnte persönliche (disziplinäre) Aufsicht, die „Aufsicht im engeren Sinne". Diese gibt im Gegensatz zur geschäftsleitenden „allgemeinen Dienstaufsicht" des § 22 GVG. das Recht, die Richter hinsichtlich ihrer persönlichen Amtstätigkeit und ihrer außeramtlichen Führung zu beaufsichtigen, und kommt nur bestimmten, in einem Vorgesetztenverhältnis stehenden Personen und Behörden zu; sie berührt sich mit der Disziplinarstrafgewalt, die für die Richter im Ges. v. 13. Febr. 1899 eine besondere Regelung erfahren hat. Dieser Unterschied wurde namentlich in der Begr. z. preuß. AG. und in den Verhandlungen dazu betont[2]) und tritt im elsaß-lothringischen Recht dadurch deutlich hervor, daß die Bestimmungen über das disziplinäre Aufsichtsrecht hinsichtlich der Gerichte nicht in das AG. z. GVG., sondern in das Disziplinargesetz von 1899 aufgenommen sind. Mit den durch das Reichsrecht gerichtsverfassungsmäßig festgelegten Befugnissen des dienstaufsichtführenden Amtsrichters als des Gerichtsvorstandes (Begr. z. Justiznovelle v. 13. Febr. 1905 zu Art. 2 III, bei Molitor, Just. Nov. S. 90) hat dieses persönliche und disziplinäre Aufsichtsrecht nichts zu tun. Es ist daher auch selbstverständlich, daß die Aufsichtsbefugnisse beider Art bei ihrer inhaltlichen Verschiedenheit sehr wohl in verschiedenen Händen nebeneinander bestehen können.

Wie erwähnt, darf die Handhabung der „allgemeinen Dienstaufsicht" sich nicht in Widerspruch setzen mit anderen, durch Gesetz oder sonst in ordnungsmäßiger Weise getroffenen Vorschriften. Der Angeschuldigte behauptet, ein solcher Widerspruch liege vor; § 2 der VO. des Reichskanzlers v. 13. Juni 1879 habe die Geschäftsverteilung und die Zuweisung bestimmter Geschäfte an die einzelnen Richter ausschließlich dem Präsidium des Landgerichts vorbehalten und dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter entzogen. Der Einwand ist jedoch verfehlt. Denn, wenn § 2 Abs. 1 der VO. bestimmt, daß das Präsidium im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres die Geschäfte unter die mehreren Amtsrichter zu verteilen habe, und wenn damit dem Präsidium auch die Befugnis eingeräumt ist, in gleicher Weise in Ausführung des § 2 Abs. 2 der VO. über die wechselseitige Stellvertretung der Richter nähere Bestimmung zu treffen,[1]) so ist doch nirgends zum Ausdruck gebracht, daß das im § 22 GVG. fußende Geschäftsleitnngsrecht des dienstaufsichtführenden Amtsrichters ausgeschaltet werden sollte für Fälle, in denen eine bezügliche Anordnung des Präsidiums (sei es überhaupt, sei es wegen Unanwendbarkeit gegenüber einer augenblicklichen Sachlage) fehlt und nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Für derartige Fälle muß — dem steht weder der Wortlaut, noch der offenbare Sinn der Verordnung von 1879 entgegen — dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter das Recht zustehen, der unmittelbar drohenden Störung des ordnungsmäßigen Geschäftsgangs beim Amtsgericht durch entsprechende Anordnungen vorzubeugen."

[1]) Landesausschußverhandl. 1898 Bd. I Vorl. 10, S. 22.
[2]) Mat. z. preuß. AG. z. GVG. S. 169, 196, 493.

Kriegsprobleme des Militärstrafrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Haase, Posen.

I. Das MilStrGB. hat nach 42 Jahren zum ersten Male die Probe auf den Kriegsfall zu bestehen gehabt. Die Rechtsanwendung während des Krieges hat neue Probleme gezeitigt. Ihre Lösung liegt fast ausschließlich den Kriegs- und Oberkriegsgerichten ob. Die Instanzgerichte haben nicht versagt. Mit frischer Entschlossenheit sind sie an die oft recht schwierigen Fragen herangegangen und haben sie in einer Weise gelöst, die dem Zwecke des Gesetzes nicht minder gerecht wird wie dem Rechtsempfinden. Die größten Schwierigkeiten sind auf einem Boden erwachsen, der bisher von der Rechtsprechung des ReichsMilGer. naturgemäß unberührt bleiben mußte, bei der Anwendung des § 155 RMilStrGB.

Durch § 155 ist der Kreis derjenigen Personen, auf die das MilStrGB. und die Kriegsgesetze Anwendung finden, außerordentlich erweitert. Den Kriegsgesetzen unterstehen hiernach, außer den dem kriegführenden Heere im Felde folgenden Personen wie Kriegskorrespondenten, Marketendern, freiwilligen Krankenpflegern, auch die Zivilpersonen, die durch ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zur Leistung von Diensten angenommen worden sind, insbesondere die Heeresarbeiter. Ihre Zahl beläuft sich wohl auf Hunderttausende. Aber nicht nur Männer, sondern auch Frauen unterliegen den Militärgesetzen und sind vor den Militärgerichten abzuurteilen. Hierzu gehören die zahlreichen Arbeiterinnen, die bei den Schanzarbeiten gegen Tagelohn beschäftigt werden, Krankenpflegerinnen des roten Kreuzes und sonstige Helferinnen.

Die Praxis der Gerichte hat, soweit ersichtlich, dem § 155 die zutreffende Auslegung gegeben, daß das MilStrGB. und die Kriegsgesetze nicht wahllos

[1]) Vgl. Turnau Anm. 5 zu § 22 GVG.

Digitized by Google

auf die dort bezeichneten Personenklassen Anwendung finden, sondern nur insoweit, als dies mit dem Zweck und Sinn des einzelnen Gesetzesparagraphen vereinbar ist. Diese feine differenzierende Art der Rechtsprechung ist gerade die Quelle von Zweifelsfragen geworden.

II. Zwei Gruppen von Fragen sind es, die bei dieser grundsätzlichen Auslegung des § 155 zu lösen waren.

A. Die Frage, welche Einzelparagraphen des MilStrGB. sich überhaupt zur Anwendung auf die im § 155 genannten Personenkategorien eignen, m. a. W.: welche Bestimmungen in ihrer Anwendung auszuschließen sind;

B. die örtliche und zeitliche Begrenzung des Rechtsverhältnisses, dessen Bestehen der § 155 zur Voraussetzung hat.

A. 1. Auszuscheiden sind zunächst diejenigen Bestimmungen, bei denen die Zugehörigkeit zu den Personen des Soldatenstandes Tatbestandsmerkmal ist. Diese Abgrenzung ist von weittragender Bedeutung.

a) Praktisch wird sie insbesondere bei den strafbaren Handlungen, die schwerer qualifiziert sind, wenn sie vor versammelter Mannschaft begangen werden.

Nach § 12 MilStrGB. erfordert es der Begriff der versammelten Mannschaft, daß außer dem Vorgesetzten und den einzelnen Beteiligten noch mindestens drei andere zum Militärdienst versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig sind.

Verneint man die Anwendung des § 12 auf die im § 155 gen. Personenkategorien, so ist § 95 MilStrGB. auszuschließen, der für den erschwerten Ungehorsam vor versammelter Mannschaft im Felde eine Mindeststrafe von einem Jahre Gefängnis androht, ebenso § 89 Abs. 2 MilStrGB., der die erschwerte Achtungsverletzung behandelt.

Die Erstreckung der für Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften auf die Zivilpersonen des § 155 würde zu schweren Unzuträglichkeiten führen. Der Schulfall des Ungehorsams, der in der Praxis immer wiederkehrt, liegt so, daß ein gegen Tagelohn beschäftigter Zivilarbeiter anderen Arbeitern als Vorarbeiter vorgesetzt ist. Wenn in solchen Fällen ein Arbeiter die Arbeitsanweisung seines Vorarbeiters nicht oder nur nach Widerstreben befolgt und mehr als drei Arbeiter zugegen sind, müßte bei Anwendung des § 12 eine so geringfügige Widersetzlichkeit mit einer Mindeststrafe von einem Jahre Gefängnis geahndet werden.

In der Tat verbietet es sich aus zwingenden Rechtsgründen, diese Zivilpersonen als Personen des Soldatenstandes zu behandeln. Unter den Arbeitern finden sich solche, die mit Zuchthaus bestraft und daher kraft Gesetzes das Recht auf Zugehörigkeit zum Soldatenstande verloren haben. Wie erwähnt, gehören zu dem Personenkreise des § 155 auch Frauen, die niemals Personen des Soldatenstandes sein können. Es widerspricht hiernach dem staatsrechtlichen Begriffe der Personen des Soldatenstandes, die für sie gegebenen besonderen Strafbestimmungen auch auf die Personalklassen des § 155 anzuwenden. Diese grundsätzliche Auffassung hat sich das Oberkriegsgericht in Posen zu eigen gemacht, das noch darauf hingewiesen hat, der Begriff der Personen des Soldatenstandes sei umgrenzt durch § 4 MilStrGB. in Verb. mit dem dem MilStrGB. als Anlage beigefügten Verzeichnisse, das die Personen des Soldatenstandes erschöpfend aufführe.

b) Weil die Personenklassen des § 155 nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören, scheidet weiter der ganze 10. Abschnitt des MilStrGB. aus. Diese Vorschriften sind ihrer Natur nach auf die rein militärische Organisation derart zugeschnitten, daß eine Anwendung auf andere als auf Personen des Soldatenstandes ihrem Sinne widersprechen würde. Hier kann an die Rechtsprechung des RMilG. angeknüpft werden, das die Anwendbarkeit des § 139 auf Personen des Beurlaubtenstandes verneint hat, ihn vielmehr nur auf eigentliche Personen des Soldatenstandes angewendet wissen will.[1]) Aus gleichem Grunde sind die §§ 99 u. 100 MilStrGB. auszuschließen.

2. Eine weitere Einschränkung ergibt sich unter anderen Gesichtspunkten aus der besonderen Natur der einzelnen Strafbestimmungen.

Z. B. können die im § 155 bezeichneten Personen zwar eine unerlaubte Entfernung (§ 64 MilStrGB.), aber keine Fahnenflucht begehen (§ 69 MilStrGB.). Die Fahnenflucht setzt begrifflich eine öffentlichrechtliche Wehrpflicht voraus. Sie kann daher nicht Anwendung finden auf Vertragsverhältnisse, die jemand freiwillig eingehen und freiwillig lösen kann.[2])

Aber auch innerhalb des Rahmens des § 64 wird das Maß der Anwendbarkeit durch die Eigenart des bürgerlichen Vertragsverhältnisses bestimmt. In der Entfernung kann eine Kündigung liegen, die das Dienstverhältnis nach Ablauf einer bestimmten Zeit zur Auflösung bringt und von diesem Zeitpunkte an die Entfernung nicht mehr zu einer unerlaubten macht. Deshalb kann die Erschwerung des § 66 in Wegfall kommen.[3])

B. Die zweite Gruppe der Zweifelsfragen betrifft die zeitliche und räumliche Abgrenzung derjenigen Rechtsverhältnisse, die die Anwendung des § 155 bedingen. Vielfach praktisch werden sie für die Vertragsverhältnisse der Heeresarbeiter. Hier greifen die Grundsätze des bürgerlichen Vertragsrechtes ein. Der Vertrag, auf Grund dessen die Heeresarbeiter angenommen werden, ist ein Dienstvertrag. Die Vergütung wird in der Regel nach Tagen bemessen. Daraus könnte gefolgert werden, daß das Dienstverhältnis nach § 621 BGB. jederzeit für den folgenden Tag gekündigt werden könne. Die Heeresverwaltung hält indessen meist eine tägliche Kündigung durch den Arbeiter für unzulässig, falls die militärischen Interessen nach ihrem Ermessen der Entlassung entgegenstehen. Dieser Standpunkt ist begründet. Die Dauer des Dienstverhältnisses braucht nicht kalendermäßig festgesetzt zu werden, sondern kann sich auch aus

[1]) So auch Entsch. des Gouvernementsgerichts Posen.
[2]) So auch Urt. des Gouvernementsgerichts Posen.
[3]) So das Gericht der Landwehr-Inspektion Posen.

Digitized by Google

Zweck und Art der Arbeit ergeben (§ 620 BGB.). Ein Heeresarbeiter, der gegen den Willen der Heeresverwaltung für den nächsten Tag gekündigt hat, macht sich daher einer unerlaubten Entfernung gemäß § 64 MilStrGB. schuldig, falls er die Arbeit verläßt.

Außerhalb der durch den Zweck der Arbeit bestimmten Dienstdauer kann das Dienstverhältnis einseitig aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen des § 626 BGB. gegeben sind. Steht dem Heeresarbeiter ein wichtiger Grund zur Seite, so kann er die Arbeit selbst gegen den Widerspruch der Aufsichtsperson verlassen. Er macht sich dann weder eines Ungehorsams noch einer unerlaubten Entfernung schuldig. Die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wird der Strafrichter unter Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze zu entscheiden haben.

Ein nicht einfaches Problem bietet die Frage, ob und wie lange der Heeresarbeiter, der nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf der Baustelle verbleibt, noch dem Personenkreise des § 155 zuzurechnen ist. Diese Frage wird praktisch, wenn der Heeresarbeiter von der Aufsichtsperson gemäß § 626 BGB. vorzeitig entlassen ist, aber nicht gehen will, weil er zunächst die Zahlung seines Lohnes verlangt. Rücksichten der militärischen Disziplin könnten dazu führen, auch in solchen Fällen den Arbeiter den Kriegsgesetzen zu unterstellen. Diese Auffassung dürfte indessen nicht zu billigen sein. Lag ein wichtiger Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses objektiv vor, so ist mit der einseitigen Erklärung der Kündigung das Vertragsverhältnis endgültig erledigt, und es entfällt damit die Grundlage für die Anwendung des § 155 überhaupt. Um Ausschreitungen in diesem Zeitpunkte zu begegnen, reichen die Bestimmungen des RStrGB. (§§ 223ff., 185ff., 123ff.) aus.

Im allgemeinen haben die Instanzgerichte die Aufgabe, unter Wahrung der militärischen Interessen im Rahmen des Gesetzes Härten zu vermeiden und auszugleichen, bisher meisterhaft gelöst. Dies hat sich im besonderen Maße bei Anwendung des § 155 MilStrGB. gezeigt.

Für eine künftige Reform des MilStrGB. wird man aus seiner Anwendung gerade in Kriegszeiten reiche Anregungen schöpfen. Bei § 155 dürfte der Eindruck, daß er in seiner jetzigen Gestalt unzulänglich ist, ein allgemeiner sein. Eine veränderte und jedenfalls klarere Fassung ist für die Zukunft geboten.

Seekabel und Kriegsrecht.

Von Dr. phil. Richard Hennig, Berlin.

Der Weltkrieg hat die internationalen Beziehungen um viele Jahrzehnte zurückgeschleudert. Alle Ansätze zur Schaffung eines Völker-Kriegsrechts, alle Anstrengungen, das Privateigentum im Kriege nach Möglichkeit zu schützen und die Privatperson für unverletzlich zu erklären, sind mit einem Schlage vernichtet worden, wobei die Schuld in allererster Linie auf die brutale Rücksichtslosigkeit Englands fällt.

Ein ausreichender Schutz des Privateigentums zur See im Kriege ist bekanntlich durch Englands stete Weigerung, auf das Kaperrecht zu verzichten, bisher vereitelt worden. Die Folgen dieser Ablehnung hat nun freilich, soweit die Schiffahrt in Frage kam, England selbst im jetzigen Kriege am schmerzlichsten verspürt, denn die erfolgreichen Kaperfahrten der „Emden", „Karlsruhe" und anderer deutscher Auslandskreuzer haben eine große Zahl wertvoller britischer Schiffe vernichtet. Auf dem Gebiet der Telegraphie hingegen war Deutschland der zumeist leidtragende Teil, denn wenige Stunden nach der englischen Kriegserklärung waren bereits die drei großen transatlantischen Seekabel, die in den Händen deutscher Gesellschaften sind, von englischen Schiffen zerschnitten und unbrauchbar gemacht.

England hat das rücksichtslose Verfügungsrecht der Kriegführenden über private Seekabel erst proklamiert, als sein eigenes Kabelnetz bereits umfassend ausgebaut war, um ihm das unbedingte Telegraphenmonopol im Kriegsfall unter dem Schutz der gewaltigen britischen Flotte zu gewährleisten. Es schien vorher überall als selbstverständlich betrachtet zu werden, was der Präsident der Ver. Staaten, Buchanan, am 7. Aug. 1858, zwei Tage nach der Vollendung der glücklichen Verlegung des ersten transatlantischen Kabels, der Königin Viktoria von England telegraphiert hatte:

„Alle gesitteten Völker möchten aus freiem Antrieb und gemeinschaftlich erklären, daß der elektrische Telegraph jederzeit als neutral angesehen werden solle, damit die ihm anvertrauten Botschaften auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort, selbst bei Feindseligkeiten, geheiligt seien."

Dieser schöne Traum Buchanans wurde bis zu den 80er Jahren von vielen geträumt, bis er durch Englands Verhalten grausam verscheucht wurde. Lange aber, bevor die Praxis lehrte, daß von der erhofften Neutralität der Seekabel keine Rede sein könne, waren die kommenden kriegerischen Möglichkeiten dennoch schon gelegentlich ins Auge gefaßt worden. Bevor nämlich noch die Jahre 1865 und 1866 zur Schaffung der ersten dauernd erhalten gebliebenen Kabelverbindung über den Atlantischen Ozean geführt hatten — das 1858 verlegte Kabel war nur wenige Wochen im Betrieb gewesen —, hatten sich Frankreich, Italien, Portugal, Brasilien und Haiti zusammengetan, um gemeinsam ein transatlantisches Kabel zu schaffen. Um einer so wertvollen Kapitalsanlage auch im Kriegsfall die ungestörte Weiterexistenz zu sichern, schlossen diese Staaten am 16. Mai 1864 einen Vertrag, der die Neutralität und unbedingte Unverletzlichkeit des Kabels für jeden Wechselfall des Geschicks sicherstellen sollte. Das geplante Kabel ist aber nie zustande gekommen, und infolgedessen hat auch jener Vertrag keine praktische Bedeutung erlangt. Historisch aber verdient er Interesse als erste und für lange Zeit einzige Vorahnung kommender Ereignisse.

Bis 1884 wurde die Frage nach der Stellung der Seekabel im Kriegsfall für bedeutungslos angesehen. Die Praktiker sowohl wie die Juristen be-

Digitized by Google

schäftigten sich nur ausnahmsweise mit diesen Problemen.[1])

Obwohl Anzeichen vorlagen, daß im Kriege von einer Neutralität und Unverletzlichkeit der Seekabel keine Rede sein könne, hielt man die völkerrechtliche Stellung der Seekabel im Kriege für eine Frage von so untergeordneter Bedeutung, daß noch auf der Pariser Telegraphenkonferenz vom März 1884 der deutsche Vertreter sich dahin erklärte, daß es wohl keinen Zweck habe, sich über derartige Probleme den Kopf zu zerbrechen, da im Kriegsfall alle etwa vorkommenden Schwierigkeiten sich voraussichtlich leicht und ganz von selbst regeln würden.

Dennoch mußten schon die Teilnehmer jener Konferenz stutzig werden und in Zweifel geraten, ob die Auffassung des deutschen Vertreters zu Recht bestehe. Denn die englischen Abgesandten ließen bereits für feinhörige Ohren erkennen, daß ihre Nation im Kriegsfall innerhalb des Operationsbereiches mit den dort vorhandenen Seekabeln lediglich unter dem Gesichtspunkt militärischer Zweckmäßigkeit umspringen werde und sich die volle Freiheit des Handelns durch keinerlei internationale Abmachungen einschränken zu lassen wünsche. Die Telegraphen-Konferenz, deren Beschlüsse am 14. März in einem gemeinsamen Protokoll niedergelegt wurden, beriet nämlich über die Stellung der Vertragsstaaten zu den Seekabeln. England hatte erklären lassen, daß es an diesen Beratungen nur teilnehmen könne, wenn das abzuschließende Uebereinkommen die Handlungsfreiheit kriegführender Mächte nicht beeinträchtige. Auf Verlangen Englands wurde dann dem fertigen Vertrag vom 14. März ein eigener § 15 eingefügt, der dahin lautete:

„Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken."

Damit begnügte sich aber der britische Bevollmächtigte noch nicht; er gab vielmehr vor der Unterzeichnung des Vertrages noch folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die englische Regierung versteht den Art. 15 in dem Sinne, daß im Falle eines Krieges die Kriegführenden, auch wenn sie zu den Unterzeichnern des Vertrags gehören, inbezug auf Unterseekabel die Freiheit des Handelns haben, als wenn der Vertrag nicht bestände."

Der Vertrag v. 14. März 1884 ist bis heute die einzige internationale Vereinbarung über Seekabel geblieben, die darin ausgesprochene Vogelfreiheit der Kabel im Kriegsfall ist bis jetzt unverändert geblieben, lediglich auf Englands Betreiben, denn ein auf der 2. Haager Friedenskonferenz 1907 von der dänischen Regierung gestellter Antrag, den Seekabeln auch im Kriege erhöhten Schutz zuzusichern, hätte ohne weiteres eine große Mehrheit gefunden. Da aber England widersprach, ließ man die Weiterverfolgung der Anregung fallen.

Aus Mangel an jeder anerkannten Vereinbarung über die Behandlung feindlicher und neutraler Seekabel im Kriege mußten sich die Ver. Staaten in ihrem Kriege gegen Spanien 1898 ein eigenes Seekabelkriegsrecht zurechtlegen; sie sind in äußerst korrekter, ja ritterlicher Weise verfahren und haben neutrale und private Interessen möglichst nicht geschädigt. Die Tatsache, daß später die Brüsseler Tagung des „Institut de droit international" i. J. 1902 für die Behandlung der Seekabel im Kriege völkerrechtliche Leitsätze aufstellte, die sich mit dem Verhalten der Amerikaner von 1898 deckten, zeigt, daß die amerikanische Kriegführung von einem wahrhaft vornehmen Geiste beseelt war, der in wirkungsvollster Weise abstach von der brutalen britischen Vergewaltigung neutraler Interessen im Burenkrieg oder im großen Weltkrieg von 1914.

Die Amerikaner unterschieden bei ihrer Behandlung der dem feindlichen Gebiete dienenden Seekabel 5 Gruppen:

1. Kabel, deren beide Endpunkte in Feindesland lagen, z. B. die an den Küsten von Kuba verlaufenden Kabel — sie waren ohne Vorbehalt zerstörbar;

2. Kabel, die die beiden im Krieg liegenden Staaten verbanden, z. B. die Kabel zwischen Havanna und Florida — bei ihnen begnügte man sich mit einer sehr strengen militärischen Zensur, verzichtete aber auf die Unbrauchbarmachung;

3. Kabel, die den feindlichen Staat mit einem neutralen verbanden, z. B. Kuba mit Jamaika, Manila mit Hongkong — sie durften zerstört werden, jedoch nicht auf hoher See, sondern nur nahe der feindlichen Küste innerhalb der Dreimeilengrenze;

4. Kabel, die den angreifenden Staat mit einem neutralen verbanden, der seinerseits Anschluß ans feindliche Gebiet hatte, z. B. die Kabel von New York nach Haiti, von wo ein Kabel nach Kuba lief — sie wurden einer mäßig strengen Zensur unterworfen, die ein Verbot chiffrierter oder unverständlicher Depeschen umfaßte, wobei aber den Diplomaten neutraler Mächte eine Ausnahmestellung eingeräumt wurde;

5. Kabel zwischen dem angreifenden und einem neutralen Staat, der in weiter Entfernung vom Kriegsschauplatz lag, ihn aber dennoch auf unkontrollierten Kabeln erreichen konnte, wie England und Frankreich — sie wurden einer nur sehr milde gehandhabten Zensur unterworfen.

Hiervon ruft die unter 3 aufgezählte Gruppe unsere besondere Aufmerksamkeit hervor. Die von der Zerstörung betroffenen Kabel zwischen feindlichem und neutralem Gebiet waren durchweg im privaten Besitz von Aktiengesellschaften neutraler Länder. Die Berechtigung der Amerikaner zur Zerschneidung der den Feinden dienenden privaten Kabel wurde sogar von den leidtragenden französischen und englischen Gesellschaften nicht bestritten, aber diese verlangten Entschädigungen für die Zerstörungen und den entgangenen Gewinn,[1]) worüber jahrelange Erörterungen geführt wurden.

Am bedeutsamsten erscheint der amerikanische Grundsatz, die vom feindlichen Territorium nach neutralem Gebiet laufenden Kabel nur innerhalb der Dreimeilenzone der feindlichen Gewässer

[1]) So der spätere Unterstaatssekretär im Reichspostamt Dr. Fischer in einer Arbeit „Die Telegraphie und das Völkerrecht" (Leipzig 1876) und der Pariser Völkerrechtler Prof. Renault in einer i. J. 1879 veröffentlichten Studie.

[1]) Die „Cuba Submarine Telegraph Company" forderte von der nordamerikanischen Regierung 8174 £ und Uebernahme der von Spanien gezahlten Jahressubvention von 2000 £, die „Eastern Extension Australasia and China Company" machte eine Rechnung über 912 £ auf, die „Compagnie française des câbles télégraphiques" eine solche über 77 712 Frcs,

Digitized by Google

zu zerstören. Dieser Grundsatz erscheint heute leider überholt. Schon im italienisch-türkischen Krieg kümmerten sich die Italiener nicht darum und zerschnitten im April 1912 ein englisches Kabel im Aegäischen Meer, das türkischen und griechischen Besitz miteinander verband, auf offener See statt im feindlichen Gewässer. Und die Zerstörung der privaten deutschen Kabel durch die Engländer am 5. Aug. 1914, wenige Stunden nach Kriegsausbruch, erfolgte selbstverständlich auch nicht an der deutschen Küste, sondern auf neutralem Boden des offenen Meeres. Auch Deutschland zerstörte ein paar englische Kabel, so der Kreuzer „Emden" am 9. Nov., kurz vor seinem letzten Heldenkampf, 2 britische Kabel auf den Kokosinseln im feindlichen Territorium, und der Kreuzer „Nürnberg" das große englische Kabel über den Stillen Ozean zwischen Vancouver und der Fanning-Insel auf offener See. Außerdem wurde das Kabel Nagasaki—Schanghai, wahrscheinlich von einem deutschen Schiff, zerschnitten, und um den 20. Nov. wurde eine der letzten Telegraphenverbindungen, die Rußland mit dem Ausland verbanden, ein Kabel, das von Libau nach Dänemark führte, in der Nähe von Bornholm durch deutsche Kriegsschiffe gekappt, also wiederum nicht im feindlichen Gewässer. Da England mit dieser Praxis vorausgegangen war, brauchte auch Deutschland den amerikanischen Vorbehalt bez. der territorialen Gewässer nicht mehr als bindend anzuerkennen. Das heutige Gewohnheitsrecht hat also eine entschiedene und bedeutende Verschärfung der amerikanischen Praxis von 1898 gebracht. In einer Zeit, wo allen Bemühungen zum Trotz, der Schutz des Privateigentums zur See, dank dem britischen Druck, noch immer nicht erzielt werden konnte, ist eine größere Rücksichtslosigkeit gegenüber neutralen und privaten Seekabeln freilich nicht weiter verwunderlich. Um so bedeutsamer ist es, daß der nach unsern heutigen Begriffen ausnehmend milde und vornehme amerikanische Standpunkt von 1898 damals weiten Kreisen als zu rigoros und unvereinbar mit den Bedürfnissen des neutralen Handels erschien. Die deutschen Völkerrechtler v. Bar und Kraemer erklärten die Zerschneidung neutraler Kabel in feindlichen Gewässern im allgemeinen für unstatthaft und nur im Rahmen der Blockade für erlaubt. Renault und Scholz enthielten sich des Urteils darüber, dagegen stellte sich das „Institut de droit international" auf den Standpunkt der Amerikaner, als es am 23. Sept. 1902 auf seiner Brüsseler Tagung folgende Formel prägte:

„Das Kabel, das ein neutrales Land mit einem Kriegführenden verbindet . . . . kann stets auf dem Lande und im territorialen Gewässer, das dem feindlichen Lande benachbart ist, bis auf eine Entfernung von 3 Seemeilen gekappt werden".

Das bis anfangs dieses Jahrhunderts vorliegende Tatsachenmaterial gab dann Veranlassung zu zwei rechtlichen Untersuchungen des Stoffes.[1]) Besonders durch Scholz sind die Brüsseler Beschlüsse von 1902 ausgearbeitet und treffliche Grundlagen für eine vollständige Regelung des Seekabelkriegsrechts geschaffen worden. Aber in diesen Studien und Beschlüssen waren nur die Juristen zu Worte gekommen, die trotz redlichen Bemühens, die Interessen des Militärs und der Kaufleute miteinander in Einklang zu bringen, doch wohl die letzteren zu sehr begünstigt haben müssen, denn inzwischen hat sich gezeigt, daß die Unterlassung der schon 1880 von Renault erhobenen Forderung: „de consulter les militaires et les marins" die ganzen theoretischen Untersuchungen wertlos gemacht hatte. Da bindende Abmachungen über die Behandlung feindlicher und neutraler Kabel nicht vorliegen (die übrigens ziemlich sicher im gegenwärtigen, alle völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Haufen werfenden Kriege ohnehin nicht beachtet worden wären), setzten die Militärs sich über die Wünsche der Juristen und die Hoffnungen der Handelswelt hinweg. Die Seekabel, die noch im russisch-japanischen Kriege nur dort zerstört wurden, wo sie Eigentum des feindlichen Staates waren, sind nach den Vorgängen von 1914 nahezu als vogelfrei anzusehen. Bevor nicht grundsätzlich der Schutz des Privateigentums auf offener See anerkannt ist, bevor nicht sichere Mittel gefunden sind, die Beachtung völkerrechtlich vereinbarter Bestimmungen zu erzwingen, selbst England gegenüber, wird kein weitergehender Schutz der Seekabel auf allgemeine Anerkennung rechnen können. Ich selbst schrieb bereits 1904[1]):

„Daß England im Falle eines Krieges sich gewiß nicht scheuen würde, noch einschneidendere Maßregeln als die Amerikaner zu treffen, ist unzweifelhaft. Es käme ihm gewiß nicht darauf an, wenn es seinen Zwecken dienlich wäre, seine Herrschaft über die Hauptkabel der ganzen Erde rücksichtslos auszunutzen und selbst alle englischen Kabel für alle nichtenglischen Telegramme zu sperren und jedes beliebige nichtenglische Kabel unter irgendeinem Vorwand unbrauchbar zu machen — das Völkerrecht vermöchte die britische Regierung daran ebensowenig zu hindern, wie alle Proteste und alle bewaffnete Macht der übrigen Nationen."

Diese Ausführungen gelten auch heute, 10 Jahre später, noch im ganzen Umfang, ja, es kommt ihnen wohl noch erhöhte Bedeutung zu. Das Völkerrecht hat infolge der Kriegsereignisse von 1914 und vor allem infolge der brutalen Nichtachtung aller bisherigen völkerrechtlichen Grundsätze durch England für längere Zeit abgewirtschaftet, abgesehen von Deutschland, das gewohnt ist, alle Verträge und Abmachungen gewissenhaft und treu zu halten. Englands Wortführer, Admiral Lord John Fisher, hat schon auf der 1. Haager Konferenz mit erquickender Offenherzigkeit erklärt, er werde sich im Kriege den Teufel auch um irgendwelche internationalen Verträge kümmern, und neuerdings hat derselbe Mann ein neues internationales Recht gepredigt, dessen Inhalt er in nur 3 bedeutungsvolle Worte zusammenfaßte: „Mäßigung ist Blödsinn!" Diese trübseligen Erfahrungen lehren uns, daß das Völkerrecht, das auch besonders am Suezkanal[2]) die sonder-

[1]) Dr. Bruno Kraemer „Die unterseeischen Kabel in Kriegszeiten" (Leipzig 1903) und Dr. Franz Scholz „Krieg und Seekabel" (Berlin 1904).

[1]) Zeitschr. für internat. Privat- und öffentl. Recht, 14. Bd.

[2]) Vgl. auch Laband, S. 1313 ff., 1914 d. Bl.

Digitized by Google

barsten Erlebnisse durchgemacht hat, in künftigen Kriegen durch gewisse starke Nationen nur dort beachtet werden wird, wo eine hinreichende Macht zu seinem Schutze hinter ihm steht.

Wilhelm von Henle †.

Die bayerische Justizverwaltung und mit ihr die deutsche Rechtspflege und Rechtswissenschaft haben einen schweren Verlust zu beklagen. Am 31. Dezember starb der Ministerialdirektor im bayerischen Justizministerium Staatsrat Exzellenz Dr. Wilhelm von Henle.

Geboren im Jahre 1846, wurde er 1879 Landgerichtsassessor und dann Amtsrichter in Bad Kissingen, 1884 II. Staatsanwalt und Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwalts in Augsburg, 1888 Landgerichtsrat in München. Im Jahre 1890 ins Justizministerium berufen, verblieb er in diesem in allen später errungenen Stellungen. Im Justizministerium war er, solange er Referent war, hauptsächlich mit gesetzgeberischen Arbeiten betraut, namentlich nahm er an der Einführung des BGB. regen Anteil. Sein besonderes Werk ist die Grundbuchanlegung in Bayern, deren gediegene Vorbereitung und rasche Durchführung in erster Linie ihm zu verdanken ist. Literarisch trat er schon als junger Richter auf. Seine vergleichenden Studien zwischen dem bayerischen und preußischen Hypothekenrechte lenkten zum ersten Male die allgemeine Aufmerksamkeit der bayerischen Juristenwelt auf ihn. Ihr ward er dann bald darauf ein Führer auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts durch kritische und belehrende Aufsätze über die laufende Rechtsprechung zum Hypothekenrechte in bayerischen Fachzeitschriften, durch seine mustergültige Bearbeitung der bayerischen Subhastationsordnung und durch seine Mitarbeit an dem Hypothekenrechte von Regelsberger. In weiten Kreisen Deutschlands wurde später sein Name bekannt durch die Handausgabe des BGB., die er in Gemeinschaft mit Otto Fischer herausgab und die nun schon die 9. Auflage erlebte. Den bayerischen Juristen erleichterte er das Studium des neuen Rechtes durch einen Kommentar zum bayer. Ausführungsgesetze z. BGB. Daneben gab er eine große Zahl kleinerer Kommentare zu verschiedenen Gesetzen heraus, die bekanntesten hiervon sind der zum bayer. Enteignungsgesetze und der zum Reichszwangsversteigerungsgesetze. In einigen Fachzeitschriften veröffentlichte er mitunter Aufsätze, so mehrfach auch in der DJZ., in der er auch über die Rechtsprechung des bayerischen Obersten Landesgerichts berichtete und die in ihm einen ihrer geschätztesten Mitarbeiter, dem sie allezeit ein treues Andenken bewahren wird, verliert.

Henle besaß eine umfassende allgemeine Bildung, tiefgründige Kenntnisse auf allen Gebieten des Rechtes, eine scharfe Auffassungsgabe und einen offenen Blick für die Bedürfnisse des Rechtslebens. Seine Verdienste um die Rechtspflege wurden neidlos von allen bayerischen Juristen anerkannt. Die Universität Würzburg verlieh ihm wegen seiner Verdienste den Ehrendoktor.

Wer das Glück hatte, ihm persönlich näher zu treten, lernte ihn als einen Menschen von seltener Herzensgüte und trefflichem Charakter kennen.

Henle hat die Feldzüge 1866 und 1870/71 mitgemacht. Im gegenwärtigen Kriege kämpften drei seiner Söhne für das Vaterland. Daß zwei von ihnen fielen, hat dem schon seit längerer Zeit kranken Manne das Herz gebrochen.

Sein Name wird in der deutschen Juristenwelt stets in Ehren und mit Dankbarkeit genannt werden.

Dr. von Unzner, Senatspräsident des Obersten Landesgerichts, München.

Juristische Rundschau.

Der Kaiser hatte gebeten, bei seinem Geburtstage von Glückwunschbriefen und -telegrammen abzusehen. Die Feldpost sollte nicht mit dieser Arbeit beschwert werden. Sie sollte ihre Kräfte für ihre anderen Aufgaben zusammenhalten. Die Gefühle, die das deutsche Volk für seinen obersten Kriegsherrn an diesem Tage hegt, werden noch nie reiner und wärmer gewesen sein, als an dem Tage, an dem es ihm die Glückwünsche nicht zusenden durfte. Der Kaiser verzichtete selbst auf diese äußeren Ehren. Er konnte es tun. Er weiß auch ohne dies, was ihm an Verehrung und Sympathie entgegengebracht wird. Wenn wieder den Gerichten Anklagen wegen Majestätsbeleidigung, wegen Versagens von Ehrenbezeugungen vorliegen, so wird vielleicht diese Auffassung des Kaisers selbst als ein Fingerzeig für die Behandlung erscheinen.

Am 9. Febr. 1915 tritt der preuß. Landtag zusammen. Seine Aufgabe ist die Feststellung des Etats. Er wird diesesmal den Abgeordneten schon vor der Einbringung im Plenum zugehen. Sie werden Gelegenheit haben, ihn vorher zu prüfen. Es gibt allerdings kein Machtmittel, die Debatte über einzelne Posten zu hindern. Es soll auch keines geben. Die Freiheit der Verfassung darf auch in der Kriegszeit nicht angetastet werden. Aber eben deshalb kann das Volk als Gesamtheit von seinen Vertretern erwarten, daß sie sich selbst die Beschränkung auferlegen. Ein freiwilliger Verzicht auf den Meinungsaustausch nützt mehr als die beste Rede und die lauteste Klage. Jedwedes hat seine Zeit. Auch das Reden. Aber auch das Schweigenkönnen.

Das Gesetz zum Schutze der Kriegsteilnehmer hat eine Novelle durch eine Verordnung des Bundesrats v. 25. Jan. 1915 erhalten.[1]) Auf Antrag seines Gegners kann dem zum Heere oder zur Marine Eingezogenen durch das Gericht ein Vertreter bestellt werden. Dann findet keine Unterbrechung des Verfahrens statt. Hat er einen Vertreter, einen von ihm selbst oder auf Verlangen des Gegners vom Gerichte bestimmten, so kann die Aussetzung des Verfahrens jetzt versagt werden. Beide Maßnahmen sollen offenbaren Unbilligkeiten vorbeugen. Sie sind nur zu deren Verhüten zulässig. Damit ist ein vielbeklagter Mißstand beseitigt. Der zahlungsfähige Kriegsteilnehmer soll sich seiner Stellung nicht bedienen, um sich der Erfüllung seiner Verpflichtungen trotz vorhandener Mittel zu entziehen. Derselbe Gedanke wie bei dem richterlichen Moratorium greift jetzt auch hier Platz. Nur wer der Ausnahmevorschrift bedarf, soll sich ihrer bedienen.

Die Bestimmungen über die Höchstpreise beschäftigen den Bundesrat fortgesetzt. Man bemerkt

[1]) Vgl. den eingehenden Aufsatz vom Präs. Ring, S. 136 dieser Nummer. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

die Bemühungen, den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden, an den Veränderungen bezüglich der Feststellung der Preise und der näheren Bedingungen, unter denen der Handel wieder ermöglicht werden soll. Man wird hier wohl während der Dauer des Kriegs noch gar manche ähnliche Bestrebungen, den verschiedenen Interessen gerecht zu werden, in der Arbeit der Gesetzgeber finden. Auf dem Gebiete der Enteignung ist man wieder einen Schritt weitergegangen. Man hat in der Bekanntmachung v. 17. Dez. 1914 den Behörden das Recht gegeben, durch ihre Anordnung Gegenstände, für die ein Höchstpreis besteht, direkt auf Dritte zu übertragen. Man hat Einzelheiten des Verfahrens geregelt. Zweifellos sitzt hier der wichtigste Punkt der ganzen Materie. Die Höchstpreisbestimmung bleibt ergebnislos, wenn nicht der Besitzer der Ware gezwungen werden kann, sie auch zum Höchstpreis herzugeben. Hier wird es sich fragen, ob für unser Brotgetreide und auch für Hafer und Gerste es möglich sein wird, die Wegnahme der Frucht gegen den Willen des Landwirtes wirklich durchzuführen. Das ist eine Umwälzung unseres ganzen Staatsbetriebs. Es wird wohl mancher innerer Widerstand sowohl bei dem Besitzer der Ware als auch bei den Behörden selbst zu überwinden sein.

Eine Erscheinung der heutigen Zeit ist die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. mit dem Sitze Berlin. Ihre Gesellschafter sind der preußische Staat, eine Anzahl größerer Städte und ein Teil der Großindustrie. Ihre Aufgabe ist die Fürsorge für die Erhaltung des Getreidebestandes in Deutschland. Das Besondere ist das ihr übertragene Recht der Enteignung. Sie soll größere Mengen Brotgetreide erwerben und lagern. Damit soll eine Reserve für die letzten Monate vor der Ernte geschaffen werden. Der wirtschaftliche Zweck liegt klar zutage. Rechtlich ist sie eine Gesellschaft des Handelsrechts, aber mit öffentlichrechtlichen Funktionen. Daher der Verzicht auf Gewinn. Der Schwerpunkt liegt aber nicht in der zivilrechtlichen Struktur. Man hätte ebensowohl eine andere Form wählen können. Gespannt darf man darauf sein, wie die kaufmännische Aufgabe gelöst wird, ob Enteignungen stattfinden und gegen wen sie sich richten.

Die Bekanntmachung des Bundesrats v. 5. Januar 1915 über das Ausmahlen des Brotgetreides erzwingt die Ausnutzung der Brotfrüchte zur Erzielung größerer Mengen. Roggen ist mindestens bis zu 82 %, Weizen bis zu 80 % durchzumahlen. Die Ware wird vergröbert. Weizenmehl darf nur mit einem Zusatz von 30 % Roggenmehl in den Verkehr gebracht werden. Die Folge ist, daß vielfach eine Lieferung einer verkauften Mehlart nicht mehr möglich ist. Dadurch würde der Verkäufer von seinem Abschlusse frei. Diese Konsequenz wird aber abgelehnt. Der Verkäufer muß die zugelassene Sorte gleicher Art liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht. Nur wird dann bei Lieferung einer geringwertigen Sorte der Kaufpreis herabgesetzt. Dem Käufer steht das Rücktrittsrecht zu. Doch muß er es unverzüglich ausüben, sobald ihm der Verkäufer erklärt, daß er nicht vertragsmäßig liefern kann. Also Wandelung und Minderung wie bei der fehlerhaften Ware. Nur ist das Wahlrecht des Käufers beschränkt. Damit nimmt der Bundesrat die Ordnung bestehender Verträge in die Hand. Es bleibt abzuwarten, ob dies nicht auch in anderen Gebieten des Handels nötig wird. Der Anfang ist gemacht.

Der Deutsche Handelstag hatte an den Reichskanzler die Bitte gerichtet, die Einführung der Geschäftsaufsicht auch auf Antrag der Gläubiger zuzulassen. Dem Gesuch ist nicht stattgegeben. Die Geschäftsaufsicht sei für die Schuldner geschaffen. Sie verlange deren Mitwirkung. Den Gläubigern bleibe ja das Recht des Konkursantrags. In der Tat wird nicht selten der Schuldner erst durch den drohenden Konkurs zur Geschäftsaufsicht gebracht. Was die Gläubiger wünschen, die Begünstigung einzelner Forderungen zu verhüten, erzwingt der Konkurs. Dagegen scheint eine andere Beschwerde nicht ohne Grund zu sein. Die Geschäftsaufsicht verbietet die Klage nicht. Die Gläubiger können ein Urteil erwirken. Nur vollstrecken dürfen sie nicht. Dadurch entstehen im Gegensatze zum Konkurse erhebliche Kosten. Der Schuldner sieht diese Last wachsen, ohne ihr begegnen zu können. Nur der Konkurs schützt ihn davor. Er wird dann von der Geschäftsaufsicht wieder zum Konkurse. Der Krieg und die Geschäftsaufsicht dauern länger, als man angenommen hatte. Man wird auch hier auf Abhilfe gegen die Kostengefahr hoffen dürfen.

Am 31. Dez. 1914 lief die Verjährung für die zahlreichen Verkehrsforderungen, die in §§ 196 und 197 BGB. beschrieben sind, ab. Man hatte allerdings zugunsten der Kriegsteilnehmer für die Hemmung jeder Verjährung gesorgt. In anderen Fällen hatte der Krieg als höhere Gewalt die Rechtsverfolgung verhindert. Man hatte aber das Gefühl, daß die Verjährung der kurzbefristeten Forderungen in diesen Tagen auch sonst zu unbilligen Ergebnissen führen könne. Auch für Gläubiger, die nicht dem Heere angehören und die nicht durch den Krieg an der Klage gehindert sind. Vielleicht ließen sie sich durch die Lage des Schuldners zu einer Zurückhaltung bestimmen. Der Bundesrat verfügte daher, daß alle solche Forderungen, die am 31. Dez. 1914 noch nicht verjährt sind, erst am 31. Dez. 1915 verjähren. Er verlängerte die Verjährungsfrist um diese Zeit. Das gilt auch für solche Ansprüche, bei denen der Ablauf der Verjährung nicht mehr mit dem Kalenderjahr läuft. Es gilt aber andererseits nur für die in §§ 196 und 197 geordneten Verjährungen. Der Pflichtteilanspruchs, der in drei Jahren, der Anspruch wegen Verlöbnisbruch, der in zwei Jahren verjährt, sie erlöschen trotz des Krieges. Es wird später vielleicht mancher fragen, weshalb man nicht schlechthin alle kurzen Verjährungen um ein Jahr erstreckt hat.

In den Herzogtümern Koburg und Gotha ist bestimmt, daß eine Neufestsetzung der Steuern für 1915 unterbleibt. Es bewendet bei dem Kataster v. 1914. Nur durch Erhöhung des Einkommens oder des Vermögens wird eine Veränderung herbeigeführt. Damit werden die Schwierigkeiten, die durch den Krieg entstehen, durchhauen. Trotz verminderter Steuerkraft bleibt es rechtlich bei der bisherigen Steuerpflicht. Sie erhöht sich mithin tatsächlich für solche Steuerpflichtige. Das kann gerade die treffen, denen man es am wenigsten zumuten darf, den Männern, die im Felde stehen. Man wird wohl ein nachträgliches Berücksichtigen solcher Momente nicht ausschließen. Aber als grundsätzliche Lösung des Steuerproblems wird sich diese Methode doch wohl kaum empfehlen lassen.

Digitized by Google

Eine Münchener Zeitung hatte eine Reutermeldung über Bewegungen deutscher Truppen in Belgien abgedruckt. Es geschah unter der Ueberschrift „Ausländische Märchen". Die Strafkammer verurteilte die Schriftleiter und den Geschäftsführer zu Geldstrafen. Das RG. in der Revisionsinstanz bestätigte. Der Tatbestand des § 10 des Spionagegesetzes sei gegeben. Es liege ein Fall der verbotenen Veröffentlichung militärischer Nachrichten vor. Auch feindliche Falschmeldungen dürften nicht nachgedruckt werden. Sie seien oft nur Fühler des Feindes. Welches Aufsehen hätte nicht ein Urteil auf diesem Gebiete in Friedenszeiten erregt! Heute nimmt man es als selbstverständlich hin. Auch die weite Auslegung des Gesetzes. Das gehört auch mit zu der Erziehung durch den Krieg.

Das Bundesgericht der Schweiz in Lausanne hat die Kassationsbeschwerde gegen die Verurteilung eines in der Schweiz wohnenden Ausländers wegen Verletzung des Sprengstoffgesetzes verworfen. Er wurde im Besitz einer mit Pikrinsäure gefüllten Bombe betroffen. Er bezeichnete sich als Kriegsfreiwilligen. Er habe eine Kriegshandlung begehen und in der Nähe der Schweizer Grenze eine strategisch wichtige deutsche Eisenbahnlinie zerstören wollen. Der Kassationshof aber betrachtete den Angeklagten trotzdem als Zivilperson und als Verbrecher. Das folge aus dem Rechtsstandpunkte des neutralen Landes. Die besondere Genugtuung, die wir in Deutschland über dieses Urteil empfinden, fließt nicht daraus, daß ein Anschlag vereitelt, oder daß der zur Schädigung unserer Eisenbahn Gedungene eine Zuchthausstrafe von drei Jahren erhielt. Die Episode als solche verschwindet in der Fülle der Erscheinungen, die sich täglich häufen. Was sie aus diesen heraushebt, ist die aus ihr hervorgehende Gewißheit, daß es neutrale Staaten und von Stimmung und Leidenschaft unberührte Richter gibt.

Zwischen England und den Vereinigten Staaten hat ein Kampf auf dem Gebiete des Völkerrechts begonnen. Amerika protestiert jetzt gegen das Verlangen Englands, nach Belieben Gegenstände zu Konterbande zu erklären und darnach auch von neutralen Schiffen fortzunehmen. Es beschwert sich über den gegen amerikanische Fahrzeuge geübten Zwang, einen englischen Hafen anzulaufen, damit dort die Untersuchung in größerer Ruhe und Gründlichkeit erfolgen könne. Völkerrechtlich handelt es sich um längst feststehende Grundsätze. Das Verfahren Englands ist nichts anderes als Seeraub. Seine Durchführung fließt aus der Alleinherrschaft zur See. Wieder zeigt sich, daß das Völkerrecht nur bestehen kann, wenn den Beteiligten die Macht zusteht, es selbst durchzusetzen. Es geht jetzt um die Zukunft der Kulturstaaten und ihres Handels. Solange im Mittelalter die Burg des Raubritters nicht gebrochen war, beherrschte er die Landstraße und plünderte jeden Kaufmann, der vorbeizog. Es muß heute auch für die See der Tag kommen, an dem diese Burg fällt.

Eine neue völkerrechtliche Frage wirft der Ankauf deutscher Schiffe durch amerikanische Staatsbürger während des Krieges auf. Sie wird praktisch werden. Die „Dacia", Eigentum der Hapag, wird von einem Angehörigen der Vereinigten Staaten erworben. Nun soll sie wieder die Fahrt über den Ozean antreten. Anerkennt England die amerikanische Flagge? Dann darf nicht nur die Dacia ihre Arbeit ungefährdet wieder aufnehmen. Es werden ihr eine Reihe von Schicksalsgenossinnen folgen. Die Beute entgeht den englischen Kriegsschiffen. Nimmt England trotz amerikanischer Flagge die Dacia fort, so entsteht der Konfliktfall. Die Entscheidung englischer Prisengerichte kann nicht maßgebend sein. Auch die Londoner Deklaration kann sie nicht stützen. Sie existiert ja für England nicht. Die völkerrechtliche Lösung muß durch die beiden beteiligten Staaten erfolgen. Man spricht von einem teilweisen Nachgeben Englands. Es wolle die Dacia auf einer Reise nach Rotterdam unbelästigt lassen. Nur nach Bremen darf sie nicht. Dann aber ist, man mag dies noch so sehr in England verneinen, doch im Prinzip der gültige Uebergang in amerikanisches Eigentum durch den Verkauf nach Kriegsausbruch anerkannt. Auch für das Völkerrecht zeigt es sich, daß der Kampf ums Recht eine Notwendigkeit ist.

Schweden verbietet die Durchfuhr jeder Munition und jeden sonstigen Kriegsmaterials, einerlei, in welchem Stadium es sich befindet, an eine kriegführende Macht. Das ist die richtige Folgerung aus der Neutralität. Der neutrale Staat kann nicht nur durch positive Handlungen die aus seiner Stellung fließenden Pflichten verletzen. Er kann es auch durch ein Unterlassen. Er hat dafür zu sorgen, daß nicht durch seine Angehörigen die kriegführenden Mächte mit Kriegsausrüstung versehen werden. Das verbietet sowohl den Verkauf als die Zufuhr dieses Materials. Die Auslegung der Neutralität nach Treu und Glauben führt notwendigerweise dazu. Sie hilft mit die Dauer des furchtbaren Krieges abzukürzen. In den Vereinigten Staaten betet man für seine baldige Beendigung.

Wieder erregt ein Urteil eines französischen Kriegsgerichts schmerzliches Erstaunen. Eine Patrouille deutscher Offiziere und Unteroffiziere wurde gefangen. Sie hatten bei dem Rückzuge von der Marne zur Aisne im September 1914 wochenlang vergebens versucht, die deutsche Armee zu erreichen. Die Gefangenen wurden vor ein Kriegsgericht in Chalons gestellt. Wegen Plünderung und Zerstörung von Hindernissen wurden sie zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Man fragt sich vergebens, was solche Urteile bezwecken. Der Gerechtigkeit dienen sie nicht. Nur der eigenen ohnmächtigen Wut, die sich an schutzlosen Gefangenen ausläßt. Mit genau demselben Grunde kann man jeden Kriegsgefangenen zum Strafgefangenen machen. Um hundert Jahre und mehr wirft dieses Vorgehen unsere Kultur zurück. Es ist noch nicht abzusehen, was an solchen ideellen Gütern zerstört wurde. Sie wiegen schwerer als die Türme einer Kathedrale, die vielleicht im Artilleriekampf zusammengeschossen werden müßten.

England hat in Aegypten die Verfassung geändert. Es hat das englische Protektorat über Aegypten eingeführt. Der bisherige Khedive ist abgesetzt. Ein neuer Sultan aus eigenem Rechte bestieg den Thron. Die Kapitulationen mit den europäischen Mächten sind aufgehoben. Alles dies geschieht kraft des Rechts des Eroberers. England ist heute der Herr Aegyptens. Ihm steht das ausschließliche Recht zu, die Verfassung zu regeln. Das gilt daher auch nur solange, als die Macht des Eroberers dauert. Stürzt sie, so fällt auch das Königreich Aegypten und der Sultan von Englands Gnaden. Die Gültig-

Digitized by Google

keit der von ihm gezeichneten Regierungsakte ist in der Schwebe.

Rußland folgt den Spuren Englands in dem wirtschaftlichen, von diesem seinem Führer und Verbündeten angefachten Kampfe. Aber ins Russische übersetzt. Man begann mit dem Verbot der Zahlungen nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn und des Erwerbs von liegenschaftlichen Werten in Rußland durch Deutsche oder Oesterreicher und Ungarn. Nun greift man, wie in Frankreich, das Grundeigentum an. Der Duma ist ein sog. Enteignungsgesetz vorgelegt. Nach den amtlichen Mitteilungen beziffert sich der in ausländischen Händen befindliche Grundbesitz innerhalb des europäischen Rußlands auf mehr als 350000 ha. Die Besitzer sind fast ausschließlich Deutsche, Oesterreicher und Ungarn. Es ist gut, wenn man sich in Deutschland zu einer Abwehr rüstet. Es ist Sache des Reichs, den Gegenschlag in geeigneter Weise zu führen. Es ist Sache des einzelnen, der von Rußland drohenden Gefahr vorzubeugen. Der Handelsvertragsverein hat diese Aufgabe in die Hand genommen. Er zentralisiert die Abwehrmaßnahmen. Die Presse bringt die Aufforderung an Interessenten, sich mit dieser Stelle in Verbindung zu setzen. Sicher kann nur durch ein einheitliches und zielbewußtes Vorgehen etwas erreicht werden. Der Handelsvertragsverein aber zeigt durch diese Arbeit, daß auch er sich der veränderten Lage anzupassen wußte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

Die Zahl der Gerichtsassessoren und Referendare in Preußen. Der erst Anfang Januar d. J. erschienene Deckersche Terminkalender für preußische Justizbeamte enthält die auf amtlicher Grundlage beruhenden Listen der Gerichtsassessoren und Referendare noch nach dem Stande v. 1. Aug. v. J. Die Listen sind also infolge der inzwischen eingetretenen starken Kriegsverluste sowie der Veränderungen durch die Notprüfungen zur Zeit bereits ziemlich veraltet. Immerhin aber geben sie beim Vergleich mit den Vorjahren doch ein Bild davon, wie sich die Zahlen der Anwärter auf den höheren Justizdienst im letzten Jahre vor Beginn des Krieges gestaltet haben. Es seien die Zahlen der Gerichtsassessoren und Referendare für die nachfolgenden Jahre zusammengestellt:

	Assessoren	Referendare
1914	3347	6668
1913	3429	7155
1912	3478	7413
1911	3377	7612
1910	3163	7701
1909	2806	7694
1908	2613	7528
1904	2209	6160
1894	1726	3233
1884	994	3919
1879	299	3226

Hiernach hat die Zahl der Gerichtsassessoren, die schon im Jahre 1913 um 49 zurückgegangen war, weiter um 82 abgenommen, so daß sie gegenüber der Höchstzahl von 1912 am 1. Aug. 1914 bereits um 131 gesunken war. Seitdem aber hat eine erneute sehr erhebliche Zunahme stattgefunden, die auf die Zulassung der sogenannten Notexamina zurückzuführen ist. Der Kalender gibt hierüber für die Zeit bis Mitte Oktober und zum Teil darüber hinaus Auskunft, indem bei den bis zum Druck der Listen in Abgang gekommenen Assessoren ein Vermerk über ihren Verbleib hinzugefügt ist, während die Referendare, die bis zu diesem Zeitpunkte die große Staatsprüfung bestanden, hinter ihrem Namen ein Sternchen erhalten haben. Wir erfahren dadurch, daß bis zur endgültigen Fertigstellung des Kalenders 14 Gerichtsassessoren Landrichter, 61 Amtsrichter und 6 Staatsanwälte geworden, 69 im Kriege gefallen, 1 sonst gestorben, 30 Rechtsanwälte geworden und 24 anderweit ausgeschieden sind. Diesem Abgange von 205 Assessoren steht ein Zugang von 708, die neuernannt sind, gegenüber, so daß die Zahl um 503, also auf 3850 in die Höhe geschnellt ist. Seitdem ist bis zum Ende des Jahres wieder ein Rückgang um ungefähr 50 Gerichtsassessoren eingetreten, aber die augenblickliche Zahl ist jedenfalls die höchste jemals bisher erreichte und wohl anch die höchste, die in absehbarer Zeit erreicht werden wird, denn die Notprüfungen werden nunmehr fast ganz aufhören, und dem sonstigen nicht sehr großen Zugang steht außer dem normalen Abgang leider der starke Verlust durch den Krieg gegenüber. Die Zahl der Referendare hat nach dem Stande vom 1. Aug. gegenüber dem Vorjahr um 487 oder 6,8% abgenommen, nachdem schon die vorhergehenden Jahre seit 1911 einen Rückgang gezeigt hatten. Im ganzen ist die Zahl der Referendare in den letzten vier Jahren um mehr als 1000 gesunken. Der Rückgang des letzten Jahres erstreckt sich auf alle Oberlandesgerichtsbezirke mit Ausnahme von Stettin, wo eine Zunahme um 3 stattgefunden hat. Besonders stark war die Abnahme in den Bezirken Köln mit 98 und Hamm mit 76. Seit 1910 ist im Bez. Köln die Zahl der Referendare von 922 auf 781, also um 141, im Bez. Hamm sogar von 926 auf 661, also um 265 zurückgegangen. Im Kammergerichtsbezirk hatte erst das Jahr 1913 den Höchststand mit 1367 erreicht, während die Zahl i. J. 1914 nur 1302 betragen hat. Recht bedeutend war auch die Abnahme im Bez. Breslau (706 gegen 766 i. J. 1913 und 856 i. J. 1910). Die wenigsten Referendare haben die Bezirke Kassel mit 230 (i. J. 1913 255), Posen mit 212 (213) und Marienwerder mit 160 (171). Wie sich die Zahl der Referendare seit dem 1. Aug. verändert hat, ist aus dem Terminkalender nicht festzustellen. Wir wissen wohl, daß bis zum Abschluß des Kalenders 708 Referendare die große Staatsprüfung bestanden haben, ferner ist aus dem JMBl. bekannt, daß seitdem noch etwa 125 zu Gerichtsassessoren ernannt und daß etwa 170 den Heldentod gefunden haben. Diesem Gesamtabgang von rund 1000 steht aber ein der Höhe nach unbekannter Zugang durch die Prüfungen gegenüber. Bei den ungemein zahlreichen Notprüfungen, die stattgefunden haben, ist anzunehmen, daß zur Zeit auch die Zahl der Referendare ebenso wie die der Gerichtsassessoren gegenüber dem Stande v. 1 Aug. noch gestiegen ist.

Die Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke in Preußen. Die statistische Erhebung über die Zwangsversteigerungen von Grundstücken, die in Preußen durch die Justizbehörden vom Jahre 1881 ab erfolgt ist, ist leider mit dem Schluß des Jahres 1906 eingestellt worden. Es werden von da ab bei den Amtsgerichten Zählkarten nur für die Grundstücke, die hauptsächlich zur Land- und Forstwirtschaft dienen, ausgestellt. Die erste Bearbeitung dieser Karten erfolgt nicht mehr im Justizministerium, vielmehr gelangen die Karten über die Landräte an das Statistische Landesamt und werden dort einer umfassenden Durcharbeitung unterzogen. Während man früher, ungefähr um Jahresmitte, im amtlichen Justizministerialblatt eine Zusammenstellung der sämtlichen Zwangsversteigerungen des voraufgegangenen

Digitized by Google

Jahres, dargestellt nach Oberlandesgerichtsbezirken und in ihnen nach Zahl der Fälle, Flächeninhalt, Gebäudesteuernutzungswert und Grundsteuerreinertrag der versteigerten Grundstücke, ferner Angaben über das Verhältnis der Antragsteller und der Ersteher zum Grundstückseigentum, über die Berichtigung des Kaufgeldes usw. vorfand, erfährt man jetzt erst nach Verlauf von viel längerer Zeit nur einiges Zahlenmaterial über die Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke. Hinsichtlich der städtischen Grundstücke liegen seit acht Jahren auch nicht die geringsten Zahlenangaben vor. Man muß es gerade jetzt, wo die Schwierigkeiten auf dem Grundstücksmarkt schon längere Zeit bestehen, bedauern, daß jede statistische Unterlage fehlt für eine Beantwortung der Frage, inwieweit diese Zustände auf den zwangsweisen Besitzwechsel eingewirkt haben. Bei den ländlichen Grundstücken läßt sich in den letzten Jahren eine allmähliche Besserung der Verhältnisse erkennen. Allerdings liegen in der amtlichen „Statist. Korr." erst die Zahlen von 1912 vor. Sie betreffen die hauptsächlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke, aber auch diese nur mit der Einschränkung, daß der Besitzer Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf betrieben hat, und daß die Fälle der Auseinandersetzung und Erbteilung ausgeschieden sind. Derartige Grundstücke sind im Jahre 1912 nur 628 versteigert gegen 713 i. J. 1911 und 705 i. J. 1910. Die jetzige Zahl ist die geringste, die jemals beobachtet ist. Vor 10 Jahren wurden noch 1076, i. J. 1895 1834, i. J. 1886 sogar 2979 Grundstücke derselben Art versteigert. Der Rückgang ist also, zum Teil dank der neueren Gesetzgebung, zum Teil aber auch dank der Hebung der Landwirtschaft sehr bedeutend. Der Gesamtflächeninhalt der versteigerten Grundstücke war mit 17 723 ha größer als im Vorjahre (15 394 ha), der Grundsteuerreinertrag aber blieb mit 128 182 M. hinter dem des Vorjahrs (144 342 M.) und aller früheren Jahre zurück. Die Zunahme des Flächeninhalts ist lediglich darauf zurückzuführen, daß einige besonders große Grundstücke versteigert sind. Die Zahl der Grundstücke mit mehr als 200 ha Flächeninhalt ist von 15 auf 18, ihre Fläche aber von 4634 auf 8503 gestiegen. Im ganzen überwiegen die kleineren Grundstücke erheblich. 24,4 (i. J. 1911 23,4) % aller Versteigerungen betrafen Grundstücke von weniger als 2 ha Flächeninhalt, 21,3 (22,7) % Grundstücke von 2 bis 5 ha, 34,7 (34,2) % solche von 5 bis 20 ha, 9,4 (10,4) solche von 20 bis 50 ha und nur 10,2 (9,2) solche von mehr als 50 ha.

Die Rechtsauskunftsstelle in Lübeck im Jahre 1913. Nach dem sorgfältigen Bericht der öffentlichen unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle für die freie und Hansestadt Lübeck sind 6728 Auskünfte erteilt, darunter 58,7% an Männer und 41,3% an Frauen. Unter den Männern, welche die Auskunftsstelle in Anspruch nahmen, befanden sich 32,0% Arbeiter, 18,6% unselbständige Handwerker und gelernte Arbeiter, 11,1% dem Handelsstand Angehörende, 10,8% selbständige Handwerker, 8,3% sonstige Gewerbetreibende, 8,0% Beamte. Von den Frauen waren 65,4% verheiratet oder verwittwet und 34,6% ledig. Die Erledigung erfolgte in 4500 Fällen mündlich und in 2228 Fällen schriftlich. Dem Gegenstande nach betrafen 1383 Auskünfte (20,6% aller) Fragen aus dem Dienstvertrag, darunter 577 aus dem Gesinderecht; ferner 914 oder 13,6% solche aus dem Familienrecht, darunter 273 Ehestreitigkeiten und 283 Rechte der unehelichen Kinder. 832 Auskünfte oder 12,4% aller bezogen sich auf Miete und Pacht und 357 oder 5,3% auf Kaufverträge. Die Reichsversicherung gab zu 497 Auskünften Anlaß, sonstige öffentlichrechtliche Angelegenheiten wurden 238mal vorgebracht.

Vermischtes.

Die „vollziehende Gewalt" des kommandierenden Generals während des Kriegszustandes nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Gemäß Art. 68 RVerf. in Verb. mit § 4 des preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (BZG.) ist mit der Erklärung des Kriegszustandes am 31. Juli 1914 die „vollziehende Gewalt" auf die kommandierenden Generäle übergegangen. Die in das staatliche Leben ungemein tief eingreifenden Wirkungen dieses Vorganges unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung vor allem auf strafrechtlichem Gebiete, wo es von ihrer Abgrenzung abhängt, in welchem Umfange Anordnungen der komm. Generäle die Unterlage von zum Teil mit hoher Strafe bedrohten Tatbeständen bilden können. Es handelt sich vorerst namentlich um die Anwendung des Höchstpreisgesetzes (HPG.) v. 4. Aug./17. Dez. 1914[1]) (Gefängnis jetzt bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 10000 M.) und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen hinsichtl. der „Polizeistunde" (nach § 9b BZG. Gef. bis zu 1 Jahr abweichend von den milden Strafen des § 365 StrGB.). Nach ersterer Richtung hat das RG. bereits Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen Im Urt. 3 D 1047/14 v. 14. Jan. 1915 erörtert es aus Anlaß der Verurteilung eines Schlächtermeisters durch das LG. Bremen nach § 4 HPG. wegen Ueberschreitung des am 5. Aug. 1914 vom komm. Gen. u. a. für Schweinefleisch zum Braten festgesetzten Höchstpreises die einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkte. Bei der großen Bedeutung der umfangreichen, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung für die unmittelbare Gegenwart mögen daraus folgende Stellen mitgeteilt werden, die sich mit den nachstehend bezeichneten Fragen beschäftigen.

I. Steht die Höchstpreisfestsetzung nach § 1 HPG. nur den bürgerlichen Behörden oder auch dem komm. General zu?

Das RG. bejaht die Frage, indem es prüft: a) ob die Festsetzung von Höchstpreisen überhaupt eine Maßregel der „vollziehenden Gewalt" ist? b) ob die „vollz. Gew." auch die erst nach ihrem Uebergange auf den Militärbefehlshaber entstehenden Befugnisse der bürgerl. Behörden ergreift?

II. Ist die Wirksamkeit der militärischen Höchstpreisfestsetzung von der Beobachtung irgendwelcher Formvorschriften abhängig?

Diese Frage wird vom RG. verneint.

Im einzelnen führt das Urteil aus:

Zu Ia: „ . . . Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange und für welche Gegenstände Höchstpreise festzusetzen sind, gehört . . in den Bereich der Wohlfahrtspolizei. Es handelt sich dabei also . . um Aufgaben der Verwaltung, der . . mit der entsprechenden Ermächtigung die gleichlaufende Verpflichtung erwächst, sofern die tatsächlichen Umstände es erheischen, Höchstpreise im einzelnen zu bestimmen. Dieser letztere Gesichtspunkt . . nötigt zu der Auffassung, daß Anordnungen solcher Art . . in das Gebiet der „vollz. Gew." nach dem grundlegenden Art. 68 RVerf. in Verb. mit § 4 BZG. . . gehören. Das BZG. steht in engstem Zusammenhange mit der (preuß.) VerfUrk. v. 31. Jan. 1850 . . . Man wird daher davon auszugehen haben, daß der Ausdruck „vollz. Gew." nach § 4 BZG. im Sinne des damaligen preuß. Verfassungsrechts zu verstehen ist . . Also alles, was (innerhalb der Staatsgewalt) nicht dem Gebiete der „richterlichen" oder der . . „gesetzgebenden" Gewalt zufällt, gehört (danach) in den Bereich der . . „vollz. Gew.". Den Umfang des letzteren Gebiets stellt der Wortlaut des Art. 45 (Pr. VerfUrk.) klar, (dahin) . . daß die Befugnis zur Erlassung der zur Ausführung der

[1]) In der Folge wird stets nur die ursprüngliche Fassung v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339) angezogen.

Digitized by Google

Gesetze „nötigen" Verordnungen als ein Bestandteil der „vollz. Gew." hingestellt und erläutert wird . . . Pflicht der „vollz. Gew." ist es danach gemäß Art. 45 a. a. O. auch zu ermessen, ob und inwieweit die Umstände es erfordern, von einem nicht zwingenden, sondern ermächtigenden Gesetze Gebrauch zu machen und gegebenen Falles . . die dazu erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Von der gleichen Auslegung des Begriffs der „vollz. Gew." sind . . . auch die gesetzgebenden Körperschaften bei der Beratung des BZG. ausgegangen . . Man war darauf bedacht, die Machtbefugnis des Militärbefehlshabers auf Grund des BZG. möglichst ausgiebig und unabhängig zu gestalten . . (es) ist der Schluß geboten, daß der militärische Befehlshaber auch gegebenen Falles berechtigt und verpflichtet ist, das HPG., sofern und soweit er dessen Anwendung nach den Umständen für angezeigt erachtet, in die Wirklichkeit umzusetzen. Er handelt (dabei) . . . im Rahmen der auf ihn übergegangenen, das Verordnungsrecht aller Behörden, einschl. des der Minister, umfassenden „vollz. Gew.".

Zu Ib: „Allerdings weist § 3 HPG. die Erlassung der „erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen" den „Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden" zu. Daraus ergibt sich aber nur, daß damals in erster Linie für Bremen dem dortigen Senate die einschlagende gesetzliche Ermächtigung zustand . . . (§ 3 läßt aber) die . . Zuständigkeit der Militärbehörde unberührt . . Die Vorschrift des § 4 BZG. bietet nicht den geringsten Anhalt dafür, daß sie nur auf die zur Zeit der Kriegszustandserklärung bereits bestehenden gesetzlichen Befugnisse der Zivilbehörden Anwendung finden und sich nicht auch auf die nach diesem Zeitpunkt erst durch neue Gesetze geschaffenen weiteren Ermächtigungen jener Behörden erstrecken solle. Andererseits muß es . . als ausgeschlossen gelten, daß . . . (des § 3 HPG.) Zuständigkeitsvorschriften . . . (dem § 4 BZG.) gegenüber eine die Zuständigkeit der Militärbefehlshaber ausschaltende, alleinige Zuständigkeit gewisser Zivilbehörden habe feststellen sollen . . . . (Das zeitliche Verhältnis) hatte lediglich zur Folge, daß die in § 3 HPG. den Landeszentralbehörden zugestandene Ermächtigung von vornherein unter die Beschränkung des § 4 BZG. trat . . . .

Zu II. (Nicht zugestimmt werden könnte) „der Annahme, daß für derartige Anordnungen, sofern solche durch den Militärbefehlshaber in Ausübung der „vollz. Gew." an Stelle der bürgerlichen Verwaltungsbehörden erlassen werden, auch die Formvorschriften bindend sind, von deren Beobachtung die Rechtsgültigkeit der Anordnungen abhängt, falls die bürgerliche Behörde sie erläßt . . Zunächst muß in das Gewicht fallen, daß die Militärbehörde im Falle des § 4 BZG. ihre Befugnis nicht auf die Gewalt der einzelnen bundesstaatlichen Behörde stützt, daß sie vielmehr kraft Reichsrechts (Art. 68 RVerf.) die gesamte vollz. Gew. des einzelnen Bundesstaats in dem durch § 4 BZG. bezeichneten Umfange unmittelbar übernimmt. Daraus folgt . ., daß die im Einzelstaate für Anordnungen der bürgerl. Behörden . . geltenden Formvorschriften dem Militärbefehlshaber gegenüber nicht in Betracht kommen. . . (Es) kommt weiter in Betracht, daß weder Art. 68 RVf. oder eine sonstige reichsrechtliche Vorschrift, noch auch das preußische BZG. irgendeine unmittelbar oder mittelbar einschlagende Bestimmung enthalten, . . hieraus muß geschlossen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Wirksamkeit von militärischen Anordnungen, wie sie hier in Frage stehen, keinerlei Formvorschriften unterliegt, daß vielmehr jede Art der Bekanntgabe genügt, die sich nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles ermöglichen läßt und geeignet ist, die Anordnung zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerungskreise zu bringen. . ."

Soweit die Darlegungen des RG., das für seine Auffassung auch noch die Verhältnisse des Kommandanten einer Festung im Falle ihrer Einschließung durch den Feind mit Rücksicht darauf erwogen hat, daß nach §§ 1, 4 BZG. gegebenen Falles der Festungskommandant dem komm. Gen. gleichsteht. Im übrigen dürfte das hier besprochene Urteil dazu geeignet sein, die Rechtslage auf dem gerade gegenwärtig so wichtigen Teilgebiete des Kriegsrechts zu klären und den beteiligten bürgerlichen sowie militärischen Behörden als sichere Richtschnur für ihr amtliches Vorgehen zu dienen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Kammergerichtspräsidenten Exz. Dr. Heinroth. Von den 6 Kammergerichts-Präsidenten seit der Justizorganisation von 1879 — Meyer, v. Oehlschläger, v. Drenkmann, v. Schmidt, Lisco und Heinroth — haben Meyer und v. Drenkmann in dieser Stellung ihr 50jähriges Dienstjubelfest feiern können. Ihnen schloß sich am 28. Januar 1915 der zeitige Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. jur. h. c. Wilhelm Heinroth an. Er wurde als Sohn eines Pfarrers am 19. Sept. 1842 in Limmer bei Alfeld geboren und trat im Januar 1865 als Auditor in den hannoverschen Justizdienst. Am 26. Mai 1869 wurde er Assessor, 1873 AR. in Blumenthal, 1874 Obergerichtsassessor in Osnabrück und am 1. Okt. 1879 LR. daselbst. Seit 1887 war er LGDir. in Hagen und seit 1. Jan. 1892 in gleicher Stellung in Hannover, um 1893 zum LGPräs. in Göttingen aufzurücken. Vom 3. April 1905 bis 16. Nov. 1909 stand er an der Spitze des heimatlichen OLG. zu Celle, von wo er an die des KG. berufen wurde.

Wie schon in den bekannten Spielerprozessen zu Hannover, bei denen Heinroth den Vorsitz geführt, trat auch bei den Verhandlungen vor dem Kammergericht, z. B. in den Sitzungen des Geheimen Justizrats, sein großes Geschick, Verhandlungen zu leiten und die lichtvolle Klarheit hervor, mit der er das scharfumrissene Bild der verwickeltesten Sache in wenigen Zügen geben konnte. Hierzu kam das große Wohlwollen, mit dem Heinroth sich alle Herzen zu gewinnen verstand, besonders wenn er an der Seite seiner Gemahlin, die, als Schriftstellerin unter dem Namen „Klaus Rittland" weit bekannt, den geselligen Mittelpunkt seines Gerichtshofes bildete. Stets war er im Stande, alle Verhältnisse großzügig zu behandeln. Einen Beweis hierfür liefert u. a. seine Vorliebe für geschichtliche Forschungen; auf seine Anregung wurde die Geschichte des Celler OLG. bearbeitet und 1911 gelegentlich der 200jährigen Jubelfeier dieses Gerichts durch Gunkel verwirklicht. Ebenso gab er die Anregung zu einer volkstümlich gehaltenen Geschichte des Kammergerichts, die, bearbeitet von Holtze und Fritsch, am 18. Sept. 1913 bei Eröffnung des neuen Gebäudes den Festteilnehmern überreicht wurde. Dieses Fest bildete einen besonders hervorleuchtenden Glanzpunkt im Leben des Jubilars, u. a. erhielt er aus den Händen des Prinzen August Wilhelm von Preußen das Patent als Wirkl. Geh. Rat mit dem Titel Exzellenz. Infolge des Krieges verlief der Jubeltag, zu dem der Gerichtshof nach alter Gepflogenheit das Bild seines Chefs (von Liebermanns Meisterhand) gestiftet hat, auf Wunsch desselben ohne Gepränge.

Gebe Gott, daß der Jubilar noch in vielen Friedensjahren an der Spitze des Kammergerichts wie bisher in Kraft und zum Segen des Staates wirken möge.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Holtze, Berlin.

Geburtstage berühmter Juristen. Ist auch die gegenwärtige Zeit, in der uns nur der eine Gedanke beseelt, den aufgezwungenen schweren Kampf zu bestehen und ihn zu einem siegreichen Ende zu führen, nicht danach angetan, um Feste zu feiern, so darf doch die Wissenschaft auch in diesen weltgeschichtlichen Ereignissen gehörenden Tagen der

Digitized by Google

Männer nicht vergessen, die an der kulturellen Fortbildung Deutschlands in hervorragender Weise mitgewirkt haben.

Zu diesen Männern zählt vor allem der Präsident des Oberlandesgerichts in Breslau, Exz. Dr. Felix Vierhaus, der am 10. Februar seinen 65. Geburtstag begeht. Das Wachsen der Zahl der Semester erfreut vielleicht nicht immer den, der sie zurückgelegt hat, wohl aber diejenigen, denen sein Wirken wertvoller Besitz ist. Aus letzterem Grunde können die Freunde und Berufsgenossen von Vierhaus den Tag nicht unbeachtet lassen. Mit aufrichtiger Freude verzeichnen sie es, daß da die Jahre keine Macht hatten. In Vollkraft waltet er seines hohen Amtes, vorbildlich in Pflichtgefühl und Arbeitseifer, in großem, ernstem Erfassen seiner Aufgaben und in der ausgeglichenen Vereinigung von Einzelfall und Allgemeinem, von Richtertum und Rechtswissenschaft. Eine derart vollendete mustergültige Berufsübung wird von um so stärkerem erzieherischen Einflusse sein, je länger man sie als Beispiel vor Augen hat. Vielleicht mehr noch als durch die glänzenden Qualitäten, die Vierhaus in den verschiedenen Abschnitten seiner beruflichen Tätigkeit bekundete, mag er deshalb dem Staate durch die Festigkeit gedient haben, mit der er in seiner ganzen Laufbahn die höchsten Maßstäbe vor allem an sein eigenes Arbeiten anlegte.

Als ich vor vielen Jahren, unterwiesen von dem damaligen vortragenden Rate Vierhaus, den Geschäftsgang und das Kanzleiwesen bei einer Anzahl preußischer Gerichte studierte, verriet sich in allen seinen Aeußerungen der unübertreffliche Kenner der Justizverwaltung, der ehrlich die Rechtspflege so zu verbessern besorgt war, daß sie den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens genügen könne und volkstümlich sei. Das war, auf die verschiedenen Teilgebiete der Justiz angewendet, einer der Leitgedanken seiner amtlichen und literarischen Tätigkeit während der Zeit, da ihn das preußische Justizministerium zu seinen arbeitsfrohesten und hervorragendsten Dezernenten zählen durfte. Einen programmatischen Ausdruck gab er den Anschauungen, die ihn damals erfüllten, in der bekannten Abhandlung über die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben der Zivilprozeß-Gesetzgebung (1903), eine Schrift, die historische Gesichtspunkte, Anhänglichkeit an heimatliche Traditionen, praktischen Sinn und vorurteilslose Empfänglichkeit für die Eigenart unserer Zeit aufs beste verbindet.

Der interessante Grundzug im Wesen Vierhaus': die Beharrlichkeit seines Denkens und Wollens hielt auch die Probe aus, an der selbst wackere Männer oft scheitern. Die Uebertragung wichtiger Verwaltungsposten, die von allen möglichen Strömungen umschmeichelt oder bedroht werden, konnte seinen Glauben an die Prinzipien nicht beirren, die seiner Ansicht nach für die Rechtspflege unentbehrlich sind. Ebensowenig vermochte dies der Widerspruch, dem er dabei hie und da begegnete. Der schließliche Erfolg, ein vorzüglicher Stand der Gerichtsbarkeit in seinen Sprengeln spricht für ihn. Und mit gleicher Liebe wie früher bewahrte Vierhaus den Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft sowohl als Schriftsteller wie als angesehenes und aktives Mitglied des Deutschen Juristentages. Eine der reifsten und schönsten Früchte dieser Doppelrichtung ist die aus dem Vollen seiner Erfahrungen schöpfende Studie über das Justizverwaltungsrecht (1913). Sie ist geeignet, der Anfang eines neuen Zweiges der Prozeßwissenschaft zu sein; für diese hat sie von einem bis nun herrenlosen Gebiete gerichtlicher Agenden Besitz ergriffen. In den Debatten des Juristentages ist Vierhaus ein schwer zu besiegender Gegner. In allem einschlägigen Tatsächlichen wohl bewandert, kühl und kritisch, weiß er Schein und Flitter gegnerischer Argumente unbezwinglich zu enthüllen.

Ein ausgeführtes Bild können diese Zeilen nicht bieten, es sollen nur einige Striche auf das hindeuten, wodurch die Persönlichkeit Vierhaus' die Aufmerksamkeit der Juristen auf sich zieht. Es ist zu hoffen, und unser Wünschen soll diesem Hoffen Schwingen geben, daß er noch lange und oft Gelegenheit haben wird, der Entwicklung von Recht und Justiz zu nützen. Dieser Hoffnung und dem Danke deutscher Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Praxis schließen sich auch die österreichischen Juristen von Herzen an. Sie wissen, wie verständnisvoll und wohlwollend Vierhaus die neueren Bestrebungen der österreichischen Rechtsentwicklung, im Gegensatz zu anderen, stets gewürdigt hat und wie warm er für einzelne österreichische Einrichtungen eingetreten ist.

Minister a. D. Dr. Franz Klein, Wien.

Am 12. Januar 1915 hat Exz. Dr. Robert von Landmann, München, das siebzigste Lebensjahr vollendet. Auch ihm sei der besondere Dank der Wissenschaft und Rechtspflege zu diesem Tage ausgesprochen. Geboren am 12. Januar 1845 zu Großweingarten in Mittelfranken, wurde er nach vollendetem Studium Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Augsburg, dann Redakteur der bekannten (früheren Augsburger, späteren Münchener) Allgemeinen Zeitung. Seit 1876 war er als Hilfsarbeiter im bayerischen Ministerium des Innern tätig; seit 1886 bayerisches Mitglied der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse und stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat. 1890 war er zur Teilnahme an der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin, 1893 an der Internationalen Sanitätskonferenz in Dresden abgeordnet. Von 1895 bis 1902 war von Landmann Bayerischer Staatsminister für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Seitdem lebt er im Ruhestande.

Trotz seiner umfangreichen Amtsgeschäfte fand von Landmann noch die Zeit zu fruchtbringenden wissenschaftlichen Arbeiten. In erster Linie ist hier sein Kommentar zur Gewerbeordnung zu nennen, der 1884 in 1., 1911/1912 in 6. Auflage erschien. Außerdem verfaßte er einen Kommentar zum Gewerbeunfallversicherungsgesetz (1886) und in Gemeinschaft mit Rasp einen solchen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (1891). Im ganzen deutschen Reiche ist von Landmann rühmlichst bekannt als der hervorragendste Bearbeiter der Gewerbeordnung und der beste Kenner des Gewerberechts. Sein großer Kommentar ist für die ordentlichen und Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden ein unentbehrlicher Wegweiser und auf dem schwierigen Gebiete des Gewerberechts vielfach maß- und richtunggebend. Auch die Deutsche Juristen-Zeitung verdankt ihm ganz besonders bedeutsame Beiträge aus diesem seinem eigensten Arbeitsgebiete, so, um nur einige aus neuerer Zeit zu nennen, den Aufsatz über den Arbeitswilligenschutz (DJZ. 1913 S. 185) und über den Aerztekassenstreit (das. S. 1337).

Nach einem glorreich erkämpften Frieden wird uns erhebliche wissenschaftliche und praktische Arbeit vor allem auch für die weitere Ausgestaltung und Fortbildung des Gewerberechts nottun. Möge es dem hochverehrten Jubilar vergönnt sein, hierbei sein reiches Wissen noch lange Jahre in den Dienst des Vaterlandes stellen zu können.

Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Zum Tode namhafter Juristen. In der Zeit des großen Sterbens verblaßt nur zu leicht das Gefühl der Anteilnahme beim Verluste des Einzelnen; an dem Tode einer der Leuchten der Rechtswissenschaft aber darf der deutsche Juristenstand nicht teilnahmslos vorübergehen: Johann

Digitized by Google

Friedrich Ritter von Schulte ist im hohen Alter von fast 88 Jahren am 20. Dez. 1914 gestorben. Der Altmeister des Kirchenrechts lebte seit 1906 im Ruhestand in Obermais bei Meran, nachdem er seit 1872 ununterbrochen eine hervorragende Wirksamkeit auf dem Gebiete des deutschen und kirchlichen Rechts als Ordinarius in Bonn entfaltet hatte. Was v. Schulte als Lehrer und Gelehrter des Kirchenrechts bedeutete, hat aus Anlaß seines 60jährigen Doktorjubiläums am 26. Juli 1911 Prof. Sehling S. 1074, 1911 der DJZ., gewürdigt. Hiernach bleibt uns nur übrig, noch einmal daran zu erinnern, was die Rechtswissenschaft v. Schulte verdankt. Als seine bedeutendsten Werke seien nur angeführt: Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, seine Lehrbücher des Kirchenrechts, des katholischen Eherechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. In einer großen Zahl von Abhandlungen und Beiträgen hat er daneben, auch in unserer DJZ., der er ein allezeit hochgeschätzter Mitarbeiter und Freund war, bis zuletzt seine immer geistreiche Ansicht entwickelt und in seinen „Lebenserinnerungen", einem dreibändigen Werke, eine Schrift hinterlassen, die auch politisch und historisch von größtem Interesse ist. Hier zeigt sich v. Schulte zugleich als ein Mann von hoher allgemeiner Bedeutung und literarischer Begabung, von tiefer Empfindung und warmer Herzensgüte, und hier hat er auch seine in langer, auch politischer Wirksamkeit (er war von 1874 bis 1879 auch Mitglied des Reichstages) gesammelten Erfahrungen der Mit- und Nachwelt erschlossen. Seine Darstellung der Begegnung mit Bismarck darf zu den interessantesten dieses an Lebenserinnerungen so reichen Buches gezählt werden. Nach einem an Erfolgen und Ehren reichen Leben folgt ihm mit dem Dank und der Bewunderung seiner Freunde und Schüler zugleich der Dank der gesamten Rechtswissenschaft und besonders des Kirchenrechts über das Grab hinaus: sein Name wird unauslöschlich fortleben! —

Am 9. Januar verstarb Reichsanwalt Schweigger. Der Verstorbene, Ostpreuße von Geburt, ist aus der preußischen Staatsanwaltschaft hervorgegangen und gehörte seit 1908 als Reichsanwalt dem RG. an. Trotz eines Herzleidens stellte er sich nach Ausbruch des Krieges als Hauptmann d. R. dem preußischen Kriegsministerium zur Verfügung und wurde zunächst in den stellvertretenden Großen Generalstab nach Berlin berufen, bis er im November mit der Verwaltung der deutschen Polizei in Belgien betraut wurde. Dort verschied er am Herzschlage im Generalgouvernement in Brüssel, auch ein Opfer des großen Krieges, tief betrauert wegen seiner vorbildlichen Pflichttreue, seiner hervorragenden Tüchtigkeit, seines eisernen, jede Rücksicht auf seine Person vergessenden Fleißes, seines unbeugsamen Gerechtigkeitssinnes und seines vornehmen selbstlosen Charakters von allen, die ihn kannten, besonders den Mitgliedern des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft.

Im hohen Alter von 81 Jahren verschied infolge eines Unglücksfalls Geh. Regierungsrat Dr. Krech, Berlin, der fast 25 Jahre lang dem Bundesamt für das Heimatwesen angehörte und sich, neben der Herausgabe der Entsch. dieses Gerichtshofes, durch eine reiche sonstige schriftstellerische Tätigkeit große Verdienste erworben hat. Am bekanntesten ist sein in Gemeinschaft mit Wohlers herausgegebener, schon in 13. Aufl. (1913) erschienener Kommentar zum Unterstützungswohnsitzgesetz und die von ihm bearbeitete Guttentagsche Ausgabe (8. Aufl. 1913). Auch hat er in Gemeinschaft mit O. Fischer das Zwangsvollstreckungsgesetz in das unbewegliche Vermögen (7. Aufl. 1914) kommentiert. Das Andenken des hochverdienten Beamten und Kommentators wird lange Jahre fortleben.

Auch in dem verstorbenen Geh. RegRat Dr. Eger, Berlin, verliert die Rechtswissenschaft einen überaus fruchtbaren Schriftsteller insbes. auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrsrechts. Seine große Erfahrung verdankte er seiner Tätigkeit als Mitglied der Eisenbahndirektion in Breslau, aus der er jedoch schon 1895 ausschied. Von seinen Arbeiten ist sein Kommentar zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu nennen, ferner das große Werk über das deutsche Frachtrecht, sein Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, sein Kommentar des Gesetzes über die Bahneinheiten, über Klein- und Privatanschlußbahnen, zum preuß. Enteignungsges., die EisenbahnVerkOrdnung, Reichshaftpflicht- und Kraftfahrzeuggesetz. Daneben hat er seine „Eisenbahn- und Verkehrsrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen" herausgegeben und hier einen Sammelpunkt für das Gebiet des Eisenbahnrechts geschaffen. Auch unsere DJZ. veröffentlichte aus seiner Feder mehrere Arbeiten, in denen er zu wichtigen Tagesfragen des Eisenbahn- und Verkehrsrechts Stellung genommen hat. Ebenso hat sich Eger als Gutachter in wichtigen und schwierigen Streitfragen aus dem Verkehrsrecht einen Namen gemacht.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält in Nr. 14: VerO. v. 20. Nov. betr. Verlängerung der Frist für Protesterhebungen usw. bis 31. Dez. 1914. VerO. v. 20. Nov., wonach die belg. VerO. v. 3. Aug. 1914 betr. die Zurückziehung von Bankguthaben mit der Einschränkung durch VerO. v. 6. Aug. u. mit der Erweiterung durch VerO. v. 23. Sept. bis 31. Dez. 1914 in Kraft bleibt. Nr. 15: VerO. v. 20. Nov., wonach Mieter, die infolge des Krieges an der Benutzung der Mietsache verhindert waren, berechtigt sind, entweder Auflösung des Mietvertrags oder eine Herabsetzung des Mietpreises zu verlangen. Die Friedensrichter sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes hierbei zuständig. Nr. 16: VerO. v. 26. Nov. über die Bestellung von Aufsichtspersonen bei Unternehmungen im Wege der Vergeltung durch den Generalkommissar für die Banken in Belgien. Nr. 17: VerO. v. 19. Nov. bestimmt: Das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn u. Türkei gelten nicht als fremde Macht oder Feind. Abhalten Arbeitswilliger von Arbeit für Deutsche Behörden wird von den Militärgerichten mit Gefängnis bestraft. VerO. v. 28. Nov. betr. Ausdehnung des Zahlungsverbotes auf Rußland u. Finnland. Nr. 18: VerO. v. 3. Dez. über die Aufhebung des Ges. v. 4. Aug. 1914 betr. die Uebertragung v. Amtsbefugnissen im Falle der Invasion und über die Wahrnehmung der nach den Gesetzen über die Provinzial- und über die Gemeinde-Verwaltung, den Provinzialgouverneuren und dem König der Belgier zustehenden Befugnisse. Nr. 19: VerO. v. 8. Dez. betr. Außerordentliche Tagung der Provinzialräte. Nr. 20: Bek. der Fassung des Ges. über die Arbeit der Frauen und Kinder v. 13. Dez. 1889 nach der Abänderung gemäß Art. 3 des Ges. v. 26. Mai 1914. Nr. 21: Verbot der Einfuhr von Siedesalz, Seesalz und Steinsalz aus den mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Staaten nach Belgien v. 10. Dez. VerO. v. 12. Dez. betr. die Außerkraftsetzung aller belgischen Gesetze und Verordnungen über die Miliz und die Garde civique. Nr. 22: VerO. v. 17. Dez. betr. Aufhebung des Ueberzolls für Margarine und des Zolles für ausländisches Mehl aus Getreide, das dem Comité national de secours et d'alimentation zugeführt wird. VerO. v. 18. Dez. betr. Verlängerung der Frist für Protesterhebungen usw. bis 31. Jan. 1915. VerO. v. 18. Dez. betr. die Zurückziehung von Bankguthaben. Nr. 23: VerO. v. 11. Dez. über Ankauf oder Freigebung zum Verkauf der Lager an Benzin, Benzol, Petroleum, Spiritus, Oelen usw. Nr. 24: VerO. v. 22. Dez. betr. das ausschließliche Recht der Société Générale de Belgique zur Ausgabe von Banknoten zunächst für die Dauer eines Jahres. Bek. v. 22. Dez. betr. die Verbringung der Wertbestände der

Digitized by Google

Belgischen Nationalbank nach London und die Entziehung ihres Rechts der Notenausgabe.

Otto von Gierke, Berlins berühmter Rechtslehrer und Gelehrter, ist zum stimmberechtigten **Ritter des Ordens Pour le mérite** für Wissenschaften und Künste ernannt worden. Eine königliche Ehrung für einen König der Wissenschaft! Mit ihr ist zugleich die Rechtswissenschaft selbst geehrt. Möchte sich der jüngste Ritter noch lange Jahre dieser höchsten wissenschaftlichen Auszeichnung erfreuen dürfen!

Personalien. Die juristische Fakultät der Universität Erlangen ernannte Se. Majestät den König von Bayern, den Rektor der Univ. Erlangen, anläßlich seines 70. Geburtstages zum Ehrendoktor. — Reichsgerichtsrat Dr. Wulfert, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. Ein Sohn des früheren RGR. Wulfert, der in Leipzig am 28. Mai 1900 starb, ist er aus dem sächsischen Justizdienste hervorgegangen. Er wurde 1880 Referendar, 1887 LGR. in Leipzig, 1897 LGDir. in Dresden, kam am 1. Okt. 1898 an das OLG., bis er am 1. April 1906 zum RGR. ernannt wurde. Hier gehörte er zuletzt dem 5. Strafsenate an. Wulfert hat sich in weiten Kreisen u. a. als Mitherausgeber des Sächs. Arch. f. bürgerl. Recht bekanntgemacht. Möchte es unserem hochgeehrten Mitarbeiter vergönnt sein, sich des wohlverdienten Ruhestandes noch lange Jahre zu erfreuen! — Prof. Dr. Koschaker, Frankfurt a. M., folgt einem Rufe als ord. Prof. des römischen und deutschen bürgerlichen Rechts an die Univ. Leipzig. — GerAss. Dr. Konrad Engländer habilitierte sich für bürgerliches Recht daselbst. — Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Schmölders, Stade, und Oberregierungsrat Klotzsch, Posen, sind zu preuß. Oberverwaltungsgerichtsräten ernannt worden. — Der Herausgeber des „Zentralbl. f. d. jurist. Praxis", Dr. Leo Geller, Wien, beging seinen 70. Geburtstag.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 2. 12. 1914, bt. d. internat. Verband z. Schutze d. gewerbl. Eigentums (Beitritt Brasiliens) *[23. 12. 1914]* (RGBl. 1914 S. 497). — RkzlrBk. v. 10. 12. 1914 ü. Versagung d. Zuschlags bei d. Zwangsversteigerung v. Gegenständen d. unbewegl. Vermögens *[10. 12. 1914]* (S. 499). — RkzlrBk. v. 10. 12. 1914 ü. d. Höchstpreise f. schwefelsaures Ammoniak *[14. 12. 1914]* (S. 500). — RkzlrBk. v. 10. 12. 1914 ü. Höchstpreise f. Kupfer, altes Messing usw. *[14. 12. 1914]* (S. 501). — RkzlrBk. v. 10. 12. 1914, bt. Aufruf d. Landsturms (S. 505). — RkzlrBk. v. 11. 12. 1914 ü. Höchstpreise f. Futterkartoffeln u. Erzeugnisse d. Kartoffeltrocknerei sowie d. Kartoffelstärkefabrikation *[14. 12. 1914]* (S. 505). — RklrBk. v. 7. 12. 1914, bt. Bestimm. ü. Einlösung beschädigter sowie Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger u. Behandlung nachgemachter Darlehnskassenscheine (ZBl. S. 616). — Zusatz v. 14. 12. 1914 z. Prisenordnung v. 30. 9. 1909 (RGBl. S. 509). — RkzlrBk. v. 15. 12. 1914, bt. Einigungsämter *[15. 12. 1914]* (RGBl. S. 511). — RkzlrBk. v. 17. 12. 1914 ü. Aender. d. Ges. bt. Höchstpreise v. 4. 8. 1914 u. d. Bk. v. 28. 10. 1914 *[18. 12. 1914]* (S. 513); Fassung d. Höchstpreisgesetzes (S. 516). — RkzlrBk. v. 17. 12. 1914 ü. Vertretung eines Genossen in d. GenVers. einer Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft u. ü. d. Ausscheiden aus d. Genossenschaft *[18. 12. 1914]* (S. 518). — RkzlBk. v. 17. 12. 1914, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothr., Ostpreußen usw. *[18. 12. 1914]* (S. 519). — Vo. v. 16. 12. 1914, bt. anderweitige Regelung d. Paßpflicht *[1. 1. 1915]* (S. 521). — RkzlrBk. v. 19. 12. 1914, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Höchstpreise für Getreide u. Kleie v. 28. 10. 1914 *[24. 12. 1914]* (S. 523, 527.) — RkzlrBk. v. 19. 12. 1914, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. Hafer v. 5. 11. 1914 *[24. 12. 1914]* (S. 525, 530). — RkzlrBk. v. 19. 12. 1914 ü. d. Höchstpreise f. Kleie *[24. 12. 1914]* (S. 533). — RkzlrBk. v. 19. 12. 1914 ü. d. Vermischen v. Kleie mit anderen Gegenständen *[24. 12. 1914]* (S. 534). — RkzlBk. v. 19. 12. 1914 ü. d. Ausmahlen v. Brotgetreide *[20. 12. 1914]* (S. 535). — RkzlrBk. v. 19. 12. 1914, bt. d. Schlachten v. Schweinen u. Kälbern *[20. 12. 1914]* (S. 536). — RkzlrBk. v. 19. 12. 1914, bt. d. Menge d. z. steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers (S. 539). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1914 ü. d. Sicherheitsleistung mit Wertpapieren *[22. 12. 1914]* (S. 541). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1914, bt. die f. eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländ. Niederlassung entstandenen Ansprüche *[22. 12. 1914]* (S. 542). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1914 ü. d. Verjährungsfristen *[22. 12. 1914]* (S. 543). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1914, bt. Bewillig. v. Zahlungsfristen bei Hypotheken u. Grundschulden *[22. 12. 1914]* (S. 543). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1914 ü. Höchstpreise f. Wolle u. Wollwaren *[24. 12. 1914]* (S. 545). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1914, bt. d. Verbot d, Verwendung v. Kartoffelmehl z. Herstellung v. Seife *[22. 12. 1914]* (S. 547). Berichtigung S. 552. — RkzlrBk. v. 21. 12. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[28. 12. 1914]* (S. 549). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1914, bt. Zahlungsverbote geg. England, Frankreich u. Rußland (S. 550). — RkzlrBk. v. 28. 12. 1914 ü. Festsetzung v. Höchstpreisen f. Erzeugnisse aus Kupfer, Messing u. Aluminium *[2. 1. 1915]* (S. 551). — RkzlrBk. v. 30. 12. 1914 ü. Höchstpreise f. Erzeugnisse aus Nickel *[2. 1. 1915]* (S. 553). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1914, bt. zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen *[31. 12. 1914]* (S. 556).

Preußen: Vo. v. 1. 12. 1914 ü. Ergänz. d. § 193 d. Ostpreuß. Landschaftsordnung *[12. 12. 1914]* (GesS. 1914 S. 177). — MErl. v. 6. 12. 1914, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. v. d. Stadt Mülheim a. d. Ruhr auszuführ. Großschiffahrtswege usw. (S. 177).

Bayern: Kgl. Vo. v. 15. 12. 1914, bt. d. Aufruf d. Landsturms (G.- u. VoBl. 1914 S. 661). — Bk. d. FM. v. 23. 12. 1914 ü. Vollzug d. Kostengesetzes u. d. Stempelgesetzes *[1. 1. 1915]* (S. 663). — Kgl. Vo. v. 28. 12. 1914 z. Vollzuge d. Reichs-Gerichtskostenges. u. d. Kostenges. v. 21. 8. 1914 *[1. 1. 1915]* (S. 677). — Kgl. Vo. v. 28. 12. 1914 z. Vollzuge d. Stempelges. v. 21. 8. 1914 *[1. 1. 1915]* (S. 684). — Kgl. Vo. v. 24. 12. 1914 weg. Vollzugs d. Beamtenges. (S. 693).

Sachsen: Vo. v. 24. 11. 1914 weg. Erhebung d. Stempelsteuer v. Miet- u. Pachtverträgen ü. forstfisk. Grundstücke (G.- u. VoBl. 1914 S. 485). — Vo. v. 24. 11. 1914 z. Abänd. d. Vo. z. weiteren Ausführ. d. Reichsversicherungsordnung v. 20. 12. 1913 (S. 486). — Ges. v. 3. 12. 1914 ü. Abänd. einiger Bestimmungen d. Gemeindeordnungen u. d. Gemeinde-, Kirchen- u. Schulsteuergesetzes *[23. 12. 1914]* (S. 491). — Ges. v. 4. 12. 1914 ü. Aufnahme einer Staatsanleihe (S. 493). — Vo. v. 10. 12. 1914 z. Ausführ. d. Maß- u. Gewichtsordnung v. 30. 5. 1908 *[1. 1. 1915]* (S. 498). — Vo. v. 11. 12. 1914 ü. d. Zuwachssteuer *[1. 1. 1915]* (S. 503). — Ges. v. 18. 12. 1914, d. Wählerlisten f. d. Wahlen z. II. Kammer d. Ständeversammlung bt. (S. 505). — Vo. v. 15. 12. 1914 ü. d. Heilquellen zu Brambach u. deren Schutzbereich (S. 507).

Württemberg: MVf. v. 1. 12. 1914, bt. Aend. d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[11. 12. 1914]* (RegBl. 1914 S. 421), — MVf. v. 26. 11. 1914, bt. Ausübung d. Fischerei *[1. 1. 1915]* (S. 421).

Baden: ProvGes. v. 26. 11. 1914, d. Rechtsverhältnisse d. Sanitätspersonals bt. *[15. 12. 1914]* (G.- u. VoBl. 1914 S. 421). — Vo. v. 22. 10. 1914, d. Verkehr mit verflüssigten u. verdichteten Gasen bt. *[1. 4. 1915]* (S. 427). — Vo. v. 23. 10. 1914 Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen usw. bt. *[23. 4. 1915]* (S. 445). — Vo. v. 15. 12. 1914, Abänd. d. VollzugsVo. z. Jagdgesetz bt. *[1. 1. 1915]* (S. 489). — Vo. v. 15. 12. 1914, d. Schutz v. Vögeln bt. *[4. 1. 1915]* (S. 491).

Hessen: Vo. v. 28. 11. 1914 z. Aender. d. Vo., d. Verkehr mit Sprengstoffen bt., v. 21. 9. 1905 *[15. 12. 1914]* (RegBl. 1914 S. 485). — Ges. v. 18. 12. 1914, Berufungen u. Wahlen z. 37. Landtag bt. (S. 491). — Ges.

Digitized by Google

v. 19. 12. 1914, Außerkrafttreten v. Vorschriften d. Städte- u. Landgemeindeordnung bt. *[30. 12. 1914]* (S. 492). — Ges. v. 19. 12. 1914, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren z. Beschaffung v. Arbeitsgelegenheit usw. bt. *[30. 12. 1914]* (S. 494). — Ges. v. 19. 12. 1914, Bereitstellung v. Mitteln zur Beschaffung v. Arbeitsgelegenheit bt. (S. 497). — Ges. v. 19. 12. 1914, Gewährung v. Darlehen an Gemeinden u. Gemeindeverbände bt. (S. 499).

Sachsen-Weimar: Ges. v. 11. 11. 1914, bt. Abänd. d. Ergänzungssteuergesetzes (RegBl. 1914 S. 361). — Ges. v. 11. 11. 1914, bt. vorübergehende Abänd. d. Einkommensteuer- u. d. Ergänzungssteuergesetzes (S. 362). — Ges. v. 20. 11. 1914 z. vorübergehenden Abänd. d. Gemeindeordnung (S. 372). — AusfVo. v. 20. 11. 1914 z. Ges. v. 20. 3. 1914 ü. d. Schuldbuch d. ghzl. Landeskreditkasse (S. 376).

Oldenburg: Ges. v. 28. 11. 1914, bt. Aender. d. Ges. ü. Organisation d. Eisenbahnverwaltung v. 25. 3. 1908 (GesBl. 1914 S. 269).

Braunschweig: Ges. v. 11. 12. 1914, bt. Bestrafung d. Mißbrauches der z. Betreten v. Gefangenenlagern erteilten Armbinden usw. *[17. 12. 1914]* (G.- u. VoS. 1914 S. 335).

Sachsen-Meiningen: Ges. v. 4. 12. 1914, bt. d. Gemeindeordnung (Samml. d. Vo. 1914 S. 425). — Ges. v. 25. 11. 1914, bt. Gehaltzulagen f. Volksschullehrer u. -Lehrerinnen *[1. 1. 1915]* (S. 427). — Ges. v. 3. 12. 1914 ü. Losgesellschaften usw. *[1. 1. 1915]* (S. 429). — Ges. v. 14. 12. 1914, bt. Ergänz. u. Abänd. d. Ges. v. 23. 1. 1912, bt. Bekämpfung übertragb. Krankheiten *[23. 12. 1914]* (S. 433). — Wahlordnung v. 3. 12. 1914 f. d. Wahlen z. Landtag (Smml. d. Ausschr. 1914 S. 337).

Gotha: Vo. v. 30. 11 1914, bt. Außerkraftsetzung d. Art. 34 Abs. 2 d. Einkommensteuergesetzes f. d. Rechnungsjahr 1915 (GesS. 1914 S. 149).

5. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichsgericht.

Schweigger, Hans, Reichsanwalt, Leipzig, m. d. Verwaltung d. deutschen Polizei in Belgien betraut, Hauptm. d. Res., 9. Jan., am Herzschlag im Generalgouvernement Brüssel.

Reichskolonialamt.

Augustin, Albert, Gerichtsass., Leutn. d. Res. i. Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Reg. Nr. 1, bei Kl. Batanga.

Reichsversicherungsamt.

Probst, Kuno, GerAss., früher RA., Wangen i. Allg., Hilfsarbeiter i. RVersAmt., Inh. d. Eis. Kreuzes, 22. Dez.

Preussen.

Justiz.

Kammergerichtsräte:

Bresler, Franz, Berlin.

Landgerichtsdirektoren:

Puwelle, Friedrich, vom LG. II, Berlin.

Landgerichtsräte:

Engel, Arthur, Altona.

Landrichter:

Büning, Rudolf, Dortmund,
Krick, Dr. Alfred, Duisburg,
Maaß, Erich, vom LG. III, Berlin,
Wachsmuth, Hermann, Lüneburg.

Amtsrichter:

Bessel, Heinr., Allenstein,
Busch, Arno, Magdeburg,
Dittmar, Dr. Gust., Penkun,
Dresler, Otto, Steele,
Eubell, Moritz, Mohrungen,
Hunger, Paul, Karthaus,
Müller, Dr. Heinr., Solingen,
Neuhaus, Dr. Adolf, Charlottenburg,
Schlieben, Joachim, Diez,
Schlunck, Martin, Ueckermünde,
Wiebe, Julius, Schlochau.

Kreuschmer, Max, GerAss., Barmen, z. AR. in Köln ernannt.

Staatsanwälte:

Kraut, Karl, Erster Staatsanwalt, Hechingen,
Toepffer, Emil, Staatsanwaltschaftsrat, von der Staatsanwaltschaft des LG. I, Berlin.

Rechtsanwälte und Notare:

Backhaus, Georg, Hünfeld,
Dammann, Heinrich, Oberhausen,
Schieblich, Paul, Hoyerswerda,
Wunnenberg, Friedrich, Wittingen.

Rechtsanwälte:

Beseler, Karl, Niesky,
Bouvier, Hans, Düsseldorf,
Braun, Dr. Kurt, Schwedt,
Brüning, Franz, Beckum,
Cohn, Dr. Arthur, Berlin,
Ebrecht, August, Guben,
Eickelberg, Friedrich, Langendreer,
Greifenhagen, Wilhelm, Berlin.
Henke, Heinr., Berlin,
Mertens, Herm., Magdeburg,
Müller, Dr. Herm., Kiel,
Müller, Richard, Hannover,
Reimann, Dr. Paul, Belgard,
Richard, Dr. Simon, Trier,
Schaube, Erh., Tarnowitz,
Schmidt, Dr. Theophil, Hannover,
Senglier, Dr. Arth., Berlin,
Thomann, Hermann, Göttingen.

Mumpro, Ludwig, GerAss., Münster, zugelassen zur Rechtsanwaltschaft in Attendorn.

Gerichtsassessoren:

Bartsch, Arnoldt, Ortelsburg,
Behrend, Herm., Elmshorn,
Bindseil, Dr. Max, Bitterfeld,
Bock, Fritz, Braunsberg,
Briske, Hans, Bez. des KG.,
Brunner, Hermann, Diez,
Cohn, Hans, Bez. des KG.,
de la Croix, Hans, Fürstenwalde,
Elfers, Paul, Lehe,
Favreau, Dr. Franz, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Hinckel, Friedr., Wetzlar,
Hunrath, Konrad, Danzig,
Kahlke, Johann, Bez. des OLG. Kiel,
Kuhlmann, Dr. Paul, Haspe,
Lamberty, Heinr., Trier,
Lobes, Gustav, Uetersen,
Mayer, Karl, Aachen,
Nemitz, Ferd., Schlawe,
Prüß, Fritz, Charlottenburg,
Roedder, Arno, Lyck,
Schlimgen, Paul, Hennef,
Triebel, Conrad, Halle a. S.,
Weise, Walt., Quedlinburg,
Ziemann, Karl, Berlin,
Zurbonsen, Dr. Erich, Essen.

Der in der 4. Verlustliste aufgeführte GAss. Frohneberg wurde, auf Grund uns zugegangener Nachrichten, doppelt aufgeführt, u. zw. unt. Preußen, da er zum AG. Dirdorf (LGBez. Neuwied) gehört (vgl. Preuß. Terminkalender u. Preuß. JMBl. Nr. 50 S. 819), wie auch unter Lübeck (Mittlg. des Senats Lübeck). Es ist also in der Zusammenstellung 1 Ass. weniger zu zählen.

Referendare:

Ahrens, Anton, Frankfurt a. M.,
Asbeck, Dr. Walter, Haspe,
Benjamin, Dr. Herb., Thorn,
Berghaus, Gerh., Münster,
Braun, Alfred, Allenstein,
Buchholtz, Walter, Schlüchtern,
Camp, Hermann, Berlin,
Dorn, Willy, Frankfurt a. M.,
Draf, Josef, Köln,
Duderstadt, Karl, Neuwied,
Dütschke, Dr. Hans, Stettin,
Fehmer, Heinr., Pritzwalk,
Flanz, Walter, Dortmund,
Franke, Konrad, OLG.-Bez. Stettin,
Frohwitter, Hugo, Bünde,
Grünthal, Kurt, Köslin,
Gutewort, Kurt, Halle a. S.,
Haars, Wilhelm, Lüneburg,
Hafemann, Walter, Berlin,

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88 d. Bl.

Digitized by Google

Hausbrand, Kurt, Berlin,
Heicks, Josef, Duisburg,
Heidelbach, Karl, Kassel,
Hesse, Wilhelm, Berlin,
Holtze, Hans, OLG.-Bez. Breslau.
Kopka, Friedr. Braunsberg,
Koppe, Ulrich, Bez. d. KG.,
Köppen, Erich, Bromberg,
Kremp, Aug., Saarbrücken,
Kühnreich, Ant., Koblenz,
Kurtzrock, Richard, Bez. des KG.,
Langenstraß, Ernst, Halberstadt,
Lehn, Rudolf, Kassel,
Lisco, Dr. Paul, OLG.-Bez. Breslau,
Loos, Karl, Erfurt,
Löser, Otto, Düsseldorf,
Loewenstein, Dr. Walter, Berlin,
Lowinsky, Albert, Baruth,
Lucas, Walter, Wermelskirchen,
Mans, Karl, Stettin,
Mecklenburg, Kurt, Tilsit,
Meinecke, Georg, Anklam,
Meißner, Siegfr., Bez. d. KG.,
Meuß, Johann Friedrich, Frankfurt a. O.,
Orgler, Wilhelm, Beuthen O.-Schl.,
Paxmann, Friedr., Köln,
Pingel, Heinrich, Marburg,
Plagemann, Karl, Düsseldorf,
Portwich, Fritz, Naumburg a. S.,
v. Puttkamer, Freiherr Max Josef, Bitburg,
Radlauer, Dr. Felix, Altona,
Reuß, Hans, Eilenburg,
Rheinen, Dr. Otto, Thorn,
Richartz, Joseph, OLG.-Bez. Breslau,
Rose, Josef, Soest,
Sachs, Dr., Alb., Hadamar,
Scheidges, Willi, Wiesbaden,
von Schmeling, Hans Joachim, Altdamm,
Schmidt, Wern., Magdeburg,
Schulte-Vieting, Georg, Hamm,
Simon, Otto, Saarbrücken,
Sperwin, Walther, Lyck,
Steinberger, Dr., Karl, Frankfurt a. M.,
Tettenborn, Werner, Frankfurt a. M.,
Ufer, Robert, Hamm,
Westphal, Leo. Bez. d. KG.,
Wißmann, Rob., Greifswald,
Zborowski, Josef, Mogilno,
Zimmer, Hans, Görlitz.

Verwaltung.

Regierungsräte:

Loeber, Allenstein, Oberleutn. d. Res. u. Komp.-Führer eines Res.-Inf.-Reg., östl. Kriegsschauplatz.
v. Minckwitz, Koblenz, Oberpräsidium, Hauptm. d. R. eines Garde-Inf.-Reg., 23. Dez. in Rußland,
von Pilgrim, Arnsberg, 14. Nov. in Cherbourg.
Rehs, Dr. Erich, Berlin, Ministerium f. öffentl. Arbeiten, 21. Okt. vor Lyck.

Bayern.

Justiz.

Deffner, Dr. Jakob, III. Staatsanwalt beim LG. Regensburg,
Kern, Fridolin, Rechtsanwalt, Landsberg,
Lehn, Eugen, Amtsrichter am AG. Germersheim,
Meixner, Adolf, Rechtsanwalt, Nürnberg,
Zahn, Karl, Sekr. am AG. Altötting.

Verwaltung.

von Basselet de la Rosée, Graf Rudolf, Bezirksamtmann am K. Bezirksamt Zusmarshausen, 4. Nov.,
Baur, Dr. Hans, BezAmtsass., K. BezAmt Nabburg, 17. Nov.,
Harster, Dr. Theod., RegAss., K. PolDir. München, 1. Nov.,
Munzert, Heinrich, Bezirksamtsassessor am K. Bezirksamt Marktheidenfeld, 31. Okt.,
Reiser, Jos., BezAmtsass., K. BezAmt Wertingen, 25. Sept.,
Rümmelein, Karl, Rechtsprakt., K. BezAmt Dinkelsbühl, 4. Nov.,
Seydel, Herm., BezAmtsass., K. BezAmt Mellrichstadt, 17. Nov.,
Vogt, Ludw., BezAmtsass., K. BezAmt Rockenhausen, 1. Nov.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Börner, Dr. Karl Hans Herm. Friedr., GerAss., AG. Meißen, 7. Nov.,
Claus, Konrad Eduard Ant., GerAss., AG. Plauen, 26. Nov.,
Dittrich, Dr. Kurt Richard, GerAss. bei der Staatsanwaltschaft des LG. Chemnitz, 22. Nov.,
Heymann, Dr. Max Theod., Rechtsanwalt, Limbach, 8. Nov.,
Holfeld, Franz Maxim. Jos., Rechtsanwalt, Dresden, 2. Dez.,
Hoyer, Ludwig Willy, Ass., Naunhof, 30. Dez.,
Junghanns, Dr. Klemens Feodor, Ref., Leipzig, 28. Okt.,
Kaden, Dr. Paul Joh., GerAss., AG. Chemnitz, 20. Nov.,
Körner, Dr. Karl Wilhelm, Ass., Chemnitz, 22. Dez.,
Leonhardt, Dr. Wilh. Aug., Rechtsanwalt, Dresden, 13. Jan.,
Löffler, Bruno Herbert, Ref. beim AG. Tharandt, 12. Nov.,
Petters, Dr. Karl Artur Hermann, Ref., Großenhain, 10. Nov.,
Pöge, Erich Martin, Ref. beim AG. Schwarzenberg, 30. Okt.,
Richter, Dr. Oskar Paul, GerAss., Reichenau, 13. Dez.,
Schönfeld, Rudolf, Ref., Marienberg, 23. Okt.,
Stephanus, Dr. Walter, Landrichter, Hilfsarbeiter im JustizMin., 27. Okt.,
Sterzel, Christian Kurt, Ref., Dresden, 8. Jan.,
Thenius, Dr. Otto Herm., Rechtsanwalt, Dresden, 25. Nov.

Verwaltung.

Krug v. Nidda, Dr., Hermann, Ass., Amtshauptmannschaft Pirna, Leutn. d. R. d. Gardereiter-Reg., 28. Dez. i. Toulouse,
v. Palm Frhr., Hans Karl Friedr., Ass., Amtshauptmannschaft Leipzig, Leutn. d. R. d. Gardereiter-Reg., 19. Dez. i. Polen.

Württemberg.

Brigel, Rechtsanwalt, Stuttgart, 15. Jan.
Geyer, Hans, Rechtsanwalt, Stuttgart, Oberl. d. Res. u. Komp.-Führer i. Gren.-Reg. Nr. 119, R. d. Eis. Kreuzes, 19. Dez
Lösch, Ernst, Ref., Oehringen, 27. Dez.

Baden.

Asmus, Dr. Herm., bad. GerAss., z. Zt. freiw. Hilfsarb. b. d. Stadtverwaltung Duisburg, Leutn. d. R. 5. Bad. Feld-Art.-Reg. Nr. 76, 18. Nov.
Beck, Josef, Ger.-Ass. b. d. StAnwaltsch. Karlsruhe, 1. Sept.,
Birkenmayer, Franz, Ger.-Ass., Notariat Freiburg, 21. Okt.,
Gockel, Eduard, Amtsrichter b. AG. Mannheim, 26. Sept.,
Hillengaß, Alfred, Rechtsprakt. beim AG. Sinsheim, 5. Dez.,
Loosmann, Friedrich, Rechtsprakt., Ueberlingen, 11. Nov.,
Rißler, Friedrich, Rechtsprakt. b. AG. Kenzingen, 24. Nov.,
Schuler, Franz, Rechtsanwalt, Bruchsal, 19. Aug.,
Willibald, Eugen, Gerichtsassess. b. LG. Konstanz, 5. Dez.

Hessen.

Weitert, Robert, Amtsrichter, Darmstadt, Oberleutn. u. Komp.-Führer i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 221, 10. Dez. in Polen,
Wennesheimer, Dr. Gregor, Rechtsanwalt, Worms, Leutn. d. Res. i. 5. Bayer. Res.-Inf.-Reg., 2. Komp., Inhab. d. Eis. Kreuzes, 31. Okt. bei Hollebeck in Belgien.

Mecklenburg-Schwerin.

Beselin, Rich. Val., Stadtrichter, Rostock,
v. Bülow, Hans, Amtsass., Schwerin,
v. Maltzahn, Freih., Herm., Ref., Schelfwerder b. Schwerin.

Grossherzogtum Sachsen.

Kormann, Paul, Rechtsanwalt, Gera, Off.-Stellv. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 224, 3. Dez. in Rußland,
Krehan, Dr. Bruno, Rechtsanwalt, Weimar, Hauptm. u. Komp.-Führer i. Landw.-Inf.-Reg. Nr. 82, 4. Dez. in Frankreich,
Zinkeisen, Ernst, Reg.-Rat, stellvertr. Vors. d. Vorstandes der Thür. Landesvers.-Anstalt. Weimar, Hauptm. d. L. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 94, 1. Jan.

Oldenburg.

Wehrkamp, Hans, GerAssess., Leutn. d. L. d. 5. Komp., Landw.-Inf.-Reg. Nr. 78.

Sachsen-Altenburg.

Besser, Erich, Ref., Eisenberg, 6. Dez. an den Folgen einer Verwundung.
Boehnisch, Georg, Gew.-Insp., Bergrat, Hauptm. d. L. Inf.-Reg. Nr. 51, Okt. Lazarett i. Moskau,
Schmid-Burgk, Werner, GerAss., Neustadt a. O., 12. Dez.

Sachsen-Koburg und Gotha.

Vollrath, Dr. Otto, Ref., Gotha.

Anhalt.

Wickenhagen, Ernst, Geh. Reg.-Rat u. vortr. Rat i. Staatsministerium, Hauptm. d. R., 27. Dez. i. Russisch-Polen.

Digitized by Google

Reuss jüngere Linie.

Müller, Walther, Referendar, Gera.

Hamburg.

Lottich, Hans Paul Reinhard, Staatsanwalt,
Wallerstein, Dr. Alfred Maximilian, Rechtsanwalt,
Zacharias-Langhans, Dr. Adolf Nicolaus, Ref.

Bremen.

Hogrefe, Fritz, Referendar, Off.-Stellvertreter und Bat.-Adjutant im bayr. Res.-Inf.-Reg. Nr. 20, 11. Dez. in Flandern.

Elsass-Lothringen.

Wagener, Amtsrichter, Mülhausen.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 5. Verlustliste, abgeschlossen 25. Jan. 1915): 6 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 3 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 7 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 5 LG.- u. AGDir., 46 LGR. u. LR., 115 AGR., OAR., StadtR. u. AR., 31 StA. u. AmtsA., 240 RA. u. Not., 268 GAssess., gepr. Rechtsprakt., Sekretäre, rechtsk. Hilfsarbeiter u. Gerichtsassist., 412 Ref.; aus der Verwaltung: 4 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberrichter, 43 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 4 Landräte, 66 RegAss. u. RegAkzessisten, 11 RegRef., 12 jurist. städt. Beamte, Rechtsräte, Senatoren, Syndici, 1 cand. jur.: 1279 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Zum Begriff des Spions. Nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hatte sich in einem der neutralen Staaten ein großes Spionagebureau aufgetan, das zahlreiche Agenten nach Deutschland entsandte, um Näheres über die deutschen Truppenbewegungen festzustellen. Die Agenten, soweit sie festgenommen wurden und von denen keiner die d. Staatsangehörigkeit besaß, sind vor ein sog. außerordentliches Kriegsgericht gestellt und auf Grund der §§ 89, 91 RStrGB. zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Das Gericht hat die Anwendbarkeit der Nr. 5 des § 90 RStrGB. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 4. Abkommens der II. Haager Friedenskonferenz, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907 (RGBl. v. 1910 S. 107) i. V. mit Art. 29 der Anl. zu diesem Abkommen (a. a. O. S. 132 — der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs — LKO. —) — verneint; es wurde dabei davon ausgegangen, daß die strafbare Handlung in Deutschland außerhalb des Operationsgebietes des d. Heeres begangen sei: danach seien die Angeklagten zwar landesverräterischer Handlungen schuldig, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als „Spionage" bezeichnet würden, nicht aber im Sinne des RStrGB. (§ 90 Nr. 5) Spionage seien.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erhellt aus den Ausführungen des Reichsgerichtsrats Conrad über „Kriegsspionage und deren Behandlung" in der DStrafrZ. 1914 S. 546ff., denen im wesentlichen beigetreten werden muß. Bei der großen praktischen Wichtigkeit der Frage in jetziger Zeit sei es mir gestattet, darauf noch einmal kurz einzugehen, zumal in meinem Kommentar zum StrGB. § 90 N. 3c eine andere Ansicht vertreten ist, der sich — leider! — auch der neueste Kommentar zum StrGB. von Schwartz in N. 6 zum § 90 angeschlossen hat.

Der in Bezug genommene Art. 29 LKO. verordnet im Abs. 1: „Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen", während Abs. 2 anschließend nur die Folgerung zieht, welche Personen „demgemäß" nicht als Spione anzusehen seien.

Weder das 4. Abkommen selbst noch dessen Anlage, die LKO., sind Gesetze im Sinne des Reichsrechts; denn wenn auch ihre Verkündung mittels des RGBl. und ihre Vorlage an den Reichstag erfolgt ist (Nr. 527 der Drucks. des RT. v. 1907), so ist diese doch nur zur Kenntnisnahme geschehen, nicht aber zur Genehmigung, was nach Art. 5 RV. nötig gewesen wäre, wenn ein Reichsgesetz hätte erlassen werden sollen. Wir haben es deshalb lediglich mit einem — allerdings gültigen — völkerrechtlichen Abkommen zu tun, dessen Art. 1 freilich nur in Aussicht stellte, daß die Vertragsmächte ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben würden, welche der dem Abkommen beigefügten LKO. entsprächen; wie Conrad erwähnt, ist dem von deutscher Seite dadurch entsprochen, daß bereits im Dezember 1911 der FelddienstO. v. 22. März 1908 die LKO. als Anh. II beigefügt wurde (sollte sich dieses nur auf die preuß. Kontingentsverwaltung beziehen, so werden die übrigen, namentlich auch die bayrische, ein gleiches getan haben). Daraus erhellt, daß der LKO. nur die Geltung einer Allerh. militärischen Dienstanweisung zukommt, die Reichsgesetze nicht zu beeinflussen vermag; aber auch das 4. Abkommen selbst, dem keine Gesetzeskraft beiwohnt, vermag dies nicht. Dazu kommt, daß nach Art. 2 des Abk. dieses selbst, und somit auch dessen Anlage, „nur zwischen den Vertragsmächten" Anwendung findet und „nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind", im gegenwärtigen Kriege also überhaupt nicht.

Die Nr. 5 § 90 RStrGB. gibt keine Bestimmung darüber, wer als „Spion" anzusehen sei; auch in anderen Reichsgesetzen, namentlich in dem Ges. v. 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse — dem sog. Spionage-Ges. — findet sich keine solche. Unter diesen Umständen fragt es sich, ob etwa die Begriffsbestimmung im Art. 29 Abs. 1 LKO. zur Ausfüllung an die Stelle treten könne. Diese Frage aber ist bei näherer Prüfung zu verneinen. Es kann unmöglich bei den Beratungen auf der II. Haager Friedenskonferenz über die LKO. die Ansicht der Vertreter der verschiedenen Mächte gewesen sein, daß eine außerhalb des „Operationsgebiet eines Kriegführenden" betriebene „Spionage" als solche nicht weiter in Betracht komme. Das „Spione" überschriebene 2. Kapitel des I. Abschn. der LKO. hat vielmehr offenbar nur die „in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden" betriebene Spionage zum Gegenstand seiner völkerrechtlichen Regelung machen wollen; alle übrige Spionage läßt das Abkommen und die LKO. völlig außer Betracht, namentlich die Spionage, die im Gebiete eines der Kriegführenden begangen ist, soweit es nicht „Operationsgebiet" geworden ist. Die lediglich für das völkerrechtliche Verhältnis vorgenommene Abgrenzung in Art. 29 Abs. 1 ist erfolgt gegenüber dem von den Truppen des Kriegführenden noch nicht erreichten Gebiet. Den Spionen im Sinne jener Bestimmung wird völkerrechtlich zugesichert durch Art. 30: keine Bestrafung ohne vorausgegangenes Urteil, durch Art. 31: Straffreiheit für früher begangene Spionage, vielmehr lediglich Behandlung als Kriegsgefangener, falls der Spion zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird.

Nach alledem kann die Begriffsbestimmung des „Spion" im Art. 29 nicht etwa kraft ihrer inneren Berechtigung als eine allgemeine und insbes. für § 90 Nr. 5 RStrGB. maßgebende angesehen werden, woraus folgt, daß das eingangs erwähnte — übrigens durch ein Rechtsmittel nicht angreifbare — Urteil des außerordentlichen Kriegsgerichts zu Unrecht ein Eingehen auf die Nr. 5 des § 90 RStrGB. i. V. mit § 4 EinführungsG. zu diesem abge-

Digitized by Google

lehnt hat. Den Spionbegriff i. S. der Nr. 5 klarzulegen, würde hier zu weit führen; es genügt eine Verweisung auf den Conradschen Aufsatz; daß aber eine Verurteilung auf Grund der letztangeführten Strafvorschriften hätte erfolgen müssen, kann kaum zweifelhaft sein.

Wirkl. Geh. Rat Dr. von Olshausen, Berlin.

Rechtsgültigkeit des Zuwachssteuergesetzes. Daß die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes von Amts wegen oder infolge eines Einwandes der Beteiligten zweifelhaft wird, sei es, weil es an einer Voraussetzung für das Zustandekommen oder an einem Erfordernis der gehörigen Verkündung fehle, sei es, weil es im Widerspruche mit einem anderen Gesetze gestanden habe oder nachträglich durch ein solches ganz oder teilweise aufgehoben worden sei, sei es aus sonstigen formellen oder sachlichen Gründen, kommt in den Angelegenheiten, mit denen die ordentlichen Gerichte befaßt sind, selten vor. Häufiger ist es bei denjenigen Gesetzen, welche die Verwaltungsbehörden, namentlich die Verwaltungsgerichte, anzuwenden haben. Abgesehen von manchen anderen Ursachen, erklärt sich diese Verschiedenheit dadurch, daß die letzteren mehr mit Landesrecht zu tun haben und hierbei öfter die Frage hervortritt, ob nicht vorgehendes Reichsrecht entgegensteht. Diese Frage ist häufig nicht leicht mit Sicherheit zu beantworten, da das Zuständigkeitsgebiet zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung ganz besonders für das Verwaltungsrecht ungewiß ist. Es seien einige bisher streitig gewordene und entschiedene Fälle herausgegriffen. Daß das preußische Ansiedlungsgesetz v. 10. Aug. 1904 weder dem Art. 4 der preuß. VerfUrk. oder dem § 1 des Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867, noch allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Gleichheit vor dem Gesetze, gute Sitten) zuwiderläuft, ist wiederholt übereinstimmend ausgesprochen worden.[1]) Das Urteil des Reichsgerichts v. 28. Jan. 1914[2]) führt aus, daß auch die preußische Besitzbefestigungsgesetzgebung nicht gegen den Vorbehalt des Art. 62 EG. z. BGB. oder gegen sonstige reichsgesetzliche Normen verstößt. Nach dem Urteil des Preuß. OVG. v. 19. Okt. 1903, Entsch. Bd. 44 S. 320, galt der § 22 des kurhessischen Jagdges. v. 7. Sept. 1865 noch fort, hatte namentlich nicht seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches seine Gültigkeit verloren. Zufolge des Urteils dess. v. 8. Nov. 1912, Entsch. Bd. 63 S. 167, steht § 6 des Volksschulunterhaltungsges. v. 28. Juli 1906 insoweit, als er die Erhebung des Fremdenschulgeldes von nicht reichsangehörigen Kindern schlechthin zuläßt, mit Art. 4 des deutsch-italienischen Handelsvertrags v. 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892 S. 97) nicht im Widerspruche.

Solchen Fällen ist neuestens ein weiterer, theoretisch und praktisch sehr wichtiger hinzugetreten. Schon vor einiger Zeit war die Rechtsgültigkeit des Zuwachssteuergesetzes in Zweifel gezogen worden. Das preuß. OVG. hat sich nunmehr im Urteile v. 6. Nov. 1914 — VII. C. 183. 14 — auf die Seite derjenigen gestellt, welche dieses Gesetz für rechtsgültig halten, mit folgender Begründung:

Der Einwand der Klägerin, daß das Zuwachssteuergesetz, mindestens nach Erlaß des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521), als verfassungswidrig und daher ungültig anzusehen sei (vgl. Klautzsch, DJZ. 1914 S. 56), ist unzutreffend.

Abweichend von den Verfassungen der Einzelstaaten, bestimmt die Reichsverf. einzeln die Gegenstände der Reichsgesetzgebung und mußte dies tun. Denn das Reich trat neben die Einzelstaaten, es bedurfte also der Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten. Es war aber selbstredend dem Gesetzgeber klar, daß die Verfassung im Laufe der Zeit Abänderungen bedürfen würde. Deshalb sah der Gesetzgeber, der übrigens nach Ausweis des Art. 70 der VerfUrk. von vornherein mit der späteren Einführung von Reichssteuern rechnete, für Aenderungen der Reichsverf. die Formen in Art. 78 vor, wobei er ausdrücklich den einfachen Weg der Reichsgesetzgebung für ausreichend erklärte und nur verlangte, daß im Bundesrate nicht mehr als 13 Stimmen gegen die Verfassungsänderung abgegeben sein dürfen, weil jede Verfassungsänderung die Rechte der Einzelstaaten berührt, diese aber nur im Bundesrate, nicht im Reichstage vertreten sind, der nur Vertreter des gesamten deutschen Volkes kennt (Art. 29 RVerf.).

Verfassungsänderungen im Sinne des Art. 78 sind nun nicht nur Aenderungen des Wortlauts der Verfassungsurkunde, sondern alle Reichsgesetze, welche inhaltlich diese ändern, daher auch Zuständigkeitserweiterungen des Reichs (Laband, Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I S. 545 unter f.).

Es ist aber nirgends vorgeschrieben, daß inhaltliche Verfassungsänderungen durch Spezialgesetz nur erfolgen dürfen unter gleichzeitiger Aenderung des Wortlauts der Verfassungsurkunde (Laband S. 546 f., Seydel, Verfassungsurkunde S. 418), und seit jeher wird dies weder im Reiche noch in Preußen für erforderlich erachtet, und mit Recht; denn das, worauf es ankommt, ist die Sicherung der Stabilität des Inhalts der Verfassung.

Im Einklange mit Art. 4 unter Ziff. 2 der RVerf., wonach u. a. der Gesetzgebung des Reichs „die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern" unterliegen, betraf nun das Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 eine für das Reich zu verwendende Steuer, wenn es daran auch in gewissem Umfang andere Gemeinwesen beteiligte. Denn nach § 58 Satz 1 Zuwachssteuerges. erhielt von dem Ertrage der Zuwachssteuer das Reich die Hälfte. Die Ueberlassung weiterer 10% an die Bundesstaaten und von 40% an die Gemeinden oder Gemeindeverbände (§ 58 Satz 2 u. 3) bildete nur die dem Reichsgesetzgeber freistehende Anordnung einer Entschädigung, im ersteren Falle für die den Bundesstaaten (nach § 35) übertragene Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer, im letzteren Falle für das den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch den Erlaß des Reichsgesetzes entzogene Recht auf selbständige Erhebung einer Grundstücks-Zuwachs-Steuer.

Zufolge § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes über Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521) fällt nun allerdings für alle nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht die Erhebung des Reichsanteils fort. Nach diesem Wortlaute handelt es sich nur um eine Aenderung eines bestehenden Reichsgesetzes und ein bloßes Steuer-Außerhebungsetzen. Selbst wenn man annehmen will, daß wegen Wegfalls des Reichsanteils die Zuwachssteuer seit 1. Juli 1913 aufgehört hat, eine „für die Zwecke des Reichs zu verwendende Steuer" zu sein, so würde darin, daß trotzdem das Reich an ihrer reichsgesetzlichen Regelung festhielt, freilich eine Zuständigkeitserweiterung über die Grenze der Reichsverfassungsurkunde liegen. Daraus würde indessen nach dem zuvor Erörterten einzig folgen, daß das Gesetz v. 3. Juli 1913 eine unter Art. 78 fallende Verfassungsänderung bedingte, also nicht 14 Stimmen im Bundesrate dagegen sein durften. Dafür, daß dies der Fall gewesen sei, ist irgendein Anhalt weder von der Klägerin beigebracht noch sonst gegeben, wobei dahingestellt bleiben mag, ob eine richterliche Nachprüfung des verfassungsmäßigen Erlasses des Reichsgesetzes überhaupt zulässig ist. (Vgl. von Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verw., 2. Aufl., Bd. 1 S. 832: Gültigkeit von Gesetzen.) Die derzeitige reichsgesetzliche Regelung der Zuwachssteuer ist sonach rechtlich wirksam und bindend. (Ebenso Entsch. des Sächs. OVG. v. 1. Juli 1914, Amtliche Mittlg. über die Zuwachssteuer 1914 S. 288 ff.)

Diese Entscheidung ist jedenfalls zunächst für Preußen bis auf weiteres maßgebend. Sie dürfte aber hierüber hinaus wohl ausschlaggebend dazu beitragen, daß die Streitfrage allgemein und endgültig erledigt ist.

Senatspräsident Dr. Schultzenstein, Berlin.

---

[1]) OLG. Marienwerder v. 17. Dez. 1908, Recht Jahrg. 13 S. 158; RG. v. 29. Jan. 1910, Entsch. dess. in Zivils. Bd. 73 S. 16, JW. Jahrg. 39 S. 249; Preuß. OVG. v. 31. Mai 1906, Entsch. dess. Bd. 49 S. 382, 386, und v. 12. Juni 1913, IV. A. 22. 13.

[2]) Entsch. Bd. 84 S. 100, Regers Entsch. Bd. 35 S. 123.

Digitized by Google

Der Generalpardon vor dem Reichsgericht. Die Frage der Anwendbarkeit des § 68 WBG. auf schwebende Strafverfahren beschäftigt auch weiterhin die Gerichte in verschiedenen Formen. Das RG. legt dabei, soweit die bisherige Rechtsprechung erkennen läßt, entscheidendes Gewicht darauf, ob zur Zeit der maßgeblichen Erklärung des Steuerpflichtigen — vorausgesetzt, daß sie sonst den gesetzlichen Anforderungen genügt — das in Betracht kommende Vermögen oder Einkommen für die zuständige Steuerbehörde bereits amtlich unmittelbar oder mittelbar (durch das gerichtliche Strafverfahren) aufgedeckt worden war oder nicht. Im ersten Falle greift nach der Ansicht des RG. § 68 jedenfalls dann nicht Platz, wenn der Steuerpflichtige von der bereits geschehenen Aufdeckung zur Zeit seiner Erklärung Kenntnis hatte. Auf solcher Grundlage ist ein neuerliches, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmtes Urteil des RG. (V. 381/14 v. 23. Dez. 1914 w. D.) dem Versuche des Steuerpflichtigen, sich Straffreiheit zu erwirken, entgegengetreten, als er sich darauf berief, er habe rechtzeitig die Erklärung abgegeben, daß er sein bisher der Besteuerung für das fragliche Steuerjahr entzogenes Einkommen in der Höhe angebe, die (zuvor) der beteiligte Sachverständige (in dem gerichtlichen Untersuchungsverfahren) ermittelt habe. Das RG. versagt einer derartigen Erklärung die Anerkennung als einer „Angabe" i. S. des § 68, bewertet sie vielmehr als ein die Anwendung des Generalpardons nicht rechtfertigendes bloßes „Zugeben" dessen, was bereits bekannt ist. Dieser Auffassung wird man nur beipflichten können.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Wohnungsmiete bei feindlichem Einbruch. Es sind, dank unseren Heeren, nur verhältnismäßig kleine Teile des Reichsgebiets, die das Eindringen feindlicher Truppen zu erdulden hatten. Aber doch sind im südwestlichen, und namentlich im nordöstlichen Grenzland Tausende vor den kriegerischen Ereignissen aus ihren Wohnplätzen geflohen. Für die gewiß zahlreichen Fälle, in denen sie dort zur Miete gewohnt hatten, erhebt sich die zweifelhafte Frage, ob die Mietzinspflicht trotz solcher Flucht des Mieters weiterbesteht. Mangels einer Sonderbestimmung sind es die allgemeinen Grundsätze im Mietrecht des BGB., in denen die Antwort gesucht werden muß. Der Vermieter hat den Gebrauch der Mietsache fortdauernd zu gewähren; wird ihm das aus einer, wenn auch nicht von ihm verschuldeten Ursache unmöglich, so entfällt für die Zeit der Störung der Anspruch auf den Mietzins, §§ 535, 323 BGB. Andererseits wird der Mieter nicht dadurch frei, daß ein in seiner Person liegender Grund ihn an der Ausübung seines Gebrauchsrechts verhindert, § 552. Für beide Sätze gibt diese Kriegszeit deutliche Anwendungsfälle. Wird z. B. einem Mieter in seiner Eigenschaft als feindlicher Ausländer der Aufenthalt an seinem bisherigen deutschen Wohnort verboten, so ist der ihn am ferneren Mietgebrauch hindernde Grund gewiß ein in seiner Person liegender, nämlich sein Ausländertum: er bleibt also mietzinspflichtig; zuweit gehenden Folgerungen bei langfristigen Mietverträgen wirkt das Gesetz dadurch entgegen, daß der Vertrag kündbar wird, wenn der Vermieter der Untervermietung an eine geeignete Person widerspricht, § 549 I 2. Führen andererseits die kriegerischen Handlungen des feindlichen oder des eigenen Heeres zu einer Zerstörung des Miethauses, so ist damit dem Vermieter die Weitergewährung des Mietgebäudes unmöglich geworden, sein Mietzinsanspruch hört auf; das gleiche gilt auch dann — nach jenen allgemeinen Grundsätzen, nicht nach § 541, — wenn die Mietsache von dem einen oder anderen Heere für seine Zwecke ganz in Anspruch genommen, der Bewohner also, nicht wegen einer persönlichen Eigenschaft, sondern zwecks Freimachung des von den Truppen zu besetzenden Hauses ausgewiesen oder ausgetrieben wird.

Der hier zur Erörterung stehende Fall liegt weniger einfach. Der Mieter verläßt das Haus, weil die Gegend, in der es liegt, zum Kriegsschauplatz wird. Eine Zerstörung oder Besetzung hat noch nicht stattgefunden, und es kann sehr wohl sein, daß er, wenn er nach längerer Zeit in das wieder kriegsfrei gewordene Gebiet zurückkehrt, die Wohnung durchaus unversehrt findet, eine Beschießung oder Besetzung gerade dieser Stadt auch nachher nicht erfolgt ist oder wenigstens dieses Haus nicht betroffen hat. Der Mieter hätte also, wie sich hinterher zeigt, unversehrt wohnen bleiben können. Es könnte daher gesagt werden — und es ist in der Tat an einer der ganz wenigen Stellen, an denen sich unsere bisher so völlig auf den Frieden gestellt gewesene zivilistische Literatur mit dieser Kriegsfrage befaßt hat, gesagt worden,[1]) — daß der Mietgebrauch noch gewährt wurde und der Mieter es nur aus persönlichen Gründen vorgezogen habe, ihn nicht auszuüben. Allerdings ist es richtig, daß der gemeinrechtliche Satz, wonach der Mieter zum Auszug berechtigt sei, wenn mit der Fortsetzung des Gebrauchs „eine Gefahr für ihn" verbunden wäre, erheblich zuweit ging.[2]) Zutreffend ist er aber auch nach heutigem Recht dann, wenn es sich um eine Gefahr handelt, deren Verwirklichung zulasten des Vermieters gehen würde. Das ist z. B. nicht der Fall bei einer Seuchengefahr, da auch die tatsächliche Erkrankung des Mieters, wenn sie nur nicht mit dem Zustand des Hauses an sich zusammenhängt, das Mietverhältnis unberührt läßt. Handelt es sich aber um die naheliegende Möglichkeit einer Schädigung, deren wirklicher Eintritt mit einer dem Vermieter nachteiligen Rechtsfolge verbunden wäre, z. B. um die Gefahr des Gebäudeeinsturzes, so muß diese Wirkung schon dann eintreten, wenn der Mieter der Gefahr durch Auszug ausweicht, mag auch die Gefahr sich hinterher nicht verwirklichen. Denn dann wird schon jetzt der vom Vermieter zu gewährende ruhige, ordnungsmäßige Mietgebrauch nicht mehr gewährt. Eben dies ist aber die Sachlage bei feindlichem Einbruch. Hier droht die Zerstörung des Hauses und die gewaltsame Vertreibung des Mieters; Ereignisse, deren wirklicher Eintritt, wie gezeigt, die Mietzinspflicht aufheben würde. Flieht der Mieter, so flieht er also — wenn das auch freilich nicht sein alleiniger Beweggrund ist — vor einer, wie man sagen könnte, mietswidrigen Gefahr und kann daraus die gleichen Folgen ableiten wie bei Verwirklichung der Gefahr.

Vorausgesetzt ist natürlich eine ernstliche und dringende Gefahr. Die Möglichkeit, daß der Feind in die Gegend kommen könne, genügt nicht. Und auch das Erscheinen des Feindes selbst kann noch nicht genügen, wenn erfahrungsgemäß nichts weiter als etwa erträgliche Einquartierung von ihm zu erwarten steht. Für die Ernstlichkeit und Dringlichkeit der Gefahr wird die Allgemeinheit des Fliehens ein bedeutsames, wenn auch nicht notwendig überzeugendes Anzeichen abgeben. Daß die Grenzen fließende bleiben, ist in der außerordentlichen Sachlage begründet.

Dies Ergebnis deckt sich im wesentlichen mit der französischen Rechtsprechung aus Anlaß des deutschen Einmarsches 1870, vor allem zufolge der Belagerung und Beschießung von Paris; damals wurden zur Entscheidung derartiger Mietstreitigkeiten sogar eigene Gerichte durch Sondergesetz berufen.[3]) Der Gouverneur von Belgien hat

[1]) Mittelstein, Miete, 3. Aufl., § 36, n. 10.
[2]) Vgl. Mot. II, 420 und I 27 § 1 D 19, 2; Windscheid, § 402 N. 4.
[3]) Sirey-Gilbert, C. c. art. 1722 n. 43—47. Französ. Ges. v. 21. April 1871.

Digitized by Google

jüngst diese Auslegung des C. c. Art. 1722 — Recht des Mieters auf Mietzinsermäßigung oder Vertragsauflösung bei begründeter Flucht vor feindlichem Heere — durch Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben, ein Zeugnis dafür, daß diese dem Mieter günstige Auffassung auch deutschem Rechtsempfinden entspricht.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Zum Diensteinkommen der „Feldwebelleutnants". Die auf S. 116 d. Bl. abgedruckte Entsch. des LG. Gießen gibt m. E. zu Bedenken Anlaß.

Es ist nicht ganz klar, ob es sich um einen Offizier-Stellvertreter oder einen Feldwebelleutnant handelt; das letztere dürfte allerdings bei der angegebenen Höhe des Einkommens wahrscheinlich sein.

Im ersteren Falle wäre die Entscheidung richtig, denn der Offizier-Stellvertreter ist ein Feldwebel oder Vizefeldwebel, der Offizierdienste tut, eine etwas abweichende Uniform trägt, aber im Unteroffizierstande verbleibt und weiter Löhnung erhält; auf ihn trifft daher Ziffer 5 des § 850 ZPO. zu.

Anders der Feldwebelleutnant. Hier bestimmt die durch Kabinettsorder v. 29. Dez. 1887 genehmigte Kriegsbesoldungsvorschrift, Neuer Abdruck, S. 103, Anlage 2, in inhaltlicher Uebereinstimmung mit der Kabinettsorder v. 14. Nov. 1877, ArmeeVoBl. S. 217:

1. Zur Besetzung der Leutnantsstellen bei den Ersatztruppen, den Landwehr- und Landsturmformationen können diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, welche bei der Mobilmachung zur Einziehung gelangen oder freiwillig eintreten, in Aussicht genommen werden.

4. Die Feldwebelleutnants gehören zu den Subalternoffizieren im Range der Sekondleutnants (Leutnants), hinter denen sie rangieren. Auf sie finden sinngemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Feldwebelleutnants an den Ehrengerichten und der Offizierswahl weder teilnehmen, noch ihnen unterworfen sein.

5. Die Feldwebelleutnants erhalten die Gebührnisse eines Sekondleutnants (Leutnants).

Durch diese Anordnung des obersten Kriegsherrn, die durch Erlaß des stellvertr. Kriegsministers v. 27. Okt. 1914 (ArmeeVoBl. S. 386) neuerdings in Erinnerung gebracht wurde, sind die Feldwebelleutnants auch im Sinne von A I 4 der Anlage zum MilStrGB. Subalternoffiziere (Sekondleutnants, jetzt Leutnants) geworden; sie sind nicht Unteroffiziere mit Portepee, die nur mit gewissen Funktionen der Offiziere betraut sind; sie beziehen nicht Löhnung (Sold), sondern Gehalt, wie die anderen Offiziere. Daß die Feldwebelleutnants zu dieser Klasse gehören, ergibt übrigens auch unzweideutig § 20 des Militärhinterbliebenengesetzes v. 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214), a) Nr. 2, b) Nr. 3 und besonders letzter Abs. Nr. 2 (eines andern Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants). Auf sie findet daher § 850 Ziffer 8 ZPO. Anwendung.

Stadtältester, Stadtrat a. D. L. Mugdan, Berlin.

Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf des Mietvertrages und die vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Mietforderungen. Den Ausführungen von RA. Dr. Spiller S. 99, 1915 d. Bl., vermag ich nicht überall beizupflichten

Auch ich bin der (herrschenden) Meinung, daß nach dem 31. Juli 1914 fällig gewordene Mietzinsforderungen aus einem vor diesem Tage begonnenen Mietverhältnis i. S. der BRVo. als vor dem bezeichneten Tage entstanden anzusehen sind. Bestimmt ein Mietvertrag, der bis zum 1. Oktober 1914 geschlossen ist, daß er mangels Kündigung sich verlängert (z. B. auf Vertragsdauer, auf ein Jahr, unter den bisherigen Bedingungen, auf unbestimmte Zeit usw.), so ist, wenn nicht gekündigt war, das Mietverhältnis fortgesetzt. Weil das geschehen ist auf Grund des alten Vertrags, so ist das alte Mietverhältnis bestehen geblieben, und deshalb greift die BRVo. auch für die weiter fällig werdenden Mietzinsbeträge Platz. Enthielt dagegen der Mietvertrag keine Bestimmungen über seine Verlängerung und war die Vertragszeit abgelaufen, so wird damit das Mietverhältnis beendigt. Für diesen Fall trifft der § 568 BGB. Vorkehrung: wenn nach dem Ablauf der Mietzeit d. h. nach beendigtem Mietverhältnis[1]) der Gebrauch der Mietsache tatsächlich fortgesetzt wird, so gilt dann nach der Gesetzesvorschrift „das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert", obwohl eine Abmachung nicht stattgefunden hat. Ob damit ein neues Mietverhältnis eingegangen ist[2]) oder nicht[3]), ist streitig. Von der Entscheidung dieser Streitfrage hängt aber ab, ob die BRVo. auf den Mietzins für diese neue Mietperiode Platz greift oder nicht. Mit dem Willen zur Fortsetzung des alten Mietvertrags kann hier nicht operiert werden. Liegt die Sache so, daß beide Teile stillschweigend die Fortsetzung des alten Mietverhältnisses gewollt haben, so greift eben nicht der § 568 Platz, der gerade dann aushelfen soll, wenn es an solchem Vertragswillen fehlt. Ein „Glücksspiel" steht bei dem Tatbestand des § 568 nicht in Frage. Er setzt voraus, daß das Mietverhältnis beendigt war, so daß schon die nun einmal nicht zu entbehrende Rechtslogik zu der Annahme zwingt, daß, wenn jetzt ein rein tatsächliches Verhältnis durch die Fiktion des Gesetzes zu einem Rechtsverhältnis gestempelt wird, dieses Mietverhältnis — das jetzt eins auf unbestimmte Zeit sein soll — ein neues ist. Alle Mieter, deren Mietvertrag nach dem 31. Juli 1914 erlosch und die einen neuen Mietvertrag, sei es mit dem alten, sei es mit einem neuen Vermieter schließen, genießen nicht die Erleichterung der BRVo., denn sie mieten neu unter Herrschaft der ihnen bekannten Kriegslage. Warum soll das anders sein für denjenigen, dessen Mietvertrag nach dem 31. Juli 1914 ablief und der trotzdem die Mietsache tatsächlich behielt, ohne daß der Vermieter binnen der Frist von zwei Wochen dem widersprach?

Enthält der (alte) Mietvertrag die Bestimmung, „daß er sich nach § 568 BGB. verlängert", so wird man das regelmäßig dahin auszulegen haben, daß das alte Mietverhältnis fortgesetzt wird auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gekündigt war. Wenn aber darüber hinausgehend Niendorff a. a. O. lehrt, solche Verlängerung nach § 568 BGB. „muß auch dann gelten, wenn die Parteien einen solchen Vermerk unterließen, weil sie ihn für selbstverständlich und überflüssig hielten. Indem natürlich der § 568 die Voraussetzung der Verlängerung regelt, wird er Bestandteil eines jeden Mietvertrages . .", so wird damit m. E. unzulässig die dispositive Regel des Gesetzes zu einer stillschweigenden Vertragsvereinbarung gemacht. Gerade weil eine solche stillschweigende Vertragsvereinbarung oft nicht nachzuweisen ist, hat der Gesetzgeber die Fiktion des § 568 aufgestellt (Mot. z. BGB. 2, 230).

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Kriegsschutzgesetz und offene Handelsgesellschaft. Kommt § 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914, betr. den

[1]) So Mittelstein, Miete, 3. Aufl. S. 467.
[2]) So Mittelstein, S. 470.
[3]) So Niendorff, Miete, 10. Aufl. S. 365.

Digitized by Google

Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, einer offenen Handelsgesellschaft zugute, wenn die Voraussetzungen, von denen dieser Paragraph die Unterbrechung des Verfahrens abhängig macht, bei sämtlichen Gesellschaftern zutreffen? Das OLG. München hat diese Frage in dem Beschl. v. 15. Okt. 1914 mit einer Begründung verneint, die m. E. Widerspruch herausfordert.

Die Entscheidung geht von der Auffassung aus, daß die offene Handelsgesellschaft parteifähig, also in ihren Rechtsstreitigkeiten sie selbst Partei sei, nicht ihre Gesellschafter. Bekanntlich ist diese Meinung keineswegs unbestritten. Ich unterstelle aber hier einfach ihre Richtigkeit. Ergibt sich daraus etwas für die Entscheidung unseres Falles? Das OLG. sagt: Partei ist die Gesellschaft als ein von der Person der Gesellschafter zu unterscheidendes rechtliches Gebilde. Bei dieser „Partei" nun können offenbar die Voraussetzungen des genannten § 2 niemals gegeben sein. Die offene Handelsgesellschaft wird niemals zu den mobilen Truppen gehören oder sich als Kriegsgefangener in der Gewalt des Feindes befinden. Also, folgert das OLG., kann niemals zu ihren Gunsten das Verfahren unterbrochen werden, mag sie auch infolge Einberufung ihrer sämtlichen Gesellschafter zum Heeresdienst völlig außerstande sein, den Rechtsstreit zu führen. Das scheint ganz logisch, scheint aber nur so. In Wahrheit handelt es sich um einen in Literatur und Praxis leider recht häufig vorkommenden Fehlschluß, nämlich um die schematische Anwendung eines im Bereich eines Gesetzes zutreffenden Begriffes in dem eines andern. Steht fest, daß der Parteibegriff der ZPO. auch für die Auslegung des Ges. v. 4. Aug. 1914 maßgebend ist? § 2 dieses Gesetzes will die „Parteien", die durch die Kriegsereignisse verhindert sind, ihre Rechtsstreitigkeiten zu führen, vor Nachteil bewahren, indem das Verfahren unterbrochen wird. Aus dieser Zweckbestimmung des Gesetzes, nicht aus Literatur und Praxis des Zivilprozeßrechts muß sich ergeben, wer Partei im Sinne des Paragraphen ist. Wenn also die offene Handelsgesellschaft den Rechtsstreit nicht führen kann, weil alle ihre Gesellschafter zu den mobilen Truppen gehören usw., so wird zu ihren Gunsten das Verfahren genau ebenso unterbrochen, wie wenn es sich um einen Einzelkaufmann handelt. Niemand wird bestreiten, daß dies allein der Billigkeit entspricht. Man braucht ja, abgesehen von allem übrigen, nur an die Wirkung des Urteils gegen die Gesellschafter zu denken! Andere Obergerichte hatten sich bereits früher für die hier vertretene Auffassung ausgesprochen.

Privatdozent Dr. Paul Lenel, Göttingen, z. Zt. im Felde.

Stillschweigende Option? Bei der Durchführung der Vergeltungsmaßregeln gegen die feindlichen Ausländer war die Frage zu entscheiden, ob ein i. J. 1869 in Helgoland geborener Schiffer N., dessen Vorfahren seit Jahrhunderten in Helgoland gelebt haben, als englischer Staatsangehöriger zu behandeln sei, weil er 1890, als die Einverleibung Helgolands erfolgte, in der englischen Kriegsmarine diente, aus der er erst 1907 nach 20jähriger Dienstzeit wieder entlassen worden ist. Da er oft längeren Heimatsurlaub erhalten hat, ist er niemals 10 Jahre lang ununterbrochen von Helgoland fortgewesen. Seit seiner Entlassung aus dem Militärverhältnis bezieht er von der englischen Regierung eine lebenslängliche Pension.

In Betracht kommen die Ziffern 1 und 2 des Art. XII des Vertrages zwischen Deutschland und Großbritannien v. 1. Juli 1890:

„1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die Deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge einer vor dem 1. Jan. 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von den Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen."

Demnach ist Helgoland gemäß § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes v. 15. Dez. 1890 dem Reichsgebiet hinzugetreten und gemäß § 1 Abs. 2 dess. Gesetzes dem preußischen Staate einverleibt worden. Durch VO. v. 22. März 1891 ist dann das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 vorbehaltlich des in Art. XII Z. 2 des Vertrages vorgesehenen Optionsrechts eingeführt worden.

Da N. eine ausdrückliche Optionserklärung nicht abgegeben hat, fragt es sich, ob diese Erklärung auch durch schlüssige Handlungen abgegeben werden konnte, ob insbesondere eine solche Handlung in seinem Verbleiben in der englischen Kriegsmarine nach Abtretung Helgolands an das Deutsche Reich erblickt werden muß. Da in diesem Fall besondere Vorschriften über die Art und Fassung der Optionserklärung nicht erlassen sind,[1]) und der Grundsatz der Formlosigkeit im Zweifel auch für die Rechtsgeschäfte des öffentlichen Rechts gilt,[2]) wird man annehmen müssen, daß die Option auch durch schlüssige Handlungen hat erklärt werden können. Wissenschaft und Praxis haben sogar die Möglichkeit stillschweigender Verwaltungsakte, z. B. von Beamtenernennungen, bejaht.[3]) Umsomehr muß die Rechtsgültigkeit stillschweigender nichtamtlicher publizistischer Willenserklärungen anerkannt werden. Es ist sodann die Frage zu prüfen: Ist die Optionserklärung eine streng einseitige oder eine empfangsbedürftige Willenserklärung, m. a. W., genügt die Kundmachung schlechthin oder muß sie gegenüber einem bestimmten Adressaten erfolgen? Zwar fehlt in Art. XII im Gegensatz zum Art. 2 des deutsch-französischen Friedensvertrages v. 10. Mai 1871 die Bestimmung, daß die Erklärung an „die zuständige Behörde" zu richten sei. Indessen wird man annehmen dürfen, daß die Weglassung dieser Worte in dem deutsch-englischen Vertrage nur erfolgt ist, weil man es als selbstverständlich ansah, daß ein so wichtiger staatsrechtlicher Akt wie die Option immer nur gegenüber einer Behörde erklärt werden könne. Da ferner die empfangsbedürftige Willenserklärung auch im öffentlichen Recht die Regel bildet,[4]) wird man zu dem Resultat kommen müssen, daß rechtswirksam nur eine Optionserklärung ist, die innerhalb der bestimmten Frist der zuständigen deutschen Behörde gegenüber erfolgte, daß aber anderseits eine ausdrückliche Erklärung nicht erforderlich war, daß vielmehr jede Handlung genügte, die den Willen, sich für die englische Staatsangehörigkeit zu entscheiden, der Behörde mit hinreichender Deutlichkeit kundgab.

Wendet man diese Grundsätze auf unseren Fall an, so ist es klar, daß das Verbleiben des N. in der englischen Kriegsmarine nach Einverleibung Helgolands als rechtswirksame Optionserklärung schon deshalb nicht angesehen werden kann, weil der Willensakt nicht der zuständigen Behörde bekannt gegeben worden ist. Die zufällige Kenntniserlangung vermag aber die Bekanntgabe nicht zu ersetzen.[5]) Aber auch, wenn man wegen der Fassung des Art. XII annehmen will, daß die Optionserklärung keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, wird man zu gleichem Ergebnis kommen müssen, weil der Verbleib in der englischen Kriegsmarine nur dann als eine stillschweigende

[1]) Cahn, Reichsges. über den Erwerb u. Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit, 4. Aufl. (1914) S. 103: Keller u. Trautmann, Kommentar (1914) S. 446.

[2]) Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte (1910) S. 175. Ders. in Hirths Ann. 1912 S. 115.

[3]) Entsch. des RG. Bd. 30 S. 181, Bd. 37 S. 225.

[4]) Kormann, System S. 183 ff.

[5]) Kormann, System S. 195 unter 4.

Digitized by Google

Option angesehen werden könnte, wenn der Besitz der englischen Staatsangehörigkeit die Voraussetzung des Eintritts in die englische Kriegsmarine gewesen wäre. Das ist aber jedenfalls in Friedenszeiten nicht der Fall; vielmehr setzt sich die Besatzung der Kriegsschiffe aus angeworbenen Söldnern der verschiedensten Staatsangehörigkeit zusammen. N. müßte demnach, obschon er sich selbst für einen Engländer hält, als deutscher Reichsangehöriger behandelt werden. Anders hätte die Sache gelegen, wenn die englische Regierung nur englische Staatsangehörige in ihre Kriegsmarine eingestellt hätte und wenn dann N. der deutschen Behörde in Helgoland seinen Willen, im englischen Flottendienste zu verbleiben, mitgeteilt hätte. In solchem Falle hätte m. E. eine wirksame Option zugunsten Englands angenommen werden müssen.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

Versäumnisurteile gegen Kriegsbehinderte. Auf S. 1383, 1914 d. Bl. stellt AR. Dr. Lilie die Behauptung auf, daß die gegen Kriegsbehinderte erlassenen Versäumnisurteile nicht etwa nur auf Kosten des Beklagten innerhalb der gesetzlichen Frist mit Einspruch anfechtbar, sondern überhaupt unwirksam seien. Diese Ansicht ist unrichtig.

Darüber besteht kein Zweifel, daß das Verfahren bereits vor Erlaß des Versäumnisurteils durch die vorher eingetretene Tatsache der Kriegsbehinderung des Beklagten allein unterbrochen war, ohne daß es eines besonderen Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtl. Feststellung dieser Tatsache bedurfte (§ 2 Notges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 328). Richtig ist es auch, daß § 249 Abs. 2 ZPO. darüber entscheidet, welche Bedeutung dem trotz der Unterbrechung des Verfahrens erlangten Versäumnisurteil zukommt. Aber der Verf. irrt in der Auslegung dieser Bestimmung, wenn er das Versäumnisurteil als „ungültig", d. h. in seinem Sinne als nichtig bezeichnet. Er übersieht, daß selbst die während der Unterbrechung vorgenommene Prozeßhandlung der einen Partei nur der anderen Partei, also hier dem Kriegsteilnehmer, gegenüber als rechtlich wirkungslos bezeichnet ist, mithin jedenfalls gegenüber der Partei, die sie vornimmt, gültig ist. Daraus folgt zugleich, daß auch der Gegner auf die Unwirksamkeit gemäß § 295 ZPO. ausdrücklich oder stillschweigend verzichten kann.[1]) Schon hieraus erhellt, daß der Kriegsteilnehmer das nun einmal vorhandene gerichtliche Versäumnisurteil, das doch keine Parteihandlung ist, nicht ohne weiteres, schlechthin als nicht vorhanden betrachten kann. Er wird trotz Lilie nicht befugt sein, jederzeit die Anberaumung eines neuen Termins zu verlangen und dort die Unwirksamkeit des Urteils geltend zu machen. Er wird vielmehr nach Beendigung des Kriegszustandes oder vorher, nach Aufnahme des Verfahrens,[2]) den zulässigen Rechtsbehelf, den Einspruch, einlegen müssen, womit der Rechtsstreit in die Lage vor Erlaß des Versäumnisurteils zurückversetzt wird (§ 342 ZPO.). Er kann jetzt rügen, daß der Antrag des Gegners auf Erlaß des Versäumnisurteils und deshalb auch[3]) dessen Erlaß ihm gegenüber der Wirkung entbehren. Da das Versäumnisurteil beim Mangel eines rechtswirksamen Antrages nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist, treffen den Antragsteller die Kosten des Versäumnisverfahrens.[4]) Diesen Standpunkt teilt auch die Rechtsprechung, insbesondere die des Reichsgerichts.[5])

Justizrat Bendix, Breslau.

---

[1]) Vgl. RG. i. ZS. 14, 334; 51, 94; 66, 402; dazu jetzt §§ 340, 518, 553 ZPO. u. RG. i. ZS. 68, 255; 78, 344.
[2]) Vgl. § 4 Notges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328).
[3]) Vgl. §§ 330, 331 ZPO.; RG. i. ZS. 28, 398.
[4]) Vgl. § 344 ZPO.
[5]) RG. i. ZS. 45, 326 a. E. u. 327.

Steuerrechtliche Fragen, betr. Angehörige des Beurlaubtenstandes. 1. Ist das Militäreinkommen der Angehörigen des Beurlaubtenstandes in Preußen steuerpflichtig? 2. Tritt bei den etatsmäßigen preuß. Beamten, die als Offiziere des Beurlaubtenstandes eingezogen sind, eine Ermäßigung der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern ein? Die Auffassung[1]), daß das Militär- und Zivileinkommen der Angehörigen des Beurlaubtenstandes sowie aller sonstigen zum Kriegsdienst herangezogenen Personen hinsichtlich ihrer Gemeindeabgabepflicht durch den Krieg nicht berührt werde, und daß es dem Gemeindezuschlag unterliege, erscheint unzutreffend.

Militäreinkommen der Angehörigen des Beurlaubtenstandes kommt bei ihrer Veranlagung überhaupt nicht in Betracht. Das ergibt sich aus § 5 Nr. 3 des EinkStGes. Das Militäreinkommen dieser Personen unterliegt somit auch nicht dem Gemeindezuschlag. Eine Heranziehung des durch das Militäreinkommen vermehrten Gesamteinkommens während des laufenden Steuerjahres wäre schon durch § 62 EinkStGes. ausgeschlossen, demzufolge die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung begründet. Eine Erhöhung der Gemeindesteuer könnte daher ebenfalls während des laufenden Steuerjahres nicht in Frage kommen. Das Militäreinkommen der nicht zum aktiven Dienststand gehörigen, zum Kriegsdienst herangezogenen Personen des Beurlaubtenstandes unterliegt also weder der Staats- noch Gemeindesteuer.

Da nun den Beamten, die als Offiziere des Beurlaubtenstandes zum Kriegsdienst herangezogen werden, $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung auf ihr Zivildiensteinkommen angerechnet wird, so beziehen sie in dieser Höhe Militäreinkommen, das von der Besteuerung frei zu lassen ist. Die Besteuerung würde jedoch auf einem Umwege doch erreicht, wenn die Steuer von ihrem Zivildiensteinkommen nicht ermäßigt würde.

Nach § 63 EinkStGes. ist die Ermäßigung der Steuer während des Steuerjahres zulässig, wenn durch den Wegfall einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen um mehr als $^1/_5$ vermindert ist. Daß durch die Anrechnung der $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung wohl meist das Zivileinkommen um mehr als $^1/_5$ vermindert wird, bedarf keiner Darlegung, wenn man die Höhe der Kriegsbesoldung der Offiziere berücksichtigt.

Nach dem Wortlaute des § 63 ist aber weitere Voraussetzung einer Ermäßigung, daß die bisherige Einnahmequelle in Wegfall kommt. Einen solchen Wegfall wird man aber entsprechend der in der Verf. des preuß. Finanzministers v. 1. Sept. 1914 für die Auslegung des § 63 EinkStGes. gegebenen Richtlinien schon annehmen müssen, wenn der Beamte ein im Vergleich zu früher erheblich erniedrigtes Gehalt bezieht. Tritt aber eine Ermäßigung der Staatssteuer auf Grund des § 63 EinkStGes. ein, so zieht dies auch eine solche bei der Gemeindebesteuerung nach sich (§ 36 III KommAG.)

Was bez. der Gemeindeeink.-Steuer gilt, muß auch für die Kirchensteuer gelten, soweit sie vom Einkommen erhoben wird. Auch hier bildet die Staatseink.-Steuer den Maßstab für die Umlegung; auch hier hat bei Ermäßigung der Staatseink.-Steuer gemäß § 63 EinkStGes. eine Ermäßigung einzutreten.

Einen anderen Ausweg schlägt Delius (Preuß. Verw.-Bl. 1914 S. 42) vor. Danach gewährt § 5 Nr. 3 EinkStGes. von sich aus das Recht, eine Ermäßigung ohne Berücksichtigung des § 63 eintreten zu lassen. Diese Auffassung hat in ihrer Einfachheit etwas Bestechendes. In verschiedenen mir bekannt gewordenen Fällen hat sich auch

[1]) Vgl. Wolffgarten, Preuß. Verwaltungsbl. 1914 S. 877.

Digitized by Google

der Vorsitzende der staatlichen Veranlagungskommission diese Auslegung zu eigen gemacht. In der Tat scheint mir der Weg, falls man nur die Ermäßigung der Staatseink.-Steuer ins Auge faßt, gangbar. Bedenken erheben sich aber, wenn es sich um die Ermäßigung der Gemeindeeink.-Steuer handelt.

Nach § 36 KommAbgGes. ist nur eine Erhöhung oder Ermäßigung der staatlichen Veranlagung auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie gemäß §§ 62, 63 EinkStGes. auf die Gemeindesteuer von Einfluß. Im übrigen enthält das KommAbgGes., wie auch das OVG. wiederholt entschieden hat, eigene Vorschriften über die Erhebung, über Anfang und Ende der Steuerpflicht.

Eine Ermäßigung auf Grund des §5 Nr. 3 des EinkStGes. zieht daher eine solche der Gemeindesteuer nicht nach sich. Das KommAbgGes. enthält aber keine dem § 5 Nr. 3 des EinkStGes. entsprechende Vorschrift. Auch Delius gibt für seine Auffassung keine weitere Begründung. Es wird sich daher empfehlen, die Ermäßigung auf dem angegebenen Wege zu bewirken. Auch in den Fällen, in denen eine Ermäßigung der Staatseink.-Steuer nach § 5 Nr. 3 EinkStGes. schon erfolgt ist, erscheint es angebracht, trotzdem Anträgen auf Ermäßigung nach § 63 EinkStGes. stattzugeben. Entsprechend heranzuziehen ist der Erlaß des Ministers d. I. v. 30. Sept. 1914, in welchem die Regierungen darauf hingewiesen werden, daß sie Anträge auf Ermäßigung der Staatseink.-Steuern auf Grund des § 63 EinkStGes. nicht ablehnen dürfen, weil die Staatssteuerbeträge bereits auf Grund des § 70 Z. 1 EinkStGes., der auf die Gemeindebesteuerung gleichfalls ohne Einfluß ist (vergl. das oben Gesagte), außer Hebung gesetzt seien.

Gerichtsassessor Saurborn, Koblenz.

Ist die Bekanntmachung des Bundesrats über die Geltendmachung von Ansprüchen der Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, auch in dem Verfahren, betr. Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anwendbar? In einem Rechtsstreit, in dem ein im neutralen Ausland wohnender Deutscher den Antrag auf Erlaß einer einstw. Verf. zur Sicherung einer ihm angefallenen Erbschaft gestellt hatte, hat das OLG. Köln (IX. ZivSen. 9 U 372 14) die Bekanntmachung v. 7. Aug. 1914 für anwendbar erklärt. M. E. gibt diese Entscheidung zu Bedenken Anlaß.

Der Wortlaut der Verordnung, nach der „Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Okt. 1914[1]) vor inländischen Gerichten nicht geltend machen können", läßt sich auch einschränkend dahin auslegen, daß nur das „zur Geltung bringen", d. h. das Verwirklichen, nicht aber die bloße Sicherung der Ansprüche mit Hilfe deutscher Gerichte unzulässig sein soll. Eine solche Auslegung erscheint gerechtfertigt, wenn man Zweck und Entstehungsgeschichte der Verordnung berücksichtigt. Schon daraus, daß die Bestimmung einerseits auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt ist, andererseits zugleich Deutsche und Neutrale betrifft, ergibt sich, daß man nicht etwa dem feindlichen Ausland den Gerichtsschutz verweigern, sondern, wie auch allgemein betont wird,[2]) ein sog. Gegenmoratorium schaffen wollte. Nachdem im feindlichen wie im neutralen und befreundeten Ausland durch Moratorien sämtliche oder doch gewisse vermögensrechtliche Ansprüche kraft Gesetzes gestundet worden waren und deshalb Deutsche ihre Ansprüche im Auslande nicht verwirklichen konnten, kam es darauf an, zu verhüten, daß umgekehrt die aus dem Auslande herrührenden Ansprüche in Deutschland mit Hilfe deutscher Gerichte befriedigt würden. Auch mag damals, als noch keine Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland erlassen waren, der Gedanke mitgewirkt haben, daß auf diese Weise der Abfluß deutschen Kapitals in das Ausland gehemmt werde. Zur Verwirklichung des erstrebten Zwecks nahm man statt der vom Auslande gewählten Aenderung des materiellen Rechts (einer gesetzlichen Stundung) einen Eingriff in das deutsche Prozeßrecht vor. Zweck und Entstehungsgeschichte der Bek. v. 7. Aug. 1914 rechtfertigen also die Auffassung, daß den Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, nicht allgemein der Gerichtsschutz versagt sein soll, sondern nur die Verwirklichung, keineswegs auch die bloße Sicherung ihrer Ansprüche unzulässig ist. Diesem Grundgedanken wird m. E. weder der Beschl. des OLG. Köln v. 5. Jan. 1915, noch andererseits die in der DJZ. 1915, S. 97, besprochene Entsch. des Hanseat. OLG. v. 28. Sept. 1914[1]) gerecht, nach der die Verordnung auf das Vollstreckungsverfahren nicht zutreffen soll.

Daß die Anwendung der Verordnung auf das Verfahren, betr. den Erlaß einer einstw. Verfügung oder eines Arrestes, ebenso wie auf das Beweissicherungsverfahren Deutsche ohne Not erheblich schädigen kann und deshalb wirtschaftlich nicht unbedenklich ist, zeigt der Tatbestand, der dem Beschluß des OLG. Köln zugrunde liegt.

Rechtsanwalt Dr. Knipschaar, Köln.

Dinglicher Arrest gegen Kriegsteilnehmer? Das Reichsgesetz v. 4. Aug. 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen unterscheidet zwischen „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" (§§ 2 ff.) und „Zwangsvollstreckungen" (§ 5). Für erstere ordnet es Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens an, dagegen regelmäßig — von den daselbst genannten Ausnahmen abgesehen — nicht für letztere. Unter welche Bestimmung fallen nun Arrest und einstweilige Verfügung?

M. E. gehört die Anordnung dieser Maßnahmen zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während ihre Vollziehung (§ 928 ff. ZPO.) ein Akt der Zwangsvollstreckung ist. Also nur die Anordnung des Arrestes gegen Kriegsteilnehmer ist unzulässig, anders die Vollziehung. Diese Unterscheidung wird vielleicht auf den ersten Blick nicht einleuchten: Anordnung und Vollziehung erfolgen oft durch denselben Beschluß (wie im Falle der Arrestpfändung einer Forderung); man wird auch dem Gläubiger wenigstens diese Sicherung seines Anspruchs nicht gern versagen wollen und den hiermit verbundenen Nachteil für den Kriegsteilnehmer und seine Familie für nicht allzu erheblich halten. Gleichwohl dürfte die obige Unterscheidung zutreffen.[2])

Die Anordnung des Arrestes enthält die summarische Feststellung eines Anspruchs; dieser Teil des Arrestverfahrens ist genau ebenso wie etwa der summarische Urkundenprozeß ein bürgerlicher Rechtsstreit. Die äußere Stellung des den Arrest behandelnden Abschnitts im 8. Buche der ZPO. über die „Zwangsvollstreckung" ist gewiß nicht maßgebend. Auch auf das von § 2 des gen. Reichsgesetzes gebrauchte Wort „Rechtsstreitigkeit" darf man sich nicht versteifen. Denn sonst würde man in den Fällen, wo das Gericht mündliche Verhandlung angeordnet hat, was beim Arrest die Ausnahme, bei der einstweiligen Verfügung die Regel ist, Unterbrechung eintreten lassen

[1]) Nach der Bek. v. 22. Okt. 1914, RGBl. S. 449, verlängert bis 31. Jan. 1915.

[2]) Vgl Schiffer DJZ. 1914 S. 1022 und das Amtsblatt des Bayr. Justizminist. v. 18. Aug. 1914.

[1]) DJZ. 1914, S. 1307.

[2]) Vgl. ebenso Stein, JW. 1914 S. 805.

Digitized by Google

bei der Anordnung durch Beschluß dagegen nicht. Eine verschiedene Behandlung dieser Fälle ist aber innerlich nicht gerechtfertigt; dem Schuldner muß die Möglichkeit gegeben werden, Widerspruch gegen den Beschluß zu erheben und dadurch selbst eine mündliche Verhandlung herbeizuführen. Der Sinn des die Kriegsteilnehmer schützenden Gesetzes ist doch offenbar der: Die Feststellung von Ansprüchen, sei es auch nur die summarische, darf nicht hinter dem Rücken des im Kriege befindlichen Schuldners erfolgen. Ist der Anspruch aber einmal festgestellt, so muß der Schuldner, wenn er zu den Fahnen einberufen wird, auch mit seiner zwangsweisen Verwirklichung rechnen. Das ist ein unseren Gesetzen durchaus geläufiger Gedanke; es sei nur an StrGB. § 30 erinnert, wonach eine Geldstrafe in den Nachlaß nur vollstreckt werden darf, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist.

Nicht geleugnet werden soll die große Härte für den Gläubiger, der einen wohlbegründeten Anspruch nicht einmal sichern kann; aber das ist eine allgemeine Kriegslast, die niemandem erspart bleibt. Und daß in concreto die hier verfochtene Entscheidung nicht selten ungerecht sein und faule Schuldner über Gebühr begünstigen kann, ist nun einmal eine Erscheinung, die aus dem Wesen des Rechts selbst folgt, nach dem im Interesse der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung allgemeine, auf den Durchschnitt der Fälle abgestellte und nur diesen Durchschnitt gerecht entscheidende Regeln nicht entbehrt werden können. Dann denke man auch an die Folgen: Wäre ein Arrestbefehl gegen die Kriegsteilnehmer zulässig, so wäre nach § 929 Abs. 3 ZPO. seine Vollziehung zwar ohne Zustellung an den Schuldner statthaft, jedoch dann nicht wirksam, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nachfolgt. Wie schwer mag sich aber diese Zustellung an Personen, die im Felde stehen, innerhalb so kurzer Frist ausführen lassen! Dann ist dem Gläubiger also gar nicht geholfen. Gelingt sie aber, so befindet sich der Kriegsteilnehmer, der Einwendungen erheben möchte, allerdings in einer sehr bedauernswerten Lage; ja oftmals erfährt er vielleicht von dem „ihm zugestellten" Beschluß gar nichts, denn die Zustellung gilt im Fall des § 172 ZPO. als bewirkt mit der Zustellung an den Kommandeur.

Gerichtsassessor Dr. W. Sauer, Frankfurt a. O.

Das Recht auf Sterbehilfe (Euthanasie). Ein seit Jahren schwer lungenleidender und an das Krankenbett gefesselter junger Mann hat vor kurzem unmittelbar vor seinem Tode seine Gedanken über die Euthanasie, Sterbehilfe, für unheilbar Kranke veröffentlicht. Er fordert gesetzlich für unheilbar Kranke das Recht auf Sterbehilfe. Eine aus mehreren Aerzten bestehende Kommission soll auf ein Gesuch des Kranken an das zuständige Gericht diesen untersuchen. Im Falle der Unheilbarkeit und des zu erwartenden tödlichen Ausgangs der Krankheit soll das Gericht dem Kranken das Recht auf Sterbehilfe zusprechen. Wer dann diesen Kranken auf dessen ausdrücklichen und unzweideutig kundgegebenen Wunsch schmerzlos tötet, soll straflos bleiben.

Diese Vorschläge werden mit den Leiden und der hilflosen Lage des Kranken begründet, der fast nie todbringende und schmerzlos wirkende Mittel sich beschaffen könne, der aber in seiner hoffnungslosen und qualvollen Lage sich den Tod als Erlöser herbeisehne.

Wie verhält sich die Rechtsordnung zu der geforderten Sterbehilfe und welche rechtlichen Einwendungen sind dagegen zu erheben? Die rein menschliche, ethische und religiöse Seite der Frage scheide ich aus; es unterliegt mir keinem Zweifel, daß die subjektive Forderung des Kranken auf Erlösung von seinem unheilbaren Leiden häufig durchaus berechtigt ist. Rechtlich dagegen halte ich die Verwirklichung des Anspruchs auf Sterbehilfe für unmöglich. Das Strafgesetzbuch kennt die Tötung auf Verlangen in folgender Fassung (§ 216):

„Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter 3 Jahren zu erkennen."

Eine Abart oder Unterart der Tötung auf Verlangen würde die Tötung eines hoffnungslos Kranken bilden, dem zuvor das Recht auf Sterbehilfe zugesprochen ist. Die Rechtswidrigkeit der Tötung würde in diesem Fall ausgeschlossen sein, weil die Rechtsordnung dem Kranken und dem Tötenden die Verfügungsgewalt über das Leben des ersteren eingeräumt haben würde. Diese Befugnis aber, einen Mitmenschen, wenn auch noch so schmerzlos und aus dem tiefsten Mitleid heraus zu töten, widerspricht so sehr dem Rechtsempfinden des Menschen, daß der Gesetzgeber ein solches Recht auf Tötung keinem Menschen zusprechen darf. Die Einwilligung des Sterbebereiten ist nicht imstande, die Rechtswidrigkeit der Tötung auszuschließen, denn das allgemeine menschliche, soziale und staatliche Gebot der Achtung und Erhaltung des Lebens des Mitmenschen ist ungleich wichtiger und wertvoller, als die private Rücksicht auf das erloschene Lebensinteresse des einzelnen. Der Wille der Gesellschaft, das Leben ihrer Mitglieder zu erhalten, widerstreitet dem Verlangen des einzelnen auf Untergang als einer antisozialen Forderung. Wegen dieses Widerspruchs mit dem menschlichen und rechtlichen Grundgesetz, das Leben zu erhalten und nicht zu vernichten, ist jede Tötung auf Verlangen als rechtswidrig anzusehen.

Gegenüber dieser allgemeinen Erwägung haben die zahlreichen übrigen Bedenken gegen die Zulässigkeit der geforderten Sterbehilfe nur untergeordnete Bedeutung. Der Tod jedes Menschen hat familienrechtliche, erbrechtliche Folgen. Können diese von dem Sterbebereiten gerecht für alle Beteiligten übersehen und vorausbestimmt werden? Ist jeder Einfluß eines Dritten, eines Angehörigen, jedes egoistische Interesse eines Mitmenschen bei dem Entschluß, sich töten zu lassen, ausgeschlossen? Unterliegt dieser Entschluß nicht vielleicht Aenderungen, die aus irgendwelchen Gründen unberücksichtigt bleiben, vielleicht aus falscher Scham, im letzten Augenblick feige oder inkonsequent zu erscheinen? Welche Tötungsmittel kommen in Frage, von wem werden sie angewandt, in welchem Zeitpunkt, mit Zuziehung welcher Zeugen usw.? Unzählige Zweifel tauchen auf, die eine gesetzliche Regelung unmöglich machen.

Die gegenwärtige Fassung aber unseres StrGB. über die Tötung auf Verlangen ist deshalb unbefriedigend und unbillig, weil sie die Möglichkeit der Berücksichtigung des individuellen Falles bei der Versagung von mildernden Umständen nicht zuläßt. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Strafrechtskommission zu § 215 des VE. StrGB. unter Aufgabe der Mindeststrafe von 6 Monaten des VE. als Strafe Gefängnis oder Einschließung (custodia honesta) bis zu 5 Jahren vorgeschlagen, mithin das Mindestmaß der Strafe auf 1 Tag herabgesetzt hat.[1]) Mit dieser Regelung ist in weitestem Maße die Möglichkeit gegeben, alle Momente zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, die seine Tat rechtfertigen oder doch menschlich begreiflich erscheinen lassen.

Rechtsanwalt Dr. Kaßler, Halle a. S.

[1]) DJZ. 1912, S. 830, vgl. auch Ebermayer, DJZ. 1911, S. 1045.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 3/4

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Darlehn als Grundlage einer Reallast. §§ 1105ff. BGB., Art. 113, 115 EG. BGB., §§ 6, 91 Preuß. Ablösungsges. v. 2. März 1850, § 2 Pr. Rentenbankges. v. 2. März 1850, 3 Pr. Rentengutsges. v. 7. Juni 1891. Für den Kl. war auf einem Grundstück in einem Berliner Vorort eine Hypothek von 450 000 M. eingetragen, auf die bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks nur 150 000 M. zur Hebung kamen. Er erhob im Verteilungsverfahren Widerspruch gegen das Liquidat der Bekl., auf das der volle liquidierte Betrag entfallen war. Die Bekl. hatte am 15. Okt. 1900 mit dem Grundstückseigentümer einen Rentenvertrag abgeschlossen, demzufolge eine mit dem 1. Jan. 1902 beginnende und bis 1. Juli 1956 zu entrichtende jährliche Rente von 77 000 M. als Reallast eingetragen werden sollte, welche denn auch mit dem Zusatz eingetragen war, daß der Eigentümer berechtigt sei, die Reallast durch vertraglich vorgesehene Kapitalsbeträge abzulösen. Das von dem Grundstückseigentümer aufgenommene Kapital war zur Deckung der Straßenbau- und Straßenlanderwerbskosten bestimmt. Der Kl. bestritt die Wirksamkeit der Reallast und ihre Höhe jedenfalls insoweit, als das Kapital nicht zu eigentlichen Straßenbaukosten verwendet sei. Er ist mit seiner Widerspruchsklage in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. hat ausgeführt: Aus dem Umstande, daß der Reallast ein Kreditgeschäft, ein Darlehen zugrunde liege, könne ein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Reallast nicht hergeleitet werden. Nach §§ 1105 ff. BGB., Art. 113, 115 EG. BGB. sei die Reallast ähnlich der Grundschuld ein selbständiges, von dem obligatorischen Grundgeschäft unabhängiges dingliches Recht, dessen dingliche Wirksamkeit nicht davon abhänge, ob dafür Valuta gegeben sei und ob diese in einem Kaufvertrage oder in einem Darlehn bestehe. Ebensowenig erfordere die Reallast, daß sie auf ewige Dauer bestellt, insbesondere nicht amortisierbar sei. Gerade gegen die beständigen Reallasten wende sich die neuere Gesetzgebung (§§ 6, 91 Pr. AblGes. v. 2. März 1850); beständige Naturallasten seien ganz verboten, feste Geldrenten zwar für zulässig, aber für ablösbar erklärt (Art. 15 Pr. AG. BGB.). Dagegen kehre die Amortisatisationsrente als Reallast in der neueren preußischen Gesetzgebung mehrfach wieder (§ 2 Preuß. Rentenbankges. v. 2. März 1850, § 3 Abs. 2 Rentengutsges. v. 7. Juni 1891). (Urt. V. 118/14 v. 11. Juli 1914.)

Bedeutung der subjektiven Empfindung des Ehegatten für das Recht, die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verweigern. § 1353 BGB. In einem Vorprozeß zwischen den Parteien war die Klage des Mannes auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft abgewiesen, weil er seine Frau vor der Trennung fortgesetzt lieblos und entwürdigend behandelt habe. Auf seine erneute Klage ist die Angekl. vom BerGer. verurteilt. Es hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß der Kl. sein damaliges Verhalten bedaure und darüber Reue empfinde, und daß sein Versprechen, ihr künftig die einer Hausfrau gebührende Stellung einzuräumen, ernst gemeint sei. Die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Die Meinung der Bekl., ihr Recht zur Weigerung der Rückkehr bestehe so lange, bis sie selbst die Ueberzeugung von einer gründlichen inneren Wandlung des Kl. gewonnen habe, sei verfehlt. Nicht von der Auffassung des Ehegatten, der die Wiederherstellung verweigere, sondern von der Beurteilung des Richters hänge es ab, ob Gründe bestehen, die zur Annahme des Rechtsmißbrauchs führen. Möge auch die subjektive Auffassung des die Herstellung verweigernden Ehegatten bei dieser Entscheidung nicht schlechthin jeder Bedeutung entbehren, so könne es letzten Endes doch immer nur Gegenstand richterlicher Abwägung sein, ob der die Rückkehr verlangende Ehegatte dem anderen Teile genügende Beweise einer Wendung seiner früheren, dem Herstellungsbegehren entgegenstehenden Gesinnungen gegeben habe. (Urt. IV. 125/14 v. 11. Juli 1914.)

Kann der Vertragstreue, nachdem er Schadensersatz verlangt hat, noch vom Vertrage zurücktreten? § 326 BGB. Die Parteien hatten einen Tauschvertrag geschlossen und der Kl. in Erfüllung des Vertrages sein Grundstück dem Bekl. aufgelassen. Trotz Fristsetzung konnte er vom Bekl. die Auflassung des von diesem eingetauschten Grundstückes nicht erreichen, er erhob deshalb Klage gegen ihn und verlangte Schadensersatz für den vom Bekl. nicht erfüllten Vertrag, hat aber dann diese Klage vor der mündlichen Verhandlung ohne Zustimmung des Gegners zurückgenommen. Jetzt fordert er Rückauflassung des von ihm hergegebenen Grundstückes und Rechnungslegung über die bisherigen Einnahmen des Bekl. Dieser hält das Abgehen des Kl. von der Schadensersatzforderung für unzulässig. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG. auf die Revision des Kl. aufgehoben. Wenn die Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB. gegeben seien, stehe es in dem Belieben des nichtsäumigen Vertragsteiles, ob er Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten wolle. Aus dem Gesetz ergebe sich nicht, daß das Recht zum Rücktritt vom Vertrage durch die Erklärung des Schadensersatzverlangens ausgeschlossen werde. Sei der Vertragstreue vom Vertrage zurückgetreten, so könne diese Erklärung, die nach §§ 327, 349 BGB. empfangsbedürftig sei, nach § 130 BGB. nicht einseitig widerrufen werden; denn mit ihr sei der Vertrag endgültig aufgehoben (§§ 327, 346 BGB.); für Schadensersatz wegen Nichterfüllung sei deshalb kein Raum mehr. Das Verlangen des Schadensersatzes aber sei keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die eine Aenderung der Rechtslage zur Folge hätte, sie sei auch keine Erklärung gemäß § 263 BGB., durch die von mehreren Leistungen, die wahlweise geschuldet würden, eine gewählt werde. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten, sei nicht ein unmittelbar aus dem Schuldverhältnis sich ergebendes Recht auf eine von mehreren wahlweise geschuldeten Leistungen. Die Vorschrift sei auch nicht entsprechend anzuwenden. Wer Schadensersatz verlange, drücke damit nicht aus, daß er sich des Rechtes auf Rücktritt vom Vertrage begebe, gleichviel, welchen Erfolg er mit seinem Verlangen auf Schadensersatz erziele. Anders, wenn der geforderte Schadensersatz geleistet und als Erfüllung des Anspruches angenommen sei, denn dann sei zum Ausdrucke gebracht, daß der Vertragstreue wegen seiner Rechte völlig befriedigt sein solle. Dies sei aber hier nicht geschehen. (Urt. V. 181/14 v. 23. Sept. 1914.)

Uebergang der Gefahr bei Verkauf unter Vorbehalt des Eigentums. §§ 323, 446 BGB. Der Bekl. hat dem Kl. sein Lichtspieltheater mit Inventar verkauft und sofort übergeben. Der Preis wurde nur zum Teil bezahlt, das Eigentum für den Verkäufer bis zur völligen Berichtigung des Kaufpreises vorbehalten. Vor der Zahlung ist das Theater mit sämtlichem Inventar abgebrannt. Kl. behauptet, daß der Bekl. ihm das Eigentum nicht mehr übertragen könne, fordert Rückgabe der gemachten Teilzahlungen und Herausgabe eines über den Kaufpreisrest ausgestellten Wechsels. Er ist mit seiner Klage in allen Instanzen abgewiesen. Die Gefahr des Unterganges werde vom Käufer getragen, auch wenn neben der körperlichen Uebergabe das Eigentum nur unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises übertragen sei. Gemäß § 323 BGB. verliere zwar der Kontrahent eines gegenseitigen Vertrages den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn ihm die eigene Leistung durch Zufall unmöglich werde. Der Verkäufer würde deshalb gemäß § 323 des Anspruches auf den Kaufpreis verlustig gegangen sein, wenn die Kaufsache

Digitized by Google

nach Uebergabe, aber vor Uebereignung durch Zufall unterging, aber nur dann, wenn nicht eine andere Vorschrift des Gesetzes eingriffe. Diese sei in § 446 gegeben, welcher bestimme, daß die Gefahr des zufälligen Unterganges schon mit der Uebergabe auf den Käufer übergehen solle. Das Gesetz trenne die Pflichten des Verkäufers in Pflicht zur Uebergabe und Pflicht zur Verschaffung des Eigentums; wenn es daher in § 446 nur von Uebergabe spreche, so könne man damit nicht auch die Uebereignung der Sache einbegreifen und als Uebergabe nur eine solche auffassen, mit der die Uebereignung verbunden sei. Hierzu stimme § 447, nach dessen klarem Inhalt im Falle der Uebersendung die Gefahr sogar schon dann übergehe, wenn der Käufer das Seinige getan habe, um die Uebergabe zu vollziehen, also zweifellos vor dem Uebergange des Eigentums. (Urt. II. 253/14 v. 13. Okt. 1914.)

Zum Begriff des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne der §§ 823, 831 BGB. Klägerin bestellte im Juli 1911 im Kaffeehaus der Bekl. eine Portion Eis. Auf Grund der Behauptung, daß sich in dem ihr vorgesetzten Eis Glassplitter befunden hätten, daß sie beim Genuß des Eises mindestens einen Glassplitter verschluckt, dadurch ein schweres Magenleiden sich zugezogen habe und infolge des Leidens erwerbsunfähig geworden sei, erhob die Kl. Klage auf Ersatz der ihr durch den Unfall erwachsenen Arzt- und Heilungskosten sowie auf Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. Das BerGer. hat festgestellt, daß sich in der Eisportion Glassplitter befunden haben, hat dagegen für nicht erwiesen gehalten, daß die Kl. Glassplitter verschluckt habe. Dennoch hat es den Kausalzusammenhang bejaht. Die Kl. sei eine nervös und hysterisch veranlagte Person, bei der sich infolge des Umstandes, daß ihr eine Portion Eis mit Glassplittern vorgesetzt worden sei, der Glaube festgesetzt habe, sie habe Glassplitter verschluckt. Dieser Glaube habe ihr jetziges Leiden (allgemeine Nervenschwäche mit nervösen Magenbeschwerden) zum Teil mitverursacht. Auf die Revision der Bekl. gegen dieses Urteil hat RG. den Kausalzusammenhang ebenfalls bejaht. Der Vorgang sei nach den Feststellungen des BerGer. dahin zu ergänzen, daß das Eis von der Bekl. der Kl. zum sofortigen Genuß geliefert wurde, daß Kl. sofort davon genossen und bei dem Genusse auch einen der in dem Eise befindlichen, allerdings von ihr alsbald entfernten Glassplitter in den Mund bekommen habe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, dem das BerGer. sich ausdrücklich angeschlossen habe, sei die Kl. von Anfang an wegen der Möglichkeit, einen Glassplitter verschluckt zu haben, ängstlich und aufgeregt gewesen. Diese Angst sei bei ihr auf den fruchtbaren Boden einer nervösen Veranlagung gefallen, und da zugleich — in Wirklichkeit von dem Vorfall unabhängig — ein Magenleiden sich bei ihr eingestellt habe, habe die Kl. geglaubt, durch einen verschluckten Glassplitter magenleidend geworden zu sein. Durch diesen Glauben sei die allgemeine Nervenschwäche, verbunden mit nervösen Magenbeschwerden, mit verursacht. Die danach vorliegende Kausalität sei auch adäquat. Denn dadurch, daß jemandem eine Glassplitter enthaltende Speise vorgesetzt werde, bei deren Genuß er einen Glassplitter in den Mund bekomme, werde nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Möglichkeit des Eintritts eines Nervenschocks infolge des Glaubens, einen Glassplitter verschluckt zu haben, und dadurch hervorgerufener nervöser Beschwerden allgemein erhöht und begünstigt. In der von der Revision angeführten RGEntsch., JW. 1908 S. 41 Nr. 16, sei allerdings die Kausalität in einem Falle verneint worden, wo die damalige Kl. infolge des Bellens eines Hundes vor Schreck zu Boden gefallen sei. Dies sei jedoch nach der Lebenserfahrung ein harmloser Vorgang, der keine wirkliche Gefahr hervorrufe. Anders im vorliegenden Falle. Die Tatsache, daß der Bekl. der Kl. Eis mit Glassplittern vorgesetzt habe, habe die Kl. in die Gefahr gebracht, durch den Genuß des Eises ihre Gesundheit zu schädigen. Zwar habe die Kl. einen Glassplitter nicht verschluckt, aber sie habe beim Genuß des Eises einen Glassplitter in den Mund bekommen, dies bemerkt und nun weitere Glassplitter in dem Eise gefunden. Dies sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, bei einer nervös veranlagten Person den Glauben hervorzurufen, sie habe wirklich einen Glassplitter verschluckt, und so die Möglichkeit nervöser Störungen der Verdauungsorgane zu erhöhen. Die tatsächlich eingetretene Störung stehe hiernach mit der Handlung der Bekl., die der Kl. Eis mit Glassplittern vorsetzte, in adäquatem ursächlichen Zusammenhang. Die Kl. habe nicht nur, wie die Revision meine, die Idee, krank zu sein, sondern sie sei wirklich erkrankt. (Urt. II. 304/14 v. 27. Okt. 1914.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Vertragsbruch des Heereslieferanten. Vorsatz. § 329 StrGB. A ist u. a. aus § 329 Abs. 1 verurteilt worden, weil er nach Ausbruch des Krieges entgegen seinem mit dem Militärfiskus geschlossenen, ihn zur Beschaffung und Lieferung frischen Fleisches und genießbarer Fleischbrühe für die Truppen verpflichtenden Vertrage Fleisch, das infolge natürlicher Zersetzung ungenießbar geworden war, und die hieraus gewonnene ekelerregende Fleischbrühe an die beteiligten Truppen verabfolgt hatte. Die Revision des A ist verworfen worden. Vorsätzlich hat A seine Vertragspflichten insofern verletzt, als er den Vertragsbedingungen zuwider verdorbenes Fleisch und ungenießbare Fleischbrühe an die Truppen lieferte. Diese nicht nur mangelhaften, sondern völlig unbrauchbaren Verpflegungsmittel ließ er verwenden, obwohl er einerseits deren Zustand kannte und andererseits wußte, daß er vertraglich zur Beschaffung und Lieferung frischer und genießbarer Lebensmittel verpflichtet sei. Wenn ihm vertragsmäßige Lieferung an die zu verpflegenden Truppen im Zeitpunkt der Verpflegung nicht möglich war, sei es weil er bewußt oder fahrlässig, sei es weil er ohne Verschulden für die Beschaffung einwandfreier Ware zu sorgen unterlassen hatte, so kann dieser Umstand es nicht entschuldigen, daß er anstatt überhaupt nicht zu liefern oder Ersatz für die verdorbene Ware zu schaffen, diese zwecks Erfüllung des Vertrages lieferte unter Verschweigung ihrer Beschaffenheit und indem er sie schlüssig als zur Vertragserfüllung geeignet ausgab. Darin lag ein vorsätzlicher Vertragsbruch, der strafbar ist, ohne Rücksicht darauf, ob auch die völlige Nichterfüllung des Vertrages strafbar gewesen wäre oder ob den A insoweit nur der Vorwurf treffen würde, daß er fahrlässig gegen die Vertragsbestimmung verabsäumt habe, rechtzeitig Fürsorge dafür zu treffen, daß ihm die Vertragserfüllung zur bestimmten Zeit möglich sei. (Urt. I 1107/14 v. 7. Dez. 1914).

Verpflichtung des Gerichts, von Amts wegen Nebenfragen zu stellen. § 295 StrPO. Die den §§ 223, 226 StrGB. entnommene Frage ist von den Geschworenen verneint und daraufhin der Angekl. von der Anschuldigung der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange freigesprochen worden. Gemäß der Revision des Staatsanwalts erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung. Der Eröffnungsbeschluß lautete ausdrücklich dahin, der Angekl. sei hinreichend verdächtig, den X dadurch, daß er ihn zu Boden warf und ihn mit den beschuhten Füßen wiederholt mit aller Gewalt auf den Leib trat, vorsätzlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt und durch diese Körperverletzung den Tod des X verursacht zu haben. Die verneinte Frage erschöpft den Eröffnungsbeschluß nicht, weil dessen Fassung eine von Amts wegen zu stellende weitere Nebenfrage aus § 223a StrGB. zum mindesten im Hinblick auf das erschwerende Merkmal einer das Leben gefährdenden Behandlung erforderte. Soweit die Ergebnisse der Hauptverhandlung abweichend von dem Eröffnungsbeschluß anderweite Gesichtspunkte hervortreten lassen und Anträge gemäß § 296 StrPO. nicht gestellt sind, unterliegt die Notwendigkeit von Nebenfragen allerdings dem Ermessen des Gerichts. Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor. Denn der Eröffnungsbeschluß ergab zwingend, daß die Behandlung des Verstorbenen durch den Täter jedenfalls als eine das Leben gefährdende aufgefaßt worden ist, was durch Anführung des erschwerenden Merkmals und des § 223a StrGB. als anzuwendenden Strafgesetzes nur deshalb nicht noch besonders zum Ausdruck gebracht werden konnte, weil die

Digitized by Google

schwerere Norm des § 226 a. a. O. die minderschwere des § 223a in sich schließt (Entsch. RG. Strafs. Bd. 26 S. 312; Bd. 36 S. 277). Umfaßte hiernach aber der Eröffnungsbeschluß bereits den Tatbestand der letzterwähnten Strafbestimmung, so mußte in Befolgung der auch für das schwurgerichtliche Verfahren Geltung erheischenden Vorschrift des § 263 StrPO. den zur Entscheidung der Schuldfrage in ihrem ganzen Umfange berufenen Geschworenen durch Stellung der entsprechenden Nebenfrage von Amts wegen Gelegenheit gegeben werden, die Tat gegebenenfalles aus jenen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, und es dürfte das Gericht nicht etwa deshalb davon absehen, weil es jenen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für erfüllt erachtete, da es hierdurch unbefugterweise in das allein der Beurteilung durch die Geschworenen vorbehaltene Gebiet eingreifen würde. (Urt. IV. 157/14 v. 31. März 1914.)

Fahrlässige Tötung. Kurpfuscher. Versäumung einer Operation. A, ein „Heilkundiger", ist aus § 222 StrGB. verurteilt worden, weil er es verschuldet hat, daß an dem von ihm behandelten B, der infolge brandiger Erkrankung eines Fußes gestorben ist, nicht die geeignete Operation vorgenommen wurde. Verwerfung der Revision. Dieses Ergebnis (d. h. der Tod des B) wäre vermieden worden und B höchstwahrscheinlich am Leben geblieben, falls eine sachgemäße Behandlung, insbesondere eine rechtzeitige Absetzung des Fußes stattgefunden hätte. Damit ist der von § 222 StrGB. verlangte ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tun des A und dem Tode des B ausreichend nachgewiesen. (Rechtspr. RG. Strafs. Bd. 10 S. 493; ungedruckt 5 D 341/11 v. 30. Mai 1911). (Urt. V. 1224/13 v. 24. April 1914.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Berlin.

Eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist in folgenden Fällen angenommen worden:

1. bei Angestellten von Versicherungsgesellschaften, deren Tätigkeit darin besteht, daß sie die Akten aus den Aktenkästen der Gesellschaft gegen Niederlegung von mit Aktennummern versehenen Zetteln herausnehmen, die Nummern der Akten in Notizbücher eintragen und demnächst die Akten gegen Entnahme der Zettel wieder zurücklegen (Entsch. v. 28. Okt. 1914);

2. bei Bureauangestellten, die bei Eisenbahnverwaltungen mit Ordnen von Bremsberichten und mit dem Anfertigen der Zusammenstellungen auf Grund der Bremsberichte — wenn auch nur gegen tägliches Entgelt — beschäftigt werden (Entsch. v. 28. Okt. 1914).

Ein Recht auf Befreiung von der Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung besteht nicht (§ 390):

1. wenn eine vor dem 5. Dez. 1911 durch Kündigung erloschene Privatversicherung nach diesem Zeitpunkte durch eine neue Vereinbarung des Versicherten mit der Versicherungsgesellschaft wieder in Kraft gesetzt worden ist (Entsch. v. 28. Okt. 1914);

2. wenn eine vor dem 5. Dez. 1911 abgeschlossene und nach diesem Zeitpunkt prämienfrei gewordene Privatversicherung vor dem Tage des Inkrafttretens des AVG. (1. Jan. 1913) infolge eines neuen Vertrags dadurch aufgehoben wird, daß die herabgesetzte Versicherungssumme der alten Versicherung gegen den Prämienanspruch der Versicherungsgesellschaft aus der neuen Versicherung aufgerechnet wird (Entsch. v. 28. Okt. 1914);

3. wenn der Versicherungsvertrag, auf den der Anspruch auf Befreiung gestützt wird, mit einer solchen ausländischen privaten Lebensversicherungsunternehmung (im vorliegenden Falle der Caisse Paternelle in Paris) abgeschlossen worden ist, welche nach älterem Recht zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassen war, aber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 neue Versicherungsverträge im Deutschen Reiche nicht mehr abschließt und deshalb vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung gemäß § 104 des Ges. v. 12. Mai 1901 nicht beaufsichtigt wird (Entsch. v. 28. Okt. 1914).

Zuschußkassen und Reichsversicherungsanstalt. Eine Zuschußkasse (§ 365) beanspruchte von der RVAnstalt die Gewährung des im § 366 bezeichneten Zuschusses zur Bestreitung ihrer Kassenleistungen an einen bei dieser Kasse versicherten Forstbeamten, der zwar noch erwerbsunfähig i. S. des § 25 des Ges., aber wegen Neigung zum Trunk in den Ruhestand versetzt worden war. Das Oberschiedsgericht hat den Anspruch abgelehnt, weil die Verpflichtung zur Gewährung des Zuschusses das Vorliegen eines Versicherungsfalles voraussetzt, wie er in dem VersGesetz f. Angestellte bezeichnet wird. Ein solcher liegt bei Berufsunfähigkeit nur dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 25 erfüllt sind, d. h. wenn Berufsunfähigkeit i. S. des Gesetzes vorliegt (Entsch. v. 28. Okt. 1914).

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

= ★) = Hat der im Felde befindliche Nebenintervenient ein Recht auf Aussetzung des zwischen den Hauptparteien schwebenden Prozesses? In Uebereinstimmung mit dem 16. ZivSen. (DJZ. 1914 S. 1390) hat der 6. ZivSen. des Kammergerichts diese Frage verneint. Eine Aussetzung des Rechtsstreites bloß hinsichtlich des Nebenintervenienten ist, wie ohne weiteres klar ist, nicht angängig, aber auch eine Aussetzung des ganzen Rechtsstreits als solchen ist nach dem Ges. v. 4. Aug. 1914 nicht begründet (cfr. Güthe in JMBl. 1914 S. 41). Denn dieses Gesetz läßt eine Aussetzung nur für den Fall zu, daß der Kriegsteilnehmer eine Partei ist. Der Nebenintervenient ist aber nicht Prozeßpartei. Es liegt auch kein innerer Grund vor, ihm die Wohltat des § 3 Abs. 2 des Ges. zukommen zu lassen. Denn seine, durch seine Teilnahme am Kriege notwendig veranlaßte, also nicht schuldhafte Nichtbeteiligung an dem schwebenden Rechtsstreit würde zur Folge haben, daß er das in diesem Rechtsstreit ergehende Urteil genau ebenso nicht gegen sich gelten zu lassen brauchen würde, wie das der Fall sein würde, wenn er zur Schlußverhandlung nicht geladen gewesen wäre. Er wird also durch seine Nichtbeteiligung am Rechtsstreit nicht geschädigt. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 U 4264/14 v. 7. Jan. 1915.)

B. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= ★) = Aussetzung des Verfahrens nach dem Kriegsteilnehmergesetz ist zulässig, wenn der Nebenintervenient notwendiger Streitgenosse einer Partei ist. Die Bestimmungen des Ges. v. 4. Aug. 1914 bezwecken nur den Schutz der Parteien, nicht dritter Personen. Gehört also nur der Nebenintervenient zu den in § 2 bezeichneten Personen, während dies bei der Hauptpartei nicht der Fall ist, so kann die Aussetzung des Verfahrens nur in Betracht kommen, wenn der Nebenintervenient nach §§ 69, 62 ZPO. als notwendiger Streitgenosse der Hauptpartei zu gelten hat (vgl. KG. Beschl. v. 9. Nov. 1914 in DJZ. S. 1390, 1914 und OLG. Darmstadt, Beschl. v. 6. Nov. 1914 S. 1392 daselbst). (Beschl. 13 W. 4990/14 v. 21. Dez. 1914.)

= ★) = Aussetzung des Verfahrens gegen die offene Handelsgesellschaft, auch wenn nur auf einen ihrer Gesellschafter die Voraussetzungen des Ges. v. 4. Aug. 1914 zutreffen. Die Frage, ob, wenn auf einen von mehreren Gesellschaftern einer offenen HG. die Voraussetzungen der §§ 2, 3 Abs. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 zutreffen, das Verfahren gegenüber der verklagten offenen HG., auf deren Antrag auszusetzen ist, ist bestritten. Der Senat schließt sich der von den OLG. Hamm (Beschl. v. 19. Sept. 1914, DJZ. S. 1216) und Dresden (Beschl. v. 6. Okt. 1914 DJZ. S. 1304 sowie v. 5. Nov. 1914 JW. S. 1045) vertretenen, die Frage bejahenden Auffassung (a. A. KG. v. 19. Okt. 1914 in Blätt. f. Rechtspfl. S. 141) an. Es ist zwar zuzugeben, daß das Ges. nach Ueberschrift und Fassung der §§ 2 und 9 nur auf physische Personen Anwendung zu finden hat. Dieser Fall ist aber auch gegeben, wenn eine offene HG. verklagt wird. Denn, mag auch nach § 124 HGB. die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen nur auf Grund eines gegen die Gesellschaft selbst erwirkten Schuldtitels zulässig und die

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung aus einem gegen die Gesellschaft lautenden Schuldtitel gegen die Gesellschafter nicht statthaft sein (§ 129 Abs. 4 HGB.), so ist doch die offene HG. nach der herrschenden Auffassung (RG. 34 S. 365, 46 S. 41, 65 S. 229, 68 S. 412; JW. 1901 S. 226[3], 1902 S. 443[2], 1903 S. 21[2], 1914 S. 532[10], Warneyer, Rechtspr. 1908 S. 87, Staub, Anm. 3 zu § 105 HGB.), wenn auch nach § 105 HGB. parteifähig, so doch keine juristische Person. Als Prozeßpartei gelten vielmehr auch in den von der Gesellschaft geführten Prozessen die Gesellschafter, und zwar in ihrer gesellschaftlichen Zusammenfassung als Träger des ihnen zur gesamten Hand gehörenden Vermögens. Das gegen die Gesellschaft ergehende Urteil äußert Rechtskraftwirkung auch dem Gesellschafter gegenüber, insofern, als er nach rechtskräftiger Verurteilung der Gesellschaft Einwendungen, die von der Gesellschaft hätten erhoben werden können, nicht mehr geltend machen kann (§ 129 Abs. 1 HGB.). Die Möglichkeit gemeinsamer Beratung des Prozeßstoffes und der Ausübung des Rechts aus § 115 HGB. gegenüber den Mitgesellschaftern ist beeinträchtigt, wenn ein Gesellschafter Kriegsteilnehmer ist. Er ist danach, auch wenn die Gesellschaft verklagt ist, als eine an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderte Partei i. S. des Ges. v. 4. Aug. 1914 zu betrachten, das die Kriegsteilnehmer gegen ihnen aus der Kriegsteilnahme in Prozessen erwachsende Nachteile schützen soll. (Beschl. 13 Senat, 13. W. 5006/14. v. 21. Dez. 1914.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Zur Auslegung des § 77 Z. 1 der Preußischen Jagdordnung. Der Angekl. und zwei andere Personen fuhren am 30. Juni 1913 in die vom Angekl. gepachtete Jagd, um einen Rehbock, für den die Jagd offen war, event. aber auch ein Stück Damwild, das Schonzeit hatte, zu schießen. Letzteres hat einer von den Dreien getan, es konnte aber nicht festgestellt werden, wer von ihnen der Töter gewesen. Die Strafk. hat deshalb den Angekl. nicht wegen Uebertretung des § 76 JagdO., die die Anklage ihm zur Last gelegt hatte, sondern wegen Uebertretung des § 77 Z. 1 verurteilt. Seine Revision, mit der er unrichtige Auslegung dieser Vorschrift insofern rügt, als nicht festgestellt sei, daß er es gewesen, der erfolglos auf das Damwild gejagt habe, ist verworfen. Das Jagdrecht gibt dem Berechtigten die Befugnis, in einem bestimmten Revier alle auf Okkupation des Wildes gerichteten Handlungen vorzunehmen. Diese Befugnis wird jedoch hinsichtlich bestimmter Arten von Wild durch die Vorschriften über die Schonzeiten eingeschränkt. Während der Schonzeit ist die Jagd auf das betreffende Wild verboten und strafbar, und zwar nach § 76 JagdO., wenn die Jagdausübung zum Erlegen des zu schonenden Wildes geführt hat, und nach § 77 Z. 1, wenn ein solcher Erfolg nicht nachweisbar ist. Die Worte „ohne sie zu erlegen oder einzufangen" in § 77 Z. 1 bedeuten also nicht, daß die Nachweisbarkeit des Nichterlegens, sondern, daß die Nichtnachweisbarkeit des Erlegens Voraussetzung der Strafbarkeit sein soll. Hierauf lassen außer dem Zweck der Vorschrift, jede Störung des Wildes während der Schonzeit durch auf die Okkupation gerichtete Handlungen möglichst zu vermeiden, auch die Bemerkungen des Kommissars des Justizministers bei Beratung des mit § 77 Z. 1 übereinstimmenden § 15 Z. 1 des Wildschongesetzes v. 14. Juli 1904 schließen. Die Kommission erklärte nämlich, als auf die verhältnismäßig hohe Strafandrohung für erfolglose Jagdausübung gegenüber den meistens niedrigeren Strafen für das erfolgreiche Jagen während der Schonzeit hingewiesen wurde, zur Rechtfertigung dieser Verschiedenheit u. a., die scheinbar erfolglose Jagdausübung könne nicht minder großen oder größeren Schaden verursachen, als die erfolgreiche. Also auch damals wurde davon ausgegangen, daß es für eine Bestrafung wegen Jagens, ohne das Wild zu erlegen, auf den Nachweis, daß der Jagende tatsächlich das Wild nicht erlegt habe, nicht ankomme. Die Verurteilung des Angekl. aus § 77 Z. 1 JagdO. beruht daher nicht auf einem Rechtsirrtum. (Urt. des 1. Strafsen. 1 S. 481/14 v. 6. Juli 1914.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Zuwachssteuer. Nachveranlagung. Das Reichszuwachssteuerges. enthält keine Bestimmungen, die einer Nachveranlagung zur Zuwachssteuer entgegenstehen. Die Zulässigkeit der Nachveranlagung ergibt sich vielmehr aus dem § 57 des Ges., der dem Anspruch auf die Steuer keine andere Schranke zieht als die zehnjährige Verjährungsfrist. (Urt. VII. C. 426/13 v. 20. Febr. 1914.)

Einspruchsbescheid. Nach anerkannter Rechtsprechung muß der Gemeindevorstand über den von dem Steuerpflichtigen gegen seine Heranziehung gerichteten Angriff abschließend befinden. Ebensowenig wie er nur über einen Teil der bestrittenen Steuerforderung entscheiden und den Rest in der Schwebe lassen kann, ebensowenig ist es ihm gestattet, nur über den Grund seines Anpruchs zu befinden und erst später durch einen neuen Bescheid zu der Frage, in welcher Höhe die Steuerforderung aufrechterhalten wird, Stellung zu nehmen. Der Steuerpflichtige hat vielmehr ein Recht darauf, unzweideutig aus dem Einspruchsbescheid erkennen zu können, in welcher Höhe die von ihm angefochtene Steuer noch geltend gemacht wird. Diesem gesetzlichen Erfordernis entsprach der Bescheid des Beklagten nicht, da der Kläger völlig im Ungewissen gehalten wurde, inwieweit der Beklagte eine Ermäßigung eintreten lassen würde. Obwohl hiernach ein über den Einspruch in vollem Umfang abschließender Bescheid des Beklagten nicht vorlag, war es dem Kläger nicht verwehrt, die Verwaltungsklage zu erheben. Würde dem Herangezogenen das Recht zur Klage in diesem Falle abgeschnitten sein, so liefe er Gefahr, daß ihm später der Einwand entgegengehalten werden könnte, die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Grund des Steueranspruchs sei rechtskräftig geworden und nur noch eine Entscheidung über die Höhe der Steuer angängig. Deshalb ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs dem Steuerpflichtigen das Klagerecht auch gegen einen unvollständigen, nur über einen Teil der Steuerforderung oder den Grund derselben befindenden Bescheid gegeben. Eine Entscheidung in der Sache kann dann allerdings nicht ergehen, der Verwaltungsrichter muß vielmehr sich auf die Beseitigung des ungesetzlichen Einspruchsbescheides beschränken. (Urt. I. H. C. 281/13 v. 2. März 1914.)

Oberlandesgericht Dresden.

A. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring, Dresden.

=★)= § 1 der VO. v. 7. Aug. 1914 berührt nicht die Widerklage des Inländers gegen den Ausländer.[1]) Nach dem klaren Wortlaute dieses § 1 soll nur der Inländer vor der Rechtsverfolgung durch Ausländer geschützt werden, was im Hinblick auf die weitgehenden Kriegsmoratorien ausländischer Staaten, die auch deutsche Gläubiger treffen, zur Verhütung unbilliger Benachteiligung der Bewohner des Deutschen Reiches geboten war. Da hingegen keineswegs die Inländer gehindert werden sollten, ihre Ansprüche gegen Ausländer, soweit sonst zulässig, vor inländischen Gerichten einzuklagen, so stehen die Bestimmungen weder dem Beginne noch der Fortsetzung einer derartigen Rechtsverfolgung entgegen, wenn diese im Wege der Widerklage stattfindet. „Das Verfahren", dessen Unterbrechung im 2. Satze des § 1 vorgeschrieben wird, ist dem Zusammenhange nach das Verfahren über den rechtshängigen Anspruch des Ausländers; sollten neben einem solchen Anspruche noch andere Ansprüche verfolgt werden, sei es von Mitklägern oder einem Widerkläger, so wird das Verfahren über sie nicht unterbrochen. Die Vorschrift gestattet zweifellos diese Auslegung, die mit jenem Zwecke der Vorschrift allein vereinbar ist. Daß die Erhebung der Widerklage zulässig war, ist nicht bezweifelt worden. Dann kann es aber nach § 301 ZPO. ohnehin dazu kommen, daß

[1]) Entsprechend RG. 11. Nov. 1914 für die Klage des Inländers bei Widerklage des Ausländers (Warn. Rspr. 1915 Nr. 1). A. M. RG. 9. Okt. 1914 für den obigen Fall (DJZ. 1914 S. 1350).

Digitized by Google

über die Widerklage früher als über die Klage entschieden wird; und dann ist niemals die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die gleichen Rechts- und Tatfragen in der ersten Entscheidung anders beantwortet werden als in der zweiten. Wennschon bei der gesetzlichen Zulassung von Widerklagen nach § 33 ZPO. im allgemeinen bezweckt wurde, zusammenhängende Rechtssachen zur Vereinfachung der gerichtlichen Geschäfte und zur Verhütung widersprechender Entscheidungen gleichzeitig zu erledigen; und wennschon die Entscheidung über die Widerklage hier nicht erfolgen kann, ohne daß sachlich zur Klage Stellung genommen wird, so begründet doch auch die gesetzliche Ordnung des Verhältnisses von Klage und Widerklage weder im allgemeinen noch insbesondere für diesen Fall ein Bedenken gegen die Annahme einer Unterbrechung des Verfahrens allein über die Klage. (Beschl. d. OLG. Dresden, 2. Sen., 2 O 103/14 v. 25. Nov. 1914.)

B. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = Zur Auslegung der Kriegsgesetze. Nebenintervenient als Kriegspartei. In Literatur und Rechtsprechung überwiegt die Ansicht, daß man bei Auslegung der Kriegsgesetze von jeder Engherzigkeit sich freihalten müsse. Der Zweck des Ges. v. 4. Aug. 1914 hat authentischen Ausdruck in seinem Titel gefunden. Es handelt sich allgemein um den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Die Kriegsteilnehmer seien wirtschaftlich zu schützen, auch denen gegenüber, die zu Hause bleiben und ihr Geschäft weiterführen können. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Vgl. ebenso die in der DJZ. 1914 S. 1304 und 1391 veröffentl. Beschlüsse. Die weitere Befolgung dieser Ansicht, wonach jeder Kriegsteilnehmer gegen wirtschaftliche Nachteile zu schützen ist, die ihm aus dem Fortgang von Prozessen während des Krieges drohen können, führt dazu, die Aussetzung nach § 2 Nr. 1 in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Gesetzes auch anzuordnen, wenn nicht die Partei, sondern der Nebenintervenient zu den Kriegsteilnehmern gehört. Denn die Wirkungen, die ein Rechtsstreit auf den Nebenintervenienten ausübt, sind von so großer Tragweite, daß es eine Härte gegen ihn wäre, wollte man trotz der Unmöglichkeit, seine Rechte im Prozeß persönlich wahrzunehmen, diesen ohne ihn weiterführen. Ebenso OLG. Breslau und Hamburg. (DJZ. 1914, 1307; JW. 1914, 1044; auch Warneyers Jahrb. A. 13. Jahrg. S. 496 § 3 Nr. 4.) Hiernach war die vom LG. versagte Aussetzung auf die vom Nebenintervenienten eingelegte Beschwerde hin anzuordnen. (Beschl. 7 C. 4/15 v. 5. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = Reichsgesetz v. 4. Aug. 1914 nur auf physische Personen anwendbar. Der einzige vertretungsberechtigte Geschäftsführer einer G. m. b. H. steht im Felde. Das AG. setzte auf Antrag das Verfahren aus gemäß § 3 Ges. v. 4. Aug. 1914 und § 247 ZPO. Das LG. hob auf und ordnete die weitere Verhandlung an. Das OLG. trat dem bei, indem es erwog: die unter den Gerichten streitige Frage müsse nach dem Wortlaut des Gesetzes entschieden und eine sinngemäße Auslegung abgelehnt werden, da der Gesetzgeber eine ausdehnende Vorschrift sonst zweifellos erlassen hätte sowohl im § 247 ZPO. wie im Gesetz von 1914. Tatsächlich sei auch eine juristische Person durch Einberufung ihres gesetzlichen Vertreters nicht in gleicher Weise betroffen wie eine physische Person. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 2/15 v. 7. Jan. 1915.)

= ★) = Aussetzung gegen Streitgenossen. Der auf Schaden klagende und Widerbeklagte K. starb während des Rechtsstreits. Die Witwe führte die Firma weiter mit Hilfe ihres Sohnes Friedrich K. Der Nachlaß ist ungeteilt. Die Widerklägerin L. begehrte Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens. Die Witwe mit ihren drei Kindern beantragte im Termin Aussetzung des Verfahrens, da ihr Sohn Friedrich im Feld steht. Das LG. entsprach dem zugunsten aller Kläger, da Erbengemeinschaft zur gesamten Hand und notwendige Streitgenossenschaft vorliege. Das OLG. billigte die Aussetzung nur gegen Friedrich K. und erklärte im übrigen: die Erben seien zwar als Solidarschuldner in Anspruch genommen, aber es liege keine notw. StreitG. vor, denn es könne, da die Widerklage sich nur auf § 2058 BGB. stütze, sehr wohl gegen den einen Miterben wegen Verzichts oder aus sonstigen Gründen anders als gegen andere Miterben entschieden werden (vgl. RG. in SeuffA. 60 S. 259; RGZ. 68 S. 222). Nur wenn die Widerklage sich gemäß § 2059 Abs. 2 BGB. auf Zahlung aus dem Nachlaß richten würde, könnte von notw. StreitG. (vgl. RG. in JWschr. 1898 S. 460 Z. 3) die Rede sein. (OLG. II. ZS. W. 382/14 v. 7. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

= ★) = Berufungseinlegung nur wegen der Kosten und zwecks Erlangung einer Zahlungsfrist. Der Bekl. war in 1. Instanz zur Zahlung von 1400 M. Hypothekenzinsen kostenpflichtig verurteilt, indem eine von ihm erhobene Aufrechnungseinrede verworfen war. Er legte Berufung ein zunächst mit dem Antrage auf Klageabweisung, änderte ihn dann aber dahin ab, dem Kl. die Kosten aufzuerlegen und ihm eine Zahlungsfrist von drei Monaten zu bewilligen. Eine Berufung nur wegen der Kosten ist nach § 99 Abs. 1 ZPO. unzulässig. Solche Unzulässigkeit liegt auch dann vor, wenn zunächst zwar die Entscheidung in der Hauptsache angefochten, die Berufung schließlich aber auf die Kostenentscheidung beschränkt wird (RG. SeuffA. 64, 36, Hamburg, in Rechtspr. OLG. 20, 307). Vertreten ist auch die Ansicht, daß daran nichts dadurch geändert wird, wenn die Berufung außer einer Aenderung der Kostenentscheidung nur noch die Bewilligung einer in erster Instanz nicht beantragten Zahlungsfrist auf Grund der Kriegsgesetze erstrebt (Güthe, Kriegsges. S. 14). Allein diese Ansicht findet im Gesetze keine Stütze. Durch den Antrag auf Zahlungsfrist wird die Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten. Die Berufung ist deshalb nach § 99 zulässig (Unger, in Recht 1914, 719, Hamburg, das. 646). (Urt. d. 1. Sen. 1 V. 181/14 v. 15. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Wertlosigkeit englischer Versicherung. Deutsche Vertreter englischer Feuerversicherungsgesellschaften haben Klage auf Unterlassung gegen Bekl., welche eine deutsche Feuerversicherungsgesellschaft vertritt, erhoben, weil Bekl. das Rundschreiben versandt hatte: „Unter Hinweis auf die gegen den deutschen Handel und gegen alles Deutsche sich richtende Verrufserklärung der englischen Regierung dürfte nunmehr ein jeder von der Wertlosigkeit der mit englischen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge überzeugt sein. Im Interesse des Versicherung suchenden Publikums liegt es, solche Verträge sofort durch neue zu ersetzen, und empfehlen wir die von uns vertretene (deutsche) . . . Gesellschaft." LG. Bremen und OLG. haben abgewiesen. Kl. haben insbesondere darauf hingewiesen, daß die deutschen Vertreter aus den in Deutschland befindlichen Sicherheiten die Schäden vergüten würden. OLG. bezweifelt nicht, daß die deutschen Vertreter aus den in Deutschland befindlichen Sicherheiten die Schäden vergüten würden. OLG. bezweifelt nicht, daß die deutschen Vertreter ihr Bestes tun werden, daß auch das Aufsichtsamt solches Bestreben unterstützen werde. Aber das werde versagen, wenn große, die Sicherheiten voll beanspruchende Schäden vorkämen. „Die Sachlage ist folgende: wenn alles gut geht und keine besonders erheblichen Schäden eintreten, so kann es eintreffen, daß die Versicherten der meisten englischen Gesellschaften alsbald Ersatz ihrer während des Kriegs entstandenen Schäden erhalten. Bei ungünstiger Gestaltung der Dinge aber wird die glatte Erfüllung des Versicherungsanspruchs völlig in Frage gestellt. Der der Gefahr und dem Schaden ausgesetzte Versicherte, der gerade durch die Versicherung

Digitized by Google

gegen die Folgen des Schadens gesichert sein will, hat also diese Sicherheit nicht. Eine derartige Versicherung ist . . . im geschäftlichen Sinne als wertlos zu bezeichnen. Man wird der Bekl. nicht einmal vorhalten dürfen, daß sie durch die Wahl der Ausdrucksweise mit beschränkterer Bedeutung der Wahrheit näher gekommen wäre." (Urt. ZS. VI Bf. VI 485/1914 v. 15. Dez. 1914.)

= ★) = **Aussetzung gegen die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers.** LG. hat ausgesetzt, OLG. hebt auf, da die Ehegatten nicht notwendige Streitgenossen i. S. v. § 62 ZPO. seien und daher der Umstand, daß gegen den Ehemann als Kriegsteilnehmer ausgesetzt sei, unbeachtlich für das Verfahren gegen die Frau sei, auch ZPO. § 247 nicht in Betracht komme. (Beschl. ZS. I Bs. Z. I 134/1914 v. 7. Dez. 1914.)

= ★) = **Gebührenermäßigung.** Nach der eine Ausnahmebestimmung darstellenden und daher streng auszulegenden BRVo. v. 7. Aug. 1914 (RGBl. 359) § 4 sind lediglich die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte zu erheben. Eine Ermäßigung der Pauschsätze kann, weil letztere nicht die Eigenschaft der Gebühr besitzen, nicht stattfinden. (Beschl. ZS. I Bf. I 416/1912 v. 16. Dez. 1914.)

= ★) = **Kriegsklausel.** In den Bedingungen der Order des Käufers heißt es: „Krieg, Erdbeben usw. Erscheint infolge von Krieg . . . die Aussendung der Ware untunlich oder sinnwidrig, so bin ich befugt, die Lieferung hinauszuschieben, eventuell zu tournieren." Es war ferner bedungen, daß die für Japan bestimmte Ware spätestens Ende Juli 1914 im Verschiffungshafen Hamburg sein müsse. Die Ware traf Ende Juli daselbst ein und wurde abgenommen. Der Käufer stellte am 11. Aug. die Ware wegen des Krieges zur Verfügung. LG. und OLG. haben ihn verurteilt, letzteres deshalb, weil nicht klar erkennbar sei, daß Bekl. sich das Ausnahmerecht habe ausbedingen wollen, selbst eine schon abgenommene Ware wegen Kriegsgefahr aufschieben zu dürfen. Der Zusammenhang spreche dafür, daß Bekl. sich Hinausschiebung der Lieferung, eventuell Rücktritt von der noch nicht erfolgten Lieferung ausbedungen habe. (Urt. ZS. II Bf. II 446/1914 v. 22. Dez. 1914.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Mock, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

= ★) = **Einfluß der Kriegsereignisse auf den Lauf der Rechtsmittelfristen (§§ 245, 249 ZPO.)** Infolge der kriegerischen Ereignisse hat, wie dies auch durch die Beschl. des Präsidiums des OLG. v. 15. und 21. Sept. 1914 festgestellt ist, die Tätigkeit des BerufGer. während der Zeit v. 16. Aug. bis 21. Sept. 1914 aufgehört. Daher ist für die Berufungsfrist, welche an sich mit dem 17. Aug. abgelaufen wäre, nach § 249 Abs. 1 ZPO. am 16. Aug. eine Unterbrechung eingetreten, und es ist seit 22. Sept. eine neue einmonatige Frist gelaufen. Die am 15. Sept. eingereichte Berufung ist nach § 249 Abs. 2 ZPO. dem Kläger gegenüber ohne rechtliche Wirkung, da sie während des Stillstandes der Rechtspflege eingelegt ist. Wohl aber ist die am 25. Sept. eingelegte Berufung wirksam, weil damals die Tätigkeit des Gerichtes wieder aufgenommen war. Die an sich statthafte Berufung ist auch formgerecht, mithin zulässig (§ 535 ZPO.). (Zwischenurt. IV U. 183/14 v. 1. Dez. 1914.)

= ★) = **Geltung der Kriegsschutzgesetze und des § 247 ZPO. gegenüber Angehörigen Oesterreich-Ungarns?** Das Reichsges. v. 4. Aug. 1914 bezieht sich zwar nur auf Angehörige des Reiches und ist nicht ohne weiteres auf die zum Kriegsdienst einberufenen Angehörigen Oesterreich-Ungarns auszudehnen (Beschl. des KG. v. 21. Sept. und 26. Okt. 1914 — Recht 1914 S. 646 u. 703). Dies geht insbes. aus der Bek. des BR. v. 22. Okt. 1914 hervor; denn dadurch wird das Ges. v. 4. Aug. 1914 erst auf die Kriegsbeteiligten Oester.-Ung. ausdrücklich ausgedehnt, und diese VO. tritt erst mit dem Tage in Kraft, an welchem der Reichskanzler im RGBl. bekanntmacht, daß durch die Gesetzgebung Oester.-Ung. die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was bisher noch nicht geschehen ist. Dagegen sind die Voraussetzungen des nicht nur auf Militärpersonen des Reichs Anwendung findenden § 247 ZPO. für eine Aussetzung des Verfahrens gegeben. Denn die tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründe, die allgemein für Aussetzung des Verfahrens bei deutschen Kriegsteilnehmern sprechen, und die auch zum Erlaß des Ges. v. 4. Aug. 1914 geführt haben, liegen (vgl. Bek. v. 22. Okt. 1914) auch bei den oester.-ung. Kriegsteilnehmern vor. (Beschl. I W. 96/14 v. 16. Dez. 1914.)

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Hinsberg, Barmen.

= ★) = **Keine Aussetzung des Verfahrens wegen Anordnung der Geschäftsaufsicht, wenn gegen den Schuldner auf Abgabe einer Willenserklärung geklagt ist.** Auf den Antrag des Bekl. ist gegen den Widerspruch der Klägerin das Verfahren bis zur Beendigung der über das Vermögen des Bekl. angeordneten Geschäftsaufsicht ausgesetzt. Die Beschwerde der Klägerin ist nach § 252 ZPO. zulässig und begründet. Der Klageanspruch ist auf Verurteilung des Beklagten zur Abgabe von Willenserklärungen zum Zwecke von Eintragungen im Grundbuche gerichtet. Nach § 894 ZPO. würde danach die rechtskräftige Verurteilung des Beklagten zur Folge haben, daß die Erklärungen als abgegeben zu gelten hätten. Die vom Gesetze aufgestellte Fiktion erübrigt also eine Erzwingung der aus dem rechtskräftigen Urteile geschuldeten Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Leistung wird durch die Rechtskraft des Urteils als bewirkt angesehen. Wenn danach die Rechtskraft des Urteils zugleich Vollstreckungswirkung hat und sich eine besondere Vollstreckung erübrigt, so macht diese Wirkung darum noch nicht das Urteil als solches zu einem Akte der Zwangsvollstreckung. Das Gesetz bestimmt im § 894 ZPO. nur, daß das Urteil auf Abgabe einer Willenserklärung mit dem Eintritt der Rechtskraft ohne weiterers wirksam sein solle, daß es einer Erzwingung der Willenserklärung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht bedürfen soll. Die VO. des Bundesrats v. 8. Aug. 1914 verbietet aber nur eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners, sie trifft aber keine Bestimmung, daß die Rechtskraft eines Urteils i. S. des § 894 ZPO. während der bestehenden Geschäftsaufsicht gehemmt werde, und ebensowenig, daß das Verfahren, das zu einem solchen Urteile führen kann, bis dahin auszusetzen sei. (Beschl. VIII. ZS. W. 153/14 v. 4. Dez. 1914.)

Oberlandesgericht Kiel.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Matthiessen, Kiel.

Widerspruchsklage des Treugebers. Hat der Treuhänder in eigenem Namen die gepfändeten Rechte erworben, so kann der Treugeber nicht die Widerspruchsklage gemäß § 771 ZPO. darauf stützen, daß der Schuldner das Recht „materiell" nur für den Kläger als dessen Treuhänder erworben habe. Denn die Frage, ob ein Vermögensrecht einer Person zusteht, kann sich nur nach den Vorschriften der Rechtsordnung, nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmen. Der Treugeber hat lediglich einen obligatorischen Anspruch gegen seinen Treuhänder, nicht ein die Veräußerung hinderndes Recht „am" Gegenstande der Zwangsvollstreckung. Die für das Rechtsleben unentbehrliche Scheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten darf nicht durch wirtschaftliche Erwägungen beseitigt werden. Die gegenteilige Entsch. des RG. Bd. 79 S. 121 ist auch rechtspolitisch bedenklich und muß den Kredit erschüttern. Ihre Konsequenz ist, daß der Schuldner sich durch formlose Treuhandsverträge den Gläubigern gegenüber seiner Vermögensrechte entäußern kann, und daß sein Kreditgeber sich nicht darauf verlassen kann, daß die seinem Schuldner rechtlich zustehenden Vermögensrechte auch dem Gläubigerzugriff unterliegen. Es ist nicht unbillig, wenn statt des vertrauenden Gläubigers der Auftraggeber, der sich den unsicheren Beauftragten wählte, den Schaden tragen muß. Hat der Auftraggeber die indirekte Stellvertretung der direkten vorgezogen, so muß er mit den Vorteilen auch ihre Nachteile tragen. Da endlich nach herrschender und richtiger Ansicht die Widerspruchsklage dem Treuhänder gegenüber den Gläubigern des Treugebers nicht zu versagen ist, würden die Gegenstände jedem Gläubigerzugriff schlechthin entzogen sein, wenn auch dem Treugeber die Widerspruchsklage gegenüber den Gläubigern des Treuhänders zu gewähren wäre. (Urt. II. ZS., U. II 197/13 v. 7. Okt. 1913.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 3/4

Zivilrecht und -Prozefs.

Handelsgesetzbuch nebst Einf.-Gesetz v. 10. Mai 1897 nach der Novelle v. 10. Juni 1914. Von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg. Textausgabe mit Sachregister 1914. Mannheim, Bensheimer. Geb. 2,50 M.

Diese Textausgabe des HGB. zeichnet sich durch zuverlässigen Text, angenehmen Druck und vornehme Ausstattung aus. Die Novelle v. 10. Juni 1914 (Ges. üb. d. Wettbew.-Verbot) ist in den Text eingefügt. Der besondere Wert liegt in der Hachenburgschen Einleitung. Auf knappen 32 Seiten versteht er es, einen anschaulichen Ueberblick über den Inhalt des HGB., unter Ausschluß des Seerechts, zu geben. Die Uebersicht ist zunächst für den Laien durch ihre leicht faßliche Darstellung hervorragend geeignet. Sie wird auch dem Studenten, insbes. der Handelshochschule, vorzügliche Dienste leisten. Aber auch für den Kenner des Handelsrechts ist es ein wahrer Genuß, zu verfolgen, wie geschickt mit wenigen Worten das Wesentliche der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben wird. Ueberall spürt man neben der Beherrschung des Rechtsstoffes die reiche Erfahrung des Praktikers. Der zweite Teil der Einleitung besteht in einer fast monographischen Darstellung des Rechts der Novelle über das Wettbewerbsverbot. Sie enthält wertvolle, praktische Winke, aber auch die Aufrollung neuer Probleme. Wichtig ist die S. LIII behandelte Frage, ob die Nichtigkeit des Wettbewerbsverbots die Nichtigkeit des ganzen Anstellungsvertrages nach sich zieht. Hachenburg hält den § 139 BGB. nicht für anwendbar. Der Anstellungsvertrag soll auch ohne Wettbewerbsverbot gültig bleiben. Diese Frage kehrt wieder, wenn ein, unter altem Recht geschlossener Anstellungsvertrag gegen zwingende Vorschriften des neuen Rechts verstößt und deshalb die Konkurrenzklausel nach Art. 3 der Novelle mit dem 1. Jan. 1915 nichtig wird. Auch hier will Hachenburg den Anstellungsvertrag ohne das Wettbewerbsverbot gelten lassen. Man wird diesem Ergebnis aus praktischen Gründen zustimmen, aber doch nur mit der Maßgabe, daß die Ungültigkeit oder der Fortfall des Wettbewerbsverbots für den Prinzipal ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung sein kann. Es tritt so an die Stelle der starren Norm des § 139 BGB. die elastische Vorschrift des § 70 HGB.

Rechtsanwalt, Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Uebungen. Heft 1: Auszüge aus Prozeßakten („juristische Klinik"). Von Gerichtsrat a. D., Prof. Dr. Karl Dickel. 3. verb. Auflage nebst Erläut. 1913. Berlin, Vahlen. 2 Bände. 8,60 M.

Die jungen Rechtsbeflissenen in eine juristische Klinik einzuführen und ihnen an fehlerhaft bearbeiteten Rechtsfällen das Rechte zu weisen, ist ein guter und fruchtbarer Gedanke: Studenten wie Referendare werden das Buch mit großem Erfolge benutzen können, vorausgesetzt, daß sie sich, dem Rate des Verf. folgend, das Aufschlagen der Erläuterungen so lange versagen, bis sie den einzelnen Rechtsfall mit Hilfe der Literatur und Rechtsprechung durchgearbeitet und die Diagnose selbständig gestellt haben. Eindringlich und wiederholt — ein erhebliches Verdienst des Verf. — ist auf die Pflicht des Richters hingewiesen, den Kläger, dessen ursprüngliche, an sich ganz genügende, Aufstellungen durch die Klagebeantwortung des Gegners unzulänglich geworden sind, durch Ausübung des Fragerechts zur näheren Substantiierung aufzufordern, ehe ein Beweisbeschluß erlassen oder gar zu einer Eidesauflage gegriffen wird. Die eingehenden Hinweise auf die Notwendigkeit einer zutreffenden Fassung der gerichtlichen Entscheidungen verdienen ebensoviel Dank als das laute Verlangen nach einer reinen, fehlerlosen Gerichtssprache. Könnte das Buch nicht, der Treue des Aktenauszugs unbeschadet, auch die als redend eingeführten Prozeßbeteiligten (Parteien, Zeugen, Anwälte) ein besseres Deutsch reden lassen?

Oberstlandesgerichtsrat Lunglmayr, München.

Die höhere Gewalt im Wechselrechte nach dem Gesetze v. 30. Nov. 1912. Von Prof. Dr. Karl Edlen von Herrmann-Otavsky. 1913. Wien, Manz. 2,20 Kr.

Verf. beleuchtet in tiefgehenden Erörterungen die inhaltlich mit den betr. Vorschriften der Haager WO. übereinstimmende österr. Nov. über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtl. Handlungen (Vorlegung des Wechsels und Protesterhebung) im Zusammenhange mit dem geltenden und auch mit dem künftigen Recht; er zeigt, wie die verschiedenen Anschauungen über die Wirkungen der hindernden höheren Gewalt, deren Wesen eingehend dargestellt wird, zu einem vielleicht nicht ganz glücklichen Kompromiß geführt haben, geht dann auf die Einzelfragen ein, mit scharfen Streiflichtern den Ausblick auf eine Fülle interessanter Schwierigkeiten und Streitfragen eröffnend. Eine kritische Gesamtbetrachtung klingt in eine freudige Anerkennung des Kulturwerks aus, das in dem Weltwechselrecht entstehen soll. Das Buch ist auch für deutsche Juristen höchst anregend, vorzüglich durch seine Ausführungen zur Haager WO.: das deutsche „Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland", v. 13. April 1914 — RGBl. S. 107 — weicht einstweilen bewußt von der Haager WO. ab (vgl. das Ges. . . . . über die Verlängerung der Fristen usw. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327, und die daraufhin ergangenen Bundesratsverordnungen): es wird von dieser wohl erst ersetzt werden können, wenn Friedenszeiten die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge gestatten.

Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.

Strafrecht und -Prozefs.

Die Strafrechtsreform. Das Ergebnis der Arbeiten der Strafrechtskommission. Von Reichsgerichtsrat Dr. L. Ebermayer, stellvertr. Vors. der Kommission. 1914. Tübingen, Mohr. 1 M.

Aehnlich wie von K. Meyer in den Annalen d. D. R. 1912 Nr. 11 ist hier der Versuch unternommen, den Inhalt des Entwurfs z. StrGB. in gedrängter Zusammenfassung dem Leser so darzubieten, daß er einen bequemen Ueberblick über das Ganze, wenigstens den Hauptzügen nach, empfängt. Indessen beschränkt sich die aus einem Vortrag für die Richter und Staatsanwälte im Bezirke des KG. hervorgegangene Schrift nicht hierauf allein. Sie gewährt außerdem noch eine Fülle wertvoller Fingerzeige für die Entstehungsgeschichte, die Motive der Komm.-Beschlüsse und die Auslegung des Beschlossenen. So ist sie zugleich eine schätzenswerte organische Weiterbildung der „systematischen Bearbeitung des Entwurfs eines D. StrGB." aus der Hand desselben Verf. Die musterhafte Klarheit der Darstellung und die Aufdeckung der inneren Zusammenhänge wird manches verständlicher machen, was in einzelnen Bestimmungen des Entwurfs vielleicht erläuterungsbedürftig erscheint.

Reichsgerichtsrat Dr. von Feilitsch, Leipzig.

Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt. Grundzüge der Rechtspolizei und Beiträge zur Konstruktion des Strafrechts. Von Prof. Dr. Friedrich Kitzinger. 1913. München, Beck. 8,50 M.

Es kann nicht behauptet werden, daß die Bindingsche Normentheorie, mit der Verf. die Frage des Rechtsgrundes polizeilicher Zwangsgewalt gegenüber drohenden strafbaren Handlungen zu lösen versucht, auf diesem verwaltungsrechtlichen Gebiete sich fruchtbar und fördernd erwiese. Das Wesen der Polizeigewalt im Sinne der Rechtspolizei (Mohl) wird in der staatlichen Selbsthilfe zwecks zwangsmäßiger Realisierung eines bedrohten staatlichen Anspruchs auf normgemäßes Verhalten erblickt (S. 79). Als erschöpfte sich das Verbrechen in dem formellen Moment der Versagung des Gehorsams der Norm gegenüber! Kitzinger fühlt den Mißklang offenbar selbst: In seinen legislativen Schlußbetrachtungen gewinnt die Realität die

Digitized by Google

Oberhand: „. . hinter den Normen stehen und bilden den eigentlichen Kern jenes staatlichen Anspruchs (auf Gehorsam) die Rechtsgüter oder Interessen, die durch die Normen vor Verletzung geschützt werden sollen" (S. 240). Und in der Tat gelangt auch Verf. über die Ergebnisse der als herrschend zu bezeichnenden verwaltungsrechtlichen Notwehrtheorie, die von den bedrohten Rechtsgütern selbst ihren Ausgangspunkt nimmt, nicht hinaus. Im übrigen bringt sein Buch eine erschöpfende Darstellung der bisher noch nicht mit dieser systematischen Gründlichkeit behandelten Materie des vorbeugenden Zwanges, deren große praktische Wichtigkeit täglich vor Augen tritt und die gleichwohl von Gesetzgebung und Wissenschaft über Gebühr vernachlässigt ist. Keiner, der sich mit ihr befaßt, wird an dem Werke vorübergehen können.

Privatdozent, Staatsanwaltschaftsrat Dr. Klee, Berlin.

Staats- und Verwaltungsrecht. Kirchenrecht.

Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. Von Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. P. Kaufmann. 1913. Berlin. Vahlen. 4 M.

Die Schrift befaßt sich vornehmlich mit der vorbeugenden Tätigkeit unserer Arbeiterversicherung. Die Arbeiterversicherung wird ihre vorbeugende Tätigkeit erst unter der Herrschaft der neuen RVO. voll entfalten können, welche ihr schlechtweg die Verwendung von Mitteln für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung gestattet. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist es besonders die Unfallverhütung, welche systematisch ausgebildet, die Unfallsgefahr bedeutend vermindert hat. Daneben wirken die erste Hilfe bei Betriebsunfällen, das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren in musterhaft eingerichteten Heilstätten und die Arbeitsvermittlung. Besonders umfangreich hat sich von vornherein die vorbeugende Tätigkeit der Invalidenversicherung entwickelt, welche sich auf den Standpunkt stellt, daß es für die Versicherten, ihre Familien und die Allgemeinheit viel wichtiger sei, die Invalidität zu verhüten, als den Eintritt der Invalidität ruhig abzuwarten und dann die immerhin kärgliche Rente zu bewilligen. Insbesondere ist es die für die Arbeiterschaft verheerendste Krankheit, die Tuberkulose gewesen, gegen welche von der Invalidenversicherung ein planmäßiger Feldzug eröffnet wurde. Auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrts-Bestrebungen war es in erster Linie die Wohnungsfrage, welche das Interesse der Invalidenversicherung erregte und sie veranlaßte, ganz bedeutende Kapitalien zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens zu verwenden. Die vortreffliche Schrift wird hoffentlich das Ziel erreichen, das sich der Verfasser mit seinen Worten in der Einleitung gesetzt hat: Die Allgemeinheit ist über Wesen und Wirkungen der Arbeiterversicherung viel mehr wie bisher sachgemäß und vorurteilsfrei aufzuklären.

Landesrat Dr. Richard Freund, Berlin.

Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des außerdeutschen Militärkirchenwesens. Von Prof. Dr. Jos. Freisen. 1913. Paderborn, Schöningh. 9 M.

Der überaus fleißige Autor behandelt hier einen in der bisherigen kirchenrechtlichen Literatur ziemlich vernachlässigten Stoff, nämlich das Militärkirchenrecht. Auf diesem Gebiete herrscht z. Zt. in Deutschland noch die größte Zersplitterung, ganz im Gegensatze zu dem sonstigen Militärwesen, und der Verf. spricht mit Recht den Wunsch nach einer einheitlichen Gestaltung aus. Allerdings wird die Erfüllung dieses Wunsches nicht so einfach sein, weil sie auch in die Kirchenhoheit der Einzelstaaten eingreifen würde und gerade hier der partikularistische Widerstand am stärksten ist. Das Ausland ist etwas knapp weggekommen, was aber bei der Schwierigkeit der Materialbeschaffung wohl zu erklären ist. Ganz vermisse ich die Balkanstaaten, von denen z. B. Rumänien, wie mir bekannt ist, eine geordnete Militärseelsorge besitzt. Aber der Schwerpunkt des Buches liegt in der Behandlung der deutschen Zustände, und darin hat der Verf. in jeder Beziehung Mustergültiges geboten. Da das Material sehr zerstreut ist, werden in dankenswertester Weise die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Abdruck gebracht.

Geh. Hofrat, Prof. Dr. Sehling, Erlangen.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für die zivilistische Praxis. 113. Bd. Heft 1/2: Siegel, Das Verhältnis der Urkunde zum Rechtsgeschäft im römischen Recht. Kluckhohn, Die Person des Anfechtungsgegners bei einer einseitigen, nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung. Oertmann, Beiträge zur Lehre von der Abtretung des Eigentumsanspruchs. Ungeheuer, Ausführung deutscher Zivil- und Handelsgerichtsurteile im Ghzt. Luxemburg. Josef, Der Anspruch des Versicherers gegen Töter und Brandstifter sowie die Begründung der Schadensberechnung aus fremdem Interesse. Holländer, Die Haftung des Verkäufers und Vermieters einer Gattungssache bei mangelhafter Vertragserfüllung. Lilie, Die Havariebestimmungen der Kaiserl. Marine und die Stellung der deutschen Zivilgerichte zu denselben. Hartmann, Nochmals der § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Krückmann, Der Boykott im Lohnkampf.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 29. Bd. Heft 1: Mitteis, Emil Strohal: 1844–1914. Mit einem Bildnis. Pfersche, Ueber Forderungspfandrecht. Dogmatische Betrachtungen zu BGB. § 1282.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 59. Jahrg. Heft 1: v. Gierke, Das Recht und der Krieg. Güthe, Die Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 4. 8. 1914 und der Bekanntmachungen des Bundesrats v. 7. u. 18. 8. 1914 in ihrer praktischen Anwendung. Dummer, Wie weit gehen die Aufgaben des Gerichts im Verteilungsverfahren (§§ 872 ff. ZPO. unter gleichzeitiger Berücksichtigung der neuen Hinterlegungsordnung)? Levy, Hypothek und Bruchteilseigentum am Grundstück im Verhältnisse zueinander.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 8. Jahrg. Nr. 24: Recken, Die Kriegsklausel in Reklameverträgen. Cantor, Haftung für Fehlbeträge späterer Kapitalserhöhungen, die ohne Zustimmung aller der G. m. b. H. schon angehörenden Gesellschaften beschlossen wurden? Magnus, Der Entwurf eines Warenzeichengesetzes auf dem Augsburger Kongreß des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz v. 23. 5. 1914. Breit, Der Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma durch eine bereits bestehende Aktiengesellschaft.

Das Recht. 18. Jahrg. Nr. 23–24: Unger, Die Bekanntmachung über die gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. 8. 1914. Sieskind, Das Zahlungsverbot gegen England. Kriegsentscheidungen.

Recht und Wirtschaft. 3. Jahrg. Nr. 12: Leonhard, Neue Grundlagen des Völkerrechts. van der Borght, Mietämter. Wolbling, Das Rote Kreuz als Vereinsorganisation und Neutralitätsabzeichen. Bruck, Die Kriegsgefahr in den Lebensversicherungsbedingungen. Großmann, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen chemischen Industrie und der europäische Krieg. Kaisenberg, Die Kriegsrüstung in der Arbeiterversicherung. Alexander, Kriegskreditbanken. Stein, Arbeitslosenfürsorge und Krieg. Hartzfeld, Der Zweck der Zivilrechtspflege.

Deutsche Richterzeitung. 6. Jahrg. Nr. 16–18: Dittrich, Abänderungsvorschläge zum Lohnbeschlagnahmegesetz u. Entwurf zu einem neuen Lohnpfändungsgesetz. Riß, Wir Richter u. der Krieg. Saar, Pflege des Rechts.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 9. Jahrg. Nr. 23–24: Eckstein, Wie bewähren sich die Notgesetze?

Württemb. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. 7. Jahrg. Nr. 4–12: Zahn, Wirkungskreis und Geschäftsführung des Gemeinderats. Müller, Der Generalpardon des Wehrbeitragsgesetzes. Autenrieth, Gilt die preuß. Kabinettsorder v. 17. 10. 1820 innerhalb Württembergs? Bolz, Der Ausbau des Staatsschuldbuchs. Schmid, Zum neuen Wirtschaftsrecht. Graf, Die sogen. öffentl. Wegdienstbarkeiten. Schmid, Die Automobilfahrer, Entziehung des Führerscheins, Feststellung der Fahrgeschwindigkeit. Bosler, Die Feststellung des steuerbaren Einkommens bei einem über mehrere Staaten sich erstreckenden Geschäftsbetrieb u. die Grundsätze des Reichsdoppelsteuergesetzes. Zahn, Der Bürgerausschuß. Mayer, Durch den Krieg entstandene Zweifelsfragen.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 10. Jahrg. No. 24: Zeiler, Idealkonkurrenz und Aenderung der Strafklage im Standrecht. Kriener, Die Zwangsversteigerung aus dem dinglichen und dem persönlichen Vollstreckungstitel.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 50. Bd. Heft 11: Mouttet, De l'effet novatoire du compte-courant.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 19. Jahrg. No. 8/11–12: Hagens, Der Gebrauchsmusterlizenzvertrag. Hüfner, Hat der berufsmäßige Vertreter, der für einen Auftraggeber Einsicht in Patenterteilungsakten nehmen oder davon Abschriften erteilt haben will, dessen Namen und Stand oder Gewerbe dem Patentamte anzugeben? Hoffmann, Zur Geschichte des Ausländerschutzes im deutschen Zeichenrecht. Elster, Urheberrechtsschutz für Bücher und Zeitschriftentitel. Osterrieth, Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg. Wertheimer, Krieg und Patent-

Digitized by Google

usw. Recht. Reik, Für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen in Oesterreich auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes getroffene Ausnahmebestimmungen. Gewerblicher Rechtsschutz im Kriege.

Zeitschrift für Industrierecht. 9. Jahrg. No. 23—24: Spielmann, Ein Vorschlag zur gesetzlichen Regelung der Patentvermittelung. Rosenthal, Genügt für das Vergehen des § 40 PatG. Fahrlässigkeit des Täters?

Bank-Archiv. 14. Jahrg. No. 5—8: Rießer, Kriegsstimmungen in der Londoner City. Brodnitz, Rußland im Kriege. Schaps, Schiffshypotheken und Krieg. Leo, Ueber die Einwirkungen des Krieges auf die Rechtsbeziehungen des am Seehandel beteiligten Bankiers. Wehberg, Finanzielle Beziehungen zwischen neutralen u. kriegführenden Ländern nach gelt. Völkerrecht. Hartung, Die wirtschaftl. u. finanzielle Entwicklung Frankreichs u. der Krieg. Pinner, Rechtsfragen über Bilanzfeststellung u. Gewinnverteilung während des Krieges. Rießer, Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen. Dove, Die privatrechtl. Beziehungen der Angehörigen feindlicher Staaten unter dem Kriegsrecht. Leiffmann, Die Städte u. der Krieg. Seyffert, Krieg u. direkte Steuern. Befreiung der Bankbetriebe von der Unfallversicherung (Eingabe d. CV. an den Bundesrat).

Jahrbuch für Verkehrswissenschaften. 2. Jahrg. Heft 3: Staedler, Zur Geschichte der Quellen des preußisch-deutschen Post- und Telegraphen-Sonderrechts. Offenburger, Zur Geschichte der Einheitsbewegung im deutschen Eisenbahnwesen. Stange, Die Verkehrsverhältnisse in der Türkei und der Suez-Kanal.

Deutsche Luftfahrer-Zeitschrift. 18. Jahrg. No. 17/18: Bodenheim, Zur Haftpflicht im Luftverkehr.

Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1914. Nr. 18—40: Hellmer, Zur Frage der Uebertragung von Vormundschaften an deutsche Gerichte. Kreiml, Ueber die Anzeigepflicht des Notars bei Uebertretungen des Gebührengesetzes anläßlich der Beglaubigung von Unterschriften auf Privaturkunden. Bartsch, Die Gerichtsentlastungsnovelle. Leonhard, Gutachten zum 32. deutschen Juristentag. Hellmer, Die Gerichtsentlastungsnovelle u. das Verfahren außer Streitsachen. Feyerfeil, Gerichtl. Aufnahme der Erwerbsurkunden betr. der zur Errichtung von Straßen, Wegen od. Wasserbauanlagen gekauften od. eingetauschten Grundstücke. Touaillon, Entscheidung des Verlassenschaftsrichters über die Gültigkeit einer letztwill. Anordnung. Bartsch, Zur Gerichtsentlastungsnovelle. Eine Antwort. Touaillon, Notariat und Gerichtsentlastungsnovelle. Blieweis, Der § 42 JN. und sein Sinn. Henrich, Konzept und Kanzlei. Gogg, Ist die Verpflichtung des Notars zur Aufnahme eines Befundes über anläßlich der Legalisierung von Unterschriften wahrgenommene Stempelgebrechen gesetzlich begründet oder nicht? Kornitzer, Das Problem der Gläubigeranfechtung in Recht u. Wirtschaft. Prochaska, Die Exekutionseinstellung wegen voraussichtlicher Ergebnislosigkeit. Hellmer, Der neue § 109a Jurisdiktionsnorm. Schrutka von Rechtenstamm, Ist unter dem bisherigen oder früheren Schuldner der §§ 171 Abs. 2 u. 233 Abs. 1 EO. der persönlich haftende Verpflichtete oder der Personalschuldner überhaupt zu verstehen? Rietsch, Zur Auslegung des § 808 ABGB. Schrutka von Rechtenstamm, Das Kündigungsrecht des Erstehers nach § 153 EO. v. Winterhalder, Einiges über Gehalts- u. Versorgungsansprüche Eingerückter. Schimmelbusch, Dritter Kongreß der Internat. Vereinigung für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. v. Winterhalder, Zur Moratoriumsverordnung vom 27. Sept. 1914. v. Bujnowski, Der Krieg u. das Notariat in den vom Krieg bedrohten Gebieten.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 1. Jahrg. Heft 12: Poensgen, Strafe gegen Verletzungen des Völkerrechts. Mamroth, Die „außerordentlichen Kriegsgerichte" und ihre Nutzanwendung auf die Reform des Strafprozesses. Kronecker, Die neue oesterreichische Wucherverordnung. Heindl, Internationale Kriminalpolizei. Glaser, Das Verbot der Ausfuhr von Waren und Zahlungsmitteln nach England, Frankreich und Rußland. Lomer, Die Bedeutung der Handschrift für die Beurteilung des Geisteszustandes. Gleispach, Das oesterreichische Kriegsstrafrecht. Hochverratsprozeß in Sarajewo. Triloff, Unterschlagung von Feldpostsendungen. — Mit Abbildungstafel: Wetterlé, Hug, Waltz, Helmer (Kriegsverräter).

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 36. Bd. Heft 2: Höpfner, Zur Lehre vom Unterlassungsdelikte. Sehreiber, Zur Reform des Strafvollzugs. Oborniker, Zum Kampf der klassischen gegen die moderne Schule in der Birkmeyer-Naglerschen Sammlung.

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. 21. Bd. Heft 2: Das neue Arbeitsprogramm der internationalen kriminalistischen Vereinigung. — Die Feier des 25jährigen Bestehens der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Le Poittevin, Das neue französ. Gesetz, bt. die Jugendgerichte und die Schutzaufsicht. Behrend, Das engl. Ges., bt. die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderjähriger (Mental Deficiency Act) v. 15. 8. 1913. Garner, Strafprozeßreform in den Vereinigten Staaten. Lehmann, Das preuß. Arbeitsscheuengesetz in der Praxis. Niceforo, Der Unterricht in der wissenschaftlichen Kriminalpolizei an den italienischen Universitäten. Battaglini, Die Reform des Strafprozesses in Italien. Behrend, Das englische Gesetz, bt. die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger. Aus dem Englischen übersetzt.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 60. Bd. Heft 1/2: Mezger, Jurist und Psychiater. Hahn, Ein merkwürdiger Fall von Diebstahl aus Gegenstands-Fetischismus. Schneickert, Ueber Handschriftenmessungen. Hurwicz, 1. Die intellektuellen Verbrechensmotive. 2. Zum Problem der Individualität. Nemanitsch, Schuldgedanke und Zweckmaxime. Sturm, Richterpsychologie.

Archiv des öffentlichen Rechts. 33. Bd. Heft 1/2: Piloty, Streitfragen aus dem Beamtenrechte. 2 Gutachten. Hausmann, Das Deutsche Reich als Bundesstaat. Liefschütz, Vergleichende Betrachtung der Staatsangehörigkeitsgesetze v. 1. 7. 1870 u. 22. 7. 1913. Josef, Die Einwirkung der sog. Amortisationsgesetze auf das Verfahren des Grundbuchamts sowie auf andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kahn, Der örtliche Geltungsbereich der Immunität der Landtagsabgeordneten. Rauschenberger, Einige Bemerkungen zum Reichsgesetzgebungsvorgang. Hellwig, Das öffentliche Kinematographenrecht in Bayern. Warschauer, Das englische Schwurgericht.

Annalen des Deutschen Reichs. 1914. Nr. 11: Losch, Die Sprache der Belgier. Waltemath, Die Versorgung der Großstädte und Industriebezirke mit Milch und Fleisch im Kriegsfalle.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 40. Bd. Heft 1: Jaffé, Der treibende Faktor in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Brentano, Der Krieg und die Verhütung seiner Wiederkehr. Offene Antwort an H. Lambert. Industrieller in Charleroi (Belgien). Bernhard, Die Politik der Reichsbank im Kriege. Jastrow, Die Organisation des Kredits im Kriege. Lederer, Die Organisation der Wirtschaft durch den Staat im Kriege. Lederer, Die Lage des Arbeitsmarktes und die Aktion der Interessenverbände zu Beginn des Krieges. Lindemann, Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden im Kriege.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. 2. Jahrg. Nr. 7—12: Schlottmann, Die Neuregelung der Beziehungen zwischen Krankenk. u. Aerzten durch das Einigungsabkommen v. 23. 12. 1913. Hoffmann, Anfechtung der Genehmigung von Krankenkassensatzungen. Jlling, Die Zweitausend-Mark-Verdienstgrenze als Grenze für die Versicherungspflicht. Riehl, Arglistige Vorspiegelungen bei Gelegenheit des Kaufabschlusses u. positives Vertragsinteresse. Rasch, Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sicherungspolizei. Hörle, Die Haftung des Mieters für den Schaden, den der Frachtführer oder seine Leute beim Umzug anrichten. Kaskel, Der Einfluß des Krieges auf die deutsche Sozialversicherung. Hoffmann, Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung. Pietsch, Der Einfluß des Krieges auf die Vermögenslage der Träger der reichsgesetzlichen Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung. Hoffmann, Die Angestellten der Krankenkassen. Gerbaulet, Ueber die örtliche Zuständigkeit der Versicherungsämter in Angelegenheiten der Krankenversicherung. Astfalck, Die Rechtskraft der Entscheidung nach der RVO. v. Frankenberg, Die Wartetage (Karenzzeit) nach § 191 Abs. 2 RVO.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. 1. Jahrg. Heft 8/9: Arndt, Ansprüche der Kommunen wegen Kriegsleistungen und Kriegsschäden. Stier-Somlo, Die Gemeinden und die Sozialversicherung im Kriege. Appelius, Ueber freiwillige Liebestätigkeit und Familienfürsorge während des Krieges, unter Berücksichtigung der Einrichtungen in Düsseldorf. Over u. Baumert, Kriegsaufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete des Kredits und Realkredits.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 44. Bd. Heft 4/6: Bormann, Die Trink- und Nutzwasserversorgung der Gemeinden im Kgr. Sachsen.
— Beilageheft: Apelt, Grundzüge des sächsischen Baurechts.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. 1. Jahrg. Heft 5/6: v. Herrnritt: Die Ausgestaltung des österr. Nationalitätenrechtes durch den Ausgleich in Mähren und in der Bukowina. v. Verdroß, Das Problem des freien Ermessens und die Freirechtsbewegung. Henner, Zur Frage des staatlichen Taufzwanges in Oesterreich. Radnitzky, Dispositives Völkerrecht.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 94. Bd. Heft 4: Löhr, Ueber die Natur der Rechte, die den Pfarrern und den Gläubigen während des französ. Trennungsgesetzes an den Kirchen zustehen. Göller, Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen Prozeßverfahren. Hilling, Das Dekret „In audientia" v. 5. 8. 1913 über die sakramentale Absolution der Ordensleute. Hilling, Die kirchenrechtlichen Ausnahmebestimmungen in den deutschen Diözesen während des großen europäischen Krieges 1914.

Zeitschrift für Völkerrecht. 8. Bd. Heft 4/5—6: v. Verdroß, Zur Konstruktion des Völkerrechts. Piloty, Staaten als Mächte und Mächte als Staaten. Strupp, Die Schiedsgerichtsverträge Frankreichs mit der Türkei, Venezuela und Haiti. Triepel, Der Widerstand feindlicher Handelsschiffe gegen die Aufbringung. Jitta, T. M. C. Asser in memoriam (1838—1913). de Boeck, Ludwig v. Bars Lebenswerk. Neukamp, Die Haager Friedenskonferenzen und der Europäische Krieg. Kraus, Staatenverantwortlichkeit und der gegenwärtige Krieg. Kohler, Notwehr und Neutralität. Stier-Somlo, Das Völkerrecht über die Verwaltung in Feindesland. Meurer, Der Volkskrieg und das Strafgericht über Löwen. Kohler, Zwei völkerrechtliche Probleme: Die Vorkriegsgefangenen. Der Krieg und der literarische und gewerbliche Rechtsschutz. Strupp, Die Vorgeschichte und der Ausbruch des Krieges von 1914. Nelte, Die belgische Frage und das Völkerrecht.

Preußische Jahrbücher. 159. Bd. Heft 1: Peters, Unsere Feinde

Oesterreichische Rundschau. Bd. 42. Heft 1: v. Jedina-Palombini, Der Krieg und die Engländer. v. Spiegelfeld, Die Auskunftsstelle des Roten Kreuzes für Kriegsgefangene. v. Oppenheimer, Kriegsfürsorge in Deutschland.

American Law Review. Vol. 48. No. 4: Barratt, The english divorce reports from an american standpoint. White, Legal traditions. Mc. Namara Munson, The influence of american law on english courts. Edelen, Some constitutional limitations on the judiciary.

Green Bag. Vol. 26. No. 9: Conant, Mansfield's judicial services. Lobingier, Bibliographical introduction to the study of chinese law.

Digitized by Google

The American Journal of International Law. Vol. 8. No. 3: Root, The real Monroe Doctrine. Chester, Diplomacy of the quarter deck. Flournoy jr., Observations on the new German law of nationality. Hyde, Notes on the extradition treaties of the United States. Chandler, The Pan American origin of the Monroe Doctrine.

Rivista del diritto commerciale. Anno 12. No. 8.9: Sacerdoti, Dei sindaci nelle società anonime e delle garanzie da sostituirsi agli stessi. Diena, La validità intrinseca delle obbligazioni convenzionali e la legge che la determina. Bolaffio, Ancora del concordato preventivo chiesto da un girante. La Lumia, Il cosidetto problema della causa della cambiale.

Rechtsgeleerd Magazijn. 33e jaarg. Afl. 6: Besier, De rechter tegenover de exceptie van onbevoegdheid.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 26. Afl. 1: Canes, Toegepaste wetstechniek. Briët, De prozedure voor het kantongerecht volgens het ontwerps wetboek van strafvordering. Schot Dijkman, De berechting door den kantonrechter van overtredingen gepleegd door strafrechtelijk minderjarigen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 35. Bd. Heft 1.

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht. 13. Jahrg. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 10.

— — B. Strafrecht und Strafprozeß. Unter Mitwirkung von H. Braun bearb. von G. Rosenmüller. 9. Jahrg. Das. Geb. M. 8.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen von R. Johow u. V. Ring. 46. (N. F. 27.) Bd. Berlin 1914, Vahlen. M. 6.

Moeller, E. v. Hermann Conring, der Vorkämpfer des deutschen Rechts, 1606—1681. (Quellen u. Darstell. z. Geschichte Niedersachsens Bd. 31.) Hannover, E. Geibel. M. 4.

Bürgerliches Recht.

Kübler, B. Lesebuch des römischen Rechts. 2. Aufl. Berlin 1914, Guttentag. M. 6.

Enneccerus, L., Kipp, T. u. Wolff, M. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9./11. Aufl. 1. Bd. 2. Abt.: Recht der Schuldverhältnisse u. Register von L. Enneccerus. 6. Bearbeitung. Marburg, Elwert.

Engländer, K. Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft. 1. Teil: Grundlegung. Berlin 1914, Guttentag. M. 8.

Strohal, E. Grundriß des deutschen Erbrechts. (Zuletzt als Manuskript gedruckt i. J. 1911.) Berlin 1914. Guttentag. M. 4.

Huber, E. Zum schweizerischen Sachenrecht. Drei Vorträge mit Anmerkungen. (Abhandl. zum schweizer. Recht Heft 58.) Bern 1914, Stampfli & Cie. M. 3.

Freiesleben, G. Recht und Tonkunst. Eine gemeinverständliche Darstellung des musikalischen Urheber- u. Verlagsrechts. Leipzig 1914, Siegels Musikalienhandlung. M. 2.

Claus, L. Gewöhnung an Unfallfolgen. Eine Sammlung von Entscheidungen der obersten Spruchbehörden in der Unfallrechtsprechung. 5. Aufl. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei. M. 5.

Handelsrecht usw.

Rehme, P. Geschichte des Handelsrechtes. S.-A. Leipzig 1914, Reisland. M. 6.

Schmidt-Rimpler, W. Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. 1. Bd. Halle a. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 8,60.

Arnould. On the law of marine insurance and average. 9th ed. by E. L. de Hart and R. J. Simey. 2 vol. London 1914, Stevens & Sons. Geb. M. 83,06.

Zivilprozeß usw.

Die Zivilprozeßordnung v. 1. 8. 1895 samt dem Einführungsgesetze, den Durchführungsverordnungen usw. mit e. Uebersicht üb. die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. 2. Aufl. bearb. von F. Klein, H. Schauer, J. Friedländer. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze. VI. 2.) Wien 1914, Manz. Geb. M. 6.

Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin. 3. Aufl. Nachträge. Berlin 1914. Handelskammer.

Zalman, M. Kommentar zur Moratoriumsverordnung unter Berücksichtigung des deutschen und ungarischen Moratoriums. 2., durch die neuen Verordnungen bis zum 14. 10. 1914 ergänzte Ausgabe. Wien 1914. Manz. M. 4,10.

Strafrecht usw.

Segall, J. Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 u. 1577. (Strafrechtl. Abh. H. 183.) Breslau 1914, Schletter. M. 5.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 48. Bd. Heft 2.

Generalregister zum 36.—45. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, bearb. v. J. Eichelbaum. Leipzig 1914, Veit & Comp. M. 9.

Kriminalstatistik für das Jahr 1912, bearb. im Reichs-Justizamt und im kais. Statistischen Amte. (Statistik d. D. R. Bd. 267.) Berlin 1914, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 10.

Schüler, G. Der Mangel am Tatbestand. (Strafr. Abh. H. 181.) Breslau 1914, Schletter. M. 2,40.

Geber, H. Die Tatbestandselemente des Zweikampfdelikts. (Strafr. Abh. H. 182.) Breslau 1914, Schletter. M. 3,40.

Seidlmayer, H. Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes. Sammlung der Entscheid. d. RG. 2. Aufl. München 1914, Schweitzer. M. 6.

Meyer, L. Die Anwendung des preuß. Lotterie-Strafgesetzes auf außerpreußische Preß-Erzeugnisse. (Strafr. Abh. H. 180.) Breslau 1914, Schletter. M. 1,80.

Weigel, G. v. Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit. Uebersicht. Berlin 1914, Vahlen. M. 1.20.

Die Strafprozeß-Ordnung v. 23. 5. 1873 samt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen und Beschlüsse des Obersten Gerichts als Kassationshofes. 13. Aufl. bearb. von A. Löffler u. W. Herrmann v. Herrnritt. 2. Abt. Wien 1914, Manz. Geb. M. 10,60.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Bd. 3. April 1913. Zürich, Kommiss.-Verlag Orell Füssli. M. 4.

Zeller, H. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Erläutert. 3. (Schluß-) Abt. Zürich 1914, Orell Füssli. M. 3.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Laband, P. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 4. Bd. Tübingen 1914, Mohr. M. 14.

Hofmann, H. Fürst Bismarck 1890—1898. 3. Bd.: Der Fürst als Hüter der Reichsverfassung und Berater unseres Volkes. Stuttgart 1914, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. Geb. M. 6,75.

Hoffmann, H. v. Verfassung und Verwaltung Preußens und des Reiches. (Handelshochschulbibliothek. Bd. 15.) Leipzig 1914, G. A. Gloeckner. Geb. M. 4,50.

Großkopff, J. Handbuch für den Verwaltungsdienst. Neu bearb. von v. Brandenstein. 5. Aufl. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 6.

Eisentraut, H. Sammlung von Aktenstücken aus dem Verwaltungsrecht. Wittenberg 1914, R. Herrosé's Verlag. M. 3.

Stier-Somlo, F. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz. Vom 19. 7. 1911. 5. Lief. (Schluß d. 1. Bds.) Berlin, Vahlen. M. 9,50.

Gérard, K. F. Die Bedeutung der Anwartschaft in der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs. (Jurist. Inaug.-Dissert.) Karlsruhe 1914, Braun. M. 3.

Bockmühl, B. Der Personenkreis und die Beitragspflicht der landkrankenkassenpflichtigen Personen. (Die Rechtseinheit, Heft 14.) Berlin 1914, W. Rothschild. M. 5,20.

Köhne, G. Die deutschen Knappschaftsvereine, ihre Einrichtung und ihre Bedeutung. (Beiträge zur staats- und rechtswissensch. Fortbild. Heft 12.) Hannover, Helwing. M. 2.

Zusammenstellung der kaiserl. Verordnungen über Aus- u. Durchfuhrverbote (A.) sowie der noch gült. Bekanntmach. des Reichskanzlers (B.). Hierzu: 2 Verzeichnisse der verbotenen Gegenstände. Bearb. im kaiserl. statistischen Amte. Abgeschlossen am 23. 10. 1914. Berlin, P. M. Weber. M. 0,75.

Strutz, G. Einkommensteuerpflicht u. Einkommensteuerveranlagung im Kriege. Berlin, Springer. M. 1,60.

Reichsabgaben-Stundungsordnung für Preußen. Hg. im kgl. preuß. Finanzministerium. Berlin 1914, Druck von Trowitzsch & Sohn. M. 1,80.

Loeck, P. Preußisches Stempelsteuergesetz mit den Ausführungsbestimm. 8. Aufl. Hg. von W. Seyffarth. Berlin 1914, Guttentag. Geb. M. 8.

Stier-Somlo, F. Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Unter Mitwirk. v. Baath, Buck u. a. hg. Lief. 1. Oldenburg, G. Stalling. M. 4,50. (Vollständig in etwa 12 Lief.)

König, B. W. v. Handbuch des Deutschen Konsularwesens. 8. Ausg. Hg. v. B. v. König. Berlin 1914, D. Reimer. Geb. M. 16.

Mann, O. Die Personalsteuernovelle v. 23. 1. 1914 samt Vollzugsvorschriften. Systematisch bearb. Wien 1914, Hölder. M. 1,40.

Burckhardt, W. Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung v. 29. 5. 1874. 2. Aufl. Bern 1914, Stämpfli & Cie. Geb. M. 24.

Kirchenrecht usw.

Blume, K. Abbatia. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 83. Heft.) Stuttgart 1914, Enke. M. 5,40.

Völkerrecht usw.

Stier-Somlo, F. Handbuch des Völkerrechts. 4. Bd.: Land- und Seekriegsrecht. Internationales Privat- und Strafrecht. 1. u. 2. Abt.: Besonderer Teil: Das Seekriegsrecht von H. Wehberg. Stuttgart, Kohlhammer. M. 15,50.

Friedrich, J. Grundzüge des Völkerrechts. (Handelshochschulbibliothek. Bd. 4.) Leipzig, G. A. Gloeckner. Geb. M. 4,50.

Pohl, H. Deutsches Landkriegsrecht. Quellensammlung. Berlin, Heymann. M. 1,50.

Beer, L. Völkerrecht und Krieg. (Vortrag.) Leipzig 1914, K. F. Koehler. M. 0,50.

Büchi, R. Die Geschichte der Pan-Amerikanischen Bewegung mit bes. Berücksicht. ihrer völkerrechtl. Bedeutung. (Völkerrechtl. Monographien. H. 2.) Breslau 1914, Kern. M. 6.

Mayer, E. v. Die völkerrechtliche Stellung Aegyptens. (Völkerrechtl. Monographien. H. 3.) Breslau 1914, Kern. M. 5.

Pulling, A. Manual of emergency legislation comprising all the acts of parliament, proclamations, orders, etc., passed and made in consequence of the war to September 1914. — Supplement No. 1 to November 3d 1914. London 1914, Wyman & Sons. Geb. M. 4,24.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 5/6. Berlin, den 1. März 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Erbe sei das Vaterland!

I.

Von Regierungsrat Buck, Vorsitzendem der Steuerveranlagungskommission, Düsseldorf.

In den letzten Jahren mehrten sich bei uns in Deutschland beständig die Stimmen derer, die für eine Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts und Ausschließung sehr entfernter Verwandter vom Intestaterbrecht zugunsten des Reiches eintraten. Wenn der Gedanke, die unbeschränkte Ausdehnung des Intestaterbrechts zu beschneiden, bisher seine Verwirklichung noch nicht gefunden hat, so liegt das daran, daß die technische Durchführung des Problems zu schwierig war, wenn man nicht gleichzeitig eine Beschränkung der Testierfreiheit mit in Kauf nehmen wollte.

Vielleicht ist der Augenblick günstig, die Frage aus einem anderen Gesichtspunkt heraus zu behandeln.

Wir hören, daß angesichts des furchtbaren Existenzkampfes, den unser deutsches Vaterland jetzt durchmachen muß, und angesichts der, wie sich nun zeigt, nicht gerade freundlichen Stimmung einer Anzahl von Nordamerikanern, der deutsche Gedanke ganz allgemein im Ausland, wo auch immer Deutsche wohnen, die ihr Vaterland im Herzen tragen, besonders aber unter den Deutschamerikanern, mit elementarer Gewalt zum Durchbruch gekommen ist, daß überall in Nord- und Südamerika, in den Vereinigten Staaten wie in Brasilien, überhaupt soweit die deutsche Zunge klingt, das deutsche Nationalbewußtsein erwacht ist, und der Stolz auf das deutsche Vaterland größer ist als je.

Im deutschen Nationalbund und in allen deutschen Vereinen, von Dernburg, Ridder und vielen anderen wird in Wort und Tat für das alte Vaterland gearbeitet und geopfert. Sollte da nicht der Augenblick gekommen sein, wo jeder Deutsche im Ausland, besonders aber jeder Deutschamerikaner, der nicht für nahe Angehörige zu sorgen oder liebe Freunde zu bedenken hat, seinen letzten Willen dahin nachprüft, ob er seine Treue zum alten Vaterland nicht dadurch zum Ausdruck bringen sollte, daß er zum Erben seines Vermögens sein altes Vaterland, seine engere Heimat oder die Hinterbliebenen deutscher gefallener Krieger einsetzt? Was ich bin und was ich habe, dank' ich dir, mein Vaterland! Deutscher Fleiß, deutsche Willenskraft und Gründlichkeit haben vor allem mitgewirkt, Amerika zu dem zu machen, was es jetzt ist. Wie oft haben wir das traurige Wort vom Deutschen gehört, der nichts anderes sei als Kulturdünger für den Boden, auf dem andere Völker ihre Macht und ihren Wohlstand gründeten. Soll es so bleiben? Gewaltige Summen wurden gerade von Deutschamerikanern bisher testamentarisch für öffentliche Anstalten, wohltätige und wissenschaftliche Zwecke in Nordamerika ausgesetzt. Sollte jetzt nicht der Augenblick gekommen sein, wo jeder Deutschamerikaner seinen letzten Willen nachprüft, ob er nicht sein Vermögen einem schöneren Zweck als dem bisher üblichen stiften und sein Heimatland, das Deutsche Reich, zum Erben einsetzen sollte? Das Deutsche Reich, das „Deutschland über Alles", oder, wenn es nicht anders ist, den alten Heimatsort, wo „die Vöglein im Walde so wunderschön sangen", wie das Soldatenlied so ergreifend und treuherzig singt. Und noch eins, sollte nicht auch in Deutschland selbst der Gedanke sich Recht verschaffen, statt der vielen Stiftungen, die für mehr oder weniger unwesentliche Zwecke vermacht werden, alles für einen Zweck zu hinterlassen, nämlich für das Deutsche Reich und seine verwundeten Krieger und deren Hinterbliebene? Wie ein zündender Blitz sollte überall im Ausland und Inland, wo Deutsche beisammen sind, und besonders in Nordamerika, der Gedanke einschlagen als würdige Antwort auf den Plan unserer Feinde, Deutschland vom Erdboden verschwinden zu lassen:

Unser Erbe sei das deutsche Vaterland!

II.

Von Justizrat Bamberger, Aschersleben.

Die Schriftleitung hat mir, mit Rücksicht auf meine Arbeiten über das Erbrecht des Reiches,[1]) vor-

[1]) Vgl. nur S. 1165, 1913 d. Bl.

Digitized by Google

stehenden Aufsatz mitgeteilt. Es sei mir gestattet, auch meinerseits mich zu der Frage zu äußern.

Der Gedanke verdient nachdrückliche Unterstützung. Jetzt, da das Deutsche Reich und damit jeder Einzelne von schwerer Gefahr bedroht ist, sollte jeder, der über ein Vermögen verfügt, nach Maßgabe seiner Kräfte auch in seinem letzten Willen des Vaterlandes gedenken. Er erwirbt sich damit ein Verdienst um das Reich und er ehrt damit sich selbst und seine Familie. In meinen Schriften über die Erbrechtsreform habe ich auf die erzieherische Kraft der Reform besonderes Gewicht gelegt, in dem Sinne, das öffentliche Erbrecht werde den Reichsgedanken und das Interesse für die Reichsfinanzen stärken. Jetzt mag sich diese Kraft bewähren, bevor noch die Reform verwirklicht ist. Zu dem Zwecke muß ein Weckruf so scharf und so deutlich ertönen, daß er überall vernommen wird. Es gilt, darauf hinzuwirken, daß möglichst jeder Deutsche im In- und Auslande, der keine nahen Angehörigen besitzt, das Reich zum Erben einsetzt, ganz oder zum Teil. Das ist die oberste, aber nicht die einzige Aufgabe auf dem Gebiet. Auch wer nahe Angehörige hat, ist häufig in der Lage, dritte Personen, Wohltätigkeitsanstalten, Stadtgemeinden mit einem Vermächtnis zu bedenken, nur selten aber lenken sich seine Gedanken dahin, die große Gemeinschaft des Reiches zu berücksichtigen. Gerade das aber tut jetzt not, mag es sich um Tausende handeln, oder um fünfzig Mark. Wie läßt sich wohl das Ziel erreichen, das hier verfolgt wird? Soweit ich urteilen kann, durch folgende Mittel:

1. Die Justizverwaltungen der Bundesstaaten sollten sämtliche, mit der Aufnahme von letztwilligen Verfügungen betrauten Beamten, also die Richter und Notare, darauf hinweisen, daß grundsätzlich nichts im Wege steht, bei Aufnahme eines Testaments dem Testator die Berücksichtigung des Deutschen Reiches in geeigneter Weise nahe zu legen, und daß regelmäßigen Berichten über den Erfolg der Maßregel ohne Nennung des Testators entgegengesehen werde. Die bezeichneten Staatsbeamten haben ohnehin nicht bloß die Aufgabe, nur in juristischer Form niederzuschreiben, was ihnen der Erblasser diktiert, sondern sie dürfen sich ohne Ueberhebung als Ratgeber bei der Erklärung des letzten Willens betrachten. Viele Testatoren sind sich selbst noch nicht klar, was sie bestimmen sollen, wenn sie zum Gericht oder Notar gehen, und sie sind dankbar, wenn ihnen ein Wink gegeben wird, wie sie von einem höheren Standpunkt aus zur größeren Ehre ihrer Familie und ihres Namens für den Todesfall verfügen. Mit gutem Willen und mit Takt läßt sich vaterländische Gesinnung wachrufen, wo sie bisher geschlummert hat.

2. Sämtliche Vertreter des Reiches im Auslande, die Botschafter, Gesandten und Konsuln sollten angewiesen werden, innerhalb ihrer Amtsbezirke nach derselben Richtung zu wirken. Ein kurzer Aufruf, der kurze, gemeinverständliche Sätze enthält, wäre schleunigst zu verbreiten. Regelmäßig wiederkehrende Veröffentlichungen in den deutschen und fremden Zeitungen, Anschläge in den Amts- und Klubräumen werden voraussichtlich gute Wirkung üben. Zur Vermeidung von Zweifeln, Streitigkeiten oder gar Prozessen müßte empfohlen werden, nur das Deutsche Reich einzusetzen, nicht etwa das Kriegsministerium, eine Kolonial- oder Lazarettverwaltung.

3. In Preußen und in anderen Bundesstaaten bestehen Verordnungen, wonach Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an juristische Personen königlicher oder staatlicher Genehmigung bedürfen, wenn sie einen bestimmten Betrag (in Preußen 5000 M.) übersteigen. Die Genehmigung wird häufig unter der Bedingung erteilt, daß Verwandte des Erblassers durch eine Rente oder Kapital abgefunden werden. Wenigstens in der Kriegszeit sollte eine solche Berücksichtigung von Sonderinteressen, die der Erblasser nicht gewollt hat, ersetzt werden durch eine Berücksichtigung des öffentlichen Interesses. Die bedachte juristische Person wird die Zuwendung sicherlich auch dann gern annehmen, wenn sie mit der Bedingung erfolgt, daß 25% des Betrages der Reichskasse überwiesen werden. Einer dahingehenden Vorstellung des Herrn Reichskanzlers werden sich die Bundesstaaten in der jetzigen Zeit voraussichtlich nicht unzugänglich zeigen.

Daß die empfohlenen Maßregeln der Reichskasse ganz bedeutende Mehreinnahmen zuführen werden, läßt sich wohl kaum bezweifeln. Ja, es ist wahrscheinlich, daß das gute Beispiel, das der Krieg zeitigt, auch im Frieden fortwirken wird.

Die Belgische Neutralität – ihre Grundlagen und ihr Ende.

Vom Geh. Justizrat Dr. v. Campe, Landgerichtsdirektor, Hildesheim.

Krieg ist der Kampfeszustand, in dem Völker mit Waffengewalt um den Austrag streitiger Interessen ringen. Neutralität ist jener Zustand, bei dem ein Volk sich jeglicher Anteilnahme am Kriege anderer enthält. Kraft seiner Souveränität kann jeder Staat sich frei entschließen, ob er neutral sein will oder nicht. Sein Wille, sein Interesse entscheidet allein. Aber er kann auch vertraglich seine Neutralität festlegen, sei es für einen einzelnen, sei es für jeden Kriegsfall. Verträge letzterer Art werden erst da möglich, wo der Sinn für Völkergemeinschaft erwacht, wo mit steigender Kultur die Pflicht erkannt ist, daß es für alle Teile besser ist, gewisse Gebiete aus der Streitzone der Menschheit auszuschalten. Diese Erkenntnis hat erst die neueste Zeit gewonnen. Nur sie kennt daher solche Neutralitätsverträge. Der erste Fall ist der der Schweiz. Eingekeilt zwischen vier Großmächte, mußte sie zu einer steten Kriegsgefahr werden. Deshalb legten die Mächte 1815 die Neutralität der Schweiz vertraglich fest. Und als die südlichen Provinzen Hollands ihre Selbständigkeit erkämpften, einigte man sich auch über deren Neutralität. An Frankreich konnten die Provinzen nicht fallen, an Preußen noch viel weniger. Das litt die Eifersucht nicht. England wünschte sich ein Glacis gegen den Kontinent, auf

Digitized by Google

dem es in seiner rühmlichst bekannten Friedensarbeit diplomatischen Stacheldraht legen konnte. So kamen die Verträge v. 15. Nov. 1831 und 19. April 1839 zustande, durch welche die fünf Großmächte Oesterreich, Preußen, England, Frankreich, Rußland und Belgien unter späterem Beitritt Hollands Belgiens Neutralität festlegten. Im Art. 7 hieß es:

La Belgique, dans les limites indiquées, formera un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.

Durch Vertrag v. 14. Dez. 1831 einigte man sich weiter auf die Schleifung der belgischen Festungen. Diese Abmachungen gehen unter dem Namen des Fünfervertrages.

Das ist die Grundlage der Neutralität Belgiens. Sie ist während der ersten Jahrzehnte streng innegehalten. Charakteristisch ist das Verhalten Englands 1870. Am 9. und 11. Aug. 1870 schloß England mit Frankreich und Preußen Verträge gleichen Inhalts ab. Durch diese wurden die 1839 festgelegten Pflichten bez. der Neutralität Belgiens erneuert, aber auch ergänzt. Die Verträge galten bis 1 Jahr nach Friedensschluß.

Aus der Tatsache ihres Abschlusses folgt nicht, daß der Fünfervertrag 1870 nicht mehr gilt. Unser Gewissen bei dem Durchmarsch durch Belgien ist so gut, daß wir angreifbare Gründe nicht heranzuziehen brauchen. Die Gründung des Norddeutschen Bundes und dann des Deutschen Reiches entband Preußen der alten Pflichten nicht; ja Preußen band mittelbar das Reich. Der Schluß, daß die Verträge von 1870 unnütz waren, wenn der Fünfervertrag noch bestand, ist unzutreffend. 1839 legte man nur die Neutralität grundsätzlich fest; praktische Folgerungen zog man nicht, insbes. nicht die, daß jeder Teil verpflichtet sein solle, bewaffnet für die Neutralität einzutreten, wenn ein Anderer diese antaste. Diese praktischen Folgen aber zogen jetzt Frankreich, Preußen und England. Die Verträge von 1870 gingen also weit über den Vertrag von 1839 hinaus.

Mit vollem Recht erklärte Gladstone 1870 es als irrig, daß die einfache Tatsache einer Garantie für den Staat schlechthin bindend sei „ohne Rücksicht auf die besondere Lage, in welcher er sich in bezug auf diese Garantie, die Gelegenheit zum Handeln bietet, befinde". Das ist eine Auffassung, die Anerkennung im Völkerrecht erheischt, ohne die ein selbstbewußter Staat elementarste Pflichten verletzen würde, eine Auffassung, zu der auch England sich auf jedem Blatt seiner Geschichte bekannt hat, wenn der heuchlerische Einschlag in der Denkweise seiner führenden Männer heute es auch nicht zugibt, ja anderen Völkern ein Leben nach diesem Grundsatz mit dem Brustton sittlicher Entrüstung untersagen möchte. Daß an sich begründete Pflichten nicht absolut gelten, ist auch vom bürgerlichen und Straf-Recht anerkannt; ich denke an Notwehr und Notstand, darüber hinaus an die stillschweigende Klausel: „rebus sic stantibus". Erkennt das bürgerliche Recht sie auch nicht grundsätzlich an — so ganz ist sie nicht zu entbehren. Das Rücktrittsrecht im Falle des Konkurses oder Vermögensverfalls, die unlängst anerkannte Ungültigkeit von Versicherungsverträgen englischer Gesellschaften liegt auf dieser Linie. Wie viel mehr muß für das Völkerrecht Aehnliches gelten. Höchster Grundsatz im bürgerlichen Recht ist Treu und Glauben, nicht so im Völkerrecht. Jedes Volk hat die Pflicht, sich selbst zu erhalten. Das ist ihm höchstes Gebot. Dem hat sich alles zu fügen, auch vertragliche Pflicht. Ein Volk, das in diesem Sinne nicht Egoist wäre, würde bald zu bestehen aufgehört haben. Ein Volk mag auch für ein anderes, ja für die ganze Menschheit kämpfen, wie ja wir heute für die Befreiung von englischer Willkür und Allgewalt, für einen wahrhaften Dauerfrieden in Aller Interesse kämpfen. Das dürfen wir aber nur, weil wir zunächst für uns selbst kämpfen. Nur für eigene Interessen hat der Staat die Knochen seiner Bürger zur Verfügung. Ein Volk, das gegen sein Lebensinteresse einen Staatsvertrag halten wollte, beginge Hochverrat an sich selbst. Die elementare Wucht dieses Gedankens und nur sie gibt dem ohnmächtigen Portugal die Kraft, wider den Stachel des allmächtigen Englands trotz Vertrages zu löcken. Es wäre wider die Natur, anders zu handeln. Es bleibt lediglich Sache staatsmännischen Gewissens und staatsmännischer Weisheit, die wahren Lebensinteressen richtig zu erkennen.

Deshalb nennt Friedrich der Große Garantieverträge ouvrages de filigrane. Durch ihre Maschen kann man hindurchschlüpfen — und soll man hindurchschlüpfen. Das weiß jeder Staatsmann, der solchen Vertrag schließt. Er weiß, daß Staatsinteresse über dem Vertrage steht und stehen soll. Deshalb ist es Heuchelei, da von Vertragsbruch im üblen Sinne des Wortes zu reden, wo Erfüllung eigene Hinrichtung wäre. Wir hätten uns doch selbst das Messer an die Kehle gesetzt, wenn wir vergilbte Paragraphen höher eingeschätzt hätten als unser Recht auf Existenz. Das empfindlichste Rechtsgewissen fühlt nicht anders.

Der neutrale Staat muß in allen Handlungen wirklich unparteiisch sein. Er hat sich in die Kriegshändel nicht einzumischen. Ist seine Neutralität ein für alle Male vertraglich festgelegt, so gilt das auch schon vor Ausbruch eines Krieges. Er hat alles zu vermeiden, was zum Kriege führen, insbesondere, was ihn selbst verpflichten könnte, an einem Kriege teilzunehmen, denn damit stärkt er den Dritten. Er darf deshalb keinen Offensivvertrag schließen. Ja selbst ein Defensivvertrag zum Schutze eines Anderen läuft wider die Neutralität. Auch der frivolste Angriff auf seinen Nachbar gibt ihm kein Recht auf Beteiligung am Kriege. Deshalb darf er auch solchen Defensivvertrag nicht eingehen. Ein Vertrag zum Schutze nur seiner eigenen Neutralität ist ihm erlaubt; sie verletzt seine Neutralität nicht, sofern der Vertrag sich darauf wirklich beschränkt.

Wenn also Belgien 1906 mit Frankreich oder England einen Vertrag schloß, der sich streng auf den Schutz der belgischen Neutralität beschränkte, so wäre das kein Neutralitätsbruch. Aber da machen

Digitized by Google

sich zwei Erwägungen geltend. Einmal Frankreich und England hatten ja schon 1839 vertragsmäßig die Neutralität Belgiens garantiert. Wozu also ein neuer Vertrag, wenn er nur diesen Zweck hatte! Der mußte doch einen anderen Zweck haben. Und in der Tat wissen wir heute, daß ein integrierender Teil der Abmachungen den Schutz der französischen Küste durch England betraf, daß englische Truppen in Frankreich landen sollten, daß man in Maubeuge längst vor Beginn des Krieges englisches Kriegsmaterial aufhäufte, daß England und Frankreich einen Angriff auf den deutschen Niederrhein durch Belgien planten, daß Belgien den Durchzug gestattet hatte, daß man sich gemeinsam dem Studium unserer dortigen Grenzverhältnisse hingab usw. Das alles sind Glieder einer und derselben Kette. Das ging weit über den Schutz der belgischen Neutralität hinaus. Gar hineingestellt in den großen englischen Erdrosselungsplan der Einkreisungspolitik gewinnen diese Dinge erst das richtige Aussehen. Da erst werden sie, was sie wirklich sind. Defensive und Offensive sind oft schwer zu unterscheiden. Hieb ist die beste Parade. Ob er Angriff oder Verteidigung war, darüber gehen die Auffassungen von Freund und Feind oft auseinander. Ein Staat, dessen Neutralität vertraglich festliegt, soll daher im Abschluß von Sonderverträgen peinlich vorsichtig sein. Nur selten wird ein Vertrag möglich sein, der wirklich nur seine Neutralität schützt, zu nichts anderem verpflichtet. Belgien hat diese feine Linie meilenweit überschritten, selbst wenn der Vertrag dem Wortlaut nach sich auf den Schutz der Neutralität Belgiens beschränken sollte. Aber Grey pflegt Verträge abzuschließen, die binden und nicht binden, die ja und nein sagen. Dieser Mann kann nicht anders. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß Belgien sich das berühmte Festungsdreieck Antwerpen, Lüttich, Namur geschaffen hat. Dies bedeutet die einseitige Aufhebung eines wesentlichen Teiles des alten Neutralitätsvertrages. Heute ist allerdings die Erkenntnis längst Gemeingut geworden, daß Neutralität keine militärische Sinecure bedeutet, sondern daß sie Pflicht des Schutzes durch eigene Gewalt einschließt. So mag man der Neubefestigung im Prinzip auch eine andere Seite abgewinnen können. Dennoch bleibt wahr, daß Belgien von dem alten Vertrage abging, als es jene starken Festungen schuf.

So ist kein Zweifel: England, Frankreich, Belgien hatten sich einseitig von den alten Verträgen losgesagt, die Neutralität Belgiens gebrochen. Sie bestand nicht mehr. Wir waren nicht mehr gebunden. Es kommt hinzu: Die Grenzen der Neutralitätspflicht können im Einzelfalle fließend, nur schwer erkennbar sein. Aber der neutrale Staat muß sich stets allen Teilen gegenüber gleich verhalten. Das ist zwingende Konsequenz. Dessen war sich auch England 1870 bewußt, indem es mit Preußen und Frankreich gleiche Verträge abschloß. Und jetzt? Belgien traf 1906 jene Abmachungen nur mit England und Frankreich, nicht mit Deutschland. Der belgische Gesandte Baron Greindl fühlte durch, daß darin schon eine einseitige Parteinahme zugunsten Frankreichs liege. Mit vollem Recht wies er hierauf hin — und mit noch mehr Recht ließ er durchblicken, daß ein Angriff auf Belgiens Neutralität viel eher von französischer Seite drohe. Die Abmachung war also nicht durch eine aktuelle oder wahrscheinliche Bedrohung durch Deutschland bedingt. Sie verstieß unter solchen Umständen um so sicherer gegen die Neutralität. Nur eine gleiche Abmachung mit allen Kontrahenten des Fünfervertrages wäre loyal und in den Grenzen der Neutralität geblieben. Wie ganz anders handelte England 1870 — weil es eben neutral bleiben wollte. Der einseitige Vertrag heute brach den alten.

Daß der Zweck all dieser Abmachungen ausschließlich der von langer Hand vorbereitete, so ersehnte Angriffskrieg gegen Deutschland war, ergeben die Verhandlungen unzweideutig. — Nach dem englischen Weißbuch hat der deutsche Botschafter Grey am 1. August gefragt, ob England neutral bleiben werde, wenn Deutschland sich verpflichte, die Neutralität Belgiens zu achten. Grey hat eine entsprechende Zusicherung, wie er selbst an den englischen Botschafter in Berlin telegraphiert, ausdrücklich abgelehnt. Darauf bittet unser Botschafter um die Bedingungen, unter denen England neutral bleiben werde; Grey lehnt das ab, er sei „verpflichtet, jede Neutralitätsversicherung zu verweigern". Er erklärt das, wiewohl der Botschafter die Integrität Frankreichs und seiner Kolonien garantiert. — Aus der Rede Greys vom 3. August 1914 wissen wir weiter, daß Deutschland sich für den Fall englischer Neutralität verpflichten wollte, die Nordküste Frankreichs mit der Flotte nicht anzugreifen. Grey bezeichnete das als „eine zu schwache Basis für eine Verpflichtung englischerseits". Die Andeutung, daß Deutschland die Neutralität Belgiens nach dem Kriege in vollem Umfange wiederherstellen werde, hat er mit dem Hohn, „England könne seine Verpflichtungen nicht verschachern" erwidert, um schließlich die ganze Erörterung mit den verletzenden Worten, England könne die deutschen Vorschläge auch nicht eine Minute in Erwägung ziehen, zum Abschluß und jähen Abbruch zu bringen. — All das läßt über das Ziel Englands und den Sinn der Abmachungen keinen Zweifel aufkommen. Es lag ihm nichts an der Neutralität Belgiens, nichts an der Integrität Frankreichs, nichts an der eigenen Neutralität. Es wollte nur den langersehnten Angriff auf Deutschland zur Vernichtung unserer wirtschaftlichen Macht. Es wollte das im Bunde mit Frankreich. Die Neutralität Belgiens war ihm dabei im Wege. England und Frankreich hoben deshalb 1906 den Fünfervertrag für sich auf. Sie sagten es nicht ausdrücklich und öffentlich. Aber es gibt eben so manches, das man tut, aber nicht sagt. — Und Belgien trat dem bei; es begrub den alten Vertrag.

Lege ich selbst volle zivilrechtliche Strenge an: Dieser Vertrag band uns nicht mehr. — Kämen

Digitized by Google

zwei Nachbarn, die in steter Feindschaft miteinander leben, überein, das Grenzland in der Mitte einem Dritten zu übertragen, verpflichtete sich der Dritte, keinem der Beiden das Betreten dieses Grenzlandes zu gestatten, und würde dann nach Jahren der Dritte einem der Beiden den Durchweg dennoch gestatten, um das Haus des anderen anzuzünden, ihn selbst zu vernichten, käme dieser andere all dem zuvor, indem er durch das Grenzgebiet zöge, um sich an geeigneter Stelle zur Wehr zu setzen, — ich möchte den Richter sehen, der das für Unrecht, den Vertrag als noch bindend erklärte —. Das aber war die Lage Deutschlands in den Augusttagen 1914.

Wenn trotzdem Belgien die Stirn hatte, am 2. August seine Neutralität zu erklären, so mag man zu seiner Ehre annehmen, daß es ganz in den Banden eines Grey lag. Ein Staat, der handelt, wie Belgien, ist wie ein Franktireur. Er ist verpflichtet, an dem Streit nicht teilzunehmen. Er stellt sich, als handle er danach — und doch war er heimlich entschlossen und verpflichtet, zum Schwerte zu greifen, hinterrücks anzugreifen. Ein Franktireur ist selbst an seinem Ende Schuld. Ein Franktireurstaat hat kein anderes Los verdient, als ein Franktireur. Indem Belgien seine Neutralität heimtückisch preisgab, gab es sich selbst den Todesstoß.

Neues Kriegsnotrecht.[1])

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Sieben Monate währt der Krieg; und noch ist ein Ende nicht abzusehen. Seine alle Erwartungen übersteigende Dauer macht sich auch auf dem Gebiete des Kriegsnotrechts bemerkbar. Schon ein flüchtiger Ueberblick über den Rechtsstoff, der sich seit der letzten in diesen Blättern gegebenen Zusammenstellung angesammelt hat, läßt erkennen, wie sehr er durch die Tatsache der Fortdauer und die Art des Verlaufs des Feldzugs bestimmt worden ist. Das gilt zunächst von denjenigen Bekanntmachungen des Bundesrats, durch welche die Wirksamkeit bereits erlassener befristeter Verordnungen auf eine weitere Frist erstreckt wird.

Hierhin gehören die Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 23. Nov., 17. Dez. 1914 und 21. Jan. 1915; betr. Aenderung der Postordnung, v. 26. Okt., 27. Nov., 21. Dez. 1914 und 25. Jan. 1915; über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel, v. 18. Jan. 1915; und über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 21. Jan. 1915. Die durch letztere Bek. verlängerte Gerichtssperre hat insofern zu Schwierigkeiten geführt, als zu den gesperrten Gebieten auch Oesterreich-Ungarn gehört. Der mit diesen Ländern fortbestehende Handelsverkehr leidet nicht bloß darunter, daß die dort angesessenen Personen ihre Forderungen nicht in Deutschland einklagen können, sondern auch unter der Folgeerscheinung, daß umgekehrt auch deutsche Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche vor österreichischen Gerichten geltend zu machen, weil nämlich nach § 20 einer Kais. Vo. v. 27. Sept. 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen in dieser Beziehung ein Gegenseitigkeitsrecht statuiert worden ist. Auf deutscher Seite hat man sich dadurch zu helfen gesucht, daß der Reichskanzler von der ihm durch die ursprüngliche Bek. — v. 7. Aug. 1914 — erteilten Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen, reichlich Gebrauch machte. Wie das Reichsjustizamt durch Schreiben v. 29. Jan. 1915 bekanntgibt — veröffentlicht in den „Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie“ Nr. 31 S. 406 —, ist österreichischen Gläubigern die nachgesuchte Erlaubnis zur Prozeßführung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, regelmäßig erteilt worden. Neuerlich sollen zwischen beiden Staaten Verhandlungen eingeleitet sein, um die wechselseitige Gerichtssperre überhaupt zu beseitigen. Man kann diesen Verhandlungen, wenn sie wirklich schweben, nur den besten und schnellsten Erfolg wünschen. Denn der gegenwärtige Zustand, in dem unser Verbündeter ebenso wie unsere Feinde behandelt wird, entspricht weder der wirtschaftlichen und politischen Sachlage noch dem natürlichen Empfinden der Bevölkerung. Auf anderen Gebieten hat man denn auch die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Ausländern bereits vorgenommen; so bez. des Schutzes der Kriegsteilnehmer vor gerichtlichen Maßnahmen durch die Bek. v. 22. Okt. 1914, bez. der Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung und bez. der Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung durch die Bek. v. 26. Nov. 1914. Die Vo. des Generalgouverneurs in Belgien v. 19. Nov. 1914 Art. 1 geht sogar noch einen Schritt weiter, indem sie für gewisse strafrechtliche Vorschriften das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn und die Türkei gleichstellt.

Die lange Dauer des Krieges hat auch die Bek. über die Verjährungsfristen v. 22. Dez. 1914 veranlaßt; da der Krieg sich noch über das Ende des Jahres hinaus ausdehnte, wurde die zu diesem Zeitpunkt ablaufende Verjährung aus §§ 196, 197 BGB. durch Erstreckung der Verjährungsfrist um ein Jahr aufgehalten. Nicht ganz so offen liegt der Zusammenhang zwischen der Kriegsdauer aus einer Gruppe von Bek. zutage, die hauptsächlich die Interessen der Hausbesitzer betreffen. Dieser Stand befindet sich — nicht überall, wohl aber in den großen Städten — vielfach in recht übler Lage. Nun ist die Ursache hierfür allerdings nicht ausschließlich und nicht einmal überwiegend der Krieg; sie ist vielmehr in der ungesunden wirtschaftlichen Entwicklung zu suchen, die sich aus einer übermäßigen Verwendung und Ausnutzung des Grundkredits ergeben, den Hausbesitz seiner ursprünglichen Wesensart mehr und mehr entfremdet und ihn schon lange vor Kriegsbeginn vor eine Anzahl ernstester privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Probleme gestellt hat. Immerhin ist nicht zu leugnen, daß der Krieg die Verhältnisse sehr verschlimmert hat, und zwar nicht bloß durch seine allgemeinen Rückwirkungen auf das Wirtschaftsleben, sondern auch noch durch gesetzgeberische Maßnahmen, die den Hausbesitzer ganz besonders treffen und vorbelasten. Das Schutzgesetz v. 4. Aug. 1914 nimmt ihm Kriegsteil-

[1]) Vgl. die ersten Uebersichten über Kriegsnotrecht S. 1014, S. 1133 und S. 1234 ff. Jahrg. 1914 d. Bl.

Digitized by Google

nehmern gegenüber nicht bloß die Möglichkeit, die rückständige Miete einzuklagen und beizutreiben, sondern auch die weitere Möglichkeit, den säumigen Mieter herauszusetzen und die Wohnung anderweit zu vermieten, zwingt ihn vielmehr, sie ihm auch weiter ohne Entgelt zu überlassen, oft auch noch ihm Wasser, Heizung und andere Nebenleistungen zu gewähren. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hatte man die Bildung von Kassen vorgeschlagen, die durch das Zusammenwirken des Staates, der Gemeinde, der Hypothekengläubiger und der Hausbesitzer selbst geschaffen werden und dazu dienen sollten, die Mietsausfälle nach einem festen, von der Person des Betroffenen und seiner Vermögenslage absehenden Verhältnis zu decken. Aber die Ausführung dieses Gedankens hätte den Weg der Versicherung und nicht den der Kriegsfürsorge beschreiten müssen und scheiterte schon daran, daß die Kassenleistungen, also auch die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln ebenso wie dem bedürftigen, auch dem wohlhabenden, ja reichen Hausbesitzer zugute kommen würden. Das wäre in dieser schweren Zeit unmöglich. Dagegen stand nicht nur nichts im Wege, sondern war vielmehr höchst wünschenswert und dringend geboten, allzu große Härten des Gesetzes durch anderweite gesetzgeberische Maßnahmen abzuschwächen und auszugleichen. Dies geschah in sede materiae durch die Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915, deren Inhalt bereits Gegenstand einer besonderen Besprechung in diesen Blättern gewesen ist.[1]) Ihre Bedeutung wird voraussichtlich weniger in häufiger praktischer Anwendung als in vorbeugender Wirkung bestehen; mancher, der trotz offensichtlicher Zahlungsfähigkeit seine Schulden nicht bezahlte, tat es, weil er wußte, daß er bis auf weiteres überhaupt nicht gerichtlich belangt werden könne, und wird es sich jetzt wohl doch sehr überlegen, ob er sich der Gefahr einer gerichtlichen Feststellung schimpflichen Eigennutzes und Mißbrauchs eines zum Schutze der Schwachen geschaffenen Rechts aussetzen will. Im übrigen ist die Verordnung nicht auf Ansprüche aus dem Mietsverhältnisse beschränkt, sondern betrifft vermögensrechtliche Ansprüche jeder Art. Dagegen handelt die Bek., betr. Einigungsämter, v. 15. Dez. 1914 nur von Mietern, Vermietern, Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern. „Zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen" dieser Personenklassen wird den Gemeinden und den Landeszentralbehörden die Möglichkeit verliehen, vermittelnde Stellen zu schaffen und mit gewissen Zwangs- und Strafbefugnissen zu bekleiden (Erscheinungs- und Auskunftspflicht, Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen). Im § 4 wird den Gerichten aufgegeben, bei Anwendung der Bek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung v. 18. Aug. 1914 vor der Entscheidung das Einigungsamt gutachtlich zu hören; offenbar darüber, ob „die Lage des Beklagten" die von ihm erbetenen Begünstigungen rechtfertigt, und sie dem Kläger nicht „einen unverhältnismäßigen Nachteil" bringen. Es hätte nahegelegen, diese Vorschrift auch auf das Verfahren nach der soeben erwähnten Novelle zum Schutzgesetz auszudehnen, in dem es sich um den verwandten Begriff der „offenbaren Unbilligkeit" handelt. Dem Hausbesitzer nicht als Gläubiger des Mieters, sondern lediglich als Schuldner seines Hypothekengläubigers kommen die Bek., betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, v. 22., und über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, v. 10. Dez. 1914 zu Hilfe. Letztere Bek. ist eine Erweiterung des dem § 7 Nr. 3 des Schutzgesetzes v. 4. Aug. 1914 zugrunde liegenden Gedankens, die in ihrer Einzelausgestaltung an älteres Partikularrecht anknüpft.

Den an Umfang und sachlicher Bedeutung wesentlichsten Teil des neueren Kriegsnotrechts bilden die wirtschaftlichen Vorschriften. Aber auch sie stehen in enger innerer Verbindung damit, daß der Krieg sich länger hinzieht, als man zuerst angenommen hatte, und daß unsere Gegner, zumal England, ein Interesse daran haben und darauf ausgehen, ihn möglichst zu verschleppen, um den Mangel des Waffenerfolgs durch den Erfolg ihrer Aushungerungspolitik wettzumachen. So sahen wir denn im Anfang ein zögerndes, tastendes, schwankendes, nicht immer und überall die gebotene Einheitlichkeit, Geund Entschlossenheit zeigendes Vorgehen, in dem sich neben einem etwas oberflächlichen Optimismus die Scheu offenbart, die Gewohnheiten, Neigungen und Bequemlichkeiten der Bevölkerung zu stören und dadurch Mißstimmung und Beunruhigung hervorzurufen. Je länger aber der Krieg währt, und je unverhüllter die Endziele unserer Feinde hervortreten, desto mehr verliert sich diese Scheu und macht dem Willen Platz, mit rücksichtsloser Energie durchzugreifen und ohne längeres Zaudern das Notwendige zu tun. Man erkennt begangene Fehler — es sei nur an die Schlachtverbote erinnert —, berichtigt sie, zieht immer größere Gebiete in den Kreis staatlicher Zwangsvorschriften und wagt schließlich in der Ernährungsfrage den Sprung in den staatssozialistischen Abgrund. So entsteht eine große Anzahl von Verordnungen, die die verschiedensten Gegenstände betreffen: Höchstpreise im allgemeinen und solche für Getreide, Kleie, Hafer, Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, für schwefelsaures Ammoniak, Wolle und Wollwaren, Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon, Zinn und für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium; die Erhöhung des Haferpreises und die Sicherstellung des Haferbedarfes der Heeresverwaltung; das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen, die Bereitung von Backware, den Verkehr mit Brot, Brotgetreide, Mehl und Hafer, das Ausmahlen von Brotgetreide, das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot, das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen; die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife; die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung; statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei; Vorratserhebungen über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an

[1]) Vgl. den Aufsatz von SenPräs. Ring, S. 136 ff. d. Bl.

Digitized by Google

Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen; das Schlachten von Schweinen und Kälbern, die Sicherstellung von Fleischvorräten durch die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern; die vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz und die vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh; die Regelung des Verkehrs mit Zucker und die Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15, die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse, die Herstellung von zuckerhaltigen Futtermitteln und den Handel mit solchen; die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien; die weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs und die Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien; die vorübergehende Aenderung des Weingesetzes; die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues; vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr; vorübergehende Abgabenfreiheit für Salz. Im Mittelpunkt des Interesses steht gegenwärtig die Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan. 1915, nach der mit dem Beginn des 1. Febr. 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen und Roggen für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt sind, in dessen Bezirke sie sich befinden. Auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Jan. 1915 aus dem Ausland eingeführt werden, beziehen sich die Vorschriften der Vo. nicht. Dies ist im Abs. 1 des § 45 ausdrücklich ausgesprochen; Abs. 2, in dem vorgeschrieben war, daß das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden dürfe, ist durch die Bek. v. 6. Febr. 1915 Art. 1 Nr. 5 gestrichen worden. „Denn wenn auch diese Stellen" — heißt es hierüber in einer amtlichen Verlautbarung — „lediglich dazu bestimmt waren, das ausländische Getreide dem deutschen Privatverbrauch zuzuführen, so soll doch für die neutralen Mächte kein Zweifel darüber bestehen, daß das aus ihren Ländern nach Deutschland ausgeführte Getreide unter keinen Umständen für den Gebrauch der deutschen Streitmacht oder deutscher Verwaltungsstellen bestimmt ist, daß es also nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als sogenannte relative Konterbande angesehen werden kann." Damit entfällt in der Tat die Möglichkeit einer Berufung auf Art. 33 der Londoner Seerechtskonferenz, der in der deutschen Prisenordnung v. 30. Sept. 1909 als Nr. 32 Aufnahme gefunden hat.

In anderer Art suchen die Bek. über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine v. 11. und die Bek., betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen v. 23. Nov. 1914 das deutsche Wirtschaftsleben zu fördern. Erstere setzt den Höchstbetrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine, der bisher 1500 Mill. M. betragen hatte, auf 3000 Mill. M. fest; und letztere bedroht mit schwerer Gefängnis- und Geldstrafe jeden, der es unternimmt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers Reichsgoldmünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich erbietet. Die verbündeten Regierungen halten also ersichtlich zur Wahrung unseres Goldvorrats eine Maßregel für ausreichend, die dem planmäßigen Abfluß des Goldes in das neutrale oder gar das feindliche Ausland entgegentritt, und ein Bedürfnis nach einem weitergehenden Gesetz zur Herausgabe von Gold, wie es Glaser S. 71 ff. d. Bl. vorgeschlagen hat, für nicht gegeben. Anscheinend genügt die auf Freiwilligkeit beruhende und große Erfolge aufweisende Sammeltätigkeit; und eine Entgleisung wie der von Glaser mitgeteilte Ratschlag, den der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen in den landwirtschaftlichen Genossenschaftsmitteilungen v. 15. Nov. 1914 erteilt hat, ist nicht nur vereinzelt geblieben, sondern hat auch durch die gesetzliche Vertretung der sächsischen Landwirtschaft, den Landeskulturrat, eine scharfe, in allen größeren Zeitungen des Landes abgedruckte Zurückweisung erfahren.

Aber nicht bloß durch die Sicherung und Stärkung der eigenen, sondern auch durch Schädigung des feindlichen Volkswohlstandes müssen wir den uns aufgedrungenen Wirtschaftskrieg fortsetzen. Freilich führen wir ihn nach wie vor noch bloß in Verteidigungs-, nicht in Angriffsstellung. Nur „im Wege der Vergeltung" darf nach der Bek., betr. Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, v. 11. Febr. 1915 der Reichskanzler die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbserzeugnissen feindlicher Länder verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen treffen. Ein solches Verbot ist tags darauf hinsichtlich einer beträchtlichen Anzahl von Luxuswaren gegen Frankreich und Großbritannien erlassen worden. Der Ausführung, Ausdehnung und weiteren Ausgestaltung bereits früher ergangener Verordnungen dienen die Bek., betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, v. 26. Nov. 1914; betr. Zahlungsverbot gegen Rußland, v. 19. Nov. 1914; über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren, v. 19. Nov. 1914; betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen v. 22. Dez. 1914; betr. die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche, v. gleichen Tage; betr. die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, v. 20. Dez. 1914. Zu ihnen tritt die besonders wichtige Bek., betr. Aenderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, v. 5. Jan. 1915, die den Kapitalsverschiebungen zugunsten feindlicher, von der zwangsweisen Verwaltung bedrohter Unternehmungen einen Riegel vorschieben soll. Was will das alles aber gegenüber dem am 16. Febr. in Kraft getretenen russischen Gesetz über den Grundbesitz von Untertanen feindlicher Staaten oder gar dem am 7. Dez. in den Straits Settlements und in Hinterindien veröffentlichten Gesetz „Alien Enemies (Winding up) Ordinance 1914" besagen! Dieses Gesetz befiehlt nicht nur, alle feindlichen Firmen sofort zwangsweise zu liquidieren und nach Verkauf sämtlicher Werte aufzulösen, wofür der Liquidator $2^1/_2$ v. H. als Kommission erhält; es ordnet auch an, daß, nachdem er seine Abrechnung und einen etwa vorhandenen Ueberschuß abgeliefert hat, alle Bücher, Briefe und

Digitized by Google

Belege, Abrechnungen und Dokumente des Unternehmens ebenso wie seine Abrechnung selbst zu vernichten sind. Das englische Kolonialamt erteilt also jedem Liquidator von vornherein Indemnität und setzt geradezu eine Prämie auf Unredlichkeit, Unzuverlässigkeit und Liederlichkeit; ist derartiges überhaupt noch mit dem Begriffe des Rechtsstaats vereinbar?

Gewisse Erleichterungen des Rechtsverkehrs bringen die Bek. über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren v. 22. Dez. 1914, die dem Fehlen eines Kurswerts abhelfen soll; über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft v. 17. Dez. 1914; und über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine v. 14. Jan. 1915. Dagegen bedeutet eine Erschwerung des persönlichen Verkehrs die Vo., betr. anderweite Regelung der Paßpflicht, v. 16. Dez. 1914. Wer das Reichsgebiet verläßt oder aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, und jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, muß sich durch einen Paß über seine Person ausweisen. Erwägungen und Erfahrungen ähnlicher Art wie diejenigen, die dieser Vorsichtsmaßregel zugrunde liegen, dürften auch die Bek., betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw., v. 11. Febr. 1915 veranlaßt haben. Auf sozialpolitischem Gebiet sind neue Fortschritte zu verzeichnen. Die Bek., betr. Wochenhilfe während des Krieges, v. 3. Dez. 1914, und die Bek. über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges v. 28. Jan. 1915 beweisen, daß man sich des Wertes sozialpolitischer Maßnahmen für die Gesundheit und damit auch für die Wehrhaftigkeit unseres Volkes voll bewußt ist.

Aus dem preußischen Landesrecht ist zunächst die Vo., betr. die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, v. 19. Jan. 1915 hervorzuheben. In wehmütiger Erinnerung gedenken wir des Urhebers der lex Adickes, deren Einführung für den Bezirk derjenigen Städte sowie derjenigen Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, welche von der Zerstörung durch die Kriegsereignisse betroffen worden sind, dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats freigestellt ist. Im übrigen beschränkt sich das Preußische Recht dieser Zeitspanne hauptsächlich auf den Ausbau des Reichsrechts und die Förderung seiner Bestrebungen. Auf der Grundlage der Bek. über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung v. 28. Okt. 1914 erging die Vo. über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien v. 7. Nov. 1914. Sie ist bereits auf S. 63 ff. d. Bl. eingehend gewürdigt worden und hat durch die Notverordnung, betr. Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg, v. 26. Jan. 1915 eine Ergänzung erhalten. Einen Beitrag zur Lösung der Ernährungsfrage liefert die Notverordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen v. 19. Jan. 1915. Den mit dem Hausbesitz verknüpften Interessen wendet sich der Justizminister durch die AV. v. 3. Nov. 1914, betr. die Bestellung von Zwangsverwaltern, zu: zur Herabminderung der Zwangsverwaltungskosten sollen die Amtsgerichte das Anerbieten der Hypothekenbanken, bei den auf ihren Antrag eingeleiteten Zwangsverwaltungen einen ihrer Beamten als Zwangsverwalter unter Verzicht auf die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung zu stellen, in Erwägung ziehen. Durch die AV. v. 17. Nov. 1914, betr. strafrechtliches Einschreiten gegen das Aufkaufen von Gold für das Ausland, weist der Minister die Strafverfolgungsbehörden an, dem Treiben von Leuten, die nach dieser Richtung tätig sind, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegen verdächtige Personen mit allem Nachdruck einzuschreiten; und in der AV. v. 9. Febr. 1915 ordnet er an, daß ihm von Urteilen, die in Strafsachen wegen verbotenen Agiohandels mit Reichsgoldmünzen ergehen, eine Abschrift bald nach Rechtskraft einzureichen ist. Eine gleichartige Anordnung enthält die AV. v. 27. Jan. 1915, betr. Einreichung gerichtlicher Entscheidungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851: gerichtliche Entscheidungen, in denen grundsätzliche Fragen aus diesem Gesetz erörtert werden, insbes. solche über die Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zum Erlaß von Verordnungen, sind in vierfacher Abschrift einzusenden. Diese Fragen werden zumeist Zweifelsfragen knifflichster Art sein; wie denn das ganze Gesetz über den Belagerungszustand nicht bloß unklar, sondern auch völlig veraltet ist, in die äußerlich und innerlich veränderten Verhältnisse nicht mehr hineinpaßt und dringend der Revision bedarf, die freilich erst nach Beendigung des Krieges eintreten kann. Immerhin soll nicht verkannt werden, daß die auf ihm aufgebaute Militärdiktatur im großen und ganzen recht gut gearbeitet und selbst da, wo juristische Bedenken gegen ihre Maßnahmen nicht von der Hand zu weisen sind, durch die frische, rasche und dem gesunden Menschenverstand entsprechende Art, in der sie die Probleme der Zeit anfaßte und löste, die Sympathien weiter Kreise für sich gewonnen hat. Das gilt auch von der Militärverwaltung in Belgien, deren Erlasse sich außerdem durch ihre knappe, bestimmte und gemeinverständliche Fassung und die Vermeidung zahlreicher Fremdwörter auszeichnen. Daß sie in letzterer Beziehung immer noch mehr tun könnten, betont mit gutem Grunde der getreue Eckart der deutschen Sprache, der Allgemeine deutsche Sprachverein. In seiner Zeitschrift fragt er, warum „das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens“ nicht lieber von „besetzten“ Gebieten spricht, und ob nicht der „Generalgouverneur“ durch den „Statthalter“, die „Kautionen“ durch „Sicherheitsleistungen“, die „Controle“ durch „Ueberwachung“, die „kommerziellen“ Unternehmungen durch „Handelsunternehmungen“ ersetzt werden könnten, zumal die beigefügte flämische Uebertragung vielfach die deutschen Urworte wiedergibt. Daß die Militärbehörden überhaupt Sinn und Verständnis für den Wert der deutschen Sprache als des Herolds des Deutschtums haben, beweist ihr Vorgehen in Elsaß-Lothringen. Durch die Vo. über das Gebiet der deutschen Geschäftssprache werden diesem Gebiete eine größere Anzahl Gemeinden, darunter die Stadt Metz, zugeschlagen; zugleich wird für das

Digitized by Google

gesamte Gebiet der deutschen Geschäftssprache die Anbringung von französischen Inschriften, Aufschriften und Anschlägen in öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Plätzen sowie an allen sonstigen, öffentlich zugänglichen oder für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Orten, insbesondere auch an oder in Verkaufsläden oder in sonstigen Geschäftsräumen verboten. Ebenso wird der äußere Aufdruck auf Geschäftsbriefen, auf Formularen für Rechnungen, Quittungen und sonstigen im Geschäftsverkehr vorkommenden Schriftstücken, auf inländischen Waren und deren Packungen sowie die geschäftliche Buch- und Rechnungsführung sämtlicher Gewerbetreibenden nur in deutscher Sprache, die Rechnungsführung nur in deutscher Währung gestattet. Vereinstrachten und Uniformen, die in ihrem Schnitt oder in ihren Abzeichen fremdländischen Uniformen ähnlich sind, und der Gebrauch der französischen Signaltrompeten (Clairons) sind verboten. Das sind kraftvolle und erfreuliche Maßnahmen; es ist zu hoffen, daß sie zu denjenigen gehören, die, wenn auch im und aus dem Kriege geboren, doch den Krieg überdauern werden.

Verlust der Reichstagsmitgliedschaft während des Krieges.

Von Professor Dr. Robert Piloty, Würzburg.

Ob die beiden reichsländischen Reichstagsabgeordneten Weill und Wetterlé durch ihr feindseliges Verhalten gegen das Deutsche Reich ihre Reichstagsmitgliedschaft verloren haben, ist in der Tagespresse zum Teil vom politischen, zum Teil vom rechtlichen Standpunkt aus erörtert worden. Selbstverständlich hat die Frage auch ihre politische Seite, die Gründe aber, welche die Annahme des Verlustes dieser Mitgliedschaft zu rechtfertigen vermögen, können nur rechtliche sein, denn diese Mitgliedschaft beruht auf dem Rechtsakte der Wahl und ist selbst ein rechtliches Verhältnis. Der Reichstag, dem die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder obliegt, wird deshalb nur nach Rechtsgründen zu entscheiden haben.

Es bleibt in der folgenden, rein rechtlichen Untersuchung das tatsächliche Verhalten dieser Abgeordneten ungeprüft, zumal das aktenmäßige Material hierfür dem Verfasser fehlt.

Die Reichstagsmitgliedschaft wird während des Krieges nach denselben Regeln erworben und verloren wie im Frieden, soweit nicht ausnahmsweise einzelne nur auf den Kriegsfall berechnete Normen in Betracht kommen.

Die Gründe des Verlustes sind zum Teil in der Reichsverfassung angeordnet,[1]) zum Teil liegen sie in den Bestimmungen des Reichstagswahlgesetzes v. 31. Mai 1869,[2]) des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Reichsstrafgesetzbuches.

Diese Gründe ergeben sich zum Teil aus Verhältnissen des Reichstags und wirken dann gleichmäßig auf alle Mitglieder. So endigt die Mitgliedschaft für alle Mitglieder mit dem Ablauf der Wahlperiode und mit der Auflösung. Zum Teil ergeben sie sich aus Tatsachen, die nur für das einzelne Mitglied in Betracht kommen. So endigt die Mitgliedschaft durch Tod, Verlust der Wählbarkeit, als Wirkung eines strafgerichtlichen Erkenntnisses und durch Verzicht. Eine Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Reichstag oder eine Entziehung durch Beschluß der Wähler ist nicht vorgesehen. Der Reichstag kann durch Akt der Legitimationsprüfung nur feststellen, wer nach den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen und nach Ausweis der Wahlakten Mitglied ist, er kann auch dies nur in dem dazu vorgesehenen Verfahren tun, aber er hat niemals das Recht, eine Mitgliedschaft zu verleihen oder zu entziehen. Anders die Wähler; sie verleihen durch den rechtsgültigen Wahlakt — Annahme der Wahl vorausgesetzt — die Mitgliedschaft. Ist das geschehen, so haben sie bis zur nächsten Wahl kein Verfügungsrecht mehr. Dies ist praktisch bedeutsam für den Kriegsfall insbesondere dann, wenn ein Teil des Reichsgebietes, wenn also ein Wahlkreis ganz oder teilweise oder wenn mehrere Wahlkreise etwa vom Feinde besetzt sind. Man könnte in solchem Falle daran denken, daß Abgeordnete solcher Wahlkreise deshalb aufhörten, Mitglieder des Reichstags zu sein, weil die Wählerschaft tatsächlich gehindert ist, sich zu betätigen. Allein auf ihre Betätigung kommt es bis zur nächsten Wahl gar nicht an, sie bleiben durch den einmal Gewählten bis dahin vertreten. Man wird anerkennen müssen, daß die Pflicht eines solchen Abgeordneten in solchem Falle nur noch intensiver dahin geht, für die Vertretung seines Wahlkreises im Reichstage zu wirken. Abgeordnete solch unglücklicher Bezirke verkörpern alsdann gleichsam den ganzen Bezirk samt Land und Leuten und erhalten ihm sein Deutschtum trotz feindlicher Besetzung.

Von den persönlichen Endigungsgründen interessieren hier der Verlust der Wählbarkeit, strafrechtliches Erkenntnis und Verzicht.

Aus strafrechtlichen Gründen kann die Mitgliedschaft nur verloren gehen, wenn ein strafgerichtliches Verfahren stattgefunden hat und ein deutsches Gericht rechtskräftig erkannt hat. Ist die Verfolgung oder Verhandlung unmöglich, so kommt es nicht zum Erkenntnis. Ein Kontumazialverfahren gegen den Abwesenden gibt es in diesen Fällen nicht.

Im übrigen äußern die strafrechtlichen Gründe in verschiedener Art ihren Einfluß auf die Mitgliedschaft. Mit Zuchthausstrafe verbindet sich nach § 31 RStrGB. ohne weiteres der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und nach richtiger Ansicht auch der aus öffentlichen Wahlen innegehabten Stellen.

Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte entzieht für die Dauer der erkannten Strafe nach § 3 Ziff. 4 RTWG. mit § 4 die Wählbarkeit und damit für den Gewählten die Mitgliedschaft im Reichstag.

Mit Gefängnisstrafe und Festungshaft kann ferner in den besonders genannten Fällen auf den Verlust

[1]) RVerf. Art. 24 Satz 1 (Legislaturperiode), Satz 2 (Auflösung), Art. 9 Satz 2 (Bundesratsbevollmächtigte), Art. 21 Abs. II (Beamte).
[2]) Nordd. BGBl. S. 145.

Digitized by Google

der Wahlstelle erkannt werden,[1]) ohne daß damit auch der Verlust der Wählbarkeit sich verbindet.

Für unsere Fälle kommen alle diese strafrechtlichen Gründe nicht in Betracht, weil gegen die abwesenden Mitglieder ein strafgerichtliches Verfahren nicht möglich ist.

Von den weiter im § 3 Ziff. 1—3 und § 4 RTWG. vorgesehenen Verlustgründen kommen ferner nicht in Betracht Vormundschaft, Konkurs und Armenunterstützung, wohl aber Staatsangehörigkeit.

Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit endigt die Mitgliedschaft von selbst ohne Unterschied, aus welchem Grunde die Staatsangehörigkeit verloren geht. In Betracht kommen die §§ 25, 27, 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583).

Hat ein Abgeordneter nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Jan. 1914) die französische oder eine andere ausländische Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag hin erworben, so hat er damit ohne weiteres nach § 25 Abs. I l. c. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Ob dies geschehen sei, ist Tatfrage, ebenso, ob etwa von einem der beiden Abgeordneten um Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nachgesucht und diese Genehmigung erteilt worden ist. Würde dies der Fall sein, so wäre dem Abgeordneten trotz des Erwerbes der französischen die deutsche Staatsangehörigkeit verblieben (§ 25 Abs. II l. c.).

Gemäß § 27 l. c. kann eine Entziehung (Aberkennung) der Staatsangehörigkeit auf Grund eines kaiserlichen Rückkehrbefehles dann stattfinden, wenn dem Befehle keine Folge gegeben worden ist. Der Rückkehrbefehl kann sowohl an ganze Kategorien von Personen, z. B. an alle Wehrpflichtigen, oder auch an einzelne gerichtet werden.[2]) Der Rückkehrbefehl muß, um diese Wirkung tun zu können, öffentlich bekanntgegeben worden sein. Eine Zustellung an den einzelnen ist nicht erforderlich, wenn es sich um Einzelpersonen handelt, ebensowenig wie dann, wenn es sich um ganze Personenklassen handelt. Ein allgemeiner Rückkehrbefehl ist bekanntlich an alle wehrpflichtigen Deutschen im Auslande ergangen. Wetterlé ist nicht mehr im wehrpflichtigen Alter, während Weill noch in diesem Alter steht. Gegen Wetterlé müßte also ein persönlicher Rückkehrbefehl erst erlassen werden, wenn § 27 l. c. auf ihn angewendet werden sollte. Die Bekanntgabe solchen Befehles im Reichsanzeiger würde vollauf genügen. Ob die Rückkehr tatsächlich ausführbar ist, ist belanglos. Doch bedarf es der Anordnung einer Rückkehrfrist, die so zu bemessen ist, daß sie technisch, d. h. als Reisezeit unter gewöhnlichen Umständen, zur Rückkehr ins Inland genügt.

§ 28 l. c. endlich gestattet die Entziehung der Staatsangehörigkeit solchen Deutschen gegenüber, welche ohne Erlaubnis ihrer Regierung in ausländische Dienste getreten sind und einem Befehl zum Austritt aus solchem Dienste nicht Folge geleistet haben. Solcher Befehl ist allgemein durch Verordnung v. 15. Aug. 1914 ergangen in bezug auf alle im Heer, in der Marine oder in sonstigen Kriegsdiensten feindlicher Mächte stehenden Deutschen. Selbstverständlich schließt dieser Austrittsbefehl auch das Verbot des Eintritts in solchen Kriegsdienst ein. Ob Weill oder Wetterlé zur Zeit des Erlasses der Verordnung in solchen Diensten standen oder später in solchen Dienst eingetreten sind, ist Tatfrage.

In beiden Fällen, sowohl im Falle des Rückkehrbefehles nach § 27 als auch im Falle des Austrittsbefehles nach § 28, bedarf es zum Verlust der Staatsangehörigkeit noch eines aberkennenden Beschlusses der Zentralbehörde des Heimatstaates, hier also des Statthalters bzw. des Ministeriums Elsaß-Lothringens.

Mit Recht wurde aus Anlaß der beiden Fälle Weill und Wetterlé die Frage aufgeworfen, ob es der Bestrafung oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit überhaupt bedürfe, um den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft zu bewirken und ob nicht vielmehr in diesen beiden Fällen ein Verzicht anzunehmen sei. Die Annahme eines Verzichtes ist m. E. in beiden Fällen berechtigt. Selbstverständlich entscheiden auch hierüber, da es sich um eine reine Rechtsfrage handelt, nur rechtliche und nicht politische Gründe. Zunächst fehlt es an ausdrücklichen Vorschriften sowohl darüber, ob Verzicht überhaupt zulässig sei, als auch darüber, ob der Verzicht einer bestimmten Form bedürfe, um rechtswirksam zu sein. Daß Verzicht zulässig sei, ist unbestritten. Ebenso wird mit Recht als die Regel angenommen, daß der Verzicht mündlich oder schriftlich dem Vorstand des Reichstags gegenüber zu erklären sei. Dies gilt aber nur, solange der Reichstag versammelt ist. Solange der Reichstag nicht versammelt ist, kann dies nicht gelten und genügt jedenfalls eine Erklärung an diejenige Stelle der Regierung des Reichs, welche die Geschäfte der Einberufung zu besorgen hat. Diese Stelle ist der Reichskanzler und in dessen Vertretung das Reichsamt des Innern.

Allein auch ein nicht ausdrücklich erklärter Verzicht kann rechtswirksam sein. Konkludente Handlungen, d. h. ein Verhalten, welches den Willen zum Verzicht in unzweideutiger und zweifelsfreier Weise zum Ausdruck bringt, genügen vollkommen. Die Reichsverfassung weiß selbst von solchen Fällen des Verzichts durch konkludente Handlungen. Die Annahme einer Stelle als Bevollmächtigter zum Bundesrat bedeutet nach Art. 9 Satz 2 der RVerf., wenn sie durch einen Reichstagsabgeordneten erfolgt, den Verzicht auf seine Reichstagsmitgliedschaft. Der tiefere Grund dieser Anordnung ist die Annahme, daß die von einem Abgeordneten erwartete Unabhängigkeit demjenigen fehle, der als Bevollmächtigter zum Bundesrat von den Aufträgen seiner Regierung in der Stimmführung und Sachbehandlung abhängt.

Ein weiterer Fall konkludenten Verzichts ist die Annahme eines besoldeten Reichs- oder Staatsamtes oder einer Stelle im Reichs- oder Staatsdienst oder die Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste nach

[1]) §§ 81 Abs. III, 83 Abs. III, 87 Abs. III, 88 Abs. IV, 90 Abs. IV, 95 Abs. II RStrGB.

[2]) Vgl. v. Seydel-Piloty, Bayer. Verfassungsrecht, 3. Aufl. Bd. 1 S. 906 bei N. 135.

Digitized by Google

§ 21 Abs. II der RVerf. Auch hier verliert der Abgeordnete die Mitgliedschaft durch einen Verzicht, der bei Annahme des Amtes, des Dienstes oder der Beförderung zweifelsfrei auch dann vorliegt, wenn er nicht ausdrücklich erklärt wird. Es sind dies Beispiele konkludenter Handlungen, welchen das Gesetz selbst die Wirkung solchen Willensaktes als Verzicht beilegt.

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man als weiteren Fall konkludenten Verzichts den annimmt, wenn ein Abgeordneter sich freiwillig der Möglichkeit entzieht, seinen Pflichten als Abgeordneter nachzukommen. Die Mitgliedschaft in einem Kollegium, dem selbst öffentliche Aufgaben obliegen, kann zwar fortbestehen, wenn das Mitglied durch Verhältnisse, die zu beseitigen außerhalb seines Willens liegen, wie Krankheit, Gefangenschaft, Strafhaft, an der Ausübung dieser Mitgliedschaft verhindert ist, sie kann sogar fortbestehen, wenn das Kollegium selbst dazu mitwirkt, daß dem Mitglied solche Möglichkeit zeitweilig genommen wird, wie bei einer nach Art. 31 RVerf. etwa zu erteilenden Genehmigung gerichtlicher Verfolgung oder Verhaftung; die Mitgliedschaft endigt aber damit, daß ein Mitglied sich selbst freiwillig außer Stand setzt, als Mitglied sich zu betätigen. Begibt sich ein Mitglied des Deutschen Reichstags kurz vor Ausbruch oder nach Ausbruch eines Krieges mit Deutschland in Feindesland, oder kehrt es trotz gegebener Möglichkeit in solcher Zeit nicht nach Deutschland zurück, so liegt darin ein Verzicht auf die Mitgliedschaft im Reichstag. Ist schon nach ausgesprochener Absicht unserer Reichsverfassung die Annahme eines öffentlichen Dienstes in Deutschland, welche das Mitglied zu nahe an den Regierungswillen bringt, ein Grund der Endigung der Reichstagsmitgliedschaft, so ist es ohne Zweifel ein noch vielmehr zwingender Grund der Endigung, wenn das Mitglied selbst den Willen, mit solcher Regierung und mit der dieser Regierung gegenüberstehenden Volksvertretung nichts zu tun haben zu wollen, dadurch ausdrückt, daß es sich außer Stand setzt, sich als Mitglied des Reichstags zu betätigen.

Niemand wird zweifeln, daß ein Abgeordneter, der etwa nach Annahme seiner Wahl, eine Weltreise für ein Jahr antritt, oder die Stelle eines Fürsten von Tunis oder eines ägyptischen Khediven annimmt, damit auch ohne ausdrücklich erklärten förmlichen Verzicht doch als ein Verzichtender zu gelten hätte. Und ist das Fernbleiben während eines Krieges, dessen Dauer unabsehbar ist, zumal in Feindesland nicht eine noch entschiedenere Abkehr vom Geschick des Vaterlandes und den Aufgaben seiner Volksvertretung? Mag das Mitglied subjektiv die überzeugendsten Gründe für sein Verhalten haben — ein Verzicht ist es doch, ja um so konkludenter wird sein Verhalten, je überzeugender seine Gründe sind!

Rechtliche Skrupel sind hier nicht an ihrem Platze. Wollen aber solche bis in ihre äußersten Winkel fortgesetzt und auf ein formales Merkmal festgelegt werden, so genüge dies. Wer öffentlichen Dienst erfüllen will, der muß sich für persönliche Zustellung der Einberufung bereithalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Hat ein Abgeordneter, der selbst abwesend ist, einen solchen Bevollmächtigten in Deutschland bestellt, so mag hierin ein Ausdruck seines Mitgliedschaftswillens erblickt werden, der zunächst Beachtung verdient. Bleibt aber die Zustellung der Einberufung an den Bevollmächtigten in entsprechender Frist erfolglos, d. h. findet sich das Mitglied trotz der Zustellung in angemessener Frist nicht ein, so ist das Fernbleiben als Verzicht durch konkludentes Verhalten ebenso anzusehen, wie wenn die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten unterblieben ist.

Das Ergebnis ist, daß das geltende Recht völlig zureichende Handhaben bietet, um die Beendigung der Reichstagsmitgliedschaft von auslandflüchtigen Verrätern im Kriegsfalle zu begründen. Einer lex specialis bedarf es nicht. Ein solcher Akt der Sondergesetzgebung würde nicht etwa ein superfluum non nocens sein, sondern er wäre ein nocens, denn er bedeutete ein Armutszeugnis für das deutsche Recht, gereichte dem feindlichen Ausland zur Genugtuung und würde obendrein den Verrätern eine willkommene Handhabe dazu bilden, ihre schimpfliche Handlungsweise mit der Glorie des Martyriums zu umgeben.

Dem Deutschen Reichstag aber wird es vermutlich genügen, den Verzicht seiner ehemaligen Mitglieder im Wege der Geschäftsordnung festzustellen.

Englische Seeräuberei.

Von Professor Dr. Pohl, Greifswald.

In der Bekanntmachung des Chefs des Admiralstabes der Marine v. 4. Febr. 1915 werden die Gewässer rings um Großbritannien und Irland als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Febr. 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden. Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Jan. angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekriegs nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

Es war vorauszusehen, daß diese deutsche Ansage im feindlichen Auslande sowie in uns feindlich gesinnten neutralen Staaten einen Sturm der Entrüstung hervorrufen würde. Man schreit über deutsche Niedertracht, die kein Völkerrecht kenne, und bezeichnet das in Aussicht genommene Verfahren als Piraterie, als Seeräuberei. Nichts ist unberechtigter als dieser Vorwurf. Will er mehr bedeuten als eine der gewohnten Schimpfereien, die uns Deutsche kalt lassen, erhebt er den Anspruch, die deutsche Handlungsweise internationalrechtlich zutreffend zu charakterisieren, so ist seine Haltlosigkeit leicht dargetan. Ich will mich hier damit begnügen, einen englischen

Digitized by Google

und einen deutschen Völkerrechtslehrer zu Wort kommen zu lassen. Professor L. Oppenheim (Cambridge) definiert[1]) Piraterie als

every unauthorised act of violence against persons or goods committed on the Open Sea either by a private vessel against another vessel or by the mutinous crew or passengers against their own vessel.

Prof. Dr. von Liszt (Berlin) gibt[2]) folgende Begriffsbestimmung:

Seeraub ist die auf offener See von der Mannschaft eines Privatschiffs gegen ein anderes Schiff oder gegen die eigenen Vorgesetzten begangene rechtswidrige Gewalttat.

Sind die deutschen Unterseebote etwa Privatschiffe? Handeln sie ohne staatliche Ermächtigung? Nicht Deutschland, sondern England trifft der Vorwurf des Seeraubes, wenn Tatsache wird, was englische Zeitungen den britischen Kauffahrteischiffen empfehlen: diese sollen sich schnell mit Gewehren, Maschinengewehren, Bomben und leichten Geschützen bewaffnen, um so, ohne sich in Kriegsschiffe umzuwandeln, gegen den Angriff der deutschen Unterseeboote nicht wehrlos zu sein. Hier würde der Tatbestand des Seeraubs gegeben sein. Das feindliche Kauffahrteischiff hat kein Recht, sich der Aufbringung zu widersetzen. Waffengebrauch durch das angegriffene feindliche Handelsschiff ist unberechtigte Gewalt;[3]) wenn sie vollends ihrerseits zum Angriff vorgehen, stellen sich die feindlichen Handelsschiffe selbst und ihre Besatzung außerhalb des Kriegsrechts. In der Kölnischen Zeitung Nr. 143 v. 9. Febr. 1915 wird treffend bemerkt, daß in der englischen Presse unter Zulassung seitens der englischen Zensurbehörde durch die Aufforderung, die Handelsdampfer sollten gruppenweise gegen deutsche Unterseeboote vorgehen und sie durch Rammen oder Geschützfeuer in den Grund bohren, sowie durch das Aussetzen von Preisen für solche Handlungen Propaganda gemacht werde für Franktireurtaten. Beteiligen sich sog. armierte Handelsschiffe, d. h. Schiffe, die auf Veranlassung und im Einverständnis der britischen Admiralität „zu Verteidigungszwecken" mit Geschützen und Munition ausgerüstet sind,[4]) an irgendwelcher Gewalttat gegen unsere Handels- oder Kriegsmarine, so sind sie der Piraterie schuldig. Ein Befehl des Chefs des Admiralstabes der Marine v. Pohl v. 22. Juni 1914[5]) besagt:

1. Die Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerechts sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem deutschen oder neutralen Handelsschiff gilt als Seeraub. Gegen die Besatzung ist gemäß der Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren[6]) vorzugehen. 2. Leistet ein bewaffnetes feindliches Kauffahrteischiff bewaffneten Widerstand gegen prisenrechtliche Maßnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen. Die Verantwortung für jeden Schaden, den Schiff, Ladung und Passagiere dabei erleiden, trägt die feindliche Regierung. Die Besatzung ist als kriegsgefangen zu behandeln. Die Passagiere sind zu entlassen, außer wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligt haben. Im letzteren Falle ist gegen sie das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren anzuwenden.

[1]) International Law. Vol. I (Second edition) 1912 S. 341.

[2]) Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. (9. Aufl.) 1913 S. 202.

[3]) Vgl. Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913. S. 308 ff. Nauticus, Jahrb. für Deutschlands Seeinteressen. XVI. Jahrg. 1914. Berlin 1914. S. 265 ff. Triepel in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. VIII (1914).

[4]) Ueber Churchills Erklärung im Unterhause v. 26. März 1913 siehe Nauticus 1914 S. 268.

[5]) Dieser Befehl ist der Prisenordnung (RGBl. 1914 S. 275) als Anlage beigegeben. Pohl, Deutsches Seekriegsrecht. Quellensammlung. Berlin 1915. S. 70, 71.

[6]) Vgl. Armee-Verordnungsblatt v. 2. Aug. 1914; RGBl. 1914 S. 375.

Die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Unsere Zeit liebt die Gegensätze; auch Gesetzgebung und Rechtswissenschaft kennen solche Gegensätze. Vor mehr als 40 Jahren war die Verhandlungsmaxime im Zivilstreitverfahren ebenso Axiom wie die Freigabe der Advokatur. Heute strebt man in weiten Kreisen, nachdem die Gesetzgebung über die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und die Zivilprozeßnovelle vorangegangen sind, nach der Einführung oder Verstärkung des Amtsbetriebs im Zivilstreitverfahren, nach raschem Prozeßbetrieb, nach sichtendem Vortermin. Das Wort vom numerus clausus klingt für gesetzgeberische Erwägungen nicht mehr so verpönt. Dem Strafrecht waren die vorbeugenden, sichernden und bessernden Maßnahmen fremd. Jetzt sind sie Errungenschaft, wenn auch noch nicht in Gesetzesform. Aus einem m. E. unbegründeten Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft wurde das Legalitätsprinzip im Strafprozeß überspannt. Seine Durchbrechung entweder im Verfahren oder im materiellen Recht durch die besonders leichten Fälle mit der Möglichkeit des Absehens von Strafe ist im Interesse einer größeren Bewegungsfreiheit der Strafrechtspflege unerläßlich geworden und in den Entwürfen schon verwirklicht. Und als die StrPO. in Kraft trat, wurde die Ansicht vertreten, daß das landesherrliche Abolitionsrecht durch die Einführung der Reichsjustizgesetze aufgehoben sei. Das Abolitionsrecht besteht fort, greift bis in die Revisionsinstanz hinein, und sein Fortbestand ist durch die Rechtsprechung des RG. anerkannt. Es ist in diesen Tagen, nachdem in d. Bl., S. 1231, 1914, schon auf seine Bedeutung in diesen Kriegszeiten hingewiesen worden war, zu neuem Leben erwachsen in Form der Niederschlagung von Strafverfahren zugunsten von Kriegsteilnehmern. In einzelnen Bundesstaaten werden neue Gesetze über die Niederschlagung solcher Strafverfahren erlassen, nachdem in Hamburg ein solches Gesetz schon am 2. Sept. 1914 ergangen ist. In anderen Bundesstaaten sind nach der verfassungsrechtlichen Ermächtigung Niederschlagungsakte schon ergangen oder werden noch ergehen. In dem Allerhöchsten Erlasse v. 27. Jan. 1915 (PrJMBl. S. 13) sind Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer niedergeschlagen und ein weitergehender Gesetzentwurf dem preußischen Landtag vorgelegt worden.[1]) In Bayern

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der Erlasse in den anderen Bundesstaaten. Dtsch. Strafrechts-Ztg. 1915 S. 71. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

soll nach der Erklärung der Staatsregierung dem nächsten Landtag ein solches Gesetz ebenfalls vorgelegt werden. Um solchen Gesetzen ihre Wirksamkeit zu sichern, haben die Justizverwaltungen in den einzelnen Bundesstaaten, wie in Preußen und Bayern, schon seit geraumer Zeit Vorkehrungen getroffen. Es ruhen die Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer, wenn die Verfehlungen vor der Einberufung begangen wurden, und nur aus ganz besonderen Gründen ist mit ministerieller Genehmigung ihre Durchführung gestattet. Also außerordentliche Verhältnisse führen zur Wiederaufnahme einer Rechtsentwicklung, die durch die StrPO. und das GVG. abgeschlossen erschien und die ebenso verborgen war, wie die Rehabilitation, die aus der partikularstrafrechtlichen Entwicklung in den Reformentwürfen gesetzgeberisch verwirklicht worden ist. Allein das Besondere liegt darin, daß keine allgemeine Abolition vorgeschlagen wird, sondern nur eine Niederschlagung des Verfahrens aus bestimmtem Anlasse, für bestimmte Personen und für bestimmte strafbare Handlungen. Es widerspricht dem Rechtsempfinden in diesen Zeiten, daß Strafverfolgungen gegen Kriegsteilnehmer, die sich vor ihrer Einberufung zu den Fahnen strafrechtlich vergangen, dann für das Vaterland die Waffen getragen und sich bewährt haben, durchgeführt werden. Die Kriegsteilnehmer haben die zu gewärtigende Strafe durch das im Kampfe für das Vaterland Erlittene abverdient. Das führt zu einigen allgemeinen Bemerkungen über das Wesen der Abolition und ihre Wirkung auf das Verfahren. Hinsichtlich der einzelnen Streitfragen, die sich aus der Auffassung über das Wesen der Abolition (Befehl an die Strafverfolgungsbehörde oder Verzicht auf das Strafklagerecht) ergeben und die auch in den beiden Entscheidungen des RG. ihren Ausdruck gefunden haben, sei auf die Literatur verwiesen.[1])

Binding prägt die prächtigen Worte[2]): Der große Regulator der Gesetzes- und Urteilswirkungen auf kriminellem Gebiete ist die Gnade. In ihr scheiden sich die Begnadigung im engeren Sinne und die Abolition. Die Begnadigung entzieht dem rechtskräftigen Urteil die Vollstreckbarkeit. Sie ist begrifflich ein ganzer oder teilweiser Verzicht auf die Vollstreckung des rechtskräftig festgestellten staatlichen Strafanspruchs. Die Abolition ist kein Verzicht auf die Vollstreckung, sondern gnadenweiser Verzicht auf die Feststellung des etwa vorhandenen staatlichen Strafanspruchs, ein Verzicht auf das Strafklagerecht.[3]) Sie umfaßt das Verfahren vor der Rechtskraft des Urteils; die Begnadigung im engeren Sinne wird erst nach der Rechtskraft wirksam.

Die Zulässigkeit der vom RG. in ihrem Fortbestande ausdrücklich anerkannten Abolition bemißt sich nach dem Verfassungsrecht der Bundesstaaten. Begnadigungs- und Abolitionsreeht gehören nicht dem Prozeßrecht, sondern dem Verfassungsrecht an. Die Niederschlagung ist nach dem Verfassungsrechte gänzlich nur in Bayern, Baden und Hamburg ausgeschlossen.[1]) In Bayern kann nach Tit. VIII § 4 der Verfassungsurkunde der König in strafrechtlichen Sachen Gnaden erteilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgendeine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Eine Niederschlagung von Strafverfahren ist also in Bayern nur auf Grund eines Sondergesetzes möglich, das der Zustimmung des Landtages bedarf. Ein solches Sondergesetz auf Niederschlagung des Verfahrens ist aus bestimmtem Anlasse schon früher in Bayern ergangen. Am 15. April 1848 wurde unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungsurk. vorgeschriebenen Formen das Gesetz die Amnestierung betr. erlassen; in ihm wurde verfügt, daß wegen bestimmter politischer Verbrechen und Vergehen keine strafgerichtliche Verfolgung eröffnet oder fortgesetzt werden solle. In Preußen können nach der Verf. (Art. 49 Abs. 3) Strafverfahren, in denen eine Untersuchung gerichtlich noch nicht eingeleitet ist, niedergeschlagen werden.[2]) In anderen deutschen Bundesstaaten ist die Abolition dem Landesherrn entweder ausdrücklich oder stillschweigend, auch unter der allgemeinen Bezeichnung der Begnadigung, zum Teil unbeschränkt (z. B. Sachsen und Oldenburg), oder mit Beschränkungen gewährt (z. B. Württemberg und Braunschweig).[3]) Auch in den Staaten, in denen die Abolition unbeschränkt zugelassen ist, ist von einer häufigen Ausübung des Abolitionsrechtes nirgends zu sprechen. Das liegt in der Natur der Sache und in unserer Rechtsentwicklung. Denn die Niederschlagung einer Untersuchung enthält einen noch stärkeren Eingriff in die Strafrechtspflege als der Erlaß der erkannten Strafe. Sie läßt sich deshalb als eine außergewöhnliche Maßnahme nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen rechtfertigen. Ein solcher Anlaß ist für die Gesetzgebung der Staaten, die die Abolition nicht oder nur beschränkt zulassen, dieser Krieg und die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer wegen Verfehlungen, die sie vor ihrer Einberufung begangen haben. Denn sonst müßten die Strafverfahren nur zu dem Zwecke durchgeführt werden, um den Kriegsteilnehmern nachträglich die Strafen im Gnadenwege zu erlassen.

[1]) Insbes. Heimberger, Abolitionsrecht 1901; Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. 1 S. 869 ff. u. Grundriß § 119; Laband, Staatsrecht 1913, Bd. 3 S. 516 ff.; Löwe-Rosenberg, StrPO. 1914 S. 919 ff. und die grundlegende Entsch. des RG. v. 12. März 1900, Bd. 33 S. 204 ff.; auch Entsch. des RG. v. 6. Juni 1896, Bd. 28 S. 419 ff.

[2]) Handbuch, Bd. 1 S. 861.

[3]) Diese Ansicht ist, wie auch Laband S. 517, der die Befehlstheorie vertritt, hervorhebt, die herrschende und auch vom Oberreichsanwalt und RG. in der Entsch. v. 12. März 1900 anerkannt. In der Entsch. v. 6. Juni 1896 war das RG. von der Auffassung Labands ausgegangen.

[1]) Heimberger, S. 65; Binding, S. 872.

[2]) In der Wissenschaft ist es streitig, wann eine Untersuchung gerichtlich eingeleitet ist, Heimberger, S. 57 f. Nach den Ausführungsvorschriften des preuß. Justizministers, die zu dem Allerh. Erlasse v. 27. Jan. 1915, betr. die Niederschlagung gerichtlich noch nicht eingeleiteter Untersuchung ergangen sind, gilt eine Untersuchung besonders dann als gerichtlich eingeleitet, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen oder gerichtliche Voruntersuchung eröffnet ist, oder wenn über einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (Forststrafbefehls) oder nach Erlaß eines Strafbefehls eine Hauptverhandlung stattgefunden hat. In den Ausführungsvorschriften des preuß Kriegsministeriums vom gleichen Tage ist eine Untersuchung nur so lange militärgerichtlich noch nicht eingeleitet, als durch den Gerichtsherrn das Ermittlungsverfahren noch nicht angeordnet oder sofern von dessen Anordnung nach § 156 Abs. 1 der MilStrGO. abgesehen worden ist, die Anklage noch nicht verfügt ist.

[3]) Uebersicht bei Binding, S. 872 und Heimberger, S. 45 ff.

Digitized by Google

Die Abolition tilgt nicht das Verbrechen, sondern nur das Klagerecht; sie verneint nicht, wie das freisprechende Urteil, die Existenz des Strafrechts, sie steht an wirkender Kraft der Freisprechung nicht gleich.[1]) Die Ausübung der Abolition ist noch in der Revisionsinstanz, auch vor dem RG. zulässig, das die ihm von der Gesamtheit der verbündeten Regierungen übertragene Gewalt verwaltet. Diese haben die Amtsgewalt der Rechtsprechung in letzter Instanz auf das RG. delegiert. Inhaber des Strafverfolgungsrechtes sind sie geblieben und haben demnach auch das Abolitionsrecht in der Revisionsinstanz in den vor dem RG. anhängigen Sachen (RG. Bd. 33 S. 212). [2])

Die Niederschlagung erstreckt sich auf alle bei den Strafverfolgungsbehörden des Bundesstaates anhängigen oder anhängig werdenden Strafsachen wegen der zur Niederschlagung bestimmten Straftaten. Ob die Straftat im Gebiete des Bundesstaates begangen wurde, ist m. E. nicht entscheidend, wenn man auch grundsätzlich wohl davon ausgehen muß, daß der Inhaber des Strafanspruchs eben jener deutsche Bundesstaat ist, in dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde. Die StrPO. gibt die Verfolgungsermächtigung nicht bloß aus dem Gerichtsstand der begangenen Tat, sondern auch aus anderen Zuständigkeiten. Die räumliche Wirkung der Abolition darf nicht beschränkt werden. Der Verzicht des einen Staates auf das Klagerecht beseitigt m. E. auch das des anderen Staates. Auf diese Möglichkeiten, wenn die Gerichte mehrerer Bundesstaaten zur Verfolgung derselben strafbaren Handlung zuständig sind, und auf die Streitfragen über die Wirkung des Niederschlagungsrechtes der Einzelstaaten im Verhältnisse zu einander möchte ich hier im einzelnen nicht eingehen.[3]) Ich nehme an, daß die Niederschlagung von Strafverfahren zugunsten von Kriegsteilnehmern in allen Bundesstaaten möglichst einheitlich hinsichtlich der Personen und der strafbaren Handlungen erfolgt. Denn die Kriegsteilnehmer haben für das ganze Vaterland gefochten. Dabei werden aber möglichst weitgehende Ermächtigungen notwendig sein, um den einzelnen Fällen gerecht zu werden. So bestimmt denn auch der inzwischen eingereichte preuß. Gesetzentwurf: Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen Handlungen, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen worden sind, können im Wege der Gnade auch dann niedergeschlagen werden, wenn sie bereits gerichtlich eingeleitet sind.[4]) Die mehrfach, auch von Hachenburg in d. Bl. S. 1270, 1914 gebrachte Anregung, ein reichsrechtliches Niederschlagungsgesetz zu erlassen, scheint nach dem jetzigen gesetzgeberischen Stande erledigt zu sein. Es wird demgemäß nach dem Abolitionsrecht der einzelnen Bundesstaaten und soweit ein solches nicht besteht, nach den zu erlassenden Gesetzen verfahren werden. Diese landesrechtliche Verschiedenheit zeigt sich auch in der Wirkung der Abolition auf das Heer. Die Niederschlagung erstreckt sich auf die der bürgerlichen und militärgerichtlichen Zuständigkeit unterliegenden strafbaren Handlungen. Dabei ist der Rechtszustand kein einheitlicher. Bayern hat für das Militärstrafverfahren ein Niederschlagungsrecht ebensowenig wie für das bürgerliche Strafverfahren. Deshalb ist auch hierfür das erwähnte Sondergesetz erforderlich. In Sachsen und Württemberg hat der König das Abolitionsrecht. Diese beiden Staaten haben durch ihre Militärkonvention von ihrer Justizhoheit nichts eingebüßt. In Preußen bestimmt sich das Niederschlagungsrecht des Königs gegenüber der Armee nach Art. 49 Abs. 3 der Verfassung.[1])

Die Niederschlagung von Strafverfahren bringt für die Bundesstaaten, denen sie bisher fremd war, etwas Neues. Deshalb seien noch einige allgemeine Worte über die Wirkung der Niederschlagung auf das Verfahren hinzugefügt. Die Abolition ist nicht bloß zulässig gegenüber dem Offizialverfahren, sondern ergreift m. E. auch das Privatklageverfahren.[2]) Der Privatkläger übt nur eine übertragene Befugnis aus. Auch die Begnadigung im engeren Sinne ergreift das Privatklageurteil. Es wäre sachwidrig, dem Kriegsteilnehmer wegen einer schwereren Straftat für das Offizialverfahren Niederschlagung zu gewähren, ihn dagegen wegen einer geringfügigeren strafbaren Handlung in Privatklageverfahren weiter verfolgen zu lassen. Uebrigens werden derartige Privatklagefälle bis zum Kriegsende nicht mehr allzu häufig sein.

Die Niederschlagung ist persönlicher Strafausschließungsgrund; sie beseitigt also nicht die Strafbarkeit der Teilnehmer, sofern nicht auch gegen diese die Niederschlagung zulässig ist und aus besonderen Gründen verfügt wird.[3]) Sie wirkt wie ein Prozeßhinderungsgrund. Es ist also prozeßrechtlich unzulässig, den Täter zu verfolgen oder, falls die Untersuchung schon anhängig ist, ihn weiter zu verfolgen. Die Strafverfolgungsbehörde hat sich, sobald sie von der Niederschlagung Kenntnis erlangt, aller weiteren Maßnahmen zu enthalten. Haftbefehle sind aufzuheben. Das Verfahren ist, je nach dem Prozeßstadium, durch Verfügung, Beschluß oder Urteil einzustellen. Ist die Strafsache bei Gericht anhängig, so hat das Instanzgericht und, falls sie in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist, das Rechtsmittelgericht, also auch das Revisionsgericht, das Verfahren einzustellen. Die Niederschlagung wirkt auch auf die Kosten des Verfahrens, die dem Angeklagten nicht zur Last fallen können. In ein-

[1]) Binding, S. 873.

[2]) Ueber das Begnadigungsrecht des Kaisers in Strafsachen, in denen das RG. in erster Instanz erkannt hat, dann hinsichtlich der Strafurteile der Marinekriegsgerichte usw. Laband, S. 512; Heimberger, S. 105 und Binding, S. 864 ff.

[3]) Heimberger, S. 89; Binding, S. 869; Laband, S. 517; v. Liszt, Strafrecht S. 294; Löwe-Rosenberg, S. 921.

[4]) Bez. der Begnadigung von Mittätern, die nicht zu den Kriegsteilnehmern gehören, zwecks Vermeidung von Härten und bez. der Niederschlagung von Verfahren zugunsten eines Beschuldigten, der zwar nicht zu den Kriegsteilnehmern gehört, aber doch im Interesse der Kriegführung tätig gewesen ist, mit Rücksicht auf diese Tätigkeit, Preuß. Ausf.Vorschriften z. Erlasse v. 27. Jan. 1915 Nr. II² u. IV (JMinBl. S. 15/16).

[1]) Hierzu u. bez. der anderen Militärkonventionen Heimberger, S. 112.

[2]) Es ist dies in der Wissenschaft bestritten: Heimberger, S. 120, und Binding, S. 870.

[3]) Bez. Elsaß-Lothringens Löwe-Rosenberg, S. 922.

Digitized by Google

zelnen Fällen, für Kosten des Privatklageverfahrens und insbesondere für den Ersatz von Auslagen, die eine an einem niedergeschlagenen Verfahren beteiligte Person infolge des Verfahrens aufgewendet hat, können deshalb Sondermaßnahmen notwendig werden.[1]) Die Abolition schließt aus, daß die Tat zur Rückfallsbegründung herangezogen werden kann. Da sie aber nicht wie eine Freisprechung wirkt, läßt sie für den Beleidigungsprozeß (§ 190 StrGB.) den Wahrheitsbeweis offen. Mit dem Hauptstrafanspruch fällt auch der Anspruch auf Nebenstrafe. Das objektive Verfahren nach § 42 StrGB., das polizeiliche Zwecke verfolgt, bleibt möglich. Es ist dies in der Wissenschaft ebenfalls streitig,[2]) praktisch aber für diese Niederschlagungsfälle wohl von keiner großen Bedeutung. Zivilrechtliche Ansprüche werden durch den Verzicht auf das Strafklagerecht nicht berührt; dagegen entfällt die Möglichkeit, Buße zu erlangen, die nur neben der Strafe erkannt werden kann.

Wie auf so vielen Gebieten der Jurisprudenz, gibt es auch hier viele Streitfragen. Insbesondere kann die prozessuale Durchführung der Niederschlagung, die hier nur angedeutet werden konnte, die eine oder andere Streitfrage bringen. Die Lösung wird auch hier aus dem Geiste, von dem diese vaterländischen Anordnungen getragen sind, unschwer zu finden sein. Es ist der Geist der Nachsicht, der bei außerordentlichen Anlässen auch im Strafrecht seine Stätte haben kann, ohne daß zum Schaden der staatlichen Autorität das Strafrecht sich in zuviel Milde und Humanität auflöst.

Getreide unbedingte Konterbande?

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

Die „Times“ haben die Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte in Deutschland zum Anlaß genommen, darzulegen, daß damit alles Getreide, das nach Deutschland verschifft wird, die Eigenschaft von unbedingter Konterbande erhalten hat. Sie nehmen deshalb für die englischen Kreuzer das Recht in Anspruch, Getreidesendungen aus Nordamerika oder aus dem sonstigen neutralen Auslande nach Deutschland zu beschlagnahmen. Gleiche Ausführungen wie die „Times“ hat der Pariser „Figaro“, offenbar auf Anweisung von London hin, gebracht.

Zwar ist bereits die deutsche Tagespresse diesen eigenartigen Darlegungen entgegengetreten. Es lohnt aber, die Fragen näher an der Hand desjenigen Berichtes zu beleuchten, den der französische Bevollmächtigte auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909, Prof. Louis Renault, — ein ausgezeichneter Kenner des Völkerrechts — über die Beschlüsse der Londoner Konferenz erstattet und den die Konferenz gebilligt hat.

Die Beschlüsse der Londoner Konferenz übernahmen die hergebrachte Scheidung zwischen „absoluter“ und „relativer“ Konterbande und kennzeichneten die erstere in Art. 23 als „Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden“, die letztere dagegen in Art. 24 und 25 als „Gegenstände und Stoffe, die sowohl für kriegerische als auch für friedliche Zwecke verwendbar sind.“ An erster Stelle standen auf der Liste der relativen Konterbande die Lebensmittel. Auf die Freiliste endlich kamen „Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind“, insbesondere Rohwolle, Rohbaumwolle, Erze usw. (Art. 27 u. 28). Absolute Konterbande unterliegt der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist; es macht keinen Unterschied, ob die Zuführung der Gegenstände unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert (Art. 30). Die Gegenstände der relativen Konterbande dagegen unterliegen der Beschlagnahme nur, wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch („l'usage“) der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind; die Bestimmung für die Verwaltungsstellen des feindlichen Staates genügt ausnahmsweise dann nicht, wenn den Umständen nach die Gegenstände nicht für den im Gange befindlichen Krieg benutzt werden können (Art. 33); auf der anderen Seite wird die Bestimmung für den Gebrauch der Streitmacht oder der staatlichen Verwaltungsstellen u. a. dann vermutet, wenn die Sendung an einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, der nachweislich dem Feinde Gegenstände und Stoffe dieser Art liefert (Art. 34).

Zu diesen Beschlüssen der Konferenz hebt nun der Renaultsche Bericht hervor, daß, während bei der absoluten Konterbande die feindliche Bestimmung im allgemeinen genüge, und auch der Grundsatz des einheitlichen Reiseweges der Ware gelte, bei der relativen Konterbande dieser letztere Grundsatz ausscheide und außerdem die Ware für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstelle des Feindes bestimmt sein müsse. Weiter bemerkt der Bericht, die zur relativen Konterbande gehörigen Gegenstände könnten sowohl zu friedlichen Zwecken wie zum feindlichen Gebrauch dienen (sog. res ancipitis usus). Sei der friedliche Gebrauch gewiß, so erscheine die Beschlagnahme ungerechtfertigt. Die Beschlagnahme sei aber zulässig, wenn der feindliche Gebrauch angenommen werden müsse, also z. B., wenn es sich um Lebensmittel für eine feindliche Armee oder Flotte oder um Kohle für eine feindliche Flotte handele. In letzteren Fällen sei kein Zweifel möglich. Ebenso sei die Beschlagnahme gerechtfertigt bei Geld, das an eine Zivilverwaltungsstelle geschickt werde und zur Bezahlung von Beamtengehältern dienen solle, oder um Eisenbahnschienen, die an eine Verwaltungsstelle der öffentlichen Arbeiten befördert würden. Auch hier liege eine feindliche Bestimmung vor; denn der Staat sei eine Einheit; wenn eine Zivilverwaltungsstelle ungehindert Lebensmittel oder Geld beziehe,

[1]) Hierzu preuß. Ausführungsvorschriften Nr. 11[3].
[2]) Heimberger, S. 114, insbes. S. 117.

Digitized by Google

so gereiche das nicht nur ihr, sondern dem ganzen Staate, mit Einschluß der Militärverwaltung, zum Vorteil, da ja dadurch die allgemeinen Hilfsmittel des Staates vermehrt würden. Ja, was eine Zivilverwaltungsstelle erhalte, könne von dieser unmittelbar der Militärverwaltung überwiesen werden; insbesondere könnten Geld und Lebensmittel, die für eine Zivilverwaltungsstelle bestimmt seien, unmittelbar für den Heeresbedarf verwendet werden. Aus dieser Möglichkeit folge, daß die Bestimmung für die Verwaltungsstellen des feindlichen Staates der Bestimmung für seine Streitmacht gleichgestellt werden müsse. Aber es handele sich dabei nur „um die Verwaltungsstellen des Staates, die von der Zentralgewalt abhängen", keineswegs um alle Verwaltungsstellen, die es etwa in dem feindlichen Staate gebe; namentlich fielen die örtlichen und kommunalen Verwaltungen nicht darunter, und was für ihren Gebrauch bestimmt sei, bilde keine Konterbande.

Wie stellt sich nun zu den Beschlüssen der Londoner Konferenz, die zwar bekanntlich nicht ratifiziert worden sind, die aber, wie die „einleitende Bestimmung" sagt, nach einmütiger Feststellung der Signatarmächte im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprechen, der jetzige Zustand in Deutschland?

Natürlich wird durch keinerlei Umstände Getreide jemals absolute Konterbande. Nur darum kann es sich handeln, ob die deutsche Regelung bedeutet, daß jedes vom Auslande nach Deutschland verschiffte Getreide nunmehr für den Gebrauch der deutschen Streitmacht oder staatlicher Verwaltungsstellen bestimmt ist. Aber auch dies trifft in keiner Weise zu.

Nach der Bek. des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl v. 25. Jan. 1915 werden mit Beginn des 1. Febr. 1915 die Vorräte an Weizen und Roggen für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin beschlagnahmt, während die Vorräte an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für die Kommunalverbände beschlagnahmt werden. Auf denjenigen, zu dessen Gunsten die Beschlagnahme erfolgt, oder an die von ihm bezeichnete Person geht durch behördliche Anordnung das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten über. Die Kriegsgetreidegesellschaft ist verpflichtet, Getreide, das ihr gehört oder das zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem örtlichen Kommunalverbande zur Deckung seines Verbrauchsanteils auf sein Verlangen zu übereignen, oder wenigstens in seinem Bezirke zu belassen. Sie kann ferner das Getreide vermahlen lassen und darf das Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung abgeben. Die Kommunalverbände haben unter Leitung der Reichsverteilungsstelle den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, namentlich die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Auf Getreide und Mehl, das nach dem 31. Jan. 1915 aus dem Auslande eingeführt wird, beziehen sich alle diese Vorschriften nicht (§ 45 Abs. 1); das aus dem Auslande eingeführte Getreide und Mehl darf also nicht beschlagnahmt und nicht enteignet werden. Die Bek. v. 25. Jan. 1915 enthielt nun allerdings in ihrem § 45 noch einen 2. Abs., wonach der Einführende das eingeführte Getreide und Mehl nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben durfte. Der Einführende war also in der Verfügung beschränkt. Diese Regelung hätte vielleicht dem Auslande eine Handhabe bieten können, die Rechtslage so aufzufassen, als ob die eingeführte Ware mittelbar in den Besitz staatlicher Verwaltungsstellen oder wenigstens von Händlern gebracht werde, die nachweislich solchen Verwaltungsstellen Getreide oder Mehl liefern. M. E. wäre dieser Auffassung nicht beizupflichten gewesen; denn der Einführende konnte jedenfalls an Kommunalverbände liefern, und diese zählen, wie der Renaultsche Bericht ausdrücklich klarstellt, nicht zu den staatlichen Verwaltungsstellen. Indessen hat durch einen neuesten Beschluß der Bundesrat vorsorglich auch diesen Schein einer Handhabe beseitigt und den 2. Abs. des § 45 der Bek. v. 25. Jan. 1915 gestrichen (vgl. Bek. des Rkzlr. v. 6. Febr. 1915). Damit ist für das eingeführte Getreide vollste Verkehrsfreiheit gestattet. Wird also Getreide vom neutralen Ausland nach Deutschland an eine Privatperson verschifft, die nicht berufsmäßiger Militär- oder Staatslieferant ist, so bedeutet eine Beschlagnahme durch englische Kreuzer einen weiteren offenkundigen Verstoß gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts.

Ein Reichsgesetz über die Kriegsverschollenheit?

Von Professor Dr. Weyl, Kiel.

Die Motive zum BGB. I, 39 bemerken zum jetzigen § 15, dieser werde

„insofern nur von beschränkter Bedeutung sein, als erfahrungsgemäß das Bedürfnis dazu drängt, daß nach jedem größeren Kriege besondere Gesetze erlassen werden, durch welche das Verfahren und der Zeitpunkt des Todes in einer den besonderen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet wird."

Ob dieser Aeußerung entsprechend, auch diesmal derartige gesetzgeberische Schritte zu erwarten sind, ist der Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen.

Sowohl die tatsächliche wie die rechtliche Lage ist nun gegenüber den letzten einschlägigen Sondergesetzen in Deutschland, den nach dem Kriege von 1870/71 ergangenen, wesentlich verändert. In tatsächlicher Hinsicht zugunsten eines solchen Gesetzes, weil den 3241 Vermißten[1]) des Krieges 1870/71 diesmal weit höhere Zahlen gegenüberstehen werden; dagegen in rechtlicher Hinsicht zuungunsten der Prophezeiung der Motive, weil die mancherlei Lücken, Verschiedenheiten und Streitfragen des älteren Rechtes durch die §§ 13—20 BGB., insbes. §§ 15 und 18,

[1]) Vgl. Abg. Wachler bei Begr. des preuß. Ges. v. 2. April 1872, Stenogr. Ber. des AbgH. II, 1139.

Digitized by Google

und wegen des Verfahrens durch die §§ 960—976 ZPO. (Novelle v. 20. Mai 1898), insbes. § 966,[1]) beseitigt worden sind. Darum deckt sich die obige Frage im ganzen mit der andern, ob die gegenwärtige Regelung der Kriegsverschollenheit brauchbar erscheint.

Das Verfahren halte ich höchstens in der Richtung für reformbedürftig, daß man aus den älteren Gesetzen — mustergültig auch für eine Reihe anderer Bundesstaaten[2]) war das preußische Gesetz v. 2. April 1872 (GesS. S. 341), das sich seinerseits eng anlehnt an das wegen der Kriegsteilnehmer von 1864 und 1866 ergangene Gesetz v. 24. Febr. 1868 (GesS. S. 193) — im Interesse der Angehörigen unserer tapferen Krieger die Gebührenfreiheit (§ 6 der preuß. Gesetze) übernehmen müßte, zumal diese partikularrechtlich wegen der Kriegsteilnehmer schon z. B. nach dem preuß. Gerichtskostenges. v. 25. Juni 1895/25. Juli 1910 (§ 8 Nr. 5) vorgesehen ist. In materieller Hinsicht dagegen bedarf es einer Nachprüfung der Voraussetzungen und Wirkungen, welche das BGB. a. a. O. aufstellt. Von diesen Voraussetzungen sind wiederum die Kriegsteilnehmerschaft, das Vermißtsein während des Krieges und die seitherige Verschollenheit so selbstverständlich und klar, daß an sie das Reformbedürfnis nicht anknüpfen würde. Dagegen sind die Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht, die maßgebende Frist und der vermutliche Todestag einer Erörterung zu unterwerfen.

Die Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht erfährt in § 15 Abs. II BGB. eine durch die gleiche Sachlage gerechtfertigte Ausdehnung über den engsten und eigentlichsten Kreis derjenigen Personen, für welche das privilegium personale et reale der Kriegsverschollenheit zunächst in Betracht kommt. Diese Ausdehnung findet sich nicht bloß in dem preuß. Ges. von 1872, auf das sich die Mot. selbst berufen, sondern auch schon in dem Gesetze von 1868. Sie fallen zu lassen oder zu erweitern, dürfte kein Anlaß gegeben sein.

Dagegen wird die dreijährige Frist[3]) für den Beginn des Todeserklärungsverfahrens bemängelt werden können, weil sie bei der Unmenge bevorstehender Verschollenheitsfälle eine allzulange Unsicherheit für unseren gesamten bürgerlichen Verkehr einschließt. Ich trage kein Bedenken, wiederum nach dem Muster der beiden preußischen Gesetze (§ 1), gänzliche Kassierung dieser Frist vorzuschlagen. Es kommt folgendes hinzu: bei der großen Zahl der mit uns in Krieg befindlichen Regierungen würde die in der Literatur nirgends[4]) erörterte Möglichkeit auftauchen, daß die Friedensschlüsse zu verschiedenen Zeiten stattfinden; dann müßte aber nach dem gegenwärtigen Recht in jedem Einzelfalle untersucht werden, welchem Feinde der Vermißte gegenüberstand; und diese Frage würde namentlich wegen der Kämpfe an der belgisch-französischen Grenze zu Schwierigkeiten führen können; solcher Schwierigkeiten wären die Amtsgerichte aber überhoben, wenn das künftige Sondergesetz überhaupt nicht mit Fristen arbeiten würde, die an die Friedensschlüsse anzuknüpfen wären.

Wegen des Zeitpunktes, der als der vermutliche des Todes im Urteil festzusetzen ist, sieht schon § 18 BGB. von jener dreijährigen Frist ab; aber auch hier empfiehlt es sich,[1]) den Spuren der älteren Sondergesetze zu folgen und statt des eigentlichen Friedensdatums den auf dieses folgenden Vierteljahresletzten generell als Todestag zu bestimmen. Es werden dadurch die Mühen und Kosten zeitraubender, oft aber dennoch ergebnisloser und vielfach nicht besonders rechtserheblicher Einzeluntersuchungen erspart, und es werden wirtschaftliche Fragen, wie Ende eines Gehalts-[2]) oder Leibrentenanspruches für alle Beteiligten auf einen gleichen, übersichtlichen Termin gestellt. Nun kann es allerdings begegnen, daß ein an der Todeserklärung des X interessierter Y auch daran ein Interesse hat, daß ein bestimmter früherer Tag als Todestag des X erscheint; so der Schuldner eines der eben erwähnten Ansprüche; oder der Erbe eines Z, auf den der Nachlaß des X noch übergegangen wäre, wenn X als bereits vor diesem Z gestorben erscheinen würde. In solchen Fällen wird man dem Y den Versuch nicht verwehren dürfen, sein Beweismaterial für den früheren Tod des X (z. B. beim Sturm auf Lüttich) dem Amtsgericht vorzuführen; ein Versuch, der sich in der Bahn des jetzigen § 18 Abs. IIa A („sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben") bewegen und bisweilen vielleicht statt lediglich zur Todesvermutung sogar zur positiven Feststellung des Ablebens führen und dann die bloße Todeserklärung erledigen könnte.

Die vorgeschlagene frühere Zulässigkeit des Todeserklärungsverfahrens und die generelle Festsetzung eines einheitlichen Todestages würde auch einen weiteren, gerade nach dem gegenwärtigen Kriege erheblichen Vorteil bieten. Die früheren Sondergesetze hatten nur oder doch in der Hauptsache Stellung zu nehmen zu Landkriegen, während diesmal auch auf die Tatsache zu achten ist, daß neben § 15 noch der die „Seeverschollenheit" behandelnde § 16 in Frage kommt. Schon jetzt — man denke an die Schiffe „Mainz", „Köln" „Emden" und an die in der Schlacht bei den Falklandsinseln untergegangenen — haben wir eine Anzahl von Beispielen für gleichzeitige Erfüllung der Tatbestände aus §§ 15 und 16 (der Vermißte war „Angehöriger der bewaffneten Macht", hat „am Kriege teilgenommen" und

[1]) Die hier erfolgende Rücksichtnahme auf Kriegsverschollenheit läßt eine dem § 6 der beiden preuß. Ges. entsprechende künftige Bestimmung entbehrlich erscheinen.

[2]) Gesetze vom Jan. 1873 bis Juli 1874 für Anhalt, Bayern, Hessen-Darmstadt, Lippe-Detmold, Lübeck, Sachsen und Schwarzb.-Sondershausen; vgl. v. Roth, Privatrecht I (Tübingen 1880) § 61 S. 343 ff. Anm. 30 f., 38, 42, 45, 48, 50; etwas älter (21. Febr. 1872) das Oldenburg. Ges. (v. Roth, Anm. 39) und etwas abweichend die (jüngeren) Gesetze für Mecklenburg, Sachsen-Meiningen und Württemberg (v. Roth, Anm. 48, 82, 93).

[3]) Sie beginnt mit dem Tage des Friedensschlusses (was Kohler, Lehrb. I, Berlin 1906, S. 292 f., mit guten Gründen bemängelt) oder, wenn ein offizieller Frieden nicht stattfand (wie 1866 mit Liechtenstein), mit Schluß des Jahres der Kriegsbeendigung; ein diesmal wegen unserer vielen Gegner immerhin denkbarer Fall.

[4]) Vgl. nur meine Bemerkungen in der „Woche" 1915 Nr. 5 S. 148.

[1]) Vgl. auch Begr. z. preuß. Ges. v. 24. Febr. 1868, Drucks. d. AbgH. II, 457.

[2]) Wegen der Lebenspräsumption des § 19 BGB. sind Gehälter bis zum vermuteten Todestage fortzuzahlen, sofern nicht abweichende Sonderbestimmungen bestehen, wie in § 18 Reichs-Beamtenhinterbliebenenges. v. 17. Mai 1907 und § 53 Abs. I Satz 2 Seemanns-O.

Digitized by Google

befand sich „bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge"); und das Zusammentreffen dieser Voraussetzungen wird um so regelmäßiger eintreten, weil die nicht unter § 15 Abs. II gehörigen Personen (wie Zeitungsberichterstatter, Schlachtenbummler und — als neuestes Beispiel etwa — Photographen für Filmfabriken) im Kriege kaum an Bord von Marinefahrzeugen zu finden sein werden. Nun kann man sich aber nach dem geltenden Recht in derartigen Kollisionsfällen weder für § 15 noch für § 16 allein entscheiden; denn für die verschollene Besatzung eines Kriegsschiffes sind weder die typischen Gefahren des Krieges (das Erschossen- oder Verwundet- oder Gefangenwerden), noch die typischen Gefahren der Seefahrt (das Ertrinken) als überwiegend zu erachten und es darf daher ebensowenig von einer qualifizierten Kriegsverschollenheit („See-Kriegsverschollenheit") wie von einer qualifizierten Seeverschollenheit („Kriegs-Seeverschollenheit") gesprochen werden. Auch werden die Termine aus § 15 und aus § 16 nur ganz ausnahmsweise zusammen- und zumeist auseinanderfallen. Dabei wäre der Termin des § 16 der frühere, wenn der Untergang des Schiffes selber feststeht (§ 16 Abs. I), oder wenn er zwar nur zu vermuten ist, das Schiff jedoch nach der ersten oder zweiten Zone des § 16 Abs. II fuhr. Hingegen wäre der Termin des § 15 der frühere, wenn zwischen dem Tage, an welchem das verschollene Schiff die Reise nach der dritten Zone antrat, und dem Friedensschlusse eine Zeitspanne von weniger als einem Jahre liegt. Denn alsdann ist zur dreijährigen Frist des § 16 Abs. II ja noch die einjährige Frist des § 16 Abs. I hinzuzuzählen, was Oertmann[1]) übersehen zu haben scheint, wenn er die Frist des § 16 „unter allen Umständen, selbst in den Fällen eines auf außereuropäischer Fahrt verschollenen Schiffes", für die günstigere hält und daraus folgert, daß § 16 „somit den § 15 für sein Gebiet zurückdrängt". — Dies Auseinanderfallen der Termine und die Qual der Wahl zwischen ihnen würde den Amtsgerichten erspart bleiben, und es würde die Kriegsverschollenheit allein maßgebend sein,[2]) wenn es zu der vorgeschlagenen gesetzgeberischen Festsetzung käme. Aber es würde sich dabei empfehlen, daß der Gesetzgeber selber auf die Möglichkeit solcher Konflikte in irgendeiner Form aufmerksam macht. Denn so nahe die Beachtung der Gesetzeskollision dadurch gelegt worden ist, daß gleich schon § 17 von anderen Kollisionsmöglichkeiten redet, muß doch stark damit gerechnet werden, daß die Amtsgerichte die Kollision zwischen § 15 und § 16 unbemerkt lassen. Ist sie doch außer bei Oertmann in der Literatur[3]) zu §§ 13 ff. BGB. einschließlich der schon unter dem Eindruck des jetzigen Krieges geschriebenen[1]) fast[2]) völlig außer acht gelassen worden.

Es kommt noch ein Weiteres hinzu: Wenn es für § 16 einer „Seefahrt" bedarf, so ist er damit zwar z. B. ausgeschlossen wegen der kleinen Marinefahrzeuge auf den Masurischen Seen; dagegen besteht wegen der Schiffe auf Zugangsgewässern wie Kieler Föhrde und Elbmündung eine Streitfrage über die Anwendbarkeit des § 16,[3]) und es fragt sich daher, ob der geschilderte Kollisionsfall z. B. wegen des am 4. Nov. 1914 in der Jade auf eine Minensperre geratenen großen Kreuzers „Yorck" Platz greift. Die vorgeschlagene Bemerkung des Gesetzgebers würde also auch solche Zweifel aus der Welt schaffen.

Was von Seeschiffen bemerkt wurde, gilt nun zwar nicht auch von den Luftschiffen, und wenn die Bemannung eines Zeppelin oder einer Taube abhanden kommt, ist § 16 BGB. nicht einmal mittels Analogie anwendbar,[4]) sondern lediglich § 17 oder im Kriegsfalle § 15. Aber es gibt unter den Luftschiffen ferner amphibische Zwittergeschöpfe, welche sowohl fliegen wie schwimmen können, die sog. Wasserflugzeuge. Doch auch bei ihnen bleibt m. E. § 16 ausgeschlossen, selbst wenn es im Einzelfall klar ist, daß das Flugzeug sich zur Zeit seines Unfalls auf den Meereswogen befand; denn es entscheidet doch wohl der Umstand, daß die Hauptbestimmung der Wasserflugzeuge das Fliegen, ihr Hauptelement die Luft ist. Indessen auch bezüglich solcher Fälle wäre sicherheitshalber eine Bemerkung des Gesetzgebers am Platze.[5])

Wünschenswert wäre es, wenn der Gesetzgeber sich diese Gelegenheit nicht entgehen ließe, zugleich das wegen aller Luftschiffe bestehende Revisionsbedürfnis zu prüfen und zu befriedigen und auch für Friedenszeiten die unerträglich lange Frist des § 17 durch eine kürzere zu ersetzen. Geht der Gesetzgeber aber ohnedies an eine Aenderung der §§ 13 ff. heran, so entschließt er sich vielleicht weiterhin, zu § 16, der wegen der Minenverseuchung der Meere auch über den Krieg hinaus noch jahrelang erhöhte Bedeutung behalten wird, den Zonentarif ganz fallen zu lassen, der zwar im Grundgedanken mit gewissen anderen reichsrechtlichen Normen[6]) harmoniert, aber beim heutigen Nachrichtenwesen (Funksprüche) kaum noch zeitgemäß[7]) ist. Auch möge erwogen werden,

[1]) Kommentar S. 63 Note 4.

[2]) Selbst wenn bei langer Dauer des Krieges in einigen Fällen das Rechenexempel des § 16 zu einem früheren Todestage führen sollte, wäre der Vereinfachung und Vereinheitlichung wegen der Vierteljahresletzte nach dem Friedensschlusse vorzuziehen.

[3]) Schriften von Riesenfeld (Breslau 1891), S. 80 ff., und Balog (Berlin 1908) S. 30 ff.; Diss. von Crull (Rostock 1905), S. 21 ff., und Schaaffs (Marburg 1905), S. 40 ff. Ferner Lehmann, Bodo, n Ann. des Deutschen Reichs 34 (1901) S., 124 ff.

[1]) Freudenthal, in Preuß. Jahrb. 158, S. 277 ff.

[2]) Ich finde den Konflikt nur noch erwähnt bei Katz (Erl. Diss. 1899), S. 24, und Dressel, Verschollenheit u. Todeserklärung (Berlin 1902), S. 14 Anm., die übereinstimmend, aber m. E. zu Unrecht, § 15 lediglich deshalb vorziehen, weil möglichenfalls die Mannschaft gerettet wurde. Kriegsschiffe bzw. deren Heizer nennen als Beispiele zu §§ 15 f. Oertmann, a. a. O. S. 61 Anm. 2 a, β. Gareis 1. Aufl. d. Kommentars S. 29 Anm. 3, und Enneccerus-Kipp-Wolff, 4/5 S. 186 Anm. 9.

[3]) Ich habe in Kieler Festgabe für den 28. Juristentag (Berlin 1906) S. 109 ff. diese Anwendbarkeit geleugnet.

[4]) David in d. Bl. 1908 S. 1220, Löbner, ebd. 1910 S. 592, und Grünwald im „Tag" v. 10. Nov. 1908; a. A. Thielenberg, 1914 S. 935 d. Bl.

[5]) Am einfachsten würden sämtliche Fälle umfaßt, wenn der Gesetzgeber sagen würde, daß seine Vorschriften sich auf alle Kriegsteilnehmer „zu Lande, zu Wasser und in der Luft" beziehen sollen.

[6]) Art. 78 f. WO., §§ 865 ff. HGB., § 30 Konsulargerichtsbarkeitsges., § 3 Schutzgebietsges.

[7]) Knüpft er doch an das Vorbild eines 1851 (24. Febr.) ergangenen preuß. Gesetzes (GesS. S. 23) an.

Digitized by Google

§ 16 auf jegliche Wasserfahrt (auch auf Binnen- und Zugangsgewässern) und auf jegliche Luftschiffahrt auszudehnen; etwa in der Art, daß durchweg bei feststehendem Untergange des Fahrzeugs eine Jahresfrist gilt, die sich bei Verschollenheit des Fahrzeugs selber um ein weiteres Jahr verlängert. Und eine solche zweijährige Gesamtfrist würde dann schließlich wohl auch für die allgemeine Gefahrverschollenheit des § 17 und für die nicht mehr unter das künftige Sondergesetz gehörigen späteren Fälle einer Kriegsverschollenheit genügen können.

Der Einfluß des Krieges auf die Praxis des Rechts.

Seit Kriegsbeginn haben sich natürlich auch die Verhältnisse bei den Gerichten und die Arbeitsmethoden der Richter und Rechtsanwälte verändert. Es wird nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, welchen Einfluß der Krieg auf die Rechtspflege in den einzelnen Gerichten und Abteilungen sowie auf die Rechtsanwaltschaft und das Notariat ausgeübt hat, wie sich die Tätigkeit, die Ansprüche, auch die Arbeiten im Gegensatz zu denen in Friedenszeiten verschoben haben. Hierfür haben wir meist die Berliner großstädtischen Verhältnisse zugrunde legen lassen, da anzunehmen ist, daß gerade diese im besonderen Maße beeinflußt worden sind.

Wir beginnen nachstehend mit der Veröffentlichung dieser Berichte; weitere folgen in der nächsten Nummer.

Die Schriftleitung.

1. **Der Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit der Zivilkammern** des LG. I Berlin hat sich nach zwei Richtungen geäußert:

1. durch Reduzierung der vorhandenen richterlichen Arbeitskräfte durch Einberufung zu den Fahnen um 25%; 2. durch Abnahme der zu bearbeitenden Sachen um durchschnittlich etwa 20%.

Der erste Umstand mußte zu einer anderweiten Organisation führen. Es wurden im Geschäftsplan des LG. I zwar wie 1914 41 Zivilkammern vorgesehen, tatsächlich mußten aber bei 20 derselben für je zwei Kammern derselbe Vorsitzende und dieselben Beisitzer zu Mitgliedern bestimmt werden. Dies nötigte natürlich nun wiederum zu einer anderweiten Verteilung der Geschäfte, indem die so geschaffenen Doppelkammern wesentlich entlastet und ein entsprechender Teil ihrer Tätigkeit auf die einfach gebliebenen Kammern übertragen werden mußte. Möglich wurde diese Mehrbelastung nur infolge der Abnahme der Geschäfte, welche in den einzelnen Zweigen verschiedene Prozentsätze zeigte und besonders stark in Ehesachen war, wofür die sozialen Gründe ja sehr naheliegende sind. Die Abnahme betrug teilweise 20%, teilweise sogar 33⅓%. Ihren Hauptgrund findet dieselbe in der Wirkung der Kriegsgesetzgebung. 1. Das Gesetz v. 4. Aug. 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, verordnete Unterbrechung des Verfahrens gegen unvertretene mobile Kriegsteilnehmer bzw. gegen Kriegsgefangene und gab den Vertretern das Recht, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen. Dieser Gesetzesschutz wurde in sehr ausgiebigem Maße in Anspruch genommen. Es ist indessen zu erwarten, daß die hierdurch bedingte Abnahme der Geschäfte in erheblichem Maße für die Zukunft in Fortfall kommen wird, weil der mit diesem Gesetzesschutz von böswilligen Schuldnern offenbar getriebene Mißbrauch zu einer neuen Vo. v. 14. Jan. 1915 geführt hat, in deren § 2 die Bestimmung getroffen ist: „Betrifft der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch, so kann das Prozeßgericht den Antrag ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.“ Erst durch diese Bestimmung ist es nunmehr dem Prozeßgericht möglich, schikanösen Aussetzungsanträgen von Schuldnern, welche sich von der Erfüllung klarer und unbestrittener Verbindlichkeiten drücken wollen, entgegenzutreten, während bisher auch solchen Aussetzungsanträgen unbedingt stattgegeben werden mußte. 2. Durch die Bek. v. 7. Aug. 1914, 22. Okt. 1914 und 21. Jan. 1915 ist die Erhebung von Klagen seitens solcher Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, zunächst bis 30. April 1915 für unzulässig erklärt, mit der Maßgabe, daß die Bestimmung keine Anwendung findet auf Ansprüche, welche im Betriebe der von einem Ausländer im Inlande unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind. 3. Tatsächlich steht ferner der Erledigung einer Reihe von Prozessen der Umstand entgegen, daß wichtige Zeugen im Felde stehen oder sich in feindlicher Kriegsgefangenschaft befinden.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß das dem einzelnen richterlichen Mitgliede zugewiesene Arbeitspensum nicht wesentlich dasjenige übersteigt, welches er in Friedenszeiten zu erledigen hatte. So haben speziell bei den 5 Zivilkammern, deren Vorsitzender der Verfasser dieser Zeilen ist, in den Jahren 1912, 1913, 1914 in der Zeit vom Ablauf der Gerichtsferien bis zum 31. Dez. 705, 701 resp. 705 Terminssachen zur Verhandlung angestanden, so daß also durch die Abnahme der Anzahl der Sachen infolge der Kriegsaussetzungen die erfolgte Mehrzuteilung von Geschäften infolge der Verringerung des richterlichen Personals ziemlich ausgeglichen worden ist.

Geh. Justizrat Hoppe, Landgerichtsdirektor bei dem LG. I Berlin.

---

2. **Der Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit der Kammern für Handelssachen** in Berlin hat sich sehr bald bemerkbar gemacht, zuerst naturgemäß nach der zivilprozessualen Seite hin. Es begann mit den Anträgen auf Unterbrechung des Verfahrens, weil eine der Prozeßparteien zum mobilen Heere einberufen war, und sehr bald zeigten sich hier die Streitfragen, die bisher in den Kriegsnummern der DJZ. sowohl wissenschaftlich erörtert als auch in den mitgeteilten Beschlüssen der Oberlandesgerichte entschieden sind, so gerade in erster Linie die Frage, ob bei der Einberufung eines persönlich haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft oder eines Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft das Verfahren zu unterbrechen sei, was seinerzeit auch von der Kammer, deren Vorsitzender ich bin, bejaht worden ist.

Dann folgten die Anträge auf Zahlungsfristbewilligung, am häufigsten in den bei den K. f. HS. so häufigen Wechselprozessen. Ich erinnere mich nicht, daß ein solcher Antrag einmal von der Partei persönlich gestellt worden wäre, die Frage, ob in diesem Falle Anwaltszwang geboten war, ist daher bei uns nicht zur Entscheidung gekommen; sie wäre übrigens bejaht worden. Ob die Frist zu bewilligen, insbesondere dem Schuldner Schonung zu gewähren war, ohne daß dabei gleichzeitig die Interessen des Gläubigers erheblich litten, war nicht immer leicht zu entscheiden; die Sachkunde der Handelsrichter leistete hierbei sehr wertvolle Dienste.

Digitized by Google

Ich war bei Ausbruch des Krieges der Ansicht, daß infolge der Aussetzungen, hauptsächlich aber infolge der allgemeinen Verhältnisse, die Zahl der Prozesse stark zurückgehen, und daß auch die Geneigtheit der Parteien, sich in den noch schwebenden Prozessen zu vergleichen, größer sein würde; aber ich hatte mich getäuscht. Die Zahl der Sachen wuchs in meiner Kammer, auch bevor sie einen Teil der Arbeit einer aufgelösten Kammer mit zu übernehmen hatte, ganz erstaunlich; und das Gefühl, daß bei der großen Zeit Prozesse über verhältnismäßige Kleinigkeiten verglichen werden müßten, war wohl bei den Anwälten vorhanden, aber nicht immer, worauf es doch ankam, bei den Parteien selbst. Ich erinnere mich z. B., welche Mühe es gekostet hat, einen Prozeß um 16 M. in der Berufungsinstanz durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen, ohne daß es sich dabei um einen Prinzipienstreit gehandelt hätte!

Der Grund der Zunahme der Prozesse lag und liegt in den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen selbst, die ganz neue Fragen auch des materiellen Rechts zur Entscheidung brachten, so z. B. die auch S. 1164, 1914 d. Bl. von RA. Dr. Rosenthal behandelte Frage der Einwirkung des Krieges auf die Reklameverträge. Es handelte sich hier allerdings weniger um die Unmöglichkeit der Erfüllung als darum, ob nach Treu und Glauben der Besteller einer Reklame an den Vertrag weiter gebunden sein sollte, auch wenn infolge des Krieges die Reklame offenbar wirkungslos wurde.

Seit einigen Wochen ist dann eine neue Art von Prozessen aufgetaucht, nämlich die der Kriegslieferanten mit ihren Agenten und Unterlieferanten (ob Prozesse mit den Behörden selbst über die Kriegslieferungen vorkommen, entzieht sich meiner Kenntnis, da diese Prozesse nicht zur Zuständigkeit der K. f. HS. gehören). Naturgemäß hatten die Kriegslieferanten den Behörden pünktlich zu liefern und mußten deshalb das gleiche von ihren Lieferanten verlangen. Die Fristen und Nachfristen wurden äußerst kurz gestellt, und deren Versäumung führte zu Schadensersatzprozessen, bei denen es sich fast ausnahmslos um sehr erhebliche Summen handelte, und bei denen sich der Beklagte sehr häufig auch damit verteidigte, daß das Material aus dem die gewünschten Sachen gefertigt werden sollten (Wolle, Zeltbahnstoff usw.), nicht oder nur unter den größten Opfern zu beschaffen wäre.

Die große Preissteigerung, die bei vielen solcher Materialien eintrat, führte natürlich ebenfalls zu Streitigkeiten, namentlich wenn die Abschlüsse hierüber noch unter regelmäßigen Verhältnissen erfolgt waren und der Lieferant sich nach Möglichkeit der ihm so lästig gewordenen Verpflichtung zu entziehen suchte.

Man ersieht aus Vorstehendem, welche neuen Aufgaben der Krieg gestellt hat, wie wichtig deren Lösung für das wirtschaftliche Leben und wie schwierig daher die Tätigkeit der Kammern für Handelssachen ist, zumal sich die Arbeit durch die Einberufung vieler Richter zum Heere auch rein quantitativ stark vermehrt hat.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Gumbinner, Berlin.

---

3. **Der Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit des großstädtischen Vormundschaftsrichters.** Die folgenden Ausführungen bilden den Niederschlag von Erfahrungen, die beim Amtsgericht Berlin-Mitte gesammelt sind; sie lassen sich nicht ohne weiteres auf andere Orte übertragen, wenngleich ihnen natürlich neben der örtlichen auch eine allgemeine Bedeutung zukommt.

Der Beginn des Krieges hatte eine starke Arbeitsvermehrung der Vormundschaftsrichter zur Folge, eine Arbeitsvermehrung, die zur zeitweiligen Einführung von Abend- und Sonntagsdienst führte. Sie war aber nicht veranlaßt durch Fürsorge für Kinder, deren Väter oder Vormünder zu den Fahnen eingezogen waren — solche Fälle wurden zunächst kaum gemeldet —, sondern durch die Kriegstrauungen. Hier galt es in zahlreichen Fällen Auseinandersetzungen herbeizuführen (§ 1314 BGB.), Dispense von der Wartefrist zu erteilen (1313 BGB.), Volljährigkeitserklärungen zu erlassen, um die Heirat junger Krieger auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres zu ermöglichen. Alle diese Geschäfte wurden rasch und mit größtem Entgegenkommen erledigt; von der Beachtung verzögernder Sollvorschriften, z. B. über die Anhörung Verwandter und Verschwägerter (§§ 1826, 1847 BGB.) wurde meist Abstand genommen.

Die Menge der vorbezeichneten Geschäfte ebbte naturgemäß in den ersten Kriegswochen rasch ab; an ihre Stelle trat die Notwendigkeit der Fürsorge für Minderjährige, deren Vertreter im Felde oder gefallen, und die selbst aufsichtslos sind. Daß die Zahl solcher Minderjährigen sehr groß ist, unterliegt nach den Erfahrungen, die bei der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und ähnlichen Organisationen gemacht sind, keinem Zweifel. Aber lange nicht oft genug gelangen Fälle, in denen vormundschaftsrichterliches Einschreiten erforderlich und nicht etwa schon Anordnung der Fürsorgeerziehung nötig ist, zur Kenntnis des Vormundschaftsrichters. Nur in seltenen Ausnahmefällen erstatten die Waisenräte in Berlin die ihnen nach §§ 1675, 1850 BGB., § 49 FGG. obliegenden Anzeigen. Die Mütter bevormundeter Kinder wenden sich an das Gericht meist nur, wenn vermögensrechtliche Angelegenheiten zu ordnen sind, die wegen Einziehung des Vormunds durch sie nicht erledigt werden können. Dann ist durch Pflegerbestellung leicht zu helfen. Sind kleinere Kinder durch Einziehung des Vaters, etwa weil die Mutter tot ist, ganz aufsichtslos geworden, so pflegen die Nachbarn sich eher an Polizei oder Waisenverwaltung zu wenden, als an den Vormundschaftsrichter; sie kommen damit auch tatsächlich rascher zum Ziele. Die Anzeigen der Standesbeamten von dem im Felde oder in auswärtigen Lazaretten erfolgten Tode von Personen, deren Kinder der Bevormundung bedürfen, laufen recht spärlich ein. Das ist ganz natürlich, da die Nachrichten der Militärbehörde an die Standesbeamten wohl selten das erforderliche Material enthalten dürften. Die meisten Fälle, in denen sein Einschreiten erforderlich ist, werden dem Vormundschaftsrichter von den Organisationen der freiwilligen Liebestätigkeit vorgetragen, ein neuer Beweis, daß er eine über rein formale Aktenarbeit hinausgehende, materiell wirksame Tätigkeit in Großstädten nur in enger Gemeinschaftsarbeit mit diesen Organisationen leisten kann. Diese Gemeinschaftsarbeit wird um so wirksamer sein, je mehr der Richter bestrebt ist, rasch und energisch zu helfen und sich durch gelegentliche unbegründete Anzeigen nicht verstimmen zu lassen.

Die Handhaben, durch welche der vom Kriege veranlassten Aufsichtslosigkeit zu steuern ist, sind dieselben wie im Frieden. Ist der eheliche Vater im Felde und lebt die Mutter, steht dieser regelmäßig die Ausübung der elterlichen Gewalt zu. Lebt sie nicht mehr, so wird das Vormundschaftsgericht wegen Ruhens der elterlichen Gewalt des im Felde stehenden Vaters einen Vormund zu bestellen haben. Uebt die Mutter eines bevormundeten Kindes die Sorge für seine Person, so wird, wenn der Vormund im Kriege ist, gelegentliche Recherche durch eine freiwillige Hilfsorganisation genügen, ob für die Mündel ausreichend gesorgt ist. Bedarf der Mündel der Vertretung bei vermögensrechtlichen Akten, so ist durch Pflegerbestellung,

Digitized by Google

zu helfen. Die Berliner Anwaltschaft hat sich in dankenswerter Weise behufs Uebernahme von Pflegschaften zur Verfügung gestellt. Auch zur Sorge für die Person wird sich gelegentlich Pflegerbestellung empfehlen. Praktisch bedauerlich und rechtlich nicht überzeugend ist der Beschl. des Kammergerichts v. 9. Okt. 1914, daß der für längere Zeit durch Kriegsdienst verhinderte Vormund seine Pflichten einem Bevollmächtigten nicht in ganzem Umfange übertragen dürfe. Der vom KG. gebilligte Ausweg, einen Pfleger für Person und Vermögen zu bestellen, dürfte bei strenger Gesetzesauslegung ebenfalls kaum zu rechtfertigen sein. Welche Formen der Richter aber auch für sein Eingreifen wählen mag, die Hauptsache ist, daß möglichst viel und zweckmäßig eingegriffen wird, damit nicht die schweren Opfer, die die Väter dem Vaterlande bringen, den Kindern zum Unheil werden. Eine Vermehrung und Erschwerung der vormundschaftsrichterlichen Arbeit ist als Folge des Krieges festzustellen; sie wird mit der längeren Dauer des Krieges wachsen. Vielfach wird darüber geklagt, daß intensive richterliche Arbeit nicht möglich sei wegen des Fehlens zahlreicher Gerichtsschreibereibeamten. Ob es nicht möglich wäre, dies Fehlen durch eine Modernisierung unserer recht schwerfälligen Bureau-Verwaltung auszugleichen, kann hier nicht erörtert werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

---

4. **Der Grundbuchrichter im Kriege.** Der Grundbuchrichter und die Grundstückseigentümer haben schon erheblich länger als seit August 1914 Kriegszeiten. D. h. der Grundstücksverkehr hatte schon Jahre vor dem Kriege erheblich nachgelassen, um mit diesem noch mehr zurückzugehen, und zwar im Gegensatze zum Zinssatz der Hypotheken! Denn der ist in der alten Steigerung geblieben, obwohl bekanntermaßen die Einnahmen wenigstens der städtischen Eigentümer zurückgegangen sind. Ich bearbeite Grundbuchsachen von Stadt und Land. Mir ist nur eine einzige den Verhältnissen möglichst Rechnung tragende Gläubigerin, eine Witwe, gelegentlich eines Antrags bekannt geworden, die es für die Zeit des Krieges bei dem bisherigen Zinssatze belassen, dagegen erst von Beendigung des Krieges ab einhalb v. H. mehr gefordert hatte. In der Annahme wohl, daß es dann den Eigentümern sofort besser gehen würde. Dagegen wird sonst mit größter Beharrlichkeit von den Gläubigern die Eintragung höherer Zinssätze verlangt. Selbst dann, wenn der Gläubiger sich in guten oder besten Verhältnissen befindet und die Eigentümerin, z. B. eine Witwe, in den offensichtlich schlechtesten Verhältnissen nach dem Tode ihres Mannes die Eintragung des erhöhten Zinssatzes nur mit ihrer eigenen Eintragung als Eigentümerin in das Grundbuch erst unter ganz erheblichen Kosten von Hunderten von Mark ermöglichen muß. Eine große Berliner Bank verlangte sogar von einer gemeinnützigen Gesellschaft als Eigentümerin eine erhebliche Zinserhöhung. — Die Eintragungen von Erben und besonders von Veränderungen bei den Hypotheken bilden jetzt wohl die Haupttätigkeit des Richters. Denn außer einigen Grundstücks-Schenkungen des Mannes an die Frau aus gewissen Gründen, Grundstücksübernahmen seitens eines Gläubigers für die Hypotheken und Straßenlandauflassungen an die Gemeinden finden Grundstücksveräußerungen fast gar nicht mehr statt. Fast gleich steht es mit der Neueintragung von erheblichen Hypotheken, dem allerdings doch eine ziemliche Zahl von Löschungen kleinerer Hypotheken gegenübersteht. Die Eintragungen von Zwangsversteigerungsanordnungen haben sich im Verhältnis zu den letzten Jahren nicht gerade vermehrt, jedoch die von Zwangsverwaltungen. Auffallend ist die späte Eintragung von Erstehern nach dem Zwangsversteigerungsvermerke gegen früher; sie beweist, daß die Vollstreckungsrichter alles tun, um ein möglichst gutes Gebot zu erreichen. Leider sind mehr Beanstandungen von Anträgen, wenigstens in meinem Bezirke, sicher als Folgen der Kriegsaufregungen und Vertretungen, notwendig und erhebliche Fristverlängerungen infolge Abwesenheit von Beteiligten erforderlich.

Die einzelnen Geschäfte haben nach alledem erheblich nachgelassen, was durch Zusammenlegung von Grundbuchämtern ausgeglichen ist. Dagegen hat sich meine Arbeit als Grundbuchrichter nicht verringert. Wer's nicht glaubt, sehe sich meine Arbeit mit der dringend notwendigen Reinigung der städtischen Grundbuchblätter von unzähligen alten überflüssigen, nicht mehr geltenden Abreden und Abtretungen in der Abteilung III, Spalte Veränderungen, an.

Amtsgerichtsrat Ricks, Berlin.

---

5. **Der Krieg und das Schöffengericht.** Die sich fortgesetzt vermindernde Zahl der Richter und sonstigen Beamten, die immer mehr schwindende Möglichkeit, Angekl., Zeugen und sonstige Beteiligte zu erreichen, bilden den Grundstein zu den durch den Krieg erforderlich gewordenen Aenderungen am Schöffengericht. Diese Schwierigkeit behinderte jedoch die Schnelligkeit der Aufarbeitung bei dem baldigen Rückgange neuer Eingänge nur unbedeutend. Nur in dringendsten Fällen veranlaßt das Fehlen der Beweismittel ein Hinausschieben der Aburteilung bis nach dem Feldzuge. Ohne Angekl. ist ein Abschluß natürlich ausgeschlossen; die Gnadenerlasse v. 1., 4. u. 19. Aug. 1914 und v. 27. Jan. 1915 mit dem in Aussicht gestellten Gnadengesetze werden in vielen Fällen ein unerwartet günstiges Ende herbeiführen — bzw. haben es bereits getan.

Soweit, wie es mir zu beurteilen möglich, ist die Anzahl der D.-Sachen auf etwa die Hälfte, der B.-Sachen um etwa $^1/_3$, der E.- u. C.-Sachen am stärksten gefallen. Was die Vergehen anbetrifft, so ist zu berücksichtigen, daß beim Fehlen von Tätern auch die Tat fehlen muß; der geringere Rückgang der Privatklagen erklärt sich aus der großen weiblichen Gefolgschaft; zur Feststellung und Verfolgung von Uebertretungen fehlen die Beamten, — und, soweit sie vorhanden sind, fehlt ihnen die Möglichkeit und die Lust, solchen Läppereien nachzugehen. Ein Grund zum Rückgange von Strafsachen liegt auch darin, daß es trotz des Kriegselends gewissen Personenkreisen jetzt besser geht, als vor dem Kriege. Ich verweise zunächst auf die zahlreiche Arbeitsgelegenheit mit ungewöhnlich hohem Arbeitsverdienst, welche nur Mangel an Arbeitskräften dargetan hat. Es sind auch die Angehörigen der Kriegsteilnehmer zu nennen, deren Einnahmen durch die staatlichen und städtischen Zuwendungen und die Mietsunterstützungen jetzt z. T. höher und gesicherter sind, als bei Anwesenheit der Ernährer. Mit dem Fortfall einer Notlage schwindet natürlich auch der Drang, einer solchen auf unerlaubtem Wege abzuhelfen!

Der Zwang der Verhältnisse hat die Notwendigkeit des Zusammenlegens mehrerer sonstiger Abteilungen des Schöffengerichts ergeben; dies ist im Verfügungsdienst trotz der großen Stoffmengen überhaupt nur durchführbar, weil die JMVo. v. 2. u. 8. Aug. und 2. Nov., namentlich aber v. 26. Aug. 1914, starke Erleichterungen im Gefolge hatten.

Einige Beispiele von der Einwirkung des Krieges auf die eigentliche Sachlage! Man kann hier erwähnen die Notlage, in welche ein Schneidermeister dadurch geraten,

Digitized by Google

daß ihm seine Kundschaft nach der Mobilmachung die bestellten Anzüge abzunehmen und zu bezahlen unterließ. — Unsere Berliner Straßenbahnen sind durch starke Verluste an Personal und durch das Fehlen von Handwerkern einerseits genötigt, vielfach in Eile ausgebildetes, nicht vollwertiges (kurzsichtiges) Fahrpersonal in Dienst zu stellen — andererseits sind auch die laufenden und sonstigen Betriebsmittel nicht auf der Höhe zu erhalten; bei Aburteilung von Vergehen aus §§ 315, 316 StrGB. bleiben diese Punkte in Erwägung zu ziehen. — Das Reichsgericht hat zum § 10 des Ges. v. 14. Mai 1879 in ständiger Rechtsprechung ein Nahrungsmittel als verdorben bezeichnet, „wenn seine normale Verwendbarkeit als solches erheblich verringert ist". Infolge des Krieges sind nun z. B. Hülsenfrüchte in viel zu geringer Menge und keineswegs unzweifelhafter Güte vorhanden; der Ausgleich mit den erwähnten „normalen Verhältnissen" führt zu anormalen Entscheidungen.

Es wurde neulich der Dankbrief eines Kriegsfreiwilligen „an das liebe Landgericht I" für eine Gabenkiste veröffentlicht, in welchem der Schreiber seiner Befriedigung Ausdruck gibt, wie sehr das LG. sein Wesen zu seinem Vorteil geändert habe, und dann weiter meint: „der Krieg bedeutet also für die Jurisprudenz so quasi den Uebergang von der Allopathie zur Homöopathie". So offenbar dieser Vermerk ein liebenswürdiger Scherz sein soll, so unverkennbar liegt eine gewisse Wahrheit darin! Der Gesichtswinkel zur Beurteilung von Straftaten hat sich infolge der Größe der Kriegsereignisse zugunsten der Beschuldigten verschoben; es ist so unwesentlich der einzelne kleine Vorgang, wo die Welt in Geburtswehen einer neuen Zeit ringt! Außerdem ist es richtig, daß im Drange nach einem Abschlusse zu Zeiten sich wirklich ein solch „homöopathisches" Verfahren sehr empfiehlt. Die erwähnte „Aenderung zum Vorteil" ist nicht notwendig, wird nicht gewünscht und wird auch nicht erfolgen; wenn der Krieg und seine schweren Folgeerscheinungen es aber vermöchten, das Leben und Empfinden des Volkes der doch vorhandenen Selbstsicherheit näher zu bringen, so könnte dies nur zum Segen gereichen.

Amtsgerichtsrat von Tresckow, Berlin.

(Forts. folgt.)

Der 83. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Unter den 95 Entscheidungen dieses Bandes betreffen nur 12 das gerichtliche Verfahren; dagegen 24 das öffentliche Recht, — unter ihnen allerdings kraft der immer wunderlicher anmutenden Ausnahmebestimmung im § 70 Abs. 3 GVG. nicht weniger als 11 Stempelsachen. Der treffliche Dr. O. Baehr, dessen Zornesausbrüche über die zahllosen Streitigkeiten über Prozeßfragen mir noch in den Ohren klingen, würde mit der Prozentzahl jener III. Abteilung schon ganz zufrieden sein, zumal der Beschluß vom 15. Nov. 1913 (Nr. 64, S. 290) sich nur aufs Grundbuchrecht bezieht und dem „unvorsichtigen Grundbuchbeamten" eine nach § 42 GBO. erforderte, aber erst nachträglich unter Strafandrohung erfolgende Urkundeneinziehung versagt. Zu § 70 Abs. 3 GVG. ist daran festgehalten, daß hier „öffentliche Abgaben" in einem „weiteren, namentlich auch Gebühren der Behörden, die Gerichtskosten usw. umfassenden Sinne" gemeint seien; daher auch städtische „Kanalisationsgebühren" darunter fielen und mit geringstem Streitwert das RG. behelligen dürfen (Nr. 46, S. 206, Urt. v. 23. Okt. 1913). Dabei soll nicht verkannt sein, daß wenigstens das Stempelwesen in Streitfällen die feinsten juristischen Untersuchungen erfordern kann; z. B. in Nr. 5 (S. 24, Urt. v. 27. Juni 1913) über die Stellung der Reichspost zum Gewerberecht, wo doch seinerzeit Thöl deren Spitze, Dr. Stephan, als „Handlungsbevollmächtigten", freilich als „gelehrtesten und unentbehrlichsten" von allen bezeichnete!" Das Gesetz, betr. die G. m. b. H., verlangte eine Berücksichtigung in nicht weniger als 4 Urteilen. Im übrigen spiegelt auch dieser Band 83 die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der Rechtsfälle wider, zu deren Schlichtung unser höchster Gerichtshof berufen ist. Durch seine feinfühlige und sorgsam abwägende Rechtsanwendung trägt er zugleich in erfreulichster Weise zu einer Weiterbildung unseres Rechts bei. Trotzdem darf bei aller wünschenswerten Festigung des Rechts durch dessen Festlegung in den Sätzen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung auch in einem kurzen Berichte die wissenschaftliche Kritik nicht ruhen.

Zu den mit lebhafter Billigung zu begrüßenden Entscheidungen möchte ich folgende rechnen.

Nr. 90 (S. 407, Urt. v. 29. Dez. 1913) mit ihrer Abweisung von Ansprüchen aus einer zu entfernten Schadensmöglichkeit bei Rayonbeschränkungen, bei unzulänglichen Schätzungsergebnissen, die mit dem Aufwande an Mühe in keinem Verhältnisse stehen. Das sollte insbesondere auch für die eigentliche Enteignung beherzigt werden.

Die feine Auslegung der Vorrechtseinräumung zugunsten einer Baugelderhypothek in Nr. 27 (S. 125, Urt. v. 27. Sept. 1913), daß diese nur davon abhängig sein dürfe, der Baugeldgeber gewähre nicht ohne Außerachtlassung der gewöhnlichen Sorgfalt das Geld je nach der Förderung des Baues. Nur sollte dabei das unzureichende „Konstruktionsmittel" der stillschweigenden Verabredung fernbleiben.

Nr. 42 (S. 184, Urt. v. 21. Okt. 1913) mit der treffenden Bezeichnung der §§ 407, 408 BGB. als bloßer Schutzvorschriften („liberatio debitoris", nicht „solutio"), wozu allerdings wohl, zur Ehre der deutschen Wissenschaft, die Träger der gebilligten „Lehre" im Gegensatze zu der verworfenen allgemeinen, nämlich Baehr und Regelsberger, hätten genannt werden können. S. 184, 454 und selbst in der „Druckfehlerberichtigung" — Druckfehler!

Auch die Abgrenzung des Berufs der allgemeinen Tagespresse und ihrer besonderen Teile, z. B. bei den „Handelsnachrichten", gegenüber den eigentlichen „Fachblättern" bei kreditbeeinflussenden Besprechungen (§ 824 Abs. 2 BGB.) scheint mir in Nr. 81 (S. 362, Urt. v. 11. Dez. 1913) zutreffend vorgenommen zu sein, obwohl deren Durchführung im einzelnen sehr schwierig bleiben muß.

In Nr. 32 (S. 142, Urt. v. 1. Okt. 1913) ist überzeugend ausgeführt, daß § 912 BGB. ein dem Eigentumsstande nach § 95 Abs. 1 Satz 2 entsprechendes

Digitized by Google

Verhältnis, als Ausnahme von den Regeln der §§ 946, 93, 94 Abs. 1 anerkenne. Der angeführte Satz 2 erhält dadurch einen ganz eigenartigen Sinn.

Durch Nr. 1 (S. 1, Urt. v. 26. Juni 1913) ist der auch in der DJZ. vielbesprochene Streitfall zwischen Gericht und Anwaltschaft in Frankfurt a. M. durch Einlaufen in das ruhige Fahrwasser einer oberstrichterlichen Entscheidung zur Erledigung gebracht worden.

Nr. 3 (S. 15, Urt. v. 27. Juni 1913) betrifft eine auch für unser weitreichendes Versicherungswesen wichtige Entsch. über die Pflicht eines Verletzten gegenüber dem Verletzer, sich zwecks Besserung seines Zustandes operieren zu lassen. Sie ist inzwischen von Zitelmann im Arch. f. b. R. 40, 213 — freilich mit abweichender, der JW. entnommenen Tagesbezeichnung —, besprochen; ich möchte dazu, wegen des § 254 BGB., jetzt noch auf ein Urt. des IV. Senats v. 4. Mai 1914 (JW. 1914, S. 827) hinweisen, wonach bei diesem auch „ein Verschulden in eigener Angelegenheit, das die erforderliche Sorgfalt, um sich und das seinige vor Schaden zu bewahren, verletzt", genügen soll. Ich glaube übrigens, im Hinblick auf das von Zitelmann Erörterte, daß der Satz S. 17, — ob sich der Verletzte verhalte, wie „ein verständiger Mensch, der auch den Interessen des Schadensersatzpflichtigen in billiger Weise Rechnung trage," — das Urteil vollkommen trägt.[1]) Ob es sich dabei allerdings um eine „Pflicht" und nicht eine bloße „Rechtsvoraussetzung" handle, wäre noch zu prüfen. Bemerkenswert ist, daß das RG., im Einklange z. B. mit Roelli, Kommentar z. schweiz. VVG. S. 384, in betreff des Versicherers, den Verletzer voll und sogar bei Zufall für den Schaden bei Mißglücken der von ihm verlangten Operation haften läßt (S. 20), selbst bei Ausführung durch Hilfspersonen.

Sehr scharf, aber für den Rechtsverkehr wohltätig, greift die Entsch. Nr. 50 (S. 223, Urt. v. 28. Okt. 1913) ein, indem sie die Wirkung der Schenkung beweglicher Sachen, die erst nach Ableben des Schenkers an den Beschenkten gelangen, verneint.

Offenbar zutreffend ist in Nr. 89 (S. 401, Urt. v. 29. Dez. 1913) die Lösung des Widerspruchs, der aus § 774 Abs. 1 Satz 2 (Uebergang an den Bürgen nicht zum Nachteile des Gläubigers, bei Teilzahlung vor Konkurseröffnung) infolge Anmeldung der Forderungen von beiden Seiten im Konkurse eintritt: jener Grundsatz muß vor denen des Konkurses zurücktreten.

Eine echt neuzeitliche Frage entscheidet Nr. 12 (S. 54, Urt. v. 5. Juli 1913), — zugleich mit Rückblick auf das s. Z. wichtigere Branntweinsteuerkontingent —, daß nämlich das „Zündwarensteuerkontingent" weder Zubehör noch Bestandteil des Grundstücks sei, auf dem die Zündholzfabrik steht.

Bei Auslegung von Verkehrsurkunden, die als Wertpapiere von Hand zu Hand gehen sollen, wird in Nr. 65 (S. 295, Urt. v. 18. Nov. 1913), wie bereits bei „Allg. Versicherungsbedingungen", für Nachprüfung des RG. ein freierer Standpunkt als sonst bei Urkundenauslegung beansprucht. Ob dabei aber, weil „die Besonderheiten des Einzelfalles keine Rolle spielen, vielmehr der maßgebende Sinn der Worte nur aus der Urkunde selbst geschöpft werden" könne (vgl. Bd. 81, S. 119), schon die eigentliche Wurzel dieses Grundsatzes bloßgelegt ist, ist zweifelhaft.

Nach Nr. 29 (S. 137, Urt. v. 30. Sept. 1913) soll auch der „Mieter" haften, wenn einem seiner Lieferanten infolge schlechten Zugangs zur Wohnung ein Unglück zustößt. Das ist sicher richtig; aber tut die Eigenschaft als „Mieter" etwas zur Sache? Eigentlicher Grund ist doch der Verstoß gegen das (unentschieden gelassene) Vertragsverhältnis (S. 137); das Verschulden ist wie das des Gastwirts zu beurteilen, der seinem Gaste ein zersprungenes und ihn dann verletzendes Bierseidel vorsetzt.

In Nr. 95 (S. 434, Urt. v. 14. Jan. 1914) wird die Eintragbarkeit eines Pfandrechts am eingetragenen Rechte des Nacherben mit eingehender Begründung bejaht.

Den Sätzen über Bereicherungsrecht in Nr. 34 (S. 159, Urt. v. 14. Dez. 1909 (!) u. Nr. 35 (S. 161, Urt. v. 3. Okt. 1913), das unter Umständen auch in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen anzuwenden sei, kann gleichfalls nur beigepflichtet werden. Die Minderung der Bereicherung (§ 818 Abs. 3) ist in der Tat ein auch beim Vorbringen des Klägers zu beachtender „rechtsvernichtender Einwand" (O. Bülow, Geständnisrecht, S. 293, 306). Leider ist die von Prof. v. Tuhr und mir angeregte Streitfrage, ob der Bereicherte dem Gegner jede bei betreffender Gelegenheit gemachte Ausgabe, ohne daß sie ihm zugute gekommen wäre (Jahrb. f. Dogm., 61, 191 u. 192), mitanrechnen dürfe, dadurch noch nicht mitentschieden!

Nr. 25 (S. 116, Urt. v. 26. Sept. 1913) verneint die Rechtskraft eines Urteils zwischen Pfändungspfandgläubiger und Dritten über den Forderungsbestand für das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner; hält somit den Bd. 77, S. 146 eingenommenen Standpunkt fest, so daß die Bemerkung Steins („Grundfragen der Zwangsvollstreckung", S. 42) recht behält, der Drittschuldner sei wohl „die bedauernswerteste Person in unserem ganzen Rechtsleben!" Was man gegen das RG. sagen könnte, ist Bd. 77 a. a. O. mitgeteilt.

Die Entsch. Nr. 88 (S. 396, Urt. v. 23. Dez. 1913) will die Formvorschrift des § 88 Abs. 4 Nr. 7 der preußischen Landgemeindeordnung von 1891 nicht auf einen Vertragsaufruf angewendet sehen. Dagegen ist die im Verwaltungsarchiv 15, S. 251 aufgeworfene Frage, wie es sich denn mit den hier vom RG. selbst zugelassenen „stillschweigenden Willenserklärungen" verhalte, immer noch nicht beantwortet.

Für unsere Gemeindeverwaltungen sind außerdem folgende Entscheidungen bemerkenswert. Nr. 6 (S. 27, Urt. v. 30. Juni 1913): Bejahung einer Haftpflicht der Gemeindekrankenhäuser nach § 278 BGB., wenn sie „zahlungsfähige Privatpersonen" mittels „bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses" aufnehmen. Die Schrift von M. Rümelin („Haftung im klinischen Betriebe"), die nicht mehr berück-

[1]) Vergl. meine Schrift „Treu und Glauben" S. 196.

Digitized by Google

sichtigt werden konnte, würde, nach S. 49 zu schließen, mit dem RG. übereinstimmen. In Nr. 46 (S. 206, Urt. v. 23. Okt. 1913) wird den oben schon erwähnten Kanalisationsgebühren das Vorrecht nach § 61 Nr. 2 KonkursO. abgesprochen. Nr. 69 (S. 308, Urt. v. 28. Nov. 1913) verbreitet sich über die Stellung einer freiwilligen Feuerwehr, der ihr eingereihten Feuerlöschpflichtigen und des Brandmeisters und verneint die Haftung der Stadt aus § 278 BGB. Dagegen wird diese zu einer lex damnata gewordene, freilich durch gerichtliche Entscheidungen mehr und mehr schon eingekreiste Vorschrift in Nr. 78 (S. 343, Urt. v. 9. Dez. 1913) darauf angewandt, daß der Fahrgast einer elektrischen Straßenbahn durch Ungeschicklichkeit des Führers eines anderen Wagens dieser Bahn verletzt wird. Es erinnert das lebhaft an den Fall, daß nicht der bedienende Kellner, sondern ein „nicht zuständiger" dem Gaste Suppe über den Rock gießt; auch hierbei hatte der Begriff des „Erfüllungsgehilfen" sich erhebliche Verrenkung gefallen lassen müssen.

Wenig Beifall kann dagegen die schon vom KGR. Dr. Geppert (Jahrbuch f. Dogm. 64, 450 ff.) kritisierte Entsch. Nr. 54 (S. 245, Urt. v. 1. Nov. 1913) finden, — über die Schadensersatzpflicht bei betrüglicher Vorspiegelung über den Wert der auf den Kaufpreis an Zahlungs Statt mitangenommenen zwei Hypotheken. Der Kaufpreis betrug 155 000 M.; der Nennwert der Hypotheken 10 000 M. Das RG. kommt, da §§ 463, 364, 493 bei Hypotheken allerdings nicht anwendbar sind, auf Grund des § 249 BGB. zu dem Ergebnis, es fehle für den betrogenen Verkäufer an einem Anspruche, wenn die verkauften Grundstücke in Wahrheit nur 145 000 M. Wert gehabt, dieser also durch die übrige Leistung des Käufers gedeckt werde. Ein Schaden sei dann für den Verkäufer nicht entstanden. Hätte der klagende Verkäufer schon vollen Ausgleich dadurch erhalten, daß er für Hingabe seiner Grundstücke die Uebernahme der Hypotheken auf ihnen usw. erlangt hatte, so hätte er „nicht mehr geopfert, als er empfangen" hat; sein Vermögen hätte also im ganzen keine Einbuße erlitten. Eine Herstellung des Zustandes, der bestünde, wenn der Betrug nicht vorgefallen wäre, sei dann nicht mehr erforderlich und nötig. Die Folge ist die: Hat jemand seinen Besitz vorteilhaft, mit Gewinn über den gemeinen Wert verkauft, so darf ihm der Käufer diesen, im Vertrage wohlbegründeten Gewinn sozusagen abbetrügen, indem er kaltblütig darauf hinweist, der andere habe ja trotzdem in seinem Vermögensstande vor dem Abschlusse keine Einbuße erlitten. Es wäre bedenklich, wenn so etwas Rechtens sein könnte. Geppert macht darauf aufmerksam, daß das Urt. sich an den Wortlaut des Gesetzes klammere, da sich die darin bestimmte Wiederherstellungspflicht gar nicht auf die Berechnung des Ausgleichs, sondern die Art seiner Beschaffung beziehe. Jedenfalls wird dabei § 252 vernachlässigt, der ein Recht auf Ersatz entgangenen Gewinns gibt, also auf etwas über den Gleichgewichtsstand des Vermögens Hinausgehendes: auf den wohlerworbenen Anspruch, nach Abschluß 10 000 M. mehr zu besitzen. Die Entsch. berücksichtigt, noch schärfer zugesehen, nur die Frage, ob der gemeine Wert des Vermögens vorher und nachher sich gleichstehe, während das Gesetz nicht hiervon handelt, sondern davon, ob dem Verkäufer eine ihm durch besondere Verhältnisse — also auch durch seinen günstigen, einen Preis über den gemeinen Wert erzielenden Kaufabschluß —, begründete Vermögensvermehrung zu schützen sei, also Schadensersatz statt bloßen Wertersatzes zuzubilligen sei. Denn darin liegt gerade der eigentümliche Unterschied zwischen dem Begriffe „gemeiner Wert" und „Schadensersatz". Wie sollte ein Gericht unter den Umständen jenes Falles befugt sein können, durch Rückgriff auf ein von ihm ermitteltes „justum pretium" das Gewinnzugeständnis des Betrügers zu berichtigen und den Gewinn dem Betrüger wieder zuzuwenden, weil der Verkäufer schon genug erhalten habe? Das RG. will dem Betrogenen aber sogar nur helfen, wenn er nachwiese (S. 247), daß sein Grundbesitz 155 000 M. nicht nur wirklich wert, sondern auch dazu verkäuflich gewesen sei; könne das nicht dargetan werden, so sei an der Beweisanforderung festzuhalten, der Verkauf sei mit dem Gegner zum selben Preise auch bei dessen redlichem Verhalten zustande gekommen. Vgl. dazu Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 75.

Alles, was man sonst an und in den Entsch. des 83. Bandes anders haben möchte, fällt dagegen weg. So der Wunsch zu S. 112, daß die ständige Rechtsprechung nicht länger auf die unleidlichen und keineswegs deutlichen „objektiven und subjektiven Momente" bei § 138 BGB. abgestellt werden möge. Ferner das Bedenken zu S. 239, daß nicht nur die „Auffassung sittlich gebildeter und anständig denkender Menschen" in Betracht zu ziehen sei, sondern auch noch der Durchschnitt davon. Endlich ein Zweifel zu S. 183, ob das „rechtliche Interesse" in § 393, Nr. 4 ZPO. umfaßt werde durch das Interesse, beruhend auf einem Rechtsverhältnisse zu den Streitteilen oder „dem Gegenstande des Rechtsstreits, das durch die Entscheidung des Rechtsstreits, ihren Inhalt [?] oder ihre Vollstreckung mitbetroffen wird." Und wenn nun der Zeuge, ein gleiches Recht beanspruchend, den Kläger mit dem Versuche vorgeschickt hätte, eine angeblich ersessene Weggerechtigkeit zunächst einmal für sich geltend zu machen?

Die Bedeutung der sog. Kriegsklausel bei Lieferungsverträgen.

Von Gerichtsassessor Dr. Bundschuh, Magdeburg.

Ueber die Kriegsklausel bei Lieferungsverträgen ist in jüngster Zeit ein lebhafter Streit entbrannt. Während die einen meinen, daß die Kriegsklausel unter allen Umständen von der Erfüllung des Vertrages befreie, wollen die andern diese Rechtsfolge nur dann anerkennen, wenn dem einen Teil die Erfüllung des Vertrages infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

Digitized by Google

Auszugehen ist davon, welchen Wortlaut die Kriegsklausel im einzelnen Falle hat, nicht davon, welches wirtschaftliche Motiv ihr im allgemeinen zugrunde zu liegen pflegt. Staadecker (JW. 14 S. 848), der letztere Frage anscheinend zum Ausgangspunkt wählt, übersieht dabei, daß erst in dem Wortlaut der Klausel zum Ausdruck gelangt, inwieweit die Parteien dem sie leitenden wirtschaftlichen Motiv haben Raum geben wollen, und daß die Parteien es in der Hand haben, ob sie den Wortlaut der Klausel dem sie veranlassenden wirtschaftlichen Motiv anpassen oder ihm gegenüber einschränken oder ausdehnen wollen. So hat denn auch, was Loewenstein (JW. 14 S. 948) nicht berücksichtigt, die sog. Kriegsklausel jeweils einen ganz verschiedenen Wortlaut.

1. Recht häufig lautet sie „Krieg entbindet von der Erfüllung", „Krieg vorbehalten" oder ähnlich. In solchem Falle ist jeder Teil von der Vertragserfüllung schlechtweg befreit, und zwar ist der befreiende Umstand lediglich die bei Vertragsschluß zukünftige, ungewisse Tatsache, daß Krieg eintritt. Diese Tatsache ist auflösende Bedingung für den Vertragsschluß und für die durch ihn erzeugten Verpflichtungen. Der Wortlaut „Krieg vorbehalten" zeigt es besonders deutlich.

Auf den Eintritt der gesetzten Bedingung kann sich jeder Teil berufen. Staadecker will dies nur dem Lieferanten, nicht dem Abnehmer gestatten, weil die Klausel gewöhnlich nur zugunsten des Lieferanten vereinbart werde. Diese Voraussetzung ist jedoch unrichtig. Gerade auch der Abnehmer will sich durch die Kriegsklausel gegen die Gefahr schützen, die für ihn ein Krieg mit sich bringt. Diese Gefahr besteht darin, daß sich die Absatzverhältnisse infolge eines Krieges verschlechtern. Hiergegen schützt ihn aber das geltende Gesetzesrecht so gut wie überhaupt nicht. Die Vorschriften über Unmöglichkeit der Leistung lassen ihn schutzlos, weil die ihm obliegende Leistung regelmäßig möglich bleibt, insofern als die Abnahme der Ware nur in Ausnahmefällen unmöglich wird und ein persönlicher Mangel an Barmitteln zur Bezahlung des Kaufpreises zufolge § 279 BGB. rechtlich kein entschuldigendes Unvermögen ist. Vor allem aber ist ein stillschweigender Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse (clausula rebus sic stantibus), abgesehen von den Fällen der §§ 321, 610 BGB., grundsätzlich unbeachtlich und vermag sich nur auf dem Umwege über die Auslegungsvorschrift des § 157 BGB. Geltung zu verschaffen.[1]) Dies setzt indes dem Wesen der Auslegung entsprechend voraus, daß die Natur des Vertrages so geartet ist und die Erklärungen der Parteien irgendwelche rechtlich erhebliche Anhaltspunkte dafür bieten, daß man sagen kann, hier erfordere Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, daß einer Veränderung der Verhältnisse Bedeutung beizumessen sei. Solche Fälle sind aber höchst selten.

Der wirtschaftliche Verkehr empfindet jedoch, um nicht erschüttert zu werden, das Bedürfnis, daß die Erfüllung von Verpflichtungen nicht ganz anders geartete Verhältnisse trifft, als ihre Eingehung vorfand. Diese Gefahr pflegt sich im Fall eines Krieges in ganz besonders großem Umfange zu verwirklichen. Denn ein Krieg pflegt fast die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu verändern und die mannigfachsten Rechtsbeziehungen insbesondere mittelbar in einer empfindlichen Weise zu beeinflussen, ohne daß hierauf das Gesetzesrecht reagiert. Dies ist der Grund, weshalb in Lieferungsverträgen eine Kriegsklausel vereinbart wird. Er weist aber darauf hin, daß die Parteien die Bedeutung der Kriegsklausel, wenn sie ihr den angenommenen Wortlaut geben, nicht darauf abstellen wollen, ob und inwieweit die Erfüllung des Vertrages infolge eines Krieges unmöglich wird, sondern, daß sie die Kriegsklausel dahin verstehen, daß jeder Teil im Fall eines Krieges unter allen Umständen seiner Verpflichtung ledig sein soll.

Ob später sich infolge des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich so verändern, daß beide Teile oder wenigstens einer ein wirtschaftliches Interesse an der Lösung des Vertragsverhältnisses hat, ist, was Staadecker verkennt, auf die Wirksamkeit der Klausel ohne Einfluß und auch nicht Voraussetzung für ihre erfolgreiche Geltendmachung. Denn als der allein maßgebende Zeitpunkt dafür, ob die Klausel legitimen wirtschaftlichen Interessen dient, kommt nur der Zeitpunkt ihrer Vereinbarung in Betracht, und in diesem erscheint die Klausel, wie ich soeben auszuführen versucht habe, als eine gerechtfertigte Schutzmaßregel.

2. Möglich ist jedoch, daß die Klausel nur jene eingeschränktere, auf die Unmöglichkeit der Leistung abgestellte Bedeutung hat. Ich denke hierbei namentlich daran, daß sich die Klausel oft auf andere Fälle als den Krieg miterstreckt und etwa lautet: „Streik, Feuersbrunst, Krieg oder (sonstige) höhere Gewalt entbindet von der Erfüllung" oder kurz „Krieg gilt als höhere Gewalt".

Hier ist der Krieg einer Reihe anderer Ereignisse an die Seite gesetzt und dadurch ihnen in seiner rechtlichen Wirksamkeit gleichgestellt. Jene anderen Ereignisse können aber als die Verpflichtungen lösend überhaupt nur dann in Frage kommen, wenn sie in Beziehung zu deren Erfüllung stehen, und zwar so, daß sie diese ganz oder teilweise unmöglich machen. Wenn nämlich die Parteien vereinbaren, daß Streik von der Erfüllung des Vertrages entbinde, so meinen sie damit nicht jeden Streik irgendwo und irgendwann, auch nicht jeden Streik in der Fabrik des Lieferanten, sondern nur einen Streik derjenigen Arbeiter des Lieferanten, durch die er die bestellte Ware herstellen zu lassen pflegt. Entsprechendes gilt von den sonstigen Ereignissen, welche die Parteien jeweils in die Klausel aufnehmen. In den gedachten Fällen würde, sofern es sich, was die Regel bildet, um eine nur der Gattung nach bezeichnete Ware handelt, nach Gesetzesrecht eine Befreiung des Lieferanten von seinen Verpflichtungen nicht eintreten; denn er wird regel-

[1] Vgl. Entsch. RG. i. ZS. 60 S. 56, JW. 05 S. 168 u. 14 S. 296.

Digitized by Google

mäßig trotz jener Ereignisse imstande bleiben, sich die zu liefernde Ware von anderer Seite zu verschaffen (§ 279 BGB.). Deshalb ist, soll eine Befreiung eintreten, eine Vereinbarung der Parteien erforderlich.

Der Krieg unterscheidet sich nun von den eben betrachteten Ereignissen dadurch, daß er zu der Erfüllung der einzelnen Verpflichtungen nicht in besondere Beziehung zu treten braucht, um eine Befreiung der Parteien verständlich erscheinen zu lassen. Er braucht es deshalb nicht, weil seine ungünstigen Wirkungen sich nicht wie die jener Ereignisse auf einen mehr oder weniger eng begrenzten Ausschnitt des Wirtschaftslebens beschränken, sondern auf den gesamten Handel und Wandel des betreffenden Volkes drückend erstrecken und das Bewußtsein dieser allgemeinen Gefahr es, wie oben unter 1. ausgeführt, verständlich macht, wenn die Parteien im voraus vereinbaren, daß sie im Falle eines Krieges ihrer Verpflichtungen ledig seien. Gerade dieser Gegensatz weist aber m. E. darauf hin, daß der Krieg, wenn er als schuldbefreiender Umstand jenen anderen Ereignissen in einer Parteiabrede gleichgesetzt wird, auch deren Beziehung zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen teilen muß, um den Tatbestand der Abrede zu erfüllen. Das heißt: in diesem Falle bewirkt auch der Krieg eine Lösung der Verpflichtungen nur, wenn und soweit er deren Erfüllung unmöglich macht.

Dem Lieferanten kann nun ein Krieg die Erfüllung insofern unmöglich machen, als die Ware oder der zu ihrer Herstellung erforderliche Rohstoff aus dem feindlichen Ausland nicht mehr hereingebracht werden kann und im Inland sonst nicht vorrätig ist. Diese absolute Unmöglichkeit zu liefern haben die Parteien bei der Abrede nicht im Auge gehabt. Denn sie würde schon kraft Gesetzes (§ 279 BGB.) die Befreiung des Lieferanten zur Folge haben; eine Vereinbarung wäre also insoweit überflüssig gewesen und, daß die Parteien etwas, was ohnehin Rechtens ist, noch besonders haben vereinbaren wollen, ist nicht anzunehmen. Die Parteien werden nur solche Fälle unter die Klausel gebracht wissen wollen, in denen das Gesetz den Lieferanten bei seiner Verpflichtung festhalten würde. Hierher gehört, daß dem Lieferanten, der eine von ihm selbst herzustellende Ware liefern soll, die Lieferung deshalb unmöglich wird, weil fast alle seine Arbeiter oder diejenigen, die in dem betreffenden Fabrikationszweige für ihn arbeiteten, zu den Fahnen einberufen werden, aber Ware derselben Gattung im Inlande noch zu haben ist. Dieser Fall entspricht genau dem, daß die Arbeiter streiken oder das Fabrikgebäude niederbrennt. Anders liegt die Sache, soweit es sich um Lieferungsverträge handelt, bei denen der Lieferant nur Händler, nicht Produzent ist. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder die Ware kann überhaupt nur aus dem Auslande bezogen werden, und die Einfuhr ist infolge des Krieges gänzlich unmöglich oder mit ganz außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft. Für diesen Fall befreit schon die oben angeführte Gesetzesvorschrift den Lieferanten von seinen Verpflichtungen,[1] ist also die Klausel nicht bestimmt. Oder die Ware kann auch im Inland oder aus dem neutralen Ausland beschafft werden. In diesem Falle ist aber eine nicht schon vom Gesetz als befreiend anerkannte Unmöglichkeit nur so denkbar, daß dem Lieferanten infolge des Krieges die Beschaffung der Ware in der bei Vertragsschluß vorausgesetzten normalen Weise unmöglich und nur mit großen Opfern möglich ist. Also muß diese relative Unmöglichkeit in der Klausel gemeint sein. Da sie aber auch bei Lieferungsverträgen, bei denen der Lieferant Produzent ist, eintreten kann, wenn nämlich jener infolge des Krieges teuerer produziert, als er abgeschlossen hat, so wird sie von der Klausel in Lieferungsverträgen beider Arten getroffen.

Sonach unterscheidet sich die engere Kriegsklausel von der unter 1 behandelten dadurch, daß sie den Nachweis zuläßt und fordert, ob dem Lieferanten die Erfüllung im Sinne des Gesetzes oder in dem eben entwickelten weiteren Sinne unmöglich oder noch möglich ist.

Die Beweislast in dieser Frage möchte ich folgendermaßen verteilen: Der Lieferant braucht lediglich, was sich obendrein wohl immer erübrigen wird, weil es unstreitig sein wird, zu beweisen, daß sich das Inland im Kriegszustande befindet, und dem Abnehmer bleibt es dann überlassen, nachzuweisen, daß der Lieferant trotzdem zur Leistung „imstande“ ist. Wenn nämlich die Parteien vereinbaren, daß Streik, Feuersbrunst, Krieg oder höhere Gewalt von der Erfüllung entbinde, so gehen sie dabei von der allgemeinen Erfahrung aus, daß diese Ereignisse denen, die sie treffen, die Erfüllung von Lieferungsverträgen zu erschweren oder zu vereiteln pflegen; sie legen also die Vermutung, daß dies auch fernerhin jeweils so sein werde, in ihre Abrede hinein, und ein anerkannter Beweisgrundsatz sagt, daß derjenige, für den die Vermutung streitet, den sie bestätigenden Tatbestand nicht zu beweisen braucht, vielmehr der Gegner, will er die Vermutung entkräften, den entsprechenden Gegenbeweis führen muß.

Gelingt er hier dem Abnehmer, so kann nunmehr der Lieferant nicht etwa mit dem Begehren eines höheren Preises hervortreten, weil inzwischen die Preise für die Ware gestiegen seien. Denn für die Verpflichtungen des Abnehmers bleibt nur der Vertrag maßgebend. Andererseits kann der Lieferant unter der ausdrücklichen Erklärung, liefern zu können und zu wollen, von dem Abnehmer auch nicht etwa einen Preisaufschlag mit der Begründung verlangen, daß er selbst die Ware infolge des Krieges nur zu einem höheren Preise habe einkaufen oder herstellen können. Denn der Abnehmer bleibt an den Vertrag nur gebunden so, wie er geschlossen ist, braucht also in keinem Fall mehr als den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Hinzukommt, daß der Lieferant sich mit der gedachten Begründung für den Preisaufschlag mittelbar auf die Kriegsklausel beruft. Würde also jene zutreffen, so würde diese ausgelöst

[1] Vgl. Entsch. RG. i. ZS. 57 S. 118.

Digitized by Google

sein. Dadurch würde allerdings zunächst die Befreiung des Lieferanten von seiner Verpflichtung, den Vertrag zu erfüllen, die Ware zu dem vereinbarten Preise zu liefern, eintreten. Diese Rechtsfolge zöge aber bei analoger Anwendung des § 323 Abs. 1 Satz 1 BGB. die weitere Folge nach sich, daß nun auch der Kunde seiner Pflicht, die Ware abzunehmen und zu bezahlen, ledig ist. Danach liegt in dem Verlangen des Lieferanten nach Abnahme der Ware zu einem höheren Preise als dem vereinbarten nicht etwa die Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrage, sondern die Lossagung von diesem Vertrage und das Angebot, über die Ware einen neuen Vertrag mit neuer Preisabrede zu schließen, und dieses Angebot braucht der Kunde nicht anzunehmen.

Bedenklich erscheint daher die Auffassung Staadeckers: Der Abnehmer habe, wenn durch den Kriegsausbruch eine Erhöhung der Anschaffungs- oder Produktionskosten eingetreten sei, das Recht, gegen Zahlung eines Aufpreises die Kriegsklausel auszuschalten. Nein! Haben sich infolge des Krieges die Anschaffungs- oder Produktionskosten für den Lieferanten erhöht, so ist er auf Grund der Kriegsklausel von der Erfüllung des Vertrages befreit und hat, was dasselbe ist, der Abnehmer gegen ihn keinen Anspruch auf Erfüllung. Dessen Angebot, einen Aufpreis zu zahlen, ist ebenfalls lediglich ein Vertragsangebot, und ein Zwang zur Annahme eines solchen ist dem heutigen Rechte grundsätzlich unbekannt. Er könnte in Fällen der vorliegenden Art auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkte von „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" (§§ 157, 242 BGB.) gewonnen werden. Denn dieser Gesichtspunkt gilt für die Auslegung von Verträgen und Verpflichtungen, kommt also nur für geschlossene, bestehende Verträge, bestehende Verpflichtungen in Betracht.

Georg Lindenberg †.[1])

Einen neuen schweren Verlust haben Praxis und Wissenschaft des Rechts durch den am 9. Febr. 1915 erfolgten Tod des Senatspräsidenten am Kammergericht, Geh. Oberjustizrats Dr. Georg Lindenberg, erlitten. Aus seinem Lebensgang sei nur kurz zusammengefaßt, daß Lindenberg im Jahre 1868 in Breslau in den Justizdienst trat, im Feldzuge 1870/71, den er als Reserveoffizier mitmachte, mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet, im Jahre 1873 Assessor wurde und demnächst in verschiedenen Stellungen als Staatsanwalt und Erster Staatsanwalt tätig war. Im Jahre 1895 wurde er Landgerichtsdirektor in Breslau, 1899 Präsident des LG. in Gnesen, von wo er 1903 als Senatspräsident an das Kammergericht berufen wurde, um dort als Nachfolger Groschuffs den Vorsitz im ersten Strafsenat zu übernehmen. Daß dieser Senat als oberster Gerichtshof in zahlreichen Landesstrafsachen von besonderer Bedeutung ist, und daß dessen Leitung große Anforderungen an wissenschaftliche Tüchtigkeit und praktische Erfahrung des Vorsitzenden stellt, braucht hier nicht besonders auseinandergesetzt zu werden. Lindenberg hat es verstanden, diesen Anforderungen allezeit in ausgezeichnetem Maße gerecht zu werden.

Daß er es ermöglichte, nebenher auch eine umfangreiche und ebenso hervorragende schriftstellerische Tätigkeit zu entfalten, zeugt von der großen Geisteskraft und Arbeitsfreudigkeit des Dahingeschiedenen. Von seinen größeren Werken, die allgemein geschätzt und sehr viel im Gebrauch sind, seien hier vor allem seine zahlreichen Bearbeitungen in der 4. Auflage des Stengleinschen Kommentars zu den strafrechtlichen Nebengesetzen genannt, in erster Linie sein — auch als erweiterte Sonderausgabe erschienener — Kommentar zur Gewerbeordnung, dann zum Vereins- und Stellenvermittlergesetz usw. Die Zahl der von Lindenberg allein in diesem Werke erläuterten Reichsgesetze beläuft sich auf nicht weniger als 34. Dazu traten viele kleinere Arbeiten auf den Gebieten des Strafrechts, der Gewerbeordnung und über andere Materien, fast sämtlich veröffentlicht in der Deutschen Juristen-Zeitung, deren treuester Freund und Mitarbeiter Lindenberg war und der er auch fortlaufende Berichte über Entscheidungen seines Senats lieferte. In Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen wurde ihm denn auch von der Universität Breslau, der er als Studierender angehört hatte, die juristische Doktorwürde ehrenhalber verliehen.

Als am 1. April 1911 im Reichsjustizamt die Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch zusammentrat, durfte ein Mann von so praktischem Blick für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege wie Lindenberg unter ihren Mitgliedern nicht fehlen. Obwohl damals schon in seiner Gesundheit angegriffen, widmete er sich dieser schwierigen und anstrengenden Arbeit mit besonderer Freudigkeit und unermüdlicher Pflichttreue bis zu ihrer Beendigung.

Lindenberg war ein Jurist der älteren Schule von im allgemeinen konservativer Richtung, ohne sich darum Neuerungen zu verschließen, die seiner reichen und gründlichen praktischen Erfahrung zweckmäßig erschienen. Denn deren Ergebnisse stellte er bei all seinen ausgebreiteten und tiefgründigen Kenntnissen stets obenan. Als Mensch war er ein gerader, aufrechter Charakter, ein Mann von echtem Schrot und Korn, dabei von großer Herzensgüte, ein überaus liebevoller Familienvater, ein treuer Freund seiner Freunde. Sein Andenken wird in der Juristenwelt und bei allen, die ihm näher treten durften, hoch in Ehren und unvergessen bleiben!

Wirkl. Geheimer Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

[1]) Vgl. auch den Nachruf von Geh. JR. Dr. Kronecker S. 63 d. Dtschn. Strafr.-Ztg.

Franz Adickes †.

Der apokalyptische Reiter Tod ist nicht gesättigt von der reichen Beute, die er auf den Schlachtfeldern einheimst, ungerührt hat er am 4. Febr. den Frankfurter Oberbürgermeister a. D., Exz. Dr. Franz Adickes, Ehrenbürger von Altona und Frankfurt, vor vollendetem 69. Lebensjahre niedergemäht.

Die Bedeutung von Adickes ruht in seiner Tätigkeit als Städteleiter, sie ist aber nicht umschlossen in dieser; er ist auch auf juristischem Gebiete erfolgreich tätig gewesen und verdient deshalb des Gedenkens an dieser Stelle.

„Unsere Kaiserkrönungsstadt", hat Schlosser zu Stift Neuburg geäußert, „hat ihre ganze freistädtische

Digitized by Google

Ausbildung und das ältere Glück ihrer Handelschaft dem reichskaiserlichen Schutze, dem ganz eigentümlichen Gewährenlassen unter der deutschen Reichsverwaltung gewonnen." Darin liegt der Reiz der hiesigen Oberbürgermeisterstelle für einen geistig überlegenen, willensstarken, arbeitsfrohen Mann, der an dem Werden des von ihm Geschaffenen seine Freude genießen, an dem sichtbaren Erfolge seiner Tätigkeit seinen Stolz befriedigen, aus ihm erhöhten Mut zu neuem Schaffen gewinnen will. Am 11. Jan. 1891 ist Adickes von Altona als v. Miquels Nachfolger hierhergekommen. Seine Amtsperiode war von einer großartigen Entwicklung des deutschen Städtewesens erfüllt. In ihr geziemte Frankfurt, nach Goethe, „von allen Seiten zu glänzen und nach allen Seiten hin tätig zu sein." Das ist unter Adickes geschehen. Ihm hat Marburg den medizinischen Ehrendoktor wegen der Arbeiterfürsorge und des Heilwesens, Gießen den juristischen wegen der Leistungen in Rechtswissenschaft und Gesetzgebung verliehen. Zehn Jahre hindurch hat Adickes den Gedanken des Umlegungsgesetzes für Frankfurt verfolgt, den er im Herrenhause erfolgreich vertrat. In der Frankfurter Zeit erschienen von ihm 1893 sein „Preußisches Kommunalabgabengesetz", 1906 „Grundlinien durchgreifender Justizreform", „Stellung und Tätigkeit des Richters", 1907 „Zur Verständigung über die Justizreform". Den Grundlinien war die Herrenhausrede über den gleichen Gegenstand vorausgegangen. Rede wie Schrift haben ein lautes Echo wachgerufen. Das Echo ist verhallt, die Zahl der Freunde einer Justizreform nach englischem Vorbilde ist gering geworden. Am englischen Wesen wird die Welt nicht genesen. Was wir England zu entnehmen haben, ist die Achtung vor der Würde des Richteramts.

Doch bedeutsamer wie das, was Adickes in der Wissenschaft geleistet hat, ist seine Leistung für die Wissenschaft durch die Gründung der Universität Frankfurt; sie ist seine Schöpfung. Nach zwanzigjährigen Mühen war ihm im Oktober vergönnt, sich am Ziele zu sehen. Auf den Bürgersinn, der sich in Millionengaben zu idealen Zwecken betätigt, darf Frankfurt stolz sein.

Major pars aetatis, certe melior reipublicae data sit; aliquid tui sume etiam tibi. Diesem Rate Senecas treu, schied Adickes im September 1912 aus seiner Stellung. Den Durchbruch des das ganze deutsche Volk durchströmenden Gemeinschaftsgefühls beim Kriegsbeginn und die sich anschließenden großen Ereignisse hat er in voller Erkenntnis miterlebt. Nun gilt mit den vielen Gefallenen auch von ihm das ciceronianische: vita mortuorum in memoria vivorum posita est.

Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Spahn, Oberlandesgerichtspräsident, Frankfurt.

Hugo Neumann †.

Nicht nur die Rechtsanwaltschaft, der er als Anwalt am Kammergericht seit beinahe 30 Jahren angehörte, hat durch den Tod des Justizrates Dr. Hugo Neumann einen herben Verlust erlitten; der gesamte deutsche Juristenstand widmet dem trefflichen Manne, dessen vielseitige Begabung in ebenso umfangreicher wie fruchtbarer Tätigkeit Ausdruck fand, aufrichtige Trauer.

Als junger Jurist verfolgte Neumann die Vorarbeiten für das BGB. mit lebhaftem Interesse; verständnisvoll drang er in den Inhalt und Geist des Gesetzgebungswerkes ein, und seine Handausgabe des BGB., die 1912 in 6. Auflage erscheinen konnte, zeugt nicht nur von praktischem Blick, sondern auch von umfassender Beherrschung des Stoffes; die knappgehaltenen Erläuterungen haben durch ihre scharfe Gliederung und geschickte Zusammenfassung vielen jüngeren und älteren Juristen das Verständnis des BGB. erschlossen, und noch heute darf unter den Bearbeitungen von ähnlichem Umfange die Neumannsche Handausgabe zu den wertvollsten gezählt werden.

Die Probleme des internationalen Privatrechts fanden in einer von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin preisgekrönten Arbeit Neumanns „Internationales Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfs nebst Motiven und Materialien" (1896) eine scharfe Beleuchtung.

Ein wesentlicher Teil seiner Lebensarbeit galt den Standesinteressen der Rechtsanwaltschaft. Dem Berliner Anwaltverein hat er längere Zeit als Vorstandsmitglied angehört; an der Umgestaltung des Deutschen Anwaltvereins, der zeitweise einem etwas schattenhaften Dasein zu verfallen drohte, hat er tatkräftig mitgearbeitet. Mit dem Beginne des Jahres 1903 übernahm er die Herausgabe der „Juristischen Wochenschrift", die sich unter seiner Leitung weit über die ihr früher gesteckten Ziele erhob und zu einer inhaltreichen, angesehenen Zeitschrift wurde. Wie Neumann den Anwaltsberuf auffaßte, dafür legt manches kraftvolle Wort, das er in den Spalten der Juristischen Wochenschrift gesprochen hat, Zeugnis ab. Seine wissenschaftlichen Interessen aber erstreckten sich darüber hinaus. Seit 1901 Mitglied und zugleich Kassenführer, seit 1908 Schriftführer der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, hat Neumann für den Juristentag eine ihm besonders ans Herz gewachsene, wertvolle Tätigkeit entwickelt.

Mit besonderer Lebhaftigkeit ergriff Neumann jede Gelegenheit zu organisatorischer Betätigung. Unermüdlich hat er den Gedanken der Errichtung eines Anwalthauses in Berlin bis zu seiner Verwirklichung verfolgt, und längere Zeit hindurch beschäftigte ihn die Frage, wie dem Juristenstand alljährlich eine für wissenschaftliche Tätigkeit und Praxis brauchbare, erschöpfende Zusammenstellung der gesamten Jahresarbeit der deutschen Juristen vorgelegt werden könne. Die glückliche Lösung dieser Frage hat Neumann in dem seit 1903 von ihm herausgegebenen Jahrbuche des Deutschen Rechtes gefunden, dessen 12. Band (Jahrg. 1914) kürzlich erschienen ist.

Im Alter von 55 Jahren ist Neumann, dessen Arbeit noch reiche Früchte zu versprechen schien, am 18. Februar 1915 nach kurzer Krankheit verstorben. Die deutschen Juristen, denen sein freudiges, warmherziges und erfolgreiches Wirken galt, sind ihm über das Grab hinaus aufrichtigen Dank schuldig.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Juristische Rundschau.

Der Kaiser hat an seinem Geburtstage umfassende Begnadigungen ausgesprochen. „Anläßlich der ruhm- und opferreichen Kämpfe dieses Feldzugs" sind allen Militärpersonen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen die von den Militärbefehlshabern gegen sie verhängten Disziplinarstrafen bis zu sechs Monaten und die vom

Digitized by Google

Gerichte erkannten Geldstrafen erlassen. Bei der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes kann von der Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Termine abgesehen werden. Eine Niederschlagung der Strafverfolgung gegen Kriegsteilnehmer in weiterem Umfange ist angebahnt. Soweit sie nicht durch den Gnadenakt des Monarchen zulässig erscheint, soweit eine Untersuchung bereits eröffnet ist, ist ein preußisches Gesetz, das sie gestattet, dem Landtag jetzt vorgelegt. Die Verwirklichung dieser Gedanken wird auf keinen Widerstand stoßen. Blut sühnt.

Das preußische Abgeordnetenhaus berät derzeit den Staatshaushalt. Der Schwerpunkt liegt nicht mehr im Plenum. In der verstärkten Haushaltskommission (früher Budgetkommission genannt) kommen die Wünsche und Gedanken zum Ausdruck. Uebereinstimmend wurde die Erwartung ausgesprochen, daß nach Friedensschluß das in der Reichsverfassung vorgesehene, aber noch immer fehlende Gesetz über die Erklärung des Kriegszustandes von Preußen beantragt werde. Die Regierung wurde gebeten, bei Abweichungen der Generalkommandos von den bestehenden Gesetzen vermittelnd einzuwirken. Uebereinstimmend hielt man jetzt ein gesetzgeberisches Vorgehen nicht für angezeigt. Das entspricht auch der Stimmung des deutschen Volkes. Alles andere ist ihm vor dem einen großen Ziele in den Hintergrund getreten. Es hat sich, ohne ein Wort zu verlieren, der militärischen Verwaltung unterstellt. Und diese wiederum hat ihre Aufgabe großzügig erfaßt. Es besteht jetzt auch in der Empfindung des Bürgers kein Unterschied zwischen Heer und Volk mehr.

Kein Zweig des Rechts steht jetzt so im Vordergrund der Interessen als das Völkerrecht. Mit Deutschland kämpft es um seine Existenz. Jeder Tag macht es deutlicher, daß eine Rechtsordnung nur unter Gleichstehenden möglich ist. Das Ueberwiegen einer Seemacht wie England schließt ein Seekriegsrecht praktisch aus. Das Ringen zwischen Deutschland und England ist ein Kampf um das Recht der Völker auf den Meeren. Wie in den ältesten Zeiten hilft sich der Angegriffene durch die Wiedervergeltung. Das jus talionis tritt wieder in Kraft. Und erst wenn der Angreifer gefühlt hat, daß durch diesen Gegenschlag sein eigenes Beginnen ihn selbst trifft, dann ist seine Einordnung in die Rechtssphäre der Gesittung möglich. Dann kann sich das Völkerrecht zur See durchsetzen.

Wieder hat im Januar ein Angriff auf die englische Küste stattgefunden. Diesmal aber durch ein Zeppelingeschwader. Aus den Lüften kamen die Geschosse. Bei Yarmouth begann es. England stieß einen Schrei der Entrüstung aus. Unbefestigte Städte zu beschießen, sei gegen jedes Völkerrecht. Man hat sich deutscherseits dagegen verteidigt. Wo dies geschah, sei es nur zur Abwehr gegen die Beschießung von unten erfolgt. Weshalb überhaupt diese Konstruktion der Notwehr? England hat sich außerhalb des Völkerrechts gestellt. Es kann nicht die ihm günstigen Regeln gelten lassen und die ihm nicht passenden ausschalten. Ein Staat, der seine Seemacht mißbraucht und die Zufuhr auf neutralen Schiffen nach neutralen Häfen hindert, weil er Deutschland aushungern will, der darf sich nicht beschweren, wenn sein eigenes, durch die See gesichertes Land der Vernichtung durch die Luftflotte preisgegeben wird.

Noch im Januar begannen deutsche Unterseeboote die englische Handelsflotte an der Küste von England zu bedrohen. Die englischen Schiffe wurden angehalten. Die Mannschaft erhielt die notwendige Zeit, sich zu retten. Dann wurde das Fahrzeug versenkt. Das war keine Blockade. Sie berührte die neutralen Schiffe nicht. Daher wurde sie auch nicht amtlich bekanntgemacht. Eine neue Art von Kampfmittel im Seekriege trat auf. Vielleicht findet man später einen neuen völkerrechtlichen Ausdruck dafür. Auch sie ist die Antwort auf Englands Kommentierung des Völkerrechts und die Abschneidung der Zufuhr. Nur ist dieser Kommentar diesmal deutsch geschrieben.

Am 31. Jan. 1915 hat die englische Admiralität die Reedereien angewiesen, ihre Schiffe unter neutraler Flagge fahren zu lassen. Der Erlaß war geheim zu halten. Wenige Tage später hat ihn die deutsche Regierung der Oeffentlichkeit mitgeteilt. Die englische Presse erklärt die Benutzung der neutralen Flagge für erlaubte Kriegslist, um den feindlichen Schiffen zu entgehen. Damit trifft sie aber nur das Verhältnis zum Feinde. Völkerrechtlich verletzt durch diese Maßnahme ist stets der neutrale Staat, dessen Flagge mißbraucht wird. Daher protestieren auch die Neutralen. Deutschland aber wird mit der Kriegslist schon fertig werden.

Am 4. Februar 1915 erfolgte eine amtliche Bekanntmachung der deutschen Regierung im Reichsanzeiger. Die Gewässer rings Großbritanniens und Irlands einschließlich des gesamten englischen Kanals wurden als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Febr. 1915 ab wird jedes in diesen angetroffene englische Kauffahrteischiff zerstört. Angesichts des von der britischen Regierung angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen kann nicht vermieden werden, daß auch neutrale von den auf feindliche Schiffe berechneten Angriffen getroffen werden. England hat den Satz aufgestellt, daß, wenn es sich um seine Lebensinteressen handelt, jede Art von Kriegführung erlaubt ist. Er wird in der Denkschrift der deutschen Regierung gegen England angewendet. Die Saat, die sie gesät, geht gegen die englische Regierung selbst auf. Sie hat das Völkerrecht durchgerissen. Nun muß sie dulden, daß durch die von ihr geschaffenen Lücken die deutschen Angriffe erfolgen. Eine Verletzung der Rechte der Neutralen ist weder beabsichtigt noch angedroht. Sie sind nur auf die besonderen Gefahren hingewiesen. Wer ein Kampfgebiet durchfährt, tut es auf eigenes Risiko. Das ist derselbe Gedanke, den das Zivilrecht schon längst durchgeführt hat. Der Besitzer eines schadhaften Weges lehnt die Haftung für die, welche ihn trotz der Warnung begehen, ab.

England wird Gegenmaßnahmen ergreifen. Es hat alle englischen Häfen für Kriegsschiffen wird bewaffnet. Sie sollen die deutschen Unterseeboote beschießen oder rammen. Damit werden diese Schiffe zu Kriegsfahrzeugen. Es entfällt dann die vorherige Aufforderung an die Mannschaft, das Schiff zu räumen und ihr Leben zu retten. Sie sind ja ein Teil der kriegführenden Flotte. Wäre dies nicht der Fall, so stünden sie außerhalb des Kriegsrechts. Sie wären unbefugte Mitkämpfer. Sie hätten das Los dieser Eindringlinge zu fürchten. Die Auffassung als Kriegsschiffe ist die mildere.

Digitized by Google

Die Vereinigten Staaten haben auf die Erklärung des Meeres um England als Kriegsgebiet der deutschen Regierung eine Note zugestellt. Sie verwahren sich darin auch dagegen, daß sie durch die Gestattung der Waffenzufuhr an die Ententemächte die Neutralität verletzt haben. Das wird aus formal-juristischen Begriffen abgeleitet. Der Staat sei nicht identisch mit den Privatunternehmungen. Die Vereinigten Staaten als solche hätten keine Granaten und Geschütze geliefert. Aber das Wesen der Neutralität erschöpft sich nicht in positiven Handlungen. Sie wird auch durch Dulden und Unterlassen verletzt. Jedenfalls hat sich die Regierung in Washington die Stellung als „Unparteiischer" gründlich verdorben.

Am 16. Februar wurde dem amerikanischen Botschafter in Berlin die deutsche Antwort auf die Note der Vereinigten Staaten übergeben. Sie ist ein herrliches Zeugnis deutschen Kraft- und Rechtsgefühls. Der Politiker und der Geschichtsschreiber wird noch in späten Tagen dies empfinden. Sie ist aber auch ein rechtlich wertvolles Dokument. Nicht nur wegen der überzeugenden klaren Darstellung der Sachlage. Sie steht auch der Rechtsfrage unerschrocken gegenüber. Sie zeigt, daß England „neue Formen des Seekriegs" gefunden hat. Deutschland tut nun dasselbe. England hat Deutschland rechtswidrig in einen Notstand versetzt. Dieser Notstand macht das deutsche Verfahren zum rechtmäßigen. Auch für die Geschichte des Völkerrechts wird die deutsche Erklärung ein Markstein sein.

Im englischen Unterhause hat das Parlamentsmitglied Beresford an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob sie nicht künftig gefangene Deutsche, die bei einem Angriff aus der Luft oder von der See Frauen und Kinder getötet hätten, als Mörder aufhängen lassen wolle. Der Premierminister Asquith gab keine bestimmte Antwort. Jeder Fall müsse selbständig untersucht werden. In Deutschland wäre weder diese Anfrage, noch diese Antwort denkbar. Beide sind für das englische Rechtsempfinden kennzeichnend. Nur in einer Nation, die in jedem Angehörigen des feindlichen Staates den „alien enemy" sieht, dem man nach Kräften schaden soll, ist der Gedanke möglich, den Kriegsgefangenen für die Tötung im Kampfe nach Zivilstrafrecht zu behandeln. Die rückständige Rechtsauffassung eines Volkes zeigt trotz aller äußeren Zivilisation eine rückständige Kultur.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin haben in einer Eingabe an den Reichskanzler eine Abänderung der Bekanntmachung über das Zahlungsverbot gegen England, Frankreich und Rußland angeregt. Nach der jetzt geltenden Vorschrift wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit zur Vorlage des Wechsels und zur Protesterhebung wegen Nichtzahlung bis nach dem Außerkrafttreten der Verordnung hinausgeschoben. Hierdurch entstehe eine Unsicherheit. Die Protestfristen ließen sich nicht mehr objektiv aus dem Wechsel entnehmen. Kein Regreßpflichtiger vermöge mehr vorauszusehen, wie lange seine Haftung dauert. Es wird daher die Beseitigung dieser Bestimmung beantragt. Die Wechselinhaber in Feindesland müßten die Folgen des Zahlungsverbots tragen. Es bliebe ihnen der Anspruch gegen die Vormänner, die sich auf ihre Kosten bereichern würden. Es gibt nun aber keine Bereicherungsklage des Wechselinhabers gegen seine Vormänner nach Versäumung des Protestes. Nur der Akzeptant oder der Aussteller kommt in Betracht (Art. 83 WO.). Es wird aber doch fraglich sein, ob man den ausländischen Wechselinhaber durch das Zahlungsverbot seiner wesentlichen Rechte berauben soll. Deutschland hat bis jetzt alles vermieden, was eine Vernichtung eines Rechts für die Bewohner des feindlichen Auslandes bedeutet. Davon wird man auch nicht aus Unsicherheit der Wechselindossanten abgehen.

Die Zwangsverwaltung gegen England und Frankreich ist im Gange. Man kann nicht sagen, daß sie mit großer Begeisterung aufgenommen wurde. Deutschland mußte dazu greifen. Das Unterlassen der Gegenmaßnahme wäre als Feigheit gedeutet worden. Wir sind aber nicht Barbaren genug, die Beschlagnahme eines Unternehmens, das im Vertrauen auf den Schutz des privaten Eigentums im fremden Lande errichtet wurde, als Heldentat zu preisen. Wir gehorchen dem Gebote der Notwendigkeit. Aber wir grollen dem, der uns dazu gebracht. Zahlreich werden die Versuche sein, die herannahenden Zwangsmaßnahmen durch Abtretung an Deutsche oder in Deutschland wohnende Neutrale zu vereiteln. Dem baut die Verordnung des Bundesrats v. 5. Jan. 1915 vor. Was nach dem 26. Nov. 1914 geschah, kann die Regierung ignorieren. Trotz eines ernstlich gewollten Verkaufs kann sie die Zwangsverwaltung anordnen. Zugleich aber wird dem Erwerber wieder das Recht gegeben, von seinem Kaufe wieder zurückzutreten. Ein späteres Ereignis schafft diese Befugnis. Man wird darin weniger eine Fürsorge für die Käufer sehen müssen als ein Mittel, auch formell den ursprünglichen Eigentümer als Inhaber des Unternehmens zu treffen.

Der Bundesrat hat den letzten Schritt zur Sicherung der Volksernährung getan. Durch die Bekanntmachung v. 25. Jan. 1915 sind mit dem Beginn des 1. Febr. 1915 alle im Reiche vorhandenen Vorräte an Weizen und Roggen, allein oder mit anderer Frucht vermischt, gedroschen oder ungedroschen, beschlagnahmt. Ebenso alle Vorräte an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl. Es dürfen keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden. Rechtsgeschäfte darüber sind nichtig. Die Beschlagnahme gilt als vom Kommunalverband erfolgt. Der Beschlagnahme folgt die Anzeige und die Aufnahme der Bestände. Dann die Enteignung. Dieser endlich die Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle. Der mildere Weg der Höchstpreise und die Bestimmungen über die Mehlbehandlung haben nichts genutzt. Nun mußte man den energischeren Weg beschreiten. Das mag manche Umwälzung im Haushalte und auch in der Ernährung des einzelnen mit sich bringen. Die Deutschen werden aber auch diese Veränderung der Lebensgewohnheiten ertragen. Es muß jedem zu Hause Gebliebenen eine Genugtuung sein, in dieser bescheidenen Weise zum Erringen der Siege beizutragen. Aushungern lassen wir uns nicht.

Das Gesetz über die Kriegsteilnehmer v. 4. Aug. 1914 bezweckt den Schutz derselben und nur diesen. Es hat in seiner aus früherer Zeit stammenden Fassung schon zu der Abänderung geführt, daß im Falle schwerer Unbilligkeit das Gericht den Anspruch gegen den Kriegsteilnehmer zulassen kann. Nun taucht ein anderes Moment auf, indem die Gläubiger durch die Erklärung des Kämpfers als sakrosankt in ihrem Vermögen geschädigt werden.

Digitized by Google

Die länger als zwei Jahre rückständigen Hypothekenzinsen verlieren ihren Rang mit der Hypothek. Einer der ersten Kenner des Immobiliarrechts, Eugen Fuchs, kommt zu dem Ergebnis, daß dem Gläubiger, der nicht vor dem Krieg einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nicht zu helfen ist. Dann muß eben wieder das Verordnungsrecht des Bundesrats eingreifen. Man hat ja auch die Fristen für die kurzen Verjährungen verlängert. Man wird auch diese Frist erstrecken dürfen.

Die Verordnungen des Bundesrats v. 7. und 18. Aug. 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und wegen der Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung haben sich bewährt. Je ruhiger die Zeiten werden, desto mehr erkennt man die Richtigkeit des hier zu Grunde liegenden Gedankens. Daß sich dabei an einzelnen Stellen unwillkommene Ergebnisse zeigen, spricht nicht dagegen. Ein nicht leicht zu lösendes Problem wirft die Kostenfrage auf. Die Verordnung über die Zahlungsfristen enthält nichts darüber. Erst die zweite Bekanntmachung gestattet, sie auch ganz oder teilweise dem Kläger aufzuerlegen. Die Praxis der Gerichte schwankt. Vielfach wurden dem Schuldner, dem die Frist bewilligt wurde, alle Kosten aufgelegt. Das drückt wieder auf diesen oft mehr als die Zahlungspflicht. Es gibt jedenfalls Fälle, in denen dem Kläger ein Teil der Kosten zuzusprechen wäre. Namentlich wenn er bei freiwilliger Gewährung der Frist sein Geld freiwillig erhalten hätte.

Bayern hat für den Februar Notprüfungen für die Rechtskandidaten angeordnet. Sie kommen den Freiwilligen oder Dienstpflichtigen zugute, die bereits dem Heere angehören oder dafür ausgehoben sind. Das Examen ist nur mündlich. Durchfallen kann der Kandidat nicht. Hat er nicht bestanden, so wird er so behandelt, „wie wenn er es nicht abgelegt hätte". Er kann dann später die ordentliche Prüfung ablegen. Der Makel des Durchfalls und seine Folgen werden von vornherein im Gnadenwege beseitigt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Beteiligung badischer Justizbeamter am Kriege. Die erste statistische Zusammenstellung über die aus Anlaß des Krieges zum Militärdienst eingezogenen Justizbeamten finden wir in der „Badischen Notars-Zeitschrift". Danach waren bis zum 7. Dez. im ganzen 862 Beamte eingezogen, und zwar 333 obere, 234 mittlere und 295 untere. Da in Baden 2441 Justizbeamte vorhanden sind, ergibt sich, daß 35,3% eingezogen waren. Bei den oberen Beamten beträgt der Prozentsatz 40,2, bei den mittleren 31,5, bei den unteren 33,7. Von den einzelnen Kategorien hat bei den oberen Beamten die Staatsanwaltschaft den größten Prozentsatz der Eingezogenen, indem von allen Vorhandenen 65% bei den Fahnen stehen; dann folgen die Rechtspraktikanten (Referendare) mit 63,2% und die Gerichtsassessoren mit 57,8%. Von den höheren Beamten des Justizministeriums sind 30,7, von den Richtern 30,6, von den Notaren 16,1, von den höheren Gefängnisbeamten 6,6% eingezogen. Von den zu den höheren Beamten gehörenden 6 Sekretären bei den Kollegialgerichten steht keiner im Heere. Von den mittleren Beamten haben die nicht etatsmäßigen Justizaktuare den bei weitem höchsten Prozentsatz der Einberufenen mit 61,8%; dann folgen die Justizanwärter mit 46,1%, während von den etatsmäßigen Beamten nur 26,9% bei den Fahnen sind. Bei den unteren Beamten stehen obenan die Gefängnisaufsichtsbeamten, von denen 45,1% eingezogen sind; dann kommen die Gerichtsvollzieher mit 36,8%, die Kanzleiassistenten und Kanzleigehilfen mit 34,8%, die Bureauassistenten und Bureaugehilfen mit 21,1 und die Diener mit 11,8%. Hoffentlich erfahren wir mit der Zeit auch aus den anderen Bundesstaaten etwas über die Beteiligung der Justizbeamten am Kriege. Allerdings werden zur Zeit, wo die Beendigung des Krieges noch in weiter Ferne steht, die Angaben über die Verwendung der Justizbeamten im Militärdienst immer noch unvollständig bleiben müssen, da fortgesetzt Dienstpflichtige neu einberufen werden. Nach dem Kriege von 1870/71 veröffentlichte die preußische Justizverwaltung erst am 24. November 1871 eine Zusammenstellung über die Beteiligung der Justizbeamten in diesem Kriege.

Statistik der Zivilprozesse erster Instanz in Deutschland für 1913. Das erst gegen Mitte Februar d. J. erschienene vierte Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs für 1914 enthält die übliche kurze Zusammenstellung der justizstatistischen Hauptzahlen des voraufgegangenen Jahres. Es ist daraus zu entnehmen, daß die Steigerung der zivilrechtlichen Tätigkeit der Gerichte auch im Jahre 1913 angehalten hat, wenngleich zum Teil in einem etwas verminderten Maße. Die ordentlichen Prozesse bei den Amtsgerichten sind gegenüber dem Jahre 1912 von 2599676 auf 2703387, also um 4% gestiegen, während das Jahr 1911 eine Zunahme um 5% gehabt hatte. Die verhältnismäßig geringe Steigerung der amtsgerichtlichen Prozesse hängt zweifellos mit der stark zunehmenden Benutzung des Mahnverfahrens zusammen. Die Mahnsachen sind auch im Jahre 1913 wieder von 3081679 auf 3471403, also um rund 390000 oder mehr als 10% gestiegen. Seit dem Jahre 1909 hat sich die Zahl der Mahnsachen um rund 1335000 oder 62,5% vermehrt, die der ordentlichen Zivilprozesse trotz der Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze nur um 401000 oder 17,4%. Die Reform des Mahnverfahrens, die am 1. April 1910 in Kraft getreten ist, hat also beim rechtsuchenden Publikum Beifall gefunden.

Die Zahl der ordentlichen Prozesse bei den Landgerichten, die im Jahre 1910 infolge der Gerichtsverfassungsgesetznovelle von 302179 auf 218173 und im Jahre 1911 noch weiter auf 194835 zurückgegangen war, ist im Jahre 1912 auf 206600 und im Jahre 1913 auf 214358 gestiegen, in ersterem also um 6,0, in letzterem nur um 3,8%. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hatten im Jahre 1913 nur Darmstadt und Düsseldorf eine kleine Abnahme, während die Zunahme am größten war in den Bezirken Dresden mit 1739 und Hamburg mit 1005. Relativ hatte eine ganz absonderlich hohe Steigerung der Bezirk Königsberg mit 5536 gegen 4587 i. J. 1912, was eine Zunahme um 20,7% ausmacht. Im Kammergerichtsbezirk ist nur eine bescheidene Steigerung von 43131 auf 43531 erfolgt.

Faßt man die amts- und landgerichtlichen Zivilprozesse zusammen, so betrug ihre Zahl 2917745 gegen 2806276 i. J. 1912, 2672145 i. J. 1911 und 2641038 i. J. 1910. Das Jahr 1913 hatte also eine Steigerung um 111469 oder 4,0%, während i. J. 1912 eine Zunahme um 134131 oder 5,0% erfolgt war.

Die Wechselprozesse haben bei den Landgerichten mit der Einführung der Novelle ungemein stark abgenommen, indem sie von 1909 bis 1911 von 85384 auf 41271, also unter die Hälfte, zurückgegangen sind. Da allerdings bei den Amtsgerichten in der gleichen Zeit nur

Digitized by Google

eine Zunahme von 292 653 auf 316 090 erfolgt ist, war etwa die Hälfte der Abnahme auf andere Ursachen, insbesondere die weniger günstige wirtschaftliche Entwicklung, zurückzuführen. In den Jahren 1912 und 1913 hat nun wieder eine wesentliche Zunahme der Wechselprozesse stattgefunden, allerdings zumeist der amtsgerichtlichen, indem ihre Zahl i. J. 1912 330 686 und 1913 346 363 betrug. Bei den Landgerichten wurden i. J. 1912 42 903 und 1913 43 597 Wechselprozesse gezählt. Es scheinen also die kleinen Wechsel im Betrage von höchstens 600 M. im Geschäftsverkehr eine verhältnismäßig immer bedeutendere Rolle zu spielen, was vielleicht auf die Zunahme der Zahlungen mittels Schecks und Ueberweisung im Großhandel zurückzuführen ist.

Die Arreste und einstweiligen Verfügungen, die i. J. 1912 um 9185 gestiegen waren, hatten i. J. 1913 nur eine Zunahme um 3369, an der die Landgerichte verhältnismäßig viel stärker beteiligt sind (+ 5,0%) als die Amtsgerichte (+ 2,1%).

Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen bei den Landgerichten zeigen eine ziemlich erhebliche Zunahme; sie sind von 29 833 auf 31 497, also um 1664 oder 5,6%, gestiegen. Der Kammergerichtsbezirk allein ist an der Zahl mit 6856 gegen 6576 i. J. 1912 beteiligt. In zehn Jahren hat sich die Zahl der Ehe- und Entmündigungssachen in Deutschland um 65,3% vermehrt.

Die Untersuchungshaft in Bayern. Die bayerische Justizstatistik enthält eine sorgfältige Bearbeitung der Fälle, in denen die Untersuchungshaft angeordnet ist. Im Jahre 1913 hat sich danach die Zahl der Personen, gegen die eine Untersuchungshaft verhängt worden ist, weiter erhöht (vgl. für die früheren Jahre Jahrg. 1913 S. 1426 u. 1912 S. 1452). Es sind 36071 Personen in Untersuchungshaft genommen gegen 34304 i. J. 1912, 31586 i. J. 1911 u. 29141 i. J. 1910, so daß i. J. 1913 die Zunahme 1767 oder 5,2% betragen hat. In der weitaus größten Zahl der Fälle handelte es sich nur um Uebertretungen (Betteln, Landstreichen, Gewerbeunzucht usw.). Es entfallen hierauf 28800 Personen oder 79,8% der Gesamtzahl, während gegen 7271 Personen oder 20,2% der Gesamtzahl die Untersuchungshaft wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens (allein oder zugleich wegen einer Uebertretung) eingeleitet wurde. Die Zahl der Fälle, in denen die Untersuchungshaft lediglich wegen Kollusionsgefahr eingeleitet wurde, betrug nur 28. Von den 7271 Fällen, in denen die Untersuchungshaft wegen Verbrechen und Vergehen verhängt war, hatten 34,6% eine Haftdauer von 2 Wochen und darunter, 23,8 % eine solche von mehr als 2 Wochen bis 4 Wochen, 35,3% (2571) eine solche von mehr als 4 Wochen bis 3 Monaten, wogegen in 460 Fällen oder 6,3% der Gesamtzahl die Untersuchungshaft länger als 3 Monate gedauert hat. In 172 Fällen stellte der Staatsanwalt oder Amtsanwalt das Verfahren ein; die Haft hatte hier in 29 Fällen länger als 2 Wochen bis zu 4 Wochen, in den übrigen Fällen kürzere Zeit gedauert. Durch rechtskräftigen Gerichtsbeschluß fanden 189 Sachen ihr Ende; unter ihnen waren 72 (38,1)%, in denen der Beschuldigte länger als 4 Wochen, darunter 13, in denen er länger als 3 Monate in Untersuchungshaft gewesen war. Durch rechtskräftiges Urteil wurden 6908 Sachen erledigt, darunter 256 oder 3,7% durch Freisprechung des verhafteten Angeklagten. 95 freigesprochene Angeklagte waren über 4 Wochen bis zu 3 Monaten und 26 sogar mehr als 3 Monate in Untersuchungshaft gewesen. Bei den Uebertretungen stellen sich in dieser Hinsicht die Ergebnisse viel günstiger. Von den 28 606 Uebertretungssachen, in denen das Verfahren gegen den verhafteten Angeklagten durch Urteil beendet wurde, endeten nur 35 mit Freisprechung. Von den Freigesprochenen hatten nur 7 länger als 1 bis zu 2 Wochen und 3 länger als 2 bis zu 4 Wochen in Untersuchungshaft gesessen. Von den Verurteilten hatten 136 eine Untersuchungshaft von länger als 2 bis zu 4 Wochen und 15 eine solche von über 4 Wochen erlitten. Im großen und ganzen zeigt sich, daß das Bestreben, die Untersuchungshaft zu vermeiden oder einzuschränken, in Bayern zu praktischen Erfolgen noch nicht geführt hat.

Vermischtes.

An unsere Abonnenten. Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: die von Oberlandesgerichtsrat Dr. Winter, Stettin, bearbeitete **37. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zu den wichtigsten Reichszivilgesetzen für das Jahr 1913.

Rechtlich-Wirtschaftliche Gedanken aus Amerika. Ein „Feldpost"-Brief. Daß Amerika, das Land, das die größte deutsche Bevölkerung außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs aufzuweisen hat, ein Land, an dessen Entwicklung deutsche Einwanderer einflußreichen Anteil gehabt haben und noch haben, deutschfeindlich gesinnt ist, ist leider Tatsache.[1]) Ihr auf den Grund zu kommen, erschien mir von Anbeginn des Krieges von größter Bedeutung, und in meinem Bestreben wurde ich durch den leider so geringen Erfolg der deutschen Bemühungen diesseits und jenseits des Ozeans, den Amerikaner durch Auftischung unverfälschter Nachrichten aus Deutschland und durch Darlegung des deutschen Gesichtspunktes in diesem Kriege umzustimmen, bestärkt. Die hiesige deutschfeindliche Stimmung suchte ich zunächst durch die Tatsache zu erklären, daß, nachdem England die „Heldentat" vollbracht hatte, das deutsche transatlantische Kabel zu durchschneiden, alle Berichte von den kriegführenden Nationen und alle Nachrichten von den europäischen Kriegsschauplätzen in englischer Beleuchtung erschienen. Mit der Wiederaufnahme des drahtlosen Nachrichtendienstes Berlin—Sayville zerriß zwar das englische Lügengewebe, aber der daraus hervorgegangene Meinungsumschwung unter den Amerikanern zugunsten Deutschlands war nur unbedeutend.

Warum sind fast alle in englischer Sprache erscheinenden amerikanischen Zeitungen und die Mehrzahl der Bewohner dieses Landes nicht nur nicht neutral, sondern deutschfeindlich gesinnt? Warum haben alle deutschen Aufklärungsschriften und Vorträge von Männern, wie Botschafter Graf von Bernstorff, Dr. Dernburg, den Prof. Dr. Münsterberg und Dr. Burgeß und anderen bedeutenden Deutschen, Deutsch-Amerikanern und Amerikanern so geringen Einfluß auf die öffentliche Meinung?

Ehe die Frage beantwortet wird, sei auf einige Tatsachen hingewiesen, denen der Deutsche zu wenig Bedeutung zuschreibt. Der Engländer und die meisten Amerikaner sind blutsverwandt. England und Amerika haben dieselbe Sprache; die Literatur eines jeden der beiden Länder ist Gemeingut beider Länder. Dasselbe Recht, das in England herrscht, ist in den meisten der 48 Staaten dieses Landes in Geltung. Die mehr demokratische Verfassung Englands ist dem demokratisch denkenden Amerikaner sympathischer als die monarchische Regierungsform des Deutschen Reiches. Sitten und Gewohnheiten in England und Nordamerika ähneln einander sehr.

Aber das alles erklärt noch nicht die deutschfeindliche Stimmung. Die Zeitungen und Zeitschriften, die in diesem

[1]) Vgl. auch die interessante Schrift v. Prof. Knortz, New York: „Die Deutschfeindlichkeit Amerikas", Leipzig, Verlag Gerstenberg.

Digitized by Google

Lande mehr denn in irgendeinem andern der Welt die öffentliche Meinung beeinflussen und beherrschen, sind es, die seit Ausbruch des Krieges und täglich von neuem mit unwahren Kriegsberichten den bösen Samen der Zwietracht säen und täglich von neuem dem Amerikaner vorhalten, daß England, um sein Wort zu halten, nämlich die (angeblich) verletzte (angebliche) Neutralität Belgiens zu schützen, das Schwert gegen Deutschland gezogen habe. Und weil der Amerikaner das glaubt, steht er auf seiten der Verbündeten, die seiner Ueberzeugung nach für die Aufrechterhaltung eines hehren Prinzips kämpfen. Solange der Amerikaner davon überzeugt ist — und die Zeitungen tun ihr bestes, ihn daran zu verhindern, daß ihm die Augen über Englands perfides Verhalten aufgehen —, solange wird er in diesem Kampfe gegen Deutschland Stellung nehmen.

Greifen wir ein paar der wichtigsten Zeitungen der Stadt New-York heraus und prüfen wir, warum sie sich zu keiner Neutralität verstehen können. Daß der New-Yorker Herald deutsche Nachrichten unterdrückt, ist jedem klar, der weiß, daß der Eigentümer der Zeitung seit Jahren in Paris ansässig ist. Von der New-Yorker Times wurde behauptet, daß sie eine Filiale der Londoner Times sei. Die New-Yorker Times hat diese Anschuldigung mit Entrüstung zurückgewiesen, leugnen aber kann sie nicht, daß sie in ihrer Gesinnung englischer ist als der Engländer selbst. Nach ihr ist die Festung von Lüttich bis auf den heutigen Tag noch nicht gefallen! Der Kaiser und seine Söhne sind alle schon ein halbes Dutzendmal den feindlichen Kugeln erlegen. Unzählige Male ist General von Kluck gefangen genommen und seine ganze Armee vernichtet worden. Mehr Zeppeline, als Deutschland überhaupt besitzt, sind von den Feinden heruntergeschossen worden, und um die 42-cm-Geschütze los zu werden, läßt die „Times“ sie einfach platzen! Ich glaube nicht, daß die New-Yorker Times auch nur ein einziges Mal während der 5 Kriegsmonate von einem siegreichen Vorrücken der deutschen Armeen zu berichten gewußt hat, trotzdem muß sie sich allerdings dazu bequemen, den Kriegsschauplatz auf französisch-belgischen resp. russischen Boden zu legen. Die Tatsache, daß die „Times“ dieselben Korrespondenten wie die Londoner Times hat, erklärt alles.

Wenn sich die New-Yorker Sun zu der Behauptung versteigt, daß, da es den Haager Verträgen zufolge nicht gegen das Neutralitätsprinzip verstößt, wenn die Kaufleute eines neutralen Landes den kriegführenden Nationen Kriegsmaterial verkaufen, die Ver. Staaten von Nordamerika ihre zugesagte Neutralität verletzen würden, falls sie jegliche Waffenausfuhr verbieten würden, weil ein derartiges Verbot nur Deutschland, das z. Z. nicht importieren kann, Nutzen bringen würde, so setzt doch solche Logik bei der Zeitung eines neutralen Landes in gelindes Erstaunen. Es fragt sich nur, wen die „Sun“ vertritt! Die Ausfuhr nach England und Frankreich auf direktem Wege und über Kanada und nach Rußland über Sibirien von Waffen und Munition, gepanzerten Automobilen, Pferden und Sattelzeug usw. und von Lebensmitteln ist ganz erheblich. Der „almighty dollar“ mag viel mit dem erwähnten Leitartikel der „Sun“ zu tun haben.

In gewissem Sinne eine Ausnahme bildet die New-Yorker Evening Post, die literarisch beste Tageszeitung, die auch in bezug auf ihre Unabhängigkeit vereinzelt dasteht. Sie ist eine der wenigen Zeitungen, die den Versuch macht, neutral zu sein. Berichte über London, die den Stempel der Unwahrheit tragen, bringt sie mit dem Vermerk, daß sie es ihren Lesern überlasse, sie auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu prüfen. Sie hat sich sogar dazu verstiegen, den Engländern zu erzählen, daß man der unwahren und besonders auch der englischen gefälschten Berichte überdrüssig sei. Damit soll aber noch keineswegs gesagt werden, daß sie neutral ist.

Den Zeitungen und ihrem Feldzuge gegen Deutschland folgt die Masse blindlings, nicht aber ausnahmslos der gebildete Amerikaner. Ein Beweis dafür ist die Entscheidung, die im „Falle Münsterberg“ getroffen wurde. Ein Vermächtnis von 10 Millionen Dollar wurde der Universität Harward von einem Geber unter der Bedingung zugesagt, daß Prof. Hugo Münsterberg wegen seiner deutschfreundlichen Aeußerungen aus dem Lehrpersonal ausscheide. Münsterberg reichte sein Entlassungsgesuch ein und stellte es der Universität anheim, zwischen ihm und dem Golde zu wählen. Präsident Lowell, Rektor der Universität, erwähnte in der Zeitung der Alma Mater gelegentlich, daß sie selbstverständlich auf dem Grundsatz der Preß- und Redefreiheit stehe. Münsterberg blieb. Damit war die Sache erledigt.

Schwer in Mitleidenschaft gezogen ist die amerikanische Geschäftswelt durch den Krieg. Viele sind brotlos, Tausende von Schauerleuten ohne Arbeit, da die Zahl der Ozeandampfer und die Fracht auf den verbliebenen Schiffen beträchtlich abgenommen hat. Die Börse war bis Mitte Dezember geschlossen und Hunderte von Schreibern, Stenographistinnen wurden stellungslos. Manche Fabriken haben ihre Tore schließen müssen. Die Wollindustrie liegt sehr danieder, weil England, unser Hauptlieferant, die Ausfuhr von Wolle verboten hat. Ebenso steht es mit Gummi, das wir zu 50% aus England beziehen. Besonders ernst sah es eine Weile mit der Baumwollenindustrie im Lande aus. Die Ernte war gut. Als es aber ans Verkaufen ging, da brach der Krieg aus, und viele Spinnereien und Webereien in England stellten den Betrieb ein. Die üblichen europäischen Absatzgebiete konnten wegen Störung der überseeischen Schiffahrt nicht erreicht werden. Ein weiterer Uebelstand war der, daß die zur Versendung der Baumwolle erforderliche Jute nicht zu beziehen war. Der deutsche Kreuzer Emden, ruhmreichen Angedenkens, hatte verschiedene englische Dampfer, die mit Jute von Kalkutta nach New-York unterwegs waren, in den Grund gebohrt und andere Dampfer, die segelfertig waren, wagten der Emden wegen nicht auszulaufen.

Großer Schaden ist dem amerikanischen Exporthandel durch fortwährende Beschlagnahme von neutralen Schiffen und Ladungen durch die Engländer zugefügt und das besonders durch den Umstand, daß England sich nicht damit begnügt, die Schiffe auf hoher See auf Kriegskonterbande zu durchsuchen, sondern sie in seine Häfen einschleppt und dort tage- und wochenlang festhällt, ein Schaden, der noch durch die Unsicherheit bezüglich dessen, was Konterbande ist, erhöht wird. Selbst einem Bryan (der einen Schwiegersohn in der englischen Armee hat und ein Busenfreund „Sir“ Edward Greys ist) riß die Geduld. Der Erfolg ist die Protestnote an England. Andere behaupten allerdings, daß sie vom Präsidenten Wilson in Abwesenheit des Staatssekretärs Bryan abgesandt sei. Wie dem auch sei, England wird wohl andere Seiten aufziehen müssen — hoffentlich zum Nutzen Deutschlands. Die Ver. Staaten stellen sich bez. der Frage, was bedingungsweise Konterbande ist, auf den Standpunkt, der von der Londoner Deklaration v. 24. Febr. 1909 eingenommen wurde. England hat die Deklaration zwar nicht unterzeichnet, aber am 24. Aug. 1914 erklärt, daß es sich in diesem Kriege an sie halten werde. Den dort dargelegten Grundsatz hat England, wo immer zu seinen Gunsten vertreten, und um Mißverständnisse zu vermeiden, zitiert Wilson Lord Salisburys Definition, die er anläßlich des Burenkrieges am 10. Jan. 1900 prägte und die lautet:

Digitized by Google

„Nahrungsmittel mit feindlichem Bestimmungsort können nur als Kriegskonterbande betrachtet werden, wenn sie zur Versorgung der Streitkräfte des Feindes bestimmt sind. Es genügt nicht, daß sie möglicherweise so verwandt werden können, es muß dargetan werden, daß dies z. Z. der Beschlagnahme tatsächlich ihr Ziel ist."

England muß also beweisen, daß die Ladung für Deutschlands Heer und Marine bestimmt ist, während es bisher von dem Eigentümer der Ladung den meist unmöglichen negativen Beweis verlangt hat.

Mit einer beträchtlichen Abnahme in der Einfuhr von Waren machte sich bald ein gewaltiger Rückgang in den Einfuhrzöllen bemerkbar. Man konstatierte einen monatlichen Ausfall von 10 Millionen Dollar gegenüber dem Vorjahre. Eine „Kriegssteuer", die auf Tabak, Alkohol, Fahrkarten, Telephongespräche usw. erhoben wird, soll dem Uebel abhelfen. Wegen der schlechten Geschäftslage im Lande wird der Kongreß sich auch wohl leider nicht dazu verstehen, die gewinnbringende Waffenausfuhr zu verbieten. Rechtliche Bedenken würden dem nicht im Wege stehen. Wurde doch Präsident Wilson während der Huerta-Villa-Unruhen in Mexiko vom Kongreß ermächtigt, ein solches Verbot zu erlassen. Als allerdings neulich Herr Schwab, Präsident der United States Steel Corporation, schmunzelnd aus England mit der Nachricht zurückkam, daß er einen 50-Millionen-Dollar-Auftrag auf Unterseeboote in der Tasche habe, da wurde ihm von Washington bedeutet, daß die Ausführung eines derartigen Auftrages, weil ausdrücklich verboten durch die Haager Verträge, nicht zulässig sei. In gleicher Weise verfuhr Washington bekanntlich mit hiesigen Bankiers, die den Verbündeten im August eine Goldanleihe bewilligen wollten.

Der Krieg hat dem amerikanischen Kaufmann die Augen geöffnet: er hat den Entschluß gefaßt, den Welthandel, in den sich bisher Deutschland und England geteilt haben, an sich zu reißen. Inzwischen hat er auch schon eingesehen, daß das leichter gesagt ist als getan! Sein Augenmerk hat er besonders auf Südamerika gerichtet. Aber dort fehlt es an ansässigen Amerikanern, die mit den Bedürfnissen der Märkte vertraut sind; denn der Welthandelsgeist, der den deutschen Kaufmann beseelt, ist in diesem Lande erst im Entstehen begriffen. Es fehlt an einsichtigen amerikanischen Banken, die in Südamerika Filialen gründen und Erkundigungen über die dortigen Importeure einziehen, um ihre Kreditbewilligung dann auf deren Garantien zu basieren, statt nach wie vor Sicherheit von dem Verkäufer hier zu verlangen. Der amerikanische Kaufmann, der bislang im Lande einen gut zahlenden Markt für seine Waren fand, sieht keine Veranlassung, weshalb er nach Südamerika verkaufen soll, wo er 4—6 Monate Kredit geben muß. Und wenn man den ersehnten Handel mit Südamerika über Nacht ins Leben rufen könnte, so würde es nach Ansicht der Eingeweihten an den nötigen Schiffen fehlen.

Um dem angeblichen Mangel an Schiffen abzuhelfen, hat Wilson alle Hebel in Bewegung gesetzt, um eine amerikanische Handelsflotte zu schaffen. Ein erster Schritt dazu war die zeitweise Aufhebung der Vorschrift, daß ein Schiff, um unter amerikanischer Flagge zu fahren, auf einer amerikanischen Werft gebaut und Eigentum der Amerikaner sein und als wachthabende Offiziere Amerikaner haben muß, welche Erfordernisse wegen der hohen hiesigen Arbeitslöhne eine gewinnbringende Konkurrenz mit ausländischen Schiffen unmöglich machten. Wilson will aber sogar die Regierung zu einer quasi-Reederei machen. Mit Recht wird behauptet, daß eine Schiffahrt von Staats wegen allen privaten Schiffahrtsbetrieben den Garaus machen würde. Doch wird man mit weiterer Kritik zurückhalten müssen, bis der Vorschlag zum Gesetz gereift ist.

Interessante Rechtsfälle liegen jetzt in Hülle und Fülle vor. In Boston ist der Prozeß einer hiesigen Bank gegen die „Kronprinzessin Cecilie" auf Zahlung des aus Nichtablieferung der 2-Millionen-Dollar-Goldladung entstandenen Schadens anhängig. Wie den Lesern erinnerlich sein wird, war der Dampfer auf dem Wege nach Deutschland unweit der englischen Küste, als er vom Kriegsausbruch erfuhr und sofort nach Amerika umkehrte, wo er im Bar-Harbor-Hafen glücklich einlief. Eine englische Schiffswerft hat einen hier liegenden Lloyddampfer auf Zahlung der Reparaturen, die kurz vor Ausbruch des Krieges in England an dem Dampfer vorgenommen wurden, verklagt. Der Entscheidung in diesen beiden Prozessen, die im kommenden Winter zum Austrag kommen dürften, sieht man mit Spannung entgegen. Einem Ersuchen um Zahlungsaufschub, das auf das englische Moratorium gestützt war, hat das höchste Gericht im Staate New-York kürzlich stattgegeben.

Wir Deutsch-Amerikaner empfinden mit dem Mutterlande, kämpfen die Schlachten der deutschen Helden in Gedanken mit ihnen. Unsere Hilfe ist leider auf eine moralische beschränkt. Doch preisen wir uns glücklich, ein Scherflein zur Linderung der Leiden der Soldaten beitragen zu können. Hat doch der deutsche Wohltätigkeitsbazar, der in der ersten Hälfte dieses Monats in New-York abgehalten wurde, die stattliche Summe von 340 000 $ eingebracht.

Fünf Kriegsmonde liegen hinter uns. Wir stehen an der Jahreswende. Möge das neue Jahr dem deutschen Volke einen baldigen Sieg und glücklichen Frieden bescheren!

New-York, den 31. Dezember 1914.

Rechtsanwalt Hans Meyn, New-York.

Kriegszustand und Strafrechtsirrtum; Kriegsleistung und gemeine Gefahr. Das Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1850 und das Bayer. Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 in der Fassung des Ges. v. 6. Aug. 1914 enthalten in § 9b und in § 4 Nr. 2 gleiche Tatbestände. Nach § 4 Nr. 2 des Bayer. Ges. wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen. Darunter fallen die zahlreichen Einzelanordnungen, die in die Verhältnisse des täglichen Lebens tief eingreifen. Der Strafsenat des Bayer. Obersten Landesgerichts hat nun am 28. Jan. 1915 zur Anwendung des § 4 Nr. 2 eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt, die auch für das preußische Recht von Bedeutung ist.

Nach Verhängung des Kriegszustandes hatte das GKdo. ein entsprechend veröffentlichtes Ausfuhrverbot für Pferde in andere Verwaltungsbezirke erlassen. In einem Zuwiderhandlungsfalle hatte sich der Angeklagte insbesondere darauf berufen, daß er sich, zumal nach einer erholten Auskunft, nicht bewußt gewesen sei, daß er sich durch die Verbringung der Pferde an Standorte außerhalb des Verwaltungsbezirks des Ankaufsortes strafbar machen könnte. Auf staatsanwaltschaftl. Revision hob der Strafsenat das freisprechende, erstinstanzielle landgerichtliche Urteil auf (GVG. § 123 Nr. 3) und verwies die Sache zur anderweiten Entscheidung hinsichtlich der Frage der subjektiven Verschuldung und des Strafrechtsirrtums mit folgender Begründung zurück:

„Irrig ist auch die Annahme, daß nur eine vorsätzlich begangene Zuwiderhandlung gegen das Ausfuhrverbot straf-

Digitized by Google

bar sei. Der Rechtsgrundsatz, daß die fahrlässige Verletzung eines Strafgesetzes nur strafbar ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, wurde im Strafgesetzbuch nicht aufgestellt, er kann auch nicht aus dem Grundgedanken des Strafrechts gefolgert werden. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung ist vielmehr entscheidend, ob aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen oder aus dem Inhalt und Zwecke der einzelnen Vorschrift die Strafbarkeit einer bloß fahrlässigen Handlung sich ergibt (RG. Bd. 22 S. 43; Bd. 30 S. 354 (356); Bd. 45 S. 394; vgl. auch Köhler in Zeitschr. für Rechtspfl. Bayern Bd. 11 S. 26 (31/32). Das Verbot der Pferdeausfuhr ist eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme, deren wirksame Durchführung auch die Bestrafung fahrlässiger Zuwiderhandlungen erfordert. Daher besteht kein Grund zu einer Ausnahme von der Regel, daß bei Polizeidelikten auch ohne ausdrückliche Bestimmung das fahrlässige Handeln strafbar ist. (Olshausen, Vorbem. z. 29. Abschnitt Anm. 2 Abs. 2). Ein Irrtum über das Strafgesetz würde übrigens ein an sich vorsätzliches Handeln nicht zu einem fahrlässigen gestalten. Denn da der Strafrechtsirrtum an sich, also auch der unverschuldete, für die Beurteilung der Straftat unerheblich ist, so muß dies noch mehr von dem durch Fahrlässigkeit verschuldeten Irrtum gelten. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist nach der herrschenden Ansicht, an der auch der Senat stets festgehalten hat, kein Merkmal des strafrechtlichen Vorsatzes; dieser besteht vielmehr nur in dem Wissen und Wollen der sämtlichen äußeren Tatbestandsmerkmale (Entsch. des Oberst. LG. Bd. 9 S. 83 (87); Entsch. des RG. Bd. 44 S. 324 (327)".

Mit einer anderen wichtigen Kriegsfrage beschäftigte sich der Strafsenat des Obersten Landesgerichts im Urteile v. 21. Jan. 1915:

Ein Landwirt hatte aus Widersetzlichkeit einer nach Maßgabe des Kriegsleistungsgesetzes v. 13. Juni 1873 ergangenen behördlichen Aufforderung, sich als Gespannführer zu stellen, nicht Folge geleistet. Das Kriegsleistungsgesetz kennt nur eine hierher nicht passende Strafvorschrift in § 27. Der Angeklagte wurde nun vom Schöffengericht wegen einer Uebertretung des § 360 Nr. 10 StrGB. verurteilt. Seine Revision wurde vom Obersten LG. als unbegründet verworfen. Der Strafsenat ging davon aus, daß der Krieg eine gemeine Gefahr i. S. des § 360 Nr. 10 ist, weil er Land und Leute des von ihm betroffenen Staates, sonach die Allgemeinheit auf allen Gebieten des menschlichen Wirkens gefährdet; er bejahte die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafvorschrift des § 360 Nr. 10 auf ein aus dem Kriegsleistungsgesetz hervorgehendes Tun, sofern es gegen jenes verstößt, und umgrenzte das Anwendungsgebiet des § 360 Nr. 10 im einzelnen dahin:

„Das Gesetz wolle überall da, wo die Allgemeinheit in unbeschränktem Umfange vor einer gegenwärtigen Gefahr steht oder von einer Gefahr bedroht wird, der Befugnis der Polizeibehörde zur Anordnung der Hilfeleistung durch Strafandrohung Nachdruck verschaffen. Die Allgemeinheit verkörpere sich aber nicht bloß in kleinen Gemeinwesen, sondern in allen mehr oder minder großen Verbänden, in Stadtgemeinden, Kreisen, Provinzen, Einzelstaaten und schließlich in dem Reiche selbst. Eine der größten Gefahren, von denen das Reich betroffen werden kann, sei der Krieg, dessen Ausbruch als eine gemeine Gefahr im Sinne des § 360 Nr. 10 StrGB. zu erachten sei."

So erlangen auch Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, die in Friedenszeiten ziemlich unbeachtet sind, jedenfalls nicht oft angewendet werden, in Kriegszeiten ihre besondere Bedeutung und dienen der Durchführung der im Interesse der Landesverteidigung notwendigen Anordnungen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 25[1]): VerO. v. 20. Dez. 1914 betr. Verkehr mit Kriegsbedarfsstoffen. — Nr. 26: Bek. v. 22. Dez. 1914 über Funkentelegraphen, Fernsprech- u. Telegraphenanlagen sowie das Fliegenlassen von Tauben. — Nr. 27: Befehl v. 10. Dez. 1914 über eine Kriegskontribution für die belgische Bevölkerung in Höhe von monatlich 40 Millionen Frcs. für die Dauer eines Jahres. — Nr. 28: VerO. v. 31. Dez. 1914 betr. Aufhebung der VerO. des Königs der Belgier, betr. Festsetzung von Preisen für Lebensmittel. — Bek. v. 4. Jan. 1915 über Geltung der Anordnungen des Generalgouverneurs. — Nr. 29: VerO. v. 27. Dez. 1914 betr. Ausfuhrverbot von Futtermitteln. — Nr. 30: VerO. v. 9. Jan. 1915 über Ausgrabung von Leichen Angehöriger außerdeutscher Staaten und deren Ueberführung nach anderen Bestattungsplätzen. — Nr. 31: Vorschriften v. 9. Jan. 1915 über die Ausgabe von Banknoten. — Nr. 32: VerO. v. 11. Jan. 1915 über Herstellung feiner Backwaren. — Nr. 33: VerO. v. 16. Jan. 1915 über außerordentl. Steuerzuschlag. — Nr. 34: VerO. v. 16. Jan. 1915 betr. Versammlungen und politische Vereine. — Nr. 35: VerO. v. 16. Jan. 1915 betr. Stundung, Teilzahlung, Erlaß usw. direkter Steuern für Angehörige des Deutschen Reichs. — VerO. v. 20. Jan. 1915 über Verlängerung der Frist für Protesterhebungen bis 28. Febr. 1915. — Nr. 36: VerO. v. 25. Jan. 1915 über Anzeige ganzer Lager an Blei, Kupfer usw. — Nr. 37: VerO. v. 3. Febr. 1915 betr. Aenderung des Dekretes v. 2. Okt. 1795 über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten. — Nr. 38: VerO. v. 5. Febr. 1915 über die polizeiliche Gewalt der Gouverneure, Kreischefs und Kommandanten. — Nr. 39: VerO. v. 3. Febr. 1915 über die Einrichtung einer einheitlichen Sittenpolizei für Groß-Brüssel. — VerO. v. 10. Febr. 1915 über die Personalsteuerveranlagung 1915. — VerO. v. 10. Febr. 1915 betr. die Errichtung von Schiedsgerichten für Mietangelegenheiten.

[1]) Vgl. S. 85 u. S. 182 d. Bl.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung und der Krieg. Wie wir der Deutschen Strafrechts-Zeitung entnehmen, haben die Herausgeber des „Gerichtssaals", die Prof. Finger und Oetker, ihren Austritt aus der IKV. erklärt mit der Begründung, „daß England, Frankreich, Rußland und ihre Bundesgenossen die Kulturgemeinschaft mit dem Deutschen Reiche aufgehoben haben und damit für deutsche Gelehrte die Voraussetzungen der Fortführung gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit in internationalen Vereinigungen mit Berufsgenossen jener Länder zerstört seien".

Demgegenüber haben Unterstaatssekretär v. Mayr und Prof. Heimberger namens des Vorstandes der deutschen Landesgruppe der IKV. die Mitglieder dieser Landesgruppe gebeten, von einer Stellungnahme vorerst Abstand zu nehmen. Sie heben in ihrem Rundschreiben hervor, daß die Beziehungen zwischen der deutschen Landesgruppe und den Gruppen der mit Deutschland im Krieg befindlichen Länder und umgekehrt seit Ausbruch der Feindseligkeiten ohnehin vollständig aufgehört haben und daß jede internationale Arbeit der Vereinigung demgemäß selbstverständlich ruhen müsse. Die Vereinigung bittet, eine weitere Entscheidung zur Zeit als verfrüht ansehen zu wollen, da noch nicht abzusehen sei, welche Folgen der Krieg für die internationalen Beziehungen haben werde, und in der Politik vielleicht schon im Laufe der nächsten Monate wichtige Veränderungen eintreten könnten, denen nicht vorgegriffen werden sollte.

Die Deutsche Strafrechts-Zeitung knüpft hieran die Bemerkung, daß die Fortführung der auf dem Arbeitsgebiete der IKV. in Deutschland geleisteten bedeutenden Arbeiten im Interesse der gesamten Strafrechtswissenschaften gesichert werden müsse, daß aber die Entscheidung darüber, in welcher Form dies möglich sein werde, erst nach dem Kriege fallen könne.

Auch uns erscheint es im Interesse der Strafrechtswissenschaft erwünscht und zweckmäßig, eine weitere

Digitized by Google

Stellungnahme in der Sache zu vertagen. U. E. wird erst nach Ablauf des Krieges die Möglichkeit bestehen, über die internationalen Beziehungen, somit auch die Fortführung der IKV. und anderer ähnlicher internationaler Vereine, weitere Entschlüsse zu fassen.

Konrad Cosack zum 60. Geburtstag. Am 12. März vollendet Geh. JRat, Prof. Dr. Cosack, Bonn, das 60. Lebensjahr, und weite Kreise werden es sich auch in dieser ernsten Zeit nicht nehmen lassen, des in der ersten Reihe der Rechtsdogmatiker stehenden Gelehrten an diesem Tage in Treue und Dankbarkeit zu gedenken.

Gleich seine erste größere Abhandlung über das Anfechtungsrecht der Gläubiger (1884) bekundete die Eigenart seines Schaffens in der unbeirrbaren Selbständigkeit der Auffassung, in dem scharfen Durchdringen und Werten des Gesetzes auf seine praktische Brauchbarkeit und der Leichtigkeit, mit der ein widerstrebender Stoff gemeistert wurde.

Seinen Ruhm begründeten die weithin bekannten, groß angelegten und mit seltenem Verständnis für das Wesentliche niedergeschriebenen Lehrbücher des Handelsrechts (1888) und des deutschen bürgerlichen Rechts (1898 und 1900), in der Reihe der Neuauflagen wiederholt zu neuen Werken umgestaltet. Sie lassen das Leben selbst zu Worte kommen in einer unerschöpflichen Fülle allen Lebensverhältnissen entnommener Beispiele, in denen oft der Humor die Feder geführt hat. So wenig diese Werke in bewußter Zurückhaltung überreden wollen, so sehr sie auch dem jüngsten Leser die Selbständigkeit seines Urteils lassen, so arbeitet der Verfasser doch darin an der Persönlichkeit seines Lesers, daß er ihn möglichst auf die Höhe vorurteilsloser, besonnener Kritik heben und ihn lehren möchte, daß nichts Menschliches ihm fern sein darf.

Diese lebendige Anteilnahme, die Cosack seinen Schülern zuwendet, ist es nicht zum wenigsten, die ihm in den Herzen aller derer, die sie erfahren haben, unwandelbaren Dank sichert.

Möchte der gefeierte Lehrer der Bonner Hochschule der Rechtswissenschaft noch ungezählte Jahre als ein Führer und Berater vorangehen!

Professor Dr. Müller-Erzbach, Königsberg.

Auf die **Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums** bez. des Umtausches der Zwischenscheine zu den 5% Reichsschatzanweisungen (Kriegsanleihe) und zu den 5% Schuldverschreibungen, vor allem über die Zeichnung der zweiten Kriegsanleihe in dem Anzeigenteil dieser Nummer machen wir unsere Leser besonders aufmerksam.

Jeder Jurist sollte für sich und für die Verwaltungen fremder Vermögen die neue Kriegsanleihe zeichnen!

Personalien. Der Präsident des OLG. Düsseldorf, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Ratjen, beging seinen 70. Geburtstag. Ueber seinen Lebenslauf und seine Verdienste um die Rechtspflege der Bezirke, in denen er gewirkt hat, haben wir anläßlich seiner Ernennung zum OLG.-Präsidenten in Köln (1905) und sodann zum OLG.-Präsidenten in Düsseldorf (1909) eingehend berichtet (S. 488, 1905, S. 1210, 1908, S. 576, 1910). Wir können uns daher darauf beschränken, dem Jubilar den Wunsch auszusprechen, daß er noch lange Jahre im Interesse und zum Wohle der Rechtspflege wirken möge. — Ernannt wurden: zu Wirkl. Geh. Oberjustizräten mit dem Range der Räte erster Klasse: die OLG.-Präsidenten Lindenberg, Posen, Dr. von Staff, Marienwerder, und Dr. von der Trenck, Königsberg, KGR. Dr. v. Drenkmann, Berlin, z. Geh. Finanzrat und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. — Auf die Stelle der verstorbenen Exz. Dr. von Henle, wurde Senatspräsident des Obersten Landesgerichts, Dr. von Unzner, als Staatsrat i. o. D. und Ministerialdirektor im bayr. Justizministerium berufen. Geb. 1865 u. am 1. Jan. 1894 zum AR. beim AG. München I ernannt, wurde v. Unzner zur Uebernahme der Geschäfte eines Schriftführers bei der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. in Berlin abgeordnet. Am 1. April 1896 wurde er als 2. Staatsanwalt zur Dienstleistung ins Justizministerium einberufen, rückte hier bis zum Ministerialrat vor und wurde am 1. Jan. 1912 zum Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts befördert. Staatsrat Dr. v. Unzner war bei der Einführung des BGB. und bei allen seitdem in den Bereich des Justizministeriums fallenden gesetzgeberischen Arbeiten hervorragend tätig; im bayer. Landtag war er Kommissar im Ressort des Justizministeriums. Mit den Bedürfnissen der Gesetzgebung und Justizverwaltung ist er in besonderem Maße vertraut. Nach seinen reichen Erfahrungen darf mit Sicherheit erwartet werden, daß sein Wirken in der neuen Stellung für die Rechtsentwicklung von großem Nutzen sein wird. Auch als juristischer Schriftsteller ist er vielfach hervorgetreten, besonders als Mitherausgeber des Planckschen Kommentars zum BGB., wozu er durch seine Erfahrungen und Mitarbeit beim Zustandekommen des BGB. besonders berufen war. Auch unsere DJZ. verdankt ihm mehrere wertvolle Beiträge. Sein Nachfolger wurde SenPräs. am OLG. München Krafft. — Aord. Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, wurde z. ord. Prof. das., aord. Prof. Dr. Frhr. Marschall von Bieberstein, Halle, z. ord. Prof. an der staatswissenschaftlichen Fakultät Tübingen, ord. Prof. Dr. Lewald, Lausanne, z. ord. Prof. an der Univ. Frankfurt ernannt. — Aord. Prof. der Staatswissenschaften, Dr. Schönitz, Freiburg i. Br., ist gestorben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 31. 12. 1914, bt. Herabsetzung d. Zinsvergütung f. vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle u. Reichssteuern (RGBl. S. 1). — RkzlrBk. v. 4. 1. 1915 ü. Außerkraftsetzung d. Bk., bt. Behandl. feindlicher Zollgüter, v. 15. 10. 1914 hinsichtl. Belgien (S. 2). — RkzlrBk. v. 5. 1. 1915 ü. d. Ausmahlen v. Brotgetreide *[11. 1. 1915]* (S. 3). — RkzlrBk. v. 5. 1. 1915 ü. d. Verfüttern v. Brotgetreide, Mehl u. Brot *[11. 1. 1915]* (S. 6). — RkzlrBk. v. 5. 1. 1915 ü. Bereitung v. Backware *[15. 1. 1915]* (S. 8). — RkzlrBk. v. 5. 1. 1915 ü. Höchstpreise f. Kleie *[11. 1. 1915]* (S. 12). — RkzlrBk. v. 5. 1. 1915, bt. Aender. hinsichtl. d. Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen *[6. 1. 1915]* (S. 13). — RkzlrBk. v. 11. 1. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. Futterkartoffeln usw. v. 11. 12. 1914 *[15. 1. 1915]* (S. 15). — RkzlrBk. v. 14. 1. 1915 ü. d. Vertretung d. Kriegsteilnehmer in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten *[14. 1. 1915]* (S. 17). — RkzlrBk. v. 14. 1. 1915 ü. d. freiwill. Gerichtsbarkeit in Heer u. Marine *[14. 1. 1915]* (S. 18). — RkzlrBk. v. 14. 1. 1915, bt. d. Menge d. z. steuerpflicht. Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers (S. 20). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1915 ü. d. Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel *[19. 1. 1915]* (S. 23). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915 ü. Aender. d. Ges., bt. Höchstpreise, v. 4. 8. 1914 i. d. Fassung v. 17. 12. 1914 *[21. 1. 1915]* (S. 25). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Verfüttern v. Brotgetreide usw. v. 5. 1. 1915 *[26. 1. 1915]* (S. 26). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915 d. Fassung d. Bk. ü. d. Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl u. Brot *[26. 1. 1915]* (S. 27). — BdrBeschl. v. 21. 1. 1915 ü. Sicherstellung d. Haferbedarfs d. Heeresverwaltung (S. 29). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915 ü. d. Füttern d. Tiere auf Schlachtviehmärkten u. Schlachtviehhöfen *[26. 1. 1915]* (S. 30). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 31). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. *[21. 1. 1915]* (S. 32). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915, bt. vorübergehende Abgabenfreiheit f. Salz (S. 32). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915, bt. vorübergehende Einfuhrerleichterungen f. frisches Fett u. Festsetzung einer Untersuchungsgebühr *[22. 1. 1915]* (S. 33). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1915, bt. vorübergehende Erleichterungen d. Untersuchung v. Schlachtvieh *[22. 1. 1915]*

Digitized by Google

(S. 34). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1915 ü. Regelung d. Verkehrs mit Brotgetreide u. Mehl *[25. 1. 1915]* (S. 35). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1915 ü. Sicherstellung v. Fleischvorräten *[25. 1. 1915]* (S. 45). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1915, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[29. 1. 1915]* (S. 47). — RkzlrBk. v. 28. 1. 1915 ü. Krankenversicherung u. Wochenhilfe während d. Krieges *[4. 8. 1914 bezw. 3. 12. 1914]* (S. 49). — RkzlrBk. v. 2. 2. 1915 ü. Vorratserhebungen *[2. 2. 1915]* (S. 54). — RkzlrBk. v. 4. 2. 1915 ü. weitere Regelung d. Brennereibetriebs u. d. Branntweinverkehrs *[6. 2. 1915]* (S. 57). — RkzlrBk. v. 4. 2. 1915, bt. vorübergehende Abänd. d. Ausführungsvorschriften z. Viehseuchengesetze (S. 62). — RkzlrBk. v. 6. 2. 1915 einer Aender. d. Bk. ü. Regelung d. Verkehrs mit Brotgetreide u. Mehl v. 25. 1. 1915 *[6. 2. 1915]* (S. 65). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1915 ü. Verarbeitung von Nachprodukten d. Zuckerfabrikation u. v. Melasse *[8. 2. 1915]* (S. 67).

Preußen: MErl. v. 31. 12. 1914, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau d. Straßenbahn v. Traar nach Mörs (GesS. S. 1). — MBeschl. v. 8. 1. 1915, bt. Pauschvergütungen f. Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten (S. 3). — Vo. 19. 1. 1915 ü. d. Abkürzung der Schonzeit f. weibl. Rehwild, Fasanenhennen u. Hasen *[23. 1. 1915]* (S. 5). — Vo. v. 19. 1. 1915, bt. d. Förderung d. Wiederaufbaues der durch d. Krieg zerstörten Ortschaften in d. Prov. Ostpreußen *[25. 1. 1915]* (S. 7). — MErl. v. 13. 1. 1915, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau der Kleinbahn v. Lüben nach Kotzenau (S. 8). — Vo v. 19. 1. 1915, bt. Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher d. Amtsgerichts in Nordenburg (S. 9). — Vo. v. 26. 1. 1915, bt. Erleichterung d. wirtschaftl. Zusammenlegung v. Moor-, Heide- u. ähnl. Ländereien in d. Prov. Brandenburg *[1. 2. 1915]* (S. 17). — MErl. v. 27. 1. 1915, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens auf d. Ausbau d. Landstraße Lauenburg-Juliusburg-Krukow-Gülzow-Kollow (S. 19).

Bayern: Kgl. Vo. v. 20. 1. 1915 ü. d. Gebühren f. d. Verleihung d. Hoftitels Ihrer Maj. d. Königin oder eines Prinzen-Hoftitels (G.- u. VoBl. S. 13).

Sachsen: Vo. v. 11. 1. 1915 z. weiteren Ausführ. d. Ges. v. 20. 5. 1867, d. Befugnis z. Aufnahme v. Protokollen u. zu Beglaubigungen b. Justiz- u. Verwaltungsbehörden bt. (G.- u. VoBl. S. 4).

Mecklenburg-Schwerin: Vo. v. 11. 12. 1914 z. Abänd. d. Vo. v. 29. 12. 1911, bt. d. Stelleneinkommen d. ev.-luth. Pfarren *[1. 1. 1915]* (RegBl. 1914 S. 741). — Vo. v. 22. 12. 1914 z. Abänd. d. Vo. v. 20. 2. 1901, bt. Fürsorge f. Witwen u. Waisen d. an ritter- u. landschaftl. Landschulen angestellten Lehrer u. schulhaltenden Kirchendiener *[1. 1. 1915]* (S. 755). — Vo. v. 28. 12. 1914, bt. Heranziehung v. Betriebsstätten auswärt. Unternehmer z. Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte *[1. 1. 1915]* (S. 763). — Vo. v. 28. 12. 1914, bt. Schleppzugsverkehr auf d. Elbe *[1. 3. 1915]* (S. 768). — Vo. v. 15. 1. 1915, bt. Befreiung v. Kriegsteilnehmern v. d. Landes-Einkommensteuer (RegBl. 1915 S. 29). — Vo. v. 29. 1. 1915, bt. Ergänz. d. Vo. v. 9. 4. 1899 z. Ausführ. d. Bürgerl. Gesetzbuchs u. d. Ergänz. d. Gerichtskostenordnung (S. 93).

Sachsen-Weimar: HöVo. v. 2. 12. 1914 z. Ausführ. d. Ergänzungssteuergesetzes v. 30. 3. 1910 (RegBl. 1914 S. 437). — MVo. v. 17. 11. 1914 ü. Einrichtung u. Betrieb v. Wassergas-, Halbwassergas- u. Sauggasanlagen *[1. 4. 1915]* (S. 457).

Mecklenburg-Strelitz: Vo. v. 28. 12. 1914, bt. Heranziehung v. Betriebsstätten auswärt. Unternehmer z. Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte *[1. 1. 1915]* (OffizAnz. S. 25). — Vo. v. 7. 1. 1915, bt. Heranziehung d. aus d. Beurlaubtenstande einberufenen u. d. z. Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetr. Kriegsteilnehmer z. Gemeindesteuern v. Einkommen *[1. 8. 1914]* (S. 49). — Vo. v. 18. 1. 1915, bt. Befreiung v. Kriegsteilnehmern v. d. Landes-Einkommensteuer (S. 69).

Koburg: Zuwachssteuergesetz v. 20. 4. 1914 (GesS. 1914 S. 25). — Ges. v. 21. 4. 1914, Abänd. d. Hundesteuergesetzes v. 24. 6. 1893 bt. *[1. 4. 1914]* (S. 29). — Vo. v. 3. 6. 1914 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen usw. *[20. 5. 1915]* (S. 63). — Vo. v. 4. 11. 1914, d. Ausdehnung d. Fortbildungsschulgesetzes bt. (S. 187).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 28. 11. 1914, bt. Verlängerung d. Wahlperioden d. Gemeinderatsmitglieder u. d. Beschlußfähigkeit d. Gemeinderats *[2. 12. 1914]* (GesS. 1914 S. 303). — Ges. v. 26. 11. 1914, bt. Aender. d. Landesgrenze geg. d. Hzt. Sachs.-Koburg u. Gotha (S. 305).

Reuß ä. L.: Ges. v. 22. 1. 1915, bt. Aender. d. § 9 d. Nachtragsgesetzes z. Verfassungsgesetz v. 9. 11. 1893 u. Einfügung eines neuen § 9a in dieses Gesetz *[27. 1. 1915]* (GesS. S. 249). — Ges. v. 23. 1. 1915, die Verwendung d. Sparkassen-Ausgleichsfonds bt. (S. 251).

Bremen: Ges. v. 15. 12. 1914, bt. d. Aend. d. Erbe- u. Handfestenordnung *[15. 12. 1914]* (GesBl. 1914 S. 249).

Hamburg: Ges. v. 18. 12. 1914 ü. Ruhegehalt- u. Hinterbliebenenversicherung f. staatl. Angestellte *[1. 11. 1914)* (AmtsBl. 1914 (S. 701). — Ges. v. 28. 12. 1914 ü. Verkehr m. Kuhmilch *[wird noch bestimmt]* (S. 766). — Ges. v. 13. 1. 1915 ü. d. Feuerbestattung *[wird noch bestimmt]* (AmtsBl. 1915 S. 50).

Elsaß-Lothringen: Vo. v. 14. 12. 1914, bt. das Notariat (Z. u. BBl. 1914 S. 533).

Vorschläge aus dem Kriege für die Gesetzgebung im Frieden.

Der Krieg dauert länger, als man voraussehen konnte. Auch die Gesetzgebung hat er stark beeinflußt. Die Kriegsgesetzgebung selbst hat sich im ganzen durchaus bewährt. Mancher nur für die Kriegszeit bestimmte gesetzgeberische Gedanke wird daher auch für die künftige Gesetzgebung bleibenden Wert behalten. Auch Erfahrungen aus der Praxis während des Krieges können gewonnen werden.

Um solche Gedanken festzuhalten, Vorschläge aus dem Kriege für die künftige Friedenszeit zu machen, eröffnen wir hiermit eine besondere Rubrik. Wir bitten, Zusendungen ganz knapp, am besten in Paragraphenform, zu halten und nur, wenn durchaus erforderlich, eine kurze Begründung beizufügen.

Möchte daraus die künftige Gesetzgebung Nutzen ziehen, indem die aus dem Kriege sich ergebenden Erfahrungen für die spätere glückverheißende und hoffentlich lang währende Friedenszeit festgehalten werden.

Die Schriftleitung der DJZ.

I. Marine- und Kriegsnottestamente. Nicht nur endgültige Beibehaltung der in der BRVO. v. 14. Jan. 1915 § 2 angeordneten Zulässigkeit der Marinenottestamente (EG. BGB. Art. 44) von der Ein- bis zur Ausschiffung, sondern sofortige Erweiterung dieser Grenzen auf Mobilmachung bis Demobilisierung, und zwar zugleich für Militärnottestamente (ReichsmilGes. § 44). — Begründung; Die Ausdehnung der Marinetestamente ist zu begrüßen, aber die Erweiterung auf die Zeit zwischen Mobilmachung und Demobilisierung würde auch solche Marineteile umfassen, welche gar nicht eingeschifft werden und als Marineteile nicht am Militärnottestament teilnehmen. Bei letzteren ist die jetzige Zulässigkeit erst vom Verlassen der Standquartiere unzureichend.[1])

II. Kriegsverschollenheitsgesetz. Vgl. hierüber in dieser Nummer S. 256.

Professor Dr. Weyl, Kiel.

III. Justizstatistik. Es erscheint wünschenswert, daß die Justizverwaltungen die Geschäftsübersichten für die Justizstatistik des Kriegsjahres, wenigstens für die wichtigsten Geschäfte, für die Zeit v. 1. Jan. bis 31. Juli und 1. Aug.

[1]) Genaueres demnächst im Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

bis 31. Dez. 1914 getrennt aufstellen lassen. Eine entsprechende Teilung würde auch in dem den Frieden bringenden Jahre vorzunehmen sein. Derartige Uebersichten würden den Einfluß des Krieges auf die Geschäfte der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, der Notare und der Gerichtsvollzieher besser erkennen lassen und so einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung unserer gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Zustände darstellen. Vielleicht erfolgt dann auch nach Beendigung des Krieges die Veröffentlichung einer besonderen Geschäftsübersicht über dessen Zeitdauer.

Staatsanwalt Dr. Falck, Berlin.

6. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichskolonialamt.

Schmidt, Friedr., kom. Bezirksrichter, Amtsgerichtsrat, Oberleutn. d. L., 25. Sept. Sandfontein, Dtsch.-Südwestafrika,
Schultze-Jena, Dr. Hans, Kais. Bezirksamtm. Outjo, Oberleutn. d. R. d. Feldart., i. Dtsch.-Südwestafrika.

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsdirektoren:

Gravenhorst, Otto, Graudenz.

Landrichter:

Fiedler, Paul, vom LG. III Berlin.

Amtsgerichtsräte:

Bardt, Walter, vom AG. Berlin-Mitte.

Amtsrichter:

Kasper, Hermann, Nikolai,
Matthaei, Hans, Itzehoe,
Rahn, Dr. Lebrecht, Treptow a. R.

Staatsanwälte:

Randolf, Fritz, Staatsanwaltschaftsrat, Breslau.

Rechtsanwälte und Notare:

Eimert, Fritz, Rummelsburg,

Rechtsanwälte:

Engels, Karl, Koblenz,
Jahns, Richard, Gnesen,
Knapp, Karl, Berlin,
Ludwig, Karl, Mayen,
Paatsch, Georg, Berlin,
Reiff, Hans, Boppard,
Windorf, Alfred, Schleusingen,
Zimmermann, Karl, Berlin.

Gerichtsassessoren:

Bremer, Paul, Buer,
Fischer, Rudolf, Bernau,
Foß, Dr. Walther, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Geb, Dr. Wilhelm, OLG.-Bez. Kassel,
Heckert, Friedr., Langendreer,
Krekel, Wilhelm, Nassau,
Leo, Dr. Kurt, Breslau,
Lindemann, Richard, Beetzendorf,
Petzke, Erich, Graudenz,
Remenowski, Karl, Danzig,
Schubert, Arthur, Eberswalde,
Weimer, Wilh., Völklingen.

Referendare:

Baer, Friedrich, Berlin,
Beig, Arthur, Altona,
Bertenburg, Walter, Dortmund,
Bindel, Karl, Dülmen,
von Dalwig, Frhr. Georg, Rathenow,
Ecker, Franz, Euskirchen,
Finck, Albert, OLG.-Bez. Frankfurt a. M.,
Halfmann, Adolf, Berlin,
Hartmann, Karl, Stettin,
Henninger, Paul, Dierdorf,
Hepp, Josef, Düsseldorf,
Hünnebeck, Otto, Bochum,
Ingenbleek, Hans, OLG.-Bez. Köln,
Kalxdorf, Rich., Mehlsack,
Meyer, Fritz, Göttingen.
Michelet, Charles, Hannover,
Mütze, Adolf, Arnsberg.
Reiche, Gerhard, Glogau,
Rose, Edgar, Berlin,
Sadowski, Alex., Aurich,
Schneider, Hans, Bonn.
Wankel, Emil, Bergen b. Hanau,
Weisser, Franz, Bonn,
Willikes, Joh., Viersen,
Winter, Dr. Wilh., Halle a. S.
Zapp, Alfred, Werden.

Verwaltung.

Regierungsräte:

Hassenstein, Stralsund, 12. Febr. an den Folgen eines im Felde entstandenen Herzleidens,
Laue, Erich, Königsberg, Leutn. d. L. u. Komp.-Führer i. Inf.-Reg. Nr. 45, Inh. d. Eis. Kreuzes, 29. Jan. an d. Folgen ein. i. Felde zugezog. typhösen Erkrankung.

Landräte:

v. Kotze, Hans Peter, Wanzleben, in Frankreich.
Roedenbeck, Achim, Hauptm. d. R. u. Komp.-Führer i. einem Res.-Inf.-Reg., 11. Nov. bei Bixschote.

Regierungsassessoren:

Graf v. Schweinitz und Krain Frhr. v. Kauder, Ratibor, Landratsamt, Leutn. d. Res. i. Inf.-Reg., 23. Jan. bei Berry au Lac,
v. Seebach, Merseburg, Landratsamt, Leutn. d. R. i. Grenad.-Reg. z. Pferde, 19. Aug. auf Patrouillenritt b. Aerschot.

Regierungsreferendare:

von dem Borne, Potsdam, 9. Jan. i. Frankreich,
v. Gallwitz gen. Dreyling, Merseburg, Vizefeldw. d. R. i. ein. Res.-Inf.-Reg., 8. Okt. vor Verdun,
v. Graevenitz, Kassel, Leutn. d. R. i. ein. Res.-Jäger-Bat., 23. Dez. i. Bois de Cousenvoye.
Hübener, Königsberg, Leutn. d. R., 1. Febr. i. Osten.

Bayern.

Arnold, August, Amtsger.-Sekr., Nürnberg.
Herzinger, Engelbert, Amtsrichter, Trostberg,
Roßner, Dr. Albin, Rechtsanwalt, Hof,
Söder, Julius, Rechtsanwalt, Karlstadt.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Mushacke, Dr. Friedrich Hans Hermann, Landgerichtsdirektor, Freiberg, 25. Jan.,
Tikotin, Dr. Georg, Ass., Dresden, 26. Jan.,
Weigandt, Dr. Hugo Bruno Richard, Ref., Leipzig, 8. Nov.,
Wolf, Dr. Kurt, Ger.Ass., Schandau, 18. Sept.

Verwaltung.

Heink, Alfr., Ass. d. Amtshauptm. Glauchau, L. d. R. i. Inf.-R. 182, 18. Sept., bei Vitry le François.

Württemberg.

Claß, Dr., Rechtsanwalt, Stuttgart,
Zöppritz, Dr. Herm., Ger.Ass., Stuttgart, 5. Dez.

Baden.

Baumann, Karl, Ger.-Ass., Hilfsnotar, Radolfzell, 10. Nov.,
Durand, Dr. Adolf, Ger.-Ass., Amtsanw., Karlsruhe, 20. Jan.,
Landenberger, Oskar, Rechtsprakt., Mannheim, 20. Jan.,
Leutwein, Hellmut, Rechtsprakt. b. d. StAnwsch. Freiburg i. Br., 28. Jan.,
Rabe, Karl, Amtsrichter, Wolfach, 30. Sept.
Roth, Karl, Ger.-Ass. bei der StAnwsch. Freiburg, 13. Aug.,
Stecher, Eugen, Rechtsanwalt, Wiesloch., 9. Jan.

Mecklenburg-Schwerin.

v. Monroy, Dr. Carl Axel, Ministerial-Assess., Schwerin.

[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185 d. Bl.

Digitized by Google

Braunschweig.

Krüger, Richard, Ref., Braunschweig.

Sachsen-Meiningen.

Gehring, Gustav, Amtsanw., Hildburghausen, Hauptm. d. L. u. Komp.-Führ. i. Res.-Ers.-Rgt. 2, 8. Jan. b. Perthes,
Heß, Dr. Willy, R.-A. u. Notar, Sonneberg, Oberleutn. d. L. i. 12. Bayr. Res.-Inf.-Rgt., R. d. Eis. Kr., 15. Jan. bei Arras,
Heubach, Walter, Ref., Köppelsdorf, Kriegsfreiw. i. Inf.-Reg. Nr. 172, 2. Jan. vor Ypern,
Ullrich, Werner, Ger.-Ass., Obermaßfeld, Leutn. d. R. u. Komp.-Führ. i. 6. Thür. Inf.-Reg. Nr. 95, Ritter d. Eis. Kreuzes, 2. Jan. bei Rawa.

Hamburg.

Kleinschmidt, Dr. Erwin Theodor, Ref.,
Seeck, Dr. Fritz Otto, Ass.,
Sellnow, Reinhold Wilhelm Carl, Ref.,
Thörl, Dr. Friedrich Julius, Rechtsanwalt.

Elsass-Lothringen.

Schaeffer, Dr., Ger.-Ass., Metz,
Lopinot, Dr., Ref., Straßburg,
Trautmann, Ger.-Ass., Straßburg.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 6. Verlustliste, abgeschlossen 25. Febr. 1915): 6 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 3 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 7 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 7 LG.- u. AGDir., 47 LGR. u. LR., 121 AGR., OAR. u. AR., 33 StA. u. AmtsA., 255 RA. u. Not., 293 GAssess., gepr. Rechts-prakt. usw., 444 Ref.; aus der Verwaltung: 4 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberricht., 47 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 6 Landräte, 70 RegAss., 15 RegRef., 12 jurist. städt. Beamte, Syndici usw.: 1375 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Der Generalpardon vor dem Reichsgericht. § 68 WBG. gewährt seine Wohltaten dem „Beitragspflichtigen", soweit er frühere falsche Angaben rechtzeitig berichtigt. Danach ist es von wesentlicher Bedeutung, wer i. S. des § 68 als „Beitragspflichtiger" zu gelten hat und ob namentlich auch in Betracht kommt, wer tatsächlich keinen Wehrbeitrag schuldet, weil er weder Vermögen noch Einkommen in der vom Gesetz vorausgesetzten Höhe hatte. Der Bundesrat hat in seinen Ausf.-Bestimmungen v. 8. Nov. 1913 (RZBl. S. 1087 ff.) zu dieser Frage keine Stellung genommen, dagegen haben sich die obersten Finanzbehörden mehrerer Einzelstaaten s. Zt. dazu geäußert. Der preußische Finanzminister sagt in seinem ausdrücklich „zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung des § 68" ergangenen Erlasse v. 5. Dez. 1913 (Reichsanz. Nr. 293):

„Unter „Beitragspflichtiger" (i. S. des § 68) ist jeder zu verstehen, der zu den in den §§ 10 und 11 d. Ges. aufgeführten Personen gehört. Die Wohltat des § 68 ist also jeder physischen oder nicht physischen Person zuzubilligen, die die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt beitragspflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzt, ob sie verpflichtet ist, eine Vermögenserklärung abzugeben oder ob sie tatsächlich zu einem Wehrbeitrage veranlagt wird."

In dem gleichen Sinne hat sich[1]) die Kgl. Sächsische Regierung s. Zt. schlüssig gemacht. Daß von derselben Rechtsauffassung auch noch weitere Bundesstaaten ausgegangen sind, läßt sich vermuten. Um so größeres Interesse muß es beanspruchen, daß das RG. sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und ihn in dem für preußisches Rechtsgebiet ergangenen Urt. V. 681/14 v. 12. Jan. 1915 mit folgenden Ausführungen begründet hat:

„Nach der Annahme des LG. hatte der Angekl. zu der für die Veranlagung des Wehrbeitrags maßgebenden Zeit weder 10 000 M. Vermögen noch 5000 M. Einkommen. Demzufolge war der Angekl. nach dem WBG. nicht beitragspflichtig. § 68 WBG. konnte darum auf ihn nach seinem Wortlaut wie nach seinem Sinn und Zweck überhaupt keine Anwendung finden. Verneint muß werden, daß im § 68 WBG. unter Beitragspflichtigen nicht nur diejenigen Personen zu verstehen wären, die nach ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Pflicht zur Zahlung von Wehrbeitrag unterliegen, sondern die sogenannten „subjektiv Beitragspflichtigen", nämlich alle Personen, die nach dem Gesetze beitragspflichtig wären, wenn sie ein die Beitragspflicht begründendes Einkommen oder Vermögen besäßen. Denn es ist keinerlei Grund dafür ersichtlich, warum durch das Reichsgesetz über den Wehrbeitrag Straffreiheit für die Zuwiderhandlungen gegen die Landessteuergesetze auch solchen Personen gewährt werden sollte, die in Wirklichkeit keinen Wehrbeitrag zu zahlen haben".

Daß diese Stellungnahme des RG. allgemein und namentlich für Preußen weittragende Folgen nach sich ziehen kann, liegt auf der Hand. Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß im Vertrauen auf die Auslegung des § 68 durch die preußische Finanzverwaltung nicht wenige Personen, trotz mangelnder Verpflichtung zur Entrichtung von Wehrbeitrag die Gelegenheit, ihr Steuergewissen zu entlasten, benutzt und frühere Verfehlungen aus eigenem Antriebe oder nach der gemäß § 36 Abs. 2 WBG. an sie ergangenen Aufforderung zur Vermögenserklärung der Steuerbehörde bekanntgegeben und daß die preußischen Steuerbehörden weisungsgemäß solche Personen in zahlreichen Fällen mit dem sonst erforderlichen Straf- und Steuernachzahlungsverfahren verschont haben. Muß nun gegenüber dem mitgeteilten Urteile des RG. für die in Betracht kommenden reumütigen Steuersünder der Generalpardon rückwärts wieder aufgehoben und namentlich das Strafverfahren (gegebenenfalls auf 5 Jahre zurück) gegen sie eingeleitet werden? Man wird hoffen dürfen, daß die etwa beteiligten Einzelstaaten geeignete Maßnahmen treffen werden, um derartigen an sich schon und erst recht in der gegenwärtigen Zeit nicht erwünschten Ergebnissen, wie sie vorstehend als möglich angedeutet sind, vorzubeugen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Eine Rechtsfrage aus dem Familienunterstützungsgesetz. Auf S. 1378, 1914 d. Bl. verneint Magistratssyndikus Helms, Kiel, die rechtliche Verpflichtung der Lieferungsverbände, im Falle der Bedürftigkeit über die Mindestsätze in § 5 des Ges. v. 28. Febr. 1888 hinauszugehen und begründet seine Ansicht damit, daß das Gesetz einen Anspruch zwar „im Falle der Bedürftigkeit", aber doch nur „nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes", wie sie in § 5 enthalten sei, gewähre. Obgleich das Gesetz mit Mehrleistungen rechne, bleibe unklar, wer verpflichtet sei, sie zu tragen, und worauf sich die Verpflichtung gründe. Dem kann nicht beigetreten werden.

Der Fall der Bedürftigkeit wird nicht in § 5 „näher bestimmt", sondern in § 6, und zwar nur dahin, daß eine in dem Lieferungsverbande zu bildende Kommission über die Bedürftigkeit, deren Umfang und Art zu entscheiden habe. Diese Entscheidung bildet die Grundlage für die nach § 1 zu gewährende Unterstützung, welche nach § 3 der Lieferungsverband zu leisten hat. § 5 schränkt die Entscheidungsfreiheit der Kommission durch Festsetzung

[1]) Vgl. Bericht der Leipziger Neuesten Nachr. Nr. 348 v. 17. Dez. 1913.

Digitized by Google

von Mindestsätzen nur nach unten ein. Der Zwang, Mindestsätze zahlen zu müssen, wird in § 12 durch das Erstattungsversprechen des Reiches gemildert. Somit ist die Bedürftigkeit nach § 1 Voraussetzung, nach § 6 Maßstab des Anspruches; in § 5 wird keine obere Grenze der Bedürftigkeit, sondern die untere Grenze der Leistung gezogen. Die Leistungen trägt in Höhe der Mindestsätze das Reich, in weiterer Höhe der Lieferungsverband, keineswegs darf er den Ortsarmenverband dazu heranziehen.

Hiermit stimmt die Bemerkung in der Begründung des Gesetzes überein, die Verpflichtung, in den Fällen des Bedürfnisses, das über die Mindestsätze hinaus Erforderliche zu verabreichen, bestehe daneben, auch was Helms selbst sagt, das „mindestens" in § 5 enthalte die Ermächtigung für die Lieferungsverbände, über die Mindestsätze hinauszugehen. Nur handelt es sich nicht um eine „Ermächtigung", sondern um eine „Verpflichtung", auf Grund des § 3, welche den Zweck hat, zu verhüten, daß die Unterstützungen armenrechtlichen Charakter tragen. Für diese Auffassung spricht sich auch Nr. 4 des Preußischen Verwaltungsblattes, Jahrgang 36 S. 63 aus, wo gesagt ist, daß eine Beschränkung der Verpflichtung der Lieferungsverbände auf die Mindestsätze dem Grundsatz und dem Zweck des Gesetzes widersprechen würde, und eine Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern v. 27. Okt. 1914, in der ausgeführt wird, daß die Verpflichtung der Lieferungsverbände ihre Schranke lediglich in dem Maße der Bedürftigkeit der Unterstützungsberechtigten finde.

Amtsgerichtsrat Frhr. von Ketelhodt, Rudolstadt.

Krieg und Grundbuchverkehr. Von den bei Grundbuchgeschäften Beteiligten werden häufig bei den Grundbuchämtern Urkunden von Feldzugsteilnehmern eingereicht, deren Form nicht dem § 29 GBO. entspricht. Namentlich werden Vollmachten und andere zur Eintragung erforderliche Erklärungen vorgelegt, deren Unterschriften von einem Offizier mit oder ohne Beidrückung eines militärischen Dienstsiegels beglaubigt sind. Die Einreichenden halten diese Form für ausreichend und empfinden es als hart und formalistisch, wenn die Beglaubigung in der für den Kriegsfall vorgesehenen Form[1]) durch die richterlichen Militärjustizbeamten nachträglich begehrt wird. Das Hamburger Fremdenblatt v. 30. Nov. 1914 schildert einen Fall, wo die Beibringung dieser gesetzlichen Form mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war, indem einmal der zuständige richterliche Feldjustizbeamte an der Frontlinie schwer auffindbar, und sodann zur Vornahme des Rechtsaktes die Zurücklegung eines Weges von 15 km in Schützengräben an der Frontlinie erforderlich war. Man begehrte daher vielfach, die Beglaubigung von Unterschriften durch die Offiziere unter Beidrückung ihres Dienstsiegels für genügend zu erachten. Diesem Vorschlage und dem häufigen Verlangen der Parteien, in dieser Beglaubigungsart eine ausreichende gesetzliche Formbeobachtung zu finden, konnte jedoch ohne besondere reichsgesetzliche Ermächtigung nicht entsprochen werden. Einmal handelt es sich bei der Beobachtung der Formvorschriften von § 29 GBO. um einen Fundamentalsatz des Grundbuchrechts, mit dessen Aufhebung oder Abschwächung die Sicherheit des gesamten Grundbuchverkehrs in Frage gestellt würde. Weiter ist auch zu bedenken, daß das Gesetz über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerade für den Kriegsfall getroffen ist und als lex specialis gerade die sich durch den Krieg ergebende Unmöglichkeit eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen Feldzugsteilnehmern und den sonst zuständigen Beurkundungs- und Beglaubigungsorganen — Gericht und Notar — beseitigen will. Kommen Erschwerungen des grundbücherlichen Geschäftsverkehrs vor, so mag man diese mit Rücksicht auf den Krieg, der eben andere Verhältnisse schafft als zu normalen Zeiten, auf sich nehmen — nicht aber begehre man beim Versagen in einzelnen Fällen gleich die allgemeine Abstandnahme von der Beobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten, die für die Sicherheit des ganzen Grundbuchverkehrs gefährlich ist und den Grundbuchrichter einer gesteigerten Haftung aussetzt. Eher möchte die Heeresverwaltung vom Reichsjustizamte angegangen werden, durch Zurverfügungstellen ausreichender richterlicher Feldjustizbeamten und andere Maßnahmen diejenigen Einrichtungen zu treffen, die eine möglichst unschwierige Inanspruchnahme kriegsrichterlicher Tätigkeit bieten.

Diesen geschilderten Unzuträglichkeiten im Geschäftsverkehr des Grundbuchamts hat nunmehr in dankenswerter Weise die Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine v. 14. Jan. 1915 abgeholfen. Danach sind für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift von Kriegsteilnehmern im Felde außer den Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräten auch die militärischen Disziplinarvorgesetzten oder die vorgesetzten Beamten sowie die Gerichtsoffiziere zuständig. Zwar gelten für den Beglaubigungsakt auch dieser Personen die Formvorschriften des § 183 FGG.; es soll jedoch die Gültigkeit solcher im Felde erfolgten Beglaubigungen dadurch nicht berührt werden, wenn der Beglaubigungsvermerk den Vorschriften des § 183 Abs. 2 FGG. nicht entspricht.

Diese Verordnung tritt zwar erst mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Es wird ihr jedoch rückwirkende Kraft beigelegt, falls eine Unterschrift nach dem 1. Aug. 1914 von einem der nach der neuen Verordnung zuständigen Urkundspersonen beglaubigt wurde.

Noch sei auf einen weiteren Ausweg hingewiesen, der für alle solche Fälle Platz greifen mag, wo zu Grundbuchgeschäften die ehemännliche Zustimmung erforderlich ist. Es ist § 1401 BGB., wo die ehemännliche Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn der Mann . . . durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Das Vorhandensein solcher Tatsachen gehört allerdings ebenfalls zu den Voraussetzungen, die — soweit nicht bei dem Grundbuchamte offenkundig — des Nachweises durch öffentliche Urkunden bedürfen. Sie dürften aber zu beschaffen sein durch Bescheinigungen öffentlicher Behörden (Polizei- oder Militärbehörden), daß der Ehemann Feldzugsteilnehmer ist. Der Nachweis, daß mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, läßt sich m. E. durch eine Versicherung an Eides Statt desjenigen erbringen, der an der Erfüllung des Grundbuchgeschäftes rechtlich interessiert ist und im Falle Unterbleibens des Geschäftes einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung besitzt; denn schon die rechtliche Möglichkeit, daß die Nichterfüllung für den Betroffenen Schadensersatzansprüche auslösen kann, bedeutet eine mit dem Aufschub verbundene „zivilrechtliche" Gefahr. Anwendungsfälle des § 1401 BGB. sind mir begegnet, wo Feldzugsteilnehmer überhaupt nicht erreichbar waren, z. B. an Bord von Kriegsschiffen auf hoher See, weiter, wo Ehemänner, die, ohne Feldzugsteilnehmer zu sein, sich im feindlichen Auslande, namentlich als militärdienstpflichtige Deutsche in englischer Gefangenschaft befunden haben.

Darum besteht die Möglichkeit einer Anwendung des § 1401 BGB. auch weiter trotz jener Abänderungsbekanntmachung über die Erleichterung der Beglaubigung. Ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1401 BGB. in

[1]) RGes. betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 28. Mai 1901.

Digitized by Google

grundbuchmäßiger Form nicht möglich, so muß sich die Ehefrau dadurch helfen, daß sie die schleunige Bestellung eines Pflegers gemäß §§ 1910, 1911 BGB. herbeiführt und dessen Zustimmung erwirkt.

In einigen Fällen dieser Art wollten sich Hausmakler damit helfen, für alle Verbindlichkeiten, die aus der Nichtbeibringung der ehemännlichen Zustimmung entstehen könnten, die selbstschuldnerische Haftung zu übernehmen. Bei aller Anerkennung solchen Einstehens darf sich jedoch der Grundbuchrichter mit solcher Erklärung nicht zufrieden geben, da nach § 1398 BGB. ein ohne ehemännliche Einwilligung vorgenommenes Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam ist und auch durch die nachträgliche Genehmigung des Mannes nicht wirksam werden kann.

Amtsrichter, Dozent Dr. Deumer, Hamburg.

Kriegswochenhilfe. Im Rahmen der Krankenversicherung hat die Reichsversicherungsordnung von 1911 den im letzten Jahre vor ihrer Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch versichert gewesenen, gleichviel ob ledigen oder verehelichten Wöchnerinnen gewisse Leistungen an Wochenhilfe zugesichert. Diese sind teils obligatorisch („Regelleistungen"), teils nur fakultativ, insofern die Kassensatzung sie zwar zubilligen kann, aber nicht muß („Mehrleistungen"). Auf diesem letzteren Wege kann auch eine zweite große Kategorie von Wöchnerinnen, die versicherungsfreien Ehefrauen versicherter Männer, mit „Wochenhilfe" bedacht werden. Damit hat die RVO. die Grundlagen und Anfänge einer „Mutterschaftsversicherung" geschaffen und die Lebenserneuerung des Volkes mit einem zwar niedrigen und breite Lücken zeigenden, aber immerhin mit einem Schutzwall umgeben. Eine besondere Abtragung dieses Schutzwalles ist noch zugunsten der „Landkrankenkassen" — für Mitglieder, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen — erfolgt. Denn für diese darf die Satzung das Wochengeld, das sonst für 8 Wochen zu gewähren ist, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, bis auf 4 Wochen herabsetzen.

Eines unserer ersten Kriegsgesetze v. 4. Aug. 1914 brachte zunächst eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Wochenhilfsleistungen der Kassen. Denn, um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen sicherzustellen, wurden für die Dauer des Krieges u. a. die Kassenleistungen auf die „Regelleistungen" festgesetzt. Hierfür einen Ausgleich zu schaffen, erschien geboten. Aber erst Ende Nov. verkündete die Nordd. Allg. Zeitung eine „Reichshilfe für Wöchnerinnen", die „als ein hervorragender Akt sozialer Fürsorge in den weitesten Kreisen mit Genugtuung begrüßt werden" würde; den zur Fahne einberufenen Kriegern solle die Sorge um Wohl und Bestand ihrer Familie durch die Gewißheit erleichtert werden, daß ihre Frauen in deren schwerer Stunde vor äußerster Not geschützt und der bitteren Sorge um das Leben der Neugeborenen enthoben seien.

Die hieran geknüpften Erwartungen hat die am 3. Dez. verkündete und sofort in Kraft getretene Verordnung des Bundesrats, betr. „Wochenhilfe während des Krieges", nur zum Teil erfüllt. Auch eine ergänzende, am 28. Jan. 1915 ergangene Vo. hat zwar einige dankenswerte Erweiterungen vorgesehen. Aber grundsätzlich ist die Kriegswochenhilfe auf den Kreis der — entweder durch ihre Kriegsdienste leistenden Ehemänner oder für ihre eigene Person — Versicherten beschränkt geblieben. Man kann hiernach zwei große Gruppen der durch die Verordnungen bedachten Wöchnerinnen unterscheiden: Einmal die Kriegswöchnerinnen, deren Ehemänner Kriegsdienste leisten und vor Eintritt in diese im letzten Jahre 6 Monate oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen hindurch versichert gewesen sind. Nicht erforderlich ist, daß die Ehemänner beim Eintritt in den Kriegsdienst von dem Rechte freiwilliger Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben. Bei Erfüllung der beiden Voraussetzungen wird eine Wochenhilfe gewährt, die ungefähr der Summe der bisherigen obligatorischen und fakultativen Leistungen entspricht und ein Wochengeld von mindestens $8 \times 7 = 56$ M. vorsieht. Eine rückwirkende Kraft ist diesen Vorschriften nur insofern beigelegt, als die vorher Entbundenen vom 3. Dez. ab diejenigen Ansprüche geltend machen können, welche ihnen von diesem Tage an noch zustehen würden, wenn die Vorschriften zur Zeit der Entbindung bereits in Kraft gewesen wären.

So anerkennenswert die durch diese Zuwendungen begründeten Mehrleistungen sind, so erscheint doch der Kreis der bedachten Wöchnerinnen zu eng begrenzt. Soweit es sich um Kinder von Kriegern handelt, sind nicht nur alle ledigen Wöchnerinnen ausgeschaltet, sondern auch alle Kriegerfrauen, wenn weder sie selbst noch ihre dienenden Ehemänner in der angegebenen Weise versichert waren. Viele von diesen sind sicher sehr bedürftig. Der Gesichtspunkt, daß unsere Krieger vor der Sorge, ihre Frauen vor Not und Entbehrung in schwerer Stunde geschützt werden müssen, trifft für unversicherte gewiß nicht minder zu als für versichert gewesene Krieger. Diese Härte trifft z. B. die Kriegswöchnerinnen von Gewerbetreibenden, kleinen Landwirten, Handwerkern usw., die in der Regel nicht versicherungspflichtig sind. Die Ausdehnung der Wochenhilfe der VO. mindestens auf alle Kriegsteilnehmerfrauen ist daher vielfach — so auch im Hessischen Landtag durch Anfrage v. 4. Febr. 1915 — angeregt worden.

Die zweite Gruppe bedachter Wöchnerinnen bilden solche, die gegen Krankheit für ihre eigene Person versichert sind. Diese waren vornehmlich durch die im Gesetz v. 4. Aug. verfügte Einschränkung der Kassenbezüge auf die „Regelleistungen" nachteilig betroffen. Die berechtigte Erwartung, daß sie nicht schlechter gestellt werden würden, als die nicht selbst versicherten Kriegerfrauen, hat die Vo. des Bundesrats leider nicht ganz erfüllt. Denn diesen Wöchnerinnen werden nach § 8 nur die etwaigen Mehrleistungen aus § 3 zu Nr. 1, 3 und 4, d. i. an Entbindungskosten, Behandlungsbeihilfe und Stillgeld aus den Mitteln der Krankenkassen zugesichert, nicht aber die Mehrleistung aus § 3 Nr. 2, d. i. die an Wochengeld von 1 M. täglich für mindestens acht Wochen. Die selbst versicherten Wöchnerinnen bleiben also hinsichtlich des „Wochengeldes", wenn sie nicht als Kriegerfrauen hierauf Anspruch haben, auf die von der Reichsversicherungsordnung (§ 195) vorgesehenen „Regelleistungen" angewiesen.

Zu dieser Gruppe von Wöchnerinnen, die bedacht, aber hinsichtlich des Wochengeldes minderen Rechtes ist, gehören die selbst versicherten Ehefrauen von Nichtkriegsteilnehmern, sowie alle ledigen Versicherten.

Ohne jeden Anspruch auf Beihilfe bleiben nach wie vor, auch während der Kriegszeiten, diejenigen zahlreichen Wöchnerinnen, die nicht für die eigene Person oder durch ihre Kriegsdienste leistenden Ehemänner dem Kreise der Krankheitsversicherten angehören. Es bestehen demnach hinsichtlich der Bezüge die drei Gruppen der vollberechtigten, der minderberechtigten, sowie der überhaupt nicht bedachten Wöchnerinnen. Man wird hoffen dürfen, daß bei dem Gewicht der von der Regierung selbst geltend gemachten Beweggründe zum Schutze der kommenden Generation versucht werden wird, die Wöchnerinnen in weiterem Umfange sowie in gleichem Ausmaß für alle, die doch schließlich das gleiche leisten, in die Fürsorge des Reiches einzubeziehen.

Justizrat Dr. Rosenthal, Breslau.

Digitized by Google

Zum Gesetz über den Belagerungszustand. I. Besteht ein rechtlicher, insbes. kriegsrechtlicher Unterschied zwischen „Kriegszustand" und „Kriegstheater" (Kriegsschauplatz)? Dieser Unterschied wird mehrfach verneint, m. E. jedoch mit Unrecht. Berlin und Umgebung z. B. sind im Kriegszustand, aber nicht „Kriegstheater". Der Militärbefehlshaber kann hier bis auf weiteres nicht anordnen, daß z. B. der Grunewald abgeholzt, Brücken und Häuser abgebrochen, Frauen und Kinder aus der Stadt entfernt werden, die Häuser dunkel bleiben usw. Dies alles konnte und kann aber geschehen auf dem „Kriegstheater", d. h. dort, wo der Kampf gegenwärtig oder möglicherweise bevorstehend war. Maßnahmen solcher Art sind mehrfach geschehen in Ostpreußen und im Oberelsaß. Bei Beratung des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 sagte in der I. Kammer am 29. Jan. 1851 Abg. von Gerlach, daß, wo wirklich Belagerung, Krieg oder Aufruhr stattfinden, viel größere Abweichungen vom gemeinen Recht und Eingriffe in die Privatrechtssphäre eintreten, als die seien, von denen dieses Gesetz handle. Der liberale Obertribunalsrat Goltdammer bemerkte, daß für solche Zustände dieses Gesetz nicht gegeben sei. Der Berichterstatter Schlieper führte aus, daß derjenige Festungskommandant, der nach ausgebrochenem Kriege nicht (ohne Rücksicht auf das Gesetz) den nötigen Verteidigungszustand angeordnet habe, vor ein Kriegsgericht zu stellen sei. Auch in der II. Kammer machte man diesen Unterschied. Der Abg. Graf Dyhrn (liberal) bemerkte, das Gesetz passe nicht für den Krieg, einen solchen brauche man aber nicht zu berücksichtigen, da, wie er ironisch hinzufügte, das damalige Ministerium (v. Manteuffel und v. Westfalen) keinen nationalen Krieg führen (sondern zurückweichen) werde. Wenn das Gesetz auch von Krieg und Kriegsgefahr handelt, so hat man bei seiner Beratung hauptsächlich an Revolten und Aufruhrfälle gedacht. Hiernach muß als Absicht des Gesetzes über den Belagerungszustand gelten, daß auf dem sog. Kriegstheater nur noch die militärischen Rücksichten gelten, welche das Militär zu allen Eingriffen in Personen- und Sachenrechte ermächtigen und verpflichten, die militärisch notwendig sind. Das Recht und die Pflicht dazu ist niemals bestritten worden.

II. Kann der Militärbefehlshaber auch Reichs- und Zentralbehörden Aufträge erteilen? In § 4 des Ges. über den Belagerungszustand ist bestimmt, daß die „Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden" den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben, und daß für ihre Anordnungen die Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich sind. Bei dieser Fassung in Verbindung damit, daß das Gesetz durch Art. 68 RVerf. reichsgesetzliche Kraft erlangt hat, läßt sich ein Unterschied zwischen Reichs- und Landesbehörden nicht ziehen und nicht behaupten, daß die Reichspostbehörden Anordnungen der Militärbefehlshaber auf Aushändigung von Briefen, Entziehung des Zeitungsdebits, nicht zu entsprechen brauchen. Diese haben sich auch nie geweigert. Wo die Zentralbehörden als Delegatare oder als Subdelegatare des Gesetzgebers auftreten, sind sie Anweisungen der Militärbefehlshaber nicht unterworfen, da ihre Tätigkeit hier nicht unter den Begriff der Verwaltung in diesem Sinne fällt. Auch kann der Militärbefehlshaber niemals Anordnungen mit Geltung über seinen Befehlsbezirk hinaus erteilen. Aus diesen Gründen werden die Reichs- und Landeszentralbehörden den Anordnungen der Militärbefehlshaber in der Regel nicht unterstellt sein. Vollständig und unbedingt dürfte jedoch eine solche Unterstellung nicht unmöglich sein. Wenn z. B. in einer Zentralbehörde sich Urkunden befinden, deren Gebrauch militärisch sofort und unbedingt notwendig ist, so erscheint es zulässig, daß eine solche Urkunde militärisch erfordert und abgeholt werden kann. Ob ein „Erfordern" oder ein „Ersuchen" hier am Platze ist, ist eine Formfrage. M. E. kann das Erforderliche militärisch angeordnet werden. Wünscht dagegen die Militärbehörde, daß Reichs- oder Landeszentralbehörden, wo ihnen dies gesetzlich gestattet ist, Ausnahmen von gewerbe-polizeilichen Vorschriften machen, so muß sie darum „ersuchen", und die Zivilbehörde hat darüber zu befinden, ob sie dem militärischen Ersuchen Folge leisten kann, was sie im Zweifel bejahen wird.[1])

Geh. Rat Dr. Arndt, Charlottenburg.

Kriegsunterstützung und Hauseigentümer. Wie Tagesblätter berichteten, sollen in einer Stadt an der Kriegsunterstützungskasse des Rathauses Wehrfrauen erbittert gewesen sein, weil ihnen größere Mietsabzüge zur direkten Abführung an ihre Hauseigentümer zur Begleichung der seit mehreren Monaten rückständigen Mietzinse gemacht werden sollten. Auf die Weigerung des Beamten, die Anordnung rückgängig zu machen, zogen die Frauen mit der Ankündigung ab, sie würden ihr Recht beim Oberkommando suchen. Die Frage, ob das Verhalten der Behörde mit dem Rechte in Einklang steht, ist wichtig genug, um einer Untersuchung unterzogen zu werden.

Sie läuft auf das Problem hinaus: muß sich der Gläubiger — denn diese Eigenschaft nehmen zweifellos die Wehrfrauen gegenüber den Behörden in Ansehung der ihnen zustehenden öffentlich-rechtlichen Unterstützung ein — eine Begleichung seiner Forderung durch Zahlung einer ihm obliegenden Schuld an seinen Gläubiger gefallen lassen? Als Unterstützungs- und Forderungsberechtigten wird man nicht den eingezogenen Wehrpflichtigen, sondern seine Ehefrau bezeichnen müssen. Würden also die Hauseigentümer ihre Mietverträge ausschließlich mit den einberufenen Ehemännern abgeschlossen haben, so wäre das Verhalten der Behörden unberechtigt. Denn es fehlt an der obersten Voraussetzung für die Aufwerfung und Beantwortung unserer Frage: Identität von Schuldner und Gläubiger. Die Ehefrau ist hier lediglich Gläubigerin der Behörde gegenüber; von ihr hat sie die Unterstützung zu beanspruchen, mit dem Hauseigentümer steht sie in keinem Rechtsverhältnis; nicht sie, sondern ihr Mann ist sein Schuldner. Meist, ja ausnahmslos, schließt nun aber der Vermieter kleinerer Wohnungen die Mietverträge nur mit den beiden Ehegatten gemeinsam ab. Der zur Beantwortung unserer Frage erforderliche Tatbestand: Identität von Gläubiger und Schuldner ist also gegeben. Durch unmittelbare Abführung eines Teils der Unterstützung an den Hauseigentümer zur Begleichung der Mietzinsen zahlt die Behörde, die Schuldnerin, eine Schuld ihrer Gläubigerin. Das Gesetz selbst gibt über die Frage keine unmittelbare Auskunft. Die Ansichten in der Literatur sind geteilt. Während Planck (3. Aufl. Anm. 2f zu § 362) unter Anklammerung an den Text: „Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird", die Schuld nicht untergehen läßt, will v. Staudinger (Bd. II. 7./8. Aufl. Anm. 6 zu § 362 S. 375) dem Schuldner — hier also der Behörde — eine Aufrechnungsbefugnis geben, wenn die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen (§ 677 BGB.). Da hier aber die Abführung der Unterstützungen gegen den ausdrücklichen Willen der Gläubiger erfolgte, wäre auch nach ihm im praktischen Endergebnis, genau wie bei Planck, die Behörde zur nochmaligen Zahlung an die Wehrfrauen verpflichtet. Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten. Zahlt der Schuldner

[1]) Vgl. auch analog RG. v. 14. Jan. 1915 S. 176 d. Bl.

Digitized by Google

eine fällige, wohlbegründete und unanfechtbare Schuld seines Gläubigers an dessen Gläubiger aus, so fehlt dem ersten Gläubiger in der Tat jedes schutzwürdige Interesse daran, die Zahlung nicht als eine an ihn selbst geleistete gelten zu lassen. Eine solche Weigerung würde, wie Enneccerus (Bürgerl. Recht 6./8. Aufl. Bd. I Abt. 2 § 284 S. 169) mit Recht betont, gegen Treu und Glauben verstoßen. Das gemeine Recht erkannte übrigens den hier vertretenen Standpunkt in einer ganzen Reihe von Quellenentscheidungen der Digesten ausdrücklich an, so lex 28 und 61 Dig. 46, 3, lex 11 § 5 13, 7 und insbes. lex 6 Dig. 44, 7 de exceptione doli, die gegen den, die Zahlung an seinen Gläubiger nicht genehmigenden Gläubiger, der die Leistung von seinem Schuldner nochmals fordert, die exceptio doli generalis bereitstellt. Das in jener Stadt eingeschlagene Verfahren dürfte demnach zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß geben.

Landrichter Dr. jur. et phil. Bovensiepen, Kiel.

Der Brieftaubenschutz im Kriege. I. Die betr. Bestimmungen sind zu suchen im Reichsges. v. 28. Mai 1894 (RGBl. S. 463) betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Im § 3 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß lediglich die „Militärbrieftauben" den Schutz des Gesetzes (vgl. unten Nr. II) genießen, und als „Militärbrieftauben" gelten nach § 3 diejenigen Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder dieser gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige „Militärbrieftauben" genießen den Schutz des Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wurde, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt habe.

Zu diesem Gesetz hat der Bundesrat am 8. Nov. 1894 Ausführungsbestimmungen beschlossen, deren wesentliche die folgenden sind:

a) Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Militär- (Marine-) Verwaltung oder Privatpersonen gehören, dient das kaiserliche Wappen, also der doppelte Adler mit der kaiserlichen Krone; dieser Stempel wird in einer Größe von etwa 2:3 cm auf die Innenseite beider Flügel der Taube aufgedrückt.

b) Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins sein, der dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und statutengemäß seine Brieftauben der Militär- (Marine-) Verwaltung zur Verfügung stellt.

Jeder Verein erhält zur Abstempelung der seinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuständigen Kriegsministerium (Reichs-Marineamt) beschafft wird und dessen Eigentum bleibt.

c) Die Ortspolizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Monats Dezember durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, denen das zuständige Kriegsministerium (Reichs-Marineamt) die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt, Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine. Die Vereine haben bis zum 15. Dez. jedes Jahres der Ortspolizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl seiner Militärbrieftauben und Lage des Taubenschlages. Die Ortspolizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Jan. des folgenden Jahres die im § 3 des Ges. (vgl. oben) vorgeschriebene Bekanntmachung.

d) Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung der im Gesetz und in diesen Ausführungsbestimmungen erlassenen Vorschriften seitens der Privatpersonen zu überwachen, insbesondere jeden Mißbrauch des Stempels zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

II. Der Brieftaubenschutz wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

a) Das durch etwaige Landesgesetze begründete Recht des Tötens und Einfangens fremder Tauben, vgl. für Preußen ALR. I, 9 §§ 111—113, ist zugunsten der Militärbrieftauben ausgeschlossen. (§ 1 des Ges.)

b) Ebenso sind etwaige landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören, auf Militärbrieftauben nicht anzuwenden.

c) Im Kriegsfalle kann durch kaiserliche Verordnung das unter IIa. bezeichnete Recht durch Aufhebung der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen allgemein aufgehoben werden (dies ist jedoch m. W. im jetzigen Kriege bisher nicht geschehen); auch kann die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde unter Strafe gestellt werden; vgl. § 4 des Ges. (ist im jetzigen Kriege geschehen). Als Strafe kommt im Uebertretungsfalle Gefängnis bis zu 3 Monaten in Frage.

d) Etwa landesgesetzlich festgesetzte Sperrzeiten für den Taubenflug, vgl. für Preußen § 40 der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847, finden auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung.[1])

Rechtsanwalt von Loßberg, Berlin;
z. Zt. Kriegsgerichtsrat in Allenstein.

Die Ersatzzustellung an Kriegsteilnehmer in Steuersachen. Auf S. 1321, 1914 d. Bl. hat Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek Ersatzzustellungen in der Wohnung des Kriegsteilnehmers für rechtsgültig erklärt, weil die Wohnung, solange die Rückkehr zu erwarten sei, ihrer Bestimmung erhalten bleibe. Diese Ansicht scheint mir nicht zutreffend.

Die Zustellungen sind nämlich nach Art. 78 der Ausführungsanweisung des Finanzministers zum preuß. Einkommensteuergesetz unter Beachtung der Vorschriften des Art. 28 Nr. 1 bis 12 der Anw. v. 28. Nov. 1899 zu bewirken, die zur Ausführung der Vo. v. 5. Nov. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, ergangen ist. Nach Ziff. 3 erfolgt die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde. Die Zustellung an Personen hingegen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, erfolgt nach Ziff. V des Art. 78 der Anweisung mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde. Die erste Vorschrift entspricht genau der des § 172, die zweite fast genau der des § 201 ZPO. Der Unterschied besteht hier nur darin, daß nach § 201 ZPO. die Zustellung mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen kann, während sie nach Ziff. V des Art. 78 der ministeriellen Anweisung in dieser Weise erfolgt. Da die wenigstens in Preußen herrschende Ansicht die Ersatzzustellung an einen Kriegsteilnehmer im Zivilprozeßverfahren nicht zuläßt, so ist sie aus denselben Gründen auch im Steuerverfahren nicht statthaft. Es wäre aber zu erwägen, ob der Finanzminister sie nicht zulassen sollte. Denn durch die Wiedereinsetzung in den früheren Stand, durch das Verbot der Zuschläge hat die Zustellung derart an Bedeutung für die Kriegsteilnehmer verloren, daß man die Kommandobehörden ohne Schaden mit dieser Zustellungs-

[1]) Vgl. Näheres über Brieftauben in dem Aufsatz von LR. a. D. Dr. Sieskind in der Dtsch. Strafrechts-Ztg. S. 496, 1. Kriegsnr. 1914.

Digitized by Google

tätigkeit verschonen könnte. Eine Ersatzzustellung an Hausgenossen, Gewerbegehilfen oder Hauswirte würde meist ihren Zweck erfüllen, da diese Personen, soweit als möglich, die Schriftstücke dem Kriegsteilnehmer weitergeben werden.

Rechtsanwalt Dr. M. Kahn, Frankfurt a. M.

Können die Unternehmer, welche auf Grund der Kriegsgesetze unter Geschäftsaufsicht gestellt sind oder einen Vertreter erhalten haben, in den Prozessen ihrer Unternehmungen als Zeugen vernommen werden? Nach der Bekanntmachung v. 8. Aug. 1914 (RGBl. 363) können Personen, welche infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sind, zur Abwendung des Konkursverfahrens unter Geschäftsaufsicht gestellt werden. Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen (§ 6). Sie können die Führung der Geschäfte auch auf andere Personen übertragen. Andrerseits ist aber bestimmt, daß der Schuldner ohne ihre Zustimmung gewisse Rechtsgeschäfte (unentgeltliche Verfügungen, Befriedigung von Ansprüchen usw.) nicht vornehmen soll (§ 7). Daraus geht hervor, daß der Schuldner grundsätzlich alle Rechtshandlungen für das Unternehmen vollziehen kann. Es ist daher unzulässig, ihn in etwaigen Prozessen als Zeugen zu vernehmen. Er ist vielmehr als Partei anzusehen.

Dasselbe gilt für die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter ausländischer Unternehmungen, für welche nach der Vo. v. 4. Sept. 1914 (RGBl. 397) Aufsichtspersonen zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes bestellt worden sind. Auch diese Aufsichtspersonen können allerdings erheblich in den Geschäftsbetrieb eingreifen (geschäftliche Maßnahmen verhindern, Kassenbestände untersuchen usw.; § 2). Ihre Bestellung ändert aber grundsätzlich nichts an der Rechtsstellung der Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Unternehmungen. Diese bleiben allein die Verfügungsberechtigten.

Anders liegt die Sache jedoch bei den französischen und britischen Unternehmungen, welche auf Grund der Vo. v. 26. Sept. und 22. Dez. 1914 (RGBl. 487 und 556) zwangsweise unter Verwaltung gestellt sind. Hier ist der Verwalter allein zu Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt, während die Befugnisse des Inhabers oder anderer vertretungsberechtigter Personen ruhen (§ 2). Würden diese Personen dennoch Rechtshandlungen vornehmen, so würden die Handlungen dem Unternehmen gegenüber unwirksam sein. Die Rechtslage ist daher hier die gleiche wie beim Gemeinschuldner im Konkurse oder bei den Erben im Verhältnis zum Testamentsvollstrecker. Die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Unternehmungen können daher als Zeugen in etwaigen Prozessen der Zwangsverwalter vernommen werden.

Amtsrichter Dr. Steffens, Hamburg.

Liegt die „Einleitung" einer Zwangsverwaltung auf Grund einer einstw. Verfügung dem Prozeß- oder Vollstreckungsrichter ob? Nach der in der Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Ansicht kann auf Grund einer einstw. Verf. die Zwangsverwaltung eines Grundstücks eingeleitet werden, und die Vorschriften des ZVG. finden auf diese Verwaltung entsprechende Anwendung.[1])

In der Rechtsprechung wird nun häufig die Zwangsverwaltung durch die einstw. Verf. selbst, also vom Prozeßrichter, der sie erläßt, eingeleitet, so daß dem Vollstreckungsrichter nur die Ernennung des Verwalters und die Durchführung des bereits eingeleiteten Verfahrens überlassen bleibt.[1])

M. E. liegt aber in der Einleitung der Verwaltung durch den Prozeßrichter ein unzulässiger Uebergriff in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsrichters. Mit Gaupp-Stein[2]) und Kretzschmar[3]) dürfte davon auszugehen sein, daß man bei der einstw. Verf. in gleicher Weise wie beim Arrest zwischen „Anordnungs-" und „Vollziehungsverfahren" zu unterscheiden hat (vgl. §§ 936, 919 und 928 ZPO.). Beide Verfahren sind zwar in dem „Zwangsvollstreckung" benannten 8. Buche der ZPO. geregelt, trotzdem unterliegt nur das „Vollziehungsverfahren" als besondere Art der Zwangsvollstreckung deren ergänzenden Vorschriften, während das „Anordnungsverfahren" eine besondere Art des Erkenntnisverfahrens bildet und infolgedessen durch die Bestimmungen des 1.—4. Buches der ZPO. zu ergänzen ist.

Für die „Anordnung" der einstw. Verf. ist das Prozeßgericht zuständig. Dagegen hat die „Vollziehung" der Vollstreckungsrichter zu besorgen. Als Vollstreckungsgericht ist mangels abweichender Vorschriften nach §§ 936, 928, 764, 802 ZPO. und § 1 ZVG. ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

Nun hat aber der „Einleitungsbeschluß" gemäß §§ 146 und 20 ZVG. die Wirkung der Beschlagnahme. Diese entspricht aber, wenn sie auch kein Pfandrecht, sondern nur ein Vorzugsrecht begründet, gleichwohl der Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren und ist daher bereits eine „Vollziehungshandlung".[4]) Daß der Anordnungs- oder Einleitungsbeschluß bereits den Beginn der Vollstreckung darstellt, ergibt sich auch aus § 16 Abs. 2 ZVG., der bestimmt, daß die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden dem auf Einleitung gerichteten Antrage beizufügen seien.[5])

Hiernach fällt der „Einleitungsbeschluß" als Vollziehungshandlung bereits in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsrichters. Die Einleitung des Verfahrens durch das Prozeßgericht würde freilich den Vorzug der Schnelligkeit besitzen, aber sie hätte zugleich den Nachteil, daß der Prozeßrichter sich nach den §§ 936 und 920 ZPO. damit begnügen müßte, daß ihm die Voraussetzungen des Einleitungsbeschlusses glaubhaft gemacht werden. Dagegen hat der Vollstreckungsrichter deren Nachweis zu verlangen, und dies strengere Erfordernis des Vollstreckungsrechts wird der Sachlage mehr gerecht.

Wir kommen mithin zu folgendem Ergebnis: Der Prozeßrichter hat in der einstw. Verf. die Einleitung der Zwangsverwaltung nur für zulässig zu erklären und durch seine einstw. Verf. dem Gläubiger nur einen Vollstreckungstitel in die Hand zu geben, der jenen befugt, gemäß den §§ 146, 15 und 16 ZVG. beim Vollstreckungsgericht die Einleitung der Zwangsverwaltung zu beantragen.

Die Zwangsverwaltung wird also nicht durch, sondern auf Grund der einstw. Verf. eingeleitet.

Assessor Gibsone, Brandenburg a. Havel.

---

[1]) KG. in KGJ. 35, A. 265 = RJA. 9, 134, RG. 52, 138 und Jäckel-Güthe, ZVG. (4.) 1912, Nachtrag zu § 146 auf S. XV.

[1]) Dafür auch Lindemann, Recht 08, 635 ff., und Grabner, Gruchot 53, 674 und 676.

[2]) Kom. z. ZPO. 8./9. Bd. II 08 Vorbem. I, 1 vor § 916.

[3]) In ZBlFG. 4, 446.

[4]) Zustimmend Jäckel-Güthe, ZVG. § 23 Anm. 13, §§ 15, 16 Anm 38.

[5]) Zustimmend Jäckel-Güthe §§ 15, 16 Anm. 38, und Wolff, ZVG. (3) 09 § 15 Anm. 4.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 5/6

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zum Begriff der Wahrheitswidrigkeit im Sinne des § 824 BGB. Schutz von Kredit, Erwerb u. Fortkommen analog §§ 12, 862, 1004 BGB. Die Klägerin (Druckerei) bezog etwa 1½ Jahre lang von der Beklagten (Papiergroßhandlung) Papier, insgesamt für über 30000 M. Die Geschäftsverbindung ist abgebrochen worden durch zwei geringfügige Differenzen. Von einem Rechnungsbetrage von 222,10 M. hat die Kl. einen Abzug von 148,52 M. wegen angeblicher Mängel der Ware gemacht. Auf Klage hat sie den Betrag bezahlt, weil die Mängelrüge verspätet war. Kl. hat ferner von einer Rechnung von 1846,15 M., die nach ihrer Ansicht verfrüht eingefordert wurde, 6,15 M. als Zinsdifferenz gekürzt, ist aber auf Klage in diesen Betrag nebst 8,25 M. Wechselunkosten verurteilt. Ueber die Erstattung der Kosten dieses Prozesses ist Streit entstanden. 14,40 M. sind zunächst durch den Gerichtsvollzieher eingezogen, später ist noch wegen eines Restbetrages von 1,05 M. bei der Kl. gepfändet worden. Auf Grund dieser Vorgänge hat die Bekl. in die „vertrauliche Liste" des Vereins der Berliner Feinpapier-Großhändler, dessen Mitglied sie war, die Mitteilung aufnehmen lassen, die Kl. habe verschiedene konditionsgemäß eingezogene Tratten nicht voll eingelöst, sie habe deshalb verklagt werden müssen und erst nach Pfändung bezahlt. Aus dieser Liste ist die Notiz in die schwarze Liste des Deutschen Papiervereins übergegangen, was die Bekl., wie sie zugesteht, gewußt hat. Die Kl. hat wegen dieses Vorgehens gegen die Bekl. Klage auf Grund UWG. § 15, BGB. §§ 823, 824, 826 erhoben. Das Landgericht hat gemäß ihrem Antrage die Bekl. verurteilt, die aufgestellte Behauptung zu unterlassen, und der klagenden Gesellschaft den durch diese Behauptung verursachten Schaden zu ersetzen. Das BerGer. hat auf die Berufung der Bekl. die Klage abgewiesen. Es hat insbesondere den § 824 deshalb nicht für anwendbar gehalten, weil die angegriffene Mitteilung ihrem Wortlaute und Inhalte nach nicht unrichtig sei. Allerdings sei die Fassung zweideutig und für den mit den Tatsachen nicht bekannten Leser irreführend. Allein ein Verstoß gegen die guten Sitten liege nicht vor. Es sei nicht nachgewiesen, daß die Bekl. aus Rache gehandelt hätte. Wohl aber habe das Verfahren der Kl. ihr als kleinlich und böswillig erscheinen können, weshalb die Mitteilung für die schwarze Liste keine Betätigung verwerflicher Sinnesart sei. Auf die Revision der Kl. hat das RG. aufgehoben, weil u. a. der Begriff der Wahrheitswidrigkeit im Sinne des § 824 verkannt sei. Der objektive Inhalt einer an einen bestimmten Leserkreis gerichteten Mitteilung sei dasjenige, was diese Leser bei ungekünsteltem Verhalten daraus entnehmen könnten, nicht aber, was eine künstlich einschränkende Wortauslegung, auf die kein Unbefangener komme, ergebe. Das nächstliegende Verständnis der Mitteilung sei für ihren objektiven Inhalt entscheidend, und dieser sei nach der tatsächlichen Feststellung des BerGer. der, daß die Kläger zahlungsunfähige oder böswillige Schuldner seien. Daß dies nicht richtig gewesen sei, nehme auch das BerGer. an, weil es die Mitteilung als irreführend bezeichne. Demnach sei die angegriffene Mitteilung gemäß den tatsächlichen Feststellungen des BerGer. auf Grund richtiger Rechtsanschauung für objektiv unwahr zu erklären. Dies rechtfertige aber schon die Klage auf Unterlassung der aufgestellten Behauptung. Wie die Urteile Entsch. Bd. 60 Nr. 2, Bd. 61 Nr. 88 ergäben, habe das RG. sich in ständiger Rechtsprechung dahin ausgesprochen, daß der Kredit, der Erwerb und das Fortkommen eines Menschen Rechtsgüter seien, denen dann, wenn sie durch Verbreitung unwahrer Tatsachen beeinträchtigt würden, Rechtsschutz zu gewähren sei. und zwar nicht bloß gemäß § 824 BGB., sondern nach Analogie der §§ 12, 862, 1004 BGB. auch dann, wenn dem Verbreiter der objektiv unwahren Mitteilung ein Verschulden nicht beizumessen sei. Danach rechtfertige die bloß objektive Unwahrheit der die Kl. in ihrem Gewerbe schädigenden Mitteilung der Bekl. die Klage auf Unterlassung. Voraussetzung der Verurteilung sei freilich, daß für die Kl. Anlaß zu der Besorgnis bestehe, es werde die unwahre Mitteilung wiederholt und weiter verbreitet werden. Solche Besorgnis sei aber gegenüber der Verbreitung von Mitteilungen durch Druckschriften der hier fraglichen Art regelmäßig gegeben. Für die Kl. bestehe keine Sicherheit dafür, daß die Listen, in die die Bekl. die unwahre Mitteilung hätten aufnehmen lassen, nicht innerhalb der Interessentenvereine, insbes. an neu eintretende Mitglieder, noch fernerhin ausgegeben würden. Sicherlich würden diese Listen von den bisherigen Mitgliedern und ihren Angestellten bei der Führung der Geschäfte auch jetzt noch zu Rate gezogen und hierdurch der Inhalt stets von neuem weiter verbreitet. Die Kl. hätte daher ein Interesse daran, und ein Recht darauf, daß die weitere Verbreitung und das Fortwirken der von der Bekl. in Lauf gesetzten falschen Mitteilung durch richterliches Verbot gehemmt werde. (Urt. II. 296/14 v. 27. Okt. 1914.)

G. m. b. H. als Termingläubiger aus unverbindlichen Differenzgeschäften. Ist das Versprechen von Leistungen zur Erledigung der Termingeschäfte an den Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile unverbindlich? Der Kl. hatte mit dem Bankgeschäft S. & Co. G. m. b. H. Börsentermingeschäfte abgeschlossen, die unverbindlich waren, weil er nicht zu den im § 53 des Börsenges. bezeichneten Personen gehörte. Nachdem er dem Bankgeschäft die Erhebung des Differenzeinwandes in Aussicht gestellt hatte, kam es zu Verhandlungen zwischen ihm und dem Bekl., welchem damals sämtliche Geschäftsanteile des Bankgeschäftes S. & Co. gehörten. Es wurde verabredet, daß der Bekl. dem Kläger ein Darlehen von 120000 M. in der Weise gewähre, daß er die Verbindlichkeiten des Kl. bei dem Bankhause S. & Co., über welche der Kl. Wechsel gegeben hatte, tilge, und daß das Darlehen in bestimmten Raten an ihn zurückgezahlt werden solle. Dieses Abkommen wird jetzt von dem Kl. für unverbindlich erklärt; der Kl. verlangt mit der jetzigen Klage die Feststellung der Unverbindlichkeit. Das nach dem Klageantrage erkennende Urteil des BerGer. ist vom RG. aufgehoben. Das BerGer. habe mit Unrecht den Bekl. als Terminsgläubiger, also als trotz der Verschiedenheit der rechtlichen Persönlichkeit identisch mit der G. m. b. H. S. & Co. erachtet. Die G. m. b. H. bestehe trotz der Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand als gesonderte Rechtspersönlichkeit fort. Dem Gläubiger hafte nur das Gesellschaftsvermögen, und der Gläubiger des Inhabers sämtlicher Geschäftsanteile sei nicht Gläubiger der Gesellschaft. Die G. m. b. H. gelte als Handelsgesellschaft i. S. des HGB., sie sei daher auch fähig, Termingeschäfte mit anderen im § 53 des Börsenges. bezeichneten Personen verbindlich abzuschließen. Der Inhaber aller Anteile sei deshalb noch nicht Kaufmann und noch nicht terminsfähig. Was der Gesellschafter aus seinem Vermögen in das der Gesellschaft gebe, ändere den Eigentümer, deshalb sei die Leistung, die der Bekl. an die G. m. b. H. behufs Tilgung der Schuld des Kl. gemacht habe, Leistung eines Dritten an den Terminsgläubiger, und ebenso seien die Leistungen, zu denen der Kl. sich dem Bekl. gegenüber verpflichtet habe, nicht dem Terminsgläubiger, sondern einem Dritten zugesagt. Daran ändere sich auch nichts, wenn der Bekl. das Rechtsgebilde der G. m. b. H. nur als Strohmann und Deckadresse benutzt habe, um seine Geschäfte mit außerhalb der Börse stehenden Privatleuten durchzuführen. Auch aus § 134 BGB. könne nichts anderes hergeleitet werden. Das Gesetz verbiete Geschäfte in den zum Börsentermins-

Digitized by Google

handel zugelassenen Wertpapieren überhaupt nicht, und ebensowenig verbiete es die in § 59 des Börsenges. bezeichneten Vereinbarungen, welche die Erfüllung von Terminsschulden bezweckten. Es erkläre nur diese Vereinbarungen für unverbindlich, es bezwecke nicht, die Erfüllung der Terminsschulden zu verhindern, denn das Geleistete könne nicht zurückgefordert werden. Ein Rechtsgeschäft, das mit einem Dritten zum Zwecke der Erfüllung der Terminsschuld abgeschlossen werde, verstoße deshalb nicht gegen den Zweck des Börsenges. und enthalte keine Umgehung des gesetzlichen Verbotes. (Urt. III. 127/14 v. 27. Okt. 1914.)

Ist die Kreischausseeverwaltung eine Betriebsverwaltung im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes § 9 Abs. 2? Der Kl., bis 1. April 1909 Chausseeaufseher im Dienste der Provinzialverwaltung, wurde beim Uebergang der im beklagten Kreise gelegenen Chausseestrecke auf den Bekl. in dessen Dienst übernommen. Nach dem Inhalt der in seiner Anstellung erwähnten Dienstanweisung erfolgte die Anstellung als Chausseeaufseher unter Vorbehalt der Kündigung. Als ihm gekündigt wurde, erklärte er diese Kündigung für unzulässig, da er nach §§ 8, 21 des KommGes. auf Lebenszeit habe angestellt werden müssen. Er ist mit seiner Feststellungsklage in der Berufungsinstanz durchgedrungen, die Revision des beklagten Kreises ist zurückgewiesen. Zu Unrecht berufe sich der Kreis auf § 9 KommBGes., nach dessen Satz 2 in Betriebsverwaltungen angestellte Beamte nicht nur lebenslänglich, sondern auf Kündigung angestellt werden dürfen, und der auf die Chausseebauverwaltung des Kreises und den bei ihr beschäftigten Kläger Anwendung finde. Es komme dabei nicht darauf an, aus welchem Grunde der Kreis die Chaussee übernommen habe, ob namentlich die Uebergabe ein vorteilhaftes Geschäft für den Kreis gewesen sei. Die Chausseeverwaltung eines Kreises könne grundsätzlich nicht zu den Betriebsverwaltungen gerechnet werden, auch dann nicht, wenn für sie eine besondere Verwaltung mit einem Beamtenpersonal eingerichtet sei. Bei der Bearbeitung des Komm.-BGes. in der Herrenhauskommission sei als entscheidender Gesichtspunkt für die Annahme einer Betriebsverwaltung der Gegensatz zu der obrigkeitlichen und der sonstigen mit den wesentlichen gemeindlichen Aufgaben verbundenen Verwaltung bezeichnet. In der Tat könne eine Verwaltung, welche der Erfüllung wesentlicher öffentlicher Aufgaben diene, nicht unter den Begriff der Betriebsverwaltung gebracht werden. Unter ihn fielen in erster Reihe die gewerblichen Unternehmungen der Städte, welche die Anstellung besonders gebildeter Beamten erfordere. Hier habe man im Interesse der Angestellten die Anstellung als Beamte erleichtern wollen, und deshalb die Kündbarkeit vorgesehen. Sei nun die Abgrenzung der gewerblichen Unternehmungen gegenüber der wesentlich den öffentlichen Interessen dienenden im einzelnen Falle schwieriger, so müsse die Verwaltung der Chaussee unbedenklich zu wesentlich öffentlichen Aufgaben gerechnet werden. Für ihre Verwaltung müsse die Rücksicht auf das „gemeine Beste" (§ 4 ALR. II, 15) der leitende Gesichtspunkt sein. Die Chausseen gehörten ihrer dem Gemeinwohl dienenden Bestimmung gemäß zum Verwaltungs-, nicht zu dem Finanzvermögen der öffentlichen Körperschaft. Nur unter der Voraussetzung, daß die Verwaltung ausschließlich von der Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl beherrscht werde, habe der Staat die früher von ihm geführte Verwaltung den Kommunalverbänden übertragen können. (§§ 18, 20 Ges. v. 8. Juli 1875 betr. Ausführung des § 55b Ges. v. 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kommunalverbände.) (Urt. III. 240/14 v. 3. Nov. 1914.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Lauf der Revisionsbegründungsfrist nach Eintritt der Mobilmachung. § 385 StrPO. Zur Rechtfertigung der Revision des am 24. Juli 1914 verurteilten Angekl. hat dessen Verteidiger in seiner bereits am 3 Aug. 1914 bei Gericht eingegangenen Revisionsbegründungsschrift Verfahrensbeschwerden geltend gemacht und dabei erklärt: „er behalte sich wegen seiner infolge der Mobilmachung v. 1. Aug. 1914 bewirkten Einberufung eine weitere Rechtfertigung der Revision für die Zeit nach Beendigung des jetzigen Kriegszustandes vor." Die Revision ist nach Prüfung der bezeichneten Verfahrensbeschwerden verworfen worden Irgendeine rechtliche Bedeutung kommt dieser Erklärung (d. h. dem erwähnten Vorbehalt des Vert.) nicht zu, insbesondere sind auch die in ihr angeführten Umstände nicht geeignet, die gesetzliche Revisionsbegründungsfrist des § 385 Abs. 1 StrPO., die im vorliegenden Falle am Abend des 15. Aug. 1914 ablief, zu verlängern, um so weniger, als, wenn der Vert. infolge seiner Einberufung eine weitere Revisionsbegründung nicht mehr liefern konnte, dem Angekl. unbenommen war, in der Zeit bis zum Abend des 15. Aug. 1914 eine weitere Revisionsrechtfertigung gemäß § 385 Abs. 2 StrPO. entweder selbst zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu geben oder durch einen anderen Rechtsanwalt beibringen zu lassen. (Urt. III 883/14 v. 17. Dez. 1914.)

= ★) = Berichtigung des Protokolls nach Einstellung einer der Urkundspersonen zum Heere. § 273 StrPO. Der verurteilte Angekl. rügt u. a. ungenügende Behandlung eines aus dem Protokoll nicht hervorgehenden Beweisantrages. Der Protokollberichtigungsantrag des Angekl. ist, da der Gerichtsschreiber sich beim Heere befand, nur von dem Vorsitzenden geprüft und von diesem abgelehnt worden, „da der Angekl. einen Antrag auf Erhebung von Beweisen über die von ihm vorgetragenen Behauptungen nicht gestellt, sondern lediglich sich erboten habe, die Beweise zu führen". Erfolg der Rev.: Aufhebung u. Zurückverw. Die (mitgeteilte) Begründung läßt entnehmen, daß der Vorsitzende . . . in Wahrheit doch eine Ergänzung des Protokolls vorgenommen hat . . . Es kann keinem Bedenken unterliegen, diese Beurkundung, obgleich ihr der Gerichtsschreiber nicht beigetreten ist, einer Protokollberichtigung gleich zu achten. Wenn, wie vorliegend, die eine der beiden Urkundspersonen auf längere Zeit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben, so muß die Erklärung der anderen genügen, zumal wenn die abgegebene Erklärung vom Vorsitzenden ausgeht; denn der Angekl. kann unmöglich durch einen von ihm in keiner Weise verschuldeten Umstand um sein sachlich begründetes Recht auf Berichtigung des Protokolls gebracht werden. (Urt. I 1061/14 v. 21. Dez. 1914.)

= ★) = Zum Begriff „Nachricht" und zum inneren Tatbestande gemäß § 10 des sog. Spionageges. v. 3. Juni 1914. A hat eine gewisse Mitteilung durch die Presse veröffentlicht. Die Strafk fand hierin eine Nachricht über Truppenbewegungen und verurteilte A im Hinblick auf das Verbot des Reichsk. v. 31. Juli 1914 (Reichsanz. Nr. 178) aus § 10 a. a. O. Rev. des A verworfen. Nach § 10 ist strafbar, wer vorsätzlich während eines Krieges Nachrichten über Truppenbewegungen einem vom RK. erlassenen Verbot zuwider veröffentlicht. Ein solches Verbot ist am 31. Juli 1914 ergangen. Die Annahme, daß eine Nachricht über Truppenbewegungen vorlag, ist rechtlich nicht zu beanstanden; auch in der Verneinung bestimmter Truppenbewegungen ist eine solche Nachricht zu finden. Ob die Mitteilung im besonderen Falle im Interesse der Landesverteidigung und der Sicherheit des Deutschen Reiches zu unterlassen gewesen wäre und ihre Veröffentlichung geeignet war, dieses Interesse zu gefährden und dem Feinde zu nützen, darauf kann es für die Schuldfrage nicht ankommen, und die Strafk. hatte eine Prüfung und Feststellung in dieser Richtung zum Nachweise des strafr. Tatbestandes des § 10 nicht vorzunehmen. Nachrichten über Truppenbewegungen sind ihrer Natur nach während eines Krieges regelmäßig dazu geeignet, den vom Gesetze verfolgten Zwecken zuwiderzulaufen, und darum ist durch § 10 allgemein die Handhabe geboten, die Veröffentlichung solcher Nachrichten hintanzuhalten. Nach der Bek. des RK. ist eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot der Veröffentlichung nur für den Fall gemacht, daß zu der Veröffentlichung die Genehmigung der Militärbehörde eingeholt und erteilt worden ist. Dieser Behörde allein hätte daher die Prüfung und Entscheidung darüber zugestanden, ob eine Veröffentlichung der von A (u. a.) in ihrer Zeitung gebrachten Nachricht ohne Schädigung der Interessen des Reichs angängig

Digitized by Google

war oder nicht; dem A selbst stand eine Beantwortung dieser Frage nicht zu, ihm hätte vielmehr der Bescheid der Militärbehörde allein maßgebend sein müssen und mangels der Einholung eines solchen Bescheides durfte die Veröffentlichung überhaupt nicht erfolgen. — Vorsätzliches Handeln des A i. S. des § 10 erforderte daher nur das Bewußtsein davon, daß seine, ohne Genehmigung der Militärbehörde veröffentlichte Mitteilung eine Nachricht über eine Truppenbewegung enthalte. . . Wenn A . . „in bester Absicht" gehandelt hat und der Meinung gewesen ist, die Sicherheit des Deutsch. Reiches nicht zu gefährden, so schließt das die Annahme eines strafrechtl. Verschuldens nicht aus, da . . es A nicht zustand, sich bei seinem Handeln von einer solchen Meinung bestimmen zu lassen. Eine etwaige gegenteilige Annahme würde auf unentschuldbarem strafrechtlichen Irrtum beruhen. (Urt. I. 1112/14 v. 7. Jan. 1915).

= ★) = Zum Begriff „Ueberschreiten" nach § 1 des Höchstpreisgesetzes v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339). A hat in seinem Laden dem B auf Wunsch 3 Pfd. Kartoffeln ausgehändigt und auf die Frage, was sie kosteten, erklärt: „6 Pf. das Pfd.", obwohl durch den Magistrat zu H. auf Grund des HPG. der Höchstpreis für beste Kartoffeln auf 10 Pf. das Kilogramm, also auf „5 Pf. das Pfd." festgesetzt worden war. A hat auf B's Gegenvorstellung, daß der Höchstpreis doch festgestellt sei, erwidert, er verkaufe B die Kartoffeln nicht billiger und hat, wie es im Urteil heißt, „6 Pf. pro Pfd. berechnet". Hierbei ist er verblieben trotz der Vorhaltungen, die ihm am folgenden Tage C über die Unzulässigkeit seines Verlangens machte. Die Revision des aus §§ 1, 4 HPG. verurteilten A ist verworfen worden. Die Strafk. hat auf diesen Sachverhalt die §§ 1, 4 HPG. ohne Rechtsirrtum angewandt, gleichviel, ob danach anzunehmen war, daß nach bürgerl. Recht eine Vereinbarung über den von A geforderten Kaufpreis mit B als Käufer zustande gekommen war oder nicht. Im Sinne von § 4 HPG. „überschreitet" die nach § 1 das. festgesetzten Höchstpreise bereits, wer für Waren, die er zum Kaufe anbietet, höhere Preise auch nur fordert, als nach § 1 hinsichtlich ihrer für zulässig erklärt sind. Die Ueberschreitung tritt nicht erst unter Mitwirkung des auf der Käuferseite Beteiligten dadurch ein, daß dieser den geforderten Preis bewilligt oder tatsächlich zahlt. Ein bloßer strafloser Versuch i. S. der (erwähnten) Gesetzesvorschriften liegt mithin nicht vor. (Urt. V. 1232/14 v. 26. Jan. 1915.)[1])

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

= ★) = Sind die Bestimmungen des Haager Abkommens v. 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409) über den Zivilprozeß durch Ausbruch des Krieges aufgehoben? Ein in Deutschland wohnhafter Russe hatte vor Ausbruch des Krieges eine Provisionsforderung gegen einen Deutschen vor einem Berliner Landgericht eingeklagt und ein obsiegendes Urteil erstritten. Der Bekl. hat Berufung eingelegt und vor Eintritt in die Verhandlung vor dem BerGer., die nach Ausbruch des Krieges stattfand, Sicherheitsleistung für die Kosten verlangt. Nachdem die Frist, die vom Gericht zur Einzahlung des Vorschusses gesetzt war, fruchtlos verlaufen war, beantragte der Bekl. unter Widerspruch des Klägers, die Klage für zurückgenommen zu erklären. Diesem Antrag hat das KG. entsprochen aus folgenden Gründen: Die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten konnte vom Bekl. noch in der Berufungsinstanz erhoben werden, weil der Kl. z. Z. der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht durch das Haager Abkommen v. 17. Juli 1905 von der Sicherheitsleistung befreit war. Die Einrede ist begründet, weil der Kl. als russischer Staatsangehöriger nach Ausbruch des deutsch-russischen Krieges zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist. Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß ist, wie alle Verträge zwischen den kriegführenden Staaten, soweit sie nicht gerade für den Kriegsfall geschlossen sind, durch den Ausbruch des Krieges von selbst außer Kraft getreten. (v. Liszt in Birkmeyers Enzyklopädie 2. Aufl. S. 1378, Meikel in DJZ. 1914 S. 1202.) Daran ändert es nichts, daß das Haager Abkommen im RGBl. bekanntgemacht ist und damit ein Teil der deutschen Rechtsordnung geworden ist. Auch die Handelsverträge sind im RGBl. bekanntgemacht, ihre Aufhebung durch den Krieg wird aber von der Reichsregierung ohne weiteres angenommen. (Bek. des Reichskanzlers v. 10. Aug. 1914.) Ebenso wie diese ist durch die Bek. im RGBl. das Haager Abkommen nur so lange innerhalb des Deutschen Reichs rechtsverbindlich geworden, als es völkerrechtlich aufrechterhalten ist. Mit seiner Aufhebung zwischen den Staaten erlosch auch seine Wirksamkeit innerhalb des Deutschen Reichs, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedurfte. Nach § 113 ZPO. war die Klage deshalb mangels Zahlung des Vorschusses für zurückgenommen zu erklären. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 5890/14 v. 28. Januar 1915.)

= ★) = Zur Auslegung der Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 7. Aug. 1914. Mitte Aug. 1914 wurde bei einem hiesigen LG. eine Klage gegen einen in Berlin wohnhaften Schuldner erhoben. Der Kläger war in der Klageschrift als in Berlin wohnhaft bezeichnet. Im Verhandlungstermin erklärte der Anwalt des Klägers aber, daß dieser in der Schweiz wohnhaft sei. Der Bekl. beantragte daraufhin Abweisung der Klage, während der Vertreter des Klägers Aussetzung des Verfahrens bis zum 31. Jan. 1915 beantragte. Das LG. gab diesem letzteren Antrage statt. Auf erhobene Beschwerde des Bekl. gegen diesen Beschluß verlangte das Kammergericht vom Vertreter des Klägers den Nachweis, daß dieser zur Zeit der Erhebung der Klage im Inlande seinen Wohnsitz gehabt habe. Als dieser Nachweis nicht erbracht wurde, hob das KG. den Beschl. des LG. mit folgender Begründung auf: Der Kläger, der jetzt unstreitig seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, konnte gemäß Bek. des Reichskanzlers v. 7. Aug. 1914 den vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Klageanspruch vor einem inländischen Gericht nur dann geltend machen, wenn er nachwies, daß er z. Z. der Klageerhebung (22. Aug. 1914) im Inlande gewohnt hat. Diesen Nachweis hat er in der ihm gestellten Frist nicht erbracht. Bei dieser Sachlage mußte die Klage, anstatt daß der Rechtsstreit, wie es durch den angefochtenen Beschl. geschehen ist, ausgesetzt wurde, abgewiesen werden. Denn § 1 Satz 1 der Bek. kann, wie sich aus seiner Wortfassung und im Zusammenhalt mit § 1 Satz 2 ergibt, nur dahin verstanden werden, daß, wenn Kläger z. Z. der Klageerhebung im Ausland wohnt, seine Klage schlechthin abgewiesen werden muß. Unterbrochen wird das Verfahren nach jenen Vorschriften nur, wenn der Rechtsstreit, in dem ein im Auslande Wohnender als Kläger auftritt, z. Z. des Inkrafttretens der Vorschriften bereits anhängig war. War er das nicht, so darf der Anspruch während der Sperrzeit überhaupt nicht geltend gemacht werden, woraus ohne weiteres folgt, daß, wenn er gleichwohl erhoben wird, die Klage z. Z. abzuweisen ist. Eine Aussetzung des Verfahrens findet in diesem Falle überhaupt nicht statt. Das LG. hat deshalb von neuem Verhandlungstermin anzuberaumen, um dem Bekl. Gelegenheit zu geben, die Abweisung der Klage durchzusetzen. (Beschl. 6. Ziv.-Sen. 6. W. 5015/14 v. 15. Febr. 1915.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= ★) = Keine Aussetzung des gesamten Verfahrens, wenn bei einer Klage gegen frühere Mitgesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nur bez. des einen die Voraussetzungen des Ges. v. 4. Aug. 1914 vorliegen. In der Klage ist zwar die Bekl. zu 1 als offene HG. bezeichnet, die unter der Firma M. & S. betriebene offene HG., deren Gesellschafter die Bekl. zu 2a und b waren, bestand aber z. Z. der Klagezustellung nicht mehr, auch nicht als Liquidationsgesellschaft. Vielmehr ist nach dem Handelsregisterauszug die Auflösung der Gesellschaft eingetragen sowie, daß der bisherige Gesellschafter F. M. alleiniger Firmeninhaber sei. Die Kl. hat nach Ueberreichung des Registerauszuges erklärt, daß die Klage zu 1 sich gegen

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entsch. wird wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt bekannt gegeben. Der Einsender.

Digitized by Google

die Firma M. & S. richte. Somit ist die zu 1 Beklagte nicht eine offene HG., sondern F. M. derjenige Kaufmann, der unter der gen. Firma z. Z. der Klagezustellung seine Geschäfte betrieb. Danach gibt aber der Umstand, daß gegen den Bekl. zu 2b das Verfahren ausgesetzt ist, dem Bekl. zu 2a nicht das Recht, auch die Aussetzung ihm gegenüber zu beanspruchen. Denn der Bekl. zu 1, der mit dem zu 2b identisch ist — und der Bekl. 2a stehen, indem sie als frühere Gesellschafter einer offenen HG. auf Grund des § 128 HGB. wegen einer Schuld dieser Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden, als einfache, nicht als notwendige Streitgenossen der Kl. gegenüber. Die Verurteilung eines der Bekl. äußert keine Rechtswirkung auf das Verhältnis der Kl. zu den anderen Bekl. Beide Bekl. können sich selbständig verteidigen, insbes. würde die etwa dem Bekl. M. gegenüber getroffene Feststellung, daß eine Gesellschaftsschuld bestehe, für die er hafte, nicht auch dem Bekl. S. gegenüber die Feststellung einer Gesellschaftsschuld bewirken. (Beschl. 13. Z.-Senat, 13 W. 36/15 v. 7. Jan. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= ★) = Zur Auslegung des § 9b des preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand. Der kommandierende General des VII. Armeekorps verbot am 31. Juli 1914 gemäß Kaiserl. Vo. betr. Erklärung des Kriegszustandes, v. 31. Juli 1914 das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Landrats bezw. der Polizeiverwaltung. Angekl. hat am 8. Okt. 1914 einen scharf geladenen Revolver ohne Erlaubnis getragen; deshalb wurde gegen ihn wegen Vergehens gegen das Verbot in Verb. mit § 9b BelZustGes. Anklage erhoben und Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer gestellt. Die Beschluß-StrK. eröffnete das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht wegen Uebertretung einer PolVo.; die Eröffnung des Hauptverfahrens aus § 9b BelZustGes. lehnte sie ab, weil für den Tatort der verschärfte Kriegszustand erst durch die Vo. des kommand. Generals v. 15. Okt. 1914 eingeführt sei. Auf die sofortige Beschwerde der StA. wurde das Hauptverfahren vor der StrK. unter den Erwägungen eröffnet: Was die StrK. unter dem Begriff „verschärfter Kriegszustand" versteht, ist im Beschluß nicht näher erklärt; sie hat die Worte aus der Bek. des kommand. Generals entnommen, der für einzelne Teile seines Bezirks die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der preuß. VerfUrk. außer Kraft gesetzt (§ 5 BelZustGes.) und diese Maßregel als die Erklärung des verschärften Kriegszustandes bezeichnet hat. Das LG. geht davon aus, daß ein Verbot gemäß § 9b BelZustGes. nur erlassen werden könne, wenn auch eine Aufhebung der in § 5 das. erwähnten Artikel oder einzelner Teile dieser Vorschriften erfolgt sei. Dem ist nicht beizutreten. Die Ansicht der StrK. wird durch keine gesetzliche Vorschrift gestützt, bes. nicht durch Art. 68 Reichs-Verf., die pr. VerfUrk. oder das BelZustGes. Die Anwendung des § 9b BelZustGes. setzt voraus: 1. die nach § 68 RVerf. zugelassene Erklärung in den Kriegszustand, 2. die in § 3 BelZustGes. vorgeschriebene Verkündung der Erklärung, 3. ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit von dem zuständigen Militärbefehlshaber erlassenes Verbot und dessen Veröffentlichung, 4. die Uebertretung des Verbots. Diese Erfordernisse sind hier erfüllt, weshalb dem Antrage der StA. stattzugeben war. Eine bestimmte Form ist weder für den Erlaß des Verbots, noch für seine Bekanntmachung vorgeschrieben; eines Hinweises darauf, daß das Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen sei, bedurfte es nicht, da dies ohne weiteres aus seinem Inhalte hervorgeht; es genügte der Anschlag an öffentlichen Plätzen. (Beschl. 1. Strafsen. 1 W. 6/15 v. 8. Febr. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von † Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Prüfungsrecht des Grundbuchamts bezüglich eines ihm vorgelegten Erbscheins (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GBO.). Das Grundbuchamt hat das Recht und die Pflicht, wenn der Inhalt des ihm vorgelegten Erbscheins zu begründeten Bedenken Anlaß gibt, oder wenn Tatsachen vorliegen, die den Inhalt des Erbscheins als unrichtig erscheinen lassen, sich über die Rechtslage zu vergewissern und, sofern sich der Erbschein als unrichtig erweist, den Antrag zurückzuweisen. (Beschl. I. ZS. Reg. III 88/13 v. 17. Okt. 1913.)

Entlassung, Auskunftspflicht des Testamentsvollstreckers (§§ 2227, 2218, 666 BGB.). Ein wichtiger Grund zur Entlassung des TV. liegt überhaupt dann vor, wenn der TV. durch die bei ihm tatsächlich bestehenden Verhältnisse oder durch sein persönliches Verhalten begründeten Anlaß zur Annahme gibt, daß sein längeres Verbleiben im Amte der Ausführung der letztw. Verfügungen des Erblassers hinderlich oder den berechtigten Interessen der an ihrer Ausführung Beteiligten gefährlich sein werde. — Die Auskunftspflicht des TV. gegenüber den Erben ist nicht auf die Mitteilung des Nachlaßverzeichnisses (§ 2215) beschränkt, der TV. ist vielmehr verpflichtet, den Erben die erforderlichen Mitteilungen zukommen zu lassen, auf Verlangen über den Stand der Testamentsvollstreckung Auskunft zu geben und nach Beendigung des Amtes Rechenschaft abzulegen. Mit der Auseinandersetzung und der Ausschüttung der Masse darf der TV. nicht zuwarten, bis alle Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind. (Beschl. I. ZS. Reg. III 97/13 v. 28. Okt. 1913.)

Festsetzung der Vergütung des Nachlaßverwalters (§§ 1836, 1987 BGB.). Sie erfolgt unter Ausschluß des Prozeßwegs durch das NachlGer. Macht der NachlVerwalter bei der Führung der NachlVerwaltung Aufwendungen, so kann er deren Ersatz nach Maßgabe des § 1835 BGB. verlangen, zur Entscheidung über die Ersatzansprüche ist aber das NachlGer. nicht befugt, sondern es entscheidet darüber im Streitfalle das Prozeßgericht. Das NachlGer. kann zu dem vom NachlVerwalter beanspruchten Ersatz von Aufwendungen nur in dem Sinne Stellung nehmen, daß es ihre Aufnahme in die Rechnung billigt oder beanstandet und gegebenfalls hinsichtlich einer bestrittenen Auslage zwischen NachlVerwalter und Erben vermittelt. (Beschl. I. ZS. Reg. III 115/13 v. 9. Jan. 1914.)

Oberlandesgericht Dresden.

A. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring, Dresden.

= ★) = Die §§ 2 und 3 des Kriegsbehinderungsges. v. 4. Aug. 1914 hindern ein Beweissicherungsverfahren nicht schlechthin. „Benutzung" von Protokollen i. S. des § 493 ZPO.[1]) Grundsätzlich wird auch das Beweissicherungsverfahren durch die nach § 3 Abs. 2 des KriegsbehinderungsGes. verfügte Aussetzung des Rechtsstreits betroffen. Doch ist zu beachten: Nach § 491 Abs. 1 ZPO. ist in einem Verfahren dieser Art der Beweisführer verpflichtet, den Gegner zum Beweistermine zu laden. Nach § 491 Abs. 2 hat die Beweisaufnahme aber auch dann zu erfolgen, wenn der erste Absatz nicht befolgt wurde; doch kann dann der Beweisführer die Beweisverhandlungen im Hauptverfahren nach § 493 ZPO. nicht „benutzen". Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß er die Niederschriften über die Beweisverhandlungen als Urkunden verwertet. Die Befugnis des Gegners, die förmliche Vernehmung der Zeugen usw. zu verlangen, schützt ihn vor Benachteiligung. Sollte eine erneute Vernehmung nicht mehr stattfinden können, so bliebe der Gegner zwar auf die Beleuchtung der den Urkunden anhaftenden Mängel beschränkt, das Prozeßgericht aber auch zur sorgsamen Erwägung dieser Bedenken verpflichtet. Stein u. a. erblicken darin eine Umgehung des Gesetzes. Der Senat vermag indessen im Anschluß an RGZ. 28, 414 dies nicht anzuerkennen. Eine Benutzung i. S. des § 493 liegt nur dann vor, wenn die Niederschriften wirklich als Vernehmungs- oder Besichtigungsprotokolle verwertet werden. Ein Beweissicherungsverfahren ohne förmliche Zuziehung des Gegners wird durch die §§ 2, 3 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 überhaupt nicht berührt. Nur insoweit das Verfahren dem Gegner zur Vermeidung prozessualer Nachteile Pflichten

[1]) OLG. Hamburg 7. Nov. 1914 schlechthin für Aussetzung (Recht S. 14 Nr. 153, 1915).

Digitized by Google

auferlegt, wird es ausgesetzt, um ihn zu schützen. Von Hallbauer und Glaser (Recht 1914 S. 584 bzw. DJZ. 1914, 1077) ist bereits auf die Unbilligkeit hingewiesen worden, die eine unbeschränkte Anwendung jener Bestimmungen auf das Beweissicherungsverfahren mit sich bringen würde. Abweichend von Güthe (Preuß. JMBl. v. 10. Okt. 1914) hält der Senat eine solche auch nicht für geboten. Da der Beweisführer an der Ladung des Gegners tatsächlich nicht behindert ist, wird es sich empfehlen, ihm die Teilnahme an der Beweisaufnahme durch Ladung zu ermöglichen. Zweckmäßig wäre diese mit der Erklärung zu verbinden, daß der Beweisführer das Recht zur (unmittelbaren) Benutzung der Beweisverhandlungen im Prozesse nicht in Anspruch nehme. (Beschl. d. OLG. Dresden, 2. Sen., 2 O 175/13 v. 2. Dez. 1914.)

B. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = Inwieweit berührt § 1 der Vo. v. 7. Aug. 1914 die Widerklage des Inländers gegen den Ausländer? Erteilung eines beschränkten Rechtskraftzeugnisses. Die Frage, ob die nach § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914 wegen des ausländischen Wohnsitzes des Klägers eingetretene Unterbrechung des Verfahrens sich auch auf die Widerklage erstreckt, die der inländische Beklagte erhoben hat, ist bestritten. Während sie der I. ZS. des RG. verneint (Warneyer Rechtspr. 1915 Nr. 1), bejaht sie der 2. ZS. des RG. (DJZ. 1914 S. 1385). Der Wortlaut dieses Beschl. läßt jedoch erkennen, daß damit nicht eine grundsätzliche Entscheidung gegeben werden sollte, sondern daß nur für den betr. Fall die Erstreckung der Unterbrechung auf das gesamte Verfahren für geboten erschien, weil nach Lage des Falles das Verfahren auf Klage und Widerklage als einheitliches, nicht trennbares anzusehen war. Besteht zwischen Klage und Widerklage kein solcher Zusammenhang, ist eine Trennung beider möglich, so ist das Verfahren nur insoweit unterbrochen, als die Klage des Ausländers in Frage kommt, nicht aber auch hinsichtlich der Widerklage des Inländers. (Beschl. des 2. ZS. Dresden, DJZ. 1915 S. 212). So liegt die Sache hier. Ist aber eine Unterbrechung des Verfahrens insoweit nicht eingetreten, als das Verfahren zur Widerklage in Frage kommt, so ist die Revisionsfrist bez. der Widerklage in Lauf gesetzt worden, und das Urteil hat, soweit es eine Entscheidung zur Widerklage enthält, die Rechtskraft erlangt. Das Rechtskraftzeugnis ist daher in diesem Umfang zu erteilen. (Beschl. 7. ZS. 7 O. 378/13 v. 29. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Lutz, Karlsruhe.

= ★) = Aussetzung nach dem Schutzgesetz v. 4. Aug. 1914 bei Klagen gegen einen nicht rechtsfähigen Verein. Das LG. Karlsruhe hatte den Aussetzungsantrag abgewiesen trotz Darlegung, daß der größere Teil der Mitglieder und der Vereinsvorsitzende zur mobilen Truppe einberufen waren, weil nach § 50 ZPO. der bekl. Verein einem rechtsfähigen, also einer juristischen Person gleichstehe und auch materiellrechtlich ihm durch § 54 BGB. die Gesellschaftsformen nur aufgezwungen seien, seinem Wesen nach aber der nicht rechtsf. Verein den jurist. Personen näherstehe (Bedeutungslosigkeit des Mitgliederwechsels, stärkere Trennung von Vereins- und Mitgliedervermögen). Auf sofortige Beschwerde hat das OLG. aber aufgehoben und Aussetzung angeordnet: Der § 50 Abs. 2 stelle aus prozeßrechtl. Zweckmäßigkeitsgründen eine Fiktion auf, daß der Verein einem rechtsfähigen gleichstehe. Diese Fiktion dürfe aber dem nicht rechtsfähigen Verein nicht zum Nachteil geraten, was jedenfalls der Fall wäre, wenn einem Verein, wie dem verklagten, dessen Mitglieder und Organe, wie inzwischen nachgewiesen, samt und sonders im Feld ständen, die Wohltat der §§ 2 u. 3 des Kriegsschutzgesetzes versagt würde. In Wirklichkeit seien es natürliche, durch den Krieg verhinderte und nach dem Zweck des Gesetzes zu schützende Personen, welche beklagt seien. Wieweit diese Bestimmungen auch juristischen Personen zugute kommen, läßt das Beschwerdegericht offen. (Entsch. v. 9. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

= ★) = Begriff des mobilen Truppenteils nach dem Kriegsbehinderungsgesetze. Bekl. ist im Ersatzbataillon des Landwehrinfanterie-Reg. 78 in Celle eingestellt. Nach militärischer Auffassung ist das ein „immobiler" Truppenteil. Aber die Sprache der Reichsgesetze kennt einen solchen nicht. Auch § 6 RMilGes. v. 2. Mai 1874 spricht nur von der Mobilmachung der Armee und der Marine insgesamt oder einzelner Teile. Jeder Truppenteil, der von der Mobilmachung betroffen wird, muß daher auch i. S. des Ges. v. 4. Aug. 1914 als mobil angesehen werden. Daß das Gesetz daneben noch „gegen den Feind verwendete" Truppenteile unterscheidet, spricht nicht gegen diese Auslegung. Denn die Mobilmachung kann auf Teile der Armee beschränkt bleiben; auch können im Verlaufe des Krieges Truppen wieder demobilisiert und doch noch gegen den Feind verwendet werden. Das Gesetz unterscheidet denn auch nur zwischen „mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht." Die entgegengesetzte, namentlich von Sieskind, Recht 1914, 611, Oettinger, JW. 1914, 1071 u. OLG. Stuttgart im Recht 1914, 732 vertretene Ansicht wird auch dem Zwecke des Gesetzes zu wenig gerecht, das die für die unberechenbare Dauer eines Krieges eingezogenen, in ihrem Erwerbsleben und an der Wahrnehmung ihrer Rechte stark behinderten Personen nach Möglichkeit schützen will. Daß dabei die Wohltat des Gesetzes auch Parteien zugute kommen kann, die das nicht verdienen, mag sein; einem Mißbrauch ist deshalb auch die VO. v. 14. Jan. 1915 ausdrücklich entgegengetreten. Die engere Auffassung, bei der überdies Meinungsverschiedenheit besteht, ob z. B. Etappenkommandos im Auslande oder die Bewachung von Gefangenenlagern zu den Truppen zu rechnen sind, die gegen den Feind verwendet werden, führt zu unklaren, im Prozeßrechte nicht brauchbaren Verhältnissen. Die Motive des Gesetzes betonen außerdem, daß dieses möglichst weitherzig auszulegen sei. (Vgl. auch Levis im Recht 1914, 546, Haberstumpf i. D. RichterZ. v. 1. Nov. 1914). (Beschl. d. 2. Sen. 2 V. 105/14 v. 2. Febr. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Einsicht des Gläubigers in die Bücher. Beschwerde. Das OLG. Hamburg hat auf Grund BRVo. v. 8. Aug. 1914 die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der off. HG. X angeordnet. Der Gläubiger Y hat beantragt, ihm Einsicht in das Verzeichnis der Gläubiger und die Aufstellung des Vermögensbestandes der Firma X zu gewähren und dafür verwiesen auf Jäger, Bankarchiv 14, 32. Die Firma hat widersprochen. AG. Hamburg (Beschl. 21. Nov. 1914, K. 422/1914) hat den Antrag abgelehnt: entscheidend sei, ob das dringende und überwiegende Interesse des Gl. die Einsichtnahme verlange. Das ist verneint, weil Antragsteller Konkurrenzfirma sei und durch die Aufsichtsperson genügende Auskunft erhalten habe. — Gl. hat Beschwerde eingelegt; sie sei zulässig, denn der § 11 der BRVo. „will" — wie LG. Frankfurt a. M. v. 15. Dez. 1914, 9 T. 644/1914 ausführe — „offenbar nur solche Entscheidungen der Anfechtung entziehen, welche die Anordnung, Durchführung und Aufhebung des Verfahrens selbst betreffen." Weiter sei die Beschwerde begründet, denn (wie LG. Frankfurt ausführe) finde nach § 4 Abs. 2 der Vo. i. V. m. § 72 KO. entsprechende Anwendung des § 299 Abs. 1 ZPO. statt; ebenso wie im Konkursverfahren sei in diesem Verfahren der Gläubiger als Partei anzusehen. — LG. Hamburg ZK. 4, Beschl. v. 21. Dez. 1914, hat die Beschwerde als unzulässig verworfen: es sei nicht berechtigt, die klare Vorschrift des § 11 der BRVo. einzuschränken, was das unerwünschte Ergebnis haben würde, daß wichtige Entscheidungen unan-

Digitized by Google

fechtbar, minderwichtige anfechtbar sein würden. Aus § 4 Abs. 2 folge, daß nur eine Instanz geschaffen werden sollte, denn § 73 Abs. 3 der KO. und § 74 sollten nicht Anwendung finden. „Im Geschäftsaufsichtsverfahren finden daher zwar die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung —, und auf diese Bestimmung stützt die Beschwerdeführerin gerade ihren Anspruch auf Einsichtnahme (§ 299 ZPO.) — nicht aber die Bestimmung, daß die Entscheidungen des Gerichts mit der (sofortigen) Beschwerde anfechtbar sind." — Dem ist auf weitere Beschwerde das OLG. „aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses" beigetreten. (Beschl. ZS. V, Bs. Z. V. 7/1915 v. 3. Febr. 1915.)

= ★) = **Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen Befürchtung eines geringen Meistgebots.** Das AG. hat eingestellt; LG. hat aufgehoben und dem tritt OLG. bei. Die Befürchtung des Schuldners, daß beim Zwangsverkauf ein unverhältnismäßig niedriges Gebot herauskommen werde, ist begründet. Hierauf trifft die Bek. v. 18. Aug. 1914 (RGBl. 377) nicht zu. Sie ist eine der Ausdehnung nicht fähige Ausnahmevorschrift. Es würde der Hypothekengläubiger leiden, wenn ihm die Möglichkeit unterbunden wird, die Zinsen, auf deren Eingang er angewiesen ist, beizutreiben. Die Vo. v. 8. Okt. 1914 (RGBl. 427) trifft nur die Vollstreckung in bewegliches Vermögen. Erwogen ist noch die Anwendbarkeit der Vo. v. 7. Aug. 1914 (RGBl. 359). Hiernach kann aber nur eine zeitweilige Befreiung gewährt werden von höchstens 3 Monaten. Soviel Zeit sei tatsächlich schon seit dem Einstellungsbeschluß des AG. verflossen. Auch seien weitere Anträge auf Zwangsversteigerung gestellt. Deshalb sei das Verfahren fortzusetzen. (Beschl. ZS. I, Bs. Z. I 119/1914 v. 25. Nov. 1914.)

= ★) = **Erteilung einer Zahlungsfrist an Ausländer.** Bekl. ist eine japanische AG. Ihre Berufung, weil keine Zahlungsfrist bewilligt war, ist als unbegründet zurückgewiesen. Die BRVo. gibt den Gerichten das Recht, nach ihrem Ermessen die Frist zu bewilligen. Sie unterscheidet nicht, ob eine deutsche oder eine ausländische Firma in Betracht kommt. Das Gericht hat die Interessen des Gläubigers und des Schuldners abzuwägen und wird gegebenenfalls auch das Interesse dritter Personen (anderer Gläubiger und Schuldner) in Betracht zu ziehen haben. Hier kommt nur das Interesse der Bekl. in Betracht. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz für die Abwendung wirtschaftlicher Schäden der Angehörigen feindlicher Staaten sorgen wollte, es kann deshalb nicht als angemessen angesehen werden, wenn das Gericht aus dem Grunde den Angehörigen feindlicher Staaten Fristen bewilligen würde, weil die BRVo. ihrem Wortlaute nach keinen Unterschied macht, welchem Staate derjenige angehört, der die Frist erbittet. (Urt. ZS. III Bf. III 483/1914 v. 24. Nov. 1914.)

= ★) = **Kostenermäßigung für Vergleich.** Vor dem 1. Aug. 1914 ist der Klageanspruch zu drei Vierteln rechtskräftig abgewiesen. Insoweit konnte der Rechtsstreit nicht mehr durch einen dem Gericht mitgeteilten Vergleich „erledigt" werden. Die Ermäßigung der Gebühren (§ 4 Bek. v. 7. Aug. 1914) trifft nur den durch den Vergleich wirklich erledigten Teil des Anspruchs. (Beschl. ZS. I, Bf. I 233/1914 v. 30. Nov. 1914.)

= ★) = **Einstw. Verfügung nach Unterbrechung des Verfahrens.** Nachdem das Verfahren gem. § 1 Bek. v. 7. Aug. 1914 unterbrochen ist, ist der Erlaß einer einstw. Verfügung, inhalts deren Bekl. zum Verkauf der streitigen Ware befugt wird, nicht angängig. (Beschl. ZS. II, Bf. II 355/1914 v. 1. Dez. 1914.)

= ★) = **Mobiler Truppenteil, Aussetzung nach § 247 ZPO.** Bekl. gehört nach Auskunft des Generalkommandos als Feldproviantamtsinspektorstellvertreter bei der Kriegsverpflegungsanstalt in O. nicht zu einer mobilen Truppe i. S. von § 3 RGes. v. 4. Aug. 1914. Ohne Grund beruft sich Bekl. auf §§ 9, 10 RMilStrGB. Dagegen ist Aussetzung nach § 247 ZPO. begründet, denn Bekl. hat Interesse daran, bei der Vernehmung des Zeugen in Hamburg zugegen zu sein, kann aber z. Z. Urlaub nicht erhalten. (Beschl. ZS. 1. Bs. Z. I 136/1914 v. 7. Dez. 1914.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Mock, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

= ★) = **Wirkung der Kriegsereignisse auf den Lauf der Rechtsmittelfristen.** Das Urt. des LG. v. 23. Juni 1914 ist am 27. Juli 1914 zugestellt worden. Die Berufungsschrift ist am 5. Okt. 1914 eingereicht worden. Vom 16. Aug. bis einschl. 21. Sept. 1914 hörte infolge des Krieges die Tätigkeit des OLG. auf. Das Verfahren wurde deshalb kraft Gesetzes unterbrochen, mit der Wirkung, daß der Lauf der Frist für die Einlegung der Berufung aufhörte und v. 22. Sept. 1914 ab die volle Frist von neuem zu laufen begann. (§ 245, 249, 518 ZPO.). Die Berufung ist sonach rechtzeitig eingelegt worden, und das Urt. des LG. ist noch nicht rechtskräftig (§ 705 ZPO.). Es ist auch nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Hiernach fehlt es für das Kostenfestsetzungsverfahren an einem zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (§ 104 ZPO.). Daß über die Rechtskraft des Urteils auf Grund einer Bescheinigung des Gerichtsschreibers des OLG. nach § 706 Abs. 2 ZPO. von dem Gerichtsschreiber des LG. ein Zeugnis ausgestellt wurde, ist ohne Belang; denn dies Zeugnis konnte die tatsächlich mangelnde Rechtskraft nicht ersetzen. Der Mangel der Rechtskraft war jederzeit von Amts wegen zu prüfen. Unerheblich ist auch, ob Parteien und Gerichtsschreiber des LG., sowie letzteres selbst bei Antrag und Erlaß der Beschlüsse von den für die angegebene Zeit eingetretenen Stillstand der Rechtspflege bei dem OLG. Kenntnis hatten, da die Wirkungen jenes Stillstandes von Rechts wegen eintreten (RG. 64, 361). Das Fehlen eines als Grundlage des Kostenfestsetzungsverfahrens notwendigen, zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels konnte durch die zulässigen Rechtsbehelfe (Erinnerung und sofortige Beschwerde) jederzeit geltend gemacht werden. (Beschl. I W. 93/14 v. 16. Dez. 1914.)

Landgericht Breslau.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Schüler, Breslau.

= ★ = **Aussetzung des Verfahrens bei Kriegsteilnahme eines Miterben für alle.** Der Antrag auf Aussetzung stützt sich auf § 3 Ziff. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914. Die sechs Kläger (von denen einer zum Heer eingezogen ist) sind Miterben und bilden als solche bis zur Auseinandersetzung eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Sie sind daher im Sinne des § 62 ZPO. notwendige Streitgenossen. Ist aber im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft auch nur für einen Streitgenossen die Unterbrechung des Verfahrens begründet, so wird das Verfahren auch zugunsten aller Streitgenossen unterbrochen (Güthe, JMBl. 1914 S. 745 Anm. 1d). Das Begehren der Kläger ist demnach begründet. (Beschl. 17 T, 266/14 v. 28. Nov. 1914.)

Landgericht Kiel.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

= ★) = **Keine Anwendung des RGes. v. 4. Aug. 1914 zugunsten eines Angehörigen eines im Inlande aufgestellten Landsturm-Ersatzbataillons.** Der zu einem Landsturm-Ersatzbataillon im Inlande einberufene, durch einen Anwalt nicht vertretene Bekl. bat im landgerichtl. Verf. dieses als gegen ihn für unterbrochen zu erklären. Das LG. lehnte diesen Antrag ab: „Das Verf. ist nicht unterbrochen, da der Truppenteil, zu dem der Bekl. eingezogen ist, das Landsturm-Ersatzbataillon in N, weder als mobiler Truppenteil, noch als gegen den Feind verwandter, noch als zur Besatzung einer Festung gehörender Truppenteil anzusehen ist. Es handelt sich um einen Ersatztruppenteil, außerdem haben die im Binnenlande stehenden Landsturmbataillone, zu denen auch das in N stehende zu rechnen ist, keine feindlichen Angriffe zu gewärtigen; sie dienen auch nicht dem Küstenschutz. Zu einer Aussetzung des Verf. gemäß § 247 ZPO. liegt kein Anlaß vor, da der Bekl. durch den Militärdienst nicht verhindert ist, einen Prozeßbevollmächtigten anzunehmen. (Beschl. ZivK. B 2 S 51/14 v. 16. Jan. 1915.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 5/6

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 8. Bd. Heft 2: v. d. Pfordten, Zur Philosophie der politischen Parteien. Kohler, Ein letztes Kapitel zu Recht und Persönlichkeit. Mendelssohn Bartholdy, Die neue Luzerner Prozeßordnung. Erman, Volksschädliche Wirkungen unseres technisch vollkommenen Hypothekenwesens. Referat. Voigt, Das Hypothekenrecht in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Referat. Trumpler, Die Emission von Wertpapieren. Referat.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 29. Bd. Heft 2: Oertmann, Der Erwerb des Pflichtteilanspruches. Fischer, Die Methode der Rechtsfindung im internationalen Recht. Josef, Die Stellung des Prozeßgerichts gegenüber dem Erbschein.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 1—2: Kammerer, Die Naturkräfte im Krieg. Arndt, Die neueste Entwicklung des Prisenwesens. Schneider, Getreidehöchstpreise. Jaffé, Die Kriegsrüstung der Reichsbank. Scholz, Das Post- u. Telegraphenrecht im Kriege. Glaser, Preßzensur während des Krieges. Eberhard, Volk, Volksrecht u. Krieg. Eidlitz, Die wirtschaftlichen Retorsionen in Oesterreich. Niederschrift über die 2. Mitgliederversammlung v. 6. 12. 1914. Leonhard, Europäismus u. Weltbürgertum. Netter, Metallhöchstpreise und Metallhandel. Arndt, Kriegsschädenersatz. Sobernheim, Der Heilige Krieg. Deumer, Krieg u. Genossenschaftswesen. Wehberg, Deutschlands Mangel an Flottenstützpunkten u. das Seekriegsrecht im gegenwärt. Kriege. Wagner-Roemmich, Anregungen für ein Generalstabswerk über Recht u. Wirtschaft im Kriege. Kracht, Gläubigernot im Kriege.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jahrg. No. 1—3: Frank, Krieg u. Strafrecht. Düringer, Ueber Kriegsklauseln. Hachenburg, Rechtsfragen aus dem Gebiet der Höchstpreise. Meurer, Die völkerrechtl. Stellung des Suezkanals. Peiser, Die Strafbarkeit des Widerstandes in Kriegszeiten. Neukamp, Gibt es noch ein Völkerrecht? Beling, Die rechtl. Stellung von Straf- u. Untersuchungsgefangenen im kriegerisch besetzten Ausland. Kisch, Falsche Anzeige der Veräußerung einer versicherten Sache. Krückmann, Der Zuckerrübsamenprozeß u. die herrschende Unmöglichkeitslehre. Püschel, Die Kündigung des Versicherungsverhältnisses im Falle einer gerichtl. Verwaltung aus § 94 ZVG. Cahn, Geschäftsaufsicht u. Präventivakkord. Kretzschmar, Abtretung der laufenden u. künftigen Zinsen einer Hypothek. v. Liszt, Die Verbindlichkeit der völkerrechtl. Verträge über das Kriegsrecht. Rehm, Unterseebootblockade gegen England. Breit, Der Krieg u. die Schiedsgerichtsklausel in den Londoner Getreidekontrakten. Bendix, Die rechtl. Stellung der Aufsichtspersonen im Konkursabwendungsverfahren.

Juristische Wochenschrift. 44. Jahrg. No. 1—3: Menner, Gesamthandsgemeinschaften u. jurist. Personen unter dem Schutze des Kriegsteilnehmergesetzes. Nußbaum, Die neuesten Verordnungen des Bundesrats zum Hypothekenwesen. Wassermann, Beiträge zum Internationalen Privatrecht der Kriegsgesetze des In- u. Auslandes. Damerow, Bemerkungen zu dem preuß. Gesetz üb. den Belagerungszustand v. 4. 6. 1851. Auerbach, Kriegsfürsorgetätigkeit in der Anwaltschaft. Bendix, Streitfragen aus dem Kriegsrecht. Erlanger, Rechtliche Natur und Folgen der gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen. Wassermann, Nochmals Privat- u. Kriegslieferung. Biensfeldt, Die Voraussetzungen der Unterstützungsansprüche der Familien eingezogener Mannschaften. Flatow, Beiträge zum Mietrecht der Kriegsteilnehmer. Morchutt, Ist die gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen für die Friedenszeit zu empfehlen? Stillschweig, Der dingliche Vollstreckungstitel, namentlich bei der Pfändung von Mietzinsforderungen. Waldecker, Drei Fragen aus dem Recht der eingetragenen Genossenschaft. Galetschky, Sind nach dem preuß. Stempelsteuergesetz v. 31. 7. 1895 Korrespondenzverträge stempelpflichtig? Neukamp, Unterlassungsklage, öffentliche Strafandrohung u. Wiederholungsgefahr. Hartmann, Kann ein Anstellungsakt widerrufen werden? Achnelt, Die Erschließung des ordentlichen Rechtsweges für Entnahmestreitigkeiten durch den Entwurf eines neuen Patentgesetzes. Klußmann, Die Kriegswochenhilfe nach der VO. des Bundesrats v. 3. 12. 1914 u. die Befreiung von der Versicherungspflicht nach der RVO.

Gesetz und Recht. 16. Jahrg. Heft 1—10: Ebner, Das Recht zum Töten wildernder Hunde und Katzen. Seeger, Krieg und Miete. Bornhak, Unser Gewerberecht. Aegyptens staatsrechtliche Verhältnisse. Josef, Die Bagatellschäden in der Feuerversicherung. Lützow, Die Nachlaßpflegschaft. Bornhak, Die neue Königl. Bibliothek zu Berlin. Ein rechtsgeschichtl. Rückblick auf das Grundstück. Wulffen, Das Reichsgesetz über die Presse. Buck, Krieg und Steuerveranlagung. Bornhak, Die staatsrechtliche Entwicklung Polens. Werner, Muß man unter allen Umständen einen Wechsel bezahlen? Seeger, Streitfragen aus dem Kriegsnotrecht nach dem Stande der neuesten Rechtsprechung. Bornhak, Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. v. Kamptz, Die Filmzensur nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Bornhak, Der Präsident der französischen Republik.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 25. Jahrg. Nr. 1—12: Voigt, Wird durch Zurücknahme der Privatanklage wegen Unzuständigkeit des Gerichts das Privatklagerecht vernichtet? Püschel, Haftung des Erben für die Prozeßkosten. Josef, Der Einfluß der kassatorischen Klausel auf den Leistungsort. Wilde, Zur Auflösung einer Gesellschaft m. b. H. und zur Einleitung ihrer Liquidation. Strucksberg, Zur Frage der Urkundenvorlegungspflicht der Notare. Püschel, Haftung des Spediteurs für nachgeforderte Zollauslagen der Eisenbahn. Sperber, Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären. Die Geschäftsprüfungen der Notare. Von e. preuß. Notar. Volkmar, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Gehaltsschiebeverträge. Rosenberg, Die Aenderungen in der Gesetzgebung anläßlich des Kriegszustandes. Schultz, Der Einfluß des Krieges auf das Arbeitsverhältnis. Josef, Neuere Streitfragen aus dem Gebiete der Abtretung. Türk, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, deren einer Gesellschafter am Kriege teilnimmt. Nadler, Die Angabe der Testamentsvollstreckernennung im Erbschein. Altenberg, Der Eigentumserwerb an im Wege der Zwangsvollstreckung veräußerten Pfandstücken bei Belassung derselben im Gawahrsam des Schuldners.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern. 17. Jahrg. Nr. 1—11: Loening, Gesindedienstzeugnis u. Rechtsweg. Englich, Die Auskunftspflicht der Banken nach dem Wehrbeitragsgesetz. Hoffmann, Zuviel Handelsgebräuche. Sautter, Noch ein Wort über die Anfechtung von Gehaltsverträgen. Landsberg, Das Recht der Parteien auf Abschriften aus den Gerichtsakten. Busch, Die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter und das Gesetz v. 24. 4. 1854. Landsberg, Verhinderung des Gerichts an der Abfassung verkündeter Urteile in Kriegszeiten. Loening, Adoption eines unehel. Kindes und die Unterhaltspflicht des unehel. Vaters. Josef, Mitwirkung des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Fällen zweifelhafter Wirksamkeit der Amtshandlung, insbes. bei Verwahrung und Eröffnung von Testamenten. Landsberg, Ein Nachwort über die verkündeten, jedoch nicht zur Abfassung gelangten Urteile. Landsberg, Sicherstellung einer Anschlußberufung nach Ablauf der Notfrist. Krell, Kriegszustandsgerichte und Plünderung nach dem Gesetz über den Belagerungszustand.

Badische Rechtspraxis. 80. Jahrg. Nr. 1—21: Erdel, Handlungsgehilfe oder Handlungsagent. Josef, Die Pfändung des Anteils eines Miterben, e. Miteigentümers und e. Gesellschafters sowie ihre Eintragbarkeit im Grundbuch. Rothschild, Für welche Ansprüche haftet die nach § 713, Abs. 2 ZPO. hinterlegte Sicherheit? Josef, Die Einwirkung der §§ 278, 831 BGB. auf die Haftung für die Verkehrssicherheit. Lautenschläger, Können für die Gemeinden wegen der Verpflichtungen der Grundstückseigentümer aus §§ 22—24 des Ortsstraßengesetzes noch heute Sicherungshypotheken eingetragen werden? Fromherz, Einfluß des Krieges auf Rechtsverhältnisse des Privatrechts. Walleser, Gedanken zur Frage der Rechtsagentenvergütung. Genthe, Die Aufnahme von Bürgschaftsverpflichtungen in die Bilanzen. Marx, Der prozeßrechtl. Schutz der Krieger. Fromherz, Zur Lage des Giebelmauerrechts insbes. in Baden.

Hessische Rechtsprechung. 15. Jahrg. Nr. 1—21: Nagel, Zur Frage der Beschleunigung und Verbilligung der Prozeßführung. Josef, Klagen auf Leistung von Sachen od. auf Zahlung des Werts. v. Pfister, Die Betätigung des Richters im öffentl. Leben. Conradi, Der Vogelschutz im Ght. Hessen. Josef, Die Rechtskraft von Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Josef, Streitfragen aus dem Grundbuchrecht.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 61. Bd. Heft 4: Rückblick und Ausblick in der Kriegszeit: Aus dem Geschäftsgang des Landgerichts und des Amtsgerichts in Gotha von Morchutt. Aus Landgericht und Amtsgericht in Meiningen von Albrecht. Knauth, Krieg und Verwaltungsrechtsschutz.

Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis. 33. Bd. Heft 1: Klein, Studien zum interlokalen Privatrecht. Trammer, Die österreich. Ausgleichsordnung und das Ausland. Wien-Claudi, Ueber die Wirkungen der Uebertragung des sog. Portefeuilles einer Versicherungsgesellschaft.

Juristische Blätter. 43. Jahrg. Nr. 37—47: Hellmer, Das Verfahren nach § 16 der 3. Moratoriumsverordnung. Ehrenzweig, Zur Reform des österr. Anfechtungsrechtes. Engländer, Das neue Wuchergesetz. Austerlitz, Die Rechtsprechung über Preßdelikte. Zur Erneuerung der Stundungsverordnungen. Daninger, Einführung der Sicherungsübereignungen durch die Rechtsprechung? Inhalt der Exszindierungsklage? Geltendmachung des Pfandrechts? v. Korwin, Krimineller Rechtsirrtum. Türkel, Der pathologische Rausch. Pollak, Die Entwürfe zu einer Konkurs- u. Ausgleichsverordnung und die Sicherungsübereignung. Die 4. ungar. Stundungsverordnung. Bartsch, Die Sicherungsübereignung in der neuen Konkursordnung. Lohsing, Der § 347 StrPO. in der Praxis des Kassationshofes. Gelbert, Das bulgarische Ehegesetz samt den wichtigsten Bestimmungen über das Verfahren in Ehestreitigkeiten. Ofner, Oesterreichs jurist. Kriegsrüstung.

Gerichtshalle. 58. Jahrg. Nr. 41—52: Sternberg, Das neue österreich. Moratorium. Das ungarische Moratorium. Haber, Der Einfluß des Krieges auf Mietzinszahlung in evakuierten Gebieten. Oertmann, Einfluß von Mobilmachung u. Kriegsausbruch auf vertragsrechtl. Verhältnisse. Die Moratoriumsverordnungen v. 13. 10. 1914. Gez. st. Sternberg, Die Teilnovelle zum a. b. GB. Engel, Die 3. ungar. Moratoriumverordnung. Winter, Das Bestandverfahren gegen Militärpersonen. Bernfeld, Das Moratorium. Wieselthier, Zur Verzichtbarkeit auf das Stundungsprivileg. Blemmer, Zur Frage der Miet-

Digitized by Google

zinszahlungspflicht in den vom Feinde besetzten, resp. behördlich evakuierten Gebieten. Die neue Stundungs- u. die neue Konkursverordnung. Halpern, Ueber den Einfluß der drohenden Feindesgefahr auf die Pflicht zur Zahlung des Bestandzinses. Scharfmesser, Die Personaleinkommensteuerpflicht des Ausländers. Wassing, Zum Kapitel der Gerichtsentlastung. Sternberg, Die Stundungsverordnung v. 27. 11. 1914. Klein, Krieg und Wirtschaftsrecht.

Zeitschrift für schweizerisches Recht. 56. Bd. Heft 1: Giesker-Zeller, Die Grundprinzipien des Uebergangsrechtes zum schweizer. Zivilgesetzbuch. Speiser, Die Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungsrekursen seit dem Jahre 1897. Heusler, Zwei zivilprozessualische Streitfragen: 1. Sachverständige Richter. 2. Zur Frage von der Rechtskraft der Entscheidungsgründe.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 76. Bd. Heft 3/4: Nußbaum, Die Auflösung des Handelsrechtsbegriffs. Wittmaack, Wann tritt der Totalverlust eines Schiffes ein, wenn es zugrunde gegangen ist, nachdem es von einem Kriegsschiff wegen Führung von Konterbande genommen worden ist? — Bemerkungen hierzu von Boyens. Breit, Ansprüche des Aktionärs gegen die Aktiengesellschaft aus dem Erwerb der Aktien.

Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen. Nr. 10—12: Saenger, Die Bedeutung der Kriegsklausel in Lieferungsverträgen. Josef, Streitfragen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handelssachen. 23/24. Eckstein, Die Provision des Agenten bei Vertragsänderungen, Abfindungen u. Retouren. Marcus, Zur Frage betr. die Rechtspflegeakte aus §§ 145, 148 FGG. u. die Rechtsstellung des Registergerichts gegenüber Handelsrechtskorporationen.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 7. Jahrg. Heft 11: Nicklisch, Der Zahlungsverkehr während des Krieges.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 11. Jahrg. Nr. 3: Micke, Die Frage der Bilanzaufstellung im Kriege.

Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 31. Bd. Heft 2: Kappe, Ueber das Rückgriffsrecht der Straßenbahn. Pollaczek, Ausmaß der Entschädigung bei einer durch Transportverzögerung herbeigeführten Minderung oder Beschädigung eines leichtverderblichen Gutes. Vossen, Schiffahrtsrecht. Eger, Der Lagerschein.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 61. Bd. Heft 5/6: Hübel, Die Verhandlungen des Deutschen Reichstages über das alte und künftige Strafgesetzbuch. Bode, Die Kindestötung und ihre Bestrafung im Nürnberg des Mittelalters. Kohler, Bemerkungen über die Darstellung des Nürnberger Kindsmordsstrafrechts. Alsberg, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. v. Olshausen, Der Kriegszustand.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 36. Bd. Heft 4: Beling, Zur Lehre von der Revision und der Nebenklage. Eggenschwyler, Intellektualismus und Verbrechen. v. Damm, Gehören zu den Rechtsnormen über das Verfahren im Sinne des § 380 StPO. a) der Grundsatz „ne bis in idem", b) die Vorschriften über den Strafantrag, c) die Vorschriften über die Verjährung? Lifschütz, Der öffentliche Frieden in beiderlei Gestalt. Eisler, Einleitung zu einer Untersuchung der Bedeutung des Gewohnheitsrechts im Strafrecht. Schneickert, Die rechtlichen Grundlagen des Verbrecheralbums.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 60. Bd. Heft 3/4: Grabe, Ueber Fürsorgezöglinge und Erfolge der Fürsorgeerziehung. Kürbitz, Der Kindesmord und seine forensische Bedeutung. Spinner, Studien zum Abortusproblem.

— 61. Bd. Heft 1: Boas, Ueber Hephephilie. Eine angebliche Form des weiblichen Fetischismus. Groeger, Der Untersuchungsrichter als Richter der Untersuchung, nicht als untersuchender Richter. Zafita, Eine kriminal-logische Frage.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 70. Jahrg. Heft 4: Lamp, Die Grundlagen der modernen Staatsidee. Plumeyer, Die Residenzpflicht der Reichs- und preußischen Beamten. Lachmann, Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Verwaltungsarchiv. 23. Bd. Heft 1: Friedrichs, Juristische Personen. Schlenther, Mindestverdienstgrenze und Invalidität. Dochow, Auswärtige Verwaltung. Blüher, Die Gemeindesteuerreform im Kgr. Sachsen.

Historische Zeitschrift. 114. Bd. Heft 1: Ritter, Die Entstehung der Indemnitätsvorlage von 1866.

Rivista del diritto commerciale. Anno 12. No. 10: Bonelli, Sulla teoria del conto corrente. Pacchioni, Nuovi studi sulla „negotiorum gestio". Brandileone, Le cosi dette clausole al portatore nelle carte di alienazione degli immobili.

The Green Bag. Vol. 26. No. 11: Root, The Layman's criticism of the lawyer. Treitschke's Doctrine of the State: An attempt to correct misconceptions. Gez. A. W. S.

The American Political Science Review. Vol. 8. No. 4: Goodnow, The parliament of the Republic of China. Spencer, The Balkan Question. The key to a permanent peace. Latané, Our relations with Japan.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Rudolph Sohm zum 8. 7. 1914. München, Duncker & Humblot. M. 7. Enthält: Jaeger, Die offene Handelsgesellschaft im Zivilprozesse. Ehrenberg, Das „Interesse" im Versicherungsrecht. Siber, Die Frage der Verfügungsgeschäfte zu fremdem Recht. Schmidt, Königsrecht, Kirchenrecht und Stadtrecht beim Aufbau des Inquisitionsprozesses. — Diese Schriften sind auch als S.-A. im Buchhandel.

Soergel, H. Th. Rechtsprechung 1914 zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten unter Mitwirkung von Scherling u. Becker herausgeg. 15. Jahrg. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. M. 10,60.

Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Hg. von L. Pfaff, J. v. Schey u. V. Krupsky. 49. Bg. N. F. 15. Bd. Wien 1914, Manz. Geb. M. 15,60.

Bürgerliches Recht.

Schulz-Schaeffer, R. Das subjektive Recht im Gebiet der unerlaubten Handlung. 1. Bd. Marburg, Elwert. M. 7.

Hanausek, G. Veräußerung von Grundstücken. Eine Studie aus dem österr. Privatrecht. Wien 1914, Manz. M. 0,75.

Berent, Margarete. Die Zugewinnstgemeinschaft der Ehegatten. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 123. Heft). Breslau, Marcus. M. 5.

Kuhn, A. K. Grundzüge des englisch-amerikanischen Privat- und Prozeßrechts bes. im Vergleiche mit den Systemen des europäischen Kontinents. Zürich, Orell Füssli. Geb. M. 8.

Handelsrecht usw.

Frankenburger, H. Handelsgesetzbuch für das D. R. (m. Ausn. des Seerechts) vom 10. 5. 1897 (mit Novelle vom 10. 6. 1914) nebst dem Einführungsgesetze. Handausg. mit Erläut. 4. Aufl. München, J. Schweitzer. Geb. M. 5.

Hemptenmacher, Th. Börsengesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 22. 6. 1896/8. 5. 1908. 3. neu bearb. Aufl. von O. Meyer. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3,60.

Czelechowsky, F. Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. 4. Bd. (1902—1913 inkl.). Wien, Perles. M. 7.

Lustig, H. Häufige Bilanzfehler bei der A.-G. und G. m. b. H., ein Beitrag zur Bilanzwahrheit und Bilanzverschleierung. Geisa (Thür.) 1914, Kaufmännischer Verlag. M. 2.

Zivilprozeß usw.

Jaeckel. Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz. 5. Aufl., bearb. von G. Güthe. Berlin, F. Vahlen. M. 25.

Joachim, H. u. Korn, A. Die Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Erläutert. Jena, G. Fischer. M. 3.

Sieskind, J. Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1914, Guttentag. Geb. M. 3.

Strafrecht usw.

Soergel, H. Th. u. Krause. Jahrbuch des Strafrechts u. Strafprozesses. 9. Jahrg. Rechtsprechung u. Literatur 1914. Hannover, Helwing. Geb. M. 4,50.

Friedrich, J. Die Bedeutung der Psychologie für die Bekämpfung der Verbrechen. Hannover, Helwing. M. 4.

Ebner, A. Die Feld- und Forstpolizei und der Forstdiebstahl in Preußen. Mit einem Anh.: Die Rechte der Feld- u. Forstschutzbeamten bei Angriff u. Widerstand. Unt. Mitwirk. v. Herrmann. Neudamm 1914, Neumann. Geb. M. 5,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Hatschek, J. Das Parlamentsrecht des deutschen Reiches dargestellt. 1. Teil. Berlin, G. J. Göschen. M. 16.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bearb. von F. Dochow. 4. Aufl. 2. Teil. München, Duncker & Humblot. M. 2,50.

Dietz, H. Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten. 2. Bd. (Nachtrag zur 1. u. 2. Aufl.) Rastatt, Greiser. Geb. M. 3.

— —. 3. (Titel-) Aufl. (ergänzt durch Nachtrag zur 1. u. 2. Aufl.). Daselbst. Geb. M. 8,80.

Reh, H. Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907 erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,50.

Heilberg, A. u. Schäffer, H. Reichsgesetz über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873 mit Einleitung, Kommentar u. Anlagen. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3.

Steinbach, F. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 30. 5. 1908 und Bayer. Armengesetz vom 21. 8. 1914. Handausg. m. Erläut. München, Beck. Geb. M. 3.

Wunsch, F. Erbschaftssteuergesetz vom 3. 6. 1906/3. 7. 1913 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Salomon, H. u. Bud, K. Darlehnskassengesetz v. 4. 8. 1914 erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.

Gewerbeordnung für das D. R. mit den gewerberechtl. Nebengesetzen nebst den für Reich u. Preußen erlass. Ausführungsbestimm. 19. Aufl. bearb. von K. Flesch in Verbind. mit F. Hiller u. H. Luppe. Berlin, Guttentag. Geb. M. 5.

Philippovich, E. v. Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Leipzig, S. Hirzel. M. 0,80.

Belgien. Land, Leute, Wirtschaftsleben. Hg. im Auftrage des kaiserl. deutschen General-Gouvernements (v. O. Baschin). Berlin, Mittler & Sohn. M. 2,75.

Völkerrecht usw.

Müller, E. Der Weltkrieg und das Völkerrecht. Eine Anklage gegen die Kriegführung des Dreiverbandes. Berlin, G. Reimer. M. 5.

Pohl, H. England und die Londoner Deklaration. Mit e. Anh. deutscher u. englischer amtl. Urkunden. Berlin, Guttentag. M. 1.

Fischer, P. D. Der internationale Nachrichtenverkehr und der Krieg. Leipzig, S. Hirzel. M. 0,80.

Traités généraux d'arbitrage communiqués au Bureau international de la Cour permanente d'arbitrage. 2e sér. La Haye 1914, M. Nijhoff. Geb. M. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 7/8. Berlin, den 1. April 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Bismarck.

Von **D. Dr. Wilhelm Kahl**, Berlin.

Der Große und Einzige, dessen Andenken wir unter den Stürmen des Weltkrieges feiern, gehört nicht einem Stand und Beruf. Person und Lebenswerk sind nationaler Besitz. Allen Deutschen hat er das Gleiche und Höchste gewirkt, Einheit des Vaterlandes. Daran denkt jeder heute mit unauslöschlicher Dankbarkeit und in ewiger Treue zuerst. Aber natürlich ist es und berechtigt, daß die einzelnen Berufsstände auch unter dem Gesichtspunkte ihrer besonderen Lebensinteressen den Allseitigen und Geistesgewaltigen sich wieder vergegenwärtigen, zum Gedächtnis, zur Lehre, zur Erquickung. Wohl läßt sich der Genius nicht gliedern und zerpflücken. Aber ohne Arbeitsteilung ist dem unerschöpflichen Reichtum seines Wesens nicht näher zu kommen. So will in ihrer Eigenart auch die DJZ. stille Jahrhundertfeier begehen. Sie will erinnern an die Beziehungen Bismarcks zum Recht.

Ich habe wahrlich die Hand nach dieser großen und schwierigen Aufgabe nicht auszustrecken gewagt. Nachdem sie mir zugefallen ist, suche ich ihr eine Lösung zu geben, die sich tunlichst fernhält von allem Subjektiven und Persönlichen. Ich will weniger das meinige über Bismarck sagen, als ihn selbst über das Recht zu Worte kommen lassen. Darum ist nicht der Plan, Bismarcks „Bedeutung für das Recht" zur Erörterung zu stellen. Diese Bedeutung ist unbegrenzbar. Der ganze Rechtsbau unseres Reiches ist sein Werk, nicht in den Grundmauern allein, auch in ungezählten Teilen und Räumen seiner rechtlichen Ausstattung. Die Prägung der Gesetzesparagraphen lag ihm fern oder war ihm Frage minderen Ranges. Wo aber die Gesetzgebung hinter den Bedürfnissen des Volkes zurückbleibt, drängt und treibt er sie in unermüdlicher Schaffenskraft und rastlosem Kampf. Er ist Rechtsschöpfer in großem Stil und Geist, der Erfinder neuer Rechtsgedanken, der Meister, der eigenwillig dem Gange von Gesetzgebung und Rechtsentwicklung seine Wege weist. Diesen Gedankengängen mit ihren tausendfach verschlungenen Windungen und Wirkungen wäre nachzugehen und ihr Zusammenhang mit den tiefsten Rechtsprinzipien wie mit den praktischen Ergebnissen des Rechtslebens wäre zu ermitteln, sollte von Bismarcks „Bedeutung für das Recht" die Rede sein. Es wäre ein Hauptteil seiner Lebensgeschichte selbst. So weit reichen hier die Ziele nicht, und noch weniger mein Können. Darum ist die Aufgabe einfacher gestellt. Ich will versuchen, rechtliche und rechtspolitische Aeußerungen Bismarcks in ein einigermaßen geordnetes Bild zu fassen.

Hierfür bedurfte es eines authentischen und eng geschlossenen Quellenkreises. Denn die Ausdehnung auf das ganze ungeheure Material in öffentlichen Urkunden und privaten Zeugnissen, in Literatur und anderen Erkenntnisquellen wäre unmöglich. Ich habe dazu Bismarcks Parlamentsreden von der Reichsgründung, von 1867 ab gewählt. Die letzte hat er am 18. Mai 1889 gehalten, knapp ein Jahr vor seinem Ausscheiden aus dem Amt am 20. März 1890. Vielleicht hat der Ueberblick gerade in diesem Rahmen Reiz und Nutzen. Absichtlich ist hier nicht auf die Reden von 1847 bis 1852 und nicht auf die der Konfliktszeit vom September 1862 bis zum Friedensschluß zurückgegriffen. Er selbst hat es häufig abgelehnt, auf Rechtsansichten aus jenen Zeiten festgelegt zu werden. Er habe, der besseren Erkenntnis folgend, gewechselt und zugelernt, er scheue sich nicht, alte Irrtümer preiszugeben und zu verbessern. Eine einigermaßen einheitliche Auffassung läßt sich nur

Digitized by Google

aus einem unter wesentlich gleichen Grundbedingungen geschichteten Zeitraum und am einheitlichen Objekt studieren. Das war für Bismarck das werdende und das gewordene Reich.

Auch bei dieser Begrenzung waren stoffliche Schranken noch nach zweifacher Richtung zu ziehen. Die Gebiete der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik müssen ausscheiden. Es fehlt in den großen Reden hierüber nicht eben an rechtlichen Tangenten, aber das rein Politische überwiegt. Man muß mit Vorsicht lesen. Nicht selten kleidet sich in juristische Form, was nur politischen Inhalt hat. Auch ist das Bedürfnis zur Erörterung von Rechtsfragen im letzten Jahrzehnt der Kanzlertätigkeit durch den Gang der Ereignisse im Reich zurückgedrängt. Seitdem Bismarck jene Gebiete teils reformatorisch in die eigene starke Hand genommen, teils neu zu beackern angefangen hat, setzen die schweren innerpolitischen Kämpfe ein, mit denen, von den vorübergehenden Stürmen des Kirchenstreites abgesehen, das erste Jahrzehnt der Reichsgründung nicht gleich belastet war. „Das Interesse an theoretischen Prinzipien und großen Grund-, Rechts- und Verfassungsfragen, an parlamentarischen Gleichgewichtsfragen ist eben, nachdem man den ersten Durst an der parlamentarischen Quelle 30 Jahre lang gestillt hat, im Lande sehr vermindert" (5. Mai 1881). Zudem toben die Kämpfe um Heereswesen und um die Anfänge der Kolonialpolitik. Dienstliche Friktionen, Parteipolitisches, Persönliches nehmen eine breitere Rolle ein. Und über allem das vaterländisch Nationale. Mit Schmerz entnimmt der Reichsgründer aus der Parteizerrissenheit einen Rückgang der Begeisterung und Freudigkeit, und nützt viele Gelegenheit, sie ergreifend zu beleben (28. Nov. 1881, 12. Juni 1882, 15. März 1884, 13. März 1885: „Loki und Hödur" u. a.). Naturgemäß kommt bei alledem nüchtern Juristisches kürzer ab und muß die Ergiebigkeit der Reden aus den 80er Jahren für das Recht eine geringere sein. Noch eine weitere Selbstbeschränkung habe ich daraus gezogen, daß es nicht auf Zusammenstellung von vereinzelten Gelegenheitsäußerungen abgesehen sein kann, wie solche über die verschiedensten Rechtsteile und aus allen Zeiten von Bismarcks Amtsführung über Privat- und Verwaltungsrechtliches, Prozeß u. a. da und dort sich eingestreut finden, ohne in ihrer Zusammenhangslosigkeit ein Bild von der innerlichen Stellung zu Fragen des Rechts abzuwerfen. Ich habe nur diejenigen Aeußerungen aufgenommen, die in ihrer Gesamtheit entweder zu geschlossenen Rechtsgebieten sich vereinigen (I.) oder in anderer Weise unter einheitlichen Rechtsgedanken stehen (II.).

An den Inhalt der Gesetze, die Bismarck gegengezeichnet hat, kann man sich dabei nicht wenden. Nur für Weniges ist durch ihn selbst seine Stellungnahme in den vorbereitenden Stadien des Gesetzgebungsvorganges bezeugt; es beschränkt sich zumeist auf allgemeine Andeutungen über die Richtung, die er in den Verhandlungen des preußischen Staatsministeriums oder des Bundesrats vertreten hat. Außerdem beruht das meiste auf Kompromissen. Ihre Unentbehrlichkeit bringt er immer und immer wieder den Parteien zur Anschauung. Besonders eindringlich schon an der Schwelle der neuen Zeit, als es sich darum handelte, „den Konflikt zum Abschluß zu bringen". „Im konstitutionellen Leben ist es nicht nützlich, alle Dinge auf die Spitze zu treiben. Das Verfassungsleben kann nicht nach mathematischen, nicht einmal nach juristischen Regeln beurteilt werden. Es ist eben ein beständiger Kompromiß" (22. Dez. 1866). Der Gedanke wiederholt sich später häufig in verschiedenen Formen und Wendungen (6. Febr., 2. April 1868, 24. Mai 1870, 26. Nov. 1884, 12. Jan. 1887). Freilich haben alle Kompromisse in der Ethik der Sache und im Wertverhältnis der Objekte gelegene Schranken. Um „Steuerbewilligungen" will Bismarck nicht „Verfassungsparagraphen" erkaufen oder verkaufen: „da wird die konzessionsbereiteste Regierung in anderthalb Jahren bankerott." Hier gibt es „keinen Handel mit do ut des." „Steuerbündel" und „politische Bedingungen" schaffen einen „vitiösen Zirkel" (21./22. Mai 1869, 5. März 1878). Andererseits ist er willig, über die Immunität der Abgeordneten, damals durch Neufassung des Art. 84 der preuß. Verf., einen Kompromiß zu machen, denn er war bisher mehr nur aus dem „theoretischen Gefühl gekränkten Rechtsbewußtseins" dagegen (17. Dez. 1868). Auch zum einseitigen Nachgeben ist er bereit, wenn es das Wohl des Ganzen fordert. „Die individuelle Ueberzeugung tritt hinter dem nationalen Erfordernis zurück" (27./30. März, 15. April 1867). Aus dem Inhalt der Gesetze also kann man Bismarck auf seine Rechtsansicht nicht ansprechen. Eine Bürgschaft gibt allein das geschriebene oder gesprochene Wort.

„Jurist" freilich beansprucht Bismarck nicht zu sein. Dutzende Male gebraucht er die Wendung, sich in „die juristische Seite der Sache nicht einlassen", „in das Redetournier der Herren Juristen vom Fach nicht eingreifen" zu wollen und ähnliche. Zwar weicht er auch hier dem Kampfe niemals aus. Er ist immer gerüstet, und die Sicherheit der politischen Deduktionen läßt erkennen, in welchem Maße er das zugrunde liegende positiv Rechtliche, mit welcher Meisterschaft und staunenswerten Präsenz er vor allem das rechtsgeschichtliche Material beherrscht. Die Technik der juristischen Sprache und Formel steht ihm vollendet zur Verfügung, und er bedient sich ihrer zu Ernst und Scherz, so wenn er dem Gegner zuruft, er übe sein Recht, im Namen des bedrückten Volkes Beschwerde zu erheben, „so reichlich, daß es nicht der Verjährung ausgesetzt sein wird", oder wenn er „aus der Jurisprudenz der Heiligsprechung" den advocatus diaboli zitiert, ohne ihn höflicherweise zu nennen. (16. Mai 1873, 30. Nov. 1874). Kommt es ihm einmal darauf an, so erklärt er sich ausdrücklich bereit, „in jede juristische Untersuchung einer jeden vorliegenden Frage einzugehen bis in die letzten Ursprünge hinein" (17. Mai 1873). Den Vorwurf der Rechtsunkenntnis läßt er sich nicht gefallen. Er solle gesagt haben, „die Maigesetze enthielten nichts, was nicht im Landrecht stände und wären mit dem Landrecht identisch. Ich bestreite, das jemals gesagt zu haben. Obschon ich

Digitized by Google

mich auf dem Gebiete der Jurisprudenz mit dem Vorredner nicht messen will, so bin ich doch seit meinen Studien so unwissend nicht, daß ich nicht zu beurteilen verstände, daß in dem Landrecht nach manchen Richtungen sehr viel mehr steht und vieles für uns noch Wünschenswertere als in den Maigesetzen, wiederum vieles, was nicht im Landrecht zu finden ist, in den Maigesetzen." Er will sich keine „noch größere juristische Unwissenheit, als die ihm in der Tat eigentümliche" nachsagen lassen (18. März 1875, auch 8. Mai 1879). Aber richtig ist, daß er sich in rein juristischen Beweisführungen Zurückhaltung auferlegt, wenn auch sicher nicht zutreffend, daß er sich „niemals angemaßt habe, auf dem juristischen Gebiet mitzureden" (28. Nov. 1881). Jene Zurückhaltung hat ihren tieferen Grund in seiner noch näher zu berührenden Gesamtauffassung über das Verhältnis des Rechts zur Politik. Es hat seinen äußeren Grund zugleich in einem streng ausgeprägten Zuge von Ressortmäßigkeit. Er will in keinem Falle dem Justizminister oder „einem juristischen Kollegen aus dem Bundesrat" vorgreifen. Aus diesem Grunde will er sich in Sachen der Mecklenburgischen Verfassung nicht über die „Kompetenz- und Rechtsfrage" äußern (12. Mai 1869) und „den juristisch wissenschaftlichen Beweis, warum es nicht zutrifft, daß der König nicht befugt sei, zu den höheren Verwaltungsämtern Personen zu ernennen, welche nicht die vorgeschriebenen Prüfungen gemacht haben, dem Herrn Justizminister und seinen Vertretern überlassen" (19. Dez. 1868). Wo ein Widerspruch herausgehört wurde, sucht er ihn alsbald wieder einzurichten. Im Verhältnis zu Falk hat er die Zurückhaltung mit dem eigenen juristischen Urteil bis zur äußersten ihm möglichen Grenze geübt.

An dieser einzigen Stelle sei mir die Einstreuung einer persönlichen Erinnerung erlaubt. Als ich am 1. April 1885 dem Siebzigjährigen bei der unvergeßlichen Geburtstagsfeier im Kongreßsaale des Reichskanzlerhauses in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Hölder das Erlanger Ehrendiplom eines Doktors beider Rechte überreichen durfte, sprach der Gefeierte seine besondere Freude aus, daß diese Ehrung ihm von einer „süddeutschen Juristenfakultät" zuteil werde. „Aus der Familie Mencken ist einiges juristisches Blut wohl auch in meine Adern geflossen, war doch mein Großvater Anastasius Ludwig Mencken eine Zeitlang sogar juristischer Professor in Helmstedt. Weit habe ich es nach der Ansicht von Zeitgenossen in der Kunst der Jurisprudenz allerdings nicht gebracht. Aber ich habe doch leidlich praestanda praestiert." Als retrospektiver Kommentar zu dieser Selbstkritik haben die von Horst Kohl im Bismarck-Jahrbuch Bd. II S. 3—47 und Bd. III S. 3—29, hier namentlich S. 13f. veröffentlichten Urkunden einen immerwährenden gemütvollen Reiz. In Staatsrecht und kameralistischen Wissenschaften, in römischem Recht und preußischem Landrecht, sowie in den „eingewobenen praktischen Rechtsfällen" wird der Kandidat sehr belobt. „Im französischen Recht schien er sich wenigstens einige Kenntnisse erworben zu haben." Im Zusammenhalt mit der „sehr günstigen Zensur der schriftlichen Ausarbeitungen" wird er einstimmig „für sehr gut befähigt geachtet, um zum Regierungsreferendariat befördert zu werden".

I. Die Rechtsgebiete, die in sozusagen geschlossener Weise in Bismarcks Parlamentsreden berührt werden, sind das Staatsrecht im weiteren Sinne, das Jus publicum der Römer, wenn man so will, das Strafrecht und das Kirchenrecht.

1. a) Völkerrechtliches findet sich fast ausschließlich nur in der unmittelbar praktischen Gewandung aktueller Vorkommnisse der hohen Politik. Insoweit läßt es sich nicht hierherziehen. Ebenso nicht, was in Anknüpfung an bestimmte Etatstitel an gelegentlichen Bemerkungen lediglich zeitlichen Interesses über Staatsverträge, Gesandtschaften, Konsulatswesen u. a. sich findet. In mehr grundsätzlicher Richtung liegen mehrfache Aeußerungen über den Schutz der Deutschen im Ausland. An dem „Entschluß, die Rechte eines jeden Deutschen in fremden Ländern kräftig zu vertreten", darf nicht gezweifelt werden. Aber freilich kann man nicht verlangen, „jeden Prozeßanspruch mit Kriegsschiffen oder mit Bataillonen zu unterstützen". Nur die Nachprüfung von Gerichtsentscheidungen eines fremden Staates über „Entschädigungsansprüche eines deutschen Bürgers" soll vorbehalten werden. „Wir können natürlich nicht so weit gehen, deutsche Gerichte als eine höhere Instanz über fremde Gerichte eines unabhängigen Landes einzusetzen." Aber wir suchen aus eigener Kenntnis oder durch Gutachten sachverständiger Juristen „ein unparteiisches Urteil zu gewinnen", um, „wäre der Fall nach den Gesetzen des fremden Landes nicht gesetzmäßig behandelt worden, weitere Entschädigungsansprüche zu machen" und um festzustellen, „ob man so verfahren ist, wie Deutschland entschlossen ist, es für seine Bürger in jedem fremden Staate zu verlangen" (28. März 1870, 19. April, 16. Nov. 1871). Von vielleicht unmittelbarem Interesse bleiben die Ausführungen zum GE. ü. die Gewährung von Beihilfen an die während des Krieges 1870/71 aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Mit außerordentlicher Wärme tritt der Kanzler für den Entwurf ein. Es fällt dabei das Urteil, daß „Frankreich seine Maßregeln mit der dieser Nation eigentümlichen Grausamkeit und Gewaltsamkeit gegen die deutsche Nation ergriffen", daß es „sich besonders grausam gegen die vertriebenen Deutschen bewiesen" hat. Aber er will doch auch „trocken geschäftlich" den juristischen Kern der Sache klargestellt sehen. „Es handelt sich hier nicht um eine Frage des gewöhnlichen Schutzes der Deutschen im Auslande." Denn, als die Verletzungen eintraten, „war der Krieg schon im Gange". „Es handelt sich um eine Beihilfe, die einer ungewöhnlichen Kalamität einer bestimmten Klasse von deutschen Bürgern zugewandt wird bei einem Notstand, der durch den Krieg, den das Reich geführt hat, indirekt veranlaßt worden ist." Die Beihilfe soll „nach Billigkeit" geleistet werden. Aber „eine volle Entschädigung kann der Bürger eines Landes, der im Ausland Geschäfte treibt und durch kriegerische Ereignisse zu Schaden kommt, niemals beanspruchen; er muß sich immer sagen, daß die Tätigkeit im Aus-

Digitized by Google

lande mit mehr Risiko verbunden ist". „Die Geschäfte sind in der Fremde oft lukrativer, werfen stärkeren Gewinn ab, aber bringen mehr Gefahren mit sich." „Es handelt sich also m. E. nicht um eine Verpflichtung, die das Reich erfüllt." Man hatte anfangs „das System angenommen, auf jedes Departement, welches in unsere Gewalt geriet, eine Million auszuschreiben zur Entschädigung für die ausgewiesenen Deutschen". Dies war aber „nicht sowohl eine Kontribution, die man erhob, weil man ein Recht auf Entschädigung anerkannte, sondern eine Repressalie und Kriegsmaßregel, ein Mittel, die Ruchlosigkeit des Verfahrens, welche vorlag, den Franzosen und der europäischen öffentlichen Meinung zur Anschauung zu bringen" (2. Juni 1871).

b) Die deutsche Reichsverfassung und alles, was näher oder entfernter mit ihr zusammenhängt, ist naturgemäß das rednerisch von Bismarck am häufigsten betretene Gebiet, zugleich aber auch das schon durch unsere führende Literatur über Reichsstaatsrecht rechtsdogmatisch am meisten verarbeitete. Es ist ferner in zahlreichen Sonderschriften, wie von F. Dahn, Anschütz, Triepel, Rosin, Kuhlenbeck, Poschinger u. a., teils mit Beziehung auf den geltenden Rechtszustand, teils in Erweiterung auf Fragen der allgemeinen Staatslehre behandelt worden. Mit allen diesen Ausführungen oder Sammlungen ist hier nicht in Konkurrenz zu treten. Insbesondere lasse ich Sentenzen über Wesen des Staats, Monarchie, Republik, Gewaltenteilung, parlamentarisches System, Absolutismus, Legitimität und Verwandtes beiseite. Schon der Raum verpflichtet zu ausgewählten Ergänzungen.

Die Wahl zwischen den Worten „Reich" und „Bund" in der Verfassungsurkunde ist Bismarck nicht willkürlich. Es sollte „für den rechtlichen Begriff der angemessene sprachliche Ausdruck" gefunden werden. „Wir sind davon ausgegangen, den Ausdruck Reich nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede ist, welche auf die Gesamtheit übertragen worden sind, dem Ausdruck Bund dort seine Anwendung zu belassen, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder, in den Vordergrund treten". Hiernach rechtfertigt sich der Ausdruck „Bundesrat" statt „Reichsrat". Denn jener „ist nicht Reichsbehörde, sondern die Körperschaft, in welcher die einzelnen Staaten zur Vertretung gelangen". Bei den Worten „Reichsgebiet und Bundesgebiet macht sich dieser Unterschied nicht notwendig fühlbar. Es ist mehr Sache des Sprachgefühls. Das erstere klingt wie eine Art Tautologie, da schon im Worte Reich die Bezeichnung des Bereiches und des Gebietes liegt". Er selbst bevorzugt den Ausdruck Bundesgebiet (1. April 1871). Auch der Ausdruck „Reichsregierung" ist nicht ohne jedesmalige „Verständigung" zu gebrauchen. Er „kommt in der Verfassung nicht vor", und Bismarck „akzeptiert ihn nicht seiner logischen Richtigkeit, sondern seiner Kürze wegen". „Man kann darunter je nach den verschiedenen Funktionen des Reiches verschiedene Organe des Reiches verstehen". Hiernach, wenn es sich um die „Exekutive" handelt, „den Stab des Präsidiums", „das Bündel von Beamten" des Kaisers, wenn es sich „um eine Initiative der Gesetzgebung" handelt, „die verbündeten Regierungen, die in höherer Potenz die Reichsregierung bilden" (9. Juli 1879, 28. März 1881). Er veranlaßt die „A.-Botschaft" v. 30. Nov. 1885, welche sich gegen die „Rechtsauffassung" wendet, „als ob in Deutschland eine Reichsregierung bestände, die verfassungsmäßig in der Lage wäre, Schritte zu tun, um die Durchführung von Maßregeln zu hindern, welche von Uns in Unserem Königreich Preußen bezüglich der Ausweisung ausländischer Untertanen angeordnet worden sind". Gegenüber der Annahme einer solchen „Reichsregierung" werden „die Rechte eines jeden Unserer Bundesgenossen in betreff der Landeshoheit ausdrücklich verwahrt". Bismarck lehnt daher die Beantwortung einer Interpellation über Ausweisungen vor dem Reichstage ab. „Die Frage: „Weiß die Reichsregierung" — eine Behörde, die es gar nicht gibt — „weiß sie dies und das?" — ist doch eine Verhöhnung der Realitäten" (1. Dez. 1885). („Die sogenannte Reichsregierung": 20. März 1884.)

Das Kaisertum im Verhältnis zum preußischen Königtum ist nach Seite der Abwägung der politischen Machtverhältnisse häufig berührt, nach Seite seiner rechtlichen Natur i. e. S. nicht näher analysiert. Eine Etatsberatung bringt ihn auf das Veto des Kaisers. Er hat die Frage bei Herstellung der Verfassung mit Pape erörtert. „Der sagte mir: der Kaiser hat kein Veto. Ich sagte: verfassungsmäßig hat er es nicht, aber . . ." „Darauf hat mir Herr Pape geantwortet: Sie haben Recht: der Kaiser hat ein indirektes und faktisches Veto" (24. Febr. 1881). Ueber Wesen und Zuständigkeit des Bundesrats hat sich Bismarck eingehend schon im konstituierenden norddeutschen Reichstag ausgesprochen. Schon immer am bekanntesten ist der für die Konstruktion des Reichsstaatsrechts nach verschiedenen Richtungen gewissermaßen programmatisch gewordene Ausspruch: „Innerhalb des Bundesrats findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck" (27. März 1867). Unter allen Reichsorganen hat er dieses „Staatenhaus im vollsten Sinne des Wortes" (19. April 1871), ohne „Teilung des Reichstages in zwei Häuser", aber doch „bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem S. M. d. K. v. Pr. primus inter pares ist", (28. März 1867) vielleicht am häufigsten behandelt. Nicht bloß, weil ihm äußerlich durch die Natur der Sache, durch die Vertretung von Gesetzesvorlagen vor dem Reichstag ein ununterbrochener Anstoß dazu gegeben war, sondern, weil ihm seine glückliche Entwicklung besonders am Herzen liegt. Eine der ausführlicheren Reden darüber schließt er gegen seine Gewohnheit in Rechtsfragen mit der Apostrophe: „Tasten Sie nicht den Bundesrat an! Ich sehe eine Art von Palladium für unsere Zukunft, eine große Garantie Deutschlands gerade in dieser Gestaltung!" (19. April 1871, 5. März 1878). Auch im preußischen Landtag kommt er mehrfach in grundsätzlicher Weise auf den Bundesrat. Die Frage einer Aversional-

Digitized by Google

entschädigung an das Reich für Besorgung preußischer Geschäfte bringt ihn auf die Mitwirkung der Einzellandtage bei der Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten. Natürlich können in keinem Falle „die Abstimmungen eines Mitgliedes des BR., um juristische Gültigkeit für die Reichsgesetzgebung zu haben, der Zustimmung eines Partikularlandtages bedürfen." Solche „Theorie würde jede Entwicklung des Reichsverfassungsrechtes untergraben". „Aber jede Regierung tut sehr wohl, sich in der Lage zu halten, daß sie ihrer eigenen Landesvertretung mit Erfolg Rechenschaft ablegen kann über die Politik, die sie am Reiche befolgt" (15. Jan. 1872).

Allerlei Uebelstände im deutschen Verfassungsleben sollen auf den Mangel „verantwortlicher Bundesministerien" zurückzuführen sein. Bismarck hält an sich „eine kollegialische Ministerverfassung für einen staatsrechtlichen Mißgriff und Fehler, von dem jeder Staat (auch Preußen) sobald als möglich loszukommen suchen sollte". (16. April 1869, 10./13. März 1877, 8. Nov. 1881.) „Mit Reichsministerien würden wir das Reich nicht festigen." (26. März 1886.) Der ganze Fragenkreis hängt für ihn aufs engste zusammen mit seiner Auffassung von der Ministerverantwortlichkeit überhaupt. Wo immer der Gang der Diskussion die Gelegenheit dazu bietet, greift er sie auf. Auf der einen Seite die starke Betonung seines „vollen und ehrlichen Gefühls der Verantwortlichkeit" (25. Jan. 1873), auf der anderen die stets wiederholte Forderung ihrer sinngemäßen rechtlichen Begrenzung. Die „staatsrechtliche Stellung" des Reichskanzlers ist nicht so, daß er „für den Gesamtumfang der Reichspolitik" verantwortlich gemacht werden kann. „Der Kanzler ist nach der Verfassung der verantwortliche Beamte der Exekutivgewalt", trägt aber nicht „die Verantwortung für die Initiative auf dem Gebiete der Gesetzgebung", die bei Bundesrat und Reichstag liegt (12. Dez. 1876). Bismarck unterscheidet, inwieweit er sich als verantwortlicher Exekutivbeamter „zu einem abstrakten Begriff zu verflüchtigen" oder „materiell in die Sachen einzugreifen habe, um seiner Verantwortlichkeit gerecht werden zu können". Er hält sich dafür verantwortlich, „daß an der Spitze der einzelnen Reichsverwaltung befähigte Leute stehen", „daß sie ihre Verwaltung im großen und ganzen in der Richtung des Stromes führen, den das deutsche politische Leben nach der augenblicklichen Richtung des deutschen Geistes zu laufen genötigt ist", „daß kein Zwiespalt innerhalb der, er will einmal den Ausdruck gebrauchen, Reichsministerien", „auch kein dauernder prinzipieller Zwiespalt innerhalb der großen Körperschaften, die dem Reiche seine Gesetze und Einrichtungen geben, einreiße, auch kein Mißtrauen und keine Feindschaften zwischen den einzelnen Bundesgliedern". Eine „Verantwortung für alle Einzelheiten" läßt er sich dagegen nicht „zumuten". Eine „gerichtliche Verantwortlichkeit" kann überhaupt nur in den seltenen Fällen in Frage kommen, wo sie „kompliziert ist mit Handlungen, die an sich ein gerichtliches Einschreiten zulassen". Außerdem ist sie in der Politik nur eine „moralische", abhängig schließlich davon, „ob jemand nach dem Urteil seiner Mitbürger sich blamiert", „ob er die Geschäfte leichtsinnig, ungerecht, parteileidenschaftlich geführt hat". Nur eine Einzelpersönlichkeit kann Verantwortlichkeit tragen, niemals ein Kollegium. Die Verantwortlichkeit von „Ministerkollegien ist reine Fiktion". Daher der beharrliche Widerspruch gegen ein sogenanntes kollegial verantwortliches Bundesministerium. Es kann „nicht die Bürgschaft geben, wie die einzelne Person". So wenig wie „eine parlamentarische Korporation oder ein Amt". „Ich halte streng darauf, daß nicht mit dem anonymen Namen eines Amtes unterschrieben werde, sondern jedesmal mit einer Persönlichkeit, weil damit die Verantwortlichkeit der bestimmten Person für das, was über der Namensunterschrift steht, hervorgehoben wird. Der anonyme Name Reichskanzleramt, Auswärtiges Amt, Ministerium ist eben nur aus einer Abneigung gegen diese persönliche Verantwortlichkeit hervorgegangen." „Ich bekämpfe dieses Neutrum, diese Anonymität und trete für die Persönlichkeit ein." (25. Jan. 1873, 1. Dez. 1874, 22. Nov. 1875, 12. Dez. 1876, 13. März 1877.) Die Individualisierung der Verantwortlichkeit ist dann neben der Entlastung auch einer der treibenden Gedanken für das Stellvertretungsgesetz. Bismarck hat sich mit tiefgreifenden Rechtsausführungen über die Bedeutung der Art. 15 und 17 der RV. an den Verhandlungen darüber beteiligt. Er ist „der Meinung, das Recht auf Gesamtvertretung ohnehin laut der Verfassung" von Anfang an besessen zu haben, und nur, um entstandene Zweifel „in freundlicher Weise zu erledigen", sei in dieser Hinsicht eine Gesetzesvorlage gemacht. Das Recht der „Spezialvertretung allerdings kann man ohne zwingende Auslegung aus der Verfassung nicht herauslesen". Sie ist aber „eine Notwendigkeit". „Wer die Kontrasignatur nach dem Gesetz ausübt, trägt auch die Verantwortlichkeit ganz allein." Den Vorbehalt für den Reichskanzler, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen, hält er für „selbstverständlich". Weil aber verkehrte politische Gründe dagegen geltend gemacht worden sind, will er „die Klarheit, die § 3 der Vorlage gibt, beibehalten". (5./9. März 1878).

In den Reden über Verantwortlichkeit und Stellvertretung finden sich durch naheliegende Gedankenverbindungen auch die Grundrisse zu den sukzessive aus dem Reichskanzleramt hervorgegangenen zentralen Reichsverwaltungsbehörden gezeichnet. Er hat sich „nicht träumen lassen, daß er noch einmal öffentlich erklären würde, die Einrichtung des Reichskanzleramts als solche habe ihre Zeit überlebt". Aber die Dezentralisation ist notwendig geworden. „Probieren geht über Studieren." Neben dem Auswärtigen Amt, dem Reichsjustizamt und dem „Reichsfinanzamt", („nennen wir seinen Staatssekretär zur Unterscheidung mal Schatzsekretär", 1. Dez. 1874, 5./8. März 1878), spricht Bismarck besonders häufig vom Reichseisenbahnamt. Die Notwendigkeit seiner Errichtung hält er schon durch Art. 41 ff. der RV. gegeben. Die dort vorbehaltene Aufsicht „ist gewissermaßen ein geladenes Gewehr ohne Abzug". Ihm „schwebt eine

Digitized by Google

Kommission mit wesentlich verwaltungsrichterlichen Garantien der Unabhängigkeit und öffentlichem Verfahren vor", eine „Reichsbeschwerdebehörde", deren Entscheidungen zugleich „eine maßgebende Einwirkung auf die Reichseisenbahnverwaltung" haben. (17./28. Mai 1873). Nach 1873 freilich äußert er sich sehr enttäuscht über das verfassungsmäßige Gewicht dieser „bittenden Behörde" und warnt vor der Errichtung von Reichsämtern „ohne jegliche Macht". Beseitigt will er es doch nicht haben. „Mag es immerhin in einem Teile seiner Funktionen eine Zeitlang ruhen, die richterlichen und andere Funktionen, die es auszuüben hat, werden ihm immer bleiben." (26. April 1876, 10. März 1877, 25. Febr. 1878).

c) Vor Weitergang der auf die RV. sich beziehenden Aeußerungen schiebe ich kurzes über die Preußische Verfassung ein, weil manches von dem, was ich nachfolgend unter „Parlamentarischem" vorbringen will, Preußen ebenso wie das Reich angeht. In allererster Linie steht hier die gewaltige Rede über das Königtum vom 24. Jan. 1882. Einen kleinen Vorläufer hat sie schon in der vom 29. Nov. 1881 über die Gleichberechtigung der Gesetzgebungsfaktoren und die Ablehnung des Vorwurfes einer Diktatur. Aber sie bedeutet mehr. Obgleich überwiegend geschichtlichen, patriotischen, auch persönlichen Inhalts, ist sie eine monumentale Urkunde zur Auslegung der preußischen Verfassung. Sie mußte nach ihrer unmittelbaren Veranlassung im Reichstage gehalten werden. Aber der „Reichskanzler ist hier gar nicht anwesend" (dazu 14. Juni 1882). Der „preußische Bevollmächtigte zum Bundesrat" macht von seinem Recht aus Art. 9 der RV. Gebrauch. Die Rede ist die Verteidigung des Kgl. Erlasses vom 4. Jan. 1882 an das Staatsministerium. Dieser Erlaß hat „kein neues Recht schaffen wollen, er hat den Zweck, die Verdunkelung des bestehenden Rechts zu verhüten, die konstitutionellen Legenden zu bekämpfen, welche sich wie wucherische Schlingpflanzen an den ganz klaren Wortlaut der preußischen Verfassungsurkunde legen, als ob es noch andere Rechtsquellen für uns gäbe außer dem preußischen geschriebenen Rechte." Daran schließen sich einzelne Rechtsausführungen zu den Titeln III und V der VU., „einer Urkunde, die viel zu wenig gelesen wird". Es ist aber unmöglich, die Einheit dieser Rede hier aufzulösen (zu vgl. 24. Jan. 1887). Die i. e. S. staatsrechtlichen Aeußerungen zur preußischen Verfassung beziehen sich vornehmlich auf die Ressortverhältnisse der Ministerien und die Stellung des Ministerpräsidenten. Zu diesen Fragengebieten kommen hauptsächlich die Reden vom 25. Jan. 1873, 1. Dez. 1874, 10./13. März 1877, 23. März 1878, 8. März 1879, 21. Febr. 1881 in Betracht. Die Aeußerungen zum ersten Punkt überschreiten mehrfach die preußische Grenze und berühren das Verhältnis preußischer Ministerien zu Reichsbehörden mit „konkurrierenden" Verwaltungsgebieten oder sind de lege ferenda gemacht: „Zukunftsgedanken". Beachtenswert die Einstreuung, „daß auswärtige Angelegenheiten nie andere sein sollten, als jenseits der deutschen Grenzen". Den Titel des „Auswärtigen Ministeriums" sollte man wechseln und es „Ministerium für die Reichsangelegenheiten" oder „für die deutschen Angelegenheiten" nennen. Der Etat der auswärtigen Angelegenheiten ist „nicht als ein partikularistischer Ueberrest speziell preußischer Politik, sondern als diejenige Maschinerie anzusehen, vermittelst deren Preußen seinen Kontakt mit dem Reiche und mit den einzelnen Gliedern des Reiches zu erhalten und zu pflegen sucht". Die Ergüsse über den zweiten Punkt sind überall aus unmittelbar persönlichen Erfahrungen und Erlebnissen geflossen. Das Amt des Ministerpräsidenten hat Bismarcks „Nerven zum Arbeiten am meisten in Anspruch genommen". Obwohl mit größerer „moralischer Verantwortlichkeit" belastet, hat der Präsident des Staatsministeriums „doch keinen größeren Einfluß als irgend ein anderer Minister auf die Gesamtleitung der Geschäfte, wenn er ihn nicht persönlich sich erkämpft". „Unser Staatsrecht verleiht ihm keinen." „Als Ministerpräsident bin ich ein ornamentales Glied." „Der richtige Ausdruck der jetzigen Sachlage" wäre, den Titel ganz fallen zu lassen und den Vorsitz dem jeweils Aeltesten zu übertragen. Tatsächlich hat, wie bekannt, Ende 1872 Bismarck sich von diesem Amte entheben lassen. Roon wurde Präsident, Bismarck blieb Kanzler und Minister des Auswärtigen. Er erwartete davon keinen Schaden. „Es kann der König von Preußen und sein Ministerium unmöglich gegen die Politik des Reichskanzlers Stellung nehmen." Aber schon „nach einem Jahre bin ich reuevoll wiedergekommen und habe gesagt: entweder will ich ganz abgehen oder ich will im preußischen Ministerium das Präsidium wiederhaben". Denn der Haupteinfluß des Kanzlers wurzelt nicht „in der Kaiserlichen, sondern in der Königlich Preußischen Macht".

d) Im Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung wird grundsätzlich jede verfassungsrechtlich dualistische Konstruktion von Bismarck abgelehnt. Beide stehen im Dienste des Staates und folgen einem Ziel. Mit den Begriffen „Volk" und „Volksvertretung" ist kein Mißbrauch zu treiben. Einerseits vertreten die Abgeordneten „gesetzmäßig nur die Gesamtheit des Volkes, nicht einen einzelnen Landesteil, und können keine Spezialmandate haben". Andererseits „gehören wir alle zum Volke". „Der Name Volk ist nicht zu monopolisieren." „Auch die Regierungen, die aus dem Volke hervorgehen und in das Volk zurückkehren, gehören zum Volke." Kein Abgeordneter hat ein „Recht, sich im Gegensatz zur Regierung eine besondere Volksvertretung beizulegen", „eine zwiespältige Stellung, eine Unterscheidung zwischen Regierung und Volk, zwischen Regierungsrechten und Volksrechten hervorzuheben" (1. April 1871, 16. Juni 1874, 10. Jan., 14. März 1885). Für die Bildung der Volksvertretung hat Bismarck sich wohl gegen das preußische System, aber niemals in grundsätzlicher Weise zugunsten eines bestimmten Wahlrechts ausgesprochen. Das bekannte abschätzige Urteil über das Dreiklassenwahlrecht hat er schon vor dem konstituierenden nordd. Reichstage gefällt (28. März 1867) und nachher zweimal im preußischen Landtage

Digitized by Google

bestätigt (6. Febr. 1868, 28. Jan. 1869). Aber er ist dort der Meinung, „daß im ganzen jedes Wahlgesetz unter denselben äußeren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate gibt", und will dies unter allgemeiner Freude durch die Erfahrungen seit seiner parlamentarischen Laufbahn, seit 1847, bestätigen: „ich habe immer dieselben alten, zum Teil lieben, zum Teil kampfbereiten Gesichter mir gegenüber gesehen." „Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen." Unter den Aeußerungen hierüber in den Reden vom 28. März 1867, 31. April 1869 und 17. Sept. 1878 ist die letzte die ausführlichste und interessanteste. „Ich habe das allgemeine Wahlrecht mit einem gewissen Widerstreben als Frankfurter Tradition akzeptiert." „Einen so festen Glauben an die bessere Wirkung eines anderen Wahlrechts hatte ich nicht, daß wir .... dieses populäre und von der früheren Frankfurter Versammlung hinterlassene Mittel hätten ablehnen sollen; eine feste Ueberzeugung von der Wirkung der einzelnen Wahlsysteme habe ich damals schwerlich gehabt." Diese Wirkung auszumessen, sei trotz langjähriger Proben mit verschiedenen Wahlsystemen nicht leicht. Er „will weder dem Landtag etwas Unangenehmes, noch dem Reichstag eine Schmeichelei sagen". „Aber ich verkehre lieber hier inmitten der Ergebnisse des allgemeinen Stimmrechts, trotz der Auswüchse, die wir ihm verdanken." „Ich kann mich nicht dazu verstehen, zuzugeben, daß das allgemeine Stimmrecht durch seine Ergebnisse bisher ad absurdum geführt wäre, und daß ein anderes, namentlich ein besseres, sein Examen bereits bestanden hätte" (wiederholt 24. Jan. 1887). Als Gegengewicht fordert er freilich eine verstärkte Disziplinargewalt des Reichstages über seine Mitglieder, hat sie aber trotz eingehender rechtsvergleichender Begründung des Regierungsentwurfes nicht durchsetzen können (4. März 1879).

Vor Landtag und Reichstag, hier im Zusammenhang mit der Diätenfrage, warnt er vor Berufsparlamenten. Sie sind „keine wirkliche Volksvertretung mehr", sondern eine Art von „bureaukratischer Volksvertretung, eine andere Art von Beamten, die für die Arbeiten der Gesetzgebung zwar sehr nützlich sind", aber doch „nicht immer in lebendiger Vertretung aller Berufsklassen wirken". Es darf nicht dazu kommen, „daß es ein Beruf wird, Abgeordneter zu sein, wie ein Beruf, Arzt oder Jurist zu sein"; „daß, wie erbliche Beamtenfamilien, wir auch erbliche Parlamentarierfamilien haben werden", deren Söhne sagen: „Ich will Abgeordneter lernen" (28. Jan. 1869, 19. April 1871, 5. Mai 1881, 26. Nov. 1884). In Geschäftsordnungsfragen mischt sich Bismarck nur ein, wenn sie prinzipielle Folgerungen für ihn haben. Nur zwei Beispiele seien gestreift. Nachdem in der 2. Beratung des E. d. StrafGB. die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen war, wurde der Antrag gestellt, zunächst den allgemeinen Teil in 3. Lesung zu erledigen und dann nur diesen dem Bundesrate zur Beschlußfassung zugehen zu lassen. Der Kanzler lehnt ab, daß „dem Bundesrate zugemutet werden kann, daß er sich über ein Bruchstück eines Gesetzentwurfs, welcher in allen seinen Teilen in organischem Zusammenhange steht, definitiv schlüssig machen soll, ohne daß er die Gesamtheit der Beschlüsse des Reichstages über alle Teile des Gesetzentwurfs zu übersehen vermag" (10. März 1870). (Ueber die „dem bestehenden Reichsstaatsrecht" entsprechende korrekte Form des Verkehrs des Reichstags mit dem Bundesrat eine interessante Ausführung am 26. März 1884.) Der andere Fall spielt im Landtag und erneuert eine Erinnerung an die Konfliktszeit. Der Reichstagspräsident erklärt, „daß die diskretionäre Gewalt des Präsidenten sich auch auf die Ministerbank erstrecke", aber ein Grund, sie auszuüben, nicht vorgelegen habe. Bismarck erwiderte: „Ich gehe auf die eben angeregte Prinzipienfrage über die Disziplinargewalt nicht anders ein, als daß ich nur konstatiere, daß ich die Ansicht des Herrn Präsidenten nicht teile" (9. Febr. 1872).

e) Die großen Reden über die Erwerbung Elsaß-Lothringens und den Frankfurter Frieden vom 2. Dez. und 25. Mai 1871 empfehlen sich für alle, die berufen sein werden, beim Friedensschluß am Ende des gegenwärtigen Krieges mitzuwirken, haben aber keinen Rechtsinhalt. In der letzten findet sich über das Schicksal dieser Gebiete nur die beiläufige Bemerkung: „Ernsthaft ist wohl nur in Frage gekommen: soll E. u. L. zu Preußen gelegt werden oder soll es unmittelbares Reichsland sein?" Bismarck hat sich „von Anfang an unbedingt" für letzteres entschieden. Auf das juristische Gebiet treten die Ausführungen über die Einführung der RV. und den Diktaturparagraphen. Dort ist Bismarck schon anfänglich für den 1. Jan. 1874. Aber eine davon unabhängige Frage ist für ihn „die Beteiligung von Elsässer Abgeordneten an dem Reichstage". Sie ist „noch nicht identisch mit der Einführung der RV. in E.-L." Eine „Teilnahme der Elsässer an der Reichsgesetzgebung" könnte nach seiner Meinung schon „heute eintreten". „Darin liegt keine Rechtsbeeinträchtigung für die übrigen Mitglieder des Reiches, sondern gewissermaßen ein einweihender Lehrkursus in deutsches Staatsrecht, den die Herren hier durchmachen würden." Ebenso möchte er schon bald dahin gelangen, „daß die verbündeten Regierungen im Bundesrate Elsässer Mitglieder mit konsultativem Votum zulassen". Später wieder spricht er freilich nur von einer „Beteiligung an den Diskussionen des Reichstags", während die Gesetzgebungsgewalt dem Kaiser und Bundesrat überlassen bleiben kann. Keinesfalls will Bismarck eine „dauernde Bevormundung durch die Reichsgesetzgebung". „Die Einrichtung, daß der Reichstag zugleich der Landtag für die Elsaß-Lothringer sein soll, kann nur eine provisorische" sein. Schon deshalb, weil das geltende französische Recht „das Einschreiten der Legislative weit häufiger erfordert als das deutsche Gesetz" (3. Juni 1871, 16. Juni 1873). Zu der seit 1902 gegenstandslos gewordenen Frage des Diktaturparagraphen hat Bismarck sich in Reden vom 16./17. Mai 1873 und 20. Febr., 3. März 1874 geäußert. Er verweist den Gegner, der das Ges. v.

Digitized by Google

31. Dez. 1871 als „Verordnung" bezeichnet hat, auf seine Verantwortlichkeit für die Handhabung der bestehenden Gesetze und fordert ihn auf, seine Anklagen gegen den Gesetzgeber selbst zu richten. Die Rechtsfrage, ob ein „verfassungsmäßiges", mit dem Reichsrecht verträgliches Gesetz vorliege, habe er nicht zu prüfen. Uebrigens sei er zu dem juristischen Nachweis bereit, daß speziell § 10 d. Ges. mit dem Freizügigkeitsgesetze vereinbarlich sei und habe sich dafür auch „juristischer Autoritäten" versichert. Den Antrag auf Aufhebung des § 10 hat er 1874 mit damals wohl durchschlagenden politischen Gründen bekämpft. Rechtlich mag daraus auch heute nur noch Bismarcks Erinnerung von Interesse sein, daß man den militärischen Belagerungszustand der französischen Gesetzgebung von 1849 absichtlich in Vollmachten der „Zivilverwaltung" verwandelt hat, damit „der Reichskanzler verantwortlich sein kann für die Art, wie der Belagerungszustand gehandhabt wird."

In den Reden vom 8. März 1878, 21./27. März 1879 findet sich der gesamte Grundriß des Verfassungs- und Verwaltungsgesetzes v. 4. Juli 1879, Statthalter mit Landesministerium, Initiative und Verstärkung des Landesausschusses, „konsultative Interessen"-Vertretung im Bundesrat, vorgezeichnet und eingehend begründet.

2. Aeußerungen über Strafrechtliches finden sich recht häufig.

Schon die Verhandlungen des konstituierenden und des ersten ordentlichen norddeutschen Reichstages gaben Veranlassung zu Exkursionen auch auf die strafrechtlichen Seiten der parlamentarischen Freiheit der Berichterstattung (29. März 1867) und der Immunität der Abgeordneten (3. April 1868, 16. März 1869). Der Tatbestand der Welfenlegion „zum Zwecke des Krieges gegen das eigene Vaterland" führte die Diskussion auf das Gebiet der Notwehr. Es wird ihm bestritten, daß ihre Voraussetzungen schon vorliegen. Bismarck unterscheidet nun die „juristische Notwehr" von der „staatlichen". Jene „ist unter Umständen so limitiert, daß ich fast schon tot sein muß, ehe ich mich wehren darf". Im Staate darf man es nicht dahin kommen lassen, daß man erst anfängt „zur Notwehr zu greifen, wenn sie fast schon nicht mehr anwendbar ist". Die staatliche ist nicht auf den „Begriff der Abwehr eines lebensgefährlichen Anfalles zu beschränken, sondern auch auf die Herstellung desjenigen Vertrauens auf den Frieden, dessen wir zu unserer Wohlfahrt bedürfen." „In dieser rein politischen Auffassung lasse ich mich nicht irre machen durch juristische Deduktionen. Ueber juristische Zwirnsfäden wird die Kgl. Regierung nicht stolpern in der Ausübung ihrer Pflicht, für den Frieden des Staates zu sorgen" (29./30. Jan. 1869). Für den Staatsschutz ist der Gedanke der Notwehr auch noch später verwertet (17. Sept. 1878; zu vgl. über die „Theorie des preußischen Landrechts" 20. März 1884).

Zum Strafensystem bekennt er sich als Gegner der Prügelstrafe und hofft, daß sie auch in der Marine „ganz aus unserem Kodex verschwinde" (1. April 1870). Am bekanntesten sind seine Aeußerungen zur Todesstrafe. Sie sind erst vor wenigen Jahren aus Anlaß des Wiener Juristentages ausgiebig zur Sprache gekommen. In den drei Reden, die Bismarck für die Todesstrafe gehalten hat, überwiegen die ethischen und die politischen Gesichtspunkte, dort der ergreifende Appell an das Verantwortlichkeitsbewußtsein der Richter, hier der hinreißende Eifer für die Einheit des deutschen Rechts und die Warnung, das „große Werk" des gemeinsamen Strafgesetzbuchs nicht an der einzelnen Frage scheitern zu lassen. Darauf ist in anderem Zusammenhange noch zurückzukommen. An juristischen Beweisgründen finden sich nur etwa die Rechtfertigung der Todesstrafe aus dem Wesen der staatlichen Repression, ihre Anwendung auf vollendeten und versuchten schwersten Hochverrat aus dem Verfassungsgrundsatze der Unverletzlichkeit des Königs und der abschreckenden Wirkung des Strafmittels, sowie endlich gegenüber dem Antrage, die Todesstrafe in den Bundesstaaten, die sie abgeschafft haben, nicht wieder einzuführen, der Hinweis auf die juristischen Schwierigkeiten bei Unsicherheit des Begehungsorts. Es ist ihm „absolute Unmöglichkeit", „zweierlei Klassen von Norddeutschen zu schaffen", „eine Selekta", die „vermöge ihrer Gesittung des Richtbeils nicht mehr bedarf" und „das profanum vulgus, welches den sächsisch-oldenburgischen Kulturgrad noch nicht erreicht hat" (1. März, 23./25. Mai 1870). Von psychologischem Interesse sind Aeußerungen über die Unverantwortlichkeit eines Vorgesetzten, wenn infolge gesetzmäßig strenger Strafandrohung jemand zum Selbstmörder wird (1. April 1870) und (21. Nov. 1874) unter den Ursachen der gesteigerten Kriminalität die Anführung des „Beispiels" der Nichtbefolgung von Gesetzen.

Am meisten zusammenhängend und vielleicht am positivsten sind die Ausführungen zur Revision des Strafgesetzbuches, die ihr Ergebnis in der Novelle von 1876 gefunden hat. Bismarck betont gewisse Mißstände des bestehenden Strafrechts. Er will nicht das praktische Bedürfnis seiner Verbesserung „der Schönheit der wissenschaftlichen Fassade unterordnen". Daß das Reichsrecht schärfer sei, als das preußische, treffe nur ganz vereinzelt zu. „Wenn die Sicherheit, der öffentliche Friede, die Ehre, der gute Ruf, die körperliche Gesundheit, das Leben des einzelnen so gut geschützt wäre durch unser Strafgesetz, wie unsere Geldinteressen, dann hätten wir gar keine Novelle nötig". Auch in der Praxis trete die Ungleichheit des Rechtsgüterschutzes hervor. „Ich wundere mich jedesmal über die gerechte Schärfe der Verurteilung in Eigentumsfragen neben der außerordentlichen Nachsicht gegen Körperverletzungen. Das Geld wird im Gesetzgebungstarif höher veranschlagt als die gesunden Knochen." Das Bild dieser Ungleichheit wird vervollständigt, und es wird beklagt, daß bei der Weite der Strafrahmen bei manchen Verbrechen „der Richter jederzeit das geringste Strafmaß wählt". Ueber die Milde der Strafgesetze und der Strafrichter klagt er auch sonst häufig (z. B. 9. Okt. 1878, 8. März 1879, 3. März 1881). Auf zwei Tatbestände legt Bismarck besonderes Gewicht, auf den Schutz der Exekutivbeamten und auf die Verschärfung der strafrecht-

Digitized by Google

lichen Verantwortlichkeit der Beamten des auswärtigen Dienstes. Die Polizei hat zwar „nach guter alter deutscher Tradition immer Unrecht". Aber sie ist zu wenig geschützt. Schon „die einfache körperliche Berührung eines Schutzmannes im Dienste sollte mit sehr viel schwereren Strafen belegt werden". „Die Mißhandlung eines Beamten der Obrigkeit ist nicht als eine gewöhnliche Prügelei anzusehen." Bei Beamten des auswärtigen Dienstes bedarf schon der „Ungehorsam im Amte" der strafrechtlichen Ahndung. Daß das „dem juristischen strafrechtlichen System widersprechen" solle, ändert nichts am „praktischen Bedürfnis". „Mit juristischen Theorien läßt sich nicht auswärtige Politik treiben". Schon das Vorhandensein einer Strafbestimmung wird genügen, „um den unbedingten Gehorsam zu erzeugen", der durch die „bloße Unannehmlichkeit einer Disziplinaruntersuchung" nicht erzwingbar, aber nach der Natur der auswärtigen Geschäfte unentbehrlich ist (3. Dez. 1875). Noch zweimal hat der Kanzler zu dieser Strafgesetznovelle das Wort genommen. Das eine Mal zum Gebiete des internationalen Strafrechts unter dem Gesichtspunkte des größeren Schutzes der Deutschen im Ausland. Er fordert schärfere Bestrafung der Ausländer wegen der im Ausland gegen Deutsche begangenen Verbrechen. In „dieser ganz generellen und prinzipiellen Frage" will er sich insbesondere nicht, wie geschehen „auf den Weg der Spezialgesetzgebung verweisen lassen". Schon Jahre zuvor hat er sich grundsätzlich gegen Teilrevisionen ausgesprochen, wenn das ganze einer Rechtsmaterie gegenwärtig der allgemeinen Regelung unterliegt. Darum wollte er damals nicht den in der preuß. Verf. A. 95 für die Entscheidung über die Verbrechen des Hochverrats vorgesehenen „Staatsgerichtshof" zugunsten von Schwurgerichten preisgeben, nicht, „während die Regierungen die Prozeßordnung zur Ergänzung des Strafrechts in ihrem Zusammenhange zu beraten im Begriffe sind, sich auf eine bruchstückweise Antizipation einzelner Teile der Prozeßordnung, die notwendig im organischen Zusammenhange mit dem Ganzen stehen, einlassen" (15. März 1870). Ebenso jetzt nicht auf Sonderregelung einzelner Teile des internationalen Strafrechts. Das ist nur „eine Form der Ablehnung". Es ist aber „ein Gebot der Würde", daß „der Ausländer nicht mehr Freiheit haben soll, sich an einem Deutschen zu versündigen, als der Inländer". Die „wissenschaftliche Ansicht", daß die Strafbarkeit des Ausländers nicht richtig bemessen werden könne, kann nicht gelten; sonst „kommen wir vor lauter Wissenschaftlichkeit nicht zum Schutze unserer Landsleute" (14. Dez. 1875). Der andere Fall betraf den Tatbestand der öffentlichen Aufreizung und der Verbreitung erdichteter Tatsachen durch die Presse. In ausführlicher Begründung wird die Notwendigkeit strafrechtlicher Verfolgung nicht nur mit Rücksicht auf die Kriegslügen, die vergiftend in den Gang der großen Politik eingegriffen haben, sondern auch aus gefährlichen Zeiterscheinungen des innerpolitischen Lebens dargetan. Mit gutem Humor kommt Bismarck hier auch auf die wegen „persönlicher Beleidigung" von ihm gestellten Strafanträge zu sprechen. Er wiederholt, dabei zu verbleiben, „weil ich nur durch dieses Mittel von meiner Seite zum Erziehen des guten Tons in der Presse beitragen kann" (9. Febr. 1876). Ueber den Begriff des politischen Verbrechens s. die Rede v. 9. Mai 1884.

3. Die parlamentarischen Aeußerungen zum Kirchenrecht stehen fast ausnahmslos in ursächlichem und zeitlichem Zusammenhang mit den einzelnen Abschnitten des preußischen Kirchenkonflikts, irreführend durch die politische Phraseologie als „Kulturkampf" populariſiert. Man kann, ohne den Burgfrieden zu brechen, heute mit voller Unbefangenheit darüber berichten. Es handelt sich nicht um eine geschichtliche Würdigung mit Verteilung von Schuld und Nichtschuld, sondern um Reproduktion rechtlicher und in diesem Falle untrennbar kirchenpolitischer Zeitansichten. Um in ihrem Verständnis Bismarck gerecht zu werden, muß man, Anfang und Ende des Streites als Einheit zusammenfassend, sich ein dreifaches gegenwärtig halten, was in fast allen Reden zwischen 1872 und 1887 wiederklingt: daß der Kampf für ihn kein kirchlich konfessioneller, sondern lediglich ein durch den Zusammenhang der Kirchenfrage mit politisch nationalen Schwierigkeiten bedingter war; daß er selbst das Maß der an den einzelnen Aktionen ihm zugefallenen Beteiligung genau begrenzt; daß er den Konflikt nicht als „dauernde Institution", sondern nur als „augenblickliches Hochglühen der tausendjährigen Streitfrage zwischen Staat und Kirche" bewertet, ihn demgemäß nur als Mittel, zum Frieden oder zu einem „modus vivendi" zu gelangen, geführt hat. Für alles dies bezeichnet er sich als „klassischen Zeugen der Vergangenheit" (9. Juli 1879, 30. Nov. 1881, 2./12. April 1886, 21. April 1887).

In der Zeit des ersten Wetterleuchtens war Bismarck noch der Ansicht, daß, um die bestehende Spannung zu lösen, „schwerlich etwas anderes geschehen könne", als den Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten (14. Febr. 1872). Diese wurde aber nur dreimal angesprochen: für das Jesuitengesetz, für das Gesetz über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern und für das Reichspersonenstandsgesetz. Zum Jesuitengesetz hat der Kanzler überhaupt erst 13 Jahre nach seiner Geltung das Wort genommen; er hat seine Anwendbarkeit auf die deutschen Schutzgebiete bejaht und die Frage, ob überhaupt die Tätigkeit katholischer Missionen in den Schutzgebieten auszuschließen oder zu beschränken sei, mit „nein, nun und nimmermehr" beantwortet (28. Nov. 1885). Der Aufhebung des Expatriierungsgesetzes hat er widersprochen, da mit Ausnahme von „27 verschollenen Geistlichen" sämtliche davon Betroffene „repatriiert" seien, andererseits aber in Erwartung von „Gegenleistungen" und mit Rücksicht auf die Verhältnisse in östlichen Landesteilen sein einstweiliger Fortbestand im Staatsinteresse gelegen sei (3. Dez. 1884). Der prinzipielle Streit über die obligatorische Zivilehe war schon vor Eintritt der Reichsgesetzgebung in Preußen aus Anlaß des Ges. v. 9. März 1874 geführt worden. Bismarck gibt zu, daß er 1849 nichts

Digitized by Google

von der Zivilehe wissen wollte; aber er habe „gelernt, seine persönliche Ueberzeugung den Bedürfnissen des Staates unterzuordnen". Heute sei der Staat „durch das Gebot der Notwehr gezwungen, das Gesetz zu erlassen" (17. Dez. 1873). In späteren Reden setzt er den äußerlichen Hergang (30. Nov. 1881) und seine innerliche Stellung zur Sache näher auseinander. „Ich halte die Eheschließung mit Luther, den ich, glaube ich, auf meiner Seite habe, für eine bürgerliche Institution, von der allerdings zu wünschen ist, daß sie auch des kirchlichen Segens nicht entbehre" (31. März 1886). In Ged. u. Er. II 141 findet sich die weitere Aufklärung: „mein Widerstand gegen Anerkennung dieses Grundsatzes (von der Eheschließung als bürgerlicher Angelegenheit) beruhte mehr auf Achtung vor der bestehenden Sitte und der Ueberzeugung der Massen, als auf eigenen christlichen Bedenken". Außer durch jene drei Reichsgesetze war der Reichstag nur noch mit einer etatsrechtlichen Aktion beteiligt. Es handelte sich um den Gesandtschaftsposten des Deutschen Reiches beim päpstlichen Stuhl. Trotz der Ablehnung des Kardinals Hohenlohe durch den Papst im April 1872 empfahl Bismarck doch auch noch bei der Etatsberatung von 1873, den Posten beizubehalten. Er hänge nicht ab „von der Frage, ob der Papst eine Territorialsouveränetät ausübt oder nicht". „Die Geschäfte, die wir mit dem Papst als Souverän des früheren Kirchenstaats gehabt haben, haben bei weitem das geringere Maß der Tätigkeit der Gesandtschaft in Anspruch genommen." Dagegen bestehe das Bedürfnis nach „Regelung der Beziehungen zur katholischen Kirche" fort. Im Interesse des Friedens ist „ein Mittel der Anknüpfung" und „ein Weg zur Verständigung" offenzuhalten (9. Juni 1873). Erst Ende 1874 wurde der Posten mit rein politischer Begründung aus dem Reichsetat zurückgezogen (5. Dez. 1874). Auf Anfrage im Reichstag erklärte nach sieben Jahren der Kanzler, es sei die Herstellung einer preußischen Gesandtschaft beim Papst zum Zwecke der besseren Verständigung über „Personal-, Lokal-, auch wichtigere und prinzipiellere Fragen" in Aussicht genommen, bestehe aber, trotzdem die Sache nach Art. 4 nicht zur Reichskompetenz gehöre, kein rechtliches Bedenken, die „Vertretung des Einzelstaates" jederzeit in eine „Reichsvertretung übergehen" zu lassen (30. Nov. 1881).

Alles übrige spielte sich in der preußischen Landesgesetzgebung ab. Hier unterscheidet Bismarck scharf zwischen der Maigesetzgebung von 1873 und allen anderen Aktionen. Auch für jene „lehnt er Verantwortlichkeit durchaus nicht ab", aber „die Vaterschaft". Sie gehört dem Ressortminister. „Ich wäre gar nicht im Stande gewesen, ein so juristisch fein ausgearbeitetes Gesetz zu spinnen. Ich war damals abwesend, nicht einmal Ministerpräsident." „Auf die juristische Detailarbeit der Maigesetze würde ich nie verfallen sein; sie lag mir ressortmäßig fern, und weder in meiner Absicht noch in meiner Befähigung lag es, Falk als Juristen zu kontrollieren oder zu korrigieren." Beim Studium der Maigesetze hat er gesehen, daß wir „manche uns eigentlich ziemlich wertlose Gebiete okkupiert hatten". Er rechnet dahin einen Teil der Bestimmungen über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, namentlich in Verbindung mit Strafbestimmungen, und den appel comme d'abus. Solche Einzelheiten und „alle Arabesken" der Maigesetze will er nicht weiter vertreten. „Sollten noch einmal Maigesetze notwendig werden, so hoffe ich, daß sie etwas politischer und weniger juristisch ausfallen." (12. April, 4. Mai 1886 vb. Ged. u. Er. II 130). Für alle Verwaltungsmaßnahmen dagegen und für die Gesetzgebung seit 1875 will er auch die inhaltliche Verantwortlichkeit tragen (3. Dez. 1884). Die drei Dinge, die ihm nach eigenem Ausspruch besonders am Herzen lagen und die er auch nach 1886, nach „der von ihm teils erstrebten teils als zulässig erkannten Gegenreformation" als dauernden Gewinn im Vergleich zur Rechtslage vor 1871 bewertete, waren das Schulaufsichtsgesetz, die Aufhebung der katholischen Abteilung und der Art. 15, 16, 18 der Verfassung. Sie waren ihm „wertvoller, als die maigesetzlichen Verbote geistlicher Tätigkeit und der juristische Fangapparat für widerstrebende Priester". Das erste lag ganz außerhalb des eigentlichen Kirchenkonflikts. Bismarck hat seine Vorwegnahme aus dem allgemeinen Unterrichtsgesetze wesentlich nur politisch im AH. am 9. Febr. 1872, im HH. am 6. März 1872 begründet. Die schon am 8. Juli 1871 aufgehobene katholische Abteilung im Kultusministerium, „ursprünglich geschaffen zur Ausübung der Rechte des Staates über die katholische Kirche", nachmals „gewissermaßen das Staatsministerium des Papstes in Preußen", erachtet er als in Widerspruch stehend mit dem konstitutionellen System und mit dem Verfassungsgrundsatze der Unabhängigkeit der öffentlichen Aemter von der Konfession (30. Jan. 1872, 10. März 1873, 16. April 1875). Die Notwendigkeit der Aufhebung der Verfassungsartikel durch Ges. v. 18. Juni 1875 vertritt er wiederholt. Er stützt sich auf die Veränderung der Rechtsgrundlagen im Verhältnis zum Staat (Universalepiskopat, Nichtigkeitserklärung preußischer Staatsgesetze). Der Staat hätte sie nie aufgenommen, „wenn die Zustände zur Zeit der Verfassungsgesetzgebung die jetzigen gewesen wären." Die rechtliche Wirkung ist, daß „auf diese Weise der Gesetzgebung die Bahn freigemacht ist". Bismarck verspricht sich daraus, „den Kampf demnächst nur defensiv fortzusetzen. (14./16. April 1875, 3. Dez. 1884).

Aus dem Arsenal allgemeiner Gründe wiederholt sich, programmatisch ausgesprochen (14. Mai 1872) und fast in jeder Rede der Konfliktszeit variiert, der Grundsatz der Souveränität der Staatsgewalt und ihrer Gesetzgebung. Er wird zunächst mehrfach gegen die Vertragstheorie der Konkordate angeführt (z. B. 14. Mai 1872, 18. März 1875). Auch bei den zahlreichen Vorverhandlungen zum Friedensschluß ist „kein Vertrag gemacht" worden, man hat nur auf der Grundlage des „Vertrauens", das mit dem Papstwechsel zurückgekehrt war, „Verständigung" gesucht. Unter den zwei Wegen der einseitigen Gesetzgebung und der Vorverständigung mit der Kurie hat Bismarck den letzteren vorgezogen. „Die Autonomie der preußischen

Digitized by Google

Gesetzgebung wurde nicht durch irgend ein zweiseitiges Geschäft hier beschränkt und beeinträchtigt." Die Macht der Gesetzgebung darf man bei einem *solchen* Friedensschlusse überhaupt nicht überschätzen, „er läßt sich nicht in bestimmte Paragraphen fassen". „Die gesetzlichen Formen liefern nur das Gefäß", in welches Vertrauen und guter Wille der Ausführenden „nachher die Füllung liefern". Die Aufgabe ist daher nicht, „eine bestimmte Formel vorzuschlagen, welche das Geheimnis der Grenzlinie zwischen Staat und Kirche enthält". Sie läßt sich überhaupt nicht „genau und dauernd juristisch kenntlich und verbindlich festlegen". Daher ist Fortbestand oder Revision der Maigesetze auch keine „Ehrenfrage", sondern Frage des Staatsinteresses. (12. April, 4. Mai 1886, 23. März 1887). Der Grundsatz der Staatssouveränität wird ferner zur bürgerlichen Begrenzung der *bischöflichen Gewalt* geltend gemacht. Einen ersten Anlaß gab das Braunsberger Vorkommnis. „Die Staatsgesetze verbieten es, einem Bischof das Recht der Entlassung eines Staatsbeamten zu übertragen." „Ausübung eines Teiles der Staatsgewalt kann den geistlichen Behörden nicht einzuräumen" sein (30. Jan. 1872). Einen weiteren die Reklamation („kalter Wasserstrahl") in Versailles wegen Aufhetzung deutscher Untertanen durch französische Bischöfe. Es handle sich hier „juristisch genau genommen (ob der Vorredner „auch Jurist ist, weiß ich nicht") nicht um ausländische Bischöfe, sondern um solche, die damals noch einen Teil der Diözesen im Deutschen Reiche besaßen und insofern auch der Jurisdiktion des Deutschen Reiches unterlagen" (4. Dez. 1874).

In den Reden zur fünften und letzten kirchenpolitischen Novelle kommt Bismarck auch auf die Verschiedenheit in der Lage der *evangelischen Kirche* gegenüber Kampf und Friedensschluß zu sprechen. Daß er für „volle und vollständige *Parität*" ist, hat er schon Jahre zuvor in anderem Zusammenhange erklärt (28. Nov. 1885). Aber wie er einst die mechanische konfessionelle Zahlenparität in der Beamtenschaft abgelehnt hat (30. Jan. 1872, 17. Dez. 1873), so will er jetzt nicht „die absolute Parität zur Grundlage genommen" wissen. Eine absolute Gleichheit beider Kirchen gegenüber dem Staate besteht nicht: „sie sind inkommensurable Größen". Dies wird näher nachgewiesen an dem Einfluß des landesherrlichen Kirchenregiments und an dem grundsätzlichen Unterschied der Verfassungsgrundlagen: *Klerus* und *Gemeinde*. „Die Beziehung des Staates zur evangelischen Kirche steht mit der Beilegung des Streites zwischem dem Staate und der katholischen Kirche in keinem notwendigen Zusammenhange". „Die evangelische Kirche wird durch die Zurückgewährung von Rechten, welche die katholische Kirche früher besessen hat, nicht irgendwie gefährdet und geschädigt." Daß an und für sich auch die evangelische Kirche „Ansprüche auf Verbesserung ihrer Lage hat", erkennt Bismarck ohne weiteres an. Aber der „modus vivendi mit der römischen Kurie" und die „Stellung des Staates zur evangelischen Kirche" sind „ganz heterogene Fragen" (21./22. April 1887). Nicht ohne Interesse ist der gelegentliche, aber nicht ausgeführte Widerspruch gegen die Behauptung, „daß die Trennung der evangelischen Kirche vom Staate für jene tödlich sei" (14. Mai 1872), sowie die Art und Weise, in der er mehrfach vom „christlichen Staate" redet. Er versteht darunter nicht mehr ein bestimmtes, die Rechtsgrenzen von Staat und Kirche normierendes kirchenpolitisches System, sondern, offenbar enger als in den Gedankenreihen von 1849, allgemein „praktisches Christentum in gesetzlicher Betätigung" (2. April 1881, 9. Jan. 1882).

II. Bismarcks Ansichten zu einzelnen Rechtsgebieten und Fragen erschöpfen aber nicht seine Stellungnahme zum *Recht überhaupt*. Es ist schwierig und verantwortungsvoll, ihm hierin gerecht zu werden. Denn zusammenhängend hat er sich in keiner seiner Reden darüber ausgesprochen; nur blitzartig leuchten Einzeläußerungen auf das Prinzip. Doch ist es die Hauptsache. Den Schlüssel zu seiner Grundauffassung gibt das Bekenntnis und Lebensprogramm v. 24. Febr. 1881: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuere, bestanden: salus publica" (vgl. 30. Nov. 1881 a. E. und 21. April 1887). Ihr und ihr allein hat auch das Recht dienstbar zu sein. Das Recht ist in diesem Sinne eines der *Mittel für die höchsten Ziele der Politik*. Denn Politik im umfassenden materiellen Sinne ist für Bismarck der Inbegriff aller auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Zwecktätigkeit. Der Satz vom Recht als Mittel der Politik kann böswillig ausgelegt werden und ist häufig genug von Gegnern zu seinen Ungunsten mißdeutet worden. Er ist in Bismarcks politischem System natürlich nicht die Verneinung des absoluten Wertes des Rechtes an sich, nicht die Mißachtung der Kraft und zwingenden Geltung des bestehenden Staatsgesetzes, nicht die Freiheit, das Recht zu brechen, zu biegen oder zu strecken nach Rücksichten eines jeweiligen politischen Bedürfnisses. Bismarcks Kampf für die absolute *Achtung vor dem Recht als solchem* spielt eine so große und selbständige Rolle in seinem parlamentarischen Leben, daß darüber nachfolgend ein besonderes Wort vorzubehalten ist. Aber das eine steht nicht im Widerspruch mit dem andern. Jener Grundsatz bedeutet für den Staatsmann wesentlich nichts anderes, als was ohnehin jedem Patrioten selbstverständlich ist: daß die gesetzliche Prägung des Rechts und seine regierungsmäßige Handhabung sich dem Gemeinwohl anpassen und dem *vaterländischen Gedanken unterordnen muß*. Dieser Gedanke tritt, je nach dem politischen Gegenstande der Diskussion, in den vielseitigsten Anwendungen hervor.

Die „Sicherheit und gemeinsame Wohlfahrt des Staates" sind der Gradmesser für die „Freiheit des Volkes und des Individuums" (27. März 1867). Elsaß-Lothringen ist „lediglich im Interesse der Reichspolitik Deutschland einverleibt"; daher haben sich seine Verfassung und seine neuen Rechtsinstitutionen lediglich nach dem „Reichsinteresse" zu richten (25. Mai 1871, 30. Nov. 1874). Gesetzgeberische Tätigkeit und Aufgabe des Richters sind verschieden. „Man möchte

Digitized by Google

glauben, daß die Herren hier sich als ein Richterkollegium fühlten, welches die Gesetze auszulegen und nach ihnen Recht zu sprechen hätte. Man sollte meinen, daß die höhere Bestimmung vergessen wird, daß wir hier Gesetze nicht nachzuschlagen, sondern zu machen haben, und daß wir diese Gesetze so zu machen haben, wie es dem Vorteile des Staates, an dem höchsten Maß gemessen, das man für Vorteile anlegen kann, entspricht" (4. Febr. 1868). In Dingen, in denen prinzipielle Meinungsverschiedenheit nicht obwaltet, und in großen Fragen des Staatslebens muß man nicht einen einseitig oder formal juristischen Standpunkt wählen, „die Formfrage genau auf die juristische Goldwage legen". Den „juristischen Theorien ist der Standpunkt der politischen Realitäten gegenüberzustellen", die „juristische Darstellung" vom „politischen Standpunkte" nachzuprüfen. „Das preußische Landrecht gilt nicht in der Politik." „Wenn die Fragen zu juristisch aufgefaßt werden, wenn man für Handlungen der großen Politik, wie sie schwierige europäische Situationen notwendig machen, riskieren muß, sich vor einem politisch nicht durchgebildeten, der Situation nicht zugänglichen Richter zu rechtfertigen, so wird man vielleicht (zum unwiderbringlichen Schaden des Ganzen) vorsichtig; es ist unmöglich, dem Richter nachher das volle Bewußtsein der Situation beizubringen, unter der man gehandelt hat; denn es gehört das Selbstdurchlebthaben einer jeden Minute von vielleicht mehreren Jahren dazu, die vorangegangen sind." „Wenn ich mich auf juristische Theorien hätte beschränken wollen, so wäre es mir nicht beschieden gewesen, eine irgend bemerkbare Rolle in den Ereignissen der letzten Jahrzehnte zu spielen" (10. Mai, 27. Nov. 1867, 4. Febr., 22. April 1868, 29. Jan. 1869, 15. Jan. 1872, 3. Dez. 1875, 9. Juli 1879). Werden einmal der Staatsregierung schwere Vorwürfe wegen der zu erwartenden Schädlichkeiten aus einer Gesetzgebung gemacht, so warnt Bismarck vor Ueberschätzung gesetzlicher Regelung überhaupt. „Gesetze sind wie Arzneien, sie sind gewöhnlich nur Heilung einer Krankheit durch eine geringere oder vorübergehende Krankheit." „Die Regierung, welche die Initiative ergreift, kann in der Regel nur zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen." Das kleinere Uebel sind „Verstimmungen", „das größere wäre dasjenige, welches die Sicherheit des Staates für die Zukunft gefährdet" (6. März 1872). Auch dies ist für Bismarck eine grundsätzliche Folgerung aus dem Verhältnis des Rechts zur Politik, auf einer rechtlichen Ansicht nicht zu beharren, wenn sie „dem Wohl des Ganzen" nicht entspricht und man sich überzeugen muß, „daß es so, wie man wollte, im Interesse des Landes eben nicht geht". Darum hat er manches Rechtliche „im Verhältnis zu der größeren Aufgabe als Kleinigkeiten behandelt", hat „Konzessionen im Strafrecht und in anderen Dingen gemacht, die ihm nach seiner ganzen sonstigen Ueberzeugung sehr gegen den Strich gingen". Aber „Eigensinn ist unter Umständen ein Verbrechen". „Den Luxus kann man sich nur erlauben in einer Lage, wo keine Verantwortlichkeit ist." „Wer auf dem Standpunkt, den er einmal gehabt, feststeht, der bleibt zurück!" „Doktrinär bin ich in meinem Leben nicht gewesen." Er bekennt sich als Schüler der „geschichtlichen Erfahrung" (17. Dez. 1873, 28. März 1874, 13. März 1877, 21. Febr., 4. März 1879, 24. Febr. 1881).

Vor allem aber ist die praktisch wichtigste Folgerung, daß auch die gesamte Rechtsentwicklung in Gesetzgebung und Regierung dem höchsten seiner politischen Ziele, der Einheit, zustreben muß: „ich habe von Anfang meiner Karriere an nur den einzigen Leitstern gehabt: durch welche Mittel und durch welche Wege kann ich Deutschland zu einer Einigung bringen und, soweit dies erreicht ist, wie kann ich diese Einigung befestigen, fördern und so gestalten, daß sie aus freiem Willen aller Mitwirkenden dauernd erhalten wird" (9. Juli 1879). Daher mußte der Verfassungseinheit die einheitliche Regelung des materiellen Rechts auf allen wichtigen Gebieten des Volkslebens nachfolgen. Sind einmal „gemeinsame Organe der Gesetzgebung geschaffen", so können sie sich nicht der Aufgabe entziehen, neben dem Wirtschaftlichen „auch die meisten der übrigen Titel der materiellen Wohlfahrt sowie mancher formalen Gesetzgebung über Prozeßwesen u. a. allmählich sich anzueignen und darüber gemeinsame Bestimmungen für ganz Deutschland herbeizuführen" (11. März, 18. Dez. 1867). Es gibt hierin Maßfragen. Bei Beratung des Art. 4 des VerfEntw. hat Bismarck noch Bedenken gegen Zuweisung des Preß-, Vereins- und Versammlungswesens an die Kompetenz des Bundes. Aber er will darin nicht gerade „eine Gefahr für das Vaterland" sehen. Das ist die oberste Richtschnur seiner Entschlüsse (21. März 1867). Die beiden Verfassungsänderungen von 1873 zur Erweiterung der Reichskompetenz tragen seine Unterschrift. Hamburgs Einverleibung in das Zollgebiet ist ein „Reichsinteresse". „Ich werde jede Pression, zu der ich gesetzlich berechtigt bin, um den Art. 33 der Verfassung zur Wahrheit zu machen, mit gutem Gewissen, mit der vollen Ueberzeugung, meine Pflicht zu tun, üben und keine Mißbilligung der Opposition wird mich darin irre machen." „Ich verlange dafür Anerkennung und nicht Tadel", „wenn ich strebe, im nationalen Sinne die nationalen Zwecke des Reiches zu Ende zu führen, und wenn ich dazu die geeigneten gesetzlichen Mittel in Anwendung bringe" (28. Nov. 1881).

Am volltönendsten aber klingt das Lied von der Rechtseinheit in der schon erwähnten zweiten Rede über die Todesstrafe. Wohl handelt es sich zunächst hier um die Einheit des Strafrechts. Der Leser fühlt jedoch, daß es aufs Ganze geht. Die Unterordnung des Rechts unter die höchsten Ziele der Politik bedingt Opferfähigkeit. „Die Regierungen, fast jeder Fürst persönlich, fast jeder Ratgeber eines deutschen Fürsten persönlich haben wesentlich Opfer an ihrem Rechtsgefühl, ich möchte sagen an ihrem Rechtsglauben, bringen müssen, sie haben sie bereitwillig dem höherstehenden Zwecke deutscher Rechtseinheit gebracht." Manche Regierungen, die die Todesstrafe ebenfalls beseitigt wünschten, haben sich bereit gefunden, „ihren Glauben an ein sittliches Erfordernis der Zeit dem

Digitized by Google

Zwecke zum Opfer bringen zu müssen, welchem die Schöpfung des Bundes wesentlich ihre Entstehung verdankt, dem sie bisher gedient hat: der deutschen Nation die Rechtseinheit, die politische Einheit wiederzugeben. Diesen Zweck haben sie höher gestellt als ihr Verlangen nach Abschaffung der Todesstrafe". Andere Regierungen haben umgekehrt den Schutz der schwersten Strafe in ausgedehnterem Maße gewünscht. Auch sie haben in den gemachten „Konzessionen den Beweis gegeben, daß sie die eigene Rechtsansicht dem höheren nationalen Zwecke zu opfern sich entschließen können; nur ein Opfer können sie nicht bringen: das ist das Prinzip dieser nationalen Einheit selbst". Hier liegt auch der Grund, der sie hindert, einem nur partiellen Bestand der Todesstrafe zuzustimmen. Vom höchsten Zwecke des Bundes können sie nicht in dem Maße sich lossagen, „daß sie aus der Quelle des einheitlichen Bundesrechts zweierlei Wasser fließen lassen, daß sie ein doppeltes Rechtssystem für den Bund schaffen". „Wir haben unverrückt unser nationales Ziel im Auge zu behalten." Bismarck erinnert an die mühevollen und erfolgreichen Vorarbeiten über „ein einheitliches Strafrecht für die deutsche Nation". „Eine einzige Abstimmung nur trennt uns von der Verwirklichung." „Diese einzige Abstimmung versagen Sie dem deutschen Volke nicht." „Durchdringen Sie sich vollständig mit dem Geiste, der die Bundesverfassung geschaffen hat." Das einheitliche deutsche Recht ist „ein verheißungsvolles Pfand der Zukunft des deutschen Volkes". In diesem „Dienst" darf keiner versagen, „wo es auf die geheiligte Sache unserer nationalen Einheit ankommt" (23. Mai 1870).

So ist in Bismarcks Sinn das Recht Mittel für die höchsten Ziele der Politik. Diese Grundanschauung über das Verhältnis von Recht und Politik schließt aber die absolute Achtung vor dem Recht nicht aus, sondern nimmt sie zur Voraussetzung.

In der Konfliktszeit hatte man Bismarck den Ausspruch angedichtet: „Macht geht vor Recht." Sein Gegner hatte allerdings nur gesagt, die Rede des Ministerpräsidenten „kulminiere" in dem Satze: Macht geht vor Recht. Aber er war ihm bald, nicht in Deutschland allein, sondern in ganz Europa als geflügeltes Wort für ein politisches Prinzip in den Mund gelegt. Nicht weniger als siebenmal hat Bismarck in seinen parlamentarischen Reden Veranlassung genommen, zu erklären, daß dieses Wort nie über seine Lippen gekommen ist. Er verweist es in den Bereich der „Fabeln" (27. Jan. 1863, 1. Febr. 1868, 13. März 1869, 1. April 1870, 1. April 1871, 14. April 1875, 12. Juni 1882). Er konnte es nicht gesprochen haben, denn es ging direkt gegen seine Ueberzeugung und sein Handeln. Eines Verteidigers bedarf er hierin nicht, aber es ist wertvoll, sich einiger Selbstzeugnisse zu erinnern und zu versichern. Es handelt sich um Lauenburgs Anteil an der preußischen Staatsschuld. Dem Antrag, ihn auf Grund des Wiener Friedens in Anspruch zu nehmen und als neuen Einnahmetitel in den Etat einzuschieben, wird von Bismarck widersprochen, wie auch die mit Steuerbewilligungsrecht ausgestatteten Lauenburgischen Stände Verwahrung eingelegt haben. „Nehmen Sie einfach diese Meinungsverschiedenheit zweier steuerbewilligender Körper, so werden Sie darüber doch nach Ihren eigenen Prinzipien nicht so ohne weiteres hinweggehen wollen; denn der Umstand allein, daß Preußen groß ist und Lauenburg klein, kann Sie gegen die Rechtsfrage nicht blind machen. Ich will auf die Rechtsfrage im Detail hier nicht eingehen; es würde dies einen weitläufigen historischen Rückblick in die Finanzverhältnisse des Herzogtums Lauenburg innerhalb der dänischen Monarchie bedingen und eine völkerrechtliche Erwägung, inwieweit ein Eroberer verpflichtet und berechtigt ist, ein unverschuldetes Land an den Schulden anderer von ihm eroberten Länder zu beteiligen." „Die Regierung auf eine Gewalttat gegen ein kleines Land anzuweisen, welches allerdings in unseren Händen ist und sich nicht zu wehren vermag, halte ich nicht für zulässig." „Je machtloser es ist, sich der Gewalt zu erwehren, desto vorsichtiger müssen wir in Erwägung seiner Rechte verfahren." „Fordern Sie also die preußische Regierung zu einer Gewalttat gegen dieses Land nicht auf, zu der ich wenigstens in meiner Stellung die Hand nicht darbieten kann." Wiederholt mahnt er, „diese Frage wirklich als das, als was sie sich charakterisiert, als eine Rechtsfrage zu behandeln" und regt den Austrag durch ein Schiedsgericht, die preußischen Kronjuristen oder eine Juristenfakultät oder die Anwendung des Art. 76 der Nordd. BV. an (9. Jan. 1869). Bei den gesetzgeberischen Vorbereitungen zur späteren Einverleibung des Herzogtums, speziell der Frage seiner provinziellen Zugehörigkeit, klingen noch einmal dieselben Töne an. „Noch steht Lauenburg in Unabhängigkeit." „Es schon heute ausschließlich der Souveränität der preußischen Gesetzgebung zu unterwerfen, wäre unbillig gehandelt gegen ein kleines, schwaches Land." „Jetzt paktiert Lauenburg noch mit Preußen." „Preußen hat schon mit viel kleineren Leuten Verträge geschlossen als Lauenburg ist" (3. April 1876). (Zu vergl. auch die Einleitung zur Rede vom 28. Nov. 1881).

Aus der gleichen Grundstimmung folgt die achtungsvolle Schonung des Partikularismus, des partikulären Rechts und Gefühls. Zwar gibt er gewiß von der Souveränität und dem Vorgang des Reiches nichts preis. Als es sich um die zeitliche Konkurrenz von Reichstag und Landtagen handelt, erinnert er sehr energisch, „daß das Reich kein Anbau an das Gebäude der Einzelstaaten, sondern die umfassende Wölbung ist, unter der die einzelnen Staaten in ihrer Gesamtheit wohnen". „Mögen die Partikularverfassungen geändert werden, wenn es nötig ist! Das ist eine Anforderung, die näher liegt, als daß die Institutionen des Reiches sich beugen sollen unter die Bedürfnisse der einzelnen Staaten" (13. Juni 1873). Aber Achtung vor berechtigtem Partikularismus ist ein Programm, das er schon in der Generaldiskussion zum Entw. d. BVerf. in jener denkwürdigen Rede mit den Schlußworten: „Setzen wir Deutschland so zu sagen in den Sattel! Reiten wird es schon können" (11. März 1867) aufgestellt und nachmals bei vielen

Digitized by Google

Gelegenheiten, besonders wirkungsvoll und grundsätzlich bei Uebernahme der Waldeckschen Verwaltung durch Preußen (11. Dez. 1867), und wiederum in der 2. Lesung des Stellvertretungsgesetzes (8. März 1878) wiederholt hat. In der letzteren Rede ist des Briefes König Ludwigs an König Wilhelm nach Versailles Erwähnung getan. Dem Sinne nach: „Die bedeutsamen Rechte, die ich hierdurch einem andern Fürsten in meinem Lande Bayern einräume, kann ich einem König von Preußen nicht, die kann ich nur einem deutschen Kaiser geben." Der „schwarz-weiße Anstrich der Sache" ist nicht immer das richtigste Mittel. „Gestatten Sie den Einzelregierungen, das Gefühl ihrer staatlichen Würde äußerlich durch die Reichsfarben aufrecht zu erhalten." Mit diesem „durch den ganzen Lauf der deutschen Partikulargeschichte hochberechtigten Gefühl" muß man „rechnen".

Diese Stellung zum Partikularismus hat überall ihre innerste Wurzel in dem tiefen Verständnis Bismarcks für den geschichtlichen Tatbestand als solchen und das historische Werden von Recht und Staat. Gewiß ist die Stimmenverteilung im Bundesrat willkürlich, aber sie ist „hergebracht", „hat schon in rechtlicher Geltung bestanden", „ist 50 Jahre alt", man hat sich daran „gewöhnt" (26. März 1867). Die Beseitigung des Gesandtschaftsrechts der Einzelstaaten im Ausland kann man zwar als „Ziel der deutschen Politik" ins Auge fassen, aber man soll „abwarten, ob und wann die Gesandtschaften der kleinen Staaten gewissermaßen als reife Frucht abfallen". Bismarck erinnert, daß die Versuche, Deutschland zur Einigung zu führen, in den Jahren 1848 und 1849 vorzugsweise an dieser Frage gescheitert sind. Wenn das Bundespräsidium von seinem zweifellosen Rechte, Gesandte im Ausland zu ernennen, nicht sogleich Gebrauch gemacht hat, so lag der Grund „lediglich in der Schonung des bestehenden Gesandtschaftsrechtes unserer Bundesgenossen". Man muß „nicht von jedem Rechte, welches man hat, jederzeit Gebrauch machen" ohne Rücksicht auf „diejenigen, die ihrerseits auch ein Interesse daran haben, ob dieses Recht geübt wird oder nicht" (9. Dez. 1867, 8. März 1878). „Als unverbrüchlichen Grundsatz habe ich mir gestellt, die Autonomie der einzelnen Regierungen auch nur um eines Haares Breite nicht weiter zu beschränken und zu bekämpfen, als es notwendig ist zur Erfüllung der großen nationalen Zwecke, welche dem Bunde obliegen" (16. März 1869). Und das andere: alle Rechtsbildung im Staat ist „organisch" (2. Mai 1879). „Gesetze entstehen nicht auf der Basis einer theoretischen Willkür, die darüber grübelt, was wäre jetzt wohl für ein Gesetz zu machen, sondern sie haben ihre Vorgeschichte, aus der sie entstehen." Insbesondere muß die Freiheit des geschichtlichen „Werdens und Wachsens" (28. Sept. 1867) auch für die Reichsverfassung offenzuhalten sein. „Ich traue unserer Verfassung eine Bildungsfähigkeit zu . . . nicht durch theoretische Aufstellung eines Ideals, auf das man ohne Rücksicht auf die Hindernisse, die im Wege stehen, losstrebt, sondern durch organische Entwicklung des Bestehenden, in dem man die Richtung nach Vorwärts beibehält" (13. März 1877). Aus eben diesem geschichtlichen Sinn fließt auch der Wille zu verfassungsmäßigem Tun und die Achtung vor bestehender Verfassung. Dem Sieger von 1866 wäre es „sehr leicht gewesen", unter den veränderten Machtverhältnissen eine neue Verfassung durchzusetzen. Er hat sich „sogar mit Mühe dessen zu erwehren gehabt". Aber er hat sich dafür entschieden: „wir müssen auf der Bahn des Verfassungsrechts weitergehen" (9. Juli 1879.) Man wird in ihm „einen strengen und treuen Wächter des konstitutionellen Rechts auf seinem Posten finden". Habe er während des Konflikts einmal gesagt, „die Staatsregierung werde das Geld nehmen, wo sie es finde", so bezeichne er diese Aeußerung jetzt „als lediglich der Kriegszeit angehörig und als im Frieden begraben und unanwendbar" (10. Febr. 1870). „Die Redner haben sich auf den Geist des konstitutionellen Systems bezogen. Mit so unbestimmten Größen habe ich nicht viel zu tun, ich betrachte sie als untergeordnet den ganz positiven Bestimmungen der Verfassung, unter der wir leben. Wenn ich mich in einer schwierigen politischen Lage befinde, so sehe ich zuerst die Reichsverfassung an, was sie mich anweist, zu tun, und wenn ich an deren Hand mich bewege, glaube ich, mich immer auf sicherem Wege zu befinden" (10. März 1877). Daß ein „Singularrecht nur mit Bewilligung" des Berechtigten „aufhören" kann, ist selbstverständlich (8. Mai 1880). Aber man soll überhaupt nicht „siegesgewiß über Rechte hinweggehen, die durch die Verfassung verbürgt sind. Ich wenigstens werde, so lange ich Reichskanzler bin, es als meine erste Pflicht ansehen, genau die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten" (13. März 1877, 26. Nov. 1884). Sein „eigenes Urteil" höher als die „Macht des Gesetzes" zu stellen, ist „das Wesen der Revolution" (17. Dez. 1873). „Unübersteiglich bleibt mir immer die Barriere, die mir das Gesetz zieht" (28. Nov. 1885).

Zum Kapitel der ethischen Achtung vor dem Recht gehören endlich noch Aeußerungen, wie: es hat im Staatsleben keine Richtigkeit, „die Berechtigung des persönlichen Gewissens über die Berechtigung der Staatsgesetze zu stellen" und zu beanspruchen, „Gesetze gegen das Gewissen sollten nicht befolgt werden". Solchen Anspruch kann keine Partei erheben, da „das Gewissen eines jeden Deutschen eine gleiche Berechtigung hat". Dieser Gleichheit muß man sich „bewußt werden bei der Gegenüberstellung des persönlichen Ermessens und der Majestät des Gesetzes". (21. Nov. 1874). Und zuletzt noch die epigrammatische Anerkennung des absoluten Wertes des Rechts: „Fragen, welche das Recht einzelner verletzen, sind an sich nie unbedeutend" (4. März 1881).

* * *

Das Gebiet, das diese bescheidene Festgabe betreten hat, ist mit alledem nicht erschöpft, sondern nur knapp umgrenzt. Manches, von dem feststeht, daß es in der Leidenschaft des Kampfes oder in einer durch die Sorge ums Vaterland geweckten tiefen Verstimmung

Digitized by Google

gesagt war, ist absichtlich beiseite gelassen, weil gegen Wahrheit und Gerechtigkeit wäre, es als beständige Rechtsansicht festzuhalten. Der Wert dessen, was bleibt, ist nicht abhängig davon, ob man ihm zugestimmt habe oder nicht. Unter uns Alten, die Bismarcks Tage gesehen, ist keiner, der, ob er gleich in allen großen Fragen des Vaterlandes dem Staatsmann bedingungslos vertraute, nicht oft in Rechtlichem und Rechtspolitischem gegen ihn gestritten und um die bessere Einsicht mit ihm gerungen hätte. Aber so viel höher die Tat ist als das Wort, so viel tiefer versinkt alles Trennende in dem unermeßlichen Glück und Gewinn, daß Er der Unsere war und ist. Der Unsere auch für das Recht! Die ganze Rechts- und Friedensordnung im Reich, unter der wir leben, aus der wir Einheit und Freiheit, Macht und Ansehen, Kraft und Sieg schöpfen dürfen, ist seines Geistes Werk. Nur das erste Jahrhundert Bismarcks ist heute zu Ende. Auch das folgende wird in seinen Spuren und Bahnen gehen. Um von Kleinerem zu reden: Haben wir seit der Reichsgründung jemals Juristentage, Richter- und Anwaltstage oder andere Kongresse, auf denen über Recht verhandelt wurde, abgehalten, ohne daß unmittelbar oder mittelbar unsere Arbeit mit Bismarcks Zeitalter in Verbindung stand? So wird es weiterhin sein. Und im großen Zuge der Rechtsentwicklung nicht anders. Staatsmänner und Gesetzgeber werden, ob sie gleich des Ursachenzusammenhanges im Einzelfalle sich nicht bewußt geworden sind, der Rechtsentwicklung im ganzen die Richtung und den Inhalt geben müssen, die des Reiches erster Kanzler ihr vorgezeichnet hat. In abermals hundert Jahren wird man wieder so zeugen. Dann ist vielleicht der Zeitpunkt näher gerückt, in dem man reif und abgeklärt zu dem höheren Thema von Bismarcks „Bedeutung für das Recht" greifen kann. Und unsterbliche Frucht für den ganzen Juristenstand auch noch in anderem, in persönlichem Sinn: das Vorbild des absoluten Willens zum Rechten und Gerechten, der reinen Unbestechlichkeit der Ueberzeugung, des rücksichtslosen Mutes der Verantwortlichkeit in jeder Lage, der Verachtung von Gunst und Popularität, des eisernen Pflichtgefühls, der entschlossenen Tat. Solches Vorbild leuchte auch dem deutschen Juristengeschlechte von Bismarcks zweitem Jahrhundert! Das Heute aber ist für uns in besonderer Weise ein

„dies Immortalis festus atque solemnis."

Fürst Bismarck und die Gerichtsverfassung.[1])

Vom † Geh. Regierungsrat Heinrich von Poschinger.

Man mag unter den großen Staatsmännern aller Länder Umschau halten, und man wird keinen finden, der sich so intensiv wie Bismarck mit Fragen der inneren Politik beschäftigt hat. Den Fürsten Richelieu und Metternich, den Grafen Nesselrode und Cavour, Palmerston, Gladstone und Disraeli fiel es nicht ein, Zoll- und Finanzpläne auszuarbeiten, das Verkehrswesen zu regeln oder Gesetze zugunsten der wirtschaftlich Schwachen zu machen. Anders Bismarck, der auch auf allen diesen Gebieten bahnbrechend vorgegangen ist.

Ueberraschend ist, daß er selbst die ihm von Haus aus gewiß noch mehr fernliegende Materie der Gerichtsverfassung in das Bereich seiner Erwägungen gezogen hat. Zumeist freilich in Fragen, bei denen auch der Politiker Bismarck interessiert war; mitunter aber auch ganz losgelöst von dieser Seite, wie wenn er nur das Justizressort zu vertreten gehabt hätte. Einige Bestrebungen Bismarcks auf diesem Gebiete sind bereits den Lesern der DJZ. bekannt, so z. B. seine Bestrebungen auf dem Gebiete des juristischen Prüfungswesens, der Freigabe der Advokatur, seine Meinung über das Laienelement in den Bezirksverwaltungsgerichten.[2])

Die vorliegende Untersuchung soll sich nur mit Fällen beschäftigen, die ebenfalls wie die früheren in d. Bl. veröffentlichten bisher noch völlig unbekannt sind, weil die einschlägigen Quellen noch nicht veröffentlicht sind.

1. Die Delegierung des Begnadigungsrechts. Im Jahre 1867 wurde im Schoße der preußischen Regierung die Frage erwogen, ob der König befugt sei, das ihm verfassungsmäßig zustehende Begnadigungsrecht in geringeren Fällen dem Justizminister zu delegieren. Die Befugnis einer solchen Delegierung — auch ohne den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten — erschien Bismarck sowohl nach preußischem Staatsrechte wie nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen unzweifelhaft zu sein. Dagegen durfte seiner Ansicht nach die politische Bedeutung der Frage, ihr Zusammenhang mit der Souveränität überhaupt und mit der Stellung der Krone Preußens insbesondere nicht unterschätzt werden. Bismarck glaubte, daß das monarchische Prinzip im Bewußtsein des Volkes einen nicht unbedenklichen Stoß erhalten würde, wenn die Untertanen sich daran gewöhnten, nicht von dem Monarchen selbst den Erlaß der ihnen zuerkannten Strafen zu erwarten. — Diese Erwägung falle für Preußen um so schwerer ins Gewicht, als jetzt das monarchische Bewußtsein daselbst noch so stark sei, überall und auf allen Gebieten den König als letzte Instanz und Zuflucht zu betrachten.

Bismarck empfahl darum, bei der Uebertragung des Begnadigungsrechts mit größter Vorsicht zu verfahren, und dieselbe jedenfalls nur in bezug auf geringere Straffälle stattfinden zu lassen.

Für unbedenklich erachtete derselbe die Delegierung des Begnadigungsrechts an den Justizminister in fiskalischen und ähnlichen Sachen, die wesentlich

[1]) Heinrich v. Poschinger hat uns dieses interessante historische Dokument noch vor seinem Tode zur Verfügung gestellt. Wir glauben, es als aus der Feder des langjährigen Mitarbeiters Bismarcks stammend, gerade jetzt veröffentlichen zu sollen, da es weite Kreise interessieren wird, zu dessen 100. Geburtstage seine Ansicht über einige Fragen der Gerichtsverfassung zu erfahren.
Die Schriftleitung.

[2]) Vgl. S. 22, 426 und 1340 1911 d. Bl.

Digitized by Google

das Gebiet der Uebertretung in sich begreifen würden und wo prinzipaliter auf Geldstrafe erkannt war. Für bedenklich aber hielt er es, wenn das bewußte Recht in bezug auf Vergehen und Verbrechen und auf Freiheitsstrafen selbst in Beschränkung auf Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen dem Justizminister delegiert werden sollte. Hier müsse das Begnadigungsrecht in der Hand des Monarchen bleiben, und selbst der Wunsch desselben, bei der in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Arbeitslast mit der Entscheidung unerheblicher Sachen möglichst nicht behelligt zu werden, dürfe doch nicht so weit führen, die Stellung der Krone zu schädigen, um so weniger, als die Vermehrung der Arbeitslast leicht durch eine Vermehrung der Arbeitskräfte im Zivilkabinett ausgeglichen werden könne.

2. Die Organisation der Oberlandesgerichte. Als der Reichstag im Jahre 1876 mit den Justizgesetzen befaßt wurde, hatte Bremen die Frage in Erwägung gezogen, in welcher Weise es den Anforderungen genügen sollte, die hinsichtlich der Organisation der Oberlandesgerichte an die deutschen Staaten gestellt wurden. Für die Schaffung eines eigenen Oberlandesgerichts war der Freistaat mit seiner Bevölkerung von damals nur 140 000 Seelen zu klein. Man kam daher auf den Gedanken, das Gebiet des Freistaates mit benachbarten Teilen der Provinz Hannover vielleicht auch der Herzogtümer Oldenburg zu einem Oberlandesgerichte mit dem Sitz in Bremen zu vereinigen.

Ohne dem Urteil des Justizministers über die administrative Ausführbarkeit dieser Kombination und deren Zuträglichkeit für die Justizverwaltung vorgreifen zu wollen, erachtete Bismarck die Ausführung des Planes als im allgemeinen Rechtsinteresse liegend. Es lag in seinen Augen ein offenbarer politischer Gewinn darin, einen Vorgang für die Justizorganisation in den anderen kleinen, an Preußen angrenzenden Bundesstaaten zu bilden, wenn durch Errichtung eines Kondominatgerichts in Bremen die Grenzen der Justizhoheit und die Justizverwaltung nicht unbedingt an die Landesgrenze gebunden blieben.

Bismarck drang hier mit seiner Auffassung nicht durch; das Oberlandesgericht für Bremen erhielt demnächst seinen Sitz in Hamburg, wohl in der Absicht, die aus der Verfassung des Deutschen Bundes überkommene Verbindung der drei Hansestädte zu einem Obergerichte aufrecht zu erhalten.

3. Die Höhe der Prozeßkosten. Schon bald nach dem Zustandekommen der Justizgesetzgebung drangen die Klagen über die unverhältnismäßige Erhöhung der Prozeßkosten auch an das Ohr des Fürsten Bismarck. Es erschien demselben doch zweifelhaft, ob die Kosten der Rechtspflege mehr generell von allen Steuerzahlern als von den beteiligten Prozeßpersonen getragen werden sollten. Für eher begründet erachtete er die Beschwerden über die Höhe der Prozeßnebenkosten, namentlich der Zustellungs- und Schreibgebühren. Die letzteren sollten nach seinem Dafürhalten in Prozessen über geringfügige Gegenstände keine mit dem Streitwerte in keinem Verhältnis stehende Höhe erreichen.

4. Zum Schlusse mag Bismarcks Stellung zur Frage der gesetzlichen Regelung des Befähigungsnachweises für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen hier angeschlossen werden. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst war zuerst dem Abgeordnetenhause am 15. Juni 1875 und dann auf Grund Allerh. Ermächtigung v. 10. Jan. 1876 aufs neue dem Landtag zur Beschlußnahme vorgelegt worden. Der erste Entwurf gedieh nur bis zur Kommissionsberatung, bei dem zweiten wurde zwischen beiden Häusern des Landtags über alle wesentlichen Punkte des Entwurfs ein Einverständnis erzielt mit Ausnahme der im § 10 enthaltenen Vorschrift über die Besetzung der Stelle eines Landrats, Kreis- und Amtshauptmanns und Oberamtmanns in den Hohenzollernschen Landen.

Beim Beginn der Sitzungsperiode 1877 beschloß die Staatsregierung, dem Herrenhause einen neuen Entwurf über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vorzulegen. Es war darin ursprünglich, abweichend von den am 27. Mai 1875 und 26. März 1876 gefaßten Beschlüssen des Staatsministeriums die Qualifikation der von den Kreisversammlungen zu präsentierenden Landratsamtskandidaten an Bedingungen geknüpft, welche über das Regulativ v. 13. Mai 1838 hinausgingen. In Uebereinstimmung mit jenen Beschlüssen hielt Bismarck im Stadium der Vorbereitung des Entwurfs auch jetzt noch jede weitere Beschränkung des Präsentationsrechts der Kreisstände für bedenklich. Es erschien ihm inopportun, dem Könige bei der Auswahl von Landräten größere Beschränkungen aufzuerlegen wie den Kreisständen. Am liebsten wollte er der Krone das Recht wahren, jeden, der ihr tüchtig erschiene, zum Landrat zu ernennen. Wenn man aber äußere Garantien für eine zweckmäßige Besetzung der Landratsämter unbedingt erforderlich halte, so möge man doch nicht in erster Linie solche Garantien gegen sich selbst schaffen, sondern der Krone zum mindesten dieselbe Freiheit der Bewegung lassen, wie den Kreiskorporationen. Bismarck beantragte darum (13. Jan. 1877) eine nochmalige förmliche Beschlußfassung des Staatsministeriums über den in Frage kommenden Punkt und setzte auch wirklich eine Fassung durch, welche den geltend gemachten Bedenken Rechnung trug.[1]) An diesem Standpunkte hielt die Staatsregierung auch demnächst fest.[2])

[1]) Vgl. § 10 des dem Herrenhause am 26. Jan. 1877 vorgelegten Entwurfs, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Drucks. Nr. 17 Herrenhaus. I. Sess. 1877.

[2]) Vgl. § 10 des dem Herrenhause am 25. Okt. 1877 vorgelegten Entwurfs, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst Nr. 15 der Drucks. des Herrenhauses II. Sess. 1877 bes. die Motive zu § 10, woselbst Bismarcks Standpunkt in betreff des Rechts der Krone gegenüber einem im Herrenhause am 7. Febr. 1877 gestellten Verbesserungsantrage ausdrücklich verteidigt wurde. Der dem Herrenhause am 21. Nov. 1878 vorgelegte gleiche Entwurf sonderte die Frage wegen der Besetzung der Stellen der Landräte von den Vorschriften über die Befähigung zu den sonstigen höheren Verwaltungsämtern aus, und behielt eine gesetzliche Regelung in separato vor. Drucks. Nr. 20 des Herrenhauses. Sess. 1878/79.

Digitized by Google

Man ersieht aus diesen wenigen Fällen, wie Bismarck sich für die heterogensten Fragen interessierte. Sein ganzes Leben bedeutete eben Pflichterfüllung. Nulla dies sine linea.

Wirtschaft nach dem Kriege.

Vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Julius Wolf, Berlin.

Vor mir liegt ein Schreiben des Herrn Herausgebers dieses Blattes. Darin heißt es u. a.: „Wir sehen, wie England an der Spitze unserer Feinde militärisch und wirtschaftlich versucht, Deutschland, wenn auch mit untauglichen Mitteln, zu vernichten, daß sie vor nichts zurückschrecken, um dieses Ziel zu erreichen. . . . Aber wenn wir den Feind niedergerungen haben werden und der Frieden eingekehrt sein wird, ist zu befürchten, daß nach einem für uns glückverheißenden Friedensschluß diese „Taten" zu leicht vergessen werden. . . . Besonders wird es unsere Damenwelt sein, die glauben wird, ohne den französischen Aufputz nicht in würdiger Weise auftreten zu können. Es wird nicht lange dauern, und man wird wieder die englischen Kleiderstoffe tragen: kurz und gut, auf diesen und allen anderen Gebieten wird man zur ausländischen Fabrikationsware zurückgreifen. . . . Ist nun zu befürchten, daß bald nach Friedensschluß diese Sucht nach ausländischer Ware bei uns wieder zur Geltung kommt, so ist es m. E. notwendig, frühzeitig Mittel zu ergreifen, diesen Wünschen entgegenzuarbeiten."

Nach jedermanns Geschmack wird eine solche Bedrohung unserer Gegner nach dem Kriege, eventuell unter Zuhilfenahme der staatlichen Autorität, wie Herr Dr. Liebmann auch selbst erkennt, zwar nicht sein. Es gibt viele, die nur darauf warten, die Fäden wieder anzuknüpfen, die der Krieg gerissen hat. Teils um des lieben Brotes willen, teils aus Versöhnlichkeit und dank der Neigungen kosmopolitischer Art. Ich verstehe das eine und das andere. Der Krieg hat Exporteure und Importeure schwer geschädigt. Und der Kosmopolit handelt nur folgerichtig, wenn er aus der Katastrophe zu retten sucht, was sich irgend retten läßt.

Alles verstehen heißt aber noch lange nicht alles billigen. Geraten die Forderungen eines auch noch so bedeutenden Erwerbszweiges oder die Wünsche eines kulturell auch noch so wertvollen Teiles des Volks mit der nationalen Würde oder dem nationalen Interesse in Konflikt, so muß ihnen die Sanktion des Patrioten wie des Politikers, der ernst genommen werden will, versagt bleiben.

Daß aber die Wiederherstellung der Zustände vor dem Kriege mit der Würde und dem Interesse des Deutschen Reiches kaum vereinbar wäre, läßt sich sehr leicht erweisen.

Vor dem Kriege haben wir nicht bloß Rohstoffe und andere Waren ohne persönliche Note aus dem feindlichen Auslande eingeführt, sondern zu einem großen Teil auch Erzeugnisse fremden Geschmacks. Solange das Deutsche Reich mit England und Frankreich in friedlichem Wettbewerb die Kräfte maß, mochte es hingehen, daß wir auch den verrücktesten Launen der französischen und englischen Mode willig folgten und ihre „Schöpfungen" in Masse einführten. Nachdem uns aber England und Frankreich mit einem Vernichtungskriege bedroht haben, wäre es würdelos, in der sklavischen Abhängigkeit von den englischen und französischen Modefirmen zu verharren. Es ist durchaus nicht gesagt, daß der Wechsel des Geschmacks sich in den von Paris vorgeschriebenen Bahnen bewegen müsse. Die von hier kommenden „Creationen" waren, zumal in letzter Zeit, auch für das Auge des ästhetisch Veranlagten und auf das feinste Empfinden Eingerichteten, also eines berufenen Richters, vielfach die Häßlichkeit, ja die Ungeheuerlichkeit selbst. Es bestand keine Notwendigkeit, sie sich anzueignen, eine andere „Stilwandlung" war sehr wohl neben und statt der uns oktroyierten möglich. In seiner Abhängigkeit von Paris hat der Stil bisher die Bewegungsfreiheit nicht gehabt. Das war auch aus allgemeinen Gründen, um der Sache willen, zu bedauern. Es wäre sehr zu wünschen, wenn er die Bewegungsfreiheit jetzt endlich gewänne. Wien kann uns darin zu Hilfe kommen. Was von der Kleidung gilt, gilt aber nur in wenig verminderter Stärke auch für die Entwicklung im Kunstgewerbe. Die letzte deutsche Werkbund-Ausstellung hat unser Können deutlich ausgewiesen. Selbst systematischer Boykott der spezifisch englischen und französischen Fabrikate würde sich hier mit gutem ästhetischen Gewissen vertreten lassen, um so mehr, als auch hier gilt, daß viele dieser Fabrikate nicht zuletzt darum geschätzt gewesen sind, weil sie englischen oder französischen Ursprungsstempel trugen. Ohne das wäre gar manche letzte Neuheit aus Paris oder England Ladenhüter geworden.

Die Würde des Deutschen erfordert aber noch manche andere Remedur. So unterhielten vor dem Kriege viele deutsche Firmen im feindlichen Auslande Filialen oder waren an fremden Firmen beteiligt. Diesen Filialen und Interessengemeinschaften ist während des Krieges aufs übelste mitgespielt worden. Man begnügte sich nicht damit, die Deutschen von allen Vergünstigungen, wie Moratorien, Börsenprolongationen usw., auszuschließen, man schikanierte sie darüber hinaus aufs blutigste, verweigerte ihnen gegen die besten Sicherheiten Kredit und schritt, wo all das zum Ruin nicht ausreichte, zur zwangsweisen Liquidation oder ließ den Pöbel an deutschem Eigentum sein Mütchen kühlen. Die Frage verdient ernste Erwägung, ob bzw. unter welchen Bedingungen an eine weitere Tätigkeit in solchen Ländern gedacht werden darf. Sicher darf sie nicht ohne weiteres wieder aufgenommen werden. Keinesfalls darf die Angelegenheit mit dem Ersatz des Schadens erledigt sein. Die Genugtuung muß weit darüber hinausgehen.

Von den Objekten zu den Subjekten! Der Deutsche „konditioniert" über das ihm und der nationalen Würde bekömmliche Maß im Auslande. Nach der grausamen, ja vielfach menschenunwürdigen Behandlung, deren Opfer junge Deutsche in Feindes-

Digitized by Google

land geworden sind, ist es ihre Pflicht, auch der lockendsten Offerte, die von dort kommt, nicht wie bisher ohne weiteres zu erliegen. Dem Ansehen von Volk und Reich ist nicht gedient, wenn bald nach dem Kriege ein neuer Strom von Handlungsgehilfen, Erzieherinnen, Friseuren, Kellnern u. dgl. nach Frankreich und England sich ergießt. Wir müssen überhaupt aufhören, das internationale „Kellnervolk" zu sein und werden gut tun, Angehörige dieser Berufe auf produktive, vielleicht produktivere Tätigkeit im Inland hinzuweisen; soweit sie aber nicht für diese taugen und die Berufe überfüllt sind, werden wir ihre Wanderung in Ländern zu erleichtern haben, wo auch der deutsche Name und die deutsche Nation Geltung besitzen. Staatliche Verwaltung und Berufsorganisationen haben die Möglichkeit, in diesem Sinne zu wirken.

Das Gegenstück zu dieser gegen zeitweilige Auswanderer gerichteten Politik wird in einer Einwanderungspolitik zu suchen sein, die uns solche fremdländische Elemente fernhält, deren wir in Wahrheit nicht bedürfen. Die „Mesdemoiselles" und „Misses" in den Häusern des Adels, der haute finance, ja auch in den Ateliers sind, soweit wirklich aus Frankreich und England stammend, mehr als entbehrlich. Wie fürstliche Häuser gelernt haben, ohne den dekorativen Neger auszukommen, der uns jetzt fast nur auf alten Bildern begegnet, wie sie sich gewöhnt haben, die Morgenschokolade aus der Hand des deutschen Mädchens entgegenzunehmen, dürfte es nachgerade auch Zeit sein, der Nurse und Governess die Türe zu weisen. Dem deutschen Mädchen dürften die Kenntnisse, deren diese sich erfreuen, nicht unzugänglich sein.

So wenig wir aber nötig haben, uns in fremde Dienste zu begeben und fremde Dienste in dem Maße wie bisher anzunehmen, so wenig liegt auch ein deutsches Bedürfnis vor, unseren Feinden ihre Wissenschaftler und ihre Ingenieure zu erziehen. Die Internationalität der Wissenschaft in Ehren, aber daß das dem Ausland bezeigte Entgegenkommen unserer Bildungs- und Forschungsstätten bisher viel zu weit ging, ist wohl allgemeine Auffassung, eine Beschränkung ist schon die notwendige Antwort auf den schändlichen Patentraub dieser Tage.

Eine schwierige und nicht übers Knie zu brechende, nicht leichthin zu lösende Frage ist die eines Warenboykotts nach dem Kriege. Mit weitgehender Boykottierung deutscher Fabrikate dürfte das feindliche Ausland uns vorangehen, wenn die Kriegsparteien daselbst bis nach dem Kriege sich am Ruder erhalten. Für vieles, was das feindliche Ausland abweisen könnte, haben wir aber selbst nach dem Kriege reichlich Bedarf, oder es läßt sich allmählich anderwärts unterbringen. In gleich günstiger Lage befinden sich England und Frankreich nicht. Wenn wir England seine feinen Tuche oder Textilwaren nicht abnehmen, so müssen Feinspindeln und Webstühle in Masse, die eine andere Verwendung nicht zulassen, stillestehen. Frankreich litt schon vor dem Kriege an einer Ueberproduktion von Wein. Ein deutscher Boykott könnte manchem Departement direkt verderblich werden. Schmerzlich dürfte auch für die spezifischen Pariser, Lyoner, Riviera-Industrien das Ausbleiben deutscher Aufträge werden. Obendrein zu einer Zeit, wo das Luxusgewerbe noch arg darniederliegen wird, denn dieses ist durch den Krieg und die durch ihn gezeitigten Kapitalverluste vor allem und auf Lustren geschädigt.

Die Möglichkeit der Emanzipation von englischer Ware ohne offiziellen Boykott haben wir auch sonst. Nur wird hier der Staat den Privaten zu Hilfe kommen müssen. Maschinen ist es durchaus nicht immer auf den ersten Blick anzusehen, ob sie aus England oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommen. Ueber Amerika können auch sehr leicht englische Stoffe ihren Weg zu uns finden. Ebenso über Italien, Oesterreich und die Schweiz französische Modeartikel. Bestehen wir auf Ursprungsattesten, so riskieren wir mit Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten, vielleicht auch mit Holland, Italien und der Schweiz ernste Schwierigkeiten. Der Boykott französischer und englischer Spezialartikel läßt sich nur in der Weise staatlich „stützen", daß man nach Möglichkeit in dem Zolltarif besondere Tarifnummern schafft und entsprechende Zollsätze vorsieht. Technisch unmöglich ist das nicht. Beklagte man sich doch in den 90er Jahren und bis in die jüngste Zeit in Frankreich sehr lebhaft darüber, daß Deutschland seine Tarife so gespalten und seine Handelsverträge so abgeschlossen habe, daß Frankreich trotz der ihm in § 11 des Frankfurter Friedens zugebilligten Meistbegünstigung wenig oder keinen Nutzen davon hatte. Bei den vielen Tarifnummern, die der deutsche Zolltarif schon heute aufweist, kommt es auf ein paar mehr oder weniger nicht an. Vereinzelt wird man, ohne erst „Unterpositionen" zu schaffen, Zollsätze mit der gleichen Wirkung hinaufsetzen können. Auch sonst muß die staatliche Förderung des Boykotts, soll sie ihren Zweck erreichen, taktvoll und weitblickend sein. Mit den groben Mitteln des Polizeistaates tut man von vornherein gut es nicht zu versuchen. Sie schaden immer mehr als sie nützen. An anderen Möglichkeiten fehlt es aber, wie gezeigt worden ist, nicht, obschon auch hier nicht „ab irato" wird gehandelt werden dürfen.

Wie bei der Forderung des Warenboykotts wird auch bei Ausmerzung der französischen und englischen Unternehmungen Vorsicht zu üben sein. Das englische und französische Kapital hat zum Glück für uns bestimmte Produktionszweige einseitig bevorzugt, z. B. die Zigarettenindustrie, die Tafelglasindustrie. Die Zigarettenindustrie ist für eine Verstaatlichung überreif, die Enteignung der Trustfabriken wäre nur ein erster Schritt auf dem Wege zum Reichszigarettenmonopol. In der Tafelglasindustrie ist das englisch-französische Kapital übermächtig. Ueber kurz oder lang wäre ein Eingreifen des Staates auch hier erforderlich geworden. Das Tafelglas ist andererseits ein Objekt, das sich zur Besteuerung nicht übel eignet: Es mag sich unter diesen Umständen verlohnen, die Verstaatlichung auch hier wenigstens in Erwägung zu ziehen. Man bedenke auch, wie schlecht

Digitized by Google

Aktiengesellschaften mit fremden Majoritäten — und um solche handelt es sich hier zumeist — auf anderem Wege beizukommen ist.

Mit den Aktionen, die sich gegen englische usw. Waren und gegen das Eindringen fremden Kapitals in Industrien, wo es uns keineswegs willkommen sein kann, richten, werden mit besonderem Nachdruck, und hier durch keinerlei Rücksicht gehemmt, solche Hand in Hand zu gehen haben, die sich gegen die Vermittlerdienste wenden, die wir uns bisher hauptsächlich von London erweisen ließen. Wir waren vor dem Kriege nicht nur der beste Kunde der englischen Industrie, wir haben auch durch unsere Einkäufe auf den englischen Metall-, Baumwoll-, Woll- und Pelzmärkten deren gigantisches Wachstum ermöglicht. Eine Notwendigkeit, weiterhin in London zu kaufen, kann nicht behauptet werden. Besuchen wir grundsätzlich nicht den Londoner Markt, so werden sich andere Märkte, die uns zu Diensten sind, womöglich und vermutlich in Deutschland selbst, auftun. Wo es aussichtslos erscheint, einen deutschen dem englischen konkurrenzfähigen Markt zu schaffen, ist Einkauf des Rohstoffs im Erzeugungslande seitens einer staatlich privilegierten Gesellschaft von der Art der gegenwärtigen, im Kriege erstandenen Rohstoffverteilungsgesellschaft nicht zu verachten. Einheitliche Organisation des Einkaufs schafft auch sonst eine stärkere Position. Haben wir aber ein großes Interesse daran, mit den Umsätzen der englischen Märkte eine Quelle reichster Gewinne für England zu verstopfen, so sind wir aus demselben Grunde daran interessiert, daß der Londoner Geld- und Kapitalmarkt seine bisherige universale Bedeutung verliert. Und auch daran können wir mitwirken. Daß die Londoner Börse neben der New Yorker sich bisher in ihrer Position behauptete, dankt sie nicht zuletzt der deutschen Spekulation. Mit einer umfangreichen Betätigung Deutscher und deutschen Kapitals an der Londoner Börse wird es hoffentlich auf lange hinaus sein Ende haben. Einträglich für den deutschen Kapitalisten war diese Tätigkeit ohnehin nicht, weder jene an afrikanischen noch die an amerikanischen Werten, den Hauptspekulationspapieren der Londoner Börse. Nicht gerade billig kam den Deutschen London auch als Zentralsitz der Bucket shops zu stehen. Nur dank der unwürdigen und für deutsche Begriffe ganz unmöglichen Rechtspflege Englands in Handelssachen konnten diese Räuberherbergen dort ihr Leben fristen.

Mit der repressiven muß aber natürlich überall die aufbauende Tätigkeit Hand in Hand gehen. Dieselbe kann gar nicht vielseitig genug sein. So sollte der Staat dasselbe Interesse, das er den Kriegsbanken entgegengebracht hat, für die Akzeptbanken aufbringen, die zur Ausschaltung von London geplant sind. Seinem Wohlwollen wird auch das deutsche Auslandsbankwesen aufs dringendste zu empfehlen sein, ohne dessen Förderung Lombardstreet am Ende doch noch triumphieren könnte. Ueberhaupt wird bei der ganzen wirtschaftlichen Gesetzgebung der kommenden Jahre die Erwägung mitsprechen müssen, ob sie unsere Position gegenüber dem uns feindlichen Ausland, zumal England, verbessert oder nicht. Ganz besonders gilt das für die unausbleibliche Neuregelung unseres Bank- und Börsenwesens.

Gelten diese Erwägungen den Grundlagen unseres Wirtschaftswesens, so sind darüber andere „kleineren Kalibers“ nicht zu verachten.

Durchaus in unserem Interesse liegt z. B. auch, daß deutsche Vergnügungsreisende Monaco, Brighton und London nach Möglichkeit fernbleiben. Die Spielbank des Frankreich „verbündeten“ Grimaldi, und sonach dieser selbst lebte hauptsächlich von deutschem Geld. Dreiviertel der Einsätze waren deutsche. Indem wir Monaco und die Insel Wight beiseite lassen, riskieren wir keineswegs, daß Engländer, Franzosen und Russen unseren und den österreichischen Kurorten fernbleiben: Die Wässer von Karlsbad, Kissingen oder Nauheim, und zumal „deutsche Preise“ finden sie nicht leicht anderwärts.

Daß auch die umfassendste positive Tätigkeit des Staates keineswegs ein gleichgerichtetes zielbewußtes Streben des Volkes überflüssig machen kann, liegt auf der Hand. Sie enthebt niemanden der Verpflichtung, im Verkehr mit dem gegnerischen Ausland sich seines Deutschtums ständig bewußt zu bleiben. Hier liegt vielmehr die Wurzel unserer Kraft im Kampfe mit verräterischen Feinden. Die Würde, die wir in diesem Kriege gefunden haben, darf uns nicht wieder verloren gehen. Sie vor allem ist das unschätzbare Gut, das wir aus ihm hinüberretten müssen in den kommenden Frieden!

Der Kiautschouvertrag und China-Japan.

Eine völkerrechtliche Betrachtung.

Von Professor Dr. Julius Hatschek, Göttingen.

China will, wie man aus England erfährt, Kiautschou an Japan abtreten und sich hierbei nur vorbehalten, an den künftigen Friedensverhandlungen zwischen Deutschland und Japan teilzunehmen und seine Souveränitätsrechte zu wahren. Nur seine Souveränitätsrechte? Und nicht auch die Rechte des Deutschen Reichs? Diese Frage drängt sich wohl jedem auf die Lippen. Darf, völkerrechtlich gesprochen, schon jetzt China über die Rechte des Deutschen Reichs zur Tagesordnung übergehen?

Um diese Frage zu beantworten, muß man sich zunächst die Rechtsstellung des Deutschen Reichs und Chinas zu Kiautschou vergegenwärtigen. Da begegnen uns zwei Ansichten. Die eine, insbesondere von Georg Jellinek vertreten,[1]) sieht Kiautschou als chinesisches Staatsgebiet an, auf welchem Deutschland fremde Hoheitsrechte (nämlich die Chinas) ausübe. Diese Meinung stützt sich namentlich darauf, daß das dem Vertrage zugrunde liegende Rechtsverhältnis das englische Rechtsinstitut der Pacht (lease) sei. Die andere Ansicht, die von

[1]) DJZ. 1898, S. 253.

Digitized by Google

vielen und in neuester Zeit von Crusen[1]) vertreten worden ist, geht dahin, daß der Ausdruck „Pacht" bloß die Verschleierung einer wirklichen Gebietsabtretung bedeute, eine Verschleierung, die deshalb nötig gewesen sei, weil nach der Auffassung des Konfuzius die völlige Aufgabe des Grundeigentums die Fortsetzung des Ahnenopfers gefährde, daher als unreligiös gemißbilligt würde. Diese Auffassung übersieht, daß nicht bloß der klare Wortlaut des Vertrages dem zuwiderläuft, sondern auch eine völkerrechtlich bedeutsame Tatsache: kein Ahnenkult und keine religiöse Vorstellung hat die Chinesen gehindert, am 20. Januar des Jahres 1841 Hongkong an England abzutreten. Wenn also im Kiautschouvertrag von Pacht die Rede ist, so muß doch etwas anderes als Gebietsabtretung darunter verstanden worden sein. Aber was? Hier kommt uns nun die völkerrechtliche Erwägung zu Hilfe, daß bis zum Jahre 1898 England in das Völkerrecht seine „Pacht" auch außerhalb Asiens einzuführen bemüht war. Im Jahre 1888 und 1890 übertrug der Sultan von Zanzibar der britischen Ostafrika-Kompanie Gebietsteile zu Pacht auf 50 Jahre. Im Jahre 1894 tauschten „pachtweise" Großbritannien und der Kongostaat Gebietsteile in Afrika aus unter der Festsetzung, daß die von Großbritannien an den Kongostaat verpachteten Gebietsteile solange als verpachtet gelten sollten, als der Kongostaat als unabhängiger Staat oder als belgische Kolonie unter der Hoheit des Königs der Belgier oder seiner Nachfolger stünde. Ein Teil des pachtweise überlassenen Gebietes sollte aber auch schon dann an den Verpächter zurückfallen, wenn der damals regierende König der Belgier aufhörte, Souverän zu sein. Im Jahre 1898 erhielt um die gleiche Zeit, wie das Deutsche Reich Kiautschou, England pachtweise Weihaiwei „für solange Zeit, als Port Arthur in dem Besitz von Rußland" sich befände, Kaulung aber für 99 Jahre, während an Rußland Port Arthur und das jetzige Dalny für 25 Jahre pachtweise überlassen wurde. Wir sehen demnach, wie die Engländer im Völkerverkehr mit nichteuropäischen Staaten zur Vermeidung von schwierigen Vertragsauslegungen einfach ihr Rechtsinstitut der „Pacht" (lease) eingeführt haben, von der bei ihnen selbstverständlichen Voraussetzung ausgehend, daß ihr Recht die Eignung besitze, Weltrecht zu werden. Es ist hierbei ein ähnliches Motiv maßgebend, wie zu Beginn der Neuzeit, als Institute des römischen Rechts auf Völkerrechtsfragen deshalb angewendet wurden, weil das römische Recht damals den Charakter des Weltrechts schon an sich trug. Hatte doch auch Heinrich VIII. geplant, eine eigene diplomatische Hochschule in London einzurichten, an welcher das römische Recht die Diplomaten besonders gelehrt werden sollte, trotzdem für die übrigen Juristen Englands bekanntlich die Kenntnis des römischen Rechts etwas vollständig Ueberflüssiges war. So konnte auch die deutsche Regierung 1898 auf etwas im Völkerrecht schon längst Geübtes hinweisen, als sie die englische Pacht dem Kiautschouvertrage zugrunde legte: einmal waren die Chinesen offenbar damit zufrieden, und sodann konnte jedes chinesische Bedenken, das möglicherweise aufstieg, dadurch beschwichtigt werden, daß man den Engländern nichts voraus haben wolle. Aber auch die Eifersüchtelei der englischen Diplomatie konnte aus dem Wege geräumt werden, wenn man nicht mehr verlangte als die Engländer erhalten sollten. Wie sehr übrigens diese Eifersüchtelei gerade die Engländer beherrschte, zeigt der Weihaiweivertrag, wo die Pachtung solange dauern sollte, als die russische Pacht von Port Arthur währte. Als was stellt sich nun jene Bezugnahme des Kiautschouvertrags auf das englische Pachtrecht dar?

Sie ist nichts anderes als die Verweisung einer Rechtsquelle (nämlich des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Vertragsauslegung) auf eine andere Rechtsquelle (das englische Recht). Solche Verweisungen sind durchaus zulässig, wie z. B. doch auch unser BGB. und das Einführungsgesetz hierzu ausdrücklich auf landesrechtliche Quellen Bezug nehmen, d. h. verweisen.

Nun könnte man den Einwand erheben, und er ist erhoben worden (Crusen a. a. O.), daß es doch nicht angehe, ein Rechtsinstitut des englischen Sachenrechts, also ein Institut des Privatrechts mit dinglichem Charakter auf die an Deutschland abgetretene Gebietshoheit in Kiautschou anzuwenden. Oder wie sollten denn die völkerrechtlichen Einschränkungen der Gebietshoheit privatrechtlich mit Hilfe der lease konstruiert werden? Aber darauf kommt es hier gar nicht an, denn nicht um zu konstruieren, sondern um den Vertragsinhalt der Parteien ihrem Willen entsprechend auszulegen, soll das englische Rechtsinstitut der lease herangezogen werden. Und nur das ist es, was wir im folgenden tun wollen.

Der englische Pächter (Lessee) hat ein so weit geschütztes Pachtrecht, daß er jede Störung in dem Pachtbesitz gegen den Verpächter nicht bloß gegen den Dritten, schon seit den Zeiten Bractons, des berühmten englischen Juristen des 13. Jahrhunderts, durch eine Klage verteidigen kann. Seit Heinrich VIII. findet diese Klage auch dann Anwendung, wenn der Verpächter ohne oder gegen den Willen des Pächters vor Ablauf der Pachtzeit die Pacht an einen Dritten weiter überträgt[1]). Hier ist der Punkt, an dem die deutsche Regierung anzusetzen hat. Denn das alte Rechtsmittel, das für die englische lease Geltung hat und dem Verbot entspricht, ohne Zustimmung des Lessee vor der Zeit die Pacht weiterzugeben, hat im Art. 5 des Kiautschouvertrages:

„Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschoubucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren"

den Ausdruck gefunden, daß nur Deutschland berechtigt ist, vor der Zeit von dem Pachtvertrage zurückzutreten, nicht aber China. Dieses Reich begeht demnach mit der vorzeitigen Uebertragung der Rechte an Kiautschou dem Deutschen Reiche gegen-

[1]) Fleischmanns Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts II S. 505.

[1]) Vgl. Digby, History of the law of real property, S. 243.

Digitized by Google

über einen Rechtsbruch. Was müßte es nun eigentlich tun?

Wenn nach englischem Pachtrecht der Pächter die Pacht an einen Dritten vergeben will (sog. Assignment), so wird er der Assignor und der Dritte der Assignee. Ein solches Rechtsgeschäft kann zwischen dem Pächter und dem Dritten nur mit Zustimmung des ursprünglichen Verpächters (Lessor: Digby a. a. O. 416) vorgenommen werden. Jetzt wird uns auch die Meldung aus China verständlich: China will bei den ev. Friedensverhandlungen zwischen Deutschland und Japan durch Teilnahme seine Souveränitätsrechte über Kiautschou wahren. Es will also den ursprünglichen Verpächter (Original Lessor) spielen, aber korrekterweise müsste es auch erst die Friedensverhandlungen abwarten, ehe es Kiautschou an Japan überträgt. Kurz, China darf erst nach Friedensschluß seine Zustimmung zu dem Assignment geben, wenn Deutschland an Japan die Kiautschoupacht abtritt. Hierfür liegt auch ein Präzedenzfall vor. Als im Jahre 1905 der Friedensvertrag zu Portsmouth zwischen Rußland und Japan geschlossen wurde, bestimmte Art. 5 desselben: „Die Kaiserlich russische Regierung überträgt und überweist („transfer and assign") der kaiserlichen Regierung von Japan, unter Zustimmung der Regierung von China („with the consent of the Government of China") die Pacht von Port Arthur („the lease of Port Arthur") usw. . . . Die beiden kontrahierenden Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig die im vorhergehenden erwähnte Zustimmung der chinesischen Regierung zu erlangen." Das war damals der korrekte Weg, und wenn China ihn jetzt nicht einschlägt, so muß es sich darauf gefaßt machen, wegen dieser Vertragsverletzung von Deutschland zur Verantwortung gezogen zu werden. Warum auch dieses Abweichen vom völkerrechtlich gebotenen Weg? Warum diese Eile auf seiten Japans? Das Völkerrecht bietet schon bei dem gegenwärtigen Stande der Rechtslage Japan genügende Sicherheit ebenso wie China.

Wenn nämlich das Gebiet eines Staats von einem anderen Staat annektiert wird, so erlöschen keineswegs alle Staatsverträge, welche der Vorgänger des annektierenden Staats mit einem dritten Staat geschlossen hat. Insbesondere bleiben diejenigen Verträge in Kraft und sind für den Staatsnachfolger wie für den Dritten bindend, welche eine lokale Bezogenheit auf das Gebiet haben.[1]) Deshalb ist der Pachtvertrag zwischen China und dem Deutschen Reiche noch keineswegs erloschen, weil Japan Kiautschou durch kriegerische Eroberung annektiert hat, denn der Kiautschouvertrag ist ein solcher Vertrag mit lokaler Bezogenheit auf das Territorium. Das folgt einmal schon aus dem Wesen der englischen „lease", welche jenem Vertrage zugrunde liegt. Sie ist ein dingliches Rechtsinstitut[2]). Nun ist es selbstverständlich, daß Gebietshoheit niemals Eigentumscharakter und daher auch nicht dinglichen Charakter haben kann, aber die Bezogenheit auf das Territorium folgt zweifellos daraus, daß die sonst dingliche „lease" zur Auslegung des Kiautschouvertrags nach dem Willen der Partei verwendet werden sollte. Jene territoriale Bezogenheit folgt übrigens auch aus Art. 2 des Kiautschouvertrags, der die Motive zum Vertragsabschluß gibt. Also schon nach der bestehenden Rechtslage könnte Japan in den Pachtvertrag Deutschlands eintreten, und China wäre gebunden. Wozu also jenes völkerrechtswidrige Handeln? China kann sich auch damit nicht entschuldigen, daß es in einer Notlage handelt, denn auch für China gilt der Rechtssatz: coactus tamen voluit.

[1]) Siehe statt aller Huber, Staatensukzession S. 62.
[2]) Digby a. a. O. S. 176 und 243.

Der Einfluß des Krieges auf die Praxis des Rechts.

(Fortsetzung.)[1])

6. **Der Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen** machte sich zunächst äußerlich dadurch erkennbar, daß die Mitgliederzahl der Strafsenate und der Reichsanwaltschaft Lücken aufwies, da einige Herren sofort, andere in der Folgezeit zum Heeresdienst übergingen. Die Geschäftslast blieb dagegen naturgemäß vorerst unvermindert. An den schon vor Kriegsausbruch bestimmten Hauptverhandlungsterminen wurde festgehalten, doch mußten viele von ihnen demnächst vertagt werden. Denn nach Lage der Umstände, insbesondere gegenüber der Ueberflutung Ostpreußens durch den Feind, wurde damit gerechnet, daß die Beteiligten verhindert seien, für die Wahrnehmung ihrer Rechte vor dem Revisionsgericht zu sorgen, und es erschien nicht angezeigt, ihnen die Möglichkeit hierzu nur deshalb abzuschneiden, weil sie vor oder während des Krieges formgerecht geladen worden waren.

In der Rechtsprechung selbst zeigte sich die Einwirkung des Krieges darin, daß zahlreiche neue rechtliche Gesichtspunkte dem RG. zur Prüfung unterbreitet wurden.

Aus dem Bereiche des Verfahrensrechts traten alsbald Zuständigkeitsfragen auf. Es bedurfte der Feststellung, daß der Aufruf des Landsturms für sich allein die Militärgerichtsbarkeit über einen danach z. Zt. der landger. Hauptverhandlung gestellungspflichtigen Angeklagten noch nicht begründet. Abzugrenzen war weiter — in bejahendem Sinne — die Entscheidungsbefugnis des „ordentlichen" Richters wegen einer vor und nach der Kriegszustandserklärung „fortgesetzten" Straftat, deren Aburteilung ihm von dem zunächst angegangenen „außerordentlichen Kriegsgericht" nach § 13 Nr. 4 BZG. v. 4. Juni 1851 überwiesen wird. — Die mit der Einstellung eines Beteiligten zum Heere für das eigentliche Rechtsmittelverfahren verknüpften Rechtsfolgen wurden mehrfach, und zwar in der Richtung eines Schutzes für den beschwerdeführenden Angeklagten, grundsätzlich geregelt. Es erwies sich zwar als mit dem Gesetze unvereinbar, die Revisionsbegründungsfrist (§ 385 Abs. 1 StrPO.) in dem Sinne zu erstrecken, daß dem einberufenen Verteidiger neben seinen rechtzeitig angebrachten Anträgen weitere für die Zeit nach Beendigung des Krieges vorbehalten würden. Andererseits mußte anerkannt werden, daß jene Frist nicht zu laufen beginnt, wenn die Urteilszustellung (§ 383 Abs. 2 StrPO.) an den als Unteroffizier eingestellten Verteidiger nicht unter Vermittlung seines derzeitigen militärischen Vorgesetzten (§ 172 ZPO.) erfolgt. Zu Gunsten des Angeklagten gelangte ferner das RG. zu dem für § 384 StrPO. wichtigen Ausspruche, daß ein Hauptverhandlungsprotokoll schon durch die entsprechende Er-

[1]) Vgl. die Berichte 1—5 S. 261 d. Bl

Digitized by Google

klärung des Vorsitzenden allein als wirksam berichtigt zu gelten hat, wenn der neben ihm berufene Gerichtsschreiber wegen Einstellung zum Heere keine Erklärung abgeben kann. — Aus dem Beweisverfahren (§§ 243 Abs. 2, 377 Nr. 8 StrPO.) ist endlich des bemerkenswerten Satzes zu gedenken, daß ein Zeuge durch bloßen derzeitigen Aufenthalt im feindlichen Ausland nicht zu einem unerreichbaren und deshalb untauglichen Beweismittel wird.

Nicht minder bedeutsam gestaltete sich der Kriegseinfluß im Bereiche des sachlichen Strafrechts. Tatbestände, die der Rechtsprechung bisher fremd waren, mußten erläutert werden. Abgesehen von der gegen den Vertragsbruch des Heereslieferanten gerichteten Vorschrift des § 329 StrGB. handelte es sich um die Entscheidung wichtiger Fragen aus dem soeben erst in Kraft getretenen, die Verbreitung von Kriegsnachrichten betreffenden § 10 des neuen Spionageges. und aus der gänzlich neu geschaffenen Höchstpreisgesetzgebung; vor allem aber um die Bestimmung der staatsrechtlichen Befugnisse des „Militärbefehlshabers" nach § 4 BZG. v. 4. Juni 1851. Das RG. gelangte hier zu dem Ergebnis, daß der Komm. General (Festungskommandant) die Berechtigung habe, unter Ausschaltung der sonst zuständigen bürgerlichen Behörden alle nach den schon bestehenden oder erst neu entstehenden Gesetzen erforderlichen Ausführungsbestimmungen (auch hinsichtl. der Höchstpreise) zu erlassen und zwar ohne daß seine Anordnungen den sonst für die bürgerlichen Behörden geltenden Formvorschriften unterliegen.[1])

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die einschlagende Rechtsprechung keineswegs ihren Abschluß erreicht hat, daß ihr vielmehr durch die jetzt beweglich gewordene und in rascher Folge tätige Kriegsstrafgesetzgebung ständig weitere neue Aufgaben gestellt werden.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

---

7. **Der Zivilprozeß bei den Amtsgerichten während des Krieges.** Der Einfluß des Krieges auf den Umfang der zivilprozessualen Geschäfte der Amtsgerichte wird sich nach den amtlichen Zählungen zunächst in einem erheblichen Rückgang und in einer Verlängerung der Prozeßdauer nachweisen lassen. Die Zahl der neu eingehenden Klagen ist begreiflicher Weise fortgesetzt geringer geworden, wenn auch keinesfalls in dem Umfange, wie ihn die tiefgreifenden wirtschaftlichen Hemmungen des Krieges erwarten lassen sollten. Der Rückgang mag in den ersten Monaten beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg etwa ein Viertel des gewöhnlichen Eingangs betragen haben und hat sich im Laufe der Zeit auf etwa ein Drittel bis zur Hälfte erhöht. Die längere Dauer der Prozesse wird verursacht durch Unterbrechung oder Aussetzung in Sachen, in denen Kriegsteilnehmer als Parteien beteiligt sind, aber auch dadurch, daß in zahlreichen Sachen die Erledigung der Beweisaufnahmen durch Kriegsbehinderung der Zeugen verzögert oder unmöglich gemacht wird. Eine Erleichterung der Geschäftslast bedeutet dies alles für die Gerichte nicht. Die richterlichen Beamten haben die Abteilungen der eingezogenen Richter, regelmäßig ein jeder zwei Abteilungen, zu verwalten. In den Gerichtsschreibereien herrscht zum Teil ein solcher Mangel an Arbeitskräften, daß gelegentliche Verzögerungen im Geschäftsbetriebe unvermeidlich sind. Die Zurückgebliebenen haben also ihren notwendigen Anteil an dem vaterländischen Kriegsdienst zu tragen.

Was die in der mündlichen Verhandlung zu leistende Richterarbeit anbetrifft, so ergibt schon der vorstehende Hinweis, daß die einzelnen Terminstage in der zurückliegenden Zeit regelmäßig viel stärker besetzt werden mußten, als es wünschenswert und unter gewöhnlichen Verhältnissen geboten ist. Sachlich bedeutet es eine weitere Mehrbelastung, daß in zahlreichen Fällen, die früher durch einfaches Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil erledigt werden konnten, oft langwierige Verhandlungen über die Bewilligung einer Zahlungsfrist erforderlich waren. Auch sonst ist die Zahl der streitigen Sachen größer geworden. Insbesondere ist der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl fast zur Regel geworden, nicht nur um Gelegenheit zur Bewilligung einer Zahlungsfrist zu erhalten, sondern überhaupt, um Frist zu gewinnen.

Was den Wert dieser Zahlungsfrist anbetrifft, so wird darüber schwer ein einheitliches Urteil zu erlangen sein. Sie ist gewiß unentbehrlich im Ausnahmezustand des Krieges; aber auch hier haben die Amtsgerichte mißbräuchlichen Anrufungen entgegentreten müssen. Nach meiner persönlichen Überzeugung ist der Gedanke der allgemeinen Wiedereinführung des richterlichen Moratoriums für die Friedenszeit abzulehnen. Die Einrichtung wirkt schon jetzt nicht selten rechtsverwirrend, macht den Schuldner in der Erfüllung seiner Verpflichtungen lässiger, mindert das Bewußtsein von der Notwendigkeit, den Ansprüchen des Gläubigers gerecht zu werden. Im übrigen haben die zahlreichen Streitfragen, welche die Kriegsgesetze und -Verordnungen hervorgerufen haben, die tägliche Praxis wenig berührt. So ist z. B. die nach der herrschenden Ansicht zulässige Zustellung von Klagen und Zahlungsbefehlen an Kriegsteilnehmer nur selten verlangt worden. Auch in den Fällen, in denen die Post die Zustellung nicht bewirkte, weil die Empfänger im Felde waren, haben sich die Kläger dabei fast ohne Ausnahme beruhigt.

Wenn die Frage beantwortet werden soll, ob die große und schwere Zeit wohltätig auch durch verhältnismäßige Minderung der Prozesse gewirkt hat, so ist sie nach meinen Erfahrungen und denjenigen zahlreicher anderer Richter schlechthin zu verneinen. Vielleicht tritt erst jetzt klar zu Tage, wie sehr die immer stärker anwachsende Zahl von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Grund hat in einer zu großen Nachgiebigkeit unserer Rechtspolitik gegenüber kleinlicher Rechthaberei und Prozeßsucht. Der Gedanke der sozialen Rechtsgemeinschaft, der die Volksgenossen zu gegenseitigem Nachgeben bei entstehendem Streit verpflichtet und in dem Einzelnen den Willen erzeugt, dem Anderen gerecht zu werden, muß erst erweckt und gefördert werden. Man sollte meinen, daß der im Vaterlandsdienste sich betätigende Staatsgedanke auch auf die Erledigung der häuslichen Streitigkeiten übergreifen sollte. Nichts von alledem ist und war in den zurückliegenden Kriegsmonaten zu verspüren. Deinhardt hat Recht, wenn er[1]) bittere Klage darüber führt, daß die kleinlichsten, gleichgültigsten Streitereien nach wie vor die Gerichtsstuben erfüllen. Es wird eine schwere erzieherische Friedensaufgabe sein, die nicht ohne tatkräftige Mitwirkung der Anwaltschaft gelöst werden kann, dahin zu wirken, daß der große Zug, der das deutsche Volk als Ganzes und in seinen Organisationen zu den höchsten Leistungen befähigt, das Streitverhältnis der Einzelnen zu beherrschen anfängt und den Geist des rücksichtslosen, erbitterten und unwirtschaftlichen Rechtskampfes verdrängt.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

---

8. **Der Einfluß des Krieges auf das Verfahren betr. die Zwangsversteigerung und Zwangs-**

[1]) Vgl. Näheres DJZ. 1915 S. 176 und Dtsche. Strafr.-Ztg. 1915 S. 2 ff. in dem Aufsatz: „Die Kriegsrechtsprechung des RG. in Strafsachen".

[1]) Recht und Wirtschaft 1914 S. 219.

Digitized by Google

verwaltung von Grundstücken. Die Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist, gleichgültig, ob sie sich gegen das Grundstück eines Kriegsteilnehmers oder Nicht-Kriegsteilnehmers richtet, schlechthin zulässig. Nur die Versteigerung im engeren Sinne, d. h. die Abhaltung des Versteigerungstermins und die Erteilung des Zuschlags, ist unzulässig, wenn sie das Grundstück eines Kriegsteilnehmers betrifft oder das seiner Ehefrau oder Kinder, insoweit ihm an ihrem Vermögen die Verwaltung und Nutznießung zusteht. (§ 5 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 über den Schutz der Kriegsteilnehmer.) In der Praxis kommen derartige Fälle nicht gerade häufig vor. Sie bieten dann keine Schwierigkeiten, Zweifelsfragen finden leicht ihre Lösung. Kommt der Kriegsteilnehmer nicht als Schuldner, sondern als Gläubiger in Frage, so wird das Verfahren grundsätzlich nicht berührt. Zu seinem Schutze sind im § 7 des Gesetzes gewisse Vorschriften gegeben, die aber in der Praxis selten zur Anwendung gelangen, zumal sie nur gelten, wenn er keinen Vertreter hat. Weit mehr als das ausschließlich zugunsten der Kriegsteilnehmer erlassene Gesetz v. 4. Aug. 1914 greift in die Praxis die BundesratsVo. v. 7. Aug. 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ein. Sie erstreckt sich auch auf Nicht-Kriegsteilnehmer. Nach ihr (§ 3) kann jeder Schuldner die Einstellung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragen, wenn seine Lage sie rechtfertigt und die Einstellung dem betreibenden Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Von diesem Rechte machen Schuldner ausgiebigen Gebrauch, nicht zum wenigsten auch solche, deren wirtschaftlicher Zusammenbruch schon vor Ausbruch des Krieges feststand. Hier gilt es, in jedem Falle die Interessen des Gläubigers und Schuldners sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Meist liegen aber die Fälle so, daß, abgesehen vom Schuldner, der zweite, nicht betreibende Gläubiger an der Einstellung, die nicht nur auf drei Monate, wie bisher, sondern nach der BundesratsVo. v. 22. Dez. 1914 bis auf sechs Monate ausgedehnt werden kann, ein besonderes Interesse hat. In der Kriegszeit liegt der Grundstücks- und Hypothekenmarkt noch mehr als schon vorher darnieder. Die Geldbeschaffung ist noch schwieriger geworden, der Wert der Grundstücke gesunken. Bieter finden sich noch weniger als in der Friedenszeit. Der zweite Hypothekengläubiger ist kaum in der Lage mitzubieten, er läuft Gefahr, seine Hypothek zu verlieren. Die Vo. v. 7. Aug. 1914 gewährt ihm nun keinen Schutz. Ebensowenig die neue Vo. v. 10. Dez. 1914 über die Versagung des Zuschlags, deren Voraussetzungen, daß die durch das Meistgebot nicht gedeckte Hypothek innerhalb der ersten zwei Dritteile des Werts des Grundstücks steht, und daß die Versagung des Zuschlags dem betreibenden Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt, nur selten zutreffen. In diesen Fällen wirkt nun in der Praxis der Hinweis, der in der Allg. Verf. des Justizministers v. 5. Aug. 1914 über die Zulässigkeit der Vertagung des Versteigerungstermins von Amts wegen gegeben ist, segensreich. Während in der Friedenszeit eine solche Vertagung fast nie vorkommt, wird jetzt zugunsten des zweiten Hypothekengläubigers von diesem Rechte häufiger Gebrauch gemacht. Selbstverständlich werden hierbei auch die Interessen der übrigen Beteiligten in Erwägung gezogen.

Eine andere Allg. Verf. des Justizministers (v. 3. Nov. 1914) betrifft die Zwangsverwaltung. Diese hat in der Kriegszeit erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Zwangsversteigerungen können vielfach nicht durchgeführt werden. Die Zwangsverwaltungen dagegen nehmen zu und dauern vor allem viel länger als früher. Es wird deshalb, insbesondere zur Verminderung der Verwaltungskosten, empfohlen, Anträge der Hypothekenbanken, ihre Beamten, die auf Vergütung verzichten, zu Zwangsverwaltern zu bestellen, möglichst zu berücksichtigen. Auch dieser Anregung wird in der Praxis Folge gegeben.

Der kurze Ueberblick zeigt, daß sich in die jetzige Tätigkeit des Versteigerungsrichters ein neues Moment geschoben hat. Während in der Friedenszeit das Gesetz ihn kaum in die Lage bringt, sein freies Ermessen walten zu lassen, hat er in Anwendung der Kriegsverordnungen die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zu prüfen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen, eine Errungenschaft, die auch für später nicht verloren sein möge.

Amtsgerichtsrat Jacobi, Berlin-Schöneberg.

---

9. **Der Krieg und die Staatsanwaltschaft.** In den ersten Tagen des Krieges war die Staatsanwaltschaft besonders durch die Arbeiten in Anspruch genommen, die zur Ausführung der Gnadenerlasse v. 1. u. 4. Aug. 1914 erforderlich wurden. Alle Akten über die Verfahren, in denen eine rechtskräftig erkannte Strafe noch nicht vollständig vollstreckt war, mußten durchgesehen werden, wobei oft ein genaues Studium des ganzen Urteils erforderlich wurde. Da bei Gesamtstrafen alle unter die Amnestie fallenden Einzelstrafen erlassen und diese in voller Höhe von der Gesamtstrafe abzurechnen sind, mußte häufig eine andere Festsetzung des Entlassungstermines erfolgen. Umfaßte z. B. eine Gesamtstrafe von 2 Jahren Zuchthaus eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen aus § 248a StrGB., so war diese in voller Höhe ohne Rücksicht auf die Umrechnungsvorschrift des § 21 StrGB. erlassen. Hier entstand die Frage, wie der neue Entlassungstermin zu berechnen wäre?: durch Vollstreckung von 1 Jahr 11 Monaten und 20 Tagen Zuchthaus oder dadurch, daß von dem ursprünglichen, für die Vollstreckung der Gesamtstrafe festgesetzten Entlassungstermine 10 Tage zurückzurechnen waren. Die Praxis hat die zuletzt genannte Berechnungsart angewendet (vgl. RG. 29, 75).

Die Erledigung der wichtigsten dieser Arbeiten war nur dadurch möglich, daß fast keine neuen Strafanzeigen eingingen und fast alle mit Aufträgen an die Polizeibehörden versandten Akten erheblich verspätet zurückkamen. Aber schon in der zweiten Kriegswoche gingen wieder neue Strafanzeigen ein, allerdings in geringerer Zahl, wenn auch nicht so wenige, wie dies vielfach angenommen wird. Bei den erstatteten Anzeigen war die Zahl derjenigen zurückgegangen, welche der sachgemäßen Verfolgung berechtigter Interessen dienen; dagegen sind die unbegründeten, lediglich durch Querulieren, Rachsucht und Neid veranlaßten nur wenig zurückgegangen. Mit dieser Feststellung stimmt auch die Tatsache überein, daß der Rückgang der Privatklagen gegenüber der eingetretenen Verringerung der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen nur ein geringer ist.

Der Rückgang der zur Bearbeitung gelangenden Strafsachen ist darauf zurückzuführen, daß infolge der Einberufung der Reserve und Landwehr sowie der jahrgangsweise erfolgenden Einstellung des Landsturms Millionen zu den Fahnen geeilter Männer den bürgerlichen Strafgerichten entzogen sind, deren Zuständigkeit in einzelnen Gebieten durch die Errichtung außerordentlicher Kriegsgerichte beschränkt wurde. Weiter sind alle Kriegsteilnehmer an der Erstattung von Anzeigen gegen andere durch den Kriegsdienst tatsächlich verhindert, wenn auch Strafanzeigen vorkamen, die im Schützengraben geschrieben waren. Die Kriminalität der Zurückgebliebenen ist, nach dem Rückgange begründeter Anzeigen zu urteilen, im Abnehmen, nach dem Aussehen unserer Großstädte ist jedoch die Richtigkeit dieser Annahme zu bezweifeln.

Digitized by Google

Vor allem sind die von den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes erstatteten Anzeigen wegen Uebertretungen zurückgegangen infolge der starken Inanspruchnahme der polizeilichen Exekutivbeamten durch die Geschäfte der Mobilmachung und die Erledigung von Aufträgen der Militärbehörden, sowie der vielfachen Anweisungen höherer Dienststellen, Verwarnungen auszusprechen und nur bei fortgesetzten Uebertretungen Anzeigen zu erstatten. Stark vermehrt haben sich wohl nur die Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 6 StrGB.

Aber auch die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand des Verfahrens bilden, sind andere geworden. Der Kriegszustand hat viele neue Strafbestimmungen gebracht, z. B. wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Ausfuhrverbote, gegen das Gesetz, betr. die Höchstpreise und die auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen getroffenen Anordnungen, in erster Linie die Vorschriften über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, die Bearbeitung und den Verbrauch von Getreide sowie anderen Nahrungs- und Futtermitteln. Dann tauchen auch andere Begehungsformen für Zuwiderhandlungen gegen alte Strafvorschriften auf. Hat sich doch die Verbrecherwelt mit außergewöhnlicher Schnelligkeit und Sicherheit dem Kriegszustande und den hierdurch geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Die Erledigung der Anzeigen ist dieselbe wie in Friedenszeiten, wenn auch der Prozentsatz der zur Einstellung gelangenden Sachen ein beträchtlich größerer ist. Muß doch vielfach infolge Einberufung von Zeugen das Verfahren bis zu ihrer Rückkehr eingestellt werden. Häufig wird aber die sofortige endgültige Weglegung der Akten angeordnet, weil mit Recht davon ausgegangen werden muß, daß der aus dem Felde zurückkehrende Zeuge nach längerer Zeit keine sicheren Bekundungen mehr machen kann. Dazu kommt, daß die Strafverfolgungsbehörden angewiesen wurden, in Strafsachen gegen einberufene Personen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob es im Interesse der Rechtspflege unerläßlich sei, von der Befugnis, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, Gebrauch zu machen. Diese Anweisung bewirkte die Einstellung aller gegen Kriegsteilnehmer gerichteten Strafsachen mit kurzen Verjährungsfristen infolge des Eintritts der Verjährung der Strafverfolgung. Die am Geburtstage des Kaisers erlassene Abolition ordnet sodann in weitem Umfange die Niederschlagung bestimmter gerichtlich noch nicht eingeleiteter Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer an. Die dadurch notwendige Einstellung der Verfahren wird jedoch erst nach Beendigung des Krieges ausgesprochen werden können.

Die Gesamtgeschäfte der Staatsanwaltschaft nahmen jedoch nicht in dem Umfange ab, wie dies nach der Verminderung der Zahl der seit dem Kriegsausbruche neu eingeleiteten Verfahren zu erwarten war. Denn dem Rückgang der neu eingehenden Sachen stand eine Vermehrung der Zahl der Gnadengesuche, der Gesuche auf Aussetzung oder Aufschub der Strafvollstreckung und der Anträge auf Löschung des Vermerkes über erlittene Strafen gegenüber. Die seit dem Erlasse des Bundesrats v. 17. April 1913 zunehmende Zahl der zuletzt genannten Anträge hat sich infolge des Krieges erheblich vergrößert, da jeder, der als Kriegsfreiwilliger in das Heer eintreten oder als Helfer bei der Kriegskrankenpflege mitwirken will, eines polizeilichen Führungszeugnisses bedarf. Da die Anträge nicht auf die Löschung in den polizeilichen Listen beschränkt werden, sondern sich regelmäßig auch auf die Löschung des Vermerkes im Strafregister erstrecken, liegt ihre Bearbeitung der Staatsanwaltschaft ob. Den Anträgen ist von dem Staatsministerium weitgehend entsprochen, bes. bei Personen, welche in das Heer oder in die Marine eintreten wollen.

Zum Schlusse sei noch die in diesem Umfange wohl noch nie dagewesene Inanspruchnahme des Strafregisters durch die Militärbehörden erwähnt, welche über jeden in das Heer Eintretenden einen Registerauszug einfordern. Ob sich auch unsere Feinde über den moralischen Wert ihrer Soldaten in dieser Weise unterrichten?

Staatsanwalt Dr. Falck, Berlin.

10. Das Konkursgericht während des Krieges. Schwebende Konkurse. Auf eine tunlichst schleunige Beendigung der schwebenden Verfahren wurde Bedacht genommen. Wo die Masse bereits verwertet war, ließ sich das Verfahren schnell beenden, wo die Masse erst zum Teil versilbert war, wurde auf eine Abschlagsverteilung hingewirkt. War aber mit der Verwertung der Masse noch nicht oder erst zum geringen Teil begonnen, so trat vielfach ein Stillstand ein, da während des Krieges die Verwertungsmöglichkeit stark eingeschränkt oder ganz aufgehoben ist.

Neue Konkurse. Die Zahl der neuen Konkurse blieb in den ersten Monaten des Krieges gegen das Vorjahr zurück. Die Gläubiger zeigten große Geneigtheit, ihren Schuldnern Stundung oder Nachlaß zu gewähren. In der letzten Zeit mehren sich wieder die Konkurse, ein Zeichen, daß das Wirtschaftsleben die Kraft zurückerlangt, kranke Wirtschaftskörper auszuscheiden.

Kriegsteilnehmer. Die Einberufung von Konkursgläubigern zum Heere war ohne Einfluß auf den Fortgang der Konkursverfahren. Auf die im Felde befindlichen Gemeinschuldner war Rücksicht zu nehmen. Auf ihren Antrag kann das Verfahren ausgesetzt werden; in einigen Fällen trat schon deswegen eine Stockung ein, weil auf die Mitwirkung des Gemeinschuldners nicht verzichtet werden konnte. Für einberufene Konkursverwalter konnten Ersatzkonkursverwalter ernannt werden.

Geschäftsaufsicht. Vor eine neue Aufgabe hat den Konkursrichter die Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, v. 8. Aug. 1914 gestellt. Durch unanfechtbare Entscheidungen soll er die Geschäftsaufsicht über zahlungsunfähige Schuldner anordnen und nötigenfalls wieder aufheben, im Streit zwischen Schuldner und Aufsichtsperson Maßnahmen für die Geschäftsführung treffen, Umfang und Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger bestimmen. Von großer Wichtigkeit ist es, die geeignete Aufsichtsperson zu finden. Sie muß besonders lauter und unparteiisch sein, da sie keiner Kontrolle unterliegt; eine Gläubigerversammlung und ein Gläubigerausschuß sind nicht vorgeschrieben. Sie muß besonders wachsam sein, da ihr nicht, wie dem Konkursverwalter, die Postsachen mit Hilfe der Postsperre in die Hände gelangen. In erster Linie werden die als unabhängig und tüchtig erprobten berufsmäßigen Konkursverwalter, daneben aber auch Rechtsanwälte und einige von der Handelskammer als geeignet vorgeschlagene Persönlichkeiten zu Aufsichtspersonen bestellt. In den ersten Kriegsmonaten gingen die Anträge nur spärlich ein. Antragsteller waren Schuldner mit kleinen Vermögen, von denen mancher schon vor Kriegsbeginn zahlungsunfähig war. Die Inhaber größerer Gewerbebetriebe hielten sich zurück in der Hoffnung, daß der Krieg nur wenige Monate dauern würde. Nachdem diese Hoffnung geschwunden ist, gehen die Anträge jetzt zahlreicher ein. Die Anträge werden teils aus eigenem Antrieb, teils auf Drängen der Gläubiger, teils als Entgegnung auf den Konkursantrag eines Gläubigers gestellt. Im Verlauf verschiedener Verfahren hat sich nachträglich herausgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Geschäftsaufsicht fälschlich als vorliegend angesehen worden sind.

Digitized by Google

Das Verfahren ist dann aufgehoben, einem infolge Anordnung der Geschäftsaufsicht unerledigt gebliebenen Konkursantrage stattgegeben worden.

Amtsgerichtsrat L. Levy, Charlottenburg.

Die Zivilprozeßreform im Kanton Bern.

Von Professor Dr. Thormann, Bern.

Während im Deutschen Reich die Vereinheitlichung des Zivilprozeßrechtes derjenigen des materiellen Zivilrechtes voranging, hat sich die Schweiz zuerst die Schaffung einheitlicher Rechtsnormen auf dem Gebiete des Privatrechtes vorgenommen, die Gerichtsorganisation, das Verfahren und die Rechtsprechung den Kantonen überlassend. Einzig das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht waren schon 1874 der Gesetzgebungshoheit des Bundes unterstellt worden, und es hatte der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht durch Erlaß des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs v. 11. April 1889. Als durch die Abstimmung des Volkes und der Stände v. 30. Juni 1898 das gesamte Privatrecht der Gesetzgebung des Bundes unterstellt wurde, abgesehen von den bereits bundesrechtlich geordneten Materien der bürgerlichen Handlungsfähigkeit, des Obligationenrechtes einschließlich Handels- und Wechselrecht, Urheberrechtes, Muster- und Modellschutzes und Patentrechtes, wurde in Art. 64 der Bundesverf. konstatiert, daß die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung wie bisher den Kantonen verbleiben.

Der Kanton Bern hatte sein aus 1847 stammendes Zivilprozeßgesetz anfangs der 80er Jahre revidiert und sein dem gemeinrechtlichen Prozeßtypus entsprechendes Recht in einer den neueren Anforderungen entsprechenden Weise abzuändern versucht; immerhin wurde für das ordentliche Prozeßverfahren in Streitigkeiten über 400 Franken der schriftliche Prozeß mit weit getriebener Verhandlungsmaxime, Eventualprinzip und dem alten gemeinrechtlichen, seiner Bedeutung nur teilweise entkleideten Beweisentscheid beibehalten. Das Gesetz betr. Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozeßverfahrens v. 3. Juni 1883 entsprach bald den Bedürfnissen des Handelsstandes nicht mehr, der ein rascheres und billigeres Verfahren forderte. Der Gesetzgeber sah demgemäß im neuen Gerichtsorganisationsgesetz v. 31. Jan. 1909 die Schaffung eines Handelsgerichtes zur Beurteilung der handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht vor, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte (400 Franken) übersteigt. Das Verfahren vor dem Handelsgericht sowie eine Anzahl von Spezialverfahren, die durch das auf 1. Jan. 1912 erfolgte Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches veranlaßt waren, wurden durch Dekret des Großen Rates v. 30. Nov. 1911 geordnet. Bei diesem Anlaß verließ der Gesetzgeber den bisher eingeschlagenen Pfad des gemeinrechtlichen Prozeßverfahrens und schlug im Anschluß an die Zivilprozeßreform Oesterreichs und einiger Schweizer Kantone neue Wege ein. Einschränkung der Verhandlungsmaxime verbunden mit bedeutender Verstärkung der Prozeßleitungsgewalt des Richters, Abschaffung des Eventualprinzips, Einschränkung der Schriftlichkeit sind die Hauptpunkte dieser Prozeßreform. Da sich diese Reformen auf ihrem eingeschränkten Anwendungsgebiet bewährten, so wurde kurz nach Inkrafttreten des schweizerischen ZGB. auch die allgemeine Zivilprozeßreform wieder aufgenommen.

Ende 1904 schon hatte Prof. A. Reichel einen Entwurf ausgearbeitet, der einer Kommission zur Beratung vorgelegt wurde. Zu einer Ueberweisung dieses Vorentwurfes an den Großen Rat kam es damals nicht, weil der Regierungsrat die Einführung des schweizerischen ZGB. abwarten wollte. Um den dringendsten Bedürfnissen entgegenzukommen, wurde das Prozeßdekret v. 30. Nov. 1911 erlassen. Die Meinung ging aber dahin, es sei, sobald die dringlichen Arbeiten für die Einführung des schweizerischen ZGB. erledigt sein würden, die allgemeine Zivilprozeßreform wieder aufzunehmen. An Stelle des als Bundesrichter nach Lausanne versetzten Prof. Reichel übernahm Oberrichter Dr. Trüssel die Aufgabe, den Entwurf umzuarbeiten. Im Dez. 1913 wurde der neue Entwurf, mit Motiven versehen, veröffentlicht. Die gegenwärtigen Verhältnisse werden vielleicht seine Behandlung vorzögern; aber hoffentlich wird diese ersprießliche Friedensarbeit bald wieder aufgenommen werden können.

Der Hauptrichtpunkt der Prozeßreform ist: Beschleunigung der Prozeßführung, ohne dadurch der gründlichen Behandlung und der gerechten Entscheidung zu schaden. Dies soll erreicht werden:

a) durch Stärkung der prozeßleitenden Gewalt des Richters und gleichzeitige Einschränkung der Verhandlungsmaxime. Der bisherige Grundsatz, daß der Richter für sein Vorgehen vom Antrag einer Partei abhängig sei und nur da von Amtes wegen zu handeln habe, wenn das Gesetz ihm dies ausdrücklich gestattet oder vorschreibt, wird in sein Gegenteil umgewandelt:

„Der Richter und die Gerichte handeln von Amtes wegen, soweit sie nicht an den Antrag einer Partei verwiesen sind" (Art. 82).

Die Leitung des Prozesses wird dadurch den Parteien entzogen und dem Richter übertragen; die wichtigsten Ausflüsse dieser dem bisherigen bernischen Rechte (abgesehen vom erwähnten Prozeßdekret) unbekannten weitgehenden richterlichen Befugnis sind:

Die Möglichkeit, in jedem Stadium des Verfahrens zur Ergänzung oder wahrheitsgemäßen Feststellung des Tatbestandes die Einvernahme der Parteien von Amtes wegen anzuordnen (Art. 82, 270) oder die sonst notwendig erscheinenden Beweisverfügungen zu treffen, z. B. Beweismittel heranzuziehen, die von den Parteien nicht genannt worden sind (Art. 210); die ausschließliche Bestimmung der Fristen und Termine durch den Richter (Art. 108 bis 110); die Pflicht des Richters, die Prozeßvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen (Art. 154, 155); sein Recht, angerufene Beweismittel abzulehnen (Art. 209, al. 2).

Digitized by Google

b) durch Beseitigung des Eventualprinzips, das die Parteien verpflichtete, alle ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Folge des Verzichtes auf einmal vorzubringen. Dieses Verbot einer nachträglichen Klage- oder Verteidigungsverstärkung zwang die Parteien, den Prozeß auf einer sehr breiten Basis zu führen und viele Kosten aufzuwenden, die sich nachträglich als überflüssig herausstellten. Freilich sind einige Kautelen vorgesehen, um Verschleppungen zu vermeiden.

Das gegenwärtige bernische Zivilprozeßrecht kennt neben dem ordentlichen Prozeß noch eine Unzahl besonderer Verfahren; der Entwurf schränkt sie auf zwei Haupttypen ein: Das ordentliche und das summarische Verfahren.

Das ordentliche Verfahren entwickelt sich auf Grund zweier Rechtsschriften (Klage und Verteidigung) zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten als Instruktionsrichter, der sog. Vorbereitung der Hauptverhandlung, in welcher in freier mündlicher Erörterung mit den Parteien der Streitfall in tatbeständlicher Beziehung möglichst klargelegt werden soll. Die Hauptverhandlung, in der die Beweisführung vorgenommen wird, findet vor dem erkennenden Gericht statt, und soll durch den Gerichtspräsidenten so vorbereitet sein, daß sie womöglich in einem Termine erledigt werden kann.

Das Rechtsmittelverfahren ist durch schärfere Differenzierung der einzelnen Rechtsmittel vereinfacht; die Appellationen gegen Zwischenentscheide, die in vielen Fällen zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führten, sind nur zulässig, wenn durch das Urteil über die Zwischenfrage das Verfahren abgeschlossen wird. Entsprechend dem Sinken des Geldwertes werden die amtlichen Kompetenzsummen der unteren Gerichte erhöht: auf 400 Fr. für den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und 800 Fr. für das Amtsgericht; die summa appellabilis wird auf 800 Franken angesetzt. Im Beweisrecht wird der Parteieid ersetzt nach dem Vorbilde verschiedener Kantone durch das unbeeidigte Parteiverhör, der Zeugen- und Sachverständigeneid wird abgeschafft und die Bestrafung der unbeeidigten wissentlich falschen Aussage (im Anschluß an den Vorentwurf eines schweizerischen StrGB.) vorgesehen. Interessant ist auch die Regelung der Voraussetzungen, unter denen ein ausländisches Zivilurteil als vollstreckbar erklärt werden soll (Art. 397).

„1. wenn das Urteil rechtskräftig ist; 2. wenn es von einem nach hiesigem Rechte kompetenten Gerichte erlassen ist; 3. wenn nachgewiesen ist, daß der Verurteilte zur Urteilsverhandlung gesetzlich vorgeladen wurde; 4. wenn die Vollstreckung nicht gegen die Grundsätze öffentlicher Ordnung und guter Sitte verstößt; 5. wenn nicht feststeht, daß der auswärtige Staat kein Gegenrecht hält."

Man beachte besonders die negative Fassung der Gegenrechtsklausel (Ziff. 5), welche den durch v. Bar[1]) mit Recht kritisierten Zustand gegenseitigen Mißtrauens vermeiden will, in dem „jeder verlangt, daß der andere zuerst vorangehe, was zur Folge hat, daß beide zurückbleiben".

[1]) Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, S. 510.

Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten.[1])

Von Gerichtsassessor Dr. Frankenbach, Wiesbaden.

Der Krieg läßt uns täglich beobachten, wie unsere Feinde die Grundsätze des Völkerrechts außer allem Betracht lassen. Dies offenbart sich nicht nur gegenüber den ungeschriebenen Normen des Völkerrechts, wie sie sich, um mit den schönen Worten des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907 zu sprechen, aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben. Es offenbart sich auch gegenüber den durch internationale Abmachungen festgelegten Rechtsnormen. Gerade das Volk, das sich zu den am meisten gesitteten Völkern rechnen möchte, das englische, steht hinsichtlich der Verletzungen des Völkerrechts an erster Stelle. England übertrifft alle unsere Feinde in dem Bestreben, den Krieg mit einer Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit zu führen, die allem Empfinden Hohn spricht. So nur läßt sich die empörende Behandlung der in England befindlichen, friedsamen deutschen Staatsangehörigen erklären, die zu Vergeltungsmaßregeln der deutschen Regierung geführt hat.

Wie aber heute die Rechte der in einem feindlichen Staat wohnhaften Angehörigen eines kriegführenden Staates außer acht gelassen werden, so kann es morgen den Angehörigen eines neutralen Staates ergehen. Wir Deutsche werden uns auch hier streng an die Gebote des Völkerrechts halten und die Stellung der neutralen Staatsangehörigen achten, sei es, daß diese Staatsangehörigen in unseren Reichsgrenzen ansässig sind, oder daß sie sich in den von uns besetzten Gebietsteilen unserer Gegner befinden. Doch wer bürgt dafür, daß England, wie es zur See den neutralen Handel seinen eigensten Interessen opfert, auch zu Lande neutrale Angehörige und ihr Eigentum nicht antastet?

Es erscheint deshalb von Interesse, die Frage der Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten zu beleuchten.

Auf der 1. Haager Friedenskonferenz i. J. 1899 hatte Luxemburg die Aufmerksamkeit auf die Nützlichkeit einer internationalen Regelung der Rechtsstellung der Neutralen schlechthin gelenkt. Deshalb wurde diese Frage auf der 2. Konferenz i. J. 1907 zur Erörterung gestellt. Das Deutsche Reich legte einen Entwurf vor, der in 12 Artikeln die Rechtsstellung der neutralen Staatsangehörigen und ihrer Güter im Gebiete der Kriegführenden zur Regelung brachte. Der Entwurf wurde äußerst lebhaft erörtert. Die eine Meinung, besonders von Deutschland vertreten, verlangte eine Sonderstellung für neutrale Staatsangehörige in kriegführenden Staaten, die andere ihre Gleichstellung mit den Angehörigen desjenigen Staates, in dem sie sich befinden. Dieser Gegen-

[1]) Vgl. Näheres in meiner Schrift über diesen Gegenstand. Marburg 1910.

Digitized by Google

satz hatte das Ergebnis, daß nur 3 Artikel des Entwurfs, die inhaltlich bereits dem ungeschriebenen Völkerrecht angehört hatten, sowie ein weiterer, teilweise schon auf der 1. Friedenskonferenz festgestellter Artikel als Art. 16—19 in das Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, Aufnahme fanden. Die übrigen Bestimmungen fielen unter den Tisch.

Von den festgelegten Vorschriften bestimmt Art. 16, daß als Neutrale die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates anzusehen sind. Es gilt also festzustellen, ob ein Staat, dem die Person staatsrechtlich angehört, neutral ist. Diese Feststellung bietet heute keine Schwierigkeit mehr, da nur solange, als keine förmliche Kriegserklärung vorliegt, zweifelhaft sein kann, ob ein Staat an einem Krieg nicht teilnimmt und damit neutral ist. Dieser Zweifel wird jedoch bald behoben sein und aus der Stellung des Staates die Stellung seiner Staatsangehörigen folgen. Die sich etwa ergebende Eigenschaft einer neutralen Person bleibt bestehen, auch wenn sie sich im Gebiete der Kriegführenden befindet.

Nun wären Bestimmungen zu erwarten, die die Rechte und Pflichten einer neutralen Person im einzelnen festlegten. Aber gerade die hierüber im deutschen Entwurf gemachten Vorschläge fanden keine Annahme. Art. 17 und 18 geben nur mittelbar über diese Frage Aufschluß. Art. 17 bestimmt, wann ein Neutraler sich nicht mehr auf seine Neutralität berufen kann. Dies ist dann der Fall, wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht, weiter dann, wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden unternimmt. Unter letztere fällt der freiwillige Eintritt in das Heer einer der Kriegsparteien. Läßt sich eine neutrale Person eine dieser Handlungen zuschulden kommen, so verliert sie ihre neutrale Stellung, und muß sich seitens des Kriegführenden, dessen Neutralität sie verletzt hat, die gleiche Behandlung gefallen lassen, die gegenüber einem Angehörigen des anderen kriegführenden Teils unter gleichen Umständen zulässig ist. Letzteres richtet sich nach den Bestimmungen des Landkriegsabk. und nach allgemeinen Kriegsgesetzen, die sich auf völkerrechtliche Gebräuche, jedoch auch auf innerstaatliche Gesetze stützen können.

Was sind nun aber Handlungen zugunsten eines Kriegführenden und feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden? Darüber gibt Art. 18 nur teilweise Aufschluß. Hiernach sind als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden i. S. des Art. 17 nicht anzusehen: die Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiet wohnt und die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren. M. a. W.: wenn sich neutrale Staatsangehörige ihrer neutralen Stellung gegenüber dem einen Kriegführenden nicht begeben wollen, dürfen sie Lieferungen an den anderen Kriegführenden nur machen, wenn sie in dem von dem Feinde unbesetzten Gebiet des anderen Kriegführenden — oder einem neutralen Staat selbst — wohnen und die Lieferungen auch nur aus den vom Feinde unbesetzten Gebiete des anderen Kriegführenden — oder aus einem neutralen Staate — herstammen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gewährung von Darlehen. Uneingeschränkt ist der Neutrale dagegen in der Leistung von polizeilichen und Zivilverwaltungsdiensten.

Hier sei noch Art. 19 erwähnt über die Behandlung des neutralen Eisenbahnmaterials. In manchen Staaten befinden sich die Eisenbahnen in Privatbesitz, und die Möglichkeit ist gegeben, daß sich Eisenbahnmaterial neutraler Staaten im Kriegsgebiete findet, dessen Behandlung durch die Kriegsparteien mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Eisenbahnverkehrs gerade für einen Kriegsfall von großer Tragweite ist. Die interessanten Erörterungen über diesen Punkt führten zur Annahme folgender Bestimmung:

„Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muß möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der andern Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden."

Wie sich diese wechselseitig erzwungene Anleihe in der Praxis bewähren wird, muß abgewartet werden.

Damit ist die Erörterung der auf der Konferenz festgelegten Bestimmungen über unser Thema erschöpft. Viele Fragen blieben ungeregelt, z. B. über die Stellung der Neutralen im Kriegsgebiet und insbes. die durch diesen Aufenthalt allein schon hervorgerufenen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, die Leistung von Kriegs- und sonstigen Diensten, die Frage der Kriegskontributionen und Behandlung des im Kriegsgebiete befindlichen Eigentums neutraler Personen.

Bez. der allgemeinen Stellung der neutralen Staatsangehörigen im Gebiete der Kriegsparteien besteht für sie die Pflicht, sich jeder Einmischung in die Feindseligkeiten zu enthalten. Im anderen Falle gehen sie ihrer neutralen Stellung verlustig. Praktisch wird dies darauf hinauslaufen, daß der Neutrale von der Regierung seines Wohnstaats wie im gleichen Falle ein Untertan dieser Regierung, also als Landesverräter behandelt wird. Handelt der Neutrale gegen die Interessen des Gegners seines Wohnstaats, so wird er von diesem Gegner als Feind betrachtet und unterliegt den Kriegsgesetzen oder dem Standrecht.

Regelmäßig werden die Neutralen im Kriegsgebiete verbleiben, soweit sie nicht vorziehen, dieses bei Kriegsbeginn zu verlassen. Dann dürfen ihnen keine Schwierigkeiten beim Abzug in den Weg ge-

Digitized by Google

legt werden, es sei denn, daß der Wohnstaat durch den Abzug in seinen unbedingt notwendigen Kriegsmaßnahmen gehindert wird. Die im Kriegsgebiet verbleibenden Neutralen müssen sich gleich den Staatsangehörigen des Wohnstaats Beschränkungen unterwerfen, die durch die Kriegsnotwendigkeit erforderlich werden, z. B. Verkehrs- und Aufenthaltsbeschränkungen, besonders in Festungsbezirken. Die Neutralen können ihren Handel weiter betreiben, sofern sie dabei nicht gegen Art. 17 und 18 verstoßen. Die Kriegsparteien dürfen den im Kriegsgebiet befindlichen neutralen Zivilpersonen gegenüber ebenso wie den Angehörigen des Gegners gegenüber keine Waffengewalt gebrauchen, solange sie sich friedlich verhalten. Widersetzen sie sich der feindlichen Gewalt, so kommt auch ihnen gegenüber das Standrecht zur Anwendung. Falls es die Kriegsnot erfordert, können die Neutralen auch gleich den Staatsangehörigen des Feindes zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Neutrale Spione und Zeitungsberichterstatter werden gleichfalls wie Angehörige des Gegners behandelt. Das Recht der freien Meinungsäußerung über den Krieg verbleibt den neutralen Staatsangehörigen auch im Kriegsgebiete. Selbstverständlich dürfen solche Aeußerungen aber nicht so weit gehen, daß sie gemäß Art. 17 als feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden anzusehen sind. Dann würde der Betreffende seiner Neutralität verlustig gehen.

Von Wichtigkeit ist die Frage des Militärdienstes der Neutralen in dem Heere einer der Kriegsparteien. Hier kommt in Betracht: einmal, ob die Kriegführenden Neutrale in ihre Heere aufnehmen bzw. darin dulden dürfen, zum andern, ob die Neutralen solche Dienste annehmen können, sowie ob die neutralen Staaten gehalten sind, ihren Untertanen den Eintritt in ausländische Heere zu untersagen. In diesen Fragen konnte auf der Konferenz eine Einigung nicht erzielt werden, weil der Eintritt zum Heeresdienst in den einzelnen Staaten verschieden gestaltet und durch die historische Entwicklung bedingt ist. Der deutsche Entwurf verbot den Kriegführenden schlechthin, neutrale Personen zur Leistung von Kriegsdiensten heranzuziehen. Auch freiwillig angebotene Dienste der neutralen Staatsangehörigen sollten die Kriegsparteien nicht annehmen dürfen. Weiter sollte den neutralen Staaten selbst die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Untertanen zu verbieten, sich für fremde Kriegsdienste anwerben zu lassen. Voraussetzung für die Annahme dieser Grundsätze wäre die Uebereinstimmung der einzelstaatlichen Militärgesetze gewesen. Der Mangel dieser Uebereinstimmung führte zur Ablehnung der Vorschläge, und es verbleibt daher bei den bisherigen Gewohnheitsrechtssätzen. Der neutrale Staat wird auch in Zukunft keine Verpflichtung haben, seinen Untertanen den Eintritt in ein fremdes Heer zu verbieten. Der Kriegführende kann neutrale Staatsangehörige in sein Heer aufnehmen, so weit dies seine eigene Gesetzgebung gestattet. Nur darf er nicht auf neutralem Gebiete Werbungen veranstalten, da dies die Hoheit des neutralen Staates wie seine Neutralität verletzen würde (Art. 4 des Abkommens). Der neutrale Staatsangehörige kann in ein kriegführendes Heer eintreten, verliert aber dann gemäß Art. 17 seine neutrale Stellung und macht sich seinem Heimatstaat gegenüber verantwortlich. Ob ein Kriegführender von neutralen Staatsangehörigen Kriegsdienste verlangen kann, richtet sich nach den innerstaatlichen Gesetzen des Staates. Nicht in allen Staaten besteht der Grundsatz, daß die Zulassung zum Heeresdienst die Staatsangehörigkeit in dem Staat zur Voraussetzung hat.

Was die Leistung sonstiger Dienste betrifft, so ist zu prüfen, ob feindliche Handlungen i. S. des Art. 17 gegeben sind. Bejahenden Falles gehen die Neutralen ihrer neutralen Stellung verlustig.

Wie aber können derartige Dienste, z. B. die Bedienung von Fuhrwerken, Arbeiten an Straßenbauten usw., von neutralen Staatsangehörigen durch eine Kriegspartei erzwungen werden? Wegen der Zulässigkeit einer solchen Maßnahme kommen hinsichtlich des eigenen Gebiets einer Kriegspartei die staatlichen Gesetze zur Anwendung. Soweit darnach an sich die Forderung von Diensten zulässig ist, wird hinsichtlich der neutralen Einwohner kein Unterschied gemacht.[1]) Im besetzten feindlichen Gebiet können Dienste unter Umständen von der Bevölkerung, also auch von den Neutralen, verlangt werden[2]).

Auf dem Gebiete der Erhebung von Kriegskontributionen, der Benutzung, Enteignung, Beschädigung und Zerstörung des Privateigentums gilt der Grundsatz der Gleichstellung der neutralen Staatsangehörigen mit den Angehörigen des Wohnstaates. Diese Gleichstellung ist bisher regelmäßig geübt worden, ergibt sich auch vielfach aus Handelsverträgen. In welchem Umfange die Auferlegung von Kriegskontributionen sowie ob und wann die Inanspruchnahme des Privateigentums zulässig ist, bestimmt sich für das eigene Gebiet einer Kriegspartei gleichfalls nach innerstaatlichen Gesetzen[3]). Auszugehen ist hinsichtlich der Inanspruchnahme des Privateigentums von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit. Ist jedoch eine Benutzung usw. unbedingt notwendig, so ist das Eigentum später unter Gewährung einer Entschädigung zurückzuerstatten. Ist dies nicht möglich, ist voller Ersatz zu leisten. Im besetzten feindlichen Land kommen die Art. 52 ff. des Abk. über den Landkrieg in Betracht, die im Ergebnis den eben entwickelten Grundsätzen gleichkommen. Nur darf eine Kriegspartei zwar im eigenen Land, nicht aber im besetzten feindlichen Gebiet Grundeigentum Privater enteignen.

Zusammenfassend ergibt sich sonach für die Neutralen im Gebiete der Kriegführenden abgesehen vom Militärdienst ihre Gleichstellung mit den jeweiligen Staatsangehörigen.

---

[1]) § 6 des Kriegsleistungsgesetzes v. 13. Juni 1873.
[2]) Art. 44 und 52 des Abk. über den Landkrieg.
[3]) §§ 6, 14, 23 des Kriegsleistungsgesetzes.

Digitized by Google

Kriegseheschließungen.

Von cand. jur. Zehrfeld, wissenschaftl. Volontär am Statist. Amt der Stadt Halle a. S.

Gleich nach der Anordnung der Mobilmachung haben in den ersten Augusttagen 1914 die sog. Kriegstrauungen in solcher Menge eingesetzt, wie man es kaum erwartet hatte. Sie sind für den Bevölkerungswissenschaftler und den Volkswirt, aber auch für den Juristen von Interesse. Ihre Behandlung an dieser Stelle wird sich mit dem Begriff und den Rechtsgrundlagen beschäftigen, anschließend eine kurze Statistik bringen.

Was den Begriff der Kriegseheschließungen anlangt, die in Anknüpfung an 1870, aber nicht in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des heute geltenden Rechtes vielfach als Kriegstrauungen, irrig als Nottrauungen oder Notcheschließungen bezeichnet werden, so sind für die Bevölkerungswissenschaft diejenigen Eheschließungen als Kriegscheschließungen anzusehen, die infolge des Kriegszustandes (nicht i. techn. S.) beschleunigt stattgefunden haben. Für den Juristen ist der Begriff der Kriegseheschließung enger. Rechtlich ist eine Eheschließung Kriegseheschließung nur dann, wenn 1. sie erfolgt nach Anordnung der Mobilmachung oder wenigstens nach Erklärung des Kriegszustandes (i. techn. S.), wenn 2. der Verlobte „der bewaffneten Macht angehört", wenn unter diesen Voraussetzungen 3. Befreiung vom Aufgebot erteilt und 4. die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Eheschließung gegenüber der gewöhnlichen erweitert ist. Die Kriegseheschließung unterscheidet sich also dadurch von der „gewöhnlichen", daß einerseits besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen und daß andererseits bestimmte Erleichterungen eintreten. Spezielle Rechtsgrundlage ist für Preußen eine Bek. des Ministers des Innern v. 11. März 1913.[1])

Die allgemeinen Voraussetzungen der Kriegscheschließung sind sachlich-zeitlicher und persönlicher Art. Die sachlich-zeitliche Voraussetzung wurde bereits genannt (o. Z. 1). Die persönlichen Voraussetzungen bestehen darin, daß einmal beide Verlobte Reichsinländer sein müssen, und daß weiter der Verlobte der bewaffneten Macht angehört. Was hier [2]) unter der Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht zu verstehen ist, erläutert Z. 2 der erwähnten Bekanntmachung. Es werden drei Kategorien unterschieden: a) und b) betreffen das aktive Heer und die Marine (Friedensstand) und sämtliche Reserven (Reserve, Ersatzreserve, Land-, Seewehr, Landsturm) einschließlich der Militärbeamten, -Geistlichen sowie der Kriegsfreiwilligen. Bei Reservisten und Ersatzreservisten ist erforderlich, daß sie einberufen sind, bei Landsturmpflichtigen, daß der Landsturm — der betr. Jahrgang — aufgeboten ist. Von den Kriegsfreiwilligen wird verlangt, daß sie sich „gestellt haben". M. E. ist das dahin auszulegen, daß auf die Gestellung bereits die Einstellung (Annahme) erfolgt sein muß. — Von besonderem Interesse ist die Gruppe c): „Alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen". Zu c) gehören z. B. Landsturmpflichtige, die, noch nicht aufgeboten, sich freiwillig zu Armierungs- oder anderen Arbeiten gemeldet haben; ferner die Feldpostbeamten, die Kriegsberichterstatter, Schlachten- und Marinemaler, Photographen, Kinooperateure usw. Wenn von ihnen allen gefordert wird, daß sie sich beim Heere oder bei der Marine aufhalten, so ist in extensiver Interpretation zu verlangen, daß der Aufenthalt oder die Gefolgschaft berechtigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Personen von dem betr. Armeeführer, Korpskommandeur usw. offiziell zugelassen sind.

Die Erleichterungen betreffen einmal das Aufgebot und sodann die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Eheschließung. Die Kriegseheschließung ist ein Fall der Befreiung vom Aufgebote (§ 1316 BGB.) und zwar ein besonderer, weil hier zugleich die Zuständigkeit zur Bewilligung der Befreiung anders geregelt ist. Während in anderen Fällen der Befreiung in Preußen dafür regelrecht der Regierungspräsident zuständig ist, kann bei der Kriegseheschließung der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, das Aufgebot ganz erlassen oder die Aufgebotsfrist (§ 46 Abs. 3 PStG.) abkürzen. Die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Eheschließung ist bei der Kriegseheschließung gegenüber § 1320 BGB. insofern erweitert, als auch der Standesbeamte zuständig ist, in dessen Bezirke der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat, oder für Marineangehörige, in dessen Bezirke das Schiff oder Fahrzeug sich augenblicklich aufhält. Zu bemerken ist dazu: 1. Außer den allgemeinen Voraussetzungen (s. o.) muß hier noch die erfüllt sein, daß die betr. Formation ihr Standquartier verlassen hat, d. i. mobil ist. 2. Was dienstlicher Aufenthalt ist, ist klar; augenblicklicher Aufenthalt bildet den Gegensatz zum gewöhnlichen. 3. Bei der Verlobten genügt vorübergehender Aufenthalt nicht, um die Zuständigkeit des Standesbeamten dieses Bezirks zur Kriegseheschließung zu begründen. — Bei dieser bestehen lediglich die erwähnten Erleichterungen, nicht auch andere. Die Bek. spricht das ausdrücklich aus, obwohl es selbstverständlich ist. Erforderlich ist auch bei der Kriegseheschließung insbesondere für den Verlobten die Heiratserlaubnis (vgl. § 1315 BGB.) Am allerwenigsten kann eine Kriegseheschließung ohne gleichzeitige und persönliche Anwesenheit beider Verlobten vor dem Standesbeamten vorgenommen werden. Und doch ist merkwürdigerweise mehrfach die Ansicht zutage getreten, dies sei möglich.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Rechtsbegriff der Kriegseheschließung, der freilich schwer in einen Satz zu fassen ist. Ueber ihn hinausgreifend sind für die Bevölkerungslehre auch die Eheschließungen als

[1]) Vgl. außerdem VO. z. Ausf. d. BGB. v. 16. Nov. 1899; Verf. d. Just.-Min. v. 14. Dez. 1899; VO. v. 12. Juli 1910 (GesS. S. 111) u. v. 16. Dez. 1912 (GesS. S. 229).

[2]) Anderswo andere Abgrenzungen.

Digitized by Google

Kriegseheschließungen zu bezeichnen gewesen, bei denen nicht einmal die Aufgebotsfrist verkürzt wurde, diese vielmehr bereits abgelaufen, das Aufgebot erledigt, nach der Sprache des Standesbeamten „reif" war, die aber im Hinblick auf den Kriegszustand früher stattgefunden haben, als sie ursprünglich angesetzt waren.

Zu den Gründen dafür, daß, wie wir sehen werden, sehr viele Kriegsehen geschlossen worden sind, kann hier nur angedeutet werden, daß sie materieller und ideeller Art sind; man ist sich übrigens über sie vielfach nicht klar.

Bei der Statistik sei zunächst eine Wirkung der Kriegsehen festgestellt, daß nämlich die Zahlen der im August, September und Oktober 1914 überhaupt geschlossenen Ehen von denen der gleichen Monate der Vorjahre erheblich abweichen. Während in früheren Jahren regelmäßig im August sehr wenig Ehen geschlossen wurden, im September annähernd gleich viele oder wenig mehr, im Oktober dagegen wegen der Bedeutung des 1. Oktober als Vierteljahrsbeginn und Umzugstermin recht viel, so hat 1914 wegen der Kriegseheschließungen der August sehr viel Eheschließungen, der September verschwindend wenig; die Zahlen vom Oktober bleiben noch erheblich hinter den hohen anderer Jahre zurück.

Hier interessiert vor allem der Anteil der Kriegseheschließungen an der Zahl der gesamten Eheschließungen in den drei ersten Kriegsmonaten. Aus dem Zahlenmateriale von rund 50 deutschen Städten, das durch eine Rundfrage bei den Standesämtern gewonnen worden ist, kann hier nur wenig mitgeteilt werden.

Die Zahl der im August, September und Oktober 1914 geschlossenen Ehen und Kriegsehen in 19 deutschen Städten mit mehr als 200000 Einwohnern.[1])

Stadt	August			September			Oktober		
	Ehen	davon Kriegsehen		Ehen	davon Kriegsehen		Ehen	davon Kriegsehen	
		absol.	%		absol.	%		absol.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berlin . . .	5793	4657	80,39	1570	349	22,23	1825	340	18,63
Bremen . . .	450	305	67,78	134	23	17,16	188	21	11,17
Breslau . . .	1062	801	75,42	284	101	35,56	354	81	22,88
Charlottenburg	798	653	81,83	183	33	18,03	226	46	20,35
Chemnitz . .	532	369	69,36	121	33	27,27	138	38	27,54
Cöln	906	606	66,89	334	116	34,73	399	146	36,59
Düsseldorf .	523	328	61,75	176	47	26,70	235	57	24,25
Duisburg . .	226	113	50,00	75	14	18,67	125	24	19,20
Essen a. d. R.	386	253	65,54	122	35	28,69	202	36	17,82
Frankfurt a. M.	904	690	76,33	219	112	51,14	213	98	46,01
Hannover. .	740	643	86,89	184	62	33,69	250	62	24,80
Kiel	648	512	79,01	291	199	68,38	239	170	71,13
Leipzig . . .	1396	1069	76,57	288	88	30,55	408	84	20,59
Magdeburg .	586	502	85,66	107	34	31,77	178	39	21,91
München . .	2133	1702	79,79	379	198	52,24	361	114	31,58
Neukölln . .	584	440	75,34	170	28	16,47	189	28	14,81
Nürnberg . .	1162	1015	87,35	128	77	60,16	158	92	58,23
Stettin . . .	545	445	81,65	110	40	36,36	129	37	28,68
Stuttgart . .	690	559	81,01	114	63	55,26	174	77	44,25

Die Spalten 4, 7 und 10 der Tabelle besagen, wieviel Kriegsehen in den einzelnen Monaten auf je 100 überhaupt geschlossene Ehen kommen. Die Anteilszahlen sind im allgemeinen hoch, im August sehr hoch. Sie sind schon bei den hier berücksichtigten Städten verschieden; noch größer sind die Abweichungen, wenn alle Städte, auf die sich die Materialsammlung erstreckte, herangezogen werden. Im August, als dem in erster Linie interessierenden Monate, sind mit vier Ausnahmen in allen Städten mehr als 60 % aller Eheschließungen Kriegseheschließungen gewesen. Der Anteil der Kriegsehen betrug in diesem Monate in

4	Städten		weniger als	60 %.
14	„	60 bis	„ „	70 %.
11	„	70 „	„ „	80 %.
20	„		80 und mehr	%.

Die niedrigste Anteilszahl hatte Aachen mit 48%, die höchste Danzig mit 88, 55%. Im September war der Anteil der Kriegsehen absolut wesentlich niedriger. Er betrug in

10	Städten		weniger als	20 %.
10	„	20 bis	„ „	30 %.
14	„	30 „	„ „	40 %.
2	„	40 „	„ „	50 %.
6	„	50 „	„ „	60 %.
7	„		60 und mehr	%.

Noch niedriger war er im Oktober, nämlich in

12	Städten		weniger als	20 %.
17	„	20 bis	„ „	30 %.
9	„	30 „	„ „	40 %.
5	„	40 „	„ „	50 %.
6	„		50 und mehr	%.

Dieser sinkende Anteil der Kriegsehen muß aber zum Wechsel in den Zahlen aller Ehen in Verhältnis gesetzt werden. Mehrfach haben vom August auf den September die Kriegseheschließungen weniger stark abgenommen als die Eheschließungen überhaupt, haben vom September auf den Oktober jene stärker zugenommen als diese. — Sieht man die prozentuale Verteilung der in den einzelnen Städten in den drei Monaten geschlossenen Kriegsehen auf die Monate an, so hat der August weit über die Hälfte. Das ist ganz natürlich. Die Kriegsehen sind im August 1914 beliebt, sehr beliebt geworden. Sie haben aber ihre Beliebtheit behalten, und ihre Zahl ist auch im September und Oktober nicht niedrig zu nennen. Als Gründe dafür sind, von den psychologischen Motiven abgesehen, inbetracht zu ziehen, daß noch viele Neueinberufene und so manche Verwundeten vor ihrem erneuten Ausrücken sich haben kriegstrauen lassen.

Von Interesse wird die Weiterentwicklung der Kriegseheschließungen sein. In Halle hat nämlich der Januar 1915 eine Anteilszahl, die fast die sehr hohe vom August 1914 erreicht, und es bleibt abzuwarten, ob auch in anderen Städten eine ähnliche Erscheinung festzustellen sein wird.

Abschließend sei erwähnt, daß auch das Gegenstück zur Kriegseheschließung festgestellt worden ist. In einer Reihe von Fällen, die freilich nicht sehr ins Gewicht fallen, ist das Aufgebot, obwohl es bereits erledigt oder doch in die Wege geleitet war, auf Antrag zumeist der Verlobten, zurückgelegt worden, weil der Verlobte inzwischen zum Heere einberufen worden war.

[1]) Von den 23 Städten mit mehr als 200000 Einw. mußten hier Dortmund, Dresden, Hamburg und Königsberg ausfallen.

Digitized by Google

Juristische Rundschau.

Deutschland begeht am 1. April 1915 den hundertjährigen Geburtstag Bismarcks. Es werden keine Volksfeste abgehalten. Ernst ist der Grundzug des Gedenktages. Eine höhere Feier aber kann es nicht geben, als daß Deutschland in wunderbarer Einheit das von dem großen Meister geschaffene Deutsche Reich mit dem Blute seiner Söhne verteidigt. Die Schüsse aus den Schützengräben sind Salven zu Bismarcks Ehren. „Wir müssen und können der österreichisch-ungarischen Monarchie das Bündnis ehrlich halten", schrieb er in seinen „Gedanken und Erinnerungen". Und „der Vertrag, den wir mit Oesterreich zur gemeinsamen Abwehr eines russischen Angriffes geschlossen haben, ist publici iuris". Auch dieses sein Werk und sein Wort werden hochgehalten. Die Erfüllung des von Bismarck geschlossenen Vertrags in seinem Sinne ist die Ehrengabe, die das deutsche Volk an seinem Grabe niederlegt.

Der Reichstag ist im März wieder zusammengetreten. Er hatte den Staatshaushalt festzustellen. Wieder lag der Schwerpunkt in den Kommissionen. In der Haushaltskommission stand das „Auswärtige Amt" im Vordergrunde der Interessen. Die Ankündigung der britischen Admiralität, die Mannschaften vernichteter Unterseeboote einer anderen Behandlung als die übrigen Kriegsgefangenen zu unterwerfen, ist sofort durch neutrale Vermittlung zum Gegenstand einer Anfrage bei der englischen Regierung gemacht. Es wurde kein Zweifel darüber gelassen, daß sofort zu scharfen Vergeltungsmaßnahmen gegriffen würde, wenn sich die Ankündigung bestätige. Ueberall beschwört England das Wiedervergeltungsrecht herauf. Eines zieht das andere nach sich. Immer wieder ist es England, das an den unglücklichen Einzelnen, die in seine Hände geraten, seine Kraft zeigt, beginnend mit der Verhaftung der friedlichen Deutschen, die in Großbritannien wohnen, bis zu der Behandlung der Besatzung der U-Boote als Strafgefangene.

Kurz war die Tagung des preußischen Herrenhauses. Die Kommission hatte ohne vorherige Behandlung im Plenum die Gesetzentwürfe durchberaten. Die Finanzkommission beantragte durch ihre Berichterstatter die Annahme des Staatshaushaltes als Ganzes ohne Erörterung. Der Vizepräsident des Staatsministeriums erklärte dies als wohl im parlamentarischen Leben noch nicht vorgekommen. Verfassungsrechtlich zulässig war es sicher. Noch zweifelloser ist es, daß es der Zeit und ihrer Größe entspricht. Hierdurch wurde es allerdings ausgeschlossen, auch der preußischen Richter und ihrer Tätigkeit zu gedenken. Auch ohne diese Erwähnung weiß Deutschland, wie der Juristenstand in den schweren Tagen seine Pflicht getan hat.

Im Unterseebootkriege haben die Vereinigten Staaten beiden feindlichen Gruppen eine Note zugestellt, die eine Verständigung zugunsten des neutralen Handels herbeiführen soll. Deutschland erklärte diese Ausführungen als eine geeignete Grundlage. Es war bereit, die Unterseeboote auf die Untersuchung gegen Konterbande zu beschränken. Auch die Verwendung der Minen sollte nach dem amerikanischen Vorschlag erfolgen. Nur müsse auch England nicht nur den Transport von Nahrungsmitteln nach Deutschland zulassen. Auch die Versorgung mit Rohmaterialien und Futtermitteln sei erforderlich. Es sollte mithin ein Zustand verwirklicht werden, wie er vor dem Kriege und vor Englands Aushungerungsplan dem Völkerrechte des Kontinents entsprach. Der Krieg sollte wieder ein Kampf der Heere und Flotten werden. Es war vorauszusehen,daß England diesen Weg nicht betreten würde. Es hatte bisher gegen das Völkerrecht und trotz des Protestes der Neutralen den Aushungerungskrieg geführt. Unter der Fiktion der Konterbande hatte es alle Waren fortgenommen, die für Deutschlands Leben erforderlich waren. Das hätte es nun als Folge des deutschen Unterseebootkrieges als unstatthaft anerkennen müssen. Daß es jetzt dem Verständigungsversuch seines neutralen Freundes nicht entsprechen konnte, war wieder die Frucht des ersten Unrechts. Der Vergleich ist gescheitert. Der Prozeß geht weiter.

England hat die Blockade gegen Deutschland bekannt gemacht. Kein Schiff mit dem Kurse nach Deutschland und kein aus Deutschland kommendes Schiff darf seinen Weg nach dem Bestimmungshafen fortsetzen. Es hat im englischen Hafen zu landen. Es kann ihm die Ermächtigung zur Landung in einem neutralen Lande erteilt werden. Konterbande wird weggenommen. Andere Ware kann requiriert werden. Andernfalls wird sie zurückgegeben. Die englische Regierung fügt eine kurze Erklärung bei. Sie hebt hervor, daß ihre Maßregeln ohne Gefahr für die neutralen Schiffe und für das Leben von Neutralen oder Nichtkombattanten sind. Gerechtfertigt werden sie aus dem „unbestreitbaren Rechte der Wiedervergeltung". Damit hat aber England seinen Vorwürfen der Verletzung der Kriegsgebräuche durch den deutschen Unterseebootkrieg gegen die englische Handelsflotte den Boden entzogen. Sein Werk ist die Zerreißung des Völkerrechts. Die Wiedervergeltung ist von ihm heraufbeschworen. Die Klage über die Verletzung des Seekriegsrechts durch Deutschland nimmt sich seltsam aus im Munde des Volkes, das seine Seeherrschaft zur Seetyrannis machte. Ueber die Anerkennung dieser Blockade werden sich aber die Neutralen auszusprechen haben.

Der deutsche Hilfskreuzer „Eitel Friedrich" hat den amerikanischen Hafen Nieuport News angelaufen. Er ist reparaturbedürftig. Der völkerrechtliche Anspruch auf die Vornahme der hierzu nötigen Arbeiten ist ihm von der Regierung der Vereinigten Staaten gewährt worden. Sie sind ja nicht durch Angriffe des Feindes und die Schüsse englischer Kriegsschiffe nötig geworden. Daneben läuft die weitere Frage nach der Entschädigung für die Versenkung eines amerikanischen Dampfers „William Frye". Er soll Konterbande geführt haben. Hier liegt der Schwerpunkt nur in der Beweisfrage. Die Rechtslage ist klar. War Konterbande an Bord, so geschah die Vernichtung auch des Schiffes zu Recht. Wenn nicht, nicht.

Der Dampfer Dacia, früher in deutschem Besitz, jetzt amerikanisches Eigentum, ist auf der Reise nach Europa von einem französischen Kriegsschiff aufgebracht worden. Er kommt vor ein französisches Prisengericht. Maßgebend wird das französische Prisenrecht sein. Im internationalen Prisenrecht entscheidet das Recht des erbeutenden Landes. Ein Völkerrecht, das die Kriegführenden

Digitized by Google

gegenseitig zur Beobachtung von Rechten zum Schutze der Mitglieder der feindlichen Staaten anhält, wird ausgeschaltet. Man darf bezweifeln, ob Frankreich von sich aus so gehandelt hätte. England hat ihm auch hier die Hand geführt. Wir wissen längst, daß ein Völkerrecht des Seekriegs für England nicht existiert. Es kann nur gegen England durchgesetzt werden. Eine Verfassung ist unmöglich, so lange ein Tyrann herrscht.

Der Generalgouverneur von Belgien hat die Errichtung von Mietschiedsgerichten angeordnet. Den Vorsitz führen die Friedensrichter. Die Beisitzer werden aus den Vertretern der Mieter und Vermieter genommen. Sie sind befugt, für den schuldigen Mietzins Stundung zu gewähren. Sie können für die Räumung eine Frist bestimmen. Das Verfahren ist als ein einfaches und billiges gedacht. Sicher wird diese Einrichtung, wenn sie Wurzel faßt, segensreich wirken. Es wird sich nur fragen, wie sich die Bevölkerung dazu stellt. Die Rechtsgültigkeit der Sprüche dieses Schiedsgerichts hängt von der späteren Anerkennung der Akte der deutschen Verwaltung im Friedensvertrage ab.

In Belgien ist den geflüchteten Belgiern eine besondere Kriegssteuer auferlegt. Sie soll die Wohlhabenden treffen, die ihrer Heimat fernbleiben. Die in Paris weilenden belgischen Advokaten haben gemeinsam diese Angelegenheit beraten. Sie raten ihren Klienten, in jedem Falle durch einen der in Belgien zurückgebliebenen Advokaten Protest zu erheben. DerRechtsweg soll beschritten werden. Es soll aber, wenn dieser nichts hilft, bezahlt werden. Gegen diese Auskunft wird auch die deutsche Regierung nichts einwenden. Nur wird sie wohl nicht mit der Erhebung der Steuer warten, bis der Instanzenzug erschöpft ist. Die belgischen Juristen glauben auch wohl selbst nicht, daß die Steuer für ungesetzlich erklärt wird. Wenigstens nicht von den derzeitig dafür zuständigen Stellen.

Die Zwangsverwalter der in Frankreich unter Sequester gestellten deutschen Geschäfte versuchen, Außenstände derselben im neutralen Auslande einzuziehen. Dazu fehlt diesen aber die Legitimation. Die Sequestrierung kann nur das in Frankreich befindliche Vermögen ergreifen. Sie ist ein Akt der Staatsgewalt. Seine Wirkung kann nicht über die Grenzen Frankreichs hinausgehen. Daher ist die Leistung an den französischen Sequester nicht für den deutschen Gläubiger bindend. Der Schuldner muß nochmals zahlen. Es wird Aufgabe der Presse in den neutralen Ländern sein, hier aufklärend zu wirken. Es wird nicht schwer fallen, die Schuldner zur Nichtzahlung zu bestimmen.

In Oesterreich hat eine Kaiserliche Verordnung v. 11. Febr. 1915 auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes eine Beschränkung der Freizügigkeit der Advokaten eingeführt. Der Justizminister kann Oberlandesgerichtssprengel bezeichnen, in die bis auf weiteres die Uebersiedelung aus anderen Sprengeln nicht zulässig ist. Davon hat er durch eine Verfügung vom gleichen Tage Gebrauch gemacht. Wien ist gesperrt. Damit sind die aus Galizien und der Bukowina flüchtigen Advokaten getroffen. Die Wiener Advokatur ist vor deren Konkurrenz geschützt. Es wird schwer sein, ohne genaue Kenntnis der ganzen Sachlage sich über die Notwendigkeit dieses Vorgehens ein Urteil zu bilden. Ist sie vorhanden, so darf man doch dieses Los der durch den Feind aus der Heimat Verjagten bedauern. Gemildert wäre die Maßnahme, wenn bekannt würde, daß die österreichischen Advokaten auf dem Wege der Selbsthilfe sich ihrer Kollegen annehmen. Der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins hat die Errichtung einer Vermittlungsstelle in Leipzig beschlossen, die den aus Ostpreußen vertriebenen Kollegen Beschäftigung als Vertreter der im Felde befindlichen Rechtsanwälte nachweisen soll. In anderer Weise ist die Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte tätig. Weitere Schritte stehen bevor. Die Advokaten Oesterreichs werden wohl ähnlich handeln. Dann sollte auch die breite Oeffentlichkeit davon erfahren.

Das deutsche Auslandsmoratorium hat als Gegenmaßnahme ein Moratorium in der Schweiz hervorgerufen. Die Bestimmungen v. 17. Aug. und 4. Dez. 1914 geben dem Schweizer Schuldner gegen die im Auslande wohnenden Gläubiger dieselbe Einrede, wie sie nach der Kriegsgesetzgebung des fremden Staates dem in diesem wohnhaften Schuldner gegen den Schweizer Gläubiger zusteht. Mit dem Fortfalle des deutschen Moratoriums gegenüber der Schweiz fällt das Gegenmoratorium. Bei der nochmaligen Verlängerung der deutschen Verordnung wird es genügen, wenn das deutsche Recht den Schweizer Standpunkt einnimmt. Nur als Gegenmaßnahme gegen das Moratorium des Auslandes bleibt die deutsche Bestimmung aufrecht. Deutschlands Volkswirtschaft steht heute so fest, daß sie einer Unterstützung durch das Unterlassen von Zahlungen nach neutralen Staaten nicht mehr bedarf.

Die Verordnung des Bundesrats zum Kriegsteilnehmergesetz hat dessen Mißbrauch vorgebaut. Der wohlhabende Schuldner soll, auch wenn er vor dem Feinde steht, den Gläubiger, der des Geldes bedarf, nicht warten lassen. Die Bestimmung bezieht sich aber nur auf das Verfahren vor dem Prozeßgericht. Ueber die Vollstreckung ist nichts gesagt. Dann läuft die Betreibung Gefahr, hier stecken zu bleiben. Der Gerichtsvollzieher pfändet. Er versteigert aber nicht. Das würde dem Zwecke der Verordnung widersprechen. Das Gericht hat eine besondere Unbilligkeit in der Unterlassung des Schuldners, den Gläubiger zu befriedigen, gesehen. Das muß auch für die Zwangsvollstreckung wirken. Eine Belehrung der Gerichtsvollzieher hierüber wird zweckmäßig sein. Besser noch eine amtliche Auslegung durch den Bundesrat selbst.

Wie weit das Gesetzgebungsrecht des Bundesrats zur Abhilfe gegen wirtschaftliche Schädigungen geht, zeigt die Verordnung v. 4. März 1915. Während der Dauer des Krieges können Personen, die zu Gefängnisstrafen verurteilt sind, auch ohne ihre Zustimmung zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses verwendet werden. Die gegenteilige Bestimmung des § 16 Abs. 3 RStrGB. ist damit aufgehoben. Die Maßnahme ist eine wirtschaftliche. Sie trifft Fürsorge für die Ergänzung der Arbeitskräfte. Sie kann im Einzelfalle ebenso wichtig sein wie die Erhaltung des Kapitals. Aber stets wird das Eingreifen des Bundesrats da Halt machen, wo das wirtschaftliche Moment fehlt. Eine Niederschlagung von Strafverfolgungen wegen Geringfügigkeit der Vergehen und Uebertretungen oder aus sonstigen Gründen läßt sich nicht rechtfertigen.

Digitized by Google

Schließlich kann jede Strafverfolgung auch wirtschaftliche Wirkungen haben. Gemeint sind aber bei der Ermächtigung des Bundesrats nur solche Anordnungen, die unmittelbar die Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile bezwecken.

Die Börsen sind seit Kriegsbeginn geschlossen. Es hat sich außerhalb derselben ein freier Verkehr in Wertpapieren entwickelt. Der Bundesrat verbietet in seiner Verordnung v. 25. Febr. 1915 mit Wirkung v. 1. März 1915 die öffentliche Bekanntmachung des Preises, der für den Umsatz des Papieres in Betracht kommt. Ebenso auch dessen Mitteilung an einen größeren Kreis von Personen. Das gilt auch für ausländische Geldsorten und Noten wie für Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Das hat er zugleich mit der Bekanntmachung der Verordnung für die Kurse ausländischer Börsen, für Wertpapiere, Geldsorten, Noten, Wechsel, Schecks und Auszahlungen getan. Verboten blieben die Berichte über den Verkehr in Deutschland. Auch hier ist eine Milderung eingetreten. Die Zuwiderhandlung zieht Strafe nach sich. Auf die Gültigkeit der infolge solch unstatthafter Kurszettel geschlossenen Geschäfte hat er keinen Einfluß.

Der Präsident der preußischen Justizprüfungskommission hat dem Justizminister einen vom 8. Febr. 1915 datierten Bericht über das Jahr 1914 erstattet. Mit besonderem Interesse verfolgt man die Bemerkungen über die Notexamina. Daß der Prozentsatz der Bestandenen hier im Verhältnis viel größer sein müßte als bei den im ordentlichen Verfahren Geprüften hatte jeder erwartet. Es wird aber den zum Kriegsdienst einberufenen Referendaren, auch wenn sie nach langer anstrengender Fahrt sofort in die mündliche Prüfung eintraten, gesteigerte Willenskraft, lebendige Auffassung, Entschlußfähigkeit und Sicherheit des Urteils nachgerühmt. Es wird dies wesentlich darauf zurückgeführt, daß diese Prüflinge nicht durch ein längeres angestrengtes Arbeiten, durch übermäßige Belastung mit reinem Gedächtnisstoff usw. angegriffen und beunruhigt waren. Dazu mag wohl auch das Bewußtsein der Aufgabe, der sie sich gewidmet hatten und die sie über vieles hinaushob, gekommen sein. Jedenfalls aber sollten diese Erfahrungen auch für die künftigen Prüfungen zur Friedenszeit nicht unbeachtet bleiben. Sicherheit des Urteils und Entschlußfähigkeit ist mehr wert als die genaue Kenntnis der Entscheidungen des RG. in Zivil- und Strafsachen.

Der zweiten Kammer des hessischen Landtags der Stände ist ein Antrag auf Erlaß eines Kriegsnotgesetzes „die Verhinderung des Zusammenbruches der mit Hypotheken belasteten Hausbesitzer betreffend" zugegangen. Der hessische Bundesratsbevollmächtigte soll dort dafür wirken. Banken und andere Hypothekargläubiger sollen den belasteten Hausbesitzern mindestens die Hälfte des durch den Krieg verursachten Mietausfalles an den Kapitalzinsen bis zum Höchstbetrag von 25 % des Gesamtzinsbetrags nachlassen. Damit wird ein weiterer Schritt auf dem Boden der Schadensausgleichung gemacht. Ob man dies freilich in dieser einfachen Weise durchführen kann, wird sehr fraglich sein. Hat nicht der Hauseigentümer, der sein Geschäft im eigenen Hause betreibt, und das der Krieg lahmlegt, denselben Anspruch dem Hypothekar gegenüber? Kann nicht dem Bankkredite gegenüber dasselbe Gefühl wachgerufen werden? Ueberhaupt überall da, wo die Quellen versiegen, aus denen bisher die Zinsen für das geliehene Kapital flossen?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1914. Der Bericht des Präsidenten der Justizprüfungskommission gewinnt in diesem Jahre ein besonderes Interesse durch die Mitteilungen über die Notprüfungen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges stattgefunden haben. Allerdings wird durch diese Notprüfungen die Vergleichbarkeit der zahlenmäßigen Ergebnisse mit denen der Vorjahre nicht unwesentlich beeinflußt, da der plötzliche Andrang von Referendaren, die unter gewöhnlichen Verhältnissen noch lange Zeit bis zur Prüfung hätten vergehen lassen müssen, ein Anwachsen der Prüfungen und der Ernennungen zu Gerichtsassessoren weit über das normale Maß hervorgerufen hat. Ueber die Gesamtergebnisse der Prüfung sei zunächst im Anschluß an die Zusammenstellungen der früheren Jahre die nachstehende Tabelle mitgeteilt:

Jahr	Zahl der Geprüften	Zahl der Bestandenen	Zahl d. Nichtbestandenen	Prozentsatz der Nichtbestandenen
1914	1763	1481	282	16,0
1913	1549	1192	357	23,0
1912	1546	1162	384	24,8
1911	1552	1217	335	21,6
1910	1538	1258	280	18,2
1909	1385	1130	255	18,4
1908	1269	1041	228	18,0
1907	1248	1029	219	17,5
1904	1005	799	206	20,5

Die starke Steigerung der Geprüften gegenüber allen Vorjahren ist darauf zurückzuführen, daß 799 Referendare die Notprüfung wirksam abgelegt haben. Im ganzen haben nicht weniger als 934 sich der Notprüfung unterzogen, aber 90 von ihnen haben die ordentliche Prüfung fortsetzen müssen, weil sie für die Zwecke der Landesverteidigung keine Verwendung fanden und bei 45 steht die Wirksamkeit der Notprüfung noch nicht fest, weil die Einstellung in das Heer oder eine anderweite den Vorschriften entsprechende Betätigung für die Zwecke der Landesverteidigung nicht nachgewiesen ist; ferner haben 81 Referendare die Notprüfung nicht bestanden, so daß sie als nicht unternommen gilt. Der Andrang der Referendare zur Notprüfung war besonders in den ersten Tagen nach der Mobilmachung enorm. Schon am 1. August sind 56 Referendare geprüft, am 2. sogar 131, am 3. 105, am 4. 95. Insgesamt haben im August vor 112 Kommissionen zu je drei Mitgliedern 759 Referendare die Notprüfung und daneben noch in 15 Terminen 30 Referendare die ordentliche Prüfung abgelegt. Diese Leistung der Justizprüfungskommission ist staunenswert und verdient die höchste Anerkennung. Der Herr Justizminister hat im Abgeordnetenhause am 4. März mitgeteilt, daß an einem Tage das ganze Justizministerium an den Prüfungen beteiligt gewesen sei, nur um die nötigen Kommissionen zu stellen, damit die Einberufenen gleich nachher ins Feld rücken konnten. Das Entgegenkommen gegen die Bedürfnisse der Kandidaten ging so weit, daß, wie der Berichterstatter über den Justizetat in derselben

Digitized by Google

Sitzung erwähnte, die Kommission zu ganz ungewöhnlich früher Stunde eine Prüfung abgehalten hat, um einem Kandidaten zu helfen, der mittags ins Feld ziehen mußte. Trotzdem die Mehrzahl der Kandidaten unangemeldet, auf telegraphische Anfrage oder Aufforderung mit der Einstellungsorder oder kurzem militärischen Urlaub erschien, ist es ermöglicht worden, daß sämtliche zur Prüfung erschienene Referendare in der ihnen bei der Mobilmachung noch gebliebenen Zeit die Notprüfung ablegen konnten. Höchst beachtenswert ist es, was der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Ergebnisse der Notprüfung berichtet. Die Leistungen seien zum Teil recht anerkennenswert gewesen. Zwei Reserveoffiziere hätten die Notprüfung mit Auszeichnung bestanden, der eine bei Kriegsbeginn, der andere als Verwundeter fünf Monate später. Im allgemeinen zeigten die Referendare, besonders zum Kriegsdienst bereits einberufene, auch wenn sie nach langer, anstrengender Fahrt sofort in die mündliche Prüfung eintraten, gesteigerte Willenskraft, lebendige Auffassung, Entschlußfähigkeit und Sicherheit des Urteils. Zum Teil sei dies wohl auf die Anspannung und Erregung zurückzuführen, die durch die Größe und den Ernst der Zeitereignisse hervorgerufen seien. Nach dem Eindruck, den man gewonnen habe, seien aber die günstigeren Ergebnisse der mündlichen Prüfung wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Mehrzahl der Referendare nicht durch längeres, angestrengtes Arbeiten ausschließlich für Examenszwecke, durch übermäßige Belastung mit reinem Gedächtnisstoff und andauernden Verkehr mit anderen Examenskandidaten angegriffen und beunruhigt gewesen sei, daß sie infolgedessen mehr Unbefangenheit und Vertrauen zu ihrem Wissen, ihrem Auffassungs- und Urteilsvermögen gehabt hätte. Uebrigens ist die Aera der Notexamina zur Zeit noch nicht beendet. Es werden auch jetzt noch öfter Referendare aus dem Felde oder von ihren Garnisonen zur Ablegung der Prüfung beurlaubt oder benutzen nach Verwundung oder Erkrankung die Erholungszeit zur Ablegung der Notprüfung. Auch werden noch jetzt fortgesetzt unausgebildete Landsturmpflichtige zum Heere einberufen, die rasch noch unter erleichterten Vorbereitungsbedingungen die Notprüfung ablegen. Ein zahlenmäßiges Ergebnis der Notprüfungen wird sich also erst nach Beendigung des Krieges gewinnen lassen. Vor der Hand sei festgestellt, daß von den i. J. 1914 zur Notprüfung Gekommenen nur rund 10% die Prüfung nicht bestanden haben, während dies bei 21% der zur ordentlichen Prüfung Gelangten der Fall war. Die Ergebnisse der Notprüfung haben den gesamten Prozentsatz der Nichtbestandenen derartig herabgesetzt, daß er mit 16% niedriger ist als seit langen Jahren.

Das Prädikat der Prüfung hat ebenfalls eine wesentliche Besserung erfahren, hier aber weniger durch die Notprüfungen als durch die ordentlichen Prüfungen. Das höchste Prädikat „mit Auszeichnung" hat allerdings außer den zwei schon erwähnten Notprüfungskandidaten niemand erhalten, aber mit dem Prädikat „gut" sind aus der ordentlichen Prüfung 14,0, aus der Notprüfung nur 10,9% hervorgegangen. Im ganzen haben 12,6% der Geprüften ein Prädikat erhalten gegen 9,8% i. J. 1913, 11,0 i. J. 1912, 11,3 i. J. 1911, 12,3 i. J. 1910 und 12,5% i. J. 1909. Nach dem allmählichen Rückgang der früheren Jahre ist also jetzt eine starke Zunahme erfolgt. Das sogenannte Zwischenprädikat „nahezu gut" ist 229mal verliehen gegen 191mal i. J. 1913 und 135mal i. J. 1912.

Unter den 285 Kandidaten, welche sich der Prüfung wiederholt unterzogen haben, bestanden sie 57 abermals nicht; in den beiden Vorjahren hatte die Zahl der bei Wiederholung der Prüfung zurückgewiesenen Referendare 77 und 73 betragen; also auch hier finden wir eine erfreuliche Besserung.

Ueber die Erfahrungen mit den Klausurarbeiten, die im Berichtsjahr zum ersten Male in größerem Umfange angefertigt sind, äußert sich der Präsident der Prüfungskommission dahin, daß in der ersten Zeit die Ergebnisse zumeist wenig befriedigend waren; die Leistungen seien aber besser geworden, nachdem die Neuerung den Referendaren etwas vertrauter geworden war. In der Notprüfung seien neben einzelnen recht anerkennenswerten viele recht schwache Rechtsfallbearbeitungen abgeliefert worden, was in gewissem Grade eine Erklärung finde in der Unruhe und Aufregung der Gemüter seit der Mobilmachung und in der Hast der Anfertigung nach langer Reise oder kurz nach der mündlichen Prüfung. Bei Referendaren, die Monate hindurch im Felde oder Krankenpflegerdienst standen, habe sich auch stärker als in der mündlichen Prüfung die Entwöhnung von juristischer Arbeit und die Einwirkung der Strapazen geltend gemacht.

Gefallene preußische Justizbeamte. Nach einer Zusammenstellung, die der Berichterstatter, Geh. Justizrat v. dem Hagen, bei der zweiten Beratung des Justizetats am 4. März d. J. auf Grund einer Angabe des Justizministeriums mitgeteilt hat, haben bis dahin den Tod für das Vaterland erlitten: 2 Vortragende Räte, 1 Landgerichtspräsident, 2 Oberlandesgerichtsräte, 5 Landgerichtsdirektoren, 33 Landrichter, 93 Amtsrichter, 2 Erste Staatsanwälte, 11 Staatsanwälte, 146 Rechtsanwälte, 189 Gerichtsassessoren und 345 Referendare, ferner 2 Amtsanwälte, 73 Sekretäre, 145 Aktuare, 15 Assistenten, 9 Gerichtsvollzieher, 29 Justizanwärter, 22 Kanzleibeamte, 27 Unterbeamte und 2 Gefängnisbeamte, zusammen 1156 Mitglieder des allgemeinen Ressorts der Justizverwaltung. Es sei daran erinnert (vgl. S. 1085, 1914 d. Bl.), daß im Kriege 1870/71 im ganzen nur 90 preußische Justizbeamte geblieben sind, d. i. der dreizehnte Teil der schon bisher im gegenwärtigen Kriege Gefallenen.[1])

Ehrenpromotionen an den juristischen Fakultäten der preußischen Universitäten. In der Zeit von 1888 bis 1913 fanden 205 Ehrenpromotionen statt, also jährlich durchschnittlich 8. Allerdings kommen auf einzelne Jahre infolge besonderer Anlässe, wie Säkularfeiern, viel höhere Ziffern. Die meisten Promotionen hatte die Universität in Berlin mit 38; dann folgen Breslau mit 36, Königsberg mit 31, Greifswald mit 26, Göttingen mit 19, Bonn mit 18, Halle mit 13, Münster mit 11, Marburg mit 9 und Kiel mit 4.

Vermischtes.

Dr. M. E. Eccius, Wirkl. Geh. Rat, **vollendete** am 21. März das **80. Lebensjahr.** In unermüdlicher Arbeit und Schaffensfreude hat der hochverdiente Altmeister wissenschaftlicher Pflege und praktischer Anwendung des Rechts amtlich wie außeramtlich auf weite Kreise der Juristenwelt anregend und fördernd gewirkt. Seine mustergültige Bearbeitung des preußischen Rechts — auf der Grundlage des Werkes von Förster — ist für die Mehrzahl der Jünger des Rechts, die ihre Ausbildung im Herrschaftsgebiete des ALR. erhalten haben, ein überaus wertvoller Wegweiser beim Studium und in der Praxis geworden. Von 1892 bis in die jüngste Zeit gehörte Eccius neben dem im Frühjahr 1914 heimgegangenen Unterstaatssekretär a. D., Exz. Küntzel, mit dem ihn langjährige engste Freundschaft verband, zu den Herausgebern von Gruchots „Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts". Zahlreich sind die Abhandlungen, in denen er allgemeine oder Sonderfragen aus dem bürgerlichen und dem Prozeßrecht ebenso scharf-

[1]) Vgl. auch unsere, auf Grund uns zugehenden amtlichen Materials bearbeiteten Verlustlisten. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

sinnig wie klar und tiefgehend behandelt, durch seine Erläuterungen zur Läuterung des Rechts und der Rechtsprechung beigetragen hat. Ungewöhnliche Gaben, reiches Wissen, ein offener Blick für alle Lebensvorgänge, ein jedem Vorurteil abholdes Wesen befähigten ihn, als Richter, als Rechtslehrer, als Verwaltungsbeamter im Reichsjustizamt, im preuß. Justizministerium wie an der Spitze eines OLG. Hervorragendes zu leisten. Weitgehend war sein Einfluß auf die seiner Ausbildung anvertrauten jungen Juristen. Diese heranzuziehen, ihr Interesse für die Rechtswissenschaft und praktische Betätigung anzufachen und zu mehren, sie auf die Höhen juristischer Erkenntnis hinaufzuführen, war ihm eine Freude, ein Bedürfnis. Gar mancher seiner Schüler denkt in Bewunderung und Dankbarkeit dessen, was Eccius ihm in dienstlicher oder zwangloser Belehrung und Unterhaltung als Richtlinien für juristische Auffassung und Arbeitsweise gegeben hat. Bei der Leitung der Justizprüfungskommission, deren Präsident er von 1905 ab war, kamen ihm die Erfahrungen aus mehr als 50jährigem vielseitigen Wirken in hohem Maße zustatten. In den Aufgaben für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit suchte er die Bearbeiter auf die Bedeutung grundlegender Rechtsgedanken, auf Rechtsprobleme, die in der Literatur keine oder noch keine erschöpfende Erörterung gefunden hatten, auf die geschichtlichen Zusammenhänge des geltenden mit dem früheren Recht hinzuweisen. Bei den Arbeiten wie in der mündlichen Prüfung legte er auf die Regungen selbständigen Denkens und Urteilens vornehmlich Gewicht. Des äußeren Lebensganges hat die DJZ. im Jahre 1911 S. 972 näher gedacht, als Eccius aus gesundheitlichen Rücksichten von seinem Amte zurücktrat. Der damals ausgesprochene Wunsch, daß es ihm noch lange vergönnt sein möge, sich der Ruhe des Lebensabends zu erfreuen, sei heute erneuert. Neben körperlichen Leiden, deren er in gewohnter Weise Herr geworden ist, hat ihn auch sonst Schweres betroffen. Um die Jahreswende ist sein einziger männlicher Enkel als junger Leutnant auf dem Felde der Ehre gefallen. Auch dieses tiefen Leides ist er Herr geworden, indem er es der großen Sache des Vaterlandes, für die sein Herz schlägt, untergeordnet hat. Möge ein gütiges Geschick ihn die Erhaltung, Festigung und die neue Herrlichkeit des Deutschen Reiches schauen und genießen lassen!

Präsident der Justizprüfungskommission Ule, Berlin.

Eine **„Freie Vaterländische Vereinigung"** wurde am 28. Februar in Berlin begründet. An ihrer Spitze steht Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl. Außer ihm gehören ihr von Juristen Oberbürgermeister Exz. Wermuth, Staatsminister z. D. Exz. von Richter, Ministerialdirektor a. D. Just, die Präsidenten Dr. Kaufmann und Dr. Metz, die Senatspräsidenten Exz. Herz, Dr. Strutz und Koffka, die Geheimräte Dr. Matthias und Springer, die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. Ruhbaum, Dr. Schlutius und Schiffer, die Geh. Justizräte Dr. von Krause und und Lisco, die Justizräte Dr. Bachem und Dr. Horwitz und die Professoren Dr. Rießer und Dr. Eltzbacher an. Die Erklärung, die ihre Unterschrift trägt, bietet auch inhaltlich manches, was das deutsche Rechtsleben besonders berührt. Ausdrücklich wird die Forderung erhoben, das geltende Recht einer Durchsicht daraufhin zu unterziehen, ob und inwieweit es in seinen Bestimmungen und deren Anwendung mit der in diesem Kriege bewiesenen nationalen Gesinnung des Volkes in Einklang steht. Alle Aemter sollen nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch tatsächlich den für sie geistig und sittlich Befähigten zugänglich gemacht werden. Wenn auf der einen Seite „die durch Natur und Kultur gegebenen Gemeinschaftsaufgaben" betont, auf der anderen die Pflege der Betätigung deutschen Wesens „in allen seinen Erscheinungsformen" und die Abstellung der „Ueberschätzung ausländischer Art" verlangt werden, so bezieht sich das sicherlich auch auf das Recht in verschiedenen seiner Disziplinen; wie ihm auch der Satz, daß der Frieden nicht zerstören dürfe, was der Krieg geschaffen, wichtige Ausblicke in der Richtung der Verwertung des Kriegsnotrechts eröffnet. Vor allem aber wird der gesamte Juristenstand sich amtlich und außeramtlich mit dem warm- und weitherzigen Geiste durchdringen mögen, der aus jener Erklärung spricht; er wird alsdann auch im Wandel der Zeit die enge Fühlung mit der Volksseele haben, die er niemals und nirgends verlieren darf. Aus dem in dieser Nummer erfolgten Abdruck des Aufrufs in unserem Anzeigenteil geht hervor, daß Zuschriften an die Geschäftsstelle der Freien Vaterländischen Vereinigung in Berlin W. 8, Behrenstraße 63, zu richten sind.

Die Anstellungsverhältnisse der Gerichtsassessoren in Preußen. Bei der zweiten Beratung des Justizetats im Abgeordnetenhause hat der Berichterstatter auf Grund der von der Justizverwaltung in der Budgetkommission gemachten Mitteilungen sich über die Frage der Anstellung der Gerichtsassessoren geäußert. Er berichtete dabei, daß sich unter den 270 Assessoren, die seit dem 1. Sept. v. J. neu angestellt sind, nur etwa 20 befunden haben, die dem Heere augenblicklich nicht angehörten. Die Grundsätze, nach denen der Justizminister bei diesen Anstellungen vorgegangen sei und die von der Kommission anerkannt seien, lägen in der Hauptsache darin, daß man von den im Felde stehenden Assessoren in erster Linie die berücksichtigt, die verheiratet sind. Die Gründe, weshalb erste Anstellungen der im Felde stehenden Assessoren besonders wünschenswert seien, bedürften keiner Erläuterung. Die Assessoren erhielten dadurch jedenfalls eine gewisse Sicherheit, und für den Fall des Todes böten sich auch den nächsten Angehörigen gewisse Vorteile. Uebrigens seien, wenn auch die Zahl der Angestellten nicht gering sei, doch mit Rücksicht auf die durch den Krieg eingetretene Abnahme der Geschäfte nicht alle erledigten Stellen besetzt. Es seien auch einige sogenannte gute Stellen offen gelassen, um den im Felde Befindlichen, die sich jetzt nicht darum bewerben können, die Möglichkeit der Versorgung offen zu lassen. Der Herr Justizminister hat dann noch selbst das Wort ergriffen und sich über die Neuanstellungen in Worten geäußert, die im allgemeinen die Ausführungen des Berichterstatters bestätigten. Es seien zunächst nur die im Felde stehenden verheirateten Assessoren, die bei der Anstellung pensionsberechtigt waren, zu Richtern ernannt, später auch ältere im Felde stehende, die nicht verheiratet waren. Zwischendurch seien auch andere angestellt worden, die nicht im Kriege waren, aber erwarten konnten, daß man sie nach ihren Leistungen und ihrer Lebensstellung zur Anstellung bringen würde. Eingehend äußerte sich der Minister, um, wie er selbst sagte, Besorgnisse zu zerstreuen, die bei den im Felde stehenden Richtern entstanden seien, über die Berücksichtigung der Wünsche auf Versetzung bei solchen Richtern, die zur Zeit im Felde sind und sich nicht für andere Stellen melden können. Um die Erfüllung solcher Wünsche nicht abzuschneiden, seien viele Stellen, deren Besetzung nicht dringlich war, nicht neu besetzt worden, und zwar auch gerade solche Stellen, die an sich begehrenswert seien für Richter, die eine Versetzung wünschten. Es werde also nach Beendigung des Krieges den Richtern, die jetzt im Felde stehen, möglich sein, nachher ihre Ver-

Digitized by Google

setzungsgesuche einzureichen, und natürlich würden diese dann die Berücksichtigung finden, die sie in solchen Verhältnissen verdienten. Wir hoffen, daß diese dankenswerten Erklärungen des Ministers beruhigend bis in die Schützengräben zu unseren Richtern dringen werden, die dort im Kampfe um das Vaterland doch bisweilen an die kommenden Friedenszeiten und die dienstliche Zukunft denken.

Exzellenz Adolf Wagner, der berühmte Nationalökonom der Berliner Universität, **vollendete** am 25. März sein **80. Lebensjahr.** Tausende von Juristen haben zu den Füßen dieses Meisters gesessen, viele seiner ehemaligen Schüler bekleiden verantwortungsvolle und maßgebende Stellen in den höchsten Justiz- und Verwaltungsbehörden, viele gehören selbst seit Jahren wieder zu den bekanntesten und ausgezeichnetsten Lehrern der Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft. Sie alle gedenken an diesem Tage in herzlicher Verehrung und mit warmem Danke der Führung und Leitung, die sie durch Adolf Wagner haben erfahren dürfen, des Einflusses auf ihren Bildungsgang, für den er in besonderem Maße mitbestimmend war. Auch die deutsche Rechtswissenschaft vereinigt sich mit diesen allen in dem herzlichsten Wunsche, daß dem Manne, der seit Kriegsbeginn zugleich in glühender Vaterlandsliebe in Wort und Schrift unser aller Führer und Leitstern gewesen ist, noch viele Jahre beschert sein mögen, in denen der 80jährige jugendfrische Meister und Gelehrte auch ferner für die Volkswirtschaft und die Rechtswissenschaft zum Segen des deutschen Volkes wird wirken können.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens kann, was vielen Lesern mit Bezug auf ihre Anfragen bei uns zu erfahren erwünscht sein wird, vom 1. April 1915 ab bei sämtlichen Postanstalten zum Vierteljahrespreise von M. 2,50 bezogen werden. Die neuesten Nummern[1]) enthalten u. a. in Nr. 40[2]): VO. v. 8. Febr. 1915 betr. Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Commissaires d'arrondissements. — Nr. 41: VO. v. 17. Febr. 1915 betr. Zwangsverwaltung. — Nr. 42: VO. v. 17. Febr. 1915 betr. Ausfuhrverbot von Metallbearbeitungsmaschinen aus Belgien. — Nr. 43: VO. v. 20. Febr. 1915 über Verlängerung der Frist für Protesterhebungen bis 31. März 1915. — Nr. 48: VO. v. 3. März 1915 betr. Durchführung des obligatorischen Unterrichts im Schuljahr 1914/15. — Nr. 49: Allg. Verf. v. 15. Dez. 1914 betr. Durchführung der Veterinärpolizei. — Nr. 50: Ausführungs-Bestimmungen zur VO. v. 16. Jan. 1915 betr. Abwesenheitssteuer. — Nr. 51: VO. v. 3. März 1915 Ergänzung zur VO. v. 5. Febr. 1915 über die polizeiliche Gewalt der Gouverneure, Kreischefs u. Kommandanten. — Nr. 52: VO. v. 6. März 1915 betr. Einrichtung einheitlicher Polizeiverwaltungen für die Sittenpolizei für Antwerpen, Lüttich, Namur, Mons u. Charleroi.

Preisaufgabe. Der Hilfsverein für Jüdische Studierende zu Berlin hat für das Jahr 1915 eine Preisaufgabe über das Thema ausgeschrieben: „Der Einfluß des Krieges auf Dienstverträge." Näheres beim Schriftführer Prof. Dr. F. Liebermann, Berlin W. 10, Bendlerstr. 10.

Die Geschäftsberichte und Bilanzen der großen Bankinstitute über das abgelaufene Geschäftsjahr sind für Juristen und Vermögensverwalter von besonderem Interesse. Wir verweisen unsere Leser daher auf die in dem Inseratenteile dieser Nummer abgedruckten Geschäftsberichte und Bilanzen dieser Banken.

[1]) Eine praktische Buchausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes: „Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens" ist inzwischen von den Advokaten Dr. Huberich und Dr. Nicol-Speyer im Verlage von Nijhoff, Haag, erschienen. Die Sammlung enthält den Abdruck der Nr. 1—25 des Ges. u. VOBlattes in drei Sprachen.

[2]) Vgl. S. 85, 182 u. 293 d. Bl.

Ueber den Bau und die Einrichtung der Gefängnisse eine orientierende Darstellung zu veröffentlichen, sind wir im Laufe der Jahre wiederholt, besonders auch von jüngeren Juristen, gebeten worden. Mit Bezug hierauf sei darauf hingewiesen, daß in dem neuesten Hefte unseres Schwesterorgans, der „Deutschen Strafrechts-Zeitung", ein eingehender Aufsatz mit mehreren Abbildungstafeln über die Entwickelung des Gefängniswesens, die Einrichtung der Gebäude, der Nebenanlagen und Kosten aus der Feder des Geh. Oberbaurates Saal, vortr. Rats im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin, erschienen ist.

Personalien. Geburts- und Jubiläumstage: Geh. JRat, Prof. Dr. Edgar Loening, der berühmte Hallenser Staatsrechtslehrer, beging am 9. März sein goldenes Doktorjubiläum. Wir haben erst anläßlich seines 70. Geburtstages am 14. Juni 1913 seiner hohen Verdienste eingehend gedacht (S. 793, 1913 d. Bl.) und können uns heute darauf beschränken, im Namen der Wissenschaft und all seiner Schüler der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es dem hochgeschätzten Jubilar vergönnt sein möge, noch lange Friedensjahre hindurch zum Wohle der Wissenschaft und der heranwachsenden juristischen Jugend zu wirken. — Geh. JR., Prof. Dr. Krüger, der bekannte Romanist der Univ. Bonn, wurde am 20. März 75, Geh. JR., Prof. Dr. Kniep, Jena, am 30. März 85 Jahre alt. Auch dieser Männer haben wir (Krüger S. 326, 1911, Kniep, S. 796, 1905, S. 187, 1906, S. 465, 1910 d. Bl.) eingehend gedacht. Auch ihnen bringen wir unsere aufrichtigsten Glückwünsche im gleichen Sinne dar. — Geh. Justizrat, Prof. Dr. Pescatore, Greifswald, tritt mit Ablauf dieses Semesters in den Ruhestand. Der im Alter von 65 Jahren stehende Gelehrte habilitierte sich 1875, wurde 1881 außerord. Prof. in Marburg, 1882 Ordinarius in Gießen und wirkte seit 1884 bis heute in Greifswald. — Ernannt wurden: Priv.-Doz. Dr. Schreiber, Göttingen, zum Professor, ord. Prof. Dr. Graf Gleispach, Prag, zum ord. Professor an der Univ. Wien, aord. Prof. Dr. Pöschl, Graz, zum ord. Professor daselbst. Syndikus und Dozent in der rechtswissenschaftl. Fakultät der Univ. Frankfurt Dr. Trumpler zum Professor; Dr. Guido Kisch, Prag, habilitierte sich für Zivilprozeßrecht und deutsches Recht an der Univ. Leipzig, Rechtsanwalt b. RG. Dr. Süpfle, Leipzig, wurde zum Justizrat ernannt. — Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Hassenstein, Königsberg (vgl. DJZ. 1906 S. 357 u. 1246 u. 1907 S. 117) ist gestorben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [] -Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 4. 2. 1915, bt. Zahlungsverbot gegen Rußland *[11. 2. 1915]* (RGBl. S. 69). — RkzlrBk. v. 4. 2. 1915 ü. Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterr.-Ungarn hinsichtl. d. Kriegsbeteiligten (S. 70). — RkzlrBk. v. 11. 2. 1915, bt. Veröffentlichung d. Handelsregistereintragungen usw. (S. 71). — RkzlrBk. v. 12. 2. 1915 z. Ergänz. d. VO., bt. Regelung d. Verkehrs mit Zucker usw. v. 31. 10. 1914 (m. neuer Fassung d. VO.) *[12. 2. 1915]* (S. 73, 75). — RkzlBk. v. 12. 2. 1915 ü. zuckerhaltige Futtermittel *[12. 2. 1915]* (S. 78). — RkzlrBk. v. 13. 2. 1915 ü. d. Regelung d. Verkehrs mit Hafer *[13. 2. 1915]* (S. 81). — RkzlrBk. v. 13. 2. 1915 ü. d. Höchstpreise f. Hafer *[13. 2. 1915]* (S. 89). — RkzlrBk. v. 13. 2. 1915 ü. Erhöhung d. Haferpreises *[13. 2. 1915]* (S. 91). — RkzlrBk. v. 11. bzw. 12. 2. 1915, bt. Ein- u. Durchfuhr v. Erzeugnissen feindl. Länder *[15. 2. 1915]* (S. 93). — RkzlrBk. v. 15. 2. 1915 ü. d. Höchstpreise f. Speisekartoffeln *[16. 2. 1915]* (S. 95). — RkzlrBk. v. 15. 2. 1915, bt. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien *[16. 2. 1915]* (S. 97). — RkzlrBk. v. 18. 2. 1915, bt. d. Verbot d. Verwendung v. Mehl jeder Art z. Herstellung v. Seife

Digitized by Google

[18. 2. 1915] (S. 99). — RkzlrBk. v. 18. 2. 1915 weg. Aender. d. Bk. ü. d. Ausmahlen v. Brotgetreide v. 5. 1. 1915 *[18. 2. 1915]* (S. 100). — RkzlrBk. v. 18. 2. 1915 weg. Aend. d. Bk. ü. d. Bereitung v. Backware v. 5. 1. 1915 *[18. 2. 1915]* (S. 100). — RkzlrBk. v. 19. 2. 1915 ü. d. Verwendung v. Rohzucker (Erstprodukt) (S. 103). — VO. v. 15. 2. 1915 ü. d. Anzeige v. Sterbefällen bei d. kais. Marine (S. 105). — RkzlrBk. v. 19. 2. 1915, bt. Einfuhr v. Pflanzen u. sonstigen Gegenständen d. Gartenbaues (S. 106). — RkzlrBk. v. 20. 2. 1915, bt. Erleichterungen auf d. Gebiete d. Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrechts in ausländ. Staaten (S. 107). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. Sicherstellung v. Fleischvorräten v. 25. 1. 1915 *[25. 2. 1915]* (S. 109). — RkzlrBkn. v. 25. 2. 1915, bt. Verbot v. Mitteilungen ü. Preise v. Wertpapieren usw. *[1. 3. 1915]* (S. 111, 112). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1915, bt. Zulassung v. Kraftfahrzeugen z. Verkehr auf öffentl. Wegen u. Plätzen *[25. 2. 1915]* (S. 113). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1915 ü. d. Höchstpreise f. Futterkartoffeln usw. *[25. 2. 1915]* (S. 116). — RklzrBk. v. 25. 2. 1915 ü. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei u. d. Kartoffelstärkefabrikation *[25. 2. 1915]* (S. 118). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1915, bt. Anwendung d. Vereinszollsätze *[26. 2. 1915]* (S. 123). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1915, bt. d. Bilanzen v. Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben *[26. 2. 1915]* (S. 123). — RkzlrBk. v. 2. 3. 1915, bt. d. Wochenmarktverkehr *[5. 3. 1915]* (S. 125). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1915 ü. d. Anbau v. Zuckerrüben *[5. 3. 1915]* (S. 126). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1915 ü. Erhebungen d. Vorräte v. Kartoffeln *[5. 3. 1915]* (S. 127). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1915, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothr., Ostpreußen usw. *[5. 3. 1915]* (S. 129). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1915 ü. d. Beschäftigung v. Gefangenen mit Außenarbeit *[5. 3. 1915]* (S. 130). — RkzlrBk. v. 26. 2. 1915 ü. Bedingungen f. Lieferung v. trockener Kartoffelstärke usw. an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. (ZBl. S. 49). — Anordnungen d. BR. v. 26. 2. 1915 z. Bk. ü. zuckerhaltige Futtermittel v. 12. 2. 1915 u. z. Bk. ü. Verwendung v. Rohzucker v. 19. 2. 1915 (S. 50). — RkzlrBk. v. 5. 3. 1915, bt. Regelung d. Verkehrs mit Brotgetreide u. Mehl *[15. 3. 1915]* (S. 52). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1915 ü. weitere Regelung d. Branntweinverkehrs *[6. 3. 1915]* (RGBl. S. 131). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1915 ü. Vornahme v. Zwischenzählungen d. Schweine am 15. 3. u. 15. 4. 1915 *[6. 3. 1915]* (S. 132). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1915 ü. zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen *[8. 3. 1915]* (S. 133). — RkzlrBk. v. 8. 3. 1915 ü. vorübergehende Zollerleichterungen *[8. 3. 1915]* (S. 135). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1915 ü. d. Regelung d. Verkehrs mit Gerste *[9. 3. 1915]* (S. 139). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. Höchstpreise f. Roggen, Gerste u. Weizen v. 19. 12. 1914 *[9. 3. 1915]* (S. 145). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1915, bt. Ausführ. d. VO. v. 25. 1. 1915 ü. d. Regelung d. Verkehrs mit Brotgetreide u. Mehl *[15. 3. 1915]* (S. 147).

Preußen: MErl. v. 6. 2. 1915, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. Kultivierung von Oedländereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus (GesS. S. 21). — MErl. v. 11. 2. 1915, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. Kultivierung u. Besiedlung d. Vinter Moores im Kreise Bersenbrück (S. 21). — MErl. v. 24. 2. 1915, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Bau d. Privatanschlußbahn nach d. Heilanstalt Palmnicken b. Fürstenwalde (S. 23). — MErl. v. 25. 2. 1915, bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Bau einer Schleppbahn v. Staatsbahnhofe Gilten nach d. Lichten Moor (S. 24).

Sachsen: VO. v. 19. 2. 1915, Genehmigung z. Errichtung v. Gemeinde- u. Schul-Sparkassen bt. *[24. 2. 1915]* (G. u. VOBl. S. 18). — VO. v. 23. 2. 1915 ü. Versorgung d. Hinterlassenen v. Staatsdienern u. Hilfsbeamten aus Anlaß des Krieges 1914 (S. 21).

Württemberg: Ges. v. 6. 2. 1915, bt. Verlängerung d. Gültigkeitsdauer d. Ges. ü. Grund-, Gebäude-, u. Gewerbesteuer (RegBl. S. 11). — Ges. v. 6. 2. 1915, bt. Verschiebung v. Gemeindewahlen in Zeiten d. Krieges (S. 12).

Baden: LdhVO. v. 11. 2. 1915, d. Gebühren d. Gesundheitsbeamten f. amtl. Verrichtungen bt. (G.- u. VOBl. S. 11). — MBk. v. 20. 2. 1915, d. ständische Zustimmung z. d. prov. Ges. v. 17. 8. 1914 ü. Vornahme d. Gemeindewahlen bt. (S. 41). — MBk. v. 20. 2. 1915, d. ständische Zustimmung z. d. prov. Ges. v. 26. 11. 1914 ü. d. Rechtsverhältnisse d. Sanitätspersonals bt. (S. 41). — MBk. v. 19. 2. 1915, d. ständische Zustimmung z. d. prov. Ges. v. 12. 8. 1914 ü. Zahlung d. ständigen Bezüge d. Beamten u. d. Hinterbliebenen v. Beamten bt. (S. 42). — Provisor. Ges. v. 1. 3. 1915, d. Entziehung d. Nutzung v. Grundstücken z. Anpflanzung v. Nahrungs- u. Futtermitteln bt, *[17. 3. 1915]* (S. 45). — MVO. v. 5. 3. 1915, die Polizeistunde bt. *[10. 3. 1915]* (S. 55).

Hessen: VO. v. 30. 9. 1914, d. Reifeprüfung an den Studienanstalten bt. (RegBl. S. 3). — MBk. v. 14. 1. 1915, das Frauenstudium, hier Aender. d. Prüfungsordnung f. d. höhere Lehramt bt. (S. 4). — MBk. v. 14. 1. 1915, Bestimmungen ü. d. Besuch der Landesuniversität Gießen bt. (S. 4). — MBk. v. 16. 2. 1915, d. Statistik d. Verkehrs u. d. Wasserstände auf d. deutschen Binnenwasserstraßen bt. *[1. 1. 1915]* (S. 15).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 5. 2. 1915 z. Abänder. d. VO. v. 20. 5. 1911, bt. d. Domanialhauptschulkasse (RegBl. S. 123). — VO. v. 6. 2. 1915 z. Abänder. d. VO. v. 2. 9. 1902, bt. Errichtung einer Mecklb. Handelskammer (S. 139). — VO. v. 18. 2. 1915 z. Abänder. d. Emeritierungsordnung *[1. 7. 1915]* (S. 181).

Sachsen-Weimar: Nachtrag v. 2. 1. 1915 z. Ges. ü. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen v. 6. 12. 1899 (RegBl. S. 1). — MVO. v. 11. 1. 1915 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung von Azetylen usw. *[1. 7. 1915]* (S. 21).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 6. 2. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 2. 9. 1902, bt. Errichtung einer Mecklb. Handelskammer (OffizAnz. S. 195). — **Ratzeburg:** VO. v. 5. 2. 1915, bt. Emeritierung d. ev.-luth. Geistlichen d. Fst. Ratzeburg sowie Satzung f. d. Emeritierungskasse *[1. 1. 1915]* (OffizAnz. f. R. S. 115). — VO. v. 12. 2. 1915, bt. Gemeinde-Steuer-Ordnung f. d. Stadt Schönberg *[1. 10. 1914]* (S. 159).

Braunschweig: MBk. v. 23. 2. 1915 z. Abänder. d. Bk., bt. d. Dampfkesselwesen v. 1. 6. 1911 *[1. 4. 1915]* (G.- u. VOS. S. 11). — MBk. v. 10. 3. 1915 z. Ausführ. d. VO. wegen Form u. Führung d. Dienstflaggen (S. 19). — MBk. v. 27. 2. 1915 u. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung von Azetylen usw. *[1. 4. 1915]* (S. 21).

Gotha: VO. v. 29. 1. 1915, bt. Abänd. d. Bestimmungen ü. d. Präsentation u. Investitur d. Geistlichen (GesS. S. 9).

Waldeck: Ges. v. 19. 1. 1915 ü. d. Hinterlegungswesen *[wird noch bestimmt]* (RegBl. S. 47).

Reuß j. L.: Nachtrag v. 18. 2. 1915 zur ldh. VO., Umwandlung e. kündbaren Staatsschuld in eine unkündbare bt., v. 27. 12. 1856 (GesS. S. 255). — VO. v. 19. 2. 1915, die Dienst- u. staatseigenen Mietwohnungen d. Staatsbeamten bt. *[1. 4. 1915]* (S. 259).

Lübeck: Ges. v. 3. 2. 1915, bt. d. Denkmalschutz *[5. 2. 1915]* (GesS. Nr. 13). — VO. v. 19. 2. 1915, bt. d. Feuerlöschwesen *[1. 4. 1915]* u. Feuerlöschordnung v. 16. 2. 1915 (Nr. 15 u. 16). — VO. v. 23. 2. 1915, bt. Vorschriften f. Errichtung u. Betrieb elektr. Starkstromanlagen *[1. 7. 1915]* (Nr. 22).

Bremen: Ges. v. 24. 1. 1915 weg. Abänd. d. Ges. v. 13. 12. 1906, bt. Ruhelohnberechtigung der in staatl. Betrieben beschäft. Arbeiter *[2. 8. 1914]* (GesBl. S. 9). — VO. v. 18. 2. 1915, bt. Aender. d. Gerichtsvollzieherordnung (S. 39). — Ges. v. 3. 3. 1915 weg. Aender. d. Ges. v. 8. 6. 1912, bt. d. Kanalisation *[1. 4. 1914]* (S. 47).

Digitized by Google

Hamburg: VO. v. 17. 2. 1915, bt. d. untere Heil- u. Pflegepersonal *[20. 2. 1915]* (Amtsbl. S. 129). — VO. v. 19. 2. 1915, bt. Abänder. d. Prüfungsordnung f. d. zweite jurist. Prüfung v. 4. 5. 1910 (S. 145).

7. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Universitätslehrer:

Blume, Dr. Ernst, Priv.-Doz. der Rechte an der Univ. Bern, preuß. RegRat, Oberleutn. d. Landw.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte:

Lindemann, Richard, preuß. Gerichtsassessor., kommissar. Hilfsarb., Kriegsfreiw., Gefreit. i. 3. Gren.-Reg., 27. Dez.
(Vgl. 6. Verlustliste unter Preußen: Gerichtsassessoren.)

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Held, Richard, Königstein,
Schirmer, Dr. Albin, Essen.

Landrichter:

Illigens, Robert, Essen,
Schulz, Dr. Erich, Beuthen O.-Schl.

Amtsrichter:

Bode, Dr. Otto, Pleß,
Hölscher, Adolf, Mörs,
Hoffmann, Fritz, Gumbinnen,
Rump, Hermann, vom AG. Berlin-Mitte,
Schmitz, Georg, Lyck.

Staatsanwälte:

Fischer, Dr. Helmut, Beuthen O.-Schl.,
Friederici, Dr. Curt, Duisburg.
Liebe, Julius, Staatsanwaltschaftsrat, Konitz.

Rechtsanwälte und Notare:

Pinnow, Friedrich, Schönlanke,
Solty, Berthold, Wehlau.

Rechtsanwälte:

Baxmann, Joh., Halle a. S.,
Brandes, Ludwig, Berlin,
Cohn, Moritz, Marienburg,
Halfmann, Rudolf, Gelsenkirchen,
Jarre, Hubert, Ahrweiler,
Kracek, Dr. Robert, Memel,
von Krosigk, Wilfried, Halle a. S.,
Loebner, Dr. Georg, Hirschberg,
Meinrath, Dr. Ludwig, Hannover,
Schramm, Friedr., Bochum,
Schwabe, Dr. Walter, Koblenz,
Tenholt, Wilh., Bochum,
Zerbe, Dr. Konr., Pleschen.

Gerichtsassessoren:

Bollenbeck, Theodor, Andernach,
Duesing, Karl, Elbing,
Fasbender, Max, Koblenz,
Gärtner, Dr. Kurt, OLG.-Bez. Düsseldorf,
Kieselbach, Kurt, Königsberg i. Pr.,
Mader, Friedrich, Eitorf,
Schambach, Georg, Nordhausen,
Schlüter, Paul, OLG.-Bez. Kiel,
Zöllner, Walter, Neuwied.

Referendare:

Ahrens, Dr. Karl, Alfeld,
Brandes, Walther, OLG.-Bez. Hamm,
Brolund, Herm., Altona,
Dirks, Bernhard, Celle,
Dornbach, Ernst Josef, Neuwied,
Duckstein, Kurt, Jüterbog,
Giese, Dr. Paul, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Grevel, Theodor, OLG.-Bez. Hamm,
Heinersdorff, Walt., Suhl,
Ibrügger, Friedr., Gütersloh,
Jansen, Josef, Mettmann,
Jühlke, Bruno, Stettin,
Kloeters, Rudolf, M.-Gladbach,
Körner, Johannes, Torgau,
Kolbe, Bruno, Gütersloh,
Löhr, Heinrich, Bonn,
Müller, Dr. Fritz, Berlin,
Müller, Waldemar, Görlitz,
Paschke, Max, Beeskow,
Rehfeldt, Fritz, Gumbinnen,
Ruhnke, Ernst, Berlin,
Schell, Hugo, Stettin,
Schlecht, Ernst, Trier,
Schmidt, Friedr., Elberfeld,
Schölermann, Claus, Kiel,
Schoen, Erwin, Guttstadt,
Sölter, Alwin, Elmshorn,
Steinberg, Walt., Prenzlau,
Vossius, Gerhard, Danzig,
Wimmer, Dr. Heinz, OLG.-Bez. Stettin,
Wüllenweber, Dr. Kurt, Koblenz.
Zitzlaff, Kurt, Dtsch. Krone.

Verwaltung.

Regierungsräte:

Backhausen, Dr., Bromberg, Hauptm. i. e. Brig.-Ers.-Bat., 15. März westl. Kriegsschauplatz.
v. Oesterreich, Posen, Ansiedlungskommission, 9. Jan. im Westen,
Sack, Gumbinnen, Oberleutn. d. R. ein. Feldart.-Reg., 21. Febr. vor Reims.

Landräte:

Hartmann, Geh. RegRat, Hagen, Hauptm. d. L. u. Bataillonsführer, 7. Dez. bei Limanowa.

Regierungsassessoren:

Eich, Königsberg N.-M., Landratsamt, 27. Dez. b. Bolimow.
Graf von Westarp, Berlin, Komp.-Führer in e. Garde-Inf.-Reg., 28. Febr. i. d. Winterschlacht in d. Champagne.

Seyffarth, Ernst, Schöffe u. Syndikus der Gemeinde Berlin-Tempelhof, Leutn. d. R. d. Gren.-Reg. Nr. 4, R. d. Eis. Kreuzes, 11. Febr. Masuren.

Bayern.

Hock, Alois, Rechtsanwalt, Würzburg, R. d. Eis. Kreuzes, in Frankreich,
Schenzle, Meinrad, Rechtsanwalt, Illertissen,
Scheuring, Rudolf, Rechtsanwalt, Ludwigshafen.

Königreich Sachsen.

Dietze, Friedr. Alexander Max, AGR., Dresden, 10. Nov.,
Holstein, Harry Kurt, Rechtsanwalt, Chemnitz, 28. Febr.,
Meyer, Karl Eugen Albert, Ref., Dresden, 12. Sept.,
Stoß, Friedrich Otto, GerAss., AG. Dresden, 5. Febr.,
Weicker, Dr. William Gotthold, GerAss., LG. Leipzig, 9. März,
Zinke, Eduard Ernst Hermann Erich, Ref., Neusalza, 29. Jan.

Württemberg.

Denk, Eberhard, GerAss., Hilfsrichter, Tuttlingen, 12. Nov.

Baden.

Justiz.

Kühle, Karl, Rechtsprakt., AG. Freiburg, 19. Aug.,
Laub, Otto, Rechtsprakt., Schriesheim, 20. Nov.

Verwaltung:

Ruoff, Robert, Amtm. b. Bezirksamt Schwetzingen, Oberleutn. d. R., 4. März Nordfrankreich.

Grossherzogtum Sachsen.

Schmidt, Oberamtsrichter, Stadtlengsfeld, Hauptm. i. Landw.-Reg. Nr. 82.

Braunschweig.

Schrader, Gerhard, GerAss., Holzminden.
Wilkens, Kurt, Ref., Braunschweig.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299 d. Bl.

Digitized by Google

Hamburg.

Laeisz, Kurt, Assessor.

Bremen.

Goering, Dr. Hermann, Richter, Leutn. d. L. i. Res.-Jäger-Bat. Nr. 24, R. d. Eis. Kreuz., infolge seiner in Flandern erlittenen Verwundung.

Lübeck.

Behn, Dr. Harald. Ref., Leutn. u. Komp.-Führer, 12. Jan. bei Soissons,

Jungclaußen, Otto, GerAss., Vizefeldw. i. Inf.-Reg. Nr. 18, im Nov. in Rußland,

Pleßing, Karl, Ref., Kriegsfreiw. i. 18. Bayer. Inf.-Reg., 4. Nov. bei Hollebeke.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 7. Verlustliste, abgeschlossen 26. März 1915): 7 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 3 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 7 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 7 LG.- u. AGDir., 49 LGR. u. LR., 131 AGR., OAR. u. AR., 36 StA. u. AmtsA., 274 RA. u. Not., 310 GAssess., gepr. Rechtspraxt. usw., 481 Ref.; aus der Verwaltung: 4 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberricht., 51 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 7 Landräte, 72 RegAss., 15 RegRef., 13 jurist. städt. Beamte, Syndici usw.: 1472 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Der Generalpardon vor dem Reichsgericht.

§ 68 WBG. berücksichtigt Angaben, die ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zu einer bundesstaatlichen direkten Staats- oder Gemeindesteuer macht. Ueber den hiernach wichtigen Begriff der „Veranlagung" hat sich das RG. in dem für sächsisches Rechtsgebiet ergangenen Urt. IV. 1094/14 v. 12. Febr. 1915[1]) geäußert, zu dessen Verständnis vorauszuschicken ist, daß § 77 Sächs. EinkStG. in Abs. 1 den bei der Veranlagung übergangenen oder zu niedrig eingeschätzten Steuerpflichtigen „zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrages verpflichtet, gleichviel, ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht" und in Abs. 3 ein entsprechendes Nachzahlungsverfahren anordnet. In dem gegebenen Falle hatte der Steuerpflichtige im Verlaufe des hiernach vor der Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn eingeleiteten Nachzahlungsverfahrens am 11. Nov. 1913 die früheren wissentlich zu niedrig gemachten Angaben über sein Einkommen berichtigt und daraufhin im Strafverfahren wegen Hinterziehung die Wohltat des § 68 WBG. für sich in Anspruch genommen. Dem ist das LG. und ebenso das RG. entgegengetreten, letzteres u. a. mit folgenden Ausführungen:

„Dem WBG. selbst sowie dessen Entstehungsgeschichte läßt sich für eine . . . beabsichtigte besondere Begriffsbestimmung der „Veranlagung" nichts entnehmen. Man wird deshalb von dem allgemeinen Sinne auszugehen haben, welcher auf dem Gebiete des Steuerwesens mit dem Ausdruck „Veranlagung" verbunden zu werden pflegt. Man versteht darunter das Verfahren der Steuerbehörde, das bestimmt ist, das Vermögen oder Einkommen eines Steuerpflichtigen zum Zwecke der Feststellung desjenigen Steuerbetrages zu ermitteln, der von ihm in der künftigen — unter Umständen schon laufenden — Steuerperiode zu entrichten ist. Es handelt sich dabei um Gewinnung der Grundlagen für das dermalige Steuersoll der Person . . .; dementsprechend befaßt sie (die Feststellung) sich nur mit dem gegenwärtigen Stand des Vermögens oder Einkommens des Steuerpfl. Von diesem Verfahren ist das hier in Frage stehende Nachzahlungsverfahren nach Anlaß und Zweck verschieden. In ihm wird nur ermittelt, was dem Fiskus in der Vergangenheit hinterzogen ist und womit zu dessen Schaden der Steuerpfl. sich widerrechtlich bereichert hat. Dessen Veranlagung war bereits abgeschlossen . . . Nur das Steuersoll der Vergangenheit wurde von dem Nachzahlungsverfahren betroffen, wobei der gegenwärtige Vermögensstand außer Erörterung stand. Diese begriffliche Unterscheidung entspricht auch . . . dem . . . Zweck (des § 68) . . . Eine in einem derartigen Nachzahlungsverfahren abgegebene (berichtigende) Erklärung . . . kann demnach nicht als bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer erfolgt und daher im Sinne von § 68 WBG. . . . befreiend erachtet werden".

So wichtig die vorstehenden Darlegungen des RG. sind, wird man doch zu beachten haben, daß sie nur das Nachzahlungsverfahren im Anschluß an eine (strafbare) Hinterziehung betreffen und nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen. Das RG. deutet denn auch selbst schon an, daß eine andere Beurteilung denkbar sei bei einem Nachzahlungsverfahren wegen Uebergehung des Steuerpflichtigen und bei „Nachschätzungen", die erforderlich werden, weil erst im Laufe des Steuerjahres jemand steuerpflichtig wird oder durch Erbschaft usw. eine Erhöhung seines Einkommens erlangt (§§ 77, 47, 47a Sächs. EinkStG.). Für derartige Verfahren wird man die Anwendbarkeit des § 68 WBG. zugestehen dürfen, weil es sich bei ihnen der Sache nach um die durchaus selbständige Feststellung der Steuerpflicht von Einkommensbeträgen handelt, die bisher — gleichviel aus welchem Grunde — amtlich noch nicht geprüft worden ist (§ 77 Sächs. EinkStG.) oder zuvor überhaupt noch nicht bestanden hat, sei es hinsichtlich des ganzen Einkommens (§ 47), sei es hinsichtl. der Vermehrung (§ 47a).[1])

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

Anfall herrenloser Vermögen an das Reich.

Daß das Reich dort Erbe sein soll, wo der Erblasser keine nahen Verwandten hat, wird seit längerer Zeit gefordert. Die Forderung, so berechtigt sie ist, hat sich bisher nicht durchzusetzen vermocht. In der jetzigen Stunde, da Deutschland, von Feinden umringt, kraftvoll einen Kampf von weltgeschichtlicher Bedeutung führt und dazu dringend größerer Geldmittel bedarf, wird vielleicht jener Gedanke in weitesten Kreisen Anklang finden. Mit Recht tritt diese Anschauung neuerdings in den echt vaterländischen dankenswerten Vorschlägen des RegRates Buck: „Erbe sei das Vaterland!" hervor (DJZ. 1915 S. 225 ff.).

Eine Ergänzung zu diesem Gedanken ist es lediglich, wenn man weiter anregt, die Vermögen, die herrenlos oder voraussichtlich herrenlos daliegen, für das Reich einzuziehen. Solcher Vermögen gibt es eine erhebliche Anzahl. Sie sind meist nicht groß, aber alle zusammen würden wohl einen Betrag ergeben, der dem Deutschen Reich eine beträchtliche Beihilfe brächte.

Ich denke an die Vermögen, die durch Abwesenheitspfleger verwaltet werden oder durch Pfleger für unbekannte Beteiligte (§§ 1910, 1913 BGB). Freilich nicht alle Vermögen dieser Art kommen in Betracht. Aber wie häufig sind die Fälle, wo seit Jahren Massen unberührt daliegen. Tot ruht das Kapital. Zum Verdrusse des Pflegers, der lediglich Mühe davon hat und dessen geringe Gebühren immer noch größer sind, als es die eigentlich nutzlose Arbeit rechtfertigt, die er leistet. Alle solche Vermögen

[1]) Vgl. auch Entsch. RG. StrS. Bd. 47 S. 353 betr. den Fall der Einkommensvermehrung im Laufe des Steuerjahres durch Erbschaft nach preußischem Steuerrecht. Der Einsender.

Digitized by Google

Unbekannter sollte das Reich einziehen. In den Ausnahmefällen, wo sich später der Berechtigte noch meldet und ihn nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit in der Verwaltung seines Vermögens trifft, mag der Fiskus aus Billigkeit das Eingezogene zinslos zurückgeben. Damit wäre allen Bedenken genügt, die vom Standpunkt ängstlicher Verteidiger des Privateigentums erhoben werden könnten.

Es möchten sich darum folgende Bestimmungen rechtfertigen, die zum Gesetz zu erheben wären:

„§ 1. Wo Vermögen in Deutschland für Abwesende oder unbekannte Beteiligte seit mehr als drei Jahren durch Pfleger verwaltet werden, verfallen sie dem Deutschen Reiche.

§ 2. Wird nachträglich der Berechtigte festgestellt, so kann er vom Reiche die Rückzahlung des eingezogenen Vermögens oder seines Wertes verlangen, wenn er oder sein Rechtsvorgänger nicht aus Fahrlässigkeit es unterließ, seine Rechte vor Ablauf der in § 1 bezeichneten dreijährigen Frist geltend zu machen. Zum Ersatz der gezogenen Zinsen ist das Reich nicht verpflichtet."

Oberamtsrichter Dr. Levis, Pforzheim.

Oesterreichisch-ungarische Prisengerichtsbarkeit. Das Deutsche Reich hat zu Beginn des Weltkrieges zwei Prisengerichte errichtet, von denen das eine in Hamburg, das andere in Kiel seinen Sitz hat. Sie sind zur erstinstanzlichen Entscheidung in Prisensachen berufen; in II. Instanz entscheidet das Oberprisengericht in Berlin.[1]) Auch Oesterreich-Ungarn hat in ähnlicher Weise Vorsorge getroffen. Das am 9. Dez. 1914 ausgegebene Stück des „Reichsgesetzblatts für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" enthält eine „Verordnung des Gesamtministeriums v. 9. Dez. 1914 über die Kundmachung der mit Allerhöchster Entschließung v. 28. Nov. 1914 allergnädigst genehmigten Prisengerichtsordnung". Danach wird zur Fällung des Urteils in betreff der von den k. u. k. Kriegsschiffen im gegenwärtigen Krieg aufgebrachten feindlichen und verdächtigen Schiffe und ihrer Ladungen ein Prisengericht I. Instanz in Pola und ein Oberprisengericht als II. Instanz am Sitze des k. u. k. Kriegsministeriums, Marinesektion, eingesetzt. Zur Instruktion des Prozesses bildet der Vorsitzende des Prisengerichts eine Prisenuntersuchungskommission aus Angehörigen der Marineverwaltung. Diese Kommission hat alle im Interesse der Beteiligten und zur Förderung der Untersuchung noch vor der Urteilsfällung erforderlichen Maßnahmen in Ansehung des Schiffes, der Ladung und der Bemannung zu treffen, die spruchreifen Untersuchungsakten dem Prisengericht vorzulegen und die Urteile zu vollziehen. Die Rechte des Kaptors werden im öffentlichen Interesse durch einen vom Flottenkommando bestimmten Vertreter der Kriegsmarine geltend gemacht, der ein bestimmtes Begehren bezüglich der Entscheidung über die Prise zu stellen hat. Das Prisengericht I. Instanz besteht aus einem Konteradmiral oder Linienschiffskapitän als Vorsitzendem und aus zwei Offizieren für den Marinejustizdienst, wovon einer als Referent fungiert. Es hat im Urteil auszusprechen, ob das aufgebrachte Schiff und ob die Ladung und inwieweit die letztere als gute Prise zu betrachten ist. Es hat ferner die erforderlichen Verfügungen über das Schiff, die Ladung und die Mannschaft zu treffen sowie im Falle der Freigabe eines Schiffs, das Konterbande an Bord hatte, die Kosten festzustellen, die durch das Prisenverfahren und durch die Erhaltung von Schiff und Ladung während der Untersuchung erwachsen sind. Das Urteil wird nicht nur jedem Beteiligten zugestellt, sondern auch sofort im Normalverordnungsblatte für die k. u. k. Kriegsmarine veröffentlicht. Es erwächst in Rechtskraft, wenn binnen 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung von keinem der Beteiligten beim Prisengericht I. Instanz schriftliche Berufung eingelegt wird. Ueber die gegen die Urteile des Prisengerichts I. Instanz eingelegten Berufungen entscheidet in II. und letzter Instanz das Oberprisengericht. Dieses besteht aus einem ranghöheren Flaggenoffizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Offizieren für den Marinejustizdienst und aus je einem rechtskundigen Funktionär des Ministeriums des Aeußern, des österreichischen und ungarischen Handelsministeriums. Bei Fällung der Urteile haben sowohl dem Prisengericht wie dem Oberprisengericht „die geltenden Gesetze und Vorschriften, die etwa bestehenden einschlägigen Staatsverträge sowie die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts als Richtschnur zu dienen". Wird das Schiff oder die ganze Ladung oder ein Teil derselben als gute Prise erklärt, so hat die Prisenuntersuchungskommission hinsichtlich der Vollziehung des Urteils die Weisungen des Flottenkommandos einzuholen. Werden Schiff und Ladung nicht als gute Prise erklärt, so veranlaßt die Kommission die Freigabe und Rückstellung an die zur Uebernahme berechtigten Personen, entweder mit oder ohne Abzug der Kosten, nach Anordnung des prisengerichtlichen Erkenntnisses. Die Allerh. Entschließung v. 28. Nov. 1914 genehmigt die neun Paragraphen umfassende Prisengerichtsordnung „bis zur diesbezüglichen Verfügung der Gesetzgebungen beider Staaten".

Professor Dr. Heinrich Pohl, Greifswald.

[1]) Vgl. Heymann, S. 1047, 1914 d. Bl.

Zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Die BVO. v. 25. Januar (RGBl. S. 35 ff.) macht den wirtschaftlich und juristisch neuartigen und fesselnden Versuch, den Verbrauch von Brotgetreide und Mehl bis auf weiteres unter staatliche Aufsicht zu nehmen und amtlich zu regeln. Zur Durchführung des Zweckes, der dahin geht, die Auskömmlichkeit der Vorräte bis zur nächsten Ernte zu sichern (§ 32), dienen:

a) Beschlagnahme und Enteignung der vorhandenen Vorräte;

b) amtliche Regelung des Verbrauchs.

Die Beschlagnahme bezweckt nicht ein Staatsmonopol: die Getreidevorräte sind für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Mehlvorräte für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie sich befinden, beschlagnahmt (§ 1).

Die Beschlagnahme, mit dem 1. Febr. 1915 ipso jure eintretend, ist gesetzliches Verfügungsverbot (BGB. §§ 134 ff.). Sie hindert nicht die pflichtmäßige Vornahme der zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen, noch die Beendigung angefangener Transporte (§ 4). Sie wirkt Nichtigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen (§ 3), jedoch mit den in § 4 für Selbstversorger, Landwirte, Mühlen, Händler, Bäcker und Konditoren vorgesehenen Ausnahmen. Die VO. will nicht alle diese Betriebe ausschalten oder monopolisieren, sondern nur einschränken und kontingentieren, um den Verbrauch herabzumindern und zu beaufsichtigen. Die Veräußerungen und Verwendungen, die § 4 zuläßt, dürfen „trotz der Beschlagnahme" vorgenommen werden, wirken also die Selbstbefreiung des Betroffenen von der Beschlagnahme (§ 5). Andererseits sind Bäcker und Konditoren, auch wenn sie beschlagnahmefreies Mehl verarbeiten, der Beschränkung auf ihr Kontingent unterworfen (§ 4 Abs. 4 f.). Unerachtet der gesetzlichen Einschränkung der Beschlagnahmewirkung würden zahllose Härten unausbleiblich sein, wenn nicht die VO. (§ 4 Abs. 3) alle Veränderungen und Verfügungen für zulässig erklärte, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft „beziehungsweise" — d. i. für Mehlvorräte — des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen.

Digitized by Google

Die Anordnung, durch die enteignet wird, richtet sich gegen den Besitzer[1]) (§ 15), und dieser ist zur einstweiligen Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet (§§ 4, 7, 17). Als Besitzer wird auch der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB.) angesehen werden müssen; auch diesem wird die Enteignungsverfügung zuzustellen sein.[2]) Der im Falle der Enteignung zu zahlende Uebernahmepreis soll „unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt werden" (§ 16). Wiewohl der Wortlaut eine mildere Auslegung zulassen würde, ist die Meinung der Verwaltung, daß der Höchstpreis unter keinen Umständen, auch nicht aus besonderen Billigkeitsgründen überschritten werden darf.[3])

Die Regelung des Verbrauchs wird allererst möglich durch die amtliche Aufnahme der Bestände, für die die vorgeschriebenen Bestandsdeklarationen (§ 8) die Grundlage bilden. Wer die Anzeigepflicht verletzt, macht sich strafbar (§ 13). Von den in ihren Betrieben beschränkten Gewerbetreibenden werden Betriebsdeklarationen (§ 10) und regelmäßige Nachweisungen der Bestandsveränderungen (§ 11) verlangt. Zur Vornahme der nötigen Lager- und Buch-Revisionen ist die zuständige Behörde ermächtigt (§ 12). Wer unbefugt über beschlagnahmte Vorräte verfügt, verwirkt die Strafe des § 7.[4]) Neben dieser Strafvorschrift ist für die Anwendung des § 137 StrGB. kein Raum.

Die Verbrauchsregelung liegt in den Händen der Reichsverteilungsstelle und der Kommunalverbände (§§ 31 ff.). Diesen gibt die VO. weitgehende Vollmachten. Um eine wirksame Aufsicht üben zu können, sind sie berechtigt, „die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise zu beschränken" (§ 36d). Um die Versorgung ihres Bezirks sicherzustellen, können sie „Händlern, Handelsmühlen, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken" (§ 36e). Die Kommunalverbände haben es damit in der Hand, auf diesem Gebiete nicht nur bei den Verbrauchern den Individualismus zugunsten des Gesellschaftswohles bis zu einem gewissen Grade auszuschalten, sondern auch die Grundlagen der Reichsgewerbeordnung außer Kraft zu setzen. Dadurch können die Rechte, die § 4 der VO. den betroffenen Gewerbetreibenden verleiht, tatsächlich beschränkt oder vereitelt werden. Rechtlich bleiben sie in Kraft: sie aufzuheben wäre der Kommunalverband m. E. nicht befugt.

Von der Befugnis, die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen zu beschränken — 250 g Brot oder 200 g Mehl ist das Tages-Kontingent für die Person —, haben die meisten Kommunal-Verbände in der Form Gebrauch gemacht, daß sie die Abgabe von Mehl und Brot an die Verbraucher nur gegen Einlieferung von Gutscheinen gestatten, die einer Brotkarte angefügt sind. Die Brotkarte gibt nicht etwa ein Recht auf Lieferung von Mehl oder Brot, sondern nur ein Recht auf den Bezug, ein Recht auf Nachfrage. Sie ist daher weder ein Wertpapier noch ein Verpflichtungszeichen (BGB. § 807), sondern lediglich ein obrigkeitlicher Erlaubnisschein zum Bezuge von Mehl und Brot, in der Regel auf den Inhaber ausgestellt (Legitimationspapier) jedoch unveräußerlich. Sie ist eine öffentliche Urkunde, die unter dem Schutze des Strafgesetzes steht.

Den Kommunalverbänden schenkt die Verordnung das gewiß begründete Vertrauen, daß sie von ihren weitreichenden Befugnissen einen tatkräftigen, aber weisen Gebrauch machen werden, daß sie das hohe Ziel des Gemeinwohles unter schonender Berücksichtigung der betroffenen Einzelinteressen verfolgen. Diese Pflicht ist um so ernster, als die Entscheidung von Streitigkeiten überall dem Rechtswege entzogen und endgültig in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt ist (§§ 6, 19, 25, 43).

Oberregierungsrat Chr. Behr, Hamburg.

[1]) Vgl. auch Gesetz, betr. Höchstpreise, v. 4. Aug./17. Dez. 1914, § 2 (RGBl. S. 516).

[2]) A. M. Heinrici, Erläuterung zu §§ 4, 15.

[3]) Arg. e contr. § 10 Abs. 2 der BVO. v. 13. Febr. 1915, betr. Regelung des Verkehrs mit Hafer (RGBl. S. 84).

[4]) Vorsatz scheint erforderlich; a. M. Heinrici, Anm. 1 zu § 7.

Besteuerung der Kriegsgewinne. Eine volkstümliche Forderung hat in zwei Anträgen in der hessischen II. Kammer Ausdruck gefunden. Ein Antrag Calman und Gen.[1]) ersucht die Regierung,

„in Erwägung einzutreten, ob nicht die durch die Kriegslage einzelnen zugefallenen außergewöhnlich großen Gewinne, welche

1. durch Erhöhung des Wertes der Lagerbestände,
2. durch Spekulation mit Gegenständen des Massenverbrauchs,
3. durch Staats- und Heereslieferungen erzielt wurden,

einer Sondersteuer zu unterwerfen sind."

In einem fernen Antrage Adelung und Gen.[2]) wird die Regierung ersucht,

„alsbald ein Gesetz in Vorlage zu bringen, durch das der während der Kriegszeit erfolgte Vermögenszuwachs zu einer besonderen progressiv gestalteten Steuer herangezogen wird."

Die Gründe für diese Anträge sind bekannt und verständlich. Was an Geldmitteln von der Allgemeinheit unter schwersten Opfern aufgebracht wird, fließt zum erheblichen Teile Einzelpersonen aller Art für Kriegslieferungen mit manchmal bedeutendem Gewinn wieder zu; ein Teil dieses aus der allgemeinen Not gezogenen Sondervorteils soll der Allgemeinheit wieder zugeführt werden (was im Endergebnis übrigens vielfach eine nachträgliche Minderung hoher Kriegslieferungspreise bedeuten würde). Bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse geht man dabei allerdings vielfach über das Ziel hinaus; in den Sitzungen des Haushaltausschusses des Reichstages haben der stellvertr. Kriegsminister und sein Vertreter auf diese Uebertreibungen bereits hingewiesen. Es handelt sich bei der Sondersteuer nur um „außergewöhnlich große Gewinne"; die übrigen sollen den allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern unterworfen bleiben, wobei vielleicht Zuschläge bei den höheren Stufen als eine Art Kriegssteuer gerechtfertigt und leicht einführbar wären. Die außergewöhnlichen Gewinne, die in keinem Verhältnis zur aufgewendeten eigenen Geldmenge und Verlustgefahr stehen, sind nach den Versicherungen des Kriegsministeriums im wesentlichen nur in den ersten Kriegsmonaten hervorgetreten, als ein unvorhersehbar großer, alles bisher gewohnte wirtschaftliche Denken weit übersteigender Bedarf mit größter Schleunigkeit zu decken war; wirtschaftliche Kriegsvorbereitung an Hand der jetzigen Erfahrungen wird hier in Zukunft Wiederholungen wohl endgültig vorbeugen.

Die rechtliche Erfassung dieser außergewöhnlichen Kriegsgewinne bringt erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Schon die Abgrenzung ist kaum möglich. Was ist ein außergewöhnlich hoher Gewinn? Welcher Gewinn ist infolge des Krieges eingetreten? Sollen auch die hohen Preise hierher rechnen, die die Landwirtschaft infolge des Krieges erzielt? Soll der Ausfall an entgangenen, im Frieden voraussichtlich eingetretenen Gewinnen an-

[1]) Nr. 48 der Drucks. [2]) Nr. 52 der Drucks.

Digitized by Google

gerechnet werden? Wie sollen die Gewinne juristischer Personen behandelt werden; sollen sie nur bei diesen oder nur bei den gewinnberechtigten Gesellschaftern oder bei beiden herangezogen werden? Dies ist nur ein kleiner Teil der Fragen. Noch größer werden die Schwierigkeiten, wenn man die Form der Besteuerung ins Auge faßt. Ein einzelstaatliches Vorgehen dürfte nicht in Betracht kommen, da die Verhältnisse für das ganze Reichsgebiet gleichliegen und eine verschiedene Behandlung in den Einzelstaaten ungerechtfertigt wäre; auch wäre die Zulässigkeit einer bundesstaatlichen Vermögenszuwachssteuer, wie sie in obigem hessischen Antrage gefordert wird, neben der Reichsbesitzsteuer rechtlich immerhin zweifelhaft, wenn die letzte auch kein unmittelbares Verbot enthält. Eine Vermögenszuwachsteuer aber erscheint schon an sich wenig geeignet zur richtigen Erfassung eines einzelnen bestimmten Gewinnes. Denn sie berücksichtigt den Zuwachs des ganzen Vermögens, auch soweit er auf ganz anderen Ursachen als auf Kriegslieferungen beruht, und sie macht den ganzen schwierigen Apparat der zweimaligen Vermögensabschätzung erforderlich. Eine Ausscheidung desjenigen Teiles aus dem dabei errechneten Vermögenszuwachs, der die Folge von Kriegsgewinn ist, dürfte praktisch kaum zu ermöglichen sein. Auch würden die Schwierigkeiten wachsen, wenn der Steuerpflichtige sich des Gewinnes wieder entledigt hat, sodaß nunmehr der bei anderen Personen, denen der Gewinn zugewendet ist, eingetretene Zuwachs besteuert werden müßte; hier wäre die Ursächlichkeit noch schwerer zu erweisen. Die Fassung des Antrages Adelung, die einen Vermögenszuwachs „während des Krieges" besteuern will, erscheint viel zu weitgehend; die Begründung führt dabei auch nur an, daß bei der jetzigen „allgemeinen Notlage einzelne es vermögen, infolge des Krieges bedeutende Gewinne zu erzielen" und verweist auf „gewisse Kriegslieferungsgeschäfte". Zutreffender und einfacher dürfte es jedenfalls sein, nicht auf die Vermögensvermehrung, sondern unmittelbar auf den Gewinn selbst zurückzugreifen, also auf das Einkommen. Es wäre dabei zu denken an einen Zuschlag zur Einkommensteuer, der bis zu einem Zeitpunkt nach Friedensschluß, ev. auch mehrmals, für das Reich zu erheben wäre. Dieser Zuschlag träte in Kraft von bestimmten Einkommensstufen an und wäre staffelweise zu erhöhen, je nachdem, in welchem Verhältnis das der Veranlagung zugrunde liegende Einkommen zu dem letzten vor dem Kriege versteuerten Einkommen steht. Dem Steuerpflichtigen bliebe der Nachweis offen, daß das ganze Mehreinkommen oder ein Teil davon nicht auf den Krieg zurückzuführen ist; entsprechend würde dann die staffelweise Erhöhung ganz oder teilweise fortfallen. Die Veranlagung müßte zurückgreifen auf die staatliche Veranlagung, welche zum ersten Male das Einkommen des Steuerpflichtigen seit 1. August 1914 berücksichtigt. Auch dann noch wäre die Veranlagungsarbeit für diese Sondersteuer eine außergewöhnliche und würde durch die in den obigen Fragen angedeuteten Schwierigkeiten der Abgrenzung gesteigert, ganz abgesehen von den Staaten, in denen eine Einkommensteuer nicht besteht. Ob die Ueberwindung dieser Fährnisse durch ein Gelegenheitsgesetz glücken würde, muß dahingestellt bleiben. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß bisher die Reichsregierung durch eine halbamtliche Auslassung hat erklären lassen, die Reichsfinanzverwaltung sei „mit Vorarbeiten oder Erwägungen für ein Gesetz zur Besteuerung der Gewinne aus Kriegslieferungen nicht beschäftigt."

Rechtsanwalt Dr. Lion, Berlin.

Die Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in den besetzten Teilen Belgiens. Unsere Gegner haben den Krieg auf das wirtschaftliche Gebiet hinübergespielt. Deutschland hat mit Vergeltungsmaßregeln geantwortet, so durch die Verordnungen v. 4. Sept. 1914, kraft deren feindliche Unternehmungen im Inland unter eine gewisse Geschäftsaufsicht gestellt werden können sowie v. 26. Nov. und 22. Dez. 1914, die es ermöglichen, französische und englische Unternehmungen im Inland zu sequestrieren und gegebenenfalls zu liquidieren. Es war zu erwarten, daß diese Vergeltungsmaßnahmen auch auf das besetzte Gebiet Belgiens ausgedehnt werden würden, wo gemäß Art. 42 ff. des Haager Kriegsrechtsabkommens die Zivilgewalt auf die deutsche Oberste Heeresleitung übergegangen ist. Dies ist geschehen durch die Vo. des Generalgouverneurs in Belgien v. 17. Febr. 1915 betr. die Zwangsverwaltung.

Die Vo. entnimmt die ihr geeignet erscheinenden Gesichtspunkte den erw. BundesratsVo., wobei sie einerseits dort entstandene Zweifelsfragen vermeidet, andererseits sich sehr geschickt an die besonderen Verhältnisse des Okkupationsgebiets anpaßt, die gewisse militärische Rücksichtnahmen und eine gewisse Elastizität fordern — die beide im Reichsgebiet durch die Handhabung der BundesratsVo. durch die Landeszentralbehörden verbürgt sind.

Festgehalten ist daran, daß nur eine Zwangsverwaltung für Rechnung der Beteiligten stattfindet. Eine Liquidation wie im Reich ist nicht vorgesehen. Sie kann auch nur angeordnet werden, muß es also nicht. Die Anordnung geht aus von dem deutschen Generalkommissar für die Banken in Belgien und bedarf der Zustimmung des Generalgouverneurs.

Was den Kreis der möglicherweise betroffenen Unternehmungen anlangt (Art. 1), so begegnen wir zunächst den uns von der deutschen „Geschäftsaufsicht" her bekannten Unternehmungen, die vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder von dort aus kapitalisiert sind. Aber während schon bei der Anordnung der Zwangsverwaltung gegen England und Frankreich zu letzterem Punkt eine Erweiterung stattgefunden hatte, genügt hier schon eine Beteiligung des feindlichen Auslandes in Höhe von $^1/_3$ an Kapital, Ertrag oder Leitung. Sehr begrüßenswert sind die Neuerungen, daß für die Anordnung die Unterhaltung wesentlicher Teile des Betriebes im feindlichen Ausland genügt, sowie der Fall, daß ein öffentliches Interesse des Deutschen Reichs oder der okkupierten Teile Belgiens an der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Betriebes besteht. Wie gegenüber England—Frankreich werden Zweigniederlassungen und Grundstücke als „Unternehmen" behandelt, ebenso Agenturen (neu); nachträgliche Schiebungen schließen, wie dort, die Anwendung der Vo. nicht aus.

Neu ist die (abschwächende) Bestimmung des Art. 2, wonach bei durch Tatsachen begründetem Verdacht der Generalkommissar für die Banken eine Prüfung der Verhältnisse des Unternehmens eintreten lassen kann.

Der Zwangsverwalter wird von dem Generalkommissar für die Banken ernannt und abberufen. Sein Name wird mit dem des sequestrierten Unternehmens im Gesetz- u. VoBl. für die okkupierten Teile Belgiens veröffentlicht (Art. 3). Er ist, wie bei der Zwangsverwaltung gegenüber England und Frankreich, der gesetzliche Vertreter des Unternehmens, er allein ist verfügungsberechtigt, der Inhaber und die seitherigen Organe werden vollständig ausgeschaltet. Die Angestellten haben ihm in jeder Hinsicht zu gehorchen. Mit Zustimmung des Generalkommissars für die Banken kann er Spezialbevollmächtigte ernennen (Art. 4). Er kann das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen, aber auch

Digitized by Google

nur die laufenden Geschäfte abwickeln (Art. 5). Etwaige Ueberschüsse sind, nicht wie im Reich (Art. 5) bei der Reichsbank, sondern nach Anweisung des Generalkommissars anzulegen, dem überhaupt der Erlaß von Vollzugsvorschriften übertragen ist (Art. 8). Die Kosten der Zwangsverwaltung trägt das Unternehmen, einschließlich der vom Generalkommissar für die Banken festzusetzenden Bezüge des Verwalters (Art. 6). Verantwortlich ist der Zwangsverwalter nur dem Generalgouverneur (Art. 7), was gegenüber den BundesratsVo. eine außerordentliche Klärung seiner Rechtsstellung und zugleich inhaltlich eine wesentliche Verbesserung bedeutet.

Verbessert sind auch die Strafbestimmungen. Der „Geschäftsaufsicht" ist entnommen, daß jede Zuwiderhandlung bestraft wird, aber hier „gegen die Bestimmungen dieser Verordnung". Also weder wird, wie dort bei der Zwangsverwaltung gegenüber England—Frankreich, Vorsatz erfordert, noch wie bei der „Geschäftsaufsicht" ein Verstoß gegen spezielle Anordnungen, noch, wie bei der Zwangsverwaltung gegenüber England—Frankreich, daß ein Gegenstand der Zwangsverwaltung entzogen wird. Die Fassung ist gewiß kautschukartig im wahrsten Wortsinn, aber klar und bestimmt, wie es ein Kriegsgesetz sein muß. Jeder weiß, daß er in jedem Einzelfall 100000 Fr. Geldstrafe oder ein Jahr Gefängnis riskiert, wenn er, trotz der Vo., irgendwie seinen Willen durchdrücken will. Denn — anders als bei der Zwangsverwaltung gegenüber England—Frankreich — wird hier, wie bei der Geschäftsaufsicht, schon der Versuch bestraft. Und ein Uebriges tut die Unterstellung unter die Zuständigkeit der Militärgerichte (Art. 9).

Alles in allem: Eine gegenüber den BundesratsVo. nach Inhalt und Wortlaut wesentliche Verbesserung, ein geradezu mustergültig knapper und präziser Aufbau — bis auf einen Punkt: Was ist „feindliches Ausland" im Sinne dieser Vo.? Gehört dazu auch Belgien soweit es okkupiert ist? Dem Sinne nach muß man es annehmen; die Vo. wird von Reichs wegen erlassen, und gegenüber dem Reich befindet sich Belgien in Kriegszustand, ist Belgien „feindliches Ausland". Wessen Belgier dem Reich und Reichsangehörigen gegenüber fähig sind, hat aber der Krieg zur Genüge gezeigt. Daher ist es notwendig, auch Belgier durch solche Zwangsverwaltungen zu treffen, mindestens muß die Möglichkeit dazu bestehen, und zwar auch, wenn sie sich im besetzten Teil Belgiens aufhalten. Der Gesichtspunkt der Vergeltung darf auch nicht außer Betracht bleiben. Darüber aber, daß in dieser Weise das okkupierte Gebiet zur Waffe in der Hand des Siegers werden kann, dürfte irgend ein Zweifel nicht bestehen.

Privatdozent Dr. Waldecker, Berlin.

Die Haftung der Gemeinden nach dem Kriegsleistungsgesetz. Das KLG. v. 13. Juni 1873 hat jetzt zum ersten Male die Probe auf seine Brauchbarkeit zu bestehen. Seine Anwendung hat viele Zweifelsfragen gezeitigt, die eine Revision des Gesetzes nach Beendigung des Krieges höchst wünschenswert erscheinen lassen. Zweifelhaft ist insbesondere auch die Auslegung des § 5, der lautet:

„Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistung sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumnis derselben berechtigt die Zivilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt."

Nach der Regierungsvorlage[1]) sollten die Gemeindebehörden für die Erfüllung der Leistungen verantwortlich sein, bei ihrer Weigerung oder Säumnis die Zivilbehörden die Befugnis haben, die Leistung zwangsweise oder auf Kosten der Verpflichteten herbeizuführen. Die Reichstagskommission hielt es dagegen für zweckmäßig, zu bestimmen, daß für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Kriegsleistungen nicht die Personen des jeweilig funktionierenden Gemeindevorstandes, sondern die Gemeinde als solche verantwortlich sein solle. Ferner strich die Kommission die Worte „oder auf Kosten der Verpflichteten", weil ihr die Bestimmung ausreichend erschien, daß im Falle der Weigerung oder Säumnis die Leistung zwangsweise herbeigeführt werde, da die Verpflichtung zur Kostentragung sich hieraus von selbst ergebe und der beanstandete Zusatz möglicherweise die Deutung zulasse, als ob die Haftpflicht der Gemeinde auch dann eintreten solle, wenn die Militärverwaltung dem im § 2 ausgesprochenen Grundsatze gemäß von der (immer nur subsidiär zulässigen) Requisition absieht und die erforderlichen Ankäufe und Anschaffungen mit baren Mitteln freihändig vornimmt. Der Reichstag hat die Vorschläge der Kommission ohne Aenderung angenommen.

Das etwas komplizierte Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und den Gemeinden ist von Laband[1]) in treffender Weise dahin präzisiert worden:

„Verpflichtet zu den Kriegsleistungen dem Reich gegenüber sind prinzipiell die einzelnen Reichsangehörigen und die einzelnen Besitzer der im Reichsgebiet befindlichen, für Kriegsleistungen erforderten Vermögensstücke; die Befugnis des Reiches zur zwangsweisen Erhebung der Leistungen ist aber den Gemeinden delegiert, und dafür ist den Gemeinden die Haftung für Erfüllung der geforderten Leistungen auferlegt."

Zweifelhaft ist nun aber, welchen Umfang hat diese Haftung der Gemeinden? Ferner, haften sie nur für Verschulden ihrer verfassungsmäßigen Vertreter, oder auch für Verschulden ihrer Beamten oder sogar ihrer Mitglieder? Heilberg und Schäffer[2]) wollen auf diese Verpflichtung analog die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Schadensersatz in Anwendung bringen und nehmen deshalb an, daß die Gemeinden für allen Schaden haften, der dem Reich durch die Unterlassung oder nicht ordnungsmäßige Bewirkung der Leistung erwächst.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Die Verpflichtung zur Kriegsleistung ist eine öffentlich-rechtliche Last, welche durch einen Verwaltungsakt, nämlich die Anforderung der zuständigen Militärbehörde, zur Entstehung gelangt. Einen Satz des Inhalts, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung sich durch Nichterfüllung in eine Schadensersatzpflicht verwandelt, kennt das Verwaltungsrecht nicht. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts können hier auch nicht analog zur Anwendung gebracht werden, da es nicht zulässig ist, Regeln, die dem bürgerlichen Obligationsrecht eigen sind, ohne weiteres auf nur äußerlich verwandte öffentlich-rechtliche Verhältnisse zu übertragen.[3]) Die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht wird nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen insbesondere dann, wenn es sich wie hier um unentbehrliche Naturalleistungen handelt, nicht durch Umwandlung in eine Schadensersatzpflicht, sondern durch Zwang und Strafandrohungen sichergestellt.[4]) Da das KLG., abgesehen von dem Fall

[1]) Die Militärgesetze des Deutschen Reichs, herausg. v. preuß. Kriegsministerium (1890). Bd. I, 3. Abschn. S. 160.

[1]) Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. 4 S. 291.

[2]) Kommentar zum KLG. (1915) S. 51. Die Verf. berufen sich auf eine Entsch. des RG. in Bd. 83 S. 429. Aber gerade dieser Fall beweist, wie bedenklich die schematische Anwendung privatrechtlicher Normen auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse ist. Vgl. meinen Aufsatz: „Kann ein Anstellungsakt widerrufen werden?" in JW. 1915 S. 120.

[3]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 259.

[4]) O. Mayer, S. 273. Vgl. z. B. § 360 Z. 10 StrGB.

Digitized by Google

des § 27 (Pferdeaushebung), Strafvorschriften nicht hat, so kommen für unsere Fälle lediglich die allgemeinen Zwangsmaßregeln in Betracht. Die wichtigsten sind die Gewaltanwendung und Ersatzvornahme, d. h. die Beschaffung des Erforderlichen auf Kosten des Schuldners, die dann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Im Gegensatz zu der Ungehorsamsstrafe bedarf die Ersatzvornahme ebensowenig wie der unmittelbare Zwang einer besonderen gesetzlichen Unterlage, da sie „nur ins Werk setzt, was auf Grund des Befehls bereits geschuldet war".[1])

Da man, namentlich unter Berücksichtigung des Kommissionsberichts, davon ausgehen darf, daß der Reichsgesetzgeber diese allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze bei der Formulierung des § 5 vor Augen hatte, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Haftung der Gemeinden auf die Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung im Falle der Weigerung oder der Säumnis der Gemeindebehörden hat beschränken wollen. Die Säumnis, die mora debitoris, ist ein allgemeiner Begriff, der auch dem öffentlichen Rechte eigen ist; er setzt, ebenso wie die Weigerung, ein schuldhaftes Handeln voraus.[2]) Die Gemeindebehörden sind gesetzlich verpflichtet, unter Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt alle Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um den Anforderungen der Militärbehörde zu genügen. Sie haben insbesondere auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht Gegenstände, die zur Zeit der Requisition im Gemeindebezirk vorhanden waren, nachher aus ihm fortgeschafft werden. Für ein Verschulden ihrer Beamten (Gemeindediener usw.) hat die Gemeinde ebensowenig aufzukommen wie für ein Verschulden ihrer Mitglieder; sie haftet nach allgemeinen Grundsätzen nur für das Verschulden ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter.[3]) Diesen liegt aber die Verpflichtung ob, die mit der Ausführung der Requisition beauftragten Beamten zu beaufsichtigen und Vorsorge zu treffen, daß nicht die einzelnen Mitglieder der Gemeinde sich ihren Verpflichtungen durch Veräußerung oder Fortschaffung der in Anspruch genommenen Gegenstände entziehen. Sind also von seiten der Militärverwaltung vertretbare Sachen, wie z. B. Getreide oder Ausrüstungsgegenstände, angefordert, so wird die Verwaltung im Falle der Weigerung oder Säumnis des Gemeindevorstandes berechtigt sein, die Gegenstände anderweitig zu requirieren und die Mehrkosten, die z. B. durch Preissteigerung entstehen, zwangsweise von der Gemeinde einzuziehen. Dieses Recht fällt jedoch fort, wenn die Militärverwaltung ihre Bedürfnisse nicht durch Requisition, sondern durch freihändigen Ankauf deckt. In diesen Fällen ist, wie sich aus den Verhandlungen der Reichstagskommission ergibt, Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Eine Beschreitung des Rechtsweges ist schon nach allgemeinen Grundsätzen (§ 13 GVG.) unmöglich, weil es sich hier nicht um eine „bürgerliche" (privatrechtliche) Streitigkeit handelt.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

Die Bekanntmachung des Bundesrates über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Rechtsausübung. Die vom Senatspräsidenten Ring S. 136 d. Bl. erörterte Bek. bietet einige weitere, leicht zu behebende Schwierigkeiten, welche bei der großen Zahl der Anträge m. E. noch eine Besprechung verdienen.

Der den Antrag auf Bestellung eines Vertreters bei Gericht einbringende Rechtsanwalt muß im Anwaltsprozeß eine Vollmacht beibringen, da das Verfahren dem Anwaltszwange nicht unterliegt.[1]) Ferner soll die Feldadresse des Kriegsteilnehmers angegeben werden, damit dieser von der Bestellung des Gegners benachrichtigt werden kann. Weiter ist es erforderlich, daß eine amtliche Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß der angebliche Kriegsteilnehmer zu den in dem Gesetze betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 in § 2 Ziffer 1 bis 3 gedachten Personen gehört, da selbstverständlich nur in diesem vom Gericht nachzuprüfenden Falle die Voraussetzung für Bestellung eines Vertreters gegeben ist. Es muß nachgewiesen sein, daß der Antragsgegner einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung einer armierten Festung zugehört.

Wenn nun auch ferner die VO. nur eine Darlegung der tatsächlichen Voraussetzungen des Antrages, nicht ausdrücklich eine Glaubhaftmachung verlangt, so wird es sich doch empfehlen, wenn der Antragsteller durch Beibringung von Mitteln der Glaubhaftmachung die von Amts wegen einzuleitenden (§ 12 FGG.) Ermittelungen zu befördern und zu beschleunigen bestrebt ist. Aus den Worten: „Die Bestellung ist nur zulässig, wenn sie zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint" geht m. E. sogar hervor, daß die Glaubhaftmachung in geeigneten Fällen vom Vorsitzenden des Gerichts verlangt werden kann.

Dem Antragsteller wird auch empfohlen, Vorschläge für einen geeigneten und zur Annahme des Amtes bereiten Vertreter zu machen. Bei der Auswahl des Vertreters wird zu erwägen sein, daß in Angelegenheiten, welche voraussichtlich zu einer streitigen Verhandlung in Anwaltsprozessen kommen werden, doch später ein Rechtsanwalt zum Vertreter bestellt werden muß; auf der anderen Seite wird oft die Erwägung maßgebend sein, daß die Kosten, welche durch die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter entstehen, gespart werden, wenn z. B. die zum Vertreter bestellte Ehefrau die gütliche Einigung versucht und herbeiführt.

Schließlich wird dem Antragsteller anheimgestellt werden müssen, Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere Personen zu benennen, die mit dessen Verhältnissen betraut sind, damit der Vorsitzende diese in Gemäßheit der VO. hören kann.

Da die durch Bestellung eines Vertreters erwachsenden besonderen Kosten § 3 VO. oft erhebliche sein werden, wird in geeigneten Fällen gemäß § 84 GKGes. ein Auslagenvorschuß zu erfordern sein.

Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

Die belgische Neutralität in belgischer Beleuchtung. Eine interessante Ergänzung findet der Aufsatz des Geh. JR., LGDir. Dr. v. Campe (1915, S. 228 d. Bl.) durch den im Jahrbuch des Völkerrechts I, 1127 auszugsweise veröffentlichten Rapport zu dem belgischen „Projet de loi sur la Milice" (das belgische Ministerium hatte nach den Wahlen vom Juni 1912 Pläne über eine Vermehrung der Kriegsstärke bis auf 350000 Mann vorgelegt). In zutreffender Würdigung der geschichtlichen Ereignisse geht der offizielle Bericht auf die Entstehung der belgischen Neutralitätsverträge ein. Diese Neutralität sollte den Gegenwert für die Anerkennung der belgischen Unabhängigkeit darstellen, und ganz richtig wurde der springende Punkt darin erblickt: „Il ne faut pas oublier que la neutralité de la Belgique a

[1]) Otto Mayer, VerwRecht Bd. I S. 337. Für Preußen kommt § 132 des Ges. über die Allgem. Landesverwaltung in Betracht.

[2]) Tezner im Arch. für Oeffentl. Recht Bd. 9 S. 502, wo er treffend bemerkt: „sie (die mora) ist regelmäßig Voraussetzung für den Eintritt der administrativen Zwangs- und Polizeistrafgewalt."

[3]) Vgl. §§ 31, 89 BGB., die unbedenklich analog anzuwenden sind.

[1]) § 88 Abs. 2 ZPO., JW. 1897 S. 342[4].

Digitized by Google

été proclamée non pas comme un bienfait pour la Belgique, mais exclusivement dans l'intérêt de l'équilibre européen . . ". Leider hatte die Regierung Belgiens den vorstehenden Grundsatz schon längst vergessen! —

Von geschichtlichem Interesse ist die in dem Rapport weiter angeführte Tatsache (a. a. O. I, 1129), daß im Jahre 1840 — also unmittelbar nach den Verträgen v. 19. April 1839 —, als die orientalische Frage schon einmal einen europäischen Krieg zu entflammen drohte, Frankreich der belgischen Regierung mitteilte: Wenn diese ihr Gebiet und ihre Neutralität nicht zu verteidigen in der Lage sei, so könnte Frankreich, zu seinem großen Bedauern, zur Besetzung Belgiens im Fall eines Konflikts mit Deutschland sich genötigt sehen. Diese Erklärung erinnert lebhaft an die durch die Veröffentlichung belgischer Aktenstücke in der Nordd. Allg. Ztg. bekannt gewordenen Aeußerungen, die der englische Militärattaché dem belgischen Generalstabschef gegenüber unvorsichtigerweise getan hat.

Indem der Rapport das Bild einer bewaffneten Neutralität, wie sie sein sollte, entwirft, wird er zugleich, ohne es zu wollen, zu einer beredten Anklage gegen die bereits seit Jahren rettungslos der Tripleentente verfallene belgische Regierung.

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Die Geltung der ungarischen Sonderbestimmungen für den Kriegsfall gegenüber Angehörigen des Deutschen Reiches. Das ungarische Gesetz über die Sonderbestimmungen für den Kriegsfall von 1912 ermächtigte in § 16 das Ministerium zur Einführung außerordentlicher Maßnahmen betreffs Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen sowie in bezug des zivilprozessualen und außerprozessualen Verfahrens. Hiervon machte das Ministerium bald nach der Kriegserklärung Gebrauch. Die Geltendmachung der privatrechtlichen Forderungen wurde durch sog. Moratoriumsverordnungen beschränkt; auch die formellrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Rechte von Kriegsteilnehmern wurden festgestellt. Sie bezogen sich allein auf Kriegsteilnehmer der österreichisch-ungarischen Monarchie, bis durch VO. des Gesamtministeriums die weittragende Aenderung vorgenommen wurde, wonach die auf dem Gebiete des prozessualen und außerprozessualen (freiwillige Gerichtsbarkeit) Verfahrens festgestellten Bestimmungen Ausdehnung auch auf Personen im Heere des Deutschen Reiches finden sollen oder die mit demselben im Sinne der VO. in ihrer Tätigkeit gleichzustellen sind.[1]) Dieser Verf. folgte eine ähnliche deutsche Anordnung, und ihr Fortbestehen ist ebenfalls durch Aufrechterhaltung der Gegenseitigkeit bedingt. Die Sonderbestimmungen zugunsten der Kriegsteilnehmer finden demnach in erster Reihe auf jene Individuen Anwendung, die zum Waffendienst einberufen wurden. Mit letzteren gleichgestellt sind jene, die gegenwärtig ihren Zivildienst beim Heere ausüben, die in Gefangenschaft Geratenen und auch solche, die sich an einem Orte aufhalten, von welchem der Verkehr zum Sitz des Gerichtes infolge des Krieges unterbrochen ist. Die Sonderbestimmungen sind hauptsächlich in der VO. des Gesamtministeriums (Nr. 9146/914) sowie in der VO. des ung. Justizministers (Nr. 23 400/914) festgelegt. Während aber letztere meist objektive, von der Person der Beteiligten unabhängige (Leistungsfristen, Beschränkungen in der Zwangsvollstreckung, im Konkursverfahren usw.) Maßnahmen trifft, enthält die erstere jene persönlicheren Begünstigungen, welche nur durch Kriegsteilnehmer in Anspruch genommen werden können. Unter den Bestimmungen der letzten VO. sei jene Maßnahme hervorgehoben, wonach kein Zivilprozeßverfahren gegen Kriegsteilnehmer ohne Einwilligung fortgesetzt werden kann. Das Gericht, sobald ihm zur Kenntnis gelangt, daß die Prozeßpartei einberufen ist, hat das Verfahren auf Ansuchen der Beteiligten oder von Amts wegen einzustellen, wenn nicht der Kriegsteilnehmer selbst um Fortsetzung ersucht. In den meisten Prozessen werden die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten. Wurden diese einberufen, so blieb die Partei ohne Rechtsbeistand. Deshalb bestimmt die VO., daß dann das Verfahren ebenfalls einzustellen ist. Es war aber auch dafür zu sorgen, daß eine solche Anordnung nicht zum Nachteil der Gegenpartei angewendet werden könne. Der Gerichtshof kann daher die Aufhebung auf Ansuchen wieder aufheben, falls er überzeugt ist, daß die Suspension dem Gegner zum Nachteile gereicht und unbillig ist. Zeigt es sich, daß dies nicht zutrifft, erfolgt Aufhebung der Suspension von Amtswegen. Mit Suspendierung kommt das Verfahren zum Stillstande. Der Lauf aller Prozeßfristen wird unterbrochen und beginnt nach Aufhebung der Suspendierung wieder; jede Prozeßhandlung ist gegenüber der kriegsteilnehmenden Partei unwirksam, selbst die Zustellung von Urteilen ist untersagt. Bemerkt das Gericht erst nachträglich, daß trotzdem das Verfahren durchgeführt wurde, so soll die Suspendierung mit rückwirkender Kraft und gleichzeitiger Außerkraftsetzung der ergangenen Entscheidungen angeordnet werden. Die Suspendierung des Verfahrens erlischt mit dem Tage, an dem die Sonderbestimmungen durch VO. des Ministeriums außer Kraft gesetzt werden, es sei denn, daß die Suspendierung auf Ansuchen der Parteien noch nicht aufgehoben wurde.

Durch Ausnahmebestimmungen wurde für den Schutz der Rechte der Kriegsteilnehmer auch im Zwangsvollstreckungsverfahren gesorgt. Der Gläubiger ist ausschließlich zur Vornahme solcher Vollstreckungsmaßnahmen befugt, die ihm zur Sicherung seiner Forderung notwendig sind. Sollte dieses Ziel schon erreicht sein, dann kann das Gericht keine weiteren Anordnungen treffen und das Vollstreckungsverfahren ist einzustellen. Die viel bestrittene Frage, ob die Sonderbestimmungen auch gegen offene und Kommanditgesellschaften Anwendung finden sollen, wurde durch die VO. dahin entschieden, daß die Schutzmaßnahmen auf diese Gesellschaften nur dann eine Ausdehnung finden können, wenn der Kriegsteilnehmer zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft befugt gewesen und sie außer ihm keinen Vertreter oder nicht die zur bestimmten Kollektivvertretung genügende Zahl an Vertretern besitzt (§ 16). Wird die Wirksamkeit eines Gerichtes durch den Krieg unterbrochen, so erfolgt auch eine Unterbrechung im Prozeßverfahren. Prozeßfristen sind in solchen Fällen nach Wiederaufnahme der Wirksamkeit mit ihrer vollen Dauer zu zählen. Während der Zeit der Unterbrechung sind sämtliche Prozeßhandlungen gegenüber der Gegenpartei ungültig.

Senatsnotär am OLG. Dr. Auer, Budapest.

[1]) Diese VO. wurde aber durch eine am 18. Dez. 1914 geschaffene neue VO. außer Kraft gesetzt. Sie hielt jedoch mit wenigen Ausnahmen die Bestimmungen ihrer Vorgängerin aufrecht. Nachstehend werden demgemäß die durch die neue VO. getroffenen Anordnungen besprochen.

Ist die Aufnahme von Beweisen zum Zwecke der Beweissicherung zulässig, wenn gemäß § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt ist? Diese Frage wird verneint vom OLG. Hamburg[1]), sie ist m. E. zu bejahen aus folgenden Gründen:

Die Unterbrechung (Aussetzung) des Verfahrens hat nach § 249 Abs. 2 ZPO. die Wirkung, daß die während der Unterbrechung (Aussetzung) von einer Partei in Ansehung

[1]) Entsch. v. 7. Nov. 1914, Recht 1915 S. 13.

Digitized by Google

der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der andern Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind.

Die Sicherung des Beweises enthält eine antizipierte Beweisaufnahme (RG. b. Gruchot 32, 1169). Jede Partei hat gemäß § 493 Abs. 1 ZPO. das Recht, die Beweisverhandlungen im Prozesse zu benutzen. Die Beweissicherung ist dazu bestimmt, Bestandteil des Beweisverfahrens im Prozesse zu werden, sie ist daher eine in Ansehung der Hauptsache vorweggenommene Prozeßhandlung. Denn zu diesen gehören auch die Prozeßhandlungen, welche das Gericht gegenüber den Parteien vornimmt.[1]) Es finden daher die Vorschriften über Aussetzung (Unterbrechung) des Verfahrens auch auf das Beweissicherungsverfahren Anwendung. Die Vorschrift des § 249 Abs. 2 ZPO. enthält jedoch nicht öffentliches Prozeßrecht (RG. 51 S. 97). Eine Verletzung derselben hat nicht die Wirkung, daß die dennoch vorgenommene Handlung des Prozeßgerichts jeder prozeßrechtlichen Wirksamkeit entbehrt. Da die Bestimmung lediglich im Interesse des Beweissicherungsgegners gegeben ist, so ist die Handlung nach § 249 Abs. 2 ZPO. nur diesem gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Sie ist dagegen wirksam gegenüber der betreibenden Partei, und sie kann wirksam werden gegenüber der andern Partei. Denn es findet auf § 249 Abs. 2 ZPO. der § 295 ZPO. Anwendung, wonach durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf das Rügerecht, dem Prozeßgegner gegenüber die unwirksame Prozeßhandlung wirksam wird. (RG. 10, 69; 14, 334; 51, 97.) Auch § 493 Abs. 2 ZPO., welcher die Voraussetzungen bestimmt, unter denen dem Gegner gegenüber, der im Beweissicherungstermin nicht erschienen ist, von der Beweisverhandlung Gebrauch gemacht werden kann, ist nicht öffentliches Prozeßrecht in dem Sinne, daß beim Fehlen der Voraussetzungen die Benutzung des Beweismittels im Prozesse ausgeschlossen ist. Auch auf das Recht, die Verletzung der Vorschrift des § 493 Abs. 2 ZPO. zu rügen, kann von der dazu berechtigten Partei gemäß § 295 ZPO. ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden.[2]) Das Prozeßgericht hat bei Benutzung des Beweissicherungsverfahrens im Hauptverfahren nicht von Amts wegen zu prüfen, ob der § 249 Abs. 2, 493 Abs. 2 ZPO. die Benutzung des im Beweissicherungsverfahren aufgenommenen Beweises ausschließt. Zu dieser Frage hat es erst bei rechtzeitiger Rüge des Beweissicherungsgegners Stellung zu nehmen. Es hat daher auch nicht das Prozeßgericht bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Beweissicherung von Amts wegen zu prüfen, ob die Handlung etwa dem Antragsgegner gegenüber im Prozesse selbst unwirksam sein kann. Dies läßt sich auch, wenn die Beschlußfassung, wie im Regelfalle ohne mündliche Verhandlung erfolgt, zu dieser Zeit gar nicht feststellen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß eine im Beweissicherungsverfahren aufgenommene, dem Antragsgegner gegenüber unwirksame Beweisverhandlung vom Prozeßgericht als Indizienbeweis verwendet und gewürdigt wird. (RG. 28 S. 413.) Soweit daher nicht Bedenken bestehen, über den Antrag auf Sicherung des Beweises ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, steht die Aussetzung (Unterbrechung) des Verfahrens der Anordnung der Beweissicherung nicht entgegen.

Landrichter M. Starck, Bochum.

Die Gewerbsmäßigkeit der Stellenvermittlung.

Durch Gesetz v. 2. Juni 1910 sind die Gewerbebetriebe der Stellenvermittler aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen zahlreichen Vorschriften unterworfen worden, die verschiedene, durch das öffentliche Interesse gebotene Beschränkungen der Freiheit dieses Gewerbes zur Folge haben und deren Nichtbeachtung mit empfindlichen Strafen belegt wird. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Stellenvermittlergesetzes ist, daß es sich um eine gewerbsmäßige Stellenvermittlung handelt, während die nicht gewerbsmäßige durch das Gesetz nicht getroffen wird. Um das Gesetz zu umgehen, wählen daher viele Stellenvermittler eine Art Geschäftsbetriebes, die das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit möglichst verschleiert; die Gerichte sehen sich infolgedessen häufig zu umfangreichen Ermittlungen veranlaßt, um im Einzelfalle mit Sicherheit die Gewerbsmäßigkeit feststellen zu können.

Ein interessantes Beispiel dafür, wie schwer sich mitunter die Grenzen der Gewerbsmäßigkeit ziehen lassen, bietet folgender Fall, der zur Entsch. des LG. II Berlin, Urt. v. 17. April 1913, gelangt ist. Angeklagt wegen des Betriebes einer gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ohne die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung war der Bücherrevisor Z. Bei verschiedenen kaufmännischen Firmen, für die dieser tätig war, erbot er sich dem Geschäftsinhaber aus freien Stücken, bei etwaigen Vakanzen eine zur Anstellung in der betreffenden Firma geeignete Persönlichkeit zu besorgen. Da die Geschäftsleute sich gern der Mühe enthoben sahen, selbst Zeitungsinserate zu erlassen und aus der großen Zahl der Bewerber die geeigneten herauszusuchen, so nahmen sie dies Anerbieten, das Z. nur als einen Gefälligkeitsakt hinstellte, in der Regel mit Freuden an. Z. erließ darauf verschiedene Zeitungsanzeigen, in denen er kaufmännische Angestellte suchte, wählte die ihm als geeignet erscheinenden Bewerber heraus und wies sie an die betr. Firma, worauf die Anstellung meist perfekt wurde. Eine Vergütung für diese Vermittlungstätigkeit erhielt Z. von keiner Seite; er ließ sich nur die baren Auslagen ersetzen.

Obwohl sonach die Vermittlungstätigkeit des Z. sich auf den ersten Blick als bloße Gefälligkeit gegenüber den Geschäftsleuten, für die er als Bücherrevisor tätig war, darstellte, kam das Gericht zur Verurteilung. Es nahm an, daß Z., wenn ihm auch nur vereinzelte Fälle nachzuweisen waren, in der Absicht gehandelt hatte, auch in Zukunft in ähnlichen Fällen die Besetzung freier Stellen zu vermitteln, wie aus den von ihm vor Gericht gemachten Angaben auch hervorging. Dieser Umstand allein spreche schon dafür, daß Z. gewerbsmäßig gehandelt habe; denn ohne einen, wenn auch nur indirekten, eigenen Vorteil würde er sich der mit der Besetzung freier Stellen verbundenen Mühe nicht unterzogen haben. Aus der Erklärung des Z., er habe dies nur getan, um sich mit den Geschäftsleuten in gute Beziehungen zu setzen, schloß das Gericht, daß es sich bei dieser Stellenvermittlung um eine Tätigkeit handelte, die es den Geschäftsinhabern als besonders vorteilhaft erscheinen lassen sollte, gerade den Z. als Bücherrevisor zu engagieren, weil er ihnen, gewissermaßen als Zugabe auf seine bezahlte Tätigkeit, eine kleine Nebenarbeit umsonst verrichtete. Der Vorteil, den Z. von der Stellenvermittlung gehabt habe, habe deshalb darin bestanden, daß er auf eine häufigere Heranziehung als Bücherrevisor und auf eine höhere Bezahlung dafür rechnen konnte, als wenn er lediglich seine besondere Berufstätigkeit ohne die Uebernahme einer kostenlosen Stellenvermittlung ausgeübt hätte.

Das Gericht stellte demgemäß fest, daß Z. gewerbsmäßig Gelegenheit zur Erlangung von Stellen nachgewiesen und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitnehmern in besondere Beziehungen gesetzt habe, und verurteilte ihn wegen Unternehmens gewerbsmäßiger Stellenvermittlung ohne die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis.

Syndikus Dr. Schrader, Halensee.

---

[1]) Gaupp-Stein, Kommentar: Die ZPO. Bd. I. S. 535 8./9. Aufl.
[2]) Seuffert, Kommentar zur ZPO. Bd. I. S. 731, XI. Aufl.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 7/8

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Befugnisse eines Bankschalterbeamten zum Abschluß von Verträgen für die Bank. § 54 HGB. Die Kl. hatte bei der bekl. Bank zwecks Aufnahme eines Darlehns ein Wertpapier verpfändet. In ihrer schriftlichen Erklärung hatte sie sich hierbei dem Regulativ der Bank unterworfen, wonach zum Rückempfang des Pfandes berechtigt sein sollte, wer den Pfandschein bringe und das Darlehn bezahle. Sie hatte aber dabei dem Schalterbeamten Bedenken ausgesprochen, welche dieser mit den Worten erwiderte, mit dem Pfandschein allein könne niemand etwas machen, es müsse eine Zustimmung der Betreffenden, auf welche der Pfandschein laute, beigefügt sein. Später hatte die Bekl. einen auf den Namen der Kl. lautenden schriftlichen Auftrag — dem der Pfandschein beilag — ausgeführt, wonach das Wertpapier veräußert und der Ueberschuß an einen Dritten ausgezahlt werden sollte. Die Unterschrift der Kl. war durch ihren damaligen Verlobten gefälscht. Die Kl. verlangt jetzt die Bezahlung der an den Dritten gezahlten Summe als Mindestbetrag ihres Schadens. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Zu Unrecht begnüge sich das BerGer. damit, auszuführen, daß die Bekl. bei der Prüfung der Legitimation kein Verschulden treffe. Die Kl. habe die Erklärung des Schalterbeamten so verstehen dürfen, daß nur eine echte, von der Kl. herrührende Zustimmungserklärung der Bekl. das Recht auf Rückgabe der Wertpapiere an den Präsentanten des Pfandscheins habe verleihen sollen. Zu dieser von dem Regulativ der Bank stark abweichenden Abmachung sei der Schalterbeamte befugt gewesen. Es entspreche der Erfahrung, daß die Vorstandsmitglieder einer Großbank sich regelmäßig mit den laufenden kleineren Geschäften und dem damit zusammenhängenden Kundenverkehr nicht befaßten, diese vielmehr den Schalterbeamten überließen, auf welche die Kunden dann angewiesen seien. Innerhalb dieses Geschäftskreises liege es, die einzelnen — Kassen-, Darlehns- und ähnliche — Geschäfte mit den Kunden abzuschließen. Dann seien gemäß dem in § 54 HGB. ausgedrückten Rechtsgedanken die Schalterbeamten auch ermächtigt, den Kunden Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung von Vertragsbedingungen zu geben, wie dies der Kl. gegenüber geschehen sei. Auf Grund dieser Ermächtigung habe die Bank für die Erklärung ihres Schalterbeamten einzustehen. Anders wäre die Sachlage dann, wenn die Bank die den Beamten durch die Zuteilung ihres Wirkungskreises allgemein erteilte Ermächtigung durch die Bestimmungen ihres Regulativs oder durch andere Vorschriften begrenzt hätte und die Kl. diese Beschränkung gekannt hätte oder hätte kennen müssen. (Urt. III. 299/14 v. 8. Dez. 1914.)

Aufrechnung gegenüber dem Gemeinschuldner. § 55 Ziff. 3 KO. Die Bekl. hat gegenüber dem an sich unstreitigen Klagevorbringen des klagenden Konkursverwalters eingewandt, daß sie mit einer am 9. Okt. 1911 erworbenen Forderung gegen den Gemeinschuldner diesem gegenüber, und zwar schon vor der am 14. Dez. 1911 erfolgten Konkurseröffnung, aufgerechnet habe. Der Kl. hat hingegen behauptet, daß zur Zeit des Erwerbs der Forderung der Gemeinschuldner bereits seine Zahlung eingestellt gehabt habe und daß dies der Bekl. bekannt gewesen sei. Dies hat das BerGer. für unbeachtlich erklärt und die Klage abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Die Aufrechnung sei, wenn die Behauptung des Kl. erwiesen, nach § 55 Ziff. 3 KO. unzulässig. Für dessen Anwendbarkeit mache es keinen Unterschied, ob in dem darin vorausgesetzten Falle der Schlechtgläubigkeit des Erwerbers der Forderung die Aufrechnung vor oder erst nach der Konkurseröffnung erfolge. Nach der Begründung zu § 48 KO. v. 1. Febr. 1877, dem jetzigen § 55, habe die Vorschrift der Ziff. 3 gerade den Fall treffen sollen, daß Schuld und Forderung schon vor der Konkurseröffnung „an sich kompensabel" einander gegenüberständen, der Schuldner aber den Eintritt des Konkursanspruchs bei Erwerb seiner Forderung gekannt habe. Für eine unterschiedliche Behandlung der Aufrechnung vor oder nach der Konkurseröffnung könnten auch nur die Eingangsworte des § 55 „im Konkursverfahren" herangezogen werden, die aber die Zeit der unzulässigen Aufrechnung nicht nach rückwärts begrenzen, sondern nur die Wirkung für das Konkursverfahren bedeuten sollten. (Urt. II. 458/14 v. 22. Dez. 1914.)

Unterschied zwischen Erfüllungsanspruch und Erfüllungsinteresse. § 242 BGB. Der Bekl. war Schuldner des Kl. und sollte die ihm gekündigte Hypothek zurückzahlen. Um Stundung zu erreichen, mußte er sich verpflichten, bei der Zwangsversteigerung eines dem Kl. verhafteten Grundstücks in Berlin ein Gebot abzugeben, durch welches von der für den Kl. nach einer ersten Hypothek von 150000 M. eingetragenen 2. Hypothek von 80000 M. ein Teilbetrag von 60000 M. gedeckt wurde. Für den Fall, daß der Bekl. Meistbietender bliebe, wurde ferner vereinbart, daß der Kl. seine Hypothek unter bestimmten Bedingungen stehen lassen und daß er den Bekl. bei Neubeschaffung eines Ersatzes für die ev. zurückzuzahlende Ersthypothek unterstützen wolle. Dieser Vertrag wurde vom Bekl. wegen Irrtums und Arglist angefochten; bei der Versteigerung das Grundstück, auf das der Bekl. nicht bot, vom Kl. selbst unter Uebernahme der Ersthypothek für das geringste Bargebot erstanden, so daß die Hypothek des Kl. vollständig ausfiel. Mit der jetzigen Klage verlangt der Kl.: 1. Entgegennahme der Auflassung, 2. Bestellung einer Hypothek von 60000 M., 3. Befreiung von der persönlichen Haftung für die Ersthypothek von 150000 M. Nach diesen Anträgen hat das BerGer. den Bekl. verurteilt. Es hat den Anspruch des Kl. als Erfüllungsanspruch aufgefaßt. Der Bekl. habe sich nicht nur verpflichtet, dafür einzustehen, daß die Hypothek des Kl. in Höhe von 60000 M. nicht ausfalle, sondern eine Bietungspflicht übernommen, die inhaltlich der Verpflichtung zum Erwerbe des Grundstücks gleichstehe, die durch die späteren Ereignisse nicht aufgehoben werde. Die Leistungen seien auch jetzt noch möglich, nur die Art und Weise, wie die Herstellung des dem Vertrage entsprechenden Zustandes zu bewirken sei, habe sich verschoben. Das RG. hat aufgehoben. Die Ausführungen des BerGer. seien nicht zutreffend. Der Bekl. habe sich zu einer bestimmten individuell charakterisierten Handlung verpflichtet, nämlich zur Abgabe eines Gebots in der Zwangsversteigerung. Diese Handlung sei nicht wesensgleich mit der daraus unter Umständen sich ergebenden Folge, daß der Bekl. das Eigentum an dem Grundstück erwerbe. Der Anspruch auf Entgegennahme der Auflassung sei also kein Erfüllungsanspruch; ebensowenig aber weiter das Verlangen nach Bestellung einer Hypothek von 60000 M., denn nach dem Vertrage habe nur eine bestehende Hypothek übernommen werden sollen, die inzwischen erloschen sei. Am allerwenigsten könne der Anspruch auf Befreiung von der persönlichen Haftung für die Ersthypothek Erfüllungsanspruch sein, da der Erwerb des Grundstücks durch den Bekl., aber nicht durch den Kl. vorgesehen gewesen sei. Die Bestimmung des § 242 BGB., daß der Schuldner die Leistung so bewirken müsse, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es fordern, beziehe sich nur auf die Art und Weise, insbesondere Maß, Ort und Zeit, in welcher die geschuldete Leistung zu bewirken sei; sie könne nicht dazu führen, daß an Stelle der geschuldeten Leistung eine ihrem Wesen nach andere als Vertrags-

Digitized by Google

inhalt gesetzt werde. Auch im Wege der Auslegung nach § 157 BGB. habe der Berufungsrichter dazu nicht gelangen können. Er verwechsle vielmehr den Anspruch des Gläubigers, daß der Schuldner die vertragliche Leistung bewirke, mit dem Anspruch auf „Herstellung des dem Vertrage entsprechenden Zustandes", mit andern Worten: mit dem Anspruch auf Leistung des Erfüllungsinteresses. So sei in Wahrheit die Erfüllung nicht mehr möglich, sondern unmöglich geworden, und der Kl. sei nur berechtigt, gemäß § 325 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Dabei wäre unter anderem in Betracht zu ziehen gewesen, ob der dem Kl. durch den Ausfall der Hypothek entstandene Schaden nicht dadurch ausgeglichen sei, daß er das Grundstück zu einem erheblich niedrigeren Preise als dem vom Kl. selbst angegebenen Werte erstanden habe. (Urt. V. 291/14 v. 23. Dez. 1914.)

Ansprüche der G. m. b. H. gegen den Gesellschafter, wenn dessen satzungsmäßige Einlage weggefallen. §§ 30, 33, 34 GmbHGes. Der Kl. hat seinen Grundbesitz an die Bekl. G. m. b. H. verkauft und sich dabei mit 80000 M. an der Gesellschaft beteiligt, die ihr Stammkapital um diesen Betrag erhöhte. Die Gesellschafterversammlung bestimmte, daß das neue Kapital vom Kl. übernommen werden und durch Aufrechnung mit der Kaufpreisforderung gedeckt werden sollte; dasselbe wurde im Kaufvertrag und in der Erklärung beurkundet, mit der der Kl. die Stammeinlage übernahm. Später stellte der Kl. der Bekl. eine Frist zur Entgegennahme der Auflassung und trat nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrage zurück. Mit der Klage hat er Feststellung des Rücktrittsrechts verlangt. Dies ist von der Bekl. anerkannt und demgemäß Anerkenntnisurteil ergangen. Die Bekl. hat gleichzeitig Widerklage erhoben mit dem Antrage auf Rückgewähr des von dem Kl. weiter abgetretenen Geschäftsanteils, event. auf Schadensersatz. Die Widerklage ist abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. Da die Stammeinlage des Kl. ausschließlich durch Aufrechnung mit der Kaufpreisschuld der Bekl. aus dem Grundstückskaufvertrage bewirkt werden sollte, hätte es Bedenken erregen müssen, ob der Kl. ohne weiteres befugt gewesen, nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vom Vertrage zurückzutreten. Habe seine Einlage lediglich in der Befreiung der Bekl. von ihrer Schuld bestanden, so sei nach Wegfall der Schuld nichts übrig geblieben, wodurch ihr Vermögen vermehrt worden sei. Dies widerspreche dem § 30 Abs. 1 GmbHGes., der eine Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter verbiete. Infolge des rechtskräftigen Urteils sei jedoch die Einlage des Kl. ersatzlos weggefallen. Der Widerklage auf Rückgewähr des Geschäftsanteils aber könne nicht entsprochen werden, weil die Uebertragung des unbezahlten Anteils auf die Bekl. nach § 33 Abs. 1 GmbH.-Ges. nichtig sei. Ein Anspruch, daß der Kl. die Zustimmung des jetzigen Anteilinhabers zur Einziehung des Geschäftsanteils herbeiführe (vgl. § 34 GmbHGes.), sei nicht erhoben. (Urt. II. 104/14 v. 5. Jan. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Zustellungen während des Krieges. § 37 StrPO., § 172 ZPO. Die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der am 21. Dez. 1914 bei Gericht eingegangenen Revisionsbegründung des wegen Mordes zum Tode verurteilten A hing davon ab, ob schon die erste, am 22. Okt. 1914 an seinen, damals bereits als Unteroffizier zum Heere einberufenen Verteidiger, RA. X, zu Händen eines in dessen Familie dienenden weiblichen Dienstboten erfolgte Urteilszustellung die Frist zur Revisionsbegründung in Lauf gesetzt hatte. Das RG. hat dies verneint, weil die fragliche Urteilszustellung unwirksam gewesen sei. Nach § 172 ZPO., der gemäß § 37 StrPO. auch bei Zustellungen im Strafverfahren entsprechende Anwendung findet, erfolgt die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie . . .). Da der RA. X infolge seiner Einberufung anläßlich des Krieges gemäß § 38 B 1 bzw. 2 d. RMilGes. v. 2. Mai 1874 zum aktiven Heere gehörte, so hatte die Zustellung des Urteils, wenn sie an ihn selbst, nicht an den ihm bestellten Vertreter erfolgen sollte, in der in § 172 ZPO. vorgeschriebenen Form zu geschehen. Jedenfalls ist durch diese Vorschrift eine Ersatzzustellung für die vorbezeichneten Militärpersonen an Familienangehörige oder Dienstboten nach Maßgabe des § 181 ZPO., wie in Uebereinstimmung mit der Verf. d. pr. Justizmin. v. 2. Sept. 1914 . . . (JMBl. S. 701) anzunehmen ist, ausgeschlossen. Die Gestaltung des vorliegenden Falles nötigt nicht dazu, auf die sehr bestrittene Frage einzugehen, ob auch eine Zustellung, die trotz der Vorschrift des § 172 ZPO. an die Militärperson selbst erfolgt, gültig ist. Die angeführte Bestimmung der ZPO. bietet, wenn sie auch aus Rücksichten der militärischen Subordination erlassen sein mag, den darin bezeichneten Angehörigen des aktiven Heeres gleichzeitig eine gewisse Garantie dafür, daß die für sie bestimmten Zustellungen sie auf dienstlichem Wege erreichen. Dieser Schutz kann den genannten Personen nicht dadurch entzogen werden, daß an Stelle des Zustellungsweges in § 172 ZPO. ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum aktiven Heere irgendeine Art von Ersatzzustellung vorgenommen wird. (Urt. IV. 1/15 v. 29. Jan. 1915.)

= ★) = Höchstpreisfestsetzung. Abänderung der Zuständigkeit. § 3 HPG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339). Die Rev. des Angekl. ist verworfen worden. Zu den Anordnungen und Ausführungsbestimmungen, die nach § 3 HPG. v. 4. Aug. 1914 von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden zu erlassen sind, gehört selbstverständlich in erster Linie die durch § 1 vorgesehene Festsetzung von Höchstpreisen. Ob daneben durch § 3 d. Ges. v. 4. Aug. 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. (RGBl. S. 327) auch dem BR. die Befugnis zugestanden hätte, ohne weiteres Höchstpreise anzuordnen, kann unerörtert bleiben; jedenfalls ist ein besonderes gesetzliches Recht des BR. zur Festsetzung von Hochstpreisen erst dadurch begründet worden, daß dieser auf Grund der ihm durch den letztangeführten § 3 erteilten allgemeinen Ermächtigung zu gesetzlichen Maßnahmen dem § 3 HPG. v. 4. Aug. 1914 durch die Bek. v. 28. Okt. 1914 über Höchstpreise (RGBl. S. 458) eine andere Fassung gegeben hat, wonach der BR. die Höchstpreise festsetzt und nur, soweit das nicht geschehen ist, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden hierzu befugt sind. Mit dieser Verordnung der Zuständigkeit zur Festsetzung von Höchstpreisen sind bezügliche Anordnungen, die von den bisher zuständigen und bedingungsweise auch für später zuständig gebliebenen Behörden auf Grund ihrer Befugnisse bereits erlassen worden sind, keineswegs außer Kraft gesetzt worden; sie behielten vielmehr, gleich dem Gesetze als solchem, bis auf weiteres ihre Gültigkeit, und demzufolge bestand am 31. Okt. 1914, dem Zeitpunkt der unter Anklage gestellten Handlung des Angekl., die Bek. des Oberbürgermeisters von W. v. 23. Okt. 1914 zu Recht, da bis dahin vom BR. eine dem entgegenstehende Festsetzung von Höchstpreisen noch nicht erfolgt war. Eine Anwendung d. § 2 Abs. 2 StrGB. ist hier ausgeschlossen; das Strafgesetz, auf Grund dessen der Angekl. verurteilt worden ist — § 4 HPG. — hat durch die Bek. d. BR. v. 28. Okt. (1914) keinerlei Aenderung erfahren (vgl. übrigens Entsch. RG. StrS. Bd. 31 S. 227; Bd. 46 S. 396). (Urt. I. 18/15 v. 8. Febr. 1915.)

= ★) = Festsetzung einer Polizeistunde aus dem Gesichtspunkte des § 9 b BZG. v. 4. Juni 1851. Aus dieser Strafvorschrift ist der Gastwirt A. wegen Ueberschreitung der vom Komm. Gen. zu Altona am 4. Aug. 7. Sept. 1914 für Schankwirtschaften festgesetzten Polizeistunde verurteilt worden. Rev. verworfen. Ein Verbot im Sinne jener Vorschrift liegt auch dann vor, wenn die Bekanntm. ihrem Wesen nach ein Verbot darstellt, mag sie sich auch nicht als ein solches ausdrücklich bezeichnen oder in ihrem äußeren Wortlaut zu erkennen geben . . . Die Festsetzung der Polizeistunde ergänzt diese Vorschrift (d. h. § 365 StrGB.) durch Einfügung eines in ihr offen gelassenen Merkmals, nimmt deren gesamten Inhalt, wenn sie ihn auch

Digitized by Google

nicht ausdrücklich wiederholt, jedesmal ohne weiteres in sich auf, schließt also immer das Verbot in den beiden . . . Richtungen (des § 365 StrGB.) in sich ein. Handelt es sich um ein solches vom Militärbefehlshaber innerhalb des BZ. erlassenes Verbot, so entsteht die Frage, ob es sich lediglich im Rahmen des § 365 StrGB. bewegt und sich auf die dort festgesetzte strafrechtliche Wirkung beschränkt. Dieser Fall ist gegeben, wenn das Verbot auf Grund des § 4 BZG. in Ausübung der allgem. poliz. Befugnisse erlassen ist, die in den Bereich der hierdurch den Militärbefehlshabern übertragenen vollziehenden Gewalt fallen, ohne die Voraussetzung des § 9b das. zu erfüllen. Die aus dieser Sondervorschrift sich ergebende stärkere strafrechtliche Wirkung äußert das Verbot dagegen dann, wenn es — bei gleichem Inhalt — im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen ist. Also die Zweckbestimmung, nicht der Inhalt sichert dem Verbot an und für sich den besonderen Strafschutz . . . ein . . . besonderer Ausspruch (in der Anordnung selbst über deren Zweck) . . . ist . . . kein so wesentliches Erfordernis, daß seine Unterlassung die Gültigkeit der Vorschrift oder die Anwendbarkeit der Sonderstrafe zu beeinträchtigen vermöchte. Dies ist mindestens für den Fall zu verneinen, wo der Zweck aus dem Inhalt der Vorschrift oder aus sonstigen Umständen in einer für das Publikum erkennbaren Weise hervortritt. (Solche, den Zweck der öffentl. Sicherheit vorl. Falles deutlich ergebende Umstände — Fassung der Vorschrift, Zeitpunkt ihrer Erlassung, Geltungsbereich in bedrohten Land- und Küstenstrichen — werden angeführt. Sodann wird fortgefahren:) Diese Zweckbestimmung braucht keine ausschließliche zu sein, um die entsprechende Voraussetzung des Gesetzes zu begründen. Sie kann mit den Zwecken des Schutzes der öffentl. Ruhe und Ordnung in Verbindung treten. Daß die öffentl. Sicherheit sich nur auf die militärische und politische Sicherheit bezieht, ist unzutreffend. . . . Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß ein Verbot, welches, in Friedenszeiten erlassen, lediglich andere Zwecke verfolgen würde, in Kriegszeiten ohne weiteres auch den Zweck eines Schutzes der öffentl. Sicherheit in sich birgt. (Urt. III. 10/15 v. 22. Febr. 1915.)[1])

= ★) = Veränderung von Höchstpreisfestsetzungen. § 4 HPG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339); § 2 Abs. 2 StrGB. A, ein Mehlhändler, ist am 23. Nov. 1914 auf Grund des § 4 HPG. verurteilt worden, obwohl die von einer zuständigen Behörde für Roggenmehl festgesetzten, von A überschrittenen Höchstpreise nachträglich durch eine Verordnung derselben Behörde v. 7. Sept. 1914 wieder beseitigt worden waren. Rev. verworfen. Wenn § 4 HPG. auch eine Blankettvorschrift darstellt, welche die Festsetzung von Höchstpreisen seitens der zuständigen Behörden voraussetzt, so bestanden doch, als A die in Rede stehenden Geschäfte abschloß, auf Grund der (fraglichen früheren) Verordnungen solche Höchstpreise. Dadurch, daß diese Höchstpreise durch die Verordn. v. 7. Sept. 1914 wieder beseitigt wurden, ist der gesetzliche Tatbestand des § 4 a. a. O. in keiner Weise berührt worden. Das Strafgesetz selbst hat zwischen der Begehung und Aburteilung der Taten des A eine Abänderung nicht erfahren; erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils durch die Bek. v. 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 513) hat die Vorschrift des § 4 eine Aenderung erlitten, aber nicht durch Milderung, sondern durch Verschärfung der angedrohten Strafen. Letztere Gesetzesänderung kommt aber hier überhaupt nicht in Betracht, da das RevGer. nur zu prüfen hat, ob das ergangene Urteil auf einer Verletzung von Gesetzen beruht, die zur Zeit der Aburteilung durch den Tatrichter bereits galten. (Entsch. RG. StrS. Bd. 41 S. 178; Bd. 46, 338). Zur Zeit der Aburteilung hatten sich die dem Strafgesetz nicht angehörigen Vorschriften geändert, deren Verletzung das Strafgesetz mit Strafe bedrohte, insofern die (überschrittenen) Höchstpreise weggefallen waren: das Strafgesetz selbst ist unverändert geblieben; nach wie vor war die Ueberschreitung von Höchstpreisen mit Strafe bedroht. A hat strafbar gehandelt, als er beim Verkauf des Roggenmehls die damals festgesetzten Höchstpreise überschritt; der gegen ihn begründete Strafanspruch ist weder in seinem Grunde, noch in seinem Umfange durch irgend eine Aenderung der Strafnorm beseitigt (Entsch. RG. StrS. Bd. 16 S. 171; Bd. 31 S. 227; Bd. 46 S. 338, 396). (Urt. IV. 6/15 v. 23. Febr. 1915.)[1])

= ★) = Höchstpreise. Stellung des auswärtigen Lagerhalters eines Konsumvereins. Begriff des Preises. Irrtum. § 4 HPG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339). Der Konsumverein zu X (Preußen) unterhält in dem zum Landkreise X gehörigen Orte Y eine Zweigstelle, deren Lagerhalter A war. Höchstpreise hatte festgesetzt der Magistrat zu X sowie der Landrat zu X. Wegen Ueberschreitens der letzteren hinsichtl. Butter ist A, der dabei als Lagerhalter in Y tätig geworden war, aus § 4 HPG. verurteilt worden. Rev. verworfen. Aus den Gründen: 1. Zum Nutzen des Gesamtwohls ist in § 4 HPG. das Ueberschreiten der nach § 1 für Gegenstände des tägl. Bedarfs, insbes. Nahrungsmittel . . festgesetzten Höchstpreise unter Strafe gestellt worden. Unter „Preis" i. S. dieses Gesetzes ist der in Geld ausgedrückte Gegenwert für Ueberlassung der Gegenstände zu verstehen; daß ihr gerade ein Kaufgeschäft zugrunde liegen müsse, wird nicht verlangt, sonst wäre der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet. Ein Ueberschreiten der festgesetzten Höchstpreise kann nicht nur beim Kauf vorkommen, sondern bei jedweder Abgabe von Gegenständen; es setzt keinen Vertragsabschluß voraus, sondern stellt sich als eine einseitige einem anderen gegenüber vorzunehmende Handlung dar, so daß bereits z. B. das Fordern des höheren Preises genügen kann . . . . 2. Der Landrat des Kreises X hat in seiner Bek. . . bestimmt, daß für gewisse Lebensmittel im Kleinhandel nur die . . Höchstpreise gefordert werden dürfen, während in den AusfAnw. d. pr. Min. f. H. u. Gew. v. 4. Aug. 1914 (MinistBl. S. 440) den Landräten die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf . . übertragen worden ist . . . . (Es) muß angenommen werden, daß (der Landr.) unter Kleinhandel nichts anderes . . gemeint hat, als was der gemeine Sprachgebrauch darunter versteht, nämlich das Angebot oder die Hingabe von Waren gegen ein in Geld bestehendes oder in Geld berechnetes oder zu berechnendes Entgelt in verhältnismäßig beschränkten Mengen unmittelbar an den Verbraucher (vergl. AusfAnw. Nr. 3 a. a. O.). Da diesen Voraussetzungen das Verabfolgen von Waren durch Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften an die Mitglieder ohne Zweifel entspricht, bedarf keiner Erörterung, inwieweit der Geschäftsbetrieb solcher Vereine oder Genossenschaften als Handelsgewerbe erscheint, namentlich soweit es sich um den Verkehr mit Mitgliedern handelt (vergl. Entsch. RG. StrS. Bd. 5 S. 112). Als Lagerhalter der Genossenschaft war A kein willenloses Werkzeug des Genossenschaftsvorstandes; er trägt die Verantwortung für seine Handlungsweise . . selbst, ohne daß es auf das Dienstverhältnis, in welchem er zur Genossenschaft stand, weiter ankommt. 3. . . . A will angenommen haben, die Verordn. des Magistrats X habe auch für ihn als den Lagerhalter der dortigen Konsumgenossenschaft in Y Geltung, es seien m. a. W. für ihn die vom Magistrat X festgesetzten Höchstpreise, nicht die des Landkreises, maßgebend. Dieser angebliche Irrtum bezieht sich nicht auf Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, i. S. des § 59 StrGB., sondern stellt sich dar als ein Irrtum des A über seine rechtliche Befugnis, in seiner Eigenschaft als Lagerhalter einer auswärtigen Genossenschaft straflos so zu handeln, wie geschehen; er betrifft also das Tatbestandsmerkmal des Ueberschreitens i. S. des § 4 HPG., daher unmittelbar das Strafgesetz, sofern geltend gemacht wird, ein bloßer Lagerhalter könne als Täter nicht in Betracht kommen, oder die Höchstpreisfestsetzung für Y binde ihn nicht als bloßen Angestellten der X er

[1]) Die zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmte Entsch. wird mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

[1]) Von den gleichen Grundsätzen ist das RG. ausgegangen in den Fällen der nachträglichen Abänderung einer vom Militärbefehlshaber getroffenen Festsetzung betr. Polizeistunde (§ 9b BZG. Urt. III. 9/15 v. 22. Febr. 1915) und betr. Höchstpreise (§ 4 BZG.; § 4 HPG. Urt. III. 1047/14 v. 14. Jan. 1915). Der Einsender.

Digitized by Google

Genossenschaft. Er ist deshalb unbeachtlich. . . . (Urt. III. 45/15 v. 25. Febr. 1915.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= ★) = Eintragbarkeit von Marken, die auf die jetzigen Zeit- und Kriegsereignisse Bezug haben? Bildnis des Generalfeldmarschalls von Hindenburg, „Hindenburg-Wolle". Die erste und wesentliche Voraussetzung der Marke ist ihre Unterscheidungskraft. Wörter und Bilder, die den jetzigen Zeit- und Kriegsereignissen entlehnt sind, erscheinen daher als ungeeignet, als Warenzeichen die Waren des einen Geschäftsbetriebes von denen anderer Betriebe zu unterscheiden. Ein Blick in die Schaufenster der Geschäfte zeigt, daß die verschiedenartigsten Waren mit dem Bilde und Namen des Generalfeldmarschalls von Hindenburg versehen sind. Hierzu geben patriotische Empfindungen, oft das Bedürfnis Anlaß, dem großen Heerführer eine Huldigung darzubringen. Auch der Käufer denkt dabei nicht an Warenzeichenschutz, Warenursprung und Warengarantie, zumal er solche Ausstattungen alltäglich sieht. In dieser Rechtsauffassung liegt auch nicht, wie Anmelder einwendet, ein neuer, von der bisherigen Uebung abweichender Gesichtspunkt. Denn bei der Prüfung von Warenzeichen-Anmeldungen müssen stets die jeweiligen Verkehrsverhältnisse berücksichtigt werden. Wenn sich also aus den zur Zeit obwaltenden großen Verhältnissen neue tatsächliche Gesichtspunkte für die Rechtsprechung in Warenzeichensachen ergeben, ist dies eine unabweisbare Folge dieser Verhältnisse. (Entsch. der Beschwerde-Abt. I v. 22. Jan. 1915.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= ★) = Kein Aussetzungsrecht der Partei bei Streitverkündung an einen Dritten, der Kriegsteilnehmer ist. Die Bestimmungen des Ges. v. 4. Aug. 1914 bezwecken nur den Schutz der Prozeßparteien, nicht dritter Personen. Der Umstand also, daß ein Dritter, dem von einer Partei, die gegen ihn im Falle des Unterliegens Regreßansprüche zu haben glaubt, gemäß § 72 ZPO. der Streit verkündet ist, Kriegsteilnehmer ist, kann den Antrag der Partei auf Aussetzung des Verfahrens nicht begründen. Selbst dann, wenn der Streitverkündete dem Streitverkünder beitritt, kann eine Aussetzung des Verfahrens wegen der Kriegsteilnehmerschaft des Nebenintervenienten nur dann in Frage kommen, wenn der Nebenintervenient nach §§ 69, 62 ZPO. als Streitgenosse der Hauptpartei zu gelten hat. (Beschl. des 13. ZivSen. 13. W. 403/15 v. 4. Febr. 1915.)

= ★) = Aussetzung des Verfahrens gegen Miterben ist nur im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft zulässig. Die Beklagten werden als Erben des verstorbenen N. N. als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Eine Klage auf Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlaß gemäß § 2059 Abs. 2 BGB. ist nicht erhoben. Eine Gesamthandklage und demgemäß der Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft (RG. 71, 370) liegt sonach nicht vor. Die Bekl. sind also, trotzdem der Nachlaß noch ungeteilt ist, nur einfache Streitgenossen. (RG. 68, 223, Staudinger, Anm. 2 zu § 2058, 7./8. Aufl., Kommentar der RGR. Anm. 2 zu § 2058, 2. Aufl., Gaupp-Stein, Anm. III, 1 zu § 62, 10. Aufl.) Die Aussetzung des Verfahrens gegen einen im Felde befindlichen Mitbeklagten ist deshalb ohne Einfluß auf das Verfahren gegen die übrigen Beklagten (s. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 7. Jan. 1915 in DJZ. 1915 S. 214). (Beschl. des 13. ZivSen. 13. W. 462/15 v. 8. Febr. 1915.)

= ★) = Britische Staatsangehörige, die im Inland wohnen, sind trotz des gegen England ergangenen Zahlungsverbotes klageberechtigt. Der Umstand, daß der in Deutschland wohnende Kl. britischer Staatsangehöriger ist, steht der Geltendmachung des Wechsels gegen den Bekl. nicht entgegen. Die Vo. v. 30. Sept. 1914 (RGBl. S. 421) verbietet Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, aber nicht Zahlungen an Angehörige dieser Länder schlechthin. Dies ergibt sich sowohl aus § 2 Abs. 1 Satz 1 der Vo., der nur von natürlichen oder juristischen Personen handelt, die in einem jener Länder ihren Wohnsitz oder Sitz haben, als aus § 5 daselbst, der sogar eine im Inlande erfolgende Erfüllung von Ansprüchen erlaubt, die für die in jenen Ländern wohnenden Personen im Betriebe ihrer im Inlande unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Für die Annahme, daß die mit der Klage geforderte Zahlung an den in Deutschland wohnenden Kl. eine nach dem durch die Vo. betroffenen Auslande zu leistende Zahlung sei, bietet der Sachverhalt keinen Anlaß. Demnach ist der Abweisungsgrund des LG., daß die mehrerwähnte Vo. dem Klageanspruch entgegenstehe, nicht zutreffend. (Urt. d. 13. Ziv.-Sen. 13. U. 9078/14 v. 8. Febr. 1915.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Krüger, Berlin.

= ★) = Unzulässigkeit einstweiliger Verfügungen gegen Kriegsteilnehmer. Zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten i. S. der §§ 2—4 des Ges. v. 4. Aug. 1914 gehört, wie auch aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 hervorgeht, auch das den Arrest und die einstw. Verfügung betr. Verfahren (vgl. Güthe, JMBl. 1914 S. 744). Hiernach ist der Erlaß einer einstw. Verf. gegen die im § 2 bezeichneten Personen unwirksam, da bereits durch die Anbringung des Gesuches die Rechtshängigkeit begründet wird (vgl. Stein, Bem. I zu § 920 ZPO.), mithin von diesem Zeitpunkt an die im § 2 vorgesehene Unterbrechung des Verfahrens eintritt. § 5 steht dem nicht entgegen. Allerdings sind darin über die Zwangsvollstreckung, zu der nach der Einteilung der ZPO. auch Arreste und einstw. Verf. zu rechnen sind, besondere Bestimmungen getroffen, aus denen zu entnehmen ist, daß nur eine dem Schuldner nachteilige Versteigerung, nicht auch die Pfändung von Gegenständen verhindert werden soll. Es mag auch sein, daß daraus die Zulässigkeit von Arresten gegen Kriegsteilnehmer hergeleitet werden kann. Jedenfalls ist bez. einstw. Verf. die gleiche Folgerung nicht berechtigt, weil sich § 5 nur auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen bezieht (A. M. OLG. Königsberg 1914 S. 1394 d. Bl.). (Urt. 17. ZS. 17 U 540/15 v. 27. Febr. 1915.)

C. Mitgeteilt von Landrichter Körner, Charlottenburg.

= ★) = Unzulässigkeit einer Widerklage. § 1 der VO. des BR. v. 7. Aug. 1914. Nach § 1 der gen. VO. können Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vermögensrechtl. Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Okt. 1914 vor inländ. Gerichten nicht geltend machen. Hierdurch ist für sie die Erhebung der Klage insoweit ausgeschlossen. Der Vorsitzende hat bei Einreichung der Klage schon die Anberaumung eines Verhandlungstermins abzulehnen. Sollten dennoch die Terminsbestimmung und die Zustellung der Klageschrift gelungen sein, so würde eine wirksame Klageerhebung i. S. des § 253 ZPO. nicht vorliegen. Sie wäre der zwingenden öffentlichrechtl. Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 der VO. gegenüber wirkungslos, und das Gericht hätte sich jeder Entscheidung in der Sache zu enthalten. Dasselbe muß für solche Ansprüche auch dann gelten, wenn sie gemäß §§ 33, 278 ZPO. im Wege der Widerklage geltend gemacht werden. Ihre Rechtshängigkeit tritt gemäß § 281 ZPO. erst mit dem Zeitpunkte ein, wo der Antrag der Widerklage in der mündlichen Verhandlung verlesen (§ 297), der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird (§ 281). Da nun § 1 Abs. 1 Satz 1 der VO. bestimmt, daß Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, seien es nun Deutsche oder Ausländer, Ansprüche der hier fraglichen Art bis 31. Okt. 1914 (jetzt 30. April 1915) vor inländ. Gerichten nicht geltend machen können, so folgt hieraus ohne weiteres die Unzulässigkeit einer Widerklage und die Unwirksamkeit der Verlesung des Widerklageantrags. Die Klage bleibt hiernach durch die Widerklage unberührt. Dem steht die in DJZ. 1914 S. 1385 abgedruckte Entsch. des RG. v. 9. Okt. 1914, der zufolge die Unterbrechung der Widerklage des Ausländers in Anbetracht der Untrennbarkeit des Verfahrens auch die Klage des Inländers mitergreift, nicht entgegen; denn dort war die Widerklage bereits vor

Digitized by Google

Inkrafttreten der VO. v. 7. Aug. 1914 rechtshängig geworden, und handelte es sich um eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser VO., während es sich hier um die Erhebung einer Widerklage unter der Herrschaft der VO. v. 7. Aug. 1914 handelt, auf die nur deren § 1 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden ist. (Beschl. 17. ZS. 17. W. 572/15 v. 20. Febr. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= ★) = Anordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren. Ein Bäckermeister war angeschuldigt, Roggenbrot von mehr als 50 g Gewicht nicht mit der Ziffer bezeichnet zu haben, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht, Vergehen gegen §§ 10, 17, 18 der Verordnung des Bundesrats — Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. Jan. 1915 (RGBl. S. 8 ff.) — in Verbindung mit der Ausführungsbestimmung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe v. 8. Jan. 1915 (Min.-Bl. für H. u. G. S. 16). Die Strafkammer hat die Eröffnung des Hauptverfahrens mit folgender Begründung abgelehnt: Der Minister habe den Vermerk des Datums der Herstellung vorgeschrieben, damit nachgeprüft werden könne, ob das Brot nicht beträchtlich vor Ablauf von 24 Stunden seit seiner Zubereitung abgegeben ist. Drücke der Bäcker, wie in dem vorliegenden Falle, einen späteren Tagesstempel auf, so gefährde er damit nicht die Durchführung des § 10 der Verordnung des Bundesrats; er begehe dadurch überhaupt keine Handlung, die der Versorgung des Volkes mit Brotgetreide nachteilig sein könne. Der Strafsenat hat dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend das Hauptverfahren eröffnet. Nach § 10 der Verordnung des Bundesrats darf Roggenbrot von mehr als 50 g Gewicht erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift (§ 17); in § 18[1] ist mit Strafe bedroht, wer der Vorschrift des § 10, in § 18[4], wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen einer Uebertretung des Abgabeverbots in § 10 BundesrVO. und einer Zuwiderhandlung gegen die hierzu erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden. Die Ausführungsbestimmung des Ministers v. 8. Jan. 1915, wonach alles Roggenbrot von mehr als 50 g Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht, stellt eine Vorschrift dar, der unbedingt Folge zu leisten ist. Jede Zuwiderhandlung gegen sie ist strafbar, gleichgültig, ob sie die Durchführung des § 10 BundesrVO. gefährdet oder nicht. Deshalb steht den Gerichten eine Prüfung dieser Frage nicht zu. Uebrigens führt die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft zutreffend aus, daß die Bäckermeister dann, wenn sie so verfahren, wie der Angeschuldigte es hier getan, bloß zu behaupten brauchen, der Stempel stimme zwar nicht, das Brot sei aber doch nicht vor 24 Stunden nach Fertigstellung abgegeben; solche oder andere nicht zu widerlegenden Einwände würden die Durchführbarkeit des § 10 a. a. O. völlig unmöglich machen. (Beschl. 1. Strafsen. 1 W. 30/15 v. 22. März 1915.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Ansiedlungsgenehmigung. Zeitablauf.[1]) Für die Frage des Vorhandenseins einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder eines solchen Ortsteils muß das W.sche Wohngebäude als solches ausscheiden, weil es, obwohl zu seiner Errichtung eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich war, an einer solchen gefehlt hat, es also gesetzwidrig errichtet worden ist. Sollte die Polizeibehörde seinerzeit die Erteilung nicht für erforderlich gehalten haben und aus dem Grunde vor Erteilung der erforderlichen Ansiedlungsgenehmigung eine Bauerlaubnis ausgehändigt haben, so ist durch einen derartigen Irrtum der Mangel jener Genehmigung nicht gehoben worden. Dieser Mangel würde nach wie vor bestehen, die fehlende Genehmigung keinesfalls deshalb, weil sie irrtümlich für entbehrlich erachtet wurde, als erteilt gelten können. Die Ausführungen von Rummler, Preuß. Recht auf der Grundlage des ALR. und der preuß. Gesetzgebung 1. Lief. S. 32 bis 34, die bezwecken, es möge die Rechtsprechung bei dem Begriffe des bebauten Zusammenhanges keine Rückwirkung für Häuser eintreten lassen, die einmal da seien und einer früheren billigeren Verwaltungsübung ihre Entstehung verdanken, vermögen den Gerichtshof nicht zu bestimmen, von den vorstehend dargelegten, von ihm stets nach dem früheren und dem jetzigen Ansiedlungsgesetze festgehaltenen Grundsätzen abzugehen. Es mag zuzugeben sein, daß ihre Anwendung unter Umständen zu Härten für einzelne Personen führen kann. Bloße Härten dürfen nicht veranlassen, von dem positiven Rechte abzugehen und im Wege der Rechtsprechung eine Abänderung des Rechtszustandes herbeizuführen. Nach dem positiven Rechte ist aber außer Zweifel, daß die Wirkungen, welche das Fehlen der erforderlichen Ansiedlungsgenehmigung hatte, durch Zeitablauf nicht wegfallen konnten und nicht weggefallen sind, mögen sie dem Ansiedler und seinen Rechtsnachfolgern oder mögen sie Dritten zum Nachteile gereichen. Fehlte zum Bau des W.schen Hauses die Ansiedlungsgenehmigung, so folgt daraus allerdings nur, daß es als Wohnhaus nicht vorhanden ist, sondern bloß noch als ein sonstiges Gebäude (vgl. das jetzige und das frühere Ansiedlungsgesetz in § 20). Nicht bewirkt der Mangel, daß die Sachlage so zu beurteilen ist, als hätte seine Errichtung überhaupt nicht stattgefunden, und als wäre dort gleichsam eine leere Stätte. Das Wohnhaus, welches der Kläger jetzt zu errichten beabsichtigt, ist indessen trotzdem mit Rücksicht darauf, daß es am Ende der östlichen Straßenseite zu liegen kommt und kein Wohngebäude sich dazwischen schiebt, das den Zusammenhang mit der bebauten Ortschaft herstellt, nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht innerhalb, mithin außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaft gelegen. (Urt. IV. A. 43/13 v. 5. März 1914.)

[1]) Vgl. DJZ. 19. Jahrg. S. 17 ff.

Wert des Streitgegenstandes. Wenngleich die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes in der Urteilsformel und nicht in den Gründen der Entscheidung zu erfolgen hat, so bildet sie doch inhaltlich nicht einen Akt der Rechtsprechung über Ansprüche der Parteien, sondern einen Verwaltungsakt, den der Richter unabhängig von den Anträgen der Parteien vorzunehmen hat, um eine Unterlage für die Berechnung der Kosten zu schaffen. Daher kann der Grundsatz, daß eine fehlende oder unzureichende Begründung der Entscheidung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in sich schließt, auf die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes nicht Anwendung finden, so daß die in dieser Hinsicht von dem Kläger erhobene Rüge sich als unbeachtlich erweist. (Urt. I. C. 78/13 v. 19. März 1914.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = Zahlungsfrist. A. fordert aus einem Wechsel v. 22. Aug. 1914, fällig am 22. Nov. 1914, an Witwe B. 5300 M. Die letztere bat — ohne Zuziehung eines RA. — sowohl schriftlich wie auch später persönlich im Termin das Gericht um Bewilligung einer Zahlungsfrist. Der kläg. Anwalt widersprach. Das LG. erkannte durch Versäumnisurteil nach Klageantrag, bewilligte aber gleichzeitig eine Zahlungsfrist von 3 Monaten. Kl. faßte letzteren Teil der Entsch. als Beschluß auf und verfolgte Beschw., die das OLG. durch Beschl. v. 14. Jan. 1915 als unzulässig verwarf, da das LG. die Frist — anstatt der sonst v. A. w. auszusprechenden vorl. Vollstreckbarkeit — in Urteilsform gewährt habe und hiergegen dem Kl. nur die Berufung offen stehe (vgl. auch D. RichterZ. 1914 S. 787), falls dieser Teil des Urteils für sich allein überhaupt anfechtbar sei (W 11/15). Nun verfolgte A. Berufung. Das LG. war der Meinung, der Antrag auf Fristgestattung an das Prozeßgericht stehe nicht unter Anwaltszwang (vgl. auch LG. Tübingen im „Recht" 1914 S. 706 Ziff. 23), da die NotVo. v. 7. Aug. v. J. den be-

Digitized by Google

drangten Schuldner schützen und ihm also gewiß keine Anwaltskosten zumuten wolle. Das OLG. hob durch Versäumnisurteil die Fristbewilligung auf. Gründe: Dem Kl., der das Urteil erwirkt hat, stand nur das Rechtsmittel der Berufung (nicht der Einspruch) zu, da ihm gegenüber kein Versäumnisurteil vorlag. Verfahrens-Vorschriften, soweit sie in der Notgesetzgebung vom August 1914 fehlen, sind aus der ZPO. zu ergänzen (vgl. Seuff. A. 70 S. 44). Das in der mündlichen Verhandlung vor dem LG. zu stellende Fristgesuch untersteht sonach dem Anwaltszwang (§ 78 ZPO.), mag diese Regelung auch de lege ferenda bedenklich erscheinen. Uebrigens ermöglicht § 2 Vo. dem Schuldner, unter Anerkennung seiner Schuld sein Fristgesuch vor das Amtsgericht zu bringen, wo kein Anwaltszwang besteht. Das LG. hätte daher den persönlichen Parteiantrag auf Fristgewährung unbeachtet lassen müssen. Er war aber auch materiell unbegründet, da § 1 Vo. v. 7. Aug. 1914 nur Schuldverhältnisse begünstigt, die vor dem 31. Juli v. J. entstanden sind, sonach einen erst am 22. Aug. v. J. akzeptierten Wechsel nicht betreffen kann. (Urt. OLG. II. ZS. U 19/15 v. 17. Febr. 1915.)

=★)= Gebührenherabsetzung nach § 4 BRVo. v. 7. Aug. 1914. Die Klage ging auf Herausgabe von Gegenständen. Im Termin beantragte Kl., durch einstw. Verf. dem Bekl. die Benutzung der Sachen zu untersagen. Letzterer Antrag wurde durch Urteil kostenfällig abgewiesen. Nunmehr wurde der Rechtsstreit selbst durch gerichtlich beurkundeten Vergleich dahin erledigt, daß der Bekl. die Kosten, einschließlich derjenigen der einstw. Verf., bis auf einen den Kl. treffenden Betrag von 200 M. übernahm. In der Gerichtskostenrechnung wurde Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr für die einstw. Verf. angesetzt, worauf der Bekl. die Herabsetzung dieser beiden Gebühren je auf die Hälfte nach Maßgabe der BRVo. begehrte. Das LG. wies diese Erinnerung zurück, da das selbständige Verfahren über die einstw. Verf. rechtskräftig abgeschlossen und durch den Vergleich nicht berührt worden sei. Die eingelegte Beschw. wies das OLG. aus folgenden Erwägungen ab: Der § 4 a. a. O. sei wohl anwendbar auf die Gerichtsgebühren der durch den Vergleich erledigten Hauptsache, nicht aber auf solche der einstw. Verf., die nach § 35 Z. 3, § 39 GKG. in bezug auf die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit gelte und durch Urteil im Fragefall erledigt sei. Eine äußerliche Trennung vom Verfahren zur Hauptsache werde hierbei nicht erfordert. (Beschl. OLG. II. ZS. W 31/15, v. 1. Febr. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

=★)= Auslandfirma als Nebenintervenient. Da ein solcher nicht einen Anspruch geltend macht, sondern nur die Hauptpartei in der Geltendmachung ihres Anspruchs unterstützt, so findet eine Unterbrechung des Verfahrens auf Grund der Kriegsgesetze nicht statt. (Urt. ZS. VI. Bf. VI. 201/1914 v. 1. Dez. 1914.)

=★)= Anspruch vor dem 31. Juli 1914 entstanden. War der Chartervertrag vor diesem Tage geschlossen, so ist der auf § 636 HGB. gestützte Anspruch i. S. der Bek. v. 7. Aug. 1914 (RGBl. 360) vor dem 31. Juli entstanden. Daß seine Ausgestaltung im einzelnen beeinflußt ist durch Umstände, die nach dem 31. Juli 1914 eingetreten sind, ändert daran nichts. (Beschl. ZS. II. Bs. Z. II. 124/1914 v. 5. Jan. 1915.)

=★)= Einer der beiden früheren Gesellschafter im Felde. Das berechtigt nicht, gegen den anderen Gesellschafter auszusetzen, selbst wenn die Auflösung der off. HG. erst im Laufe des Rechtsstreites erfolgt war und der abwesende Gesellschafter das Geschäft unter der alten Firma mit Aktiven und Passiven übernommen hatte; denn es kann nicht gesagt werden, daß das Rechtsverhältnis nur einheitlich gegen die beiden früheren Gesellschafter festgestellt werden kann. Die Klage gegen den einen Bekl. könnte zurückgenommen werden (vgl. RGE. 46, 39). Es liegt keine notwendige Streitgenossenschaft vor (Stein zu § 62 II a. E. RGE. 46, 39 und 64, 79. S. dagegen RG. in JW. 1902, 443 und 1913, 21; Rechtspr. der OLG. 3, 344). (Beschl. ZS. VI. Bs. Z. VI. 201/1914 v. 5. Jan. 1915.)

=★)= Beide Geschäftsführer einer G. m. b. H. im Felde. Im Gegensatz zum ZS. I. 4. Nov. 1914 (1915, 114 d. Bl.) tritt der Senat dem LG. darin bei, daß die Einberufung der beiden Geschäftsführer zur Fahne nicht die Aussetzung rechtfertigt. Das Ges. v. 4. Aug. 1914 § 2 bezieht sich nur auf natürliche Personen, für juristische Personen besteht das gleiche Schutzbedürfnis nicht. Bei diesen wird sich n. M. der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages unschwer ein Vertreter bestellen lassen. Auch bietet § 29 BGB. eine geeignete Handhabe, die Bestellung eines neuen Vertreters zu veranlassen (vgl. KGJ. 23 S. A. 105). Dafür wird eine angemessene Frist zu gewähren, auch Vertagung der mündlichen Verhandlung zu bewilligen sein, nicht aber Aussetzung (vgl. Hallbauer, Recht 1914, 586; Kipp, DJZ. 1914, 1025; v. Harder, JW. 1914, 1040; Güthe, JMBl. 1914 Nr. 41; Sieskind, Kriegschutz 12). (Beschl. ZS. II. Bs. Z. II. 122/1914 v. 5. Jan. 1915.)

=★)= Schiedsrichter im Felde. Dadurch ist er auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der schiedsrichterlichen Tätigkeit behindert. Dieser Fall ist dem des Wegfalls eines Schiedsrichters (§ 1031 ZPO.) gleichzustellen. (Beschl. ZS. I. Bs. Z. I. 1 1915 v. 13. Jan. 1915.)

Landgericht Hagen.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Lind, Hagen.

=★)= Aussetzung des Verfahrens auf Grund des Gesetzes v. 4. Aug. 1914. Die Frage, ob eine solche erfolgen kann, wenn einer von zwei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft im Felde steht, ist streitig. Das Beschwerdegericht stellt sich auf den Standpunkt, daß auch die Interessen der Gegenpartei berücksichtigt werden müssen und daß im allgemeinen davon auszugehen ist, daß der anwesende Gesellschafter den abwesenden gemäß § 125 HGB. in Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft genügend vertreten kann. Nur wenn dies nicht der Fall ist, wenn etwa der anwesende Gesellschafter über den Prozeßstoff nicht ausreichend informiert ist, erscheint eine Aussetzung des Verfahrens am Platze. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine gewöhnliche Wechselklage. Es ist von keiner Seite behauptet, daß nur der abwesende Gesellschafter in dieser Sache unterrichtet sei. Der Aussetzungsantrag der Beklagten ist daher vom Vorderrichter mit Recht abgelehnt worden. Die sofortige Beschwerde war zurückzuweisen, und zwar gemäß § 97 ZPO. auf Kosten der Beklagten. (Beschl. T. 377/14 v. 20. Jan. 1915.)

Amtsgericht und Landgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

=★)= Räumungsklage gegen die Ehefrau; Aussetzung. Die Ehegatten haben gemeinsame Räume für den Betrieb einer Tischlerei gemietet. Der Mann steht im Felde. Gegen die Frau ist Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses begehrt. Sie hat den Anspruch zwar anerkannt, aber Aussetzung des Verfahrens, event. Frist erbeten. AG. hat ausgesetzt, weil die Räumung gegen die Frau notwendig den Mann mittreffe, der gerade im Besitz und der Möglichkeit des Fortbetriebs der Tischlerei auch schon während des Krieges durch seine Vertrauensperson, die Ehefrau, geschützt werden solle. LG. bestätigt: es sei ohne Bedeutung, wenn die Mieter unter sich vereinbart haben sollten, daß die Frau die Tischlerei betreiben und der Mann nur als Tischler bei ihr arbeiten solle. Die Verpflichtung zur Räumung könne beiden gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Außerdem könne der Frau die Räumung nicht aufgegeben werden, da sie auf Grund des Rechts des Mannes befugt sei, in dessen Mieträumen zu bleiben (vgl. § 1356 Abs. 2 BGB.), „und dies nicht nur auf Grund des ehelichen Verhältnisses dem Ehemanne gegenüber, sondern auch dem Vermieter gegenüber. Insoweit übt sie kraft ihrer Schlüsselgewalt zugleich die Rechte des Ehemannes aus". (Beschl. des AG. ZA. 9 3863/1914 v. 23. Nov. 1914 und des LG. ZK. 6 Z. Bs. VI. 877/1914 v. 16. Dez. 1914.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 7/8

Zivilrecht und -Prozeß.

Weitere Literatur zu den Kriegsgesetzen. (Vgl. S. 1217, 1309, 1914 u. 118, 1915 d. Bl.)

1. v. Weigel, G., Dr., Senatspräs. b. Reichsmilitärgericht, Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze u. Kriegsgerichtsbarkeit. Uebersicht. 1914. Berlin, Vahlen. 1,20 M.
2. Rosenthal, Felix, Rechtsanwalt. Eine Uebersicht über das Recht des Kriegszustandes. 1915. Berlin, Günther & Sohn. 1,50 M.
3. Sämtliche Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen. Abgeschlossen 15. Februar 1915. 2. erw. Aufl. 1915. Berlin, Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. Geb. 5 M.
4. [Burgmeier, Landrichter. Die Kriegsnotgesetze. 1914. Berlin, Hilger. 0,50 M.

Weigel bietet eine jetzt vielfach willkommene tabellarische Uebersicht; Rosenthal eine verhältnismäßig umfassende Uebersicht der staatsrechtlichen Grundlagen und des bürgerlichen Rechtes des Kriegszustandes; im Anhange die wichtigsten VO. bis 21. Jan. 1915. Die zu dritt genannte Sammlung will alle infolge des Krieges erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und dadurch ein vollständiges Bild der obrigkeitlichen Fürsorge darbieten. Dazu ein Auszug aus der Reichtagsdenkschrift, die preuß. Ausf.-Best. und ein ausreichendes Sachregister. Die Sammlung reicht bis Anfang Febr. 1915; diejenige Burgmeiers nur bis Ende Sept. 1914, gibt aber kurze Erläuterungen der Gesetze usw.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat K. Schneider, Stettin.

Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege. Von Wirkl. Geh. OberRegR., Senatspräs. Dr. G. Strutz. Berlin 1915, Springer. 1,60 M.

Der Verf. hat sich die zeitgemäße Aufgabe gestellt, „zu zeigen, daß Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung mit der Steuerpflicht und Steuerveranlagung während des Krieges weder Unbilliges noch Unmögliches fordern, Hinweise zur Lösung der bei den Steuerpflichtigen auftauchenden Zweifel zu geben und so Enttäuschungen und ungerechtfertigten Vorwürfen gegen die Steuerveranlagung entgegenzuwirken, dieser ihre schwere und undankbare Aufgabe, im Gesetze nicht begründete Ansinnen der Steuerpflichtigen abzuwehren und die Veranlagung auch während des Krieges durchzuführen, in etwas zu erleichtern", und glänzend gelöst. Auf 75 Seiten wird nach einer Einleitung zunächst der Einfluß des Krieges auf die bestehende Einkommensteuerpflicht — Kriegsteilnahme, wirtschaftliche Wirkungen des Krieges — dargestellt, dann die Einkommensteuerveranlagung für das neue Steuerjahr — Abgabe der Steuererklärung für Kriegsteilnehmer, Einfluß des Krieges auf die Veranschlagung des Einkommens — behandelt und schließlich ein Sachregister gegeben. Den Veranlagungsbehörden ist das Buch ein Wegweiser für die sachgemäße Behandlung der ihnen durch den Krieg gestellten Aufgaben; aber auch den Steuerpflichtigen, die, wie der Verf. mit Recht bemerkt, auf dem Gebiete des Steuerrechts stets, in Kriegszeiten aber doppelt empfindlich sind, sowie ihren Sachwaltern ist anzuraten, erst aus der Abhandlung des Verf. sich zu unterrichten, ehe sie über die vermeintliche Engherzigkeit der Steuerverwaltung Klage führen und eine Steuerermäßigung verlangen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Der Weltkrieg und das Völkerrecht. Eine Anklage gegen die Kriegführung des Dreiverbandes von Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Müller (Meiningen), M. d. R. und der bayer. Abg.-K. 1915. Berlin, Georg Reimer. 5 M.

Das lesenswerte Werk ist eine flammende Anklageschrift gegen die zügellosen Völkerrechtsverletzungen unserer Feinde, gegen die unerhörte Brutalität Englands, das stets ein Völkerrecht oder vielmehr Völkerunrecht für sich beansprucht hat, und das sich nicht entblödet, über Völkerrechtswidrigkeiten Deutschlands zu zetern. Völkerrechtswidrig war schon die unerhörte Art, die Monopolisierung des Nachrichtenverkehrs zu benutzen, um die maßlosesten Lügen zu verbreiten; völkerrechtswidrig ist es, den Handel der Neutralen zu unterbinden und die Neutralen in ihrem Tun und Lassen kontrollieren zu wollen, um Deutschland auszuhungern. Dazu kommen die unzähligen weiteren Völkerrechtsverletzungen, die Dumdumgeschosse, die Verletzungen unserer Sanitätsmannschaften, und wenn man noch auf die belgischen Grausamkeiten vor und nach dem Kriege zu sprechen kommt, so verhüllt man eher das Haupt ob dieser Scheußlichkeiten unserer Gegner, die zu gleicher Zeit Gegner aller Kultur und Gegner des Menschengeschlechtes sind. Und diese Leute, die nicht müde werden, in der Welt das Märchen über belgische Neutralitätsverletzung zu verbreiten, nahmen daran keinen Anstand, die Neutralität Chinas mit Füßen zu treten; aber allerdings dort handelte es sich um England gegen Deutschland, und da galt alles als erlaubt. Wenn diese Leute zetern wollen über die Brandbomben der Zeppeline oder über angebliche Zerstörung von Kunstwerken, so ist zu sagen, daß ihr Tun an sich schamlos genug ist und sie nicht nötig hätten, durch weitere Lügen und Verzerrungen die Welt zu vergiften. Die von dem Verf. beigebrachten tatsächlichen Belege sind besonders dankenswert.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

England und die Londoner Deklaration. Mit einem Anhang deutscher und englischer amtlicher Urkunden. Von Prof. Dr. Heinrich Pohl. 1915. Berlin, Guttentag. 1 M.

Die Schrift ermöglicht durch einen Abdruck deutscher und englischer amtlicher Urkunden (Londoner Deklaration und die britischen „Abänderungen" sowie die beiden Proteste der Deutschen Regierung v. 10. Okt. und 7. Nov. 1914) und eine kurze Darstellung der englischen seekriegsrechtlichen Anordnungen in diesem Krieg einem jeden ein Urteil darüber, in welchem Maße England die Bestimmungen der Londoner Deklaration und darüber hinaus auch sonst anerkannte Grundsätze des Seekriegsrechts mißachtet hat. Beachtenswert ist namentlich der Nachweis des Verf., daß England durch die Verhängung der Nordseesperre und die Handhabung des Konterbanderechts der Sache nach, wenn auch ohne sie beim richtigen Namen zu nennen, den „vollen Erfolg einer Blockade über neutrale und feindliche Küsten" (S. 17) herbeizuführen versucht, und daß diese Blockade, die durchaus ein Wiederaufleben der alten berüchtigten „papiernen" Blockaden („blocus anglais!") bedeutet, elementaren und unbestrittenen Geboten des Seekriegsrechts ebenso widerstreitet, wie berechtigten Interessen der Neutralen. Die kleine, lebendig geschriebene Schrift verdient weite Verbreitung, namentlich auch in den sachlich interessierten Kreisen neutraler Staaten.

Professor Dr. M. Liepmann, Kiel.

Die sechs Haager Abkommen über internationales Privatrecht und Zivilprozeßrecht. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister herausgegeben von Landgerichtsrat l. Dittmann. 1914. München, Beck. Geb. 2,80 M.

Das Buch ist praktisch angelegt und empfehlenswert; nach allgemeinen, auch die geschichtliche Entwickelung und die Literatur behandelnden Vorbemerkungen bringt es den Wortlaut der sechs Abkommen in der amtlichen deutschen Uebersetzung und das Reichsausführungsgesetz, dazu Auszüge aus der Reichstagsdenkschrift in Vorbemerkungen und als Noten zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen, im Anschluß daran meist noch Erläuterungen mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung, sodann die besonderen Staatsverträge Deutschlands zu dem Zivilprozeß-

Digitized by Google

abkommen. Unter den Erläuterungen seien hervorgehoben: die Bedeutung der mehrfachen Staatsangehörigkeit für das internationale Eherecht und Entmündigungsrecht, wobei allgemeiner und schärfer hätte betont werden können, daß die Abkommen den Widerstreit der verschiedenen Rechte über die Frage der Staatsangehörigkeit nicht lösen, insoweit vielmehr jedes Gericht, das gerade angerufen wird, nur sein Recht zugrunde zu legen hat, so daß hier noch ein durchaus unbefriedigender Rechtszustand herrscht. Auch der Gedanke verdient Beachtung, daß bei Zweifeln über die Anwendung einer Vorschrift des ausländischen Rechts stets diejenigen Normen den Vorzug verdienen, deren Inhalt den entsprechenden deutschen Gesetzen am nächsten ist. Erwähnt seien noch die Ausführungen über die formelle Behandlung ausländischer Scheidungsurteile. Uebrigens hat Frankreich die Abkommen, betr. Eheschließung, Scheidung und Vormundschaft über Minderjährige zum 1. Juni 1914 gekündigt (RGBl. S. 9) und ist aus ihrem Geltungsbereich ausgeschieden.

Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.

Allgemeines.

Festgabe für Rudolf Sohm. Dargebracht zum goldenen Doktorjubiläum von Freunden, Schülern und Verehrern. 1914. München, Duncker & Humblot. 11 M.

Zwölf „Freunde, Schüler und Verehrer" haben Rudolf Sohm zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum diese Schrift gewidmet, darunter des großen Meisters eigener Sohn, der bald danach gleich seinem Bruder den Heldentod für das Vaterland erleiden sollte. So mannigfaltig und reich wie Sohms Wirken ist auch der Kranz wissenschaftlicher Gaben, der ihm hier dargebracht wird. Dem römischen Recht entstammt nur ein Beitrag, aber sein Verfasser ist Otto Lenel (Zur Lehre von den actiones arbitrariae). Am stärksten ist, wie billig, die deutsche Rechtsgeschichte vertreten, durch Ernst Mayer (die Entstehung der Vasallität und des Lehnswesens), Herbert Meyer (die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland), Rudolf Sohm (die Pfändung durch den Gläubiger im langobardischen und im fränkischen Rechte, eine Abspaltung der Fehde), Hans Planitz (Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte), Hans Fehr (Landfolge und Gerichtsfolge im fränkischen Recht). Dem Kirchenrecht gehören an, und zwar mit dem Ausblick auf Sohms berühmte Fragestellung, die Beiträge von Karl Rieker (die Entstehung und geschichtliche Bedeutung des Kirchenbegriffs) und Johannes Niedner (Recht und Kirche), während Alfred Schultze (Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter) eine Frage behandelt, die für beide Gebiete, die deutsche Rechtsgeschichte und das Kirchenrecht, in gleicher Weise bedeutsam ist, und Eugen Rosenstock (Principium doctoris) dem Anlaß der ganzen Festschrift das Thema seines geschichtlichen Beitrags entlehnt. Endlich ist auch das modernste Recht nicht unberücksichtigt geblieben, ihm haben Emil Sehling (Ueber das Provisorium nach dem Reichsgesetze über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910) und Arthur B. Schmidt (Rechtspflege des deutschen Denkmalschutzes) ihre Probleme entnommen. Alles zusammen eine wissenschaftliche Symphonie, welche das vielseitige Lebenswerk des Gefeierten sinnvoll zum Ausdruck bringt.

Geh. Hofrat, Professor Dr. Ehrenberg, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 35. Bd. Romanistische Abteilung: Eisele, Exegetica. Berger, Zur Lehre vom Tutor suspectus. Schulz, Fr. 63 D. 41, 1 (Zur Lehre vom Schatzerwerb). Schulz, Die Lehre von den drei Momenten. Lenel, Die cura minorum der klassischen Zeit. Riccobono, Stipulatio ed instrumentum nel Diritto giustinianeo. Albertario, „Lis contestata" e „controversia mota".

Germanistische Abteilung: Krammer, Karl Zeumer. v. Brünneck, Zur Geschichte des Magdeburger Rechts und der Statuten der Armenier in Lemberg. Kisch, Die Pfändungsklausel. Zeumer, Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenspiegel. Schultze, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter I. Beyerle, Die Pfleghaften.

Kanonistische Abteilung: v. Simson, Pseudoisidor und die Le Mans-Hypothese. Schreiber, Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser. Wirtz, Donum, investitura, conductus ecclesiae. Henrici, Die Entwicklung der Basler Kirchenverfassung bis zum Trennungsgesetz (1910). Mitteis, Beaumanoir und die geistliche Gerichtsbarkeit. v. Hörmann, Bußbücherstudien.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 29. Bd. Heft 3: Schneider, Das Ersatzrecht des Versicherers nach § 67 VVG. und § 281 BGB. Krückmann, Pflichterfüllung und Rechtsausübung.

Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht der Gegenwart. 41. Bd. Heft 1/2: Wellspacher, Emil Strohal. Ein Nachruf. Spiegel, Zur Lehre vom Fremdenrecht. Tezner, Betrachtungen zu W. Jellineks Gesetz, Gesetzanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Motiven des Verwaltungsermessens. Fischer-Colbrie, Ueber das Vermächtnis von Gattungssachen „aus dem Nachlasse" nach österreichischem Rechte. Gellmann, Das Staatsgebietsrecht.

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. 7. Jahrg. Heft 2: Eckard Meister †. Mendelssohn Bartholdy, Die „Rechtsnachfolge" im Zivilprozeß und die „ständige Rechtsprechung" des Reichsgerichts. Merk, Die Entwicklung der Fahrnisverfolgung im französischen Recht. Silberschmidt, Rheinpfälzische Rechtsprechung 1914. Diefenbach, Elsaß-lothr. Rechtsprechung aus dem 1. Halbjahr 1914. Coulon, Die österreichischen Stundungsvorschriften. Mendelssohn Bartholdy, Eine Justizbeschwerde an den Bischof von Würzburg aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Pagenstecher, Das Notenprivileg der Société Générale de Belgique in deutschem und französischem Lichte.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 4—5: Stein, Die prozeßrechtlichen Kriegsgesetze und das künftige Friedensrecht. Galli, Aus der neueren Rechtsprechung zum Weingesetz. Jaeger, Uebertragung eines anfechtbar verkürzten Vermögens. Mittelstein, Mieteinigungsämter und die BRVO. v. 15. 12. 1914. Wassermann, Inländische Bankguthaben feindlicher Ausländer. Fürst, Zur Frage des Erfüllungsortes. v. Hippel, Nationalkokarde und Strafrecht. Junck, Der Krieg und die Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Mansfeld, Zur Haftung des Arztes wegen Pflichtverletzung. Schweizer, Die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte. Ebermayer, Zur Auslegung des § 346 StrGB. Wehberg, Der amerikanische Waffenhandel mit England und Frankreich. Schneider, Das Kündigungsrecht des Erstehers eines versicherten Grundstücks.

Das Recht. 19. Jahrg. Nr. 1—6: Arndt, Nichtverfolgbarkeit von Handlungen, welche Kriegsgefangene als Militärpersonen vor der Gefangennahme begangen haben. Michels, Aus der Praxis der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Schmidt, Zum Weingesetz. Fuld, Die Einwirkung des Krieges auf die Berner Uebereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur. Koch, Im Ausland ausgestellte Wechsel. Unger, Die Bekanntmachung betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken u. Grundschulden. Arndt, Außerordentliche Kriegsgerichte u. außerordentliche Feldgerichte. Fuld, Das Unlautere-Wettbewerbsgesetz während des Krieges. Cramer, Aus der Praxis der außerordentlichen Kriegsgerichte. Josef, Mangelndes Verschulden u. höhere Gewalt als Folge der Kriegsteilnahme. Weinmann, Die praktische Tragweite der Kriegsverordnungen hinsichtlich der Stellung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Hypothekengläubiger. Bendix, Die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürg. Rechtsstreitigkeiten.

Deutsche Richterzeitung. 7. Jahrg. Nr. 1—6: Bovensiepen, Frormann. de Niem, Zum Neujahr 1915. Kloß, Lobe, Riß, Statz, Thomsen, Kriegsnotrecht, die freien sichernden Maßnahmen des III. Deutschen Richtertags, Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsrechts. Zeiler, Unbestimmtheit der Rechtsanwendung, salomonische Entscheidung u. Mehrheitsregel. Riß, Die Pflege des Staatsgedankens. Nordhausen, Die Erhöhung des Richters. Mangler, Der Streit um die Reform des Zivilprozesses. Kloß, Lobe, Statz, Thomsen, Zum Ergänzungsentwurf eines StrGB. im Sinne der Verbrechensbekämpfung. Mangler, Konkursrichter u. Berufsorganisation. Bovensiepen, Zentralisierte Schuldeneinziehung. Mütze, Haftpflicht u. Einheitlichkeit der streitigen u. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kracht, Zur Frage der Volkstümlichkeit des Rechts. Riß, Streifzüge. Bovensiepen, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Haftung des Tierhalters.

Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig. 62. Jahrg. Nr. 3/4: Lange, Zur Auslegung der §§ 1606—1609 BGB.

Allgemeine Oesterreichische Gerichts-Zeitung. 65. Jahrg. Nr. 42—52: Beißer, Bemerkungen zu den Moratoriumsverordnungen. Türkel, Das Dardanariat. Grünberg, Das Moratorium v. 27. 9. 1914 u. seine Nachträge. Hellmer, Bemerkungen zur Teilnovelle zum a. b. GB. Lohsing, Das sachliche Geltungsgebiet der Militärgerichtsbarkeit. Christ, Eine Betrachtung über das Superadifikat. v. Hüpler, Zuständigkeitsfragen in Kriegszeiten. Grünberg, Das Vergeltungsrecht. Eisinger, Parlamentarische Immunität u. Strafverfolgung mitschuldiger Dritter. Zbieranski, Wann sind Prozeßkosten gestundet? Wassing, Unkündbarkeit der Wohnungen eingerückter Militärpersonen? Zur Erneuerung

Digitized by Google

des Moratoriums (Diskussion). Schrutka von Rechtenstamm, Zur Auslegung des § 2, Z. 7, K. Patent v. 9. 8. 1854 üb. das gerichtl. Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. Reichel, Eidgenössische Kriegsgesetzgebung 1914. Gernerth, Bemerkungen zu § 11 der Kais. Vo. v. 12. 10. 1914. Grünberg, Die neuen Moratorien v. 25. 11. 1914. Pröll, Der Tatbestand des Betruges im kommenden Strafrecht. Ratzenhofer, Das Strafverfahren in Kriegszeiten. v. Schey, Leopold Pfaff. Klein, Krieg und Wirtschaftsrecht. Port, Das Pflichtteilsrecht nach der Teilnovelle zum ABGB. Hantsch, Tod u. Prozeßvollmacht. Coronini-Cronberg, Eine Bemerkung zu der neuen Konkursordnung u. Ausgleichsordnung. Die Geschäftsaufsicht (Diskussion). Pollak, Die örtliche Zuständigkeitsordnung für die Konkurseröffnung. Moskovicz de Zemplén, Reformatio in pejus hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Tat gelegentlich der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Oesterreichische Richterzeitung. 7. Jahrg. Nr. 8/9—11: Lehrer. Die Regelung des Richterübertrittes in der neuen Advokatenordnung. Frankl, Urlaub und Supplierung. Rodwin, Ergänzungsbedürftige Bestimmungen der Gerichtsentlastungsnovelle. Pfeiffer, Die praktische Durchführung der Gerichtsentlastungsnovelle. Kastner. Der Krieg. Rechenschaftsbericht des Zentralausschusses. Krämer, Zum Beamtenrecht im Kriege.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 32. Bd. Heft 11: Klein, Verwertung verziehener Kündigungsgründe. Kisch, Vereinbarung der Handelsgerichtsbarkeit. Geller, Der natürliche Wucherbegriff.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 20. Jahrg. Nr. 1/2: Kohler, Die „lustige Witwe" und das Autorrecht. Guggenheimer, Patentanwaltszwang für die Industrie. Isay, Lizenzverträge über ungültige Gebrauchsmuster. Wohlgemuth, Zur Praxis des Patentamtes bei der Anwendung des § 4 Ziff. 1 WbzG. — Ist „Kristallit" eine Beschaffenheitsangabe? Spielmann, Zur Frage der materiellen Rechtskraft von Entscheidungen im patentamtlichen Zeichenlöschungsverfahren. Hellwig, Ein Rechtsstreit über die Frage des Titelschutzes. Recken, Die Bekämpfung der Preisschleuderei mit Markenartikeln. Rosenthal, Preisschleudern mit Markenartikeln. Wernicke, Der Verkauf von Markenartikeln unter Preis.

Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht. 4. Bd. Heft 5/6: v. Schönberger, Die rechtlichen Verpflichtungen der Eisenbahnen im Kriege. Riesenfeld, Die Rechtsverhältnisse der Schleppbahnen. Poetsch, Uebersicht über das preußische Eisenbahnverwaltungsrecht des Jahres 1913.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 15. Bd. Heft 1: Pappenheim, Der Plan einer Kieler Kriegsschädenversicherung. Wehberg, Die seekriegsrechtlichen Ereignisse des gegenwärtigen Krieges. Ulbrich, Die Neugestaltung des österr. Angestelltenversicherungsgesetzes.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche u. private Versicherung. 5. Jahrg. Heft 3: Wehberg, England und der Einfluß des Krieges auf Versicherungsverträge. Berger, Zur Berechnung von Prämie und Prämienreserve. Berthold, Der vom Versicherungsamte bestellte Vorsitzende des Vorstandes einer allgemeinen Ortskrankenkasse. Weiland, Die deutsche Feuerversicherung und der Krieg.

Masius' Rundschau. N. F. 26. Jahrg. Heft 11/12: Britschgi, Der Einfluß des Krieges auf die Transportversicherung.

Zeitschrift des deutschen Notarvereins. 14. Jahrg. Heft 4—12: Ricks, Das Recht des Notars, Eintragungs-Anträge zurückzunehmen und Urkunden zurückzufordern. KGJ. 44 A 170. Haussmann, Die Beamtenstellung und Haftung des Notars in seiner Eigenschaft als Stempelverwender.

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. Nr. 41—52: Müller, Die einheitliche Wechselordnung und die Wechselrechtsentwürfe in Oesterreich und Ungarn. Henrich, Die Teilnovelle zum a. b. GB. Henrich, Die Rechtslage. Die Aera der Kriegsverordnungen. Die Vollstreckungshilfe mit Ungarn auf Grund von Notariatsakten. Steiner, Aus der Praxis des Zivilprozesses. Schrutka von Rechtenstamm, Ueber § 16 der Teilnovelle zum a. b. GB. Janisch, Die Gefangenschaft und die Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse. v. Winterhalder, Zur vierten Stundungsverordnung. Wellspacher, Leopold Pfaff. Rietsch, Der Schoßfall. Leonhard, Die Reform des österr. Konkursrechts. Hanausek, Leopold Pfaff.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 2. Jahrg. Heft 1/2: Conrad, Die Kriegsrechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. v. Schlayer, Zum außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet. Saal, Ueber den Bau und die Einrichtung der preuß. Gefängnisse. Straßmann, Zur Frage des Arbeitsmaterials der gerichtlich-medizinischen Institute. Neukamp, Die Gesetze und Verordnungen über die Höchstpreise, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen und strafrechtlichen Bedeutung. Mamroth, Kann die Wiederzulassung eines durch ehrengerichtliches Urteil ausgeschlossenen Rechtsanwalts durch Gnadenerlaß herbeigeführt werden? Grosch, Unmittelbarer Verkehr der Strafverfolgungsbehörden zur ersten Einleitung der Auslieferung. Coester, Anwendung des heimischen Strafrechts auf Militärpersonen fremder Staaten. Urban, Photographie und Strafrecht. Meyer, Zur Kritik der „Graphometrie".

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht. 5. Jahrg. Heft 6/7: Szilágyi, Die Rechtswirksamkeit der militärgerichtlichen Ehrenstrafen in Ungarn. Löffler, Das neue österr. Wucherrecht. Miřička, Zur Frage des zeitlichen Geltungsgebietes des neuen Kriegsstrafrechtes.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 27. Jahrg. Heft 4: Ludwig, Zur Anlegung eines Verzeichnisses über das in der Schweiz ausgegebene falsche Geld. Hartwig, Das kubanische Gesetz über die Unfruchtbarmachung von Verbrechern. Givanovitch, De la notion de la peine.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 11. Jahrg. Heft 7: Rotering, Subsidiarische Haftbarkeit und Aufsichtspflicht. Lenhard, Zuchthausstrafe an Minderjährigen. Hellwig, Aberglaube und Zurechnungsfähigkeit. Meyer v. Schauensee, Ueber die Bedeutung des anatomisch-pathologischen Elements für die Diagnose der Geisteskrankheit, speziell mit Rücksicht auf die Handlungsfähigkeit der Apoplektiker.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 61. Bd. Heft 2: Hellwig, Kriminalistische Studien. v. Kármán, Ein Schema zur Psychologie der Zeugenaussage.

Preußische Jahrbücher 159. Bd. Heft 3: Kraft, Die Bekämpfung der Kurpfuscherei. Walter, „Vom künftigen Staatsanwalt". Eine Entgegnung.

Archiv des öffentlichen Rechts. 33. Bd. Heft 3/4: Meurer, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feinde besetzten Gebiete. Waldecker, Ein Beitrag zur Lehre von der Staatsangehörigkeit. Liefschütz, Die Ersatzansprüche der öffentlichen Armenverbände gegenüber Privatpersonen.

Zeitschrift für Politik. 8. Bd. Heft 1/2: Schmidt, Die Aufgaben der politischen Wissenschaft im Zeichen des Krieges. Partsch, Deutschlands Ostgrenze. Bezzenberger, Die ostpreußischen Grenzlande. Sartorius v. Waltershausen, Die Entwicklung der deutschen und der englischen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert und der Weltkrieg. Dibelius, Englands irisches Problem. Schmidt, Die innere Lage Frankreichs beim Beginne und beim künftigen Ende des Krieges. Lagardelle, Die Krisis der herrschenden Partei Frankreichs. Gmelin, Die Gesetzgebung zum Schutze der vlämischen Sprache in Belgien. Lamp, Die politische Entwicklung der osterreichischen Volksschule. Oppenheimer, Eine Revision des sozialdemokratischen Programms.

Annalen des Deutschen Reichs. 1914. Nr. 12: Affolter, Die Persönlichkeit, insbesondere jene der Verbände und Stiftungen. Cramer, Die Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 39. Jahrg. Heft 1: Grosch, Organschaft und Stellvertretung. Simon, Das Jugendrecht. Schneider, Kriegssteuern.

Preußisches Verwaltungsblatt. 36. Jahrg. Nr. 1—24: Luther, Max Hafemann. Wolzendorff, Karl Kormann. Rompel, Die städtischen Finanzen und der Krieg. v. Baumbach, Aenderung des § 47 KAG. Wurm, Erstattungspflicht bei Feuerlöschschaden. Matthias, Der Krieg und der Stadtkredit. Weigert, Die verpflichtenden Rechtsgeschäfte der rheinischen Landgemeinden. Saran, Die Eröffnung der Frankfurter Universität. Holtz, Nochmals die Zweckmäßigkeit der Verleihung nach dem Wassergesetze v. 13. April 1914. Rohde, Krieg und Grundwertsteuern. Jacobi, Ertragswert und gemeiner Wert. Wolzendorff, Aus der Praxis des Polizeirechts in Kriegszeiten. Heilfron, Der Krieg und das Völkerrecht. Koch, Parochialzugehörigkeit und Kirchensteuerpflicht der zu den Fahnen Einberufenen. Nottebohm, Der Bürgermeister als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Vigelius, Die Leistungen der preuß. Städte aus Anlaß des Krieges. Stotterth, Bemerkungen über die Einwirkungen des Krieges auf das Etats- u. Kassenwesen der Städte. Hartmann, Nochmals die Bancroftverträge. Brunn, Der Krieg und die Landesversicherungsanstalten. Schatz, Durchschnittstilgung der kommunalen Anleihen. Hauswald, Der Krieg und die Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte. Fischer, Die Rechtsnatur der stadt. Schulen u. die Beamteneigenschaft der städt. Lehrpersonen. Rosenstock, Das Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Liebrecht, Die preuß. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betr. die Unterstützung usw. Maatz, Die Steuerveranlagung unter dem Einfluß des Krieges. Ehrmann, Maßnahmen zur Erzielung zutreffender Einkommensteuerveranlagungen. Vigelius, Die Denkschrift über wirtschaftl. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Beuster, Vorschläge für die Organisation des Wiederaufbaues Ostpreußens. Holtz, Ist der § 22 des Wassergesetzes v. 7. 4. 1913 ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.? Heilfron, Der Krieg u. das Völkerrecht. Nachtrag. Wolzendorff, Verschärfung der Sittenpolizei infolge des Krieges. Markull, Krieg u. Gesetzgeber. Buck, Die Veranlagung der Kriegsteilnehmer. Jähnel, Die Beurkundung der Kriegssterbefälle. Todeserklärung von Angehörigen der bewaffneten Macht. Förster, Ueber Kriegsseuchen. Holtz, Der Zulaß von Schauordnungen u. die Bildung von Schauämtern nach dem Wassergesetz v. 7. 4. 1913. Helms, Rechtsfolgen des Krieges im Bereiche der Gemeindesteuern. Gravenhorst, Die unmittelbare Reichsangehörigkeit nach dem Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Wölbling, Die wirtschaftliche Mobilisierung der Selbstverwaltung aus Anlaß des Krieges. Peters, Zur Frage der Regelung des Brot- u. Mehlverbrauchs. Popitz, Die Anwendbarkeit des § 5 Z. 3 EStG. im Kommunalabgabenrecht. Brunn, Die neue Kriegswochenhilfe. Gerling, Städtische Anleihe u. Fondsverwaltung 1915. Most, Schleusener, Laue, v. Borcke, Beiträge zur Regelung des Brot- u. Mehlverbrauchs. Lange, Fürsorge für Kriegsverstümmelte. Hellwig, Lichtspielprüfung in dem besetzten Teile Belgiens. Bornhak, Bismarck als Sozialpolitiker. Hoffmann, Die Kriegsgesetze für die Arbeiterversicherung. Seidel, Notstandsdarlehen u. die Kommunen.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. 47. Jahrg. Nr. 41—52: Neuberg, Des Deutschen Reiches gesetzliche Kriegsrüstung. Neuberg, Die finanzielle Rüstung des Deutschen Reiches. Kronegger, Zur österreichischen Verwaltungsreform. v. Pachmann, Ueber die Nachsicht vom Befähigungsnachweise zum Antritte von Gewerben während eines Krieges. Hellwig, Die Regelung kinematographischer Vorführungen in Oesterreich. Die Wünsche Rußlands für die Gestaltung und Entwicklung der staatlichen Einrichtungen unserer Monarchie.

Digitized by Google

Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern. 14. Bd. Nr. 7—8: Trautvetter, Die Frage des Verschuldens bei Verbrauchssteuer-Ordnungswidrigkeiten in der Praxis des Reichsgerichts.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 104. Bd. Heft 1: Dix, Die wirtschaftliche Mobilmachung Deutschlands 1914. Müller, Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 24. Bd. Heft 2/3: Feldweg, Die Hoffnung auf ein neues Bekenntnis der Kirche. Conrath, Die Stellung des Gottesdienstes im bayerischen Staatskirchenrecht.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 32. Bd. Heft 3: Coulin, Die Wüstung. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 35. Bd. Heft 2.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von F. v. Holtzendorff, herausgeg. von J. Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. 1. Bd. 2. Hälfte. München, Duncker & Humblot; Berlin, Guttentag. M. 4,40. Enthält: Rabel, Grundzüge des römischen Privatrechts.

— 2. Bd. Daselbst. M. 11,50. Enthält: Kohler, Bürgerliches Recht usw.

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Hg. von der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften. 1. Bd. Heft 1. Weimar 1914, Böhlau. M. 5.

Binder, J. Rechtsbegriff und Rechtsidee. Bemerkungen zur Rechtsphilosophie Rudolf Stammlers. Leipzig, Deichert. M. 9.

Festschrift, dem schweizer. Juristenverein bei seiner 52. Jahresversammlung gewidmet von der Juristischen Fakultät Basel. Basel, Kober C. F. Spittlers Nachf. M. 1,60. Enthält: Heusler, Weidhube und Handgemal. Speiser, Die Praxis des Bundesgerichtes in Doppelbesteuerungsrekursen seit d. J. 1897. Wieland, Das internationale Ehegüterrecht der Ausländer in der Schweiz.

Die Weistümer der Rheinprovinz. 2. Abt.: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. 2. Bd.: Amt Brühl. Herausgeg. von H. Aubin. (Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde 18.) Bonn 1914, P. Hanstein. M. 11.

Die Kriegsnotgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. 2.—3. Heft. Berlin, Heymann. M. 0,80 bzw. M. 1,20.

Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze vom 4. Aug. 1914 an. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,40.

Bürgerliches Recht.

Lehmann, K. Der Krieg und die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Privatrechts. Rede. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 0,40.

Hamburger, G. Das Recht aus der Haftung und die Unmöglichkeit der Leistung. (Berliner jurist. Inaug.-Dissert.) Berlin, F. Vahlen. M. 4,80.

Oehlckers, H. Ueber die Wirksamkeit tarifwidriger Arbeitsverträge. (Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechts. Heft 4.) Stuttgart 1914, J. Heß. M. 1,50.

Dickel, K. Rechtsfälle. Heft 3: Bürgerliches Recht. Uebungen für Anfänger. Berlin 1914, F. Vahlen. Geb. M. 2,50.

Schey, J. v. Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Kais. Verordnung vom 12. Okt. 1914. Mit Erläuterungen. Wien, Manz. Geb. M. 2,60.

Till, E. u. Wolff, F. M. Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Kaiserl. Verordnung v. 12. Okt. 1914. Mit Erläuterungen herausg. Wien, M. Perles. M. 1,80.

Fritzsche, H. Zwei Jahre Zivilgesetzbuch. Entscheide und Erfahrungen aus der Praxis einer ersten Instanz. Zürich, Rascher & Co. M. 1,60.

Chironi, G. P. Studi e questioni di diritto civile. 4 vol. Torino, frat. Bocca. L. 60.

Messineo, F. Teoria dell' errore ostativo. Saggio di diritto privato e di dottrina generale del diritto. Roma, Athenaeum. L. 6.

Handelsrecht usw.

Makower, H. Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Erläutert. 5. Aufl. bearb. von E. Loewe. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3,60.

Capeller, E. H. Der Versicherungswert industrieller Erzeugnisse und seine Ermittelung im Brandschadenfalle. (Abhandl. a. d. Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Bd. 24.) Hannover, Rechts-, Staats- u. Sozialwissenschaftl. Verlag. Geb. M. 4,20.

Baasch, E. Die Handelskammer zu Hamburg 1665—1915. 3 Bde. Hamburg, Gräfe & Sillem. M. 40.

Somary, F. Bankpolitik. Tübingen, Mohr. Geb. M. 7.

Schmidt, P. H. Die Schweiz und die europäische Handelspolitik. Zürich 1914, Orell Füßli. M. 5,60.

Hulftegger, O. Die Bank von England mit besonderer Berücksichtigung der Reservefrage und der Entwertung der englischen Rente. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 10.

Zivilprozeß usw.

Förster, A. Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. 3. Aufl. von R. Kann. 2. Bd. Lief. 2. Berlin, Heymann. M. 4.

Stölzel, A. Aufrechnung in der Berufungsinstanz. Berlin, F. Vahlen. M. 2,80.

Deinhardt, R. Die praktische Assessorprobearbeit. Anleitung für die Referendare im Oberlandesgerichtsbezirk Jena. Jena 1914, B. Vopelius. M. 4,50.

Zalman, M. Die vierte Stundungsverordnung. Kais. Verordnung v. 25. 11. 1914 mit Anmerkungen samt einem Textabdruck der für Galizien, die Bukowina sowie für Ungarn geltenden Stundungsverordnungen. Wien 1914, Manz. M. 1.

Friedlaender, J. Kaiserl. Verordnung vom 10. 12. 1914 über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und e. Anfechtungsordnung nebst einschläg. Gesetzen u. Verordn. Mit Erläuterungen. Wien, Manz. Geb. M. 5.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 48. Bd. Heft 3.

Wulffen, E. Kriminalpädagogie. Ein Erziehungsbuch. Leipzig, Voigtländer. Geb. M. 2,60.

Hellwig, A. Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin. (Beiträge zur forensischen Medizin II. 2/4.) Berlin 1914, Adler-Verlag G. m. b. H. M. 1.

Amschl, A. Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. 3. Heft. Wien 1914, Manz. M. 3,90.

Lohsing, E. Militär- und Zivilstrafverfahren nach österr. Recht. Beiträge zu ihrer Abgrenzung in Krieg und Frieden. Graz, U. Moser. M. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Hugelmann, K. Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des 18. u. 19. Jahrh., insbes. Oesterreichs. Wien, Roller & Co. M. 8.

Oeschey, R. Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. 5. 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. 6. 1814. Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip. München 1914, Beck. M. 5.

Nöldecke, A. Die Steuerfreiheit der Bundesfürsten im Deutschen Reich. (Heidelberger Inaug.-Dissert.) Karlsruhe 1914, Braun. M. 2,80.

Everling, F. Der preußische Beamteneid. Berlin, Trowitzsch & Sohn. M. 3.

Praktische Wohnungsfürsorge. Mit Beiträgen von Albrecht, Althoff u. a. hg. von Altenrath u. Vormbrock. Münster i. W. 1914, J. Bredt. Geb. M. 7,50.

Moeli, C. Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme nach den gesetzl. Vorschriften, Ministerial-Erlassen usw. u. der Rechtsprechung. Handbuch. Halle a. S., Marhold. M. 7,50.

Rosenthal, F. Deutsches Kriegsrecht. Eine Uebersicht über das Recht des Kriegszustandes. Berlin, F. A. Günther & Sohn. M. 1,50.

Heinrici, C. Die Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. u. 6. 2. 1915. Erläutert. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3.

Liebrecht, A. Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. 2. 1888 in seiner Neufassung vom 4. 8. 1914. Mit Erläuterungen. 2. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 2.

Friedrichs, K. Rheinisches Verwaltungsrecht. Eine Sammlung der für die Rheinprovinz erlassenen Gesetze und Verordnungen verwaltungsrechtlichen Inhalts in ihrer gegenwärtigen Gestalt und Geltung. Textausg. mit Anmerk. Düsseldorf, L. Schwann. Geb. M. 14.

Helmreich, K., u. Rock, K. Handausgabe der bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins v. 29. 4. 1869 mit Erläuter. hg. 2. Aufl. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 8.

Das bayerische Kosten- und Stempelgesetz vom 21. 8. 1914. Mit Ausführungsbestimmungen. München, Schweitzer. Geb. M. 1,90.

Weidner, F. Die Haussklaverei in Ostafrika, geschichtlich und politisch dargestellt. (Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts Nr. 7.) Jena, G. Fischer. Geb. M. 7,20.

Scheid, W. Die rechtliche Stellung der englischen Staatsbeamten. (Arbeiten a. d. juristisch-staatwiss. Seminar Heft 23.) Marburg a. L. 1914, A. Ebel. M. 3.

Sauser-Hall, G. La nationalisation des étrangers en Suisse. Neuchatel 1914, Attinger frères. M. 4,80.

Kirchenrecht usw.

Meyer, R. Geschichte der deutsch-reformierten Gemeinde zu Magdeburg. 2 Bde. Magdeburg 1914, J. Neumann. Geb. M. 15.

Völkerrecht usw.

Rehm, H. Völkerkrieg und Völkerrecht. Rede. Straßburg 1914, Trübner. M. 0,80.

Die belgische Neutralität. Berlin, G. Stilke. M. 0,40.

Schulte, A. Von der Neutralität Belgiens (Deutsche Kriegsschriften Heft 3.) Bonn, Marcus & Weber. M. 2,40.

Wir Schweizer, unsere Neutralität und der Krieg. Eine nationale Kundgebung von C. A. Bernoulli, Bohnenblust u. a. Zürich, Rascher & Co. Geb. M. 3,20.

Page, A. War and alien enemies. The law effecting their personal and trading rights, and herein of contraband of war and the capture of prizes at sea. London 1914, Stevens & Sons. Geb. Sh. 5.

Scott, L. Trading with the enemy. The effect of war on contracts. 2d. ed. London 1914, Stevens & Sons. Sh. 2.6.

Schuster, E. J. The effect of war and moratorium on commercial transactions. 2d. ed. London 1914, Stevens & Sons. Geb. Sh. 5.

Gasca, C. L. Le leggi della guerra. Diritti dei belligeranti e dei neutrali nella guerra terrestre e marittima etc. Torino 1914, Unione tipografico-editrice torinese. L. 2,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 9|10. Berlin, den 1. Mai 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Entschädigung für Kriegsschäden.

Von Laband.

Kriegsschäden stehen in einem juristischen Gegensatz zu den Kriegsleistungen. Beide sind zwar Vermögensverminderungen, welche durch den Krieg veranlaßt sind; deshalb hat auch die ältere Literatur beide unter dem Begriff der Kriegsschäden (im weiteren Sinn) zusammengefaßt; nach ihrer rechtlichen Gestaltung aber, auf die es für die juristische Dogmatik und praktische Behandlung allein ankommt, sind sie vollkommen von einander verschieden. Durch das preußische Ges. v. 11. Mai 1851 (Pr. GesS. S. 70), welches durch die VO. v. 7. Nov. 1867 (BGBl. S. 126 Ziff. 6) im Nordd. Bundesgebiet eingeführt worden ist, und durch das — auf diesem Gesetz beruhende — Reichsges. v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) ist der Gegensatz auch in der Gesetzgebung durchgeführt. Die Kriegsleistungen sind nach Zahl, Art und Voraussetzungen gesetzlich bestimmt; sie sind öffentlich rechtliche Verpflichtungen, welche planmäßig verteilt und in einem geordneten Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden; sie werden mit einigen nicht sehr erheblichen Ausnahmen aus Mitteln des Reichs vergütet, und zwar nach einem für die einzelnen Arten der Leistungen gesetzlich geregelten Abschätzungsverfahren; sie begründen einen Rechtsanspruch gegen das Reich, wie die mit dem Militärfiskus abgeschlossenen Lieferungsverträge, nur mit dem Unterschied, daß ihre Fälligkeit erst durch Gesetz oder Bundesratsverordnung bestimmt werden muß. Die Kriegsschäden dagegen sind überhaupt keine „Leistungen"; sie sind im Rechtssinn Unglücksfälle (casus), welche derjenige tragen muß, den sie treffen, sowie die durch Naturereignisse, Hagel, Mißwachs, Feuersbrunst, Erdbeben, verursachten Schäden; ihr Eintreten und ihre Größe entziehen sich jeder gesetzlichen Regelung, und sie begründen an sich keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Nur aus Billigkeitsgründen und wirtschaftlichen Erwägungen kann das Reich eine Entschädigung gewähren und dadurch den Schaden, welcher den Einzelnen betroffen hat, auf die Gesamtheit übertragen. Demgemäß bestimmt § 35 des Kriegsleistungsgesetzes, welcher, soweit er die Kriegsschäden betrifft, in dieses Gesetz eigentlich nicht gehört, daß der Umfang und die Höhe der (für Kriegsschäden) etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt wird. Eine rechtliche Verpflichtung zum Erlaß eines solchen Gesetzes besteht nicht; wird es nicht erlassen, so entsteht kein Entschädigungsanspruch; wird es erlassen, so entsteht er nur nach Maßgabe dieses speziellen Gesetzes! Da die Gesetzgebung des Reichs inhaltlich nicht gebunden ist, so kann es keine Rechtssätze geben, für welche Schäden Entschädigung zu gewähren ist und in welcher Höhe und in welchem Umfang, sondern es hängt dies vollständig von dem freien Willen des Gesetzgebers ab. Nur die Beobachtung der Gesetzgebungsform ist erforderlich; den Verwaltungsorganen ist die Zuständigkeit zur Vornahme dieser Verwaltungsgeschäfte auf Kosten des Reichs ohne besondere gesetzliche Ermächtigung entzogen. Bei der Bedeutung aber, welche Präzedenzfälle im Gebiet des öffentlichen Rechts haben, können die nach dem Kriege von 1870/71 erlassenen Entschädigungsgesetze einen Anhaltspunkt geben, wie die Entschädigung für Kriegsschäden zu regeln ist. Aber nicht mehr als einen Anhaltspunkt. Denn es kommt auf die Leistungsfähigkeit des Reichs, welche durch tatsächliche Umstände bedingt ist, an. Im Jahre 1871 waren die im Reichsgebiet entstandenen Kriegsschäden nicht groß, weil ein feindlicher Einfall in das damalige Reichsgebiet nicht erfolgt ist; nur Elsaß-Lothringen hat man aus politischen Erwägungen sowohl hinsichtlich der Vergütung für Kriegsleistungen als auch hinsichtlich der Entschädigung von Kriegsschäden dem Reichsgebiet gleichgestellt. RG. vom 14. Juni 1871 (RGBl. S. 247). Andererseits stand die von Frankreich zu zahlende oder gezahlte Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung zum Ersatz der Schäden. In dem gegenwärtigen Kriege sind die Kriegsschäden sehr bedeutend infolge der Plünderungen und Verwüstungen eines Teils von Ostpreußen durch die wilden russischen Horden und

Digitized by Google

eines, wenngleich nicht sehr großen Teils von Elsaß-Lothringen durch die aufgeregte Wut der Franzosen. Dazu kommen die Schäden, welche an deutschen Schiffen und Schiffsladungen durch die völkerrechtswidrige Kriegsführung des britischen Piratenstaates entstanden sind. Andererseits kann man zur Zeit noch nicht wissen, welche Summen dem Reich zur Deckung der Kriegskosten und zur Gewährung von Entschädigungen nach den Friedensbedingungen zu zahlen sein werden. Von diesen Umständen aber wird es abhängen, ob, in welchem Umfang und in welcher Höhe eine Entschädigung für Kriegsschäden vom Reich wird gezahlt werden können. Inzwischen sind die schlimmsten Notstände von Preußen und Els.-Lothr. durch diese Staaten, sowie durch freiwillige Beiträge gelindert worden.

Das Kriegsleistungsgesetz § 35 faßt zwei Fälle zusammen; der eine betrifft die Erhöhung der Vergütung für Kriegsleistungen und hat nichts mit Kriegsschäden zu tun; der andere betrifft die Kriegsschäden und hat nichts mit den Kriegsleistungen zu tun; für beide gemeinschaftlich gilt nur das Erfordernis eines jedesmaligen Spezialgesetzes.

Eine Erhöhung der gesetzlichen Vergütung für Kriegsleistungen kann gewährt werden „einzelnen Bezirken, Gemeinden oder Personen, welche außergewöhnlich belastet werden". „Außergewöhnlich" kann, da eine Gewohnheit in diesem Punkte ja nicht entstehen kann, nur bedeuten: wenn einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen (§ 18 Ges. v. 11. Mai 1851) und mehr als andere Gemeinden usw. belastet worden sind. Am 23. Febr. 1874 (RGBl. S. 17) wurde ein Reichsges. wegen nachträglicher Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden erlassen; dasselbe steht aber mit dem zitierten § 35 in keinem Zusammenhang. Während des Krieges galt im Nordd. Bunde noch das Ges. v. 11. Mai 1851, nach welchem Ansprüche auf Entschädigungen für gewisse Kriegsleistungen nicht begründet waren, für welche das Kriegsleistungsgesetz von 1873 aber sie anerkennt. Das Ges. v. 23. Febr. 1874 betrifft nur die Gemeinden innerhalb des Gebiets des vormaligen Nordd. Bundes und ist eine Ergänzung des Ges. v. 11. Mai 1851, was im § 1 des Gesetzes deutlich erklärt wird; andererseits betrifft es alle Gemeinden im Gebiet des Nordd. Bundes, nicht nur die „außergewöhnlich belasteten". Eine nachträgliche Erhöhung der für Kriegsleistungen gewährten Vergütungen ist in dem Gesetz nicht enthalten, auch in keinem anderen Reichsgesetz jemals bestimmt worden; es fehlt an jedem Präzedenzfall für eine nachträgliche Erhöhung der Vergütung für Kriegsleistungen überbürdeter Gemeinden. Da nur die Verwaltungen der Bundesstaaten in der Lage sind, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden und die Höhe der von ihnen geforderten Kriegsleistungen zu ermitteln und demgemäß festzustellen, inwieweit eine Ueberbürdung stattgefunden hat, so wird ein Gesetz zum Zweck der Entschädigung solcher Gemeinden, wenn es erlassen werden sollte, sich wohl darauf beschränken müssen, daß den Bundesregierungen auf Grund der von ihnen eingereichten Nachweisungen eine Summe überwiesen wird, aus welcher sie den überlasteten Gemeinden Beihilfen zu gewähren haben.

Hinsichtlich der Kriegsschäden enthält der § 35 eine Anordnung, welche infolge der Zusammenwerfung von Kriegsleistungen und Kriegsschäden eine sehr verfehlte Fassung erhalten hat. Er stellt eine Entschädigung in Aussicht

„für Leistungen . . . sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden."

„Dieses Gesetz" enthält aber nicht eine einzige Vorschrift über die Entschädigung von Kriegsschäden, betrifft dieselben überhaupt nicht; der Relativsatz paßt daher nur auf die Leistungen, nicht auf die Beschädigungen, an deren Erwähnung er sich anschließt.[1])

Zu beachten ist aber, daß § 35 nur von Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, also nur von Sachbeschädigungen spricht, wodurch aber freilich nicht ausgeschlossen ist, daß das erforderliche „Spezialgesetz" auch für andere durch den Krieg verursachte Beschädigungen Ersatz gewährt. Nach dem Kriege von 1870/71 ergingen zwei solche Spezialgesetze, beide v. 14. Juni 1871, welche gerade in dieser Beziehung voneinander abweichen.

Das erste der beiden Gesetze (RGBl. S. 247) gewährt eine Vergütung „aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung" für Schäden an Mobilien und Immobilien, welche im Laufe des letzten Krieges seitens des französischen oder deutschen Heeres durch Beschießung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden sind.

Eine Entschädigung wurde also nur gewährt für die Vernichtung oder Beschädigung körperlicher Sachen; dagegen nicht von Rechten. Alle Bestimmungen des Gesetzes sind nur anwendbar auf körperliche Sachen; von jeder Entschädigung ausgeschlossen waren daher alle Verluste durch Versagung des Patentschutzes, Markenschutzes, Störung oder Unterdrückung eines Gewerbebetriebes, Untersagung von Zahlungen an das feindliche Ausland, Internierung, durch den Krieg verursachter Unkosten u. dgl. Diese Schäden übertreffen an Umfang bei weitem die Sachbeschädigungen. Aber eine Vergütung solcher Schäden wird auch nach Beendigung dieses Krieges unausführbar sein. Denn sie sind im Gegensatz zu den Sachbeschädigungen nicht sichtbar und aus diesem Grunde nicht mit einiger Sicherheit abzuschätzen und festzustellen. Auch sind sie von unübersehbarer Größe und von sehr verschiedenartigen und verwickelten Voraussetzungen abhängig.

Eine Vergütung erfolgte nach dem französischen Kriege nur für Sachschäden, welche durch Beschießung und Brandlegung zu militärischen Zwecken verursacht waren. Dies konnte wohl auch 1871 genügen. In dem jetzigen Kriege kommen aber hinzu

[1]) Der Relativsatz hätte vor dem Worte „sowie" stehen sollen.

Digitized by Google

die Plünderungen, die Verwüstungen des Landes und die Brandlegungen ohne militärische Zwecke seitens der Russen in Ostpreußen und in minderem Umfange auch in Elsaß-Lothringen seitens der Franzosen. Die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit und Bewirtschaftung dieser verwüsteten Landesteile wird Sache der betreffenden Regierungen auf Staatskosten sein; das Reich wird aber, wenn die erforderlichen Mittel ihm zur Verfügung stehen, vielleicht eine Beisteuer bewilligen. Die Verwendung wird den Verwaltungsbehörden Preußens und Elsaß-Lothringens überlassen werden müssen, da die örtlichen und persönlichen Verhältnisse dafür maßgebend sind.

Nach dem Gesetz v. 14. Juni 1871 wurden die zerstörten Immobilien und Mobilien nach dem vollen Wert vergütet; bei einer Beschädigung wurde für die Wertsverminderung Ersatz geleistet. Unter dem Wert war derjenige zu verstehen, welchen die Sachen zur Zeit ihrer Zerstörung, bezw. Beschädigung gehabt haben. Für Verluste, welche durch Versicherung gedeckt waren, wurde Entschädigung nicht gewährt. Diese Grundsätze werden auch bei einem künftigen Entschädigungsgesetz Anwendung finden, vorausgesetzt, daß die Mittel vorhanden sind, um die Entschädigung in diesem Umfang zu gewähren. Daß die Feuerversicherungsgesellschaften für die von ihnen gezahlten Entschädigungen keinen Ersatz erhalten, ist dadurch gerechtfertigt, daß sie in den von ihnen erhobenen Prämien ein Entgelt für das von ihnen übernommene Risiko erhalten haben; es handelt sich bei ihnen nicht um eine Sachbeschädigung, sondern um einen Schaden im Gewerbebetrieb.

Die Entschädigung für Immobilien wurde ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt. Ob diese weitherzige Bestimmung bei Beendigung des jetzigen Krieges auch für die Angehörigen der feindlichen Staaten beizubehalten sein wird, ist bedenklich und würde dem Volksempfinden kaum entsprechen. Die Einzelnen sind an der Zerstörung ihrer Gebäude und anderen Immobilien keineswegs immer unschuldig. Soll einem Franzosen, welcher hinterrücks auf durchmarschierende deutsche Truppen von seinem Hause aus geschossen hat und dessen Haus infolgedessen zerstört worden ist, der Wert desselben vom Deutschen Reich ersetzt werden? Soll das Reich einem Russen den Schaden ersetzen, den seine eigenen Landsleute aus bloßer Zerstörungswut ohne jeden militärischen Zweck angerichtet haben? Durch die Billigkeit ist dies wohl kaum geboten. Wenn auch im allgemeinen das Territorialprinzip für den Ersatz von Kriegsschäden gelten muß, so braucht es doch nicht ausnahmslos durchgeführt zu werden.

Hinsichtlich der Mobilien hat das Ges. v. 1871 den Satz aufgestellt, daß Entschädigung nur solchen Beschädigten gewährt wird, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben und sofern sie nicht deutsche Angehörige sind, nur dann, wenn die Regierung ihres Heimatlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt. Warum es für die Entschädigung auf den Zeitpunkt ankommen soll, in welchem das Entschädigungsgesetz verkündigt wird, ist nicht recht einzusehen. Der Erlaß des Gesetzes kann sich lange hinausziehen und der Beschädigte kann infolge sehr verschiedener, zufälliger Umstände zu dieser Zeit seinen Wohnsitz im Auslande haben. Auch kann es zweifelhaft sein, ob der Wohnsitz im Sinne des BGB. oder als Aufenthalt von längerer Dauer zu verstehen ist. Der Grund der Entschädigung ist der erlittene Schaden, und dem würde es entsprechen, die Entschädigung solchen Reichsangehörigen zu gewähren, welche zur Zeit der Zerstörung, Beschädigung oder Plünderung im Reichsgebiet ihren Wohnsitz hatten. Hinsichtlich der Angehörigen der feindlichen Staaten müßte dieselbe Ausnahme gemacht werden wie hinsichtlich der Immobilien. Die Zusicherung der Gegenseitigkeit für den gleichen Fall hat geringe Bedeutung, da der gleiche Fall nur selten eintritt und es nach den gemachten Erfahrungen sehr ungewiß ist, ob namentlich England sich durch einen von ihm geschlossenen Vertrag für gebunden fühlt.

An wen die Entschädigungen auszuzahlen sind, bestimmt das Ges. v. 14. Juni 1871 nicht; Art. 4 desselben sagt nur „an die Beteiligten"; das sind „die Beschädigten", welche im Art. 1 Ziffer 4 des Ges. erwähnt werden. Wer aber ist an dem Schaden beteiligt? Das können in den einzelnen Fällen sehr verschiedene Personen sein: der Eigentümer, Pächter, Mieter, Nießbraucher, Pfandbesitzer, Hypothekengläubiger. Der Schaden aller dieser Personen kann zusammengerechnet in der Regel nicht größer sein als der Wert des zerstörten Gebäudes oder die Wertverminderung durch Beschädigung; sollte dies ausnahmsweise der Fall sein, so erhalten sie zusammen doch niemals mehr als die von der Abschätzungskommission (Art. 2) festgesetzte Summe. Die Verteilung derselben unter die Beteiligten ist deren Sache; besteht unter ihnen Streit darüber, so kann die Kommission denselben nicht rechtskräftig entscheiden; sie wird aber auf Verlangen die Entschädigungssumme für die Liquidanten hinterlegen. Die für die Auszahlung der Entschädigung im Falle der Enteignung geltenden Vorschriften werden analoge Anwendung finden können, da in beiden Fällen das Subrogationsprinzip gilt.

Das zweite Gesetz v. 14. Juni 1871 (RGBl. S. 249) betrifft die Entschädigung der deutschen Reederei. Aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung wurde Entschädigung gewährt den deutschen Eigentümern und deutschen Besatzungen und den deutschen Ladungseigentümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen. Bei der völkerrechtswidrigen Ausdehnung, welche England dem Begriff der Konterbande gegeben hat, und der seeräuberischen Art seiner Kriegsführung werden diese Kriegsschäden einen sehr großen Umfang haben. Der Ersatz betrifft hier nach dem Ges. v. 1871 nicht nur den durch Zerstörung oder Beschädigung der Schiffe und Ladungen entstandenen Schaden, sondern

Digitized by Google

auch Ausgaben und Verluste, soweit dieselben durch die Aufbringung der Schiffe oder die Wegnahme der Ladungen erweislich erwachsen sind; § 3 des Gesetzes enthält eine Aufzählung dieser Ausgaben und Verluste, zu denen auch die für Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr erweislich bezahlten, auf die Dauer der Wegnahme fallenden Prämien gehören. Außer dem Ersatz der Prämie wurde für Verluste, welche durch Versicherung gegen Kriegsgefahr gedeckt waren, Entschädigung nicht gewährt (§ 4). Dagegen wurden Entschädigungen gewährt auch für Auslagen, welche dadurch entstanden sind, daß deutsche Kauffahrteischiffe durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genötigt worden sind, für die Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts (Art. II). Die Höhe der Entschädigung wurde für jeden einzelnen Fall nach Maßgabe der im Art. I enthaltenen Vorschriften durch eine Kommission festgestellt, deren Mitglieder und Stellvertreter vom Bundesrat ernannt wurden. Entsprechende Anordnungen werden auch in künftigen Fällen zu treffen sein.

Wenn es im Jahre 1871 auch nicht möglich war, alle Kriegsschäden in vollem Maße zu ersetzen, so ist es doch nach Maßgabe der im Vorstehenden analysierten Gesetze in weitem Umfange geschehen; möge der Ausgang des gegenwärtigen Krieges das Reich in den Stand setzen, es mindestens in gleicher Weise zu tun!

Der Fünfzehnhundert-Mark-Vertrag.[1])

Vom Geh. Rat Professor Dr. Zitelmann, Bonn.

Die Schutzlosigkeit des Gläubigers gegenüber den 1500-M.-Verträgen, wie sie nach der Rechtsprechung des RG. vorhanden ist, erscheint mir und vielen anderen, auch wenn wir im übrigen eine größere Schonung des Schuldners bei der Lohnbeschlagnahme für ein Bedürfnis halten, doch vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus unerträglich. Es bliebe nichts übrig, als eine Aenderung der Gesetzgebung anzustreben, wie das die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin[2]) getan haben, wenn die Rechtsauffassung des RG. nach dem gegenwärtigen Stande des Rechts richtig wäre. Glücklicherweise bietet aber schon das geltende Recht eine genügende Hilfe dar.

Nichts allerdings hilft es dem Gläubiger, wenn man den Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. für nichtig erklärt. Dann erhält freilich der begünstigte Dritte die Forderung auf die ihm zugedachte Entgeltleistung nicht, aber auch der Angestellte selbst bekommt sie nicht, die Lage des benachteiligten Gläubigers ist also um nichts gebessert. Dem entgeht man auch nicht dadurch, daß man sagt, bloß die Abrede der Leistung an den begünstigten Dritten sei nichtig, im übrigen aber sei das Geschäft aufrechtzuerhalten. Denn auch dann würde dem Angestellten keine Forderung auf jene Entgeltleistung zustehen. Tritt ja doch bei solcher Nichtigkeit nicht etwa an die Stelle der nichtigen Abrede eine andere. Ein Anspruch des Angestellten auf jene Entgeltleistung ist von den Parteien nicht gewollt und würde auch nicht gewollt worden sein; das Geschäft kann also nicht so aufrechterhalten werden, daß nunmehr der Angestellte anstatt des begünstigten Dritten die Entgeltleistung an sich zu beanspruchen hätte. Die sog. Konversion des § 140 kann hier nicht Platz greifen, es findet vielmehr allein der Grundsatz Anwendung, daß die Nichtigkeit des Teils Nichtigkeit des Ganzen nach sich zieht.

Aber der Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten trifft auch nicht zu. Der Anstellungsvertrag ist ja seinem unmittelbaren Inhalt nach unzweifelhaft gültig; unsittlich könnte er höchstens deshalb sein, weil die Parteien mit ihm den Zweck verfolgen, die Gläubiger zu benachteiligen. Aber die Bestimmung der KO. und des Anfechtungsgesetzes beweisen über allen Zweifel hinaus, daß ein Geschäft wegen dieser Benachteiligungsabsicht allein nicht nichtig ist; es hätte ja sonst der Vorschriften über Anfechtung innerhalb und außerhalb des Konkurses gar nicht bedurft. Wir mögen urteilen, daß es gegen die guten Sitten sei, die Gläubiger durch ein geschickt abgeschlossenes Geschäft zu benachteiligen, aber i. S. des § 138 ist es kein Verstoß gegen die guten Sitten. § 138 empfängt seine Begrenzung aus den sonstigen Bestimmungen der Gesetze: wie ein betrügerisches Rechtsgeschäft nicht nichtig, sondern nur anfechtbar ist (§ 123 BGB.), so ist auch, von besonderen Verhältnissen abgesehen, ein Geschäft zur Benachteiligung der Gläubiger es nicht.

Man hat auch versucht, die Nichtigkeit darauf zu gründen, daß das Geschäft ein Scheingeschäft sei: in Wahrheit sei Entgeltleistung lediglich an den Angestellten, nicht an den Dritten beabsichtigt. Damit wäre allerdings geholfen, denn hier würde an Stelle des nichtigen Scheingeschäfts das verdeckte Geschäft als gültig aufrechterhalten werden können. Aber der Begriff des Scheingeschäfts ist hierbei verkannt. Die Parteien wollen die Berechtigung des Dritten keineswegs bloß zum Schein, sondern durchaus ernsthaft, sie müssen das, weil sie sonst ihren Zweck nicht erreichen können. Ein Geschäft, durch das man auf einem Umweg einen erstrebten, unmittelbar nicht erreichbaren wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen will, ist darum noch kein Scheingeschäft.

Auch durch eine auf § 826 gestützte Schadensersatzklage ist nicht zu helfen, selbstverständlich nicht, wenn die Klage gegen den Angestellten gerichtet wird — gegen ihn ist ja der ursprüngliche Anspruch schon vorhanden, und er besitzt nichts —, ebensowenig aber, wenn sie gegen den Anstellenden selbst gerichtet wird. Denn sogar wenn man sein Verhalten als Verstoß gegen die guten Sitten i. S.

[1]) In der Oktobernummer von „Recht und Wirtschaft" (1914 S. 235ff.) hat Prof. Oertmann in der gleichen Frage die m. E. richtige Auffassung gründlich und überzeugend vertreten. Wenn trotzdem der nachfolgende, schon lange vorher abgeschlossene, aber des Krieges halber zurückgestellte Aufsatz noch (gekürzt) veröffentlicht wird, so geschieht das, weil er zur Begründung und Ergänzung einiges Neue beibringt; auch mag die Uebereinstimmung des Ergebnisses der beiden Aufsätze dazu helfen, daß die richtige Meinung durchdringt.

[2]) Eingabe an den Reichskanzler v. 31. Jan. 1914.

Digitized by Google

des § 826 ansehen wollte, so fehlt es doch, wie das RG. mehrfach überzeugend ausgeführt hat, an dem Erfordernis, daß durch dieses Verhalten eine Schädigung des Gläubigers herbeigeführt sei, oder wenigstens es wird tatsächlich meist an diesem Erfordernis fehlen, so daß das eigentliche Problem des Falles hiermit nicht gelöst ist. Ueberall dann nämlich fehlt es an dem Schaden, wenn anzunehmen ist, daß der Anstellende den Vertrag ohne die Abrede zugunsten der Frau oder des sonst zu begünstigenden Dritten überhaupt nicht geschlossen haben würde; denn „wäre der Vertrag nicht geschlossen worden, so hätte dem Ehemann ein Anspruch auf Zahlung irgendwelcher Bezüge nicht zugestanden", der Gläubiger stünde mithin ebenso da wie zuvor. Dem Ehemann wäre damit zwar die Möglichkeit eröffnet gewesen, seine Arbeitskraft anderweitig vorteilhaft zu verwerten; zu einer solchen Verwertung konnte er aber von seinen Gläubigern nicht gezwungen werden, da nur das Ergebnis der Verwertung der Arbeitskraft, nicht aber diese selbst Gegenstand des Zugriffs der Gläubiger ist. Dieser wichtige Satz, den das RG. mehrfach ausgesprochen hat [1]), ist das folgerichtige Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Vollstreckungsrechts.

Es bleibt die Frage, ob im Wege der Anfechtung nach den Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes (oder gegebenenfalls der KO.) gegen den Anstellenden vorzugehen wäre. Das RG. hat durchaus zutreffend auch diesen Weg für ungangbar erklärt. Das, was durch den Vertrag dem Schuldner entzogen und in das Vermögen des Gläubigers gekommen ist, das ist lediglich der Wert der von dem Schuldner geleisteten Dienste, mit Recht aber erachtet das RG. nach dem gegenwärtig geltenden Recht diesen Wert nicht als einen Vermögenswert im Sinne der Anfechtungsbestimmungen; wie sich sofort zeigen wird, ist auch aus anderen Gründen eine Anfechtung gegen den Anstellenden rechtlich unbegründet.

Die befriedigende Entscheidung des Falles ergibt sich aber aus den Grundsätzen über die Verträge zugunsten Dritter in Verbindung mit den Grundsätzen des Anfechtungsgesetzes.

Es sei erlaubt, die beteiligten Personen als die anstellende Firma, den Ehemann und die Frau zu bezeichnen. Zwischen der Firma und dem Mann wird ein gegenseitiger Vertrag, ein Dienstvertrag, abgeschlossen. Das Entgelt, das der Mann für die Leistung seiner Dienste erhält, besteht in einem eignen Forderungsrecht auf 1500 M., ferner darin, daß die Frau ein Forderungsrecht auf die Mehr-Summe erhält, endlich meist auch darin, daß ihm selbst ein Forderungsrecht auf Leistung an die Frau erwächst. Es liegt also, soweit es sich um diese Mehr-Summe handelt, ein Vertrag zugunsten Dritter vor: die Firma ist der Versprechende, der Mann der Versprechensempfänger, die Frau der (begünstigte) Dritte. Der bequemeren Darstellung halber soll in folgendem davon abgesehen werden, daß der Mann sich 1500 M. für sich selbst ausbedingt, so daß der Vertrag nur teilweise ein Vertrag zugunsten Dritter ist; dasselbe Problem liegt vor, wenn die gesamte Entgeltleistung zugunsten der Frau versprochen wird, und so sei der Vertrag gedacht.

Das Charakteristische der Verträge zugunsten Dritter besteht nun bekanntlich darin: das Versprechen zugunsten eines Dritten ist im Sinne des Gesetzes bereits eine Leistung, und zwar macht der Versprechende diese Leistung dem Versprechensempfänger aus einer Causa und zu einer Causa, die zwischen diesen beiden Personen liegt; andererseits macht der Versprechensempfänger dem begünstigten Dritten eine Leistung dadurch, daß er ihm das Forderungsrecht gegen den Versprechenden verschafft; hierfür muß ebenfalls eine Causa da sein, und diese Causa kann nur im Verhältnis des Versprechensempfängers zu dem Dritten liegen. Hingegen besteht zwischen dem Versprechenden und dem Dritten keine unmittelbare Kausalbeziehung, es kann begrifflich keine bestehen.

Angewendet auf die 1500-M.-Verträge, ergibt sich: das Kausalverhältnis zwischen dem Ehemann und der Firma ist durch den gegenseitigen Vertrag gegeben. Dafür, daß die Firma sich zum Schuldner der Frau macht, erhält sie als Entgelt gegen den Mann das Forderungsrecht auf Arbeitsleistung; deshalb ist auch ein Anspruch aus dem Anfechtungsgesetz gegen diese beiden Parteien, die Firma und den Ehemann, ausgeschlossen. Dafür, daß die Frau das Forderungsrecht gegen die Firma erhält, besteht zwischen ihr und der Firma kein eignes Kausalverhältnis und kann keines bestehen. Vielmehr erhält die Frau durch die Begründung des Forderungsrechts gegen den Dritten mittelbar eine Leistung von dem Mann, und es kommt nun darauf an, zu erkennen, welches das Kausalverhältnis für diese mittelbare Leistung des Mannes an die Frau ist. Sehen wir zunächst einmal von der Unterhaltsverpflichtung ab, die der Mann der Frau gegenüber hat, so bleibt nur die Causa der Schenkung übrig. Das ist der entscheidende Punkt.

Was spricht gegen die Auffassung als Schenkung? Zunächst: die Schenkung ist nicht etwa deshalb zu leugnen, weil der Fall des § 517 vorliege: „Jemand unterläßt einen Vermögenserwerb zum Vorteil eines Anderen." Das würde voraussetzen, daß er selbst den Vermögenserwerb machen könnte, die Erwerbshandlung aber nicht vornimmt, und daß nun automatisch der Vermögenserwerb für den Dritten eintritt. In unserem Falle aber ist das Rechtsgeschäft von vornherein auf Bereicherung des Dritten, den Erwerb einer Forderung durch ihn, gerichtet, § 517 paßt also nicht. Bedeutsamer scheint die Berufung auf die Begriffsbestimmung des § 516: Schenkung sei nur „eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert", hier aber liege keine Bereicherung aus dem Vermögen des Mannes vor, da ja das Forderungsrecht der Frau gegen die Firma niemals in dem Vermögen des Mannes gewesen sei. Gewiß ist auch der Gedanke unrichtig, daß der Mann sein gegen

[1]) Z. B. in Seuff. Arch. Bd. 67 S. 443 u. in Entsch. Bd. 69 S. 63.

Digitized by Google

die Firma erworbenes Forderungsrecht stillschweigend an die Frau zediere[1]); die Rechtsauffassung, welche bei Verträgen zugunsten Dritter das Forderungsrecht des Dritten auf eine stillschweigende Zession zurückführt, ist ja glücklicherweise längst aufgegeben, man darf sie hier nicht in usum delphini wieder aufleben lassen. Vielmehr ist zuzugeben: dem strengen Wortlaut nach paßt die Begriffsbestimmung des § 516 auf Fälle wie den unseren allerdings nicht. Aber ebenso zweifellos ist, daß bei dem strengen Wortsinn nicht geblieben werden darf, sondern daß die Worte „aus seinem Vermögen" freier aufgefaßt werden müssen. Das ist deshalb sicher, weil sonst ein anderer ganz unbezweifelter Fall der Schenkung nicht mehr Schenkung sein würde, das ist der Fall der Vermögensleistung durch Anweisung. Wenn derjenige, der schenken will, seinen Schuldner anweist, die ihm geschuldete Leistung an den, dem er schenken will, zu machen, und der Schuldner tut das, so ist damit unzweifelhaft die Schenkung ausgeführt (§ 788), und doch ist der Leistungsgegenstand selbst, den der Empfänger erhält, niemals im Vermögen des Schenkers gewesen. Man wird einwenden, daß hier doch im Erfolg das Vermögen des Schenkers verringert sei, indem ja der Angewiesene durch seine Leistung an den Beschenkten von seiner Schuld gegen den Schenker befreit worden sei: immerhin ist doch aber das, was die Bereicherung des Beschenkten bildet (der geleistete Gegenstand), etwas anderes als das, was aus dem Vermögen des Schenkers herausgekommen ist (das Forderungsrecht gegen den Schuldner). Aber auch davon abgesehen: das Merkmal, daß das Vermögen des Schenkers um irgendeinen schon vorhandenen Bestandteil verringert wird, kann bei der zum Zweck der Schenkung erfolgten Anweisung auch ganz fehlen. Es ist möglich, daß das Deckungsverhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisenden nicht Schuldtilgung, sondern selbst ebenfalls Schenkung ist, ebenso wie es das Valutaverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger ist. Jemand bietet einem anderen an, ihm eine Schenkung zu machen. Dieser andere will einem Dritten ebenfalls eine Schenkung in gleicher Höhe machen, und nun weist er den, der ihm schenken will, an, unmittelbar an den Dritten zu leisten. Geschieht diese Leistung, so kommt kein schon erworbener Vermögensbestandteil aus dem Vermögen des Anweisenden an den Anweisungsempfänger, und doch ist unzweifelhaft eine Zuwendung seitens des Anweisenden an den Anweisungsempfänger erfolgt: die Schenkung ist ausgeführt. Nach § 788 BGB. wird durch Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger auch in diesem Fall eine Leistung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger bewirkt. Freilich erhält hier der Anweisungsempfänger sofort eine reale Leistung vom Angewiesenen, nicht bloß, wie in unserem Falle, ein Forderungsrecht. Aber auch die Begründung eines Forderungsrechts ist bereits eine Leistung (vgl. § 812 Abs. 2 BGB.), und die Anweisung kann (obwohl sie dann nicht die Anweisung der §§ 783 ff. BGB. ist) auch dahin gehen, daß der Angewiesene dem Anweisungsempfänger eine reale Leistung bloß verspreche. Dann ist bereits mit diesem Versprechen die Anweisung ausgeführt und das Kausalverhältnis wirksam geworden: die Schenkung ist vollzogen. Gerade diesen Fall berichtet l. 2 § 2 D. 39, 5:

„Cum ego Titio pecuniam donaturus te, qui mihi tantundem donare volebas, iussero Titio promittere, inter omnes personas donatio perfecta est."

Nun liegt bei den 1500-M.-Verträgen allerdings keine Anweisung vor, aber in den maßgebenden Bestandteilen ist der Fall des Vertrages zugunsten des Dritten mit dem der Anweisung zur Leistung an den Dritten durchaus auf gleiche Linie zu stellen. Auch dort besteht, wie bei der Anweisung, kein eigenes Kausalverhältnis zwischen dem, der beschenkt werden soll, und dem, der Schuldner des zu Beschenkenden wird. Die vorhandenen Kausalverhältnisse bestehen vielmehr zwischen dem Schenker und dem zu Beschenkenden einerseits und dem Schenker und dem Versprechenden andererseits. Daß bei der Versprechensanweisung das Forderungsrecht des Dritten gegen den Angewiesenen durch ein eigenes, dem Dritten gegenüber abgegebenes Versprechen des Angewiesenen zustande kommt, während es bei den Verträgen zugunsten Dritter eine unmittelbare Folge des Geschäftsabschlusses zwischen den beiden Hauptparteien ist, bleibt natürlich gleichgültig, und ebenso gleichgültig ist der weitere Unterschied, daß das Forderungsrecht des Dritten gegen den Angewiesenen abstrakt ist, während es bei den Verträgen zugunsten Dritter von dem zwischen den beiden Hauptparteien bestehenden Rechtsverhältnis abhängig ist. Das entscheidend Gleiche in beiden Fällen besteht darin, daß beide Male der Dritte ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden erhält, ohne daß der Versprechende ihm gegenüber in ein eigenes Kausalverhältnis tritt, daß vielmehr das Kausalverhältnis für diese Zuwendung in dem Verhältnis einerseits zwischen dem Versprechenden und dem, der schenken will, und andererseits zwischen diesem und dem Dritten besteht.

Eben weil das Forderungsrecht, das die Frau gegen die Firma erhält, den Gegenstand einer Schenkung des Mannes an die Frau bilden soll, muß die Schenkung von der Frau angenommen werden. Will sie sie nicht annehmen, so kann sie das Forderungsrecht der Firma gegenüber zurückweisen (§ 333 BGB.): dann fällt aber der ganze Vertrag zwischen der Firma und dem Mann dahin, da, wie schon früher gesagt, die Abrede zugunsten der Frau einen wesentlichen Bestandteil des ganzen Vertrages bildet. Weist sie das Forderungsrecht nicht zurück, so kann sie die Schenkung doch dem Manne gegenüber ablehnen: dann kann nach § 516 Abs. 2 der Mann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung von ihr fordern, er kann also die Zession des Forderungsrechts oder Herausgabe des schon daraufhin Geleisteten verlangen. Die Gläubiger des Mannes aber können diesen Anspruch pfänden lassen. Nimmt sie endlich die Schenkung an, so tritt nunmehr das Anfechtungs-

[1]) Dagegen mit Recht RG. Entsch. Bd. 69 S. 61.

Digitized by Google

gesetz in die Lücke: die Gläubiger können dann nach dem Anfechtungsgesetz die Herausgabe dessen, um was die Frau durch die Schenkung bereichert ist, also die Zession des Forderungsrechts oder Herausgabe des auf das Forderungsrecht bereits Geleisteten, fordern. Wohlverstanden: die Anfechtung richtet sich keineswegs gegen den Vertrag zwischen dem Mann und der Firma; es soll auch nicht der Teil des Vertrages angefochten werden, der die Abrede zugunsten der Frau enthält; es soll vielmehr der Schenkungsvertrag angefochten werden, der zwischen dem Mann und der Frau geschlossen ist. Damit entfällt auch das Bedenken des Reichsgerichts, daß die Anfechtung dieses Teils des Vertrages den ganzen Vertrag hinfällig machen würde. Die Anfechtung soll ja doch ausschließlich zwischen Mann und Frau wirken, und der Schenkungsvertrag ist ein völlig selbständiges Geschäft zwischen Mann und Frau. Die Einigung über den Charakter der Zuwendung als einer Schenkung kann der Vertragschließung mit der Firma vorangehen, sie kann auch gleichzeitig mit ihr erfolgen (so in dem Fall bei Seuffert Bd. 67 Nr. 248, wo der zu Beschenkende dem Vertrage beim Vertragschluß beigetreten war: das Gericht erkannte darin lediglich einen Vertrag zugunsten des Dritten), sie kann endlich und wird meistens ihr nachfolgen. Die Anfechtung dieser Schenkung läßt also die Entstehung des Forderungsrechts der Frau gegen die Firma völlig unberührt. Damit ist den Interessen des Gläubigers durchaus genug getan. Die Parteien können dem auch nicht etwa dadurch entgehen, daß die Firma und der Mann einen Vertrag lediglich auf 1500 M. schließen und im übrigen die Firma der Frau eine darüber hinausgehende Leistung verspricht. So lag es in einem Fall, den das Kaufmannsgericht zu Dresden entschieden hat[1]). Die Firma hatte hier dem Mann, der bisher 340 M. monatlich bezogen hatte, gekündigt, weil er in Zahlungsschwierigkeiten gekommen war, hatte aber dann auf seine Bitte die Kündigung unter der Bedingung zurückgenommen, daß er sich mit 125 M. monatlich zufrieden gebe, und hatte dabei erklärt, sie wolle ganz freiwillig, ohne insoweit eine rechtliche Verbindlichkeit zu übernehmen, seine Frau unterstützen. Sie hatte ihm dann auch in der Tat monatlich nur 125 M., der Frau aber die überschießenden 215 M. gezahlt. Es kann m. E. nicht zweifelhaft sein, daß hier ein Scheingeschäft vorliegt, wie das Gericht auch mit Recht angenommen hat; das verdeckte Geschäft war auch hier ein Vertrag zugunsten der Frau, und dieses verdeckte Geschäft muß darum als gültig angesehen werden. Das bedeutet: der Mann konnte gegen die Firma auf Auszahlung der 215 M. monatlich an seine Frau klagen, wie auch die Frau selbst darauf klagen konnte. Zwischen dem Mann und der Frau war auch hier eine Schenkung gemacht, und diese war anfechtbar. Das Landgericht hat in dem berichteten Falle den Gesichtspunkt des Scheingeschäfts zurückgewiesen, aber ich meine: mit Unrecht. Wer wollte zweifeln, daß es ein verdeckter Kauf ist, wenn der Eigentümer einer Sache — etwa um das Vorkaufsrecht eines Dritten zu vereiteln — mit einem anderen den Vertrag macht, er wolle ihm die Sache zu Eigentum geben, und der andere erklärt, er werde freiwillig, ohne eine rechtliche Verbindlichkeit zu übernehmen, ihm eine so und so große Summe zur Unterstützung zahlen? Ein jeder würde diesen Vertrag als Kaufvertrag ansehen — unser Fall aber liegt nicht anders.

Endlich bleibt noch der Gesichtspunkt zu erwägen, daß der Mann durch den zugunsten der Frau geschlossenen Vertrag ihr nicht sowohl eine Schenkung machen, als vielmehr seine Unterhaltspflicht erfüllen will. Wenn § 1360 Abs. 3 sagt, daß der Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren ist, so schließt das nicht aus, daß der Mann ihn durch terminliche Geldleistungen, die ein Dritter der Frau macht, gewährt; demnach kann er ihn auch dadurch gewähren, daß er der Frau ein Forderungsrecht auf solche Geldleistungen gegen einen Dritten verschafft; ob man das als datio in solutum auffassen will oder nicht, bleibt gleichgültig. Allerdings würde dabei zu beachten sein, daß durch die Verschaffung dieses Forderungsrechts der Mann von seiner Unterhaltspflicht für die Zukunft immer nur in geringen Grenzen befreit werden würde (§ 1614 Abs. 2): nur innerhalb dieser Grenzen würde also die Causa der Schuldtilgung erreicht werden. Ferner würde man die Umstände des Einzelfalls daraufhin prüfen müssen, ob das, was die Frau auf diese Weise als Unterhalt erhält, nicht über das hinausgeht, was der Mann kraft seiner Unterhaltspflicht zu leisten hat. Soweit hiernach die Verschaffung des Forderungsrechts gegen den Dritten als Schulderfüllung seitens des Mannes wirkt, fällt die Schenkungsanfechtung natürlich fort; soweit sie Schuldtilgung sein soll, aber nicht als solche wirkt, steht dem Manne eine condictio sine causa zur Seite, die wieder von seinen Gläubigern gepfändet werden kann; in allen anderen Fällen endlich, insbesondere auch, wenn und soweit sie ihrem Wert nach über das hinausgeht, was der Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit zu gewähren hat, ist sie Schenkung, mag sie auch als Leistung zum Unterhalt bezeichnet sein, und unterliegt deshalb der Schenkungsanfechtung.

[1]) Leipz. Zeitschr. 1914, S. 266.

Neue Fragen des deutsch-englischen Seekriegs.

Von Professor Dr. H. Rehm, Straßburg i. E.

I. Durch die Prisengerichtstätigkeit ist in Vordergrund getreten die Frage der Entschädigungspflicht bei Zerstörung von Prisen. Das Prisengericht in Hamburg hatte am 29. Jan. 1915 den Fall „Glitra" zu entscheiden.

Am 20. Okt. 1914 ist durch das Tauchboot U 17 der englische Dampfer Glitra aufgebracht und, da ein Einbringen sich ausschloß, sofort versenkt worden, und zwar mit der ganzen Ladung. Diese war nor-

Digitized by Google

wegisch. Ihre Eigentümer erhoben Schadenersatzansprüche. Das Gericht wies sie ab, indem es den Standpunkt vertrat, für neutrales Gut, das mit einem feindlichen Schiffe versenkt werde, sei unter keinen Umständen Entschädigung zu gewähren.

Auszugehen ist von den Grundlagen des Völkerrechts. Nach ihnen zerfällt im Seekriege alles Privateigentum in verletzbares, also solches, das einzuziehen und absichtlich zu zerstören ist, und in unverletzbares. Dieser Unterschied zwischen Unantastbarkeit und Verletzlichkeit hat, wenn unverletzbares und verletzbares Eigentum verbunden sind und die Zerstörung des einen ohne Mitvernichten des anderen unmöglich ist, keineswegs ohne weiteres zur Folge, daß beide zerstört werden dürfen und für das an sich unverletzliche Ersatz zu leisten ist,[1]) sondern der daraus abzuleitende Rechtssatz lautet an sich: in diesem Falle hat das Vernichten beider Teile zu unterbleiben. Die Verletzung von Unberührbarem wird nicht durch Ersatzleistung erlaubt[2]); die Unverletzbarkeit der einen Sache bildet ebenso einen Grundsatz des Seekriegsrechtes, wie die Verletzlichkeit der anderen. Daher hat der erste Grundsatz dem zweiten nicht zu weichen. Allein da macht sich der Unterschied zwischen Schiff und Ladung geltend. Das Schiff bildet gegenüber der Ware die Hauptsache. Deshalb gilt das Gleichheitsverhältnis beider Grundsätze wohl, sofern das Schiff unverletzlich ist. Banngut darf nicht vernichtet werden, wenn das Vernichten nur möglich ist unter gleichzeitigem Mitzerstören des freien Schiffes. Aber es gilt nicht, wenn die Waren zu den unverletzbaren gehören. Daher muß das Versenken eines feindlichen Schiffes oder eines neutralen, das die Blockade bricht oder sog. „neutralitätswidrige Unterstützung" betreibt, keineswegs unterbleiben, weil die Ladung neutral ist beziehungsweise einem anderen als dem Eigentümer des Schiffes gehört, sondern es ist erlaubt, aber es muß dafür Ersatz geleistet werden.[3])

Die deutsche Prisenordnung ist zwar keine Völkerrechtsquelle, sogar überhaupt nicht Rechts-, sondern nur Dienstvorschrift, aber sie bezeugt Rechtssätze, und unter den bezeugten findet sich auch der gewonnene: freies Gut ist mitzerstörbar, jedoch allein gegen Schadenersatz. § 114 PrO. lautet:

„Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadenersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung (vgl. 18, 42, 51, 56 und 80) zu zahlen ist."

Das Hamburger Prisengericht will den Paragraphen einschränkend auslegen, § 114 nehme nur bei neutralen, nicht bei feindlichen Schiffen eine Entschädigungspflicht für mitvernichtete Ware an, da in §§ 113 und 115 nur von neutralen Schiffen die Rede sei. Allein der in § 114 angeführte § 18 handelt von feindlichen Schiffen, bestimmt dienstlich, was von ihrer Ladung einziehbar ist.[1])

Eine andere Frage ist, ob sich nicht sagen läßt: das an sich Unantastbare, also z. B. das neutrale Schiff mit Banngut an Bord oder die neutrale Ladung auf feindlichem Dampfer, darf ohne Entschädigung mitversenkt werden, weil das Zerstören Anwenden von Waffengewalt ist. Die französische Lehre und Praxis steht auf diesem Standpunkt, wenn das Vernichten aus militärischen Gründen geschieht.[2]) Allein auch Waffengewalt ist Kriegsgewalt und Zerstören wegen militärischer Ursachen doch Bestandteil des Prisenrechts. Prisenrecht ist das Recht, wegzunehmen und ausnahmsweise zu vernichten. Anderes ist anzunehmen lediglich bei Zerstören infolge bewaffneten Widerstandes oder unmittelbarer Beteiligung an den Feindseligkeiten. Dadurch wird die Waffenanwendung zu Waffenkampf; daher gilt für das Kriegsschiff Waffenkampf-, Schlachtenrecht. Dieses kennt keine Hemmung des erlaubten Kampfes durch Entschädigungspflicht. Seinen Wirkungen sind auch Neutrale unterworfen.[3]) Es ist die Meinung ausgesprochen worden,[4]) Schlachtenrecht gelte schon, wenn ein Seeteil zum Kriegsgebiet erklärt werde. Erklärung zum Kriegstheater bedeute, die Zone habe als Schauplatz einer Seeschlacht zu gelten, und in der Seeschlacht sei alles, was sich nähere, in jeder Beziehung den Maßregeln und Anordnungen der Kriegführenden unterworfen.[5]) Allein der Satz, wer sich in den Operationsbereich begibt, tut es auf eigene Gefahr, bezieht sich lediglich auf die Möglichkeit gelegentlicher, nicht auf die Möglichkeit absichtlicher Verletzung. Ein sofortiges und entschädigungsloses Indengrundbohren von Freischiff und Freiladung ist gestattet, wenn nur so die feindliche Streitmacht bekämpft werden kann. Der Schutz

[1]) Nöldeke in d. Voss. Ztg. v. 10. März 1915 will daraus sogar Wegfall des Entschädigungsanspruchs ableiten.

[2]) Rehm in L. Z. 9, 400.

[3]) Die Londoner Seerechtserklärung enthält z. T. andere Rechtssätze. Allein abgesehen davon, daß sie noch nicht geltendes Recht sind, besitzen sie doch nur Ausnahmecharakter und keine Ausnahme bilden sie von der Regel, daß für mitvernichtetes unverletzbares Vermögen Entschädigung zu gewähren ist.

Einmal bestimmt die Londoner Erklärung, daß, wenn ein neutrales Schiff Bannware führt, nicht nur diese, sondern auch das Schiff einziehbar ist, sofern das Banngut mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht. Dies bildet aber nur eine Ausnahme von dem Satze, daß das Schiff die Hauptsache ist, nicht eine Ausnahme von dem Grundsatze des Gleichgewichtsverhältnisses zwischen Unverletzlichkeit und Verletzlichkeit. Das Schiff wird ausnahmsweise für einziehbar erklärt. Nicht wird der Satz durchbrochen, daß ein Schiff lediglich zerstörbar ist, wenn es selbst einziehbar ist. Ein Kauffahrer, dessen Banngut bloß die Hälfte der Ladung beträgt, darf nicht zerstört werden, falls nur durch sein Mitversenken die Bannware vernichtet werden kann. Ein zweiter Rechtssatz lautet: Die Ladung des Blockadebrechers ist im Zweifel alle einziehbar, daher auch soweit sie einem anderen als dem Eigentümer des Schiffes gehört. Auch das ist nur Ausnahme. In den übrigen Fällen (neutralitätswidrige Unterstützung) bleibt die Uneinziehbarkeit. Immer aber haben wir keine Ausnahme von der Entschädigungspflicht bei Mitvernichten uneinziehbaren Vermögens vor uns. Für die mitversenkte Ladung des Blockadebrechers und das versenkte Schiff mit mehr Banngut als der Hälfte der Ladung an Bord muß kein Ersatz geleistet werden, weil sie nicht frei, sondern einziehbar sind.

[1]) Die Londoner Erklärung spricht nur für uneinziehbares Gut auf neutraler Prise Schadenersatzpflicht aus (Art. 53), weil sie allein die Zerstörung neutraler, nicht auch die feindlicher Prisen ordnet.

[2]) Schramm, Vhdlgn. u. Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz 1911 S. 41, 57, 103 f.; derselbe, Prisenrecht 1913 S. 312, Wehberg, Seekriegsrecht 1914 S. 295.

[3]) Die Londoner Deklaration von 1909 (Art. 63) nimmt freilich anderes in Aussicht. Neutrales Gut auf neutralem Schiff, das gewaltsamen Widerstand leistet, soll reklamiert werden dürfen, wenn es nicht dem Reeder oder seinem Schiffsführer gehört.

[4]) Von Zorn im „Tag" v. 17. März 1915.

[5]) Daher dürfe im sog. Kriegsgebiet z. B. auch jede Lebensmittelzufuhr ohne weiteres weggenommen werden.

Digitized by Google

gegen absichtliche Beschädigung dagegen ist von der Pariser Seerechtsdeklaration ohne räumliche Einengung aufgestellt. Er gilt für den Seekrieg, also auch für das Seekriegsgebiet. Operationen gegen die Handelsschiffahrt bilden einen wesentlichen Bestandteil der Seekriegsmaßnahmen.

Das Ergebnis nach allgemeinem Völkerrechte ist also: Unterwasserboote, weit entfernt von Stützpunkten, sind wegen der Entschädigungspflicht im allgemeinen genötigt, angehaltene feindliche Kauffahrteischiffe unbeschädigt weiterfahren zu lassen, wenn sich herausstellt, daß ihre Ladung unverletzbar ist, und ebenso Bannware unverletzt zu lassen, falls das Vernichten des Banngutes ohne Mitvernichten des freien Schiffes unmöglich ist.

Indes aus besonderen Umständen kann sich anderes ergeben. Keineswegs liegt ein solch besonderer Umstand darin, daß die gegnerischen Prisengerichte in gleichen Fällen Ersatzansprüche der Neutralen verneint haben oder voraussichtlich verneinen werden. Allein deswegen, weil das fremde Gericht gegen die Unbeteiligten rechtswidrig urteilt, darf es nicht auch das eigene tun. Dagegen ist ein von der Entschädigungspflicht befreiender Umstand dann vorhanden, wenn von dem Gegner bekannt ist, daß seine Privat- und Staatsschiffe in einer dem Völkerrecht und Völkerbrauch widersprechenden Weise darauf ausgehen, dem anderen Teile die Erkenntnis davon zu erschweren, ob das von ihm angetroffene Vermögen (Schiffe und Waren) zu dem verletzlichen oder unverletzlichen gehört, um auf diese Weise verletzliches dem Einziehen und Zerstören zu entziehen. Zu solchen Mitteln gehört das Fehlen von Schiffspapieren und das Mitnehmen von inhaltlich sehr unbestimmten, das Verheimlichen derselben,[1]) kurzum alles, was den Zweck hat, dem Erkennen der Art von Schiff und Ladung Schwierigkeiten zu bereiten. In solchen Fällen ist der Kommandant berechtigt, Schiff und Gut für wegnehmbar zu halten, somit es ausnahmsweise ohne Entschädigung zu zerstören. Auch wenn sich nachher herausstellt, daß Schiff oder Gut wirklich frei waren, bleibt die Zerstörung gerechtfertigt. Ein anderer Fall besonderer Umstände ist dann dieser: Die Kommandanten dürfen davon ausgehen, daß neutrale Eigentümer feindlichen Schiffen, die das Operationsgebiet der beiderseitigen Seestreitkräfte durchfahren, nur selten ihre Güter anvertrauen; sie dürfen also Gut an Bord solcher Schiffe ohne weiteres als feindlich ansehen und zerstören. Stellt sich später heraus, daß die Ladung neutral war, so entsteht doch kein Ersatzanspruch, weil ausreichende Gründe für das Mitversenken des Gutes vorgelegen haben. Die deutsche Prisenordnung drückt diesen Rechtssatz mit den Worten aus (§ 20): Gut an Bord eines feindlichen Schiffes darf als feindlich angesehen werden, es sei denn, daß dessen Eigenschaft als neutralen Gutes „einwandfrei“ erwiesen ist.[2])

[1]) Hold v. Ferneck, Reform des Seekriegsrechts 1914 S. 214; Wehberg, Seekriegsrecht 1915 S. 289.

[2]) Die Londoner Erklärung v. 1909 stellt in Art. 64 sogar für den Fall, daß das Prisengericht ein Beschlagnehmen (Zerstören) nicht bestätigt, die Regel auf: die Beteiligten haben trotzdem keinen Ersatzanspruch, wenn ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen.

Eine weitere Ausnahme folgt aus dem Repressalienrecht. Sie hängt zusammen mit der augenblicklich wichtigsten, aber auch schwierigen Frage des praktischen Völkerrechts, ob und inwieweit die Kriegsparteien gegen den rechtswidrig handelnden Feind Repressalien anwenden dürfen, die Rechte der unschuldigen Neutralen außer Kraft setzen.

Unbestreitbar handeln neutrale Regierungen nicht rechtswidrig, wenn sie unterlassen, auf Mißachtungen ihrer Unverletzlichkeit, die den Interessen der einen Kriegsseite schaden, mit Vergeltungsakten zu antworten. Eine Rechtspflicht, ihre Unverletzlichkeit zu verteidigen, besteht für Unverletzliche nicht, selbst wenn dadurch Interessen anderer beeinträchtigt werden. Trotzdem müssen sich die Neutralen keineswegs nur gefallen lassen, daß das Deutsche Reich zu seinem Schutze Rechte gegen die Feinde gebraucht, die auch Interessen der Neutralen schädigen — Unfreundlichkeit der Neutralen darf mit Unfreundlichkeit erwidert werden —, sondern es ist den Kriegführenden, obschon bloß in gewissem Umfange, auch gestattet, den Rechtswidrigkeiten des Feindes mit Maßnahmen zu begegnen, die Rechte der Neutralen verletzen.[1])

Die Ausnahme kommt von dem Begriffe Banngut. Bannware ist Gut, das für die feindliche Kriegführung bestimmt ist. Gleichgültig ist, woher es kommt, aus neutralem oder aus feindlichem Gebiet, und wem es gehört, Neutralen oder Feinden. Steht die Ware im Eigentum von Neutralen, so bildet daher die stärkere Eigenschaft nicht die neutrale, sondern die Banneigenschaft. Das geltende Seekriegsrecht stellt die Bekämpfung des Feindes durch Abschneiden der Zufuhr von Kriegsmitteln über den Schutz der Neutralität. Es erblickt in jenem Interesse das wichtigere. Die feindliche Bestimmung wiegt im geltenden Völkerrecht schwerer als die neutrale Unverletzlichkeit. Daher darf die Banneigenschaft im Wege der Repressalie auch ausgedehnt werden, wenn dadurch Rechte der Neutralen verletzt werden. Durch Repressalie darf für Bannware, und zwar sogar für reine, erklärt werden alle Zufuhr und Ausfuhr, die irgendwie dem Feinde dienlich ist, selbst wenn sie Neutralen gehört. In dem Satze der die Blockadeverhängung v. 4. Febr. 1914 begleitenden Denkschrift: „Deutschland wird jedes feindliche Kauffahrteischiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen. . . . Die Neutralen werden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterhin Waren anzuvertrauen“, liegt sachlich die Erklärung aller Güter eines solchen Schiffes zur Bannware, daher die Inanspruchnahme des Rechtes, sie bei Untunlichkeit des Anhaltens und Wegbringens im Vergeltungswege unmittelbar und ohne Entschädigung mitzuversenken.

II. Die zweite Frage ist, ob das Versenken von nach Regelrecht einziehbaren Handelsschiffen, feindlichen oder neutralen, zu unterbleiben hat, weil

[1]) Ich schränke damit die in L. Z. 9, 181, 395 u. 400 vertretene Ansicht ein, daß Repressalien, die auch Rechte der Neutralen berühren, ein Verletzen der Neutralitätsgesetze durch diese voraussetzen.

Digitized by Google

sich auf ihnen feindliche oder neutrale Privatpersonen (Nichtkämpfer) befinden. Im Landkriege gilt, daß die friedliche Bevölkerung und sonst Wehrlose nicht absichtlich verletzt werden dürfen. Auch im Seekriege sind die Nichtkämpfer für sich unverletzlich. Keineswegs darf vom Meere z. B. absichtlich auf feindliche Privatleute an der Küste geschossen werden. Anders steht es mit Nichtkämpfern an Bord.[1]) Da Schiffe versenkt werden dürfen, ein Versenken ohne eventuelles Mitvernichten der Personen darauf nicht möglich ist, gilt nach der Natur der Sache der Satz: solches Mitvernichten ist erlaubt. Dieser Satz wäre nur dann ausgeschlossen, wenn sich im Völkerrecht, ebenso wie für die Waren an Bord durch die Pariser Seerechtserklärung, auch für Personen an Bord die der Natur der Sache widerstrebende Rechtsregel der Unverletzlichkeit, also die Rechtsnorm: unfrei Schiff, frei Person gebildet hätte. Die Rechtsnorm würde hier natürlich für die Frage der Zerstörung nicht die Abwandlung haben: die Personen dürfen mitversenkt werden, aber es ist Ersatz zu leisten, sondern der Rechtssatz würde lauten: das Versenken des Schiffes hat zu unterbleiben, weil die Menschen darauf unverletzlich sind.

Wird versenkt, so besteht völkerrechtlich auch keine Rettungspflicht. Eine solche kennt das Völkerrecht — die Genfer Konvention für den Seekrieg — lediglich gegenüber Schiffbrüchigen der Kriegsmarine und auch gegenüber ihnen erst nach Beendigung der Operation. Damit will nicht gesagt sein, daß unsere Tauchboote nur retten, wo es ihre Rechtspflicht ist. Wir hören, daß sie sogar feindliche Handelsschiffe ganz unbehelligt lassen, wenn neutrale Fahrzeuge gefährdet werden könnten. Auf der anderen Seite allerdings werden sie dadurch, daß England die U-Boote durch Handelsschiffe angreifen und Prämien für erfolgreichen Angriff aussetzen läßt, zum Selbstschutz gezwungen, feindliche Dampfer ohne vorgehendes Anhalten zu vernichten.

III. Die Gütersperre, mit der die französisch-englischen Erlasse v. 13. u. 15. März den deutschen Tauchbootkrieg beantwortet haben, reicht inhaltlich und räumlich weiter als die deutsche. Sachlich hat sie zum Gegenstand auch die Warenbeförderung auf neutralen Schiffen und räumlich kennt sie keine festen Grenzen.[2]) Schon aus letzterem Grunde ist sie keine[3]) enge oder förmliche Blockade.[4]) Sie ist nur eine weite Blockade, d. h. eine Sperre, die Blockade heißt, weil sie mehr oder weniger wie eine echte Blockade wirkt. Weil sie lediglich unechte Blockade ist, kann sie, um rechtsgültig zu sein, nur auf allgemeinem Völkerrecht beruhen[5]); d. h. auf Konterbande-, Seebeute-, Minen-, Schlachten-, Embargo-, Eigengewässer-, Notstands- oder Repressalienrecht. Ernstlich läßt sich allein[1]) an Wiedervergeltung denken, und die Engländer haben die Sperre auch damit begründet. Eine Repressalienblockade soll vorliegen. Die Repressalie wäre Erweiterung des Banngutbegriffes auch für neutrale Schiffe. Alle Waren, die vermutlich Deutschen gehören, oder irgendwie, d. h. auch über neutrale Häfen aus Deutschland ausgehen oder dahin bestimmt sind, werden festgehalten (interniert). Solche Erweiterung des Banngutbegriffes im Vergeltungswege ist, wie wir sahen, erlaubt, aber es fehlt die Voraussetzung jeder Repressalie. Die deutsche Sperre wider England ist nicht rechtswidrig. Wenn die britische Regierung trotzdem die Handelssperre dermaßen ausdehnt, so ist die einzige rechtmäßige Wirkung nur die, daß auf diese Weise das Deutsche Reich das Recht empfängt, ebenso oder ähnlich weit gegen Neutrale vorzugehen. Deutsche Unterseekreuzer haben holländische Schiffe mit holländischer für die englische Zivilbevölkerung bestimmter Ware auf der Fahrt von Vlissingen nach England angehalten und angewiesen, die Ladung in Seebrügge zu löschen. Als Repressalie war die Handlung erlaubt.

IV. Schwere Verstöße gegen die Neutralitätsgesetze sind der Angriff auf die „Dresden" in chilenischem Gewässer und das vorübergehende Aufbringen und Beschlagnehmen neutraler Handelsfahrzeuge ohne jeden Rechtstitel, um sie eine Strecke weit unter täuschender Flagge als Angriffswaffe gegen deutsche Tauchboote zu verwenden. In den beiden Handlungen sind auch unmittelbar Rechtsbrüche gegen den Feind enthalten, Angriff auf unerlaubtem Kriegsschauplatz und mit nichtgestatteten Streitkräften. Dagegen bleibt eine Kriegspartei innerhalb der Schranken des Völkerrechts, wenn sie neutrale Küstenfahrzeuge aufbringt, die, was sie über Bewegungen der einen Kriegsflotte erspähen, den gegnerischen Kriegsschiffen signalisieren. Aber es handelt sich um analoge Konterbande, um Bannnachrichten. Deshalb darf sich der Feind durch Aufbringen des Fahrzeuges dagegen wehren. Auf der anderen Seite würde die Union das Völkerrecht verletzt haben, hätte sie den Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich" mit Beschlag belegt. Eine Beschlagnahme von Staatsschiffen zur Durchsetzung eines Anspruches ist nach den Grundsätzen über friedliche Selbsthilfe erst gestattet, wenn der schuldige Staat Genugtuung verweigert.

V. Endlich die Frage, ob Privatschiffe befugt sind, Minen, welche die Staaten legen, zu ihrem Schutze zu beseitigen, also z. B. auf diese Weise eine Minensperre zu brechen. Sofern die Minen rechtmäßig gelegt und beschaffen sind, besitzen sie

[1]) S. auch Wehberg in Köln. Ztg. v. 8. April 1915, Mittagausg.

[2]) Innerhalb der „europäischen Gewässer" einschließlich des Mittelmeers soll sie gelten.

[3]) Nur dieses folgt aus dem genannten Grunde, nicht auch die Unzulässigkeit einer weiten Blockade, wie Fritz Hoffmann in „Deutscher Revue", März 1915 S. 360, meint. Wohl gilt der Satz: nur (feindliche oder eigene) Küsten, nicht Teile des offenen Meeres dürfen blockiert werden. Allein das heißt lediglich: eine förmliche Blockade muß darauf beschränkt sein.

[4]) Ein anderer Grund ist: sie verbietet nicht in dem Sinne, daß, wer zuwiderhandelt, einen Blockadebruch begeht. Ein dritter Grund ist: sie sperrt auch neutrale Küsten.

[5]) Vgl. meinen Aufsatz in L. Z. 9, 175 ff.

[1]) Notstand liegt nicht vor, weil keineswegs gesagt werden kann, daß nur dadurch die Existenz von England zu retten ist. — Soweit die Schiffe in englischen Gewässern angehalten werden, ließe sich an Wegnehmen der Waren kraft Gebietshoheit denken. Allein das Seekriegsrecht erklärt neutrales Schiff und neutrale Ladung für schlechthin unverletzlich, daher auch im feindlichen Seegebiet, gerade so wie selbst der Satz, daß die neutrale Flagge feindliches Gut deckt, in den Staatsgewässern des Gegners nicht außer Kraft tritt. — Weiteres über das englische Vorgehen in L. Z. 9, 400.

Digitized by Google

kein Recht. Denn die Minen sind Kriegsmittel, und Private verfügen über keine Kriegsgewalt. Anders steht es mit nicht ordnungsmäßigen Minen. Die Meeresfreiheit wird durch Kriegshandlungen lediglich so weit eingeengt, als diese durch das Recht gedeckt sind. Gegenüber anderen gilt Handlungsfreiheit für Privatschiffe und zwar auch für feindliche. Kraft Meeresfreiheit besitzt jeder Staat für seine Schiffe die Befugnis, sich zu schützen.

Prozessuale Fragen des Gesetzes über den Belagerungszustand.

Vom Ersten Staatsanwalt Dr. Mehliß, Posen.

Die lange Wartezeit, die das Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand hat verbringen müssen, ehe es zu einer Anwendung gelangt ist, und die große Umgestaltung, die die Strafgesetze und politischen Verhältnisse seines Anwendungsgebietes in der Zwischenzeit erfahren haben, brachten es mit sich, daß bei seiner jetzigen Handhabung zahlreiche Zweifel entstanden sind. Nachstehend seien nun, nachdem in der DJZ. und in der Strafrechts-Ztg. die materiellen Fragen eingehend behandelt wurden, die prozeßrechtlicher Natur erörtert.

Zunächst haben die Frage, wer die Ermittlungen in den unter das Gesetz fallenden bürgerlichen Straftaten vorzunehmen habe, und die damit zusammenhängenden prozessualen Fragen die verschiedenste Beantwortung gefunden. Die Vorsitzenden der außerordentlichen Kriegsgerichte klagen darüber, daß ihnen geeignete Organe zur Aufklärung der zu ihrer Kenntnis gebrachten Anzeigen fehlten. Einzelne von ihnen nehmen diese Ermittlungen selbst vor, erlassen Haftbefehle u. dgl., andere begehren die Aufklärung durch ein Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft, ja durch eine den Bestimmungen der StrPO. entsprechende Voruntersuchung der bürgerl. Gerichte, bei anderen außerordentl. Kriegsgerichten werden die Ermittlungen durch einen Kriegsgerichtsrat vorgenommen. Weitere Zweifel sind entstanden, wem die Vollstreckung der Urteile der außerordentl. Kriegsgerichte obliegt, wer Strafaufschub zu erteilen hat, ob die Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung zulässig ist und wem das Begnadigungsrecht zusteht. Diese Fragen können zutreffend nur an der Hand der Entstehung des Gesetzes, nach dem mit ihm verfolgten Zwecke und unter Berücksichtigung der damaligen prozeßrechtlichen und materiellen Bestimmungen für die ordentliche militärische und bürgerliche Rechtsprechung beantwortet werden.

Das Gesetz war veranlaßt durch die Ereignisse des Jahres 1848 und 1849. Es sollte beim Ausbrechen innerer Unruhen oder Bedrohung durch äußere Feinde eine starke, mit großer Machtvollkommenheit ausgestattete staatliche Gewalt geschaffen werden, die im Augenblicke der Gefahr an Stelle der ordentlichen Behörden die Ruhe und Sicherheit mit Schnelligkeit und Entschiedenheit aufrechterhalten oder wiederherstellen konnte. Dazu war nur die Militärgewalt geeignet.[1]) Dieser Gewalt sollte aber nicht die gesamte staatliche Gewalt, sondern nur die vollziehende übertragen werden, und die ihr nach den damaligen Anschauungen im Falle der Verhängung des BelZust. zustehende Befugnis nach ihrem Ermessen alle vor den ordentlichen Richter gehörige Untersuchungen diesem zu entziehen und der militärischen (kriegsgerichtlichen) Gerichtsbarkeit zu unterwerfen,[2]) sollte dadurch begrenzt werden, daß die Zuständigkeit der Kriegsgerichte auf die Untersuchung und Aburteilung bestimmter im Gesetze aufgeführter Straftaten, die den Zweck des BelZust. zu vereiteln geeignet waren, eingeschränkt wurde (§ 10). Ferner sollte den Kriegsgerichten eine erhöhte Sicherheit im Interesse der Angeklagten durch Teilnahme bürgerlicher Richter an der Rechtsprechung (§§ 11 u. 12 a. a. O.) sowie dadurch gewährt werden,[3]) daß in das noch vom inquisitorischen Prinzip mit Heimlichkeit und Schriftlichkeit beherrschte Verfahren der preuß. StrPO. f. d. Heer v. 3. April 1845 einige wesentliche Grundsätze des der Zeitströmung mehr gerecht werdenden bürgerl. Strafverfahrens der VO. v. 3. Jan. 1849 für die Hauptverhandlung eingefügt wurden, nämlich die der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (§ 13 d. Ges.). Es war also die Absicht des Gesetzes, das ordentliche kriegsgerichtliche Verfahren für die bei Verhängung des BelZust. unter die Zuständigkeit der außerordentl. Kriegsgerichte fallenden Sachen insoweit beizubehalten, als es nicht durch das Gesetz abgeändert wurde. Dies ergeben auch die Verhandlungen bei Beratung des Gesetzes. Insbesondere ist dies für das Ermittlungsverfahren ausdrücklich ausgesprochen worden. Der Abg. v. Zander[4]) äußerte in der 1. Kammer, daß es bei Konkurrenz von Straftaten, die teils vor die bürgerl. Gerichte, teils vor die außerordentl. Kriegsgerichte gehörten, oft zweifelhaft sein werde, ob der Auditeur oder der Staatsanwalt die Untersuchung in die Hand nehmen solle, und der Regierungskommissar Fleck führte aus:[5])

„Wenn Fälle vorkommen, die sich zur Verweisung vor ein außerordentliches Kriegsgericht eignen, soll nämlich der betreffende Militärbefehlshaber die Sachen soweit vorbereiten lassen, bis sie dem Kriegsgericht zur Aburteilung vorgelegt werden können. Das Kriegsgericht darf also nur dann in Funktion treten, wenn ihm eine Sache zur Aburteilung vorgelegt wird."

Diesen Bemerkungen widersprechende Erörterungen finden sich nirgends in den Verhandlungen. Ein Amendement Wachler[6]) zu § 13 des Ges.: „Im übrigen sind für die Verfahren vor den Kriegsgerichten und deren Urteile die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend", bezog sich lediglich auf das Spruchverfahren (Aufnahme der Beweise u. dgl.), wurde übrigens auch wegen Unübersehbarkeit seiner Tragweite abgelehnt.[7]) Hiernach unter-

[1]) Kommissionsbericht, Stenogr. Ber. 2. K. Session 50 51 Bd. 4 S. 799 Drucks. 2 K. 50/51 Bd. 3 Nr. 161.

[2]) Motive z. d. VO. üb. d. BelZust. v. 10. Mai 1849, Stenogr. Ber. d. 2. K. Bd. 1 S. 198 Abs. 4.

[3]) Ebenda S. 198 Abs. 1.

[4]) Stenogr. Ber. d. 1. K. Sess. 50 51 Bd. 1 S. 197.

[5]) Ebenda Bd. 2 S. 1242.

[6]) Ebenda Bd. 1 S. 209, ebenso Sten. Berichte 1 S. 792, v. Zander, Drucks. 2. K. 50,51 Bd. 3 Nr. 161 S. 16.

[7]) Stenogr. Ber. 1. K. 50,51 Bd. 1 S. 209 Regierungskommissar.

Digitized by Google

liegt es keinem Zweifel, daß es in den vor die außerordentl. Kriegsgerichte gehörigen Verfahren dem militärischen Befehlshaber obliegt, das Ermittlungsverfahren anzuordnen und durchführen zu lassen, und zwar jetzt durch den Kriegsgerichtsrat nach den Vorschriften der MilStrPO., die an Stelle der bei Erlaß des Gesetzes gültigen Strafgerichtsordnung für das preuß. Heer getreten ist. Der Kriegsgerichtsrat vereint dabei in sich die Stellung des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters im bürgerlichen Strafprozeß. Er hat den Sachverhalt aufzuklären (§ 156 MilStrPO.), kann Zeugen eidlich vernehmen, insbes. auch die, die voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sind oder deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird (§ 195). Er kann auch den Augenschein einnehmen u. dgl. Den Haftbefehl von unbeschränkter Dauer erläßt der Gerichtsherr (§ 175 MilStrPO.).[1])

Die Frage, wem die Vollstreckung der Urteile der außerordentl. Kriegsgerichte zustehe, ist von den gesetzgebenden Faktoren besonders nicht erörtert worden. Es lag dazu auch kein Anlaß vor, weil man bei den Beratungen davon ausging, daß nur einige das ordentl. kriegsgerichtliche Verfahren einschränkende Bestimmungen in §§ 12 u. 13 des Ges. gegeben werden sollten. Es wäre auch mit dem Zwecke des Gesetzes, das eine schnelle und entschiedene Strafvollstreckung ermöglichen wollte (§ 13 Nr. 7 u. 8) unvereinbar, wenn der militärischen Behörde, die zu einer derartigen Ausübung der Vollstreckung besondere Geeignetheit und Autorität besitzt und die die vollziehende Gewalt im allgemeinen innehat, der Strafvollzug genommen und den bürgerl. Behörden übertragen wäre.[2])

Grundsätzlich steht deshalb nach § 451 MilStrPO., der an Stelle des bei Erlaß des Ges. gültigen § 180 der preuß. StrGerO. f. d. H. getreten ist, die Vollstreckung der Urteile dem militärischen Befehlshaber zu, der das außerordentl. Kriegsgericht eingesetzt hat. Er hat zunächst zu entscheiden, ob im Interesse des mit Verhängung des Belagerungszustandes zu erreichenden Zwecks eine Vollstreckung binnen der im § 13 Ziff. 7 des Ges. vorgeschriebenen Frist von 24 Stunden geboten ist. Bejaht er dies, so wird er die Vollstreckung ohne Verzug in die Wege leiten, und damit ist die Frage des Strafaufschubs, der Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung und überhaupt jeder Begnadigung im verneinenden Sinne erledigt. Allein der militärische Vorgesetzte des kommandierenden Generals oder Festungsgouverneurs könnte im Befehlswege einen Aufschub der Vollstreckung herbeiführen. Daß ein Gnadengesuch die Vollstreckung nicht aufhalten soll, ergeben zweifelsfrei die Beratungen der beiden Kammern bei Erlaß des Gesetzes. In der 2. Kammer war der Abg. v. Vincke dafür eingetreten[3]), daß man durch die Vorschrift der Bestätigung der Todesurteile durch den militärischen Befehlshaber dem Könige das heiligste Vorrecht der Krone, das Begnadigungsrecht, nicht nehmen und dem Verbrecher im letzten Augenblicke den Trost nicht rauben solle, sich auf die Gnade Seiner Majestät berufen zu können. Entsprechend dem Kommissionsbericht und unter Zustimmung des Regierungsvertreters[1]) wurde diese Ansicht aber vom Abgeordnetenhause nicht gebilligt, indem betont wurde, daß die schnellste Vollziehung der kriegsgerichtlichen Urteile erforderlich und jede Hemmung unzulässig sei. Allerdings wurde auch hinzugefügt, daß es dem kommandierenden General stets überlassen bliebe, dann, wenn er nach Vortrag des Korpsauditeurs besondere Milderungsgründe finde, die Kgl. Gnade anzurufen.

Hält der militärische Befehlshaber die unbedingte Vollstreckung des Urteils binnen 24 Stunden nicht für geboten, so ist er, da die vollziehende Gewalt der bürgerl. Behörden einschließl. der Minister[2]) auf ihn übergegangen ist, befugt, in demselben Umfange wie diese gnadenweisen Strafaufschub zu erteilen und auch Strafaussetzung mit Aussicht auf einen Gnadenerweis zu gewähren. Freilich wird er in der Regel, wenn er an der sofortigen Vollstreckung kein Interesse hat, es vorziehen, kraft der ihm sowohl als Inhaber der vollziehenden Gewalt wie gemäß den Militärstrafvollstreckungsvorschriften zustehenden Befugnis die ordentl. Strafvollstreckungsbehörden, die bei Nichteinsetzung von Kriegsgerichten zur Vollstreckung zuständig wären, um Vollzug der Strafe zu ersuchen. Und man wird wohl in diesem Ersuchen zugleich einen Verzicht auf die außerordentl. kriegsgerichtliche Vollstreckung und eine damit eintretende Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zur Vornahme der bürgerl. Vollstreckung, mithin auch zur Strafaufschuberteilung und Strafaussetzung behufs späteren Gnadenerweises finden können. Nimmt man dies nicht an, so wird ein Einverständnis des militärischen Befehlshabers leicht zu erlangen sein, bei Strafaussetzung mit Aussicht auf einen Gnadenerweis empfiehlt sich die Einholung eines solchen in Preußen ohnehin nach dem JMErlasse v. 15. Nov. 1912 I 5675.

Ueber die Frage, wem das Begnadigungsrecht hinsichtl. der Urteile der außerordentl. Kriegsgerichte zustehe, herrscht lebhafter Streit. Rosenberg[3]) nimmt an, daß der Kaiser das Begnadigungsrecht habe. Er leitet dies daraus ab, daß der Kaiser nach Art. 68 RVerf. den Kriegszustand erklärt habe und die kommandierenden Generale bei Einsetzung der außerordentl. Kriegsgerichte als seine von ihm beauftragten Vertreter, also in Ausübung der Reichsgewalt handelten. Von der Zivilgewalt der einzelnen Bundesstaaten könnten sie ihre Befugnisse schon deshalb nicht ableiten, weil sie dann da, wo, wie in Straßburg, der Herrschaftsbereich eines kommandierenden Generals sich auf mehrere Bundesstaaten erstrecke, in Ausübung der vollziehenden Gewalt mehrerer Bundesstaaten handeln und die von ihnen eingesetzten

[1]) Damit erledigen sich zahlreiche von Cramer im Recht angeregte und nicht überall zutreffend beantwortete Fragen. Recht 1915 S. 81.

[2]) Wie Ebermayer bei Stenglein anzunehmen scheint. Strafrechtl. Nebenges. 4. Aufl. 1. Bd. Nr. 14 zu § 13 des Ges.

[3]) Stenogr. Ber. 2 K. Session 50,51 S. 1370.

[1]) Ebenda S. 1370,71, Kommissionsber. Bd. 4 S. 803.

[2]) Entsch. d. RG., S. 177, 1915 d. Bl.

[3]) S. 149, 1915 d. Bl.

Digitized by Google

Kriegsgerichte gemeinsame Gerichte mehrerer Staaten sein würden, was widersinnig sei. Dabei übersieht Rosenberg, daß derartige gemeinschaftl. Gerichte mehrerer Bundesstaaten in Deutschland nichts Seltenes sind, z. B. entscheidet das Landgericht Erfurt als gemeinschaftl. Gericht für Preußen und Sondershausen. Aber auch sein erstangeführter Grund erscheint nicht stichhaltig. Die Erklärung des Kriegszustandes seitens des Kaisers bedeutet weiter nichts als die Feststellung, daß die Voraussetzungen für Anwendung des Ges. v. 4. Juni 1851 gegeben sind. Mit der Erklärung geht nach § 4 des Ges. die vollziehende Gewalt kraft Gesetzes auf die militärischen Befehlshaber über. Diese handeln also nicht im Auftrage des Kaisers, und der Kaiser überträgt ihnen nicht ihm zustehende Befugnisse als seinen Vertretern. Sie üben vielmehr lediglich die auf sie kraft Gesetzes übergegangene vollziehende bundesstaatliche Gewalt aus, und diese Gewalt wird dadurch, daß sie vorübergehend von einem nicht bundesstaatlichen Organe ausgeübt wird, ihres Charakters als bundesstaatlicher nicht entkleidet, insbesondere aber wird sie nicht Reichsgewalt, zumal die kommandierenden Generale, die sie ausüben, nicht Reichsorgane, sondern Organe des Kontingentsherrn sind. Niemand würde annehmen, daß dann, wenn z. B. die Stadt Stuttgart wegen Aufruhrs in Belagerungszustand erklärt wird, die von dem kommandierenden General dort eingesetzten außerordentlichen Kriegsgerichte Gerichte des Reichs seien.

Hiernach ist anzunehmen, daß die außerordentl. Kriegsgerichte, die lediglich an Stelle der bundesstaatlichen ordentliche Gerichte die richterliche Gewalt ausüben, keine Gerichte des Reichs, sondern der Bundesstaaten sind. Selbstverständlich werden sie auch nicht dadurch Gerichte des Reichs, daß sie nach einem reichsgesetzl. geregelten Verfahren (Art. 68 RVf. in Verbindung mit Ges. v. 4. Juni 1851) Recht sprechen. Uebrigens sind auch die ordentl. Kriegsgerichte nicht Gerichte des Reichs (ausgenommen die der Marine), sondern sie entscheiden als kgl. preußische (ABef. v. 28. Dez. 1899, AVBl. 1900 S. 2), kgl. bayerische Gerichte u. dgl.

Sind die außerordentl. Kriegsgerichte aber Gerichte der Bundesstaaten, so steht das Begnadigungsrecht dem Landesherrn zu.[1])

Eine Verteilungsstelle für Rechtskandidaten.

Von Professor Dr. Ed. Heilfron, Charlottenburg.

Die juristische Fakultät an der neugegründeten Universität Frankfurt a. M. ist unter den schwierigsten äußeren Verhältnissen ins Leben getreten. Sie hat nunmehr das letzte Stück ihrer Ausstattung erhalten: durch die Allg. Verfügung des Justizministers v. 20. Febr. 1915 ist am 1. April 1915 beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. eine Kommission für die erste juristische Prüfung eingerichtet worden. Dabei hat die preußische Justizverwaltung im Einverständnis mit der Unterrichtsverwaltung eine neue Einrichtung getroffen, die eine besondere Beleuchtung verdient, weil darin vielleicht die Ansätze einer ersprießlichen Umformung des juristischen Prüfungs- und Bildungswesens gefunden werden können. Vom 1. April 1915 ab werden die Bezirke der Oberlandesgerichte in Kassel, Köln, Düsseldorf und Frankfurt a. M. den Kommissionen für die erste juristische Prüfung in Kassel, Köln und Frankfurt a. M. gemeinsam überwiesen. Alle Gesuche um Zulassung zur Prüfung vor einer dieser Kommissionen sind an den OLG.-Präsidenten in Köln zu richten. Dieser überweist wiederkehrend von je 16 Kandidaten 9 nach Köln, 4 nach Kassel und 3 nach Frankfurt a. M.

Der Zweck dieses Verteilungsverfahrens ist klar. Die Justiz- und die Unterrichtsverwaltung haben damit rechnen müssen, daß die neugeschaffene Fakultät Frankfurt a. M. den beiden bisher bestehenden westlichen preußischen Fakultäten Bonn und Marburg, und besonders der letzteren, einen starken Wettbewerb bereiten würde. Da in der Regel die Rechtskandidaten sich bei derjenigen Prüfungskommission melden, die zu der Universität gehört, an der sie das letzte Semester studiert haben, so erschien eine unter Umständen nicht unbeträchtliche Abnahme der Prüfungen in Kassel nicht ausgeschlossen. Die hier bestehende Kommission gehörte aber ohnehin schon zu den weniger in Anspruch genommenen Kommissionen. Da nun andererseits die Kölner Kommission die weitaus größte Zahl von Prüfungen unter allen preußischen Kommissionen aufweist, so stellt die durch die Ministerialverfügung v. 20. Febr. 1915 in die Wege geleitete Aufteilung eine sehr glückliche Maßnahme dar, durch welche eine Schädigung einer einzelnen Kommission und der dazu gehörenden Fakultät tunlichst vermieden wird.

Hiernach verfolgt die angeführte Verfügung zunächst nur verwaltungstechnische Zwecke. Sie kann aber für die seit langen Jahren angestrebte Umbildung des Prüfungswesens für dieses — und mittelbar für die juristische Vorbereitung — eine ungeahnte Bedeutung erlangen, vorausgesetzt, daß die in der Verfügung angebahnte Vereinheitlichung der Prüfungen für das Referendarexamen weiter durchgeführt wird.

Bei der gegenwärtigen Gestaltung ist allerdings die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die Neuordnung für die beteiligten Universitäten gewisse sie schädigende Nebenerscheinungen hervorrufen wird. Der junge Jurist, der in der Absicht, seine Studien zu Ende zu bringen, das letzte Semester in Bonn, Frankfurt oder Marburg sich aufhält, kann nicht mehr mit Sicherheit darauf rechnen, daß er, wie bisher, vor die entsprechende Prüfungskommission geladen wird. Für denjenigen, der dem Prüfungswesen fernsteht, wird es ganz unverständlich sein, wie diese Tatsache auf die Wahl einer Universität von Einfluß sein könnte. Wer aber hinter die Kulissen schaut, weiß, daß zahlreiche Rechtskandidaten sich zum Studienschluß an eine bestimmte Universität begeben in der Absicht, die Examinatoren kennen zu lernen, mit denen sie dermaleinst im Examen

[1]) Aehnl. Arndt, Recht 15 Nr. 4,6 S. 73, Cramer, ebenda S. 79.

Digitized by Google

die Waffen zu kreuzen haben werden. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein durchaus verständliches Bestreben, der Lehrweise der als Examinatoren berufenen Herren sich anzupassen. Dagegen ließe sich natürlich nichts einwenden. Es kommen aber hierbei vielfach ganz andere Umstände in Betracht. In zahlreichen Prüfungskommissionen sitzen leider immer noch die sog. „protokollsicheren Examinatoren", d. h. Herren, die so weltfremd oder so in ihre Sondergebiete eingesponnen oder endlich so bequem sind, daß sie immer wieder dieselben Fragen stellen und gar nicht auf den Gedanken kommen, daß diese Fragen längst gesammelt sind und sich als eine Art „Edictum tralaticium" weiter vererben, das im Notfalle durch „novae clausulae" ergänzt wird. Die Kenntnis dieser Protokollsammlungen wird dem Prüfling kurz vor dem Examen durch freundwillige Helfer vermittelt, die diese unwürdigste Art der Examensvorbereitung als Geschäft betreiben und mit den zahlreichen ehrenwerten Repetitoren, die in wissenschaftlichen Vorträgen den Rechtsunterricht an den Universitäten unterstützen und fördern, nur den Namen gemein haben.

Da nun diese „Dressur auf den Mann" bei drei Kommissionen naturgemäß schwieriger ist als bei einer, so werden sich möglicherweise manche Rechtskandidaten des Besuchs der oben erwähnten westlichen Universitäten enthalten, um nicht einer Kommission zugewiesen zu werden, auf die sie „nicht vorbereitet" sind.

Dieser Gefahr einer Schädigung dieser Fakultäten könnte auf verschiedene Weise begegnet werden. Am einfachsten geschähe dies, wenn die Präsidenten der Prüfungskommissionen von dem ihnen in § 16, 2 der Prüfungsordnung v. 17. Juli 1913 gewährten Mittel, „auf geeignete Fragestellung hinzuwirken", rücksichtslosen Gebrauch machen und alle diejenigen Mitglieder aus der Kommission entfernen lassen würden, die sich als nicht besserungsfähig erweisen. Ein anderer Behelf wäre eine Anweisung des Justizministers an den OLG.-Präsidenten in Köln dahingehend, daß die Kandidaten in der Regel derjenigen Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie das letzte Semester zugebracht haben. Das wäre jedoch ein unwürdiges Nachgeben gegenüber dem vorstehend geschilderten Zustande. Das wirksamste Mittel aber, durch das nicht nur der erwähnte Prüfungsunfug, sondern auch manch anderer, dem Rechtsstudium und den juristischen Prüfungen ersten Grades anhaftender Mißstand beseitigt werden könnte, wäre die Einrichtung einer einheitlichen Verteilungsstelle für die Prüfungsaufträge beim Justizministerium in Berlin oder, wenn dies Mittel als zu durchgreifend erachtet wird, die Schaffung von drei Verteilungsstellen für Osten, Mitte und Westen in Breslau, Berlin und Köln. Dann wäre die heute den westlichen Universitäten drohende Abkehr gewisser Kreise der Rechtskandidaten beseitigt; denn alsdann müßte jeder preußische Rechtskandidat mit so zahlreichen Prüfungskommissionen rechnen, daß eine Vorbereitung auf einzelne Examinatoren zur Unmöglichkeit würde. Diese Vereinheitlichung hätte aber auch noch eine andere nicht minder wichtige Folge. Es bestehen zur Zeit hinsichtlich der Anforderungen in den schriftlichen wie vor allen Dingen in den mündlichen Prüfungen die größten Unterschiede zwischen den verschiedenen Prüfungskommissionen. Bei einer Vereinheitlichung des Prüfungswesens ließen sich diese eine gleichmäßige Bewertung erschwerenden Unterschiede durch gelegentlichen Austausch der Examinatoren unter den verschiedenen Kommissionen leicht beseitigen. Immer vorausgesetzt, daß die Vorsitzenden selbst miteinander hinsichtlich des Umfangs und der Schwere der Fragestellung sowie der Beurteilung in Fühlung bleiben und den Kommissionsmitgliedern gegenüber ihre überragende Stellung geltend machen.

Würde auf diese Weise der Grundsatz: „Los vom Examinator" verwirklicht werden, so würde aber noch eine weitere Folge ganz von selbst eintreten. Es unterliegt keinem Zweifel und ist seit langem von allen dem juristischen Bildungswesen Nahestehenden erkannt und schon vor Jahren mit größter Offenheit, z. B. von dem unvergeßlichen Althoff, ausgesprochen worden: viele Professoren haben Zuhörer ausschließlich deshalb, weil sie in der Prüfungskommission sitzen; bei anderen jüngeren und unterrichtlich viel geeigneteren Dozenten wagen die Studenten nicht zu belegen, weil diese Rechtslehrer der Kommission noch nicht angehören. Mit dem Augenblicke, wo jede Möglichkeit eines inneren Zusammenhangs zwischen Belegung eines Kollegs und Bewertung der Leistungen im Examen aufhört, tritt „freie Dozentenwahl" ein. Es werden die Hörsäle der langweiligen und unmodernen, wenn auch gelehrten Herren veröden, und es werden die jungen, arbeitsfreudigen und das Interesse der Hörer durch die Art ihres Vortrages erweckenden Lehrer eifrig besucht werden. So wird ein für alle Teile erfreulicher Wettbewerb entstehen, und es werden insbesondere die kleineren Universitäten wegen der leichteren Anbahnung persönlicher Beziehungen zwischen den jungen Dozenten und den älteren Studenten zum Studienschluß wieder mehr als bisher aufgesucht werden. Sache der Unterrichtsverwaltung wird es sein, durch weiteren Ausbau der Seminare und Praktika dem Zug der Zeit nach Verbindung von Theorie und Praxis gerecht zu werden. Es kann dem wissenschaftlichen Geist auf den Universitäten keinen Abbruch tun, wenn durch Lehraufträge an Praktiker diese Verbindung hergestellt wird. Beide Arten der wissenschaftlichen Betätigung werden, in so enge Verbindung miteinander gesetzt, einander wechselseitig durchdringen und befruchten, und bei den Hörern wird das Interesse lebendig bleiben, das bei dem bisherigen Vorwiegen der grauen Theorie so vielfach vermißt wurde!

Es ist in diesen schweren Zeiten noch nicht am Platze, die vorstehenden Gedankengänge weiter in die Einzelheiten zu verfolgen und sie zu verwirklichen. Erst nach dem Kriege kann ja das große „Umlernen" beginnen! Unterrichts- und Justizverwaltung werden aber schon heute zu erwägen in der Lage sein, wie den nach dem Kriege offenbar

Digitized by Google

völlig veränderten Verhältnissen und Ansprüchen genügt werden soll. Das römische Recht in allen Ehren! Es wird aber nach dem Kriege selbst den überzeugtesten Romanisten klar werden, daß es nicht mehr angebracht ist, eine unsägliche Zeit darauf zu verschwenden, die jungen Juristen in die Ursprache der Digesten einzuführen, damit sie im ersten Examen eine „Stelle" zu erklären vermögen! Unsere Studenten der nächsten Jahre, die fast alle im Kriege gewesen sein werden, die das Völkerrecht und das öffentliche Recht der neuesten Gestaltung sozusagen mitgeschaffen haben, die in dem Bewußtsein heimkehren — wie wir hoffen, siegreich heimkehren — werden, daß das Deutschtum in ungeahntem Maße seinen Zug durch die ganze Welt antreten wird: sie alle werden bei Wiederaufnahme ihrer Studien verlangen, deutsches und modernes Recht zu hören und werden es als selbstverständlich betrachten, daß dem Oeffentlichen Recht eine ebenbürtige Stellung neben dem Bürgerlichen Recht angewiesen wird. Unseren Universitätslehrern winkt eine große Zukunft. Nie wieder werden sie Gelegenheit finden, vor einer so gereiften und arbeitsfreudigen Schar von Rechtsjüngern zu sprechen. Mögen sie sich dieser großen Aufgabe ebenso gewachsen zeigen, wie sie es während der Kriegszeit verstanden haben, durch Wort und Schrift Begeisterung für die deutsche Sache zu erwecken!

Die neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 47 Heft 3, Bd. 48 Heft 1).[1])

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

1. Im Einklang mit der in der Rechtsprechung des RG. überwiegenden Ansicht nimmt das Urt. des V. Strafsen. v. 10. Okt. 1913 (Bd. 47 Nr. 111 S. 358) an, daß der Strafausschließungsgrund des freiwilligen Rücktritts (§ 46) nicht bloß dem Alleintäter des Versuchs, sondern auch dem Mittäter, Anstifter, Gehilfen zur Seite steht. Voraussetzung für die Straflosigkeit eines Teilnehmers ist hierbei, daß auf dem Rücktritt dieses Teilnehmers die Nichtvollendung der Straftat beruht oder mitberuht. Daß es dazu beim beendigten Versuch einer die Vollendung abwendenden Tätigkeit bedarf, ist in § 46 Nr. 2 ausgesprochen. Beim nichtbeendigten Versuch genügt im Falle der Teilnahme mehrerer, wenn sämtliche Teilnehmer von weiterer Ausführung Abstand nehmen. Schwierigkeiten entstehen, wenn sich dem Rücktritte eines Teilnehmers die übrigen nicht ohne weiteres anschließen. Hier ergibt sich nach Ansicht des Urt. „auch bei nichtbeendigtem Versuch für den, der die Rechtswohltat des § 46 erlangen will, die Notwendigkeit, durch tätiges Handeln die Ausführung der Tat abzuwenden." Dies trifft gegenüber dem Anstifter stets zu; hat die Anstiftung einen Versuch herbeigeführt, so ist die Vollendung durch eine bloße Sinnesänderung des Anstifters nicht abzuwenden; es bedarf einer Tätigkeit, durch welche der Anstifter den Täter zur Aufgabe der Ausführung bestimmt oder in anderer Weise die Vollendung verhindert. Das gleiche gilt gegenüber dem Mittäter oder Gehilfen, wenn dessen bloße Passivität zur Abwendung weiterer Ausführung nicht genügt. Insoweit aber handelt es sich um eine Frage des einzelnen Falls, welche einer allgemeinen Lösung an der Hand des vom V. Senat aufgestellten Grundsatzes m. E. unzugänglich ist. Man denke an die Fälle, in denen die Fortsetzung der Deliktstätigkeit dergestalt an die Person eines einzelnen Teilnehmers gebunden ist, daß mit dem Momente, wo dieser nicht mehr will, der ganze Plan vereitelt ist. Insbesondere können hierher die nicht seltenen Fälle gehören, wo die das Delikt vollendende Handlung, beispielsweise die Wegnahme beim Diebstahl, einem bestimmten Mittäter oder Gehilfen vorbehalten ist. Tritt hier der Fall ein, daß durch Unterlassung der Handlung seitens dieses Mittäters oder Gehilfen die Vollendung verhindert ist, so ist nicht ersichtlich, weshalb zur Unterlassung noch eine aktive Hinderungstätigkeit treten soll; der durch Passivität kundgegebene Rücktritt eines Teilnehmers reicht alsdann aus, um die Anwendung des § 46 Nr. 1 zu dessen Gunsten zu begründen.

2. Nach § 109 wird bestraft, wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft. Streitig ist, ob ein Verkauf auch da vorliegt, wo der Wahlberechtigte gegen Entgelt Stimmenthaltung zugesagt hat. Das Urt. III v. 20. Dez. 1913 (Bd. 48 Nr. 23 S. 70) bejaht, indem es unter Betonung, daß die Worte „kauft" und „verkauft" hier nur figürlich gebraucht sein können, aus Grund und Zweck des § 109 zutreffend folgert, daß dieser jeden trifft, dem die Ausübung seines Wahlrechts feil geworden ist.

3. Eine Aktiengesellschaft hatte Inhaberaktien zu je 1000 M. ausgegeben, welche die fortlaufenden Nummern 1—450 trugen und vollständig durch Druck hergestellt waren. Gleichzeitig waren zehn überzählige Stücke, die sich nur durch das Fehlen einer Nummer unterschieden, unter Verschluß aufbewahrt. Zwei von diesen hatte ein späterer Direktor heimlich entnommen, mittels Handstempels mit den Nummern 130 u. 131 versehen und als echte Aktien in den Verkehr gebracht. Entgegen der Strafkammer hat der IV. Sen. durch Urt. v. 6. Febr. 1914 (Bd. 48 Nr. 38 S. 125) mit bedenkenfreier Begründung eine Nachmachung der Inhaberaktie (§§. 146, 149, 152) auch da angenommen, wo der echten Verkörperung, die vom Aussteller nicht für den Rechtsverkehr bestimmt war, durch unbefugten Zusatz fälschlich der Schein dieser Bestimmung gegeben wird.

4. Gegenüber den wiederkehrenden Fällen, in denen ein zu unzüchtigem Gebrauch bestimmtes Schutzmittel in Druckschriften angepriesen wird, die aus Deutschland in ein Ausland versandt werden, wo dergl. Ankündigungen straflos sind, weist das Urt. II v. 16. Dez. 1913 (Bd. 48 Nr. 19 S. 60) darauf hin, daß die Tat teilweise im Inlande begangen und sonach gemäß § 3 dem § 184 Nr. 3 unterworfen ist.

[1]) Die ohne Zusatz angezogenen Paragraphen gehören dem StrGB. an.

Digitized by Google

5. Das Urt. dess. Sen. v. 3. Febr. 1914 (Bd. 48 Nr. 37 S. 121) behandelt die Frage, ob Hausmüll, das zur Abholung bereitgestellt ist, Gegenstand von Diebstahl oder Unterschlagung sein kann. Die Frage wird im gegebenen Falle verneint, weil nach der Feststellung der Eigentümer sich der Abfälle als wertlos und lästig entledigt hatte, die Abfälle also derelinquiert und herrenlos waren. Der Fall wird anders zu beurteilen sein, wenn das Eigentum ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen einem anderen, beispielsweise der Stadt, übertragen ist.

6. Die Wegnahme beim Diebstahl erfordert eine Handlung, durch welche der Täter die Sache dem Gewahrsam eines anderen entzieht, und zwar in Betätigung der Absicht, sich die Sache zuzueignen. Diese Absicht liegt auch da vor, wo der Verkäufer einer Sache diese stiehlt, um sie dem Käufer zu übereignen; es genügt, daß seine Absicht auf Aneignung des Sachwertes gerichtet ist. Das Tatbestandsmerkmal der Wegnahme wird aber in der Person des Verkäufers nicht dadurch erfüllt, daß dieser, statt die Sache zu nehmen und an den Käufer weiterzugeben, die Sache dem Käufer zur Abholung bezeichnet und in dieser oder anderer Weise denselben veranlaßt, den Gewahrsam unmittelbar zu ergreifen. Dieser Ansicht, welche der IV. Sen. im Urt. v. 17. Okt. 1890 (Bd. 21 S. 110) begründet und in dem Urt. v. 22. April 1913 (Bd. 47 S. 148) nicht aufgegeben hat,[1]) ist der II. Sen. durch Urt. v. 15. Dez. 1913 (Bd. 48 Nr. 18 S. 58) unter der Ausführung entgegengetreten, daß für eine verschiedene Beurteilung des Täters, je nachdem er seine Uebereignungsabsicht in der einen oder anderen Art verwirklicht, es an einem ausreichenden gesetzgeberischen Grunde fehle. Die Entscheidung wird vorliegendenfalls dadurch getragen, daß der Abholer der Gänse „gutgläubiges Werkzeug" des Angekl., dieser also mittelbarer Täter gewesen war. Der darüber hinausgehenden Begründung des Urt. vermag ich nicht beizupflichten. M. E. ist in einem derartigen Falle der bösgläubige Käufer und Abholer als Täter des Diebstahls, der Verkäufer als Anstifter anzusehen.

7. Wie das Urt. des I. Sen. v. 23. Okt. 1913 (Bd. 47 Nr. 105 S. 340) ausführt, steht der Annahme eines Bandendiebstahls der Umstand, daß die Täter sich zu einer bestimmten Art von Diebstählen vereinigt haben, überhaupt und insbesondere da nicht entgegen, wo demnächst Diebstähle anderer Art von der Bande verübt werden. Die Angekl. hatten vereinbart, in Straßen aufsichtslose Fahrräder zu stehlen, gelegentlich aber auch einen Schraubstock aus einem Hausflur entwendet. Für die Anwendung des § 243 Nr. 6 auf den letzteren Diebstahl genügte, daß er von einer zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen verbundenen Mehrheit, unter Ausdehnung ihrer gemeinsamen Diebestätigkeit auf einen außerhalb des ursprünglichen Programms liegenden Gegenstand und Ort, verübt war.

[1]) Die vom II. Sen. für die gegenteilige Auffassung verwerteten Schlußsätze des Urt. v. 22. April 1913 betreffen die Zueignungsabsicht und enthalten kein Abgehen von dem Urt. v. 17. Okt. 1890, soweit durch dieses der Begriff der Wegnahme bestimmt ist.

8. Nach § 264a tritt eine mildere Betrugsstrafe ein, wenn der Täter aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände durch die Täuschung verschafft hat. Der Begriff „geringwertig" ist — vgl. §§ 247, 248a, 370 Nr. 5 — streitig. Das Urt. V. v. 12. Dez. 1913 (Bd. 48 Nr. 16 S. 52) geht mit Recht davon aus, daß für die Geringwertigkeit eines Gegenstandes dessen Eigenschaften entscheidend sind, also ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen ist. Nur soweit der hiernach maßgebende gemeine Wert in verschiedenen sozialen Kreisen einer verschiedenen Verkehrsanschauung zugänglich ist, kann die durch Lebens- und Vermögensverhältnisse bedingte Zugehörigkeit eines Beteiligten zu dem einen oder anderen Kreise von Bedeutung sein, m. E. nur die des Geschädigten, da das Gesetz — vgl. Motive — nur für „unbedeutende Eingriffe in fremdes Vermögen" die Milderung zuläßt. Dies schließt nicht aus, daß die Verhältnisse des Täters in anderer Richtung erheblich sind, sofern § 264a eine Straftat aus Not voraussetzt, also nur in den Grenzen des Notbedarfs dem Täter zur Seite steht.

9. Bedenklich ist das zu § 330 ergangene Urt. IV. v. 14. Nov. 1913 (Bd. 47 Nr. 131 S. 426). Die seitherige Rechtsprechung (E. 23, 277; 25, 90; 28, 318) hat den Begriff „Bau" dahin aufgefaßt, daß es nicht auf die Herstellung eines Bauwerks, sondern auf eine Tätigkeit ankommt, für welche allgemein anerkannte Regeln der Baukunst von solcher Bedeutung bestehen, daß ein Zuwiderhandeln mit Gefahr für andere verbunden ist. Die Anlage einer Sandgrube kann ebenso hierhergehören, wie dies betr. des Straßen- und Bergbaus sowie des Hausabbruchs angenommen ist; wobei die Frage, ob technische Grundsätze über die Art der Anlegung Regeln der Baukunst darstellen, eine wesentlich tatsächliche ist.

10. Von Wichtigkeit für den Tatbestand aktiver Bestechung (§ 333) ist das Urt. I. v. 4. Dez. 1913 (Bd. 48 Nr. 15 S. 46). Angekl. hatte einen auf der Schreibstube seines Regiments beschäftigten Dragoner der Schwadron, der er früher angehört hatte, unter dem Versprechen von 10 M. aufgefordert, ein ihm günstiges Führungszeugnis auf den Namen des Rittmeisters fälschlich anzufertigen. Das RG. hat die Freisprechung entgegen dem Antrage des ORA. aufrechterhalten, weil § 333 nur Platz greife, wo der Bestechende eine in den Dienst einschlagende Handlung oder Unterlassung habe herbeiführen wollen. Der Nachdruck ist hierbei nicht lediglich auf diesen Rechtssatz, sondern zugleich darauf gelegt, daß der Tatrichter mittels einer das Revisionsgericht bindenden Feststellung die Notwendigkeit einer mißbräuchlichen Diensthandlung des Regimentsschreibers bei Vorbereitung oder Ausführung der Fälschung, objektiv oder doch nach dem Bewußtsein des Ang., abgelehnt hatte.

11. Durch Urt. II. v. 21. Nov. 1813 (Bd. 48 Nr. 2 S. 2) ist eine Streitfrage nach §§ 29, 147 Nr. 3 GewO.[1]) entgegen dem KG., aber konform früheren

[1]) Vgl. Lindenberg in Stenglein, Strafrechtl. Nebenges. 4. Aufl. Bd. III. S. 290 A. 18.

Digitized by Google

Urt. des RG., des preuß. OVG., des Obersten LG. München und des vormal. preuß. OTr., dahin beantwortet, daß die Annahme der Bezeichnung „in Amerika approbierter Zahnarzt" nicht strafbar ist, wenn sie nur auf einen in Amerika erbrachten Befähigungsnachweis und auf die dort erlangte Erlaubnis hinweist. Dem Urt. ist unter Betonung des Wörtchens „nur" beizupflichten. Die Begründung erkennt an, daß die zweite Alternative des § 147 Nr. 3 anwendbar ist, wenn der Hinweis auf die ausländische Approbation derartig erfolgt, daß dadurch die Vorstellung einer nicht bloß im Auslande erteilten Approbation erweckt werden soll und erweckt wird. Insoweit handelt es sich um eine tatsächliche Frage, welcher derjenige, der sich den Titel beilegt, durch unzweideutige Fassung des Zusatzes, etwa dahin „in Amerika, nicht in Deutschland approbiert", begegnen kann.

12. Prozessual ist das Urt. V. v. 23. Dez. 1913 (Bd. 48 Nr. 26 S. 78) von Wichtigkeit. Danach ist ein auf Grund der StPO. vom Gerichtsschreiber aufgenommenes Protokoll auch dann gültig, wenn die protokollierte Erklärung weder von dem Erklärenden unterzeichnet noch der Grund des Nichtunterschreibens vermerkt ist. Das Urt. betrifft einen Fall, in welchem das Protokoll vorgelesen war, geht aber so weit, daß auch die Vorlesung für unwesentlich erachtet wird (S. 84). Letzteres ist zweifelhaft. Eine Aenderung der Praxis, wonach Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung regelmäßig erfolgt, dürfte nicht zu empfehlen sein. Nötigenfalls kann dem Gerichtsschreiber ein dieser Praxis entsprechendes Verfahren durch Geschäftsanweisung vorgeschrieben werden.

Behandlung der Ausländer wegen Landes- und Kriegsverrats.

Von Oberlandesgerichtsrat Finger, z. Zt. Hauptmann in einem Landsturmbataillon.

Unter den Feinden, welche ringsum Deutschland bedrohen, nehmen die Spione eine hervorragende Stelle ein. So hat der Krieg auch die Frage zu großer Bedeutung gebracht: Wie und nach welchem Verfahren wird der Ausländer, der gegen das Deutsche Reich Landes- oder Kriegsverrat begeht — Spionage ist ja nur eines dieser Verbrechen — bestraft?

Die Frage ist nicht so einfach zu beantworten, da sich zahlreiche Zweifel einstellen.

I. Nimmt man zunächst seine Zuflucht zum RStrGB., so kommen seine §§ 87—91 in Betracht. Zwar bedrohen §§ 87, 88, 89, 90 mit Strafen nur den Deutschen, der die dort bezeichneten Handlungen einfachen oder schweren Landesverrats begeht. Aber § 91 bestimmt in Abs. 1 bezw. Abs. 2:

„Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung."

Hier tritt also ein merkwürdiger Gegensatz zu § 4 StrGB. auf. Nach § 4 Abs. 1 findet wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung statt. Nach § 2 kann jedoch nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden 2. ein Deutscher, welcher im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen hat. Hiernach könnte also gegen einen Ausländer, der im Ausland eine solche Handlung begangen hat, nicht eingeschritten werden. Dem steht jedoch der Gegensatz in Abs. 1 und 2 des § 91 entgegen, woraus sich ergibt, daß die im Auslande begangene Handlung des Ausländers nach dem Kriegsgebrauche zu behandeln ist, d. h., daß Erschießen oder Erhängen eintritt, soweit dies dem Kriegsgebrauch entspricht (vgl. unten II, 3).

II. In diesem Sinne haben wir jedoch noch weitere Vorschriften zu beachten.

1. Nach § 4 EG. StrGB. sind bis zum Erlasse der in den Art. 61 und 68 RVerf. vorbehaltenen Reichsgesetze die in den §§ 88, 90 (nicht § 89) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebiets, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden. § 89 ist hier nicht genannt, insoweit bleibt also § 91 in Kraft. Dagegen unterscheidet § 4 EG. StrGB. nicht zwischen Begehung im Inland oder Ausland, sondern trifft alle Handlungen, die auf dem Kriegsschauplatz, d. h. an Orten begangen werden, an welchen sich die gegeneinander kämpfenden Heere bewegen, gleichgültig, ob diese Orte im Inland oder im Auslande liegen. In Betracht kommen in dem jetzigen Stande des Krieges Belgien, Frankreich, Russisch-Polen. Die Bestimmung des § 4 StrGB. ist also dadurch erweitert.[1])

2. Nach § 5 MilStrGO. sind der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt: 4. Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 MilStrGB. bezeichneten strafbaren Handlungen. § 160 MilStrGB. bestimmt: Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§ 57—59 MilStrGB. vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen. Hier wird also auch absichtlich nicht zwischen dem Begehungsort im Inland oder Ausland unterschieden; maßgebend ist nur die Begehung auf dem, sei es im Inlande, sei es im Auslande befindlichen Kriegsschauplatze. Und §§ 57—59 MilStrGB. behandeln den Landesverrat im Felde (Kriegsverrat), § 57 den einfachen, § 58 unter Einbeziehung des § 90 StrGB. den schweren, § 59 die Verabredung mehrerer zu einem Kriegsverrat. Auch §§ 60, 61 MilStrGB. werden hier zu nennen sein, da die Strafe des Mittäters auch den Nichtanzeiger trifft. Diese Auffassung wird bestätigt durch § 161 MilStrGB., wonach ein Ausländer oder Deutscher, welcher in

[1]) Ebenso Rissom, „Kriegsschauplatz im Strafrecht" im „Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten", von Dietz, II 3.

Digitized by Google

einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ebenso zu bestrafen ist, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

3. Die Kaiserl. Verordnung über das außerordentliche Verfahren gegen Ausländer v. 28. Dez. 1899 betrifft gemäß § 3 EG. MilStrGO., soweit sie hier in Betracht kommt, nur die Bildung der Militärgerichte und das Verfahren hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Ausländer in Kriegszeiten und für kriegerische Unternehmungen, also nicht das materielle Strafrecht. Sie bezieht sich nach § 1 nur auf die in ihr bezeichneten strafbaren Handlungen und nach § 2 auf die Anwendung der nach den Gesetzen, nach dem Kriegsgebrauch oder infolge besonderer Verordnungen der dazu ermächtigten Befehlshaber verwirkten Strafen, und zwar erfolgt dieser Eintritt unabhängig von der Verkündung der Gesetze und Verordnungen. § 2 Abs. 2 bestimmt:

„Es ist jedoch gleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet von den Oberbefehlshabern der Armeen und den Befehlshabern der dem Kaiser unmittelbar unterstellten Heeresteile eine Proklamation an die Landeseinwohner zu erlassen, in welcher ausdrücklich auszusprechen ist: 1. Daß alle nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen, einschließlich der Zivilbeamten der feindlichen Regierung, die Todesstrafe verwirkt haben, wenn sie es unternehmen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen."

Wenn man nun dieser Proklamation auch nur rein belehrende Wirkung zuschreibt, was richtig sein dürfte, so ist es doch merkwürdig, daß sie die Todesstrafe anzudrohen hat für das bloße Unternehmen des Vorschubleistens oder der Benachteiligung. Denn nicht einmal § 89 StrGB. geht so weit, und § 57 MilStrGB. bezieht sich auf ihn. Soll trotzdem die Todesstrafe verwirkt werden, weil die Verordnung dies androht? Nach den „Gesetzen", nämlich dem StrGB. und dem MilStrGB., geht dies nicht ohne weiteres an im Falle des „Unternehmens", es müßte denn einer der in § 58 MilStrGB. genannten Fälle vorliegen, in welchen das „Unternehmen" ausdrücklich mit Strafe bedroht ist (§ 58 Ziff. 8). Die Verordnung kann und soll doch wohl kein materielles Recht geben. So sagt auch Rissom Anhang VII „Standrecht im Felde":

„Wenn in ihrer Ziff. 1 die Todesstrafe wegen kriegsverräterischer Handlungen angekündigt wird, so soll damit den genaueren Vorschriften der Gesetze, welche abgestufte Strafdrohungen bringen, nicht vorgegriffen werden."

Die bestimmte Ausdrucksweise der VO. muß jedoch bei dem überwiegend von Laien besetzten Feldgerichte, welches sie vorsieht, irreführend wirken! Wir müssen aber weiter fragen, ob die Todesstrafe nicht doch nach Kriegsgebrauch verwirkt sein kann. Die Meinungen hierüber sind geteilt. Der von Mewes „Kriegsgebrauch gegen Ausländer" bei Dietz a. a. O. angeführten Ansicht von Frank und Olshausen zu § 91 StrGB., die auch Giese a. a. O. „Spion" vertritt, daß solche völkerrechtliche Gebräuche über die Bestrafung verräterischer Handlungen nicht bestehen, vermag ich mich nicht anzuschließen. Ich glaube, daß die praktische Handhabung mit dieser Ansicht nicht übereinstimmt. Sollte z. B. ein Ausländer, der beim Anlegen einer Bombe an einer wichtigen für unsere Militärzüge bestimmten Brücke auf dem Kriegsschauplatz ertappt wird, nicht schon nach Kriegsgebrauch sein Leben ohne weiteres, ohne daß es noch auf strafrechtliche Bestimmungen ankommt, verwirkt haben? Man wird diese Frage unbedingt bejahen müssen. Ebenso v. Schlayer, Deutsche Strafrechtszeitung 1915 S. 7. Und dieser Standpunkt wird nicht nur gemäß § 91 Abs. 1 StrGB. neben den strafrechtlichen Vorschriften mindestens zuzulassen sein; er wird auch vertreten durch § 18 Abs. 1 der VO. v. 28. Dez. 1899, indem dort gesagt ist:

„Durch vorstehende Bestimmungen wird die Befugnis der kommandierenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, die im Kriege verräterischer Handlungen gegen die deutschen oder verbündeten Truppen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer Tat betroffen werden, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren nach dem bisherigen Kriegsgebrauche zu behandeln."

Der bisherige Kriegsgebrauch besteht aber m. E. in Tötung, gewöhnlich durch Erschießen. Ich kann Rissom nur beipflichten, der ausführt[1]):

„Behandlung nach Kriegsgebrauch ist Tötung. Bei kriegsgemäßer Behandlung erübrigt sich die Strafe, aus strafrechtlicher Bedrohung der Tat darf nicht der Schluß gezogen werden, damit sei die kriegsmäßige Behandlung abgeschafft. Denn sie ist keine Strafe. — § 91 Abs. 1 enthält keinen Strafrechtssatz, sondern eine Ueberlassung des Falles an die kriegsmäßige Behandlung. — Bei Begehung der Handlung auf dem im Inlande belegenen Kriegsschauplatze kommen die strengeren Bestimmungen der §§ 160, 57 flg. MilStrGB zur Anwendung, gleichfalls unbeschadet der kriegsmäßigen Behandlung, die hier oft unentbehrlich sein wird. Ebenso neben §§ 160, 161 MilStrGB. bei Begehung in besetztem ausländischen Gebiet. In diesen Fällen ist sie nicht nur zulässig, sondern auch üblich, wie die Erfahrungen der letzten Kriege zeigen. Der gerichtlichen Verfolgung wird man regelmäßig dann den Vorzug geben, wenn die Sachlage unklar ist. Dagegen bei Ergreifung auf frischer Tat wäre die Ueberweisung ans Gericht regelmäßig ein militärischer Fehler"[2]).

4. Bez. der Spione bestimmt nun aber Art. 30 des von den kriegführenden Mächten ratifizierten Abkommens der 2. Haager Friedenskonferenz, betr. Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, v. 18. Okt. 1907, daß der auf der Tat ertappte Spion (dies gilt also nicht für andere Fälle des Landes- und Kriegsverrats) nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden kann. Die Ansichten über die Bedeutung dieses Art. sind sehr verschieden.[3]) Rissom bemerkt, daß Art. 30 nur eine völkerrechtliche Verpflichtung enthalte, daß nach unserem innerstaatlichen Rechte Anwendung des Kriegsgebrauchs durch Erschießen bei Ergreifung auf frischer Tat durch keine Vorschrift ausgeschlossen sei, und daß angesichts der zahlreichen Völkerrechtsbrüche unserer Gegner

[1]) „Kriegsgebrauch gegen Ausländer", Anhang VII.

[2]) Im Ergebnisse wie hier auch v. Schlayer a. a. O., der bemerkt: „Die in § 2[1] d. VO. als bestehend vorausgesetzte Norm kann nur der Kriegsgebrauch sein." Eine eingeschränktere Anwendung des Kriegsgebrauchs läßt Nehmeyer bei Dietz a. a. O. „Landesverrat" zu.

[3]) Anhang VII „Kriegsgebrauch gegen Ausländer" und „Spion"

Digitized by Google

die Neigung zur Anwendung des Art. 30 in unserem Heere keine große sein werde, auch dazu wohl keine Verpflichtung mehr bestehe. A. A. Giese „Spion" und Meves „Kriegsgebrauch"; letzterer ist jedoch der Ansicht, es genüge ein auf der Stelle von dem kommandierenden Offizier irgendwie zusammengesetztes Gericht, das sein Urteil zu fällen habe. Grützmacher[1]) läßt „summarisches" Verfahren zu, ohne die Art desselben näher zu erläutern. Also so viel Meinungen als Bearbeiter! Sie scheinen nun zwar nicht beachtet zu haben, daß das Abkommen durch seine Verkündigung im Reichsgesetzblatt (1910 S. 107) nach innen die Wirkung eines Reichsgesetzes erlangt hat. Immerhin wäre noch eine reichsgesetzliche Ausführungsvorschrift zu Art. 30 erforderlich gewesen, welche Verfahren und Gericht sowie das Nähere über das „Urteil" zu bestimmen gehabt hätte. § 18 der VO. v. 28. Dez. 1899 kann insoweit nicht in Betracht kommen, da er lange vor dem „Abkommen" erlassen worden ist. Es muß daher bis zum Erlasse solcher Vorschriften bei dem Verfahren nach dem Kriegsgebrauch, wie es bisher üblich war, sein Bewenden behalten; man kann höchstens verlangen, daß ein „Urteil", wie es Meves befürwortet, ergehe; § 18 der VO. schließt ein solches nicht aus.

Zur Frage der Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom Privatdozenten Dr. Waldecker, Berlin.

Um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, hat das Reich sowohl den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl von bestimmten Getreidearten geregelt,[2]) wie die Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten v. 25. Jan. 1915 den Gemeinden über 5000 Einwohner aufgibt, einen gewissen Vorrat von Fleischdauerwaren zu beschaffen und sicherzustellen.

1. Die Maßregeln klingen verblüffend einfach und werden auch mit verblüffender Einfachheit gehandhabt. So ganz selbstverständlich ist nun keineswegs all das, was in ihrer Ausführung von Kommunalverbänden und Gemeinden angeordnet ist. Die Befugnisse der Gemeinden und Kommunalverbände sind hier nicht ins Maßlose erweitert, sondern nur in bestimmter Richtung. Da es sich um starke Eingriffe in die Landesgesetzgebung handelt, so kann auch von einer extensiven Interpretation keine Rede sein — so notwendig im Einzelfall der beabsichtigte Eingriff sein mag. Reichen die Befugnisse von Gemeinde und Kommunalverband nicht aus, so müssen andere Stellen eintreten, deren Zuständigkeit zweifellos begründet ist und deren es genug gibt.

a) Zweifellos stehen die beiden Verordnungen unabhängig nebeneinander. Die Durchführung der Fleisch- und die der Brotversorgung stehen in keinerlei äußerem oder innerem Zusammenhang. Wenn bei der Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl von „Vorräten" die Rede ist, so kann es sich also nur um Vorräte von Brotgetreide und Mehl und nie um solche von Fleischdauerwaren handeln. Demgemäß kann eine Gemeinde, wenn sie sich über den Bestand an Fleischdauerwaren in ihrem Bezirk vergewissern will, keine Zwangsaufnahme unter Androhung der in § 44 der BrotVO. angedrohten Strafen vorschreiben, sondern sich lediglich an den guten Willen ihrer Mitglieder wenden. Sie darf auch nicht durch die Verbindung mit einer Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide und Mehl den Anschein erwecken, als bestehe eine unter Strafe gestellte Verpflichtung, Angaben über den Bestand der Gemeindeangehörigen an Fleischdauerwaren zu machen.

Es ist auch nicht abzusehen, zu welchem Zweck die Gemeinden einen dahingehenden Druck sollten ausüben können. Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung Fleischvorräte zu beschaffen. Wenn Gemeindemitglieder über den Gemeindevorrat hinaus sich Vorräte hinlegen, so entbindet das die Gemeinde keineswegs von der ihr als solcher obliegenden Pflicht.

Eine andere Frage ist es, ob bei der Verteilung der von den Gemeinden gekauften Fleischdauerwaren die Besitzer eigener Vorräte zurückgesetzt werden können. Aber darum handelt es sich noch nicht. Auch nicht darum, ob jemand überhaupt Vorräte hatte, sondern ob und welche Vorräte er bei Beginn der Verteilung hat. Andernfalls käme das Verfahren nicht auf Sicherstellung von Fleischvorräten, sondern auf ein indirektes Verbot des Verbrauchs von privaten Fleischvorräten hinaus, was kaum die Absicht der BRVO. war.

Unzulässig wäre es auch, einen Zusammenhang zwischen Fleischaufnahme und Mehl- und Brotversorgung über die Absicht zu konstruieren, die Besitzer von Fleischvorräten bei der Brot- und Mehlverteilung schlechter zu stellen. Diese Dinge haben nichts miteinander gemein.

b) Die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich Brot und Mehl erschöpfen sich in Maßregeln, die den „Verkehr mit Brotgetreide und Mehl" ordnen. Soweit sich Vorräte an solchen im Besitz von Privaten befinden, können diese der Enteignung unterworfen werden, soweit sie im Einzelfall 25 kg übersteigen (§ 36). Damit erschöpft sich aber die Einwirkungsmöglichkeit gegenüber diesen Vorräten. Sie stehen nicht im „Verkehr", sondern außerhalb desselben; erst wenn sie wieder in den Verkehr gebracht werden, also ein Verkehr mit ihnen stattfindet, könnten weitere Bestimmungen getroffen werden. Das enteignungsfreie Mehl im Besitz von Privatleuten unterliegt aber — von dieser Ausnahme abgesehen — ausschließlich ihrer freien Verfügung; nur dürfen sie es nicht verfüttern (VO. v. 5. Jan. 1915 § 1). Demnach wäre es unzulässig, wenn etwa einem Besitzer enteignungsfreier Vorräte bei der Zuweisung von Brotkarten zugemutet werden sollte, zunächst sein beschlagfreies Mehl zu ver-

[1]) „Militärstrafrechtspflege im Kriege" V, II.

[2]) Ueber den Inhalt dieser BRVO. v. 25. Jan./6. Febr. 1915 vgl. den Artikel von Ober-RegRat Behr, S. 408 d. Bl.

Digitized by Google

brauchen.[1]) Zulässig wäre, ihn nach Ausspruch der Enteignung auf einen 25 kg übersteigenden Vorrat zu verweisen, wobei jedoch hier ebenfalls Voraussetzung wäre, daß dieser Vorrat noch vorhanden, und nicht etwa inzwischen verbraucht oder verdorben ist.

c) Die BRVO. regelt nur den Verkehr mit Weizen, Dinkel, Spelz und Roggen, sowie mit Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl (§ 5). Soweit nicht im Einzelfall weitergehende Ausnahmen gemacht sind, findet die Verordnung keine Anwendung. Dasselbe gilt kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 45 für die Vorräte, die an sich unter diese Rubriken fallen, aber auf eine nach dem 31. Jan. 1915 erfolgte Einfuhr zurückgehen. Demnach haben die Kommunalverbände und Gemeinden keine Einwirkungsmöglichkeit auf Getreide und Mehl, das hier nicht genannt oder ausdrücklich ausgenommen, also verkehrsfrei ist.[2])

d) Was „Kuchen" sind, sagt die BRVO. nicht. Manche Gemeinden haben daher geglaubt, es sei ihnen gestattet, die Bereitung jedes „Kuchens" zu verbieten oder zu beschränken. So wurde z. B. in Berlin über Ostern unter Strafandrohung jede Privatkuchenbäckerei verboten; aus den Notizen in den Tageszeitungen war ersichtlich, daß man damit auch die Verwendung beschlag- und verkehrsfreien Mehles treffen wollte. Insoweit war diese Gemeindeverordnung ohne weiteres ungültig, und so „ganz unzweifelhaft" war die Berechtigung des Backverbots keineswegs, wie die Tagespresse meinte. Weiter haben manche Gemeinden geglaubt, einseitig festsetzen zu können, was unter „Kuchen" zu verstehen sei. „Kuchen" war aber bei Erlaß der BRVO. bereits terminus technicus in der Sprache der BRVO. über die Sicherung der Volksernährung: die BRVO. v. 5. Jan. 1915 über die Bereitung von Backwaren gibt die Definition des „Kuchens" als

„jede Backware, für deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden".

Die Definition ist zwar nur „im Sinne dieser Verordnung" gegeben; es ist aber kein Grund abzusehen, weshalb der Bundesrat 3 Wochen später bei der Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl „Kuchen" anders verstanden wissen wollte, als bei dieser Regelung des Verkehrs mit Backware, also des fertigen Produkts. Anderenfalls entstehen die sonderbarsten Fragen; man denke an das Völkergemisch in Berlin, bei dem man wohl kaum von einer Orts- oder Landessitte sprechen kann, da doch nicht nur die Ansicht der Bäcker, sondern auch die der Käufer entscheidet. So wird der Süddeutsche niemals Hutzelbrot, Zuckerbrot oder die von ihm als „Kreppel" bezeichneten Berliner Pfannkuchen für Kuchen halten, auch wenn er sie in Berlin kauft. Einzig bleibt dann als entscheidend die Ansicht der höheren Verwaltungsbehörde (§ 43). Aber diese wirkt an sich bei dem Erlaß der Gemeindeverordnung nicht mit, und wenn sie es etwa nach den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen tut, so entsteht die Frage, ob ihre Ansicht den Strafrichter bindet.

2. Zu diesen auf rechtlichem Gebiet liegenden Schwierigkeiten, die in diesen scheinbar so einfachen Anordnungen stecken, treten die weit peinlicher wirkenden Unzuträglichkeiten tatsächlicher Natur, die sich aus der vom Bundesrat in wohlmeinender Absicht und in wohltuender Anerkennung der Fähigkeiten unserer Selbstverwaltung bewilligten Dezentralisation ergeben. Gewiß mögen die Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten sowie die VO. der Kommunalverbände und Gemeinden jeweils das Beste gewollt haben. Aber wir sind in dieser so überaus wichtigen Lebensfrage bei einer Zerrissenheit des Rechtszustandes angelangt, gegen den der bürgerliche Rechtszustand vor 1900 oder unser politischer Zustand von 1866 ein Kinderspiel war. So gibt es in der Gemeinde A Brotkarten, in der Nachbargemeinde nicht; hier kann sich also der durchreisende Fremde ohne Schwierigkeiten mit Brot usw. versorgen, in A nicht. In der Gemeinde A werden die Brotkarten durch die Hauseigentümer besorgt, in der Gemeinde B muß man sie selbst besorgen. In C bekommt man sie nur nach erfolgter polizeilicher Meldung (!) und gegen Vorlage eines Berechtigungsscheins, der wieder nur nach gehörigem Ausweis der Gemeindezugehörigkeit usw. erteilt wird, in D erhält man sie im Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Angaben. Die Brotkarte der Gemeinde E gilt nur hier; reise ich nach F, G und H, so bekomme ich dort nur auf deren spezielle Ausweise Brot, während ich in E laufend meine Karte umtausche; verlangt E An- und Abmeldung durch den Hauseigentümer, wie in Berlin, so schluckt inzwischen vielleicht dessen Vertreter mein Brot, indem er einfach die Meldungen unterläßt, während ich unterwegs hungere, weil ich mich in C erst polizeilich melden muß, dies aber nicht kann, da bei meiner Ankunft das Meldebureau geschlossen ist. In A ist die Brotkarte höchst persönlich, in B ist sie übertragbar. In A gibt es wöchentlich 1400 g Brot und Mehl, in B 1575 g, in C 1950 g[1]); in C bekommt der Säugling eine ganze, in D eine halbe, in E gar keine Karte, usw.

Was der innere Grund für diese widersprechenden Anordnungen ist, kann dahingestellt bleiben. Hier genügt die Feststellung, daß sie für das Publikum erhebliche Unzuträglichkeiten in sich schließen und daß sie die Uebertretung oder Umgehung der Anordnungen recht leicht machen. Schließlich sei auch

[1]) Man könnte daran denken, indirekt eine solche Einwirkungsmöglichkeit zu konstruieren, insofern der Verkehr mit Mehl usw. entlastet werde, wenn diese Vorräte bei der Verbrauchsregelung einbezogen werden. Aber dadurch, daß die Gemeinden auf die Beschlagnahme angewiesen sind, ist ihnen jede andere Einwirkungsmöglichkeit genommen; diese Vorräte sind so zu behandeln, als seien sie etwa Vorräte an Fleisch, Gemüse usw., und müssen daher ganz ebenso wie solche außer Betracht bleiben. Andernfalls würde jeder sonstige indirekte Zusammenhang ausreichen; z. B. könnte man dann von einem gewissen Einkommen ab das zuzuweisende Brotquantum verkürzen, weil man sich ja Fleisch, Gemüse usw. kaufen könne.

[2]) Vgl. hierzu die vor. Note und das zu a) a. E. Gesagte.

[1]) Gewiß soll gespart werden. Aber diese Schwankungen deuten doch darauf, daß es irgendwo nicht stimmt: Entweder spart A zu stark oder in B und C wird vergeudet.

Digitized by Google

das Unwürdige dieses Zustandes hervorgehoben, der ganz und gar nicht der Größe der Zeit mit ihrem Zug zur Einheit entspricht. Wirkt es etwa anders als lächerlich, wenn Berlin glaubt, jede Privatkuchenbäckerei verbieten zu können, während man in dem $^1/_2$ Stunde entfernten Potsdam sich seinen Kuchen backen lassen oder kaufen kann, wie man will, und in Hamburg gar amtlich zum Kuchenessen aufgefordert wird?

Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis; und das war doch wohl kaum der Zweck der Uebung. Hier muß raschmöglichst durch eine BRVO. Abhilfe geschaffen werden, die einheitlich für das Reich eine Regelung trifft und die gleichzeitig den zahlreichen rechtlichen Ungewißheiten ein Ende macht. Die gegenwärtige Zeit ist am allerwenigsten dazu angetan, den Tendenzen Vorschub zu leisten, die zu der, gelinde gesagt, eigenartigen und rechtlich teilweise anfechtbaren Handhabung der wohlgemeinten BRVO. geführt haben.

Der Einfluß des Krieges auf die Praxis des Rechts.

(Schluß.)[1]

11. **Der Krieg und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Bei dem großen Umfang, in welchem, der Mannigfaltigkeit dessen, worüber, der Verschiedenheit der Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen materiellen Rechtes, auf Grund deren, und der Abweichung der Verfahrensvorschriften voneinander, nach denen die vielen reichs- und landesrechtlichen Verwaltungsgerichte innerhalb des Deutschen Reichs zu entscheiden haben, ist es selbstverständlich, daß der Krieg auch auf die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit einen weitreichenden und zugleich tiefgehenden Einfluß gehabt hat und noch ferner haben wird. Im einzelnen sei hervorgehoben.

1. Die Erklärung des Kriegszustandes durch die beiden Verordnungen v. 31. Juli 1914 für das Reichsgebiet ausschließlich der bayerischen Gebietsteile und für Bayern konnte, da hiermit die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber übergegangen ist, von großer Bedeutung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit werden. Denn gegen Anordnungen von Militärbefehlshabern gibt es keinerlei Verwaltungsstreitverfahren. Indessen haben die letzteren noch nicht von ihrer vollziehenden Gewalt einen Gebrauch gemacht, der die bisherige Verwaltungsgerichtsbarkeit irgendwie beseitigt, eingeschränkt oder abgeändert hätte. Auf der anderen Seite ist durch die VO., betr. den Beginn der Prisengerichtsbarkeit und den Sitz der Prisengerichte, v. 3. Aug. 1914 nebst Zubehör diese Gerichtsbarkeit auch insoweit, als sie zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört, wieder ins Leben gerufen worden.

2. Das von den Verwaltungsgerichten anzuwendende materielle Recht ist zum Teil anders geworden. Durch ausdrückliche Bestimmungen ist dies freilich nur ausnahmsweise geschehen, z. B. durch den § 8 Abs. 1 des Ges., betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. Aug. 1914 über die Hemmung der Verjährung, der bei seiner allgemeinen Fassung nicht bloß im Privatrechte, sondern auch im öffentlichen Rechte und sowohl im Reichsrechte wie im Landesrechte Platz greift. Wohl aber sind in den zunächst nur für die Verhältnisse des Friedens berechnet gewesenen Gesetzen usw. von selbst zahlreiche neue, regelmäßig nicht leicht zu beantwortende Fragen hervorgetreten, so besonders auf den Gebieten des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts, soweit dafür eine Verwaltungsrechtsprechung zu üben ist.

3. Ebenso hat sich in den das Verfahren über Verwaltungsstreitsachen regelnden Vorschriften manches geändert. Die Reichskriegsgesetze, vor allem das Schutzgesetz v. 4. Aug. 1914, lassen allerdings das Verwaltungsstreitverfahren ganz unberührt. Sie beziehen sich insbesondere auch nicht auf die von den Verwaltungsgerichten zu beachtenden Prozeßfristen — unter dem Rechtsweg im § 8 Abs. 2 a. a. O. ist lediglich der ordentliche Rechtsweg, nicht der Verwaltungsrechtsweg, zu verstehen —, auf Ladungen und Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren, auf die Aussetzung oder Unterbrechung eines solchen usw. Landesrechtlich ist jedoch für das betr. landesrechtliche Verfahren vorgegangen worden. Am stärksten ist solches im Königreich Sachsen durch die VO. über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes v. 13. Okt. 1914 geschehen. Dagegen hat man in Preußen bis jetzt von allen besonderen Maßnahmen zum Schutze von Kriegsteilnehmern abgesehen. Aber auch hier wird bald eingegriffen werden müssen. Wenn z. B. gemäß § 112 Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle erforderlich ist und nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der versäumten Frist an gerechnet, die Nachholung der versäumten Streithandlung bzw. der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr stattfindet, so kann dies, wenn es dabei verbleibt und nicht mit rückwirkender Kraft geändert wird, zu schweren und ungerechten Schädigungen führen, da die Teilnahme am Kriege keineswegs für sich allein immer ein unabweisbarer Zufall ist und das Jahr bald abläuft.

4. Die Handhabung der Befugnisse, die zu Verwaltungsstreitigkeiten Anlaß gibt, ist seit dem Beginn und im Verlaufe des Krieges eine wesentlich andere geworden, teils von selbst, teils infolge von Anregungen seitens maßgebender Verwaltungsbehörden. Von selbst, weil Tausende ihrem Beruf entzogen sind und auch von den übrigen viele gezwungen oder freiwillig ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt haben, von neuen Unternehmungen absehen u. dgl., es deshalb an Subjekten, gegenüber welchen, und an Objekten, in bezug auf welche die Befugnisse gehandhabt werden könnten, fehlt. Man denke nur etwa an die große Verringerung der Gewerbebetriebe, der Bautätigkeit und der Ansiedlungsvorhaben sowie der öffentlichen Versammlungen und daran, was alles in den vom Feinde besetzt gewesenen Teilen Deutschlands zerstört worden ist, ohne daß sich schon die Wiederherstellung bewirken läßt. Manche einst vielfach notwendige Anwendung der Polizeigewalt ist vollständig oder fast vollständig zum Stillstande gekommen, so, um außer der der Wegebaupolizei in Ostpreußen wenigstens noch ein Beispiel, an das vielleicht nicht sofort gedacht wird, zu nennen, diejenige auf Grund des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909. Anlangend die Anregungen, so hat eine solche wie der Erlaß des preußischen Ministers des Innern v. 11. Sept. 1914 wegen Zurücknahme angefochtener polizeilicher Verfügungen und Klaglosstellung der Beteiligten auf andere Weise sowie Niederschlagung von Ordnungsstrafen den Erfolg gehabt, eine erhebliche Zahl von Verwaltungsstreitsachen abzuschneiden oder schnell und gut zu beenden.

5. Bereits in Friedenszeiten ist es gerade für die Verwaltungsgerichte Recht und Pflicht, auf das Nicht-

[1] Vgl. die Berichte 1—10 S. 261, 370 d. Bl.

Digitized by Google

fortsetzen aussichtsloser oder unbedeutender Streitigkeiten hinzuwirken. Im Kriege haben sie sich vielfach mit erhöhtem Eifer dieser ihrer nunmehr besonders schönen Aufgabe unterzogen, freilich nicht stets mit dem gewünschten Ergebnis aus Gründen der verschiedensten Art, darunter häufig leider noch immer aus Neigung zur Unbotmäßigkeit gegen Behörden, Rechthaberei, Streitsucht, selbst bei kleinlichen und gleichgültigen Angelegenheiten, und Festhalten an Parteiunterschieden. Immerhin sind auf Zureden der Verwaltungsgerichte nicht wenige Klagen und Rechtsmittel zurückgenommen und ist noch öfter, was auch schon Wert hat, erreicht worden, daß das Streitverfahren, meist im Einverständnis mit den Parteien, mitunter trotz deren Widerstrebens, bis zur Beendigung des Krieges ruhen bleibt. In letzterem Falle hat es sich wohltätig erwiesen, daß fast nirgends der Berücksichtigung jeglicher Hindernisse der Fortsetzung eines Verfahrens und dem freien Ermessen bei Anordnung der Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens Schranken gezogen sind.

6. Die nicht unbedeutende Abnahme der Verwaltungsstreitsachen, die sich hiernach bei sämtlichen Verwaltungsgerichten und in allen Instanzen bemerkbar macht, müßte an sich dahin führen, daß die Verwaltungsgerichte, die wegen Geschäftsüberlastung vielfach nicht mit der neben der Gründlichkeit doch oft unentbehrlichen Schnelligkeit zu arbeiten vermocht haben, diesem Mangel abzuhelfen im Stande wären. Allein der Abnahme steht zwar nicht wie bei den ordentlichen Gerichten eine Zunahme der Geschäfte durch den Krieg (Streitigkeiten aus Verträgen der Kriegslieferanten mit ihren Agenten und Unterlieferanten, Verstöße gegen das neue Kriegsstrafrecht usw.), aber ebenfalls die Entziehung einer sehr großen Anzahl von Arbeitskräften bis in die höchsten Instanzen hinein, die Abwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter, von Zeugen und Sachverständigen und anderes mehr gegenüber. Man muß sich daher überwiegend damit begnügen, aufs Laufende zu gelangen, und nach dem Kriege wird vieles nachzuholen sein, was liegen geblieben ist. Jedenfalls ist eine solche Frage, wie die früher brennend gewordene, natürlich bis zum Ende des Krieges zurückgestellte der Entlastung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, demnächst von anderen Verhältnissen aus zu beurteilen.

7. Nachdem so schon einmal die Zukunft erwähnt worden ist, möge schließlich noch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß wir später, wenn auch an die Stelle der zahlreichen verschiedenen Verwaltungsgerichte und Verwaltungsstreitverfahren sich noch nicht eine einheitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Deutsche Reich setzen läßt, doch zu einer möglichst gleichartigen Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb des ganzen Reichs gelangen werden, und nicht mehr daran gedacht wird, in der Weise, welche in Preußen in Aussicht genommen war, ein landesrechtliches Verwaltungsstreitverfahren weiter rein sonderrechtlich ohne jede Berücksichtigung der anderen deutschen Verwaltungsstreitverfahren auszubauen (vgl. S. 257, 1914 d. Bl.).

Senatspräsident, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat
Dr. Schultzenstein, Berlin.

---

12. **Der Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit der Strafkammern.** Von den bei den Strafkammern bei Ausbruch des Krieges schwebenden und während des Krieges anhängig gewordenen Strafsachen konnte eine große Anzahl nicht verhandelt werden. Einerseits waren die Angeklagten zum Heeresdienst eingezogen und dadurch der Militärgerichtsbarkeit unterstellt, andererseits machte das Fehlen wichtiger Zeugen und Sachverständigen eine Verhandlung unmöglich. Insbesondere war bei großen Sachen mit zahlreichen Angeklagten und Zeugen eine Hauptverhandlung nur ausnahmsweise durchführbar.

Die Zahl der während des Krieges eingehenden Strafsachen ist gleichfalls zurückgegangen. Gerade der jüngere und tatkräftigere Teil der Bevölkerung, welcher am ehesten mit den Strafgesetzen in Konflikt gerät, befindet sich unter den Waffen. Bei den Zurückgebliebenen wird das Interesse und der Betätigungsdrang durch die allgemeinen Ereignisse nach anderer Richtung abgelenkt. Dazu kommt, daß bereits nach den ersten Kriegswochen die Arbeitslosigkeit geschwunden war und gegen Ende des Vorjahres schon Mangel an Arbeitskräften eintrat. Hierdurch wird die Zahl der aus Not begangenen Zuwiderhandlungen vermindert. Aus dem Briefwechsel der Untersuchungsgefangenen ist auch das Bewußtsein weiter Volkskreise erkennbar, daß in Kriegszeiten Straftaten, besonders wenn sie den Frieden und die Sicherheit des Einzelnen, wie der Gesamtheit gefährden, die strengste Bestrafung zu gewärtigen haben.

Alle diese Umstände haben eine fortschreitende Verringerung der Strafsachen zur Folge gehabt. Es konnten deshalb nach und nach Strafkammern eingezogen werden. Seit dem 1. Februar bestehen z. B. beim Landgericht I in Berlin nur noch 6 Strafkammern, die Hälfte der bei Kriegsausbruch vorhanden gewesenen.

Völlig verschwunden sind die sog. Sensationsprozesse und die wochenlang andauernden Riesenprozesse, deren praktische Ergebnisse meistens in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem dabei aufgewendeten Zeit- und Kräfteverbrauch zu stehen pflegten. Für solche Prozesse fehlt zur Zeit beim Publikum das Interesse. Die Zuhörerräume in den Gerichtssälen, sonst von Kriminalstudenten und ähnlichen Elementen überfüllt, zeigen eine gähnende Leere. Die Verhandlungen zeichnen sich durch eine wohltuende Sachlichkeit aus. Die jetzigen Verhältnisse beweisen auch, daß für die hiesigen Strafkammern, bezw. ihre Vorsitzenden, früher weniger die Summe der Arbeit, als die Umstände, unter denen sie zu verrichten war, die Schwierigkeiten bewirkt haben.

Als besondere Arten von Straftaten während des Krieges sind hervorzuheben die Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsverordnungen. Die sie betreffenden Strafverfahren sind im allgemeinen einfacher Natur. Eine überaus traurige Erscheinung bilden die zahlreichen Fälle der Beraubung und Unterschlagung von Feldpostsendungen. Auch haben sich in der Kriegszeit sehr bald verbrecherische Elemente gefunden, welche die Mildtätigkeit und den Opfersinn ihrer Mitbürger in raffinierter Weise durch Betrügereien auszunutzen verstanden haben.

Schließlich sei erwähnt, daß als Protokollführer jetzt überwiegend ältere Sekretäre funktionieren müssen, weil die Referendare, Aktuare und Justizanwärter, welche früher zu protokollieren pflegten, fast sämtlich im Heeresdienst tätig sind.

Landgerichtsdirektor Lieber, Berlin.

---

13. **Der Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit der Verteidigung** zeigt sich, da Anklage und Verteidigung bei richtiger Auffassung ihrer Aufgaben einander ergänzen, zunächst in der gleichen Richtung wie bei der Staatsanwaltschaft. Die in bezug auf letztere S. 374 ff. von Staatsanwalt Dr. Falck dargelegten Verhältnisse bedingten es, daß die Verteidigung weniger als in Friedenszeiten durch Erfüllung ihrer Aufgabe in der mündlichen Verhandlung nach außen in die Erscheinung trat, daß hingegen im Ermittelungsverfahren einerseits, im

Digitized by Google

Strafvollstreckungs- und Begnadigungsverfahren andererseits ihre Mitwirkung in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wurde. Die Erörterung der Frage, welche Verurteilungen durch die Gnadenerlasse v. 1. u. 4. Aug. 1914 berührt würden, die Wünsche, in den nicht davon betroffenen Fällen Begnadigung durch besondere Gesuche zu erreichen, Unterbrechungen der Strafvollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft durch das Versprechen zu erwirken, sich freiwillig zum Heere oder zur Marine zu melden, Gnadengesuche um Erlaß von Ehrenstrafen, um die Fähigkeit zum Militärdienst wieder zu erlangen, bildeten in den ersten Kriegswochen den überwiegenden, auch später noch einen nicht unbeträchtlichen Teil des Beratungsstoffes und der Arbeitsleistung. Dazu traten Erörterungen über die Frage der Zuständigkeit des Militär- oder Zivil-Strafgerichts im einzelnen Falle, Gesuche und Beschwerden, die sich auf Anordnungen der Militärbehörde bezogen, die auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand ergangen waren, insbesondere auch in Fällen, in denen militärischer Sicherheitsarrest angeordnet war. Die in das wirtschaftliche Leben tief einschneidenden neuen Kriegsgesetze und -Verordnungen scheinen im ganzen bei der Bevölkerung Verständnis und richtige Würdigung gefunden zu haben. Wenigstens ist nach meinen Erfahrungen die Verteidigung wegen Zuwiderhandlungen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen nur wenig in Anspruch genommen worden, und wo dies geschah, z. B. bei Verstößen gegen das Verbot von Zahlungen in das feindliche Ausland, lag meist nur Mißverstehen des Gesetzes vor.

Diesen neuen Aufgaben steht eine nicht unerhebliche Verringerung der Verteidigungstätigkeit auf ihrem sonstigen Arbeitsfelde gegenüber, hervorgerufen durch die Abnahme neuer Einleitungen von Strafverfahren seitens der Staatsanwaltschaft und durch die der Strafverfolgungsbehörde und den Gerichten durch die tatsächlichen Verhältnisse aufgezwungene Notwendigkeit, schwebende Verfahren ruhen zu lassen, sowie durch die Möglichkeit der Abolition gegenüber Militärpersonen. Die Verteidigung mußte zu ihrem eigenen Bedauern pflichtgemäß im Interesse des Angeklagten diesen unerfreulichen, aber unvermeidlichen Zustand oft selbst herbeiführen, weil sie auf Verteidigungsmittel nicht verzichten konnte, die während des Krieges nicht zu beschaffen waren. Andererseits hat sie mehr als sonst dahin wirken können, daß der kriminelle Stoff sich verringerte. Ihre Bemühungen, die Zurücknahme von Strafanträgen und Privatklagen vor der mündlichen Verhandlung herbeizuführen, haben in zahlreichen Fällen den Erfolg gehabt, daß es ihr gelang, bei der eigenen Partei oder beim Gegner das Verständnis dafür zu erwecken, daß die Verfolgung kleiner Interessen in der jetzigen großen Zeit ein Anachronismus ist.

Eine Erschwerung der Verteidigung hat sich mitunter aus dem Wechsel im Dezernate bei der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsrichtern ergeben, der durch Einberufung der bisherigen Dezernenten notwendig geworden war. Umfangreiche Strafsachen, in denen schon viele Monate gearbeitet worden war und in denen die Verteidigung wesentlich sich in mündlichen Rücksprachen mit dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter betätigt hatte, kamen in andere Hände, und der nicht zu unterschätzende persönliche Kontakt zwischen Verteidigung, Staatsanwalt und Gericht mußte von neuem versucht werden. Andererseits wurde der Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem in Haftsachen dadurch erleichtert, daß unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Verhaftung seltener als sonst für vorliegend erachtet wurden und zahlreiche Entlassungen aus der Untersuchungshaft erfolgten.

So ist die Tätigkeit der Verteidigung zum Teil nur eine Vorbereitung für das Wiederaufleben der Strafrechtspflege zur Friedenszeit, durchweg aber mehr intensiv als extensiv, ein stilles, der Außenwelt verborgenes Arbeiten geworden. Es ist zu erwarten, daß die in solcher Betätigung zutage tretende vornehme Auffassung des Verteidigerberufs den Krieg überdauern wird.

Die wirtschaftliche Lage der Verteidiger, wie der Rechtsanwaltschaft überhaupt, hat unter dem Kriege natürlich stark zu leiden. Trotzdem wird das Eintreten für die durch den Heeresdienst an der Berufsausübung verhinderten Kollegen bei der deutschen Anwaltschaft in gleichem Maße als indiskutable Ehrenpflicht angesehen, wie ihr eine weitgehende Selbstlosigkeit gegenüber den von den Kriegsfolgen betroffenen Rechtsuchenden als Selbstverständlichkeit erscheint.

Geheimer Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

---

14. **Der Einfluß des Krieges auf das Notariat** zeigt sich begreiflicher Weise in einer erheblichen Abnahme der Notariatsgeschäfte.

An die Stelle der rückgängigen Bewegung, die auf dem Gebiete des Grundstücksumsatzes und der hypothekarischen Beleihungen schon vor einigen Jahren begonnen hat, ist seit Ausbruch des Krieges ein beinahe völliger Stillstand getreten. In den Großstädten und ihren Vororten beschränkt sich der freihändige Grundstücksverkehr auf ganz wenige gelegentliche Umsätze; die Anpassung der Industrie an den Kriegszustand hat dazu geführt, daß für Fabriken, die durch erhebliche Kriegslieferungen in der Lage waren, ihren Betrieb zu erweitern, und die auch nach Beendigung des Krieges den Betrieb in erhöhtem Umfang aufrecht zu erhalten hoffen, hier und da Bauterrains angekauft werden; abgesehen von solchen, der Zahl nach wenig in Betracht kommenden Umsätzen ist von einem Grundstückshandel kaum noch die Rede. Hypothekarische Beleihungen sind, sofern man nicht hierzu auch die überaus zahlreichen Verlängerungen bestehender Hypotheken zählt, ein unbekannter Begriff geworden, und ich fürchte, daß auch das Ende des Krieges hieran wenig ändern wird, wenn und solange es nicht gelingt, Kreditinstitute für zweite Hypotheken zu schaffen.

Neben den Geschäften des Immobiliarsachenrechts, Erwerb und Belastung von Grundstücken, kommt für das Notariat vornehmlich das Gebiet des Handelsgesellschaftsrechts in Betracht, und auch hier herrscht, soweit es sich um die Errichtung anderer als der sogenannten Kriegsgesellschaften handelt, seit dem Beginne des Krieges völlige Ruhe, die nur in vereinzelten Fällen durch Errichtung von Gesellschaften m. b. H., Umwandelung bestehender Unternehmungen in Aktiengesellschaften und gelegentliche Kapitalerhöhungen unterbrochen wird. Ein Geschäftsverkehr in G. m. b. H.-Anteilen, der nach dem Gesetze die Mitwirkung der Notare erfordert, findet kaum noch statt.

In den ersten Wochen und Monaten des Krieges haben die zum Heere einberufenen Kriegsteilnehmer vielfach für ihre geschäftlichen Verhältnisse durch Bestellung von Bevollmächtigten Fürsorge getroffen und Verfügungen von Todeswegen errichtet; auf diesem Gebiete ist dem Notariat zeitweise eine erhöhte Tätigkeit erwachsen, die in geringerem Umfang auch noch gegenwärtig, infolge der Einberufung des ungedienten Landsturms, fortdauert. Daneben hat die Ordnung der Verlassenschaften gefallener Kriegsteilnehmer die auf dem Gebiete der Nachlaßbehandlung liegende Tätigkeit des Notariats etwas vermehrt.

Die Kriegsgesetze, insbesondere die auf Grund des Reichsgesetzes v. 4. Aug. 1914 erlassenen Verordnungen

Digitized by Google

des Bundesrats, haben für das Notariat keine Bedeutung gewonnen, und bei der Finanzierung von Unternehmungen, die sich mit Kriegslieferungen beschäftigen, ist, soweit ich es zu übersehen vermag, die Mitwirkung der Notare nur in verhältnismäßig geringem Umfang in Anspruch genommen worden.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Juristische Rundschau.

Der Widerspruch in der Neutralität Amerikas und der Unterstützung der Ententemächte durch Waffen und Munition wird nun auch in der offiziellen Erklärung Deutschlands hervorgehoben. In einer Note, die der deutsche Gesandte in Washington übergab, wird die Ungleichheit der Behandlung beider Parteien beleuchtet. Amerika tut nichts, um das Getreide, dessen Deutschland zur Ernährung seines Volkes bedarf, zu uns zu bringen. Es läßt aber Kanonen und Granaten in gewaltigen Mengen unseren Feinden zugehen. Zum ersten Male wird in dieser deutschen Note dieser neue Begriff der Neutralität hervorgehoben. Eine scheinbare Neutralität, die den einen Teil begünstigt und die ihn mit Kriegsmaterial unterstützt, ist stets ein Stück politischer Heuchelei. Auch im Völkerrecht wird der Verstoß gegen die guten Sitten, das Verhalten, welches das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" verletzt (RG. 48, 124) eine Reaktion auslösen.[1])

Ueber die Versenkung des amerikanischen Segelschiffes „William O. Frye" durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich" fand zwischen den Regierungen der Ver. Staaten und des Deutschen Reichs ein Notenwechsel statt. Deutschland gibt nicht zu, daß die Vernichtung von Schiff und Ladung völkerrechtlich unstatthaft war. Das Schiff führte Getreide nach einem englischen Kriegshafen. Völkerrechtlich war die Ladung als Konterbande zu betrachten. Der Gegenbeweis konnte nicht geliefert werden. Daher handelte das deutsche Kriegsschiff korrekt. Doch beschränkt der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Amerika und Preußen vom 11. Juli 1799 das Recht dieser Staaten auch bei Konterbande auf die Zurückhaltung. Daher ist ein Anspruch auf Entschädigung gegeben, obwohl die Ladung von Weizen für die feindliche Streitmacht bestimmt war. Das zuständige Prisengericht soll die Rechtmäßigkeit der Wegnahme prüfen. Auch die Höhe des Schadens. Damit ist der Zwischenfall erledigt. Hätte man in den Ver. Staaten historischen Sinn, so müßte der „Freundschafts- und Handelsvertrag von 1799" zu denken geben. Hätte man ein objektives Urteil, so müßte dieses Vorgehen ein Verständnis für deutsche Art und deutsches Gerechtigkeitsgefühl hervorrufen. Vielleicht erfahren wir nach dem sieghaften Frieden, daß dies alles vorhanden war. Nur schade, daß wir es nicht während des Krieges zu hören bekommen.

Die Russen haben wieder einen Einfall nach Ostpreußen versucht. Nur kurze Zeit währte ihr Aufenthalt in Memel. Die Zeit reichte hin, um zu plündern und zu zerstören. Die Folge war eine Wiedervergeltung in den von den deutschen Truppen besetzten Teilen Rußlands. Nur schreitet man nicht auch zu Brand und Raub. Das Mittel zur Erreichung des Zweckes ist die Kriegskontribution. Sie wird wohlhabenden Städten auferlegt. Also auch hier nicht das ius talionis in der ursprünglichsten Form. Die Ablösung durch Geld scheint dem modernen Staate als das natürliche. Und doch erkennt man immer wieder, wie primitiv noch auf dem Gebiete des Völkerverkehrs die Rechtsanschauung ist. Noch büßt der Angehörige der Gesamtheit für das in deren Namen von anderen verübte Unrecht. Die Kontribution zur Abwehr schlimmeren Uebels dünkt uns dabei schon eine Milderung.

England hat die gefangene Besatzung der U.Boote in die Naval Detention Barracks verbringen lassen. Es verweigert ihnen die custodia honesta des Kriegsgefangenen. Deutschland mußte wieder zu Gegenmaßnahmen schreiten. Für jeden Gefangenen der Unterseebootbesatzung wird ein englischer gefangener Offizier in eine Militärstrafanstalt gebracht. Am 12. April ist an 39 englischen Offizieren diese Maßnahme vollzogen worden. Sie leiden für die Sünden ihrer Regierung. Es ist schlimm, daß dies in unserer Zeit noch nötig wird. Wir freuen uns aber, daß Deutschland auch hart sein kann, wenn es gilt, die Rechte der Seinen zu wahren.

Wieder hat ein französisches Kriegsgericht zwei kriegsgefangene Offiziere verurteilt. Sie sahen sich als Führer einer Patrouille nach drei Wochen langem Umherirren genötigt, sich zu ergeben. Sie wurden des Plünderns für schuldig befunden und zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt. Und wieder schritt die deutsche Regierung durch Vermittlung des amerikanischen Gesandten ein. Und wieder mußte Frankreich den Rechtsbruch zugestehen. Die Offiziere sind wieder Kriegsgefangene geworden. Das Traurige ist aber, daß dieses erst auf den Druck von außen erfolgte. Nicht das Empfinden begangenen Unrechts, sondern die Furcht vor der Wiedervergeltung war bestimmend. Ein Volk, dessen Richter dem Feinde gegenüber das Gerechtigkeitsgefühl verloren haben, hat sich selbst verloren.

Vor dem Kriegsgericht in Saarburg stand der Direktor des dortigen Gas- und Wasserwerks, angeklagt des Landverrats in mehreren Fällen. Er wurde freigesprochen. Die verkündeten Urteilsgründe stellen seine deutschfeindliche Gesinnung fest. Auch daß in einzelnen Punkten ein erheblicher Verdacht vorlag. Aber man konnte sich von der Schuld des Angeklagten nicht voll überzeugen. In einem Falle war der objektive Tatbestand erwiesen. Das Gericht verneinte die subjektive Willensrichtung. Es nahm zugunsten des Angeklagten an, daß er die Lage des Telephonkabels den Franzosen nur unter dem Drucke der Befürchtung, daß diese andernfalls das Gas- und Wasserwerk zerstörten, mitgeteilt habe. Der Verteidiger hatte das Gericht um ein „deutsches" Urteil gebeten. So wird man es auch bei uns verstehen. Ob es in Frankreich verstanden würde?

Der Verband sächsischer Industrieller hat den Entwurf einer Bekanntmachung über den Ausgleich von Forderungen Deutscher an die Angehörigen des feindlichen Auslands mit den Verpflichtungen Deutscher gegenüber den Angehörigen der gegen Deutschland kämpfenden Staaten veröffentlicht. Den Kernpunkt bildet die „Generalabrechnung". Ihr geht die Anzeigepflicht für die deutschen Ansprüche und Schulden vorher. Sie gehen dann durch Akt des Reichskanzlers auf das Deutsche Reich über. Das Reich zieht die Guthaben

[1]) Vgl. Delius S. 507 dieser Nummer. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

ein. Es bezahlt die Schulden des Auslands. Die juristischen Schwierigkeiten, die der Entwurf noch zeigt, wären wohl zu überwinden. Schwerer aber kommt man über die Konfiskation fremden Vermögens hinweg. Denn etwas anderes ist der Uebergang der Forderung eines Engländers an seinen deutschen Kunden nicht. Auch wenn sie dazu dient, die Schuld eines Franzosen an einen Deutschen zu bezahlen. Am schwersten aber wird die Wiederordnung nach dem Frieden sein. Der auswärtige Gläubiger kann gegen den deutschen Schuldner keine Ansprüche mehr erheben. Soll ihn der russische oder französische Schuldner entschädigen, der seine Verbindlichkeit los wurde? Das wäre billig. Es ist aber praktisch nicht durchführbar. Man weiß ja gar nicht, wessen Schuld mit wessen Forderung getilgt wurde.

Am 12. Febr. 1915 hat der Bundesrat eine Bek. über zuckerhaltige Futterartikel erlassen. Die Zuckerfabriken haben ihre Nachprodukte und ihre Melasse auf Verlangen ausschließlich an die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abzusetzen. Futtermittel, die aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation hergestellt werden, dürfen v. 15. März 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung abgesetzt werden. Das zivilrechtlich Eigenartige ist neben dem ausschließlichen Recht der Vereinigung ein starker Eingriff in bestehende Verträge. Alle Abschlüsse zwischen Futterfabriken und Zuckerfabriken, die nicht nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind, werden vernichtet. Alles, was nach diesem Datum erst zu empfangen war, darf die Zuckerfabrik nicht mehr liefern. Noch eigenartiger wird das Verhältnis dadurch, daß in § 5 der Bek. die Preise festgesetzt sind, die die verkaufende Zuckerfabrik erhält. Diese Preise sind teilweise nicht unerheblich höher als die, zu denen die Zuckerfabriken den Kraftfuttererzeugern die Melasse verkauft hatten. Dadurch wird den Zuckerfabriken ein nicht unerheblicher Gewinn zugeführt. Der Staatssekretär des Innern hat sich dahin ausgesprochen, daß den Käufern, gemäß § 281 BGB., ein Anspruch an die Fabriken zustehe. Dazu gehört, daß durch dasselbe Ereignis, das die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht hat, die Zuckerfabrik einen Ersatz oder Ersatzanspruch erhalten hat. Dem Billigkeitsempfinden würde dies entsprechen. Ob die Gerichte dieser Anregung der ausdehnenden Auslegung des § 281 BGB. folgen, ist aber doch nicht ganz sicher.

Der Bundesrat hat in seiner Verordnung v. 11. Febr. 1915 den Reichskanzler ermächtigt, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., die während des Kriegs gegründet werden, die Publikationspflicht des Registergerichts und der Organe der Gesellschaften aufzuheben oder zu mindern. Es handelt sich hierbei um die Wahrung der Interessen der Landesverteidigung. Auch aus den Gründungsakten, aus den Einlagen, aus den beteiligten Personen können Schlüsse auf irgendwelche besonderen Vorgänge gezogen werden. Dabei sind andererseits die Anteile an diesen Unternehmungen nicht für das große Publikum bestimmt. Die Schutzmaßnahmen sind daher beide entbehrlich.

Durch die Kriegsereignisse wird die Bilanzerrichtung der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften m. b. H. erschwert. Die VO. des Bundesrats v. 25. Febr. 1915 greift ein Stück dieser Materie heraus. Sie trifft die Gesellschaften, die ihre Geschäfte zu einem erheblichen Teile in oder mit dem Auslande oder den deutschen Schutzgebieten betreiben. Es genügt auch, daß sich sonstwie erhebliche Teile ihres Vermögens dort befinden. Der Krieg muß eine Unsicherheit der ausländischen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse zur Folge haben. Diese wieder müssen die Darstellung des Vermögensstandes und der Schulden auch nur schätzungsweise ausschließen. Dann kann die Landeszentralbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, die Frist unbegrenzt verlängern. Sie kann den Vorstand oder die Geschäftsführer für das abgelaufene Jahr von der Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung der Bilanz völlig befreien. Das schließt dann eine Gewinnverteilung aus. Ueberhaupt alle Vorgänge, die eine Bilanz voraussetzen. Wieder hat man keine strikte Regel gegeben. Es soll der konkrete Fall geprüft werden. Die Entscheidung steht im freien Belieben der Verwaltungsbehörde. Sie ist aber für das Gericht bindend. Dann darf man fragen, weshalb man nur für Gesellschaften mit Auslandsgeschäften die Vorschrift gab. Es lassen sich solche Fälle auch bei Gesellschaften denken, deren Schwerpunkt im Inland liegt.

Der preußische Justizminister hat am 12. April 1915 eine Allg. Verfügung „über die Beurlaubung der Justizbeamten" erlassen. Der Ferienurlaub wird verkürzt werden müssen. Er wird bei den höheren Beamten drei Wochen nicht überschreiten können. Er wird in Teilabschnitten und auch außerhalb der Gerichtsferien zu gewähren sein. Man rechnet darauf, daß auch Mitglieder von Kollegialgerichten Vertretungen von Amtsrichtern übernehmen. Der ordnungsgemäße Geschäftsgang soll überall gesichert werden. Was die deutschen Richter bisher während des Krieges geleistet haben, gibt die Gewißheit, daß sie auch in der Ferienzeit die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllen. Sie werden auch die in der Verfügung enthaltenen Richtlinien als selbstverständlich betrachten. Jeder Daheimgebliebene in jedem Berufe ist froh, wenn er ein Stück der Kriegslast auf sich nehmen kann. Wenn sich eine Justizverwaltung, um die Rechtspflege aufrecht zu erhalten, an die Lehrer der Hochschulen und an die Rechtsanwaltschaft wendet, so wird sie gleiche Bereitwilligkeit zur Mitwirkung finden.

Die Wahlperiode für die Hamburger Bürgerschaft wird verlängert werden. Der Senat hat einen Gesetzentwurf eingebracht. Ein Wahlkampf muß zu Kriegszeiten vermieden werden. Dasselbe wird anscheinend in England vorbereitet. Die im Herbst verfassungsmäßig nötig werdenden Parlamentswahlen sollen ausfallen. Das neue Parlament wird erst nach dem Kriege gewählt werden. Dasselbe Bedürfnis würde sich in jedem Lande bemerkbar machen. Nur jetzt keine Störung der Geschlossenheit im Innern. Auch die Verschiebung der Erneuerung im Körper der Volksvertretung ist eine notwendige Folge des Kriegs. Es gibt keine Rechtssphäre, in die er nicht eingreift.

Auch das Großherzogtum Luxemburg hat ein Gesetz erhalten, das dem Richter die Gewährung von Stundung gestattet. Vorausgesetzt ist, daß die Lage des Schuldners diese Vergünstigung erfordert. Sie soll auch einem außerhalb Luxemburgs wohnenden Beklagten zugute kommen. Maßgebend ist nur die Erhebung der Klage vor einem

Digitized by Google

Luxemburger Gerichte. Die Stundung bewirkt eine Aussetzung des Prozesses. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar. Der Einfluß des Deutschen Reichs und der deutschen Erfahrung ist unverkennbar. Der Gedanke, dem bedrängten Schuldner zu helfen, erfaßt immer weiteres Gebiet. Man wird sich der Prüfung der Frage, ob er auch nach dem Kriege als Teil des gemeinen Rechts beizubehalten ist, nicht entziehen können.

Auch auf dem Gebiete des Patentrechts folgte Frankreich dem englischen Vorbilde. Während der Kriegsdauer darf kein Antrag eines Deutschen, Oesterreichers oder Ungarn auf Erteilung eines Patentes, der nach der Kriegserklärung einkam, genehmigt werden. Infolge des Verbots des Handels durch Deutsche, Oesterreicher und Ungarn ist die Ausbeutung jeder Erfindung durch diese in Frankreich ausgeschlossen. Also auch auf Grund früher erteilter Patente. Solche Erfindungen können vom Staate oder von Angehörigen Frankreichs oder ihm verbündeter oder neutraler Länder mit Staatsgenehmigung benützt werden. Also zwar keine rechtliche Vernichtung der erteilten Erfinderrechte, aber eine tatsächliche Zerstörung. Ein gesetzlicher Patentraub. Es ist nur ein theoretischer, kein praktischer Unterschied zwischen dem englischen und dem französishen System. Beide Staaten brechen ihr Wort, das sie dem Erfinder gegeben.

Die französische Kammer hat das Gesetz über die Ungültigkeitserklärung der Naturalisierungen angenommen. Sie ist auf bestimmte Fälle beschränkt. Vorausgesetzt ist entweder das Beibehalten der ursprünglichen Nationalität neben der französischen oder Waffendienst oder sonstige Hilfeleistung gegen Frankreich oder eine Umgehung der französischen Militärpflicht. Ein Dekret des Staatsrats kann diesen Verlust der französischen Staatsangehörigkeit auch auf die Frauen und Kinder eines Entnaturalisierten ausdehnen. Vor einer willkürlichen Vernichtung des Bürgerrechts gegenüber jedem früheren Deutschen ist man also doch zurückgeschreckt. Die letzten zwei Gründe lassen sich sogar begreifen. Doch hätten hier wohl die allgemeinen Strafbestimmungen genügt. Aber die Stimmung des Volkes bedarf offenbar solcher Anregungen. Man muß ein solches Opfer des Hasses sehen.

Eigenartige Empfindungen löst ein Urteil des RG. im jüngst erschienenen Band 85 Seite 76 aus. Es handelt sich um eine Berufung gegen das Konsulat Tientsin. Der Spruch des RG. ist am 23. Mai 1914 ergangen. Nicht ohne Wehmut gedenkt man dessen, was in Ostasien die deutsche Kulturarbeit geschaffen hatte. Man begreift schwer, daß der deutsche Besitz und der deutsche Einfluß in China verloren sein sollen. Nicht ohne Interesse ist auch der Inhalt des Urteils selbst. Mit dem Untergericht nimmt das RG. an, daß Personen chinesischer Nationalität von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben. Daraus folgt, daß von ihrer Vereidigung als Zeuge oder als Sachverständiger abzusehen ist. Auch zum Parteieid sind sie nicht zuzulassen. In den chinesischen Konsularbezirken wie im chinesischen Schutzgebiete Deutschlands herrscht diese aus der Kenntnis des chinesischen Volkes, seiner Kultur- und Rechtszustände geschöpfte Anschauung.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Beteiligung der deutschen Studenten am Kriege. In der Tagespresse findet man verschiedene statistische Berechnungen über die Zahl der Hochschüler, die unter den Fahnen stehen. Am zuverlässigsten sind wohl die Schätzungen aus der verminderten Zahl der Zuhörer an den Universitäten. Im jetzt zu Ende gehenden Wintersemester waren die deutschen Universitäten nur von rund 18900 männlichen Studierenden besucht, während die Zahl im Wintersemester 1913/14 56400 betragen hatte. Es ergibt dies einen Rückgang um 37500. Darunter befindet sich nun allerdings eine Zahl von Personen, die im Laufe des letzten Jahres die Universität verlassen haben, ohne daß für sie infolge des Krieges ein entsprechender Ersatz an neuen Studierenden eingetreten ist. Die Zahl der beurlaubten Studierenden, d. h. derjenigen, die in vaterländischen Diensten, in der Front, in der Garnison oder in Sanitätsdiensten stehen, wird von den Besuchsstatistiken der Universitäten auf 29400 Männer angegeben, zu denen noch 400 Frauen, meist Medizin Studierende, treten, die in der Krankenpflege tätig sind. Man muß aber berücksichtigen, daß einmal nicht alle im Militärdienst stehende Studierende den Hochschulbehörden bei Aufstellung der Listen bekannt waren und daß sodann eine sehr bedeutende Zahl von Studierenden erst im Laufe des Wintersemesters in den Militärdienst getreten ist. Die Zahl dieser Personen wird man auf mindestens 6000 schätzen können, so daß sich eine Beteiligung von rund 36000 Studierenden am Kriege ergibt. Zu ihnen treten noch die sehr zahlreichen jungen Leute, die bei Beginn des Krieges oder in dessen Verlauf mit dem Reifezeugnis abgegangen und in das Heer eingetreten sind, ohne erst für das später beabsichtigte Studium an der Universität immatrikuliert zu sein. Will man hier eine Schätzung vornehmen, so dürften wohl 10000 kaum ausreichen. Von den Schülern der technischen Hochschulen sind nach den amtlichen Schätzungen 7000 bis 8000 zum Militär eingetreten. Im ganzen sind von den Studenten der deutschen Universitäten und Hochschulen zum mindesten 65% beim Militär. Nach einer österreichischen Statistik waren von den rund 30000 Studierenden der Universitäten und Hochschulen Oesterreich-Ungarns am 15. Dezember 14000 beim Heere, so daß der Prozentsatz sich dort nur auf 47 belaufen würde. Man muß aber die Richtigkeit dieser Feststellung bezweifeln.

Beteiligung kgl. sächsischer Justizbeamter am Kriege. Nach einer amtlichen Zusammenstellung waren am 11. März d. J. im Geschäftsbereiche des kgl. sächsischen Justizministeriums von 4983 Beamten 1783, also 35,8% aller, zum Heeresdienst einberufen. Bei den höheren Beamten betrug der Anteil 43,6%, bei den mittleren 26,5%, bei den unteren Bediensteten und Schreibern 38,4%. Von den Richtern waren 30,4%, von den Staatsanwälten 36,5%, von den Gerichtsassessoren 50,5%, von den Referendaren 75,6%, von den Direktoren der Gefangenenanstalten 66,7% einberufen. Zu der Gesamtzahl treten noch zahlreiche Referendare, die beim Ausbruch des Krieges nicht bei einer Justizbehörde, sondern bei einem Rechtsanwalt, bei einer Verwaltungsbehörde usw. im Vorbereitungsdienst standen. Ueber die Beteiligung der Rechtsanwaltschaft am Kriege liegen Ziffern noch nicht vor. Uebrigens ist die Zahl der Kriegsteilnehmer noch fortgesetzt im Steigen, namentlich infolge der Einstellung weiterer Jahrgänge der unausgebildeten Landsturmpflichtigen. Gefallen sind, soweit bis 11. März veröffentlicht, 148 Justizbeamte und Rechtsanwälte, darunter 118 höhere (einschl. 26 Rechtsanwälte), 1 Handels-

Digitized by Google

richter, 7 mittlere, 11 Schreiber und 11 Gerichtsdiener. Unter den höheren Beamten befanden sich allein 50 Referendare. Kriegsauszeichnungen sind an 424 Beamte verliehen, darunter das Eiserne Kreuz 2. Kl. 346 mal und das Eiserne Kreuz 1. Kl. 2 mal. Die Assessoren-Notprüfung haben bis 11. März d. J. 85 Referendare bestanden.

Statistik der Justizgefängnisse in Preußen. Der gesamte Gefangenenstand in den 1065 der Justizverwaltung unterstehenden Gefängnissen betrug nach der kürzlich erschienenen Statistik im Rechnungsjahre 1913 429 690 gegen 426 159 i. J. 1912, 427 573 i. J. 1911, 438 096 i. J. 1910, 459 429 i. J. 1909 und 476 667 i. J. 1908. Wir hatten schon im Vorjahre (S. 289) darauf aufmerksam gemacht, daß bei der immer geringer werdenden Rückgangsziffer (i. J. 1910 21 333, i. J. 1911 10 523, i. J. 1912 nur 1414) voraussichtlich bald wieder eine Zunahme erfolgen würde, die nun auch mit 3531 eingetreten ist. Der tägliche Durchschnittsbestand ist von 30 868 auf 31 411, also um 543 gestiegen, nachdem er schon im Jahre 1912 um 702 zugenommen hatte. Da auch in den unter dem Ministerium des Innern stehenden Gefängnissen (Zuchthäusern usw.) der Tagesdurchschnitt von 21 927 auf 22 302 gestiegen ist, hatten die Strafanstalten und Gefängnisse beider Verwaltungen im Rechnungsjahre 1913 einen täglichen Durchschnittsbestand von 53 713 Gefangenen gegen 52 795 i. J. 1912 und 51 549 i. J. 1911. Die Zunahme betrug also i. J. 1912 2,4%, i. J. 1913 1,7%. An der Zunahme des Gesamtgefangenenstandes der Justizgefängnisse (für die Gefängnisse der Verwaltung des Innern liegen hier noch keine Angaben vor), sind die Weiber stärker beteiligt als die Männer, indem ihre Zahl von 64 559 auf 66 369, also um 1810 oder 2,7 % gestiegen ist, während bei den Männern nur eine Zunahme von 361 600 auf 363 321, also um 1721 oder 0,5% erfolgt ist. Der Anteil des weiblichen Geschlechts, der von 1892 bis 1908 mit geringen Unterbrechungen allmählich zurückgegangen war, ist seitdem im fortgesetzten Steigen. Er betrug i. J. 1908 13,4%, 1909 13,9%, 1910 14,6%, 1911 14,9%, 1912 15,1 % und 1913 15,4%. Diese Zunahme ist vornehmlich auf die Personen, die verschärfte Haftstrafe abbüßen, zurückzuführen. Bei ihnen ist der Anteil der Weiber (vornehmlich Dirnen) in sehr starkem Steigen; es sind hier i. J. 1913 30 472 Weiber gezählt gegen 26 608 i. J. 1912 und 23 659 i. J. 1911. Allerdings haben auch die Männer (meist Bettler und Landstreicher) im letzten Jahre eine Zunahme von 38 946 auf 40 392 gehabt, nachdem vorher seit 1908 ein Rückgang um fast 20 000 erfolgt war. Die jetzige Steigerung dürfte hauptsächlich auf die geringere Arbeitsgelegenheit zurückzuführen sein. Einfache Haft verbüßten nur 32 521 Personen gegen 34 697 i. J. 1912 und 36 203 i. J. 1911, Gefängnisstrafe 168 031 gegen 176 157 und 178 140. Zivilgefangene (Schuldgefangene) wurden 2 876 gezählt gegen 2 771 i. J. 1912 und 2722 i. J. 1911. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen, die von 1908 bis 1911 wesentlich (von 163 933 auf 144 810) zurückgegangen war, ist i. J. 1912 auf 146 920 und i. J. 1913 auf 155 388 gestiegen, zeigt also im letzten Jahre eine wesentliche Zunahme um 8468 oder 5,8%. Diese bei dem berechtigten Bestreben auf Eindämmung der Untersuchungshaft im ersten Augenblick überaus bedenklich erscheinende Erhöhung der Ziffer verliert aber an Bedeutung, wenn man überlegt, daß unter den Untersuchungsgefangenen die sehr zahlreichen Bettler, Landstreicher und Dirnen sich befinden, die nach ihrem Aufgreifen in Untersuchungshaft genommen werden müssen, bis ihre Personalien und Vorstrafen festgestellt sind und ihre Aburteilung erfolgen kann. Daß der größte Teil der Zunahme der Untersuchungsgefangenen auf derartige vagierende Personen zurückzuführen ist, ist schon aus der Zunahme der Personen, die eine geschärfte Haftstrafe verbüßt haben (um 5250), zu schließen. Die tägliche Durchschnittszahl der jugendlichen Strafgefangenen, die von 1899 bis 1911 von 1562 auf 386 zurückgegangen war, hat in den Jahren 1912 und 1913 rund 393 betragen. Die Zunahme dieser beiden letzten Jahre ist verhältnismäßig geringer als die Gesamtdurchschnittsbelegung, also unbedenklich. Der starke Rückgang der voraufgegangenen Jahre ist auf die fortgesetzte Steigerung der auf Grund des Erlasses vom 23. Oktober 1895 bewilligten Aussetzung der Strafvollstreckung zurückzuführen. Im Jahre 1899 wurde 4168 Personen Strafaussetzung bewilligt, darunter 3374 Jugendlichen; i. J. 1912 betrugen die entsprechenden Zahlen 19 799 und 13 823. Im Jahre 1913 hat allerdings ein nicht unwesentlicher Rückgang dieser Zahlen auf 17 568 und 12 330 stattgefunden, der wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Zahl der überhaupt verurteilten Personen erheblich (im Kalenderjahr 1913 um rund 11 500) gesunken ist.

Vermischtes.

Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts. Aus dieser Rechtsprechung[1]) haben wir hier (S. 292) zwei belangreiche Urteile angeführt. Aus den inzwischen erlassenen Beschlüssen, die auf staatsanwaltschaftliche Beschwerde Nichteröffnungsbeschlüsse aufgehoben haben, sollen, soweit reichsrechtliches Kriegsstrafrecht in Betracht kommt, weiter folgende Rechtsgrundsätze mitgeteilt werden.

Im Beschlusse v. 5. März 1915 hat sich das Obst. LG. mit der Auslegung des § 7 der BRVO. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl beschäftigt und ausgesprochen, daß diese Gesetzesstelle u. a. das unbefugte Beiseiteschaffen beschlagnahmter Vorräte verbietet und daß schon die Tatsache der Beiseiteschaffung, d. h. der örtlichen Entfernung dieser Vorräte, ausreichend ist, ohne daß es auf den Grund oder Zweck dieser Beiseiteschaffung ankommt. Zur Frage der subjektiven Verschuldung wurde dabei folgender Grundsatz aufgestellt: „Unbefugt handelt, wer nicht aus den in § 4 aufgeführten Gründen zur Beiseiteschaffung befugt ist. Die Begriffe „unbefugt" und „Beiseiteschaffen" sind Bestandteile des strafrechtlichen Vorsatzes des § 7. Ein allenfallsiger Irrtum über diese Begriffe schützt daher nicht vor Strafe. Bestrafung tritt sowohl bei vorsätzlichem wie bei fahrlässigem Handeln ein. Die Zuwiderhandlung ist ein Polizeidelikt. Aeußerlich kommt die Absicht des Gesetzgebers, auch die Fahrlässigkeit zu strafen, dadurch zum Ausdrucke, daß anders wie in der verwandten Vorschrift des § 137 StrGB. das Wort „vorsätzlich" weggefallen ist. Strafbar ist also auch, wer aus Fahrlässigkeit nicht weiß, daß es sich um beschlagnahmte Vorräte handelt (Heinrici, Erläuterungen zum § 7 der BRVO.)." Diese Auffassung ist im Beschlusse v. 31. März 1915 erneut zum Ausdruck gebracht; zugleich ist über den Umfang der Berechtigung des Unternehmers eines landwirtschaftlichen Betriebes (Bauer) zur Entnahme von Brotgetreide aus dem beschlagnahmten Vorrat folgendes bemerkt: „Nach § 4 Abs. 4a der BRVO. dürfen trotz der Beschlagnahme Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide verwenden oder mit anderen Worten: der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs darf aus den beschlagnahmten Vorräten zu dem bezeichneten Zwecke Brotgetreide (Weizen, Roggen) entnehmen und behufs

[1]) Die Kriegsrechtsprechung des Strafsenates des Bayer. Obersten LG. wird, um die Entscheidungen den mit der Strafrechtspflege betrauten Justizbehörden möglichst rasch zur Kenntnis zu bringen, ganz oder auszugsweise im Beiblatt zum JMBl. veröffentlicht.

Digitized by Google

Verwendung zum menschlichen Genusse vermahlen lassen, nur darf die Gesamtentnahme 9 Kilogramm für den Kopf und Monat nicht übersteigen. Die Mehrentnahme (pro Kopf und Monat) ist nach § 7 Abs. 1 strafbar, auch wenn sie nur fahrlässig geschieht, es müßte denn sein, daß die Mehrentnahme nach § 3 Abs. 3 mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft erfolgt ist (Heinrici S. 51 ff.)."

In einem weiteren Beschlusse v. 20. März 1915 hat der Strafsenat in Anwendung des § 4 des Höchstpreisegesetzes (Fassung v. 28. Okt. 1914 u. BRVO. v. 28. Okt. 1914) entsprechend dem § 1 des RG. v. 20. Mai 1914 betr. Getreidestatistik unter den Begriff „Weizen" auch Dinkel und Spelz einbezogen und entgegen der Annahme der Strafkammer verneint, daß die Höchstpreise der BRVO. v. 28. Okt. 1914 für den Großhandel in Mengen von mindestens einer Tonne gelten, weil als „Großhandel" nach § 7 BRVO. v. 28. Okt. 1914 insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und Händler gelte, ein solcher Verkehr in den abgeschlossenen Kaufgeschäften gegeben sei und eine Ausnahme zugunsten des Handels mit Mengen unter einer Tonne die Bek. nicht enthalte. Im Beschlusse v. 13. März 1915, der sich mit einer strafbaren Umgehung der Vorschriften über die Höchstpreise (BRVO. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen in der Fassung der Bek. v. 19. Dez. 1914) befaßt, ist hinsichtlich der Tragung der Beförderungskosten folgendes ausgesprochen: „Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Bek. v. 19. Dez. 1914 schließen die Höchstpreise die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat, d. h. die Höchstpreise dürfen nicht mit Rücksicht darauf überschritten werden, daß der Verkäufer Beförderungskosten zu tragen hat. Der Verkäufer hat ferner nach § 8 Abs. 3 Satz 2 auch ohne vertragsmäßige Uebernahme auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung wäre erheblich beeinträchtigt, würde man sie auf die Fälle beschränken, in denen der Verkäufer die Ware unmittelbar bis zur Verladestelle zu befördern hat, und nicht sinngemäß auch dann anwenden, wenn die Entfernung des Abnahmeorts (vgl. § 5 der Bek.), bis zu dem der Verkäufer die Ware vertragsgemäß zu befördern hat, geringer ist, als die der nächstgelegenen Verladestelle. Das ist aber hier der Fall. Der Abs. 4 des § 8 der Bek. v. 19. Dez. 1914 ist nicht anwendbar, denn er betrifft nur den Umsatz des Getreides durch den Handel, während es sich im gegebenen Fall um die Veräußerung des Weizens im Betriebe der Landwirtschaft handelt."

Der Heldentod und das Recht. Liebe Juristenzeitung! Oft bin ich während des Feldzugs totgesagt worden, oft hatten mich nach fester Ueberzeugung meiner Leute die Gewehre, Maschinengewehre oder Geschütze genau getroffen, wenn ich an der Spitze meiner Kompagnie und später meines Bataillons dem Feinde entgegenzog; wäre ich verwundet liegen geblieben, so hätte ich vielleicht sogar als gefallen in der Verlustliste gestanden. Wenigstens ist es manchem so gegangen. (Beitrag zur Psychologie der Aussage).

Ob ich morgen, ob ich heute mittags noch unter den Lebenden bin, das weiß ich, wie so oft schon seit Tannenberg und den ersten Gefechten, auch heute nicht. Aber das weiß ich, daß ich der Juristenzeitung, deren Mitarbeiter ich schon im japanischen Kriege aus völkerrechtlichem Anlasse wurde und seitdem blieb, — einen juristischen Feldpostbrief schreiben muß aus Dankbarkeit für viele Anregungen.

I. Der Heldentod ist eine — bedingte — Pflicht. Die strengste Pflicht, die Reich und Staat, Gesetz und Recht dem Deutschen auferlegen, die Pflicht, das Blut für das Vaterland zu lassen, ist der Gipfel des staatsrechtlichen Pflichtengebäudes der allgemeinen Wehrpflicht. Erfüllung dieser Pflicht fordert das Gesetz von jedem Manne. Es schaltet die Pflicht aus für die jüngste Jugend, es begrenzt sie zeitlich nach der anderen Seite durch Ausscheiden des Alters. Und es verzichtet auf ihre Erfüllung bezüglich der Dienstuntauglichen. Den „Wehrpflichtigen" trifft die Pflicht aber unbetagt. Wird der eine zum ersten, der andere zum zehnten Mobilmachungstage befohlen, der Landsturm erst für spätere Zeit, so ändert das nichts daran, daß die Pflicht unbetagt verlangt, dem Rufe des Königs sofort zu folgen, sobald und so, wie es der oberste Kriegsherr bestimmt. „Allezeit bereit für des Reiches Herrlichkeit!" Dies Wort ist nicht nur ein freiwilliges patriotisches Gelübde, es entspricht zugleich der sowohl moralischen als rechtlichen Pflicht. Aber wenn ich sagte, die Pflicht sei eine bedingte, werde ich im ersten Augenblicke das Kopfschütteln manches Lesers hervorgerufen haben; und doch sind wir einig: eine einzige Bedingung ist es nämlich, um die es sich handelt: Verluste sind nicht Selbstzweck; nicht der ist der größte Feldherr, dessen Truppen bei ihren Kämpfen die größten Verluste erleiden, sondern der, der den Gefechtszweck vollkommen erreicht und dem das mit den verhältnismäßig geringsten Verlusten gelingt; und nicht der erfüllt die Soldatenpflicht am besten, nicht der ist der größte Held, der sich sinnlos, tollkühn in schlechtem Sinne, zwecklos in den Tod stürzt, sondern der, der furchtlos durch das Feuer vorwärts geht oder furchtlos ausharrt da, wo Befehl oder selbstdurchschauter Gefechtszweck es erfordert. Anderenfalls ist Deckung nicht nur nicht Feigheit, sondern Pflicht. Der König braucht seine Soldaten. Nicht durch zweckloses tolles Handeln darf der einzelne sich dem Dienste entziehen. Nicht nur die Pflicht, sogar das Recht zum Heldentod ist also bedingt durch den Gefechtszweck, durch ihn selbst oder durch den Befehl, der die eigene Verantwortung ersetzt — teilweise ersetzt; denn auch der Befehl schaltet im deutschen Kriegsrechte nicht Recht und Pflicht zur Selbständigkeit der Unterführer und Mannschaften aus, jeder Befehl ist mutatis mutandis zu verstehen und sinngemäß ohne Klammern an den Wortlaut. Sinngemäß, nicht verbotenus, aber auch mutatis mutandis (Yorckscher Gehorsam und Gehorsam im Sinne der Seydlitzschen Antwort an den über Abweichung vom Befehlswortlaute ungehaltenen großen König: „Nach der Schlacht den Kopf, Majestät, in der Schlacht befiehlt der Feind!"). Befehle beruhen auf dem Gefechtszwecke; sie wirken zunächst auf den Untergebenen nach Art einer Präsumption — nicht Fiktion —; die nachher wirklich erkannten Tatsachen können zwingen, sich an sie statt an den Befehl schließlich zu halten; darin kann gerade die höchste Stufe rechten Pflichtbewußtseins und Gehorsams sich offenbaren, wie bei Yorck und Seydlitz. So greifen Gefechtszweck und Befehl ineinander als Bedingungen für das Opfer, so enge ineinander, daß sie eine Einheit, eine einheitliche Bedingung bilden, die der kriegsdienstlichen Notwendigkeit. Wie sie es fordert, sollst du handeln. Sie allein ist die Schranke. Fällt sie, so heißt es, vorwärts an den Feind, koste es, was es wolle. Die Pflicht zur steten Bereitschaft zum Heldentode ist eine unbedingte, bedingt durch kriegerische Notwendigkeit ist nur Recht und Pflicht, es auf den Verlust des Lebens konkret ankommen zu lassen, es einzusetzen.

Gerade während ich dieses schreibe, geht Lage über Lage der russischen schweren Artillerie dicht hinter meinem Unterstande nieder: Da heißt uns der kategorische Imperativ, der Befehl, der Gefechtszweck, die Pflicht einfach: Ausharren, die befohlene Stellung halten. Es kann aber anders kommen; zeigt z. B. der Feind außer den fernen schweren Geschützen auch noch leichte in nächster Nähe, so hindert mich nichts, insonderheit auch nicht der meinen Platz bestimmende Befehl, die wenigen 100 m

Digitized by Google

weit zu stürmen und die Batterien zu nehmen, wobei ich natürlich darauf mit bedacht sein muß, den zu haltenden Platz nicht ganz zu entblößen und ihn schleunigst wieder voll zu besetzen.

II. Bereitschaft zum Tode für das Vaterland ist Pflicht, herrliche, heilige Pflicht; auf den Heldentod habe ich aber auch — ein Recht.[1]) Das klingt paradox; ein Recht auf einen Verlust? Auf einen Verlust des Lebens mit allem seinem Glück und allen Lebensgütern? Auf einen Totalverlust? — — Und doch ist es wahr, ich habe das Recht, den Heldentod zu erleiden — wiederum unter der erörterten Bedingung. Das kommt daher, daß der Tod. vor allem der Heldentod, keineswegs nur ein Verlust ist; der Tod, insbesondere der Heldentod, kommt — als Freund. Bisweilen, nicht gar zu häufig, sieht seine Wirkung schauerlich aus, Zerschmetterung des ganzen Körpers, Tod nach langwieriger und harter Schmerzenszeit. Aber in der Regel kommt er schnell und sanft — als Freund.

Und in allen Fällen nimmt er nicht nur, sondern gibt er: Jeder Charakter, jeder echte Deutsche hat Verständnis dafür: der Heldentod schließt in sich und gewährt das höchste Mannesglück, die herrlichste Erfüllung des Daseinszweckes; denn er ist die höchste Leistung für das Gemeinwohl, die vollendetste Erfüllung der Pflicht gegen Staat, Mit- und Nachwelt, auch gegen sich selbst, die höchste Seelenbefriedigung. Ein begeisterter Friedensfreund bin ich — nicht einer der Friedensutopisten, aber mir bewußt des kantischen Ideals vom ewigen Frieden als dem denkbar höchsten Kulturfortschritt und von der Unerreichbarkeit solchen Ideals in der Endlichkeit zugleich — ein Friedensfreund gewesen und im Kriege geblieben — wie unser oberster Kriegsherr auch —; und dennoch vertrete ich jene Auffassung; sie steht keineswegs im Gegensatze zur Friedensliebe; beide wurzeln sie tief in mir nebeneinander — und ebenso im ganzen deutschen Volke: Das Recht, Soldat zu sein, bedingt zum Heldentode prädestiniert zu sein, wird von jedem Deutschen als hohes Recht empfunden, seine Entziehung, die Ausstoßung aus dem Heere, als schwerste Schande. Diese Empfindung ist eine begründete. Nicht etwa, weil der Tod für das Vaterland Ruhm bringen kann; nicht um Vorteil und Lohn, auch nicht um den ideellen Vorteil des Ruhmes zieht der Deutsche ins Feld Seine Anschauung steht noch höher da als die Auffassung:

„Von des Lebens Gütern allen
Ist der Ruhm das Höchste doch:
Wenn der Leib in Staub zerfallen,
Lebt der große Name noch."

Dies war die — schöne und reine — Anschauung über virtus beim antiken Helden. Die christliche wie die kantische Weltanschauung — die durchaus nicht Gegensätze darstellen, sondern sich schneidende Kreise, die vieles, das Wertvollste und Wahrste gerade, gemeinsam haben — sind darüber hinausgewachsen: Pflichterfüllung um jeden Preis fordern sie — es kommt hier nicht darauf an, ob man als agens Gottesgebot, Gewissen, kategorischen Imperativ, Vaterlandsliebe. Ehrgefühl oder anderes bezeichnen will, das Trennende der religiösen, philosophischen und politischen Anschauungen schaltet bei der deutschen Auffassung der Soldatenpflichten und -rechte völlig aus, das Einende bleibt: „Deutsch sein, heißt, eine Sache um ihrer selbst willen lieben." Daraus folgt der Begriff der selbstlosesten Vaterlandsliebe, die zum selbstlosen Hingeben des Lebens befähigt; kein erstrebter Vorteil, auch nicht Ruhmsucht, treibt zu solchen Heldentaten an, wie sie der Deutsche fertig bekommt — aus reinster Liebe zur Heimat, zur Ehre, zur Pflicht, zu König und Vaterland. So nur wurde Deutschlands Einheit errungen, so nur gelang es, sie jetzt zu schirmen mit unbesiegbarer Kraft gegen eine Welt von Feinden. Solch deutsche Religion. die in den Worten „Liebe" und „Pflicht" gipfelt, eint alle Parteien und schafft Burgfrieden selbst zwischen den verschiedensten Religionen und Konfessionen. Den Wert der deutschen selbstlosen Liebe, des echten vaterländischen Pflichtgebots sehen sie alle, die Orthodoxen wie die Freidenker, die Juden wie die Mohammedaner. Wo dagegen der Geschäftsgeist alles beherrscht wie in England, da muß natürlich Verständnis dafür fehlen — infolgedessen aber auch die aus solchem Geiste entstammende Kraft, die mächtiger ist als „silberne Kugeln".

Sven Hedin bewundert es, wie der Deutsche in den Tod geht, als sei es nichts, sein Leben dahinzugeben. Des Deutschen Tapferkeit sieht aber keineswegs im Leben ein Nichts. Der Mensch im Urzustande schätzt das Leben gering und ist deshalb selbst ein Draufgänger und rücksichtslos beim Opfern seiner Leute. Der höchste Kulturgedanke dagegen schätzt das Leben hoch ein, erkennt des Lebens Wert, weil es den Wert der Kultur und den Wert des einzelnen für ihre Förderung durchschaut. Und dennoch wird das Leben geopfert. als wäre es ein Nichts? Nein, es wird geopfert im vollen Bewußtsein, daß es wertvoll und teuer ist; der Heldentod des Deutschen ist ein bewußtes großes Opfer, aber es ist ein Opfer, das trotzdem als Glück und als Gewinn empfunden wird, weil weit höher als das Einzelleben das Gemeinwohl und die Kultur, das Wohl und die Zukunft der anderen wertet, das Opfer ist ein schönes, versüßt durch die Liebe, geheiligt durch die selbstgewollte Pflicht.

Seligkeit ist der Heldentod auch für den, der ihn nicht um Himmelslohns oder um des Ruhms im Walhall und bei der Nachwelt willen sucht. Auf diese Seligkeit hat der tapfere Soldat — ein Recht. Er darf sie gewinnen, er darf ergreifen das hohe Glück, sich ganz dem Ganzen gegeben zu haben. — —

Schön und wahr schreibt Kriegsberichterstatter Brandt:

„Man wird still, wenn man über ein Schlachtfeld geht, ganz still, wie ein Kind bei einem Gewitter. Und plötzlich fällt einem ein, du hast dem und jenem neulich ein hartes Wort gesagt, das wäre nicht nötig . . . und da hättest du besser sein können . . . Man fühlt eine ungeheure Verpflichtung, gut zu sein, mit allen Kräften gut zu sein, denn diese alle da, noch mit rotem Schein auf den Wangen, sind gestorben, damit die, die leben, in einem freien und heilig arbeitenden Deutschland leben können.

[1]) Wie klar unsere Reichsangehörigkeits-, Militär- und Strafgesetze den Standpunkt vertreten, daß der Kriegsdienst — und demgemäß auch seine bedingten Folgen — nicht nur ein Gegenstand von Pflichten ist, sondern auch ein Recht, das hoch gewertet wird, ein Recht, das erworben wird und verloren gehen kann, ist bekannt.

Positivrechtlich besteht darüber kein Zweifel. Ich befasse mich heute mit der Frage, wie sehr diese Normen im Volksempfinden wurzeln und worauf es sich innerlich gründet. Daß es auch tiefe historische Grundlagen hat, im Germanentum seine Quelle hat, die man in Deutschland nie versiegen ließ, läßt sich deutlich verfolgen.

Und unsere Kriegs- und Heldenlieder geben reiche Illustration für diese schöne Volksanschauung..

Von neuesten fielen mir im Feldzuge zwei nach dieser Richtung besonders auf: Hochstetters hübsches Leutnantslied zeichnet uns in gefälliger Form den „preußischen Leutnant, den uns niemand nachmacht", der sich beneidenswert fühlt, weil nicht nur im Frieden Küsse, sondern nun auch Kugeln regnen und er dabei sein darf; ihm „paßt die Weltgeschichte", und nach sonniger Schilderung seines früheren Leutnantsglückes meint er: „Und kommt zum Schluß aus Feindeshand nun noch der Tod fürs Vaterland, war denn nicht schön mein Leben?"

Und wunderbar stimmungsvoll das österreichische Reiterlied: „Drüben am Wiesenrand hocken zwei Dohlen." Der Dichter erlitt, nein gewann den Reitertod, den er so schön charakterisiert. In der zweiten Strophe singt er:

„Drüben am Ackerrain sitzen zwei Raben; —
Werd' ich der nächste sein, den sie begraben?
Was ist dabei,
Vielhunderttausend traben in Oesterreichs Reiterei."

Auch die Nibelungentreue ist doppelseitig. Auch sie ist Pflicht — und Recht.

Digitized by Google

Die Verpflichtung, die ein solch stilles Feld auferlegt, ist so unsagbar groß, daß man kaum vermeint, sie tragen zu können. Die strafe Gott, die je diese Saat auf den heiligen Feldern vergessen; die strafe Gott, wie er England strafe."

Ich, der ich oft solch stilles Feld, häufiger noch das heißumstrittene Feld gesehen, bevor es still ward, der ich mitstritt um jeden Fußbreit heimischen Bodens und um fremdes Land, dessen Eroberung die Heimat schützen soll, ich kenne jenes Gefühl tiefster Dankbarkeit gar genau. Aber nicht um Lohn und auch nicht einmal um Dank geht es, es geht um das höchste Glück, auf das auch ich ein Recht habe.

Dahn singt ungefähr:

„Das höchste Glück des Mannes ist sein Volk,
Doch dieses Volk ist rechtlos, schutzlos, machtlos
Dem Feind, dem Nachbar hilflos preisgegeben,
Gibt ihm Gestalt und Kraft nicht erst der Staat;
Drum — ist das höchste Glück des Manns — sein Staat."

„Verluste sind nicht Selbstzweck, jeder Verlust, den der Kriegszweck erfordert, aber kein unnötiger Verlust!" So sagte ich es meinen Leuten bei der Mobilmachung, und so deduzierte ich oben die Pflicht, wenn möglich, am Leben zu bleiben. Ihr entspricht auch das Recht auf Erhaltung des Lebens. Wie Recht und Pflicht auf den Heldentod bedingt bestehen, so besteht — unter der umgekehrten Bedingung — das Recht auf Heimkehr.

„In der Heimat, in der Heimat, da gibt's ein Wiedersehn."

Viele sangen wir so, viele aber blieben, manche Kugel kam geflogen und riß uns wackere Kameraden von der Seite. Aber die meisten kehren heim trotz der Menge und der Macht der Feinde. Nach voll erfüllter Pflicht kehren sie heim. Ihnen erwächst dasselbe Glück, wie den Gefallenen, das Gefühl treu erfüllter Pflicht. Das Vaterland brauchte nicht auch ihren Heldentod, es braucht ihr Leben und ihre Arbeit. Es braucht Euch dringend.

Ihr Ueberlebenden, Ihr habt das Recht zum Leben behalten, aber moralisch nicht nur, sondern auch rechtlich bindet Euch zugleich die Pflicht, für das Vaterland zu leben. Euer Leben bestimmt von nun an das unlösliche Gemeinschaftsgefühl; es genügt nicht, den Wortlaut des Gesetzes zu erfüllen, sich nicht strafbar zu machen; soziales Denken, solidarisches Handeln erfordert von Euch der Geist des Gesetzes auf Schritt und Tritt. Das feldgraue Kleid legt Ihr ab, aber die liebe graue Mutter Erde könnt und wollt Ihr nicht verleugnen, die heiligen stillen Felder obligieren Euch. Sie sterben nicht, die Kameraden, um diese Obligation zu erwerben. Selbst Dank erstrebten sie selbstlos nicht. Aber unser Recht und unsere Pflicht bleibt gleichwohl solcher Dank, ewiger Dank durch die Tat.

„Nicht Euer Lohn, nur unser Dank!" So sagt es der Dichter auf dem Königsberger Kriegerdenkmal. Der Dank wird Euch, gefallene Helden, in reichem Maße und in richtiger Weise durch pflichttreue Tat der Ueberlebenden gezollt werden, aber Euer Glück ist nicht dieser Dank, Euer Glück schuft Ihr Euch selbst, indem Ihr das hohe Gut nahmt, auf das jeder tapfere Soldat ein Recht hat,

den Heldentod.

Rechtsanwalt beim OLG. Königsberg Dr. Siehr,
zur Zeit Hauptmann in einem Res.-Inf.-Regt.
Während des Kampfes in Rußland, März 1915.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 53[1]): VO. v. 21. März 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis 30. April 1915. — Nr. 54: Verf. v. 13. März 1915, wonach die VO. v. 8. Dez. 1913 hinsichtl. Unterhaltung der in Wohltätigkeitsschulen, Zufluchtshäusern und Bettlerstationen untergebrachten Personen bis 31. Dez. 1915 in Kraft bleibt. — VO. v. 20. März 1915 bez. Außerkraftsetzung des Art. 261 belg. StrGB. für die besetzten Gebiete Belgiens für die Dauer der Besetzung. — Nr. 55: Bek. v. 26. März 1915 betr. Erleichterung der gegen Mißbrauch von Tauben getroffenen Maßregeln. — VO. v. 27. März betr. Auslegung des Art. 1 der VO. v. 10. Febr. 1915 über Errichtung von Schiedsgerichten für Mietangelegenheiten. — Nr. 58: VO. v. 27. März 1915 bez. Festsetzung des Beitrages zu dem Fonds zur Sicherung des Schadenersatzes für Arbeitsunfälle. — VO. v. 5. April 1915 bez. Aenderungen an den im Gebiet des Generalgouvernements vorhandenen Kriegergräbern, Umbettung von Kriegerleichen und Rückführung in die Heimat. — Nr. 59: Verf. v. 30. März 1915 betr. die Tollwut. — VO. v. 2. April 1915 betr. Errichtung einer Vorschußkasse in Belgien. — Bek. v. 2. April 1915 betr. requirierte Massengüter.

[1]) Vgl. S. 85, 182, 293 u. 399 d. Bl.

Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen. Nach dem Vorbilde des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens erscheint nun auch ein Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen, das durch alle deutschen Postanstalten bezogen werden kann (vierteljährlich 1,50 M., Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen). Die Nr. 1 enthält folgende Verordnungen für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen, gez. vom Oberbefehlshaber Ost, Generalfeldmarschall v. Hindenburg: Anordnung v. 2. Febr. 1915 bez. Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland, die Verordnungen v. 21. März 1915 betr. die verbindliche Kraft der erlassenen Verordnungen —, betr. Einführung des gregorianischen Kalenders —, betr. Aufhebung des von der russischen Regierung erlassenen Zahlungsverbotes —, betr. Verbot von Zahlungen nach feindlichen Staaten —, betr. Aufhebung des Moratoriums —, betr. Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts —, betr. Gerichtsverfassung —, betr. Strafprozeß, Zivilprozeß, das Verfahren in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit —, betr. Strafrecht, bürgerl. Recht —, betr. Hypotheken- und Grundbuchangelegenheiten —, betr. Konkurssachen —, betr. Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens —, betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen —, betr. Gebühren- und Kostenwesen. — Die Nr. 2: VO. v. 4. April 1915 betr. öffentl. Bek. — VO. v. 4. April 1915 über Versammlungen und Vereine. — VO. (ohne Datum) über Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten. — VO. v. 22. März 1915 über die polizeiliche Gewalt der Kreispolizeibehörden. — VO. v. 4. April 1915 betr. Erlaß polizeilicher Strafverfügungen. — Nr. 3: VO. v. 5. April 1915 betr. Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. — Zollordnung v. 5. April 1915.

Pseudo-Kriminalisten auf dem Kriegspfade. Unter dieser Ueberschrift bringt die Deutsche Strafrechts-Zeitung in ihrem neuesten Hefte eine Mitteilung über einen Prof. Reiß von der Universität Lausanne, die geeignet ist, den gesamten Juristenstand zu interessieren. Es wird darin mitgeteilt, daß dieser Herr Reiß schon früher sich durch seine Neigung zum Franzosentum, wohl veranlaßt durch die Verleihung des Ordens der Ehrenlegion, hervorgetan habe. Nun habe er in Vorträgen bei dem französischen Botschafter in Bern und in der Sorbonne die Ueberlegenheit der serbischen Kultur über die österreichische gefeiert. Als Berichterstatter der Gazette de Lausanne habe er seine Eindrücke vom serbischen Kriegsschauplatze, das österreichische Heer als minderwertig, roh und grausam im Gegensatze zu der Tapferkeit und dem Edelmute der Serben, geschildert. Die Strafrechts-Zeitung kennzeichnet dieses Verfahren jenes „Professors" mit beißender Ironie, bringt den Nachweis, „daß er sich mehr-

Digitized by Google

fach auf seine gerichtliche Laufbahn und seine Eigenschaft als Kriminalist stützt, aber daß er in Wirklichkeit weder Jurist noch Polizeibeamter, sondern Chemiker und Photograph ist. Seine polizeiwissenschaftlichen Arbeiten seien lediglich aus zweiter Hand geschöpfte Ausnutzungen fremder Arbeiten ohne selbständigen Inhalt und Wert." Sie werden den bekannten Kriminalgeschichten des Detektivs Sherlock Holmes von Conan Doyle gegenübergestellt.

Mit dieser Feststellung wird wohl Herr Reiß für die deutsche Wissenschaft abgetan sein.

Deutscher Juristentag. Zum Mitgliede der ständigen Deputation und Schriftführer des Juristentages ist an Stelle des verstorbenen JR. Dr. Neumann, Geh. Just.-Rat Dr. Ernst Heinitz, Berlin, der Mitherausgeber unseres Blattes, gewählt worden.

Die Holtzendorff-Stiftung hatte einen Preis von 1200 M. für die Preisaufgabe über das Thema ausgesetzt: „Die Arbeitsbelohnung an Strafgefangene in Gegenwart und Zukunft" (vgl. S. 743, 1914 d. Bl.). Der geschäftsführende Ausschuß der Stiftung hat nun die Frist zur Ablieferung der Arbeiten bis 1. Juli 1916 verlängert.

Personalien. Anläßlich seines Ausscheidens aus dem Amte ist dem OLG.-Präsidenten Ritter von Müller, Nürnberg, der Titel Exzellenz verliehen, zu seinem Nachfolger ist LG.-Präsident Guggenberger, Nürnberg, zum I. Staatsanwalt ist der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, OLGR. Dr. Leeb, Augsburg, ernannt worden. — Unser geschätzter Mitarbeiter, Ministerialdirektor von Zindel im württembergischen Justizministerium ist in den Ruhestand getreten und hat bei diesem Anlasse den Titel und Rang eines Präsidenten erhalten, Direktor von Geßler im gleichen Ministerium ist zum Ministerialdirektor, Ministerialrat Letzgus zum vortr. Rat daselbst ernannt worden. — Ernannt wurden zu aord. Prof. der Univ. Frankfurt a. M. die Priv.-Doz. Dr. Ernst Cahn und Landrichter Dr. Haymann, daselbst. — Der Telegraphendirektor a. D. Dr. phil., Dr. jur. h. c. Preisigke, bisher ord. Honorarprof. der philos. Fakultät Straßburg, ist zum ord. Honorarprof. der jur. Fakultät Heidelberg ernannt worden und wird zunächst über Papyruskunde lesen. — Gestorben sind: Reichsgerichtsrat Dr. von Metzen, Leipzig, und Prof. Dr. Burckhardt, Basel. — Die Nationalökonomie hat den Verlust eines ihrer berühmtesten Vertreter zu beklagen: Im Alter von 76 Jahren ist in Halle Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Conrad gestorben. Der hohen und bleibenden Verdienste dieses um die Förderung der Staatswissenschaften hochverdienten Gelehrten haben wir wiederholt eingehend gedacht, so anläßlich seines 70. Geburtstages S. 308, 1909, anläßlich seines 40jährigen Jubiläums als Herausgeber der weltbekannten „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" S. 210, 1912 und anläßlich seines 50jährigen Doktorjubiläums S. 219, 1914. Indem wir hierauf verweisen, legen wir im Namen der Staats- und Rechtswissenschaften und aller seiner Schüler den Lorbeerkranz am Sarge Joh. Conrads nieder, in tiefer Teilnahme und in dem Bewußtsein, daß sein Wirken für das ganze Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaften unvergeßlich fortleben wird.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 12. 3. 1915 bt. Erleichterungen auf d. Gebiete d. Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrechts in ausländ. Staaten (RGBl. S. 151). — RkzlrBk. v. 12. 3. 1915, bt. Ergänz. d. Bk. ü. Verwendung v. Rohzucker (Erstprodukt) v. 19. 2. 1915 (S. 151). — RkzlrBk. v. 14. 3. 1915, bt. Außerkrafttreten d. Freundschafts- usw. Vertrags zw. d. Deutschen Reiche u. d. Freistaat Guatemala (S. 152). — RkzlrBk. v. 12. 3. 1915, bt. Bildung v. Weinbaubezirken (S. 153). — RkzlrBk. v. 16. 3. 1915, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[18. 3. 1915]* (S. 153). — RkzlrBk. v. 17. 3. 1915, bt. Verbot v. Mitteilungen ü. Preise v. Wertpapieren usw. (S. 154). — RkzlrBk. v. 15. 3. 1915, bt. d. gestundeten Zölle u. Reichssteuern (S. 155). — RkzlrBk. v. 17. 3. 1915, bt. Befreiung gewisser unter Nr. 3 d. Tarifs z. Reichsstempelgesetze fallender Inhaber-Schuldverschreibungen v. d. Reichsstempelabgabe (S. 155). — Ges. v. 22. 3. 1915, bt. Ausgabe v. Reichskassenscheinen u. Reichsbanknoten zu 10 Mark *[22. 3. 1915]* (S. 179). — RkzlrBk. v. 18. 3. 1915, bt. Anrechnung militärischer Dienstleistungen in d. Angestelltenversicherung (S. 181). — RkzlrBk. v. 21. 3. 1915, bt. Aender. d. Militärtarifs f. Eisenbahnen *[24. 3. 1915]* (S. 181). — RkzlrBk. v. 24. 3. 1915 einer Aender. d. Bk. ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Hafer v. 13. 2. 1915 *[24. 3. 1915]* (S. 182). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1915, bt. Ausschank u. Verkauf v. Branntwein oder Spiritus *[26. 3. 1915]* (S. 183). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. Roggen, Gerste u. Weizen v. 19. 12. 1914 *[26. 3. 1915]* (S. 184). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1915, bt. Erfüllung v. Ansprüchen im Fall zwangsweiser Verwaltung v. Grundstücken *[26. 3. 1915]* (S. 185). — VO. v. 19. 3. 1915 u. AusfVerf. v. 23. 3. 1915 bt. Unterstützung d. Familien v. Mannschaften d. Beurlaubtenstandes u. d. Landsturms, die bei einer Schutztruppe in d. Dienst getreten sind *[1. 8. 1914.]* (S. 187, 191). — VO. v. 26. 3. 1915, bt. Aender. d. § 21 d. Prisengerichtsordnung *[31. 3. 1915]* (S. 193). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915 ü. d. Verkehr mit Futtermitteln *[1. 4. 1915]* (S. 195). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Regelung d. Verkehrs mit Hafer v. 13. 2. 1915 *[1. 4. 1915]* (S. 200). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Verfüttern v. Roggen usw. v. 21. 1. 1915 *[1. 4. 1915]* (S. 201). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. Speisekartoffeln v. 15. 2. 1915 *[1. 4. 1915]* (S. 202). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915 einer Aender. d. Bk. ü. d. Bereitung v. Backware v. 5. 1. 1915 u. neue Fassung d. Bk. *[1. 4. 1915]* (S. 203, 204). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915, bt. Einschränkung d. Trinkbranntweinerzeugung *[1. 4. bzw. 6. 4. 1915]* (S. 208). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915 ü. d. Sicherung d. Ackerbestellung *[1. 4. 1915]* (S. 210). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915 ü. Verwendung v. Erdölpech u. d. Herstellung v. Fußbodenöl *[1. 4. 1915]* (S. 211). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1915, bt. weitere Erleichterungen auf d. Gebiete d. Patent- u. Gebrauchsmusterrechts *[7. 4. 1915]* (S. 212). — Reichskontrollgesetz v. 4. 4. 1915 *[23. 4. 1915]* (S. 215). — RkzlrBk. v. 12. 4. 1915 ü. Regelung d. Verkehrs mit Kartoffeln *[13. 4. 1915]* (S. 217).

Preußen: VO. v. 16. 3. 1915, bt. Erweiterung d. Urkunde ü. Erneuerung d. Eisernen Kreuzes v. 5. 8. 1914 (GesS. S. 25). — MErl. v. 16. 3. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. v. d. Stadtgem. Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sog. Fürstenwalder Poststraße (S. 27). — MBk. v. 25. 3. 1915, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 7. 11. 1914 ü. Bildung v. Genossenschaften z. Bodenverbesserung v. Moor-, Heide- u. ähnl. Ländereien durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 53). — MBk. v. 25. 3. 1915, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 26. 1. 1915 weg. Erleichterung d. wirtschaftl. Zusammenlegung v. Moor-, Heide- u. ähnl. Ländereien i. d. Prov. Brandenburg durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 53). — VO. v. 26. 3. 1915, bt. Verlängerung d. VO. ü. Bildung v. Genossenschaften z. Bodenverbesserung v. Moor-, Heide- u. ähnl. Ländereien v. 7. 11. 1914 *[29. 3. 1915]* (S. 55). — VO. v. 27. 3. 1915 ü. Aender. d. VO., bt. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren z. Beschaffung v. Arbeitsgelegenheit u. z. Beschäftigung v. Kriegsgefangenen v. 11. 9. 1914 *[30. 3. 1915]* (S. 57). — Ges. v. 27. 3. 1915 ü. Erweiterung d. Stadtkreise Essen u. Oberhausen u. d. z. Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, d. Organisation d. Amtsger. Borbeck u. d. Aender. d. Amtsgerichtsbez. Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) u. Oberhausen *[1. 4. 1915]* (S. 59). — Knappschafts-Kriegsgesetz v. 26. 3. 1915 *[3. 4. 1915 m. Wirk. v. 1. 8. 1914 ab]* (S. 61).

Digitized by Google

— Eisenbahnanleihegesetz v. 26. 3. 1915 *[3. 4. 1915]* (S. 65). — Ges. v. 27. 3. 1915 ü. Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (S. 69). — Ges. v. 4. 4. 1915 ü. d. Niederschlagung v. Untersuchungen geg. Kriegsteilnehmer *[9. 4. 1915]* (S. 71). — MErl. v. 28. 3. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. Kultivierung v. Oedländereien d. Roten Luchs im Gutsbez. Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus (S. 72).

Sachsen: VO. v. 1. 3. 1915, d. Verkauf v. Butter bt. *[27. 3. 1915]* (G.- u. VOBl. S. 41). — VO. v. 10. 3. 1915 ü. Hinterlegung v. Schuldverschreibungen *[13. 3. 1915]* (S. 45). — VO. v. 10. 3. 1915 z. Ausführ. d. Ges. v. 14. 1. 1913, Abänder. d. Ges. ü. Gymnasien, Realschulen u. Seminare v. 22. 8. 1876 bt. *[1. 4. 1915]* (S. 47). — VO. v. 17. 3. 1915 ü. Zahlung v. Bezügen an die im Staatsdienst Beschäftigten, d. zum Kriegsdienst einberufen sind, u. ihre Angehörigen (S. 153). — VO. v. 29. 3. 1915 ü. d. Einfluß d. Kriegszustandes auf Streitigkeiten wg. Geldforderungen d. Oeffentl. Rechts bezügl. Kriegsbeteiligter Oesterreich-Ungarns *[4. 2. 1915]* (S. 161). — VO. v. 1. 4. 1915, weitere Bestimm. z. Erhaltung v. Anwartschaften aus d. knappschaftl. Krankenversicherung u. d. Hinausschiebung v. Wahlen b. Bergbau bt. *[7. 4. 1915 bzw. 11. 8. 1914]* (S. 163).

Württemberg: Kgl. VO. v. 24. 3. 1915, bt. Aufhebung d. Oberfinanzkammer *[1. 4. 1915]* (RegBl. S. 19).

Hessen: VO. v. 6. 3. 1915 ü. d. Abänder. d. VO. v. 7. 4. 1897, die Wahlen der ghzl. hess. Mitglieder f. d. Bezirks-Eisenbahnrat z. Frankfurt a. M. bt. *[13. 3. 1915]* (RegBl. S. 55). — Berichtigungen z. G., d. Besoldungen usw. d. Staatsbeamten bt. v. 21. 3. 1914 und z. Besoldungsordnung (S. 59). — Ges. v. 31. 3. 1915, d. vorübergehende Außerkrafttreten d. Art. 58 Abs. 2 d. Gemeindeumlagengesetzes v. 8. 7. 1911 bt. *[31. 3. 1915]* (S. 67). — Ges. v. 31. 3. 1915, d. Wertzuwachssteuer bt. *[1. 4. 1915]* (S. 68). — Ges. v. 1. 4. 1915 z. Ergänz. d. Ges. d. Notariat bt. v. 15. 3. 1899 *[6. 4. 1915]* (S. 68).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 19. 3. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 17. 5. 1879/15. 12. 1885 z. Ausführ. d. Gerichtsverfassungsgesetzes *[wird noch bestimmt]* (RegBl. S. 253). — VO. v. 23. 3. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 1. 3. 1889, bt. d. Bestimm. z. Ausführ. d. § 66 d. Reichsmilitärgesetzes *[1 8. 1914]* (S. 271). — VO. v. 30. 3. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 22. 12. 1889, bt. d. Stempelsteuer i. d. Fass. v. 7. 10. 1910 (S. 272).

Sachsen-Weimar: MVO. v. 4. 3. 1915 ü. d. gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten u. bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, u. ü. d. gewerbsmäßige Auskunftserteilung ü. Vermögensverhältnisse oder persönl. Angelegenheiten *[1. 4. 1915]* (RegBl. S. 81). — MVO. v. 13. 3. 1915 z. weiteren Ausführ. d. Reichs-Erbschaftssteuergesetzes (S. 91).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 29. 1. 1915 z. Ergänz. d. VO. v. 9. 4. 1899 z. Ausführ. d. BGB. u. d. Gerichtskostenordnung (Offiz. Anz. S. 265).

Braunschweig: VO. v. 1. 4. 1915, bt. Amtsbezeichnung d. ersten mittleren Beamten b. d. hzl. Kreisdirektionen (G.- u. VOS. S. 75).

Coburg-Gotha: Ges. v. 20. 3. 1915 z. Ergänz. d. Art. 16 d. AusfGes. v. 20. 11. 1899 z. Bürgerl. Gesetzbuch (GesS. f. Gotha S. 15).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ausführ.-Ges. v. 13. 3. 1915 z. Reichsges. ü. Familienunterstützung *[1. 4. 1915]* (GesS. S. 37). — MBk. v. 22. 3. 1915 ü. d. Ges. v. 27. 10. 1914, bt. Verlängerung d. Wahlperioden d. Mitglieder d. Stadträte u. d. Gemeinderäte (S. 40). — Ges. v. 27. 3. 1915, bt. Verlängerung d. laufenden Wahlperiode d. Landtagsabgeordneten (S. 43). — Ges. v. 27. 3. 1915, bt. Feststellung d. Prozentsatzes f. d. während d. Rechnungsjahres 1915 zu erhebende Grund- u. Gebäudesteuer (S. 43); MVO. v. 27. 3. 1915 hierzu (S. 46). — Ges. v. 27. 3. 1915, bt. eine weitere Abänd. d. Ges. ü. d. Kosten in Verwaltungssachen v. 9. 1. 1891 (S. 44). — Ges. v. 27. 3. 1915 weg. Abänd. d. Ges. v. 15. 3. 1914, bt. Verwaltung u. Beaufsichtigung d. Gemeinden, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- u. Schulwaldungen (S. 45).

Lübeck: Bk. v. 10. 3. 1915, bt. Rauchverbot f. Personen unter 16 Jahren (GesS. Nr. 33). — 4. Nachtr. v. 24. 3. 1915 z. Bk. v. 1. 2. 1911, bt. Besoldungsetat f. d. Beamten d. lüb. Zollverwaltung *[1. 4. 1915]* (Nr. 39). — Nachtr. v. 30. 3. 1915 z. Wertzuwachssteuergesetz v. 24. 2. 1909 *[1. 4. 1915]* (Nr. 45).

Bremen: Bk. v. 19. 3. 1915, bt. Abänder. d. Prüfungsordnung f. d. 2. jurist. Prüfung v. 15. 11. 1912 (GesBl. S. 61). — Ges. v. 24. 3. 1915, bt. Wochenhilfe d. brem. Dienstboten-Krankenkassen während d. Krieges *[3. 12. 1914]* (S. 69). — Ges. v. 24. 3. 1915, bt. Aender. d. Ges. v. 25. 12. 1896 ü. d. Stempelabgaben *[24. 3. 1915]* (S. 70). — Ges. v. 24. 3. 1915 weg. Aender. d. Ges. v. 18. 7. 1911, bt. d. Wasserwerk u. Redaktion d. Ges. v. 25. 3. 1915 *[1. 4. 1915]* (S. 71, 75).

Hamburg: Ges. v. 1. 3. 1915, bt. einstweilige Wahrnehmung v. Gerichtsschreibereigeschäften (Amtsbl. S. 167). — Ges. v. 1. 3. 1915, bt. d. Wochenhilfe d. Dienstbotenkrankenkasse während d. Krieges *[3. 12. 1914]* (S. 167). — Bk. v. 12. 3. 1915, bt. Inkrafttreten d. Ges. ü. d. Feuerbestattungswesen *[1. 4. 1915]* (S. 195). — Ges. v. 15. 3. 1915 z. Ergänz. d. Ges., bt. d. Notariat *[17. 3. 1915]* (S. 199). — Ges. v. 15. 3. 1915, bt. Versteuerung v. Militäreinkommen *[18. 3. 1915]* (S. 203).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 10. 3. 1915 ü. d. Verfassung d. höheren Mädchenschulen in Els.-Lothr. (Z.- u. BBl. S. 63). — VO. v. 30. 3. 1915 ü. d. Anbau brachliegender Grundstücke *[3. 4. 1915]* (GesBl. S. 9).

8. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich **auf amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Oberlandesgerichtsräte:

Stegmann, Karl, Marienwerder.

Landgerichtsräte:

Buchsteiner, Ernst, Königsberg i. Pr.,
Lorentzen, Honoratus, Kiel.

Amtsgerichtsräte:

Jüngst, Hermann, Hagen.

Landrichter:

Hempel, Karl, Bromberg,
Suntheim, Ernst, und Veith, Dr. Paul, LG. III, Berlin.

Amtsrichter:

Frings, Josef, Duisburg-Ruhrort,
Günther, Heinrich, Hamm,
von Lünen, Wilhelm, Langendreer,
Paetzold, Walter, Charlottenburg,
Wiesing, Karl, Beuthen O.-Schl.

[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299, 403 d. Bl.

Digitized by Google

Staatsanwälte:

von Ditfurth, Berthold, Arnsberg,
Kuipers, Georg, Schweidnitz.

Rechtsanwälte und Notare:

Tepe, Fritz, Reinhausen.

Rechtsanwälte:

Bleeck, Dr. Siegfr., Berlin,
Bohn, Dr. Karl, Saarlouis,
Jacobi, Walter, Insterburg,
Jussas, Waldemar, Tilsit,
Klemm, Dr. Herm., Berlin,
Krösch, Walter, Klötze,
Leonhardi, Dr. Rudolf, Flensburg,
de Martincourt, Dr. Willy, Altdamm,
Mendgen, Johann, Trier,
Moeller, Max, Königsberg i. Pr.,
Schüler, Dr. Moritz, Köpenick.

Gerichtsassessoren:

Amberg, Dr. Karl, Düsseldorf,
Erxleben, Traugott, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Espey, Gustav, Ratingen,
Wiesinger, Johannes, Greifenhagen.

Referendare:

Böhmer, Joseph, Essen,
Bültmann, Willy, Dortmund,
Demel, Adolf, Stade,
von Diest, Ernst, Labes,
Esau, Ernst, Cassel,
Farne, Heinrich, Köslin,
Grothe, Gerhard, Gnesen,
Heberer, Hans, Frankenberg,
Hillenkamp, Franz, Paderborn,
Hipelius, Ludwig, Hilders,
Hoelzer, Egon, Tilsit,
Jendrissek, Leo, Breslau,
Illner, Ernst, Reichenbach O.-L.,
Klasing, Adolf, OLG.-Bez. Hamm,
Lammers, Bernh. Joseph, Berlin,
Langner, Hermann, OLG.-Bez. Breslau,
Lehmann, Walter, Königsberg i. Pr.,
Menke, Karl, Dortmund,
Müller, Johannes, Liegnitz,
Niese, Dr. Karl, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Opfergelt, Josef, Geilenkirchen,
Pies, Heinrich, Trier,
Riphahn, Karl, Eschweiler,
Rosendorf, Herm., Celle,
Salomon, Ernst, OLG.-Bez. Breslau,
Sattler, Karl, Lüdenscheid,
Schmidt, Konrad, Berlin,
Schwirling, Karl, OLG.-Bez. Hamm,
Vissering, Bodo, Lüneburg.

Steinberg, Walt., Prenzlau (vgl. 7. Verlustliste S. 404), ist nicht gefallen, wie im preuß. JMBl. gemeldet gewesen, sondern nachträglich als gefangen gemeldet.

Verwaltung.

von Türcke, Frhr., Regierungsrat, Stettin, Oberleutn. d. Res. des Husaren-Reg. Nr. 4, 20. März an den Folgen einer Verwundung auf dem östl. Kriegsschauplatze.

Bayern.

Verwaltung:

Bold, Dr. Karl, BezAmtsAss., K. BezAmt St. Ingbert, 1. Jan.,
Bucher, Wilhelm, RegAkz., München, 12. Sept.,
Dietzsch, Mor., BezAmtsAss., K. BezAmt Kulmbach, 14. Dez.,
Tretzel, Dr. Heinrich, BezAmtsAss., K. BezAmt Neumarkt (Obpf.), 12. März,
Vogel, Phil., BezAmtsAss., K. BezAmt Germersheim, 29. Aug.

Württemberg.

Bühler, Dr. Kurt, Referendar, Eßlingen, R. d. Eis. Kreuzes, 10. April 1915,
Gussmann, Martin, Rechtsanwalt, Neckarsulm, R. d. Eis. Kreuzes, 31. März,
Kern, Hermann, Gerichtsassessor, in Kamerun, zuletzt Rechtsanwalt in Stuttgart, 6. Jan.

Mecklenburg-Schwerin.

Faull, Richard, Notar, Bürgermeister, Malchin.
Geitmann, Hans, Referendar, Parchim.

Oldenburg.

Richter, Hans, Amtsrichter, Friesoythe, Oberleutn. d. Res. im Res.-Inf.-Reg. Nr. 17, 3. Febr. im Argonner Wald.

Sachsen-Altenburg.

Taubert, Walter, GerAss., Zehma, 16. März.

Anhalt.

Sonnenfeld, Dr. Fritz, Referendar, Harzgerode, Kriegsfreiw., 6. April.

Hamburg.

Braker, Detlev, Assessor.
Hertmann, Karl, Assessor.
Heyne, Carl Georg Friedrich, Referendar.
Jokuff, Dr. Johann Ernst August, Referendar.
Koennemann, Hans Walter, Referendar.
Rathgen, Herm. Wilh. Boy Rud., Rechtsanwalt.
Schamvogel, Hans Carl Wilh. Siegfried, Referendar.

Bremen.

Fritze, Dr. jur. Carl, Leutn. d. Res. i. 17. Drag.-Reg., R. des Eis. Kreuzes.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 8. Verlustliste, abgeschlossen 24. April 1915): 7 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 3 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 8 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 7 LG.- u. AGDir., 54 LGR. u. LR., 138 AGR., OAR. u. AR., 38 StA. u. AmtsA., 288 RA. u. Not., 318 GAssess., gepr. Rechtspraxt. usw., 516 Ref.; aus der Verwaltung: 4 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberricht., 52 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 7 Landräte, 77 RegAss., 15 RegRef., 15 jurist. städt. Beamte, Syndici usw.: 1552 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Vereine und Gesellschaften.

Ein I. Deutscher Militärjuristentag in Feindesland. In Brüssel fand am 10. und 11. April 1915 der I. Deutsche Militärjuristentag statt, an dem u. a. sämtliche — z. Z. etwa 40 — im okkupierten Gebiete Belgiens tätige Kriegsgerichtsräte teilnahmen. Es war ein glücklicher Gedanke des Feldoberkriegsgerichtsrats Willeke vom Generalgouvernement Brüssel, der auch die Verhandlungen leitete, die Vertreter der Strafrechtspflege und Militärgerichtsbarkeit in Belgien zur Wahrnehmung beruflicher Interessen zu laden. Zweck dieser ersten Zusammenkunft, der weitere folgen sollen, war eine gemeinsame Beratung über die seit der Okkupation in der Kriegsstrafrechtspflege in Belgien gemachten Erfahrungen, besonders über die Zweifel in der Auslegung der Kriegsgesetze und der für Belgien geltenden Sondervorschriften. Wie bei den neuen und eigenartigen Verhältnissen nicht anders möglich, war anfänglich in den verschiedenen Provinzen auch die Handhabung der gerichtlichen und der Polizeigewalt und die Auslegung der gesetzlichen Materialien eine oft gegensätzliche. Eine tunlichst gleichmäßige Praxis herbeizuführen, war somit Bedürfnis.

Den ersten Vortrag hielt KrGerR. Mewes (Gericht des Gouvernements Brüssel) über: „Die Strafrechtspflege im Kriege und gesetzliche Zweifel." Er behandelte die Frage, ob auf Grund des Art. 68 RVerf. das preuß. BelZustGes. v. 4. Juni 1851 auch für das okk. Gebiet Belgiens gelte, wodurch das materielle Strafrecht in Belgien auf eine breitere Basis gestellt wäre und die Bedenken in der Auslegung der §§ 57 ff. MilStrGB. (Kriegs- und Landesverrat) behoben würden. Die Bejahung der Frage durch den Vortr. gab Anlaß zu lebhafter Aussprache. Man wird sich der Ansicht des Vorsitzenden anschließen müssen, daß das preuß. Gesetz kein Gesetz des Deutschen Reichs sei, auch wenn in Bayern bei Verhängung des Kriegszustandes ein gleiches Gesetz erlassen ist. Auch der Einwand, daß in Belgien nicht der Belagerungszustand, sondern die Okkupation herrsche, verdient Beachtung.

Weiter besprach der Vortr. das Verhältnis der §§ 160 u. 161 MilStrGB. zueinander und die Frage, was unter

Digitized by Google

„den Gesetzen des Deutschen Reiches" in dieser Vorschrift zu verstehen sei, besonders ob hierunter auch die Militärgesetze fallen. Dies führte zur Erörterung des Begriffs „Kriegsschauplatz" i. S. des § 160 MilStrGB. Die eine Ansicht in der Diskussion neigte dahin, daß ganz Belgien noch heute Kriegsschauplatz i. S. dieser Vorschrift sei. Die andere, überwiegend, lehnte diese Auslegung des Begriffes „Kriegsschauplatz" ab, wodurch dem § 161 MilStrGB. die Gleichberechtigung gewahrt bleibt. Die weiteren Ausführungen bezogen sich auf die Frage der Berechnung des Strafvollzuges. Sie ist für Belgien und die Etappengerichte deshalb von Wichtigkeit, weil gemäß § 419 MilStrGO. gegen die im Felde ergangenen Urteile Rechtsmittel nicht stattfinden, diese Urteile gemäß § 420 Rechtskraft und Vollstreckbarkeit lediglich durch die Bestätigung seitens des Gerichtsherrn erlangen und nach Maßgabe der Bestätigungsorder (§ 450) zu vollstrecken sind. Wegen der Berechnung der Strafzeit bestimmt § 458 MilStrGO., daß für den in Untersuchungshaft befindlichen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Angekl. die Strafe vom Tage der Rechtskraft des Urteils zu berechnen ist. Es entsteht nun die Frage, ob der Strafvollzug schon vom Tage des Urteils oder erst der Bestätigungsorder an zu rechnen ist. Wird diese Bestätigung versagt, so entscheidet der höhere Befehlshaber darüber, ob das Urteil dem Gerichtsherrn zur Bestätigung zurückzusenden oder aufzuheben sei. Der Unterschied zwischen dem ordentl. Verfahren in Friedenszeiten mit Rechtsmitteln und dem außerordentl. ohne solche zeigt sich auch an der Verschiedenheit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung und der Bestätigungsorder. Der Vortragende trat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im okkupierten Gebiete Belgiens dafür ein, zugunsten des Verurteilten, analog dem Gedanken der bürgerl. StrPO. (§482), dem auch Abs. 2 § 458 MilStrGO. nachgebildet ist, den Vollzug der Strafe schon vom Tage des Urteils an zu rechnen. Die Mehrheit entschied sich aber, die Strafzeit erst vom Tage der Bestätigungsorder zu berechnen.

Nach dem Vortrage wurden mehrere schriftliche Anfragen über Auslegung einzelner Bestimmungen der Kriegsgesetze und der Kais. VO. v. 28. Dez. 1899 betr. das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene erörtert, so über Fragen auf dem Gebiete des Rechtshilfeverkehrs, die Zuständigkeit hinsichtlich des Bestätigungsrechts i. S. der §§ 10, 11 der VO. über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten, die Frage der Anwendung des § 9 MilStrGB. auf Zivilpersonen, die Jurisdiktion und Kompetenz der belgischen Gerichte und Staatsanwälte usw.

An die anregend verlaufene Sitzung reihte sich eine gesellige Zusammenkunft der Teilnehmer. So verlief diese erste Tagung in kameradschaftlicher Weise und wird allen Teilnehmern in angenehmster Erinnerung bleiben.

Feldkriegsgerichtsrat Dr. Ettle
beim kais. Gouvernementsgericht Namur.

Sprechsaal.

Der Grundsatz von Treu und Glauben in völkerrechtlichen Verträgen. Der § 157 BGB. bestimmt: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." Dieser Grundsatz findet in dem Rechtsgedanken seine Begründung, daß arglistig handelt, wer sich auf Grund eines Vertrages dem Vertragsgenossen zu einem Verhalten berechtigt erklärt, das mit Treu und Glauben unvereinbar ist. Wenn es auch bedenklich ist, Grundsätze des Privatrechts ohne weiteres auf das öffentliche Recht anzuwenden, so erscheint es doch nicht zweifelhaft, daß der in § 157 BGB. niedergelegte Rechtssatz auch für das Vertragsrecht der Staaten untereinander gilt. Staatsverträge haben vielfach die Ueberschrift: „Im Namen des Allmächtigen Gottes." Hieraus ist wohl zu entnehmen, daß die Verträge loyal gehandhabt werden sollen. Nicht allein den Bürgern, sondern auch den Staaten auf der ganzen Erde ruft das Glockenspiel der Potsdamer Garnisonkirche zu: „Ueb' immer Treu und Redlichkeit . . ."

Nach Art. 13 des preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrages v. 11. Juli 1799 in Verb. mit Art. 12 des preußisch-amerikanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 1. Mai 1828 kann Konterbande, die einem Angehörigen des einen Teils gehört, von dem anderen Teil nicht eingezogen, sondern nur zurückgehalten oder gegen Zahlung des Wertes übernommen werden.

Am 28. Jan. 1915 ist von dem deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich" das amerikanische Segelschiff „William P. Frye" versenkt worden, weil es Weizen nach englischen Häfen bringen sollte. Mittels Note ihres Berliner Botschafters v. 3. April d. J. fordern die Ver. Staaten von Amerika Entschädigung vom Deutschen Reiche. Ob sie auf die erwähnten Verträge mit Preußen sich stützen, ist nicht ersichtlich; anscheinend soll Verletzung des Völkerrechts der Grund des Anspruchs sein. Daß die Grundsätze des Völkerrechts nicht verletzt sind, hat die Note unseres Staatssekretärs v. 4. April d. J. überzeugend nachgewiesen. Es bleiben also nur die erwähnten Verträge übrig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die von Preußen abgeschlossenen Verträge jetzt für das Deutsche Reich bindend sind, welches die Rechte und Pflichten aus denselben stillschweigend übernommen hat. Der Begriff „Konterbande" bestimmt sich auch nicht nach dem Rechte der Jahre 1799 bzw. 1828, sondern nach dem gegenwärtigen. Es liegt im Wesen völkerrechtlicher Verträge, daß sie sich Veränderungen völkerrechtlicher Grundbegriffe stillschweigend anpassen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 erklärt nun Konterbande, auch wenn sie Angehörigen neutraler Staaten gehört, schlechthin für wegnehmbar und zwar ohne Entschädigung. Man könnte nun darüber streiten, ob durch die Pariser Deklaration frühere Abmachungen über Behandlung von Konterbande stillschweigend beseitigt sind. Allein die Ver. Staaten sind der Pariser Deklaration nicht beigetreten; sie beachten zwar Grundsätze des modernen Völkerrechts, und zu diesen gehört jetzt auch die Vorschrift der Pariser Deklaration. Es läßt sich jedoch nicht sagen, daß die Spezialbestimmung der preußisch-amerikanischen Verträge, welche die Konterbande recht liebevoll behandelt, im Laufe der Jahre von beiden Staaten stillschweigend aufgehoben sei. Zudem handelt es sich um ein Privileg, dessen Beseitigung klar nachgewiesen werden muß. Der Vertrag mit Amerika muß also noch als gültig angesehen werden. Eine „Zurückhaltung" der Konterbande kommt im gegenwärtigen Kriege für Deutschland nicht in Betracht, denn das amerikanische Schiff kann nicht in einen deutschen Hafen gebracht werden. Die Konterbande ins Meer zu werfen, ist nicht immer möglich, da es an Arbeitskräften fehlt und auch feindliche Schiffe herankommen können. Regelmäßig wird die Versenkung des ganzen Schiffes geboten sein. In dem „Versenken" liegt eine „Uebernahme der Konterbande gegen Zahlung des Wertes" i. S. des Vertrages. Außerdem muß aber das Schiff und sonstiger Schaden ersetzt werden. Die Angehörigen der Ver. Staaten befinden sich in einer beneidenswerten Lage, sie riskieren nichts, entweder kommt ihr Schiff glücklich nach England oder Frankreich und erfolgt dort Bezahlung, oder das Deutsche Reich bezahlt

Digitized by Google

das Kriegsmaterial und das Schiff nebst sonstigem Schaden. Es liegt also ein Anreiz für die amerikanischen Waffenfabrikanten vor, ihre Lieferungen fortzusetzen. Die Sache kann dem Deutschen Reich viel Geld kosten, denn es kann uns doch nicht zugemutet werden, Kriegsmaterial für unsere Feinde einfach durchzulassen.

Bei Abschluß der vorerwähnten Verträge (1799 und 1828) hat man sicher nur an Konterbande in geringem Umfange gedacht. Man erwog auch wohl, daß, wenn ein amerikanischer Bürger einmal mit Konterbande abgefaßt, also auf verbotenen Wegen ertappt werden sollte, der einzelne Sünder nicht gleich bluten und seine Waren verlieren, sondern möglichst schonend behandelt werden sollte. So etwas erhält die Freundschaft und wird auch nicht teuer werden, da es nur vereinzelt vorkommen wird. Eine solche Bestimmung paßt auch ganz gut in einen „Freundschafts"vertrag. Was Freunde miteinander vereinbaren, das kann ja nicht schlimm werden. Jetzt aber wird die halbe Welt, werden drei mächtige Staaten von Amerika aus mit Kriegsmaterial, dessen Wert sich nach Milliarden beziffern soll, versehen und dadurch der Weltkrieg verlängert. Ja, werden die Amerikaner einwenden, der Vertrag spricht von Konterbande, ohne irgendeine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs zu machen, und unsere Schuld ist es doch nicht, wenn das Deutsche Reich die Konterbande nicht „zurückhalten", d. h. in deutsche Häfen bringen kann, sondern die kostspielige Versenkung des Schiffes wählen muß. Pacta sunt servanda. Das ist nicht richtig. Es ist ein Grundsatz des Völkerrechts, daß ein neutraler Staat nicht verpflichtet ist, die Lieferung von Kriegsmaterial an kriegführende Mächte seitens seiner Staatsangehörigen zu verbieten; er ist aber berechtigt dazu. Die amerikanische Regierung läßt nun ganz offen die Ausfuhr von Kriegsmaterial seitens ihrer Angehörigen an unsere Feinde in einem Umfange zu, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hat, zwingt uns, da wir die Zufuhr im Interesse unserer Existenz verhindern müssen, zum Versenken der Schiffe, weil wir andere Maßnahmen nicht treffen können, wie ihr sehr wohl bekannt ist, und präsentiert dann namens ihrer unerlaubten Handel treibenden Staatsbürger die Rechnung auf Grund der Verträge von 1799 und 1828. Wenn das ein Privatmann täte, würde seine Klage sofort abgewiesen. Wer selbst den Schaden mitverursachen hilft, der kann nicht Ersatz verlangen. Bei einem Staate ist die Rechtslage nicht anders; er ist der Vertragsschließende, bekommt allerdings den Schadensersatz nicht, hat ihn vielmehr sich nur für seine Staatsangehörigen versprechen lassen, letztere haben keine direkten Ansprüche gegen den anderen Staat.

Wenn die deutsche Regierung in dem obenerwähnten Falle ihre Schadensersatzpflicht dem Grunde nach anerkennt, so beweist das ihre peinliche Gewissenhaftigkeit. Ob sie für weitere Fälle, wenn das eigentümliche Verhalten Amerikas sich immer klarer zeigt, denselben Standpunkt vertreten wird, bleibt abzuwarten.

Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat, Berlin.

Der Generalpardon vor dem Reichsgericht und dem Kammergericht. Das RG. und das KG. erkennen übereinstimmend an, daß die Einleitung eines landesgesetzlichen Strafverfahrens der Anwendung des § 68 WBG. grundsätzlich nicht entgegensteht. Meinungsverschiedenheit herrscht aber zwischen ihnen darüber, ob einer nach Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens gemachten wahrheitsgemäßen Angabe des Beitragspflichtigen die befreiende Wirkung auch dann noch zukommt, wenn im Zeitpunkt der Erklärung die Hinterziehung der fraglichen Beträge an Vermögen oder Einkommen bereits festgestellt ist. Das KG. nimmt dies in dem Urt. I. S. 91/14 v. 5. März 1914 (DStrafrZ. 1914 S. 143) an. Das RG. hat die entgegengesetzte Ansicht wiederholt ausgesprochen und die Anwendung des § 68 mindestens für den Fall abgelehnt, daß die Aufdeckung des hinterzogenen Einkommens oder Vermögens dem Steuerpflichtigen im Zeitpunkte seiner Erklärung bekannt war.[1]) An seiner Auffassung hält das RG. — unter Hervorhebung der Abweichung von der erwähnten Entscheidung des KG. — in einem neuerlichen, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteile (IV. 1043/14 v. 12. Febr. 1915) fest, dessen Begründung in dem einschlagenden Teile wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart nachstehend mitgeteilt wird:

„Abgesehen davon, daß die gegenteilige Meinung dem klaren Wortlaut des Gesetzes widerstreitet, verkennt sie vor allem dessen Zweck, der nicht dahin geht, dem Steuerhinterzieher eine größtmögliche Handhabe zur Vermeidung der Folgen seines strafbaren Verhaltens zu gewähren, sondern lediglich im finanziellen Interesse des Reiches ein der erstrebten wahrheitsgemäßen Angabe der bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Furcht vor Herbeiführung von Strafe und Vermögensnachteilen hinsichtlich der früher begangenen Hinterziehungen entgegenstehendes Hindernis durch Zusicherung von Straf- und Nachsteuerfreiheit zu beseitigen . . . Der Bestimmung des § 68 über diesen offensichtlichen Zweck hinaus im Wege der Auslegung eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, erscheint umso unzulässiger, als es sich um eine Ausnahmsvorschrift und ein Finanzgesetz handelt, die als solche eine enge Auslegung bedingen. Nun geht aber das staatliche Interesse nur dahin, daß den Steuerbehörden wirklich vorhandenes Einkommen oder Vermögen, das ihnen noch unbekannt geblieben ist, der Wahrheit gemäß offenbart wird, welchem Interesse eine Erklärung, die lediglich bereits aufgedeckte und festgestellte Tatsachen enthält, in keiner Hinsicht mehr zu dienen vermag. Wenn daher § 68 die Angabe von Einkommen oder Vermögen, das bisher der Besteuerung entzogen worden ist, verlangt, so kann damit naturgemäß und logischerweise nur die Verlautbarung von etwas bis dahin verborgen Gehaltenem, Verheimlichtem und infolgedessen der Kenntnis der Behörde entzogen Gebliebenem gemeint sein. Ist letzteres nicht mehr der Fall, so werden die davon betroffenen Tatsachen nicht erst kundgetan, angegeben, sondern in Wirklichkeit bloß wiederholt, bestätigt oder, falls der Erklärende um die schon geschehene Ermittelung weiß, zugegeben, wobei dann auch die Furcht, die Gefahr einer Bestrafung und Nachzahlung hervorzurufen, nicht mehr von Bedeutung sein kann. . . . Danach ist § 68 WBG. auf schwebende landesgesetzliche Strafverfahren an sich anwendbar, wenn das nunmehr angegebene Vermögen oder Einkommen der Behörde . . in seinem Bestand noch nicht bekannt ist."

Die vorstehenden Darlegungen des RG. könnten zu der Annahme führen, das RG. wolle die Anwendung des § 68 unterschiedslos ausschließen, sobald nur die Aufdeckung des Vermögens oder Einkommens vor der maßgebenden Erklärung des Beitragspflichtigen erfolgt sei, gleichviel, ob der Erklärende hiervon, also von der Tatsache der bereits geschehenen Aufdeckung, im Augenblicke der Erklärung Kenntnis habe oder nicht. Es muß aber immerhin zweifelhaft bleiben, ob dem Urteil dieser Sinn zukommt; die Sachlage nötigte zu einem derartigen Ausspruche nicht, da in dem gegebenen Falle nach der tatsächlichen Feststellung des ersten Richters das hinterzogene Einkommen zur Zeit der maßgebenden Erklärung des Angeklagten „in dem kundgetanen Bestande noch nicht bekannt und offengelegt war", mithin die Kenntnis

[1]) Vgl. Entsch. RG. Strafs. B. 48 S. 303, 372; DJZ. 1914 S. 985, 1915 S. 193.

Digitized by Google

des Erklärenden von einer zu dieser Zeit bereits geschehenen Aufdeckung nicht in Frage stand.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Die Abänderung des § 21 der Prisengerichtsordnung. Die vom Kaiser am 15. April 1911 vollzogene PrGO. wurde bald nach Ausbruch des Weltkrieges in der am 3. Aug. 1914 ausgegebenen Nr. 51 des RGBl. (S. 301 ff.) veröffentlicht. Während die PrO. bereits mehrere Zusätze erhalten hat, die durch die seekriegsrechtlichen Maßnahmen Englands und seiner Verbündeten veranlaßt wurden, scheint sich in der Praxis der PrGO. das Bedürfnis einer Änderung bisher nur hinsichtlich ihres § 21 ergeben zu haben. Dieser hatte folgenden Wortlaut:

„Soweit das Schiff und die Ladung offensichtlich der prisengerichtlichen Aburteilung nicht unterliegen, kann das Prisenamt mit Zustimmung des Kaiserl. Kommissars die Herausgabe an den Empfangsberechtigten oder, falls die Einziehung in Frage kommt, die Übergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft verfügen. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittelung unverzüglich dem Prisengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Die Herausgabe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß wegen der Kosten des Verfahrens in einer von dem Prisengerichte zu bestimmenden Höhe Sicherheit geleistet wird."

In der Praxis ergaben sich Zweifel darüber, wie die Worte „Soweit das Schiff und die Ladung offensichtlich der prisengerichtlichen Aburteilung nicht unterliegen" zu verstehen seien. § 21 wurde namentlich in Fällen der Einbringung neutraler Prisen in dem Sinne zur Anwendung gebracht: die in dieser Bestimmung vorgesehene Herausgabe eingebrachter Prisen an den Empfangsberechtigten ist in allen Fällen zulässig, in denen schon für das Prisenamt außer Zweifel steht, daß das prisengerichtliche Verfahren nicht zur Einziehung führen kann. Dagegen wurde von anderer Seite die Auffassung vertreten: § 21 hat nur den Fall im Auge, daß es sich um Festnahme eines Schiffes handelt, welches der Prisengerichtsbarkeit überhaupt nicht unterliegt; es handelt sich nur um Schiffe und Ladungen, mit denen sich das Prisengericht nach der ihm zugewiesenen Tätigkeit offensichtlich nicht zu befassen hat, für die es also nicht zuständig ist.

Sollte der von den Prisenämtern in dem § 21 gefundene Weg, auf dem Beschwerden der Neutralen über offensichtlich ungerechtfertigte Beschlagnahmen schleunigst abgeholfen und dem Entstehen und Anwachsen von Schadensersatzforderungen vorgebeugt werden konnte, offen gehalten werden, so empfahl sich eine Änderung dieser Vorschrift. Sie erfolgte durch Kaiserl. Verordnung v. 26. März 1915 (RGBl., S. 193). Diese gab dem Abs. 1 Satz 1 des § 21 folgende Fassung:

„Soweit das Schiff und die Ladung offensichtlich der Einziehung oder der prisengerichtlichen Entscheidung nicht unterliegen, kann das Prisenamt mit Zustimmung des Kaiserl. Kommissars die Herausgabe an den Empfangsberechtigten oder, falls die strafgerichtliche Einziehung in Frage kommt, die Übergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft verfügen."

Um eine möglichst einfache und schnelle Erledigung sicherzustellen, wurde für die Fälle, in denen Prisenamt und Kommissar einig sind, die Mitwirkung des Prisengerichts auch dann ausgeschlossen, wenn die Herausgabe des Schiffes und der Ladung von einer Sicherheitsleistung wegen der Kosten des Verfahrens abhängig gemacht wird. Während nach der alten Fassung des § 21 Abs. 2 das Prisengericht die Höhe der zu leistenden Sicherheit zu bestimmen hatte, werden durch die VO. v. 26. März 1915 im § 21 Abs. 2 die Worte „in einer von dem Prisengerichte zu bestimmenden Höhe" gestrichen.

Professor Dr. Pohl, Greifswald.

Eine Lücke in der Bundesratsverordnung v. 14. Jan. 1915. Diese Bundesratsverordnung, welche in Ergänzung und Abänderung des Gesetzes v. 4. Aug. betr. die an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen erlassen wurde, hat sich in der kurzen Dauer ihres Bestehens bereits als durchaus wohltätig erwiesen. Das bloße Vorhandensein dieser VO., durch welche die ausnahmslose Unterbrechung des Verfahrens gegen Kriegsteilnehmer in sachgemäßer Weise eingeschränkt wird, hat schon gute Wirkungen herbeigeführt. Es hat sich namentlich in den Kreisen der Mieter schnell verbreitet, daß der Kriegsteilnehmer nicht mehr wie früher vollkommen unangreifbar vor Gericht ist, und daß unter Umständen auch die Zahlung der Miete und die Räumung einer Wohnung während der Kriegsdauer durchgesetzt werden kann. Vor allem haben die privaten Einigungsämter der Kriegsfürsorgeanstalten und die auf Grund der VO. v. 15. Dez. 1914 errichteten öffentlichen Mietseinigungsämter viel dazu beitragen können, durch Hinweis auf die jetzt erweiterten Gläubigerrechte die Ausgleiche zwischen Vermietern und Mietern zu fördern. Zu Schwierigkeiten aber führt es in der Praxis, wenn auf Grund eines gegen einen Kriegsteilnehmer nach Maßgabe der VO. v. 14. Jan. 1915 erlassenen Urteils die Zwangsvollstreckung und die Räumung vorgenommen werden soll, weil die Bestimmung des § 752 ZPO., nach welcher gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson die Zwangsvollstreckung erst beginnen kann, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat, gültig geblieben ist. Nun ist es, wie weiter nicht dargelegt zu werden braucht, in den meisten Fällen unmöglich oder mindestens sehr schwierig und langwierig, der Militärbehörde Anzeige zu machen, weil der Standort dieser vorgesetzten Militärbehörde nicht leicht zu ermitteln ist, häufig wechselt und also lange Zeit vergehen kann, bis der Beweis der erfolgten Anzeige an die Militärbehörde erbracht werden kann. Vorher aber kann der Gerichtsvollzieher nach § 47 der Geschäftsanweisung für die GV. überhaupt nicht vollstrecken.

Es wäre daher zu wünschen und erforderlich, die Verordnung v. 14. Jan. 1915 durch Bundesratsbeschluß dahin zu ergänzen, daß entweder § 752 ZPO. während der Kriegsdauer ganz außer Kraft gesetzt oder angeordnet wird, daß statt der Benachrichtigung der vorgesetzten Militärbehörde die Benachrichtigung an den, dem Kriegsteilnehmer nach der Verordnung v. 14. Jan. 1915 bestellten Vertreter oder an die Militärbehörde am Orte der Vollstreckung und bezw. an die nächste erreichbare Militärbehörde genügt. Die praktische Anwendbarkeit der Verordnung v. 14. Jan. 1915 würde dadurch wesentlich gefördert werden.

Justizrat Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M.

Die gewerbepolizeilichen Befugnisse gegenüber dem Branntweinschank und -Handel sind durch die Bek. des Bundesrates v. 26. März 1915 (RGBl. S. 183) außerordentlich verstärkt worden. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Dienststelle — in Preußen laut MinErl. v. 7. April die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin — kann den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus

Digitized by Google

ganz oder teilweise verbieten oder beschränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der Gefäße erlassen und Mindestpreise vorschreiben. Weit hinaus über die in § 33 der GewO. vorgesehene Genehmigungserteilung und Bedürfnisprüfung unterliegt für die Kriegsdauer also der gesamte Betrieb des Ausschankes und Verkaufes von Branntwein und Spiritus der landespolizeilichen Regelung. Es wird damit zu rechnen sein, daß der Kleinhandel ganz verboten wird, etwa mit Ausnahme der Abgabe zu ärztlichen Zwecken oder in mäßigem Umfange zur Nachsendung an die Truppen im Felde. Ohne durchgreifende Unterbindung des Kleinhandels würde die Schankbeschränkung nur die Verlegung des Alkoholgenusses in das Haus zur Folge haben, was besonders englische Erfahrungen schon in Friedenszeiten lehrten. Wie eng die Grenzen des Branntweinausschankes gezogen werden, dürfte von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Zu weit wird der Spielraum bei aller Rücksicht auf die beteiligten Gewerbetreibenden nirgends bleiben können, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, das auf der Ermächtigung des BR. zu wirtschaftlichen Maßnahmen beruht und dahin zielt, die vorhandenen Vorräte an konzentriertem Alkohol für militärische Zwecke aufzusparen und die Produktion während des Krieges zu mindern. Aus gleichen Erwägungen ist bereits die Herstellung von Trinkbranntwein für April 1915 verboten und die spätere Regelung dem Reichskanzler übertragen worden. (Bek. v. 31. März 1915, RGBl. S. 208.)

Als wirksame Einzelvorschrift für den Branntweinschank kommt in erster Reihe die Anordnung in Betracht, daß die Abgabe nur zum Genuß auf der Stelle und gegen Barzahlung erfolgen darf. An zeitlichen Beschränkungen sind Schankverbote für die Morgen- und Abendstunden zulässig, auch außerhalb der an die Zeit der üblichen Nachtruhe gebundenen Polizeistunde. Dadurch kann das Schnapstrinken der arbeitenden Bevölkerung auf dem Wege zu und von den Fabriken bekämpft werden. Auch zeigt sich hier ein Weg zur Verhinderung der vielfach auf Schnapsgenuß zurückzuführenden Ausschreitungen im Nachtleben, ohne daß jeder Gasthausverkehr in den späteren Abendzeiten unterdrückt zu werden braucht. Die Lehren der Statistik über die erhöhte Kriminalität der Feier- und Löhnungstage begründen für diese das Verbot des Branntweinschankes. Gesetzlich zulässig sind schließlich auch Ausnahmebestimmungen für einzelne Arten von Lokalen, z. B. solche, die Tingeltangelbetrieb unterhalten oder weibliche Bedienung führen.

Die §§ 2 und 4 des Ges. ermächtigen die Polizeibehörden zur Schließung von Branntweinschenkstellen ohne das in § 53 der GewO. vorgesehene förmliche Konzessionsentziehungsverfahren. Der preuß. MinErl. überträgt die Befugnisse den ortspolizeilichen Behörden, gegen deren Verfügung nur die Aufsichtsbeschwerde ohne aufschiebende Wirkung zulässig ist (§ 5 des Ges.). Zuwiderhandlungen bedroht § 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Schutz den Immobilen! Durch Ges. v. 4. Aug. 1914 ist die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungen zum Nachteil der im § 2 d. Ges. aufgeführten Parteien unmöglich gemacht worden. In der Hauptsache sind hierdurch die Angehörigen der mobilen Teile des Heeres dagegen geschützt worden, daß, während sie draußen im Felde kämpfen, ihnen in der Heimat Rechtsnachteile und wirtschaftliche Schäden erwachsen, gegen die sie sich nicht genügend wehren können. Dagegen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bis jetzt keine Anwendung auf die in den zahlreichen immobilen Formationen Eingestellten.[1]) M. E. zu Unrecht.

Der Landsturmmann, der zur Bewachung der Gefangenen verwendet wird, der Kriegsfreiwillige, der beim Ersatztruppenteil seine Ausbildung empfängt, der aus der Front Zurückgekehrte, der aus dienstlichen Gründen zur Ausbildung der Rekruten verwendet wird oder infolge der Strapazen oder von Verwundungen nur garnisonverwendungsfähig ist, sie alle sind ebenso wenig in der Lage, ihre wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen, sich ihren Rechtsstreitigkeiten zu widmen durch Anwesenheit im Beweistermin zwecks Vorhaltungen an die Zeugen usw. Diese und viele andere widmen genau so ihre Kräfte der Allgemeinheit und sind in gleicher Weise verhindert, ihre persönlichen Angelegenheiten zu besorgen. Für die Frage des hier in Rede stehenden Schutzbedürfnisses kommt es nicht auf das Maß der persönlichen Gefahr an, sondern entscheidend ist das wirtschaftliche Moment, die durch den Heeresdienst verursachte Unmöglichkeit oder erhebliche Erschwerung der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes, die Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Hierfür ist m. E. kein Unterschied einzusehen, ob der einzelne im Schützengraben oder in einer polnischen oder belgischen Stadt Dienst tut, oder ob er in ein Gefangenenlager oder irgend eine deutsche Garnison kommandiert ist. Verfehlt wäre ein Hinweis, daß der letztere Dienst sich nicht viel von demjenigen unterscheidet, den in Friedenszeiten die Aktiven oder zu Uebungen Einberufenen zu leisten haben, für die es auch einen solchen Schutz nicht gibt. Ist auch der Dienst ein ähnlicher, so ist doch — und hierauf kommt es an — die wirtschaftliche Lage völlig verschieden. Dort handelt es sich meist um junge, noch nicht selbständige Leute, die sich seit längerer Zeit auf den Militärdienst vorbereiten konnten, hier dagegen meist um ältere Leute, die selbständig ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft oder eine Landwirtschaft betreiben, aus denen sie plötzlich herausgerissen sind, die mit ihrer Einberufung in Anbetracht der langen Friedenszeit nicht mehr ernstlich zu rechnen brauchten, die langjährige Mietsverträge, Lieferungsverträge usw. abgeschlossen haben. Bei der nunmehr längeren Dauer des Krieges dürfte es keine Einzelerscheinung sein, daß für die Angehörigen der immobilen Formationen sich die Klagezustellungen und Zwangsvollstreckungen immer mehr häufen. Schutzlos müssen sie zusehen, wie über ihr Geschäft Konkurs eröffnet wird, weil sie durch angemessene Veräußerung ihrer Waren sich keine flüssigen Mittel verschaffen konnten; dem Gastwirt blieben die Gäste fern, weil ihnen die Person des Vertreters nicht paßte, ihm, dessen Gewerbe an eine bestimmte Gegend und deren Kundschaft gebunden ist, droht die Exmission und damit der Verlust des in das Geschäft gesteckten Kapitals. Dem

[1]) Dies ergibt m. E. der Wortlaut des Gesetzes, das nicht schlechthin von allen Heeresangehörigen spricht, sondern nur von denjenigen, die zu den mobilen Teilen gehören, mithin zur Annahme zwingt, daß es für die im Gegensatz hierzu stehenden immobilen Formationen nicht gelten soll. Auf diesem Standpunkt stehen, soweit bekannt, auch die Berliner Gerichte, die bei Aussetzungsanträgen erst feststellen, ob die Partei mobil oder immobil ist, wie auch im wesentlichen die Literatur. Vgl. Sieskind, Prozeßrechtl. Schutz 2. Aufl. S. 18/19, JW. 1915 S. 291 Kriegsgerichtliche Entsch. a. A. Levis, Recht 1914 S. 546; widerlegt durch Sieskind, Recht 1914 S. 616, a. A. früher Haberstumpf Richterztg. 1914 S. 798, widerlegt durch Oettinger JW. 1914 S. 1071, darauf jetzt Haberstumpf w. o. JW. 1915 S. 64. Dies ergibt auch § 4 Abs. 2, welcher Heeresangehörige kennt, für die Voraussetzungen des § 2, Angehörigkeit zu mobilen Truppenteilen, fortgefallen sind.

Digitized by Google

Landwirt droht die Zwangsversteigerung. Rechtsschutz genießen sie nicht, gütliche Verhandlungen, selbst die Fürsprache interessevoller Vorgesetzter bleiben erfolglos, denn auch die Lage der Gläubiger ist nicht beneidenswert, so daß sie freiwillig in ihren Rechtsansprüchen nicht nachgeben. Wie man aber beim Ausgleich der widerstreitenden Interessen den Heeresangehörigen mobiler Formationen den Vorzug vor den Gläubigern gegeben hat, genau so können es auch die Immobilen beanspruchen, da sie in gleicher Weise an ihrem Platze der Allgemeinheit dienen und ihre eigenen Interessen hintansetzen müssen.

Ein Gebot der Billigkeit ist es daher m. E., so schnell als möglich durch ausdrückliche Verordnung auch auf sie den Schutz des Gesetzes vom 4. August 1914 auszudehnen, selbstverständlich mit den durch die Novelle v. 14. Jan. 1915 eingeführten Modifikationen für besonders geartete Fälle.[1])

Rechtsanwalt Dr. Ewald Friedländer, Berlin,
z. Zt. b. e. immob. Formation.

Ist die Aufnahme von Beweisen zum Zwecke der Beweissicherung zulässig, wenn gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt ist? Diese Frage erörtert Landrichter Starck Seite 418 d. Bl. Er gelangt auf Grund seiner überzeugenden Ausführungen, im Gegensatz zu einer im Recht 1915 S. 13 mitgeteilten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg, zur Bejahung der Frage. Dazu sei bemerkt, daß das OLG. Dresden bereits in dem S. 320 d. Bl. abgedruckten Beschlusse v. 2. Dezember 1914 zu demselben Ergebnis kommt. Eines Hinweises auf diesen Beschluß bedarf es m. E. um so mehr, als die beiderseitige Begründung, die sich vielfach in derselben Richtung bewegt, zu interessanten Betrachtungen über die Anwendung der Kriegsgesetze anregt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

Die Prozeßkostengefahr bei der Geschäftsaufsicht. Ein Vorschlag zur Abhilfe. Auf S. 170 d. Bl. weist RA. Dr. Hachenburg mit Recht darauf hin, daß die Kosten von Prozessen, die während der Geschäftsaufsicht gegen den Schuldner geführt werden, eine Gefahr für die neu geschaffene Einrichtung der Geschäftsaufsicht bilden.[2]) Da m. E. von der Lösung der Kostenfrage nicht zum geringen Teil die Bewährung des ganzen Instituts abhängt, so seien nachfolgende Vorschläge zur Diskussion gestellt.

Mag auch die Zwangsvollstreckung, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, während der Dauer der Geschäftsaufsicht ausgeschlossen sein, die Aussicht, mit einem während der Geschäftsaufsicht erwirkten Titel sofort nach ihrer Aufhebung die Vollstreckung betreiben zu können, wird die meisten Gläubiger bestimmen, sich sobald wie möglich ohne Rücksicht auf die dem Schuldner dadurch entstehenden Kosten- auch diejenigen eines Versäumnis- und Anerkenntnisverfahrens[1]) sind oft nicht unerheblich — einen Titel zu verschaffen.

Zunächst müßten — abgesehen von den Vorbehalten des § 9 der Bek. — die Erhebung von Klagen gegen den Schuldner während der Geschäftsaufsicht für unzulässig und gegen ihn anhängige Rechtsstreite für unterbrochen erklärt werden.[2]) Soweit sich jedoch der Zweck der neuen Vorschrift, dem Schuldner Kosten zu ersparen, mit dem an sich berechtigten Wunsche der Gläubiger, ihre Forderung rechtskräftig festgestellt zu sehen, vereinigen läßt, wäre diesem Verlangen etwa, wie folgt, Rechnung zu tragen: Da auch heute schon die Gläubiger, denen ja die Anordnung der Geschäftsaufsicht bekannt zu geben ist (§ 4), ihre Forderungen der Aufsichtsperson mitteilen, so könnten sie, soweit es sich um voraussichtlich unstreitige Forderungen handelt, zugleich damit den Antrag verbinden, diese Forderung durch den Schuldner anerkennen zu lassen. Hat die Aufsichtsperson[3]) nichts zu erinnern, dann gibt sie den Antrag an das Gericht weiter, das den Schuldner zum Zwecke des Anerkenntnisses vorlädt. Erkennt der Schuldner die Forderung an, oder bleibt er unentschuldigt aus, so stellt das Gericht die Forderung mit der Wirkung eines rechtskräftigen Titels fest.

Weiter müßte für zulässig erklärt werden, daß der Gläubiger sich in Anwendung des § 510c ZPO. im Wege des Sühnevergleichs einen Titel verschaffte. Der Gläubiger, der eine streitige Forderung geltend machen will, beantragt beim Gericht die Anberaumung eines derartigen Termins, zu dem der Schuldner und die Aufsichtsperson zu erscheinen haben. Da der Gläubiger durch einen solchen Vergleich einen Titel erhält, er anderenfalls aber mit seiner Rechtsverfolgung bis nach Beendigung der Geschäftsaufsicht warten müßte, so wird er meist einem annehmbaren Vergleich nicht abgeneigt sein. Erscheint ein Vergleich erst nach Erhebung von Beweisen möglich, so wäre zu erwägen, ob nicht das Gericht in die Beweisaufnahme einzutreten und erst beim Mißlingen des Vergleichs in diesem Stadium das Verfahren für die Dauer der Geschäftsaufsicht für unterbrochen zu erklären hätte. Das Verfahren wäre gebührenfrei. (S. auch § 4 der Bek. v. 7. Aug. 1914.)

Schwierigkeiten könnte nur die Behandlung etwa entstehender Anwaltskosten machen. Aber auch da, wo der Gläubiger seine Vertretung durch einen Anwalt für notwendig erachtet, dürfte er mit Rücksicht auf die Vorteile, die ihm eine titulierte Forderung sofort nach Beendigung und auch schon bei der Verteilung während der Geschäftsaufsicht bietet, die Kosten selbst zu tragen haben. Ist die Aufsichtsperson kein Rechtsanwalt, und erscheint die Vertretung des Schuldners durch einen solchen geboten, so bestellt das Gericht einen Rechtsanwalt und bestimmt dessen vom Schuldner zu zahlende Vergütung nach freiem Ermessen.

Mit der Feststellung der anerkannten Forderung und der Vergleichstätigkeit wäre das Geschäftsaufsichtsgericht zu betrauen, da es sich nicht um eine streitige zivilprozessuale Tätigkeit handelt, ferner aber auch gerade dieses Gericht infolge seiner Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und der ihm zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsaufsicht überhaupt zugewiesenen Aufgabe hierzu am geeignetsten sein dürfte.

Gerichtsassessor Dr. Max Mendel, Bonn.

---

[1]) § 247 ZPO. reicht, wie die Praxis zeigt, zum Schutz nicht aus; die Vorschrift findet, da nicht zwingend, wenig Anwendung, wirkt nicht von selbst und setzt eine Kenntnis des Gerichts vom Sachverhalt voraus, und versagt vor allem beim Zwangsvollstreckungsverfahren, z. B. auf Grund älterer Schuldtitel, und beim Konkursverfahren.

[2]) Die Ansicht Jägers im Bank-Arch. 14, 35 und des LG. Barmen, Recht 1914, 729, daß der Gläubiger stets als kostenfällig zu betrachten sei, ist nicht haltbar (wie hier: Breit in Jurist. Wochenschrift 1915 S. 171).

[1]) Der in §§ 4, 2 der Bek. v. 7. Aug. 1914 vorgezeichnete Weg ist, wenn der Gläubiger nicht den Wohnsitz des Schuldners teilt, meist unpraktisch.

[2]) Die Unterbrechung tritt bis jetzt nicht ein. (Vergl. KG. in DJZ. 1914, S. 1303).

[3]) Der Umweg über die Aufsichtsperson hat den Vorzug, daß dadurch eine gewisse kontrollierende Tätigkeit ausgeübt wird, die gerade gegenüber Schuldnern, die durch die wirtschaftlichen Mißerfolge gleichgültig geworden sind, häufig am Platze sein dürfte.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 9/10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Kriegsunruhen als unabwendbarer Zufall. § 233 ZPO. Der Kl. ist durch Urteil des LG. v. 9. Juli 1914 mit seiner Klage abgewiesen. Das Urt. ist ihm am 31. Juli zugestellt. Am 24. Aug. hat er an das BerGer. ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts eingereicht, welches am 27. Aug. dort eingetroffen ist. Am 31. Aug. ist das Armenrecht bewilligt und der Beschluß dem Anwalt am 21. Sept. zugestellt. Das BerGer. hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt, weil die Versäumung der Berufungsfrist durch die verzögerte Einreichung des Armenrechtsgesuchs verursacht sei, es hat infolgedessen die Berufung als unzulässig verworfen. Auf die Revision des Kl. ist aufgehoben. Die Versäumung der Berufungsfrist würde nicht eingetreten sein, wenn nicht ein sehr erheblicher Zeitverlust infolge des durch die Mobilmachung verzögerten Laufs der Post eingetreten wäre. Dies habe der Kl. in dem Maße nicht voraussehen können. Zunächst habe er durch einen mit seinem Anwalt I. Instanz gepflogenen Briefwechsel außerordentlich viel Zeit verloren, weil jeder Brief mehrere Tage unterwegs geblieben sei. Auch das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts sei statt wie gewöhnlich 1 Tag 3 Tage unterwegs gewesen. Diese durch die Kriegsunruhe verursachte Verzögerung sei ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 ZPO. (Urt. II. 20/15 v. 19. März 1915.)

Verstößt ein Vertrag über entgeltliche Beschaffung des Hoflieferantentitels gegen die guten Sitten? § 138 BGB. Der Bekl. hatte sich durch Ankündigung in einer Zeitung zur raschen und billigen Verschaffung des Hoflieferantentitels erboten. Der Kl. wandte sich darauf an ihn und versprach ihm 4500 M. zunächst für die Beschaffung eines Titels in einem deutschen Bundesstaat. Als sich dies als untunlich herausstellte, der Kl. die Summe aber doch gezahlt hatte, kam ein neues Abkommen zustande, auf Grund dessen der Bekl. sich zur Beschaffung des spanischen Hoflieferantentitels verpflichtete und zugleich bei — nunmehr eingetretenem — fruchtlosem Ablauf einer bestimmten Frist Rückzahlung versprach. Diese verweigert er jetzt, auch auf erhobene Klage. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Dem im deutschen Volk herrschenden sittlichen Empfinden widerspreche es, wenn jemand sich die Verschaffung einer von aus höchster amtlicher Stelle zu verleihenden Auszeichnung gegen Zahlung einer Geldsumme versprechen lasse, auch dann, wenn nur persönlicher Einfluß aufgeboten oder besondere Beziehungen ausgenutzt werden sollten. Hier aber habe zudem der Kl. weder mit dem deutschen oder mit dem spanischen Hof in irgendwelchen geschäftlichen Beziehungen gestanden, dem Bekl. sei die geschäftliche Leistungsfähigkeit des Kl. unbekannt gewesen, und nur die Bezahlung von Geld habe den Bekl. zu einer Tätigkeit veranlassen sollen, die auf Umwege und Schleichwege unter Benutzung von inoffiziellen Hilfspersonen abgestellt gewesen sei. (Urt. VII. 385/14 v. 5. Jan. 1915.)

Wird für eine nur gelegentliche Aeußerung über die Eigenschaften eines von dem Aeußerungsempfänger angestellten Handlungsgehilfen gehaftet? § 826 BGB. Der Bekl. hatte einen Reisenden wegen Veruntreuung von rund 10 000 M. entlassen, der Kl. diesen Reisenden in seinem Konkurrenzgeschäft angestellt, was dem Bekl. bekannt war. Bei einem Zusammentreffen in der Straßenbahn habe der Kl. nach seiner Behauptung den Bekl. gefragt, was er über den Reisenden denke, und darauf die Antwort erhalten, der Reisende sei ein anständiger Mensch und guter Verkäufer. Darauf will der Kl. dem Reisenden das Inkasso übertragen haben und später von ihm ebenfalls durch Veruntreuungen geschädigt sein, für die er jetzt den Bekl. wegen jener wissentlich unwahren Aeußerung in der Straßenbahn haftbar macht. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Zum Tatbestande des § 826 BGB. genüge freilich das Bewußtsein des Täters, daß infolge seiner Handlungsweise der andere Schaden erleiden könne, wenn er diesen möglichen Erfolg gewollt und gebilligt habe; es sei aber dies Bewußtsein auch erforderlich. Hier sei folgendes festgestellt: Der Kl. habe sich vorgenommen gehabt, Aufschluß über den Reisenden von seinem Konkurrenten, dem Bekl., zu erlangen, ohne daß diesem zum Bewußtsein kam, daß von ihm eine für den Kl. bestimmende Auskunft gefordert werde. Deshalb hat der Kl. eine Gelegenheit gewählt, die schon bei der Oertlichkeit und der scheinbar zufälligen Begegnung von dem Bekl. den Gedanken fernhalten mußte, daß von ihm eine Erklärung gefordert werde, von der für den Kl. irgend etwas habe abhängen sollen. Deshalb habe ihm auch nicht das Bewußtsein innewohnen können, daß er durch seine Antwort den Fragesteller schädigen könne. Es sei ihm deshalb nicht zuzurechnen, wenn er sich durch die auf Ueberrumpelung berechnete Frage zu einem an sich nicht zu billigenden Lobe des Reisenden habe verleiten lassen. (Urt. VI. 420/14 v. 7. Jan. 1915.)

Folgen der Einbringung nicht bestehender Rechte in eine G. m. b. H. für die Rechtsbeständigkeit des Geschäftsanteiles des Einbringenden. §§ 437, 445, 446 BGB. Kl. hat bei Gründung der beklagten G. m. b. H. einen Stammanteil von 100 000 M. übernommen, der durch Sacheinlagen gedeckt wurde. Sein Einbringen bestand in dem Verfügungsrecht über eine in England registrierte, in Deutschland angemeldete Schutzmarke, in einem Patentrecht und in dem ausschließlichen Verfügungsrecht über eine im Ausland hergestellte Maschine. In einer Gesellschaftsversammlung, die 1913 stattfand, ist beschlossen worden, den auf den Geschäftsanteil des Kl. entfallenden Reingewinn nicht zu bezahlen. Der Geschäftsanteil sei nichtig, weil die vom Kl. einzubringenden Sacheinlagen nicht existiert hätten. Kl. hat Zahlung seines Gewinnanteils und Feststellung seiner Gesellschaftereigenschaft gefordert. Vom BerGer. ist ihm $^1/_3$ der auf seinen Anteil entfallenden Dividende zugesprochen, weil von den drei eingebrachten Rechten ihm in Wirklichkeit nur eins zugestanden habe. Im übrigen ist seine Klage abgewiesen. Das Urteil ist vom Reichsgericht aufgehoben. Das BerGer. irre in zweifacher Beziehung. Wenn es feststelle, daß der auf dem Illationseinkommen beruhende Geschäftsanteil des Kl. mindestens zu einem Drittel zu Recht bestehe, so könne es eine teilweise Aufhebung des Geschäftsanteils nicht aussprechen. Dies sei bereits in der Entsch. RG. Bd. 68 S. 276 ausdrücklich verneint. Es habe nur der ganze Geschäftsanteil nichtig werden können oder gar nichts. Es sei aber überhaupt falsch, daß ein auf Einbringen eines Rechts gerichtetes Illationsabkommen gemäß § 306 BGB. wegen ursprünglicher objektiver Unmöglichkeit der Leistung nichtig sei, wenn das einzubringende Recht nicht bestehe oder dem Inferenten nicht zustehe. Gemäß § 445 BGB. sei auf ein Abkommen über die Illation eines Rechts der § 437 BGB. anzuwenden. Die Verschaffung eines Rechts sei nur dann eine objektiv unmögliche Leistung, wenn ein Recht des vereinbarten Inhalts überhaupt nicht entstehen könne. Im anderen Falle habe gemäß § 437 BGB. der Veräußerer des Rechts dem Erwerber für den rechtlichen Bestand zu haften. Es würden also für die Beklagte nur Gewährleistungsansprüche gegen den Kläger begründet sein. (Urt. II. 380/14 v. 5. Febr. 1915.)

Trennung des Zinsrechtes von der Hypothekenhauptforderung. Selbständigkeit der Zinsenhypothek.

Digitized by Google

§ 876 BGB. Die Bekl. hat ihre Hypothek von 6000 M. an die Firma W. abgetreten, sich dabei aber das Zinsengenußrecht vorbehalten. Der Erwerber hat die Hypothek weiter abgetreten, und sie ist dann an den jetzigen Kläger gelangt, auf den sie unbeschadet des Zinsengenußrechts der Beklagten im Grundbuch eingetragen ist. Kl. hat die Hypothek gekündigt, der Grundstückseigentümer aber die Rückzahlung davon abhängig gemacht, daß er auch hinsichtlich des Zinsengenußrechts löschungsfähige Quittung erhalte. Kl. verlangt deshalb jetzt mit der Klage, daß Bekl. für ihn dem Grundstückseigentümer gegenüber löschungsfähige Quittung erteile. Er ist mit seiner Klage vom BerGer. abgewiesen, seine Revision zurückgewiesen. Die Trennung des Zinsenrechtes von dem Hauptrecht sei zulässig und nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Zinsenrecht nur ein Nebenrecht sei. Dies habe nur zur Folge, daß nach dem Wegfall der Hauptforderung Zinsen nicht mehr zur Entstehung gelangen könnten. Es sei sogar über das abgetretene künftige Zinsenrecht die Bildung eines zweiten Hypothekenbriefes zulässig. Die Bedeutung eines Vorbehalts des Zinsenrechts könne freilich verschieden sein. Der Vorbehalt könne die Bedeutung eines Nießbrauchrechts haben, und dann würde nach § 876 BGB. die Löschung der Hypothek nur mit Zustimmung des Nießbrauchers bewilligt werden können. Es könnte aber auch eine wirkliche Abtrennung des Zinsenrechts gemeint sein, und eine solche liege hier vor. § 876 könne dann nicht angewendet werden, und es sei nicht abzusehen, inwiefern die Bekl. verpflichtet sein könne, zur Löschung der Hypothek in Ansehung der Hauptforderung mitzuwirken, zu der sie überhaupt nicht berechtigt sei. Bekl. sei die Gläubigerin der Zinsenhypothek als (§ 252 BGB.) einer Teilhypothek. Über die Stammhypothek könne einzig und allein der Kl. verfügen, und zwar ohne daß ihm die Verpflichtung obliege, gleichzeitig dem Schuldner auch Löschungsbewilligung bezüglich der Zinsenhypothek zu verschaffen. Die in gesetzlich zulässiger Weise geteilte Hypothek sei nicht mehr eine Hypothek. (Urt. V. 417/14 v. 6. Febr. 1915.)

Schutz erstmalig anonymer oder pseudonymer Werke über den Tod des Urhebers hinaus. LitUrhGes. v. 11. Juni 1870 § 11. Der im Jahre 1910 verstorbene Dichter Wilhelm Raabe hat in den Jahren 1857-1858 mehrere Werke unter dem Pseudonym Jacob Corvinus in erstmaligem Druck veröffentlicht, dann aber nicht lange danach, nämlich in den Jahren 1859-1864, dieselben Werke, und eines davon („Ein Frühling") im Jahre 1872 unter seinem wahren Namen erscheinen lassen. Der Bekl. hat diese Werke in einer von ihm veranstalteten Ausgabe von ausgewählten Werken von Wilhelm Raabe aufgenommen und das Erscheinen dieser Ausgabe veröffentlicht und angekündigt. Er hält sich dazu für berechtigt, weil seit Erscheinen dieser Werke 30 Jahre verstrichen, gemäß § 11 Abs. 3 LitUrhGes. v. 11. Juni 1870 Schriftwerke, welche entweder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht oder aber bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, der Schutz vor Nachdrucken nur 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet wird. Zur Eintragsrolle (§ 11 Abs. 4) sind die Werke nie angemeldet worden. Die Kl. als Erben und Verleger Raabes klagen auf Unterlassung des Verlegens, Anpreisens usw. der Werke. Das BerGer. hat ihren Anspruch anerkannt, das RG. die Revision zurückgewiesen. Nach dem Rechtszustande vor dem 1. Jan. 1871 habe ein ursprünglich anonym oder pseudonym erschienenes Werk den Schutz orthonymer erworben, wenn innerhalb der Schutzfrist des Werkes der wahre Name des Verfassers des Werkes vermittels eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorrätigen Exemplare bekannt gemacht worden sei. § 7 preuß. Ges. v. 11. Juli 1837, § 5 des braunschw. Ges. v. 10. Febr. 1842. Raabe habe also für alle Werke mit Ausnahme des „Ein Frühling" infolge ihrer späteren Veröffentlichung unter seinem wahren Namen bei Inkrafttreten des LitUrhGes. v. 1870 den Schutz orthonymer Werke bereits erlangt. Dieser sei ihm aber auch für das 1872 orthonyme Werk „Ein Frühling" zuteil geworden. § 11 des LitUrhGes. v. 1870 stehe dem nicht entgegen. Dieser gewähre den anonym oder pseudonym erschienenen Werken den Schutz der orthonymen unter der Voraussetzung, daß innerhalb der Schutzfrist der wahre Name zu einer Eintragsrolle angemeldet worden sei. Er beziehe sich aber auf pseudonyme oder anonyme Werke nur, solange sie pseudonym oder anonym seien. Sobald sie infolge Angabe des wahren Namens ihres Urhebers diese Eigenschaft verloren hätten, könne man eine Anonymität nur noch auf Grund einer rechtlichen Fiktion annehmen, die mit der Wirklichkeit der Dinge in unvereinbarem Widerspruch stehe. Nirgends habe das Gesetz den Grundsatz aufgestellt, daß ein einmalig anonym oder pseudonym erschienenes Werk diesen Charakter im Rechtssinne nie wieder verlieren könne. Das Erfordernis der Anmeldung sei keineswegs daraus zu erklären, daß der Gesetzgeber pseudonymen oder anonymen Werken mißgünstig gegenüberstehe. Vielmehr habe man auch den pseudonym oder anonym gebliebenen Werken die Vorteile der regelmäßigen gesetzlichen Schutzfrist des § 8 des Gesetzes zukommen lassen wollen, wenn die Feststellung des wahren Namens gemäß § 8 Abs. 4 erfolge. (Urt. I. 282/14 v. 10. Febr. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Verhältnis der außerordentlichen Kriegsgerichte zu den ordentlichen Gerichten. Gesamtstrafenbildung. § 10 BZG. v. 4. Juni 1851; § 79 StrGB. A ist durch ein nach § 10 BZG. angeordnetes außerord. KG. am 5. Sept. 1914 wegen „tätlicher Widersetzung" zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, die von der Strafk. nicht aus § 79 StrGB. berücksichtigt wurde, als sie am 13. Nov. 1914 den A wegen anderer, am 18. Aug. 1914 verübter Straftaten gleichfalls zu Gefängnis verurteilte. Auf Rev. der StAschaft Aufhebung im Strafausspruche. (Der Anwendung des § 79 StrGB.) steht nicht entgegen, daß die frühere Verurteilung von einem außerord. KG. ausgesprochen war. Ein solches ist, sofern seine Einsetzung ... gemäß Art. 68 Reichsverf. . . . stattgefunden hat, den reichsgesetzlich bestellten Sondergerichten beizuzählen, die hinsichtl. ihres Bestehens durch das GVG. (§§ 13, 16) unberührt geblieben sind, und es ist kein Grund erfindlich, weshalb einer Strafe gegenüber, die von einem derartigen Gericht erkannt worden ist, dem Verurteilten die im Strafgesetz vorgesehene Vergünstigung der Bildung einer Gesamtstrafe versagt sein sollte. Die Annahme einer Unanwendbarkeit des § 79 StrGB. müßte um so widersinniger erscheinen, als auch das außerord. KG. . . . an die Vorschriften des StrGB., zu welchen § 79 . . . gehört, gebunden ist. Allerdings treten diese Kriegsgerichte in einem durch die Dauer des Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes und durch die Zuweisung bestimmter einzelner Straftaten zur Aburteilung zeitlich und sachlich beschränkten Umfange an die Stelle der ordentlichen Gerichte, deren Zuständigkeit damit zugleich in derselben Begrenzung ausscheidet; allein auch dies ist nicht geeignet, der Anwendung des § 79 a. a. O. durch die Strafk. hindernd in den Weg zu treten, da Zuständigkeit für die früher abgeurteilte Tat keine Voraussetzung der Entscheidung im Sinne des § 79 bildet, weil hierbei der Inhalt jener Verurteilung unberührt bleibt und es sich lediglich um die Berücksichtigung der dort festgesetzten Strafe für die zu bewirkende neuere Strafzumessung in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise handelt. (Urt. IV. 2/15 v. 26. Febr. 1915.)[1])

= ★) = Nichterfüllung von Kriegslieferungsverträgen. Begriff des Schadens nach § 329 Abs. 2 StrGB. A hat am 3. Febr. 1911 mit dem Militärbauamt zu H einen Vertrag geschlossen, nach dem er im Falle der Mobilmachung einen Proviantschuppen zum Preise von über 76000 M. innerhalb einer gewissen Frist zu bauen hatte. Nach der Annahme des LG. hat A diesen Vertrag aus Fahrlässigkeit nicht erfüllt. Obwohl nach der Vergebung des Baus an

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

Digitized by Google

andere „wegen Verschiebungen des Kriegsschauplatzes die Bedürfnisse des Heeres haben befriedigt werden können", verurteilt die Strafk. den A aus § 329 Abs. 2, indem sie das Merkmal betr. Verursachung eines Schadens durch die Handlung für gegeben erachtet, weil die Zubilligung eines Ueberpreises von 18—23000 M. an die neuen Bauunternehmer notwendig geworden sei. Die Rev. des A hat Erfolg gehabt und zwar u. a. aus folgenden Gründen: Die Annahme, daß der Unterschied zwischen den Preisen, die dem A und dem neuen dritten Unternehmer bewilligt worden sind, als Schaden i. S. von § 329 Abs. 2 anzusehen sei, ist rechtsirrig. Ueber die vom RG. bisher noch nicht entschiedene Frage nach dem Begriff des Schadens in § 329 Abs. 2 besteht in der Rechtswissenschaft und unter den Auslegern des Gesetzes Meinungsverschiedenheit. Die einen nehmen an, daß diese Gesetzesvorschrift die Art des Schadens unbestimmt lasse und jeder Schaden, auch der pekuniäre Schaden der abschließenden Behörde, darunter falle; die anderen begreifen darunter nur den Schaden, der sich in dem Eintritt des Erfolges zeigt, der der im Gesetze vorausgesetzten Gefährdung entspricht, also nur die Beschädigung des gefährdeten Rechtsguts, keinen daneben noch eingetretenen andern Schaden bedeutet. Trotz der Stelle, die § 329 in der Abteilung unter der gemeinschaftlichen Ueberschrift „gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" einnimmt, muß bei der Verschiedenartigkeit der Vorschriften der Tatbestand jeder einzelnen gesetzlichen Vorschrift auf seinen Inhalt untersucht werden, und es ist aus dem Grund und Zweck der besonderen Gesetzesvorschrift ihr Inhalt zu ermitteln. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 9 S. 234.) Es kann daher auch aus der Bedeutung des Schadens, den dieser etwa in § 326 hat, nichts für die Bedeutung in § 329 Abs. 2 gefolgert werden . . . Aus demselben Grunde sind daher auch die Entscheidungen des RG., die zu § 326 ergangen sind und dabei eine Auslegung des Schadenbegriffs treffen, die der vorstehend an erster Stelle gekennzeichneten entspricht, für die Auslegung des § 329 Abs. 2 nicht zu verwerten . . . Durchschlagende Gründe für die eine oder andere Auffassung des Schadensbegriffs in § 329 Abs. 2 sind weder aus dem Wortlaut noch aus allgemeinen gesetzgeberischen Erwägungen herzuleiten . . . In welchem Sinne der Gesetzgeber die Vorschrift erlassen hat, ist daher nur aus ihrer Entstehungsgeschichte zu erkennen. Diese aber erweist klar, daß sie in dem an zweiter Stelle dargelegten Sinne zu verstehen ist, insbesondere den der Behörde erwachsenen Vermögensschaden infolge der Vertragsverletzung nicht mit begreift. (Es folgt in ausführlicher Darlegung die Entstehungsgeschichte; sodann heißt es weiter:) Unter Schaden i. S. des § 329 Abs. 2 ist kein solcher zu verstehen, der in dem bloßen Unterbleiben der rechtzeitigen oder vertragsgemäßen Leistung, in dem bloßen Nichthaben der geschuldeten Güter besteht, oder in dem Vermögensnachteil, der dem Fiskus für anderweite Beschaffung dieser geschuldeten Güter etwa erwächst; sondern der Schaden muß vielmehr ein solcher sein, der darüber hinaus für die Heeresmacht des Staates eingetreten ist. Worin im einzelnen Falle dieser Schaden zu finden ist, ist Tatfrage. Jede nachteilige Wirkung auf die Schlagfertigkeit und Handlungsfähigkeit des Heeres, jede die Kriegsmacht des Staates irgendwie schmälernde und beeinträchtigende Einwirkung ist hierzu geeignet, sei es, daß ein Mangel oder eine fühlbare Erschwerung in der Verpflegung oder der Zuführung von Munition eingetreten ist, sei es, daß die Heeresleitung zu Maßnahmen veranlaßt werde, die sie nur mit Rücksicht auf die Nichterfüllung des Vertrages getroffen hat und dergl. . . . (Die Strafk.) stellt zwar fest, daß „zufolge der eingetretenen Veränderung des Kriegsschauplatzes die Bedürfnisse des Heeres noch hätten befriedigt werden können", dies ist aber nach dem Ausgeführten nicht erschöpfend, zumal die Strafk. überhaupt von einem unrichtigen Begriff des Schadens ausgeht . . ."[1]) (Urt. IV 1227/14 v. 26. Febr. 1915).

[1]) Aus der umfangreichen, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung wird der obige Auszug wegen seiner Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

= ★) = Fortdauernde Geltung des § 9b d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand (= BZG.) v. 4. Juni 1851. Nachdem durch Kaiserl. Verordn. v. 31. Juli 1914 das Reichsgebiet ausschl. der kgl. bayerischen Gebietsteile in Kriegszustand erklärt worden ist, hat im Auftrage des Kommandanten von X der Polizeipräsident das. durch Bek. v. 10. Aug. 1914 angeordnet, daß während der Dauer des Kriegszustandes sämtliche Gast- und Schankwirtschaften spätestens um 12 Uhr abends zu schließen sind. A, Besitzer eines Gasthofs in X, hat die zu diesem gehörige Schankwirtschaft am 12. und 19. Aug. 1914 über Mitternacht hinaus offengehalten. Die Revision des hiernach wegen zweier Verg. gegen § 9b zu einer Gesamtstrafe von 1 Woche Gef. verurteilten A hat zur Schuldfrage keinen Erfolg gehabt. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel war nach § 136 Abs. 1 Nr. 2; § 123 Nr. 3 GVG. das RG. In Art. 68 RVerf. ist bestimmt, daß bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen der Erklärung in den Kriegszustand regelnden Reichsgesetzes dafür die Vorschriften des BZG. gelten. Insoweit ist also diesem Gesetze die Eigenschaft eines — provisorischen — Reichsgesetzes beigelegt, das nur auf Bayern gemäß der Schlußbestimmung zu Abschnitt XI d. Reichsverf. keine Anwendung findet. In § 9 bestimmt es, daß gewisse Handlungen, die in einem in BZ. erklärten Ort oder Distrikt begangen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Der § 9 gehört also zu den die Wirkungen der Erklärung in den Kriegszustand regelnden Vorschriften, die als reichsgesetzliche Normen anzusehen sind. Die Meinung des A, daß § 9 BZG. keine Geltung mehr besitzt, ist unrichtig. Das in Art. 68 Reichsverf. vorgesehene Reichsgesetz ist bisher nicht erlassen worden. Die provisorische reichsrechtliche Geltung der Vorschriften des BZG. über die Wirkungen der Erklärung in den Kriegszustand dauert also im allgemeinen z. Z. noch fort. In Frage könnte also nur kommen, ob seine strafrechtlichen Vorschriften seit dem Inkrafttreten d. RStrGB. ihre Geltung verloren haben, wie in der Rechtslehre vereinzelt angenommen wird. Nach § 2 Abs. 1 u. 2 EGStrGB. sind aber die Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts nur insoweit außer Kraft getreten, als sie Materien betreffen, welche Gegenstand des StrGB. sind und die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, insbesondere die in Abs. 2 aufgeführten Polizeistrafgesetze überhaupt nicht. Es wäre also hinsichtlich jedes einzelnen der in § 9 BZG. mit Strafe bedrohten Tatbestände zu untersuchen, ob das StrGB. seine strafrechtlichen Folgen einheitlich und erschöpfend regeln will, und diese Frage wäre für den vorliegend allein in Betracht kommenden Tatbestand der ersten Alternative des § 9b BZG. — Uebertretung vom Militärbefehlshaber für die Dauer des BZ. im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassener Verbote — zweifellos zu verneinen, da das StrGB. in § 366 Nr. 2—10 und in § 366 Nr. 6 nur vereinzelte und systemlose Vorschriften über die Bestrafung sicherheitspolizeilicher Anordnungen gibt. Es bedarf aber auch dieser Untersuchung nicht, da § 9 BZG. nur gewisse während eines Ausnahmezustandes verübte Handlungen mit Strafe bedroht und sich somit als eine „besondere" Vorschrift darstellt. Aus § 2 EGStrGB. kann also seine Aufhebung überhaupt nicht hergeleitet werden. Eine Sondervorschrift, die sich mit den Wirkungen der Erklärung in den Kriegszustand beschäftigt, enthält lediglich § 4 EGStrGB., nach welchem bis zum Erlasse der in den Art. 61 u. 68 Reichsverf. vorbehaltenen Reichsgesetze die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322—324 RStrGB. mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen, wenn sie in einem in den Kriegszustand erklärten Teile des Bundesgebietes oder auf dem Kriegsschauplatz begangen werden, mit dem Tode zu bestrafen sind. Insoweit sind also entgegenstehende Vorschriften früherer Strafgesetze, auch wenn sie in einem Sondergesetze enthalten sind, aufgehoben. Aber eine allgemeine Aufhebung der früheren reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften über die Bestrafung während des

Digitized by Google

Kriegszustandes begangener Delikte ist hier nicht ausgesprochen und die besonderen in § 9 BZG. mit Strafe bedrohten Tatbestände, namentlich der der ersten Alternative des § 9b, werden nicht berührt. Die Annahme fortdauernder Geltung des gegen A angewendeten Strafgesetzes ist also nicht zu beanstanden, auch im übrigen gibt die Entscheidung der Schuldfrage zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. (Urt. IV. 69/15 v. 12. März 1915).[1])

= ★) = Geltung des § 9b d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (= BZG.) in Hamburg. Rechtliches Verhältnis eines neuen militärischen Verbots zu einem bereits bestehenden gleichinhaltlichen Verbote der bürgerlichen Behörde. A ist im Hinblick auf eine militärische Anordnung betr. Beleuchtung von Fahrrädern aus § 9b BZG. verurteilt worden; seine Revision hat keinen Erfolg gehabt. Das preuß. BZG. gilt schon vermöge der Bestimmung in Art. 68 der Verf. d. Nordd. B. in dem dort bestimmten Umfang auch innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes. Die Verf. d. Nordd. B. war in Abt. I d. Gesetz-Sammlung für Hamburg von 1867 unter Nr. 15 verkündet worden, und dadurch hatten auch die übernommenen Teile des preuß. Ges. verbindliche Kraft für das Gebiet der Stadt Hamburg erlangt. Eine Bekanntmachung im Bundes- oder ReichsGBl. war hierzu nicht nötig. Die Vorschrift in Art. 2 der Verf. über die Verkündung der Bundes- oder Reichsgesetze bezieht sich nur auf die gemäß Art. 5 der Verf. zustande gekommenen Gesetze, nicht aber auf Gesetze oder Gesetzesteile, denen die Geltung bundes- oder reichsgesetzl. Vorschriften beigelegt wird. Das erwähnte preuß. Ges. hat seine selbständige Bedeutung behalten unter Erweiterung seiner gesetzlichen Wirksamkeit und schöpft seine reichsgesetzliche Geltung mittelbar aus der Verf.-Vorschrift. Ebensowenig bedurfte es einer Bekanntmachung des Gesetzes innerhalb der einzelnen bundesstaatlichen Gebiete, um die Bestimmung des Art. 68 für diese wirksam zu machen. Uebrigens sind die §§ 4, 8, 9 BZG. in der hamburgischen Gesetzsamml. für 1867 in der I. Abteilung verkündet worden . . . Die Verordnung ist unterzeichnet: Der Festungskommandant, allerdings mit dem Zusatz: „auf Befehl der Militärpolizeimeister". Die Strafk. hat indes festgestellt, daß die VO. vom Festungskommandanten als dem zuständigen Militärbefehlshaber erlassen worden sei, und es ergibt sich aus dem Wortlaut der VO. kein Anlaß, dieser Annahme entgegenzutreten. Die Beifügung der Namensunterschrift des Kommandanten war zur Wirksamkeit der VO. nicht erforderlich. Der Zusatz sollte nach der Feststellung der Strafk. sich nur auf die Veröffentlichung beziehen und zum Ausdruck bringen, daß der Militärpolizeimeister kraft des ihm erteilten Befehls die Veröffentlichung vornehme. Dem Militärbefehlshaber blieb es unverwehrt, die Veröffentlichung der von ihm erlassenen VO. einer untergeordneten Dienststelle zu übertragen, und der Zusatz war hiernach, wenn auch überflüssig, so doch nicht geeignet, die Gültigkeit der VO. zu beeinträchtigen. Er erfordert namentlich keine Erörterung der Frage, ob der Militärpolizeimeister innerhalb der von ihm ausgeübten Tätigkeit zur Vertretung des Festungskommandanten berechtigt war. — Auch inhaltlich lag ein rechtswirksames Verbot i. S. des § 9b BZG. vor. Die Voraussetzung des Zwecks der öffentl. Sicherheit, mag man ihren Begriff enger oder weiter umgrenzen, war im vorliegenden Falle gegeben. Unzutreffend ist allerdings die Erwägung der Strafk., daß der Militärbefehlshaber sonst außerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt hätte, denn die ihm übertragene vollziehende Gewalt umfaßt das polizeiliche Verordnungsrecht auch insoweit, als es das Gebiet der Sicherheitspolizei überschreitet. Aber das Verbot, nach Verdunkelung des Festungsgeländes auf unbeleuchtetem Fahrrad zu fahren, fällt offensichtlich in das Gebiet der Sicherheitspolizei. Soweit es die Sicherheit des Straßenverkehrs zu fördern bestimmt ist, dient es zur Verhütung allgemeiner, dem öffentlichen Verkehr drohender Gefahren. Es ist jedoch ferner nicht zu bezweifeln, daß auch die militärische Sicherheit der Festung es erfordert, das unbemerkte Betreten gewisser Teile der Festung durch unbefugte Personen zu verhindern. Die Behauptung der Rev., daß das gleiche Verbot bereits in einer allgemeinen, für den betreffenden Teil des hamburgischen Staatsgebietes geltenden PolVO. enthalten sei, ist nicht geeignet, die Strafbestimmung des § 9b BZG. außer Kraft zu setzen. Diese hätte dann die Natur einer für einen engeren Kreis erlassenen Sondervorschrift, die beim Zusammentreffen mit einer sich auf den gleichen Tatbestand beziehenden allgemeinen Strafvorschrift, die keine höhere Freiheitsstrafe androht, die Anwendung der letzteren ausschließen würde. (Urt. III. 68/15 v. 15. März 1915.)

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Vors. des Oberschiedsgerichts, Berlin.

Das Oberschiedsgericht hat im ersten Vierteljahre 1915 folgende grundsätzlichen Entscheidungen erlassen:

1. **Die Versicherungspflicht ist bejaht:**

a) bei einem Hilfsschreiber, der in einem städtischen Steuerbureau mit Eintragung in Listen und Register, Anfertigung von Kontrollbogen, formularmäßiger Anfertigung von Steuer-Festsetzungsbescheiden usw. beschäftigt ist (Entsch. v. 23. Jan. 1915);

b) bei einem Angestellten, der mit Abschreiben von Schriftstücken, aber auch regelmäßig — wenn auch täglich nur kurze Zeit — mit der Uebertragung stenographischer Niederschriften in Hand- oder Maschinenschrift beschäftigt, gelegentlich auch selbst zur Aufnahme von Stenogrammen herangezogen wird (Entsch. v. 20. Febr. 1915);

c) bei einem Bureauangestellten, der neben sonstiger Tätigkeit täglich etwa 4 bis 6 Stunden Sitzungen der Gerichte und anderer Behörden besucht, den Inhalt der Verhandlungen aufzeichnet und seinem Arbeitgeber (Zeitungsredakteur) über die Sitzungen mündlich berichtet (Entsch. v. 20. Febr. 1915);

d) bei Trichinenschauerinnen in einem städtischen Schlachthause (Entsch. v. 23. Jan. 1915).

2. **Ein Anspruch auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung** (§ 390 des Ges.) besteht für einen Angestellten, der einen Vertrag mit einer ausländischen, am 5. Dez. 1911 im Inland zum Geschäftsbetrieb nicht zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, auch dann nicht, wenn sich die Gesellschaft nachträglich mit einer der deutschen Aufsicht unterstellten anderen Gesellschaft vereinigt (Entsch. v. 23. Jan. 1915);

Der Antrag auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung (§ 390) kann, falls er nicht in der ersten Aufnahmekarte gestellt ist, nur innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden (Entsch. v. 23. Jan. 1915).

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

I. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin

= ★) = Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer. Mit einer Klage gegen einen Kriegsteilnehmer wegen einer Warenlieferung verband der Kläger, da die Aussetzung des Verfahrens offenbar unbillig sei, den Antrag, dem Beklagten einen Vertreter zu bestellen. Als solchen schlug er die Ehefrau des Bekl. vor. Der Vorsitzende lud darauf diese vor, um sie über den Antrag zu hören. Als sie im Termin nicht erschien, bestellte der Vorsitzende der Zivilkammer die Ehefrau zur Vertreterin ihres Ehemanns gemäß der Bek. des BR. v. 14. Jan. 1915. Auf erhobene Beschwerde der Ehefrau ist die Bestellung vom KG. aufgehoben. Für zulässig ist die Beschwerde erachtet in entsprechender Anwendung des § 567 ZPO. Begründet aber ist sie. Die Bek. setzt einen Zwang zur Annahme der Stellung eines Vertreters eines Kriegsteilnehmers nicht fest (vgl. Ring, DJZ. 1915, S. 137). Der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts konnte somit die Ehefrau des Bekl. nicht ohne ihre Zustimmung zur Vertreterin bestellen. Daraus rechtfertigt sich die Aufhebung der angefochtenen

Digitized by Google

Anordnung, ferner aber auch gemäß § 575 ZPO. die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Entscheidung an den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts. Dieser muß gemäß § 1 der Bek. die Bestellung eines solchen Vertreters, der zur Uebernahme der Vertretung bereit und geeignet ist, veranlassen, wenn er die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bek. für vorliegend erachtet, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des Satzes 3 a. a. O., d. h. unter tunlichster Anhörung von Verwandten des Kriegsteilnehmers oder anderer Personen, die mit dessen Verhältnissen vertraut sind. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 1231/15 v. 12. April 1915.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = **Verfügungsbefugnis des Schuldners trotz Gesohäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens.** Eine unter Geschäftsaufsicht nach der RKBek. v. 8. Aug. 1914 (RGBl. S. 363) stehende Bank ließ ihr Grundstück auf. Das Grundbuchamt forderte Nachweis der Genehmigung der Aufsichtspersonen zur Veräußerung. KG. mißbilligt dies: Aus dem Gesamtinhalte der Bek., auch aus deren § 7 Abs. 2 ergibt sich, daß der Schuldner durch die Anordnung der Aufsicht nach außen in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt wird. Er hat zwar, zur Vermeidung der in § 10 Bek. zugelassenen Aufhebung, welche den Gläubigern die Möglichkeit der Konkurseröffnung und Zwangsvollstreckung wieder gewährt, die Pflicht, über Grundstücke nur mit Zustimmung der Aufsichtspersonen zu verfügen. Doch sind die vom Schuldner unter Verletzung dieser Pflicht getroffenen Verfügungen nicht deswegen ungültig (vgl. Pr. HandelsMinVf. v. 11. Aug. 1914, JMBl. S. 678). Dann darf aber auch der Grundbuchrichter nicht den Eintragungsantrag mangels Nachweises der Zustimmung versagen. Die Sache liegt ähnlich wie im Falle der freihändigen Veräußerung eines Grundstücks des Gemeinschuldners durch den Konk.-Verwalter, der entsprechend die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung nicht nachzuweisen braucht, KGJ. 45 S. 235. (Beschl. des 1. Zivilsen. 1. X. 12/15 v. 21. Jan. 1915.)

= ★) = **Aussetzung des Verfahrens wegen Internierung eines englischen Klägers.** Kl. ist als englischer Staatsangehöriger zwangsweise in Ruhleben untergebracht. Im Beschwerdeverfahren wurde auf Grund des § 247 ZPO. die Aussetzung des Verfahrens bis zum Ende der Unterbringung angeordnet, weil der Aufenthaltsort des Kl., dem auch im Anwaltsprozesse nach § 137 Abs. 4 ZPO. das Wort gestattet werden müsse, im gesetzlichen Sinne von dem Verkehre mit dem Prozeßgericht abgeschnitten sei. (Beschl. des 5. Zivilsen. 5. W. 4941/14 v. 16. Dez. 1914, des 3. Zivilsen. 3. W. 678 15 v. 26. Febr. 1915.)

III. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= ★) = **Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Aufhebung der Aussetzung des Verfahrens im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 BRV. v. 14. Jan. 1915 abgelehnt wird. Sie findet auf Verfahren, in denen nach diesem Zeitpunkte ausgesetzt ist, keine Anwendung.** Durch Beschl. des LG. v. 16. Jan. 1915 ist das Verfahren gegen den Bekl. auf Grund des Ges. v. 4. Aug. 1914 ausgesetzt worden. Klägerin hat den Bekl. gemäß § 4 VO. des BR. v. 14. Jan. 1915 zur Aufnahme des Verfahrens und Verhandlung der Hauptsache geladen. Sie beantragt Aufhebung des Beschl., weil die weitere Aussetzung nach den Umständen des Falles unbillig sei. Das LG. hat den Antrag abgelehnt, da besondere Umstände, die eine Aufhebung rechtfertigen, nicht vorgebracht seien. Gegen diesen Beschl. hat Kl. Beschwerde eingelegt mit dem Antrage: den Beschl. aufzuheben und anzuordnen, daß der Aussetzungsbeschluß aufgehoben wird. Die Beschwerde ist für zulässig zu erachten. § 252 ZPO. findet nicht nur auf die Fälle Anwendung, in denen sich die Beschwerde gegen Entscheidungen richtet, durch die die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt ist, sondern auch in den Fällen, in denen mit der Beschwerde Entscheidungen angefochten werden, die die Aufhebung einer angeordneten Aussetzung ablehnen. (Gaupp-Stein, Note II zu § 252, N. III zu § 150 ZPO.) Gegen den die Ablehnung aussprechenden Beschl. ist sonach die einfache Beschwerde gegeben. Sie ist aber unbegründet. Kl. kann auf dem Wege die Aufhebung des Beschl. v. 16. Jan. 1915 nicht erreichen. § 4 Abs. 2 BRV. v. 14. Jan. 1915 ist eine Uebergangsvorschrift. Sie findet nur auf solche Fälle Anwendung, in denen z. Zt. des Inkrafttretens der VO. eine vermögensrechtliche Streitigkeit anhängig war, in der das Verfahren auf Grund des Ges. v. 4. Aug. 1914 unterbrochen oder ausgesetzt war. In diesem Falle ist aber das Verfahren erst nach dem 14. Jan. 1915, dem Tage der Verkündung und des Inkrafttretens der VO. von diesem Tage, ausgesetzt worden. Eine Ladung des Bekl. zur Aufnahme des Verfahrens und Verhandlung der Hauptsache gemäß § 4 Abs. 2 war also nicht zulässig. Bekl. ist sonach zur Aufnahme des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 2 nicht verpflichtet, der Antrag der Kl. war zurückzuweisen. (Beschl. des 13. ZivSen. 13. W. 1166/15 v. 29. März 1915.)

= ★) = **Wird die Klageforderung anerkannt und dann Zahlungsfrist beantragt, so bildet die Verhandlung hierüber keinen besonders zu bewertenden Teil des Streitgegenstandes.** Der Bekl. hat den Klageanspruch anerkannt und um Bewilligung einer Zahlungsfrist gebeten. Klägerin hat widersprochen. Sie hat dann Festsetzung des Objektes für die Verhandlung über den Stundungsantrag beantragt. Das LG. hat den Antrag abgelehnt, weil die Verhandlung über das Stundungsbegehren durch die Gebühren der Hauptsache abgegolten werde. Die Beschwerde hiergegen ist nicht begründet. Nach § 16 GKG. erfolgt die Festsetzung des Streitwertes, sofern sie nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei erforderlich wird. Nach §§ 8, 12 GKG., §§ 9, 10 GebORA. werden die Gerichts- und Anwaltsgebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes, und für Akte, welche nur einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, nach dem Werte dieses Teiles erhoben. Daher ist Festsetzung des Wertes des Stundungsbegehrens nur erforderlich, wenn dieses allein den Streitgegenstand bildet, oder, wenn es ein Teil desselben neben dem Klageanspruche ist. Die Frage, was den Streitgegenstand bildet, ist bestritten, jedoch herrscht darüber Einigkeit, daß der Klageantrag ohne Rücksicht auf die Rechtsverteidigung des Bekl. den Streitgegenstand begrenzt. Demnach hat der Senat nach abermaliger Prüfung die Frage, ob ein Antrag auf Grund des § 1 der VO. vom 7. Aug. 1914 auf Bewilligung einer Zahlungsfrist einen Teil des Streitgegenstandes bildet, verneint; die Stundung wird nicht mittels Widerklage (§ 11 GKG.), sondern Inzidentantrages verlangt. Das Stundungsbegehren ist kein Anspruch gemäß § 253 ZPO. Denn weder ist es ein Anspruch nach § 194 BGB., weil der Bekl. ein Tun des Richters, nicht des Gegners begehrt; noch ein sog. Rechtsschutzanspruch, denn der Schuldner hat nach der VO. kein Recht auf richterliche Bewilligung einer Zahlungsfrist. Das Stundungsbegehren ist ein prozessualer Rechtsbehelf, der einem Antrage auf Bewilligung einer Räumungsfrist (§ 721 ZPO.), oder einem Antrage auf einstw. Einstellung der Zwangsvollstreckung ähnlich ist. Hiermit im Einklange steht es, worauf Erlanger, JW. 15 S. 71, hinweist, daß das EG. z. ZPO. die früheren Befugnisse des Gerichts, bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren, zu den prozessualen Vorschriften rechnet (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 EG. z. ZPO.), denn dieser Umstand läßt darauf schließen, daß § 1 der VO. eine prozeßrechtliche Vorschrift, und der Stundungsantrag ein prozessualer Rechtsbehelf ist. Da hiernach das Stundungsbegehren weder den Streitgegenstand, noch einen Teil desselben bildet, ist eine Festsetzung seines Wertes nicht erforderlich. (Beschl. des 13. ZS. 13 W. 1130/15 v. 12. April 1914.)

IV. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hagen, Berlin.

= ★) = **Keine Gebühr für streitige Verhandlung über Bewilligung einer Zahlungsfrist aus der BundesratsVO. v. 7. Aug. 1914.** Ueber den Klageanspruch ist Anerkenntnisurteil ergangen und hierbei lediglich über Bewilligung einer Zahlungsfrist streitig verhandelt worden. Die neben der halben Verhandlungsgebühr berechnete Gebühr für streitige Verhandlung über die Zahlungsfrist

Digitized by Google

wurde in der Beschwerdeinstanz gestrichen. Neben dem Streitwert der Hauptsache ist die Annahme eines besonderen Streitwerts für den Antrag auf Fristbewilligung ausgeschlossen und die Verhandlung hierüber keine streitige Verhandlung im Sinne der GebO. für Rechtsanwälte und des GKGes. Die dem Gericht in der VO. eingeräumte Befugnis ist eine prozeßrechtliche Vorschrift, bei deren Einreihung in das System der ZPO. die Analogie des § 721 ZPO. naheliegt. Das Verfahren schließt sich an das vom Schuldner unbedingt abgegebene Anerkenntnis der Forderung an. Das Gericht hat die vom Schuldner glaubhaft zu machenden Umstände des Falles zu prüfen. In diesem Sinne kann von einem Antragsverfahren zwischen Schuldner und Gericht, nicht aber von einem die Stundung betreffenden Rechtsstreit zwischen den Parteien oder von einer Stundungseinrede des Bekl. gesprochen werden. Der Bekl. hat dem Klageantrage nicht widersprochen und sein Anerkenntnis nicht eingeschränkt. Dem entspricht das auf Antrag des Kl. ergangene Anerkenntnisurteil. Das Stundungsverfahren ist danach kein Streitverfahren, für das den Anwälten oder dem Gericht neben den Gebühren für die Verhandlung der Hauptsache besondere Gebühren zustünden. Die Kostenfrage bei einem Verfahren von § 3 der VO. ist nicht zu entscheiden. (Vgl. Striemer, Eckstein und Erlanger, JW. 1914, 850 u. 969; 1915, 70; ebenso OLG. Kolmar 8. Dez. 1914, Darmstadt 10. Dez. 1914, Hamburg 23. Okt. 1914, DJZ. 1915, S. 114, 113; 1914, S. 1392 und OLG. Karlsruhe 10. Nov. 1914, LZ. 1915, 84; anders KG. XIII, 21. Dez. 1914, LZ. 1915, 238). (Beschl. 22. ZS. 22 W. 836/15 v. 8. März 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= ★) = § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand. Ein belgischer Staatsangehöriger hatte sich nicht täglich zweimal bei der Polizeibehörde in K. gemeldet. Deshalb wurde er angeklagt, der während des BelZust. erlassenen, durch „Polizeiverordnung" v. 14. Nov. 1914 veröffentlichten Anordnung des Oberbefehlshabers in den Marken zuwidergehandelt zu haben (§ 9b BelZustGes.). Die StrK. hat unter Hinweis auf den Beschluß des Senats v. 8. Febr. 1915 (DJZ. S. 319) das Hauptverfahren nicht eröffnet, weil die Bek. der Polizeiverwaltung i. K. eine ordnungsmäßige Veröffentlichung nicht darstelle; ihr fehlten die Voraussetzungen einer gültigen PolizeiVO., ihr Abs. 2, der gerade hier Anwendung finden solle, enthalte aber eine Bestimmung, die in der Anordnung des Oberbefehlshabers überhaupt nicht getroffen sei; die Polizeiverwaltung habe daher etwas veröffentlicht, was der OB. gar nicht angeordnet habe. Der Senat hat das Hauptverfahren eröffnet. Die nach § 9b zugelassenen Verbote bedürfen allerdings, um als eine unter die Strafandrohung des § 9b fallende Vorschrift allgemeine Geltung erlangen zu können, einer öffentlichen Bekanntgabe. Aber darüber, wie und wo die Verbote zu veröffentlichen sind, bestehen gesetzliche Bestimmungen nicht. Die Verbote sind keine PolizeiVO. i. S. der Polizeiverwaltungsgesetze und unterliegen nicht den für PolizeiVO. erlassenen Formvorschriften in § 140 ff. LVerwGes. Jede Art der Bekanntgabe, von der angenommen werden kann, daß sie zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangt, ist ausreichend (vgl. Conrad, Die Kriegsrechtsprechung des RG. in Strafs., i. DStrafrZ. S. 5 1915). Es braucht auch der Militärbefehlshaber sein Verbot nicht selbst zu veröffentlichen, er kann dies namentlich den Verwaltungsbehörden überlassen. Im vorliegenden Falle hat die Polizeiverwaltung zu K. in einer Tageszeitung bekanntgegeben, daß auf Anordnung des OB. in den Marken sämtliche in K. lebende Angehörige feindlicher Staaten sich täglich zweimal zu melden haben; sie hat dann aus eigener Machtvollkommenheit noch hinzugefügt, wo und zu welchen Tageszeiten die Meldungen zu erfolgen haben. Diese Bek. genügte, ihre Wirksamkeit ist dadurch nicht beeinträchtigt, daß in der Anordnung des OB. über Art und Zeit der Meldungen nichts enthalten ist, diese Vorschriften für die Erfüllung des Verbots vielmehr von der Polizeiverwaltung selbständig getroffen sind. Es kann unmöglich verlangt werden, daß der Militärbefehlshaber für jeden noch so kleinen Polizeibezirk solche Erfüllungsvorschriften näher bestimmen soll. Das kann nur von den Polizeibehörden selbst geschehen. (Beschl. des 1. Strafs. 1 W. 38/15 v. 22. März 1915.)

= ★) = Ueberschreiten der Grenzen des Ortspolizeibezirks ohne Erlaubnis seitens der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter. Der Befehl des Generalkommandos bezieht sich nur auf solche Personen, die in den genannten Betrieben auch wirklich tätig sind; es genügt nicht, daß sie darin früher gearbeitet haben. Es handelt sich nicht um ein Merkmal, das bestimmten Personen aus der Art ihrer Beschäftigung anhaftet, sondern um eine Tatsache. Der Angekl. hatte nur während seiner Beschäftigung in der Landwirtschaft dem Befehle nachzukommen, nicht auch zu der Zeit, in welcher er auf Befehl der Militärbehörde in einem anderen Betriebe beschäftigt wurde. Seine Freisprechung ist zu Recht erfolgt. (Urt. des 1. Strafsen. 1 T 6/15 v. 19. April 1915.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitgeteilt v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Anliegerbeitrag. Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse. Es ist zu berücksichtigen, wenn sich in der Zeit seit der Heranziehung bis zum Einspruchsbescheide die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Zur Zeit des Einspruchsbescheids und spätestens zu diesem Zeitpunkte muß in tatsächlicher Beziehung die Möglichkeit der Geltendmachung der Beitragsforderung bestehen; sie muß entstanden sein, d. h. die Straße oder im Falle einer Spaltungsvorschrift im Ortsstatut die abspaltbare Einrichtung müssen fertiggestellt sein mit der Möglichkeit, die entstandenen Kosten zu berechnen, und ein Gebäude muß an der Straße errichtet sein. Wenn das OVG. in mehrfachen Urteilen es zugelassen hat, daß Gemeinden in Fällen, wo an der Fertigstellung der Straße noch Einzelheiten fehlten, auch noch im Laufe des Rechtsstreits auf die Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verzichteten, also durch diese während des Verwaltungsstreitverfahrens und nach dem Einspruchsbescheid erklärte Aenderung des Ausbauprogramms für die Straße deren Fertigstellung herbeigeführt haben, so steht das mit den vorstehenden Darlegungen nicht im Widerspruche, da es sich bei den letzteren nicht um tatsächliche Verhältnisse handelt, die bis zum Einspruchsbescheid eingetreten sind. Die jetzige Auffassung stimmt mit früheren Entscheidungen überein. Allerdings hat das OVG. in einer Entscheidung v. 28. Okt. 1913 (s. DJZ. Jahrg. 19 S. 702) das wesentliche Gewicht auf die Zeit der Heranziehung gelegt; indessen betrifft das Urteil ein anderes Rechtsgebiet und kommt für Anliegerbeiträge, um die es sich im vorliegenden Falle allein handelt, nicht in Betracht. (Urt. IV. C. 72/13 v. 5. März 1914.)

Beiträge zum Straßenausbau. Das Recht der Gemeinde, nach § 9 des Kommunalabgabenges. Beiträge zu den Kosten des Ausbaues einer Straße zu erheben, ist nicht davon abhängig, daß die Straße im Eigentume der Gemeinde steht, und daß die Gemeinde zur Unterhaltung der Straße gesetzlich verpflichtet ist. Voraussetzung des Rechtes der Gemeinde ist allerdings, daß die Veranstaltung im öffentlichen Interesse erfolgt. (Urt. II. C. 211/13. v. 13. März 1914.)

Zuwachssteuer. Abkömmlinge. Das Reichszuwachssteuergesetz hat unter Abkömmlingen (§ 7 Nr. 4) die an Kindesstatt Angenommenen nicht verstehen wollen, diesen Begriff vielmehr in dem Sinne verwendet, wie er dem gewöhnlichen Sprachgebrauche geläufig ist, der die natürliche Abstammung entscheiden läßt. (Urt. VII. C. 349/13 v. 20. März 1914.)

Zuwachssteuer. Gemeinschuldner. Nach § 29 des Zuwachssteuergesetzes v. 14. Febr. 1911 liegt die Entrichtung der Zuwachssteuer demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstücke vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange zustand. Nach § 6 KO. verliert der Gemeinschuldner mit der Eröffnung des Verfahrens lediglich die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Er bleibt

Digitized by Google

somit Eigentümer der im Konkurse befangenen Sachen (zu vgl. auch z. B. § 6 KO.: „sein Vermögen", § 14 KO.: das „sonstige" Vermögen „des" Gemeinschuldners). Demnach haftet der Gemeinschuldner für die Zuwachssteuer, ohne daß es darauf ankommen kann, daß nicht er, sondern der Konkursverwalter die Grundstücke an die neuen Erwerber aufgelassen hat. Uebrigens binden die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Konkursverwalters liegenden Handlungen den Schuldner über die Dauer des Konkurses hinaus. (Urt. VII. C. 537/13 v. 27. März 1914.)

Anliegerbeitrag. Keine Dinglichkeit des Anspruchs darauf. (Urt. IV. C. 117/13 v. 30. März 1914.) Siehe DJZ. 1914 S. 871.

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = Findet § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914, betr. Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, Anwendung auf den selbständigen Kostenanspruch des inländischen Anwalts der ausländischen Partei? Der in Böhmen wohnende Kläger hatte bei einem sächsischen LG. vor Ausbruch des Krieges ein obsiegendes Urteil erwirkt. Sein inländischer Anwalt focht die nach diesem Zeitpunkt erfolgte Festsetzung des Streitwerts nach § 12 RAGebO. in Verb. mit § 16 GKG. an, um eine Erhöhung des Streitwerts zu erreichen. Die Zulässigkeit der Beschwerde wurde bejaht, da das Verfahren, soweit es von ihr betroffen werde, nicht nach § 1 Abs. 1 der Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, vom 7. Aug. 1914 unterbrochen sei, weil es sich nicht mehr um Ansprüche des im Ausland wohnenden Kl., sondern allein um solche seines Prozeßbevollmächtigten handele. (Beschl. des 9. ZS. 9 C. 270 14 v. 27. Okt. 1914.)

= ★) = Kann ein kriegsgefangener Engländer Aussetzung eines von ihm geführten Rechtsstreits beanspruchen? Kläger hat Aussetzung des Verfahrens beantragt, weil er seit einiger Zeit als Engländer kriegsgefangen in einem Konzentrationslager untergebracht und dort vom Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten sei. Die Zurückweisung des Antrags durchs LG. wurde vom OLG. gebilligt. Durch die Festnahme des Kl. sei zwar sein persönlicher Verkehr mit dem Prozeßgericht unterbunden, eines solchen bedürfe es aber nicht, da sich Kl. zur Führung seines Prozesses eines Anwalts bedienen müsse. Daher sei ein persönliches Erscheinen des Kl. vor dem Prozeßgericht entbehrlich. Der briefliche Verkehr aber des Kl. mit dem Prozeßgericht und seinem Prozeßbevollmächtigten sei durch seine Unterbringung nicht gehindert. Denn der briefliche Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Außenwelt sei erlaubt, sofern nur durch ihn militärische Interessen nicht gefährdet würden. Hiervon sei bei einem Briefwechsel des Kl. mit seinem Prozeßbevollmächtigten über den Rechtsstreit nicht die Rede. Daß die Familie des Kl. dessen Aufenthaltsort nicht wisse und sich mit ihm nicht verständigen könne, sei unglaubhaft, da der Ort des Konzentrationslagers allgemein bekannt sei, würde aber auch unerheblich sein. Denn es sei Sache des Kl., sich um seinen Rechtsstreit zu kümmern und seinerseits Schritte zu tun, um in brieflichen Verkehr mit seinem Prozeßbevollmächtigten treten zu können. (Beschl. des 3. ZS. 3 C. 293/14 v. 11. Dez. 1914.)

= ★) = Einfluß des Krieges auf langfristige Dienstverträge. Recht zur fristlosen Kündigung. Kläger war von der Bekl. als Entwerfer von Stickereimustern bis 31. März 1915 unkündbar angestellt. Ihre nach Ausbruch des Krieges für den 31. Aug. 1914 ausgesprochene Kündigung wurde für unwirksam erklärt und dem Kl. das Recht zugesprochen, bis Ende März 1915 seinen Gehalt zu fordern. In den Gründen wurde ausgeführt: als ein wichtiger Grund werde es in Friedenszeiten nicht angesehen, wenn der Prinzipal sein Geschäft aufgebe oder vorübergehend schließe, möge er hierzu auch durch Mangel an Geldmitteln oder durch Unrentabilität des Betriebes gezwungen sein. Aber auch bei Betriebskrisen, die durch den Krieg hervorgerufen, handele es sich lediglich um die Folgen einer schlechten Konjunktur, die der Unternehmer tragen müsse, dem im entgegengesetzten Falle auch die Vorteile einer besonders günstigen Konjunktur zuflössen. Solange die Stillegung des Betriebes durch einen freien Willensentschluß des Unternehmers erfolge, dürfe er nicht die Folgen durch fristlose Kündigung auf seine Angestellten abwälzen. Nur wenn ihm die Fortstellung des Betriebes durch außerhalb seines Willens liegende Ereignisse, z. B. feindliche Einfälle oder militärische Anordnungen, unmöglich gemacht werde, habe er das Recht zur fristlosen Kündigung (Baum, Gew.- u. KaufmGer. 19, 412; Oertmann, das. 20, 6). Um einen solchen Fall handele es sich aber nicht. (Urt. des 7. ZS. 7 O. 306/14 v. 23. März 1915.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = Auslandsgläubiger. Die schwedische Firma J. klagte 1907 eine Schadensersatzforderung gegen die Firma H. in Offenbach ein. Die Bekl. erhob Widerklage. Ueber die Klage hat das OLG. i. J. 1913 abweisend rechtskräftig erkannt und die Widerklage dem Grunde nach zugesprochen. Ueber letztere sollte dem Betrage nach vor dem LG. verhandelt werden, das jedoch von Amts wegen durch Beschl. v. 10. Febr. 1915 das Verfahren gemäß BRVO. v. 21. Jan. l. J. für unterbrochen erklärte. Die Widerkl. verfolgte Beschw., die zur Aufhebung des Beschl. geführt hat. Gründe: Die Beschw. ist nach § 252 ZPO., obschon dieser nur von Aussetzung des Verf. spricht, statthaft, da die Unterbrechung tatsächlich die gleiche Wirkung hat (RG. Z. 16 S. 359; JW. 1885 S. 353 Z. 6). Nach § 1 BRVO. v. 7. Aug. bzw. 22. Okt. 1914 u. 21. Jan. 1915 ist für rechtshängige Ansprüche ausländischer Gläubiger das Verfahren vor deutschen Gerichten bis 30. April 1915 unterbrochen. Der streitig gewesene Forderungsanspruch der ausländischen Firma ist aber rechtskräftig abgewiesen; rechtshängig ist nur noch seiner Höhe nach der Widerklageanspruch der inländischen Partei. Beide Ansprüche stehen sich sonach nicht mehr gegenüber, und es war nicht zu entscheiden, ob in solchem Fall das Verfahren im ganzen unterbrochen wäre. Vielmehr greift die BRVO. für die heutige Sachlage überhaupt nicht Platz. (Beschl. II. ZS. W. 55/15 v. 3. März 1915.)

= ★) = Vergleichsgebühr und Stempel. In einem bei dem OLG. anhängigen Rechtsstreit wurde am 7. Dez. 1914 ein Vergleich beurkundet. Ein am LG. anhängiger Rechtsstreit wurde in diesen Vergleich einbezogen und gleichzeitig erledigt. Die Gerichtsschreiberei des OLG. berechnete für letzteres nach Z. 79 des hess. UrkStempeltarifs einen Stempel von 22,20 M. Die hiergegen eingelegte Beschw. macht geltend: Der nicht am OLG. anhängig gewesene, aber mitverglichene Anspruch unterliege keiner Vergleichsgebühr, sondern an deren Stelle einer Stempelabgabe, die wie eine Gerichtsgebühr zu behandeln und daher nach § 4 der BRBek. v. 7. Aug. 1914 auf die Hälfte zu ermäßigen sei. Das als Beschwerdeinstanz zuständige Min. d. Justiz setzte den Stempel auf 12,20 M. herab unter Ablehnung der Ansicht, daß die BRBek. sich auch auf Stempelabgaben beziehe. Es handele sich um einen vor einer zuständigen Behörde abgeschlossenen Vergleich über eine anderweitig anhängig gewesene Sache. Der hierfür geschuldete Stempel sei nach Z. 79 a. a. O. gleich $^8/_{10}$ der Entscheidungsgebühr (§ 23 GKG.), was 24,30 M. ausmache. Wenn nun § 4 der Bek. die Gebühr des § 23 herabsetze, so wirke dies in gleicher Weise auf den Vergleichsstempel, der nach der Absicht des Gesetzgebers stets der Höhe der Gerichtsgebühr entsprechen solle. Der Stempelbetrag sei daher — unter Abrundung — auf 12,20 M. herabzusetzen. (Beschl. d. OLGschreiberei U 443/12 v. 5. Febr. und Min.-Entsch. v. 26. Febr. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Kauf von Theaterabonnements und Einfluß des Krieges. Bekl. hatte für die Spielzeit 1914/15 Abonnementskarten (zum Einzelverkauf) von dem klagenden Schauspielhaus gekauft. Er weigert Bezahlung, weil infolge des Krieges der Theaterbesuch gering sei. Beide Instanzen verurteilen, da Kl. bereit sei, den geschlossenen Werkvertrag

Digitized by Google

(Opet, Theaterrecht 219; Oertmann, 3. Aufl. 715) zu erfüllen. Die Vorstellungen hielten sich im bisherigen Rahmen, die Kräfte sind die gleichen. Daß Neuaufführungen seltener und patriotische Stücke zahlreicher sind, ist bedingt durch die Verhältnisse. Ein solches Risiko muß der Abonnent tragen. (Urt. ZS. 6, Bf. VI 500/1914 v. 15. Dez. 1914.)

= ★) = **Berufung des deutschen Garanten auf russisches Moratorium.** Bekl., ein Hamburger Makler, hatte für einen russischen Kaufmann Ware in Hamburg gekauft und dafür Delkredere übernommen. Da der Russe nicht zahlte, wurde der Makler in Anspruch genommen. Er wandte ein, daß der Russe zahlungsfähig sei, aber nach russischem Recht wegen des Kriegszustandes nicht zu zahlen brauche und auch nicht zahlen dürfe. Bekl. wurde verurteilt, da er für Zahlung bei Fälligkeit einzustehen habe und diese Verpflichtung durch das Gesetz eines auswärtigen Staates nicht abgeändert werden könne. (Urt. ZS. III Bf. III 495/1914, v. 19. Dez. 1914.)

= ★) = **Delkredere für russisches Akzept; Unbeachtlichkeit des russischen Zahlungsverbots gegen Deutschland.** Bekl. hat Delkredere übernommen für das in Berlin domizilierte Akzept einer russischen Gesellschaft, welche zahlungsfähig ist, aber nicht gezahlt hat. Bekl. haftet für den rechtzeitigen Eingang der Wechselsumme, mag auch der Akzeptant nur infolge des Krieges nicht für Deckung gesorgt haben. Bekl. kann als Garant die Einwendungen des Akzeptanten geltend machen (RG. bei Gruchot 51, 595; RG. E. 61, 157; RG. in LZ. 1910, 545 Nr. 3). Aber das russische Zahlungsverbot gegen Deutschland ist für den deutschen Richter unbeachtlich, denn es greift unmittelbar die Grundlagen des deutschen wirtschaftlichen Lebens an, indem es als wirtschaftliche Kriegsmaßnahme den Zweck der wirtschaftlichen Schwächung Deutschlands verfolgt (EG. BGB. Art. 30; RG. E. 60, 296 u. 73, 368). (Urt. ZS. V. Bf. V 33/1915 v. 24. Febr. 1915).

= ★) = **Mobiler Truppenteil; Verwendung zur Bewachung von Gefangenen.** Was ein mobiler Truppenteil ist, läßt sich nur nach den Umständen des Falles feststellen. Zuständige Auskunftstellen sind die stellvertretenden Generalkommandos. Die bei Beginn des Krieges erfolgte Mobilmachung des Heeres erstreckt sich nicht auf alle zum Heeresdienst Einberufenen. Es ist fehlsam, aus den §§ 9, 10, 164 MilStrGB. etwas entnehmen zu wollen für den Begriff der mobilen Truppe i. S. des KrTSchutzGes. — Der Beschwerdeführer steht bei einem nicht mobilen Landsturm-Ersatzbataillon, wird aber jetzt zur Bewachung eines Gefangenenlagers verwandt. Er gehört daher zu den „gegen den Feind verwendeten" Teilen der Landmacht. Wie OLG. Dresden (LZ. 1914, 1867 Nr. 2) dargelegt hat, haben Kriegsgefangene nicht aufgehört, Teile, wenn auch unschädlich gemachte, der Heeresmacht des Feindes zu sein. Die Aufrechthaltung der Kriegsgefangenschaft durch militärische Bewachung ist demnach eine gegen den Feind gerichtete Handlung, und der zu solcher Bewachung verwendete Truppenteil wird gegen den Feind verwendet. Daß so das Gesetz zu verstehen ist, wird dadurch unterstützt, daß die Wendung des vorbildlichen Ges. vom Juli 1870 „gegen den Feind geführt" jetzt abgeändert ist in „gegen den Feind verwendet". (Beschl. ZS. II Bs. Z. II 6/1915 v. 30. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Remkes, Hilfsrichter b. OLG. Celle

= ★) = **Fällt die Herstellung von Weizenschrotbrot unter §§ 2, 4 der Bundesratsbek. über die Herstellung von Backwaren?** Der Angekl. hat ein Brot in den Handel gebracht, das aus Weizenschrot besteht, keine Beimischung von anderem Mehl enthält und $1^1/_2$—$2^1/_2$ Pfund wiegt. Auf Anklage aus §§ 2, 4, 18 Ziff. 1 Bek. v. 5. Jan. 1915 hat das LG. die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, auf Beschwerde der StA. OLG. den Beschluß des LG. bestätigt. Aus den Gründen: Die §§ 2, 4 beziehen sich auf Weizenbrot. Nach § 1 Abs. 2 gilt als Weizenbrot jede Backware, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird. Ueber die Verwendung von Weizenschrot enthält die Bek. nichts. Ein Verstoß gegen die Bek. kann daher nur vorliegen, wenn Weizenschrot unter „Weizenmehl" gemäß § 1 Abs. 2 fällt. Dies ist aber zu verneinen. Im mühlentechnischen Sinn ist zweifellos Schrot ein anderes Produkt als Mehl. Daß der Gesetzgeber aber auch zwischen Schrot und Mehl unterscheidet, folgt aus der Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, wonach (§ 1 Ziff. 1) das Verfüttern von geschrotenem Roggen und Weizen und (§ 1 Ziff. 3) das Verfüttern von Roggen- und Weizenmehl verboten ist. Dieser Nebeneinanderstellung hätte es nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber Schrot als Mehl hätte verstanden wissen wollen. Ebenso ist in der Bek. über die Bereitung von Backwaren v. 5. Jan. 1915 § 5 Abs. 5 Gerstenmehl und Gerstenschrot auseinandergehalten. Auch der Zweck der Bek. v. 5. Jan. 1915 zwingt nicht zu einer anderen Auslegung. Denn das Schroten von Roggen und Weizen ist durch die Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl v. 28. Okt. 1914 getroffen, wonach (§ 2) die Landeszentralbehörden befugt sind, das Schroten von Roggen und Weizen zu beschränken oder zu verbieten. Die Bestimmungen der Landeszentralbehörden sind durch den § 11 Abs. 2 der Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot v. 5. Jan. 1915, bezw. 21. Jan. 1915 aufrechterhalten. In diesen Bestimmungen wird der Gesetzgeber einen genügenden Schutz gegen die mißbräuchliche Verwendung von Schrot erblickt haben. (Beschl. des Strafsen. 3 W. 61/15 v. 15. März 1915.)

Oberlandesgericht Posen.

I. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = **Aussetzung des Verfahrens gegen einen zu einem immobilen Truppenteil gehörigen Beklagten auf Grund des § 247 ZPO.** Der Fall des § 247 ZPO. ist gegeben, sobald der Bekl. sich zu Kriegszeiten im Militärdienst befindet. Daß die Partei im Felde steht, ist nicht nötig; Wortlaut und Zusammenhang der Bestimmung ergeben dafür nichts; das in der gesetzlichen Bestimmung erwähnte Hindernis besteht in Ansehung des ersten Falles des angez. Paragraphen darin, daß die Partei sich im Militärdienste befindet (Bem. II zu § 247 bei Gaupp-Stein gegen Skonietzki und Gelpcke). Es erschien auch angemessen, von der Befugnis des § 247 ZPO. Gebrauch zu machen, da der Bekl. sofort nach Beginn des Krieges eingezogen ist und ihm Gelegenheit gegeben werden muß, sich sachgemäß gegen den Klageanspruch verteidigen zu können. Die sofortige Beschwerde (§ 252 ZPO.) ist daher begründet. (Beschl. III. ZS. 8 W. 18/15 v. 12. Febr. 1915.)

II. Mitget. v. Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Könnemann, Posen.

= ★) = **Für die Frage der Unbilligkeit im Sinne der VO. v. 18. Jan. 1915 kommt es wesentlich auf die persönliche Betätigung des Einberufenen im Geschäftsbetriebe an.** Die Voraussetzungen des § 2 der BRVO. v. 14. Jan. 1915 liegen vor. An den Begriff der „offenbaren Unbilligkeit" i. S. dieser Vorschrift darf kein übermäßig strenger Maßstab angelegt werden, insbes. dürfen die Interessen des Kriegsteilnehmers nicht übermäßig denen seines Gegners vorgezogen werden. Die vorgebrachten weiteren Anführungen könnten die vom LG. angezogenen Gründe allerdings insoweit abschwächen, als die Nachfrage nach den gerade zur Zeit im Geschäft des Bekl. befindlichen Waren infolge des Krieges besonders nachgelassen haben kann. Allein demgegenüber kommt folgendes in Betracht. Die wirtschaftliche Lage des Bekl., der schlechte Geschäftsgang und die Nichteinziehbarkeit seiner Außenstände würden sich jetzt, wo die Ehefrau das Geschäft fortführt, nicht wesentlich anders gestalten, auch wenn Bekl. nicht zum Heere einberufen wäre. Tatsächlich hat sich nur so viel geändert, daß an seiner Stelle seine Ehefrau das Geschäft betreibt. Jedenfalls sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß gerade die persönliche Betätigung des Bekl. im Geschäftsbetriebe für den günstigen Fortgang seines Geschäftes von irgendwelcher Bedeutung ist. Deshalb muß es als eine offenbare Unbilligkeit für den Kl. angesehen werden, wenn er infolge Einberufung des Bekl. an der Verfolgung der Ansprüche wegen Vergütung für seine dem Bekl. zugute gekommenen Waren gehindert sein soll. (Beschl. 10 W. IV. 33/15 v. 7. April 1915.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 9/10

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 8. Bd. Heft 3: Schoen, Zur Lehre von den Grundlagen des Völkerrechts. Weigelin, Der Begriff der Sitte. Kohler, Sitte und Sittlichkeit. Janisch, Die Gefangenschaft und die Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse. Salomon, Ueber die Rechtsstellung des sujet mixte.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft. 10. Jahrg. Nr. 6—8: Wehberg, Der Krieg und die Vereinheitlichung des Seebeuterechts. Junghann, Das Streikverbot im Zwangsschiedsgerichtsgesetz des Staates Neu-Süd-Wales (Australien). Die neue provisorische Verfassung der Republik China v. 1. Mai 1914. Uebersetzt von Carson Chang. Horn, Die Rechtslage der ausländ. jurist. Personen in Frankreich. Hartwig, Erbschafts- u. Schenkungssteuer in Chile. v. Olszewski, Der Einzelrichter in Italien. Wettstein, Schweizerische Institutionen für Kriegswohltätigkeit. v. Wiese, Krieg u. Internationalismus. Frankenstein, Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse nach italien. Recht. Hellwig, Zur Reform des Kinematographenrechts im Kanton Bern. Rosenthal, Die deutsche u. internat. Bewegung für Mutterschutz u. Sexualreform. Setorf, Aperçu du régime français de la vente et du nantissement des fonds de commerce. Oppenheimer, Kriegswirtschaft. Arndt, Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. No. 3—4: Lotz, Die Verwaltungsreform in Preußen nach dem Kriege. Warschauer, Wirtschaftswissenschaftl. Untersuchungen und Großbanken. v. Engel, Die Kriegsbereitschaft Oesterreichs auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Rhazen, Krieger- u. Angestelltenversicherung. Potthoff, Lehren des Krieges für die Gesetzestechnik. Schuchart, Ueber die Gründe der industriellen Produktionsverschiebung in der deutschen Kriegswirtschaft. Dix, Kriegswirtschaftslehre. Fritze, Adickes' Vermächtnis für die Justiz. Luckwaldt, Bismarck u. die Rückkehr zum Schutzzoll 1879. Witowski, Das soziale Versicherungsrecht während des Krieges. Ring, Erbe sei das Vaterland. Glafey, Deutschlands Textilindustrie im Kriege. Lemberg, Der Krieg u. die Unmöglichkeit der Erfüllung von Kauf- u. kaufähnlichen Verträgen. Bondi, Einberufung zum Kriegsdienst ein „Unglück" im Sinne des § 63 HGB.?

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 59. Jahrg. Heft 2: Schlegelberger, Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Warnecke, Ueber den Amtsbetrieb und das Prinzip der Konzentration in der österr. Zivilprozeßordnung.

Juristische Wochenschrift. 44. Jahrg. Nr. 4—8: Breit, Der Umfang des Aufsichtsmoratoriums. Wertheimer, Die Geschäftsaufsicht. Netter, Requisitionen. Becker, Privatlieferung, Kriegslieferung u. § 281 BGB. Cahn, Stundungsfristen in Krieg u. Frieden. Hartmann, Das Zurückbehaltungsrecht gegenüber Lohn- u. Gehaltsforderungen. Kahl, Muß im eigenhändigen Testament die Angabe des Ortes u. Tages vom Erblasser geschrieben werden? Schäffer, Das Zurückbehaltungsrecht in der 2. Instanz. Becker, Die Zustellung des Pfändungs- u. Ueberweisungsbeschlusses. Rosenthal, Preisschleudern mit Markenartikeln. Oßwald, Auslegung der Kriegsklausel in Lieferungsverträgen. Steffens, Zur Geltendmachung ausländischer Ansprüche im Inlande. Cohn, Zur Wirkung der Entscheidung gegen Kriegsteilnehmer. Elster, Der Redaktionsvertrag. Kaufmann, Ist der deutsche Versicherte berechtigt, von dem mit einer englischen Gesellschaft geschlossenen Feuerversicherungsvertrag zurückzutreten? Ist das Rücktrittsrecht auch dann gegeben, wenn eine deutsche Gesellschaft die Haftung für die Verbindlichkeiten der englischen übernommen hat? Marcuse, Zur Auslegung des § 843 Abs. 4 BGB. Rosenthal, Unterlassungsklage, öffentliche Strafandrohung u. Wiederholungsgefahr. Alsberg, Die Nachprüfung strafprozessualer Revisionsrügen auf ihre tatsächliche Grundlage. Marck, Bürgschaft und kumulative Schuldübernahme. Wehberg, Ein unbekannter Neutralitätsbruch Englands. Wassermann, Zur Rechtslage der Ausländer in Deutschland während des Krieges. Cohn, Der Zwangsverwalter in den kriegführenden Staaten u. seine Stellung im Auslande. Kullmann, Pfändungsankündigung u. Geschäftsaufsicht. Schweitzer, Zur Bekanntmachung über die gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen. Vierhaus, Hugo Neumann. Flechtheim, Krieg u. Kartelle. Stillschweig, Der Widerstreit der Rechte mehrerer Hypothekengläubiger an den Mietzinsforderungen. Mablert, Rücktrittsrecht deutscher Versicherungsnehmer von Versicherungsverträgen mit englischen Versicherungsgesellschaften. Michalke, Der Krieg u. die Haftung der Eisenbahn bei der Güterbeförderung im offenen Wagen. Meyer, Die Moratorien im Auslande.

Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen. 39. Jahrg. Heft 11/12: Teutsch, Ueber die Verwendung und juristische Natur des Gemeindestempels in Elsaß-Lothringen.

Juristische Vierteljahresschrift. 46. Bd. Heft 3/4: Klang, Exszindierungstypen.

Zeitschrift für Bergrecht. 56. Jahrg. Heft 2: Wahle, Erläuterungen zu dem sächs. Knappschaftsgesetze v. 17. 6. 1914.

Markenschutz und Wettbewerb. 14. Jahrg. Nr. 3—7: Bericht der schweizer. Kommission der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. Pedrerol y Rubi, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Spanien im Markenrechte. Rosenthal, Wann schließt eine öffentliche Strafandrohung die Unterlassungsklage aus? Die Panamerikanische Union. Dunkhase, Gerichtliche u. patentamtliche Zuständigkeit in Freizeichenfragen. Finger, Hat das Abkommen v. 18. 10. 1914 Einfluß auf den gewerbl. Rechtsschutz? Hoffmann, Der Schutz der Zeichen britischer Kolonien in Deutschland. Recken, Der Einfluß des Krieges auf die Omnibus- u. Straßenbahn-Reklame. Bericht der niederländ. Kommission der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. Heimann, Heilverfahrenpatente.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 14. Jahrg. Nr. 5—12: Wirth, Das Zeichenaufgebotsverfahren eine Gefahr für das Konstitutivsystem. Hallbauer, Einige Prioritätsfragen. Reik, Bemerkungen zu dem Entwurf e. österr. Geschmacks- u. Gebrauchsmustergesetzes. Starck, Zur rechtlichen Natur des Lizenzvertrages. Tolksdorf, Die neue Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige. Werner, Die Behandlung der Deutschen gehörigen Patente in Großbritannien.

Bank-Archiv. 14. Jahrg. Nr. 9—14: Hartung, Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken. Arons, Die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes. Laband, Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. Simon, Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg. Micke, Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 Z. 3 HGB. Rießer, Die zweite Kriegsanleihe. Lotz, Der franz. u. der engl. Kapitalmarkt vor dem Kriege u. während des Krieges. Gerloff, Kriegsanleihen im 19. Jahrh. Nußbaum, Bemerkungen zum Börsen- u. Effektenrecht der Kriegszeit. Spiegelberg, Rechtsfragen zum Londoner Remburs. Wehberg, Die Rechtslage der Banken auf besetztem, feindlichem Staatsgebiete. Weber, Deutsche Kraft. Jacusiel, Auskünfte des Bankiers über seine Kunden. Seyfert, Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten. Havas, Kriegsbilanz u. Dividendenfrage in Ungarn. Schinckel, Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher. Kaufmann, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 9. Jahrg. Heft 7/8: Walb, Die Tilgung von Hypotheken und Obligationen. Mit Anhang von M. Schmidt.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung. 5. Jahrg. Heft 4/5: Lange, Die Leistungen der deutschen Sozialversicherung im Kriege. Wertheimer, Die deutsche Sozialversicherung im Kriege. Jahn, Die Heilfürsorge der deutschen Angestelltenversicherung. Josef, Neuere Streitfragen zur Lebensversicherung nach dem deutschen Versicherungsvertragsgesetze.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. 45. Bd. Heft 1/2: v. Seuffert, Klagenverbindung und Widerklage im Eheprozesse. Fischer, Rücknahme des Zwangsversteigerungsantrags zwischen Versteigerungstermin und Zuschlagserteilung. v. Boxberger, Wirkung des Versäumnisurteils gegen den Kläger. Keil, Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Leistungen an Dritte.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 15. Jahrg. Heft 9—18: Krückmann, Zum Berichtigungsanspruch. Frese, Wie hat das Vormundschaftsgericht für Bevormundete zu sorgen, deren Vormünder im Kriege sind? Kretzschmar, Die Haftung der Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten unter besond. Berücksichtigung der Beweislast dabei. v. Waechter-Spittler, Ueber freiwillige Gerichtsbarkeit in Württemberg unter bes. Berücksichtigung des württemb. AG. z. BGB. Art. 52—54. Oertmann, Die Cautela Socini unter der Herrschaft des BGB. Diefenbach, Zwangserziehung und Berufsvormundschaft in Frankreich. Josef, Der Vormund im Kriege. Bauer, Die Waisenratssitzung. Weyl, Aenderungen des Kriegstestamentsrechts. Marcus, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen im Lichte der Kriegsnotgesetze. Josef, Die Einwirkungen des rechtskräftigen Urteils auf die Entscheidungen des Gerichts der freiwill. Gerichtsbarkeit.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung. 6. Jahrg. Nr. 17—24: Schoenberner, Die Vertretung des im Kriege befindlichen Vormunds u. Berufsvormunds. Remppis. Jugendliche Gerichtshöfe. Klumker, Der Krieg u. die Fürsorge für die Unehelichen. Storck, Versorgung der unehelichen Kriegswaisen. Josef, Entlassung des Vormundes ohne dessen schuldhaftes Verhalten. Just, Die Pionierarbeit der Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft in der Frage der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher. Backhausen, Unsere Fürsorgezöglinge u. der Krieg. Landsberg, Schadenshaftung der Fürsorgeerziehungsbehörde. Silbernagel, Die Behandlung der Jugendlichen im Entwurf zu einem schweizer. Strafgesetzbuch. Goeze, Einige Rechtsfragen aus dem Fürsorge-Erziehungsgesetz. Just, Die Tätigkeit der Rheinisch-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft in der Frage der jugendl. Rechtsbrecher von 1861—70.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 36. Bd. Heft 5: Pietsch, Die rechtlichen Grundlagen des Strafaufschubs und der Strafunterbrechung. Elster, Zur Frage der Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs. Rosenfeld, Die heutige Organisation der Entlassenenfürsorge und die Abschaffung der Arbeitsbelohnung der Gefangenen in England. Sauer, Zur Grundlegung des Rechts und zur Umgrenzung des strafrechtlichen Tatbestands. Lenhard, Die Sicherungsmaßnahmen gegen liederliche und arbeitsscheue Rechtsverletzer, gewohnheitsmäßige Verbrecher nach den Entwürfen für ein künftiges Deutsches Strafgesetzbuch.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 61. Bd. Heft 3/4: v. Thöt, Die positivistische Strafrechtsschule. Gross, Fälschung von Maschinenschriften.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 71. Jahrg. Heft 1: Beyer, Die Erfordernisse des rechtgemäßen Staatsaktes.

Annalen des Deutschen Reichs. 1915. Nr. 1: Ringel, Belgien. Reindl, Kriegsversorgungsanspruch der Hinterbliebenen von Beamten. Mettgenberg, Der deutsche Auslieferungsverkehr vor dem Kriege. Geigel, Elsaß-Lothringen dem Reiche! Wittschewsky, Zur Entwicklung der Reichsfinanzen. Wolzendorff, Das Arbeitsrecht.

Digitized by Google

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. 2. Jahrg. Heft 1: Lammasch, Vertragstreue im Völkerrecht. Hauke, Entwicklungsgeschichte und Probleme des Immunitätsrechtes. Gál, Die Staatslehre in der Summa des Raymundus Parthenopeus.

Preußisches Volksschularchiv. 14. Jahrg. Heft 1: Hommer, Die staatsrechtliche Stellung des Lehrers in Preußen. Gerling, Zur Aufnahme von Anleihen durch die Schulverbände.

Medizinalarchiv für das Deutsche Reich. 5. Jahrg. Heft 4: Hirschwald, Zur Frage des Arzthonorars bei Behandlung einer Ehefrau.

Rivista del diritto commerciale. Anno 12. No. 12: Bolaffio, La bancarotta del mediatore. Pacchioni, Nuovi studi sulla „negotiorum gestio". Mossa, Il progetto germanico di una nuova ordinanza cambiaria. — Anno 13. No. 1–2: Vivante, Questioni sull' intervento cambiario. Biscaro, La commissione nella pratica mercantile e nella dottrina giuridica del medio evo. Ferrara, Influenza giuridica della guerra nei rapporti civili. Polacco, Cenni sugli effetti della decadenza del termine disposta dall' art. 1176 cod. civ. Bonfante, Le obbligazioni naturali e il debito di giuoco. Montessori, Il fallimento dell' editore e il contratto di edizione.

Columbia Law Review. Vol. 15. No. 1—3: Cook, The powers of courts of equity.

The American Political Science Review. Vol. 9. No. 1: Moore, Law and organization. Turner, The causes of the great war. McClain, Decisions of the Supreme Court of the United States on constitutional questions, 1911—1914. Hasbach, The essence of democracy. Fayne, The federal trade commission: the development of the law which led to its establishment. French, Subcommittees of congress.

Tidsskrift for Retsvidenskab. 27. aarg. Hefte 3/4: Sjögren, Fiduciariska lösöreköp. Lie, Om virkningen af retsvildfarelse i civile rets forhold. Teisen, Trusts.

Tijdschrift voor Strafrecht. D. 26. Afl. 2: Simons, Mededaderschap. De Gaay Fortman, Een nieuw wetboek van strafrecht voor de Kolonie Curaçao.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Lipsius, J. H. Das attische Recht und Rechtsverfahren unter Benutzung des attischen Prozesses von M. H. E. Meier u. G. F. Schömann dargestellt. 3. Bd. Leipzig, Reisland. M. 7.

Brugi, B. Per la storia della giurisprudenza e delle università italiane. Saggi. Torino, Unione tipografico-editrice torinese. L. 7

Corpus statutorum italicorum sotto la direzione di P. Sella. N. 8. Statuti dei Laghi di Como e di Lugano. Vol. II. Roma, E. Loescher & Co. L. 14.

Herrfahrdt, H. Lücken im Recht. Bonner jurist. Inaugural-Dissertation. Bonn, C. Georgi. M. 2.

Scritti giuridici dedicati ed offerti a Giampietro Chironi nel 33 anno del suo insegnamento. 3 vol. Torino. frat. Bocca. L. 40.

Bürgerliches Recht.

Henle, R. Unus casus. Eine Studie zu Justinians Institutionen. Leipzig, A. Deichert Nachf. M. 6.

Diefke, M. Mieter und Vermieter, Grundstücks- und Hypothekenwesen während des Krieges. Berlin, Heymann. M. 1.

Caspari, F. Sicherungsübereignung und Sicherungszession nach gem. Recht u. BGB. 2. Aufl. Berlin 1914, L. Oehmigke. M. 3.

Mayer, B. Das Privatrecht des Krieges in materieller u. formeller Beziehung. Systemat. Darstellg. München, Schweitzer. Geb. M. 6.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins. Erstattet von R. Anschütz. 1. Heft. S.-A. Leipzig, Deutscher Verlegerverein. M. 2.

Dunkhase, W. Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetze. Berlin, Heymann. M. 1.20.

Dickel, K. Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Uebungen. Heft 3: Bürgerl. Recht. Uebungen für Anfänger. Erläuterungen. Berlin, F. Vahlen. M. 3,50.

Mossa, R. Il contratto di somministrazione. Roma, Athenaeum. L. 5.

Handelsrecht usw.

Falk, O. Die Reform des Aufsichtsrats der deutschen Aktiengesellschaften. (Würzburger jurist. Inaug.-Dissert.) Frankfurt a. M. 1914, C. Naumanns Druckerei. M. 5.

Weber, A. Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. 2. Aufl. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 11.

Flersheim, F. Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren. (Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Bd. 2.) Mannheim 1914, Bensheimer. M. 3,50.

Zittwitz, F. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und das Handelsrecht. Leipziger jurist. Inauguraldissertation. Leipzig 1915, Veit & Co. M. 2,40.

Zivilprozeß usw.

Scheuffler, H. Wiederaufnahme des Konkursverfahrens. Leipziger jurist. Inauguraldissertation. Leipzig, Veit & Co. M. 3,50.

Fasching, Th. Die Organisation der Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten. Greifswalder juristische Inauguraldissertation. München 1914, M. Steinebach. M. 3.

Formularbuch zur Konkursordnung und Ausgleichsordnung. Hg. vom k. k. Justizministerium. Wien, Manz. Geb. M. 3.

Oesterreichische Justiz-Statistik. Handbuch für die Justizverwaltung. Hg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 2. Jahrg. 1911. Wien 1914, Verlag der k. k. Statist. Zentralkommission. M. 4.

Strafrecht usw.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der 2. Expertenkommission. Bd. 4. Oktober—November 1913. Zürich, Komm.-Verl. Orell Füssli. M. 4.

Gervai, Laura. Kindliche und jugendliche Verbrecher. Mit aktenmäßig dargest. Fällen aus dem Züricher Gerichtsbezirk. München 1914, E. Reinhardt. M. 2,80.

Stooss, A. Kommentar zu der schweizer. Militärstrafgerichtsordnung v. 28. 6. 1889. Bern, Stämpfli & Cie. Geb. M. 4.

Manzini, V. Trattato di diritto penale italiano. Vol. 6. Torino, frat. Bocca. L. 22.

Tolomei, A. D. Della truffa e di altre frodi. Roma, Athenaeum. L. 12.

Capriolo, F. La giustizia penale in Corte d'Assise secondo il Codice di procedura penale promulgato. 1913 Torino, Unione tipogr.-editr. L. 8.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Swoboda, H. Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat. Rede. Prag, J. G. Calve. M. 0,85.

Frankfurter Amts- und Zunfturkunden hg. von K. Bücher u. B. Schmidt. 2. Teil: Amtsurkunden hg. von K. Bücher. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VI.) Frankfurt a. M., J. Baer & Co. M. 10.

Diehl, K. Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Jena, Fischer. M. 1,50.

Szymanski, J. Das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 nebst Anhang: Gesetzestexte. Danzig, John & Rosenberg. M. 0,80.

Sämtliche Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen. Hg. von der Redaktion des D. Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel u. Gewerbe. Abgeschl. am 15. 2. 1915. 2. Aufl. Berlin, Verlag d. Deutsch. Reichsgesetzbuches usw. (O. Drewitz). Geb. M. 5.

Die Kriegs-Notgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. 1. Heft: 31. 7. bis 30. 9. 1914. 3. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 1,40.

Heß, L. Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. Mit Erläuterungen. 2. Aufl. Stuttgart, J. Heß. M. 4,40.

Nicol-Speyer, A. en Huberich, C. H. Noodwetgeving van het Duitsche Rijk. 's-Gravenhage, M. Nijhoff. M. 2,60.

— Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. Haag, M. Nijhoff. M. 1,50.

Claus, F. Kriegshilfe in Deutschland. Berlin, Heymann. M. 1.

Hoffmann, F. Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung. Erläutert. Zugleich Nachtrag zu Hoffmann, Krankenversicherung. 11. u. 12. Aufl. Berlin, Heymann. M. 1.

Koehne, K. Das Recht der Sozialversicherung und der Krieg. Berlin, E. Hofmann & Co. M. 1,50.

Kirchenbauer, C. H. Die reichsgesetzlichen Quartier- und Naturalleistungs-Vorschriften für die bewaffnete Macht im Kriege in praktischer Form zusammengestellt. Rastatt 1914, Druck von K. & H. Greiser. Geb. M. 2,20.

Adam, M. Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen. Berlin, Kameradschaft Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H. Geb. M. 1,50.

Schneider, M. Gesetze u. Verordnungen betr. Höchstpreise für Getreide und Kleie, das Ausmahlen des Getreides u. den Verkehr mit Brot mit Nachtrag. Leipzig, Schäfer. M. 1,50.

Schmid, F. Kriegswirtschaftslehre. Leipzig, Veit & Co. M. 2,50.

Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 67. Bd. Berlin, Heymann. M. 8.

— Ergänz.-Bd. 16: Entsch. in Staatssteuersachen. 16. Bd. Das. M. 8.

Wilmowski, B. v. Das preußische Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891. Fassung der Abänderungsgesetze v. 19. 6. 1906, v. 18. 6. 1907 und v. 26. 5. 1909 erläutert. 3. Aufl. Breslau, Kern. Geb. M. 9.

Rudorff, H. Ueber Bauerlaubnis und Baubedingung im preuß. Verwaltungsrecht. (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht XIII, 3.) Tübingen, Mohr. M. 1,60.

Darmstaedter, F. Die Entstehung der Rentengutsgesetzgebung. Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Kolonisation in Preußen. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H. M. 1.

Berliner Gemeinderecht. Hg. vom Magistrat. 2. Aufl. 18. Bd.: Polizeiverwaltung usw. Berlin, J. Springer. Geb. M. 6.

Hedrich, H. Das kgl. sächs. Gesetz über die Landeskulturrentenbank v. 30. 6. 1914. Handausg. m. Erläut. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6.

Knorr, W. Der anhaltische Landtag. Dessau 1914, Dünnhaupt. Geb. M. 2,40.

Affolter, A. Die individuellen Rechte nach der bundesgerichtlichen Praxis. 2. Aufl. Zürich, Orell Füssli. Geb. M. 4.

Meyer, E. England. Seine staatliche und politische Entwicklung und der Krieg gegen Deutschland. Stuttgart, Cotta. Geb. M. 5.

Völkerrecht usw.

Neuberg, J. Kriegsvölkerrecht. Sammlung völkerrechtl., namentl. auf den Krieg bezügl. Vereinbarungen. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 4.

Abkommen und Erklärungen zwischen den Mächten betreffend Krieg, Schiedssprechung und Neutralität. Deutsch-englisch-französisch. Haag, M. Nijhoff. M. 2.50.

Niedner, J. Der Krieg und das Völkerrecht. Vortrag. Jena, G. Fischer. M. 0,60.

Zoller, O. Das Völkerrecht und der Krieg 1914/15. Zürich, Rascher & Cie. M. 1,80.

Waxweiler, E. La guerre de 1914. La Belgique neutre et loyale. Paris, Lausanne, Payot & Cie. M. 2,50.

Waxweiler, E. Der europäische Krieg. Hat Belgien sein Schicksal verschuldet? Zürich, Orell Füssli. Geb. M. 2,80.

Frank, R. Die belgische Neutralität. Ihre Entstehung, ihre Bedeutung und ihr Untergang. Tübingen, Mohr. M. 0,75.

Kuhn, E. Die Rechtsfolgen der Kriegswirren in der Schweiz. Zürich, Orell Füssli. M. 1,60.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 11/12. Berlin, den 1. Juni 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Lusitaniafall im Lichte des Völkerrechts.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. J. Kohler, Berlin.

Die Note Amerikas in der Lusitania-Sache ist so seltsam, daß man nicht weiß, ob man sich mehr über die darin enthaltene juristische Oberflächlichkeit erheitern oder über die darin zutage tretende unfreundliche Gesinnung ärgern soll; denn eine Regierung, die trotz allen Einspruchs den Munitionsverkauf an England, Frankreich und Rußland weiter zuläßt, wohl wissend, daß nur durch diese Mittel der Krieg überhaupt aufrecht erhalten werden kann, während sonst die Welt schon längst wieder im Frieden lebte, eine Regierung, die so wenig von der Neutralität versteht, daß sie die Versorgung des einen Streitteiles mit Kriegsmaterial zuläßt, obgleich der andere Teil überhaupt nicht in der Lage ist, ebenfalls solches Kriegsmaterial von dort zu beziehen: eine solche Regierung hat wohl Veranlassung, die Worte von Menschlichkeit und Gerechtigkeit im Munde zu führen! Die Nation, welche es nicht wagt, den Engländern gegenüber die einfachsten Grundsätze der Neutralität durchzuführen und es zu erzwingen, daß die neutralen Schiffe unbehelligt bleiben, wenn sie an die deutsche Zivilbevölkerung Nahrungsmittel und Bedarfsartikel bringen, sie hat wohl Veranlassung, uns ungesetzliche Handlungsweise und Verletzung der Regeln des gerechten Krieges vorzuwerfen!!

Das könnte uns ereifern, wenn nicht die ganze Unfähigkeit juristischer Beurteilung uns heiter stimmen müßte: denn es gibt nichts Trostloseres und Eigenartigeres als eine Bryansche Note mit ihrem unverdauten Doktrinarismus und ihrer moralisierenden Salbung. Mit bekannter juristischer Oberflächlichkeit wird alles Wesentliche des Falles einfach vergessen; es wird erstens nicht erwogen, daß die Torpedierung in der Kriegszone erfolgt ist und daß wir ausdrücklich die Kriegszone als solche erklärt haben. Die Behauptung, daß dies nicht statthaft sei und daß das System der Kriegszone außerhalb des Völkerrechts läge, beruht auf vollständiger Ermangelung des juristischen Denkens. Ebenso wie wir auf dem Lande einen Streifen als Kriegszone erklären und verlangen können, daß, wer in die Kriegszone hineindringt, sich der Gefahr der Kriegsoperationen unterwirft, ebenso können wir im Küstengebiete des feindlichen Landes eine Zone feststellen, innerhalb der wir operieren; und was den Operationen widerspricht, können wir einfach zerstören, ebenso wie wir ein jedes Auto zerstören können, welches hemmend durch unser Landoperationsgebiet fährt. An unseren Operationen aber hindert uns jede Zufuhr von Munition oder von Lebensmitteln nach England, und gar noch, wenn sie auf englischen Schiffen erfolgt; englische Seeschiffe in der Kriegszone einfach zu vernichten, ist unser volles Recht.

Was soll man aber dazu sagen, daß in der Note noch zwei wesentliche Umstände völlig übergangen werden, nämlich daß die Lusitania unbestreitbar ein englischer Hilfskreuzer war, der, wenn er auch momentan, wirklich oder scheinbar, für Handels- und Transportzwecke benutzt wurde, eben doch die unauslöschliche Eigenschaft eines unter dem Oberbefehl der Admiralität stehenden, für den Krieg bestimmten Schiffes an sich trug, und wenn sie auch in Wirklichkeit nicht mit Kanonen bestückt war, was zweifelhaft ist, sie sich sicher als berechtigt erachten mußte, ein entgegenstehendes deutsches Kriegsschiff oder Unterseeboot zu rammen, also Feindseligkeiten vorzunehmen, die über das Maß dessen hinausgehen, was den Handelsschiffen gestattet ist. Was soll man aber weiter dazu sagen, daß dieses Schiff von oben bis unten mit Munition beladen war, die auf dem flandrischen Kriegsschauplatz gegen unsere Truppen verwendet werden sollte! Wir hätten es zu gestatten, daß die verderblichsten Kriegsmittel an den Kriegsschauplatz gebracht werden, um unsere Leute hinzumorden, und wir sollten nicht vernichtend vorgehen dürfen! Ja, noch mehr. Das Schiff hatte selbst Truppen an Bord, die ebenfalls für den Krieg bestimmt waren; Truppen im Schiff aber sind nicht nur Bannware, sondern schlimmer als Bannware.

Es war nun eine unverantwortliche Gewissenlosigkeit von seiten Englands, ein derartiges Schiff

Digitized by Google

mit amerikanischen Passagieren zu besetzen und dabei noch unter ihnen die Meinung zu verbreiten, daß alle Gefahr illusorisch und die deutschen Warnungen wegen des Unterseebootkrieges reiner Bluff wären. Unverantwortlich war es aber ferner von dem amerikanischen Hafenamte, auf einem derartigen, mit Munition beladenen Schiff amerikanische Passagiere zuzulassen. Die amerikanischen Behörden kannten das cargo, das auf dem Schiff war, sie wußten sehr wohl, daß die amerikanische Passenger Act ausdrücklich die Mitnahme von Passagieren auf derartigen Munitionsschiffen verbietet; sie mußten wissen, daß Deutschland darauf ausgeht, solche Munitionsschiffe zu vernichten, ja, daß es für Deutschland geradezu unverantwortlich gewesen wäre, die Knochen seiner Soldaten solchen Kriegsmaterialien preiszugeben; und angesichts dieses Sachverhalts ließ man es zu, daß das Schiff Zivilpassagiere aufnahm! Da ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß Amerika wie England den Hintergedanken trugen, daß auf solche Weise die Munition am sichersten nach England gebracht werden konnte, so daß England die Kriegsrüstung bekam und Amerika den üblichen Profit machte.

Die Behauptungen Amerikas endlich, daß es nicht der Regel des Krieges entspräche, Schiffe zu torpedieren, sondern daß man das Schiff aufbringen und an einen Prisenhafen befördern müsse, ist offenbar eine Ausrede, welche den Amerikanern von den Engländern eingeflößt worden ist. Die Engländer wissen natürlich sehr gut, daß wir mit Rücksicht auf die schwierigen Küstenverhältnisse wenig in der Lage sind, die Schiffe aufzubringen und in einen deutschen Hafen zu schleppen. Gerade aber für diesen Fall ist das Versenken der feindlichen Schiffe schon längst im Gebrauch; und wenn die Amerikaner ihre eigene Vergangenheit kennen würden, so wüßten sie, daß sie bereits im Jahre 1812 bei dem Krieg mit England die Schiffskommandanten beauftragten, die Schiffe des Feindes zu zerstören, da man auf solche Weise seiner Flotte viel besser Herr werden könnte, als durch Aufbringen und Wegschleppen der Fahrzeuge; und der amerikanische Naval Code a. 14 sagt ausdrücklich, daß die feindlichen Schiffe zerstört werden dürfen im Falle militärischer oder sonstiger Notwendigkeit. Im japanischen Kriege haben die Russen eine Reihe japanischer Handelsschiffe zerstört, und überall ist im Völkerrecht die Schiffszerstörung als statthaft anerkannt, wenn infolge irgendwelcher Schwierigkeiten ein Prisenhafen nicht sicher zu erreichen ist.

Die Behauptung aber, daß man den im Schiffe befindlichen Personen Gelegenheit bieten müsse, sich zu retten, ist nur richtig im Bereiche der kriegerischen Möglichkeit, und auch diese Beschränkung fällt fort, wenn es sich um die Kriegszone handelt: hier entscheidet nur die Opportunität. Wer sich auf einem feindlichen Schiff in die Kriegszone begibt, hat eben die Gefahr zu tragen. Und daß die amerikanischen Bürger das Recht haben müßten, nach Europa zu reisen, steht auf gleicher Stufe mit der Behauptung, daß man es ihnen zu gestatten habe, eine Tour durch die Dardanellen zu machen oder eine Sommerfrische in den Karpathen zu beziehen. Im speziellen Falle der Lusitania ist noch besonders festgestellt, daß das rasche Sinken des Schiffes hauptsächlich auf zwei Gründen beruhte, einmal darauf, daß es in der Art eines Kriegsschiffes gebaut war, und zweitens darauf, daß es Explosivmunition enthielt; denn das Schiff ist nur einmal torpediert worden, und bald darauf erfolgte eine zweite Explosion, die den sofortigen Untergang des Schiffes bewirkte. Darum war das Sinken ein so jähes; sonst wäre sicher Zeit gewesen, die Passagiere zu retten.

Von einer Entschädigung wegen Zerstörung der auf dem Schiffe befindlichen neutralen Waren oder der neutralen Personen ist gar keine Rede, schon darum nicht, weil die Neutralen wußten, daß das Schiff in die Kriegszone komme. Erkennt doch auch die englische Praxis an, daß für zerstörtes neutrales Gut auf feindlichem Schiff keine Entschädigung zu leisten ist, und die Berufung auf die Freiheit des neutralen Gutes gegen Konfiskation greift natürlich nicht durch. Etwas anderes ist es, wenn das feindliche und neutrale Gut noch vorhanden ist: hier darf man das neutrale Gut nicht konfiszieren; etwas anderes ist es aber mit der Zerstörung, sofern die Zerstörung des einen die Zerstörung des anderen notwendig mit sich bringt. Allbekannt ist die französische Entscheidung vom Jahre 1870, wo das französische Schiff Dessaix zwei deutsche Schiffe vernichtete, in denen sich auch neutrale Waren befanden: der Entschädigungsanspruch wurde verworfen, und auch die englischen Juristen erkennen die Richtigkeit der Entscheidung an. Ich kann in dieser Beziehung insbesondere auf Oppenheim, International Law II S. 243, 244 verweisen. Jeder Entschädigungsanspruch ist daher prinzipiell abzulehnen.

Die Amerikaner aber, welche im Jahre 1812 ihren Befehlshabern die Zerstörung der feindlichen englischen Schiffe anempfohlen haben, wollen nun zugunsten der Engländer die alte Praxis verleugnen und uns Deutschen das zum Vorwurf machen, was sie selbst als Recht angesprochen haben. Dies steht auf gleicher Stufe mit dem, daß die Engländer das Fest der Jeanne d'Arc feiern, ihrer Nationalfeindin, die sie seinerzeit als Hexe verbrannt haben. Das ist der Humor der Weltgeschichte. Wären wir doch hellsehend und könnten wir in den Olymp blicken, um das Hohngelächter der unsterblichen Götter zu vernehmen: die Engländer verehren die Pucelle und die Amerikaner streichen ihren Milliardenprofit ein, der mit dem Blute vieler Tausende erkauft ist, und halten uns Vorträge über Moral und Menschlichkeit!

Zur freien Ueberzeugung.

Vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schultzenstein, Wirkl. Geh. Oberregierungsrate, Berlin.

I. Wenn die von einem bloßen Vermuten, Meinen, Glauben, für glaubhaft oder bescheinigt Halten u. dgl. wohl zu unterscheidende freie Ueber-

Digitized by Google

zeugung als bei einer Sachprüfung und Feststellung von Tatbeständen maßgebend bezeichnet wird, so ist hierunter die Geltung des Grundsatzes zu verstehen, daß darüber, ob eine Tatsache für wahr oder für nicht wahr anzusehen ist, die freie Ueberzeugung entscheidet. Wahr ist hierbei gleichbedeutend mit gewiß, zwar nicht in der Art etwa der mathematischen Sicherheit, wohl aber mit so wahrscheinlich, wie es im menschlichen Leben überwiegend bei möglichst erschöpfender und sorgfältiger Benutzung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis für gewiß genommen werden muß und genommen wird. Frei wird die Ueberzeugung genannt, um nachdrücklich zu betonen, daß sie eine unbeschränkte innere Geistestätigkeit sein soll. Es kann namentlich weder ein Verhältnis der Gründe und Gegengründe, bei welchem sie beginnen oder enden soll, gesetzt werden, noch können Grade oder Stufen dafür, daß sie sich bilden darf, unterschieden werden. Sonst wäre sie eben keine Ueberzeugung mehr.

Jener Grundsatz wird näher regelmäßig nur für das prozessuale Verfahren, insbesondere den Strafprozeß und den Zivilprozeß, bei dem Beweise sowie dem Urteil und den dem letzteren zu Grunde zu legenden Tatsachen behandelt, was sich, von anderen Ursachen abgesehen, besonders dadurch erklärt, daß hier am stärksten und längsten der Grundsatz ausgeschlossen gewesen ist. Dies ist aber unzulänglich nicht allein vom Standpunkte des Begriffs aus, sondern es kann auch bei der Anwendung zu falschen Ergebnissen führen und hat in der Tat hierzu geführt. Deshalb empfiehlt es sich, einmal wenigstens kurz und mehr andeutend als ausführend einer solchen zu beschränkten Auffassung entgegenzutreten.

II. Der Grundsatz beherrscht zweifellos das Privatleben der einzelnen Menschen. Wollte hierfür jemand ihn teilweise oder ganz aufgeben, d. h. sich feste, seine Ueberzeugung ausschließende oder einschränkende Regeln setzen, nach denen allein er eine Tatsache als wahr oder nicht wahr ansehen werde, so würde er sich wohl lächerlich machen, vielleicht gar für geistig regelwidrig gehalten werden. Fast ebenso ist es noch im gesamten Geschäftsleben (im Betriebe von Handel, Gewerbe usw.), nur daß es hier schon immerhin möglich ist, ausnahmsweise in besonderen Verhältnissen und aus besonderen Gründen statt der Geltung der freien Ueberzeugung diejenige gewisser Regeln für das Annehmen von Wahrheit oder Nichtwahrheit einer Tatsache aufzustellen oder zu vereinbaren. Etwas größere Eingeschränktheit besteht auf dem Gebiete der Verwaltung. Es herrscht freilich kein Zweifel, daß jede Art von Verwaltung hinsichtlich der dabei zu berücksichtigenden Tatsachen nach freier Ueberzeugung zu führen ist und ihrem Wesen gemäß nicht anders als nach freier Ueberzeugung geführt werden kann. Man bilde sich nur einmal einige Fälle, und man wird sofort erkennen, wie undenkbar es ist, wenn etwa bei polizeilichen Maßnahmen deren tatsächliche Voraussetzungen von dem betreffenden Polizeibeamten nicht nach seiner freien Ueberzeugung anzunehmen, sondern nach bestimmten Regeln festzustellen sein sollten. Indessen das Ziel der Verwaltung, so sehr es auch auf das Notwendige und Zweckmäßige, zu dessen Erreichung sich der Natur der Sache nach für das Tatsächliche nicht nach Regeln verfahren läßt, gerichtet ist, geht hierauf doch nicht allein und unbeschränkt. Die Verwaltung muß vielmehr stets eine gesetzmäßige sein und bleiben. Es können deshalb für das Erlangen einer tatsächlichen Ueberzeugung in ihr Schranken gesetzt werden, und diese sind dann selbstverständlich zu beachten. Derartiger Schranken gibt es nicht gerade zu viele. Immerhin sind sie doch häufiger, als vielfach angenommen werden möchte. Einige beliebig herausgegriffene Beispiele seien genannt. Die Entscheidung über die Feststellung, ob eine wesentliche Veränderung einer nach § 16 der Gewerbeordnung konzessionierten Anlage vorliegt, seitens der im § 109 des Zuständigkeitgesetzes v. 1. Aug. 1883 bezeichneten Behörde bindet die Polizei.[1]) Die Ortspolizeibehörde, die um eine polizeiliche Bauerlaubnis angegangen wird, darf die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung nicht nach freier Ueberzeugung, sondern nur, muß dann andererseits aber auch sie für erteilt erachten, wenn sie dem Baulustigen ausgehändigt worden ist.[2]) Dem Standesbeamten steht keine Ueberzeugung von der Richtigkeit einer in das Register einzutragenden Geburt oder eines Sterbefalls bis dahin zu, wo ihm von gewissen Personen mündlich oder von gewissen Anstalten usw. schriftlich in amtlicher Form Anzeige gemacht worden ist. Vorher ist ihm nicht gestattet, sich irgend eine selbständige Ueberzeugung hinsichtlich jener Tatsachen zu verschaffen. Erst nachher sind ihm Zweifel erlaubt, und die in solchem Falle, jedoch allein in diesem Falle, gewährte Ueberzeugung muß er sich in geeigneter Weise verschaffen, darf er also eine freie Ueberzeugung haben.[3])

Wesentlich stärker ist das Verhältnis zwischen dem Grundsatze der freien Ueberzeugung und seiner Einschränkung durch bestimmte Regeln auf dem Gebiete des Rechtes im weitesten Sinne verschoben, d. i. sowohl des materiellen Rechtes als des formellen (des Verfahrens) und des Rechtes, das von den Gerichten und anderen Behörden zu handhaben ist, sowie desjenigen, welches zugleich oder nur als eine Richtschnur für das Tun und Unterlassen natürlicher oder juristischer Personen dient. So erkennt die StrPO. im § 260 den Grundsatz der freien Ueberzeugung an. Sie schließt ihn aber im § 274 und noch mehr im § 376 — im letzteren für die Revisionsinstanz — aus, und auch sonst gilt er z. B. noch im Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, insofern nicht, als die in § 472 bezeichnete Erklärung bindend ist, wenn sich keine Umstände ergeben, welche ihr entgegenstehen (§ 475), ferner nicht infolge von § 190 StrGB. und von zahlreichen, namentlich in den Steuergesetzen und anderweiten sog. Nebengesetzen ausgesprochenen

[1]) Entsch. des preuß. OVG. Bd. 41 S. 285.

[2]) § 13 Abs. 1 Satz 2 des Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 (GS. S. 227).

[3]) §§ 21 und 58 des Personenstandges. v. 6. Febr. 1875.

Digitized by Google

Vermutungen. Die ZPO. schränkt die freie Ueberzeugung (§ 286) außer in der Revisionsinstanz besonders noch durch Beweisregeln für den Eid und für Urkunden ein. Dazu kommen auch hier viele reichs- und landesrechtliche Vermutungen. Innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen die Beschränkungen zum Teil recht weit. Jedoch ist die Herrschaft der freien Ueberzeugung noch immer das sehr Ueberwiegende. Hat doch der Fürsorgeerziehungsrichter hinsichtlich der Straftat als Voraussetzung der sittlichen Verwahrlosung sogar einem Strafurteile gegenüber seine eigene Ueberzeugung walten zu lassen, und auch die vielfach für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit behauptete Anwendbarkeit der Beweisregeln der ZPO. über die Urkunden ist nicht bedenkenfrei, wie sie denn, um das nebenbei gleich zu erwähnen, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht anerkannt ist, obwohl hier die dort dafür geltend gemachten Gründe in derselben Weise zutreffen. Selbst derjenige Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der am wenigsten Tatsachen zu ermitteln und frei festzustellen hat, der Grundbuchrichter,[1]) ist noch immer beständig und umfassend berufen, bei Tatsachen von seiner Ueberzeugung Gebrauch zu machen. So z. B. bei der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten, bei den Tatsachen, die dafür wesentlich sind, ob der eine Eintragung Bewilligende derjenige ist, dessen Recht von ihr betroffen wird (§ 19 GBO.), und ob die um eine Eintragung ersuchende Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gehandelt hat (§ 39), bei der Auslegung der zu benutzenden Urkunden, soweit ihm eine Sachprüfung darüber zusteht und von ihm vorzunehmen ist, ob eine Verfügung die Eigenschaft einer entgeltlichen oder einer unentgeltlichen hat und der Verfügende nur zu den für entgeltliche oder auch zu den für unentgeltliche Verfügungen Berechtigten gehört, dafür, ob ein rechtserheblicher tatsächlicher Zustand, dessen Bestehen durch Urkunden nachgewiesen worden ist, noch als fortdauernd anzusehen ist, u. dgl. m.

Für das Verwaltungsstreitverfahren, das zwar ein Teil der Verwaltung, jedoch aufs engste dem Prozeßverfahren vor den ordentlichen Gerichten nachgebildet ist, hat man deshalb den Grundsatz meist ausdrücklich ausgesprochen.[2]) Im übrigen ist er als stillschweigend anerkannt anzusehen. Ausgeschlossen ist er nur selten, nämlich außer für die Revisionsinstanz fast nur noch infolge besonderer Bestimmungen, z. B. der ganz allgemeinen des § 15 des Personenstandgesetzes v. 6. Febr. 1875.

Nirgends greift hiernach der Grundsatz gar nicht Platz und gibt es eine die freie Ueberzeugung gänzlich ausschließende Gebundenheit. Was allein besteht und möglich ist, das sind mehr oder weniger weitreichende, aber nach Zahl und Bedeutung immer gering bleibende Einschränkungen, von denen überdies einzelne nicht einmal wirkliche Einschränkungen des Grundsatzes als solchen sind, sondern sich als notwendige Ausflüsse anderweiter Einrichtungen, Vorschriften usw. darstellen, wie der Revision; denn eine Revision, bei der der Revisionsrichter nicht in seiner freien Ueberzeugung eingeschränkt wäre, würde eben keine Revision mehr sein.

III. Aus dem, was im Vorstehenden über die freie Ueberzeugung als etwas ganz Allgemeines und deshalb Selbstverständliches festgestellt worden ist, ergeben sich mehrere wichtige Folgen.

Zunächst die, daß der Grundsatz bei dem ihm gegebenen gesetzlichen Ausdrucke regelmäßig eine viel zu enge Fassung erhalten hat. Ein typisches Beispiel hierfür liefert der § 260 StrPO., wonach über das Ergebnis der Beweisaufnahme das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung entscheidet. Denn nicht bloß über jenes Ergebnis und nicht bloß auf Grund dieser Verhandlung in dem hier allein gemeinten Sinne der Hauptverhandlung, sondern über zahllose weitere Tatsachen, die gar nicht den Gegenstand einer Beweisaufnahme gebildet haben, und ohne Hauptverhandlung ist im gesamten Strafverfahren nach der freien Ueberzeugung zu entscheiden, also auch durch Beschlüsse und Verfügungen, nicht nur durch Urteile, sowie auch durch die Staatsanwaltschaft, nicht nur durch das Gericht. Wäre auf die Fassung des § 260 Gewicht zu legen, so würde nach dem Schlusse aus dem Gegensatze außerhalb des § 260 die freie Ueberzeugung ausgeschlossen sein, was selbstverständlich unmöglich ist, aber zeigt, wie sehr die Fassung zu eng ist.

Von noch größerer, weil allgemeinerer Bedeutung ist, daß keine Gründe für die Geltung der Ueberzeugung notwendig sind, sondern umgekehrt Gründe, um sie einschränken oder gar ausschließen zu dürfen. Es ist namentlich auch nicht danach zu fragen, ob es sich, und Gewicht darauf zu legen, daß es sich um ungeschriebene Grundsätze des Rechtsverkehrs handle, denen die Bedeutung wahrer Rechtsnormen zukomme; ebensowenig ist mit einer Beweislastregel zu rechnen, nach der von der anderen Seite ein voller Beweis zu liefern sei.[1]) Wenn es an besonderen Gründen gegen den Grundsatz der freien Ueberzeugung fehlt, hat es vielmehr ohne weiteres und überall bei diesem Grundsatze zu bewenden. Nicht er, d. h. die Regel, ist es, sondern die Einschränkungen sind es, welche als Ausnahmen der Rechtfertigung bedürfen. Für die Regel ist

[1]) Meine Schrift: Die Untersuchungs- und die Verhandlungsmaxime in Vergleichung nach den einzelnen Prozeßarten S. 36.

[2]) Z. B. § 31 bzw. § 33 und § 31 der VO. v. 24. Dez. 1911 über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts, der Oberversicherungsämter und der Versicherungsämter (RGBl. S. 1083, 1095 und 1107), § 54 Abs. 1 der VO. über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (SchiedsgerichtsO.) v. 8. Dez. 1913 (GS. S. 403), § 49 Abs. 1 der VO. v. 8. Dez. 1913 über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (OberschiedsgerichtsO.) (GS. S. 420), § 79 Satz 1 des preuß. Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195), § 54 des königl. sächs. Ges. über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. Juli 1900 (G. u. V. Bl. S. 486) sowie Art. 37 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Großherz. Sachsen usw. v. 15. Dez. 1910 (R Bl. 1912 S. 605 usw.) und § 16 Abs. 2 der VO., betr. das Landeswasseramt, v. 18. März 1914 (GS. S. 55).

[1]) Landauer im Zentralbl. f. freiw. Gerichtsb. 12. Jahrg. S. 334, 335.

Digitized by Google

außer, daß sie und weil sie die Regel ist, keine Rechtfertigung und von keinerlei Art erforderlich.

Das hat dann noch zwei Folgen. Einmal ist für bereits bestehende Verhältnisse, also auch für solche der Verwaltung und des Rechtes, stets so lange und so weit mit dem Grundsatze, ohne daß er in einem besonderen Ausspruch Anerkennung gefunden hat, zu rechnen, als nicht Einschränkungen ausdrücklich bestimmt oder wenigstens aus sonstigen, für sie ausschlaggebenden Erwägungen anzunehmen sind. Letzteres ist nicht selten schon deshalb der Fall, weil überhaupt keine Tatsachenprüfung stattfindet, wie z. B. im Zivilprozesse grundsätzlich — Ausnahme etwa bei einer unmöglichen Tatsache — einem gerichtlichen Geständnis und meist einem Gesuch auf Erlaß eines Zahlungsbefehls, ferner im Strafprozeß außer bei entgegenstehenden Bedenken dem Antrag auf Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls gegenüber. Namentlich eine sog. lex lata muß in solcher Weise ausgelegt werden. Entsprechend ist dann zweitens bei Herstellung neuer Verhältnisse, insbesondere also vom Standpunkte der sog. lex ferenda aus, von Einschränkungen möglichst, d. h. außer bei triftigen besonderen Gründen dafür, abzusehen und es bei dem Grundsatze zu belassen. Jenes, die Notwendigkeit eingeengter Auslegung, wird mitunter verkannt. Und dieses, die zurückhaltende Vorsicht in Zukunft niemals außer acht zu lassen, kann nicht eindringlich genug betont werden. Es ist ebenfalls bisher öfter nicht ausreichend innegehalten worden.

IV. Keine unmittelbare Folge aus der als richtig festgestellten Auffassung von dem Wesen und der Tragweite der freien Ueberzeugung ist es, aber in nahem Zusammenhange mit der Verkennung oder doch Nichterkennung der richtigen Auffassung steht doch, daß das Verhältnis zwischen der freien Ueberzeugung einerseits und der Untersuchungsmaxime überhaupt und in ihrer Abart als sog. Legalitätsprinzip andrerseits bisher, soviel bekannt, noch gar nicht, jedenfalls nicht mit der erforderlichen Klarheit gewürdigt worden ist. Wenn nach der Untersuchungsmaxime von der Behörde das Tatsächliche, welches sie zur Beurteilung der Angelegenheit gebraucht, von Amts wegen und unabhängig von dem Vorbringen und den Anträgen der Beteiligten zu beschaffen ist und die Beteiligten darauf beschränkt bleiben, ihr hierbei bloße Hilfe zu leisten, so bedeutet dies weder theoretisch noch praktisch, daß sie alles Tatsächliche stets unbegrenzt zu beschaffen habe. Vielmehr ist eine Grenze für das Recht und die Pflicht zu dem Beschaffen da gesetzt, wo die freie Ueberzeugung beginnt, d. h. eine freie Ueberzeugung von der Wahrheit oder der Nichtwahrheit einer Tatsache erlangt worden ist. Sobald das geschehen ist, erledigen sich das Recht und die Pflicht, die in der Untersuchungsmaxime wurzeln. Dafür, ob eine Ueberzeugung in der einen oder der anderen Richtung gewonnen ist, hat es große Bedeutung, ob und wie die Beteiligten der Behörde Hilfe zu leisten hatten und Hilfe geleistet haben. Dies ist nach der Gattung der Angelegenheiten und kann unter Umständen sogar für eine einzelne Angelegenheit verschieden sein. Am besten werden einige Beispiele klarstellen, was gemeint ist, wobei von besonderen Vorschriften ganz abgesehen wird, welche nicht selten vorhanden sind.[1]) Hat, wie vielfach, eine strafbare Handlung zum Tatbestandsmerkmale, daß sie unbefugt sei, so wird deswegen, weil der Täter selbst gar keine Befugnis geltend macht, obwohl er das zu tun imstande war, ohne weiteres die Ueberzeugung von der Wahrheit der tatsächlichen Unterlagen für die Unbefugtheit gewonnen werden dürfen und jedes fernere Nachforschen trotz der Untersuchungsmaxime zu unterbleiben haben. Gibt jemand zu, daß von ihm eine Sache aus dem Gewahrsam eines anderen genommen worden sei, so ist damit regelmäßig die Ueberzeugung hiervon hergestellt und kein Raum mehr für eine Tätigkeit gemäß der Untersuchungsmaxime. Nicht minder regelmäßig wird, wenn die Höhe eines Anliegerbeitrags nicht bemängelt worden ist, in dem Verwaltungsstreit über die Pflicht zu seiner Zahlung die tatsächliche Berechnung des Beitrags für richtig zu erachten sein. Ist bei einer Angelegenheit eine höhere, sach- und rechtskundige Behörde beteiligt, so wird für tatsächliche Angaben schneller und leichter zu einer Ueberzeugung und damit zum Ende der Pflichten aus der Untersuchungsmaxime zu gelangen sein als einer untergeordneten Behörde oder einem den unteren Klassen der Bevölkerung angehörenden Privatmanne gegenüber, die in geringerem Maße des durch die Untersuchungsmaxime gebotenen Schutzes entbehren können.

Der Grundsatz von der Geltung der freien Ueberzeugung und die Untersuchungsmaxime schließen somit einander in der Weise aus, daß, sobald jener seine Wirkung geübt hat, diese erledigt ist. Sollte das im einzelnen Falle einmal verkannt werden, so wird kein Verstoß gegen die Untersuchungsmaxime, vielmehr ein Verstoß gegen den Grundsatz von der Geltung der freien Ueberzeugung in Frage kommen und es sich darum handeln, ob nicht bloß eine tatsächlich unrichtige Ueberzeugung, sondern die Ueberzeugung auf rechtlich unzulässige Weise, also namentlich ohne die erforderliche möglichst erschöpfende und sorgfältige Benutzung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis (s. oben unter I.), gewonnen worden ist. Dies kann außer theoretischer auch praktische Bedeutung haben wegen der Verschiedenheit des Rechtsmittels, wenn solches die Revision, nicht die Berufung, die weitere Beschwerde, nicht die Beschwerde, usw. ist.

[1]) Z. B. von der für die der Untersuchungsmaxime unterstehenden Verwaltungsstreitsachen häufigen (s. etwa § 79 Satz 2 d. Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883), daß vorgebrachte, nicht bestrittene Tatsachen für zugestanden erachtet werden können, wodurch mittelbar auf die Beteiligten ein Druck zu stärkerer Hilfeleistung bei der amtlichen Ermittlung der Wahrheit von Tatsachen ausgeübt wird. Ebenso gehört der § 244 StrPO. hierher insoweit, als er das Gericht nötigt, auch nach bereits erlangter Ueberzeugung noch den Beweis in dem von den Prozeßbeteiligten gewollten Umfange zu erheben.

Digitized by Google

Der 84. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Der 84. Band enthält Entscheidungen aus der Zeit vom November 1913 bis Mai 1914. Das öffentliche Recht tritt stark hervor. Neben vier stempelrechtlichen stehen sieben beamtenrechtliche Fälle.

Von allgemeinem Interesse ist besonders Nr. 5, S. 27, Urt. v. 9. Jan. 1914, über die Haftung des Staats und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen in Preußen: In einer städtischen Schule erleidet eine Schülerin bei einer ungeeignet geleiteten Turnübung einen Unfall; es fragt sich, ob die schuldige Lehrerin bei Leitung des Turnunterrichts „in Ausübung der öffentlichen Gewalt" gehandelt habe. Die Frage wird mit Recht bejaht, aber, wie mir scheint, aus nicht hinreichend grundsätzlich gefaßten Erwägungen. Aus den preußischen Gesetzesmaterialien wird der Satz herübergenommen, daß zwar einfache Unterrichtserteilung nichts mit den Herrschaftsrechten des Staates zu tun habe, daß dies aber allerdings der Fall sei bei den im Interesse der Schuldisziplin getroffenen Anordnungen und daher auch bei den während des Turnunterrichts gegebenen Anweisungen. Danach würde der Staat z. B. nicht haften, wenn der Schüler in der Physikstunde dadurch verletzt wird, daß dem ungeeignet experimentierenden Lehrer ein Glas explodiert. Das wäre eine wenig befriedigende Unterscheidung. Die Worte „Ausübung der öffentlichen Gewalt" wollen nur im Gegensatz zur privaten, wirtschaftlichen Betätigung des Staates (§§ 31, 831) dessen eigentlich staatliches Betätigungsgebiet bezeichnen. In dieses fällt aber die Erteilung öffentlichen Unterrichts im ganzen, auch wenn der Schüler dabei nicht auf Anweisung zu handeln, sondern nur dem Lehrvortrag beizuwohnen hat.

Zum bürgerlichen Recht sei zunächst zweier Entscheidungen gedacht, die, im Gegensatz zum Berufungsgericht, verwickelte und unsaubere Verhältnisse frisch und kraftvoll zur rechtlichen Lösung führen. Ein Geschäftsgläubiger hat einen Strohmann als neuen Geschäftsinhaber aufgestellt; für die von diesem gemachten neuen Schulden haftet den Gläubigern zwar nur der Strohmann selbst; aber diesem ist der ihn Aufstellende — und zwar auch ohne eine besondere Abrede — zur Befreiung von den Schulden verpflichtet; einen solchen Anspruch wegen Sittenwidrigkeit des Gesamtverhaltens zu verneinen, hieße gerade den unerwünschten Erfolg der Schädigung der neuen Gläubiger herbeiführen (Nr. 53, S. 304, Urt. v. 20. März 1914). — Der Angestellte eines mit der A-Bank arbeitenden Geschäfts hat für eine von ihm zum Schein gegründete ähnliche Firma ein Girokonto bei der B-Bank eröffnen lassen und die Kunden jenes Geschäfts durch Aenderung der Rechnungen zur Zahlung auf dieses, von ihm dann alsbald abgehobene Konto veranlaßt; als Zessionarin ihrer Kunden klagt die richtige Firma gegen die B-Bank auf nochmalige Zahlung; das Reichsgericht (Nr. 64, S. 349, Urt. v. 30. März 1914) führt aus, daß der von den Kunden gegebene Auftrag zur Girogutschrift auf das Konto ihres Gläubigers nicht durch Gutschrift auf ein von Unbefugten erschlichenes, gleichlautendes Konto erfüllt ist, die actio mandati directa also durchdringt, — sehr mit Recht, denn der Betrogene — und das ist hier die zur Auszahlung an den Unbefugten gebrachte B-Bank — kann sich immer nur an den Betrüger halten. —

Eine bedeutsame Fortbildung der Lehre von der Vorteilsausgleichung bringt Nr. 72, S. 386, Urt. v. 17. April 1914. Der Fall liegt fast genau wie der in RG. 65, 57 entschiedene: Schadensersatzklage des Hypothekengläubigers gegen seinen Anwalt wegen des Hypothekenausfalls (hier, weil Beklagter einen schlechteren Rang verschuldet hat); Schutzbehauptung: Kläger habe das Grundstück in der Zwangsversteigerung selbst erworben und sei durch dessen Mehrwert gedeckt. Während in dem früheren Falle die Vorteilsausgleichung abgelehnt wurde, weil Schade und Vorteil nicht durch ein und dasselbe Ereignis herbeigeführt seien, erkennt der Senat nunmehr an, daß die Abgabe eines Gebots auf das belastete Grundstück durch den Hypothekengläubiger nicht ein der hypothekarischen Kreditgewährung gegenüber selbständiges Ereignis darstelle. Mit diesem Urteil ist doch wohl auch der Weg gebahnt, um dem persönlichen Schuldner, den der Hypthekengläubiger nach billiger Ersteigerung des Grundstücks wegen des auf Grund des Höchstgebots berechneten Ausfalls seiner Darlehnsforderung in Anspruch nimmt, den Einwand des durch die Ersteigerung erlangten Mehrwerts zu retten: Vorteilsausgleichung im eigentlichen Sinne findet freilich nur gegenüber einem Schadenersatzanspruch statt; aber sollte nicht, nachdem einmal die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit von Hypothek und Ersteigerung anerkannt ist, die Auslegung des Kreditgeschäfts nach Treu und Glauben auch hier zu Folgerungen aus dieser Zusammengehörigkeit führen? Einen weiteren Fall von Anwaltsregreß — wegen unrichtiger Beratung eines Drittschuldners über die Legitimation zum Zahlungsempfang — behandelt Nr. 50, S. 286, Urt. v. 13. März 1914, zugleich ein neuer Beleg für die Aeußerung Steins, daß der Drittschuldner die bedauernswerteste Person in unserem ganzen Rechtsleben ist, doppelt bedauernswert, wenn, wie hier, eine Forderungspfändung und eine Forderungsabtretung zeitlich verschlungen auftreten und der Drittschuldner erst vom Reichsgericht zu spät darüber belehrt wird, daß ihn eine Hinterlegung nach § 372 BGB. aus allem Wirrsal hätte retten können.

Ein Wirrsal anderer Art zeigt sich in Nr. 37, S. 208, Urt. v. 19. Febr. 1914, und namentlich in Nr. 78, S. 415, Urt. v. 30. April 1914, bei der Ausgleichung zwischen Kraftwagen und Straßenbahn bezüglich der durch Zusammenstöße beider entstandenen Ersatzforderungen; daß, wenn hierbei die beiderseitigen Fahrgäste verletzt werden, die besondere Haftung nach dem Kraftwagengesetz nur

Digitized by Google

dem fremden, nicht auch dem eigenen Fahrgast gegenüber, diejenige nach dem Haftpflichtgesetz aber beiden Fahrgästen gegenüber eintritt, wird nicht als sachgemäß empfunden. Die gründliche Auseinandersetzung der Ausgleichungsansprüche führt das Reichsgericht zu wiederholter Bekräftigung der in Bd. 75, 251 ausgesprochenen Heranziehung von § 254 BGB. zu § 426 Abs. 2: der überwiegend Schuldige ist im Innenverhältnis überwiegend verpflichtet, auch wenn nach außen, dem Beschädigten gegenüber, gesamtschuldnerische Haftung stattfindet.

In grundsätzliche Fragen des Obligationenrechts führt die Entscheidung Nr. 22, S. 125, Urt. v. 3 Febr. 1914, die die Unmöglichkeitslehre in wahrhaft verkehrsmäßiger Weise weiterbildet: wenn der Züchter einer nur von ihm gepflegten Art von Rübensamen an verschiedene Abnehmer seinen normalerweise zu erwartenden Jahresertrag verkauft hat, dann aber wegen Trockenheit nur ein Fünftel erzielt, dürfe er alle Bestellungen entsprechend kürzen; bei Lieferungsverträgen über eine derartige beschränkte Gattung ergebe sich eine Interessengemeinschaft der Käufer, und der einzelne Käufer handle wider Treu und Glauben, wenn er, volle Lieferung verlangend, den Verkäufer mit Ersatzansprüchen Gleichberechtigter belasten wolle. — In der sich immer weiter ausbauenden Lehre von den Erfüllungsgehilfen hält Nr. 40, S. 222, Urt. v. 20. Febr. 1914, in einem Falle, der genau mit dem RG. 63, 341 entschiedenen übereinstimmt, an der Haftung des Mieters für seine Angestellten nach § 278 fest, wenn diesen die Mieträume anvertraut sind und sie hierbei schuldhaft verfahren (Offenlassen des Wasserhahns beim Waschen nach der Arbeit); diese Haftung beschränke sich nicht auf den Schaden an der Mietsache selbst, sondern ergreife jeden dem Vermieter verursachten Schaden, z. B. an den Sachen in dem unteren von ihm selbst benutzten Stockwerk..

Zum Grundbuchrecht sind die beiden Beschwerdeentscheidungen Nr. 12, S. 71, Beschl. v. 21. Jan. 1914, und 59, S. 326, Beschl. v. 24. Jan. 1914, hervorzuheben, die, dem Bayer. Obersten Landesgericht zustimmend, in Gemeinschaftsehen einerseits die vom Manne beantragte Eintragung eines Erwerbs als Gesamtgut auch ohne Mitwirkung der Frau für zulässig, andererseits das Grundbuchamt nicht für befugt erklären, wegen seiner Kenntnis der bestehenden Gütergemeinschaft eine auf den Namen des erwerbenden Ehegatten allein lautende Eintragung abzulehnen.

Von der Stellung der im gesetzlichen Güterstand lebenden Geschäftsfrau — hier einer getrennt lebenden Pensionsinhaberin — handelt Nr. 7, S. 45, Urt. v. 13. Jan. 1914. Der Mann klagt nach § 1373 auf Herausgabe der im Geschäftsbetrieb verwendeten Sachen des eingebrachten Gutes; der Anspruch wird für unbegründet erklärt, da in der ehemännlichen Einwilligung zum Geschäftsbetrieb ein Verzicht auf den Besitz der für diesen Betrieb nötigen Sachen der Frau liege, jene Einwilligung vom Manne aber nach § 1354 nicht willkürlich aus persönlichen, das Familieninteresse gefährdenden Gründen widerrufen werden könne. Zu der Streitfrage, ob die Geschäftssachen nicht nach § 1366 Vorbehaltsgut seien, brauchte hiernach nicht Stellung genommen zu werden.

Zum Erbrecht rettet Nr. 30, S. 163, Beschl. v. 14. Febr. 1914, erfreulicherweise das unrichtig datierte öffentliche Testament — versehentlich hatte der Notar im Vordruck die Lücke hinter „neunzehnhundert“ nicht ausgefüllt — vor der Nichtigkeit, wenn sich das richtige Datum aus der übergebenen Schrift oder der Aufschrift des Notars auf dem diese verschließenden Umschlag ergibt. Das Urteil ist wieder ein Beleg dafür, wie unser Urkundenwesen unter den gedruckten Formularen leidet. Die wenig sichere Rechtslage des Gläubigers bei Verpfändung eines Erbteils erfährt in Nr. 75, S. 395, Urt. v. 25. April 1914, neuerdings eine Beleuchtung.

Aus den handelsrechtlichen Gebieten sind erwähnenswert die Entscheidungen Nr. 24, S. 136, Urt. v. 10. Febr. 1914, die eine der seltenen Klagen inter socios, das Widerspruchsrecht des Gesellschafters in Geschäftsführungsfragen der offenen Handelsgesellschaft behandelt und in sehr weitem Umfang anerkennt, — Nr. 61, S. 332, Urt. v. 5. März 1914, die den Dritten, der zur Schädigung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch minderwertige Sacheinlagen vorsätzlich mitgewirkt hat, auch ohne eine dem § 202 des Aktienrechts entsprechende Sondernorm, nach allgemeinen Grundsätzen der Gesellschaft auf das positive Interesse haften läßt, — Nr. 47, S. 263, Urt. v. 7. März 1914, worin sich das Reichsgericht nunmehr der in der Literatur herrschend gewordenen Ansicht anschließt, daß keine besondere Nichtigkeitsklage wegen Patenterschleichung gegeben sei.

Endlich ergibt sich eine verhältnismäßig reiche Ausbeute für das Konkurs- und Prozeßrecht. Nr. 21, S. 121, Urt. v. 3. Febr. 1914, führt — wenn der Ausdruck gestattet ist: im alten guten Stil — eine mit dem Wechselrecht zusammenhängende Frage zu klarer Lösung: ein Wechsel des Gemeinschuldners, der sich bei Konkurseröffnung in der Hand eines einredebehafteten Wechselgläubigers befand, durch Indossierung nach Konkurseröffnung aber in die Hand eines von keiner persönlichen Einrede betroffenen Inhabers gelangt, begründet für diesen eine Konkursforderung, weil die Verpflichtung gegenüber jedem den Wechsel gültig Erwerbenden im Skripturakte schon vor Konkurseröffnung begründet war. Nr. 42, S. 228, Urt. v. 23. Febr. 1914. behandelt die überaus schwierige Frage nach der Einrede des nicht erfüllten Vertrages im Konkurs des Bürgen, Nr. 38, S. 214, Urt. v. 19. Febr. 1914. die Notwendigkeit einer Abgrenzung des Begriffs der Treuhand als Grundlage für den Widerspruch gegen eine Zwangsvollstreckung.

Besondere Beachtung verdienen die prozessualen Lehren, die das Reichsgericht an zwei Stellen von neuem einzuschärfen Anlaß nimmt. Der pflichtteilsberechtigte Alleinerbe ist durch Schenkungen

Digitized by Google

beeinträchtigt, deren Gegenstand und Umfang nicht genau feststehen; er klagt gegen die Beschenkten auf Auskunfterteilung und Herausgabe, kommt in zwei Instanzen mit seinen wechselnden Anträgen nicht zurecht und wird abgewiesen, weil er die Ansprüche als Erbe und als Pflichtteilsberechtigter miteinander verwirre; gegenüber einer solchen Abweisung mangels Substantiierung betont das Reichsgericht die richterliche Pflicht, auf Klarstellung der Anträge hinzuwirken, § 139 ZPO. (Nr. 36, S. 204, Urt. v. 19. Febr. 1914). Und zum alten Satze: jura novit curia gibt Nr. 44, S. 242, Urt. v. 28. Febr. 1914, ein bedeutsames Beispiel: nach der Fusion zweier Aktiengesellschaften übereignet die übernehmende Gesellschaft einem ihrer Gläubiger Vermögensstücke der aufgenommenen Gesellschaft; in dem dann ausgebrochenen Konkurs verlangt der Konkursverwalter die Zurückgabe, weil die Sperrfrist des § 306 HGB. nicht eingehalten sei; das wird für rechtlich unzutreffend erklärt, aber das Reichsgericht führt aus, daß sein Anspruch nach dem konkursmäßigen Anfechtungsrecht begründet sein könne und unter diesem, wenngleich vom Kläger selbst nicht geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkt geprüft werden müsse; daß dabei nicht nach einer ausdrücklichen Anfechtungserklärung gefragt wird, ist durchaus berechtigt, nachdem einmal Klage auf Zurückgabe zur Masse erhoben war.

Die Bestrafung von Mißbräuchen bei Heereslieferungen in Ungarn.

Von Senatsnotär am Oberlandesgericht Dr. Georg Auer, Budapest.

„Die Erfahrung, daß die Not des Staates leicht die Neigung weckt, übernommene Pflichten mangelhaft zu erfüllen", bewog die Gesetzgeber in vielen Staaten, den Vertragsbruch der Armeelieferanten für strafbar zu erklären. Auch im ungar. StrGB. wurden Maßnahmen getroffen (§ 457), wonach die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung eines bei Kriegszeiten mit einer Behörde zwecks Heereslieferung abgeschlossenen Vertrages mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 4000 K. zu bestrafen ist. Erst jetzt, ungefähr vier Jahrzehnte seit Inkrafttreten des ung. StrGB., erkannte man, daß die Bestimmung, die Straftaten gegen die höchsten Interessen des Staates, gegen Gesundheit und Leben von Tausenden mit nur verhältnismäßig kurzen Gefängnisstrafen ahndet, weder den Anforderungen der Gerechtigkeit, noch den Grundsätzen der Kriminalpolitik entspricht. Dies veranlaßte die ungarische Regierung, den Entwurf eines neuen Gesetzes vorzulegen.

Der Entwurf enthält materiell strafrechtliche sowie strafprozessuale Anordnungen und trifft zugleich Bestimmungen über die privatrechtlichen Folgen der mangelhaften Erfüllung.

Für die strafrechtlichen Anordnungen diente die Annahme als Ausgangspunkt, daß eine dem Vertrage nicht entsprechende Heereslieferung, die auf Schädigung des Staates hinzielt, in der Regel nur bei pflichtwidrigem Verhalten der nachprüfenden Behörden möglich ist; so darf auch die gleichmäßig schwere Bestrafung der letzteren, wenn die Lieferanten zur Verantwortung gezogen werden, nicht unterbleiben. Dies führte zur parallelen Regelung der Delikte betr. Lieferungsmißbräuche und Pflichtverletzungen im Amte. Die Strafverfügungen, welche den vertragsbrüchigen Heereslieferanten treffen sollen, unterscheiden sich wesentlich von den Anordnungen anderer Strafgesetzbücher und Entwürfe.[1]) Die strafbare Handlung wird schon dadurch begangen, daß der mit einer Behörde oder dessen Organ für das österr.-ungarische Heer oder für das Heer eines Verbündeten abgeschlossene Vertrag vorsätzlich nicht oder nicht entsprechend erfüllt wird. Den Inhalt des Vertrages kann jede Leistung bilden, ohne Beschränkung auf Lieferungsverträge, ebensowenig ist die Anwendung der Bestimmung vom Eintritte eines Krieges[2]) abhängig. Ist der obige Tatbestand vorhanden, der als leichtestes und zugleich Grunddelikt der Lieferungsmißbräuche gilt, so tritt Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren und Geldstrafe bis 5000 K. ein; wenn aber die Straftat unter besonderen Umständen (in Kriegszeiten, durch Bestechung öffentlicher Beamter) vollführt wurde, oder weittragende schwere Folgen nach sich zog (Gefährdung der bewaffneten Macht, Schädigung der Interessen der Kriegführung, Tod oder schwere Krankheit einer dem Heere angehörenden Person, sobald dies durch den Täter vorauszusehen war, Beeinträchtigung der Kampffähigkeit des kriegführenden Heeres unter ähnlichen Umständen), dann variiert die durch den Entwurf vorgeschlagene Strafe von 5 Jahren Kerker bis zur Todesstrafe.

Die Haftung für Fahrlässigkeit, die im österr. VE. „als zu weitgehend abgelehnt wurde", wird als Gefährdungsdelikt auch im ungarischen Entw. nur unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß aus dem Mangel bei der Erfüllung dem Staat ein Nachteil erwachsen kann (§ 4). Eine den obigen Maßnahmen entsprechende Behandlung soll auch Vermittler, Unterlieferanten, Spediteure, sowie Bedienstete treffen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig die erforderte Erfüllung vereiteln (§ 6). Die Verfasser des Entw. betrachten es als Forderung der Gerechtigkeit, sobald das vertragswidrige Verhalten einer strengeren Bestrafung unterzogen wird, auch die Pflichtverletzungen der Behörden und ihrer Organe, durch die sie zu betrügerischen Machenschaften hilfreiche Hand bieten, ebenfalls mit schweren Strafen zu ahnden. Es kommen hier in erster Reihe jene öffentlichen Beamten in Betracht, die beim Abschluß des Vertrages, sowie bei Inempfangnahme, d. h. bei der Prüfung der vertraglichen Leistungen mitwirken. Ihr Verhalten wird stets als vorsätzliche Nichterfüllung oder nicht entsprechende Erfüllung der Amtspflicht in Betracht gezogen. Zwei Gruppen solcher Handlungen werden aufgestellt: Die Pflicht-

[1]) Deutsch. StrGB. § 329 VE. 107, Oest. VE. § 122 usw.
[2]) Deutsch. StrGB. § 329. „Kriegszeiten", Oest. Entw. § 122.

Digitized by Google

verletzung erfolgt a) ohne daß dem Beamten ein Vorteil zukommt (Vergehenbestrafung 6 Monate bis zu 5 Jahren Gefängnis); b) zugleich durch das Fordern einer Belohnung seitens des Beamten. Gleichbedeutend ist es, wenn der Beamte die Belohnung nicht zurückweist. Eine weitere Maßnahme soll zur Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen dienen und verfolgt das Fordern oder die Annahme von Belohnungen usw. durch Beamte, selbst wenn solche nicht behufs Verleitung zu Pflichtverletzungen gegeben oder versprochen wurden. Die Strafen richten sich in den obigen Fällen ebenfalls nach den Begleitumständen und Folgen der Tat, so daß im Falle einer Bestechung selbst auf eine lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden kann. Bestraft soll auch das Komplott zu einem der vorsätzlichen Delikte werden, sobald es schon zum Unternehmen von Vorbereitungshandlungen fortgeschritten ist. Der freiwillige Rücktritt, wenn der Rücktretende auch seine Komplicen zur Unterlassung der Handlung zu bewegen sucht oder diese anzeigt, dient als Strafausschließungsgrund (§ 12). Entsprechend dem Charakter der im Entw. behandelten Straftaten werden auch der Amtsverlust und die Suspendierung der politischen Ehrenrechte des für schuldig Erkannten ausnahmslos (selbst bei fahrlässiger Begehung) als Nebenstrafen vorgeschrieben. Für schuldig erkannte Ausländer sind aus dem Lande zu verweisen (§ 13).

Die strafprozessualen Vorschriften dienen zur Weiterbildung der Grundsätze, die in der VO. des ung. Justizministers betr. eines beschleunigten Strafverfahrens niedergelegt sind. Für eine sachliche und der Schwere des Deliktes entsprechende Aburteilung wird nach Möglichkeit dadurch gesorgt, daß die strafbaren Handlungen der Kompetenz des Gerichtshofes am Sitzorte des OLG. zugewiesen werden. Der Gerichtshof soll die Sachlage mit besonderer Umsicht erforschen, da gegen seine Beschlüsse nunmehr an das oberste Gericht, die kgl. ung. Kurie und auch nur betr. der Rechtsfrage, der Beschwerdeweg offensteht.

Die privatrechtlichen Anordnungen des Entwurfes enthalten die Rechtsregeln, die im Falle der Feststellung eines Mißbrauches auf die Folgen aus dem Vertragsschlusse Anwendung finden sollen. Zwar stützen sich diese Regeln auf die Grundsätze des Entw. des ung. BGB., doch kommt hier der besondere Charakter, der zur Bestrafung auch auf zivilrechtlichem Wege hinzielt, zur Geltung. Nach der Begründung hätten diese Anordnungen ihr Vorhandensein dem Umstande zu verdanken, daß die Maßnahmen des ung. Privatrechtes keinen genügenden Schutz gegen Mißbräuche durch Lieferung minderwertiger Waren bieten. Dem Staate als Vertragspartei kann nicht die Einhaltung der mannigfaltigen Fristen und Verhaltungsmaßregeln betr. Mängelrüge usw. bei solchen Massenlieferungen zur Pflicht gemacht werden. Der Entw. stellt den kategorischen Satz auf, daß ein Heereslieferant, der mangelhafte Waren liefert, sein Forderungsrecht betr. des Kaufpreises verliert, ohne daß er für die bereits übergebenen fehlerlosen Waren einen Gegenwert beanspruchen kann. Der Schaden, der durch einen Vertragsbruch bei Heereslieferungen entstehen kann, überschreitet oft den Wert der Lieferung selbst. Es widerspricht nicht der Gerechtigkeit, wenn der für schuldig erkannte Vertragsgegner auch zum Ersatz dieses — selbst nicht vermögensrechtlichen — Schadens angehalten wird. Kommen der Behörde Mißbräuche des Lieferanten zur Kenntnis, so würde es gegen die Billigkeit verstoßen, wenn sie zur weiteren Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses gezwungen wäre. So erachtet der Entw. es als notwendig, dem Staate das Recht einzuräumen, wegen Mißbrauchs des Lieferanten den ganzen Vertrag, selbst sämtliche mit diesem Kontrahenten abgeschlossene Verträge aufzuheben. In solchen Fällen hat aber der Lieferant auch für den Preisunterschied zwischen den von ihm angebotenen und den anderweitig beschafften Waren aufzukommen. Diese Grundsätze sollen auch bei solchen Verträgen Anwendung finden, die nicht auf Warenlieferungen, sondern zwecks anderweitiger Leistungen abgeschlossen wurden.

Eine umstrittene Frage ist es, ob die in der letzten Zeit vorgefallenen Lieferungs-Mißbräuche nur ein besonderes Gesetz veranlassen oder schon durch dies strengere Gesetz getroffen werden sollen. Letzterem stand als großes Hindernis das im § 2 des StrGB. aufgenommene Grundprinzip entgegen, wonach dem Strafgesetze keine rückwirkende Kraft zugesprochen werden darf. Das ung. Ministerium war sich klar darüber, daß es sich mit einem Grundsatze von größter Bedeutung in Gegensatz setzte, als es in den Entw. die Bestimmungen über die rückwirkende Kraft aufnahm; auch im Abgeordnetenhause wurde diese Frage eingehend beraten, und wenn die Bestimmung doch im Entwurf blieb, so beweist dies nur, daß es nicht an Entschlossenheit fehlte, im Notfalle selbst die weittragendsten Grundsätze dem Interesse des Staates zu opfern.

Die rückwirkende Kraft wurde trotz des Widerspruches fast sämtlicher Kriminalisten sowohl bei den strafrechtlichen, wie auch bei den zivilrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagen. Delinquenten, welche die erörterten Verbrechen oder Vergehen nach erfolgter Kriegserklärung, wenn auch vor Inkrafttreten der neuen Strafvorschriften begangen haben, sollen bereits nach diesem Entw. bestraft werden. Doch soll Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe hier nicht verhängt werden. Die rückwirkende Kraft der zivilrechtlichen Bestimmungen ist hingegen allein davon abhängig gemacht, daß der Mißbrauch, auf den sie Anwendung finden, auch im Sinne der älteren Gesetze als strafbar zu erachten ist.

Die Notwendigkeit der im Entw. enthaltenen Neuerungen wurde von keiner Seite bezweifelt. Es wurde nur darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber sich nicht durch zeitweilige Eindrücke in seiner schaffenden Tätigkeit beeinflussen lassen darf. Die hohen Strafsätze, die extensive Fassung der Tatbestände dürfen jedoch nicht als unter dem Einflusse eines gegen den Verbrecher plötzlich emp-

Digitized by Google

fundenen Mißmutes entstanden betrachtet, sie sollen eher als eine Frucht der Ueberzeugung angesehen werden, daß Individuen, die aus niedriger, gewinnsüchtiger Gesinnung die höchsten Werte des Staates gefährden, nur mit der möglichst schwersten Strafe nach Gebühr gezüchtigt werden können.

Randbemerkungen zu dem Prozesse der Witwe Hamm.

Von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

Eine ebenso schwierige wie undankbare Aufgabe ist es, Kritik an einem Strafverfahren zu üben, über dessen Verlauf wir uns Kenntnis nur durch die Berichterstattung der Zeitungen verschaffen können. Mögen diese noch so gut sein, so werden sie doch häufig unterlassen, uns über für die Kritik wichtige, in der Hauptverhandlung zutage getretene Gesichtspunkte zu unterrichten, sei es, weil sie diese für unerheblich erachten, sei es, daß sie bei der Verhandlung nicht mit genügender Schärfe hervorgetreten sind.

Und doch bietet ein Prozeß wie der gegen die Witwe Hamm zum zweiten Male vor dem Schwurgerichte in Elberfeld verhandelte Strafprozeß eine große Menge Stoff zu kritischen Bemerkungen, die zum Teil die Reform des Strafprozesses nahe angehen.

Da ist es zunächst die Wiederaufnahme des Verfahrens selbst, welche ja dieses zweite Verfahren erst ermöglicht hat, welche vermöge der Schwierigkeit der Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens betrachtet werden muß.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erhält durch den Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der StrPO. für Schwurgerichtssachen in Zukunft insofern eine erhöhte Bedeutung, als dieser Entwurf die Berufung gegen schwurgerichtliche Urteile nicht vorsieht, also die Wiederaufnahme des Verfahrens der einzige Rechtsbehelf in der Zukunft sein wird, so wie er es auch in der Gegenwart ist, um den Rechtsbestand des schwurgerichtlichen Urteils zu beseitigen. Eine schier unüberwindliche Schranke finden nun die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens in der Bestimmung des § 404 StrPO., wonach der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, nur zulässig ist, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Die Verurteilung beruht, abgesehen von den Indizienbeweisen, meist auf der eidlichen Aussage der Belastungszeugen. Um diese aus der Welt zu schaffen, werden in dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Gegenzeugen benannt, welche die Belastungszeugen entkräften sollen. Diese Gegenzeugen finden nun nach der Praxis der Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren erst Beachtung, wenn die Zeugen, denen sie gegenüber gestellt sind, wegen Meineids rechtskräftig verurteilt worden sind oder eine der anderen Voraussetzungen des § 404 StrPO. vorliegt.[1]) Die Bestimmung des § 404 StrPO. müßte also de lege ferenda einen Zusatz erhalten:

> Werden zur Begründung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens Gegenzeugen über die gegenteiligen Behauptungen, welche die Belastungszeugen bekundet haben, benannt, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen.

In dem ersten Teil der Verhandlung wider die Witwe Hamm hatte AGRat Hafner eine Art stenographisches Nebenprotokoll geführt. Nach der StrPO. ist es nicht angängig, diesem Nebenprotokoll irgendwelche urkundliche Beweiserheblichkeit zuzusprechen. Trotzdem erscheint es de lege ferenda außerordentlich wünschenswert, wenn die Zeugenaussagen in einem so wichtigen Strafprozeß in ganz einwandfreier Weise stenographisch sichergestellt werden. Die Feststellung dieser Aussagen kann selbstverständlich immer nur durch zeugenschaftliche Vernehmung des betr. Stenographen erfolgen. Da die Berechtigung des stenographischen Nebenprotokolls bestritten ist, empfiehlt es sich, bei § 272 StrPO. einen Zusatz zu machen:

> Es ist zulässig, in wichtigen Sachen durch besonders zu vereidende Stenographen ein Nebenprotokoll führen zu lassen, für dessen Richtigkeit der Vorsitzende und der als Gerichtsschreiber fungierende Stenograph die gesetzmäßige Verantwortung haben.

Was schließlich die Meinungsverschiedenheiten der Verteidiger mit dem Vorsitzenden anlangt, so sind diese zum großen Teile zu erklären aus der außerordentlich schwierigen und verantwortungsreichen Stellung, die der Vorsitzende im heutigen Strafprozesse einnimmt, insbesondere aus der ihm weniger durch die Gesetze der StrPO. als durch das Gebot der allgemeinen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit sowie das Prinzip der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richters gewordenen Pflicht, seine Voreingenommenheit für oder gegen den Angeklagten in keiner Weise zu zeigen und deshalb jede kritische Bemerkung über das Ergebnis der Beweisaufnahmen zu unterlassen. Ganz unterdrücken kann der Vorsitzende seine Ansicht über den Gang der Verhandlung, den Aufbau der Anklage, das Verhalten des Angeklagten und das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht. Man würde ihn zu einer willenslosen und charakterarmen Maschine herabdrücken, wollte man ihm die Möglichkeit jeglicher Kritik absprechen. Ja, das Gesetz verlangt von dem Vorsitzenden in gewisser Beziehung eine Stellungnahme. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Hier sind die Grenzen der Tätigkeit des Vorsitzenden genau umschrieben. Er ist verpflichtet, dem Angeklagten den Inhalt der Anklageschrift vollinhaltlich mit allen Indizien und von der Anklagebehörde daraus gezogenen Schlüssen vorzuhalten, er ist verpflichtet, kritische Bemerkungen über den Inhalt

[1]) Goltdammers Arch. Bd. 38 S. 79, Beschl. d. OLG. Kolmar v. 22. Nov. 1889: die formelle Behauptung einer Verletzung der Eidespflicht erfordert § 404 StrPO. nicht.

Digitized by Google

von Zeugenaussagen oder zu den Auslassungen des Angeklagten seitens der Prozeßbeteiligten zurückzuweisen oder sie zu veranlassen, diese Vorträge bis zu der hierfür bestimmten Stelle der Hauptverhandlung, dem Plaidoyer, zu versparen. Er darf sich die Zügel der Verhandlung weder durch Anträge der Prozeßbeteiligten noch durch derartige kritische Reden derselben entreißen lassen. Andererseits ist er selbst verpflichtet, seine Rechtsansicht im wesentlichen für sich zu behalten und dieselbe erst in der Rechtsbelehrung beim Schwurgericht oder im Urteil zu offenbaren. Daß er seine rechtliche Auffassung ganz unterdrückt, kann selbstverständlich auch nicht verlangt werden. Die Würdigung der Beweise, die Frage der Beeidigung von Zeugen erheischt sogar eine gewisse Kundgebung rechtlicher Auffassungen.

Hält sich der Vorsitzende in diesen ihm durch das strenge Verfahren vorgeschriebenen Grenzen und wacht ängstlich über seine Leitungsrechte, so ist seine Tätigkeit keine allzu schwierige.

Auch seine Stellung zur Presse ist im Gesetze umschrieben. § 263 StrPO. sagt:

> Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sich dieselbe nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Auf letzteres, nicht auf unmaßgebliche Presseäußerungen kommt es an und ist ein Hinweis des Vorsitzenden an die Geschworenen in der Eröffnungsrede sehr wohl am Platze. Nur darf er selbstverständlich nicht so weit gehen, die Presse unberechtigt anzugreifen und ihr unedle Beweggründe zu unterschieben. Hierzu gibt die StrPO. kein Recht.

Eine sehr bestrittene Frage ist es weiter noch, ob eine sog. Geschichtserzählung seitens des Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung in Schwurgerichtssachen angängig, prozessual zulässig und empfehlenswert sei. In der StrPO. ist eine solche Geschichtserzählung nirgends erwähnt. Ich meine, daß dieselbe sich sehr wohl wird vermeiden lassen. Ein ausführliches inquisitorium, das sämtliche Indizien der Anklageschrift eingehend behandelt und hervorhebt, wird die Geschichtserzählung meist ausreichend ersetzen.

Aus der Scheidung der Zuständigkeit der Geschworenen für die Schuldfrage und des Gerichts für die Strafzumessung und der ängstlichen Abschließung der Geschworenenbank von der juristischen Außenwelt ergibt sich, daß im allgemeinen das Schiedsgericht als Spruchgericht, wenn es nicht durch den Gang der Verhandlungen notwendig wird, nicht in seinem Urteil durch Kundgebung von Meinungen der Richter über die Schuld des Angeklagten beeinflußt werden soll. Andererseits gebietet das dem gelehrten Gerichtshof zugesprochene Recht der Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme und die diesem Gerichtshofe auferlegte Pflicht, über die Beeidigung der Zeugen zu beschließen, dem Gerichte seine Meinung auch über die Schuldfrage unverhohlen und frei zu äußern, soweit die Frage der Beeidigung der Zeugen und der Bestimmung der Grenze der Beweisaufnahme mit der Schuldfrage in Verbindung steht, was meist der Fall ist. Es ist daher nicht erfindlich, warum es mißlich sein sollte, wenn das Gericht hierüber seine Meinung kund tun muß. Denn diese Kundgebung ist etwas vom Gesetzgeber Gewolltes und nicht ein Recht, sondern eine Pflicht des Gerichts. Würde das Gericht seine Ansicht verschleiern, so würde es dem Sinne des Gesetzes zuwiderhandeln. Es steht also nichts im Wege, daß das Gericht in seinen ordnungsmäßig ergangenen und verkündeten Beschlüssen seine Meinung über die Schuld der Angeklagten auch vor Fällung des Spruches kund tut. Dem gelehrten Gerichte allein steht es ferner zu, die Grenzen der Beweisaufnahme zu bestimmen. Wenn man den Geschworenen in dieser Beziehung ein gewisses Recht der Anregung der Beweisaufnahme zugestehen muß, so wird doch das Recht der Bestimmung der Grenzen der Beweisaufnahme aus dem Grunde auch de lege ferenda den Geschworenen abzusprechen sein, weil die Verhandlung der Gefahr der Vertagung und Verschleppung der Entscheidung ausgesetzt wäre. In dem Bestimmungsrecht über die Grenzen der Beweisaufnahme ist aber nicht auch eine Entscheidung über die Schuldfrage mit enthalten, wenn das Gericht beispielsweise ausspricht, daß es auf den Zeugen nicht mehr ankomme, da der Schuldbeweis bereits ausreichend geführt sei. Auch eine derartige Begründung des Beschlusses über Ablehnung der Ladung weiterer Zeugen wird für zulässig zu erachten sein und kann nicht als unzulässige Beeinflussung der Geschworenen gelten.

Auch die Frage der Stellung von Suggestivfragen ist im Laufe des Prozesses angeschnitten worden. Man versteht darunter eine Frage, die absichtlich so gestellt wird, daß der Antwortende unwillkürlich auf eine gewisse, vom Fragenden erwartete Antwort hingeleitet wird und dieselbe abgibt. Die Stellung von solchen Suggestivfragen wird namentlich bei Zeugen schwachen Charakters und solchen weniger hoher Bildung in Frage kommen können. Gerade diese Zeugen werden aber auch eingehend befragt werden müssen. Es wird sich deshalb oft nicht umgehen lassen, ihnen die nach den Umständen zu erwartende Antwort in der Frage nahezulegen.

Zum Schluß sei zu der Ansicht eines der Verteidiger in seiner Schlußrede Stellung genommen. Er sagt: „Die Verteidigung kann der Staatsanwaltschaft darin nicht folgen; denn sie trägt die Verantwortung für das Wohl und Leben der Angeklagten, während es sich für die Staatsanwaltschaft höchstens um einen juristischen Fehltritt handelt." Hier wird die der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz zugewiesene Tätigkeit und amtliche Stellung verkannt, denn § 158 StrPO. schreibt vor:

> Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die für die Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.[1])

[1]) Ueber die aus diesem Prozesse Hamm sich ergebende interessante Frage der „Stellung der Kriminalpolizei in der Hauptverhandlung" vgl. die Abhandlung des RegRates Dr. Lindenau, Heft 5 o der Dtsch. Strafrechts-Ztg. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Der Wehrbeitrag in der Rechtsprechung der Steuersenate des preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Bei dem durch den Krieg verursachten Mangel an Arbeitskräften hat sich die Erledigung der Wehrbeitragssachen in der Berufungsinstanz verzögert, so daß das Oberverwaltungsgericht erst in den letzten Monaten mit der Entscheidung von Beschwerden über den Wehrbeitrag beginnen konnte. An dieser Stelle soll, nachdem die DJZ. über alle irgendwie wichtigen Urteile des Reichsgerichts zum Wehrbeitragsgesetze (WBG.) fortlaufend berichtet hat, nach Lage des jeweilig vorhandenen Stoffes eine systematische Uebersicht über jene Rechtsprechung gegeben werden, sodaß in d. Bl. eine fast erschöpfende Uebersicht über die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem einschneidenden Gesetze geboten wird.

Steuerbares Vermögen. Stiller Gesellschafter. Auch außerhalb des Gebiets des Handelsrechts können Gesellschaften mit denselben Pflichten und Rechten der Gesellschafter wie bei der stillen Gesellschaft gebildet werden, die sich als eine besondere Art von Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes (§§ 705 ff. BGB.) darstellen (vgl. RGZ. 77, 226). Die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters gehört wie bei der stillen Gesellschaft des Handelsrechts zu den „anderen Geschäftseinlagen", welche nach § 5 Nr. 3 WBG. v. 3. Juli 1913 zum beitragspflichtigen Kapitalvermögen gehören (Urt. VI. W. B. 20/14 v. 24. März 1915).

Renten. Zum beitragspflichtigen Kapitalvermögen gehört nach § 5 Nr. 5 WBG. unter bestimmten Voraussetzungen auch der Kapitalwert von Renten. Ob die Rente dem Berechtigten zu seiner Unterstützung bestellt worden ist, kommt für ihre Anrechnung nicht in Betracht (Urt. VI. W. B. 3/14 v. 10. März 1915).

Abzugsfähige Schulden und Lasten. Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Beitragspflichtigen (§ 9 Abs. 1 WBG.). Daß der Schuldner niemals imstande sein wird, seine Schulden zu bezahlen, hindert deren Abzugsfähigkeit nicht. Der Abzug muß auch stattfinden, wenn das Aktivvermögen lediglich in einem gemäß § 22 a. a. O. durch Kapitalisierung eines lebenslänglichen Unterhaltsrechts errechneten Vermögen besteht (Urt. VI. W. B. 3/14 v. 10. März 1915).

Renten, welche nach § 5 Nr. 5 WBG. zur Anrechnung als Kapitalvermögen ungeeignet sind, z. B. die auf eine kürzere Zeit als 10 Jahre beschränkten, dürfen nach § 9 Abs. 1 a. a. O. auch nicht vom Vermögen des Verpflichteten abgezogen werden (Urt. VI W. B. 20/14 v. 24. März 1915).

Wertbestimmung. Gemeiner Wert und Ertragswert beim Grundvermögen. Die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude oder Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswertes inbegriffen (§ 17 WBG.). Es ist deshalb unzulässig, dem Ertragswerte noch den gemeinen Wert des Gebäude- und sonstigen Inventars zuzurechnen. Der gemeine Wert dieses Inventars kommt nur bei einem Mehr- oder Minderwerte des dem Grundstückseigentümer gehörenden Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestande (§ 25 der AusfBest. des Bundesrats) in Betracht. Zu- oder abzurechnen ist aber dann nur der Unterschied zwischen dem gemeinen Werte des vorhandenen Inventars und dem gemeinen Werte eines normalen Inventars. — Hat nach gesetzlicher Vorschrift die Wertermittlung eines Grundstücks nach dem gemeinen Werte zu erfolgen, so ist der Reinertrag überhaupt nicht in Berechnung zu ziehen (Urt. VI. W. B. 40/14 v. 24. März 1915).

Ortsübliche Bebauung, luxuriöse Ausstattung. Bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, dürfen nur dann zum Ertragswert in Ansatz kommen, wenn ihre gegenwärtige Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht (§ 17 WBG.). Die Frage, was ortsüblich ist, liegt wesentlich auf tatsächlichem, der Nachprüfung des Beschwerdegerichts entzogenen Gebiete (Urt. V. W. B. 77/14 v. 27. Febr. 1915). Sie ist nach § 24 Abs. 2 der AusfBest. des Bundesrats z. B. zu verneinen, wenn die Art der Benutzung und die Höhe der Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen erkennen lassen, daß ein Grundstück dem Luxus des Besitzers zu dienen bestimmt ist. Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn nach sachverständigem Gutachten unter mehreren „sonst gleichartigen und gleichwertigen Nachbarvillen" die Besitzung des Pflichtigen „am besten ausgestattet ist" (Urt. V. W. B. 31/14 v. 24. März 1915).

Besteuerungsgrenze. Der § 12 Abs. 2 WBG., wo es heißt: „Die beitragsfreie Vermögensgrenze erhöht sich bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 M. auf 50 000 M.", bedeutet, daß Vermögen bis 50 000 M. einschließlich von der Heranziehung zum Wehrbeitrage freibleiben, wenn der das Vermögen Besitzende nicht mehr als 2000 M. Einkommen hat. Diese Vorschrift bedeutet dagegen nicht, daß bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 M. und einem Vermögen über 50 000 M. von dem Vermögen stets 50 000 M. beitragsfrei zu lassen, also von dem festgestellten Gesamtvermögen abzusetzen seien (Urt. VI. W. B. 5/14 v. 10. März 1915).

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse. Gewährt der Beitragspflichtige, dessen Vermögen den Betrag von 100 000 Mark oder dessen Einkommen den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) Unterhalt, so ermäßigt sich nach § 33 WBG. der Beitrag für jedes dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5 % seines Beitrags. Die Veranlagungsbehörde darf sich deshalb bei der Angabe des Pflichtigen, wieviel Kinder unter 14 Jahren er habe, nicht

Digitized by Google

begnügen, sondern muß die Zahl der für die Beitragsermäßigung zählenden Kinder von Amts wegen ermitteln, weil auch ältere Kinder, soweit sie minderjährig sind und auf Grund gesetzlicher Verpflichtung vom Beitragspflichtigen unterhalten werden, einen Anspruch auf Ermäßigung des Wehrbeitrags geben (Urt. V. W. B. 43/14 v. 27. Febr. 1915).

Nur diejenigen Kinder, denen der Pflichtige nach dem Stande am 31. Dez. 1913 (§ 53 Abs. 1 der Ausf.-Best. des Bundesrats) in der Hauptsache Unterhalt gewährte, kommen für die Beitragsermäßigung in Betracht, nicht aber diejenigen, denen er nur eine Beihilfe, einen Zuschuß, zukommen ließ. Denn letztere gehören nicht zu den auf Grund gesetzlicher Verpflichtung unterhaltenen Kindern (Urt. V. W. B. 80/14 v. 13. März 1915).

Rechtsmittel. Amtliche Ermittelungspflicht. Nach § 39 WBG. prüft die Veranlagungsbehörde die Angaben in der Vermögenserklärung und stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen, die Höhe des Vermögens fest. Ferner hat der Pflichtige nach § 41 a. a. O. erst auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Wegen der Rechtsmittel hat die Landesregierung das Nähere zu bestimmen (§ 48 a. a. O). Nach Art. 18 Nr. 2 der preuß. Ausf.-Vorschriften finden auf den Wehrbeitrag die Vorschriften über das Verfahren bei der Bearbeitung der Berufungen in Einkommen- und Ergänzungzsteuersachen sinngemäße Anwendung. Werden daher von den Pflichtigen Schulden geltend gemacht, so muß die Berufungskommission, wenn sie jener Angabe nicht ohne weiteres folgen will, gemäß Art. 24 Nr. 1 und Art. 71 Nr. 4 der Anweisung des Finanzministers v. 25. Juli 1906 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes auf die genaue Angabe der Schulden und der Beweismittel dafür halten; sie darf nicht, wenn sie das zu Unrecht unterlassen hat, das Verlangen des Schuldenabzugs damit zurückweisen, daß der Nachweis der Schulden nicht erbracht sei (Urt. VI. W. B. 3/14 v. 10. März 1915).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Aus der oben angezogenen Bestimmung der preuß. Ausf.-Vorschriften folgt, daß für Wehrbeitragssachen nach Art. 74 der Anweisung des Finanzministers v. 25. Juli 1906 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes auch der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben ist (Urt. VI. W. B. 30/14 v. 10. März 1915). Hierfür spricht auch die Vorschrift im Art. 1 I. 2 der preuß. Ausf.-Vorschriften, daß auf das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften des § 44 des Einkommensteuergesetzes Anwendung finden. Diese Vorschriften betreffen die Ausschlußfristen für die Einlegung von Rechtsmitteln und finden ihre notwendige Ergänzung im § 48 ErgStGes. wonach unter gewissen Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen kann, wer die im Einkommensteuergetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten verhindert war.

Kriegsnotgesetze zum Genossenschaftsgesetz.

Von Justizrat, Professor Dr. Crüger, Charlottenburg.

Vielleicht ist kein zweites Gesetz so erheblich von den wirtschaftlichen Folgen des Krieges berührt worden wie das Genossenschaftsgesetz. Eine nicht kleine Anzahl der Bestimmungen war unausführbar geworden. Naturgemäß aber mußte sich der Bundesrat, wenn er von dem § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. 4. Aug. 1914 Gebrauch machen wollte, enge Grenzen ziehen, denn es handelte sich bei den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen auch vielfach um den Schutz wohlerworbener Rechte.

Drei Kriegsnotgesetze sind erlassen. Diese lassen sich auf zwei Ursachen zurückführen.

Einmal ist der Umstand von Bedeutung geworden, daß die Einfälle des Feindes in die Grenzbezirke den Verkehr mit dem Gericht zum Stillstand gebracht hatten. Ferner kommt in Betracht, daß das Genossenschaftsgesetz von dem Grundgedanken ausgeht, daß die Mitglieder in der Generalversammlung persönlich ihre Rechte wahrnehmen — was sich für alle die von selbst verbot, die dem Rufe zur Fahne gefolgt waren.

Die Bekanntmachung, betr. die Revision der eingetragenen Genossenschaften v. 8. Sept. 1914 ist auf die zuerst erwähnte Ursache zurückzuführen; es kam noch hinzu, daß in verschiedenen Verbänden die Revision nicht ausgeführt werden konnte, weil die Revisoren zum Teil im Felde standen und so schnell Ersatz nicht zu beschaffen war. Nahe lag aber die Frage, ob die durch das Gesetz vorgesehene Revision sich überhaupt bei einer Genossenschaft während des Kriegszustandes vornehmen läßt. Vielfach hatte der Krieg so tief in die Organisation der Genossenschaften eingegriffen, daß Monate hindurch kein ordnungsmäßiger Betrieb zustande kam — ganz zu schweigen von den Genossenschaften, die sich gezwungen gesehen hatten, ihren Sitz an andere Orte zu verlegen. Allerdings wurde auch wieder behauptet, daß gerade während der Zeit des Krieges es notwendig wäre, die Revision aufrecht zu erhalten.

Die Verordnung bestimmt, daß die Revisionsfrist „bis auf weiteres um vier Monate verlängert" wird.

Die Bek. über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung vom 17. Dez. 1914 erleichtert die Vertretung der Mitglieder in der Generalversammlung, die unter normalen Verhältnissen nur in den in § 43 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen zulässig ist. Große Bedeutung wird die Erweiterung der Vollmachtserteilung wahrscheinlich nicht für die Genossenschaften und deren Mitglieder erlangen. Billigkeitsgründe sind im wesentlichen für die Erweiterung maßgebend. Es lagen gerade zur Zeit der Bekanntgabe der Verordnung einige Fälle vor, in denen weitgehende, tiefeinschneidende Beschlüsse von der Generalversammlung gefaßt werden sollten,

Digitized by Google

während ein großer Teil der Mitglieder im Felde stand. Es handelte sich um Genossenschaften, die nach ihrem Zweck sich naturgemäß auf einen kleinen Kreis von Mitgliedern beschränken.

Die Bek. über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung ist verbunden mit der Bek. über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Diese Verordnung hat Bedeutung für die Bezirke, in denen das gerichtliche Verfahren infolge der kriegerischen Ereignisse zum Stillstand gekommen war. Nach § 70 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes scheidet der Genosse „infolge der Eintragung . . . . . mit dem in der Liste vermerkten Jahresschluß . . . . aus der Genossenschaft aus". Nur im Falle des Todes eines Genossen „gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden" (§ 77); die Eintragung ist auch für die Haftpflicht nicht ganz bedeutungslos (§ 125). Wo die Gerichte ihren Betrieb eingestellt hatten, war der Vorstand nicht in der Lage, den Bestimmungen des Gesetzes zu entsprechen — folglich wäre ein Ausscheiden der Mitglieder zum Jahresschlusse 1914 nicht möglich gewesen. Hier schafft § 2 der VO. Rat.

Die Bek., betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, v. 8. Aug. 1914, liegt in der Natur der Verhältnisse begründet. Infolge des Krieges konnten leicht Zahlungsschwierigkeiten eintreten. Es mußte Vorsorge getroffen werden, daß nicht für den Vorstand die Verpflichtung bestand. die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Der Gesetzgeber konnte aber nicht die verschiedenen Fälle unterscheiden, d. h. die Paragraphen des Gesetzes nur für den Fall aufheben, wenn z. B. die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft in den wirtschaftlichen Folgen des Krieges ihren Grund hatte. So ist der Krieg vielleicht auch mancher Genossenschaft zugute gekommen, die ohne den Krieg bereits ein ruhmloses Ende genommen haben würde.

In gewissem Zusammenhange mit dieser VO. steht die Bek., betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 8. Aug. 1914. Diese Bek. sieht vor:

„Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen." . . . „Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden."

Eingehend behandelt wurde in Wort und Schrift die Frage, ob der Kriegszustand den Erlaß eines Sondergesetzes für die Bilanzaufstellung erforderlich macht. Es ist schließlich davon abgesehen worden, wobei der Standpunkt vertreten wurde, daß die heutigen Bestimmungen der Gesetze die Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse ermöglichen. Im Genossenschaftsgesetz fehlen die Sondervorschriften des HGB. und des Gesetzes betr. die GmbH. Es ist allein § 33 des Gesetzes maßgebend. Wie anderweitig dargelegt ist,[1]) geht die Rechtsprechung dahin, daß die Sonderbestimmungen nur ein Ausfluß des § 40 HGB. sind. Letzterer gilt ohne weiteres für die Genossenschaften als Handelsgesellschaften. Die Schwierigkeiten, die die Bilanzaufstellung mit sich brachte, beruhten einmal darin, daß keine Börsenkurse am 31. Dez. 1914 notiert wurden.[2]) Dazu kam dann weiter, daß sich die Bewertung der Aktiven nicht immer nach zuverlässigen Grundsätzen ermöglichte, z. B. dort, wo die Schuldner der Genossenschaft in den Grenzbezirken Hab und Gut verloren haben. Die herrschende Meinung dürfte mit Recht sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß bei der Bilanzaufstellung mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Verhältnisse die wahrscheinliche Wiederherstellung vernichteter Güter und die mutmaßliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden dürfte. Es dürfte sich kaum empfehlen, diesen Grundsatz für alle Verhältnisse gültig zu betrachten, wenn er auch zweifellos nicht ein für allemal ausgeschlossen werden kann. Die Grenzen für seine Anwendung werden gezogen durch die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, mit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Aufstellung der Bilanz zu handeln haben.

Angeregt war bei dem Reichsjustizamt eine Verlängerung der Kündigungsfrist der Mitgliedschaft mit Rücksicht darauf, daß möglicherweise unter dem Einfluß des Krieges die Kündigungen besonders zahlreich geworden sein könnten. Eine Erhebung jedoch ergab, daß dies nicht der Fall war.[3])

Vollkommen unbestimmt ist zur Zeit noch, ob der Tod infolge des Krieges auf den Mitgliederbestand der Genossenschaft einen großen Einfluß ausüben wird.

Hypothekennot während des Krieges.

Von Justizrat Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M.

Dem, während der Kriegszeit besonders bedrängten, Hausbesitzerstande erwachsen gegenwärtig die schwersten Gefahren aus der Hypotheken-, d. h. aus der Kreditnot, die entsteht, wenn die Hypotheken während der Kriegsdauer gekündigt werden oder vertragsmäßig verfallen. Ersatzkapitalien, selbst für erste Hypotheken, besonders aber für nachstehende Darlehen, sind gegenwärtig nicht zu beschaffen. Wird die Prolongation des Hypothekenkapitals, auf die der Schuldner angewiesen ist, verweigert, so führt dies zum Untergang des Hauseigentümers. Man darf wohl von einem allgemeinen Notstande sprechen, weil bei dem Ueberwiegen der festverzinslichen, auf höchstens 10 oder 5 Jahre ausgeliehenen Hypotheken, im Kriegsjahre ein Betrag von etwa 5 Milliarden M. in Deutschland zur Rückzahlung fällig wird. Der gegenwärtige Stand der Gesetz-

[1]) Crüger, Komm. z. Genschaftsges. zu § 33.

[2]) Vgl. den Einfluß des Krieges auf die Bilanzaufstellung der Genossenschaften in den Bl. f. Genossenschaftswesen 1914 Nr. 50.

[3]) Bl. f. Genossenschaftswesen, 1914 S. 181.

Digitized by Google

gebung reicht zum Schutze des Grundbesitzes nicht aus. Die BRV. v. 22. Dez. 1914 hat lediglich die allgemeine dreimonatliche richterliche Frist der BRV. v. 7. Aug. 1914 für Hypothekendarlehen dahin verlängert, daß eine einmalige 6monatliche Frist vom Gericht gewährt werden kann; aber auch diese nur unter den allgemeinen Voraussetzungen der BRV. v. 7. Aug., daß ein berechtigter Grund auf seiten des Schuldners vorliegt und dem Gläubiger kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht. Weitere gesetzliche Maßnahmen erscheinen aus folgenden Gründen notwendig:

1. Die in der Praxis vielfach hervorgetretenen Mängel der BRV. v. 7. Aug. treten bei Fristgesuchen der Hypothekenschuldner besonders nachteilig hervor. Wenn der Schuldner, unter gleichzeitiger Anerkennung der Forderung, den Gläubiger behufs Fristgewährung vor das Amtsgericht ladet (§ 2 der BRV. v. 7. Aug.), so kann der Gläubiger einfach durch sein Ausbleiben dieses Verfahren vereiteln.[1]) Das Damoklesschwert der Kündigung bleibt dann weiter über dem Schuldner hängen. Auch sonst ist die Gefahr eines solchen Antrages für den Schuldner sehr groß, da die Kosten, die ihn auf Grund seines Anerkenntnisses immer treffen,[2]) nach dem meist sehr hohen Betrage der Hypothekenschuld berechnet werden.[3]) Die Beseitigung dieser Mängel durch eine BRV. wird keinen Schwierigkeiten begegnen und voraussichtlich schon in nächster Zeit erfolgen können. Es bedarf dazu nur der Anordnung, daß die Entscheidungen der Amtsgerichte über die Fristgesuche der Schuldner nach den erwähnten beiden BRV. kostenfrei zu erfolgen haben, und daß diese auch dann ergehen können, wenn der Gläubiger auf Ladung nicht erscheint. In diesem Falle würde freilich wohl nicht ein eigentliches Versäumnisverfahren einzutreten haben. Der Richter wird vielmehr nach Lage der Sache und Akten — also auf Grund einer causae cognitio — zu erkennen, die Frist zu gewähren, diese an bestimmte Bedingungen zu knüpfen oder abzulehnen haben.

2. Bedenklich erscheint es ferner, daß in den beiden BRV. eine Bestimmung darüber fehlt, ob der Richter, wenn er dem Hypothekenschuldner Frist gewährt, auch über die Höhe der bis zum Fristablauf zu zahlenden Zinsen zu entscheiden hat, also ob er den in den Hypothekenbedingungen vereinbarten Zinsfuß erhöhen oder herabsetzen kann. Die Mehrzahl der Gerichte hat sich mit Recht eine solche Befugnis nicht zuerkannt. Es würde also innerhalb der gewährten Frist bei dem vereinbarten Zinsfuß sein Bewenden haben. Hierin könnte aber im Einzelfalle eine so schwere Benachteiligung des Gläubigers gefunden werden, daß das Gericht die Fristgewährung überhaupt ablehnt. Es erscheint deshalb eine klare Abgrenzung der richterlichen Befugnisse hinsichtlich des Zinsfußes bei Fristgewährungen geboten.

3. Am wichtigsten aber ist es, daß die einmalige Frist von längstens 6 Monaten nach der BRV. v. 22. Dez. 1914 zum Schutze des Hypothekenschuldners nicht ausreicht. Auch dies wird, selbst von den Hypothekenbanken und wohl auch von den Behörden, als richtig anerkannt. Die notwendige Abhilfe begegnet jedoch Schwierigkeiten. Von den in großer Anzahl hervorgetretenen Verbesserungsvorschlägen seien hier nur die beiden wichtigsten erwähnt.

a) Der Zentralverband der Hausbesitzervereine schlägt vor, die Kündigung von Hypothekenkapitalien ausnahmslos durch Gesetz oder Verordnung bis 6 Monate nach Kriegsbeendigung auszuschließen.[1])

b) Der Schutzverband für Deutschen Grundbesitz empfiehlt, die Gerichte zu einer Fristgewährung bis zur Dauer eines Jahres zu ermächtigen und zur gleichzeitigen Bestimmung des Zinsfußes bis zum Ablauf der gewährten Frist.[2])

Ohne auf eine Kritik dieser Vorschläge im einzelnen einzugehen, ist festzustellen, daß der gesetzliche Ausschluß der Kündigung während des Krieges nach dem bisherigen Verlauf der Kriegssondergesetzgebung keine Aussicht auf Verwirklichung hat.

Der Bundesrat hat gegenüber einer Bewegung zugunsten eines allgemeinen Moratoriums und seitdem fortgesetzt in durchaus dankenswerter, zielbewußter Weise gegen alle Bestrebungen nach einem solchen allgemeinen Moratorium, dagegen für eine streng individualisierte Hilfe von Fall zu Fall Stellung genommen. Es ist daher anzunehmen, daß alle Bestrebungen, die zugunsten der Hypothekenschuldner ein Moratorium oder auch nur moratoriumsähnliche Zustände schaffen wollen, bei dem Bundesrate auf Erfolg nicht rechnen können. Es wird dabei verbleiben, daß die Zulässigkeit der Hypothekenkündigung, wie bisher nach den BRV. v. 7. Aug. und 22. Dez., der richterlichen Entscheidung unterstellt bleibt. Dagegen erscheint es aussichtsvoll, daß die 6monatliche Frist entweder verlängert, oder, was vielleicht den bisherigen Anschauungen des Bundesrats am meisten entsprechen dürfte, das Gericht ermächtigt wird, die Frist, die es gegenwärtig nur einmal gewähren kann, je nach Bedürfnis wiederholt, oder mindestens 2mal zu bewilligen. Das letztere würde dann im Resultate ungefähr auf die von dem Schutzverband für Deutschen Grundbesitz empfohlene einjährige Frist hinauskommen. Eine solche Verbesserung der Kriegssondergesetzgebung zugunsten der Hypothekengläubiger erscheint aber auch dringend, wenn der Hausbesitz während des Krieges lebensfähig erhalten werden soll.

4. Wenn aber die Entscheidung über die Kündigung von Hypothekendarlehen während des Krieges nebst der Bestimmung des Zinsfußes dem richter-

[1]) A. M. Bauchwitz, JW. 1914 Nr. 43 S. 111 ff., der annimmt, daß auch beim Ausbleiben des Gläubigers die Frist gewährt werden kann. Doch haben die Gerichte sich dieser Ansicht fast nirgends angeschlossen.

[2]) A. M. Urt. d. AG. Berlin v. 19. Dez. 1914 u. LG. Berlin-Mitte v. 26. Jan. 1915; vgl. D. Hausbesitzerztg. 1915 S. 701 ff. In diesen Urt. sind die Kosten dem Gläubiger auferlegt. Auch diese Entsch. steht vereinzelt da.

[3]) Eine Berechnung dieser hohen Kostenbeträge findet sich in D. Hausbesitzerztg. 1915 Nr. 13.

[1]) Petition des Zentralverbandes, abgedr. in: Schriften des Zentr.-Verbandes v. 1914, Bd. XXI S. 7 ff.

[2]) Petition an den Bundesrat.

Digitized by Google

lichen Ermessen unterstellt werden soll, so wird der Richter vor so schwierige wirtschaftliche Verhältnisse gestellt, daß die Aufgabe für ihn überhaupt nicht erfüllbar wird. Selbstverständlich soll damit auch nicht entfernt irgendwelches Mißtrauen gegen die hingebende und hohe Leistungsfähigkeit unseres Richterstandes ausgesprochen werden. Es handelt sich um lokal-wirtschaftliche Fragen, für die nur langjährige Erfahrungen in der Praxis bestimmend sind, die zu besitzen keinem Richter zugemutet werden kann. Es erscheint deshalb bei dieser Regelung des Hypotheken-Kündigungswesens im Kriege dringend geboten, dem Richter die Möglichkeit einer sachkundigen Information zu geben, welche sein schweres Amt erleichtert. Hierzu bieten die nach der BRV. v. 15. Dez. geschaffenen Einigungsämter, soweit solche auf Antrag bei der Landeszentralbehörde in Kraft getreten sind, die beste Gelegenheit. In dieser BRV. ist in § 4 bereits angeordnet, daß da, wo solche Einigungsämter bestehen, das Gericht verpflichtet ist, bei Anträgen auf Fristgewährung das Gutachten des Einigungsamtes einzuholen.

Es wäre deshalb wünschenswert, wenn der Vorschlag, die Einigungsämter mindestens für Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern zu obligatorischen, nicht bloß zu fakultativen Einrichtungen zu gestalten, durch eine besondere BRV. verwirklicht würde.[1])

Wenn außerdem — wie der Minister des Innern in Erwägung zu ziehen, zugesagt hat — den vor den Einigungsämtern geschlossenen Vergleichen die gerichtliche Vollstreckbarkeit zuerkannt würde, so könnte auch dies zu einer wesentlichen Erleichterung der Gerichte beitragen. Aber auch da, wo Einigungsämter nicht bestehen, wäre es nicht schwierig, im Verwaltungswege, z. B. durch Anordnung der Justizministerien, eine Stelle zu schaffen, bei der der Richter sachkundige Auskunft über schwierige wirtschaftliche Fragen erhalten könnte. Das Vorbild hierfür könnte eine bereits in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Städtische Stundungskommission" bestehende Einrichtung bilden, die sich schon vielfach bewährt hat.[2]) Auf Anregung des OLGPräsidenten hat die Stadt Frankfurt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters eine im Ehrenamt während der Kriegsdauer tätige Kommission eingesetzt, die auf Ersuchen des Gerichts über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Gläubigern und Schuldnern sachgemäße Auskunft erteilt. Diese Stundungskommission steht mit den Bezirkskommissionen in Verbindung, die die Zentrale der Kriegsfürsorge in 17 verschiedenen Stadtbezirken errichtet hat. Sie ist daher in der Lage, im Laufe eines Tages, ja sogar noch in kürzerer Frist, sich die genaueste Kenntnis über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen, und dadurch dem Gericht die Grundlagen für eine sachgemäße Entscheidung über alle Arten von Fristgesuchen zu unterbreiten. Eine Einführung derartiger Stundungskommissionen in allen größeren Städten würde eine ebenso einfache als segensreiche und gleichzeitig mit keinerlei Kosten verbundene Einrichtung sein, deren Anordnung dringend empfohlen werden kann.

5. Bei der dem Gericht zustehenden Befugnis, die Fristgewährung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, kann auch die Einführung einer Geschäftsaufsicht oder die Einleitung einer Zwangsverwaltung verlangt werden.

Wohltätige Erleichterungen sind hier bereits durch die beiden jüngsten BRV. v. 22. April 1915 (RGBl. S. 233 u. 235) geschaffen. Die eine dieser Verordnungen: „Die Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken" trifft Vorsorge, daß die Verwaltung nach Möglichkeit solchen Personen übertragen werde, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu beanspruchen und wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Grundstück ein eigenes Interesse an der möglichsten Verbilligung des Verfahrens und an einer zweckmäßigen Verwaltung des Grundstücks haben. So soll dem Schuldner oder dessen gesetzlichem Vertreter, wenn sie geeignet sind, in erster Linie die Zwangsverwaltung unter Mitwirkung einer Aufsichtsperson übertragen werden, wenn letztere keinerlei Vergütung beansprucht (§ 1).

Gehört zu den Beteiligten an dem Grundstück eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt, z. B. eine Hypothekenbank, Sparkasse oder Versicherungsanstalt, so hat das Gericht ihr Gelegenheit zu geben, aus dem Kreise ihrer Angestellten eine Person zur unentgeltlichen Uebernahme der Verwaltung vorzuschlagen. Diese Person ist, falls sie geeignet erscheint, zum Verwalter zu bestellen (§ 3).

Bekanntlich haben die Hypothekenbanken schon früher sich bereit erklärt, geeignete Personen zu bezeichnen, die unter Verzicht auf Vergütung zur Uebernahme von Zwangsverwaltungen bereit sind. Der Justiz- und Handelsminister haben die Gerichte — freilich ohne Erfolg — auf diese Bereitwilligkeit der öffentlichen Geldinstitute aufmerksam gemacht.[1]) Nunmehr wird durch die BRV. das Gericht angewiesen, in dieser Weise zu verfahren (§ 3). Endlich ist in allen Fällen, in welchen die Zwangsverwaltung auf einer durch den Krieg herbeigeführten Notlage beruht, Gebührenfreiheit für die Anordnung und das Verfahren eingeräumt (§ 5).

Auch in bereits schwebenden Zwangsverwaltungen kann das Gericht an Stelle des bisherigen Verwalters einen anderen auf Grund der BRV. bestellen (§ 6).

Die weitere Bek. „über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten" beseitigt einen längst fühlbar gewordenen Mangel. Nach § 10 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes werden an öffentlichen Lasten — z. B. Anlieger-Beiträgen — nur die Rückstände aus den letzten 2 Jahren vor der Beschlagnahme in der 3. Klasse vor den Hypotheken befriedigt. Aeltere Rückstände verlieren ihren Rang und kommen erst in der 7. Klasse zur Erhebung. In der Zwangsverwaltung werden in der 3. Klasse überhaupt keine

[1]) Vgl. Dr. Fritz Meyer in Ztschr. des Notarvereins, 1915 S. 70 ff., in Ztschr. für Wohnungswesen, 1915 Nr. 9 S. 121 ff.

[2]) Dr. Meyer: Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. in der Deutschen Hausbes.-Ztg. 1914 Nr. 39 S. 305 ff.

[1]) Rundschr. d. preuß. Handelsministers v. 11. Aug. 1911, Verf. d. preuß. Justizministers v. 3. Nov. 1914, S. 132 ff.

Digitized by Google

Rückstände, sondern nur laufende Beträge wiederkehrender Leistungen berücksichtigt. Diese Gläubiger sind daher genötigt, die Zwangsversteigerung der abgabepflichtigen Grundstücke einzuleiten, ehe 2 Jahre seit dem Verfall der geschuldeten Leistungen vergangen sind. Um dies nun während des Krieges zu vermeiden, schreibt die BRV. vor, daß alle Rückstände nicht wiederkehrender öffentlicher Lasten, die am 1. Jan. 1915 noch keine 2 Jahre rückständig waren, und demgemäß das Recht der Befriedigung in der 3. Rangklasse noch nicht verloren haben, es behalten (§ 1). Die VO. tritt mit Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft. Wenn aber in einem Zwangsversteigerungsverfahren die Beschlagnahme des Grundstücks vor Beendigung des Krieges erfolgt, so bleibt für dieses Verfahren die BRV. in Kraft (§ 2).

6. Eine wesentliche Milderung der Hypothekennot darf man sich auch davon versprechen, daß nunmehr dem Reichstage der schon so lange von weiten Kreisen gewünschte Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miets- und Pachtzinsforderungen zugegangen ist, durch den die viel berufenen §§ 1123, 1124 BGB., § 573 daselbst und § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes eine erhebliche Einschränkung erfahren sollen.[1])

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß zahlreiche und weite Kreise am Werke sind, um dem städtischen Hausbesitze in seiner schwierigen Lage nach Kräften beizustehen. Je mehr sich die Ueberzeugung Bahn bricht, daß die Erhaltung eines lebensfähigen Hausbesitzes eine nationale Aufgabe ersten Ranges ist, desto mehr wird sich auch der Wille, dem notleidenden Hausbesitz beizustehen, bewähren und steigern.

* * *

Die vorliegende Nummer war bereits abgeschlossen, als am 20. Mai d. J. der Bundesrat die im RGBl. S. 288 bekanntgemachte Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen erließ, die den in dem obigen Aufsatz unter Ziffer 1 und 3 aufgestellten Forderungen im wesentlichen gerecht wird.

Durch die neue Verordnung wird für Forderungen jeder Art das auf Fristgewährung gerichtete Verfahren wesentlich erleichtert. Die Bewilligung der Zahlungsfrist kann nicht nur im Mahnverfahren, sondern auch in einem Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung betrieben werden, und infolgedessen ist der Gläubiger nicht mehr in der Lage, durch sein Ausbleiben im angesetzten Termin das Verfahren zu vereiteln. Auf der anderen Seite ermöglicht die Vorschrift, daß vor der Beschlußfassung der Gläubiger zu hören ist, diesem die Geltendmachung seiner berechtigten Interessen, insbesondere die Darlegung der Nachteile, die ihm durch die Fristbewilligung erwachsen würden.

Die Entscheidungen über die Fristgesuche ergehen zwar nicht kostenfrei; doch sind die Kosten dadurch, daß an Stelle des bisherigen Verfahrens mit mündlicher Verhandlung und Erlaß eines Anerkenntnisurteils das Beschlußverfahren tritt, und durch die weitere Vorschrift, daß der Streitwert höchstens auf den zwanzigsten Teil der Forderung festgesetzt werden darf, wesentlich verbilligt.

Ausschließlich der Abhilfe gegen die bestehende Hypothekennot dient die weitere Vorschrift, daß gegen Schuldner, die zur Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld verpflichtet sind, die Zwangsvollstreckung mehrmals, und zwar jedesmal auf höchstens sechs Monate, eingestellt werden darf. Damit ist für Hypothekenschuldner, soweit es sich um die Zahlung der Kapitalforderungen handelt, eine wesentliche, über die bisherigen Vorschriften weit hinausgehende Erleichterung geschaffen, zumal da die Einstellung der Zwangsvollstreckung bereits vor ihrem Beginne zulässig ist, der Schuldner also den Eintritt der Zwangsvollstreckung zu verhüten vermag, wenn er rechtzeitig die Fristbewilligung beantragt.

Die Schriftleitung.

[1]) Vgl. hierüber Budde, DJZ. 1912, S. 1207 ff. Dr. Meyer, Die Beschaffung II. Hypotheken, Bericht für den Hessisch. Städtetag S. 15 ff.

Straßenbahn und Rechtsordnung.

Von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Wie ein greller Mißton ist das Straßenbahnunglück am Reichstagsufer in die große Symphonie von Kampf und Sieg hineingefahren, die des Reiches Grenzen in Ost und West umdröhnt. Mitten in Berlin, an einer Stelle, die jeder von uns unzählige Male durchfahren hat, „gewissermaßen unter den Augen der gesetzgebenden Körperschaft" des Deutschen Reiches, eine Reihe friedlicher Bürger aus glatter Fahrt hineingeschleudert in den grausigen Tod — dabei, soweit bisher ermittelt und bekannt geworden, keine Verkettung unglückseliger Umstände, kein „Dämon im Stahl", der im entscheidenden Augenblick ein Versagen des kunstvollen Mechanismus verursacht hätte, allenfalls ein Verschulden des Fahrers, gegen das in einem Riesenbetriebe dieser Art kein Kraut gewachsen zu sein scheint. Und doch sollte man meinen, daß ein Fall dieser Art nicht vorkommen dürfte.

Man wird ohne Uebertreibung sagen können, daß die Große Straßenbahn in Berlin bis in die tiefsten Schichten des Volkes unbeliebt ist. Wer hätte noch nicht über sie gescholten und sich über sie beschweren wollen, und wer hätte, wenn er dies aussprach, nicht von allen Seiten dasselbe gehört? Gewiß sind die Aufgaben, die dem wichtigsten Verkehrsmittel in der Millionenstadt gestellt sind, überwältigend groß und schwierig, und ebenso ist es gewiß, daß zu ihrer Lösung das höchste technische Können und der beste gute Wille sich vereinigen. Es soll auch nicht verkannt werden, daß bei dem immer mehr anschwellenden Riesenverkehr, besonders jetzt während des Krieges, nicht immer die geeigneten Beamten und Fahrer ausfindig gemacht und mit der Sorgfalt friedlicherer Zeiten ausgebildet werden können. Wenn aber trotzdem die Unzufriedenheit mit den Ergebnissen und das Schuldkonto an offensichtlichen Fehlschlägen immer mehr, besonders im Vergleiche mit noch viel größeren Betrieben, wächst — es mag nur auf die geradezu beispiellos glänzende Organisation der Eisenbahnverwaltung

Digitized by Google

und darauf hingewiesen werden, daß selbst in den schweren Tagen der Mobilmachung auch nicht ein einziges Unglück vorkam — so wird man auch ohne Sachkenntnis nach der Quelle des Uebels zu suchen anfangen: „Unser Urteil will nicht frech sein, und dem Laien ziemt Geduld; neunmal Pech mag neunmal Pech sein . . aber zehnmal Pech ist: — Schuld!“

Die städtischen Straßenbahnen sind in unserer raschlebigen Zeit eine neue Erscheinung. Die Rechtsordnung ist in einer restlos befriedigenden Weise mit der Entwicklung nicht recht mitgekommen. Die erste städtische Pferdebahn gibt man für New York 1852 an, Paris folgte 1854, die übrigen Länder erst in den sechziger Jahren, Berlin und Wien 1865. Die reißend schnelle Entwicklung infolge des raschen Wachsens der Städte, der Ersatz der tierischen Betriebskraft durch Dampf und später Elektrizität, die Herstellung von Hoch- und Untergrundbahnen neben den Flachbahnen ist bekannt. Die Rechtsordnung hat an die Wiege des Eisenbahnwesens überhaupt den großen Gedanken der unbedingten Haftpflicht gestellt, dessen weittragender Einfluß auf die entferntesten Gebiete der Rechts- und Lebensverhältnisse noch keineswegs erschöpft ist. Der § 25 des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 ist übergegangen in die umfassendere, auch für Kleinbahnen geltende Vorschrift des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes. Die unbedingte Haftpflicht der Eisenbahnen, vorbehaltlich nur der höheren Gewalt oder des eigenen Verschuldens des Getöteten oder Verletzten, ist uns heute eine Selbstverständlichkeit. Sie bedeutet eine schwere Belastung des Jahresabschlusses jeder Privatunternehmung und hat sicher viel dazu beigetragen, die Fürsorge für gesicherten Betrieb und für möglichste Gefahr-Verhütung und Verminderung auf ein denkbar höchstes Maß zu steigern. Es mag paradox erscheinen, daß auf der anderen Seite gerade diese unbedingte Haftpflicht den Eisenbahnen, soweit sie Privatunternehmungen sind, einen Weg zu noch weiterer Vervollkommnung ihrer Betriebseinrichtungen versperrt. Bei allen sonstigen Schadenprozessen bedeutet der stete Kampf um das Verschulden mit den Verletzten, den außenstehenden Sachverständigen und den Gerichten eine fortlaufende Kontrolle, eine regelmäßige Nachprüfung der Betriebseinrichtungen auf ihre Vollkommenheit. Bei den Eisenbahnen fällt dies weg. Die Gesellschaftsorgane selbst werden, bei aller Rücksicht auf die mögliche Schadenersatzpflicht, an irgendwelchem Punkte niemals über die von ihrer Stellung unzertrennliche Einseitigkeit hinwegkommen, die ihnen neben der Sicherheit des Publikums die Bedürfnisse des Betriebes und das wirtschaftliche Gedeihen der Betriebsunternehmung an erster Stelle oder mit an erster Stelle ans Herz legt.

Um sich das klarzumachen, vergegenwärtige man sich die Bedeutung, die die §§ 823ff. BGB. für unser gesamtes Wirtschafts-, Verkehrs-, politisches und persönliches Leben gewonnen haben. Die „unerlaubten Handlungen“ haben den engen Rahmen, in den sie durch ihre Bezeichnung gebannt scheinen, längst gesprengt. In den Spruchsammlungen der DJZ. ragen die mitgeteilten Ergebnisse der Rechtsprechung zu §§ 823, 826, 254 BGB. usw. schon rein zahlenmäßig weit über alles andere hinaus, was sonst die Gerichte beschäftigt. Um Rechtsfragen handelt es sich dabei, auch in höchster Instanz, schon lange weit weniger, als um eine eindringliche, sachliche Prüfung aller Lebensverhältnisse, die irgendwie einmal zu einem Schadenersatzanspruch Anlaß geben können. Man denke an die Entscheidungen über die bereits landläufig gewordenen Verkehrspflichten des Hausbesitzers, des Gastwirts und des Gewerbeunternehmers, der Gemeinde hinsichtlich der Verkehrssicherheit der Straßen, der Bauunternehmer und Wagenlenker, der Haushaltsvorstände, Tierhalter usw. Weit darüber hinaus finden sich aber in den neueren Entscheidungen mehr und mehr die ausführlichsten Erörterungen über die denkbar fernliegendsten Dinge — von den zulässigen Grenzen eines Boykotts bis zur Einrichtung einer städtischen Rodelbahn, von den Anforderungen an Beschaffenheit und Beförderung eines Lumpensacks bis zu der notwendigen Aufmerksamkeit eines Gastes auf ein in seiner Nähe sich vollziehendes Billardspiel u. dgl. Zwei Rechtsgedanken sind es hierbei, die in der Spruchpraxis mehr und mehr an Gewicht gewinnen, wenn sie auch keineswegs immer ausgesprochen werden: auf der einen Seite die Steigerung der Anforderungen an die Sorgfalt und Vorkehrungspflicht des Schädigers mit der wachsenden Gefährlichkeit seines Handelns, auf der anderen Seite die Belastung des Beklagten mit einem Entschuldigungsbeweise, mit der Pflicht, sich gegenüber dem Gericht darüber zu rechtfertigen, daß er zur Vermeidung und zur Verminderung der Gefahr alles getan habe, was ihm zuzumuten sei, auch außerhalb der gesetzlich in diesem Sinne geregelten Fälle der §§ 831, 833 BGB., des Kraftwagengesetzes usw.

Das Verdienst oder, wenn man so will, die Schuld an diesem Eindringen in den Bereich rein tatsächlicher Würdigung des Einzelfalles liegt beim Reichsgericht. Bisweilen wird die Frage naheliegen, ob diese peinlich genaue Nachprüfung auch der tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung mit dem gesetzlichen Begriff und Zweck der Revisionsinstanz noch vereinbar ist. Immerhin hat dies auch die unteren Instanzen zu einer entsprechend strengeren Haltung gezwungen und dergestalt der Rechtsprechung in Zivilsachen jenen erziehenden Einfluß auf die weitesten Lebensgebiete erobert, von dem oben ausgegangen ist. Ein besonders anschauliches Beispiel ist dafür die S. 1430, 1913 d. Bl. veröffentlichte Entscheidung des Kammergerichts über die Entschädigungsansprüche der Anlieger beim Bau der Schöneberger Untergrundbahn. Technisch betrachtet war dieser Bau zweifellos eine Glanzleistung ersten Ranges: gleichwohl ergaben sich auch hier bei der Nachprüfung von unbeteiligter sachverständiger Seite eine Reihe von Anständen, wo der Vorteil der

Digitized by Google

Straßenanlieger hinter dem geschäftlichen Interesse des Unternehmens als solchen mehr hintangesetzt war, als zum Ausschluß eines Schadenersatzanspruchs erforderlich gewesen wäre.

Damit sind wir wieder bei der Straßenbahn angelangt. Hier versagt die erziehende Mitwirkung der unbeteiligten Sachverständigen und der Gerichte, wie sie sich bei sonstigen Schadenprozessen in der ständigen eindringenden technischen Nachprüfung der Betriebseinzelheiten betätigt. Die staatliche Aufsicht, auf die man in Ermangelung dessen angewiesen bleibt, scheint aber nach den tatsächlichen Erfahrungen einen hinreichenden Ersatz dafür nicht zu bieten. In Preußen hat man im Gegensatz zu anderen Staaten, z. B. Oesterreich, Bayern, Sachsen usw., den Kleinbahnen einen von dem der Eisenbahn verschiedenen Rechtscharakter beigelegt und ein besonderes Recht für sie geschaffen. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892 kennzeichnet sie als „die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 nicht unterliegen". Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten das Staatsministerium. Das Kleinbahngesetz umfaßt danach wirtschaftliche und technische Gebilde der denkbar verschiedensten Natur und Einrichtung. Es fällt darunter ebensowohl die Große Berliner Straßenbahn als die kleine Kohlen- oder Heidekrautbahn, die den örtlichen Vergnügungsverkehr oder den Bedarf eines einzelnen Industriemittelpunktes in einem sonst schwach bevölkerten Bezirk befriedigt. Man hat sich daher nicht anders helfen können, als dadurch, daß man zwei verschiedene Ausführungsanweisungen erließ, die eine für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb v. 13. Aug. 1898, die andere für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) v. 26. Sep. 1906. Die rechtliche Regelung von Kleinbahnen, die nicht mit Maschinenkraft betrieben werden, bleibt überhaupt dem Ermessen der für die Genehmigung und Beaufsichtigung zuständigen Behörden überlassen. Das Gesetz selbst begnügt sich demgemäß damit, die notwendige Rechtsgrundlage für die Herstellung und den Betrieb von Kleinbahnen zu schaffen. Es sieht ab von einer ins einzelne gehenden Regelung ihrer Verhältnisse und auch die Aufsichtsbefugnis der Staatsbehörden tritt merklich zurück hinter das Bestreben, durch erleichterte Formen für die Zulassung und für die Kreditbeschaffung[1]) die wirtschaftliche Entwicklung der Kleinbahnen möglichst zu fördern. Charakteristisch hierfür ist der Eingang der Ausführungsanweisung v. 13. Aug. 1898:

„Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwicklung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staates bei der Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art, sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen notwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit."

Hierbei wird es kaum sein Bewenden behalten dürfen, zum mindesten bei denjenigen Unternehmungen, die den Rahmen des dem Gesetz vorschwebenden Durchschnittstypus dermaßen gesprengt haben, wie die großstädtische Straßenbahn. Die letzten Monate haben uns auf allen Gebieten gezeigt, wieviel die Organisation, die staatliche Organisation bedeutet und zu leisten imstande ist. Wir haben uns mit vielem ohne Widerrede abgefunden, was ohne die zwingende Not der Zeit als unerträglich abgelehnt worden wäre. Wer wollte sich danach der Einsicht verschließen, daß es auch späterhin im Frieden weniger auf die Wahrung politischer oder wirtschaftlicher Schlagwörter (staatliche Bevormundung — freies Spiel der Kräfte) ankommen wird, als darauf, daß für jeden erkannten Mißstand die Möglichkeit schleuniger und gründlicher Abhilfe geschaffen, aber von den gewährten Befugnissen der rechte Gebrauch gemacht werde! Das Problem „Straßenbahn" mündet hiermit in das allumfassende Problem einer tiefgreifenden Umgestaltung unseres Rechts- und Wirtschaftslebens ein, die der Krieg uns ins Auge zu fassen gelehrt hat:

„Zwar wird man nach Beendigung des Krieges in Gesetzgebung und Verwaltung vor mancher Kühnheit und mancher tiefeinschneidenden Maßnahme nicht zurückschrecken dürfen. Auch haben uns die Erfahrungen der neuesten Zeit bewiesen, daß unser Beamtentum hinreichend modern gebildet ist, auch großen volkswirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben gewachsen zu sein." [1])

[1]) Vgl. das Gesetz über die Bahneinheiten v. 8. Juli 1902.

Ein Gedenktag der Reichsjustizgesetzgebung.

Zum hundertjährigen Geburtstage Adolf Leonhardts.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. E. Heymann, Berlin.

Am 6. Juni 1815 wurde der frühere hannöversche und preußische Justizminister Adolf Leonhardt zu Hannover geboren; wiederum in einem Kriegsjahre jährt sich der Tag zum hundertsten Male. Es ist jetzt nicht die Zeit zu Erinnerungsfesten. Aber die Ereignisse, welche sich in der deutschen Gesetzgebung um Leonhardts Person gruppieren, bedeuten so viel für die deutsche Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, daß es sich ziemt, auch jetzt, und gerade jetzt den Blick nach rückwärts zu ihnen hinzuwenden.

Leonhardt[2]) studierte in Göttingen und Berlin, als Schüler Savignys, Hugos, Dahlmanns, Albrechts und bes. Mühlenbruchs, promovierte

[1]) Exz. Gruner in Zeitschr. für die ges. Versicherungswissensch. v. 1. Mai 1915 S. 301.

[2]) Ueber Leonhardt: Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 2 S. 700 ff.; Wippermann in A. D. B.; Joh. Chr. Schwartz, Vierhundert Jahre, S. 610 ff.; E. v. Meier, Hannöversche Verf.-Gesch. I, S. 68 f.; Wach, Handbuch, S. 138 f.; v. Bar, Gesch. u. Ref. der D. Zivilgesetzgebung, 1871; Hellweg, Arch. f. ziv. Pr. 61 S. 78 ff.; H. Meyer, Franz Förster in A. D. B.; Bornhak, Preuß. R.-Gesch. S. 497 f. usw.

Digitized by Google

1837 in Göttingen und war 1841—48 Advokat in Hannover. 1848 trat er als Referent in das hannöversche Justizministerium ein und wurde 1852 Oberjustizrat, 1862 (unter Windthorst) Generalsekretär; 1865 wurde er hannöverscher Justizminister. Nach den Ereignissen von 1866 wurde er zunächst Vizepräsident des Oberappellationsgerichts in Celle, sollte Präsident des Oberappellationsgerichts für die neuen preußischen Provinzen werden, wurde aber schon am 5. Dez. 1867 preußischer Justizminister. Als solcher war er Mitglied des Bundesrats und Vorsitzender des Ausschusses für das Justizwesen. Im Oktober 1879 nahm er seinen Abschied und starb am 7. Mai 1880 in Hannover.

Von seinen Universitätsstudien her war Leonhardt in engster Fühlung mit der Rechtswissenschaft. In seiner Advokatenzeit veröffentlichte er: „Statuten und Observanzen der Stadt Hannover" (1843), „Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigentum" (1843) und einen angesehenen Kommentar zum hannöverschen Kriminalgesetzbuch von 1840 (2 Bde. 1846—51), das dem von Feuerbach beeinflußten bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 nahestand. Es folgten sein Kommentar zur Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover (1851 und 1852, 1867⁴) und weiterhin die ebenfalls zivilprozessualischen Schriften: Die Lehre von der Berufung (1855), Das Zivilprozeßverfahren des Königreichs Hannover (1861) und Zur Reform des Zivilprozesses in Deutschland (1865); in letzterer gab er eine Kritik des vom preußischen Justizminister Grafen zur Lippe 1864 veröffentlichten „Entwurfs einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preußischen Staat".

Inzwischen hatte aber längst seine gesetzgeberische Tätigkeit in Hannover eingesetzt. Er arbeitete nach 1848 stark an der Einführung der Schwur- und Schöffengerichte in Hannover und wirkte mit Thöl als Kommissar in der Kommission für das A. D. HGB; namentlich aber beeinflußte er den Zivilprozeß. Gegenüber den Mängeln des geheimen, schriftlichen, formalen gemeinen Prozesses und gegenüber der Instruktionsmaxime der preußischen AGO. erschien bekanntlich der in den rheinischen Gebieten fortlebende französische Zivilprozeß vielfach als juristisches und politisches Ideal; die deutschen Grundrechte von 1848 forderten ein öffentliches und mündliches Verfahren, und die hannöversche ZPO. v. 8. Nov. 1850 suchte dieses Ideal — zum ersten Male mit Erfolg — zu verwirklichen. Leonhardt hat als Ministerialreferent — gegenüber den auf reine Aufnahme des französischen Rechts gerichteten Bestrebungen — dieser hannöverschen Prozeßordnung den Charakter einer Vermittlung zwischen französischem und gemeinem Rechte aufgeprägt: der hannöversche Prozeß erhielt bei voller Aufnahme der französischen Mündlichkeit die gemeinrechtliche Prozeßcäsur germanischen Ursprungs, das Beweisinterlokut. Hierdurch und durch andere Modifikationen sollte eine straffere Prozeßgliederung und bessere Uebersichtlichkeit des Prozeßstoffs erzielt, einer Verschleppung des Verfahrens vorgebeugt werden. Leonhardt wurde damit zum Führer auf dem Gebiete der deutschen Zivilprozeßreform. Er war als Referent einflußreich in der auf Beschluß des Bundestags von 1859 in Hannover 1862 zusammentretenden Zivilprozeßkommission deutscher Staaten, welche in Anlehnung an das hannöversche Recht den sog. hannöverschen Entwurf ausarbeitete, während Preußen demgegenüber den oben erwähnten stärker französischrechtlichen preußischen Entwurf von 1864 veröffentlichte. Die Gesetzgebungen von Baden (1864) und Württemberg (1868) lehnten sich eng an die hannöversche Prozeßordnung bzw. den hannöverschen Entwurf an, und schon 1865 konnte Leonhardt darauf hinweisen, daß „in den übrigen deutschen Staaten die hannöversche Prozeßordnung ein Interesse und eine Teilnahme fand, wie seit Menschengedenken kein anderes Gesetz" und daß sie „eine große Wanderung auswärtiger Juristen zu den Sitzen der hannöverschen Obergerichte, um hier das hannöversche Zivilprozeßverfahren aus praktischer Anschauung kennen zu lernen", verursachte. Als Grund dafür führt er — mit Recht — an, daß „die hannöversche Prozeßordnung ein frei gestaltetes mündliches Verfahren auf deutschrechtlichen Grundlagen hergestellt, deutschen Rechtsanschauungen Rechnung getragen und deutsche Rechtssitte geehrt hatte".

Es war ein glücklicher politischer Griff Bismarcks, Leonhardt in dem Augenblick an die Spitze der preußischen Justiz zu stellen, als es darauf ankam, durch eine einheitliche Straf- und Prozeßgesetzgebung unter mancherlei Opfern seitens der Einzelstaaten möglichst schnell eine weitgehende Rechtseinheit für den Norddeutschen Bund und das junge Reich herzustellen und dabei zugleich den liberalen Forderungen möglichst entgegenzukommen. Leonhardt hat mit großer Anpassungsfähigkeit, Energie und Klugheit diesem Ziele — für das Reich wie für Preußen — gedient. Das Strafgesetzbuch, die Reichsjustizgesetze, die preußische Immobiliarrechtsgesetzgebung und die preußische Vormundschaftsordnung sind in der Zeit seines Ministeriums entstanden.

Dabei stand naturgemäß wieder die Zivilprozeßreform für Leonhardt im Vordergrund. Unsere ZPO. ist sein eigenstes Werk. Er war Vorsitzender der sog. norddeutschen Kommission, welche schon 1867 vom Bundesrate berufen wurde und unter Zugrundelegung nicht des preußischen, sondern des hannöverschen Entwurfs, den sog. norddeutschen Entwurf unter starker Modifikation der Cäsur fertigstellte. Diesen norddeutschen Entwurf hat dann Leonhardt persönlich umgearbeitet und auf der so gewonnenen Grundlage während des Krieges im Winter 1870/71 mit rastlosem Eifer im Verein mit einigen Räten (Falk, Förster, Droop, Nebe-Pflugstädt und Kurlbaum II) den sog. I. Entwurf der ZPO. hergestellt, auch den Allg. Teil der Motive dazu selbst ausgearbeitet. Die Zutaten der Reichskommission, des Bundesrats und der Reichsjustizkommission waren ohne erhebliche Bedeutung, und Leonhardt hat natürlich auch an den weiteren Geschicken des Gesetzes mitgewirkt, das bekanntlich

Digitized by Google

am 30. Januar 1877, im Anschluß an das ebenfalls unter Leonhardts Einfluß entstandene GVG. vom Kaiser unterzeichnet wurde. Das Beweisinterlokut war jetzt ganz gefallen, der Prozeß geht ganz ohne Cäsur vor sich, frei schalten die Parteien bis zum Urteil über den Prozeßstoff. Es ist kein Zweifel, daß Leonhardt unter dem Drucke der preußischen Entwürfe sich zum rein französischen Verfahren bekehrt hatte und die vermittelnden Grundgedanken seines hannöverschen Werkes mindestens zum Teil aufgegeben hat. Verschiedene Gründe haben dazu mitgewirkt. Der Wunsch der preußischen Justizverwaltung nach Berücksichtigung des Rechts der französischrechtlichen Gebiete, erzeugt durch die politische Unmöglichkeit einer Einführung des altländischen Rechts im Westen, hatte diese extreme Aufnahme des französischen Rechts nahegelegt. Der Umstand andererseits, daß im hannöverschen Prozeß leicht über den Inhalt des Beweisinterlokuts spitzfindig verhandelt werden konnte und der Richter das vor dem Interlokut Vorgebrachte nicht mehr gegenwärtig hatte, schien drohend die Gefahren der gemeinrechtlichen Prozeßerstarrung in sich zu bergen. Vor allem aber war die unbedingte Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit ein politisches Dogma geworden, dem man alles andere opfern zu müssen glaubte; man verstand die Mündlichkeit dabei — wie namentlich J. Chr. Schwartz's verdienstvolle Ausführungen zeigen — falsch und betete in ihr einen Götzen an. Nicht mit Unrecht betonte Windthorst, daß sich Hannover durch diese Prozeßordnung verschlechtere. Und doch war das große Opfer, welches Leonhardt durch Aufgabe seiner eigenen Ideen jetzt brachte, nicht umsonst: was an juristischen Werten aufgegeben wurde, das kam der nationalen Entwicklung zugute. Leonhardts Verdienste bei dieser Gesetzgebungstat sind in erster Linie vom nationalpolitischen Standpunkt zu messen, und sie sind dann unzweifelhaft große. Nicht nur, daß wir immerhin seit mehr als einem Menschenalter mit dieser Prozeßordnung ausgekommen sind, und das während eines beispiellosen wirtschaftlichen Aufstiegs: Leonhardt hat uns auch ein Gesetz geschenkt, das sich organisch fortentwickeln läßt. Der beste Beweis ist die glänzende österreichische Gesetzgebungstat Franz Kleins, im Grunde die organische Fortbildung unserer ZPO., mehrfach unter Zurückgreifen auf Gedanken, welche Leonhardts hannöversche Prozeßordnung enthielt. Was den 70er Jahren als schwächliches Kompromiß erschienen wäre, das hat sich allmählich als praktische, nationale Notwendigkeit ergeben, und das ziert nicht zuletzt gerade auch Adolf Leonhardt, der 1877 den politischen Verhältnissen weichen mußte. Aber noch nach einer anderen Richtung wird seine Lebensarbeit für das Prozeßgebiet bedeutsam bleiben: so sehr wir die Uebertreibungen der Mündlichkeitsidee, ihre falschen Konsequenzen, einen übertriebenen Parteibetrieb und überhaupt einen übertriebenen Formalismus bekämpfen müssen, so nützlich der österreichische Vortermin, das verschärfte Versäumnisverfahren und so manche andere Einrichtung des österreichischen Prozesses erscheint, — der letzte große Grundgedanke der Verhandlungsmaxime, die freie Disposition der Parteien über den Prozeßstoff und damit der eigentlich grundlegende Gedanke Leonhardts gegenüber der preußischen AGO., wird doch auch in Zukunft bewahrt werden müssen, als die einzige Möglichkeit, komplizierter wirtschaftlicher Verhältnisse zivilprozessualisch Herr zu werden. Man wird den Doktrinarismus abstoßen müssen, aber die großen leitenden Grundgedanken werden bleiben — im Interesse der Freiheit der Parteien, denen Leonhardt, von dem gesicherten Boden historischer und vergleichender Betrachtung ausgehend, bestimmt durch die herrschenden politischen Ideale, maßvoll dienen wollte. So gesehen, verliert das häßliche Wort altpreußischer Juristen, daß die Zivilprozeßordnung die „Rache für Langensalza" sei, jede Berechtigung; ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil der Schuld an den Mißständen unseres Zivilprozeßrechts einer oft tüftelnden scholastischen Prozeßjurisprudenz in Theorie und Praxis zuzuschreiben ist, die den besten Gesetzesinhalt zuschanden machen könnte und die Leonhardt selbst, wie seine Schriften zeigen, fern lag.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf die anderen Gesetzeswerke des Ministeriums Leonhardt im einzelnen einzugehen. Der Anteil Leonhardts ist hier auch nicht in dem gleichen Maße ein persönlicher. Das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung sind bekanntlich in der Hauptsache von Friedberg verfaßt. Das StrGB. schloß sich dabei eng an das preußische Recht an, förderte es aber doch mannigfach, und Leonhardt — ein Anhänger der absoluten Straftheorie — setzte nicht nur die ganz ungewöhnlich schnelle Abfassung des GB.s, sondern, an der Seite Bismarcks, auch die schließliche Annahme der Todesstrafe durch. Die StrPO. ist ein Kompromißwerk; Leonhardt hatte (offenbar bestimmt durch hannöversche Reminiszenzen) mit Schwarze die politisch unglückliche, wenn auch juristisch-technisch sehr einleuchtende Idee großer Schöffengerichte an Stelle der Schwurgerichte vertreten. Die Konkursordnung, von Hagens verfaßt, eines der besten unserer Gesetze, führte ebenfalls stark auf das preußische Recht zurück. Endlich ist die preußische Gesetzgebung über die Grundstücksrechte und das Grundbuch von 1872 sowie die Vormundschaftsordnung von 1875 hauptsächlich das Werk des hervorragendsten von Leonhardts Räten, Franz Förster. Aber Leonhardts Anteilnahme daran ist nicht gering, und das ist um so wichtiger, als diese Gesetze ja die Grundlage für die entsprechende Regelung im BGB. und in der Reichsgrundbuchordnung bilden. In allen diesen Dingen hat Leonhardt politische Arbeit ersten Ranges geleistet; mag auch manches Einzelne juristisch-technisch und sozial, namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses, sehr mangelhaft sein — die Leistungsfähigkeit des jungen Reiches hat sich in diesen Gesetzen kraftvoll erprobt. Gewiß hat Leonhardt in seinen späteren Jahren nicht in dem Maße die Fühlung mit der Wissenschaft und ihren Vertretern

Digitized by Google

behalten, wie er sie im Anfang besaß, als er den Grund zu seinem Werke legte; es ist sicher auch mancherlei unter dem Zwange politischer Notwendigkeiten geschehen, was er selbst gern anders gemacht hätte. Aber in seinem ganzen Lebenswerk steckt doch — ganz abgesehen von dem Inhalt der Gesetzgebung im einzelnen — ein imponierendes Stück deutscher Organisationskraft, der Kraft, die uns zu unserer Ehre unseren Feinden so verhaßt macht und die das Deutsche Reich machtvoll in die Höhe geführt hat. Zugleich ist Leonhardts Leben — das den Advokaten zum Ministerialrat, den Hannoveraner zum Preußen, den Konservativen zum liberalen Gesetzgeber machte — erfüllt von Liebe zum Vaterland und zu strenger Gerechtigkeit. Wenn nach dem großen Kriege, in dem wir heute stehen, die Notwendigkeit sich zeigen wird, für neuen Lebensinhalt wiederum neue Formen zu schaffen, so können wir nur wünschen, daß Männer von der Leistungsfähigkeit und Entschlossenheit Adolf Leonhardts unter uns wirken mögen.

Die internationalen Wasserstraßen zur Kriegszeit.

Von Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Die holländische Zeitung „Het Nieuws van den Dag“ brachte unlängst eine abfällige Besprechung mehrerer neuerer Entscheidungen des französischen Prisenhofs über holländische Dampfer und deren Ladungen. Das französische Gericht soll danach u. a. den Satz aufgestellt haben, Rotterdam und Amsterdam seien zwar neutrale Häfen, müßten aber hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über Konterbande feindlichen Häfen gleichgestellt werden; denn infolge der durch die Rheinschiffahrtsakte von 1868 festgesetzten freien Schiffahrt könnten die in jenen Häfen anlangenden Güter den Rhein hinauf und somit auch in feindliches Gebiet gelangen. Hat das Gericht wirklich so entschieden — die Urteile sollen noch nicht rechtskräftig sein —, dann haben wir darin den letzten Ausläufer der so überaus anpassungsfähigen Reisetheorie zu erblicken, zugleich auch das Bestreben der französischen Behörden, nicht hinter der berüchtigten englischen Konterbandepraxis zurückzubleiben. Wie dem auch sein mag, die Bezugnahme auf die Rheinschiffahrtsakte gibt Anlaß zur Betrachtung der Rechtslage der internationalen Wasserstraßen in der Kriegszeit überhaupt.

I. Das Bild, das sich uns hierbei bietet, ist buntscheckig. Dies zeigt sich zunächst bei den internationalen Kanälen. Eine allgemein-gültige international-rechtliche Regelung hat sich hier noch nicht vollzogen. So untersteht der Kaiser-Wilhelm-Kanal lediglich der Gebietshoheit des Reichs und Preußens.[1]) Er gehört zum Kriegs-, und zwar zum Seekriegsschauplatz, was wegen der Ausübung des Prisenrechts (unten II, 3) hervorzuheben ist. Daher ist nach den AusfBest. des RK. zur PrisengerichtsO. (RGBl. 1914, 315) das Prisenamt in Kiel auch für den Kanal zuständig.

Anders ist die Rechtslage beim Suezkanal, die bereits von Laband (S. 1313 ff., 1914 d. Bl.) dargestellt ist. Wenn er (S. 1317) die übliche Bezeichnung des Suezkanals als „neutralisiert“ rügt, weil in diesem Falle die Belligeranten gerade von seiner Benutzung ausgeschlossen wären, während der Kanal nach Art. 1 des Suezkanalvertrags von 1888 auch in Kriegszeiten jedem Kriegsschiff offen steht, so dürfte dabei der Begriff der positiven Neutralisierung außer acht gelassen sein.[1]) Die positiv neutralisierte Wasserstraße steht allen Kriegführenden offen; sie dürfen aber daselbst keine Feindseligkeiten begehen. S. M. Schiff „Ayesha“ hätte also von Rechts wegen sogar durch den Suezkanal fahren dürfen; vielleicht wäre sie dann doch von den Engländern bemerkt worden. Ob ihr aber die Berufung auf die Suezkanalakte geholfen hätte?[2]) Der letzteren sind die Panamakanalverträge v. 18. Nov. 1901 und 18. Nov. 1903 nachgebildet; sie begründen aber Rechte und Pflichten nur zwischen den Ver. Staaten, England und Panama.

II. In den erwähnten Fällen besteht über das, was Rechtens ist (oder besser: sein sollte), keine Unsicherheit. Anders bei den internationalen Strömen, d. h. solchen Strömen, die in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten trennen oder durchfließen. Die Grundlage für ihre völkerrechtliche Behandlung bildet Art. 5 des ersten Pariser Friedens (1814), der die Schiffahrt auf dem Rhein für frei erklärte. Die Wiener Kongreßakte stellte dann in Art. 108 ff. das Programm der Schiffahrtsfreiheit für die internationalen Ströme i. allg. auf. Eine lange Reihe von Vereinbarungen, teils der Uferstaaten, teils auf internationalen Kongressen, kam im Laufe des 19. Jahrhunderts zustande. Aber mit wenigen Ausnahmen vermissen wir durchweg eine Regelung der Schiffahrtsverhältnisse für den Fall des Krieges. Allgemein ist der Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit auch zur Kriegszeit aufgestellt in der Kongoakte (Art. 25, 33, ohne daß in diesen Artt. eine volle positive Neutralisierung in dem oben festgestellten Sinne ausgesprochen wäre; s. aber unten 2). Hiernach sind für jeden einzelnen internationalen Strom die Rechtsverhältnisse während des Krieges besonders zu prüfen. Nur das Wichtigste kann hier berührt werden.

1. Der Einfluß des Krieges auf die Schiffahrtsfreiheit. Keiner Erörterung bedarf die Behandlung von Vertragsbestimmungen, wie sie z. B. der Zusatzvertrag v. 28./15. Juli 1904 zum deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrag (zu Art. 13) über die Schiffahrt auf dem Niemen enthält: sie treten nach der derzeit herrschenden Praxis ohne weiteres mit Kriegsbeginn außer Kraft. Wie aber ist es z. B. mit dem Rhein? Belgien gehörte überhaupt nicht, Frankreich (seit 1871) nicht mehr zu den Vertragsteilen der Rheinschiffahrtsakte von 1868. Ein Vertragsrecht stand ihnen also nicht zu. Das

[1]) Heilfron, Lehrbuch des Staats- u. Verw.-Rechts S. 396.

[1]) v. Liszt, VR., 9. A. S. 298.

[2]) Vgl. Wehberg, Aegypten (1915) S. 22, über den englischen Generalvorbehalt.

Digitized by Google

Recht auf Grund der Kongreßakte aber entfiel infolge des Krieges für sie, nicht auch für die Neutralen. Demgemäß ist die Verordnung des stellv. Generalkommandos des VII. Armeekorps, die die Schiffahrt auf dem Niederrhein nur deutschen, neutralen und belgischen Schiffen (diesen unter deutscher Führung) verstattet, völkerrechtlich unanfechtbar.

Aber die Schiffahrtsfreiheit gilt grundsätzlich nur für den Handel. Es darf kein englisches Torpedoboot durch Holland nach Köln, kein deutsches Unterseeboot von Antwerpen scheldeabwärts in die Nordsee dringen, aber auch umgekehrt kein englisches Landungskorps die Schelde hinauf gegen Antwerpen vorrücken (Art. 10 des XIII. Haager Abkommens von 1907 greift nicht Platz).

2. Kriegerische Unternehmungen auf den internationalen Strömen sind an sich statthaft, soweit diese zum Kriegsschauplatz rechnen. Es erscheint irrig, wenn v. Liszt (VR. S. 84) lehrt, internationale Ströme seien nicht mehr Eigengewässer. Sie sind regelmäßig nichts anderes als Eigengewässer. Beschränkungen der Staatsgewalt stehen dem nicht entgegen, z. B. für die Donau nach Art. 7 des Pontusvertrags von 1871, Art. 52 des Berliner Vertrags von 1878. Letzterer schließt Kriegsschiffe vom Eisernen Tor abwärts aus, daher nicht die Mitwirkung österreich-ungarischer Donaumonitore bei der Beschießung Belgrads. Kriegerische Unternehmungen auf dem Kongo und seinen Zubehören wären — unter Wahrung voller Schiffahrtsfreiheit — zwar nicht nach Art. 25, wohl aber auf Grund der nach Art. 10 der Kongoakte erklärten Neutralisierung des Kongostaats (der späteren Kolonie Belgisch-Kongo) unzulässig gewesen. Anscheinend haben jedoch die Belgier an der deutsch-ostafrikanischen Grenze die Feindseligkeiten eröffnet. Auch Art. 11 hat versagt.

Die militärischen Maßnahmen können nach allgemeinen Grundsätzen auf internationalen Strömen zu Beschränkungen der freien Schiffahrt führen, auch gegenüber neutralen Schiffen, etwa durch Minensperren. Die Kriegführenden werden aber die Schiffahrt der Neutralen nach Möglichkeit zu schonen haben. Aber auch die Statthaftigkeit zeitweiliger gänzlicher Sperrung der freien Durchfahrt ist m. E. außer Frage, wenn die militärische Notwendigkeit sie erheischt. Eine Schadensersatzpflicht ist solchenfalls nicht anzuerkennen; doch ist dies zweifelhaft.

Die Blockierung von Strommündungen ist grundsätzlich zulässig (Ausnahmen: z. B. Art. 25, 33 der Kongoakte). Dabei entsteht die Schwierigkeit, daß die Rechte neutraler Uferstaaten nicht beeinträchtigt werden dürfen, der Verkehr nach diesen also nicht gesperrt werden darf.[1])

3. Damit erhebt sich die Frage nach der Ausübung des Prisenrechts auf internationalen Flüssen. Rechnet man mit v. Liszt (S. 317) die Eigengewässer der Kriegführenden so weit zum Seekriegsschauplatz, als sie von Seekriegsschiffen befahren werden können, so würde diese Ansicht dahin führen, daß man mit einem deutschen Torpedoboot bis tief ins Land hinein das Seeprisenrecht ausüben könnte. Schramm[1]) will den Seekriegsschauplatz daher nur so weit ausdehnen, als mindestens noch geschützte Kreuzer eindringen können. Besser ist vielleicht die zunächst von ihm angenommene allgemeine Wendung: „soweit die Eigengewässer dem Betriebe der Seefahrt dienen". Auch die Seestraßenordnung v. 5. Febr. 1906 begnügt sich in der Einleitung mit einer ähnlichen Begrenzung. Das Prisenrecht kann hiernach an feindlichen Seeschiffen auch in Hamburg ausgeübt werden (nicht notwendig gerade durch ein Kriegsschiff, vgl. § 23 PrGO. von 1911), nicht aber z. B. in Duisburg. Wehberg[2]) ist bezügl. des letzten Falles anderer Meinung; er beruft sich darauf, daß im August 1914 belgische Schiffe in Duisburg beschlagnahmt worden seien. Auch Rettich[3]) behauptet ein dem Seebeuterecht entsprechendes „Strombeuterecht". Kann man die Beschlagnahme von Schiffen in Duisburg nicht gut als zum Seekrieg gehörig erachten, so dürfte sie nur nach dem Landkriegsrecht zu beurteilen sein. Soweit nicht Art. 23g der LKrO. oder Requisition auf Grund des auch Ausländern gegenüber gültigen Kriegsleistungsgesetzes eingreifen sollte, käme noch die Beschlagnahme aus militärischen oder polizeilichen Gründen oder als Repressalie in Frage. Da nun nach Art. 2 des VI. Haager Abkommens von 1907 ein Kauffahrteischiff, dem das Auslaufen nicht gestattet worden ist, nicht eingezogen, sondern nur zurückgehalten oder gegen Entschädigung angefordert werden darf, so ist der Unterschied praktisch nicht sehr erheblich. Wehberg (S. 345[1]) verlangt indes bei Zurückhaltung oder Anforderung im Falle des angeführten Art. 2 auch eine prisengerichtliche Entscheidung. Die PrisenO. (Ziff. 1) und die PrisengerichtsO. (§§ 1, 36) gewähren dafür keinen Anhalt.

[1]) Vgl. über den Peterhoff-Fall im Sezessionskriege Holtzendorffs Handb. II, 326.

[1]) Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt, S. 64.
[2]) Seekriegsrecht, S. 61.
[3]) Prisenrecht und Flußschiffahrt, 1892.

Juristische Rundschau.

Italien im Kriege mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn! Vom Bundesgenossen zum Todfeinde. Der Uebergang wird später für den Historiker ein Gebiet eifriger Forschung sein. Auch für den Völkerpsychologen. Der Jurist aber sieht heute schon nichts anderes als eine Vertrags- und Treuverletzung schlimmster Art. Nur der Ehebruch der geliebten und verwöhnten Frau mag ihm verglichen werden. Auch in der Empfindung, die beide Vorgänge bei dem Betrogenen auslösen. Vielleicht ist auch die Ursache des Treubruchs die gleiche, die blinde Leidenschaft. Quem deus perdere vult, eum dementat.

Die italienische Regierung hat dem Parlamente ein Grünbuch vorgelegt. Darin steht auch die Kündigung des Dreibundes, die am 3./4. Mai 1915 geschah. Der Vertrag war bis 1920 abgeschlossen. Also muß ein wichtiger Grund vorliegen, die Gesellschaft vorher aufzulösen. Das gilt für das Völkerrecht wie das Privatrecht. Nun findet ihn die italienische Note in einer Vertragsverletzung Oesterreichs. Diese wieder soll darin liegen, daß

Digitized by Google

Oesterreich im Juli 1914 ohne Einverständnis mit Italien Serbien das Ultimatum zustellte. Würde eine Handelsgesellschaft aus einem solchen Grunde aufgesagt, es würde sich in Deutschland kein Anwalt, der seines Berufes eingedenk ist, finden, der diese Motivierung vortrüge. Auch über den Ausgang des Prozesses wäre kein Zweifel. Wir brauchen ihn auch beim Rechtsgange der Völker nicht zu haben.

Die italienische Kammer und der Senat haben am 21. Mai 1915 das Kriegsgesetz angenommen. Im Kriegsfalle und für die Dauer des Krieges kann der König Verfügungen mit Gesetzeskraft treffen. Er ist auch ohne Parlament berechtigt, die notwendigen Ausgaben und außerordentlichen Abgaben anzuordnen. Das Budgetrecht geht auf die Regierung über. Das ist die vollendete Diktatur und die tatsächliche Abschaffung des Parlaments für die Kriegsdauer. Das brauchte Deutschland, der Militärstaat, nicht. Das freiheitlich organisierte Italien muß unter die absolute Gewalt flüchten. Der Weg von der Diktatur hat in der Geschichte oft zur Anarchie geführt.

Am 7. Mai wurde der Dampfer der Cunard-Linie „Lusitania" in der Nähe der englischen Küste von einem deutschen Unterseeboot torpediert. Mit ihm sank eine reiche Ladung an Munition und Gold. Mit ihm auch eine Anzahl Reisender. Darunter auch Frauen und Kinder. Man mag dies letztere aufrichtig im Herzen bedauern. Für den Verstand liegt kein Grund vor, dieses Schicksal tragischer zu finden, als das aller derer, die in dem furchtbaren Kriege untergehen. Hätte Deutschland die Lusitania aus Rücksicht auf die Mitreisenden geschont, es hätte nur Hohn dafür geerntet. Völkerrechtlich war die deutsche Marine durchaus befugt zu diesem Vorgehen. Das englische Schiff war bewaffnet. Es stand der englischen Admiralität zur Verfügung. Es diente dem Transport zweifelloser Konterbande. Anscheinend auch von Truppen. Daraus folgt das Recht der Vernichtung. Dies wird nicht dadurch wieder aufgehoben, daß sich Angehörige der Vereinigten Staaten an Bord befanden. Der Civis americanus vermag den englischen Dampfer nicht in einen neutralen, die Munition nicht zu einem freien Gegenstand umzuwandeln.

Die amerikanische Regierung hat der deutschen eine Protestnote wegen der Vernichtung der Lusitania zustellen lassen. Das Hauptargument besteht darin, daß der Amerikaner das Recht habe, überall hinzureisen und sein Geschäft zu treiben. Das ist sicher richtig. Aber Deutschland hat ebenso das Recht, ein englisches Schiff, das Kriegsmunition aus Amerika nach England bringt, zu vernichten. Dann führt der Gebrauch seines Rechtes auf freie Reise den Amerikaner in das Gebiet, in dem Deutschland sein Recht ausübt. Dann muß er die Folgen tragen.[1])

In einer Denkschrift hat die deutsche Regierung die Behandlung der deutschen Konsuln in Rußland nach Kriegsausbruch auf Grund der Aussagen der jetzt zurückgekehrten Beamten geschildert. Die Zerstörung der deutschen Botschaft in Petersburg wird an derselben Stelle näher beleuchtet. Diese Berichte kommen zu der Zeit, in der auch in England der Pöbel in der Hauptstadt deutsches Eigentum plündert und deutsche Leben bedroht. Man erkennt den gebildeten Menschen an der Fähigkeit der Selbstbeherrschung und Selbstkritik. Das gleiche gilt für das ganze Volk. Wo man sich den einzelnen Angehörigen der feindlichen Nation gegenüber vor Gewalttaten nicht zurückhält, wo man die Konsulatsbeamten monatelang in Gefängnissen herumschleppt, wo unter den Augen der Regierung das Botschaftsgebäude zerstört und die Angestellten ermordet werden, da bleibt nur die eine Erklärung, daß eben Rußland die zur Kulturnation erforderliche moralische Festigkeit fehlt. Und wenn in England sich ähnliche Vorfälle abspielen, so wird man zu ähnlichen Schlüssen berechtigt sein. Der eine Bundesgenosse paßt sich dem andern an.

Voll froher Zuversicht sehen wir den Sieg über die russischen Heere in Galizien seine Früchte tragen. Noch aber ist dies Land nicht vom Feinde befreit. Noch sind die Advokaten jener Gegenden heimat- und berufslos. Die niederösterreichische Advokatenkammer hat eine Hilfsaktion eingeleitet, sie selbst eine nicht unbeträchtliche Summe aufgebracht. Die anderen Gebiete haben nur spärliche Beiträge gesandt. Manche gar keine. Die Ursachen mögen vielleicht in eigener schwerer Lage zu suchen sein. Sonst wäre das Ergebnis schwer begreiflich. Wer nicht in der Front steht, muß den Drang, zu geben und zu helfen, wo er kann, als selbstverständlich empfinden. Der Internationale Anwaltsverband zu Wien, Kirchengasse 40, fordert jetzt im Zusammenwirken mit den Kammern zu Lemberg, Czernowitz, Krakau und Przemysl zur Errichtung einer „advokatorischen Kriegskreditkasse" auf. Er wendet sich an die Kollegen Oesterreichs-Ungarns und Deutschlands. Er will Darlehen gewähren. Er rechnet wenigstens teilweise auf Rückerstattung. Die Genossenschaftsanteile von 100 Kr. sollen in 10 Monaten einbezahlt werden. Es steht zu hoffen, daß dieser Weg zum Ziele führen wird. Deutschland wird auch hier den Waffenbruder nicht im Stich lassen.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil des russischen Polens ist in deutschen Händen. Dem Heere folgt die Zivilverwaltung. Mit ihr geht die Rechtspflege. Seit dem 1. April 1915 erscheint ein „Verordnungsblatt der kaiserlich deutschen Verwaltung in Polen" in deutscher und polnischer Sprache.[1]) Das russische Verbot, Zahlungen nach Deutschland zu leisten, ist durch eine Anordnung des „Oberbefehlshaber Ost", Generalfeldmarschalls von Hindenburg, außer Kraft gesetzt. Das von Rußland erlassene Moratorium wurde aufgehoben. Dagegen sind die deutschen Bestimmungen über die richterliche Zahlungsfrist eingeführt. Den Bewohnern der besetzten Teile wurde untersagt, französische, englische und russische Gläubiger zu befriedigen. Nun werden auch deutsche Gerichtsbehörden eingesetzt. Es gibt Gemeindegerichte, Bezirksgerichte und ein Obergericht. Mitglieder des Obergerichts und Bezirksrichter müssen die Fähigkeit zum deutschen Richteramte haben. Ihrer wartet keine kleine Aufgabe. Bleibt doch das russische Zivil- und Strafrecht, von Ausnahmen abgesehen, in Kraft. Welches Schicksal Polen haben wird, ist noch ungewiß. Die deutschen Juristen aber werden jetzt schon zeigen können, welche Wohltat eine deutsche Rechtsprechung ist.

In Amsterdam hat in den letzten Tagen des April der internationale Frauenbund getagt.

[1]) Vgl. Kohler, S. 537 dieser Nr. Die Schriftleitung.

[1]) Vgl. die Mitteilung S. 500 d. Bl. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Sehr stark konnte aus naheliegenden Gründen der Besuch nicht sein. Die Versammlung stand unter dem Eindrucke des Krieges. Das Frauenstimmrecht wurde wieder lebhaft gefordert. Es soll das Mittel zur Verhütung künftiger Kriege sein. In einer besonderen Resolution wurde vom Frauenstandpunkt aus der jetzige Krieg verurteilt. Man wird es begreifen, wenn gerade heute das Interesse für solche Erörterungen sehr gering ist. Krieg ist Männerwerk. Man mag aus seinem unvermeidlichen Ausbruche ebensowohl schließen, daß es noch weit ist bis zum Stimmrecht der Frau, als von dessen Einführung ein Aufhören der Kriege erhoffen. Und ob die englischen Suffragettes gegen den Krieg gestimmt hätten, darf stark bezweifelt werden. Wohltuend berührte die Absage der deutschen Frauen. Sie lehnten es ab, den Kongreß zu besuchen, der die Taten ihrer Söhne, Männer, Brüder mißbilligen sollte. Die Antwort ist von Dr. Gertrud Bäumer unterzeichnet. Sie hat den deutschen Frauen einen größeren Dienst durch ihre schlichten und überzeugenden Worte geleistet, als die lauteste Rede auf einem Frauentag vermocht hätte.

Ungarn erhält ein Gesetz gegen den Mißbrauch bei Heereslieferungen.[1]) Es werden Strafen angedroht bei nicht entsprechender Erfüllung einer Leistung für die Zwecke der bewaffneten Macht. Zivilrechtlich wird an die Lieferung von Waren von schlechterer Beschaffenheit als bedungen der Verlust des Kaufpreises geknüpft. So weitgehende Vorschriften hat man in Deutschland nicht angeregt. Doch ist auch hier ein starkes Mißbehagen gegen übermäßige und unlautere Gewinne aus Heereslieferungen zum Ausdruck gekommen. Man hat eine Besteuerung dieses außerordentlichen Gewinnes vorgeschlagen.[2]) Das wird schon steuertechnisch kaum durchführbar sein. Es liegt auch kein Anlaß vor, den Gewinn aus Geschäften im Kriege oder für den Krieg einer Sondersteuer zu unterziehen. Man würde auch den unehrenhaften Handel nicht besonders treffen. Nur gegen diesen aber richtet sich mit Recht das Volksempfinden. Hier kann schon auf Grund der bestehenden Gesetzgebung eingegriffen werden. Man braucht nur die Kontrakte einer gründlichen Revision zu unterziehen. Ueberall, wo sich ein schreiendes Mißverhältnis zwischen Ware und Preis herausstellt, wo ein Händler das Drei- und Vier- oder noch Mehrfache des von ihm selbst bezahlten Preises sich von der Militärverwaltung geben ließ, wo diese in Unkenntnis der Sachlage oder der Bezugsquelle und in der durch die Verhältnisse begreiflichen Eile ohne lange Prüfung handeln mußte, überall da wird man einen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen dürfen. Die heutige Zeit stellt an das ethische Empfinden, an das vaterländische Pflichtgefühl erhöhte Anforderungen. Es ist gegen die guten Sitten, wenn der Verkäufer die Kriegsnot der Heimat zur Erlangung eines übermäßigen Vorteils ausgenutzt hat.

Die Zwangsverwaltung von Grundstücken leidet unter den nicht unbeträchtlichen Kosten. Die Bekanntmachung des Bundesrates v. 22. April 1915 sucht für die Kriegsdauer Abhilfe zu schaffen. Sie läßt den Schuldner selbst als Verwalter zu. Es muß aber anzunehmen sein, daß er die Verwaltung ordnungsgemäß führen wird. Eine Aufsichtsperson soll ihm zur Seite stehen. Sie erhält keine Vergütung. Selbstverständlich der Schuldner noch weniger. Er genießt eine Vertrauensstellung. Er darf die Mietzinsen einziehen. Er hat nur Rechnung darüber zu legen. Statt des Schuldners kann aber auch der Gläubiger Zwangsverwalter sein. Endlich auch eine gemeinnützige Anstalt. Es ist ein eigenartiger Versuch, der hier gemacht wird. Gelingt er, so wird wohl zu überlegen sein, ob sich nicht der Gedanke auch in die Friedenszeit hinüberretten läßt.

Oeffentliche Grundstücklasten, die sich in einer einmaligen Leistung erschöpfen, genießen ein Vorrecht bei der Zwangsversteigerung in der dritten Reihe. (§ 10 Ziff. 3 ZwVG.) Darunter fallen namentlich die Beiträge zu den Straßenbaukosten. Aber nur die Rückstände aus den letzten zwei Jahren vor der Beschlagnahme. Aeltere Ansprüche gleiten in die siebente Klasse. Daher drohen jetzt Zwangsversteigerungen aus solchen Ansprüchen. Daher sucht die Verordnung des Bundesrats v. 22. April 1915 die Gewährung des Aufschubs zu ermöglichen. Sie beläßt diesen Forderungen bis auf weiteres ihren Rang, soweit sie ihn am 1. Jan. 1915 noch nicht verloren hatten. Dabei wird wieder die Frage angeregt, ob man nicht auch andern dinglich gesicherten Forderungen, namentlich den Zinsen, den Rang erhalten muß, um die Zwangsversteigerung zu verhüten. Allerdings wird das Anwachsen der Zinsen die nachstehenden Hypotheken verschlechtern. Aber sind sie nicht auch und noch mehr benachteiligt, wenn unter den heutigen Verhältnissen die Liegenschaft unter den Hammer kommt?

Das Generalkommando des 18. Armeekorps hat eine Bekanntmachung über das Eigentum an der von den eigenen Truppen und der vom Feinde verschossenen Munition erlassen. Jene bleibt Eigentum des Deutschen Reichs. An dieser steht ausschließlich den hierzu berufenen staatlichen Organen das Aneignungsrecht der Kriegsbeute zu. Daraus wird folgerichtig die Pflicht der Ablieferung für Soldaten und Privatpersonen abgeleitet. Auch zutreffend vor der Aneignung gewarnt. Widerrechtliche Aneignung verschafft kein Eigentum. Auch wenn beigefügt wird, daß es auch durch Verkauf oder Verschenken nicht übertragen werde, muß der Ziviljurist dem zustimmen. Es gibt hier keinen gutgläubigen Erwerb. Die verschossene Munition ist zwar nicht verloren gegangen. Der Besitz ist aber auch nicht dem, der die Sache veräußert, anvertraut. Auch hier ist der Gegenstand „abhanden“ gekommen.

Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen die Klage eines Zirkusdirektors abgewiesen, der infolge des Kriegsausbruches von einem teueren Mietvertrage, der für ihn undurchführbar geworden sei, zurücktreten wollte. Das Reichsgericht bedauerte, daß dem Richter nicht die Möglichkeit gegeben ist, unter besonderen Umständen, unter den von einem Zufall betroffenen Parteien einen billigen Ausgleich zu schaffen. Nun wird man allerdings mit dem RG. die Abwälzung des ganzen pekuniären Mißerfolges auf den Vermieter durch den Rücktritt des Mieters vom Vertrage ablehnen. Es scheint aber, als ob das Reichsgericht zu früh an der Möglichkeit des billigen Ausgleichs verzagte. Auch dieser Gedanke steckt im BGB. Er entspricht dem gesunden wirtschaftlichem Empfinden, das das Gesetz durchzieht

[1]) Vgl. Auer S. 551 d. Bl. Die Schriftleitung.
[2]) Vgl. Dr. Lion, S. 410 d. Bl. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Er läßt sich aus den Bestimmungen über die Minderung des Mietszinses wegen Fehler der Sache, die ihre Tauglichkeit mindern, ableiten (§ 537 BGB.). Auch aus der Schadensverteilung beim beiderseitigen Verschulden (§ 254 BGB.). Oder auch durch Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben. Wenn aber das Reichsgericht diesen Weg der freien Rechtsfindung als zu gewagt nicht beschreiten wollte, dann wird der Bundesrat zu erwägen haben, ob er nicht wenigstens für die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse die vom RG. vermißte Bestimmung einführen will.

Mitten in die Kriegssorgen und die Kriegsberichte fällt die Nachricht von einem großen Papyrusfunde. Bei einer Ausgrabung in Mittelägypten kamen acht Rollen zum Vorscheine. Sie stammen aus der römischen Kaiserzeit. Eine derselben enthält in über 100 Paragraphen Verfügungen aus der Zeit von Caesar bis Antoninus Pius. Man erwartet hieraus neue Aufschlüsse über die römische Regierung in Aegypten. Es scheint fast seltsam, daß man für solche historischen Forschungen heute Sinn und Interesse hat. Und unwillkürlich drängt sich auch hier wieder eine Parallele zwischen der Herrschaft Roms und der Herrschaft Englands im Lande der Pyramiden auf.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse bei den preußischen Justizbeamten. Soweit bekannt, haben bisher 26 Verleihungen des Eisernen Kreuzes 1. Kl. an Juristen stattgefunden. Unter den dergestalt Ausgezeichneten befinden sich 2 Landgerichtsdirektoren, 1 Landgerichtsrat, 1 Amtsgerichtsrat, 2 Landrichter, 10 Amtsrichter, 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt, 3 Rechtsanwälte und Notare, 4 Assessoren und 1 Referendar. 5 von den Inhabern der hohen Auszeichnung sind nach der Verleihung gefallen oder an ihren Wunden gestorben. Die von uns aufgestellte Liste dürfte aber nicht ganz vollständig sein, da manche Verleihung in der Oeffentlichkeit nicht bekannt wird. Wir richten deshalb an unsere Leser die Bitte, von den erfolgten Verleihungen des Eisernen Kreuzes erster (nicht 2.) Klasse dem Berichterstatter dieser Rubrik Mitteilung zu machen. Ueber die Verleihungen des Eisernen Kreuzes zweiter Kl. an Juristen sind wir bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Fälle zur Zeit nicht im Stande, statistische Angaben zu machen. Wir nehmen an, daß, wie nach dem Kriege von 1870/71, auch nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges amtlicherseits summarische Mitteilungen über die mit dem Eisernen Kreuz Ausgezeichneten erfolgen werden.

Die Häufigkeit des Gebrauchs der Rechtsmittel in Zivilsachen. Seit wir uns vor drei Jahren (Jahrg. 1912 S. 618) mit diesem Gegenstande beschäftigten, hat die Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz im Deutschen Reiche eine weitere Zunahme erfahren. Bei den Landgerichten sind im Jahre 1913 109 610 Berufungen anhängig geworden gegen 105 661 i. J. 1912, 99 036 i. J. 1911 und 88 756 i. J. 1910. Auf 1000 in der ersten Instanz der Amtsgerichte ergangene kontradiktorische Urteile kamen i. J. 1913 279 Berufungen gegen 278 i. J. 1912, 275 i. J. 1911, 265 i. J. 1910, 264 im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910, 246 i. D. 1901 bis 1905, 228 i. D. 1896 bis 1900, 205 i. D. 1891 bis 1895 und 183 i. D. 1886 bis 1890. Die starke Steigerung der Verhältniszahl, die allmählich und stetig stattgefunden hat, springt in die Augen. Von 1000 amtsgerichtlichen Urteilen werden jetzt etwa 100 mehr der Berufungsinstanz unterbreitet als vor fünfundzwanzig Jahren. Ob sich darin ein größer gewordenes Mißtrauen gegen die Entscheidungen der ersten Instanz ausprägt, sei dahingestellt. Jedenfalls spielt bei der Steigerung der Berufungen die Zunahme der Anwälte, die der Partei die Zuziehung eines zur Einlegung des Rechtsmittels bereiten Vertreters erleichtert, eine Rolle. Auch kann man annehmen, daß die umfangreichere Bewilligung des Armenrechts, über die allerdings jegliche Statistik fehlt, die Häufigkeit der Berufungen beeinflußt. Um feststellen zu können, ob mit der Zunahme der Berufungen auch eine Steigerung des Erfolges eingetreten ist, oder ob nicht etwa die unnütz eingelegten Berufungen zugenommen haben, müßten Zahlen über den Ausgang der Sachen zweiter Instanz vorliegen, was leider nicht der Fall ist. Zwischen den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken walten hinsichtlich des Gebrauchs der Rechtsmittel gegen Amtsgerichtsurteile recht große Verschiedenheiten ob. Wir stellen, da die Zahlen der einzelnen Jahre in den kleineren Gerichtsbezirken zu sehr von Zufälligkeiten abhängig sind, die Durchschnittszahlen der drei Jahre von 1911 bis 1913 denen des fünfjährigen Zeitraums von 1906 bis 1910 gegenüber und finden da, daß von allen 29 Bezirken nur einer (Oldenburg) in ersterem Zeitraum dieselbe Verhältniszahl hatte, wie in letzterem, während in allen übrigen eine Zunahme erfolgt ist. Dabei hat der Oldenburger Bezirk die bei weitem niedrigste Ziffer von allen mit 229 Berufungen auf 1000 erstinstanzliche kontradiktorische Urteile. Ihm am nächsten kamen Karlsruhe mit 251, Kolmar mit 258 und Naumburg sowie Posen mit je 260, während die ungünstigste Verhältniszahl hatten Celle mit 294, Braunschweig mit 297, Frankfurt a. M. mit 301, Hamburg mit 304 und Augsburg mit 307. Für den Kammergerichtsbezirk berechnet sich die Verhältniszahl auf 283 gegen 280 i. D. der Jahre 1906 bis 1910. Die Zunahme gegenüber letzterem Zeitraum war am größten in den Bezirken Königsberg mit 25, Braunschweig mit 26 und Bamberg sowie Celle mit je 29. In ein System lassen sich diese Veränderungen nicht bringen. Bei den Oberlandesgerichten sind i. J. 1913 40 596 Berufungen anhängig geworden gegen 39 252 i. J. 1912, 39 225 i. J. 1911 und 46 493 i. J. 1910. Der Rückgang von 1910 zu 1911 hängt mit der Gerichtsverfassungsnovelle zusammen, welche die untere Grenze der Zuständigkeit der Landgerichte von einem Objekte über 300 M. auf ein solches von über 600 M. hinaufgesetzt hat. Berechnet man auch hier, wie viel Berufungen auf 1000 in der ersten Instanz gefällte kontradiktorische Urteile entfallen, so zeigt sich folgende Zahlenreihe: im Durchschnitt 1886 bis 1890 390, i. D. 1891 bis 1895 395, i. D. 1896 bis 1900 412, i. D. 1901 bis 1905 423, i. J. 1906 430, i. J. 1907 437, i. J. 1908 444, i. J. 1909 450, i. J. 1910 450, i. J. 1911 475, i. J. 1912 473, i. J. 1913 466. Man bemerkt also eine ununterbrochene recht starke Steigerung bis 1911, alsdann aber einen Rückgang, der vielleicht damit zusammenhängt, daß die ungünstiger gewordene wirtschaftliche Lage manchen abhielt, die mit bedeutenden Vorschüssen und Kosten verknüpfte höhere Instanz anzurufen. In einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken ist im Jahre 1913 die Verhältniszahl der Berufungen sehr stark zurückgegangen (bis zu 46 im Bez. Jena und 57 im Bez. Kassel), in anderen sehr stark gestiegen (bis zu 38 im Bez. Oldenburg und 59 im Bez. Darmstadt). Die verhältnismäßig geringste Zahl der Berufungen hatte im Durchschnitt der drei Jahre von 1911 bis 1913 immer noch trotz

Digitized by Google

der Steigerung des letzten Jahres der Bezirk Oldenburg mit 386; dann folgen Bamberg mit 395, Nürnberg mit 416 und Braunschweig mit 422, während obenan stehen Stettin mit 500, Frankfurt a. M. mit 501 und Posen mit 506. Im Kammergerichtsbezirk betrug die Verhältniszahl 486 gegen 466 i. D. 1906 bis 1910. Die Zahl der beim Reichsgericht anhängig gewordenen Revisionen betrug i. J. 1913 3764 gegen 3771 i. J. 1912 und 3437 i. J. 1911. Die früheren Zahlen werden in ihrer Vergleichbarkeit störend beeinflußt durch die in den Jahren 1905 und 1910 erfolgten Erhöhungen des revisiblen Streitgegenstandes, die auch die Verhältniszahlen verwirren. Auf 1000 kontradiktorische Endurteile der Oberlandesgerichte kamen i. J. 1913 128 Revisionen gegen 123 i. J. 1912, 105 i. J. 1911, 122 i. J. 1910, 131 i. J. 1909, 136 i. J. 1908 und 146 i. J. 1907. Während sich also schon vor dem Gesetz vom 23. Mai 1910 eine rückläufige Bewegung geltend machte, die dann im Jahre 1911 sehr stark einsetzte, ist in den letzten beiden Jahren wieder eine wesentliche Zunahme erfolgt, die bei weiterem Andauern den beabsichtigten Erfolg des genannten Gesetzes in Frage stellen wird.

Statistik des höheren und mittleren Justizdienstes in Baden. Dem badischen JMBl. entnehmen wir, daß die Zahl der Stellen im höheren Justizdienst im Etatsjahr 1915 keine Aenderung erfahren hat. Es waren 481 etatsmäßige und 63 nichtetatsmäßige Stellen vorhanden. Seit dem Jahre 1900 sind die etatsmäßigen Stellen um 16,0%, die nichtetatsmäßigen nur um 1,6% erhöht worden. Gerichtsassessoren waren am 1. Januar d. J. 144 vorhanden gegen 179 am 1. Januar 1914. Der Rückgang ist hauptsächlich dadurch verursacht, daß im Jahre 1914 eine zweite juristische Prüfung nicht abgehalten ist; die Einrichtung von Notprüfungen hat also in Baden nicht stattgefunden. Trotz des Rückgangs im letzten Jahre hat die Zahl der Gerichtsassessoren seit 1900 immer noch um 53% zugenommen. Etatsmäßig angestellt im Justizdienst sind im Jahre 1914 11 Gerichtsassessoren gegen 12 i. J. 1913 und 19 im Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Rechtsanwälte geworden sind nach einem Bericht der Anwaltskammer 18 Assessoren. Trotzdem hat die Zahl der Rechtsanwälte zum ersten Male seit langen Jahren keine Erhöhung erfahren, ist vielmehr die gleiche geblieben wie am 1. Januar 1914 (482). Anfang des Jahres 1900 waren nur 214 Rechtsanwälte vorhanden, so daß seitdem eine Zunahme um 125% erfolgt ist. Rechtspraktikanten waren im Justizdienst am 1. Januar 1915 166 gegen 165 i. J. 1914 und 168 i. J. 1913. Die Zahl hat sich also infolge des Ausfalls der zweiten Prüfung um 1 erhöht, trotzdem im Jahre 1914 nur 16 Kandidaten die erste juristische Prüfung bestanden haben gegen 39 i. J. 1913. Diese geringere Ziffer ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1914 die erste Prüfung nur einmal im Frühjahr abgehalten ist, während die Spätjahrsprüfung ausfiel. Die Zahl der Rechtspraktikanten war in den beiden letzten Jahren die niedrigste in diesem Jahrhundert beobachtete; in den Jahren 1904 bis 1907 war sie mehr als einmal so hoch. Die Zahl der badischen Studierenden betrug an den deutschen Universitäten insgesamt im Sommersemester 1914 286 gegen 270 im S.-S. 1913, 273 i. S.-S. 1912 und 255 i. S.-S. 1911. Es hat also eine kleine Zunahme stattgefunden, doch ist dabei der Einfluß des Krieges noch nicht in Rechnung gezogen, der die Zahl der Studierenden wohl wesentlich herabgemindert haben wird. Die Zahl der Stellen im mittleren Justizdienst ist im Etatsjahre 1915 mit 626 etatsmäßigen und 82 außeretatsmäßigen die gleiche geblieben wie im Vorjahr. Seit 1900 sind die etatsmäßigen Stellen um 115,9% vermehrt, die außeretatsmäßigen um 44,2% zurückgegangen. Im Jahre 1914, in dem die Zahl der etatsmäßigen Stellen um 119 in die Höhe gesetzt war, sind nicht weniger als 126 Aktuare etatsmäßig angestellt worden, während 21 durch Tod, Entlassung usw. in Abgang gekommen sind. Damit hat sich die Zahl der nicht etatsmäßigen, geprüften Aktuare von 173 auf 32 vermindert, da ein Zugang wegen des Ausfalls der Gerichtsschreiberprüfung nicht stattgefunden hat. Justizanwärter waren Anfang 1915 82 vorhanden gegen 87 i. J. 1914, 101 i. J. 1913, 147 i. J. 1912, 195 i. J. 1911 und 290 i. J. 1908. Die Aussichten haben sich also für die Anwärter auf die mittlere Laufbahn im badischen Justizdienst erheblich gebessert.

Vermischtes.

Neue Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts.[1]) In der letzten Zeit hat das Bayer. Oberste Landesgericht wieder zu verschiedenen Fragen des reichsrechtlichen Kriegsstrafrechts Stellung genommen.

Das Höchstpreisgesetz und die dazu ergangenen Bundesratsverordnungen betreffen drei Entscheidungen. Ein Beschl. v. 15. April 1915 lehnt die Auffassung ab, daß § 5 der BRVO. v. 19. Dez. 1914 u. 5. Jan. 1915 über die Höchstpreise für Kleie dem Verkäufer von Kleie die Verpflichtung auferlege, die mit der Kleie verkauften Säcke auf Verlangen des Käufers zurückzukaufen, weil diese Auffassung im Wortlaute des § 5 keine Stütze finde und der Zweck einer Norm nicht rechtfertige, ihr abweichend von dem Inhalte, den sie nach ihrem klaren und unzweideutigen Wortlaut hat, eine ausdehnende Auslegung zu geben, übrigens auch angesichts des § 2 des Ges. über die Höchstpreise v. 4. Aug. 1914 (§ 4 i. d. Fass. d. Bek. v. 17. Dez. 1914) zu einer solchen ausdehnenden Auslegung kein Bedürfnis bestehe. Eine verschleierte Ueberschreitung des Höchstpreises für Weizen nach der BRVO. v. 28. Okt. 1914 erblickt ein weiterer Beschluß v. 15. April 1915 darin, daß beim Verkauf von Weizen angeblich neben dem Kaufpreis ein Fuhrlohn von 15 Pf. für den Zentner vereinbart wurde, weil der Weizen ohne vorherige bindende Vereinbarung zu dem Käufer gebracht worden war und dann erst der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Die Frage, ob die Bezahlung eines solchen Fuhrlohns über den Höchstpreis hinaus nicht gegen § 10 Satz 2 der BRVO. v. 28. Okt. 1914 verstoßen würde, läßt die Entscheidung offen. Ein Beschluß v. 17. April 1915 verneint, daß ein Malzfabrikant ein Verbraucher von Gerste im Sinne des § 6 Abs. 1 d. Bek. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen v. 19. Dez. 1914 sei, u. erklärt einen Irrtum hierüber für einen nicht beachtlichen strafrechtlichen Irrtum. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Gerste bei der Bereitung von Malz nicht verbraucht, sondern durch einen Keimprozeß für die Zwecke der Brauerei u. Branntweinbrennerei verarbeitet werde.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Bereitung von Backware und den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl haben zwei Entscheidungen zum Gegenstand. Nach einem Beschl. v. 29. April 1915 hat das Verbot der Abgabe von Weizenbrot vor einer bestimmten Stunde des Tages, an dem es gebacken wird, in § 36d der BRVO. v. 25. Jan. 1915 seine Grundlage und trifft nicht nur den Verkauf an die Verbraucher, sondern auch die Abgabe von Brot aus der Bäckerei an den Händler. Ein Beschl. v. 15. April 1915 behandelt die Frage, wie die Ausführungsbestimmungen zu den BRVO. v. 5. und 25. Jan. 1915 zu verkünden sind. Die Ausführungen sind zwar auf das bayerische Landesrecht abgestellt, erscheinen aber in ihren Grundgedanken auch in anderen Rechtsgebieten anwendbar. Daraus, daß die beiden BRVO. zum Zwecke der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Maßnahmen neue Verbände und Behörden geschaffen haben, die dem bayerischen Verwaltungsrecht und der bayerischen Aemterorganisation fremd waren, und diesen der Erlaß

[1]) Siehe auch S. 292 u. 494 d. Bl.

Digitized by Google

der Ausführungsbestimmungen zu den BRVO. übertragen ist, folgert der Beschluß, daß die bayerischen Ausführungsbestimmungen, obwohl sie, auf die Sicherstellung des Reiches abgestellt, regelmäßig polizeilichen Inhalt haben, nicht polizeiliche Vorschriften im Sinne des § 1 des bayer. Polizei-StrGB. sind u. deshalb nicht den dafür geltenden Bestimmungen, insbes. nicht den Bestimmungen über die Verkündung unterliegen. Die bayerischen Ausführungsbestimmungen zu den beiden BRVO. sind daher nach dem Beschlusse rechtswirksam verkündet, wenn die Behörde, die sie erläßt, sie in der für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Weise veröffentlicht. Erfolgt die Veröffentlichung durch Ausschreibung in allen am Ort erscheinenden Tageszeitungen, so gilt eine Anordnung mit dem Zeitpunkt als verkündet, zu dem die Zeitung erscheint, die zuerst die Anordnung enthält. Ist in den rechtswirksam verkündeten AusfBest. der Landeszentralbehörde vorgeschrieben, daß die Bestimmungen in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen sind, so hat dies nicht zur Folge, daß die Bestimmungen erst mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Zum Schlusse sei noch eine Entscheidung erwähnt, die zwar zu dem bayer. Kriegszustandsgesetz ergangen, aber auch für das übrige Reichsgebiet von Interesse ist, weil dieses bayer. Gesetz dem preuß. Gesetze v. 4. Juni 1851 nachgebildet ist. Ein Beschl. v. 15. April 1915 erklärt die bayerischen standrechtlichen Gerichte, da sie Sondergerichte mit ausschließlicher Gerichtsbarkeit gegenüber den ordentlichen Gerichten seien, auch für ausschließlich zuständig zu Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, soweit nicht im Kriegszustandsgesetz oder den Vollzugsvorschriften dazu ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Beschl. erkennt insbes. die Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte zur Entscheidung nach § 496 Abs. 2 StrPO. an, wenn über die Höhe der Kosten des Strafverfahrens oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 62:[1]) VO. v. 13. April 1915 betr. Festsetzung eines Höchstpreises für Rohzucker als Futtermittel. — VO. v. 17. April 1915 betr. Abänderung des Ges. v. 1. Febr. 1844 (Fassung v. 15. Aug. 1897 u. 28. Mai 1914) über die Fristen für die Festsetzung von Fluchtlinien und Einleitung des Enteignungsverfahrens. — Nr. 64: VO. v. 21. April 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis 31. Mai 1915. — VO. v. 21. April 1915, wonach die VO. v. 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 31. Mai 1915 in Kraft bleibt. — Nr. 65: VO. v. 26. April 1915 betr. Verteilung der in Belgien erzeugten Steinkohlen.

Das Verordnungsblatt der Kaiserlich deutschen Verwaltung in Polen enthält in Nr. 4:[2]) VO. v. 27. April 1915 zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung in dem der deutschen Verwaltung Russisch-Polens unterstellten Gebiet. — Nr. 5: VO. v. 29. April 1915 über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland. — Nr. 6; VO. v. 14. Mai 1915 betr. Hemmung des Laufs aller zivil-, straf- und prozeßrechtlichen Fristen sowie der Verjährungen gegen Deutsche, Oesterreicher, Ottomanen und Angehörige neutraler Staaten für die Zeit v. 1. Aug. 1914 bis 1. April 1915. — VO. v. 14. Mai 1915 betr. Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts bis 30. Sept. 1915.

Preisausschreiben. Die Ablieferungsfrist in dem von der jur. Fakultät der Univ. Halle erfolgten Preisausschreiben für die beste Bearbeitung des Themas: „Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden" ist bis 1. Okt. 1916 verlängert.

[1]) Vgl. S. 85, 182, 293, 399 u. 499 d. Bl.
[2]) Vgl. S. 500 d. Bl.

Personalien. Senats-Präsident am Reichsgericht, Dr. von Tischendorf, begeht am 3. Juni, Oberreichsanwalt Dr. Zweigert am 8. Juni seinen 65. Geburtstag. Beide zählen zu den bekanntesten Männern am höchsten Gerichtshofe, beide zugleich zu den hervorragendsten Praktikern des Strafrechts, die sich auch um die Strafrechtswissenschaft bleibende Verdienste erworben haben, von Tischendorf außerdem in seiner früheren Stellung als vortr. Rat im Reichsjustizamte besonders auch um die Reform des Strafrechts und Strafprozesses. Da wir die Tätigkeit beider schon früher eingehend gewürdigt haben (Zweigert S. 62, 1908, von Tischendorf S. 678, 1912), beschränken wir uns darauf, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es beiden Jubilaren, denen auch unsere DJZ. manchen hochbedeutsamen Beitrag verdankt, vergönnt sein möge, noch viele Friedensjahre ihre Tätigkeit am höchsten Gerichtshofe in gleicher Schaffensfreudigkeit zur Förderung der Wissenschaft und Praxis auszuüben. — Der berühmte Gelehrte und Lehrer der Berliner Universität, Exz. Dr. Heinrich Brunner, wird am 21. Juni seinen 75. Geburtstag feiern. Seine Verdienste sind der Rechtswelt, besonders den Lesern der DJZ. (1908, S. 526, 1910, S. 691 und 1277, 1912, S. 268, 1914, S. 490), so sehr in frischester Erinnerung, daß wir diesem Altmeister des Rechts mit unserem herzlichsten Glückwunsch für einen gesegneten, goldenen Lebensabend zugleich den Dank der Rechtswissenschaft für sein Wirken nur aufs neue aussprechen können. — Ernannt wurden: Geh. JR. und vortr. Rat im preuß. Justizministerium Dr. Tigges, Berlin, zum Geh. Oberjustizrat, KGR. Pistor, Berlin, und LR. Hagemann, Hannover, zu Geh. Justizräten und vortr. Räten im preuß. Justizministerium, Priv.-Doz. Prof. Dr. Friedrich Hoffmann, Kiel, zum Prof. an der Technischen Hochschule in Hannover. — Geh. Justizrat Kleinholz, Berlin, langjähriges Mitglied des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer, einer der angesehensten Rechtsanwälte, beging sein 50jähriges Juristenjubiläum.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: VO. v. 4. 4. 1915, bt. Inkrafttreten d. Ges. ü. d. Unterstützungswohnsitz v. 30. 5. 1908 im Kgr. Bayern *[1. 1. 1916]* (RGBl. S. 221). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1915 ü. Höchstpreise f. Kupfervitriol *[15. 4. 1915]* (S. 222). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1915, bt. d. Menge des z. steuerpflicht. Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers (S. 223). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1915 weg. Aender. d. VO., bt. Verkehr mit Zucker v. 12. 2. 1915 (S. 223). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. zuckerhaltige Futtermittel v. 12. 2. 1915 (S. 224). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1915 einer Aender. d. Bk. ü. Höchstpreise f. Futterkartoffeln usw. v. 25. 2. 1915 *[16. 4. 1915]* (S. 225). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1915 ü. Ausnahmen von d. Höchstpreisen f. Speisekartoffeln *[16. 4 1915]* (S. 226). — Ausf.-Best. v. 15. 4. 1915 z. Bk. bt. Einschränkung d. Trinkbranntweinerzeugung v. 31. 3. 1915 (ZBl. S. 123). — VO. v. 18. 4. 1915, bt. Abänder. d. Prisenordnung v. 30. 9. 1909 *[20. 4. 1915]* (RGBl. S. 227). — RkzlrBk. v. 20. 4. 1915 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. in Oesterr.-Ungarn ihren Wohnsitz haben (S. 231). — RkzlrBk. v. 22. 4. 1915 ü. Zwangsverwaltung v. Grundstücken *[22. 4. 1915]* (S. 233). — RkzlrBk. v. 22. 4. 1915 ü. d. dinglichen Rang öffentl. Lasten *[22. 4. 1915]* (S. 235). — RkzlrBk. v. 22. 4. 1915 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 236). — RkzlrBk. v. 22. 4. 1915 ü. Reis *[22. 4. 1915]* (S. 237). — RkzlrBk. v. 22. 4. 1915 ü. Vornahme einer Erhebung d. Vorräte v. Getreide u. Mehl am 9. 5. 1915 *[23. 4. 1915]* (S. 241). — RkzlrBk. v. 23. 4. 1915, bt. Ausdehnung d. Wochenhilfe während d. Krieges *[24. 4. 1915]* (S. 257). — RkzlrBk. v. 23. 4. 1915, bt. Verarbeitung v. Topinamburs sowie v. Rüben u. Rübensäften in

Digitized by Google

Brennereien im Betriebsjahr 1915/16 (S. 263). — RkzlrBk. v. 28. 4. 1915 ü. Freigabe v. Branntwein z. Versteuerung im Mai 1915 (S. 265). — RkzlrBk. v. 6. 5. 1915 ü. Außerkrafttreten d. Bk. ü. Sicherstellung v. Fleischvorräten v. 25. 1. 1915 u. 25. 2. 1915 *[8. 5. 1915]* (S. 271). — RkzlrBk. v. 7. 5. 1915, bt. Verlängerung der im Art. 4 d. rev. Pariser Uebereinkunft z. Schutze d. gewerbl. Eigentums v. 2. 6. 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen *[8. 5. 1915]* (S. 272). — RkzlrBk. v. 7. 5. 1915, bt. Verarbeitung v. Tapioka in d. Brennereien im Betriebsjahr 1914/15 (S. 273). — RkzlrBk. v. 29. 4. 1915 ü. Verwendung v. Erdölpech u. Oel *[9. 5. 1915]* (S. 275).

Preußen: AllerhErl. v. 6. 4. 1915, bt. Bau u. Betrieb der in d. Ges. v. 26. 3. 1915 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. (GesS. S. 73). — Bk. v. 6. 4. 1915, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 19. 1. 1915 ü. Abkürzung d. Schonzeit durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 74). — MErl. v. 10. 4. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau d. elektr. Kraftwerkes b. Groddeck i. Kreise Schwetz (S. 75). — Bk. v. 13. 4. 1915, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 19. 1. 1915, bt. Förderung d. Wiederaufbaues der durch d. Krieg zerstörten Ortschaften in d. Prov. Ostpreußen durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 76). — MErl. v. 14. 4. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau d. Eisenbahn v. Riesenburg n. Miswalde u. v. Ringen n. Neuenahr (S. 77). — MErl. v. 16. 4. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bauten d. Rhein.-Westf. Elektrizitätswerkes (S. 78). — Staatsvertrag zw. Preußen u. Sachsen weg. Herstellung einer Eisenbahn v. Wurzen n. Eilenburg v. 5. 12. 1914 (S. 79). — Bk. v. 19. 4. 1915, bt. Genehmigung d. VO. v. 1. 12. 1914 ü. Ergänz. d. § 193 d. Ostpreuß. LandschaftsO. durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 81). — Allg. Vf. v. 17. 4. 1915, bt. d. Gerichtsvollzieherwesen (JMBl. S. 76). — AllerhErl. v. 24. 4. 1915 u. AllgVf. v. 26. 4. 1915, bt. Niederschlagung gerichtl. eingeleiteter Untersuchungen geg. Kriegsteilnehmer (JMBl. S. 83). — MErl. v. 23. 4. 1915, bt. Anwend. des vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Erweiterungsbau d. elektr. Kraftwerkes in Chorzow, Landkr. Kattowitz (GesS. S. 83). — MErl. v. 24. 4. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens auf d. Ausbau einer Kreisstraße v. Wulfen n. Hervest im Kreise Recklinghausen (S. 84). — MErl. v. 29. 4. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau v. städt. Hafenanlagen auf d. westl. Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr. (S. 85). — MErl. v. 30. 4. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Ausbau eines öffentl. Weges v. Ort bis z. geplanten Bahnhofe Settrup im Kr. Bersenbrück (S. 85).

Baden: VO. v. 24. 4. 1915, d. Transport v. Leichen bt. (G.- u. VOBl. S. 77).

Hessen: Bk. v. 28. 3. 1915, der Fürstl. u. Gräfl. Solmsischen Häuser erneute Erb- u. Brudereinigung bt. (RegBl. S. 71).

Sachsen-Weimar: Ges. v. 31. 3. 1915 ü. definitive Fortgeltung d. prov. Ges. v. 2. 1. 1915, bt. Nachtrag z. Ges. ü. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen v. 6. 12. 1899 (RegBl. S. 101).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 16. 4. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 1. 3. 1889, bt. Bestimmungen z. Ausführ. d. § 66 d. Reichsmilitärgesetzes (OffizAnz. S. 337). — **Ratzeburg:** VO. v. 17. 3. 1915, bt. Erhebung einer Hundesteuer (OffizAnz. f. Ratzeb. S. 285). — Landschulordnung v. 30. 3. 1915 *[1. 4. 1915]* (S. 297). — VO. v. 29. 3. 1915, bt. Herstellung v. Steindämmen in öffentl. Wegen (S. 331). — VO. v. 17. 4. 1915, bt. Vertilgung d. wilden Kaninchen *[1. 7. 1915]* (S. 351).

Anhalt: PolVO. v. 14. 11. 1914, bt. Abänd. d. LdsPolVO. ü. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau einschl. d. Trichinenschau *[26. 11. 1914]* (GesS. S. 613). — PolVO. v. 16. 11. 1914, bt. d. Verkehr mit Sprengstoffen *[29. 11. 1914]* (S. 617) — Ges. v. 12. 2. 1915, bt. Abänd. d. Landtagswahlgesetzes, d. Ges. ü. Einführ. einer neuen Geschäftsordnung f. d. Landtag u. der Gemeindeordnung *[17. 2. 1915]* (S. 621). — Ges. v. 22. 2. 1915, bt. Regelung d. Schonzeiten *[2. 3. 1915]* (S. 623). — Ges. v. 22 2. 1915, bt. Abänd. d. Fortbildungsschulgesetzes (S. 625). — MVO. v. 22. 3. 1915 z. Ausführ. d. VO., bt. Beaufsichtig. d. gewerbl. Privatschulwesens (S. 631).

Schaumburg-Lippe: AusfBest. v. 3. 5. 1915 z. Vermarkungsgesetz v. 3. 4. 1914 (LVO. S. 183).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 24. 4. 1915, bt. Entschädigung d. Mitglieder d. Landtags f. d. Sitzungsperiode 1915 *[mit Landtagsschluss]* (GesBl. S. 34). — Bk. v. 28. 4. 1915, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 31. 12. 1914 (Ausg. von Schatzanweisungen) u. v. 30. 3. 1915 (Anbau brachliegender Grundstücke) durch d. beiden Kammern d. Landtags (S. 34).

Vorschläge aus dem Kriege für die Gesetzgebung im Frieden.[1])

4. **Zum Schutz der Schwesterntracht.** Den § 360 Z. 8 StrGB., der mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft den bestraft, der unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, erweitere man durch die Worte: „eine Tracht für berufsmäßige Betätigung in der Krankenpflege".

Der Mißbrauch der Schwesterntracht zu unlauteren Zwecken, der bereits zu Friedenszeiten vielfach beobachtet wurde, hat sich besonders zu Beginn des Krieges in steigendem Maße bemerklich gemacht. Die vorgeschlagene Erweiterung des § 360 Z. 8 StrGB. dürfte dazu beitragen, dem verwerflichen Treiben von weiblichen Wesen, die sich mit dem Ehrenkleide einer Schwester schmücken, Einhalt zu tun. (Vgl. Rasch, DJZ. 1914 S. 1291 und Präs. Chuchul, Dtsch. Strafr.-Ztg. Heft 5/6 1915.)

Kammergerichtsrat Rasch, Berlin.

5. **Längere Verjährungen — Geschäftsaufsicht.**

a) Die mit 1914 ablaufenden sog. kurzen Verjährungen sind um 1 Jahr verlängert. Man sollte für den Frieden die kurzen Verjährungen überhaupt verlängern; namentlich die Verjährung der Forderungen gegen den Verbraucher. Das Verjährungsrecht, das in Hamburg bis 1900 galt, hatte überhaupt keine sog. kurzen Verjährungen. Es hatte sich durchaus bewährt und bestand im wesentlichen aus folgenden Normen: Die ordentliche Verjährung war 10 Jahre; die Zeit, in der Gläubiger und Schuldner nicht im selben OLG.-Bezirk lebten, wurde nur halb gerechnet, so daß die Verjährung 20 Jahre dauerte, wenn die Parteien in der ganzen Zeit seit Entstehung der Forderung nicht im selben Bezirk wohnten. Stets unterbrach nicht nur Anerkenntnis, sondern schon die einfache Mahnung die Verjährung. Von der ordentlichen Verjährung gab es nur verschwindend wenig Ausnahmen.

b) Auch eine Geschäftsaufsicht gab es vorübergehend in Hamburg, nämlich während der Handelskrisis von 1857. Administration hieß sie damals. Sie war gesetzlich besser geregelt als unsere jetzige, deren Hauptfehler der ist, daß die Gläubiger nicht mitzureden haben und der Schuldner tun kann, was er will.

Rechtsanwalt Dr. Rosenbacher, Hamburg.

6. **Zahlungsfristen.** Wünschenswert erscheint ein Ausbau des § 721 ZPO. Es empfiehlt sich, dem Prozeßgericht die Befugnis einzuräumen, dem Schuldner, der infolge unverschuldeten Unglücks in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, auf Antrag im Urteil eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen oder zugunsten eines solchen Schuldners im Urteil auf Antrag auszusprechen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten gelten. Für den gleichen Fall ist dem Vollstreckungsgericht die Befugnis zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvoll-

[1]) 1—3 Vgl. S. 298 d. Bl.

Digitized by Google

streckung in das Vermögen des Schuldners auf angemessene Zeit einzuräumen, Ueber die Einzelheiten, u. a. die im Interesse des Gläubigers aufzunehmenden Vorbehalte, wird später zu sprechen sein.

Gerichtsassessor Dr. L. Katzenstein, Eschwege.

9. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Universitätslehrer:

Degré, Dr. Ludwig, Professor des Strafrechts an der Univ. Preßburg, in den Karpathen.

Deutsches Reich.

Reichs-Marineamt:

Behrens, Georg, Marinekriegsgerichtsrat, Calvörde, Gefecht bei den Falklandsinseln. 8. Dez.,
Mörder, Karl, Marinekriegsgerichtsrat, Freiburg i. Br., Gefecht bei den Falklandsinseln, 8. Dez.

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsdirektoren:

Reichhelm, Max, LG. III Berlin, Hauptm. i. ein. Res.-Inf.-Reg., R. d. Eis. Kreuz., 2. Mai bei einem Sturmangriff.

Landgerichtsräte:

Marx, Dr. Leopold, Saarbrücken.

Landrichter:

von Dehn-Rotfelser, Karl, Schweidnitz.
Fritzsch, Karl, Stade.
Schumacher, Anton, LG. I Berlin,
Spamer, Karl, Kiel.

Amtsrichter:

Kleine, Max, Emden,
Leesch, Johannes, Königshütte O.-Schl.,
Rieschick, Paul, Nimptsch.
Schmidt, Dr. Wilhelm, Charlottenburg,
Schreher, Dr. Hans, AG. Berlin-Mitte,
Voß, Karl, Mörs.

Rechtsanwälte und Notare:

Kunckel, Max, JR., Landsberg a. W.

Rechtsanwälte:

Müller, Max, Greifswald,
Papenhoff, Franz, Dorsten,
Schaffranek, Georg, Schkeuditz,
Wolfien, Otto, Magdeburg.

Gerichtsassessoren:

Buck, Gustav, OLG.-Bez. Kassel,
Hirschfeld, Ernst, Trebbin,
Klaucke, Karl, KG.-Bez.,
Lipphardt, Ernst, OLG.-Bez. Hamm,
Lübcke, Friedrich, OLG.-Bez. Kiel,
Otte, Dr. Herm., Hannover,
Rackwitz, Hans, Glogau,
Rennen, Arnold, Koblenz,
Rudolph, Ernst, Posen,
Sallandt, Walther, Burgsteinfurt,
Winter, Herm., Zörbig.

Referendare:

Arnold, Dr. Franz, Frankfurt a. M.,
Bollig, Franz, Neumagen,
Brose, Friedr., Hannover,
Bunnemann, Gerhard, Osnabrück,
von Buttlar, Heinrich, OLG.-Bez. Kassel,
Dreyer, Dr. Erich, Berlin,
Gansen, Max, Montjoie,
Goldstein, Joh., Krossen,
Keuter, Friedr., Koblenz,
Korte, Erich, Saarbrücken,
Lux, Dr. Kurt, OLG.-Bez. Naumburg,
Mackensen, Herm., OLG.-Bez. Naumburg,
Meißner, Herbert, Lyck,
Müller, Dr. Arnold, Torgau,
Sahrholz, Ernst Josef, OLG.-Bez. Frankfurt a. M.,
Sälzer, Heinrich, Kassel.
Ulbrich, Franz, KG.-Bez.,
Wagner, Erich, Celle,
Walther, Anton, Daun.
Weinstock, Willy, Stettin,
Zander, Walter, Linz.

Bancken, Adolf, Ref. a. D., Amtsanwaltsanwärter, Kassel,
Reichenheim, Dr. jur. Robert, Berlin, 5. Mai.

Verwaltung.

Regierungsassessoren:

von Arnim, Posen, Kgl. Ansiedlungskommission, Leutn. d. R., 24. Okt. bei Grabow, Russ.-Polen,
von Bockum-Dolffs, Bitterfeld, Landr.-Amt, 11. Mai.
von Dungern, Frhr., Minden, Regier., Lt. d. R. i. 3. Garde-Ul.-Regt., 8. Sept. bei Boitrou,
v. Fries, Bergheim, Landr.-Amt, Leutn. d. Res. im 1. Bad. Leib-Drag.-Reg. Nr. 20, 24. März an den Folgen einer bei Memel erlittenen schweren Verwundung.

Bayern.

Voigt, Dr. Ludw., Rechtsanwalt, München.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Baum, Dr. Rud. Alb., Prof., Rechtsanw., Dresden, 24. April,
Boden, Dr. Max, Amtsrichter, Kamenz, 8. Mai,
Bretschneider, Dr. Rich. Erich, GerAss., Hohenstein-Ernstthal, 18. April,
Bretschneider, Karl Ferd., Rechtsanwalt, Bischofswerda, 8. Mai,
Förster, Georg Johannes, Assessor, Schwarzenberg, 5. März,
Heinzmann, Paul, AGR., Hilfsarb. im Justizmin., Dresden, 6. März,
Herzog, Paul Wilh. Andreas, Landrichter, Leipzig, 6. Mai,
Jäger, Dr. Johannes Gust. Heinr., Ref., Chemnitz, 10. März,
Kühn, Hugo Willy, GerAss., Waldheim, 17. April,
Lachmann, Dr. Walter Rud., Amtsrichter, Auerbach, 28. März,
Link, Dr. Paul Gerh. Wilh. Theod., Rechtsanwalt u. Not., Justizrat, Zittau, 13. April,
Mühlfelder, Dr. Leo, Rechtsanwalt, Chemnitz, 1. März,
Siegel, Kurt, AR., Vorstand des AG. Lauenstein, 30. März,
Siegert, Kurt Theodor, Ref., Chemnitz, 2. März,
Wolf, Dr. Walter, Amtsrichter, Radeberg, 25. April.

Verwaltung:

Müller, Karl Albert Johannes, RegAss. bei der Amtshauptmannschaft, Großenhain. Leutn. d. Res. im Inf.-Reg. Nr. 105, 18. April bei Ypern.

Württemberg.

Ströbel, Rechtsanwalt, Stuttgart, R. d. Eis. Kr., 23. April.

Baden.

Diefenbacher, Oskar, Rechtsprakt. bei dem Verwaltungshofe, 20. April,
Helfert, Hans, Rechtsprakt., Heidelberg, 20. März,
Lauer, Kamill, Rechtsprakt., Heidelberg, 20. März,
Schilling, Dr. Walther, GerAss., Freiburg, 24. April,
Stuck, Karl, Rechtsprakt., Sinsheim, 2. Nov.

Grossherzogtum Sachsen.

Liebermann, Martin, Ref., Jena, Kriegsfreiw. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 224, 18. Febr. bei Rocanka (Karpathen).

Braunschweig.

Niemeier, Georg, Referendar, Braunschweig.

[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504 d. Bl.

Digitized by Google

Sachsen-Meiningen.

Hermann, Rudolf, GerAss., Meiningen, Leutn. d. Res. i. 2. Thür. Inf.-Reg. Nr. 32, R. d. Eis. Kreuz., 5. März an den Folgen seiner vor Namur erlittenen Verwundung.

Reuss jüngere Linie.

Kratzsch, Richard, RegR., Vortr. Rat i. Minist., Hauptm. im Feld.-Art.-Reg. Nr. 229, 10. Mai im Westen.

Hamburg.

Bodensieck, Dr. Friedr. Ludwig Cäsar, früher Referendar,
Hübbe, Dr. Hermann, Staatsanwalt,
Redlich, Ernst Friedrich, Rechtsanwalt.

Bremen.

Plate, Carl, Ref., Off.-Stellv. i. ein. Bad. Inf.-Rgt.

Lübeck.

Kulenkamp, Dr., Landgerichtsrat, Hauptm. u. Komp.-Führ., 22. April, in Flandern,
Plessing, Gust., Ref,, Leutn. d. R., 19. Febr., Champagne.

Elsafs-Lothringen.

Mandel, Julius, Referendar, Straßburg.
Ritsert, Dr., Amtsrichter, Mülhausen.
Stephanus, Dr. Bernhard, Referendar, Metz.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 9. Verlustliste, abgeschlossen 27. Mai 1915): 8 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 4 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 8 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 8 LG.- u. AGDir., 61 LGR. u. LR., 150 AGR., OAR. u. AR., 39 StA. u. AmtsA., 300 RA. u. Not., 338 GAssess., gepr. Rechtsprakt. usw., 545 Ref.; aus der Verwaltung: 4 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberricht., 2 Kriegs- u. Marine-Kriegs-GerR., 52 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 7 Landräte, 82 RegAss., 15 RegRef., 18 jurist. städt. Beamte, Syndici usw.: 1646 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Der Krieg und das Juristendeutsch.[1]) Der Weltkrieg, das ungeheure Geschehnis, greift, wie aus den Kriegsnummern der DJZ. hervorgeht, außerordentlich in das Recht ein. Aber auch auf die Sprache der Juristen sollte der Krieg, ein Zerstörer alter und Bringer neuer Formen, einwirken. In einer Zeit, in der ein gewaltiger Ansturm gegen deutsches Wesen, deutsches Volkstum erfolgt, sollten wir uns mehr denn je darauf besinnen, welch hohes Gut wir gerade in unserer Sprache besitzen. Kein geringerer als Fichte hat in seinen „Reden an die deutsche Nation" auf den Wert der Sprache und besonders unserer deutschen Sprache eindringlich hingewiesen, vgl. die 4. Rede „Hauptverschiedenheit zwischen den deutschen und den übrigen Völkern germanischer Herkunft". Schon seit Jahren führt die Deutsche Juristen-Zeitung den Kampf gegen das schlechte Juristen- und Aktendeutsch. Zweifellos ist es auch mit unserer Juristensprache besser geworden. Aber noch gibt es genug zu bessern. Zweierlei ist zu erstreben.

Zunächst müßten die verschiedenen Fremdwörter, die im Laufe der Jahrhunderte in die Sprache der Juristen eingedrungen sind, ausgemerzt werden. Die Rezeption (Aufnahme) des römischen Rechts hatte zur Folge, daß vornehmlich lateinische Ausdrücke die Rechtssprache durchsetzten. Bis in die Gegenwart sind trotz der Einführung des BGB. noch viele lateinische Bezeichnungen im Gebrauch. Neben der lateinischen haben die griechische, die französische besonders seit Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, die italienische und englische Sprache fremde Ausdrücke in unsere Rechtssprache gebracht. Nicht bloß im privaten (bürgerlichen) Recht, sondern auch in den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechtes finden sich fremdländische Ausdrücke. Aus der Fülle der Fremdworte führe ich nur einzelne Beispiele an: Singularsukzession, Universalsukzession, Zession, Zessionar, Kontrakt, Stipulation, Hypothek (bürgerliches Recht). Dolus, Idealkonkurrenz, Realkonkurrenz, Kollektivdelikt (Strafrecht). Liquidation, Kredit, Diskont, Dispache, Dispacheur, Konossement, Kupon, Delkredereprovision, Saldo (Handelsrecht). Akzept, Akzeptant, Indossament, Trassat, Domizilwechsel, Inkasso, Aval, Rembours (Wechselrecht). Aktivlegitimation, Termin, Beweisthema, Urkundenedition, Hauptintervention, Plenum des Gerichts, Präsidium, Sequester, Restitutionsklage (Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz). Budget, Etat, Pragmatik, Petition, Zivilliste, Souveränität, (Staatsrecht). Patronat, Fassion, Präsentation (Kirchenrecht).

Man darf nun m. E. nicht so weit gehen, zu verlangen, daß alle Fremdwörter aus der Rechtssprache beseitigt werden. Das würde schwerlich möglich sein. Manche Ausdrücke lassen sich nicht oder nur auf gekünstelte Art übersetzen. Aber fordern muß man, daß in allen Fällen wo es möglich ist, die fremdsprachlichen Ausdrücke vermieden werden. Wir haben jetzt ein deutsches Recht, eine deutsche Rechtswissenschaft, die nicht in fremdem, sondern im eigenen Recht wurzelt und vor keiner Rechtswissenschaft der Welt zurücksteht. Deshalb müssen wir auch eine deutsche Rechtssprache haben.

Nach einer andern Richtung müssen unsere Bestrebungen mehr denn je einsetzen. Unsere Sprache sollte endlich von den Verunstaltungen und schlechten Wendungen gereinigt werden. Die Schriftsprache der Juristen ist zu einem richtigen papierenen Akten-Deutsch geworden, wie es in Wirklichkeit niemals gesprochen wird. Entsetzlich lange Sätze finden sich noch immer in den Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, in den Schriftsätzen der Rechtsanwälte. In den amtlichen Verfügungen wimmelt es nur so von Ausdrücken wie: jenseitige Behörde, jenamtlich, diesamtlich, es wird sich bezogen, in dem zu bestimmt werdenden Termine, anruhend erhalten Sie. Die in Gütern getrennte Ehefrau führt immer noch ihr Aktendasein. All die falschen Wendungen hier im einzelnen zu erwähnen, würde zu weit führen. Es genügt, wieder einmal eindringlich darauf hinzuweisen. Gerade jetzt in dieser schweren, zur Einkehr mahnenden Zeit sollten wir uns ernstlich bemühen, unsere Sprache zu läutern. Der ungeheure Krieg erinnert uns an das, was auf dem Spiele steht. Wir Juristen müssen, gewissermaßen nach innen Krieg führend, unsere Sprache von den fremden Ausdrücken, von den Entstellungen und falschen Wendungen reinigen. Sowohl in der bürgerlichen wie in der Strafrechtspflege arbeiten Juristen und Laien zusammen. Ich erinnere an die Handelskammern, die Schöffen und Schwurgerichte. Darum sollten wir uns einer Sprache bedienen, die auch dem Nichtjuristen verständlich ist. Kann ein aus dem Volke gewählter Schöffe oder Geschworener Ausdrücke wie Putativnotwehr, Idealkonkurrenz, Dolus usf. verstehen? Die Rechtspflege kann nur dann volkstümlicher werden, wenn die Ausdrucksweise der Juristen volkstümlicher wird. Der Krieg hat uns gelehrt, wie die Einigkeit und Geschlossenheit der Volksgenossen unbedingt nötig ist. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß eine gewisse Entfremdung zwischen Volk und Juristenstand besteht. Es ist klar, daß daran zum Teil das Juristendeutsch mit den vielen fremden Ausdrücken und gekünstelten Wendungen schuld ist. Darum müssen wir immer wieder fordern: Hin-

[1]) Vgl. auch Schiffers sehr zutreffende Bemerkungen S. 240 d. Bl.

Digitized by Google

weg mit den ersetzbaren Fremdworten, hinweg mit dem papierenen Aktendeutsch. Man schreibe so, daß auch der Nichtjurist uns verstehen kann.[1])

Oberamtsrichter Dosenheimer, Ludwigshafen a. Rh.

Nachwort der Schriftleitung: Um diese sehr beherzigenswerten Worte zu verwirklichen, bitten wir unsere Mitarbeiter dringendst, sich einer reinen deutschen Ausdrucksweise zu bedienen. Es macht Schwierigkeiten und unnötige Arbeit, die fremdsprachlichen Ausdrücke vor dem Drucke in ein gutes, reines Deutsch zu bringen!

Die Kriegsgesetzgebung in Österreich. Wie in den meisten kriegführenden Staaten, so hat auch in Österreich die „Not der schweren Zeit" nebst der militärischen Mobilmachung eine gesetzliche Verteidigung hervorgerufen; die Sicherung der Ruhe im Innern, der Schutz der Staatsinteressen gegenüber den wirtschaftlichen Schwierigkeiten und gegen etwaigen Mißbrauch seitens einzelner oder ganzer Gemeinschaften, die Notwendigkeit der Überwachung des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit den militärischen Operationen (passive Resistenz) und des Lieferungswesens sowie des Nachrichtendienstes (Zensur), all das wurde durch die Notverordnung v. 25. Juli 1914 (Nr. 155 RGBl.) geregelt.

Was die Moratoriumsverordnungen anbelangt, so deutet die große fachwissenschaftliche Diskussion darauf hin, daß es sich hier um praktisch nicht erprobte, gewissermaßen erst um Geltung ringende, juristische Gebilde handelt, welche von den wirtschaftlichen Kriegsereignissen abhängen. Erst nachträglich wurde das Eingeständnis gemacht, daß die Erlassung der ersten Moratoriumsverordnung v. 31. Juli 1914, mittels welcher alle Geldforderungen, welche bis 1. Aug. 1914 entstanden waren, auf 15 Tage gestundet wurden, im Interesse der Banken erfolgt war. Nach und nach wurden die Ausnahmen (Mietzins, Steuer, Gehalt) erweitert und die Fristen verlängert. Tatsache ist jedoch, daß nicht bloß durch das Moratorium, dessen Abbau gegenwärtig bis auf den letzten Rest von 25 % zu Ende ist, sondern auch durch viele sonstige, erst seit Kriegsbeginn in Kraft getretene Gesetze der Kreditgewährung fast unübersteigbare Schranken gezogen worden sind.

Ein Beispiel hierfür ist die VO. v. 12. Okt. 1914, RGBl. Nr. 275, die sog. Wuchernovelle.

Der in der neuen ZPO., in der Gerichtsentlastungsnovelle und im Handlungsgehilfengesetz mit starkem Nachdruck betonte Schutz des wirtschaftlich Schwächeren hat in Ansehung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Lieferanten und Abnehmern die Auffassung von der Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Schonung der Schuldner gezeitigt. Der Kredit, durch die Kriegsereignisse ohnehin überaus stark beeinträchtigt, wurde gleichsam ein Fall der Gefährdehaft, von dem es in der Theorie heißt: casum sentit dominus. Die Gläubigerschaft wurde auch durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung unangenehm überrascht, zumal diese Frage auf dem letzten Wiener Juristentage nicht zur übereinstimmenden Lösung gediehen war. Noch mehr aber wurde das Bestreben, die Stellung des Verpflichteten im wirtschaftlichen Leben in Schutz zu nehmen, durch die VO. v. 10. Dez. 1914, RGBl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung unterstützt, wiewohl diese Gesetze so ausgezeichnet sind, daß ihnen nicht viele gesetzgeberische Werke an die Seite gestellt werden können.

Im Zusammenhang mit den Stundungsverordnungen steht die Einrichtung der Geschäftsaufsicht, die zum Teile nach deutschem Muster geschaffen wurde. Nicht ohne Grund ist die Unzufriedenheit der Gläubigerschaft mit den neuen Gesetzen auf diese Institution (VO. v. 17. Sept. 1914, RGBl. Nr. 247) zurückzuführen, denn vor Inkrafttreten der Ausgleichsordnung haben es jene Schuldner, welche den Makel der Insolvenzerklärung oder Konkurseröffnung scheuten, mit dem Mittel der Verhängung der Geschäftsaufsicht versucht, ihre Gläubiger gefügig zu machen, während sie jetzt zumindest den guten Willen zeigen müssen, eine Minimalquote von 25 % der Forderungen zu bieten. Berücksichtigt man, daß schon durch die VO. über den Schutz der zur Militärdienstleistung Einberufenen (29. Juli 1914, Nr. 178 RGBl.) die sofortige Unterbrechung des Verfahrens auch ohne Antrag einzutreten hatte, so kann man ermessen, welchen Umfang diese Einschränkung des Prozeßverfahrens angenommen hat.

Trotzdem seit der Geltung dieser Vorschrift mehrere Monate verflossen sind, ist die Praxis über die Auslegung der Bestimmung: „Das Verfahren wird unterbrochen, wenn die Besorgnis besteht, daß die Einberufung (auch zwangsweise Entfernung von Zivilpersonen aus ihrem Aufenthalt, Gefangennahme, Unterbindung des Verkehrs) die Prozeßführung zuungunsten der zur Militärdienstleistung Einberufenen oder der ihnen gleichgestellten Personen beeinflussen könnte", nicht vollständig einig. Es gibt viele Fälle, in denen die Zustellung der Gerichtsstücke zu eigenen Händen mit Rücksicht auf die dauernde Verwendung der Personen zu Hilfsdiensten u. dgl. möglich erscheint oder in denen die Fortsetzung keinen Schaden verursachen kann.

Die Verordnungen zum Schutze der wirtschaftlichen Lage und zur Abwendung von nachteiligen Folgen des Kriegszustandes für die Bevölkerung (Versorgung mit unentbehrlichen Lebensmitteln, Preistreiberei, Fortführung des Kohlenbergbaues, Höchstpreise, Enteignungsvorschriften, Nachlaß an Erwerbsteuer, Kriegsdarlehenskassen, Sicherung der Ernte usw.) decken sich ungefähr mit den deutschen Gesetzen.

Ungeachtet eines Mehrheitsbeschlusses der nied.-öst. Advokatenkammer wurde mit VO. v. 11. Febr. 1915, Nr. 33 RGBl., ein Rahmengesetz geschaffen, welches durch VollzVO. des JustMin. für den Sprengel des Oberlandesgerichts Wien (Nieder-, Oberösterreich und Salzburg) als „Sperrverordnung" angewendet wurde: Den Flüchtlingen aus Galizien und Bukowina wurde die Uebersiedlung in diesen Sprengel bzw. Eintragung in die Advokatenliste verwehrt. Die VO. hat vielfach Widerspruch erfahren.

Mit Genugtuung ist die Tatsache zu begrüßen, daß sich die Regierung entschlossen hat, den Kriegszustand zur Erlassung einer Teilnovelle zum BGB. zu benutzen und damit einen der reformbedürftigsten Abschnitte des Zivilrechtes den modernen Verhältnissen anzupassen. Das deutsche BGB. war in den meisten Bestimmungen vorbildlich. In bezug auf die Vorschrift, daß die Mutter nach dem Tode des Mannes gesetzliche Vormünderin in erster Reihe ist, geht die Novelle über das deutsche Gesetz hinaus.

Das bisher nach römischem Grundsatz geregelte Gattenerbrecht wurde ebenso wie das Recht der unehelichen Kinder und Mütter dem deutschen Gesetze entsprechend geändert. Die Fristen der Todeserklärung wurden verlängert. Eine besondere Ausdehnung erfuhr das Vormundschaftswesen, das geradezu musterhaft geregelt ist.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Herbatschek, Wien.

Einschränkung des Gerichtsbetriebs im Kriege! Mit vollem Rechte sind schon mehrfach in diesem Blatte

[1]) Eine sehr brauchbare und zu empfehlende Zusammenstellung der Verdeutschungen der im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie in Rechts- u. Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter ist: „Die Amtssprache" von Geh. JR. Bruns (Verdeutschungsbücher des Allg. Deutschen Sprachvereins, Verlag daselbst, 1915. 1 M.).

Digitized by Google

und in der Deutschen Strafrechts-Zeitung Klagen über die übermäßige Belastung der Gerichte während des Krieges erhoben worden. Es sei auch mir gestattet, auf die Wichtigkeit dieser Frage für Reich und Volk hinzuweisen. Da ein großer Teil der Richter und Beamten eingezogen ist, die Geschäfte sich aber während des Krieges nicht derart vermindert haben, wie man erwartet hat und durch die ergangenen Kriegsgesetze viele neue Fragen aufgetaucht sind, wird die Ueberlastung eine immer größere. Hinzu tritt der immer häufiger werdende Wechsel der Richter und Anwälte, unter dem die Bearbeitung der Sachen leidet. Abhilfe tut Not und könnte auch ohne Schaden für das Rechts- und Wirtschaftsleben durchgeführt werden.

Zunächst müßte die Verhandlung aller Privatklagen wegen Beleidigung und Körperverletzung unterbleiben, zumal es sich hier in der Regel um Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung handelt. Niemand hat ein Interesse an der Feststellung, daß der Bauer A den Kutscher B durch ein Schimpfwort beleidigt hat, und der Beleidigte selbst mag ruhig bis nach dem Kriege warten, ehe er Sühne erhält. Wir leben in einer viel zu großen und schweren Zeit, als daß wir die Gerichte mit Privathändeln bemühen sollten. Ausgenommen könnten solche Beleidigungsprozesse sein, die in Beziehung zum Kriege stehen, z. B. wenn einer den anderen der Unterschlagung von Liebesgaben beschuldigt.

Auch der Zivilprozeßrichter hat sich viel zu sehr mit Bagatellsachen zu beschäftigen, auf deren baldige Verhandlung die Parteien ohne weiteres verzichten könnten, z. B. in den Fällen, in denen sich begüterte Leute um ein verhältnismäßig geringes Objekt streiten, ferner bei den zeitraubenden Grenzstreitigkeiten, die vorläufig nötigenfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erledigt werden könnten usw. Alle solche Prozesse könnten ruhig bis nach dem Kriege ausgesetzt werden. Voraussetzung wäre freilich, daß durch die Verzögerung keinem Teil ein wirtschaftlicher Schaden erwachse. Für die Entscheidung müßte dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum eingeräumt werden, damit den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden könnte. Auch müßte bei Veränderung der Umstände eine jederzeitige Abänderung des Aussetzungsbeschlusses möglich sein. Freilich werden sich Mißgriffe nicht ganz vermeiden lassen, und die Aussetzung wird in einzelnen Fällen von den Beteiligten unangenehm empfunden werden. Jedoch muß dies bei der Wichtigkeit der Frage in den Hintergrund treten, zumal wenn man bedenkt, daß ohnehin viele Prozesse infolge Abwesenheit der Zeugen oder Einberufung einer Partei nicht weiterbetrieben werden können. Ein Ausgleich dafür könnte dadurch geschaffen werden, daß nach Beendigung des Krieges die nächsten Gerichtsferien in Wegfall kommen. Zu weit würde es jedoch führen, die Aussetzung aller kontradiktorischen Prozesse anzuordnen. Denn der Schuldner hätte es dann in der Hand, sich durch einfachen Widerspruch seiner Zahlungspflicht für die Dauer des Krieges zu entziehen.

Weiter könnte auch die Strafrechtspflege ohne Nachteil für das Gemeinwohl während des Krieges eine Beschränkung erfahren. Wöchentlich werden hunderte von Lappalien vor den Schöffengerichten und den Strafkammern verhandelt, und viel Zeit und Mühe wird auf eine Arbeit verwendet, die ebensogut nach dem Kriege geleistet werden könnte.[1]) Ein öffentliches Interesse an der baldigen Aburteilung solcher Fälle — ich denke nicht bloß an Uebertretungen, sondern auch an Vermögensdelikte usw. — besteht nicht. Größere Verbrechen und solche Fälle, in denen über den Angeklagten die Untersuchungshaft verhängt ist, mögen hiervon ausgenommen werden.

Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer, Hirschberg i. Schles.

[1]) Sehr zutreffend die überzeugenden Worte von Landrichter Eberhard: „Krieg u. Strafprozeß", S. 152 der Dtsch. Strafrechts-Ztg.

Krieg und Annahmeverzug. Der Gläubiger kommt — auch ohne Verschulden — in Verzug, wenn er die vom Schuldner gehörig angebotene, kannfällige Leistung ohne triftigen Grund ablehnt. Der hervorgehobene Vorbehalt ergibt sich aus § 242 BGB. Wann das Angebot ein gehöriges, wann ein triftiger Ablehnungsgrund gegeben ist, ist Tatfrage. Einen Beitrag zur Kasuistik liefert der Krieg. Jeder Krieg ist naturnotwendig mit einer Wirtschaftskrisis verbunden, die auf die Valuta des betr. Staates einzuwirken pflegt. So steht z. B. die österreichische Valuta in gewissen Auslandsstaaten zur Zeit beträchtlich unter normal. Ausländische Schuldner benutzen dies, um ihre Schulden, die auf Kronenwährung lauten, mit erheblichem Kursgewinn zu begleichen. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Denn der Gläubiger hat nur ein Recht darauf, daß ihm 1000 Kr. ö. W. gezahlt werden; wie teuer oder wie billig der Schuldner sie sich beschafft, ist Sache des Schuldners. Der Gläubiger kommt mithin in Annahmeverzug, wenn er die ihm dargebotenen 1000 Kr. bloß deshalb ablehnt, weil deren Auslandskurs zur Zeit unter Parität steht. Auch dann handelt der Schuldner korrekt, wenn die Schuld in der an seinem Wohnsitz geltenden Währung berechnet ist und er nunmehr in dieser Währung effektiv zahlt. Allfälliger Kursverlust trifft hier den Gläubiger, dessen Sache es ist, den ausländischen Wert bis auf bessere Konjunktur bei sich liegen zu lassen. Andererseits kommt allfälliger Kursgewinn dem Gläubiger zugute; der Schuldner ist zu Abzügen nicht berechtigt. Beispiel: A in Wien schuldet dem B in Zürich 1000 Kr. ö. W. Er sendet 1000 Kr. mittels Geldbriefes. B muß sie annehmen, obschon er sie momentan nur mit Verlust wechseln könnte; er mag sie im Portefeuille behalten, bis bessere Zeit kommt. C in Zürich schuldet dem D in Wien 1000 Frs. schweiz. Währung; er sendet 1000 Frs. mittels Geldbriefes. D muß und wird sie selbstverständlich annehmen; den Gewinn beim Umwechseln macht ja er. Anders dagegen liegt die Sache, wenn der Schuldner die in der Währung seines Wohnstaates berechnete Schuld nicht effektiv, sondern durch Postanweisung bezahlt. Hierbei wird bekanntlich der Betrag zwar in der Münze des Schuldnerstaates eingezahlt, von der Post aber zum postalischen Tageskurs umgerechnet und dem Empfänger in der Münze des Empfängerstaates ausgezahlt. Ist die Schuld in der Währung des Gläubigerstaates berechnet (E in Wien schuldet dem F in Zürich 1000 Frs. schweiz. W.), so trifft das Disagio den einzahlenden Schuldner. Ist sie jedoch — und auf diesen Fall kommt es hier an — in der Währung des Schuldnerstaates berechnet (oben Beispiel A B), so fällt der Kursverlust voll auf den Gläubiger. Nehmen wir das Beispiel, G in Wien schulde dem H in Zü. 1000 Frs. schweiz. W., und die Krone habe (was nicht zutrifft) zur Zeit in der Schweiz den phantastischen Kurs 80, so würde G 1000 Kr. einzahlen, H aber nur 800 Frs. — statt über 1000 Frs. normal — erhalten. Diesen definitiven Verlust dem Gläubiger zuzumuten, erscheint unbillig. Nicht unbillig ist es andererseits, vom Schuldner zu verlangen, daß er seine 1000 Kr. nicht gerade jetzt durch Postanweisung zahlt und so den Interessen des Gläubigers definitiv präjudiziert. Nach Treu und Glauben kann vielmehr gefordert werden, daß er entweder in seiner Währung effektiv oder zur Zeit überhaupt nicht zahlt. Daher ist der Gläubiger im Recht, wenn er unter solchen Umständen die Uebermittlung durch Post-

Digitized by Google

anweisung sich verbittet, ja, auch wenn er selbst ohne solche Anzeige die Annahme solcher Postanweisungen einfach ablehnt. Hiernach darf der Satz aufgestellt werden: der Gläubiger kommt nicht in Annahmeverzug, wenn er es ablehnt, eine in der Währung des Schuldnerstaates berechnete Geldschuld zu einer Zeit, da jene Währung gegenüber der des Gläubigerstaates beträchtlich unter normal steht, sich mittels internationaler Postanweisung zahlen zu lassen.

Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

Zum Entwurf des Ermächtigungsgesetzes zur Einführung eines Stickstoff-Handelsmonopols. Außergewöhnliche Verhältnisse zeitigen außergewöhnliche Formen. Dies zeigt sich bei diesem Entwurf, wonach der Bundesrat ermächtigt werden soll, das Stickstoff-Handelsmonopol — nicht etwa Fabrikationsmonopol — einzuführen und die erforderlichen Vorschriften hierzu zu erlassen. Das Gesetz soll aber nur bis 31. März 1922 Geltung haben. Während also die endgültige Beschlußfassung den ordentlichen gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleiben soll, bedarf es vorderhand zur Sicherung der Rentabilität und der Erhaltung der mit dem Monopol erstrebten Vorteile der sofortigen Einführung und Durchführung des Monopols. Die dadurch gebotene Notwendigkeit schnellen Vorgehens hat zur Folge, daß nach bereits bewährtem Muster dem Bundesrat die weiteren Maßnahmen überlassen bleiben sollen.

Um den Wert oder Unwert des Monopols besteht in der Theorie und bei den Interessenten Streit. Er soll auch durch das Gesetz nicht beendet werden. Der Stichtag ist nur hinausgeschoben. Zur Zeit jedenfalls ist die Lage zu schwierig, der Kampf ums Vaterland zu wichtig, als daß ernste Kämpfe ums Monopol erstehen und ausgefochten werden dürften.

Stickstoffhaltige Verbindungen wurden nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Industrie (vornehmlich der Sprengstoffindustrie) gebraucht. In hohem Maße war Deutschland von der Zufuhr vom Ausland abhängig, wenngleich auch im Inland große Mengen als Nebenerzeugnisse der Gasanstalten, Kokereien usw. hergestellt wurden. Doch genügten diese Mengen nicht, um den sich ständig steigernden Bedarf zu decken.

Nachdem die Einfuhr an Stickstoffverbindungen durch den Krieg unterbunden ist, wurde es nötig, den Bedarf an Stickstoff im eigenen Lande zu decken. Unter großen Mühen und finanziellen Opfern des Reiches und Preußens ist es gelungen, durch Nutzbarmachung des in der Luft in großen Mengen enthaltenen Stickstoffreichtums eine heimische Stickstoffindustrie zu begründen, die geeignet ist, Ersatz zu schaffen und in Zukunft die Bedürfnisse der Landwirtschaft und Industrie zu befriedigen.

Das Monopol soll uns nun die für die Ernteergebnisse der Landwirtschaft und den Rohstoffbedarf der Sprengstoffherstellung notwendige Stickstoffindustrie sichern; um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Rentabilität der Stickstoffindustrie auch nach dem Kriege sicherzustellen. Deshalb durfte man, um die wirtschaftliche Entwicklung und den Erfolg der aufgewendeten Kosten abwarten zu können, das Monopol nicht mit dem Ende des Krieges ebenfalls endigen lassen, sondern man mußte ihm eine längere Frist setzen, wie sie der Entwurf vorsieht.

Die Bedenken, die gegen den Entwurf hervorgetreten sind, sind m. E. unbeachtlich. Insbesondere ist auf Grund einer Erklärung der Regierung von vornherein die Befürchtung von der Hand zu weisen, daß der Landwirtschaft die Stickstoffdüngemittel gegenüber den von ihr bisher gezahlten Preisen verteuert werden würden.

Die Stickstoffverbindungen, die durch das Monopol betroffen werden, sind:

a) Die anorganischen stickstoffhaltigen Mineralien, b) die aus Naturerzeugnissen sowie aus Stickstoff primär herstellbaren künstlichen Stickstoffverbindungen, c) die aus den zu a und b genannten oder anderen Stoffen erzeugten stickstoffhaltigen Düngemittel.

Hoffen wir, daß der Reichstag erneut seine Größe zeigen und durch die Annahme des Entwurfs beweisen wird, daß Deutschland in der Lage ist, allen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, die das Interesse der Ernährung und Landesverteidigung erfordert.

Rechtsanwalt Dr. Willy Landsberg, Berlin.

Gesetzlicher Patentraub. Daß die kulturfeindliche Gesinnung der mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Krieg befindlichen Staaten England, Frankreich und Rußland auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere dem der Patente, höchst bedauerliche Maßnahmen veranlaßt hat, ist nach der ganzen Art der Kriegführung unserer Feinde nicht weiter überraschend. Es entspricht der ganzen Art des Vorgehens unserer Feinde, daß sie sich durch Sondergesetze die Möglichkeit geschaffen haben, die Angehörigen feindlicher Staaten ihrer Patentrechte in vollem Umfange geradezu zu berauben. Dem entgegen ist auch auf diesem Gebiete festzustellen, und es mag das für die späteren Friedenszeiten von geschichtlicher Bedeutung sein, daß man in Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu solchen Feindseligkeiten nicht griff, daß man sich vielmehr mit den bisher geltenden Bestimmungen begnügte. Der § 5 des deutschen Patentgesetzes v. 7. April 1891 z. B. besagt:

„Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird."

Hiernach kann der Reichskanzler jedes Patent eines In- oder Ausländers nicht enteignen, wohl aber durch eine Zwangslizenz der Benutzung im Interesse des Deutschen Reiches überantworten. Eine derartige Bestimmung fehlte den geltenden Patentgesetzen Englands, Frankreichs und Rußlands; es wäre diesen Staaten deshalb nicht zu verübeln gewesen, wenn sie durch Notgesetze Abhilfe zu schaffen gesucht hätten. Man ging aber weit darüber hinaus.

In Frankreich ist ein Gesetz in Vorbereitung, das ohne Einschränkung und ohne Zusicherung einer Entschädigung der französischen Behörde das Recht erteilt, der Regierung oder irgendwelchen Personen von französischer Nationalität die Benutzung geschützter Erfindungen freizugeben.

Aehnlich enthält ein englisches Gesetz, das bereits am 7. Aug. 1914 erlassen wurde, die Ermächtigung des Handelsamts (Board of Trade) zur dauernden oder zur zeitweiligen Außerkraftsetzung von Patenten, Mustern und Marken der Angehörigen feindlicher Staaten.

Am schärfsten ist Rußland vorgegangen. Hier hat ein Gesetz v. 21. Febr./6. März 1915 erklärt:

„Patente auf Erfindungen und Vervollkommnungen, die den Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten gehören und für die Staatsverteidigung von Bedeutung sind, werden Eigentum des Staates ohne Entgelt . . . . . Die Wirkung aller übrigen Patente, welche den erwähnten Personen gehört, wird aufgehoben."

In der „Zeitschrift für Industrierecht" wird gegenüber einer solchen Aneignung von Patenten durch den Staat auf § 242 des deutschen StrGB. hingewiesen.

Digitized by Google

Ueber die Handhabung des in England erlassenen Ausnahmegesetzes v. 7. Aug. 1914 ist in der Monatsschrift „La Propriété Industrielle", die von dem Berner Bureau der Internationalen Union herausgegeben wird, Aprilheft 1915, auszugsweise ein Bericht des englischen Comptrollers mitgeteilt. Hiernach sind nur zwei Patente dauernd, 172 durch die Erteilung von Zwangslizenzen zeitweilig außer Kraft gesetzt worden.

In der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerb", 1914, S. 321, ist eine Entscheidung des Board of Trade betr. drei „Salvarsan"-Patente mitgeteilt; es wurde der bekannten englischen Firma Burroughs & Wellcome Co. unter bestimmten Bedingungen, in Höhe von 5% des Bruttoerlöses, Lizenz erteilt. Die Zahlung hat an das Schatzamt zu erfolgen, wohl als Hinterlegungsstelle.

Wenn man sich in England gehütet hat, von jenem Notgesetz einen noch schärferen Gebrauch zu machen, so fürchtet man wohl Vergeltungsmaßregeln, da es eine ganz erhebliche Zahl deutscher Patente in englischem Besitz gibt, und eine Vernichtung dieser Patente der englischen Industrie empfindlich gewesen wäre. Gewiß mit aus dieser Erwägung heraus sagt der Bericht des englischen Beamten, daß die Ausnahmegesetzgebung und ihre Handhabung nicht darauf gerichtet seien, die Patente, Muster und Marken der feindlichen Ausländer zu vernichten oder mit Beschlag zu legen, sondern daß nur der Handel mit Waren und deren Herstellung erleichtert werden sollte, indem man den Erzeugern oder Herstellern Sicherheit vor späterer Verfolgung wegen der Verletzung von Patenten und dgl. zu bieten suchte.

Patentanwalt Hans Heimann, Berlin.

Steuerpflicht der Konsuln feindlicher Staaten. Nach § 3 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes sind von der Einkommensteuer befreit alle Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Zu den Personen, die hiernach in Friedenszeiten von der preußischen Einkommensteuer befreit sind, gehören insbesondere die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularvereinbarung die gegenseitige Befreiung der Konsuln vereinbart ist. Ingleichen gehören hierzu die Wahlkonsuln. Diese sind, sofern sie nicht Angehörige des Staates sind, in dem sie beglaubigt sind (Preußen), auch in Preußen weder Grundbesitz noch Gewerbebetrieb haben (§ 2 EinkStG.), ebenfalls von der Einkommensteuer befreit. Alle diese Befreiungen sind durch den Kriegszustand bezüglich der Konsuln feindlicher Staaten aufgehoben. Allerdings sind die im § 3 Ziff. 4 herangezogenen völkerrechtlichen Grundsätze an sich in Geltung geblieben. Auch sind bisher keine Anordnungen der Staatsregierung ergangen, welche die Außerkraftsetzung der Befreiungen im Wege der Vergeltung anordnen (§ 3 letzter Abs. EinkStG.): allein durch den Kriegsausbruch sind alle diese Vereinbarungen mit den feindlichen Staaten von selbst außer Kraft getreten, ohne daß es einer besonderen Verordnung bedurfte.[1])

Sache der Behörden wird es sein, die Konsuln der feindlichen Staaten nunmehr zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer und den sonstigen direkten Staats- und Gemeindeabgaben heranzuziehen.

Bemerkt sei noch, daß die belgischen Konsuln, welche belgische Staatsangehörige sind, auch ohnedies bereits der unbeschränkten Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommen- und Ergänzungssteuer in Preußen unterliegen (E. OVG. XIII 13).

Soweit Konsuln fremder Mächte preußische Staatsangehörige sind, stand ihnen die Steuerbefreiung natürlich auch schon in Friedenszeiten nicht zu, ebensowenig ist das Dienstpersonal der Berufskonsuln von der Besteuerung in Preußen befreit.

Regierungsrat Buck, Vors. der Steuerveranlagungs-Kommission, Düsseldorf.

[1]) Stengel-Fleischmann, Handwörterbuch, Ed. I 748 u. a.

Anfall herrenloser Vermögen an das Reich. Daß Vermögen Abwesender und Unbekannter, um die sich längere Zeit niemand kümmerte, dem Reiche verfallen sollten, habe ich S. 406 d. Bl. angeregt. Nun wird mir ein Aufsatz im „Dresdner Anzeiger" v. 14. Febr. 1915 von M. Gelbke zugänglich. Hier wird dafür eingetreten, es sollten Familienstiftungen dem Reiche nutzbar gemacht werden, bei denen sich lange Jahre hindurch kein Berechtigter meldete. Dieser sehr beachtenswerte Vorschlag bildet eine Ergänzung meiner Anregung.

Auch bei den nicht mehr in Anspruch genommenen Familienstiftungen liegen Vermögensmassen nutzlos da, dem regelmäßigen Wirtschaftsverkehr entzogen. Nach § 87 BGB. kann hier der Stiftung eine andere Zweckbestimmung gegeben werden oder sie kann der Aufhebung unterfallen. Denn die Erreichung des Stiftungszwecks ist als unmöglich anzusehen, wenn sich eine verhältnismäßig lange Zeit hindurch kein Genußberechtigter meldet. Macht die Behörde von den ihr nach § 87 BGB. verliehenen Befugnis einen sachgemäßen Gebrauch und werden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Stiftungsverfassung (§ 85 BGB.) ihrer Aufgabe gerecht, dann sollte es nicht schwer fallen, das Vermögen einer Familienstiftung, die sich überlebt hat, vielfach den Zwecken des Reiches dienstbar zu machen. Was bisher tot dalag, wird dann Früchte tragen, zum Wohle des Vaterlands.

Oberamtsrichter Dr. Levis, Pforzheim.

Die Pensionsansprüche pensionierter, während des Krieges zum aktiven Militärdienst wieder herangezogener Offiziere. Bei der Mobilmachung sind viele Offiziere z. D. und a. D. zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen Gehalt verbunden ist, vorübergehend wieder herangezogen worden.

Die Kölnische Zeitg. v. 2. April 1915 erörtert die Pensionsansprüche dieser wiederverwendeten Offiziere und kommt zu dem Ergebnis, daß eine Beförderung während des Feldzuges nach den geltenden Bestimmungen auf die Erhöhung der Pension, wie sie einmal zuerkannt sei, nach Beendigung des Krieges ohne Einfluß bleibe. Es wird gefolgert, daß durch die Wiederverwendung zum aktiven Militärdienst die einmal ausgesprochene Pensionierung nicht rückgängig gemacht werde, es finde nach ihrer Beendigung keine neue Pensionierung statt, es handle sich nach dieser lediglich um die Erhöhung einer einmal zuerkannten Pension. Daher sei § 10 des Offizierpensionsgesetzes nicht anwendbar, welcher sagt:

„Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzusehen, die der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist usw."

Diese Bestimmung beziehe sich nur auf die erste Pensionierung aktiver Offiziere. Die Erhöhung der Pension der im Kriege wieder verwendeten, bereits pensionierten Offiziere geschehe ausschließlich im Rahmen des § 8

Digitized by Google

Abs. 2, wonach bei mindestens 10jähriger Dienstzeit mit jedem weiteren Dienstjahre die Pension um ein Sechzigstel, bezw. ein Hundertzwanzigstel steige mit der Maßgabe, daß 60 Tage Dienstzeit des ersten Kriegsjahres einem vollen Dienstjahre gleichzuachten seien.

Dieses Ergebnis ist als unbillig anzusehen, da damit die durch eine Beförderung im Kriege verdientermaßen erworbenen Rechte der Rangerhöhung ohne Grund abgesprochen werden würden. Es erscheint aber auch diese Auffassung mit dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers nicht vereinbar.

Richtig ist, daß die einmal ausgesprochene Pensionierung durch die Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienst nicht aufgehoben wird. Das Recht auf die Pension und den Pensionszuschuß „ruht" während der Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen Gehalt verbunden ist (§ 24 Ziff. 2). Es findet somit keine erneute Pensionierung statt.

Damit ist lediglich gesagt, daß der Anspruch auf die erworbene Pension dem Berechtigten auch trotz Wiederheranziehung zum aktiven Dienst gewahrt bleibt.

Das Gesetz gewährt aus verständlichen Gründen einen Anspruch auf Erhöhung der Pension, indem nach § 8 auch der während der Wiederverwendung geleisteten Dienstzeit die gleiche maßgebliche Bedeutung für die Höhe des Pensionsbetrages zugesprochen wird als der vor der Pensionierung liegenden Dienstzeit. Für die Höhe des Pensionsbetrages sind bestimmend: die Zeit des Militärdienstes und das erreichte pensionsfähige Diensteinkommen.

Grundlegend für die Feststellung des pensionsfähigen Diensteinkommens ist, wie § 6 für die Friedenszeit, § 10 für die Kriegszeit. Hiernach sind während eines Krieges als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse der Friedensstellung anzurechnen, die der zuletzt innegehabten Kriegsstelle entsprechen.

Diese Vorschrift enthält keine Voraussetzung für die Pensionierung an sich, findet daher auch nicht nur auf die erste Pensionierung aktiver Offiziere während des Krieges statt, gibt vielmehr nur eine Bestimmung über die Höhe des Pensionsbetrages, indem sie besagt, daß nicht das Gehalt der zuletzt innegehabten Kriegsstelle, sondern die Gebührnisse der dieser entsprechenden Friedensstelle als pensionsfähiges Diensteinkommen anzurechnen seien.

Diese Bestimmung, welche die Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Pensionsbetrages gibt, da nicht zur Anwendung zu bringen, wo es sich um die Festsetzung gerade der Höhe handelt, ist nicht gerechtfertigt, da aus dem Gesetz kein Grund ersichtlich ist, der die Beschränkung der Anwendung dieser Vorschrift auf die Fälle rechtfertigen könnte, in denen es sich um die Festsetzung der Höhe des Pensionsbetrages für aktive Offiziere, welche während des Krieges pensionsberechtigt werden, handelt.

Wenn das Gesetz nach der Wiederverwendung im aktiven Dienst die Möglichkeit einer Erhöhung der einmal zuerkannten Pension vorsieht, so sind für diese alle die Bestimmungen maßgebend, welche nach dem Gesetz für die Berechnung des Pensionsbetrages von Einfluß sind. Zu diesen gehört auch § 10.

Ist das Einkommen der der Kriegsstelle entsprechenden Friedensstelle maßgebend, so folgt daraus, daß die Gebührnisse der Friedensstelle anzurechnen sind, in deren Dienstgrad der wiederverwendete Offizier durch seine Beförderung während des Feldzuges eingerückt ist.

Die gegenteilige Auffassung würde zur Folgerung kommen, die Rechte aus der erdienten Beförderung nach Beendigung des Krieges für die Bemessung des Pensionsbetrages absprechen zu müssen. Das Pensionsgesetz will in erster Linie Rechte festlegen; es kann nicht Wille des Gesetzes gewesen sein, diese Rechte gerade in den Fällen zu schmälern, wo diese auf Grund besonderen Verdienstes erworben sind.

Das preußische Kriegsministerium hat bereits Anweisung gegeben[1]), daß der Pensionsabteilung behufs Anweisung des etwa erdienten Mehrbetrages an Pension mitzuteilen ist, in welcher Stelle und für welche Zeitdauer der Pensionär wieder verwendet ist, und für welche Zeit und in welcher Höhe er Kriegsbesoldung bezogen hat.

Den Offizieren und deren Hinterbliebenen steht wegen ihrer Ansprüche der Rechtsweg offen, doch ist es vor Erhebung der Klage notwendig, die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents anzurufen, und zwar entweder unmittelbar oder im Wege des Einspruchs gegen die Entscheidung einer anderen Behörde, welche den Anspruch auf die beantragte Erhöhung abgelehnt hat.

Rechtsanwalt, Oberleutnant d. L. a. D. Bartholomäus, Duisburg.

Ist Erlaß eines Arrestbefehls gegen einen im Inlande wohnhaften, beim Kriegsausbruch in Italien dort gestellungspflichtigen Italiener zulässig, wenn der Hauptprozeß auf Antrag des Gläubigers gemäß § 3 Abs. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 ausgesetzt ist? Die Frage ist zu bejahen aus folgenden Gründen:

Die ZPO. unterscheidet zwischen dem Prozeß der Hauptsache und dem Arrestprozeß. Durch Anbringung des Arrestgesuchs wird die Rechtshängigkeit des Hauptanspruchs nicht begründet. (RG. 8, 359; 26, 407. § 926 ZPO.) Durch Rechtshängigkeit des Hauptanspruchs wird umgekehrt die Rechtshängigkeit des Arrestprozesses nicht begründet. Denn:

1. Diese Wirkung ist nach § 263 ZPO. mit der Rechtshängigkeit des Hauptanspruchs nicht verbunden;

2. der § 919 ZPO. gibt dem Arrestgläubiger ein Wahlrecht betreffs des für Anbringung des Arrestgesuchs zuständigen Gerichts auch dann, wenn der Hauptanspruch bereits rechtshängig ist.[2])

3. Es kann der Arrestprozeß bei dem Gericht der Hauptsache noch anhängig sein, selbst wenn der Prozeß in der Hauptsache bei ihm nicht mehr anhängig ist. (RG. 6 S. 414.)

Der Aussetzungsbeschluß kann aber nur das Verfahren betreffen, welches zur Zeit des Erlasses des Beschlusses bei dem Gericht anhängig war. (RG. 16, 355.)

Daraus folgt:

Die Aussetzung (Unterbrechung) des Hauptprozesses bewirkt nicht zugleich die Aussetzung (Unterbrechung) des Arrestprozesses. Für diesen behalten die Vorschriften der ZPO. über Aussetzung (Unterbrechung) des Verfahrens ihre selbständige Bedeutung.

Hat der deutsche Kriegsteilnehmer einen zur Wahrung seiner Rechte berufenen Vertreter bestellt, so tritt eine Unterbrechung des von diesem anhängig gemachten Arrestverfahrens nicht ein. (§ 3 d. Ges. v. 4. Aug. 1914.) Da der im Hauptprozeß ergangene Aussetzungsbeschluß sich nicht auf das Arrestverfahren erstreckt, so steht dieser Beschluß der Anordnung des von dem deutschen Kriegsteilnehmer beantragten Arrestes nicht entgegen.

Landrichter Starck, Bochum.

[1]) Verf. Nr. 540/11 1914 C 2 v. 22. Nov. 1914 AVBl. 1914 Nr. 37 S. 416.

[2]) Gaupp-Stein zu § 919 Ziff. III Bd. II S. 836, 10. Aufl.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 11/12

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Verhältnis von Verpfändung zur Abtretung. §§ 133, 223 Abs. 2 BGB. Der beklagte Konkursverwalter weigert die Bezahlung von Beträgen, die er auf Forderungen eingezogen hat, welche dem Kl. nach seiner Behauptung durch den Gemeinschuldner abgetreten sind. Er wird auf Auskunfterteilung und Zahlung verklagt und bekämpft die Klageforderung mit dem Einwande, daß dem Kl. die streitigen Forderungen nur verpfändet gewesen seien. Zur Gültigkeit einer solchen aber fehle die nach § 280 BGB. erforderliche Mitteilung der Verpfändung seitens des verpfändenden Gläubigers an die Schuldner. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. In § 3 des zwischen dem Gemeinschuldner und dem Kl. abgeschlossenen Vertrages verpfände der erste zur Sicherung der Forderung dem Kl. die bezeichneten Forderungsrechte. In unmittelbarem Anschluß hieran sei aber weiter bestimmt, daß der Gemeinschuldner zum Zwecke der Verpfändung die Forderungen an den Kl. abtrete. In § 4 sei dann noch vereinbart, daß der Kl. von der getätigten Zession den Schuldnern keine Benachrichtigung zugehen lassen solle. Wenn das BerGer. in diesen Erklärungen nur eine Verpfändung erblicke, verletze es mit dieser Auslegung den § 133 BGB., weil es unterlasse, den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen. Rein äußerlich liege in den wiedergegebenen Erklärungen ein Widerspruch, denn eine Forderung könne nicht gleichzeitig verpfändet und abgetreten werden. Jedenfalls aber sei der Wille der Vertragschließenden im Endergebnis auf Tätigung einer Zession gerichtet. Diese habe das Mittel sein sollen, durch das zur Sicherung des Kl. diesem die Ansprüche des Gemeinschuldners übertragen werden sollten. Eine solche Uebertragung sei in § 223 Abs. 2 BGB. ausdrücklich anerkannt. Es gehe also das Eigentum an den Ansprüchen auf den neuen Gläubiger über. Diese Übereignung aber solle wirtschaftlich nur die Wirkung einer Pfändung haben, d. h. die Forderungsrechte konnten dem Vermögen des Erwerbers nur insoweit zufließen, als ihr Wert den Wert des zu sichernden Rechtes nicht übersteige. (Urt. VII 479/14 v. 14. Febr. 1915.)

Haftung des Versteigerungsrichters, wenn der Anspruch gegen den Staat zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs der Haftung verjährt ist. § 839 BGB. Anwendbarkeit von § 254 BGB. Bekl. hat angeblich im Versteigerungstermin dem Kl. fahrlässigerweise die falsche Auskunft erteilt, daß von einer mit 118 000 M. eingetragenen Hypothek 18 000 M. bezahlt seien und mithin nicht mehr in Betracht kämen. Der Kl. will hierdurch veranlaßt sein, das Grundstück zu erstehen und beansprucht, nachdem er zur Zahlung der zur Eigentümerhypothek gewordenen Teilhypothek verurteilt ist, Schadenersatz in Höhe dieses Betrages nebst Zinsen. Er ist mit der Klage in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Abweisung ist erfolgt, weil der Kl. nach den anwendbaren Grundsätzen des Art. 1384 C. c. vom Fiskus hätte Ersatz verlangen können. Daß diese Klage jetzt verjährt sei, ist für unerheblich erklärt worden. Das RG. hat aufgehoben. § 839 Abs. 1 Satz 2 sei dahin auszulegen: Der nur fahrlässig handelnde Beamte könne nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte ohne sein Verschulden nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöge. Es reiche also zur Klagebegründung nicht aus, wenn der Verletzte die jetzige Unmöglichkeit eines anderweitigen Ersatzes behaupte, sondern er müsse auch dartun, daß er eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft versäumt habe. Diese Ansicht entspräche nicht nur den allgemeinen Grundsätzen über den Einfluß des Schuldmoments auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse, sondern fände außerdem eine Stütze in der Vorschrift des § 839 Abs. 3 und dessen Entstehungsgeschichte. Danach habe man dem Verletzten selbst den Schaden nicht aufbürden wollen, wenn ihn hinsichtlich der Nichtabwendung des Schadens, die durch Gebrauch eines Rechtsmittels erfolgen konnte, kein Verschulden träfe. Es rechtfertige sich hieraus, daß der Verletzte auch im Falle des Paragraphen Abs. 1 Satz 2 seinen Ersatzanspruch verliere, wenn er schuldhafter Weise die Geltendmachung eines anderweitigen Anspruches versäumt habe, so daß es also grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Schadens ankomme. Andrerseits aber ergäbe sich aus der gleichen Erwägung, daß der Verletzte seinen Schadensanspruch gegen den Bekl. nicht schon dann verliere, wenn er es ohne Verschulden versäumt habe, von dem in erster Linie Verpflichteten Ersatz zu verlangen. Da der Kl. behauptet habe, die Erhebung der Klage gegen den Fiskus aus entschuldbarem Rechtsirrtum unterlassen zu haben, so sei hierüber noch zu entscheiden, denn ein Verschulden i. S. des § 276 wäre durch entschuldbaren Rechtsirrtum ausgeschlossen. § 254 Abs. 2 BGB. würde für den Fall, daß man ein Verschulden in der Unterlassung der Klage gegen den Fiskus erblicke, keine Anwendung finden, weil der Schade zur Zeit der Versäumung der Klageerhebung bereits erwachsen, also nicht mehr abwendbar gewesen sei. Eine Abwägung beiderseitigen Verschuldens könne also nicht stattfinden. Die schuldhafte Versäumung der Geltendmachung des Ersatzanspruches gegen den Ersatzverpflichteten habe ohne weiteres den Verlust des Ersatzanspruches gegen den Bekl. zur Folge. (Urt. III. 363/14 v. 23. Febr. 1915.)

An wen hat die Zustellung eines Beschlusses über Verpfändung eines Erbanteils zu erfolgen? §§ 829, 857 Abs. 2 ZPO. Kläger hat auf Grund eines vollstreckbaren Urteils den angeblichen Anteil seines Schuldners an einem Nachlasse auf Höhe seiner Forderung pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Pfändungsbeschluß wurde einer Anzahl Miterben zugestellt, darunter dem Miterben F. D., welcher zugleich Testamentsvollstrecker war. In dem Testament, in dem er dazu ernannt worden, waren ihm weitgehende Befugnisse, darunter auch die Teilung des Nachlasses, übertragen. Der Kl. verlangt von dem Bekl., der später eine Pfändung desselben Anteiles ausgebracht hat, Einwilligung darin, daß der Testamentsvollstrecker den Nachlaßanteil in Höhe seiner Forderung an ihn, den Kl., auszahle. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil eine wirksame Pfändung mangels Zustellung an alle Miterben nicht vorliege. Nur diese seien als Drittschuldner i. S. der §§ 829, 857 Abs. 2 ZPO. anzusehen. Auf die Revision hat das RG. das Urteil aufgehoben. Wenn ein Testamentsvollstrecker nicht vorhanden sei, könnten als Drittschuldner allerdings nur die Miterben in Frage kommen, und man würde sie in diesem Falle auch als Drittschuldner ansehen müssen. Der Anteil der einzelnen Miterben am Nachlasse, bei ungeteilter Erbschaft noch kein Forderungsrecht gegen die Miterben, sei jedenfalls geeignet, im gewöhnlichen Lauf der Dinge Forderungsrechte zu erzeugen. Der Ausdruck „Drittschuldner" in § 857 Abs. 2 sei im weiteren Sinne zu verstehen und passe auch auf Miterben. Sei aber ein Testamentsvollstrecker vorhanden, der weitgehende Befugnisse und namentlich auch das Recht zur Teilung des Nachlasses habe, so werde durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Miterben das Interesse des Gläubigers nicht genügend gewahrt. Der Zweck der Pfändung sei, zu verhindern, daß der Gläubiger durch die Teilung benachteiligt werde. Nehme der Testamentsvollstrecker die Teilung vor, ohne von der Pfändung zu wissen, so sei aber gerade die Gefahr der Benachteiligung gegeben. Deshalb müsse es als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß die Zustellung des Pfändungsbeschlusses nicht an die

Digitized by Google

Miterben, sondern an den zur Leitung und Ausführung der Teilung berufenen Testamentsvollstrecker zu erfolgen habe. Daß nur die Erben selbst Träger der erbschaftlichen Rechte und Pflichten seien, müsse außer Betracht bleiben, wo es sich darum handele, den Gläubiger eines Miterben vor Nachteil bei der Teilung zu schützen. Hier könne es nur darauf ankommen, wer rechtlich und tatsächlich in der Lage sei, durch Leistungen an die Miterben den Gläubiger zu schädigen, und dies sei der Testamentsvollstrecker. (Urt. VII. 459/14 v. 2. März 1915.)

Entziehung des Telephonanschlusses wegen Beleidigung von Telephonbeamtinnen. Gesetz über das Telegraphenwesen v. 6. April 1892/7. März 1908. §§ 5, 6. Fernsprechgebührenordnung v. 26. März 1900. Dem Kl. war durch die Telephonverwaltung schon im Jahre 1911 der Fernsprechanschluß wegen Beleidigung von Telephonbeamtinnen gesperrt. Er ist ihm dann bedingungsweise wieder gewährt, am 15. April 1912 aber wiederum entzogen, weil eine erneute Beleidigung vorfiel. Erst im Nov. 1912 ist ihm ein neuer Anschluß bewilligt. Unter der Behauptung, daß beide Male die Sperrung widerrechtlich erfolgt und der neue Anschluß verzögert bewilligt sei, hat er den Reichspostfiskus auf Schadensersatz verklagt. Er ist in allen Instanzen mit der Klage abgewiesen. Nach der unter I 5 enthaltenen Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zur FernsprechgebührenO. v. 26. März 1900 könne die Telephonverwaltung den Anschluß u. a. bei ungebührlichem Benehmen der ihn benutzenden Personen ohne Kündigung aufheben. Nun solle nach Meinung der Revision diese Vorschrift nicht zu Recht bestehen, weil sonst der aus den §§ 5, 6 des Telegraphenges. sich ergebende Kontrahierungszwang des Reichspostfiskus vereitelt werden würde. Hierbei werde aber übersehen, daß in § 10 der FernsprechgebührenO. der Reichskanzler ermächtigt sei, die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechanlagen zu regeln. Von einem Uebergriff in das der Gesetzgebung vorbehaltene Gebiet könne keine Rede sein. Aber auch ein Widerstreit zwischen der in Frage stehenden Bedingung und der Bestimmung der Fernsprecheinrichtungen als öffentliche Verkehrsanstalt liege nicht vor, denn es handele sich bei der Bedingung nur um das Recht der Telephonverwaltung zur Kündigung des Anschlusses und nicht um die Entziehung der Benutzung des Fernsprechers überhaupt. Ein Kontrahierungszwang könne schon deshalb nicht angenommen werden, weil in § 6 Abs. 1 des Telegraphenges. nur den Eigentümern von Grundstücken ein Recht auf Gewährung von Anschlüssen eingeräumt sei. Der von der Revision angerufene § 5 stehe dem Kläger nicht zur Seite, weil er lediglich die Frage regele, wer zur Benutzung der öffentlichen Fernsprecheinrichtungen zuzulassen sei. Auch durch den § 2 der Ausführungsbestimmungen werde der Kreis der Anschlußberechtigten nicht erweitert. Danach könne die Telephonverwaltung auch anderen Personen als Grundstückseigentümern Anschluß gewähren, aber sie müsse es nicht. Die Einräumung weiterer Anschlußberechtigter habe völlig außerhalb der mit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen verbundenen Absichten gelegen, was sich aus der Geschichte des Gesetzes ergäbe. Möglicherweise möge nach dem Wesen des Monopolzwanges dem Reichspostfiskus eine gewisse Art öffentlicher Verbindlichkeit zur Gewährung von Telephonanschlüssen an Nichthauseigentümer in dem Sinne obliegen, daß es nicht in seine reine freie Willkür gestellt sei, ob er solche gewähren wolle. Aber keinesfalls bestehe ein Korrelat dieser allgemeinen Verbindlichkeit in Gestalt eines ihr entsprechenden subjektiven Rechtes, welches im Rechtswege geltend gemacht werden könnte. (Urt. III. 523/14 v. 9. März 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Zulässigkeit eines Beweisantrages unter Berufung auf einen im feindlichen Auslande aufhaltsamen Zeugen. § 243 Abs. 2 StrPO. Gegenüber einer Anschuldigung aus § 267 StrGB., betr. eine mit dem Namen X. unterzeichnete Privaturkunde hat sich A. zum Beweise dafür, daß diese Urkunde von X., der in London wohnen soll, angefertigt worden sei, auf dessen Zeugnis berufen. Die Strafk. verurteilte unter Ablehnung des Antrages, weil „die Ausführung des Beweisbeschlusses mit Rücksicht auf den zur Zeit herrschenden Kriegszustand und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit England aussichtslos sei". Erfolg der Rev.: Aufhebung und Zurückverw. Diese Begründung ist nicht geeignet, die Ablehnung des Antrages zu rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des RG. ist die Ablehnung eines Beweisantrages wegen Unmöglichkeit der Ausführung dieses Antrages zulässig, so insbesondere, wenn das Gericht nach den beronderen Umständen des Falles zu der Ueberzeugung gelangt, daß der benannte Zeuge nicht zu ermitteln ist und daß daher seine Ladung nicht bewerkstelligt werden kann. Um einen Fall dieser Art handelt es sich hier aber nicht. Daß Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Zeugen X. . . überhaupt nicht zu einem Ziele führen könnten, nimmt die Strafk. nicht an, sondern die Ablehnung ist lediglich mit dem „zur Zeit herrschenden Kriegszustande" begründet. Dieser Zustand ist aber nur ein vorübergehender und macht die Vernehmung des Zeugen nicht überhaupt, sondern nur zeitweise unmöglich. Dieser Zustand kann daher, sofern die Vernehmung ohne dieses zur Zeit bestehende Hindernis ausführbar ist, nicht zur Folge haben, daß A. eines für ihn erheblichen Beweismittels dauernd verlustig geht, vielmehr wird in diesem Falle, wenn der Antrag auf Vernehmung des Zeugen aufrechterhalten wird und nicht aus anderen, zulässigen Gründen zurückzuweisen ist, die Sache bis zur Behebung des Hindernisses vertagt werden müssen. (Urt. IV. 1165/14 v. 2. Febr. 1915).

= ★) = Aeußerer und innerer Tatbestand des § 10 d. sog. Spionagegesetzes v. 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195). A ist aus § 10 a. a. O. verurteilt worden: seine Revision griff nur wegen Rechtsirrtums der Strafk. hinsichtlich des § 20 Abs. 2 Preßges. durch, während zu § 10 des Spionageges. von dem RG. folgendes ausgeführt wird: Nach § 10 ist die vorsätzliche Veröffentlichung von Nachrichten über Truppenbewegungen während eines Krieges dann strafbar, wenn sie einem vom RK. erlassenen Verbot zuwiderläuft. Ein solches Verbot ist am 31. Juli 1914 für den gegenwärtigen Krieg ergangen. Es heißt darin . . ganz allgemein, daß die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppenbewegungen untersagt werde, es sei denn, daß sie von der zuständigen Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist . . . A war das Verbot bekannt, . . . ebenso wußte er, daß das (zuständige) Generalkommando . . die Veröffentlichung darüber, daß Truppen vom westlichen nach dem östlichen Kriegsschauplatz befördert würden, ausdrücklich weder allgemein, noch . . die Veröffentlichung des (Zeitungs-) Aufsatzes genehmigt hatte, . . . der bestimmte Wahrnehmungen über die Betätigung dieses Transportes auf einer bestimmten Eisenbahnstrecke wiedergab und Aeußerungen über dessen Ziel enthielt. Wenn die auf dem Schienenweg erfolgte Ueberführung von Truppen . . an den vom Transporte berührten Orten des inländischen Gebiets nicht unbemerkt bleiben konnte, wenn . . eine große Anzahl von Personen (über Ausgangsort und Ziel des Transports) Kenntnis erhielt, so berechtigte dieser Umstand, selbst wenn . . die Tatsache der Truppenbewegung als solche in den weitesten Kreisen bekannt geworden wäre, keineswegs zu deren öffentl. Bekanntgabe . . Nur die Militärbehörde kann und soll im Einzelfall ermessen, ob die Veröffentlichung einer Truppenbewegung in einem bestimmten Zeitpunkt und in der Fassung und Form, wie sie geplant ist, ohne Schädigung der Landesverteidigung möglich und ob sie mit den militärischen Interessen vereinbar ist . . . Daher nimmt das . . Urteil zutreffend an, es sei für die Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung und der Notwendigkeit militärischer Genehmigung gleichgültig, ob die veröffentlichte Nachricht bereits bekannt ist. Selbst wenn sie anderweit bereits veröffentlicht ist, kann daraus kein Anspruch hergeleitet werden, sie in andere Zeitungen zu übernehmen, zumal jede einzelne Wiedergabe der Nachricht, je nach Ort und Zeit und namentlich den sonstigen Begleitumständen vom Standpunkt der militärischen Interessen aus betrachtet, eine besondere und verschiedene

Digitized by Google

Bedeutung haben kann, so daß selbst bei Gleichheit des tatsächlichen Inhalts der Nachricht die Militärbehörde sich zur Zulassung der Veröffentlichung der einen, zur Verweigerung der Genehmigung hinsichtlich der anderen entschließen könnte . . . Ohne Rechtsirrtum findet das Urt. in dem Aufsatz, der sich mit den Vorgängen auf dem Bahnhof X befaßt, eine „Nachricht" über eine bestimmte Truppenbewegung, denn (der Aufsatz) enthielt die Mitteilung der Tatsache, daß Truppen, die in Belgien und Frankreich gekämpft hatten, durch das deutsche Gebiet nach Rußland verbracht würden, um dort zu kämpfen. In einem solchen Bericht über das Ereignis einer Truppenverschiebung ist die „Nachricht" davon zu finden. Der Vorsatz, den das Gesetz erfordert, setzt das Bewußtsein des Täters voraus, daß die Nachricht, die gewolltermaßen veröffentlicht wird, sich auf eine Truppenbewegung bezieht. Ob der Täter die Mitteilung als unter den Begriff der „Nachricht" fallend erachtet, ist gleichgültig, da ein Irrtum über Inhalt und Bedeutung des Strafgesetzes nicht entschuldigt. Kenntnis des Verbots des RK., die im Gesetz vorausgesetzt wird, muß bei dem Täter vorhanden sein. Das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung ist nicht erforderlich. (Urt. I. 11/15 v. 8. März 1915.)

= ★) = Einfluß des Kriegszustandes auf den Begriff „nicht zu ermittelnder Aufenthalt" eines Zeugen. § 250 Abs. 1 StrPO. Die Rev. des verurteilten Angekl. ist u. a. aus folgenden Gründen verworfen worden. Nach den in der Hauptverhdlg. vor der Strafk. verlesenen Auskünften der Polizeibehörden zu X und Y vom 22. und 29. Dez. 1914 war die Zeugin A anfangs Mai 1914 nach Rußland, der Zeuge B am 30. August 1914 in seine Heimat Galizien abgereist. Ueber ihren Aufenthaltsort in diesen Ländern war nichts bekannt. Unter solchen Umständen und zumal bei dem in den genannten Ländern seit 1. Aug. 1914 herrschenden Kriegszustand durfte das Schwurgericht unbedenklich davon ausgehen, daß weitere Nachforschungen nach dem Aufenthalt der beiden Zeugen zu keinem Ergebnis mehr führen könnten; für das Schwurgericht handelte es sich also in der Tat um Zeugen, deren Aufenhalt i. S. des § 250 Abs. 1 StrPO. nicht zu ermitteln war (Entsch. RG. StrS. Bd. 4 S. 416 ff., Bd. 9 S. 88 ff.). Die von der Revision gerügte Verlesung der Protokolle über ihre früheren richterlichen Vernehmungen verstieß deshalb nicht gegen eine Prozeßvorschrift, sondern entsprach dem § 250 Abs. 1 StrPO. (Urt. III. 133/15 v. 15. März 1915.)

= ★) = Abgrenzung der Gerichtsbarkeit des ordentlichen bürgerlichen Gerichts gegenüber der des außerordentlichen Kriegsgerichts im Falle vorsätzl. Brandstiftung. §§ 8, 10 d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (= BZG.). Der 13jährige A ist aus § 308 StrGB. von der Strafk. verurteilt worden, weil er am 30. Aug. 1914 zu X im preuß. Reg.-Bez. Y einen Strohschober vorsätzlich in Brand gesetzt hat. Zur Zeit der Aburteilung bestanden für den Reg.-Bez. Y die zufolge der Anordnung des zuständigen Kommandierenden Generals gemäß § 10 BZG. gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte. Auf die Rev. der StAschaft ist das Urteil der Strafk. aufgehoben und die Strafverfolgung des A „wegen der ihm . . zur Last gelegten vors. Brandstiftung durch die ordentlichen bürgerlichen Strafgerichte für unzulässig erklärt" worden. Aus den Gründen: Vor die nach § 10 BZG. gebildeten Kriegsgerichte gehören die Untersuchung und Aburteilung der in § 8 ebenda mit Strafe bedrohten Verbrechen, insofern sie nach der Erklärung und Bekanntmachung des Kriegszustandes begangen sind. Da diese am 31. Juli 1914 erfolgt sind, trifft letztere Voraussetzung auf den mitgeteilten Sachverhalt zu, wie auch die vorsätzl. Brandstiftung nach § 8 BZG. mit dem Tode bestraft wird. (Indem von einer grundsätzlichen Entscheidung der in der Rechtslehre bestrittenen Frage, ob § 8 BZG. durch § 4 EG. StrGB. ersetzt worden sei, abgesehen wird, heißt es in dem Urteil weiter:) „§ 4 EG. StrGB. enthält lediglich materielles Strafrecht und kann demgemäß auch nur auf diesem Gebiet Wirkung beanspruchen, so daß, wenn durch ihn § 8 BZG. . . seine materielle Bedeutung verloren hat, daraus noch keineswegs ohne weiteres folgt, daß mittels seiner Vorschrift zugleich in die nach Art. 68 Reichsverf. mit reichsgesetzlicher Kraft versehenen rein prozeßrechtlichen Bestimmungen des § 10 BZG. . . . eingegriffen werden sollte. Es muß dies um so mehr als ausgeschlossen erscheinen, als die in § 8 a. a. O. erwähnten Delikte hinsichtlich ihrer äußeren und inneren Voraussetzungen, sowie ihrer Strafbarkeit als solcher durch § 4 EG. StrGB. völlig unberührt bestehen geblieben sind. Und wenn § 10 BZG. auf die in § 8 das. „mit Strafe bedrohten" Verbrechen und Vergehen Bezug nimmt, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß die kriegsgerichtliche Zuständigkeit bloß dann einzutreten habe, wenn für die Bestrafung die in § 8 festgesetzte Strafandrohung maßgebend ist, dagegen in Wegfall komme, sobald jene auf Grund gesetzlicher Aenderung des Kreises der Handlungen, welche während bestehenden Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes mit dem Tode zu bestrafen sind, nunmehr aus einem anderen Strafgesetz zu erfolgen hat. Das Zutreffende dieser Auffassung ergibt klar der Umstand, daß § 10 genau in der gleichen Wortverbindung auch auf § 9 BZG. verweist, nach diesem aber die von ihm bis zu 1 Jahr angedrohte Gefängnisstrafe nicht eintritt, wenn die bestehenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, so daß mithin in einem solchen Falle die Bestrafung nicht dem § 9, sondern einem anderen Strafgesetz entnommen werden muß. Sonach kann die in § 10 enthaltene Verweisung auf die „in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen" nur den Sinn haben, daß damit die in jenen Vorschriften aufgeführten Straftaten als solche, ganz abgesehen von der für sie daselbst gegebenen Strafandrohung, bezeichnet werden sollten und daß die Ausdrucksweise lediglich zur Vereinfachung an Stelle der nochmaligen Aufzählung jener im einzelnen gewählt worden ist. Dementsprechend umfaßt aber, selbst wenn § 8 BZG. durch § 4 EG. StrGB. als aufgehoben zu erachten ist, die Zuständigkeitsvorschrift des § 10 BZG. die vors. Brandstiftung ganz allgemein, also nicht bloß in den (in § 4 EG. StrGB. aufgezählten) Tatbestandsformen der §§ 307, 311, sondern auch der §§ 306, 308 StrGB., und zwar um so unbedenklicher, als sich . . der in diesen Vorschriften aufgestellte Begriff der Brandstiftung mit den in § 10 BZG. vorausgesetzten (vergl. §§ 285—287, 289 Pr. StrGB. v. 14. April 1851) im wesentlichen deckt. . . Unterstand somit die Aburteilung des A wegen Verbrechens gegen § 308 StrGB. nicht der ordentlichen bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit, lag sie vielmehr dem außerordentlichen Kriegsgerichte ob, so mußte das aus diesem Grunde angefochtene Urteil aufgehoben und . . wie geschehen erkannt werden. (Urt. IV. 38/15 v. 19. März 1915.)[1])

= ★) = Entscheidungsbefugnis des „ordentlichen" Strafrichters während des Kriegszustandes. Fortdauernde Geltung des § 9b des preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (= BZG.). Der Angekl. ist wegen Zuwiderhandlung gegen die im September 1914 von dem Garnisonältesten zu X (in Preußen) über die Festsetzung der Polizeistunde für die Schankstätten erlassene Verordnung aus § 9b BZG. verurteilt worden. Seine Revision hat keinen Erfolg gehabt. Mit Unrecht bemängelt der Vert. zunächst die Zuständigkeit des „Zivilgerichts", d. h. des ordentlichen Gerichts. Allerdings gehört nach der durch § 16 GVG. unberührt gebliebenen Bestimmung des § 10 BZG. auch die Aburteilung der in § 9 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehen vor die außerordentlichen Kriegsgerichte, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß unter Suspension des Art. 7 der VerfUrk. zur Anordnung von solchen Kriegsgerichten geschritten ist. Daß ein Kriegsgericht der Art im Bezirk des (Gerichts I. Instanz) eingesetzt worden sei, ist vom Beschwerdef. nicht behauptet, wird auch in einer Mitteilung der örtlichen StAschaft verneint. Es war daher bei der Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts geblieben. — Auf Rechtsirrtum beruht auch die weitere Ausführung des Vert., § 9 BZG. sei aufgehoben bzw. „obsolet" geworden. Durch Art. 68 Reichsverf. sind bis zum Erlaß des daselbst vorgesehenen, bis jetzt nicht

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt auszugsweise mitgeteilt. Der Einsender.

Digitized by Google

ergangenen Reichsgesetzes, welches die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer Erklärung des Reichsgebietes in Kriegszustand regelt, die Vorschriften des BZG. für das Reichsgebiet mit Ausnahme Bayerns in Geltung gesetzt. §§ 8 und 9 dieses Gesetzes enthalten zum Teil eine Verschärfung der Strafen für gewisse Verbrechen und Vergehen, zum Teil unterwerfen sie zu anderen Zeiten nicht mit Strafe bedrohte Handlungen im Falle eines Belagerungszustandes strafrechtlicher Ahndung. Während nun die Strafandrohung auf die in § 8 a. a. O. erwähnten Verbrechen in § 4 EG. StrGB. eine anderweite Regelung erfahren hat, sind Bestimmungen, welche eine Aufhebung des § 9 BZG. enthielten oder einen Ersatz für dessen Vorschriften darböten, nicht ergangen. Die fortdauernde Geltung der hier in Betracht kommenden Tatbestandsform des § 9b BZG. ist daher nicht zu bezweifeln.... (Urt. IV. 84/15. v. 26. März 1915.)

= ★) = Zustellungen während des Krieges. § 37 StrPO. §§ 172, 181 ZPO. Die Rev. des Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die vom Beschwerdeführer nur möglicherweise als ungültig bezeichnete Ladung des von ihm gewählten und dem Gericht angezeigten Verteidigers Rechtsanwalts A ist trotz dessen erfolgter Einziehung als Intendanturrat zur stellvertr. Intendantur des V. Armeekorps in Posen gemäß § 181 ZPO. rechtswirksam an sein erwachsenes Dienstmädchen bewirkt, da er als Intendanturbeamter nicht zu den in § 172 ZPO. daselbst erwähnten Militärpersonen gehört, für welche die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen muß. (Urt. IV. 138/15 v. 30. März 1915.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

= ★) = Unterstützungen der Familien von Kriegsteilnehmern keine Armenpflege. Aus dem Zweck der Familienunterstützungsgesetze, den Unterstützungen der Familien der Kriegsteilnehmer den Charakter der Armenpflege zu nehmen, folgt, daß diese Unterstützungen niemals als Armenunterstützung angesehen werden können. Dies gilt auch von den Unterstützungen, die gemäß der Familienunterstützungsgesetze von Lieferungsverbänden gewährt sind und von solchen, die von anderer Seite zu gewähren waren, weil die dazu verpflichteten Lieferungsverbände versagt haben. Nur so kann dem Geist und Zweck des Ges. entsprechend die Armenpflege für die aus Anlaß der Kriegseinberufung entstandene Hilfsbedürftigkeit ausgeschlossen und vermieden werden, daß eine ungleichmäßige Behandlung der Familien eintritt, je nachdem sie sich in einem Lieferungsverbande aufhalten, der seinen Verpflichtungen nachkommt oder in solchem, der die Unterstützung nicht voll gewährt. Diese verschiedene Behandlung der Familien widerspricht dem Geiste der Gesetze und den Grundsätzen der Armenpflege. Es könnten damit Gemeinden, die auch nur Glieder von Lieferungsverbänden sind, die Armenlasten zum Nachteil anderer Gemeinden verschieben, in denen die Kriegswohlfahrtspflege nicht unter dem Gesichtspunkt der Armenpflege gewährt wird. Bestand die Absicht, die durch Kriegseinberufung des Ernährers entstandene Hilfsbedürftigkeit seiner Familie der Armenhilfe zu entziehen, so ist die Familie nicht hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne; die Leistungen tragen reichsrechtlich objektiv nicht den Charakter der Armenpflege. Sie sind nicht bestimmt, armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, sondern eine Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen, die auf den Krieg und die Einberufung des Ernährers zurückzuführen ist, die der Armenpflege entzogen und einer Fürsorge oder Kriegswohlfahrtspflege überwiesen ist. Da auch die über die Mindestsätze hinaus erforderlichen Unterstützungen keinen armenrechtlichen Charakter tragen sollen, so haben sie diesen Charakter auch dann nicht, wenn sie von anderer Seite gewährt sind. Sind die Lieferungsverbände nach dem Gesetze verpflichtet, über die Mindestsätze hinauszugehen, so ist das darüber hinaus Gewährte nicht unter den Gesichtspunkt der Armenpflege zu bringen, gleichviel ob es von dem Lieferungsverbande oder von dritter Seite gewährt wird. (Urt. II. Nr. 776 v. 27. März 1915.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

I. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = Pflicht eines Russen zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten (vgl. DJZ. 1915 S. 318). Nach Art. 2 Abs. 3 HandSchiffVertr. v. 10. Febr./29. Jan. 1894, RGBl. S. 153, vgl. RKBek. v. 30. Sept. 1897, RGBl. S. 775 und Art. 17 Abs. 3 HaagZPAbk. sind zwar Deutsche in Rußland und Russen in Deutschland nicht zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten verpflichtet. Diese Verträge sind aber infolge des Kriegszustandes außer Kraft gesetzt, da sie einen friedlichen Verkehr der beteiligten Völker voraussetzen und solchen regeln sollen. In einer Zeit, in welcher der eine Staat ohne weiteres die in seinem Gebiete wohnhaften Angehörigen des anderen ausweisen und gefangen nehmen darf, kann den Fremden offenbar nicht das Recht zustehen, gleich Inländern vor Gericht aufzutreten. Soweit die Fremden zur Prozeßführung zugelassen bleiben, beruht dies auf Duldung seitens des Aufenthaltstaats, nicht auf zwischenstaatlichem Vertragsrechte. Zudem sind nach übereinstimmenden Nachrichten in Rußland jene Abk. durch Ukas v. 24. Juli 1914 außer Kraft gesetzt und sogar ferner den Angehörigen der feindlichen Staaten die Rechte, als Kläger aufzutreten, überhaupt abgesprochen. Damit ist das Deutsche Reich von den vertragsmäßigen Pflichten auch nach dem Erfordernisse der Gegenseitigkeit befreit. Somit besteht bis auf weiteres für Russen in Deutschland die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten gemäß § 110 ZPO. (ZwUrt. des 3. Zivilsen. 3. U. 356/15 v. 26. Febr. 1915.)

= ★) = Oeffentliche Zustellung an einen in französischer Gefangenschaft befindlichen Kriegsteilnehmer. Das LG. lehnte ab, die öffentliche Zustellung der Klage an einen verwundet in französischer Gefangenschaft befindlichen deutschen Offizier zu bewilligen, weil es sich hierbei im Gegensatze zu der privaten Zustellung um ein gerichtliches Verfahren handle, das nach § 2 Ges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328) sofort nach dem Anhängigwerden unterbrochen sei. KG. bewilligt auf Beschwerde die öffentliche Zustellung unter Erweiterung der Bek.-Pflicht nach § 204 Abs. 3 und unter Festsetzung einer geräumigen Frist gemäß § 206 Abs. 1 Satz 2 ZPO.: Der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung leitet kein besonderes Verfahren ein, sondern ist Bestandteil des Prozeßverfahrens, das durch die Klage herbeigeführt werden soll. Die Ablehnung des Antrags ließe sich nur bei der Annahme rechtfertigen, daß schon mit Einreichung der Klageschrift ein Anhängigwerden im Sinne des Ges. und damit eine Unterbrechung eintrete. Dies läßt sich indes nicht vertreten. Nach der Begr. des Ges. ist die Erhebung der Klage, die erst die Rechtshängigkeit bewirkt, gegen kriegsbehinderte Personen allgemein für zulässig erachtet, eine Unterbrechung des Verfahrens vor Erhebung der Klage als begrifflich ausgeschlossen nicht in Betracht gezogen und demnach das „Anhängigwerden" als „Rechtshängigwerden" verstanden. Hiernach gewährt § 2 Schutz gegen Klagen erst von der Zustellung ab und dürfen dem Kl. die gesetzlichen Mittel, die Zustellung mit Hilfe des Prozeßgerichts zu erlangen, nicht versagt werden. Die Voraussetzungen der öffentl. Zustellung liegen gemäß § 203 Abs. 2 ZPO. vor, da die Befolgung der für eine Zustellung in Frankreich bestehenden Vorschriften während des Krieges unausführbar erscheint. (Beschl. des 3. Zivilsen. 3. W. 756/15 v. 19. März 1915.)

II. Mitgeteilt v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Schröder, Berlin.

= ★) = Entlassung eines Vormunds, der Angehöriger eines mit dem Deutschen Reiche im Kriegszustande befindlichen Staats ist. Das Amt des Vormunds ist nach dem Geiste des Gesetzes eine auf einer obrigkeitlichen Anordnung beruhende besondere Vertrauensstellung, die grundsätzlich mit Selbständigkeit ausgestattet und nur einer Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht unterworfen ist. Daß ein Angehöriger eines mit dem Deutschen Reiche im Kriegszustande befindlichen ausländischen Staats die Aufgaben einer solchen Stellung einem deutschen Mündel gegenüber erfüllen und das Ver-

Digitized by Google

trauen rechtfertigen werde, muß allgemein bezweifelt werden. Indem davon auszugehen ist, daß auch er als Ausländer national empfindet, ist die Annahme begründet, daß seine nationale Gesinnung und die nationalen Interessen des deutschen Mündels in solchem erheblichen Gegensatz stehen, daß eine gedeihliche, die Interessen des Mündels voll wahrende Führung der Vormundschaft durch ihn nicht zu erwarten ist, abgesehen davon, daß einem minderjährigen Mündel gegenüber die Pflege deutscher Gesinnung zu den wesentlichsten Aufgaben des Vormunds gehört. Hiernach muß regelmäßig davon ausgegangen werden, daß das Interesse des Mündels im Falle der Bestellung oder Beibehaltung eines einer feindlichen Macht angehörenden Vormundes den nötigen Schutz nicht finden würde. Dem Umstande, daß der Vormund seit seiner frühesten Jugend im Deutschen Reiche gewohnt hat, gegenüber fällt entscheidend in das Gewicht, daß er den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate durch Naturalisation nicht betrieben hat, vielmehr Angehöriger des ausländischen Staats geblieben ist. Dies kann nur darauf beruhen, daß er sich innerlich noch als Angehöriger des ausländischen Staats fühlt, also dem deutschen Wesen fremd geblieben ist. (Beschl. 1. a. X. 313. 15 v. 30. April 1915.)

III. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= ★) = Gegen die Bestellung zum Vertreter gemäß § 1 der VO. v. 14. Jan. 1915 hat weder die Partei noch der Vertreter ein Beschwerderecht. Die Ehefrau des Bekl. ist gemäß § 1 BRV. v. 14. Jan. 1915 zu seinem Vertreter bestellt worden. Gegen diesen Beschluß hat sie für sich und den Bekl. Beschwerde eingelegt, die unzulässig ist. Die VO. ist ein ergänzender Bestandteil des RG. v. 4 Aug. 1914 und deshalb formell gleich dem Reichsgesetz nach den Vorschriften der ZPO. zu handhaben. (Amtl. Begr. z. RG. v. 4. Aug. 1914 bei Guttentag, 3. Aufl. S. 33 unter 5, KG. v. 26. Okt. 1914 Recht. 1914 S. 704, DJZ. 1914. S. 1388, Bl. f. Rechtspfl. 14, S. 140). Nach § 567 ZPO. ist aber einer Partei ein Beschwerderecht nur gegen eine solche Entscheidung gegeben, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist die Beschwerde nicht zulässig. Ein Beschwerderecht der Partei gegen die Bestellung eines Vertreters gemäß § 1 der VO. ist sonach nicht gegeben (so auch Ring in DJZ. 1915, S. 137, Bendix, Recht 1915, S. 99 und 183). Aber auch der zum Vertreter bestellten Person wird regelmäßig ein Beschwerderecht zu versagen sein, weil sie mangels einer bestehenden Annahmepflicht durch die Bestellung allein nicht beschwert wird (Bendix S. 99, v. Harder in JW. 15 S. 160, zweifelnd Ring a. a. O.). (Beschl. 13. Zivilsen. 13. W. 1521/15, v. 29. April 1915.)

2. Strafsachen.

I. Mitgeteilt v. Senatspräsidenten Roth, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Zur Auslegung des § 7 des Weingesetzes v. 7. April 1909. Der Angeklagte vermischte im Mai 1911 16 Oxhoft gestürzten Bordeauxwein mit 14 Oxhoft portugiesischen Rotwein. Etwa 2 Monate später ließ er das Gemisch auf Flaschen ziehen, die mit der Bezeichnung côtes supérieures Bordeaux versehen wurden. In den Flaschen mit dieser Bezeichnung brachte er den Verschnitt im Jahre darauf in den Verkehr. Der Berufungsrichter hat angenommen, daß der Bordeauxwein im Sommer 1911 für das Gemisch noch artbestimmend gewesen sein möge, daß hingegen der kräftigere Portugieserwein im Laufe der Zeit seine Art in dem Gemisch mehr und mehr zur Geltung gebracht habe, so daß im Sommer 1912 allein durch ihn die Art des Verschnittes bestimmt sei. Auf Grund dieser und der weiteren Feststellung, daß der Angeklagte als Sachverständiger die stattgehabte Entwicklung habe voraussehen müssen, ist er wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 7 nach § 28[2] des Weinges. v. 7. April 1909 zu Strafe verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen. Auch der Senat erachtet den Charakter im Zeitpunkt der Benennung des Verschnitts nicht für schlechterdings maßgebend. Nach dem Wein, der zu diesem Zeitpunkt die Art bestimmt, darf vielmehr der Verschnitt nur dann benannt werden, wenn die Artbestimmung der Voraussicht nach von Dauer ist. Ist hingegen vorauszusehen, daß in der Zeit bis zum Vertriebe des Verschnitts im Handel ein anderer der Verschnittweine jenen Wein überwinden und alsdann die Art des Verschnitts dauernd bestimmen werde, so kann dem Sinn und Geist des § 7 nur eine Auslegung genügen, die eine Benennung des Verschnitts nach dem zweiten Weine erfordert. (Urt. des 2. Strafs. 2. S. 321/14 v. 30. Juni 1914.)

II. Mitget. v. Geh. JRat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

Beschränkung des Teppichklopfens. Der Pol.-Präsident zu Berlin hat durch PolVO. v. 5. Juni 1914 für den Landespol.-Bezirk das Teppichklopfen auf Höfen und in Hofgärten, die an Wohngebäude grenzen, außerhalb der Stunden Freit. und Sonnab. 8—12 Uhr vorm. untersagt. Das KG. hat diese VO., im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung, welche solche Vorschriften nur in Kurorten (Urt. v. 18. April 1904 D. 27 C. 67), nicht aber in Großstädten (Urt. v. 17. Sept. 1906 u. 19. Sept. 1907, DJZ. 1907 S. 133, KGJ. 34 C. 53) zuließ, für gültig erklärt. Die VO. bezweckt in erster Reihe den Lärmschutz. Der Senat hat seine frühere Meinung, wonach diese Materie in § 360[11] StrGB. erschöpfend geregelt sei (KGJ. 20 C. 62), aufgegeben. Gegen eine solche erschöpfende Regelung spricht die Zulassung von Vorschriften zur Erhaltung der Ruhe auf öff. Straßen (366[10]); außerdem aber ist Gegenstand und Inhalt des § 360[11] von demjenigen polizeilicher Lärmschutzvorschriften verschieden. § 360[11] will nur gegen ungebührlich, also ohne gerechtfertigte Veranlassung erregte, die PolVO. gegen Geräusche schützen, welche durch eine an sich gerechtfertigte, wirtschaftliche Tätigkeit hervorgerufen werden. § 360[11] will das Publikum und den äußeren Bestand der öff. Ordnung, die PolVO. dagegen auch die einzelnen Mitglieder des Publikums vor Beeinträchtigungen bewahren. — Der PolVO. steht daher Reichsrecht nicht entgegen; landesrechtlich hält sie sich innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 ALR und § 6 f des Ges v. 11. März 1850. In Großstädten und solchen Vororten, welche von den in der Großstadt beschäftigten Personen bewohnt werden, ist das auf bestimmte Tageszeiten nicht beschränkte Teppichklopfen geeignet, die Bewohner der angrenzenden Häuser nicht nur zu belästigen, sondern auch zu gefährden. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem OVG. die Polizei auch für befugt erachtet werden kann, zum Schutz nervöser Personen einzuschreiten (vgl. Biermann, Privatr. und Pol. in Preußen, S. 39 ff. und die dort besprochenen Entsch.); denn das Klopfen gefährdet nicht nur wirklich Nervöse, sondern auch die in Großstädten zahlreichen, an der Grenze der Nervosität stehenden Erwachsenen. Wenn diese durch das Geräusch unvermutet bei ihrer Arbeit oder in ihrer Nacht- oder Nachmittagsruhe gestört werden und diese Störung häufiger eintritt und länger andauert, so besteht die Gefahr, daß sie nervenleidend werden; gleiches gilt für Kinder bei häufiger und anhaltender Störung ihres Nachmittags- und Nachtschlafes. Diese Störungen werden durch eine Beschränkung der Klopfzeit auf 8—12 Uhr Vrm. ausgeschlossen; die übrigen Gefahren können vermieden werden, wenn die Beteiligten ihr Verhalten mit Rücksicht auf diese ihnen bekannte Klopfzeit einrichten. — Die PolVO. ist aber auch aus dem Gesichtspunkt des Staubschutzes gerechtfertigt. Allerdings scheidet hier die Möglichkeit einer Schädigung durch die in dem Staube enthaltenen Krankheitskeime aus, da die Materie der Verhütung übertragbarer Krankheiten gesetzlich erschöpfend geregelt ist. (§ 37 des Ges. v. 28. Aug. 1905 GS. S. 373). Aber der Teppichstaub gefährdet auch, abgesehen von seinem Gehalt an Krankheitskeimen, die mit ihm in Berührung kommenden Personen, da er Leiden der verschiedensten Art, insbesondere Entzündungen der Augen und Erkrankungen der Atmungsorgane, hervorrufen kann. Gefährdet sind hier nicht nur die Personen, welche sich in den Wohnungen bei geöffneten Fenstern, sondern besonders auch die, welche sich auf dem Hofe aufhalten, besonders kleine Kinder, die dort gefahren oder sonst gehütet werden, größere, die dort spielen. — Alle diese Gefahren vermindern sich bei Beschränkung der Klopfzeit auf bestimmte Vormittagsstunden. (Urt. des StrS. 1 S. 79/15 v. 19. April 1915.)

Digitized by Google

= ★) = **Zum Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Kriegsbefehle.** Auf einem Hausgrundstücke in Wilhelmshaven wurde Schmutz im Tonnenraum und Ueberfüllung eines Fasses festgestellt. Es erging deshalb gegen den Eigentümer wegen Uebertretung einer ortspol. VO. eine Strafverfügung; er wurde jedoch vom Schöffengericht freigesprochen. In II. Instanz machte der StA. geltend, daß Angekl. auch einem Kommandanturbefehl zuwidergehandelt habe, wonach in allen Häusern auf peinlichste Sauberkeit zu halten ist und menschliche Entleerungen sorgfältigst beseitigt werden müssen; deshalb habe Bestrafung aus § 9b Ges. v. 4. Juni 1851 zu erfolgen. Das LG. verwarf die Berufung, weil ein Verschulden des Angekl. nicht vorliege. Auf Rev. des StA. hob das KG. dieses Urteil auf, indem es dessen Begründung für unzutreffend erachtete, erkannte jedoch gleichzeitig gemäß § 458 StrPO. auf Aufhebung der polizeilichen Strafverfügung, weil die Tat sich als ein Vergehen darstellt, bei welchem die Polizeibehörde zum Erlaß der Strafverfügung nicht befugt war. Das KG. sei berechtigt, diese Entscheidung, welche die Strafkammer hätte erlassen müssen, selbst zu treffen, da dies ein Fall der „Einstellung des Verfahrens" (§ 394 Abs. 1 StrPO.) sei. Die Gründe, aus denen das RG. (E. 19 S. 174) ein derartiges Urteil abgelehnt hat, lägen hier nicht vor, — was näher ausgeführt wird. (Urt. des StrS. S. 6/15 v. 14. Mai 1915.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegeeinziehung. Oeffentliches Interesse. Es hat in der Rechtsprechung nie ein Zweifel darüber bestanden, daß die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege nur aus öffentlichen Rücksichten erfolgen kann, und daraus ergibt sich, daß bei der Entscheidung über die Einziehung oder Verlegung die öffentlichen Interessen, welche für die Einziehung sprechen, gegenüber den privaten Interessen der Kl. auf Beibehaltung abgewogen werden müssen. So ist als Einziehungsgrund hinsichtlich eines schmalen Fußwegs in der Umgebung einer großen Stadt anerkannt worden, daß das öffentliche Interesse für die Beseitigung der durch sein Bestehen gebotenen Gelegenheit zu Jagdfreveln und Uebeltaten aller Art für die zu Ordnungsstörungen und Verbrechen neigenden Teile der großstädtischen Bevölkerung spricht. Wiederholt hat der Gerichtshof ursprünglich private, aber doch wegen der Bedeutung privater Unternehmungen weit über den Bereich privater Verhältnisse hinausgehende und die Oeffentlichkeit berührende Interessen als zu berücksichtigende öffentliche Interessen anerkannt und deshalb zu ihrer Förderung und Erhaltung die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege zugelassen. Er hat weiter die gemeinnützige Rückwirkung solcher privater Unternehmungen und die Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit ihren Einwirkungen auf die Gemeinden als öffentliches Interesse angesehen und für die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege zugelassen. Stets hat er für die Entschließungen der Wegepolizei über Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ein öffentliches Interesse gefordert und ihr Einschreiten lediglich für Privatinterressen als unzulässig bezeichnet. Diesen Rechtsgrundsatz hat der Vorderrichter verletzt, indem er allein das Privatinteresse der Wegeanlieger, daß nicht auf ihren Acker getreten würde, als den überwiegenden Einziehungsgrund ansah. (Urt. IV. C. 199/13 v. 16. April 1914.)

Rechtskraft. Es handelt sich in dem vorliegenden Rechtsstreite, wie in dem vorangegangenen Vorprozeß, um eine Streitigkeit der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, nämlich über den Anspruch des Klägers, daß ihm der ganze Gemeindebezirk gemäß § 8 Abs. 2 der Jagdordnung zum Anschluß an seinen Eigenjagdbezirk angeboten werde. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen über derartige Streitigkeiten sind der Rechtskraft fähig. Es fragt sich also, ob in dem Vorprozeß über den in diesem Verfahren geltend gemachten Anspruch bereits rechtskräftig entschieden ist. (Dies wird bejaht.) Danach hat der Vorderrichter mit Recht den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für durchgreifend erachtet. (Urt. III. C. 80/13 v. 23. April 1914.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = **Der Anwalt des Klägers kann, wenn der Beklagte anerkennt, aber um Gewährung einer Zahlungsfrist bittet und hierüber streitig verhandelt wird, eine besondere Prozeß- und Verhandlungsgebühr beanspruchen.** Dem Anerkenntnis des Beklagten ist eine streitige Verhandlung gefolgt, ob dem Bekl. eine Zahlungsfrist zu gewähren sei. Den Gegenstand dieser Verhandlung bildete ausschließlich der vom Bekl. gemachte Rechtsbehelf aus der Bek. v. 7. Aug. 1914. Er enthält kein Bestreiten der Fälligkeit der Schuld, sondern nur die an das Prozeßgericht gerichtete Bitte, von der Fristbewilligung ihm gegenüber Gebrauch zu machen. Da die Parteivertreter sich widersprechende Anträge gestellt haben, liegt eine kontradiktorische Verhandlung gemäß der RAGebO. vor, die allerdings nicht mehr den Hauptanspruch, sondern einen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptforderung stehenden Nebenpunkt betraf, der aber in dem Augenblick, wo der Hauptanspruch durch das Anerkenntnis Erledigung gefunden hatte, für die Dauer des weiteren Prozesses den Charakter eines selbständigen Anspruchs i. S. der ZPO. und der GebO. annahm. Die Prozeßlage gestaltete sich also ähnlich wie in dem Falle, wo in einem Streite über Kapital und Zinsen der Bekl. das Kapital anerkennt, der Prozeß über die Zinsen aber streitig fortgesetzt wird. Es entspräche nicht dem Geiste der GebO., wenn der Anwalt für die in dem Nebenstreit um die Bewilligung einer Zahlungsfrist betätigte Mühewaltung nicht entschädigt werden sollte. Aus dem Gesichtspunkte, daß Bekl. einen erzwingbaren Anspruch auf die Zahlungsfrist nicht, vielmehr das Gericht nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden hat, läßt sich das Vorliegen eines gebührenpflichtigen Aktes nicht verneinen. Auch in anderen Fällen (§§ 707, 709 ZPO.) entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Ein zwischen den Parteien sich abspielendes Streitverfahren liegt bei der Verhandlung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist vor. Ebenso bedenklich erscheint die Anwendung des § 29 Ziff. 4 RAGebO. auf das Verfahren über die Bewilligung einer Zahlungsfrist, weil es sich dort um eine im Gesetz genau spezialisierte Sondervorschrift handelt. Dazu kommt, daß über Anträge auf Einstellung usw. der Zwangsvollstreckung in einem Beschlußverfahren entschieden wird, über die Bewilligung einer Zahlungsfrist aber durch Urteil. Auf eine Heranziehung des § 89 RAGebO. wäre nur hinzukommen, wenn die Anwendung anderer Bestimmungen der RAGebO. versagte. Das ist aber nicht der Fall. Es liegt eine kontradiktorische Verhandlung über einen Nebenanspruch vor, der nach der Erledigung des sonstigen Streites als einziger Streitgegenstand übrig geblieben ist und dessen Wert nach freiem Ermessen (§ 3 ZPO.) zu schätzen ist.[1]) (Beschl. des 1. ZS. 1 C 8/15 v. 21. Jan. 1915.)

= ★) = **Unanfechtbar ist auch die Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsperson gemäß § 6 Abs. 3 der Bek., betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, v. 8. Aug. 1914.** Nach § 11 der Bek. v. 8. Aug. 1914 sind die Entscheidungen des Gerichts unanfechtbar. Darunter fällt auch die Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtspersons gemäß § 6 Abs. 3 Bek. Diese Festsetzung hinsichtlich des Rechtsmittelzuges einer Sonderbehandlung zu unterwerfen, geht angesichts der auf ausnahmslose Geltung Anspruch erhebenden Bestimmung in § 11 nicht an. Die Unanfechtbarkeit dieser Festsetzung wird auch in der Literatur (Bendix, Kriegssonderrecht, S. 101) angenommen. (Beschl. des 4. ZS. 4 C. 89/15 v. 18. März 1915.)

[1]) Entgegengesetzt haben entschieden: OLG. Hamburg (DJZ. 1914, 1392), OLG. Darmstadt (DJZ. 1915, 113), OLG. Kolmar (DJZ. 1915, 114), OLG. München (JW. 1915, 56). Vgl. auch Eckstein in JW. 1914, 966; Schweitzer in JW. 1915, 323.

Digitized by Google

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

= ★) = **Londoner Schiedsklausel während der Kriegszeit.** Auch für die Auslegung von Schiedsgerichtsverträgen gilt § 157 BGB. Es würde aber jeder vernünftigen Erwägung widersprechen, anzunehmen, die Parteien — zwei in Deutschland wohnende Kaufleute — hätten zur Beschleunigung der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ein Schiedsgericht vereinbart, das während des Kriegs nicht in Tätigkeit treten kann: Denn die Schiedsrichter müssen nach dem Vertrag Mitglieder der Londoner Getreidebörse sein und in England ihren Sitz haben, und nötigenfalls muß der Vollzugsausschuß der Londoner Kornhandelsvereinigung die Schiedsrichter ernennen. Während des Krieges würde jeder englische Schiedsrichter und die Vereinigung ihre Mitwirkung verweigern, auch wenn ein Verkehr mit ihnen möglich wäre. Außerdem wäre der Schiedsvertrag durch den Kriegsausbruch gemäß § 1033 Ziff. 1 ZPO. außer Kraft getreten. Der Vertrag enthält zwar nicht die Bezeichnung genau mit Namen genannter Schiedsrichter, die weggefallen wären; aber dem ist es gleichzustellen, wenn dem ganzen Kreis von Personen, aus dem die Schiedsrichter entnommen werden sollen, in England verboten ist, im Interesse von Deutschen tätig zu sein. (Urt. Z. II BR. 60/15 v. 27. April 1915.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = **Stellung des Gerichtsvollziehers zum Ges. v. 4. Aug. 1914.** Bekl. hat gegen den Kriegsteilnehmer A einen Schrank pfänden lassen. Für A ist beantragt, den anberaumten Versteigerungstermin abzusetzen, eventl. Einstellung der ZwVerst. auf 3 Monate. Letzterem Antrag wurde entsprochen. Vor Fristablauf bat Kl. A, das AG. wolle dem Gerichtsvollzieher eröffnen, daß die Versteigerung unzulässig sei. Dies geschah. Auf Beschwerde hob das LG. auf und die sof. w. Beschw. wurde abgewiesen. Gründe: Die ersten Anträge des A stellen sich als Erinnerung gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers dar, an den sich das Verbot des § 5 Abs. I a. a. O. unmittelbar wendet, ebenso wie der § 811 ZPO. Gegen die Entsch. des GV. greift dann § 766 ZPO. Platz. Die Erinnerung war jedoch hier unzulässig, da der erste Versteigerungstermin durch den Einstellungsbeschluß beseitigt und neuer Termin nicht angesetzt war. A war daher vorerst nicht beschwert. (Beschl. OLG. I. ZS. W. 40/15 v. 19. Febr. 1915.)

= ★) = **Schutz der Kriegsteilnehmer.** Gegen A, der bei einem Landsturm-Bat. eingestellt und zur Bewachung eines Kriegsgefangenen-Lagers verwendet ist, wurde am 15. Okt. 1914 Urteil erwirkt, aus dem Zwangsvollstreckung betrieben wird. Das OLG. hat den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und Einstellung der ZwV. abgewiesen aus folgenden Gründen: das Ges. v. 4. Aug. 1914 will die „infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen schützen". Dahin gehören „zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten" Truppenteilen zählende Personen. Die Nebeneinanderstellung zeigt, daß ein gewisser unmittelbarer Zusammenhang mit der Bekämpfung des Feindes begrifflich gefordert wird. Diese Voraussetzung, die von Fall zu Fall zu prüfen ist, fehlt bei der militärischen Verwendung des A, der vielmehr in gleichem Grade wie ein zu den immobilen Truppen gehöriger Heerespflichtiger seine Rechte wahrnehmen kann. Uebrigens wäre die begehrte Einstellung der ZwV. auch bei Anwendung des § 2 Z. 1 immer nur im Rahmen des § 5 des Ges. v. 4. Aug. 1914 zulässig. Schließlich wäre die verlangte Aussetzung des Verfahrens unbillig i. S. des § 2 BRVO. v. 14. Jan. 1915, da A zur Weiterführung des Rechtsstreites zur Zeit noch in der Lage ist. (Beschl. OLG. I. ZS. U. 364/14 v. 5. März 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = **Unbeachtlichkeit der Vereinbarung eines englischen Schiedsgerichts.** Kl. und Bekl. sind Hamburger Kaufleute, Kl. hatte vor dem Krieg an Bekl. aus China abzuladende, in Havre auszuliefernde Oelsaat verkauft, die Bekl. nach Belgien weiter verkauft haben will. In dem Kontrakt ist vereinbart die ausschließliche Zuständigkeit eines aus Mitgliedern des Oelsaathandels zu ernennenden, in London zusammentretenden Schiedsgerichts, gegebenenfalls der englischen ordentlichen Gerichte und die Anwendbarkeit englischen Rechtes auf alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Die Kontrahenten sollen, falls sie nicht in England wohnen, als am Sitze des Londoner Konsulats ihres Heimatstaats wohnend angesehen werden; hier ist die Klage einzureichen; der Vertrag soll als in England geschlossen und zu erfüllen gelten. LG. Hamburg hat die prozeßh. Einreden des Schiedsgerichts und der Unzuständigkeit des LG. zurückgewiesen; OLG. bestätigt. Auszugehen sei vom deutschen Recht. Darnach sei ein Schiedsvertrag unter Heranziehung des bürgerl. Rechts auszulegen unter Anwendung der §§ 157, 133 BGB. Daß Parteien für den nicht im Kontrakt berührten Fall eines Kriegs mit England dessen Zuständigkeit nicht gewollt hätten, lasse sich nicht feststellen. Durchschlagend sei aber die Erwägung, daß der Vertrag bezügl. Anrufung des Londoner Schiedsgerichts und der ordentlichen englischen Gerichte sich nicht mehr durchführen lasse (vgl. Breit in LZ. 1915, 182). Das gelte namentlich für die Fiktion des Wohnsitzes in London und die Mitwirkung des deutschen Konsulats, das nicht mehr bestehe. Schwerlich würden sich Schiedsrichter in London finden lassen, schwerlich werde England dulden, daß ein Schiedsgericht über die Ansprüche Deutscher entscheide. Die Tätigkeit der englischen Gerichte sei vollends nicht zu haben. Damit sei der Schiedsvertrag, der wie jeder kaufmännische Abschluß auf schleunige Erledigung dränge, erledigt. (Urt. ZS. 1, Bf. I. 41/1915, v. 24. Febr. 1915.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Mock, Geh. Justizrat, Kolmar

= ★) = **Bewilligung einer Zahlungsfrist, wenn ein vor dem 31. Juli 1914 ausgestellter Wechsel nachher prolongiert wird.** Das AG. hat dem Antrage des Schuldners auf Bestimmung einer Zahlungsfrist stattgegeben, ohne den Gläubiger zu hören und zu prüfen, ob nicht die Zahlungsfrist diesem unverhältnismäßigen Nachteil bringe. Das LG. hat den Beschl. des AG. aufgehoben, weil die Wechselforderung nach dem Datum der Wechselurkunde erst nach dem 31. Juli 1914 entstanden sei. Mit der weiteren Beschwerde behauptet Schuldner, die am 10. Okt. 1914 ausgestellten und am 1. Febr. und 1. März 1915 fälligen Wechsel seien lediglich in Prolongation älterer, vor dem 31. Juli 1914 ausgestellter Wechsel begeben worden. Wäre diese Behauptung glaubhaft gemacht, so könnte allerdings die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht schon aus dem vom LG. angegebenen Grunde für unzulässig erachtet werden. Mit dem RG. (RGZ. 77, 52) ist anzuerkennen, daß sich der Zweck, um den es den Parteien bei Wechselprolongationen zu tun ist, in der Hinausschiebung der Fälligkeit erschöpft und daher dem Wesen der Sache nach der durch Prolongation entstandene Wechsel als mit dem prolongierten älteren Wechsel identisch anzusehen ist. Gerade bei den Kriegsnotgesetzen, insbes. der BRVO. v. 7. Aug. 1914 haben aber formaljuristische Erwägungen hinter solche zurückzutreten, die sich auf das Wesen der Sache, auf den wirtschaftlichen Zweck der Rechtshandlung gründen. Im Sinne dieser Bek. ist eine Geldforderung auch dann vor dem 31. Juli 1914 entstanden, wenn das Schuldverhältnis vor diesem Zeitpunkt wechselmäßig begründet und nur später prolongiert ist. Aber der Entsch. ist beizutreten, selbst wenn zugunsten des Schuldners dessen Behauptung als richtig unterstellt wird, und ohne daß es einer Aufklärung der Vermögensverhältnisse des Gläubigers bedarf, um beurteilen zu können, ob nicht die Zahlungsfrist diesem einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Denn die im Wege der Wechselprolongation von den Parteien vereinbarte Stundung ist im Zweifel als ein billiger Ausgleich der beiderseitigen Interessen zu erachten. Um das Gegenteil zu begründen, hätte Beschwerdeführer besondere Um-

Digitized by Google

stände dartun müssen. Es genügt nicht, daß er sich lediglich auf die Verschlimmerung seiner wirtschaftlichen Lage beruft, die für ihn als mittleren Beamten mit mäßigem Einkommen durch die Teuerung entstanden ist. Diese Verhältnisse waren ihm bekannt, als er sich am 10. Okt. 1914 mit dem Gläubiger auf eine Stundung einigte und sich wechselmäßig zur Zahlung nach Ablauf der Stundungsfrist verpflichtete. (Beschl. 3. ZS. III W. 11/15, v. 26. April 1915.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

= ★) = Ablehnung der Aussetzung wegen offenbarer Unbilligkeit. Kl., Bezirksagent des Bekl., Inhabers einer großen Möbelfabrik, machte eine im 1. Rechtszuge unstreitige höhere Forderung für Provision, Barauslagen geltend. Bekl. wollte nacheinander mit verschiedenen Schadensforderungen aufrechnen. Nachdem er hier mangels Beweises verurteilt war, legte er Berufung ein, bestritt jetzt eine Anzahl Klageposten und machte ganz neue Gegenforderungen geltend. Auf die dies enthaltende Rechtfertigung aus Nov. 1914 erwiderte Kl. im selben Monat eingehend, Bekl. gab keine weitere Erklärung ab, stellte im März 1915 Antrag auf Aussetzung unter Ueberreichung einer Bescheinigung, daß er im Elsaß als landsturmpflichtig jetzt zum Kriegsdienst eingerückt sei. Da Bekl. ausreichend Zeit gehabt hätte, seinen Anwalt zu unterrichten, er sich auch noch im Inlande aufhält, das Geschäft durch Prokuristen unverändert weitergeführt wird, Bekl. nach der ganzen Art seiner Prozeßführung die Sache hinzuziehen sucht, andererseits Kl., wie glaubhaft, des Geldes dringend bedarf, ist die Aussetzung als offenbar unbillig abgelehnt. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914, Fassung der Bek. v. 14. Jan. 1915.[1]) (Beschl. OLG. 5. ZS. 5 (6) U. 603/14 v. 31. März 1915.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= ★) = Kein Beschwerderecht des Angeklagten bei Ablehnung eines Antrags aus § 81 StrPO. Ein Oberpostassistent hatte sich an Liebesgaben für die Truppen vergriffen, war dieserhalb verhaftet und unter Anklage gestellt worden. Seit mehreren Jahren syphilitisch, gibt er vor, unter dem Drucke beginnender Gehirnerweichung gehandelt zu haben. Von zwei Aerzten hatte der eine ihn für einen Simulanten erklärt, der andere hatte keine unmittelbaren Anzeichen einer Geisteskrankheit bei ihm entdecken können. Der Angekl. beantragt, ihn zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine öffentliche Irrenanstalt zu verbringen und dort beobachten zu lassen. Das OLG. hat die Beschwerde des Angekl. über den ablehnenden Beschluß der Strafkammer als unzulässig verworfen. Einmal fehlt es an dem durch § 81 vorgeschriebenen Erfordernis des Antrags eines Sachverständigen: nachdem 2 Aerzte es nicht für nötig befunden haben, einen solchen Antrag zu stellen, ist es nicht Sache des Gerichts, zu ermitteln, ob sich ein Sachverständiger für einen derartigen Antrag finden wird. Sodann hat der Angekl. überhaupt kein Beschwerderecht, da er in dieser Beziehung kein Antragsrecht hat, sondern nur die Möglichkeit, einen Beschluß des Gerichts anzuregen. Daß er gegen den die Verbringung anordnenden Beschluß die sofortige Beschwerde hat, beruht auf positiver Vorschrift des § 81[3] (Löwe a. a. O. Anm. 9 und 26. Spruchsammlung der DJZ. S. 49). (Beschl. des Strafsen. 2 W. 54/15 v. 6. Mai 1915.)

Oberlandesgericht München.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München.

= ★) = Offenbare Unbilligkeiten i. S. der Bek. v. 14. Jan. 1915 über die Vertretung des Kriegsteilnehmers i. bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Der Beschl. des LG. scheint anzunehmen, daß die Voraussetzung der Bek. vorliegt, allein mit Unrecht. Nach der Begr. der VO. v. 14. Jan. 1915 (DJZ. 1915 S. 138) ist die Aussetzung nur unbillig, wenn sie gegen Treu und Glauben gröblich verstößt; die Interessen des Kriegsteilnehmers haben hierbei im Vordergrunde zu stehen; selbst ein erheblicher Nachteil des Gegners muß ihnen weichen. Hier liegen lediglich einseitige Behauptungen der Klägerin vor; ein Beweis oder eine Glaubhaftmachung der Angaben ist nicht erfolgt. Ihnen stehen gegenüber die Behauptungen der Bekl., die ebenso glaubwürdig erscheinen. Da sich § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 zu der des § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915 wie die Regel zur Ausnahme verhält (Ring in DJZ. 1915 S. 139) wäre es Sache der Klägerin gewesen, Umstände wenigstens glaubhaft zu machen, die die Aussetzung als „offenbar unbillig" erscheinen lassen. Es ist zuzugeben, daß die Aussetzung offenbar unbillig ist, wenn der Kriegsteilnehmer sein Geschäft durch Angehörige weiterbetreiben läßt, Waren bestellt und verkauft, Außenstände einzieht und Schulden nicht bezahlt (Wertheimer, JW. 1915 S. 159). Wenn aber Schuldner der Klage begründete Einwendungen entgegensetzt, die der Bevollmächtigte mangels Rücksprache mit dem Schuldner nicht kennt, dann wird Aussetzung des Verfahrens nicht zu umgehen sein. Selbst wenn die Behauptungen der Klägerin richtig wären, wäre die Ablehnung des Aussetzungsantrages nur gerechtfertigt, wenn feststünde, daß begründete Einwendungen nicht bestehen. Die Annahme, daß die Bekl. offenbar gegen die klägerische Forderung nichts einzuwenden habe, und bloß die Zahlung verweigern oder hinausschieben wolle, entbehrt der Grundlage, da noch nicht zur Sache verhandelt ist und der Anwalt der Bekl. glaubhaft vorbringt, es sei ihm bisher unmöglich gewesen, von dem Inhaber der bekl. Firma der seit Okt. 1914 im Felde steht, die Information einzuziehen. Demgemäß war der Beschl. aufzuheben und Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. (Urt. I. C. Beschw.Reg. Nr. 117/15 v. 1. März 1915.)

Amtsgericht Westerland.

Mitgeteilt von Amtsrichter Wagner, Westerland.

= ★) = Ein Kurgast ist von der Zahlung des Mietzinses befreit, wenn militärisch die Räumung des Kurortes von allen nicht Beheimateten angeordnet wird. Eine solche Anordnung ist kein in der Person des Mieters liegender Grund i. S. des § 552. Zwar trifft sie den Mieter wegen seiner mangelnden Heimatsberechtigung, die persönliche Eigenschaft ist aber nur der letzte Anlaß. Die Gründe für den Erlaß der Anordnung liegen in der durch die Gefahr eines feindlichen Angriffs hervorgerufenen militärischen Notwendigkeit. Vgl. auch RG. E. 79 S. 95. Durch die militärische Anordnung ist der Mieterwohnung die Tauglichkeit zum Bewohnen durch Kurgäste genommen. Sie ist davon infolge ihrer Lage im gefährdeten Ort betroffen worden. Die Untauglichkeit hat ihren Grund in einer sachlichen Eigenschaft der Mietsache (§ 537). Der Mieter ist daher befreit. § 323 kommt nicht zur Anwendung, weil die Behinderung nicht in äußeren Umständen, sondern in der Beschaffenheit der Mietsache begründet ist. Nimmt man aber keine Untauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch an, weil dieser nur im gewöhnlichen Bewohnen bestehe und dies nicht verboten sei, so führt doch § 157 zum gleichen Ergebnis. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung ist beim Vertragsschluß nicht bedacht, der Vertrag also lückenhaft. Die Lücke ist so auszufüllen, wie die Parteien es nach Treu und Glauben getan haben würden. Der Mieter würde verlangt haben, die Anordnung als Endigungsgrund anzuerkennen, und der Vermieter keinen Anlaß gehabt haben, dem zu widersprechen, weil jeder andere Kurgast die gleiche Bedingung gestellt haben würde. Diese Regelung entspricht auch der Billigkeit, denn durch die militärische Anordnung ist eine so grundlegende Veränderung gegenüber den beim Vertragsschluß bestehenden Verhältnissen hervorgerufen, daß dem Mieter die weitere Erfüllung des Vertrages nicht zuzumuten ist (Schneider, DJZ. 1914 S. 1033). Der Schade ist eine Folge der Lage der Wohnung in der gefährdeten Gegend, deshalb ist der Vermieter der Nächste dazu, ihn zu tragen. (Entsch. v. 11. Febr. 1915.)

[1]) Mit Rücksicht auf diese Bek. empfiehlt es sich, vor jeder Aussetzung tunlichst den Gegner zu hören, um ihm Gelegenheit zu etwaigen Einwendungen zu geben.

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 11/12

Allgemeines. — Zivilrecht.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begr. von Dr. Franz von Holtzendorff. Herausg. von Geh. JR., Prof. Dr. Josef Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. 5 Bände. 1913/15. München-Berlin, Duncker & Humblot-Guttentag. 65 M.

Die vorausgegangenen Lieferungen sind auf S. 1091, 1913 u. 889, 1914 d. Bl. besprochen. Mit den ihnen kongenialen Beiträgen von Ernst Rabel, Jos. Kohler, K. v. Unzner, L. v. Bar (†), Ernst Heymann, K. Crome, A. Osterrieth u. Mart. Wolff hat das hochbedeutsame Werk seinen würdigen Abschluß gefunden.

Staatsminister a. D. Dr. v. Miltner, München.

Weitere Literatur zu den Kriegsgesetzen. (Vgl. S. 1217 und 1309, Jahrg. 1914, S. 118 und 433, Jahrg. 1915 d. Bl.)

1. Heinrici, Carl, Dr., Geh. RegRat, vortr. Rat im Reichs-Justizamt. Die BRVO. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. 2. Abdruck. 1915. Berlin, Vahlen. 3 M.
2. Heß, Ludwig, Dr., RA. und Notar in Stuttgart. Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. 2. erweiterte Aufl. 1915. Stuttgart. Heß. 3,60 M.
3. Liebrecht, Arthur, Magistratsrat. Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. 2. verm. Aufl. 1915. Berlin, Vahlen. Geb. 2 M.
4. Mayer, Bernhard, Dr., Justizrat, München. Das Privatrecht des Krieges in materieller und formeller Beziehung. Systematische Darstellung. 1915. München, Schweitzer. 5 M.
5. Schmeißer, Herbert, Dr. Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des BGB. Unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrags. 1915. Berlin, Guttentag. 1,50 M.

Ein anderes Bild, als das bisherige Kriegsschrifttum, bietet die Verarbeitung des Kriegsrechts von Mayer mit den sonstigen privat- und prozeßrechtlichen Vorschriften; leider mit einem „Nachtrage", so daß meist an zwei Stellen nachzusehen ist, was gilt. Im übrigen bietet der Verf. eine übersichtliche, systematische Darstellung, die alle Anerkennung verdient und die Kriegsliteratur wirklich bereichert. Einzelnes darin möchte zu beanstanden sein, z. B. die gänzlich verfehlte Bemerkung über Treu und Glauben (36); über die bekannte Frage der „Bürgschaft" deutscher Versicherungsanstalten für ausländische (40); über die angebliche „Nichtigkeit" der Verträge, worin die Höchstpreise überschritten werden (135, 258). Auch § 39 RVG. kann nicht so kurz abgemacht werden, wie 75.

Erste Auflage von Heß angezeigt 1914, S. 1309 d. Bl. Die jetzige, sehr erweitert, reicht bis Mitte März 1915. Die Erläuterungen sind knapp und übersichtlich gehalten; die Literatur genügend berücksichtigt, wenngleich einzelnes bedenklich. Glaser, DJZ. 1914, S. 1079, hat sich nicht dafür ausgesprochen, wie es doch S. 24 scheint, daß der Unterbrechungsschutz auch bei Beweissicherung eintreten müsse. Bei der Bek. v. 18. Aug. 1914 (Verzugsfolgen) mußte die ihr im Drucke folgende über die Einigungsämter wegen deren § 4 ausdrücklich angeführt werden.

Schmeißer bietet eine sorgfältige Untersuchung, die empfohlen werden darf; Liebrecht eine der Praxis sicher sehr willkommene Zusammenstellung aller der mannigfaltigen einschlägigen Vorschriften. Der baldigst erfolgte 2. Abdruck der Heinricischen Schrift beweist deren Unentbehrlichkeit und Güte als maßgebender Wegweiser auf dem für Gesetz und Wirtschaft so neuen und vielfach schwierigen Gebiete.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Schneider, Stettin.

Die Treuhänderschaft zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung. Von Rechtsanwalt und Notar, Justizrat J. Grünschild. 1914. Berlin, Liebmann, 2 M.

Die verdienstvolle Arbeit behandelt ein aktuelles und wichtiges Problem. Die brennende Frage des außergerichtlichen Akkordes harrt noch ihrer gesetzlichen Lösung. Noch kann jedes verständige, den wahren Interessen der Gläubiger und des Gemeinschuldners förderliche Arrangement durch den Konkursantrag eines Unzufriedenen vereitelt werden. Nicht immer treiben diesen verwerfliche Motive. Häufig fehlt nur das Vertrauen zu einer unparteilichen außergerichtlichen Abwickelung. Da hilft am besten die Einsetzung eines Vertrauensmannes der Gläubiger zum Liquidator. Durch bloße Erteilung einer Liquidationsvollmacht seitens des in Vermögensverfall geratenen Geschäftsinhabers wird die Rechtsstellung des Liquidators und der Gläubiger nicht hinreichend geschützt. Die erforderliche Sicherheit verschafft dagegen die Einsetzung eines Treuhänders, dem das gesamte Aktivvermögen zwecks ruhiger Abwicklung und anteilsmäßiger Befriedigung der Gläubiger übereignet wird. Die eigenartige Zwitterstellung des Treuhänders führt zu allerhand schwierigen Rechtsfragen. Das Bedürfnis der Praxis hat den Verf. veranlaßt, diesen Fragen nachzugehen. Nach einer kurzen Einleitung über die Bedeutung und das Wesen der Treuhänderschaft im allgemeinen werden alle wichtigen Seiten des speziellen Problems erörtert. Besonders wohltuend berührt die Klarheit des Gedankenganges. Schrifttum und Rechtsprechung sind überall berücksichtigt. Die Arbeit wird vor allem dem Praktiker willkommen sein.

Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Strafrecht und -Prozefs.

Volksüberzeugung, Willensfreiheit und Strafrechtsreform. Von Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat Wilhelm Kitz. 1914. Berlin, Vahlen. 1,20 M.

Die Schrift bezweckt, das allgemeine Interesse am Inhalt der kommenden Strafgesetzgebung zu erwecken und Juristen und Nichtjuristen aufzufordern, sich an der Erörterung über die strafrechtlichen Grundprinzipien zu beteiligen. Der Verf. bekennt sich zu dem Grundsatz der Willensfreiheit: „Der Mensch ist frei und wär' er in Ketten geboren" und der Vergeltung, als unverrückbare Grundlage jedes Strafrechts. Wenn der Vorentwurf und der Entwurf der Strafgesetzbuchs-Kommission auch diesen Standpunkt im ganzen eingenommen hätten, so seien die Entw. doch noch nicht Gesetz, und deshalb sei es wichtig, diesen Standpunkt fest zu vertreten und ihn nicht durch den Grundgedanken der soziologischen Strafrechtsschule, die das Verbrechen als „sozialpathologische Erscheinung" auffasse, verdrängen zu lassen. Der Verf. verkennt nicht, daß die moderne Strafrechtslehre in Einzelerkenntnissen und Einzelforderungen große Fortschritte von bleibendem Werte gebracht habe, so wenn sie verlange, daß auf die Persönlichkeit des Verbrechers Wert gelegt und die Gesamtheit der den Täter zur Zeit der Tat umgebenden äußeren Verhältnisse berücksichtigt werde. Aber das Strafrecht dürfe nicht des Charakters entkleidet werden, den es zu allen Zeiten und bei allen Völkern gehabt habe, es müsse Vergeltung sein für schuldvolles, in der Willensfreiheit wurzelndes Tun. Der Schreiber dieser Zeilen teilt diesen Standpunkt durchaus. Der Verf. ist der Meinung, daß die communis opinio der Volksgenossen diesen Grundsatz auch billige, daß dem deutschen Volk in seiner ungeheuren Mehrheit die Auffassung, daß das Verbrechen ein notwendiges, von dem Täter nicht vermeidbares Geschehnis sei, jetzt ebenso fremd sei, wie sie ihm in allen Phasen seiner Geschichte fremd gewesen, und daß der Gesetzgeber dieser Volksanschauung Rechnung tragen müsse. Zum Schlusse wendet er sich gegen die vom Entw. aufgenommene Sicherungsverwahrung des Verbrechers auf unbestimmte Zeit, da hiermit statt des Mißbrauchs der Willensfreiheit und der begangenen Tat die gefährliche Gesinnung

Digitized by Google

bestraft würde. Die Schrift kann zwecks weiterer Besprechung der Strafrechtsprobleme nur warm empfohlen werden.

Senatspräsident Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

Die belgische Neutralität. Von Prof. Dr. Reinhard Frank. 1915. Tübingen, Mohr. 0,75 M.

Von der Neutralität Belgiens. Von Prof. Dr. phil. et jur. Aloys Schulte, Geh. RegRat. 1915. Bonn, Marcus & Weber. 2,40 M.

Abkommen und Erklärungen zwischen den Mächten, betr. Krieg, Schiedssprechung und Neutralität. 1915. Haag, Nijhoff. 4,90 M.

Die beiden ersten Schriften geben einen interessanten Ueberblick über die Entwicklung des Jahrhunderte alten belgischen Problems, dessen Lösung man nach dem Mißerfolg von 1815 in der Schöpfung eines selbständigen, aber neutralen Belgiens (1830—1839) fand. Das geschah im Interesse des europäischen Gleichgewichts. Niemand gönnte dem andern den flandrischen Torflügel der Nordsee; und England sah den Torwächter sich gegenüber gern schwach. Bei Frank fesselt der Nachweis, wie die Juristen und Politiker Belgiens seit Jahrzehnten es darauf anlegten, die vertraglich festgelegte Neutralität jeglichen Inhalts zu entleeren, bei Schulte der selbst Böswillige überzeugende Nachweis, wie immer nur Frankreich, dafür aber um so konsequenter, von 1633—1709 in 53 Kriegsjahren!, die belgischen Lande bedrohte, wie die Neutralität und der alte Festungsgürtel ein Bollwerk Europas gegen Frankreich sein sollten, wie der weitsichtige Talleyrand in der Neutralität nur eine Vorstufe der Annexion sah, wie man Schritt für Schritt dann Befestigungen gegen Deutschland schuf, wie England seine Hand bei allen Intriguen im Spiele hatte, wie ein Palmerston auf Belgiens Neutralität pfiff, und wie der belgische Ministerpräs. Frère Orban triumphierend rief: „Wir tun, was wir wollen, unbekümmert um die Phrasen angeblicher internationaler Verpflichtungen". Die geschichtliche Entwicklung dieser Dinge bringt den taglichthellen Nachweis, daß unser Schwert in ein Komplott dreinfuhr, das England, Frankreich und Belgien seit Jahrzehnten beharrlich geschmiedet, mit dem sie von dem Fünfervertrage von 1839 sich längst einseitig losgelöst, ihrerseits die Neutralität aufgehoben hatten. Es ist bedauerlich, daß unsere Diplomatie nicht schon in den Augusttagen all diese Tatsachen in die öffentliche Erörterung eingestellt hat.

Das an letzter Stelle erwähnte Buch, das die Pariser Deklaration 1856, die Petersburger Deklaration 1868, die Haager Erklärungen 1899, die Genfer Konvention 1906, die Beschlüsse der 2. Haager Friedenskonferenz 1907 und die Londoner Erklärung 1909 in Deutsch, Englisch, Französisch gibt, ist ein willkommenes Nachschlagebuch für jeden, der den Völkerrechtsbrüchen unserer Feinde nachgehen möchte. Leider sind nur für die Haager Konferenz von 1907 die Staaten angegeben, die die Beschlüsse faßten und ratifizierten.

Geh. Justizrat Dr. v. Campe, Landgerichtsdirektor, Mitgl. d. Abg.-Hauses, Hildesheim.

Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. Juli 1906, erläutert von Geh. RegRat Kurt von Rohrscheidt. 4. sehr vermehrte Auflage 1913. Berlin, Vahlen geb. 8 M.

Aus dem schmächtigen Heft von 182 Seiten ist im Lauf von sieben Jahren ein stattlicher Band von 648 Seiten geworden. Daraus kann man zweierlei schließen: einmal, daß das Volksschulunterhaltungsgesetz zu seiner Anwendung und Auslegung der Ergänzungen und Erläuterungen in besonders hohem Maße bedürftig ist; und sodann, daß der Verf. bemüht war, diesem Bedürfnis im weitesten Umfange entgegenzukommen. Die Richtigkeit dieses Schlusses wird durch den Inhalt des Werkes bestätigt. Die Ausführung des Gesetzes hat ein gewaltiges Material an Ministerialerlassen, gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gezeitigt, eine Unmenge von Streitfragen hervorgebracht und das Zurückgreifen auf eine erhebliche Anzahl von älteren Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Verfügungen notwendig gemacht. Dem Verf. ist es gelungen, den riesenhaften Stoff vollständig zu sammeln, übersichtlich zu gruppieren und bei aller kritischen Schärfe klar und gemeinverständlich zu erläutern. Besonders hervorzuheben ist, daß er sich auch nicht gescheut hat, eine früher vertretene Ansicht, sofern er sich von ihrer Unhaltbarkeit überzeugte, zu berichtigen (Vgl. z. B. Anm. 9 zu § 5). Die anerkannten Vorzüge des Buches sind durch die Neubearbeitung noch erheblich gesteigert worden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, M. d. R. u. d. A., Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht. 41. Bd. Heft 1: Klara Eck, Die elterliche Gewalt im BGB. Fischbach, Vorbereitende Rechtsverhältnisse. Kluckhohn, Ueber die Verpflichtung zur Herausgabe des bei dem Verkaufe einer fremden Sache erzielten Gewinnes. Eckstein, Studien zur Lehre von den unsittlichen Handlungen, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften, insbes. Verträgen.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 59. Jahrg. Heft 3: Josef, Die Einwirkung des Krieges und der Kriegsgesetze auf Dienstverträge des bürgerlichen, Handels- und Gewerberechts. Weyl, Zur Umgestaltung der Militär- und Marinetestamente. Trautmann, Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug beim Arbeitsvertrage.

Iheringe Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 29. Bd. Heft 4: Hauser, Die Anfechtung der Versäumung der Erbausschlagungsfrist. § 1956 BGB.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jg. Nr. 6–9: Rehm, Die neue Phase des Seekrieges gegen England und Frankreich. Pollak, Das neue österr. Konkursrecht. Dalberg, Die Treuhandschaft in der Kartellorganisation. Jaeger, Auslandsgläubiger im Konkurse. Conrad, Das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers während des Kriegszustandes. Allfeld, Das gesetzliche Pfandrecht des Unternehmers an Exemplaren eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Alsberg, Freie Ablehnbarkeit eines beantragten Sachverständigenbeweises im Strafprozeß? Recken, Die Sicherstellung der Vertragserfüllung bei der Plakatreklame. Schaeffer, Das Belagerungszustandsgesetz und die Prozeßpraxis. Hüfner, Die Legalisation der im feindl. Ausland errichteten öffentlichen Urkunden. Rehm, Repressalien u. Neutrale. Brantl, Veröffentlichung von Briefen. Jaeger, Auslandsgläubiger im Konkurse. Meuret, Haftung des Richters für die Armenrechtsbewilligung in einer aussichtslosen Sache. Rosenthal, Das Hinzufügen der Bezeichnung „Ersatz" („System") zu bekannten Warennamen.

Jurist. Monatsschrift für Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern. 17. Jahrg. Nr. 12 u. 18. Jahrg. Nr. 1—3: Landsberg, Ein Gesetz zum Schutze der Prozeßgegner von Kriegsteilnehmern. Landsberg, Zur Geltendmachung der Ansprüche aus Kriegsleistungen. Trommer, Welches Güterrecht galt u. gilt in Westpreußen für die vor 1900 geschlossenen adligen Ehen? Seeliger, Die Zwangsgewalt des Grundbuchrichters. Honig, Sind bei der Uebertragung eines Nachlaßgrundstücks an einen od. mehrere Miterben auch die veräußernden Erben in das Grundbuch einzutragen?

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 62. Bd. Heft 1: Graef, Der Krieg eine Morgenröte der Rechtspflege?

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung. 66. Jahrg. Nr. 1—19: Ratzenhofer, Oesterreich 1915. Rückschau über die legislativen Ergebnisse von 1914. Decker, Ueber die Verbreitung beunruhigender Nachrichten. Trammer, Bemerkungen zu den zivilrechtl. Bestimmungen der VO. v. 12. 10. 1914 üb. d. Wucher. Löffler, Das neue Wuchergesetz (Vortrag mit Diskussion). Lieblich, Zur Reform der Geschäftsaufsicht. Hellmer, Eine Verfahrensnovelle — ein Erfordernis der Novelle zum ABGB. Kornitzer, Der gute und der böse Glaube. Stoffler, Zwangsvollstreckung zur Sicherung von gestundeten Forderungen. Pollack, Der Gläubigerschutz in der Ausgleichsordnung. Hilsenrad, Bemerkungen zur neuen Anfechtungsordnung. Wehberg, Neutralitätswidrige Unterstützung im Seekriege. Oppermann, Zur Frage der Züchtigung fremder Kinder. Grünberg, Das Güterbeamtengesetz u. der Krieg. Aenderungen in der Kompetenz der zivilen Strafgerichte durch die Militärstrafprozeßordnung u. die Kriegsverordnungen. Gez. H. D. Grohmann, Selbstloses Handeln. Abel, Krieg u. gewerblicher Rechtsschutz. Rosenberg, Das neue Anfechtungsrecht (Vortrag mit Diskussion). v. Höpler, Der Einspruch gegen die Anklageschrift. Kisch, Die Verbindung mehrerer Prozesse nach der GEN. Wudich, Wird die Viehgewährleistung in der Novelle zum BGB. ausreichend berücksichtigt? Michler, Gestehungskosten oder Marktpreis. Ratzenhofer, Die strafrechtl. Verfolgung der Preistreiberei. Siegel, Ueber die Einwirkung des Konkurs- u. Ausgleichsverfahrens auf die exekutiven Absonderungsrechte u. daran anknüpfende Fragen. Kisch, Das prozessuale Gegenseitigkeitsrecht zwischen Oesterreich u. Deutschland. Sperl, Ofner usw., Ueber die neue Konkursordnung (Diskussion). Ehrenzweig, Das Phantom der Benachteiligung der Gläubiger. Hantsch, Die Kosten des Wochenbetts nach der Teilnovelle. Friedländer, Der Kampf der Gerichte gegen die Teuerung. Petschek, Die Prozeßverbindung beim

Digitized by Google

Gerichtshof erster Instanz. Schreiber, Zivilrechtl. Anspruch auf Berichtigung unwahrer Mitteilungen über eine Person. Hanausek, Unfall oder Selbstmord. Bunzel, Eine kleine, vergessene Episode aus dem Leben Emil Strohals. Beißer, Bemerkungen u. Erläuterungen zur Ausgleichsordnung. Diskussion über dieselbe von Beißer, Ofner, Schalek usw. Grohmann, Das Recht des Staates auf Wahrheit. Beißer, Die Prokuristin als Prozeßvertreterin. Gleispach, Das neue österr. Wucherrecht. Oesterreich und das gegen Oesterreich gerichtete Kriegsvermögensrecht der Feindesstaaten. (Vortrag v. Strisower). Die Kriegsfinanz (Vortrag von Gerloff).

Juristische Blätter. 44. Jahrg. Nr. 1—18: Grünberg, Die Konkurrenzklausel nach d. deutschen Gesetze v. 10. 6. 1914. Schrutka v. Rechtenstamm, Zur Auslegung des § 55, Satz 2 u. 3. J. N. Chomed, Der Wahrheitsschein des Todes u. die Todeserklärung nach österr. Recht. Hellmer, Bemerkungen zum Vollstreckungsübereinkommen mit Ungarn. Trammer, Schiedsvertrag u. Kompensation. Ofner, Zur neuen Moratoriumsverordnung. Wehberg, Das Neutralitätsrecht u. die Verwundeten im Seekriege. Hitschmann, Der Entwurf eines Tarifs für Masseverwalter. Pollak, Der Entwurf über die Entlohnung der Masse- u. Ausgleichsverwalter. Marchet, Die Kündigung im Krieg nach dem Güterbeamtengesetz. Bonsek, Zur Neuordnung des Wasserrechts in Oesterreich. Fantl, Die Aufgaben des Sachverständigen nach der K. VO. v. 10. 12. 1914. Groß, Einfluß des Krieges auf die Bestandverhältnisse in dem vom Feind okkupierten Teile Galiziens. Klang, Exekution auf Telephonanschlüsse. Grünberg, Die Stellung der Dienstnehmer nach den neuen Konkursgesetzen. Scharfmesser, Rehabilitation. Schreiber, Der Vertrag der elektrischen Stromlieferung beim Konkurse des Abnehmers.

Oesterreich. Zentralblatt für die jurist. Praxis. Heft 2—4: Tauber, Bemerkungen zur Konkursordnung. Kukula, Unerwünschte strafrechtl. Gesetzeskonkurrenz. Geller, Die vermeintliche Advokatenaussperrung. Halpern, Zur Lehre von den Vinkulationsgeschäften. Die Anfechtungsordnung in der Wiener Jurist. Gesellschaft. Till, Privatrechtl. Fragmente (Forts.). Erlanger, Die Rechtsstellung der Oesterreicher nach den deutschen Kriegssondergesetzen.

Oesterreichische Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 1—5: Bericht über die Vollversammlung v. 8. 12. 1914. Hantsch, Zur neuen Konkursordnung. Zur Qualifikationsfrage (Eingabe des ZA. an den Justizminister). Ehrenreich, Leopold Pfaff. Neuborn, Der Krieg u. die österr. Richter. Putzker, Aufgaben u. Ziele der Richtervereinigung während und nach dem Kriege. v. Haerdtl, Zur Anwendung des § 222 EO. Zur Vorgeschichte der Freirechtsbewegung (aus Reichel, Gesetz und Richterspruch).

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 56. Bd. Heft 2: Burckhardt, Die staatsrechtliche Wirkung der Staatsverträge. Mutzner, Das intertemporale eheliche Güterrecht. Wieland, F. C. Chr. Burckhardt.

Schweizerische Juristen-Zeitung. 11. Jahrg. Heft 1—20: Leemann, Begriff und strafrechtlicher Schutz der Unterschrifts-Beglaubigung. Stalder, Die wichtigsten Neuerungen des schweizer. Strafgesetzentwurfes gegenüber dem bisherigen Rechtszustande in den Kantonen in bezug auf den Strafantrag. Hafter, Grenzlinien zwischen bürgerl. u. militär. Strafrecht. Guhl, Ueber das System der festen Pfandstelle. Saas, Mobilmachung und Dienstverträge. Zürcher, Bemerkungen über die Kriegsbereitschaft unserer Gesetzgebung. Die Rechtslage der Arbeits- u. Lieferungsverträge infolge der Kriegswirren (Exposé der Züricher Handelskammer). Röthlisberger, Das Schicksal der Literarverträge u. Literar- sowie anderer Rechtsschutzunionen im Kriege. — Die moralische Stellung der Neutralen. Die moralischen Pflichten und Rechte der Neutralen. Schmid, Rechtskraft u. ungerechtfertigte Bereicherung. Furter, Wann darf ein Verkäufer die Lieferung von verkauften Waren verweigern? Wie ist Art. 83 OR. auszulegen? Reichel, Zum Bürgschaftsrecht. II. Dürrenmatt, Bemerkungen zur bernischen Zivilprozeßreform. Reichel, Lücken im Gesetz. Meyer von Schauensee, Ueber die Notwendigkeit einer zulässigen Revision der kantonalen Einführungsgesetze zum Zwecke der Grenzregulierung zwischen eidgenöss. u. kanton. Recht. Platzhoff-Lejeune, La Suisse et les gares internationales. v. Cleric, Betrug verübt durch Täuschung des Richters. Sigrist, Zur Frage der Revidierbarkeit der kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB. v. Wyß, Ueber das summarische Verfahren, soweit es zum ordentlichen Prozeßverfahren in Beziehung steht, nach zürcher Prozeßrecht. Beck, Eine zivilrechtl. Wirkung des Konkurses nach Art. 219 Abs. 1 SchKG. Lössl, Gesetzesvorschläge zum Mietverhältnis. Eggenschwyler, Die wirtschaftlichen Grundtendenzen der Gegenwart und die Zukunft des Staates. Fick, Hinderung und Stillstand der Verjährung wegen höherer Gewalt. Zur Auslegung des Art. 178 der schweiz. OR. Wassermann, Beiträge zum intern. Privatrecht der Kriegsgesetze des In- u. Auslandes. v. Cleric, Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich des Deliktsorts. Hafner, Die Ausscheidung des versteuerbaren Einkommens von Unternehmungen, die sich über verschiedene Steuerhoheitsgebiete erstrecken, u. die neuere Praxis des schweizer. Bundesgerichts. Leemann, Das Pfandrecht für die vertragl. Zinse einer grundversicherten Forderung. Hofmann, Ueber gemeinnützige Rechtsauskunft. Lössl, Vom Freirecht. Spahn, Strafrecht u. Ehrbegriff. Perrin, La protection du nom et de l'emblème des associations internationales. Meyer, Der Einfluß des Bundesratsbeschlusses v. 4. 12. 1914 in Verbindung mit der Verordnung des deutschen Bundesrats v. 7. 8. 1914 betr. die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, auf das schweizer. Schuldbetreibungs- u. Konkursverfahren. Hafner, Zur Praxis des Bundesgerichts betr. Börsenspiel u. Differenzgeschäft. Zangger, Ueber die ärztliche Schweigepflicht.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 50. Bd. Heft 11: Mouttet, De l'effet novatoire du compte courant. (Art. 117 CO.).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 77. Bd. Heft 1/2: Bartsch, Die neue österreichische Konkursordnung u. die Ausgleichsordnung. Pitreich, Die österreichische Ausgleichsordnung v. 10. 12. 1914. Kopfstein, Der Einfluß des Konkurses auf eine bestehende Kontokorrentverbindung. Josef, Zwei Streitfragen aus dem neuen Versicherungsrecht.
— Beilageheft: Frankl, Die neuen österreichischen Konkursgesetze. M. 3,80.

Die Bank. 1915. Heft 3: Lansburgh, Grundsätzliches zur Frage der Kriegsentschädigung.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 15. Bd. Heft 2: Bendix, Die Bedeutung der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung. Bielefeldt, Die Kinderversicherung. Stier-Somló, Die Krankenversicherung während des Krieges und das Eingreifen des Reichs auch in Friedenszeiten.

Masius' Rundschau. N. F. 27. Jahrg. Heft 1—3: Lübstorff, Das deutsche Versicherungswesen unter der Einwirkung des Weltkrieges. Ein Rückblick auf das erste Kriegshalbjahr. Palme, Lebensversicherung und Krieg.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung. 5. Jahrg. Heft 6: Wehberg, Der deutsch-englische Handels- und Unterseebootkrieg. Hahn, Die österr. Sozialversicherung und der Krieg. Kirchmann, Zum Problem der Hypothekentilgungsversicherung. Eidlitz, Die Rechtsstellung der Ersatzeinrichtungen nach der Pensionsversicherungsnovelle. Luttenberger, Die Bewertung der Wertpapierbestände in der Bilanz 1914 der deutschen Versicherungsgesellschaften und die Verteilung ihrer Kapitalanlagen. Hahn-Saida, Die Gründung, Verfassung und Verwaltung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Preußen.

Assekuranz-Jahrbuch, begr. von A. Ehrenzweig. 36. Jahrg.: Schneider, Die Bedeutung des Wertes als Rechtsbegriff besonders im Versicherungsrecht. Josef, Mehrfache Versicherung, Doppelversicherung und Versicherungsinteresse.

Hansa. Deutsche nautische Zeitschrift. 52. Jahrg. Nr. 14—16: Werneburg, Bedeutung des Krieges im Seeversicherungsrecht. Ehlers, Rechtsstellung der Besatzungen deutscher Handelsschiffe im Kriege.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 2. Jahrg. Heft 3/4: Lindenau, Bismarck als Kriminalpolitiker. Siebert, Die Befehlsgewalt des Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilbevölkerung während des Kriegszustandes. Galli, Ueber die Erfordernisse eines „Verbots" nach § 9b des Ges. über den Belagerungszustand. Meyer, Neue Aufgaben der Strafrechtspflege. Lindemann, Versammlungsrecht und Polizeigewalt im deutsch verwalteten Belgien. Rosenthal, Krieg und Geburtenpolitik. Leonhard, Rückblick ins Gefängnis. Weiß, Das monodaktyloskopische Registrierverfahren. Horn, Ueber Unfallneurosen in strafrechtlicher Beziehung. Rupprecht, Kriminalitätsschwankungen in Bayern. v. Höpler, Die neue Kodifikation des Bankbruches und der verwandten Gebiete in Oesterreich. Vadász, Das neue Verfahren vor den Schwurgerichten in Ungarn.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 36. Bd. Heft 6: v. Hippel, Unterlassungsdelikte und Strafrechtskommission. Rosenberg, Beiträge zur Lehre von den Prozeßvoraussetzungen. Mettgenberg, Die Entlassung geisteskranker Gefangener aus der Strafhaft. Ellger, Der progressive Strafvollzug. Lifschütz, Der gute Glaube im Strafrecht. Honecmann, Kriegszustand und Polizeistunde.

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht. 6. Jahrg. Heft 1/2: Hoegel, Vierzig Jahre Strafverfahren. Auer, Ungarisches Kriegsstrafrecht.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 11. Jahrg. Heft 8: Moeli, Weitere Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der in Anstalten gelangten Geisteskranken in Preußen. Tintemann, Das Provinzial-Verwahrungshaus zu Göttingen und seine Insassen in den ersten fünf Jahren seines Bestehens.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft. 2. Bd. Heft 1: Werthauer, Ueber Sittlichkeitsverbrechen.

Verwaltungsarchiv. 23. Bd. Heft 2/3: Schultzenstein, Zur Einziehung öffentlicher Wege. Scholz, Zur Lehre von der Bauerlaubnis. Josef, Beteiligungsrecht der Verwaltungsbehörden im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kollenscher, Zur Wahlberechtigung in den Synagogengemeinden.

Preußisches Verwaltungsblatt. 36. Jahrg. Nr. 25—32: Vigelius, Die Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. und Kiel. Horion, Die Uebernahme der Fürsorge für Kriegsbeschädigte auf den Provinzialverband. Salge, Unpfändbarkeit des preuß. Beamtengehalts. Hartmann, Die Zulässigkeit des Rechtswegs nach dem Kriegsleistungsgesetz. Siméon, Das Fahrplanrecht des Verbandes Groß-Berlin. Schneider, Die Bekanntmachung des Bundesrats über Sicherung der Ackerbestellung v. 31. März 1915. Will, Die Kontrolle des Brotverbrauchs. Die erste Entscheidung des Landeswasseramts. Das Bundesamt für Heimatwesen über die Familienunterstützungen. Holz, Der wesentliche Inhalt der Kriegsversorgung für die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger. Lange, Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Weißenborn, Der Gehaltsabzug im Kriege. Moll, Die Besteuerung der Kriegslieferanten und der preuß. Einkommensbegriff. Adam, Die vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers nach dem Gesetz über den Belagerungszustand, insbes. dessen § 4. Kayser, Die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten und seine alimentationspflichtigen Verwandten in Preußen. Brons, Sind Armenverbände Dritten, die einen Hilfsbedürftigen unterstützt haben, ersatzpflichtig?

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 104. Bd. Heft 4: Wolff, Die Arbeiterfürsorge im Kriege 1914.

Digitized by Google

Allgemeines statistisches Archiv. 8. Jahrg. Heft 3/4: Zahn, Wirkung der deutschen Sozialversicherung. Losch, Belgien als Volkswirtschaftskörper. Haselberger, Die Gemeindefinanzen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Preuß. Pfarrarchiv. 7. Jahrg. Heft 1: Koch, Kirchenrechtliche und geschäftliche Vorbildung der evangelischen Geistlichen, insbes. in der altpreußischen Landeskirche.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. 1. Jahrg. Heft 10/11: v. Hoffmann, Die Selbstverwaltung in Preußen, ihre Fortschritte und Rückschritte.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 95. Bd. Heft 1: Scharnagl, Die konfessionelle Schule in Bayern im 19. Jahrhundert. Hilling, Römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern (1464—1513). I. Die Diözese Halberstadt. Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung.

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. 25. Bd. Heft 1/3: Oppenheim, Zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht. Diena, Der Plan eines neuen interozeanischen Kanals in Nicaragua. Strupp, Zur Frage der Reform der Ausbildungsvorschriften für deutsche Diplomaten. — Ausgewählte Urkunden zu den Balkankriegen.

Bullettino dell' Istituto di Diritto romano. Anno 26. Fasc. 4/6: Rotondi, Studi sulle fonti del codice giustinianeo. Albertario, La responsabilità del „bonae fidei possessor" fino al limite del suo arricchimento nella restituzione dei frutti.

Il Filangieri. Anno 38. No. 5—6: Giordano, La demanialità delle ferrovie pubbliche. Betti, Su la formula del processo civile romano. Modica, Contributi per una concezione idealistica del diritto.

Rivista del diritto commerciale. Anno 13. No. 3: Lattes, Genova nella storia del diritto cambiario italiano. Giovene, Sul significato della parola „condizione" dell' art. 1128 cap. cod. civ. Diena, I contratti differenziali nei rapporti internazionali e la nuova legge italiana sulle borse.

Rivista penale. Vol. 80. Fasc. 5: Conti, Pena e complemento di pena. Hellwig, La superstizione criminale. — Vol. 81. Fasc. 1—2: Mirto, Studi sulla sentenza. Rapporti fra azione e sentenza. Manassero, Il codice di procedura penale e la procedura penale militare.

Rechtsgeleerd Magazijn. 34e jaarg. Afl. 3: Fokker, Wettelijke regeling van de reedersaansprakelijkheid.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 26. Afl. 3: Thöne, De approbatie van de vonnissen der krijgsraden by de landmacht. Gombault, Politieverordening, wetgever en praktijk.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. 1. Teil: Offnungen und Hofrechte. 2. Bd.: Bertschikon bis Dürnten. Bearb. und hg. von K. Hoppeler. (Samml. schweiz. Rechtsquellen. 1. Abt.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 14.

Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentags (Düsseldorf) Hg. v. dem Schriftführer-Amt der ständ. Deputation. 1. Bd. 2. Lief. Gutachten. Berlin, Guttentag. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Steinwenter, A. Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer. Graz, U. Moser. M. 4.

Planck. Kommentar zum BGB. nebst EG. Bisher hg. von E. Strohal. Bearb. von F. André, E. Brodmann u. a. 3. Bd. 1. Lief.: Sachenrecht. §§ 854—1011. 4. Aufl. Berlin, Guttentag. M. 13,50.

Starke, A. Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges. Berlin, F. Vahlen. M. 1.

Reichel, H. Zur Lehre vom gemeinschaftlichen Testament. Zwei Rechtsgutachten. Jena, G. Fischer. M. 2.

Trümpi, H. Der Gläubigerwechsel bei den Grundpfandtiteln des schweizer. Zivilgesetzbuches. (Abhandl. z. schweizer. Recht Heft 60.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 2,20.

Trüb, H. Das Nutzungsrecht des Ehemannes und der Eltern nach schweiz. Zivilgesetzbuch. (Abhandl. z. schweizer. Recht Heft 59.) Bern, Stampfli & Cie. M. 3.

Handelsrecht usw.

Mayer, F. u. Grünberg, S. Gesetz vom 16. 1. 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung, erläutert. 3. Aufl. Wien, Manz. M. 3.

Adler, L. u. Clemens, R. Sammlung handelsrechtlicher Entscheidungen fortgesetzt von J. Friedlaender. 15. Bd. Wien, Manz. M. 19,40.

Wrabec, W. Flotten- und Kohlenstationen unter strategischen, verkehrstechn., wirtschaftl. u. rechtl. Gesichtspunkten. (Verkehrswissenschaftl. Abhandl. Heft 2.) Berlin, Heymann. M. 2.

Vogel, W. Geschichte der deutschen Schiffahrt. 1. Bd.: Von der Urzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin, G. Reimer. Geb. 15,50.

Strafrecht usw.

Marcuse, M. Vom Inzest. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen X. 3/4.) Halle a. S., Marhold. M. 2.

Höpler, E. v. Die neuen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger. Besprochen. Graz, U. Moser. M. 1.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Wolters, F. Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstellung und Akten. 2. Bd. (Urkunden u. Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg I. 2.) München, Duncker & Humblot. M. 20.

Neuerburg, H. Die Stellung des Staatsministeriums in Preußen. (Greifswalder jurist. Inaug.-Dissert.) Trier, Trierer Druckereigesellschaft. M. 0,70.

Pitamic, L. Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Oesterreich. (Wiener staatswissenschaftl. Studien XII. 1.) Wien, Deuticke. M. 4.

Soergel, H. Th. Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts. In Verbindung mit Mentzel u. Schulz hg. Jahrg. 1914: Rechtsprechung u. Rechtslehre d. J. 1914. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 4.

Beutinger, E. Das Submissionswesen. Untersuchungen über die Einflußfaktoren und ihre Wirkungen auf die wirtschaftliche Lage im Gewerbe, Handel und Industrie. Leipzig, C. Scholtze. Geb. M. 6.

Urban, J. M. Von der Notwendigkeit und dem Inhalt eines Reichstheatergesetzes. (Greifswalder jur. Inaug.-Dissert.) München, Schweitzer. M. 2,20.

Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz. Fünf Aufsätze von H. Schönitz, G. v. Schulze-Gaevernitz, R. Liefmann, P. Mombert u. H. Höniger. (Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen Heft 1.) Mannheim 1914, Bensheimer. M. 4.

Fernow, A. Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891. Textausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4,50.

Winkel, Das (preuß.) Reisekostengesetz der Staatsbeamten (v. 26. 7. 1910) in tabellarischer und graphischer Darstellung. Frankfurt a. O. Selbstverlag. 4°. M. 2.

Die Kriegs-Notgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. 4. Heft: Februar/März 1915. Berlin, Heymann. M. 1.60.

Sämtliche Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen. 1. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 15. 4. 1915. Berlin, Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe. M. 1,50.

Heinrici, C. Die Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. 1. u. 6. 2. 1915. Erläutert. 2. Abdruck. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3.

Das Mühlen- u. Bäckereigewerbe in den Kriegsnotgesetzen. Sammlung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. 2. Ausgabe. Abgeschlossen 20. 2. 1915. Berlin, Heymann. M. 0,80.

Schumacher, H. Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Berlin, Heymann. M. 2.

Brandt, O. Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Berlin, Heymann. M. 5.

Pensions- und Versorgungsansprüche der Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserl. Marine insbes. der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen. Bearb. unt. Mitwirk. mehrerer Militär- u. Verwaltungsbeamten. München, Bayer. Kommunalschriften-Verlag G. m. b. H. Geb. M. 2.

Seiffert, W. Die Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. M. 1,50.

Laue, B. Steuerpflicht und -Freiheit in Deutschland während und nach dem Kriege. Berlin-Wilmersdorf, Veritas-Verlag, Steinke & Co. M. 0,60.

Schelcher, W. Wassergesetz für das Kgr. Sachsen v. 12. 3. 1909. 2. Bd., enth. Erläuterungen. 2. Aufl. bearb. unter Mitwirkung von A. Wolff. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 8.

Korkisch, H. Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz. 3. Aufl. Wien, Manz. M. 5.

Blaschke, E. Die Technik des Pensionsversicherungsgesetzes. Wien, Manz. M. 3.

Feldtmann, A. Das Personalsteuergesetz in seiner geänderten Fassung (Personalsteuernovelle). Wien 1915, M. Breitenstein. M. 3.

Dritter Jahresbericht der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform mit Beilagen. Wien 1914, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. M. 5.

Schreiber, H. Das Elektrizitätsgesetz. Eine Kritik des neuen österreichischen Entwurfes. Wien, M. Breitenstein. M. 1.

Volmar, F. Die wirtschaftlichen Notgesetze und -Verordnungen des Bundes nebst einer Auswahl aus den Noterlassen der Kantone gesammelt und hg. Bern, Wyß. M. 2.50

Kirchenrecht usw.

Coviello, N. Manuale di diritto ecclesiastico a cura di V. Del Giudice. Vol. 1. Roma, Athenaeum. L. 10.

Völkerrecht usw.

Liszt, F. v. Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. 10. Aufl. Berlin, Springer. Geb. M. 14,40.

Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. F. de Martens par H. Triepel. 3e série. T. 8. 3é livr. Leipzig, Dieterich. M. 15.

Klibanski. Materialien zum russischen Handelskrieg gegen Deutschland. Uebersetzung, Anmerkungen und Erläuterung. (Handelspolitische Flugschriften Heft 8.) Berlin, Liebheit & Thiessen M. 1,50.

Arrêtés et proclamations de guerre allemandes du 20 août au 25 janvier 1915. Documents historiques affichés à Bruxelles pendant l'occupation. La Haye, Van Stockum & fils. M. 1.50.

Denkschrift über die Grundlagen eines dauerhaften Friedens-Vertrages hg. vom Schweizerischen Komitee zum Studium der Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages. Olten, W. Frösch. M. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 13|14. Berlin, den 1. Juli 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Vom Kapitol zum Tarpejischen Felsen.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Rießer, Berlin.

I. Der im Jahre 1882, also vor mehr als 30 Jahren, abgeschlossene Dreibundvertrag, der noch heute Deutschland gegenüber nicht gekündigt ist, wurde, nach verschiedenen Erneuerungen, zuletzt am 5. Dez. 1912 bis Ende 1920 verlängert. Italien hatte die Aufnahme in diesen Bund, nachdem sich bei den Konferenzen in Berlin und Konstantinopel von 1880/81 seine völlige Isolierung deutlich gezeigt hatte, nach Crispis Ausspruch lediglich „durch Bitten und Beschwörungen" erlangt. Italien hat dem Vertrage ohne jeden Zweifel die Ueberwindung schwerer finanzieller u. wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Krisen, die teilweise glänzende Entwicklung seiner Industrie, seines Handels und seines Bankwesens sowie seinen Aufstieg zur Großmacht zu danken. Dagegen ist Oesterreich-Ungarn und Deutschland durch den Bündnisvertrag gegenüber Italien, welches das Bündnis stets nur als eine Verstandsehe, aber nicht als eine Neigungsehe betrachtete, nie völlig gesichert worden; er sollte und konnte besten Falles nach Bismarcks Ausspruch Italien nur verhindern, im Falle eines Krieges mit Rußland „Oest.-U. in die Beine zu beißen". Wie wenig sich aber Italien durch dieses Bündnis in seiner „Bewegungsfreiheit" hindern ließ, zeigen die Tatsachen. Es sei nur, ohne irgend Abschließendes bieten zu wollen, verwiesen auf das italienisch-französische Mittelmeer-Abkommen über die gegenseitige Politik in Tripolis und Marokko von 1901, das dann zu der direkt gegen die Bündnispflichten verstoßenden feindlichen Haltung Italiens gegen seine Bundesgenossen auf der Algeciras-Konferenz von 1906 führte; an die gelegentlich der Racconigi-Begegnung von 1908 mit Rußland getroffenen, mit dem Sinn und Geist des Dreibundvertrages gleichfalls nicht verträglichen Abmachungen, die nach der Nordd. Allg. Zeitung v. 29. Mai 1915 auch zu manchen Indiskretionen Italiens gegenüber Rußland zum Nachteil seiner Bundesgenossen Anlaß gaben. Auch bei der bosnischen Krise im Jahre 1908 befand sich Italien in den Reihen unserer heutigen Feinde.

Es folgten dann im Jahre 1912 der bekannte Zug Italiens nach Tripolis und dessen Operationen gegen die Küsten der europäischen Türkei und die Inseln des ägäischen Meeres, die Oester.-Ungarns Interessen vielfach schädigten und den anderen Bundesgenossen, Deutschland, in eine ganz schiefe Lage zu der mit ihm befreundeten Türkei brachten.

Alle diese Vorgänge, die man nur bei politisch gebotener Höflichkeit lediglich als „Extratouren" bezeichnen konnte, stellten in Wahrheit beständig wiederholte Versuche dar, die Vorteile des Dreibundvertrages zu genießen, sich aber den daraus hervorgehenden Verpflichtungen zu entziehen.

Alles dies wurde aber dadurch überboten, daß Italien gleich zu Beginn des Weltkrieges, bereits am 1. August 1914, obwohl eine ganze Welt von Feinden die Existenz und Sicherheit seiner Bundesgenossen bedrohte, seine Neutralität erklärte, während hier gerade ein dringender Anlaß für Italien gegeben war, endlich einmal vor aller Welt klipp und klar seine Bündnistreue zu erweisen.

Neben einem schüchternen Hinweis auf die exponierte geographische Lage Italiens, die es aber nur vom Abschluß des Vertrages hätte fernhalten können, aber nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem einmal abgeschlossenen Vertrage befreien konnte, hielt es die italienische Regierung für richtig, sich zur Rechtfertigung der Neutralitätserklärung auf den Art. III des Bündnisvertrages zu berufen, welcher lautet:

„Falls einer oder zwei der hohen Vertragschließenden ohne direkte Herausforderung von ihrer Seite von zwei oder mehreren Großmächten, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet haben, angegriffen und in einen Krieg mit ihnen verwickelt würden, würde sich der casus foederis für alle hohen Vertragschließenden gleichzeitig ergeben."

Wie ein flüchtiger Blick auf den Inhalt des Art. III ergibt, bezieht sich dieser überhaupt nicht auf die Neutralität, sondern auf die Kriegserklärung an der Seite der Verbündeten, wenn der „casus foederis" gegeben ist. In der Zitierung des Art. III lag also, wie die österr.-ungar. Denkschrift mit Recht hervorhebt, eine besondere Unfreundlichkeit, während die Begründung des Zitats, daß das

Digitized by Google

Vorgehen Oest.-Us. gegen Serbien einen aggressiven Akt gegen . . . Rußland darstellte, eine bewußte Entstellung der Tatsachen enthielt. Denn Italien, welches sich, wie wir sahen, auch Rußland seit längerer Zeit genähert hatte, wußte besser als seine Bundesgenossen von den seit Frühjahr 1914 durchgeführten militärischen Vorbereitungen Rußlands zu einem Angriffskrieg gegen Oest.-U. und Deutschland; es wußte, daß, während noch die deutsche Regierung und, auf Anrufen des Zaren, auch der Deutsche Kaiser selbst bemüht waren, den zwischen Wien und Petersburg drohenden Konflikt friedlich zu schlichten, Rußland seine gesamte Armee mobil gemacht und dadurch, nachdem es Englands Hilfe sicher geworden[1]), den Weltkrieg entfacht hatte (Nordd. Allg. Zeitung v. 21. Mai 1915). Italien wußte ferner, daß Serbien, ungeachtet des ihm von den Großmächten aufgezwungenen Friedensversprechens v. 31. März 1909, und trotz der erheblichen territorialen Vergrößerungen gelegentlich des Balkankrieges, die es wesentlich Oest.-Us. wohlwollender Haltung verdankte, seine alten Wühlereien gegen Oest.-U. in größtem Umfange fortgesetzt hatte. Italien war weiter auch darüber unterrichtet, daß, unter Teilnahme offizieller serbischer Kreise und unter Förderung durch die serbische Regierung, von Serbien aus durch Agenten und besondere Gesellschaften von neuem versucht worden war, Unruhen auf österr.-ungar. Gebieten anzustiften, sie von Oest.-U. abzutrennen und so die Ruhe, Sicherheit und Integrität Oest.-U.s durch eine revolutionäre Agitation zu gefährden, die ihren Höhepunkt in der feigen Ermordung des österr.-ungar. Thronfolgers und seiner Gattin am 28. Juni 1914 erreichte.

Noch mehr: Bei Abgabe ihrer Neutralitätserklärung v. 1. August 1914 war der italienischen Regierung bereits die mit allen Beweisstücken versehene Denkschrift der österr.-ungar. Regierung v. 24. Juli 1914 bekannt, in der jede Phase der österr.-ungar. Geduld und der serbischen Propaganda und gleichzeitig aufgedeckt war, daß die zur Mordtat benutzten Bomben einem kgl. serbischen Armeewaffendepot entstammten und daß die Mörder samt den Bomben von serbischen Grenzhauptleuten und Zollorganen über die Grenze geschafft waren.

Die italienische Regierung war also unter diesen Umständen, selbst wenn sie die von einem Bundesgenossen doch wohl zu fordernde wohlwollende Beurteilung ganz außer Augen ließ, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht in der Lage, aus dem Vorgehen Oest.-Us., welches nach dem Versagen aller übrigen Mittel und nach dem Ablauf des Ultimatums als einziges Mittel zur Erhaltung der Sicherheit und Integrität des österr.-ungar. Reiches, also zu defensiven Zwecken, übrig blieb, ein agressives Vorgehen gegen — Rußland zu konstruieren.

Dagegen unterließ es die italienische Regierung zu Unrecht, aber mit voller Absicht, den Art. IV des Bündnisvertrages zu zitieren, der, sobald sie einmal entschlossen war, den Bundesgenossen nicht mit den Waffen in der Hand die Treue zu halten, nach Lage der Umstände allein zur Anwendung kommen mußte. Er lautet:

„Falls eine Großmacht, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet hat, die staatliche Sicherheit eines der hohen Vertragschließenden bedrohen würde und der Bedrohte dadurch gezwungen wäre, ihr den Krieg zu erklären, so verpflichten sich die beiden anderen, ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten. Ein jeder behält sich in diesem Falle vor, an dem Krieg teilzunehmen, wenn er es für angezeigt erachtet, um mit seinem Verbündeten gemeinsame Sache zu machen."

Hiernach war, wenn einer der Verbündeten zur Erhaltung seiner staatlichen Sicherheit mit kriegerischen Mitteln vorzugehen gezwungen war — dieser Fall lag vor — der andere Teil, hier also Italien, zu einer wohlwollenden Neutralität verpflichtet.

Die italienische Regierung wollte aber nicht einmal eine wohlwollende Neutralität beobachten, sie wollte nicht einmal so weit ihre Bündnispflichten erfüllen, und daraus erklärt sich die Unterlassung der Berufung auf Art. IV des Vertrages. In der Tat hat die italienische Regierung große Truppenmassen an der italienischen Grenze gegen Oest.-U. angesammelt, und dadurch diesen „Bundesgenossen", der seine Truppen anderwärts dringend brauchte, zu entsprechenden Gegenmaßregeln gezwungen. Sie hat dagegen, zwecks Begünstigung Frankreichs, dem dies gleich bei Kriegsbeginn — vielleicht für die ganze Kriegsdauer — zugesichert wurde, ihre Truppen von der italienischen Grenze nach Frankreich zurückgezogen.

Es ist kein Zweifel, daß hier von einer wirklichen Neutralität keine Rede mehr sein konnte, daß vielmehr schon hier unter Verletzung des Bündnisvertrages erfolgte feindliche Handlungen vorlagen, die eine sofortige Kündigung des Bündnisvertrages oder noch Schlimmeres erwarten ließen. Eine solche Kündigung erfolgte aber zunächst noch nicht, vielmehr erklärte sich Oest.-U., obwohl durch das Vorgehen gegen Serbien die demnächst von Italien behauptete Verletzung des Art. VII des Bündnisvertrages nicht vorlag, noch im August 1914 zu Verhandlungen über „Kompensationen" auf Grund dieses Art. VII bereit, welcher lautet:

„Oest.-U. und Italien, die nur die möglichste Aufrechterhaltung des territorialen Status quo im Orient im Auge haben, verpflichten sich, ihren Einfluß geltend zu machen, damit jede territoriale Veränderung, die der einen oder der anderen der den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte nachteilig wäre, hintangehalten werde. Sie werden einander zu diesem Behufe alle Aufschlüsse geben, die geeignet sind, sie gegenseitig über ihre eigenen Absichten sowie über die anderer Mächte aufzuklären. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß im Laufe der Ereignisse die Aufrechterhaltung des Status quo im Gebiete des Balkans oder der ottomanischen Küsten und Inseln im Adriatischen oder Aegäischen Meere unmöglich würde und daß, entweder infolge des Vorgehens einer dritten Macht oder sonstwie, Oest.-U. oder Italien genötigt wären, den Status quo durch eine zeitweilige oder dauernde Besetzung ihrerseits zu verändern, so würde diese

[1]) Vgl. hierzu Riesser, England und wir, finanzielle und wirtschaftliche Kriegswirkungen in England und Deutschland. 2. Aufl. (S. Hirzel, Leipzig, 1915), S. 27 ff., insbes. S. 32–39.

Digitized by Google

Besetzung nur stattfinden nach einer vorangegangenen Uebereinkunft zwischen den beiden Mächten, welche auf dem Prinzip einer gegenseitigen Kompensation für alle territorialen oder anderweitigen Vorteile, die eine jede von ihnen über den gegenwärtigen Status quo hinaus erlangen würde, zu beruhen und die Interessen und berechtigten Ansprüche der beiden Teile zu befriedigen hätte."

Die hier vorgesehenen „Kompensationen" sollten nach Ansicht Oest.-Us. in dem Hafen von Valona und in den von Italien schon vor dem August 1914 besetzten Inseln des Dodekanes bestehen.

Der damalige italienische Minister des Aeußeren, Marchese di San Giuliano, lehnte jedoch ein Eingehen auf solche Verhandlungen in einer Erklärung v. 25. Aug. 1914 als nach der Kriegslage verfrüht ab.

Erst im Verlauf der im Dez. 1914 wieder eröffneten Verhandlungen, nämlich im Januar 1915, rückte Italien, da ihm nunmehr die „Kriegslage" und noch mehr die inzwischen auch mit der Entente geförderten Verhandlungen zu einem derartigen Vorgehen geeignet erschienen, mit der unverblümten amtlichen Anfrage heraus, ob Oest.-U. grundsätzlich Teile seines eigenen Gebietes abzutreten geneigt sei.

Nachdem die österr.-ungar. Regierung unter dem Druck der Verhältnisse am 9. März 1915 diese Frage bejaht hatte, bot es auf weiteres italienisches Drängen am 27. März 1915 fast das ganze italienische Südtirol an und verlangte dagegen seinerseits die Zusicherung voller Aktionsfreiheit auf dem Balkan und „wohlwollender Neutralität" während der Kriegsdauer.

Der Erfolg war nur der, daß Italien, auf Grund der inzwischen fast bis zum Abschluß gediehenen Verhandlungen mit der Entente, am 10. April mit einer ungemein erweiterten Liste von Gegenvorschlägen herauskam.

Auch diese Gegenvorschläge glaubte Oest.-U. mit ganz geringen Abweichungen in sein letztes Angebot aufnehmen zu sollen; es wurde aber überhaupt nicht mehr erwidert, vielmehr hat die italienische Regierung am 25. April 1915 der Entente, mit welcher sie nach glaubwürdigen Nachrichten schon kurz nach Beginn des Weltkrieges Verhandlungen eingeleitet hatte, als dem nach ihrer Ansicht Meistbietenden, insgeheim den Zuschlag erteilt.

Trotzdem hielt es die italienische Regierung zwecks Beendigung der während der ganzen Dauer der Verhandlungen fortgesetzten Kriegsvorbereitungen, für praktisch und loyal, die unter der aufopfernden Mitwirkung des Fürsten Bülow geführten Verhandlungen mit Oest.-U. noch nicht formell abzubrechen und kündigte erst am 4. Mai 1915 den Bündnisvertrag.

Inzwischen hatten die Agenten der Entente, welche seit langer Zeit einen großen Teil der italienischen Presse für sich zu .... gewinnen gewußt hatte, das italienische Volk, unter Anrufung der niedrigsten Instinkte, bis zur Fieberhitze aufgewiegelt; die ursprünglich starke Parlamentsmehrheit, die für die Neutralität war, wurde durch den unter Duldung der Regierung immer drohender auftretenden Pöbel zur Kapitulation gezwungen. Auf solche Weise ist am Pfingstsonntag (23. Mai 1915) die italienische Kriegserklärung gegen Oest.-U. zustande gekommen, welche, mangels anderweiter Gründe, von der italienischen Regierung bezeichnenderweise nur mit ihrer Pflicht begründet wurde, „gegen jede gegenwärtige und zukünftige Bedrohung (?) zum Zweck der Erfüllung der nationalen Aspirationen die Maßnahmen zu ergreifen, die ihr die Ereignisse auferlegen."

Diese Kriegserklärung ist zwar nicht formell, aber materiell auch gegen Deutschland gerichtet, das seine Bündnispflichten unverbrüchlich zu halten gewohnt ist und das denn auch sofort durch Wolffs Telegraphen-Bureau erklären ließ:

„Die italienische Regierung hat durch diesen vom Zaun gebrochenen Angriff gegen die Donaumonarchie das Bündnis auch mit Deutschland ohne Recht und Grund zerrissen."

Es ist auch in Rom von amtlicher deutscher Stelle kein Zweifel darüber gelassen worden,

„daß der italienische Angriff auf österr.-ungar. Truppen auch auf deutsche Truppen treffen werde."

Der Corriere della Sera aber begrüßte die italienische Kriegserklärung, der die wildesten Pöbelausbrüche in vielen italienischen Städten gegen die Angehörigen der bisher verbündeten Staaten folgten, mit den keines Kommentars bedürfenden Worten:

„Man wollte uns zu einer Erpressung überreden, wir haben sie abgewiesen und nehmen nichts an."

In Wahrheit hatte man angenommen, und zwar von dem, den man unter dem Eindruck von gefälschten Berichten für den augenblicklich Stärkeren hielt und dessen Angebot der italienischen Regierung mehr zu enthalten schien, obwohl es ohne Zweifel Nizza, Corsica, Malta und Tunis, also Gebiete nicht enthielt, auf die sich berechtigte „nationale Aspirationen" vor allem hätten richten müssen. Die italienische Regierung aber, die eben erst ihren alten Bundesgenossen in unerhörter Weise das Wort gebrochen hatte, scheute zwecks Beeinflussung der noch schwankenden Parlamentarier nicht davor zurück, durch ihre Presse erklären zu lassen, daß es die Ehre Italiens nicht zulasse, das einmal gegebene Wort, nämlich das der Entente am 25. April 1915 heimlich erteilte Wort, zu brechen.

Dieser Tatbestand und der Wortlaut der Kriegserklärung ergibt als ausschlaggebenden Grund der Kriegserklärung, daß man auf seiten der italienischen Regierung und Politiker den Moment der vermeintlichen Einkreisung der bisherigen Bundesgenossen durch eine Welt von Feinden ausnutzen zu sollen geglaubt hat, um ihnen im Interesse der nationalen Abneigung gegen Oest.-U., der „nationalen Aspirationen" und des „sacro egoismo" — nie ist das Wort sacro schmählicher mißbraucht worden — in den Rücken zu fallen. Für eine solche Beurteilung der Handlungsweise der italienischen Regierung kann man sich sogar auf das amtliche Organ des italienischen Kriegsministeriums, den Esercito, berufen, der im September 1914 einen Artikel veröffentlicht hat, in dem es hieß: „Wenn jetzt Italien die Monarchie

Digitized by Google

angriffe, so würde die Regierung einen Akt der Felonie und einen Selbstmord gegenüber der Weltgeschichte begehen".

II. Die hier geschilderten Vorgänge hat am 28. Mai 1915 der deutsche Reichskanzler im Reichstage mit nicht schärferen Worten als der Esercito dahin gekennzeichnet, daß die italienische Regierung

„ihren Treubruch mit blutigen Lettern unvergänglich in das Buch der Weltgeschichte eingetragen habe."

Den Eindruck dieser Rede hat am 3. Juni 1915 der italienische Ministerpräsident Salandra auf dem von großen geschichtlichen Erinnerungen umrauschten Kapitol, in dessen unmittelbarer Nähe die Trümmer des Tarpejischen Felsens sich drohend auftürmen, zu verwischen versucht.

Es widerstrebt uns, an dieser Stelle mit dem Redner Salandra zu rechten, der als „bescheidener Bürger" erklärte, daß er „viel vornehmer sei, als das Haupt des Hauses Habsburg-Lothringen"; der ferner vermeinte, daß er und seine Mitbürger „zwanzig Jahrhunderte weiter vorgeschritten" seien als seine bisherigen Bundesgenossen, und der endlich ausrief, daß er nicht, gleich dem deutschen Reichskanzler, den Verstand verloren habe.

Um so schärfer wollen wir gerade in diesem Blatte in diejenigen Einwendungen hineinleuchten, mit denen der italienische Ministerpräsident die oben wiedergegebene Behauptung des deutschen Reichskanzlers zu entkräften suchte.

Diese Einwendungen sind, soweit sie nicht lediglich in Vorwürfen gegen Oest.-U. bestehen, im wesentlichen folgende:

1. Oest.-U. habe sich (entgegen den Behauptungen des Grafen Tisza im ungar. Abgeordnetenhause) am 29. und 30. Juni gegenüber San Giuliano entschieden geweigert, eine verpflichtende Erklärung dahin abzugeben, daß es keine territorialen Erwerbungen auf Kosten Serbiens machen wolle. Es habe, statt sich in Gemäßheit des infolge dieses Verhaltens anwendbaren Art. VII des Bündnisvertrages vor dem Einmarsch in Serbien mit Italien wegen „Kompensationen" zu verständigen, Italien vor eine vollendete Tatsache gestellt und damit seinerseits den Dreibundvertrag „unweigerlich gebrochen".

2. Die italienische Regierung habe bereits am 27. und 28. Juli 1914 in Wien und Berlin erklären lassen, daß sie auf Grund der Verletzung des Art. VII den Dreibundvertrag als aufgelöst ansehen müsse, falls sie nicht durch Abtretung der „österreichisch-italienischen" Provinzen „gerechte Kompensationen" erhielte.

3. Nach Ablauf von „neun Monaten vergeblicher Bemühungen, um zu einer ehrenhaften Verständigung zu gelangen", habe Italien sonach das gute Recht gehabt, seine volle Bewegungsfreiheit wieder zu gewinnen und das Bündnis zu kündigen, welches zweifellos nicht etwa nur zum Vorteil von Italien, sondern beider Teile gleichmäßig bestanden habe.

Von diesen Einwendungen erweist sich bei genauer Nachprüfung nur die eine als richtig, daß der frühere italienische Minister des Aeußeren, Marchese di San Giuliano, sich brieflich von dem damaligen österr.-ungar. Botschafter in Rom am 2. Aug. 1914, also nicht in Berlin und nicht schon am 27. oder 28. Juli, eine Beruhigung über die Auslegung des Art. VII des Bündnisvertrages erbeten hat, um durch Italiens diplomatische Haltung „die militärische Tätigkeit unserer Verbündeten unterstützen zu können", wobei er gleichzeitig die Hoffnung aussprach:

„daß sich auch ohne Teilnahme am Kriege die Gelegenheit ergeben werde, unseren Verbündeten den Beweis unserer aufrichtig freundschaftlichen Gefühle zu liefern."

Alle übrigen Behauptungen Salandras, die zudem die Kündigung des Vertrages, geschweige denn die Kriegserklärung, nicht unterstützen würden, auch wenn sie richtig wären, widersprechen den Tatsachen.

Um beurteilen zu können, ob Art. VII gelegentlich des österr. Einmarsches in Serbien überhaupt von Italien angerufen werden konnte, muß zunächst festgestellt werden, daß er in seinem ersten Satze als Voraussetzung zu allen folgenden Bestimmungen das Interesse Oest.-Us. und Italiens an der möglichsten Aufrechterhaltung des status quo im Orient angibt und demgemäß an der Verhinderung „jeder territorialen Veränderung" (im Orient), die der einen oder anderen dieser Mächte nachteilig wäre.

Aus dieser Prämisse ergeben sich die Folgerungen in Satz 2 und diejenigen, welche Satz 3 nicht nur für die ottomanischen Küsten und Inseln im Adriatischen oder Aegäischen Meer, sondern auch für den Balkan zieht.

Wenn, so sagt Satz 3, Oest.-U. oder Italien genötigt wären, den status quo in diesen Gebieten durch eine (zeitweilige oder dauernde) Besetzung zu verändern, so könne dies nur auf Grund einer vorherigen Uebereinkunft zwischen beiden Mächten geschehen. Diese Uebereinkunft wäre abzuschließen auf dem Boden einer (gegenseitigen) Kompensation für alle territorialen oder anderweitigen Vorteile, die eine jede von ihnen über den gegenwärtigen status quo hinaus erlangen würde.

Es handelt sich also hier um (was allerdings schwer konstruierbar ist) vorher zu vereinbarende Kompensationen für etwaige spätere Vorteile, die ein Teil infolge einer zeitweiligen oder dauernden Besetzung durch eine territoriale, dem anderen Teile nachteilige Veränderung in jenen Gebieten erlangen würde. Damit scheidet der Fall völlig aus dem Gebiete des Art. VII aus, um den es sich hier handelte, nämlich der österr. Einmarsch in Serbien, der in der (defensiven) Absicht erfolgte, Genugtuung für den feigen Mord von Serajewo zu erlangen und die Erfüllung der im Ultimatum gestellten Forderungen zu erzwingen.

Es ist zudem aktenwidrig, daß, wie Salandra behauptet, Italien durch Oest.-U. gelegentlich des Vorgehens gegen Serbien vor vollendete Tatsachen gestellt worden sei. Denn nach dem Bericht des englischen Botschafters in Rom, Sir Rennel Rodd, v. 23. Juli 1914, der sich allerdings nicht in dem jetzt veröffentlichten Grünbuch, sondern in dem für diesen Zweck nicht zurechtgemachten englischen Weißbuch (Nr. 38) findet, war damals schon „die italienische Regierung von dem Wortlaut der Note, die an Serbien gerichtet werden soll, in Kenntnis gesetzt worden". Ueberdies hatte nach zahlreichen Feststellungen des englischen Weißbuches, dessen Angaben Salandra sicherlich gelten

Digitized by Google

lassen wird, die österr.-ungar. Regierung vor dem Einmarsch in Serbien überall, insbesondere in Petersburg, London, Paris und Rom, die positive Erklärung abgegeben, keine territorialen Erwerbungen auf Kosten Serbiens machen zu wollen.[1]) Der englische Botschafter in Rom berichtete sogar am 27. Juli 1914 an Sir Edward Grey (ebenda Nr. 57) wörtlich, daß ihm der Marchese di San Giuliano

„vor und nach Ueberreichung der Note und ebenso heute wieder" „versichert habe, daß die österr.-ungar. Regierung ihm die Zusicherung erteilt habe, keine territorialen Opfer von Serbien zu fordern."

Auch hier ist also wieder das direkte Gegenteil der oben unter 1 wiedergegebenen, angeblich „nach den Akten" aufgestellten Behauptungen Salandras aktenmäßig nachgewiesen.

Es kommt aber hinzu, daß nach dem oben wiedergegebenen Schreiben v. 2. Aug. 1914 der damalige Minister des Auswärtigen San Giuliano, in voller Kenntnis der Sachlage und der inzwischen erfolgten Schritte Oest.-U. gegen Serbien, sich lediglich „eine Beruhigung über die Auslegung" des Art. VII erbeten, aber nicht die Behauptung der Verletzung dieses Art. aufgestellt hat. Er hat auch in dem (oben nicht wiedergegebenen) energischer klingenden vorletzten Satze dieses Schreibens[2]) keine Verwahrung gegen Oest.-U.s Vorgehen auf Grund des Art. VII erhoben. Vielmehr wollte er in jenem Schreiben wohl in erster Linie die Gelegenheit benutzen, um dem Bundesgenossen bei Aeußerung der Hoffnung

„daß sich auch ohne Teilnahme am Kriege die Gelegenheit ergeben wird, unseren Verbündeten den Beweis unserer aufrichtig freundschaftlichen Gefühle zu liefern"

Italiens voraussichtliche Neutralität in diesem Kriege schonend beizubringen. Der Fortbestand des Bündnisvertrages wurde aber von italienischer Seite, in voller Kenntnis des inzwischen erfolgten Einmarsches Oest.-U.s in Serbien, trotz der angeblichen Verletzung des Art. VII, in noch feierlicherer Form bestätigt.

Kaiser Franz Joseph hatte am 2. Aug. 1914 dem König Victor Emanuel telegraphisch mitgeteilt, daß er infolge der Einmischung Rußlands in den Konflikt mit Serbien und infolge der russischen allgemeinen Mobilmachung gleichfalls die Mobilmachung angeordnet habe und auf die Unterstützung der Bundesgenossen rechne. Auf dieses Telegramm telegraphierte Victor Emanuel am gleichen Tage:

„Ich brauche nicht zu versichern, daß Italien . . . . gegenüber seinen Verbündeten eine herzliche und freundschaftliche Haltung bewahren wird, entsprechend den Dreibundsverträgen, seinen aufrichtigen Gefühlen und den großen Interessen, die es wahren muß."

Selbst dann also, wenn Italien auf Grund des Art. VII des Bündnisvertrages ein Recht zu einer Verwahrung oder gar zu sofortiger Vertragskündigung gehabt hätte, hat es in Erklärungen, die in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage abgegeben wurden, jedes Verwahrungs- und Kündigungs-Recht freiwillig aufgegeben, also verwirkt, und kann unmöglich die angebliche Verletzung des Art. VII zehn Monate später, wo noch dazu die österr. Besetzung serbischen Gebiets bereits wieder aufgehört hatte, zur nachträglichen Rechtfertigung einer Verwahrung oder einer Vertragskündigung oder gar einer Kriegserklärung benutzen.

Angesichts jener feierlichen Erklärungen vom 2. Aug. 1914 bedarf es kaum noch eines weiteren Nachweises, daß auch die hiermit völlig unvereinbare Behauptung Salandras (s. oben 2) den Tatsachen widerspricht, die italienische Regierung habe am 27. und 28. Juli in Wien und Berlin erklären lassen, daß sie auf Grund der Verletzung des Art. VII den Dreibundvertrag für aufgelöst ansehen müsse, wenn sie nicht durch Abtretung der „österr.-ungar." Provinzen „gerechte Kompensationen" erhielte.

In Wahrheit ist, wie wir sahen, die ungeheure Pression, die nach dieser Salandraschen Behauptung schon bei Beginn der Verhandlungen von Italien ausgeübt worden sein müßte, weit später (nämlich im Januar 1915) ausgeübt worden, als man sich endlich wirklich mit der Forderung solcher „Kompensationen" (österr.-ungar. Gebietsteile) vorwagte, an die bei Abfassung des Art. VII des Bündnisvertrages niemand auch nur entfernt gedacht hatte.

Schon am 24. Juli 1914 aber hat der italienische Botschafter Bollati in Berlin mit dem Ersuchen um eine Interpretation des Artikels VII erklärt, „daß Italien unter Wahrung seiner Interessen auf Grund des Art. VII des Dreibundvertrages, eine möglichst wohlwollende und freundschaftliche Haltung für Oest.-U. einnehmen und ihm keine Schwierigkeiten bereiten werde. Italien wolle in allen Balkanfragen eine mit der seiner Verbündeten übereinstimmende Politik machen." (W. T. B. v. 3. Juni 1915.)

Diese oben ausführlich in ihrem Verlaufe geschilderten „Kompensationsverhandlungen" hatte die italienische Regierung zunächst selbst aufgeschoben, dann wieder durch Forderungen in Gang gebracht, die im Artikel VII des Vertrages auch nicht die leiseste Begründung fanden. Und sie hatte schließlich österr.-ungar. Zugeständnisse abgelehnt, die in diesem Umfange wohl auch die italienische Regierung und ihre Freunde nicht erwartet und aus politischen Gründen sogar gefürchtet hatten, und hat der Entente den Zuschlag erteilt. Als dies geschah, war Italien zugleich kriegsbereit, und das nennt Herr Salandra „neun Monate vergeblicher Bemühungen, um zu einer ehrenhaften Verständigung zu gelangen!" Der Verdacht läßt sich nicht abweisen, daß man diese Verhandlungen, deren schließliches Ergebnis alle vernünftigen „nationalen Aspirationen" hätte befriedigen können, nie ernstlich, d. h. nie mit dem Willen geführt hat, sie überhaupt, also mit einem der Entente ungünstigen Ergebnis, zu beendigen.

[1]) Engl. Weißbuch Nr. 48, 57, 62, 72 u. 91.

[2]) „Das Gleichgewicht Europas, des Balkans und des Meeres, welches Italien umgibt, stellt für unser Land ein vitales Interesse dar, und es schreckt vor keinem der Opfer zurück, vor keiner der Entschließungen, welche die Wahrung seiner Interessen, ja seiner Existenz ihm auferlegen könnten." (Anh. Nr. 4 z. Denkschr. des K. und K. Minist. des Aeußern: „Zur Vorgeschichte des Krieges mit Italien" S. 24.)

Digitized by Google

Wie man das ganze Verfahren Italiens in der Geschichte bezeichnen wird, kann kaum zweifelhaft sein: es dürfte anders ausfallen, wie die kleinen Epigonen großer Vorfahren glauben und glauben machen möchten, welche dem Vaterlande Kants, Goethes und Beethovens „um zwanzig Jahrhunderte voraus" zu sein meinen und dabei kein Wort der Entrüstung übrig hatten gegen den von den Agenten der Entente und dem Dichter, Annunziatenritter und Geschäftsmann Gabriele d'Annunzio aufgehetzten Pöbel, der unter den Augen von Polizei und Militär Läden und Wohnungen der Deutschen, Oesterreicher und Ungarn demolierte, Häuser in Brand steckte und Bilder und Kunstgegenstände mit dem hier besonders passenden Rufe: „Tod den Barbaren!" vernichtete.

Das endgültige Urteil über das italienische Volk, welches mit diesen Briganten, Zuhältern und Tagedieben nicht zusammengeworfen werden darf, wird bis zu dem Tage verschoben werden müssen, wo der hypnotische Druck verschwunden sein wird, unter dem es, wie so oft, von seinen Politikern gehalten worden ist; der deutsche Reichskanzler hat in seiner Rede v. 28. Mai 1915 selbst darauf hingewiesen, daß „über das Maß der österr.-ungar. Konzessionen das italienische Volk geflissentlich im Dunkel gehalten" wurde. Aber die Zeit des Aufwachens aus der jetzigen Hypnose wird kommen; nicht, wie das Giornale d'Italia im d'Annunzio-Stil es ankündigte: „Fahnen, Blumen und Hymnen", sondern Tränen, Sorgen und schwere Leiden werden die Signatur der Zukunft des armen italienischen Volkes sein. Der Tag wird kommen, wo der italienischen Nation, die noch dazu den psychologischen Moment für ihr Eingreifen verpaßt hat, die Augen aufgehen werden über all' die Lügen, die man ihr aufgetischt und über die klägliche Rolle, die man sie hat spielen lassen, eine Rolle, die nur dahin führen wird, daß so bald niemand mehr in der Welt auf die politische Zuverlässigkeit und Treue Italiens irgendwie sich verlassen wird. Dann freilich wird es zu spät sein . . . die Herren Salandra und Sonnino aber werden alsdann erfahren, daß der Weg vom Kapitol zum Tarpejischen Felsen, vom Triumph zur Zerschmetterung nicht weit ist.

Der Einfluß des Krieges auf die Stellung des Papstes.

Von Laband.

Das italienische Garantiegesetz v. 13. Mai 1871,[1]) durch welches die besondere Stellung des Papstes gegenüber der italienischen Staatsgewalt geregelt wurde, ist ein einseitig vom Staat erlassenes, zum Verfassungsrechte erklärtes Gesetz, das weder auf einem zwischen der Staatsregierung und dem Papst abgeschlossenen Vertrage beruht, noch einen internationalen Charakter hat. Unzweifelhaft kann daher das Gesetz vom italienischen Staat einseitig in den für verfassungsändernde Gesetze erforderlichen Formen abgeändert oder aufgehoben werden. Allerdings verleiht es dem Papste subjektive Rechte, in deren Ausübung er sich seit 45 Jahren befindet, die ihm also nicht willkürlich und gegen seinen Willen entzogen werden können, obgleich er das Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt hat; und bei der kosmopolitischen Stellung des Papstes sind auch die anderen Staaten mit katholischen Untertanen daran interessiert, daß der Papst die zur Ausübung seiner Rechte als Oberhaupt der katholischen Kirche erforderliche Unabhängigkeit habe; sie haben das italienische Gesetz tatsächlich als eine dafür genügende Garantie anerkannt, so daß demselben in gewissem Grade eine internationale Bedeutung zukommt. Aber welchen Wert haben formelle Zusicherungen, Verfassungsgarantien, Rücksichten auf internationale Verhältnisse usw. in einem Staate, an dessen Spitze ein wortbrüchiger König steht, dessen Regierung von einem heimtückisch-verräterischen, ehrvergessenen Ministerium geführt wird, und in welchem die Staatsgewalt unter dem Druck des Pöbels[1]) unter Führung eines vom Auslande bezahlten Verfassers pornographischer Romane und phrasenhafter Verse steht? Wer bürgt dafür, daß der plünderungssüchtige Pöbel nicht aufgehetzt wird, den Vatikan mit seinen unermeßlichen Schätzen zu plündern und zu verwüsten, und Kardinäle, Geistliche, päpstliche Beamte und beim Papst beglaubigte Gesandte tätlich zu mißhandeln und zu ermorden? Daß die italienische Regierung diesen Schutz mit der nötigen Kraft gewähren werde, ist nicht zu erwarten, wie die Greuelszenen in Rom, Mailand und anderen Orten beweisen. Die römische Geistlichkeit ist auch bereits eingeschüchtert; während bisher sie, und an ihrer Spitze der Papst selbst, sich für Einschränkung und baldige Beendigung des Blutvergießens bemüht haben, halten es jetzt bereits viele Geistliche in Rom für klug und vorsichtig, in das wüste Kriegsgeheul mit einzustimmen und an der Verhetzung des Volkes teilzunehmen; es scheint ihnen dies wohl eine bessere Garantie für ihre Sicherheit zu sein, als sie ihnen das Garantiegesetz bietet. Die tatsächlichen Verhältnisse sind gegenwärtig wichtiger für die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes als wertlose Gesetzesworte; aber es ist doch auch nicht ohne Interesse, zu erörtern, welche Rechte das Garantiegesetz dem Papste zusichert, wie sie durch den Krieg beeinflußt werden und welche Wirkung etwa die Verlegung des Aufenthalts des Papstes in das Gebiet eines neutralen Staates haben würde. Vorauszuschicken ist, daß das Garantiegesetz gar keine Bestimmung für den Fall eines Krieges Italiens trifft, daß es also ganz gleichmäßig in Krieg und Frieden gilt, wodurch aber nicht ausgeschlossen

[1]) Vielfach abgedruckt, z. B. im Staatsarchiv Supplement zu Bd. 23/24 S. 60; in deutscher Uebersetzung in der Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 13 S. 124; bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen (Halle 1905) S. 107 u. sonst. Die Literatur über das Gesetz ist überaus reich; aus der deutschen sind hervorzuheben: Geffcken in Holtzendorffs Handb. des Völkerr. Bd. II §§ 35 ff. S. 153, u. Brusa, Staatsr. des Kgr. Italien S. 433 ff.; aus der italienischen: Scaduto, Guarentigie pontificie (am ausführlichsten) und die neueste Erörterung von Racioppi e Brunelli, Commento allo Statuto del Regno I pg. 91 ff. (daselbst auch ein Abdruck des Gesetzes).

[1]) Dabei möge daran erinnert werden, daß das Wort „Pöbel" von populo (Romano) herkommt, woraus sich auch sein Sinn der Mißachtung erklärt.

Digitized by Google

ist, daß der Kriegszustand mittelbar oder tatsächlich eine Einwirkung auf die Ausübung dieser Rechte hat.

Die an die Spitze des Gesetzes gestellten persönlichen Rechte, nämlich daß der Papst unverletzlich ist, daß Angriffe gegen seine Person ebenso bestraft werden sollen wie Angriffe gegen die Person des Königs, daß die italienische Regierung ihm in dem Gebiet des Königreichs die einem Souverän zukommenden Ehren erweisen und den ihm von den kathol. Souveränen zugestandenen Ehrenvorrang bewahren wird (Art. 1—3), kommen nicht in Betracht; sie sind nicht von politischer Bedeutung und schon deshalb von geringer Anwendbarkeit, weil der Papst den Vatikan nicht verläßt. Fraglich ist es freilich, ob die Regierung unter allen Umständen den Papst vor Insulten des römischen Pöbels zu schützen vermag; dies ist aber ebenso im Frieden fraglich, wie die skandalösen Vorgänge bei dem Leichenbegängnis Pius IX. in der Nacht v. 13. Juli 1881 beweisen, die der Minister Mancini sogar in seiner Zirkulardepesche v. 27. Juli 1881 zu rechtfertigen versuchte. Geffcken (Separatabdruck), a. a. O. S. 33. Ebensowenig kommt die im Art. 4 dem Papst zugesicherte Dotation in Betracht, da der Papst ihre Annahme abgelehnt hat.

Rechtlich und tatsächlich bedeutender ist der dem Papst in Art. 5 des Gesetzes eingeräumte Nießbrauch an den apostolischen Palästen des Vatikans und des Laterans mit allen dazugehörenden Gebäuden, Gärten und Ländereien, Museen, der Bibliothek, den Sammlungen für Kunst und für Altertümer, und ebenso an der Villa Castel Gandolfo mit allem Zubehör; denn Art. 7 verleiht diesem Gebiete das Recht der Immunität in dem rechtsgeschichtlichen mittelalterlichen Sinn dieses Wortes, d. h. kein Beamter des Staates und kein Vollstreckungsbeamter darf zur Ausübung von Amtshandlungen in diese Paläste und Oertlichkeiten ohne Ermächtigung des Papstes eindringen. Das gleiche Verbot gilt auch für andere Paläste und Ortschaften in Italien, in denen der Papst sich zeitweilig aufhält oder wo ein Konklave oder ein ökumenisches Konzil versammelt ist; das hat aber keine praktische Bedeutung. Der Ausschluß des päpstlichen Gebietes von der Vornahme aller obrigkeitlichen Akte des Staates ist dagegen für die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes von großer Bedeutung und der eigentliche Kern derselben, andererseits aber eine so empfindliche Beschränkung der italienischen Staatsgewalt, daß radikale Heißsporne, denen das ganze Garantiegesetz zuwider ist, sich vielleicht veranlaßt sehen, das kleine, aber wichtige päpstliche Gebiet zur Italia irredenta zu zählen. Ergänzt und erläutert wird diese Immunität durch Art. 8, welcher verbietet, Untersuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahme von Papieren, Urkunden, Büchern und Registern bei denjenigen päpstlichen Aemtern und Kongregationen vorzunehmen, die mit ausschließlich geistlicher Zuständigkeit ausgestattet sind. Zum Schutz der vom Papst erlassenen Anordnungen und des Amtsgeheimnisses ist dieses Privileg unentbehrlich. Auch die in der Stadt Rom und in den sechs suburbikarischen Bistümern befindlichen für die Erziehung und Ausbildung des Klerus begründeten katholischen Institute sollen wie bisher (d. h. zur Zeit des Kirchenstaates) einzig und allein von dem Heiligen Stuhle abhängig und frei von jeder Einmischung der Unterrichtsbehörden des Königreichs sein. Art. 13.

Weitaus am wichtigsten sind die in den Art. 9 bis 12 enthaltenen Anordnungen zur Sicherung der „vollen Freiheit" des Papstes, alle Aufgaben seines geistlichen Amtes auszuüben. Dahin gehört die Zusicherung, daß jeder Ausländer, der in Rom ein kirchliches Amt bekleidet, die persönliche Sicherheit genießen soll, die den italienischen Bürgern kraft der Gesetze des Königreichs zusteht. Art. 10 Abs. 2. Danach ist es ausgeschlossen, Geistliche deutscher, österreichischer und ungarischer Nationalität aus Rom oder überhaupt aus dem Königreich auszuweisen, sie zu internieren, sie nach den afrikanischen Territorien zu verschleppen oder ihnen Freiheitsbeschränkungen aufzuerlegen, denen italienische Bürger gesetzlich nicht unterworfen sind. Wenn nun die italienische Regierung die erwähnten Maßregeln gegen Angehörige der feindlichen Staaten ergreift, wird sie dann zugunsten der Geistlichen eine Ausnahme machen und wird sie imstande sein, ihnen einen wirksamen Schutz zu gewähren? Wird sie an den Eingängen zum Vatikan haltmachen, wenn die Geistlichen, welche Angehörige eines feindlichen Staates sind, durch die Hetzblätter und die Führer des herrschenden Pöbels der Spionage verdächtigt werden?

Unmittelbarer wird das Völkerrecht durch die Bestimmung des Art. 11 Abs. 1 und 2 berührt, daß die beim Papst beglaubigten Gesandten der auswärtigen Staaten sich in dem Königreiche aller Vorrechte und Befreiungen erfreuen, die den diplomatischen Agenten nach Völkerrecht gebühren und daß auf Beleidigungen dieser Gesandten die Strafsatzungen ausgedehnt werden, die für Beleidigungen gegen die bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten fremder Mächte bestehen. Durch den Krieg entsteht dadurch ein sehr sonderbarer Zustand. Während der diplomatische Verkehr der feindlichen Staaten mit der Regierung des Königreichs aufhört, dauert er mit dem Papst fort; während die beim Quirinal beglaubigten Gesandten „ihre Pässe erhalten", d. h. zum Verlassen des Landes veranlaßt werden und die Exterritorialität mit all ihren Rechtswirkungen ihnen entzogen wird, dürfen die beim Vatikan beglaubigten nicht nur auf ihren Posten verbleiben, sondern die italienische Regierung ist dem Papst gegenüber verpflichtet, ihnen alle völkerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen zu gewähren und sie zu schützen. Der Papst, der überhaupt keinen Krieg führen kann, steht in keinem feindlichen Verhältnis zu den Staaten, die Italien mit Krieg überfallen hat und bedarf wegen seiner kosmopolitischen Stellung und seiner Pflicht, für die Bedürfnisse der katholischen Kirche auch in den von Italien bekämpften Staaten des diplomatischen Ver-

Digitized by Google

kehrs mit ihren Regierungen; andererseits wird die italienische Regierung von der Anschauung ausgehen, daß sie durch den Krieg hinsichtlich der diplomatischen Agenten der feindlichen Staaten von der Erfüllung der im Art. 11 übernommenen Verpflichtungen befreit und diese Erfüllung ihr unmöglich sei. Denn den sog. diplomatischen Schutz der beim Vatikan beglaubigten Gesandten gewährt nicht der Papst, der ihn gar nicht gewähren kann, sondern der italienische Staat. Der Papst kommt dadurch in eine unwürdige Lage, da er gegen die italienische Regierung einen Zwang nicht ausüben und den auswärtigen Staaten nicht verbürgen kann, daß ihre bei ihm beglaubigten Gesandten die völkerrechtlich begründeten Rechte genießen werden. Um den Papst vor diesem Konflikt zu bewahren und ihn vor einer Erniedrigung zu schützen, haben die bei ihm beglaubigten Gesandten Preußens, Bayerns und Oesterreich-Ungarns gleichzeitig mit den beim Könige beglaubigten das italienische Staatsgebiet verlassen.

Endlich gewährt Art. 12 des Gesetzes dem Papste das Recht, „in voller Freiheit" mit den Bischöfen und mit der ganzen katholischen Welt ohne irgendwelche Einmischung der italienischen Regierung zu korrespondieren. Von der Ermächtigung, im päpstlichen Gebiet ein eigenes Post- und Telegraphenamt zu errichten, hat der Papst keinen Gebrauch gemacht. Diese volle Freiheit hört aber auf, wenn die italienische Regierung den Post- und Telegraphenverkehr mit den im Kriege befindlichen Staaten ganz aufhebt und mit neutralen Staaten nur amtlich geprüfte Postkarten oder offene Briefe und unter ähnlichen Beschränkungen Telegramme zuläßt. Dem Papst wird dadurch die Möglichkeit genommen, von den Bischöfen, päpstlichen Gesandten und Vertrauenspersonen geheime oder vertrauliche Meldungen und Berichte zu erhalten und ihnen solche Weisungen und Informationen zu erteilen. Wie kann aber ohne freie Korrespondenz die oberste Leitung der Kirche geführt werden?

Die übrigen Artikel des Gesetzes kommen hier nicht in Betracht; sie betreffen nicht die Vorrechte des Papstes, sondern die Beziehungen des Staates zur Kirche in Italien.

Es ist also nicht zu bestreiten, daß in mehr als einer Beziehung die dem Papst zugesicherten Rechte durch den Krieg oder infolge desselben beeinträchtigt werden, und es erhebt sich die Frage, ob diese Nachteile dadurch wirksam abgewendet werden können, daß der Papst seinen Wohnsitz in ein neutrales Land verlegt. Die Beantwortung dieser Frage ist für alle Staaten, in denen sich eine katholische Bevölkerung befindet, von Interesse; in erster Reihe natürlich für den Heiligen Stuhl selbst.

Das Garantiegesetz setzt nach seinem Zweck, seiner Entstehung und seinem Wortlaut voraus, daß der Papst seine Residenz in Italien, und zwar im Vatikan hat. Durch die Verlegung der päpstlichen Residenz in einen anderen Staat würde es tatsächlich seine Anwendbarkeit verlieren und auch gewiß alsbald formell aufgehoben werden; ob es aber dann nach der Rückkehr des Papstes wieder in Kraft gesetzt werden würde, ist im höchsten Grade zweifelhaft. In keinem anderen Staate der Welt würde aber ein gleichartiges, so tief in das Verfassungsrecht eingreifendes Gesetz erlassen werden. Die Vorrechte des Papstes sind der Rest seiner Souveränität über den Kirchenstaat, so wie die Privilegien der Standesherren in Deutschland und Oesterreich der Rest ihrer ehemaligen Landeshoheit sind; von diesem historischen Untergrunde können sie nicht abgelöst werden.

Sodann ist es allbekannt und bedarf keiner Ausführung, daß die Stellung des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche mit der Residenz in der Stadt Rom verknüpft ist. Rom blieb auch nach dem Untergang des Römischen Reichs ein Symbol der Weltherrschaft; die päpstliche Kirche war im Gegensatz zu anderen Kirchen die römische; in dem Empfinden der katholischen Bevölkerungen der ganzen Welt ist Rom der Mittelpunkt der kirchlichen Organisation und der Herrschaft über die Kirche. Die Trennung des Papstes von Rom würde eine der seit unvordenklicher Zeit hergebrachten Grundlagen erschüttern, auf denen die geistliche Weltherrschaft des Papstes beruht; sie wäre für die Erhaltung derselben nicht ohne Gefahr. Andererseits wäre der Gewinn, welchen die Verlegung der päpstlichen Residenz für den Papst hätte, nicht hoch anzuschlagen. Das Nebeneinanderbestehen von zweierlei Gesandtschaften in demselben Staate könnte überall zu Schwierigkeiten führen, und es ist fraglich, ob und unter welchen Bedingungen sie zugelassen werden. Die Freiheit der brieflichen und telegraphischen Korrespondenz wäre überall gefährdet, da die englische Regierung bei ihrer brutalen und völkerrechtswidrigen Art der Kriegführung auch Postsendungen aus und nach neutralen Ländern in das Meer werfen oder sonst vernichten und die Telegramme unter Kontrolle nehmen läßt, damit die Bevölkerungen nicht über die wahre Lage des Krieges und die wirtschaftlichen Verhältnisse der im Kriege befindlichen Länder aufgeklärt werden. Endlich würde sich der Papst jeder Möglichkeit berauben, auf die Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse unter den verfeindeten Völkern hinzuwirken, was ihm sowohl nach seinem Amte als wohl auch nach seiner persönlichen friedliebenden Gesinnung am Herzen liegt.

Andererseits haben der italienische Staat und insbesondere die Stadt Rom ein so großes und dringendes Interesse daran, daß der Papst und die Zentralregierung der katholischen Kirche in Rom verbleiben, daß sie voraussichtlich alles vermeiden werden, was den Papst nötigen würde, in einem anderen Staat Zuflucht zu suchen. Das einfache Resultat dieser Erörterung also ist, daß der Papst die Folgen des Kriegszustandes ertragen muß wie zahllose andere Menschen.

Digitized by Google

Kriegsgewinnsteuer?

Vom Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz, Berlin.

Im Gegensatz vielleicht zu dem größten Teile der öffentlichen Meinung, und so wenig ich sonst mit unserer Zensur und unserem ganzen Kriegszustandsrecht durchweg einverstanden bin, halte ich die Gefahren, die mit einer Freigabe der öffentlichen Erörterung von Friedensbedingungen verbunden wären, für ungleich größer wie ihren m. E. recht problematischen Nutzen.

Selbst eine Erörterung, welche einzelnen Steuern und Monopole wir nach dem Frieden werden einführen müssen, um die Verzinsung und Tilgung unserer Kriegsanleihen und unsere sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Kriegskosten zu decken — da wir meiner von Anfang des Krieges an gehegten festen Ueberzeugung nach mit einem leidlich ausreichenden pekuniären Ersatz nicht rechnen dürfen —, scheint mir im Interesse des „Burgfriedens" noch verfrüht, weil damit notwendigerweise alle Parteigegensätze in die Arena gerufen werden würden, und ich habe daher meinerseits alle an mich ergangenen Ersuchen um eine öffentliche Stellungnahme zu diesen Fragen bislang abgelehnt.

Anders liegt es hinsichtlich der Frage einer Besteuerung der „Kriegsgewinne" schon während des Krieges, nachdem diese Frage bereits nicht nur in zunehmendem Maße in der politischen Presse, in Zeitschriften und Broschüren erörtert ist, sondern sich selbst schon zu Anträgen (Preußen, Hessen) und Gesetzentwürfen (Bremen) in den Einzelstaaten verdichtet hat.

Zweifellos erfreut sich der Gedanke einer Sonderbesteuerung derjenigen, die im Gegensatze zu der großen Mehrheit des Volkes aus dem Kriege finanziellen Gewinn ziehen, großer Volkstümlichkeit. Zweifellos darf man auch gerade in einer Zeit wie der gegenwärtigen die Anschauungen eines Volkes, das solche Beweise eines im großen und ganzen kerngesunden Denkens und Fühlens gegeben hat, nicht unterschätzen. Andererseits darf man sie aber auch gerade in Steuerfragen, wo nüchterne Erwägung wie nur irgendwo am Platze ist, ja nicht überschätzen. Wohin man gerade hier mit zu weit gehender Nachgiebigkeit gegen volkstümliche, aber nicht klar durchgedachte Forderungen kommt, haben wir ja bei der Reichszuwachssteuer gesehen. Vestigia terrent! Vor allem also keine Steuern ab irato, die mit Argumenten arbeiten, wie dem, daß einzelne durch Kriegslieferungen „schamlos hohe" Gewinne erzielt haben! In welchem Maße das der Fall ist, worauf es zurückzuführen ist, ob etwa auf unzureichende Geschäftsgewandtheit der fiskalischen Vertreter, das zu untersuchen mag Aufgabe einer allerdings auch meines Erachtens dringend notwendigen eingehenden parlamentarischen Untersuchung nach dem Kriege sein, und von dem Ergebnis einer solchen Untersuchung wird es dann abhängen, auf welchem Wege der geschädigten Allgemeinheit Genugtuung zu verschaffen ist.

Andererseits entbehrt der Gedanke von Sondersteuern und Steuererhöhungen in Kriegszeiten im allgemeinen der Berechtigung nicht. Aber neue Steuerprobleme erst während des Krieges zu lösen, dazu fehlt es dann an Zeit, Sammlung und Interesse. Die, um Mißgriffe zu verhüten, notwendige freie Aussprache in der Oeffentlichkeit ist unter der Zensur nicht gewährleistet und kann als „Bruch des Burgfriedens" nach dem Ermessen jedes stellvertretenden Kommandierenden Generals gehemmt werden. Die durch den Krieg aus den gewohnten Gleisen geworfene Volkswirtschaft aber ist, auch wenn sie sich schon wieder leidlich in die neuen Gleise eingefahren hat, doch ungleich empfindlicher gegen steuerliche Mißgriffe wie in normalen Zeitläufen. Deshalb bleibt die Schaffung jeder völlig neuen, nicht in bloßen Zuschlägen zu bewährten Steuern bestehenden „Kriegssteuer" erst während des Krieges immer ein gefährliches Ding. Solche Kriegssteuern soll man, wie die militärische und wirtschaftliche Rüstung und die Kriegsgesetzgebung auf anderen Gebieten, nicht erst herstellen, wenn der Krieg ausgebrochen ist, sondern vorher, so zwar, daß die betreffenden Gesetze im Frieden von den gesetzgebenden Faktoren erlassen werden mit der Ermächtigung für die Regierung, sie im Kriegsfalle in Kraft zu setzen, und das haben wir ebenso verabsäumt, wie z. B. eine rechtzeitige genügende wirtschaftliche Kriegsgesetzgebung und eine Reform der Bestimmungen über Belagerungszustand und Zensur. Ist auf dem Gebiete der Besteuerung die Bereitstellung der Kriegsgesetze im Frieden verabsäumt, dann tut man nach ausgebrochenem Kriege, wenn man mehr Steuern oder einen steuerlichen Ersatz der Kriegsausfälle bei den bestehenden Steuern braucht, klüger daran, zu Erhöhungen der bestehenden erprobten zu greifen, als zu Experimenten mit unerprobten, mehr oder weniger übers Knie gebrochenen, wenn auch „volkstümlichen" neuen Steuern.

Entschließt man sich trotz alledem zur Schaffung von Kriegssteuern während des Krieges, dann ist es vollends fehlsam, sie, wie das z. B. in dem Antrage der Freikonservativen im preußischen Abgeordnetenhause geschieht, mit einem bestimmten Verwendungszwecke zu belasten. Derartige gesetzliche Zweckbestimmungen einzelner Steuern stören und verwirren die Einheitlichkeit der staatlichen Finanzgebarung und bilden ein Hemmnis für eine vernünftige Finanzwirtschaft. Gerade in Kriegszeiten sind solche Zwecksteuern am allerwenigsten angebracht, ist vielmehr das Festhalten an dem auch im § 16 des preußischen Gesetzes über den Staatshaushalt (Komptabilitätsgesetz) zum Ausdruck gebrachten Grundsatze der Zentralisation der Staatseinnahmen doppelt geboten. Denn da läßt sich am wenigsten voraussehen, für welche Zwecke der Staat das Geld am nötigsten brauchen wird, und wie sich die Einzelbedarfe künftig hinsichtlich ihrer Höhe und Dringlichkeit zu einander verhalten werden. Die bestehenden Steuern bringen dann sehr erheblich weniger als im Frieden ein, und noch mehr schnellen

Digitized by Google

die Eisenbahnüberschüsse zurück, wenn sie nicht gar einem Fehlbetrage Platz machen, während die Staatsausgaben, ganz abgesehen von den Mehrausgaben für den Krieg, sich nicht entsprechend vermindern lassen. Da ist es die einzig richtige Zweckbestimmung jeder neuen Steuer, zunächst einmal zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt beizutragen. Am allerwenigsten ist es erforderlich, Kriegssteuern für den Zweck der Hinterbliebenenfürsorge zu bestimmen. Denn daß dafür die Mittel in den Grenzen des Möglichen werden flüssig gemacht werden, ist ganz selbstverständlich und, wenn irgendwo, so hier jede Besorgnis in dieser Beziehung ausgeschlossen. Die Hinterbliebenenfürsorge ist überdies Sache des Reiches und auch deshalb die Bestimmung der Erträgnisse einer preußischen Steuer für diesen Zweck unangebracht. Wenn damit die Reichsfürsorge für die preußischen Kriegerwitwen und -waisen verbessert werden soll, so wäre das sogar bedenklich, weil damit eine Ungleichmäßigkeit in der Versorgung herbeigeführt werden würde, die bei den Kriegshinterbliebenen in denjenigen Bundesstaaten, die nicht in gleichem Maße in der Lage sind, ihrerseits noch besondere Mittel hierfür flüssig zu machen, Unzufriedenheit erregen würde. Wenn irgendwo, so ist hier eine gleichmäßige Behandlung der Angehörigen aller Bundesstaaten geboten. Die in jenem Antrage im preußischen Abgeordnetenhause gewünschte Verwendung einer preußischen Kriegsgewinnsteuer ist daher auch im Interesse des Reichswohls und der leistungsschwächeren Bundesstaaten abzulehnen. Wenn man durchaus an dem verfehlten Gedanken einer besonderen Zweckbestimmung festhalten wollte, dann hätte es immer noch näher gelegen, als solche eine Herabminderung der durch Anleihe zu beschaffenden Mittel für den Wiederaufbau von Ostpreußen zu wählen. Denn ob Preußen dafür soviel, wie es für nötig hält, vom Reiche erhalten wird, scheint mir ziemlich zweifelhaft. Aus der Hinzufügung jener anderen Zweckbestimmung gewinnt man leicht den Eindruck, als sei sie erfolgt, um den Antrag populär zu machen und dadurch der Staatsregierung eine ablehnende Haltung ihm gegenüber zu erschweren, und solche vielleicht nicht gewollte Eindrücke soll man gerade bei einer Sondersteuer für eine besitzende Minderheit vermeiden. Es werden sich nach dem Kriege ohnehin schon genug sozialistische Gedanken durchsetzen.

Will man nun schon dem Gedanken einer Verwendung für einen speziellen Kriegszweck nachhängen, so führt gerade er zu einer anderen noch ungeklärten Frage, ob nämlich eine Kriegsgewinnsteuer als Reichs- oder als Landessteuer zu gestalten wäre. Ich bin bekanntlich ein entschiedener Gegner von Einbrüchen des Reiches in die Steuergebiete der Einzelstaaten und Kommunalverbände. Bei einer Kriegsgewinnsteuer aber spricht m. E. alles für den Vorrang des Reiches. Dieses trägt die unmittelbaren Kriegskosten, nimmt die Kriegsanleihen auf, hat für die Versorgung der Kriegerangehörigen, Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen zu sorgen usw. Seine Zölle und indirekten Steuern werden in ihren Erträgnissen noch weit mehr als die direkten Steuern der Einzelstaaten beeinträchtigt und ermöglichen ungleich weniger als diese Steuern einen teilweisen Ausgleich des Ausfalls durch Zuschläge. Will man nun vollends die Kriegssteuer auf eine Sondersteuer auf den Gewinn aus Kriegslieferungen zuschneiden, dann erheischt es nicht bloß der Umstand, daß das Reich diese Gewinne hat zahlen müssen, sondern auch sein Interesse an der Bewegungsfreiheit in der Beschaffung seiner Bedürfnisse und endlich vor allem auch die steuerliche Gerechtigkeit, das Reich zum Steuergläubiger zu machen und es nicht dem Belieben der einzelnen Bundesstaaten zu überlassen, ob, in welcher Höhe und in welcher Art sie die in ihrem Gebiete wohn- oder seßhaften Kriegslieferanten einer Sondersteuer unterwerfen wollen. Will man aber so weit gehen, wie es z. B. ein Antrag im hessischen Landtag will, allen „während der Kriegszeit erfolgten Vermögenszuwachs“ zu einer besonderen progressiv gestalteten Steuer heranzuziehen, so greift man dem Reichsbesitzsteuergesetz vor, durch das nun einmal die Besteuerung des Vermögenszuwachses dem Reich überlassen ist, und das ist in der durch den Krieg geschaffenen Lage noch weniger gutzuheißen als Eingriffe des Reiches in das Gebiet der Einzelstaaten während des Friedens. Schließlich hat das Reich auch ein sehr lebhaftes Interesse daran, zu verhüten, daß nicht Kriegsgewinnsteuern eingeführt werden, die es selbst in Gestalt noch höherer Preise für die Lieferungen, womöglich noch mit Aufschlägen, zu bezahlen hat.

Darüber, nach welchen Gesichtspunkten der Rahmen der steuerpflichtigen „Kriegsgewinne“ zu spannen sein soll, gehen die Ansichten weit auseinander. Die meisten denken — und das ist auch der Ausgangspunkt des ganzen Kriegsgewinnsteuergedankens — nur an eine Besteuerung der Gewinne aus Kriegslieferungen oder womöglich gar nur der besonders hohen Gewinne hieraus. Gesetzt nun selbst den mir sehr problematisch erscheinenden Fall, daß es gelänge, eine praktisch leidlich brauchbare Formel für eine dementsprechende Begriffsbestimmung des „Kriegsgewinns“ zu finden, so würde es kaum, jedenfalls nicht ohne die allergrößten steuertechnischen Schwierigkeiten möglich sein, diese Kriegsgewinne ohne Willkürlichkeiten aus dem Gesamtertrag eines gewerblichen Unternehmens herauszuschälen, und diese Schwierigkeiten würden um so größer sein, als in vielen Fällen die Kriegslieferungen erst ermöglicht sind durch einschneidende kostspielige und wegen der Unsicherheit weiterer Lieferungen nach Wiederherstellung des Friedens stark abzuschreibende Umgestaltungen der gewerblichen Anlagen. Jedenfalls würde ein Gesetz mit solchem Steuerobjekt nicht, wie man es wünscht, möglichst einfach, sondern im Gegenteil äußerst verwickelt gestaltet werden müssen und zu handhaben sein. Daß mit Merkmalen wie der Uebermäßigkeit des Gewinnes steuerlich nichts anzufangen ist, liegt vollends auf der Hand. Es wäre aber andernfalls eine Ungerechtig-

Digitized by Google

keit; durchaus angemessene Geschäftsgewinne nur deshalb einer Sondersteuer zu unterwerfen, weil sie gerade aus Kriegslieferungen stammen. Es käme das auf eine Strafsteuer für die Herstellung von Kriegsmaterial und für Geschäfte mit der Heeres- und Flottenverwaltung heraus, die das Gegenteil der von England getroffenen Maßnahmen wäre.

Selbst wenn man aber weitergehen und jede Erhöhung des Einkommens oder richtiger Ertrags aus Handel und Gewerbe während des Krieges einer besonderen Besteuerung unterwerfen wollte, gleichviel auf welche Geschäfte und Ursachen sie zurückzuführen ist, würde auch dagegen der Vorwurf der Ungerechtigkeit zu erheben sein. Denn man träfe damit einerseits Gewinne, die mit dem Kriege gar nichts zu tun haben und ohne ihn vielleicht viel höher gewesen wären. Andererseits sind Gewerbetreibende nicht die einzigen, deren Einkommen und Vermögen sich infolge oder doch während des Krieges vermehrt hat. So einleuchtend daher dem Laien der Gedanke einer besonderen Besteuerung der gewerblichen Kriegsgewinne auch erscheint, so wenig hält er vor einer sachverständigen Kritik stand. Will man zu einer zu rechtfertigenden steuerlichen Vorbelastung im Kriege gestiegener Einkommen und Vermögen gelangen, so muß man darauf verzichten, den Krieg als Ursache der Einkommens- und Vermögensvermehrung verwenden zu wollen, weil man in unlösbare Schwierigkeiten gerät, wenn man anfängt, nicht lediglich in individuellen Vorkommnissen und Handlungen erblickten Ursachen solcher Einkommens- und Vermögensverschiebungen nachzugehen und von ihnen die Steuerpflicht abhängig zu machen. Man darf die Frage nicht so stellen „Ist das Einkommen oder Vermögen durch den Krieg gestiegen?", sondern „Ist es während des Krieges gestiegen?". Damit gelangt man auch wieder auf den bewährten Boden der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ohne daß sich immer bestimmte einzelne, individuell wirkende, unmittelbar durch den Krieg verursachte Vorgänge nachweisen lassen, vollzieht sich während eines Krieges von der Art und der Dauer des jetzigen eine so starke und allgemeine Verschiebung in den wirtschaftlichen und steuerlichen Leistungsfähigkeitsverhältnissen wie durch keine bloße Wirtschaftskrisis. Ein Teil der Einkommen und Vermögen erfährt eine sprunghafte Steigerung, ein anderer eine ebenso starke Verminderung, gleichbleibende werden infolge der gewaltigen Teuerung wirtschaftlich und damit auch steuerlich leistungsschwächer, aber schon infolge des bei den in den Einzelhaushalten eine verschiedene Rolle spielenden Verbrauchs- und Gebrauchsgegenständen verschiedenen Grades der Verteuerung in verschiedenem Maße; für einen Teil der Einzelwirtschaften treten infolge des Krieges neuartige Ausgaben ein, für andere fallen bisherige fort, die Vermögensanlagen verlieren und gewinnen in ganz verschiedenem Maße an Wert, die verschiedene Möglichkeit, solche flüssig zu machen, zwingt in verschiedenem Maße zu Anleihen usw. Den verhältnismäßig zuverlässigsten Maßstab für die durch alle solche Umstände herbeigeführten nachhaltigeren Verschiebungen in der Leistungsfähigkeit geben die Veränderungen in dem Vermögen ab, zumal in Kriegszeiten im allgemeinen mehr als im Frieden Einkommensvermehrungen zu Rücklagen und nicht zu entsprechenden entbehrlichen Ausgabesteigerungen verwandt werden dürften. Die mehr momentanen Verschiebungen in der Leistungsfähigkeit spiegeln die Veränderungen in den Einzeleinkommen wieder. Wenn nun Staat oder Reich infolge des Krieges genötigt sind, von den Einzelwirtschaften höhere Opfer als bisher zu fordern, so gebietet es die ausgleichende Gerechtigkeit, diese höheren Opfer zuförderst und in stärkerem Maße als anderen denjenigen Einzelwirtschaften anzusinnen, die bei den stattgehabten Verschiebungen der Leistungsfähigkeit am besten weggekommen sind, indem sich, wenigstens absolut, ihr Vermögen, also ihre nachhaltige Steuerkraft vermehrt hat, und in zweiter Linie denjenigen, bei denen wenigstens die im Einkommen sich ausdrückende augenblickliche Leistungsfähigkeit eine Zunahme erfahren hat, die sie über Teuerung und dergleichen leichter als andere hinwegkommen läßt.

Diese Erwägungen führen zur Vermögenszuwachssteuer, und da wir eine solche bereits in der erstmalig im Rechnungsjahre 1917 zur Erhebung gelangenden Reichsbesitzsteuer haben, so ist der gegebene Weg statt desjenigen einer speziellen Kriegsgewinnsteuer der der Anknüpfung an die Reichsbesitzsteuer, indem man diese alsbald nach dem Friedensschluß und mit vorübergehend stark erhöhten und noch progressiver gestalteten Sätzen in Hebung setzt. Die Mängel der Reichsbesitzsteuer hat niemand schärfer betont wie ich.[1]) Aber diese Mängel müssen jetzt unter den völlig veränderten Verhältnissen zeitweilig in den Kauf genommen werden, und sie können für einige Zeit eher in den Kauf genommen werden als die einer noch mangelhafter vorbereiteten, nur einen Teil der mit gesteigerter Leistungsfähigkeit aus dem Kriege Hervorgehenden nach ohne Willkür kaum feststellbaren Merkmalen herausgreifenden „Kriegsgewinnsteuer".

Daneben und ergänzend kommt eine Einkommenszuwachssteuer in Betracht. Auch sie braucht, wenn sie nicht als dauernde Einrichtung gedacht ist, nicht den Einzelstaaten überlassen zu werden, sondern kann in ähnlicher Weise wie die Reichsbesitzsteuer an den Wehrbeitrag angeknüpft werden.

Den Einzelstaaten bleibt dann immer noch die Möglichkeit — neben Erhöhung der Eisenbahntarife — von vorübergehenden Erhöhungen ihrer Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern unter progressiver Gestaltung der Vermögenssteuern und Ausdehnung derselben auf Erwerbsgesellschaften (oder Schaffung besonderer Gesellschaftssteuern, wenn man diese nicht besser dem Reich überläßt), Verbesserung des Veranlagungsdienstes und Verschärfung der Strafbestimmungen. Insbesondere in Preußen verträgt so-

[1]) In den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" (Dritte Folge, Bd. XLVII S. 577) und in einem bei der Düsseldorfer Akademie für kommunale Verwaltung im vorigen Jahre gehaltenen Vortrage.

Digitized by Google

wohl die Einkommensteuer als auch ganz besonders die Ergänzungssteuer trotz Reichsvermögens- und vorübergehender Reichseinkommenszuwachssteuer, sofern eben Not am Mann ist, noch namhafte Erhöhungen, namentlich, wenn die Regierung für Sparsamkeit in den Gemeinden und geringere dortige Inanspruchnahme der Einkommensteuer sorgt. Durch Ersparnisse an den laufenden Staatsausgaben wird sich nur ein kleiner Teil des laufenden Staatsmehrerfordernisses aufbringen lassen. Es mögen solche bei manchen sächlichen Ausgaben, wie für Bauten und gewisse minder dringliche Kulturaufgaben möglich sein. Auch an den Ausgaben für den Behördenapparat wird sich durch Reformen nach dem Rezept: „Wenige, aber gut arbeitende Behörden und Instanzen, wenige, aber gut bezahlte Beamte und einfaches Verfahren" manches sparen lassen, während allerdings an eine Herabsetzung der Bezüge der — namentlich der schon angestellten — Beamten und, was damit selbstverständlich untrennbar verbunden wäre, Offiziere ein Staatswesen, das seine Diener so wenig glänzend besoldet, wie es allenthalben in Deutschland geschieht, nicht denken kann, will es sich nicht selbst aufgeben. Denn es bedeutete das nicht nur eine, weil sich nur gegen einzelne Klassen von Staatsbürgern richtend, auch durch die schlimmsten Notlagen der Staatsfinanzen weniger als ein allgemeiner Staatsbankerott zu entschuldigende Verletzung von Treu und Glauben, Recht und Billigkeit, sondern wäre, um einmal im Geiste Macchiavellis, des erfolgreichen, von uns vielleicht zu wenig geschätzten Lehrmeisters nicht nur seiner biederen Landsleute, sondern auch unserer anderen Feinde, zu sprechen, schlimmer als ein Unrecht, es wäre eine Torheit vom Standpunkte der Staatsraison, selbst von dem der Staatsfinanzen.

Wenn wir sonach auch zweifellos mit gewaltigen Steuervermehrungen nicht nur im Reiche, sondern auch in den Einzelstaaten zuversichtlich rechnen müssen und sie, wenn sie gerecht und geschickt gestaltet werden, tragen können, und wenn wir deshalb auch an den bestehenden Steuergesetzen manches werden ändern müssen, so führt das, das möchte ich noch hinzufügen, bei uns in Preußen noch lange nicht dazu, in solchem Maße, wie es der Antrag v. Strombeck und Genossen im Abgeordnetenhause (Drucks. Nr. 732) will, bewährte Grundsätze unserer Einkommensteuer, wie die Quellentheorie und die Behandlung des Einkommens des Steuerjahrs als — nur nach der Vergangenheit auf Grund gesetzlicher Vermutung veranlagtes — Steuerobjekt über den Haufen zu werfen. Darüber vielleicht ein ander Mal! Heut möchte ich nur wiederholen, was ich als alte Erfahrung der Steuergeschichte oft ausgesprochen habe: Die Gefahr des Mißratens von Steuerreformen ist niemals größer, als wenn sie vorgenommen werden unter dem Zwange dringender finanzieller Notwendigkeiten, und deshalb soll man in solcher Zeit am wenigsten an bewährten Steuern ändern, soweit es nicht die Notwendigkeit eines ergiebigeren Ertrages unbedingt mit sich bringt.

Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsen.

Vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

I. 1. Die Hypothekennot, besonders die Schwierigkeit, zweitstellige Hypotheken unterzubringen, hat sich dauernd gesteigert. Die Frage, wie hier zu helfen ist, bildet seit Jahren den Gegenstand zahlreicher Untersuchungen, Beschlüsse und Eingaben.[1]) Dabei ist die eine Seite dieser Frage: die Haftung der Miet- und Pachtzinsforderungen (im weiteren soll der Kürze halber immer nur vom Mietzins gesprochen werden) in den Vordergrund getreten. Hier zeigte sich die Not am stärksten; hier war Abhilfe am leichtesten zu schaffen, schon durch Aenderung weniger Gesetzesvorschriften.

Schon vor dem Weltkrieg hatte das Reichsjustizamt den Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen ausgearbeitet.[2]) Mit dem Kriege wuchs der Notstand. Deshalb wurde am 28. April 1915 der Entwurf dem Reichstag vorgelegt.[3]) Nach kurzer Beratung im Plenum am 18. Mai wurde am 29. Mai durch den Abg. Dr. Junck mündlich Bericht erstattet und am selben Tag der Entwurf mit Hinzufügung nur eines Satzes (s. unt. III, 3) angenommen. Der Versuch, bei dieser Gelegenheit auch das Vermieterpfand- und Kündigungsrecht aus § 569 BGB. zu ändern, fand keine Mehrheit. Schon am 20. Juni 1915 trat das Gesetz in Kraft. (RGBl. Nr. 71 S. 327.) So erleben wir das bedeutsame Ereignis, daß während des ungeheuren Ringens an den Grenzen Deutschlands die gesetzgebenden Gewalten in ruhiger Ueberlegung einschneidende Aenderungen des bürgerlichen Rechts vornehmen; wieder ein neuer Beleg für die gefestigte Kraft des deutschen Organismus, der nicht nur für die Zeit der Kriegsnot das bürgerliche Recht ändert, sondern es zur dauernden Besserung ausbaut.

2. Der Gesetzgeber hat eine gänzliche Umgestaltung der einschlägigen Regeln vermieden. Es bleibt dabei, daß bis zur Beschlagnahme der Miete — sei es durch Einleitung der Zwangsverwaltung (§ 148 ZVG.), sei es durch Pfändung auf Grund dinglichen Titels[4]) — grundsätzlich der Vermieter frei über die Miete verfügen (§ 1124 Abs. 1 BGB.) und sein Gläubiger sie pfänden kann (§ 865 ZPO.).[5]) Ebenso ist die grundsätzliche Trennung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geblieben; der § 21 Abs. 2. ZVG., wonach die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung die Mietzinsforderungen nicht umfaßt, ist nicht verändert.

[1]) Vgl. namentlich die Eingaben des Zentralverbandes der Banken und Bankiers an das Reichsjustizamt v. 12. Juli 1910 (Bank-Arch. 9, 331) und v. 4. März u. 4. Nov. 1913 (das. 13, 68); Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an das Reichsjustizamt v. 15. April 1912 (JW. 1912, 558); Hoeniger, Gutachten für den 32. Juristentag Bd. 1 (1914) S. 793, s. namentlich die Angaben S. 798.

[2]) Vgl. über den Inhalt Hoeniger S. 799.

[3]) Nr. 71 der II. Session 1914/15.

[4]) RG. 21. Dez. 1912, Entsch. 81, 146; KG. 7. März 1914, Rspr. d. OLG. 29, 246.

[5]) Für eine Aenderung des § 865 ZPO. s. die Aeltesten a. a. O., auch Mittelstein, Recht 1913, 223; vgl. auch Abg. Waldstein, Sten. Prot. 149. Dagegen Hoeniger, S. 802.

Digitized by Google

Die Aenderungen beschränken sich auf zwei Hauptpunkte: in einer wichtigen Richtung werden die §§ 573, 574, 1123, 1124 BGB. sowie § 21 KO. geändert, weiter der § 57 ZVG.

II. 1. Für die Betrachtung des neuen Gesetzes ist auszugehen von den §§ 1123, 1124 BGB., denn die Stärkung des Rechts der Hypothekengläubiger an der Mietzinsforderung (§ 1123 Abs. 1) ist der Ausgangspunkt des gesetzgeberischen Vorgehens. Die Aenderung beschränkt sich auf einen Punkt: während bisher die Verfügung über den Mietzins durch Abtretung oder Pfändung dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam war, soweit sie sich auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht (§ 1124 Abs. 2),[1]) ergreift jetzt die Unwirksamkeit der Verfügung nur das laufende Kalendervierteljahr. Diese Stärkung des Hypothekenrechts wird aber dadurch abgeschwächt, daß es im neuen Gesetz weiter heißt: „erfolgt die Beschlagnahme innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahres, so ist die Verfügung jedoch insoweit wirksam, als sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht."

Der Hypothekengläubiger wird daher möglichst vor dem bezeichneten Termin die Beschlagnahme bewirken müssen, er hat das aber nicht stets in der Hand. Der Vermieter und seine Rechtsnachfolger werden umgekehrt erst im letzten Halbmonat vorgehen. Warum diese, von vielen Seiten beanstandete[2]) Ausnahme? Sie bezweckt den Schutz des Mieters,[3]) der regelmäßig zur Vorauszahlung verpflichtet sein wird. In der Begr. S. 10 wird einmal darauf hingewiesen, daß die Mietperiode (Woche, Monat) sich über das Ende eines Kalendervierteljahres hinaus erstrecken kann. Aber das sind wenige Fälle, bei denen es sich auch nur um geringe Beträge handeln wird. Bei Monatsmieten würde der Verkehr sich daran gewöhnen können, daß für Kalendermonate gezahlt wird. Bedeutsamer ist der zweite Hinweis: die gute Gepflogenheit mancher Mieter, schon einige Tage vor der Fälligkeit den Zins zu zahlen, dürfe nicht behindert werden. Ich glaube nicht, daß viele Mieter den Vormietzins gar noch vor dem Termin entrichten. Dazu könnte höchstens die Furcht vor scharfen Verwirkungsklauseln Anlaß geben. In Bayern und Hamburg hat man früher ohne solche Rücksichtnahme leben können. Jedenfalls bedurfte es dann aber nur „einiger Tage", nicht der Frist eines halben Monats, die dem Schieber zu viel Gelegenheit läßt.

2. Wie ist die Frist des letzten halben Monats zu berechnen? Bei den Monaten Juni und September liegt die Frage einfach, da sich deren Tagzahl halbieren läßt. Anders bei März und Dezember. Die Begr. S. 11 verweist auf § 189 BGB., wonach unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden wird.[1]) Zu welcher Hälfte gehört dann der 16. März und der 16. Dezember? Aus der Begr. S. 10, wonach der Fall, daß am 15. eines Monats Mietzins entrichtet wird, unter die Frist gebracht werden soll, könnte man zu folgern geneigt sein, daß stets schon mit dem 15. die zweite Monatshälfte beginnen soll (§ 192, auch § 565 Abs. 1 S. 2 BGB.). Da dem aber der § 189 entgegensteht, und eine möglichst gleichmäßige Rechnung nach vollen Tagen erwünscht ist, so wird anzunehmen sein, daß mit dem 16. der fraglichen 4 Monate die Frist beginnt.

3. Die vorbesprochene Aenderung der §§ 1123, 1124 BGB. wiederholt sich bei den §§ 573, 574 BGB. und dem § 21 KO. Man hat gestritten, ob es richtig ist, dem freihändigen Erwerber eines Grundstücks den gleichen Schutz zu gewähren wie den Hypothekengläubigern.[2]) Nachdem aber beide bisher gleich behandelt waren, war es richtiger, die Gleichmäßigkeit des Gesetzes zu wahren. Jedenfalls erforderte das schon die Rücksicht auf den Mieter und die Konkursmasse.

III. 1. Die zweite Aenderung betrifft die Zwangsversteigerung, und zwar gilt sie nur für den § 57 ZVG. (nicht für § 183 ZVG.; nicht für § 21 KO.). Zunächst bringt schon die neue Fassung der im § 57 ZVG. angezogenen §§ 573, 574 eine Verbesserung der Lage des Erstehers mit sich, indem er danach regelmäßig nur mit dem Ausfall des Mietzinses für das z. Z. des Zuschlags laufende Kalendervierteljahr zu rechnen braucht. Weitergehend hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme des neuen § 57b ZVG.[3]) angestrebt, daß dem Ersteher, dem Grundsatz des § 56 ZVG. gemäß, auch der volle für die Zeit seit dem Zuschlag geltende Mietzins wird.[4]) Zu dem Zweck ist neu bestimmt, daß an Stelle des nach den §§ 573, 574 BGB. maßgebenden Uebergangs des Eigentums (hier also des Zuschlags) schon die Beschlagnahme des Grundstücks entscheiden soll. Dieser Beschlagnahme des Grundstücks zum Zwecke der Zwangsversteigerung (§ 20 ZVG.) ist hier die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung (§ 148 ZVG.) gleichgestellt, „wenn sie bis zum Zuschlag fortgedauert hat". Durch diese Gleichstellung soll verhindert werden, daß neben dem Zwangsversteigerungsverfahren eine Zwangsverwaltung lediglich zu dem Zwecke eingeleitet werden muß, um die Fortwirkung von Vorausverfügungen auszuschalten (Begr. S. 7 Abs. 2). Vor allem wird damit aber erreicht, daß Vorausverfügungen dem Ersteher gegenüber nicht für einen weiteren Zeitraum wirksam sind als gegenüber den an der Zwangsverwaltung beteiligten Gläubigern. Es wird also das sehr bedauerliche Wiederaufleben früherer Verfügungen des Vermieters gegenüber dem Ersteher (RG. Entsch. 64, 41) in Zukunft ausgeschlossen sein.

[1]) Vgl. § 1123 Abs. 2 entsprechend für die Befreiung i. F. der Vorausbezahlung.

[2]) Abg. Waldstein, Sten. Ber. 149; Dr. Max Coben im Hamburg. Correspondent Nr. 246 v. 16. Juni 1915.

[3]) Dr. Junck sprach nur allgemein von der Bewegungsfreiheit des Grundeigentümers (Sten. Ber. S. 146 Sp. 2).

[1]) Abg. Waldstein (Sten. Ber. S. 149 Sp. 2) spricht von einer „14tägigen Frist" (?)

[2]) Hoeniger S. 810—811. Aber der Gang der Beratungen des BGB. war der, daß die §§ 1123, 1124 in diesem Punkte den §§ 573, 574 nachgebildet sind.

[3]) Der § 57a gibt die Sätze 2 u. 3 des bisherigen § 57 unverändert wieder.

[4]) Vgl. Dr. Junck, Sten. Ber. S. 147 Sp. 1.

Digitized by Google

Weiter wird der Nachweis der für die Fälle des § 574 BGB. wichtigen Kenntnis des Mieters von der Beschlagnahme des Grundstücks durch die Aufstellung einer Fiktion vereinfacht: mit der Zustellung des Beschlusses über die Anordnung der Versteigerung des Grundstücks (§ 20 ZVG.) oder des Beschlusses im Zwangsverwaltungsverfahren, durch den dem Mieter verboten wird, an den Schuldner zu zahlen (§ 146 Abs. 1 i. V. m. §§ 22 Abs. 2 und 151 Abs. 3 ZVG.), an den einzelnen Mieter gilt diesem die Beschlagnahme des Grundstücks als bekannt. Die Zustellung des Beschlusses im Zwangsverwaltungsverfahren erfolgt von Amts wegen (§ 3 ZVG.); die Zustellung des die Versteigerung anordnenden Beschlusses „erfolgt auf Antrag des Gläubigers an die von ihm bezeichneten Personen" durch das Gericht (§ 3 ZVG.; Begr. S. 8). Da der Gläubiger aber oft keine sichere Kenntnis von den Mietern haben wird, so hilft ihm das neue Gesetz:

„Das Gericht hat auf Antrag des Gläubigers zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks Ermittlungen zu veranlassen; es kann damit einen Gerichtsvollzieher beauftragen, auch die zuständige örtliche Behörde um Mitteilung der ihr bekannten Mieter und Pächter ersuchen."

Durch alle diese Neuerungen wird die Lage des Erstehers wesentlich verbessert. Da zwischen der Beschlagnahme des Grundstücks und dem Zuschlag regelmäßig mehr als drei Monate verfließen (vgl. § 36 Abs. 2 ZVG.), so wird der Ersteher fast stets damit rechnen können, daß ihm die vom Zuschlag ab geltende Miete voll wird, also alles, was er verlangen kann.

2. Was wird aber aus dem dem Ersteher nicht zustehenden Mietzins für die Zeit von der Beschlagnahme bis zum Zuschlag?

Soweit eine Zwangsverwaltung eingeleitet war, bleibt der bisherige Rechtszustand, denn § 57b Abs. 3 ZVG. bestimmt:

„Auf Verfügungen und Rechtsgeschäfte des Zwangsverwalters finden diese" neuen „Vorschriften" des § 57b „keine Anwendung."

Die Mieter haben dem Zahlungsverbote zu gehorchen und dem Zwangsverwalter die Miete zu bezahlen.

„Auch in Zukunft wird sich der Ersteher wegen der auf die Zeit nach dem Zuschlag entfallenden Mieten, die der Zwangsverwalter eingezogen hat, i. A. nur mit diesem auseinanderzusetzen haben" (Begr. S. 9 Abs. 1.)[1])

Dagegen schweigt das neue Gesetz, soweit es sich um den Fall der Zwangsversteigerung handelt. Da diese (§ 21 Abs. 2 ZVG. ist unverändert geblieben) die Mietzinsen nicht umfaßt, so kann der Vermieter unverändert über die Mieten (bis zum Zuschlag) verfügen und ebenso können die Mieten gepfändet werden (§ 865 Abs. 2 ZPO.). Nur soweit dadurch die Rechte des Erstehers auf die Miete vom Zuschlage ab beeinträchtigt werden, sind die Verfügungen diesem gegenüber unbeachtlich. Wenn der Mieter für die Zeit über den Zuschlag hinaus unter Verletzung der Rechte des Erstehers Miete zahlen würde, würde er dem Ersteher trotzdem die Miete entrichten müssen.[2])

[1]) Vgl. Dr. Junck, Sten. Ber. S. 147 Sp. 1.
[2]) Vgl. Begr. S 8 Abs. 4 Satz 4.

3. Deshalb kann bei der Zwangsversteigerung (ohne Zwangsverwaltung) der Mieter in eine schwierige Lage geraten. Der ihm zugestellte Beschlagnahmebeschluß verbietet ihm nicht die Zahlung der Miete an den bislang Berechtigten; er gibt lediglich kund, daß das Versteigerungsverfahren, dessen Ausgang völlig dahin steht und das ja grundsätzlich die Mietzinsen nicht ergreift, eingeleitet ist. Deshalb herrschte bei der Beratung des Entwurfs Einstimmigkeit darüber, daß eine Belehrung des Mieters erforderlich sei.[1]) Erst im Plenum ist der Satz in das Gesetz selbst aufgenommen:

„Dem Beschluß soll eine Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme für den Mieter oder Pächter beigefügt werden."

Solche Belehrung wird nicht leicht zu formulieren sein!

Die Schwierigkeiten für den Mieter treten bei der Vorausbezahlung der Miete hervor. War z. B. dem Mieter am 10. März der Zwangsversteigerungsbeschluß zugestellt oder sonst bekannt, so wird er die am 1. April fällige Vorausmiete für das neue Vierteljahr, selbst wenn sie z. B. von Gläubigern gepfändet und diesen überwiesen war, nicht mit ihn sicher befreiender Wirkung bezahlen können, denn er darf damit rechnen, daß noch vor dem 30. Juni der Zuschlag erfolgen wird, und daß dann die Miete vom Tage des Zuschlags ab dem Ersteher gebührt. Der Mieter wird daher, um der Gefahr einer doppelten Zahlung zu begegnen, die Aprilmiete (unter Verzicht auf Rücknahme) hinterlegen, denn hier besteht eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Ungewißheit über die Person des Gläubigers.[2]) War am 1. Juli der Zuschlag noch nicht erfolgt, so wird er wieder den Zins für das neue Vierteljahr hinterlegen; die hinterlegte Aprilmiete kann jetzt aber der Vermieter oder dessen Rechtsnachfolger beanspruchen. War die Beschlagnahme des Grundstücks aber erst in der letzten Monatshälfte eines Kalendervierteljahres erfolgt z. B. am 20. März, so darf der Mieter die Aprilmiete nicht hinterlegen, denn hierauf hat der Ersteher keinen Anspruch; in diesem Falle kommt erst die Hinterlegung der Julimiete in Frage.

Das Gesetz erfordert daher von dem Mieter eine große Umsicht! Die formularmäßige[3]) Belehrung wird oft nicht verstanden werden, sie wird vielleicht auch gar nicht alle Fälle treffen können. Abtretungen, Pfändungen, Bestellung eines Nießbrauchs, Einstellung und Aufhebung des Versteigerungsverfahrens, Ungewißheit, ob der Zuschlag erfolgt ist, zeitweilige Zwangsverwaltung usw. können den Mieter in eine sehr schwierige Lage bringen, welche die Gefahr entstehen läßt, daß er dann das Mietezahlen lieber ganz aufgibt.[4]) Es würde angebracht sein, wenn das Gericht, welches dem Mieter den für ihn mysteriösen Versteigerungsbeschluß zustellen läßt, ihn auf Verlangen auch mündlich belehrt.

[1]) In der Kommission war das noch abgelehnt (Sten. Ber. S. 147 Sp. 1).
[2]) So ganz allgemein der Staatssekretär, Sten. Ber. S. 148 Sp. 2. Vgl. dazu den Abg. Stadthagen, Sten. Ber. S. 152 Sp. 1. Die Gerichte legen oft einen scharfen Maßstab an bei der Prüfung dieser Frage (vgl. Mittelstein, Miete 3 S. 347 Nr. 29.)
[3]) So der Staatssekretär, Sten. Ber. S. 148 Sp. 2.
[4]) Vgl. die Eingabe der Aeltesten S. 2 Abs. 1.

Digitized by Google

4. Diese Verwicklungen beweisen, daß die Rechtslage einfacher und klarer geworden wäre, wenn der Gesetzgeber sich entschlossen hätte, den § 21 Abs. 2 ZVG. zu streichen. Das wäre zwar ein stärkerer Eingriff in das geltende Recht gewesen, aber doch keine Umwälzung. Es hätte sich nur darum gehandelt, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, die tatsächlich meistens nebeneinander hergehen, miteinander organisch zu verbinden.[1]) Das neue Gesetz bedeutet gewiß einen erfreulichen Fortschritt für den Hypothekengläubiger und den Ersteher, aber es ist bedauerlich, daß der Mieter so stark in den Kampf der Interessenten hineingerissen und ihm nicht die sichere Möglichkeit geschaffen wird, solange die Zwangsvollstreckung ohne Zwangsverwaltung dauert, sich durch Einzahlung des Mietzinses an amtlicher Stelle ohne weiteres freizumachen.

Der Kriegsbegriff im anglo-amerikanischen Recht.

Von Professor Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

Der bekannte Londoner Anwalt Dr. Ernest Schuster hat im Herbst 1914 ein Buch über die Rechtswirkungen des Krieges veröffentlicht, in dem er als Summe der englischen Kriegsrechtspraxis die Sätze aufstellt:[2])

„Der Krieg wird nicht allein von den bewaffneten Mächten geführt und ist nicht ausschließlich gegen den feindlichen Staat als solchen gerichtet. Die Störung des Handels ist eine Waffe, die nicht weniger tödlich ist als die Kugel oder die Granate. Alle Untertanen des feindlichen Staates zu schädigen, die Quellen ihres Wohlstandes trockenzulegen, die Preise ihrer Lebensmittel in die Höhe zu treiben und ihren Handel und ihren Verkehr mit der Welt zu verhindern ist genau so gut eine patriotische Pflicht als die Beteiligung am wirklichen Gefecht . ."

Das ist in der Tat die übereinstimmende Ansicht der Gerichte in England und in den Ver. Staaten.

Dr. Schuster hat hinzugefügt, daß jede Kritik, die sich von ethischen Gesichtspunkten aus gegen diese Anschauung wende, unangebracht sei, weil „im Gegensatz zu dem Verhalten der deutschen Truppen gegen die nicht kämpfende Bevölkerung feindlicher Staaten eine Art und Weise der Kriegführung, die, soweit diese Bevölkerung in Frage steht, nur Vermögensrechte verletzt, mild und menschlich erscheint."

Er hat dabei nicht nur seiner deutschen Abkunft Unehre getan, was ihn allein anginge[3]): er hat nicht nur vergessen, daß er selbst, wenige Sätze vorher, die Aushungerung des ganzen feindlichen Volks als eine Waffe bezeichnet hat, die ebenso tödlich ist wie Kugeln und Granaten — und es sind doch wohl nicht die deutschen Getreidefelder oder Viehbestände, die „getötet" werden sollen? —, sondern er hat auch, obgleich er es besser wissen müßte, seine englischen und amerikanischen Leser in der unseligen Unwissenheit bestärkt, in der sie über unsere Grundauffassung vom Recht des Kriegs, wenigstens zum allergrößten Teil, leben. Diese englischen und amerikanischen Richter und vollends das gemeine Volk unter ihnen glauben nämlich seit mehr als hundert Jahren, daß jene Kriegsauffassung, die jeden Angehörigen des einen kriegführenden Staates zum „Feind" jedes Angehörigen des anderen Staates im kriegsrechtlichen Sinn macht, das anerkannte Völkerrecht der ganzen zivilisierten Welt sei. Sie wissen nicht und wollen auch nicht wissen, daß der ganze europäische Kontinent darin gegen sie steht; sie wissen nicht und wollen nicht wissen, daß wir die nicht zur bewaffneten Macht des Gegners gehörenden Angehörigen des feindlichen Staates zu unsern Feinden im Rechtssinn gar nicht zählen und deshalb auch von ihnen fordern, daß sie feindliche Handlungen gegen unsere Truppen unterlassen, sie aber von Rechts wegen bestrafen für die Vornahme solcher Handlungen. Ich kenne nur eine einzige Stelle in der großen anglo-amerikanischen Völkerrechtsliteratur, in der klipp und klar ausgesprochen wird, daß die Handels- und Verkehrsverbote, die denegatio iuris gegenüber den „feindlichen Ausländern" und überhaupt der Kriegszustand von Mensch gegen Mensch zwar dem englischen und amerikanischen Recht angehören, aber keineswegs dem Völkerrecht. Es ist Oppenheim, der das den Engländern, die es nicht hören wollten, mit bemerkenswerter Offenheit gesagt hat.[1]) Aber was auch er nicht erkannt hat und was vielleicht vor dem ungeheueren Licht, das der Krieg uns allen aufgesteckt hat, niemand so recht sah, das ist die Unmöglichkeit des Fortbestehens dieser Verschiedenheit: dieser Krieg muß auch darüber entscheiden, ob die Kriege künftig als Kämpfe der Staaten mit ihrer bewaffneten Macht unter Schonung der nichtkämpfenden Bevölkerung und dementsprechender strengster Bestrafung alles Franktireurwesens geführt werden sollen oder ob sie, wie England und die Ver. Staaten es wollen, Kriege des Volks in allen seinen Gliedern und mit seinem ganzen Vermögen gegen das feindliche Volk sein werden. Eins von beiden muß Völkerrecht, Recht aller Völker werden — oder es wird überhaupt kein Recht des Kriegs mehr geben können. Und wenn wir von anderen, politischen Kriegszielen heute nicht sprechen können und wollen, so dürfen wir uns doch dieses Kriegsziel beständig vor Augen halten und auf seine Erfüllung vertrauen, daß unser Recht sich im Krieg durchsetzt gegen das Recht Englands und seines überseeischen Sekundanten.

Die Kraft zum festen Glauben an diesen Sieg, die ja auch an ihrem Teile mithelfen muß, ihn zu erringen, schöpfen wir indessen aus der genauen und unverschleierten — auch von falschem Patriotismus nicht beeinflußten Kenntnis der beiden Auffassungen, die sich gegenüberstehen. Diese Kenntnis gibt sich

[1]) So die Eingabe der Aeltesten, unter Hinweis auf das frühere preußische und bayerische Recht, mit vortrefflichen Gründen, denen Hoeniger S. 818 beitritt.

[2]) The effect of war and moratorium on commercial transactions London 1914, Stevens & Sons, S. 58, 59.

[3]) Ueber Schuster vgl. die Notiz des Schriftleiters S. 689 dieser Nr.

[1]) International Law (1906) 2, 110, § 101.

Digitized by Google

bei uns deutschen Juristen nicht mit einer letzten Entscheidung oder dem Leitsatz der jüngsten Kriegsschrift oder mit der Begründung der neunhundertneunundneunzigsten amerikanischen Protestnote zufrieden; sie will wissen, wie das heutige angloamerikanische Kriegsrecht zu seiner Geltung gekommen ist.

Seine Begründung ist im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch den Admiralitätsrichter Sir William Scott erfolgt. Das führende Urteil ist bis auf den heutigen Tag, und besonders auch für den heutigen Admiralitätsgerichts-Präsidenten Sir Samuel Evans, Scotts Entscheidung im Fall des Schiffes „The Hoop", v. 13. Febr. 1799.[1]) Dieses Urteil ist aber zum Präjudiz geworden, nicht, wie man es bei einem gesunden Präjudiziensystem erwarten sollte, durch die vorbildliche Anwendung der maßgebenden Rechtssätze auf den Tatbestand oder durch die besondere Klarheit, mit der diese Rechtssätze im decisivum herauskommen, sondern dadurch, daß eine Stelle der Urteilsgründe, in der vom gemeinen Völkerrecht die Rede ist, ungeprüft, und immer mehr mit kanonischem Ansehen ausgestattet, zunächst in amerikanische Völkerrechtslehrbücher, und dann in die Praxis Amerikas und wieder zurück in die englische Judikatur der letzten Kriegsfälle gewandert ist. Diese Stelle ist eine offenbare Fälschung. Sie beruft sich auf den Holländer Bynkershoek, der ja größeres Ansehen als selbst Grotius genoß; er sollte in seinen Questiones iuris publici als gemeine Meinung der kontinentalen Jurisprudenz gelehrt haben, daß durch den Krieg von selbst jeder Handelsverkehr zwischen den Angehörigen der feindlichen Staaten unzulässig, widerrechtlich und verboten werde. In Wirklichkeit hat Bynkershoek an der angeführten Stelle das leidige Schwanken der Staatenpraxis besprochen, die bald ausdrückliche und besondere Handelsverbote, bald einzelne Verkehrserlaubnisse bei allgemeinem Verbot im Verhältnis zum Feind aufzuweisen habe. Der englische Richter hat die Stellen, an denen von den besonderen Handelsverboten die Rede ist, in seiner Wiedergabe der holländischen Gelehrtenmeinung weggelassen, und so wird der Eindruck erweckt, daß Bynkershoek das durch den Kriegsausbruch selbst eintretende Handelsverbot, von dem nur eine Regierungslizenz besondere Befreiung erteilen könne, als gemeines Recht Europas erklärt habe.

Aus dieser Fälschung — man täte der großen Bedeutung, die Sir William Scott für das Seekriegsrecht seines Vaterlandes gehabt hat und die ihn zu einem wahren Nelson der englischen Jurisprudenz macht, unrecht, wenn man ein bloßes Mißverständnis, einen beim mündlichen Urteilsspruch begreiflichen Lapsus in jener Stelle finden und annehmen wollte, daß erst der Herausgeber der Entscheidungen, der ebenfalls sehr bedeutende Seerechtspraktiker Robinson durch seine Veröffentlichung eigentlich den Grund zu allem weiteren gelegt habe — aus dieser Fälschung also hat sich das Kriegsrecht der Ver. Staaten im Beginn des 19. Jahrhunderts genährt. In seinen berühmten Commentaries hat Kent 1826 geschrieben:[1])

„Eine unmittelbare und wichtige Folge der Kriegserklärung ist die absolute Unterbrechung und das Verbot jedes handelsmäßigen Nachrichtenwechsels, Verkehrs oder Geschäftsschlusses zwischen den Untertanen (subjects) der beiden Staaten. . . . Das Verbot fließt notwendig aus dem schon früher angeführten Grundsatz, daß der Zustand des Krieges alle Mitglieder der beiden Staaten in Feindseligkeiten zueinander versetzt; und zu dulden, daß die einzelnen einen freundlichen oder geschäftlichen Verkehr miteinander weitertrieben, während die Regierungen im Krieg liegen, hieße die Handlung der Regierung und die des einzelnen in Konflikt miteinander bringen. Es würde den Kriegsoperationen entgegenwirken und Hindernisse in den Weg der öffentlichen Anstrengungen werfen; es würde zu Unordnung, Blödsinn und Verrat führen. . . . Der Krieg macht sofort jedem Geschäft und jeder Verständigung (communication) zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten ein Ende und versetzt jedes Individuum der betreffenden Regierungen (sic! „every individual of the respective governments") ebenso wie die Regierungen selbst in den Zustand der Feindseligkeit. Dies ist gleichermaßen die Lehre aller autoritativen Schriftsteller des Völkerrechts und die Satzung der Seerechtsordnungen aller großen Staaten Europas. Es ist ebenso das anerkannte Recht Amerikas und ist als solches in einer Menge von Entscheidungen des Kongresses der Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges und dann wieder durch den höchsten Gerichtshof der Ver. Staaten im Lauf des letzten Krieges angewandt worden; und es wäre schwierig, einen Lehrsatz zu finden, der tiefer und breiter im allgemeinen Seerecht Europas und im unvordenklichen und gemeinen Gebrauch der ganzen Gemeinschaft der zivilisierten Welt eingewurzelt ist."

Immerhin ist bei den älteren Schriftstellern noch das Bewußtsein davon lebendig, daß diese Stütze des anglo-amerikanischen Seekriegsrechts im gemeinen Völkerrecht mehr zur stattlichen Aufmachung als zum inneren Halt gehören. Sie wissen noch, daß die Wegnahme aller Schiffe, die im Handel mit dem Feind betroffen wurden, schon vor dem Scott'schen Urteil in einer Reihe von Entscheidungen des Admiralitätsgerichts gutgeheißen war, Entscheidungen, die nach dem älteren und besseren Brauch nur Tatbestand und Dezisivum enthielten, als Grund aber höchstens ein Gesetz oder ein kurzes Zitat der Stelle nach angaben. Sie wissen auch, daß im Grund für das Handelsverbot die utilitas mercantium, um wieder mit Bynkershoek zu reden, in einem Doppelsinn bestimmend war, in dem Sinn nämlich, daß die kontinentalen Staaten, die als Englands Gegner in Betracht kamen, Holland und Frankreich vor allem, ihren Handel im Krieg mit dem seemächtigeren Feind nicht durchsetzen konnten, während England umgekehrt für seinen eigenen Handel im Krieg auch noch Nutzen daraus zog, daß es den Handel des Gegners lahmlegte; konnte doch die englische Regierung den eigenen Untertanen Lizenzen zum Handel mit dem Feind erteilen so viel sie wollte. Ein anderer amerikanischer Schriftsteller von größter Autorität, Wheaton, sagt einmal von der Beschlagnahme feindlichen Privateigentums, das beim Kriegsausbruch im Lande liegt,

[1]) Robinsons Reports of Admiralty Cases, 1, 196—219.

[1]) Commentaries Part. I Lect. III § 6. Ich übersetze absichtlich möglichst wörtlich, um die bezeichnende Ausdrucksweise des Originals wiederzugeben. Das Kentsche Werk wird immer wieder aufgelegt. 1896 erschien die 14. Auflage.

Digitized by Google

sie sei überhaupt nicht von Rechtsgrundsätzen beherrscht, sondern von der Politik; handeltreibende Völker hätten meist im Land des Feindes viel von ihrem Vermögen stecken, das im Weg der Vergeltung dann auch konfisziert werden würde, und deshalb stünden sie zweckmäßigerweise vom Konfiszieren ab —

oder, wie man hinzufügen kann, schritten erst dazu, wenn sie sich ausgerechnet hätten, daß sie dabei mehr hereinbekommen als sie durch die zu erwartende Vergeltung verlieren.[1])

Solche Erwägungen und die beständige Vorstellung von der Seeherrschaft, die man doch auch möglichst ausnützen muß, wenn man sie hat, beherrschen auch das Recht der Verkehrsverbote.

Verkehrsverbote sind sie freilich damals noch nicht. „Trading with the enemy" ist verboten. Ueber hundert Jahre ist in der anglo-amerikanischen Rechtsprechung und Literatur der Kampf um die Ausdehnung des reinen Handelsverbots auf ein allgemeines Verkehrsverbot und nebenher von einer Prisenrechtsregel auf einen Satz des gemeinen Rechts geführt worden und erst der jetzige Krieg hat ihn zugunsten der Ausdehnung entschieden. Die Entwicklung läuft in der Gesetzgebung ebenso wie im ungeschriebenen Recht. Im Krimkrieg war sogar der Handel mit dem Feind nach der Verordnung v. 15. April 1854 noch weithin erlaubt. Im südafrikanischen Krieg hat die berühmt gewordene Milner'sche Proklamation v. 27. Dez. 1899 den Kriegsdienst, die Unterstützung des Feindes und den Handel mit ihm verboten; aber schon die Zusammenstellung dieser drei verbotenen Dinge in einem Satz zeigt, daß, wie auch die näheren Vorschriften ausführen, der Handel im eigentlichen Sinn und nicht jeder Verkehr mit dem Feind proklamiert werden sollte. Die beiden Hauptproklamationen des jetzigen Krieges v. 5. Aug. u. 9. Sept. 1914[2]) aber haben dem Verbot des Trading with the enemy hinzugefügt ein Verbot to have any commercial or financial transactions und haben das in der zweiten Proklamation unter Ziffer 9 noch ausgeführt als ein Verbot des Eingehens irgendeines handelsgeschäftlichen, geldgeschäftlichen oder sonstigen Vertrags oder einer Verbindlichkeit (any commercial, financial or other contract or obligation) gegenüber einem Feind oder zu seinen Gunsten.

Ein solches Gesetz kann man nur zur Kenntnis nehmen und — niedriger hängen. Die Rechtsprechung aber kann man in ihrer Entwicklung verfolgen. Geht man ihr nun auf den Grund, so findet man, wie in Sir William Scotts Urteil über The Hoop, als Rechtsquelle ein falsches Zitat nach dem andern.[3]) Lord Mansfield, der größte von allen englischen Richtern, die in diesen Dingen mitgesprochen haben, hat sich noch geweigert, das Handelsverbot selbst als eine Regel des gemeinen Rechts anzuerkennen; er hat sie auf das Seerecht beschränkt wissen wollen, aus dem sie, fast zu seinen Lebzeiten, erwachsen war. Das hat ihn nicht davor geschützt, als Kronzeuge für das Gegenteil seiner Ansicht aufgeführt zu werden. Seit Lord Kenyons Entscheidung im Fall Potts v. Bell,[1]) steht das Handelsverbot im gemeinen Recht fest und geht mit ihm nach Amerika hinüber, um in den Kriegen des 19. Jahrhunderts dort immer mehr zur Unterbindung jeden Verkehrs mit dem Feind umgestaltet zu werden. Dabei kommt die Schlechtigkeit des Präjudiziensystems gerade der Ver. Staaten sehr zustatten; die Richter gefallen sich in weitschweifigen Rechtsausführungen, die mit dem Tatbestand wenig oder nichts mehr zu tun haben, die aber dafür — nicht viel anders als ein amerikanischer Zeitungsartikel — ihre „head lines", grob hingehauene, oft stark moralisierende, immer unzulässig verallgemeinerte Rechtssätze enthalten; das sind dann die Präjudizien, die in den Lehrbüchern und Enzyklopädien weitergeschleppt werden, als wahre Krankheitskeime im Rechtskörper. Die höchsten Gerichte sind darin gar nicht die schlimmsten; es war ein Bezirksrichter in Massachusetts, der durch eine, in ihrer Scheingelehrsamkeit fast lächerlich selbstgefällige Völkerrechtsdissertation im Fall der Prise „Julia" (1814, 8 Cranch 181—203) dem Handelsverbot zuerst die entscheidende Wendung nach dem Verkehrsverbot zu gab; dabei hatte der Tatbestand des Prisenprozesses mit dem einen genau so wenig zu tun wie mit dem andern; das amerikanische Schiff wurde von den Ver. Staaten gekapert, nicht weil es Handel mit dem Feind trieb, sondern weil es einen feindlichen, nämlich englischen Geleitsbrief hatte. Es ist nur eine von den vielen Unsinnigkeiten in diesem Stück Rechtsgeschichte, daß dieser Brief eines englischen Admirals, der das feindliche amerikanische Schiff schützen sollte und ihm zum Verderben wurde, zuletzt berufen war, die Seekriegssätze mitauszubilden, in denen heute England und die Ver. Staaten gemeinschaftlich der übrigen Welt das Recht ihres Vorteils aufzwingen wollen. Ein Trieb, der, wenn auch aus dem Dunkeln kommend, doch so stark ist wie dieser anglo-amerikanische Trieb zur Beugung des Rechts unter den Nutzen, vermag eben auch die entlegensten Zufälle und die widerstrebendsten Gesinnungen sich schließlich dienstbar zu machen. So ist es heute erreicht, daß die englischen Gerichte — nach einigem Schwanken noch während des Krieges selbst — sagen können: das gemeine Recht verbietet jeden Verkehr eines Engländers und ebenso eines Angehörigen eines verbündeten Staates mit einem Angehörigen der feindlichen Staaten; das Eigentum, das in solchem Verkehr betroffen wird, ist dem englischen Staat verfallen — um so besser, wenn es nicht englisches, sondern französisches,[2])

[1]) Man darf nicht unterschätzen, daß die zum Teil in ihren groteskesten Aeußerungen wirklich gefühlte Entrüstung der Anglo-Amerikaner über unsere Kriegführung dem Aerger über die Unberechenbarkeit unserer Vergeltungsmaßregeln entspringt, durch die allerdings Ueberlegungen der im Text angegebenen Art hinfällig gemacht werden. Man möchte drüben, daß wir uns in der Vergeltung genau an die Maßregeln hielten, die von England ausgingen und uns zu der Vergeltung nötigen; diese Maßregeln sind so berechnet, daß wir sie nicht wirksam im vollen Maß vergelten könnten.

[2]) Pulling, Manual of Emergency Legislation (offiziöse fortlaufende Sammlung) S. 375 ff., I. Nachtrag S. 40.

[3]) Ich habe das in einer Abhandlung über den Fall Panariellos in der Rheinischen Zeitschr. 7, 421 ff. im einzelnen nachgewiesen.

[1]) 5. Mai 1800, 8 T. R. 538—561, 5 Rev. Rep. 452—467.

[2]) Wie im Fall des Schiffes The Panariellos, 23. März 1915.

Digitized by Google

russisches oder italienisches Eigentum war; beim japanischen würde man es sich eher überlegen müssen —; das führende Schiff ist gute Prise. Am 31. März stand in der Chancery Division ein Fall zur Entscheidung, in dem eine der größten deutschen Banken durch einen Bevollmächtigten ihr Aktionärstimmrecht bei der Direktorenwahl einer englischen Gesellschaft hatte ausüben wollen. Das war kein „Trading with the enemy" im Sinn der alten Regel, denn die Aktien waren schon lang vor dem Kriegsausbruch in deutschen Händen gewesen; auch unter die Kriegsverordnungen konnte der Fall nicht gebracht werden, da in der Zulassung des feindlichen Aktionärs zur Abgabe seiner Stimme doch weder eine Warenlieferung noch eine Geldzahlung noch das Eingehen eines Vertrags gefunden werden kann. So berief sich der Richter auf das kurz vorher ergangene Panariellos-Urteil als Präjudiz für den Satz, daß „not merely commercial intercourse but all intercourse with an alien enemy is forbidden by the common law".[1]) Daß die besonderen Kriegsverordnungen dann ihren Sinn verlieren, beunruhigt den Richter nicht; er ist an das unordentliche Nebeneinander der verschiedenen sich überschneidenden, deckenden, widersprechenden Gesetze und Regeln des ungeschriebenen Rechts gewöhnt.

Nur in einem Punkt ist es bei der ursprünglichen, rein auf den Handel gerichteten Bedeutung dieser Kriegsrechtsregeln geblieben: wenn es gilt, zu bestimmen, wer „alien enemy", Angehöriger des feindlichen Staates ist; denn da wird gleichermaßen in den Proklamationen und in der Rechtsprechung auch bis in den jetzigen Krieg hinein daran festgehalten, daß das Kriterium der Feindeseigenschaft nicht die Staatsangehörigkeit des Subjekts ist, sondern die geschäftliche Niederlassung[2]) und für den Nichtkaufmann sein vermögensrechtliches Domizil.

So erscheint zuletzt der Kriegsbegriff des anglo-amerikanischen Rechts in seiner eigentlichen Gestalt: Der Kampf wird nicht zwischen den Regierungen und Staaten mit ihrer bewaffneten Macht geführt; er wird auch nicht geführt zwischen den feindlichen Völkern, zwischen jedem Engländer und jedem Deutschen, jedem Italiener und jedem Oesterreicher; er wird geführt von einer territorial abgegrenzten Gemeinschaft von Vermögenssubjekten gegen eine andere solche Gemeinschaft.

Wer das einmal gesehen hat, der weiß nun auch, wer der „alien enemy" unseres Völkerrechts ist: es ist der Kriegsbegriff des englisch-amerikanischen Rechts. Mit ihm wollen allerdings auch wir „keinerlei Verkehr" mehr haben; ihn gilt es aus der Welt zu schaffen. Dazu wolle uns der Krieg und der Frieden helfen!

[1]) Times Law Reports XXXI, 385; ähnlich auf strafrechtlichem Gebiet die Entsch. des Court of Criminal Appeal in Rex v. Julius Oppenheimer v. 30. März 1915, wo Sir Edward Carson als Verteidiger vergeblich versucht, den eigentlichen Begriff des Trading zur Geltung zu bringen. Der Verhandlungsbericht ist in extenso wiedergegeben in meinem Fall Panariellos, Anhang VI.

[2]) So Richter Warrington im Fall des Nachlaßgläubigers David, eines Oesterreichers, der in Paris bis zum Krieg ein Geschäft hatte und, seitdem es unter Sequester gestellt ist, sich in Spanien aufhält, bei alledem aber nicht als feindlicher Ausländer gilt, sondern seinen Antrag auf Einsetzung einer Nachlaßverwaltung über das Vermögen der Herzogin von Sutherland bei den englischen Gerichten anbringen darf. Ueber den weiteren Verlauf des Falles Times Law Rep. XXXI, 395 und meine zit. Schrift.

Der Unterseebootkrieg gegen England.

Von Kammergerichtsrat Dr. F. Scholz, Berlin.

Die von Deutschland öffentlich bekanntgemachte und seit dem 18. Febr. 1915 durchgeführte „Unterseebootblockade" Englands hat neue völkerrechtliche Fragen aufgeworfen, die hier kurz beleuchtet werden sollen. Strategisch wie rechtlich läßt sich das Wirken der deutschen U-Boote an Englands Küsten wie folgt betrachten:

1. Als Angriffswaffe gegen feindliche Seestreitkräfte. Dies bietet rechtlich nichts Neues. Die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit der U-Bootwaffe ist auf der I. Haager Konf. (1899) beraten und bejaht, seitdem nicht mehr bezweifelt worden.

2. Als Blockade. Eine solche ist aber z. Z. nicht effektiv, sie ist auch nicht notifiziert worden. Sie besteht daher als Rechtstatsache nicht. Die Reichsregierung erkennt dies dadurch an, daß sie neutrale, die englischen Küsten anlaufende Handelsschiffe bisher nicht als Blockadebrecher (Prise) behandelt hat. Durch die Bezeichnung einer Meereszone um die englischen Küsten als „Kriegsgebiet" und das Wirken der U-Boote in dieser Zone wird tatsächlich, nicht rechtlich, etwas der Blockade Aehnliches erreicht: Möglichste Abschneidung der englischen Küsten vom Seeverkehr. Die Bezeichnung einzelner Meeresteile als „Kriegsgebiet" ist neu. Völkerrechtlich sind die Küstengewässer der Kriegsparteien und die hohe See in unbegrenzter Ausdehnung Kriegsgebiet. Die neueste Entwicklung des Völkerrechts scheint jedoch zu einer örtlichen Beschränkung gewisser Kriegsmaßnahmen zu führen.

Dies schlug ich schon in meiner Schrift „Drahtlose Telegraphie und Neutralität" (1905), S. 45 für die Funkentelegraphie vor (Beschränkung der neutralen funkentelegraphischen Nachrichtenausstreuung in einer von der beschränkenden Kriegspartei öffentlich bekanntzumachenden „Zone der Feindseligkeiten"), und das Institut de Droit International hat dies in seinem Régime des aérostats et de la télégraphie sans fil, Art. 6, angenommen. Genter Sitzung, Sept. 1906, Annuaire Bd. 21 (1906) p. 328.

Die auf der II. Haager Konf. (1907) auch für die hohe See anerkannte Zulässigkeit des Minenkriegs führt zu ähnlicher Zonenbegrenzung. Die Erklärung als „Kriegsgebiet" hat für den U-Bootkrieg nur negative Bedeutung, nämlich Selbstbeschränkung der deutschen Seekriegführung mit Rücksicht auf die dem Seeverkehr drohenden besonderen Gefahren des U-Bootkrieges, wie sie durch die Maßnahmen zu 3 und 4 gezeitigt werden:

3. Ausübung des Seebeuterechts gegen feindliche Handelsschiffe.

4. Ausübung der Rechte gegen Zuführung von Konterbande und Leistung unneutraler Dienste.

Digitized by Google

Zu 3 und 4 wirft der U-Bootkrieg neue Rechtsfragen auf:

Nach dem Seebeuterecht, das in diesem Kriege gerade gegen seinen eifrigsten Verteidiger, England, mit historischer Ironie und Nachdruck zur Geltung kommt, unterliegen feindliche Handelsschiffe der Wegnahme (Konfiskation), und dasselbe gilt mit gewissen Einschränkungen für Konterbande führende und unneutrale Dienste leistende neutrale Schiffe. Grundsätzlich vollzieht sich die Wegnahme im Wege der Fortführung in einen Hafen der nehmenden Kriegspartei. Nur in Ausnahmefällen ist Zerstörung statt Wegnahme zulässig. Im U-Bootkrieg dagegen ist die Zerstörung der Prise die Regel. Ihre Rechtfertigung ist unzweifelhaft. Die Zerstörung feindlicher und neutraler Prisen gilt nach anerkannter Theorie und Praxis dann als erlaubt, wenn die Fortführung der Prise nach den entfernten Häfen des Nehmestaats die Sicherheit des Nehmeschiffs gefährden[1]) oder den Erfolg seiner Operationen beeinträchtigen[2]) würde, oder wenn das Nehmeschiff nicht in der Lage ist, eine Prisenbesatzung abzugeben,[3]) ferner bei naheliegender Gefahr einer Wiedernehmung (reprise) der Prise durch feindliche Schiffe vor der Insicherheitbringung.[4]) Diese Gründe rechtfertigten die Zerstörung der Prisen im Kaperkrieg unserer Auslandskreuzer, und dasselbe gilt für den U-Bootkrieg: Der Aufenthalt an der zum Teil von der heimatlichen Basis entfernten feindlichen Küste in unmittelbarer Nähe der „übermächtigen," „seebeherrschenden" englischen Flotte, die praktische Unmöglichkeit, von der kleinen U-Bootbesatzung eine Prisenbesatzung abzugeben, die nahe Gefahr einer Wiedernehmung (reprise) durch englisch-französische Schiffe sind unzweifelhaft gegeben. Amerika hat am allerwenigsten Anlaß, diese Kriegführung zu verurteilen, hat es doch in seinem Kriege mit England i. J. 1812 seine Geschwaderkommandanten allgemein angewiesen, alle feindlichen Handelsschiffe, von besonderen Fällen abgesehen, zu zerstören.

Vor der Zerstörung sind alle an Bord befindlichen Personen, möglichst mit ihrer Habe und den Schiffspapieren, in Sicherheit zu bringen.[5]) Dies bietet für den U-Bootkrieg die Hauptschwierigkeit. Da das Zerstörungsrecht völkerrechtlich anerkannt und, soweit ersichtlich, niemals an die Bedingung vorhergehender Bergung der Besatzung geknüpft worden ist, vielmehr jede Umschiffung auf dem Meere mit Gefahr verbunden ist, die der Nehmestaat nicht zu vertreten hat, so kann nur gefordert werden, daß zur Rettung der Besatzung das nach Lage des Falls vernünftigerweise Mögliche geschieht. Im Kreuzerkrieg wird regelmäßig die Besatzung an Bord des Nehmeschiffs oder eines etwa vorhandenen Hilfsschiffs genommen und an Land gesetzt. Im U-Bootkrieg ist die Anbordnahme regelmäßig tatsächlich unmöglich. Auch die Mitnahme eines Hilfsschiffs ist für die um die englischen Küsten kreuzenden U-Boote vernünftigerweise unmöglich, da dieses zum Verrat des U-Boots und völliger Lahmlegung seiner Operationen führen, das Hilfsschiff auch selbst der Gefahr der Aufbringung sich aussetzen würde. Die Gründe, die hier die Zerstörung der Prisen rechtfertigen, rechtfertigen auch die Nichtmitnahme eines Hilfsschiffs. Das U-Boot hat in dieser Beziehung nicht mehr Pflichten als ein anderes kaperndes Kriegsschiff: Das U-Boot hat nur das ihm — nicht einem Hilfsschiff — Mögliche zur Rettung der Besatzung zu tun. Hier muß genügen, was die deutsche Regierung im ersten Teil ihres U-Bootkrieges geübt hat: Warnung des feindlichen oder wegen Konterbande usw. aufzubringenden neutralen Schiffes, Aufforderung zur Besteigung der Boote mit Bestimmung einer ausreichenden Frist, möglichste Vorsorge dafür, daß die bemannten Boote die Küste oder ein anderes Schiff erreichen (Schleppen durch das U-Boot, bis Land oder ein feindliches Schiff für die Boote erreichbar erscheint.)

Die neueste Phase des U-Bootkrieges hat, Zeitungsnachrichten zufolge, mehrfach dahin geführt, englische Schiffe ohne Warnung in den Grund zu bohren. Ein klassisches Beispiel ist der Lusitania-Fall. Die Veranlassung zu dieser Verschärfung der Seekriegsführung, aber auch die volle Rechtfertigung hierfür, hat England selbst gegeben. England und die Ver. Staaten stehen allerdings von jeher auf dem Standpunkt, daß ein feindliches Handelsschiff sich seiner Aufbringung mit Gewalt widersetzen dürfe. Damit soll aber nur gesagt sein, daß die Widerstand leistenden Schiffsleute nicht als Franktireurs, sondern als Kriegsgefangene zu behandeln sind.[1]) Das Nehmeschiff kann natürlich der Gewalt mit Gewalt begegnen; die Gewalt anwendende Besatzung des Handelsschiffs steht rechtlich selbstverständlich nicht besser da als die Besatzung eines feindlichen Kriegsschiffs. Muß aber das U-Boot warten, bis der Gegner es angreift? Dies ist der Angelpunkt des Streits. Die an sich äußerst schwierige Frage hat England uns recht leicht gemacht: Die englische Admiralität hat bereits vor dem jetzigen Kriege zahlreiche Kauffahrer bewaffnet, um im Kriegsfall ihrer Nehmung gewaltsamen Widerstand zu leisten.[2]) Dies stand im Zusammenhang damit, daß der einem Kriegsschiff gegenüber regelmäßig nutzlose Widerstand in einem

[1]) Französ. Pris.-Ergänz.-Instr. (1870) § 20; Russisch. Pris.-Regl. (1905) § 21; Amerik. Naval War Code (1900) Art. 50; Japan. Pris.-Regl. (1904) § 91; Englisches Naval Prize Law, Art. 303; Oxforder Seekriegsregl. (1913), Art. 104.

[2]) Frankreich a. a. O.; Londoner Seekriegsrechts-Dekl. (1909) Art. 49; Oxforder Seekriegsregl. (1913) Art. 104.

[3]) Russisches Pris.-Regl. § 108; Japan. Pris.-Regl. (1904) § 91; Deutsche PrisenO. (1909, RGBl. 1914, S. 275) § 113.

[4]) Amerikan. Naval War Code (1900) Art. 50; Japan. Pris.-Regl., Deutsche PrisenO. a. a. O. Die Deutsche PrisenO. § 112 läßt die Zerstörung feindlicher Prisen schon dann zu, wenn die Einbringung des Schiffs dem Kommandanten des Nehmeschiffs „unzweckmäßig oder unsicher erscheint."

[5]) Vgl. z. B. Deutsche PrisenO. § 116; Londoner Seekriegsrechtsdekl. Art. 50.

[1]) Siehe über den Streit wegen der Zulässigkeit gewaltsamen Widerstands neuerdings Oppenheim einerseits und Triepel anderseits in Zeitschr. f. Völkerrecht 8 (1914), S. 154 ff., 378 ff.

[2]) Bekenntnis von Prof. Oppenheim (Cambridge), Zeitschr. f. Völkerrecht 8 (1914), S. 156. In der englischen Presse ist neuerdings wiederholt die Bewaffnung aller englischen Handelsschiffe verlangt worden.

Digitized by Google

Zukunftskriege, wo von den Seemächten bewaffnete Handelsschiffe als Hilfskreuzer verwendet werden würden, Erfolg verspreche. Im gegenwärtigen Kriege ist nun, wenn nicht alle Nachrichten trügen, die Bewaffnung englischer Handelsschiffe gerade mit dem Zwecke weitergeführt worden, deutsche U-Boote, sei es durch Geschütz- und Gewehrfeuer, sei es durch Rammen zu bekämpfen, und es sind seitens der Admiralität Prämien für die Versenkung deutscher U-Boote ausgesetzt. Tatsächlich sind auch deutsche U-Boote von englischen Handelsschiffen angegriffen worden. Diese Maßnahmen der englischen Admiralität haben die Grundlagen der bisherigen Seekriegführung umgestürzt: Jedes deutsche U-Boot ist nunmehr berechtigt, bis zum Beweise des Gegenteils im Einzelfalle, in jedem englischen Handelsschiff ein Kampfschiff zu sehen, das gleich einem Kriegsschiff oder Hilfskreuzer ohne weiteres in den Grund gebohrt werden darf, wobei es noch als milde Praxis anzusehen ist, wenn die Besatzung nicht als Freibeuter behandelt wird.

Hierdurch ist auch die Torpedierung der Lusitania vollauf gerechtfertigt. Letztere war übrigens amtlich unter die „Hilfskreuzer" eingereiht und war schon deshalb für ein deutsches U-Boot gleich einem feindlichen Kriegsschiff Angriffsobjekt. Darauf, ob ein „Hilfskreuzer" auf einer einzelnen Fahrt vielleicht nur Handelsinteressen verfolgt, oder ob er nach seiner Bauart ein Personendampfer ist (die meisten Hilfskreuzer sind armierte Personendampfer), kann es unbedenklich nicht ankommen. Der englische Trick, auf den bewaffneten Hilfskreuzer Lusitania amerikanische Milliardäre aufzunehmen in der Erwartung, Deutschland werde aus Furcht vor Verwicklungen mit Amerika das Schiff als sakrosankt behandeln, war rechtlich bedeutungslos. Wer sich in Gefahr begiebt, kommt darin um. Deutschland handelte im Recht, wenn es die Lusitania, ein zum Angriff ausgerüstetes und, als Hilfskreuzer, zum Angriff bestimmtes feindliches Schiff, ohne Warnung torpedierte. England aber ist den Ver. Staaten dafür verantwortlich, daß es sie nicht nur über den Ernst des U-Bootkrieges täuschte, sondern auch duldete und sogar veranlaßte, daß neutrale Personen sich in die Gefahr begaben, um als Deckmantel für Schiff und Munition und Truppen zu dienen.[1]) Die Einsprüche Amerikas gegenüber der Torpedierung der Lusitania sind, wenn die angeführten Tatsachen richtig sind, rechtlich unverständlich. Man fragt sich, warum nicht England von Amerika verantwortlich gemacht wird.

Ob im Falle der Zerstörung des feindlichen Schiffs für die nicht der Einziehung unterliegende neutrale Ware, die mitzerstört wird, Schadensersatz zu leisten ist, ist sehr bestritten. Eine für die Bejahung sprechende völkerrechtliche Regel wird nicht anzuerkennen sein. England, das zwar ein Recht des feindlichen Kauffahrers zu gewaltsamem Widerstand anerkennt, unterwirft jedoch die gesamte neutrale Ladung der Einziehung dann, wenn das befördernde feindliche Handelsschiff armiert war.[1]) Schon aus diesem Grunde ist für die mitversenkte neutrale Ladung der Lusitania kein Ersatz zu leisten, und zwar auch vom kontinental-europäischen Standpunkt aus, der ein Recht des Kauffahrers zu gewaltsamem Widerstand überhaupt nicht anerkennt.

In dieser strengen Seekriegführung, die eine notwendige Folge der englischen Maßnahmen und durch diese gerechtfertigt ist, ohne daß es des Rechtfertigungsgrundes der Retorsion gegen die zahlreichen englischen Völkerrechtsbrüche in diesem Kriege bedarf, hat sich die deutsche Regierung durch Bezeichnung eines umgrenzten „Kriegsgebiets" freiwillig örtlich beschränkt.

Zum Schluß noch ein Gedanke: Torpedos und Seeminen sind die neuesten Seekriegswaffen. Die Legung von Minen ist aber sowohl im feindlichen Küstenmeer wie auf hoher See gestattet, natürlich nur unter öffentlicher Bekanntmachung der Minenzone. Die Effektivität ist nicht, wie bei der Blockade, Voraussetzung.[2]) Deutschland hat erklärt, in dem mehrgenannten „Kriegsgebiet" mit allen Mitteln der Seekriegführung, also auch mit Minen, vorzugehen. Niemand kann sich daher völkerrechtlich darüber beklagen, wenn im „Kriegsgebiet" feindliche oder neutrale Schiffe auf Minen laufen. Es liegt nicht allzu fern, zu fragen: Warum soll in der Minenzone dem Torpedo verboten sein, was der Mine erlaubt ist? Jedenfalls bedeutet auch das Seeminenrecht eine empfindliche Verschärfung der Seekriegführung und ein gewichtiges Argument für die Berechtigung des deutschen Vorgehens.

[1]) Uebrigens verbietet die amerikanische Gesetzgebung unter Strafandrohung die Beförderung von Passagieren auf Schiffen, die Explosivstoffe an Bord führen.

[1]) Ebenso Japan. Pris.-Regl. (1904) § 40.

[2]) 8. Abkommen der II. Haager Friedenskonf.

Die Mündlichkeit des Prozeßverfahrens und die automatische Sprechaufnahme.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

Schon seit Jahrzehnten treibt mich der Gedanke, daß die großen technischen Fortschritte es dahin bringen sollten, die Fixierung sämtlicher gerichtlichen Vorträge und Erklärungen automatisch zu bewirken, so daß die Unvollkommenheiten des mündlichen Verfahrens verschwinden. Worin liegen diese Unvollkommenheiten, als in dem Bedürfnis, das Vorgetragene in dauernder Weise zur Feststellung zu bringen, so daß die künftige richterliche Tätigkeit eine sichere Grundlage hat? Dies gilt für die erste, wie für die höheren Instanzen. Es ist ein bloßer Traum, anzunehmen, daß die Prozesse erster Instanz in einer Tagfahrt erledigt werden können, und mißlich wäre es, wenn die höhere Instanz alles von vorn anfangen müßte, wodurch zu gleicher Zeit die Ungerechtigkeit entstünde, daß die prozessualischen Rechtslagen der vorigen Instanz einfach beseitigt würden.

Alle bisherigen Versuche der Fixierung sind nur Palliative gewesen, oder wenn man damit ernst

Digitized by Google

machte, haben sie dahin geführt, das mündliche Verfahren zu untergraben. Ist doch der Prozeß der alten deutschen Reichsgerichte gerade dadurch ein bloßes Scheinbild des mündlichen Verfahrens geworden, und auch der Prozeß der ehemaligen Territorialgerichte wurde deswegen zum schriftlichen, weil mangels anderer Fixierungsmittel die Parteien ihre Erklärungen schriftlich mit sich brachten und, anstatt sie zu verlesen, einfach bemerkten, daß das Geschriebene ihre Erklärung sein sollte. Dann brauchten die Parteien überhaupt nicht mehr zu erscheinen, und sie sandten ihre Schriftsätze ein.

Wenn man die heutigen Fixierungsmittel betrachtet, so haben allerdings die vorbereitenden Schriftsätze noch eine andere Bedeutung, und sie werden auch nicht aus unserem Prozeß verschwinden können; aber als Fixierungsmittel sind sie nur solche sekundärer Art. Die Protokollierung aber ist äußerst zeitraubend, und zudem führt sie dazu, dem mündlichen Verfahren die ihm innewohnende dramatische Kraft und Beweglichkeit zu nehmen; ist man doch im Zivilprozesse dahin gekommen, die Zeugeneinvernahme in das Kommissorium zu verlegen und sie aus der mündlichen Verhandlung völlig auszuschalten, wodurch ein bedeutendes Stück der Unmittelbarkeit des Verfahrens geopfert wurde. Und nun gar der Tatbestand! Was es für den Richter heißt, einen solchen Tatbestand auszuarbeiten? eine richtige Schreiberbeschäftigung, welche den Juristen mit nutzlosen Nichtigkeiten belastet und zudem durchaus nicht einwandsfrei ist, denn Irrtümer und Ungenauigkeiten können sich hier überall einschleichen.

So ist denn das Fixierungswesen im höchsten Grade unvollkommen, zeitraubend, belästigend und ohne die nötige Zuverlässigkeit.

Sobald der Phonograph erfunden war, mußte ich daran denken, daß hier das Mittel einer vollständigen Umgestaltung gegeben sei. Wie sehr spricht man immer von der Verbesserung unseres Prozesses, wie sehr klagt man darüber, daß das mündliche Verfahren nicht halte, was es versprochen habe, daß die Mündlichkeit häufig zur Scheinmündlichkeit herabsinke und das Ganze wieder in die Prozeßform früherer Jahrhunderte zurückzufallen drohe, die wir glücklich überwunden zu haben glaubten! Aber das Hemmnis liegt in den unvollkommenen Fixierungsmitteln; diese zu vervollkommnen, ist unsere erste Aufgabe: alle sonstige Abhilfe ist Scheinabhilfe; wirkliche Abhilfe bietet nur die Möglichkeit automatischer Feststellung.

Gelingt es, ein Verfahren zu erfinden, wonach die mündlichen Erklärungen auf einer Platte fixiert werden, dann hat man in der Platte das untrügliche Zeugnis für alles, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Nicht nur der Inhalt der Gespräche, sondern auch die Art des Vortrages, ja selbst der Stimmfall der Rede sind für alle Zeiten festgebannt. Was bedarf man hier weiterer Schreibmittel? Es genügt ein allgemeines Protokoll über die Vorgänge unter Verweisung auf die Fixierungsplatten; im übrigen geben diese für alle Zeiten die Verhandlungen und Reden wieder. Die Gerichtsakten werden dann natürlich eine andere Gestalt annehmen; sie werden hauptsächlich in einer Sammlung solcher Platten bestehen, die eben in irgend einer Weise geordnet werden müssen und auf diese Weise das zuverlässigste Bild des mündlichen Verfahrens ergeben.

Jahrelang schon habe ich diese Ideen geäußert, aber damit wenig Anklang gefunden. Allerdings war die phonographische Technik noch nicht genügend entwickelt. Es geht nicht an, die Leute in einen Schalltrichter sprechen zu lassen, und ganz absonderlich wäre es, wenn etwa für die Anwälte, Zeugen, Richter jeweils besondere Sprechvorrichtungen aufgestellt werden müßten.

Die neueren Errungenschaften der Technik aber berechtigen zu der Annahme, daß wir jetzt soweit gelangt sind, Apparate herzustellen, welche eine Rede auch dann fixieren, wenn sie frei im Saal gesprochen wird, so daß ein Medium automatischer Fixierung, irgendwo im Saale angebracht, die Rede genau aufnimmt und sie jederzeit, auf eine technische Anregung hin, deutlich wiedergibt. Damit ist ein ungeheures Problem gelöst und ein Fortschritt errungen, der dem Fortschritt gleicht, als man seiner Zeit überhaupt Gerichtsvorgänge zu fixieren begann und sich nicht auf das Gedächtnis der Gerichtszeugen verließ. Welch ungeheure Wandlung von der Zeit, als man im Ripuarischen Rechte bei Grundstücksübertragungen Knaben als Zeugen beizog, die möglichst auf Jahrzehnte hinaus den Akt bekunden konnten, ihnen eine tüchtige Ohrfeige gab und sie ins Ohr zwickte, damit sie sich des Aktes erinnerten, zu der heutigen Möglichkeit, durch Schrift und Grundbuch diesen Akt für alle Zeiten festzuhalten! Ein ähnlicher Fortschritt ist es, wenn der Apparat automatisch wiedergibt, was alle Schreiber und Stenographen nicht zu fixieren vermöchten.

Die Experimente, denen ich beiwohnte, geben mir die freudige Zuversicht, daß die Erfindung zu einem Grade fortgeschritten ist, daß sie bei Gerichten in Anwendung gebracht werden kann, und ich glaube, daß es sich verlohnt, einmal einen offiziellen Versuch in einem Gerichtssaal zu machen und zu erproben, ob mit einer solchen Schallvorrichtung das erzielt werden kann, was die Gerichte bedürfen.

Ich darf hierbei noch eine Tatsache aus meiner Vergangenheit erwähnen. In meinem Autorrecht vom Jahre 1880 sagte ich:

„Es ist" (bei der Herstellung der Druckexemplare) „ebenso, wie wenn jemand etwa einen Automaten herstellen und verkaufen würde, welcher nur aufgezogen zu werden brauchte, um ein bestimmtes Gedicht zu rezitieren, auch hier könnte niemand zweifeln, daß dies eine ebenso intensive Verletzung des Autorrechts wäre, wie wenn man das Gedicht nachdrucken und verbreiten würde. Im Gegenteil, hier erspart man sich noch den Vorleser, dort den Spieler."

Kurze Zeit darauf wurde der Phonograph bekannt. Allerdings war meine Aeußerung damals der Phonographieindustrie nicht sehr genehm, und als dementsprechend das Reichsgericht den Autorschutz auf

Digitized by Google

die Phonogramme von Texten, Liedern und musikalischen Schöpfungen ausdehnte, war man nicht immer damit einverstanden. Heutzutage ist ein solcher Schutz allgemein als gerecht anerkannt, und nach der Berliner Uebereinkunft und der neuen Fassung unseres Autorgesetzes § 12 Z. 5 besteht kein Zweifel mehr.

Eine weite Perspektive in die Zukunft eröffnet sich uns; sie greift über das Gerichtsgebiet hinaus. Wird es mit der Zeit vorkommen, daß man in den Wohnungen solche Membrane anbringt und die Gespräche und Unterredungen fixiert? Auch geheime? Das könnte allerdings zu Mißlichkeiten führen, und mancher, der vertraulich plaudert, könnte unversehens ertappt werden. Diplomatengespräche könnten ebenso aufgefangen werden, wie Gespräche von Liebenden und Verabredungen von Hochverrätern. Sollte es dann in Zukunft nicht nötig werden, einen Antiphonographen anzubringen, um die Wirkung der Membrane zu neutralisieren?

Ich möchte hierüber auf die Schilderung verweisen, die ich am 1. Januar 1893 gegeben habe „Eine Liebesgeschichte aus dem Jahre 2100"; dort ließ ich auch bereits die Flieger (Schweber) aufsteigen, zu einer Zeit, als fast niemand an die Verwirklichung des Fliegerproblems glaubte, nachdem Helmholtz dieses Problem als unlösbar erklärt hatte.

„Der Phonograph war natürlich schon längst in allen Häusern verbreitet; das Weinen des Kindes, wie das Zanken der Ehefrau, wie das Poltern des Gesindes — alles konnte man haarklein reproduzieren, und beim Gesindewechsel gab man dem Dienstboten einfach ein paar Scheiben des Phonographen mit, in welchen, wie in einer Miniaturenzyklopädie, die hauptsächlichsten Strafreden der Hausfrau enthalten waren."

„Solche Phonographien auch der intimsten Gespräche wurden immer unheimlicher, umsomehr als der Phonograph so verbessert war, daß er auch das vertrauteste Geflüster wiedergab. Daher hatte man jahrzehntelang durch Strafandrohung den Phonographen in Bann getan. Doch seit 30 Jahren war eine hervorragende Erfindung patentiert worden, der sogenannte Anti-Edison; es bedurfte nunmehr nur eines leisen Druckes auf einen uhrengroßen Apparat, den man in der Tasche trug, um jede Phonographenaufnahme zu verhindern."

In diesem Scherz aber liegt ein mächtiger Ernst. Doch können wir Befürchtungen, die hier aufgeworfen wurden, der Zukunft überlassen; einstweilen beschäftigen wir uns mit der Gesprächsaufnahmemaschine im Gerichtssaal.

Wie seinerzeit die Technik dem Immaterialgüterrecht neue Bahnen gewiesen und dadurch die Rechtswissenschaft unendlich bereichert hat, so soll nun auch die Technik uns künftig die Möglichkeit schaffen, die gesunden Prinzipien des Prozeßganges zur Durchführung zu bringen, die bisher an den mangelnden Ausführungsmethoden gescheitert sind. Technik und Jurisprudenz müssen zusammenwirken.

Das schiedsgerichtliche Verfahren im Rahmen der Kriegsnotgesetze.

Vom Senatspräsidenten am Oberlandesgerichte Hallbauer, Dresden.

I. Es herrscht Streit darüber, ob sich das RGes. v. 4. Aug. 1914 (Schutzgesetz = SchG.) auch auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehe. Im Recht (J. 1914 S. 587) habe ich diese Frage bejaht. Sieskind[1]) und Heß[2]) neigen sich derselben Ansicht zu. A. M. ist Güthe,[3]) der Gewicht darauf legt, daß § 2 SchG. von den ordentlichen Gerichten spreche; darunter seien nur die Amts- und Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht zu verstehen. Dies läßt sich bezweifeln. M. E. sind unter den ordentlichen Gerichten alle Gerichte zu verstehen, die in der ZPO. behandelt und geordnet werden, im Gegensatze zu den besonderen Gerichten, für die in § 2 Abs. 2 und in § 10 SchG. spezielle Bestimmungen getroffen werden. Die Schiedsgerichte sind in der ZPO. behandelt und geregelt (§§ 1025 ff. ZPO.)

Vor allem scheint mir aber der Zweck des Gesetzes auf die von mir vertretene Auffassung hinzuweisen. Man würde zu Unbilligkeiten und Härten gelangen, wenn man das schiedsgerichtliche Verfahren gegen den Kriegsteilnehmer weitergehen ließe; er würde sich in diesem Verfahren nicht verteidigen, er würde der Abhörung eines wichtigen Zeugen oder Sachverständigen nicht beiwohnen, er würde einen Vertreter nicht mit den erforderlichen Aufklärungen und Anweisungen versehen können. Will man dem Kriegsteilnehmer den erforderlichen Schutz gewähren, muß man ihm auch im schiedsgerichtlichen Verfahren beispringen. Das Verfahren wird unterbrochen, hat er keinen Vertreter; es muß vom Schiedsgerichte ausgesetzt werden, wenn dies der vorhandene Vertreter beantragt. Beim schiedsgerichtlichen Verfahren handelt es sich oft um Prozesse mit technischem Hintergrunde, um Fragen von vorwiegend gewerblicher oder kaufmännischer Art. Gerade hier ist die persönliche Mitwirkung der Parteien von ganz besonderem Werte. Andererseits handelt es sich oft um große Vermögenswerte; man denke z. B. an Streitigkeiten aus Lizenzverträgen und großen Bauunternehmungen, die mit Vorliebe den Schiedsgerichten unterbreitet zu werden pflegen.

Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß das schiedsgerichtliche Urteil nicht vollstreckbar und deshalb für die unterlegene Partei nicht gefährlich sei. Dieser Grund paßt schon nicht auf den abgewiesenen Kläger, der durch den ihm ungünstigen Schiedsspruch sein Recht auf immer verloren hat (§ 1040 ZPO.), und auch der verurteilte Beklagte ist in der Sache selbst unterlegen und kann gegen den Schiedsspruch nur formelle Einwendungen erheben; allein auch ein solcher formeller Einwand würde ihm nicht zustehen, wenn eben das Schieds-

[1]) Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit, 2. Aufl. S. 13.
[2]) Kriegsgesetze, 2. A. S. 23.
[3]) Sonderabdruck aus dem Preuß. JMBl. 1914 S. 4.

Digitized by Google

gericht trotz der Kriegsteilnehmerschaft das Verfahren fortsetzen durfte.

Hiernach gelange ich zu der Folgerung, daß das Schiedsgerichtsverfahren unterbrochen wird, sobald eine Partei in den Rahmen des SchG. eintritt, ohne einen Vertreter zu haben; ist ein Vertreter vorhanden, kann dieser Aussetzung des Verfahrens beantragen; dem muß das Schiedsgericht entsprechen. Auch im übrigen finden die Bestimmungen des SchG. sinngemäß Anwendung. Selbstverständlich ist dann aber auch die Bek. v. 14. Jan. 1915 (RGBl. S. 17) auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden. Das Schiedsgericht hat z. B. den Aussetzungsantrag des Vertreters des Kriegsteilnehmers abzulehnen, wenn er eine offenbare Unbilligkeit in sich schließt.

Setzt das Schiedsgericht das unterbrochene Verfahren rechtswidrig fort, oder lehnt es den Aussetzungsantrag des Vertreters zu Unrecht ab, so ist allerdings bei der eigentümlichen Gestaltung des Schiedsgerichtsverfahrens eine unmittelbare Richtigstellung nicht möglich, die Beschwerde an ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen. Dann ist aber jedenfalls die Aufhebung des Schiedsspruchs oder Versagung des Vollstreckungsurteils geboten; denn das Verfahren des Schiedsgerichts war unzulässig (§§ 1041 Z. 1, 1042 Abs. 2 ZPO.).

Will man dieser Auffassung nicht folgen, so ist mindestens zu sagen, daß sich das SchG. auch auf die Klagen im Sinne von §§ 1041, 1043 ZPO. (Aufhebungsklage) und von § 1042 (Vollstreckungsklage) bezieht. Hier handelt es sich zweifellos um ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Bei §§ 1041, 1042, 1043 ZPO. tritt also sicher eine Unterbrechung des Verfahrens ein, oder es wird die Aussetzungsbefugnis des Vertreters des Kriegsteilnehmers wirksam.

Zu erörtern ist noch, welchen Einfluß das SchG. in den Fällen von §§ 1029 Abs. 2, 1031 Satz 2, 1033 Z. 1, 1036, 1045 ZPO. auf den Gang des Verfahrens ausübt.

Findet das SchG., wie ich grundsätzlich annehme, auf das schiedsgerichtliche Verfahren in seiner Gesamtheit Anwendung, so ist m. E. folgende Unterscheidung geboten. War das schiedsgerichtliche Verfahren, weil der Kriegsteilnehmer keinen Vertreter hatte, unterbrochen, so kann nun auch eine Aufforderung an den Kriegsteilnehmer i. S. von §§ 1029 Abs. 1, 1031 Satz 1 ZPO. nicht mehr ergehen und eine ergänzende Tätigkeit des Gerichts i. S. von §§ 1029 Abs. 2, 1031 Satz 2 ZPO. kann überhaupt nicht in Frage kommen. Hatte der Kriegsteilnehmer einen Vertreter, so bleibt zwar die Aufforderung an den Kriegsteilnehmer i. S. von §§ 1029 Abs. 1, 1031 Satz 1 ZPO. zulässig, sein Vertreter kann aber die Aussetzung des Verfahrens beantragen, sobald es zu einem gerichtlichen Verfahren i. S. von §§ 1029 Abs. 2, 1031 Satz 2, 1045 ZPO. kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn es sich um die Ablehnung eines Sachverständigen oder um das Erlöschen des Schiedsvertrages handelt (§§ 1032, 1033, 1045 ZPO.).

II. 1. Die Frage, ob die Bek. v. 7. Aug. 1914 (über die Geltendmachung von Ansprüchen von Auslandsbewohnern) auch auf das schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung finde, habe ich in meiner Abhandlung im Sächs. Arch. 1915 S. 52 berührt, sonst aber nirgends erwähnt gefunden. Dafür, daß der Auslandsbewohner das inländische Schiedsgericht nicht in Anspruch nehmen kann, könnte der Umstand verwertet werden, daß § 1 Bek. nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von inländischen Gerichten überhaupt spricht. Allein den Ausschlag muß m. E. der wirtschaftliche Zweck der Bek. geben. Es soll verhütet werden, daß der Inländer, der seine Forderung im Auslande nicht einziehen kann, Auslandsschulden bezahlen muß, daß er zur Erfüllung von Auslandsschulden gezwungen werden kann. Das Schiedsgerichtsverfahren kann nun aber nie zu einer Einziehung der Forderung, zu einer zwangsweisen Beitreibung der Forderung führen; dies ist nur möglich durch die Erlangung eines Vollstreckungsurteils; daß der Auslandsbewohner ein Vollstreckungsurteil nicht erwirken kann, ist selbstverständlich, und so wird der wirtschaftliche Zweck, den der Gesetzgeber im Auge hatte, schon durch die Versagung des Vollstreckungsurteils und des darauf gerichteten Verfahrens erreicht. Dem Inlandschuldner geschieht mit dem Fortgange des schiedsgerichtlichen Verfahrens kein Unrecht, da er bis zum Ablaufe der kritischen Zeit durch die Versagung des Vollstreckungsurteils zur Genüge geschützt ist. Ich meine daher, daß der Auslandsgläubiger wegen seiner Forderung das inländische Schiedsgericht angehen kann, und daß ein bereits für ihn anhängiges schiedsgerichtliches Verfahren seinen Fortgang nimmt. Dagegen ist dem Auslandsbewohner die Klage aus § 1042 ZPO. versagt.

2. Wie steht es nun aber mit der Aufhebungsklage i. S. von § 1041 ZPO.? Hier kann ich meine früher dargelegte Meinung nicht aufrechterhalten. Hier kann der die Aufhebung des Schiedsspruchs erstrebende Auslandsbewohner entweder mit dem abgewiesenen Kläger oder mit dem verurteilten Beklagten identisch sein. Im ersten Falle verfolgt er mit seiner Aufhebungsklage die Absicht, einen vom Schiedsgericht abgewiesenen Anspruch wieder zur Geltung zu bringen, ihm die Bahn zu erneuter Rechtsverfolgung freizumachen. Hier steht in der Tat die Geltendmachung eines Anspruchs in Frage; allein auch hier gibt das Urteil keine Beitreibungsmöglichkeit. Die Beitreibung kann nur auf Grund eines neuen, von dem Gerichte erlassenen Urteils vor sich gehen. Der Inlandsschuldner ist schon durch die Versagung eines solchen Urteils zur Genüge geschützt. Der Aufhebungsklage steht hier ein Bedenken nicht entgegen. Im zweiten Falle will sich der Auslandsschuldner mit seiner Aufhebungsklage seiner durch das Schiedsgericht bestätigten Zahlungspflicht entziehen; er will also nicht einen Anspruch geltend machen, sondern abwehren; ein Zahlungszwang gegen den Inlandsschuldner kommt hier gar nicht in Frage; die Sache ist genau so zu

Digitized by Google

behandeln, wie die, wo der Inlandsgläubiger den Auslandsbewohner im Inlande verklagt hatte und nun der Auslandsbewohner gegen die ihn verurteilende Entscheidung Berufung einlegte.

3. Soweit ein gerichtl. Verfahren i. S. von §§ 1029 Abs. 2, 1031 S. 2, 1032, 1045 ZPO. in Frage kommt, schlägt die Bek. v. 7. Aug. 1914, wie sich aus den Darlegungen unter 1 und 2 ergibt, nicht ein. Will der Auslandsbewohner die Ernennung eines Schiedsrichters erzwingen, so will er damit eben nur die Erteilung eines Schiedsspruchs ermöglichen, und es ist oben dargelegt worden, daß ihm die Erlangung eines Schiedsspruchs nicht untersagt sein soll. Macht er nach §§ 1033, 1045 ZPO. das Erlöschen eines Schiedsvertrages geltend, so will er sich, ist er Kläger, die Bahn für die Berufung des ordentlichen Gerichts freimachen. Hier kann eine Beschwerung des Inlandsschuldners nicht in Frage kommen, da er ja durch die Bek. gegen die Anrufung des ordentlichen Gerichts und damit gegen die Vollstreckungsgefahr geschützt ist. Ist der Auslandsbewohner Beklagter, so handelt es sich bei ihm überhaupt nicht um Geltendmachung eines gegen den Inländer gerichteten Anspruchs, sondern um einen Akt der Abwehr; er will nur erreichen, daß er nicht vor dem Schiedsgerichte, sondern bei dem ordentlichen Gerichte belangt werde. Bei dem Inländer kommt eine Vollstreckungsgefahr nicht in Frage. Etwas anders liegt die Sache im Falle des § 1043 ZPO. War gegen den Auslandsbewohner ein Vollstreckungsurteil im Inlande ergangen, so erstrebt er mit der Aufhebungsklage gleichzeitig die Aufhebung des Vollstreckungsurteils; dies ist an sich nur ein Akt der Abwehr, es handelt sich nicht um die Geltendmachung, sondern um die Abwehr eines Anspruchs. Die Zulässigkeit der Klage wird grundsätzlich nicht zu bezweifeln sein. Hatte aber der Auslandsbewohner infolge des Vollstreckungsurteils geleistet und erstrebt er mit der Aufhebungsklage gleichzeitig die Rückforderung des Geleisteten, so liegt in der Tat die Geltendmachung eines Anspruchs vor und die Bek. schlägt ein, der Inlandsbewohner soll zu einer Zahlung an den Auslandsbewohner gezwungen werden.

III. Zu erwägen ist endlich, ob dann, wenn ein Schiedsrichter zum Heere eingezogen wird, ein Fall von § 1031 oder von § 1033 Z. 1 ZPO. vorliegt — ein Wegfallen des Schiedsrichters. M. E. ist die Frage zweifellos zu bejahen, mag nun der Schiedsrichter einer mobilen oder immobilen Truppe angehören. In jedem Falle wird ihm die Ausübung seines Amtes unmöglich. Dies hat zur Folge, daß entweder (§ 1031 ZPO.) ein anderer Schiedsrichter zu ernennen ist oder (§ 1033 ZPO.) der ganze Schiedsvertrag in Wegfall kommt. Der Gegenpartei kann es nicht zugemutet werden, bis zum Ende des Krieges zu warten. Andererseits kann es auch dem Schiedsrichter, der nur bei einer immobilen Truppe steht, nicht angesonnen werden, seines Amtes zu walten; auch dann, wenn er sich nur im Ausbildungsdienste befindet, hat er zum Schiedsrichteramte keine Zeit, auch nicht die dazu erforderliche Ruhe (wie hier Entsch. der OLG. 1915 S. 361). Selbstverständlich können aber die Parteien, wenn ihnen an der Person des Schiedsrichters viel gelegen ist, Ruhen des Verfahrens bis zum Ende des Krieges vereinbaren.

Juristische Rundschau.

In der Lusitaniafrage geht der Schriftwechsel der Parteien weiter. Zuerst antwortete die Deutsche Regierung auf die amerikanische Note. Sie wies auf die Lage des Falles hin. Sie stellte Fragen an die amerikanische Regierung. Hat diese gewußt, daß die Lusitania ein englischer Hilfskreuzer war? Daß er mit Geschützen bewaffnet war? War ihr bekannt, daß er große Mengen Munition führte? Dann kam die Antwort von Washington. Man bittet um die Belege für die Bewaffnung des Schiffes. Sie wird bis zum Nachweise bestritten. Die amerikanischen Beamten hätten andernfalls dem Dampfer keinen Klarierungsschein als Handelsschiff gegeben. Die Munition als Ladung wird weder geleugnet, noch zugegeben. Diese Behauptung Deutschlands wird rechtlich für unerheblich erklärt. Die Versenkung von Passagierdampfern berühre die Grundsätze der Menschlichkeit. Nur tatsächlicher Widerstand oder die Weigerung, zu Untersuchungszwecken anzuhalten, könne dem Führer des Unterseeboots die Berechtigung geben, „das Leben der an Bord Befindlichen in Gefahr zu bringen". Bei jeder Prozeßschrift wird man dem Verfasser eine gewisse Subjektivität zugute halten müssen. Die amerikanische Note macht von diesem Privileg etwas sehr reichlich Gebrauch. Andernfalls müßte sich die Regierung der Ver. Staaten doch sagen, daß sie ja selbst Ausnahmen von ihrem Prinzip zuläßt und daß der Unterseebootkrieg auch eine dieser Ausnahmen mit sich bringt. Sie müßte sich sagen, daß diese Art des Krieges durch Englands völkerrechtswidrige Vernichtung des Handelsverkehrs der Neutralen mit Deutschland und seinen Aushungerungsplan hervorgerufen wurde. Sie müßte sich sagen, daß nur die Munitionslieferungen Amerikas an die Feinde Deutschlands das Ende der Lusitania herbeigeführt haben. Nun hat Deutschland wieder das Wort. Es wird den rechten Ton und Inhalt finden.

Im Schweizer Nationalrat fand am 15./16. Juni eine nicht uninteressante Debatte über die vom Bundesrat beschlossene „Neutralitätszensur" statt. Der Vorsteher der politischen Abteilung, Bundesrat Hoffmann, bekämpfte die Auffassung, daß in der Schweiz der Staat neutral sei, jeder einzelne aber machen könne, was er wolle. Habe der Staat Pflichten, so habe sie auch der einzelne. Auch der Bürger habe die Pflicht, seiner Sympathie und Antipathie gegenüber den Kriegführenden Zwang aufzuerlegen. Der Bundesrat werde Beleidigungen irgend einer Gruppe der Kämpfenden nicht dulden. Man setze statt Beleidigung des einen Teils die Unterstützung des andern durch Munitionslieferung, und man hat die unzweideutige Verurteilung des amerikanischen Verhaltens aus dem Munde einer neutralen Regierung.

Allmählich erfährt man in Deutschland Einzelheiten darüber, wie auch in den englischen Kolonien gegen die deutschen und österreichisch-ungarischen Unternehmungen vorgegangen wird. Der Gouverneur der Straits Settlements hat in der Alien

Digitized by Google

Enemies Winding up Ordinance ihre Liquidation befohlen. Ueber die Eigenschaft als feindliches Unternehmen entscheidet der Gouverneur. Er ernennt die Liquidatoren. Ihm haben sie Rechnung zu legen. Sie beziehen eine nicht gerade geringe Vergütung. Dann werden die Gläubiger befriedigt, ausgenommen die, welche zu den alien enemies gehören. Der Rest wird bei einer Bank einbezahlt und harrt dort der Verfügung des Gouverneurs. Dann, nach beendeter Liquidation, werden Bücher, Papiere, Rechnungen und Urkunden des feindlichen Geschäfts und des Liquidators vernichtet. Es soll also dafür gesorgt sein, daß nach dem Frieden der Eigentümer des zertrümmerten Geschäfts keine Möglichkeit hat zu zeigen, was man ihm genommen hat. Und England findet dieses Verfahren völlig in Ordnung. Vor 150 Jahren schrieb Lawrence Sterne in seiner Sentimental Journey bittere Worte gegen das Erbrecht der französischen Krone an dem Nachlasse der in Frankreich sterbenden Ausländer. „Ungenerous, to seize upon the wreck of an unwary passenger, whom your subjects had beckon'd to their coast — by heaven! Sire, it is not welldone". Was müßte er heute seinen eigenen Landsleuten sagen?

Nach einem Gerichtsbericht der Times vom 17/18. März wurde ein in England ansässiger Holländer zu Gefängnisstrafe verurteilt, weil er deutsche Ware über Holland bezogen und in England verkauft hatte. Sein Abnehmer hatte ihn angezeigt. Das verdiente keine besondere Erwähnung. Merkwürdig ist aber eine Stelle aus der mitgeteilten Begründung. Der Richter Darling sprach von der ausgleichenden Gerechtigkeit. Der von ihm verurteilte Holländer erhalte den Kaufpreis in England nicht. Es sei aber anzunehmen, daß auch der Deutsche, der die Ware geliefert habe, von dem Holländer nicht bezahlt werde. Sicher geschehe dies nicht von England aus. Den Vorteil hätten die Leute in England, welche die deutschen Waren brauchten. Es scheint kaum denkbar, daß ein Richter sich so äußert. Aber es entspricht doch wieder dem ganzen Charakter der wirtschaftlichen Kriegführung der Engländer. Und zudem — weshalb sollten die Times diese Mitteilung erfinden?

Wieder ist Deutschland wegen unwürdiger und unerlaubter Behandlung deutscher Gefangener zu Gegenmaßnahmen gezwungen. Dieses Mal gelten sie Frankreich. Mehrere hundert Deutsche sind in Dahomey in einer schmachvollen Lage. Die französische Regierung ist durch die amerikanische und spanische Botschaft davon benachrichtigt. Eine Abhilfe trat nicht ein. Nun werden eine entsprechende Zahl französischer Gefangener ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung zu Arbeiten in den Moorkulturen verwendet. Gleichzeitig kommt die Nachricht, daß England sich doch entschlossen hat, Offiziere und Mannschaften der Unterseebote gleich allen anderen Kriegsgefangenen zu behandeln. Die Repressalien sind also ein wirksames Mittel gegen völkerrechtliche Vergehen. Und die Vorschriften des Völkerrechts sind erzwingbar. Nur ist diese Vollstreckung noch eine sehr primitive. Es soll eine Handlung oder Unterlassung eines Staatswesens herbeigeführt werden. Das geschieht durch Strafmaßnahmen. Aber sie treffen den Staat selbst nicht. Seine in der Gewalt des Verletzten befindlichen Angehörigen büßen für die Sünden ihres Volkes und seiner Regierung.

Auch Italien eröffnete den Krieg mit Oesterreich durch Plünderung und Zerstörung deutschen und österreichischen Eigentums. Der Pöbel wütete mehrere Tage in Mailand. Die Polizei schaute zu. Zuletzt wurden einige Verhaftungen vorgenommen. Die Regierung hat auch den Präfekten und den Polizeipräsidenten strafweise ihrer Aemter entsetzt. Es wird ihr vielleicht etwas bange zumute vor dieser Art Patriotismus. Wer bürgt dafür, daß nicht der Mob auch einmal die Häuser echt italienischer Leute stürmen und vernichten wird? Es ist doch wohl kein Zufall, daß in Deutschland trotz aller Kriegserklärungen, trotz des tief empfundenen Verrats des italienischen Freundes keine einzige solche Ausschreitung vorkam. Das ist nicht nur auf den festen Willen der Regierung zurückzuführen. Das beweist, wie stark das moralische Bewußtsein auch in den unteren Klassen geworden ist, wie groß die Selbstbeherrschung und Selbstachtung. Die Kulturhöhe eines Volkes zeigt sich nicht nur in der Pflege von Kunst und Wissenschaft in den Oberschichten.

Mit dem Botschafter in Rom verließ auch der Gesandte beim Vatikan Italien. Er wurde hierzu nicht gezwungen. Der Papst hat nach dem italienischen Garantiegesetze die Rechte eines unabhängigen Souveräns. Die Gesandten fremder Mächte müssen als solche von der italienischen Regierung geachtet werden. Damit konnte man zu Friedenszeiten auskommen. Der Krieg hat wieder gezeigt, daß solche Fiktionen der Wirklichkeit nicht standhalten. Wer garantierte denn die Garantie? Ist die italienische Regierung stark genug, den Gesandten gegen die Angriffe des Pöbels völkerrechtlichen Schutz zu gewähren? Wie soll der Verkehr der Gesandten beim päpstlichen Hofe mit ihren Regierungen durchgeführt werden? Wird Italien nicht das von ihm einseitig gegebene Garantiegesetz auf demselben Wege wieder aufheben? Die weltliche Herrschaft des Papstes wird durch diese Ereignisse plötzlich in ein anderes Licht gerückt.[1])

Zwischen Deutschland und Italien ist vor Abbruch der beiderseitigen Beziehungen noch ein Vertrag über die Achtung des Vermögens ihrer Angehörigen im Feindeslande bei Ausbruch des Krieges geschlossen worden. Also nicht nur der Schutz vor Pöbelangriffen ist zugesagt. Es verpflichtet sich jeder Staat, sich jeder Maßnahme gegen das Eigentum der Angehörigen des anderen zu enthalten. Er darf nicht nach englischem und französischem Muster die Geschäfte des feindlichen Ausländers mit Beschlag belegen und das Kapital an sich ziehen. Darin liegt eine Verurteilung des englisch-französischen Systems. Warten wir ab, ob Italien diesen Vertrag halten wird.

Der preußische Landtag ist nach kurzer Tagung geschlossen worden. Das Fideikommißgesetz kam nicht zur Verabschiedung. Ein Antrag, während des Krieges und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Friedensschlusse die Bildung von Fideikommissen zu untersagen, fand nicht die Billigung der Mehrheit. Der Burgfrieden mache eine Erörterung dieser Materie unmöglich. Man wird es nicht unbegreiflich finden dürfen, daß aus diesem Grunde ein, auch nur für die Kriegsdauer berechneter Ein-

[1]) Vgl. die Abhandlung von Exz. Dr. Laband S. 643 dieser Nummer. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

griff in das bestehende Recht abgelehnt wurde. Eine Notwendigkeit, aus Gründen der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft die Fideikommisse zu untersagen, läßt sich nicht wohl aufstellen. Man wird aber in der Annahme nicht fehlgehen, daß die ganze heutige Lage auf Schaffung von Fideikommissen nicht anregend wirken wird.

Preußen hat zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen ein vereinfachtes Enteignungsverfahren eingeführt. Am 27. März 1915 wurde eine Bestimmung für den Fall eingefügt, daß ein Kriegsteilnehmer im Enteignungsverfahren ohne Vertreter ist. Der Regierungspräsident soll eine geeignete Person hierzu bestellen. Der Kriegsteilnehmer kann statt deren einen anderen Vertreter benennen. Dem Landtag wurde diese auf Grund des Art. 31 Preuß. VerfUrk. erlassene Verordnung im Mai 1915 zur Genehmigung vorgelegt. Es handelt sich um einen Konflikt der Interessen der Allgemeinheit mit denen des einzelnen Kriegsteilnehmers. Er wird dadurch gelöst, daß dessen Rechte durch einen Dritten wahrgenommen werden. Das ist derselbe Gedanke, wie er der Verordnung des Bundesrats v. 14. Jan. 1915 über die Vertretung von Kriegsteilnehmern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegt. Nur wird dort verlangt, daß die Bestellung des Vertreters zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint. Hier wird eine Hemmung des Enteignungsverfahrens durch die Kriegsabwesenheit eines Beteiligten als ein Unrecht gegen die Gesamtheit angesehen.

Der Bundesrat hat durch Bek. v. 20. Mai 1915 seine Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914, über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Geldforderungen v. 18. Aug. 1914 und über die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden v. 22. Dez. 1914 abgeändert. Von einschneidender Bedeutung sind diese Abänderungen nicht. Die Fristbewilligung kann auch im Mahnverfahren beantragt werden, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist. Ist der Gläubiger mit der Frist nicht einverstanden, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl. Will der Schuldner, ehe er verklagt ist, sich die Fristbestellung sichern, so braucht er jetzt nicht mehr den Gläubiger vor das Amtsgericht zu laden. Das Verfahren ist als schriftliches gedacht. Der Gläubiger ist vor der Entscheidung zu hören. Sie erfolgt durch Beschluß. Zweifellos wird das Verfahren hierdurch vereinfacht. Ob aber die Schuldner nunmehr in erhöhtem Maße von dieser Bestimmung der Frist vor der Klage Gebrauch machen, ist nicht sicher. Was sie zurückhielt, war weniger die Furcht vor den Kosten oder vor einem umständlichen Verfahren. Sie ziehen in den meisten Fällen vor, zu warten, bis der Gläubiger gegen sie vorgeht. Denn dann gewinnen sie die weitere Frist, die in dem Zuwarten des Gläubigers liegt.

Die deutschen Großbanken haben sich entschlossen, an dem freien Börsenverkehr teilzunehmen. Sie haben ihren Kunden ein Formular unterbreitet. Sie begleiten es mit einem Rundschreiben. Es enthält die Begründung ihres Vorgehens und die Bedingungen ihres Geschäftsverkehrs. Es werden keine Aufträge zum kommissionsweisen An- und Verkaufe von Wertpapieren entgegengenommen. Die Bank will dem Kunden als Eigenhändler, „also unmittelbar als Käufer oder Verkäufer entgegentreten". Es wird aber im Rundschreiben gebeten, tunlichst „nur Kauf- und Verkaufsangebote mit Kursbegrenzung (Limit)" zu geben. Es ist das „Bestens-Anerbieten" vorgesehen. Das Rundschreiben geht von „einem zur Deckung geschlossenen Gegengeschäft" aus. Damit wird das Recht der Bank begründet, den Widerruf des Kauf- und Verkaufsangebots unberücksichtigt zu lassen. Sie muß nur unverzüglich nach dessen Erhalt dem Kunden die Annahme seines Angebots drahtlich anzeigen. Die Bank wird dem Kunden die „Abrechnung" rein netto erteilen. Das sind alles Dinge, die man im Kommissionsgeschäft zu finden pflegte. Es wird Sache der Auslegung sein, die Rechtsnatur dieses Geschäfts festzustellen. Das RG. hat sich schon einmal, bei dem Börsentermingeschäft, über den Wortlaut des Bankformulars hinweggesetzt (RG. 44, 403). Es kann auch hier aus dem Gesamtinhalt des Vertrags trotz der Eigenhändlerklausel das Vorliegen eines Kommissionsgeschäfts annehmen.

Die deutsche Burschenschaft hat den Hundertjahrtag ihrer Gründung am 12. Juni 1915 begangen. Die Feier war einfach und schlicht, der heutigen Zeit angemessen. Der preußische Kultusminister wohnte ihr bei. Der Deutsche Kaiser antwortete auf das Huldigungstelegramm. Er gedachte der zahlreichen Männer, die aus der deutschen Burschenschaft dem deutschen Volke als Führer und Mitkämpfer für seine idealen und realen Güter in Kriegs- und Friedenszeiten erwachsen sind. Das Ideal der alten Burschenschaft war die Schaffung des Deutschen Reichs. Die aus dem Befreiungskriege 1813 heimkehrenden Studenten hatten es aufgestellt. Wieder sind heute unzählige Jünger der Wissenschaft im Felde für „Ehre, Freiheit und Vaterland". Wenn sie zurückkommen, wird ihrer eine nicht minder bedeutsame Aufgabe harren. Sie haben mitzuwirken bei dem Neubau im Innern. Eine glückliche Fügung für sie, daß heute der Deutsche Kaiser und die deutschen Fürsten ihnen ein anderes Verständnis entgegenbringen werden, als es die Burschenschaft vor 100 Jahren bei den Regierungen fand.

Die Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts hat mit dem Präsidenten des KG. „Grundsätze betr. die Vorbereitung und Behandlung der Termine" vereinbart. Darnach soll in Zukunft die Berufungsbegründung regelmäßig zwei Wochen vor dem Termin zugestellt sein. Der Fortfall einer Verhandlung soll auf schnellstem Wege mitgeteilt werden und anderes mehr. Die Vereinbarung enthält manches, was eigentlich selbstverständlich ist. Aber gerade das Selbstverständliche wird nicht immer beachtet. Das Beste an dieser Regelung ist, daß hier ein freiwilliger Akt der Selbstdisziplin vorliegt. Strafen können freilich an die Nichtbeachtung der Abreden nicht angeknüpft werden. Es sind gesellschaftliche Pflichten. Aber es ist oft genügend, daß sie anerkannt sind.

Der 1. Juni 1915 war ein für die deutsche Rechtsanwaltschaft bedeutsamer Tag. An ihm sind alle Schadensersatzansprüche des Klienten aus der Tätigkeit des Anwalts vor dem 1. Juni 1910 verjährt. Die Rechtsanwälte und ihre Hinterbliebenen sind jetzt gegen die früher nicht allzu seltenen Angriffe aus einer lang zurückliegenden Geschäftsbesorgung

Digitized by Google

und Prozeßführung gesichert. Nur soweit die Forderung einem Kriegsteilnehmer zusteht, ist auch diese Verjährung gehemmt. Bei der außerordentlichen Ausdehnung der Verantwortung des Anwalts, von der das RG. ausgeht, ist eine solche zeitlich begrenzte Haftung doppelt gerechtfertigt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Beteiligung der Studenten am Kriege. Zu der Angabe in Nr. 9/10 d. Bl. (S. 492), daß von den Studenten der deutschen Universitäten und Hochschulen zum mindesten 65% beim Militär sind, während von den Studenten der Universitäten und Hochschulen Oesterreichs-Ungarns nach einer nicht zweifelfreien Schätzung nur 47% bei den Fahnen stehen, wird uns von geschätzter Seite folgendes bemerkt: Das zunächst allerdings auffallende Mißverhältnis erklärte sich in erster Linie wohl aus den Vorrechten der Theologie Studierenden in Oesterreich-Ungarn. Hier seien sowohl die katholischen wie die evangelischen Theologen vom Dienste mit der Waffe befreit, während in Deutschland die Angehörigen beider Fakultäten dienstpflichtig seien. Wir nehmen von dieser Erklärung gern Kenntnis, bemerken im übrigen aber wiederholt, daß sich bei den stets noch erfolgenden Neueinstellungen genaue Verhältniszahlen, wenn überhaupt, so jedenfalls erst nach Beendigung des Krieges werden aufstellen lassen.

Die Hypothekenbewegung in Preußen. Seit dem Jahre 1886 findet in Preußen eine Erhebung über die eingetragenen und gelöschten Hypotheken statt, wobei die durch die Amtsgerichte erfolgenden Notierungen getrennt nach städtischen und ländlichen Bezirken erfolgen. Den städtischen Bezirken werden dabei nicht nur die Stadtgemeinden, sondern auch alle Landgemeinden mit städtischem Wesen, wie Vororte größerer Städte, Bade-, Kur-, Vergnügungs-, Fabrikorte und dergl. zugezählt. Durch diese in einer Justiz-Min.-Verfügung vom 15. Juli 1885 getroffene Anordnung sollte es ermöglicht werden, das Bedürfnis nach besonderer Erfassung der hypothekarischen Be- und Entlastung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zu befriedigen, indem für diesen alles übrig blieb, was nicht nach Obigem zu den städtischen Bezirken gehörte. Diese schon von vornherein auf rein äußerlichen Merkmalen beruhende Unterscheidung wurde im Laufe der Zeit nun aber um so unsicherer, je mehr die Industrie auch in Gemeinden von vorwiegend ländlichem Wesen eindrang. Deshalb erschien es an der Zeit, in die statistische Erhebung ein Moment einzuführen, das die Unterscheidung, ob die Hypotheken dem städtischen oder dem ländlichen Grundbesitz dienten, besser ermöglichte, als die Bezirkstrennung nach Stadt und Land. Es ist deshalb durch eine Verfügung des Justizministers vom 12. August 1912 angeordnet, daß vom 1. April 1913 ab die Beträge der Hypotheken-Eintragungen und -Löschungen, außer wie bisher nach städtischen und ländlichen Bezirken getrennt, auch nach Berufsarten der beteiligten Grundstückseigentümer gesondert aufzunehmen sind. Dabei werden drei Berufsgruppen unterschieden, einmal die der Land- und Forstwirtschaft, sodann die des Handels und Gewerbes und in dritter Linie die sonstigen Berufe einschließlich der Berufslosen. Für die Einreihung in die Berufsgruppen soll die Bezeichnung des Berufs des Hypothekenschuldners im Grundbuch maßgebend sein. Ueber die Ergebnisse der neuen Statistik liegen für das Rechnungsjahr 1913 in der „Zeitschr. des Kgl. Statistischen Landesamts" Angaben vor, denen wir zunächst über die Gesamtzahlen im Vergleich zu den Vorjahren folgendes entnehmen. Es sind 3770 Mill. M. in Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen und 2250 Mill. M. gelöscht worden, so daß sich ein Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen von 1520 Mill. M. ergibt. Gegenüber dem Jahre 1912 hat ein Rückgang der Eintragungen um 317 und der Löschungen um 138 Mill. M. stattgefunden. Seit dem Jahre 1910 findet eine ständige Abnahme der Eintragungen statt, dergestalt, daß sie seit dieser Zeit um 1048 Mill. M. zurückgegangen sind. Berücksichtigt man nur die städtischen Bezirke, so sind die Eintragungen seit 1910 von 3293 auf 2150 Mill. M., also um 1143 Mill. M. gesunken, während sie bei den ländlichen von 1525 auf 1620 Mill. M. gestiegen sind. Die Abnahme ist lediglich auf die ungünstige Lage des städtischen Hypothekenmarkts zurückzuführen, insbesondere auch auf den Mangel an Leihkapital für zweite Hypotheken. Die Beleihungsschwierigkeiten sind, wie der Verf. der Abhandlung in der genannten Zeitschrift, Geh. RegRat Dr. Kühnert betont, nicht nur durch Geldknappheit und Wirtschaftskonjunktur, sondern sehr wesentlich auch durch andere Umstände veranlaßt, so durch Bestimmungen des BGB. und des ZVG., die dem Gläubiger keinen ihm ausreichend erscheinenden Rechtsschutz gewähren, ferner durch die Lasten der Umsatz- und Wertzuwachssteuern, auch durch die hohen Provisionen der Kreditinstitute. Der Abnahme bei den städtischen Grundstücken gegenüber weisen die ländlichen Grundstücke eine fortgesetzte Zunahme der Hypothekeneintragungen auf, dergestalt, daß im Jahre 1913 zum erstenmal der Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen bei den ländlichen Grundstücken mit 787 Mill. M. größer war als bei den städtischen mit 733 Mill. M. Dies läßt, da auf dem Lande kaum in demselben Maße wie in den Städten neue beleihungsfähige Werte entstehen, darauf schließen, daß die ländliche Hypothekenbewegung in stark steigendem Maße durch das Eindringen der Industrie auch in Gemeinden von noch überwiegend landwirtschaftlichem Charakter beeinflußt wird. Daß dies tatsächlich der Fall ist, beweisen die Ergebnisse der neuen Schuldenstatistik. Die Schuldner der in städtischen Bezirken aufgenommenen Hypotheken gehörten nur bei 80 Mill. M. der Land- und Forstwirtschaft an, umgekehrt aber wurden 400 Mill. M. Hypotheken auf ländliche Grundstücke eingetragen, deren Eigentümer Handel und Gewerbe betrieben. Von den neuen Hypotheken in ländlichen Bezirken wurden nur 67,7%, also wenig über zwei Drittel, auf Grundstücke, deren Eigentümer der Land- und Forstwirtschaft angehörten, eingetragen, dagegen kamen 23,9%, also nahezu ein Viertel, auf Handel und Gewerbe und 8,5% auf sonstige Berufe. Wenn man die Löschungen abzieht, so betrug der Ueberschuß der Eintragungen, soweit der Land- und Forstwirtschaft angehörende Eigentümer in Betracht kamen, bei Grundstücken aller Art 564 Mill. M., soweit Handel und Industrie den Beruf bildete, 789 Mill. M., während 167 Mill. M. auf die sonstigen Berufe entfallen. Es ergibt sich also, daß nicht, wie man aus einer Vergleichung der städtischen und der ländlichen Bezirke annehmen mußte, die ländlichen Besitzer an der Zunahme der Hypothekenbelastung einen größeren Anteil hatten als die städtischen, daß vielmehr nur 37,1% der Mehrbelastung auf die Land- und Forstwirtschaft, dagegen 51,9% auf Handel und Gewerbe und 11,0% auf die sonstigen Berufe entfallen. Diese Forschungen werden an Bedeutung erheblich gewinnen, wenn erst Zahlenreihen für mehrere Jahre vorliegen. Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß in den 27 Jahren seit Beginn der Hypothekenstatistik in Preußen 40,38 Milliarden M. an Hypotheken und Grundschulden

Digitized by Google

mehr eingetragen als gelöscht sind; davon entfallen 29,43 Milliarden auf städtische und 10,95 auf ländliche Grundstücke.

Die Tätigkeit der Justizprüfungskommission in Hamburg im Jahre 1914. Es wurden 49 Referendare geprüft, von denen 41 die Prüfung bestanden, während 8 nicht bestanden. Der Prozentsatz der Durchgefallenen betrug somit nur 16,3 gegen 22,9 im J. 1913 und 31,9 i. J. 1912; er wird beeinflußt durch die Notprüfungen, da in diesen von 15 Geprüften nur einer nicht bestand. Bei den übrigen Geprüften berechnet sich der Satz der Durchgefallenen auf 20,6. In wiederholter Prüfung bestanden 8 Referendare, 2 dagegen bestanden abermals nicht. Das Durchschnittsalter der Geprüften betrug bei der Zulassung 27 Jahre 11 Monate (i. J. 1913 27 Jahre 8 Monate); der jüngste Prüfling war 24 Jahre 8 Monate, der älteste 34 Jahre 10 Monate alt.

Vermischtes.

25 Jahre Gewerbegerichtsgesetz. Am 29. Juli d. J. besteht das Gewerbegerichtsgesetz 25 Jahre. Bei der Beratung des Gesetzes und in der Folge wurde hauptsächlich der Einwand gemacht, daß die Gewerbegerichte wegen Ueberwiegens des Laienelements eine mit den geschriebenen Gesetzen übereinstimmende Rechtsprechung zu ermöglichen nicht in der Lage seien. Wenn man die Statistik der Gewerbegerichte prüft, wird man jedoch finden, daß weder die Zahl der Berufungen noch die der Abänderungen und Aufhebungen der Entscheidungen über ein angemessenes Maß hinausgeht. Von gegnerischer Seite ist gesagt, daß bei den nicht berufungsfähigen Sachen, bei denen die Ueberwachung fehle, die Entscheidungen anders ausfielen. Es mag dies hin und wieder vorkommen. Dem ist aber auch jedes ordentliche Gericht ausgesetzt. Oft genug fällen Landgerichte bei Sachen, die von ihnen letztinstanzlich entschieden werden, Urteile, die mit den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen sich nicht vereinen lassen. Bekannt ist ferner, daß bei einzelnen Landgerichten in der Anwendung von Rechtsgrundsätzen sich bestimmte Gebräuche, die von denen anderer Landgerichtsbezirke abweichen, gebildet haben. Derartige verschiedene Gebräuche stellen sich naturgemäß noch mehr bei den Gewerbegerichten ein, da dort die besondere Anschauungsweise und Handwerksgepflogenheit einzelner Landesgegenden durch die Beisitzer sich Geltung verschaffen.

Einer etwa größeren Zersplitterung der gewerblichen Rechtsprechung beugt deswegen der Verband der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durch die von ihm herausgegebene Zeitschrift vor. Hier werden auftauchende Streitfragen behandelt, grundlegende Entscheidungen mitgeteilt, und wird so ein Bindeglied für die über das ganze Reich verbreiteten Gewerbegerichte hergestellt.

Nur durch das Gewerbegerichtsgesetz sind die Gewerbegerichte in den Stand gesetzt worden, vorhandene und entstehende Rechtsanschauungen des gewerbetreibenden Volkes an maßgebender Stelle zur Kenntnis zu bringen. Es wird dies bewirkt durch die entscheidende Tätigkeit der Gewerbegerichte und ihre Arbeiten als begutachtende und Anträge stellende Behörden. Das Gewerbegerichtsgesetz hat bekanntlich schon Einfluß geübt bei Schaffung des Kaufmannsgerichtsgesetzes und der letzten Novelle zur ZPO.

Eine Anzahl Wünsche auf Vervollständigung und Abänderung des Gesetzes sind vorhanden. Nähere Auskunft bieten die einzelnen Jahrgänge unserer Verbandszeitschrift. Im großen und ganzen kann dennoch behauptet werden, daß das Gesetz Anerkennung gefunden und reichen Segen gebracht hat. Der Gesetzgeber besaß eine glückliche Hand, als er in dem Gewerbegerichtsgesetz einigungsamtliche Vorschriften traf. Das Gesetz gab dann den Anstoß zu einer verheißenden Entfaltung des gewerblichen Einigungswesens. Beilegung vieler Streiks usw. während der 25 Jahre legen Zeugnis ab von der friedenstiftenden Wirksamkeit der Gewerbegerichte.

Der Gesetzgeber wird, wenn ruhige Zeiten eingetreten sind, eine Revision des Gewerbegerichtsgesetzes vornehmen und sich zur Aufgabe machen, an einem weiteren Ausbau der Einigungsämter mitzuhelfen. Hier wird allseitig eine Erweiterung der Machtbefugnisse der gewerblichen Schiedsgerichte, Schlichtungskommissionen usw. erwartet.

Magistratsrat von Schulz, Erster Vorsitzender des Kaufmanns- u. Gewerbegerichts, Berlin.

Neue Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts.[1]) Grundsätzliche Fragen des reichsrechtlichen Kriegsrechts waren in der letzten Zeit verhältnismäßig selten Gegenstand von Entscheidungen des ObLG. Die wesentlichsten seien hier mitgeteilt.

Ein Beschl. v. 6. Mai 1915 erklärt einen Irrtum über das Bestehen und die Höhe von Höchstpreisen für einen nichtbeachtlichen Irrtum über das Strafgesetz.

Die Vorschriften über die Höchstpreise betrifft auch der Beschl. v. 18. Mai 1915. Ein Mühlenbesitzer, dem seine Kunden zuvor auf Grund stillschweigender Vereinbarung das Getreide, das sie an ihn verkauften, auf ihre Kosten in seine Mühle fuhren oder fahren ließen, bot mehreren seiner Kunden den damaligen Höchstpreis und den Fuhrlohn an. Die Kunden nahmen das Angebot an. Hierin erblickte das ObLG, eine strafbare Ueberschreitung des Höchstpreises, weil die Kunden vertragsmäßig zur Verbringung des Getreides in die Mühle verpflichtet gewesen seien und nach § 8 Abs. 3 d. Bek. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste u. Weizen v. 19. Dez. 1914 dann, wenn sich der Verkäufer zur Beförderung des Getreides, der Käufer zum ganzen oder teilweisen Ersatz der dem Verkäufer durch die Beförderung erwachsenden Kosten verpflichtet, bei Vermeidung der Bestrafung der Kaufpreis und der Kostenersatz zusammen den Höchstpreis nicht übersteigen dürfen. Als belanglos bezeichnete es das ObLG., daß nachträglich der eine Kunde wegen der schlechten Beschaffenheit des Weizens sich mit einem Preise begnügte, der auch bei Hinzurechnung des Fuhrlohnes den Höchstpreis nicht erreichte, und für zwei Kunden der Unterhändler, der den Abschluß der Kaufverträge vermittelt hatte, die Verbringung des gekauften Weizens zu dem Käufer auf dessen Rechnung besorgte.

Ein Beschl. v. 1. Juni 1915 spricht wiederholt aus[2]), daß die irrige Annahme, zu einer Verfügung über Getreide berechtigt zu sein, das auf Grund der BRVO über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan. 1915 für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin beschlagnahmt ist, ein Irrtum über das Strafgesetz ist, der vor Strafe nicht schützt. Die Strafkammer hatte in diesem Falle angenommen, daß die Beschuldigten die Eigenschaft des von ihnen verbotswidrig beiseite geschafften Getreides als eines beschlagnahmten nicht gekannt hätten, die Unkenntnis sich auf einen Tatumstand beziehe und auch nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet sei, daher die Beschuldigten entlaste. Diese Annahme erklärt das ObLG. für unhaltbar, weil eine Sache durch die Beschlagnahme keine besondere Eigenschaft erlange, deren Nichtkenntnis unter § 59 d. StrGB, falle.

Deutsche Juristen im feindlichen Lager. Der Krieg schafft nicht nur neue Werte, bedingt nicht nur ein Umlernen auf allen Gebieten, in juristischer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht, er zeigt uns auch die wahre

[1]) Siehe auch S. 292, 494. 590 d. Bl.
[2]) Siehe auch S. 494.

Digitized by Google

Gesinnung der Menschen und reißt die Maske von dem heuchlerischen Gesichte ab. Kann es etwas Schmachvolleres geben, als wenn Leute ihr eigenes Vaterland schmähen, in dem sie geboren und erzogen wurden? Doppelt verabscheuungswürdig, wenn gar Juristen, die das moralische und gesetzliche Recht lehren oder anwenden, sich in die Reihen der Feinde begeben, im Interesse eines besseren Fortkommens, um vor Schaden bewahrt zu bleiben, zur Erhaltung ihres meist im Mutterlande erworbenen Vermögens.

Der erste Abtrünnige war Prof. Dr. R. A. Reiß, Lausanne. Ihn hat bereits die Deutsche Strafrechts-Ztg.[1]) entlarvt. Es sei noch hinzugefügt, daß Reiß im August 1914 im Auftrage der serbischen Regierung auf dem südlichen Kriegsschauplatz war und dort angebliche Schauerszenen, die durch die Oesterreicher veranlaßt worden sein sollten, photographisch aufnahm und veröffentlichen wollte, was aber die Schweizer Behörde verhinderte.

Englisches Geld aber wiegt schwerer als französisches; darum wiegt auch das Vorgehen früherer deutscher Juristen, die im Solde Englands stehen, um so schwerer, Prof. Mendelssohn Bartholdy, einer der besten Kenner des englischen Rechts, hat schon durch die Anführung einer Stelle aus einer Kriegsschrift des Dr. Ernst J. Schuster, barrister-at-law, in London, Lincolns Inn, in dieser Nummer S. 661, auf die wir verweisen, die wahre Gesinnung dieses Mannes aufgedeckt. Aber wir müssen doch noch etwas länger bei diesem Herrn verweilen, da er seit Jahrzehnten in freundschaftlichstem Verkehr mit deutschen Juristen und als Korrespondenzanwalt mit deutschen Anwälten in Beziehungen stand, und diese doch wissen sollen, wes Geistes Kind sie vor sich haben.

Schuster stammt aus Frankfurt a. Main. Er hat eine deutsche Erziehung genossen, in Deutschland studiert und nur auf Grund dieser im Vaterlande erworbenen Kenntnisse sich in der englischen Rechtswissenschaft einen geachteten Namen machen können. Seine angeblich treu-deutsche Gesinnung hat er, ach, wie oft, zur Schau getragen. Als früherer stellv. Vorsitzender der deutsch-engl. Abt. der Londoner Handelskammer, als Präsident des bekannten deutschen Klubs, des „German Athenaeum", hat er begeisterte Reden für die deutsch-englische Verbrüderung gehalten, deren Erfolge wir in dem Vorgehen Englands erlebt haben. Schuster, der sich auch durch mehrere deutsche rechtswissenschaftliche Arbeiten bekannt gemacht hat, der — zu unserem Bedauern müssen wir das heute gestehen — bisher auch unser ständiger Berichterstatter über englisches Rechtsleben war, glaubte vor Ausbruch des Krieges sich mit dem deutschen Namen „Ernst" unter Hinzufügung von „L. L. D. Munich", der Bezeichnung des juristischen Doktors, den er in München erworben habe, auf seinen in England erschienenen Büchern um so leichter dort einführen zu können. Jetzt bezeichnet er sich mit „Ernest" und läßt wohlweislich die Bezeichnung „München" hinter seinem Doktortitel weg. Das ändert nichts an der Tatsache, daß es ein und derselbe Schuster ist, der nur jetzt nicht bei seinem Leisten geblieben ist, und der nun in die Fußtapfen seines Bruders tritt, jenes „Baronet Sir" Felix Schuster, der die schamlose Erklärung in der Lusitaniasache gegen Deutschland mitunterzeichnet hat. Aber damit nicht genug: Dieses edle Brüderpaar hat sich ferner veranlaßt gesehen, in der „Times" am 13. Mai einen offenen Brief zu veröffentlichen, in dem es Deutschland „viele Völkerrechtsbrüche und Grausamkeiten, welche von den deutschen Streitkräften zu Wasser und zu Lande begangen worden sind," vorwirft. Aber die Gebrüder Schuster befürchten, daß ihren Worten selbst in England nicht geglaubt werde; sie haben daher hinzugefügt:

„Auf allgemeinen Wunsch zögern wir nicht zu sagen, daß wir ganz und gar die Gefühle der Verachtung und des Abscheus teilen, welche jetzt das ganze britische Reich durchdringen, und daß wir mit Erschrecken wahrnehmen, daß die deutsche Bevölkerung eine Kriegführung duldet, welche von jeher (!) als unwürdig einer zivilisierten Nation erachtet worden ist. Wir haben bereits bei früherer Gelegenheit unserer Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß der gegenwärtige Krieg durch die wohlüberlegte Haltung der deutschen Regierung verursacht worden ist, und wir sind mit unseren Mitbürgern einer Meinung in ihrem Bestreben, jeden Schritt zu unterstützen, welcher zu einem endlichen und entscheidenden Siege der britischen Waffen führen und die Wiederkehr solcher Handlungen verhindern wird, deren Zeuge wir eben gewesen sind. Einer unserer Söhne ist bereits im Kampfe um dieses Ziel gefallen. Unsere sämtlichen anderen Söhne und alle männlichen Mitglieder unserer Familie, die in militärpflichtigem Alter stehen, dienen Seiner Majestät. Wir selbst sind nach wie vor stets bereit zu jeder Dienstleistung, welche in unserer Macht steht, und hoffen, nachdem wir unsere Loyalität und Ergebenheit gegenüber diesem Lande in nicht mißzuverstehender Weise (by unmistakable signs) bewiesen haben, daß wir in Zukunft der Notwendigkeit enthoben sein werden, eine öffentliche Erklärung unserer Gefühle abzugeben."

Wie wenig muß doch dieser „Ernest J. Schuster L. L. D." seinen eigenen Worten trauen, wie wenig sicher muß er sich selbst fühlen, wenn „er hofft, in nicht mißzuverstehender Weise bewiesen zu haben, daß er in Zukunft der Notwendigkeit enthoben wird, eine öffentliche Erklärung dieser seiner Gefühle abzugeben"! Nein! Seine Motive sind nicht mißzuverstehen, sie zeigen den erbärmlich niedrigen Charakter dieses Mannes, seine Angst vor dem sengenden und mordenden Pöbel von Lincolns Inn. Mit Genugtuung werden daher deutsche Juristen es begrüßen, daß die Berliner Juristische Gesellschaft in ihrer Sitzung vom 12. Juni einstimmig beschlossen hat, nachdem er durch eine solche Erklärung sich der Mitgliedschaft unwürdig gezeigt hat, ihn aus der Liste ihrer Ehrenmitglieder zu streichen und ihm hiervon Mitteilung zu machen.

Der dritte Mann im Bunde heißt L. Oppenheim, geboren in Windecken bei Hanau, nicht zu verwechseln mit seinem Namensvetter aus benachbarter Gegend, dem „Sir" Francis Oppenheimer aus Frankfurt a. Main, der, zum Zwecke der Aushungerung Deutschlands, als englischer Handelsspion und Handlanger im Solde seines Adoptivlandes erst in Holland, dann in Dänemark, jetzt in der Schweiz alle Briefe und Rechnungen deutscher Geschäftsleute in bewußt völkerrechtswidriger, nur auf schnöde Habgier berechneter Weise durchschnüffelt und gegen das Land, in dem er lediglich durch die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Vermögen seines Vaters, der schlichter Kaufmann und englischer Konsul in Frankfurt war, zu Namen und Ansehen gekommen ist, jetzt als englischer Spion und — „Sir" auftritt. Also jener Oppenheim, Prof. des Völkerrechts in Cambridge, geb. 1858, früher Prof. in Freiburg, seit 1895 in England, dort erst in London, dann in Oxford, seit 1902 mit der Tochter des englischen Oberstleutnants Cowan verheiratet, hat, gleich seinem Komplicen Schuster, — man sieht im Geiste, wie ihre Glieder schlottern — es über sich bringen können, als Deutscher eine Erklärung ebenfalls in der Times abzugeben, deren erster Teil mit der eidesstattlichen Versicherung seiner Treue wiederum nur den Zweck haben kann, sich in England aufenthaltsfähig und beliebt zu machen, deren zweiter Teil aber von „nicht mißzuverstehender" Unverfrorenheit ist. Sie lautet:

[1]) Unter dem Titel: „Pseudokriminalisten auf dem Kriegspfade" S. 161, 1915; vgl. auch unsere Notiz S. 500, 1915.

Digitized by Google

„Als Lehrer für internationales Recht, der vor und während des Krieges für die gerechte Sache Englands gewirkt hat, glaube ich, es nicht notwendig zu haben, eine öffentliche Versicherung meiner Treue zu meinem Adoptivlande geben zu müssen, um so mehr, als ich niemals das Vertrauen meiner Kollegen und meiner Studenten in Cambridge und meiner zahlreichen Fachfreunde in London für einen Augenblick verloren habe. Jedoch, da es ein allgemeines Verlangen zu sein scheint, bin ich bereit, vor einem größeren Publikum zu wiederholen, was ich bereits in einer Reihe von Vorlesungen vor dieser Universität ausgeführt habe, nämlich, daß Deutschlands Angriff auf Belgien das größte internationale Verbrechen seit Napoleon I. ist und daß die Zerstörung Belgiens keinen Vergleich in der Geschichte findet seit dem Dreißigjährigen Kriege. Was die letzten Verbrechen anbelangt, wie das Vergiften der Brunnen in Südafrika, der Gebrauch der giftigen Gase und das Ertränken von 1100 unschuldigen Menschen, Männern, Frauen und Kindern, auf der „Lusitania", so kann ich keine Worte finden, um meinen Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Diese und andere Taten sind nicht nur Verletzungen der Gesetze des internationalen Rechtes, sondern entsetzliche Verbrechen, die den berechtigten Zorn der Welt hervorgerufen haben. L. Oppenheim, Prof. des internat. Rechtes an der Univ. Cambridge."

Was will es demgegenüber besagen, wenn in dem letzten Hefte der Strafrechtszeitung unter dem Titel „Italienische Kriminalisten und der Krieg" S. 255 festgestellt worden ist, wie in Italien italienische sog. Vertreter der wissenschaftlichen Jurisprudenz gegen Deutschland hetzen, daß der Herausgeber der bisher angesehenen und bekannten „Rivista penale", Prof. Lucchini, in, wie die Strafrechtszeitung mitgeteilt hat, politisch gehässiger Weise Stellung gegen deutsche Wissenschaft und Gelehrte, besonders gegen die Internationale Kriminalistische Vereinigung, genommen hat?

Jener Prof. Oppenheim ist von der Zeitschrift für Völkerrecht, an der er früher Mitherausgeber mit Geh. Rat Kohler war, schon bald nach Kriegsbeginn abgesägt worden. Aber Schuster ist noch Mitglied mancher deutschen Gesellschaft, sein ebenso geschäftsgewandter Landsmann Oppenheim noch Mitarbeiter mancher deutschen, besonders völkerrechtlichen Zeitschrift. Es muß erwartet werden, daß beiden überall im Deutschen Reiche das Handwerk gelegt werde. Denn wenn Prof. Mendelssohn Bartholdy am Schlusse seiner Abhandlung sagt: „Wir wüßten nun, wer der „alien enemy" unseres Völkerrechts sei. Mit ihm wollten allerdings auch wir keinerlei Verkehr mehr haben. Ihn gelte es aus der Welt zu schaffen. Dazu solle uns der Krieg und der Frieden helfen": so muß es auch heilige und vornehme Pflicht deutscher Juristen sein, Männer solcher Gesinnung mit deutscher Verachtung zu strafen, sie aus der Welt der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtspflege zu streichen, jetzt während des Krieges, aber lange über den Friedensschluß hinaus — für die Ewigkeit.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 76:[2]) VO. v. 22. Mai 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis 30. Juni 1915. — VO. v. 22. Mai 1915, wonach die VO. vom 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 30. Juni 1915 in Kraft bleibt. — Nr. 77: VO. v. 20. Mai 1915 betr. Ankauf von Frühkartoffeln in den Militärkreisen Löwen, Mecheln und Turnhout nur mit Erlaubnisschein (Zuwiderhandlungen: bis 1000 M. Geldstrafe.) — VO. v. 22. Mai 1915 betr. Verbot der Erwerbung von Gold-, Silber- oder Nickelmünzen oder französischen Banknoten zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preis (Zuwiderhandlungen: Gef. bis 1 Jahr und Geldstrafe bis 10 000 Frs.) — Nr. 79: VO. v. 26. Mai 1915 über den Verkehr mit privaten Kraftfahrzeugen in Belgien. — VO. v. 29. Mai 1915 betr. Verbot der Einfuhr von Seifen, verseiften Oelen und Fetten. — Nr. 81: VO. v. 5. Juni 1915 betr. Ungültigkeitserklärung von rechtlichen Verfügungen über die diesjährige Getreideernte zur Verhütung von Preistreibereien. — Nr. 82: VO. v. 3. Juni 1915 betr. Versorgung Belgiens mit Schmierölen. — VO. v. 5. Juni 1915 betr. Verlängerung der Mandate der Handelsgerichtsmitglieder, die 1915 ablaufen. — Nr. 83: VO. v. 5. Juni 1915 betr. Verlängerung der am 30. Juni d. J. erlöschenden Mandate der Beisitzer (Arbeitgeber u. Arbeiter) der Schiedsämter.

[1]) Zu der S. 399 erwähnten sehr praktischen Buchausgabe des Ges.- und VO.-Blattes: „Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens", herausg. von Huberich und Nicol-Speyer, ist jetzt die 2. Serie v. 31. Dez. 1914 bis 31. März 1915 erschienen (Verlag Nijhoff, Haag).

[2]) Vgl. S. 85, 182, 293, 399, 499 u. 591 d. Bl.

Das Verordnungsblatt der Kaiserl. deutschen Verwaltung in Polen enthält u. a. in Nr. 7[1]): PolVO. des Polizeipräsidenten in Lodz für Stadt- u. Landkreis Lodz betr. Rechtskonsulenten. — In Nr. 8: VO. v. 3. Juni 1915 betr. Abänderung der VO. v. 27. April 1915 zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung. — VO. v. 8. Juni 1915 betr. Behandlung der Viehseuchen. — Bek. v. 12. Mai 1915 über die Zensur der Presse und die Zulassung auswärtiger Presseerzeugnisse. — In Nr. 9: VO. v. 9. Juni 1915 betr. Einführung des allg. Paßzwanges. — Bek. v. 16. Juni 1915, wonach die russischen Stempelmarken u. -Formulare (einschl. Wechselformulare) nicht mehr verwendet werden dürfen.

[1]) Vgl. S. 500, 591 d. Bl.

Versammlung von Freunden eines geordneten Güteverfahrens in Rechtsstreitigkeiten. Die Erkenntnis der Jahr für Jahr steigenden Prozeßnot, gegen die die Vorschriften der ZPO. über den gerichtlichen Sühneversuch und der Landesgesetzgebungen über außergerichtliche Sühneversuche vor Schiedsmännern oder Friedensrichtern Abhilfe nicht haben schaffen können, sowie der Wunsch, Mittel zur Steuerung dieser Not zu finden, hatten Anlaß zu einer Versammlung von Juristen aus allen Teilen Deutschlands gegeben, die am 30. Mai 1915 unter Vorsitz des OLGR. Richard Deinhardt, Jena, im Kaiserhof zu Berlin tagte. Auch einige Parlamentarier waren erschienen. Nachdem I. Staatsanwalt Zeiler, Zweibrücken, und Notar Lütkemann, Hannover, über Vorschläge zur Schaffung eines Güteverfahrens vor besonderen Einigungsämtern berichtet hatten, wurden die geeigneten Mittel und Wege in eingehender Aussprache erörtert. Es wurde ein Arbeitsausschuß, bestehend aus JR. Bamberger, Aschersleben, OLGR. Deinhardt, Jena, AGR. Gräfe, Eisenach, Notar Lütkemann, Hannover, und LGR. Mangler, Dresden, gewählt, der demnächst seine Vorschläge über den gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreitende Anträge einer größeren Versammlung vorlegen wird. Nähere Auskünfte erteilt Notar Lütkemann.

Kammergerichtsrat Rasch, Berlin.

Vaterlandsliebe in Gefängnissen. Die Insassen mehrerer ungarischer Strafanstalten haben nach Ausbruch des Krieges den Entschluß gefaßt, einen Teil ihres geringen Arbeitslohnes für vaterländische Zwecke, besonders für die Unterstützung der Familien im Felde stehender Soldaten sowie für Weihnachtsgeschenke an Krieger, zu überlassen. Diese Spende ist vollständig aus eigenem Antriebe der Sträflinge erfolgt. Bis jetzt wurden in 8 Anstalten für Männer und in einer für Frauen im ganzen 6108 Kr. 18 h gesammelt. Der ungarische Justizminister Dr. v. Balogh hat für die bekundete Opferwilligkeit seine

Digitized by Google

Anerkennung ausgesprochen. Diese anerkennenswerte Tat der auf Irrwege Geratenen wird, bemerkt hierzu die Deutsche StrafrechtsZtg. mit Recht, vielleicht dazu beitragen, daß das Mitgefühl der Gesellschaft für sie intensiver, die wünschenswerte Verbindung zwischen ihnen und den Ungestraften fester werde. Die Vorkämpfer der Gefangenenfürsorge aber werden aus dem schönen Verhalten der Anstaltsinsassen einen überzeugenden Beweis dafür entnehmen dürfen, daß in der Seele der Verbrecher, die die Gesellschaft bis zur neuesten Zeit nur zu leicht geneigt war, zu brandmarken, auch bessere Neigungen zu entdecken sind, daß auch die Möglichkeit einer Weiterentwicklung und Kräftigung besteht und die Unterstützung dieser Verbannten der Gesellschaft keine zwecklose sein muß, sondern Grund zu gewissen, wenn auch nicht übertriebenen Hoffnungen bietet.

Feldjurisprudenz.

Lange Zeit droht Frankreich schon
Uns ja nun mit Exmission,
Weil wir ihm zwar Zuckerhüte
Schicken, aber keine Miete.
So verhandeln gegenseitig
Wir nun schon seit Monden streitig.
„Wie?“ — fragt der Jurist sich innen —
„Wer wird den Prozeß gewinnen?“
Und er sieht die Schützengräben
Tief und immer tiefer streben,
Und er sieht der Unterstände
Felsentief gehaune Wände,
Sieht, wie sich die Pferde rackern,
Frankreichs Boden zu beackern.
Das nennt er, ohn' Recht zu brechen,
„Bearbeitung der Oberflächen.“ [1])
Drum muß, wird er konstatieren,
Frankreich den Prozeß verlieren:
Eigentum hat Deutschland schon
Längst durch — Spezifikation!

Gerichtsassessor Dr. Erich Bry, Kriegsfreiwilliger, Gefreiter in einem Reserve-Feld-Artillerie-Regiment vor Verdun.

Personalien. Ernannt wurden: LGDir., Geh. Justizrat Rosenberg, Straßburg, z. Reichsgerichtsrat, Wirkl. Geh. OberregR. Prof. Dr. Elster, vortr. Rat i. Kultusministerium, Berlin, von der theol. Fakultät der Univ. Münster zum Ehrendoktor, sächsischer Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden, zum Oberbürgermeister der Stadt Dresden. — An Stelle des in den Ruhestand getretenen Ministerialdirektors im württ. Justizminist. v. Zindel (S. 501 d. Bl.) war Direktor v. Geßler ernannt worden. Nach dessen plötzlich erfolgtem Ableben ist Generalstaatsanwalt Dr. v. Rupp, Mitglied der Strafrechtskommission, unter Verleihung des Titels und Ranges eines Präsidenten zum Ministerialdirektor, Senatspräs. Dr. v. Kiene zum Generalstaatsanwalt b. OLG. Stuttgart ernannt worden. — Am 26. Juli begeht Geh. Rat, Prof. Dr. v. Stengel, München, seinen 75. Geburtstag. Erst LGR. in Mülhausen und Straßburg, war er vom 1. April 1881 bis 1. April 1890 ord. Prof. in Breslau, bis 1895 in Würzburg, dann Lehrer des Staats- und Kirchenrechts in München. Am 1. Okt. 1910 trat er in den Ruhestand. Stengel hat sich durch eine große Reihe bedeutender Werke aus dem Gebiete des deutschen und bayerischen Verwaltungsrechts — am bekanntesten sind sein Wörterbuch und sein Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, die Rechts-Enzyklopädie für Forstmänner und mehrere Schriften aus dem Gebiete des Völker- und Kolonialrechts — hochverdient gemacht. Möge er noch manche neue Auflagen dieser beliebten Werke erleben. — Die PrivDoz. Drs. Dochow und Schoenborn, Heidelberg, sind zu aord. Professoren ernannt worden. — Gestorben sind die Reichsgerichtsräte a. D. Dr. Sprecher von Bernegg im Alter von 65 Jahren und im 59. Lebensjahr Dr. Fr. Wulfert. Auf S. 183 d. Bl. haben wir von Wulferts durch schwere Erkrankung erforderlich gewordenem Rücktritt Kenntnis gegeben. Die Hoffnung, daß er sich noch lange einer glücklichen Ruhezeit zu erfreuen haben möchte, ist zu herzlichem Bedauern seiner ehem. Kollegen und weiter Kreise nicht erfüllt worden. Auch unsere DJZ. wird ihrem allezeit hilfsbereiten Mitarbeiter ein treues Andenken bewahren.

[1]) § 950 BGB.

Es wird manchen Mitarbeitern der DJZ., die in langjähriger Verbindung mit ihr stehen, erwünscht sein, zu erfahren, daß der erste Angestellte der Schriftleitung unserer DJZ., Ebel, der seit 21 Jahren im Verlage unseres Blattes tätig ist, das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhalten hat. Er trat bei Kriegsbeginn als Unteroffizier d. L. ein, wurde bald Vizefeldwebel, erhielt kurz darauf das Eiserne Kreuz 2. Klasse, wurde dann zum Leutnant und Regimentsadjutanten ernannt und nun durch die Verleihung des Eisernen Kreuzes 1. Kl. ausgezeichnet.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 12. 5. 1915 ü. vorübergehende Zollerleichterungen *[14. 5. 1915]* (RGBl. S. 277). — RkzlrBk. v. 13. 5. 1915, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen in ausländ. Staaten (S. 278). — RkzlrBk. v. 13. 5. 1915, bt. Erleichterungen auf d. Gebiete d. Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrechts in ausländ. Staaten (S. 278). — RkzlrBk. v. 17. 5. 1915 über Malz *[18. 5. 1915]* (S. 279). — RkzlrBk. v. 17. 5. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. Regelung d. Verkehrs mit Gerste v. 9. 3. 1915 *[18. 5. 1915]* (S. 282). — RkzlrBk. v. 17. 5. 1915, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothr., Ostpreußen usw. *[18. 5. 1915]* (S. 284). — RkzlrBk. v. 17. 5. 1915, bt. Aufhebung d. f. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts angeordn. dreißigtägigen Verlängerung *[30. 6. 1915]* (S. 284). — RkzlrBk. v. 17. 5. 1915 ü. Einschränkung d. Pfändbarkeit v. Lohn-, Gehalts- u. ähnl. Ansprüchen *[18. 5. 1915]* (S. 285). — RkzlrBk. v. 20. 5. 1915 ü. d. Verfüttern v. grünem Roggen u. Weizen *[21. 5. 1915]* (S. 287). — RkzlrBk. v. 20. 5. 1915, bt. Aender. d. VO. d. Bundesrats v. 7. 8. 1914, 18. 8. 1914 u. 22. 12. 1914 *[21. 5. 1915]* (S. 288). — RkzlrBk. v. 20. 5. 1915 der Texte der durch VO. v. 20. 5. 1915 geändert. VO. des Bundesrats (Zahlungsfristen, Folgen d. nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, Zahlungsfristen b. Hypotheken) *[21. 5. 1915]* (S. 290). — RkzlrBk. v. 20. 5. 1915 ü. Freigabe v. Branntwein z. Versteuerung im Juni 1915 (S. 299). — RkzlrBk. v. 24. 5. 1915 bt. Vergütung f. Furage u. Landlieferungen *[2. 8. 1914]* (S. 301). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1915, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[26. 5. 1900]* (S. 302). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1915 weg. Ergänz. d. VO., bt. Verkehr mit Zucker (S. 307). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1915, bt. d. Menge d. z. steuerpflicht. Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers (S. 308). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1915 ü. Verbrauchszucker *[29. 5. 1915]* (S. 308). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1915 weg. Ergänz. d. Bk. ü. zuckerhaltige Futtermittel (S. 312). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1915 einer Aender. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Futtermitteln v. 31. 3. 1915 *[29. 5. 1915]* (S. 315). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1915 ü. Höchstpreise f. schwefelsaures Ammoniak *[1. 6. 1915 nach Außerkrafttreten d. VO. v. 10. 12. 1914]* (S. 316, 317). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1915 ü. vorübergehende Einfuhrerleichterungen *[29. 5. 1915]* (S. 317). — VO. v. 28. 5. 1915. u. RkzlrBk. v. 28. 5. 1915. bt. d. Aufruf d. Landsturms *[30. 5. 1915]* (S. 319). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1915, bt. Ratifikation d. am 30. 5. 1914 vereinbarten Zusatzvertrags zw. d. D. R. u. d. Niederlanden z. d. am 27. 8. 1907 unterz. Vertrag ü. Unfallversicherung *[26. 5. 1915]* (S. 321). — VO. v. 4. 6. 1915 ü. Zulassung v. Strafbefehlen bei Vergehen geg. Vorschr. ü. wirtschaftl. Maßnahmen *[6. 6. 1915]* (S. 325). — RkzlrBk. v. 4. 6. 1915, bt. Betriebsauflage f. d. Sommerbrand in landwirtschaftl. Brennereien im Betriebsj. 1914/15 (S. 326). —

Digitized by Google

Ges. v. 8. 6. 1915 zur Einschränkung d. Verfügungen ü. Miet- u. Pachtzinsforderungen *[20. 6. 1915]* (S. 327). — RkzlrBk. v. 10. 6. 1915 ü. Ernteflächenerhebung *[12. 6. 1915]* (S. 331). — Berichtigung zu S. 206 d. RGBl. (S. 326).

Preußen: MErl. v. 13. 5. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Regulierung der Hunte im Kr. Wittlage (S. 87). — MErl. v. 15. 5. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. Aufhöhung d. einer künftigen Erweiterung d. Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes (S. 87). — VO. v. 4. 6. 1915, bt. Erweiterung d. Urkunde ü. Erneuerung d. Eisernen Kreuzes v. 5. 8. 1914 (S. 89).

Bayern: MBk. v. 22. 3. 1915 ü. den landgerichtsärztlichen Dienst (JMBl. S. 19). — KglVO. v. 29. 4. 1915, Organisation u. Wirkungskreis d. Bergbehörden, hier d. Geschäfte d. Markscheider bt. (G.- u. VOBl. S. 45). — KglVO. v. 18. 5. 1915 ü. d. Abschuß v. Rotwild u. Fasanen (S. 49). — MBk. v. 29. 5. 1915, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[31. 5. 1915]* (S. 58). — KglVO. v. 2. 6. 1915, bt. Aufruf d. Landsturms (S. 61).

Sachsen: VO. v. 20. 4. 1915 ü. Abänd. strom.- u. schiffahrtspolizeil. Vorschriften f. d. Schiffahrt u. Flößerei auf d. Elbe *[1. 7. 1915]* (G.- u. VOBl. S. 168). — VO. v. 23. 4. 1915 zu weiterer Ausführ. d. Ges. v. 20. 5. 1867, Befugnis z. Aufnahme v. Protokollen u. zu Beglaubigungen bei Justiz- u. Verwaltungsbehörden bt. (S. 169). — VO. v. 7. 5. 1915, zeitweilige Abänd. einiger Best. d. Schonzeitgesetzes v. 22. 7. 1876 u. d. Kaninchengesetzes v. 25. 6. 1902 bt. *[14. 5. 1915]* (S. 170). — MBk. v. 8. 5. 1915, d. zw. d. Kgr. Sachsen u. d. Kgr. Preußen weg. Herstellung einer Eisenbahn v. Wurzen n. Eilenburg abgeschl. Staatsvertrag bt. (S. 171). — AllerhöErl. v. 25. 5. 1915 u. MVO. v. 25. 5. 1915 ü. d. gnadenweise Niederschlagung d. gegen Kriegsteilnehmer gerichteten Strafverfolgungen (S. 175).

Württemberg: KglVO. v. 28. 4. 1915, bt. Vorschriften f. d. Sicherheit d. Bodenseeschiffahrt *[1. 7. 1915]* (RegBl. S. 89). — MVf. v. 6. 5. 1915, bt. Ausstellung d. Bodenseeschifferpatente *[1. 7. 1915]* (S. 91). — MVf. v. 27. 5. 1915, bt. Aender. d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[4. 6. 1915]* (S. 97).

Baden: VO. v. 11. 5. 1915, d. Verfahren d. Behörden d. inneren Verwaltung bei d. Zwangsvollstreckung wg. öffentlich-rechtl. Geldforderungen bt. (G.- u. VOBl. S. 83). — VO. v. 18. 5. 1915, d. Polizeistunde bt. *[19. 5. 1915]* (S. 87). — LdhVO. v. 3. 6. 1915, d. Rechte d. Hilfswachtmänner b. d. Ueberwachung v. Kriegsgefangenen bt. *[4. 6. 1915]* (S. 107).

Hessen: VO. v. 14. 4. 1915, d. Enteignung v. Gelände aus Anlaß d. Kanalisierung d. Maines zw. Offenbach u. Hanau bt. *[1. 5. 1915]* (RegBl. S. 101).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 4. 5. 1915, bt. die Prüfung in d. Krankenpflege *[11. 5. 1915]* (RegBl. S. 341). — VO. v. 19. 5. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 26. 6. 1912, bt. die Ruhegehälter u. d. Hinterbliebenen-Versorgung der in d. ghzgl. Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten *[1. 8. 1914]* (S. 383). — VO. v. 31. 5. 1915, bt. Abgabe d. Torfdeputate an d. Landschulen im Domanium f. d. J. 1. Juli 1915/16 (S. 455).

Sachsen-Weimar: Nachtr. v. 17. 5. 1915 z. Ges. ü. Schonzeit d. Wildes v. 19. 4. 1876 (RegBl. S. 137). — Ges. v. 17. 5. 1915 ü. Niederschlagung v. Untersuchungen geg. Kriegsteilnehmer (S. 141). — Ldsh. Erl. v. 10. 6. 1915 ü. Niederschlagung v. Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer (S. 157).

Gotha: Ges. v. 6. 4. 1915, bt. Unterstützung aus Gemeindemitteln an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (GesS. S. 25). — MBk. v. 7. 4. 1915, bt. Genehmigung v. drei Notverordnungen durch d. Landtag (S. 27).

Schwarzburg-Sondershausen: MBk. v. 17. 4. 1915, bt. die Ordnung der gemeinsamen Rektorprüfung in d. Fst. Schwarzburg-Rudolstadt u. Schwarzburg-Sondershausen *[12. 5. 1915]* (GesS. S. 77). — Ges. v. 8. 5. 1915, bt. d. Aufhebung d. Zuwachssteuer *[1. 4. 1915]* (S. 85).

Waldeck: Hengstkörgesetz v. 4. 5. 1915 *[25. 5. 1915]* (RegBl. S. 139). — PolVO. v. 31. 5. 1915, bt. Beseitigung v. Tierkadavern *[15. 6. 1915]* (S. 152).

Lübeck: Nachtr. v. 31. 3. 1915 z. Bk. v. 9. 11. 1912, bt. Prüfungsordnung f. d. zweite jur. Prüfung (GesS. Nr. 47). — VO. v. 10. 4. 1915, bt. d. Fang wilder Kaninchen (Nr. 52). — VO. v. 10. 4. 1915, bt. Schonzeit f. Rehböcke (S. 53). — Nachtr. v. 17. 4. 1915 z. d. Ausführ.-Vorschriften z. Reichsstempelgesetz v. 3. 7. 1913 (Nr. 58). — Bk. v. 5. 5. 1915, bt. d. Seniorat d. ev.-luth. Kirche im lüb. Staate (Nr. 67). — Bk. v. 15. 5. 1915, bt. d. Ordnung f. d. staatl. Heilanstalten d. fr. u. Hansestadt Lübeck *[wird noch bestimmt]* (Nr. 68).

Hamburg: Ges. v. 17. 5. 1915, bt. Hinausschiebung d. Bürgerschaftswahlen (Amtsbl. S. 381).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 6. 5. 1915, bt. Vornahme d. Untersuchungen v. Zuchthengsten u. Zuchtstieren (GesBl. S. 35). — VO. v. 14. 5. 1915, bt. Aufhebung d. Rabbinats Mutzig (S. 37).

10. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Landrichter:

Foerster, Paul, Duisburg, Siemonsen, Ernst, Altona.

Amtsrichter:

Hartmann, Dr. Georg, Myslowitz,
Rein, Franz, Massow,
Romberg, Dr. Kurt, Charlottenburg, Oberl. u. Komp.-Führ. i. Marine-Inf.-Reg. Nr. 2, R. d. Eis. Kreuz.,
Schurgacz, Emil, Beuthen, O.-Schl.,
Theune, Dr. Friedrich, Weißenfels,
Ulrich, Dr. Karl, Elberfeld.

Rechtsanwälte und Notare:

Geerligs, Dietrich, Neuenhaus.

Notare:

Hufschmidt, August, Elberfeld.

Rechtsanwälte:

Arnold, Dr. Hermann, Schwetz,
Behrend, Dr. Bernh., Berlin,
Buxbaum, Julius, Recklinghausen,
Cohn, Ernst, Essen.
Dziekan, Dr. Alfr., Liegnitz,
Helmke, Dr. Joh., Hagen,
von Hinten, Jul., Harburg,
Hölterhoff, Friedr., Bonn,
Lichtenstein, Dr. Leo, Berlin,
Lion, Otto, Bonn,
Müseler, Karl, Berlin,
Nocke, Wilhelm, Liegnitz.
Pfeiffer, Paul, Landeck,
Schulz, Gustav, Herford,
Story, Alfred, Berlin,
Wittkamp, Dr. Ludwig, Bochum.

[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595 d. Bl.

Digitized by Google

Gerichtsassessoren.

Brahn, Otto, Reichenbach i. Schl.,
Folger, Karl, Landsberg a. W.,
Groeneveld, Bernh., Leer,
Kirmse, Joseph, Erfurt,
Kob, Dr. Konr., Braunsberg,
Lücke, Theodor, OLG.-Bez. Hamm,
Onnasch, Kurt, Krone a. Br.,
Piderit, Hans, Bielefeld,
Quast, Bruno, Berlin-Tempelhof,
Runkel, Max, Unt.-Off. i. Res.-Inf.-Reg. 220, 10. Mai, bei Radgoszcz i. Galizien,
Simon, Dr. Siegfried, Frankfurt a. M.

Referendare:

Andresen, Theodor, OLG.-Bez. Kiel,
Becker, Gustav, Adenau,
Bertrams, Ewald, Köln,
Bielefeldt, Walt., Danzig,
Braun, Erich, Strelno,
Bruck, Heinz Leopold, Königsberg N.-M.,
Brunswick, Alfr., Breslau,
Bücker, Wilhelm, St. Goar,
Danckwerts, Fritz, Hannover,
Dreising, Wolfgang, Karlshafen,
von Eberstein, Botho, Bochum,
Falkenstein, Heinrich, Koblenz,
Freusberg, Dr. Hugo, Berlin,
Friedrich, Dr. Walter, Berlin,
Gese, Otto, Greifswald,
Goebel, Walter, Nassau,
Groß, Karl, Frankfurt a. M.,
Hammer, Heinz, Landsberg,
Jürgens, Karl, Barth,
Kettner, Gotthard, Senftenberg,
Körte, Herm., KG.-Bez.,
Kuhlenbeck, Dr. Rudolf, Naumburg a. S.,
Kühnast, Paul, OLG.-Bez. Königsberg i. Pr.,
Kumm, Hans, Pyritz,
von Lieres und Wilkau, Ernst Oskar, Striegau,
Louis, Hans, Limburg,
Müller, Rudolf, Köln,
Oppenheimer, Franz, KG.-Bez.,
Paschke, Paul, Berlin,
Pchellas, Walter, Breslau,
Plinsch, Ernst, Unna,
Rimrott II, Friedr., Zoppot,
Schülgen, Josef, Eitorf,
Schwartzkopff, Karl, Ltn. e. Flieg.-Abt., Wernigerode,
Theile, Dr. Fritz, Elberfeld,
Twele, Robert, Celle.

Verwaltung.

von Donat, Trier, RegR., Oberl. d. Res. b. d. II. Abt. e. Feld-Art.-Reg., 16. Mai.
von Caprivi, RegAss., Hilfsarb. im Ministerium für Landwirtsch., Berlin, Oberl. d. Res., 30. April, bei Langermark.
von Eichel-Streiber, RegRef., Kassel, 19. Mai seiner am 14. Mai im Westen erlittenen Verwundung erlegen.

Löwenstein, Dr. Leopold, Magistratsrat, Berlin, Unt.-Off. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 201, 25. Mai.

Sachsen.

Eysoldt, Govart Hanns Artur, Ref. b. AG. Stollberg, 10. Mai,
Graefe, Emil Martin Camillo, Ref. b. AG. Borna, 11. Mai,
Hanske, Dr. Paul Adolf Felix, Amtsrichter, Pirna, 18. Mai,
Steglich, Gerhard, Rechtsanw., Dresden, 16. Mai,
Undeutsch, Joh. Heinrich, Rechtsanw., Zwickau, 18. Mai,

Württemberg.

Justiz.

Bürk, Gerichtsassessor, Stuttgart-Kannstatt, R. d. Eis. Kr.
Gaugele, Emil, Ref., Stuttgart, R. d. Eis. Kr., 6. Juni.
Hirsch, Otto, Ref., Ulm, Juni.
Maier, Paul, Rechtsanw., Brackenheim, R. d. Eis. Kr., 6. Juni.

Verwaltung:

Schneider, Reg.-Ass., Poliz.-Amtm., Göppingen, Leutn. d. Res., 15. Febr.,
Weihenmaier, RegRat, Oberamtsvorstand, Nürtingen, Hauptm. d. Landw. d. Gren.-Reg. Nr. 119, 16. April.

Baden.

Justiz.

Goitein, Elija, Rechtsanwalt, Mannheim, 26. Mai,
Grathwohl, August, Landrichter, Mannheim, 1. Juni,
Lefmann, Leupold, Rechtsanwalt, Mannheim, 10. Mai.

Verwaltung.

Stromeyer, Dr. Hans, Amtm. beim BezAmt Lörrach, Hauptm. d. Landw., 24. Mai.

Braunschweig.

Lies, Rudolf, GerAssess., Wolfenbüttel.
Wolff, Walter, Referendar, Braunschweig.

Bremen.

Freese, Hinrich, stud. jur. et cam., Bremen, Kriegsfreiw., Unt.-Off. i. einem Res.-Inf.-Reg., Ritter d. Eis. Kreuz.
Noltenius, Hans, Referendar, Lesum b. Bremen, Leutn. u. Komp.-Führer, Ritter d. Eis. Kr.
Stemmermann, Dr. Wilh., Richter, Leutn. und Komp.-Führ., in Flandern.
Volkmann. Hermann, Ref., Leutn. u. Ad., R. d. Eis. Kr., 15. Juni.

Elsaß-Lothringen.

Müller, Leonhard, Referendar, Mülhausen.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 10. Verlustliste, abgeschlossen 25. Juni 1915): 8 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 4 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 8 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 8 LG.- u. AGDir., 64 LGR. u. LR., 158 AGR., OAR. u. AR., 39 StA. u. AmtsA., 323 RA. u. Not., 351 GAssess., gepr. Rechtsprakt. usw., 589 Ref.; aus der Verwaltung: 4 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberricht., 2 Kriegs- u. Marine-Kriegs-GerR., 55 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 7 Landräte, 84 RegAss., 16 RegRef., 20 jurist. städt. Beamte, Syndici usw.: 1745 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Zur Anwendung des Höchstpreisgesetzes. Die Beantwortung der in den zahlreichen Anzeigesachen wegen Vergehen gegen das Höchstpreisgesetz täglich hervortretenden Frage, ob § 4 des Ges. v. 4. Aug. 1914 sowie die Neufassung des Gesetzes durch die BRVO. v. 17. Dez. 1914 in § 6 Ziff. 1 die Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise nicht nur durch den Verkäufer, sondern auch durch den Käufer unter Strafe stellt, ist in der Rechtsprechung bisher keine einheitliche. Die Frage wird zum Teil verneint, hauptsächlich mit der Ausführung, daß weder die Begründung, noch der Wortlaut des Gesetzes zu der Auffassung nötigen, daß der Erwerber, wenn er die übermäßigen Preise nicht veranlaßt hat, unter die Strafbestimmung falle, und durch den Hinweis auf die Fassung der Ziff. 2 des § 6 des Höchstpreisgesetzes (Fassung v. 17. Dez. 1914), der auch für die Ziff. 1 die Auslegung zu entnehmen sei, daß ein „Auffordern" oder „Sicherbieten" zu einem den Höchstpreis überschreitenden Vertragsabschluß zur Strafbarkeit erforderlich sei, und also ein bloß zustimmendes Verhalten, ein „Sich nicht entgegenstemmen" gegen die Forderung des Verkäufers nicht genüge.

M. E. sprechen gewichtige wirtschaftliche Gründe dafür, allgemein den Erwerber — ohne Einschränkung darauf, daß er die Ueberschreitung veranlaßt hat —, wenn im übrigen der Tatbestand erfüllt ist, wegen Ueberschreitung der Höchstpreise zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Durch das Gesetz soll übertriebener Preissteigerung entgegengewirkt und damit die Volksernährung sichergestellt werden. Der Pflicht, im Rahmen des Gesetzes hierbei mitzuwirken, handelt zuwider, wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, mag er Verkäufer oder Käufer sein, mag er den Anstoß zu den Vertragsverhandlungen gegeben haben oder sich nur zustimmend verhalten, mag er den übertriebenen Preis in einer gewissen wirtschaftlichen Zwangslage, weil er für den notwendigen Lebensunterhalt sorgen muß, gewährt haben oder nicht. Unter Umständen hat der Käufer ein lebhaftes Interesse daran,

Digitized by Google

durch Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreise dem Wettbewerber in der Erwerbung der unter Höchstpreis stehenden Gegenstände zuvorzukommen. Man denke an Industrielle und Handwerker, die nur noch schwer sich die erforderlichen Rohstoffe beschaffen können und deshalb ohne Zögern die Preisangebote des Lieferanten annehmen, etwa weil sie bei dem Preis der in ihrem Betrieb hergestellten Erzeugnisse auch dann noch einen erheblichen Gewinn erzielen, wenn sie die Höchstpreise für die Rohstoffe überschritten haben. Auch der Händler hat unter Umständen ein Interesse, sich durch Ueberschreitung von Höchstpreisen eine möglichst große Menge der Gegenstände zu beschaffen, sei es, weil er hofft, daß die Höchstpreise erhöht werden, oder weil etwa bloß für die Produzenten, nicht aber für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, oder schließlich, weil er sich mit der Absicht trägt, unter noch weitergehender Ueberschreitung der Höchstpreise die Waren wieder zu veräußern.

§ 1 des Höchstpreisgesetzes läßt für die dort bezeichneten Gegenstände die Festsetzung von Höchstpreisen zu und unterscheidet in Hinsicht der Bindung durch diese Festsetzung nicht zwischen Veräußerer und Erwerber. Demzufolge wird durch § 4 des Ges. sowie § 6 der Neufassung v. 17. Dez. 1914 mit Strafe bedroht nicht nur der Veräußerer, sondern „wer" die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet. In der Begründung zu der BRVO. v. 17. Dez. 1914 heißt es:

„die bisherigen Strafbestimmungen haben sich als wenig wirksam erwiesen, weil sie nur die Ueberschreitung der Höchstpreise, also den vollendeten Abschluß eines Geschäfts unter Strafe stellen, mithin eine Handlung, von der nur die unmittelbar Beteiligten und an der Geheimhaltung der Straftat Interessierten Kenntnis haben."

Nirgends tritt hier eine unterschiedliche Behandlung von Veräußerer und Erwerber, oder gar vom „Erwerber, der den Anstoß zu den Vertragsverhandlungen gegeben hat" und dem „Erwerber, der sich nur zustimmend verhält", hervor. Es wird vorgeschlagen, „schon diejenigen geschäftlichen Handlungen unter Strafe zu stellen, mit denen bezweckt wird, ein Geschäft einzuleiten oder zu schließen, das eine Ueberschreitung der Höchstpreise enthalten würde". Demgemäß wurde als Ziff. 2 des § 6 der Neufassung die Vorschrift eingefügt, daß bestraft wird,

„wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet."

Auch Vorbereitungshandlungen zum Vergehen der Ziffer 1 § 6 werden als selbständiges Vergehen unter Strafe gestellt, jedoch nicht jede Vorbereitungshandlung, sondern, weil nur unter geeigneter Einschränkung die Gleichstellung mit Ziffer 1 sich vertreten läßt, in Umgrenzung des Tatbestands und Anlehnung an § 49a StrGB. „wer — — auffordert oder sich — — erbietet". Bei dieser Entstehungsgeschichte erscheint es mir nicht angängig, die neue Vorschrift der Ziff. 2 § 6 zur Auslegung der Ziff. 1 dahin heranzuziehen, daß nur der Erwerber, welcher die Vertragsverhandlungen veranlaßt hat, unter die Strafbestimmung falle.

Oberstaatsanwalt Duffner, Karlsruhe.

Zur Bek. des Bundesrats betr. Zahlungsverbot gegen England v. 30. Sept. 1914. Eine in rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht interessante Verhandlung, die das Zahlungsverbot gegen England zum Gegenstande hatte, fand am 18. Juni vor einer Strafkammer eines Berliner LG. statt. Die kritische Besprechung des Urteils, dessen schriftliche Begründung noch nicht vorliegt und das mit der Revision angefochten ist, verbietet sich dem Unterzeichneten aus naheliegenden Gründen. Ein sachlicher Bericht über die Verhandlung erscheint aber zulässig und angezeigt.

Angeklagt war der in Deutschland ansässige Mitinhaber einer in Chile domizilierenden offenen Handelsgesellschaft, die von einem englischen Großhause Ware bezog. Im Februar 1915 war dem Angekl. mitgeteilt worden, daß das englische Haus die Lieferung einer ihm aufgegebenen Bestellung von der Zahlung eines angeblich noch offen stehenden Schuldpostens abhängig mache. Der Angekl. gab daher an seine Firma in Chile, deren dort wohnhafter Mitinhaber nach dem Gesellschaftsvertrage für die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten zu sorgen hatte, folgendes Telegramm über Holland auf: „Remettez à N.N. (Adresse der englischen Firma) X livres (Betrag der angeblichen Forderung) si non refuse embarquement". Ein gleichzeitig abgesandtes Schreiben, in dem das Telegramm unter Wiederholung des Wortlauts bestätigt wurde, passierte unbeanstandet die Zensur. Das Telegramm selbst wurde nicht befördert, die Urschrift wurde der Militärbehörde und von dieser der Staatsanwaltschaft übergeben. Letztere erhob Anklage wegen Versuchs des Vergehens gegen § 1 der Bek. des BR. v. 30. Sept 1914.

In der Hauptverhandlung begründete die Staatsanwaltschaft die Anklage damit, daß die VO. jede finanzielle Stärkung Englands untersage, die ihren Ausgang in Deutschland nehme. Das Verbot erstrecke sich daher auf die Verfügungen aller im Gebiete des Deutschen Reiches sich aufhaltenden Personen über die zu ihrer Verfügung stehenden Zahlungsmittel, und eine Zuwiderhandlung gegen § 1 des Verbots liege daher auch dann vor, wenn im Auslande befindliches Vermögen selbst einer im Ausland ansässigen Firma, ja selbst einer Ausländern gehörigen Firma nach England überwiesen wird, sofern nur diese Ueberweisung von Deutschland aus geschieht.

Von der Verteidigung wurde demgegenüber ausgeführt: Die Tat des Angekl. stellt sich, wenn man den Inhalt der Depesche nicht als eine bloße Mitteilung der Erklärung des englischen Geschäftshauses auffaßt, als eine Aufforderung an die chilenische Firma dar, ihre Schuldverpflichtung zu erfüllen. Die zu diesem Zwecke von der chilenischen Schuldnerin in Chile bewirkte Zahlung kann als Haupttat, deren Versuch dem Angekl. zur Last gelegt werden könnte, nicht angesprochen werden, weil sie nicht verboten ist und durch die deutsche Gesetzgebung nicht verboten werden konnte. Damit entfällt auch die Möglichkeit, den Angekl. als Anstifter oder Gehilfen in Anspruch zu nehmen. Die Annahme des Versuchs der Tat eines Dritten scheidet begrifflich aus. Die Tat des in Chile ansässigen Gesellschafters wäre aber auch, selbst wenn dieser ein Deutscher wäre und das deutsche Gesetz die Zahlung einer chilenischen Schuld von Chile aus verbieten könnte, gemäß § 4 StrGB. nicht strafbar, weil es an der Voraussetzung der Strafbarkeit nach chilenischem Gesetze fehlt. Deshalb kann der Angekl. auch nicht als mittelbarer Täter in Anspruch genommen werden, wenn man die mehr als gezwungene Auffassung unterstellen wollte, er hätte die Bezahlung der Geschäftsschuld als eigene Tat durch die Schuldnerin als sein Werkeug in Chile bewirken wollen. Die Möglichkeit der Konstruktion einer versuchten Straftat ist somit nur gegeben, wenn man dem Inhalte der Depesche die höchst gesuchte Bedeutung geben wollte, der Angekl. habe die persönliche Schuld als Mitinhaber der o. Handelsgesellschaft bezahlen und diese Zahlung in Deutschland „mittelbar" dadurch bewirken wollen, daß er in Deutschland seine Firma in Chile telegraphisch anwies, seine Schuld für seine Rechnung aus seinem Guthaben, also durch Ueberweisung, zu zahlen. Die Tat wäre dann mit der Absendung der

Digitized by Google

Depesche vollendet gewesen. Aber auch bei dieser mühsam herbeigeholten Auslegung entstehen wesentliche rechtliche Bedenken gegen die Strafbarkeit. In Frage käme der erste Teil des Abs. 1 des § 1 des Ges., der von „Zahlungen" nach Großbritannien spricht, nicht der zweite Teil, der die Abführung oder Ueberweisung von Geld oder Wertpapieren behandelt, die nicht zahlungshalber erfolgt. Die einschneidenden Folgen, die aus der Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten sich ergeben können, beseitigt § 3 der Bek., wonach der Schuldner sich dadurch befreien kann, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt. Der § 3 ist somit das notwendige Korrelat zu § 1, und es muß als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß das Zahlungsverbot nur soweit geht, als Befreiungsmöglichkeit durch Hinterlegung gegeben ist. Würde eine Hinterlegung überhaupt durchführbar gewesen sein, so hätte sie für den Angekl. nicht schuldbefreiend gewirkt. Das deutsche Gesetz kann diese Befreiung von einer in Chile zu erfüllenden Pflicht zur Zahlung mit rechtlicher Wirkung gegen den Gläubiger nicht anordnen. Der Angekl. wäre in Chile allen Folgen der Nichtzahlung ausgesetzt gewesen. Auch der politische Zweck des Gesetzes, das übrigens nicht in erster Linie die wirtschaftliche Schwächung des feindlichen Landes im Auge hat, sondern sich als eine im Wege der Vergeltung ergangene VO. bezeichnet, würde durch Bewirkung der Zahlung nicht vereitelt worden sein. Denn wirtschaftlich ist es gleichgültig, ob der englische Gläubiger die ihm zustehende Forderung als persönliche Schuld des Angekl. oder als Geschäftsschuld der chilenischen Firma gezahlt erhält. Diese letztere Zahlung konnte aber natürlich nicht untersagt werden.

Das Gericht kam zur Verurteilung. Die eingehende Begründung wurde dem schriftlichen Urteil vorbehalten. Aus der kurzen mündlichen Verkündung der Urteilsgründe war bez. der von den Prozeßbeteiligten geltend gemachten Erwägungen nur zu entnehmen, daß die Strafkammer das Verschulden des Angekl. darin erblickte, daß er die Bezahlung einer Schuld, an der er selbst tatsächlich und rechtlich interessiert war, bewirken wollte.

Geh. Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

Politische und gerichtliche Zwangsverwaltung. In Elsaß-Lothringen wurden gemäß der BRV. v. 26. Nov. 1914 (RGBl. 487) unter den zahlreichen Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, besonders viele Grundstücke (diese gelten nach § 7 als „Unternehmungen") zwangsweise unter Verwaltung gestellt. Dieses neue Rechtsgebilde gab naturgemäß bald zu Zweifeln und Schwierigkeiten aller Art Veranlassung. Besonders warf sich die Frage auf, ob die politische und die gerichtliche Zwangsverwaltung nebeneinander bestehen könnten und nicht vielmehr die letztere der ersteren weichen müsse. Eine Kammer des LG. Straßburg hat in einer Entsch. v. 23. März 1915 (L. 2 5/15) auf die sofortige Beschwerde des politischen Zwangsverwalters den nach § 146 ZVG. ergangenen amtsgerichtlichen Zwangsverwaltungsbeschluß mit der Begründung aufgehoben, daß durch die in § 2 der BRV. v. 26. Nov. 1914 dem politischen Zwangsverwalter eingeräumten Rechte notwendig bedingt werde, daß während der Dauer der politischen Zwangsverwaltung eine „anderweitige, aus den Vorschriften des Privatrechts abgeleitete Zwangsverwaltung, die ja gar nicht durchführbar wäre, nicht eingesetzt werden darf." Allein dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Die beiden Maßnahmen können grundsätzlich sehr wohl nebeneinander bestehen. Sie sind nach Grund und Zweck nicht minder verschieden, wie sie in ihren Folgen auseinandergehen. Die gerichtliche Zwangsverwaltung wird durch die Geltendmachung des Gläubigeranspruchs auf Befriedigung ausgelöst und bezweckt diese Befriedigung; die politische Zwangsverwaltung ist eine wirtschaftliche Vergeltungsmaßregel, welche den Abfluß von Geldwerten in das feindliche Ausland verhindern, keineswegs aber die Rechte inländischer Gläubiger gegen das ausländische Unternehmen beeinträchtigen soll. Beide Maßnahmen sind mit einer Beschlagnahme verbunden; aber während diese im gerichtlichen Zwangsverwaltungsverfahren lediglich als ein relatives Veräußerungsverbot (§ 135 BGB.) erscheint, wirkt sie bei der Zwangsverwaltung nach der BRV. v. 26. Nov. 1914 als absolutes, im öffentlichen Interesse liegendes Veräußerungsverbot. Auch die Gestaltung der Stellung, der Rechte und der Pflichten der beiden Zwangsverwalter ist verschieden. Ihre gleichzeitige Tätigkeit ist nicht unmöglich, wenn auch eine vorübergehende Beschränkung der Befugnisse des staatlichen Zwangsverwalters eintritt. Im allgemeinen ist die Lage regelmäßig so, daß der gerichtliche Zwangsverwalter nach Maßgabe der Bestimmungen des ZVG. das gerichtliche Verfahren durchzuführen hat, daß darin dem politischen Zwangsverwalter im allgemeinen die Stellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers zukommt, und daß der gerichtliche Verwalter an diesen Rechnung zu legen und einen etwaigen Ueberschuß abzuführen hat. (§§ 154, 155 ZVG.) — Die Möglichkeit des Bestehens einer gerichtlichen neben einer politischen Zwangsverwaltung ist mittelbar in einem Beschluß des OLG. Kolmar, 1. ZS. I W. 13/15 v. 12. Mai 1915 anerkannt, welcher sich überhaupt mit der Frage nach der Zulässigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßregeln während der Dauer der politischen Zwangsverwaltung befaßt. Die Gründe dieser interessanten, auch die rechtliche Stellung des politischen Zwangsverwalters im allgemeinen beleuchtenden Entscheidung seien nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

„Die Beschwerde des Zwangsverwalters der den Schuldnern gehörigen Grundstücke gegen den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß macht zu Unrecht geltend, daß während der Dauer der politischen Zwangsverwaltung jede Zwangsvollstreckung von Gläubigern der französischen Staatsangehörigen in die der staatlichen Zwangsverwaltung unterstellten Vermögenswerte an und für sich ausgeschlossen sei. Denn die Einleitung der Zwangsverw. gemäß BRV. v. 26. Nov. 1914 beeinträchtigt die inländischen Interessen, bes. die Rechte der inländischen Gläubiger, nicht. Dies ergibt sich aus Wesen, Zweck, Wortlaut und Tragweite der BRV. i. V. mit § 3 des ErmächtGes. v. 4. Aug. 1914. Hiernach ist die staatliche Zwangsverw. ihrem Wesen nach lediglich eine wirtschaftspolitische Vergeltungsmaßregel zum Schutze der inländischen wirtschaftlichen Interessen gegenüber den die Beschlagnahme und Zwangsverw. des deutschen Privateigentums verfügenden Maßnahmen des feindlichen Auslands und richtet sich an sich nur gegen das feindliche Ausland.

Der Zweck der politischen Zwangsverw. ist, wie aus der Veranlassung zum Erlaß der BRV. v. 26. Nov. 1914 hervorgeht, der, zur Verhütung der wirtschaftlichen Schädigung des Inlands durch die im feindlichen Ausland erfolgenden Beschlagnahmen deutscher Vermögenswerte im Wege der Vergeltung die entsprechenden, im Inland befindlichen Vermögenswerte feindlicher Ausländer zwangsweise im Inland zurückzuhalten. Dieser Zweck steht daher einem Uebergang von im Inland befindlichen Vermögenswerten eines feindlichen Ausländers, auch wenn sie der politischen Zwangsverw. unterstellt sind, in die Hände inländischer Gläubiger der feindlichen Ausländer, wenigstens im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung, nicht entgegen.

Auch aus dem Wortlaut der BRV. läßt sich ein Eingriff der politischen Zwangsverw. in das bestehende Recht,

Digitized by Google

durch den während der Zwangsverw. Teile dieses Rechts außer Kraft gesetzt und durch den bes. die Rechte inländischer Gläubiger feindlicher Ausländer auf Durchführung der Zwangsvollstreckung beeinträchtigt würden, nicht ableiten. Wenn ein derartiges Eingreifen beabsichtigt gewesen wäre, wäre dies in der BRV. ausgesprochen worden.

Auch mittelbar geben die einzelnen Bestimmungen der BRV. zur Annahme eines solchen Eingreifens keinen Anlaß. Nach § 2 hat sich zwar der politische Zwangsverwalter in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er allein ist von der Einleitung der Zwangsverw. ab noch zu Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt, wogegen der Inhaber desselben während der Dauer der Zwangsverw. nicht mehr vertretungs- oder verfügungsberechtigt ist. Der politische Zwangsverwalter hat, wenigstens was die Besitzergreifung und Verwaltung angeht, zwar dem äußeren Anschein nach eine Stellung, wie sie ähnlich dem Zwangsverw. im gerichtlichen Zwangsverwaltungsverf., dem Konkurs- oder Nachlaßverwalter zukommt. Allein dem inneren Wesen nach ist seine Stellung von derjenigen dieser Verwalter völlig verschieden. Zweck der gerichtl. Zwangsverw., der Konkurs- und Nachlaßverwaltung ist die Sonderbefriedigung bestimmter Gläubiger aus den Nutzungen oder dem Bestand einzelner Vermögensteile oder einer Vermögens- oder Nachlaßmasse. Die politische Zwangsverw. dagegen bezweckt nicht die Verwertung der ausländischen Vermögenswerte zur Befriedigung der Ansprüche von Privatpersonen oder des Staates, sondern die Zurückhaltung der ausländischen Vermögenswerte im Inland, und auch nur für die Dauer des Kriegs. Sie hat vor den Rechten inländischer Gläubiger zurückzutreten.

Ein Eingreifen der politischen Zwangsverw. in die Rechte inländischer Dritter würde zudem das eigentümliche, mit dem Wesen der BRV. im Widerspruch stehende, unannehmbare Ergebnis zeitigen, daß die Angehörigen des feindlichen Auslands, über deren inländisches Vermögen die Zwangsverw. eingeleitet ist, und gegen die während der Dauer des Kriegs Zwangsvollstreckungen nicht durchgeführt werden könnten, besser gestellt sein würden, wie sogar die inländischen Kriegsteilnehmer. Denn selbst gegen diese bleiben auch während des Kriegs Konkurseröffnungen und gerichtl. Zwangsverw. gemäß § 7 des Ges. v. 4. Aug. 1914 zulässig.

Es muß somit die Durchführung der Zwangsvollstreckung inländischer Gläubiger auch in die einer politischen Zwangsvollstreckung unterstellten Vermögensstücke eines feindlichen Ausländers als zulässig erachtet werden.

Nichtsdestoweniger konnte dem Antrag der Gläubigerin, eine angebliche Forderung ihrer Schuldner gegen den Zwangsverwalter auf Herauszahlung vereinnahmter Mietzinsen zu pfänden und ihr zur Einziehung zu überweisen, nicht stattgegeben werden. Ein Anspruch der Schuldner gegen den Verwalter auf Auszahlung von Mietzinsen besteht nicht. Nun hat zwar das Vollstreckungsgericht die Ansprüche von Schuldnern gegen Drittschuldner, deren Pfändung beantragt wird, auf ihre Begründetheit nicht zu prüfen. Allein darum handelt es sich nicht. Ein Anspruch, wie er hier behauptet wird und gepfändet werden soll, kann rechtlich nicht in Frage kommen. Die Befugnisse des Inhabers zu Rechtshandlungen in Ansehung seines unter Zwangsverw. gestellten Unternehmens ruhen für die Dauer der Verwaltung, und der Verwalter ist im Verhältnis zum Gläubiger und Inhaber als Schuldner nicht Drittschuldner, sondern er hat die Stellung nach Art eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers. Er hat diesem nicht die Mietzinsen herauszugeben, sondern, soweit es sich bei den Beteiligten um Angehörige des feindlichen Auslands handelt, lediglich Ueberschüsse für ihre Rechnung bei der Reichsbank zu hinterlegen. Demgemäß könnte zugunsten der Gläubigerin nur gepfändet werden: die Forderung der Schuldner an die Reichsbank auf Auszahlung der (während oder nach Aufhebung der Zwangsverw.) vom Verwalter für ihre Rechnung dort hinterlegten Ueberschüsse und etwa die Forderung der Schuldner an den Zwangsverwalter auf die nach Aufhebung der Zwangsverw. in seinen Händen befindlichen, nicht auf ihre Rechnung hinterlegten Ueberschüsse."

Es ist natürlich, daß bei dem gleichzeitigen Bestehen der politischen und der gerichtlichen Zwangsverwaltung Unzuträglichkeiten wenigstens dann vielfach nicht ausbleiben werden, wenn verschiedene Personen in die Stellungen berufen werden. Derartige Schwierigkeiten werden sich aber leicht vermeiden lassen, wenn die Amtsgerichte bei Anordnung der Zwangsverwaltung das Bestehen der politischen Zwangsverwaltung, von der sie sich ja leicht Kenntnis verschaffen können, in angemessener Weise berücksichtigen und, falls keine besonderen Bedenken bestehen, den staatlichen Verwalter auch zum gerichtlichen Verwalter bestellen. In diesem Sinne hat denn auch eine Allg. Verf. des OLGPräs. in Kolmar an die reichsländischen Amtsgerichte v. 25. März 1915 Anordnung getroffen (vgl. die nachträglich ergangene BRV. v. 22. April 1915. RGBl. S. 233).

Geh. Justizrat Mock, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

Das Mahnverfahren im Kriege und die Zahlungsfrist. Während das Mahnverfahren bis zur Novelle v, 1. Juni 1909 immer mehr an Anwendung verlor, hat sich infolge seiner Erneuerung durch die Novelle die Zahl der Zahlungsbefehle zunächst von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise weit mehr als die der Klagen vermehrt. Ginge dies so weiter, so wäre im Jahre 1914 die Zahl der erwirkten Zahlungsbefehle derjenigen der neu eingereichten Klagen mindestens gleichgekommen. Statt dessen brachte der Kriegsbeginn des Jahres 1914 einen Stillstand jener Entwicklung, die in wünschenswerter Weise die Klagen auf das Gebiet der wirklich streitigen Rechtsfälle beschränken würde. Der Grund für diesen Stillstand ist offenbar folgender:

Nach der Bek. v. 7. Aug. 1914 kann Zahlungsfrist nur durch Urteil gewährt werden. Denn nach § 1 beginnt die Frist „mit der Verkündung des Urteils". Sie kann daher auch mangels Verkündigung desselben nicht durch den Vollstreckungsbefehl bestimmt werden, wenngleich der letztere im übrigen gemäß § 700 ZPO. einem Versäumnisurteil gleichsteht.[1]) Wird nun ein Zahlungsbefehl gegen einen Schuldner erlassen, der seine Schuld anerkennt, so bleibt ihm, wenn er, wie üblich, Zahlungsfrist begehrt, nichts übrig, als Widerspruch einzulegen, damit ein Urteil ergehen und durch dieses die Fristbewilligung erfolgen kann. Der Schuldner muß also, um zum Ziel zu gelangen, „Einwendungen gegen den Anspruch" als die Voraussetzung, welche § 692 ZPO. für die Erhebung des Widerspruchs aufstellt, vortäuschen.

Daß er wirklich Einwendungen hätte, läßt sich für diese Fälle nicht behaupten. Denn er kann und will nicht erklären, daß er erst später zu zahlen verpflichtet sei, sondern er erkennt an, daß er zur Sofortzahlung verpflichtet ist und bittet nur um Frist. Wird hierdurch einerseits der Schuldner auf den Weg der Unwahrhaftigkeit gedrängt, so ist anderseits die Folge davon eine unnütze Vermehrung der Terminssachen und die Zunahme der Klagen. Denn der Gläubiger, der nun regelmäßig davon auszugehen hat, daß auch der demnächst anerkennende Schuldner Widerspruch erhebt, um Zahlungsfrist nachzusuchen, zieht deshalb jetzt auch in unstreitigen Sachen im Interesse der Beschleunigung vielfach den Klageweg vor.

Zweckmäßig wäre es daher, wenn der Schuldner berechtigt würde, auch ohne Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl und ohne daß es der Terminsanberaumung und des Urteils bedarf, Zahlungsfrist zu erwirken. In zahlreichen Fällen schreibt er auch aus diesem Wunsche heraus dem Gericht nach Empfang des Zahlungsbefehls,

[1]) Ebenso Güthe, JMBl. 1915 S. 754.

Digitized by Google

die Forderung bestehe zwar zu Recht, er könne aber zur Zeit nicht zahlen und bitte daher um Frist.

Dann bleibt dem Richter, wenn er ihn nicht dem Belieben des Gläubigers überlassen und daher an diesen verweisen will, nur übrig, ihm mitzuteilen, daß Zahlungsfrist nur auf Grund Urteils bewilligt werden und Urteile nur bei Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl ergehen können. Die Folge einer solchen Mitteilung ist regelmäßig der Widerspruch des Schuldners gegen den Zahlungsbefehl nebst der richterlichen Terminsanberaumung, wie sie ja fast stets der Gläubiger von vornherein für den Fall des Widerspruchs beantragt.

Es erscheint daher zweckmäßiger und wohl auch dem Volksempfinden entsprechender, wenn der Gesetzgeber verstattet, daß im Mahnverfahren die Zahlungsfrist auf Antrag des Schuldners auch ohne Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl nach vorheriger Anhörung des Gläubigers durch Beschluß bewilligt werden kann.

Dann ist der Richter in der Lage, auf Fristgesuch des Schuldners den Gläubiger zu schriftlicher Aeußerung aufzufordern und nur in besonders liegenden Fällen Termin zur Verhandlung auf das Fristgesuch anzuberaumen, im allgemeinen aber außerhalb der gesetzten Geschäftigkeit der mündlichen Verhandlung die für beide Teile wichtige Entscheidung auf das Fristgesuch in Ruhe treffen zu können.

Im Zusammenhang damit steht der Rechtsmittelzug gegenüber der Entscheidung auf das Fristgesuch.

Bisher gibt es hier nur die Berufung gegen das Urteil. Aber sie ist jedenfalls für den Gläubiger unpraktisch, da, wenn er die erfolgte Fristbewilligung durch Berufung anficht, bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts viele Wochen vergehen, während deren der Schuldner die erstinstanzliche Fristbewilligung selbst dann genießt, wenn das Berufungsgericht sie für unberechtigt erklärt. Hier würde gegenüber allen Entscheidungen auf Fristbewilligungsgesuche, also sowohl gegen Urteil als gegen Beschluß die sofortige Beschwerde, wie sie schon jetzt die ZPO. kennt (vgl. §§ 99 Abs. 3 und 104 a. E.), wegen ihrer Schnelligkeit und Elastizität ein zweckmäßigerer Rechtsbehelf sein.

Die Fortentwicklung des Mahnverfahrens auch während des Krieges und eine regelmäßig in Ruhe gefällte Entscheidung auf das Fristgesuch aber wäre durch die bezeichneten Maßnahmen gewährleistet, und es wären dieselben auch für den Fall angebracht, daß den Gerichten, wie vielfach befürwortet, das Recht der Fristbewilligung auch für die Zeit nach dem Kriege gewährt wird.

Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Errichtung einer Testamensnachrichtensammelstelle? Nach dem amtlichen Wiener Fremdenblatt v. 8. Juni 1915 hat sich in Oesterreich eine Anzahl Privatpersonen zusammengetan, um ein vorläufig noch nicht in eine staatliche Einrichtung umgewandeltes „Zentral-Testamentskataster" zu schaffen, d. h. eine Meldestelle, die Auskunft über Vorhandensein und Verwahrungsort eines Testamentes vermitteln soll. Bei der Prüfung, ob dies Beispiel nachahmenswert sei, muß man zunächst unterscheiden zwischen öffentlichen und Privattestamenten. Bei ersteren ist das Bedürfnis sicher zu verneinen, denn sie werden (§ 2246 BGB.) bei den zuständigen Organen in Verwahrung gebracht und der darüber ausgestellte Hinterlegungsschein wird sich regelmäßig im Nachlasse vorfinden, so daß die Beteiligten zumeist ausreichende Veranlassung haben, dem Nachlaßgericht die zur Testamentseröffnung erforderliche (§ 2260) Kenntnis vom Tode des Erblassers zu vermitteln. Anders bei den Privattestamenten. Zwar gilt auch bei ihnen das eben Bemerkte, falls der Erblasser von der (im österr. BGB. §§ 578 ff. nicht vorgesehenen) Befugnis zur Hinterlegung (§ 2248 BGB.) Gebrauch macht; das wird aber schon wegen der Umstände und Kosten (nach dem § 44 preuß. GKG. vom 25. Juli 1910 zwei Zehntel der vollen Gebühr) die Ausnahme sein, und es wird daher später oft die Kontrolle über das Vorhandensein eines eigenhändigen Testamentes fehlen, zumal auch die in § 2259 BGB. und § 83 freiw. Gerichtsbarkeit aufgestellte Meldepflicht für jeden, der ein nicht in amtliche Verwahrung gegebenes Testament im Besitze hat, ein ziemlich unvollkommener Schutz ist. Insofern wäre also eine Nachrichtenzentrale am Platz. Aber wenn, wie es bei der österr. Neuerung der Fall sein soll, auch die Anmeldung mit einer — kaum vermeidlichen — Kostentragung (1 Krone) verknüpft ist, bleibt zu erwarten, daß viele Erblasser von der Anmeldung Abstand nehmen oder die gerichtliche Verwahrung vorziehen werden. Ein weiteres Bedenken ergibt sich aus der Möglichkeit, daß mancher Erblasser der Sammelstelle zwar von der Errichtung des Testamentes Nachricht gibt, es aber später unterläßt, ebenfalls Mitteilung von der Vernichtung oder von der Errichtung eines neuen Testamentes zu machen, so daß die bei der Sammelstelle anfragenden Hinterbliebenen eine der materiellen Rechtslage nicht entsprechende Auskunft erhalten.

Besondere Rücksichtnahme auf Soldatentestamente ist m. E. nicht geboten. Auch hier ist behördliche Aufbewahrung möglich; aber auch wenn der Testator diesen — für Preußen (a. a. O. § 8 Nr. 5) wegen seiner Gebührenfreiheit besonders lockenden — Weg nicht beschreitet, so wird das von ihm selber in seinem Feldgepäck aufbewahrte Testament immerhin in günstigen Fällen durch einen Kriegskameraden in Besitz genommen und alsbald dem Regiment oder einer Behörde eingeliefert; wenn es dagegen in ungünstigen Fällen verloren geht (vielleicht zusammen mit des Testators eigener Person), dann nützt den Hinterbliebenen die von der Nachrichtenzentrale bezogene Kenntnis der Testamentserrichtung natürlich nichts, um den Inhalt der Urkunde glaubhaft wiederherzustellen.

Professor Dr. Weyl, Kiel.

Der Krieg und das preußische Auseinandersetzungsverfahren. Der Gang des Auseinandersetzungsverfahrens hat für den Kriegszustand nur durch das Kriegsteilnehmergesetz v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328) eine Aenderung erlitten: Ist ein Kriegsteilnehmer Partei, so wird das Verfahren in gewissen Fällen unterbrochen (§ 2) oder es ist auf Antrag des Vertreters des Kriegsteilnehmers auszusetzen (§ 3 Abs. 2).[1]) Doch gilt das Kriegsteilnehmer-Ges. keineswegs für das Auseinandersetzungsverfahren im ganzen; vielmehr beschränkt sich seine Geltung auf die bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und auch von diesen kommen wieder nur diejenigen in Betracht, deren Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde als einem nach § 14 GVG. zugelassenen besonderen Gericht zusteht (§ 10 des KriegsteilnGes.). Hierher können aber nur Rechtsstreitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse gerechnet werden, die auch außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten (§ 66 Ges. v. 18. Febr. 1880, GS. 1899 S. 404). Denn alle übrigen Streitigkeiten entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde nicht in der Eigenschaft eines reichsgesetzlich zugelassenen besonderen Gerichts, sondern in ihrer Eigenschaft als die mit der Durchführung der Auseinandersetzungen betraute Verwaltungsbehörde, und

[1]) Vgl. auch die BRV. v. 14. Jan. 1915 (RGBl. S. 17).

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten, selbst bürgerliche, für die die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts begründet ist (§ 13 GVG.), werden von dem KriegsteilnGes. nicht berührt.

Im altpreußischen Auseinandersetzungsverfahren kommen hiernach in der Hauptsache nur Streitigkeiten über Bestand und Umfang von Teilnahmerechten (Eigentum, Dienstbarkeiten, Reallasten) in Betracht, nicht hingegen Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Auseinandersetzung (Provokationsstreit), über den Auseinandersetzungsplan (Planstreit) und über die Verpflichtung zur Vollziehung des Rezesses (Rezeßstreit) — es sei denn, daß deren Entscheidung von der Entscheidung über ein Teilnahmerecht abhängt. In dem Verfahren zur Begründung von Rentengütern, das sich in den Formen des Auseinandersetzungsverfahrens abwickelt, kommen ebenfalls Streitigkeiten über das Eigentum an den in Rentengüter aufzuteilenden Grundstücken, außerdem die häufigen Klagen über Anfechtung von Rentengutsverträgen in Betracht. Streitigkeiten über öffentliche Rechtsverhältnisse, z. B. öffentliche Wege, sind keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und fallen niemals unter das KriegsteilnGes. Dasselbe gilt von demjenigen Abschnitt des Auseinandersetzungsverfahrens (und des Verfahrens zur Begründung von Rentengütern), der als allgemeine Regulierung bezeichnet wird und den Charakter eines nicht streitigen Verwaltungsverfahrens hat.

Bei den Auseinandersetzungen in der Provinz Hannover und den Güterkonsolidationen im Reg.-Bez. Wiesbaden werden die vorkommenden Streitigkeiten über Teilnahmerechte nicht von der Auseinandersetzungs- oder Konsolidationsbehörde entschieden, sondern in den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Hier ist also für die Anwendung des KriegsteilnGes. nirgends Raum.

Einschneidender als in rechtlicher Beziehung ist in tatsächlicher Beziehung die Einwirkung des Krieges auf das Auseinandersetzungsverfahren. Da den Generalkommissionen zahlreiche Beamte, namentlich Spezialkommissare und Vermessungsbeamte durch den Kriegsdienst entzogen wurden, ist die Durchführung der Auseinandersetzungen vielfach ins Stocken geraten. Einzelne der auf ihrem Posten verbliebenen Beamten sind überdies mit der Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien nach der VO. v. 7. Nov. 1914 (GS. S. 165[1]) und vermutlich auch mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung von genossenschaftlichen Ländereien dieser Art nach der VO. v. 26. Jan. 1915 (GS. S. 17) beschäftigt. Hier handelt es sich um wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen, gegen die die anhängigen älteren Sachen zurückstehen müssen, wodurch diese eine weitere Verzögerung erleiden.

Oberlandeskulturgerichtsrat Holzapfel, Charlottenburg.

Kann einem Kriegsteilnehmer zur Vertretung im Prozesse ein Abwesenheitspfleger bestellt werden? An sich bestehen nach § 1911 BGB. keine Bedenken, einem Kriegsteilnehmer, auch wenn seine Feldadresse bekannt ist, sofern er nur an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, soweit seine Vermögensangelegenheiten der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger zu bestellen, der auch seine Rechte in einem gegen ihn anhängig gemachten Prozesse wahrnehmen kann. Nur wird man davon ausgehen müssen, daß dritten Interessenten ein Antragsrecht auf Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft nicht zuzugestehen ist.[2]) Da jedoch die Feststellung der Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft von Amts wegen im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Nachprüfungsrecht des Prozeßrichters erfolgt (RG. 34 S. 416), so wird ein solcher Abwesenheitspfleger, wenn er bestellt ist, zur Wahrnehmung der Rechte des beklagten Kriegsteilnehmers allein für befugt zu erachten sein.

Für die Pflegschaft für einen Abwesenden ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz hat.

Daß an diesen Vorschriften durch die Bek. des Bundesrats über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 RGBl. S. 17 hat etwas geändert werden sollen, ist nicht anzunehmen.

Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

Zum Strafbefehlsverfahren. Die auf Grund des § 3 des Ges. über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. 4. Aug. 1914 erlasseneu Vorschriften haben eine erhebliche Vermehrung der Strafkammersachen zur Folge gehabt. Stieg doch die Zahl der Strafkammeranklagen bei einigen ländlichen Staatsanwaltschaften in dem ersten Vierteljahr 1915 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1914 trotz der vielen Einberufungen auf das drei- und vierfache. Da die Tatbestände meist ganz einfach sind, der Sachverhalt von den Beschuldigten auch vielfach in vollem Umfange zugegeben wird, bedeutet die Inanspruchnahme der Strafkammern durch diese Sachen eine besonders in jetziger Zeit nicht zu rechtfertigende Vergeudung richterlicher Kräfte.

Diesem Uebelstande hilft die Verordnung v. 4. Juni 1915 (RGBl. S. 325) dadurch ab, daß sie bei Vergehen gegen die erwähnten Vorschriften, sowie die noch zukünftig zu erlassenden Verordnungen, sofern keine schwere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder einem von beiden angedroht ist, den Amtsrichter ermächtigt, die Strafe durch Strafbefehl festzusetzen. Der Antrag ist jedoch nicht, wie bei dem regelmäßigen Strafbefehlsverfahren, von dem Amtsanwalt, sondern von dem Staatsanwalt zu stellen. Die VO. gestattet so die schnelle Erledigung zahlreicher Strafsachen ohne mündliche Hauptverhandlung, bringt somit alle Vorteile des Strafbefehlsverfahrens, ermöglicht aber andererseits der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft, deren Zuständigkeit unberührt bleibt, durch Einreichung einer Anklageschrift die einzelne Sache vor die Strafkammer zu bringen und durch das Rechtsmittel der Revision eine Klärung der Rechtsfragen durch Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen.

Diese Regelung empfiehlt sich als dauernde Einrichtung wenigstens für alle Strafsachen, in denen auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überwiesen werden kann. Während des Krieges ist aber die schleunige Ausdehnung der VO. auf alle Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Militärbefehlshaber dringend geboten. Handelt es sich doch auch bei diesen Sachen vielfach um einfache Tatbestände wie z. B. Ueberschreiten der Polizeistunde, Bannbruch russischer Landarbeiter, bei denen das Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsverfahrens unbedenklich auch ohne Nachprüfung durch eine mündliche Hauptverhandlung zur Grundlage richterlicher Straffestsetzung gemacht werden kann. Eine derartige Ausdehnung der VO. kann auch ohne Aenderung des § 447 StrPO. auf Grund des § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes erfolgen.

Staatsanwalt Dr. Falck, Berlin.

---

[1]) Vgl. § 13 a. a. O. sowie § 274 WassGes. v. 7. April 1913.

[2]) Beschl. des Kammergerichts v. 29. Okt. 1900, Recht 1900, S. 516, R. OLG. Bd. 2 S. 141, Bd. 5 S. 346ff., Bd. 18 S. 305.

Digitized by Google

Zur Lehre von der exheredatio bona mente. Der 1. Entwurf des BGB. (§ 2002) kannte die wohlgemeinte Pflichtteilsbeschränkung nur in der Form der Einsetzung der gesetzlichen Erben des verschwenderischen oder überschuldeten Abkömmlings als Nacherben, die voraussetzt, daß der Abkömmlung auf einen dem Pflichtteil entsprechenden Erbteil als Erbe (Vorerbe) eingesetzt wird. Hieran hat der 2. Entwurf (§ 2203) zwei in das geltende Recht (§ 2338 BGB.) übergegangene Aenderungen vorgenommen. Er hat zunächst das Rechtsinstitut ausgedehnt auf die Fälle, in denen dem Abkömmlung sein Pflichtteil entweder in der Form des Vermächtnisses zugewendet wird oder überhaupt nur kraft Gesetzes zusteht. Für diese Fälle wurde an Stelle der hier unanwendbaren Substitution von Nacherben die Einsetzung der gesetzlichen Erben des Abkömmlings als Nachvermächtnisnehmer zugelassen. Dieser Ausdruck paßt eigentlich nur auf den ersten Fall; in dem zweiten wird der Pflichtteil als gesetzliches Vermächtnis aufgefaßt und der Pflichtteilsberechtigte wie ein Vermächtnisnehmer (Vorvermächtnisnehmer) behandelt. Sodann hat der 2. Entwurf als dritte Art der Pflichtteilsbeschränkung die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers zur Verwaltung des dem Abkömmling zufallenden Vermögens (Erbteils, Vermächtnisses, Pflichtteils) eingeführt; nach der Auffassung der Verfasser des 2. Entwurfs, die auch für das geltende Recht als zutreffend anzusehen sein wird,[1]) sollte diese Maßregel sowohl allein für sich als auch neben der Einsetzung der gesetzlichen Erben des Abkömmlings als Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer zulässig sein.

Der Zweck des Rechtsinstituts der exheredatio bona mente besteht vornehmlich darin, das dem Abkömmling zufallende Vermögen der Familie zu erhalten. Zur Erreichung dieses Zwecks tauglich erscheinen nur solche Maßnahmen, die in ihren Wirkungen dazu führen, daß den (privaten) Gläubigern des Abkömmlings der Zugriff auf das Vermögen verwehrt und auch der Abkömmling selbst in der freien Verfügung darüber beschränkt wird. Dieses Ziel wird in den Fällen der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers oder von Nacherben mehr oder weniger energisch erreicht vermöge der §§ 2211, 2214, 2112—2115 BGB. und 863 ZPO., zu welchen Vorschriften bei Einsetzung von Nacherben noch der Ausschluß jeder Verfügung von Todes wegen des Abkömmlings über das Vermögen hinzukommt. Was ist aber bei der Substitution von Nachvermächtnisnehmern Rechtens?

§ 863 ZPO. erwähnt diesen Fall nicht. Aus diesem Schweigen des Gesetzes folgt, daß bei der Beschränkung durch Nachvermächtnis jedenfalls die dem Abkömmling zukommenden Nutzungen für dessen persönliche Gläubiger unbeschränkt pfändbar sind. Aber auch bezüglich der Substanz des Vermögens gilt nichts anderes.

Das BGB. verwendet die Bezeichnung „Nachvermächtnisnehmer" allein in § 2338. Sachlich handelt indessen von dem Institut des Nachvermächtnisses, und zwar als eigentliche sedes materiae, auch § 2191. Nach dem Inhalt dieser Bestimmung faßt das BGB. die Rechtsstellung des Nachvermächtnisnehmers grundsätzlich anders auf als diejenige des Nacherben.[2]) Es nimmt bei dem Nachvermächtnis zwei verschiedene Vermächtnisse desselben Gegenstandes an, von denen das erste unbedingt und unbefristet, das zweite, mit dem der Bedachte des ersten beschwert ist, aufschiebend bedingt oder befristet ist. Bei dieser Konstruktion hat der Nachvermächtnisnehmer hinsichtlich des vermachten Gegenstandes keine anderen Rechte als jeder unter einer aufschiebenden Bedingung oder Befristung eingesetzte Legatar; nämlich abgesehen von der Anwartschaft auf den Vermächtnisanspruch selbst die Befugnisse aus den §§ 2179, 160, 163, 162 BGB., zu denen schützend die Möglichkeit eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung hinzutreten mag.[1]) Diese Rechte sind lediglich obligatorischer Natur; sie richten ihre Spitze allein gegen den mit dem Nachvermächtnis belasteten Vorvermächtnisnehmer. Von diesem ausgehende Verfügungen über den Vermächtnisgegenstand, selbst unentgeltliche, sind insoweit, als ihnen der Nachvermächtnisnehmer nicht etwa durch ein als einstweilige Verfügung zu erwirkendes gerichtliches Verbot zuvorkommen kann, voll wirksam. Noch mehr gilt dies von Zwangsverfügungen der Gläubiger des Erstbedachten: Hier kann auch von einem Verbot durch einstweilige Verfügung keine Rede sein, vielmehr hat der Vermächtnisanwärter kein Mittel, den Gläubigern des Vornehmers den Zugriff auf den Vermächtnisgegenstand zu verwehren.[2])

Angesichts dieser Konsequenzen aus den §§ 2191, 2179 BGB., die sich in gleicher Weise auch schon aus den §§ 2061, 2049 des 2. Entwurfs ergaben, erscheint die Anordnung eines Nachvermächtnisses als eine Maßregel, die für sich allein dem Zweck der exheredatio bona mente nicht voll gerecht wird. Allerdings hat auch sie gegenüber den anderen Formen der wohlgemeinten Pflichtteilsbeschränkung ihre eigene selbständige Bedeutung. Die Zulassung des Nachvermächtnisses in § 2338 BGB. ermöglicht es dem Erblasser, ohne Erbeinsetzung des pflichtteilsberechtigten Abkömmlings das diesem zufallende Vermögen in für den Abkömmling verbindlicher Weise nach ihm seinen gesetzlichen Erben zuzuwenden und mithin den Abkömmling der Verfügungsmacht von Todes wegen darüber zu berauben. Die Erreichung des Erfolges, daß das Vermögen auch wirklich an die gesetzlichen Erben des Abkömmlings gelangt, wird aber durch die unzulängliche Sicherung der Nachvermächtnisnehmer gegen benachteiligende Verfügungen unter Lebenden gefährdet, und dieser Gefahr kann nur durch gleichzeitige Einsetzung eines Testamentsvollstreckers begegnet werden. — Man mag in dieser selbständigen Bedeutung der Pflichtteilsbeschränkung durch Nachvermächtnis einen ausreichenden Grund für ihre gesetzliche Zulassung finden; immerhin aber muß die vom Gesetz dabei gewählte Ausdrucksweise bedauert werden, da die äußerlich unterschiedslose Nebeneinanderstellung der Einsetzung von Nacherben und der von Nachvermächtnisnehmern geeignet ist, bei Laien die irrige Vorstellung hervorzurufen, als ob es sich hier um in den Wirkungen gleich intensive Maßregeln handele.

Landrichter Lucas, Breslau.

Zum Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bayern. Mitten im Kriege hat sich ein für die Rechtseinheit des Deutschen Reiches bedeutsamer Akt vollzogen: Durch Verordnung v. 4. April 1915 ist der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 30. Juni 1908 im Königreich Bayern auf den 1. Januar 1916 festgesetzt worden.

Nachdem in Els.-Lothr. das UWG. bereits am 1. April 1910 in Kraft getreten ist, war Bayern bis jetzt der einzige deutsche Staat, der noch sein eigenes Armenrecht hatte. Durch seinen Beitritt zum UWG. wird endlich der Zustand beseitigt, daß es noch ein Reichsgesetz gab, nach dem Bayern als „Ausländer" behandelt wurden, die wie andere nichtdeutsche Ausländer ausgewiesen werden konnten (§ 60

[1]) Abw. wohl allein Schiffner, Pflichtteil usw., § 18 Fußnote 27 S. 82.

[2]) Motive Bd. V S. 208 ff.

[1]) Arrest und einstweilige Verfügung müssen nach § 2179 BGB. für grundsätzlich zulässig erachtet werden. Planck, Bd. V, 3. Aufl. zu § 2179 Nr. 2 S. 531 und zu § 2191 Nr. 2 S. 545, Staudinger, Bd. V, 7./8. Aufl. zu § 2191 Nr. 3 S. 525.

[2]) Vgl. Schiffner a. a. O. Fußnote 28.

Digitized by Google

UWG. und § 64 Pr. AG. UWG.). Auch eine deutsche, aber nichtbayrische Frau, die einen Bayern heiratete, und die nach § 17 Nr. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913 gleichfalls Ausländerin wird, konnte mit ihrem Ehemann nach Bayern ausgewiesen werden. Das Ausweisungsverfahren war gemäß § 7 des Freizügigkeitsges. in Preußen durch die Gothaer Konvention v. 15. Juli 1851, sowie die Eisenacher Konvention v. 11. Juli 1853 geregelt, deren Bestimmungen durch Ministerialbescheid v. 7. Sept. 1900 ergänzt waren. Hiernach war die Verpflichtung zur Uebernahme auch solcher bayrischer Staatsangehöriger anerkannt, die in einem anderen Bundesstaat sich unter den für andere Reichsdeutsche zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes hinreichenden Voraussetzungen aufgehalten haben.[1])

Alle diese Grundsätze fallen am 1. Januar 1916 fort. Die Rechtsgrundlage für den Eintritt Bayerns in das UWG. bildet das Gesetz über Einführung des Ges. über den UW. im Königreich Bayern v. 30. Juni 1913 (RGBl. S. 495).

Nur geringe Sonderrechte hat sich Bayern vorbehalten: die §§ 37, 56 Abs. 2 Satz 2 können im Verhältnis zu Bayern nur mit dessen Zustimmung geändert werden. Der § 37 regelt das Streitverfahren zwischen verschiedenen Armenverbänden und spricht den Grundsatz aus, daß für Armenverbände desselben Bundesstaates die Landesgesetze maßgebend sind, während das Streitverfahren zwischen verschiedenen Bundesstaaten sich nach den §§ 38—51 UWG. richtet. Jedoch erleidet auch der Grundsatz, daß für Armenverbände desselben Bundesstaates die Landesgesetze maßgebend sind, durch § 52 UWG. eine Ausnahme, wonach die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates das Bundesamt für das Heimatwesen als letzte Instanz auch bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden desselben Bundesstaates bestimmen kann. Ob Bayern hiervon — ebenso wie Preußen (§ 57 AG. UWG.) und die meisten übrigen Bundesstaaten[2]) — Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten. Der § 56 Abs. 2 S. 2, der gleichfalls im Verhältnis zu Bayern nur mit dessen Zustimmung geändert werden kann, bestimmt die Instanzen, die für eine Berufung gegen eine Anordnung der erstinstanzlichen Spruchbehörde zuständig sind, wonach das Verbleiben einer auszuweisenden Person oder Familie an dem Aufenthaltsort bestimmt wird.

Endlich bestimmt das EinfGes. für Bayern (§ 2), daß an Stelle der in § 65 UWG. getroffenen Zeitbestimmungen (1. Juli und 30. Juni 1871) der 1. Jan. 1916 und der 31. Dez. 1915 und an Stelle der zweijährigen Frist die einjährige tritt. Die einjährige Frist gilt nach der Bek. des Reichskanzlers betr. die Fassung des UWG. (RGBl. S. 380) v. 7. Juni 1908 bereits allgemein für das UWG.

Von diesen Sonderbestimmungen abgesehen, gelten vom 1. Jan. 1916 die Bestimmungen des UWG. in vollem Umfang auch für Bayern, insbesondere ist mit dem hier bisher geltenden Grundsatz des „Heimatrechts" gebrochen. Es finden also von dieser Zeit an die reichsgesetzlichen Grundsätze Anwendung. Jedoch bestimmt § 65 Abs. 1 UWG., daß vom Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes an die bis dahin für Bayern gültig gewesenen Vorschriften noch insoweit Anwendung finden, als es sich um die Feststellung des UW. für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes handelt. Der hiernach verpflichtete Ort bleibt es so lange, bis die unterstützte Person nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes einen anderen UW. erworben (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 u. 5 UWG.) oder den bisherigen UW. verloren hat (§ 65 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 UWG.). Personen, die am 1. Jan. 1916 ein Heimatrecht nicht besitzen, sind zu diesem Zeitpunkt landarm.[3]) Hat ein Bayer vor dem 1. Jan. 1916 einen landesrechtlichen UW. gemäß § 60 UWG. erworben, so verwandelt sich dieser nicht in einen reichsrechtlichen.[1])

Magistratsassessor Dr. Simm, Berlin.

[1]) OVG. Bd. 60 S. 201 ff. und Bd. 65 S. 200.
[2]) Vgl. Graeffner-Simm, Armenrecht S. 381, Anm. 1.
[3]) Entsch. des Bundesamts Bd. 30 S. 176.

Der aufsichtführende Amtsrichter. Der Disziplinarhof in Kolmar hat in der Entsch. S. 156, 1915 d. Bl. dem aufsichtf. Amtsrichter bei einem mit mehreren Richtern besetzten AG. in Els.-Lothringen die Befugnis zugesprochen, unter gewissen Umständen einem der anderen Amtsrichter die Erledigung bestimmter Geschäfte aufzutragen. Danach würde der Aufsichtsrichter der Vorgesetzte der anderen Richter sein. Denn Vorgesetzter ist jeder, dem (wenn auch nur in beschränktem Maße) die Dienstgewalt zusteht, in die Geschäftstätigkeit eines andern Beamten befehlend einzugreifen und ihn mit bindenden Anweisungen, denen er dienstlichen Gehorsam zu leisten schuldig ist, zu versehen.[2]) Verfassungsrechtlich liegen, wie es scheint, die Verhältnisse in Els.-Lothr. nicht anders als in Preußen. Das Ergebnis jener Entsch. ist aber m. E. für Preußen nicht bedenkenfrei.

Nach der Entstehungsgeschichte des § 79 Abs. 2 AusfGes. z. GVG.[3]) haben sich Abgeordneten- u. Herrenhaus gegen den von der Regierung im Entwurf gemachten Vorschlag erklärt, wonach wenigstens bei den großen Amtsgerichten die Dienstaufsicht durch den Justizminister auch auf die andern Richter sollte erstreckt werden können. Es wurde hervorgehoben, daß, wenn die Amtsrichter vom Gesetz als Einzelrichter und sich gleichgestellt betrachtet würden, keinem der mehreren Richter bei demselben AG. eine Aufsicht über seine Kollegen eingeräumt werden dürfe, vielmehr nur die nach der sonstigen Organisation bestehende Aufsicht des LGPräsidenten wirksam werden könne. Deshalb wurde die Dienstaufsicht mit allen Befugnissen, also auch jedwede Geschäftsleitung des Aufsichtsrichters, auf die nicht richterlichen Beamten — wie das RG. sagt: auf den „allgemeinen geschäftlichen Mechanismus" — beschränkt. Die einzelnen AR. sind in dieser Hinsicht souverän; dem Aufsichtsrichter steht keine Oberhoheit über sie zu. Dieser kann daher auch nicht Vorgesetzter oder Vorstand des AG. sein. Was die Verteilung der richterlichen Geschäfte und die Anordnung einer wechselseitigen Vertretung der Richter an demselben AG. betrifft, so hat dies in den §§ 23, 24 AG. z. GVG. eine erschöpfende Regelung gefunden, indem die Befugnis dazu ausschließlich dem Präsidium des LG. vorbehalten wurde. Der LGPräs. als solcher ist, ebenso wie der Aufsichtsrichter, von einer bestimmenden Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen. Dies folgt auch daraus, daß, während dem LGPräs. als solchem im § 66 GVG. für die Kammern des LG. die Befugnis eingeräumt ist, im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes einen zeitweiligen Vertreter zu bestimmen, das Gesetz eine entsprechende Bestimmung für solche Verhinderungsfälle beim AG. nicht gegeben hat. Sollte daher einmal ein Notfall eintreten, wie er der Entsch. des Kolmarer Disziplinarhofs zugrunde liegt, so kann der Aufsichtsrichter durch einen Dienstbefehl keine Abhilfe schaffen. Wohl aber wäre er (wie auch jeder andere AR.) befugt und, sofern er durch Anzeige der Gerichtsschreiberei zuerst Kenntnis von der Sachlage erhält, auch zuerst verpflichtet, im Hinblick auf § 23 Abs. 2 AG. z. GVG., bei dem einen oder anderen Richter anzuregen, ob dieser nicht die Dienstgeschäfte bis auf weitere Bestimmung des LGPräsidiums übernehmen will, und schlimmstenfalls die Geschäfte selbst zu übernehmen. Denn es ist selbstverständliche Dienstpflicht jedes AR., daß er nicht nur die ihm ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte erledigt, sondern sich auch allen Verrichtungen unterzieht, die im Interesse des Geschäftsbetriebes von ihm selbst als erforderlich erkannt werden oder bei verständiger Würdigung der Sachlage erkannt werden müßten.

Amtsgerichtsrat Reinsch, Greifenberg.

[1]) Entsch. des Bundesamts Bd. 46 S. 210, vgl. auch Bd. 46 S. 204.
[2]) Entsch. des RG. in Strafs. Bd. IV S. 220.
[3]) Vgl. die Entsch. des RG. in Strafs. Bd. VII S. 404.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 13/14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch ★) am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

★) **Immission, Einwand gegen ihr Verbot aus der Widmung des störenden Werkes für Landesverteidigung und Kriegsleistung. Unzulässigkeit des Rechtsweges in der Revisionsinstanz. § 906 BGB., § 767 ZPO., § 13 GVG., Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873.** Die Kläger haben von der beklagten Stadtgemeinde Unterlassung der Beeinträchtigungen gefordert, die durch fortgesetzte Geräusche und Erschütterungen aus dem städtischen Elektrizitätswerk verursacht werden. Die Bekl. hat sich u. a. damit verteidigt, daß ihr Werk öffentlichen Interessen diene und daß durch die verlangte Beseitigung der die Störungen veranlassenden Anlagen ihr Werk lahmgelegt werde. In der Revisionsinstanz hat sie ferner darauf hingewiesen, daß das Elektrizitätswerk zur Militärverwaltung und zur Landesverteidigung in Beziehungen stehe. Ihre Verpflichtung, gewisse Leistungen an die Militärbehörde für den Fall des Krieges gemäß Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 zu gewähren, müsse überhaupt die Zulässigkeit des Rechtswegs in Zweifel stellen. Sie ist in beiden Vorinstanzen verurteilt, ihre Revision zurückgewiesen. Irgendwelche Anordnungen der Staatsgewalt allgemeiner oder besonderer Art, auf welche der Betrieb des Elektrizitätswerks der Bekl. zurückzuführen wäre und in welche durch die Beseitigung der Anlage eingegriffen werden würde, lägen nicht vor. Der Umstand allein, daß eine Anlage dem öffentlichen oder Wohlfahrtsinteresse diene, bedeute für die Rechte des Nachbarn keinen Unterschied. Einwendungen gegen den Anspruch, die auf dem seitdem eingetretenen Kriegszustand beruhten, seien erst in der Revisionsinstanz geltend gemacht und könnten deshalb keine Beachtung finden. Soweit sie erst, wie der seitdem eingetretene Kriegszustand, nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz entstanden seien, könnten sie gegenüber einer etwaigen Zwangsvollstreckung in dem durch § 767 ZPO. vorgeschriebenen Wege geltend gemacht werden. Auch könnten die seit Erlaß des Berufungsurteils durch den Ausbruch des Krieges etwa eingetretenen Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbes. der Umstand, daß auf Grund des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 die Gemeinde zu gewissen Leistungen an die Militärbehörde für den jetzt eingetretenen Fall des Krieges verpflichtet sei, für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in der Revisionsinstanz nicht in Betracht kommen, da in dieser Instanz nur zu prüfen sei, ob der Berufungsrichter nach Maßgabe der seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage durch die Annahme der Zulässigkeit des Rechtsweges das Gesetz verletzt habe. (Urt. V. 438/14 v. 6. März 1915.)

★) **Aufhebung eines Mietvertrages wegen Kriegsausbruch. §§ 552, 133, 157 BGB.** Der Kläger hat von dem Beklagten dessen Zirkus für das Jahr v. 1. Sept. 1914 bis 31. Aug. 1915 und für weitere 4 Jahre gemietet. Er hatte außer der Zahlung des Mietzinses auch noch in die Pflicht des Vermieters gegenüber dem Wirtschafts- und Garderobenpächter einzutreten, an mindestens 150 Tagen oder Abenden im Jahre Vorstellungen stattfinden zu lassen. Er verlangt jetzt Feststellung, daß er an den Mietvertrag nicht gebunden sei und begründet seinen Anspruch mit dem Ausbruch des Krieges und der Unmöglichkeit, während der Kriegszeit Vorstellungen im Zirkus zu geben. Er ist mit seiner Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Durch die Vorschriften des geltenden Rechts sei dem Richter nicht die Machtbefugnis erteilt, zwecks Minderung der Härten des Krieges einen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Ein Rücktrittsrecht von dem über das Zirkusgebäude abgeschlossenen Mietvertrage aber stehe dem Kl. wegen des Kriegsausbruches nicht zu. Die Ausführungen, daß er an dem vertragsmäßigen Gebrauchsrechte durch einen nicht in seiner Person liegenden Grund verhindert sei, seien dahin zu erläutern, daß nach den Feststellungen der Vorderrichter nur ein gewinnbringender Betrieb des Zirkus ausgeschlossen sei. Dies sei aber mit der Verhinderung des § 552 BGB. nicht gleichbedeutend. Ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände sei im BGB. im allgemeinen nicht gegeben und könne hier nur anerkannt werden, wenn es als stillschweigend vereinbart anzusehen wäre. Auch bei weitester Berücksichtigung der in den §§ 133, 157 BGB. ausgesprochenen Grundsätze könne aus dem Vertrage nicht entnommen werden, daß der Kläger zurücktreten dürfe, wenn er wegen eines Kriegs das Zirkusgebäude nicht mehr mit Gewinn benutzen könne. (Urt. III 578/14 v. 4. Mai 1915.)

Testamentserrichtung durch einen Blinden. §§ 2242 bis 2247, 2249 BGB. Der Erblasser der Parteien hat drei zu notariellen Protokollen errichtete letztwillige Verf. aus den Jahren 1909, 1911, 1913 hinterlassen. Die Kl., denen nur Vermächtnisse ausgesetzt sind, behaupten Nichtigkeit dieser Testamente und verlangen Feststellung ihres Miterbrechtes. Am Eingang aller 3 Testamente heißt es, nachdem der Erblasser als erschienen aufgeführt ist: „Herr M. ist blind und erklärt auch, blind zu sein." Daran schließt sich im ersten Testamente der Satz: „Zu der Verhandlung wurden als Zeugen zugezogen", der im 2. und 3. Testamente die Fassung hat: „. . . wurden deshalb die Zeugen zugezogen". Keines der Testamente ist vom Erblasser unterschrieben; im ersten Testamente findet sich vor der Unterschrift der Mitwirkenden der Vermerk: „Herr M. unterschrieb mit Rücksicht auf die Blindheit nicht." Das BerGer. hat nach dem Klageantrage erkannt, indem es annahm, daß die Testamente entweder vom Blinden eigenhändig zu unterschreiben gewesen seien oder die Feststellung seiner Erklärung, daß er nicht schreiben könne, hätten enthalten müssen. Das RG. ist dieser Ansicht beigetreten, hat aber für möglich erklärt, daß die Erklärung des Erblassers, er sei blind, die Erklärung, daß er nicht schreiben könne, enthalte, und deshalb das Urteil aufgehoben. Es wird ausgeführt: Die Vorschrift des § 2242 Abs. 1 Satz 3 BGB., inhalts deren das Testament dem Erblasser auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden soll, passe zwar nicht auf den Blinden. Darum aber werde die im § 2242 Satz 1 geforderte Unterschrift des Blinden nicht zwecklos, auch bei einem Blinden bilde die Unterschrift die endgültige Bestätigung der Genehmigung des Protokolls. Es sei überhaupt nicht zulässig, gesetzlich vorgeschriebene Formen lediglich aus dem Grunde beiseite zu schieben, weil sie im einzelnen Falle dem vom Gesetzgeber damit verfolgten Zwecke zu dienen nicht geeignet seien. Ferner sei freilich für den Blinden ausgeschlossen, ein eigenhändiges oder ein nicht öffentliches Testament zu errichten, weil, wer eine Schrift zur Trägerin seines letzten Willens machen wolle, unzweifelhaft Kunde von dem Inhalt zu erhalten wenigstens in der Lage sein müsse. Dies zwinge aber nicht dazu, die Leistung der Unterschrift, die im § 2242 Abs. 1 gefordert werde, für überflüssig zu erklären, denn wenn auch der Blinde die Stelle nicht sehe, auf die er seinen Namen setze, so biete bei der Aufnahme öffentlicher Urkunden die Zuziehung der Urkundspersonen Gewähr dafür, daß dem Testator nicht ein Schriftstück untergeschoben werde, auf das sich seine Genehmigung nicht beziehe. Auch sonst könne nach BGB. ein Blinder rechtsgültig eine Unterschrift abgeben. Wäre es anders, so würde das Gesetz eine offensichtliche Lücke haben; während im übrigen vorgeschrieben sei, in welcher Weise Hindernisse in der Person des Erblassers, die eine Abweichung von den Regelvorschriften notwendig machen,

Digitized by Google

im Protokoll festzustellen seien (§§ 2242—2245, 2249), fehle eine solche Vorschrift hinsichtlich der Blindheit des Testators. Hieraus folge, daß der Blinde, wenn er schreiben könne, das Testament unterschreiben müsse; wenn er nicht schreiben könne, dies der Ersatzformvorschrift des § 2242 Abs. 2 gemäß erklären müsse. Es sei aber möglich, eine solche Erklärung bei dem ersten Testament als gegeben anzunehmen, die Erklärung brauche nicht mit ausdrücklichen Worten gegeben zu sein, sie könne auch durch Auslegung ermittelt werden. Hierbei sei es zulässig, den Schlußvermerk des Testaments: „Herr M. unterschreibt mit Rücksicht auf seine Blindheit nicht" insofern heranzuziehen, als man daraus zur Annahme gelangen könne, daß mit der früheren Erklärung des Erblassers selbst, er sei blind, die Unterlassung der Unterschrift begründet werden sollte. Gleichgültig sei dabei, ob die Erklärung, nicht schreiben zu können, der wahren Sachlage entspräche, ob also der Erblasser glaubte, schon wegen seiner Blindheit i. S. des Ges. schreibensunfähig zu sein. (Urt. IV. 417/14 v. 29. April 1915.)

Haftung wegen Gebäudeschadens. Haftung eines geisteskranken Eigentümers für das Verschulden seines Vormundes. §§ 836, 278, 829 BGB. Kl. hat im Hause des wegen Geisteskrankheit entmündigten Bekl. dadurch einen Unfall erlitten, daß das Seil des Fahrstuhles riß und der Kl. mit dem Fahrstuhl abstürzte. Das BerGer. hat, insoweit unter Billigung des RG., in diesem Absturz eine Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines mit dem Grundstücke verbundenen Werkes gesehen, die Klage aber abgewiesen, weil eine Haftung aus § 836 BGB. nur bei vorliegendem Verschulden des Besitzers Platz greife, dieser sich aber zur Zeit des Unfalles in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Geistestätigkeit befunden habe. Auf die Revision ist das Urt. aufgehoben. Die vom Kl. behauptete Anwendung des § 278 BGB. greife allerdings nicht Platz. Eine zivilrechtliche Verbindlichkeit des Gebäudebesitzers bestehe solange nicht, als nicht der Zustand des Gebäudes Veranlassung zur Entstehung eines Schadens gegeben habe. Es könne deshalb auch nicht von einer Erfüllung einer Obligation gesprochen werden, die dahin gehe, daß der Besitzer die Verpflichtung habe, das Gebäude in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Andernfalls hätte es der Vorschrift in § 908 BGB. nicht bedurft, durch welche bestimmten Personen das Recht zugebilligt werde, durch Herantreten an den Besitzer eine Verbindlichkeit der bestehenden Art zur Entstehung zu bringen. Auch eine sinngemäße Anwendung des § 278 sei nicht geboten. § 836 schaffe keine Ausnahme von dem sonst geltenden Grundsatze, daß der Entmündigte für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters nicht zu haften habe. Dagegen habe das BerGer. zu Unrecht die Anwendung des § 829 abgelehnt. Dort seien allerdings nur die §§ 823—826 angezogen, damit falle aber auch der § 836 unter die Vorschrift, denn in diesem werde keineswegs wie in den §§ 833 Satz 1, 835 eine Haftung von besonderer Art aufgestellt, sondern nur für einen besonderen Fall und unter Umkehrung der Beweislast die allgemeine Haftung des § 823 behandelt. Auch die Erwägung, daß der Entmündigte den Schaden nicht verursacht haben könne, weil die Vorkehrung der erforderlichen Maßregeln nicht ihm, sondern dem Vormund obgelegen habe, greife im Falle des § 836 nicht durch. Der Gesetzgeber wolle den Besitzer des Gebäudes als den Verursacher des Schadens angesehen wissen. (Urt. IV. 509/14 v. 4. März 1915.)

Verpflichtungen bei Ankündigung eines Resterausverkaufs. UWG. §§ 13, 10, 7 Abs. 1. Die Bekl. hat in den Zeitungen ihres Wohnortes Anzeigen erscheinen lassen, deren eine mit „Weiße Reste", die andere mit „Angestaubte Wäsche" überschrieben war. In der ersten war außer der Ankündigung der zu verkaufenden Ware und der Preise noch erklärt, daß es sich um Fabrikationsreste sowie Schnittcoupons zu außergewöhnlich billigen Preisen handle, und in der zweiten, daß die durch Dekoration leicht angestaubte Damen- und Bettwäsche zu ganz besonders billigen Preisen in Verkauf gebracht werden solle. Der Kl. hat Unterlassung von Ankündigungen inhalts jener Anzeigen mit der Klage gefordert. Die Parteien haben in den Vorinstanzen darüber gestritten, ob die fraglichen Anzeigen die Ankündigung eines Ausverkaufs darstellten. Dies ist vom BerGer. bejaht und die Bekl. dem Antrage gemäß verurteilt. Das RG. hat aufgehoben. Zwar sei es rechtlich zutreffend, daß ein Ausverkauf oder Teilausverkauf insbesondere dann angekündigt werde, wenn die Veräußerung eines bestimmten Warenvorrats zum Zwecke der beschleunigten Räumung in Aussicht gestellt werde, die Räumung also aus dem Rahmen des laufenden Geschäftsganges heraustrete. Der Berufungsrichter habe auch einwandsfrei festgestellt, daß das Publikum die Anzeigen als zum Zwecke eines sehr beschleunigten Absatzes aufgefaßt habe. Er habe aber übersehen, daß das UWG. §§ 10, 7 Abs. nicht Ankündigungen des fraglichen Inhalts schlechthin verbiete, sondern daß der Verkäufer nur gehalten sei, in der Ankündigung anzugeben, was zu dem Verkauf Anlaß gegeben habe. Als solcher sei aber in den zum Gegenstand der Klage gemachten Ankündigungen zum Ausdruck gebracht, daß die zur Zeit der Ankündigungen im Geschäft vorhandenen angesammelten Reste und angestaubten Teile sogenannter weißer Waren abgestoßen werden sollten, um mit ihnen zu räumen. Es fehle also nicht an der Angabe des Grundes. Daß die Parteien nur darüber gestritten hätten, ob ein Ausverkauf angekündigt sei, habe den Berufungsrichter nicht der Prüfung überhoben, ob die sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 7 Abs. 1 vorlägen. (Urt. II. 567/14 v. 16. März 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Fahrlässige Ueberschreitung einer Höchstpreisfestsetzung. § 4 HPG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339). Der Angekl., ein Bäcker, ist wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen eine gültige Höchstpreisfestsetzung für Semmeln aus § 4 HPG. verurteilt worden. Seine Revision hat keinen Erfolg gehabt. Das Gesetz selbst sagt nicht, daß auch die fahrlässige Ueberschreitung der für Gegenstände des täglichen Bedarfes, insbesondere für Nahrungsmittel, festgesetzten Höchstpreise strafbar ist. Die Ueberschreitung ist mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monat bedroht, stellt sich also i. S. von § 1 StrGB. als ein „Vergehen" dar. Bei Vergehen fordert aber das StrGB. und ebenso die sonstige Strafgesetzgebung des Reiches, wie allgemein anerkannt ist, der Regel nach vorsätzliches Handeln; das fahrlässige ist nur da strafbar, wo dies ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder aus dem Grunde und Zwecke der einzelnen Norm mit Sicherheit ergibt. . . . Eine Ausnahme wird vielfach für Polizeidelikte gemacht, insofern bei diesen allgemein Fahrlässigkeit genügen soll. Die Abgrenzung des kriminellen und des bloß polizeilichen Unrechts nach begrifflichen Merkmalen ist bisher jedoch nicht in einer Weise gelungen, die auf allgemeine Billigung Anspruch erheben könnte; tatsächlich ist sie vielmehr das Ergebnis geschichtlicher Entwicklung und positiver Gesetzgebung, weshalb es bedenklich erscheint, ihr für die Frage nach den gesetzlichen Erfordernissen des schuldhaften Handelns grundsätzliche Bedeutung zuzuerkennen. Als richtig anzuerkennen ist aber, daß bei der für das einzelne Delikt besonders anzustellenden Untersuchung der polizeiliche Charakter der Norm für die Strafbarkeit der bloß fahrlässigen Zuwiderhandlung ausschlaggebend in das Gewicht fallen kann, da er geeignet ist, die Annahme zu rechtfertigen, daß die Strafdrohung vornehmlich bezweckt, die Achtsamkeit der betr. gewerblichen Kreise auf die gesetzliche Vorschrift besonders zu schärfen. . . Nun erhellt der präventiv-polizeiliche Charakter des Verbots einer Ueberschreitung der auf Grund des HPG. festgesetzten Höchstpreise ohne weiteres. Der Preistreiberei entgegenzuwirken, bezweckt aber nicht nur die Zulassung der Festsetzung von Höchstpreisen und deren Festsetzung selbst, sondern auch die Vorschrift in § 4 des Gesetzes, die die Ueberschreitung der festgesetzten Preise mit Strafe bedroht. Entsprechende Strafvorschriften enthält die Friedensgesetzgebung in § 148 Z. 8 GewO. u. in § 12 Z. 4 StellenvermG.

Digitized by Google

v. 2. Juni 1910. Auch hier bezeichnet das Gesetz die zur Strafbarkeit erforderliche Schuldform nicht ausdrücklich, es wird aber Fahrlässigkeit als genügend erachtet . . Für das HPG. muß das um so sicherer gelten, als dieses ein Ausnahmegesetz ist, das mit dazu bestimmt ist, schwerste, durch den Kriegszustand herbeigeführte Gefahren für das Reich und die Reichsbevölkerung abzuwehren. Es ist ein wichtiges Glied in der Kette der gesetzgeberischen Maßnahmen, welche die Durchführung der kriegerischen Unternehmungen sichern sollen . . Die Höhe der Strafdrohung rechtfertigt keineswegs den Schluß, daß sie nur auf vorsätzliche Zuwiderhandlungen berechnet ist. Der weite Strafrahmen . . gestattet auch bei Bestrafung der fahrlässigen Zuwiderhandlungen jede Härte zu vermeiden. Daß der Gesetzgeber die Bestrafung fahrlässiger Zuwiderhandl. gegen die beregten wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Kriegszustandes, und zwar eine strenge Bestrafung für erforderlich erachtet hat, ergibt klar die BRVO. über Vorratserhebungen v. 2. Febr. 1915, denn in § 5 Abs. 2 bestimmt sie, daß . . . bestraft wird, wer fahrlässig die Auskunft . . nicht . . erteilt . . Daß die Wortfassung des § 4 HPG. . . einer Bestrafung der bloß fahrlässigen Zuwiderhandlung nicht entgegensteht, bedarf besonderer Darlegung nicht. Nach alledem ist sie mit dem Erstrichter als gewollt anzusehen. . . (Urt. IV. 120/15 v. 30. März 1915.)[1])

= ★) = Strafbarkeit fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen ein Verbot nach § 9b d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand (= BZG.) v. 4. Juni 1851. Auf die Rev. der aus § 9b a. a. O. verurteilten Angekl., einer Gastwirtsehefrau, ist die Vorentscheidung nur deshalb aufgehoben worden, weil das Merkmal der Fahrlässigkeit nicht ausreichend festgestellt worden sei. Aus den Gründen: Die Rechtsgültigkeit der vom Kommandierenden General am 25. Nov. 1914 erlassenen VO. unterliegt keinem Bedenken; ebensowenig die Annahme, daß auch fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen diese VO. strafbar ist. Der Senat ist der Anschauung, daß die Frage, ob auch bei fahrlässiger Uebertretung der vom Militärbefehlshaber nach § 9b BZG. erlassenen Verbote Strafe einzutreten hat, nicht einheitlich, sondern stets nur im Hinblick auf die einzelne in Frage kommende VO. entschieden werden kann. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Verbot des Branntweinausschanks und des Kleinhandels mit Branntwein und Likören, sonach um eine Maßregel vorwiegend polizeilicher Art, und es muß deshalb, wie dies bei Uebertretung polizeilicher Maßnahmen die Regel ist, davon ausgegangen werden, daß, soweit nicht Wortlaut oder Sinn der Anordnung entgegenstehen — was nicht der Fall ist — nicht nur vorsätzliches, sondern auch fahrlässiges Handeln unter Strafe gestellt werden sollte. (Urt. III. 145/15 v. 12. April 1915.)

= ★) = Bedeutung der Kaiserl. Kriegszustandserklärung im Verhältnis zum preuß. Ges. über den Belagerungszustand (= BZG.) v. 4. Juni 1851. Für den (preuß.) Kreis X ist sowohl durch PolVO. d. Oberpräs. v. 28. Juni 1901, wie auch seit dem 1. Aug. 1914 durch die bei Verkündigung des Kriegszustandes erlassene Bekanntm. des (örtl. zuständigen) Kommand. Generals Zivilpersonen verboten, ohne Erlaubnis der Behörde Waffen zu tragen. A hat trotzdem dort am 1. Nov. 1914 ohne Erlaubnis einen Revolver bei sich geführt. Er ist deshalb nicht auf Grund des § 9b BZG., sondern auf Grund der PolVO. zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Auf Rev. d. StA. Aufhebung. Das LG. geht davon aus, daß das BZG. um deswillen nicht anwendbar sei, weil zur Zeit der Tat zwar durch Kaiserl. VO. für das Reichsgebiet der Kriegszustand, nicht aber außerdem von dem zuständigen Militärbefehlshaber für den Bezirk des Tatortes der Belagerungszustand erklärt gewesen sei. Diese Annahme beruht auf Rechtsirrtum. Nach Art. 68 Reichsverf. kann der Kaiser, wenn die öffentl. Sicherheit bedroht ist, jeden Teil des Reichsgebietes in Kriegszustand erklären. Für die Wirkungen der Erklärung gelten nach Art. 68 Satz 2 die Vorschriften des BZG. Nach dem Wortlaute der Verf., wie nach ihrem Sinn, Zweck u. Zusammenhang mit dem BZG., kann Satz 2 d. Art. 68 keine andere Bedeutung haben als die, daß der vom Kaiser verhängte Kriegszustand unmittelbar dieselben Wirkungen haben soll, wie der Belagerungszustand nach dem preußischen Gesetze. Nirgends findet sich ein hinreichender Anhalt dafür, daß die Reichsverfassung für die Anwendung des Gesetzes von 1851 neben der Erklärung über den Kriegszustand noch eine zweite, nämlich eine Erklärung über den Belagerungszustand voraussetze. Dies kann auch nicht daraus geschlossen werden, daß nach § 9 BZG. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht wird, wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein während dieses Zustandes vom Militärbefehlshaber im öffentlichen Interesse erlassenes Verbot übertritt. Denn auch das preußische Gesetz, dem eine Erklärung in den Kriegszustand fremd ist, setzt für die Anwendung des § 9 nur eine Erklärung voraus, eben die Erklärung über den Belagerungszustand, die heute nach der Reichsverfassung durch die Erklärung in den Kriegszustand ersetzt wird. Da nun nach der Feststellung des LG. zur Zeit der Tat der Bezirk des Tatortes in Kriegszustand erklärt war, so hätte die Anwendung des § 9b nicht verweigert werden dürfen. (Urt. V. 54/15 v. 16. April 1915.)

= ★) = Zur Auslegung d. Bayer. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 (Bayer. Ges.- u. VOBl. S. 1161). Die Rev. des aus Art. 4 a. a. O. verurteilten Angeklagten ist verworfen worden. Das Strafgesetz, welches die vom Angeklagten begangene Tat mit Strafe bedroht, ist der Art. 4 a. a. O. Nach ihm werden Uebertretungen der während des Kriegszustandes von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Eine solche Vorschrift ist an sich kein Strafgesetz (vergl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 31 S. 226; Bd. 28 S. 195 u. a.) und hat nach ihrem rechtlichen Wesen weder selbst eine Strafandrohung aufzustellen, noch braucht sie auf die von selbst wirkende Strafandrohung des Gesetzes hinzuweisen. Ihre Veröffentlichung hat nicht nach den für Strafgesetze geltenden Vorschriften zu erfolgen, vielmehr ist in § 8 Abs. 3 der zum erwähnten Gesetze erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1913 (Ges.- u. VOBl. S. 97) nur bestimmt, daß Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 des Ges. bezeichneten Art, „wenn sie sich nicht an bestimmte einzelne Personen wenden, in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind". Die vom Angekl. übertretene Vorschrift ist, wie sich aus den Akten ergibt, am Tage ihrer Erlassung, dem 7. Aug. 1914, in der für die Begehung der Tat in Betracht kommenden Gemeinde zufolge höherer Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden. Daß hierbei das die Anordnung wiedergebende Schriftstück mit einer Namensunterschrift oder einer förmlichen Beglaubigung hätte versehen sein müssen, kann nach Sinn und Zweck des Gesetzes und seiner Vollzugsvorschriften nicht verlangt werden. (Urt. I. 132/15 v. 19. April 1915.)

= ★) = Zum Begriff „Kleinhändler" nach § 6 Abs. 1 der Bekanntm. d. BR. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen v. 19. Dez. 1914 (RGBl. S. 528). Die Rev. des Angekl. A., eines Handelsmannes in X., ist verworfen worden aus den Gründen: Die Strafk. verneint, daß es sich bei den Kaufgeschäften, die A. mit dem Bauern B. und der Bauersehefrau C. abschließen wollte, um Verkäufe an einen Kleinhändler oder Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 a. a. O. gehandelt habe. Die Eigenschaft des Kleinhändlers spricht das Urteil dem A., jedenfalls soweit die von ihm beabsichtigten Kaufgeschäfte mit B. und C. in Frage kommen, deshalb ab, weil er Gerste, zwecks nachheriger Abgabe an seine Auftraggeber, Großhändler, zusammenzukaufen pflege und auch zur Zeit der Kaufverhandlungen mit B. und C. wieder einen Auftrag für Gerste gehabt habe. Eine rechtsirrige Auffassung des Begriffes „Kleinhändler" (nach § 6 a. a. O.) lassen die Ausführungen der Strafk. — von einem nachher zu erwähnenden Punkte abgesehen — nicht erkennen. Das Wesen des Kleinhandels, für den im Verkehr vielfach die

[1]) Die zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmte Entscheidung wird mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt auszugsweise mitgeteilt. Der Einsender.

Digitized by Google

Bezeichnung „Detailhandel" gebraucht wird, besteht grade darin, daß er regelmäßig den Absatz der Ware an den Verbraucher, im Gegensatz zum Wiederverkäufer, vermittelt; A. dagegen wollte einen größeren Posten Gerste zusammenkaufen, um ihn seinerseits wieder an einen Dritten, seinen Auftraggeber, weiterzuverkaufen. Auf den größeren oder geringeren Umfang des Geschäftsbetriebs (des Warenumsatzes) kommt es bei der Frage, ob ein Kleinhandel vorliegt, nicht an. Es ist deshalb unrichtig, wenn die Strafk. bei Verneinung der Kleinhändlereigenschaft des A. auch den Umfang seines Geschäftsbetriebes heranzieht; der Rechtsirrtum ist jedoch unschädlich, weil schon die Feststellungen über die Art, wie er Gerste zusammenkauft und wieder verkauft, die Annahme ausschließen, daß die von A. beabsichtigten, aber nicht zustande gekommenen Gerstenkäufe von B. und C. Anschaffungsgeschäfte im Rahmen des Kleinhandels dargestellt hätten. Dies wäre, grade weil hier die Anschaffung eines größeren Postens Gerste durch mehrere Einzelkäufe und der Weiterverkauf des ganzen Postens an einen Dritten, den Auftraggeber, in Aussicht genommen war, auch dann zu verneinen, wenn A., wie die Revisionsbegründung behauptet, in X. ein Ladengeschäft in Landesprodukten u. dergl. betreiben würde. Unerheblich ist auch, ob etwa der Auftraggeber die Absicht hatte, die ihm von A. zu liefernde Gerste in seinem eigenen Betriebe zu verbrauchen. Nur darauf kommt es nach § 6 Abs. 1 a. a. O. an, ob A. als Käufer die von ihm gekaufte Gerste selbst verbraucht hätte; dies kommt aber nach den Urteilsfeststellungen nicht in Frage. (Urt. I. 137/15 v. 22. April 1915.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = Ist das Verfahren auszusetzen, wenn eine Partei zu einem Bekleidungsamte eingezogen ist? Ein mit seinem Klageanspruch vom Landgericht abgewiesener Kläger beantragte durch seinen Anwalt Aussetzung des Verfahrens, weil er zur Fahne einberufen sei und deshalb keine Information wegen etwaiger Einlegung der Berufung erteilen könne. Das Landgericht gab diesem Antrage statt. Auf eingelegte Beschwerde des Gegners hat das Kammergericht den Beschluß aufgehoben, nachdem festgestellt war, daß der Kläger beim Bekleidungsamt eines Armeekorps im Inlande tätig sei. Das Gesetz v. 4. Aug. 1914 findet auf den Kläger keine Anwendung; denn er gehört weder zu den mobilen, noch zu den gegen den Feind verwendeten Teilen des Heeres. Der in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, daß nach der Anordnung der Mobilmachung jeder Teil des Heeres mobil i. S. des Ges. v. 4. Aug. 1914 ist, kann sich der Senat nicht anschließen. Denn da das Gesetz neben den mobilen Teilen der Land- und Seemacht die gegen den Feind verwendeten und die Besatzungen der armierten und in der Armierung begriffenen Festungen nennt, geht es davon aus, daß es auch nach der allgemeinen Mobilmachung noch immobile Teile des Heeres gibt. Zu diesen gehören aber nach militärischer Auffassung, die für die Begriffsbestimmung allein maßgebend sein kann, auch die Bekleidungsämter. Für die Anwendung des § 247 ZPO. aber fehlt ein Anlaß, da der Kläger vom Verkehr mit dem Prozeßgericht durch seine Tätigkeit bei dem Bekleidungsamt nicht abgeschnitten ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb er durch seine Tätigkeit im Heeresdienst an der Prüfung der Frage, ob er Berufung gegen das Urteil einlegen soll, verhindert ist. (Beschl. des 6. Ziv.-Sen. 6 W. 917/15 v. 25. März 1915.)

= ★) = Zur Auslegung des § 2 der Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Die Inhaber einer in Eydtkuhnen befindlichen Zweigniederlassung eines russischen Geschäfts haben vor einem inländischen Landgericht eine Forderung gegen einen Inländer eingeklagt. Auf Antrag des Beklagten ist vom LG. das Verfahren bis 31. Juli 1915 ausgesetzt, weil die Zweigniederlassung nicht mehr bestehe, nachdem der Prokurist der Klägerin, der diese allein verwaltet hatte, beim Kriegsausbruch nach Berlin geflüchtet sei. Das LG. meint, eine Zweigniederlassung bestehe nur dann, wenn an einem vom Sitz des Hauptgeschäfts verschiedenen Orte gleichartige Geschäfte des Prinzipals auf die Dauer abgeschlossen würden. Die Geschäfte der Klägerin würden nicht mehr in Eydtkuhnen abgeschlossen, da der Betriebsleiter diesen Ort seit Monaten verlassen habe, und obwohl dies möglich, auch jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt sei. Demgegenüber sei es unerheblich, daß die Zweigniederlassung im Handelsregister nicht gelöscht sei. Auf Beschwerde der Klägerin ist dieser Beschluß aufgehoben. Nach § 2 der Bek. des Reichskanzlers v. 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 360) finden die Vorschriften des § 1 über Geltendmachung von Ansprüchen solcher Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung auf Ansprüche, die im Betriebe der von den dort bezeichneten physischen oder juristischen Personen unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind. Um solche im Betriebe der inländischen Zweigniederlassung entstandenen Ansprüche handelt es sich hier. Die Annahme des LG. aber, daß die Zweigniederlassung der Kläger in Eydtkuhnen nicht mehr bestehe, entbehrt einer hinreichenden tatsächlichen Unterlage. Der Umstand, daß der Prokurist der Zweigniederlassung wegen des Einfalls der Russen in Ostpreußen seiner Zeit Eydtkuhnen verlassen hat und sich z. Z. noch in Berlin aufhält, beweist nicht, daß die Zweigniederlassung nicht mehr besteht, zumal seitens des Bekl. die Behauptung der Klägerin, daß die Zweigniederlassung noch im Handelsregister eingetragen ist und jetzt noch Geschäfte betreibt, nicht widerlegt ist. Sind die Voraussetzungen des § 2 der Bek. hiernach gegeben und nicht beseitigt, so ist für die angeordnete vorläufige Aussetzung des Verfahrens kein Raum. (Beschluß des 6. ZivSen. 6 W. 2079/15 v. 14. Juni 1915.)

= ★) = Was bedeutet „gegen den Feind verwendet" in dem Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen? Auf Antrag eines als Landsturmmann eingezogenen, z. Z. Kriegsgefangene in Erfurt bewachenden Klägers hat das LG. das Verfahren bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt. Die vom Bekl. eingelegte Beschwerde ist für begründet erachtet. Nach § 2 Ziff. 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914 wird das Verfahren unterbrochen, wenn eine Prozeßpartei zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Landmacht gehört. Daß die Landsturmbataillone, welche Kriegsgefangene in inländischen Gefangenenlagern bewachen, nicht mobil sind, geht aus der Auskunft des Bezirkskommandos hervor, ist auch gerichtsbekannt. Diese Truppenteile sind jedoch auch nicht als „gegen den Feind verwendet" i. S. der Gesetzesbestimmung anzusehen. Der Senat tritt der Ausführung von Delius (JW. 1915 S. 539) bei, wonach für die Auslegung jenes Begriffes, der an sich auch auf die entwaffneten Kriegsgefangenen bezogen werden könnte, wesentlich die militärische Auffassung heranzuziehen ist. Danach ist aber unter „Feind" nur die noch mit Waffen versehene und kampfbereite feindliche Kriegsmacht zu verstehen. Zu den zwar immobilen, aber gegen den Feind verwendeten Truppenteilen sind daher die Bewachungstruppen in den inländischen Gefangenenlagern nicht zu rechnen; ein Ergebnis, welches sich auch innerlich dadurch rechtfertigt, daß diese Truppenteile ein meist ziemlich ruhiges Dasein führen und der Regel nach in der Lage sind, ihre Rechtsangelegenheiten zu besorgen. Für Ausnahmefälle bietet § 247 ZPO. hinreichenden Schutz. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 2071/15 v. 14. Juni 1915.)

2. Strafsachen.

A. Mitg. v. † Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Ist ein kaufmännischer Angestellter, dem neben seinem Gehalte noch jährlich eine feste Summe durch Zuführung zu einem Pensionsfonds gewährt wird, verpflichtet, auch diese Summe nach dem Preuß. Einkommensteuergesetz in der Steuererklärung als sein Einkommen anzugeben? Angekl. wird für seine Tätigkeit als Prokurist in dem Bankhause N. N. in der Weise bezahlt, daß er ein festes Gehalt bezieht und daneben die Firma

Digitized by Google

jährlich 500 M. nebst Zinsen einem Pensionsfonds zuführt. An diesen Fonds hat er während der Dauer seiner Anstellung keinen Anspruch. Erst bei seinem Austritt oder Tode erhalten er oder seine Erben ein Recht auf Auszahlung der angesammelten Summe. Die 500 M. nebst Zinsen hat er nun bis 1913 in seiner Steuererklärung nicht angegeben, da er sie nicht für steuerpflichtiges Einkommen hielt. Von der Anklage aus § 72 Abs. 2 EinkStGes. hat ihn die Strafk. freigesprochen, weil zwar ein steuerpflichtiges Einkommen vorliege, der Angekl. aber die Beträge nicht wissentlich verschwiegen habe. Auf die Revision der StAnwsch. hat das KG. das freisprechende Urteil aufgehoben und auf die Mindeststrafe erkannt. Daß die fraglichen Beträge zum steuerpflichtigen Einkommen des Angekl. aus gewinnbringender Beschäftigung gehören, hat die Strafk. im Anschluß an den Rechtsspruch des OVG. (s. Urt. v. 13. März 1912, Entsch. in Steuers. 15, 136) ohne Rechtsirrtum angenommen. Dagegen hat die Strafk. zu Unrecht verneint, daß Angekl. wissentlich die Beträge verschwiegen habe. Nach der grundlegenden Entsch. des RG. Bd. 30 S. 14 ff., der das KG. in ständiger Rechtsprechung gefolgt ist, wird die Strafe aus Abs. 2 verwirkt, wenn der Steuerpflichtige, obgleich ihm die einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse bekannt sind, eine unrichtige Angabe über sie macht und damit die Pflicht zur Angabe des wahren Sachverhalts nicht erfüllt (vgl. RG. in StrS. Bd. 46 S. 251). (Urt. d. I. Strafsen. 1 S. 522/14 v. 13. Juli 1914.)

Die strafbare Verunzierung von Gegenden durch Reklameschilder verjährt nach Art der Dauerdelikte. Mit der Strafk. nimmt das Revisionsgericht an, daß die dem Angekl. zur Last gelegte Uebertretung ein Dauerdelikt darstellt. Die Tat ist i. S. des § 67 StrGB. nicht schon mit dem Aufstellen des Reklameschildes begangen, sondern die Verunzierung der Gegend bildet den strafbaren Inhalt des Delikts, dessen Verübung so lange fortdauert, bis das Schild beseitigt ist. Die auf Verunzierung gerichtete, in der Aufstellung des Schildes in die Erscheinung tretende Willensbetätigung setzt sich ununterbrochen fort, solange das Schild an der Stelle der Anbringung vorhanden ist. Dieser Annahme steht die Feststellung eines fahrlässigen Verhaltens des Angekl. nicht entgegen. Auch darin, daß der Angekl. den strafbaren Erfolg vorausgesehen und nicht verhindert hat, liegt eine dauernde Willensbetätigung, durch welche der Tatbestand der Uebertretung verwirklicht worden ist. (Urt. d. Ferienstrafsen. 1 S. 679/14 v. 25. Aug. 1914.)

B. Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

Lehrlinge in Gärtnereien. Fortbildungsschulpflicht. Angekl. zieht auf zwei Morgen Landes Obst, Gemüse, Blumen; er hat dort auch ein Gewächshaus und Frühbeete. Die Erzeugnisse dieser Gärtnerei verkauft er in einem Laden in der nahen Stadt. Er weigert sich, seinen Lehrling, den er meist in der Gärtnerei, weniger in der damit verbundenen Strauß- und Kranzbinderei und im Laden beschäftigt, in die Fortbildungsschule zu schicken. Das LG. straft ihn deshalb aus §§ 120, 150[4] RGewO. in Verbindung mit dem betreffenden Ortsstatut, weil der Betrieb eine Kunstgärtnerei sei, und der Lehrling hiernach in einem Gewerbebetriebe beschäftigt werde. Seine Rev. wurde zurückgewiesen. Das KG. führt aus, es komme jetzt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 28. Dez. 1908 (RGBl. S. 667) nicht mehr darauf an, ob der Betrieb sich als Kunstgärtnerei darstelle. Vielmehr sei im Hinblick auf die neue Fassung des § 154 Abs. 1 Nr. 4 RGewO., wonach die §§ 135—139a auf Gärtnereien keine Anwendung finden, anzunehmen, daß die gewerbsmäßig betriebene Gärtnerei, soweit sie nicht den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes habe, unter die RGewO. falle. Bei den Verhandlungen des Reichstags über diese Vorschrift sei die Meinung vertreten worden, ohne seitens der Regierung Widerstand zu finden, daß nur auf den feldmäßig betriebenen Anbau von Gemüsen, Pflanzen, Kräutern u. dergl. (Feldgärtnerei) die RGewO. keine Anwendung finde, im übrigen die Gärtnerei in all ihren Zweigen (Baumschul-, Obst-, Gemüsegärtnerei im Freilandbau wie in Frühbeeten und Gewächshäusern, Freilandblumengärtnerei, Blumentreiberei) als Gewerbe anzusehen sei. Angekl. betrieb in diesem Sinne eine gewerbliche, keine landwirtschaftliche oder Feldgärtnerei und mußte daher seinen Lehrling in die Fortbidungsschule schicken. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 534/14 v. 17. Sept. 1914.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Umsatzsteuer, Gesamtschuld. Die Auffassung des Bezirksausschusses, daß die Steuerveranlagung deshalb an einem wesentlichen Mangel leide, weil sie keinen Hinweis auf das zwischen der Erwerberin und dem Veräußerer bestehende Gesamtschuldverhältnis bezüglich der Steuerpflicht enthalte, beruht auf einem Rechtsirrtum. Das OVG. hat ein solches Erfordernis bisher nur für den Fall ausgesprochen, daß beide Gesamtschuldner tatsächlich zur Steuer herangezogen werden. Es hat ausgeführt, daß die Kenntlichmachung der Gesamthaftung nötig sei, um die Auffassung zu verhindern, daß nach Inhalt der Heranziehung gegen jeden Pflichtigen eine unbeschränkte Forderung erhoben werde, statt einer Solidarforderung, die durch Leistung auch eines anderen Gesamtschuldners untergehe. Es müsse verhindert werden, daß formell zwei Steuerforderungen ungültig würden, während materiell nur eine Schuld bestehe. Jedenfalls laufe der Herangezogene Gefahr, unnützen Weiterungen zu begegnen. Diese Gesichtspunkte treffen nicht zu, wenn zunächst nur einer der beiden Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird. Erst wenn später der andere herangezogen wird, ist es zum Schutze des Pflichtigen geboten, die tatsächliche Heranziehung zur Gesamthaft ersichtlich zu machen, Daß rechtlich eine Gesamtschuld besteht, ist aus Steuerordnung und Gesetz zu entnehmen. (Urt. II. H. C. 54/14 v. 8. April 1914.)

Zuwachssteuer. Als eine Behörde i. S. des Zuwachssteuerges. kann nur eine solche in Betracht kommen, welche den Umtausch kraft der ihr durch Gesetz verliehenen Befugnis auch gegen den Willen des anderen Teiles durchzuführen befugt ist. (Urt. VII. C. 403/13 v. 24. April 1914.)

Einspruch gegen die Heranziehung zu Gemeindelasten. Der Mangel einer Unterschrift ist unerheblich, da tatsächlich über die Person des Widersprechenden ein Zweifel nicht obwaltete. (Urt. II. C. 254/13 v. 28. April 1914.)

Zuwachssteuer. Richtig ausgelegt besagt § 14 Ziff. 2 des Zuwachssteuerges., daß der aus der Hinzurechnung des Hypothekenausfalls zum Erwerbspreise sich ergebende Gesamtbetrag nicht größer sein darf als der Wert des Grundstücks in dem angegebenen Zeitpunkt, und daß auch innerhalb dieser Grenze die ausgefallenen Hypotheken nicht schlechtweg nach ihrem Nennwerte, sondern nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als sie nach Maßgabe ihres Rangverhältnisses, also unter Berücksichtigung der ihnen im Range vorhergehenden Hypotheken, sich innerhalb des Wertes des Grundstücks halten. (Urt. VII. C. 543/13 v. 5. Mai 1914.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

= ★) = **Bei Ansprüchen auf die reichsrechtliche Familienunterstützung** nach Maßgabe der §§ 1 ff. des Reichsges. v. 28. Febr. 1888 4. Aug. 1914 handelt es sich, wenn auch die Bedürftigkeit die gesetzliche Voraussetzung der Familienunterstützung bildet, nicht um Armenhilfe, sondern um einen Rechtsanspruch der Familienangehörigen der einberufenen Mannschaften. Für die Austragung eines Streites über derartige Rechtsansprüche findet jedoch in Bayern das Verwaltungsstreitverfahren mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht statt. Letzterem steht es sonach nicht zu, über einen solchen Anspruch und dessen Voraussetzung, insbes. über die Bedürftigkeit des um Unterstützung Nachsuchenden Entscheidung zu treffen. Wohl aber kann in solchen Fällen das Staatsministerium des Innern als Oberaufsichtsbehörde angerufen werden. (Urt. I Sen. 24/15 v. 19. Mai 1915.)

Digitized by Google

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = Wann ist die nach § 3 des KSchG. v. 4. Aug. 1914 beantragte Aussetzung unbillig i. S. des § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915? Dem LG. kann nicht beigetreten werden, daß es die Aussetzung für offenbar unbillig erachtet. Nach der Begr. der Bek. v. 14. Jan. 1915[1]) hat die Aussetzung als offenbar unbillig nur zu gelten, wenn sie gegen Treu und Glauben gröblich verstößt und sich dies einer unbefangenen Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse sofort aufdrängen muß. Davon ist hier keine Rede. Nichts rechtfertigt die Annahme, daß die Bekl. ohne Grund die Klagforderung bestreite, Zahlung nur verzögern oder den Prozeß schikanös verschleppen wolle. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Bekl. von der Berechtigung ihrer Einwendungen überzeugt ist. Dann aber darf ihre Rechtsverteidigung nicht durch den Umstand beeinträchtigt werden, daß ihre Teilhaber infolge ihrer Teilnahme am Kriege den Prozeß nicht ebenso wie in Friedenszeiten betreiben können. Es würde dem Zweck des Kriegsschutzgesetzes zuwiderlaufen und es in einer von der Bek. v. 14. Jan. 1915 nicht beabsichtigten Weise einschränken, wenn man in allen Fällen, wo die klagende Partei den eingeklagten Betrag nach ihrer Behauptung notwendig braucht, die Klagbehauptungen trotz Bestreitens des Gegners als richtig unterstellen und in der Aussetzung eine Unbilligkeit erblicken wollte, weil die Verwirklichung des Klaganspruchs ungebührlich verzögert werde. Denn ob ein solcher Anspruch vorliegt, soll durch den auszusetzenden Prozeß erst festgestellt und die zu den Kriegsteilnehmern gehörende Partei eben bei dieser Feststellung nicht beeinträchtigt werden. (Beschl. des 7. ZS. 7 C 109/15 v. 27. April 1915.)

= ★) = Wann ist ein Anspruch „entstanden" i. S. des § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914? Findet § 1421 BGB. Anwendung, wenn eine Ehe für nichtig erklärt ist? Kläg. hat ihren Wohnsitz in Zürich. Sie kann deshalb vermögensrechtliche Ansprüche vor einem inländischen Gericht nicht geltend machen, sofern diese vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Um solche Ansprüche handelt es sich hier. Die Kläg. verlangt vom Bekl. die Herausgabe von ihr anläßlich ihrer Verheiratung mit dem Bekl. im April 1911 diesem eingebrachter Möbelstücke und den Ersatz des Wertes anderer, die ihr gehört haben und vom Bekl. im Sommer 1913 veräußert worden sein sollen. Sie behauptet, ihre am 7. April 1911 mit dem Bekl. geschlossene Ehe sei für nichtig erklärt und das Urt. am 20. Sept. 1914 rechtskräftig geworden. Wenn sie deshalb meint, die Klageansprüche seien erst am 20. Sept. 1914 „entstanden", so ist dem nicht beizutreten. Diese Ansprüche sind nicht erst dann, sondern schon lange vor dem 31. Juli 1914, und zwar im Zeitpunkt der Einbringung bez. Veräußerung der Möbel entstanden. „Entstanden" ist ein Anspruch i. S. von § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914 mit der Begründung des Schuldverhältnisses, auf dem er beruht. Es genügt, wenn die gesetzliche Grundlage für den Anspruch schon vor dem 31. Juli 1914 vorhanden war. Hier handelt es sich um Rückgewähr und Ersatz von Gegenständen, die von der Frau in einer nachmals für nichtig erklärten Ehe eingebracht sind. Hierfür ist § 1421 BGB. nicht anwendbar. Dieser bezieht sich auf die Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten nach Beendigung einer an sich gültigen Ehe. Wird aber eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so ist sie so anzusehen, als ob sie überhaupt nie bestanden habe (§ 1343 BGB.). Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den zwei Personen, die bis dahin fälschlich als Ehegatten galten, kann sich daher nicht nach dem ehelichen Güterrecht vollziehen; insbes. besteht dieser Anspruch von dem Zeitpunkt an, wo die Frau die Sachen eingebracht oder der Mann sie veräußert hat, ohne hierzu berechtigt zu sein. Hiernach sind die Klageansprüche als unter die Bek. v. 7. Aug. 1914 fallend erachtet. (Beschl. des 7. ZS. 7 C 111/15 v. 27. April 1915.)

= ★) = Verlängerung einer nach § 356 ZPO. gesetzten Frist, insbesondere bis 4 Wochen nach Beendigung des Krieges. Das LG. hatte am 22. Jan. 1915 die Vernehmung eines in Paris wohnenden Zeugen angeordnet und gleichzeitig auf Antrag des Klägers gemäß § 356 ZPO. dem Beklagten eine Frist von 2 Monaten zur Beseitigung des seiner Abhörung entgegenstehenden Hindernisses gesetzt, diese Frist aber vor ihrem Ablauf, dem Antrag des Beklagten entsprechend, bis auf 4 Wochen nach Beendigung des Krieges verlängert. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde wurde mit dem RG. (Gruchots Beitr. 30, 1149) für zulässig, aber nicht für begründet erachtet. Richtig sei zwar, so führt das OLG. aus, daß nach Ablauf der Frist mit Rücksicht auf §§ 230, 231 ZPO. die Verlängerung nicht mehr beantragt werden könne; dagegen könne einem vor Fristablauf gestellten Antrag auf Fristverlängerung entsprochen werden (Stein bei § 224 unter II Abs. 1). Auch brauche die Frist nicht mit einem kalendermäßig fest bestimmten Tage abzuschließen, vielmehr könne eine Frist sehr wohl so bestimmt werden, daß für den Anfang der Frist ein Ereignis als maßgebend hingestellt werde (§ 187 BGB., Komm. d. RGRäte Anm. 1 bei § 187). Ein anderer Weg sei nach Lage der Verhältnisse nicht gangbar, wenn man dem Bekl. die Benutzung des wichtigen Beweismittels nicht abschneiden wolle. (Beschl. des 5. ZSen. 5 C 97/15 v. 27. Mai 1915.)

[1]) Heß, Kriegsgesetze 2. Aufl. S. 46.

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = Geschäftsaufsicht. S ist Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft S. & Co., über die die Geschäftsaufsicht nach der BRBek. v. 8. Aug. 1914 verhängt ist. Gegen S hat sein Gläubiger A Pfändung von dessen Ansprüchen gegen die offene HG. auf Bezüge, Entnahmen, Gewinnanteile und auf Auseinandersetzung sowie die Ueberweisung zur Einziehung erwirkt. S verfolgt sof. w. Beschw., da er nur als Teilhaber der o. HG. in Anspruch genommen sei und sich daher nach § 129 HGB. auf die bestehende Geschäftsaufsicht berufen könne. Der Zweck, den die BRBek. habe, würde auch verfehlt, wenn A auf diesem Wege die Auflösung der HG. betreiben könnte. Das OLG. begründet die Abweisung des Rechtsmittels wie folgt: Die Geschäftsaufsicht erstrecke sich nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter (Breit in JW. 1915 S. 164 Z. III), sondern bringe nur Beschränkungen mit sich in betreff des Gesellschaftsvermögens und der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger. S hafte dem A auch persönlich für dessen Forderung an die HG. Das Verfügungsrecht des Teilhabers S inbezug auf sein privates Vermögen bleibe von der Aufsicht unberührt und könne daher auch von seinem Gläubiger A ausgeübt werden. Inwieweit letzterer, wenn er durch Klage und eventuell Zwangsvollstreckung gegen den Drittschuldner seine Ansprüche durchsetzen wolle, auf Hindernisse stoßen könne, habe das Vollstreckungsgericht nicht zu prüfen. A könne möglicherweise ohne ZwVollstr. Befriedigung erlangen. Der § 129 Abs. 1 HGB. beziehe sich nicht auf eine Einwendung der vorliegenden Art, die übrigens bereits im Rechtsstreit über die Forderung des A hätte geltend gemacht werden müssen. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 50/15, W. 52/15 v. 8. März 1915.)

= ★) = Zahlungsfrist. Der § 1 BRBek. v. 7. Aug. 1914 will nur Schuldnern Erleichterung schaffen, die der Krieg als solcher wirtschaftlich geschädigt hat, setzt also ursächlichen Zusammenhang voraus. Nach der Sachlage muß ferner die zeitweilige Einstellung der ZwVollstr. auch geeignet scheinen, dem Schuldner bei der Befriedigung seines Gläubigers zu helfen. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 60/15 v. 15. März 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Gebühren des Anwalts im Einstellungsverfahren nach § 3 Bek. v. 7. Aug. 1914. Der Antrag des Schuldners auf Einstellung der Vollstreckung ist abgelehnt, nachdem Gl. durch seinen Anwalt gehört worden war. AG. will dafür keine Gebühr bewilligen, während LG. den § 23 Nr. 1 GebO. f. RA. und § 35 Nr. 1 GKG.

Digitized by Google

entsprechend anwendet. Das trifft nicht zu, denn der Antrag des Schuldners ist nicht dem Antrag auf vorl. Einstellung der Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der ZPO. in § 35 Nr. 1 GKG. ähnlich. Die Mühewaltung des Anwalts wird abgegolten durch die Gebühr, die ihm nach § 23 Nr. 2 GebO. f. RA. für die Vertretung des Gl. bei der Zwangsvollstreckung zusteht. (Beschl. ZS. V., Bs. Z. V. 8/1915 v, 29. Jan. 1915.)

= ★) = **KTSchutz der G. m. b. H.** Entgegen der Auffassung des II. ZS., wird dabei beharrt, daß, wenn sämtliche Vertreter einer G. m. b. H. kriegsbeteiligt sind, dieser der Schutz des Ges. v. 4. Aug. 1915 zusteht, da hier nicht der Wortlaut, sondern Sinn und Zweck des Gesetzes maßgebend sind. (Beschl. ZS. I, Bs. Z. I. 10/15 v. 10. Febr. 1915.)

= ★) = **Mobiler Truppenteil.** Nicht jedes Ersatzbataillon ist mobiler Truppenteil, sondern erst dann, wenn es kriegsbereit gemacht, mit der zur Verwendung gegen den Feind erforderlichen Ausrüstung versehen ist. Dem Gutachten des stellvertretenden Gerichts des IX. Armeekorps, wonach alle Personen der Reserve vom Tage ihrer Einberufung an als zu einem mobilen Truppenteil gehörig angesehen werden müßten, kann nicht beigetreten werden. Die §§ 9, 10 MilStrGB. bestimmen nur, daß, wenn ein Reservist zu einem mobilen Truppenteil einberufen ist, er vom Tage der Einberufung den Kriegsgesetzen unterworfen ist, sagen aber über den Begriff des mobilen Truppenteils nichts. (Beschl. ZS. 5, Bs. Z. V. 6/1915 v. 15. Febr. 1915.)

= ★) = **Offenbare Unbilligkeit der Aussetzung** liegt vor, wenn zwei jüngere Gesellschafter einer off. HG. im Felde stehen, und es sich im Rechtsstreit nur noch um die Schätzung von Sachen durch Sachverständige handelt. (Beschl. ZS. I, Bs. Z. I. 14/1915 v. 17. Febr. 1915.)

= ★) = **Anwaltsgebühr für Verhandlung über Erteilung einer Zahlungsfrist.** GebO. f. RA. ergibt nicht unmittelbar, daß dem Anwalt eine Gebühr für die Verhandlung über eine Zahlungsfrist zusteht, wenn Bekl. den Anspruch anerkennt. Die analoge Anwendung von § 13 GebO. f. RA. ist mit OLG. Köln 5. Okt. 1914 (Zeitschr. f. Justizsekretäre 26, 15) abzulehnen. § 29 ist nicht erschöpfend. Unter § 29 Abs. 2 Nr. 4 fällt auch der Fall des § 721 ZPO. Das spricht dafür, auch im Streitfall anzunehmen, daß eine besondere Gebühr dem Anwalt nicht zusteht. (Beschl. ZS. 2, Bs. Z. II. 21/1915, v. 4. März 1915.)

= ★) = **Gebührenermäßigung des § 4 BRVO. v. 17. Aug. 1914, erstreckt sich auch auf die Pauschsätze.** Die Meinungen sind geteilt. Dafür Bek. des bayr. (JMBl. 1914, 156) u. des sächs. Justizministeriums (JMBl. 1914, 759); dagegen RG. 5. Okt. 1914, LZ. 1915, 43 und OLG. Hamburg ZS. I. 16. Dez. 1914 (DJZ. 1915, 215). Der Senat tritt der ersteren Meinung bei. Sie entspricht, wenn auch vielleicht nicht dem Wortlaut, doch jedenfalls dem Sinn und Zweck der Best. Der Pauschsatz ist ein Anhängsel der Gebühr und an diese der Höhe nach gebunden. Daß im § 12 S. 2 der Bek. v. 8. Aug. 1914 betr. Geschäftsaufsicht (RGBl. 363) die Pauschsätze besonders erwähnt sind, steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen; die besondere Erwähnung an jener Stelle erklärt sich daraus, daß im vorliegenden Satze die Anwendung der Vorschriften des 5. u. 6. Abschn. des GKG. für das — im übrigen kostenfreie — Verfahren bestimmt ist. (Beschl. ZS. 2, Bs. Z. II 27/1915, v. 6. März 1915.)

Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Korte, Frankfurt a. M.

= ★) = **Unterbrechung des Verfahrens nach der Bek. v. 7. Aug. 1914.** Der im Inlande wohnende Kläger machte als Miterbe einen zum Nachlaß gehörigen Anspruch, der vor dem 31. Juli 1914 entstanden war, geltend, indem er, da die übrigen Miterben im Auslande wohnen, gemäß § 2039 BGB. Zahlung an alle Erben verlangte. Das LG. entschied, daß das Verfahren nach der Bek. v. 7. Aug. unterbrochen sei. Es komme darauf an, ob der Anspruch vom Auslande aus verfolgt werde, obwohl ihn ein im Inlande wohnender Kläger geltend mache. Diese Frage müsse bejaht werden. Allerdings klage der Erbe nach § 2039 BGB. nicht als Vertreter der Gesamtheit, aber er könne nur darauf Klage erheben, daß an alle Erben geleistet wird; damit mache er den Gesamtanspruch der sämtlichen Erben als der zu dieser Geltendmachung berechtigten Personen geltend. Werde der Kläger mit seinem Antrag durchdringen, so würden dadurch auch die beiden im Auslande wohnenden Miterben wegen ihres Geldanspruchs befriedigt werden. Die VO. v. 7. Aug. 1914 wolle aber gerade die Abführung von Geld aus dem Inlande in das Ausland verhindern, so daß die Zulassung des Klageantrags eine Umgehung der genannten VO. bedeuten würde. Das Verfahren sei somit unterbrochen. (Beschl. LG. v. 8. März 1915; das OLG. hat in 4 W. 31/15 die Beschwerde gegen diesen Beschluß zurückgewiesen.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= ★) = **§ 1 der VO. v. 7. Aug. 1914 und die Widerklage des Inländers.** Die Kläger, Russen, haben vor dem 31. Juli 1914 gegen einen inländischen Holzhändler Klage auf Zahlung des Kaufpreises für zugeflößtes Tannenholz erhoben. Der Beklagte behauptet Fäulnis eines großen Teils des Holzes und hat im Wege der Widerklage eine die Klageforderung übersteigende Schadensersatzforderung geltend gemacht. Er hält das Verfahren nur für die Klage durch den § 1 der VO v. 7. Aug. 1914 unterbrochen und verlangt, der Widerklage ihren Fortgang zu geben. Das OLG. hat den Antrag abgelehnt und sieht das Verfahren auch für die Widerklage als unterbrochen an. Ueber den Gegenstand der Widerklage läßt sich nicht sachlich verhandeln, ohne zur Klageforderung, gegen die der Beklagte mit seiner Schadensersatzforderung aufrechnet, Stellung zu nehmen. Beide Klagen stehen daher in einem untrennbaren Zusammenhang, müssen einheitlich verhandelt werden, und das Verfahren ist in vollem Umfang unterbrochen worden. Vgl. Entsch. OLG. Dresden v. 29. Jan. 1915, DJZ. 1915 S. 321 und die dort erw. Entsch. des RG. (Beschl. des 4. ZS. 2 U 209/14 v. 18. Mai 1915.)

Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Geutebrück, Naumburg a. S.

= ★) = **Zum Ausländer-Moratorium.** Kläger hat seinen Wohnsitz in Italien, betreibt aber eine Fabrik in Oesterreich. Seine Klage gründet sich auf einen die letztere betreffenden Werkvertrag. Gleichwohl ist vom Gericht das Verfahren als noch unterbrochen angesehen. Wenn auch § 2 der Bek. v. 7. Aug. 1914 eine Ausnahme für im Auslande wohnhafte Personen, die in Deutschland eine gewerbliche Niederlassung besitzen, für den Fall macht, daß es sich um Ansprüche handelt, die im Betriebe dieser Niederlassung entstanden sind, so ist daraus nicht zu folgern, daß die gleiche Rechtswohltat auch für Auslandsbewohner mit einer gewerblichen Niederlassung in Oesterreich hinsichtlich der von dieser ausgehenden oder der auf sie bez. Ansprüche gilt. Davon ist in der Bek. v. 20. April 1915 nichts erwähnt. Da § 1 Abs. 2 der Bek. v. 7. Aug. 1914 den Reichskanzler wohl ermächtigt, Ausnahmen von dem Abs. 1 zuzulassen, solche Ausnahmen aber, wenn der Zweck des Gesetzes nicht hinfällig gemacht werden soll, nicht ausdehnend ausgelegt werden können, so hätte, wenn die Bek. v. 20. April 1915 nicht nur den Bewohnern von Oester.-Ungarn, sondern auch anderer Länder, welche in Oesterreich ohne Wohnsitz daselbst nur gewerbliche Einrichtungen besitzen oder nur einen Gewerbebetrieb ausüben, zugute kommen sollte, dies darin Ausdruck finden müssen. Weder dem Wortlaut, Sinn, noch Zweck des Ges. ist eine so weitgehende Begünstigung der Ausländer zu entnehmen. (Beschl. 2. Ziv.-Sen. 2 U 31/11 v. 7. Mai 1915.)

Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Herberg, Essen.

= ★) **Immobiliarzwangsversteigerung gegen Kriegsteilnehmer?** Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 ist Zwangsverst. von Grundstücken gegen Kriegsteilnehmer

Digitized by Google

unzulässig. Kellner M. ist neben seiner Mutter, Witwe M., Miteigentümer kraft fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft, gehört auch zu den Kriegsteilnehmern i. S. des Ges. Gegen ihn richtet sich das Zwangsversteigerungsverf. jedoch nicht. Nach dem Ges. über die westf. Gütergemeinschaft v. 16. April 1860 ist sein Anteilsrecht während der fortgesetzten Gütergemeinschaft zugunsten seiner Mutter gebunden, ihm das Recht der Verwaltung und Verfügung über die Grundstücke entzogen. Der Witwe M. steht die alleinige Herrschaft über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu. Sie ist auch zur Veräußerung oder Verpfändung der Grundstücke berechtigt. Der Zustimmung ihres Sohnes würde sie nur zur unentgeltlichen Verfügung über Grundstücke bedürfen. Sie kann auch einen Rechtsstreit über gütergemeinschaftliches Vermögen in eigenem Namen führen. Ein Urteil gegen sie ist zur Zwangsvollstreckung in die Grundstücke genügend. Sie kommt daher allein als Vollstreckungsgegnerin in Frage. Im Versteigerungsverfahren wäre ihr Sohn zur Geltendmachung von Rechten, wie sie sonst dem Schuldner zustehen, nicht legitimiert. Diese können ihm daher auch nicht verloren gehen. Das Ges. v. 4. Aug. 1914 findet somit keine Anwendung. (Beschl. 7 T 28/15, v. 28. Jan. 1915; bestätigt durch Beschl. d. OLG. Hamm, 7 W 70/15, v. 15. März 1915.)

Landgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = Einwand der Rechtshängigkeit, wenn der Schuldner den Gläubiger vor das Amtsgericht zum Zwecke der Anerkennung der Forderung und Bestimmung einer Zahlungsfrist geladen hat, in dem Prozesse, den der Gläubiger wegen derselben Forderung vor dem Landgericht anstrengt. Das LG. Posen hat entschieden, daß der Einwand der Rechtshängigkeit nicht gemacht werden kann, wenn jemand einen anderen zunächst vor das AG. zur Anerkennung der Schuld und Bestimmung einer Zahlungsfrist ladet, dann aber der Gläubiger den Schuldner vor dem Prozeßgericht im ordentlichen Rechtswege verklagt. Schon daraus, daß für das erstere durch § 2 der Bek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 geregelte Verfahren das AG., bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zuständig ist, also in den meisten Fällen ein ganz anderes Gericht als das zuständige Prozeßgericht, ist zu schließen, daß der Gesetzgeber den Einwand der Rechtshängigkeit nicht durchgreifen lassen wollte. Vor dem AG. braucht aber der Gläubiger nicht zu erscheinen. Erscheint er nicht, so ist das Verfahren erledigt. Dadurch wird die spätere Einleitung eines neuen Verfahrens nicht ausgeschlossen. Abs. 3 Z. 2 II 13 der Best. des RG. v. 4. Aug. 1914 und Bek. des BR. v. 7. u. 18. Aug. 1914 in ihrer praktischen Anwendung von Güthe. (Urt. II v. 17. Mai 1915.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

= ★) = Anwendbarkeit des § 63 HGB. bei Einberufung zum Kriegsdienst. Das Kaufmannsgericht war sich bei dieser Entscheidung bewußt, daß das Recht, für sein Vaterland kämpfen zu dürfen, nur als eine Ehre, nicht als ein Unglück anzusehen ist. Allein darum handelt es sich nicht. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die durch die Einberufung herbeigeführte Arbeitsverhinderung infolge eines Unglücks notwendig wurde. Bei einer Auslegung des § 63 nach Sinn und Zweck wird man zu seiner Anwendbarkeit nicht fordern, daß das Unglück, durch das der Angestellte an seiner Arbeit verhindert wird, die unmittelbare Ursache dieser Verhinderung ist. Es genügt, daß es die mittelbare oder der äußere Anlaß ist. Neben eigenem wird auch fremdes und allgemeines Unglück in Betracht zu ziehen sein. Hier ist der Krieg der Anlaß zur Erfüllung der Dienstpflicht. Diese wieder führt die Arbeitsverhinderung herbei. So ist sie schließlich eine Folge des Krieges, der trotz mancher segensreichen Wirkungen, schon wegen des vielen Elends, das er mit sich bringt, ein Unglück ist. In dieser Erkenntnis hat auch die Regierung ihn zu vermeiden gesucht. Die Arbeitsverhinderung infolge des Kriegsdienstes ist nicht anders zu beurteilen, als das Ausbleiben eines Angestellten, den Verwandtenpflicht wegen Erkrankung eines Angehörigen oder den Bürger- und Menschenpflicht bei der Hilfe zur Beseitigung einer großen Gefahr, z. B. eines Brandes, unverschuldet zurückhält. Unbedenklich ist daher auch bei Einziehung zum Kriegsdienst § 63 anzuwenden. (Urt. Nr. 167/15 K. III v. 12. Mai 1915.)

Feldkriegsgericht der Ortskommandantur Lodz.

Mitgeteilt von Amtsrichter Loening, z. Z. Kriegsgerichtsrat.

= ★) = Zum Begriff der Fahnenflucht. Nach § 69 MilStrGB. macht sich derjenige der Fahnenflucht schuldig, der eine unerlaubte Entfernung begeht „in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen". § 69 MilStrGB. versteht unter „seiner gesetzlichen . . Verpflichtung zum Dienst" diejenige Verpflichtung zum Dienst, die dem einzelnen Soldaten zugewiesen ist, nicht etwa die allgemeine, jedem obliegende Dienstpflicht. Dies ergibt sich daraus, daß § 69 nicht schlechthin von der gesetzlichen oder übernommenen Verpflichtung zum Dienst spricht, sondern ausdrücklich das Wort „sein" hinzufügt. Daher liegt auch Fahnenflucht i. S. von § 69 MilStrGB. vor, wenn jemand sich einer unerlaubten Entfernung in der Absicht schuldig macht, sich nur dem Dienst bei der eigenen Truppe, der er zugewiesen ist, dauernd zu entziehen, selbst wenn der Betreffende gar nicht die Absicht hat, sich der Dienstpflicht überhaupt zu entziehen, wenn er z. B. bei einem anderen Truppenteil der Dienstpflicht genügen will. Wollte man § 69 a. a. O. dahin auslegen, daß die Absicht auf die Entziehung von der allgemeinen, nicht dem Einzelnen zugewiesenen Dienstpflicht gerichtet sein muß, so würde der Zweck des § 69, dem Interesse an der Sicherung des vollen Mannschaftsbestandes jedes Truppenteils zu dienen, vereitelt werden. (Urt. v. 25. Mai 1915.)

Ausländische Gerichte.

Amerik. Bundesgericht.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Hans H. A. Meyn, New York.

= ★) = Ausübung der Gerichtsbarkeit aus Höflichkeit. Watts, Watts & Co., Ltd., eine englische Gesellschaft, verklagte die Unione Austriaca di Navigazione, eine österreichische Dampfergesellschaft, auf Zahlung von 45 360 $ für die den Dampfern der Beklagten in Algier vor Ausbruch des Krieges gelieferten Kohlen. Die Kapitäne der Dampfer hatten Wechsel auf ihre Reeder, zahlbar bei der Londoner Filiale der österreich. Bank, gezogen. Das Gericht wies die Klage vorläufig ab. Es würde sich zwar keines Neutralitätsbruchs schuldig machen, falls es eine solche Streitfrage auf Grund der feststehenden Seerechtsprinzipien entscheiden würde, es dürfe aber aus Höflichkeit die Tatsache nicht außer acht lassen, daß ein Kriegszustand zwischen den Ländern, denen die Prozeßparteien angehören, besteht. „Wenn Parteien im Gerichte eines Staates, in dem sie Fremde sind, um Anerkennung von Verbindlichkeiten nachsuchen, die außerhalb besagten Staates eingegangen und zu erfüllen sind, so besteht kein Zwang, die Gerichtsbarkeit auszuüben; sie steht im Belieben des Gerichts, das die Umstände zu berücksichtigen hat. Wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt, so geschieht dies aus Höflichkeit, wird sie verweigert, so beruht die Verweigerung nicht auf einer Unfähigkeit, zu handeln. Der ausländische Feind ist nicht tot; er befindet sich nur in einem Zustande unterbrochener Handlungsfähigkeit. Mit Beendigung des Krieges leben die gegenseitigen Verpflichtungen auf Leistung und das Klagerecht wieder auf. Ist daher ein derartiger Vertrag mit einem ausländischen Feinde vor Ausbruch des Krieges geschlossen und seinerseits erfüllt, so bewirkt der Krieg lediglich einen Aufschub des Rechtsmittels; mit anderen Worten, während der Dauer der Feindseligkeiten kann er nicht klagen."

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 13/14

Zivilrecht und -Prozefs.

Jahrbuch des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen in Verbindung mit Rechtsanwalt Dr. A. Brückmann und Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen herausg. von Justizrat Dr. Hugo Neumann. 12. Jahrgang (die Zeit bis Anfang 1914 umfassend). 1914. Berlin, Vahlen. 27 M.

Das Jahrbuch ist zum letztenmal unter der Mitwirkung seines Begründers erschienen, da diesen inzwischen der Tod abberufen hat. Unter seiner Leitung hat jeder Jahrbuchsjahrgang einen annähernd vollständigen Nachweis der wichtigeren Literatur und Rechtsprechung über die dem Zivilrechtsgebiet angehörenden Reichs- und Landesgesetze rasch gewährt, wodurch deren selbständige Durch- und Bearbeitung gefördert worden ist. Für wissenschaftliche Arbeiten über sie sind die 12 Bände unentbehrlich. In dem letzten sind die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie über Hypothekenbank-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Gewerbeschutz- und Börsenwesen unberücksichtigt geblieben. Die Bearbeitung der berücksichtigten Gesetze ist nach der bisherigen Methode erfolgt. Die Mitherausgeber geben mit ihrem Stabe von 20 Mitarbeitern die Gewähr für das Weitererscheinen des Werkes.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Frankfurt a. M.

Die preußischen Gesetze über Rentengüter. Erläutert vom Geh. RegRat R. Haack. 1913. Berlin, Parey. Geb. 5 M.

Das Buch enthält eingehende Erläuterungen zu dem Gesetze über Rentengüter v. 27. Juni 1890, dem Gesetz betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 7. Juli 1891, dem Gesetze, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, v. 8. Juni 1986, dem Pr.AG. BGB. Art. 29, den Zwischenkreditsgesetzen v. 12. Juli 1900 und 20. Juli 1910 und dem Ansiedelungsgesetze v. 10. Aug. 1904. Als Anhang sind eine Reihe von Ausf.-Best. abgedruckt. Die Arbeit kommt insofern einem Bedürfnis entgegen, als die Erläuterungswerke zu den Rentengutsgesetzen größtenteils veraltet sind. Sie befriedigt aber auch die an sie zu stellenden Anforderungen. Denn sie gibt einen guten Ueberblick über den gegenwärtigen Gesetzeszustand und den neuesten Stand der Rechtsprechung und Rechtslehre. So umfassen z. B. die Erläuterungen zu dem wichtigen § 12 des Ges. v. 7. Juli 1891 allein 38 Seiten. Das Buch wird daher allen Beteiligten, insbes. den Generalkommissionen und den Grundbuchrichtern, gute Dienste leisten.

Geh. Justizrat Dr. Güthe,
vortr. Rat im Justizministerium, Berlin-Halensee.

Das amtsgerichtliche Dezernat. Beispiele und Verfügungs-Entwürfe für die gesamte amtsrichterliche Tätigkeit von Senatspräsident Dr. Eugen Ebert, 10. vermehrte Aufl. 1913. Breslau, M. u. H. Marcus, 12,80 M.

Mit dieser 10. Auflage kann das Werk auf sein 25jähriges Jubiläum zurückblicken. Seine Bedeutung wird durch die Absicht, die Ausbildung der jungen Juristen zu fördern, nicht erschöpft. Das Buch bietet durch die geschickte und zuverlässige Zusammenstellung aller, auch der entlegensten Rechtsvorschriften, durch die wohlerwogene, auf sorgfältiger Berücksichtigung des Gesetzes und der Rechtsprechung beruhende Fassung der Verfügungen auch dem erfahrenen Praktiker eine wertvolle Hilfe, wie sie von keinem anderen Werke erreicht wird. Zu wünschen wäre, daß die als Anhang wiedergegebenen Verfügungen des OLG.-Präs. in Breslau, die z. T. wissenschaftlich wertvolle Entscheidungen wichtiger Streitfragen enthalten, vollständig im Text verarbeitet werden. (Vgl. z. B. die Verf. über die beschränkten Erbscheine, die Unterzeichnung abgekürzter Urteile und die Erteilung zweiter Vollstreckungsbefehle.) Für eine neue Auflage sei auf folgendes hingewiesen: S. 171 ist m. E. zu Unrecht angeführt, daß im Falle des Nichterscheinens beider Parteien nicht lediglich eine vom Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogene Registratur aufzunehmen ist. § 159 ZPO. verlangt die Aufnahme eines förmlichen Protokolls nur, wenn tatsächlich eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. S. 176 enthält das Protokoll über den Vergleich wohl nur versehentlich den Vermerk, daß es von den Parteien unterschrieben ist. Eine Begründung der Verweisungsbeschlüsse, die bei klarer Sachlage im amtsgerichtlichen Verfahren ergehen, (S. 201) ist weder üblich noch notwendig. Die Fassung des Beschlusses nach eingelegtem Einspruch (S. 202) entspricht nicht der sonst im Buche angestrebten Einfachheit und Klarheit. Dagegen ist eine Begründung bei dem Beschl. S. 211 auf Anordnung der Haft zur Erzwingung einer Handlung aus § 888 ZPO. auch aus dem Grunde notwendig, weil ersichtlich zu machen ist, daß die Vollstreckung fortfällt, falls inzwischen die Handlung geleistet ist. (Entsch. des RG. Bd. 24, S. 380.)

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Strafrecht und -Prozefs.

Die Rechtsprechung des Kaiserlichen Disziplinarhofs. In amtlichem Auftrage herausgegeben von Geh. Regierungsrat, Rat im Reichsamt des Innern Dr. Alfred Schulze. 1914. Berlin, Vahlen. 7 M.

Das Disziplinarstrafrecht blüht im Verborgenen. Nach den preußischen Gesetzen ist die Hauptverhandlung nicht öffentlich, nach denselben Gesetzen und dem Reichsbeamtengesetz wird in der Hauptverhandlung die Zeugenvernehmung in der Regel durch eine vorzutragende Darstellung der Beweisaufnahme ersetzt. Aus begreiflichen Gründen wird die Oeffentlichkeit mit den Ergebnissen des Verfahrens möglichst wenig befaßt. Diese Dämpfung des Interesses wird dadurch verstärkt, daß die Disziplinarbehörden, abgesehen von dem preuß. Oberverwaltungsgericht, ihre Rechtsprechung nicht veröffentlichen. Desto größer ist der Dank, der dem Herrn Staatssekretär des Innern und dem Herausgeber des vorliegenden Werkes gebührt. Unter 124 Nummern werden etwa 133 sehr wertvolle Entscheidungen des Kaiserlichen Disziplinarhofs wörtlich, unter Weglassung der Namen, mitgeteilt. Da nach dem Vorwort der Disziplinarhof in mehr als 400 Fällen Recht gesprochen hat, und der äußere Tatbestand bei Disziplinarsachen sich vielfach wiederholt, so muß uns danach ein recht vollständiges Bild der Rechtsprechung des Disziplinarhofes gegeben sein. Innehaltung einer Legalfolge kann bei der Vielseitigkeit des Inhalts der einzelnen Entscheidungen nicht verlangt werden. Indes ist sachlich Zusammengehöriges auch räumlich nahegebracht. Im ersten Teil überwiegt materielles, im letzten prozessuales Recht. Ueberdies erleichtern ein alphabetisches Sachregister, ein Gesetzesregister und eine chronologische Zusammenstellung die Auffindung der Urteile. Das Buch wird auch für die preußischen Disziplinarbehörden große Bedeutung haben, selbst bei Beurteilung von Widersprüchen zwischen den Reichs- und Landesbehörden. So wird zu der bekannten Kontroverse, ob das Disziplinargericht an die Feststellungen des Strafrichters gebunden ist, wenn dieser den Beamten vor dem Disziplinarverfahren verurteilt hat, die unter Nr. 70—81 mitgeteilte Rechtsprechung des Disziplinarhofs, mit welcher die des Oberverwaltungsgerichts, des Ehrengerichtshofs und des Disziplinarhofes für die Schutzgebiete übereinstimmt, große Bedeutung beanspruchen.

† Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Berlin.

Die Schadensersatzansprüche bei Körperverletzung und Tötung im Zweikampf. Von Dr. Fernand Simon. 1913. Straßburg, Trübner. 2,— M.

Die Schrift behandelt nach einer Einleitung über den Unterschied zwischen Zivil- und Kriminaldelikten die verschiedenen Zweikampftheorien und ihre Bedeutung für die zivile Haftungsfrage (Gefährdungs-, Polizeidelikt, privilegierte Körperverletzung oder Tötung). die Konstruktion der Schadensersatzpflicht aus der Unwirksamkeit der Ein-

Digitized by Google

willigung des Verletzten wegen des Duellverbots (wobei Verf. u. a. die Auffassung der Duellvorschriften als Schutzgesetz i. S. § 823 Abs. 2 BGB. ablehnt), die Feststellung des Schadensersatzes (insbes. bei wechselseitigen Verletzungen, vorsätzlicher Uebertretung der Kampfesregeln und Schlägermensuren), die zivilrechtliche Haftung Drittbeteiligter, endlich die Träger und den Umfang der Ersatzansprüche sowie in einem Anhange gewisse eigenartige und scheinbare Duelle. Die Arbeit ist gründlich und der gleichnamigen Gröberschen Schrift vorzuziehen, aber ebenfalls ohne neue Gesichtspunkte, die Materie praktisch auch nicht sehr wichtig.

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Doerr, München.

Staats- und Verwaltungsrecht. — Völkerrecht.

Die Funkentelegraphie im Recht. Eine rechts- und verkehrsgeschichtliche Abhandlung von H. Thurn. 1913. München, Schweitzer. 4 M.

Der durch eine ganze Reihe von funkentelegraphenrechtlichen Abhandlungen bekannte Verf. gibt in seiner neuesten, etwas unsystematischen Schrift einen Ueberblick über die staatsgesetzlichen und internationalen Regelungen der Funkentelegraphie. Zwischen diese beiden rechts- und verkehrsgeschichtlichen Abschnitte schiebt sich eine völkerrechtliche Darstellung über die Funkentelegraphie in Friedens- und Kriegszeiten sowie auf Luftschiffen ein. Eine juristsche Darstellung erfordert vor allem eine strenge Scheidung des Konventionsrechts und der Rechtstheorien. Beides geht aber in einer bedenklichen Weise durcheinander.

Geh. Hofrat, Prof. Dr. Meurer, Würzburg.

Handbuch der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Kommentar von AGR. Geh. JR. J. Hahn. 7., umgearb. Aufl. 1. Band. 1913. Lichterfelde, Verlag der Arbeiter-Versorgung. 16,60 M.

Das wichtige, aber äußerst schwierige Gebiet der Krankenversicherung hat in Hahn einen ausgezeichneten Bearbeiter gefunden. Der erste Band ist rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Krankenversicherung erschienen. Alle Zweifelsfragen, die bei der Auslegung der einzelnen Paragraphen in großer Zahl auftauchen, werden von Hahn eingehend erörtert. Man denke nur an die Dienstbotenversicherung und ihre vielumstrittenen Vorschriften, insbesondere den § 418. Hahn vertritt z. B. die Ansicht, daß bei Ablehnung des Befreiungsantrags die Beschwerde sofort an das Oberversicherungsamt gehe. Mit Recht zog er m. E. zur Interpretation des § 418 Abs. 3 den § 1798 RVO. heran. Die Praxis hat ihm jedoch nicht recht gegeben. Der Beschlußsenat der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung des Reichsversicherungsamts hat sich nämlich neuerdings in einer eingehend begründeten, sich auch mit Hahn auseinandersetzenden Entscheidung dahin ausgesprochen, daß über die Beschwerde auch in diesen Fällen zunächst das Versicherungsamt zu entscheiden habe. In einer anderen wichtigen Frage ist man gleichfalls über die theoretischen Bedenken Hahns hinweggegangen, nämlich in der Beurteilung der Rechtsstellung der Mitglieder der früheren eingeschriebenen Hilfskassen in der Uebergangszeit. Hahn meint (vgl. Anm. 2 zu § 514), daß vom 1. Jan. 1914 ab die nach § 75a des bisherigen RVG. ausgestellten Bescheinigungen einer auf Grund der RVO. ausgestellten Zulassungsbescheinigung gleichzuachten seien, da die Vorschriften des alten Rechts nicht mehr gelten. Das RVA. und der Preußische Handelsminister belassen jedoch den alten Bescheinigungen die frühere Wirkung, was zur Folge hat, daß die versicherungspflichtigen Mitglieder der früheren eingeschriebenen Hilfskassen, soweit sie noch nicht als Ersatzkassen zugelassen worden sind, bis spätestens zum 30. Juni 1914 nach wie vor vom Kassenzwange befreit sind. Derartig schwierige Uebergangsfragen werden in dem Hahnschen Werk in großer Zahl in scharfsinniger Weise erörtert, so daß das Buch schon jetzt für die beteiligten Kreise geradezu unentbehrlich geworden ist.

Regierungsrat Dr. v. Olshausen, Berlin.

Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche. Von Prof. Hofrat Dr. Heinrich Lammasch. (Band II Heft 2 der Publications de l'institut Nobel Norvégien.) 1913. Kristiania, Aschehoug & Co., München, Duncker & Humblot. 8 M.

Zu den eigentümlichsten Rechtserscheinungen im Krieg gehört es, daß bei anscheinender, weil von jedem Kriegführenden gegen den andern behaupteter Nichtachtung, ja völliger Auflösung des Völkerrechts doch selbst die jüngsten völkerrechtlichen Einrichtungen sich kräftig zeigen und von den Regierungen benutzt werden. Nicht nur die neutralen Staaten sind es, die sich daran halten; Deutschland hat z. B. in der Antwortnote auf die Lusitania-Vorstellung der Ver. Staaten die Lösung einer Streitfrage durch Schiedsspruch angeregt. So dauert auch der Wert einer Schrift wie der Lammasch'schen Nobel-Publikation im Krieg an, ja er besteht hier erst die rechte Probe. Wie man im Prozeß das ganze Verfahren im Urteil und seiner Rechtskraft summiert finden und von der Urteilswirkung aus alles andere erklären kann, so hat umgekehrt Lammasch recht gehabt, als er unter dem Titel seiner Schrift eine Darstellung des Schiedsgerichtswesens im ganzen gab. Weil das Schiedsgericht nicht Vermittler, sondern Richter ist, weil es nicht nach freiem Ermessen, sondern nach Recht entscheidet, deshalb ist seinen Sprüchen die bindende Wirkung zuzuerkennen, die man als Rechtskraft zu bezeichnen pflegt und mit der dann wieder die Regelung des Rechtsmittelwesens und der Nichtigkeitsfälle aufs engste zusammenhängt. Lammasch ist vor anderen berufen gewesen, diese Darstellung des internationalen (wie er sagt: institutionellen) Schiedsgerichts zu geben; überall spricht neben dem Gelehrten der Praktiker, der die Sprüche der internationalen Gerichtsbarkeit im Tatbestand wie im Rechtspunkte beherrscht und ihre Einzellehren zum Ganzen zusammenzufügen weiß.

Professor Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. 7. Jahrg. Heft 3: Bovensiepen, Die kurhessische Zivilprozeßordnung v. 28. 10. 1863. Kraft, Die Grundzüge des Wegerechts in seinen Beziehungen zum Privatrecht. Josef, Erörterung zur Rechtsstellung des Beklagten bei der Eigentumsklage. Kracht, Formell unrichtige Entscheidungen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Vossen, Rheinisches Wasserrecht nach französischem Recht und unter dem neuen preußischen Gesetz.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jg. Nr. 10—12: Ebermayer, Das Belagerungszustandsgesetz und andere Kriegsgesetze in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Starke, Kriegsklauseln in Lieferungsverträgen. Neukamp, Die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Verträge über das Kriegsrecht. Levis, Geschäftsaufsicht über den Nachlaß. Sinsheimer, Der Gefahrübergang bezüglich der sofort übergebenen, bedingt verkauften Sache. Bovensiepen, Das Mindestgebot bei der Zwangsversteigerung beweglicher Sachen. Kirchberger, Der örtliche Gerichtsstand für Wettbewerbsklagen. Berolzheimer, Dorftestament ohne Besorgnis des vorzeitigen Ablebens? Haberstumpf, Zivilprozessuale Rechtshilfe im Felde. Bacharach, Der ärztliche Eingriff ohne Einwilligung des Kranken. Heine, Einfluß des Konkurses des Versicherers auf Versicherungsverträge. Oertmann, Ein Kriegsrechtsfall aus der Unmöglichkeitslehre. Krückmann, Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Theorien im BGB. Ebermayer, Die Strafandrohung des § 9b des Preuß. BelZustG. Bovensiepen, Ein Vorschlag zur Erweiterung der Zuständigkeit des Reichsgerichts in Zivilsachen während der Kriegszeit. Recken, Die Konkurrenzklausel für Angestellte mit mehr als 8000 M. Einkommen. Werneburg, Die Versicherungsforderung in der Zwangsversteigerung des Gebäudegrundstücks. Bovensiepen, Kann der aus § 9b BelZustG. Angeklagte sich darauf berufen, daß er die Anordnung des militärischen Befehlshabers nicht gekannt oder irrig ausgelegt habe?

Juristische Wochenschrift. 44. Jahrg. Nr. 9—11: Dove, Der Rechtszustand in den okkupierten Gebieten Belgiens und Russisch-Polens. Cohn, Der Notar und sein Auftraggeber. Marcuse, Anwaltschaft u. Steuerrecht. Güthe, Die Verordnung des Bundesrats über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. April 1915. Nußbaum, Die Ziele der Verordnung v. 22. 4. 1915 und die Kriegsnot der Hypothekenschuldner. Heilfron, Lusitania. Fuchs, Die Strafbarkeit der Streikandrohung und die neue Zeit. Kirchberger, Pfändungsankündigung und Geschäftsaufsicht. Aehnelt, Nochmals die Geschäftsaufsicht. Krause, Mängel bei Eintragungsanträgen. Ein Merkblatt. Strutz, Aus der Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts zum Zuwachs-

Digitized by Google

steuergesetz. Starke, Kriegsgewinne auf Grund von Beschlagnahmen. v. Olshausen, Aus dem privaten Versicherungswesen.

Das Recht. 19. Jahrg. Nr. 7—11/12: Biermann, Der Gefahrübergang beim Kauf mit Eigentumsvorbehalt. Josef, Freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in den Kriegsnotgesetzen. Falck, Ist die Erhöhung oder die Aufhebung von Höchstpreisen als ein milderes Strafgesetz anzusehen? Unger u. Josef, Das Marinetestament nach der Bekanntmachung v. 14. Jan. 1915. Merzbacher, Die Bundesratsverord. v. 15. Febr. 1915 betr. Einschränkung des Malzverbrauchs in den Bierbrauereien und ihr Einfluß auf die Bierlieferungsverträge. Hörle, Die Voraussetzungen der Anordnung der Geschäftsaufsicht im Lichte der Praxis. Delius, Rechtshilfepflicht der Militärgerichte und -Behörden im Kriege in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten. Geppert, Arglist des Vertreters beim Vertragsschluß. Hirsch, Einige Beiträge zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. 4. 1915. Buck, Soll die Kriegsgewinnsteuer Reichssteuer werden?

Deutsche Richterzeitung. 7. Jahrg. Nr. 7—11/12: Silberschmidt, Die Bindung des Richters an Vorentscheidungen. Mangler, Erwerbswelt, Gerichtsvollzieher und Richter bei der Zwangsvollstreckung. Wallroth, Krieg, Strafrecht und Außenhandel. Friedrich, Zum Ergänzungsentwurf eines StrGB. im Sinne der Verbrechensbekämpfung. Meikel, Die Klage auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Mangler, Schutz der Gläubiger in den Kriegsnotgesetzen. Riß, Beleidigungsprozesse. Bittinger, Von der Wirkung des Krieges auf Vertragspflichten. Thomsen, Zum Ergänzungsentwurf eines StrGB. im Sinne der Verbrechensbekämpfung.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 11. Jahrg. Nr. 1—10: Neukamp, Der § 2 des Haftpflichtgesetzes in seiner prakt. Bedeutung und seinem Verhältnis zum allg. bürg. Recht. Sendtner, Die Aenderungen im bayer. Gebührenwesen nach dem Gesetz v. 21. 8. 1914. Hellmuth, Wann beginnt die Haftung der Postverwaltung für die ordnungsmäß. Ausführung der Aufträge, die der Inhaber eines Postscheckkontos erteilt? v. d. Pfordten, W. v. Henle. Köhler, Kriegsstrafbestimmungen des Bundesrats. Meyer, Ueber die Strafrechtspflege während des Krieges. Becher, Die neurechtliche Kommunmauer. Friedländer, Zur Auslegung der Zahlungsverbote gegen England, Frankreich u. Rußland. Reindl, Verpflichtung zur Rückzahlung zu viel erhobener Gehalts-, Pensions- u. Hinterbliebenenbezüge nach dem bayer. Beamtengesetz. Krückmann, Die sog. Offerte ad incertam personam. Cahn, Die Vertretung der Kriegsteilnehmer. v. Seuffert, Die neue Bekanntmachung des Bundesrats über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürg. Rechtsstreitigkeiten v. 14. 1. 1915. Stepp, Die bayerische Besitzveränderungsgebühr u. die beschränkte Haftung des Erben. Schuntner, Kriegsbeschlagnahme, Höchstpreise u. Zwangsversteigerung. Woerner, Die Festsetzung von Höchstpreisen. Höchtl, Die im Bereiche des I. bayer. Armeekorps gelt. Bestimmungen über An- u. Verkauf u. Ausfuhr von Pferden. Heinsheimer, Zur Reform des Zivilprozesses. du Chesne, Zur Lehre von der Eintragungsbewilligung. Cahn, Krieg und Pariser Konvention.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 10. Jahrg. Nr. 1—10: Reichel, Ueber Gesetzesauslegung. Josef, Streitfragen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hallbauer, Zur Bekanntmachung v. 7. Aug. 1914 üb. d. Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Josef, Der Vater im Kriege. Werneburg, Der Kausalzusammenhang zwischen Verzug und Schaden beim Schuldnerverzug. Lehmann, Entwurf eines Gesetzes betr. die Beschlagnahme unbenutzter Grundstücke. Oppermann, Rechtsfragen der Kriegszeit. Josef, Zwei Streitfragen aus dem Kriegsrecht.

Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen. 40. Jahrg. Heft 3/4: Josef, Das Beschwerderecht des Testamentsvollstreckers über die Anordnung der Nacherbenpflegschaft.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 26. Jahrg. Nr. 1—5: Cohn, Ursächlicher Zusammenhang u. Verschulden des Anwalts. Falkenberg, Kostenerstattung in Privatklagesachen. Meyer, Der Eigentumserwerb an im Wege der Zwangsvollstreckung veräußerten Pfandstücken bei Belassung derselben im Gewahrsam des Schuldners. Schaper, Wer hat bei der Auszahlung hinterlegter Beträge die Kosten der Einwilligungserklärung zu tragen? Seeger, Prüfungsrecht des Grundbuchrichters gegenüber Ersuchen des Vollstreckungsgerichts.

Juristische Monatschrift für Posen, West- u. Ostpreußen und Pommern. 18. Jahrg. Nr. 4/5: Landsberg, Der „Vertreter" des Kriegsteilnehmers nach der BRVO. v. 14. 1. 15. Josef, Ostpreußische Landgüterpacht und Krieg. Cattien, Die Ausübung des Wiederkaufsrechtes bei Rentengütern.

Hanseatische Gerichtszeitung. Beiblatt. 36. Jahrg. Nr. 20: Hartmann, Der Beamtenbegriff nach hamburgischem Recht.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 33. Jahrg. Heft 5: Weiß, Der Erwerb des Pflichtteils.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 51. Bd. Heft 5: Wagner, Ueber die Alpgenossenschaften von Grindelwald.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 15. Jahrg. Nr. 1—3: Wiegand, Zur Frage der Patentfähigkeit landwirtschaftlicher Verfahren. Fels, Die Eintragung patriotischer Warenzeichen. Heymann, Welchen Beschränkungen sind Ausländer und im Auslande wohnende Personen bei gerichtlichen Klagen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes unterworfen? Cahn, Präventivverkehr und Patentgesetz. Schanze, Erfindung und gewerbliche Verwertbarkeit. Manasse, Welche Forderungen sind im Interesse der deutschen Inhaber und Anmelder gewerblicher Schutzrechte bei einem kommenden Friedensschluß zu stellen?

Zeitschrift für Industrierecht. 10. Jahrg. Nr. 1—10: Cohn, Sicherungsübereignung u. Vorbenutzung. Cantor, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber nicht rechtzeitiger Zahlung u. Stundung der Gebrauchsmuster-Verlängerungsgebühr. Landenberger, Patentanwälte u. Patentagenten. Gottscho, Das Patentanwaltsinserat vom volkswirtschaftl. Standpunkt. v. Jhering, Der Feststellungsantrag im österr. Patentrecht u. das neue deutsche Patentgesetz. Werneburg, Die Maschine in der Zwangsversteigerung des Fabrikgrundstücks des Käufers. Hoffmann, Beiträge zur Geschichte des Erfindungsschutzes in Deutschland im 16. Jahrh.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 24. Jahrg. Nr. 1—4: Haymann, Haftung des Kontokorrentkunden einer Bank für den dieser durch unvorsichtigen Gebrauch seiner Unterschrift entstandenen Schaden. Haun, Kann auf Grund der Bekanntmachung v. 7. 8. 1914 für einen nach dem 31. 7. 1914 gegeb. Prolongationswechsel eine Zahlungsfrist gewährt werden? Marcuse, Der Reservefonds in Kriegszeiten. Pollitzer, Die neue österr. Konkursordnung nebst Ausgleichs- und Anfechtungsordnung.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 8. Jahrg. Heft 3: Wimpfheimer, Die Eigenart der Kriegsnotgesetze.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 15. Bd. Heft 3: Gruner, Beitrag zur Frage eines Versicherungs-Monopols. Hoffmann, Kriegsfragen der Sozialversicherung. Feilchenfeld, Die bisherigen ärztlichen Kriegserfahrungen und ihre Bedeutung für die Lebens- und Unfallversicherung. Lubarsch, Betrachtungen über die Rückversicherung der Kriegsgefahr in der Lebensversicherung.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 15. Jahrg. Heft 1—6: Meyer, Schuldner- und Gläubigerschutz in der Kriegs-Gesetzgebung. Weißler, Der Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Meyer, Geschäftsaufsicht über Hausgrundstücke. Kretzschmar, Teilungsversteigerung eines Nachlaßgrundstücks auf Antrag eines Miterben oder des die Rechte eines solchen ausübenden Pfändungsgläubigers. Werneburg, Wie wirkt die Anfechtung des Darlehns-Vertrags auf die Hypothek? Meyer, Die gesetzlichen Maßregeln zum Schutze des Grundkredits im Kriege und das deutsche Notariat. Erreichtes und Anzustrebendes

Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1915. Nr. 1—22: Neujahr 1915. Lutz, Die Richter an der Jahreswende. Sueß, Die Advokaten i. J. 1914. Leonhard, Das Jahr 1914 in der Rechtsgeschichte. Hantsch, Zu § 16 der Teilnovelle zum a. b. GB. Hellmer, Ueber depositenämtliche Anmerkungen. Trammer, Die Zuständigkeit für Klagen gegen den Konkursverwalter. Schrutka von Rechtenstamm, Eine Verfahrensnovelle ein Erfordernis der Novelle zum a. b. GB. Zur 5. Stundungsverordnung. Gez. v. W. Schrutka v. Rechtenstamm, Zu § 16 der Teilnovelle zum a. b. GB. Eisinger, Zur Testamentsanfechtungsklage nach § 1487 a. b. GB. Grünberg, Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer u. Arbeiter im Kriege. Steiner, Nomophobia docta. Trammer, Der Zwangsausgleich im Konkurse der Gesellschaft m. b. H. Touaillon, Das Recht zum Erbschaftsantritte u. das subjektive Erbrecht. Hartmann, Kritische Bemerkungen u. Reformvorschläge zur Todfallsaufnahme. Ott, Dr. Habietinek als akademischer Lehrer. Frind, Grundsätze bei Ausübung der Strafrechtspflege in Fällen der Preistreiberei. Eisinger, Schreibfehler im Urteile als Berufungsgründe. v. Buynowsky, Der Einfluß des Wuchergesetzes v. 12. Okt. 1914 auf den Wucher mit Grund u. Boden in Galizien. Kreiml, Emil Ott. Wolf, Zum neuen österr. Anfechtungsrechte. Kastner, Erwägungen über die praktische Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 der Teilnovelle zum a. b. GB. Hora, Schreibfehler im Urteile als Berufungsgründe. Gortany, Die Teilnovelle z. a. b. G. und das Pflichtteilsrecht. Eisinger, Aus der Praxis des Außerstreitrichters. v. Buynowski, Die Kriegsentschädigung als Rechtsfrage. — Die sechste Stundungsverordnung. Leonhard, Gutachten zum 32. deutschen Juristentage. Besprochen.)

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 2. Jahrg. Heft 5/6: v. Staff, Zur Seelenkunde des Schwurgerichts. Conrad, Die Kriegsrechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Schwandner, Zur preußischen Gefängnisstatistik. v. Behr-Pinnow, Kriegskinder. v. Strauß und Torney, Schankpolizei im Kriege. Nithack-Stahn, Seelsorge und Strafrecht. Becher, Durchsuchung auf See. Ein Reiseerlebnis. Lindenau, Die Stellung der Kriminalpolizei in der Hauptverhandlung. Staud, Ungarische Gesetzentwürfe über die Ahndung von Mißbräuchen bei Heereslieferungen und die Haftung der Vaterlandsverräter mit ihrem Vermögen.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 62. Bd. Heft 2: v. Thót, Die positivistische Strafrechtsschule (Forts.). Auer, Grundprinzipien der Rechtsprechung in Strafsachen der kgl. ungar. Kurie.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 28. Jahrg. Heft 1: Zürcher, Zur Systematik der Vergehen gegen die Ehre und den guten Ruf. v. Cleric, Der Begriff der Zuhälterei. Wüst, Einige Fragen des schweizerischen Militärstrafrechts. Vorschläge zur Revision. Müller, Der Fall Wütschert. Ruegg-Karlen, Zur Reform der forensen Schriftexpertise.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 39. Jahrg. Heft 2: v. Gierke, Ueber die Geschichte des Majoritätsprinzipes. Eulenburg, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Jacobs, Der englische Handelskrieg gegen Deutschland. Keller, Ein deutsch-österreichungarischer Zollverein? Seine Voraussetzungen und Aussichten.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 44. Bd. Heft 7/8: Meltzer, Ueber das Verfahren bei der Einziehung der nach § 66 der sächs. Armenordnung zu erstattenden Almosen.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. 2. Jahrg. Heft 1/2: Seidel, Die öffentlichen Sparkassen und der Personalkredit. Herbst, Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege. Fichtl, Einigungsämter.

Preußisches Kommunalarchiv. 6. Bd. Heft 1: Le Viseur, Die Gültigkeit der Steuerordnungen und die Reform der Verwaltungsgesetze. Neumann, Das Titelverleihungsrecht der preußischen Kommunalverbände. Zinck, Der Außenbetrieb städtischer Werke

Digitized by Google

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. 3. Jahrg. Heft 1—6: Witowski, Arbeiterversicherung u. Krieg. Hoffmann, Die Beaufsichtigung der Krankenkassen. Hahn, Zum Begriff der beschwerdefähigen Entscheidung insbes. der Kkn. Potthoff, Die Sonderleistungen für weibliche Versicherte in der Angestelltenversicherung. Hoffmann, Der Kassenbezirk. Ostern, Ueber die Kosten der Oberversicherungsämter. Szterényi, Die Arbeiterversicherung in Ungarn. Wittmaack, Die weitere Durchführung der RVO. im Kgr. Sachsen. Weymann, Die Kriegswochenhilfe. Witowski, Kriegsinvalidenfürsorge u. Arbeiterversicherung. Hoffmann, Krankenhauspflege der Krankenkassen. Krause, Kriegswochenhilfe. Eine Entgegnung. Sitzler, Die Zuständigkeit der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. 48. Jahrg. Nr. 1—22: v. Pachmann, Ueber Zuweisungen von Flüchtlingen an einzelne Gemeinden. Kraft, Die Analyse des Verwaltungsvorgangs. Aulus Agerius, Zum Kapitel Beanstandung u. Veranlagung in Personeneinkommensteuerangelegenheiten. v. Pachmann, Die Bedeutung der Unterstützungsfonds der Gewerbegenossenschaften. v. Pachmann, Ortspolizeiliche Aufgaben im selbständigen Wirkungskreise einer Gemeinde nach Zuweisung von Flüchtlingen. Paller, Anfallstag und Monatserster. Kronegger, Die Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betr. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die k. k. Bezirkshauptmannschaften u. die Feststellung von Grundsätzen für das Verfahren vor den polit. Behörden. Volkar, Kennzeichnung und Erweiterung des Rechtstitels: „Oeffentliche Interessen u. Rücksichten" im Entwurfe neuer Landeswasserrechtsgesetze. L. v. P., Die Bedeutung des § 8 der österr. Gewerbeordnung im Kriege. Kraft, Die Analyse des Verwaltungsvorganges. Aulus Agerius, Ein Beitrag zur intellektuellen Disharmonie des Steuerträgers und der Steuerbehörden.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 95. Bd., Heft 2: Hilling, Römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern von 1464 bis 1513. II. Die Diözese Münster. Gillmann, „Dominus, Deus noster papa?" v. Sczaniecki, Ueber die Natur der Feuerkassenbeiträge der Kirchengemeinden.

Studi Senesi. Vol. 31. Fasc. 1/2: Cicala, Vecchi e nuovi pregiudizi di scuola in alcune dottrine romanistiche.

Rivista penale. Vol. 81. Fasc. 3—4: Jannitti di Guyanga, Pericolosità, causalità adeguata e colpa penale. Zaffuto, La difesa istruttoria nella pratica giudiziaria francese. Battaglini, Diritto penale e politica criminale.

La Procedura penale italiana. Rivista critica bimensile. Supplemento alla „Giustizia penale". Direttore: G. Escobedo. Roma. Anno I. Fasc. 1—3: Lanza, Modificazioni legislative interne e convenzioni d'estrazione preesistenti. Messina, Le notificazioni penali per mezzo della posta e l'art. 120 C. p. p. Arena, Le prime incertezze della giurisprudenza in tema di revisione.

Juridisk Tidsskrift. Udgivet af E. Oldenburg, G. Cohn, N. Cohn. 1. aarg. Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandel. Kr. 12 (12 H.). Nr. 1: Cohn, G. og N., Moderne krigsret.

Themis. 76. Deel. No. 1: Paulus, Volkenrechtelijke toestand van onderdanen van neutrale staten in den thans gevoerd wordenden oorlog. Frederiks, Internationale regeling der vogelbescherming. Wttewaall, Vorderingen en bewijsschriften. Uyttenboogaart, De rechtspositie der elevator-ondernemingen. Belinfante, Art. 231 Strafwetboek en het arrest over den valschen reispas.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 35. Bd. Heft 3.

Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen. Hg. vom Deutschen Richterbund. Zivilsachen Bd. 84. München, Schweitzer. M. 0,80.

Bürgerliches Recht.

Stella Maranca, F. Intorno ai frammenti di Celso. Roma, Loescher & Co. L. 10.

Levy, E. Privatstrafe und Schadenersatz im klassischen römischen Recht. Berlin, F. Vahlen. M. 4.

Scherer, M. Das vierzehnte Jahr des BGB. Die gesamte Rechtsprechung u. Theorie. Jena, Frommannsche Buchdruckerei. M. 1,50.

Wassermann, R. u. Erlanger, L. Die Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts (Stand v. 1. 6. 1915). Erläutert. 2. Aufl. München, Schweitzer. Geb. M. 4.

Schmeißer, H. Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des BGB. Unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrags. (Jenaer Inaug.-Dissert.) Berlin, Guttentag. M. 1,50.

Het Auteursrecht. Uitgegeven door den nederlandschen uitgeversbond. Redactie J. E. Belinfante . . . 1. Jaarg. 1913/1914. Nr. 1—6: 'sGravenhage, Gebr. Belinfante. M. 4,25.

Groesbeek, K. De terugwerkende kracht der auteursweet 1912. Amsterdam 1914, Scheltema & Holkema's Boekhandel. M. 0,75.

Costa, E. La locazione di cose nel diritto romano. Torino, frat. Bocca. L. 4.

Scialoja, V. Diritto ereditario romano. Concetti fondamentali. Vol. 1 a. cura del E. Giammichele. Roma, Athenaeum. L. 12.

Handelsrecht usw.

Vogel, W. Kurze Geschichte der deutschen Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins Blatt 11.) München, Duncker & Humblot. M. 1.

Meyer, J. A. Die Dividenden- und Zinsengarantien bei Aktiengesellschaften. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. 55.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 3,20.

Ludewig, H., Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen H. 181.) München, Duncker & Humblot. M. 4.

Leitner, F. Die Unternehmerrisiken. (Einzelwirtschaftl. Abhandlungen Heft 3.) Berlin, G. Reimer. M. 1,60.

Kirchner, R. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909. Textausg. mit Anmerkungen. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.

Menzel, H. Das englische Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg. Breslau, Kern. M. 1,20.

Zivilprozeß usw.

Lazarus, W. Die Pfändung und Ueberweisung von Hypotheken und Grundschulden. Ein Handbuch mit Formularen. Berlin 1914, W. Moeser. Geb. M. 3,50.

Schauer, H. v. Die Exekutionsordnung v. 27. 5. 1896. Mit Erläuterungen. 5. Aufl. Wien, Manz. M. 6,60.

Sperl, H. Die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Oesterreich und Ungarn. Eine Erläuterung des österr.-ungar. Vollstreckungshilfevertrages. Graz, U. Moser. Geb. M. 2,50.

Strafrecht usw.

Türkel, S. Die Zurechnungsunfähigkeit. Die philosophischen, medizinischen und strafrechtlichen Probleme der Zurechnungsunfähigkeit und ihre legislative Behandlung in den österr. Strafgesetzentwürfen (1852—1914). Wien, F. Deuticke. M. 2,50.

Noyon, T. J. Het wetboek van strafrecht opgehelderd door de jurisprudentie van den Hoogen Raad. 2e dr. 'sGravenhage 1914, Gebr. Belinfante. M. 3,50.

De Marsico. A. La rappresentanza nel diritto prozessuale penale. Milano, Società editrice libraria. L. 12.

Scaduto, Fr. La giustizia penale e civile nei rapporti pregiudiziali. Roma, Athenaeum. L. 3.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Hintze, O. Der Ursprung des Landratsamts in der Mark Brandenburg. S.-A. Berlin, Verl. d. kgl. Akademie der Wissenschaften. In Kommission bei G. Reimer. M. 1.

Goldfeld, R. Das Verhältnis zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in Hamburg. Hamburg, O. Meißner. M. 2.

Haller, F. Handwörterbuch der württemb. Verwaltung bearb. u. hg. Lief. 2. Stuttgart, J. Heß. M. 12.

Berger, L. Fürstl. Reuß j. L. Gemeindeordnung v. 14. 7. 1914 und Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat v. 25. 7. 1914. Handausg. mit erläuternden Anmerk., sowie einem Anhang hg. Gera 1914, Geraer Verlagsanstalt u. Druckerei. Geb. M. 4,50.

Breithaupt, G. W. Oeffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 51.) Tübingen, Laupp. M. 4,60.

Horn, P. Ueber die neuere Rechtsprechung bei Unfallneurosen mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsversicherungsamts. Berlin, Schoetz. M. 1,20.

Liebrecht, A. Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873 nebst den hierzu ergangenen reichsrechtlichen und preuß. Verordnungen u. Erlassen. Erläutert. Berlin, Vahlen. Geb. M. 1 20.

Die Kriegs-Notgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen u. Erlasse für das Reich u. Preußen. 5. Heft. April 1915 (mit Nachträgen aus März 1915). Berlin, Heymann. M. 0,80.

Szczesny, V. Die Kriegsgesetze und Verordnungen über die Höchstpreise, Sicherstellung der Volksernährung, der Rohstoffe, Metalle usw. mit den Ausf.-Best. von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. Unter Feststellung der nach dem Stand von Anfang Mai geltenden Texte hg. und erläutert. Stuttgart, J. Heß. M. 4,60.

Die Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker und Düngemittel. Zusammenstellung. Hg. im Reichsamt des Innern. 2., berichtigte Ausgabe. Berlin, Mittler & Sohn. M. 0,50.

Landwirtschaftliche Kriegsverordnungen. Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigen Verordnungen nebst Erläuterungen hg. von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Berlin, P. Parey. M. 2,50.

Völkerrecht usw.

Jahrbuch des Völkerrechts hg. von Th. Niemeyer u. K. Strupp. 2. Bd. 2. Hälfte. München, Duncker & Humblot.

Levy, J. A. Volkenrecht. Redc. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante. M. 2.

Klein, P. Studien zum interlokalen Privatrecht. (S.-A.) Wien, M. Perles. M. 0,80.

Kaufmann, W. Kriegführende Staaten als Schuldner u. Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Berlin, Guttentag. M. 1,80.

Baldassarri, A. Il fondamento della estradizione. Roma 1914, Pallotta. L. 6.

Nulli, R. La Germania e le leggi della guerra. Milano, Estratto-edizione del Corriere dei Tribunali. L. 1.

Saintyves, P. Les responsabilités de l'Allemagne dans la guerre de 1914. Paris, E. Nourry. M. 4.

Diplomatische Aktenstücke 1914. Der europäische Krieg. Aktenstücke zu den Verhandlungen bis zur Kriegserklärung Deutschlands an Rußland (1. 8. 1914) und an Frankreich (3. 8. 1914). Erklärung v. 4. 9. 1914. (Französisches Gelbbuch.) Bern, K. J. Wyß. M. 2

La neutralité de la Belgique. Préface de P. Hymans. Paris, Berger-Levrault. Fr. 1.

Graßhoff, R. Belgiens Schuld. Zugleich eine Antwort an Professor Waxweiler. Berlin, G. Reimer. M. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 15/16. Berlin, den 1. August 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Neues Kriegsnotrecht.[1])

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Fällt das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 — das S. 656 d. Bl. eine besondere Besprechung erfahren hat — überhaupt unter den Begriff des Kriegsnotrechts? Streng genommen ist die Frage mit nein zu beantworten. Gegen die Bejahung spricht schon der äußerliche Umstand, daß man die Form des Gesetzes und nicht die für Kriegsnotrecht sonst übliche Form der Bundesratsverordnung aus § 3 des Ermächtigungsgesetzes gewählt hat. Aber auch der Stoff des neuen Gesetzes ist seit Jahren Gegenstand öffentlicher Bestrebungen und wissenschaftlicher und parlamentarischer Erörterungen gewesen, sein Inhalt knüpft mit keinem Wort an den Krieg an, und seine Geltungsdauer ist unbeschränkt und nicht an die Kriegsdauer gebunden. Indes ist bereits im Reichstag das Gesetz mit gutem Grunde als ein Kriegsgesetz bezeichnet worden; denn es wäre in dieser Zeit sicherlich nicht zustande gekommen, wenn nicht die durch den Krieg geschaffene oder doch gesteigerte Notlage des städtischen Grundbesitzes seine beschleunigte Verabschiedung verlangt und gerechtfertigt hätte. Insofern ordnet es sich also in die Gruppe von Maßnahmen ein, die überhaupt dazu bestimmt sind, dem Hausbesitzer in seinen wirtschaftlichen Kriegsnöten zu Hilfe zu kommen; wobei es nicht ohne ein eigenartiges Interesse ist, daß diese Hilfe hier in einer Beschränkung seiner Verfügungsgewalt besteht. Aber die Gesundung des Realkredits hinsichtlich der Beschaffung von Hypotheken zweiter oder späterer Rangstellung kann nur angebahnt, die Zurückhaltung der Geldgeber gegenüber Grundstücksbeleihungen solchen Umfangs nur überwunden werden, wenn sie gegen Schieber und Schiebungen auf dem Gebiete der Erträgnisse des Grundstücks eine Sicherung erhalten, die ohne eine Rechtseinbuße des Grundstückseigentümers nicht zu erreichen ist. Soweit ging denn auch der Reichstag mit. Dagegen lehnte er einen Antrag ab, auch noch das Vermieterpfandrecht einzuschränken, ihm nämlich die Haushaltungsgegenstände und Möbel im Wert bis zu zweitausend Mark zu entziehen. Die Ablehnung dieses Antrages erfolgte ohne ein eigentliches Eingehen auf seinen sachlichen Inhalt, weil man sich sagte, daß er nicht bloß mit dem Gesetz selbst nur in sehr entferntem Zusammenhange stehe, sondern auch Aenderungen der ZPO. und vielleicht noch anderer Gesetze zur Folge haben müßte, deren Tragweite sich nicht so rasch übersehen ließe. Aus einer ähnlichen Vorsicht heraus wurde auch der Vorschlag zurückgewiesen, im Gesetze selbst das außerordentliche Kündigungsrecht der Erben des Mieters und des Pächters für den Fall des Todes eines zum Kriegsdienst Eingezogenen besonders auszugestalten und eine entgegenstehende Vereinbarung für nichtig zu erklären. Man begnügte sich damit, den Antrag, mit dem man sachlich allseitig einverstanden war, dem Reichskanzler „zur Erwägung und eventuellen Regelung im Wege der Kriegsverordnung" zu überweisen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts betonte, daß der Gedanke — der übrigens auch die französische Deputiertenkammer beschäftigt — bei der Regierung bereits Gegenstand von Erwägungen gewesen sei, die allerdings bisher auf Grund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen ein Eingreifen noch nicht erforderlich gemacht hätten, nunmehr aber im Hinblick auf neue Auskünfte wieder aufgenommen werden sollen.

Der ehrsame Hausbesitzer, den eine an den Reichstag gelangte Petition erstens als die Sparbüchse für den Hypothekengläubiger, zweitens als die Zitrone für die Steuerbehörde und drittens als den Prüfstein für alle Schikanen der Mieter bezeichnete, braucht sich aber nicht lediglich auf das Ergebnis dieser Erwägungen vertrösten zu lassen. Der gute Wille, der ihm entgegengebracht wird, hat sich doch auch bereits wieder mehrfach in die Tat umgesetzt. Davon legt die Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken vom

[1]) Vgl. die ersten Uebersichten über Kriegsnotrecht S. 1014, S. 1133 und S. 1234 ff. Jahrg. 1914 und S. 233 ff. Jahrg. 1915 d. Bl.

Digitized by Google

22. April Zeugnis ab, die, zum Teil in Anlehnung an schon erfolgreich angewandte Verwaltungsmaßregeln — vergl. die AV. des preußischen Justizministers v. 3. Nov. 1914, S. 240 d. Bl. — es zuläßt, den Schuldner, seinen gesetzlichen Vertreter, eine im Dienst einer zu den Beteiligten gehörenden, unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt befindliche Person oder den Gläubiger selbst zum Verwalter zu bestellen. Dieser weitherzige Schritt ist in erster Reihe im Interesse der Kostenersparnis getan; er ist aber zugleich der Ausfluß eines, wenn auch erst auf engem Gebiete zutage tretenden Zutrauens von jener Art, die Freiherr vom Stein im Auge hatte, als er seiner Denkschrift zur preußischen Städteordnung den Leitspruch voransetzte: „Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft verhindert sein Reifen." Eine besondere Bezugnahme auf den Krieg enthält die Vorschrift der Gebührenfreiheit für die Zwangsverwaltung in allen, also nicht etwa bloß in den unter die Verordnung gehörenden Fällen, in denen sie auf einer durch den Krieg geschaffenen Notlage beruht. Gleichfalls der Kostenersparnis zugunsten des Grundbesitzes dient die Bek., betr. die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze fallender Inhaberschuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe, v. 17. März. Einen anderen Weg zur Vermeidung von Kosten und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen schlägt die Bek. über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten v. 22. April ein. Sie behandelt nur diejenigen öffentlichen Grundstückslasten, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen, vor allem also die Beiträge der Anlieger zu Straßenbaukosten aller Art, Anlegungs-, Pflaster-, Kanalisationskosten u. dergl. Sie verlieren im Zwangsversteigerungsverfahren ihren Rang vor den Hypotheken, wenn sie länger als zwei Jahre rückständig sind, und zwingen deshalb den Steuergläubiger, in Preußen die Gemeinden, mangels Zahlung vor Ablauf dieser Frist die Zwangsversteigerung zu beantragen. Um das in jetziger Zeit zu verhüten, wird solchen Ansprüchen ihr Rang erhalten, soweit die geschuldeten Beträge am 1. Januar 1915 noch nicht zwei Jahre rückständig waren. Im Grunde kommt diese Bestimmung auf eine Stundung heraus; und das Stundungsrecht ist es auch, das in der Bek. v. 20. Mai, betr. Aenderung der Verordnungen des Bundesrats v. 7. Aug., 18. Aug. und 22. Dez. 1914 teils ausgebaut, teils neu geregelt wird, allerdings keineswegs bloß in Beziehung auf Hypotheken- und Grundschuldforderungen. Das Verfahren behufs Erlangung von Zahlungsfristen ist vereinfacht und verbilligt und schon vor der Einleitung des ordentlichen Gerichtsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung zugänglich gemacht.

Das soziale Empfinden, das die Schaffung dieses Teiles des Kriegsnotrechts sehr wesentlich bestimmt hat, tritt noch unverhüllter in der Bek. über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen v. 17. Mai hervor, die die Grenze der Pfändbarkeit, in gewissem Umfange sogar mit rückwirkender Kraft, von 1500 M. auf 2000 M. heraufsetzt. Auch hier handelt es sich um ein keineswegs erst im Kriege aufgetauchtes, sondern schon vorher vielbesprochenes und vielumstrittenes Problem, das nur durch den Krieg, nämlich die durch ihn herbeigeführte Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, vornehmlich der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter, eine schärfere Ausprägung und eine größere Dringlichkeit erhielt. Die Verordnung ist formell von nur vorübergehender Geltung. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler. Materiell aber wird sie ohne Zweifel den Krieg überdauern und sich vielleicht nur die Einarbeitung in eine umfassendere Regelung des Lohnbeschlagnahmerechts gefallen lassen müssen, die sich auch auf die 1500-Markverträge, die Aufrechnungsfrage und andere Punkte erstrecken wird. Unmittelbar in das Gebiet der Sozialpolitik fällt die Bek., betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, v. 23. April, die den Kreis der unterstützten Kriegerfrauen erheblich erweitert und sogar eine Rückwirkung bis auf die Zeit des Kriegsbeginns insofern vorsieht, als sie für Fälle, in denen das Wochenbett und seine Folgen noch unbeglichene Schulden für Arzt, Hebamme, Pflegerin, Apotheke oder andere wirtschaftliche Bedrängnisse hinterlassen haben, eine einmalige Unterstützung bis zu 50 M. gestattet. In dasselbe Gebiet gehören die Kaiserliche VO., betr. die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, v. 19. März und die Verf. des Reichskanzlers zur Ausführung dieser VO. v. 23. März; sowie die Kaiserl. VO., betr. Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 30. Mai 1908 im Königreich Bayern, v. 4. April 1915, durch die vom 1. Jan. 1916 ab ein neues Stück deutscher Rechtseinheit ins Leben gerufen wird. Die Bek., betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, v. 26. März gibt der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde Zwangs- und Strafmittel gegen Betriebs- und Verkaufsstätten an die Hand, um dem in einzelnen Bezirken beobachteten übermäßigen Alkoholgenuß wirksamer als bisher entgegentreten zu können. Sie bildet eine Genugtuung für die Anhänger der Temperenz- und Abstinenzbewegung, die freilich weniger erfreut sein dürften, wenn sie vernehmen, daß in den Wintermonaten allein als Verpflegungszuschuß für das Feldheer eine Menge von 2,8 Millionen Liter Alkohol monatlich verbraucht worden ist, wozu noch der von den Truppenteilen aus eigenen Mitteln gekaufte Branntwein sowie die spirituosen Liebesgaben hinzukommen. Endlich schreibt die Bek., betr. Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung, v. 18. März für die Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen vor, daß die Militärdienstzeit in österreichisch-ungarischen Diensten während

Digitized by Google

des gegenwärtigen Krieges ebenso rechnen soll, wie die Zeit in reichsdeutschem Militärdienste.

Eine gleichartige, dem Bundesverhältnis Rechnung tragende Stellung gegenüber unserem Nachbarstaate bezeugt die Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Oesterreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben, v. 20. April. In Ausdehnung der bisher nur von Fall zu Fall gewährten Ausnahmebewilligungen, über die S. 234 Jahrg. 1915 d. Bl. gesprochen worden ist, wird nun die gegen das Ausland errichtete Prozeßsperre für Oesterreich-Ungarn ganz allgemein aufgehoben. Dasselbe ist neuerlich durch die Bek. v. 25. Juni auch hinsichtlich der Schweiz angeordnet. Im übrigen wird durch die Bek. v. 22. April jene Sperre bis zum 31. Juli 1915 erstreckt. Dagegen ist von einer weiteren Hinausschiebung der Fälligkeit von Auslandswechseln (Bek. v. 10. und 12. Aug., 22. Okt. 1914 und 18. Jan. 1915) abgesehen worden. Der weitaus größte Teil der vor dem Kriege im Ausland ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel ist in der Zwischenzeit bezahlt, so daß ein allgemeines Bedürfnis nach einem neuen Fälligkeitsaufschub nicht mehr anerkannt, und der einzelne Schuldner, dem die Zahlung noch immer Schwierigkeiten bereiten sollte, auf die bisher noch wenig in Anspruch genommenen Kriegskreditanstalten verwiesen werden kann. Dieselbe Richtung verfolgt die Bek., betr. Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung, v. 17. Mai, der sich die Bek. v. 22. Mai. betr. Aenderung der Postordnung v. 20. März 1900, anschließt. Unberührt bleiben natürlich die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, wie denn überhaupt der Krieg auch auf dem Felde des Rechts weitergeführt wird. „In Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht v. 26. Febr. 1909 getroffenen Bestimmungen" erging die VO. v. 18. April, betr. Abänderung der Prisenordnung v. 30. Sept. 1909. Wiederum „im Wege der Vergeltung" wurde die Bek. über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen v. 4. März erlassen. Mit der Zwangsverwaltung feindlicher Vermögen befassen sich auch die Bek., betr. die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken, v. 26. März und die Bek., betr. Ergänzung der VO. über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, v. 24. Juni. Diese Ergänzung dient zur Unterstützung und zur Sicherung der Aufsichtspersonen und der Verwalter. Einmal wird den Verwaltern das Recht eingeräumt, gleich den Aufsichtspersonen von Leitern und Angestellten des Unternehmens Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten zu erfordern; und sodann dürfen gegen beide Kategorien wegen der von ihnen in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Obliegenheiten vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Schadensansprüche des Inhabers des Unternehmens oder eines Beteiligten nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde geltend gemacht werden, die zu erteilen ist, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt. Also — im Anschluß an bayrische, badische, hessische und elsaß-lothringische Gesetze — gewissermaßen ein von der Verwaltung gleich von vornherein und ein für alle Male erhobener Konflikt, der aber auch von ihr selbst zu entscheiden ist; eine Maßregel, die als Nebenwirkung voraussichtlich auch eine Verminderung der Prozesse mit sich bringen wird. Um zu ermessen, wie erwünscht eine solche Nebenwirkung wäre, braucht man sich bloß einmal in flüchtigen Umrissen den Rechtszustand auszumalen, der sich nach dem Friedensschlusse ergeben wird. Dabei spielen Dauer und Umfang des Krieges nicht einmal die Hauptrolle, die vielmehr seiner Eigenschaft als Wirtschaftskrieg zufällt. Er geht geradezu darauf aus, die weltwirtschaftlichen Rechtsbeziehungen gewaltsam zu unterbrechen und zu unterbinden, zu stören und zu zerstören. Eine ungeheure Rechtsverwirrung muß die Folge sein, die durch lauter Einzelprozesse zu entwirren kaum möglich, gerade für Deutschland auch kaum rätlich sein dürfte. Man kann doch nicht noch ein Jahrzehnt hindurch nach dem Kriege Prozesse um Vertragserfüllung und Schadensersatz führen; Prozesse, die in den verschiedenen Ländern nach sehr verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten und von sehr verschiedenen, nicht immer die gleiche Sicherheit für Unparteilichkeit und Objektivität gewährenden Behörden entschieden würden. Das englische Gesetz „zur Erleichterung von Gerichtsverfahren gegen Feinde in gewissen Fällen" vom 16. März 1915 eröffnet hierfür wenig erfreuliche Ausblicke. Ob sich der aus der Industrie stammende Gedanke verwirklichen läßt, in den Friedensverträgen für die wesentlichsten Streitfragen — Vertragserfüllung, Vertragsbruch, Verzug, Unmöglichkeit der Erfüllung, Gefahrentragung, Sachschaden, unlauteren Wettbewerb u. a. m. — internationale Rechtsätze aufzustellen und für ihre Handhabung internationale Gerichtshöfe zu schaffen, kann zweifelhaft sein; immerhin verdient er eingehende Prüfung und Erwägung.

Einen kleinen Ausschnitt solcher Rechtsstreitigkeiten bearbeitet schon während des Krieges die aus drei Juristen und zwei Kaufleuten bestehende „Reichsentschädigungskommission" mit dem Sitz in Berlin, für die der Reichskanzler die Anordnung, betr. das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission, v. 25. April getroffen hat. Sie soll die Entschädigungen festsetzen, die für die in den besetzten feindlichen Gebieten vorgefundenen, von den deutschen Militärbehörden in Beschlag genommenen Massengüter den Eigentümern und anderen dinglich Berechtigten zu zahlen sind. Ein umfassenderes und schwierigeres Gebiet bildet das Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht; zudem ein Gebiet, das unsere Gegner mit ebenso großer Betriebsamkeit wie fast völliger Erfolglosig-

Digitized by Google

keit durch Entrechtung deutscher Berechtigter für sich nutzbar zu machen suchen. Auf diese schnöden Rechtsverletzungen antwortet jetzt endlich „im Wege der Vergeltung" die Bek. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli nebst den Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung v. 2. Juli. Feindliche Staaten im Sinne der Verordnung sind England, Frankreich und Rußland; doch kann sie der Reichskanzler ganz oder teilweise auch auf die Angehörigen anderer Staaten für anwendbar erklären. Italien fällt weder unter dieses noch unter die anderen Kampfgesetze; wie sich auch die Verordnung der italienischen Regierung vom 24. Juni, durch die sie Rechtsgeschäfte verbietet und die Rechtsprechung sperrt, nur gegen Oesterreich-Ungarn richtet und von den Angehörigen dieses Staates sogar noch diejenigen italienischer Nationalität ausnimmt.

Gerade auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte zeigt sich freilich auch eine vereinzelte Erscheinung friedlicherer Art. Die Bek., betr. die Verlängerung der im Art. 4 der rev. Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, v. 7. Mai sicherte sich die Anwendung ihrer Bestimmungen zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten, wenn und insoweit in diesen Staaten die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert seien. Da ist es, wie die Bek. v. 13. Mai und v. 28. Juni mitteilen, außer Brasilien, Dänemark und der Schweiz gerade Frankreich, das diese Voraussetzung erfüllt. Aus den Bek. v. 12. März und 13. Mai geht ferner hervor, daß in Schweden, Brasilien und Griechenland deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden, wie die in der Bek. v. 10. Sept. 1914 aufgeführten, die sich auf die Wiedereinsetzung gegen Fristversäumnis und die Stundung von Gebühren beziehen. Letzterer Gegenstand erfährt neue Förderung in der Bek., betr. weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents- und Gebrauchsmusterrechts, v. 31. März, die sich im übrigen mit der öffentlichen Bekanntmachung der Patentanmeldungen befaßt. Es kann in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse im berechtigten Interesse des Anmelders liegen, die gesetzlich für die Bekanntmachung vorgeschriebene Höchstfrist von sechs Monaten verlängert zu erhalten; es kann aber auch umgekehrt im öffentlichen, namentlich im Interesse der Landesverteidigung liegen, ihm sogar die Mindestfrist von drei Monaten zu entziehen. Nach beiden Richtungen wird Vorsorge getroffen. Ein anderer Widerstreit in der Frage der Veröffentlichungen wird in den beiden Bek., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 25. Februar und derjenigen v. 17. März ausgetragen; man will der wüsten Spekulation entgegentreten, die sich nach Schließung der deutschen Fondsbörsen durch Vermittlung freier Zusammenkünfte der Börsenbesucher im Handel mit Wertpapieren, namentlich in Werten der an Kriegslieferungen beteiligten Unternehmungen entwickelt hatte, und doch tunlichst die kleineren Bankiers, zumal in der Provinz, in ihrem Auslandsdevisengeschäft schonen. Nicht ausgeschlossen, sondern im Gegensatz hierzu angerufen wird im Kampfe gegen Spekulation und Ueberteuerung die Oeffentlichkeit durch die Bek. über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels v. 24. Juni. Gleich den Bäckern und Verkäufern von Backwaren können nunmehr auch die Verkäufer von anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere von Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, Preise und Gewicht ihrer Waren durch Aushang an der Verkaufsstätte kenntlich zu machen. Denselben Kampf nehmen gegen andere Auswüchse auf dem Gebiete des Kleinhandels die Bek., betr. den Wochenmarktverkehr, v. 2. März und die Bek. über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden v. 24. Juni auf. Hier gilt es, einem parasitären Zwischenhandel das Handwerk zu legen, der durch Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen den mit ihnen verfolgten Zweck einer unmittelbaren und dadurch billigen Versorgung der Verbraucher, hauptsächlich mit Nahrungsmitteln, vereitelt.

Der Lösung der Ernährungsfrage gilt im übrigen wiederum die Hauptmasse der ergangenen Verordnungen. In einer — nicht bloß für die theoretische Betrachtung, sondern leider auch für die praktische Handhabung — kaum mehr übersehbaren Fülle und Ueberfülle suchen sie den schwierigen Mittelweg zwischen obrigkeitlichem Zwang und individuellem Selbstbestimmungsrecht zu finden und festzuhalten. Dieses Bemühen hat zu einem ganz eigenartigen Ergebnis in der Umgestaltung der Kriegsgetreidegesellschaft zu einer Reichsgetreidestelle geführt. Nach §§ 10 ff. der Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni steht sie unter der Aufsicht des Reichskanzlers und umfaßt eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die Geschäftsabteilung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Jene hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, diese die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Doch ist die Geschäftsabteilung an die grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung gebunden; auch ist der Vorsitzende des Direktoriums der Verwaltungsabteilung zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Geschäftsabteilung, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats wird vom Reichskanzler ernannt, und die vom Aufsichtsrat bestellten Geschäftsführer bedürfen seiner Bestätigung. Wir haben es also mit einer neuen Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung zu tun, bei der die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Elemente nicht sowohl miteinander verschmolzen, als vielmehr nebeneinander gestellt sind. In diesem Aufbau gewährt die Reichs-

Digitized by Google

getreidestelle zugleich ein Bild ihrer Bestimmung: wie sie die Kriegsgetreidegesellschaft in sich aufgenommen hat und mit ihren Kräften weiter arbeitet, so soll sie überhaupt auf der Grundlage des verflossenen Jahres und der in ihm gesammelten Erfahrungen die Ernährungsverhältnisse im kommenden Jahre regeln. Daß man von vornherein entschlossen war, sich nicht etwa bloß bis zur nächsten Ernte durchzufristen, sondern weiter zu denken und die Zukunft planmäßig vorzubereiten, beweisen auch die Bek. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker, von Oelfrüchten, von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der Ernte des Jahres 1915 v. 17. u. 22. Juni u. 7. Juli, vor allem aber die Bek. über die Sicherung der Ackerbaubestellung v. 31. März und über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit v. 4. März. Sie bedeuten Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung, besonders in den ostpreußischen Grenzkreisen mit ihren etwa 250 000 ha, die sonst einen Ausfall von 500 000 Tonnen Getreide hätten befürchten lassen. Den unteren Verwaltungsbehörden wurde die Befugnis verliehen, die Nutzung eines Grundstücks, zu dessen Bestellung der Berechtigte nicht bereit oder imstande war, dem Kommunalverbande zu übertragen, der alsdann für die Fortsetzung des landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Verwalter zu sorgen hatte. Um die für die Bestellung notwendigen Menschenkräfte zu gewinnen, bestimmte man zweierlei. Man schuf ein besonderes fünftägiges Kündigungsrecht für Flüchtlinge, die wegen des Einbruchs der Feinde ihre landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben und außerhalb des Bezirks ihrer früheren Tätigkeit Dienst genommen hatten; und man setzte für die Kriegsdauer den § 16 Abs. 3 StrGB. außer Kraft, ließ also die Verwendung der zu Gefängnis verurteilten Personen zur Außenarbeit auch ohne ihre Zustimmung zu. Die Vorschrift im § 16 Abs. 2 StrGB., daß diese Personen nur auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise zu beschäftigen sind, wurde hierdurch nicht berührt.

Gleichfalls der Rücksicht auf die den Einfällen der Feinde ausgesetzten Landesteile entspringen die Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Els.-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 4. März und 17. Mai sowie die Bek., betr. Aenderung der Postordnung, v. 16. März und 22. Mai. Die Bek., betr. die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben, v. 25. Febr. gewährt solchen Gesellschaften „infolge der durch den Krieg herbeigeführten Unsicherheit über die dortigen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse" Fristverlängerung oder sogar Befreiung hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung von Vermögensnachweisen und zur Abhaltung von Generalversammlungen. Unmittelbar auf die Kriegswirtschaft beziehen sich die Bek., betr. die Vergütung für Furage und Landlieferungen, v. 24. Mai, die mit rückwirkender Kraft v. 2. Aug. 1914 ab ausgestattet ist; und die Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni, die die Enteignung und Beschlagnahme von Gegenständen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, in erweitertem Maßstabe gestattet und regelt. Vorangegangen ist ihnen die Bek., betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, v. 25. Febr. Die Begründung sagt:

„Die Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten an Gummi, Treiböl und Schmieröl hauszuhalten, rechtfertigt eine Maßnahme, die diese für unsere Industrien wichtigen Rohstoffe einer überflüssigen Verwendung im Dienste des Luxus und der Bequemlichkeit entzieht."

Indem die fernere Zulassung von dem Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig gemacht wurde, verschwand von rund 50 000 Kraftwagen etwa die Hälfte von den Straßen. Und siehe da — es ging und geht auch so; wie überhaupt alle die für erforderlich erachteten Eingriffe in die Gewohnheiten unseres Daseins im allgemeinen mit einer Willigkeit und Freudigkeit ertragen wurden, die niemand vorausgesehen hätte. Im besonderen freilich geht es ganz ohne Zwang und Strafen doch nicht ab; aber auch dieser Weg erfährt, wenn er einmal betreten werden muß, eine für alle Teile wertvolle Erleichterung durch die VO. über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 4. Juni. Ob sie freilich noch als eine der gesetzlichen Maßregeln anzusehen ist, „welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen", — § 3 des Ermächtigungsgesetzes — kann im ersten Augenblick zweifelhaft erscheinen. Aber man kommt über diesen Zweifel hinweg, wenn man sich die VO. als einen Teil aller derjenigen wirtschaftlichen Verordnungen vorstellt, auf die sie Anwendung findet.

Als eine wirtschaftliche Verordnung überraschender und tiefgreifendster Art stellt sich die Bek. über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli dar. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, mangels gütlicher Einigung den Beteiligten nach Ablauf der ihnen zu stellenden Frist Kohlenzwangssyndikate zu schaffen, denen die Regelung der Förderung und der Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter obliegt. Die Satzung der Gesellschaft wird von der Landeszentralbehörde erlassen, die auch die Aufsicht über sie führt und insbesondere bei der Festsetzung der Verkaufspreise mitwirkt. Vom Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab sind ihr die Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter zum Zweck des Absatzes zu überlassen; Ordnungsstrafen sowie Geldstrafen bis zu der stattlichen Höhe von 100 000 M., im Wiederholungsfall Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, sichern ihren Anspruch. Staatliche Bergwerke nehmen nur insofern eine Sonderstellung ein, als sie ihre Er-

Digitized by Google

zeugnisse an Verwaltungs- und Betriebsstellen des Reichs und der Bundesstaaten unmittelbar und ohne Preisbeschränkung absetzen dürfen; im übrigen fallen auch sie gleich den Privatbergwerken unter die Verordnung. Im Verfolg dieser VO. hat der preußische Handelsminister bereits die zwangsweise Neubildung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats durch Fristsetzung bis zum 15. September in die Wege geleitet.

Spärlicher als im Reiche ist naturgemäß wiederum die Ausbeute an Kriegsnotrecht in den Einzelstaaten. Um so lebhafter dagegen entfaltet sich diese Art von Rechtsbildung in den besetzten Gebieten. Die Darstellung ihrer oft sehr eigenartigen und interessanten Ergebnisse muß aber ebenso wie die des Landesrechts einem besonderen Aufsatze im nächsten Hefte d. Bl. vorbehalten bleiben.

Studienkurse für Kriegsteilnehmer.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. M. Pappenheim, Kiel.

Die Frage, wie nach erfolgtem Friedenschlusse für die aus dem Felde heimkehrenden sog. Kriegsprimaner die Wiederaufnahme ihrer Ausbildung sachgemäß zu ordnen sein wird, ist bereits vielfach öffentlich erörtert und auch hinsichtlich des zu beschreitenden Weges wesentlich geklärt worden. Es dürfte aber auch die Zeit gekommen sein, derselben Frage mit Bezug auf die zahlreichen Studierenden näher zu treten, die ihr Studium unterbrechen mußten, um ihrer Pflicht gegen das Vaterland zu genügen. Sie können nicht allgemein einfach darauf verwiesen werden, den Faden da wieder anzuknüpfen, wo er losgerissen ist. Dies schon deshalb nicht, weil die längere, unter den gewaltigsten und furchtbarsten Eindrücken auf die ganze Persönlichkeit einwirkende Unterbrechung des Studiums auch den von ihr erworbenen, geistigen Besitz nicht unbeeinflußt lassen kann, und daher ein Weiterbauen auf dem früher gelegten Grunde nicht ohne weiteres möglich sein wird. Eine Ehrenschuld aber gegenüber den Heimgekehrten muß es sein, ihnen die Last, die sie zunächst auf sich genommen haben, nach Möglichkeit zu erleichtern — insbesondere auch durch Einrichtungen, die ihnen die Wiederaufnahme und Beendigung des Studiums in einer den Verhältnissen entsprechenden Art gestatten. Daß die Universitäten selbst an erster Stelle berufen sind, hierzu das Ihrige zu tun, versteht sich von selbst. Es kann sich nur fragen, auf welche Weise sie diese Pflicht am besten erfüllen werden.

Die aufgeworfene Frage soll hier nur für die Studierenden der Rechtswissenschaft behandelt werden. Die Verhältnisse innerhalb der verschiedenen Fakultäten sind zu ungleich, um eine zusammenfassende Erörterung zu dulden. Die Juristenfalkultäten aber sind in ganz besonderer Art bei der Angelegenheit beteiligt. Der Gedanke an die Ablegung der Prüfung läßt bei vielen Studierenden der Rechte den der Erlangung einer wirklich wissenschaftlichen Ausbildung durchaus in den Hintergrund treten. Im Zusammenhang damit hat hier das Repetitorenwesen eine ungewöhnliche Ausdehnung erlangt. Seine Wirksamkeit steht in einem höchst eigenartigen Verhältnis zu derjenigen der Universität. Von einem planmäßigen Zusammenwirken beider aber, wie es z. B. in Dänemark stattfindet, kann bei uns unter den bestehenden Verhältnissen keine Rede sein. Die vereinzelten Versuche, es herbeizuführen, haben einen nennenswerten Erfolg nicht gehabt und nicht haben können. Daß die Universität selbst den Studierenden für seine wissenschaftliche Ausbildung an den Repetitor verwiese, ist vollends ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich aber, daß auch das eigene Interesse der Universitäten an der Wahrung ihrer Stellung im öffentlichen Unterricht ihnen verbietet, der Schaffung besonderer Einrichtungen für das weitere Studium der Kriegsteilnehmer gleichgültig gegenüberzustehen. Den besonderen Bedürfnissen dieser Studierenden kann mittels der auf normale Verhältnisse berechneten Vorlesungen und Uebungen nicht Genüge geschehen. Es müssen für sie besondere Kurse eingerichtet werden. Wenn dies nicht seitens der Fakultäten geschähe, wären die ehemaligen Kriegsteilnehmer für die Fortsetzung ihres Studiums auf die Hilfe der Repetitoren angewiesen. Diese aber würden hier nicht solche Studierende für die Prüfung vorbereiten, welche die von der Universität gebotene Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbildung unbenutzt gelassen haben, sondern sie würden solchen Studierenden Beistand leisten, denen die Universität die Gelegenheit zu einer den besonderen Umständen entsprechenden Art der wissenschaftlichen Ausbildung nicht geboten hätte. Und eben dazu dürfen es die Universitäten nicht kommen lassen.

Von den Studienkursen für Kriegsteilnehmer ist zu fordern, daß sie den Studierenden die Erlangung der gehörigen, wissenschaftlichen Ausbildung in Anknüpfung an das durch den Krieg unterbrochene Studium und in kürzerer Zeit ermöglichen, als dessen Wiederaufnahme und Fortführung unter den gewöhnlichen Bedingungen in Anspruch nehmen würde. Ein Studierender z. B., der nach dem Ende des vierten Semesters ins Feld gerückt ist und nach Beendigung des Krieges sein Studium fortsetzen wollte, würde es im ordentlichen Wege kaum in weniger als vier Semestern beendigen können. Er würde an den in das fünfte Semester fallenden Vorlesungen und Uebungen nur mit geringem Nutzen teilnehmen, bevor er die früher erworbenen Kenntnisse wieder aufgefrischt hätte. Dies müßte dann wiederum entsprechend auch auf das Studium des sechsten Semesters einwirken. Die Kurse sollten ebenfalls nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen, aber der Gefahr eines fruchtlosen Studiums begegnen, an dessen Stelle in vielen Fällen von vornherein ein Scheinstudium (bloßes Belegen von Vorlesungen mit privater Vorbereitung für die Prüfung) gesetzt werden würde.

Um ihrer Aufgabe genügen zu können, müßten die Kurse vor allem die nicht nur rezeptive Mit-

Digitized by Google

arbeit der Teilnehmer in Anspruch nehmen. Dies kann aber unbedenklich geschehen und wird durchaus nur der Sinnesrichtung junger Männer entsprechen, deren Denken und Fühlen von dem furchtbaren Ernste des Krieges seine Prägung erhalten hat. Die Kurse werden daher etwa die Mitte zwischen Vorlesungen und Uebungen einhalten müssen. Den einen werden sie die Richtung auf die systematische Behandlung des Stoffes zu entlehnen haben, den andern die Heranziehung der Studierenden zu eigener Mitwirkung. Für diese bedarf es selbstverständlich der gründlichen Vorbereitung. Die Zeit, die solche beansprucht, kann aber zu einem Teile an den Kursen selbst wieder eingebracht werden. M. E. ließe sich eine vierstündige Vorlesung durch einen zweistündigen Kurs ersetzen, wenn für jede Kursstunde eine ebenfalls zweistündige Vorbereitung stattfände. Ein Wochenpensum von zwölf Kursstunden (gleich vierundzwanzig Vorlesungsstunden) würde dann im ganzen sechs Stunden täglicher Arbeit erfordern und somit auch für die nachfolgende private Wiederholung des Gelernten reichlich Zeit übrig lassen.

Unter den zahlreichen Einzelfragen, deren Beantwortung die Einrichtung von Studienkursen für Kriegsteilnehmer nötig machen würde, dürfte die der Beschaffung der erforderlichen Lehrkräfte wahrscheinlich die geringsten Schwierigkeiten bereiten. Die Universitätslehrer werden es nicht an sich fehlen lassen, wenn es gilt, den Studierenden, die am Kriege teilgenommen haben, die geschuldete Friedenshilfe zuteil werden zu lassen. Innerhalb gewisser Grenzen wird sich überdies eine Ausgleichung auch im Rahmen des von den einzelnen Fakultäten aufzustellenden Vorlesungsplanes herbeiführen lassen. Darüber hinaus kann nötigenfalls die gegenwärtig seitens der Unterrichtsverwaltung mehrfach erfolgte Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten auch nach dem Friedensschlusse dazu dienen, für ein aus dem Kriege erwachsendes Bedürfnis solchen Fakultäten, die ihm mit eigenen Kräften nicht genügen können, die nötige Unterstützung zu gewähren.

Die Aufnahme einer sonst nicht geübten Lehrweise in den Unterrichtsbetrieb der Fakultäten wird naturgemäß auch sachlicher Schwierigkeiten nicht ermangeln. Man braucht nicht lange nachzudenken, um sich ihrer bewußt zu werden. Es bedarf aber des Eingehens auf sie an dieser Stelle nicht. Denn das ist ja klar: Sie werden überwunden werden, wenn die Ueberzeugung durchgedrungen sein wird, daß seitens der Universitäten für ihre Kriegsteilnehmer etwas geschehen muß. Dann freilich dürfte auch mit der Vorbereitung der in die bestehenden Verhältnisse stark eingreifenden Maßregel nicht mehr gezögert werden. Es sind mancherlei Fragen zu erwägen, und bei ihrer Beantwortung wollen auch die unter den Fakultäten bestehenden, nicht geringen Verschiedenheiten gebührend berücksichtigt sein. Daß diese Verschiedenheiten eine gleichmäßige Stellungnahme der Fakultäten in der Hauptsache nicht verhindern werden, ist mit Bestimmtheit anzunehmen. Im Interesse eines planmäßigen, alle Kräfte zusammenfassenden Vorgehens wäre es aber erwünscht, daß die Unterrichtsverwaltung selbst die Leitung der erforderlichen Verhandlungen in die Hand nähme.

Der Reichstag als große Kommission.

Von Professor Dr. Hatschek, Göttingen.

Man streitet darüber, ob schon die gegenwärtige Kriegslage eine Aussprache über die künftigen Friedensbedingungen ermögliche. Wenngleich zuzugeben ist, daß die breite Oeffentlichkeit keineswegs schon jetzt an diesen Auseinandersetzungen beteiligt werden kann: der Reichstag ist auf alle Fälle zu dieser Zeit berufen, über diese Punkte mit der Regierung Meinungen auszutauschen. Er hat die Kriegskosten zu bewilligen, er vertritt das Volk und kann gegenüber der Regierung in dieser Stellung seine Meinung vertreten. Auch die Regierung kann dadurch, daß sie dem Reichstag schon jetzt das Vertrauen schenkt, so von der großen Verantwortung künftiger Friedensschließung entlastet werden. Das Mittel, um dem Reichstag die Möglichkeit solcher Aussprache zu gestatten, bieten die geheimen Sitzungen des Reichstags oder die Einrichtung des Reichstags als großer Kommission. Die parlamentarische Berichterstattung und damit die breite Oeffentlichkeit wird, da nach Art. 22 II RVerf. bloß öffentliche Verhandlungen der freien Preßberichterstattung unterliegen, dadurch noch nicht freigegeben. Aber hier stoßen wir gleich auf eine Schwierigkeit: Sind geheime Sitzungen des Reichstags rechtlich zulässig?

I. Dem Betrachter des englischen Parlamentsrechts fällt die Erkenntnis keines Instituts schwerer, als die des sog. Committee of the whole house und seiner praktischen Bedeutung. Welchen Zweck sollte es haben, neben der Beratung des Plenums dieses noch als Komitee, also als Kommission tagen zu lassen? Und doch haben die praktischen Engländer die Notwendigkeit vertraulicher Aussprache nicht bloß in Ausschüssen, wie bei uns, sondern auch in Vollsitzungen des Unterhauses klar erkannt. Abgesehen von der Funktion des Committee of the whole house, alle auf Finanz- und Etatwesen bezugnehmenden Fragen zu beraten und die gewöhnliche Ausschußberatung nach der zweiten Lesung von Gesetzen auszuüben, wurden früher Gegenstände der hohen Politik und der auswärtigen Angelegenheiten im „Committee“ beraten.[1]) In neuerer Zeit hat man allerdings solche Aussprachen und Untersuchungen besonderen Ausschüssen übertragen. Wenn wir uns nach einem ähnlichen Institut des kontinentalen Parlamentsrechts umsehen, so sind es die sog. Geheimsitzungen der Körperschaft; hier taucht nun die Frage auf, die man bisher wohl mehr als Doktorfrage bezeichnen konnte, die aber, wie wir oben sagten, gerade heute von großer Bedeutung werden kann, ob unser Reichsrecht solche geheimen

[1]) May Parl. Practice 1906. 11. 382 f.

Digitized by Google

Sitzungen des Reichstages gestattet. Auf der einen Seite steht Art. 22 der Reichsverfassung, der nur von öffentlichen Sitzungen des Reichstags spricht, auf der andern Seite § 36 der Geschäftsordnung des Reichstags, der die Zulässigkeit von geheimen Sitzungen an die Hand gibt, wenn der Präsident oder zehn Mitglieder solche verlangen. Die Mehrzahl der Schriftsteller erklärt sich für die Verfassungswidrigkeit und die Ungültigkeit des § 36 der Geschäftsordnung. Ist diese Meinung zutreffend?

II. Das vergleichende Parlamentsrecht zeigt zwei Systeme, nach welchen der Grundsatz der Oeffentlichkeit parlamentarischer Sitzungen durchgeführt ist. Das eine System möchte ich das englische nennen, weil es unter dem Gesichtspunkt aufgebaut ist, daß die Gewährung oder Nichtgewährung der Oeffentlichkeit ein Privileg des Parlaments ist. Das andere sei das französische genannt: es erblickt in dem Grundsatz der Oeffentlichkeit parlamentarischer Beratung den Schutz der Nation und läßt Ausnahmen nur dann zu, wenn sie im Verfassungsgesetz als zulässig genau angeführt sind. Ausgangspunkt für die englische Entwicklung war der bis auf den heutigen Tag festgehaltene Grundsatz der Geheimheit aller Parlamentsverhandlungen, ein Grundsatz, der seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts[1]) allmählich gelockert wurde, aber niemals so weit, um eine gesetzliche Bindung des Parlaments herbeizuführen. Schrittweise wurden die Fremden zugelassen, die Parlamentsberichte freigegeben, die Abstimmungslisten veröffentlicht, aber jeden Tag kann das Unterhaus sein Privilegium wieder geltend machen, die Fremden ausschließen, die Abstimmungslisten unterdrücken und die Veröffentlichung seiner parlamentarischen Debatten verhindern. Anders liegt die Sache aber in Frankreich. Gegenüber der von der Regierung gleich bei Beginn moderner parlamentarischer Beratungen versuchten Unterdrückung des öffentlichen Parlamentsverfahrens durch die königliche Erklärung vom 23. Juli 1789 begann der Kampf um die Oeffentlichkeit parlamentarischer Verhandlungen, der zugunsten des Parlaments ausfiel. Doch auch die Zulässigkeit von Geheimsitzungen war in der Verfassung v. 14. Sept. 1791 (Sekt. II, Art. 2) zum Ausdruck gebracht.

Mit welchem Mißtrauen diesen, durch die Verfassung geschaffenen Ausnahmefällen von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit gegenübergetreten wurde, zeigt die Beratung dieses Artikels in der Konstituante. Mehrere Abgeordnete meinten, daß auf diese Weise, wenn 50 Mitglieder es nur wollten, das geheime Parlament in Permanenz erklärt werden könnte, wogegen andere darauf aufmerksam machten, daß in der Geheimsitzung bloß beraten, nicht beschlossen werden dürfte.[2]) Auch heute noch scheint in Frankreich die Ansicht vorzuherrschen, daß in Geheimsitzungen keine Beschlüsse, insbesondere gesetzgeberischer Art gefaßt werden dürfen.[3]) Die Rationalisierung des Parlamentsrechts der französischen Konstituante nahm Bentham in seiner „Taktik“[1]) vor, worin er die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen aus folgenden Gründen verteidigte: Die Oeffentlichkeit diene dazu, die Mitglieder der Versammlung in den Grenzen ihrer Pflicht zu halten, das Vertrauen des Volkes und seine Zustimmung zu den gesetzgebenden Maßregeln zu begründen, und biete der Versammlung die Möglichkeit, Vorteile aus den Einsichten des Publikums zu ziehen. Alle diese Gründe gipfeln in dem Satze:[2])

„In einer vom Volke erwählten und von Zeit zu Zeit erneuerten Versammlung ist die Oeffentlichkeit absolut notwendig, um den Wahlherren die Möglichkeit zu verleihen, mit Sachkenntnis zu verfahren. Wozu nützt es, Versammlungen zu erneuern, wenn das Volk immer gezwungen ist, unter Männern zu wählen, die es nicht imstande war zu beurteilen?“

Die süddeutschen Verfassungen zu Beginn des deutschen Konstitutionalismus schlossen sich der französischen Auffassung an, indem sie den Grundsatz der Oeffentlichkeit und die Ausnahme von demselben in den Verfassungstext aufnahmen. Sie unterschieden sich aber dadurch von der französischen Entwicklung, daß sie einerseits auch der Staatsregierung das Recht einräumten, die Geheimheit der Sitzungen nach Belieben herbeizuführen, andererseits den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht zu einem Recht der einzelnen Mitglieder oder einer Minorität von ihnen machten, wie die französische Entwicklung es wollte, sondern darüber noch einen Beschluß des Hauses herbeiführten. Diese Unterschiede wurden wohl deshalb in allen süddeutschen Staaten eingeführt, weil Art. 59 der Wiener Schlußakte forderte, daß, wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen gestattet sei, durch die Geschäftsordnung dafür zu sorgen wäre, daß die gesetzliche Grenze der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesamten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werde.

Die folgende Entwicklung drängte dahin, den Einfluß der Staatsregierung auf die Gestaltung von Geheimsitzungen einzuengen, freilich nicht in der Weise, daß man ihr dieses Recht ganz abnahm, wohl aber, indem man die Notwendigkeit des von der Staatsregierung eingebrachten Antrages auf Geheimhaltung oder die Fortsetzung der von ihr beantragten und durchgesetzten Geheimhaltung von dem Willen des Hauses abhängig machte.

Mit besonderem Nachdruck tritt die neue Auffassung in der Frankfurter Reichsverfassung und der ihr folgenden Erfurter Unionsverfassung (§ 111 bzw. § 109) hervor:

„Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich, die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden sollen.“

Dadurch, daß allein das Haus so zur Beantwortung der Frage, ob eine Sitzung geheim oder öffentlich geführt werden soll, berufen wurde, er-

[1]) Poritt, The Unreformed House of Commons I S. 577.
[2]) Archives Parl. I, Série XXIX p. 436 f.
[3]) Pierre, Traité de droit politique 1908 No. 801.

[1]) Hier zitiert nach der deutschen Ausgabe 1817.
[2]) Taktik a. a. O. S. 16 f.

Digitized by Google

gaben sich zwei wichtige Konsequenzen in der deutschen Entwicklung. Erstens erwuchs so die Auffassung, daß die Oeffentlichkeit ein Privileg des Parlaments ist, da dieses allein die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit durch seine Geschäftsordnung schaffen kann. Zweitens konnte die Ansicht vertreten werden, daß auch der Ausschluß der Oeffentlichkeit, also die Anordnung der Geheimheit ein Parlamentsprivileg bedeute, da sie zur Verfügung des Parlaments steht und dem Willen des Hauses untertan ist.[1])

Auf diese Weise wurde, anstatt der bisherigen französischen Auffassung von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit der Sitzungen, die englische in Deutschland rezipiert, wonach die Oeffentlichkeit nicht ein Schutz der Nation, sondern ein Privileg des Parlaments ist. Dies entspricht auch allein der monarchischen Staatstheorie, wie sie in Deutschland zu Hause ist, da der Schutz der Nation eine Forderung der Volkssouveränität bedeutet.

III. Es fragt sich nun: welcher Auffassung hängt unsere Reichsverfassung an, wenn sie in Art. 22 den Grundsatz der Oeffentlichkeit fordert?

Bei der Beratung des Art. sagte Abg. Lasker:[2])

„Ich bin für das Prinzip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wie es im Art. 22 ausgedrückt ist, aber zugleich für seine Konsequenzen."

Eine dieser „Konsequenzen" war für ihn der Grundsatz der freien Preßberichterstattung über parlamentarische Verhandlungen, den die Regierung nicht ausdrücklich in den Regierungsentwurf aufgenommen hatte, trotzdem er damals schon in Preußen (§ 38 des preuß. Preßges. von 1851) bestand. Daß aber Lasker auch die anderen Folgerungen aus dem Grundsatze der Oeffentlichkeit gewollt hat, unterliegt nach seiner Aeußerung keinem Zweifel. Zu diesen anderen Folgen gehört aber auch das, was die Frankfurter Reichsverfassung als solche angeführt hatte, nämlich daß das Haus dominus litis bleibe, wenn über die Frage gestritten wird, ob öffentliche oder geheime Sitzungen statthaben sollen. In dem Sinne ist selbst die Zulassung geheimer Sitzungen auch wirklich eine Konsequenz des Grundsatzes der Oeffentlichkeit. Alle Zweifel daran sollten verstummen, da selbst die Regierung, allerdings später im Jahre 1881, den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Sitzungen als Privileg des Parlaments auffaßte, über welches das Haus nach Belieben verfügen kann.

Bei der Einbringung des Gesetzes, betr. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen sagte die Regierung in den Motiven:[3])

„Kraft dieser Bestimmungen ist dem Landesausschuß jetzt ein wesentlich erweitertes Gebiet der Tätigkeit eingeräumt und die entscheidende Bedeutung, welche dadurch seine Tätigkeit für das öffentliche Interesse in Elsaß-Lothringen gewonnen hat, läßt es deshalb ratsam erscheinen, dem Landesausschuß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nunmehr zuzugestehen.

Nach den Vorgängen der Reichsverf. Art. 22 beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf im Paragraph darauf, den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Landesausschusses festzustellen; Ausnahmen von demselben werden durch die Geschäftsordnung dieser Versammlung in gleicher Weise vorzusehen sein, wie dies für den Reichstag durch § 36 seiner Geschäftsordnung geschehen ist."

Damit ist zunächst ausgesprochen, daß § 36 der Geschäftsordnung zweifellos rechtsgültig ist, ferner daß Art. 22 der Reichsverf. ähnlich auszulegen ist, wie Art. 111 der Frankfurter Reichsverf. dies sagte: Dem Hause, und nur dem Hause, das ist dem Reichstag, steht es zu, die Bedingungen der Geheimheit von Sitzungen durch eine Geschäftsordnung vorzuschreiben. Schließlich ist damit auch die Meinung, da die Regierung zweifellos nicht mehr dem Parlament zugesteht, als ihm gebührt, unbedingt aufrechtzuerhalten, daß das Haus allein darüber verfügen kann, ob es geheime oder öffentliche Sitzungen abhalten will, weil es nur ein Parlamentsprivileg hierbei ausübt. Ganz unhaltbar ist es, aus dem Grundsatz des Art. 22 dem Reichstag eine lästige Fessel zu schmieden, die ihn in seinem Geschäftsgang behindern kann. Der Reichstag hat sich auch in der Praxis nicht an diese Auffassung gekehrt und in der Sitzung v. 17. März 1900 in geheimer Sitzung sogar gesetzgeberische Beschlüsse gefaßt. Er tat dies mit Recht, denn Art. 22 ist keine Fessel des Reichstags, sondern gewährt dem Reichstag Vorrechte,[1]) deren Ausübung in seinem Ermessen steht. Dadurch ist der Reichstag auch auf eine höhere Stufe der parlamentarischen Entwicklung gestellt, als die beiden Kammern in Preußen durch Art. 79 der Verf., denn während hier die Bedingungen für die Geheimheit der Sitzungen in die Verfassung aufgenommen sind, stehen dieselben Bedingungen bloß in der Geschäftsordnung des Reichstages, nicht in der Reichsverfassung. Dadurch erlangt der Reichstag die Möglichkeit, sie abzuändern, ohne Verfassungsänderung, ohne den Willen der Reichsregierung, er bleibt Herr seiner Geschäftsordnung und damit Herr der Bestimmung über das Ausmaß der Oeffentlichkeit von Reichstagssitzungen.

Kirchliche Gemeindeangehörigkeit und Steuerpflicht der zu den Fahnen Einberufenen.

Von Professor Dr. Schoen, Göttingen.

Schon bald nach Ausbruch des Krieges ist die Frage aufgeworfen, ob die Kriegsteilnehmer, welche bis zu ihrer Einstellung in das Heer einer Zivilkirchengemeinde angehörten, also die Reservisten, die Landwehr- und Landsturmleute und die Kriegsfreiwilligen, mit ihrer Einberufung die Zugehörigkeit zu dieser verloren haben und Mitglieder einer Militärgemeinde geworden sind — eine Rechtsfrage, der auch das Interesse des großen Publikums sich bald

[1]) Sehr klar sind auch diese Gesichtspunkte bei Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, 304 f. ausgesprochen. Bei Rönne hingegen herrscht noch Bentham's Geist vor. Siehe dessen Preuß. Staatsrecht I, 32 S. 445.

[2]) Sitzung des Reichstages v. 29. März 1867 S. 439.

[3]) Drucks. 76, 1881 S. 475 f.

[1]) Natürlich nicht im Sinne subjektiver Rechte, sondern im Sinne objektivrechtlicher Erweiterungen der Zuständigkeit!

Digitized by Google

zuwandte, wegen der eminent praktischen Bedeutung, die ihre Beantwortung für die kirchliche Steuerpflicht hat. Diese ist gemeinhin an die Zugehörigkeit zu einer Zivilkirchengemeinde gebunden. Sind daher die genannten Personen aus ihrer Heimatskirchengemeinde ausgeschieden, so sind sie kirchensteuerfrei, denn in den Militärgemeinden werden Steuern nicht erhoben. Das Problem ist schon wiederholt in Aussprachen und Aufsätzen erörtert worden,[1]) auch der Evangelische Oberkirchenrat hat in einem bereits in der Presse veröffentlichten Erlaß v. 12. Nov. 1914 zu ihm Stellung genommen, und, wie man hört, wird auch das Preuß. Oberverwaltungsgericht sich demnächst mit ihm zu beschäftigen und die für die Praxis maßgebende Entscheidung über seine Lösung abzugeben haben. Neue Gesichtspunkte für diese werden sich nach dem, was vorliegt, kaum finden lassen, und wenn trotzdem hier nochmals die Streitfrage erörtert wird, so geschieht dieses nur auf Veranlassung der Schriftleitung dieser Zeitung, die den berechtigten Wunsch hat, auch ihren Leserkreis über ein plötzlich akut gewordenes Problem zu orientieren, dessen Lösung auf einem den meisten Juristen fernliegenden Rechtsgebiet zu suchen ist.

Zunächst scheint sich die Frage sehr einfach aus § 1 der kgl. VO. betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden v. 19. Okt. 1904 in Verb. m. § 1 der Evang. militärkirchlichen Dienstordnung v. 17. Okt. 1902 zu beantworten. Jener bestimmt: „Zu den Militärgemeinden gehören: 1. die Personen des Soldatenstandes . . . (§ 4 u. 5 MilStrGB. v. 20. Juni 1872 u. § 38 RMilG. v. 2. Mai 1874)", und zu den „Personen des Soldatenstandes" i. S. dieser VO. gehören, da sie schlechthin auf § 38 RMilG. verweist, zweifellos auch die Reservisten usw. (vgl. § 38 zu B. i. Verb. m. § 56 u. RG. v. 11. Febr. 1888 § 26). Der § 1 E. m. D. aber bestimmt: „Die zu den Militärgemeinden . . . gehörigen Personen sind nicht Mitglieder der ordentlichen Orts-Kirchengemeinde und tragen zu deren Lasten nicht bei." — Also, wird geschlossen, treten die Reservisten usw. mit ihrer Einberufung in die Militärgemeinde ein und aus ihrer Zivilkirchengemeinde aus. Dieser Schluß ist jedoch nur in seinem ersten Teile richtig, im zweiten beruht er auf einem falschen Verständnis des § 1 E. m. D. „Orts-Kirchengemeinde" bedeutet hier wie an anderen Stellen der VO. soviel wie Zivilkirchengemeinde des Garnisonsortes, und § 1 will daher nur sagen, daß dieser die Mitglieder der Militärgemeinde als solche nicht angehören. Daß Mitglieder einer Zivilkirchengemeinde, die in eine Militärgemeinde eintreten, der Zugehörigkeit zu jener verlustig gehen, ist weder in § 1 noch sonst in der E. m. D., noch auch in der VO. v. 1904 bestimmt, und konnte auch, wie sich weiter unten ergeben wird, in keiner der beiden Verordnungen bestimmt werden. Dieses haben auch manche erkannt und dann das Ausscheiden der Reservisten aus den Vorschriften des ALR. hergeleitet. Es kommen in Betracht § 260 II. 11, welcher sagt, daß jeder der Parochie zugehört, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, und die §§ 278, 279 und 305 II. 11. Diese lauten: „Sämtliche zum Militärstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes oder Standquartieres nicht unterworfen" (278). „Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militär-Konsistorial-Ordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht des Dienstes gewiesen sind" (279). „Ein Gleiches — nämlich ein Verlassen der bisherigen Parochie — geschieht durch Erlangung eines Standes . . . mit welchem die Befreiung von der ordinären Parochie gesetzlich verbunden ist" (305). Und in der Tat — finden diese Bestimmungen auf die Reservisten usw. Anwendung, so scheiden sie mit dem Eintritt in die Militärgemeinde oder -parochie aus ihrer Zivilkirchengemeinde — der „ordentlichen Parochie ihres Wohnortes", wie das ALR. sich ausdrückt — aus. Allein es fragt sich, ob man unsere Reservisten usw. als „zum Militärstande gehörende Personen" i. S. des ALR. ansprechen darf, ob der heutige Begriff des Soldatenstandes (VO. v. 19. Okt. 1904 § 1) sich deckt mit dem des Soldaten- oder Militärstandes des ALR. Und diese Frage wird zu verneinen sein.[1]) Die Heeresverfassung des ALR. war von der heutigen grundverschieden. Das Heer war kein Volksheer, es bestand nur aus Berufssoldaten und den zur Erfüllung der Kantonpflicht den Regimentern wirklich einrangierten Kantonisten. Alle, die zu ihm gehörten, standen, von Einzelbeurlaubungen abgesehen, wirklich unter den Fahnen und bildeten zusammen mit den für die Heeresverwaltung bestellten Personen („Kriegsbeamte" II 10 § 53) als „Militärbediente" einen ebenso geschlossenen Stand wie die „Civilbedienten" (II 10 §§ 1 ff.). Das Ausscheiden aus diesem Soldatenstande erfolgte „durch den Tod und die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten" und war stets ein vollkommenes, so daß der Ausgeschiedene zu weiteren militärischen Leistungen nicht verpflichtet blieb (II 10 §§ 64 ff.). Ein dem heutigen Beurlaubtenstande entsprechendes Rechtsverhältnis, in das die „nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassenen" Soldaten (RMilG. § 50) übertreten, um eine gewisse Zeit hindurch dem Staate noch zu bestimmten einzelnen militärischen Leistungen verpflichtet zu bleiben, gab es nicht. Zum Soldatenstande, wie ihn das ALR. auffaßt, können daher von den heutigen „Personen des Soldatenstandes" (VO. v. 1904 § 1) nur die Berufsoffiziere, Militärärzte, Militärbeamten, Kapitulanten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllenden Soldaten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung (RMilG. § 38 A u. C) gerechnet werden. Nur sie sind daher auf Grund der §§ 278, 305 cit. von der Parochie ihres Wohnortes eximiert. Will man eine gleiche Exemtion für die heutigen Reservisten usw. behaupten, die nur vorübergehend aus ihrem Zivilberufe heraus zu den Fahnen gezogen sind, so muß

[1]) Vgl. besonders Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. 35 S. 874 877; Jahrg. 36 S. 81, 186, 234, 416, 462, 548. 609.

[1]) So richtig m. E. Hundt, Konsistorialrat, im VerwBl. Jahrg. 36 S. 610, 611.

Digitized by Google

bewiesen werden, daß sie ihnen in nachlandrechtlicher Zeit zuerkannt worden ist, und zwar durch eine dem ALR. gleichwertige Norm, d. h. durch ein Gesetz, denn jede Ausdehnung der in § 278 gewährten Exemtion ist eine weitere Durchbrechung des vom ALR. aufgestellten Grundsatzes, daß man die Zugehörigkeit zu seiner Wohnsitzgemeinde nur durch Religionswechsel oder Wohnsitzaufgabe verliert (§§ 260, 303, 304). Eine solche gesetzliche Norm läßt sich aber nicht nachweisen, insbesondere kann sie auch nicht in der Militär-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832 gefunden werden. Diese ist schon formell nicht als Gesetz, sondern als bloße Verordnung erlassen, wie das der Gesetzgeber selbst anerkannt hat, indem er sie durch die E. m. D. und die Verordnung v. 1904 teils abgeändert, teils aufgehoben hat. Sollte sich also selbst behaupten lassen, daß sie stillschweigend den Satz anerkenne — ausdrücklich ausgesprochen ist es nirgends — daß jeder, der nach ihr zu einer Militärgemeinde gehöre, aus seiner Zivilkirchengemeinde ausscheide, so hätte dieser Satz, soweit er Personen trifft, die durch § 278 cit. ALR. nicht erfaßt werden, für die Zivilkirchengemeinden keine Bedeutung, denn ihnen können eben nur im Wege der Gesetzgebung Personen entzogen werden, die ihnen das ALR. (§ 260) zugewiesen hat.

Sonach kommen wir zu dem Resultat: Die zum Kriegsdienst einberufenen Reservisten usw. werden Mitglieder einer Militärgemeinde, scheiden darum aber nicht aus ihrer Zivilkirchengemeinde aus, da sie ihren Wohnsitz in ihr nicht aufgeben; sie behalten also auch in dieser ihre etwaigen kirchlichen Aemter und bleiben in ihr steuerpflichtig. Eine unbillige Belastung entsteht für sie dadurch aber deshalb nicht, weil die Militärgemeinde keine Steuergemeinschaft ist. Dieses Ergebnis deckt sich mit der Ansicht des Oberkirchenrats, die er in dem oben zit. Erlaß ausgesprochen hat. Es wird auch, was besonders die Steuerpflicht anlangt, durch die neue Kirchensteuergesetzgebung nicht erschüttert. Nach ihr erlischt diese in der Gemeinde, der man durch Wohnsitz angehört, sofern nicht Tod oder Konfessionswechsel eintritt, nur mit Aufgabe des Wohnsitzes (§§ 2 u. 3 altpreuß. KStG. v. 26. Mai 1905). Eine solche liegt aber bei den einberufenen Reservisten zweifellos nicht vor. Auch die ausdrückliche Bestimmung der Kirchensteuergesetze, daß sie auf Militärgemeinden keine Anwendung finden (§ 28 das.), beweist nichts gegen unsere Ansicht. Mag mit ihr „nicht nur gesagt sein: daß Militärgemeinden ein Kirchensteuerrecht gemäß dem Kirchensteuergesetze nicht haben, sondern auch, daß nach diesem Gesetze Angehörige der Militärgemeinden in einer Kirchengemeinde nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden können" (Entsch. d. OVG. 50, 201), jedenfalls ist mit ihr nicht gesagt, daß Angehörige der Militärgemeinden, die gleichzeitig Angehörige einer Zivilkirchengemeinde sind, auch als solche in dieser nicht besteuert werden dürfen.

Wie das Oberverwaltungsgericht die Streitfrage entscheiden wird, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit voraussagen. Unrichtig ist aber die Meinung, daß es anders entscheiden müsse, als es hier geschehen, da es bereits in einem Erk. v. 30. April 1907 (Entsch. a. a. O.) unter Bezugnahme auf §§ 278, 279 ALR. uneingeschränkt den Satz aufgestellt habe: „Wer zur Militärgemeinde gehört, kann nicht gleichzeitig ein Eingepfarrter der Kirchengemeinde sein, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat." In dieser Entscheidung handelt es sich um die kirchliche Steuerpflicht eines Kriegsgerichtssekretärs bzw. der Ehefrau desselben. Daß dieser zum Militärstande i. S. des ALR. gehört, ist klar (II 10 § 53), und damit auch unzweifelhaft, daß er nach § 278 II 11 desselben von der ordentlichen Parochie seines Wohnortes eximiert ist. Das Oberverwaltungsgericht hatte also gar keine Veranlassung, die Fragen zu untersuchen, ob alle zum Soldatenstande i. S. der modernen Gesetzgebung gehörigen Personen auch unter den landrechtlichen Begriff des Soldaten- oder Militärstandes subsumiert werden können, und ob man eventuell den § 278 extensiv auslegen dürfe oder nicht. Erst jetzt wird es zu diesen Fragen Stellung zu nehmen haben.

Zur Bedeutung des Krieges für die Lieferungsverträge insbesondere im Ueberseeverkehr.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Es sei mir gestattet, auf die Leitsätze hinzuweisen, welche die Hamburger Kaufmannschaft durch die Vertreter ihrer großen Fachvereine[1]) unter dem Titel „Die Einwirkungen des Krieges auf Kaufverträge über Importwaren aus überseeischen Ländern" soeben aufgestellt hat. Während man die sog. Kriegsklauseln der Lieferungsverträge in steigendem Maße unter Heranziehung der im Einzelfalle in Betracht kommenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte behandelt[2]) und sich vor der bloßen Verallgemeinerung einzelner Entscheidungen zu hüten beginnt, zeigt die allmählich wachsende Literatur[3]) über die beim Fehlen besonderer Klauseln eintretende Bedeutung der Kriegs-Unmöglichkeit, von wenigen Ausnahmen[4]) abgesehen, noch ein begreifliches Haften an dem

[1]) Beteiligt sind die Vereine für Gerbstoff (2), Getreide, Holz bzw. Holz und Fourniere, Kaffee, Kautschuk, Leder, Metall, Mineralöl, Wildhäute, ferner Verein Hamburger Exporteure, Verein der westafrikanischen Kaufleute, der Ostasiatische Verein, der Waren-Verein und der Deutsch-österr.-ung. Verein.

[2]) Bundschuh, DJZ. 1915 S. 272 ff., Staadecker, JW. 1914 S. 848, Löwenstein, JW. 1914 S. 948, Düringer, LZ. 1915 S. 9 ff., Starke das. S. 668, Oßwald, JW. 1915 S. 202 und besonders Oertmann, LZ. 1915 S. 793 ff.

[3]) Starke, Die Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges, Berlin 1915, der nach den herkömmlichen Kategorien anschaulich und zutreffend (Bedenken z. B. S. 12, Speziessache S. 13, Deduktion aus § 275 S. 30, Traditionspapiere S. 41 und S. 44) die Rechtslage darstellt, ferner B. Mayer, Das Privatrecht im Kriege, Berlin 1915, besonders S. 27 ff., 254 ff., Löwenstein, JW. 1915 S. 111, Schmeißer, Einfluß des Krieges, Berlin 1915, usw.

[4]) Z. B. Lemberg, Recht und Wirtsch. 1915 S. 102 ff., Tauber, das. 1914 S. 250 ff., vgl. auch das von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft herausgegebene Schriftchen „Krieg und Lieferungsverträge" (1915⁴).

Digitized by Google

allgemein üblichen Schema der Unmöglichkeitslehre. Sie kommt daher über die bekannten Leitentscheidungen des Reichsgerichts (namentlich RG. 57 S. 116) nicht erheblich hinaus, wonach die Unmöglichkeit beim Gattungskaufe schon dann angenommen werden soll, wenn „die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann.[1]) Demgegenüber beweisen aufs neue die Hamburger Leitsätze, welche mir vorläufig im gedruckten Entwurfe vorliegen, daß ein erheblicher Fortschritt in der handelsrechtlichen Erkenntnis möglich ist, wenn man die einzelnen wirtschaftlichen Typen eines Vertrages, hier des Kaufvertrages, gesondert behandelt und die Einwirkung der allgemeinen Rechtsnormen auf sie prüft.

Die Leitsätze trennen zunächst vom Ueberseegeschäft das einfache Lieferungsgeschäft über Importwaren, bei dem zwar überseeische Waren verkauft werden, bei dem die Ablade- und Transportfrage aber keine rechtliche Rolle spielt; es ist das Geschäft zwischen Hamburger Importeur und binnenländischem Abnehmer; die Leitsätze begnügen sich (S. 21 ff.) hier im wesentlichen mit dem Hinweis darauf, daß Befreiung (natürlich beiderseitig § 323 BGB.) eintritt, wenn die Ware innerhalb der Lieferungsfrist nur mit außerordentlichen, offenbar unbilligen Aufwendungen beschafft werden kann. Dagegen spielt bei den eigentlichen Ueberseegeschäften,[2]) den „Abladegeschäften" der Leitsätze, die Ablade- und Transportfrage eine erhebliche Rolle: „Es ist bei ihnen zum Vertragsbestandteil erhoben, daß die verkaufte Ware als überseeische Abladung zu einer bestimmten Abladezeit zu liefern ist." Dabei sind bekanntlich die Cif-Verträge und die sog. Ankunftsverträge zu unterscheiden. Bei letzteren (mit der Klausel „franco-Bestimmungsort", „frei Bestimmungsort", „ab (ex) Kai Bestimmungsort") erfolgt die endgültige Erfüllung erst durch Uebergabe am Bestimmungsort, und die Ware geht auf Gefahr des Verkäufers, bei den Cif-Verträgen (cif oder c. & f.) ist Leistungsort für den Verkäufer schon der überseeische Abladeort, und die Ware geht daher auf Gefahr des Käufers. In beiden Fällen stellt sich die — gewöhnlich an bestimmten Seeweg und bestimmte Transportmittel vertragsmäßig gebundene — Transportbesorgung als eine eigentümliche Modalität der Verkäuferverpflichtung dar und gewinnt besondere Bedeutung bei der Unmöglichkeitsfrage.

Die Leitsätze nehmen nun beim Ankunftsgeschäft Befreiung durch Unmöglichkeit an, sofern der Verkäufer zum Abladetermin oder am Schlusse der zur Abladung ihm etwa gewährten Abladefrist (bis wohin er mit der Abladung in der Tat warten durfte) infolge des Krieges nicht abladen kann. Wegen etwaiger Ersatzleistung aber machen sie in diesem Fall die Unterscheidung, daß der Produzent, welcher Waren seiner eigenen Produktion verkauft hat, bei Unmöglichkeit der Leistung aus seinen eigenen Beständen zur Ersatzbeschaffung — selbst wenn er sein Produkt anderweit erlangen könnte — nicht verpflichtet ist, während ein Händler — wenn der ihm verkaufende Produzent wegen des Kriegs versagt — so lange liefern muß, als Ware gleicher Marke und Abladezeit am Markte ist: eine Unterscheidung, welche den Produzenten sehr milde behandelt, aber im Zweck des Vertrages ihre Rechtfertigung findet. Entsprechend milde wird dann, wenn die Waren nur auf Umwegen oder nur nach einem anderen Bestimmungsort (insbesondere einem anderen Hafen) geliefert werden können, dem Verkäufer die Lieferung nur dann zugemutet, wenn der Käufer die Mehrkosten und die „Mehrgefahren" (ein praktisch nicht leicht zu handhabender Begriff!) übernimmt. Dieser Satz wird wohl als stillschweigend so eingeschränkt zu betrachten sein, daß er nur gilt, wenn die Mehrkosten „außerordentliche, offenbar unbillige Aufwendungen" erfordern; denn wenn hier auch die ursprünglich verabredete Transportart in der Tat nicht geleistet werden kann, also insofern Unmöglichkeit vorliegt, so käme der Satz bei uneingeschränkter Geltung doch darauf hinaus, daß die bloße Notwendigkeit der Mehraufwendung befreit; nach dem ganzen Zweck des Vertrages ist aber die Transportart nur ein Nebenpunkt, der nach Treu und Glauben durch eine annähernd gleichartige Transportart ersetzt werden kann (vgl. auch § 447[2] BGB.); indessen ist die formalistischere Gegenauffassung praktisch, wie zugegeben sein mag, nicht ganz aussichtslos. Ist bereits abgeladen, so trägt der Verkäufer beim Ankunftsgeschäft die ganze Gefahr der Reise, doch soll von dem Zeitpunkt der sog. „Andienung" an, d. h. der Mitteilung von der erfolgten Abladung an den Käufer, die Gefahr des Untergangs (also auch der endgültigen Prisennahme) der Waren auf den Käufer übergehen und eine Ersatzleistung nicht in Frage kommen, während die sonstige Transportgefahr bis zur Ankunft beim Verkäufer bleibt: durch die Abladung und Andienung ist konzentriert, aber für die schwimmende Spezies, solange sie noch existiert, doch die Gefahrtragung beim Verkäufer verblieben, so daß bei Beschädigung der Waren der Käufer den Kaufpreis entsprechend herabsetzen kann (§ 323[1] a. E. BGB.). Mit der Praxis des Reichsgerichts wird ferner angenommen, daß auch bloß zeitweilige Unmöglichkeit vollkommen befreiend wirkt, wenn das Interesse an der Lieferung inzwischen aufhört; dies liegt nach den Leitsätzen insbesondere schon dann vor, wenn nach Ablauf normaler Frachtdauer die Beendigungszeit der Reise noch nicht abzusehen ist; denn es könne bei vielleicht völlig veränderter Konjunktur die Abnahme nicht mehr zugemutet werden; praktisch eine Annäherung an das Fixgeschäft. Hier gehen die Leitsätze im einzelnen sogar soweit, auch den Verkäufer zu befreien, sofern sich die Beendigung der Reise nicht absehen läßt und nicht der Käufer für die Wartezeit Mehrkosten, Gefahren und Verzinsung des Kaufpreises übernimmt, da sonst eine unbillige Er-

[1]) Vgl. auch hanseatisches OblG., HGZ. 1911, Hptbl. S. 57 u. RG. das. S. 253; Kipp, Kriegsaufgaben der RW. S. 30 f.

[2]) Vgl. E. Heymann, DJZ. 1914 S. 1052; Flechtheim, LZ. 1914 S. 1729 ff.; Mitt. d. Handelsk. Berlin, 1915 S. 202.

Digitized by Google

schwerung der Lieferungspflicht vorliege. Auch dieser Satz ist wohl stillschweigend auf die Fälle unbillig hoher Mehrkosten, die voraussichtlich entstehen könnten, beschränkt. Schließlich wird die von der Rechtslehre allgemein angenommene Benachrichtigungs- und Erklärungspflicht der Parteien „unverzüglich" gefordert, wobei im Interesse der Kaufleute die Bemerkung sich empfohlen hätte, daß die Nichterfüllung dieser Pflichten nur Schadensersatz, nicht Rechtsverluste zur Folge hat.

Für die Cif-Verträge gehen die Leitsätze von demselben Grundgedanken aus, betonen aber mit Recht, daß bei Abladeunmöglichkeit infolge des Krieges der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Ware wenigstens am Abladeort liefern muß, und zwar unter Abzug der dem Verkäufer nun ersparten Versendungskosten vom Kaufpreis. Der Käufer trägt im übrigen hier alle Gefahr der Reise und hat — ganz folgerichtig, obwohl darüber Meinungsverschiedenheiten bestanden haben — den Kaufpreis, der „bei Ankunft des Dampfers am Bestimmungsort zahlbar" ist, zu zahlen, sobald feststeht, daß der Dampfer nicht ankommen wird, weil er untergegangen oder als gute Prise erklärt oder die Reise unterwegs für beendet erklärt ist.

Im ganzen streben die Leitsätze energisch nach möglichster Vereinfachung der Verhältnisse, die angesichts der oft komplizierten Vertragsklauseln und der sich bisweilen widersprechenden Handelsgewohnheiten in concreto oft schwierig sind. Manches ist offenbar absichtlich nicht entschieden, so ist von der fob-Klausel nirgends die Rede.[1]) Vor allem ist charakteristisch das Hindrängen auf schnelle Entscheidung der Geschäfte und die milde Behandlung der Unmöglichkeit, der schwerere Erfüllungshindernisse, die der Krieg erzeugt, gleichgestellt werden. Es zeigt sich hier eine mit Rücksicht auf den aleatorischen Charakter des Seeverkehrs gesunde Fortentwicklung der Leitentscheidungen des Reichsgerichts, getragen von der Tendenz des modernen Handels, bei Warenschuld (im Gegensatz zur Geldschuld) die Exkulpation zu erleichtern und dies durch Usancen und Verkehrsbedingungen festzulegen.[2]) Ueber eine solche Festlegung hinaus aber haben die Leitsätze die Bedeutung einer Interpretation der abgeschlossenen Ueberseeverträge auf Grund ihrer typischen wirtschaftlichen Zwecke, derart, daß diese sachverständige Interpretation von der Judikatur auch da zugrunde gelegt werden muß, wo etwa das Bestehen entsprechender Usancen in Zweifel gezogen werden sollte. So sehr man einer strengen Auslegung der Unmöglichkeitsgrundsätze das Wort reden muß, ist doch bei der Auslegung der vor dem Kriege geschlossenen Ueberseeverträge, welche die Gefahr und namentlich Ausdehnung und Dauer des jetzt tobenden Weltkrieges noch nicht in Rechnung gezogen haben, auch die Kriegsgefahr möglichst in der Tendenz der sonst üblichen Parteiberedungen zu behandeln. Dies haben die Leitsätze erreicht, und es ist zu wünschen, daß sie über Hamburg und in manchen Punkten auch über den Seeverkehr und den Kriegsfall hinaus in den kaufmännischen Kreisen beachtet und insbesondere von der Judikatur befolgt werden möchten, damit durch sie nicht nur Streit unter den Kaufleuten vermieden, sondern etwa doch entstandener Streit geschlichtet werde. Vielleicht entschließen sich auch andere, insbesondere binnenländische Interessenvertretungen zu ähnlicher Aufzeichnung der für ihre Vertragstypen in Betracht kommenden Sätze. Methodisch kann Lehre und Praxis des Handelsrechts durch solche Mitarbeit der Interessenten nur gewinnen.

[1]) Ueber sie Ritter, Arch. f. BR. 37, S. 171.

[2]) Vergl. E. Heymann, Verschulden beim Erfüllungsverzug S. 150, 164.

Ueber Feuersicherheit der Gerichtsgebäude.[1])

Vom Geh. Oberbaurat Saal, vortr. Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin.

Brände von Gerichtsgebäuden oder Beschädigungen einzelner Teile durch Feuer gehören zu den Seltenheiten. Diese Erscheinung ist zum Teil eine Folge der feuer- und baupolizeilichen Bestimmungen, die über die feuersichere Bauart der Gebäude von den Staats- und Ortsbehörden erlassen sind, zum Teil ist sie der strengen Beachtung der für Gerichtsgebäude geltenden besonderen Bestimmungen zu verdanken. Es liegt auf der Hand, daß die in diesen Gebäuden aufbewahrten, oft unersetzbaren Grundbücher, Testamente, Geld- und Wertgegenstände, Akten usw. eines besonderen Feuerschutzes bedürfen.

Um die Entstehung und Verbreitung eines Feuers zu verhindern, sind beim Bau der Gerichtsgebäude in erster Linie alle leicht entzündbaren Baustoffe zu vermeiden. Läßt sich die Verwendung des brennbarsten aller Baustoffe, des Holzes, auch nicht ganz umgehen, wie bei Balkendecken und Dachstühlen, so ist dieses Material doch für gewisse Bauteile ausgeschlossen.

Umfassungs- und Innenwände des Gebäudes sind stets massiv auszuführen; Fachwerksbau ist nicht statthaft. Holzbalkendecken sind nur bei kleineren Gerichtsgebäuden zugelassen, bei größeren gelangen ausschließlich massive Decken aus Ziegelstein- oder Betonmaterial zur Anwendung. Die Flure müssen in allen Fällen mit massiven Steindecken oder Gewölben überdeckt werden. Die Umfassungswände der Treppen und letztere selbst sind aus Steinmaterial zu erbauen und gegen den Dachboden mit massiven Decken abzuschließen, damit ein Brand im Dachstuhl sich nicht auf die unteren Stockwerke ausbreiten kann.

Besonderer Wert ist auf die Feuersicherheit der Grundbuch- und der Kassenräume zu

[1]) Vorgänge in neuerer Zeit ließen es erwünscht erscheinen, den Vorständen der Gerichte und den Richtern von maßgebender Seite praktische Fingerzeige bei Ausbruch eines Feuers in Gerichtsgebäuden geben und sie auf die Gefahren aufmerksam machen zu lassen, denen die Gerichtsgebäude bei ihrem wertvollen Inhalte beim Auftreten einer Feuersbrunst ausgesetzt sind. So ist besonders auch in Ostpreußen während der Russenherrschaft die Gefahr nicht gering gewesen, wenn auch der Schaden, soweit er durch Feuer veranlaßt wurde, in mäßigen Grenzen geblieben ist. Der von uns erbetene Artikel wird daher besonders für die richterlichen Kreise erwünscht sein. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

legen. Diese Räume erhalten besonders starke Umfassungsmauern, massive Decken und Fußböden. Der Eingang zum Grundbucharchiv ist durch eine auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagene Tür gegen Feuerübertragung zu schützen. Diese Türe muß in einen eisernen Rahmen schlagen, außerdem ist ihre Schwelle aus Stein herzustellen, damit die Flammen nicht durchschlagen können. Zum Schutz gegen Flugfeuer von außen sind die Fensteröffnungen mit eisernen Läden zu versehen, die nach Schluß der Arbeitsstunden geschlossen werden. Diese Läden sind so einzurichten, daß sie mit mäßigem Druck von außen geöffnet werden können, wenn der Raum beim Ausbruch eines Feuers betreten werden muß, um die Grundbücher durch das Fenster zu retten. Damit dies unbehindert geschehen kann, dürfen die Fenster keine Vergitterungen erhalten. Der größeren Sicherheit wegen liegt die Grundbuchabteilung stets im Erdgeschoß des Gebäudes. Die Beheizung des Archivraumes durch Oefen vom Raume aus ist, ebenso wie das Brennen offenen Lichts untersagt; die Heizöffnung des Ofens muß vielmehr in einem Außenraume liegen. Beheizung durch Zentralheizung und Gebrauch von elektrischem Licht ist gestattet.

Für die Feuersicherheit des zur Kasse gehörigen Tresorraumes wird in der Weise gesorgt, daß in den starken Umfassungsmauern, massiven Fußböden und Decken eiserne Schienen eingelegt werden, die zugleich auch zur Sicherung gegen Einbruch dienen. Der Eingang zum Tresorraum wird durch eine eiserne Panzertür geschützt. Hierdurch wird der ganze Tresorraum gewissermaßen in einen großen Geldschrank umgewandelt, so daß es der Aufstellung besonderer feuerfester Schränke in ihm zur Aufbewahrung der Wert- und Hinterlegungsstücke nicht weiter bedarf. Da diese Sicherheitsmaßregeln bei älteren Gerichtsgebäuden nicht immer durchgeführt werden können, begnügt man sich mit Panzerschränken oder eingemauerten kleinen eisernen Tresorkästen.

Wenn in einem Gerichtsgebäude auch das Katasteramt untergebracht ist, so müssen dessen Räume ebenfalls eine durchweg massive Bauweise erhalten.

In den meisten Brandfällen entsteht das Feuer im Dachboden. Um die Verbreitung des Feuers dort zu verhindern, wird der Bodenraum durch Brandmauern in Abständen von 20 bis 40 m in einzelnen Abteilungen zerlegt. Ist es nötig, diese Abteilungen unter einander in Verbindung zu bringen, so müssen die Verbindungsöffnungen mit eisernen Brandtüren geschlossen werden. Die Schornsteine sind besonders sorgfältig zu mauern und die Reinigungstüren fest schließend einzurichten, damit keine Funken herausfliegen können. Alles Holzwerk muß den baupolizeilich vorgeschriebenen Abstand von den Schornsteinen haben. Wenn der Dachfußboden aus Holz hergestellt ist, bedarf es der Ueberdeckung mit einem feuerfesten Gipsestrich, damit das Feuer von dem unteren Stockwerk abgehalten wird. Oberlichte und Aufzugschachte sind ähnlich wie die Treppen, gegen den Dachraum feuer-, sicher abzuschließen.

Wo Gewitter häufig auftreten, muß das Gerichtsgebäude durch eine Blitzableiteranlage geschützt werden.

Zu den Maßnahmen, die zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Feuers getroffen werden müssen, gehört in erster Reihe die Anlage und zweckmäßige Verteilung von Wasserentnahmestellen. Verhältnismäßig einfach gestaltet sich die Anlage da, wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist und eine hinreichende Menge Wassers unter genügendem Druck zu Gebote steht. Schwieriger werden die Verhältnisse in kleinen Orten, wo man auf Brunnen angewiesen ist. Dort wird man dafür sorgen müssen, daß Wasserbehälter mit ausreichendem Inhalt an den höchsten Punkten des Gebäudes, also meistens auf dem Dachboden, aufgestellt werden. Zur Vermehrung der Wasservorräte dienen Wasserfässer und Kübelhandspritzen. In ihrer Nähe werden Löscheimer aufgestellt. Hydranten innerhalb der Gebäude bringen oft mehr Schaden als Nutzen, da ihre Bedienung schwierig und durch Verqualmung der Treppenhäuser oft unmöglich ist. Außerdem bergen sie stets eine gewisse Wassergefahr in sich, die ebenso groß, wie die Feuersgefahr sein kann. Hydranten werden daher nur außerhalb des Gebäudes angebracht; sie erhalten eine eigene, von der Wasserleitung des Hauses unabhängige Zuleitung, damit keine Druckverluste entstehen.

Schließlich sind noch die Verwaltungsvorschriften zu erwähnen, die sich auf die Verhütung eines Brandes und auf die Verhaltungsmaßregeln für die Beamten beziehen; die hauptsächlichsten sind folgende:

Beim Gebrauche von Feuer und Licht ist mit größter Vorsicht zu verfahren. Asche ist an feuersicheren Orten aufzubewahren. Für rechtzeitige Reinigung der Schornsteine ist zu sorgen. Rauchen im Gebäude ist verboten. Gegenstände, die leicht Feuer fangen, wie Brennholz, Papier usw. dürfen in keinen größeren Mengen und namentlich nicht unter Treppenverschlägen oder auf dem Dachboden aufbewahrt werden. In den Bureaus und an sonstigen geeigneten Stellen ist Sand in Kästen bereit zu halten, um die Flammen ersticken zu können. Die Wassergefäße zum Löschen müssen stets gefüllt sein. Schnüre zum Zusammenbinden der Akten und Rettungssäcke sind in den Arbeitszimmern bereitzuhalten. Brunnen, Wasserleitungen und Feuerlöscheinrichtungen, Schläuche, Feuermelder und Blitzableiter sind in bestimmten Zeiträumen zu prüfen.

Beim Ausbruch eines Brandes ist stets zuerst die Feuerwehr herbeizurufen, ehe zur Bekämpfung des Feuers mit eigenen Kräften geschritten wird. Zur Aufklärung der Feuerwehr über Lage und Zugänglichkeit der Räume, Treppen, Gasleitungen, Löscheinrichtungen usw. dienen Grundrißzeichnungen, die am Eingang des Gerichtsgebäudes auf-

Digitized by Google

zuhängen sind. An kleinen Orten, in denen sich nur eine freiwillige Feuerwehr befindet, ist es zweckmäßig, Führer und Mannschaften zu belehren und Löschproben abzuhalten.

Schadensersatz für Zerstörung von Prisen.

Von Kammergerichtsrat Dr. F. Scholz, Berlin.

Täglich im gegenwärtigen Kriege sich ereignende Fälle lassen es erwünscht erscheinen, die bisher nur sehr wenig erörterte Frage des Schadensersatzes im Falle der Zerstörung von Prisen zu behandeln. Der Unterseebootkrieg macht zwar die Zerstörung der Prisen zur Regel, kennt aber im übrigen kein besonderes Schadensersatzrecht. Die nachstehenden Andeutungen werden daher auch für den Unterseebootkrieg von Interesse sein.[1])

1. Von folgender Grundanschauung ist auszugehen: Alle Mittel der Kriegführung sind — ohne Ersatzpflicht — zulässig, soweit nicht anerkannte völkerrechtliche Grundsätze einschränkend entgegenstehen. Hier kommen in Betracht: a) Verbote, z. B. der Beschießung offener unverteidigter Orte, der Beraubung von Museen, der Plünderung, der Verwendung von Dum-Dum-Geschossen, der Auslegung treibender Minen (Streuminen), soweit diese nicht binnen einer Stunde unschädlich werden (II. Haag. Friedensk., 8. Abk., Art. 1). Ein völkerrechtlicher Satz, daß die Uebertretung solcher Verbote schadensersatzpflichtig mache, besteht nicht. Die Folge eines Völkerrechtsbruches ist Sache der Politik. b) Gewisse Mittel der Kriegführung sind ausnahmsweise nur gegen Schadensersatz zulässig: So das Angarienrecht, d. h. das Recht, die in den eigenen Häfen befindlichen neutralen Handelsschiffe zu Dienstleistungen für den Kriegszweck heranzuziehen. Dies Recht kann, im Falle militärischer Notwendigkeit, bis zur Vernichtung neutraler Schiffe führen; wobei es, wenn die Zerstörung im invadierten Feindesland geschieht, streitig ist, ob die zerstörende Kriegspartei oder der feindliche Staat ersatzpflichtig ist.[2]) Hierher gehört insbesondere das Prisenrecht, welches beschränkte Fälle einer Schadensersatzpflicht ausgebildet hat. Wo aber letztere nicht ausdrücklich völkerrechtlich anerkannt ist, kann sie auch nicht konstruiert werden, da die Verneinung der Ersatzpflicht im Kriegsrecht, und damit auch im Prisenrecht, die Regel ist.

2. Was die Zerstörung von Prisen angeht, so haben Wissenschaft und Praxis nur bezüglich neutraler Prisen sich mit der Schadensersatzfrage eingehender beschäftigt. Hier können folgende völkerrechtliche Sätze aufgestellt werden:

a) Wird im Prisengerichtsverfahren (das auch im Falle der Zerstörung einer Prise Platz zu greifen hat) festgestellt, daß das neutrale Schiff der Beschlagnahme nicht unterlag, so war diese, und damit auch die Zerstörung, ungerechtfertigt. Die Eigentümer von Schiff und Ladung, soweit letztere nicht etwa als Konterbande der Einziehung unterlag, haben Anspruch auf Schadensersatz.[1])

b) Erweist sich die Einziehung des Schiffes gerechtfertigt, sind aber neutrale Waren, die der Einziehung nicht unterlagen, mit dem Schiffe zerstört worden, so sind die Eigentümer dieser Waren zu entschädigen.[2])

c) Um die Zerstörung neutraler Prisen möglichst einzuschränken, hat die Londoner Seekriegsrechts-Dekl. (a. 51) eine verschärfte Ersatzpflicht ausgesprochen:

„Die nehmende Kriegspartei, die ein neutrales Schiff zerstört hat, muß vor jeder Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme den tatsächlichen Nachweis führen, daß sie nur ausnahmsweise, angesichts einer Notwendigkeit der im Art. 49 bezeichneten Art (hier sind die Fälle bezeichnet, in denen Zerstörung erlaubt ist) gehandelt hat. Führt sie diesen Nachweis nicht, so ist sie gegenüber den Beteiligten zum Schadensersatze verpflichtet, ohne daß es einer Untersuchung darüber bedarf, ob die Wegnahme rechtmäßig war oder nicht."

Dies heißt: Lagen die besonderen Gründe für Zerstörung (statt Aufbringung) nicht vor (vgl. DJZ. S. 669), so hat der Nehmestaat überhaupt kein Recht auf Schiff und Ladung, selbst wenn Schiff und Ladung aus Gründen des Konterbanderechts der Einziehung unterlagen. Alsdann ist auch für die Zerstörung der Konterbande Ersatz zu leisten! Ich kann nicht umhin, diese Bestimmung, die auch in die der Seerechtsdekl. nachgebildete Deutsche PrisO. v. 30. Sept. 1909, § 115 Satz 1, und in das Manuel d'Oxford (1913), a. 114 Abs. 1, aufgenommen ist, als unlogisch und den Grundsätzen des Kriegsrechts widersprechend zu bezeichnen. Kein Staat wird ohne wichtigen und zugleich völkerrechtlich anerkannten Grund (s. DJZ. S. 669) eine Prise zerstören; denn es ist für ihn doppelt wertvoll, die Prise für sich zu verwerten anstatt sie den Wellen zu überliefern. Welcher Schaden entsteht aber, wenn die zerstörte Prise tatsächlich der Einziehung unterlag, also eingebracht und jedenfalls nach der prisengerichtlichen Kondemnation vom Nehmestaat nach Belieben verwendet, also auch zerstört werden durfte? Jene Bestimmung der Seerechtsdeklaration ist nur als Vertragsstrafe gegen Ueberschreitung des Zerstörungsrechts aufzufassen.[3]) Da die Deklaration aber überhaupt noch nicht ratifiziert ist, so gilt die Vertragsstrafe nicht. Die Deutsche PrisO. ferner ist keine Rechtsnorm (s. unten).[4]) Mehrheitsbeschlüsse des Instituts für Völkerrecht schaffen noch kein objektives Völkerrecht. Satz c gehört daher dem geltenden Völkerrecht nicht an.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der Unterseebootkrieg gegen England", S. 668 d. Bl.

[2]) Im Dez. 1870 wurden britische Kauffahrteischiffe auf der Seine zu deren Sperrung von deutschen Truppen versenkt. Deutschland entschädigte, vertrat aber grundsätzlich den Standpunkt, daß nicht der Sieger, sondern der Besiegte den Neutralen ersatzpflichtig sei. S. auch Art. 53 Abs. 2 der Landkriegsordnung der I. und II. Haag. Konf.

[1]) London, Seekriegsr. Dekl. (1909), a. 52; Deutsche PrisO. v. 30. Sept. 1909, RGBl. 1914, 275, § 115 Satz 2; Manuel des lois de la guerre marit. (Oxford 1913), a. 114 Abs. 1.

[2]) London. Seekriegsr.-Dekl. a. 53; Deutsche PrisO. a. a. O., Manuel d'Oxford, a. 114 Abs. 3.

[3]) Nach dem Gen.Bericht über d. London. Konf. (1909) liegt in jener Ersatzpflicht „eine bedeutsame Sicherstellung der Verpflichtung, die Prise nur in den festgesetzten Fällen zu zerstören; es ist eine Geldbuße, welche die nehmende Kriegspartei trifft". Ein gänzlich neuer Gedanke im Völkerrecht!

[4]) Satz c) ist allerdings auch in der deutschen PrisengerichtsO. v. 15. April 1911 (Rechtsnorm!), § 1 Abs. 3 (RGBl. 1914, 301) angedeutet, aber nicht zum materiellen Rechtssatz erhoben.

Digitized by Google

3. Ueber die Schadensersatzpflicht hinsichtlich der Zerstörung feindlicher Prisen fehlen anerkannte völkerrechtliche Sätze. Allerdings enthält das Manuel d'Oxford in Art. 114 die oben zu 2 a—c mitgeteilten Sätze ohne Beschränkung auf neutrale Schiffe und will damit auch eine Regelung für feindliche Prisen geben. Die Fassung entstammt bereits dem Fauchille'schen Entwurf, und die Verhandlungen des Instituts lassen nicht erkennen, von welchen Gesichtspunkten Fauchille und, ihm folgend, das Institut geleitet wurden.[1]) Es ist aber zu beachten, daß das Institut sich wesentlich die Fortbildung des Völkerrechts zur Aufgabe gestellt hat, und daß es — en concourant au triomphe des principes de justice et d'humanité (Art 1 Nr. 6 seiner Statuten) — vielfach optatives Völkerrecht formuliert hat. Die Londoner Seekriegsrechtsdekl. (4. Kap.) spricht ausdrücklich nur von der Zerstörung neutraler Prisen und will diejenige feindlicher Prisen unzweifelhaft nicht regeln. England hatte für die Konferenz allerdings folgenden Satz aufgestellt: „Da eine erlaubte neutrale Ladung an Bord eines feindlichen Schiffes nicht der Wegnahme unterliegt, hat der Eigentümer dieser Ladung im Falle der Zerstörung des feindlichen Schiffes einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz." Auf demselben Standpunkt standen Deutschland, die Niederlande und Japan; auf dem entgegengesetzten stand Frankreich. Eingehendere Verhandlungen oder gar eine Einigung fanden nicht statt. In der Praxis ist berühmt geworden der Fall Désaix: Im Kriege 1870 versenkte der französische Kreuzer Désaix die mit neutralen englischen Waren beladenen deutschen Schiffe „Vorwärts" und „Ludwig". Die französischen Prisengerichte verneinten die Ersatzpflicht und England gab sich damit zufrieden. Die Literatur ist geteilt. Zahlreiche englische Schriftsteller verneinen die Ersatzpflicht; insbesondere billigt Oppenheim (Internat. Law II, S. 243, 244) die Entscheidung im Falle Désaix.

Mangels anerkannter Rechtssätze gilt daher der oben zu 2 c mitgeteilte Satz, wie er schon für neutrale Prisen m. E. nicht in Kraft ist, für feindliche Prisen noch weniger.[2]) Satz 2a kann hier unerörtert bleiben, da mit wenigen Ausnahmen (Lazarettschiffe usw.) alle feindlichen Schiffe der Wegnahme unterliegen. Praktisch wird die Frage nur bei Satz 2b: Ist für mitversenktes und der Einziehung nicht unterliegendes neutrales Gut Ersatz zu leisten? Mangels eines feststehenden, die Ersatzpflicht aussprechenden Satzes ist die Frage wie im Falle Désaix zu verneinen. Die gegenteilige, z. B. von Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt (1913), S. 339, 511, und von Rehm (DJZ. 1915, S. 455) vertretene Ansicht ist nicht überzeugend. Vielmehr gilt folgendes: Wenn die Aufbringung des feindlichen Schiffs, was regelmäßig der Fall, gerechtfertigt ist, so muß zwar die neutrale, der Einziehung nicht unterliegende Ware freigegeben werden; Entschädigung für Verzögerung oder Verderb ist anerkanntermaßen nicht zu leisten, weil die Aufbringung gerechtfertigt war. Tritt die Zerstörung des Schiffs an Stelle der Aufbringung, so kann zwar die mitversenkte neutrale Ladung nicht zurückgegeben werden. Lagen aber die besonderen Gründe vor, welche die Zerstörung des Schiffs rechtfertigten, so ist auch die Mitzerstörung der neutralen Ware gerechtfertigt. Die rechtmäßig zerstörende Kriegspartei hat keine weiteren Pflichten, als sie bei rechtmäßiger Aufbringung hätte. Anderenfalls läge hinsichtlich der neutralen Ware kein rechtlicher Unterschied zwischen berechtigter und unberechtigter Zerstörung vor: Letztere zieht, trotz Einziehbarkeit des Schiffs, die Ersatzpflicht für die mitzerstörte neutrale Ware nach sich, erstere nicht. Dies ist Rechtens, weil Sätze des Vertrags- oder Gewohnheitsvölkerrechts nicht entgegenstehen.

In dem hier vertretenen Sinne entschied in diesem Kriege das Prisengericht in Hamburg.[1]) Dort wurden allerdings Bedenken aufgeworfen, ob nicht auf Grund der Deutschen PrisO. § 114 umgekehrt zu entscheiden sei.[2]) Zu Unrecht nahm das Prisengericht zwar an, daß § 114 sich nur auf neutrale Schiffe beziehe; daß auch feindliche Schiffe gemeint sind, folgt aus der dort enthaltenen Verweisung auf § 18. Aber erstens ist die PrisO., worauf auch Rehm a. a. O. und Heilfron (JW. 1915, 486) hinweisen, keine Rechtsnorm, sondern ein Marinebefehl des Kaisers (Anw. an die Seebefehlshaber: RGBl. 1914, 275); zweitens würde, selbst wenn ihr formell Rechtsnormeigenschaft eignete, hieraus nicht folgen, daß jeder in ihr enthaltene Satz eine materielle Rechtsnorm darstellt. § 114 ist aber schon inhaltlich keine Rechtsnorm, vielmehr interne Dienstvorschrift. Allerdings schwebte dem Verfasser der Deutsch. PrisO. die Ersatzpflicht auch im Fall der Zerstörung feindlicher Schiffe vor, wie ja auch Deutschland auf der Londoner Konferenz diesen Standpunkt vertreten hat (s. oben). Aber zur Rechtsnorm ist dieser Gedanke weder in der Deutsch. PrisO. noch im (überstaatlichen) Völkerrecht erstarkt.

Wer andererseits für auf feindlichem Schiff mitversenktes neutrales Gut eine Ersatzpflicht anerkennt, muß folgendes beachten: Neutrales Gut auf feindlichem Schiff wird als feindlich präsumiert.[3]) Hatte der Schiffskommandant ausreichende Gründe für die Annahme, daß das später als uneinziehbar erwiesene neutrale Gut feindliches Gut oder Konterbande sei, so ist für die Beschlagnahme, obwohl sie ungerechtfertigt war, kein Ersatz zu leisten.[4]) Solche ausreichenden Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Schiff keine oder unvollständige oder falsche Schiffspapiere führte, oder unter neutraler Flagge

[1]) Fauchilles Entw. Art. 150. KommEntw. Art. 118; Annuaire de l'Institut (1913) p. 156, 166 ff., 349 ff., 359 ff., 595.

[2]) Die Deutsche PrisO. § 115 stellt Satz c nur für neutrale Prisen auf. Vgl. auch § 1 Abs. 3 PrisengerichtsO. v. 15. April 1911.

[1]) Urt. v. 29. Jan. 1915, mitgeteilt in DJZ. 1915, 454 und im „Recht" 1915, 119.

[2]) § 114: „Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadensersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teils der Ladung (vergl. 18, 42, 51, 56 und 80) zu zahlen ist."

[3]) Londoner Dekl. (1909) Art. 59; Deutsche PrisO. § 20.

[4]) London, Dekl. Art. 64; Manuel d Oxford Art. 113. Vgl. auch Deutsche PrisengerichtsO. v. 15. April 1911, § 1 Abs. 2.

Digitized by Google

oder ohne Flagge segelte, oder wenn sonst der Zweck ersichtlich ist, dem Erkennen von Schiff und Ladung Schwierigkeiten zu bereiten, oder wenn das Schiff armiert ist oder bei Anruf die Flucht ergreift. Ist hier die Beschlagnahme ohne Ersatzpflicht zulässig, so zieht auch die Zerstörung des Schiffs mit der Ladung, falls die besonderen Gründe vorliegen, welche die Zerstörung statt der Beschlagnahme rechtfertigen (DJZ. 1915, S. 669), keine Ersatzpflicht nach sich.[1]) Zu bemerken bleibt, daß nach englischer und japanischer Auffassung neutrale Ware an Bord eines armierten feindlichen Schiffes ohne weiteres einziehbar ist,[2]) weshalb auch im Zerstörungsfalle kein Ersatz geschuldet wird.

Die Städteordnung für Russisch-Polen.

Von Amtsrichter und Hochschuldozent Dr. O. Loening, z. Z. Kriegsgerichtsrat im Osten.

Nach langem Harren haben die größeren Städte in Russisch-Polen eine Selbstverwaltung erhalten. Was unter russischer Herrschaft nicht möglich war, haben die wenigen Monate der deutschen Verwaltung gebracht. Unter dem 19. Juni 1915 ist vom Oberbefehlshaber Ost, Generalfeldmarschall von Hindenburg, für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteile Russisch-Polens eine Städteordnung erlassen worden. Mit dem 1. Juli 1915, der somit einen Wendepunkt in der Stadtverfassung Polens bedeutet, haben 21 größere Städte eine Selbstverwaltung erhalten; es ist jedoch vorgesehen, daß die StO. auch auf andere Städte und große Landgemeinden ausgedehnt werden kann (§ 1).

Man muß sich vergegenwärtigen, was es heißt: eine StO. für Polen! In russischer Zeit wurde die ganze Stadtverwaltung von einem von der Regierung ernannten Präsidenten (Bürgermeister) geführt, dem mehrere gesetzlich aus den angesehensten Bürgern zu wählende, tatsächlich aber ernannte Magistratsräte zur Seite standen. Die Polizei lag ebenfalls in der Hand eines staatlichen Organs, meist eines verabschiedeten Offiziers. Von einer eigenen Verwaltung der Stadt durch Bürger war keine Rede. Wohl waren öfters Versprechungen gemacht, aber sie blieben nur auf dem Papier, blieben nur unerfüllte Hoffnungen, wie so vieles, was die russische Regierung den Polen in Aussicht gestellt hatte. Beim Ausbruch des Krieges, noch vor dem Einmarsch der deutschen Heere, sind alle russischen Beamten geflohen, die Städte ihrem Schicksal überlassend. An ihrer Stelle führte in den meisten Städten die freiwillig zusammengetretene Bürgermiliz die Stadtverwaltung weiter. Die deutschen Truppen haben diese Bürgermiliz zunächst bestehen lassen, wenn sie sie auch als Behörde nicht anerkannten. Es muß aber gesagt werden, daß in den meisten Fällen diese Bürgermiliz schlecht und recht die Interessen der Städte wahrgenommen und es verstanden hat, auch das Vertrauen der Deutschen zu erringen. Jetzt hat auch diese Bürgermiliz in den größeren Städten einer weitgehenden Selbstverwaltung Platz machen müssen, die im Prinzip der Verwaltung der Städte im Deutschen Reiche entspricht, die aber doch bei den jetzigen Verhältnissen einer umfassenden Aufsicht unterliegt. Im großen und ganzen scheint der StO. die preußische StO. v. 30. Mai 1853 zum Vorbild gedient zu haben, z. T. stimmen sogar einzelne Vorschriften wörtlich überein.

Die neue StO. zeichnet sich durch eine große Kürze aus; sie enthält nur 33 Paragraphen. Allerdings sind ganze Abschnitte der StO. v. 1853 näheren Bestimmungen überlassen, wie z. B. die Wahlordnung für die Stadtverordneten, deren Geschäftsordnung und die Gehälter der städtischen Beamten. Erstere ist vom Chef der Zivilverwaltung (§ 19), die Geschäftsordnung vom Magistrat und den Stadtverordneten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassen (§ 20). Denn ebenso wie im Deutschen Reich wird in jeder Stadt ein Magistrat und eine aus 24 oder 36 Mitgliedern bestehende Stadtverordnetenversammlung gebildet (§ 10). Ersterer besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem zweiten Bürgermeister und aus mehreren ehrenamtlichen Schöffen, evtl. auch aus besoldeten Mitgliedern, wie Syndikus, Kämmerer, Schulrat (§ 17). Die Bürgermeister werden ernannt, die Schöffen sowie die besoldeten Mitglieder von den Stadtverordneten unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde gewählt. Allerdings tritt auch bei der erstmaligen Bildung des Magistrates sowie bis auf weiteres bei jeder notwendig werdenden Ergänzung Ernennung ein (§ 18). Dasselbe gilt auch für die erste Zusammensetzung und bis auf weiteres bei jeder Ergänzung der Stadtverordneten, wenn auch prinzipiell für später die Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft vorgesehen ist (§ 19). Grundsätzlich kommt Nationalität oder Religion für die Ernennung oder Wahl nicht in Betracht, alle Nationalitäten und Konfessionen sind gleichberechtigt.

Als Stadtgebiet gilt die am 1. Juni 1915 eingemeindete Fläche. Jedoch können aus Gründen des öffentlichen Wohles von der Aufsichtsbehörde Veränderungen der Gemeindegrenzen vorgenommen werden. Auch können Zweckverbände gebildet oder die Zuständigkeit der städtischen Verwaltung auf Nachbargemeinden ausgedehnt werden (§ 2). Zur Stadtgemeinde gehören, wie nach der StO. v. 1853, sämtliche Einwohner, auch Reichsdeutsche, mit Ausnahme der Militärpersonen und der deutschen Behörden. Sämtliche Einwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Ersteres gilt auch für deutsches Militär und deutsche Behörden. Wie nach der StO. v. 1853 besteht das Bürgerrecht in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen, in der Befähigung zur Uebernahme von Ehrenämtern und in dem passiven Wahlrecht zum Stadtverordneten. Es ist geknüpft an männliches Geschlecht, Besitz der bürgerlichen

[1]) Ebenso Rehm, DJZ. 1915, 457.

[2]) Hall, International Law, 729 f; Triepel, Zeitschr. f. Völkerrecht 8 (1914), S. 384, 385; Japan. PrisRegl., § 40, in Ztschr. f. VR. 2, S. 180.

Digitized by Google

Ehrenrechte, Einwohnerschaft seit 1 Jahr und entweder selbständige Wohnung oder Veranlagung zu einem bestimmten Betrage der direkten Staatssteuer (§ 4 Abs. 1 u. 2). Die Berufung zu besoldeten Aemtern ist aber nicht an das Bürgerrecht geknüpft. Die StO. sieht auch, weitergehend als die StO. v. 1853, vor, daß sogar weibliche Personen, wenn sie sonst die Voraussetzungen für das Bürgerrecht erfüllen, zu einzelnen unbesoldeten Ehrenämtern, ja sogar mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden in besoldete städtische Aemter berufen werden können (§ 4 Abs. 4 u. 5).

Die Stadtgemeinden haben Korporationsrechte, sie besitzen also Rechtsfähigkeit. Während nach der StO. v. 1853 den Städten die Ordnung ihrer Angelegenheiten allgemein zugewiesen ist, zählt die StO. in § 6 einzelne Angelegenheiten auf, die als Gemeindeangelegenheiten gelten. Danach umfaßt die Selbstverwaltung der polnischen Städte die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie der Gemeindeschulden, die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Anlage und Unterhaltung der städtischen Straßen, Plätze usw., die Armenpflege, das gesamte nicht den staatlichen Organen vorbehaltene Unterrichtswesen, die Sorge für alle der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit dienenden Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Krankenhäuser, Schlachthäuser, Kanalisation, Besserungsanstalten, Arbeitshäuser) und schließlich die Anlage von Wasserleitungen und Lichtanlagen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Städte von der Aufsichtsbehörde angehalten werden (§ 7). Es entspricht dies der sog. Zwangsetatisierung des preuß. Rechts. Außer diesen gesetzlichen Aufgaben können aber die Städte auch noch, und dadurch wird die Aenderung gegenüber der StO. v. 1853 verwischt, freiwillig andere Aufgaben übernehmen, auch kann die Aufsichtsbehörde ihnen noch andere Aufgaben zuweisen (§ 5). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Städte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ortsstatuten mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 M. oder 6 Wochen Haft erlassen (§§ 8, 32), die auf Grund von Magistratsvorlagen von den Stadtverordneten zu beschließen sind (§ 24 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2); die Mittel erhalten die Städte durch die Einkünfte aus ihrem Vermögen, aus von ihnen auf Grund von Ortsstatuten erhobenen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren (§ 10), aus Beiträgen im Sinne des preuß. Kommunalabgabengesetzes (§ 11) und, soweit die genannten Einkünfte, wie wohl fast immer, nicht ausreichen, aus direkten oder indirekten Steuern. Die Steuerordnungen bedürfen allerdings der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auch können die Steuern in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern erhoben werden (§ 12). Die StO. sieht schließlich noch Anleihen zu werbenden Zwecken oder zur Deckung eines dringenden Geldbedarfes in Kriegszeiten oder sonstigen Zeiten der Not vor (§ 13). Wie nach dem Kommunalabgabengesetz können die Einwohner zu Naturaldiensten verpflichtet werden; soweit solche Anordnungen noch nicht getroffen sind, haben die Einwohner ohne weiteres den Forderungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten (§ 14). Die Herbeischaffung der Mittel unterliegt der Beschlußfassung der Stadtverordneten auf Grund von Magistratsvorlagen (§ 24). Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, falls die Städte nicht freiwillig für die nötigen Mittel sorgen, auf den angegebenen Wegen die Herbeischaffung der Mittel vorzuschreiben (§ 15).

Vertreten wird die Stadt durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, d. h. zu den Gemeindebeschlüssen ist die Willensübereinstimmung beider erforderlich (§ 16). Kommt eine Einigung in wichtigen Angelegenheiten nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 25). Wenn auch der Magistrat unter Leitung des Bürgermeisters die Verwaltungsgeschäfte führt, so hat doch die Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu beschließen. So namentlich über den Haushaltungsplan, über Steuerordnungen, Anleihen, Begründung, Errichtung und Veränderung von Gemeindeanstalten und Betrieben, über Ortsstatuten usw. (§ 24). Auch können die Stadtverordneten jederzeit über die Geschäftsführung des Magistrats sowie einzelner Deputationen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Magistrat für einzelne Verwaltungszweige gebildet werden können (§ 23), Beschwerde erheben (§ 24 Abs. 3). Andererseits steht dem Bürgermeister gegenüber den Magistratsbeschlüssen das Beanstandungsrecht mit aufschiebender Wirkung zu.

Nach außen wird die Stadt durch den Magistrat vertreten, Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift des Bürgermeisters und eines Magistratsmitgliedes (§ 26). Die Geschäftssprache für die Gemeindeverwaltung ist deutsch und polnisch, alle Bekanntmachungen, Formulare, Siegel usw. müssen in beiden Sprachen lauten, während im Verkehr mit deutschen Behörden nur die deutsche Sprache zulässig ist (§ 20).

Die Ortspolizeigewalt wird im Namen des Deutschen Reichs durch den Bürgermeister ausgeübt, der auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Unterorgane einsetzt. Die Aufsichtsbehörde kann auch nähere Bestimmungen über die Ausübung der Polizeigewalt durch städtische Organe erlassen. Im Prinzip ist damit die städtische Polizei anerkannt. Der Chef der Zivilverwaltung kann aber auch, wie es z. B. in Lodz geschehen ist, die gesamte Polizei oder Teile derselben durch staatliche Organe ausüben lassen. Stets fallen aber die gesamten Lasten der Polizei, anders als nach dem preuß. Polizeikostengesetz v. 3. Juni 1908, der Stadt zur Last (§ 21). Die Strafgewalt bei Verfehlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften steht aber nicht der Stadt zu; wohl aber kann der Bürgermeister bei Ungehorsam gegen seine oder einer Stadtverwaltungsstelle Verfügung den indirekten Zwang anwenden und Handlungen oder Unterlassungen durch Zwangsstrafen mit Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erzwingen oder er kann auch die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen (§ 32).

Digitized by Google

Während nach der StO. v. 1853 die städtischen Beamten vom Magistrat anzustellen sind, erfolgt nach der StO. die Ernennung aller städtischen Beamten oder Bediensteten durch den Bürgermeister (§ 22 Abs. 2). Ihm steht auch das Disziplinarrecht über die Beamten, abgesehen von den Magistratsmitgliedern, zu. Er kann Verweise erteilen und Geldbußen bis 500 M. verhängen, wogegen allerdings Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Dagegen bedarf es zur Dienstentlassung eines Magistratsbeschlusses. Neben dem Bürgermeister steht auch der Aufsichtsbehörde das Disziplinarrecht zu, die auch jederzeit eine Entlassung aussprechen kann. Ihrer Disziplinargewalt unterliegen auch die Magistratsmitglieder und die ehrenamtlichen Mitglieder städtischer Deputationen. Der Bürgermeister kann vom Chef der Zivilverwaltung unter Zustimmung des Oberbefehlshabers Ost abgesetzt, aber auch jederzeit aus militärischen Gründen von letzterem entlassen werden. Die Stadtverordneten unterliegen, wie nach der StO. v. 1853, keiner Disziplinargewalt, jedoch kann die Stadtverordnetenversammlung jederzeit vom Chef der Zivilverwaltung aufgelöst werden.

Aufsichtsbehörde ist der Kreischef resp. der Polizeipräsident, soweit solche vorhanden sind. Sie hat darüber zu wachen, daß die Stadt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt, daß die Verwaltung ordnungsmäßig geführt wird und daß die den Städten gezogenen Grenzen eingehalten werden. Zu diesen Zwecken kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die gesamte Geschäftsführung einsehen. Zu manchen Angelegenheiten ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, so z. B. beim Erlaß von Ortsstatuten (§ 8), bei der Aufnahme von Anleihen (§ 13), bei der Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Kapitalvermögen, bei Erwerb von Grundvermögen, bei Uebernahme von ständigen, einen gewissen Betrag überschreitenden, freiwilligen Verpflichtungen und bei der Errichtung und Veränderung von Gemeindeanstalten oder Betrieben (§ 30 Abs. 3). Es sind dies fast alles im wesentlichen, allerdings noch etwas vermehrt, Angelegenheiten, die nach der StO. v. 53 der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen.

Schließlich sieht die StO. noch eine Anzahl von Strafbestimmungen vor, die durch die Aufsichtsbehörde mit Beschwerderecht an den Chef der Zivilverwaltung angeordnet werden können. Die Strafbestimmungen richten sich namentlich gegen die grundlose Weigerung zur Uebernahme eines städtischen Amtes oder der Erfüllung der Amtspflichten, ferner gegen Mitglieder der bisherigen Bürgermiliz, die noch Amtshandlungen vornehmen oder gemeinsame Beratungen abhalten oder der Ueberleitung der Geschäfte auf die neue Verwaltung Widerstand entgegensetzen, und schließlich gegen Personen, die andere zum Widerstand gegen den Vollzug der StO. aufreizen. Soweit nicht nach Kriegsrecht oder den Bestimmungen des russ. StrGB. härtere Strafen verwirkt sind, sind Geldstrafen bis 100 000 M. oder Gefängnis bis 6 Monaten vorgesehen, die unter Umständen sogar wiederholt werden können. Auch können die Angehörigen feindlicher Staaten bis zu einem Jahr in deutsche Zivilgefangenenlager gebracht werden (§ 31). Es sind dies z. T. allerdings harte Strafen; man darf aber nicht vergessen, daß man sich in Feindesland befindet und daß im Kriege nur die härtesten Strafen am Platze sind.

Diese Uebersicht zeigt, wie sehr sich die StO. für Polen an die von 1853 anlehnt. Allerdings waren viele Aenderungen erforderlich, die sich aus der gegenwärtigen Lage erklären und notwendig waren. Immerhin aber ist doch den Städten ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht eingeräumt, das ihrer freien Entwicklung alle Wege bahnt. Wie weit die polnischen Städte imstande sind, auf Grund der StO. sich zu blühenden Gemeinden emporzuschwingen, wie weit sie vermögen, mit der gebotenen Freiheit zu wirtschaften, das muß die Zukunft lehren. Es ist ihnen eine Selbständigkeit gewährt, wie sie sie unter russ. Herrschaft nur erträumt hatten. Von ihrer eigenen Initiative wird es abhängen, ob sie von den gebotenen Mitteln zu ihrem eigenen Segen Gebrauch machen werden. Schwierigkeiten, namentlich in finanzieller Hinsicht, werden in Hülle und Fülle gerade jetzt vorhanden sein. Aber die von der deutschen Verwaltung eingesetzten städtischen Behörden gewähren in gewisser Hinsicht eine Garantie, daß die polnischen Städte auch dieser Schwierigkeiten in freier Selbstbestimmung Herr werden.

Der Krieg und die Schutzmarke.

Von Regierungsrat im Kais. Patentamte Neuberg, Berlin.

Nicht mit Unrecht hat man die beim Patentamt geführte Zeichenrolle ein historisches Bilderbuch genannt. Sie besteht nun über 20 Jahre, keins der wesentlichen Weltereignisse aber in diesem Zeitraum ist an der Rolle spurlos vorbeigegangen. Hier wählten sich Interessenten die Namen der Helden des Burenkriegs zur Kennzeichnung ihrer Ware, dort entnahm einer dem Boxeraufstand sein Warenzeichen, hier wieder dienten festliche Ereignisse in unserm Kaiserhaus dazu, die Waren auszuschmücken und zu kennzeichnen.

Und kaum war der gegenwärtige Krieg zum Ausbruch gekommen, da traten Anmelder auf den Plan mit Warenzeichen, die ihren Inhalt den Weltereignissen entnommen hatten. General Emmich, der Held von Lüttich, die 42er Bomben, Anmeldungen dieser und ähnlicher Art gingen in reicher Zahl beim Patentamt ein, und als der August seinem Ende zuneigte und des Feldmarschalls Hindenburgs Stern im Aufgang war, da war wohl keine der über 40 im amtlichen Warenverzeichnis bestehenden Klassen, wo nicht eine Hindenburg-Marke zur Anmeldung gekommen wäre. Dabei hatte das Patentamt nicht unterlassen, kurz nach Kriegsbeginn eine Verfügung zu erlassen, die inhaltlich dahin ging, daß in Anbetracht der großen Ereignisse und Begebenheiten, die z. Zt. die Welt bewegen, Worte und Bilder, die auf Personen, Oertlichkeiten oder große Ereignisse der Zeiten und

Digitized by Google

Kriegsgeschichte Bezug nehmen, ebenso wie patriotische Schlagworte nicht geeignet sind, als Warenzeichen die Waren des einen Geschäftsbetriebs von denen andrer zu unterscheiden.

Die Benutzung solcher Worte und Darstellungen bei Ausstattung und Feilbietung der Waren entspringt, wie das Patentamt betonte, einem tiefen patriotischen Bedürfnisse und muß in den jetzigen patriotisch bewegten Zeiten zum Zwecke der Befriedigung dieses Bedürfnisses jedem Gewerbetreibenden freigehalten werden. Solche Zeichen dürfen sonach nicht durch Eintragung in die Zeichenrolle zum Gegenstand von Sonderrechten einzelner gemacht werden. Diesen Standpunkt hat das Patentamt später in einer Anfang 1915 ergangenen Entscheidung näher erläutert. Es handelte sich damals um die Anmeldung eines Zeichens „Hindenburg-Wolle". Das Patentamt führte hierzu aus, daß nach seiner Rechtsprechung der Begriff Warenzeichen, der im Gesetz selbst Erläuterung nicht gefunden habe, dahin gedeutet werden müsse, daß Gebilde, die nicht unterscheidungskräftig seien, von der Eintragung in die Rolle ständig auszuschließen seien, so bloße Signierungszeichen, Gattungsnamen für gewerbliche Personen wie „Prokurist," auch die bloße Abbildung der Ware u. dgl. — § 4 des Ges. v. 12. Mai 1894, der sich über die Nichtschutzfähigkeit von Beschaffenheitsangaben u. dgl. ausspricht, ist also nicht die einzige Gesetzesstelle, die die Unterscheidungskraft der Schutzmarke behandelt, die Frage danach ist vielmehr nach Lage des Einzelfalls zu behandeln. Die insoweit anzustellenden Erwägungen aber führten, so sagt das Patentamt weiter, zur Zurückweisung der Anmeldung „Hindenburg-Wolle". Zweifellos kann davon ausgegangen werden, daß die Käufer nicht an Warenzeichenschutz, Warenursprung und Warengarantie denken, wenn sie eine Warenausstattung vor sich sehen, die tagtäglich vor ihr Auge kommen kann, und die nur patriotischen Empfindungen, dem Bedürfnis, dem großen Heerführer eine Huldigung darzubringen, entspringt. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich nicht etwa um Freizeicheneigenschaft im Sinne von § 4 des Ges. handelt. Denn von Freizeichen ist nur dann die Rede, wenn ein an sich schutzfähiges Zeichen durch Allgemeingebrauch so verwässert ist, daß es nicht mehr auf diese oder jene Ursprungsstätte der Ware kennzeichnend hindeuten kann. Davon kann man im vorliegenden Fall nicht sprechen; denn noch bis zum Ausbruch des Kriegs hatte wohl niemand Interesse daran, seine Ware gerade nach dem großen Heerführer zu benennen. Auch darauf kommt die Entscheidung noch zu, daß es richtig sein mag, daß der Beweggrund für die Wahl und Anmeldung eines verkehrskräftigen Zeichens der ist, ein Ausschließungsrecht an ihm, durch Vertreibung der mit ihm bezeichneten Ware sonach möglichst viel geschäftliche Vorteile zu erlangen. Indes kann solcher Gesichtspunkt nicht allein für die Auslegung des Gesetzes entscheiden. Er würde dahin führen, daß ein geschickter Gewerbetreibender, der Waren der verschiedensten Art führt, alle wichtigen Kriegsnamen und Kriegsbilder für sich mit ausschließender Wirkung gegen Dritte in Anspruch nehmen kann, wenn ihm eine frühzeitige Anmeldung glückt. Auch von Kriegsbildern ist also die Rede. Ob auf sie obige Erwägungen anwendbar sind, ist Sache des Einzelfalls. Im allgemeinen dürften besonders Wortzeichen der Ablehnung ausgesetzt sein, da sie einen allgemeinen Schutz beanspruchen, der die Gefahr einer unzulässigen Monopolstellung vergrößert. — Eine weitere Entscheidung des Patentamts erging einige Wochen später, sie sprach sich über die Nichtschutzfähigkeit des Bildes des Eisernen Kreuzes aus. Gerade dies Bild muß der Allgemeinheit freigehalten werden, es ist wie ein Symbol des gegenwärtigen Kriegs. Ein Blick in die Schaufenster zeigt, daß es seit Kriegsbeginn allgemein üblich ist, auf Waren der allerverschiedensten Art, auch solchen, die nicht in Beziehung zum Krieg stehen, dies Bild des Eisernen Kreuzes anzubringen. Solcher allgemeinen und berechtigten Verkehrsauffassung gegenüber kann auch nicht in Betracht kommen, welche Absicht der einzelne Gewerbetreibende bei der Anbringung des Kreuzes auf seiner Ware verfolgen mag. Auch ist nicht zu verkennen, daß bereits früher Zeichen mit dem Bild des Eisernen Kreuzes eingetragen worden sind. Da handelte es sich aber nicht um das von 1914, sondern das von 1870, also Eintragungen, die Jahre nach dem Krieg erfolgt, unter ganz andern Verhältnissen geschehen sind und mit den jetzigen Beanstandungen nichts zu tun hatten.

Endlich ist anläßlich einer Anmeldung, wo das Zeichen „Deutsch-Oesterreichische Bündnis-Spiel-Karte Gelb-Schwarz-Weiß-Rot" zur Prüfung vorlag, ausgeführt, daß jenes Bündnis zwar nicht eine Folge des jetzigen Krieges sei, da es schon seit den 70er Jahren bestehe, aber für den Ausgang des Kriegs von solcher Bedeutung und deshalb in Schriften, Plakaten usw. so oft erwähnt, in Bildern so häufig verherrlicht sei, daß seine Erwähnung unterscheidend nicht wirke. Gleiches gelte von der Zusammenstellung der Landesfarben, die auf Waren, Schaustücken, Schildern usw. vielfach angebracht würden.

Interessant ist, daß auch in Oesterreich — Ministerium für öffentliche Arbeiten — ähnliche Entscheidungen ergangen sind. Angemeldet waren Abbildungen des Kaisers Wilhelm und der Generale von Hötzendorf, Auffenberg u. Dankl, sowie des Admirals Haus. Auch hier heißt es, daß der Verkehr in solchen Abbildungen unter den jetzigen Verhältnissen nicht einen geschäftlichen Hinweis erblickt, sondern nur eine Kundgebung vaterländischer Gefühle, einen Ausdruck bundesfreundlicher Gesinnung u. einen Akt der Huldigung. Es fehlt also solchen Namen (ebenso dem Hindenburgs) die in § 1 des Markenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes v. 17. März 1913 geforderte Eignung, als unterscheidende Zeichen aufgefaßt zu werden. Die österreichische Behörde hatte anläßlich jener Ent-

Digitized by Google

scheidung auch Anlaß, sich über die Registrierbarkeit von Namen wie Joffre und Lord Kitchener auszulassen. Sie sprach sich betreffs dieser Namen dahin aus, daß, abgesehen davon, daß auch für diese Namen zutrifft, daß sie von den in Betracht kommenden Verkehrskreisen nicht als geschäftlicher Hinweis auf eine bestimmte Ursprungsstätte der Ware, sondern als Ausdruck der allgemeinen kriegerischen Gesinnung aufgefaßt und der Gebrauch der Namen feindlicher Heerführer als Wertmarken derzeit berechtigtes Aergernis erregen u. das patriotische Gefühl der Bevölkerung verletzen würde. Hinweise auf die Eintragung des Wortes „Napoleon" fanden ihre Zurückweisung in der Bemerkung, daß der Träger dieses Namens der Geschichte einer fernen Vergangenheit angehöre und der Gebrauch gerade dieses Namens in der Gegenwart als Warenzeichen einer anderen Auffassung im Verkehr unterläge.

Das Kais. Patentamt veröffentlicht jeden Monat eine Liste von Wortzeichen, die auf Grund von § 1 u. 4 von der Eintragung ausgeschlossen worden sind. In ihr finden sich von Zeichen, die vorstehender Abweisung unterliegen, außer Hindenburg-Marken (darunter Hindenburg-Russenschreck sowie „Hindenburg-Likör" vertreibt alles) und Eisernen Kreuz-Zeichen folgende: Emmich, Brummer von Lüttich, Der 42er Brummer, Deutsche Mörser, Kaliber 42, Feldgrau, Kluck, Weddigen, Befreiungsjahr 1914, Der Held von Lüttich, Heldenführer 1914, Herzog Albrecht von Württemberg, Im Zeichen des Eisernen Kreuzes, Kronprinz Wilhelm, Kronprinz Rupprecht, Sieg u. Ruhm 1914, Siegesjahr 1914, Deutschlands Erhebung 1914, Deutschlands starke Heerführer, Die Einnahme von Lüttich durch General von Emmich, Heil dem Kronprinzen von Bayern zum Sieg von Metz, Heil dem Kronprinzen von Deutschland zum Sieg von Longwy, Immer feste druff, Nun wollen wir sie dreschen, Ran an den Feind, Schlacht bei Mülhausen, Konrad von Hötzendorf, Das Volk steht auf, Deutsche Dresche, Für Kaiser u. Reich, General von Eichhorn, General von Heeringen, General von Schenk, Generaloberst von Bülow, Generaloberst Freiherr von Hausen, Generalquartiermeister, Kriegsmusik anno 1914, Lüttichstürmer, Parole Einigkeit 1914, Prinz Festedruff Sieger von Longwy, Unser Generalstab, Hurra, Weltkrieg 1914, Zwei zu Sieben, Uneun, U 21, Bundestreue, Denkt an Tsingtau, Emden, Deutschlands Helden, Feldpost, Feldwache, Funkertruppe, die Helden von Lagarde, Skoda-Brummer, Weltgericht 1813/15 u. 1914.

Vorstehend aufgeführte Zeichen sind Wortzeichen. Daneben ist natürlich auch eine Unmenge von Anmeldungen rein bildlicher Art beim Patentamt eingegangen. Oben war schon gesagt, daß auch auf sie die hier entwickelten Grundsätze Anwendung finden können — aber nur können. Im einzelnen muß die Entschließung vorbehalten bleiben. Denn ebenso wie das bloße Brustbild Hindenburgs nicht Warenzeichen sein kann, ist letzteres sehr wohl möglich bei einem Bild, das zwar auch auf die jetzigen Kriegsereignisse Bezug hat, durch seine Gestaltung aber eigenartig und kennzeichnend wirkt und über die übliche Ausstattungsweise von Waren weit hinausgeht.

Wasserflugzeuge im Neutralitätsrecht.

Von Gerichtsassessor Dr. Wehberg, Düsseldorf.

Bald nach Ausbruch des Krieges ereignete sich folgender Vorfall: Bei dem Erkundungsfluge eines Marinewasserdoppeldeckers eines kriegführenden Staates ließ der Motor plötzlich derart nach, daß der Apparat nicht mehr in der Luft gehalten werden konnte. Es wurde versucht, auf dem Wasserwege nach der Heimatstation zurückzukehren. Doch wurde der Apparat von der hohen See in neutrale Gewässer und schließlich an eine neutrale Insel getrieben. Bevor dort eine gründliche Ausbesserung vorgenommen werden konnte, beschlagnahmte die Militärbehörde das Flugzeug und ließ die Insassen festhalten. War dies Vorgehen gerechtfertigt?

Bei Beurteilung der Frage darf man nicht davon ausgehen, daß man sagt: Die Bewegungsmöglichkeit des Flugzeugs auf dem Wasser sei nur eine relative, für den Fall eines Motordefekts vorgesehene; in der Hauptsache bewege sich dieses Fahrzeug in der Luft und müsse daher wie jedes andere Flugzeug behandelt werden. Diese Folgerung wäre nur richtig, wenn ein besonderer Satz bestände, wonach ein sich auf dem Wasser den neutralen Küstengewässern näherndes Fahrzeug deswegen mitsamt den Insassen festgehalten werden darf, weil es hauptsächlich zu Flugzwecken verwandt wird. Das Völkerrecht gestattet nicht in allen Fällen, da Angehörige feindlicher Staaten neutrales Gebiet oder neutrale Küstengewässer betreten, deren Festhaltung. Noch bei den Verhandlungen der 1. Haager Friedenskonferenz 1899 (Prot. Bd. III S. 76 ff.) waren die Delegierten darüber uneinig, ob die von irgendwelchen Schiffen auf neutralem Territorium gelandeten Verwundeten Kriegführender interniert werden müßten oder nicht; man einigte sich gemäß einem holländischen Antrage auf ein Kompromiß. Dies ist Beweis dafür, daß eine allgemeine Regel, wonach jede auf das neutrale Gebiet verschlagene feindliche Person festgehalten werden müßte, nicht vorhanden ist, vielmehr im einzelnen Falle untersucht werden muß, wieweit besondere Normen des Völkerrechts eine solche Internierung dem neutralen Staate gebieten.

Es kann daher nicht entscheidend sein, daß ein Wasserflugzeug in der Hauptsache zur Fortbewegung im Luftraume bestimmt ist. Vielmehr ist zu untersuchen, in welcher Weise es sich dem neutralen Gebiete genähert hat. Hat es den neutralen Luftraum überflogen, und ist es bei dieser Gelegenheit gelandet, so ist sicher eine Internierung statthaft, ja notwendig. Denn der Luftraum oberhalb des neutralen Territoriums ist ebenso geschützt wie das neutrale Gebiet selbst, und die Regeln des Landkriegsrechts müssen entsprechende Anwendung finden. Nähert sich aber ein Wasserflugzeug ausschließlich auf dem Wasserwege den neutralen Küstengewässern, so kann

Digitized by Google

es keinen anderen Grundsätzen unterworfen sein als denen des Seekriegsrechts. Dabei macht es nichts aus, ob das Wasserflugzeug vor dem Befahren der neutralen Küstengewässer den über der hohen See befindlichen Luftraum überflogen hat. In Beziehungen zu dem neutralen Staat ist das Wasserflugzeug ausschließlich auf dem Seewege getreten, und die bloße Möglichkeit einer anderen Fortbewegungsart kann hierbei nicht in Betracht kommen. Das muß besonders dann gelten, wenn der Apparat wegen starken Motordefekts zum Fluge zur Zeit ungeeignet ist, und die Fortbewegung auf dem Wasser die einzige Möglichkeit darstellt. Uebrigens darf sich ein Wasserflugzeug, nachdem in neutralen Gewässern eine Ausbesserung vorgenommen worden ist, nur auf dem Wasserwege wieder entfernen.

Steht also fest, daß auf den gegenwärtigen Fall lediglich Seekriegsrecht zur Anwendung kommen kann, so handelt es sich weiter um die Prüfung der einzelnen Fälle, in denen im Seekriege eine Internierung statthaft ist. Es kann von den mannigfachen Möglichkeiten abgesehen werden, die in dem Haager „Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges" vorgesehen sind. Sie beziehen sich alle darauf, daß ein Kriegsschiff oder eine Prise von dem neutralen Staate zurückbehalten werden muß und setzen für diesen Fall fest, was mit den Offizieren und der Mannschaft des Fahrzeuges geschehen soll.[1]) Würde man diese Regeln auf den Fall des Wasserflugzeuges anwenden, so käme eine Internierung deswegen nicht in Frage, weil das Flugzeug eine Havarie erlitten hatte und ihm daher, will man es wie ein Kriegsschiff behandeln, eine Möglichkeit gegeben werden mußte, eine Reparatur vorzunehmen und sich darauf aus den neutralen Gewässern zu entfernen. Deshalb sind die Art. 13 und 15 der Rotekreuzkonvention die einzigen Regeln, deren Anwendung auf den gegenwärtigen Fall statthaft sein müßte, will man die Internierung für zulässig erachten.

Das zuletzt genannte Abkommen handelt von zwei Fällen, einmal davon, daß Schiffbrüchige von einem neutralen Kriegsschiffe aufgenommen werden (Art. 13) und zweitens davon, daß Schiffbrüchige in einem neutralen Hafen von Lazarettschiffen oder sonstigen Fahrzeugen gelandet werden. (Art. 15) Art. 13 wird man analog auf den Fall ausdehnen dürfen, wo sich ein Schiffbrüchiger direkt auf das neutrale Territorium rettet. Er wird interniert werden müssen; denn verpflichtet das Betreten eines neutralen Kriegsschiffes durch einen Schiffbrüchigen den neutralen Staat zur Internierung, wie viel mehr muß dies bei dem Betreten des neutralen Bodens selbst der Fall sein! Aber nur „Schiffbrüchige" (Naufragés) dürfen festgehalten werden, d. h. Leute, die, Wind und Wellen preisgegeben, auf dem Meere umherschwimmen und dem Tode verfallen wären, würde man sie nicht aufnehmen. Die Rettung Schiffbrüchiger geschieht nach dem Geiste des Abkommens stets deshalb, weil sie regelmäßig in dem Willen der Schiffbrüchigen selbst gelegen ist. So gibt man dem neutralen Staat ein Recht, die Schiffbrüchigen aufzunehmen und verpflichtet ihn dafür, die Personen festzuhalten.

Wie aber können die erwähnten, für „Schiffbrüchige" bestimmten Regeln auf Personen Anwendung finden, die mit Hilfe eines sich selbständig fortbewegenden Apparates ohne fremde Hilfe das Meer durchfahren können, gar nicht der Rettung bedürftig sind, ja eine solche ablehnen? Daraus ist zu schließen: Eine völkerrechtliche Regel, wonach die Insassen des Marinewasserdoppeldeckers interniert werden dürfen, besteht im Völkerrechte nicht; ihre Festhaltung ist also nicht zulässig.

Wenn man nunmehr positiv die auf den gegenwärtigen Fall anwendbaren Regeln zu erforschen sucht, so ist zu fragen, weshalb das Wasserflugzeug, soweit es sich lediglich auf dem Wasser fortbewegt, nicht als Kriegsschiff behandelt werden soll? Kann etwa die Kleinheit des Apparates zu einer anderen Auffassung verführen? Es gibt keine Bestimmung, wonach ein Schiff, um als Kriegsschiff zu gelten, eine bestimmte Größe haben muß. Auch Waffen braucht ein Kriegsschiff nicht notwendigerweise zu haben, z. B. wenn es ausschließlich zu Erkundigungszwecken benutzt wird. Ebensowenig müssen die Fahrzeuge eine Kriegsflagge führen. Wie aus Art. 2 des Haager „Abkommens über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe" hervorgeht, genügt es, wenn sie „les signes extérieurs distinctifs des bâtiments de guerre de leur nationalité" tragen. Dem Deutschen Reiche steht das Recht zu, für Wasserflugzeuge diejenigen besonderen Abzeichen zu wählen, die ihm zweckmäßig erscheinen. Das Wasserflugzeug ist wie jedes andere Kriegsschiff dem direkten Befehle, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit der Macht unterstellt, deren Abzeichen es trägt. Der Befehlshaber befindet sich im Staatsdienste und ist von der zuständigen Staatsgewalt ordnungsmäßig bestellt. Sein Name steht in der Rangliste der Kriegsmarine. Die Mannschaft ist den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen und befolgt die Gesetze und Gebräuche des Krieges. Auch steht das Flugzeug auf der Liste der deutschen Wasserflugzeuge. Alle für Kriegsschiffe charakteristischen Merkmale sind also gegeben. Daß die Besonderheiten eines Wasserflugzeuges keinen Grund zu einem anderen Resultate abgeben können, sei durch folgenden Vergleich beleuchtet. Man nehme an, ein Kriegsschiff sei in Gefahr zu stranden. Man beschließt, aus einem an der Küste gelegenen Dorfe einen Lotsen zu holen (was nach § 11 des Haager Abkommens über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekriege dem Kriegsschiffe eines Kriegführenden gestattet ist) und sendet zu diesem Zwecke ein Boot ab. Es leuchtet ein, daß auch dieses Boot genau dieselben Privilegien wie das Kriegsschiff besitzt und nicht interniert werden darf, selbst dann nicht, wenn es ein kleines Leck bekäme und vor der Rückfahrt ausgebessert werden müßte. Nur wenn das Boot unterginge, käme eine Internierung der

[1]) Art. 3 Abs. 1; Art. 21 Abs. 2; Art. 22; Art. 24 Abs. 2, 3, 4.

Digitized by Google

Schiffbrüchigen, die sich an das neutrale Ufer retten, in Frage.

Da das Wasserflugzeug infolge einer Havarie gezwungen war, an Land zu gehen, mußte ihm entsprechend den für Kriegsschiffe geltenden Regeln eine Frist zur Ausbesserung gewährt werden, wie diese auch in der Neutralitätserklärung des betr. Staates vorgesehen war. Deshalb mußte, nachdem einmal irrtümlich eine Internierung erfolgt war, die Freilassung der Insassen des Wasserflugzeuges mit samt dem Apparate erfolgen, oder es mußte, wenn man die Frage scharf formell, was weniger richtig erscheint, auf die Spitze treiben wollte, den Insassen des Wasserflugzeuges Gelegenheit zur Reparatur gegeben und ihnen gestattet werden, die Küstengewässer in derselben Weise zu verlassen, wie sie sie zuerst durchfahren haben.

In der Tat ist die analoge Anwendung einiger für Kriegsschiffe geltenden Regeln auf Wasserflugzeuge durchaus in der Natur der Dinge begründet. Deshalb muß auch die Lieferung von Wasserflugzeugen von seiten neutraler Personen an Kriegführende trotz der entgegengesetzten amerikanischen Praxis verboten sein.

Johannes Biermann †.

Immer neue schwere Opfer fordert der Krieg, den Deutschland um sein Dasein führt. Opfer auch von der deutschen Rechtswissenschaft. Wiederum ist ein deutscher Rechtslehrer gefallen, dessen Name einen guten Klang hatte bei allen Juristen. Am 19. Juni fiel, kurz nach Vollendung seines 52. Lebensjahres, Johannes Biermann, als Hauptmann und Bataillonsführer bei den siegreichen Kämpfen in Galizien.

Was ihn weiteren Kreisen bekannt gemacht hat, war vor allem sein vortrefflicher Kommentar zum Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches (in Heymanns Verlag), der in dritter Auflage vorliegt. Sein wertvolles Buch über „Widerspruch und Vormerkung nach deutschem Grundbuchrecht" wuchs aus diesem Kommentar heraus. Im Jahre 1908 erschien von ihm ein Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Es fand verdiente Anerkennung, ist aber leider nicht über den ersten Band hinaus gediehen. Wissenschaftlich besonders hoch geschätzt sind diejenigen seiner Arbeiten, in denen Biermann die Wechselwirkung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht untersucht. Seine Schrift über „Polizei und Privatrecht in Preußen" ist auf diesem Grenzgebiet, das bis dahin „terra incognita" war, bahnbrechend gewesen. Rechtshistorische und rechtsphilosophische Untersuchungen lagen ihm ferner als rechtsdogmatische; er schöpfte aus der Gegenwart und arbeitete für das Rechtsleben.

Biermann ist in Berlin aufgewachsen, dort auch seit 1891 Privatdozent und seit 1895 außerordentlicher Professor gewesen. Ein Jahr später ging er nach Gießen, wo er bis zum Jahre 1912 als erfolgreicher und beliebter Lehrer gewirkt hat, um dann nach Halle überzusiedeln.

Aber Biermann war nicht nur Gelehrter und Lehrer, er war ein Mann des Befehlens und Ordnens. Ihn drängte es, im Staate schöpferisch zu wirken; in der Universitätsverwaltung, in der Gemeindeverwaltung und im Parteileben war er mit lebendiger Anteilnahme tätig. Seine frische, ungezwungene Art sich zu geben, sein sarkastischer Berliner Humor verschafften ihm überall, bei Schülern, Berufsgenossen und in weiten Kreisen zahlreiche Freunde; die Schärfe seines Verstandes und die Festigkeit seines Willens machten ihn zum geborenen Führer. Daß sich dieser Mann alsbald nach Ausbruch des Krieges der Heeresverwaltung zur Verfügung stellen würde, davon war jeder überzeugt, der ihn kannte.

Nun ist auch er gefallen. Wir beklagen aufs tiefste seinen Verlust, nicht ihn, der für das Vaterland sterben durfte, das er mit ganzer Seele liebte!

Professor Dr. W. v. Blume, Tübingen.

Juristische Rundschau.

Unerwartet trat im Juni der amerikanische Staatssekretär Bryan von seinem Amte zurück. Noch mehr überraschten die Gründe. Dann kam seine Agitation für den Frieden mit Deutschland. Dann erinnerte man sich, daß Bryan der Schöpfer der Verträge zur Erhaltung des Weltfriedens ist. Bei Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung oder Schiedsgericht zu schlichten sind, soll eine Kommission bestellt werden. Sie hat binnen Jahresfrist ihr Gutachten abzugeben. Bis dahin darf keine Partei die Feindseligkeiten eröffnen. Deutschland hatte nur den Grundgedanken gebilligt. Aber es scheint, daß Bryan trotzdem nach diesem Grundsatz handeln will. Es scheint, daß Bryan den Amerikanern nicht das Recht zuspricht, auf englischen Schiffen in das Kampfgebiet zu reisen. Es scheint, daß er die Beförderung von Munition auf amerikanischen Dampfern untersagt sehen will. Wir verfolgen das Auftreten Bryans mit gespannten Blicken. Nicht nur, weil es die Beziehungen zwischen Deutschland und den Ver. Staaten bessert. Es kann auch der amerikanischen Regierung den Weg zur wahren Neutralität wieder öffnen. Es wird nie zu spät sein.

Am 9. Juli wurde dem amerikanischen Gesandten in Berlin die deutsche Antwort auf die Note vom 10. Juni 1915 in Sachen der Lusitania überreicht. Die Sprache ist fest und würdig. An einzelnen Stellen dringt ein mächtiges sittliches Empfinden durch. Das Wort von der heiligen Pflicht der deutschen Regierung, das Leben der ihrigen zu schützen und zu retten, findet Widerhall in den deutschen Herzen. Die Note hält an dem bisherigen Standpunkte und an der Abweisung der Vorwürfe der Ver. Staaten fest. Der englische Vernichtungsplan zwang Deutschland zum Unterseebootkriege. Ein amerikanischer Bürger kann ein feindliches Schiff durch seine Anwesenheit an Bord nicht schützen. Sie bringt aber auch einen Vergleichsvorschlag. Deutschland will die rechtzeitig vorher angesagten amerikanischen und durch besondere Abzeichen kenntlich gemachten Passagierdampfer ungehindert passieren lassen. Auch eine Anzahl neutraler und wenn dies nicht genügt, sogar einige englische Dampfer unter amerikanischer Flagge. Nur über die Zahl hat man sich zu verständigen. Dafür haben die Ver. Staaten die Gewähr zu übernehmen, daß diese Dampfer keine Konterbande führen. Es ist allerdings nur von der „zuversichtlichen Hoffnung" die Rede, der sich die deutsche Regierung in diesem Punkte hingibt. Aber aus der

Digitized by Google

Sprache der Diplomatie in die des Rechts übersetzt, kann dies nur als Bedingung der deutschen Zusage aufgefaßt werden.

Am 29. Juni hatte Oesterreich-Ungarn eine Note nach Washington wegen der Munitionslieferungen gesandt. Sie wurde am 14. Juli veröffentlicht. Ihren Kernpunkt bildet eine Ausführung über die Pflichten neutraler Staaten. Der Handel mit Kriegskonterbande darf sicherlich nicht dann ungehindert geschehen, wenn er solche Gestalt und solche Dimensionen annimmt, daß damit „die Neutralität des Landes in Mitleidenschaft gezogen wird". Rechtlich wird der hier ausgesprochene Gedanke nicht wohl ernstlich bekämpft werden können. Die Frage ist aber immer die, ob der Adressat ihn verstehen will.

Der Schweizer Bundesrat fährt in der Wahrung der Neutralität energisch fort. Er wird in künftigen Fällen der Verletzung der Neutralitätspflicht durch die Bewohner der Schweiz selbst Klage erheben. Es bedarf keines Strafantrags auswärtiger Regierungen oder fremder Fürsten. Die Schweiz schreitet von Amts wegen dagegen ein. Die Prozesse werden vor dem Bundesgerichte verhandelt. Es kommt nicht so sehr auf die Gesetze an, als auf die Männer, die sie handhaben. Man darf der Regierung und den Gerichten der Schweiz zutrauen, daß sie Ordnung zu halten wissen.

Ein Schweizer Kantonalschulprofessor hatte einen deutschen Buchhändler, der seit Jahren in Lausanne wohnte, durch den Gebrauch beschimpfender Worte „salaud, mouchard, cafard, goujat etc." schwer beleidigt. Das Bezirksgericht Lausanne sprach ihn frei. Der Beleidigte habe die Beleidigung provoziert. Das Bundesgericht Lausanne hat das Urteil kassiert. Die Provokation, die in der Mitteilung eines Briefes des Professors an den deutschen Konsul liegen sollte, verneinte das oberste Gericht. Was den Angeklagten reizte, war die Nationalität des Beleidigten. Die hierdurch hervorgerufene Stimmung des Beleidigers wirke nicht strafausschließend. Beide Urteile, das des Bezirksgerichts und das des Bundesgerichts, sind von Interesse. Daß das RG. in einem ähnlichen Falle ebenso entschieden hätte, erscheint selbstverständlich. Aber auch von dem deutschen Gerichte erster Instanz dürfen wir die gleiche Objektivität erwarten.

Am 2. Juli 1915 ist der Kreuzer „Albatros" bei der Insel Gotland einem russischen Geschwader erlegen. Die Vernichtung erfolgte durch die fortgesetzte Beschießung in schwedischen Gewässern. Das hat Rußland anscheinend von England gelernt. Aber Schweden trat energischer auf als es Chile konnte. Und Rußland mußte sein Unrecht eingestehen und um Entschuldigung bitten. Das macht freilich das Unrecht nicht ungeschehen. Die Sühne befriedigt das Rechtsgefühl nicht. Aber es zeigt doch, daß auch die kleineren Staaten, wie die Schweiz und Schweden, ihre Rechte wahren können, wenn sie nur wollen.

Das englische Parlament hat in den letzten Junitagen die große $4\frac{1}{2}$ %ige Kriegsanleihe genehmigt. Daß dies nötig war, daß ein Zinsfuß, den man in England seit 100 Jahren nicht mehr kannte, bewilligt werden mußte, ist eine Satire auf Greys Begründung der Teilnahme Englands am Kriege. Sie scheint denn doch etwas mehr zu kosten als die Neutralität. Eine Höchstgrenze ist dieser Anleihe nicht gesteckt. Das ist verfassungsrechtlich nicht unstatthaft. Aber dem Geiste der englischen Verfassung, wenigstens dem, wie wir ihn uns vorstellten, entspricht dies nicht. Mit der Anleihe ist eine Konvertierung nicht nur der $3\frac{1}{2}$ % igen Kriegsanleihe vom November 1914, sondern auch der alten aus Friedenszeiten herrührenden $2\frac{1}{2}$ und $2\frac{3}{4}$ % igen Konsols verbunden. Sie können gegen $4\frac{1}{2}$ % ige umgetauscht werden. Aber sie werden nur zum Kurse von $66\frac{2}{3}$ % angenommen. Und nur, wenn der Besitzer zu einem Drittel seines Besitzes neue Anleihe gegen bar zeichnet. Er wird nicht gezwungen. Er kann seine Papiere behalten. Aber dann riskiert er deren weitere Entwertung unter die von der Regierung ihm heute gebotenen zwei Drittel. Unwillkürlich steigt das Bild der notleidenden Aktien-Gesellschaft auf, die Vorzugsaktien ausgibt und ihre alten Aktionäre zur Beteiligung daran durch sanften Druck zu bestimmen sucht.

Der Krieg brachte England einen Munitionsminister und dieser in den letzten Tagen des Juni ein Munitionsgesetz. Dann im Juli das eigenartige nationale Registrierungsgesetz, das eine Stammrolle für alle Engländer, wenn auch keine allgemeine Wehrpflicht oder Arbeitspflicht bringt. Ob diese die mangelnde Munition beschaffen werden, ist unsicher. Sicher aber ist, daß sie England etwas genommen haben, auf das sein Volk bisher stolz war, die Freiheit vom staatlichen Zwange. Nun werden die Arbeiter in Listen eingetragen und unter Aufsicht gestellt. Streiks wie Aussperrungen sind bei Strafe verboten. Die Arbeiter werden den Munitionsfabriken zugeteilt, wie die Soldaten ihren Garnisonen. Das Unbehagen der Engländer bei diesen Gesetzen spricht sich in der Begründung des Munitionsministers Lloyd Georges im Unterhause aus. Deutschland habe hinreichend Munition. Also habe es den Krieg langer Hand vorbereitet. Also habe es hinterlistig England überfallen. Wie schlimm muß es um ein Gesetz stehen, das man durch solche Lügen erträglich machen muß!

Am 25. Juni rückten bei den Kämpfen am unteren Dnjestr russische Infanteristen ohne Waffen und mit dem Zeichen der Ueberläufer vor. Plötzlich holten sie aus den Taschen ihrer Uniformen Handgranaten. Hinter ihnen kamen bewaffnete Gruppen. Es kostete Mühe, sie wieder zurückzuwerfen. Der folgende Tag bot in anderer Gegend dasselbe Schauspiel. Diesmal schwenkte man weiße Tücher. Diesmal wurden diese russischen Soldaten vernichtet. „Kriegslisten", sagt das Abkommen betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges in Ziff. 24, „sind erlaubt." Eine Kriegslist war das Vorgehen der Russen. Aber dem Gegner ist auch erlaubt, sich gegen die List zu wehren. Dadurch ist das Verbot der Tötung des die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes (Ziff. 23 E) wieder aufgehoben. Das steht nicht ausdrücklich im Landkriegsabkommen. Aber es folgt aus ihm. Der Führer, der am 26. Juni das Feuer auf die Russen mit den weißen Tüchern befahl, wird sich allerdings kaum um die Auslegung des völkerrechtlichen Uebereinkommens den Kopf zerbrochen haben.

Bei den Kämpfen an der Isonzolinie um Plawa am 20. Juni meldete sich ein von einem Hornisten mit weißer Fahne begleiteter italienischer Offizier vor der österreichischen Stellung als Parlamentär. Er wollte eine Bitte des Führers der Brigade über-

Digitized by Google

bringen. Da er keine schriftliche Vollmacht besaß, wurden beide, der Offizier und sein Begleiter, gefangen. Nach dem Abkommen über Gesetze und Gebräuche des Landkriegs gilt als Parlamentär, „wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlung zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt". Schriftlichkeit der Vollmacht ist darin nicht verlangt. Aber der österreichische Befehlshaber kann nicht prüfen, ob die behauptete mündliche Vollmacht besteht. Er war daher im Rechte, wenn er dem italienischen Offizier die Parlamentäreigenschaft bestritt. Er darf ihn als solchen anerkennen. Er muß es nicht. Das muß praktisch zu einer Schriftlichkeit der Vollmacht führen.

In Oesterreich wurde am 12. Juni 1915 eine kaiserliche Verordnung gegen die Verräter veröffentlicht. Ihr Vermögen wird nicht zur Strafe eingezogen. Dem Staat soll der durch die verräterische Handlung verursachte Schaden ersetzt werden. Es ist ihm aber auch „als Sühne für die Rechtsverletzung nach freiem durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen des Gerichts eine angemessene Entschädigung zuzusprechen" (§ 1). Zur Sicherung dieses Anspruchs kann das in Oesterreich befindliche Vermögen mit Beschlag belegt werden (§ 2). Das ist kein zivilrechtlicher Schadensersatz. Auch nicht der Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist. Es ist eine Buße für eine Verletzung einer öffentlich rechtlichen Pflicht gegenüber dem Staate. Der pönale Charakter ist unverkennbar. Nur steht hier der Ausspruch der Strafe und ihre Höhe im Ermessen des Gerichts. Die Anwendung dieser Vorschrift und die ihr unterstellten Fälle werden nach dem Kriege über manches, von dem man heute nicht spricht, lehrreichen Aufschluß bringen.

Nun hat sich auch Deutschland zu einer Wiedervergeltung gegen die Eingriffe der feindlichen Staaten in die Deutschen erteilten Schutzrechte entschlossen. (Bek. des Bundesrats v. 1. Juli 1915 und AusfBestimmung des Reichskanzlers v. 2. Juli 1915.) Rußland wird anders behandelt als England und Frankreich. Allerdings gibt die Verordnung dem Reichskanzler allgemein das Recht, Patentrechte, Gebrauchsmuster und Warenzeichenrechte, soweit sie Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, im öffentlichen Interesse zu beschränken oder zu vernichten. Er kann anderen deren Ausübung oder Benutzung gestatten (§ 1 Abs. 1 BV.). Diese Anordnungen werden nur auf Antrag getroffen (Ziff. 2 VollzBest.). Als feindliche Staaten werden England, Frankreich und Rußland bezeichnet (§ 5 BV.). Dann aber wird die „Wirkung" von Patenten, die Angehörigen Rußlands zustehen, mit dem 11. März 1915 als erloschen angesehen. Nur die für Angehörige anderer als der feindlichen Staaten bestellten ausschließlichen Rechte zur Ausübung und Nutzung können durch Anmeldung beim Patentamte bis 30. Sept. 1915 erhalten werden (§ 6 Abs. 1). Dasselbe gilt für Gebrauchsmuster (§ 6 Abs. 4). Also bleibt für die Angehörigen Rußlands nur bei Warenzeichen das besondere Verfahren vor Patentamt und Reichskommissär. Die Benutzung von Patenten und Gebrauchsmustern, die russischen Staatsangehörigen erteilt sind, ist v. 11. März 1915 ab frei. Auch Patentverletzungen nach jenem Tage werden nachträglich zu erlaubten Handlungen. Diese verschiedene Behandlung richtet sich nach dem Vorbilde der feindlichen Staaten. Schlimm genug, daß sie nötig wurde.

Während der Dauer des Krieges kann das Eigentum an Gegenständen, „die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können", auch durch Anordnung des Kriegsministeriums oder Reichsmarineamts auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden. Der Uebernahmepreis wird durch ein Schiedsgericht festgesetzt. (Bek. des Bundesrats v. 24. Juni 1915 § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1.) Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht (§ 1 Abs. 2). Durch das Kriegsrecht ist eine neue Art der Eigentumsbeschaffung entstanden. Eine ähnliche Erscheinung bildet der Zuschlag bei der Zwangsversteigerung. Der Akt der Staatsgewalt überträgt das Eigentum. Es ist daher einerlei, wem vorher das Eigentum zustand. Ein Irrtum der Behörde hierüber berührt den Rechtserfolg nicht. Unerheblich ist auch, ob der Erwerber von dem Vorgange Kenntnis hat. Das Eigentum geht ohne sein Wissen und Wollen auf ihn über. Damit aber auch die Gefahr. Es könnte eine unangenehme Ueberraschung werden, wenn die Rohmaterialien, die einer Fabrik aus einem Lager durch Anordnung gegenüber dem Lagerhalter übertragen werden, verbrennen und der Eigentümer jener die Rechnung vorzeigt. Eigenartig ist auch das Schiedsgericht. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden. Dieser die Beisitzer. Das ist aber kein Schiedsgericht, sondern ein Ausnahmegericht für den besonderen Fall.

Auch für die kommende Zeit ist durch die Verordnung des Bundesrats v. 28. Juni 1915 der Verkehr mit Brotgetreide und Mehl im Interesse der Volksernährung geregelt. Die Grundgedanken des bisherigen Systems bleiben. Neu ist die Reichsgetreidestelle als Reichsamt (§ 10 ff.). Sie besteht aus einer Verwaltungs- und einer Geschäftsabteilung. Jene ist Behörde, diese eine Gesellschaft m. b. H. Ein sonderbar anmutendes Rechtsgebilde. Ein staatliches Organ ist mit einer handelsrechtlichen Gesellschaft verknüpft. Diese G. m. b. H. ist wieder ein Stück einer Reichsstelle. Der juristischen Theorie wird hier noch manches zu erklären bleiben. Zivilrechtlich eigenartig sind auch die Bestimmungen über die Beschlagnahme (§ 1 Abs. 1). Sie wird zugunsten des Kommunalverbandes, auf dessen Boden das Brotgetreide gewachsen ist, mit der Trennung vom Boden wirksam. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme wieder frei. Diese Letztere ist aber der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen (§ 42). Für die Konstruktion der Juristen bildet wieder das Stroh, das durch die Dreschflegel oder die Dreschmaschine aus der Beschlagnahme herausgehauen wird, einen interessanten Gegenstand. Auch die Kleie, die von der Beschlagnahme losgelöst wird, um dann der Verkaufspflicht zu unterstehen. Es ist aber doch gut, daß die praktische Durchführung nicht auf die Lösung dieser Probleme zu warten braucht.

Nach einem Beschluß des Kammergerichts[1]) kann ein Angehöriger eines feindlichen Staates, auch wenn er in Deutschland wohnt, wegen dieser Eigenschaft der Vormundschaft über ein deutsches Mündel enthoben werden.

[1]) S. 616 d. Bl.

Digitized by Google

Eine wesentliche Aufgabe des Vormunds bestehe in der Pflege deutscher Gesinnung. Das sei von einem solchen Vormunde, auch wenn er seit seiner frühesten Jugend in Deutschland gewohnt hat, nicht zu erwarten. Ob nicht das KG. hier in seinem vaterländischen Empfinden die Grenze überschreitet, die bisher die deutschen Gerichte in so schöner Weise innegehalten haben? Die Entlassung des Vormunds soll erfolgen, wenn die Fortführung des Amts, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1886 BGB.). Es müßte also doch die Befürchtung, daß die nationale Erziehung des Kindes gefährdet sei, aus bestimmten Tatsachen bewiesen sein. Ein unheilvoller Einfluß wäre von Nachteil für das Mündel. Dazu genügt aber wohl noch nicht die Eigenschaft des Vormunds als Engländer oder Franzose.

Im preußischen Landtage fand kurz vor seinem Schluß eine Debatte über die „kriegswirtschaftlichen Maßnahmen" statt. Wieder kam bei Regierung und Abgeordneten der unbeugsame Entschluß, durchzuhalten, unzweideutig zum Ausdruck. Es bestand Einigkeit, daß es bei den bisherigen Mitteln, dem Höchstpreise, der Beschlagnahme und der Regelung des Konsums bleiben wird. Man sieht daran, wie rasch wir uns an diesen uns früher so undenkbaren Gedanken gewöhnt haben. Dabei äußerte sich der Abgeordnete Wiemer, wer sich in Kriegszeiten an Lebensmitteln bereichern wolle, versündige sich an der Allgemeinheit. Das ist sicher wahr. Aber gilt es nur für Lebensmittel? Liegt darin nicht eine Verurteilung auch eines jeden übermäßigen Konjunkturgewinnes bei den Heereslieferungen? Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß auch das sittliche Empfinden durch den Krieg eine Steigerung erfahren hat. Gar manches ist jetzt gegen die guten Sitten, was in Friedenszeiten das Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden nicht verletzte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Promotionen von Juristen an den preußischen Universitäten. Nach einer Zusammenstellung des Kgl. Statistischen Landesamts haben die Promotionen in den juristischen Fakultäten auffallend zugenommen. Es promovierten an den preußischen Universitäten im Jahre 1893 43 Juristen, i. J. 1898 77, i. J. 1903 115, i. J. 1908 209 und i. J. 1912 400. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zahl der Jura Studierenden in diesem Zeitraum stark gestiegen ist, bleibt die Zunahme der Promotionen sehr bedeutend. Sie findet zum Teil wohl ihre Erklärung in dem Umstande, daß die Juristen sich in immer steigendem Maße später anderen Berufen zuwenden, in denen die Führung des Doktortitels eine größere Rolle spielt, als die der früheren Beamtentitel, wie Referendar a. D. und Gerichtsassessor a. D. Eigentümlich ist für die juristische Fakultät die überaus verschiedene Beteiligung der einzelnen Universitäten an den Promotionen, die übrigens im Laufe längerer Perioden öfter wechselt. Im Jahre 1912 kamen je ein Viertel der Promotionen auf Breslau (106) und Greifswald (104). Dann folgen Göttingen mit 65, Marburg mit 58, Münster mit 27, Halle mit 16, Bonn mit 9, Königsberg mit 7, Kiel mit 5 und zum Schluß Berlin mit 3. Vergleicht man die Zahl der Promotionen mit der der Jura Studierenden, so kommt in Greifswald eine Promotion bereits auf 1,4 Studierende; in Breslau fand auf 5 Studierende eine Promotion statt, in Marburg auf 6, in Göttingen ebenfalls auf 6, in Münster auf 14, in Halle auf 20, in Königsberg auf 39, in Kiel auf 89, in Bonn auf 94 und in Berlin erst auf 644. Natürlich gibt dieser Vergleich mit der Gesamtzahl der Jura Studierenden ein unvollkommenes Bild, und es wäre wohl richtiger, bei den Promotionen nur die in höherem Studienalter stehenden Studierenden zum Vergleiche hinzuzuziehen; aber auch dies würde ein ungenauer Gradmesser sein, da viele Promotionen erst lange nach dem Abschluß des akademischen Studiums stattfinden.

Badische Justizstatistik. Baden, das auch in diesem Jahre wieder als erster deutscher Staat seine vorjährige Justizstatistik veröffentlicht, hat auf allen Gebieten der Rechtspflege eine erhebliche Abnahme der Geschäftstätigkeit als Folge des Krieges zu verzeichnen. Bei den Amtsgerichten sind gegenüber dem Vorjahre die Zahlungsbefehle von 102 151 auf 86 688 und die Zivilprozesse von 90 064 auf 76 808 zurückgegangen, was eine Abnahme um 15,1 und 14,7 % ausmacht. Die Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen ist von 42 212 auf 34 014, also um 19,4 %, die der kontradiktorischen Urteile von 9998 auf 8196, also um 18,0 % zurückgegangen. Auch die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste haben sich von 43 850 auf 33 708, d. i. um 23,1 % vermindert. Konkurse sind 490 anhängig geworden gegen 666 i. J. 1913. Diese starke Abnahme um 26,4 %, die trotz der wirtschaftlich so schwierigen Zeiten erfolgt ist, dürfte wohl in erster Linie auf die Wirkungen der durch die Bundesratsverordnung v. 8. Aug. 1914 zugelassenen Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses zurückzuführen sein. Die Zahl der Rechtspolizeisachen ist von 58 529 auf 52 701 zurückgegangen. In der Strafrechtspflege der Amtsgerichte betrug die Zahl der ergangenen Urteile 11 231 gegen 14 931 im Jahre 1913, so daß ein Rückgang um 3700 oder 24,8 % stattgefunden hat. Strafbefehle im Forststrafverfahren sind 7179 erlassen worden gegen 8204 i. J. 1913, sonstige Strafbefehle 2705 gegen 3656. Die Zahl der bei den Landgerichten anhängig gewordenen Zivilprozeßsachen erster Instanz ist von 9416 auf 8491, also um 9,8 % gesunken. Die kontradiktorischen Verhandlungen haben sich von 7798 auf 6966, die kontradiktorischen Endurteile von 2964 auf 2773, also nur um 6,4 % verringert. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 2252 Prozesse anhängig geworden gegen 2505 i. J. 1913, also jetzt 10,1 % weniger. Die Zahl der Beschwerden ist von 988 auf 855 gesunken. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 21 312 (i. J. 1913 26 103) Vorverfahren eingeleitet und 1505 (1845) Anträge ohne weiteres zurückgewiesen oder an andere Behörden abgegeben worden. Die Zahl der Voruntersuchungen ist von 684 auf 584 zurückgegangen. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 138 (i. J. 1913 141), von den Strafkammern wegen Vergehen 577 (580) und wegen Verbrechen 1577 (1914), von den Berufungskammern 1059 (1485). Die Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden ist von 1102 auf 907 gesunken. Beim Oberlandesgericht sind in Zivilsachen 1030 (i. J. 1913 1024) Berufungen sowie 410 (429) Beschwerden anhängig geworden und 606 (651) kontradiktorische Urteile erlassen. In Strafsachen sind 99 (125) Revisionen und 174 (181) Beschwerden erledigt. Bei den Notariaten sind 60 741 Rechtspolizeisachen anhängig gewesen gegen 67 404 im Vorjahr; davon sind 57 638 (64 665) erledigt; ferner sind 33 848 (49 884) öffentliche Urkunden in Grundbuchsachen aufgenommen und 1854 (2431) Vollstreckungssachen er-

Digitized by Google

ledigt; endlich sind 2110 (2011) Erbschaftssteuersachen anhängig geworden und 1596 (1636) Steuerbescheide erledigt. Berücksichtigt man, daß von dem Berichtsjahre sieben Monate noch in eine volle Friedenszeit fallen, so wird der Rückgang der gerichtlichen Geschäfte, da er sich im wesentlichen, abgesehen vielleicht von den schon früher im Sinken befindlichen Notariatssachen, nur auf fünf Monate des Jahres verteilt, um so bedeutsamer. Man wird nicht weit fehlgehen, wenn man auf Grund der mitgeteilten Zahlen die allgemeine Geschäftsabnahme, die bei den badischen Gerichten durch den Krieg eingetreten ist, auf 45% schätzt.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1914. Die im „Just.-Min.-Bl." veröffentlichte Uebersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner hat durch den Krieg insofern an ihrer Vollständigkeit Einbuße erlitten, als aus dem Bezirk Königsberg die Geschäftszahlen einer Anzahl von Schiedsmännern fehlen, deren Protokollbücher verbrannt, abhanden gekommen oder zur Zeit nicht zu beschaffen sind. Dieser Ausfall und der Kriegszustand in einem Teil der Provinz haben die ostpreußischen Zahlen unter die Hälfte herabgedrückt, aber auch in allen anderen Bezirken hat ein wesentlicher Rückgang der Geschäfte stattgefunden. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor den Schiedsmann gebracht sind, haben seit der allgemeinen Einführung des Schiedsmannsinstituts (1880) eine stetige Abnahme erfahren; im Berichtsjahre sind sie von 4087 auf 3134 zurückgegangen. Diese Abnahme erstreckt sich auf alle Oberlandesgerichtsbezirke; nur in Celle hat eine Zunahme um eine Sache stattgefunden. In 61,8% (im Jahre 1913 ebenfalls in 61,8%) aller Sachen sind beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen. Durch Vergleiche erledigt sind nur 44,6% gegen 45,2% i. J. 1913, so daß der seit Jahrzehnten beobachtete Rückgang des Erfolgs des Schiedsmannsverfahrens weiter angedauert hat. Wegen Beleidigung und Körperverletzung sind 171 398 Sachen vor den Schiedsmann gebracht gegen 224 218 i. J. 1913, so daß ein, man kann sagen erfreulicher Rückgang um rund 53 000 stattgefunden hat. An ihm sind alle Bezirke beteiligt. Abgesehen von Königsberg, wo unter den eingangs erwähnten Umständen eine Abnahme von 13 399 auf 6103 Sachen erfolgt ist, hatten die stärkste Abnahme die Bezirke Breslau mit rund 7400, Berlin mit 6300, Köln mit 4800 und Naumburg mit ebenfalls 4800 Sachen. Der Anteil der Sachen, in denen beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen sind, ist weiter zurückgegangen, von 46,9 auf 45,9%. Der Erfolg des Sühneversuchs hat sich ebenfalls verringert, indem 28,4% aller Sachen durch Vergleich erledigt sind gegen 28,7% i. J. 1913.

Vermischtes.

Aus der neuesten Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts.[1]) In Anwendung der BRV. v. 25. Jan. 1915 (§§ 1, 3, 4, 7 Abs. 1) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide usw. hat das Gericht in seinem Beschlusse v. 16. Juni 1915 an der Strafbarkeit fahrlässiger Zuwiderhandlungen festgehalten und ausgesprochen, daß das Multern von Getreide, d. h. die Wegnahme eines bestimmten Quantums durch den Müller als Mahllohn von dem von dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Vermahlen übergebenen beschlagnahmten Brotgetreide als Beiseiteschaffen anzusehen ist. Im Beschlusse vom 17. Juni 1915 wird gegenüber einer gegenteiligen, für rechtsunwirksam erachteten Anordnung einer Verwaltungsbehörde entschieden, daß sich die durch den § 36b der BRV. v. 25. Jan. 1915 den Kommunalverbänden eingeräumte Befugnis, das Bereiten von Kuchen zu verbieten oder einzuschränken, nur auf Kuchen bezieht, soweit zu deren Bereitung nur Weizen-, Roggen-, Hafer- oder Gerstenmehl verwendet wird, und daß zur Bereitung von Kuchen dagegen Kartoffeln und die daraus gewonnenen Erzeugnisse in unbeschränktem Umfange verwendet werden können.

In weiteren Entscheidungen (Beschl. v. 27. Mai und 8. Juni 1915 und Urt. v. 1. Juni 1915) hat sich der Strafsenat erneut mit der Frage der subjektiven Verschuldung bei Vergehen gegen Art. 4 Nr. 2 des Bayer. Kriegszustandsgesetzes[1]), die auch für die Anwendung des § 9b des Preuß. BZG. von Interesse ist, beschäftigt und, ausgehend davon, daß die Anordnungen der Militärbehörden Strafrechtsnormen sind, als leitenden Grundsatz festgehalten, daß die Berufung eines Angeschuldigten auf Unkenntnis der militärischen Anordnungen nur berücksichtigt werden dürfe, wenn es ihm ohne das geringste Verschulden trotz aller Bemühungen, Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht möglich gewesen ist, von der Anordnung Kenntnis zu erlangen, daß es in den gegenwärtigen schweren Kriegszeiten Pflicht jedes Staatsbürgers ist, sich um die Kenntnis der auf den Krieg sich beziehenden wirtschaftlichen Maßnahmen zu bekümmern und sie genauest zu befolgen und daß sich die Pflicht erhöht, wenn der Staatsbürger kraft seines Berufs oder Gewerbes mit der Möglichkeit rechnen muß, daß seine wirtschaftliche oder gewerbliche Betätigun von militärischen oder sonstigen amtlichen Maßnahm e betroffen wird und daß daher zur Zurückweisung des Einwands der Unkenntnis solcher Anordnungen ein ganz geringes Verschulden genügt.

Zu Art. 4 Nr. 2 des Bayer. Kriegszustandsgesetzes sind nun auch Urteile des Reichsgerichts ergangen, die ebenfalls in dem Beiblatte des Bayer. JMBl. (S. 228 f.) abgedruckt sind. In drei Urteilen v. 3. Juni 1915 hat der I. Strafsenat des RG. entschieden, daß die Vergehen gegen Art. 4 Nr. 2 vorsätzlich und fahrlässig begangen werden können, daß entsprechend der Rechtsprechung des RG. in Strafsachen (Bd. 45 S. 394 und Bd. 47 S. 143) die militärischen Anordnungen nach Art. 4 Nr. 2 keine Strafrechts-, sondern Verwaltungsnormen sind, daß gegenüber demjenigen Uebertreter des Verbots, der letzteres nicht gekannt haben will, der allgemeine Grundsatz, daß Irrtum über Strafrechtsnormen den Täter nicht straffrei macht, nicht Platz greifen kann, sondern daß dem Angeklagten für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen werden muß, daß er von der Anordnung Kenntnis gehabt hat oder daß seine Nichtkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[2]) enthält u. a. in Nr. 84: VO. v. 1. Juni 1915 betr. Ausfuhr von Waren aus Belgien. — VO. v. 2. Juni 1915 betr. Außerkraftsetzung der Bestimmung des Art. 44 des Provinzialges. v. 30. April 1836 über die Versammlung der Provinzialräte aus eigenem Rechte. — Nr. 85: Bek. v. 15. Juni 1915 betr. Warnung vor An- und Verkauf von Requisitionsscheinen der deutschen Heeresverwaltung. — Nr. 86: VO. v. 12. Juni 1915 über die gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse gegen Ausländer. — VO. v. 16. Juni 1915 betr. Verbot des Verkaufs oder Ausschanks anderer alkoholhaltiger Getränke als Wein oder Bier an Heeresangehörige. — VO. v. 16. Juni 1915 betr. Zulassung von Urkunden deutscher Behörden zum Gebrauch in Belgien. — Nr. 88: VO. v. 23. Juni 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis 31. Juli 1915. — VO. v. 23. Juni 1915, wonach die VO. v. 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 31. Juli 1915 in Kraft bleibt. — Nr. 89: VO. v. 25. Juni 1915 betr. Bestrafung der in der VO. v. 13. Okt. 1914 und in der Bek. v. 4. Nov. 1914 über die Zensur von Druckschriften, Vorträgen u. dgl. und der in der Bek. v. 15. Dez. 1914 über die Beförderung von Briefschaften mit Bestrafung bedrohten Handlungen und Unterlassungen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis 3000 M.

[1]) Siehe S. 292, 494, 590, 688 d. Bl.

[1]) Hierzu Dürr in der Strafrechts-Ztg. Heft 7/8.

[2]) Vgl. S. 85, 182, 293, 399, 499, 591 u. 691 d. Bl.

Digitized by Google

— VO. v. 26. Juni 1915 betr. Bestrafung des Anlegens, Ausstellens oder öffentlichen Zeigens belgischer Abzeichen oder Abzeichen anderer mit Deutschland oder seinen Verbündeten im Kriege befindlichen Länder in herausfordernder Weise mit Geldstrafe bis 600 M. oder Haft bis 6 Wochen. — Nr. 90: VO. v. 23. Juni 1915 betr. Verlängerung der im Art. 4 der rev. Pariser Uebereinkunft zum Schutz des gewerbl. Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen waren. — VO. v. 27. Juni 1915 betr. unschädliche Beseitigung der Kadaver seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere. — VO. v. 26. Juni 1915 betr. Bestrafung mit Gef. bis 1 Jahr von Lehrpersonen, Schulleitern und Schulinspektoren, welche im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule deutschfeindliche Umtriebe oder Kundgebungen dulden, fördern, veranlassen oder veranstalten. — Nr. 91: VO. v. 30. Juni 1915 über die Beschlagnahme des Brotgetreides, der Gerste und des Mehls aus dem Erntejahr 1915. — Nr. 94: VO. v. 6. Juli 1915 betr. Verbot des Abmähens und Verfütterns von unreifem (grünem) Hafer ohne Genehmigung des zuständigen Kreischefs bei Geldstrafe bis zu 3000 Frcs. — Nr. 95: VO. v. 8. Juli 1915 betr. Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die in den 4 VO. v. 15. u. 22. Dez. 1914, 30. März und 27. Juni 1915 enthaltenen Gebote und Verbote mit Geldstrafe bis 1000 M. oder Haft. — VO. v. 10. Juli 1915, wonach Forderungs-Pfändungen oder Zahlungsverbote deutschen Behörden gegenüber nicht vorgenommen werden dürfen. — VO. v. 11. Juli 1915 betr. Bestrafung des Uebertritts wehrfähiger Belgier in die Dienste eines dem Deutschen Reiche feindlichen Staates oder eines Unternehmens des Auslandes, von dem anzunehmen ist, daß es für die dem Deutschen Reiche feindlichen Staaten Kriegsbedarf herstellt, mit Gefängnis bis 5 Jahren oder Geldstrafe bis 10000 M. oder beides zusammen. — VO. v. 11. Juli 1915 betr. Gültigkeit von Rechtsgeschäften über Getreide auf dem Halm.

Das Verordnungsblatt der Kaiserl. deutschen Verwaltung in Polen enthält u. a. in Nr. 10[1]): VO. v. 16. Juni 1915 betr. Aenderung der Namen der Zivilverwaltung und des deutschen Obergerichts für Russisch-Polen in „Kaiserl. deutsche Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel" und „Kaiserl. deutsches Obergericht für Polen links der Weichsel". — Städte-Ordnung v. 19. Juni 1915 für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteile Russisch-Polens. (Vgl. Loening S. 769 dieser Nr.). — Nr. 12: VO. v. 1. Juli 1915 über Sicherstellung der im Gebiete der deutschen Zivilverwaltung gewachsenen Ernte. — VO. v. 17. Juni 1915 betr. Abänderung der GrenzverkehrsVO. — VO. v. 22. Juni 1915 zur Verhütung der weiteren Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten im Ostheere. — VO. v. 21. Juni 1915 betr. die Bergwerksindustrie. — VO. v. 21. Juni 1915 betr. Bergwesen. — Nr. 13: VO. v. 3. Juli 1915 betr. Rückkehr der Einwohner in die unter der deutschen Zivilverwaltung stehenden Gebiete Polens. — Nr. 14: VO. v. 10. Juli 1915 betr. Zwangsverwaltung. — VO. v. 3. Juli 1915 betr. Verlängerung der Zahlungsfristen.

Ein deutscher Juristentag in Russisch-Polen. Am 29. Juni 1915 hat unter dem Vorsitz des Oberkriegsgerichtsrats Reuscher in Lodz eine Versammlung sämtlicher oberer Militärjustizbeamter der deutschen Armee links der Weichsel stattgefunden. Auch eine große Anzahl Justizbeamter der Zivilverwaltung war anwesend. Nach einer kurzen Ansprache des Vorsitzenden über Zweck und Ziele der Zusammenkunft sprach zunächst Oberkriegsgerichtsrat Elsner von Gronow über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten, wobei er namentlich die nach seinen Erfahrungen erforderlichen Reformen hervorhob. Ein zweiter Vortrag von RA. Dr. Glätzner, z. Z. Feldkriegsgerichtsrat, behandelte das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer. In eingehender Weise erläuterte er die Kaiserliche VO. v. 28. Dez. 1899 und besprach eine Anzahl Streitfragen, die die Praxis ergeben hatte. An die Vorträge schloß sich eine Aussprache, die Zeugnis dafür ablegte, ein wie großes Interesse die Teilnehmer den interessanten Vorträgen entgegenbrachten und in der manche von den Rednern nicht gestreifte Zweifelsfragen erörtert wurden.

[1]) Vgl. S. 500, 591 u. 692 d. Bl.

Der 8. deutsche Notartag wird als „Kriegstagung" am 12. Sept. 1915 in Düsseldorf stattfinden. Seine Tagesordnung beschäftigt sich fast ausschließlich mit Fragen der inneren Ausgestaltung des Vereins, abgesehen von dem Antrag des Vorstandes, wonach aus Anlaß des Krieges eine Unterstützung der deutschen Notare und deren Angehöriger eingeleitet werden soll.

Deutsche Juristen im feindlichen Lager. Zu diesem Artikel, S. 688 d. Bl., sind uns in dankenswerter Weise noch einige Ergänzungen und Feststellungen zugegangen, von denen wir glauben im Interesse der genauen Kenntnis jener Männer ebenfalls Mitteilung machen zu sollen.

So wird uns in der Sache des Prof. Reiß, Lausanne, von maßgebender Seite aus der Schweiz mitgeteilt, daß er gar nicht der juristischen, sondern der dortigen philosophischen Fakultät angehöre. „In der Schweiz gäbe es keinen einzigen deutschen Juristen, der sich einer derartigen Felonie schuldig gemacht hätte. Auch die französischen Schweizer respektierten die Liebe zum alten Heimatlande; selbst sie könnten die Verbrüderung dieses Herrn mit den Feinden seines Heimatlandes gar nicht begreifen."

In Sachen des Prof. Oppenheim, Cambridge, ist uns berichtet worden, daß er schon als preußischer Referendar sich wenig der Würde eines deutschen Juristen entsprechend gezeigt habe. Oppenheim wurde, nachdem er 1889 außerordentl. Prof. in Freiburg i. Bad. gewesen war, 1891 ordentl. Prof. in Basel. Auch dort hat er nach neuen, uns zugekommenen Feststellungen sich damals schon in einer die guten Sitten verletzenden Weise benommen und so weit Aergernis erregt, daß er nach seiner Verurteilung es vorgezogen hat, aus Basel zu verschwinden. Daraufhin hat er seinen Wohnsitz in England genommen. Wir gönnen den Engländern dauernd Herrn Oppenheim, der sogar als Lehrer der heranwachsenden Jugend die ersten Pflichten des Anstandes nicht einmal als gereifter Mann sich zu eigen machen konnte.

Personalien. Zu Ehrendoktoren der Rechte wurden ernannt: von der jur. Fakultät der Univ. Berlin der Minister d. öffentlichen Arbeiten Exz. v. Breitenbach, und der Präsident des Reichsbankdirektoriums Exz. Havenstein, Berlin; von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Halle Generalfeldmarschall von Mackensen, letzterer anläßlich „des siegreichen Durchbruchs der russischen Heeresfront, der gekrönt wurde durch die Befreiung der Hauptstadt Galiziens aus Feindeshand, und der dadurch erworbenen dauernden Verdienste um die höchsten Kulturgüter". — Ord. Prof. Dr. Fleiner, Heidelberg, hat den Ruf an die Univ. Zürich angenommen. — Am 11. Aug. begeht Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig, seinen 60. Geburtstag. Düringers Verdienste um die Rechtsprechung des RG., seine die Wissenschaft und Praxis fördernden Arbeiten sind so anerkannte und bleibende, daß wir gewiß im Namen vieler Juristen handeln, wenn wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß es ihm, dem hochgeschätzten Mitarbeiter und Freunde der DJZ., vergönnt sein möge, in einer langen Reihe glücklichster Friedensjahre mit gleicher unverminderter Schaffensfreudigkeit sich weiter um die Rechtspflege und die Fortbildung des Rechts verdient zu machen. — Oesterreichs bedeutendster Handelsrechtslehrer, Hofrat Prof. Dr. Grünhut, Wien, tritt in den Ruhestand. Grünhut ist der Schöpfer zahlreicher bedeutender handelsrechtlicher Werke, an deren Spitze sein umfassendstes Lebenswerk, das Handbuch des Wechselrechts in der Bindingschen Sammlung, steht. Die von ihm herausgegebene Zeitschrift für das Privat- und

Digitized by Google

Oeffentliche Recht der Gegenwart darf als das maßgebendste juristische Organ Oesterreichs bezeichnet werden. Dem hochgeehrten Gelehrten wünschen wir, daß er in seiner Ruhezeit noch viele Früchte seiner reichen Lebenserfahrung dem gesamten Juristenstande darbieten möge. — In Hannover verstarb Geh. Justizrat Dr. Erythropel. Er gehörte zu den bekanntesten Rechtsanwälten b. RG., hat der Anwaltskammer beim RG. seit Begründung des Gerichtshofes angehört, von 1905 bis zu seinem im März 1911 erfolgten Ausscheiden hat er in ihrem Vorstande den Vorsitz geführt. Erythropel war zugleich lange Jahre Vorsitzender des Deutschen Anwaltsvereins und hat sich um die Förderung anwaltlicher Interessen sehr verdient gemacht. Die jurist. Fakultät Leipzig ernannte ihn anläßlich der 500jährigen Jubelfeier der Univ. zum Ehrendoktor, der Deutsche Anwaltverein zu seinem Ehrenmitgliede.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [] -Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 11. 6. 1915 weg. Ergänz. d. Bestimmungen z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (RGBl. S. 339). — RkzlrBk. v. 15. 6. 1915 ü. d. Höchstpreise f. Erzeugnisse aus Nickel *[19. 6. 1915]* (S. 340). — RkzlrBk. v. 17. 6. 1915 ü. d. Verbot d. Vorverkaufs d. Ernte d. J. 1915 u. d. Vorverkaufs v. Zucker *[18. 6. 1915]* (S. 341). — RkzlrBk. v. 17. 6. 1915 ü. d. Verarbeitung v. Kartoffeln in d. Brennereien (S. 343). — RkzlrBk. v. 17. 6. 1915 ü. d. abgabenfreie Verwendung v. Salz z. Einsalzen v. Garneelen (Krabben) (S. 344). — RkzlrBk. v. 22. 6. 1915 ü. d. Verbot d. Vorverkaufs v. Oelfrüchten d. Ernte d. J. 1915 *[23. 6. 1915]* (S. 345). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1915, bt. d. Handelsbeziehungen z. d. Türkei (Gewährung d. Meistbegünstigung) *[25. 6. 1915]* (S. 347). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1915, bt. Ergänz. d. VO. ü. d. Ueberwachung u. zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen *[25. bzw. 28. 6. 1915]* (S. 351). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1915 ü. d. Verkauf v. Fleisch- u. Fettwaren durch d. Gemeinden *[25. 6. 1915]* (S. 352). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1915 ü. d. Aushang v. Preisen in d. Verkaufsräumen d. Kleinhandels *[25. 6. 1915]* (S. 353). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1915 ü. d. Wiederholung d. Anzeige d. Bestände v. Verbrauchszucker (S. 355). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1915 ü. d. Sicherstellung v. Kriegsbedarf *[26. 6. 1915]* (S. 357). — RkzlrBk. v. 25. 6. 1915 ü. d. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. i. d. Schweiz ihren Wohnsitz haben (S. 361). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. d. Verkehr m. Brotgetreide u. Mehl a. d. Erntejahr 1915 *[z. T. 1. 7. 1915]* (S. 363). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. d. Ausmahlen v. Brotgetreide *[1. 7. 1915]* (S. 379). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. d. Verfüttern v. Brotgetreide, Mehl u. Brot *[1. 7. 1915]* (S. 381). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. d. Verkehr m. Gerste a. d. Erntejahr 1915 *[1. 7. 1915]* (S. 384). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Hafer *[wird noch bestimmt]* (S. 393). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln *[1. 7. 1915]* (S. 399). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. zuckerhaltige Futtermittel *[wird noch bestimmt]* (S. 405). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 weg. Aender. d. Bk., bt. Einschränkung d. Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. 3. 1915 (S. 409). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915 ü. Freigabe v. Branntwein z. Versteuerung im Juli, Aug. u. Sept. 1915 (S. 410). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1915, bt. d. Verlängerung d. Prioritätsfristen in Frankreich (S. 411). — RkzlrBk. v. 29. 6. 1915 ü. d. Außerkrafttreten d. VO. ü. d. Verkehr m. Futtermitteln v. 31. 3. 1915 u. 27. 5. 1915 *[1. 7. 1915]* (S. 412). — RkzlrBk. v. 1. 7. 1915, bt. Best. z. Ausf. d. Ges. ü. d. Verkehr m. Butter, Käse, Schmalz u. deren Ersatzmitteln *[2. 7. 1915]* (S. 413). — RkzlrBk. v. 1. 7. 1915 ü. gewerbl. Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger *[2. 7. 1915]* (S. 414); AusführBest. hierzu v. 2. 7. 1915 (S. 417). — RkzlrBk. v 1. 7. 1915, bt. Anwend. d. Vertragszollsätze auf belgisches Obst *[2. 7. 1915]* (S. 416).

Preußen: Staatsvertrag zw. Preußen u. Anhalt ü. d. Erhebung d. Schiffahrts- u. Flößereiabgaben auf d. Saale *[1. 7. 1915]* (GesS. S. 91). — MErl. v. 15. 6. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen des v. d. Fr. u. Hansestadt Hamburg in d. Gemarkung Kranz auszuführ. Estedurchstichs usw. (S. 107). — MErl. v. 15. 6. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. f. d. Hafen- u. Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderl. Leineregulierung (S. 107). — MErl. v. 25. 6. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau d. Kleinbahn v. Barten n. Gerdauen (S. 109). — MErl. v. 30. 6. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. f. Anlegung eines Industriehafens usw. durch d. Stadtgemeinde Stettin zu enteignenden Grundstücken (S. 110).

Bayern: MBk. v. 18. 6. 1915 weg. d. Dienst- u. Besoldungsverhältnisse d. z. Kriegsdienst eingerückten Staats- u. Gemeindebeamten, dann weg. d. Fürsorge f. d. Hinterbliebenen d. i. Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsm. Beamten (G.- u. VOBl. S. 65). — MBk. v. 18. 6. 1915 weg. d. Fürsorge f. d. Familien d. z. Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste d. freiwill. Krankenpflege verwendeten Arbeiter d. Staatsbetriebe d. Zivilverwaltung (S. 91). — MBk. v. 24. 6. 1915 weg. Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter u. Staatsbeamte *[1. 6. 1915]* (S. 113).

Sachsen: VO. v. 22. 6. 1915 ü. d. Weiterzahlung v. Bezügen an d. im Staatsdienste Beschäftigten, d. z. Kriegsdienste einberufen sind, u. ü. d. Versorgung d. Hinterlassenen v. Staatsdienern u. Hilfsbeamten aus Anlaß d. Krieges 1914/15 (G.- u. VOBl. S. 190).

Württemberg: Ges. v. 29. 6. 1915, bt. Verlängerung d. Gültigkeit d. Ges. ü. d. vorläufigen Schutz v. Denkmalen (RegBl. S. 105).

Baden: VO. v. 19. 6. 1915, d. Verfahren b. d. Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung bt. *[21. 6. 1915]* (G.- u. VOBl. S. 113). — VO. v. 18. 6. 1915, d. polizeiliche Meldewesen bt. *[25. 6. 1915]* (S. 119). — VO. v. 29. 6. 1915, d. Schiffahrt auf d. Untersee u. auf d. Rhein zw. Konstanz und Schaffhausen bt. *[1. 7. 1915]* (S. 122). — VO. v. 29. 6. 1915, d. Schiffahrt auf d. Bodensee bt. *[1. 7. 1915]* (S. 137). — VO. v. 29. 6. 1915, d. Ausstellung v. Bodenseeschifferpatenten bt. *[1. 7. 1915]* (S. 138).

Hessen: VO. v. 9. 6. 1915, d. Ankerkuilenfischerei im Rhein bt. (RegBl. S. 163).

Sachsen-Weimar: Ges. v. 23. 6. 1915 ü. d. Anpassung d. Landesrechts an reichsgesetzl. Vorschriften, die d. Anlegung d. Grundbuchs z. Voraussetzung haben (RegBl. S. 171).

Braunschweig: VO. v. 3. 6. 1915 zur Ausführ. d. Besitzsteuergesetzes v. 3. 7. 1913 (G.- u. VOS. S. 99). — MBk. v. 13. 6. 1915, bt. Ergänz. d. Gebührenordnung f. approb. Aerzte usw. v. 5. 4. 1897 (S. 105). — VO. v. 24. 6. 1915, d. Bezeichnung d. Dienststellen u. d. Titel im Hzl. Staatsbaudienste bt. *[30. 6. 1915]* (S. 123). — MBk. v. 24. 6. 1915, d. Mittelschulen bt. *[6. 7. 1915]* (S. 127).

Gotha: Ges. v. 12. 5. 1915 zur Aender. d. Ges. v. 8. 5. 1911, bt. Vorausleistungen z. Wegebau (GesS. S. 35). — VO. v. 10. 6. 1915 weg. Aender. d. Vorschriften v. 12. 2. 1912 z. Ausführ. d. Reichsgesetzes geg. d. unlauteren Wettbewerb (S. 45).

Waldeck: Ausführ.-Anweisung v. 8. 6. 1915 z. Hengstkörgesetz v. 4. 5. 1915 *[15. 6. 1915]* (RegBl. S. 159). — Ges. v. 2. 6. 1915 ü. Erhebung der Zuwachssteuer nach d. RG. v. 14. 2. 1911 in d. Fass. v. 3. 7. 1913 *[1. 1. 1915]* (S. 179).

Lippe: Zuwachssteuergesetz v. 14. 12. 1914 *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 353). — AusfAnw. v. 8. 1. 1915 hierzu (S. 379). — Ges. v. 14. 4. 1915, bt. d. Schonzeit

Digitized by Google

d. Wildes (S. 413). — Baupolizeiordnung v. 27. 3. 1915 *[1. 10. 1915]* (S. 417). — Kirchengesetz v. 1. 6. 1915, die ev.-protest. Parochialverhältnisse bt. (S. 455).

Lübeck: Bk. v. 21. 5. 1915, bt. Inkrafttreten d. Ordnung f. d. staatl. Heilanstalten *[21. 5. 1915]* (GesS. Nr. 70).

Bremen: Ges. v. 9. 6. 1915 weg. Aender. d. Ges. v. 22. 3. 1896, bt. verschiedene indirekte Abgaben (GesBl. S. 139). — Ges. v. 9. 6. 1915, bt. d. Schutz d. Vögel (S. 140). — Ges. v. 19. 6. 1915, bt. d. amtl. Schätzung d. Kapitalwertes v. Grundstücken u. d. Versicherungswertes d. Gebäude (S. 147).

Hamburg: Bk. v. 16. 6. 1915, bt. Aender. d. §§ 31 u. 34 d. Verfassung d. ev.-luth. Kirche im hamburg. Staate v. 26. 2. 1896 (Amtsbl. S. 463). — Kirchl. Ges. v. 16. 6. 1915, bt. d. Disziplinarverfahren b. Amtsvergehen v. Geistlichen d. ev.-luth. Kirche im hamburg. Staate (S. 464). — Bk. v. 16. 6. 1915, bt. Aender. d. § 1 d. kirchl. Ges., bt. Emeritierung v. Geistlichen d. ev.-luth. Kirche im hamburg. Staate, v. 14. 7. 1887 (S. 477).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 18. 5. 1915 z. Ergänz. d. § 3 d. Kais. VO. v. 14. 4. 1897, bt. d. Handelskammern (GesBl. S. 39). — VO. v. 22. 6. 1915 ü. d. Ausführung landwirtschaftl. Arbeiten *[30. 6. 1915]* (S. 41).

11. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Universitätslehrer:

Biermann, Dr. Johannes, Geh. JR., ord. Prof. an der Univ. Halle, Hauptm., R. d. Eis. Kr., 19. Juni in Galizien. (Vgl. den Nachruf von Prof. Dr. v. Blume S. 781 d. Nr.)

Deutsches Reich.

Reichsversicherungsamt.

Waldhausen, August, Ger.-Ass., Hilfsarb. i. RVersAmt, Leut. d. Res. i. Res.-Feld-Art.-Reg. Nr. 22, 8. Juli, Frankreich.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Findeklee, Georg, Ger.-Ass., komm. Hilfsarb., Leut. d. Res. i. Kais. Alex.-Garde-Gren.-Reg. 1, 20. Juni.

Preussen.

Justiz.

Landrichter:

Schaller, Dr. Kurt, LG. II Berlin,
Weidler, Heinr., Meseritz.

Amtsrichter:

Felbier, Josef, Hindenburg O.-Schl.,
Kramer, Gustav, Marne,
Lax, Edmund, Neustadt a. R.,
Lommel, Heinrich, Ragnit,
Meyer, Walter, Lüchow,
Rommel, Dr., Bruno, AG. Berlin-Mitte.

Rechtsanwälte und Notare:

Dähnhardt, Wilh., Justizrat, Hadersleben,
Huch, Kurt, Lychen,
Leister, Julius, Düsseldorf,
Mützlitz, Felix, Berlin,
Noack, Dr., Johannes, Berlin,
Pipkorn, Erich, Neudamm,
Rosenstern, Ludwig, Hannover,
Schwienhorst, Rudolf, Düsseldorf,
Schwietzke, Ernst, Düsseldorf,
Welsch, Ernst, Hannover,
Wirth, Georg, Berlin,
Zenzes, Richard, Gelsenkirchen.

Gerichtsassessoren:

Clodius, Rudolf, Gnesen,
Esch, Dr. Otto, Köln,
Hagemann, Wilhelm, Schwelm,
Kahn, Robert, Köln,
Prochnow, Hermann, Woldenberg,
Reiners, Dr. Johannes, OLG.-Bez. Breslau,
Terlinden, Dr. Alfons, Emmerich,
Treis, Walter, Düsseldorf,
Wutke, Paul, Sagan.

Referendare:

Boas, Otto, Halbau,
Böhm, Arthur, Tremessen,
Borgschulze, Ernst, Wiesbaden,
von Breska, Conrad, Frankfurt a. O.,
Burghartz, Josef, Düsseldorf,
Fleischmann, Rich., OLG.-Bez. Breslau, 13. Juni b. e. Sturmangriff in Galizien.
Fritzen, Paul, Düsseldorf,
Gabriel, Hans, Stade,
Goldstein, Berth., Berlin,
Goßmann, Wilh., Diepholz,
Hanckes, Johannes, Lüneburg,
Heise, Dr. Max, Celle,
Hermann, Walter, Steele,
Jacoby, Dr. Hans, Düsseldorf,
von Jagow, Matthias, Putzig,
Janssen, Max, Köln,
Kahn, Dr. Erich, Köln,
Kobelt, Wilhelm, Neuruppin,
König, Karl, Lauchstedt,
Kommert, Hermann, Neustadt a. R.,
Kube, Fritz, Potsdam,
Leupold, Dr. Erich, Flensburg,
Luhmann, Hartwig, Hildesheim,
Meyer, Gerhard, Koblenz,
Meyer, Robert, Kottbus,
Petry, Otto, Wiesbaden,
Poersch, Werner, OLG.-Bez. Breslau,
Polmans, Joseph, Ahlden,
Prein, Heinrich, Recklinghausen,
Richard, Bernh., Dortmund,
Seber, Aegidius, OLG.-Bez. Köln,
Vogelreuter, Fritz, Lyck,
Vonhoff, Walter, Berlin,
Voß, Aug., Rotenburg, Hann.

Bercks, Josef, Amtsanwalt, Köln.

Verwaltung.

Herwarth v. Bittenfeld, Dr., RegRef., Breslau, Leutn. d. Res. i. e. Garde-Inf.-Reg., 24. Mai, Karpathen,
v. Patow, Frhr., RegRat, Breslau, Hauptm. d. L. i. Res.-Inf.-Reg., 20. Mai an den Folgen einer in den Karpathen erlittenen Verwundung,
v. Reden, RegAssess., Potsdam.

Eisenbacher, Dr. Bruno, Syndikus des Reichskartells der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten, Elberfeld, Leutn. d. Res.

Bayern.

Kronseder, Max, Rechtsanwalt, München,
Rottler, Fritz, Rechtsanwalt, München.

Königreich Sachsen.

Verwaltung:

Leuckart v. Weißdorf, Dr. phil. et jur., Frhr. Louis Otto, Ass. b. d. Amtshauptmannsch. Schwarzenberg, L. d. R. i. Garde-Reit.-Reg., 11. Juni an d. Folgen ein. Verwundung.

Württemberg.

Justiz:

Sauter, Anton, Ref., Heilbronn, 15. Juni,
Tott, Alfred, GerAss., Laupheim, R. d. Eis. Kr., 6. Juli.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696 d. Bl.

Digitized by Google

Staatsschuldenverwaltung:

Seeger, Max, Oberfinassess., Oblt. u. Kompagnieführer, 31. Okt. 1914 vor Ypern,

Stockmayer, Alfred, Finanzrat, Hauptm., 21. Okt. 1914 bei Becelaere.

Baden.

Becker, Erich, Staatsanwalt b. LG. Mannheim, 3. Juni.

Noppel, Dr. Adolf, GerAss. b. Notariat Konstanz, 7. Juli.

Hessen.

Hinkel, Rud., Ref., Offenbach, 24. Mai.

Niebergall, Aug., RAnw., Offenbach, 15. Mai b. Dolina.

Braunschweig.

Schwannecke, Karl, Ref., Braunschweig.

Anhalt.

Haring, Fritz, Geh. RegRat, vortr. Rat i. Staatsminist., Oberl. d. Ldw., 27. Juni 1915, Lazarett Montmédy.

Hamburg.

Cornehls, Eduard Friedr. Julius, Ref.,
Heilbuth, Alfred, Ref.,
Hertz, Dr. Alb. Friedr. Gust., Ref.,
Jacobsen, Edmund Herm. Heinr., RAnw.,
Köser, Hans Friedr. Carl, Ref.,
Levy, Felix, Ref.,
Paridom-Möller, Joh., Paridom Arthur, Ref.,
Schirmer, Dr. Bernh. August, Ref.,
Vollmer, Peter Herm. Joh., Ref.

Bremen.

Siemer, Laurenz, cand. jur., 27. Juni in Galizien.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 11. Verlustliste, abgeschlossen 23. Juli 1915): 9 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 4 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 8 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 8 LG.- u. AGDir., 66 LGR. u. LR., 164 AGR., OAR. u. AR., 41 StA. u. AmtsA., 339 RA. u. Not., 364 GAssess., gepr. Rechtsprakt. usw., 634 Ref.; aus der Verwaltung: 5 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberricht., 2 Kriegs- u. Marine-Kriegs-GerR., 57 ORegR., RegR., OFinanzR., FinanzR. u. Amtmänner, 7 Landräte, 87 RegAss. u. OFinanzass., 17 RegRef., 22 jurist. städt. Beamte, Syndici usw.: 1839 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Ein dringender Gesetzesvorschlag. Durch das Eingreifen Englands hat der jetzige Krieg ungewöhnliche Formen angenommen. Unsere Feinde bekämpfen nicht nur unsere Soldaten mit Feuer und Schwert, sondern auch das ganze Volk mit Einschluß der Greise, Frauen und Kinder, indem sie ihm die Lebensmittel abschneiden und es dem Hungertode entgegenführen wollen. Unsere Gesetzgebung, wie sie sich bis zum Ausbruch des Krieges entwickelt hat, konnte naturgemäß jene neue Kriegsart gegen Wehrlose noch nicht berücksichtigen. Das macht sich vor allem auf dem Gebiete des Strafrechts bemerkbar, wo der Richter durch den § 2 StrGB. (nulla poena sine lege) eingeschnürt und deshalb vielfach zu Freisprüchen gezwungen ist, die er nicht weniger bedauert, als der über die Buchstabenauslegung klagende Laie. Das mag hingehen, solange das Staatswohl davon nicht in seinen Grundfesten gefährdet wird. Solche Gefahr scheint mir aber im folgenden Falle vorzuliegen.

Nach Notizen in mehreren Zeitungen haben sich „Arbeiter aus Sachsen" bestechen lassen, um Getreidemagazine in Brand zu stecken und so dafür zu sorgen, daß der bisher mißlungene Aushungerungsplan unserer Feinde von Erfolg gekrönt werde. Sollte sich die Notiz bestätigen — und sie trat in durchaus glaubhafter Weise auf — so würden wir hier vor einer Entartung von Menschen stehen, die mit einem deutschen Worte nicht zu werten ist. Die härteste Strafe des geltenden Rechts, die einfache Todesstrafe, erschiene fast zu gering, jedenfalls würde nur sie unserem Gerechtigkeitsgefühl entsprechen. Ferner werden die Verbrecher zu ihrer Schandtat lediglich durch Gewinnsucht veranlaßt. Die Todesstrafe würde aber ein wirksames Abschreckungsmittel bilden können. Die Todesstrafe allein wäre also gerecht und zweckmäßig. Das gegenwärtige Strafrecht versagt aber in dieser Beziehung. Nach § 4 des EG. z. StrGB. sind nur die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 StrGB. mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Reichsgebiets, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand erklärt hat, oder während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden. Von den in § 4 des EG. aufgezählten Paragraphen des StrGB. trifft keiner unseren Fall. Man könnte ja an § 81 Z. 3 und 4 StrGB. denken, weil unsere Feinde Gebiete des Reiches losreißen und ihren Staaten einverleiben wollen, weil das ferner auch den Bestochenen bekannt und das Inbrandsetzen der Magazine eine gewaltsame Handlung ist; aber § 81 Z 3 und 4 paßt deshalb nicht, weil in dem Inbrandsetzen noch nicht das „Unternehmen" selbst der Losreißung, sondern nur entferntere Vorbereitungshandlungen hierzu gesehen werden können und nach der herrschenden Ansicht nur die unmittelbar auf die Vollendung gerichteten Handlungen des Versuchs (RG. Str. 16 S. 165) oder doch höchstens die letzten Vorbereitungshandlungen zum Unternehmen im Sinne des § 82 StrGB. gehören (v. Liszt 165). Auch § 90 Z. 2 StrGB. kommt nicht in Betracht, weil er eben nur einen Krieg von Heeren untereinander ins Auge faßte. Man könnte ja wohl meinen, daß in dem uns aufgezwungenen Wirtschaftskriege auch die Lebensmittel zu den „Kriegsbedürfnissen" gehören, deren Zerstörung oder Unbrauchbarmachung zum Vorteile des Feindes in § 90 StrGB. unter Strafe gestellt wird — zumal da sie nicht bloß neben Ausrüstungsgegenständen der Armeen, sondern auch neben „öffentlichen Geldern" genannt sind. Aber kein Zweifel bleibt bei der Erwägung, daß § 90 sich selbst nur als einen Sonderfall des § 89 bezeichnet, hiernach aber erforderlich ist, daß ein Deutscher . . . einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs Nachteile zufügt." — Es kommt also nur der § 308 StrGB., Brandstiftung, verübt an Magazinen, Warenvorräten, Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Früchten auf dem Felde, in Betracht. Und gerade der § 308 wird nicht mehr (neben dem § 307) im § 4 EG. z. BGB. angeführt. Zudem ist § 308 auch in mannigfacher Beziehung für das hier in Frage kommende Verbrechen zu eng: Es muß gleichgültig sein, wo die Nahrungs- oder Futtermittel lagern, ob sie dem Verbrecher gehören oder nicht und ob er sie durch Feuer oder sonstwie vernichtet. Der Versuch ferner und die Beihilfe muß mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden. Vorbereitende Handlungen dürfen nicht straflos ausgehen. Der fehlgeschlagene Versuch der Anstifter ist nicht weniger zu strafen als der gelungene. Für die Handlung muß ferner das Bewußtsein nötig sein, daß die Vernichtung mit dazu beitragen kann, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu brechen, aber dieser Erfolg selbst braucht nicht eingetreten zu sein.

Hiernach würde ich folgende Gesetzesbestimmung vorschlagen:

Digitized by Google

„Ein Deutscher, der während des gegenwärtigen Krieges mit dem Vorsatze, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu schwächen, brauchbare eigene oder fremde Lebens- oder Futtermittel jeder Art, oder Anpflanzungen, die Lebens- oder Futtermittel liefern sollen, in größeren Mengen in Brand setzt oder sonst vernichtet, wird wegen Hochverrats mit dem Tode und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch wird wie das vollendete Verbrechen, vorbereitende Handlungen werden mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren bestraft.

Der Gehilfe wird wie der Täter bestraft, auch wenn die Tat nicht zur Ausführung gelangt ist. Die versuchte Anstiftung wird wie die Tat bestraft.

§ 46 StrGB. findet in allen Fällen Anwendung.

Gegen Ausländer ist wegen der beschriebenen Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. Begehen sie aber solche Handlungen, während sie sich unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in Abs. 1—4 angedrohten Strafen auch für sie zur Anwendung."

Professor Dr. Ernst Jacobi, Münster i. W.

Einschreiten gegen gewerbsmäßiges Wahrsagen. Vielfach ist in alten Zeiten angenommen worden und wird auch jetzt noch bei Völkern, die in der geistigen Bildung um noch mehr Jahrhunderte als nach der Ansicht unserer lieben Feinde das deutsche Volk zurückgeblieben sind, angenommen, daß es einzelnen Menschen gegeben sei, in die Zukunft zu sehen. Ueberwiegend aber sind wir gegenwärtig davon überzeugt, daß man zwar in sehr engen Grenzen durch geschicktes Verbinden vergangener und jetziger Dinge und kluges Berechnen hieraus Schlüsse auf zukünftige Dinge ziehen kann, es dagegen ein Wahrsagen und Prophezeien für die Zukunft durch Menschen, selbst wenn es einst ein solches gegeben hat, nicht mehr gibt, jedenfalls diejenigen die Gabe des Hellsehens nicht besitzen, die damit für einige Mark täglich in so und so vielen Fällen ein Gewerbe betreiben. Immerhin suchen aber doch noch viele, nicht bloß aus dem Kreise der Ungebildeten, sondern auch solche, die einsichtsvoller sein sollten, aus Gründen der verschiedensten Art Propheten und noch mehr Prophetinnen auf, lassen sich um ihr Geld bringen und werden oft infolge der Voraussagungen, sei es von Glück, sei es von Unglück, schwer geschädigt. Das Uebel, das auf diese Weise angerichtet wird, hat in den jetzigen harten Zeiten leider einen geradezu unheilvollen Umfang angenommen. Daß durch Warnungen und Belehrungen allein nicht wirksam zu helfen ist, unterliegt keinem Zweifel. Es ist daher wieder öfter als sonst erwogen worden, ob und wie sich mittels Zwanges einschreiten läßt.[1]) Es kommen zwei Wege in Betracht, einmal, ob diejenigen, die durch Wahrsagen die Dummheit und Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen für sich ausnutzen, nachträglich bestraft werden können, wegen Betrugs oder groben Unfugs, und ob das Polizeirecht es ermöglicht, eine solche Ausbeutung vorweg zu verhindern. Das letztere würde an sich und weil das Strafrecht schon wegen der Schwierigkeiten, im einzelnen Falle den erforderlichen Gesetzestatbestand festzustellen, oft versagt, das Wirksamere sein. Vor kurzem hat nun das preußische Oberverwaltungsgericht eine Entscheidung getroffen, welche weit allgemeiner und entschiedener, als bisher je geschehen,[2]) die Zulässigkeit des Einschreitens gegen das Wahrsagen, d. i. die Vorausverkündung der Zukunft, ausspricht. Diese am 8. Okt. 1914 ergangene Entsch.[1]) ist daher von großer Wichtigkeit.

Eine Frau hatte in Reklamezetteln, die sie in einer Stadt verbreiten ließ, sich erboten, durch Deutung der Hand- und Kopflinien jedermann die Zukunft zu enthüllen. Für die Ausübung dieser Tätigkeit forderte sie keine Gebühren, sondern stellte die Zahlungen dem Ermessen der Kunden anheim. Die Polizeibehörde verbot ihr auf Grund des § 10 II 17 ALR. jede Ankündigung des Wahrsagens und das Wahrsagen selbst und drohte ihr für jeden Fall der Uebertretung des Verbots eine Zwangsstrafe an, weil das Wahrsagen gewerbsmäßig betrieben und dadurch dem Aberglauben Vorschub geleistet und schweres Aergernis erregt worden sei. In den Gründen des Urt. heißt es:

Die Klägerin bestreitet, das Wahrsagen oder, wie sie es nennt, das Deuten der Hand- und Kopflinien gewerbsmäßig geübt zu haben. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß sie ihre Tätigkeit in Gewinnabsicht ausgeübt hat. Wenn die Klägerin einwendet, ihre Tätigkeit sei mit der Wahrsagerei im gewöhnlichen Sinne nicht identisch und vielmehr wissenschaftlicher Art, so ist dieser Einwand unerheblich, sofern es zutrifft, daß diese Tätigkeit das Publikum oder einzelne seiner Mitglieder nahe bevorstehenden Gefahren aussetzt oder die öffentliche Ruhe Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet (§ 10 II 17 ALR.). Ist das der Fall, so bedarf es keiner Untersuchung ob die Hand- und Kopfliniendeutung, wie sie die Klägerin ausübt, eine wissenschaftliche Grundlage hat. Uebrigens haben Zeugen, die polizeilich vernommen sind, und an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, ausgesagt, die Klägerin habe lediglich die Linien der Hand, nicht die des Kopfes betrachtet. Der Gerichtshof hat darüber keinen Zweifel, daß eine Tätigkeit, wie sie die Klägerin ausgeübt hat, durch die sie das unerfahrene und leichtgläubige Publikum anlockte und den sie aufsuchenden Personen über ihr zukünftiges Schicksal offenbar haltlose und willkürliche Angaben machte, geeignet war, zu schweren Schädigungen und Beunruhigungen zu führen, dem Aberglauben Vorschub zu leisten, Aergernis zu erregen und das sittliche Gefühl zu verletzen. Die Klägerin hat der Ehefrau G., einer noch jungen Frau, eröffnet, diese sollte sechs tote Kinder zur Welt bringen; sie hat ferner dem sechzehnjährigen Dienstmädchen S. von Verkehr mit Männern gesprochen und hinzugefügt, es werde vor der Ehe keine Kinder bekommen, wohl aber nach der Hochzeit. Dadurch hat sie das sittliche Gefühl der Nächstbeteiligten und ihrer von den Angaben der Klägerin in Kenntnis gesetzten Angehörigen oder Dienstherrschaft verletzt und nach der Angabe des als Zeuge vernommenen Dienstherrn das junge Mädchen irregeführt. Laut des im Verhandlungstermine vorgetragenen Berichts der Polizeiverwaltung hat die Tätigkeit der Klägerin in der Tat das Publikum stark erregt: vor der Wohnung der Klägerin pflegte abends eine etwa hundertköpfige Menge sich anzusammeln, die von denen, welche sich die Zukunft hatten deuten lassen, hören wollte, was ihnen geschehen sollte. Dabei kommt auch in Betracht, daß das Publikum, das sich durch die Reklame der Klägerin anlocken ließ, insofern wirtschaftlich geschädigt wurde, als der einzelne für die wertlosen Enthüllungen der Zukunft sein Geld, wenn auch in geringfügigen Beträgen, in völlig unnützer Weise vergeudete. Jedenfalls war die Polizeiverwaltung berechtigt, in der Weise, wie sie es getan, einzuschreiten. Denn das Wahrsagen und das Annoncieren des Wahrsagens, um das es sich hier handelt, verstößt nicht nur gegen die guten Sitten, sondern auch gegen das Strafgesetz; es stellt sich, wie auch in dem Urteile des vormaligen preußischen Obertribunals v. 16. Juli 1873 (JMBl. S. 242) anerkannt worden ist, als grober Unfug dar (§ 360 Ziff. 11 StrGB.; vgl. auch Olshausen, Strafgesetzbuch, 9. Aufl., Bd. 2 S. 1449). Darauf, ob die Klägerin, wie sie angibt, seitdem sie ihre Tätigkeit als Phrenologin

[1]) So neuestens von Rasch in der Deutschen Strafrechts-Zeitung 1915 S. 240.

[2]) Namentlich in den in Sörgels Jahrbuche der Rechtsprechung z. Verwaltungsrechte Bd. 4 S. 400 und Bd. 5 S. 85 mitgeteilten Auslassungen.

[1]) III. A. 88/13, zu deren Gegenstand auf das 1911 erschienene Buch von Kemmerich, „Prophezeiungen — alter Aberglaube oder neue Wahrheit?" hingewiesen werden mag.

Digitized by Google

ausübt, gerichtlich nicht bestraft worden ist, kommt es nicht an. Hiernach waren die gegen die Klägerin erlassenen polizeilichen Verfügungen gerechtfertigt.

Wenn vom OVG. für unerheblich erachtet worden ist, daß das Wahrsagen unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit stattgefunden hat, so ist dies sicherlich nicht zu beanstanden. Zweifelhafter ist es, ob nicht das polizeiliche Verbot jeder Ankündigung des Wahrsagens durch Reklamezettel mit dem in Widerspruch stehen möchte, was das Preßrecht gestattet.[1]) Dasselbe gilt noch davon, daß schon zur Verhütung von wirtschaftlichen Schäden sowie von Beunruhigungen, bei einem Verstoße wider die guten Sitten, deshalb, weil dem Aberglauben Vorschub geleistet worden sei, wegen Erregung von Aergernis und wegen Verletzung des sittlichen Gefühls polizeilich eingeschritten werden dürfe, dies um so mehr, als es sich hierbei um sehr unbestimmte Dinge handelt und insbesondere auch das Verhindern wirtschaftlicher Nachteile und das eines bloßen Aergernisgebens noch nicht unbedingt und immer unter den § 10 II 17 ALR. fallen.

Wenn grober Unfug i. S. des § 360 Ziff. 11 StrGB. als vorhanden angesehen worden ist, so kommen dabei die Grenzen in Betracht, die dem polizeilichen Einschreiten zur Verhinderung strafbarer Handlungen gezogen sind.[2]) Insoweit bildet nicht allein der § 10, sondern mit der § 2 II 17 ALR. („zur Verhütung der Verbrechen", d. i. strafbarer Handlungen überhaupt) die gesetzliche Grundlage für das polizeiliche Einschreiten.

Mag aber selbst alles, was nicht unbedenklich erscheint, beiseite gelassen werden, so bleibt noch genug, um das Verbot des Wahrsagens, wie letzteres hier vorgenommen worden ist, auf Grund des § 10 II 17 ALR. in seiner allgemein anerkannten Tragweite für zulässig zu halten. Wird dem wenigstens im Ergebnisse beigetreten, so erledigt sich in sehr erwünschter Weise die angeregte Ergänzung des StrGB.[3])

Senatspräsident Dr. Schultzenstein, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.

Aenderung des § 569 BGB. für den Todesfall eines Kriegsteilnehmers. Bei der Beratung des schon am 20. Juni d. J. in Kraft getretenen Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsen ist angeregt worden, mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse zu dem § 569 BGB. — dessen Geltung allerdings fast stets bei Mietverträgen von längerer Dauer ausgeschlossen wird — einen Zusatz zu machen. Der Reichstag hat einen solchen Antrag Albrecht und Genossen abgelehnt,[4]) aber folgenden Antrag dem Reichskanzler zur Erwägung und etwaigen Regelung im Wege der Kriegsnotverordnung überwiesen:[4])

Dem § 569 BGB. wird hinzugefügt:

Der Tod eines zum Kriegsdienst Eingezogenen berechtigt seine Erben, bei Mieten bis Eintausend Mark jährlich den Mietvertrag zum Schluß des auf den Tod folgenden Monats, bei Mieten über diesen Betrag mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Kalendervierteljahres zu kündigen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Daß der Reichstag auf den Weg der Kriegsnotverordnung verwiesen hat, ist berechtigt, denn es handelt sich um die Regelung einer vorübergehenden Not. Der Staatssekretär hat erklärt, daß die bisherigen Erhebungen zu dem Entschlusse geführt hätten, von einer Verordnung zunächst abzusehen, er hat aber erneute Prüfung zugesagt.

In der Regel darf damit gerechnet werden, daß der Vermieter Entgegenkommen zeigt, wenn es sich darum handelt, den Mietvertrag eines gefallenen Kriegsteilnehmers zu lösen. Es gibt aber natürlich auch Ausnahmen. Namentlich Verwalter fremden Vermögens, z. B. Testamentsvollstrecker, werden schon aus Furcht vor einer Haftung sich ablehnend verhalten. In einem Falle, wo der Vermieter eine ungeteilte Erbmasse war und die Mieten dauernd abgetreten waren, erlebte ich als Berater der Kriegshilfe, daß es unmöglich war, den zweijährigen Vertrag einer Offiziersdame zu lösen, deren gefallener Ehemann in einem von ihm als Mieter geschlossenen Vertrag den § 569 nicht wegbedungen hatte.

Wird der Frage näher getreten werden, so ist jedenfalls die Fassung der Resolution des Reichstags bedenklich. Sie ist gedacht als Zusatz zum § 569. Wenn aber nur die Erben des verstorbenen Mieters das Kündigungsrecht haben, so hat es nicht seine Frau, wenn sie (wie es fast stets der Fall ist) Mitmieterin war.[1]) Andererseits geht es zu weit, allen Erben diese besondere Hilfe zukommen zu lassen, die doch nur für die Hinterbliebenen — von denen auch nur der Staatssekretär gesprochen hat[2]) — sich rechtfertigen läßt. Bedeutungsvoll ist solches Kündigungsrecht auch nur bei längerdauernden Miet- und Pachtverhältnissen. Wenn es den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kriegsteilnehmers ermöglicht wird, mit der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 (welche die Resolution offenbar kurz als dreimonatige Frist bezeichnet) auf den Schluß des Kalendervierteljahrs nach Kenntnis des Todesfalls zu kündigen, so dürfte das ausreichen. Bei Mieten bis eintausend Mark, bei denen schon oft mehrjährige Kontrakte in Betracht kommen werden, eine Kündigung zum Schluß des auf den Tod des Mieters folgenden Monats zuzulassen, geht zu weit. Eine Kündigung, die nicht zum Vierteljahrsschluß erfolgt, ist für den Vermieter besonders nachteilig. Auch könnte eine so knappe Kündigungsfrist den Hinterbliebenen selbst unter Umständen lästig werden, da sie Gelegenheit haben müssen, sich ihre Verhältnisse klarzulegen. —

Bei dieser Gelegenheit sei in Ergänzung des Aufsatzes über die Beschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen (S. 656 d. Bl.) hingewiesen auf die Allg. Verfügung des preußischen Justizministers v. 16. Juni 1915 (JMBl. 1915, 116), durch welche für Preußen die im neuen § 57b ZVG. vorgesehene „Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme für den Mieter" kundgegeben wird. Diesem Vorgange ist schon eine Anzahl von Bundesstaaten gefolgt.

Auf die Schwierigkeit, solche Belehrung gemeinverständlich und praktisch brauchbar abzufassen, habe ich schon hingewiesen. Die preußische Fassung ist jedenfalls für einen des Rechts einigermaßen Kundigen übersichtlich und klar. Sie bietet allerdings in einigen Punkten Anlaß zu Bemerkungen, worauf einzugehen hier zu weit führen würde. Hervorgehoben seien nur zwei Punkte von allgemeiner Bedeutung.

Mir ist die Auslegung der neuen gesetzlichen Wendung „innerhalb des letzten halben Monats" zweifelhaft erschienen; ich habe mich dahin geäußert, daß diese Frist mit dem 16. des Monats beginnt. Die „Belehrung" sagt „innerhalb der letzten 15 Tage". Es ist bedauerlich, daß das Gesetz sich dieser klaren Ausdrucksweise nicht bedient hat. Besondere Anerkennung verdient, daß in der Verf. (worauf die Belehrung verweist) der Gerichtsschreiber angewiesen wird, unverzüglich denjenigen Mietern, denen der Beschluß über die Anordnung der Zwangsversteigerung

[1]) Vgl. z. B. Friedrichs, Das Polizeiges. v. 11. März 1850 S. 208 u. 209, sowie Kitzinger. Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt S. 126, 127.
[2]) Vgl. dazu Kitzinger.
[3]) Siehe Rasch a. a. O. S. 241.
[4]) Sten. Ber. S. 156, S. 1.

[1]) Mittelstein, Miete[3], S. 452.
[2]) Sten. Ber. S. 155, Sp. 1.

Digitized by Google

zugestellt ist, den Zuschlag und ferner die Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses mitzuteilen, so daß die Mieter wenigstens der Sorge, sich hierum kümmern zu müssen, enthoben sind.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Politische Zwangsverwaltung. Die in der DJZ. 1915 S. 701 veröffentlichte Besprechung: „Politische und gerichtliche Zwangsverwaltung" sieht in der Anordnung der politischen Zwangsverwaltung ein absolutes, im öffentlichen Interesse liegendes Veräußerungsverbot. Diese Auffassung ist auf Widerspruch gestoßen. Ihre Gegner wollen jener Anordnung nur den Charakter eines relativen Veräußerungsverbots zum Schutze des Zwangsverwalters einräumen. Die Frage, ob die Bestellung des politischen Zwangsverwalters in das Grundbuch einzutragen sei, gab dem OLG. Kolmar Veranlassung, Stellung in dem Streite zu nehmen. Das Gericht hat in ersterem Sinne entschieden und die Eintragungsfähigkeit verneint. Der Beschl. v. 19. Juni 1915 — II X. 1/15 — führt folgendes aus:

Die Vorschriften des BGB. zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden nach § 135 Abs. 2 BGB. Anwendung zwar gegenüber einem Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt; dagegen gelangen sie ohne besondere Anordnung da nicht zur Geltung, wo im öffentlichen Interesse ein Veräußerungsverbot besteht. Auch der öffentliche Glaube des Grundbuchs (§ 892 BGB.) gilt da nicht. Das erklärt sich nicht daraus, daß Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig sind (§ 134 BGB.). Nicht jede im öffentlichen Interesse ergehende Verfügungsbeschränkung braucht ein Verbot i. S. des § 134 BGB. zu sein. Sie kann auch einfach darin bestehen, daß dem Berechtigten die Verfügungsmacht entzogen wird. Verfügungen ohne Verfügungsmacht sind aber nicht nichtig, sondern nur in jeder Wirksamkeit gehemmt. Dabei bewahrt indessen die im öffentlichen Interesse verhängte Verfügungsbeschränkung in allen Fällen die Kraft, jeden Rechtserwerb unbedingt auszuschließen, der nicht mit ihr im Einklang stehen würde. Mag sie Verfügungen gänzlich verbieten oder nur einstweilen in ihrer Wirksamkeit hemmen, unter keinen Umständen tritt ihr zuwider irgendeine Rechtsänderung ein. Das aber beruht nur darauf, daß überall, wo öffentliche Interessen zu schützen sind, die Interessen des Privatrechtsverkehrs zurückstehen. Während der Dauer der zwangsweisen Verwaltung von Unternehmungen oder Grundstücken französischer Staatsangehöriger auf Grund des Ges. v. 4. Aug. und der BRV. v. 26. Nov. 1914 ruhen die Befugnisse des Unternehmers oder Eigentümers sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen oder Grundstück; der staatlich bestellte Verwalter ist allein zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen oder Grundstück befugt. Mit der Anordnung der staatlichen Zwangsverwaltung verliert demnach der Berechtigte gänzlich die Verfügungsmacht über das gesamte Vermögen der Unternehmung oder über das Grundstück; der Inbegriff von privatrechtlichen Befugnissen, die ihm entzogen werden, geht auf den von der Staatsbehörde bestellten Verwalter über, wie es ähnlich im Falle des Konkurses und der Nachlaßverwaltung geschieht. Aber zum Schutz von Privatrechten irgendwelcher bestimmten Personen, wie der Konkurs- und Nachlaßgläubiger in jenen Fällen, ist das hier von dem Gesetz nicht bestimmt, sondern zur Abhilfe allgemeiner wirtschaftlicher Schädigungen infolge des Kriegs (§ 3 Grundges.). Solche drohen der deutschen Volkswirtschaft aus den Maßnahmen der feindlichen Staaten an dem ihrem Zugriff preisgegebenen deutschen Privatgut. Ihnen soll im Wege der Vergeltung begegnet werden. Das unter Zwangsverwaltung gestellte Privatgut soll an Stamm und Früchten etwaigen weiteren staatlichen Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen unterworfen bleiben. Darum ist jegliche Verfügungsbefugnis dem Berechtigten genommen und dem Verwalter übertragen. Dem will aber das Gesetz dann auch unbedingt Geltung verschaffen und nicht bloß in der Weise, daß es den Berechtigten nur zugunsten des Verwalters in der Verfügung beschränkt, zum Schutz der privatrechtlichen Befugnisse, die es diesem erst verleiht. Eine Entziehung der Verfügungsmacht, wie sie deutlich hier von dem Gesetz verfügt ist, wirkt allemal weiter als eine zugunsten einer bestimmten Person erlassene Verfügungsbeschränkung; sie macht Verfügungen, die der Berechtigte dennoch trifft, nicht bloß einzelnen Personen gegenüber unwirksam, sondern läßt sie einstweilen zu einer Wirkung überhaupt nicht gelangen. Und die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden dabei durchaus nicht immer Anwendung. Sie gelten im Falle des Konkurses und der Nachlaßverwaltung nicht kraft des in § 135 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes, sondern kraft besonderer Bestimmungen in § 7 KO., § 1984 BGB. Denen zufolge gelten sie da nur für das Liegenschaftsrecht, nicht für den Erwerb von Rechten an beweglichen Sachen. Im Falle des Konkurses und der Nachlaßverwaltung aber wird mit der Entziehung der Verfügungsmacht doch immerhin der Schutz bestimmter Personen, eben der Konkursgläubiger und der Nachlaßgläubiger, bezweckt. Bei der staatlichen Zwangsverwaltung hingegen findet sie ausschließlich zum Schutz öffentlicher Interessen statt. Daher ist hier unbedingt davon auszugehen, daß in Ansehung auch eines unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücks die ausschließliche Verfügungsbefugnis des staatlichen Verwalters für die Dauer der Zwangsverwaltung schlechthin besteht, vollkommen unabhängig von dem Inhalt des Grundbuchs, und daß umgekehrt ihr zuwiderlaufende Verfügungen des Berechtigten während der Dauer der Zwangsverwaltung irgendeine Rechtsänderung weder hervorbringen noch auch vermöge einer etwa darauf erfolgenden Eintragung im Grundbuch zugunsten eines ferneren Erwerbers nach sich ziehen können. Ist sonach die Eintragung des Zwangsverwalters in das Grundbuch nicht notwendig, so ist sie auch nicht zulässig (Güthe, 3. Aufl. S. 227 Anm. 64 ff.).

Für Els.-Lothr. hat die Landeszentralbehörde gemäß § 4 BRV. v. 26. Nov. 1914 allgemein alle Grundstücke französischer Staatsangehöriger unter Zwangsverwaltung gestellt und den Eigentümern bis zur Besitzergreifung durch den zu bestellenden Zwangsverwalter jede Veräußerung und Uebertragung an Dritte untersagt. Dieses, die Einführung der Zwangsverwaltung sichernde, besondere Verbot hat denselben Charakter und dieselben Wirkungen, wie die Anordnung der Zwangsverwaltung selbst nach § 2 BRVO.; es macht grundsätzlich jede ihr zuwiderlaufende Verfügung des Eigentümers unwirksam. Die bedingungslose Durchführung dieses Grundsatzes würde aber zu Ergebnissen führen, welche mit dem Zwecke des Ges. v. 4. Aug. 1914 und der BRVO. v. 26. Nov. 1914 unvereinbar sind. Wenn z. B. ein Inländer schon vor Jahren das Grundstück von dem französischen Staatsangehörigen käuflich erworben, aufgelassen und übergeben erhalten hat, jedoch erst nach Erlaß des Veräußerungsverbotes durch die Landeszentralbehörde den Antrag auf Eintragung des Eigentums stellte, mußte das Grundbuch den Antrag zurückweisen, trotzdem keine Veranlassung zur Bestellung eines Zwangsverwalters gefunden wurde. Man wird daher, um dem Zwecke des Gesetzes gerecht zu werden, welches einen offensichtlich nicht dagegen verstoßenden Erwerb durch einen deutschen Staatsangehörigen nicht verhindern will, dazu kommen müssen, in derartigen Fällen die Verfügung des Ausländers als wirksam zu behandeln. So hat auch das OLG. Kolmar in einem weiteren Beschl. v. 19. Juni 1915 — II 2 15 — entschieden, daß wenigstens entgeltliche Verfügungen des Ausländers trotz des Veräußerungsverbotes Wirksamkeit dann beanspruchen können, wenn vor dem Inkrafttreten desselben die Verfügung von dem Berechtigten in der Weise nach § 873 Abs. 2 BGB. bindend er-

Digitized by Google

klärt war, daß daraufhin die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch von dem Erwerber selbständig beantragt werden konnte.

Geh. Justizrat Mock, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

Zur staatsrechtlichen Stellung des Königs der Belgier während der deutschen Okkupation. Der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur hat am 29. Dez. 1914 und 6. Jan. 1915 bei dem Reichsamt des Innern über 2 staatsrechtlich bedeutsame Fragen gutachtliche Aeusserungen eingeholt.

Die eine betrifft die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die nach Art. 30 Abs. 2 der belgischen Verfassung bisher im Namen des Königs erfolgte. („Les arrêts et jugements sont exécutés au nom du roi.") Dieser Vorschrift entsprechend, haben die belgischen Gerichte auch nach der Okkupation die vollstreckbaren Ausfertigungen ihrer Entscheidungen im Namen des Königs der Belgier erteilt. Form und Inhalt der Vollstreckbarkeitserklärung bestimmte sich nach der Königlichen Verordnung v. 23. Dez. 1909, derzufolge die Vollstreckung vom König befohlen wird.

Hiergegen sind Bedenken geltend gemacht worden unter Hinweis darauf, daß es nicht angängig sei, Rechtshandlungen im Namen bzw. auf Befehl eines Herrschers vorzunehmen, der tatsächlich nicht mehr regiere und sein nahezu vollständig okkupiertes Land verlassen habe. Andererseits wird dem entgegengehalten, daß nach der überwiegenden völkerrechtlichen Anschauung zwar tatsächlich die Staatsgewalt des Okkupierenden an die Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt tritt, die letztere aber rechtlich nicht beseitigt, sondern nur zeitweise außer Kraft gesetzt wird. Der Umstand, daß der bisherige Souverän sein Land verlassen hat, soll nach dieser Ansicht ohne Bedeutung sein.[1])

Die zweite Anfrage betrifft die Ausübung des Begnadigungsrechts gegenüber Personen, die von belgischen Gerichten verurteilt sind, das nach Art. 73 der belgischen Verfassung dem König der Belgier eingeräumt ist. (Art. 73 „Le Roi a le droit de remettre ou de réduire les peines prononcées par les juges, sauf ce qui est statué relativement aux ministres".)

Es entsteht die Frage, ob während der Okkupation dieses Recht dem abwesenden König verblieben oder aber auf den Generalgouverneur als den augenblicklichen Träger der Staatsgewalt übergegangen ist. (Diesem steht auch in der deutschen Rechtspflege das Begnadigungsrecht zu.)

Der Staatssekretär des Innern hat unterm 8. April 1915 sich zu diesen beiden Punkten wie folgt geäußert:

„Die Frage, ob nach geltendem Recht in dem belgischen Okkupationsgebiete Rechtshandlungen im Namen des Königs der Belgier vorgenommen werden dürfen, ist zu bejahen.

Die Wirkungen, die das Völkerrecht dem tatsächlichen Uebergang der Gewalt in die Hände der, einen Teil des feindlichen Landes besetzenden Macht zuerkennt, bedingen nicht, daß diese Macht und ihre Organe schlechthin und in jeder Hinsicht an die Stelle der verdrängten Macht und des Trägers ihrer Souveränität treten. Unvereinbar mit der Anerkennung rechtlicher Wirkungen des tatsächlichen Zustandes, wie sie den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zugrunde liegt, erscheint nur die Zulassung der Ausübung der gesetzmäßigen Gewalt durch die verdrängte Macht und ihren Souverän in dem besetzten Gebiete.

Die hinsichtlich der Ausübung der Souveränitätsrechte eintretende Aenderung schließt nicht auch eine Aenderung hinsichtlich der Person in sich, der dem Rechte nach die Souveränität zusteht. Daß im Uebrigen die Einrichtungen und Formen, in denen sich nach den Landesgesetzen die Ausübung der Staatsgewalt vollzieht, unberührt bleiben, soweit nicht zwingende Interessen der gesetzgebenden Macht entgegenstehen, spricht der Art. 43 der Haager Landkriegsordnung ausdrücklich aus.

Daraus folgt für die Rechtspflege in Belgien, daß sie sich regelmäßig nach wie vor im Namen des Souveräns, also des Königs der Belgier zu vollziehen haben wird.

Das Begnadigungsrecht kann der König der Belgier im besetzten Gebiet nicht ausüben. Völkerrechtliche Bestimmungen, die der Ausübung des Begnadigungsrechts durch den Generalgouverneur entgegenstünden, sind nicht vorhanden."

Diese Auskunft des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern ist im Einvernehmen mit den Staatssekretären des Auswärtigen Amts und des Reichsjustizamtes erfolgt.

Feldkriegsgerichtsrat Dr. Ettle,
beim kaiserl. Gouvernementsgericht Namur.

[1]) Vgl. Meurer: „Die Haager Friedenskonferenz" Bd. II S. 236. Liszt: Völkerrecht S. 306ff.

Die Bekanntmachung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915. Bald nach Ausbruch des Krieges erging ein englisches Gesetz, welches dem Handelsamt beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Ermächtigung erteilte, die Vernichtung oder Suspendierung von Patenten, Lizenzen oder Handelsmarken feindlicher Staatsangehöriger auszusprechen. In Frankreich ist ein ähnliches Gesetz Ende Mai 1915 ergangen; es bezieht sich aber nur auf Patente, nicht auf Warenzeichen. Ein russisches Gesetz v. 21. Febr. (6. März) 1915 bestimmt, daß Patente, welche feindlichen Staatsangehörigen zustehen und für die Verteidigung des Reiches Bedeutung haben, ohne Vergütung in den Besitz des russischen Staates übergehen, während die Wirkung aller übrigen Patente, welche den Feinden gehören, aufgehoben ist.

Da von dem englischen Gesetze zuerst nur ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht wurde, bestand in der deutschen Industrie wenig Neigung, den Kampf auch auf dieses Gebiet zu übertragen, zumal die Beteiligung der Engländer an deutschen Patenten — sowohl der Zahl als der Bedeutung nach — erheblich geringer ist als umgekehrt. Inzwischen hat sich aber gezeigt, daß die englischen Industriellen unter Billigung des Handelsamtes gegen die Schutzrechte, die ihren Feinden im britischen Reiche zustehen, immer häufiger und rücksichtsloser vorgehen. Nach einer Zusammenstellung[1]) sind bis 1. April 1915 bereits 289 Anträge gegen Patente eingereicht worden. Von diesen war bis zu dem gen. Tage über 94 entschieden worden, nur 4 Entscheidungen lauteten auf Abweisung. Gegen feindliche Warenzeichen waren 78 Anträge eingegangen; von den 53 Entscheidungen lauteten nur 21 auf Abweisung.

Da sich dieses Vorgehen gegen unsere wertvollsten Schutzrechte richtete und die Entscheidungen des Handelsamtes immer tendenziöser wurden, konnte unsere Regierung nicht länger ruhig zusehen. Der Bundesrat hat deshalb am 1. Juli 1915 „im Wege der Vergeltung" eine Verordnung erlassen (RGBl. S. 414), die sich gegen die Angehörigen von England, Frankreich und Rußland richtet.

Der Reichskanzler kann nach § 1 Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die den Angehörigen dieser Staaten zustehen, im öffentlichen Interesse beschränken und aufheben, insbesondere anderen Lizenz erteilen, und zwar mit rückwirkender Kraft. Den Angehörigen feindlicher Staaten stehen u. a. auch Unternehmungen gleich, die von dem bezeichneten Gebiete aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder deren Erträgnisse ganz oder zum

[1]) Dr. Ephraim im GewRschutz 1915 S. 86ff.

Digitized by Google

Teil dorthin abzuführen sind (§ 4). Gegen russische Staatsangehörige wird noch bestimmt, daß die Wirkung von Patenten oder Lizenzen, die ihnen zustehen, v. 11. März 1915 ab als erloschen gelten; wegen der Lizenzen an solchen Patenten sind besondere Bestimmungen getroffen (§ 6).

Nach den Ausführungsbestimmungen v. 2. Juli 1915 (RGBl. S. 417) überträgt der Reichskanzler die ihm in § 1 der VO. eingeräumten Befugnisse dem für gewerbliche Schutzrechte bestellten Reichskommissar. Das Vorgehen gegen die Schutzrechte der feindlichen Staatsangehörigen findet nur auf Antrag statt, der schriftlich an den Präsidenten des Patentamtes zu richten ist. Dieser klärt den Sachverhalt auf und legt dann die Akten mit seinem Gutachten dem Reichskommissar vor. Der Antragsteller hat eine Gebühr von 50 M. für jedes Schutzrecht, auf das sich der Antrag bezieht, zu zahlen.

In § 2 der Bek. v. 1. Juli wird noch bestimmt, daß auf Anmeldungen von Angehörigen feindlicher Staaten Schutzrechte nicht erteilt werden. Außerdem wird dem Patentamt, soweit Angehörige dieser Staaten in Betracht kommen, die Befugnis eingeräumt, Amtshandlungen, die ihm sonst obliegen, auszusetzen und das Verfahren vorläufig einzustellen. Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Uebung des Patentamtes und gibt ihr die gesetzliche Grundlage.

Diesen Vergeltungsmaßregeln, mit denen wir England gegenüber fast ein Jahr gewartet haben, wird man nur zustimmen können. Wir dürfen aber auch bei ihrer Anwendung ihren Vergeltungscharakter nicht aus dem Auge verlieren, d. h. wir müssen sie in demselben Geiste handhaben, der die Rechtsprechung der feindlichen Staaten beherrscht.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. In Verträgen deutscher mit ausländischen Kaufleuten ist in weitem Umfange die Zuständigkeit ausländischer Schiedsgerichte vereinbart; dies ist häufig sogar der Fall zwischen deutschen Firmen allein, wenn es sich um Ware handelt, die aus dem Ausland zu beziehen ist. Als zuständig werden oft stehende Schiedsgerichte, die an Börsen und sonstige Organisationen des Handels angegliedert sind, bezeichnet, besonders in Verträgen mit englischen Gegenkontrahenten, welche diesen Schiedsvertrag als wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung verlangen, was zugleich ein eigentümliches Streiflicht auf das vielgepriesene Vorbild der englischen Rechtsprechung wirft. Man trifft auch Vereinbarungen allgemeiner Art („arbitration in London", „arbitrage en Champagne" u. dergl.) an.

Nach feststehender Rechtsprechung[1]) kann auch aus einem ausländischen Schiedsspruch das Vollstreckungsurteil im Deutschen Reiche erwirkt werden. Der Krieg hat es in den Beziehungen des internationalen Handelsverkehrs in einer großen Anzahl von Fällen mit sich gebracht, daß die Erfüllung abgeschlossener Verträge nicht möglich war, und es werden hieraus nach Wiedereintritt des Friedensstandes eine Reihe von Rechtsfragen sich ergeben, die unter solche Schiedsverträge fallen können, insbesondere ob der Rücktritt vom Vertrag berechtigt, Schadenersatzansprüche begründet sind, positive Vertragsverletzung vorliegt usw. Daß die Entscheidung solcher Fragen ausländischen Schiedsgerichten nicht anvertraut werden kann, wenn eine Partei deutscher Reichsangehöriger ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Voreingenommenheit des feindlichen, und man muß sagen, auch eines Teils des neutralen Auslandes liegt zutage; man denke nur an die unglaublichen in d. Bl. besprochenen Urteile der französischen Gerichte gegen die deutschen Aerzte und Offiziere. Ein Schiedsspruch setzt die unbedingte Objektivität aller Schiedsrichter voraus, und diese ist im Auslande Deutschen gegenüber nicht gewährleistet.

Die deutschen Gerichte müßten also zum Erlaß des Vollstreckungsurteils kommen und die Anwendung des § 1042 Abs. 2 ZPO., nach welchem das Urteil nicht erlassen werden kann, wenn der Fall des § 580 Ziff. 5 vorliegt, wird regelmäßig versagen. Auch wo nicht bloß die subjektive Empfindung des Schiedsrichters ihn unbewußt zur Parteilichkeit führte, wird der Beweis fehlen, daß er sich einer Verletzung seiner Amtspflicht gegen die Partei schuldig gemacht hat, und außerdem ist eine Strafbestimmung gegen den Schiedsrichter nicht in allen ausländischen Gesetzen gegeben.[1]) Eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung ist daher dringend notwendig. Es fragt sich, ob es genügen würde, wenn der Erlaß des Vollstreckungsurteils aus einem ausländischen Schiedsspruch für unzulässig erklärt wird; aber dies erscheint nicht einmal ausreichend. Das Reichsgericht hat[2]) erkannt, und ihm ist die Rechtsprechung seitdem gefolgt,[3]) daß auch bei Verabsäumung der Formen des deutschen Prozeßrechtes auf Erfüllung des Schiedsspruchs in materieller Beziehung geklagt werden kann. Die ausländische Partei, welche vor einem befangenen oder gar parteiischen Schiedsgericht einen obsiegenden Spruch erwirkt hat, ist also in der Lage, ihn in vollem Umfang im Inlande durchzuführen. Die Beseitigung solcher Unbilligkeit kann nur darin liegen, daß dem Schiedsspruch, welcher in Streitigkeiten zwischen einem Deutschen und einem Ausländer unter Mitwirkung ausländischer Schiedsrichter erlassen ist, jede Wirksamkeit im Deutschen Reiche versagt wird, wenn die deutsche Partei nachweist, daß der Schiedsspruch auf unrichtiger Würdigung des Tatbestandes oder nicht zutreffender Anwendung des Gesetzes beruht.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Straßenbahn und Rechtsordnung. I. Auf S. 570 d. Bl. nimmt KGR. Hagen unter dieser Ueberschrift den Straßenbahnunfall am Reichstagsufer zum Anlaß zu scharfen Angriffen gegen die Straßenbahnverwaltung, spricht von ihrer bis in die tiefsten Schichten des Volkes bestehenden Unbeliebtheit, ihrem Schuldkonto an offensichtlichen Fehlschlägen und verlangt staatliches Eingreifen zur besseren Verhütung von Unfällen. Daß die Oeffentlichkeit an Straßenbahnunfällen Kritik übt, ist ihr gutes Recht, und niemand, am allerwenigsten die Straßenbahn, wird ihr dieses Recht einschränken wollen. Es darf aber erwartet werden, daß die Kritik objektiv bleibt, namentlich wenn sie von so autoritativer Stelle ausgeht, wie von einem Mitglied des höchsten preußischen Gerichtshofes.

Seine Ausführungen lassen diese Objektivität vermissen. Es wird behauptet, daß das Auftreten solcher Unfälle doch noch einen anderen Grund haben müsse, als das Verschulden des Wagenführers, daß die Rechtsprechung nach Lage der Gesetzgebung auf die Straßenbahn leider nicht den Einfluß ausüben könne, den sie durch Feststellung der zivilrechtlichen Schuldfrage auf alle andern Organisationen wie auch auf Privatpersonen zum Wohle der Beschädigten ausübe, daß das Kleinbahngesetz von einer ins einzelne gehenden Regelung der Straßen-

[1]) Vgl. Gaupp-Stein A. 9 zu § 1042 ZPO.

[1]) Jedenfalls nicht in Frankreich, Italien und England (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil Bd. 9 S. 379 f.).

[2]) Entsch. Bd. 30 S. 369.

[3]) Vgl. Gaupp-Stein Note 13 zu § 1042.

Digitized by Google

bahnverhältnisse absehe, und daß die Aufsichtsbefugnis der Staatsbehörden merklich zurücktrete hinter das Bestreben, durch erleichterte Formen für die Zulassung und für die Kreditbeschaffung die wirtschaftliche Entwicklung der Kleinbahnen möglichst zu fördern.

Der objektive Beurteiler wird von vornherein nicht daran zweifeln, daß die Straßenbahnverwaltungen nicht allein ein starkes menschliches, sondern auch ein erhebliches finanzielles Interesse daran haben, die Unfälle auf das Mindestmaß herabzudrücken, und daß sie gewissenlos und töricht handeln würden, wenn sie nicht alle Kraft daran setzen wollten, dieses Ziel zu erreichen. Wenn es hierfür noch eines Beweises bedarf, so sei hingewiesen auf das ständige Zurückgehen der Unfallziffern[1]) und auf die Anstrengungen, die seit Jahren von den großen Organisationen der Straßen- und Kleinbahnverwaltungen, dem Deutschen und dem Internationalen Verein, auf Herstellung einer brauchbaren Schutzvorrichtung gemacht worden sind. Daß bei diesen Bestrebungen die Straßenbahnen in einer wesentlich ungünstigeren Lage sind, als die Eisenbahnen mit ihrem eigenen Bahnkörper, und daher ein Vergleich mit diesen nicht am Platze ist, wird jeder Unbefangene zugeben.

Der Versuch, das Vorkommen von Unfällen in Zusammenhang zu bringen mit dem Umstande, daß bei den unter das Haftpflichtgesetz fallenden Schadensprozessen die Schuldfrage nicht zu erörtern sei, erscheint verfehlt. Der Verfasser übersieht zunächst, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Prozesse auch Ersatz des Sachschadens und Zahlung von Schmerzensgeld verlangt sowie konkurrierendes Verschulden geltend gemacht wird, und daß daher schon jetzt in der Regel auf die Schuldfrage eingegangen werden muß. In den Fällen aber, die lediglich nach dem Haftpflichtgesetze zu beurteilen sind, unterbleibt die gerichtliche Erörterung der Schuldfrage ja nur deshalb, weil die Straßenbahn nach dem Gesetze immer haftet, soweit sie nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten beweisen kann. Diese außerordentlich schwere Haftung könnte also durch keine Feststellung eines konkreten Verschuldens noch weiter verschärft werden. Im übrigen sorgt bei jedem erheblicheren Unfalle die Aufsichtsbehörde für Aufklärung der Schuldfrage und erzwingt sofortige Abstellung etwa hervorgetretener Mängel. Die Folgerung, daß die Straßenbahnen mangels des Nachweises eigenen Verschuldens nicht in vollstem Umfange ihre Pflicht täten, entbehrt daher der Begründung und enthält gleichzeitig eine Unterstellung gegen die Verwaltungsgrundsätze der deutschen Straßenbahnen, die nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann.

Wenn nun weiterhin den Aufsichtsbehörden der Vorwurf gemacht wird, es trete bei ihnen die Aufsichtsbefugnis merklich zurück hinter das Bestreben, durch erleichterte Formen für die Zulassung und für die Kreditbeschaffung die wirtschaftliche Entwicklung der Kleinbahnen möglichst zu fördern, so bleibt auch hierfür der Beweis noch zu erbringen. Den Straßenbahnverwaltungen ist kein Fall bekannt, in dem bei den Gerichtsverhandlungen die Berechtigung dieses Vorwurfs zutage getreten wäre. Im Gegenteil kommen in den Verhandlungen des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen immer wieder Fälle zur Sprache, in denen über eine allzuscharfe Aufsicht und über ein Hinausgehen über die vorgeschriebene Grenze geklagt wird. Daß insbesondere in Berlin die Aufsichtsbehörden es auch nicht im geringsten an einer straffen Aufsicht fehlen lassen, bedarf wohl keiner näheren Darlegung. Die Grundsätze für diese Aufsicht der Staatsbehörden sind niedergelegt in einer großen Reihe von Vorschriften, die der Minister der öffentlichen Arbeiten für die Straßenbahnen und Kleinbahnen erlassen hat.[1]) Von besonderer Wichtigkeit sind die Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb, die über Zustand und Unterhaltung der Bahn, Fahrzeuge, Sicherung der elektrisch betriebenen Bahnen, Einrichtung und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes die eingehendsten Bestimmungen treffen. Wer diese Vorschriften prüft und sieht, wie bis in die kleinsten Einzelheiten Vorsorge für einen ordnungsmäßigen Zustand der Betriebseinrichtungen und die Verwendung zuverlässigen und ausgebildeten Personals getroffen ist, wird nicht behaupten können, daß staatlicherseits auch nur das geringste versäumt sei. Keine Straßenbahn aber darf es wagen, von diesen Vorschriften irgendwie abzuweichen, sie würde sich selbst am meisten schädigen. Daß Verfehlungen einzelner im Betriebe so großer Organisationen vorkommen, ist selbstverständlich; es ist auch zu verstehen, daß man unter dem Eindrucke eines so furchtbaren Unfalls wie am Reichstagsufer und trotz der Feststellung, daß den Wagenführer die Schuld an dem Unglücke traf, nach Mitteln sucht, um künftigen Unfällen allgemein vorzubeugen. Es geht aber nicht an, ohne Beibringung von Beweisen die Behauptung aufzustellen, daß „zehnmal Pech Schuld sei" und daß das Vorkommen von Unglücksfällen auf allgemeine Mängel der Organisation oder Aufsicht zurückzuführen sei.

Regierungsrat a. D. Dr. Micke, Direktor der Großen Berliner Straßenbahn, Berlin.

II. Die Schriftleitung hat mir liebenswürdigerweise Gelegenheit gegeben, auf die vorstehenden Ausführungen mich alsbald zu äußern. Viel ist allerdings nicht zu sagen. Verschiedenheiten in der Darstellung des tatsächlichen Rechtszustandes (und dies ist doch dasjenige, was in diesen Blättern im wesentlichen allein Heimatberechtigung beanspruchen kann), habe ich nicht herausfinden können. Daß ein den Dingen objektiv gegenüberstehender Dritter daraus andere Folgerungen gewinnt und zu einer andern Würdigung gelangt als die berufenen Anwälte der Interessen der Straßenbahn, ist nicht weiter ungewöhnlich. Ungewöhnlich in einer juristischen Besprechung erscheint mir nur der gereizte Ton der Erwiderung — sollte dies vielleicht dafür sprechen, daß meine Ausführungen in der Tat eine wunde Stelle getroffen haben?

Nur eins kann ich nicht unterdrücken: Ich höre mit gläubigem Vertrauen, daß die Veröffentlichungen in der Zeitschrift für Kleinbahnen ein ständiges Zurückgehen der Unfallziffern zeigen. Ich fürchte nur, daß dies ein geringer Trost sein wird, insonderheit für die Opfer, die allein schon wieder seit der Drucklegung meines Aufsatzes auf den Straßen Berlins zu Schaden gekommen sind. Jedenfalls haben auch die Berliner Juristen, die doch auch die Straßenbahn benutzen müssen, vielleicht mehr als ihnen manchmal erwünscht ist, ein begreifliches Interesse an der Aufdeckung der vorhandenen Schäden, wie sie nun einmal die Berliner Bürgerschaft empfindet. Die lebensgefährlichen Nachteile, die immer wieder die Spalten der Tageszeitungen füllen, bedürfen eben der endlichen Abstellung durch geeignete durchgreifende Maßnahmen.

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Ermittelungen im Zivilprozeß. Eine einschneidende Neuerung auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung wie des Zivilprozesses überhaupt, die in ihrer Bedeutung noch nicht völlig gewürdigt worden ist, führt das Gesetz

[1]) Vgl. die Veröffentlichungen in der Zeitschrift für Kleinbahnen.

[1]) Vgl. Eger, Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, 3. Aufl. 1913 Anh.

Digitized by Google

zur Einschränkung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. Juni 1915 in § 57b Abs. 1 Satz 4 ZVG. ein: der die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger kann beantragen, daß das Gericht zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks Ermittelungen veranlaßt, das Gericht kann mit diesen Ermittelungen einen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten (wohl Gerichtsschreiber oder Zwangsverwaltungsinspektor oder Gerichtsdiener) beauftragen oder die zuständige örtliche Behörde (wohl Einwohnermeldeamt, Polizeibehörde oder kommunale Grundsteuerbehörde) um Mitteilung ersuchen. Bisher war es nach deutschem Rechte auf keinem Gebiete des Zivilprozesses möglich, auch nicht bei der Zwangsvollstreckung, durch einen Antrag bei Gericht dieses erst zur Ermittelung von Tatsachen zu veranlassen. Sache der antragstellenden Partei war es bisher, und ist es auch heute noch sonst allenthalben, ohne Mitwirkung des Gerichts die Tatsachen zu ermitteln, die zur Durchführung ihrer Ansprüche, zum Einschreiten des Gerichts erforderlich sind, insbesondere muß der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger die Gegenstände, auch die Rechte seines Schuldners genau bezeichnen, in die er Vollstreckung betreiben will; ist er dazu nicht in der Lage, so ist ihm diese Rechtsverfolgung unmöglich, das Gericht gibt ihm keine Handhabe zur Erforschung des zur Durchführung seiner Ansprüche Nötigen. Dies galt bisher auch für den betreibenden Gläubiger bei der Zwangsverwaltung; kannte er die Mieter des betr. Grundstücks nicht, so mußte er abwarten, bis ein Zwangsverwalter ernannt war und sich in den Besitz des Grundstücks gesetzt und so die Mieter ermittelt hatte, erst dann konnte Zahlungsverbot nach § 22 ZVG. beantragt werden: inzwischen waren möglicherweise die Mieten schon eingezogen und der Gläubiger kam so zu Schaden. Dieser Nachteil ist jetzt beseitigt.

Vielleicht kommt man bei einer Reform der ZPO. dazu, Ermittelungen durch das Gericht auf Antrag einer Partei in weiterem Umfange zuzulassen, so daß die Partei in Fällen dieser Art nicht Tatsachen zu behaupten, sondern das Gericht um die Erforschung von festzustellenden Tatsachen zu ersuchen hätte. Welchen Einfluß eine solche Aenderung auf die Gestaltung der vielerörterten und viel verkannten Wahrheitspflicht haben könnte, sei hier nur angedeutet. In einem Punkt wäre heute schon die Ausdehnung der Vorschrift wünschenswert und nützlich: bei Unterhaltsansprüchen, besonders unehelicher Kinder, ist der Gläubiger heute bei der Zwangsvollstreckung vielfach auf den Offenbarungseid des Schuldners angewiesen, wenn er den Arbeitsverdienst des Schuldners ermitteln will, und dieses Mittel versagt, wenn der Schuldner den Eid nicht oder unrichtig leistet oder nicht nach seinem Arbeitsverdienst gefragt wird. Auch hier wäre zweckmäßig, wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag in derselben Weise, wie es das neue Gesetz bezüglich der Mieter einführt, die Arbeitsstelle des Schuldners und die Höhe seines Arbeitslohnes ermitteln könnte.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Krefeld.

Was ist unter „gegen den Feind verwendet" im Sinne des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes zu verstehen? Sen.-Präs. Dr. Juliusberg, S. 1242, 1914 d. Bl., und das OLG. Dresden S. 1391, 1914 d. Bl. bejahen die Frage, ob zur Bewachung von Brücken, Eisenbahnen, Bahnhöfen, Werkstätten u. ä. verwendete Ersatztruppenteile als gegen den Feind verwendete Truppenteile anzusehen seien; ebenso hat das OLG. Dresden — in wiederholten Entscheidungen — ausgesprochen, daß Truppenteile, die zur Bewachung von Gefangenenlagern im Inlande herangezogen würden, gegen den Feind verwendet würden, das OLG. führt u. a. aus, die Gefangenen hörten dadurch, daß sie Gefangene seien, nicht auf, Feinde zu sein, und ihre Bewachung wäre daher unmittelbar gegen die feindliche Heeresmacht gerichtet.

M. E. liegt darin eine unrichtige Auslegung des Gesetzes v. 4. Aug. 1914. Es schützt Angehörige mobiler und gegen den Feind verwendeter Truppenteile. „Mobil" ist ein Truppenteil dann, wenn er gegen den Feind in Bewegung gesetzt ist, also von dem Zeitpunkte an, in dem er seinen Standort, den Zustand der „Unbeweglichkeit" im Gegensatz zum „beweglichen" (mobilen) Zustande, verlassen hat und gegen den Feind herangeführt wird. Denn damit lösen sich seine Beziehungen zu Standort und Inland; er gerät in das ungewisse Schicksal der Verwendung auf dem Kriegsschauplatze. „Der Feind" ist etwas anderes als „die (einzelnen) Feinde"; denn „der Feind" ist nur auf dem Kriegsschauplatze zu finden; nur dort läßt er sich bekämpfen und tritt als solcher, als die Heeresmacht des mit uns im Kriege befindlichen Staates, in die Erscheinung. Die Gefangenen sind dem Feinde weggenommene Teile „des Feindes", die zur sicheren Verwahrung bis zum Frieden vom Kriegsschauplatze, vom „Feinde" weg in das Innere des Landes geführt werden, um hier von den nicht mobilen, ihren Standort beibehaltenden Truppenteilen bewacht zu werden. Diesen immobilen, an ihren Standort gefesselten Truppenteilen fällt aber auch die Bewachung der Brücken usw. zu; selbstverständlich ist diese Bewachung auch zur Sicherung gegen Angriffe „des Feindes" (z. B. durch Flieger) bestimmt; sie macht aber die dazu herangezogenen Truppenteile nicht zu gegen „den Feind" verwendeten, da dieser gar nicht außerhalb des Kriegsschauplatzes anzutreffen ist, andererseits selbstverständlich jeder Truppenteil, sei er mobil oder nicht, bei einem unvermuteten Angriffe auf Brücken usw. plötzlich in die Lage kommen kann, gegen auftauchende „Feinde" vorgehen zu müssen, ohne daß der Truppenteil seinen Grundcharakter als „immobiler" verliert.

Es muß daher den Worten „gegen den Feind verwendet", die neben der Bezeichnung „mobiler Truppenteil" im Gesetze gebraucht werden, ein anderer, besonderer Sinn beigelegt werden. Denn da der Feind nur auf dem Kriegsschauplatze bekämpft wird, so können Truppenteile auch nur dort „gegen den Feind verwendet" werden. Nun gibt es aber Heeresteile, die, ohne daß sie im gewöhnlichen Sinne „mobil" gemacht werden, doch auf dem Kriegsschauplatze verwendet werden, deren dem „mobilen" ähnlicher Zustand sich bei der Menge von Spezialtruppen und sonstigen im Heeresdienste mitverwendeten neuartigen Formationen (Kraftwagenkolonnen, Funkern, Luftfahrern usw.) eben nicht auf eine andere Formel hat bringen lassen als die: „gegen den Feind verwendet". Als ausschlaggebend ist auch dabei anzusehen, ob sie auf dem Kriegsschauplatze, unter Loslösung von dem heimischen Standorte und unter Eingliederung in das Feldheer, zur unmittelbaren Bekämpfung des Feindes oder auf dem Kriegsschauplatze zur Unterstützung der mobilen Truppenteile tätig sind. Was nicht auf dem Kriegsschauplatze — einschließlich seiner Verbindungen bis zum Ende der Etappenstraßen — dem Feldheere angehört, ist danach nicht „mobil" und nicht „gegen den Feind verwendet".

Auch der Zweckmäßigkeit und Billigkeit entspricht es, diese Unterscheidung vorzunehmen. Denn wenn man die zur Bewachung von Brücken und Gefangenenlagern verwendeten Truppen als gegen den Feind verwendet ansieht und ihnen daher den Schutz des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 gewährt, so erscheint dies unbillig gegenüber den zum Teil durch ihren Dienst mehr in Anspruch genommenen Soldaten, die während ihrer Ausbildungszeit bei einem

Digitized by Google

Ersatzbataillon usw. niemand als zu einem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Truppenteile gehörig ansieht.

Auch darauf sei hingewiesen, daß § 247 ZPO. in allen Fällen, in denen eine Härte droht, dem Richter die Möglichkeit bietet, eine solche abzuwenden.

Amtsgerichtsrat Schwabe, Plauen.

Die Ausdehnung des unpfändbaren Gehaltes auf 2000 M. Die auf Grund des § 3 des Ges. über die Ermächtigung des BR. zu wirtschaftlichen Maßnahmen erlassene Bek. des Bundesrats v. 17. Mai 1915 (RGBl. S. 285) über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen, die am 17. Mai 1915 in Kraft getreten ist und die in § 850 Abs. 2, 3 der ZPO. und § 4 Nr. 4 des Ges. v. 21. Juni 1869 vorgesehene Summe von 1500 M. bis auf weiteres auf die Summe von 2000 M. erhöht hat, bestimmt im § 2 Abs. 2:

Ist ein Anspruch der in § 850 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8, Abs. 3 der ZPO. bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser VO. gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der VO. erfolgten Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

In wörtlicher Auslegung dieser Bestimmung wird angenommen, daß ein früher erlassener Pfändungsbefehl nunmehr, soweit er die 2000-M.-Grenze verletzt, derart unwirksam wird, daß der Schuldner vom Drittschuldner ohne weiteres die Auszahlung der Differenzbeträge verlangen kann. Der Drittschuldner würde also den Pfändungsbefehl des Vollstreckungsgerichts selbständig abändern und entgegen seinem Wortlaut für einen Teil der gepfändeten Beträge die erfolgte Pfändung wieder beseitigen müssen. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Wortlaut der Bestimmung dieser Auffassung recht zu geben scheint. Trotzdem widerspricht sie den Bestimmungen im 8. Buch der ZPO. über das Vollstreckungswesen.

Ist nämlich eine gemäß § 850 ZPO. unpfändbare Forderung gepfändet, so ist die Beseitigung der Pfändung ausschließlich im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. möglich, die außer dem Schuldner unter gewissen Voraussetzungen auch vom Drittschuldner erhoben werden kann.

Ein im Widerspruch mit § 850 ZPO. ergangener Beschluß des Vollstreckungsgerichts ist als Staatsakt also an sich keineswegs etwa in dem Sinne nichtig, daß auch noch nach durchgeführter Vollstreckung seine Wirkung in Frage gestellt und das Empfangene als Bereicherung zurückverlangt werden könnte.

Ist aber die Beseitigung einer § 850 ZPO. verletzenden Pfändung nur im Wege der Erinnerung möglich, so gilt das gleiche auch für künftige Veränderungen. „Für die Frage, ob eine Forderung und in welcher Höhe sie pfändbar ist, entscheidet der Zeitpunkt der Pfändung. Sofern es sich aber um fortlaufende Bezüge handelt, ist späteren Aenderungen durch Nachpfändung oder Beschränkung der Pfändung durch Erinnerung nach § 766 Rechnung zu tragen.“ [1])

Die Bek. des Bundesrats macht Forderungen, die bei Erlaß des Pfändungsbefehls pfändbar waren, unpfändbar. Es ist also im Sinne der Bemerkung von Gaupp-Stein eine „spätere Aenderung“ eingetreten. Danach bleibt nur übrig, sie im Wege der Erinnerung geltend zu machen.

Ein Interesse, die Erinnerung zu erheben, wird regelmäßig nur der Schuldner haben. Jedenfalls kann eine Verpflichtung des Drittschuldners, wegen der Bek. des Bundesrats seinerseits zu erinnern, nicht anerkannt werden.

Magistratsassessor Dr. Kastner, Neukölln.

[1]) Gaupp-Stein, Anm. I 2 zu § 850.

Pflegschaften und Kriegsfürsorge. Wer in den Kriegszeiten Vormundschaftssachen bearbeitet, dem kommen häufig Abwesenheitspflegschaften in die Hand, in denen es sich um die Fürsorge für Leute handelt, die nach Amerika, Australien oder England ausgewandert und verschollen sind und denen in der vergessenen Heimat bei einer Teilung oder Versteigerung Vermögensstücke zugefallen sind. Meist handelt es sich dabei um Geldbeträge. Diese sind häufig so gering, daß sie von den Kosten eines Aufgebotsverfahrens zwecks Todeserklärung fast ganz aufgezehrt werden. Daher unterbleibt meist die Todeserklärung, und die Abwesenheitspflegschaften werden von Jahr zu Jahr mitgeschleppt.

M. E. wäre es daher am Platze, jetzt mit diesen Abwesenheitspflegschaften aufzuräumen. Eine Handhabe hierzu ist — in Verb. mit § 1915 BGB. — im § 1804 Satz 2 BGB. gegeben. Danach kann der Pfleger aus dem Mündelvermögen Schenkungen machen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Soweit es sich bei den Mündeln um Leute handelt, die als Deutsche ausgewandert sind, treffen diese Gründe der Vorschrift unbedingt zu, sofern die Schenkung z. B. an das „Rote Kreuz“ oder eine sonstige Einrichtung der Kriegsfürsorge erfolgt. Das nämliche wird aber auch in den Fällen zutreffen, in denen die Mündel im Inlande verschollen sind. Verschenkt also dann der Pfleger das Vermögen zur Verminderung der Kriegsnot, so handelt er im Rahmen seines Amtes. Es bedarf dann nicht mehr des langwierigen und kostspieligen Aufgebotsverfahrens zwecks Todeserklärung mit der sich anschließenden Nachlaßpflegschaft, die schließlich durch Feststellung des Erbrechts des Fiskus doch dazu führt, daß das Vermögen der Allgemeinheit zugute kommt.

Für den Nachlaßpfleger hat § 1804, Satz 2 BGB. ebenfalls Geltung. Auch er kann, statt das Verfahren nach § 1964 ff. BGB. zu wählen, den reinen Nachlaß zugunsten der Kriegsfürsorge verschenken. Wird dadurch die Zahl der Pflegschaften vermindert, so werden Personen zur Uebernahme von Pflegschaften und Vormundschaften frei, ein Umstand, der bei dem Mangel an geeigneten Leuten nur zu begrüßen ist.

Selbstredend gilt das Vorstehende uneingeschränkt nur dann, wenn der Pfleger ein verhältnismäßig geringes Vermögen verwaltet. Bei größeren Beträgen dürfte es nicht ohne weiteres angängig erscheinen, daß der Pfleger alles verschenkt. Hier könnte aber durch Schaffung eines vereinfachten, verbilligten und abgekürzten Aufgebotsverfahrens Abhilfe geschaffen werden. Es bedürfte z. B. nur einer Abkürzung der 6monatlichen Frist des § 965ZPO. und einer Beschränkung in der Art und Zahl der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 948 ZPO.).

Sicher würden dem Staate durch eine derartige Aenderung der Gesetzgebung namhafte Beträge in kurzer Zeit zufließen, die ihm sonst erst über Jahr und Tag, vielleicht aber überhaupt nicht, zufallen würden.

Gerichtsassessor Franke, z. Zt. Camberg.

Die Pensionsansprüche pensionierter, während des Krieges zum aktiven Militärdienst wieder herangezogener Offiziere. In Heer und Flotte wurden während des Krieges zahlreiche, zum aktiven Dienst wieder herangezogene Offiziere zu höheren Dienstgraden befördert. Wie regeln sich ihre Pensionsbezüge nach dem Kriege? Sind sie lediglich nach § 8 Abs. 2 des Offizierpensionsges. dadurch abzufinden, daß ihre frühere Pension sich für jedes Jahr der Kriegsdienstzeit um $^1/_{60}$ bzw. $^1/_{120}$ erhöht, oder können sie eine gänzliche Neuregelung ihrer Pension unter Zugrundelegung des Gehalts ihres neuen Dienst-

Digitized by Google

grades verlangen? RA. Bartholomäus beantwortet S. 606 d. Bl. die Frage im letzteren Sinne. M. E. mit Unrecht. Die Marineverwaltung hat zutreffend bereits im entgegengesetzten Sinne Stellung genommen.

Es ist davon auszugehen, ob eine wirkliche „Wiederanstellung" der Offiziere vorliegt. Das ist nicht der Fall. „Wiederanstellung" setzt die Absicht dauernden Verbleibens in dem wieder aufgenommenen aktiven Dienst voraus, und zwar beim Offizier und beim Reich. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Das Gesetz vermeidet denn auch den Ausdruck „Wiederanstellung" in diesem Zusammenhang; es spricht nur von „aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst wieder herangezogenen pensionierten Offizieren". Damit ist gesagt, daß das wieder aufgenommene aktive Verhältnis mit der Beendigung des Krieges sein Ende von selbst erreicht, ohne daß es eines besonderen Abschiedsgesuches bedarf. So faßt auch der Offizier selbst seine Wiederverwendung beim Eintritt auf. Eine neue Pensionierung kommt daher nicht in Frage, nur eine Erhöhung der bereits früher bewilligten gemäß § 8 Abs. 2.

Die Beförderungen wieder eingestellter, pensionierter Offiziere sind wohl durchweg aus Dienstaltersrücksichten erfolgt, es sind Offiziere befördert, die schon so lange in Pension waren, daß ihre im aktiven Dienst verbliebenen Altersgenossen sich nun bereits in höheren Dienstgraden befinden. Es wäre unbillig gegenüber den übrigen, bei denen dies nicht zutrifft, wenn wegen derartiger rein zufälliger Umstände die einen eine so außerordentliche, lebenslängliche Erhöhung ihrer Rente erlangten, wie es die Neuregelung ihrer Pension nach den Gebührnissen des höheren Dienstgrades bedeuten würde, während die anderen sich mit der Abfindung nach § 8 Abs. 2 begnügen müßten. Dieser regelt die Frage erschöpfend, und zwar in einem allen billigen Interessen gerecht werdenden Sinne.

Rechtsanwalt Dr. Zilligus, Kapitänleutnant d. R., Berlin,
z. Zt. Festung Friedrichsort.

Müssen die durch den Krieg unterbrochenen Lieferungsverträge später erfüllt werden? Infolge des Krieges sind zahlreiche Lieferungsverträge nicht zur Ausführung gekommen, sei es auf Grund einer Einigung beider Parteien, sei es, weil eine Partei eine Kriegsklausel, wie sie in vielen Lieferungsverträgen namentlich größerer Werke enthalten war, geltend machte, sei es, weil die Lieferung unmöglich wurde, etwa infolge Sperrung der Zufuhr notwendiger Rohstoffe oder infolge Beschlagnahme derselben seitens der Regierung. Es entsteht die Frage, ob diese Verträge nach Beendigung des Krieges bzw. Fortfall des sonstigen, die Leistung hindernden Umstandes erfüllt werden müssen.

Soweit die Aussetzung der Erfüllung auf Grund einer besonderen Vereinbarung erfolgt ist, kann die Verpflichtung zu einer späteren Erfüllung nur nach dem Inhalt dieser Abmachung beurteilt werden. Im übrigen aber ist die obige Frage m. E. in der Regel zu verneinen. Soweit die Nichtlieferung auf einer wirklichen Unmöglichkeit beruht, ergibt sich das aus § 323 BGB. Zwar ist die Leistung nicht dauernd unmöglich, wird vielmehr aller Voraussicht nach in der Zukunft wieder möglich werden; aber es ist noch ganz ungewiß, wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, und ob die Lieferung zu jener späteren Zeit noch den Vertragszwecken entsprechen wird, und deshalb ist die zeitweise Unmöglichkeit rechtlich einer dauernden gleichzustellen. Es ist nämlich regelmäßig anzunehmen, daß der Wille der Parteien nicht dahingegangen ist, sich für eine ganz unbestimmte Zukunft zu binden, auch sind die infolge des Krieges auf allen Gebieten eintretenden Preisschwankungen derartig, daß durch die Hinausschiebung der Lieferung bis in eine spätere Zeit der Leistungsinhalt ein ganz anderer wird. Vertragsmäßig ist nur die Leistung zur jetzigen Zeit. Ist diese unmöglich, so ist vertragsmäßige Leistung überhaupt unmöglich, und folglich sind nach § 323 BGB. beide Parteien befreit.[1])

Dasselbe gilt aber, wenn der Verkäufer die Lieferung unter Berufung auf eine Kriegsklausel verweigert hat. Was zunächst den Käufer betrifft, so ist es für ihn gleichgültig, ob der Verkäufer ihm nicht liefert, weil er nicht kann oder weil er auf Grund jener Klausel nicht liefern will. Seine Pflichten können daher in diesem Fall nicht größer sein als in jenen, er ist mithin auch in diesem Fall nicht zu einer späteren Abnahme verpflichtet. Es wäre aber unbillig, wenn zwar nicht der Käufer, wohl aber der Verkäufer an den Vertrag gebunden bliebe, der Käufer also auf Kosten des Verkäufers spekulieren und je nach der Preislage Erfüllung verlangen oder sich vom Vertrage lossagen könnte. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch der Verkäufer befreit wird. Solange der Krieg dauert, kann er die Lieferung auf Grund der Kriegsklausel verweigern; die Leistung nach Beendigung des Krieges hat aber, wie oben gezeigt, regelmäßig einen ganz anderen Inhalt, und zu dieser nicht mehr vertragsmäßigen Leistung ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

Nur unter besonderen Umständen kann eine Bindung der Parteien auch nach dem Kriege als berechtigt angesehen werden, etwa wenn es sich um für den Käufer jederzeit verwendbare Waren handelt und zum Tagespreis verkauft ist, die Verzögerung und insbesondere Preisschwankungen also keine wesentliche Bedeutung für den Vertrag haben, die Leistung vielmehr auch in dem späteren Zeitpunkt nach dem mutmaßlichen Parteiwillen dem Vertragszweck entsprechen wird.

Es wird nicht ohne Interesse sein, daß auch während des Krieges 1870/71 dieselbe Frage praktisch geworden ist. Das Reichsoberhandelsgericht hat sich damals, Entsch. Bd. 10 S. 293 ff., auf einen etwas abweichenden Standpunkt gestellt, indem es ausführte, daß die Unmöglichkeit, während der Lieferfrist zu liefern, grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Lieferung, sobald dieselbe wieder möglich sei, entbinde, daß vielmehr die zeitweise Unmöglichkeit nur unter besonderen Umständen der dauernden gleichgestellt werden könne, wenn nämlich die Verhinderung so geraume Zeit anhalte, daß die nachträgliche Erfüllung des Vertrages sich mit der mutmaßlichen Absicht der Parteien bei dessen Errichtung nicht vertrage. Demgegenüber hat aber das Reichsgericht, Entsch. Bd. 42 S. 114, mit Recht die insbes. durch die Konjunkturschwankungen bedingte wirtschaftliche Bedeutung einer Zeitverschiebung bei Lieferungsverträgen schärfer hervorgehoben. Berücksichtigt man dazu, daß die Dauer der zeitweisen Unmöglichkeit noch ganz unabsehbar ist, so wird man sagen müssen, daß die Bindung an den Vertrag für ganz unbestimmte Zeit regelmäßig mit dem ursprünglichen Parteiwillen nicht vereinbar ist, daß also im Gegensatz zur Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts nicht die Befreiung, sondern die Fortdauer der Verpflichtung die durch besondere Umstände zu rechtfertigende Ausnahme bildet.

Die Erörterung dieser Frage im gegenwärtigen Zeitpunkt mag vielleicht verfrüht erscheinen. In Wahrheit kann aber nur empfohlen werden, daß die Parteien schon jetzt eine Einigung herbeizuführen suchen. Im gegenwärtigen Augenblick lassen sich die Verhältnisse nach dem Kriege noch gar nicht übersehen, und es ist somit ungewiß, welche Partei ein Interesse an der Aufhebung oder Fortdauer des Vertrages hat. Es wird sich also verhältnismäßig leicht eine gütliche Einigung erzielen lassen, durch welche der Vertrag als aufgehoben anerkannt oder eine bindende Verpflichtung beider Teile festgelegt wird, während, wenn erst einmal nach dem Kriege starke Preisschwankungen eingetreten sind, ein Prozeß kaum zu vermeiden ist. Tatsächlich sind schon manche Unternehmer in diesem Sinne mit ihren Kunden in Verhandlung getreten.

Dr. jur. Alfred Hueck, Lüdenscheid.

---

[1]) Vgl. RG. Bd. 42, S. 114 ff.; Staub, HGB. Exk. zu § 374 Anm. 49; Staudinger, BGB. § 323 Note 2a.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 15/16

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Gültigkeit einer Aktienzeichnung, mit der eine unzulässige Zinsgarantie verbunden ist. § 213 HGB., § 814 BGB. Die Generalversammlung der in Konkurs geratenen Akt.-Ges. beschloß im Jahre 1911 die Erhöhung des Grundkapitals um 300 000 M. Hiervon hat der Kläger neue Aktien im Nennbetrage von 10 000 M. zum Kurse von 105% übernommen. Im Konkurs der Akt.-Ges. hat er einen Anspruch auf Rückersatz der von ihm auf die Zeichnung eingezahlten 10 500 M. nebst Zinsen und Kosten zur Tabelle angemeldet und verlangt, da der Konkursverwalter die Forderung bestreitet, Feststellung dieses Betrages mit der Klage. Bei der Zeichnung habe ihm der Vorstand 8% Zinsen auf 2 Jahre zugesichert. Die Nichtigkeit dieser Zusage habe zur Folge, daß er überhaupt nicht Aktionär geworden sei und das Gezahlte zurückfordern dürfe. Das Berufungsgericht hat ihm zwei Eide auferlegt, einen darüber, daß er ohne die Zinsgarantie die Aktien nicht übernommen hätte, den zweiten darüber, daß er bei Zahlung des Kaufpreises der Aktien nicht gewußt habe, daß die Zinsgarantie dem Gesetz widerspräche. Im Falle der Leistung beider Eide sollte der Klage stattgegeben werden. Auf die Revision des Konkursverwalters ist das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Verzinsungsversprechen sei nach § 215 HGB., 134 BGB. nichtig. Damit werde aber nicht die ganze Aktienzeichnung nichtig und jedenfalls infolge § 213 HGB. kein Anspruch begründet, das Eingezahlte nach § 814 BGB. als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern. Der Kläger habe sich durch die Einzahlung nicht nur der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, vielmehr habe die Aktienzeichnung auch die Bedeutung einer der Registerbehörde und der Allgemeinheit gegenüber abgegebenen Erklärung. § 213 HGB. habe gerade den Zweck, im Interesse der Gesellschaftsgläubiger, denen das Grundkapital hafte, eine nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht etwa zulässige Rückforderung des auf Grund der Zeichnung Gezahlten auszuschließen. Wie deshalb die Aktienzeichnung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums nicht angefochten werden könne, so könne die Vorschrift des § 139 BGB. nicht dazu führen, einer an sich wirksamen Zeichnung ihre Wirksamkeit zu nehmen. (Urt. II 612/14 v. 5. März 1915.)

Wirksamkeit eines gegen den Gemeinschuldner persönlich ergangenen Versäumnisurteils. § 240 ZPO. Zum Begriff des für den Gemeinschuldner erhobenen Rechtsstreits. § 10 KO. Der Kläger hat gegen den jetzigen Gemeinschuldner M. im Febr. 1912 Klage erhoben. Am 8. März 1912 ist das Konkursverfahren über das Vermögen des M. eröffnet und am 16. März 1912 M., ohne daß das Gericht von dem Konkurs Kenntnis erlangt hätte, durch Versäumnisurteil dem Klageantrag gemäß verurteilt. Dieses Urteil ist dem Konkursverwalter zugestellt und später mit dem Rechtskraftattest versehen. Auf Grund des Urteils hat der Kl. im Okt. 1913 einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß erwirkt und die dem M. zustehende Forderung in Höhe von 336 M. eingezogen. Nachdem das Konkursverfahren durch Zwangsvergleich beendet war, hat M. gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt und ihn damit begründet, daß er von dem Erlaß des Urteils erst durch den Pfändungsbeschluß Kenntnis erlangt habe und daß der Kl. aus dem Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß keinerlei Rechte ableiten könne, weil er die Zwangsvergleichsquote erhalten habe. Der Einspruch des M. ist durch Urt. v. 29. Nov. 1913 als unzulässig verworfen. Der Verwalter sei zur Aufnahme des Rechtsstreits nicht befugt gewesen. Im Jan. 1914 ist über das Vermögen des M. ein zweites Konkursverfahren eröffnet, und der neue Verwalter hat gegen das Urt. v. 29. Nov. 1913 Berufung eingelegt und beantragt, den Kl. zur Rückzahlung der durch die Pfändung und Ueberweisung erlangten 336 M. an den Bekl. zu verurteilen. Die Berufung ist als unzulässig verworfen worden. Auf die Revision des Verwalters ist das Urteil aufgehoben. Als das Versäumnisurteil v. 16. März 1912 gegen M. erging, sei das Verfahren infolge der Konkurseröffnung bereits unterbrochen gewesen, eine Aufnahme während der Dauer des ersten Konkurses nicht erfolgt. Die vom Kl. dem M. gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen seien deshalb ohne rechtliche Wirkung geblieben, so also auch der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß v. Okt. 1913. Das Versäumnisurteil selbst dagegen, das keine von einer Partei vorgenommene Prozeßhandlung sei, könne nur mittels der im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe beseitigt werden. Der einzig zulässige Rechtsbehelf, der Einspruch, sei fristgemäß eingelegt, denn der Lauf der Frist habe vor der Einlegung des Einspruches noch nicht begonnen, weil nur eine unwirksame Zustellung des Urteils an den Konkursverwalter vorgelegen habe. Es könne deshalb nur noch in Frage kommen, ob die Aufnahme des durch die neue Konkurseröffnung wieder unterbrochenen Verfahrens von seiten des Konkursverwalters zulässig gewesen sei. Die Beantwortung hänge davon ab, ob das Verfahren als ein Rechtsstreit über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen anzusehen sei, der zur Zeit der Eröffnung des zweiten Konkurses (Jan. 1914) i. S. des § 10 KO. für den Gemeinschuldner anhängig gewesen. Hierbei sei davon auszugehen, daß nicht die Parteirolle im Prozeß den Ausschlag gebe, sondern daß es darauf ankomme, ob in jenem Zeitpunkt ein Vermögensrecht zugunsten des Gemeinschuldners verlangt werde. Dies habe der Berufungsrichter verneint, weil bis zur zweiten Konkurseröffnung im Prozeß nur der Kl. vom Bekl. etwas verlangt habe, die Erhebung des Anspruches auf Rückzahlung der 336 M. aber erst im Nov. 1914 rechtshängig geworden, vorher der Rechtsstreit also für den Gemeinschuldner nicht anhängig gewesen sei. Deshalb habe das Berufungsgericht den Konkursverwalter nicht für befugt gehalten, den Rechtsstreit aufzunehmen. Hierbei habe es aber nicht beachtet, daß der Kläger schon vor der zweiten Konkurseröffnung den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß erwirkt und damit ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der gepfändeten Forderung erlangt hätte. Die Aufhebung des Versäumnisurteils, von dessen Bestand der Fortbestand des Absonderungsrechts abhänge, würde auch ohne besonderen Antrag die Hinfälligkeit des Absonderungsrechts zur notwendigen Folge gehabt haben. Dem Bekl. sei es unbenommen, zur Bekämpfung des Kl. Tatsachen geltend zu machen, die sich erst nach dem Erlaß des Versäumnisurteils ereignet hätten. Je nach dem Ausfall des Urteils würde sich die Konkursmasse um die eingezogene Summe verringern oder vermehren, danach habe es sich in Wahrheit um einen bereits zur Zeit der zweiten Konkurseröffnung für den Gemeinschuldner anhängigen Prozeß gehandelt, was durch die Stellung des Rückzahlungsantrages nur noch deutlicher geworden sei. (Urt. II. 4./15. v. 13. März 1915.)

Eigentum des Ehemannes an dem Geschäftsvermögen eines auf den Namen der Frau betriebenen Handelsgeschäftes. Der Kläger erhebt Erbansprüche an den Nachlaß der Ehefrau des Bekl. mit der Behauptung, daß zu deren Vermögen gewisse Bankdepots gehörten, die aus den Ersparnissen zweier von der Verstorbenen geführten Zigarrengeschäfte herrührten. Der Bekl. hat in den ersten Jahren seiner Ehe geschäftlich Mißgeschick gehabt, und es sind dann zwei neue Geschäfte auf den Namen seiner Ehefrau gegründet. Er behauptet, daß es sich dabei aber nicht um selbständige Geschäftsführung der Ehefrau gehandelt habe, diese sei nur nach außen Inhaberin

Digitized by Google

der Geschäfte gewesen, während nach dem Willen der Eheleute das im Betriebe erworbene Vermögen dem Mann habe zufallen sollen. Der Berufungsrichter hat nach Beweisaufnahme einen entsprechenden Sachverhalt festgestellt und die Klage abgewiesen. Die Revision des Kl. ist zurückgewiesen. Nicht ohne Berechtigung mache der Kl. geltend, daß der Bekl. wenn er der wahre Eigentümer der auf den Namen seiner Frau betriebenen Erwerbsgeschäfte und des dabei erworbenen Vermögens gewesen sei, gegen den Zugriff seiner Gläubiger keinerlei Schutz gehabt habe. So habe aber der Berufungsrichter die Rechtslage nicht verstanden. Indem er ausführe, nach der Erfahrung des täglichen Lebens bestehe in Fällen der gegebenen Art nirgends ein Zweifel, daß der Mann der wahre Geschäftsinhaber sei und der alleinige Eigentümer des Geschäftsvermögens werde, die Frau aber lediglich als seine Gehilfin angesehen werden müsse, habe er offensichtlich nur das innere Verhältnis der Ehegatten zueinander im Auge. Nach außen hin sei die Erblasserin nicht nur zum Schein, sondern in Wahrheit die alleinige Geschäftsinhaberin mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Folgen gewesen. Diese Auffassung sei rechtlich durchaus möglich; es liege in einem solchen Falle eine Art Treuhandverhältnis vor: der Frau werde nach außen hin eine Rechtsstellung eingeräumt, kraft deren sie die alleinige Geschäftsinhaberin sei; im Verhältnis nach innen sei sie verpflichtet, sich so behandeln zu lassen, als ob der Mann alleiniger Geschäftsinhaber gewesen sei. Der Wirksamkeit einer derartigen auf einzelne Vermögensteile beschränkten Abmachung unter den Ehegatten würden im vorliegenden Falle Formvorschriften (§§ 1432, 1434 BGB.) nicht entgegenstehen. Bei den Ehegatten sei Ausschluß jedes Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes vereinbart gewesen, so daß die Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung sich gegenüberständen, als ob sie gar nicht verheiratet wären. (Urt. IV. 584/14 v. 25. März 1915.)

Bedeutung eventueller Scheidungsgründe für die Widerklage auf Schuldspruch auch gegen den klagenden Teil. § 1574 Abs. 3 BGB. Die Klägerin hat außer anderen Scheidungsgründen vorgebracht, daß der Bekl. sich mit ihren beiden Schwestern unsittlich vergangen habe, dabei aber erklärt, sie wolle dies nur in zweiter Linie und nur für den Fall geltend machen, daß die Scheidung nicht schon auf Grund des übrigen Stoffes ausgesprochen werden könne. Der Bekl. hat beantragt, die Kl. für mitschuldig zu erklären. Das Berufungsgericht hat nach den Anträgen beider Parteien entschieden und dabei das Verhältnis des Bekl. zu seinen beiden Schwägerinnen aus der Erörterung ausgeschieden. Auf die Revision der Kl. ist das Urteil aufgehoben. Das genannte Verhältnis könne für die Frage, ob dem Bekl. die Fortsetzung der Ehe mit seiner Frau trotz ihrer Verfehlungen zuzumuten sei, von Bedeutung sein. Das BerGer. erörtere die Zumutungsfrage nicht, doch sei nicht anzunehmen, daß es sie unerwogen gelassen habe. Sein Ausspruch, das festgestellte ehewidrige Verhalten der Kl. sei in der Gesamtheit ausreichend, dem Antrage des Bekl. stattzugeben, sei vielmehr so zu verstehen, daß es den jetzt nur in Betracht kommenden Verfehlungen gegenüber ausreiche. Das könne sich ändern, wenn das Verhältnis zu den Schwägerinnen mit in Betracht gezogen werde. Es sei aber prozessual zulässig, dies zu tun. Die Erklärung der Kl., deren Auslegung als Prozeßhandlung der freien Nachprüfung des RG. unterliege, sei dahin zu verstehen, daß sie von einer Heranziehung jener Verfehlungen Abstand nehmen wolle, wenn schon auf Grund des übrigen Streitstoffs Scheidung, wie beantragt, das heißt aus alleinigem Verschulden des Bekl., erfolgen sollte. (Urt. IV 536/14 v. 29. März 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Rechtsstellung des Angestellten in einem gewerblichen Betriebe im Rahmen des Höchstpreisgesetzes (= HPG.) v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339). Die Angekl. war für den von ihrem Vater in X (einem preußischen Orte) betriebenen Verkauf von Fleischwaren als vollständig selbständige Vertreterin bestellt worden, hatte dort den Betrieb allein zu leiten und namentlich auch selbständig die Preise für die an das Publikum zu verkaufenden Fleischwaren festzusetzen. Eine rechtsgültige, nach § 3 HPG. ergangene VO. des Magistrats zu X gebietet in § 4 (6) allen Verkäufern von Fleischwaren, ein Verzeichnis der in § 1 festgesetzten Höchstpreise im Verkaufslokale an sichtbarer Stelle aufzuhängen. Wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot verurteilt, hat die Angekl. vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: Das Gebot des § 4 richtet sich zunächst nur an den selbständigen Gewerbetreibenden, an denjenigen, dessen Gewerbebetrieb im Verkauf von Fleischwaren besteht, d. i. aber an den, auf dessen Rechnung der Betrieb geht und auf dessen Namen er angemeldet ist und geführt wird. Daß die GewO. grundsätzlich den Gewerbetreibenden selbst für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften strafrechtlich verantwortlich macht, ergibt sich im allgemeinen schon aus § 151 (Entsch. RG. Strafs. Bd. 21 S. 289), für die Taxvorschriften im besonderen aus § 79, worin die in §§ 73, 74 aufgeführten „Verkäufer" ausdrücklich als „Gewerbetreibende" bezeichnet werden. Auch das HPG., das die in der GewO. vorgesehenen Taxen nur erweitert, geht von keiner anderen Ansicht aus und hat ebenfalls grundsätzlich die selbständigen Gewerbetreibenden im Sinn (Drucks. d. Reichst. S. 14). Wenn in seiner Begründung die Festsetzung der Höchstpreise damit gerechtfertigt wird, daß den gewinnsüchtigen Machenschaften der Händler entgegengetreten werden müsse, und daß auch dem Verkäufer ein angemessener Nutzen bleiben müsse, damit der Warenumsatz nicht unterbunden werde, so erhellt hieraus, daß als der vom Gesetz unmittelbar zum Tun und Unterlassen Verpflichtete eben der selbständige Gewerbetreibende, auf dessen Rechnung der Betrieb geht, nicht aber die bloßen Angestellten eines Gewerbebetriebes, die in ihm für den Inhaber tätig werden. Gleichwohl ist die Verurteilung der Angeklagten gerechtfertigt. Denn nach § 45 GewO. können die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb durch Stellvertreter ausgeübt werden und nach § 151 trifft die Strafe für Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes neben dem Gewerbetreibenden auch diejenigen, die dieser zur Leitung des Betriebs oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, wenn sie die polizeilichen Vorschriften übertreten haben. Unter pol. Vorschr. i. S. von § 151 GewO. sind aber nicht nur die in der GewO. selbst enthaltenen oder die von der Landesgesetzgebung nach § 144 erlassenen gewerbepolizeilichen Vorschriften zu verstehen, sondern auch polizeiliche Vorschriften anderer Art, die nach Reichs- oder Landesrecht von den Gewerbetreibenden beobachtet werden müssen. Hierunter gehören unbedenklich auch die auf Grund des HPG. festgesetzten Taxen, die ihrem Wesen nach mit den schon von der GewO. zugelassenen Taxen gleich sind und in Ausübung der Fürsorge für das öffentliche Wohl getroffen wurden. (Nach den oben mitgeteilten Feststellungen der Strafk. ist die Angekl.) jedenfalls zur Leitung des Betriebes in X i. S. von § 151 GewO. bestellt gewesen und dann richteten sich die Vorschriften der MagistratsVO. gemäß der in § 151 GewO. angeordneten Erstreckung auf die Stellvertreter der Gewerbeausübung auch an sie. (Urt. IV. 147/15 v. 23. April 1915.)[1])

= ★) = Begriff „mahlfähig" nach § 1 Bek. des BR. über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl v. 28. Okt. 1914 (RGBl. S. 460). Der Angekl. ist verurteilt worden, weil er verbotswidrig „mahlfähigen" Roggen verfüttert und dadurch gegen die Vorschriften in §§ 1, 5 a. a. O. verstoßen habe. Seine Revision hat keinen Erfolg gehabt. Aus den Gründen: Der Begriff der „Mahlfähigkeit" ist nicht verkannt. Der Erstrichter erachtet als „mahlfähig" den Roggen, der sich in einem solchen Zustande befindet, daß aus ihm durch Mahlen ein zur menschlichen Nahrung geeignetes Mehl hergestellt werden kann.

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird hier mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt auszugsweise mitgeteilt. Der Einsender.

Digitized by Google

Davon ausgehend hält er für mahlfähig auch solchen Roggen, der, bevor er gemahlen werden kann, erst noch, weil verunreinigt und mit fremden Stoffen vermischt, nach den Regeln des landwirtschaftlichen Betriebes einer Reinigung unterzogen werden muß. Auch dies entspricht dem Gesetz. Es würde dem Sinn und Zweck der Bek. durchaus zuwiderlaufen, wenn vom Verfüttern nur der Roggen ausgeschlossen wäre, der bis zum Vermahlen keiner weiteren landwirtschaftlichen Behandlung mehr bedarf, der „ohne weiteres" gemahlen werden kann. Denn alsdann wäre auch aller noch ungedroschene Roggen zum Verfüttern frei, was der Bundesrat unmöglich beabsichtigt haben kann. Der Beschwerdef. verwechselt, indem er den noch der Reinigung bedürftigen Roggen als nicht unter die Bekanntm. fallend bezeichnet, den Begriff „mahlfähig" mit dem Begriff „mahlfertig". Mit Unrecht macht der Beschwerdef. gegen die Ansicht des LG. geltend, daß nach dieser sich auch strafbar machen würde, wer Scheunenrückstände verfüttere, unter denen sich nur einige Körner guten Roggens befänden. Es mag zugegeben werden, daß auf den letzteren Fall die Bek. keine Anwendung findet, weil hier die Trennung der wenigen Getreidekörner vom Abfall offenbar unwirtschaftlich und in ordnungsmäßigem Betriebe nicht durchführbar ist. Allein das LG. spricht in dem angefochtenen Urteil auch nicht aus, daß in einem solchen Falle von mahlfähigem Roggen die Rede wäre. Es hatte zu einem derartigen Ausspruche keinen Anlaß: denn es ist zu der Feststellung gelangt, daß der Scheunenrückstand im Gewicht von zwölf Zentnern, um den es sich handelt, sechs Zentner Roggenkörner enthielt, aus denen nach der Reinigung menschliche Nahrung gewonnen werden konnte, und es erachtet . . als erwiesen, daß der Reinigungsprozeß einfach, also ohne unverhältnismäßige Mühe und Kosten durchführbar war. Daß der Angekl. mahlfähiges Getreide verfüttert hat, als er das Gemisch verfütterte, ist dadurch einwandfrei dargetan. (Urt. V 81/15 v. 27. April 1915.)

= ★) = Unterschlagung an Sachen, die auf einem Gefechtsfelde zurückbleiben. Beuterecht. § 246 StrGB. Der Angeklagte ist wegen Unterschlagung verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Die Bekleidungsstücke, die sich der Angeklagte angeeignet haben soll und die, wie nachgewiesen, ursprünglich von einem der kriegführenden Staaten an Angehörige seines Heeres zum Gebrauch überlassen, also fremdes Eigentum waren, sind demnächst nicht herrenlos geworden; weder dann, wenn ihr Träger im Gefecht gefallen ist oder sie in der Not dort oder anderswo in Stich gelassen, noch wenn er sie freiwillig weggeworfen und preisgegeben hat. Denn der einzelne Soldat kann nicht auf das Eigentum des Staates wirksam Verzicht leisten. Wenn er den ihm anvertrauten Besitz nicht mehr auszuüben vermag oder wenn er ihn gezwungen oder leichtfertig und treulos aufgibt, so kann das nicht bewirken, daß die nunmehr unbesessene Sache auch herrenlos wird, denn dazu bedarf es des Verzichts auf das Eigentum durch den Berechtigten. Deshalb ist Eigentumserwerb durch die eigentliche „Aneignung" (§ 958 BGB.) unmöglich. Die Aneignung ist vielmehr unzulässig und unwirksam, so daß es gar nicht darauf ankommt, ob durch die Besitzergreifung nicht auch das militärische Aneignungsrecht der Kriegsgegenpartei verletzt wird. Zum Beutemachen . . . sind Privatpersonen nach Landesrecht nicht befugt; nach Kriegsgebrauch und den völkerrechtlichen Vereinbarungen ist die Kriegspartei zwar zur Erbeutung der dem Feind in völkerrechtlich unanfechtbarer Weise abgenommenen Gegenstände berechtigt, die Beute gehört aber dem beutemachenden Staat, nicht dem einzelnen Soldaten, es bedarf vorausgehender oder nachfolgender Ermächtigung, wenn dieser die erbeutete Sache soll behalten dürfen. Daher werden auch die für den Staat erbeuteten Gegenstände, wenn sie von Soldaten preisgegeben werden, nicht herrenlos, bleiben vielmehr Eigentum des einen oder anderen der kriegführenden Staaten. (Urt. I. 189/15 v. 3. Mai 1915.)[1]

[1] Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart hier schon jetzt auszugsweise mitgeteilt. Der Einsender.

= ★) = Verbote nach § 9b des preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (= BZG.) im Verhältnis zu § 59 StrGB. A hat an seinem im Befehlsbereich der Festung X gelegenen Wohnort Y einem während des Kriegszustandes rechtsgültig nach § 9b BZG. von dem Festungsgouverneur erlassenen Verbot, Tauben frei umherfliegen zu lassen, zuwidergehandelt, indem er dieses Verbot bei den in seinem Privatbesitz befindlichen Tauben unbefolgt ließ. Seine Schutzbehauptung, er habe das erwähnte Verbot nur auf Brieftauben bezogen und deshalb seine Tauben, die weder Brieftauben seien, noch überhaupt fliegen könnten, nicht als unter das Verbot fallend erachtet, hat das Gericht deshalb für unerheblich erklärt, weil es sich um einen Irrtum über das Strafgesetz, nicht um einen Tatirrtum im Sinne des § 59 StrGB. handele. Denn die Anordnung bilde einen Teil der Strafbestimmungen des § 9 BZG. Erfolg der Rev. des verurteilten A: Aufhebung und Zurückverweisung. Die Verbote, auf die § 9b a. a. O. verweist, sind militärische Befehle, deren Erlaß der öffentlichen Sicherheit dient. Sie können je nach der Materie, die sie betreffen, allgemeinen oder besonderen Inhalts sein, sich an einen unbestimmten größeren oder kleineren Personenkreis oder an einzelne Personen richten. In jedem Falle haben sie den Charakter militärischer Verwaltungsanordnungen, deren gehörige Befolgung das Gesetz im öffentlichen Interesse dadurch schützt, daß es das Zuwiderhandeln unter Strafe stellt. Die Anordnung selbst ist aber keine Strafvorschrift. Danach kann ihre Uebertretung nur dann die strafrechtliche Verantwortung des Täters begründen, wenn letzterer die Anordnung kannte oder das Nichtkennen nach Lage der Umstände eine Fahrlässigkeit darstellt. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 45 S. 395; Bd. 47 S. 143.) Dem Nichtkennen der Anordnung aber steht gleich der Irrtum des Uebertreters über den Inhalt der ihm bekannten Anordnung, insbesondere soweit Zweifel über die Tragweite und die Grenzen des Verbots durch die Umstände, unter denen es erlassen wurde und durch die Zweckbestimmung, der es dienen soll, hervorgerufen werden können. Mit Unrecht ist daher die Strafk. auf das diesen Punkt betreffende Verteidigungsvorbringen des A nicht eingegangen. Wegen des Mangels war auf Zurückverweisung der Sache zu erkennen. (Urt. I 228/15 v. 31. Mai 1915.)[1]

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt, z. Zt. Feldkriegsgerichtsrat Schneider, Aachen.

= ★) = Gegen das rechtskräftige Urteil eines Feldgerichts i. S. der Kaiserl. Verordnung II v. 28. Dez. 1899 ist Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig. Für das außerordentliche kriegsgerichtliche Verfahren sind nur die Bestimmungen der VO. selbst maßgebend. Dies folgt zunächst aus den Worten des § 1 a. a. O., daß das außerordentliche kriegsgerichtliche Verfahren „nach folgenden Bestimmungen" stattfindet, ferner aus § 19, wonach im Gegensatz zu dem Verfahren gegen Ausländer, hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen Kriegsgefangene, die Vorschriften der MilStrGO. gelten. Sodann ist Zweck der VO. die Schaffung eines durch die Eigenart der Kriegsverhältnisse gebotenen „summarischen, besonders beschleunigten Verfahrens". Unvereinbar hiermit sind die Bestimmungen der StrGO., die die Durchführung eines solchen Verfahrens zu verzögern geeignet sind. Somit regelt die VO. das außerordentl. Verfahren gegen Ausländer selbständig und erschöpfend, und zwar nicht nur bis zur Rechtskraft des Urteils, sondern auch hinsichtlich der Vollstreckung. Ausdrücklich zugelassen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens in der VO. nicht. Auch aus sonstigen Vorschriften ist nicht zu folgern, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens dem Willen der VO. entspreche. Gerade das Gegenteil ergibt sich aus § 15, daß das Urteil nach Bekanntgabe an den Angeklagten „unverzüglich" zu vollstrecken ist. Gegen die Urteile der auf Grund des preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand berufenen außerordentl. Kriegs-

[1] Auf dem gleichen Standpunkte stehen u. a. die Urteile IV 47/15 v. 7. Mai 1915; III 338/15 v. 28. Juni 1915. Der Einsender.

Digitized by Google

gerichte ist die Wiederaufnahme des Verfahrens ebenfalls ausgeschlossen. Endlich ist § 14 der VO. II über den Inhalt des Sitzungsprotokolls in Verbindung mit dem Umstande, daß eine dem § 333 Abs. 2 MilStrGO. entsprechende Vorschrift fehlt, und daß in der Regel ein Ermittelungsverfahren nicht stattfindet, heranzuziehen. Es ist daher keine ausreichende Vorsorge getroffen, daß neue Tatsachen als solche erkennbar sind. — Dies rechtfertigt wiederum den Schluß, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zugelassen ist. (Urt. Nr. 62a II v. 11. März 1915.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = **Berechtigt der Ausbruch des Krieges den Unternehmer eines Operetten-Theaters dazu, den Mitgliedern der Theaterkapelle den Vertrag fristlos zu kündigen?** Der Unternehmer eines Operetten-Theaters hatte vor Beginn des Krieges mit einem Musiker einen Vertrag geschlossen, durch den er ihn für die Zeit v. 1. Sept. 1914 bis 31. Mai 1915 für sein Theater gegen einen bestimmten Monatslohn engagierte. Nach Kriegsausbruch kündigte er dem Musiker den Vertrag, da er Operetten aufzuführen nicht in der Lage sei. Die Klage des Musikers auf Zahlung des bedungenen Lohnes ist vom Landgericht abgewiesen. Das Kammergericht hat dagegen der Klage stattgegeben. In den Gründen heißt es: In dem Vertrage der Parteien ist die sog. Kriegsklausel, die dem Theaterleiter das Recht zur fristlosen Aufhebung des Vertrages gibt, nicht enthalten. Dagegen enthält der Vertrag einen ausdrücklichen Hinweis auf das im § 626 BGB. ausgesprochene Kündigungsrecht, welches nur hinsichtlich der Fälle von Landestrauer und Theaterbrand näher eingeschränkt wird. Die Auffassung des Bekl., es sei Vertragsinhalt, daß der Krieg als solcher ihm ein Recht zur fristlosen Kündigung gab, ist hiernach unrichtig. Der Kriegsfall kann ihm vielmehr nur dann ein solches Recht verleihen, wenn sich infolge des Krieges ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. herausgestellt hat. Aus den objektiven Verhältnissen kann ein solcher wichtiger Grund dann entnommen werden, wenn der Dienstberechtigte durch äußere Einwirkungen in die Unmöglichkeit versetzt wird, das Unternehmen, zu welchem er den Dienstverpflichteten angenommen hat, durchzuführen, oder wenn Umstände eintreten, bei denen dem Berechtigten nach Treu und Glauben die Durchführung des Unternehmens und die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Für den letzteren Fall ist daran festzuhalten, daß das Risiko des wirtschaftlichen Betriebes grundsätzlich und ausschließlich vom Unternehmer, nicht aber von dem gegen festen Lohn angenommenen Angestellten zu tragen ist, daß also rein pekuniäre Rücksichten, wie die bloße Unmöglichkeit gewinnbringender Durchführung des Unternehmens einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB. noch nicht darstellen. Die Möglichkeit, ein Operetten-Theater im Laufe des September 1914 zu eröffnen und durch Darbietung einer oder mehrerer der zahlreich vorhandenen oder neu geschaffenen Operetten oder ähnlicher Stücke ein Publikum zu finden, war am 24. August, als die Kündigung erfolgte, nicht ausgeschlossen, wenn die Beschaffung geeigneter Stücke auch mit Schwierigkeiten verbunden war. Im Dezember 1914 hat der Bekl. das Theater auch eröffnet. Unverständlich ist es, wenn der Bekl. sich auf die von ihm selbst geschaffene Unmöglichkeit berufen will, welche sich aus der unter Ausnutzung der Kriegsklausel von ihm bewirkten Entlassung aller schauspielerischen Kräfte des Theaters ergab. Wenn er auch mit Musikern allein Operetten nicht aufführen konnte, so war er doch zur Entlassung des übrigen Personals — wenn auch diesem gegenüber berechtigt — nicht gezwungen, und er durfte deshalb, um seinen Verpflichtungen den Musikern gegenüber nachzukommen, diese Entlassung nicht aussprechen. Die Frage, ob es gelungen wäre, den Betrieb des Theaters zu einem gewinnbringenden zu gestalten, kann dahingestellt bleiben, weil der Bekl. seinen Dienstverpflichteten gegenüber gehalten war, nötigenfalls auch mit Verlust zu spielen. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U 1988/15 v. 28. Juni 1915.)

B. Mitgeteilt von Landrichter Dr. Andrée, Berlin.

= ★) = **Wenn zufolge Verzugs eine höhere als die vertragsmäßige Verzinsung zu laufen begonnen hat, so dauert diese trotz Bewilligung einer Zahlungsfrist fort.** Für den Kläger steht auf dem Grundstück der Beklagten eine zu 3 % verzinsliche Hypothek eingetragen, die zufolge Kündigung am 1. Jan. 1915 fällig wurde. Die Bekl. beantragte durch ein v. 31. Dez. 1914 datiertes, am 2. Jan. 1915 beim AG. eingegangenes Schriftstück, unter Anerkennung der Hypothekenforderungen, auf Grund der BRV. v. 7. Aug. und 22. Dez. 1914 eine Zahlungsfrist von sechs Monaten. Das AG. erließ am 26. Jan. 1915 Anerkenntnisurteil auf Zahlung des Kapitals am 1. Juli 1915. Kl. fordert klagend eine 5%ige Verzinsung des Kapitals v. 2. Jan. bis 30. Juni 1915 mit der Behauptung, daß er bei pünktlicher Zahlung eine solche Verzinsung durch Erwerb von Kriegsanleihe hätte erzielen können. Das LG. hat ihm das plus von 2% abgesprochen, das KG. hat antragsgemäß verurteilt aus folgenden Gründen. Die Bekl. war am 26. Jan. 1915 zur Zeit der Fristbewilligung bereits im Verzug. Infolge des Verzuges war an Stelle der 3%igen Verzinsung die 4%ige des § 288 BGB. getreten. Dieser Zinssatz hat sich gemäß § 286 Abs. 1 BGB. sogar auf 5% erhöht, da der zu ersetzende Schade nach § 252 BGB. auch den entgangenen Gewinn umfaßt und Kl. sein Kapital durch Erwerb von Kriegsanleihe zu 5% verzinst erhalten haben würde. Der erhöhte Zinssatz wurde durch die Fristbewilligung nicht gemindert, denn durch eine solche wird der Zinsenlauf nicht berührt (§ 1 Abs. 3 der VO. v. 7. Aug. 1914 und § 1 der VO. v. 22. Dez. 1914). Daran ändert nichts die Tatsache, daß die Bekl. seit 26. Jan. 1915 nicht mehr im Verzuge war, denn die Erhöhung des Zinssatzes, dessen Fortsetzung durch die Fristbewilligung nicht berührt wird, war bereits eingetreten und der durch die Vorenthaltung des Kapitals entstandene Schaden erwachsen. Die Bekl. hat zwar beantragt, die Folgen des Verzugs nach Maßgabe der VO. v. 18. Aug. 1914 (20. Mai 1915) als nicht eingetreten anzusehen. Dies war jedoch abzulehnen, da die Abwendung der Verzugsfolgen durch die Lage der Bekl. nicht gerechtfertigt ist und dem Kläger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. (Urt. 2. ZS. in Sachen 2. U. 2607/15 v. 8. Juni 1915.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

= ★) = **Anstiftung zum Vergehen gegen eine Kriegsvorschrift.** Die Müllerin E. schrotete im Auftrage des Landwirts N. Roggen, was durch die Ministerial-Verordnung v. 18. Dez. 1914 verboten ist. Sie wurde bestraft, N. von der Anklage der Anstiftung freigesprochen. Das LG. hatte ausgeführt, die E. sei von vornherein entschlossen gewesen, derartige Aufträge auszuführen, um den Mahllohn zu erhalten; dies, nicht der in dem Schicken des Roggens enthaltene Auftrag, welcher nur die äußere Veranlassung zu ihrer Tat gewesen sei, habe sie zum Schroten bestimmt. — Die Rev. des StA. hatte Erfolg. Das KG. nimmt an, daß der Begriff der Anstiftung verkannt sei. Eine solche liege allerdings nicht vor, wenn der Täter zu der betreffenden Einzelhandlung bereits entschlossen war, wohl aber dann, wenn der Entschluß nur allgemein dahin geht, solche Handlungen für den Fall vorzunehmen, daß ein andrer den Auftrag dazu gegen ein Versprechen der Bezahlung gibt, — und wenn dieser andre dann den Auftrag erteilt. Dann bestimme der Auftraggeber den zu dieser Einzelhandlung noch nicht Entschlossenen vorsätzlich durch das Versprechen der Bezahlung zu dieser Tat. Ein solcher Fall liege hier vor. (Urt. des Strafsen. S. 127/15 v. 29. Juni 1915.)

Sperrung von Straßen für Lastwagen. Angekl. hat eine PolV. der Polizeiverwaltung zu Naumburg a/S übertreten, welche den durchgehenden Lastwagenverkehr in bestimmten Straßen verbietet. Die Rev. des StA. gegen das freisprechende Urt. des LG. wurde zurückgewiesen.

Digitized by Google

Das KG. führt aus: Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Straßen können durch PolV. gemäß § 6 b des Ges. v. 11. März 1850 festgesetzt werden, um die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, insbesondere also dann, wenn der bauliche Zustand der Straße oder der starke Verkehr auf dieser eine solche Maßregel fordert. Derartige Rücksichten seien aber nach amtlicher Auskunft für den Erlaß der vorliegenden Bestimmung nicht entscheidend gewesen. Vielmehr sollten die Anwohner vor Belästigungen durch das Geräusch von Lastwagen geschützt werden: man wollte ruhige Villenstraßen schaffen, um den Zuzug wohlhabender Leute zu befördern und dadurch Naumburg wirtschaftlich zu heben. In § 6 b des PolVG. findet die Vorschrift deshalb ihre Grundlage nicht, aber auch nicht in einer andern Stelle des Gesetzes in Verb. mit § 10 II 17 ALR. Durch § 6 i, worauf sich die Revision bezieht, ist den Polizeibehörden nicht die Befugnis gegeben, außerhalb der Grenzen der erwähnten Gesetzesvorschriften „im besondern Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen" Verordnungen zu erlassen; es darf sich dabei vielmehr nur um Vorschriften ähnlicher Art innerhalb des gleichen Rahmens handeln. (RG. Entsch. 32 S. 341; OVG. Entsch. 39 S. 278; KG. J. 21 C S. 58.) Der Zweck, auf den die Vorschrift der PolV. ersichtlich gerichtet ist, findet in dem Gesetze keine Rechtfertigung; eine Sicherung gegen Gefahren irgendwelcher Art, insbesondere Gesundheitsgefahren, kommt nicht in Frage, sondern lediglich eine Belästigung, gegen welche ein polizeilicher Schutz nicht gegeben ist." Die Vorschrift sei daher ungültig. (Urt. des 1. StrS. 1 S. 818/14 v. 19. Okt. 1914.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Historische Straße. Gutsbezirk. Der Begriff der historischen Straße, wie er in der Rechtsprechung des OVG. festgestellt worden ist, hat rechtliche Bedeutung nur in Beziehung auf ein bestehendes ortsstatutarisches Bauverbot nach § 12 des Fluchtlinienges. Da für einen Gutsbezirk ein Ortsstatut nach § 12 a. a. O. nicht erlassen werden kann, so bleibt also der Begriff außer Anwendung, so lange der Gutsbezirk besteht und nicht nach Aufhebung der Gutsbezirkseigenschaft das Bauverbot zur Einführung gelangt ist. Daraus folgt aber nicht, daß nicht der Sache nach das, was unter einer historischen Straße verstanden wird, in einem Gutsbezirke vorhanden sein oder zur Entstehung gelangen kann. Eine historische Straße ist nichts weiter als eine fertige Ortsstraße, d. h. eine für den inneren örtlichen Verkehr — den Verkehr von Haus zu Haus — und den Anbau bestimmte und in ihrer Entwicklung als solche nach dem jeweilig bestehenden Bedürfnisse oder den als maßgebend angenommenen Grundsätzen zum Abschlusse gekommene Straße. Da nun im Gutsbezirk unzweifelhaft Ortschaften entstehen können und auch tatsächlich vielfach in mehr oder weniger großer Ausdehnung vorhanden sind, und da das Gutsbezirksgelände, sei es zum Zwecke der Koloniegründung, sei es im Anschluß an die fortschreitende Erweiterung angrenzender Gemeinden, der Bebauung vom Eigentümer erschlossen werden kann, so können in ihm auch Ortsstraßen und folglich auch sog. historische Straßen entstehen. (Urt. IX. B. 84/13 v. 1. Mai 1914.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = Aussetzung für G. m. b. H. Ueber die Frage, ob das Notgesetz v. 4. Aug. 1914 nicht bloß auf physische, sondern auch auf juristische Personen anwendbar sei, herrscht lebhafter Streit. Beide ZSenate des hiesigen OLG. folgten der strengeren Ansicht (vgl. DJZ. 1915 S. 213; Hess. Rspr. 1915 S. 18). Inzwischen hat der VI. ZS. des RG. am 10. Dez. 1914 das Gesetz auf eine eingetragene Genossenschaft angewendet (L. Z. 1915 S. 43), somit die ausdehnende Meinung bejaht. Eine Lösung der Streitfrage ist in der BRBek. v. 14. Jan. l. J. nicht erfolgt. Das OLG. braucht im vorliegenden Fall die grundsätzliche Frage für die G. m. b. H. nicht wiederholt zu prüfen, da nach den Umständen eine analoge Anwendung sich empfiehlt. Der einzige Geschäftsführer der G. m. b. H. steht im Felde. Er ist gleichzeitig Liquidator einer Firma, die sämtliche Geschäftsanteile der G. m. b. H. besitzt. Eine andere Vertretung i. S. des 3. Abschn. des Ges. über die G. m. b. H. ist sonach nicht zu beschaffen; ein Antrag aus der BRBek. v. 14. Jan. 1915 auf Bestellung eines Vertreters ist nicht gestellt. Der Fall ist somit dem Falle der Kriegsteilnahme einer physischen Person gleich zu achten und analog dem § 3 a. a. O. die beantragte Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, um so mehr, als der Kl. sich den Umständen nach nicht auf offenbare Unbilligkeit der Maßregel berufen kann. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 62/15 v. 22. März 1915).

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Offenbare Unbilligkeit der Aussetzung i. S. der VO. v. 14. Jan. 1915. Verklagt sind die off. HG. und ihre beiden Gesellschafter. Nur einer von ihnen ist im Felde. Das würde die Aussetzung rechtfertigen, aber diese würde offenbar unbillig sein, denn die Abwesenheit des einen Gesellschafters ist ohne Bedeutung für den Rechtsstreit. Bekl. sollen für die Mängel gelieferten Papiers aufkommen: sie haben dem Fabrikanten den Streit verkündet, der ist beigetreten. (Beschl. ZS. 5 Bs. Z. V. 9/1915 v. 8. März 1915.) — Ebenso ist erkannt in einem Fall, wo zwar der alleinige Inhaber im Felde stand, aber sein Prokurist anwesend war, der den Wechsel gezeichnet und seit dem Kriege alle Geschäfte geführt hatte, so daß anzunehmen war, daß er mindestens ebensogut wie der Prinzipal unterrichtet ist. (Beschl. ZS. 4, Bs. Z. IV 19/1915, v. 12. März 1915.)

= ★) = Offenbare Unbilligkeit der Aussetzung. Der Umstand, daß nur ein Gesellschafter der off. HG. im Felde steht, genügt zur Aussetzung. Sie würde offenbar unbillig sein, wenn der allein orientierte Gesellschafter anwesend wäre. Hier aber befindet dieser sich nicht am Sitz der Gesellschaft, sondern auf einem Schießplatz zur militärischen Dienstleistung, wobei es ohne Bedeutung ist, ob sein Truppenteil mobil ist oder nicht. (ZwU. ZivS. 6, Bf. VI 405/1914, v. 13. März 1915.)

= ★) = Ermäßigung der Pauschsätze kann nach § 4 VO. v. 7. Aug. 1914 nicht beansprucht werden, denn sie gehören nicht zur Gebühr. Es ist anzunehmen, daß die VO. absichtlich nur die Gebühren nennt. Aus der Fassung des § 80 b GKG. darf nicht gefolgert werden, daß i. f. der zit. VO. nur 10 % der halben Gebühr zu berechnen sind, denn nicht der Ansatz, nur die Erhebung ist geändert. (Beschl. ZivS. 6, Bs. Z. VI 33/15, v. 13. März 1915.)

= ★) = Kasse gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers. Diese Klausel für das Cif-Geschäft bedeutet, daß der Verkäufer die übliche Versicherung nur gegen Seegefahr vom Abladungshafen bis zum Bestimmungsort zu tragen hat. Der Verkäufer erfüllt bei dem normalen Cif-Geschäft am Abladungsort. Der Käufer muß deshalb Kassa gegen die Dokumente geben, auch wenn man nicht weiß, wo die Ware sich befindet und ob sie noch ankommen wird. Daran wird aber durch den besonderen Zusatz „bei Ankunft des Dampfers" geändert. Das ist nicht nur eine Befristung. So lange jedenfalls nicht feststeht, daß die Ware nicht nach dem Bestimmungsort gelangen wird (sie soll in einem neutralen Hafen liegen), braucht der Empfänger nicht die Dokumente einzulösen. (Urt. ZivS. 1, Bf. I 59/1915 v. 17. März 1915.)

= ★) = Kein Zahlungsverbot gegen deutsches Schutzgebiet. Ob solches Ausland in staatsrechtlicher Hinsicht ist, entscheidet nicht. Es handelt sich bei den Zahlungsverboten um Maßregeln gegen fremde Staaten, welche die Geltendmachung von Ansprüchen Deutscher gegen die eigenen Staatsangehörigen hindern. Es kommt hinzu, daß Kl. eine deutsche G. m. b. H. ist. Daß in ihr feindliches Kapital arbeitet, ist unerheblich, da die Zahlungs-

Digitized by Google

verbote nur Zahlungen in das Ausland treffen. (Urt. ZivS. 6, Bf. VI 502/1914, v. 25. März 1915.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Kloß, Hamm.

= ★) = **Die Bestrafung auf Grund der Bek. des Bundesrats v. 28. Okt. 1914 betr. Backwaren ist noch statthaft, wenn die Bek. auch durch diejenige v. 5. Jan. 1915 aufgehoben ist; § 2 Abs. 2 StrGB. findet keine Anwendung.** Bei Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß § 2 Abs. 2 StrGB. nicht nur Anwendung findet, wenn ein Strafgesetz an die Stelle eines früheren getreten ist, sondern auch, wenn ein Strafgesetz aufgehoben ist. Zweifellos ist das „mildeste" Gesetz das, welches die bisherige Strafbarkeit ganz beseitigt. Dies ist die herrschende Ansicht in der Theorie (vgl. v. Liszt, Lehrbuch, Aufl. von 1914 § 19; Olshausen, Note 18 zu § 2 StrGB.), wie in der Praxis (vgl. in Entsch. des RG. Bd. 32 S. 112 die Worte: „oder ganz aufzuheben . . ." und Bd. 21 S. 294). An sich würde also, da die Bek. v. 28. Okt. 1914 durch die v. 5. Jan. 1915 § 21 Abs. 2 aufgehoben ist, der Angekl. nach ersterer Bek. nicht mehr abgeurteilt werden können. Nicht stichhaltig erscheinen die Erwägungen des zweiten Urteils, wonach der „strafrechtliche Grundsatz, daß der bestraft werde, der den auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 erlassenen Bek. zuwiderhandle, bestehen geblieben" sei. Denn das Ges. v. 4. Aug. 1914 gibt nur eine Ermächtigung dahin, wer derartige Grundsätze zu normieren berechtigt sein soll, nichts von jenen Normen selbst. Aber der Ausgangspunkt der Ausführungen ist dennoch der richtige. In der Tat beruht § 2 Abs. 2 StrGB. auf der Erwägung, daß die Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen einzutreten pflegt, wenn eine neue Rechtsanschauung Platz gegriffen hat, die auch die Aburteilung älterer Fälle unter den neuen Gesichtspunkten billig erscheinen läßt, falls diese milder sind (vgl. Entsch. RG. Bd. 21 S. 294). Eine solche Rechtsanschauung aber hat der Aufhebung der Bek. v. 28. Okt. 1914 nicht zugrunde gelegen. Noch heute geht die Rechtsüberzeugung des Volkes dahin, daß zu bestrafen ist, wer den damals erlassenen Vorschriften, auf deren gewissenhafter Innehaltung die Rettung des Vaterlandes mitberuhte, damals nicht nachgekommen ist. Geändert hat sich lediglich die Ansicht darüber, welcher Art Vorschriften jetzt zweckmäßiger sind. Daher findet § 2 Abs. 2 StrGB. auf gesetzliche Bestimmungen der vorliegenden Art keine Anwendung, die von vornherein für eine kürzere Zeitdauer berechnet sind und deren jederzeitige Aenderung oder Aufhebung möglich sein muß. Ebenso hat sich das RG. anläßlich der Aufhebung des Sozialistengesetzes v. 28. Okt. 1878 in Entsch. Bd. 21 S. 294 ff. ausgesprochen und diese Grundsätze später in Entsch. Bd. 32 S. 110 ff. ausdrücklich bestätigt . . . . . (Vgl. auch Vorentwurf z. DStrGB., Begr. S. 720.) (Urt. in 10 S. 71/15, v. 15. Juni 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

= ★) = **Höhere Gewalt und Krieg.** In den allgemeinen Verkaufsbedingungen war bestimmt: „Fälle höherer Gewalt, Feuersbrünste, Streike und andere Unfälle entbinden die Verkäufer von der Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung." Zu eng erscheint die Auslegung, die Bestimmung beziehe sich, wie aus der Zusammenstellung der Fälle höherer Gewalt mit Brandfällen und Streiken zu entnehmen sei, nur auf solche Lieferungsbehinderungen, durch welche die Fabrikation in der eigenen Fabrik erschwert wird. Vielmehr ist anzunehmen, daß der Fabrikant nach der genannten Klausel auch im Falle eines Krieges von der Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung befreit sein sollte. Diese Befreiung ist auch nicht von einem weiteren Nachweis abhängig gemacht, und es braucht deshalb auch nicht eingegangen zu werden auf die Frage, ob trotz des Krieges der Fabrikant die Ware noch hätte liefern können, denn die Klausel ist dahin zu verstehen, daß der Fabrikant sich in den hervorgehobenen Fällen völlige Entschlußfreiheit wahren und den Schwierigkeiten vorbeugen wollte, die sich ergeben hätten, wenn er eine Unmöglichkeit der Leistung hätte dartun müssen. (Urt. Z. II BR. 48/15 v. 1. Juni 1915.)

Landgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = **Ist der vom Amtsgericht bestellte Vertreter eines Kriegsteilnehmers befugt und verpflichtet, den Rechsstreit auch in der Berufungsinstanz aufzunehmen?** Diese Frage ist zu bejahen; denn nach § 1 der Bek. d. BR. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 (RGBl. S. 17) hat der vom Prozeßgerichtsvorsitzenden bestellte Vertreter die Rechte und Pflichten des Kriegsteilnehmers „in dem" ganzen „Rechtsstreit wahrzunehmen". (Vgl. RG. in Gruchot Bd. 45 S. 1091, Landsberg in Pos. MonSchr. 1915 S. 45.) (Urt. d. 2. Zivilk. v. 14. Juni 1915.)

Landgericht Straßburg.

Mitg. v. Geh. Justizrat Oppler, Landgerichtsdirektor, Straßburg.

= ★) = **Zur Firmenfortführung im Falle des § 22 HGB.** Veranlaßt durch das vom Gouverneur der Festung erlassene Verbot französischer Inschriften und Firmenbezeichnungen, haben die Inhaber der Firma „Dreyfus frères", Gerberei und Lederhandlung in Str., den Antrag gestellt, die Firma unter der Bezeichnung „Gebrüder Dreyfus" in das Handelsregister einzutragen. Das AG. hat den Antrag abgelehnt, mit folgender Ausführung: Abgesehen davon, daß das Verbot des Militärbefehlshabers nicht rechtsverbindlich sei, da ihm die gesetzliche Grundlage fehle, handle es sich bei Dreyfus frères um eine sog. abgeleitete Firma nach § 22 HGB. Da das Wesen der Firma aber in dem formelhaften, unabänderlichen Gebrauch in der durch die Registereintragung öffentlich kundgemachten Fassung bestehe und § 22 HBG. die Beifügung eines anderen außer einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes ausschließe, so sei der Antrag auf Aenderung und Eintragung der Firma in „Gebrüder Dreyfus" zurückzuweisen. Auf Beschwerde ist das AG. angewiesen worden, die Firma „Gebrüder Dreyfus" einzutragen, aus folgenden Gründen: Es bedürfe keiner Erörterung, ob das unter Strafandrohung für Zuwiderhandlungen erlassene Verbot französischer Firmenbezeichnungen rechtsverbindlich ist. Nachdem in Befolgung dieser VO. die Beschwerdeführer sich zur Verdeutschung ihrer Firma bereit erklärt und den Antrag auf Eintragung der verdeutschten Firma gestellt haben, ist nur zu entscheiden, ob diesem Antrage gesetzliche Bedenken entgegenstehen. Nun ist zwar richtig, daß es sich hier um den Fall der Fortführung einer Firma handelt und nach § 22 HGB. diese Fortführung nur in der Weise zulässig ist, daß die Firma unverändert bleibt oder nur einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz erhält. Es ist daher nur zu prüfen, ob in der wortgetreuen Uebertragung von „frères" in „Gebrüder" eine mit dem Grundsatz des § 22 und der Rechtssicherheit unvereinbare Aenderung zu erblicken ist. Diese Frage aber ist zu verneinen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ansicht von Staub (§ 18 Anm. 8 HGB.) beizutreten ist, auch bei der abgeleiteten Firma dürfe ein Zusatz zu dem den Hauptbestandteil der Firma bildenden Namen abgelegt werden. Folgt man dieser Ansicht, so wird man ebensowenig in der Uebersetzung eines fremdsprachlichen Zusatzes ins Deutsche eine unstatthafte Aenderung erblicken dürfen. Das Entscheidende aber ist, daß es sich bei der Umwandlung von frères in Gebrüder um eine sinn- und wortgetreue Uebertragung des französischen Ausdrucks in die deutsche Sprache handelt und ohne zu formalistische Auslegung des Gesetzes, wenn ein Kaufmann, sei es freiwillig, sei es unter dem Zwang behördlicher Anordnungen, eine solche Verdeutschung seiner Firma vornimmt, ein Verstoß gegen die Vorschrift der Unabänderlichkeit der Firma i. S. des § 22 HGB. nicht angenommen werden kann. (Beschl. d. II. K. f. Handelss. GR. 29/13 v. 16. April 1915.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 15/16

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 59. Jahrg. Heft 4: Adamkiewicz, Die höhere Gewalt im BGB. Volmer, Zur Frage der Eintragungsfähigkeit der Pfandung u. Ueberweisung des Berichtigungsanspruches. Kentner, Das Verfahren bei Feststellung des Erbrechts des Fiskus nebst Kritik des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über das Erbrecht des Fiskus.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 13: Heinrici, Die BRVO. v. 4. 6. 1915 über Zulassung von Stratbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftl. Maßnahmen. Menner, Die neuen Zahlungsfristverordnungen. Rosenthal, Sind Submissionskartelle zulässig? Rasch, Ueber die Vereinbarung, einen Prozeß während der Dauer des Krieges ruhen zu lassen.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 5—7: Düringer, Der Verein Recht u. Wirtschaft während des Krieges. v. Philippovich, Die Große der Produktion von Rohstoffen als Grundlage einer wirtschaftlichen Vereinigung zwischen Deutschland u. Oesterreich-Ungarn. Neukamp, Die Brotkarte. Weber, Psychosen und Neurosen im Krieg. Kolb, Deutschlands Stickstoffbedarf im Kriegsjahr. Eberhard, Friedensrichter im Kriege. Buckeley, Eine Fürsorgekasse für Heeresangehörige der freien Berufe. Riß, Die Pflege des Rechtssinnes im Volke. Troeltsch, Die Gewerkschaften Deutschlands im Kriege. Waldecker, Ueberwachung und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in England, Frankreich und Deutschland. Seidel, Deutsches und französisches Sparkassenwesen im Weltkriege. Buck, Die Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne. Wölbling, Fortsetzung und Grenzen der Verwaltungsreform. Weigert, Die Tauschmüllerei u. die Bundesratsverordnung v. 25. Jan. 1915. Bär, Einige Gedanken von geschichtlicher u. deutscher Bildung. Vollert, Behördliche Bekanntmachungen. Wilden, Die Handwerksorganisation im Kriege. Bondi, Im Kampf gegen Formalismus und Bureaukratismus. Francke, Der deutsche Arbeitsmarkt im Kriege. Wehberg, Die Berücksichtigung der Billigkeit im Seekriegsrecht.

Juristische Wochenschrift. 44. Jahrg. Nr. 12—13: Nußbaum, Der Kriegsschutz der Hypothekenschuldner in seiner neuesten Gestaltung. Stillschweig, Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsforderungen, unter besonderer Berücksichtigung des Uebergangsrechts. Klee, Der Allerhöchste Erlaß v. 24. 4. 1915 und die Allgemeine Verfügung des Justizministers v. 26. 4. 1915 bt. Niederschlagung gerichtlich eingeleiteter Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Haußmann, Die Zumutbarkeit der Leistung bei Veränderung der Vertragsgrundlagen. v. Olshausen, Aus dem sozialen Versicherungsrecht. Beigabe: Baum, Merkbuch über die Ansprüche der Kriegsverletzten und der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Dove, Zum Einfluß des Kriegszustandes auf das kaufmännische Angestelltenverhältnis. Lesser, Die Anfechtbarkeit des 1500-Mark-Vertrages sowie die Anfechtbarkeit von Verträgen, durch die Ansprüche auf Dienstvergütung aufgegeben werden. Bendix, Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nach zwangsweiser Beitreibung des Schuldbetrags. Weinmann, Der Zeitpunkt der Bestellung des Verwalters nach der VO. des Bundesrats über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. 4. 1915.

Gesetz und Recht. 16. Jahrg. Nr. 11—19: Schultzenstein, Zur polizeimäßigen Reinigung öffentl. Wege. Bovensiepen, Der Weltkrieg u. das Volkerrecht. Schultze, Gesetzmacherei in den Vereinigten Staaten. Buchwald, Altes u. Neues über Luther u. die Juristen. Spreine, Das Recht auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses. Verwaltung u. Rechtspflege in der Türkei. Marcus, Gerichtsgebührenfreiheit nach preuß. Rechte. Delius, Kriegsandenken. Zugleich ein Beitrag zum Kriegsbeuterecht im Landkrieg. v. Kamptz, Die Untersagung des Baugewerbes. Bornhak, Die neuere staatsrechtliche Entwicklung der Türkei. Lütkemann, Friedensämter im Rechtsleben. Becker, Gottesurteile.

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung. 66. Jahrg. Nr. 20—27: Schrutka von Rechtenstamm, Die Befristung der Liquidierungsklage nach § 110 KO. v. Höpler, Der Krieg und die Kriminalistik. Kornitzer, Widerspruch oder Rekurs gegen den Zuschlag. Die unhaltbare Situation in der Preistreiberei. Lenz, Heinrich Lammasch. Weinmann, Prüfungsrecht gegenüber dem eine Exekution, insbes. nach § 87 EO., bewilligenden Beschlusse eines anderen Gerichtes. Nawratil, Zur Anwendung der Kais. Verordnungen v. 1. 8. 1914 und v. 21. 2. 1915. Hoegel, Der Privatanklager als Privatbeteiligter. v. Hofmannsthal, Das Stimmrecht der belehnten Aktie. Steinwenter, Zur Geschichte der „ersten Tagsatzung". Zoll, Entschädigung für die über Anordnung der Militärbehörden demolierten Gebäude. Hantsch, Die Verweisung auf den Rechtsweg nach § 16 der Teilnovelle. Reichel, Zur Behandlung des Boykotts. v. Hofmannsthal, Die Klags- u. Exekutionsbefreiung der freiwilligen Militärorganisationen. Wassing, Prüfungsrecht des Vollzugsgerichtes gegenüber dem eine Exekution bewilligenden Beschluß eines anderen Gerichtes? Sieber, Bestandrecht und ideell geteiltes Eigentum. Neumann, Die Aufenthaltspflicht der Mietvertragsparteien. Rietsch, Verliert der eingesetzte Erbe im Falle des § 808 ABGB. sein gesetzliches Erbrecht? Rosenzweig, Unfall oder Selbstmord? Fuchs, Gesetz u. Richterspruch. Krämer, Zum vormaligen § 122 GrdbGes. Weinmann, Prüfungsrecht des Vollzugsrichters.

Oesterreichische Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 6—8: v. Engel, Recht und Wahrheit wie gewöhnlich! Krämer, Zur Sprache unserer Gerichtsverfassung.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 20. Jahrg. Nr. 3—6: Mintz, Der Krieg und der gewerbliche Rechtsschutz. Ephraim, Die Beschränkung britischer Patentrechte deutscher Staatsangehöriger während des Krieges. Finger, Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges. Osterrieth, Deutsche Bezeichnungen für deutsche Ware. Recken u. Joseph, Made in Germany. Mintz u. Osterrieth, Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg.

Markenschutz u. Wettbewerb. 14. Jahrg. Nr. 8—10: Veröffentlichungen der Gesellschaft für Weltmarkenrecht (Forts.). Finger, Der Einwand der Freizeicheneigenschaft gegenüber eingetragenen Zeichen. Dunkhase, Der Lizenzvertrag über ein ungültiges Gebrauchsmuster. — Bericht der niederländischen Kommission der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. Dunkhase, Ueber die Berechtigung von Defensivzeichen. Schanze, Erfindung, Kunstwerk, Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster als Gegenstände des Urheberrechts. Dunkhase, Ueber die Kollision von Zeichenrecht u. Namenrecht. Abel, Patentrechtliche Ausnahmebestimmungen in Oesterreich.

Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. 20. Jahrg. Nr. 1—6: Abel, J. G. Hardy u. V. Karmin. Abel, Der Kongreß für gewerbl. Rechtsschutz in Augsburg. 24.—29. Mai 1914. Beratung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über den Schutz von Mustern. Referat von v. Monath.

Bankarchiv. 14. Jahrg. Nr. 15—19: Köbner, Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs. Moser, Der Krieg u. die Börse. II. Breslauer, Zur deutschen Emissionsstatistik. Verlängerung während des Kriegs fällig gewordener Hypotheken. Meyer, Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane. Immerwahr, Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsforderungen. Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New York. Alexander, Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande. Schwartz, Zur Frage der Tilgungshypothek. Seyffert, Kriegsanleihe und Einkommensteuer. Hartung, Italien und der Krieg. Buck, Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne. Jaffé, Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft. Hantos, Ungarns Finanzen u. Geldwirtschaft im Kriege. Nußbaum u. Bernstein, Nochmals der Bankier als Eigenhandler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 15. Jg. Heft 19—22: Fraeb, Reelle u. ideelle Subrepartition. Josef, Ermittelung von Kriegsgreueln u. Verletzungen des Volkerrechts im Verfahren der freiwill. Gerichtsbarkeit. Ott, Der zugunsten eines anderen Abkömmlings od. des überlebenden Ehegatten erklärte Verzicht eines gemeinsamen Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut der in Zukunft eintretenden fortgesetzten Gütergemeinschaft, § 1517 BGB. Marcus, Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 22. 4. 1915 über die Zwangsverwaltung von Grundstücken und über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten.

Der Gerichtssaal. 83. Bd. Heft 4/6: Köhler, Ludwig v. Bar †. Coenders, Ueber den Strafantrag und die Privatklage der Nichtverletzten. Eckstein, Die Delikte gegen Leib und Leben in ihrem wechselseitigen Verhältnis. Falck, Gibt es im heutigen Strafverfahren eine reformatio in pejus?

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 62. Bd. Heft 1/2: Alsberg, Der Beweis der außerhalb der Schuldfrage liegenden Momente. Bode, Der Kindesmord bei den Australnegern (Forts.). Jacoby, Kollektivdelikt, fortgesetzte Straftat und nachträgliche Gesamtstrafbildung. Hübel, Die Verhandlungen des deutschen Reichstags über die gegenwärtige und künftige Strafprozeßordnung. Zusammengestellt. Gennat, Strenger Arrest und Dunkelarrest. Heindl, Besuch bei Bertillon. Auer, Die Vorentwürfe zu einem ungarischen Strafgesetzbuche. Menge, Die strafbare Patentanmaßung nach dem Regierungsentwurf zum Patentgesetz.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 62. Bd. Heft 3/4: 63. Bd. Heft 1: v. Thöt, Die positivistische Strafrechtsschule (Schluß). v. Höpler, Kriminalistische Mitteilungen: Morduntersuchungen ohne Leichen. Zafita, Zur Theorie des polizeilichen Erkennungsdienstes. Huber, Kriminalistische Studien. Abels, Kriminalistische Giftstudien. Wittich u. Günther, Die jenische Sprache. Rotering, Das abgeleitete Züchtigungsrecht. Abels, Kriminalistische Giftstudien. II.

Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 16. Bd. Heft 5: Flesch, Welche strafrechtlichen Folgen würden sich aus der Unterstellung der venerischen Krankheiten unter das Reichsseuchengesetz nach Aufhebung der Reglementierung ergeben? Lieske, Die Strafwürdigkeit der Ansteckung in den Vorarbeiten zur Strafgesetzreform.

Archiv des öffentlichen Rechts. 34. Bd. Heft 1/2: Piloty, Bismarck. Gedenkrede. Oetker, Gedanken über die künftige Gestaltung der deutsch-österreichischen Beziehungen. Coester, Die deutsche Seekriegsgebietserklärung. Affolter, Zur Lehre vom Staatenbunde und Bundesstaate. Oppermann, Friedrich Julius Stahl. Bovensiepen, Die kurhessische Verfassungsurkunde v. 5. 1. 1831. Lifschütz, Fragen zum Volkerrecht. Laun, Kategorische und disjunktive Normen.

Annalen des Deutschen Reiches. 1915. Nr. 2—5: Gentzsch, Ueber die Wirkung der Aufhebung des Oktrois. Buff, Reichsbank u. Krieg. Pesl, Zur besseren Regelung des Erbbaurechts. Waldecker, Die Anstaltspolizei. Wiesinger, Der Außenhandel Deutschlands mit Großbritannien. Kübel, Das bayerische Richterdisziplinarrecht. Geigel, Deutsche Amts-, Geschäfts-, Kirchen- u. Schulsprache in Elsaß-Lothringen.

Digitized by Google

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. 2. Jahrg. Heft 2: Bernatzik, Neues über die pragmatische Sanktion. Lammasch, Das Mediationsrecht der Neutralen.

Blätter für administrative Praxis. 65. Nr. 5/6: v. Krazeisen, Der freireligiöse Sittenunterricht in Bayern.

Kommunale Rundschau. 8. Jahrg. Nr. 10—18: Laue, Das Erfordernis der Bestimmtheit einer polizeil. Verfügung im Gegensatz zu dem Erfordernis der Begründung nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Finke, Können Entschädigungsansprüche auch Polizeiverordnungen gegenüber geltend gemacht werden? Aßmann, Das Beamten-Steuervorrecht nach preuß. Recht.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 33. Bd. Heft 1/2: Rapaport, Die Methodenfrage beim jüdischen Rechte als Schema einer Methodenfrage im allgemeinen innerhalb der vergleichenden Rechtswissenschaft. Barbar, Einige türkische Gesetze und Verordnungen v. J. 1865/68—1876 (Forts.). Oroschakoff, Ein Denkmal des bulgarischen Rechtes (Zakon Sudni Ljudem). Kohler, Güterrecht und Ehescheidungsrecht der österreichischen Juden.

Columbia Law Review. Vol. 15. No. 6: Goddard, The liability of the common carrier as determined by recent decisions of the United States Supreme Court II. Abbot jr., Fraud as a defence at law in the federal courts. Pease, An english workman's remedies for injuries received in the course of his employment, at common law and by statute.

La Scuola positiva. Anno 24. No. 11: Longhi, Il principio della presunzione d'innocenza nella organizzazione del nuovo codice di procedura penale. Anno 25. Nr. 1—3: Niceforo, Idee nuove e fatti nuovi nello studio dell' uomo delinquente. Virgilii, Di alcuni aspetti della criminalità italiana secondo le ultime statistiche. Romano di Falco, Sul concetto di „parte" nel procedimento penale.

Il Filangieri. Anno 40. N. 1: Barbieri, Il fisco cui sono devolute le eredità vacanti, è tenuto all' adempimento dei legati? De Francisci, La legittimazione attiva nell'azione funeraria. De Salvo, Sulla concessione della personalità giuridica alle coalizioni operaie.

Il Diritto commerciale. 2 ser. Vol. 6. Fasc. 10—11: Cogliolo, La guerra ed i contratti commerciali con speciale riguardo alle vendite di carbone e di cotone. Folco, La guerra ed i contratti privati. Abello, Riso lubilità delle locazioni d'immobili ad uso commerciale per la dichiarazione di fallimento del conduttore. Pugliese, Alcune poche considerazioni sulla teoria dei titoli all' ordine. Vol. 7. Fasc. 2—3: Bosio, Anarchia legislativa od aberrazioni critiche? Bollero, La clausola dell' „affidavit" nel contratto di noleggio 1896 per il trasporto di carboni inglesi. Carlon, Capitano — Raccomandatario — „Delivery-order". Carci, La presunzione muciana nel fallimento. Palumbo, Per una più rigorosa ed essenziale sistemazione dei „titoli di credito". Paoli, Su l'essenza giuridica della bancarotta semplice.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Vol. 55. Fasc. 1: Raggi, Ancora sulla distinzione fra diritto pubblico e diritto privato.

Il Circolo giuridico. Vol. 46. Nr. 3: Giuffrè, Delle Consuetudini Siciliane con particolare riguardo a due istituti di diritto privato nelle Consuetudini di Messina.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Druffel, E. v. Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heidelberg 311. (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung 1. Heft.) München, Beck. M. 3,50.

San Nicolò, M. Aegyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. 2. Bd. 1. Abt. (Münch. Beiträge 2. Heft). München, Beck. M. 6.

Bürgerliches Recht.

Schmidt, R. Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht. München, Beck. M. 8.

Herrfahrdt, H. Lücken im Recht. (Bonner jurist. Inaug.-Dissertation.) Bonn, C. Georgi. M. 2.

Wolff, K. Die Belastungsübernahme mit bes. Berücksichtigung des österr. Rechts. Wien, Manz. M. 4,30.

Schmeißer, H. Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des BGB. unter bes. Berücksicht. des Dienstvertrags. (Jenaer Inaug.-Diss.) Berlin, Guttentag. M. 1,50.

Handelsrecht usw.

Litthauer, F. Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Mit den ergänz. Vorschriften d. BGB. und Erläuter. Neu bearb. v. A. Mosse. 15. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 6.

Morlot, A. v. Die Effekten-Reportierung mit bes. Berücksicht. des schweizer. Obligationenrechts. (Abhandl. z. schweizer. Recht 61. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 6.

Zivilprozeß usw.

Harburger, K. Das privilegium fori im deutschen Recht. (Berliner Inaug.-Dissert.) Berlin, F. Siemenroth. M. 4.

Schildmacher, B. Die Vollstreckung von Urteilen und die Einziehung von Forderungen und Unterhaltsansprüchen im Auslande. Mühlhausen i. Th., Heinrichshofen. M. 3.

Kreis, S. u. Oberländer, M. Das österr. Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht nach der mit Kais. Vdg. v. 10. 12. 1914 eingeführten Konkurs-, Ausgleichs- u. Anfechtungsordnung systematisch dargestellt. Wien, Verlag der „Allgemeinen Textil-Zeitung." M. 5,90.

Göschke, R. Kollokationsplan und Kollokationsklage im schweizer. Betreibungsrecht. (Abhandlungen zum schweizer. Recht. Heft 62.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 5,50.

Müllendorff, E. Taschenbuch für Schiedsrichter und Parteien. 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 49. Bd. Heft 1.

Beyerle, K. Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang. 1. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte. (Deutschrechtliche Beiträge X. 2.) Heidelberg, Winter. M. 12,90.

Käckell, L. Die Bedeutung des Strafgesetzbegriffes in der Lehre von der strafrechtlichen Rückwirkung. (Strafrechtl. Abhandl Heft 187.) Breslau, Schletter. M. 6.

Sauer, W. Die Ehre und ihre Verletzung. Kritische Untersuchungen mit bes. Rücksicht auf die deutsche Strafrechtsreform. (Abhandl. d. kriminalist. Instituts an der Univ. Berlin 3. F. II. 1.) Berlin, Guttentag. M. 6.

Ollendorff, F. Die Wegnahme von Sparkassenbüchern zum Zwecke der Erhebung von Teilbeträgen. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 185.) Breslau 1914, Schletter. M. 2.

Rommel, C. Zur einfachen Sachbeschädigung aus § 303 d. RStrGB. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 184.) Breslau 1914, Schletter. M. 3,20.

Altmann, L. Die Krida und die ähnlichen Delikte nach den neuen strafrechtlichen Bestimmungen der Kais. Verordnung v. 10. 12. 1914. Wien, Manz. M. 1,70.

Coenders, A. Der Strafantrag und die Privatklage der Nichtverletzten. Eine strafrechtliche und strafprozessuale Studie. S.-A. Stuttgart, F. Enke. M. 4.

Stalder, J. Der Strafantrag im schweizerischen Recht. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizer. Strafgesetzbuch. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 186.) Breslau, Schletter. M. 5,60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Schranil, R. Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. 125. H.) Breslau, Marcus. M. 12.

Tümpel, L. Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. 124. H.) Breslau, Marcus. M. 9.

Kuch, J. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst dem bayer. Armengesetz. Mit Erläuterungen usw. hg. 1. Lief. Ansbach 1914, M. Prögel. M. 0,50. Vollständig in etwa 6—8 Lief.

Hahn, J. Handbuch der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, den Nebengesetzen und den Ausführungsvorschriften. Ausführlicher Kommentar. 8. u. 9. Aufl. 1. Bd. Berlin-Lichterfelde, Verlag der „Arbeiter-Versorgung". Geb. M. 20.

Gräf. Reichs- und hessische Ausführungsvorschriften zur Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911. Amtliche Handausgabe. Darmstadt 1914, Staatsverlag. Geb. M. 5,50.

Gauß. Das Recht der württembergischen Bauordnung. Stuttgart, Kohlhammer. M. 2,50.

Neumann-Hofer, A. Gesetz über die Wertzuwachssteuer im Fst. Lippe v. 4. 12. 1914. Mit Vorwort u. Erläuter. Detmold, Meyersche Hofbuchhandl. Geb. M. 1,50.

Sieghart, R. Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungar. Zwischenzolllinie. Nach den Akten dargestellt. Wien, Manz. Geb. M. 12,80.

Fuchs, C. J. Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Akademische Rede. Tübingen, Mohr. M. 2.

Die Kriegs-Notgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. 6. Heft. Mai 1915. Berlin, Heymann. Geb. M. 1.

Güthe, G. u. Schlegelberger, F. Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechts. 1. Hälfte. Berlin, Vahlen. M. 10. (Vollständig M. 19.)

Hirsch, P. Kommunale Kriegsfürsorge. Berlin, Buchhandl. Vorwärts. M. 1.

Beuster, F. Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzgeberischer Maßnahmen im Reiche, Staat und Kommune. Berlin, Heymann. M. 1.

Völkerrecht usw.

Bekker, E. J. Das Völkerrecht der Zukunft. Heidelberg, C. Winter. M. 1.

Huberich, C. H. Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt unter bes. Berücksichtigung der seit August 1914 erlass. Gesetze und gefällten Entscheidungen der Prisengerichte Englands und der brit. Ueberseebesitzungen und Protektorate. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Sartorius v. Waltershausen, A. Der Paragraph elf des Frankfurter Friedens. Jena, G. Fischer. M. 1,20.

Meyer, E. Nordamerika und Deutschland. Nebst drei amerikanischen und englischen Abhandlungen über den Krieg und über die Stellung Irlands, übersetzt von Antonie Meyer. Berlin, K. Curtius. Geb. M. 2,50.

Fried, A. H. Europäische Wiederherstellung. Zürich, Orell Füßli. M. 2.

Die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskrieges. Hg. vom Auswärt. Amt. Mit Karte u. Plan. Berlin, G. Stilke. M. 10.

Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechtes durch die mit Oesterreich-Ungarn kriegführenden Staaten. Abgeschlossen mit 31. Jänner 1915. (K. u. K. Ministerium des Aeußeren) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 2,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 17/18. Berlin, den 1. September 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Heinrich Brunner †.

Ein Gedenkblatt

vom Geh. Rat, Professor Dr. Otto von Gierke, Berlin.

Als die Deutsche Juristen-Zeitung Heinrich Brunner zur Feier seines 70. Geburtstages am 21. Juni 1910 durch den Unterzeichneten und noch einmal zu seinem goldenen Doktorjubiläum am 8. April 1914 durch Ernst Heymann ihre Glückwünsche aussprach, rechtfertigte die ungebrochene Schaffenskraft des rüstigen Mannes die Hoffnung, daß ihm noch viele Jahre segensreichen Wirkens beschieden sein würden. Die Hoffnung schien sich zu erfüllen. Unermüdlich setzte Brunner seine wissenschaftliche Forschungsarbeit fort und nahm auch im letzten Sommersemester seine Lehrtätigkeit an der durch den Krieg entvölkerten Universität mit der alten Gewissenhaftigkeit wieder auf. Erst kurz vor dem Schlusse des Semesters zwang ihn eine anscheinend ungefährliche Erkrankung, der er zunächst heldenhaft Trotz geboten hatte, seine Vorlesungen abzubrechen und in Bad Kissingen Genesung zu suchen. Dort hat ihn am 11. Aug., unerwartet für seine Freunde, zu früh für die Wissenschaft und für das Vaterland, der Tod ereilt.

Heinrich Brunner war am 21. Juni 1840 zu Wels in Oberösterreich geboren, studierte in Wien, Göttingen und Berlin, habilitierte sich im Jahre 1865 in Wien, siedelte noch in demselben Jahre nach Lemberg über, wo er 1866 außerord. und 1868 ord. Professor wurde, und wirkte seit 1870 als ord. Professor in Prag. Dann aber rief ihn das neuerstandene Deutsche Reich an die in der wiedergewonnenen Westmark errichtete Univ. zu Straßburg, an der er von 1872 bis 1873 deutsches Recht lehrte. In diesem Jahre gewann ihn Preußen für die Berliner Universität. Seitdem hat er 42 Jahre hindurch in führender Stellung unserer Hochschule, deren Rektorat er 1896 bis 1897 bekleidete, seine unvergleichliche Kraft gewidmet.

Das große Lebenswerk, das Heinrich Brunner vollbracht hat, zu würdigen, ist hier nicht der Ort. Wie die kurzen Begrüßungsworte, die diese Zeitschrift dem Lebenden auf der Höhe seiner ruhmvollen Laufbahn widmete, sich darauf beschränken mußten, auf die ihm einmütig von allen Berufs- und Tatgenossen zuerkannte Bedeutung hinzuweisen, so kann an dieser Stelle auch dem unmittelbar durch seinen Heimgang hervorgerufenen Gefühl der Trauer und des Dankes nur mit wenigen Worten Ausdruck gegeben werden, die von neuem das Allbekannte ins Gedächtnis rufen.

Jeder deutsche Jurist weiß, daß Heinrich Brunner unter den Erforschern und Darstellern der deutschen Rechtsgeschichte unbestritten der Erste war!

Sein Werk über die deutsche Rechtsgeschichte hat überhaupt in der Weltliteratur nicht seinesgleichen. Es vereinigt Vorzüge, die nirgends sonst so einträchtig beisammen wohnen. Unmittelbare, von keiner entstellenden Ueberlieferung beirrte Ausschöpfung der letzten erreichbaren Quellen und großzügige Verwertung der minutiösesten Ergebnisse für den Aufbau eines in sich geschlossenen Ganzen; streng kritische, von keinem Vorurteil und keiner Tendenz beeinflußte Methode und warme Empfindung für die Herrlichkeit germanischen Volkstums; bewundernswerten Spürsinn in der Wiederentdeckung verschütteter Gedanken und Entwicklungsreihen und vorsichtige Vermeidung gewagter Hypothesen, zu denen die gestaltende Phantasie, die allein solche Entdeckungen ermöglicht, allzuleicht verführt, wenn sie sich nicht mit nüchterner, vor den Grenzen des Erkennbaren haltmachender Besonnenheit paart; scharfe Sonderung der ungleichen Bildungen, die in den einzelnen germanischen Stammesrechten, sei es genuin oder sei es in Anknüpfung an spätrömische Einrichtungen, zur Entfaltung gelangt sind, und offenen Blick für die in aller Mannigfaltigkeit lebendige innere Einheit der germanischen Rechtsgeschichte; verständnisvolle Würdigung der uralten Zusammenhänge unseres Rechtes mit Religion und Sitte, Sprache und Poesie, sowie seiner Umbildungen mit den Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Zustände und echt juristische Erfassung des spezifisch rechtlichen Gehaltes der Institutionen; vollendete Kunst und plastische Schönheit der Darstellung und knappe Schlichtheit des sprachlichen Ausdrucks.

Digitized by Google

Brunners Meisterwerk umfaßt nur die Entwicklung bis zum Ende der fränkischen Zeit. Er war bis zu seinem Tode mit der Umarbeitung des zweiten Bandes zu einer zweiten Auflage beschäftigt, die weit vorgeschritten ist und zweifellos bald veröffentlicht werden kann. Einen unersetzlichen Verlust für die Wissenschaft bedeutet es, daß er nicht mehr dazu gekommen ist, mit der Darstellung des Privatrechts den Schlußstein für die Rechtsgeschichte der fränkischen Epoche zu legen. Denn so reiche Vorarbeiten er dafür fertiggestellt hat, so ist doch schwerlich zu erwarten, daß sich der Meister findet, der in Brunnerschem Geist den Aufbau vollziehen könnte. Einigen Trost gewährt nur die auch für das Privatrecht sehr erhebliche Ausbeute, die in der Fülle der von Brunner seit den Anfängen seiner Forschertätigkeit veröffentlichten Einzeluntersuchungen geborgen ist. Sie aber müssen überhaupt herangezogen werden, um die Größe seines rechtsgeschichtlichen Lebenswerkes auch nur ahnend zu begreifen. Manche von ihnen, wie das Buch über die Entstehung der Schwurgerichte und die zahlreichen Beiträge zur Geschichte des Urkundenwesens, haben Weltruf erlangt; jede von ihnen eröffnet neue Gesichtspunkte und bringt Licht in früher dunkle Teilstrecken des gewaltigen Gebietes.

In den Einzeluntersuchungen hat Brunner vielfach den Faden der Rechtsgeschichte bis zur Gegenwart fortgesponnen. Die souveräne Beherrschung der nachfränkischen Quellen offenbart er auch in seiner deutschen Rechtsgeschichte, wo er sie für behutsame Rückschlüsse auf älteres Recht verwertet. Nur aus voller Kenntnis der besonderen deutschen Entwicklung im Mittelalter und in der Neuzeit heraus vermochte er die schon in sechster Sonderausgabe erschienenen Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte zu schreiben, die nicht nur seinen Hörern eine Ergänzung seiner berühmten akademischen Vorlesungen boten, sondern als meisterhafte Uebersicht in knappster Form weite Verbreitung gefunden haben. Ganz besonders eindringliche Studien widmete er von Hause aus dem französischen, anglonormannischen, englischen und niederländischen Recht. Besteht doch gerade darin die hohe Bedeutung des Rechtes der fränkischen Zeit, daß es die gemeinsame Grundlage des Rechtes der europäischen Kulturnationen wurde. So haben denn auch Franzosen, Italiener und Spanier, Holländer, Engländer und Amerikaner aus Brunners Arbeiten nicht nur Belehrung geschöpft, sondern ihnen das Rüstzeug entlehnt, das sie zu tieferem Eindringen in ihre eigene Rechtsgeschichte in den Stand setzte. Das Ausland erkannte dies neidlos an und überhäufte den Führer der deutschen Forschung mit Ehrungen. Im vorigen Jahre noch konnte Heymann in der Juristen-Zeitung (XIX, 490) bekunden, daß Brunner „völkerverbindend wie wenige andere Juristen gewirkt hat". Und jetzt? Auch die Gelehrten der uns feindlichen Länder haben schnöde das Band mit uns zerschnitten! Es wird sich so bald nicht wieder knüpfen. Mögen sie nun erproben, was sie, befreit von der bedrohlichen Uebermacht der Kultur der „Barbaren", aus sich heraus zu leisten vermögen!

Im Dienste der Rechtsgeschichte stand auch die organisatorische Tätigkeit, die Brunner neben der Wirksamkeit in Schrift und Lehre als Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Vorsitzender der von ihr eingesetzten Kommission für die Ausarbeitung eines deutschen Rechtswörterbuches, für das er sich rastlos bemühte und dessen erstes Heft er noch sehen durfte, als Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta und Leiter der Abteilung Leges und als Mitherausgeber der Zeitschrift für Rechtsgeschichte entfaltete.

Allein so groß er als Historiker war: Heinrich Brunner war zugleich ein ausgezeichneter Jurist! Er hätte niemals die Krone im Reiche der Rechtsgeschichte errungen, hätte nicht seinem historischen Genie eine hervorragende juristische Begabung und Schulung das Gleichgewicht gehalten. So widmete er denn auch ein gutes Stück seiner Lebensarbeit dem geltenden Recht. In seinen Vorlesungen über deutsches Privatrecht und Handelsrecht, in dogmatischen Darstellungen, von denen die Abhandlung über Wertpapiere die bekannteste ist, in Rechtsgutachten und als Mitglied von Gesetzgebungskommissionen bewährte er seine tiefgründige Kenntnis unseres modernen Rechtslebens. An der Begründung der deutschen Rechtseinheit und der weiteren Fortbildung des deutschen Rechts nahm er vor allem regsten Anteil durch die ihm zur Herzenssache gewordene Wirksamkeit für den Deutschen Juristentag; war er doch das älteste Mitglied der ständigen Deputation und seit langen Jahren gewohnheitsmäßiger Vorsitzender der Tagungen. Zur unmittelbaren Mitwirkung bei der preuß. Gesetzgebung war er in den letzten Jahren als Mitglied des Herrenhauses berufen. Und hier nun wieder wußte er überall die rechte Frucht seiner historischen Aussaat zu ernten. Niemals verleugnete er seine germanistische Grundstimmung, niemals den Glauben an die verjüngende Kraft germanischer Rechtsgedanken, niemals das Streben nach Erhaltung und Mehrung der Deutschheit des deutschen Rechts. In diesem Sinne gehörte er zu den Vorkämpfern der sozialen Ausgestaltung unseres Rechts, die eben germanisches Erbteil ist. So in den gewerblichen wie in den agrarischen Fragen. In letzterer Hinsicht brachte er ein besonderes Interesse allen vorhandenen oder zu schaffenden Rechtseinrichtungen entgegen, die auf Wahrung der deutschen Bauernkraft und Beförderung fester ländlicher Ansiedlungen abzielen. Er zollte der Heimstättenbewegung warme Sympathie und tätige Unterstützung, trat für Anerbenrecht, Rentengüter, Wiederbelebung der Erbpacht, Verschuldungsgrenze und sonstige Bindungen des mittleren und kleinen Grundbesitzes ein, ohne die das Werk der inneren Kolonisation nie gelingen kann, und stemmte sich den immer wieder hervorbrechenden rein kapitalistischen Strömungen mutig und erfolgreich entgegen. Gelegenheit zu Bemühungen für Kräftigung des Ansiedlungswerkes bot ihm namentlich auch seine eifrige Tätigkeit im deutschen Ostmarkenverein.

Digitized by Google

Mit ganzer Seele gab Brunner sich auch dem Leben des Staates hin. Schon als Oesterreicher wirkte er, — in jungen Jahren vor Ergreifung der akademischen Laufbahn war er journalistisch tätig, — für deutsche Einheit unter preußischer Führung. Begeistert stritt er, seit er Bürger des deutschen Reiches geworden war, in großen und kleinen Dingen für den Reichsgedanken. Er fühlte sich ohne jeden Vorbehalt als Reichsdeutscher. Dennoch wahrte er auch seiner österreichischen Heimat die Treue. Die innige Verbindung mit den Heimatgenossen, die mit Stolz und Verehrung auf ihn blickten, befähigte ihn insbesondere, im Juristentage den Zusammenhang mit den deutsch-österreichischen Juristen sorgsam zu pflegen und trug zu deren in den letzten Jahren ständig gewachsener Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit bei. In schönster, wahrhaft ergreifender Weise kam dies namentlich auf dem Innsbrucker Juristentage zum Ausdruck. Mit tiefer Bewegung hat Brunner jetzt noch das erste Jahr des gewaltigen Krieges durchlebt, in dem das Bündnis der beiden Kaiserreiche sich so herrlich als Schutzwall gegen die Vernichtungsgelüste einer unermeßlichen Ueberzahl haßerfüllter Feinde bewährt. Es ist hart, daß er den endgültigen Sieg und die Rückkehr des Friedens nicht schauen wird. Wenn die neue Weltlage mit innerer Notwendigkeit dazu führen muß, daß das durch Treue besiegelte und durch das vergossene edelste Blut für immer unzerreißbar gefestigte Band auch äußerlich enger geschlungen wird, so wird man unter den Männern, die dabei mitzuwirken berufen sind, Heinrich Brunner schmerzlich vermissen.

Brunners menschliche Persönlichkeit hinterläßt in seinen Freunden, Kollegen und Schülern einen unauslöschlichen Eindruck. Rein und lauter war seine Gesinnung, fest und treu sein Charakter, schlicht und still seine Lebensführung. Der wachsende Ruhm seines Namens und die hohen äußeren Ehren, die ihm zuteil wurden, änderten nichts an der Einfachheit seines Wesens. Er blieb der deutsche Gelehrte von echtem Schrot und Korn. Weitere Kreise von Juristen lernten ihn auf den Juristentagen von Angesicht zu Angesicht kennen. Ihnen allen wird sich nicht nur das äußere Bild des stattlichen Mannes unvergeßlich eingeprägt haben, sondern auch eine bleibende Erinnerung an den Hauch seines Geistes, der in seinen zugleich markigen und formschönen, gedankenreichen und gemütvollen Reden und Ansprachen wehte, in der Seele haften.

Heinrich Brunner war unter den Bannerträgern der deutschen Wissenschaft einer der Größten und unter den Treuhändern des deutschen Volkstums einer der Getreuesten. Der Dank des Vaterlandes gebührt seiner Lebensarbeit, höchste Ehre seinem Andenken, Nacheiferung jüngerer Geschlechter seinem Vorbilde! Unausfüllbar ist die Lücke, die das Hinscheiden des seltenen Mannes gerissen hat. Möge es aber dem deutschen Volke nie an Männern fehlen, die gleich ihm der Zukunft ein Eigenstes, das kein anderer zu spenden vermochte, als Erbe hinterlassen.

Die Zwangsgenossenschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau.

Von Laband.

Von mehreren Seiten ist in Zweifel gezogen worden, ob die Bundesratsverordnung v. 12. Juli 1915 über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau unter die dem Bundesrat durch das RG. v. 4. Aug. 1914 § 3 erteilte Ermächtigung falle. Man macht der VO. zum Vorwurf, daß sie einen tiefen Eingriff in die Verhältnisse des Kohlenbergbaus in der Zeit nach Beendigung des Krieges enthalte, daß die Ermächtigung des Bundesrats aber auf Anordnungen beschränkt sei, welche während der Dauer des Krieges erforderlich sind und daß man unberechtigte Preistreibereien auch durch die Festsetzung von Höchstpreisen und Ausfuhrverbote während des Krieges hätte verhüten können. Ob diese Annahme bei den besonderen Verhältnissen des Kohlenbergbaus und des Kohlenhandels zutrifft, kann hier unerörtert bleiben; es handelt sich zunächst um die Zuständigkeit des Bundesrats, nicht um die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit seiner Verordnung und ihrer einzelnen Bestimmungen. Die Ermächtigung des Bundesrats erstreckt sich nach dem RG. v. 4. Aug. 1914 „auf die Anordnung derjenigen Maßnahmen während der Zeit des Krieges, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen". Aus diesem Wortlaut ergibt sich:

1. Nur die Anordnung muß während der Kriegszeit erfolgen; dagegen die angeordnete Maßnahme selbst kann über die Kriegszeit hinaus fortdauern; sie kann in der Regel mit dem Friedensschluß gar nicht automatisch aufhören, sondern es ist, mindestens in zahlreichen Fällen, eine Uebergangszeit zur Vermeidung einer Störung der wirtschaftlichen Ordnung unbedingt erforderlich. Daher enthalten die meisten Verordnungen, welche der Bundesrat auf Grund des Ges. v. 4. Aug. 1914 erlassen hat, die Bestimmung, daß der Zeitpunkt, an welchem sie außer Kraft treten, vom Bundesrat oder vom Reichskanzler bestimmt wird. So auch Art. V der VO. v. 12. Juli 1915. Außerdem gelten nach demselben Artikel die auf Grund dieser VO. Art. I errichteten Zwangsgesellschaften mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung als aufgelöst. Der Bundesrat ist daher gesetzlich befugt, die Existenz der Zwangsgesellschaften bis zu dem Zeitpunkt zu erhalten, in welchem er die Verordnung aufhebt; oder vielmehr, er kann die Aufhebung der Verordnung solange hinausschieben, bis er die Existenz der Zwangsgesellschaften nicht mehr für erforderlich hält.

2. Die Ermächtigung des Bundesrats ist gesetzlich nicht beschränkt auf die Abhilfe von Schädigungen, welche durch den Krieg verursacht sind; das Ges. verlangt nur, daß sie wirtschaftlicher Art sind. Tatsächlich sind freilich besonders solche Schädigungen abzuwenden, welche mit dem Kriege in ursächlichem Zusammenhange stehen, namentlich

Digitized by Google

mit der völkerrechtswidrigen Kriegführung des britischen Seeräuberstaates zur Aushungerung Deutschlands. Aber auch wirtschaftliche Schädigungen, welche mit der Kriegführung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, sondern auf ganz anderen Ursachen beruhen, können während der Zeit des Krieges eine besondere Gefahr für die nationale Wirtschaftsführung und damit für die nationale Widerstandskraft begründen. Es kann daher eine unabwendbare Notwendigkeit sein, daß, wenn während des Krieges solche Schädigungen hervortreten, der Bundesrat Maßnahmen zu ihrer Abwendung trifft, um das Wirtschaftsleben Deutschlands in einem geordneten Zustande zu erhalten. Die Gefahr einer solchen wirtschaftlichen Schädigung kann namentlich auch dadurch hervorgerufen werden, daß der Fortbestand einer für die Erzeugung, Verteilung und Veräußerung von notwendigen Verbrauchsgegenständen wesentlichen oder wichtigen Organisation in Frage gestellt ist. Dies ist hinsichtlich der Steinkohlen der Fall. Nach der geschichtlichen Entwicklung, welche die Produktion der Kohlen und ihre Veräußerung und Verteilung an die Konsumenten in Deutschland genommen hat, ist die Grundlage dafür die Vereinigung von Bergwerksbesitzern zu Syndikaten (Gesellschaften), welche die Gewinnung und den Vertrieb der Kohlen regulieren und die Verkaufspreise festsetzen. Würden plötzlich diese Syndikate oder auch nur ein besonders wichtiges derselben fortfallen, so könnten sich Uebelstände schlimmster Art einstellen, Preistreibereien, Unterbietungen, Mangel in gewissen Gegenden, Erschwerungen der industriellen Tätigkeit und des Betriebs der Verkehrsanstalten usw. Wenn die bestehende Organisation mit ihrem nach verschiedenen Richtungen wirkenden Zwang aufhört und die individuelle, ungebundene, nur nach dem persönlichen Interesse geleitete Freiheit der einzelnen Bergwerksbesitzer an ihre Stelle tritt, so ist ein Mißbrauch derselben und eine Schädigung des öffentlichen Interesses mit Sicherheit zu erwarten. Diese Gefahr ist in der Tat begründet, indem das gegenwärtig bestehende rheinisch-westfälische Kohlensyndikat mit dem Ende dieses Jahres endigt und die Fortsetzung oder Neuerrichtung desselben wegen der kollidierenden Interessen und Ansprüche wie in allen diesen Fällen auf Schwierigkeiten stößt und vielleicht nicht zustande kommt. Dieser Sachlage gegenüber stellt der Bundesrat den Kohlenbergwerks-Besitzern die Alternative: entweder ihr einigt euch freiwillig zu einem Syndikat oder ihr werdet von der Landesregierung zu Zwangsgenossenschaften vereinigt. Dazu ist der Bundesrat nach m. A. durch das Ges. v. 4. Aug. 1914 unzweifelhaft ermächtigt.

Aber die Bundesratsverordnung geht in einer Beziehung weiter; sie gibt nicht nur die näheren Anordnungen über die Aufgaben, Einrichtung, Beaufsichtigung usw. der Zwangsgenossenschaften und erfordert für diese eine von der Landesregierung erlassene Satzung, sondern sie erkennt auch die freiwillig gebildeten Syndikate nur dann als genügend zum Ausschluß der Zwangsgenossenschaften an, „wenn die Landeszentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet". Hierdurch ist der Landeszentralbehörde die Möglichkeit geboten, den Gesellschaftsvertrag nur dann als genügend zum Ausschluß der Bildung einer Zwangsgenossenschaft anzuerkennen, wenn er den für die Zwangsgenossenschaften gegebenen Vorschriften, insbesondere dem Art. II § 7 entspricht, d. h. die Gesellschaft der Aufsicht der Landesbehörde mit den daselbst aufgeführten Befugnissen unterwirft. Dadurch wird die Gesellschaft gehindert, ohne Zustimmung der Landeszentralbehörde die Preise und Lieferungsbedingungen und die Regelung des Absatzes abzuändern, und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Gesellschaft sich den Bestimmungen in § 5 Abs. 2 unterwerfen muß. Dies ist eine sehr wesentliche Beschränkung der Freiheit der Bergwerksbesitzer, den Inhalt des Syndikatsvertrages nach Belieben festzustellen und durch Beschlüsse des Syndikats die Preise der Kohlen zu bestimmen. An den „öffentlichen Interessen", deren Wahrung der Staatsbehörde obliegt, soll diese Freiheit ihre Grenze finden. Es ist dies allerdings ein Schritt in der Richtung zum Sozialismus, und er erscheint daher den Bergwerkseigentümern wohl in höherem Grade gefahrdrohend als die zu erwartende Beeinträchtigung der Einnahmen. An den Einnahmen ist ja der Staat selbst beteiligt, und es ist nicht zu befürchten, daß die fiskalischen Interessen zu sehr zu kurz kommen werden. Aber es handelt sich um die viel wichtigere Frage: Wer ist hinsichtlich der Versorgung des Volkes mit Kohlen der Herr, der Staat oder der Bergwerkseigentümer? Man braucht nicht so weit zu gehen zu behaupten, daß die Bodenschätze nach einem angeblichen Naturrechtssatze dem Volke gehören und dessen unveräußerliches Gemeingut seien; aber man muß anerkennen, daß die Bergwerksschätze eine Gabe der Natur sind und der Kohlenverbrauch für die Existenz der Bevölkerung unentbehrlich ist; daß daher die Bergwerkseigentümer, denen der Staat die Ausbeutung dieser Naturschätze verliehen hat und sie darin schützt, nicht berechtigt sind, die Bedingungen, unter denen dem Volke der Verbrauch der Kohlen gewährt wird, nach Willkür und lediglich im egoistischen Interesse vorzuschreiben. Durch den Weg zum Sozialismus darf man sich nicht schrecken lassen. Er ist durch den Krieg und seine Folgen gewiesen. So wie eine gemeinsame Seegefahr eine Gemeinschaft wirtschaftlicher Interessen erzeugt und die große Havarie gemeinsam von Schiff, Fracht und Ladung getragen werden muß, so erzeugt auch der Krieg wirtschaftliche Schädigungen und unter Umständen eine wirtschaftliche Not, welche das ganze Volk betrifft und vom ganzen Volk gemeinsam getragen werden muß, in keinem Falle aber dazu mißbraucht werden darf, daß einzelne Eigentümer kraft der ihnen zustehenden privatrechtlichen Befugnisse sich auf Kosten der anderen Volksklassen ins Maßlose bereichern. Es handelt sich hier nicht um reines Privatrecht, sondern um

Digitized by Google

ein Stück Sozialrecht, um die Wahrung öffentlicher Interessen. Darauf beruht das Recht der Staatsbehörden zur Mitwirkung bei der Feststellung der Preise und der Regulierung der Absatzverhältnisse der Kohlen; man kann es nicht damit zurückweisen, daß es — was allerdings der Fall ist — die privatrechtliche Machtvollkommenheit des Eigentümers beschränkt. Das gerade ist sein Zweck. Das Privatrecht ist individualistisch und egoistisch, das heutige öffentliche Recht ist sozial und altruistisch; es setzt der Ausübung individualistischer, durch das Privatrecht gewährter Befugnisse Grenzen. Das Mitbestimmungsrecht einer Staatsbehörde an den Kohlenpreisen usw. ist nur eine andere Form zur Wahrung der öffentlichen Interessen wie die Feststellung von Höchstpreisen und die Beschlagnahme gewisser Warenvorräte, welche ebenfalls Eingriffe in das Privatrecht sind.

Es ist nicht zu verkennen, daß die gleichen Erwägungen auch in Friedenszeiten, wenn auch vielleicht nicht mit gleicher Stärke, Platz greifen. Die dauernde Feststellung der Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht auf dem Gebiete des Kohlenhandels und was damit zusammenhängt ist ein Problem, welches im regelmäßigen Wege der Reichsgesetzgebung gelöst werden muß; es handelt sich dabei um die Gewinnung von allgemeinen Grundsätzen, welche weit über die Kohlensyndikate hinausreichen sollen; die durch die Verordnung des Bundesrats geschaffenen Einrichtungen, seien es die Zwangsgenossenschaften oder die freiwillig, aber auf Grund eines staatlich genehmigten Statuts gebildeten Gesellschaften, werden aber dafür einen doppelten Wert haben, einerseits zur Ueberleitung zu neuen Rechtsformen und andererseits zur Sammlung von Erfahrungen, wie dieselben am besten zu gestalten sind.

Neues Kriegsnotrecht, insbesondere für Belgien und Polen.[1])

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Wie hat man nicht schon in gewöhnlichen Zeitläuften über wohltätige Frauen und Männer sich geärgert und sich lustig gemacht, gescholten und geklagt! Aber was im Frieden noch gerade als, wenn auch nicht notwendiges, so doch gegebenes Uebel hingenommen wurde, hat im Kriege ein ganz anderes und gar ernstes Gesicht erhalten. Jetzt heißt es haushalten mit Kräften und Mitteln; jetzt geht es nicht mehr an, sie zu zersplittern und zu vergeuden; jetzt ist kein Raum mehr für Modespielerei, oberflächliche Eitelkeiten und persönliche Eifersüchteleien; und keine Nachsicht mehr darf dahin führen, ein Auge zuzudrücken gegenüber dem bald gröber betriebenen, bald feiner gesponnenen Unwesen, der Wohltäter für andere zu scheinen und für sich selbst zu sein. Frühere Ansätze, um zu einer freiwilligen Sammlung, Zusammenfassung und Ein- und Unterordnung der humanitären Bestrebungen und ihrer Organisationen und Träger zu gelangen, waren an tausend Menschlichkeiten gescheitert; es auf neue Versuche ankommen zu lassen, reichte die drängende Zeit nicht aus. So sieht denn die Bek. über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege v. 22. Juli eine behördliche Einwirkung auf die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung, einer öffentlichen Unterhaltung oder Belehrung oder eines öffentlichen Vertriebes von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken vor[1]), vergißt indes nicht, einige Vorbehalte zugunsten der Presse zu machen — eine kleine Entschädigung für manche Unbill, die die siebente Großmacht sonst in diesen Tagen erdulden muß. Soll aber schon hier, wie es in der Begründung heißt, „der mißbräuchlichen Ausnutzung der Opferfreudigkeit der Bevölkerung" entgegengetreten werden, so ist das in noch weit höherem Grade bei der Bek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli der Fall.[2]) Sie wendet sich gegen das wucherische Treiben beim Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs — für welche die Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni nebst der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf v. 22. Juli bereits besondere Schutzvorschriften getroffen hatte — unter Androhung der Enteignung, der Einziehung, von Gefängnis- und Geldstrafe und Veröffentlichung der Verurteilung. Die VO. bedeutet den ersten gesetzgeberischen Schritt auf dem Wege der Erkenntnis, daß mit der bestehenden kriminellen Gesetzgebung ein erfolgreicher Kampf gegen den Kriegswucher in seiner unerfreulichen Eigenart nicht durchzuführen ist; daß ihm weitere und weittragendere folgen werden, ist kaum zu bezweifeln.

Was sonst von neuerem und neuestem Reichskriegsnotrecht vorhanden ist, stellt sich in der Hauptsache als eigentlich bloß automatische Zeitfolge des Krieges dar. Hierhin gehören die Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothr., Ostpreußen usw., v. 22. Juli nebst der Bek., betr. Aenderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 23. Juli; die Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 22. Juli; die Bek. über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte, v. 26. Juli; und die Bek., betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, v. 12. August. Diesen Zoll der Zeitlichkeit entrichtet auch das Preußische Landesrecht durch die VO., betr. die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, v. 24. Juli. Preußen hatte

[1]) Vgl. die früheren Uebersichten S. 1014, S. 1133 und S. 1234 ff. Jahrg. 1914 und S. 233, S. 737 ff. Jahrg. 1915 d. Bl.

[1]) Vgl. Lindenau, S. 328 der Dtsch. StrafrZtg.

[2]) Vgl. Hachenburg S. 852 d. Nr. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

davon abgesehen, dem Beispiel Sachsens und seiner Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts v. 13. Okt. 1914 zu folgen und auch für das Verwaltungsrecht Kriegsnormen zu schaffen; und der Verlauf der Dinge hat ihm nicht bloß für das Verwaltungsverfahren, sondern auch für das Verwaltungsstreitverfahren Recht gegeben. Aber über die Vorschrift des § 112 LVG., daß nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr stattfindet, und über die Härte, die sie bedeutet, wenn der die Wiedereinsetzung begründende Kriegszustand länger als ein Jahr dauert, ist durch eine verständige Praxis allein nicht hinwegzukommen; hier mußte schließlich doch der Gesetzgeber eingreifen und die Frist verlängern. Um Fristverlängerungen anderer Art handelt es sich bei der VO. v. 16. März, betr. die Verlängerung (?) der VO. über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, v. 7. Nov. 1914 und der VO. v. 27. März über Aenderung der VO., betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen v. 11. Sept. 1914. Sie erstrecken die Wirksamkeit der bezeichneten Hauptverordnungen, die bisher nur bis zum 31. März reichte, zunächst bis zum 30. Sept. 1915. Ob sich nicht eine weitere Hinausschiebung des Außerkrafttretens nötig machen wird, steht dahin. Bis Anfang April waren zwar schon gegen 65000 ha in 109 Genossenschaften zur Bodenverbesserung vereinigt; aber es schwebten noch Verhandlungen über die genossenschaftliche Bindung von weiteren 120000 ha. Die VO., betr. Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, v. 7. Juli gibt den Gemeinden für die Jahre 1915 und 1916 das Recht, bei den Neuwahlen es entweder bei der letzten endgültigen Liste überhaupt bewenden oder aber bei der Aufstellung neuer Listen hinsichtlich aller Personen, die im gegenwärtigen Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder geleistet haben, eine Minderung der veranlagten Steuersätze oder Einkommensbezüge außer Betracht zu lassen. Mit den Kriegsteilnehmern befassen sich ferner drei in der Zwischenzeit ergangene Gesetze. Das Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer v. 4. April — den Begriff der Kriegsteilnehmer umgrenzen für dieses Gesetz die AV. v. 27. Jan. und 26. April — ergänzt der Gnadenerlaß v. 27. Jan. über die Niederschlagung gerichtlich noch nicht eingeleiteter Untersuchungen: er gibt dem König die — nach Art. 49 der Verfassung erforderliche — besondere gesetzliche Ermächtigung, auch bereits eingeleitete Untersuchungen wegen Handlungen, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen worden sind, im Wege der Gnade niederzuschlagen. Durch Erlaß v. 24. April ist von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Notwendige Auslagen, die infolge der Einstellung des Verfahrens einem Privatkläger oder Nebenkläger zur Last fallen, können aus Fonds der Justizverwaltung erstattet werden. Das Knappschaftskriegsgesetz v. 26. März trifft Vorsorge, daß nicht die nach Maßgabe des Knappschaftsgesetzes v. 17. Juni 1912 versicherten Personen, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, unter den gesetzlichen Folgen ihres Ausscheidens aus ihrer bisherigen Beschäftigung leiden, insbesondere nicht die bis zum Kriegsausbruch bei ihren Knappschaftsvereinen erworbenen Anwartschaften verlieren. Endlich stellt das Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 27. März der Staatsregierung einen Betrag bis zu 110 Mill. M. zur Verfügung, um den kommunalen Organisationen zur Erleichterung ihrer Aufwendungen für Einrichtungen und Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege Zuschüsse — und zwar in der Form von Zuschlägen zu den aus dem 200-Millionenfonds des Reichs gegebenen Beihilfen — zu gewähren. In Betracht kommen vornehmlich Mietbeihilfen, Erwerbslosen- und Familienunterstützungen. Letztere haben durch das Ges. v. 4. Aug. eine Erweiterung zugunsten unehelicher Kinder erfahren, deren Unterstützung jedoch von der Feststellung der Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts abhängig gemacht ist. In der Verf., betr. die Voraussetzung für den Anspruch unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern auf Familienunterstützung, v. 17. Febr. hebt der Minister des Innern hervor, daß jene „Feststellung“ in Friedenszeiten als erfolgt nur in der Form der rechtskräftigen Verurteilung, des Anerkenntnisses gemäß § 1718 BGB. und des Vergleichs gemäß § 1822[12] BGB. gilt; daß es aber der sozialen Tendenz der Novelle nicht entsprechen würde, die Unterstützung des Kindes an der in vielen Fällen unerfüllbaren Forderung, einen dieser formellen Nachweise beizubringen, scheitern zu lassen. Es soll daher ausreichen, daß diese Feststellung durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolgt ist, und die Unterstützung auch dann gezahlt werden, wenn der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt hat. Einen ähnlichen Geist atmet die AV. des preußischen Justizministers v. 7. Juli — der sich auch andere, z. B. die des württembergischen vom 27. Juli und des sächsischen Justizministeriums v. 30. Juli, anschließen —, betr. die Fürsorge für die Kriegerwaisen, die vor Not zu bewahren und zu tüchtigen und brauchbaren Staatsbürgern zu erziehen eine Ehrenpflicht des Vaterlandes sei. Der Minister erinnert die Vormundschaftsrichter daran, wie sehr sie berufen sind, zur Erfüllung dieser Ehrenpflicht beizutragen, und erörtert die hierzu tauglichen Wege, indem er besonders eindringlich ein verständnisvolles und wohlwollendes Eingehen auf Gesuche kinderloser Familien empfiehlt, welche Kriegerwaisen an Kindes Statt anzunehmen

Digitized by Google

beabsichtigen. Von weitgehender Rücksichtnahme auf die Verhältnisse und die Empfindungen der Beteiligten zeugt auch die Rundverfügung v. 22. April, betr. Vorsorge gegen Gehaltsüberzahlungen infolge Unkenntnis vom Tode des Beamten.

Auf ein ganz anderes Gebiet leitet die AV. v. 22. Mai, betr. Mitteilungen in Strafsachen wegen minderwertiger Heereslieferungen, über: Die Strafverfügungsbehörden werden angewiesen, über jedes während des Krieges anhängig gewordene oder noch anhängig werdende Strafverfahren wegen mittelbarer oder unmittelbarer Lieferung minderwertiger Ware an die deutsche oder die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung alsbald zu berichten. Leistet hier die Ziviljustizverwaltung gewissermaßen dem Militär Hilfe, so ist bei unzähligen anderen Gelegenheiten das Militär beflissen, in bürgerliche Rechtsverhältnisse einzugreifen — manchmal mit nicht unerheblichem Vorsprung vor dem bürgerlichen Recht. Wie bahnbrechend waren die Strafandrohungen gegen den Lebensmittelwucher, die von den Generalkommandos in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Kassel, Frankfurt und dem Gouverneur von Köln erlassen wurden. Noch freier in der Rechtsschöpfung als im Inlande stehen die deutschen Militärbehörden aber im Auslande. Dort wurzelt ihre rechtbildende Tätigkeit ganz und gar in dem mehr fühlbaren als faßbaren Begriff der Kommandogewalt und kennt überhaupt keine anderen Schranken als die des Völkerrechts, die eine reale Kraft nicht ihr eigen nennen. Die Dauer des Krieges und der Umfang der von uns besetzten feindlichen Gebiete hat nun auch dem Okkupationsrecht zu einer ungeahnten Ausdehnung und Bedeutung verholfen. Es hat sich längst eigene zentrale Veröffentlichungsblätter geschaffen, deren wichtigste das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens und das Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel sind. Ersteres erscheint seit dem 5. Sept. 1914 und enthält in deutscher, flämischer und französischer Sprache die Bek. der Generalgouverneure in Belgien, zuerst des Generalfeldmarschalls Frhrn. von der Goltz und seit 7. Dez. 1914 des Generalobersten Frhrn. von Bissing; letzteres, seit 1. April 1915 erscheinend, bringt deutsch und polnisch die Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost, Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Ueber den Inhalt berichtet die DJZ. fortlaufend. Wer diese Mitteilungen verfolgt, wird zunächst über die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Stoffes erstaunt sein; wenn er aber in die Verordnungen selbst Einblick nimmt, wird er der gesetzgeberischen Geschicklichkeit, die nach Form und Inhalt in ihnen zutage tritt, seine Anerkennung nicht versagen. Vielleicht wird er sogar den Wunsch nicht unterdrücken, ein gut Teil auch dieser Kriegserrungenschaft in die Gesetzgebungskunst des Friedens hinüberzuretten, um ihr die Fähigkeit zu verleihen, die ihrer harrenden Aufgaben mit Bissingscher Unbekümmertheit und Hindenburgschem Offensivgeist in Angriff zu nehmen.

Besonders lohnend und von eigenem Reiz aber ist ein Vergleich zwischen den Maßnahmen, die in West und Ost getroffen wurden. Man dürfte von vornherein geneigt sein, anzunehmen, daß sie im großen und ganzen übereinstimmen müßten und nur in Einzelheiten lokale Abweichungen aufweisen könnten, weil schließlich doch auch sie den einheitlichen Zwecken der Kriegsführung zu dienen in erster Reihe bestimmt seien. Indes ist das gerade Gegenteil der Fall: das Gleichartige wird vom Verschiedenartigen erheblich überwogen und tritt in jeder Hinsicht vor ihm zurück. Der Krieg, der sonst in so vielen Dingen der große Gleichmacher ist, zeigt sich also hier individualisierend; und wie er dabei verfährt, das gestattet wiederum fesselnde Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Verhältnisse und Zustände der Staaten und Länder, mit denen er es zu tun hat. Wesentlich übereinstimmend sind nur die VO. über die verbindliche Kraft und die öffentliche Bekanntmachung der erlassenen Verordnungen; die VO. über die Erstreckung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen; die VO., durch die der Lauf aller zivil-, straf- und prozeßrechtlichen Fristen, sowie der Lauf der Verjährungen gegen Deutsche, Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, Ottomanen und Angehörige neutraler Staaten für die Zeit v. 1. Aug. 1914 bis 15. Nov. 1914, in Polen 1. April 1915 gehemmt wird; die VO. betr. Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, und vor allem die VO. über Versammlungen und Vereine. Sie verbietet schlechtweg Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge auf öffentlichen Straßen, öffentliche oder private Versammlungen auch in geschlossenen Räumen, wenn in ihnen politische Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen, und schließt alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zur Erörterung politischer Angelegenheiten, indem sie zugleich Neubildungen dieser Art untersagt. Eine Anzahl anderer Verordnungen behandelt wenigstens die gleichen Stoffe, wenn auch in mehr oder weniger verschiedener Art. Solche Stoffe sind: Polizeiverordnungen und polizeiliche Verfügungen; sittenpolizeiliche Maßnahmen, in Polen ausdrücklich unter der Bezeichnung „zur Verhütung der weiteren Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten im Ostheer", durch die auch Frauenspersonen, die mit Männern (Zivil- und Militärpersonen) geschlechtlich verkehren, obschon sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind, mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu einem Jahre bedroht werden; Maßregeln gegen Viehseuchen: Zensur von Druckschriften, in Belgien auch von Musikalien, Theateraufführungen, Konzerten und kinematographischen Darbietungen; nach dem Vermögen abgestufte Abwesenheitssteuern zur Erzwingung der Rückkehr der Einwohner, in Belgien unterstützt durch Strafandrohungen gegen unerlaubte Auswanderung und gegen den Eintritt in den Dienst eines feindlichen Staates. Auch die Sicherstellung der

Digitized by Google

Ernährung spielt hier wie dort eine große Rolle: für Getreide aller Art und Kartoffeln werden Bestandsaufnahmen vorgeschrieben, Beschlagnahmen angeordnet, Lieferungsverträge für ungültig erklärt, Preise festgesetzt, und in Polen wird die Gesellschaft „Wareneinfuhr" mit der Versorgung des Landes betraut. Im übrigen aber gehen die legislatorischen Wege an der Maas und an der Weichsel sehr auseinander. In Polen wird der Grenzverkehr von Menschen und mit Waren geordnet, eine Zollordnung geschaffen und die gemeinschaftliche Erhebung von Zöllen in dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiet geregelt, der Besitz, die Veräußerung und der Erwerb von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen von der Erlangung eines Erlaubnisscheines abhängig gemacht — vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden, wenn der Täter nicht ein Deutscher oder ein Angehöriger eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates ist, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus geahndet —, für alle Personen im Alter von mehr als 15 Jahren ein Paßzwang eingeführt. Der julianische Kalender (alten Stils) wird unter gleichzeitiger Aufhebung der „Galatage" durch den gregorianischen Kalender (neuen Stils), das russische Moratorium durch eine der Bek. des Bundesrats über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 nachgebildete Verordnung ersetzt. Russische Stempelmarken und Stempelformulare einschließlich der Wechselformulare werden für ungültig erklärt. Den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung schließt sich eine Rechtskonsulentenordnung für den Stadt- und Landkreis Lodz an; ebenso entspricht die VO. über Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten grundsätzlich dem heimischen Recht. Die hervorstechendste Eigentümlichkeit des Okkupationsrechts in Polen aber liegt in der Art, in der es sich nicht auf Einzelgegenstände beschränkt, sondern ganze große Rechtsgebiete ergreift. Die gesamte ordentliche streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit wird durch eine VO. über die Gerichtsverfassung Gemeindegerichten — aus einem Friedensrichter als Vorsitzenden und Schöffen als Beisitzer bestehend —, Bezirksgerichten und einem an dem jedesmaligen Amtssitz amtierenden Obergericht übertragen; bei den Bezirksgerichten werden Staatsanwälte, bei den Gemeindegerichten nach Bedürfnis Amtsanwälte bestellt. Für einzelne Bezirksgerichte können Gerichtstage innerhalb ihres Bezirks eingerichtet werden. Bei den Gemeindegerichten ist die Gerichtssprache die polnische, bei allen übrigen Gerichten die deutsche Sprache. Verteidiger in Strafsachen kann nur sein, wer der Muttersprache des Angeschuldigten mächtig ist. Das Verfahren in Strafprozeß- und in Zivilprozeßsachen sowie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet sich bei den Gemeindegerichten nach dem bisher dort geltenden Recht, bei den anderen Gerichten nach geltendem deutschen Recht. Doch besteht kein Anwaltszwang. Zuständigkeit und Rechtsmittelwesen sind genau bestimmt. Der Bezirksrichter hat in allen Fällen, in denen er glaubt, daß die vom Bezirksgericht verhängte Freiheitsstrafe, auf die nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden mußte, unverhältnismäßig hart ist, wegen Strafmilderung im Gnadenwege von Amts wegen an den Präsidenten des Obergerichts zu berichten; das Begnadigungsrecht selbst steht dem Oberbefehlshaber Ost zu, der auch die auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautenden Urteile zu bestätigen hat. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. In Ansehung des materiellen Strafrechts verbleibt es mit einigen Abänderungen bei den bisher geltenden Rechtsnormen, insbesondere bei dem am 22. März 1903 bestätigten russischen Strafgesetz. Besondere Aufmerksamkeit wird den Gerichten bei Anwendung aller derjenigen Vorschriften eingeschärft, die den Schutz der unter russischer Herrschaft obwaltenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bezwecken; bei ihrer Handhabung ist den veränderten Umständen Rechnung zu tragen, die sich aus der Einführung der deutschen Verwaltung und aus den von ihr verfolgten Zielen ergeben. Ebenso verbleibt es grundsätzlich bei dem bisherigen Rechtszustande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Zivilrecht), — das Bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Polen v. 28. Nov. 1825 ist im Selbstverlag der deutschen Zivilverwaltung in deutscher Ausgabe erschienen —, des Hypotheken- und Grundbuchrechts, des Rechts der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und des Konkursrechts; doch wird letzteres durch eine VO., betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, nach dem Vorbilde des deutschen Kriegsnotrechts — Bek. v. 8. Aug. 1914 — ergänzt. Auch das russische Bergrecht, insonderheit das Gesetz v. 28. April/10. Mai 1892 über die Bergwerksindustrie in den Gouvernements des Zartums Polen wird mit einigen Abänderungen aufrecht erhalten, aber der Erwerb neuer Gerechtsame gesperrt und die Vornahme von Schürfarbeiten untersagt. Dagegen ist ganz neu geordnet das Städterecht.[1]) Die für 21 polnische Städte ausgearbeitete ausführliche Städteordnung lehnt sich an die Städteordnung für die östlichen preußischen Provinzen an und kann durch Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung auf andere Städte und große Landgemeinden ausgedehnt werden. Sie droht ungehorsamen, widerspenstigen und aufsässigen Bürgern neben einer Geldstrafe bis zu 100000 M. und Gefängnis bis zu 6 Monaten die Verbringung in ein deutsches Zivilgefangenenlager bis zur Dauer eines Jahres an, verleiht aber den Stadtgemeinden selbst Korporationsrechte und ein weitgehendes Recht der Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht auf der Grundlage der Magistratsverfassung. Auch weibliche Personen können in besoldete städtische Aemter berufen werden, wenn dies für den betreffenden Verwaltungszweig durch besondere Anordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen ist. Die Geschäftssprache für die Gemeindeverwaltung ist deutsch und polnisch.

[1]) Vgl. Loening S. 769 d. Bl.

Digitized by Google

Rechtsbildungen von so umfassender, beinahe kodifikatorischer Beschaffenheit finden sich in den Verordnungen für Belgien nicht; es sind mehr Einzelpunkte, die nach Bedarf herausgegriffen werden. So wird zwar auch das Recht der Städte in Behandlung genommen; aber sie geht nicht bis zur Aufstellung einer ganzen Städteordnung. Sie begnügt sich mit Bestimmungen über die Fristen bei Festsetzung von Fluchtlinien und Einleitung des Enteignungsverfahrens aus den Gesetzen v. 1. Febr. 1844, 15. Aug. 1897 und 28. Mai 1914 in den Fällen, in denen an öffentlichen Plätzen und Straßen durch die Kriegsereignisse ein oder mehrere Häuser zerstört worden sind; über die durch die Kriegsereignisse vereitelten Termine und Fristen bei Durchführung des obligatorischen Schulunterrichts gemäß dem organischen Schulgesetz v. 15. Juni 1914 und über das beschleunigte Verfahren behufs Ermittlung des im August 1914 in Folge von Ausschreitungen in mehreren Gemeinden Belgiens entstandenen Schadens und behufs Entscheidung über den Umfang der Ersatzverpflichtung aus dem Dekret über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten v. 10. Vendemiaire des Jahres IV (2. Okt. 1795). Gegen die Vorbereitung einer Wiederkehr solcher Ausschreitungen richten sich zwei kriminalistische Verordnungen. Die eine verbietet es bei Geld- oder Haftstrafe, in herausfordernder Weise belgische Abzeichen oder auch, ohne daß es herausfordernd wirkt, Abzeichen anderer mit Deutschland oder seinem Verbündeten im Kriege befindlichen Länder anzulegen, auszustellen oder sonst öffentlich zu zeigen; die andere bedroht mit Gefängnis bis zu einem Jahre Lehrpersonen, Schulleiter und Schulinspektoren, die während der Dauer der Okkupation im Unterricht oder bei den sonstigen Veranstaltungen der Schule deutschfeindliche Umtriebe oder Kundgebungen dulden, fördern, veranlassen oder veranstalten. Alle belgischen Gesetze und Verordnungen über die Miliz und die garde civique werden außer Kraft gesetzt. Wirtschaftskriegsmaßnahmen stellen die Ueberwachung und Zwangsverwaltung von Banken, Bankfirmen und anderen wirtschaftlichen Unternehmungen und Zweigniederlassungen von solchen durch den Generalkommissar für die Banken dar; sie haben u. a. zur Einleitung der Zwangsverwaltung über die Internationale Schlafwagengesellschaft in Brüssel geführt. Dahin gehört auch der Schutz der für deutsche Behörden oder von ihnen beauftragte Unternehmer tätigen Arbeiter gegen jede Art von Terrorismus und das Verbot, ohne behördliche Genehmigung Gold-, Silber- oder Nickelmünzen oder französische Banknoten zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben oder solche Münzen oder Noten feilzubieten oder zu veräußern. Das Recht der Notenausgabe wird der Belgischen Nationalbank entzogen und ausschließlich der Société Générale de Belgique übertragen. Ihre Noten werden ebenso wie deutsches Geld — 1 Mark = 1,25 Frs. — zum gesetzlichen Zahlungsmittel, und jede gegenteilige Vereinbarung für unwirksam erklärt. Im übrigen betreffen das belgische Wirtschaftsleben zahlreiche Ein- und Ausfuhrverbote: die Bekanntgabe und Einführung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit; die Bestimmungen über Zurückziehung von Bankguthaben; die Errichtung einer „Vorschußkasse beim Generalgouverneur in Belgien", die auf Empfangsscheine für requirierte Massengüter Vorschüsse gewährt, außerdem aber als Vorprüfungskommission für die Reichsentschädigungskommission in Berlin dient, einer dem Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur angegliederten „Kohlenzentrale" in Antwerpen, die die Verteilung aller in Belgien erzeugten Steinkohlen, Koks, Briketts und von Nebenerzeugnissen des Kokereibetriebes vorzunehmen und Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen hat, und einer demselben Beamten unterstellten „Schmierölzentrale" daselbst zur Versorgung Belgiens mit Schmierölen; das Verbot der Herstellung feiner Backwaren; das Verbot des Abmähens und Verfütterns von grünem Hafer; die Festsetzung eines Höchstpreises für Rohzucker als Futtermittel; das Verbot der Schlachtung von Schweinen und Kälbern; die Herabsetzung des Wildschadensersatzes für wilde Kaninchen; die Verlängerung der Prioritätsfristen aus Art. 4 der rev. Pariser Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911; die Regelung des Verkehrs mit privaten Kraftfahrzeugen und die Regelung der Taubenhaltung behufs Ermöglichung einer weiteren Taubenzucht; die nachträgliche Ausstellung von Empfangsscheinen für Kriegsleistungen; die Gewährung von Stundung für Privatschulden und von Stundung, Teilzahlung, gänzlichem oder teilweisem Erlaß von Steuern; die Veranlagung zur Personalsteuer und die Erhebung der direkten und indirekten Abgaben für 1915 nach den Grundlagen der Besteuerung für 1914; und die Schaffung von Schiedsgerichten für Mietangelegenheiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, gegen die freilich die belgischen Minister, Advokaten und ordentlichen Gerichte Widerspruch erhoben. So sucht der deutsche Herr des Landes dessen materielle Wohlfahrt zu fördern, soweit es die Kriegszwecke gestatten. Doch auch an idealen Bedürfnissen, an den Anforderungen des Gemütes geht er nicht vorüber. An den Kriegergräbern dürfen Aenderungen nur zum Zweck der Erhaltung und Verschönerung vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren geahndet; auch die Gemeinde, in der das Grab liegt, kann zur Verantwortung gezogen werden. Die Ausgrabung von Leichen Angehöriger außerdeutscher Staaten und ihre Ueberführung nach anderen Bestattungsplätzen bedarf der besonderen Genehmigung des Verwaltungschefs beim Generalgouverneur.

Indes erschöpft sich der amtliche Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für Belgien nicht in gesetzgeberischen Vorschriften, Geboten, Verboten und Strafandrohungen. Er bringt auch Mahnungen, Warnungen, Mitteilungen und Belehrungen. Der Generalgouverneur macht bekannt, daß die Zahl der anonymen Anzeigen, die bei ihm und bei den

Digitized by Google

deutschen Behörden in Belgien einlaufen, sich ständig mehrt,[1]) und fährt fort: „Ich lehne es ab, solchen Anzeigen irgend welche Beachtung zu schenken und habe die mir unterstellten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen. Eingaben aus der Bevölkerung, die unter richtiger Namensangabe vorgelegt werden, werden nach wie vor gern wohlwollend geprüft und beschieden werden." Es ist zu seiner Kenntnis gelangt, daß mit Requisitionsscheinen der deutschen Heeresverwaltung Handel getrieben werde, der vielfach an Wucher grenze: „sowohl zum Schutze gegen eine Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage als auch zum Schutze gutgläubiger Erwerber" weist er darauf hin, daß Requisitionsscheine keine Wertpapiere sind, sondern lediglich Beweismittel dafür, daß die auf ihnen vermerkte Kriegsleistung tatsächlich erfolgt ist, und warnt dringend vor dem An- und Verkauf solcher Scheine. Ein übereifriger Bürgermeister hat einen ihm gegebenen Auftrag zur Nachforschung nach etwa im Wasser versteckten Gegenständen dadurch lösen zu sollen geglaubt, daß er selbständig die Absenkung einer Kanalhaltung veranlaßte, und dadurch der Schiffahrt erhebliche Nachteile bereitet: auf das „Unsachgemäße und Unzulässige" derartiger Eingriffe Unbefugter wird hingewiesen. „Um die unvermeidlichen Notstände, welche die gegenwärtige Lage für Belgien mit sich bringt, nach Kräften durch geordnete Wohlfahrtspflege zu mildern", wird zur Unterstützung der von Staat und Gemeinde „pflichtmäßig" getroffenen Maßnahmen die Privatwohltätigkeit aufgerufen, und mit ihrer Organisation das Belgische Rote Kreuz betraut. Aber auch in den gesetzlichen Anordnungen selbst klingen derartige Töne an, die trockene Stimme des eigentlichen Gesetzestextes wohltuend durchbrechend. Die Verordnung, die die Beschlagnahme des Brotgetreides, der Gerste und des Mehls aus dem Erntejahr 1915 vorschreibt, gibt auch sofort eine Erläuterung dafür: „durch die Beschlagnahme sollen Preistreibereien verhütet werden, die eine Verteuerung des Brotes zur Folge haben könnten; zugleich ermöglicht die Beschlagnahme eine gerechte und den allseitigen Bedürfnissen des Landes Rechnung tragende Verteilung der Getreidevorräte und des Mehls. Ich erwarte bestimmt, daß die belgische Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Unternehmer, im Hinblick auf die dem Lande ausschließlich zugute kommenden Maßnahmen bei deren Durchführung willig mitarbeiten werden." Die Verordnung über die Tauben nimmt auf die „fortschreitende Besserung der allgemeinen Lage" Bezug; das Backwarenverbot ergeht „behufs Einschränkung des Wohllebens und zur vermehrten Erhaltung der Landesvorräte für die Brotbereitung", und die Verordnung über die Ausgabe von Banknoten wird von einer langen politisch-historischen Auseinandersetzung über das wider Recht und Gesetz verstoßende Verhalten der Nationalbank und des Finanzministers begleitet.

[1]) Vgl. Liebmann, S. 890 dieser Nr. Die Schriftltg.

Der größte Teil der Bissingschen Verordnungen erfährt noch eine Sonderveröffentlichung in dem „Verwaltungsblatt für die Provinz Limburg", das — gleichfalls in drei Sprachen — seit 2. Jan. 1915 erscheint. Es dient im übrigen zur Bekanntgabe der Anordnungen des Militärgouverneurs Generalmajor Keim und des Präsidenten der deutschen Zivilverwaltung in der Provinz Limburg Bazille. Alle diese Anordnungen, die sich auf die verschiedensten Gebiete erstrecken, weisen kraftvolle und ruhige Sicherheit und das deutliche Bestreben auf, in ihrem Anwendungsgebiet eine verständige und gerechte, aber auch starke und straffe Ordnung der Verhältnisse durchzuführen und zu sichern. Von diesem Gesichtspunkt aus werden die wichtigsten Dinge behandelt, indes auch die kleinsten nicht vernachlässigt, z. B.

„dem Präsidenten ist es bei seinen Besuchen in den Gemeinden der Provinz aufgefallen, daß auf den Rathäusern nicht immer diejenige Ordnung herrscht, welche Vorbedingung für eine geordnete Abwicklung der Geschäfte ist. Er ersucht deshalb die Bürgermeister und Gemeindesekretäre, dafür zu sorgen, daß alle wertlosen Bücher, Blätter und Aktenstücke aus den Geschäftszimmern der Rathäuser entfernt, und daß die verbleibenden Bücher und Schriftstücke in geordneter Weise aufbewahrt werden; bei seinen Besuchen in den Gemeinden werde er auch diese äußere Ordnung prüfen."[1])

Auch das ist ein Kulturdokument, das trotz der scheinbaren Geringfügigkeit seines Gegenstandes immerhin ein bezeichnendes Schlaglicht auf die unterschiedlichen Eigenschaften ganzer Volksgemeinschaften und Verwaltungssysteme wirft. Die deutsche Eigenart kann dabei wohl bestehen, wie sie überhaupt in der gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Schaffung einer Rechtsordnung in den besetzten Landesteilen Erfolge aufweist, die zwar vor denen unserer tapferen Heere verschwinden, aber sie doch ergänzen und vervollständigen und sich für den kundigen Beobachter selbst neben ihnen sehen lassen können.

Wucher bei Nahrungsmitteln und Kriegsbedarf.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Der Kampf um seine Existenz hat ganz Deutschland in eine Notlage gebracht. Was bisher im friedlichen Erwerbsleben erlaubt schien, widerspricht heute dem Gefühle des anständig denkenden Teiles der Bevölkerung. Die Versuchung, aus der durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Umwälzung möglichst hohen Nutzen zu ziehen, trat an viele heran. Mancher ist ihr erlegen. Es gibt aber auch bei dem Geschäftsgewinne eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. In Friedenszeiten begnügte man sich, die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des anderen Teiles zur Erlangung eines unverhältnismäßigen Vorteils zu verbieten. Das kann heute nicht genügen. Man mußte einen Schritt weitergehen. Diesen Schritt hat der Bundesrat in seiner VO. „gegen übermäßige Preissteigerung" v.

[1]) Vgl. VO. Nr. 63 v. v. 22. Febr. 1915.

Digitized by Google

23. Juli 1915 unternommen. Der Bundesrat will dem legitimen Handel keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Er wendet sich aber mit Recht gegen Auswüchse. Daß das Rechtsgefühl des Volkes sich laut und kräftig gegen die Ausnützung der schweren Zeiten zum übermäßigen Gewinn zur Wehr setzt, daß der Bundesrat diesem Empfinden Rechnung trägt, beweist, daß man in Deutschland die Bedeutung der großen Zeit in jeder Beziehung versteht.[1]) Man darf nicht aus dem Erlasse eines Gesetzes gegen die übermäßige Preissteigerung folgern, daß sich die deutschen Händler und Produzenten ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt haben. Unlautere Erscheinungen werden immer vorkommen, solange es Menschen gibt. Sie auszuschalten und zu unterdrücken, ist die Aufgabe der leitenden Stelle. Hierbei mitzuwirken sind alle Kreise berufen. Ob das Vorgehen gegen die übermäßige Preissteigerung Erfolg haben wird, wird von der Aufnahme des Gesetzes im Volke und von der Handhabung seiner Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörden und die Gerichte abhängen.

Die VO. beginnt mit einer Maßnahme der Verwaltung, der Enteignung zurückbehaltener Gegenstände des täglichen Bedarfs gegen Entgelt (§§ 1—4). Dann folgen Strafbestimmungen für eine Reihe von Fällen (§ 5). Sie ergreifen auch Gegenstände des Kriegsbedarfs. Dieser Aufbau ist gesetzestechnisch wohl begründet. Zum Verständnis der Bestimmungen dürfte es sich empfehlen, die einzelnen Fälle und ihre Folgen für sich zu betrachten.

Die Maßnahmen des Gesetzes erfassen zum einen Gegenstände des täglichen Bedarfs. Das sind insbesondere „Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe". Sie ergreifen zum anderen Gegenstände, die bei Herstellung und Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können.[2]) Beide Arten werden oft ineinander übergehen. Es kann derselbe Gegenstand dem täglichen Bedarf und dem Kriegsbedarf dienen. Die Strafbestimmungen sind auf den Kriegsbedarf ausgedehnt. Daher bildet die BVO. v. 23. Juli 1915 eine Ergänzung jener v. 24. Juni 1915. Durch diese beiden Gruppen ist eine gewaltige Ausdehnung des Anwendungsgebietes möglich. Es wird wenig Dinge geben, die sich nicht unter die eine oder andere Kategorie bringen lassen. Dem ganzen Zwecke des Gesetzes entspricht eine weitherzige Auslegung.

Weitgezogen ist auch der Umkreis der in Betracht kommenden Personen. In § 1 Abs. 1 der BVO. v. 24. Juni und v. 23. Juli 1915 ist vom „Besitzer" die Rede. Damit ist nicht der juristische Begriff des § 854 BGB. gemeint. Gedacht ist an denjenigen, der über die Ware verfügen darf. In § 5 Abs. 2 der BVO. v. 23. Juli 1915 ist die Einziehung der Vorräte zugelassen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Er wird also auch ohne Rücksicht darauf verurteilt. Es wird nicht nur der Eigentümer der Ware von den Strafvorschriften betroffen. Auch hier genügt ein Rechtsverhältnis, kraft dessen der Besitzer in der Lage ist, über sie zu verfügen. Er kann also auch Kommissionär oder Agent sein.

Zwei Vorgänge wirtschaftlicher Art lassen sich beobachten. Beide können schädlich wirken. Gegen beide reagiert das Rechtsempfinden. Am stärksten tritt der Wucher in die Erscheinung durch die Erzielung übermäßigen Gewinnes beim Verkaufe. Hier ist das Unrecht vollendet. Das Ziel ist erreicht. Das Uebel kann aber auch schon in einem früheren Stadium erkannt und erfaßt werden. Auch die Vorbereitungshandlungen sind zu unterdrücken.

Unzulässig ist es, für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise zu fordern, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten. Unzulässig ist es, solche sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1). Damit ist eine neue Auffassung des gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens im Erwerbsleben eingeführt. Es verletzt das Anstandsgefühl der gerecht und billig Denkenden, daß man bei Waren, die dem Unterhalt der Bevölkerung — dieses Wort in weiterem Sinne genommen — oder die der Kriegführung dienen, einen abnormen Nutzen erziele. Wann dies der Fall ist, läßt sich nicht begrifflich festlegen. Auch der Hinweis auf die Marktlage nützt nichts. Diese selbst kann ja wieder durch die Forderung der Verkäufer beeinflußt sein. Man darf auch nicht allein darauf sehen, was die Ware dem Verkäufer gekostet hat. In dem Erwerb derselben, in dem Aufbewahren, kurz, in der ganzen geschäftlichen Gebarung, liegt in der heutigen Zeit ein zweifelloses Risiko. Es ist bei der Bemessung des Nutzens billigerweise zu berücksichtigen. Einen Anhaltspunkt bieten auch die Vorschriften über die Preisberechnung bei der Ent-

[1]) Statt alles anderen darf als Ausdruck der öffentlichen Meinung auf die Resolution der „Freien Vaterländischen Vereinigung" verwiesen werden. Sie wurde in deren 1. Tagung zu Weimar am 25. Juli 1915 unter der Leitung von Wilhelm Kahl gefaßt:

„Ueber alles Lob ist die Opferwilligkeit des deutschen Volkes. Während aber die Gesamtheit der Nation in unbegrenzter Hingabe alles, was sie ihr eigen nennt, dem Vaterlande opfert, hat der Eigennutz einzelner es verstanden, aus der Zwangslage des Staates und der Notlage der Volksgenossen Vorteil und Gewinn für sich selbst zu ziehen. Mit erfreulicher Entschiedenheit sind gegen solch wucherisches Treiben neuerlich die Militärbehörden eingeschritten; und der Bundesrat ist ihnen mit der Verordnung vom 23. Juli 1915 gefolgt. Aber dabei darf es nicht sein Bewenden behalten. Auch wenn die getroffenen Maßnahmen für die Zukunft vollen Erfolg haben, und der Fortsetzung dieses Tuns ein Riegel vorgeschoben wird, — das gesunde und gerechte Empfinden des Volkes verlangt mehr. Es gönnt jeder reellen Erwerbstätigkeit den wohlverdienten Lohn in vollem Umfang, aber es verlangt, daß diejenigen, die aus der sittlichen Pflicht eine gewinnbringende Beschäftigung gemacht haben, nicht unbehelligt und in ungeschmälertem Besitz und Genusse verbleiben; daß sie vielmehr als solche, die sich an Staat und Volk versündigt haben, zur Verantwortung gezogen werden, daß ihnen nicht etwa leichthin im Frieden vergeben und vergessen wird, was sie im Kriege gefrevelt haben."

Mit diesem Beschlusse hat die F. V. V. die Berechtigung ihrer Existenz voll erwiesen. Sie zeigt, daß sie nicht nur allgemeine Theorien und Wünsche ausspricht. Sie gibt eine praktische Anwendung ihrer Grundsätze. Und diese wieder ist ein Beleg dafür, daß es Fälle gibt, die eine Lösung von rein vaterländischem Gesichtspunkte aus und ohne Rücksicht auf den Parteistandpunkt verlangen.

[2]) BVO. v. 24. Juni 1915 §§ 1 ff. und BVO. v. 23. Juli 1915 §§ 1 ff.

Digitized by Google

eignung (§ 2 BVO. v. 24. Juni, § 2 BVO. v. 23. Juli 1915). Wenn aber bei aller Beachtung solcher Momente sich immer noch ein Gewinn ergibt, der weit über das dem anständigen Kaufmann billig Erscheinende hinausgeht, dann liegt eine Versündigung am deutschen Volke vor. Dann muß dieses unlautere Gebaren unter das Gesetz fallen. Dabei ist es einerlei, ob der Verkäufer selbst mit seinem Anspruch vorgeht, oder ob ihm solche Angebote gemacht werden und er sie annimmt. Ein Vorsatz, durch diese übermäßigen Anforderungen eine allgemeine Preissteigerung hervorzurufen, wird nicht verlangt. Es genügt, daß im einzelnen Falle ein übermäßiger Gewinn beabsichtigt ist. Auch hierzu wird nur das Bewußtsein, einen solchen Gewinn zu erzielen, nötig sein. Auch weiter wird man nicht verlangen dürfen, daß der Verkäufer sich der Uebermäßigkeit bewußt war. Das wäre ein Urteil über sein eigenes Verhalten. Es genügt seine Kenntnis von der Sachlage. Keine Entschuldigung gewährt es, daß sich der Verkäufer an die für die Ware festgesetzten Höchstpreise hielt. Die BVO. ergreift auch Gegenstände, für die Höchstpreise bestehen. Auch in dem Verlangen und Erlangen der Höchstpreise kann ein übermäßiger Gewinn liegen. Ueber den Höchstpreis darf nicht hinausgegangen werden. Aber damit ist nicht gesagt, daß stets der Höchstpreis als erlaubt erscheine.

Die BVO. v. 23. Juli 1915 knüpft an das Vorhandensein des übermäßigen Gewinnes nur die Strafbarkeit an. Es wird aber in gleicher Weise als zivilrechtliche Wirkung die Nichtigkeit des Vertrages einzutreten haben. Das Verlangen eines Preises, der als übermäßiger Gewinn erscheint, der Abschluß eines hierauf ruhenden Kaufvertrages verstößt gegen die guten Sitten. Kein Teil kann daraus Rechte ableiten. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufpreis zurückzuverlangen. Der Verkäufer hat nur Anspruch auf Bereicherung seines Käufers. Es wird ihm dadurch der Gewinn wieder abgenommen. Es ist aber auch das Angebot schon unwirksam. Auch der Verkäufer ist nicht daran gebunden. Er darf es zurückziehen, auch wenn die Annahmefrist noch nicht umlaufen wäre. Besonders gut sieht das freilich nicht aus. Er muß sich selbst des unlauteren Verhaltens bezichtigen.

Die Beurteilung eines solchen Vertrages mit übermäßigem Gewinn als gegen die guten Sitten verstoßend, ist aber nicht erst durch die VO. v. 23. Juli 1915 ermöglicht worden. Diese bestätigt nur, was schon vorher auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gegolten hat. Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen schweren Lage ganz Deutschlands zu einem übermäßigen Gewinne bei den notwendigen Bedarfsartikeln für Volkserhaltung und Kriegführung muß auch schon für die Zeit vor Einführung der bundesrätlichen Verordnung als unerlaubt und unsittlich erachtet werden. Daher besteht auch für solche früheren Kontrakte das Recht der Rückforderung. Eine nachträgliche Revision solcher Verträge wird wenigstens auf dem Gebiete des Zivilrechts das geschehene Unrecht wieder beseitigen können.[1])

Die VO. wendet sich weiter zu den Vorbereitungen zur Erzielung eines übermäßigen Gewinnes. An der Spitze steht das Zurückhalten von Waren. Im Gewerbsleben zur Friedenszeit ist dies ein in keiner Weise beanstandetes Mittel, hohe Preise zu erreichen. Kein Mensch wird gezwungen, zu verkaufen. Jeder, der auf Steigen der Preise rechnet, wird mit dem Verkauf seiner Vorräte zuwarten. Umgekehrt wird bei befürchtetem Sinken der Preise versucht werden, die vorhandene Ware schnellstens abzustoßen. In beiden Fällen handelt der Verkäufer nach kaufmännischen Grundsätzen. Er trägt die Gefahr, wenn seine Berechnung falsch ist. Hier ist das Interesse der gesamten Volkswirtschaft in der Regel durch diese Spekulationen nicht berührt. Der Markt ist nach allen Seiten hin offen. Verschiedene Beurteilung der Lage führt zu verschiedenen Maßnahmen. Diese wieder bringen eine Ausgleichung, Anders liegt es heute. Es ist ein schweres Unrecht. bei der Absperrung Deutschlands vom Weltmarkte, bei dem Plane Englands und seiner Verbündeten, uns auszuhungern, mit den Warenvorräten zurückzuhalten. Dies muß heute zu einer Preissteigerung führen. Ein Gegengewicht durch die Einfuhr von Waren ist auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Hier greift das Gesetz in doppelter Weise ein. Bei Kriegsbedarf ist für die Dauer des Krieges eine Enteignung schlechthin vorgesehen. (§ 1 BVO. v. 24. Juni 1915.) Hier bedarf es eines Nachweises des Zurückhaltens der Vorräte nicht. Doch wird die Enteignung hauptsächlich in solchen Fällen praktisch werden, in denen der Besitzer nicht freiwillig zu angemessenem Preise seine Vorräte hergibt. Dem Prinzip entsprechend, ist ein Rechtsstreit über die Höhe der Vergütung vor einem Schiedsgericht zulässig. Anders bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs. Hier muß ein Zurückhalten des Besitzers vorliegen. Erst dann kann die Staatsbehörde eingreifen. Dann aber gibt es kein gerichtliches Verfahren. Auch die Gegenleistung wird von der Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt. Wann eine Ware „zurückbehalten" wird, ist wieder nur auf Grund der Gesamtumstände zu bestimmen. Es genügt nicht schon das rein negative Moment, daß der Händler oder Produzent sie nicht schon verkauft hat. Man darf auch nicht aus dem Vorhandensein eines größeren Vorrats als in Friedenszeiten üblich ist, schon auf das Zurückhalten schließen. Andererseits wird nicht gefordert werden dürfen, daß der Besitzer der Ware Angebote zu angemessenen Preisen abgelehnt hat. Es kann dies zwar ein Beleg für das Zurückhalten sein. Ebenso denkbar ist aber, daß der Besitzer seine Ware überhaupt nicht zur Kenntnis der Interessenten bringt. Dann wird aus diesen Maßnahmen wieder auf das Vorhandensein eines Zurückhaltens geschlossen werden dürfen. Es müssen also stets Momente subjektiver Art aufgewiesen werden, aus denen sich der Vorsatz des Warenbesitzers ergibt, entgegen der

[1]) Vgl. DJZ. 1915 S. 787.

Digitized by Google

sonstigen kaufmännischen Uebung, Ware, für die Abnehmer vorhanden sind, nicht zu verkaufen. Daß der Warenbesitzer dabei die Absicht verfolgt, einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, wird nicht zum Eingreifen der Verwaltungsbehörde verlangt. Es soll dies ja auch keine Strafe sein. Es ist eine Maßnahme im öffentlichen Interesse, die die Folge des Zurückhaltens der Ware, die Preissteigerung, verhüten will. Das ist berechtigt, auch wenn dem Besitzer eine unerlaubte Spekulation auf übermäßigen Gewinn nicht nachgewiesen werden kann. Er bekommt ja auch in diesem Falle den Wert ersetzt. Anders, wenn ihn dabei die Absicht leitet, bei der Veräußerung der Ware einen übermäßigen Gewinn zu erreichen. Dann wird er strafbar. Dann kann die Ware eingezogen werden, ohne daß ihm hierfür eine Vergütung zuteil wird. Die BVO. spricht von der Einziehung der „Vorräte." Damit geht sie über die Ware, die den Gegenstand des konkreten Verhaltens bildet, hinaus. Beim Zurückhalten leuchtet dies ohne weiteres ein. Die Konfiskation gilt aber auch beim Verkauf mit übermäßigem Gewinne. Dort genügt ein vereinzelter Vorfall, der unlautere Verkauf eines Teiles, und der ganze große Vorrat kann eingezogen werden.

Ob beim Zurückhalten der strafbare Vorsatz vorhanden ist, wird aus dem ganzen Verhalten des Besitzers zu schließen sein. Auch hier ist alles der freien Beweiswürdigung überlassen. Hat die Verwaltungsbehörde die Ware bereits enteignet, dann wird zu einer Einziehung im Strafverfahren kein Raum mehr sein. Eine Bestrafung wegen der unerlaubten Zurückhaltung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Dem Zurückhalten der Ware stehen „unlautere Machenschaften" gleich. Als solche wird die Vernichtung von Vorräten die Einschränkung ihrer Erzeugung und des Handels mit ihnen hervorgehoben. (BVO. v. 23. Juli 1915 § 5 Ziff. 3). Auch hier hat das richterliche Ermessen weiten Spielraum. Es kann das unlautere Verhalten in den versteckttesten Winkeln treffen. So, wenn die Ware zu angemessenen Preisen und mäßigen Gewinnen mehrfach verschoben wird, in der Absicht, im Schlußergebnis einen höheren Preis, als sonst geboten würde, zu rechtfertigen. Alle solche Scheinmanöver fallen darunter. Auch dann, wenn nicht an den Handel mit der Ware, sondern an die Enteignung gedacht ist. Auch bei dieser darf eine Preissteigerung nicht auf unlauterem Wege erstrebt werden. Eine Machenschaft wäre es auch, wenn der Verkäufer sich Offerten von dritter Seite zu höheren Sätzen bestellt, die nicht ernstlich gemeint sind, oder wenn er Anfragen, die sich auf andere Waren beziehen, für seine Forderung bei gleichwertigen Sorten verwendet. Je energischer hier die Gerichte eingreifen, desto rascher wird das neue Recht seine Wirkung äußern.

Bei dieser Strafdrohung ist nicht verlangt, daß der Besitzer die Erzielung eines übermäßigen Gewinnes bezweckt. Es genügt, daß sein Vorsatz auf eine Steigerung des Preises gerichtet ist. Es kann sein, daß er für sich selbst gar keinen Gewinn aus diesem Manöver selbst erwartet. Die Preistreibung kann anderen zugute kommen sollen; man darf auch nicht den Ton auf die Steigerung legen. Das Manöver kann auch bezwecken, übermäßig hohe Preise zu halten. Es ist nicht einmal nötig, daß sie vorher künstlich in die Höhe geschraubt waren. Auch hier handelt es sich um ein unerlaubtes Verfahren. Es ist unter Strafe gestellt. Eine Schadensersatzklage wegen eines vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens wäre denkbar, sobald sich dabei der Vorsatz der Schädigung einer bestimmten Person nachweisen läßt. Der Tatbestand des § 826 BGB. ist dann gegeben. Dagegen wird man nicht aus dem Vorhandensein der Voraussetzungen der Strafbarkeit des Verhaltens einen Schadensersatzanspruch aller derer ableiten können, welche ein Interesse an normalen Preisen darlegen.

Die bisher beschriebenen Vorgänge sind als gegen die guten Sitten verstoßend erkannt worden. Das gilt sowohl für das Fordern und Nehmen eines übermäßigen Gewinnes, als für die Maßnahmen, die auf dessen Erzielung oder auf die Preissteigerung hinwirken sollen. Daraus ergibt sich, daß alle Verträge, welche eine solche Handlung zum Gegenstand haben, gleichfalls, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sind. Daraus hat das Gesetz auch die weitere Folgerung gezogen, daß es die Teilnahme an einer solchen Verabredung oder Verbindung gleich der Handlung selbst für strafbar erklärt. (§ 5 Z. 4 BVO. v. 23. Juli 1915.) Es wird also eine Abrede, wonach sich ein Landwirt oder Kaufmann einem anderen gegenüber verpflichtet, seine Ware nicht auf den Markt zu bringen, nicht nur für den Verpflichteten unerlaubt und strafbar sein. Es gilt dies auch für den, der sich eine solche unlautere Zusage machen läßt. Man wird bei einer solchen Abrede auch schon das Vorhandensein einer „unlauteren Machenschaft" Ziff. 3 annehmen dürfen. Weitaus am wichtigsten ist aber das Verbot einer Verbindung, deren Zweck übermäßiger Gewinn oder Preissteigerung auf dem mehrerwähnten Wege ist. Dadurch werden die Kartelle getroffen. Sie sollen ja günstige Preise erzielen. Sie arbeiten häufig mit einer Beschränkung der Produktion. Auch das Zurückhalten von Waren kann dem Kartellzweck dienen. Die Gültigkeit der Kartelle ist bisher fast immer bejaht worden. Ihr Zweck war ein erlaubter. Sie sollten einem wirtschaftlich ungesunden Preisdruck entgegenarbeiten. Heute kann der Zusammenschluß im Kartell zu einer Ausnützung der Situation führen. Auch Kartelle, die vor der VO. v. 23. Juli 1915 geschlossen sind, dürfen nicht zu einer Erzielung übermäßiger Gewinne und zu einer Preissteigerung durch Zurückhalten der Ware oder sonstiger ähnlicher Vorgänge dienen. Auch hier kann die Teilnahme an einer solchen Verbindung zum Unrecht werden. Strafbar wird sie nur sein können, wenn sich die Kartellmitglieder dessen bewußt sind. Benützen sie ihre

Digitized by Google

Verbindung zu der Erzielung übermäßiger Gewinne, dann verfallen sie dem Gesetze. Nichtig können solche Verbände nicht dadurch werden, daß die Maßnahmen, die vor dem Kriege erlaubt schienen, jetzt verboten werden. Dafür, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt und ein Vertrag nichtig ist, ist nur der Tag des Abschlusses maßgebend. Wohl aber kann aus dieser veränderten Sachlage eine wichtige Ursache zur sofortigen Aufhebung des ganzen Kartells folgen. Sie wird nur dadurch beseitigt, daß die Mitglieder solche nach dem heutigen Rechtsempfinden und der heutigen Gesetzgebung unstatthafte Bestimmungen des Syndikatsvertrages beseitigen.

Wer ist Militärbefehlshaber im Sinne des Belagerungszustandsgesetzes?

Von Landgerichtsdirektor Ehrenberg, Vorsitzendem des Kriegsgerichts für den Reg.-Bez. Posen.

Die auf S. 614 d. Bl. mitgeteilte Entscheidung des RG. v. 26. März 1915 rechnet auch den Garnisonältesten zu den Militärbefehlshabern, der Verordnungen aus § 9b Bel.ZGes. erlassen kann. Diese Ansicht scheint mir mit dem Gesetz, der Ansicht preußischer Militärbehörden, der Theorie und dem früheren Stand des RG. selbst unvereinbar.

I. Das Bel.ZG. sagt weder in § 4. noch in § 9, noch sonstwo, wer Militärbefehlshaber im Sinne dieser Paragraphen ist. Das ergibt sich aber aus ihnen selbst und dem § 1 des Ges. Letzterer gibt jedem kommandierenden General für das Armeekorps und jedem Festungskommandanten für die Festung mit ihrem Rayonbezirk das Recht, für den Fall des Krieges den Belagerungszustand zu erklären.

§ 2 Ges. handelt von Aufruhr und den provisorischen Rechten des obersten Militärbefehlshabers im Aufruhrgebiet. Diese Rechte sollten[1]) auch zustehen „dem bei ausbrechendem Kriege in solchem Bezirk de facto kommandierenden General, nicht aber dem General, dem für Friedensverhältnisse der Bezirk zugeteilt ist." Demgemäß sind jetzt überall an die Stelle der komm. Generale deren Stellvertreter getreten. Daß nur diese höchsten Militärbefehlshaber für den Korps- bezw. Festungsbereich gemeint sein können, ergibt die Machtfülle, die ihnen in den §§ 4 und 9 gegeben wird.

§ 4 bestimmt:

„Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über,"

d. h. alle Staatsgewalt mit Ausnahme der richterlichen und gesetzgebenden.

Der leitende Grundsatz des Gesetzes ist, daß es zur Abwehr der dem Staate drohenden Gefahren in dem betr. Bezirke der Konzentrierung der Verteidigungskräfte und Unterordnung der Organe der vollziehenden Gewalt unter eine streng einheitliche Leitung bedürfe.[1]) Die vollziehende Gewalt soll also ihren verschiedenen Inhabern innerhalb des Bezirks jedes Armeekorpsbereichs oder Festungsrayons genommen und in eine starke Hand gelegt werden.

Diese bisherigen Inhaber der vollziehenden Gewalt haben nach § 4 den Anordnungen des Militärbefehlshabers Folge zu leisten. Auch hieraus ergibt sich, daß nicht untergeordnete Militärbefehlshaber in Frage kommen können, da die Inhaber der vollziehenden Gewalt bis zu den höchsten Staatsbeamten und Behörden reichen.[2])

Es hat dem Gesetzgeber sicher ferngelegen, diese hohen Beamten und Behörden widerspruchslos unter die Anordnungen eines Hauptmanns oder gar Leutnants zu stellen.

Verläßt man den Gedanken, daß nur die kommandierenden Generale und Festungskommandanten Militärbefehlshaber i. S. des BelZG. sind, dann ist nicht abzusehen, an welcher Stelle der militärischen Befehlshaber die Grenze liegen soll.

Bei aller Anerkennung der militärischen Bildung und Leistung auch der jüngeren Offiziere darf man sich nicht verhehlen, daß solche niederen Militärbefehlshaber oft mangels der nötigen Kenntnisse und Erfahrungen in nicht militärischen Angelegenheiten nicht in der Lage sind, die vollziehende Gewalt im Sinne des Gesetzgebers auszuüben.

Der Kommissionsbericht der II. Kammer v. 18. Sept. 1849 sagt dazu:

„daß es darauf ankomme, die Herrschaft der Militärgewalt richtig zu begrenzen, ihren Eintritt auf den Fall der Notwendigkeit zu beschränken und für das Innehalten dieser Schranken Garantien zu geben."

Diese Garantien sind darin zu finden, daß die vollziehende Gewalt nur von erfahrenen Männern ausgeübt wird, denen im Kriege die Befehlsgewalt über den Bereich eines Armeekorps oder einer Festung anvertraut ist.

Ein noch weitergehendes Recht gibt § 9b: ein besonderes Recht zu Verordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, deren Uebertretungen durch das Gesetz selbst mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bedroht werden.

Hier kann der Militärbefehlshaber nicht nur aus den bestehenden Gesetzen heraus vollziehende Gewalt ausüben, sondern auch Materien treffen, die sonst schon erschöpfend gesetzlich geregelt sind. Das RG. IV. v. 21. Mai 1915, 223/15 sagt hierüber unter Nr. II:

„Sobald das Interesse der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, ist der Militärbefehlshaber bei dessen Ausübung zu Verboten jeglicher Art berechtigt, auch zu solchen, welche Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes bedeuten, gesetzlich gewährleistete Befugnisse der einzelnen einschränken oder aufheben und dergleichen und zu denen vor der Erklärung des Belagerungszustandes die an das Gesetz gebundenen Träger der vollz. Gewalt nicht berechtigt gewesen wären."

[1]) Berichte der Komm. der I. Kammer, Drucks. 1850, 1851, No. 52 S. 52 Sp. 2.

[1]) v. Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I S. 216 und Anm. 7 das. — Aehnlich RG. Urt. v. 14. Jan. 1915 zu III Nr. 2 Abschn. 7.

[2]) Im Falle des RG.-Urt. v. 14. Jan. 1915 handelt es sich um den Senat von Bremen und im Falle des Urt. des RG. v. 21. Mai 1915 um den Bundesrat.

Digitized by Google

Die die vollziehende Gewalt sonst innehabenden Zivilpersonen haben gemäß § 4 den Anordnungen des Militärbefehlshabers Folge zu leisten. Dieser wird also in der Lage sein, eine Polizeiverordnung nicht nur selbst zu erlassen, sondern dem Inhaber der Polizeigewalt aufzugeben, eine für dessen Polizeibezirk bestimmte, im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit desselben liegende Polizeiverordnung zu erlassen. Er kann aber nicht sein Verordnungsrecht als Militärbefehlshaber auf irgendeine andere Stelle übertragen; denn für alle Ausübung der vollziehenden Gewalt ist er nach dem Gesetze persönlich verantwortlich. Damit würde es sich nicht vertragen, wenn er die vollziehende Gewalt nicht selbst, sondern durch eine Reihe über seinen Befehlsbereich verbreiteter unterer militärischer Befehlshaber ausüben wollte.

Wie auch sonst mangels gesetzlicher Bestimmung den Inhabern der vollziehenden Gewalt ein Delegationsrecht nicht zusteht, so auch nicht im BelZG. den Militärbefehlshabern. Eine derartige Satzung würde auch den Zweck des Gesetzes: die vollziehende Gewalt in eine Hand zu legen, aufheben.

II. Auch die nachstehenden Aeußerungen militärischer Kommandostellen bzw. des preußischen Kriegsministeriums stehen auf gleichem Standpunkt.

So sagt die Verf. des stellvertr. Generalkommandos 5. AK. v. 5. Dez. 1914 — Zivilsektion Nr. 1140 —:

„Aus dem Gesetz dürfte zu folgern sein, daß die vollziehende Gewalt nur in eine Hand, nämlich in die des obersten Militärbefehlshabers des betreffenden Bezirks, gelegt werden soll."

Aehnlich hat sich der Kommandant der Festung Posen ausgesprochen.

Danach sind diese Befehlsstellen der Ansicht, daß im Befehlsbereich ihrer Armeekorps nur der kommandierende — bzw. stellvertr. kommand. — General Militärbefehlshaber i. S. des BelZG. ist, ausgenommen in den Befehlsbereichen der im Bezirk dieses Armeekorps liegenden Festungen, in denen die Festungsgouverneure bzw. -Kommandanten die Befehlshaber sind. Diese Ausscheidung der Festungsbereiche aus den Armeekorpsbezirken und ihre Stellung als selbständige Befehlsbereiche auch i. S. des BelZG. beruht auf der durch Kabinettsorder v. 13. Aug. 1910 genehmigten Anleitung für einen Kampf um Festungen. Auch in anderen Armeekorpsbezirken werden deshalb Verordnungen aus den §§ 4 und 9b, die sowohl für den Korpsbereich wie für das in diesem liegende Festungsgebiet gelten sollen, gemeinschaftlich von dem stellvertr. kommand. General und dem Festungsgouverneur erlassen. Dieselbe Ansicht vertritt das Kriegsministerium.[1]) Dementsprechend erläßt in der Mark Brandenburg weder der stellvertr. kommand. General des Gardekorps, noch der des III. Armeekorps Verordnungen aus dem BelZG., sondern für beide Befehlsbereiche der Oberbefehlshaber in den Marken.

III. In gleichem Sinne spricht sich Prof. Dr. J. Lukas, Münster, aus:

„Nach Verhängung des Kriegszustandes liegt die gesamte Zivilverwaltung des Korpsbezirks in den Händen des kommand. Generals. In diesem Sinne besteht also völlige Konzentration der Zivilverwaltung in den Händen des Militärbefehlshabers. Nur eine solche Möglichkeit restloser Zusammenfassung aller in der Staatsverwaltung wirksamen Kräfte in einer Hand entspricht dem Geiste und dem Zwecke des BelZG."

Ebenso Geh. RegRat Pfeffer v. Salomon spricht in seiner dem Generalkommando in Münster erstatteten Aeußerung

„von der vollziehenden Gewalt, welche der § 4 des Ges. v. 4. Juni 1851 auf den kommandierenden General überträgt."

Auch in dem Bericht der verstärkten Haushaltskommission des preuß. Abg.-Hauses[1]) fehlt jede Andeutung, daß die Kommission auch nur daran gedacht hat, das Gesetz hätte auch niederen Kommandostellen die vollziehende Gewalt übertragen wollen.

IV. Das Reichsgericht selbst äußerte sich früher, Urt. v. 14. Januar 1915 c/a Osterwaldt, ganz ähnlich:

„Man war darauf bedacht, die Machtbefugnis des Militärbefehlshabers auf Grund des BelZG. möglichst ausgiebig und unabhängig zu gestalten, und fand das Gegengewicht hierfür darin, daß ihm für seine Anordnungen die persönliche Verantwortlichkeit auferlegt wurde."

„Die Selbstverteidigung macht es notwendig, daß . . . . eine gleiche starke Macht entgegengestellt werde, und eine solche ist nur die Militärgewalt, welche, unbeschränkt und unabhängig von dem Willen einer anderen Autorität, alles zu tun und zu lassen befugt sein muß, was die Notwendigkeit gebietet."

Und schließlich:

„Das BelZG. läßt nach §§ 1, 4 gegebenenfalls die „vollziehende Gewalt" nicht nur auf den kommandierenden General für den Bezirk des Armeekorps, sondern auch auf den „Festungskommandanten" für die „ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke übergeben". Das RG.-Urt. v. 15. März 1915 — DJZ. 523 — spricht auch nur davon, daß der Militärbefehlshaber seine Anordnungen durch seinen Untergebenen bekanntmachen kann."

V. Eine Notwendigkeit, auch niederen militärischen Befehlsstellen die Gewalten aus den §§ 4 und 9b zu übertragen, besteht nicht.

Wo diesen Befehlsstellen die vorhandenen und von den örtlichen Polizeibehörden zu erlassenden Verordnungen nicht genügen, müssen sie sich vorübergehend durch militärische Befehle zu helfen suchen, im übrigen mit ihren Wünschen nach weiteren dauernden Ver- und Geboten an den stellvertretenden kommandierenden General wenden.

Das Kriegsgericht Posen hat es ständig abgelehnt, Verordnungen, die einzelne solcher niederen Befehlshaber erlassen hatten, als rechtsverbindlich anzuerkennen. Die Verordnungstätigkeit ist daraufhin von diesen Befehlshabern eingestellt, ohne daß dadurch irgendein Schade entstanden ist.

[1]) AV. v. 4. Dez. 1914 — Nr. 3800/14 g. A. 1 — auf die es in einer weiteren Verf. v. 28. Febr. 1915 verweist, und in der Verf. v. 5. Mai 1915, Nr. 1261/15 g. A. 1.

[1]) 22. Leg.-Per. II. Sess. 1914/15, Drucks. Nr. 689 S. 17 Nr. 2.

Digitized by Google

Zur Reform des Reichsvereinsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. Heinemann, Berlin.

Der Reichstag hat sich in seiner Märztagung eingehend mit dem Reichsvereinsgesetz beschäftigt und eine Kommission zur Prüfung der vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes gewählt. Die Kommission hat inzwischen die ihr gestellte Aufgabe erfüllt. Während der Beratung im Plenum wies der Staatssekretär des Reichsamts des Innern darauf hin, daß es sich zwar gewiß auf dem Gebiete der inneren Politik darum handele, die Früchte einzubringen und zu sichern, die das ganze deutsche Volk von dem 4. Aug. 1914 erwarte. Aber man solle den Roggen nicht schneiden, ehe er reif sei und ehe man die Gespanne zur Verfügung habe, ihn zu bergen. Zur Zeit sei das ganze Volk ausschließlich mit den Aufgaben beschäftigt, die uns der Krieg unmittelbar gestellt habe. Daneben auch noch andere gesetzgeberische Aufgaben zu lösen, werde kaum angehen. Diese Ausführungen sind an sich durchaus begründet und tragen den gegebenen Tatsachen Rechnung. Keine ihrer Verantwortung sich bewußte Regierung kann einen anderen Standpunkt einnehmen. Alle Versuche, nicht mit dem Kriegsziel im Zusammenhange stehende gesetzgeberische Fragen im gegenwärtigen Augenblick zum Abschluß zu bringen, müssen praktisch scheitern und unerwünschte Ergebnisse zeitigen. Auch hier gilt das, was Senatspräsident Strutz in seinem ausgezeichneten Aufsatze S. 649 d. Bl. hinsichtlich der Frage, welche einzelnen Steuern und Monopole wir nach dem Frieden werden einführen müssen, mit den denkbar mildesten Worten ausgeführt hat. Einen so großen Mangel an Rücksicht und Verantwortlichkeitsgefühl gegen Vaterland und Leben der unter schwersten Gefahren Kämpfenden es verrät, während diese handeln, über die Friedensbedingungen zu schwätzen, so wenig angebracht ist es, solange es nur ein akutes Problem, den deutschen Sieg, gibt, innerpolitische Streitfragen aufzuwerfen, da damit, um mit Strutz zu reden, notwendigerweise alle Parteigegensätze in die Arena gerufen werden würden, was im Interesse des „Burgfriedens", als einer wesentlichen Bedingung zur Erhaltung der Abwehrkraft unseres Volkes, streng zu vermeiden ist. Daß nach beiden Richtungen hin die Regierung den Versuchen, die zur Erhaltung der nationalen Existenz auch heute noch unumgängliche Einmütigkeit des Volkes zu stören, festen und entschlossenen Widerstand entgegensetzt, findet Zustimmung bis tief hinein in die Reihen von uns Sozialdemokraten und ganz besonders bei denen, die gewillt sind, daran mitzuarbeiten, daß nach Sicherung des Fundamentes des Staates ein Gebäude aufgerichtet wird, das dem vom Staatssekretär gezeichneten Bilde restlos entspricht. Dazu aber gehört gründlichste Arbeit, die während des Tobens der Schlachten zu leisten unmöglich ist. Anders jedoch liegt die Sache auf dem Gebiete des Vereinsrechts, da hier Regierung und Reichstag über Notwendigkeit und Richtung der Reform des Gesetzes in wesentlichen Punkten einig sind.

Die Reichstagskommission hat zunächst die Streichung des Sprachenparagraphen beschlossen. Er ist in seiner heutigen Gestalt in erster Linie eine Folge der von der Gesetzgebung bisher in der sogen. Polenpolitik eingehaltenen Richtlinien und verliert seine Bedeutung, wenn diese geändert werden. Daß wir aber hier vor den gewaltigsten historischen Umwälzungen stehen, hat der Reichskanzler in seiner Rede vom 19. August 1915 ausgeführt. Wenn es je einem Staatsmann geglückt ist, dem Ausdruck zu verleihen, was den Einheitswillen eines Volkes ausmacht, so war es hier der Fall. Auch wer bisher noch so starr seine Friedenswünsche in die lebensfremde, vielleicht für die Versammlungstribüne ausreichende Formel kleidete, daß das ewig Gestrige auch morgen gelten muß, weil's heute hat gegolten, der fühlte den Flügelschlag einer neuen Geschichtsperiode, als der Kanzler den Polen Rußlands die Befreiung von ihrem Henker zusicherte und darüber hinaus warmes Verständnis, das wahrlich nicht das Gesicht roher Siegergewalt an sich trug, für die nationalpolnische Kultur und Gemeinschaft mit den Worten offenbarte:

„Die Erinnerung an die alten Gegensätze mindert nicht die Achtung vor der Leidenschaft, Vaterlandsliebe und Zähigkeit, mit der das polnische Volk seine alte westliche Kultur, seine Freiheitsliebe gegen das Russentum verteidigt und auch durch das Unglück dieses Krieges bewahrt hat. Die gleißnerischen Versprechungen unserer Feinde ahme ich nicht nach; aber ich hoffe, daß die heutige Besetzung der polnischen Grenzen gegen Ost den Beginn einer Entwickelung darstellen wird, die die alten Gegensätze zwischen Polen und Deutschen aus der Welt schaffen und das vom Russenjoch befreite Land einer glücklichen Zukunft entgegenführen wird, in der es die Eigenart seines nationalen Lebens pflegen und entwickeln kann."

Daß der Sprachenparagraph einer Ueberprüfung nach dem Kriege bedürfen wird, hatte bereits in der Reichstagssitzung vom März d. J. der Staatssekretär anerkannt. Er hat betont, daß das Vereinsgesetz die Möglichkeit biete, schon jetzt alle gestellten Forderungen zu erfüllen, wenn die Voraussetzung wegfalle oder als irrig bewiesen werde, daß gewisse Parteien und gewisse Teile des Volkes als eines der ersten Ziele ihrer Politik die Vernichtung des Bestandes des Deutschen Reiches und seiner bestehenden Organisation angesehen hätten. Weiter führte er aus, daß man vielleicht die Sprache als Maßstab für das Zugehörigkeitsgefühl zu einem Staatswesen zu hoch bewertet habe, es könne sein, daß wir auf diesem Gebiete in Zukunft andere Wege wandeln müßten. Diese feinsinnigen Betrachtungen können sich auf das stützen, was unsere besten Köpfe, so verschieden ihre politischen Ansichten sind, jetzt vielfach betonen. Friedrich Meinecke hält für eine der wichtigsten Lehren dieses Weltkrieges die Erkenntnis, daß überall der Staatsverband über den Volksverband geht. Die Polen in den Ostmarken haben den gesunden Entschluß

Digitized by Google

gefaßt, den preußischen Staat, mit dem sie bisher in irredentistischem Kampfe lagen, mit zu verteidigen. In Oesterreich-Ungarn hat der Weltkrieg eine einige, sich begeistert zusammenschließende österreichisch-ungarische Staatsnation vorgefunden. Ihre Glieder, die Deutschen, Tschechen, Magyaren usw. haben damit keineswegs das Sonderrecht ihres Volksverbandes aufgegeben, aber sie ordnen es der dringendsten und wichtigsten Aufgabe unter, den gemeinsamen Staatsverband zu erhalten. Und ganz ebenso weist der Sozialdemokrat Cunow, der kenntnisreichste und daher von allen inhaltleeren politischen Schlagworten unabhängigste sozialdemokratische Theoretiker, nach, daß die geschichtliche Entwicklung nichts von einem nationalen Differenzierungs-, sondern von einem großen Amalgamierungsprozeß meldet, von einer fortgesetzten Verschmelzung der kleinen Nationalitäten zu großen Kulturstaaten. Diese historische Tatsache begrüßt Cunow im Interesse der kulturellen Entwicklung der Menschheit. Zeigen also die Erfahrungen des Krieges die wachsende Erkenntnis der zu einem Staatswesen vereinigten Völker, daß ihre Lebensinteressen mit denen des Staatsganzen zusammenfallen, so ergibt sich damit von selbst die Reform des § 12 des Vereinsgesetzes, der seine Entstehung einem Mißtrauen des Gesetzgebers verdankt, das sich als unbegründet erwiesen hat. Ist es aber gelungen, das Verbot des Gebrauches fremder Sprachen in öffentlichen Versammlungen als nicht mehr notwendig darzutun, so wird die Gesetzgebung nicht zögern dürfen, zur Beseitigung eines Zustandes zu schreiten, der an sich unerfreulich ist und nur mit dringender Staatsnotwendigkeit gerechtfertigt werden kann[1]). Besonders haben die Gewerkschaften an dieser Frage ein erhebliches Interesse, wie in den Verhandlungen des Reichstags von dem Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, dem Abg. Legien, so eingehend begründet ist, daß weitere Ausführungen sich erübrigen. In seiner Rede wies der Staatssekretär darauf hin, daß man vor dem Kriege zu Unrecht in den Gewerkschaften vorzugsweise politische Agitationsinstrumente bestimmter Parteien gesehen habe, während tatsächlich die Gewerkschaften in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hätten, ohne die unser Wirtschaftsleben — das habe der Krieg gezeigt — nicht mehr denkbar sei. Und in der Reichstagskommission erkannte der Vertreter der Regierungen an, daß die Gewerkschaften sich vom Beginn des Krieges an in uneigennütziger und aufopfernder Weise in den Dienst der Aufgaben gestellt haben, die das Wohl des Vaterlandes, seine äußere und innere Wehrhaftmachung erheische. Die Reichsleitung sei deshalb bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen seien, um den Gewerkschaften auf dem Gebiete des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen zu sichern. Die Erfüllung dieser Funktionen aber setzt die Möglichkeit der Verständigung mit den fremdsprachigen Arbeitermassen voraus. Ohne eine solche Verständigung ist die Entfaltung der Organisationskraft, die Einordnung in den Gemeingeist nicht möglich. Aus dieser Erwägung heraus haben denn auch Bayern, Württemberg, Baden und Hessen in ihren Ausführungsverordnungen den Gebrauch nichtdeutscher Sprachen für gewerkschaftliche Versammlungen im Sinne des § 6 Abs. 3 des RVG. längst gestattet. An der Hand der Erfahrungen und der Ergebnisse des Krieges wird die allgemeine gesetzliche Festlegung dieses Gedankens zu erfolgen haben.

Die wichtigste bei der Reform des Vereinsgesetzes zu lösende Frage, die Feststellung des Begriffs der politischen Angelegenheiten, wird heute auch dem Befürworter straffster staatlicher Aufsicht behufs Verhütung von Mißbräuchen in einem neuen Licht erscheinen. Bei Schaffung des Gesetzes hatte es der Gesetzgeber abgelehnt, eine Definition des Begriffes der politischen Angelegenheiten zu geben, weil er fürchtete, daß jede Begriffsbestimmung einen Zustand der Erstarrung auf einem Gebiete herbeiführen werde, auf dem mit einer steten Weiterentwicklung gerechnet werden müsse. Deshalb überließ er die Auslegung der Wissenschaft und Rechtsprechung. Allein auch hier zeigte sich wieder, daß es ein Fehler ist, wenn in einer dem öffentlichen Recht angehörigen Materie der Gesetzgeber ihm zustehende Befugnisse dem Richter delegiert und diesem die erst Leben verleihende Ausfüllung der abstrakten gesetzlichen Formel anvertraut. Die Rechtsprechung ist zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt. Indem sie unter politischen Angelegenheiten alle den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar berührenden Gegenstände versteht, begreift sie darunter auch die gesamte Sozialpolitik, also dasjenige Gebiet, das das eigentliche Betätigungsfeld der Arbeiterberufsvereine bildet. Der Staatssekretär verkennt das Bedenkliche dieser Auslegung nicht. Er hob zunächst hervor, daß sich eine Gewerkschaft, die sich in den ihr durch § 152 der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen hält, zweifellos kein politischer Verein sei. Dieser Auffassung folgt auch die Rechtsprechung durchweg. Sie ist sich darüber einig, daß, solange Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ihre wirtschaftliche Lage nur durch Verträge zu bessern suchen, die Erörterung dieses Zieles keine politische Angelegenheit ist. Sodann aber fuhr der Staatssekretär fort:

„Ich gehe auch noch weiter; ich nehme persönlich an, daß Berufsvereine, die sich bei etwaigen politischen Erörterungen auf diejenigen gesetzgeberischen Materien beschränken, die mit ihrem Geschäftsbereich nach Maßgabe des § 152 in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nicht als politische Vereine anzusehen sind."

Dies ist tatsächlich der entscheidende Punkt. Hier aber trennen sich die Wege. Würde die Rechtsprechung der von sozialem Verständnis getragenen Auslegung des Staatssekretärs folgen, so läge kein Grund für das Verlangen einer Aenderung vor, da dann die Berufsvereine alle ihnen obliegenden wirtschaftlichen Funktionen erfüllen könnten, ohne

[1]) Vgl. Koffka No. 1 der DJZ. vom 1. Jan. 1909, S. 71 ff.

Digitized by Google

befürchten zu müssen, als politische Vereine angesehen zu werden. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nimmt jedoch zumeist einen anderen Standpunkt ein. Sie erklärt einen Berufsverein für politisch, sobald er in Fragen, die das wirtschaftliche Wohlergehen seiner Mitglieder oder der Angehörigen des betr. Berufes angehen, eine gesetzliche Regelung anstrebt. Den entscheidenden Nachdruck legt also die Judikatur, und zwar, wie der Regierungsvertreter in der Reichstagskommission ausgeführt hat, entgegen der Intention der gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des Gesetzes, auf die Tatsache, daß der Verein die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen beabsichtigt, nicht auf den Gegenstand, dessen gesetzliche Regelung er fordert. Wird aber dieses Merkmal in Gemäßheit der Ausführungen des Staatssekretärs in die Definition des politischen Vereins aufgenommen, dann sind alle billigerweise an das Gesetz zu stellenden Anforderungen erfüllt, dann ist der Unterschied zwischen dem parteipolitischen Verein und dem Berufsverein mit genügender Sicherheit festgestellt. Denn nicht darum handelt es sich, diesem eine privilegierte Stellung zu verschaffen. Eine solche kann er nicht beanspruchen und beansprucht er nicht. Wesentlich ist allein, daß dem Berufsverein die Möglichkeit offen steht, die privatrechtlichen Zwecke, zu deren Förderung er gegründet ist, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu erreichen, sei es im Wege der Selbsthilfe, sei es, wo diese nicht ausreicht, durch Anrufung des Staates und seiner Organe, mit dem Ziele, daß der Staat sich in den Abschluß der Verträge einmische und die Vertragsbedingungen innerhalb bestimmter Grenzen diktiere. Daß die Betätigung des Berufsvereins nach dieser Richtung hin völlig ungehindert geschehen kann, wird nach dem Kriege zu einer unabweisbaren Notwendigkeit werden. Erstarkung des Staatsgedankens ist das Ergebnis des ersten Kriegsjahres. Vieles ist Wirklichkeit geworden, das privater Eigennutz bisher als undenkbar und undurchführbar erklärte. Staat und Gemeinde griffen in der Stunde der Not zugunsten des Gemeinwohls in Gebiete ein, die ihrer Einflußsphäre bislang verschlossen waren. Und was vielleicht noch wichtiger ist: diese vom Staat angeordnete Organisierung der sozialen Pflichterfüllung wurde als eine wesentliche Voraussetzung für die nationale Sicherung bereitwillig anerkannt! Mit vollem Recht konnte der Kaiser in dem Aufruf an das deutsche Volk vom 31. Juli 1915 von dem Verständnis sprechen, das die Bevölkerung den notwendigen Eingriffen in den freien Warenverkehr entgegengebracht habe. Dieses Verständnis war bei den Parteien im politischen Tageskampf früher durchaus nicht immer vorhanden. Noch kurz vor dem Kriege hörten wir das feinere Gefühl verletzende Wort von den verweichlichenden und entnervenden Wirkungen unserer sozialen Gesetzgebung. Auch sprach man von der Enttäuschung bez. ihrer Folgen für die Politik. Heute erkennt jeder in der staatlichen Arbeiterfürsorge eine der Quellen deutscher Kriegsbereitschaft. Und weiter lernt man die segensreichen politischen Folgen dieser Gesetzgebung würdigen. Ihr ist es zum guten Teil zu danken, daß die den Sieg Deutschlands verbürgenden seelisch-sittlichen Kräfte vorhanden waren, die mit dem ganzen übrigen deutschen Volk innerlich zusammenstehende Arbeiterklasse, zur Verteidigung eines Vaterlandes, in dem die Arbeiterschaft, so viele ihrer Wünsche auch noch zu befriedigen sind, jedenfalls die Grundlage für den weiteren politischen und sozialen Aufstieg findet. Diese durch den Krieg zu kraftvollem Leben erweckten Strömungen werden mit dem Kriege nicht wieder verschwinden, nachdem die Probe auf das Exempel gelungen ist und vieles, was bisher als undurchführbar angesehen wurde, auf Befehl der staatlichen Behörden mit gutem Erfolge in die Tat umgesetzt werden konnte. Je fester aber die soziale Gesetzgebung ausgebaut wird, je mehr der Staat durch zwingende Rechtsnormen der privaten Willkür Schranken zieht und zur gemeinnützigen Regelung der Arbeit schreitet, um so weniger ist die unbedingte Gleichstellung von politischen und sozialpolitischen Angelegenheiten aufrecht zu erhalten. Denn die Sozialpolitik wird ja damit zum Bestandteil des privatrechtlichen Arbeitsvertrages selbst. Dieser aber ist das eigentliche Tätigkeitsfeld der Gewerkschaften. Auch ist ohne ihre Mitwirkung eine wirkliche Sozialgesetzgebung praktisch nicht durchzuführen. Dies hat sich gerade während des Krieges mit aller Deutlichkeit gezeigt. Es waren, um Englands Aushungerungsplan zu durchkreuzen, die gewaltigsten Aufgaben zu lösen. Alle der deutschen Volkswirtschaft obliegenden Aufgaben wurden damit zu nationalen Fragen. In ihren Dienst haben auch die Gewerkschaften ihr ganzes Sein gestellt. Es sei nur erinnert an ihre Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitslosenfürsorge, der Arbeitsvermittlung, der Sicherung der Volksernährung, der Versorgung der heimischen Landwirtschaft mit ausreichenden Arbeitskräften, sowie bei den ein Wunderwerk der Organisationskunst darstellenden Leistungen der Kriegsindustrie. Die ihnen damit gestellten Aufgaben aber hätten die Berufsvereine gar nicht erfüllen können, wenn sie nicht vielfach die Fesseln gesprengt hätten, die eine zu enge Rechtsauslegung anlegt. Nur durch eine unmittelbare Inanspruchnahme des Staates, seiner Gesetzgebung und Verwaltung und eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, also durch Maßnahmen, die die Rechtsprechung als politische ansieht, konnten sie zur erfolgreichen Ueberwindung der durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeit mit beitragen.

Weiter ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß die Berufsvereine die Kritik und Beeinflussung staatlicher Einrichtungen und Anordnungen gar nicht vermeiden können, insoweit der Staat selbst als Arbeitgeber auftritt. Dies wird auch von der Rechtsprechung durchweg anerkannt. Denn hier kommt der Staat als Vertragspartei, nicht als Inbegriff der Gesamtheit in Betracht. Die Grenzen sind jedoch flüssige und werden sich um so weniger

Digitized by Google

scharf ziehen lassen, je mehr die Erfahrungen und Folgen des Krieges uns in eine Periode öffentlicher Monopole und darüber hinausreichender Gemeinwirtschaft führen werden. Auch diese Tatsache läßt die Einengung des Begriffs der politischen Angelegenheiten als notwendig erscheinen. Geschieht dies, d. h. bringt das Gesetz den vom Staatssekretär vertretenen Standpunkt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß den wirtschaftlichen Vereinen die Beschäftigung mit denjenigen gesetzgeberischen Materien nicht verwehrt ist, die mit ihren Zwecken in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so hat auch die Frage der Stellung der Jugendlichen im Vereinsrecht ihre Schärfe verloren. Denn dann ist kein Raum mehr für ein Verbot der Teilnahme der Jugendlichen an Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinen, sofern sich diese innerhalb der ihnen vom Gesetz gezogenen Schranken bewegen. Aus diesen Erwägungen schlägt die Reichstagskommission vor, dem § 3 Abs. 1 des RVG. die folgende Fassung zu geben:

„Ein Verein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Nicht als politische Vereine gelten Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereinen, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in den Versammlungen erörtern."

Dies sind die wesentlichsten Punkte, mit denen sich die Gesetzgebung zu befassen hat. Daneben werden manche anderen vielumstrittenen und ungeklärten Fragen, z. B. das Verhältnis des Landesrechts zum Reichsvereinsgesetz, Umfang und Tragweite des polizeilichen Rechtes, Auskunftserteilung zu verlangen, auf eine feste gesetzliche Grundlage zu stellen sein.

So wichtig aber auch diese Reform sein mag, das Entscheidende kann sie allein nicht leisten. Gerade bei einem Vereinsgesetz kommt alles darauf an, in welchem Geiste es gehandhabt wird. Mit vollem Recht hob der Staatssekretär hervor, daß die Klagen eng zusammenhängen mit der tiefen Kluft auf politischem Gebiete, die unser ganzes Volk vor dem Kriege auseinandergerissen und getrennt habe, und daß daher ein großer Teil der Beschwerden sich erledigen werde unter dem Eindruck dessen, was dieser Krieg uns gebracht und gelehrt habe. Diese Ausführungen treffen in der Tat ins Schwarze. Auf der einen Seite: die den wahren Staatsgedanken in sich tragende Erfassung des sozialen Berufes der Gesetzgebung, auf Seite der Arbeiterschaft festes Beharren bei dem Entschlusse der verantwortungsvollen Mitarbeit an den nationalen Notwendigkeiten —, damit werden die leidenschaftlichen Gegensätze von selbst verstummen, die wir bei allen Debatten im Reichstag über das Vereinsgesetz erleben mußten. Daß die von dem Vereinsgesetz in erster Linie berührten wirtschaftlichen Organisationsgebilde der Arbeiterklasse, die Gewerkschaften, fest entschlossen sind, den am 4. Aug. 1914 betretenen, auf Sicherstellung des Staates gerichteten Weg bis ans Ende zu gehen, haben die jüngsten Publikationen ihrer höchsten Instanzen mit größter Eindringlichkeit betont. „Das Vaterland entschlossen bis zum äußersten zu verteidigen," schreibt soeben der leitende Redakteur des offiziellen Organs der Gewerkschaften, „dem Reich die Mittel dazu zu bewilligen und schließlich dem Budget zuzustimmen, das während des Krieges die Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung gewährleistet: diese Politik ist die Selbsterhaltungspolitik für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der Klassen und Parteien. Auch die Gewerkschaften würden ihre ganzen Errungenschaften, ihre Macht, ja, ihre Organisation preisgeben, wenn sie eine andere Politik als die der nationalen Verteidigung bis zur Erreichung eines ehrenvollen Friedens befürworten wollten."

Prozeßnot und Rechtsfrieden.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Gegen die beständig anwachsende Zahl der Prozesse werden seit längerer Zeit wirksame Maßregeln gefordert. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Vermehrung der Prozesse, die als Notstand bezeichnet wird, nicht eine notwendige und daher unausrottbare Folgeerscheinung eines mächtig aufstrebenden, in Handel und Wandel stetig fortschreitenden Volkes ist, und daß es schwer ist, den Punkt zu bestimmen, an dem die Zunahme der Prozesse anfängt, „ungesund" zu werden. Bestehen bleibt die rechtspolitische Pflicht des Staates, auf Prozeßvorbeugung hinzuwirken. Die Herstellung des Rechtsfriedens ist eine seiner wichtigsten Aufgaben, die Vermeidung des eigentlichen Streitprozesses ein uraltes, immer wieder erstrebtes Ziel.

Die mannigfaltigen neueren Vorschläge zur Lösung der Frage[1]) treffen in dem Wunsche zusammen, das alte deutsche Güteverfahren neu zu beleben; sei es durch einen wirksamen Ausbau der Schiedsmannseinrichtung, sei es durch Einführung besonderer Friedensrichter oder von sogenannten Justiznotaren (die als festbesoldete Beamte, in erster Linie aus der Zahl der längere Zeit in der Praxis stehenden Rechtsanwälte, zu bestellen wären, und denen neben der gesamten Beurkundungstätigkeit der Versuch der gütlichen Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zu übertragen wäre). Allen diesen Erörterungen liegt ein richtiger Gedanke zugrunde, dessen Verwirklichung aber nicht abseits der ordentlichen Gerichte erstrebt werden sollte und erstrebt zu werden braucht.

Die Aufgabe der eigentlichen Rechtsfindung wie überhaupt die Herstellung des Rechtsfriedens kann ohne eine gewisse Mitwirkung der Parteien nicht gelöst werden. In neuerer Zeit hat Hartzfeld[2]) (nach Klein)

[1]) Vergl. insbes. die wohl erwogenen Ausführungen von Bovensiepen, Recht und Wirtschaft 1914, S. 69; DRZ. 1914, S. 370/371; Kräußlich, Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßnovelle oder umfassende Justizreform? 1911; Lütkemann, Justiznotariat und Friedensämter 1913; Rechtsfrieden, Grenzboten 1915, S. 331 ff.

[2]) Hartzfeld, Streit der Parteien, ein Versuch der soziologischen Betrachtung der Zivilrechtspflege 1911; ferner Der Zweck der Zivilrechtspflege, Recht und Wirtschaft 1914, S. 302.

Digitized by Google

den Gegensatz zwischen Parteistreit und Zusammenwirken der Parteien näher beleuchtet und ausgeführt, daß eine gute Prozeßordnung eine Beschränkung des Parteistreits und statt dessen die freiwillige oder vom Gesetz und Richter abgenötigte Mitwirkung auch des Beklagten zur Aufklärung des Richters fordere. Um den Geist des Zusammenwirkens zu erzeugen, sind Zwangsmaßregeln allerdings ein wenig geeignetes Mittel. Das beweist das dürftige Verzeichnis für solche Zwangsmaßregeln, das Hartzfeld aufstellt, und in dem eigentlich nur die Pflicht der Parteien, dem Richter die Wahrheit zu sagen und Beweisstücke vorzulegen (als lex imperfecta) eine Rolle spielt. Hartzfeld selbst hebt hervor, daß die Parteien durch ihre Erbitterung am Zusammenwirken gehindert würden. Aber, und dies ist der springende Punkt auch für unsere Frage, besteht diese Erbitterung der Parteien, die regelmäßig ihre psychologische Unfähigkeit zu einer loyalen „zusammenwirkenden" Prozeßführung erzeugt, nicht schon vor der Erhebung des Prozesses, mag sie auch durch ihn eine weitere Verschärfung erfahren? Ist es nicht ein schöner, aber durch die Prozeßrechtsgeschichte aller Zeiten widerlegter Idealismus, daß das gütliche Zureden erfahrener und angesehener Männer ohne Zwang, d. h. lediglich durch die Darbietung der Gelegenheit hierzu am besten imstande sei, die Parteien zur freiwilligen Rechtsgewährung zu bestimmen, die allerdings den wahren Frieden und die Einigkeit unter den Streitenden am besten verbürgt? Um den Willen zur freiwilligen Rechtsgewährung zu erzeugen und zu stärken, bedarf es zunächst einer allgemeinen Rechtserziehung, deren Fragen, insbesondere soweit die Schule in Betracht kommt, bisher kaum aufgeworfen, geschweige denn gelöst sind. Der soziale Gedanke auf dem Gebiete des Rechtsstreits muß durchdringen, der Wille der Volksgenossen, einander gerecht zu werden, erweckt und gepflegt werden, und wird dann von selbst zur Verringerung der Rechtsstreitigkeiten beitragen, soweit das bei der Unzulänglichkeit der menschlichen Natur möglich ist. Dazu kommt der mittelbare Zwang, der nur in einem obligatorischen Sühneverfahren gefunden werden kann.

1. Es liegt kein Grund vor, dieses Güteverfahren von den Amtsgerichten zu trennen. Ich habe an anderer Stelle[1]) nachzuweisen versucht, daß der unparteiische und rechtskundige Richter das tauglichste Organ zur Handhabung des Sühneversuchs ist, und daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte nach dieser Richtung zu beschränken, durchaus den Interessen der Rechtspflege widerspricht. Man mache den Sühneversuch obligatorisch, aber überweise ihn dem Amtsgericht. Ueber die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Vergleichs, der den kulturhemmenden Streit rascher und nachhaltiger beseitigt, als die Entscheidung durch Urteil, ist kein Wort zu verlieren. Aber es ist nicht mit dem guten Willen getan, in dieser Weise vermittelnd einzugreifen. Auch das „Schlichten" soll zur Rechtsordnung hinstreben, dem Rechte gemäß sein. Die meisten Rechtsstreitigkeiten können nur durch eine zuverlässige, rechtliche Ordnung ihrer Ursachen endgültig beseitigt werden. Es ist gerade die Aufgabe des Richters, diesen Ursachen nachzugehen und den Rechtsfrieden auf einer breiten rechtlichen, alle Nebenstreitigkeiten erfassenden Grundlage aufzubauen. Ein „richtiger" Vergleich kann überhaupt nicht mit allgemeinen, unsachlichen Redensarten erstrebt werden. Er setzt in jedem Falle eine gründliche Erörterung des Sach- und Streitstandes in einer mündlichen Verhandlung voraus, wie sie auch nur die Grundlage der Urteilsfällung bilden kann. Und es ist deshalb nicht richtig, daß die Ueberweisung des obligatorischen Sühneverfahrens an die Amtsgerichte eine unmögliche Vermehrung der Richterkräfte erfordern würde. Diese Vermehrung braucht nur eine solche zu sein, wie sie eine sachgemäße Handhabung der Prozeßordnung in ihrem Geiste überhaupt voraussetzt. Leider will das Dogma von dem weltfremden oder, wie neuerdings gesagt wird, volksfremden[1]) und ungewandten Richter nicht zur Ruhe kommen. In Wahrheit ist der Verkehr des Amtsrichters mit dem Publikum nicht nur in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch im Prozesse ein sehr unmittelbarer, der nicht nur eine große Gewandtheit voraussetzt, sondern auch dazu gründlich erzieht. Freilich ist es Sache der Justizverwaltungen, dafür Sorge zu tragen, daß die geeigneten Persönlichkeiten für die erste Instanz ausgewählt und dort festgehalten werden können. Auch die Behauptung,[2]) die Bevölkerung bringe dem Richter nicht mehr das freie und ungezwungene Vertrauen entgegen, das gerade für eine gedeihliche Wirksamkeit auf dem Gebiete der gütlichen Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten unerläßlich sei, trifft in dieser Allgemeinheit sicher nicht zu. Nicht nur nicht für die große Zahl der kleineren Amtsgerichte, sondern überhaupt nicht. Das Vertrauen ist keine Sache, die a priori entgegengebracht wird. Es wird hervorgerufen von der Persönlichkeit, an die man sich wendet. So viel aber ist unbestreitbar, daß nur der erfahrene Jurist ein dem Rechte gemäßes Sühneverfahren durchzuführen imstande ist, schon deshalb, weil nur ein solcher die rechtliche Tragweite des Vergleichs, den Zusammenhang mit anderen Prozessen, insbesondere Regreßprozessen übersehen und darauf achten kann, daß, wie es im § 9 I 11 A.G.O. heißt, über „Verstand und Auslegung des Vergleichs" kein neuer Streit entsteht.

2. Soll das Sühneverfahren nicht einer leichten Oberflächlichkeit anheimfallen, so muß es von dem Streben nach der Ermittlung des wahren Sachverhalts geleitet sein, die eine richterliche Aufgabe ist. Deshalb kann auch nicht die Rede davon sein, die Anwälte von diesem Verfahren auszuschließen, mag auch die Pflicht zum persönlichen Erscheinen unab-

[1]) Richterliche Prozeßleitung 1913 S. 206—220. Dort auch der Versuch einer systematischen Erörterung der Aufgaben, die in einer Vergleichsverhandlung zu lösen sind. Vergl. auch Eberhard, Recht und Wirtschaft 1915 S. 130.

[1]) Lütkemann, Grenzboten 1915 S. 335.

[2]) Lütkemann, Gesetz und Recht 1915 S. 414.

Digitized by Google

weisbar sein. Wer sich davon überzeugt hat, daß der Schwerpunkt der Anwaltstätigkeit gerade in einer Mäßigung des Rechtskampfes liegt (wie denn der Anwaltszwang gerade als ein Mittel zur Verhütung leichtfertiger Prozesse und zur anständigen Prozeßführung eingeführt ist), kann nicht auf die Forderung verzichten, daß es jedem, der sich den psychologischen Hemmungen und Irrtümern der Verhandlung nicht aussetzen will, erlaubt sein müsse, sich des Beistandes eines Anwalts zu bedienen. Eine ganz andere Frage ist, ob die Kostenerstattungspflicht des § 91 ZPO. schon in jenem Teile des Verfahrens Platz greifen müsse.[1]) Jener Grundsatz wird einer Nachprüfung zu unterziehen sein. Auf der anderen Seite kann die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen als lex imperfecta nicht weiterbestehen. Ein obligatorisches Sühneverfahren ohne wirksame Geldstrafe für den Fall des unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Ausbleibens bedeutet eine unnütze Verlängerung des Prozesses. Das Geheimnis des Erfolges, den die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf dem Gebiete der Vergleiche erzielen, beruht zu einem wesentlichen Teile auf der Vorschrift, daß diese Gerichte tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken haben und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei eine Geldstrafe bis 100 Mark androhen können (§ 42 GewGG.) Wenn hier der Zwang nicht als ein „unerträglicher" empfunden wird, warum sollte es vor dem Amtsgericht der Fall sein?

3. Ein solches Sühneverfahren, das ohne grundlegende Veränderungen der Gerichtsverfassung und Prozeßordnung ausgestaltet werden kann, wird sicherlich für zahlreiche Streitigkeiten als „Kugelfang" dienen, zumal wenn die gerichtlichen Kosten auf den Mindestbetrag beschränkt werden, etwa nach dem Vorbilde des § 4 (jetzt § 6) der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914. Eine weitere Frage ist die, ob der Staat die besonders in den letzten Jahren hervorgetretene Bewegung in Kreisen der Industrie und des Handwerks nach Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern fördern soll. Als Mittel zur rechtlichen Erziehung der Volksgenossen, in denen der soziale Gedanke der Rechtspflege zutage tritt, sind jene Bestrebungen zu begrüßen. Aber ihr Kennzeichen ist die volle Freiwilligkeit. Wo die Unterwerfung aufhört, eine freiwillige zu sein, beginnt die Tätigkeit des Staatsrichters. Der Ersatz der ordentlichen gerichtlichen Zuständigkeit durch sachverständige Richter und durch Sondergerichte bedeutet die Anarchie in der Rechtspflege. Es war seinerzeit ein schwerer organischer Fehler, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von ihrem natürlichen Zusammenhang mit den Amtsgerichten loszulösen. Wenn der Gedanke der Selbstverwaltung in der bürgerlich-rechtlichen Rechtsprechung[2]) spruchreif sein sollte, so wird man hoffentlich nicht vergessen, daß jene Selbstverwaltung, nach dem Vorbilde der staatlichen Selbstverwaltung, ihre Grundlage bei den staatlichen Behörden, den ordentlichen Gerichten, behalten muß.

4. Trotz des besten Sühneverfahrens wird die Zahl derer Legion bleiben, die in kleinlicher Rechthaberei und Prozeßsucht die Zahl der Streitsachen anschwellen lassen. Ihnen gegenüber ist zu bedauern, daß die Zivilprozeßordnung im Gegensatze zu den Prozeßgesetzen der größten deutschen Bundesstaaten und der meisten ausländischen Staaten die unbeschränkte Berufung in Bagatellsachen eingeführt und festgehalten hat. Wenn etwas dazu beigetragen hat, die in unserem Volke vorhandene Neigung zur Unverträglichkeit zu verstärken, so ist es nicht so sehr die Erleichterung der Rechtsverfolgung, als die Häufung der Instanzen[1]). Der Schutz der Berufungssumme, dessen sich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und z. B. die österreichischen Bezirksgerichte erfreuen, dient nicht nur zur Stärkung des natürlichen Ansehens der Gerichte, sondern er ist auch das wirksamste Mittel gegen eine unwirtschaftliche Verlängerung des Rechtskampfes und darum von hohem, erzieherischem Werte und unersetzbar.

Alle diese Fragen sorgfältig zu erwägen, wird zu den Aufgaben des wiedergewonnenen Friedens gehören. Ein Notstand in dem Sinne, daß ein Eingreifen des Bundesrats während des Krieges für geboten oder wünschenswert anzusehen wäre, scheint mir nicht vorzuliegen. Die Not der schweren Zeit stellt dringendere und wichtigere Aufgaben, als die Beseitigung von Uebelständen, die auf eingewurzelte Neigungen und Gepflogenheiten zurückzuführen sind und nicht von heute auf morgen überwunden werden können. Im übrigen kann man sachlich dem Inhalte der Eingabe, die die kürzlich neugegründete „Vereinigung von Freunden des Güteverfahrens" am 26. Juli d. J. an den Bundesrat gerichtet hat, im wesentlichen nur zustimmen. Sie überläßt das Sühneverfahren dem Amtsgericht und regelt es in Fortbildung des § 296 ZPO. Nur beruht die in der Eingabe ausgesprochene Erwartung, daß sich die vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich grundsätzlich von jedem Zwang fernhalten, wohltätig und wirksam erweisen würden, nach den vorliegenden Erfahrungen auf einem Optimismus, den ich nicht teilen möchte.

[1]) Die Sühneverhandlung kann selbstverständlich auch mit einem Anerkenntnisurteil schließen, oder es kann Versäumnisurteil gegen die ausgebliebene Partei ergehen.

[2]) Potthoff, Recht und Wirtschaft 1915 S. 75.

Die Rechtsentwicklung im Jahre 1914.

Vom Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Von einer Rechtsentwicklung in Deutschland kann man eigentlich nur für die ersten sieben Monate des verflossenen Jahres sprechen. Es war eine gesetzgeberisch etwas flaue Zeit, wenngleich ihr

[1]) Eine Berufungssumme forderten Preußen, Bayern, Württemberg, Pommern, Baden. Freilich war der Rechtszustand ein buntscheckiger, und es bestanden außerordentliche Rechtsmittel (Rekurs, Nichtigkeitsklage). In der Beratung wurde die Berufungssumme von namhaften Juristen wie Reichensperger und Bähr verteidigt, die Autorität Gneist's war dagegen. Die Regierung erhoffte alles von der vorläufigen Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteils. Wir wissen jetzt, daß dieses Gegenmittel gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels versagt hat, und haben inzwischen gelernt, auf die psychologischen Einwirkungen eines beschränkten Rechtszuges zu achten.

Digitized by Google

große, nunmehr verschobene Pläne gesetzlicher Neugestaltungen nicht fehlten. Dann brach das Kriegsunwetter los, und die Gesetzgebung setzte, sozusagen nach einem gewaltigen Seitensprunge, sehr lebhaft, aber auf einer ganz anderen Grundlage fürs Reich wieder ein, die Landesgesetzgebung stark hinter sich zurücklassend. Nur noch wenige im August und Dezember beschlossene Gesetze; im übrigen eine reiche Fülle bundesrätlicher Rechts- und Verwaltungsanordnungen, die sich auf die dem Bundesrat durch Gesetz v. 3. Aug. 1914 gewährte Alleinmacht in Rechts- und Wirtschaftssachen stützen. Es hat, trotzdem so viel größere Dinge in dieser Kriegszeit uns in Anspruch nehmen, für den juristischen Kenner doch einen eigenen Reiz, die Entstehung, die Wirkung und die oft so schnelle Abänderung dieser Verordnungen zu beobachten; vom wirtschaftlichen Standpunkte insbesondere noch, wie verhältnismäßig wenig durch sie gegen die Mächte des Verkehrslebens auszurichten ist, während sie andererseits als Gradmesser der wirtschaftlichen Spannung betrachtet werden dürfen. Der beste Beleg dafür der Kampf gegen die freie Preisbildung und das Vertragsbelieben, z. B. bei der Goldklausel.

Immerhin sind sie, — das mag an dieser Stelle wiederholt gesagt sein, — eine glänzende Betätigung staatlicher Einsicht und Fürsorge zur Festigung der durch den gewaltigen Ansturm des Krieges ins Wanken gekommenen Verkehrsverhältnisse. Man hat auch vielfach, — vielleicht mit etwas autokratischer Anwandlung, — und zumal bei den auf Grund des „Kriegszustandes" militärischerseits hier und da getroffenen Anordnungen, den Eindruck gehabt, daß ihr rascher, frischer Geist vorteilhaft gegen den im umständlichen Gange verfassungsmäßig zu Stande kommender, ängstlich abgewogener Gesetze absteche. Allein zugunsten der letzteren wird man doch sagen müssen, nur in der Zeit der Not sei das Verstummen des „Volkswillens" und der Mangel einer genügenden Mitberatung durch sachverständige Kreise bei gesetzlichen Schöpfungen zulässig. Immerhin sind wir aber auch belehrt, daß manche als sozialistisch verschriene Maßnahme sich in Wahrheit als ersprießlich erwies; ein Einfluß auf die weitere Entwicklung der Dinge kann infolge davon nicht ausbleiben!

Daß auch auf rechtlichem Gebiete der Krieg fast ganz das literarische Interesse auf sich vereinigte; daß wichtige juristische Versammlungen, wie die des Deutschen Juristentages in Düsseldorf, ausfallen mußten, und Verluste der Wissenschaft, wie die durch den Tod Strohals, fast spurlos vorübergingen, kann nicht wundernehmen. Im Schrifttum sind manche Goldkörner gewonnen; im allgemeinen gesagt, wäre es aber wünschenswert, wenn die juristischen Fragen etwas weniger in Form von Plaidoyers behandelt, vielmehr tiefer bei ihnen geschürft würde. Doch hat es auch daran gewiß nicht gefehlt.

Auf die Einzelheiten der deutschen Kriegsgesetzgebung brauche ich an dieser Stelle nicht mehr einzugehen. Sie ist wohl fast völlig erschöpfend gerade in diesem Blatte, sowohl durch die fortlaufenden Berichte des Geh. Rates Schiffer, wie von Fall zu Fall in eingehenden Abhandlungen erörtert worden, so daß, wer die DJZ. verfolgte, eine genaue Uebersicht über Inhalt, Zweck und Bedeutung aller Kriegsgesetze, Verordnungen und Erlasse erhalten hat. Vieles in ihr hat nur vorübergehende Bedeutung und fiel als frühreif schon wieder ab. Es steckt in ihr aber auch manch dauernde Errungenschaft; und wenn ein Problem, wie die Abwendung des Konkurses durch ein Ersatzverfahren, zunächst auch nur sozusagen „mit keckem Finger" entwirrt wurde, so bleibt doch die Anregung zu weiterer Entwicklung solcher Gedanken; so werden dadurch der Wissenschaft eine Reihe wichtiger neuer Aufgaben gestellt. In dieser Beziehung scheint mir besonders erwähnenswert die Bek. über die Einigungsämter v. 15. Dez. (S. 511), da sie unserem Prozesse ein unumgängliches Sühneverfahren voranstellt, wie es insbesondere auch von dem Verbande gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen so eifrig befürwortet ist.[1]) Ich rechne ferner dahin die beiden Bek. v. 8. Okt. und 10. Dez. (S. 427, 499) gegen Verschleuderung bei der Zwangsvollstreckung ($^1/_2$ des gewöhnlichen Verkaufswerts; $^2/_3$ des Reichsstempelbetrages).

An Reichsgesetzen aus der ersten Hälfte des Jahres 1914 möchte ich kurz folgende erwähnen:

Zunächst das Postscheckgesetz v. 26. März (S. 85) nebst der Postscheckordnung v. 22. Mai (S. 131); Auskunft über Scheckguthaben und deren Pfändung im § 7 des Gesetzes. Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Auslande v. 13. April 1914 (S. 107) und anschließend Bek. betr. den „Einen Ort" im Sinne der ZPO. und der „Nachbarorte" des Wechsel- und Scheckverkehrs, beide v. 20. April (S. 108). Ein Gesetz betr. Abänderung der §§ 16, 17 des Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen aus dem Jahre 1899 v. 14. Mai (S. 121); es bezieht sich auf den Wegfall des „Vertreters" (§ 1189 BGB.). Zu erwähnen ist auch das praktisch besonders wichtige und dem redlichen Handel förderliche Gesetz v. 20. Mai (S. 129) betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, das unter den Kriegsverordnungen noch verschiedentlich im veränderten Gewande auftritt. Eine friedliche Abwehr feindlicher Machenschaften, denen wir so vielfach ausgesetzt waren, hat das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juni (S. 195) mit seinen scharfen Vorschriften im Auge. Es folgt das Gesetz v. 10. Juni (S. 209) „zur Aenderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des HGB.", wobei in dieser Ueberschrift der neue § 82a vergessen ist. Es betrifft das Wettbewerbsverbot bei Handlungsgehilfen, -lehrlingen und Volontären. Es läßt, bei zeitlicher Beschränkung und schriftlicher Form, für den „Prinzipal" herzlich wenig übrig und nützt gegen einen

[1]) Bericht der Lübecker Rechtsauskunftsstelle 1913, S. 3 ff.

Digitized by Google

nur bis 1500 M. gelohnten Gehilfen überhaupt nichts. § 75a enthält sogar eine völlig unbegreifliche Bestrafung eines einmal vereinbarten, dann aber nicht ausgenutzten Wettbewerbverbotes!

Für die Gerichte von sehr praktischer Bedeutung ist die Aenderung, d. h. die Erhöhung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige durch das Gesetz v. 10. Juni (S. 214). Wehmütige Erinnerungen muß das Gesetz vom gleichen Tage (S. 217) betr. Förderung von Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern wecken.

Eine weitere Aenderung erleidet durch das Gesetz v. 24. Juni (S. 233) die ZPO., indem § 850 eine neue Nummer (9) betr. Aufwandsentschädigungen für eingestellte Militärpersonen erhält. Schließlich ist noch an das bekannte Gesetz betr. Abänderung verschiedener Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches für „minder schwere Fälle" v. 14. Juli (S. 247) zu erinnern.

Ueber die preußische Gesetzgebung des Jahres 1914 ist folgendes zu sagen:

Durch Kgl. Verordnung v. 2. Febr. (S. 9) wird die neue Hinterlegungsordnung v. 1. April 1914 ab in Kraft gesetzt, und der Zinsfuß für Hinterlegungen auf 2½ % bestimmt. Ein Gesetz v. 18. März (S. 35) verleiht die Fähigkeit, die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift zu vollziehen, den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte. Bedeutsam ist das Gesetz v. 26. März (S. 41) über Ausgrabungen, die kultur- oder urgeschichtlichen Wert haben, — um so mehr, wenn man bedenkt, welche Schätze der Boden in manchen Gegenden, z. B. in Pommern, noch birgt. Das „öffentliche Interesse" daran soll sehr nachdrücklich gewahrt werden! Nur wird man gegen die „gelegentlichen" Entdecker (§ 5, § 24), zumal die ungelehrten auf dem Lande, nicht allzu scharf ins Gericht gehen dürfen.

Eine Kgl. Verordnung v. 18. März (S. 49) ändert die frühere betr. das Grundbuchwesen von 1899; eine weitere vom 13. April setzt das Wassergesetz zum 1. Mai in Kraft (S. 64).

Ein Gesetz v. 14. Mai (S. 117) ergänzt das Gesetz v. 1. August 1909 betr. staatliche Haftung aus Amtspflichtsverletzungen für Personen des Lehramts; diejenigen v. 10. Juni und 14. Juli (S. 119, 149) bestimmen über Zuständigkeit in Verwaltungssachen, — ersteres insbesondere zu § 40, Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Das Gesetz v. 29. Juni (S. 137) dehnt den § 18, Abs. 1 der GewO. v. 1845 auf den ganzen Staatsbereich aus.

Aus der Kriegszeit ist endlich noch zu erwähnen die auf Grund des Art. 63 der Verfassung erlassene Verordnung betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen (S. 159), die hoffentlich zum Anfang einer gründlichen Verbesserung unseres durchaus unzulänglichen Enteignungsverfahrens selbst wird; sowie die an dieser Stelle schon ausführlicher besprochene Verordnung betr. Moorgenossenschaften v. 7. Nov. (S. 165), zu deren Deckung vorsichtshalber noch eine besondere Bundesratsbek. v. 28. Okt. (RGBl. S. 466) erlassen wurde.

Kriegsrecht und drahtlose Telegraphie.

Von Dr. phil. Richard Hennig, Berlin-Friedenau.

Seitdem um die Wende des Jahrhunderts die drahtlose Telegraphie ein vollwertiges Mittel des Weltverkehrs geworden ist, hat sie in zwei großen Kriegen Gelegenheit gehabt, ihre militärische Verwendbarkeit im größten Maßstab zu erproben; beide Male hat eine Fülle von neuartigen, rechtlichen Problemen sich an die Verwendung der Radiotelegraphie geknüpft. Bei der noch geringen Vorarbeit, auf diesem schwierigen Gebiet festen Boden zu schaffen, dürfte eine Uebersicht über den heutigen Stand der Sachlage willkommen sein.

Im Russisch-Japanischen Krieg kamen drei Ereignisse vor, die mit einem Schlage zeigten, welche ganz neuartigen kriegsrechtlichen Gesichtspunkte durch das Aufkommen der Funkentelegraphie entstehen konnten.[1])

Während eines Seegefechts vor Port Arthur am 9. April 1904 erschien ein mit drahtloser Telegraphie ausgerüstetes, neutrales Boot „Haïmun" auf dem Kampfplatz mit einem englischen Kriegskorrespondenten der „Times" an Bord, der das Boot eigens zu dem Zweck gechartert hatte, um Kriegsberichte unmittelbar vom Gefechtsfeld auf drahtlosem Wege nach Weihaiwei und von dort durch Seekabel nach London zu senden. Diese Tätigkeit eines neutralen Privatmanns, die die Gefahr in sich schloß, daß gewisse Flottenbewegungen dem Feinde, falls er die Radiotelegramme mitlas, vorzeitig verraten wurden, behagte dem russischen Statthalter Alexejew so wenig, daß er einen Befehl erließ, wonach alle mit drahtloser Einrichtung versehenen neutralen Schiffe in der Zone der Kriegführung fortan als gute Prise aufzubringen und alle dabei gefangenen Zeitungskorrespondenten als Spione zu behandeln seien.

Auch ein englisches Kriegsschiff machte sich im Russisch-Japanischen Krieg eines Mißbrauchs der drahtlosen Telegraphie schuldig, den man kaum anders als eine unneutrale Handlung bezeichnen konnte. Der englische Kreuzer „Iphigenie", der am 31. März 1905 zufällig Roshdestwenskijs Flotte begegnete, meldete durch Funkspruch nach Hongkong, er habe 150 Seemeilen östlich Saïgon das baltische Geschwader gesichtet — unbekümmert darum, ob eines der auf der Lauer liegenden japanischen Schiffe die Meldung mitlas oder nicht.

Am meisten aber wirbelte folgender Vorfall rechtlich und politisch Staub auf. Port Arthur war von den Japanern blockiert und aller seiner telegraphischen Verbindungen beraubt worden. Da ließ der russische Konsul in Tschifu auf seinem Amtsgebäude eine drahtlose Station errichten und bediente

[1]) Vgl. näheres in der ausgezeichneten Studie von Dr. Scholz: „Drahtlose Telegraphie und Neutralität" (Berlin 1905).

Digitized by Google

sich ihrer alsbald, um mit seinen Landsleuten in der belagerten Festung Nachrichten auszutauschen. Damit war eine teilweise Unwirksammachung der Blockade herbeigeführt, und zwar unter Mißbrauch neutralen Bodens, was zu politischen Verwickelungen Veranlassung gab.

Jetzt hat nun der große Weltkrieg ein Ereignis gebracht, das dem vorigen sehr ähnlich war, ebenfalls einen Mißbrauch neutralen Bodens für Zwecke der drahtlosen Telegraphie durch den amtlichen Vertreter eines kriegführenden Staates. Ende September 1914, zu einer Zeit, als das Verhältnis zwischen England und der Türkei sich schon merklich zuspitzte, ohne daß jedoch der Abbruch der diplomatischen Beziehungen bereits erfolgt war, entdeckte man in Konstantinopel, daß der britische Gesandte, Sir Edward Mallet, eine auf seinem Haus vorhandene drahtlose Telegraphenstation benutzte, um Nachrichten mit den im Aegäischen Meer weilenden britischen Kriegsschiffen auszutauschen. Um die von den Engländern sehr ungeniert betriebene Spionage zu vereiteln, hatten die Türken kurz vorher die schon mehrere Wochen zuvor kaltgestellte britische Marinekommission unter Admiral Limpus, die ihre Stellung zu unerhörten Sabotage-Streichen gegen die ihrer Obhut anvertraute türkische Flotte mißbraucht hatte, aus Konstantinopel „weggeärgert". Nach der Sperrung der Dardanellen am 28. Sept. 1914 rüstete die Türkei energisch zum Kriege und mußte darauf bedacht sein, daß ihre Maßnahmen den künftigen Feinden nach Möglichkeit verborgen blieben. So war es denn eine sehr unerfreuliche Ueberraschung, als man entdeckte, daß der englische Gesandte alle Erkundungen, die ihm in Konstantinopel gelangen, sogleich drahtlos an den britischen Flottenchef verriet. Die türkische Regierung ersuchte Mallet, von seinem verräterischen Tun abzustehen, hatte damit jedoch nicht den geringsten Erfolg. Nach den von Scholz in seiner erwähnten sorgsamen juristischen Darlegung entwickelten Grundsätzen hätten die Türken nun erst in London Beschwerde führen und dann nötigenfalls die Abberufung des Botschafters verlangen müssen. Abgesehen davon aber, daß die englische Regierung keinesfalls dem türkischen Verlangen entsprochen und irgendeinem völkerrechtlichen Grundsatz zuliebe auf die nützliche Tätigkeit ihres Botschafters verzichtet haben würde, wäre mit der strengen Einhaltung des Instanzenweges wertvolle Zeit verloren gegangen, und jede Stunde Fortsetzung der Tätigkeit des Gesandten-Spions konnte die verhängnisvollsten Rückwirkungen auf die militärische Verteidigungsfähigkeit der Türkei haben. Dem Botschafter seine Pässe zustellen — ging auch nicht an, denn in der stark zugespitzten Lage wäre ein solcher Schritt einer Kriegserklärung gleich zu erachten gewesen. So erweiterte denn die türkische Regierung in ihrer Zwangslage das bestehende Völkerrecht aus eigener Machtvollkommenheit, indem sie den Grundsatz der Selbsterhaltung höher stellte als das völkerrechtliche Axiom. Da Sir Edward für jede Verwarnung taub blieb, ließ die Regierung durch türkische Soldaten die drahtlose Station vom britischen Gesandtschaftsgebäude gewaltsam entfernen — wer wagt's, sie eine Schuldige zu nennen?

Auch an anderen Stellen bekundete bekanntlich die englische Regierung eine oft sonderbare Auffassung von den Rechten und Pflichten der Neutralen. Gerade auch auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie hat sich dies noch mehrfach gezeigt. So verbot z. B. am 1. Sept. 1914 die britische Regierung der Regierung der „selbständigen" Negerrepublik Liberia am Guinea-Golf kurzerhand und ohne Begründung jede Benutzung ihrer drahtlosen Station in Monrovia. Und von der Schweizer Bundesregierung bemühte sich der englische Gesandte in Bern während des Krieges die Erlaubnis zur Errichtung einer weitreichenden Funkenstation auf dem Gotthard zu erlangen, um dadurch der Kriegführung der Triple-Entente gewisse Vorteile zu verschaffen. Daß die Schweiz, die im Kriege von allen Staaten der Welt wohl die strengste Auffassung vom Wesen wahrer Neutralität hatte, auf den Vorschlag nicht einging, versteht sich von selbst.

Mehr Gehorsam ihren Anordnungen gegenüber fand die englische Regierung bei einem andern Staat, den man freilich nur sehr bedingt als „neutral" bezeichnen kann, den man bis 1914 überall auf Erden als eine stolze Großmacht betrachtete und der sich nun im Ernstfall als eine Ohnmacht erwies, und zwar gleich vier Staaten gegenüber, nämlich England, Deutschland, Japan und Mexiko: bei den Ver. Staaten. Mit ihnen war von den deutschen funkentelegraphischen Großstationen Nauen und Eilvese aus ein unmittelbarer Funkenspruch-Nachrichtendienst eingerichtet worden, der erstmalig am 21. Aug., am Tage nach der Lothringer Schlacht, tätig gewesen zu sein scheint und seither wohl nahezu ohne Unterbrechung Tag für Tag die amtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsberichte über den Ozean nach der Neuen Welt trug, wo die deutsche und die österreichische Botschaft in Washington sie sogleich auf dem Wege gewöhnlicher Telegraphie in alle Kultur-Mittelpunkte des Erdteils, ja, selbst nach Ostasien hinüber, weitergab. Diese erfolgreiche und regelmäßige Umgehung der transatlantischen Telegraphensperre, die Englands Wille mit der gleich am ersten Tage vorgenommenen Zerschneidung der deutschen Kabel im Nordatlantischen Ozean und der über alle andren Amerika-Kabel verhängten strengen Depeschenzensur für Deutschland durchzuführen gedachte, war sehr wenig nach britischem Geschmack. Die beiden amerikanischen Großstationen in Sayville und Tuckerton, die für die Inempfangnahme der von Nauen übermittelten Depeschen in Betracht kamen, wurden von gewissen englischen Kreisen mit besonderem Haß beehrt. Auf Verlangen der britischen Regierung mußte die amerikanische Regierung die beiden im privaten Besitz befindlichen Stationen für die Dauer des Krieges in staatliche Verwaltung übernehmen. Mehrfach wurde von der englischen Station Poldhu versucht, durch Dazwischenfunken die Uebermittelung von Nachrichten, die den Engländern besonders unangenehm waren, zu stören; doch ließen sich auf diese etwas kindliche

Digitized by Google

Weise keine bedeutenderen Erfolge erzielen. So griff man zu einem in England geläufigeren und bequemeren Mittel und tat aller Welt in Amerika kund, die angeblich amtlichen Siegesmeldungen des deutschen Botschafters würden in Washington selbst fabriziert und seien reine Phantasie-Berichte. Da aber raffte sich die Leitung der Station in Sayville zu der für amerikanische Verhältnisse ungewohnten Energie auf, daß sie amtlich erklären ließ, die beanstandeten Meldungen seien ihr in der Tat sämtlich aus Nauen zugegangen. Da sich kein andres Mittel fand, die unbequemen Großstationen zum Schweigen zu bringen, so wurde schließlich, im Frühjahr 1915, von englischer Seite sogar ein Bomben-Attentat gegen die Station in Sayville versucht. Der Anschlag wurde aber rechtzeitig vereitelt, und die Station übermittelte die deutschen Berichte dauernd weiter, selbst zu einer Zeit, als die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland vorübergehend ziemlich gespannt waren.

Auch in den deutschen Kolonien fanden überall einschneidende Eingriffe des Krieges in den funkentelegraphischen Verkehr statt. Die großen deutschen kolonialen Telefunken-Stationen fielen mit drei Ausnahmen — Tabora, Bukoba und Muanza — anscheinend samt und sonders dem großen Kriege zum Opfer, teils infolge Beschießung durch britische Kriegsschiffe, häufiger infolge Zerstörung durch die Deutschen selbst, um dadurch einer englischen (oder japanischen) Besitznahme und Benutzung vorzubeugen. Bei allen diesen Ereignissen kam es aber nirgends zu Komplikationen rechtlicher Natur, und die Berechtigung zur Zerstörung jener durchweg staatlichen Anlagen durch Feind oder Freund zu militärischen Zwecken war in keinem Falle zu beanstanden.

Juristische Rundschau.

Der Anfang August rief in allen kriegführenden Staaten Kundgebungen hervor. Ein volles Kriegsjahr war durchlebt. Jede Regierung fühlte die Verpflichtung, sich auszusprechen. Alles, was gesagt und geschrieben wurde, wird weit überragt durch die Botschaft des Deutschen Kaisers an sein Volk. „Vor Gott und der Geschichte ist mein Gewissen rein. Ich habe den Krieg nicht gewollt." Das glaubt ihm sein Volk, wie es ihm vor einem Jahre geglaubt hat. Wenn er bekennt, „Großes Erleben macht ehrfürchtig und im Herzen fest", so wird ganz Deutschland diesen Worten zustimmen. Es folgt seinem Kaiser weiter durch Not und Tod, zu Sieg und Frieden.

Der Verteidigung des deutschen Standpunktes folgte in der großen Reichstagsrede des Reichskanzlers v. 19. Aug. 1915 die Anklage gegen England. Aus den deutschen Verhandlungen mit dem Londoner Kabinette wird die Irreführung der öffentlichen Meinung der Welt erwiesen. Die belgischen Archive offenbaren die englische Politik und ihr Streben nach Deutschlands Vernichtung. Ob heute schon eine unparteiische Geschworenenbank im großen Strafprozesse gegen England vorhanden ist, wissen wir nicht. Aber sie wird einmal gebildet werden. Dann wird das Schuldig an der Entfesselung des Weltkrieges ausgesprochen werden.

Vor fünfundzwanzig Jahren ist Helgoland deutsch geworden. England schloß mit Deutschland einen Tauschvertrag. Wie hat man damals darüber bei uns gespottet und geklagt! Die vielversprechenden Besitzungen in Afrika gegen die kleine Felseninsel! England freute sich über das glänzende Geschäft mit dem deutschen Idealismus. Und doch hat sich auch hier wieder gezeigt, daß nur die von höheren Motiven als dem zutage tretenden Nutzen ausgehenden Entschlüsse dauernden Erfolg gewähren. Im letzten Ende wird der Gang der Geschichte doch durch sittliche Kraft bestimmt. Genau so, wie sich bald zeigen wird, daß das Hinüberlocken Italiens zur Entente vielleicht ein Meisterstück diplomatischer Kunst, sicher aber ein schwerer politischer Fehler Englands war.

In der russischen Duma hat die Regierung allerhand versprochen. Polen soll wieder ein eigenes Königreich werden, und der Zar König von Polen. Aber erst nach dem Kriege. Das ist keine Verfassung für Polen, auch kein Vorvertrag hierüber. Nicht einmal eine Auslobung. Nichts als ein Votum. Man weiß, welche rechtliche Bedeutung diese Gelübde haben. Man weiß, wie sie in Rußland gehalten werden, wenn die Gefahr vorbei ist. Und wenige Tage später war Warschau in deutschen Händen. Man stelle diesen Worten des geschlagenen Rußland die Worte gegenüber, die der Kanzler des siegreichen Deutschland am 19. Aug. im Reichstage über Polen gesprochen: „Wir für unser Teil werden bestrebt sein, das Land gerecht zu verwalten." Nur die aus der Besetzung fließende Aufgabe ist damit gestreift. Mehr nicht. Aber aus dem heute Möglichen mag Polen die Schlüsse für die Zukunft ziehen.

Am 24. Juli 1915 überreichte der Gesandte der Vereinigten Staaten dem deutschen Auswärtigen Amt wieder eine Note seiner Regierung in der Lusitaniafrage. Präsident Wilson ist unbelehrbar. Er hält das Dogma von der Unverletzlichkeit des amerikanischen Bürgers auch auf einem englischen Schiff, das Munition befördert und durch das Kriegsgebiet fährt, aufrecht. Der Satz wird durch die eigensinnige Wiederholung nicht richtiger:

„Getret'ner Quark
Wird breit, nicht stark."

Man braucht nur diese amerikanische Lehre in ihrer Konsequenz zu verfolgen, um das Absurde daran zu erkennen. Es gibt ja dann kein besseres Schutzmittel für ein englisches Schiff, als einen amerikanischen Matrosen an Bord zu nehmen. Denn was dem reichen Passagier, der in Geschäften nach London reist, recht ist, muß dem armen Teufel von Schiffer billig sein. Und was im Seekrieg behauptet wird, muß auch für den Landkrieg gelten. Dann müßte ein amerikanischer Bürger als Palladium eine Festung vor der Beschießung schützen. Das ist alles Unsinn. Die französischen Flieger haben ihre Bomben auf das Schloß in Karlsruhe geworfen, trotz Anwesenheit der Königin von Schweden. Man sieht aber, wohin solche Theorien führen. Die deutsche Regierung hat bis jetzt keine Antwort gegeben. Qui tacet, negare videtur. Das Schlimmste aber, was Wilson passieren konnte, war das Lob Sasonows in der russischen Duma.

Digitized by Google

Auch zwischen England und Nordamerika findet ein Notenwechsel statt. Man glaubt das Augurenlächeln der Verfasser zu sehen. Die Vereinigten Staaten beschweren sich über das Aufbringen des amerikanischen Dampfers Neches, der Güter amerikanischer Firmen an Bord hatte. Sie stammten nur aus Deutschland. Die Antwort Englands ist am 3. Aug. 1915 veröffentlicht worden. Sie lautet ablehnend. Deutschlands Unterseebootskrieg habe England zu der Blockade geführt. Diese weiche allerdings von der bisherigen Form der geschlossenen Blockade ab. Das sei aber doch nur die Folge des deutschen Verfahrens. Also habe England das Recht, alle Erzeugnisse deutscher Industrie und alle für Deutschland bestimmte Ware, auch auf neutralen Schiffen und von amerikanischen Eigentümern, fortzunehmen. Wäre man in Washington konsequent und unparteiisch, dann müßte man in dem englischen Verhalten einen „vorsätzlich unfreundlichen Akt" sehen. Denn die amerikanische Ware muß so gut wie der amerikanische Bürger das Recht haben, überall hinzureisen, wohin sie das Geschäft führt.

England hat nun auch die Insel Mitylene besetzt. Es anerkennt, daß es hier in griechischen Besitz eingreift. Es will die Insel auch nicht behalten. Nach dem Krieg soll sie zurückgegeben werden. Heute aber braucht man sie zur Kriegführung. Griechenland hat sich gefügt. Weshalb, wissen wir nicht. Jedenfalls handelte es klug. Ein Widerstand der Bewohner wäre nach Kriegsrecht niedergeschlagen worden. Wo aber bleibt hier die Entrüstung in den Vereinigten Staaten über die Verletzung der Neutralität eines kleinen Landes? Wenn Deutschland in der schlimmsten Stunde seines Lebens zur Rettung seiner Existenz den Durchmarsch durch Belgien begehrt und einrückt, mit der Zusage, die Integrität zu achten und vollen Ersatz zu leisten, dann ist dies Hinterlist und brutaler Rechtsbruch. Wenn aber England im Eroberungskriege griechische Inseln besetzt — dann ist alles in Ordnung.

Die englische Gesandtschaft in Athen hat ein Telegramm des kommandierenden Admirals der verbündeten Flotten veröffentlicht. Im Aegäischen Meere versorgten darnach griechische Schiffe die Deutschen und die Türken mit Lebensmitteln. Das wird als eine der Neutralität Griechenlands widersprechende Haltung bezeichnet. Daraus könnten sich bedauerliche Verluste und Schwierigkeiten ergeben, die auch die ehrenhaften und die Verpflichtungen der Neutralität loyal erfüllenden Reeder und Kaufleute treffen würden. Schade, daß es nicht möglich ist, diesen Admiral zu fragen, wie er denn die Waffenlieferungen aus den Ver. Staaten beurteile?

Eine englische Aktiengesellschaft verklagte ein österreichisches Schiffahrtsunternehmen auf Grund einer in Algier vor dem Krieg erfolgten Kohlenlieferung vor den New Yorker Gerichten. Dabei sollte ein Dampfer des Beklagten im dortigen Hafen mit Beschlag belegt werden. Das Bundesgericht New York erklärte das amerikanische Gericht nicht für zuständig. Keine der Parteien habe ihren Wohnsitz in den Ver. Staaten. Die Verpflichtung sei nicht in denselben zu erfüllen. In diesem Falle stehe es im freien Ermessen des Gerichts, ob es die Entscheidung übernehmen wolle. Das habe das Gericht im Hinblick auf den Krieg zwischen England und Oesterr.-Ungarn abgelehnt. Es könne die beiderseitigen Zahlungsverbote in einem Falle, wo seine Zuständigkeit nur auf Entgegenkommen (international comity) beruhe, nicht außer acht lassen. Damit hat das amerikanische Gericht es abgelehnt, den Engländern auf billigem Wege zu einem österreichischen Schiffe zu helfen. Die Gerichte in den Ver. Staaten sind neutral.

Eine deutsche Firma hatte bei den Schweizer Gerichten gegen ihren in Lyon wohnenden französischen Schuldner einen Arrest erwirkt. Er wurde in allen Instanzen bestätigt. Das Bundesgericht Lausanne ließ eine Berufung des Beklagten auf das französische Dekret vom 27. September 1914, durch das jede Zahlung an Deutsche verboten sei, nicht zu. Die Vollziehung solcher Kriegsmaßnahmen eines fremden Staates sei nicht Sache der Schweizer Gerichte. Sie beziehen sich nicht auf das in der Schweiz befindliche Vermögen des Schuldners. Das scheint völlig der Natur dieses Kriegsgesetzes zu entsprechen. Auch in Deutschland weiß man, daß die Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland und die Auslandsmoratorien nur den deutschen Richter binden.

Der norwegische Dampfer Trondhjemfjord ist von einem deutschen U-Boote torpediert worden. Bei Kriegsbeginn war er englisches Eigentum. Der norwegische Reeder hatte ihn am 24. Dezember 1914 gekauft. Unterwegs hatte ihn ein englisches Kriegsschiff angehalten. Er wurde unter dem Kommando eines englischen Offiziers unter Führung der Prisenflagge zur Fahrt nach Kirkwall gezwungen. Der norwegische Schiffseigentümer kann nun seine Klage vor den Prisengerichten erheben. Einmal in England wegen der unberechtigten Wegnahme. Ohne sie wäre der Dampfer nicht torpediert worden, denn dann hätte er seinen alten Kurs beibehalten. Die andere Klage ginge gegen Deutschland wegen der Vernichtung. Es wäre dort zu prüfen, ob der Dampfer noch als englischer zu gelten hatte, und ebenso, ob die Uebergabe der Führung durch den englischen Offizier dem deutschen U-Boote das Recht der Versenkung gibt. Die Entscheidung kann völkerrechtlich von großer Bedeutung werden. Wie wäre es, wenn beide Prisengerichte dem Eigentümer recht geben?

Am 30. und 31. Mai haben französische Kriegsschiffe auf die deutschen Konsulate in den offenen türkischen Städten Haifa und Alexandrette geschossen. Dafür wurde den in deutscher Gewalt befindlichen französischen Städten Roubaix und Valenciennes eine Kontribution von je Frs. 150 000 auferlegt. Das ist Buße und Entschädigung. Je weniger sich unsere Gegner an die Regeln des Völkerrechts kehren, desto mehr muß Deutschland zu Vergeltungsmaßregeln greifen. Die Verfolgung dieser Vorgänge während des Krieges zeigt die fortgesetzte Wechselwirkung beider Vorgänge, zeigt aber auch Deutschland auch hier in der Verteidigung. Für die Bearbeitung des Völkerrechts wird diese Geschichte der Repressalien und die aus den Einzelvorgängen gewonnene Erfassung ihrer typischen Erscheinungen ein besonders wichtiges Kapitel bilden.

Vor dem Schöffengericht Berlin-Schöneberg spielte sich ein Beleidigungsprozeß zwischen zwei Heereslieferanten ab. Beide hatten gemeinsam gearbeitet. Sie waren in Streit geraten. Sie

Digitized by Google

machten sich gegenseitig Vorwürfe. Jeder fühlte sich vom andern beleidigt. Der eine erhielt auch eine Geldstrafe von 300 M., der andere eine solche von 150 M. Das deutsche Volk aber erhielt eine Aufklärung über die Geschäfte der beiden Parteien. Sie haben ihre geheimsten Karten aufgedeckt. Man sieht, wie notwendig die BVO. v. 23. Juli 1915 gegen den übermäßigen Gewinn[1]) ist, freilich auch daß sie etwas spät kommt. Nur der zivilrechtliche Anspruch des Reichs kann noch geltend gemacht werden. Fälle wie der in der Schöffengerichtssitzung zutage getretene werden sich noch mehrere finden.

Oesterreich hat durch kaiserliche Verordnung v. 12. Juni 1915 ein Sonderrecht für Militärlieferungsverträge erhalten. Es erhält rückwirkende Kraft. Es umfaßt alle nach dem 31. Juli 1914 mit dem österreichischen Staate oder einem Bundesgenossen oder einer mit ihm gemeinsam handelnden Macht für Heereszwecke getätigten Abschlüsse. Bei nicht gehöriger Erfüllung hat der Staat die Wahl, ob er auf Erfüllung besteht, oder ob er vom Vertrage zurücktritt, oder auch, dies aber nur im Falle eines Verschuldens, Schadensersatz fordert. Dieses Recht steht ihm in Deutschland schon auf Grund des § 326 BGB. zu. Oesterreich gestattet aber auch, einen mit der rückständigen oder mangelhaft erfüllten Lieferung nicht zusammenhängenden Kontrakt zu streichen. Das kennen wir in Deutschland nicht. Hat der Verkäufer wissentlich schlecht erfüllt, so verliert er in Oesterreich jeden Anspruch auf die Gegenleistung. Der Staat behält die verbrauchten Gegenstände. Der Lieferant erhält nichts. Also eine Minderung bis zur vollen Vernichtung des Kaufpreises, eine gesetzliche Zivilstrafe. Auch diese Folge kennt das deutsche Recht nicht. Es ist auch kein Verlangen darnach laut geworden. Wir dürfen daraus schließen, daß zu diesem gesetzlichen Vorgehen bei uns kein Bedürfnis vorlag.

Die italienische Regierung hat bald bei Kriegsbeginn, am 27. Mai 1914, bestimmt, daß der Krieg als höhere Gewalt im Sinne des Art. 1226 des BGB. gilt. Dies nicht nur dann, wenn die Leistung unmöglich, sondern auch, wenn sie als übermäßig drückend erscheint. Vorausgesetzt ist nur, daß die Verpflichtung vor dem Tage der allgemeinen Mobilmachung eingegangen wurde. Der Art. 1226 codice civile entspricht dem § 275 des deutschen BGB. Die Verhinderung an der Leistung durch Zufall befreit den Schuldner. Die Auslegung Italiens im Verordnungswege besagt dasselbe, was die Rechtsprechung des RG. in Deutschland schon vor dem Kriegsausbruch aussprach. Bis jetzt mußte der deutsche Bundesrat solche rechtliche Streitfragen nicht entscheiden. Die freie Auslegung in der deutschen Praxis hat dies unnötig gemacht.

Das Zahlungsverbot gegen England, Frankreich und Rußland gilt auch für den Konkursverwalter. Auch er darf keine Geldschulden erfüllen. Und im Konkurse gehen alle Ansprüche auf Geld. Das OLG. Hamburg schließt die angemeldeten Forderungen der im feindlichen Auslande wohnenden Personen von der Prüfung aus. Sie können eine Feststellung zur Tabelle so wenig erhalten wie ein vollstreckbares Urteil. Bei der Schlußverteilung aber ist die auf sie fallende Quote zurückzuhalten. Der Anspruch ist nicht völlig auszuschließen. Einen dauernden Verlust will das deutsche Recht nicht. Was wird man in England zu dieser Fürsorge für das Guthaben der Feinde für die Zeit nach dem Kriege sagen? Wir in Deutschland verstehen sie und billigen sie.

Die neue englische Kriegsanleihe wird an der Londoner Börse gehandelt. Es haben sich 2 Sorten gebildet. Die eine „cum rights“ die andere „ex rights“. Zu der ersteren gehören Stücke, deren Inhaber das Recht auf den Austausch älterer englischer Anleihen gegen die neue noch nicht ausgeübt haben. Bei der zweiten Gruppe besteht es nicht mehr. Es ruft also hier das Vorhandensein eines Nebenrechts eine besondere Eigenschaft des Gegenstandes hervor. Beim Abschlusse des Geschäftes muß Gewißheit herrschen, welche Art gemeint ist. Im Börsenverkehr mit seinen schnellen Entschlüssen und den kurzen Andeutungen mag dies nicht immer leicht werden. Die Angebote der Verkäufer oder Käufer bieten keine feste Basis dafür. Denn der Kurs dieser neuen Anleihe sinkt langsam, aber unverkennbar.

Je länger der Krieg dauert, desto größer wird die Bedeutung der Geschäftsaufsicht. Erst bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse wird sich übersehen lassen, in welchem Grade sie die Verhütung des Zusammenbruchs der durch die außerordentliche Lage bedrängten Existenzen erreichen konnte. Von besonderer Wichtigkeit ist die Auswahl der Aufsichtsperson. Das hat auch der preußische Justizminister bald nach dem Erlasse der Verordnung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht in einem Rundschreiben an die Amtsgerichte hervorgehoben. Mit Recht wird daher verlangt, daß die Amtsgerichte von den gewerbsmäßigen Konkursverwaltern dabei absehen. Ihr Denken und Handeln ist zu sehr auf die Liquidation eines Geschäfts eingestellt. Der Vorschlag des Justizministers, daß die Amtsgerichte sich mit den Handelskammern in Verbindung setzen sollen, daß unter Umständen Rechtsanwälte als Aufsichtsperson zu bestellen sind, verdient weitgehende Berücksichtigung.

Die Spenden für das Rote Kreuz und die Kriegsfürsorge flossen vom Beginne des Krieges in reichem Maße. Auch die Mündelvermögen wollen ihren Beitrag geben. Das sächsische Justizministerium hat auf Anfrage erwidert, daß es nicht befugt sei, in dieser Sache etwas zu verfügen. Aber es hat doch den Vormundschaftsrichtern und den Vormündern eine Auslegung des Gesetzes gegeben, die sie auf den rechten Weg führt. Schenkungen aus Mündelgut sind nur zulässig, wenn sie einer sittlichen Pflicht genügen. Das liege hier vor. Das Ministerium wird hier zum Ausdruck des ethischen Empfindens. Es regt das Vorgehen der Vormünder selbst an. Das Gesetz kennt keine Genehmigung einer Schenkung durch das Vormundschaftsgericht. Entweder ist sie innerhalb der gesetzlichen Schranken. Dann ist sie ohne weiteres gestattet. Oder sie überschreitet sie. Dann ist sie trotz der Genehmigung des Richters unzulässig. Die Ausführungen des Ministeriums decken rechtlich den Vormund nicht. Dem Mündel würden sie die Befugnis, den Ausgabeposten später abzulehnen, nicht nehmen. Man darf aber wohl vertrauen, dass auch die Minderjährigen nicht versuchen werden, diesen Akt ihrer Vertreter zu schelten.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1]) Vgl. diese Nr. der DJZ. S. 852 u. Schiffer, StrfZtg. S. 326.

Digitized by Google

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Beteiligung der Studenten am Kriege. In Ergänzung der Mitteilungen in Nr. 9/10 (S. 492) und 13/14 (S. 685) sei auf Grund der im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Statistik des Universitätsbesuchs des diesjährigen Sommersemesters festgestellt, daß die Beteiligung der an den deutschen Universitäten Studierenden am Kriege im wesentlichen größer geworden ist. Es wird jetzt berechnet, daß 42500 Universitätsstudenten, d. i. 80 % der Gesamtzahl im Felde, in der militärischen Ausbildung oder im Krankendienst stehen. Allerdings sind in den Personalverzeichnissen der Universitäten nur 36200 Studierende als „beurlaubt", d. h. militärisch verwendet, bezeichnet, unter denen sich übrigens etwa 250 im Sanitätsdienst tätige Frauen befinden. Da indessen viele Studierende im Felde stehen, ohne an einer Universität eingeschrieben zu sein, ist tatsächlich die Zahl der ins Feld gezogenen Studenten viel höher. Zu einer annähernd richtigen Ziffer glaubt der „Reichsanz." zu gelangen, indem er die Zahl der reichsangehörigen neuerlichen Studierenden des Vorjahres — ein Rückgang ist kaum eingetreten — mit rund 53000 um die Zahl der im Sommersemester anwesenden deutschen Studierenden (11500) kürzt, was eine Gesamtbeteiligung am Kriege in Höhe von 41500 ergibt. Hierzu sind noch mindestens 1000 Studierende zu zählen, die nach Abschluß der Universitätspersonallisten (meist Anfang Mai) zu den Waffen gerufen sind. Man kommt bei Berücksichtigung dieser Methode auf eine Kriegsbeteiligung von 80,2 %. Noch etwas größer ist die Beteiligung bei den Studierenden der technischen Hochschulen, von denen 8000 oder 83 % zum Heere eingezogen sind. Von den einzelnen Universitäten hat Tübingen die meisten Studierenden im Felde, nämlich 85,2 %, dann folgen Freiburg mit 84,7 und Kiel mit 83,9 %, während von Breslau nur 71,5 %, von Bonn 70,6 % und von der neuen Universität Frankfurt a. M. sogar nur 20,7 % der Studierenden am Kriege beteiligt sind.

Die Zuchthausgefangenen in Preußen im Jahre 1913/14. Wie schon im voraufgegangenen Jahre so zeigt auch im Rechnungsjahre 1913/14 der Zugang der Zuchthausgefangenen, der lange Zeit stark zurückgegangen war, eine leise Zunahme. Während im Jahre 1881/82 9589 Zuchthausgefangene in Zugang gekommen waren, wurden i. J. 1911/12 nur noch 4384 gezählt. Im Jahre 1912/13 stieg die Zahl auf 4538 und i. J. 1913/14 auf 4614, so daß in zwei Jahren eine Zunahme um 5,25 % erfolgt ist. Auf je 10000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung kommen im Jahre 1881/82 6,01 zu Zuchthausstrafe Verurteilte in Zugang; i. J. 1911/12 betrug die Zahl nur noch 1,84, i. J. 1912/13 1,92 und i. J. 1913/14 1,94. Wie stark der Anteil der Vorbestraften an der Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen ist, ergibt sich daraus, daß von den in Zugang gekommenen Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechts 86,05 (i. J. 1912/13 88,11) % und von denen weiblichen Geschlechts 71,55 (75,52) % mit Freiheitsstrafen vorbestraft waren. Der Rückgang der Vorbestraften gegenüber dem voraufgegangenen Jahre ist allerdings auffällig. Schon mehr als dreimal mit Freiheitsstrafe vorbestraft waren 71,58 (72,41) % der männlichen und 56,58 (64,32) % der weiblichen Zuchthausgefangenen. Von den im Berichtsjahre neu angelieferten 4280 männlichen Zuchthausgefangenen hatten 3683 schon vorher Freiheitsstrafen erlitten, darunter 930 drei- bis fünfmal. 1138 sechs- bis zehnmal, 936 elf- bis dreißigmal und 60 sogar schon mehr als dreißigmal. 23,3 %, also fast ein Viertel aller, waren mehr als zehnmal vorbestraft. Von den weiblichen Zuchthausgefangenen hatten sogar 28,7 % eine mehr als zehnmalige Freiheitsstrafe verbüßt. Die mittleren Altersklassen waren auch im Berichtsjahre wieder am meisten an den Zuchthausgefangenen beteiligt. Auf 10000 Köpfe der freien Bevölkerung der betreffenden Altersklasse kamen neu eingelieferte Zuchthausgefangene im Alter von 18 bis unter 21 Jahren 0,67 (i. J. 1912 0,65), von 21 bis unter 25 Jahren 1,97 (2,18), von 25 bis 30 Jahren 3,03 (3,00), von 30 bis 40 Jahren 2,61 (2,67), von 40 bis 50 Jahren 2,04 (2,00), von 50 bis 60 Jahren 1,32 (1,42), von 60 bis 70 Jahren 0,58 (0,57) und von mehr als 70 Jahren 0,14 (0,14). Wenn auch nach wie vor die verhältnismäßig kurzzeitigen Zuchthausstrafen die Hauptrolle spielen, so macht sich doch im Berichtsjahre beim Vergleich mit dem voraufgegangenen Jahre eine kleine Erhöhung der längeren Strafen bemerkbar. Von den hinzugekommenen männlichen Zuchthausgefangenen hatten 56,4 (im Vorjahr 57,2) % eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und weniger zu verbüßen, dagegen 8,2 (7,6) % eine solche von 5 und mehr Jahren. 55 (i. J. 1912/13 39) waren zu 10 bis 15 Jahren und 11 (9) zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Von den weiblichen Zuchthausgefangenen hatten nur 4,2 % eine Strafe von 5 Jahren und mehr zu verbüßen. Ueber den Zusammenhang von Alkohol und Verbrechen erfahren wir folgendes. Von den neuen männlichen Zuchthausgefangenen hatten 1141, also 26,6 (im Vorjahre nur 24,2) %, die Tat in der Trunkenheit begangen. Bei den weiblichen Personen war natürlich der Prozentsatz mit 5,4 weit niedriger. Gewohnheitstrinker waren 15,1 % der männlichen und 12,0 % der weiblichen Zuchthausgefangenen.

Sächsische Justizstatistik für 1914. Nach der im Justizministerium bearbeiteten Justizstatistik des Königreichs Sachsen haben die Geschäfte der Gerichte beim Vergleich mit dem voraufgegangenen Jahre in allen Zweigen erheblich abgenommen. Daß diese Abnahme lediglich auf den Einfluß des Krieges zurückzuführen ist, ergibt die Trennung der Geschäftszahlen für die sieben Friedensmonate und die fünf Kriegsmonate, die für die wichtigeren Geschäfte durchgeführt ist. Zunächst seien einige Hauptzahlen für das ganze Jahr 1914 mitgeteilt. Bei den Amtsgerichten ist die Zahl der Mahnsachen von 226318 auf 208239, also um 8,0 % zurückgegangen, die der anhängig gewordenen gewöhnlichen Zivilprozesse hat sich viel stärker, nämlich von 222105 auf 186974, also um 15,8 % verringert, wogegen die Urkundenprozesse nur von 33676 auf 32162, d. i. um 4,5 % zurückgegangen sind. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen zeigen eine Abnahme von 4472 auf 3903, also um 12,7 %. Die Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind von 2943 auf 2499, d. i. um 15,1 %, die eröffneten Konkursverfahren von 1256 auf 1112, d. i. um 11,5 % gesunken. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen zeigen die anhängig gewordenen Anklagesachen wegen Uebertretungen einen Rückgang von 9241 auf 6957 (um 24,7 %) und die wegen Vergehens einen solchen von 23260 auf 18375 (um 21,0 %). Die Privatklagesachen sind von 12142 auf 9295 also um 23,4 % gesunken. Die Zahl der verurteilten Personen ist von 30027 auf 22336, die der freigesprochenen von 6717 auf 5004 zurückgegangen. Der Prozentsatz der Freigesprochenen hat sich damit von 18,3 auf 17,5 vermindert. Die freiwillige Gerichtsbarkeit zeigt fast überall niedrigere Zahlen, doch sind die errichteten Testamente von 6808 auf 7377 gestiegen. Die Eintragungen in die Grundbücher haben sich von 318131 auf 255899 vermindert. Bei den Landgerichten ist die Zahl der gewöhnlichen Prozesse von 16044 auf 14047, also um 1997 oder 12,4 % zurückgegangen, während die Urkundenprozesse sich nur von

Digitized by Google

4060 auf 3863 (um 4,9%) vermindert haben. Die Prozesse in Ehesachen sind von 3263 auf 2796, also um 14,3% gesunken. In der Berufungsinstanz hat sich die Gesamtzahl der Prozesse von 6680 auf 6019, also um nicht ganz 10% vermindert. In Strafsachen wurden von den Strafkammern der Landgerichte 5465 Hauptverfahren anhängig gegen 6226 i. J. 1913, d. i. 12,2% weniger. Die Berufungen haben sich von 4206 auf 3752 also um 10,8% vermindert. Verurteilt sind von den Schwurgerichten und Strafkammern in erster Instanz 6206 (im Vorjahr 7147), freigesprochen 891 (1045) Personen. Der Prozentsatz der Freigesprochenen ist also von 12,8 auf 12,6 gesunken. Beim Oberlandesgericht ist die Zahl der anhängig gewordenen Zivilsachen in der Berufungsinstanz mit 2715 fast genau die gleiche geblieben wie im Jahre 1913 (2713). Die Revisionen in Strafsachen sind von 318 auf 238 zurückgegangen. Trennt man die fünf Kriegsmonate von den sieben Friedensmonaten so sind die eingegangenen Sachen in der Friedenszeit zum großen Teil mehr als noch einmal so zahlreich gewesen als in der Kriegszeit. Allerdings darf dabei nicht außer Betracht bleiben, daß in die Kriegsmonate auch die Gerichtsferien fallen, in denen erfahrungsgemäß die Zahl der Eingänge sehr stark zurückgeht. Die Zahl der Mahnsachen betrug in den Friedensmonaten 139 780, also in jedem Monat durchschnittlich nahezu 20000, in den Kriegsmonaten 68459, also im Monat durchschnittlich nur rund 13 700, so daß ein Rückgang um etwa 31,5% stattgefunden haben würde, wenn man die Sachen gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilte. Von den amtsgerichtlichen ordentlichen Zivilprozessen kommen auf die Friedensmonate 127 643, auf die Kriegsmonate 59 331, was unter den gleichen Voraussetzungen einen Rückgang um etwa 34% ergibt. Bei den landgerichtlichen gewöhnlichen Prozessen ergibt der erste Abschnitt 9121, der zweite 4926 Eingänge, was einen Rückgang um 24% ausmachen würde. Bei den Urkundenprozessen zeigt sich eher eine Zunahme, was aus der an vielen Orten in der ersten Zeit des Krieges beobachteten Steigerung der Wechselprozesse erklärlich ist. Die Prozesse in Ehesachen erreichten in der Friedenszeit die Zahl von 2103, in der Kriegszeit wurden nur 693 gezählt, so daß die Abnahme etwa 54% beträgt. Die Privatklagesachen, die in der ersten Periode 6732 betrugen, sanken in der zweiten auf 2563, was eine Abnahme von 47% ausmachen würde. Die amtsgerichtlichen Anklagesachen wegen Vergehen zeigen unter den gleichen Voraussetzungen eine Abnahme um 39%, die wegen Uebertretungen sogar um 50%. Bei den Landgerichten haben die Schwurgerichtssachen um 33%, die Strafkammersachen erster Instanz um 38% und die Berufungssachen sogar um nahezu 60% abgenommen. Beim Oberlandesgericht ergibt sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeitspannen eine Abnahme bei den Berufungen in Zivilsachen um 40% und bei den Strafsachen um 71%. Es verdient Anerkennung, daß die sächsische Justizstatistik eine Trennung der Geschäftszahlen nach der Friedenszeit und der Kriegszeit vorgenommen hat. Verdienstvoller noch würde es sein, wenn auch für das Jahr 1913 die entsprechenden Zahlen nachträglich beschafft würden; denn alsdann erst würde es möglich sein, den Einfluß des Krieges auf die gerichtlichen Geschäfte mit Sicherheit festzustellen.

Vorschläge aus dem Kriege für die Gesetzgebung im Frieden.[1])

7. **Staatsaufsicht über Wohlfahrtsunternehmen.** Die BundesratsVO. v. 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449) macht alle Veranstaltungen zugunsten der Kriegswohlfahrt von bundesstaatlicher Prüfung und Genehmigung abhängig. Als dringend erwünscht darf bezeichnet werden, daß die Erfahrungen mit dieser Neuerung nach dem Kriege zu einer gesetzlichen Regelung führen. Die Staatsaufsicht muß dafür sorgen, daß die freie Liebestätigkeit, die nach dem Frieden ein umfangreiches Wirkungsgebiet finden wird, ihre Kräfte und Mittel nicht zersplittert, die ihr hoffentlich auch dann reichlich zuströmenden Summen zweckmäßig verwaltet und verwendet und vor der Plünderung durch eigennützige Eindringlinge, die bekannten Hyänen der Wohltätigkeit, schützt. (Vgl. Deutsche Strafrechtsztg. 1915 S. 328.)

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

8. **Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs bei venerischer Erkrankung.** Eine Forderung, die von ärztlicher und juristischer Seite seit langem, aber vergeblich erhoben wurde, ist durch die VO. des Oberbefehlshabers Ost v. 22. Juni 1915 (VOBl. der Kaiserl. Deutschen Zivilverwaltung Polen S. 138) verwirklicht worden. Frauenspersonen — auch nicht Prostituierte —, die mit Männern geschlechtlich verkehren, obwohl sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Der Nachweis erfolgter Ansteckung wird nicht erfordert. Wenn diese Anordnung sich bewährt, werden auch die Bedenken als überwunden gelten können, die gegen eine ähnliche Bestimmung in der Begründung zum Vorentwurfe eines Deutschen StrGB. Bes. Teil S. 665 erhoben wurden. (Vgl. „Die strafrechtliche Bekämpfung der Gewerbsunzucht" in der Lisztschen Zeitschr. 32. Bd. 1911 S. 372.) Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

9. **Zur Rechtsgeschichte des Krieges.** Während die Entscheidungen der Gerichte über Rechtsfragen aus dem Kriege in vielen Zeitschriften, und auch wohl bei den Gerichten, gesammelt werden und so erhalten bleiben, geschieht dies nicht mit den urkundlichen Belegen über Rechtsvorgänge, wie sie nur im Kriege vorkommen. Und doch wäre die dauernde Aufbewahrung dieses gewaltigen Stoffes in angemessener Beschränkung höchst wertvoll, nicht nur zur Erhaltung der Erinnerung an die große Zeit auch in rechtsgeschichtlicher Beziehung, sondern auch für die Ausbildung und Forschung in späteren Zeiten. Vielleicht ist es zweckmäßig, daß jedes Gericht aus seinen Akten eine Reihe von Stücken zur dauernden Aufbewahrung bestimmt, in denen mit dem Kriege und der Kriegsgesetzgebung zusammenhängende Rechtsvorgänge beurkundet sind. Gedacht ist dabei vor allem an die Rechtsverhältnisse der Kriegsteilnehmer, Rechtshilfe durch den Kriegsgerichtsrat, Geschäftsaufsicht, Klagen von Ausländern mit Genehmigung des Reichskanzlers u. a. m.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Krefeld.

10. **Zur Förderung der „Friedensjustiz"** empfiehlt sich eine Gesetzesbestimmung: „Mit Zustimmung des Gegners muß die Aufnahme eines jeden nach dem Gesetze überhaupt zulässigen Beweises, wenn beantragt, angeordnet werden, auch wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist und der Antrag nur zur Herbeiführung eines Vergleiches gestellt ist."

Wozu ein langwieriges Prozeßverfahren, wenn eine dem übereinstimmenden Wunsche der Parteien entsprechende bloße Beweisaufnahme zum Vergleiche, zum Frieden zu führen verspricht? Wozu eine solche Beweisaufnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur bez. bestimmter Beweismittel? (vgl. §§ 485 ff. ZPO.)

Rechtsanwalt Felix Joseph Klein, Bonn.

11. **Keine Berücksichtigung namenloser Anzeigen bei den Behörden.** Der deutsche Generalgouverneur von Belgien Frhr. v. Bissing hat unter dem 4. Mai d. J. (Ges. u. VOBl. S. 627) angeordnet, daß die ihm unterstellten Behörden anonyme Anzeigen nicht mehr beachten sollen.

Eine Uebernahme dieses Grundsatzes in alle Verwaltungen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten würde den Aemtern viel Zeit und Geld ersparen und dem feigen Angeberunwesen kräftig Abbruch tun.

Dr. Liebmann, Berlin.

[1]) 1—6 vergl. S. 298 u. 594 d. Bl.

Digitized by Google

Vermischtes.

Ein Jahr deutsche Feldpost. Nicht juristisch sind nachfolgende Ausführungen über die Leistungen der deutschen Feldpost während des ersten Kriegsjahres; sie sollen es auch nicht sein. Aber gerade die deutschen Juristen sind am Kriege besonders stark beteiligt. Jeder hat einen oder mehrere Angehörige im Felde stehen, mit denen er fortgesetzten Verkehr pflegt. Zur Beruhigung, daß die jenen zugedachten Sendungen sie auch erreichen, zugleich aus berechtigtem Stolze über die außerordentlichen Leistungen der Post, die wiederum zeigen, daß auch die Organisation des Verkehrswesens in Deutschland von keinem anderen Lande erreicht ist, glaubten wir die folgenden aus authentischster Quelle stammenden Mitteilungen unseren Lesern darbieten zu sollen, aus denen auch hervorgeht, wie sehr die, besonders am Anfang des Krieges geführten, Klagen gegen die Feldpost übertrieben waren.

Man hat die Organisation und die Leistungen der deutschen Feldpost von 1870/71 als mustergültig bezeichnet. Das waren sie auch. 104 Millionen Briefe hat die Feldpost damals vom 15. Juli 1870 bis Ende März 1871 befördert. So etwas war noch nicht dagewesen, und die Feldpost durfte mit Recht stolz darauf sein. Und was leistet unsere jetzige Feldpost? Nahezu $15^1/_2$ Millionen Briefe werden täglich von ihr verarbeitet. (Einschließlich des Verkehrs im Reichspostgebiete werden jetzt täglich 25,8 Mill. Briefsendungen aufgeliefert, gegen 17 Mill. i. J. 1913.) Das ist das 35fache dessen, was die Feldpost von 1870/71 täglich geschafft hat. Dabei haben die Feldpostbeamten von damals auch im Schweiße ihres Angesichts gewirkt. 2300 waren es. Jetzt sind es 5400, also knapp $2^1/_2$mal mehr. Wenn diese dabei in einer Woche das leisten, was jene in $8^1/_2$ Monaten bewältigt haben, so hat man wohl auch im jetzigen Kriege Anlaß, mit der Organisation der deutschen Feldpost zufrieden zu sein. Denn nur aus ihr läßt sich eine derartige hervorragende Leistung erklären. Im Ganzen sind durch den Krieg 80000 Mann den heimischen Postbetrieben entzogen!

Nach der Front sind aus dem Deutschen Reich durch Vermittlung der heimischen Feldpostsammelstellen von August 1914 bis Ende Juli 1915 etwa 2,4 Milliarden Feldpostbriefe befördert worden. Da außerdem etwa 1,6 Milliarden Feldpostbriefe im Felde aufgeliefert worden sind, umfaßt die gesamte Beförderungsleistung der deutschen Feldpost bis jetzt etwa 4 Milliarden Briefe. Bei den 23 heimischen Postsammelstellen ist das Personal seit Mitte August 1914 von 3100 Köpfen auf 13 bis 14 000 angewachsen. Die Menge der täglich ins Feld gehenden Feldpostbriefsäcke, die im vorigen Dezember bei Abbeförderung der Weihnachts-Feldpost mit 29 000 Stück den Höhepunkt erreicht hatte, stellt sich gegenwärtig auf 45 000. Dies bedeutet eine Belastung der Feldpostbeförderungsmittel, zu denen u. a. 800 Feldpostkraftwagen gehören, mit $1^1/_2$ Millionen kg Briefpost täglich.

Nicht wenig haben zu der gesteigerten Benutzung der Feldposteinrichtungen, wie sie in anderen kriegführenden Ländern auch nicht annähernd zu verzeichnen ist, die mannigfachen Verbesserungen beigetragen, so die Ermäßigung des Portos für Feldpostbriefe über 50 g bis 250 g von 20 Pf. auf 10 Pf., die Zulassung von Feldpostbriefen nach dem Heere im Gewicht von über 250 g bis 500 g, die Nichtbeanstandung von Gewichtsüberschreitungen bis zu 10%, die Zulassung von Zeitungsbestellungen für Heeresangehörige, die unentgeltliche Ausgabe von Feldpostkartenbriefen an die Truppen im Felde, die Zulassung von Feldpostbriefen mit Flüssigkeit, die Einführung besonderer Feldpostanweisungen usw. Auch die fortgesetzten Bemühungen der Postverwaltung, dem Publikum bei Benutzung der Feldposteinrichtungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sind der Ausgestaltung des Feldpostverkehrs förderlich gewesen. Durch das „Merkblatt für Feldpostsendungen", das jedermann kostenfrei erhält, ist es weitesten Kreisen möglich, sich über alle Fragen zu unterrichten. Gleichen Zwecken dienen die Kriegsschreibstuben und privaten Feldpostverpackungsstellen, deren Zahl allein seit Januar von 3000 auf 8000 gestiegen ist. Ueber die Hälfte davon sind in Schulen untergebracht. Auch werden schon seit Monaten in zahlreichen Volks- sowie in den meisten Fortbildungsschulen die Schüler über die Feldpostbestimmungen unterrichtet. Dadurch wurde eine Abminderung der vielen unrichtig adressierten und mangelhaft verpackten Feldpostbriefe erreicht. Trotzdem kommen noch immer täglich 150000 solcher Sendungen in der Heimat vor. Bei mehr als zwei Dritteln gelingt es, ihnen den richtigen Weg zu weisen. Auch im Felde selbst scheut die Post keine Arbeit, um „kranke" Briefe zu heilen, damit sie dem Empfänger zugestellt werden. Auf dem östlichen wie auf dem westlichen Kriegsschauplatz ist ausschließlich zu dem Zweck dauernd eine Feldpostanstalt tätig. Von beiden „Feldausgleichsstellen" verarbeitet diejenige in St. Quentin, die mit 50 Beamten besetzt ist, täglich 12 000 solcher scheinbar hoffnungsloser Sendungen.

So ist es nicht nur der von der deutschen Feldpost bisher bewältigte riesenhafte Verkehr, der dankbar anzuerkennen ist, sondern auch die unermüdliche Fürsorge, die sie jeder Sendung zuteil werden läßt.

Ein deutsches Gericht in dem besetzten Gebiete von Longwy und Briey in Frankreich. Die Strafgerichtsbarkeit in diesen Gebieten ist durch zwei Verordnungen des Gouverneurs der Festung Metz v. 17. Mai 1915 im Einvernehmen mit den Oberkommandos der beteiligten Armeen geregelt. Die eine betrifft die Aburteilung der Verbrechen und Vergehen, die andere die Bestrafung der Uebertretungen. Für die erstere ist ein deutsches Gericht mit dem Sitze in Metz gebildet, das seine Sitzungen nach Bedarf in dem besetzten Gebiete abhält. Zuständig ist es für die in Friedenszeiten vor die französischen Gerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen, nur gegen Nicht-Deutsche und nur insoweit, als nicht deutsche Militärgerichte zuständig sind. Das Gericht erkennt nach französischem Strafrecht (code pénal), aber nur auf nach deutschem Rechte vollstreckbare Strafen. Die Entscheidungen ergehen im Namen des Deutschen Reichs. In der Hauptverhandlung zur Entscheidung über Verbrechen ist das Gericht mit drei Richtern, über Vergehen mit einem Richter besetzt. Dieser Einzelrichter erläßt auch alle außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und führt bei der Besetzung mit drei Richtern den Vorsitz. Er kann auch Strafbefehle erlassen. Bei dem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft und eine Gerichtsschreiberei. Die Richter und der Staatsanwalt müssen zum Richteramte befähigt sein. Sie sind vom Gouverneur der Festung Metz aus den Mitgliedern des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Metz ernannt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Das Verfahren richtet sich nach der deutschen StrPO. und nach dem deutschen GVG. Das Ermittlungsverfahren ist, unter Ausschluß einer Voruntersuchung, Sache des Staatsanwalts, dessen Befugnisse durch eine vom Chef der Zivilverwaltung erlassene Ausführungsverordnung wesentlich erweitert sind. Privat- und Nebenklage sind ausgeschlossen. Bei der Verfolgung gewisser leichter Vergehen (Beleidigung usw.) herrscht das Oppor-

Digitized by Google

tunitätsprinzip. Rechtsmittel sind nicht zulässig, wohl aber Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 399, 402 StrPO.

Uebertretungen werden durch polizeiliche Strafverfügungen der Kreisdirektoren von Metz und Diedenhofen-West geahndet.

Das Gericht hält durchschnittlich jede Woche eine Sitzung in Longwy oder in Briey ab. Es hat z. T. auch die von französischen Gerichten begonnenen Verfahren aufgenommen.

Lt. d. Res. Gerichtsassessor Dr. Busse,
z. Z. Kriegsgerichtsrat der Landwehrinspektion Metz.

Aus der neuesten Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts.[1]) Im Beschlusse v. 19. Juni d. J. hat der Strafsenat zu § 4 Ges. v. 4. Aug. 1914 daran festgehalten, daß den Höchstpreis schon derjenige überschreitet, der für die Ware, die er zum Kaufe anbietet, einen höheren Preis auch nur fordert. Im Urt. v. 24. Juni 1915 hat sich der Senat mit der Anwendbarkeit der BRVO. v. 11. Sept. 1914, betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, nach Ablauf ihrer Geltungsdauer beschäftigt, sie als ein sog. „temporäres Ausnahmegesetz", d. i. ein Strafgesetz, angesehen, das von vornherein auf eine in ihm festgesetzte Zeitdauer beschränkt, auf vorübergehende Ausnahmeverhältnisse berechnet ist und mit dem Ablaufe der festgesetzten Zeit die Gültigkeit verloren hat. Demgemäß wurde die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 StrGB. verneint, die Strafvorschrift auch nach Ablauf der Geltungsdauer auf die unter ihrer Herrschaft begangenen strafbaren Handlungen für anwendbar erachtet. Zu § 2 BRVO. v. 5. Jan. 1915 über die Bereitung von Backware hat der Senat im Beschlusse v. 6. Juli d. J. die Strafbarkeit eines Bäckers, der für einen Kunden Weißbrot aus reinem Weizenmehl bereitet, das ihm der Kunde zu diesem Zwecke gegeben hat, bejaht, weil das Verbot in § 2 ganz allgemein erlassen ist, ohne Rücksicht auf das Eigentum an dem Mehle und die Verwendung der hieraus hergestellten Backware. Im Beschlusse v. 6. Juli d. J. befaßte sich der Senat mit der Anwendung der §§ 4 Abs. 3c u. 7 BRVO. v. 13. Febr. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, bezeichnete die Auffassung der Strafkammer, die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, daß „mit dem Verkaufe von Saathafer sich befassen" gleichbedeutend sei mit „Saathafer verkaufen", als rechtsirrig und führte hierzu aus, daß Händler und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gleichgestellt sind; wie erstere den Ankauf und Verkauf von Saathafer als einen eigenen Erwerbszweig betreiben, so sind auch unter den Landwirten im Sinne des § 4 Abs. 3c nur solche zu verstehen, die die Erzeugung und den Verkauf von Saathafer als besonderen Zweig ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit betreiben, hierauf ihre besondere Sorgfalt und größere Geldmittel verwenden und aus dem Verkaufe des gewonnenen Saatgetreides sich eine ergiebigere Erwerbsquelle schaffen als durch Erzeugung und Gewinnung gewöhnlichen Hafers. Diese Auffassung ergebe sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauche, dem Inhalt und Zweck des Gesetzes, das verhindern wolle, daß jeder beliebige Getreidevorrat für Saatgetreide erklärt und damit der Beschlagnahme entzogen werde (§ 4 Abs. 4b BRVO. v. 25. Jan. 1915).

Zum bayer. Kriegszustandsgesetz v. 5. Nov. 1912 sind einige neue Entscheidungen des Strafsenats des ObLG. ergangen, die mit Rücksicht auf § 9b preuß. BelZG. von Interesse sind. In Anwendung einer auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KZG. erlassenen Anordnung eines Generalkommandos, betr. das Verbot des Hausierens mit Weißbrot, hat der Senat im Urt. v. 17. Juni 1915 den für das Hausierverbot des Generalkommandos maßgebenden landläufigen Begriff des Hausierens dahin umgrenzt, daß ein Hausierer der Händler ist, der die Abnehmer in ihren Wohnungen oder an öffentlichen Orten aufsucht, um ihnen Waren zum Kaufe anzubieten; den Gegensatz bilde in subjektiver Hinsicht der ins Haus bestellte Lieferant, in sachlicher Hinsicht die auf vorgängige Bestellung gelieferte, daher regelmäßig auch ihrer Menge nach bestimmte Ware; nicht wesentlich sei aber eine absolute Bestimmtheit, ein sich täglich gleichbleibender Warenbezug, auch ein wechselnder Bezug genüge, um den Hausierbegriff auszuschließen, sofern er nur auf einer bindenden Abmachung, auf einem vom Kunden ausgehenden Verlangen ständiger Lieferung beruht. Im Urt. v. 6. Juli 1915 wurde der Einwand eines Angeklagten, der die Nichtanwendbarkeit eines auf Grund des Art. 4 Nr. 2 erlassenen Pferdeausfuhrverbots auf einen Nichtbayern, der Pferde aus Bayern ausführe, behauptet hatte, weil bei Angehörigen auswärtiger Bezirke eine schuldhafte Zuwiderhandlung nur dann angenommen werden könne, wenn das Verbot in einer für solche Leute passenden Art, wie durch Anschlag an die Gemeindetafel oder öffentliche Plätze bekannt gegeben worden sei, zurückgewiesen und die Strafbarkeit von Personen, welche die bayer. Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb Bayerns ihren Wohnsitz haben, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Militärbefehlshabers nach Art. 4 Nr. 2 KZG. mit der Begründung bejaht, daß die Vorschrift des § 3 StrGB. nach Art. 4 des bayer. AusfGes. z. StrPO. auf Handlungen, die in den bayer. Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit entsprechend anzuwenden sind, als nicht nach dem Inhalte des einschlägigen Landesgesetzes anders bestimmt ist, daß aber das KZG. eine solche Bestimmung nicht enthält und die Tat des Angeklagten auf bayer. Gebiete begangen ist und daß sich daher der Angeklagte nicht darauf berufen kann, daß er kein bayer. Staatsangehöriger sei und nicht in dem Bereiche des betr. bayer. Armeekorps, daß schließlich die Anordnung vorschriftsmäßig für jeden wirksam in dem Gemeindebezirk verkündet worden ist, wo sich der Angeklagte verfehlt hat, und daß ihm ein schuldhaftes Dawiderhandeln, nicht genügende Erkundigung über die im auswärtigen Bezirke, dem Geschäftsorte, geltenden Vorschriften in Kriegszeiten, ausreichend nachgewiesen ist.

Zum Kriegszustandsrecht sind auch neuerdings Urteile des Reichsgerichts im Beiblatte des Bayer. JMBl. (S. 266 ff. und S. 284 ff.) abgedruckt worden. Das Urt. des RG. v. 21. Mai d. J. befaßt sich eingehend mit der Verordnungsgewalt des Militärbefehlshabers während des Kriegszustandes (§ 9b BelZG. Art. 4 Nr. 2 KZG.) und spricht aus, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit vom Militärbefehlshaber auch Ausfuhrverbote erlassen werden dürfen, die über den Rahmen des § 2 Vereinszollges. hinausgehen und die gesetzlich gewährleistete Freiheit des Warenverkehrs weiter, als in § 2 vorgesehen, einschränken. Im Urteile des I. Strafsen. v. 1. Juli d. J. wurde hinsichtlich der Zuständigkeit zu Anordnungen über den Verkehr mit Pferden nach Art. 4 Nr. 2 KZG. bei Verschiedenheit der Grenzen des Armeekorpsbezirks und des Pferdegestellungsbezirks ausdrücklich ausgesprochen, daß, soweit Teile eines Armeekorps hinsichtlich der Pferdegestellung einem anderen Armeekorps zugewiesen sind, selbstverständlich auch dort der kommandierende General dieses anderen Armeekorps in der Eigenschaft eines obersten Militärbefehlshabers nach Erklärung des Kriegszustandes die zur Pferdegestellung erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Schließlich hat der I. Strafsen. in einem sehr eingehenden, gewissermaßen grundlegenden Urt. v. 24. Juni d. J. sich erneut mit der Schuldfrage bei Vergehen nach Art. 4 Nr. 2 KZG. (§ 9b BelZG.) und mit der rechtlichen Natur der Anordnungen der Militärbefehlshaber in dem auf S. 790 d. Bl. mitgeteilten Sinne beschäftigt und ausdrücklich daran festgehalten, daß die militärischen Anordnungen nach Art. 4 Nr. 2 keine Strafrechtsnormen, sondern Verwaltungsnormen sind.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 97: VO. v. 14. Juli 1915 über Bestrafung von Zuwiderhandlungen Meldepflichtiger gegen ihre Ueberwachung mit Haft oder Gefängnis bis 1 Jahr oder Geldstr. bis 4000 M. oder Geldstr. neben Freiheits-

[1]) Siehe S. 292, 494, 590, 688, 789 d. Bl.

[1]) Vgl. S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691 u. 790 d. Bl.

Digitized by Google

strafe. — VO. v. 16. Juli 1915 betr. Festsetzung der durch die Bek. v. 10. Jan. 1915 für jeden Ausländer, in dessen Besitz sich Waffen oder Munition befinden, angedrohten Strafe auf Gef. bis 1 Jahr und Geldstr. bis 1000 M. oder eine beider Strafen. — Nr. 98: VO. v. 17. Juli 1915 betr. Bestrafung jedes unbefugten Betretens des Eisenbahngeländes mit Geldstr. bis 300 M. oder Haft bis 6 Wochen, soweit nach den Kriegsgesetzen keine strengere Strafe verwirkt ist. — VO. v. 20. Juli 1915 betr. Ueberwachung der Personen wegen Verlassens der Bezirke. — Nr. 99: VO. v. 21. Juli 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis 31. Aug. 1915. — VO. v. 21. Juli 1915, wonach die VO. v. 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 31. Aug. 1915 in Kraft bleibt. — Nr. 100: VO. v. 20. Juli 1915 betr. Verwendung der Gerste aus 1915. — Nr. 102: VO. v. 23. Juli 1915 betr. Brotgetreideernte 1915. — Nr. 103: VO. v. 27. Juli 1915 über Beschlagnahme des Hafers aus 1915. — VO. v. 28. Juli 1915 betr. Aenderung der Art. 8 u. 9 des Grundges. über Volksschulwesen v. 15. Juni 1914. — Nr. 104: VO. v. 6. Aug. 1915 über Beschlagnahme des Heues aus 1915.

Das Verordnungsblatt der Kaiserl. deutschen Verwaltung in Polen enthält u. a. in Nr. 15[1]): VO. v. 15. Juli 1915 betr. Verkehr mit Süßstoff (bei vorsätzl. Zuwiderhandl. gegen § 2 Gef. bis 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 M., bei Fahrlässigkeit Geldstr. bis 150 M. oder Haft.) — Nr. 16: VO. v. 9. Juli 1915 betr. Erhebung einer Hundesteuer. — Nr. 18: Zigarettenordnung v. 9. Aug. 1915.

Deutsche Juristen im feindlichen Lager. Nachdem wir unter dieser Ueberschrift S. 688 und S. 792 d. Bl. solche Juristen entlarvt haben, die, obwohl sie als Deutsche von Geburt ihrem Mutterlande nicht nur ihre Erziehung, sondern alles verdanken, dem deutschen Volke in den Rücken fallen und sich in schmählicher Weise denjenigen anschließen, die die Deutschen als „Barbaren" kennzeichnen, ist mehrfach gewünscht worden, eine ständige Rubrik in unserer DJZ. für solche ehemaligen deutschen, jetzt im Solde unserer Feinde stehenden Männer einzurichten; dabei aber diese nicht nur auf die Juristen im engeren Sinne, sondern auch auf diejenigen auszudehnen, die der Nationalökonomie und Sozialpolitik angehören und aus der Justiz hervorgegangen sind.

Zu solchen Männern gehört, wie uns von eingeweihtester Seite berichtet wird, Dr. Robert Michels, der sich neuerdings auch „Roberto Micheli" nennt. Dieser neugetaufte Italiener ist 1876 in Köln geboren, wo sein Großvater Stadtrat war. Ursprünglich deutscher Berufsoffizier, mußte er diese Tätigkeit wegen Unstimmigkeiten aufgeben, studierte dann Nationalökonomie, trieb anarchosozialistische Sozialpolitik, war 1905 Doz. an der Univ. Brüssel, 1906 „Membre de la société de Sociologie à Paris", habilitierte sich 1907 für Soziologie in Turin und ließ sich dort naturalisieren. Seit April 1914 ist Michels ord. Prof. der Nationalökonomie in Basel. Seine deutschfeindliche Gesinnung betätige er seit Kriegsbeginn in einer nahezu skrupellosen Weise. Denn nicht nur, daß seine Frau, die ebenfalls gut deutscher Herkunft ist, sich in der Rolle einer Vizepräsidentin eines italienischen Vereins in Basel gefalle, — seine Kinder heißen bezeichnenderweise: Mario, Manon, Daisy (!!): nach der Entente getauft! — nicht nur, daß er selbst Propagandareisen für die italienische Sache mache und die neutrale Presse mit irredentistischen Artikeln „von italienischer Seite" bediene: Als geradezu schamlos, wird uns von eingeweihter Seite gesagt, sei es zu bezeichnen, daß derselbe Mann, der so ganz und gar undeutsch fühlt, neuerdings in die schweizerische Presse auch österreichfeindliche Auslassungen lanciert habe unter der Ueberschrift „Von einem Deutschen", in der ganz durchsichtigen und leider in beschränktem Maße auch erreichten Absicht, Angehörige der beiden verbündeten Staaten gegeneinander politisch aufzuhetzen. Besonders charakteristisch ist, daß dieser Mann gerade über „Ethik und Patriotismus" wie über Moral geschrieben hat! Das Treiben dieses „sujet mixte" scheint aber in der Schweiz längst durchschaut zu sein. Alle seine Kollegen, selbst die schweizerischen, seien weit von ihm abgerückt. Aber auch die Fachgenossen im Deutschen Reiche und in Oesterreich sollten über das Gebaren dieses Mannes aufgeklärt werden. Was hiermit geschieht.

[1]) Vgl. S. 500, 591, 692 u. 791 d. Bl.

Personalien. Jubiläen: Am 17. Sept. 1915 wird Geh. Hofrat, Prof. Dr. Rosin sein 60. Lebensjahr vollenden. Er gehört zu den anerkannten Größen auf dem Gebiete des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts und ist einer der beliebtesten Lehrer der Freiburger rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Er begann seine wissenschaftliche Tätigkeit mit einer Abhandlung über den Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des deutschen Mittelalters (Breslau 1877), wendete sich dann aber dem öffentl. Recht zu und veröffentlichte (Bresl. 1882) eine vorzügliche Monographie über das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, von welcher eine erweiterte 2. Auflage 1895 erschienen ist. Im Jahre 1886 folgte eine verwaltungsrechtliche Monographie über das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1892 eine kurze übersichtliche Abhandlung über die Minoritätenvertretung und 1897 als Prorektoratsprogramm die sehr interessanten „Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck." Seine bedeutendsten Arbeiten aber betreffen die Sozialversicherung; das Hauptwerk führt den Titel „Das Recht der Arbeiterversicherung". Bd. 1 1893. Bd. 2 (Invaliden- u. Altersversicherung) 1905. Zur Ergänzung und Fortführung dienten mehrere umfangreiche Abhandlungen. Wir wünschen dem Verfasser und hochgeschätzten Mitarbeiter unserer DJZ. an seinem Ehrentage Glück zu seinen reichen wissenschaftlichen Erfolgen und hoffen, daß er noch viele neue erringen möge. Laband.

Prof. Dr. Georg Cohn, der wohlbekannte Meister des Handelsrechtes, feiert am 19. Sept. 1915 seinen 70. Geburtstag. In Breslau geboren, tat er sich von seinem 16. bis 18. Lebensjahr in der Praxis des Bankgeschäftes um, wendete sich jedoch bald wieder den Studien zu. Bis zu seinem 29. Jahre war er im preußischen Justizdienst tätig, habilitierte sich in Heidelberg, wurde mit 33 Jahren dort aord. Prof., 1892 ord. Prof. für deutsches Recht, Handelsrecht und Rechtsgeschichte in Zürich, wo er 1902/04 das Rektorat bekleidete. Seine wichtigsten Schriften sind: Justizverweigerung im altdeutschen Recht 1876; Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft, die geistvolle Rektoratsrede über neue Rechtsgüter 1902, Das Gesetz Hammurabis 1903; Cohns Beiträge zu Endemanns Handbuch (Kreditgeschäfte), zu Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie (Wechsel- und Scheckrecht), zu Borchardt-Kohlers Handelsgesetze des Erdballs (Deutsches Wechselrecht), zu Conrads Hdwtb. der StaatsW. (Scheck) und sein Aufsatz „Der Kampf um den Wechselprotest" 1905 gehörten zu den besten Leistungen deutscher Theorie auf dem von ihr so vernachlässigten Gebiete des Handelsrechtes. In bezug auf die Erschöpfung aller Hilfsmittel der Wissenschaft in Rechtsvergleichung, Geschichte und Literatur, wo Cohn oft auch unbedeutenden Schriften manch verständigen und nützlichen Satz mit nachsichtsvoller Mühe zu entreißen weiß, hat er seit Goldschmidt nicht seinesgleichen gefunden. Die meisten seiner Schriften sind dem Laien und dem Anfänger völlig verständlich und dennoch für den Fachmann belehrend und stoffreich. Denn er ist ein Meister der deutschen Sprache, wie sich vor allem in seinem populärsten Buche: Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen zeigt, das in Hörsaal und in Lehrbüchern oft und gerne gebraucht wird. Auch ist er Mitbegründer der Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft. Seine beiden Söhne stehen als Aerzte bei der deutschen Feldarmee. Seine Tochter ist Dr. ökon. publ. der Univ. Zürich und seine wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Digitized by Google

Möchte siegreiche Heimkehr seiner Söhne und Erhaltung seiner jugendlichen Frische und Arbeitskraft noch durch ungezählte Jahre den Lebensabend des hochgelehrten Biedermannes schmücken. Prof. Dr. Karl Adler, Czernowitz.

Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D., Wirkl. Geh. OberregRat, beging am 25. August seinen 80. Geburtstag. Seine Verdienste um die Wissenschaft, besonders auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung und seine zahlreichen wertvollen Veröffentlichungen, von denen sein bekanntes „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche" bereits in 22. Aufl. vorliegt, sind bei allen deutschen Juristen und Verwaltungsbeamten so anerkannt, daß wir glauben, im Namen dieser unserem hochgeschätzten Mitarbeiter die herzlichsten Wünsche für einen goldenen Lebensabend aussprechen zu können.

Kammergerichtsrat, Geh. JR. Dr. Holtze beging am 7. August seinen 60. Geburtstag. In Friedrich Holtze verehrt der preußische Richterstand seinen Historiker. Seit mehr als 15 Jahren dem höchsten preußischen Gerichtshofe angehörend, hat er an der Quelle durch eifrigste Forschungen, bienenmäßigen Fleiß und tiefe Sachkenntnis die Rechtsgeschichte Preußens, besonders die des KG., in ungewöhnlichem Maße gefördert, die Kenntnis des bisher spröden Stoffes erst weiteren Kreisen erschlossen und auf ihren gegenwärtigen Stand gebracht. Auch die DJZ. verdankt ihm eine Reihe rechtshistorischer Aufsätze, die besonders die hohe Entwicklung des Rechts unter den Hohenzollernfürsten in fesselnder Weise zum Gegenstand hatten.

Ernennungen: Der Präsident des OLG. Karlsruhe, Wirkl. Geh. Rat, Exz. Dr. E. Dorner, tritt infolge eines Augenleidens am 1. Okt. in den Ruhestand. Mit ihm scheidet einer der hervorragendsten badischen Juristen aus dem Dienst. Geb. 1849, war er zunächst AR. und LGR. und wurde 1881 als vortr. Rat in das Justizministerium berufen. Hier führte er vor allem die Organisation der freiw. Gerichtsbarkeit in allen Zweigen durch. An der Einführung des Reichsrechts nahm er hervorragend teil durch seinen grundlegenden Kommentar zum RGes. ü. d. freiw. Gerichtsbarkeit (1899) sowie durch die Organisation des Notariats, des nachlaßgerichtlichen und grundbuchamtlichen Dienstes. Die landesgesetzliche Regelung dieser Rechtsgebiete hat in D. ihren hauptsächlichsten Urheber und maßgebendsten Erläuterer gefunden. Seine Handausgaben und Kommentare sind für die Praxis unentbehrliche Früchte seiner nie erlahmenden Tätigkeit. 1899 zum LGPräs. in Karlsruhe ernannt, kehrte D. zu seinem richterlichen Berufe zurück, in dem er sich durch die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes wie durch die welt- und menschenkundige Beurteilung der Vorgänge des Lebens auszeichnete. 1909 wurde er zum OLGPräs., 1912 zum Wirkl. Geh. Rat ernannt, jetzt bei seinem Ausscheiden durch die Verleihung des Großkreuzes vom Zähringer Löwen-Orden ausgezeichnet. Schon 1902 ernannte ihn die jurist. Fakultät der Univ. Freiburg zum Ehrendoktor. Auch dem geschäftsleitenden Ausschusse des Deutschen Juristentages gehörte er längere Zeit an. Möge dem hochverdienten Manne noch ein gesegneter Lebensabend beschieden sein! — Zu seinem Nachfolger wurde Reichsgerichtsrat Dr. Düringer ernannt. Anläßlich seines 60. Geburtstages haben wir in der letzten Nummer (S. 792 d. Bl.) erst seiner hohen Verdienste um das Recht und das Rechtsleben gedacht. Hinzuzufügen bleibt uns daher nur noch, daß er in weiten Kreisen der Juristen und im Handelsstande durch seinen großen Kommentar zum HGB. in Gemeinschaft mit RA. Hachenburg und neuerdings als Herausgeber der Leipziger Zeitschrift wohlbekannt geworden ist. Daß die Wahl des neuen OLGPräs. gerade auf Düringer gefallen ist, hat allgemeinen Beifall in Baden gefunden. Die badischen Richter, Rechtsanwälte und auch das rechtsuchende Volk heißen den neuen Präsidenten, der seiner badischen Heimat wieder zurückgegeben wird, allseits freudig willkommen. — Ministerialdirektor im bad. Justizministerium Staatsrat Dr. Hübsch, Karlsruhe, ist zum badischen Kultusminister ernannt und an seine Stelle ist Geh. Rat, Oberstaatsanwalt Duffner, daselbst, getreten. — Prof. Dr. Mitscherlich an der Kgl. Akademie zu Posen ist zum ord. Prof. an der Univ. Greifswald ernannt worden.

Todesfälle: Bei einem Sturmangriff im Osten fiel als Leutnant ord. Prof. Dr. Hans Peters, Frankfurt a. M. Er verkörperte in sich eine der schönsten Hoffnungen der deutschen Rechtswissenschaft. Obwohl er nur das 28. Lebensjahr vollenden konnte, hatte er sich doch schon durch Arbeiten von ungewöhnlichem Scharfsinn und starker Energie (Generelle und spezielle Aktionen, 1911; Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten, 1913) eine ausgezeichnete Stellung in der Wissenschaft erworben. Noch nicht 27jährig, wurde er nach zweijähriger Privatdozentur in Leipzig Ordinarius des römischen Rechts in Frankfurt. Dieser Erfolg war in seiner außerordentlichen Persönlichkeit begründet. Erstaunliche Belesenheit auf rechtswissenschaftlichem Gebiete war gepaart mit einer tiefen philosophischen und historischen Durchbildung, unbeirrbare kritische Schärfe des Verstandes mit inbrünstiger Leidenschaftlichkeit des wissenschaftlichen Forschens. Der geistbeschwingte Fluß seiner Rede, die originale Kraft der juristischen Anschauung führten seinen Vorlesungen in Leipzig zahlreiche Hörer zu. Sein mit heißer Freude begrüßtes Lehramt in Frankfurt konnte er nicht mehr ausüben. Sofort mit Kriegsbeginn trat er als Kriegsfreiwilliger ins Heer ein. Aber an den Vorarbeiten für die neue Frankfurter Fakultät hatte er hervorragenden Anteil genommen. Wer, wie ich, mit ihm hier in freundschaftlicher Gemeinschaft arbeiten durfte, wird die Größe des Verlustes doppelt schwer fühlen. Eine gottbegnadete wissenschaftliche Persönlichkeit, ein echter Mensch ist mit Hans Peters dahingesunken!

Professor Dr. Hans Planitz, Frankfurt a. M.

Am 17. Aug. verschied nach längerem Leiden Senatspräs. bei dem sächs. Oberverwaltungsgericht, Geh. Rat Dr. Paul Wachler, Dresden. Er war geb. am 5. Juni 1850 zu Chemnitz und widmete sich nach kurzer Tätigkeit im Justizdienste der Finanzverwaltung, wo er wegen seiner hervorragenden Befähigung verhältnismäßig früh in das Finanzministerium berufen wurde und zuletzt als vortr. Rat mit dem Titel Geh. Finanzrat das Referat für die direkten Steuern übertragen erhielt. Bei der Gründung des OVG., am 1. Jan. 1901, erfolgte seine Ernennung zum Vors. des hauptsächlich mit Steuersachen beschäftigten II. Senats, welches Amt er bis zu seinem Tode bekleidet hat. Der Entschlafene besaß eine unermüdliche Arbeitskraft und Schaffensfreudigkeit, dazu einen sonnigen Humor; er war ein Mann mit reichem, vielseitigen Wissen, mit klarem, scharfen Verstande und als Autorität in Steuersachen allgemein geschätzt. Literarisch ist Wachler ebenfalls vielfach tätig gewesen, insbesondere als ständiger Mitarbeiter der DJZ. und Berichterstatter für das OVG.; seiner Feder entstammt der bereits in 3. Aufl. erschienene bekannte Kommentar zum sächs. Einkommensteuergesetz. Gern stellte er sich auch in den Dienst der Allgemeinheit. Was der Heimgegangene innerhalb und außerhalb seines Berufs geleistet hat, wird unvergessen bleiben. Die Achtung und Beliebtheit, deren er sich in weiten Kreisen erfreute, folgen ihm über das Grab hinaus. Auch unsere DJZ. wird ihm dauernd ein treues Andenken bewahren. — Noch einen anderen, schweren Verlust hat unsere DJZ. zu beklagen: Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. v. Sommerlatt, Dresden, ist einer schweren Erkrankung erlegen. Er ist in der Wissenschaft, besonders als Mitherausgeber am Sächsischen Archiv für bürgerl. Recht, hervorgetreten. Für unsere DJZ. war er lange Jahre ständiger Berichterstatter über die Entscheidungen des sächs. OLG. Wir werden auch diesem allezeit liebenswürdigen, hilfsbereiten und treuen Mitarbeiter ein dankbares Andenken über den Tod hinaus bewahren. — Stadtrat Dr. Flesch, Frankfurt a. M., ist gestorben. Sowohl als Mitglied des Magistrats seit 1884 wie als Landtagsabgeordneter seit 1908 und als Schriftsteller ist er als Sozialpolitiker bekannt geworden. Seine Spezialgebiete waren die Waisen- und Armenpflege, bes. Krankenversicherung, Haftpflicht und Arbeitsvertrag.

Digitized by Google

Vereine und Gesellschaften.

Die zweite Kriegstagung deutscher Militärjuristen fand in Brüssel[1]) am 17. und 18. Juli 1915 statt, um dessen Zustandekommen sich Feldoberkriegsgerichtsrat Willeke vom Generalgouvernement besonders verdient gemacht hat. Sie erhielt eine besondere Bedeutung durch die Anwesenheit des Generalgouverneurs Exz. von Bissing, der nach einem einleitenden Vortrage des OKGRats Willeke das Wort zu einer eindrucksvollen Ansprache ergriff und den Justizbeamten unter Verleihung des Eisernen Kreuzes an einige Mitglieder seine Anerkennung für deren pflichttreue Arbeit aussprach.

KGRat Dr. Reuter sprach über § 155 MilStrGB. Seine Ausführungen entsprachen im wesentlichen dem im Kommentar von Romen-Rissom vertretenen Standpunkte. Es folgt dann die Erörterung von Einzelfragen (Gültigkeit von Proklamationen ohne Unterschrift, Behandlung von in contumaciam verurteilten Fahnenflüchtigen, Kriegsschauplatz). Am zweiten Tage begann FKGRat Dr. Friedmann (Rechtsanwalt in Berlin) mit einem interessanten Vortrag über das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit Kommandogewalt, Strafgewalt und Kriegsgebrauch, interessant besonders dadurch, daß Dr. Friedmann eine große Anzahl von Stellungnahmen unserer bedeutendsten Juristen verlesen konnte. Redner verneinte sowohl das formelle wie materielle Legalitätsprinzip, und auch die Mehrzahl der von ihm verlesenen Gutachten neigte dazu, das Legalitätsprinzip zu verneinen (u. a. die Prof. Anschütz, Kahl, Laband, Liszt und Exz. Wach).

Zu dem gleichen Thema sprach Prof. Dr. Kaufmann, Königsberg (z. Z. Oberleutnant im Felde). Er verneinte das formelle Legalitätsprinzip, bejahte das materielle und erklärte ebenfalls den Kriegsgebrauch für eine materielle Rechtsquelle. Seinen Standpunkt faßte er dahin zusammen: Absolutismus herrscht, aber völkerrechtlich reguliert, Absolutismus ist völkerrechtlich reguliertes Gesetz.

Als Schlußergebnis der Aussprache konnte Unterzeichneter seinen Standpunkt und den einer großen Anzahl der Versammlung dahin zusammenfassen: Das formelle Legalitätsprinzip ist zu verneinen, es herrscht die Zweckmäßigkeit. Der Befehlshaber kann aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht nur eine Verfehlung gerichtlich unbestraft lassen, er hat auch die Wahl, aus Zweckmäßigkeitsgründen gerichtlich nicht, wohl aber auf Grund des § 18 Abs. 2 der Kaiserl. Verord. einzuschreiten. Bringt der Befehlshaber aber eine Sache vor das Feldgericht, so ist dies an das Gesetz gebunden. Der Kriegsgebrauch ist eine Prozedur und keine materielle Rechtsquelle, er kann nicht die Grundlage für einen Urteilsspruch bilden. Der Kriegsgebrauch kommt nur außerhalb des Feldgerichts zur Geltung.

Kriegsgerichtsrat Mewes, Gouvernementsgericht Brüssel.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 7. 7. 1915 ü. d. Verbot d. Vorverkaufs v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei sowie d. Kartoffelstärkefabrikation aus d. inländ. Ernte d. J. 1915 (RGBl. S. 419). — RkzlrBk. v. 8. 7. 1915 ü. Höchstpreise f. Petroleum u. Verteilung d. Petroleumbestände *[15. 7. 1915]* (S. 420). — RkzlrBk. v. 8. 7. 1915, bt. Zollfreiheit f. Halbzeug d. Tarifnummer 650 *[10. 7. 1915]* (S. 423). — RkzlrBk. v. 8. 7. 1915 ü. Lohnverarbeitung v. Kartoffeln in kleineren Brennereien (S. 424). — RkzlrBk. v. 10. 7. 1915 ü. Außerkrafttreten v. Vorschriften d. VO. ü. Regelung d. Verkehrs m. Brotgetreide u. Mehl v. 25. 1. 1915 *[15. 7. 1915]* (S. 425). — RkzlrBk. v. 10. 7. 1915 ü. Inkrafttreten v. Vorschriften d. VO. ü. Verkehr m. Brotgetreide u. Mehl a. d. Erntejahr 1915 v. 28. 6. 1915 *[15. 7. 1915]* (S. 426). — RkzlrBk. v. 10. 7. 1915 ü. Ausnahme v. d. Verbote d. Vorverkaufs d. Ernte d. J. 1915 u. d. Vorverkaufs v. Zucker v. 17. 6. 1915 *[13. 7. 1915]* (S. 426). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1915 ü. d. Errichtung v. Betriebsgesellschaften f. d. Steinkohlen- u. Braunkohlenbergbau *[13. 7. 1915]* (S. 427). — RkzlrBk. v. 11. 7. 1915 ü. Inkrafttreten d. VO. ü. Regelung d. Verkehrs m. Hafer v. 28. 6. 1915 *[15. 7. 1915]* (S. 430). — Bk. d. Normal-Eichungskommission v. 25. 6. 1915, bt. Aender. u. Erg. d. Eichordnung u. bt. Uebergangsbestimmungen f. d. Neueichung v. Meßgeräten *[17. 7. 1915]* (S. 431, 435). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1915 weg. weiterer Ergänz. d. VO., bt. Verkehr mit Zucker *[22. 7. 1915]* (S. 436). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1915 weg. Aender. d. Bk. ü. Verbrauchszucker *[22. 7. 1915]* (S. 437). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1915, bt. d. Menge d. z. steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers (S. 438). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1915 ü. d. Verkehr mit Oelfrüchten u. daraus gewonnenen Produkten *[17. 7. 1915]* (S. 438). — RkzlBk. v. 17. 7. 1915 ü. d. Inkrafttreten d. VO. ü. d. Verkehr m. Brotgetreide usw. v. 28. 6. 1915 *[17. 7. 1915]* (S. 443). — VO. v. 16. 7. 1915, bt. Tagegelder, Fuhrkosten u. Umzugskosten d. Beamten d. Militär- u. Marineverwaltung *[22. 7. 1915]* (S. 445). — VO. v. 16. 7. 1915 z. Ergänz. d. Prisengerichtsordnung *[22. 7. 1915]* (S. 446). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1915, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen in ausländ. Staaten (S. 447). — RkzlrBk. v. 22. 7. 1915 ü. Regelung d. Kriegswohlfahrtspflege *[1. 8. 1915]* (S. 449). — RkzlrBk. v. 22. 7. 1915, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. *[23. 7. 1915]* (S. 450). — RkzlrBk. v. 22. 7. 1915 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. im Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 451). — RkzlrBk. v. 22. 7. 1915 ü. vorübergehende Zollerleichterungen *[23. 7. 1915]* (S. 453). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 ü. Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle *[24. 7. 1915]* (S. 455). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 ü. Höchstpreise f. Brotgetreide *[24. 7. 1915]* (S. 458). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 einer Aender. d. VO. ü. d. Verkehr m. Brotgetreide usw. v. 28. 6. 1915 *[24. 7. 1915]* (S. 461). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 ü. Höchstpreise f. Gerste *[24. 7. 1915]* (S. 462). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 ü. Höchstpreise f. Hafer *[24. 7. 1915]* (S. 464). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 ü. Aufhebung d. Verbots d. Kaufverträge ü. Brotgetreide, Gerste u. Hafer *[24. 7. 1915]* (S. 465). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 ü. Wiederholung d. Anzeige d. Bestände v. Verbrauchszucker *[1. 8. 1915]* (S. 466). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915 gegen übermäßige Preissteigerung *[24. 7. 1915]* (S. 467). — Anordn. v. 22. 7. 1915 f. d. Verfahren vor d. Reichsschiedsgericht f. Kriegsbedarf (S. 469). — RkzlrBk. v. 19. 7. 1915 ü. Berichtigung d. Ortsklassenverzeichnisses z. Besoldungsges. v. 15. 7. 1909 (S. 474). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1915, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[26. 7. 1915]* (S. 474). — RkzlrBk. v. 24. 7. 1915 ü. d. Außerkrafttreten d. VO. ü. d. Verbot d. Vorverkaufs v. Oelfrüchten v. 22. 6. 1915 *[26. 7. 1915]* (S. 476). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1915, bt. d. Handel m. Mehl *[28. 7. 1915]* (S. 477). — RkzlrBk. v. 26. 7. 1915 ü. d. Wahlen nach d. Gewerbegerichtsgesetz u. d. Ges., bt. Kaufmannsgerichte (S. 481). — RkzlrBk. v. 28. 7. 1915, bt. Uebergang d. Geschäfte d. Reichsverteilungsstelle auf d. Reichsgetreidestelle *[1. 8. 1915]* (S. 483). — RkzlrBk. v. 29. 7. 1915, bt. Zulassung v. Motorbooten z. Verkehr *[30. 7. 1915]* (S. 485). — RkzlrBk. v. 5. 8. 1915 weg. Ergänz. d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 (S. 489). — RkzlrBk. v. 5. 8. 1915 ü. Aender. d. VO., bt. Einschränkung d. Malzverwendung in d. Bierbrauereien v. 15. 2. 1915 *[6. 8. 1915]* (S. 490). — RkzlrBk. v. 5. 8. 1915, bt. Aender. d. VO. ü. Malz v. 17. 5. 1915 *[6. 8. 1915]* (S. 491). — RkzlrBk. v. 5. 8. 1915 ü. d. Vergütung f. Oelfrüchte (S. 491). — Berichtigung zu S. 464.

Preußen: VO. v. 7. 7. 1915, bt. Sicherstellung d. kommunalen Wahlrechts d. Kriegsteilnehmer *[10. 7.*

[1]) Vgl. den ausführlichen Bericht über diese Tagung S. 349 der Deutschen Strafrechts-Zeitung. In der Besprechung der 1. Tagung (S. 507) ist ein Irrtum unterlaufen, den ich hier richtig stelle. Ich habe den Strafbeginn im feldkriegs-(stand)gerichtlichen Verfahren nicht vom Tage des Urteils, sondern vom Tage des Verzichts auf eine Beschwerde (§ 423 MilStrGO.) ab gerechnet.

Digitized by Google

1915] (GesS. S. 111). — Ges. v. 7. 7. 1915, bt. Abänd. d. Ges. ü. d. Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900 *[3. 8. 1915]* (S. 113). — MErl. v. 9. 7. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau v. zwei Doppelfreileitungen z. Zuleitung elektr. Starkstroms v. Kraftwerke bei Golpa z. Kalkstickstofffabrik b. Piesteritz a. E. (S. 114). — MErl. v. 13. 7. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. Verlängerung d. Döberitzer Heerstraße b. Staaken (S. 114). — MBk. v. 15. 7. 1915, bt. Genehmig. d. VO. v. 27. 3. 1915 ü. Aender. d. Enteignungs-Notverordn. v. 11. 9. 1914 durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 115). — MBk. v. 16. 7. 1915, bt. Genehmig. d. Notverordn. v. 26. 3. 1915 weg. Verlängerung d. VO. v. 7. 11. 1914 ü. Bildung v. Genossenschaften z. Bodenverbesserung v. Moor-, Heide- u. ähnl. Ländereien, durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 115). — MErl. v. 2. 7. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens bei d. z. Ausführ. d. Bauarbeiten d. Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderl. Erwerbe d. Prischkaer Mühlenstaues (S. 117). — MErl. v. 14. 7. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau d. Privatanschlußbahn d. Kalkstickstofffabrik b. Piesteritz a. d. Elbe (S. 118). — VO. v. 24. 7. 1915, bt. d. erweiterte Gewährung d. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer *[29. 7. 1915]* (S. 119). — MErl. v. 13. 7. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. Baues einer Straßenbrücke ü. d. Eider b. Friedrichstadt (S. 120). — VO. v. 28. 7. 1915 ü. d. Befugnis d. Kriegshilfsausschüsse i. d. Prov. Ostpreußen z. eidl. Vernehmung v. Zeugen u. Sachverständigen *[6. 8. 1915]* (S. 121).

Bayern: Kgl. VO. v. 24. 6. 1915, die Notariatsgebührenordnung bt. *[15. 7. 1915]* (G.- u. VOBl. S. 127). — MBk. v. 20. 6. 1915 z. Vollzuge d. Reichs-Gerichtskostengesetzes u. d. Kostengesetzes v. 21. 8. 1914 (S. 156). — MBk. v. 20. 6. 1915 z. Vollzuge d. Stempelgesetzes v. 21. 8. 1914 (S. 317). — MBk. v. 20. 6. 1915, d. Vergütung d. Notare f. d. Besorgung d. Kosten- u. Stempelwesens bt. (S. 405). — MBk. v. 20. 6. 1915, d. rechnerische Behandl. d. Vergütung d. Notare f. d. Besorgung d. Kosten- u. Stempelwesens bt. (S. 407). — MBk. v. 2. 7. 1915 z. Vollzuge d. Zuwachssteuergesetzes (S. 413). — Abschied v. 3. 7. 1915 auf d. Verhandl. d. Landräte f. 1915 (S. 415). — MBk. v. 15. 7. 1915, bt. Eichordnung f. d. den Ludwigkanal befahrenden Schiffe *[1. 9. 1915]* (S. 537). — Kgl. VO. v. 17. 7. 1915 u. MBk. v. 20. 7. 1915 ü. d. Entschädigung d. Beamten b. Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte *[1. 8. 1915]* (S. 563). — MBk. v. 19. 7. 1915 ü. d. Aufenthaltsgesetz *[1. 1. 1916]* (S. 589). — MBk. v. 21. 7. 1915 ü. d. neue Fassung d. Zwangserziehungsgesetzes *[1. 1. 1916]* (S. 595). — MBk. v. 28. 7. 1915, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[31. 7. 1915]* (S. 606.)

Sachsen: VO. v. 23. 6. 1915 z. Ausführ. d. Reichsges. v. 6. 7. 1904, d. Bekämpfung d. Reblaus bt. *[9. 7. 1915]* (G.- u. VOBl. S. 205). — Ges. v. 12. 7. 1915 ü. d. Vertretung d. Notare *[15. 7. 1915]* (S. 209). — VO. v. 12. 7. 1915 ü. Abänd. d. VO. v. 16. 6. 1900 z. Ausführ. d. Gesetze ü. d. Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Hinterlegungswesen (S. 210). — Ges. v. 21. 7. 1915, eine Neuwahl d. Beisitzer d. Bergschiedsgerichte bt. (S. 214). — Ges. v. 21. 7. 1915 ü. d. Steuer-Reklamationsrecht d. Kriegsteilnehmer *[27. 7. 1915 m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 215).

Württemberg: Vermögenssteuergesetz v. 31. 7. 1915 *[1. 4. 1915]* (RegBl. S. 107). — Ges. v. 31. 7. 1915, bt. d. Zuwachssteuer *[1. 7. 1915]* (S. 112). — Ges. v. 31. 7. 1915, bt. d. Zuschlag z. d. Gerichtskosten u. Notariatsgebühren *[1. 4. 1915]* (S. 113). — Finanzgesetz v. 31. 7. 1915 f. d. Rechnungsjahr 1915 (S. 114).

Baden: MBk. v. 14. 7. 1915 d. neuen Fassung d. VO., das Verfahren d. Behörden d. inneren Verwaltung b. d. Zwangsvollstreckung weg. öffentl.-rechtl. Geldforderungen bt. (G.- u. VOBl. S. 169). — VO. v. 14. 7. 1915, d. Beitreibung u. Sicherung d. Gemeindeausstände bt. *[2. 8. 1915]* (S. 176).

Braunschweig: Ges. v. 9. 7. 1915, bt. Abänd. u. Ergänz. d. 7. Titels d. Berggesetzes v. 15. 4. 1867 i. d. Fass. v. 14. 3. 1913 *[18. 7. 1915]* (G.- u. VOS. S. 193). — Ges. v. 19. 7. 1915, bt. d. Zuständigkeit d. Gerichtsschreiber d. Amtsgerichte f. d. öffentl. Beglaubigung einer Unterschrift *[7. 8. 1916]* (S. 199).

Sachsen-Meiningen: Ges. v. 3. 7. 1915 ü. d. Wahl d. Landtags-Abgeordneten (VOS. S. 7).

Waldeck: VO. v. 19. 7. 1915, bt. Ergänzung d. VO. v. 22. 2. 1905 ü. d. Fürstl. Domanialbeamten *[27. 7. 1915]* (RegBl. S. 211).

Reuß ä. L.: VO. v. 15. 7. 1915, d. wilden Kaninchen bt. *[20. 7. 1915]* (GesS. S. 57).

Reuß j. L.: Ldh. VO. v. 2. 8. 1915, bt. d. gewerbl. Sonderbesteuerung d. Gast- u. Schankwirtschaften durch d. Gemeinden (GesS. S. 289).

Lübeck: 7. Nachtr. v. 30. 6. 1915 z. Jagdges. v. 28. 2. 1900 bt. (VOS. Nr. 86). — Bk. v. 30. 6. 1915, d. Friedhofs- u. BestattungsO. bt. *[1. 10. 1915]* (Nr. 87).

Bremen: Ges. v. 21. 7. 1915, bt. Reklameeinrichtungen *[21. 7. 1915]* (GesBl. S. 159).

Hamburg: Ges. v. 5. 7. 1915, bt. Wahrnehmung d. Anwaltsgeschäfte (Amtsbl. S. 580).

12. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Universitätslehrer:

Peters, Dr. Hans, ord. Prof. an der Univ. Frankfurt a. M., Leutn. d. Res., im Osten. (Vgl. den Nachruf S. 898 d. Bl.)

Deutsches Reich.

Reichskolonialamt.

Krohne, Paul, BezAmtm. b. Gouv. Kamerun, Oberlt. d. R. i. Gren.-Reg. Nr. 1, 2. Juli in den Karpathen,

Schürmann, Dr. Heinr., RegRat u. Referent b. Gouv. Kamerun, Lt. d. Res. i. Ulanen-Reg. Nr. 15, eingez. zur Schutztruppe, 9. Febr. bei Ossidinge, Kamerun.

Preussen.

Justiz.

Oberlandesgerichtsräte:

Graul, Max, Naumburg.

Landrichter:

Chaussy, Karl, Glogau, Schlüter, Dr. Josef, Bonn,
Krech, Ernst, Schneidemühl, Tenholt, Dr. Hans, Essen.

Amtsrichter:

Gravius, Ludwig, Kamen, Schneider, Dr. Friedrich,
Keßler, Hans, Steele, Schroda.

Staatsanwälte:

Block, Erich, Guben.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795 d. Bl.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare:

Barschall, Richard, Charlottenburg,
Berndt, Otto, Stolp,
Bork, Gerhard, Osterholz,
Cnyrim, Dr. Adolf, Frankfurt a. M.,
Domizlaff, Dr. Karl, Justizrat, Hannover,
Godlowski, Max, Memel,
Hahne, Dr. Ernst, Altona,
Hampel, Kurt, Ostrowo,
Hause, Dr. Paul, Charlottenburg,
Janz, Emil, Fischhausen,
Kerkow, Theodor, Berlin,
Küster, Friedrich, Kiel,
Telgmann, Dr. Joh., Wiesbaden.

Gerichtsassessoren:

Benecke, Berthold, OLG.-Bez. Hamm,
Bobisch, Dr. Rudolf, OLG.-Bez. Breslau,
Coenders, Heinrich, OLG.-Bez. Köln,
Findeklee, Georg, Bromberg,
Gordan, Hans, KGBez.,
Haake, Joh., KGBez.,
Hahn, Erich, Jarotschin,
Kelm, Dr. Werner, OLGBez. Kiel,
Klien, Alexander, OLGBez. Königsberg i. Pr.,
Meyer, Dr. Walter, KGBez.,
Mrosik, Hans, OLGBez. Breslau,
Nolte, Robert, Osten,
Schader, Dr. Otto, OLG.-Bez. Naumburg,
Schönzeler, Ernst, Kleve,
Stange, Paul, Greifswald,
Stein, Dr. Rudolf, OLGBez. Frankfurt a. M.,
Waldhausen, August, Hess.-Lichtenau.

Referendare:

Aronstein, Max, Büren i. W.,
Bentz, Kurt, Belgard,
Bockshammer, Günther, Dirschau,
Bredow, Dr. Paul, Berlin,
Burkart, Ferdinand, Idstein,
Dreyer, Arnold, Eltville,
Dünnebier, Ernst, Beuthen a. O.,
Heinrich, Karl, Kottbus,
Herrfahrdt, Wilh., Stolp,
Koch, Walter, Hildesheim,
Lehmann, Oswald, Berlin,
Levy, Walter, Kirchhain,
Liebmann, Artur, Limburg,
Lienig, Ernst, Gommern,
Malchus, Ulrich, OLGBez. Breslau,
Mehmert, Franz, Reinfeld,
Mehrlein, Wilh., Dirschau,
Meyer, Alfred, Bochum, in englischer Gefangenschaft,
Mose, Konrad, OLGBez. Kassel,
Müller, Leonh., Greifswald,
Mündheim, Felix, Hannov.,
Oemler, Viktor, KGBez.,
Pawlowski, Johannes, Bromberg,
Petersen, Gustav, Schönberg i. H.,
Plünzke, Walter, Kiel,
Rittner, Hans, Treuenbrietzen,
Roscher, Maximil., Stendal,
Schmandt, Ernst, Köln,
Schweiger, Kurt, Königsberg,
Speer, Kurt, Prenzlau,
Thomas, Hermann, Krefeld,
Trusch, Walter, Stade,
Vossen, Joh., Aachen,
Wagner, Dr. Franz, Frankfurt a. O.,
Wagner, Willy, Köln,
Witzel, Georg, Erkelenz,
Wollmann, Eduard, Magdeburg,
Zernik, Karl, OLGBez. Breslau,
Zimmeck, Johannes, Nikolaiken.

Spielmann, Erich, Amtsanwalt, Thorn.

Paul, Werner, stud. jur., Berlin-Steglitz, Leutn. d. R. i. Kais. Alex.-Garde-Gren.-Reg. Nr. 1, 31. Juli.

Verwaltung.

Hurtzig, RegAss., Magdeburg, Fähnr. i. e. Gren.-Reg., 17. Mai bei Bahnia,
Jungé, ORegRat., Münster i. W., Major d. Res. i. einem Res.-Inf.-Reg., 16. Juli in Polen,
Koecher, RegAss., Zellerfeld, 4. Febr. b. Beli, Kamerun,
von Prott, RegRat, Schleswig, Oberl. d. L. u. Komp.-Führ. i. e. Res.-Inf.-Reg., 13. Juli, Flandern,
Roth, RegRat, Danzig, Hauptm. d. Res. i. Inf.-Reg. Nr. 141, 16. Juli im Osten,
Steffens, Christof, Reg.-Ref., Stettin, L. d. Res. d. 2. Pomm. Ulanen-Reg. Nr. 9, zugeteilt ein. Landw.-Inf.-Reg., 29. Juni 1915, Russ. Polen.
Wrangell, Baron, RegAss., Gumbinnen, Off.-Stellv. i. Garde-Schützen-Bat., im Osten.

Bayern.

Glaß, Karl, RAnw., München,
Hornik, August, rechtsk. Hilfsarb., LG. Passau,
Huber, Franz Paul, RAnw., München,
Mandel, Dr. Edgar, RAnw., Regensburg,
Riegel, Wilh., AR., Bayreuth,
Ruidisch, Alois, AR., München,
Schlaudecker, Richard, RAnw., St. Ingbert,
Schultes, Leopold, RAnw., Gemünden,
Sturm, Joseph, Obersekret., Kempten,
Voigt, Gustav, AR., Passau.

Königreich Sachsen.

Bergmann, Dr. Herm. Artur, Rechtsanw., Leipzig, 9. Juli,
Gerhardt, Jul. Paul Fritz, Ass., Plauen, 6. Juni,
Meister, Dr. Rich. Max Eckardt, Ass., Bautzen, 15. Juni,
Ohnsorge, Dr. Ernst Karl Theodor, GerAss. b. AG. Grimma, 20. Juni,
Scholze, Theodor Arwed, Rechtsanw., Borna, 21. Sept. 1914,
Thürigen, Georg Ewald, Ref. b. AG. Zittau, 13. Mai,
Uhlig, Dr. Friedr. Immanuel, Rechtsanw., Dresden, 20. Juni.

Württemberg.

Eitel, Walter, Ref., Schwenningen a. N., 13. Juli,
Klett, Julius, Ref., Stuttgart,
Wörz, Josef, Rechtsanw., Ehingen, 13. Aug.

Baden.

Mössinger, Adolf, LGR., Karlsruhe, 13. Juli.

Hessen.

Müller, Josef Hermann, Ref., Wöllstein, 25. Aug. 1914 bei Lüneville.

Grossherzogtum Sachsen.

Schmidt, Dr. Herm., Staatsanwalt, Weimar, Ltn. d. Res. i. 143. Inf.-Reg., 8. Nov. 1914.

Braunschweig.

Lutterloh, Hermann, Ref., Braunschweig.

Sachsen-Altenburg.

Backmann, Max, Ref., Lucka, 24. Juni,
Vollandt, Harry, Ref., Altenburg, 16. Juni.

Hamburg.

Meyer, Walther Christian Joseph Heinrich, Ref.,
Zahn, Walther Friedrich Gotthold, AR.

Lübeck.

Drücke, Dr. Leopold, Landesrat, Leutn. d. Landw., 8. Juni im Osten,
Gosch, Hugo, Rechtsanw., Leutn. d. Res., 8. Juni in Frankreich,
Schlachtberger, Aug., LR., Leutn. d. Landw., 15. Juli bei Przasnysz.

Bremen.

Brandt, Dr. Carl, Senatssekretär, Lt. u. Komp.-Führer, R. d. Eis. Kr., 28. Juli in Rußland,
Heye, Dr. Herm., Rechtsanw., Hauptm. d. Ldw. u. Komp.-Führer b. einer Pionierkomp., R. d. Eis. Kr., 2. Aug. im Osten,
Leipoldt, Wilh., Rechtsanw., Leutn. d. Landw. u. Komp.-Führ. i. e. Res.-Inf.-Reg., R. d. Eis. Kr., 19. Aug.,
Tiemann, Ludw. Heinr., Ref., 8. Aug. im Osten.

Zusammenstellung: Bisher sind gefallen (1. bis 12. Verlustliste, abgeschlossen 26. Aug. 1915): 10 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 1 Reichs-Anwalt, 4 Vortr. R. u. Min.-R. i. Justiz-Min., 9 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 8 LG.- u. AGDir., 72 LGR. u. LR., 171 AGR., OAR. u. AR., 44 StA. u. AmtsA., 364 RA. u. Not., 386 GAssess., gepr. Rechtspraktt. usw., 682 Ref.; aus der Verwaltung: 5 Vortr. R., 1 Präs., 1 OVGR., 1 Oberricht., 2 Kriegs- u. Marine-Kriegs-GerR., 63 ORegR., RegR., OFinanzR., FinanzR. u. Amtmänner, 7 Landräte, 90 RegAss. u. OFinanzass., 18 RegRef., 24 jurist. städt. Beamte, Syndici usw.: 1964 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Veröffentlichung kriegsrechtlicher Entscheidungen. Die Frage der Vereinheitlichung der Veröffentlichung von Entscheidungen, die eine Zeit lang zu lebhaften Erörterungen des Für und Wider geführt hat, soll hier nicht wieder aufgerollt werden. M. E. hat es sich, wenigstens für die Kriegszeit, bewährt, daß in allen führenden juristischen Zeitschriften, soweit sie sich überhaupt mit der Wiedergabe von Entscheidungen befassen, Kriegsgesetze betreffende Entscheidungen der oberen Gerichte zu finden sind. Auch das „wie" der Veröffentlichung wird dann im allgemeinen glücklich gelöst, wenn der wesentliche Entscheidungsinhalt, aus dem sich eine bestimmte Rechtsauffassung ergibt, wiedergegeben wird. Bedenklich aber ist oft die Mitteilung kurzer Rechtssätze, welche den Urteilen oder Beschlüssen entnommen und als Grundsätze von allgemeiner Gültigkeit veröffentlicht werden. Man kann zuweilen die Beobachtung machen, daß der Rechtssatz verschiedene Form angenommen hat in den verschiedenen Zeitschriften, in welchen er mitgeteilt wird. Das ist zwar natürlich, da die Bearbeiter der Entscheidung verschiedene Personen in den mehreren Zeitschriften sind — aber erfreulich ist es nicht. Es zeigt, daß die zweifelsfreie Herausziehung eines Rechtsgrundsatzes aus einer Entscheidung und seine zuverlässige Formung eine keineswegs leichte und einfache Aufgabe ist. Man staunt nicht selten über die Geschwindigkeit, mit welcher Rechtsgrundsätze aus kaum verkündeten Entscheidungen ausgezogen und veröffentlicht werden. Aber selbst der mit größter Gewissenhaftigkeit aus einer Entscheidung abgeleitete Rechtsgrundsatz gibt nicht immer die Meinung des Gerichts so treffend wieder, wie es den Anschein hat. Mißverständnisse des großen Publikums, der Presse und nicht zuletzt auch der unteren Gerichte sind nicht selten die Folge. Nicht ohne guten Grund vermeidet es das Reichsgericht in der amtlichen Veröffentlichung seiner Entscheidungen, Rechtssätze an die Spitze zu stellen. Wer eine Entscheidung auszugsweise, insbesondere wer nur den vermeintlich darin enthaltenen Rechtsgrundsatz veröffentlicht, übernimmt damit eine Verantwortung, deren Tragweite sich wohl nicht jeder Beteiligte stets und voll bewußt ist.

Aber auch bei Veröffentlichung vollständiger Entscheidungen ist Vorsicht am Platze. Bei jedem Gericht kommen, sei es durch eine — gerade in der jetzigen Kriegszeit nicht seltene — unregelmäßige Besetzung, sei es aus anderer Ursache, sog. Gelegenheits- und Zufallsentscheidungen vor, welche das Gericht selbst nur als solche wertet, deren rechtliche Gesichtspunkte es vorher vielleicht sonst nicht geteilt hat oder nachher alsbald wieder aufgibt. Solche Entscheidungen sollten überhaupt nicht veröffentlicht werden. Ihre Veröffentlichung kann nur irreleiten. Um das zu vermeiden, sollte niemand Entscheidungen veröffentlichen, ohne der Zustimmung des Gerichts, von welchem sie ausgehen, sicher zu sein. Hier setzt die Verantwortlichkeit ein, welche die Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschriften tragen. Geht ihnen eine Entscheidung zur Veröffentlichung von anderer Seite zu, als von einem Mitglied des Gerichts oder der bei ihm bestehenden Staatsanwaltschaft, so sollte die Veröffentlichung nur geschehen mit vorher eingeholter Zustimmung des betr. Gerichts. Bei Mitteilung von einem Mitglied des Gerichts oder der bei ihm bestehenden Staatsanwaltschaft dürfen Herausgeber und Schriftleiter voraussetzen, daß die Veröffentlichung mindestens nicht gegen den Willen oder Wunsch des betr. Gerichts geschieht. Sollte ein stärkeres Verantwortlichkeitsbewußtsein eine etwas größere Zurückhaltung bei der Veröffentlichung von Entscheidungen und insbesondere von aus ihnen abgeleiteten Rechtsgrundsätzen hervorrufen und sich dadurch die Zahl der zur Veröffentlichung gelangenden Entscheidungen herabmindern, so wäre das ein warm zu begrüßender Nebenerfolg.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Feisenberger, Celle,
z. Zt. Hilfsarbeiter b. d. Reichsanwaltschaft d. RG., Leipzig.

Nachwort. Auch wir möchten die Frage der Veröffentlichung von Entscheidungen nicht wieder neu aufrollen. Schon zuviel Tinte und Druckerschwärze ist seit Jahren hierfür und immer zwecklos vergeudet worden. Auch alle sonstigen Bemühungen, die Zahl der Entscheidungssammlungen einzuschränken, waren bisher vergeblich. Vielleicht wird auch das ein Erfolg des Krieges sein, daß nach dem Frieden manche Herausgeber und Verleger einer Verschmelzung oder wenigstens einer Vereinheitlichung der zahlreichen Sammlungen trotz materieller Einbußen sich grundsätzlich nicht verschließen, damit die vorstehend neuerdings mit Recht betonten Nachteile endlich schwinden. Auch die in engeren Kreisen schon erwogene Frage, ob nicht hier die Reichs- und Landesjustizverwaltungen eingreifen sollten, damit an Stelle der zahlreichen verschiedenen Veröffentlichungen von Urteilen eine einzige, amtliche trete, soll nicht wieder aufgeworfen werden.

Wir möchten nur die vorstehenden Ausführungen dahin ergänzen, daß die Voraussetzungen des Verf. von uns stets erfüllt worden sind. Kurze Rechtssätze veröffentlichen wir aus den von ihm angegebenen Gründen grundsätzlich nicht. Ob man, wie er meint, mehr staunen soll über die Geschwindigkeit, mit welcher solche Rechtsgrundsätze aus kaum verkündeten Entscheidungen mitgeteilt werden, oder darüber, welchen praktischen oder gar wissenschaftlichen Wert es haben soll, Hunderte von Rechtsgrundsätzen in 3 oder 4 Druckzeilen, z. T. sogar von dritter Seite bearbeitet, in jeder Nummer zu veröffentlichen, überlassen wir dem Urteil unserer Leser. Auch den Wunsch des Verf., daß die Veröffentlichungen nur durch Mitglieder des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgen sollten, haben wir uns seit Begründung unserer DJZ. zur Richtschnur gemacht. Sie war das erste Organ, das Entscheidungen aller höchsten Gerichtshöfe aus dem ganzen Reiche veröffentlichte, aber immer war Voraussetzung, daß Mitglieder dieser selbst als Berichterstatter in Betracht kämen. Da, wo dies ausnahmsweise nicht geschieht, handelt es sich immer nur um unmittelbar bei der Abfassung der Urteile Beteiligte. Bearbeitungen von unbeteiligter, dritter Seite, die die Regeln und Wünsche, wie sie der Verf. mit Recht bezeichnet, nicht kennt, gelangen bei uns überhaupt nicht zur Veröffentlichung.

Die Schriftleitung.

Die Vorbereitung für den auswärtigen Dienst. Auswärtige Verwaltung oder Verwaltung auswärtiger Angelegenheiten ist Verwaltung im Inland zur Wahrnehmung der Interessen des Deutschen Reichs und der Reichsangehörigen gegenüber dem Ausland und Verwaltung im Ausland.[1]) Der auswärtige Dienst wird versehen durch die Beamten der Gesandtschaften und Konsulate, deren Aufsichtsbehörde das Auswärtige Amt ist.[2]) Die Vorbereitung der Beamten für diesen Dienst ist wiederholt beanstandet worden, ein Versagen der auswärtigen Verwaltung vielfach auf unzweckmäßige Auswahl und Vorbereitung der Verwaltungsbeamten zurückgeführt worden.

Die Auswahl der für den auswärtigen Dienst geeignet erscheinenden Personen steht im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Und dabei muß es bleiben, aber der Kreis, aus dem sie genommen werden, kann unbedenklich erweitert werden. Unvermeidliche Irrtümer, die bei der Auswahl unterlaufen, können später ausgeglichen werden,

[1]) Dochow, Auswärtige Verwaltung. Verwaltungsarch. 1915 Bd. 23 S. 101.

[2]) Dochow, Organisation der auswärtigen Verwaltung nach deutschem Recht. Annalen des D. R. 1914 S. 630.

Digitized by Google

wenn sich herausstellt, daß die Personen den Anforderungen nicht gewachsen sind, die von der Zentralverwaltung an sie gestellt werden. Denn wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, erwirbt damit noch keinen Anspruch auf dauernde Verwendung in der Verwaltung.

Die Ernennung der Gesandten und Konsuln erfolgt durch den Kaiser, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die in Aussicht genommene Person für den auswärtigen Dienst besonders vorbereitet ist. Der Kaiser kann also seine Wahl zwischen den ihm geeignet erscheinenden Personen nach eigenem Ermessen treffen. Vor der Ernennung der Konsuln muß der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr gutachtlich gehört werden.[1])

Wer aus Neigung in den auswärtigen Dienst des Deutschen Reichs eintreten will, muß bestimmten Anforderungen genügen. Es steht nirgends geschrieben, daß der Adel bevorzugt werden soll, und sollte sich bei der Beförderung eines bürgerlichen Beamten die Notwendigkeit ergeben, ihm vorher den Adel zu verleihen, so kann dies jederzeit geschehen. Die Tüchtigkeit soll in allen Fällen den Ausschlag geben. Die jetzt geltenden Bestimmungen über den Eintritt in die diplomatische Laufbahn stammen aus dem Jahre 1908, die Bestimmungen über die Prüfung für den Konsulardienst aus dem Jahre 1873.[2]) Sie bedürfen einer Abänderung in ihren wesentlichen Punkten nicht, nur dürfte es sich empfehlen, sie zu einer einzigen zu verarbeiten, die für den Eintritt in den auswärtigen Dienst — bei Gesandtschaften und Konsulaten — gelten müßte. Denn die Absonderung der Anwärter für den gesandtschaftlichen und den konsularen Dienst sollte nach Möglichkeit vermieden werden, ihre gemeinsame Ausbildung ist wünschenswert, namentlich im Interesse einer richtigen Einschätzung der konsularen Tätigkeit durch die Diplomaten. Werden alle Beamten der auswärtigen Verwaltung nach denselben Grundsätzen vorgebildet, so kann auch eine bessere Ausnützung der geeigneten Kräfte am geeigneten Platz erfolgen.

Das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung wird meistens als wünschenswert bezeichnet, während man auf die Ablegung der zweiten Staatsprüfung verzichten zu können glaubt. Da der Anwärter für den auswärtigen Dienst bei seiner Meldung und während des Vorbereitungsdienstes nicht weiß, ob er im auswärtigen Dienste dauernd beschäftigt wird, liegt es in seinem Interesse, daß er auch die zweite Prüfung besteht. Die Verwaltung, die ihn nicht zu schätzen weiß, trennt sich dann auch leichter von ihm, wenn sie weiß, daß er nicht auf sie angewiesen ist und daß ihm andere Berufe offenstehen. Will man auf die zweite Prüfung verzichten, dann kann man sich auch mit einem Doktorexamen begnügen, denn wer dies nach vernünftig angelegtem Hochschulstudium auf Grund einer sorgfältigen Dissertation bestanden hat, wird meistens über bessere Kenntnisse verfügen, als jemand, der nur für das erste Staatsexamen eingearbeitet ist.

Die besondere Prüfung für den auswärtigen Dienst hat sich in erster Linie auf das öffentliche Recht zu erstrecken, namentlich das Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Wenn die Bestimmungen nur von Staats- und Völkerrecht sprechen und das Verwaltungsrecht nicht ausdrücklich erwähnen, so versteht es sich von selbst, daß die Beamten im auswärtigen Dienst mit dem Recht der auswärtigen Verwaltung, das sie anzuwenden haben, vertraut sein müssen. Neben das öffentliche Recht tritt die allgemeine und besondere Volkswirtschaftslehre, die Finanzwissenschaft und im Zusammenhang mit der Handelspolitik, der naturgemäß besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, die Handelswissenschaft. Ergänzend treten hinzu Geschichte und Geographie unter besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Umfangreiche Sprachkenntnisse sind eine selbstverständliche Voraussetzung für den auswärtigen Dienst.

Wo und wie die Anwärter für den auswärtigen Dienst sich ihre Kenntnisse erwerben, muß ihnen überlassen bleiben. Die Errichtung einer besonderen Auslandshochschule ist nicht wünschenswert. Die Angliederung einer rechts- und staatswissenschaftlichen Abteilung an das Orientalische Seminar dürfte für die in Berlin Studierenden genügen. Wer lieber an einer anderen Hochschule seine Studien betreiben will, den soll man nicht veranlassen, nach Berlin zu gehen. Erforderliche Anleitung und reichliche Hilfsmittel zum Studium sind an vielen Orten des Reichs zu finden.[1])

Sache der Aufsichtsbehörden ist es dann, für eine Weiterbildung während der Vorbereitungszeit zu sorgen, die Möglichkeit zu geben, in gewerblichen Betrieben zu arbeiten und die Tätigkeit der verschiedenen Interessenvertretungen kennen zu lernen. Das Auswärtige Amt hat dieser Weiterbildung seine Aufmerksamkeit zugewendet.

Professor Dr. Dochow, Heidelberg.

[1]) Dochow, Annalen 1914 S. 633, 636.

[2]) Die Bestimmungen sind abgedruckt bei v. König, Handbuch des Konsularwesens. 8. Aufl. 1914 S. 117.

Der Ausbau des amtsrichterlichen Strafbefehls.

Das aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Weltkrieges erwachsene Kriegsrecht ist für den Juristen, vornehmlich den Praktiker, nach mehr als einer Richtung von hohem Interesse. Seine Entstehung hat gezeigt, daß die sonst so schwerfällige Gesetzgebungsmaschine, wenn es die Not der Stunde erfordert, mit überraschender Schnelligkeit und Sicherheit zu arbeiten weiß: eine juristische Mobilmachung eigner Art, an der eine spätere Betrachtung des geschlossenen Einheitswillens und der Organisationskraft des deutschen Volkes auch nicht wird vorübergehen dürfen. Das Kriegsrecht hat die zur Rechtsprechung Berufenen auch zum Teil vor neue Aufgaben gestellt, die sich mehr an den Richter als den sozial ausgleichenden, die wirtschaftlichen Interessen der Parteien vermittelnden Vertrauensmann, wie an den strengen Hüter des Rechts wenden. Und schließlich hat dieses Sonderrecht verschiedentlich die Frage entstehen lassen, ob nicht hie und da ein gesunder, entwicklungsfähiger Gedanke zu finden ist, der es verdient, über die Kriegsdauer hinaus in die hoffentlich nicht allzu ferne Zeit eines glücklichen Friedens hinübergerettet zu werden. So ist für den bürgerlichen Prozeß angeregt worden, den Gedanken der Milderung unverschuldeter Zahlungsschwierigkeiten durch Bewilligung von Zahlungsfristen, wie er der BVO. v. 7. Aug. 1914 zugrunde liegt, dauernd gesetzlich festzulegen.[2])

Für den Strafprozeß ist, und zwar bemerkenswerter Weise von einem namhaften Vertreter des Anwaltstandes, die Tätigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte hervorgehoben — wenn auch mit dem durch ihre Ausnahmenatur und die Kürze der Beobachtungszeit gebotenen Vorbehalt — und die Meinung ausgesprochen worden, „man werde an den mit diesen Gerichten gemachten Erfahrungen nicht vorübergehen dürfen, wenn wieder einmal friedliche Zeiten die erneute Aufnahme der Arbeiten zur Reform unseres Strafprozesses gestatten.“[3]) Ich möchte diese Ausführungen, ohne mich eingehender damit zu befassen,

[1]) Dochow, Annalen 1914 S. 638.

[2]) Vergl. Stein LZtschr. 1915, 251 ff. und Morchutt JW. 1915, 77. Dagegen Neumann JW. 1914, 1095, dem ich, ohne hier auf die Frage näher einzugehen, beitreten möchte.

[3]) Mamroth, DStrfrZtg. 1914, 639 ff.

Digitized by Google

nachdrücklich unterstreichen. Denn die verschiedentlich nicht ohne Grund zu Tage getretene Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung der außerordentlichen Kriegsgerichte richtet sich nicht sowohl gegen das Verfahren wie gegen die Strafdrohung des § 9b des preuß. BZG. v. 4. Juni 1851, dessen Verletzung das tägliche Brot der Arbeitstätigkeit dieser Gerichte bildet. Die Notwendigkeit, ohne die Möglichkeit einer Geldstrafe, auf die Mindeststrafe von einem Tag Gefängnis erkennen zu müssen, ist vielfach, ganz abgesehen von der langen Dauer des Krieges, mit der Geringfügigkeit des einzelnen Falles unvereinbar und dürfte von den Gerichten selbst unangenehm empfunden werden.[1]) Das Verfahren selbst aber, das vielleicht auch die herrschende Begeisterung für die unterschiedslose Einführung dreier Instanzen einzudämmen geeignet ist, kann wegen der Unmittelbarkeit und der Schnelligkeit, mit welcher Verhandlung und Urteil regelmäßig ohne Vorermittlungen der Tat folgen, für eine Reihe von Straftaten auch dem bürgerlichen Strafprozeß vorbildlich werden. Sind doch Umständlichkeit und Langsamkeit des Verfahrens die Uebel, an denen das letztere vor allem krankt und die auch in den jüngsten Reformentwürfen mit wirksamen Mitteln nicht bekämpft worden sind.

In diesem Zusammenhange ist auch auf die BVO. v. 4. Juni 1915 über die Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen hinzuweisen,[2]) von der ich wünschen möchte, daß der in ihr zum Ausdruck gelangte Gedanke einer Erweiterung des amtsrichterlichen Strafbefehls nicht mit dem Kriege wieder verschwinden möge. Denn das Strafbefehlsverfahren, das, wenn auch nur einen beschränkten, so doch den gangbarsten Weg zu einer einfachen und schnellen Strafjustiz weist, kann unbeschadet der Interessen der Strafverfolgung und des Beschuldigten weiter ausgebaut werden, wobei dem Staate eine wesentliche Ersparnis richterlicher Kräfte, dem Beschuldigten der Umstand zugute kommt, daß seine Bestrafung sich ohne die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung vollzieht. Nach der BVO. v. 4. Juni 1915 ist ein Strafbefehl zulässig bei Zuwiderhandlungen gegen alle vom BR. erlassenen oder künftig zu erlassenden Vorschriften, die mit Gefängnis bis zu einem Jahre allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder einem von beiden bedroht sind. Mit dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls (StrB.) wird die sachliche Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet; das Verfahren ist das regelmäßige der §§ 447—452 StrPO. mit der Maßgabe, daß der Antrag von dem Staatsanwalt am Landgericht zu stellen und für die Tätigkeit des Amtsanwalts erst Raum ist, wenn gegen den StrB. Einspruch erhoben oder nach § 448 Abs. 2 StrPO. von dem Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung gebracht wird. Der Gedanke, entsprechend der für diese Vergehen begründeten landgerichtlichen Zuständigkeit dem Staatsanwalt am Landgericht die Antragstellung zu übertragen, ist ebenso glücklich wie neu und als fruchtbar für eine allgemeine Erweiterung der Zuständigkeitsgrenzen des StrB. zu verwerten. Für eine ganze Reihe von Vergehen könnte unbedenklich eine Erledigung durch StrB. zugelassen werden, wenn die Prüfung der Eignung des Einzelfalles dem StA. am Landgericht vorbehalten bleibt. Während, wie dies auch in der BVO. v. 4. Juni 1915 geschehen ist, hinsichtlich des Höchstmaßes der Straffestsetzung die Vorschrift des § 447 Abs. 2 StrPO. beizubehalten wäre, nicht mehr als 150 M. Geldstrafe oder sechs Wochen Freiheitsstrafe, wird man natürlich über den Umfang sehr verschiedener Meinung sein können, in welchem die Vergehen der Behandlung durch StrB. zugänglich sind. Die in den nachfolgenden §§ des StrGB. bezeichneten dürfen m. E. sich dazu eignen: §§ 134, 136, 183, 184, 184a, 184b, 185, 186, 223, 223a, 230, 240, 241, 285, 286, 290, 291, 293, 296, 296a, 303.

Die sämtlichen Eigentumsvergehen, §§ 242 ff. StrGB., entziehen sich, auch wenn sie geringfügiger Natur sind, der Behandlung durch StrB. schon wegen der schweren mit der Bestrafung verbundenen Ehrverminderung. Ueberall darf es sich nicht nur um einen leichteren Fall handeln, was schon durch die Strafgrenze des StrB. bedingt wird, sondern auch um einen nur einfacheren, leicht erkennbaren Sachverhalt, was natürlich kurze Ermittlungen vor dem Antrag auf StrB. von seiten des StA. nicht ausschließt, wenn ihm die Grundlagen der Anzeige hierzu nicht genügen.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß auch bei der Privatklage, diesem Schmerzenskinde der damit befaßten Gerichte, in den zahlreichen Bagatellsachen der StrB. vorzügliche Dienste leisten kann. Dann, aber nur dann wird man einer Vermehrung der Privatklagedelikte das Wort reden dürfen. Es kann kaum etwas Verkehrteres geben, als daß der Amtsrichter gezwungen ist, nach vorausgegangener Anklageschrift und deren Zustellung einen förmlichen Eröffnungsbeschluß zu erlassen und mit zwei Schöffen zur Hauptverhandlung zu schreiten, wenn sich ein paar Waschweiber oder ein paar Trunkenbolde beschimpft haben, und es erscheint unfaßlich, daß für derlei Dinge drei Instanzen eröffnet und unter Umständen elf Richter in Bewegung gesetzt werden! Eine Vielheit von Fällen könnte im Wege des StrB. erledigt werden, gleichgültig ob die Tat als Beleidigung oder Unfug behandelt wird; nur hätte an die Stelle des öffentlichen Anklägers der Privatkläger zu treten, und dem Amtsrichter wäre, insoweit unter entsprechender Aenderung des § 448 StrPO., die Straffestsetzung ohne bestimmten Antrag des Privatklägers zu überlassen.

Die gegenwärtige Zeit ist nichts weniger als geeignet zu gesetzgeberischen, ins einzelne gehenden Erörterungen über eine Strafreform, für welche die Arbeiten erst geraume Zeit nach dem ersehnten Frieden werden einsetzen können. Die vorstehenden Ausführungen haben nur die durch das Kriegsrecht, insbesondere durch die BVO. v. 4. Juni 1915 gegebenen Anregungen festzuhalten und nachzuweisen versucht, daß hier ein entwicklungsfähiger Kern steckt, der für eine spätere Friedensarbeit des Gesetzgebers verwertet werden kann.

Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Oppler, Straßburg i. E.

[1]) Ebermayer, LZtschr. 1915, 806 ff.
[2]) Heinrici, LZtschr. 1915, 865 ff.

Die staatsrechtlichen Grundlagen der deutschen Prisenordnung. In diesem Blatte ist bereits mehrfach die rechtliche Natur der PO. v. 30. Sept. 1909 gestreift worden. Nach Heymann[1]) ist sie „nicht etwa nur Instruktion für die Kriegsschiffskommandanten und bloße Verwaltungsverordnung, sondern Rechtsverordnung", nach Heilfron[2]) lediglich ein vom Kaiser kraft seiner Kommandogewalt erlassener Marinebefehl; Rissom[3]) sieht in ihr eine Zusammenstellung des materiellen Rechts, Rehm[4]) eine Dienstvorschrift, die aber Rechtssätze bezeuge. Die praktische Bedeutung zeigt sich namentlich darin, wie weit die von Schadensersatz handelnden Bestimmungen der PO. das Prisengericht binden.[5]) Eine Erörterung der staatsrechtlichen Grundlagen ist also nicht zu vermeiden.

I. Gewöhnlich wird die Rechtsgültigkeit der PO. aus der Kommandogewalt oder dem Kriegführungsrecht des Kaisers abgeleitet. Sei die Ausübung des Seebeuterechts

[1]) DJZ. 1914, S. 1048. [2]) JW. 1915, S. 486.
[3]) Dietz, Taschenb. des MilRechts, 3. A. S. 546. [4]) DJZ. 1915, S. 455.
[5]) Heilfron a. a. O. über den Lusitaniafall.

Digitized by Google

ein Teil der Kriegführung, so müsse der Kaiser auch schon in Friedenszeiten die Macht haben, für den Kriegsfall Prisenreglements zu erlassen.[1]) Unzweifelhaft steht die Anweisung an die Kriegsschiffskommandanten, wie sie das Prisenrecht ausüben sollen, nur dem Kaiser zu. Anderseits darf nicht verkannt werden, daß der Marinebefehl nur die der Kommandogewalt unterworfenen Personen, die Verwaltungsverordnung nur die Behörden und Beamten zu binden vermag. Die Befehlsgewalt kann regelmäßig keine von ihr unabhängigen Gerichte einsetzen und keine Rechtsnormen aufstellen. Ihr beschränktes Gesetzgebungsrecht in besetztem Feindesland erklärt sich dadurch, daß die militärische Besetzung die Verdrängung der dortigen Staatsgewalt zur Folge hat. Die Kommandogewalt hat freilich bei uns Ehrengerichte für Offiziere geschaffen. Aber der Spruch dieser „Gerichte" ist nur ein Gutachten und bindet den Inhaber der Kommandogewalt nicht. Erklärt dagegen das Prisengericht eine Prise für nicht rechtmäßig, so ist der Kaiser daran gebunden, trotz seiner Kommandogewalt.

II. Nicht auf diese, sondern auf das Wesen der prisengerichtlichen Entscheidung ist zurückzugehen. Die Kommandogewalt wird eben durch die Prisengerichtsbarkeit eingeschränkt. Erst das Urteil des Prisengerichts überträgt das Eigentum an der Prise auf das Reich. Die Prisenrichter haben alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten (PGO. § 10). Die Regel „Kein Urteil anders als auf Grund eines Rechtssatzes"[2]) gilt auch hier. Es genügt, wenn die den Rechtssatz enthaltende Verordnung sich auf ein Gesetz stützen kann.[3]) Daß in unserem Falle dieses Gesetz nicht die Reichsverf., die dem Kaiser den Oberbefehl zuspricht, sein kann, haben wir oben unter I gesehen. Sind sonstige gesetzliche Grundlagen der PO. als einer Rechtsvorschrift nachweisbar?

1. Ein selbständiges Verordnungsrecht, auf das manche die Gültigkeit des preußischen Prisenreglements von 1864 zurückzuführen meinten, hat im Reiche der Kaiser so wenig wie der Bundesrat.[4])

2. Irrig ist m. E. die Ansicht Arndts,[5]) die PO. sei, gleich der PrisengerichtsO., als unselbständige Verordnung auf Grund der Ermächtigung im RG. v. 3. Mai 1884 ergangen. Dieses ermächtigt den Kaiser ausdrücklich nur zur Regelung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens.

3. Auch mittelbar kann aus dem erwähnten Gesetz nicht ein Rechtssatz des Inhalts gefolgert werden, daß die Instruktion an die Seestreitkräfte zugleich ohne weiteres den Maßstab für die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Prise bilden solle. Mag auch die Reichsregierung bei Einbringung des Gesetzes dieser Ansicht gewesen sein — im Gesetze selbst hat sie keinen Ausdruck gefunden.

Arndt[6]) erachtet die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften für nötig, falls die Marineverwaltung, z. B. bei Verträgen über Kriegskonterbande, in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife. Dann bleibt doch auch für den einseitigen Erlaß von Rechtssätzen über Kriegskonterbande kein anderer Weg als der der Gesetzgebung.

III. Das Ergebnis ist: Die PO. ist als Dienstanweisung für die Kriegsschiffskommandanten verbindlich. Sie ist nicht Rechtsquelle, wenn auch als Erkenntnismittel für die Rechtsfindung von Bedeutung. Ihre Aussprüche über Schadensersatzverpflichtungen sind nicht anders einzuschätzen, als wenn in der Anlage zur PO. die Verantwortung für jeden Schaden, den ein feindliches Kauffahrteischiff durch unbefugten bewaffneten Widerstand erleidet, der feindlichen Regierung auferlegt wird.[1])

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Umwandlung hinterlegter Prozeßsicherheiten in die 3. Kriegsanleihe. Bei den Hinterlegungsstellen ruhen große Beträge, die auf Grund der ZPO. als prozessuale Sicherheit, auf Grund der StrPO. zur Vermeidung der Untersuchungshaft eingezahlt sind. Ebenso werden in vielen Verwaltungssachen Sicherheiten geleistet. Eine Feststellung des Gesamtbetrages im Deutschen Reich dürfte eine erstaunlich große Summe ergeben; beläuft sich doch schon bei einer einzigen großstädtischen Hinterlegungsstelle die Summe auf mehrere Millionen.

Viele Einleger, die die Sicherheit bar geleistet haben, werden wünschen, die hinterlegten Beträge in die 3. Kriegsanleihe umzutauschen, da sie damit die deutsche Finanzkraft stärken und sich eine gute Verzinsung sichern. Läßt sich dieser Wunsch erfüllen? Der § 235 BGB., welcher den Umtausch hinterlegten Geldes in Wertpapiere gestattet, findet nach § 108_2 ZPO. auf prozessuale Sicherheiten[2]) Anwendung. Indessen gilt § 108 nicht für die Fälle, in denen die ZPO. eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt (§§ 112, 921, 925, 927, 936 ZPO.). Ebenso ist nach § 118 StrPO. Höhe und Art der zur Vermeidung der Untersuchungshaft zu leistenden Sicherheit vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Sind solche Sicherheiten geleistet, so bedarf es zu ihrem Umtausch in Wertpapiere eines neuen Gerichtsbeschlusses. Davon wird in den Fällen der ZPO. allerdings dann abgesehen werden können, wenn der Gegner zustimmt.

Nach § 234 Abs. 3 BGB. kann aber mit Wertpapieren Sicherheit nur in Höhe von 3 Vierteilen des Kurswertes geleistet werden. Der Hinterleger von barem Geld wird also beim Umtausch in Reichsanleihe $^1/_4$ zuzahlen müssen. Dieser Paragraph findet nach § 108 Abs. 1 ZPO. Anwendung, jedoch wieder nicht in den Fällen, in welchen die Sicherheit nach freiem Ermessen des Gerichts bestimmt ist oder die Parteien ein andres vereinbart haben. Oft, namentlich im Falle der StrPO., wird das Gericht die neue Reichsanleihe zum vollen Zeichnungskurse zu nehmen bereit sein. Im übrigen wird auch meist der Gegner mit einem solchen Verfahren einverstanden sein. Es ist zu erwägen, ob nicht durch eine Gesetzesänderung die Anwendbarkeit des $\S\ 234_3$ BGB. auf prozessuale Sicherheiten aufgehoben und in allen Fällen das freie Ermessen des Gerichts zugelassen werden sollte. Unbedenklich könnte bei der Natur der Prozeßsicherheiten regelmäßig die neue Reichsanleihe zum Zeichnungskurs als Sicherheit genommen werden.

Wie aber vollzieht sich der Umtausch des hinterlegten Geldes in die neuen Stücke? Muß der Hinterleger die Anleihe zeichnen und den Preis bezahlen, und bekommt er erst gegen Einreichung der Stücke sein Geld heraus? Wenn das so ist, würde jeder Hinterleger, der den Preis der Stücke nicht vorschießen kann, zu dem Umtausch außer stande sein. §§ 20 und 48, Abs. 1, Ziff. 3 der

---

[1]) Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit, S. 36 f.; Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt, S. 364 f.

[2]) Mayer, VerwR., 2. A. I, 71; Laband, Reichsstaatsrecht, 6. A. S. 149, 157.

[3]) Vgl. Laband, S. 138.

[4]) Vgl. Arndt, RV., 5. A. S. 90.

[5]) DJZ. 1914, 1154.

[6]) RV. S. 253 f.

[1]) Vgl. noch Saripolos, „Der griechische Prisengerichtshof und die Anwendung des Seekriegsrechts in den Balkankriegen" (Jahrb. des VölkerR. 2. Bd. 2. Hälfte). Auch er führt aus (S. 327), daß die auf der Haager Konvention v. 18. Okt. 1907 und der Londoner Seerechtsdeklaration beruhende Instruktion des griechischen Marineministers kein Gesetz im materiellen Sinne, daher vom Prisengericht nur soweit berücksichtigt worden sei, als sie im Einklang mit dem Völkerrecht gestanden habe.

[2]) Aber nur auf Sicherheitsleistungen, nicht auf Hinterlegungen (§§ 372 ff. BGB. 805, 815, 827, 853, 858, 923, 930, 934 u. a. ZPO.). Hier ist zum Umtausch in Reichsanleihe die Zustimmung des Gegners erforderlich.

Digitized by Google

preuß. Allg. Verf. v. 5. Febr. 1914 zur Ausführung der Hinterlegungsordnung helfen hier. Nach ihnen hat die Hinterlegungsstelle mit Zustimmung der Beteiligten auf Antrag eines von ihnen anzuordnen, daß hinterlegtes Geld zum Ankauf von Wertpapieren verwendet wird. Das Geschäft der Beschaffung von Wertpapieren zum Umtausch hinterlegter Gelder hat die Kasse, bei der hinterlegt ist, selbst zu besorgen. Die Kassen sind danach in der Lage, Reichsanleihe zu zeichnen, aus dem hinterlegten Gelde zu bezahlen und die Stücke den Hinterlegern zuzuteilen. In anderen Bundesstaaten, so in Hamburg, fehlen gleiche Vorschriften. Es dürfte sich empfehlen, sie durch Verwaltungsverfügung einzuführen. Im Reichsinteresse sollten auch die Hinterlegungsstellen angewiesen werden, die Hinterleger zur Stellung solcher Anträge und, soweit erforderlich, die Gegner zur Zustimmung anzuregen und das Verfahren nach Möglichkeit zu erleichtern, insbesondere von dem Verlangen öffentlich beglaubigter Unterschriften, wie es in ihrem Ermessen steht, abzusehen.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß auch bei Banken und Anwälten große Summen als Sicherheiten hinterlegt sind, deren Umwandlung in Reichsanleihe wünschenswert ist. Ueberhaupt dürfte über das Gebiet der Prozeßsicherheiten hinaus das große Gebiet der Kautionen aller Art, z. B. die von Verwaltungsbehörden erforderten Sicherheiten, die Angestelltenkautionen, eine ergiebige Quelle sein.

Keines Hinweises bedarf es, daß Verwalter von Vermögensmassen, wie Vormünder, Verwalter von Stiftungen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger, die Gelegenheit zur Zeichnung der Reichsanleihe benutzen sollen. In der Praxis sind bei einigen Testamentsvollstreckern Zweifel aufgetreten, ob sie berechtigt sind, zum Zwecke des Erwerbs von Kriegsanleihe zu lombardieren. Nach § 2216 BGB. sind Testamentsvollstrecker zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet. Zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehört aber die Benutzung einer hochverzinslichen mündelsicheren Anlagegelegenheit. Testamentsvollstrecker werden daher freie Gelder in Reichsanleihe belegen und für demnächst frei werdende, nicht sofort auszuschüttende Gelder die Belegung schon jetzt durch Zeichnung der Reichsanleihe und Lombardierung sichern.

Landrichter May, Hamburg.

Bewilligung von Zahlungsfristen für persönliche Schuldner und Bürgen hypothekarischer Forderungen. Wie nach der ausdrücklichen Vorschrift der §§ 592 Abs. 2, 688 Abs. 1 S. 2, 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO., so gilt auch im Sinne der VO. v. 7. Aug. 1914 (20. Mai 1915) über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grund- oder Rentenschuld als eine Geldforderung, für die, wenn der Anspruch vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist, der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist von längstens drei Monaten oder auf entsprechende Einstellung der Zwangsvollstreckung zulässig ist. Die Sondervorschriften der VO. v. 22. Dez. 1914 (20. Mai 1915) (RGBl. 1915, 293), inhalts deren die Bewilligung der Zahlungsfrist oder die Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Dauer von längstens sechs Monaten zulässig ist und die Einstellung der Zwangsvollstreckung mehrfach erfolgen kann, gelten nur für Ansprüche, welche die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld zum Gegenstande haben. Richtet sich ein solcher Anspruch gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks, so finden die erweiterten Schutzvorschriften der VO. v. 22. Dez. 1914 (20. Mai 1915) Anwendung, gleichviel, ob der Eigentümer zugleich persönlicher Schuldner ist und als solcher in Anspruch genommen wird oder ob der Gläubiger nur Befriedigung aus dem Grundstücke verlangt. Dagegen ist dem persönlichen Schuldner der Forderung, für die eine Hypothek besteht, und dem persönlichen Schuldner der einer Grund- oder Rentenschuld zugrunde liegenden Forderung, wenn er nicht zugleich Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, der erweiterte Schutz der VO. v. 22. Dez. 1914 (20. Mai 1915) zu versagen, gleichviel, ob der Schuldner von dem Grundstückseigentümer Ersatz zu verlangen berechtigt ist oder nicht. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut der VO.; denn bei dem nur gegen den persönlichen Schuldner, nicht gegen den Grundstückseigentümer gerichteten Anspruch handelt es sich nicht um die Zahlung des Kapitals einer Hypothek, sondern um die Geltendmachung einer Forderung, die sich von anderen Geldforderungen nur dadurch unterscheidet, daß sie durch die Belastung des einem Dritten gehörigen Grundstücks gesichert ist. Vor allem aber kommt in Betracht, daß durch die erweiterte Stundungsmöglichkeit für Hypothekenkapitalien nur die schwierige wirtschaftliche Lage des Grundbesitzes erleichtert werden soll. Daß auf dieses Ziel und ausschließlich hierauf die über die Grenzen der VO. v. 7. Aug. 1914 (20. Mai 1915) hinausgehenden Vorschriften der späteren VO. gerichtet sind, geht aus der Begründung der letzteren, wie solche in dem II. Nachtrage zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Drucks. des Reichstags Nr. 44, II. Sess. 1914) enthalten ist, klar hervor. Der hiernach nur dem Grundstückseigentümer gewährte Schutz wird keineswegs dadurch beeinträchtigt, daß zugunsten des persönlichen Schuldners, der nicht Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, die Zahlungsfrist auf die Dauer von 3 Monaten begrenzt ist und daß sie nur einmal bewilligt werden darf; denn wenn der persönliche Schuldner, nachdem durch Befriedigung des Gläubigers die Hypothek auf ihn übergegangen ist, den ihm zustehenden Anspruch geltend macht, so fordert er damit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek vom Eigentümer, und alsdann findet zugunsten des letzteren zweifellos die VO. v. 22. Dez. 1914 (20. Mai 1915) Anwendung.

Noch weniger kann ein Zweifel darüber bestehen, daß der Bürge einer hypothekarischen Forderung nur die einmalige Bewilligung einer Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten oder die entsprechende einmalige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen darf. Für die Bürgschaftsverpflichtung ist zwar der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend (§ 767 Abs. 1 S. 1 BGB); die Verbindlichkeit des Bürgen gründet sich aber auf den Bürgschaftsvertrag, und der gegen ihn gerichtete Anspruch hat nicht die Zahlung des Kapitals einer Hypothek, sondern die Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung zum Gegenstande, wenngleich, soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, die Hypothek au ihn übergeht.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Reinheit und Klarheit in der Sprache des Verkehrs. In der jetzigen Kriegszeit, wo nur das Wirkliche und Kraftvolle Bestand hat, kommt es dem Volke zum vollen Bewußtsein, daß, wie nur unsere eigene Kraft uns helfen kann, auch die Anlehnung an das Fremdländische im Ausdruck und in äußerer Ausstattung zu meiden ist. Deshalb wird das Fremde auch in unserer Sprache verbannt, und selbst der Geschäftsmann gibt fremdsprachliche Bezeichnungen, die er früher leider als geeignete Reizmitte

Digitized by Google

für die Kauflust ansehen konnte, im eigenen wohlverstandenen Interesse auf. Freilich wird noch immer viel aus gewohnheitsmäßiger Unachtsamkeit gefehlt, und von hier aus gehen sogar in andere Verkehrskreise üble Angewohnheiten über. So findet sich immer noch in Anzeigen die sinnlose Redewendung, daß ein Inspektor „per bald", „per sofort" gesucht werde. Das soll anscheinend einen geschäftsgewandten Eindruck machen.[1])

Auch im rechtlichen Verkehr muß immer noch mehr auf Vermeidung unnötiger Fremdwörter und Redewendungen, die in fremder Sprache ihren Ursprung haben, hingewirkt werden, wie bereits von Oberamtsrichter Dosenheimer (S. 597 ff. d. Bl.) mit überzeugender Kraft nachgewiesen wurde. In welcher Weise völlig unnötige fremdsprachliche Wendungen immer noch gebraucht werden, ergibt folgende in einer Urkunde sich findende Zusammenstellung. Darin wird von „Substanzveränderungen" eines Gutes gesprochen, wobei Bestandsveränderungen gemeint sind, desgl. von einer „Arrondierung" durch An- und Verkäufe. Es sollen für die Nachfolge „statuierte" Grundsätze gelten, wobei andere Personen „substituiert" werden. Eine Nachfolge soll „ex tunc" als nicht eingetreten gelten und Berechnung „pro rata temporis" sowie „quartaliter praenumerando" erfolgen. Es soll etwas nicht ohne „Konsens" geschehen und Leistungen nach dem „Statut" erfolgen. Es wird vom „Betrieb" eines „Etablissements" gesprochen, obwohl beide Worte wesentlich dasselbe besagen. Es sollen Wertpapiere „deponiert" werden. Statt nach „Prinzipien" kann auch nach „Grundsätzen" gewirtschaftet werden; ein „konstanter" Mangel ist nicht angenehmer als ein „dauernder".

Besonders beliebt ist immer noch das mit Stumpf und Stiel auszurottende „resp.", das in dem deutschen nebelhaften „bzw." sogar die deutsche Sprache unmittelbar verdirbt und damit nicht annehmbarer wird. Dieses den verschiedensten Bedeutungen unterliegende Wort wird gerade dann gebraucht, wenn der Schreibende eine klare Ausdrucksweise nicht zur Hand hat oder sich in dämmeriger Unbestimmtheit wohl fühlt. Bei einem kaufmännischen Schlußschein, der doch das Muster von Deutlichkeit sein sollte, hat die Anwendung des „resp." einen Prozeß herbeigeführt. Es hieß darin: „Wir bestätigen Ihnen nach nebenstehenden Bedingungen resp. zu Original-Posener Mühlenkonditionen verkauft zu haben." Nebenstehend am Rande war aber das Gegenteil der Posener Mühlenkonditionen gedruckt: nämlich, daß die Breslauer Bedingungen maßgebend sein sollen! Auch überflüssige, papierne Wendungen wie „bekanntlich", „unzweifelhaft" könnten verschwinden. Möchten doch wir Juristen uns endlich nur klarer, deutscher Ausdrücke bedienen, aber besonders auch dazu beitragen, was gerade den Rechtsanwälten leicht möglich ist, daß auch im Handel und Verkehr nicht gegen die deutsche Sprache gesündigt wird.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Könnemann, Posen.

Zuständigkeit der bayerischen Schwurgerichte in Preßsachen. Von Wichtigkeit für den Kriegszustand ist das in dem neuesten Heft 1 Bd. 49 der Entsch. des RG. in Strafs. abgedruckte Urt. des I. Strafsen. v. 7. Jan. 1915 Nr. 35 S. 138. Soweit durch § 10 des RGes. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juni 1914 die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel mit Strafe bedroht ist, gehört das Vergehen, wenn mittels eines Preßerzeugnisses verübt, zu denjenigen Preßdelikten, welche durch Art. 35 des bayerischen AusfG. zum RGVG. von der Zuständigkeit der Schwurgerichte ausgenommen sind. Daß in diesem Punkte durch das bayerische Ges. v. 21. Aug. 1914 nichts geändert worden, ist in dem Urteil zutreffend ausgeführt. Wie die Entstehungsgeschichte bestätigt, hat die neue Fassung, welche durch dieses Ges. dem Art. 35 gegeben ist, lediglich die Bedeutung, daß zu den bereits vorgesehenen Ausnahmen von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit als weitere Ausnahmen die Vergehen gegen das Wettbewerbs- und gegen das WarenZGesetz hinzugetreten sind.[1])

Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Abänderung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes.[2]) Durch die Novelle v. 7. Juli 1915 (preuß. GS. S. 113) erhält § 1 Ziff. 1 folgenden Wortlaut:

Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des BGB. vorliegen und

Frühere Fassung: die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

Neue Fassung: zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann.

Damit ist ein Streit beendet worden, der bald nach Inkrafttreten des FEG. einsetzte, in der Literatur wie auf den Tagungen der Jugendschutzvereine lebhaft geführt wurde und schließlich zu einer scharf entgegengesetzten Rechtsprechung des OVG. und des KG. führte.

Die Meinungsverschiedenheit trat regelmäßig bei dieser Sachlage zutage: Die Aufsicht der Erziehungsberechtigten versagte durch deren Abhaltung, Unfähigkeit oder Böswilligkeit; das an sich gut geartete Kind bedurfte nur der Verpflanzung in eine normale Umgebung, dagegen keinerlei besonderer Erziehungsmaßnahmen. Die eine Auffassung — hauptsächlich von den antragsberechtigten Staatsorganen vertreten und vom KG. gebilligt — verneinte alsdann die „Erforderlichkeit der FE.", da der Minderjährige nur durch vormundschaftgerichtliche Anordnung den Eltern entzogen und anderweit untergebracht werden brauche — in Ermangelung eigener Mittel als obdachlos im Wege der Armenpflege, deren Abwälzung auf die zu zwei Dritteln vom Staate getragenen Fürsorgeerziehungskosten verhindert werden müsse. Die Armenverbände verweigerten aber vielfach die Anerkennung einer solchen, erst vom Vormundschaftsgericht geschaffenen Obdachlosigkeit, die Unterbringung der gefährdeten Kinder verzögerte sich, wodurch namentlich die Organe der freien Liebestätigkeit beunruhigt wurden, und schließlich lehnte das OVG. als letzte Instanz gegenüber der Armenbeschwerde (§ 41 ZustGes.) die Anerkennung solcher Unterbringungskosten zu Lasten der Armenpflege ab. Letzterer Rechtsansicht verhilft also das neue Gesetz zum Siege, nach dessen Bestimmung die FE. einzutreten hat, wenn eine geeignete Unterbringung ohne Hilfe öffentlicher Mittel, also auch solcher der Armenunterstützung, nicht zu erreichen ist. Der Ausführungserlaß des Ministers des Innern v. 20. Juli 1915 weist bereits darauf hin, daß von der Neuerung eine erhebliche Steigerung der Fürsorge-

[1]) Ein praktisches „Verdeutschungswörterbuch: Los vom Fremdwort" von Prof. Otto Eichhorn ist bei Joh. Blanke in Emmishofen soeben erschienen (45 Pf.).

[1]) Vgl. Deutsche Strafrechts-Ztg. S. 513, 1914.

[2]) Vgl. auch Köhne, Dtsch. Strafrechts-Ztg. 1915 S. 318

Digitized by Google

erziehungsbeschlüsse zu erwarten ist, die rein vorbeugende Zwecke verfolgen und sittlich noch nicht verwahrloste Minderjährige betreffen werden. Für deren Unterbringung empfiehlt der Erlaß folgerichtig in erster Linie die Familienerziehung und macht den Kommunalverbänden die Sicherung geeigneter Unterkunftsstellen in ausreichender Zahl zur Pflicht.

Es wird von großem Interesse sein, die Wirkungen der Novelle in den stets lehrreichen Statistiken des Ministeriums des Innern zu verfolgen. Hoffentlich trübt die Erleichterung der FE. den zuständigen Ortsbehörden nicht den Blick für die Zusammenhänge, in denen häufig Erziehungsmängel mit wirtschaftlicher Not stehen. Eine rechtzeitig gewährte Unterstützung, die der Mutter den Verbleib im Hause und die Aufsicht über die Kinder ermöglicht, kann manche kostspielige FE. ersparen und erhält den Zusammenhalt der Familie, der Urzelle unseres Staatsorganismus.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die Enteignung brachliegender Grundstücke. Pflicht der nationalen Selbsterhaltung ist es, daß zur Sicherung unserer Volksernährung jedes, auch das kleinste hierzu nur irgend brauchbare Grundstück der Bestellung zugeführt werde. Der Grundeigentümer, der dies, aus Böswilligkeit, aus Fahrlässigkeit oder aus Sorglosigkeit unterläßt, versündigt sich an seinem Vaterlande. Mit Genugtuung muß daher die Bek. des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung v. 31. März 1915 (RGBl. S. 210ff.) begrüßt werden. Danach kann nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörde die untere Verwaltungsbehörde die Nutzungsberechtigten von unbebauten Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken zur Erklärung binnen kurzer Frist auffordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Teile davon unbestellt bleiben sollen. Uebernimmt der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht, macht er die Unmöglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft, erklärt er sich nicht oder ist er nicht erreichbar, so kann die Verwaltungsbehörde die Nutzung des Grundstücks ganz oder zum Teil, jedoch nur bis längstens Ende 1915, dem Berechtigten entziehen und dem Kommunalverbande übertragen. Ob für die Entziehung der Nutzung dem Berechtigten eine Entschädigung zu gewähren sei, bestimmt nach freiem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs die untere Verwaltungsbehörde. Gegen deren Entscheidungen findet nur die Beschwerde an die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde statt.

Diese Bestimmungen sind gewiß ungemein heilsam, aber sie gehen u. E. noch nicht weit genug. Weit wirksamer würde die dauernde Entziehung des Eigentums am brachliegenden Grundstück nach vorausgehender amtlicher Verwarnung durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde sein. Selbstredend müßte in allen Fällen volle Entschädigung gewährt werden. Ein besonderes vereinfachtes Enteignungsverfahren, so wie es vorbildlich durch die auf Grund des Art. 63 der Preuß. Verf.-Urkunde erlassene (Not)VO. v. 11. Sept. 1914 (GesS. S. 159ff.) für Preußen geschaffen ist, hätte Anwendung zu finden. Alle bureaukratische Schwerfälligkeit wäre auszuschalten, möglichste Einfachheit und Kürze müßte die Seele des Verfahrens bilden. Mit dieser Regelung würden wir nur zu uralten deutschen Rechtsgedanken, die noch in der Gegenwart gerade in den mit dem am vaterländischen Boden fest verwachsenen und an ihm innig hängenden Volksschichten fortleben, zurückkehren. Von jeher war es germanische Rechtsauffassung, daß das Eigentum an Grund und Boden, vornehmlich aber an dem fruchttragenden, ländlichen nicht dem einzelnen, zu dessen schrankenlosem Belieben als Eigentum überlassen, sondern dem Nutznießer im öffentlichen Interesse als Amt von der Gesamtheit der Volksgenossen verliehen worden sei. Nur die anhaltende Arbeit am Acker, seine mühsame Bestellung gab den Rechtstitel zum privaten Eigentum des einzelnen und Vererbung innerhalb der Familie. Nicht bestellter Acker verfiel nach vielen deutschen Stammesrechten der Allgemeinheit, den Stammesgenossen oder innerhalb des Grundverbandes der Grundherrschaft.[1]) Bis tief in das Mittelalter hinein erhält sich diese Vorstellung. Ja, die Bodenpolitik der Hohenzollern hält bis zu Friedrich Wilhelm II. unverbrüchlich und gleichmäßig an dem Grundsatz fest, daß jeder Grundeigentümer, der nicht innerhalb der Städte seine Baustelle bebaut, diese ohne weiteres gegen Gewährung des bloßen Ackerwertes verliert. In der Tat, wie v. Jhering in seinem „Kampf ums Recht" so schön sagt:

„Die geschichtliche Quelle und der sittliche Rechtfertigungsgrund des Eigentums ist die Arbeit . . . . nur durch die dauernde Verbindung mit der Arbeit kann sich das Eigentum frisch und gesund erhalten."

Gerade in der gegenwärtigen Zeit, die wir durchzukämpfen haben, sollte mit Nachdruck dieser uralte gemeindeutsche Gedanke der Natur des Grundeigentums als eines von der Gesamtheit der Volksgenossen verliehenen Amtes wieder wachgerufen werden. Nur die Volksgemeinschaft, wie sie im Reich und im Staate organisiert ist, verleiht das Eigentum, sie kann es — und soll es auch u. E. — bei ernstlichem Mißbrauch wieder entziehen. Der ungetreue Haushalter verwirkt den Rechtsschutz des Vaterlandes. Eine Wanderung durch unsere deutschen Gaue zeigt, daß noch immer in räumlich verschiedenen Bezirken, in Großstädten, wie in Berlin mit seinen Vororten, wie in der Lüneburger Heide und im Herzen Deutschlands noch ausgedehnte fruchtbare Flächen Landes unbebaut daliegen. Da vermag nur ein energisches Eingreifen wirksam zu helfen!

Das verwirkte Eigentum an den brachliegenden Grundstücken müßte von der politischen Gemeinde den wohl ausnahmslos an allen deutschen Orten vorhandenen zahlreichen landhungrigen Bewerbern aus den Kreisen der kleinen Landwirte und ländlichen Handwerker, noch besser aber der ländlichen Arbeiter zu günstigen Bedingungen zugeteilt werden. Dem für die Stärkung unseres Volkstums so wichtigen Werke der inneren Kolonisation würde hierdurch ein nicht unerheblicher Dienst erwiesen.

Landrichter Dr. jur. et phil. Bovensiepen, Kiel.

Beschränkung der Berufung. Von politischer Seite ist in Sachsen kürzlich angeregt worden, man möge zur Ersparung von Arbeitskräften für die Kriegsdauer das gerichtliche Verfahren vereinfachen. Der Vorschlag erscheint der Beachtung dringend wert, da bei den Gerichten und der Anwaltschaft die Zahl der Zurückbleibenden bedenklich zusammenschrumpft.

Als wichtiges Mittel dürfte die Beschränkung der Berufung in Frage kommen. Urteile der Schöffengerichte in Uebertretungssachen sollten für berufungslos erklärt werden. In Zivilsachen aber könnte man bei Urteilen der Amtsgerichte die Berufung ausschließen in Sachen unter 100 M. Wenn heute in der Berufungskammer 3 Richter und 2 Anwälte in einem Streit um 1 M., der das Amtsgericht behelligt hat, ihre Mühe aufwenden müssen, um nochmals zu untersuchen, ob der Kläger oder Beklagte die

[1]) v. Schmoller: Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre 1.—3. Aufl. 1900 S. 372ff.

Digitized by Google

Reichsmark haben soll, so gibt sich dies doch wie ein Hohn auf den Ernst unserer Zeit. Bei Beratung der Prozeßordnung haben die Abg. Dr. Bähr, Reichensperger und von Manteuffel mit trefflichen Gründen für die Einführung der Berufungssumme gekämpft, — vergebens, das Streben der Theoretiker nach der idealen Gerechtigkeit trug den Sieg davon. In mancher späteren Aenderung hat man seither bereits dahin gestrebt, die Unzahl der in unserem Zivilprozesse gegebenen Möglichkeiten der Anrufung des höheren Gerichts zu beschneiden. Die Kriegszeit rät zu einem weiteren Schritt auf diesem Wege. Als wirtschaftliche Maßnahme könnte er auf Grund des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 erfolgen.

Landgerichtsdirektor Dr. Lafrenz, Hamburg.

Vermißte Beamte. Die Gehaltsverhältnisse der im Kriege vermißten Beamten werden offenbar nicht einheitlich behandelt. Es soll vorkommen, daß die Behörden einen für vermißt erklärten Beamten als verstorben ansehen und dementsprechend den Hinterbliebenen gegenüber die Zahlungen einrichten. Das ist gesetzlich nicht begründet.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt allerdings. Es fragt sich, ob die Bestimmungen des BGB. über Kriegsverschollenheit auch für das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis gelten; dann wäre die rechtliche Grundlage geschaffen. Bisher ist nur in einer Entsch. des Bayer. ObLG. das Problem gestreift worden, wie die öffentlichrechtlichen Beziehungen eines Verschollenen zu beurteilen sind (Samml. Bd. 4 S. 80 ff.). Das Gericht spricht hier den Rechtssatz aus, daß auf die Lebensvermutung des § 19 BGB. nicht die Feststellung gegründet werden dürfe, daß der Verschollene eine fremde Staatsangehörigkeit erworben habe. Damit bekennt sich das Gericht aber implicite zu der Ansicht, daß die Lebensvermutung auch für die Staatsangehörigkeit gilt, welches Recht dem Verschollenen bis zum mutmaßlichen Tode bleibt.

§ 66 RMilG. bestimmt, daß Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte bei Einberufung zum Militärdienste Stelle, Diensteinkommen und Altersstufe behalten. Die Kriegsteilnehmerschaft ist aber nicht nur eine Pflicht; sie ist zugleich ein öffentliches Recht. Ebenso wie die Staatsangehörigkeit in der obigen Entscheidung, haftet sie dem Verschollenen an, bis der Beweis der Beendigung geführt ist. Da aber immer die Möglichkeit besteht, daß der Vermißte als Gefangener oder Mitkämpfer noch im Militärdienst steht, kann auch diese Rechtsbeziehung erst mit dem Tode als gelöst angesehen werden.

Hieraus folgt, daß der Vermißte bis zu diesem Zeitpunkte auch die Eigenschaft des Beamten behält. Die Behörde muß also das volle Gehalt bis zu dem schließlich in der Todeserklärung festzustellenden Tage zahlen.

Fraglich kann sein, an wen. Hat die Behörde bisher das Gehalt an Angehörige gezahlt, und zwar mit Einverständnis des Beamten, so wird sie es weiter mit befreiender Wirkung an diese zahlen können. Ist aber Klage erforderlich, ist es wohl das richtigste, einen Abwesenheitspfleger hierfür zu bestellen; denn die Angehörigen können nicht warten, bis sie als definitive Erben die Rückstände einklagen können; es entspräche dies auch nicht den Interessen des Vermißten.

Für Gehaltsklagen der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten ist eine vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben (§ 2 Ges. v. 24. Mai 1861, § 150 RBG., § 7 KommBG.). Diese Vorentscheidung ist für die Gerichte bindend hinsichtlich der Frage, ob und von welchem Zeitpunkt ab der Beamte aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder dauernd in den Ruhestand zu versetzen ist. Auch für die Kommunalbeamten ist bez. der Dienstunfähigkeit der Rechtsweg verschlossen (RG. in PVBl. 33 S. 72). Kann die Behörde hier bindend erklären, daß der Vermißte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig sei, mithin der Anspruch auf Gehalt fortfalle bzw. nur die erwachsene Pension verlangt werden könne?

Abgesehen davon, daß bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ein förmliches Verfahren mit Aeußerung des Beamten vorangehen muß, würde eine derartige Erklärung die Dienstunfähigkeit nicht dartun, also die Gerichte nicht binden. Denn dienstunfähig ist der Beamte in jedem Falle seit seiner Einberufung; die Verschollenheit macht ihn nicht dienstunfähiger. Die Erklärung der Behörde würde gegen den Sinn des § 66 RMilG. verstoßen und außerdem als eine Art verwaltungsrechtlicher Todeserklärung gegen die Vorschriften des BGB. und der ZPO., die Ausschließlichkeit für sich beanspruchen. Die Behörde muß also zur Zahlung verurteilt werden.

Gerichtsassessor Dr. Kurt Peschke, Hamburg.

Reichsanfechtungsgesetz und Kriegsteilnehmergesetz v. 4. Aug. 1914. Durch ein vor mehreren Jahren erlassenes rechtskräftiges Urteil war X, der im Verlaufe des jetzigen Feldzuges zum Heeresdienst einberufen wurde, verurteilt worden, seinen Kindern aus einer geschiedenen Ehe einen bestimmten Unterhaltssatz in vierteljährlichen Beträgen zu entrichten. In einem späteren Rechtsstreite war gegen den Vater des X eine Grundstücksübertragung des X an den Vater mit Erfolg auf Grund des Anfechtungsgesetzes v. 21. Juli 1879 angefochten und der Vater ebenfalls rechtskräftig verurteilt worden, wegen der Erfüllung der Unterhaltsansprüche die Zwangsvollstreckung in das nun ihm gehörige Grundstück zu dulden. X war vor dem Kriege seinen Verpflichtungen nachgekommen, zahlte aber nach seiner militärischen Einberufung nicht mehr, so daß die Kinder nur auf die ihnen gewährte staatliche Unterstützung angewiesen waren. Wegen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs gegen ihren Vater betrieben sie nunmehr die Zwangsversteigerung des Grundstücks gegen den Vater des X. Es fragt sich, ob im Hinblick auf § 5 des Kriegsteilnehmerges. die Abhaltung des Versteigerungstermins und damit die Versteigerung des Grundstücks als zulässig angesehen werden kann. Dies muß verneint werden und ist in jehem Falle auch verneint worden. Die Nichtzahlung des X wurde offenbar durch seine militärische Einziehung und Mangel an Verdienst beeinflußt; er bedarf deshalb des Schutzes aus gleichen Erwägungen, welche das Gesetz haben entstehen lassen. Nach dem dem Anfechtungsgesetz zugrundeliegenden Gedanken (insbes. § 7) ist im Verhältnis zwischen X und seinen Kindern das Grundstück noch als Grundstück des X zu betrachten; gegen ihn richtet sich also in Wahrheit die Zwangsvollstreckung. Daß im Hinblick auf § 7 des Anfechtungsgesetzes bei einem Grundstück keine tatsächliche Rückgewähr in das Vermögen des Schuldners erfolgt, tut dem keinen Abtrag. Auch der Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung liegt der Gedanke zugrunde, daß in Wirklichkeit noch ein Vermögensgegenstand des Schuldners betroffen ist. Danach würde also eine Zwangsvollstreckung gegen den Anfechtungsempfänger in den Grenzen des § 5 des Kriegsteilnehmergesetzes nicht betrieben werden können, wenn der Schuldner Kriegsteilnehmer ist.

Gerichtsassessor Dr. Bunge, Dannenberg (Elbe).

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 17/18

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Zur Auslegung des § 3 des Ges. betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Interessen behinderten Personen. Nachdem der Kläger am 18. Juli 1914 gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt hatte, hat vor Bestellung eines Anwalts für die Revisionsinstanz auf Grund des § 3 Abs. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 der in II. Instanz durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretene Bekl. Aussetzung des Verfahrens beantragt, weil er sich als Verpflegungsoffizier im Felde befand. Dieser Antrag ist durch Beschluß als erledigt erklärt, weil das Verfahren nach § 2 Nr. 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914 unterbrochen sei, da der Bekl. in der RevInstanz nicht vertreten sei. Aus diesem Beschluß, der ohne Gründe ergangen ist, ergibt sich, daß das RG. auch angenommen hat, der Bekl. habe, obwohl er in der BerInst. vertreten war, keinen zur Wahrnehmung seiner Interessen berufenen Vertreter. (§ 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz). (Beschl. III. 397/14 v. 16. April 1915.)

=★)= Zur Bedeutung der Kriegsklausel. §§ 133, 157 BGB. Der Bekl. hat dem Kläger am 17. Juli 1914 300 Ztr. Weizenmehl, lieferbar in monatlich gleichen Raten vom Oktober bis Dezember 1914, verkauft. Das Bestätigungsschreiben enthält die Klausel: Feuer, Streik . . ., Mobilmachung, Krieg, Aus- und Einfuhrverbot und sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten. Am 8. August hat er unter Berufung auf diesen Vorbehalt wegen der erfolgten Mobilmachung den Vertrag für aufgehoben erklärt. Der Anspruch des Klägers auf vertragsmäßige Lieferung ist von den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Bekl. habe deutlich erklärt, daß er den Kauf nur unter Vorbehalt der in seinem Bestätigungsschreiben erwähnten Ereignisse abschließe. Er habe also keineswegs nur dann frei werden wollen, wenn die vorbehaltenen Ereignisse Unmöglichkeit der Lieferungen voraussehen ließen, sondern wenn sie überhaupt einträten. Der Vertrag sei in diesem Punkte dem Wortlaut nach völlig deutlich, seine Auslegung biete insoweit keine Schwierigkeiten. Daß die namentlich aufgeführten Ereignisse „sonstigen Fällen höherer Gewalt" gleichgestellt seien, erkläre sich daraus, daß sie alle ihrer Natur nach durch die Kraft des Verkäufers nicht abgewendet werden könnten, also wenn sie seinen Geschäftsbetrieb träfen, als höhere Gewalt auf ihn einwirkten. Zweifel erhöben sich erst bei der Frage, welche Tatbestände mit den kurzen Worten Streik, Krieg usw. gemeint seien. Hier sei der Vertrag gemäß § 157 BGB. nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergänzend auszulegen. Offenbar könne ein Krieg zwischen Chile und Peru nicht als Tatbestand des Krieges im Sinne des Vertrages gelten. Gemeint seien also nur solche Ereignisse, die auf Betriebe, von denen der Bekl. in seinen Lieferungen abhänge, wesentlich störend einwirkten. Ein solcher Fall läge aber zweifellos vor. Ob der Bekl. nach den Vorräten, die er zu seiner Verfügung hätte, imstande gewesen wäre, die laufenden Verträge zu erfüllen, sei gleichgültig. Der von ihm bedungene Vorbehalt schließe es nach seinem Sinne aus, daß er sich mit den Käufern auf Erörterungen über seine geschäftlichen Interna einzulassen habe. (Urt. II. 83/15 v. 20. Mai 1915.)

=★)= Verbreitung ungünstiger Mitteilungen über den Wert englischer Versicherungen. Klage auf Unterlassung. § 824 BGB. Die Bekl. hat als Agentin einer deutschen Feuerversicherungsgesellschaft im August 1914 an eine große Anzahl von Kaufleuten ihres Wohnsitzes ein Rundschreiben versandt, mit welchem sie die Adressaten auffordert, ihre mit englischen Feuerversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge sofort durch neue zu ersetzen und sich dazu der von der Bekl. vertretenen deutschen Gesellschaft zu bedienen. Unter Hinweis auf die gegen den deutschen Handel und gegen alles Deutsche sich richtende Verrufserklärung der englischen Regierung dürfte nunmehr ein jeder von der Wertlosigkeit der mit englischen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge überzeugt sein. Die Kläger, als Agenten mehrerer englischer Versicherungsgesellschaften haben Klage mit dem Antrage erhoben, die Bekl. zu verurteilen, die Behauptung der Wertlosigkeit der englischen Versicherungen zu unterlassen. Sie erklären die Aeußerungen der Bekl., daß die englischen Versicherungen wertlos seien, für unwahr, weil für diese Versicherungen die laufenden Prämieneinnahmen aus Deutschland und die von den Gesellschaften beim Aufsichtsamt hinterlegten Sicherheiten zur Verfügung ständen, weil schließlich auch die englischen Gesellschaften in Notfällen von ihrer Regierung die Erlaubnis erhielten, die erforderlichen Summen nach Deutschland zu überweisen. Später, im Sept. 1914, hätten deutsche Versicherungsgesellschaften für die Verbindlichkeiten der englischen Versicherer die Garantie übernommen, auch würden die englischen Policen im Lombardverkehr der Reichsbank als genügende Sicherheiten angenommen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Mit Recht habe das BerGer. die Mitteilungen der Bekl. dahin verstanden, daß nicht etwa der Wert der mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen gleich Null sei, sondern daß infolge des Vorgehens der englischen Regierung gegen Deutschland die englischen Versicherungen wertlos geworden seien, weil sie den deutschen Versicherten nicht mehr die volle Sicherheit dafür gewährten, daß ihnen alsbald nach Eintritt des Schadens Ersatz geleistet würde. Dies sei allerdings kein Urteil, sondern eine Tatsache. Die Tatsache sei vom Berufungsgericht als wahr festgestellt und die gegen solche Feststellung allein zulässigen prozessualen Rügen seien unbegründet. Das OLG. habe die Behauptung der Kl. wohl berücksichtigt, nur habe es sie dahin beurteilt, daß zwar, wenn alles gut ginge, die Versicherten Ersatz ihrer Schäden erhalten würden, daß aber bei ungünstiger Gestaltung der Dinge, z. B. größerer Hafenbrände und dgl., keine Gewähr hierfür gegeben sei. Die unerwähnte Behauptung über die Garantieübernahme durch deutsche Versicherungsgesellschaften und die Annahme der englischen Policen im Lombardverkehr hätten nicht erwähnt zu werden brauchen, weil diese Tatsachen erst im September, also nach Erlaß des Rundschreibens, eingetreten seien, die Bekl. ihre Mitteilungen aber schon vorher eingestellt habe. (Urt. II. 207/15 v. 11. Juni 1915.)

= ★) = Verpflichtung zur Wiederaufnahme des durch den Krieg unterbrochenen Verfahrens, wenn Aussetzung des Verfahrens der Billigkeit widerspricht. VO. v. 14. Jan. 1915. Der Bekl. F., der gegen das ihn verurteilende Erkenntnis des BerufGer. Revision eingelegt, hatte die Aussetzung des Verfahrens erwirkt, weil er sich bei einem mobilen Truppenteil befand. Dem Antrag hat eine Feldpostkarte aus Rußland beigelegen, worin der Unteroffizier F. über den Prozeß Mitteilungen machte und um Einlegung der Revision bat. Später beantragte Kläger Wiederaufhebung des Aussetzungsbeschlusses, weil Beklagter nicht im Felde, sondern zu Hause sei. In der über diesen Antrag angeordneten Verhandlung wurde festgestellt, daß Bekl. noch immer einer mobilen Truppe angehörte, wegen Rheumatismus im rechten Knie aber in die Heimat beurlaubt war. Zur ferneren Glaubhaftmachung des Aussetzungsgrundes war eine von einem Truppenführer beglaubigte allgemeine Vollmacht des F. an seine Ehefrau vorgelegt. Das RG. hat durch Zwischenurteil das Verfahren für aufgenommen erklärt. Nach den Umständen des Falles widerspreche die weitere Aussetzung des Ver-

Digitized by Google

fahrens offenbar der Billigkeit. Es handele sich um die RevInst., wo nur über Rechtsfragen zu entscheiden sei und eine Information der Partei kaum in Frage komme. Auch dazu sei aber durch den lang ausgedehnten Urlaub und die Bevollmächtigung der Ehefrau ausreichend Gelegenheit geschaffen. Die Verpflichtung zur Aufnahme des Rechtsstreits werde daher durch § 4 VO. v. 14. Jan. 1915 begründet. (Urt. V. 26/15 v. 12. Juni 1915.)

Verzug eines Versicherten mit der Prämienzahlung. Nachfristsetzung durch den Versicherer. Wie muß die Androhung gefaßt sein, daß nach Fristablauf der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werde? § 39 VVG. Der Konkursverwalter des am 9. Juni 1913 gestorbenen Kaufmanns P. verlangt von der bekl. Versicherungsgesellschaft Zahlung der Summe, auf welche P. für den Todesfall versichert war. P. war mit der am 1. April 1913 fälligen Prämienrate in Verzug geraten, er wurde von der Bekl. mit eingeschriebenem Brief v. 15. Mai mit zweiwöchiger Frist zur Zahlung aufgefordert; die Zahlung unterblieb jedoch. Am 21. Mai wurde über P.s Vermögen der Konkurs eröffnet, am 9. Juni ist er gestorben. Die beiden Vorinstanzen haben die Gesellschaft zur Zahlung verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Nach § 39 VVG. könne der Versicherer, wenn eine nach Beginn der Versicherung zu leistende Prämienzahlung nicht rechtzeitig bewirkt werde, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Träte der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und sei zu dieser Zeit der Versicherungsnehmer mit der Prämie im Verzuge, so sei der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Die Bestimmung der Zahlungsfrist habe schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablaufe der Frist verbunden seien. Die Frist dürfe nicht weniger als 2 Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschrift erfolge, sei unwirksam. Auf die Folgen der Fristversäumung habe die Bekl. den P. mit folgenden Worten hingewiesen: „Sollten Sie nach Ablauf dieser Nachfrist mit der Zahlung der Prämie im Verzuge sein, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, würden also im Falle Ihres Ablebens die Versicherungssumme nicht zahlen und sind außerdem berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen." Diese Fristbestimmung sei deshalb unwirksam, weil das Freiwerden der Bekl. von der Verpflichtung zur Leistung als Folge lediglich des Verzuges mit der Zahlung zur Zeit des Ablaufes der Nachfrist bezeichnet sei, während § 39 VVG. diese Folge nicht schon an den Verzug nach Ablauf der Nachfrist knüpfe, sondern verlange, daß der Versicherungsfall erst nach dem Ablaufe der Frist eintrete. Der Verzug zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles bestehe. Das Gesetz fordere, und es sei ein offensichtlicher Zweck, daß dem Versicherungsnehmer bei der Fristbestimmung deren schwerwiegende Bedeutung zum Bewußtsein gebracht werde. Deshalb mache das Gesetz die Erfüllung der Vorschrift zur Bedingung der Wirksamkeit der Fristbestimmung. Das Freiwerden der Bekl. von ihrer Leistungspflicht sei eben nach dem Wortlaut ihres Schreibens an eine wesentlich andere Voraussetzung geknüpft worden, als dem Gesetz entspreche, denn in dem Schreiben sei diese Rechtsfolge schon an den Verzug bei Ablauf der Nachfrist geknüpft, während sie nach dem Gesetz erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles nach dem Ablauf der Frist und dem dazukommenden Verzuge des Versicherungsnehmers verknüpft sei. Durch diese Androhung werde der Versicherungsnehmer irregeführt und in den Glauben versetzt, daß eine nach dem Ablaufe der Frist erfolgte Zahlung verspätet und wirkungslos sei; er gerate dadurch in die Gefahr, von dem ihm nach dem Gesetz zustehenden Rechte, auch noch nach Ablauf der Frist zu zahlen, keinen Gebrauch zu machen. (Urt. III. 13/15 v. 27. April 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

=★)= Zum Erfordernis der Verkündung des Belagerungszustandes „bei Trommelschlag oder Trompetenschall" nach § 3 d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand (= BZG.) vom 4. Juni 1851. Die Rev. des aus § 9b BZG. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Fehl geht auch der Einwand der Revision, das Verbot des Kommandierenden Generals entbehre für L. (den Ort der Zuwiderhandlung) der erforderlichen gesetzlichen Grundlage um deswillen, weil dort die Erklärung des Kriegszustandes nicht entsprechend der Vorschrift des §3 BZG. „bei Trommelschlag oder Trompetenschall" verkündet worden sei. Es bedarf keiner Beantwortung der Frage, ob nach § 3 a. a. O. die Wirksamkeit der Erklärung des Kriegszustandes und demzufolge auch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der auf Grund der §§ 4 u. 9b a. a. O. von dem Militärbefehlshaber getroffenen Anordnungen überhaupt eine Verkündung der Kriegszustands-Erklärung „bei Trommelschlag oder Trompetenschall" zur Voraussetzung hat. Denn selbst wenn . . hiervon auszugehen wäre, so fordert das Gesetz doch in keiner Weise, daß eine Verkündung jener Art in jeder einzelnen Gemeinde desjenigen Bezirks stattfinde, auf den sich die Erklärung des Kriegszustandes erstrecken soll. Dem Wortlaute des Gesetzes ist ein solches Erfordernis nicht zu entnehmen, da das Gesetz überhaupt nichts in betreff des Ortes sagt, wo die Verkündung der Kriegszustands-Erklärung bei Trommelschlag oder Trompetenschall stattzufinden habe; und daß das Gesetz eine derartige Verkündung für jede Einzelgemeinde habe erfordern wollen, erscheint ohne weiteres als ausgeschlossen, wenn man berücksichtigt, daß sich eine derartige Maßregel in vielen Fällen des Kriegszustandes, zumal bei größerer Ausdehnung des betroffenen Bezirks, tatsächlich kaum wird durchführen lassen. Es muß deshalb, wie früher auch schon das preuß. Ober-Trib. in seinem Beschlusse v. 19. April 1871 (vergl. Rechtspr. d. OTrib. Bd. 12 S. 216) angenommen hat, zum mindesten genügen, wenn eine Verkündung der Kriegszustands-Erklärung bei Trommelschlag oder Trompetenschall an demjenigen Orte stattgefunden hat, wo die Erklärung selbst erlassen worden ist. Daß dies unterblieben sei, behauptet die Revision selbst nicht. Ob eine Verkündung der beschriebenen Art auch in L. erfolgt ist oder nicht, ist ohne Bedeutung. (Urt. III 87/15 v. 26. April 1915.)

=★)= Rechtlicher Unterschied zwischen militärischen Anordnungen, die nach § 4 und solchen, die nach § 9b preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (= BZG.) erlassen werden. Die Strafk. hat den Angekl., einen Fleischer, aus § 4 Ges. über die Höchstpreise v. 4. Aug. 1914 (= HPG.) zu einer Geldstrafe auf Grund der Erwägung verurteilt, daß die Bek. des Kommandanten der Festung X v. 31. Aug. 1914, wonach die Fleischer des Stadtbezirkes X. an ihren gewerblichen Verkaufsstellen ein Preisverzeichnis aushängen sollen, sich als eine Ausführungsbestimmung im Sinne von § 3 HPG. darstelle. Zum Erlaß einer solchen Anordnung erachtet die Vorinstanz den Kommandanten für befugt, weil nach § 4 BZG. mit der Bek. der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt, somit auch das Recht des Magistrats der Stadt X, derartige Anordnungen zu erlassen (AusfBest. d. preuß. Min. f. H. u.G. v. 4. Aug. 1914 Nr. 1 — HandelsmBl. S. 440) auf den Militärbefehlshaber übergegangen sei. Dagegen hält die Strafk. die in der Bek. des Kommandanten enthaltene Bedrohung von Zuwiderhandlungen gegen die darin getroffenen Anordnungen mit einer Bestrafung nach § 9b BZG. für unzulässig, weil die strafrechtliche Ahndung derartiger Zuwiderhandlungen in § 4 HPG. jetzt anderweitig geregelt sei und der Kommandant nur letztere Strafandrohung als maßgebend hätte in Bezug nehmen dürfen. Auf die Rev. der StA. erfolgte Aufhebung der Vorentscheidung. Mit Recht wird die Auffassung der Strafk. von dem Verhältnis des BZG. zu dem HPG. als rechtsirrtümlich beanstandet. Allerdings ist es auch nicht zutreffend, wenn die örtliche StAschaft . . . davon ausgeht, das HPG. mit seinen Ausführungsbestimmungen gelte nur für diejenigen Bezirke, in denen der Belagerungszustand nicht herrsche, während in Festungen, in denen der Belagerungszustand erklärt sei, das BZG. und die auf Grund desselben vom Festungskommandanten erlassenen Verordnungen allein zur Anwendung kämen. Das HPG. ist im ganzen Reich in Geltung getreten; der Kriegszustand, in den das Reichs-

Digitized by Google

gebiet bei seinem Erlaß schon erklärt war, steht der Anwendbarkeit des Gesetzes nirgends entgegen. Da nach § 4 BZG. aber die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber übergegangen war, so konnten sie auch die Festsetzung von Höchstpreisen und Bestimmungen, über den Anschlag von Taxen an den Verkaufslokalen, die auf Grund des HPG. seitens des preuß. Handelsministers den Gemeinden (Magistraten) bzw. Landräten übertragen worden waren (AusfBest. v. 4. Aug. 1914) ihrerseits an Stelle der Zivilbehörden übernehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen eine dergestalt getroffene Anordnung hätte alsdann der Strafandrohung in § 4 HPG. unterlegen. Daneben besteht aber, wie sich aus § 9b BZG. ergibt, die allgemeine Befugnis der Militärbefehlshaber, aus eigener Machtvollkommenheit alle Verbote zu erlassen, die sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit irgend für erforderlich erachten. Danach war der Festungskommandant von X, auch ohne sich auf die in Gemäßheit des HPG. den Gemeindebehörden beigelegte Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen und zur Anordnung der Anbringung von Taxen an den Verkaufslokalen zu stützen, kraft seiner militärischen Machtbefugnisse berechtigt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit durch Verbot der Ueberschreitung gewisser Preisgrenzen auf die Gestaltung der Preise einzuwirken, insbesondere auch Anordnungen zu treffen, wie sie in der hier in Rede stehenden Bekanntmachung enthalten sind. Ob die Anordnung sich ausdrücklich als Verbot kennzeichnet oder ob letzteres sich in die Form eines Gebotes kleidet, ist hierbei gleichgültig. Welchen Charakter die Anordnung des Militärbefehlshabers trägt, d. h. ob ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot vorliegt oder lediglich eine in Ausübung allgemeiner polizeilicher Befugnisse im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der allgemeinen Wohlfahrt ergangenen Verwaltungsmaßnahmen in Frage steht, ist im einzelnen Falle im Wege der Auslegung zu ermitteln. . . . Die Bekanntmachung ließ hier auch selbst erkennen, daß es sich um ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot handele, da Zuwiderhandlungen ausdrücklich darin mit Bestrafung nach § 9b BZG. bedroht wurden. Die Anwendung des HPG. beruht hiernach auf Rechtsirrtum: das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung. (Urt. IV. 47/15 v. 7. Mai 1915.)[1])

= ★) = Zum Tatbestande der Aufwiegelung „von Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung". § 9d d. Preuß. Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (= BZG.). A. ist aus § 9d a. a. O. verurteilt worden; er hat den Willen gehabt, durch seine Reden auf den anwesenden Sohn und die übrigen Soldaten dahin einzuwirken, daß der erstere sich durch Anlegung zu enger Stiefel wunde Füße verschaffe und dadurch lazarettkrank werde, die anderen aber unter dem Einfluß der Vorstellung, daß ein Ankämpfen gegen den Feind aussichtslos sei, sich des in § 85 Ziff. 1 MilStrGB. bedrohten Verbrechens schuldig machten. Revision erfolglos. Das Vorhandensein des Vorsatzes, der allerdings zum Tatbestande des § 9d BZG. gehört, ist (durch die oben mitgeteilten Feststellungen) ausdrücklich bejaht. Verfehlt ist die Meinung der Revision, daß die Vergehen gegen die §§ 83, 85 MilStrGB. deshalb nicht unter § 9d BZG. gebracht werden dürften, weil sie nicht zu denjenigen strafbaren Handlungen gehörten, die das zur Zeit des Erlasses des BZG. in Geltung befindlich gewesene preußische MilStrGB. v. 3. April 1845 (GS. S. 287) unter dem Randrubrum III („Verbrechen gegen die Subordination") §§ 122—144, oder unter dem Randrubrum VI („Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung") §§ 164—177) aufführe. Für diese Ansicht könnte allerdings sprechen, daß das BZG. die in § 9d gebrauchten Ausdrücke wörtlich den erwähnten beiden Randbezeichnungen entnommen hat, also wohl die hierunter fallenden Handlungen hat treffen wollen. Indessen kann letzterer Gesichtspunkt, nachdem das preußische StrGB. seine Geltung verloren hat, nicht mehr ausschlaggebend sein. Ob freilich, wenn es sich um ein Vergehen gegen die militärische Unterordnung handelte, aus dem Umstande, daß das deutsche MilStrGB. einen solchen Abschnitt (§§ 89—113) enthält, geschlossen werden müßte, daß die Bestimmungen dieses Abschnitts an die Stelle des entsprechenden Abschnitts des preußischen MilStrGB. (§§ 122 bis 144) für die Anwendung des § 9d BZG. getreten seien, kann dahin gestellt bleiben. Denn ein Abschnitt, der die auf die Verletzung der militärischen Zucht und Ordnung sich beziehenden Strafvorschriften unter einer entsprechenden Ueberschrift zusammenfaßte, findet sich, abweichend vom preußischen MilStrGB., in dem deutschen MilStrGB. nicht; vielmehr trägt hier nur der letzte Abschnitt (§§ 145—152) die Ueberschrift „Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung". Es ist daher bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung hinsichtlich der Strafvorschriften des deutschen MilStrGB. im einzelnen zu untersuchen, ob sie nach Inhalt und Zweckbestimmung die Verletzung militärischer Zucht und Ordnung zu ahnden bestimmt sind und deshalb der Versuch, eine Militärperson zu ihrer Begehung zu verleiten, gegen § 9d BZG. verstößt. Von diesem Ausgangspunkt aus muß der Auffassung der Strafk., daß die militärischen Vergehen, zu denen A. seinen Sohn und die übrigen anwesenden Soldaten hat anstiften wollen, den Tatbestand des § 9d a. a. O. erfüllen, beigetreten werden. (Urt. I 204/15 v. 10. Mai 1915.)

= ★) = Irrtum im Rahmen des § 7 d. BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide u. Mehl. Auf die Rev. des verurteilten Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Die Strafk. verurteilt den Angekl. ohne weiteres aus § 7 a. a. O., indem sie meint, die vom Angekl. behauptete Unkenntnis der Beschlagnahme seines Mehls schließe seine Bestrafung nicht aus. Das ist nur insofern richtig, als auch fahrlässige Unkenntnis zu einer Bestrafung aus § 7 genügt; dagegen ist diese Strafvorschrift nicht dahin zu verstehen, daß sie auch dann anzuwenden sein soll, wenn der äußere Tatbestand ohne schuldhaftes Handeln verwirklicht ist. Von einem unentschuldbaren Strafrechtsirrtum könnte hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Beschlagnahme erfolgt ist oder nicht, ebenfalls keine Rede sein, da es sich dabei nicht um einen Irrtum über den strafrechtlichen Begriff der Beschlagnahme i. S. des § 7 a. a. O. handeln würde, sondern um einen Irrtum über die Tatsache der Beschlagnahme. Gegenüber dem Einwand des Angekl., daß er von einer Beschlagnahme keine Kenntnis gehabt habe, hätte daher die Strafk. zu prüfen gehabt, ob diese Unkenntnis tatsächlich bestand und im Bejahungsfalle, ob sie eine schuldhafte war. Mangels solcher Prüfung erweist sich das Urteil als unhaltbar, so daß auf Aufhebung desselben zu erkennen war. (Urt. I. 336 15 v. 10. Juni 1915.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = Darf ein Rechtskraftattest zu einem Urteile erteilt werden, wenn der verurteilte Beklagte zur Zeit des Erlasses des Urteils einem mobilen Truppenteile angehörte? Nachdem das Rechtskraftattest zu einem Versäumnisurteil gegen den Bekl. vom Gerichtsschreiber des AG. erteilt war, zeigte ein mit Vollmacht versehener Rechtsanwalt an, daß der Bekl. seit Beginn der Mobilmachung zur mobilen Seemacht gehöre, ihr also auch z. Z. des Erlasses des Urteils angehört habe und beantragte auf Grund dessen die Entscheidung des Gerichtsschreibers dahin zu ändern, daß das Zeugnis über die Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werde. Diesem Antrage entsprach das AG. Auf Beschwerde des Kl. hob das LG. den Beschluß auf, da die Erteilung des Rechtskraftattestes durch den Gerichtsschreiber mit Beschwerde nicht anfechtbar sei. Auf weitere Beschwerde des Bekl. ist der Beschl. des AG. vom KG. wieder hergestellt worden. Nachdem ausgeführt ist,

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die ermittelbare Gegenwart schon jetzt hier auszugsweise mitgeteilt. Der Einsender.

Digitized by Google

daß gegen die Erteilung des Rechtskraftattestes keine Beschwerde eingelegt, sondern in gesetzlich zulässiger Weise die Entscheidung des Gerichts angerufen und erst hiergegen die ebenfalls zulässige Beschwerde eingelegt sei, heißt es in den Gründen: Da der Bekl. ausweislich einer Bescheinigung des Magistrats der Stadt G. schon seit 1. Aug. 1914 zu einem mobilen Teile der Seemacht gehört und in dem Prozesse nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, war das Verfahren schon vor Erlaß des Versäumnisurteils unterbrochen nach § 2 Nr. 1 in Verb. mit § 3 Nr. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 1914 S. 319). Das Urteil ist daher bisher unwirksam, und es konnte insbes. der Lauf der Notfrist für die Einlegung des Einspruchs nicht beginnen (§ 249 ZPO.). Es ist deshalb auch die Erteilung des Rechtskraftattestes zu Unrecht erfolgt, und der Beschluß des Amtsgerichts begründet. Unerheblich ist der Umstand, daß sich aus den Akten z. Z. der Erteilung des Rechtskraftattestes noch nicht ergab, daß der Bekl. einem mobilen Teile der Seemacht angehörte. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 2175/15 v. 21. Juni 1915.)

B. Mitgeteilt von Landrichter Dr. Andrée, Berlin.

= ★) = „Gegen die auf Grund der BRV. v. 14. Jan. 1915 erfolgte Bestellung eines Kriegsvertreters des Beklagten hat letzterer kein Beschwerderecht." Die Kläger wollen gegen den Bekl. einen Mietzinsanspruch von 550 M. geltend machen und haben beim AG. die Bestellung eines Kriegsvertreters beantragt, das AG. lehnte das Gesuch ab. Auf Beschwerde wies das LG. das letztere zur Bestellung an. Das AG. bestellte darauf die Ehefrau des Bekl. zu dessen Vertreter, der Bekl. erhob gegen den Beschluß des LG. weitere Beschwerde; die Voraussetzungen für die Bestellung seien nicht gegeben. Das KG. hat die Beschwerde zurückgewiesen, da die Entscheidung, durch die ein Kriegsvertreter bestellt ist, der Beschwerde nicht unterliegt. Nach § 565 ZPO. findet die Beschwerde in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, andrerseits gegen solche, eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein den Rechtsstreit betr. Gesuch zurückgewiesen wird. Beide Fälle sind hier nicht gegeben. Der Ausführung des Beschwerdeführers, das Rechtsmittel sei gemäß § 252 ZPO. zulässig, weil der angefochtene Beschluß sich sachlich als Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens darstelle, ist nicht beizutreten. Die Bestellung eines Vertreters und die Ablehnung der Aussetzung sind zwei in ihren Voraussetzungen und Wirkungen völlig verschiedene Entscheidungen. Es sei darauf hingewiesen, daß die Aussetzung die Anhängigkeit des Verfahrens und einen Antrag des Kriegsteilnehmers bzw. seines Prozeßbevollmächtigten voraussetzt, während die Bestellung eines Vertreters ohne Rücksicht auf die Anhängigkeit und grade auf Antrag des Gegners erfolgt. Auch die VO. sieht den Fall der Beschwerde nicht vor. Im Gegenteil spricht die bloße Sollvorschrift, daß die Bestellung des Vertreters dem Kriegsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen ist, gegen die Annahme, daß ihm gegen die Bestellung ein Beschwerderecht habe eingeräumt werden sollen. Schließlich ist der Fall gleichartig dem des § 57 ZPO., in dem gegen die Bestellung des Vertreters ebenfalls die Beschwerde nicht gegeben ist. (Beschl. des 2. ZivSen. in Sachen 2 W. 2057/15 v. 18. Juni 1915.)

C. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.

= ★) = Voraussetzungen der §§ 2 und 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 und des § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915. Dahingestellt kann bleiben, ob die Bekl., welche nach der überreichten eidesstattlichen Versicherung als Krankenschwester im Etappengebiet an der russischen Grenze in einem Festungslazarett des Roten Kreuzes tätig ist, zu den im § 2 Nr. 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914 aufgeführten Personen gehört. Jedenfalls ist die Aussetzung des Verfahrens offenbar unbillig, insofern, als der Kl. die Herausgabe einer Anzahl von Gegenständen und Schriftstücken beansprucht, die offensichtlich sein Eigentum sind und die er zum größten Teil zu seinem Erwerb und Fortkommen dringend benötigt. Die Bekl. ist auch, wenn die Angaben der eidesstattlichen Vers. zutreffen, wohl in der Lage, sich mit ihrem Prozeßbevollmächtigten in Verbindung zu setzen und ihm die nötigen Mitteilungen zukommen zu lassen. (Beschl. 12 W. 925/15 v. 17. März 1915.)

2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

= ★) = Militärische Uebungen als Gegenstand des Fortbildungsschulunterrichts. Durch Rundverf. v. 16. Aug. 1914 forderten die Minister für Unterrichtsangelegenheiten, des Krieges und Innern die Behörden auf, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend zu fördern. In dem Erlasse an die Regierungspräsidenten v. 8. Okt. 1914 erklärte sich der Handelsminister damit einverstanden, daß in Fällen, wo es zur wirksamen Durchführung der Uebungen erforderlich ist, während der Krieges der Fortbildungsschulunterricht für die über 16 Jahre alten Schüler bis auf zwei Stunden wöchentlich beschränkt und lehrplanmäßig die militärische Vorbereitung an die Stelle der freigewordenen Stunden gesetzt werden; derartige Anordnungen sollten der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen. Der Vorstand der Fortbildungsschule zu G. beschloß demgemäß und machte dies nach erfolgter Genehmigung mit dem Bemerken bekannt, daß die Uebungen an den Sonntagen 2½ Uhr nachm. stattfinden. Angeklagte versäumten sie mehrmals und wurden deshalb in zwei Instanzen aus § 150⁴ RGO. bestraft; ihre Rev. blieb erfolglos. Das KG. bezeichnet den Einwand der Angekl., es läge hier kein Fortbildungsschulunterricht i. S. des § 120 RGO. vor, als hinfällig. Die Uebungen sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde in den Lehrplan aufgenommen. Selbst wenn man — was zweifelhaft ist — hier eine richterliche Nachprüfung als zulässig erachtet, muß der Auffassung des LG. beigetreten werden. Fortbildungsschulunterricht ist nicht die technische Vorbereitung auf einen bestimmten Gewerbszweig: die Fachschulen werden in § 120 Abs. 3 neben den Fortbildungsschulen genannt und dadurch von ihnen unterschieden. Die Fortbildungsschule bezweckt vielmehr „die Schüler in den auf der Volksschule erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiterzuführen." (Begr. des Ges. v. 17. Juli 1878, RGBl. S. 199.) Hiernach gehören die militärischen Uebungen, besonders während des Krieges, zu den in der Fortbildungsschule zulässigen Lehrgegenständen (vgl. betr. des Turnens KGJ. 46 S. 387). Denn wenn sie auch in erster Reihe die Schüler für die Soldatenzeit vorbereiten wollen, so erreichen sie doch gleichzeitig in hohem Maße den Zweck, die Teilnehmer für ihren bürgerlichen Beruf, insbesondere für einen schaffenden, wie es die Tätigkeit im Gewerbe großenteils ist, tüchtig zu machen. Die Schüler werden in zahlreichen Handfertigkeiten unterwiesen, die Körper gekräftigt, Gesicht und Gehör geschärft, Mut und Geistesgegenwart erhöht. Sie lernen Beobachtungen zu machen und daraus Folgerungen zu ziehen, in ungewohnten Lagen schnell Entschlüsse zu fassen und auf eigene Verantwortung zu handeln, Befehle auszuführen und selbst Anordnungen zu treffen. — Daß der Unterricht nicht in der Form einer gewöhnlichen Schulstunde, — daß er außerhalb des Schulortes von anderen Personen als den Schullehrern erteilt wird, ändert an der Sache nichts. (Urt. des Ferien-Strafsen. S. 190, 191, 192/15 v. 20. Juli 1915.)

B. Mitget. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = Zum Begriff der Fahrlässigkeit bei Uebertretung von Kriegsverordnungen. Ein Magazinaufseher der Eisenbahn, der zugleich Vorstandsmitglied eines Konsumvereins zu G. ist, ist vom Schöffen- und LG. wegen Vergehens gegen die Bek. des BR. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus der Anordnung des Magistrats zu G. v. 6. Febr. 1915 zu Strafe verurteilt worden. Nach dieser Anordnung darf u. a. Weizenbrot nur mit einem Verkaufsgewicht von 100 g gebacken werden. Am 13. Febr. 1915 sind in der Bäckerei des Konsumvereins Weizenbrötchen mit geringerem Gewicht hergestellt worden. Der Angekl. hat zwar zugegeben, für die Bäckerei und den Verkauf der Backware verant-

Digitized by Google

wortlich zu sein, sich aber u. a. damit entschuldigt, daß er an jenem Morgen die Kontrolle nicht habe ausführen können, weil das Backen erst um 7 Uhr morgens begonnen habe, er selbst aber bereits um 6 Uhr morgens seinen Dienst beim Königl. Eisenbahn-Werkstättenamt habe antreten müssen. Das LG. hat diesen Entschuldigungsgrund nicht gelten lassen, weil der Angekl. sich zur Vornahme der Kontrolle hätte beurlauben lassen, evtl. ohne Urlaub hätte fortgehen müssen. Auf Revision des Angekl. ist das Urteil aufgehoben mit folgender Begründung: Die Frage, ob im Einzelfalle eine fahrlässige Handlungsweise des Angekl. angenommen werden kann, ist allerdings im wesentlichen tatsächlicher Natur. Mit dem LG. ist davon auszugehen, daß die Kriegsverordnungen eine strenge Befolgung erfordern, und daß somit der Begriff der Fahrlässigkeit hier weit ausgedehnt werden muß. Die Strafkammer irrt aber bei Feststellung der Fahrlässigkeit rechtlich, wenn sie annimmt, daß der Angekl., um die Bäckerei zu kontrollieren, nötigenfalls ohne Urlaub seinen Dienst hätte verlassen müssen. Eine solche Handlungsweise eines Beamten ist nach öffentlichem Recht unzulässig; der Angekl. hätte sich bei Verlassen des Dienstes ohne Urlaub disziplinarisch verantwortlich gemacht. Ein derartiges Handeln kann von ihm unter keinen Umständen verlangt werden. Das auf diesem Rechtsirrtum beruhende Urteil war daher aufzuheben. Es bleibt vom LG. zu prüfen, ob der Angekl. von seiner vorgesetzten Behörde den erforderlichen Urlaub erhalten haben würde. (Urt. des Ferien-Strafsenats S. 107/15 v. 27. Juli 1915.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Revision. Objektives Recht. Was die Vorentscheidung zur Aufhebung bringt, ist, daß inzwischen das in B. am 1. April 1881 erlassene Ortsstatut ermittelt und zugleich der Nachweis geführt ist, daß es ordnungsmäßig seinerzeit bestätigt und ferner ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Jeder Zweifel an dem Bestehen des Ortsstatuts ist damit gehoben, und daraus folgt, daß der Vorderrichter seiner Entscheidung nicht das richtige objektive Recht zugrunde gelegt hat. Die ganze Entscheidung unterliegt hiernach ohne weiteres der Aufhebung, so daß es einer Prüfung, ob der Vorderrichter seiner Aufgabe, das objektive Recht selbst zu ermitteln, in der Vorinstanz ausreichend gerecht geworden ist, nicht bedarf. (Urt. IV. C. 179/13 v. 14. Mai 1914.)

Zuwachssteuer. Mangelhafter Steuerbescheid. Es entsteht die Frage, ob der Mangel: die unzulässige einheitliche Zusammenfassung einer Mehrheit von steuerpflichtigen Veräußerungsfällen durch das Zuwachssteueramt, im Verwaltungsstreitverfahren zu beseitigen ist oder dazu führen muß, den Zuwachssteuerbescheid und die ihm gleichstehende, eine Mithaftung aussprechende Heranziehungsverfügung außer Kraft zu setzen. Diese Frage ist in letzterem Sinne zu beantworten. Denn ein Steuerbescheid, der nicht den gesetzlich allein in Betracht kommenden steuerpflichtigen Rechtsvorgang zum Gegenstande der Steuerbehandlung macht, entbehrt des Haupterfordernisses, das an jeden Steuerbescheid zu stellen ist, und baut auf einer völlig unrichtigen, rechtlich ganz auszuscheidenden Unterlage auf. Er ist daher mit einem so wesentlichen Mangel behaftet, daß er überhaupt keinen Bestand behalten kann. Ueberdies würde auch eine bloße Richtigstellung durch den Verwaltungsrichter, da dessen Entscheidung sich nur im Rahmen des erlassenen Steuerbescheids halten darf, oft schwer oder gar nicht durchzuführen sein und durch die Zulassung einer solchen Richtigstellung den Herangezogenen entgegen der klaren Absicht des Gesetzes (vgl. §§ 39, 40 Zuwachssteuerges., § 2 preuß. Ausführungsges. zum Zuwachssteuerges. und die dort angeführten Gesetzesbestimmungen) die Möglichkeit entzogen, in bezug auf jeden Steuerfall schon in einem dem Verwaltungsstreitverfahren vorausliegenden Verfahren, gegenüber dem Zuwachssteueramte selbst, seinen Standpunkt darzulegen und zu vertreten. (Urt. VII. C. 533/13 v. 15. Mai 1914.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

=*)= Fortdauer des völkerrechtlichen Grundsatzes, daß kein Staat vor die Gerichte eines anderen gestellt werden könne während des Krieges, auch zugunsten der feindlichen Staaten, insbesondere Rußlands. Der in Leipzig wohnhafte Kläger hatte für den der russischen Staatsregierung gehörigen „Russischen Staatspavillon" in der im Sommer 1914 zu Leipzig stattfindenden Weltausstellung für Buchgewerbe Arbeiten im Gesamtbetrage von 11500 M. ausgeführt. Seine auf Bezahlung dieser Summe gegen den russischen Staatsfiskus erhobene Klage wurde vom LG. Leipzig wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen, seine Berufung hatte keinen Erfolg. Das OLG. führt aus: Der Rechtsgrundsatz, daß kein Staat vor die Gerichte des anderen Staates gestellt werden dürfe, gehöre dem Völkerrecht an, dessen Normen weder durch die ZPO. und das EGZPO., noch durch das GVG. berührt werden könnten. Das Völkerrecht beruhe auf der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten, soweit sich diese zur Erklärung des gemeinsamen Rechtswillens verdichtet habe. Diese Erklärung äußere sich teils durch ständige Rechtsausübung (Völkergewohnheitsrecht), teils durch ausdrückliche Rechtssetzung (völkerrechtlicher Vertrag). In ersterem Sinne sei jener Rechtssatz durch zahlreiche Entscheidungen der Kulturstaaten (zu vgl. Droop in Gruchots Beitr. 26, 289) als Norm des Völkerrechts ausgebildet und damit begründet worden, daß die am Völkerrechtsverkehr beteiligten Staaten sich souverän und unabhängig voneinander gegenüberständen und keiner dem Machtbereiche des anderen in irgendeiner Richtung der Staatsgewaltsausübung unterworfen sei (Liszt, Völkerrecht, 10. Aufl. S. 71). Es handele sich nicht um einen, einem verschwommenen Naturrechtsgebilde entnommenen Grundsatz, sondern um eine durch tatsächliche Rechtsausübung herausgebildete Norm des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts. Die Frage, ob ein deutsches Gericht durch den zwischen Deutschland und Rußland bestehenden Kriegszustand oder gewisse damit zusammenhängende völkerrechtswidrige Akte der russischen Regierung der Beachtung jenes Grundsatzes überhoben sei, sei zu verneinen. Wenn auch durch den Ausbruch des Krieges mit dem Gegner geschlossene Verträge unwirksam geworden seien, sofern sie nicht gerade für den Kriegsfall geschlossen wären (KG. in DJZ. 1915, 317), so könne dies doch nicht gelten bez. solcher Rechtsnormen, deren Anerkennung auf so selbstverständlichen, unveräußerlichen und durch den Krieg an sich nicht berührten Grundsätzen des Völkerrechts wie dem der Staatshoheit beruhten, daß sie gar keiner vertragsmäßigen Festlegung bedurften, um bindende Kraft zu besitzen. Sei schon hiernach der Gedanke abzulehnen, daß jener völkerrechtliche Grundsatz durch den Kriegsausbruch ohne weiteres beiseite geschoben werden könne (Riese, DJZ. 1915, 67), so brauche nicht erst auf die unhaltbaren Folgen eingegangen zu werden, die eine gegenteilige Stellungnahme mit sich bringen würde. Die Frage, ob nicht wenigstens die völkerrechtswidrigen Akte des gegnerischen Staates von der Einhaltung der aus dem Völkerrecht entspringenden Pflichten ihm gegenüber entbänden, sei zu verneinen aus dem für alle Rechtsgebiete anerkannten Grundsatze, daß, wenn ein Gesetz verletzt, es dadurch nicht aufgehoben werde. Dafür, daß eine Rechtsausübung bei den kriegführenden Völkern sich herausgebildet habe, die den Grundsatz, wonach ein Staat nicht vor die Gerichte des anderen Staates gezogen werden könne, für den Kriegsfall aufgehoben hätte, sei kein Anhalt gegeben. (Urt. des 5. ZS. 50 8/15 v. 26. April 1915.)

=*)= Ist die Aussetzung stets als offenbar unbillig im Sinne des § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915 anzusehen, wenn materiellrechtliche Einwendungen gegen den Klageanspruch seitens des Kriegsteilnehmers nicht erhoben werden? a) Ein Aussetzungsantrag ist nicht schon dann als offenbar unbillig zu bezeichnen, wenn Einwendungen gegen den Klageanspruch nicht zu erheben sind; es sind vielmehr alle Umstände zu berücksichtigen,

Digitized by Google

und deshalb ist auch zu prüfen, ob nicht ein berechtigtes Interesse des Kriegsteilnehmers, vor der Verurteilung geschützt zu werden, deshalb anerkannt werden muß, weil er infolge seiner Einberufung verhindert worden ist, für geeignete Deckungsmittel zu sorgen. (Beschl. des 3. ZS. 3 C. 27/15 v. 24. Febr. 1915.)

b) Im vorliegenden Fall ist damit zu rechnen, daß dem Bekl. infolge seines Militärdienstes im Falle seines Unterliegens im Rechtsstreit Schwierigkeiten in der Beschaffung der Deckungsmittel entstehen. Dieser Umstand begründet ein berechtigtes Interesse des Bekl. daran, vor Beendigung des Krieges vor der Verurteilung geschützt zu werden. (Beschl. des 7. ZS. 7 C. 174/15 v. 29. Juni 1915.)

c) Der Schutz, den das KSchG. v. 4. Aug. 1914 gewähren will, ist ein prozessualer, nicht ein materiellrechtlicher. Wenn danach die Aussetzung unter Umständen auch dann zu gewähren ist, wenn materiellrechtliche Einwendungen gegen den Klageanspruch nicht erhoben werden, so muß die Aussetzung doch dann als offenbar unbillig angesehen und deshalb abgelehnt werden, wenn sie lediglich und ohne Rücksicht auf Gründe, die mit der Kriegsteilnehmerschaft des Bekl. zusammenhängen, dem Zweck dienen soll, zum Nachteil des Kl. die Befriedigung des an sich begründeten Klageanspruchs hinauszuschieben. So liegt die Sache hier. Der Bekl. bezieht sich nur darauf, daß sein Geschäft, bei dem es sich zumeist um Export handele, infolge des Krieges ganz lahmgelegt sei und seine Fabrik stillstehe. Dieser Grund wäre aber auch gegeben, wenn der Bekl. nicht Kriegsteilnehmer wäre. Die Aussetzung würde also einem dem gesetzgeberischen Grundgedanken fremden Zwecke dienen und deshalb offenbar unbillig sein. (Beschl. des 9. ZS. 9 C. 135/15 v. 15. Juni 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Ansprüche von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Bek. v. 7. Aug. 1914. Der § 1 spricht ausdrücklich von Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland „haben", setzt also voraus, daß der Wohnsitz auch noch zur Zeit der Klageerhebung im Ausland begründet ist. Wenn dann im § 2 eine Ausnahme zugunsten der Ansprüche gemacht wird, die im Betriebe einer inländischen Niederlassung entstanden sind, so wird man annehmen dürfen, daß auch hier eine Niederlassung gemeint ist, die noch zur Zeit der Klageerhebung im Inlande besteht. Diese Auslegung wird auch dem Umstande gerecht, daß die Bek. als eine wirtschaftliche Gegenmaßregel gegen die im Auslande infolge des herrschenden Kriegszustandes eingeführten gesetzlichen Moratorien erlassen ist. Es ist nicht ersichtlich, was es im Hinblick auf diesen Zweck der Bek. für einen Unterschied machen sollte, ob eine Person klagt, die im Auslande ihren Wohnsitz hat und deren Anspruch vor dem Kriege im Betrieb ihres im Auslande belegenen Geschäftes entstanden ist, oder ob eine Person klagt, die gleichfalls im Auslande ansässig ist, deren Anspruch aber im Betriebe einer im Inlande begründeten, jedoch vor dem Kriegsausbruch längst erloschenen Niederlassung erwachsen ist. (Urt. ZS. III. Bf. III. 452/14 v. 25. Febr. 1915.)

= ★) = Aussetzung aus ZPO. § 247. Bekl. gehört zwar nicht zu einer mobilen Truppe, aber der militärische Dienst hindert ihn, an den Beweisaufnahmen teilzunehmen, weshalb aus ZPO. § 247 auszusetzen ist. Die Bestellung eines Vertreters nach BRVO. v. 14. Jan. 1915 kommt nicht in Betracht, weil Bekl. kein Kriegsteilnehmer ist. (Beschl. ZivS. 1, Bs. Z. I 27/1915 v. 24. März 1915.)

= ★) = Truppen zur Bewachung von Gefangenen in Deutschland sind nicht mobil, denn sie werden nicht „gegen den Feind" verwendet. Die gefangenen Soldaten feindlicher Mächte sind aber nicht mehr eine feindliche Streitmacht, und ihre Wächter sind nicht bestimmt, feindliche Truppenmächte zu bekämpfen, sondern Gefangene zu bewachen, wie das auch bei Zivilgefangenen vorkommt. Der Wachdienst wird solche Wachsoldaten regelmäßig nicht hindern, ihre Angelegenheiten wahrzunehmen (a. A. OLG. Hamburg S. 531 d. Bl.). (Beschl. ZivS. III, Bs. Z. III 40/1915, v. 24. April 1915.)

= ★) = § 4 VO. v. 7. Aug. 1914 ist eine strikt auszulegende Ausnahmevorschrift, weshalb der zur Auslagendeckung bestimmte Pauschalsatz den Gerichtsgebühren nicht gleich geachtet werden kann. (Beschl. ZivS. 1, Bs. Z. I 46/1915 v. 10. Mai 1915.)

= ★) = Ist Schutzgebiet Inland oder Ausland für das FFG.? Für Friedenszeiten mag die Frage zweifelhaft sein. RGEntsch. 84, 259 beschäftigt sich mit ZPO. § 606 Nr. 2. Für die herrschenden Kriegsverhältnisse ist anzunehmen, daß Neu-Guinea, welches vom Feinde besetzt ist, Ausland ist. Es ist damit zu rechnen, daß der Feind bis zur Beendigung des Krieges dort bleibt. Ein Nachlaßgericht besteht dort nicht mehr. Nach den tatsächlichen Verhältnissen ist jetzt Neu-Guinea für Fragen des FFG. Ausland. Deshalb ist das Testament des dort Verstorbenen gemäß FFG. § 73 Abs. 2 in Bremen zu eröffnen. (Beschl. ZivS. 1, F. 19/1915 v. 12. Mai 1915.)

= ★) = Garantie für die Leistung eines Ausländers; ausländisches Schiedsgericht. Bekl. ist Agent, hat aber für den Londoner Käufer garantiert, was nicht für die Solvenz, sondern für die glatte Erledigung des Geschäfts gilt. Kl. hat dem Bekl. die Warrants über den Schellack schon im Juli 1914 übergeben. Bekl. hatte daher für die glatte Erledigung des Geschäfts aufzukommen und trägt die Gefahr, daß infolge des Kriegs keine Zahlung von England nach Deutschland erfolgen kann. Wenn die Abmachung „Londoner Arbitrage" eine Schiedsgerichtsklausel sein sollte, so kann Bekl. sich unter obwaltenden Umständen nicht darauf berufen, weil die Durchführung eines solchen Schiedsgerichts von Mitgliedern der Shellac Trade Association in London auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheint, auch, wenn man mit Hilfe Neutraler über das neutrale Ausland nach London korrespondieren könnte. (Urt. ZivS. 1, Bf. 74/1915, v. 7. Juni 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= ★) = „Gegen den Feind verwendet" im Sinne des § 2 Ziff. 1 RGes. v. 4. Aug. 1914 ist auch der „bei einem Kommando mit Gefangenen bei der Maschinenbau-A.-G. B. befindliche" Beklagte O. H. Die Bewachung der Kriegsgefangenen ist nicht bloß eine polizeiliche, sondern eine gegen den Feind gerichtete militärische Maßregel. Der Senat lehnt übereinstimmend mit dem OLG. Dresden (Leipz. Z. 1914, 1867) und dem OLG. Hamburg, II. ZS. — 30. Jan. 1915 — (DJZ. 1915, S. 531) die im Gesetz selbst keine Stütze findende gegenteilige Ansicht der OLG. Kassel, Darmstadt, Frankfurt und Hamburg, III. ZS. — 8. u. 24. April 1915 — (L. Z. 1915, 560, 713/714 u. 849, Recht 1915, Nr. 630 S. 352 u. oben auf dieser Seite der DJZ.) und des KG. (JW. 1915, 803) ab. Gl. Ansicht: Güthe Gruchot 59, 32; a. M. dagegen Delius in JW. 1915, 539, Haberstumpf, ebenda 1915, 741, und Schwabe in DJZ. 1915, 812. (Beschl. des Feriensenats Z. 3 BS. 24/15 v. 2. Aug. 1915.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= ★) = BRV. v. 14. Jan. 1915 hat keine rückwirkende Kraft. Indem das Beschwerdegericht § 2 der BRV. v. 14. Jan. 1915 in diesem Streit, in dem das Verfahren bereits auf Grund des Ges. v. 4. Aug. 1914 durch Beschl. des AG. v. 18. Dez. 1914 ausgesetzt ist, in der Beschwerdeinstanz anwendete, hat es übersehen, daß dieser BRV., wie aus § 4 hervorgeht, keine rückwirkende Kraft zukommt. Denn in § 4 ist erklärt, daß sie mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, und daß „in den z. Z. des Inkrafttretens dieser VO. anhängigen vermögensrechtl. Streitigkeiten, in denen das Verfahren auf Grund des Ges. v. 4. Aug. 1914 unterbrochen oder ausgesetzt ist", der Gegner „den Kriegsteilnehmer zu Händen des Vertreters zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu laden hat". Es war daher die rückwirkende Anwendung durch das Beschwerdegericht unzulässig. Der Kläg. bleibt überlassen, den Weg des

Digitized by Google

§ 4 der VO. v. 14. Jan. 1915 zu beschreiten. (Beschl. 1. ZS., I W. 8/15 v. 28. April 1915.)

Oberlandesgericht Köln.

Mitget. von Landgerichtsdirektor Dr. Palm, Vors. des außerordl Kriegsgerichts, Saarbrücken.

= ★) = Stellung des Berichterstatters beim außerordentl. Kriegsgerichte. Der Berichterstatter des außerordentl. Kriegsgerichts in S. hatte im Ermittelungsverfahren mehrere Zeugen vereidigt. Da er glaubte, einer der Zeugen habe einen Meineid geleistet, übergab er die Akten der Staatsanwaltschaft, die auch die Eröffnung der Voruntersuchung beantragte. Auf Antrag des Untersuchungsrichters gemäß § 178 StrPO. entschied die Strafkammer, daß der Antrag der StAnw. auf Eröffnung der Voruntersuchung abzulehnen sei. Der Berichterstatter eines außerordentl. Kriegsgerichts sei nicht Mitglied dieses Gerichts; weder durch Gesetz v. 4. Juni 1851, noch sonst seien ihm richterliche Funktionen übertragen; seine Stellung und Aufgabe entspreche der eines Staatsanwalts (Verf. des Kriegsminist. v. 17. Nov. 1914): die besonderen richterlichen Handlungen seien dem Kriegsgericht und dessen Vorsitzendem vorbehalten. Daher sei dem Berichterstatter die Abnahme von Eiden nicht übertragen; die MilStrPO. fände auf das Verfahren des außerordentl. Kriegsgerichts als dem eines Zivilgerichts keine Anwendung. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das OLG. verworfen; die Gründe des LG. seien zutreffend; die abweichende Ansicht vom I. StA. Dr. Mehliß S. 461 d. Bl. sei angesichts der Entstehung des Ges. v. 4. Juni 1851 als zutreffend nicht anzusehen; hiernach habe s. Zt. Einverständnis darüber bestanden, daß die Stellung des Berichterstatters der des Staatsanwalts entspreche. (Sten. Ber. über Verhandl. der II. K., Berlin 1851, Bd. II S. 1369 u. Anl. Bd. IV S. 802 f.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= ★) = Unzulässige Verweigerung von Rechtshilfe. In einem Konkurs-Aussonderungsprozeß vor dem LG. in Chemnitz hatte das Prozeßgericht die Vernehmung eines in Lötzen sich aufhaltenden Zeugen beschlossen und auf Antrag der Parteien die Sache, soweit die Vernehmung des Zeugen in Frage kam, zur Feriensache erklärt. Das AG. in Lötzen lehnte das Ersuchen um Rechtshilfe während der Gerichtsferien ab, weil es nicht dem Sinne des Gesetzes entspräche, daß eine Prozeßsache für das Gericht der Rechtshilfe zur Feriensache erklärt werden könne, während das Gericht der Hauptsache sie nicht als solche behandle. Das OLG. hat die Rechtshilfe für zulässig erklärt. Einen Abschnitt des Verfahrens in einer Sache zur Feriensache zu erklären, ist rechtlich unbedenklich und vielfach üblich. Von einem Verbot i. S. des § 159[2] des GVG., das Beweisverfahren während der Ferien zu erledigen, kann keine Rede sein. (Beschl. des Feriensenats III. 2 1/15 v. 18. Aug. 1915.)

= ★) = Streitwertfestsetzung ist Feriensache. Streitwert i. S. des § 3 der BRVO. v. 18. Aug. 1914. Die Festsetzung des Streitwerts ist als Feriensache zu behandeln, denn nach § 204 GVG. sind die Ferien auf das Kostenfestsetzungsverfahren ohne Einfluß; ohne Festsetzung des Streitgegenstandwertes ist aber eine Kostenfestsetzung häufig nicht möglich. Es entspricht daher dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers, in dem Ausdruck „Kostenfestsetzungsverfahren" des § 204 auch die Streitwertfestsetzung als dessen vielfach gebotene Unterlage einzubegreifen. Für den Gläubiger war auf dem Grundstücke des Schuldners eine Hypothek von 177000 M., unkündbar bei rechtzeitiger Zinszahlung bis 1922, eingetragen. Der Schuldner hatte sich durch vollstreckbare Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Er geriet nach Kriegsbeginn mit der Zinszahlung in Rückstand, der Gläubiger kündigte mit halbjähriger Frist und erwirkte die Vollstreckungsklausel wegen der 177000 M. Der Schuldner erhob gemäß § 3 Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel, das Gericht sprach den Nichteintritt der Fälligkeit des Kapitals wegen der Nichtzahlung der Zinsen aus und bezeichnete, unter Aufhebung der Vollstreckungsklausel, die Zwangsvollstreckung wegen des Kapitals aus der Vollstreckungsurkunde als unzulässig. Der vom Gericht auf 177000 M. bemessene Streitwert ist auf Beschwerde des Gläubigers auf 20000 M. herabgesetzt worden. Das Interesse des Schuldners an der Beseitigung der Rechtsfolgen des Zinszahlungsverzugs ist nach § 3 ZPO. für den Streitwert maßgebend, wobei die Schwierigkeit, sich in Kriegszeiten ein so hohes Kapital anderweit zu beschaffen, gebührend zu berücksichtigen ist. Mit 20000 M. ist das Interesse ausreichend abgegolten. (Beschl. des Feriensenats 3 W. 232/15 v. 18. Aug. 1915.)

Oberlandesgericht Posen.

A. Mitgeteilt vom OLGR. Könnemann, Geh. Justizrat, Posen.

= ★) = Ist ein Anspruch aus Beschlagnahme von Vorräten seitens des militärischen Befehlshabers im Feindesland gegen den Reichsmilitärfiskus klagbar und pfändbar? Da das Zwangsvollstreckungsverfahren Teil des bürgerl. Prozeßverfahrens ist, kann es nach § 13 GVG., abgesehen von Ausnahmebestimmungen wie z. B. bei Beamtengehältern, nur privatrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben. Die Pfändung auf Grund der ZPO. begründet nur ein Pfandrecht nach BGB. Die für die zu pfändende Forderung allerdings genügende rechtliche Grundlage (RG. 74, 82; 82, 227) fehlt hier, weil nur anders geartete spätere Ereignisse (ein privatrechtliches Anerkenntnis oder ein Akt der Gesetzgebung) eine privatrechtliche Forderung begründen könnten. Hier liegt nur eine Handlung kriegerischer Gewalt im Feindesland vor. Als gesetzliche Bestimmung zur Begründung einer Forderung kann das Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907 nicht in Frage kommen, weil dies nur zwischen den Staaten Rechte begründet, nicht aber für Private gegen irgendeinen Staat (Liszt, Völkerrecht 4. Aufl. S. 154, 167, 171, 180). Auch die Haftung nach dem Ges. v. 22. Mai 1910 (RGBl. 798) scheidet aus, weil eine Verletzung von Amtspflichten nicht vorliegt und auch nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist. (§ 7 dies. Ges.) Eine internationale Vorschrift besteht nicht, sie könnte als an sich staatsrechtliche nur eine solche sein, die ausnahmsweise Privatrechte entstehen ließe. Der § 75 Einl. ALR. scheidet aus, da er nur für das inländische Gebiet Preußens gilt, es steht auch die KabO. v. 4. Dez. 1831 (GS. S. 255) entgegen. Das Ergebnis ist nicht befremdend, da nach § 4 Abs. 3, 23, 24, 25—27 des Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) sogar der deutsche Staatsangehörige jedenfalls dann, wenn eine Vergütung nicht festgesetzt ist, nicht ein Klagerecht gegen den Militärfiskus hat, er also schlechter gestellt sein würde als der in ähnlicher Lage befindliche Ausländer. Die VO. des BR. v. 12. Aug. 1914 (RGBl. S. 370), die für die Fälle der §§ 25 u. 27 dieses Ges. die Abtretung und Pfändung solcher Ansprüche zuläßt, ist eine ausdrückliche Sondervorschrift. Ebenso OLG. Hamburg 27. April 1915 (Br. S. III 65/19). A. M. Freudenthal im Berl. Tagebl. v. 26. April 1915, Handelsk. Oppeln in Nr. 28 Zeitschr. Hand. u. Gew. v. 1. Mai 1915 u. stellv. Gen.-Komm. des V. Arm.-Korps v. 14. Sept. 1914 III Nr. 905. Die Frage ist aber nirgends näher begründet.[1]) (Beschl. 10 W. 33/15 v. 23. Juli 1915.)

B. Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt Dr. Mehliß, Posen.

= ★) = Anzeigepflicht bei Vorräten von Brotgetreide und Mehl (Bek. v. 25. Jan. 1915). Nach §§ 8 u. 9 der Bek. des Bundesrats v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) war der, wer Vorräte von Brotgetreide und Mehl (§ 1) in Gewahrsam hatte, verpflichtet, die Vorräte und ihren Eigentümer bis 5. Febr. 1915 der Behörde anzuzeigen. Trotz wiederholter Erinnerung war Angekl. dieser Pflicht nicht rechtzeitig, sondern erst am 12. Febr. 1915 nachgekommen. Er machte geltend, daß er auf Grund des § 13 der Bek.

[1]) Auf Grund dieser rechtlich wohl nicht zu beanstandenden Entsch. wird allerdings zunächst den Gläubigern von ausländischen Schuldnern ein geeignetes Mittel zu ihrer Befriedigung entzogen. Es kann diesen Gläubigern aber später geholfen werden, da die Schuldner kein Klagerecht gegen den Fiskus haben und die Militärverwaltung wohl in geeigneter Weise den Gläubigern die Vergütung zukommen lassen wird. Der Einsender.

Digitized by Google

v. 22. April 1915 (RGBl. S. 241) straffrei sei. (§ 13: Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Bestandaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.) Das LG. verurteilte den Angekl. gleichwohl. Diese Bestimmung käme dem nicht zugute, dessen Vergehen bereits zur Kenntnis der Behörde gekommen und durch diese festgestellt sei, bevor die Möglichkeit bestand, es aus eigenem Antriebe wieder gutzumachen. Die Revision des Angekl. wurde vom OLG. in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft verworfen. Die im § 13 zugesicherte Straflosigkeit sei nur auf die Fälle der in § 12 vorgesehenen Tatbestände der wissentlich oder fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Angaben, nicht aber auf den im § 12 besonders unter Strafe gestellten Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtinnehaltung der gesetzlichen Frist zur Erstattung der Anzeige zu beziehen. Dies ergebe sich aus der scharfen Sonderung beider Tatbestände im Abs. 1 des § 12 und aus § 13, der ohne Zwang nur auf das kommissive Verschweigen durch unrichtige oder unvollständige Angaben angewandt werden könne. (Urt. J. 517/15 v. 26. Juni 1915.)

Landgericht Breslau.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Schüler, Breslau.

= ★) = Aussetzung des Verfahrens nach § 247 ZPO. Der Beklagte ist, ohne Kriegsteilnehmer i. S. des § 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 zu sein, zum Heere eingezogen. Das AG. hat gemäß § 247 ZPO. das Verfahren ausgesetzt. Die Beschwerde der Klägerin ist begründet. Wäre § 247 ZPO. in allen Fällen, da jemand während des Krieges zu den Fahnen eingezogen ist, anwendbar, so hätte es für die überwiegende Mehrzahl der Fälle des Ges. v. 4. Aug. 1914 überhaupt nicht bedurft. Der § 247 findet aber nur Anwendung, wenn der Kriegsteilnehmer, auch ohne zu den in § 2 Nr. 1 gen. Personen zu gehören, durch seine Teilnahme am Heeresdienste während des Krieges an der Führung des Prozesses gehindert ist. Dies ergibt die Gegenüberstellung mit dem zweiten im § 247 genannten Falle sowie der Hinweis darauf, daß die Aussetzung des Verfahrens „bis zur Beseitigung des Hindernisses" erfolgen kann. (Beschl. der 1. Kammer für Handelssachen 7 T. 30/15 v. 18. Mai 1915.)

Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Herberg, Essen.

= ★) = Einstellung der Zwangsvollstreckung nach BRVO. v. 7. Aug. 1914, wenn für die vor dem 31. Juli 1914 entstandene Forderung nach Kriegsbeginn ein Wechsel begeben wurde? Nach §§ 3 und 1, Abs. 2 der BRV. kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Forderung, wegen deren die Vollstreckung betrieben wird, vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Das ist hier nicht der Fall. Gepfändet ist gemäß Wechselurteils. Die Wechselforderung ist erst am 1. Dez. 1914 entstanden; an diesem Tage hat Schuldner den Wechsel akzeptiert. Die Forderung aus 1913, für die das Akzept gegeben ist, kommt nicht in Frage. Sie ist nicht eingeklagt, und ihretwegen wird die Vollstreckung nicht betrieben. Die Wechselverbindlichkeit beruht lediglich auf dem Akzept, sie ist neu und selbständig neben die ursprüngliche Schuld getreten. Die Vorschrift, daß eine Fristbewilligung nur bei Forderungen aus der Zeit vor dem 31. Juli 1914 zulässig ist, hat ihren Grund darin, daß nur die Schuldner den Schutz der BRV. verdienen, die durch den Kriegsausbruch überrascht worden sind. Diese Erwägung trifft jedoch hier nicht zu. Da der Schuldner den Wechsel erst lange nach Kriegsausbruch akzeptiert hat, konnte er die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse mithin bereits in Rechnung ziehen. Er war daher auch zur pünktlichen Wechseleinlösung am Verfalltage verpflichtet und hat auf Stundung keinen Anspruch, zumal eine solche auch schon durch die Annahme des Akzepts von seiten des Gläubigers genügend gewährt ist. (Beschl. 7 T 225/15, v. 8. April 1915.)

Landgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = Schließt die in den Bek. des BR. v. 7. Aug. 1914 und v. 22. Dez. 1914 dem Vollstreckungsgericht eingeräumte Befugnis, die Zwangsvollstreckung zeitweise einzustellen, auch die Befugnis zur Aufhebung schon erfolgter Vollstreckungsmaßregeln in sich? 1. Der Begriff der Einstellung der Zwangsvollstreckung und derj. der Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln wird im Gesetze streng getrennt. Gerade für den Fall der Stundung, die an Stelle des Gläubigers gemäß den Bek. des BR. durch das Vollstreckungsgericht gewährt wird, sollen nach §§ 775 Z. 4, 776 ZPO. die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bestehen bleiben. Die durch die Bek. dem Vollstreckungsgerichte eingeräumte Befugnis, die Zwangsvollstreckung zeitweise einzustellen, schließt daher keineswegs die Befugnis zur Aufhebung schon erfolgter Vollstreckungsmaßregeln wie die einer Zwangsverwaltung z. B. in sich. (Beschl. der 1. ZivK. v. 22. Febr. 1915.)

2. Das LG. Posen hat in ständiger Praxis entschieden, daß die in Gemäßheit des § 3 der BRBek. v. 7. Aug. 1914[1]) erfolgenden Anordnungen des Vollstreckungsgerichts als Maßnahmen i. S. des § 766 ZPO. anzusehen sind und die Beschwerden gegen diese Maßnahmen sich als Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, darstellen, sowie daß hierüber das Vollstreckungsgericht und erst auf die Beschwerde gegen diesen Beschluß hin das Beschwerdegericht entscheidet. (Beschl. 1. ZivK. v. 22. Febr. 1915.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

= ★) = Vereinbarung der Gehaltskürzung infolge des Krieges. Die Klägerin willigte nach Beginn des Krieges darein, daß sie vom Sept. ab statt 110 M. nur 90 M. monatlich bezog. Bald erhöhte der Prinzipal das Gehalt und gab das ursprüngliche wieder. Als aber der Klägerin gekündigt wurde, verlangte sie Nachzahlung der weniger gezahlten Beträge, weil sie darauf nur unter der Voraussetzung verzichtet habe, daß ihr während des Kriegs nicht gekündigt werde. Nur für September wurde der Anspruch zugebilligt. Zunächst kann Kl. nicht entgegengehalten werden, sie könne nur auf Weiterbeschäftigung klagen. Dieser Einwand wird weder von den Prinzipalen, noch den Angestellten verstanden. Sie denken höchstens daran, daß die Gehaltskürzungen von der Weiterbeschäftigung bis Ende des Krieges abhängig sein sollen, so daß bei vorzeitiger Kündigung ohne wichtigen Grund ihre Wirkung endigt. § 158, 2 BGB. Der Anspruch auf Nachzahlung der Beträge, auf die nur bedingt verzichtet worden ist, tritt in Kraft. Hier ist eine Bedingung nicht vereinbart, daher zu prüfen, ob aus den Umständen auf eine stillschweigende Abrede zu schließen ist oder eine unzulässige Uebervorteilung vorliegt. Bei Kriegsbeginn war Klägerin schon geholfen, daß ihr nicht gleich gekündigt wurde, und damit eine Gegenleistung für die nach Ablauf der Kündigungsfrist verabredeten Gehaltskürzungen gewährt. Klägerin hätte im Zweifel sich vergewissern können, ob der Chef sie während des ganzen Krieges behalten wolle. Ebensowenig liegt eine Uebervorteilung vor, wenn der Prinzipal wegen schlechten Geschäftsganges geringeres Gehalt anbietet wie bei günstiger Lage die Angestellten Erhöhung fordern. Nur bei Ausbeutung der durch den Krieg hervorgerufenen Notlage und Erzielung übermäßiger, durch den Geschäftsbetrieb und Leistungen der Angestellten nicht gerechtfertigter Vorteile, würde sich der Gehaltsverzicht bei vorzeitiger Kündigung als nichtig erweisen. Hier wird durch spätere Gehaltserhöhung jede Unbilligkeit beseitigt. Dagegen ist das Verlangen des Gehaltsverzichtes schon während der Kündigungszeit, in der dem Angestellten ein fest zugesicherter Anspruch noch zusteht, hier eine Ausbeutung der Notlage, da durch sonstige Vorteile die unverhältnismäßige Benachteiligung i. S. des § 138 Abs. 2 BGB. nicht ausgeglichen wird. Für September wurde Beklagter verurteilt. (Urt. 90 u. 111 15 III v. 10. März 1915.)

[1]) Jetzt: § 5 der VO. über die gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen v. 20. Mai 1915, RGBl. S. 290.

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 17/18

Kriegsliteratur.

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Von Geh. Justizrat Dr. Georg Güthe und Kammergerichtsrat Dr. Franz Schlegelberger. Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechtes. 1915. Berlin, Vahlen. 19 M.

Jahrbuch des deutschen Rechtes herausg. von Justizrat Dr. Hugo Neumann †. 13. Jahrg. (die Zeit bis 1915 umfassend). 1915. Berlin, Vahlen. 20 M.

Der 4. Aug. 1914 war für Rechtspflege und Verwaltung im Deutschen Reiche durch seine 17 Gesetze wegen der sich auf sie aufbauenden Bundesratsverordnungen ein kritischer Tag erster Ordnung. Gesetze und Bekanntmachungen umfassen die verschiedenartigsten wirtschaftlichen Gebiete und berühren eingreifender noch wie das bürgerliche Recht die Verwaltungstätigkeit. Den ersten Stoß des Krieges hatte unser Kreditwesen auszuhalten, für unser Wirtschaftsleben den bedrohlichsten, weil der Geldumlauf für dieses die gleiche Bedeutung hat wie der Blutumlauf für den menschlichen Körper; stocken ist Tod. Besorgnis erregte aber auch für unsere Volksernährung der Bestand an Nahrungs- und Futtermitteln und für unsere Kampfbereitschaft und unsere Industrie der Vorrat an Rohstoffen für Heeresbedarf und Fabrikbetrieb. Aller Gefahr ist der Bundesrat durch seine Maßnahmen Herr geworden. Das Kriegsbuch breitet deren Fülle und die noch reichere Fülle der Streitfragen über sie sichtlich vor uns aus. In ihm entfallen auf das Sonderrecht der Kriegsteilnehmer 170, auf die Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit 264 und auf Handelssachen und gewerbliches Eigentum 32 Seiten, während die Abschnitte über Finanzgesetze, über Beschaffung und Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs- und Futtermittel, Höchstpreise mit 272 Seiten, über Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Arbeiterschutz, Kriegswohlfahrtspflege mit 61, über Vergeltungsmaßregeln mit 50 Seiten, Heeresversorgung sowie über Verkehrsbeschränkungen und Maßnahmen der öffentlichen Betriebsverwaltungen vorherrschend selbständige Einleitungen und zum Texte die amtliche Begründung bringen. Berücksichtigt sind die preußischen Sondervorschriften. Abgeschlossen ist mit der BRV. v. 12. Juli. Der Unsumme des auf die Kriegsgesetze in den Reichsämtern und im Bundesrate sowie in den Einzelministerien verwendeten Fleißes entspricht das ihnen von der Rechtslehre und der Rechtsprechung zugewendete Interesse, das der Vertiefung und Klarlegung ihres Inhalts sowie dessen Zusammenhanges mit den Friedensgesetzen zustatten gekommen ist. Gerichten sowie allen Behörden, die mit dem Kriegsrecht befaßt sind, wird das mit großer Sorgfalt und Vollständigkeit bearbeitete Kriegsbuch wertvolle Dienste leisten. Seine Benutzung wird durch die Inhaltsübersichten zu den Erläuterungen und durch deren Anordnung sowie durch das Wortverzeichnis erleichtert. Nachträge zu dem Kriegsbuche werden unvermeidlich sein, wenn ihm eine dauernde Benutzung gesichert bleiben soll, denn BRV., Rechtsprechung und Literatur bleiben in stetem Flusse. Das Gesetz schweigt nicht im Waffengeklirr, durch es ist sein Mund beredter geworden.

Des Jahrbuchs Schriftleitung übernehmen fortan Dr. Schlegelberger und Dr. v. Olshausen. Die Hälfte des Jahrgangs gilt dem BGB. (vgl. S. 729 d. Bl.).

Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Spahn, Frankfurt a. M.

Ursachen und Aussichten des Krieges. Von Prof. Dr. Robert Piloty. 1915. Tübingen, Mohr. 0,75 M.

Der Krieg und das Völkerrecht. Von Prof. Dr. Joh. Niedner, Jena, Fischer. 0,60 M.

Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger von Prof. Wilhelm Kaufmann. 1915. Berlin, Guttentag. 1,80 M.

Die beiden erstgenannten Schriften geben von den Verf. gehaltene Vorträge wieder. Piloty betont die Frage der Verantwortlichkeit am Krieg, in die sich in concreto unsere Gegner teilen; Frankreich als Anstifter, Rußland als Täter, Frankreich und England als Mittäter. Die Aussicht bemißt Piloty nach dem Maße des Durchhaltenkönnens. — Niedner erörtert die Frage nach der Möglichkeit eines Völkerrechts und dessen Anerkennung im Krieg; besonders interessant ist seine Abstellung auf den im Völkerrecht und dessen Achtung liegenden Kulturfaktor und die aus der einseitigen Stellungnahme unserer Gegner in Verbindung mit deren Duldung durch die „Neutralen" demgemäß zu ziehenden Folgerungen.

Handelte es sich hier mehr oder weniger um Gelegenheitsschriften, so bietet uns Kaufmann eine tiefgründige theoretische Studie, die ebensogut 20 Jahre früher oder später erschienen sein könnte, und nur insofern an die Zeitgeschichte erinnert, als Vorfälle aus der jüngsten Gegenwart mit als Beispiele herangezogen sind und erörtert werden. Die Darstellung zerfällt in 3 Abschnitte, deren beide ersten die Stellung der kriegführenden Staaten als Schuldner und als Gläubiger untersuchen. Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit Beuterecht, Konfiskation an feindlichem Staatsgut und deren Bedeutung für das Thema.

Privatdozent Dr. Waldecker, Berlin.

---

1. **Das intern. Landkriegsrecht.** Von Dr. Karl Strupp. 1914, Frankfurt a. M. Baer & Co. 5 M.
2. **Kriegsvölkerrecht.** Herausg. von Regierungsrat J. Neuberg. 1915, Mannheim. Bensheimer. 4 M.
3. **Der gegenwärtige Krieg** vor dem Forum des Völkerrechts. Von Privatdozent Dr. Herbert Kraus. 1914, Berlin. Guttentag. 70 Pfg.
4. **Deutschland und der Weltkrieg.** (Sonderausgabe von Zeitschrift für Völkerrecht.) 1914, Breslau. Kern. 4 M.

1. Das Werk, der erste deutsche Kommentar zu den Bestimmungen der II. Haager Friedenskonferenz über das Landkriegsrecht, enthält nach interessanten Ausführungen über den Begriff des Kriegsnotstandes die Erläuterung des III., IV. und V. Abk. der II. Haager Konferenz und II. Genfer Konvention, dazu eine Zusammenstellung der Originaltexte der Verträge und ihrer Vorläufer. Die Erläuterungen, die reiches Material bieten, fußen in erster Reihe auf den Protokollen, doch ist auch die Literatur voll berücksichtigt. Fast auf jeder Seite stößt man auf Fragen, die im jetzigen Kriege praktisch geworden sind. Die Ansichten des Verf. über Rechtsfragen wie auch die anderer deutscher Völkerrechtslehrer weichen von denen der feindlichen Staaten nicht wesentlich ab. Wenn gleichwohl die Kriegsberichte von wechselseitigen Vorwürfen wegen Verletzung des Völkerrechts erfüllt sind, so hängt dies weniger mit Differenzen über die Rechtsfrage, als mit solchen über die Tatfrage zusammen. Soweit Unklarheiten der Rechtslage bestehen, wird dieser Kommentar ein gutes Hilfsmittel sein.

2. Eine Textausgabe einer Reihe völkerrechtlicher Verträge, namentlich solcher, die auf den Krieg Bezug haben. Sie entspricht praktischen Bedürfnissen. Da auf kommentierende Noten fast ganz verzichtet ist, konnte in knappem Raum ein ziemlich umfangreiches Material geboten werden. Es fehlt die Londoner Seerechtsdeklaration v. 26. Febr. 1909, die Verf. fortgelassen hat, weil sie nicht ratifiziert ist. Doch geht mindestens in Deutschland die herrschende Ansicht dahin, daß sie Anspruch auf volle Beachtung im völkerrechtlichen Verkehr hat, weil sie eine Kodifikation von Rechtssätzen enthält, die durch Gewohnheit und allgemeine Anerkennung schon vorher zur Geltung gelangt waren. Dieser Standpunkt ist namentlich für einen großen Teil der gegen England erhobenen Vorwürfe maßgebend.

3. Dieser Vortrag behandelt in kurzer, aber temperamentvoller, vaterländischer Form zahlreiche zeitgemäße Fragen des Völkerrechts. Mit Recht bemerkt Verf., daß der gegen

Digitized by Google

das Völkerrecht erhobene Vorwurf, es sei völlig zusammengebrochen, zu weit geht, da den Fällen, in denen über Verletzungen des Völkerrechts geklagt wird, weit zahlreichere gegenüberstehen, in denen es die Richtschnur für die Kriegshandlungen abgegeben hat.

4. Diese Sammlung enthält Kriegsaufsätze vom RGR. Neukamp über „die Haager Friedenskonferenz und der gegenwärtige Krieg", PrivDoz. Dr. Kraus über „Staatenverantwortlichkeit und der Krieg", Prof. Kohler über „Notwehr und Neutralität", sowie über „Vorkriegsgefangene" und den literarischen und gewerbl. Rechtsschutz im Kriege, Prof. Stier-Somlo über das Völkerrecht in bezug auf die Verwaltung in Feindesland, Prof. Meurer über den Fall von Löwen, Dr. Strupp über die Vorgeschichte des Krieges und RA. Dr. Nelte über „die belgische Frage". Besonders interessant sind die Ausführungen Neukamps über die Förderung, welche die Friedensbewegung voraussichtlich durch diesen Krieg erfahren wird, gründlich ist die auf veröffentlichten Aktenstücken der verschiedenen Auswärtigen Aemter beruhende Darstellung von Strupp.

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

Strafrecht und -Prozefs.

Reichs-Preßgesetz. Erläutert in 1. u. 2. Aufl. von Dr. F. O. von Schwarze, in 3 u. 4. Aufl. von Dr. H. Appelius, 5. neu bearb. Aufl. von Amtsgerichtsrat Dr. E. Wulffen. 1914. München, Schweitzer Verlag. 6 M.

Der neue Herausgeber hat die gerichtlichen Entscheidungen, besonders die reiche Rechtsprechung des RG. gründlich durchgearbeitet, einzelne Urteile (so auf S. 150 E. 35 S. 315, auf S. 157 f. E. 39 S. 312) mit beachtenswerten Gründen bekämpft, auch einige Unstimmigkeiten (so S. 217 zwischen E. 32 S. 69 und 33 S. 230) nachgewiesen. Als „verantwortlichen Redakteur" sieht W. (S. 46 ff. bes. 52) mit dem II. und IV. gegen den I. und III. StrS. des RG. (vgl. E. 27 S. 255) den an, welcher den gesammelten Stoff einer periodischen Druckschrift auf seine etwaige Strafbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat, auch wenn er auf der Zeitung nicht benannt ist. — § 9 RPrG. wird S. 61 A. 127 gebilligt, S. 64 Nr. 7 getadelt, ohne anzugeben, daß ersteres von Appelius, letzteres von W. herrührt. An anderen Stellen dagegen (z. B. S. 155 ff.) werden die Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Herausgebern unter wörtlicher Wiedergabe der Ausführungen von A. klargestellt. — S. 101 wird zu Unrecht für den Dolus des Berichterstatters über eine Gerichtsverhandlung der Umstand verwertet, daß er sich sagen „mußte", in der Weiterverbreitung könne eine schwere Schädigung des Rechts liegen. — In der Frage, wie weit der Schutz des § 193 StrGB. der Presse zuzubilligen sei, nimmt W. einen freieren Standpunkt ein als A. und das RG. (ähnlich Hamm DJZ. 1910 S. 359 ff.). Die Literatur ist in reichem Maße benutzt; bei Liszt, Löwe, Groschuff hätten neuere Auflagen herangezogen werden können. Vereinzelte Mängel beeinträchtigen den Wert des trefflichen Buches nicht. Der Herausgeber hat eine den heutigen Anforderungen der Praxis voll entsprechende Erläuterung des schwierigen Gesetzes geliefert.

Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Für den Gebrauch der Praxis und der Referendare systematisch dargest. von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Albert Feisenberger. 1914. Hannover, Helwing. Geb. 4 M.

Die Schrift bietet mehr als ihr Inhalt vermuten läßt. Der Verf. gibt eine kurze und klare Uebersicht nicht bloß über die Organisation der Strafgerichte, sondern auch über die Grundprinzipien des Strafprozesses. Er bekämpft mit Recht die vielfach vertretene Ansicht, daß der Strafprozeß ein Rechtsverhältnis zwischen mehreren Parteien sei und daß die Staatsanwaltschaft eine Parteistellung habe. Auf Seite 10 wird der Kaiser als Landesherr von Elsaß-Lothringen bezeichnet, was nicht zutreffend ist. Da zahlreiche Streitfragen behandelt und selbständig entschieden sind, so wird das Buch nicht bloß jungen Anfängern, sondern auch älteren Praktikern vielfache Anregung und Belehrung bieten.

Geh. Justizrat Rosenberg, Straßburg.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria von Professor Dr. Jul. Hatschek. 1913. München, Oldenbourg. 18 M.

Die Geschichte des englischen bürgerlichen und Strafrechts ist mit der Geschichte der englichen Verfassung aufs innigste verknüpft; wer die englischen Grundeigentumsverhältnisse, die Jury, den englischen Zivilprozeß, den Kanzlergerichtshof verstehen will, der muß hineinsteigen in die Fülle der englischen Geschichte und wird hier ein merkwürdiges Bild gewinnen: nicht ein bewußtes Schaffen in Benthamscher Manier liegt vor, sondern ein unbewußtes Werden in ständigem Parallelismus der Kräfte, wo die Einzelnen regelmäßig in Eigenwillen und Eigenstreben handeln und doch zuletzt den großen Rechtsfortschritt des Ganzen zeitigen. Allerdings geschah dies zu einer Zeit, als die Triebkraft des idealen Lebens in England noch nicht erloschen und Englands Geist noch nicht wie heute in ödem Mammonkultus untergegangen war, als die Perversion des politischen Denkens noch nicht jedes moralische Gefühl erstickt, der heuchlerische Puritanismus noch nicht jede naive Schöpferkraft ertötet hatte. Da Gneists Werk vielfach veraltet, in vielem auch methodisch verfehlt ist, so war die Arbeit Hatscheks, welche die Geschichte bis 1837 hinaufführt, lebhaft zu begrüßen. Eingehende gründliche Forschung, eine gewaltige Anhäufung von Material, treffliche Verarbeitung der riesigen Literatur zeichnen das Werk aus. Auf die Einzelheiten werde ich in der Geschichte des englischen Rechts (Kultur der Gegenwart) zurückkommen. Leider konnte auch die eifrigste Einzelforschung nicht alles Dunkel lichten; so bleiben in der Geschichte der Jury vom 13.—15. Jahrhundert, wo sich ihr prinzipieller Umschwung vom Beweis- zum Richterinstitut vollzog, immer noch unausgefüllte Lücken. Geschichtsphilosophisch hätte sich eine straffere Einheit des Werkes und ein größerer Glanz der Darstellung erzielen lassen, wenn überall das unbewußte Walten der Geschichte gehörig herausgestaltet worden wäre. Aber auch so ist viel geleistet worden.

Geh. Justizrat, Professor Dr. J. Kohler, Berlin.

Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl in der sozialen Versicherung. Auf Grund der Vorschriften der Gesetze und der Bestimmungen der Wahlordnungen bearb. von Regierungsrat Dr. Hermann Schulz. 1913. Berlin, Vahlen. 2 M.

Die Verhältniswahl dient dem Schutze der Minderheiten; sie ist im Gebiete der sozialen Versicherung als Regel in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen worden und kann in verschiedener Weise gestaltet werden: einnamige Stimmgebung mit oder ohne Stimmübertragung; Stimmenhäufung; Abstufung der Stimmgebung; Rangordnungsziffer von Burnitz-Varrentrapp; Wahlquotient und Verteilungszahl; Eventualstimmgebung; Verhältniswahl ohne oder mit Vorschlagsliste; streng gebundene, einfach gebundene, freie und wilde Listen; Listenkoppelung; Wahl ohne Stimmabgabe; Dekapitieren, Verteilungssysteme von Hare, Hagenbach-Bischoff und d'Hondt (Höchstzahlsystem) und viele andere Dinge, die in dem Buche eingehend und übersichtlich behandelt werden, allerdings wohl den Beteiligten in der Hitze des Wahlkampfs wichtiger erscheinen mögen, als der unbefangenen Betrachtung des Juristen. Wie das Vorwort hervorhebt, beruht das Buch auf der Kenntnis der meisten Wahlordnungen und Musterwahlordnungen.

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Digitized by Google

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 8. Bd. Heft 4: Kohler, Das Notrecht. v. Morgenstierne, Individuelle Moral und Staatsmoral. v. Mayr, Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft. Leonhard, Der Wert der Kriegsereignisse für die Privatrechtsgeschichte. Crüger, Die Genossenschaften während des Krieges. Sintenis, Das Wechselrecht im Kriege. Stückelberg—v. Breidenbach, Ueber die Rechtsstellung des Doppelbürgers.

Archiv für die zivilistische Praxis. 113. Bd. Heft 3: Geib, Die Zwangsvollstreckung in den anfechtbaren Erwerb eines Kriegsteilnehmers. Oertmann, Die rechtliche Natur der Aufrechnung.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 29. Bd. Heft 5/6: Wurzer, Die ungerechtfertigte Durchbrechung der Rechtskraft zugunsten der guten Sitten.

Archiv für bürgerliches Recht. 41. Bd. Heft 2: Krückmann, Rechtsbesitz und qualitative Teilung. Bornhak, Adelsvorrechte und Staatsangehörigkeit. Lurje, Die Umgehung des Gesetzes und ihr Recht. Pesl, Erbbaurechtsfragen.

Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht. 41. Bd. 3—4. Heft: Werner, Willensmängel bei Prozeßhandlungen. Pollak, Ueber das Objekt des österr. Zivilprozesses. Sturm, Ein Beitrag zur Theorie des privatrechtl. Eigentums am öffentl. Gute. Schrutka von Rechtenstamm, Der Einfluß der Konkurseröffnung auf die anhängigen Rechtsstreitigkeiten des Gemeinschuldners. Salomon, Bemerkungen zur jurist. Natur des Trinkgeldes. Gellmann, Die völkerrechtl. Okkupation.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 14—15: Preiser, Der Militärbefehlshaber im Belagerungszustandsgesetze. Feisenberger, Die BRVO. v. 4. Juni 1915 über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftl. Maßnahmen. Flechtheim, Das Wesen der Handelsgesellschaft nach der Veräußerung ihres Geschäftes nebst Firma. Bendix, Die Haftung des Rechtsanwalts für richterliche Fehlsprüche. Goldmann, Kann der Nießbraucher eines Grundstücks die ihm zustehenden Mietzinsforderungen nochmals sich abtreten oder für sich pfänden lassen? Rosenthal, Die Defensivzeichen vor dem Reichsgericht und vor dem Patentamt.

Das Recht. 19. Jahrg. Nr. 13—16: Boschan, Die Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers. Unger, Die Abänderung der Bundesratsverordnungen v. 7. Aug. u. 22. Dez. 1914 durch die Bekanntmachung v. 20. Mai 1915. Bendix, Die Bedeutung des § 281 BGB. für die durch die Folgen des Krieges beeinflußten Lieferungsverträge. Meyer, Gesetzl. und wirtschaftl. Reformen zur Bekämpfung des Kriegsnotstandes im deutschen Realkredit. v. Seuffert, Auslandsgläubiger im inländ. Konkurse. Meyer, Zur Frage der Zuständigkeit des kommandierenden Generals im Felde betr. Führung von Untersuchungssachen. Wolzendorff, Zivilrecht im öffentl. Recht. Josef, Das neue Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsforderungen. Mittelstein, Die amtliche Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme für den Mieter. Kriegsentscheidungen.

Hanseatische Gerichtszeitung. Beibl. 36. Jahrg. Nr. 28: Behr, Zum Beamtenbegriff.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. N. F. 42. Bd. Heft 2: Rumpf, Deutsche Rechtsgestaltung, Rechtspflege und Rechtskultur nach dem Kriege. Eberhard, Das Richteramt. Hedemann, Verwendung von Denkformen des bürgerlichen Rechts in der Politik und im Völkerrecht.

Gerichtshalle. 59. Jahrg. Nr. 1—31: Scharfmesser, Die Gerichtsentlastungsnovelle. Haber, Betrachtungen über die Mietzinsfrage in Galizien. Schreiber, Der Entwurf eines Gesetzes betr. das Wegerecht und andere Bestimmungen für elektrische Anlagen. Sternberg, Kriegsschäden und deren Vergütung. Sternberg, Die 5. Stundungsordnung. Weisl, Sind strafrechtliche Nebengesetze auf Zivilpersonen anwendbar. Spitzer, Bemerkungen zu § 29 Z. 2 KO. (§ 3 Z. 2 Anf.-O.). Bitschnau, Die Pauschalgebühren im Konkurs- und Ausgleichsverfahren nach der VO. v. 10. Dez. 1914. Der Krieg und der Richter. Gez. W. Haber, Rechtsphilosoph. Betrachtungen über die Frage der Kriegsentschädigung im Privatrechte. Grau, Spielschulden aus verlorenen Spielen. Scharfmesser, Preistreiberei. Sternberg, Eine Frage aus dem Vergeltungsrechte. Schreiber, Das Elektrizität-wegerecht und das Grundeigentum. Bauer, Sicherungsexekution gegen eine Militärperson. Sternberg, Moderne Strömungen in der Rechtswissenschaft. — Zur Frage der Mietzinszahlung in besetzten Gebieten. Gez. B. Sch. u. W. P. Ofner, Aequivalentfreie Gesellschaften. Haber, Die Kriegsentschädigungssumme als Exekutions-Angriffsobjekt für hypothezierte Forderungen. Sternberg, Die Kriegsgesetzgebung in Oesterreich. 2. Teil. Sternberg, Die kaiserl. Verordnung üb. d. Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen. Sternberg, Die kaiserl. VO. über Militarlieferungsverträge. Das Gericht als Schule der Ethik. Gez. L. Trammer, § 57 Grundbuchgesetz. Rosenthal, das Problem der Schadenersatzerhebung in den von der feindl. Invasion heimgesuchten Gebieten. Apfelbaum, Zur Judikatur über Mietverträge in freigewordenen Gebieten. Sternberg, Die Vergütung von Kriegsschäden. Weisl, Verfachlichung der Staatspolitik. Scharfmesser, Lieferungsverzug. Kohn, Zur Frage des Umfanges der Entschädigungspflicht nach § 1327 a b GB.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 56. Bd. Heft 3: His, Die rechtliche Geltung der Staatsverträge. Bemerkungen zu der Abhandlung von Burckhardt. Töndury, Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. Heusler, Uebersicht der schweizerischen Rechtsgesetzgebung d. J. 1914.

Schweizerische Juristen-Zeitung. 11. Jahrg. Nr. 21—24: Kaufmann, Die gerichtliche Berichtigung des Zivilstandsregisters nach Art. 45 ZGB. v. Wyß, Zur Klageänderung, insbes. nach zürcherischem Prozeßrecht. Beck, Kriegsrecht und Gegenrecht. Fritzsche, Vom landwirtschaftlichen Schiedsgericht. — Zur Reform der rechts- u. staatswissenschaftl. Studien. Schultz, Verpflichtungen der Ehefrau zugunsten des Ehemanns. Fick, Zur Frage der Todesstrafe. Hafner, La jurisprudence du Tribunal fédéral en matière de jeux de bourse et de marchés différentiels.

Zeitschrift für Bergrecht. 56. Jahrg. Heft 3: Voelkel, Polizeirecht und Bergpolizei.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 77. Bd. Heft 3/4: Kohler, Das Bologneser Handelsgericht im Jahre 1386. Waldecker, Das vermogensrechtliche Fundament der eingetragenen Genossenschaft. Bondi, Nichtigkeit der Aktiengesellschaft.

Bank-Archiv. 14. Jahrg. Nr. 20—21: Vom panamerikan. Kongreß, Warburg, Ueber die künftige finanzielle Entwicklung der amerikan. Nationen. Jaffé, Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft. Düring, Die Verlängerung fälliger Hypotheken. v. Gwinner, Kriegsanleihen. Pabst, Die Anwendbarkeit des § 1179 BGB. bei der Tilgungsfondshypothek. Hoffmann, Der Zweck der Sparkassen.

Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 21. Bd. Heft 3/4: Senckpiehl, Das Lohngespann. Reindl: Die Zinspflicht der Eisenbahnen nach Art. 42 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr. Staedler, Der Postkreditbrief.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 15. Bd. Heft 4: Fuld, Einwirkung des Kriegs auf die Unfallversicherung. Werneburg, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Versicherungsnehmer zu den englischen Feuerversicherungsgesellschaften. Piloty, Die Sozialversicherung der Selbständigen. Abel, Die Versicherung nicht normaler Leben nach neuesten Erfahrungen.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 8. Jahrg. Heft 4: Obst, Der Wertpapierhandel im Kriege. Werneburg, Der Krieg und die Seefrachtverträge.

Kartell-Rundschau. 13. Jahrg. Heft 5: Wassermann, Kartellrechtl. Studien.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 36. Bd. Heft 8: Rixen, Zur Frage der Anrechnung des Irrenanstaltsaufenthaltes auf die Strafzeit. Meyer, Können Mitglieder der preuß. Landgendarmerie sich im Frieden oder im Kriege der Fahnenflucht schuldig machen? Pietsch, Ein Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung des Strafvollzuges. Kitzinger, Noch Einiges über Preßfreiheit und Briefgeheimnis unter dem Kriegszustand.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 28. Jahrg. Heft 2: Stooß, Praxis und Wissenschaft des schweizerischen Militärstrafrechts. Fragen aus dem Gebiete der Insubordination.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 63. Bd. Heft 2/3: Mönkemöller, Zur forensischen Wertung der Simulation psychischer Krankheiten. Kleemann, Das Motiv.

Archiv für Militärrecht. 6. Bd. Heft 1/2: Rissom, Vom Wesen des Krieges. Eugster, Zur Militargerichtsverfassung in der Schweiz und in Frankreich. Bartolomäus, Zur Militärgerichtsverfassung in Japan, Norwegen, Rußland. Schager, Verhältnis des Militärs zu den Zivilbehörden und zur Zivilbevölkerung im Kriege. Autenrieth, Zur Lehre von der gesetzlichen Straferhöhung in den Fällen des § 95 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs. Rehdans, Zur Reform des Militärstrafgesetzbuchs. Einzelfragen.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 3. F. 50. Bd. Heft 1: Leubuscher, Krimineller Abort in Thüringen.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. 2. Jahrg. Heft 3: Wehberg, Der Lusitaniafall. Alter v. Waltrecht, Zur Frage der Anfechtbarkeit wasserrechtlicher Kompetenzentscheidungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe. Merkl, Das kaiserl. Patent v. 26. 7. 1913, und das richterliche Ueberprüfungsrecht.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 71. Jahrg. 2. Heft: Bovensiepen, Die Rechts- u. Staatsphilosophie Schopenhauers.

Preußisches Verwaltungsblatt. 36. Jahrg. Nr. 33—45: Buck, Extrabesteuerung der Kriegsgewinne. Markull, Der Unterstützungsanspruch nach dem Reichsgesetz v. 28. 2. 1888 und die Rechtsbeziehungen der beteiligten Verbände. Holz, Ein Beitrag zum § 66 des Reichsmilitärgesetzes. Seidel, Die Einwirkung des Krieges auf das Sparkassenwesen. Most, Ein Jahrhundert städtischer Entwickelung unter preußischer Herrschaft. Jacobi, Ueber die Frage der reformatio in pejus beim Feststellungsbescheid § 47 Wehrbeitragsgesetz). Wehberg, Die Amerikaner und wir. Delius, Die „vollziehende Gewalt" des Militärbefehlshabers im Inlande während des Kriegszustandes. — Tragweite der Anordnungen der Militärbefehlshaber unter dem Belagerungszustande. Buck, Eine Einkommensverbesserungssteuer als Kriegsgewinnsteuer. Moll, Nochmals zur Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne. Hundt, Die Kirchensteuerpflicht der zum Kriegsdienst unter die Fahnen berufenen Mitglieder evangelischer Kirchengemeinden in den älteren preuß. Provinzen. Delius, Der Entwurf eines Fischereigesetzes nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses. Wolzendorff, Tragung der durch Unterbringung polizeilich abgeschobener Ausländer entstehenden Kosten. Beyer, Zur Berechnung der Entschädigungen für Kriegsleistungen. Buck, Neue Beiträge zur Durchführung der Besteuerung von Kriegsgewinnen. Bergenthal, Die Zivilversorgung der Militäranwärter nach dem Kriege. Schmidt, Die neue Ziffer 1 im § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Beyer, Zum Begriff und zur Abschatzung der Kriegsleistungen. Wehberg, Das Ende der preuß.-belg. Mitver-

Digitized by Google

waltung von Neutral—Moresnet. Schmidt, Die amtl. Befugnisse der staatl. Gewerbeaufsichtsbeamten. Buck, Neue Schätzungsmethoden für das landwirtschaftl. Einkommen. Gerling, Der städtische Kriegsfinanzbedarf u. seine Deckung, Oppenheimer, Die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände nach der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide u. Mehl aus d. J. 1915 v. 28. 6. 1915. Rohde, Die Besteuerung der Kriegsgewinne. Ebner, Bericht üb. d. Rechtsprechung u. Literatur zum Reichsvereinsgesetz f. d. J. 1914. Landsberger, 25 Jahre Gewerbegericht.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 45. Bd. Heft 1—3: Bang, Staat und Gemeinden in Sachsen. Eine finanzpolitische Studie.

Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 3. Jahrg. Heft 7—8: Weymann, Die Kriegswochenhilfe nach der Bundesrats-VO. v. 23. 4. 1915. Hoffmann, Die formale Versicherung nach der RVO. Kaan, Die österr. Sozialversicherung während des Krieges. Haenel, Finden die §§ 313 u. 214 RVO. auf die Kriegsteilnehmer Anwendung? Jaeger, Bevollmächtigte Stellvertreter u. Beistände im Verfahren vor den Behörden der RVO. u. des AVG.

Fortschritte des Kinderschutzes u. der Jugendfürsorge. 1. Jahrg. Heft 4: Tomforde, Die Unterhaltsklage des unehel. Kindes im In- u. Auslande.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. 24. Bd. Heft 1—3: Stolper, Die kriegswirtschaftlichen Vorgänge und Maßnahmen in Oesterreich. Buzek, Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. N. F. 6. Jahrg. Heft 7: Salomon, Ueber die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Freirechtsbewegung. Gauß. Gesetzliche Regelung des Verdingungswesens.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 11. Jahrg. No. 1—3: Wehberg, Rechtswissenschaft u. internationale Zusammenarbeit. Warschauer, Eigenarten des Sozialismus u. die aktuelle Bedeutung seiner Begründer. Meyer, Die Haager Resolutionen über den Scheck u. die neueste Scheckgesetzgebung. Ghiron, Völkerrechtl. Grundlagen der Staatsgewalt gegenüber Kriegsgefangenen. Lukács, Internationale Fragen der Handelspolitik. Munk, Oesterreichische Gesetzgebung während des Krieges. Greenfield, Chalifat und Imamat. v. Gwinner, Kriegsfinanzen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 36. Bd. Heft 1.

Jahrbuch des deutschen Rechtes in Verbindung mit A. Brückmann u. T. v. Olshausen hg. von H. Neumann. 13. Jahrg. (die Zeit bis Anfang 1915 umfassend). Berlin, Vahlen. M. 20,

Bozi, A. Lebendes Recht. Ein Ausblick in die Probleme der Justizreform. (Einführung in das lebende Recht Heft 14.) Hannover, Helwing. M. 3.

Sturm, A. Fiktion und Vergleiche in der Rechtswissenschaft. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchh. Geb. M. 3.50

Güthe, G. u. Schlegelberger, F. Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechtes. 2. Hälfte. Berlin. Vahlen. M. 9.

Jünger, H. Die Kriegsgesetze. Zusammenstellung der sämtlichen aus Veranlassung des Krieges für das D. Reich und für Preußen veröff. Erlasse. Hannover, Helwing. Geb. M. 5.

Der Wirtschaftskrieg. Sammlung der in den kriegführenden Staaten erlassenen Zahlungs- und Handelsverbote usw. Abgeschlossen am 31. 12. 1914. Wien, W. Braumüller. M. 1,80.

Huberich, C. H. u. Nicol-Speyer, A. Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. 2. Serie. 31. 12. 1914 bis 31. 3. 1915. Haag, M. Nijhoff. 5 M.

Nicol-Speyer, A. en Huberich, C. H. Noodwetgeving van de Fransche Republiek. 's-Gravenhage, M. Nijhoff. fl. 1,25.

Handelingen der Nederlandsche Juristen-Vereiniging. 1915. I. (2e stuk). s'-Gravenhage, F. J. Belinfante. M. 1,75.

Bürgerliches Recht.

Levy, L. Der Kauf zur Probe. Rechtsbegriff, Rechtsnatur, Rechtsfolgen. Berlin, Guttentag. M. 2.

Henle, R. Nicht-Ehe. Ein Beitrag zu den Grundbegriffen des deutschen bürgerlichen Eherechts. Stuttgart, Enke. M. 2,40.

Frey, W. Konkurrenz mehrerer Grundpfandrechte am gleichen Grundstück. (Abhandl. z. schweizer. Recht, 63. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 3,50

Hagelberg, E. Abtretung und Pfändung von Mieten nach den neuen Bestimmungen. (Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. 6. 1915). Leitfaden. Berlin, C. Haber. Kart. M. 2.

Zur Frage der Berufsvormundschaft. Teil 9: Berichte der 9. Tagung deutscher Berufsvormünder in Zürich am 21. — 23. 6. 1914 hg. vom ständigen Ausschuß. Dresden 1914. Böhmert. M. 3,60.

Parisius, L. u. Crüger, H. Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar. 8. Aufl. von H. Crüger. Berlin, Guttentag. Geb. M. 17,50.

Handelsrecht usw.

Ehrenberg, V. Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts bearb. von K. Adler, L. v. Bar u. a. hg. 5. Bd. 2. Abt. Leipzig, Reisland. M. 23.

Schneider, A. u. Fick, H. Das schweizerische Obligationsrecht. 4. Aufl. hg. von G. Bachmann, F. Goetzinger, L. Siegmund u. H. Zeller. 2. Bd.: Titel 23 bis Schluß. Zürich, Schultheß & Co. M. 10.

Kaufmann, E. Handelsrechtliche Rechtsprechung unter Mitwirkung von Loewenthal bearb. u. zusammengestellt. 15. Bd.: (Rechtsprechung u. Literatur d. J. 1914). Hannover, Helwing. Geb. M. 8,50.

Wolff, S. Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart, Cotta. Geb. M. 7,80.

Zeller, H. L. Das Seerecht in dem armenischen Gerichtsbuche des Mechithar Gosch nach den Handschriften Venedig No. 1237 und Etschmiadsin No. 50 bzw. No. 492. Mit deutscher Uebersetzung u. s. w. Heidelberg, C. Winter. M. 0,80.

Zeller, H. L. Das Seerecht von Oléron nach der Inkunabel Tréguier (Paris, Bibliothèque nationale, Réserve, F, 2187). Mit Einleitung usw. Heidelberg, C. Winter. M. 1.20.

Pariser, A. L. Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Abonnenten-Versicherung. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien 53.) Leipzig 1916, Deichert. M. 1,80.

Zivilprozeß usw.

Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter hg. von L. Wahrmund. 2. Bd. Heft 3: Die Summa de ordine iudiciario des Ricardus Anglicus. Innsbruck, Wagner. M. 7.

Steiner, J. Zur Frage der Zulässigkeit des Uebertritts von Richtern zum Anwaltstande. Innsbruck, Komm.-Verl. Wagner. M. 0,80.

Leupold, E. Die Zwangsverwaltung von Rechten nach § 857 ZPO. (Leipziger Inaug.-Dissert.) Leipzig, „Duva" Druckerei u. Verlags-Anstalt G. m. b. H.

Strafrecht usw.

Lieske, H. Die Operationsfreiheit im Lichte fortschreitender Strafrechtsreform. S.-A. Berlin, A. Hirschwald. M. 0,60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Rönne, L. v. Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. von Ph. Zorn. 3. Bd. 1. Abt. Leipzig, F. A. Brockhaus. M. 8.

Preuß, H. Das deutsche Volk und die Politik. Jena, E. Diederichs. Geb. M. 4.

Wolf, J. Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband. Leipzig, Deichert. M. 1.

Koropatnicki, D. Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem deutschen Recht. Unter Berücksichtigung der in Oesterreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina geltenden Bestimmungen. 2. Aufl. Leipzig, R. Hartmann. M. 2,50.

Kaufmann, W. Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Kgr. Sachsen. Leipzig, Roßberg. M. 1,20.

Leiske, W. Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Berlin, Guttentag. M. 1,50.

Behrends, L. Die Entwicklung der direkten Steuern in Hamburg und die Errichtung der Steuerdeputation am 9. März 1815. Hamburg, C. Boysen. M. 1.

Heckner, H. Die Baufluchtlinie im Straßenraum und die preußische Baugesetzgebung. Berlin, Der Zirkel, Architekturverlag G. m. b. H. M. 3.

Thierbach, B. Die Rechtsverhältnisse von Leitungsnetzen. Berlin, J. Springer. M. 0,60.

Schwarz, K. Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. (Münchener jurist. Inaug.-Dissert.) München, Duncker & Humblot. M. 8.

Völkerrecht usw.

Stier-Somlo, F. Handbuch des Völkerrechts. 3. Bd.: Internationales Verwaltungsrecht. Uebersicht über die Ergebnisse der 1. u. 2. Haager Friedenskonferenz. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. 2. Abt.: Die beiden Haager Friedenskonferenzen vnn 1899 und 1907 von Ph. Zorn. Stuttgart, W. Kohlhammer M. 5.

Müller-Meiningen, E. Der Weltkrieg 1914/15 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts". In völliger Neubearbeitung. 3 Aufl. von „Weltkrieg und Völkerrecht". Berlin, G. Reimer, M. 7.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit C. Becker, P. Darmstädter u. a. hg. von O. Hintze, F. Meinecke, H. Oncken u. H. Schumacher. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 9.

Mendelssohn Bartholdy, A. Der Kriegsbegriff des englischen Rechts. Erläuterungen zum Fall Panariellos. (Erweiterter S.-A.), Mannheim, Bensheimer. M. 3.

Kohler, J. Not kennt kein Gebot. Die Theorie des Notrechts u. die Ereignisse unserer Zeit. S.-A. Berlin, Rothschild. M. 1.

Meurer, C. Der Lusitania-Fall. Eine völkerrechtliche Studie. Tübingen, Mohr. M. 2.

Thomsen, T. Einige Kapitel zur auswärtigen Politik. Gibt es ein Kriegsvölkerrecht? Englische Handelsschiffe unter neutraler Flagge. Die amerik. Note auf die deutsche Erklärung vom 4. Febr. 1915. Die deutsche Antwort darauf. Berlin, K. Curtius. M. 0,50.

Stölzle, H. Völkerrecht und Landkrieg. Gemeinverständl. Darstellung. Kempten, J. Kösel. M. 2.

Katz, E. Die Freiheit der Meere im Kriege. Vortrag. Berlin, K. Curtius. M. 0,60.

War obviated by an international police. A series of essays written in various countries (by von Vollenhoven, van Asbeck, den Beer Portugal etc.). The Hague, M. Nijhoff. Sh. 2.6.

British and Colonial Prize Cases. Reports of prize cases decided during the present war in the courts of the Great Britain and the overseas dominions. Under the general editorship of E. C. M. Trehern. Part 1. London, Stevens & Sons. Sh 7,6.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 19|20. Berlin, den 1. Oktober 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zur lex Schiffer.[1])

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

Der § 9b des Gesetzes v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, der auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung im ganzen Reiche außer Bayern gilt, dort aber durch den entsprechenden Art. 4 des bayerischen Gesetzes v. 5. Nov. 1912 ersetzt ist, bestimmt, daß, wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden soll. Diese Vorschrift, die infolge der Erklärung des Belagerungszustandes seit Beginn des Krieges im ganzen Reiche gilt, hat z. T. zu großen Unzuträglichkeiten geführt, da für die geringste Uebertretung einer Vorschrift des Militärbefehlshabers auf Gefängnis erkannt werden muß. Bekanntlich schützt Unkenntnis des Strafgesetzes auch bei Uebertretungen vor Strafe nicht. Allerdings hat das Reichsgericht im Urt. v. 31. Mai 1915 (DJZ. S. 822) ausgesprochen, daß die Verbote des § 9b a. a. O. den Charakter militärischer Verwaltungsanordnungen haben, daß die Anordnung selbst keine Strafvorschrift, daß danach ihre Uebertretung nur dann die strafrechtliche Verantwortung des Täters begründen kann, wenn dieser die Anordnung kannte oder das Nichtkennen nach Lage der Umstände eine Fahrlässigkeit darstellt, und daß dem Nichtkennen der Anordnung der Irrtum des Uebertreters über den Inhalt der ihm bekannten Anordnung gleichsteht. Aber abgesehen davon, ob es bei dieser zwar wohlwollenden, aber immerhin zweifelhaften Auslegung bewenden wird, bleibt es doch sehr fraglich, ob und wann nicht eine Fahrlässigkeit des Uebertreters angenommen werden wird. Die gegenwärtige lange Dauer des Kriegs hat naturgemäß zu sehr zahlreichen Anordnungen der Militärbefehlshaber Anlaß gegeben, und da diese sich auf die verschiedensten Gebiete beziehen, so ist es für den größten Teil des Publikums nur schwer möglich, alle diese Anordnungen zu lesen und zu behalten. Hart ist es deshalb, wenn in allen Fällen der Uebertreter solcher Anordnungen mit Gefängnis bestraft werden muß. Aber es ist nicht nur eine Härte im Einzelfall; das Rechtsbewußtsein des Volkes wird verletzt, wenn es sieht, daß für unter Umständen ganz geringfügige Gesetzesverletzungen der Täter ins Gefängnis wandern muß, und um so mehr dann, wenn er aus bloßer Fahrlässigkeit sich mit dem Inhalt der Anordnung nicht genügend vertraut gemacht hat. Dazu kommt aber noch, worauf der Abg. Heine schon in einem im Berliner Tageblatt erschienenen Artikel hingewiesen hat, daß an einem Ort dieselbe Tat mit Gefängnis bestraft werden muß, die an einem anderen Orte mit Geldstrafe gesühnt werden kann. Erläßt nämlich ein Militärbefehlshaber selbst auf Grund des Gesetzes v. 4. Juni 1851 die Anordnung, so kann die Strafe nur auf Gefängnis lauten; beauftragt aber ein Militärbefehlshaber an einem anderen Orte die Polizeiverwaltung mit dem Erlaß einer gleichen Polizeiverordnung, so kann diese unbedenklich für die Uebertretung Geld- oder Haftstrafe androhen. Diese Ungereimtheiten erweisen, daß das Gesetz den Anforderungen der heutigen Zeit nicht entspricht, daß es widerspruchsvoll und veraltet ist. Auch für den Richter ist es keine angenehme Aufgabe, auf solche dem natürlichen Rechtsempfinden widersprechenden Strafen zu erkennen, und es mag dahingestellt bleiben, ob er in solcher Zwangslage sich dem nicht durch gekünstelte juristische Konstruktionen zu entziehen suchen wird. Diese Uebelstände zu beseitigen, hat der Abg. Schiffer mit Unterstützung von Abgeordneten der verschiedensten Parteien in der letzten Session des Reichstags den Antrag eingebracht, das Gesetz v. 4. Juni 1851 wie folgt zu ändern:

§ 1.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851

[1]) Vgl.: „Vereinfachungen des gerichtl. Verfahrens u. Legalitätsprinzip" S. 1003 d. Nr. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

(GesSamml. 1851 S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Artikel 68 der Reichsverfassung), bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dieser Antrag hat aber ein eigenes Schicksal gehabt. Auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Reichstags v. 27. Aug. stand die erste und zweite Beratung des Antrags. Nachdem bei der ersten Beratung ein Abgeordneter für den Antrag gesprochen hatte, erklärte der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, daß er zwar namens der verbündeten Regierungen zur Zeit eine Erklärung nicht abgeben könne, daß er aber mit Rücksicht auf die bei der Ausführung des Gesetzes über den Belagerungszustand auf dem Gebiete des Strafrechts hervorgetretenen Mißstände gern bereit sein werde, die Annahme dieses Initiativantrages, falls er in dritter Lesung verabschiedet werden sollte, bei den verbündeten Regierungen zu befürworten. In der zweiten Beratung wurde der Antrag ohne jede Erörterung angenommen. Die dritte Lesung sollte sofort vorgenommen werden. Da der Abg. Bassermann hiergegen aber aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen Widerspruch erhob, mußte die dritte Lesung unterbleiben. Da der Reichstag an demselben Tage bis zum 30. Nov. 1915 vertagt wurde, so war damit das Zustandekommen des Gesetzes, wenn auch nicht ad calendas graecas, so doch jedenfalls bis zum Dezember ausgeschlossen. So der Sachverhalt.

Dieser Verlauf der Dinge ist im höchsten Grade bedauerlich. Nach der Erklärung des Staatssekretärs Dr. Lisco ist wohl kein Zweifel, daß der Antrag von den verbündeten Regierungen angenommen worden wäre. Regierung und Reichstag sind also von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes überzeugt. Das Ges. v. 4. Juni 1851 ist zwar auch in mancher anderen Beziehung veraltet und verdient eine gründliche Aenderung; allein eine solche kann während der Dauer des Krieges nicht füglich vorgenommen werden. Der Schade, den der § 9b durch die Vorschrift, daß nur auf Gefängnis erkannt werden darf, verursacht, läßt sich aber bei der übereinstimmenden Auffassung der gesetzgebenden Gewalten mit Leichtigkeit beseitigen. Die Vertagung des Reichstages verhindert nur, daß das geplante Gesetz in regelmäßiger Form sofort zustande kommt. Soll es nun bei dem als unhaltbar erkannten Zustande noch drei Monate lang bewenden? Die Verzögerung der heilsamen, unbedingt erforderlichen Aenderung würde allerseits schmerzlich empfunden werden. Es fragt sich deshalb, ob auf irgendeine Weise schon jetzt Abhilfe geschaffen werden kann.

Man könnte daran denken, in solchen Fällen, in denen die erkannte Gefängnisstrafe offenbar unbillig ist, im Gnadenwege zu helfen. Aber wenn auch die Begnadigung in noch größerem Umfange als bisher eintreten sollte, so bleibt die Schande der erkannten Gefängnisstrafe doch immer auf dem Verurteilten lasten, und es soll gerade vermieden werden, daß in den ganz leichten Uebertretungsfällen die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe erfolgt. Gerade diese ist es, die dem Rechtsempfinden des Volkes widerspricht, und deshalb kommt es darauf an, die Möglichkeit zu beseitigen, daß eine solche Bestrafung erfolgt. Denkbar wäre auch, daß die Gerichte in solchen Sachen, in denen voraussichtlich auf Geldstrafe erkannt werden könnte, die Aburteilung auf einige Monate hinausschöben, um alsdann gemäß § 2 StrGB. das mit Sicherheit zu erwartende mildere Gesetz in Anwendung bringen zu können. Aber dieser Weg wird doch kaum gangbar sein. Einmal sind die Gerichte nicht gezwungen, diesen Weg zu beschreiten, und sie könnten ihn auch kaum beschreiten, da die Strafsachen mit möglichster Beschleunigung erledigt werden sollen. Und sodann sind die Gerichte auch kaum berechtigt, mit Rücksicht auf ein mit größerer oder geringerer Sicherheit zu erwartendes Gesetz Vertagungen eintreten zu lassen.

Wie bereits oben erwähnt, können die Militärbefehlshaber, statt selbst Anordnungen i. S. des § 9b zu erlassen, auch die Polizeiverwaltungen anweisen, Polizeiverordnungen zu erlassen, in denen dann auch Haft- oder Geldstrafe angedroht werden kann. Die Militärbefehlshaber könnten von dieser Befugnis daher mehr als bisher Gebrauch machen, um die gedachten Uebelstände zu vermeiden. Allein ob die Militärbefehlshaber diesen Weg beschreiten werden, läßt sich nicht ermessen, und wenn sie es tun, so wäre das nur eine Hilfe für die Zukunft; denn die bisherigen Anordnungen würden doch bestehen bleiben, und sie zu beseitigen und in der gedachten Form umzugestalten, würde wohl kaum möglich sein.

In Frage kann deshalb nur kommen, ob der Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 durch Verordnung den Antrag Schiffer zum Gesetz erheben kann. Die Frage wird unbedenklich bejaht werden müssen.

Nach § 3 des Gesetzes ist der Bundesrat ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Daß es sich um eine notwendige Maßnahme handelt, wird bei der Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren über die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes nicht füglich bezweifelt werden können. Aber wird dadurch einer wirtschaftlichen Schädigung abgeholfen? Legt man dieses Wort im engsten Sinne aus, so wird die Frage verneint werden müssen. Allein eine so enge Auslegung hat schwerlich der Reichstag gewollt, als er dem Ermächtigungsgesetz zustimmte; die Hauptsache war, den Bundesrat in die Lage zu bringen, durch den Krieg entstehende Schädigungen so schnell als möglich durch Verordnung zu mildern oder zu beseitigen. Daß der Bundesrat das Gesetz auch im weiteren Sinne auslegt, dürfte aus verschiedenen bereits erlassenen Verordnungen deutlich

Digitized by Google

hervorgehen. Erwähnt sei in dieser Beziehung die VO. v. 4. Juni 1915 über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. In dieser ist angeordnet, daß bei solchen Vergehen, sofern keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder eines von beiden angedroht ist, die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden kann. Wenn es sich hier auch nur um Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen handelt, so läßt sich doch wohl, wenn man bei der engen Auslegung des Begriffes bleiben wollte, kaum sagen, daß es eine wirtschaftliche Maßnahme ist, wenn die Bestrafung statt durch ein Urteil des Gerichts durch Strafbefehl erfolgen soll. Noch weniger aber kann die VO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 als eine wirtschaftliche Maßnahme angesehen werden, wenn man der engen Auslegung folgen wollte. Die Entlastung der Gerichte soll freilich erfolgen mit Rücksicht auf die vielen militärischen Einziehungen von Justizbeamten zur Erhaltung einer prompten Rechtspflege, und insofern kann man auch von einer wirtschaftlichen Maßnahme im engeren Sinne sprechen.

Sieht man die Vorschriften im einzelnen aber an, so finden sich doch verschiedene darin, die an sich sehr dankenswert sind, die aber als wirtschaftliche Maßnahmen nur angesprochen werden können, wenn man diesen Begriff eben sehr weit auslegt. Ist der Begriff aber in diesem weiten Sinne auszulegen, wie der Bundesrat dies mit Recht getan hat, so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, den Bundesrat für zuständig zu halten, im Wege der Verordnung den Antrag Schiffer alsbald zum Gesetz zu erheben, zumal es wohl auch eine wirtschaftliche Maßnahme im engeren Sinne ist, nicht so viele Leute durch Gefängnis dem Staate zu entziehen, sondern die Kräfte bei Geldstrafe dem Staat zu bewahren.[1])

Es ist deshalb bei der Dringlichkeit der Sache unbedingt zu wünschen, daß der Bundesrat von seiner Befugnis Gebrauch macht und den Antrag durch Verordnung zum Gesetz erhebt. Die im Gesetz enthaltene Vorschrift, daß die Maßnahmen dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben sind, wird bei der einmütigen Annahme des Antrages bei der zweiten Lesung sicher nicht zur Aufhebung führen.

[1]) In dieser Beziehung sei auf den Aufsatz von R. v. Hippel (Leipziger Zeitschrift S. 1057) hingewiesen, in dem ausgeführt ist, daß die schematische Anwendung kurzzeitiger Freiheitsstrafen eine unnötig teure Justiz bedeutet, und daß zum Vergeuden staatlicher Mittel die heutige Zeit nicht angetan ist.

Schuldenausgleich mit dem feindlichen Ausland.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Auf Grund der Denkschriften Sächsischer und Württembergischer Industrieller sowie einiger Hamburger Händlerverbände und auf Grund einiger anderer Eingaben hat die Reichstagskommission für Handel und Gewerbe[1]) dem Reichskanzler einen Antrag auf Registrierung aller deutschen Schulden und Forderungen gegenüber dem feindlichen Auslande zur Berücksichtigung, dagegen einen Antrag auf weitere verwandte Maßnahmen, insbesondere auf Zwangskompensation dieser Forderungen und Schulden mit Feindesland (sog. Clearing-Vorschlag) zur Erwägung überwiesen. Die Erörterung der Angelegenheit in Zeitschriften und Tagespresse dauert an, und der sog. Clearing-Vorschlag wird trotz ablehnender Haltung der Reichsregierung und des deutschen Handelstags wie auch der Berliner Handelskammer für die Zeit des Friedensschlusses immer noch empfohlen. Jüngst erst ist Stresemann[2]) wieder für ihn eingetreten. Man denkt dabei hauptsächlich an eine — namentlich vom Interessenstandpunkt der deutschen Industrie — zu vereinbarende einheitliche Verrechnung der sich gegenüberstehenden Forderungen unter Mitwirkung des Reichs. Hauptsächlich diesem Zwecke soll auch die geplante Registrierung der Außenstände dienen.

Der Clearing-Vorschlag unterliegt aber den größten Bedenken. Eine solche Verrechnung könnte sich m. E. immer nur so verwirklichen, daß der deutsche Gläubiger A seine Forderung gegen den Engländer X auf den deutschen Schuldner B überträgt und dieser nun seinen englischen Gläubiger Y dadurch befriedigt, daß er diesem die Forderung des A gegen den X überträgt; B übernimmt dafür natürlich die Zahlung der Schuld des X an A. Dem Engländer Y (hinter dem leicht wieder ein deutscher oder neutraler Gläubiger stehen kann!) bleibt es überlassen, die so erworbene Forderung von seinem Landsmann X in England beizutreiben. Angemessene Verteilung der Beträge und Verrechnung der Spitzen ist selbstverständliche Voraussetzung, die aber an dem Schema nichts ändert. Es ist klar, daß hier u. U. der englische Gläubiger Y für seine Forderung gegen den kreditunwürdigen Deutschen B eine gute Forderung gegen den wohlhabenden Engländer X erhält, während der Deutsche A — falls er nicht Zug um Zug den Gegenwert von B bar erhält — sich nun an den kreditunwürdigen Deutschen B halten muß, also schlechter als vorher steht. Oder es erhält umgekehrt vielleicht der Engländer Y für seine Forderung gegen den wohlhabenden Deutschen B eine Forderung gegen den zahlungsunfähigen Engländer X, so daß dessen deutscher Gläubiger A zwar ein vortreffliches Geschäft macht, aber vielleicht sehr zum Schaden des B, der gern im Interesse des künftigen Handelsverkehrs seine Schuld ordnungsmäßig an Y abgezahlt hätte. Das wird alles dadurch nicht wesentlich anders, daß der ganze Vorgang von einer deutschen Zentralstelle vermittelt wird, derart,[3]) daß die deutschen Schuldner an diese Stelle (auf Grund freiwilliger Meldung!) zahlen, die deutschen Gläubiger dann von ihr be-

[1]) Reichstagsdrucksachen II. Sess. 1914/15 Nr. 135.

[2]) Stresemann, Wirtschaft und Recht 1915 S. 195. Ebenso in einer Versammlung des Hansabundes, in der Bankdirektor Dr. Alexander ihn bekämpft hat (Leipz. Abendzeitung 9. Sept. 1915).

[3]) So der von der Denkschrift der Reichsregierung (Nachtrag II, 8. März 1915, Reichstagsdrucks. Nr. 44 S. 86) zurückgewiesene Vorschlag.

Digitized by Google

zahlt werden, während die feindlichen Schuldner ebenfalls an diese deutsche Stelle zu zahlen haben und aus diesen letzteren Zahlungen — soweit sie eben eingehen — pro rata die ausländischen Gläubiger befriedigt werden. Damit wird nur auf die sämtlichen ausländischen Gläubiger die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunlust der ausländischen Schuldner pro rata verteilt und entsprechend werden auch die deutschen Schuldner pro rata von der Zahlung an ihre richtigen ausländischen Schuldner abgehalten; zugleich kann auch der deutsche Gläubiger, selbst wenn er einen guten ausländischen Schuldner hätte, nur im Verhältnis der tatsächlichen Einzahlungen seitens deutscher Schuldner auf Bezahlung rechnen. Alle diese Schwierigkeiten sind um so unerträglicher, als gerade für die unter sich gleich guten Forderungen durch den internationalen Wechsel- und Scheckverkehr vollkommen befriedigend gesorgt ist. Der ganze Clearing-Vorschlag steht mit dem bekannten Grundgedanken jeder Skontration im Widerspruch, daß die skontrierenden Firmen sich gegenseitig als „gleich gut" anerkennen müssen, weshalb z. B. das Abkommen über die Reichsbank-Abrechnungsstelle v. 14. Febr. 1883 mit seinen Ergänzungen bestimmt, daß neue Mitglieder nur einstimmig aufgenommen werden können, sowie daß die Abrechnung stets dann nicht zustande kommt, wenn auch nur ein Mitglied die erforderliche Deckung bei Versagen seines Guthabens nicht sofort beschafft. Gerade der Grundgedanke des Clearing wird also bei dem sog. Clearing-Vorschlag aufgegeben, und zwar wie gezeigt, keineswegs nur zum Schaden der feindlichen Ausländer. Dies ist aber um so schlimmer, als natürlich ein Zwang für die deutschen Gläubiger und Schuldner zum Einwerfen ihrer sämtlichen Forderungen und Schulden festgestellt werden muß.[1])

Dazu kommt aber weiterhin, daß beim Clearing auch die einzelnen Forderungen nach der Richtung ihres rechtlichen Bestandes — nicht nur in Ansehung der schuldnerischen Kreditwürdigkeit — „gleich gut" sein müssen. Man verwendet daher bekanntlich zum Clearing nur gleichartige, liquide Forderungen, die anerkannt sein müssen; für die Abrechnung bei der Reichsbank insbesondere sind nur Schecks, Anweisungen und diejenigen Wechsel, welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen, sowie Rechnungen der Reichsbank und Sechandlung zugelassen. Diese Liquidität und die Anerkennung wird den Forderungen bei einer Zwangsabrechnung mit dem feindlichen Auslande auf beiden Seiten meist fehlen. Gerade die Gläubiger von nichtliquiden Forderungen — insbesondere von Kaufpreisforderungen, denen ev. Mängelrügen entgegengesetzt werden können —, wünschen das Zwangsclearingverfahren. Zudem würde eine Anerkennung selbst liquider Forderungen bei Zwangskompensation im feindlichen Auslande oft nicht zu erreichen sein. Andererseits ist der Vorschlag (vgl. Denkschrift l. c. S. 86), daß automatisch die feindlichen Gläubiger nur so viel erhalten sollen, als die feindlichen Schuldner an die Zentrale einzahlen, schon deshalb abwegig, weil den ausländischen Schuldnern gar nicht einfallen würde, freiwillig zu zahlen, nur um möglichst vielen ihrer Landsleute Befriedigung zu verschaffen — soviel Idealismus besitzen trotz ihres Cants nicht einmal die Engländer. Auch die von Stresemann gewünschte gerichtliche Geltendmachung der Forderungen im Auslande durch das Reich ist nutzlos: wenn die fremden Gerichte wirklich das Recht beugen können und wollen, werden sie es dem klagenden Diplomaten gegenüber erst recht tun. Es bleibt also nichts übrig, als den Bestand der Forderungen durch unsere eigenen Organe prüfen zu lassen, da man bei der Prüfung durch feindliche Organe gerade in die gefürchtete Gefahr der Rechtsbeugung hineintriebe. Die einseitige Prüfung aber würde höchstens geeignet sein, uns Deutschen eine moralische innere Genugtuung zu verschaffen; der feindliche Gläubiger, welcher eine noch so sorgfältig geprüfte Forderung überwiesen erhält, könnte sie seinem Landsmann gegenüber immer nur durch die feindlichen Gerichte beitreiben und bliebe allen Einreden ausgesetzt. Mit anderen Worten, eine Nachprüfung dieser Art schafft keineswegs das Bild eines wirklichen Clearing-Systems. Vielmehr führt sie lediglich zur Aufhebung des seit Jahrhunderten überall anerkannten und im künftigen Handelsverkehr auch weiterhin unentbehrlichen Satzes: actor sequitur forum rei. Immerhin würde man durch solche Nachprüfung wenigstens dem schlimmsten Mißbrauche, der Anmeldung völlig erdachter Forderungen, etwas steuern, was man nach englisch-französischen Vorbildern ja auch durch Strafen erreichen will. Aber welche Bürgschaft können deutsche Organe wohl für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Prüfung übernehmen, wenn der feindliche Schuldner sich in aller Regel an dem Verfahren nicht beteiligen würde? Ganz abgesehen von der Schwierigkeit und Endlosigkeit eines solchen Eremodizialverfahrens. Ganz ungeeignet sind übrigens als Organe solcher Nachprüfungen die Handelskammern, denen man sie übertragen will. Die Aufdeckung aller Geschäftsbeziehungen vor ihnen widerspricht kaufmännischer Gepflogenheit; es fehlt den Kammern auch an geeigneten Kräften — man unterschätzt offenbar die dazu erforderliche Kenntnis des auswärtigen Rechts.

Hiernach kann ganz dahingestellt bleiben, ob Deutschland oder das feindliche Ausland den Passivsaldo hat. Eigenes Interesse und die uns Deutschen innewohnende Gerechtigkeit sprechen gegen die Zwangskompensation. Sie wäre kein Clearing, sondern einfach eine Vergewaltigung von Gläubigern und Schuldnern, und zwar u. U. auch deutscher; eine vertragsmäßige Vereinbarung wäre nur bei vollständiger debellatio der Gegner zu erwarten; ohne Vereinbarung wäre das Verfahren nicht als Ausgleichsmaßregel, sondern nur als Repressalie nötigenfalls[1]) möglich.

[1]) Daß der Ersatz des Zwangs durch Zusage eines Rabatts nicht möglich ist, führt die Denkschrift der Reichsregierung l. c. S. 88 zutreffend aus.

[1]) Irreführend ist die nach der Leipziger Abendzeitung l. c. von Stresemann gemachte Mitteilung, daß England die Zwangskompensation schon durchführe. Das engl. Ges. vom 27. Nov. 1914 bestimmt (V, 2) ausdrücklich, daß die Einziehung deutscher Forde-

Digitized by Google

Die einseitige Durchführung des Clearing-Vorschlags müßte nicht nur zu Gegenmaßregeln führen, sondern auch jedwede Wiederanknüpfung der Beziehungen nach dem Frieden völlig hindern. Durch Unterlassung solcher übereilter Maßnahmen aber stärken wir aufs neue das handelsmäßige Vertrauen zu uns für alle Zukunft, in glücklichem Gegensatz zu England, welches durch die gewissenlose Handhabung des englischen Versicherungsrechts[1]) im Kriege gegen uns und durch die räuberische Vernichtung deutschen Eigentums in Singapore das englische Handelsansehen in der ganzen Welt schon jetzt untergraben hat.

Ganz verschieden vom Clearing-Vorschlage ist natürlich die durchaus anzuerkennende Möglichkeit der Beschlagnahme des bei uns befindlichen Vermögens feindlicher Ausländer und seine Verwertung als Pfand zur Sicherung des deutschen Auslandsvermögens. Man würde auch selbst soweit gehen können, zu solchem Zweck vorläufig die Forderungen feindlicher Ausländer an deutsche Schuldner zu beschlagnahmen. Gegenmaßregeln könnte man ruhig entgegensehen. Aber freilich wird man, soweit nicht unbedingt Repressalien nötig sind, am besten an dem Satze festhalten, daß man den Krieg nicht gegen den Einzelnen, sondern gegen den Staat führt. Mit Recht hat zudem der Regierungsvertreter im Reichstage davor gewarnt, „überall das feindliche Vorgehen gegen Privatrecht und Völkerrecht mit einem noch stärkeren Schlage zu erwidern und so wiederum immer neue Verschärfungen des wirtschaftlichen Kampfes hervorzurufen".

Immerhin bedeuten unsere riesigen nach Milliarden zählenden Buchforderungen im feindlichen Auslande — deren Aufzeichnung, soweit sie freiwillig angemeldet werden, ja gewiß an sich nicht schädlich ist, deren Summen aber die Bankkreise auch ohnehin annähernd zu schätzen wissen — ein so wichtiges nationales Interesse, daß sie bei dem Friedensschluß und bei den schon jetzt zu ergreifenden Maßnahmen irgendwie beachtet werden müssen. Das Ziel muß dabei aber — nach dem Worte des Regierungsvertreters — immer bleiben, „nach der Wiederkehr friedlicher Verhältnisse die Geschäftsbeziehungen in der ganzen Welt, auch in dem jetzt feindlichen Auslande wieder aufzunehmen und sie über den Krieg hinaus zu erhalten".

Daher wird es zunächst nötig sein, beim Friedensschluß die feindlichen Staaten zur restlosen Beseitigung ihrer uns schädlichen Kriegsgesetzgebung, insbesondere die Engländer zur Zurücknahme der schädlichen Wirkungen ihrer alien-Gesetzgebung[2]) zu veranlassen, sodaß namentlich auch das Wiederaufleben der vorzeitig erloschenen Rechtsverhältnisse (wie der Versicherungsverhältnisse) bestimmt werden muß. Auf Einzelheiten kann hier leider nicht eingegangen werden. Eine kurze Klausel im Friedensvertrage würde übrigens genügen. Weiterhin aber gilt es, der gefürchteten Unzuverlässigkeit der ausländischen Schuldner und Gerichte vorzubeugen. Die Unzuverlässigkeit der ausländischen Schuldner wird dabei wohl überschätzt. Wenigstens die soliden englischen und französischen Kaufleute werden trotz aller Gehässigkeit aus wohlverstandenem eigenen Interesse ihre Schulden im Ganzen zahlen, die Einsicht der Großen, namentlich der Banken, wird die Einsicht der Kleinen nach sich ziehen. Gerade um freiwillige Bezahlungen (schon während des Krieges) zu hindern, ist offenbar das englische schwere Strafgesetz gegen Zahlungen an alien enemies erlassen worden.[1]) Aber freilich, unsolide Firmen, faule private Kunden usw. werden auf den Krieg vielfach ihre Hoffnungen setzen. Wieviel Schwierigkeiten das macht, wird von der Haltung der ausländischen Gerichte und davon abhängen, ob diese ein unehrliches Verhalten begünstigen. Indessen wird man wenigstens von den französischen und englischen Gerichten eine solche Haltung in klaren Fällen im allgemeinen nicht zu erwarten brauchen. Freilich die Gesinnung der deutschen Gerichte, welche aus Gewissenhaftigkeit eher den Ausländer als den Inländer begünstigen, ist in England und Frankreich nicht wahrscheinlich. Man braucht gar nicht an Rechtsbeugung zu denken; aber bei wirklichen Zweifeln über Tatbestand oder Rechtsfragen wird das Urteil leicht gegen den Deutschen ausfallen. Die große Bewegungsfreiheit und politische Stellungnahme der englischen und französischen Richter legt das besonders für die unteren Instanzen nahe. Zur Abhilfe kommt hier aber zunächst die Geltendmachung der Ansprüche durch ausländische Treuhänder in Betracht, die besonders in England bei der großen Ausdehnung des trustee-Instituts sehr erleichtert ist. Mit einem kleinen Skonto werden gute Forderungen gern auch von englischen und französischen Banken gekauft werden. Wie denn überhaupt die internationale Stellung der Banken nach Friedensschluß und die vielfältige Verquickung deutscher mit fremden Interessen die besten Bürgschaften bietet. Für den Rest von Fällen wirklicher Böswilligkeit der fremden Gerichte kommt der schon von Stresemann mit Recht bekämpfte Vorschlag, unter Aufopferung unserer Gerichtshoheit durch besondere Gerichtshöfe neutraler Staaten oder durch das Haager Schiedsgericht entscheiden zu lassen, nicht in Betracht; solche Gerichte bieten, von ganz besonders günstiger Zusammensetzung abgesehen, keine größere Bürgschaft als die Gerichte der großen jetzt kriegführenden Staaten. Dagegen bleibt als einfachstes Mittel der Verweis auf die allgemeine Kriegsentschädigung. Ohne Kriegsziele zu erörtern, kann man sagen: es steht sicher zu erwarten, daß wir eine zur Deckung alles und jedes Schadens ausreichende Kriegsentschädigung bekommen werden. Bei ihrer Bemessung ist die Gefährdung der deut-

rungen durch den „öffentlichen Verwahrer" nicht den Charakter der Beschlagnahme hat und daß aus den eingezogenen Summen nur englische Gläubiger desselben deutschen Schuldners befriedigt werden dürfen.

[1]) Vgl. Hagen, DJZ. 1914 S. 1058 f.

[2]) Vgl. Heymann, DJZ. 1914 S. 1139 ff.

[1]) Vgl. Heymann, DJZ. 1914 S. 1142.

Digitized by Google

schen Buchforderungen natürlich zu beachten. In dem zu erlassenden Reichsgesetze über die Verteilung der Kriegsentschädigung muß dann bestimmt werden, daß solche Deutsche entschädigt werden sollen, welche Forderungen durch „offenbar ungerechte" Erkenntnisse ausländischer, bisher feindlicher Gerichte verlieren. Es wäre dann im Einzelfall durch unsere Gerichte (etwa im Verfahren gegen den Staatsanwalt oder einen Staatskommissar) oder noch besser durch unabhängige Kommissionen von Juristen und Kaufleuten, die das ausländische Recht kennen, zu entscheiden, ob ein Erkenntnis „offenbar ungerecht" ist; dies ist, wenn das ausländische Urteil schon vorliegt, nicht allzuschwer. Um Kollusionen zu verhindern, würde am besten kein festes Recht auf Entschädigung gewährt, sondern die Zubilligung der Entschädigung bei Vorliegen ihrer gesetzlichen Voraussetzung dem freien Ermessen des Reichskanzlers überlassen. Schwere Fälle wird man damit beheben oder doch mildern können — so zahlreich, wie manche fürchten, werden diese Fälle nicht sein. Sollte aber wider alles Erwarten die Geldentschädigung aus irgendeinem Grunde für diesen Zweck eine so ausreichende nicht sein, etwa weil wir dafür eine größere territoriale Entschädigung verlangten, so würden eben diejenigen Kaufleute, welche sich mit unsicheren Schuldnern im Auslande eingelassen haben, einen gewissen Schaden tragen müssen: Kriegsrisiko ist ein Teil des kaufmännischen Risikos, zugleich aber auch ein Teil unseres nationalen Risikos, das wir alle tragen. Der seinem Geschäfte entfremdete Kaufmann, der als Landsturmmann draußen kämpft und blutet, trägt ein viel größeres und schwerer nachweisbares Risiko, er muß vor allen Anderen entschädigt werden, und im Grunde wird selbst seine Entschädigung doch hauptsächlich in der allgemeinen Hebung der Wirtschaftslage nach einem siegreichen Kriege liegen. Darum darf man nicht zu kleinlich sein. Ein Osnabrücker Friedensinstrument darf nicht erst fabriziert werden. Je schlichter das Friedensprotokoll lautet, desto größer der Sieg und desto leichter der Friedensschluß.

Kriegsgesetzgebung und Spruchrecht in der Angestelltenversicherung.

Vom Geh. Oberjustizrat Lindemann, vortragenden Rat im preuß. Justizministerium, Berlin.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte, dem bereits das ungewöhnliche Schicksal widerfahren war, sechs Monate nach seinem Inkrafttreten mit rückwirkender Kraft abgeändert zu werden,[1]) hat während des Krieges wiederholt dem Bundesrat Veranlassung gegeben, von der ihm durch § 3 des Reichsgesetzes v. 4. Aug. 1914 gewährten Befugnis Gebrauch zu machen und zur „Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen" durch Verordnung in sein Gefüge abändernd einzugreifen. Beruht dies zum Teil darauf, daß der Ausbruch des Krieges gerade in einen Zeitraum fiel, in dem sich die neu geschaffenen Versicherungseinrichtungen erst zu entwickeln und einzuleben hatten, so ist doch ein weiterer Teil der Aenderungen deshalb nötig geworden, weil man bei Erlaß dieses Gesetzes, wie bei manchem anderen Gesetz, der Möglichkeit eines Krieges zu geringe Beachtung geschenkt hatte.

Die erste Verordnung v. 18. März 1915 (RGBl. S. 181) traf die bei dem engen Bundesverhältnis mit Oesterreich-Ungarn sich von selbst ergebende Bestimmung, daß als Beitragsmonate bei der freiwilligen Weiterversicherung und zur Erhaltung der Anwartschaft auch die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten Militärdienstzeiten angerechnet werden.

Weit einschneidender ist der Inhalt der Bek. v. 26. Aug. 1915 (RGBl. S. 531). Durch sie wird eine Unsicherheit über Beitragsleistungen für im Felde befindliche Angestellte in befriedigender Weise beseitigt.[1]) Jene Bestimmungen gelten nur für die im gegenwärtigen Kriege geleisteten Dienste; sie werden indessen nach Friedensschluß als dauernder Bestandteil in das geltende Gesetz hineingearbeitet werden müssen. Für die zahlreichen Versicherten, welche von feindlichen Staaten gefangen genommen sind, ohne daß sie eigentliche Kriegsgefangene sind, wird Fürsorge dadurch getroffen, daß ihnen die Zeit der Gefangenschaft nach Maßgabe des § 51 des Ges. ebenso angerechnet wird wie den Kriegsgefangenen. Fristverlängerung ist vorgesehen für die Nachzahlung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und der Anerkennungsgebühr für die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften bei solchen Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten an der Einzahlung verhindert sind. Auch wird die Befugnis zur freiwilligen Weiter- und Höherversicherung für solche Versicherte, die während des Krieges infolge einer Betriebseinschränkung ein geringeres Entgelt beziehen oder infolge einer Betriebseinstellung stellenlos werden, ausgedehnt. Da von dem Rechte, die Wartezeit zum Bezug der Leistungen des Gesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen, in nicht unerheblichem Umfange Gebrauch gemacht wird und für Kriegsteilnehmer die Gefahr besteht, daß sie die mit Ende des Jahres 1915 ablaufende Ausschlußfrist für diese Befugnis versäumen, wird für sie die Frist bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres erstreckt, welches auf das Jahr folgt, in dem der Krieg endet. Schließlich werden die durch §§ 390, 392 des Gesetzes für Versicherte, für die vor dem 5. Dez. 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsgesellschaften ein Versicherungsvertrag abgeschlossen ist und die deshalb auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung befreit sind, geschaffenen verwickelten Beziehungen zwischen Lebensversicherungsunternehmung, Reichsversicherungsanstalt und Hinter-

[1]) RGes. v. 22. Juli 1913 über Angestelltenversicherung der Privatlehrer (RGBl. S. 600).

[1]) Vgl. die Ausführungen von Geh. Rat Dr. Laß, S. 1013 dieser Nr. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

bliebenen zugunsten der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer geändert. Die der Reichsversicherungsanstalt zugeflossenen und noch zufließenden Teile der Versicherungssumme aus den Versicherungsverträgen werden an die Hinterbliebenen der Gefallenen abgeführt, nur zieht die Reichsversicherungsanstalt die von ihr an die Lebensversicherungsgesellschaften weiter gezahlten Beiträge zuzüglich 3½% Zinsen und Zinseszinsen ab.

In der Beantwortung der zahlreichen Streitfragen, zu denen das Gesetz namentlich hinsichtlich des Kreises der versicherungspflichtigen Personen Anlaß gibt, ist infolge der durch den Krieg verlangsamten Rechtsprechung der Spruchbehörden eine merkliche Verzögerung eingetreten. Unter den durch grundsätzliche Entscheidung des Oberschiedsgerichts bis auf weiteres zur Erledigung gekommenen Fragen ist die nach der Versicherungspflicht der mit stenographischen Arbeiten beschäftigten Bureauangestellten hervorzuheben. Nachdem schon in der Entsch. v. 29. April 1914[1]) die Versicherungspflicht einer im Bureau eines Rechtsanwalts täglich 1—2 Stunden mit der Aufnahme von Stenogrammen nach Diktat und mit der Uebertragung der Stenogramme auf die Schreibmaschine beschäftigten Stenotypistin bejaht war, ist in der Entsch. v. 22. Febr. 1915[2]) mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß die regelmäßige, wenn auch täglich nur kurze Zeit währende Beschäftigung mit Uebertragung stenographischer Niederschriften in Hand- oder Maschinenschrift oder mit der Aufnahme von Stenogrammen nach Diktat die Versicherungspflicht begründe, wobei es dahingestellt geblieben ist, wie die Sache zu beurteilen wäre, wenn die an sich versicherungspflichtige Tätigkeit nur in wirklichen Ausnahmefällen eintritt. Das Oberschiedsgericht hat sich damit in Gegensatz gestellt zu der bisher in Preußen und vielen anderen Bundesstaaten herrschenden Verwaltungsauffassung, wonach derartige Angestellte nicht als versicherungspflichtig angesehen wurden. Diese Verschiedenheit der Auffassung beruht auf der verschiedenen Auslegung des Begriffs der mit „lediglich mechanischen Dienstleistungen“ beschäftigten Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 d. Ges.). Das Oberschiedsgericht scheint selbst die äußerste Folgerung aus seiner Ansicht, daß nämlich bereits die in Ausnahmefällen stattfindende Beschäftigung mit stenographischen Arbeiten nach Diktat die Versicherungspflicht begründe, nicht ziehen zu wollen; diese Folgerung würde auch in der Praxis zu seltsamen Ergebnissen führen. Aber auch in der Beschränkung auf die während eines nicht unbeträchtlichen Zeitraumes oder in regelmäßiger Wiederkehr mit Stenographie Beschäftigten unterliegt der vom Oberschiedsgericht aufgestellte Grundsatz nicht unerheblichen Bedenken. Es will nicht einleuchten, warum ein Schreiber, der sich beim Nachschreiben nach Diktat nicht der gewöhnlichen Schrift, sondern eines zwar geistreich erdachten, aber beim Schreiben nach Diktat keine schärfere Geistestätigkeit als die gewöhnlichen Schriftzeichen erfordernden Schriftsystems bedient, vor dem gewöhnlichen Abschreiber bevorzugt werden soll. Wenn man dem Wesen der Stenographie gerecht werden will, so muß man von der einfachen stenographischen Niederschrift nach Diktat, die sich als mechanische Arbeit mit der Feder darstellt, unterscheiden das eigentlich berufsmäßige Stenographieren. Wer mit der Feder dem gesprochenen Wort des Redners folgen will, kann nicht Wort für Wort mechanisch nachschreiben, sondern muß bei der bald stockenden, bald eilenden Rede den vollständigen Satz und darüber hinaus den Zusammenhang der ganzen Erörterung erfassen. Diese Tätigkeit stellt besondere Anforderungen an die geistige Fähigkeit. Wer eine solche Tätigkeit ausübt, gehört zu den im § 1 des Ges. bezeichneten Personen, nicht aber der Schreiber, der die Kurzschrift zur schnelleren Festlegung ihm vorgesprochener Worte benutzt, deren Sinn und Zusammenhang ihm möglicherweise vollkommen unverständlich bleibt. Diesen grundlegenden Unterschied scheint mir das Oberschiedsgericht nicht hinreichend gewürdigt zu haben; seine Annahme, bei stenographischer Niederschrift diktierter Worte sei das geistige Erfassen des diktierten Stoffes nötig, um ihn in die abgekürzte Schreibform umzugestalten, dürfte kaum zutreffend sein.

Noch der Entscheidung harrt die Frage, ob und inwieweit das in zahlreichen öffentlichen und privaten Bureaus von Schreibern bewirkte Ausfüllen vorgedruckter Formulare mit Namen, Adressen, Terminsangaben u. dgl. als nichtmechanische Dienstleistung anzusehen ist.[1]) Wollte man den Begriff der mit mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten so eng auffassen, daß nur die mit wörtlichem Abschreiben bereits in fortlaufendem Zusammenhang vorgeschriebener Worte beschäftigten Schreiber darunter fielen, so würde man zu dem tatsächlichen Ergebnis gelangen, daß alle mit schriftlichen Arbeiten beschäftigten Bureauangestellten versicherungspflichtig sind; denn in jedem Bureaubetrieb werden die Abschreiber hin und wieder nicht bereits im Zusammenhang vorgeschriebene Worte (Adressen und ähnliche Angaben) in ihr Schreibwerk aufzunehmen haben. Dieses Ergebnis würde in vollkommenem Widerspruch stehen zu der bei der Beratung des Gesetzes durch Ablehnung des Antrags, alle mit schriftlichen Arbeiten beschäftigten Bureauangestellten für versicherungspflichtig zu erklären,[2]) zum Ausdruck gekommenen Absicht. Berücksichtigt man, daß bei den Erörterungen des Reichstags den mit reinen Schreibarbeiten beschäftigten Personen diejenigen Personen gegenübergestellt sind, welche Expeditionen anfertigen, mit dem Publikum verkehren, Anträge aufnehmen u. dgl.,[3]) so wird man nicht daran denken können, das Ausfüllen von Formularen

[1]) D.-J.-Z. 1914 S. 1212.
[2]) Angestelltenversicherung 1915 S. 114.

[1]) Auch der Beschluß des Oberschiedsgerichts v. 19. Mai 1915 (Angestelltenvers. 1915 S. 156) bringt darüber noch keine Klarheit, wenn schon er dahin zu neigen scheint, die Ausfüllung von Formularen allgemein als nichtmechanische Arbeit aufzufassen.
[2]) Kommissionsbericht, Reichstags-Drucks. Nr. 1198 S. 8 u. 12; Stenogr. Bericht über die 2. Beratung des Entw. S. 8188.
[3]) Stenogr. Bericht S. 8185.

Digitized by Google

mit einfachen tatsächlichen Angaben von den reinen Schreibarbeiten zu sondern.

Gleichfalls noch ungeklärt ist die Versicherungspflicht der Gerichtsassessoren, die, von der Justizverwaltung beurlaubt, bei Kommunalverwaltungen, Handelskammern, Landesversicherungsanstalten, Banken, industriellen Unternehmungen usw. gegen Entgelt beschäftigt sind. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach § 9 des Ges. nicht vorliegen, da ihnen in ihrer Eigenschaft als Gerichtsassessor eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nicht gewährleistet ist und ebensowenig aus ihrem derzeitigen Beschäftigungsverhältnis eine Gewährleistung der Anwartschaften stattfindet. Desgleichen greift § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. nicht Platz, da man von Beamten, die ihre Befähigung zum Richteramt durch Ablegung der zweiten Prüfung und damit den Abschluß ihrer Ausbildung dargetan haben, nicht sagen kann, daß sie immer noch lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Die bayerische Justizverwaltung hat in der Bek., den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte betr., v. 17. Mai d. J.[1]) die bei einem Rechtsanwalt oder einem Bank- oder Industrieunternehmen oder sonst im Privatdienst gegen Entgelt beschäftigten Rechtspraktikanten und geprüften Rechtspraktikanten als versicherungspflichtig bezeichnet, auch wenn letztere in das Verzeichnis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienst eingetragen sind. Zu berücksichtigen ist indessen, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Ges. abgegrenzten versicherungspflichtigen Personenklassen, zu denen die in der bezeichneten Art beschäftigten Gerichtsassessoren gehören würden, nur dann versicherungspflichtig sind, wenn die dort bezeichnete Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Diese Voraussetzung wird sicherlich nicht bei allen zeitweise in privaten oder kommunalen Stellungen tätigen Gerichtsassessoren zutreffen. Häufig wird diese Tätigkeit des beurlaubten Beamten ihm hauptsächlich dazu dienen, auf wirtschaftlichen Gebieten für seinen eigentlichen Beruf, den des Staatsbeamten, wertvolle Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, wobei das gezahlte Entgelt nur als angenehme Beigabe empfunden wird. In solchen Fällen, in denen die derzeitige Beschäftigung weder tatsächlich noch nach seiner Absicht für die Lebensstellung des Angestellten maßgebend ist, bildet diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf des Beurlaubten. Damit wird das höchst unerfreuliche Ergebnis vermieden, daß für eine vielleicht nur einige Monate währende Tätigkeit Versicherungsbeiträge entrichtet werden müssen, obgleich mit der in sicherer Aussicht stehenden Anstellung im Staatsdienst die Versicherungspflicht erlischt und die gezahlten Beiträge im wesentlichen zwecklos aufgewendet sind. Grundsätzlich wird man bei Anwendung des Versicherungsgesetzes für Angestellte, dessen schließliche Fassung auf mancherlei Kompromissen beruht, ohne ängstliches Kleben am Wortlaut des Gesetzes stets einer Auslegung den Vorzug zu geben haben, die zu einem sachgemäßen Ergebnisse führt.

[1]) JMBl. f. d. Königr. Bayern S. 42.

Zum 250jährigen Jubiläum der Universität Kiel.

Von Professor Dr. jur. et phil. M. Liepmann, Kiel.

Am 5. Okt. sind 250 Jahre vergangen, seit die Universität Kiel gegründet ist. Ein eigenartiger Unstern hat über den Jubelfeiern unserer Universität gestanden: sie hat keine bisher feiern können.

Der Gedanke der Gründung einer Universität in Kiel ist zuerst den in Kiel versammelten Ständen der beiden Herzogtümer 1641 durch den Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp und den König Christian IV von Dänemark vorgelegt worden. Damals waren die Universitäten in Deutschland infolge des 30jährigen Krieges verfallen:

„Die Studenten fanden[1]) weder Bequemlichkeit noch Sicherheit, noch den nötigen Unterricht. Viele Lehrer waren aus Mangel an allem und aus daher entstandenem Gram gestorben“ und die Stellen waren aus Mangel an Geld unbesetzt geblieben. „Eine neue Universität in Holstein, dem glücklichen Winkel von Deutschland, der alle Segnungen des Friedens genoß, würde gewiß die Zuflucht Aller derer aus dem ganzen Deutschlande geworden seyn, die sich den Wissenschaften widmen wollten.“

Die Stände aber hatten nicht diese hoffnungsfreudige Ansicht. Sie wußten, wie sehr das Land unter den Wirkungen der Kriege zu leiden gehabt hatte und fanden nicht den Mut, die Mittel für eine Holstein und Schleswig gemeinsame Universität zu bewilligen. Herzog Friedrich III. hoffte das Werk aus eigenen Mitteln zu schaffen: er erlangte vom Kaiser Ferdinand III. das Diplom, eine Universität in seinem Lande errichten zu dürfen. Aber die Schwedenkriege zwangen ihn, diesen Gedanken aufzugeben. Erst Christian Albrecht konnte den Willen des Vaters zur Ausführung bringen. Mit großem Prunk und stolzen Hoffnungen wurde die Gründung der Universität vom 3.—8. Okt. 1665 gefeiert. 16 Professoren und 140 Studenten weist das erste Semester auf. Der erste Prorektor war der Theologe Musaeus. Unter den Juristen sind namentlich Erich Mauritius und Samuel Rachel, unter den Medizinern Johann Daniel Major, unter den Philosophen Morhof zu nennen.

So bescheiden die Verhältnisse vom Standpunkt der Gegenwart erscheinen, für ihre Zeit entsprachen sie den Anforderungen an eine Hochschule. Auch zeigten die ersten Jahrzehnte trotz der Kriegsereignisse eine gedeihliche Entwicklung. Erst unter der Regierung des unmündigen Karl Friedrich begannen schwere Krisen für die Universität. Zwar Privilegien wurden durch die dänische Regierung bestätigt, aber die Professoren schlecht oder gar nicht bezahlt, und die Gebäude der Universität verfielen mehr und mehr. Bereits 1701 wurde ihre Ver-

[1]) So Dietrich Hermann Hegewisch in seiner Geschichte Schleswig-Holsteins. Hegewisch war von 1782—1812 Prof. der Geschichte in Kiel. Er war der Vorgänger Dahlmanns.

Digitized by Google

besserung verfügt. Aber noch 1747 war nichts geschehen. Trotzdem hatte die Universität auch in dieser Zeit hervorragende Lehrer. Nur mußten sie zum Teil ihre Hauptkraft praktischen Aemtern widmen. Kein Wunder, daß die Zahl der Studenten immer geringer wurde, daß die juristische, medizinische und philosophische Fakultät gelegentlich auf ein Jahrzehnt nur durch je — einen Professor vertreten waren. Unter solchen Verhältnissen nahte das erste, das 100jährige Jubiläum. Man konnte es nicht feiern, „da die Gebäude verfallen, der Prokanzler gestorben, die Professur der Beredsamkeit vakant und die Zahl der Studierenden zu gering war".[1])

Gesicherte Zustände traten erst ein mit der Aenderung der politischen Verhältnisse in Holstein. Die Hilfe kam erstaunlicherweise von Rußland. Die Gottorper Herzöge hatten Ansprüche auf den russischen Kaiserthron. Der Sohn Karl Friedrichs, Karl Peter Ulrich, wurde 1762 als Peter III. Zar von Rußland, seine Gattin folgte ihm als Katharina II. auf den Thron. Ihr Sohn Paul wurde Herzog in Holstein, für ihn richtete Katharina eine Vormundschaft ein. In dieser Zeit kam ein Ausgleich mit Dänemark zustande. Zugunsten des Königs von Dänemark und seiner Kronerben verzichtete Paul auf seine Ansprüche auf das Herzogtum Schleswig und zedierte seinen Anteil an Holstein an den König und seine männlichen Deszendenten. Dafür erhielt er die Grafschaft Oldenburg. Mit diesem Traktat endete die Herrschaft der Gottorper in Schleswig-Holstein, das nunmehr unter einheitliche dänische Herrschaft kam. Das war zunächst ein Glück für das Land, die Zeit der Vielherrschaft und der Kämpfe war beendet. Katharina hatte dafür gesorgt, daß bei dem Austausch die Rechte der Universität gewahrt blieben. Alle ihr verliehenen Gerechtsame wurden feierlich anerkannt. Ja, darüber hinaus verpflichtete der König von Dänemark 1768 seine Untertanen in den Herzogtümern „königlichen Anteils", zwei Jahre in Kiel zu studieren, wenn sie in den Herzogtümern eine Anstellung finden wollten. Schließlich hatte Katharina alles getan, um die Existenz der Hochschule zu sichern: sie stellte neue Lehrer an, erhöhte den Etat, ließ ein neues Universitätsgebäude (1768) und andere Universitätsinstitute bauen. Nunmehr erlebte die Universität ihre erste Blüte. Sie gewann Gelehrte von Ansehen in ganz Deutschland, so den Kantianer Reinhold, den Mathematiker Tetens, von Juristen Trendelenburg, A. D. Weber, Thibaut und namentlich den Kriminalisten Feuerbach. Kiel war damals eine durchaus deutsche Universität, die in einem für jene Zeit ganz ungewöhnlichen Maße unangetastet in ihren „Gerechtsamen" blieb. Charakteristisch ist die Antwort des dänischen Königs Friedrich VI. auf eine Beschwerde des preußischen Gesandten über einen Kieler Professor, der sich in einer Gesellschaft in Bonn freier geäußert hatte, als man es dort damals gewohnt gewesen sein mag: „man möge sich darüber beruhigen, jener Professor habe geglaubt, zu Hause zu sein."[1])

Die Zustände änderten sich mit der Auflösung des Deutschen Reiches. In Kopenhagen entstand der Wunsch, mit Schleswig auch Holstein als „unzertrennliche Pertinenz der dänischen Krone" zu einem Teil der dänischen Monarchie zu machen. Seit 1807 erfolgten alle Bestellungen der Beamten in dänischer Sprache, 1814 sollte das Dänische als obligatorischer Unterrichtsgegenstand auch in den Bürgerschulen Holsteins eingeführt werden. Diese dänische Agitation rief die deutsche Gegenaktion hervor. Als zweiter Faktor der neuen Entwicklung trat die Thronfolgefrage auf. Nach dänischem Königsgesetz folgte beim Aussterben des regierenden Stammes die weibliche Linie, während in den Herzogtümern nach deutschem Agnatenrecht nur die männliche Linie der Augustenburger erbberechtigt war. Von der Entscheidung dieser Frage hing es ab, ob Dänemark und die Herzogtümer ein „einiges, unzertrennliches Reich" bleiben oder die Herzogtümer Schleswig-Holstein als selbständige Staaten von der Personalunion mit Dänemark losgelöst werden würden. Als dritte Triebkraft ist zu nennen die schleswig-holsteinische Verfassungsfrage. Die Forderung auf Wiederherstellung der uralten schleswig-holsteinischen Landtage verband sich mit der neuen Forderung auf die von der deutschen Bundesakte versprochenen Landstände. Zudem erschien ihre Verwirklichung als das einzige Mittel, den Tendenzen des dänischen Gesamtstaates entgegenzutreten und das Aufgehen der Herzogtümer in Deutschland zu ermöglichen. In diesem Kampf um die nationale Selbständigkeit, um die Erhebung der schleswig-holsteinischen Frage zu einer deutschen Frage, hat die Universität Unvergängliches geleistet. Sie hat Jahre hindurch den Druck der dänischen Gewaltherrschaft mannhaft abgewehrt. Als Dahlmann in seinem „Wort über Verfassung" aus der Geschichte nachwies, daß Schleswig mit Holstein in seinen Verfassungsrechten verbunden sei und namentlich niemals der seit 1660 begründeten unumschränkten Herrschaft der Könige von Dänemark unterworfen gewesen, wurde ihm 1816 auf Befehl des Königs „jede Kritik über das Königsgesetz und dessen Geltung für Schleswig verboten". Am 8. Juli 1846 verkündete der „Offene Brief" Christians VIII., daß das Herzogtum Schleswig der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes unterworfen sei und er „die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesamtstaates zuwege bringen" wolle. Unmittelbar darauf wurde der Ständeversammlung jede Erörterung oder Eingabe über die staats- und erbrechtlichen Verhältnisse der Herzogtümer untersagt. Als Antwort darauf erschien die Gegenschrift von 9 Kieler Professoren mit voller Nennung ihrer Namen: Falck, Tönsen, Hermann, Christiansen, Madai, Joh. Gust. Droysen, Georg Waitz, Ravit und Lorenz Stein. Der König ließ ihnen einen Verweis erteilen und

[1]) Rathgen, Geschichte der Univ. Kiel, 1870 (und die dort Zit.).

[1]) Forchhammer, Geburtstagsrede für Herzog Friedrich VIII. in der Univ. Kiel am 6. Juli 1865.

Digitized by Google

bei Strafe der sofortigen Entlassung untersagen, irgend etwas zu lehren, was mit dem Inhalt des Offenen Briefes in Widerspruch stehe. Sie protestierten gegen solche Verwarnung und ebenso verwahrte sich das „akademische Konsistorium" in einer Eingabe an den König gegen solchen Eingriff in die Lehrfreiheit.

„Schleswig-Holstein ist eine Erfindung der doktrinären Kieler Professoren" — dieses Wutwort der Dänen zeigt den Einfluß, den die Universität in der Frage der Herzogtümer ausgeübt hat. Ihrer Führerrolle ist es auch zuzuschreiben, daß sie die Jugend und durch sie allmählich die öffentliche Meinung des Landes entflammte, nicht bloß „holsteinisch" oder „schleswigisch", sondern „deutsch" zu empfinden. Carl Theodor Welcker, vor allem Dahlmann waren die ersten Erwecker des deutsch-vaterländischen Empfindens, aber ihr leidenschaftliches Deutschtum in der Zeit der Freiheitskriege stieß noch auf Widerspruch bei einigen Studenten. Es folgten die „Kieler Blätter", von Dahlmann, Falck, Twesten und Welcker seit 1815 herausgegeben, die einen lebendigen Widerhall in den Herzogtümern und in dem übrigen Deutschland fanden. Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellt dann Droysens Tätigkeit an der Universität dar (1840—1852). Es gelang ihm, Männer wie Lorenz Stein, Müllenhoff, Theodor Mommsen, Samver für die Fragen der schleswig-holsteinischen und deutschen Politik zu gewinnen. Als der Tag der tausendjährigen Wiederkehr des Vertrages von Verdun, von dem ab man das Bestehen des Deutschen Reiches rechnete, in Preußen „auf höheren Befehl" als Kirchenfest gefeiert wurde, gewann er die Universität für den Gedanken, den Tag als großes deutsches Volksfest zu begehen. Er selbst fand in seiner Festrede Worte voll unvergleichlichen Schwunges und tief nachhaltiger Resonanz.

„Jeder einzelne muß sich bewußt sein, daß er verkrüppelt und verstümmelt ist, solange er sich nicht als einen lebendigen Pulsschlag in dem großen Leben des wiedergeeinten Volkes weiß. Dann wird ein Deutschland sein . . . ein unbezwinglicher Damm gegen den Eisgang von Osten, gegen den Vulkan im Westen." [1])

Das war der Geist, den die Universität unter den Studenten und im Lande zu wecken wußte. Mit Recht konnte die Universitätschronik 1866, als Kiel eine preußische Universität geworden war, hervorheben:

„Ihre Aufgabe sei jetzt keine andere wie früher: sie werde wie bisher „an der Grenze deutscher Kultur nationale Bildung und deutsche Wissenschaft zu fördern, zu verteidigen und zu befestigen haben".

Schwere Jahre hatte die Universität bis dahin durchzumachen. In der 48er Erhebung, für die sie ja den Boden vorbereitet hatte, hielt sie mit vollster Tatkraft zu denen, die deutsches Land nicht „dem Raube der Dänen preisgeben" wollten, und empfand daher die Wiederauslieferung der Herzogtümer an Dänemark durch Preußen und Oesterreich als Verrat an der deutschen und schleswig-holsteinischen Sache. Und zugleich als eine Angelegenheit, die für das Schicksal der Universität die einschneidendsten Folgen hatte. Denn nun setzte sofort die dänische Herrschaft ein. Trotz des Versprechens der Amnestie wurden 8 der angesehensten Kieler Professoren wegen ihres Verhaltens in der Zeit der „Provisorischen Regierung" im Juni 1852 ihres Amtes entsetzt. Andere, die in der Schleswig-Holsteinischen Sache diplomatisch tätig gewesen waren, wie Rochus von Liliencron und der Jurist Samver wurden aufgefordert, ihre Dozententätigkeit „einzustellen". Die Universität tat, was sie konnte, um wertvolle Kräfte zu halten und neue zu gewinnen: aber trotz aller Sympathie, die die tapfere Universtität überall fand, waren es begreiflich nicht viele Gelehrte, die ihr Schicksal an diese gefahrvollen Verhältnisse zu knüpfen wagten. Und doch verlor die Universität nicht den Mut. Die Erinnerung an die erlittenen Schmerzen verhinderte sie nicht, noch einmal laut ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben, als sich 1863 mit dem Tod Friedrichs VII. und dem Aussterben des Königlichen Mannesstammes zum letztenmal die Gelegenheit bot, die Herzogtümer von Dänemark freizumachen. Die Aufforderung, dem Nachfolger in der dänischen Monarchie Christian IX. als Landesherrn den Homagialeid zu leisten, lehnte das Konsistorium ab. Vielmehr wurde in einer Eingabe an den Herzog Friedrich VIII. von Augustenburg diesem als Landesherrn von Schleswig-Holstein gehuldigt, und seine Anerkennung von dem Deutschen Bund und König Wilhelm erbeten.

„Die Universität konnte keinen Augenblick zweifeln, weder wie sie sich Zumutungen gegenüber verhalten mußte, die auf eine Erhaltung eines unrechtmäßigen und der deutschen Kulturaufgabe der Universität entgegengesetzten Zustandes abzielten, noch in welchem Sinne sie ihre und des Landes Rechtsüberzeugung aussprechen sollte."

Es kam der österreichisch-preußische Krieg gegen Dänemark, der Vertrag zu Gastein und die Einrichtung der provisorischen Verwaltung der Herzogtümer durch Oesterreich und Preußen. In diese Zeit der Unsicherheit fiel das 200jährige Jubiläum der Universität.

„Wir hatten gehofft, [1]) diesen Jahrestag eines wichtigen Ereignisses mit dem Lande und seinem Fürsten festlich begehen und in ihm zugleich, nach völliger Trennung von Dänemark, den Abschluß vieljähriger politischer Wirren feiern zu können. — Die Ungunst der Verhältnisse hat diesen Plan vereitelt. Tage, wie wir sie jetzt erleben, eignen sich nicht zu Festen. Es scheint, als sei dem Lande eine neue schwere Prüfung seiner Standhaftigkeit und seines Rechtsgefühls vorbehalten, die es, wie wir zuversichtlich hoffen, siegreich und ehrenvoll bestehen wird. Hat die Universität es unter diesen Umständen, wie vor 100 Jahren, aufgeben müssen, ihr Jubiläum am heutigen Tage zu feiern, so darf sie doch darauf nicht verzichten, dem Lande gegenüber ihren Dank auszusprechen, ihm treue Pflichterfüllung zu geloben und den alten Bund wechselseitigen Vertrauens zu erneuern."

Ein Jahr darauf, seit dem Frieden zu Prag, war das Ende der Herzogtümer gekommen, sie wurden Teile der preußischen Monarchie, die Universität war preußisch geworden. Das war ein schwerer

[1]) Droysen, Johann Gustav Droysen I (1910), 259.

[1]) Vgl. die am 5. Okt. 1865 „an die Bewohner der Herzogtümer" erlassene Adresse des akademischen Konsistoriums.

Digitized by Google

Schlag für die vielen, deren Leben erfüllt war von dem Kampf für die Selbständigkeit der Herzogtümer. Mancher der alten Kämpfer für dieses Ziel hat die Enttäuschung nicht verwinden können und in der Erregung des ersten Schmerzes sogar offen bekannt, sie möchten lieber Dänen als Preußen werden. Die letzten Reste dieser Stimmung sind verweht mit der Begründung des Deutschen Reiches. Die Universität Kiel aber hatte schon vorher, treu ihrer alten deutschen Aufgabe, alle partikularistischen Tendenzen erstickt. Gerade ihre alten kernhaften „Augustenburger" — ich nenne nur den Physiologen Hensen und den Staatsrechtler Hänel, die beide noch heute, wenngleich emeritiert, den Ruhm des alten Kiel vertreten — haben durch ihre Politik zu erreichen verstanden, daß in Schleswig-Holstein keine „welfische" Bewegung aufgekommen ist. Das war die letzte, nicht gering zu bewertende politische Aufgabe, die die Universität zu erfüllen hatte.

Seitdem gehört ihr Leben der akademischen und Gelehrtengeschichte an. Die ersten Jahre unter preußischer Herrschaft eine kleine Durchgangsuniversität mit zum Teil unglaublich dürftigen Instituten, ist sie allmählich gewachsen und hat seit 1900 eine Entwicklung genommen, die, anteilig gerechnet, allen preußischen und deutschen Universitäten weitaus überlegen ist. Im Sommer 1867 hatte sie 223, im Sommersemester 1914 2330 Studenten! In dieser Zeit hat ihr Lehrkörper in allen Fakultäten Männer aufzuweisen gehabt mit klangvollen Namen, von bleibender Bedeutung für die Entwicklung ihres Arbeitsgebiets. Ich nenne nur ein paar Namen aus der Vergangenheit. Von Theologen: Lipsius, Haupt, A. H. Franke, Kawerau. Von Juristen: Wilda, Jhering, Planck, Dove, John, Hinschius, Lenel, Schloßmann, A. v. Kries. Von Medizinern: Langenbeck, Griesinger, Frerichs, Esmarch; aus der philosophischen Fakultät die Philosophen: Pfleiderer, Dilthey, die Philologen: Ribbeck, Erwin Rohde, Leo, Bruns, Curtius, Otto Jahn, den Sanskritisten Pischel, die Historiker: Gutschmid und Treitschke, den Germanisten Müllenhoff, den Nationalökonomen Georg Hanssen, den Physiker Hertz, den Zoologen Möbius. Die Arbeit dieser Männer ist mit unvergänglichen Zügen in das Buch der Wissenschaften eingetragen. Was sie an neuem Leben der Hochschule gegeben haben, wie ihre und ihrer Nachfolger Tätigkeit die alten Einrichtungen der Universität für die neuen, ewig weiterdrängenden Bedürfnisse der Wissenschaft und des Lebens leistungsfähig und fruchtbar gemacht haben, kann nicht mehr geschildert werden. Mit verehrungsvollem Dank für die Leistungen der Vergangenheit und zugleich in dem Gefühl jugendlicher Vollkraft und Zuversicht für die Zukunft rüstete die Universität und mit ihr das Land in der alten, durch die Jahrhunderte erprobten Anhänglichkeit an „ihre" Hochschule zu ihrer dritten Jubelfeier. Aber auch diesmal war die Macht der Verhältnisse stärker als unsere Wünsche. Wir sind stolz und glücklich, die Zeit von Deutschlands größter Erhebung erleben zu können. Aber alle unsere Hoffnungen und Sorgen sind doch jetzt bei unseren Brüdern, die draußen zu Deutschlands Ehre ihr Leben einsetzen. In solcher Stimmung kann man keine Jubiläen feiern. Wohl aber geziemt es sich, den Tag nicht ohne ein Wort der Erinnerung vorübergehen zu lassen. Und in Lehrern und Schülern, in allen, die an der alten Christiana Albertina hängen, der Wünsche wärmste zu ihrem Wohl zu wecken. Möge sie weiter die unsterbliche Macht der Wissenschaft in Lehre und Forschung, deutschen Geist im Denken und Handeln für alle Zeit pflegen und zur höchsten Blüte entwickeln!

Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.[1])

Von Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 erlassene VO. des Bundesrats v. 9. Sept. 1915 (RGBl. S. 562) bedeutet für die Juristenwelt, die in ihrer Mehrheit während der Kriegszeit wohl kaum auf die Einführung von Neuerungen in das Verfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gefaßt war, eine Ueberraschung. Sie bezeichnet sich als eine Entlastungsmaßregel. Die Begründung hebt rühmend hervor, dem Pflichtbewußtsein der Gerichtsbeamten, die sich den durch den Krieg hervorgerufenen Mehrleistungen bereitwillig unterzogen, sei es zu danken, daß sich bisher die Rechtspflege ohne wesentliche Störungen und Verzögerungen habe entwickeln können. Die Verhältnisse hätten sich aber derart gestaltet, daß zu befürchten sei, es werde bei längerer Dauer des Krieges nicht mehr möglich sein, eine zuverlässige und schnelle Rechtspflege mit den verfügbar gebliebenen Kräften zu gewährleisten. Es erscheine daher geboten, geeignete Anordnungen zur möglichsten Entlastung der Gerichte herbeizuführen. Dem naheliegenden Zweifel an der Rechtsgültigkeit der VO. begegnet die Begründung mit dem zutreffenden Hinweise, daß gerade in einer Zeit, wo die heimische Volkswirtschaft dauernd vor neue Aufgaben gestellt werde, ein dringendes Interesse an einer pünktlich und sicher arbeitenden Rechtspflege bestehe, damit unausbleibliche Verwicklungen möglichst schnell durch richterliche Entscheidung gelöst werden. Es handelt sich also gewiß um Maßnahmen, die mittelbar zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen notwendig sind.

Die VO. hat aber sicher noch eine weitergehende, allgemeine Bedeutung. Sie will nach den Worten ihrer Verfasser verschiedenen Wünschen Rechnung tragen, die seit langem für eine Neugestaltung des bürgerlichen Verfahrens erhoben sind; insoweit ist sie als eine wichtige Vorarbeit für diese Neugestaltung anzusehen. Dabei wird vornehmlich auf drei Punkte hingewiesen, auf die Einführung eines notwendigen Mahnverfahrens, die tunlichste Förderung eines friedlichen Ausgleichs zwischen den Parteien und den Ausschluß der Berufung bei geringfügigem Werte des Beschwerdegegenstandes. Die

[1]) Vgl. Pr. JMVerf. v. 14. Sept. 1915, JMBl. S. 204.

Digitized by Google

Bestimmungen über das Mahnverfahren vor dem Landgericht stellen eine ausgezeichnete, organische Fortbildung der Prozeßordnung unter Festhaltung ihrer Grundlagen dar. Die Einschränkung des Rechtsmittelzuges entspricht einem dringenden Bedürfnisse des Rechtslebens. Andere Vorschriften werden scharfer Kritik begegnen, der gegenüber aber die Pflicht in den Vordergrund treten muß, die VO. den Absichten des Gesetzgebers entsprechend anzuwenden, um das vorgezeichnete Ziel zu erreichen.

I. Mahnverfahren. 1. Die VO. führt ein besonderes Mahnverfahren vor den Landgerichten ein (§§ 1—12), das den Vorschriften der ZPO. über das amtsgerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO.) nachgebildet ist. Eine sehr weise Maßnahme, die, wie ich glaube, auf eine von Zelter, Leipz. Zeitschr. 1914, S. 532 ff. gegebene Anregung zurückzuführen ist. Würden alle Ansprüche zunächst im Mahnverfahren von den Amtsgerichten zu verfolgen sein, so würde dies, abgesehen von der Ausschaltung des Anwaltszwangs und der von ihm ausgehenden vorbeugenden Wirkung (Präventivfunktion), wegen der notwendigen Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht in zahlreichen Fällen eine beträchtliche Verzögerung der Streitsachen im Gefolge haben. Diesen Fehler hat die VO. vermieden. Das landgerichtliche Mahnverfahren greift von Gesetzes wegen, auch ohne besonderen Antrag Platz, wenn bei einem LG. eine Klage angebracht wird, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet ist. Der Vorsitzende setzt einen Verhandlungstermin nur dann an, wenn glaubhaft gemacht wird, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen. Sonst erteilt er, u. z. innerhalb 24 Stunden (§ 216 Abs. 2 ZPO.), sofern die Voraussetzungen des § 688 ZPO. vorliegen, den Zahlungsbefehl, der entsprechend der Vorschrift des § 313 Abs. 3 auf die Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt wird. (§§ 1, 3 Abs. 3). Die Widerspruchsfrist hat im Gegensatz zum amtsgerichtlichen Verfahren den Charakter einer richterlichen Frist und ist vom Vorsitzenden der Einlassungsfrist entsprechend zu bestimmen. Wenn die Klage Mängel aufweist, ist zunächst dem Kläger Gelegenheit zu geben, ihnen abzuhelfen. Erst, wenn die Anstände nicht beseitigt werden, ist zur Terminsbestimmung zu schreiten (§ 2), wobei selbstverständlich die Bestimmungen über die Einlassungsfrist zu wahren sind. Der Widerspruch ist durch Einreichung eines Schriftsatzes zu erheben, eine Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers nicht zugelassen (§ 5). Daß der Widerspruch hiernach dem Anwaltszwang unterliegt, folgt, wie die Begründung richtig hervorhebt, aus der allgemeinen Vorschrift des § 78 ZPO. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen ist für den Zahlungsbefehl der notwendige Hinweis vorgeschrieben, daß der Widerspruch dem Anwaltszwang unterliegt. Diese Regelung des landgerichtlichen Mahnverfahrens kann nur gebilligt werden. Insbesondere enthält auch der Anwaltszwang für den Widerspruch das notwendige Gegengewicht gegen den Mißbrauch seitens bösartiger Schuldner. Daß aber das Gesetz die Zustellung des Zahlungsbefehls in die Hände des Klägers gelegt hat (§ 4)[1]), ist ein wenig befriedigendes Zurückweichen vor dem überlebten, formellen Prozeßbetrieb der Parteien und unvereinbar damit, daß die VO. auf der anderen Seite diesen Parteibetrieb für den Fall der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ausschaltet. Bei rechtzeitigem Widerspruch bestimmt der Vorsitzende nämlich von Amts wegen Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Parteien sind von Amts wegen zu laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage (§ 7). Die Erteilung des Vollstreckungsbefehls ist im engen Anschluß an § 699 ZPO. geregelt, dem Vollstreckungsbefehl daher die Wirkung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteils beigelegt (§§ 8, 9). Eine recht praktische Ausgestaltung des Mahnverfahrens liegt in der lange geforderten Erweiterung auf den Urkunden- und Wechselprozeß. Die Urkunden sollen zwar in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt und, damit der Bekl. sie vor Ablauf der Widerspruchsfrist prüfen kann, in Abschrift mit der Klage zugestellt werden (§ 11 Z. 1). Aber weder bei Erlaß des Zahlungsbefehls, noch des Vollstreckungsbefehls bedarf die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart der Prüfung (§ 11 Z. 2), da diese Statthaftigkeit für den Fall, daß sich die Sache im Mahnverfahren erledigt, ohne jede (nicht wie die Begründung sagt, ohne wesentliche) Bedeutung ist. Auf der anderen Seite ist der Bekl. befugt, den Widerspruch auf den Antrag zu beschränken, ihm die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten (§ 11 Z. 3 d. VO., § 599 ZPO.). Wird dieser Antrag gestellt, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalt zu erlassen; der Rechtsstreit bleibt im ordentlichen Verfahren anhängig. Als Ladungsfrist ist eine solche von 24 Stunden für genügend erachtet, da nicht die Partei selbst, sondern der beim Prozeßgericht zugelassene, also regelmäßig an seinem Sitze wohnhafte Rechtsanwalt zu laden ist. Alle diese Vorschriften zeugen von einem ausgezeichneten, die Bedürfnisse des Rechtslebens überschauenden praktischen Blick und werden ihren Zweck, die sogenannten Versäumnissachen auf schnellem Wege und ohne mündliche Verhandlung zu erledigen, gewiß erreichen.

2. Während im Verfahren vor den Landgerichten dem Zahlungsbefehl stets die ordnungsmäßig erhobene Klage vorauszugehen hat, war vor dem Amtsgericht die vierfache Möglichkeit der Anspruchsverfolgung zu berücksichtigen: die Einreichung eines Mahngesuchs oder einer Klage, das Erscheinen der Parteien an den ordentlichen Gerichtstagen zur Verhandlung des Rechtsstreits gemäß § 500 ZPO., das Sühneverfahren nach § 510c. Die Partei soll nun, abgesehen von den beiden letzteren Fällen, ihren Anspruch stets im Mahnverfahren verfolgen, wenn

[1]) Vgl. JMV. v. 14. Sept. 1915 Z. IV

Digitized by Google

es gemäß § 688 ZPO. überhaupt zulässig ist. Wenn dieser Vorschrift zuwider die ordentliche Klage eingereicht wird, so gilt sie als Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls, es sei denn, daß der Kl. glaubhaft macht, der Bekl. werde den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen (§ 14). Aber im übrigen steht der Gesetzgeber der Einreichung einer Klage statt eines Zahlungsbefehls nicht unfreundlich gegenüber. Er schreibt vor, daß die Klageurschrift ähnlich wie bei der Urteilsfällung gemäß § 313 zur Aufnahme des Zahlungsbefehls verwandt wird. Der Zahlungsbefehl ist auf die Urschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen; er braucht dann die in § 690 Nr. 1 bis 3 ZPO. bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs nicht zu enthalten. Wie zu verfahren ist, wenn die Klage jenen Erfordernissen nicht entspricht oder sich aus ihrem Inhalt ergibt, daß der Anspruch ganz oder teilweise nicht begründet ist, sagt die VO. ausdrücklich nicht. Sie bestimmt in § 14 Abs. 5 lediglich, daß an Stelle der Zurückweisung des Anspruchs (§ 691 ZPO.) die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung tritt. Aus jener Bezugnahme aber sowie der gesetzlichen Unterstellung, daß die Klage als Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls anzusehen ist, folgt gleichzeitig die Anwendbarkeit des § 691 Abs. 2, so daß der Kl., wie beim Landgericht, über die Beseitigung etwaiger Anstände vor der Terminsanberaumung zu hören ist.

Die §§ 15, 16 der VO. sehen für die Fälle, in denen ein Anspruch im Urkunden- oder Wechselprozeß verfolgt werden kann, eine dem Verfahren vor dem LG. entsprechende Regelung vor. Das Mahngesuch kann auf Erlaß eines Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehls gerichtet sein; der Zahlungsbefehl wird als solcher erlassen, wenn die Klage die Erklärung enthält, daß im Urkunden- oder Wechselprozesse geklagt werde. Zur Vermeidung von Verzögerungen hat das Gericht in diesem Falle die Widerspruchsfrist entsprechend den Einlassungsfristen zu bemessen (§ 16). Damit ist eine seit langem geforderte Aenderung des geltenden Mahnverfahrens vorläufiges Gesetz geworden, die allerdings nicht weit genug geht. Denn während vor dem LG. der Vorsitzende in der Lage ist, die Einlassungsfrist und daher auch die Widerspruchsfrist entsprechend dem § 226 ZPO. auf Antrag abzukürzen, bleibt es im amtsgerichtlichem Mahnverfahren des gewöhnlichen Rechtsstreits bei der starren Widerspruchsfrist von 1 Woche. Die VO. hat also die schwerwiegende Folge übersehen, daß der Gläubiger, während nach der ZPO. die gesetzliche Einlassungsfrist, wenn die Zustellung am Orte des Prozeßgerichts erfolgt, nur 3 Tage, in Meß- und Marktsachen nur 24 Stunden beträgt und im übrigen in Notfällen auf die Klage sofort ein Termin mit abgekürzter, 24- oder 12stündiger Einlassungsfrist anberaumt werden kann — nach der VO. einen Vollstreckungstitel niemals vor Ablauf der einwöchigen Widerspruchsfrist erlangen kann. Unumgängliche Voraussetzung eines notwendigen Mahnverfahrens ist eben die Einführung einer beweglichen Widerspruchsfrist.

3. Was die Regelung der Kostenfrage anbetrifft, so bedurfte die Erhebung der gerichtlichen Gebühren und Auslagen für das landgerichtliche Mahnverfahren von vornherein einer besonderen Festsetzung. Diese ist dahin ergangen, daß für den Erlaß des Zahlungsbefehls im ordentlichen Prozeß wie im Urkunden- und Wechselprozeß eine besondere Gebühr von zwei Zehnteln, für den Erlaß des Vollstreckungsbefehls dagegen die volle Entscheidungsgebühr nach § 18 Nr. 3 GKG. erhoben wird (§ 12). Das erstere entspricht dem § 37 Z. 1 GKG. für das amtsgerichtliche Mahnverfahren, das letztere bedeutet gegenüber dem § 37 Z. 2 a. a. O. eine innerlich kaum zu rechtfertigende Verteuerung des Verfahrens. Dafür, daß die Gerichtskasse für den Erlaß des Vollstreckungsbefehls vor dem Amtsgericht $^1/_{10}$, vor dem LG. aber $^{10}/_{10}$ der Gebühr fordern darf, sind ersichtlich nur fiskalische Rücksichten maßgebend gewesen. Denn auch im landgerichtlichen Verfahren wird der Vollstreckungsbefehl nicht etwa vom Vorsitzenden, sondern vom Gerichtsschreiber verfügt (§ 8).

Die Vergütung für die Anwaltstätigkeit im landgerichtlichen Mahnverfahren wird in Ansehung der Klage wie der Widerspruchserhebung durch die Prozeßgebühr des § 13 Nr. 1 GO. für RA. gebildet. Die VO. brauchte daher nur eine Gebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls festzusetzen und hat folgerichtig hierfür die gleiche Gebühr zugebilligt wie für einen in nicht streitiger Verhandlung gestellten Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils, d. h. also im ordentlichen Verfahren $^5/_{10}$ (§ 12 Z. 2).

Die gerichtlichen Gebühren für das amtsgerichtliche Mahnverfahren sind unverändert geblieben. Im übrigen ist § 38 der GebO. für Anwälte hier insoweit geändert, als einerseits für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls eine Vermehrung der Gebühren um $^5/_{10}$ eintritt, andererseits die Gebühr für das Mahngesuch nicht nur zu $^7/_{10}$, sondern voll auf die im nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet wird. (§ 17). Das Mahnverfahren vor dem Amtsgericht ist daher für den Gläubiger, der sich eines Anwalts bedient, erheblich teurer geworden. Man hat der Anwaltschaft einen Ersatz für die Einschränkung des gewöhnlichen Verfahrens bieten wollen, welche die Einführung des notwendigen Mahnverfahrens zur Folge haben wird. Aber es ist zu befürchten, daß die Verteuerung des Mahnverfahrens vor dem AG. den Gläubiger überhaupt davon abschrecken wird, sich an einen Anwalt zu wenden, und daß er, wie das in großen Städten schon jetzt vielfach geschieht, für die Abfassung des Mahngesuchs die Hilfe eines Rechtskonsulenten in Anspruch nimmt. Wenn dann, wie das von vielen Gerichten — nach meiner Meinung entgegen dem Geiste der Prozeßordnung und insbesondere der aus § 157 folgenden Forderung — geschieht dem Rechtskonsulenten ein Teil der Gebühren des Anwalts, in Groß-Berlin sogar 50% im Mahnverfahren auf Grund

Digitized by Google

§ 91 Abs. 1 als angemessen zugebilligt wird, so ist eine nicht unbeträchtliche Verringerung der Anwaltseinnahmen zugunsten der Rechtskonsulenten mit Sicherheit vorauszusehen. Eine künftige Zivilprozeßreform wird diese Kostenfragen und die Ausgestaltung des § 157 ZPO. einer besonders sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen haben.

II. Sühneversuch und Verfahren in geringfügigen Sachen. Die Begründung hebt mit Nachdruck hervor, daß unter den Vorschriften, die zur Umgestaltung des bürgerlichen Streitverfahrens gemacht worden sind, die Forderung der Neubelebung des Sühneverfahrens in wachsendem Maße Anklang gefunden und gerade in neuerer Zeit eine kräftige und beachtenswerte Bewegung eingesetzt habe, die vornehmlich dieses Ziel verfolge. Trotzdem hat die VO. von einer ausreichenden Regelung des Güteverfahrens abgesehen. Sie beschränkt sich darauf, im amtsgerichtlichen Verfahren vorzuschreiben, daß der Richter vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Sühne versuchen soll, wenn beide Parteien im Termin erscheinen. (§ 18). Das persönliche Erscheinen der Parteien ist dabei nicht Voraussetzung. Diese Erweiterung des § 296 ZPO. erscheint sehr geringfügig. Sie entspricht auch keineswegs den Wünschen, die von den Freunden des Güteverfahrens in ihrer Eingabe vom 26. Juli d. J. dem Bundesrat unterbreitet worden sind. Dort ist mit Recht die persönliche Vorladung der Parteien (neben derjenigen ihrer Vertreter) als Voraussetzung des Sühneverfahrens bezeichnet und als milde Folge des Ungehorsams die Vertagung des Termins vorgeschlagen worden, wenn der Kläger unentschuldigt ausbleibt. Ich halte an meiner S. 871 d. Bl. ausgesprochenen Ansicht fest, daß ein Sühneverfahren ohne Einführung einer dem § 42 GewGG. entsprechenden Vorschrift (Ordnungsstrafe wegen unentschuldigten Ausbleibens) einen Schlag ins Wasser bedeutet. Was den Zeitpunkt der Sühne anbetrifft, so hätte der Zeitpunkt der obligatorischen Sühne nicht gerade vor den Eintritt in die mündliche Verhandlung verlegt werden sollen. Wenn das Sühneverfahren mehr sein soll, als die Aeußerung allgemeiner, abstrakter Redewendungen, nämlich eine wirklich sachgemäße, dem Rechte entsprechende Regelung der widerstreitenden Interessen, so ist es in zahlreichen Fällen untrennbar von einer gründlichen, auf die Ermittelung des Sachverhalts hinstrebenden mündlichen Verhandlung. Weder kann zwischen der Erörterung des Streitstoffs seitens der Parteien im Sühneverfahren und im ordentlichen Streitverfahren ein tatsächlicher Unterschied entdeckt werden, noch sind regelmäßig für die Betätigung der richterlichen Fragepflicht zum Zweck der Sühne engere Grenzen zu ziehen. Immerhin steht weder § 296 ZPO. noch § 18 der VO. dem entgegen, daß das Sühneverfahren nach diesen Grundsätzen geleitet, insbesondere auch die Vertagung zum Zwecke der persönlichen Vorladung der Parteien angeordnet wird. Sicher wird auch die Aufhebung des § 91 Abs. 2 ZPO. bei Streitsachen von nicht mehr als 50 Mark (sowie im Privatklageverfahren) die Herbeiführung einer gütlichen Einigung in zahlreichen Fällen erleichtern (§ 19). Vor allem ist aber ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung unwirtschaftlicher Prozeßsucht (vgl. meine Ausführungen S. 873 d. Bl.) in erfreulicher Weise wieder in unsere Gesetzgebung eingeführt worden, nämlich die Beschränkung der Berufung (und der Beschwerde) auf einen, den Betrag von fünfzig Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes (§§ 20—22). Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß eine künftige Reform der ZPO. diesen Grundsatz nicht nur beibehalten, sondern auch den Beschwerdegegenstand auf etwa 100 M. erhöhen wird. Der starre Grundsatz der l. 20 Cod. 7, 62: et in majoribus et in minoribus negotiis appellandi facultas est, ist gegenüber der eingewurzelten und fortschreitenden Neigung unserer Volksgenossen zur Urteilsschelte auf die Dauer nicht haltbar. Man soll, wie Bähr bei der Beratung der ZPO. gesagt hat, nicht mit Kanonen nach Spatzen schießen. Was die soziale Seite der Frage anbetrifft, so hat Reichensperger schon damals darauf hingewiesen, „daß gerade die unteren Stände, die doch die Nachteile einer Beschränkung der Berufung zunächst empfinden müßten, über diese niemals Klage erhoben hätten." Die Unanfechtbarkeit zahlreicher Entscheidungen stellt allerdings, das werden die Justizverwaltungen zu beachten haben, große Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung und praktische Bewährung des Einzelrichters, dessen Verantwortlichkeitsgefühl und Arbeitsfreude eine hohe Steigerung erfahren werden, sofern die maßgebenden Instanzen leichtfertigen Ablehnungsgesuchen und persönlichen Beschwerden mit dem gebotenen Nachdruck entgegentreten. In formeller Beziehung bedeutet die Einführung der Berufungsgrenze eine außerordentliche Erleichterung der mündlichen Verhandlung, da nach § 161 ZPO. die Feststellung der Zeugen- und Sachverständigenaussagen, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt, unterbleiben kann und lediglich der Vermerk der stattgefundenen Vernehmung genügt. Gerade für diese geringfügigen Sachen wird ferner die (übrigens allgemeine) Vorschrift des § 24 d. VO. von besonderer Bedeutung sein, wonach die Darstellung des Tatbestandes durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden kann, soweit sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben.

Die Beseitigung des sog. Urteilsaushanges in § 25 und die Ausdehnung der §§ 496 Abs. 6 und § 505 ZPO. auf das landgerichtliche Verfahren (§§ 26, 27 d. VO.) sind gleichfalls praktische Maßnahmen von unbestreitbarem Werte.

III. Mündliche Verhandlung. Zu den Erleichterungen, die nebensächliche Punkte betreffen, rechnet die Begründung auch die Vorschriften des § 23 über die Möglichkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vor den Amts- und Land-

Digitized by Google

gerichten. Die VO. läßt es zu, daß in Rechtsstreitigkeiten, in denen bereits mündlich verhandelt worden ist, ohne nochmalige Verhandlung eine Entscheidung gefällt wird, wenn das Gericht den Sach- und Streitstand für hinreichend geklärt erachtet. Das Verfahren ist aber nur dann statthaft, wenn beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind und mit deren Einverständnis, da „in anderen Fällen eine ausreichende Darstellung und Würdigung des Streitstoffs in vorbereitenden Schriftsätzen im allgemeinen nicht gewährleistet ist." Die VO. schließt sich dabei „eng an die Handhabe der Vorschriften an, wie sie sich im Drange der Geschäfte namentlich bei den großen Amtsgerichten und Landgerichten herausgebildet hat, und will die Notwendigkeit einer nochmaligen Verhandlung nur da beseitigen, wo die Schlußverhandlung schon bisher tatsächlich nicht viel mehr als eine Form gewesen ist."

Die Vorschrift geht aber ihrem Wortlaute nach weiter, in einer Beziehung nicht weit genug. Wenn die Begründung nämlich hervorhebt, die Gerichte würden in der Handhabung der Vorschrift, soweit es sich um den Erlaß eines Beweisbeschlusses handelt, also die Ergänzung des Parteivorbringens im weiteren Verfahren noch möglich ist, einen weiteren Spielraum geben können, als wenn ein Endurteil in Frage kommt, so wird dabei übersehen, daß § 489 ZPO. schon jetzt die Möglichkeit eröffnet, Beweisbeschlüsse nicht nur nach, sondern schon vor der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung des Gegners zu erwirken. Die Reichsjustizkommission hat allerdings bei jener Vorschrift nur daran gedacht, den Parteien in anhängigen Prozessen die Möglichkeit zu verschaffen, schon vor der ersten Verhandlung die Beweisaufnahme zu beantragen und so zu erreichen, daß gleich in der ersten Verhandlung Beweis erhoben werden kann. Aber der Wortlaut des Gesetzes ist so allgemein gehalten, daß er sich auch auf Beweisaufnahmen bezieht, die vorgenommen werden sollen, nachdem Verhandlungs- und Beweistermin vorausgegangen sind.[1]) Insoweit unterliegt eine Entscheidung „nach Lage der Akten" keinen grundsätzlichen Bedenken. Dieselben tauchen erst auf, wenn Mißstände, die mit Rücksicht auf die Lehren der Prozeßrechtsgeschichte und die feststehenden Erfordernisse einer Sachverhaltsermittlung nicht kräftig genug bekämpft werden können, als Grundlage einer gesetzgeberischen Regelung anerkannt werden. Das würde für eine endgültige Regelung der Dinge in keiner Weise vorbildlich sein. Vielmehr ist zu hoffen und zu wünschen, daß der große, unschätzbare Fortschritt, den unsere ganze Rechtspflege und der Juristenstand der mündlichen Verhandlung verdanken, nicht durch Ausnahmen vernichtet werde, die unweigerlich zu der berüchtigten Aktenjustiz zurückführen müssen.

[1]) Vgl. Beisel, Bay. Rpfl.Z. 15 S. 267.

Das Seebeuterecht.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Während nach anerkanntem Rechte das Privateigentum im Landkriege unverletzlich ist, gestattet das Völkerrecht den Kriegführenden, friedliche Handelsschiffe mit allem friedlichen Gut, das sie mit sich führen, wegzunehmen. Gegen diese fast schrankenlose Aufrechterhaltung des Seebeuterechts hat sich schon seit mehr denn einem Jahrhundert eine lebhafte Bewegung entwickelt. Zuerst war es der Abbé von Mably, seinerzeit ein nicht unbedeutender Schriftsteller des öffentlichen Rechts, der um das Jahr 1750 die Beseitigung des Seebeuterechts forderte. Bekannt und in der letzten Zeit mehrfach erwähnt ist der zwischen Friedrich dem Großen und Franklin abgeschlossene preußisch-amerikanische Handelsvertrag v. 10. Sept. 1785, dessen Art. 23 die Unverletzlichkeit des Privateigentums auch im Seekriege anerkennt. Der russische Staatsrat Martens hat auf der 2. Haager Friedenskonferenz[1]) die Bedeutung dieses Vorganges dadurch abzuschwächen versucht, daß er hervorhob, der Vertrag sei abgeschlossen worden zwischen einem „Königsphilosophen" und einem „Fürsten unter den Philosophen". Allerdings war für Franklin besonders die Erwägung maßgebend, daß der Krieg ein solcher der organisierten Staatsgewalten, nicht ein Krieg der Privaten sei, und zwar in doppelter Richtung, nicht aktiv durch Beteiligung von Privaten an der Kriegführung, nicht passiv durch Wegnahme von Privateigentum des friedlichen Bürgers.

Eine praktische Bedeutung hat diese Vertragsbestimmung nicht erlangt, in den folgenden Vertrag v. 11. Juli 1799 ist sie nicht aufgenommen worden. Die Vereinigten Staaten haben aber fast während des ganzen 19. Jahrhunderts an der Beseitigung des Seebeuterechts gearbeitet und dabei auf deutscher Seite regelmäßig großes Entgegenkommen gefunden. In dieser Beziehung verdient hervorgehoben zu werden, daß nach Mitteilungen des deutschen Reichshandelsministers Duckwitz im Jahre 1848 die Regierung des Reichsverwesers dem Gesandten der Vereinigten Staaten erklärt hat, sie beabsichtige, jede Wegnahme von Handelsschiffen, sei es durch Kriegsschiffe oder durch gewöhnliche Kaper, für Seeraub zu erklären. Besonders in Fluß kam die Frage durch die Verhandlungen der Pariser Konferenz von 1856 über die Beseitigung des Kaperns. Damals hat der preußische Gesandte in Washington[2]) sich dahin erklärt, es sei Aufgabe der der Pariser Erklärung beitretenden Staaten, zum Ersatz für die Verzichtleistung auf das Recht der Privatkaperei dem weitergehenden Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß nicht bloß dem neutralen Gut und der neutralen Flagge, sondern überhaupt dem Privateigentum, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, selbst wenn es den Untertanen des Feindes gehöre, auf hoher See ganz die gleiche Behandlung und der gleiche Schutz vor feindlicher Wegnahme zuteil werden müsse, wie dies in Landkriegen dem Privateigentum in Feindesland gewährt werde. Der Vergessenheit entrückt zu werden verdient auch die Tatsache, daß im Kriege von 1866 Preußen, Oesterreich und Italien öffentlich bekanntgegeben haben, daß sie keine feindlichen Handelsschiffe wegnehmen würden.

[1]) Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht I S. 264.
[2]) Niemeyer, S. 85 f.

Digitized by Google

Eingehend erörtert wurde die Frage des Seebeuterechts auf Anregung der Ver. Staaten auf der 2. Haager Konferenz 1907. Damals gab für die deutsche Vertretung Frhr. von Marschall in der Sitzung vom 5. Juli 1907[1]) die Erklärung ab, daß Deutschland zu jeder Zeit dem Gedanken der Abschaffung des Seebeuterechts sympathisch gegenübergestanden habe, was eine Reihe geschichtlicher Tatsachen beweise. Deshalb finde die Anregung der Ver. Staaten in Deutschland einen lebhaften Widerhall. Wenn man aber wirklich dem Privateigentum zur See einen weiteren wirksamen Schutz durch Beseitigung des Seebeuterechts gewähren wolle, so müsse man sich zuvor über einige andere Fragen, namentlich diejenigen der Bannware[2]) und der Blockade verständigen. Bei der Abstimmung trat die deutsche Vertretung grundsätzlich dem amerikanischen Vorschlage bei.

Ebenso beständig wie die Ver. Staaten und Deutschland für die Beseitigung des Seebeuterechts eingetreten sind, hat England diesen Schritt bekämpft und auch bisher eine Aenderung des bestehenden Zustandes verhindert. Neuerdings sind aber auch in England Stimmen in anderem Sinne laut geworden. Lord Salisbury hat sich als Premierminister zu der Unverletzlichkeit des Privateigentums bekannt, Lord Loreburn[3]) der frühere Lordkanzler im Ministerium Asquith, ist in einer Reihe von Aufsätzen sehr entschieden hierfür eingetreten und selbst Sir Edward Grey hat schon zu verschiedenen Malen, zuerst im Mai 1914 und dann vor kurzem durchblicken lassen, daß England unter Umständen seinen Widerstand gegen die Beseitigung des Seebeuterechts aufgeben könne.

Wie soll Deutschland sich jetzt und besonders nach den Erfahrungen im gegenwärtigen Kriege zu dieser Frage stellen? Es fehlt nicht an Stimmen, die meinen, Deutschland habe, wie der Unterseebootskrieg zeige, ein starkes Interesse an der Aufrechterhaltung des Seebeuterechts, es dürfe diese Waffe jetzt um so weniger aus der Hand geben, als der beginnende Umschwung der Stimmung in England darauf hinweise, daß England vom Seebeuterecht schwer getroffen werde. Es scheint deshalb eine Vertauschung der Rollen Deutschlands und Englands nicht ausgeschlossen. Die deutsche Regierung denkt allerdings, wie die jüngste große Rede des Reichskanzlers im Reichstage und die verschiedenen Noten an die amerikanische Regierung lehren, mit Recht nicht daran, die überlieferte Stellung Deutschlands und Preußens in dieser Frage zu verändern.

An sich müssen alle Bestrebungen, Kriege mit möglichst geringen Schädigungen für die Privaten führen zu lassen, im Interesse der Kulturentwicklung unterstützt werden. Es liegt auch kein Umstand vor, der grundsätzlich den Landkrieg vom Seekrieg in dieser Beziehung unterscheidet. Die Frage ist einzig die, ob anders wie im Landkriege im Seekriege auf die Schädigung des friedlichen Handels nicht verzichtet werden kann. Ist diese Schädigung eine Kriegsnotwendigkeit, dann lohnt es sich gar nicht, ein Abkommen über die Beseitigung des Seebeuterechts zu treffen. Denn dann würde es nur auf dem Papiere stehen und im Kriege nicht beachtet werden. Dabei kann es aber nicht genügen, daß durch die Wegnahme von Handelsschiffen eine Schädigung des Feindes herbeigeführt wird, denn das ist natürlich immer der Fall. Auch die Verwüstung der Provinz Ostpreußen durch die russischen Horden bedeutet eine schwere Schädigung unseres Landes, trotzdem wird kein zivilisierter Mensch dieses Verwüsten für eine Kriegsnotwendigkeit erklären.

Es fragt sich vielmehr: Kann durch das Bestehen des Seebeuterechts ein Staat vom Kriege abgehalten oder im Falle des Krieges gänzlich niedergeworfen oder auch nur zu einem schnelleren Friedensschlusse gezwungen werden? Auch ein sehr scharfes Vorgehen kann im Interesse der Humanität liegen, wenn es dem Kriege ein schnelleres Ende bereitet. Es ist nun aus der Geschichte des Seekrieges schon wiederholt[1]) nachgewiesen worden, daß noch niemals ein Seekrieg durch das Seebeuterecht abgewandt oder entschieden worden ist. Der gegenwärtige Krieg ist noch nicht beendet und es läßt sich daher ein abschließendes Urteil über den Einfluß des Seebeuterechts auf seine Beendigung noch nicht fällen. Daß der Krieg, der so sehr verschiedene Fragen des Seekriegsrechts aufgeworfen hat und immer von neuem aufwirft, für die Entwicklung dieses Rechtsgebietes wie auch für die Beurteilung des Seebeuterechts, von erheblichem Einfluß sein wird, dürfte außer Frage sein. Jedenfalls wird man aber schon jetzt folgendes feststellen können:

Durch das Seebeuterecht ist der deutsche Seehandel zum größten Teile lahmgelegt worden, doch hat diese Schädigung auf den Entschluß Deutschlands, den Krieg zum siegreichen Ende zu führen, nicht den mindesten Einfluß, da Deutschland zu seiner Existenz und zur Führung des Krieges von der Zufuhr zur See nicht entscheidend abhängig ist. Hierin hat sich England gründlich verrechnet. Ebenso ist auf der anderen Seite dasjenige eingetreten, was die Gegner des Seebeuterechts England immer entgegengehalten haben, auch Lord Loreburn, daß in einem großen Kriege England durch das Seebeuterecht eine schwere Schädigung erfahren werde, da es durch den Besitz einer größeren Zahl von Handelsschiffen ein größeres Angriffsfeld biete. Ob diese Schädigung aber eine so große werden wird, daß sie England zum Frieden zwingt, ist noch nicht abzusehen. Voraussichtlich werden die wirklichen Entscheidungen im Kriege auf dem Lande fallen.

Danach sieht es bis jetzt wenigstens nicht so aus, als ob gerade das Seebeuterecht uns den Sieg

[1]) Niemeyer, S. 232.

[2]) Es ist jetzt in der deutschen Literatur üblich geworden, das Fremdwort Konterbande durch Bannware zu ersetzen. Ob es sich aber nicht gerade hier, bei einer Einrichtung des Völkerrechts, empfiehlt, das auch der Sprache der anderen Völker gemeinsame Wort „Konterbande" beizubehalten, scheint mir doch recht fraglich.

[3]) In deutscher Uebersetzung von Niemeyer 1914.

[1]) Näheres bei Wehberg, Seekriegsrecht S. 218 ff.

Digitized by Google

über den englischen Gegner verschaffen wird, so daß wir deshalb für seine Beibehaltung eintreten müßten. Ebensowenig darf uns die augenblickliche Ueberlegenheit unserer Unterseeboote hierzu bestimmen. Es ist zu hoffen, daß wir diese Ueberlegenheit auch in Zukunft stets bewahren werden, aber bei der raschen Entwicklung der Technik darf man auf solch besondere Umstände nicht seine Haltung gegenüber grundsätzlichen Fragen stützen. Was Deutschland von England scharf scheidet, ist die Tatsache, daß England auf das Seebeuterecht nicht verzichten zu können glaubt, weil seine Beherrschung des Weltmeeres damit unmittelbar zusammenhängt. Deutschland erstrebt keine solche Herrschaft, sondern tritt für die Freiheit der Meere ein, die jedem Volke die Freiheit seiner Entwicklung zur See ermöglicht und gewährleistet.

Wenn nun auch der Verlauf des Krieges vermutlich eine Veränderung in der grundsätzlichen Haltung Deutschlands zum Seebeuterecht nicht herbeiführen wird, so hat er doch mit voller Klarheit gezeigt, wie richtig und weitblickend der Standpunkt der deutschen Vertreter auf der zweiten Haager Konferenz gewesen ist. Frhr. von Marschall hat dort ausgeführt, daß erst nach der Lösung einer Reihe von Streitfragen, die sich an die Begriffe „Bannware" und „Blockade" knüpfen, die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur Wirklichkeit werden könne; denn da diese Begriffe einer willkürlichen Auslegung und Anwendung fähig seien, würde man Gefahr laufen, zu dem wenig wünschenswerten Ergebnis zu gelangen, daß man die Abschaffung des Seebeuterechts beschlösse und daß in der Praxis trotzdem das bisherige Verfahren ohne merkliche Veränderung beibehalten werde. Wie notwendig eine solche vorgängige Regelung ist, ergibt ein Blick auf das Verhalten Englands im gegenwärtigen Kriege. England hat alle Abmachungen über Bannware auf den Kopf gestellt. Es hat bedingte Bannware zu unbedingter erklärt und es hat vor allem eine Reihe von Gegenständen, die sich auf der sog. Freiliste der Londoner Deklaration befinden und daher überhaupt nicht als Bannware bezeichnet werden dürfen, zu Bannware gemacht. Noch viel schärfer ist der Eingriff, den England in die Grundlage des Blockaderechts getan hat, indem es die Voraussetzung der „Effektivität" der Blockade vollkommen ausgeschaltet und ganz allgemein ein Verbot der Zufuhr von Gegenständen nach Deutschland, sei es auch auf dem indirektesten Wege, verhängt hat. Bevor England nicht zu bestimmten Abmachungen nach diesen Richtungen gezwungen wird, wird man sich mit ihm über seekriegsrechtliche Fragen, also auch über die Beseitigung des Seebeuterechts, nicht verständigen dürfen.

Dieser Vorbehalt muß bei der Haltung Deutschlands zur Frage der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege gemacht werden. Dagegen wäre es nicht richtig, von allen derartigen Abmachungen deshalb in Zukunft absehen zu wollen, weil England im gegenwärtigen Kriege mit dem ganzen Völkerrecht so willkürlich schaltet. Gewiß muß zugegeben werden, daß England die Grundsätze des Völkerrechts nur dann befolgt, wenn sie ihm nützlich sind. So hat es sich auch nicht gescheut, das Privateigentum zu Lande anzutasten, wobei es eine recht wenig stichhaltige Entschuldigung darin findet, daß nach den mittelalterlichen englischen Rechtsanschauungen, die noch heute in Geltung sind, der Krieg nicht bloß ein solcher zwischen den Staaten, sondern auch zwischen dem Staat und den feindlichen Privatpersonen ist. Daß Frankreich ihm hierin gefolgt ist, zeugt wenig für seine Eigenschaft als „Kulturträger". Jedenfalls soll man aber derartige Rechtsverletzungen in ihrer allgemeinen Bedeutung nicht übertreiben. Auch nach der Beseitigung des Seebeuterechts würde gewiß in einzelnen Fällen noch die Wegnahme eines feindlichen Handelsschiffes erfolgen. Aber Rechtsverletzungen kommen auf jedem Rechtsgebiet vor und müssen mit den zu Gebote stehenden Mitteln geahndet werden. Daß diese Mittel im Völkerrechte unvollkommen sind, hängt mit seinem Wesen als einer selbständigen Staaten gemeinsamen Satzung zusammen. Das wichtigste Mittel der Ahndung ist vorläufig immer noch die Vergeltung und die Loslösung des Staates, gegen den sich die Rechtsverletzung richtet, von dem getroffenen Abkommen.

Empfiehlt es sich, Abreden zur Hochhaltung von Nahrungsmittelpreisen zu verbieten?

Von Landgerichtsdirektor Dr. Lafrenz, Hamburg.

Bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts galt es als selbstverständliche Aufgabe des Staates, „Lebensmittel in gutem Preis zu erhalten, der Teuerung vorzubeugen und dem Handel heilsame Grenzen zu setzen."[1]) Diesem Zweck dienten besonders die seit der römischen Kaiserzeit gegen Dardanariat gerichteten Strafgesetze, welche nunmehr im wesentlichen in der Verordnung des Bundesrats v. 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung erneuert worden sind. Darüber hinaus erblickte man in der Ausübung tatsächlicher Monopole und in dem Zusammenschluß Gewerbetreibender zur Erzielung von Mindestpreisen Gefahren für die Allgemeinheit und stellte beides unter Strafe: Die Konstitution des Kaisers Zeno vom Jahre 483[2]) bedroht mit Vermögenseinziehung und Verbannung jeden, der ein Monopol auszuüben wagt, — mit Geldstrafe jene Handelsleute, die eine Konvention treffen, ihre Ware nicht billiger zu verkaufen, als sie unter sich festsetzen. Reichspolizeiordnungen verschärften die Strafen. Die Landesherren erließen weitere Edikte gegen die „schädlichen Monopolia". Mit dem Sieg der Gewerbefreiheit wurden im vorigen Jahrhundert alle diese Verbote beseitigt.[3])

[1]) Kleinschrod, Archiv des Kriminalrechts, 1801.
[2]) L. un. Cod. de monopoliis et conventu negotiatorum illicito, 4,59.
[3]) Näheres in meinem Aufsatz „Vom Dardanariat" S. 149 der Dtschn. StrafrechtsZtg.

Digitized by Google

Die Erneuerung der das Dardanariat bedrohenden Strafbestimmungen deutet hin auf eine Aehnlichkeit zwischen unserer jetzigen wirtschaftlichen Lage und jener früherer Jahrhunderte. Sie wird darin liegen, daß, wie das Reich heute auf die Selbstwirtschaft angewiesen ist, so auch die deutschen Kleinstaaten abgeschlossene Wirtschaftskörper waren, in denen Wettbewerb von außen her nicht die Möglichkeit hatte, preismäßigend die Macht der auf kleinem Gebiete leicht geeinigten Händler zu beeinflussen. Im Weiten wiederholt sich, was damals im Engen geschah und deshalb darf erwogen werden, ob nicht der Vergangenheit weiteres Rüstzeug gegen Volksschädigungen, als das Gesetz gegen Dardanariat, entnommen werden kann.

Der Druck der Teuerung wirkt am härtesten da, wo es um das Allernotwendigste sich handelt, um die Nahrungsmittel. Allgemein verbreitet ist die Ueberzeugung, daß auch auf diesem Gebiete in Kreisen der Erzeuger und Händler nicht wenige gewissenlose Profitmacher wirken, denen das Wort des Sam. Stryck (De dardanariis, 1663) gilt: „Der Kauff-Geitz gibt so teuer, als er will, und sucht seinen Nutzen allein, unangesehen, daß Land und Leute verderben." Dieser „Kauff-Geitz" aber kann am gemeinschädlichsten dann sich betätigen, wenn er die Führung übernimmt in den Ringen und allerhand kartellartigen Gebilden, welche einen großen Teil unseres Verkehrs mit Nahrungsmitteln beherrschen.

Kartelle sind bei uns auf allen gewerblichen Gebieten erlaubt und gültig, selbst wenn sie ein tatsächliches Monopol erstreben oder ausüben. Mit ihrem Wirken umspannen sie fast das gesamte Erwerbsleben.

„Wesentlich ist den Kartellen eine monopolistische Tendenz. Sie äußert sich in einem Zwang gegen die Mitglieder zur Einhaltung der Bedingungen, in einem Zwang gegen die Konkurrenten gerichtet auf den Eintritt in den Verband und endlich in einem Zwang gegen die Abnehmer durch die so erlangte Monopolstellung zur Bewilligung gewisser Preissätze." [1])

Ihrem Streben, alles in ihren Bann zu ziehen, setzt das Zivilrecht kaum eine Schranke. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind ihre Rechtshandlungen erst dann als gegen die guten Sitten verstoßend zivilrechtlich ungültig, wenn die freie Betätigung wirtschaftlicher Kräfte zu Spekulationszwecken unterbunden und ein tatsächliches Monopol zum Zweck wucherischer Ausbeutung der Verbraucher geschaffen werden, oder wenn die Erwerbsfreiheit des einzelnen völlig aufgehoben, nicht nur beschränkt werden soll. Es ist klar, daß die Absicht so derber Ausschreitungen selten vorliegen, im Ausnahmefall aber kaum je nachweisbar sein wird. Kann aber einmal ein Gericht diese Voraussetzungen feststellen, so wird dadurch schwerlich das Kartell in der weiteren Ausübung seiner tatsächlichen Macht sich hemmen lassen. Die Anschauungen darüber, was die guten Sitten erfordern, wandeln sich im Lauf der Jahre. Vielleicht mag der Krieg, der Umwerter aller Werte, den Gerichten den Anstoß geben, im Interesse der Verbraucher der Möglichkeit der Niederzwingung der Konkurrenz engere Grenzen zu ziehen.

Die VO. v. 23. Juli 1915 schränkt nun die bisherige tatsächliche Ungebundenheit der Preisverabredungen wirksam ein. Die Strafandrohung gegen Verabredungen, welche bezwecken, für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise zu fordern, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, ist eine weithin sichtbare Warnungstafel für alle beruflichen Vereinigungen, die mit gemeinschaftlicher Festsetzung ihrer Preise sich befassen. Immerhin wird auch hier wiederum im Einzelfall der Nachweis, daß die Abrede wissentlich den übermäßigen Gewinn erstrebte, meist erheblichen Schwierigkeiten unterliegen. Deshalb kann erwogen werden, ob nicht die gegenwärtigen Umstände gebieten, im Bereiche des Nahrungsmittelgewerbes den Vereinigungen die gemeinsame Festsetzung ihrer Preise gänzlich zu untersagen.

Unsere Abgeschlossenheit vom weiten Ausland reizt zur Ausbeutung. Es wird nicht bezweifelt, daß gerade für manche alltäglichen Nahrungsmittel der Verbraucher Preise zahlen muß, deren Höhe durch unsere wirtschaftliche Lage nicht gerechtfertigt ist. Die Möglichkeit aber, daß überhohe Preise dauernd durchgesetzt werden können, muß mindestens teilweise zurückgeführt werden auf den festen Zusammenschluß des Gewerbebeteiligten; der Erlaß der VO. v. 23. Juli 1915 gibt nach dieser Richtung einen Fingerzeig. Leute mit kräftigerem Gewissen haben meist die stärkeren Ellenbogen. In Vereinigungen reißen sie leicht die Zagenden mit sich und, ist ein Mehrheitsbeschluß erlangt, dann muß sich jeder unterwerfen. Was nützt es dem Zuwiderhandelnden, wenn im Prozesse das Gericht ihm bestätigen würde, die Preisbindung habe gegen die guten Sitten verstoßen? Seine Berufsgenossen, mit denen ihn das Leben täglich zusammenführt, verfemen ihn als Schleuderer, Preisdrücker, schmutzigen Konkurrenten, den hierdurch auf ihm lastenden Druck wird kein gerichtliches Urteil von ihm nehmen, und wäre es noch so schön begründet. Für die Habsüchtigen bietet die Gegenwart eine so außerordentliche Versuchung zum Mißbrauch ihrer Macht, daß man für den Bereich der Nahrungsmittel ihr die stärkste Möglichkeit der Betätigung, die gemeinsame Preisfestsetzung, durch Verbot verschließen sollte. Mögen bestimmte Fälle wucherlicher Abreden nicht nachweisbar sein — sie erfolgen selbstverständlich unter Ausschluß der Oeffentlichkeit! —, die von dort her drohenden Gefahren sind so sehr mit Händen zu greifen, daß gegen sie ein unüberschreitbarer Damm aufgeworfen werden muß.

Von den Freunden der Kartelle werden als Gegengewicht gegen die auch von ihnen zugegebenen Gefahren dieser Gebilde meist zwei Umstände angeführt: Die potentielle Konkurrenz, also die Möglichkeit des Aufkommens neuer Betriebe, sodann

[1]) Staub, Anm. 36 zu § 346 HGB.

Digitized by Google

die Selbsthilfe der Abnehmer. Es sei hervorgehoben, daß die bisherigen Erörterungen dieses Problems selbstverständlich stets auf die Friedenszeit abgestellt waren, daß nun aber der große Krieg unsere wirtschaftliche Lage völlig umgewälzt hat. Die Zufuhr vom Ausland ist unterbunden und damit ist die potentielle Konkurrenz ausgeschaltet! — Aber die Selbsthilfe? Prof. Dr. Jastrow hat kürzlich ein Schreiben über die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers veröffentlicht. Auch er hält nicht für ausgeschlossen, daß die Preissteigerungen teilweise auf Ringe, Kartelle und dgl. zurückzuführen sind. Er verwirft die Einführung von Höchstpreisen und Preistafeln als untaugliche Gegenmittel und befürwortet als wirksame Verteidigung gegen den Lebensmittelwucher die Organisation der Verbraucher. Mir scheint eine solche Selbsthilfe gegen die Nahrungsverteurer nicht möglich. Auf gewerblichen Gebieten, wo dem Erzeuger oder Händler der Ware eine begrenzte Zahl von Abnehmern gegenübersteht, also etwa beim Verhältnis des Fabrikanten zum Zwischenhändler, da wird gegenüber Kartellen von Wareninhabern der Zusammenschluß der Abnehmer häufig gegen Ueberforderung eine gute Wehr sein. Was aber die täglichen Nahrungsmittel anlangt, so sind wir alle Abnehmer, die Gesamtheit, — wie will man denn uns alle organisieren? Oder vielmehr: Wir sind schon organisiert, die Organisation der Gesamtheit ist eben der Staat und dieser muß die Abwehr führen! Er hat sich ihr unterzogen. Man braucht nicht zu bezweifeln, daß am Ende wie der äußere Feind, so auch der innere, der Volksausbeuter, überwunden werden wird. Wenn kritischen Naturen dieser Kampf etwas langsam vorzurücken scheint, so sollte man nicht außer acht lassen, daß er in einem neuartigen Gelände geführt wird und deshalb die Taktik doch erst ausprobiert werden muß. Seien wir der Zuversicht, daß wenn die bisherigen sanfteren Mittel nicht genügen, deren schärfere an die Reihe kommen werden!

Im vorstehenden ist lediglich zur Frage gestellt, ob, weil für die Nahrungsversorgung aus den Preisfestsetzungen der kartellartigen Gebilde Gefahren drohen, solche Abmachungen für die Kriegsdauer zu untersagen sind. Ein Verbot der Kartelle auf diesem Gebiet braucht man nicht zu erwägen, denn neben der Preisbeeinflussung sucht das Kartell meist auch in anderer Weise die Interessen seiner Mitglieder zu fördern, und diese Aufgaben brauchen nicht gestört zu werden. Eine Wohnungsteuerung wird uns der Krieg nicht bringen. Die Kohlenversorgung ruht in berufenen Händen; weitschauende Vaterlandsliebe, welcher der Krieg keine Handelskonjunktur ist, wird hier, so vertrauen wir, dahin wirken, daß tunlichst niedrige Preise die Kriegsnot mildern. Könnten nun die Preise der Nahrung in erträglicher Höhe gehalten werden, so wäre von dem Aermeren die Hauptsorge abgewandt. Hinsichtlich anderer Gegenstände der Notdurft kann er durch verschärfte Sparsamkeit und Enthaltsamkeit eine Zeitlang sich behelfen, das tägliche Brot aber muß er sich holen und muß es bezahlen mit dem Preise, den man ihm setzt.

Das Verbot der gemeinsamen Preisfestsetzung könnte dem Gewerbestand Grund zu berechtigter Klage kaum geben. Es wäre für das Reich nicht etwas völlig Neues, da doch die GewO. seit 1897, um Ringbildungen vorzubeugen, den Zwangsinnungen jegliche Bindung ihrer Mitglieder an bestimmte Preise untersagt. Es würde nur den durch die Ringe vertretenen Preiszwang aufheben. Dem einzelnen Käufer würde auch der Verkäufer wieder als einzelner gegenüberstehen, Angebot und Nachfrage könnten ihre unbeeinflußte Kraft als Preisbildner üben, und so würden wir auf diesem begrenzten Gebiete im Grunde nur der wahren Gewerbefreiheit uns nähern. Bei unserer jetzigen Wirtschaftslage brauchten Erzeuger und Kaufmann verderbliche Preise nicht zu besorgen. „Jeder reellen Erwerbstätigkeit wird der wohlverdiente Lohn in vollem Umfange gegönnt", heißt es mit Recht in der Erklärung der „Freien Vaterländischen Vereinigung" gegen den Nahrungs- und Lebensmittelwucher[1]) und die durch die Umstände gegebene Beschränkung im Angebot und Erweiterung in der Nachfrage müssen mit Sicherheit Preise bedingen, die auch für den anspruchsvollen Verkäufer ausreichen.

Zum Staatsrecht Aegyptens.

Von Dr. jur. M. de Jonge, Berlin.

Seit dem Vormarsch der Türken gegen den Suezkanal, der vielleicht unerwartet zu einem „Durchmarsch" führen kann, sind auch die staatsrechtlichen Verhältnisse des Nillandes in den Vordergrund des allgemeinen Interesses getreten. Es sei deshalb eine kurze Darstellung des ägyptischen Staatsrechts gegeben.

I. Das innere Staatsrecht. 1. Staatsbürgerrecht. Der Eigenart der nationalen und internationalen Verhältnisse entsprechend, ist es vierfach abgestuft:

a) das volle Staatsbürgerrecht oder Indigenat der eigentlichen „Aegypter", mit aktivem und passivem Wahlrecht zum Parlament (etwa 11 von den 12 Millionen Einwohnern);

b) die Rechtsstellung der in Aegypten eingesessenen Ottomanen, die jene vollberechtigte Indigenenstellung nicht haben, aber steuer- und militärpflichtig sind (etwa 50 000);

c) die Beduinen, die infolge ihrer Wanderfreiheit, also ihrer für unsere Rechtsanschauung seltsamen „permanenten Domizillosigkeit", staatsrechtlich eine besondere Gruppe bilden, aber echte „Staatsangehörige" sind, allerdings (im Gegensatz zu Gruppe b) nicht militärpflichtig. Die Zugehörigkeit zu einem der 100, etwa 70 000 Mitglieder zählenden Beduinenstämme wird von der ägyptischen Regierung im Verwaltungswege festgestellt;

[1]) Vgl. Hachenburg, „Wucher bei Nahrungsmitteln und Kriegbedarf" S. 853 d. Bl.

Digitized by Google

d) die Ausländer, ohne eigentliches Staatsbürgerrecht, doch mit allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, die aber vielfältig umgestaltet sind (etwa 150 000).

Die allgemeinen staatsbürgerlichen Grundrechte sind auch in Aegypten verbürgt: Gleichheit vor dem Gesetz, also keine Standesunterschiede mehr (die früheren Frondienste an die Regierung, sog. Corvée, bei der Nilregulierung sind abgeschafft, wie die Sklaverei und Hörigkeit); Freiheit der Person (außer der Prügelstrafe und Folter mußte auch das Recht der Kastration durch besonderen Gesetzgebungsakt abgeschafft werden); Unverletzlichkeit des Eigentums, Vereinsfreiheit u. a.

2. Staatsgesetzgebung. Während bis 1913 lediglich ein Scheinparlament mit nur beratender Stellung bestand, ist durch die „Loi organique d'Egypte" v. 1. Juli 1913 ein Voll- und Volksparlament eingeführt: „Assemblée législative" „gesetzgebende Versammlung" (daneben „conseil provincial dans chaque moudirieh", also Provinziallandtage). Art. 2 begründet das Einkammersystem; die Kammer besteht aus 3 Gruppen von Mitgliedern: gesetzliche: die Minister; gewählte: nach den 19 Provinzen verteilt (66); vom Monarchen ernannte (17) — bei der Ernennung teils standes- bezw. sozialpolitische, teils stammespolitische Rücksichten maßgebend (pour assurer aux différentes classes de la population un minimum de représentation dans l'assemblée): Kopten 4, arabische Beduinen 3, Kaufleute 2, Aerzte 2, Ingenieur 1, Lehrer und Geistliche 2, Bürgermeister 1. Die Rechte dieses neuen Parlaments sind im allgemeinen die des konstitutionellen Staatsrechts. Das Wahlrecht nach der „Loi électorale" vom 1. Juli 1913 ist zeitgemäß: allgemeines, gleiches, aber indirektes Wahlrecht (durch Wahlmänner); aktives Wahlrecht mit 20 Jahren, passives erst mit 35; das passive an einen Zensus gebunden.

3. Staatsverwaltung. Die Zentralverwaltungsbehörde besteht aus 6 Ministern (Auswärtiges, Inneres, Finanzen, Justiz, öffentliche Arbeiten, Unterricht), einem englischen Staatssekretär im Finanzministerium und 4 weiteren englischen Staatssekretären, die eine „halbministerielle" Rechtsstellung haben. Zahlreiche Behörden sind der Zentralverwaltung entzogen, sozusagen „detachiert", zum Teil infolge der Rückwirkung der internationalrechtlichen Beziehungen, z. B. die Staatsschulden-, Eisenbahn-, Post- und Militärverwaltung. Die 14 Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke, diese in Gemeinden. Ausgenommen von der Provinzialeinteilung sind 5 „Gouvernorates": die Städte Kairo, Alexandrien, Damiette, El Arisch (Sinaihalbinsel) und das Suezkanalgebiet.

II. Das staatsrechtliche Verhältnis zur Türkei. Die Engländer betonten stets tendenziös die Abhängigkeit Aegyptens von der Türkei, um ihre eigene „Oberhoheit" in Aegypten als möglichst inhaltsarm und diese Abhängigkeit den anderen Großmächten gegenüber als Rechtssicherheit, als festen „Rechtsriegel" gegen alle englischen Annexionsgelüste hinstellen zu können. In Wahrheit gibt es ein staatsrechtliches Unterordnungsverhältnis des Khedive gegenüber dem Sultan nicht mehr. Der Sultan war schon seit dem letzten Firman vom 27. März 1892 nach dem Tode des Khedive Tewfik Pascha (gerichtet an „den zum Khediviat Aegyptens berufenen Vezier Abbas Kilmi, Inhaber des hohen Ranges Sedaret etc.") so wenig Souverän oder Suzerän Aegyptens wie China in Kiautschou, die Türkei von 1878 bis 1908 in Bosnien und der Herzegowina. Die Souveränität ist in allen derartigen Fällen, wo sie keinen festen Inhalt mehr hat, keine „Rechtsfiktion", sondern eine staatsrechtliche Phrase, die gerade wegen ihres Mißbrauchs (in diesem Falle durch England) politisch gefährlich werden kann. Die Scheinsuzeränität des Sultans ist, nachdem sie schon früher immer blutleerer wurde, seit 1908 (der Zeit der ottomanischen Revolution) auch formal ausgeschaltet, Aegypten aus dem inneren Verbande des Reiches nahezu völlig gelöst. Weder die Zugehörigkeit Aegyptens zum Khalifat (ein vorwiegend kirchenrechtliches Verhältnis) kann seine staatsrechtliche Selbständigkeit, seine „Souveränität" im echten phrasenfreien Sinne verdunkeln, noch seine sog. „Tributpflicht", noch auch eine gewisse Einschränkung seiner Militärhoheit — die beiden einzigen angeblichen „Vasallitätspflichten". Der Tribut war in der ersten Zeit des Khediviats (vor 70 bis 80 Jahren) ein Zeichen der Vasallität. Aber allmählich wandelte er seine Rechtsnatur — er wurde alsbald erhöht, weil der Sultan dem Khedive noch einige Bezirke am Roten Meer abtrat (also Kaufpreis für Gebiete in Rentenform), 1875 aus ähnlichem Rechtsgrunde, ein anderes Mal gegen Aufhebung einiger für den Khedive lästiger Rechte des Sultans; schließlich wurde der Tribut statt auf ein Viertel der Bruttoeinnahme des Landes (wie er 1841 festgesetzt war) auf eine feste Jahressumme (750 000 Pfund) bemessen, die seit 1890 einstweilen auf 60 Jahre verbürgt ist. Ein Vasallitätssymptom ist er heute so wenig wie etwa die Zahlung der 60 Millionen Oesterreichs 1908 an den Sultan zur Ablösung seiner Scheinrechte in Bosnien — hier nur kapitalisiert, was dort als Jahresrente gezahlt wird. Ebensowenig beweist die Beschränkung der Heeresziffer (erneuert im Firman von 1873), die sich nur auf die Friedensstärke bezieht, eine Unterordnung unter den Sultan, da sie auch in völkerrechtlichen Rechtsgründen wurzeln kann (man denke nur an die Vorschläge wechselseitiger Verpflichtungen zu Rüstungsbeschränkungen). Von einer Verpflichtung zur Heeresfolge (dem eigentlichen Kennzeichen des echten „Vasallen" in militärrechtlicher Hinsicht) ist in keinem der heute geltenden Firmane mehr die Rede! So war denn auch die Haltung des Khediven im türkisch-italienischen Kriege mit Recht eine gänzlich indifferente, und die Zurückweisung aller Zumutungen der Türkei, auf ihre Seite zu treten, staatsrechtlich durchaus berechtigt. Manche andere den Firmanen zu entnehmende Beschränkungen der khedivialen Souveränität (z. B. im Verkehr mit den auswärtigen Mächten) sind durch Gewohnheitsrecht abgeschafft.

Digitized by Google

III. Das staatsrechtliche Verhältnis zu den Mächten, besonders England. 1. Bei keinem anderen Staate der Erde hat sich eine solche vielfältige Mitregierung der europäischen Großmächte entwickelt, wie im Staatsleben des Nillandes. Fast in allen Einrichtungen findet sich dieser eigenartige völkerrechtliche Einschlag. Erwähnt seien nur folgende internationale Behörden der ägyptischen Regierung:

Die Staatsschuldenkasse, errichtet 1876, teils mit privatrechtlichen Funktionen betraut (Wahrung der Gesamtrechte der Staatsgläubiger), teils, und zwar hauptsächlich aber mit öffentlichrechtlichen: Verwaltung der öffentlichen Staatsschuld und die dadurch bedingte Teilnahme an der allgemeinen Finanzverwaltung und deren Kontrolle, die infolge der Verpfändung der Staatseinkünfte (etwa 6—7 Millionen ägyptische Pfund) zur Sicherheit der Staatsgläubiger eine sehr weitgehende ist.

Die gemischten Gerichtshöfe, teils nur mit Ausländern, teils mit einer Mindestzahl von Ausländern besetzt; sie funktionieren als Ergänzung der Konsularbehörden und sozusagen als Militärgerichte (zur Aburteilung von Vergehen und Verbrechen von Einheimischen gegen Offiziere und Soldaten der englischen Okkupationsarmee und ä.). Außerdem sind zu nennen die internationalen Quarantäne-Behörden und Postbehörden.

2. Das staatsrechtliche Verhältnis zu England. Ein solches „Rechtsverhältnis" besteht überhaupt nicht! Die besondere Stellung Englands in Aegypten seit 1882 ist eine rein tatsächliche, die sich darin äußert, daß im Lande eine Armee steht, welche dem Befehl des Khediven entzogen und dem diplomatischen Vertreter Englands unterstellt ist, sowie darin, daß alle Regierungszweige von englischen Beamten durchsetzt worden sind. Eine staats- und völkerrechtliche Grundlage für diese Stellung Englands in Aegypten fehlt völlig!

3. Die Rechtsstellung des Suezkanals ist durch Staatsvertrag v. 29. Okt. 1888 zu Konstantinopel, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Rußland, Spanien, Türkei (denen nachträglich beitraten: Dänemark, Griechenland, Portugal, Schweden, Norwegen, Japan, China) völkerrechtlich geregelt. Der grundlegende Art. 1 dieses Vertrags bestimmt:

„Der maritime Suezkanal wird stets, in Friedenszeiten, wie in Kriegszeiten, jedem Handels- oder Kriegsschiff ohne Unterschied der Flagge frei und offen stehen. Die vertragschließenden Teile kommen überein, die freie Benutzung des Kanals in Kriegs- wie in Friedenszeiten nicht zu beeinträchtigen! Der Kanal wird niemals der Ausübung des Blockaderechts unterworfen werden."

Das ist zwar nicht die Neutralisierung des Suezkanals im völkerrechtlichen Sinne, wohl aber seine Internationalisierung, wie man (im Gegensatz zu den mehr negativen Rechtswirkungen der Neutralisierung) diese, allen Vertragsstaaten gleiche positive Rechte verbürgende Festlegung seines Rechtscharakters nennen könnte. Man könnte ihn auch als „kriegsrechtlichen Freikanal" (so wie man zollrechtlich von „Freihafen" spricht) bezeichnen. Mag aber die neue völkerrechtliche Formel wie immer geprägt werden — die Freiheit des Kanals für die Schiffahrt, auch für Kriegsschiffe, bleibt auch für Kriegszeiten verbürgt. Nach Art. 4 darf im Kanal und seinen Einfahrtshäfen, sowie im Umkreise von 3 Seemeilen von diesen Häfen kein Kriegsakt, kein Akt der Feindseligkeit, noch irgendein Akt zum Zwecke, die freie Schiffahrt auf dem Kanal zu hindern, ausgeübt werden. Die Kriegsschiffe der Kriegsstaaten müssen ihre Durchfahrt schnellstmöglich ausführen, und ihr Aufenthalt in Suez und Port Said soll in der Regel 24 Stunden nicht übersteigen. Zur Vermeidung einer Seeschlacht im Kanal soll zwischen dem Auslaufen eines Schiffes eines Kriegsstaates und dem eines feindlichen 24 Stunden Frist gewährt werden. Mit der Sicherung der Durchführung des Vertrags ist die ägyptische Regierung beauftragt, als internationaler Beauftragter der Vertragsmächte. Als ihr Rechtsnachfolger muß sich nach der Annexionserklärung vom Oktober 1914 England betrachten, so daß es von seinem Standpunkt die doppelte Rechtspflicht hat: die Kriegsfreiheit des Kanals als Vertragsstaat zu achten, und sie als Besitzerstaat zu schützen! Doppelter Art sind deshalb auch die groben Völkerrechtsbrüche Englands, welches im Freikanalgebiet schon im Herbst zahlreiche deutsche Handelsschiffe gekapert, im Frühling wieder Italien gedroht hatte, die Durchfahrt für italienische Schiffe zu sperren usw.: einfacher Rechtsbruch und der qualifizierte des zum Rechtshüter bestellten Beamten. England gleicht dem Schutzmann, der gegen Räuber schützen soll, und statt dessen selbst als Räuber umherzieht! Difficile est satiram non scribere! mußte man gerade hier am Suezkanal mit Juvenal ausrufen! — bis endlich am 27. Mai die Hohe Pforte diesem „Satirspiel" ein Ende machte und ihren Entschluß verkündete, diesmal dem Satirspiel das tragische „Kriegsdrama" folgen zu lassen, indem sie den befreundeten und neutralen Staaten eine Rundnote mit folgender gerechten Entscheidung übermittelte:

„Die Kaiserlich Ottomanische Regierung sieht sich in Erwägung dessen, daß die englische Regierung ihrer gegenüber den neutralen Mächten durch die Bestimmungen der Konvention von 1888 übernommenen Verpflichtung, in den Gewässern des Suezkanals kein Kriegsschiff zu halten, nicht Rechnung getragen und sogar den Kanal befestigt hat, und daß andererseits die französische Regierung zum Zwecke einer feindlichen Handlung gegen das ottomanische Kaiserreich Truppen in Aegypten gelandet hat, durch diese Tatsachen vor die gebieterische Notwendigkeit gestellt, militärische Maßnahmen zur Verteidigung des kaiserlichen Gebietes, von dem Aegypten einen Teil ausmacht, zu ergreifen und die Feindseligkeiten auch auf den Suezkanal auszudehnen."

Die Note fügt hinzu:

„Wenn daraus Beeinträchtigungen zum Schaden neutraler Schiffe und Güter entstünden, so ist es klar, daß die Verantwortlichkeit dafür auf die französische und englische Regierung fällt."

Nirgends klarer als hier am Suezkanal zeigte sich Englands völkerrechtliche Heuchelei,

Digitized by Google

die anderen Staaten und Völkern Völkerrechtsbrüche (wie Neutralitätsbruch, Piraterie) vorwirft, diese selben Völkerrechtsdelikte aber in qualifizierter Form selber begeht! Darum zum Schluß abermals mit Juvenal: Quis tulerit — Britanos de perfidia querulantes?!

Der Heeresdienst des Heeresunfähigen.

Vom Privatdozenten Dr. W. Merk, Freiburg i. Br.

I. Der Dienst mit der Waffe ist ein Ehrendienst. Daher zieht die Verurteilung zu einer entehrenden Strafe die Waffenunwürdigkeit nach sich. Die Heeresunfähigkeit ist eine dauernde im Falle der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe (StrGB. § 31) oder der Entfernung aus dem Heere (MilStrGB. §§ 31 und 32), eine vorübergehende im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (StrGB. § 34 Z. 2). Trotz dieser Bestimmungen kommt es vor, daß Heeresunfähige von Militärbehörden in Unkenntnis der die Ausschließung vom Heeresdienst begründenden Tatsache eingestellt werden. So ist es im gegenwärtigen Kriege einer Anzahl von Heeresunfähigen gelungen, als Kriegsfreiwillige bei einem Truppenteil anzukommen. Die Veranlassung zur freiwilligen Meldung war bald vaterländische Begeisterung, bald das Streben, durch die Teilnahme am Feldzug sich die verscherzte Achtung der Mitmenschen zurückzugewinnen, oder die Furcht, es werde die Nichteinstellung ins Heer auffallen und dadurch die Kenntnis der Verurteilung in weitere Kreise dringen.

II. Der Heeresdienst des Heeresunfähigen gibt zu einer Reihe von Zweifelsfragen Anlaß. Mit der herrschenden Ansicht hat man davon auszugehen, daß der eingestellte Sträfling durch den Eintritt ins Heer nicht zur Person des Soldatenstandes wird. Das Gesetz hat dem Heeresunfähigen schlechthin die Fähigkeit entzogen, Träger des Rechtsverhältnisses des Soldaten zu sein. Auch die Beförderung des eingestellten Heeresunfähigen ist unwirksam und nicht geeignet, den Mangel der Heeresfähigkeit zu heilen. Wird der Ausschließungsgrund der Heeresbehörde nachträglich bekannt, so kann und muß sie den Unfähigen ohne weiteres Verfahren entlassen. Diese Entlassung hat nicht die Bedeutung einer Entziehung der Soldateneigenschaft, sondern die einer bloßen Klarstellung der Nichtsoldateneigenschaft.

III. Bis zur Entlassung steht aber der Eingestellte immerhin, wenn auch nicht in einem rechtlichen, so doch in einem tatsächlichen Militärverhältnis. Er trägt den Soldatenrock und ist wie eine wirkliche Militärperson als dienendes Glied dem Heeresverband eingegliedert. Auch die Rechtsordnung kann dieses tatsächliche Militärverhältnis nicht völlig unbeachtet lassen. Es geht nicht an, den Heeresunfähigen während der Dauer seiner Einstellung in jeder Hinsicht als Nichtsoldaten zu behandeln. Soll etwa der wegen einer Militärstraftat angeklagte Heeresunfähige durch den bloßen Hinweis auf seine Heeresunfähigkeit seine Freisprechung erreichen können? Soll § 12 des MilStrGB. unanwendbar sein, wenn sich im Einzelfall unter den drei versammelten Personen des Soldatenstandes ein Zuchthäusler befindet? Das wäre ein wenig befriedigendes Ergebnis. Nun unterwirft freilich § 155 MilStrGB. während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges außer den Personen des Soldatenstandes auch alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei ihm aufhalten oder ihm folgen, wie Marketender, Zeitungsberichterstatter, freiwillige Krankenpfleger usw., den Strafvorschriften des MilStrGB., und es läge der Gedanke nahe, durch Anwendung dieser Bestimmung auf die eingestellten Heeresunfähigen die unbequemsten Folgerungen aus dem Grundsatz abzuschneiden. Aber dieses Hilfsmittel erweist sich als unzulänglich. Einmal gilt § 155 MilStrGB. nur für die Kriegszeit, sodann neigt die Rechtsprechung dazu, den Kreis der auf Nichtmilitärpersonen anwendbaren Strafbestimmungen des MilStrGB. enger zu ziehen, besonders die Erstreckung derjenigen Bestimmungen auszuschließen, bei denen die Zugehörigkeit zu den Personen des Soldatenstandes Tatbestandsmerkmal ist.[1]) Außerdem ist die Frage der Anwendbarkeit des Militärstrafrechts nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Kreis der sich an die Einstellung von Heeresunfähigen knüpfenden Fragen.

Zu einer sachgemäßen Lösung dieser Fragen führt allein der Gesichtspunkt des Schutzes des Rechtsscheins. Es ist ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs, daß unter Umständen auch schon der bloße typische äußere Schein eines in Wahrheit nicht vorhandenen oder mindestens nicht nachweisbaren Rechtsverhältnisses dieselben Wirkungen äußert wie das Rechtsverhältnis selbst. Darauf beruhen Erscheinungen wie der Gewereqedanke des germanischen Rechts, der in den Vorschriften des BGB. über den Sachenrechtserwerb vom Nichtberechtigten (BGB. §§ 892 ff., 932 ff.) fortlebt, und § 1319 BGB., wonach der gegenüber dem Scheinstandesbeamten erklärte Eheschließungswille dieselbe ehebegründende Kraft hat, wie wenn er gegenüber dem wahren Standesbeamten erklärt worden wäre. Die Eigenart der öffentlichen Anstalt des Heeres, bei der alles auf möglichst glatte Abwicklung des Betriebes und Fernhaltung von Störungen zugeschnitten ist, zwingt dazu, in entsprechender Weise gewisse, aus dem Bestand eines rechtlichen Militärverhältnisses fließende Rechtswirkungen auch schon an den durch die Einstellung eines Heeresunfähigen begründeten äußeren Schein eines rechtlichen Militärverhältnisses, an die tatsächliche Ausübung der Soldatenstellung zu knüpfen, derart, daß gewisse von und gegenüber dem Scheinsoldaten vorgenommene Handlungen die gleiche Wirkung haben, als ob sie von oder gegenüber einem wirklichen Soldaten vorgenommen worden wären.[2])

[1]) Siehe Haase in DJZ. 1915 S. 158 ff.

[2]) Vgl. Krückmann, Sachbesitz. Rechtsbesitz, Rechtsschein in der Theorie des gemeinen Rechts, im ArchZivPrax. 108 S. 179 ff. und Merk in Bad. VerwZ. 1912 S. 214.

Digitized by Google

IV. Die Schwierigkeit besteht nun darin, im einzelnen näher zu bestimmen, wieweit man in dieser Annäherung der Stellung des Scheinsoldaten an diejenige der wirklichen Personen des Soldatenstandes gehen darf. Leitender Gesichtspunkt wird dabei sein müssen, daß eine derartige Abschwächung des Gegensatzes zwischen Heeresfähigkeit und Heeresunfähigkeit nur durch dringende Erfordernisse der Sicherung des ungestörten Heeresbetriebes und des Schutzes der Allgemeinheit, niemals aber durch die bloße Rücksicht auf den rein persönlichen Vorteil des Heeresunfähigen gerechtfertigt werden kann.

1. Soweit der eingestellte Heeresunfähige innerhalb des Heereskörpers in der sich aus den militärischen Ueber- und Unterordnungsverhältnissen ergebenden Glied- oder Organstellung tätig wird, scheint seine Gleichstellung mit einem wirklichen Soldaten regelmäßig geboten. Er unterliegt hiernach der militärischen Befehls- und Dienststrafgewalt und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Ein an ihn gerichteter Dienstbefehl ist für ihn bindend, umgekehrt aber auch der von ihm als Vorgesetztem, z. B. als Offizierstellvertreter ausgehende Befehl für die Mannschaften verbindlich. Der Heeresunfähige ist fähig, Militärstraftaten zu begehen, insbesondere kann er sich gegenüber seinen Vorgesetzten der Achtungsverletzung (MilStrGB. § 89), der Beleidigung (MilStrGB. § 91), des tätlichen Angriffs (MilStrGB. § 97), des Belügens (MilStrGB. § 90), des Ungehorsams gegen Befehle in Dienstsachen (MilStrGB. § 92) usw. schuldig machen.

2. Ebensowenig läßt sich eine Gleichstellung umgehen, soweit der Eingestellte in seiner Eigenschaft als Glied des Heeresverbandes mit der bürgerlichen Bevölkerung oder mit der feindlichen Streitmacht in Berührung tritt. Sein durch die militärischen Vorschriften oder durch Dienstbefehl gedeckter Waffengebrauch ist ein rechtmäßiger. Fällt der Heeresunfähige im Krieg in die Gewalt des Feindes, so ist er als kriegsgefangener Soldat und nicht etwa als Freischärler zu behandeln. Die an ihn gemäß § 201 ZPO. bewirkte Zustellung ist wirksam.

3. Dagegen kommen dem Heeresunfähigen die aus dem Soldatenverhältnis entspringenden rein vermögensrechtlichen Ansprüche nicht zu. Als Nichtsoldat hat er keinen Anspruch auf Löhnung und sonstige Gebührnisse. Sind derartige Beträge an ihn gezahlt worden, so können sie als ohne rechtlichen Grund geleistet zurückgefordert werden. Wegen der mit der Einstellung des Heeresunfähigen verbundenen Schädigung des Vermögens des Militärfiskus ist der Tatbestand des Betruges (StrGB. § 263) gegeben, wenn der Heeresunfähige seine Einstellung durch falsche Vorspiegelungen herbeigeführt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Zuchthäusler bei seinem Eintritt ins Heer gar nicht den Zweck verfolgte, jene Beträge zu erschwindeln, sondern sich von dem Bestreben leiten ließ, durch Teilnahme am Feldzug seine bürgerliche Ehre wiederzugewinnen; denn er hat zu diesem Zweck den Betrug zum Nachteil des Militärfiskus, ohne welchen jenes Ziel nicht zu erreichen war, nicht gescheut.[1]) Im Falle der Dienstbeschädigung steht dem Heeresunfähigen kein Rentenanspruch nach Maßgabe des Versorgungsgesetzes v. 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) zu. Ebensowenig haben seine Hinterbliebenen Versorgungsansprüche auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes v. 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214). Dieses Ergebnis mag hart erscheinen, aber der Heeresunfähige hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich trotz der ihm bekannten Heeresunfähigkeit unter Verschweigung dieser Tatsache einstellen läßt. Unterstützungen im Gnadenwege sind dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Ein vom Heeresunfähigen unter Beachtung der Form des § 44 des RMilG. v. 2. Mai 1874 errichtetes Soldatentestament ist wirksam, weil nach der angeführten Bestimmung die Befugnis zu derartigen letztwilligen Verfügungen nicht nur den in § 38 des RMilG. bezeichneten Militärpersonen, sondern auch den nach §§ 155—158 des MilStrGB. den Militärgesetzen unterworfenen Personen zukommt.

V. Die Heeresunfähigkeit kann im Wege der Begnadigung aufgehoben werden.

[1]) Urt. des LG. Karlsruhe v. 5. Juni 1915 in Strafsachen gegen T. G. E. aus L. wegen Betrugs und versuchter Urkundenfälschung aus Gewinnsucht.

Die Anwendbarkeit und Anwendung des § 281 BGB. auf Gattungsschulden, insbes. im Falle der kriegsrechtlichen Beschlagnahme.

Von Gerichtsassessor Dr. Bundschuh, Magdeburg.

Der § 281 BGB. ist erst infolge der durch den jetzigen Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse voll zur Geltung gekommen und hat zu Streitfragen Anlaß gegeben, an die man vorher kaum gedacht hatte. Eine solche ist die, ob er auch auf Gattungsschulden anwendbar ist.

I. Becker[2]) verneint diese Frage, weil die Beschlagnahme der Ware bei dem Schuldner noch nicht genüge, um deren Leistung unmöglich zu machen, vielmehr noch hinzukommen müsse, daß die Ware auch anderweit nicht zu beschaffen sei und daher die Beschlagnahme nicht derjenige Umstand sei, infolge dessen die Leistung unmöglich geworden sei. Er übersieht hierbei, daß § 281 die Unmöglichkeit der Leistung voraussetzt und die Leistung einer Gattungssache erst als unmöglich zu betrachten ist, wenn sie überhaupt nicht zu beschaffen ist. Solange sie beschafft werden kann, wird durch ihre Beschlagnahme bei dem Schuldner die Vorschrift des § 281 deshalb nicht ausgelöst, weil die Leistung noch nicht unmöglich ist. Allerdings heißt es im § 281 schlechthin: „Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht," und wird die subjektive Unmöglichkeit (das sog. Unvermögen), sofern sie nach Entstehung des Schuldverhältnisses eintritt, in § 275 BGB. der

[2]) JW. 15 S. 182/184.

Digitized by Google

objektiven Unmöglichkeit gleichgestellt, so daß man sagen könnte: auch eine Beschlagnahme der Ware nur bei dem Schuldner selbst macht ihm die Leistung unmöglich. Diese Folgerung würde sich nicht einmal in Widerspruch mit § 279 setzen. Dieser sagt nur, daß der Schuldner, wenn der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt ist, sein Unvermögen zur Leistung solange zu vertreten hat, als die Leistung aus der Gattung möglich ist, und § 281 bezieht sich sowohl auf den Fall, daß die Unmöglichkeit zu vertreten, als auch auf den, daß sie nicht zu vertreten ist. Genau hingesehen, sagt aber § 279, daß der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten hat, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt; dieser Zusatz bestimmt m. E. ihren Sinn und Inhalt. Denn zu vertreten braucht der Schuldner einen Umstand grundsätzlich (§ 276 BGB.) nur, wenn er ihn verschuldet hat. Wird ausnahmsweise bestimmt, daß der Schuldner sein Unvermögen auch zu vertreten habe, wenn er schuldlos an ihm sei, so bedeutet dies, daß ein wirkliches Unvermögen solange nicht vorliegt, als es zu vertreten ist. Also ist die im § 281 vorausgesetzte Unmöglichkeit der Leistung bei Gattungsschulden erst gegeben, wenn die Leistung überhaupt unmöglich ist. Becker hat nur für den Fall recht, daß die Ware lediglich bei dem Schuldner beschlagnahmt wird, indes auch nur im Ergebnis, nicht in der Begründung. Denn nicht deshalb, weil die Beschlagnahme nicht derjenige Umstand ist, welcher die Leistung unmöglich gemacht hat, ist § 281 unanwendbar, sondern weil die Leistung noch nicht unmöglich ist.

Lemberg[1]) und Bendix[2]) verneinen die Anwendbarkeit des § 281 auf Gattungsschulden, weil die einzelnen zur Gattung gehörenden Stücke vor ihrer Aussonderung nicht den „geschuldeten Gegenstand" darstellten. Beide scheinen davon auszugehen, daß es bei Gattungsschulden einen geschuldeten Gegenstand nicht gibt, solange der Schuldner nicht einen bestimmten Gegenstand ausgesondert hat, m. a. W. daß so lange ein Gegenstand nicht geschuldet ist. Diese Meinung erscheint angesichts der §§ 243, 279 BGB. unhaltbar. Beide Vorschriften lassen erkennen, daß auch bei der Gattungsschuld von vornherein ein bestimmter Gegenstand geschuldet wird, aber eben ein nur der Gattung nach bestimmter. Dies wird bestätigt durch Abs. 2 von § 243 („. . . so beschränkt sich das Schuldverhältnis . . ."). Bei der Speziesschuld wird eine bestimmte, bei der Gattungsschuld eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet. Bei ersterer ist nur die Bindung, die durch jedes Schuldverhältnis zwischen der geschuldeten Sache einerseits und dem Schuldner und Gläubiger andererseits hergestellt wird, enger als bei der Gattungsschuld. Bei jener ist eine bestimmte Sache gebunden, „in Schuld"; nur sie wird geschuldet, kann verlangt werden. Bei dieser ist jede Sache der Gattung gebunden, „in Schuld", jede wird geschuldet, aber nicht jede kann verlangt werden; vielmehr steht es im Belieben des Schuldners — insofern nähert sich die Gattungsschuld der Wahlschuld —, welche Sache er leisten will, und erst, wenn er gewählt hat, kann der Gläubiger die gewählte Sache als die zu leistende begehren. Solange der Schuldner nicht gewählt, nicht das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan hat, erfaßt der Anspruch des Gläubigers ebenso wie die Verpflichtung des Schuldners sämtliche Sachen der fraglichen Gattung, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieser, nicht jener, jede beliebige Sache aus der Gattung zur Leistung herausgreifen kann. Dieser Unterschied betrifft aber nur die Verwirklichung der Schuld, nicht ihren Inhalt. Hat der Schuldner eine Sache ausgesondert, so ist diese Sache zu leisten, d. h. kann der Gläubiger gerade sie verlangen, und wird auch, weil sich nunmehr das Schuldverhältnis kraft Gesetzes auf die ausgesonderte Sache beschränkt hat, nur diese bestimmte Sache geschuldet; alle anderen Sachen derselben Gattung sind von ihrer bisherigen schuldrechtlichen Bindung befreit, „außer Schuld".

Daß § 281 Platz greift, wenn die Unmöglichkeit erst eintritt, nachdem der Schuldner eine Sache aus der Gattung schon zur Leistung bereitgestellt hat, ist klar. Dann trifft sie aber in der Sache weniger den geschuldeten als den zu leistenden Gegenstand, und bei der Gattungsschuld wird gerade, weil es eben für die Verwirklichung des Anspruchs des Gläubigers erheblich ist, scharf zwischen dem nur geschuldeten und dem zu leistenden Gegenstand unterschieden.

Der § 281 spricht aber allgemein von dem geschuldeten Gegenstand. Daß dieser ein bestimmter gewesen sein müsse, deutet er nicht an. Das ist nicht ein Redaktionsversehen, sondern offensichtlich gewollt. Darauf weist die Stellung hin, in die er zu den mit ihm innerlich zusammenhängenden Vorschriften gebracht ist. Er steht sowohl hinter § 275, der sich i. Verb. m. §§ 276—278 auf die Unmöglichkeit bei Speziesschulden, als auch hinter § 279, der sich lediglich auf die Unmöglichkeit bei Gattungsschulden bezieht. Folgt aber eine Vorschrift zwei anderen Vorschriften derselben Gruppe in einem besonderen Absatze für sich allein oder in einem besonderen Paragraphen, so zeigt dies, daß sie sich auf beide bezieht. Denn gerade im BGB. läßt die Stellung der einzelnen Vorschriften zueinander deutlich erkennen, daß sie mit Vorbedacht bestimmt ist.'

Sonach ergibt sich, daß § 281 auch bei Gattungsschulden anwendbar ist.

II. Die Anwendung selbst ist allerdings im Einzelfalle nicht so einfach wie bei Speziesschulden. Aber das liegt daran, daß der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt ist.

a) Zuweilen ist der Ersatz, den der Schuldner für seine Vorräte in der fraglichen Warengattung erlangt, im einzelnen nicht durchweg gleich hoch. So

[1]) RuW. 1915 S. 104. [2]) Recht 1915 S. 355.

Digitized by Google

haben z. B. die großen Getreidehandlungen, die in verschiedenen Gegenden Lager unterhalten, für ihren in den einzelnen Lagern befindlichen Weizen oder Roggen bei der Beschlagnahme einen verschiedenen Preis erhalten.[1]) In solchem Falle kann der Gläubiger seinem Ersatzanspruch nicht etwa den höchsten Preis zugrunde legen, den der Schuldner erhalten hat. Freilich sind auch die Stoffteile der Menge, für welche der höchste Preis gezahlt ist, geschuldet gewesen. Aber auch sie sind geschuldet gewesen, d. h. sie nicht allein, sondern in schuldrechtlichem Zusammenhange mit allen anderen zu der Gattung gehörenden Stoffteilen. Die Gattungsschuld erzeugt keine gegenständliche, sondern nur eine zahlenmäßige Beschränkung in der Gattung. Hier muß deshalb dem Ersatzanspruch sämtlicher Gläubiger der Durchschnitts-Preis zugrunde gelegt werden, den der Schuldner bei der Beschlagnahme erhalten hat.

b) Oft hat der Schuldner in dem Augenblick, in dem die Leistung unmöglich wird, nicht soviel von der Warengattung vorrätig, um alle seine Lieferungsverpflichtungen erfüllen zu können. Dann hat der Gläubiger auf den Ersatz nur in dem Verhältnis Anspruch, in dem die ihm verkaufte Menge zu der gesamten vom Schuldner verkauften Menge steht. Denn der Schuldner erlangt Ersatz nur für den Teil der ganzen Gattung, der ihm bereits gehört, und auf diesen hätte, wenn der Schuldner auf ihn allein zur Lieferung angewiesen gewesen wäre, jeder Gläubiger nur in dem bezeichneten Verhältnis Anspruch erheben können.[2])

c) Schließlich ist auch oft der Abschlußpreis des Schuldners mit einzelnen Gläubigern höher als der Beschlagnahmepreis. Dies kann jedoch der Schuldner den Gläubigern, die zu einem niedrigeren Preise als dem Beschlagnahmepreise gekauft haben und nun die Preisdifferenz für sich begehren, nicht entgegenhalten.[3]) Denn es wäre eine unzulässige Einrede aus dem Rechtsverhältnisse mit einem Dritten. Der Schuldner kann, wenn ihm die Leistung nicht unmöglich wird, auch nicht von einzelnen Gläubigern deshalb einen höheren Preis als den vereinbarten fordern, weil er die Ware nur zu einem höheren Preise habe einkaufen können, als er an andere Gläubiger verkauft habe. Den Ersatz erlangt der Schuldner für die geschuldete Ware. Statt ihrer soll dem Gläubiger der Ersatz gebühren. Daß einzelne Gläubiger von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, weil dann auch sie die ihnen obliegende Leistung bewirken müssten (§ 323 Abs. 2 BGB.) und deren Wert höher als der des Ersatzes ist, bringt zwar den Schuldner um den bei den einzelnen Geschäften erhofften Gewinn, vermag aber den Ersatzanspruch der anderen Gläubiger nicht zu beeinflussen. Denn das Gesetz spricht dem Gläubiger den Ersatz für den geschuldeten Gegenstand allgemein zu, gleichviel, ob der Schuldner durch die Unmöglichkeit der Leistung Schaden erlitten hat oder nicht. Der Schuldner behält ja auch, wenn die Gläubiger den Ersatzanspruch geltend machen und die Differenz zwischen ihrem Abschlußpreise und dem Beschlagnahmepreise verlangen, für sich die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem von ihm gezahlten niedrigeren Einkaufspreise, erlangt mithin durch die Beschlagnahme gerade den Gewinn, den er mit dem Geschäft hat erzielen wollen. Was ihm also auf der einen Seite entgeht, verbleibt ihm auf der anderen, und was ihm verbleibt, ist in den meisten Fällen mehr als das, was ihm entgeht.

[1]) Vgl. § 16 Abs. 1 u. 3 BRVO. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 35) i. Verb. m. §§ 1–3 BRVO., v. 19. Dez. 1914 über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen (RGBl. S. 528).

[2]) Vgl. RGZ. 84 S. 125.

[3]) A. M. Cohn in JW. 15 S. 291–292.

Juristische Rundschau.

Dem Reichstagsgebäude fehlte bisher die Inschrift. Nun hat der Kaiser zugestimmt, daß das leere Feld dem Vorschlag des Erbauers gemäß ausgefüllt wird. „Dem deutschen Volke“ wird das Gebäude gewidmet sein. Das ist kein verfassungsrechtlicher Schritt. Die Rechtsgrundlagen in den Beziehungen zwischen Kaiser und Reichstag werden nicht berührt. Es darf darin aber die Zusage einer neuen Auslegung gesehen werden. Nicht auf den Wortlaut der Gesetze kommt es an. Maßgebend ist der Geist, mit dem sie gehandhabt werden. Beide Teile haben sich näher und besser kennen gelernt. Das beiderseitige Verstehen fordert das Entgegenkommen. Der Entschluß des Kaisers widerlegt die Behauptung, daß jeder sieghafte Krieg ein Zurückdrängen der Volksvertretung nach sich ziehen müsse.

Der deutsche Botschafter hat der amerikanischen Regierung mitgeteilt, daß die deutschen U-Boote Passagierdampfer nicht ohne vorherige Warnung torpedieren und nicht ohne Rettung der Nichtkombattanten versenken werden. Nur wenn der Dampfer angreift oder zu entkommen sucht, gilt die Zusage nicht. Der von der amerikanischen Presse wiedergegebene Inhalt ist nicht ein Aufgeben des deutschen Rechtsstandpunktes. Aber im politischen Interesse erfolgte ein Verzicht auf dessen striktes Festhalten. Es geht dem Volke hier wie jeder Prozeßpartei. Man muß die Rechtskonsequenz dem praktischen Bedürfnisse opfern. Wir wissen heute noch nicht, was Deutschland für dieses Entgegenkommen erreicht. Aber wir haben volles Zutrauen, daß dieser Gegenwert der Leistung entspricht. Wir kennen die Gründe der Regierung nicht. Aber wir billigen sie.

Am 19. August 1915 wurde der englische Dampfer Arabic torpediert. Wieder hatte er Amerikaner an Bord. Man wartete mit Spannung auf Deutschlands Stellung. Am 10. Sept. 1915 gab das Auswärtige Amt eine an den amerikanischen Botschafter gerichtete Note bekannt. Darin wird die Instruktion des Kommandanten, das Schiff ohne Warnung und ohne Rettung der Menschenleben nur anzugreifen, wenn das Schiff einen Fluchtversuch macht oder Widerstand leistet, bestätigt. Im vorliegenden Fall war aber das Vorgehen des Offiziers berechtigt. Aus den Begleitumständen mußte er den Schluß ziehen, daß der Arabic einen

Digitized by Google

gewaltsamen Angriff plane. Die deutsche Regierung bedauert zwar den Tod der amerikanischen Bürger. Sie bestreitet aber die Schadensersatzpflicht. Ueber diesen Punkt und nur über diesen ist sie bereit, sich dem Haager Schiedsgericht zu unterwerfen. Zu einer Entscheidung allgemeiner Art über die völkerrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des deutschen Unterseebootskrieges soll dieses aber nicht befugt sein. Man erkennt mit Beruhigung, daß die deutsche Regierung bei allem Entgegenkommen gegen eine neutrale Macht in ihrer Auffassung des Kriegsrechts gegen den Feind fest bleibt. Der Kommandant des U-Bootes braucht nicht zu warten, bis er gerammt wird. Er zieht aus den Umständen seine Schlüsse. Aus diesen die Folgen. Auch bei nur putativer Notwehr liegt ein unerlaubter Akt im Sinne der deutschen Zusage nicht vor.

Der Bundesrat hat am 9. Sept. 1915 eine Verordnung zur Entlastung der Gerichte gegeben[1]). Sie war nötig, weil die Einberufungen der Richter und Rechtsanwälte ständig wachsen. Es sind zum Teil Gedanken verwertet, die schon bei den früheren Verordnungen über die Reform des Prozeßrechts ausgesprochen wurden. So bei dem landgerichtlichen Mahnverfahren, das die mündliche Verhandlung vermeidet, wenn der Beklagte den Rechtsstreit nicht innerhalb einer bestimmten Frist aufnimmt. So bei der Ausschaltung einer nochmaligen mündlichen Verhandlung, wenn das Gericht den Sach- und Streitstand für hinreichend geklärt erachtet und die Rechtsanwälte beider Parteien einverstanden sind. So auch bei der Uebertragung der Vorschriften über die Zuständigkeit vom amtsgerichtlichen auf den landgerichtlichen Prozeß. Mit dem Verlangen eines Sühneversuches im amtsgerichtlichen Verfahren, wenn beide Parteien erschienen sind, kommt die Verordnung den Wünschen weiterer Kreise über die Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens einen Schritt entgegen. Es werden sich wohl noch mehr solche Punkte herausstellen. Sie können dann nachträglich noch im Wege der Verordnung eingeführt werden. Und doch darf man das Bedenken nicht unterdrücken, ob wirklich der § 3 des Ermächtigungsgesetzes so weit geht, daß er auch eine Aenderung des Zivilprozesses umfaßt. „Jede auch nur geringfügige Störung oder Verzögerung der Rechtspflege müßte notwendig nachteilige Rückwirkungen auf das Wirtschaftsleben ausüben." Damit rechtfertigt die amtliche Begründung zur BRVO. v. 9. Sept. 1915 ihr Vorgehen. Allein es wird sich kaum irgendein Gebiet unseres ganzen Rechtslebens finden, das nicht ebenso auf das Wirtschaftsleben einwirkte. Das wäre beim Ehe- und Erbrechte wie bei Strafrecht und Strafprozeß der Fall. Auch der Geschworenendienst bewirkt eine wirtschaftliche Belastung. Damit wäre die Verordnungsmacht des Bundesrats eine schrankenlose geworden. Wollte man dies, so hätte der Reichstag das Recht der Gesetzgebung für die Zeit des Krieges dem Bundesrat schlechthin überlassen müssen. Es wäre bedauerlich, wenn die Gültigkeit eines Urteils bestritten würde, etwa weil es ohne mündliche Verhandlung erging und weil die BRVO. nicht rechtsgültig sei, die dieses Verfahren zuließ. Am besten wäre es, wenn der nächste Reichstag diese ganze Verordnung zum Gesetz machte.

[1]) Vgl. den Aufsatz von AGR. Dr. Levin, S. 966 d. Nr. Die Schriftltg.

Der Reichstag hat in seiner Augusttagung eine Reform des Vereinsgesetzes verlangt. Er hat dies in einem Initiativantrage ausgesprochen. Die Gewerkschaften sollen nicht als politische Vereine behandelt werden. Der vielumstrittene Sprachenparagraph soll aufgehoben werden. Die Bestimmungen über die Jugendlichen sollen fallen. Die Regierung aber will auch die von ihr als berechtigt anerkannten Reformen des Vereinsgesetzes erst im Rahmen der großen „Neuorientierung der inneren Politik" vornehmen. Sie will also abwarten, wie sich die ganze Sachlage nach dem Frieden gestaltet. Das hat sicher sehr viel für sich. Jeder Jurist wird die Aufrechterhaltung des großen Zusammenhangs in der Gesetzgebung wünschen. Mitunter muß aber dieser Gedanke höheren Gesichtspunkten geopfert werden. Man wird fragen dürfen, ob dies nicht bei den erst berichteten beiden Punkten der Fall ist. Die politischen Voraussetzungen für die Bestimmungen des Gesetzes sind schon heute nicht mehr vorhanden.[1])

Auch die dritte große Kriegsanleihe hat zu einem glänzenden Ergebnis geführt! Während sich England und Frankreich bemühen, in Amerika Geld zu erhalten, hat das deutsche Volk aus eigener Kraft mehr als 12 Milliarden aufgebracht! Von allen Seiten der Bevölkerung, dem millionenreichen Großkaufmann bis zu dem kleinen Sparer hat jeder das Seinige getan. Sparkassen und Stiftungen haben ihre Mittel zur Verfügung gestellt. Es wurde bezweifelt, ob Testamentsvollstrecker berechtigt sind, bei Mangel flüssiger Mittel zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe die in ihrer Verwaltung befindlichen Nachlaßpapiere zu verpfänden. Das mecklenburgische Justizministerium hat in einer Bek. v. 9. Sept. 1915 dies ausdrücklich bejaht. Man wird dem auch unbedenklich zustimmen dürfen. Ebenso auch der Voraussetzung dieser Zulässigkeit, daß begründete Aussicht bestehe, daß in absehbarer Zeit dem Nachlasse wieder flüssige Mittel in Höhe des zur Zeichnung verwendeten Kapitals zugehen werden. Der Testamentsvollstrecker, der das Vermögen des Nachlasses verwaltet, ist ja auch zur Eingehung von Verbindlichkeiten für denselben berechtigt. Die Anlage des Vermögens in Kriegsanleihe gehört zur ordnungsgemäßen Verwaltung.

Das RGBl. Nr. 121 veröffentlicht das Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege v. 7. Sept. 1915.[2]) Vorausgesetzt ist eine staatliche Anerkennung. Abweichungen, durch welche die Gefahr der Verwechslung nicht ausgeschlossen ist, schließen die Strafe nicht aus. Der Tracht steht das Abzeichen gleich. Mit religiösen Momenten hat diese Bestimmung nichts zu tun. Sie trifft die geistlichen katholischen Orden und die Diakonissinnen. Aber ebenso jeden weltlichen der Krankenpflege gewidmeten Verband. Der Staat verbietet den Mißbrauch ihrer Kennzeichen, wie er es bei der Uniform des Soldaten und den Ordensauszeichnungen schon im RStrGB. getan hat. Die große Bedeutung der Krankenpflege im Kriege mag leicht zu unerlaubtem Anlegen der Tracht führen. Daraus entspringt das Bedürfnis des Schutzes. Auch hier dürfen aber aus solchen Auswüchsen keine Schlüsse auf die Moral

[1]) Vgl. Heinemann, S. 863 d. Bl.

[2]) Vgl. die hierzu ergangene Anregung unserer DJZ. von KGR. Rasch S. 1291, 1914 d. Bl. u. LGPräs. Chuchul S. 236, 1915 d. Dtsch. Strafrechts-Ztg. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

des Volkes gezogen werden. Wo Licht ist, wird stets auch Schatten sein.

Der Bundesrat hat beschlossen, Fünfpfennigstücke aus Eisen prägen zu lassen. Er hat das Reichsmünzgesetz im Verordnungswege abgeändert. Die neue Scheidemünze wird das Gewicht der bisherigen Nickelstücke erhalten. Sie wird infolgedessen dicker sein. Also auch unhandlicher. Aber auch das nimmt man mit Freude und einem gewissen Stolze hin. Die Erinnerung an Sparta lebt auf. Die Zeit ist eisern. Warum soll es nicht die Münze sein?

In Preußen haben die Minister Ausführungsbestimmungen zu der BRV. v. 23. Juli 1915 gegen den Lebensmittelwucher erlassen. Sie sind Anweisungen an die Behörden. Sie befassen sich nur mit der Enteignung. Sie soll „gegebenenfalls rücksichtslos" angewendet werden. Zutreffend wird bei der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten sind, auf die Person des Eigentümers hingewiesen. Wer solche Waren in Ausübung des Berufs erzeugt oder erwirbt, wird anders zu behandeln sein als diejenigen, die sich bei Ausbruch des Kriegs nicht mit ihrem Vertrieb befaßten. Damit wird die Gruppe der Spekulanten getroffen, die Waren eines ihnen bisher fremden Gebietes an sich brachten, um durch das Steigen der Preise zu verdienen, und dann die Waren vom Markte fern halten, damit sie dieses Ziel erreichen. Doch wird man sich auch hier vor einer rein formalen Anwendung dieses Gedankens hüten müssen. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Kaufmann infolge des Kriegs sein bisheriges Geschäft umgestalten mußte. Deshalb allein, daß er jetzt Gegenstände des täglichen Bedarfs anschafft und weiterverkauft, wird man ihn nicht schlechter stellen dürfen als die schon früher in diesem Gebiete Tätigen. Das Verlangen des deutschen Städtetags, den Kommunen das Recht der Enteignung zu verleihen, wird durch solche Momente unterstützt. Die Beurteilung der gesamten Sachlage ist für die Gemeinde leichter. Der staatlichen Verwaltungsbehörde bleibt das Amt des Unparteiischen.

Eine preußische Verordnung v. 16. August 1915 ermächtigt den Justizminister, die Zuständigkeit „zur Erteilung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre eine Ehe eingehen darf, sowie von dem für die Annahme an Kindes Statt erforderlichen Alter" den Amtsgerichten zu übertragen. Jede Erleichterung und Beschleunigung der Adoption wird sofort begreiflich. Es wird viele Kriegswaisen geben. Auch gar manche verwaiste Eltern. Ein Wiederbeleben des verödeten Hauses wird zugleich eine vaterländische Tat sein. Aus diesem Empfinden heraus wird sich mancher Entschluß, der sonst langsam reifen würde, rasch bilden. Hierzu mitzuwirken, ist Aufgabe des Staates. Man wird bei der Kompetenzerleichterung nicht stehen bleiben. Weshalb sollte nicht auch der Grundsatz, daß nur kinderlose Personen adoptieren dürfen, mit Zustimmung der vorhandenen Kinder in besonderen Fällen durchbrochen werden dürfen? Doch das wird Sache der späteren Fürsorgegesetzgebung sein. Weshalb man aber der Heirat der Mädchen unter 16 Jahren gedachte, ist nicht ganz verständlich. Die Zahl der Eheschließungen geht nach jedem Kriege zurück. Vielleicht nicht ganz im Verhältnisse zu den Verlusten an Männern. Etwas mag die leichtere Gründung der Familie nach dem Siege ausmachen. Man wird trotzdem die Ehe der nicht ehemündigen Frauen nicht eben begünstigen dürfen. Vielleicht aber haben die beiden Zuständigkeitsübertragungen mit diesen Momenten der Familienpolitik gar nichts zu tun. Sie bezwecken wohl nur eine Entlastung des Justizministers.

Die Kriegsgewinnsteuer wird kommen. Das hat Staatssekretär Dr. Helfferich am 20. August 1915 im Reichstage erklärt. Aber sie kommt erst nach dem Kriege. Auch dann nicht als besondere Steuer des durch Kriegslieferungen erzielten Gewinnes. Die Reichsregierung hat erkannt, daß eine einwandfreie Erfassung des Begriffes „Kriegsgewinn" eine steuertechnische Unmöglichkeit ist. Man wird bei der Reichsvermögenszuwachssteuer die Vermehrung der Vermögen zur Kriegszeit in erheblicherem Umfange heranziehen. Damit kann man nur einverstanden sein. Wer in diesen Jahren des Kampfes sein Vermögen vergrößern konnte, während andere Volksgenossen unter dem Kriege litten, soll hieraus seinen Beitrag der Allgemeinheit geben. Der auf unehrlichem Wege erlangte Kriegsgewinn muß auf andere Weise gepackt werden. Hier hilft nur die Revision der früheren Verträge und der Rückforderung des übermäßigen Gewinnes. Caeterum censeo —

Schweden hat durch Kgl. Verordnung v. 11. Juli 1915 (GesS. v. 8. Juli 1915) eine „Kriegskonjunktursteuer" eingeführt. Man horcht erstaunt auf, daß ein neutraler Staat so rasch diese Aufgabe löst. Steuerpflichtig ist das für die Jahre 1915 und 1916 festgestellte Einkommen, das den Durchschnitt der Taxation für 1913/14 übersteigt. Das Mehreinkommen bis 1000 Kronen ist steuerfrei. Die Kriegskonjunktursteuer ist progressiv. Die Veranlagung erfolgt durch einen besonderen Ausschuß. Das ist aber auch keine Kriegsgewinnsteuer. Besteuert wird nur der in der Kriegszeit gemachte Gewinn, einerlei woher er rührt, einerlei ob er mit dem Kriege in irgend einem ursächlichen Zusammenhange steht oder nicht. Die Unmöglichkeit, den aus dem Kriege erzielten Nutzen zu besteuern, zeigt sich also auch hier.

Am 22. März 1915 hat das englische Prisengericht ein französisches Schiff mit französischer Ware, die für eine deutsche Firma bestimmt war, für gute Prise erklärt. Die Ware war vor Kriegsausbruch verschifft worden. Die Entscheidung des Richters Evans geht von dem Rechtsgrundsatze aus, daß durch den Ausbruch des Kriegs jeder Verkehr zwischen Untertanen der feindlichen Staaten unerlaubt („illegal") wird. Das den Gegenstand dieses Verkehrs bildende Gut unterliegt daher der Wegnahme. Das trifft auch die Verbündeten Englands. Das Urteil, den Tenor und die Begründung hat Prof. Mendelssohn Bartholdy in seiner Schrift „Der Kriegsbegriff des englischen Rechts" einer vernichtenden Kritik unterzogen. Nicht nur, daß das englische Kapersystem und seine Ausdehnung auf die eigenen Freunde in seiner egoistischen Barbarei hervorgehoben ist. Man sieht auch, wie diese Rechtssätze auf Aussprüche der Lehrer des Völkerrechtes und auf Präjudizien gestützt werden, die einen anderen Inhalt haben. Wie die Minister die Verhandlungen mit Deutschland un-

Digitized by Google

vollständig wiedergeben, so verfährt auch der englische Richter. Politische Erwägungen bilden den Ausgangspunkt. Aber sie müssen das Kleid althergebrachten Rechtes anziehen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1914. Die Geschäftsstatistik mußte in diesem Jahre mit besonderer Spannung erwartet werden, da man aus ihr auf die Frage, inwieweit der Krieg die gerichtlichen Geschäfte beeinflußt habe, eine Antwort erwarten durfte. Allerdings konnte diese Antwort die Frage nicht voll erschöpfen, da nur die letzten fünf Monate unter der Einwirkung des Krieges standen und da es bei dem jetzigen Beamtenmangel unmöglich war, die Erhebung etwa in der Weise zu teilen, daß sie für die ersten sieben und die letzten fünf Monate getrennt vor sich ging, wie dies allerdings im Königreich Sachsen für die hauptsächlichsten Geschäfte der Gerichte mit Erfolg durchgeführt ist (vgl. S. 888). Uebrigens würde eine absolute Feststellung des Einflusses der Kriegszeit nur dann möglich sein, wenn auch die Zahlen für 1913 in derselben Weise geteilt würden, da man erst dann die Abnahme der Geschäfte genau berechnen könnte. Auch hier aber müßte die natürliche Schwankung nach oben oder unten, die auch ohne den Krieg eingetreten wäre, außer Betracht bleiben. Wie das Zahlenmaterial jetzt vorliegt, läßt sich nur im allgemeinen sagen, daß auf allen Gebieten mit ganz verschwindenden Ausnahmen ein erheblicher Rückgang der Geschäfte stattgefunden hat, der am wesentlichsten war bei denjenigen Sachen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ihrer Natur nach überhaupt unregelmäßigen Schwankungen unterworfen sind, am geringsten dagegen in Zivilsachen, wo besonders in der ersten Kriegszeit in einzelnen Zweigen, zum Beispiel bei den Wechselsachen, sogar noch eine nicht unwesentliche Zunahme stattgefunden zu haben scheint.

Beim Eingehen auf die einzelnen Zahlen sei vorweg bemerkt, daß aus einem Teil der Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Königsberg, wo die Russen gehaust und das amtliche Material der Gerichte vernichtet haben, ziffernmäßige Angaben nicht gemacht werden konnten. Groß wird der hierdurch hervorgerufene Ausfall vermutlich nicht sein. Anhängig geworden sind gewöhnliche (bei den Landgerichten erstinstanzliche) Prozesse:

bei den	1914	1913	1912	1911
Amtsgerichten	1 526 016	1 811 318	1 743 815	1 659 432
Landgerichten	121 574	138 868	135 314	128 030
zusammen	1 647 590	1 950 186	1 879 129	1 787 462

Es hat also im ganzen eine Abnahme um 302 596 Prozesse oder 15,5 % stattgefunden. Bei den Amtsgerichten betrug die Abnahme 15,7 %, bei den Landgerichten nur 12,5 %. Trennt man bei den Landgerichten die vor die Kammern für Handelssachen gebrachten Prozesse von den vor die Zivilkammern gebrachten, so ergibt sich bei den letzteren eine Abnahme um 14,2 %, bei den ersteren nur eine solche um 4,2 %. Es zeigt sich also, daß die Handelssachen am wenigsten unter dem Einflusse des Krieges zurückgegangen sind. Die Urkundenprozesse, die fast ausschließlich aus Wechselprozessen bestehen, ergeben folgende Zahlen:

	1914	1913	1912	1911
Amtsgerichte	222 874	235 673	227 604	218 642
Landgerichte	28 601	31 001	31 674	30 609
zusammen	251 475	266 674	259 278	249 251

Die Urkundenprozesse haben also im letzten Jahre nur um 15 199 oder 5,7 % abgenommen. Hier war der Rückgang bei den Amtsgerichten mit 5,5 % geringer als bei den Landgerichten mit 7,7 %. Der geringe Prozentsatz der Abnahme der Urkundenprozesse erklärt sich, wie schon eingangs angedeutet, wohl daraus, daß in der ersten Kriegszeit zahlreiche Wechsel mangels Zahlung eingeklagt wurden.

Bei den Arresten und einstweiligen Verfügungen hätte man eigentlich infolge der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine Zunahme erwarten können, aber hier haben wohl die Kriegsgesetze v. 4. Aug. v. J. und die vom Bundesrat erlassenen Verordnungen, die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen ergangen sind, sehr einschränkend eingewirkt. Bei den Amtsgerichten hat ein Rückgang der Arreste usw. von 57 848 auf 47 271, also um 18,3 % stattgefunden, bei den Landgerichten ein solcher von 22 635 auf 20 219, also um 10,7 %. Der Krieg hat also hier auf kleinere Verhältnisse mehr eingewirkt als auf größere. Die Zahl der Grundstückszwangsversteigerungen, die anhängig wurden, ist gegenüber dem Jahre 1913 von 34 533 auf 24 943, also um 9590 oder 27,8 % gesunken. Neben den erwähnten Kriegsgesetzen usw. wird hier insbesondere die Einsicht, daß die Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens zur jetzigen Kriegszeit unvorteilhaft und zwecklos sei, für die starke Abnahme maßgebend gewesen sein. Nimmt man an, daß in den sieben Friedensmonaten die Zahl der neuen Zwangsversteigerungen sich gegenüber dem voraufgegangenen Jahre nicht geändert hat, so daß der ganze Rückgang auf die fünf Kriegsmonate entfällt, so würde in ihnen eine Abnahme der Zwangsversteigerungen um 63 % stattgefunden haben. Die Zwangsverwaltungen, deren Schwankungen sonst immer mit denen der Zwangsversteigerungen ziemlich zusammengehen, sind nur von 11 591 auf 9665, also um 16,6 % gesunken. Es wird dies darauf zurückzuführen sein, daß bei dem Unvermögen eines Grundstückseigentümers, seine Gläubiger zu befriedigen, für diese die Zwangsverwaltung mangels anderer Mittel eine weit größere Rolle spielt, als in gewöhnlichen Zeiten. Daß die eröffneten Konkurse trotz der Not der Zeit von 5442 auf 4374, also um 19,4 % zurückgegangen sind, ist wohl zumeist auf die segensreiche Einwirkung der Geschäftsaufsicht zurückzuführen. Es ist eine derartige Geschäftsaufsicht in 1490 Fällen angeordnet worden. Die Abwickelung der Konkursverfahren stößt natürlich in den jetzigen Zeiten auf Schwierigkeiten. Unter den am Jahresschlusse unbeendet gebliebenen 7515 Konkursverfahren befanden sich 3627, also 48,3 % überjährige, während am Schlusse des Jahres 1913 der Anteil der Konkurse, die bereits länger als ein Jahr dauerten, nur 42.5 % betragen hatte.

Die Mahnsachen, die unter dem Einflusse der Erleichterungen der GVG.-Novelle in den Vorjahren eine sehr starke Zunahme erfahren hatten (von 1909 bis 1913 waren sie von 1 499 077 auf 2 282 558, also um 783 481 oder 52 % gestiegen), sind im Jahre 1914 auf 2 021 016, also um 11,5 % gesunken, damit aber immer noch zahlreicher gewesen als im Jahre 1912, in dem sie 2 016 250 betragen hatten.

Die Prozesse in Ehesachen zeigten einen Rückgang, der aber nicht so erheblich war, wie man unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen hätte erwarten können. Die Zahl der anhängig gewordenen Prozesse auf Schei-

Digitized by Google

dung der Ehe betrug 14341 gegen 16662 i. J. 1913, 15689 i. J. 1912, 14599 i. J. 1911 und 13885 i. J. 1910. Nachdem also in den Vorjahren eine starke Steigerung stattgefunden hatte, ist jetzt ein Rückgang erfolgt, der die Ziffer unter die des Jahres 1911 gedrückt hat und 13,9 % beträgt. Die Zahl der Prozesse wegen Nichtigkeit, Anfechtung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe ist nur von 339 auf 327 gesunken, während die Prozesse auf Herstellung des ehelichen Lebens von 1825 auf 1461, also um nahezu 20 % gesunken sind. Geschieden oder für nichtig erklärt sind 11 245 Ehen gegen 11 300 im Jahre 1913, so daß der Rückgang der anhängig gewordenen Prozesse in Ehesachen auf die Scheidungen bisher nur einen ganz geringen Einfluß ausgeübt hat, was aus der verhältnismäßig langen Dauer der Eheprozesse zu erklären ist.

In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 68 740 Prozesse anhängig geworden gegen 79 054 i. J. 1913, 75 147 i. J. 1912, 70 144 i. J. 1911 und 62 541 i. J. 1910. Die Zahl ist also nach vorheriger starker Steigerung jetzt unter die von 1911 zurückgegangen; die Abnahme beträgt 13,1 %. Beachtenswert ist, daß bei dem allgemeinen Rückgang der Berufungen die vor die Kammern für Handelssachen gebrachten nur von 2473 auf 2401 zurückgegangen sind, nachdem im Vorjahre eine Zunahme um 25 % stattgefunden hatte. Vor die Kammer für Handelssachen kamen also 3,5 % aller Berufungen, während dies i. J. 1912 nur bei 2,4 % der Fall war.

Die Beschwerden hatten bei den Landgerichten eine verhältnismäßig nur geringe Abnahme. Es wurden bei den Zivilkammern 47 488 (i. J. 1913 49 599) und bei den Kammern für Handelssachen 810 (869) anhängig, so daß ein Rückgang um nicht ganz 4 % stattgefunden hat, während das Vorjahr eine Zunahme um 7,8 % gehabt hatte.

Bei den Oberlandesgerichten ist die Zahl der anhängig gewordenen Berufungen von 31 600 auf 29 282 zurückgegangen, so daß vorerst nur eine Abnahme um 7,3 % erfolgt ist. Die Beschwerden sind noch viel geringer, nämlich von 16 849 auf 16 546, also um 1,8 % gesunken. Dagegen hat sich die Zahl der weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen von 1982 auf 1706, also um 13,9 % verringert.

Beteiligung der Studenten am Kriege. In der letzten Nummer hatten wir auf Seite 887 berichtet, daß von den Studierenden der Universität Bonn 70,6 % am Kriege beteiligt seien. Wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, bezieht sich diese Ziffer nur auf den Anfang des Sommersemesters. Seither hat sich der Prozentsatz durch weitere Einziehungen auf 76,1 erhöht.

Vermischtes.

Eine dringende Bitte an unsere Mitarbeiter. Auch in dieser Nummer bringen wir einen weiteren Beitrag zum Abdruck, der abermals für ein reines Deutsch auch unter den Juristen eintritt (RGR. a. D. Goldmann, S. 1012 d. Nr.). Noch immer aber gehen uns von unseren Mitarbeitern und Berichterstattern Beiträge zu, die in unnötiger Weise fremdsprachliche Ausdrücke statt der guten, klaren, einfachen deutschen verwenden. Da die nachträgliche Tilgung und Umänderung große Arbeit und unnötige Kosten bedingt, bitten wir alle unsere Herren Mitarbeiter, schon bei Anlegung der uns zugedachten Arbeiten Gewicht darauf zu legen, daß alle Fremdwörter durch deutsche Ausdrücke ersetzt werden und daß an Stelle des Juristendeutsch ein reines, gutes Deutsch angewendet wird. Nur so können wir unser Ziel erreichen, daß die Deutsche Juristen-Zeitung in erster Linie eine Deutsche sein soll. Die Schriftleitung.

Zur 500jährigen Herrschertätigkeit des Hohenzollernhauses. Eine Laune des Zufalls hat es gefügt, daß die Jubeljahre der Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Haus Hohenzollern auf Brennpunkte der Rechtsentwicklung ihres Landes fallen. Genau 100 Jahre waren seit diesem Erwerbe verflossen, als Kurfürst Joachim I. den sehr sorgfältig gearbeiteten, sich an die Ordnungen des Reichskammergerichts anlehnenden Entwurf einer Kammergerichts-Ordnung den ersten Ständen seines Landes zur Begutachtung übersandte. Hier zum ersten Male war in schärfster Weise zum Ausdruck gebracht, daß der Landesherr der oberste Gerichtsherr im Lande sei, und alle Berufungen gegen Urteile der städtischen und patrimonialen Gerichte durch einen von ihm abhängigen Gerichtshof zu entscheiden seien. Diese kurfürstliche Forderung wurde damals von den Ständen zwar nicht anerkannt, jener treffliche Entwurf erhielt nicht Gesetzeskraft, aber tatsächlich hatte der Kurfürst doch die Stelle des obersten Gerichtsherrn erlangt, in der er sich dann immer weiter befestigte. 100 Jahre später war dann durch die Regelung der jülich-kleveschen Erbschaft mit den Miterben die reiche Erweiterung des hohenzollernschen Besitzes am Pregel und am Niederrhein einstweilen abgeschlossen, und der sich immer kräftiger entwickelnde Geheime Rat wurde immer zielbewußter zum Werkzeuge ausgebaut, mit dem der Kurfürst in seinem Gesamtstaate die oberste Gerichtsbarkeit ausübte. Wieder waren 100 Jahre verstrichen, als Mylius seine Ausgabe des corpus constitutionum Marchicarum begann, nachdem kurz zuvor König Friedrich Wilhelm I. im Dezember 1714 angeordnet hatte, daß kein Urteil in einem Hexenprozesse ohne seine Genehmigung vollstreckt werden durfte. Beide Tatsachen sind überaus bezeichnend: Die Ausgabe jener Verordnungen, deren größter Teil vom Landesherrn ohne ständische Beteiligung erlassen war, beweist, daß er bereits allgemein als oberster Gesetzgeber anerkannt wurde, und daß man nicht mehr damit rechnete, daß unter Mitwirkung der Stände ein allgemeines Landesgesetz, das jene Ausgabe überflüssig gemacht haben würde, werde erlassen werden. Die Verordnung für die Hexenprozesse war aber nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Kriminal-Ordnung von 1717, in der die oberste Richtergewalt des Landesherrn zunächst in den Strafsachen festgelegt wurde; jetzt als ein ihm zustehendes Recht, nicht mehr als ein Auskunftsmittel bei verweigerter oder verzögerter Rechtspflege. Hiermit war der volle Sieg des unumschränkten Herrschers auch auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung des Staates entschieden. Im Jahre 1815 verband sich dann in den letzten Oktobertagen die Feier der vierhundertjährigen Verbindung des Herrscherhauses mit der Mark mit den Friedensfesten nach dem durch deutsche Kraft entschiedenen Siege von Belle-Alliance. In jähem Gegensatze zu heute nahmen an diesen Festen, meist kriegerischen Gepränges, der Kaiser Alexander von Rußland und sein Bruder Nikolaus, der Urgroßvater des jetzigen Zaren, bevorzugten Anteil. Aber bedeutsam für die Rechtsentwicklung wurde das am 22. Mai 1815 vom Könige seinen Untertanen gegebene Versprechen einer Repräsentativ-Verfassung auf Grundlage der alten wieder ins Leben zu rufenden Provinzialstände. Von diesem Versprechen, das seinem Wesen nach nicht sofort, sondern nach sorgfältigster Vorbereitung eingelöst werden konnte, an beginnt die Entwicklung Preußens zum Rechtsstaate. Ein bedeutsamer Schritt auf diesem aus vielen Gründen schwie-

Digitized by Google

rigen Wege war die sofort damals in Angriff genommene Bildung der preußischen Provinzen aus den alten und neuen Gebietsteilen des Staates. Sie war gewissermaßen der Grundstein für die Neuordnung, da aus den Provinzialständen, die das Vorhandensein von Provinzen zur Voraussetzung hatten, die Landes-Repräsentanten gewählt werden sollten. Die damals nach manchen Vorarbeiten schnell genug erfolgte Bildung der preußischen Provinzen ist, von kleinen Grenzverschiebungen abgesehen, von fester Dauerhaftigkeit gewesen und noch jetzt an den Gebieten der Oberlandesgerichte in den älteren preußischen Provinzen deutlich erkennbar. Sein festes, gegen den Ansturm fast der ganzen Welt siegreich standhaltendes Gefüge hat dann das Deutsche Reich, zu dessen Bildung Preußen seit seiner Entwicklung zum Rechtsstaate die innere Berechtigung gewonnen hatte, in vielen Monaten blutiger Kriegsarbeit bewiesen. Herrlich bewährt hat sich die feste Verbindung eines kriegerischen Herrscherstammes mit einem Volke, bei dem bis auf den Aermsten hinab jeder sich als Bürger des Staates fühlt, für den er jedes Opfer zu bringen bereit ist. Dies verbürgt den sicheren Sieg. Möge aber, wie im Jahre 1815, auch im Jahre 1915 ein glorreich erkämpfter Frieden im freien Vaterland gefeiert werden.

Das walte Gott!

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Friedrich Holtze, Berlin.

Vereinfachungen des gerichtlichen Verfahrens und Legalitätsprinzip. Die Kriegszeiten haben nach zwei Richtungen Vereinfachungen zur Entlastung der Gerichte gebracht, im Strafverfahren durch die Einführung des Strafbefehlsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften der BRVO., in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nunmehr durch die Maßnahmen der BRVO. v. 9. Sept. d. J. (RGBl. S. 562). Ueber diese Kriegsgewinne auf dem Gebiete der Rechtspflege und Justizverwaltung wird hinsichtlich ihrer gesetzgeberischen Bedeutung für die Zukunft einmal noch im Zusammenhange zu reden sein; sie machen das Verfahren beweglicher und entlasten die Gerichte, lassen aber einen dringenden Wunsch der Praxis, der hier[1]) mehrfach schon angedeutet und auch in der Tagespresse[2]) schon ausgesprochen worden ist, unbefriedigt, die Durchbrechung des Legalitätsprinzips im Strafverfahren wenigstens für Kriegszeiten. Die Durchführung eines Strafverfahrens kann für den Betroffenen wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge haben. Deshalb kann der Bundesrat, ebenso wie er das Strafbefehlsverfahren auf Grund seiner Ermächtigung im Verordnungswege eingeführt hat, auch die Durchbrechung des Legalitätsprinzips für geringfügige Straftaten in Kriegszeiten vorschreiben. Die Verhandlungen über den Entwurf einer StrPO. geben die Richtlinien für eine gesetzgeberische Regelung. Bei geringfügigen Straftaten soll das Gericht, wenn eine Bestrafung nicht geboten erscheint, auf Antrag des Staatsanwalts das Verfahren durch Beschluß einstellen können. Der jetzige Zustand ist ein durchaus unbefriedigender. Nach dem — auch in Friedenszeiten zu straff gespannten — Verfolgungszwang muß jetzt eine große Anzahl von Strafverfahren durchgeführt werden, in denen, insbesondere nach den besonderen Verhältnissen des Krieges, von einer Strafe abgesehen werden kann. Die erkannten Strafen werden im Gnadenwege entweder gemildert oder völlig aufgehoben. Dieser Zustand ist für die Autorität der Gerichte und für die Ausübung des Begnadigungsrechtes der Krone auf die Dauer nicht wünschenswert. Der Strafausspruch der Gerichte erhält immer mehr formale Bedeutung, und damit leidet die Autorität der Strafjustiz; das Gnadenrecht wird für geringfügige Straftaten zu stark in Anspruch genommen. Dem Staate erwachsen unnötige Kosten z. B. für Zeugengebühren, den unter Anklage genommenen Personen unter Umständen persönliche Nachteile, insbesondere Aufwendungen für Reisen oder Verteidigung, alles in Fällen, in denen eine Bestrafung nach den Umständen der Tat nicht geboten war. Diese Durchbrechung des Legalitätsprinzips ist zu einem dringenden Bedürfnisse der Strafrechtspflege in diesen Kriegszeiten geworden, ebenso wie die Zulassung von Strafbefehlen bei Verfehlungen gegen § 9b des Preuß. BelZG. und gegen Art. 4 Nr. 2 des Bayer. Krieg-ZustG. und wie die Zulassung und alternative Androhung von Geldstrafe neben der Gefängnisstrafe in diesen beiden Strafvorschriften. Denn es entspricht den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, die auch im Rahmen des Kriegszustandsrechtes erneut vom Reichsgericht und dem Bayer. Obersten LG. anerkannt worden sind, daß bei Polizeidelikten und deshalb auch bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen, die auf Grund dieser beiden Vorschriften von den Militärbehörden erlassen worden sind, fahrlässige Begehung für die Strafbarkeit genügt. Wir suchen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu vermeiden und erhalten statt dessen bei dem Fehlen einer Geldstrafe in diesen beiden Strafdrohungen eine große Anzahl kurzzeitiger Gefängnisstrafen, die dann, nachdem die Gerichte auf die Freiheitsstrafe zu erkennen hatten, zum Teil im Gnadenwege wieder in Geldstrafe umgewandelt werden. Möglich, daß hier der Antrag Schiffer[1]) eine baldige Aenderung bringt. Aber manche Härte auch auf diesem Gebiete wäre nicht eingetreten, wenn das Legalitätsprinzip durchbrochen gewesen wäre. Die Erlassung von Strafvorschriften in diesen Kriegszeiten nimmt infolge der Kriegsverordnungen an sich zu. Deshalb sollte eine gesetzgeberische Maßnahme dafür sorgen, daß während des Krieges bei geringfügigen Straftaten, für die eine Bestrafung nicht geboten erscheint, das Strafverfahren nicht durchgeführt werden muß.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[2]) enthält u. a. in Nr. 107: VO. v. 10. Aug. 1915 betr. Anzeige von Gummireifen, Altgummi, Gummi-Abfällen u. Rohgummi. — VO. v. 13. Aug. 1915 über Beschlagnahme von Zichorienwurzeln. — VO. v. 14. Aug. 1915 betr. Zuständigkeit der Oelzentrale. — Nr. 108: VO. v. 14. Aug. 1915 betr. Sicherstellung der im öffentlichen Interesse erforderlichen Arbeiten. — VO. v. 15. Aug. 1915 gegen die Arbeitsscheu. — Nr. 109: VO. v. 7. Aug. 1915 über Ausprägung von Zinkmünzen. — VO. v. 12. Aug. 1915 betr. Aenderung der Art. 2, 6 u. 7 der VO. v. 3. Nov. und 28. Nov. 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England, Frankreich, Rußland und Finnland. — VO. v. 20. Aug. 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen. — VO. v. 20. Aug. 1915, wonach die VO. v. 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 30. Sept. 1915 in Kraft bleibt. — Nr. 110: Jagdordnung v. 11. Aug. 1915. — VO. v. 20. Aug. 1915 betr. Pfändung von Schadensersatzansprüchen. — VO. v. 27. Aug. 1915 betr. Störung von Drahtleitungen. — Nr. 111: Bestimmungen für das Paßwesen. (Neudruck v. 1. Juli 1915.) — Nr. 113: VO. v. 28. Aug. 1915 betr. Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl früherer Erntejahre. — Nr. 115: VO. v. 4. Sept. 1915 über Bestrafung

[1]) DJZ. 1914 S. 1230 und Dtsch. Strafr.-Ztg. 1915 S. 110.

[2]) Frankfurter Ztg. 1915 Nr. 68, 2. Morg.-Blatt.

[1]) Vgl. Koffka S. 945 dieser Nr.

[2]) Vgl. S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790 u. 894 d. Bl.

Digitized by Google

von Schädigungen wegen deutsch-freundlicher Haltung. — Nr. 117: VO. v. 10. Sept. 1915 über Einrichtung besonderer Gerichte gegen Nichtausländer.

Das Verordnungsblatt der Kaiserl. deutschen Verwaltung in Polen enthält u. a. in Nr. 20[1]): VO. v. 21. Aug. 1915 über den Nachtverkehr von Zivilpersonen. — VO. v. 24. Aug. betr. Regelung des Schulwesens. — VO. 27. Juli 1915 betr. Zulässigkeit von Urkunden, die von einer deutschen öffentl. Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Deutschen Reiches aufgenommen oder ausgestellt sind. — Nr. 21: VO. v. 18. Aug. 1915 über den Postverkehr.

Namenlose Anzeigen. Unter unseren Vorschlägen aus dem Kriege für die Gesetzgebung im Frieden (S. 890 d. Bl.) ist empfohlen worden, die von dem deutschen Generalgouverneur in Belgien, Frhrn. v. Bissing, am 4. Mai 1915 getroffene Verfügung, daß die Behörden anonyme Anzeigen nicht mehr beachten sollten, grundsätzlich in alle Verwaltungen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten zu übernehmen. Es wird unsere Leser interessieren, zu erfahren, daß das stellvertr. Generalkommando des 11. Armeekorps (Presseabteilung) in Kassel bereits eine solche Verfügung getroffen hat. „Es wird", heißt es in dieser Anordnung, „jeder Eingabe, Anzeige und Beschwerde über die verschiedensten Gegenstände und Persönlichkeiten behufs Abstellung etwaiger Mißstände sorgfältig nachgegangen. Mit einer Ausnahme: wer andere bezichtigt, muß den Mut haben, mit seinem vollen Namen für seine Angaben einzustehen. Wer das nicht wagt, ist ein Feigling, dessen Anschuldigungen den Stempel der Verleumdung tragen. Solche namenlosen Anzeigen werden deshalb lediglich dem Papierkorb überantwortet." Auch der Gouverneur von Straßburg hat eine solche Bek. am 16. Sept. 1915 erlassen.

Es wäre nur erwünscht, wenn sämtliche Generalkommandos, aber auch alle Zivilverwaltungen des Deutschen Reiches gleiche Verordnungen erließen.

Eine Kriegspreisaufgabe. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Kieler Universität stellt für das Jahr 1915/16 folgende zeitgemäße Preisaufgabe (600 M.): Die Verminderung der Geburten-Frequenz von 1884 bis 1913 im Gebiete des Königreichs Preußen soll, mit besonderer Rücksicht auf die eheliche Fruchtbarkeit, eingehend dargestellt und untersucht werden. Es wird dabei ins Auge zu fassen sein, wie die Tatsache selber oder die Intensität ihres Auftretens mit anderen Erscheinungen des sozialen Lebens zusammenhängt, insbesondere mit der „Bewegung" der Bevölkerung in Eheschließungen, Sterblichkeit und Wanderungen. Ferner ist die Veränderung der Beschäftigung und der ökonomischen Lage, besonders soweit diese sich auf Frauen und Kinder erstreckt, sorgfältig zu erwägen, auch die Wirkung der Gesetzgebung des Reichs wie des preußischen Staates zu prüfen. Die Untersuchung muß an der Hand der preußischen amtlichen Statistik, aber auch von Kreisbeschreibungen und den statistischen Publikationen der Stadtkreise, Provinzen und Regierungsbezirke ausgehend auf die kleineren Verwaltungsbezirke sich erstrecken; dabei sind besonders die Verhältnisse von Stadt und Land, von kleinen, mittleren und großen Städten, die des platten Landes nach Boden, Besitz und landwirtschaftlichen Betriebsarten sorgfältig zu unterscheiden. Die Untersuchung soll lediglich Tatsachen und ihre Ursachen ermitteln, hat sich dagegen nicht mit der Frage zu befassen, wie dem Rückgange der Geburten begegnet werden solle.

Der Deutsche Notarverein hielt am 12. Sept. d. J. eine **Kriegstagung** zu Düsseldorf ab, auf welcher die Errichtung einer Kriegs-Hilfskasse zur Unterstützung der infolge des Krieges hilfsbedürftig gewordenen Notare und ihrer Angehörigen beschlossen wurde. Dieser Kasse wurden zunächst 4½ M. auf den Kopf jedes Mitgliedes (der Verein zählt deren 3500) überwiesen, um welchen Betrag der Mitgliederbeitrag erhöht wurde; ferner die Hälfte der jährlichen Ueberschüsse der Vereinskasse und ein beträchtlicher Teil des Kapitalvermögens. Außerdem sollen freiwillige Gaben gesammelt werden. Die Not ist in der Tat groß, da der Krieg die Bewegung des Grundkredits, aus der ganz vorwiegend die Einnahmen des Notariats fließen, gänzlich zum Stocken und dadurch die Notariate fast zum völligen Stillstande gebracht, überdies viele Notare durch Einberufung ihrer Erwerbstätigkeit entzogen hat. Die Aufrechterhaltung so vieler Menschenleben wird bedeutende Opfer erfordern, die zu bringen das Notariat nicht zögern wird. Auf der Tagung wurde ferner auch die Hypothekennot in Vorträgen der Justizräte Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M. und Hans Pohl, Berlin, behandelt, deren Vorschläge in der Errichtung städtischer Pfandbriefanstalten gipfelten. Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Eine Kriegstagung über Jugendfürsorge veranstaltet die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin, v. 7. bis 9. Okt. in Frankfurt a. M. Außer Vorträgen über die Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege vom Standpunkte der Volkserziehung von Stadtrat, Prof. Dr. Ziehen, Frankfurt a. M., und Pastor S. Schultze, Berlin, wird sich diese Tagung mit der Pflege und Fürsorge für Kleinkinder befassen. Berichterstatter sind: Frl. Dr. Duensing und Frl. Lili Droescher, Berlin, Stadtrat Dr. Gottstein, Charlottenburg, und Frl. Dr. Baum, Düsseldorf, sowie Pastor Alberts, Halberstadt, und Prälat Dr. Werthmann, Freiburg u. Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt. Anmeldungen an die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin, Monbijouplatz 3.

Eine Studiengesellschaft für die sozialen Folgen des Krieges hat sich in Kopenhagen gebildet mit folgender Aufgabe: Der Weltkrieg bedeutet eine Vernichtung der Produktionskräfte und Produktionsmittel, des in der Welt angesammelten Reichtums und der mit ihr zusammenhängenden Kultur; er bedeutet eine wirtschaftliche Katastrophe. Aus dieser Verwüstung wird sich Europa und die ganze Welt zu einer neuen wirtschaftlichen Gestaltung durchzuarbeiten haben. Inmitten der Zerstörung will die Studiengesellschaft jetzt schon der kommenden sozialen Neugestaltung durch Klarlegung der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialpolitischen Ergebnisse des Krieges wissenschaftlich vorarbeiten. Zur Erreichung dieses Zweckes stellt sie sich die Aufgaben der Sammlung der gesamten Literatur in allen europäischen Sprachen und der Verarbeitung des Materials. Die Gesellschaft besitzt eine Bibliothek für soziale Kriegsliteratur in Kopenhagen, Østerbrogade 56 C. Ueber die Sammlungen und den Fortgang der Arbeiten sollen Mitteilungen von Zeit zu Zeit herausgegeben werden.

Carl Heymanns Verlag, Berlin, besteht am 1. Okt. 1915 100 Jahre. Der in Juristenkreisen weithin bekannte Verlag hat sich durch eine große Zahl juristischer Zeitschriften und bedeutender juristischer, besonders verwaltungsrechtlicher Werke verdient gemacht. Von letzteren sei nur das große Brauchitschwerk hervorgehoben, von dem in den 40 Jahren seines Bestehens der 1. Band in 21 Auflagen und 8 Bearbeitungen erschienen ist.

Personalien. Der **Oberstaatsanwalt in Köln, Dr. iur. h. c. Vitalis Pult,** fiel bei dem Sturm auf Nowo-Georgijewsk an der Spitze seiner Landsturmkompagnie. Geb. am 30. Sept. 1856, Gerichtsassessor v. 1. Dez. 1883, Staatsanwalt in Aachen 29. Mai 1889, bei der Oberstaatsanwaltschaft in Köln 1. April 1899, Erster Staatsanwalt in Bonn 23. Febr. 1903, Oberstaatsanwalt in Köln seit 4. März 1913, hat er sich in allen und namentlich auch in den leitenden Stellungen als ein außerordentlich tüchtiger Staatsanwalt von großer Umsicht, Frische und Weltkenntnis bewähr'

[1]) Vgl. S. 500, 591, 692, 791 u. 895 d. Bl.

Digitized by Google

und sich durch seinen Takt und seine herzliche Menschenfreundlichkeit allgemeine Hochschätzung erworben. Sein idealer Sinn und seine hohe vaterländische Begeisterung ließen ihn als 58 Jahre alten Familienvater beim Ausbruch des Krieges um Uebernahme ins Heer bitten und demnächst, nachdem schon inzwischen einer seiner Söhne als Kriegsfreiwilliger schwer verwundet worden war, auf Verwendung in der Front drängen. Dort hat er als ein leuchtendes Vorbild tapferen Heldenmuts und warmer Vaterlandsliebe einen schönen Tod gefunden.

Wirkl. Geh. Rat, Dr. Hamm, Bonn.

Der 4. Oktober ist für unsere DJZ. ein Tag wehmütiger Erinnerung: Der Mitbegründer unseres Blattes, Reichsgerichtsrat Dr. Melchior Stenglein ist am 4. Okt. 1825 geboren. Wir erneuern anläßlich seines 90. Geburtstags in getreuester Verehrung den Ausdruck herzlichsten Dankes für sein Wirken für die Strafrechtswissenschaft und -praxis, vor allem aber für seine tatkräftige Förderung unseres Blattes. — Die Rechtspflege, besonders das Kammergericht und die preußische Justizverwaltung, haben einen schweren Verlust erlitten. SenPräs., Geh. Oberjustizrat Dr. jur. h. c. Coing, Berlin, ist gestorben. Coing war der älteste Senatspräsident Preußens. Aus Hessen gebürtig, wurde er 1871 GAss., 1872 AR., 1879 LR., 1889 OLGR. in Kassel und kam von dort nach Berlin. Seit 1895 war er Senatspräsident am KG. Er war zugleich Vorsitzender der Kommission für die erste juristische Prüfung. Ein überaus wohlwollender und gerechter, scharfsinniger Richter und Examinator, verband er reiche praktische Erfahrung mit gründlichen wissenschaftlichen Kenntnissen, besonders auf dem Gebiete des gemeinen römischen Rechts. Er hat dadurch auf die jüngere Generation der Juristen großen Einfluß ausgeübt. Sie alle werden dem kraftvollen, aufrechten Manne, der bis in die letzten Tage seines erfolgreichen Lebens mit unermüdlicher Pflichttreue sich seiner Arbeit widmete, ein ebenso treues Andenken bewahren wie das Kammergericht, das in ihm einen seiner hervorragendsten Senatspräsidenten betrauert. — Gestorben sind: die Reichsgerichtsräte Viereck und Dr. Ackermann, Leipzig, sowie unser geschätzter Mitarbeiter Reichsgerichtsrat a. D., Geh. Rat Dr. von Lippmann, Steglitz. Ferner starb Geh. Justizrat Dr. jur. h. c. Freund, Breslau. Mit ihm hat die schlesische Anwaltschaft ihren ältesten Kollegen, die deutsche einen ihrer vornehmsten Vertreter verloren. 64 Jahre lang war er im Dienste der Rechtspflege tätig, seit Bildung der Anwaltskammer im Bezirk des OLG. Breslau deren Mitglied, seit 1884 Vorsitzender des Vorstandes. Mit der Rechtsanwaltschaft wird der deutsche Juristenstand dem Verstorbenen weit über das Grab hinaus ein dankbares Andenken bewahren. — Aord. Prof. Dr. Raape, Halle, ist zum ord. Prof. daselbst ernannt worden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 12. 8. 1915, bt. Einschränkung d. Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien u. Wirkereien *[13. 8. 1915]* (RGBl. S. 495). — RkzlrBk. v. 12. 8. 1915, bt. d. Wahlen n. d. Reichsversicherungsordnung *[13. 8. 1915]* (S. 497). — RkzlrBk. v. 13. 8. 1915 ü. d. Inkrafttreten v. Vorschriften d. Bundesrats-VO. v. 28. 6. 1915 ü. d. Verkehr m. Brotgetreide u. Mehl aus d. Erntejahr 1915 *[15. 8. 1915]* (S. 499). — RkzlrBk. v. 13. 8. 1915, bt. d. Außerkraftsetzung d. Bk. ü. d. Festsetzung v. Höchstpreisen f. Erzeugnisse aus Kupfer usw. v. 28. 12. 1914 u. d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. Erzeugnisse aus Nickel v. 15. 6. 1915 *[18. 8. 1915]* (S. 501). — RkzlrBk. v. 19. 8. 1915 ü. d. Ausdehnung d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 auf weitere Futtermittel (S. 503). — RkzlrBk. v. 19. 8. 1915 ü. d. Preise u. sonstigen Vergütungen f. Kraftfuttermittel (S. 504). — RkzlrBk. v. 19. 8. 1915 ü. d. Verkehr m. Kakaoschalen *[20. bzw. 25. 8. 1915]* (S. 507). — RkzlrBk. v. 19. 8. 1915 einer Aender. d. VO. v. 28. 6. 1915 ü. d. Verkehr m. Brotgetreide usw. *[20. 8. 1915]* (S. 508). — RkzlrBk. v. 16. 8. 1915 ü. d. Berichtigung d. Ortsklassenverzeichnisses z. Besoldungsgesetze v. 15. 7. 1909 (S. 509). — RkzlrBk. v. 19. 8. 1915, bt. Festsetzung d. Ortslöhne (S. 511). — RkzlrBk. v. 17. 8. 1915, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen in Belgien (S. 511). — RkzlrBk. v. 21. 8. 1915 ü. d. Unbrauchbarmachen v. gepulverten Kakaoschalen z. Genusse f. Menschen (S. 513). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915 ü. ein Schlachtverbot f. trächtige Kühe u. Sauen *[3. 9. 1915]* (S. 515). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915 ü. d. Verkehr m. Zucker im Betriebsj. 1915/16 *[27. 8. 1915]* (S. 516). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915 ü. d. Verkehr m. Hülsenfrüchten *[27. 8. 1915]* (S. 520). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915 ü. d. Verbot d. Vorverkaufs v. Erbsen, Bohnen u. Linsen aus d. Ernte d. J. 1915 (S. 524). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915 ü. d. Außerkrafttreten d. Bk. ü. Höchstpreise f. Speisekartoffeln v. 15. 2. 1915 (S. 524). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915 ü. Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. 10. 1915 *[27. 8. 1915]* (S. 525). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915, bt. d. Angestelltenversicherung während d. Krieges *[30. 8. 1915 bzw. 1. 8. 1914]* (S. 531). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1915, bt. Aender. d. VO. ü. Errichtung v. Betriebsgesellschaften f. d. Steinkohlen- u. Braunkohlenbergbau v. 12. 7. 1915 *[2. 9. 1915]* (S. 535); Neue Fassung (S. 537). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1915, bt. Ausprägung v. Fünfpfennigstücken aus Eisen (S. 541). — Ges. v. 31. 8. 1915, bt. Feststellung eines Nachtrags z. Reichshaushaltsetat f. d. Rechnungsj. 1915 (S. 543). — RkzlrBk. v. 2. 9. 1915 ü. Beschränkung d. Milchverwendung *[6. 9. 1915]* (S. 545). — Ges. v. 4. 9. 1915 z. Abänd. d. Reichsmilitärgesetzes sowie d. Ges., bt. Aender. d. Wehrpflicht v. 11. 2. 1888 *[7. 9. 1915]* (S. 547). — RkzlrBk. v. 3. 9. 1915 z. Erweiterung d. Bk. ü. Vorratserhebungen v. 2. 2. 1915 *[10. 9. 1915]* (S. 549). — VO. v. 31. 8. 1915, bt. d. Zuständigkeit d. Reichsbehörden z. Ausführ. d. Reichsbeamtengesetzes (S. 551). — VO. v. 4. 9. 1915, bt. Aender. d. §§ 26, 28 d. Prisengerichtsordnung v. 15. 4. 1911 *[10. 9. 1915]* (S. 553). — RkzlrBk. v. 6. 9. 1915, bt. Bestimmungen z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (S. 554). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1915 ü. d. Verkehr m. Margarine *[10. 9. 1915]* (S. 555). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1915, bt. Aender. d. VO. v. 28. 6. 1915 ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Hafer *[10. 9. 1915]* (S. 556). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1915 z. Vollzuge d. VO. ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Hafer v. 28. 6. 1915 (S. 556). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1915 weg. Aender. d. Bk. ü. Sicherung d. Ackerbestellung v. 31. 3. 1915 *[10. 9. 1915]* (S. 557). — Ges. v. 7. 9. 1915, bt. Aender. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (S. 559). — Ges. v. 7. 9. 1915, bt. d. Schutz v. Berufstrachten u. Berufsabzeichen f. Betätigung in d. Krankenpflege *[1. 10. 1915]* (S. 561). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1915 zur Entlastung d. Gerichte *[1. 10. 1915]* (S. 562). — RkzlrBk. v. 11. 9. 1915, bt. Einfuhr v. Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl u. Futtermitteln *[13. 9. 1915]* (S. 569).

Preußen: VO. v. 19. 7. 1915 ü. d. Wahlen zu den Tierärztekammern (GesS. S. 123). — VO. v. 16. 8. 1915 z. Ergänz. d. Art. 10 u. 14 d. VO. z. Ausführ. d. BGB. v. 16. 11. 1899 (S. 124). — MErl. v. 14. 8. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. Bau eines Straßendammes v. Danzig nach Heubude (S. 124). — VO. v. 24. 8. 1915 weg. Abänd. d. VO. v. 15. 11. 1899, bt. d. Verwaltungszwangsverfahren weg. Beitreibung von Geldbeträgen *[28. 8. 1915]* (S. 127). — VO. v. 31. 8. 1915 ü. d. Verlängerung d. Amtsdauer d. Handelskammermitglieder *[6. 9. 1915]* (S. 129). — VO. v. 31. 8. 1915, bt. Wiederherstellung d. gelegentl. d. russ. Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter d. Amtsger. in Wischwill (S. 131). — VO. v. 31. 8. 1915, bt. Wiederherstellung d. gelegentl. d. russ. Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher d. Amtsgerichte in Arys, Bialla, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pillkallen u. Stallupönen (S. 132). — MErl. v. 27. 8. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens b. d. Her-

Digitized by Google

richtung d. von d. Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles d. Südfrontgeländes im Weichbilde d. Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände (S. 136).

Bayern: MBk. v. 4. 8. 1915 zum Vollzuge d. Armengesetzes *[1. 1. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 613). — KglVO. v. 2. 8. 1915 ü. d. Neuordnung d. akadem. forstl. Unterrichts in Bayern (S. 651). — Bk. v. 1. 8. 1915 u. 2. 8. 1915 z. Eichordnung *[14. 8. 1915]* (S. 654). — KglVO. v. 4. 9. 1915 ü. d. Abschuß v. Hasen (S. 673).

Sachsen: Ges. v. 24. 7. 1915, bt. d. Hinausschiebung d. Neuwahlen f. d. 2. Kammer d. Ständeversammlung (G.- u. VOBl. S. 217). — Ges. v. 7. 8. 1915 ü. d. weitere Hinausschiebung d. Gemeindewahlen (S. 223).

Württemberg: Moorgenossenschaftsgesetz v. 4. 8. 1915 *[14. 8. 1915]* (RegBl. S. 125). — MVf. v. 28. 7. 1915, bt. Aender. d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[14. 8. 1915]* (S. 132).

Baden: VO. v. 7. 8. 1915, die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auskunfteien u. Auktionatoren bt. *[1. 1. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 197). — VO. v. 28. 7. 1915, die Bewirtschaftung d. Gemeinde- u. Körperschaftswaldungen bt. *[1. 10. 1915]* (S. 199). — VO. v. 18. 8. 1915, d. Ankerkuilenfischerei bt. *[26. 8. 1915]* (S. 249).

Sachsen-Weimar: LdhVO. v. 29. 7. 1915 ü. d. Zwangsverwaltung v. Grundstücken *[15. 8. 1915]* (RegBl. S. 199). — LdhVO. v. 30. 7. 1915 ü. d. dinglichen Rang öffentl. Lasten *[15. 8. 1915]* (S. 202). — LdhVO. v. 31. 7. 1915, bt. Abänd. d. Ges. ü. d. Zwangsvollstreckung i. d. unbewegl. Vermögen v. 6. 12. 1899 *[15. 8. 1915]* (S. 203). — HöVO. v. 11. 8. 1915, bt. Einführ. d. landesrechtl. Vorschriften d. Liegenschaftsrechts f. d. z. Gemeindebez. Hohenfelden gehör. ehemal. Orts- u. Flurbez. Hohenfelden meining. Anteils *[1. 10. 1915]* (S. 219).

Braunschweig: Ges. v. 19. 7. 1915 ü. d. Bestellung v. Hilfsrichtern *[20. 8. 1915]* (G.- u. VOS. S. 207).

Sachsen-Altenburg: MVO. v. 12. 8. 1915, bt. Verwahrung v. Wertpapieren im Eigentume v. Pfarreien, Kirchen, Schulen, Kirchen- u. Schulgemeinden *[14. 9. 1915 bzw. 1. 4. 1916]* (GesS. S. 249).

Gotha: VO. v. 4. 8. 1915, d. Gemeindewahlen bt. (GesS. S. 55).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 1. 8. 1915, bt. vorzeitige Entlassung aus d. Volksschule (GesS. S. 97).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 8. 8. 1915, bt. eine Abänd. d. Ges. ü. d. Volksschulen v. 22. 3. 1861/13. 3. 1908 (GesS. S. 75).

Lübeck: Bk. v. 20. 8. 1915, bt. Ausführung d. Ges. geg. d. unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909 *[21. 8. 1915]* (VOS. Nr. 112).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 14. 8. 1915, bt. d. Rechte d. Hilfswachtmänner bei d. Ueberwachung v. Kriegsgefangenen *[28. 8. 1915]* (GesBl. S. 43). — VO. v. 24. 8. 1915 ü. d. Befugnis d. Kriegshilfsausschüsse in Els.-Lothr. z. eidlichen Vernehmung v. Zeugen u. Sachverständigen *[1. 9. 1915]* (S. 45).

13. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichskolonialamt.

Koecher, Adolf, RegAss. b. Gouv. Kamerun, Leutn. d. R. b. Drag.-Reg. Nr. 16, 4. Febr.

Preussen.

Justiz.

Oberlandesgerichtsräte:

Krall, Dr. Walther, Kammergerichtsrat, Berlin.

Landrichter:

Herrmann, Dr. Otto, Landrichter, Danzig.
Lubowski, Dr. Viktor, Landgerichtsrat, Berlin.

Amtsrichter:

Bech, Oskar, Salzwedel,
Brexendorff, Dr. Oskar, Guben,
Munk, Ernst, Berlin,
Stemann, Gerhard, Sonderburg,
Suadicani, Hartwig, Meldorf.

Staatsanwälte:

Pult, Dr. Vital, Oberstaatsanwalt, Köln. (Vgl. den Nachruf S. 1006 d. Bl.)

Rechtsanwälte und Notare:

Bernhardt, Gustav, Berlin,
Grothmann, Friedrich, Dortmund,
Honigbaum, Erich, Berlin,
Jähnert, Bodo, Naumburg a. S.,
Idel, Peter, Krefeld,
Lorey, Otto, Frankfurt a. M.,
Perl, Leo, Breslau,
Pfannenschmidt, Wilhelm, Bad Oeynhausen,
Philipp, Dr. Hans, Berlin,
Richter, Walter, Lüchow,
Rudolph, Dr. Konrad, Berlin,
Saul, Immanuel, Duisburg,
Schmelter, Johann, Czersk,
Schmorell, Otto, Mohrungen,
Schöldgen, Dr. Paul, Solingen,
Solms, Hugo, Berlin.

Gerichtsassessoren:

Baudouin, Erwin, Stolp,
Berger, Hans, Lissa,
Ewerding, Rudolf, Ehrenbreitstein,
Gärtner, Wilh., Halle i.W.,
Greis, Werner, OLGBez. Celle,
Kastropp, Friedr., Buxtehude,
Kümmel, Max, Zinten,
Pritsch, Dr. Franz, Breslau,
Schramm, Wilh., Aurich,
Schubert, Rudolf, Neustadt O.-Schl.,
Vormann, Heinr., Haltern.

Referendare:

Anschütz, Willi, Breslau,
Bleichrodt, Erich, OLG.-Bez. Kassel,
van Broek, Hermann, Bensberg,
Büchting, Paul, Nebra,
von Dippe, Fritz, Naumburg a. S.,
Hanke, Herm., OLGBez. Breslau,
Hauß, Franz, Münster,
Heese, Helmut, Bergen bei Celle,
von der Heide, Eugen, Hamm,
Jesse, Konr., Fürstenwalde,
Kadgien, Kurt, Heiligenbeil,
Kanefend, Heinrich, Osnabrück,
Katz, Julius, Stendal,
Kluge, Ernst, Hannover,
Kricheldorff, Hans, Schönebeck,
Kristen, Franz, Paderborn,
Langenberg, Jakob, Dinslaken,
Lesser, Paul, Pr.-Holland,
Link, Dr., Heinrich, Frankfurt a. M.,
Merckens, Dr. Max, Köln,
Meyer, Dr. Wilh., Reinerz,
Minning, Günther, Osterode i. Ostpr.,
Naumann, Otto, Bleicherode,
Ritzmann, Werner, Hirschberg,
Rusch, Kuno, Altona,
Rusche, Werner, Stettin,
Schneider, Herbert, Myslowitz,
Schöttler, Paul, Arnsberg,
Seehusen, Hermann Otto, Apenrade,
Tremblau, Arthur, Ref., Iserlohn, 24. Juli.
Trinne, Dr. Konrad, Dobrilugk,
Tröbst, Rudolf, Celle,
Villinger, Wilh., Köln-Mülheim a. Rh.
Widdig, Hubert, Bensberg.

Rose, Arthur, Amtsanwalt, Neukölln.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902 d. Bl.

Digitized by Google

Stachow, Günter, stud. jur., Berlin, Leutn. d. Res. im Ulanen-Reg. Graf Haeseler Nr. 11, zugeteilt d. Grenad.-Reg. König Wilhelm I Nr. 7, R. d. Eis. Kr., 19. Aug.

Verwaltung.

Annecke, RegRat, Münster, Oberpräsid., Hauptm. d. R. u. Bat.-Führ. i. e. Landw.-Inf.-Reg., 23. Aug.
von Hövel, Reg.-Ref., Köln, 16. Aug.,
v. Kurnatowski, RegAss., Gelsenkirchen, Polizei-Direktion, 18. Juli,
v. Oheimb, RegAss., Heinrichswalde, Landratsamt, Leutn. d. Res. i. e, Garde-Feld-Art.-Reg., 23. Aug.
Ziemssen, Dr., RegAss. im Landesdirektorium der Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont, Arolsen, Oberleutn. d. Res. u. Batt.-Führ. i. e. Garde-Res.-Feld-Art.-Reg., 12. Aug.

Königreich Sachsen.

Kriegsministerium.

Höckner, Dr., Wirkl. Geh. Kriegsrat, vortr. Rat, Hauptm. d. L. a. D. u. Komp.-Chef i. e. Landw.-Inf.-Reg., R. d. Eis. Kr., 6. Aug.

Justiz.

Frenzel, Dr. Ewald Georg, Ass., Dresden, 26. Juli,
Hinkelmann, Rudolf, Ref. b. d. StAnw. Plauen, 22. Juli,
Kob, Georg August Adolf, Rechtsanw., Dresden, 15. Aug.,
Krippendorff, Ernst Julius, Rechtsanw., Riesa, 21. Aug.,
Steinert, Johannes Gustav, Ref., Olbernhau, 14. Aug.,
Wagner, Dr. Richard, Rechtsanw., Leipzig-Schl., 15. Aug.

Württemberg.

Hartmann, Gustav, Rechtsanw., Stuttgart, R. d. Eis. Kr. I. Kl., 14. Aug.,
Löffler, Alfons, Ref., Laupheim, im August,
Schäfer, Gottfried, Rechtsanw., Besigheim, R. d. Eis. Kr., Sept.
Vogel, Dr. Walter, Ref., Ludwigsburg, 5. Aug.

Baden.

Frey, Richard, Rechtsprakt., Pforzheim, 9. Aug.,
Meier, Eugen, Staatsanw., Heidelberg, 13. Aug.,
Weismann, Gustav, Rechtsprakt., AG. Gengenbach, 7. Juni.

Mecklenburg-Schwerin.

Haackert, Dr. Carl, LR., Schwerin.

Grossherzogtum Sachsen.

Schoder, Dr. Rudolf, Ref., Weida, Ltn. d. Res. u. Adj. d. 1. Bat. d. Inf.-Reg. Nr. 371, 19. Aug.

Braunschweig.

Pockels, Hermann, Ass., Blankenburg a. H.

Sachsen-Altenburg.

Ellinger, Dr. Alfred, Ref., Altenburg, 15. Aug.,
Goepel, Dr. Gerhard, Ref., Altenburg, 16. Aug.

Reuss ältere Linie.

Köhler, Otto, GerAss., Greiz, Vizewachtm. i. Kgl. Sächs. Ulanenreg. Nr. 21, R. d. Eis. Kr., 10. Aug.

Hamburg.

Ascher, Dr. Joseph Bertram, Rechtsanw.
Dorn, Dr. Hermann Franz Robert, Landrichter,
Fink, Dr. Friedrich, Ref.,
Hennings, Dr. John Ferdin. Ludwig, Ref.,
Meier, Johannes Carl Hinrich Wilhelm, Ref.

Bremen.

Brauer, Dr. Walther, Ref., Vizefeldwebel in einem Res.-Inf.-Reg., 28. Aug.
Deters, Bernhard, stud. jur., Leutn. d. Res. i. e. Inf.-Reg., R. d. Eis. Kr., 14. Aug.

Zusammenstellung. Die von uns bisher an dieser Stelle gebrachte **Zusammenstellung** der Verluste muß künftighin aus **militärischen Gründen** unterbleiben.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Kriegszeit und Juristendeutsch. Mit Freuden konnte man wahrnehmen, daß die Kriegszeit auch eine gute Wirkung auf die deutsche Schreibweise gehabt hat: sie ist natürlicher, kräftiger, männlicher geworden. Das Gesuchte, Gezierte, Weichliche findet jetzt keinen Gefallen. Dazu mögen auch die, dem Ernste der Zeit gemäß scharf und bündig gefaßten Erlasse und Berichte unserer Heeresleitung und -Verwaltung beigetragen haben. Besonders der deutsche Sprachverein hat aus der einmütigen Erhebung des Nationalgefühls zur verstärkten Werbung für Sprachreinigung Anlaß genommen. Wie sehr auch die Juristen bestrebt sind, Einfluß auf eine klare deutsche Sprache auszuüben, ist den Lesern der DJZ. bekannt, denn gerade sie hat sich der Frage des „Juristendeutsch" angelegentlichst gewidmet.[1]) Viele Jahre lang hat das Juristendeutsch den Gegenstand von Angriffen und Spöttereien gebildet. Nicht immer waren sie berechtigt. Fachmäßige Ausdrücke wurden dem Juristen verdacht, während man die noch schwerer verständlichen Kunstausdrücke der Mediziner oder Techniker ohne Murren hinnahm und gegen das arge Kaufmannsdeutsch sich erst in neuerer Zeit auflehnte. Aber gesündigt hatten auch die Juristen sowohl durch Gebrauch unnötiger Fremdwörter als durch ungefüge Schreibweise und die in der Gerichtspraxis lange fortvererbte Kanzleisprache. Darin ist eine wesentliche Besserung eingetreten; schon durch die den Reichsgesetzen, namentlich dem BGB. verliehene Fassung in reiner deutscher Sprache, die auch eine Säuberung der Gerichtssprache nach sich gezogen hat. Richter und Anwälte haben sich mehr und mehr einer besseren Schreibart befleißigt. Aufmerksame Leser werden beobachtet haben, daß auch die in der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckten Urteile in neuerer Zeit eine erheblich gleichmäßigere Schreibart und ein reineres Deutsch aufweisen als früher. Durch solche Pflege einer sorgfältigen sprachlich guten Fassung werden sich die Berichterstatter weiterhin verdient machen, zugleich vorbildlich und erzieherisch wirken. War ja doch früher auch das höchste Gericht vielfach eines schlechten Juristenstiles beschuldigt worden; wobei es freilich vorkommen konnte, daß solche Kritiker dem Reichsgericht Sprachsünden zur Last legten, die lediglich der Unterrichter auf dem Gewissen hatte, wie das ungeheuerliche Satzgebilde, das in Entsch. in Zivils. Bd. 64 S. 300 aus dem Berufungsurteile wiedergegeben ist.

An einem üblen Satzbau litten bisher manchmal auch Urteile im Strafverfahren. Mißlich war besonders die allerdings dem Wortlaut des Strafgesetzes angepaßte Fassung von Beschlüssen über Eröffnung des Hauptverfahrens. Diese sollten doch vor allem dem Beschuldigten selbst verständlich sein. Man stelle sich aber das ratlose Gesicht eines Angeschuldigten vor, dem z. B. ein Eröffnungsbeschluß wegen versuchten Betruges, gar im Zusammentreffen mit einer Urkundenfälschung vorgelesen wird! Die Merkmale des Gesetzes lassen sich hier, wie auch bei den Feststellungen des Strafurteils in mehreren Teilsätzen mit verständlicherer Fassung unterbringen.

Eine klare, verständliche Sprache ist bei jeder Urteilsfassung anzustreben, und schon aus diesem Grunde sind Fremdwörter tunlichst zu vermeiden. Das letztere wird jedoch nicht immer angehen, und man sollte hierin dem Uebereifer nicht nachgeben. Es gibt viele Fremdwörter, die das Bürgerrecht bei uns erlangt haben. Durch ihre Beseitigung würde, wenn nicht ein vollkommen entsprechender deutscher Ausdruck dafür zu finden ist, die

[1]) Vgl. in neuester Zeit nur Dosenheimer S. 597 u. Könnemann S. 914, ebenda Schiffer S. 240 d. Bl.

Digitized by Google

deutsche Sprache nicht bereichert, sondern ärmer werden. Man mag unbedenklich für Prozeß Rechtsstreit, für Instanz Rechtszug, für Analogie Rechtsähnlichkeit setzen, mag statt materiell sachlich oder stofflich, statt objektiv gegenständlich sagen (obschon das gegensätzliche Wort subjektiv schwerer durch ein rein deutsches wiederzugeben sein wird). Dagegen werden sich Worte wie Familie, Praxis, privat, Interesse, Kredit, politische Partei, technisch, chemisch usw. nicht oder nur unvollständig verdeutschen lassen. Ob statt national überall „völkisch" gesagt werden soll, ist Geschmackssache. Ausdrücke, die eine bestimmte, jedem geläufige Bedeutung in der Rechts- und Gesetzessprache haben, z. B. Hypothek, Protokoll, Patent, müßten selbstverständlich ohnehin so bleiben, bis der Gesetzgeber sie ändert, etwa in Unterpfand, Verhandlungsbericht, Schutzbrief. Ob solche Aenderung wünschenswert sei, kann bezweifelt werden. Ausdrücke, die in der Rechtswissenschaft zwecks einer Begriffsbestimmung geprägt worden sind, wird man allerdings im Urteile meist entbehren oder entsprechend umschreiben können. So mag anstatt „adäquater Kausalzusammenhang" gesagt werden: „ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinn".

Die Urteilssprache hat schon an sich einen ernsten Charakter (auch dieses Fremdwort dürfte Gnade finden). Gefühlsäußerungen wie Ausrufungssätze, ironische Bemerkungen und dergl. haben hier keinen Platz. Ebensowenig soll der Verfasser in den Zeitungsstil verfallen und Modeausdrücke gebrauchen. So wird z. B. das Wort „restlos", jetzt bis zum Ueberdruß und auch da gebraucht, wo von einem Rest überhaupt nie die Rede sein könnte; als ob es die Worte. vollkommen, vollständig, ausnahmslos, ganz und gar usw. nicht mehr gäbe. Der Ausdruck „auslösen" ist wohl mechanischen oder chemischen Vorgängen entnommen: den letzten Anstoß zu einer Wirkung geben, wozu die sonstigen Bedingungen, etwa in einem bestimmten Zustande gebunden, bereits vorlagen; sie entfesseln oder freimachen. Heutzutage wird aber von den Schriftstellern alles mögliche „ausgelöst". Man mag allenfalls davon sprechen, daß ein Unfall gewisse Ansprüche ausgelöst habe (so Entsch. d. RG. Bd. 84 S. 422). Aber zur Wahl stehen: erzeugen, hervorrufen, verursachen u. dgl.

So sehr ein langer, verwickelter Satzbau und Einschaltungen zu meiden sind, so wenig empfiehlt sich für das Urteil eine gesuchte Kürzung der Sätze nach Art des abgehackten Zukunftsstiles.

Mit Recht ist einigen dem Amtsdeutsch entstammenden Redewendungen der Krieg erklärt worden. „Diesbezüglich" ist ebenso unschön als entbehrlich; es genügt: bezüglich, betreffend. „Beziehungsweise" wird öfters mißbräuchlich angewendet auf Kosten der Klarheit (hie und da anscheinend auch infolge eigener Unklarheit des Schreibers); man sage deutlich „und", — „oder". Nicht ganz ebenso gerechtfertigt scheint mir die Acht zu sein, die — neuerdings auch für die Urteilssprache des Reichsgerichts — über den Ausdruck derselbe verhängt worden ist. Gewiß hatte dessen Gebrauch eine bedauerliche Ausartung erfahren, und gewiß ist seine eigentliche Bestimmung, die Gleichheit eines Satzgegenstandes zu betonen. Allein das Wort hat immerhin auch da noch eine Berechtigung, wo es im Sinne des guten, aber veralteten „selbiger" verwendet oder dadurch eine unschöne oder undeutliche Wiederholung von Für- und Beziehungswörtern vermieden wird.

Reichsgerichtsrat a. D. Goldmann, Bad Berka.

Angestelltenversicherung und Krieg.[1]) Ueber die Frage, ob diejenigen Angestellten, welche zu den Fahnen einberufen sind, nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte beitragspflichtig und ob die an Angehörige solcher Angestellten von den Arbeitgebern gezahlten Unterstützungen als beitragspflichtige Gehaltszahlungen anzusehen sind, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Während das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt diese Frage bejaht und der Rentenausschuß für Angestelltenversicherung sich dieser Auffassung angeschlossen hat,[1]) hat das Reichsversicherungsamt die Frage für das Gebiet der Krankenversicherung verneint, indem es dahin entschieden hat, daß für die Kriegsteilnehmer, deren in der Heimat zurückgebliebene Angehörige von den Arbeitgebern durch Weiterzahlung des Lohnes ganz oder teilweise unterstützt werden, Beiträge zur Krankenversicherung während des Krieges nicht zu entrichten sind.[2])

Diese Rechtsunsicherheit, welche in weiten Kreisen Anlaß zur Beunruhigung gegeben hat, ist nunmehr durch die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 erlassene VO. des Bundesrats v. 26. Aug. d. J. (RGBl. S. 531) beseitigt worden. Die VO. bestimmt, daß für die Angestelltenversicherung die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen (Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten) als Beitragszeiten angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Für die Anrechnung soll die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend sein, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versicherungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor Antritt der Kriegsdienste usw. geleistet worden ist. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die Fälle der freiwilligen Versicherung. Für Personen, die nicht den ganzen Monat bei einem Arbeitgeber, sondern nur zeitweise oder bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren, wird ein Durchschnittsbetrag (9,60 M. für den Monat) als Beitrag angerechnet.

Die in der vergangenen Zeit etwa geleisteten Beiträge sind von der Reichsversicherungsanstalt auf Antrag an die Arbeitgeber bezw. Versicherten zurückzuerstatten. Wird ein Antrag auf Rückerstattung der Beiträge nicht gestellt, so verbleiben die Beiträge dem Konto des Angestellten, eine Anrechnung der Kriegsmonate als Beitragszeiten findet insoweit nicht statt. Durch diese Bestimmung wird es ermöglicht, daß solche Angestellte, für die während des Krieges Beiträge in einer höheren als der nach der Verordnung maßgebenden Gehaltsklasse geleistet worden sind, sich den Vorteil einer demnächst höher berechneten Rente erhalten können. Eine Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Beiträge zur Angestelltenversicherung ist nicht in Aussicht genommen, die Reichsversicherungsanstalt muß daher die durch diese Maßnahme eintretende nicht unerhebliche Mehrbelastung aus den vorhandenen Mitteln decken. Hervorzuheben ist noch, daß die Verordnung nicht für die Mitglieder der zu-

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von Geh. Rat Lindemann, S. 955 dieser Nummer. Die Schriftleitung.

[1]) Amtl. Nachrichten der RVAnst. usw. 1914 S. 232, 1915, S. 140. Das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung hat bis jetzt über diese Frage noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen.

[2]) Entsch. 1969, Amtl. Nachr. des RVA. 1915 S. 371. Auch in der Literatur bestehen bez. dieser Frage tiefgehende Meinungsverschiedenheiten: Baum, JW. 1914 S. 815 ff.; Fellinger, Vossische Ztg. v. 1. Okt. 1914 Nr. 499; Hagen, DJZ. 1914 S. 1289 ff.; Hahn, Arbeiterversorgung 1914 S. 561, 1915 S. 433; Köhne, Zentralbl. der Reichsversicherung XI. Nr. 1 S. 1 ff.; Jähnel, Arbeiterversorgung 1914 S. 781 ff.; Soziale Praxis XXIII S. 1302, 1303; XXIV S. 38, 683; O. Khazen, Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung in ihren Beziehungen zum gegenwärtigen Kriege. Köln 1915.

Digitized by Google

gelassenen Ersatzkassen gilt, jedoch wird dringend erwartet, daß die Ersatzkassen, soweit dies irgend möglich ist, im Wege der Satzungsänderung eine entsprechende Fürsorge für die bei ihnen Versicherten treffen. Für die als Ersatzkassen zugelassenen preußischen Knappschaftsvereine ist das Erforderliche durch die §§ 5, 9 des preuß. Knappschaftskriegsgesetzes v. 26. März 1915 (GesS. S. 61) bestimmt worden.

Mit der neuen Bundesratsverordnung v. 26. Aug. d. J. wird eine große Härte des bestehenden Rechts zugunsten der im Felde befindlichen Angestellten und ihrer Angehörigen beseitigt.

Professor Dr. Lass, Geh. Regierungsrat, Vors. d. Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung, Berlin.

Verdeutschung von „& Cie." In allen Großstädten sind seit Kriegsausbruch Firmen- und Geschäftsnamen in fremder Sprache verdeutscht worden, teils freiwillig aus Rücksicht auf die Kundschaft, teils auf behördliche Anordnung, sei es der Polizei oder des Militärs. Diese haben die Abänderung aus berechtigten Gründen deutscher Selbstachtung für Firmen und Geschäftsnamen in englischer und französischer Sprache vorgeschrieben. Bei der Ueberführung eines Ausdrucks ins Deutsche sind die beteiligten Kreise aber außerordentlich zaghaft vorgegangen. Der Ausdruck, um den es sich handelt, ist die Firmenklausel „u. Cie." oder „& Cie." Die ganze Abänderung bestand darin, daß man an die Stelle von „Cie." die Abkürzung „Co." setzte. In Wahrheit ist dies keine Verdeutschung, sondern nur eine andere französische Abkürzung. Denn ob ich an C die nächsten oder die Endbuchstaben anhänge, immer sind es die Buchstaben des französischen Wortes. Also ist mit der neuen Abkürzung die Vorschrift von Polizei und Militär, die auch die Registergerichte bindet, nicht erfüllt. Die Firma ist verändert, aber nicht verdeutscht. Es besteht somit die Rechtspflicht, eine andere Abkürzung an die Stelle zu setzen. Die nächstliegende dafür ist die Abkürzung: „u. G." oder „& G." Ich weiß, daß in den Kreisen der Registerrichter gegen diese Verdeutschung Bedenken bestehen. Sie meinen, durch die Abkürzung werde der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt. Das Handelsgesetzbuch schreibe für die Gesellschaftsfirma vor, daß sie einen das Vorhandensein des Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz enthalten müsse, damit das Publikum über die Art des Firmenträgers aufgeklärt werde. Ob dieser Zweck bei dem Zusatz „& G." erreicht werde, sei nicht sicher. Der Ausdruck sei nicht üblich und Verwechslungen ausgesetzt. Die Abkürzung könne mit Genossenschaft verwechselt oder, wenn die Firma bereits einen verwandtschaftlichen Zusatz habe, z. B. H. Tissot Sohn heiße, für einen weiteren verwandtschaftlichen Zusatz gehalten, nämlich als „& Gemahlin" oder „& Gattin" gedeutet werden. Ich halte diese Bedenken für unzutreffend und überängstlich. Erstens muß der Zusatz nicht üblich, sondern nur dem Gesetz entsprechend sein. Das Gesetz fordert einen „das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz". Was sollte mehr das Vorhandensein einer Gesellschaft andeuten als eine Abkürzung des Wortes Gesellschaft? Selbst wenn man aber Ueblichkeit verlangt, so ist diese gegeben. Das Abkürzen von Gesellschaft mit G. ist in anderen Zusammensetzungen gebräuchlich. Wir haben die Abkürzungen AG., KG. a. A., GmbH. Aber auch das andere ist nicht notwendig, daß Verwechslungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind. Der Zusatz muß nur „andeutend", er muß nicht, wie die neue Firma zum Unterschiede von den am Platze bereits vorhandenen alten, „deutlich", d. h. unzweideutig sein. Es ist ein Unterschied, ob ein Staatsmann das Vorhandensein eines Bündnisses andeutet oder deutlich kundgibt. Erforderlich ist deshalb nur, daß der Zusatz kein solcher ist, der auf das Fehlen eines Gesellschaftsverhältnisses schließen läßt. Es genügt, daß der Beisatz derartig ist, daß aus ihm das Vorhandensein einer Gesellschaft oder eines ähnlichen Verhältnisses abgeleitet werden kann. Der Ausdruck muß darum kein solcher sein, der Verwechslungen ausschließt. Es reicht hin, wenn er dem, der mit der Firma in Beziehung tritt, erkennbar macht, daß ihm aus dem Geschäfte nicht einer, sondern mehrere haften. In welchem Maße sie haften, braucht nicht erkennbar zu sein. Deshalb schadet es auch nichts, wenn das „u. G." als „und Gemahlin" oder „und Genossenschaft" gedeutet wird. Dann ist eben gesagt: es haftet auch die Gemahlin, es haften auch andere mit. Dazu kommt: die Abkürzung „u. G." ist üblich, wohl nicht im Geschäfts-, aber im parlamentarischen Leben. Ich habe verständigen Männern aus dem Volke die Abkürzung „Tissot Sohn u. G." vorgelegt. Sie haben es alle als „Tissot Sohn und Genossen" gedeutet, weil für Anträge im Parlament, die der Unterstützung bedürfen, die Abkürzung „u. G.", z. B. „Ablaß u. G." gebräuchlich ist. Darauf, daß die Oeffentlichkeit genau weiß, welche Rechtsform der Gesellschaft, also welcher Haftungsgrad vorliegt, kommt es nicht an. Die genaue Vorstellung dieses Unterschiedes ist dann doch nicht gegeben. Dazu bedarf es berufsmäßiger Kenntnisse. Die Abkürzung GmbH. ist nicht angefochten, obwohl es auch als Genossenschaft mbH. gelesen werden kann. Im übrigen aber ist genügend darauf hingewiesen, daß die Abkürzung dasselbe wie & Cie bedeuten soll, wenn statt „u. G." eben das kaufmännische Undzeichen: „& G." gesetzt wird. Die Geschäftssprache verlangt Kürze. Daher wäre es unzweckmäßig, die Abkürzung „& Gesellsch." zu fordern. Man soll dem Publikum nicht zu wenig zumuten. Wie rasch hat sich z. B. die Verdeutschung Banngut eingebürgert, nachdem eine Zeitung, ich glaube, die Kölnische, den Mut einer glücklichen Verdeutschung fand.

Professor Dr. Rehm, Straßburg.

Einberufung zum Kriegsdienst und Gehaltsanspruch. Da der Krieg nun schon länger als ein Jahr dauert, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß § 72 Nr. 3 HGB. und § 133c Nr. 4 GewO. zu einer fristlosen Entlassung des Angestellten berechtigen; es fragt sich aber, ob bez. des Anspruchs auf Gehalt die §§ 63 HGB. und 133c Abs. 2 GewO. maßgebend sind. Beide Bestimmungen gewähren dem Angestellten, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert ist, den Anspruch auf vertragsmäßige Leistungen für die Dauer von 6 Wochen. Es hat sich in der Literatur und in der Rechtsprechung darüber Streit erhoben, ob sich die Einberufung zum Kriegsdienste als ein unverschuldetes Unglück darstellt.

Bejahend hat sich der „Deutsche Bankbeamte" Nr. 16, 1914 ausgesprochen, ebenso das LG. Berlin I, Urt. v. 25. Mai 1915, während die Kaufmannsgerichte verschiedene Auffassung bekunden. Aber der bejahenden Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Es kommt nicht darauf an, daß dem Angestellten durch die Einberufung ein wirtschaftliches Unglück erwächst, das ihn und seine Familie unter Umständen ohne Mittel läßt; es muß vielmehr den Angestellten persönlich ein Leid betroffen haben, das von ihm nicht verschuldet ist. Es wird aber nicht behauptet werden können, daß die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht als ein dem Heeres-

Digitized by Google

pflichtigen selbst widerfahrenes Leid angesprochen werden darf. Die für den Einzelnen eingetretenen Folgen des Krieges mögen für ihn ein Unglück sein, aber nicht das Ereignis selbst, das ihn zur Ausübung einer Pflicht als Staatsbürger zwingt.[1]) Außerdem ist im § 133c Abs. 2 Satz 2 GewO. bestimmt:

„Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt."

Hieraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber lediglich an Krankheit und ferner an Unfälle gedacht hat, die im Betriebe erlitten werden. Hätte er auch die Einberufung zum Kriegsdienste als ein unverschuldetes Unglück ansehen wollen, hätte es nahegelegen, auch die dem Soldaten gezahlte Löhnung ganz oder zum Teil in Anrechnung zu bringen, wie dies bez. der Staatsbeamten, die die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, durch Staatsministerialbeschl. v. 1. Juni 1888 (JMBl. S. 170) zu einem Bruchteil angeordnet ist.[2])

Im § 63 Abs. 2 HGB. ist gleichfalls nur der Beträge aus Kranken- und Unfallversicherung gedacht, und auch im § 616 BGB., der auch auf Handlungsgehilfen Anwendung findet, ist im Satz 2 bestimmt, daß der Dienstverpflichtete sich den Betrag anrechnen lassen muß, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Nach alledem rechtfertigt sich der Schluß, daß der Gesetzgeber sowohl bei § 63 HGB., wie bei § 133c GewO. den Krieg als ein unverschuldetes Unglück nicht im Auge gehabt hat. Damit erledigt sich auch die Auffassung in den Urteilen der 3. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts „daß die Arbeitsverhinderung infolge des Kriegsdienstes nicht anders zu bewerten ist als das Ausscheiden eines Gehilfen, den Bürger- oder Menschenpflicht zur Hilfeleistung bei einer großen Gefahr, z. B. einer Feuersbrunst, unverschuldet zurückhält", weil in diesen Fällen edenfalls nur eine kurze Behinderung eintreten wird.

Schließlich sei erwähnt, daß, falls der Einberufene wegen nachträglich sich ergebender Untauglichkeit zum Heeresdienste oder aus sonstigen Gründen nach verhältnismäßig nicht erheblicher Zeit entlassen wird, er auf Grund der §§ 72 HGB und 616 BGB. den Anspruch auf die Vergütung nicht verliert, er muß sich jedoch die erwähnten ihm zufließenden Beträge anrechnen lassen.

Geh. Justizrat, Landgerichtsrat Salomon, Berlin.

Gerichtszuständigkeit bei feindlicher Besetzung inländischer Gebietsteile. 1. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch ihren Wohnsitz, in dessen Ermangelung aber durch ihren Aufenthaltsort bestimmt (§§ 13, 16 ZPO.). Wer infolge feindlicher Invasion seinen Wohnort verläßt, hat im Zweifel nicht die Absicht der Wohnsitzverlegung; er müßte daher folgerichtig bei dem Gerichte seines Wohnsitzes verklagt werden. Dem stellen sich jedoch bei nicht ganz kurzfristiger Invasion begreifliche Hindernisse entgegen.

a) Hat das Wohnsitzgericht infolge der Invasion seine Tätigkeit eingestellt, so bestimmt zuweilen die Justizverwaltung, daß und welches andere Gericht die Funktionen des stillgelegten vorübergehend zu übernehmen hat (Ostpreußen 1914). Infolge dieser Verordnung rückt das vertretende Gericht in die Zuständigkeit des vertretenen ein. Das vertretende Inlandsgericht ist statt des anderen zuständig, und zwar auch dann, wenn das andere vom Feinde fortgeführt wird.

[1]) Vgl. auch Staub zu § 63 HGB.
[2]) Vgl. Rundverfg. v. 15. Aug. 1914 JMBl. S. 685.

b) Anders ist die Rechtslage, wenn eine Verordnung erwähnter Art nicht ergangen ist (Galizien 1914). Hier bleibt nichts anderes übrig, als an die Stelle des Wohnsitzes den Aufenthaltsort (Zufluchtsort) zu setzen. Dies entspricht durchaus dem Geiste der ZPO. „Wohnsitz" ist der inländische Wohnsitz; ein vom Feinde besetzter oder gar verwalteter Bezirk aber ist im Sinne der Prozeßgesetze kein Inland; denn es waltet dort kein inländischer Richter, der im Namen der inländischen Staatsgewalt Recht spricht. Daher ist ein Einwohner eines solchen Bezirks, der sich in das feindfreie Inland geflüchtet hat, im Sinne der ZPO. zur Zeit als eine Person ohne inländischen Wohnsitz anzusehen. Es erwächst mithin der Gerichtsstand des feindfreien inländischen Aufenthaltsortes, mag auch der Aufenthalt nur ein vorübergehender sein (vergl. § 20 ZPO.). Unzutreffend daher die Entscheidung des OGH. Wien vom 26. Mai 1915 (AGZ. 1915, 312), in der die Zuständigkeit Wiener Gerichte für einen in Wien sich aufhaltenden galizischen Kriegsflüchtling fälschlich aus §§ 65, 66, 86 JN., statt aus § 67 daselbst hergeleitet wird. — Das Vorstehende ist auf den Fall des § 27 Abs. 1 ZPO. entsprechend anzuwenden.

2. Wer im (feindfreien) Inlande keinen derzeitigen Wohnsitz hat, kann, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist, vor dem Gericht seines letzten inländischen Wohnsitzes verklagt werden (§ 16 ZPO.). Ist der Bezirk des letzten inländischen Wohnsitzes zur Zeit in Feindeshand, so tritt an seine Stelle der letzte Wohnsitz unter denjenigen, deren Gerichte vom Feinde ungestört ihren Dienst versehen. Begründung wie unter 1; entsprechende Anwendung auf den Fall des § 27 Abs. 2 ZPO.

3. Für vermögensrechtliche Klagen gegen eine Person, die im Inlande keinen Wohnsitz hat, ist dasjenige Inlandsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben befindet (§ 23 ZPO.). Hat eine Person ihren Wohnsitz und Aufenthalt in einem vom Feinde besetzten inländischen Gebietsteil, während sich Vermögen derselben im feindfreien Inland befindet, so ist § 23 ZPO. entsprechend anzuwenden, d. h. zuständig ist das Gericht des Vermögensortes. Die Begründung ergibt sich aus dem oben Gesagten: das vom Feind besetzte Inland steht in Hinsicht der Gerichtszuständigkeit dem Auslande gleich. Damit ist die ratio des forum arresti gegeben.

Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

Ueber die Rechtsverhältnisse der vermißten Beamten und ihrer Angehörigen. Der Anspruch eines jeden Beamten auf Zahlung seines Gehalts hat zur Voraussetzung, daß der Beamte den Zeitpunkt der Fälligkeit erlebt hat. Bei den im Felde befindlichen Beamten kann dies allerdings von der das Gehalt zahlenden Kasse nicht festgestellt werden. Trotzdem darf nach den im Reiche und Preußen geltenden Grundsätzen das Gehalt, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, an die Ehefrau und Kinder gezahlt werden. Es genügt die Versicherung, daß den Empfängern keine Mitteilung über den eingetretenen Tod zugegangen sei. Bestehen, wie häufig bei Vermißten, Zweifel, ob der Beamte am Tage der Fälligkeit der Zahlung noch am Leben gewesen ist, so werden von der vorgesetzten Behörde beim Truppenteil oder beim Zentral-Nachweisbureau des Kriegsministeriums Ermittelungen darüber angestellt, was über den Verbleib bekannt geworden ist. Solange aber keine Nachricht über den Tod vorliegt, ist das Gehalt weiter zu zahlen, und zwar bei Offizieren des Beurlaubtenstandes mit den gemäß § 66 RMilG. von der Zivilbehörde angeordneten Kürzungen. Der Tod des Vermißten wird erst durch die ge-

Digitized by Google

richtliche Todeserklärung festgestellt. Als Todestag gilt, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der des bestimmten Ereignisses, seit dem der Beamte verschollen ist (§§ 15 bis 18 BGB.). Wird später festgestellt, daß der Vermißte zu einem früheren Zeitpunkt gestorben ist, als bis zu welchem sein Beamtengehalt weitergezahlt wurde, so wird von einer Rückforderung regelmäßig insoweit abgesehen, als diese Gehaltsbezüge in gutem Glauben empfangen worden sind. Es pflegt aber mit Recht eine Anrechnung der nachträglich zahlbar werdenden Hinterbliebenenbezüge stattzufinden. Für die Zeit bis zu dem später festzustellenden Todestage ist überdies die weitere Gehaltszahlung zugunsten der Familie des Vermißten von der Heeresverwaltung durch die Kriegsbesoldungsvorschrift und von der Marineverwaltung durch die Kriegsgeldverpflegungsvorschrift vorgesehen. Es darf den Angehörigen von Offizieren nämlich auf Antrag während der Dauer des Vermißtseins die Kriegsbesoldung bis zu $^7/_{10}$ weiter bewilligt werden. Bei Mannschaften und anderen Löhnungsempfängern kann die Bewilligung der ganzen Löhnung oder eines Teiles derselben, insbesondere, wenn die Unterhaltung von Angehörigen daraus bestritten werden soll, vom Bataillonskommando verfügt werden. Hatte der vermißte Kriegsteilnehmer zum Unterhalt der in der Heimat zurückbleibenden Familie von vornherein einen Teil seiner Besoldung in regelmäßigen Beträgen in Abzug bringen lassen (sog. Familienzahlung), so werden diese Zahlungen auch während des Vermißtseins den empfangsberechtigten Angehörigen weiter überwiesen.[1])

Hiernach würden, wenn nicht nach dem Kriege etwa ein besonderes Gesetz erlassen wird, durch welches das Verfahren und der Zeitpunkt des Todes in einer den besonderen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet wird, unter Umständen Jahre vergehen, ehe die Angehörigen von Vermißten, die offenbar verstorben sind, in den Genuß des eigentlichen Witwen- und Waisengeldes gelangen könnten. Das Militärhinterbliebenengesetz gibt deshalb im § 34 die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Ableben eines Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, bereits vor der Todeserklärung die Hinterbliebenenbezüge zu gewähren. Wann jemand im Sinne dieses Gesetzes als verschollen anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht. Man wird aber ein Verschollensein jedenfalls solange nicht annehmen können, als noch die Möglichkeit besteht, daß der vermißte Feldzugsteilnehmer sich in Kriegsgefangenschaft befindet. Anders liegt es bei Angehörigen der Marine, wenn z. B. feststeht, daß ein Kriegsschiff untergegangen ist. Hier wird auch schon vor dem Friedensschluß von einem Verschollensein der Besatzung gesprochen und als Todestag der tatsächliche Tag des Schiffsuntergangs angenommen werden dürfen.

Eine dem § 34 MilHG. entsprechende Vorschrift über die Zulässigkeit der Zahlung von Beamten-Hinterbliebenengebührnissen vor erfolgter Todeserklärung besteht übrigens auch im Reiche (vgl. § 18 Beamtenhinterbliebenengesetzes), während es in Preußen eine solche Bestimmung nicht gibt. Auch sei bemerkt, daß sich eine ähnliche Regelung zugunsten der Hinterbliebenen in der RVO. und im VG. f. A. findet. Die gesetzlichen Leistungen auf Grund dieser Gesetze werden nach § 1265 RVO. und § 33 VG. f. A. auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt aber hier bereits dann als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Eine besondere Vorschrift ist in der RVO. außerdem hinsichtlich der Ansprüche der Hinterbliebenen von Seeleuten getroffen, da über deren Leben häufig Jahre hindurch keine Nachrichten in die Heimat gelangen. (Vgl. § 1099.) Das Versicherungsamt und der Rentenausschuß können von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Die Vorschriften des BGB. über die Kriegsverschollenheit sind demnach für diese Gebiete des öffentlichen Rechts nur insoweit anwendbar, als nicht die abweichenden Sonderbestimmungen vorgehen. Im übrigen werden einer solchen Anwendung aber Bedenken nicht entgegenstehen.[1]) Wenn daher auf Grund des § 34 MilHG. an die Witwe eines zunächst vermißten Kriegsteilnehmers, der Beamter war, die Kriegsversorgung gezahlt wird, so dürfte die durch diese Verschollenheit begründete Todesvermutung zugleich zur Einstellung der Zahlung des Zivildiensteinkommens durch die Zivilbehörde führen.

Regierungsrat Dr. v. Olshausen, Berlin.

[1]) Näheres in meinem soeben bei Vahlen, Berlin, erschienenen Kommentar z. Militärhinterbliebenengesetz § 29 Anm. I 4 und Anh. zu § 34 unter 1.

Krieg und Bezeichnung als Feriensache. In einer Zivilsache, in der nur noch eine unerhebliche Zeugenvernehmung auf Grund eines vor vier Monaten ergangenen Beweisbeschlusses zu erledigen war, hatte ein Amtsgericht den Formalantrag des Gegners, die Sache als Feriensache zu bezeichnen, mit der Begründung zurückgewiesen, die Sache sei weder kraft Gesetzes Feriensache, noch bedürfe sie einer besonderen Beschleunigung.

Auf Beschwerde des Antragstellers hat das LG. Karlsruhe am 4. Aug. 1915 die Verfügung abgeändert und die Sache zur Feriensache erklärt, soweit die Vernehmung des Zeugen in Frage steht, im übrigen die Beschwerde als unbegründet kostenfällig zurückgewiesen. Ein Gesuch auf Sicherung des Beweises war von keiner Seite, am wenigsten von dem Antragsteller gestellt. Zur Begründung führt das LG. aus:

„Die Vernehmung des Zeugen bedarf der besonderen Beschleunigung, weil er offenbar im Felde steht und eine Verzögerung der Vernehmung die Gefahr des Beweismittelverlustes nach sich ziehen kann. In der Hauptsache ist die Beschwerde aber unbegründet, weil die Sache streitig ist und bleibt, also der Satz 1 von GVG. § 202 Abs. 3 sinngemäß keine Anwendung finden kann."

Unbedenklich wird man der Auffassung, daß ein Beweismittelverlust durch die Zugehörigkeit eines Zeugen zu einem mobilen Truppenteil zu besorgen steht, beipflichten dürfen, obwohl gerade über diesen Punkt bekanntlich in der Praxis keine Einigkeit herrscht. In allen anderen Punkten, einschließlich der Kostenentscheidung, wird m. E. das LG. aber dem geltenden Recht nicht gerecht.

Wie kann man eine Zeugenvernehmung, also eine Nichtsache, zur Sache erklären und diese Nichtsache dann als Feriensache bezeichnen, während man die „Sache" selbst zur Nichtferiensache erklärt? Wie kann man eine trotz Beschwerde seit vier Monaten verschleppte, überflüssige Prozeßhandlung, an deren materieller Bedeutung sich seit Monaten nichts geändert hat, plötzlich der besonderen Beschleunigung während der Ferien für bedürftig erklären? Gewiß wird man streitig gewordene Sachen im Landgerichtsprozeß nur dann als Feriensachen bezeichnen, wenn ihre Erledigung innerhalb der Ferien zu erwarten steht. Das träfe hier wohl alles zu, abgesehen davon, daß es sich hier um ein amtsgerichtliches Verfahren handelt, das in den ausschlaggebenden Punkten grundverschieden ist.

[1]) Vgl. Peschke über vermißte Beamte S. 919 d. Bl.

Digitized by Google

Im geltenden Amtsgerichtsprozeß muß nämlich die Bezeichnung als Feriensache kraft der absolut gebietenden Vorschrift des § 202 Abs. 3 Satz 1 GVG. ohne weiteres erfolgen, wenn, und dies ist die einzige vom Gericht zu prüfende Voraussetzung, ein auch noch so formloser Antrag auf Bezeichnung der Sache als Feriensache vorliegt (arg. e contr. § 202 Abs. 4 Satz 1 GVG.). Ob die Sache streitig ist oder wird, ist zunächst belanglos; ob sie streitig bleibt, kann niemand prophezeien. Wird sie in dem nach der Bezeichnung der Sache als Feriensache stattfindenden Termine streitig oder bleibt sie in diesem Termine streitig, werden also, wie das Gesetz zusammenfassend sagt, in diesem Termine einander widersprechende Anträge gestellt — was nicht, wie das Landgericht irrtümlich annimmt, gleichbedeutend mit vorher kontradiktorisch gewordenem Verfahren ist, da ja in dem neuen Termin ein Vergleich oder ein Anerkenntnis usw. erfolgen kann, also möglicherweise keine einander widersprechende Anträge gestellt werden —, dann und erst dann darf und muß das Amtsgericht prüfen, ob die Sache besonderer Beschleunigung bedarf, aber vorher kommt diese Frage seit dem 1. April 1910 im Amtsgerichtsprozeß überhaupt nicht in Betracht, weil die Novelle das Interesse des rechtsuchenden Publikums an einer möglichst raschen Erlangung eines vollstreckbaren Titels über das Interesse der Amtsgerichte an einer zeitweiligen, relativen Ruhe gestellt hat.

So wenig wie man aber von Amts wegen eine Sache als Feriensache bezeichnen kann, ebenso wenig kann man von Amts wegen eine Beweissicherung anordnen, und noch weniger wird man einen Formalantrag auf Bezeichnung als Feriensache als zwar mangelhaftes, den bestehenden Formvorschriften nicht entsprechendes, aber trotzdem gültiges Gesuch um Sicherung des Beweises zugunsten des Gegners des Antragstellers behandeln dürfen, und es dann als Feriensache unter Auferlegung der Kosten an den Antragsteller bezeichnen können.

Vielmehr wird man in diesen, durch die Ungunst der Zeiten, mit Beweisverlust bedrohten Fällen, wo nur noch ein Zeuge an der Front zu vernehmen ist, auch wenn die Frage des Bedürfnisses der besonderen Beschleunigung zu prüfen ist, die „Sache" regelmäßig als Feriensache bezeichnen und belassen können, zumal die Gefahr nicht groß ist, daß vor dem Ende der Ferien das Requisitionsergebnis aus dem Schützengraben eintrifft und dadurch die Ferienruhe des Amtsgerichts stört.

Privatdozent Dr. jur. et Dr. phil. Coulin, Greifswald.

Heiteres in ernster Zeit. Harmlose Heiterkeit wirkt in der jetzigen schweren Zeit wohltuend und entspannend. An dem Vergnügen, welches mir ein Aktenstück bereitet hat, möchte ich deshalb die Leser der Juristenzeitung teilnehmen lassen:

Vor den Gerichtsferien erließ die Zivilkammer eines Landgerichts ein Urteil, welches aber erst in der folgenden Sitzung, der letzten vor den Gerichtsferien, verkündet wurde. Bei der Urteilsfällung wirkten mit: der Landgerichtsdirektor Wolf, der Landgerichtsrat Bär und der Landrichter Hirsch. An der Verkündung nahm aber an Stelle des Landgerichtsrats Bär der Landgerichtsrat Hund teil. Nachdem der Landgerichtsrat Hund in die Ferien gereist war, wurde das von dem Landrichter Hirsch abgefaßte und unterschriebene Urteil dem Landgerichtsdirektor Wolf vorgelegt. Dieser unterschrieb es für sich und zugleich für den abwesenden Landgerichtsrat Hund (§ 315 ZPO.), indem er versehentlich annahm, daß letzterer nicht nur bei der Verkündung, sondern auch bei der Urteilsfällung mitgewirkt habe. Im Kopfe des Urteils waren aber die richtigen Namen der mitwirkenden Richter angeführt. Der Irrtum wurde erst bemerkt, als auch der Landgerichtsdirektor Wolf abgereist war. Die Ferienzivilkammer glaubte den Fehler dadurch beseitigen zu können, daß sie gemäß § 319 ZPO. einen Berichtigungsbeschluß erließ dahin, daß die Unterschrift nicht Hund, sondern Bär heißen müsse. Dadurch wurde allerdings der Fehler offenkundig gemacht, aber nicht verbessert. Eine Unterschrift muß, wenn sie echt sein soll, die Eigenschaft besitzen, eigenhändig zu sein. Sie kann nur von dem Richter selbst oder bei seiner Verhinderung von dem Vorsitzenden geleistet werden. Alle Verfügungen, daß an Stelle der unrichtigen Unterschrift die richtige stehen müsse, konnten deshalb die richtige Unterschrift nicht zur Stelle schaffen. Das Urteil blieb trotz dem Berichtigungsbeschluß unfertig, da es nur von zweien der mitwirkenden Richter unterschrieben war und die Unterschrift des dritten fehlte (RG., Bd. 82, S. 422).

Das Heiterste kommt aber noch: An dem Berichtigungsbeschluß der Ferienzivilkammer nahm auch der Landgerichtsrat Bär teil, dessen Ferienurlaub erst später begann. Wenn er, statt den Berichtigungsbeschluß zu machen, das Urteil einfach unterschrieben hätte, so wäre alles in schönster Ordnung gewesen. Davon hat er sich aber anscheinend durch den Gedanken abhalten lassen, daß dann unter dem Urteil vier Unterschriften stehen würden, drei richtige und eine unrichtige. Die unrichtige Unterschrift hätte aber nichts geschadet, wenn nur die drei richtigen vorhanden gewesen wären. Die von dem Landgerichtsdirektor Wolf für den Landgerichtsrat Hund geleistete Unterschrift hat bei der Abwesenheit der beiden Herren auch niemand zu streichen gewagt. Dadurch ist man auf den ganz wirkungslosen Berichtigungsbeschluß verfallen. Es wird aber doch nichts anderes übrig bleiben, als daß der Landgerichtsrat Bär seine Unterschrift nachholt, und daß der Landgerichtsdirektor Wolf die versehentlich für den Landgerichtsrat Hund geleistete Unterschrift streicht. Die geschehene Zustellung des Urteils und die Einlegung der Berufung sind wirkungslos, da ein fertiges Urteil noch nicht vorhanden ist.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Koppers, Naumburg.

Das Jugendgericht Berlin-Mitte urteilte im Jahre 1914[1]) 1040 Personen ab.[2]) Von den Abgeurteilten waren 777 männlichen und 263 weiblichen Geschlechts. Es standen zur Zeit des Urteils im Alter von:

12—14 Jahren	14—16 Jahren	16 Jahren u. darüber
Knaben: 75	Knaben: 209	Knaben: 493
Mädchen: 11	Mädchen: 55	Mädchen: 197.

Von den Angeklagten waren 956 ehelicher, 84 außerehelicher Geburt. Von den ehelichen Kindern waren 132 halb verwaist, 23 ganz verwaist, in 53 Fällen lebten die Eltern getrennt, in 743 Fällen führten die Eltern gemeinsamen Haushalt, in 5 Fällen ist eine Feststellung nach dieser Richtung nicht getroffen. Von den Verurteilten waren vorbestraft 103 einmal, 23 zweimal, 3 dreimal und öfters.

Die meisten von Jugendlichen begangenen Delikte sind Eigentumsdelikte. Die öffentliche Klage ist erhoben in 488 Fällen wegen Diebstahls, in 87 Fällen wegen Unterschlagung, in 26 Fällen wegen Betruges, in 19 Fällen wegen Hehlerei. Nur 28 Anklagen sind wegen Körperverletzung, 4 wegen Hausfriedensbruchs, 2 wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, 9 wegen Beleidigung erhoben. Dagegen sind 90 Fälle von Gewerbsunzucht, 5 Fälle von Erregung öffentlichen Aergernisses, 2 Fälle von widernatürlicher

[1]) Vgl. 1911 S. 627, 1912 S. 609, 1913 S. 797, 1914 S. 802 d. Bl.
[2]) Die mit Strafbefehl Bedachten sind mitgezählt.

Digitized by Google

Unzucht zur Aburteilung gelangt. In 22 Fällen ist gegen Bettler öffentliche Klage erhoben.

Von den Angeklagten sind 96 Personen freigesprochen, darunter 16 wegen mangelnder Einsicht, 459 sind mit einem Verweise bestraft, 194 mit Geldstrafe, 290 mit einer Freiheitsstrafe, in einem Fall ist das Verfahren durch Urteil eingestellt.

Der Dauer nach verteilten sich die Freiheitsstrafen in folgender Weise:

1—7 Tage	über eine Woche bis 1 Monat	über 1—3 Monate	über 3—6 Monate	mehr
90	134	55	8	3

Es ist aber in der Mehrzahl der Fälle Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung in Antrag gebracht.

Von den verurteilten Personen sind 358 unter Schutzaufsicht gestellt, bei 135 ist das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet oder es schwebte schon.

Von den im Jahre 1911 abgeurteilten Personen ist die Führung bei 110 3 Jahre lang kontrolliert, bei 179 2 Jahre lang und bei 362 1 Jahr lang. Es führten sich während der ganzen Kontrollzeit gut 505, anfangs schlecht, dann besser 37, während die Führung der übrigen als mangelhaft oder schlecht bezeichnet werden muß. Von den im Jahre 1912 abgeurteilten Personen sind während 2 Jahre kontrolliert 204, während eines Jahres 335. Es führten sich gut 455, schlecht dann besser 19, die übrigen mangelhaft oder schlecht. Von den im Jahre 1913 abgeurteilten Personen ist die Führung von 250 kontrolliert. Es führten sich gut 242, schlecht dann besser 3, die übrigen mangelhaft oder schlecht.

Das seit Einrichtung des Jugendgerichts Berlin-Mitte beobachtete ständige Sinken der Kriminalität im allgemeinen und der Rückfälligkeit im besonderen hat auch während des Jahres 1914 keine Unterbrechung erlitten. Freilich setzt das Kriegsjahr die Vergleichbarkeit der Zahlen herab. Nicht wenige zu Exzessen neigende Burschen im Alter von 17—18 Jahren sind als Kriegsfreiwillige eingetreten; die allgemeine patriotische Begeisterung der ersten Kriegsmonate stärkte die sittliche Haltung Schwacher. Andererseits bedrohte die durch Einziehung der Väter und Vormünder vielfach veranlaßte Aufsichtslosigkeit die jüngeren Kinder. Daß aber doch auch im Kriegsjahre diese Einflüsse nebensächliche waren und die Abnahme der Kriminalität in der Hauptsache der Tätigkeit des Jugendgerichts, der Jugendfürsorgevereine und Fürsorgeerziehungsbehörden zu verdanken ist, ergibt sich aus einem Vergleich der kriminell gewordenen Mädchen, die den Kriegswirkungen weniger ausgesetzt sind als die Burschen.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

Wiederaufhebung von Kriegsaussetzungs-Beschlüssen. Das OLG. Naumburg hat durch Beschl. v. 9. Juli 1915 einen nach der Veröffentlichung der Bek. des Reichskanzlers v. 14. Jan. 1915 erlassenen Beschl. auf Aussetzung des Verfahrens wegen Kriegsteilnahme des Beklagten wieder aufgehoben, und zwar ohne Veränderung der Sachlage und Anhörung des Kriegsteilnehmers oder seines Prozeßbevollmächtigten. Die Begründung beruft sich auf § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915: Die angeordnete Aussetzung erscheine offenbar unbillig. Ob letzteres zutrifft, ist hier nicht zu untersuchen. Der Einzelfall regt aber die Prüfung der allgemeinen Frage an, unter welchen Voraussetzungen ein KrAussBeschl. wieder aufgehoben werden kann.

Die Befugnis zur Abänderung eigener Beschlüsse wird dem Gericht von der ZPO. in zahlreichen Einzelbestimmungen besonders beigelegt, und die herrschende Meinung findet hierin den Ausfluß eines allgemeinen Grundsatzes. Aber auf Kriegsaussetzungen darf m. E. dieser Grundsatz aus inneren Gründen nicht angewendet werden. Mit dem Augenblick des Wegfalles der Aussetzung muß der KrTeiln. wieder für den Rechtsstreit sorgen, wenn er nicht Rechtsnachteile erleiden will. Zu solcher Sorge wird er meist nicht imstande sein, ebensowenig zur rechtzeitigen und erschöpfenden Information seines etwaigen Prozeßbevollmächtigten. Aus Gründen dieser Art ist eben die KrAuss. eingeführt.

Eine Bestätigung dieser Ansicht finde ich in den §§ 2 und 4 der Bek. v. 14. Jan. 1915. Sie wären überflüssig, wenn das Gericht ohnehin den AussBeschl. jederzeit wieder aufheben könnte. Grundsätzlich dürfte vielmehr solche Aufhebung eines nach dem 14. Jan. 1915 erlassenen AussBeschl. unzulässig sein. Ein inneres Bedürfnis für eine Ausnahme mag bestehen, wenn erhebliche neue Umstände nach dem Erlaß des Beschlusses eintreten oder wenn der Gegner nachweisen kann, daß der KrTeiln. den AussBeschl. durch wahrheitswidrige Angaben erschlichen hat. Selbst in diesen Fällen dürfte aber mindestens eine sinnentsprechende Anwendung des § 4 der Bek. v. 14. Jan. 1915 (mündliche Verhandlung unter angemessener Ladungsfrist, Zwischenurteil) am Platze sein. Dies Verfahren ist auch vom Reichsgericht[1]) in einem Falle beobachtet worden, wo zwei wesentliche Veränderungen der Sachlage nachträglich eintraten.

Geutebrück, Rechtsanwalt beim OLG. Naumburg.

Eine überflüssige Streitfrage. Noch immer wird vielfach bestritten, daß der Mindestpauschsatz nach § 76 Abs. 3 der GebO. f. RA. auch dann zu berechnen ist, wenn und soweit die Gebühr aus § 38 in Betracht kommt. Die nicht immer sehr klaren Erörterungen[2]) wären vielleicht vermieden oder wesentlich vereinfacht worden, wenn man von Anfang an mehr auf die Fassung des Gesetzes geachtet hätte. § 76 Abs. 3 stellt als Voraussetzung voran „Steht dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt die Prozeßgebühr zu". Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rechtsanwalt auch im Mahnverfahren vertreten hat und sich die dort verdiente Gebühr anrechnen lassen muß. Denn das Gesetz spricht in diesem Falle nicht etwa dem Rechtsanwalt die ihm sonst zustehende Prozeßgebühr ab, sondern bestimmt nur die Verrechnung „auf die . . . zustehende Prozeßgebühr."

Landgerichtsrat Pogge, Prenzlau.

Tritt Unterbrechung des Verfahrens gegen Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns schon dann ein, wenn sie bei einem immobilen Truppenteil ihres Heimatlandes eingestellt sind? Die Frage ist m. E. zu bejahen. Nach der BRV. v. 22. Okt. 1914 stehen im Sinne des Ges. v. 4. Aug. 1914 die deutsche und österreichisch-ungarische Land- und Seemacht sowie die Kriegführung des Reichs und die Oesterreich-Ungarns einander gleich. Gemäß § 2 des Ges. wird das Verfahren gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen auch unterbrochen, wenn er dienstlich aus Anlaß der Kriegführung Oesterreich-Ungarns sich im Ausland aufhält.

Der Begriff „Ausland" im Ges. v. 4. Aug. 1914 in Verb. mit der VO. v. 22. Okt. 1914 kann in zwiefachem Sinn verstanden werden, je nachdem man den Heimatsstaat des Kriegsteilnehmers, also Oesterreich-Ungarn oder das Deutsche Reich, als Inland ansieht.

[1]) Warneyer, Ergänz. Bd. 1915 No. 194 S. 291.
[2]) Vgl. z. B. JW. 1910, 385, 598, 1911, 127, 1914, 554.

Digitized by Google

Da § 2 des Ges. sich auf das Verfahren vor den bei den ordentlichen Gerichten des Deutschen Reichs anhängigen Rechtsstreitigkeiten bezieht, ist das Wort „Ausland" in Ziff. 2 nur im Gegensatz zum Deutschen Reich zu verstehen. Der Begriff hat in der VO. v. 22. Okt. 1914 keine Aenderung erfahren. Es wird daher das Verfahren gegen einen Angehörigen der österreichisch-ung. Wehrmacht schon dann unterbrochen, wenn er Deutschland verlassen hat und zu den österreichisch-ung. Fahnen einberufen ist, wenn also die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 1 des Ges. für ihn noch nicht vorliegen. Er wird dadurch nicht entgegen der Absicht der VO. besser gestellt, wie ein Angehöriger der deutschen Wehrmacht, sondern ihm tatsächlich gleichgestellt. Denn auf Grund der Ziff. 2 § 2 des Ges. wird das Verfahren auch zugunsten des deutschen Kriegsteilnehmers unterbrochen, wenn er sich dienstlich aus Anlaß der Kriegführung des Reichs oder Oesterreich-Ungarns in Oesterreich-Ungarn aufhält.

Landrichter M. Starck, Bochum.

Mietverträge für die Kriegsdauer. Seit Beginn des Krieges werden häufig Mietverträge für die Kriegsdauer geschlossen. Als Mieter kommen in erster Linie Militärbehörden und Kriegslieferanten in Betracht, die Lagerräume brauchen, sowie Militärbeamte, die z. B. zu einer bestimmten Intendantur kommandiert sind. Es fragt sich, ob die Mietzeit in diesem Falle als bestimmt oder unbestimmt anzusehen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend dafür, ob eine Kündigung des Vertrages vor Ende des Krieges möglich ist.

Es ist anerkannter Grundsatz, daß ein Mietvertrag nicht nur dann für eine bestimmte Zeit geschlossen ist, wenn das Ende nach dem Kalender bestimmt ist, sondern auch dann, wenn das Ende des Vertrages von der Erreichung eines bestimmten Zweckes oder dem Eintritt eines Ereignisses abhängen soll. Für den letzten Fall ist es schwer festzustellen, wo die Grenze zwischen bestimmter und unbestimmter Mietzeit verläuft. Die Rechtsprechung hat eine reiche Kasuistik geschaffen, die Literatur keine bestimmte Grenzlinie gezogen.

M. E. gibt das BGB. selbst einen Anhalt für die Auslegung. Aus §§ 567, 724 BGB. ergibt sich, daß das BGB. einen Vertrag für die Lebenszeit eines Vertragsteils grundsätzlich als einen Vertrag auf bestimmte Zeit gelten läßt. Der Vertrag auf Lebenszeit ist aber der Typus des Vertrages dies certus an incertus quando. Hieraus folgt allgemein, daß eine Vertragszeit dies certus an incertus quando als bestimmt anzusehen ist. Diese Auslegung weist zugleich die Grenze zwischen bestimmter und unbestimmter Mietzeit. Denn weder die engere, noch die weitere Auslegung, die auch eine Mietzeit dies certus an incertus quando z. B. die Verheiratung des Mieters als bestimmt ansieht[1]), findet im Gesetze einen Anhalt. Die letzte Ansicht widerspricht m. E. auch dem Willen des Gesetzgebers. Nach den Motiven (II S. 370) ist die zeitliche Begrenzung dem Mietvertrage charakteristisch; deshalb ist die Mietzeit als ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages in § 503 aufgenommen und in § 567 gesetzlich beschränkt worden. Hieraus folgt, daß die Mietzeit für die Kriegsdauer als bestimmt anzusehen ist und eine Kündigung vor Beendigung des Krieges (abgesehen von den Ausnahmefällen des BGB.) nicht zulässig ist.

Hieran schließt sich die Frage, welcher Zeitpunkt als das Ende des Krieges und Endpunkt der Mietverträge auf Kriegsdauer anzusehen ist. Ist es die Einstellung der Feindseligkeiten, der Friedensschluß oder die Demobilisierung? Hier muß angenommen werden, daß — falls keine besonderen Abreden vorliegen — dies der Friedensschluß als der dem allgemeinen Volksbewußtsein entsprechende Zeitpunkt der Beendigung des Krieges ist. Hieraus werden sich für viele Mieter Härten ergeben. Denn für manchen Lieferanten wird die Lieferung, für manchen Militärbeamten das Kommando mit dem Friedensschlusse noch nicht zu Ende sein. Hier ist den Mietern oft zu helfen, indem man auf die beim Vertragsabschlusse getroffenen Abreden zurückgeht. Wenn nämlich ein Kriegslieferant Lagerräume für die Kriegsdauer gemietet, beim Vertragsabschlusse aber zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Räume solange benutzen wolle, als er Lieferungen für das Kriegsheer zu machen habe, und der Vermieter hiermit ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden gewesen ist, so gibt hier die Zeitbestimmung auf „Kriegsdauer" nur die Mindestdauer der Miete an; im übrigen wird aber die Dauer der Miete durch den Gebrauchszweck bestimmt. Dasselbe gilt für einen Militärbeamten, der bei Abschluß des Vertrages zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Wohnung für die Dauer seines Kriegskommandos mieten wolle. Fehlen jedoch solche Abreden, so ist der Friedensschluß der Endpunkt des für die Kriegsdauer geschlossenen Vertrages. Dies wird auch meist dem Willen der Vermieter entsprechen, die ihre leerstehenden Räume infolge der durch den Krieg geschaffenen besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse für die Kriegsdauer oft billiger als in Friedenszeiten vermietet haben und denen nach dem Kriege wieder die Möglichkeit erwächst, einen dauernden Mieter bei höherem Mietzins zu erhalten.

Referendar Dr. Kamnitzer, Danzig.

[1]) Vgl. Mittelstein, Miete, 3. Aufl. S. 407.

Vertretung ohne Vollmacht während des Krieges und in sonstigen Behinderungsfällen. Die Bestimmung des § 174 BGB., wonach einseitige Rechtsgeschäfte eines Vertreters ohne Vollmachtsurkunde zurückgewiesen werden können, kann in Fällen der Behinderung des Vertretenen, insbesondere wenn er im Felde steht, krank wird, verhaftet wird usw., zu schweren Uebelständen führen. Man denke nur an den Fall, daß die Ehefrau rechtzeitig die Mietwohnung kündigt und der Vermieter die Kündigung zurückweist.

Es gibt aber eine Möglichkeit, zu gesunden Ergebnissen zu kommen, wenn man nämlich die Kenntnis des Gegners von der Vollmacht annimmt (§ 174, 2).

In unvorhergesehenen Behinderungsfällen ist es für den einzelnen nicht möglich, alle Vorkehrungen zu treffen, und man kann auch niemandem zumuten, in solchen Augenblicken sich über alles Erforderliche richtig zu orientieren. Wer niemanden (schriftlich) bevollmächtigt hat, hat nicht etwa die Absicht gehabt, keine Vollmacht zu erteilen, sondern entweder nimmt er an, es seien nahe Angehörige, mündlich bestellte Vertreter usw. ohne weiteres zur Vertretung befugt, oder aber, es wäre eine Bevollmächtigung nicht mehr möglich, da sie gerichtlich oder notariell erfolgen müsse.

Die Tatsache der Bevollmächtigung liegt in dem mündlichen Auftrag oder auch (gegenüber Angehörigen, Sozien usw). in der konkludenten Handlung der Unterlassung anderweitiger Vorsorge.

Diese Bevollmächtigung ist zwar Dritten nicht mitgeteilt, aber da eine Form für diese Mitteilung nicht vorgeschrieben ist, ist auch hier die Möglichkeit einer Mitteilung durch konkludente Handlung gegeben (vgl. auch §§ 55, 58 HGB.).

Digitized by Google

Eine konkludente Handlung, die nach außenhin sichtbar und als Erklärung gegenüber der Allgemeinheit anzusehen ist, liegt nun zum mindesten in der Anstellung eines Vertreters. Wenn z. B. ein Hauswirt eingezogen ist und er schnell einen Verwalter einsetzt, ohne daß er die Zeit gefunden hat, allen Mietern Mitteilung zu machen, dann liegt darin eine an die Oeffentlichkeit gerichtete Erklärung einer Bevollmächtigung, und dann ist der Verwalter auch befugt, Kündigungen vorzunehmen, Exmissionen zu veranlassen, neue Mietverträge einzugehen usw.

Nun gibt es zwischen positiver Handlung und positiver Unterlassung keinen begrifflichen Unterschied; jedes Handeln ist das Bewirken eines Erfolges oder Zustandes, und eine Wirkung kann von einem Unterlassen genau so gut ausgehen als von einem Handeln. Auch eine Unterlassung kann daher als eine an alle gerichtete Willenserklärung, insbesondere als eine Bevollmächtigung anzusehen sein.

Eine Unterlassung ist dann kausal, wenn ein Handeln durch die Umstände geboten wäre und der Betreffende dieses Handeln mit der Absicht, einen Erfolg oder Zustand herbeizuführen, unterläßt. Im Geschäftsverkehr ist es nun das Natürliche, daß im Falle unvorhersehbarer Behinderung, wie z. B. Einberufung, der Behinderte denjenigen für sich handeln läßt, der durch die Umstände der gegebene Vertreter ist. Im Geschäftsverkehr des täglichen Lebens ist es ein naher Angehöriger, insbesondere die Ehefrau, im geschäftlichen Verkehr ist es neben dieser der Gesellschafter oder der Prokurist.

Die Tatsache, daß jemand es versäumt, anderweitig Vorsorge für seine Vertretung zu treffen, ist eine konkludente Handlung (Unterlassung), eine an alle gerichtete Erklärung, daß es bei den natürlich gegebenen Verhältnissen sein Bewenden haben soll. Wer diesen Erfolg nicht will, für den ist nicht das Schweigen das natürlich Gebotene sondern entweder ein anderes Handeln, oder eine positive Erklärung, daß der natürliche Vertreter nicht als sein Vertreter gewollt ist, und diese Erklärung müßte, um voll wirksam zu sein, öffentlich abgegeben werden, insbesondere durch Benachrichtigung an alle in Frage kommenden Personen (ähnlich der Benachrichtigungspflicht beim Widerruf einer Vollmacht).

Will man unserer Auffassung den Vorwurf der Verkehrsunsicherheit in Hinsicht auf die Interessen der Erklärungsgegner machen, dann müßte der Vorwurf in höherem Maße die umgekehrte Richtung haben; der Vertreter ist nicht genügend dagegen geschützt, daß er nicht vielleicht von irgendeinem Angehörigen in irgendeiner Weise vertreten wird, wie es seinem Willen nicht entspricht. Soll aber dieser Vorwurf überhaupt gerechtfertigt sein, dann muß man den Nachteil stets auf die Fahrlässigkeit des Vertretenen zurückführen, der sich sagen muß, daß seine Angehörigen, seine Gesellschafter, sein Prokurist usw. ihn vertreten werden, wenn er nicht selbst, solange er noch nicht eingezogen ist, noch gesund, noch auf freiem Fuße usw., die nötigen gegenteiligen Anweisungen trifft. Unverschuldet kann der Vertretene nur Schaden erleiden, wenn er für eine Vertretung Sorge getragen und eine Vollmacht ausgestellt hat, und wenn dann ein Angehöriger sich trotz Kenntnis der anderweitigen Vorsorge hineinmischt. Aber dieser Nachteil ist verschwindend gering gegenüber dem ungeheuren Vorteil einer allgemeinen Vertretungsbefugnis.

Der Erklärungsempfänger muß zu seiner Sicherheit einen Anspruch haben auf nachträgliche Beibringung einer Vollmacht oder einer Genehmigung, da es Treu und Glauben im Verkehr erfordern, dem Erklärungsgegner wenigstens Sicherheit zu geben. Läuft die Genehmigung nicht bis zu der Zeit ein, zu der sie den Umständen nach zu erwarten ist, so kann der Erklärungsempfänger die Erklärung als unwirksam ansehen, da in diesem Verhalten des Vertreters oder des Vertretenen ein Verzicht auf die Rechtsfolgen aus der Willenserklärung zu erblicken ist, und kann Schadensansprüche geltend machen.

Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn jemand stirbt. Der Erblasser sowie die Erben machen dadurch, daß sie nicht anderweitig Fürsorge getroffen haben, den natürlichen Vertreter des Erblassers auch zum Erbenvertreter; der natürliche Vertreter (Angehörige, Sozius usw.) hat daher das Recht, für den Nachlaß auch einseitige Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Anfechtungserklärungen, Mahnungen, usw. abzugeben.

Von Bedeutung ist das Problem im Mietrecht. Wenn der „Erbe" das Recht zur fristlosen Kündigung hat, so stände dieses Recht einfach auf dem Papier, wenn es nur von sämtlichen Erben geltend gemacht werden könnte. Eine Pflegschaft würde in vielen Fällen zu spät kommen.

Gerichtsassessor Dr. Ernst Eckstein, Berlin.

Die Kriegsgetreide-Gesetzgebung und § 383 HGB. Eine der Hauptwirkungen des Kommissionsgeschäfts nach § 383 HGB., die sich aus dem selbständigen Auftreten des Kommissionärs als Käufer oder Verkäufer ergibt, ist die, daß zwischen dem Kommittenten und dem Dritten keine obligatorischen Rechtsbeziehungen zur Entstehung gelangen. Der Vertreter wird Gläubiger aus dem mit dem Dritten abgeschlossenen Geschäfte, auch wenn dieser wußte, daß der Vertreter für Rechnung des Kunden handelte, d. h. der Kommissionär kann nur für sich erwerben, irgendwelche Vertretereigenschaft haftet ihm nicht an. In Anbetracht der Stellung, die das Vertretergeschäft im Wirtschaftsleben einnimmt, ist es wichtig festzustellen, inwiefern die Stellung des Vertreters durch die Gesetzgebung in bezug auf Getreide sich geändert hat. Sinn der Kriegsgetreidegesetzgebung ist, daß der Einzelkaufmann nicht mehr Getreide erwerben kann, sondern daß dies von Reichs wegen als ein Vorrecht erklärt worden ist. Wie ist unter diesen Voraussetzungen zu entscheiden, wenn eine Getreidegesellschaft durch einen Vertreter bei einem Dritten Getreide aufkaufen läßt, letzterer, der auf Grund dieses Geschäfts eine Forderung gegen die Gesellschaft erworben zu haben glaubt, und diese durch Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß seinem Gläubiger überweisen läßt? Kann in diesem Falle die Gesellschaft behaupten, daß der Dritte keine Forderung gegen sie habe, da der Vertreter und nicht sie nach § 383 HGB. Gläubiger geworden sei? U. E. — eine Entscheidung ist bisher nicht bekanntgeworden — kann sie es nicht, da durch die Kriegsgetreidegesetzgebung die Stellung des Kommissionärs verändert worden ist. Er kann nicht mehr Eigentümer des von ihm aufgekauften Getreides werden, sondern ist auch ohne seinen Willen stillschweigend Vertreter der Gesellschaft. Daraus folgt aber auch, daß zwischen dem Vertreter und dem Dritten für diesen Fall obligatorische Beziehungen entstanden sind. Der Kommittent wird Schuldner des Dritten, und somit kann letzterer die Forderungen, die er gegen den Vertreter hat, als eine Forderung gegen die Gesellschaft betrachten, und die Gesellschaft ist verpflichtet, sich unter Ausschaltung des Vertreters als Schuldnerin des Dritten anzusehen.

Referendar Dr. Richard Cahen, Berlin.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 19/20

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Haftung einer G. m. b. H. für die Passiven eines eingebrachten Handelsgeschäftes, Fortführung der Firma mit Zusatz. §§ 415, 419 BGB., § 25 HGB. Die Beklagten waren Gläubiger der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Gebrüder S. Holzwarenfabrik zu A. Mit den Inhabern dieser Firma und einer Reihe anderer Personen gründeten sie Ende 1904 eine Gesellschaft m. b. H. Holzwarenfabrik A. früher Gebrüder S. G. m. b. H., in die das Fabrikgeschäft mit Aktiven und Passiven als Teil der Stammeinlage der bisherigen offenen Handelsgesellschaft eingebracht wurde. Die Einlagen der beiden Bekl. in Höhe von 10 000 M. und 3 000 M. wurden in der Weise beglichen, daß der erste Bekl. ein Wechselakzept der früheren offenen Handelsgesellschaft über 10 000 M. einlöste, worauf die G. m. b. H. ihm die für ihn bestimmten 10 Anteilscheine über je 1000 M. übersandte. Der Bekl. zu 2, der mit der G. m. b. H. in Kontokorrentverkehr stand, nahm seine Schuldeinlage in die Abrechnung vom November 1905 auf, der Saldo wurde anerkannt. Im Jahre 1905 und noch lange später war die Gemeinschuldnerin vollkommen zahlungsfähig. Im April 1911 wurde über das Vermögen der G. m. b. H. der Konkurs eröffnet, und nun forderte der zum Konkursverwalter ernannte Kläger mit der Behauptung, die Einlagen der beiden Bekl. seien noch nicht geleistet, mit der Klage deren Bezahlung. Er ist mit seiner Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Wenn der Kl. darauf beharre, trotz der Zahlungsfähigkeit der Gemeinschuldnerin seien die gegen sie gerichteten Ansprüche nicht vollwertig gewesen, so stelle er an die in Rede stehenden Voraussetzungen wirksamer Einlagenverrechnung Anforderungen, die über das gebotene Maß hinausgingen. Wären wirklich schon i. J. 1905 die Passiven höher gewesen als die Aktiven, so würde dies unter solchen Umständen keine Bedeutung haben. Für die Schuld des Bekl. zu 1 komme noch weiter in Betracht, ob durch die Einlösung des Wechselakzeptes der früheren Handelsgesellschaft eine Schuld der G. m. b. H. getilgt sei. Dies habe das Berufungsger. auf Grund der §§ 415, 419 BGB. bejaht, weil die G. m. b. H. die Schulden der offenen Handelsgesellschaft übernommen habe. Es sei aber von einer Mitteilung der Schuldübernahme an die Gläubiger und einer Genehmigungserklärung, wie sie § 415 verlange, nichts ersichtlich. Was den § 419 BGB. betreffe, so sei die Frage, ob sich diese Bestimmung auch auf die vertragsmäßige Uebernahme von Sondervermögen erstrecke, sehr streitig. Es bedürfe aber eines Eingehens auf diese Frage nicht, weil schon der handelsrechtliche Verpflichtungsgrund des § 25 Abs. 1 HGB. durchgreife. Diesen Grund habe der Berufungsrichter abgelehnt. Es sei dies ein übertriebener Formalismus. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft finde sich in derjenigen der Gesellschaft m. b. H. mit dem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz „vormals" wieder; daß die Sach- und Ortsbezeichnung „Holzwarenfabrik (zu) A." statt an das Ende an den Anfang gestellt wurde, sei gleichgültig. (Urt. II 599/14 v. 27. April 1915.)

Feststellung der Dienstunfähigkeit eines städtischen Beamten. Der Kläger stand seit 1. Okt. 1905 als Beamter (Straßenreinigungsaufseher) auf Kündigung im Dienst der beklagten Stadtgemeinde. Im Frühjahr 1909 wurde er von einem Automobil überfahren. Am 30. Dez. 1909 wurde ihm ohne Angabe eines Grundes gekündigt. Der Kl. fordert Ruhegehalt mit der Behauptung, daß er durch den Unfall dienstunfähig geworden sei und die Kündigung einen Mißbrauch des Kündigungsrechts darstelle. Die Bekl. erklärte unter Bezugnahme auf ein Gutachten ihres Vertrauensarztes, der den Kläger nicht für dauernd dienstunfähig hält, diesen Anspruch für unbegründet. Das BerGer. hat eine Untersuchung darüber, ob der Kl. dienstunfähig sei, abgelehnt und die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen. Mit Recht gehe das BerGer. davon aus, daß ein auf Kündigung angestellter Beamter durch die Kündigung, selbst wenn er damals bereits dauernd dienstunfähig gewesen sein sollte, die Anwartschaft auf Ruhegehalt verliere, falls seine Dienstunfähigkeit nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt werde, und daß es dem Beamten nicht gestattet sei, im Rechtswege den Nachweis zu erbringen, daß er zur Zeit der Kündigung tatsächlich bereits dienstunfähig gewesen sei. Insbesondere bilde auch bei städtischen Beamten die Anerkennung der dauernden Dienstunfähigkeit durch die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde die Voraussetzung des Anspruches auf Ruhegehalt nach § 12 des preuß. Komm.-Beamt.-Ges. v. 30. Juli 1899 in Verbindung mit § 20 des preuß. Beamtenpensionsges. und § 5 des Ges. v. 24. Mai 1861. Ob anders zu entscheiden wäre, wenn ein Mißbrauch des Kündigungsrechts vorläge, bedürfe keiner Erörterung. Es könne nur ein bewußter geflissentlicher Mißbrauch in Betracht kommen, dieser sei aber nicht dargelegt worden. (Urt. III 561/14 v. 30. April 1915.)

Schadensersatz wegen später aufgehobener Verweigerung eines Baukonsenses. Einl. z. ALR. § 75. Das Baugesuch des Klägers war durch die zuständige Polizeidirektion im Interesse der beklagten Stadtgemeinde auf Grund des § 12 des Fluchtlinienges. am 12. Dez. 1910 zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist im Verwaltungsstreitverfahren endgültig durch Urt. des OVG. v. 29. Sept. 1911 aufgehoben. Kl. verlangt von der Stadtgemeinde Schadensersatz, weil die Bebauung seines Grundstückes um nahezu 1 Jahr verschoben worden sei. Er ist mit seinem Anspruch in der Berufungsinstanz abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Die Zurückweisung des Baugesuchs sei für nicht gerechtfertigt erachtet, weil die betr. Straße bereits eine sog. historische gewesen sei. Es habe also kein Recht der Stadtgemeinde bestanden, das die Bebauung der Straße durch den Kl. hätte hindern können. Mit der Verweigerung der Erlaubnis sei aber dem Kl. zum Wohle des Gemeinwesens i. S. des angef. § 75 die Ausführung des Baues verboten. Das Bauverbot stelle einen Eingriff in das Privatrecht des Straßenanliegers dar. Sein Privatrecht müsse der Forderung des gemeinschaftlichen Wohles nachstehen. § 74. Hätten die Voraussetzungen vorgelegen, die ein Bauverbot aus § 12 des Fluchtlinienges. rechtfertigen, so würde er nach der Bestimmung des ein Spezialgesetz darstellenden § 13 Abs. 1 des Fluchtlinienges. wegen der damit eintretenden Beschränkung seiner Bauflucht Entschädigung zu fordern nicht berechtigt sein. Komme aber diese Vorschrift nicht zur Anwendung, so bleibe bestehen, daß Kl. zunächst von seinem Bau im Interesse der Gemeinde habe Abstand nehmen müssen. Daß in Wirklichkeit eine Kollision zwischen Privatrecht und Interessen der Gemeinde nicht bestanden habe, stehe dem Entschädigungsanspruch nicht entgegen. Es genüge zur Begründung solcher Ansprüche, daß die zuständige Verwaltungsbehörde das Vorliegen einer Kollision angenommen und in dieser Annahme den Kl. genötigt habe, seine Rechte, wenn auch nur einstweilen, aufzuopfern. (Urt. VII. 2/15 v. 4. Mai 1915.)

Zur Anwendung des § 247 BGB. Begriff der Zinsen. Der Beklagte hat dem Kläger zum Zweck der Auszahlung ausscheidender Gesellschafter 110 000 M. in das Geschäft gegeben. Im Vertrage wird das Geld als Darlehn bezeichnet. Es sind 5% Zinsen vereinbart und als weiteres Entgelt ein Anteil am Reingewinn. Dieses sollte zwischen den Parteien nach Verhältnis des Kapitalkontos des Kl. zum Darlehnskonto des Bekl. verteilt werden, jedoch dergestalt, daß Kl. dem Bekl. vom Reingewinn mindestens

Digitized by Google

so viel überläßt, daß dieser im ganzen eine Verzinsung seines Kapitals von 10% erhält. Im Verhältnis zum Fabrikbetriebe soll der Bekl. die Rechte eines Kommanditisten haben. Der Vertrag sollte zunächst Gültigkeit bis 31. März 1915, in Ermangelung einer Kündigung auf weitere zehn Jahre haben. Der Bekl. hat in der ganzen Zeit mehr als 6% seines Kapitals bezogen. Deshalb erachtet sich Kl. auf Grund des § 247 BGB. für berechtigt, das Verhältnis aufzukündigen und verlangt infolge des Widerspruchs des Bekl. mit der Klage Feststellung, daß der Vertrag mit Ablauf des Jahres 1915 sein Ende erreicht habe. Das BerufGer. hat verurteilt, das RG. aufgehoben und abgewiesen. Zu Unrecht habe das BerufGer. seine Entscheidung damit begründet, daß nicht Gesellschafts-, sondern Darlehns-Vertrag vorliege, daß der Bekl. nicht nur tatsächlich mehr als die vereinbarten Zinsen von 5% und auch mehr als 6% Verzinsung seines Kapitals erhalten habe, sondern daß auch bei der Sicherheit, bei der man im voraus auf ein solches Ergebnis habe rechnen können, eine dem tatsächlichen Ergebnis entsprechende Verzinsung als vereinbart anzusehen sei. Es komme gar nicht darauf an, ob Darlehns- oder Gesellschaftsvertrag vorliege, denn es fehle an dem Tatbestande, daß ein höherer Zinsfuß als 6% vereinbart sei. Die Verzinsung sei auf 5% festgesetzt, was darüber gehe, sei Gewinnanteil. Das BerufGer. verkenne den Begriff der Zinsen. Diese seien Vergütungen für Ueberlassung des Kapitals, die auf im voraus festbestimmte Bruchteile dieses Kapitals bemessen seien. Gerade hierdurch unterscheide sich der Zins von der Dividende und diese werde nie dadurch zum Zins, daß man mit Sicherheit auf eine bestimmte Höhe rechnen könne. Der § 247 BGB. rede nicht von einer Verzinsung im allgemeinen Sinne, sondern von Zinsen im oben angegebenen juristischen Sinne des Begriffes. Ueber 5% hinaus sei aber eine Vergütung nicht festbestimmt worden, sondern abhängig vom Geschäftsergebnis und dabei ein bestimmter Gewinnanteil über 6% hinaus nicht garantiert. Durch diese Auffassung werde auch nicht § 247 BGB. gerade im Falle eines besonderen Schutzbedürfnisses ausgeschlossen, im Gegenteil würden durch eine Anwendung des Gesetzes i. S. des Berufungsrichters zahlreiche im Handelsverkehr häufige Vertragsverhältnisse gefährdet sein, gegen deren Inhalt nicht das geringste einzuwenden sei. (Urt. II. 36/15 v. 7. Mai 1915.)

Sittenwidrigkeit einer ehrenwörtlich bekräftigten Verpflichtung. § 138 BGB. Der Kläger ist ein Aerzteverband. Er hat dem Bekl. i. J. 1910 ein Darlehn von 2000 M. und $^1/_2$ Jahr später ein solches von 300 M. gewährt. Der Bekl. hat sich urkundlich verpflichtet, die geliehenen Beträge mit 2 vom Hundert zu verzinsen und in monatlichen Raten von 20 M. zurückzuzahlen. Das Kapital soll fällig werden, wenn der Bekl. mit Zins oder Abzahlungsrate im Rückstand bleibt oder weiter übernommene Verpflichtungen nicht einhalte. Diese bestehen darin, daß er sich auf Ehrenwort und bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 2000 und 300 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall verpflichtet, innerhalb der nächsten 10 Jahre von einer Absicht, sich an einem anderen Orte Deutschlands niederzulassen, vorher dem Verbandsvorsitzenden Mitteilung zu machen und eine ärztliche Beamtenstellung ohne vorherige Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht anzunehmen. Der Verband fordert mit der Klage Darlehn und Vertragsstrafen mit der Behauptung, daß der Beklagte seinen Verpflichtungen zuwider gehandelt habe. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil es den Vertrag für unsittlich erklärt hat und bez. des Darlehns die Darlehnsklage, nicht aber die Bereicherungsklage erhoben sei. Das RG. hat bez. des Darlehns aufgehoben, im übrigen die Revision zurückgewiesen. Die Uebernahme einer Verpflichtung unter Ehrenwort führe dazu, daß der Schuldner bei Nichterfüllung der Verpflichtung, auch wenn ihn kein oder doch kein erhebliches Verschulden treffe, als wortbrüchig erscheine, und daß der Vorwurf der Ehrlosigkeit gegen ihn erhoben werden könne, auch wenn er nicht unehrenhaft gehandelt habe. Dies widerspreche dem heutigen sittlichen Empfinden. Nur zum Schutze besonders wichtiger Interessen könne der Gewissenszwang der Ehrverpfändung gerechtfertigt sein und nur einer wirklichen ehrlosen Handlung dürfe durch die Verpfändung der Ehre vorgebeugt werden. Wenn der klagende Verband auch die ethische und gesellschaftliche Hebung des Aerztestandes erstrebe, so habe er doch auch die Förderung vermögensrechtlicher Interessen im Auge. Ständen sich die Beteiligten frei gegenüber, werde das Ehrenwort frei gegeben und genommen, so möchten vielleicht die aus dem Mißbrauch der Bindung der Ehre sich ergebenden Bedenken nicht so schwer wiegen, wie z. B. in dem Verhältnis zwischen Dienstherrn und Angestellten. Doch könnten auch in jenem Falle die Bedenken erheblich genug sein, um die Verpfändung der Ehre als sittenwidrig erscheinen zu lassen, und hier finde die nicht vorliegende soziale Abhängigkeit ihr Gegenstück darin, daß der ehrenwörtlich sich verpflichtende Arzt oft unter dem Drucke einer Notlage handele. Dies sei auch hier der Fall gewesen. Auch sei es entgegen dem Einwande der Revision wohl möglich, daß während eines Zeitraumes von 10 Jahren der Arzt vergessen könne, dem Vorstand von der bevorstehenden Aenderung des Wohnsitzes vorher Mitteilung zu machen. Unter diesen Umständen müsse das Verlangen und die Abgabe einer ehrenwörtlichen Bestärkung der übernommenen Verpflichtungen als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden, und zwar um so gewisser, als der Bekl. nicht einem einzelnen, sondern einem größeren Kreise von Standesgenossen gegenüberstehe. (Urt. VII 121/15 v. 10. Mai 1915.)

Einwand der Rechtshängigkeit wegen eines in Oesterreich schwebenden Verfahrens. §§ 269, 323, 328 ZPO. Der verklagte Komponist hatte mit dem klagenden Verleger einen Verlagsvertrag abgeschlossen, durch den er sich unter anderem verpflichtet hatte, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 5000 M. seine neuen Kompositionen zuerst dem Kl. zum Verlag anzubieten. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegenüber dem Einwand der Unsittlichkeit ist in einem Vorprozeß zwischen den Parteien bereits durch RGUrteil festgestellt. Gegen die jetzige Klage erhob der Bekl. den Einwand der Rechtshängigkeit, weil über den Anspruch auf die Vertragsstrafe in Oesterreich ein Prozeß zwischen den Parteien schwebe. In diesem Rechtsstreit hatte das k. u. k. Handelsgericht in Wien festgestellt, die genannte Vertragsbestimmung sei ungültig; dies Urteil war vom Wiener OLG. aufgehoben und in die erste Instanz zurückverwiesen, diese hatte aber wiederum ebenso entschieden, das Urteil war bei Erlaß des Berufungsurteils noch nicht rechtskräftig. Das BerGer. hat die Klage wegen Rechtshängigkeit abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. An sich könne sich der Bekl. auch auf die im Auslande begründete Rechtshängigkeit berufen. Er könne das aber nur unter der Voraussetzung, daß das im Ausland zu erwartende Urteil im Inlande Anerkennung zu erlangen fähig sei. Das Vorliegen dieser Voraussetzung habe der Bekl. darzutun. Nun würde einer Entscheidung, die im Wiener Prozeß ergehe, nach § 328 ZPO. dann die Anerkennung zu versagen sein, wenn sie mit der Rechtskraft des Urteils in einem deutschen Prozeß in Widerspruch treten würde. Es sei ein Fundamentalsatz des deutschen Prozeßrechts, daß über dieselbe Frage zwischen denselben Parteien nicht mehr abweichend entschieden werden könne. Der Bekl. habe bisher nicht nachzuweisen vermocht, daß das Urteil im Wiener Prozeß nicht mit dem RGUrteil im Vorprozeß in Widerspruch treten werde. Diesen Nachweis habe das BerGer. verlangen müssen, sein Urteil enthalte ohne ihn eine Lücke und sei deshalb aufzuheben. (Entsch. I. 9. 15. v. 12. Mai 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Bedeutung des § 3 Ges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327) über die Ermächtigung des BR. zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. — Rechtsgültigkeit der VO. des BR. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Der Angekl., ein Mehlhändler, ist wegen Zuwiderhandlung

Digitized by Google

gegen § 7 der VO. v. 25. Jan. 1915 verurteilt worden. Seine Revision hat keinen Erfolg gehabt. Aus den Gründen: Die Ausführungen des Vert., mit denen er die Rechtsgültigkeit der VO. des BR. v. 25. Jan. 1915 bemängelt, sind verfehlt. Das Ges. v. 4. Aug. 1915 hat, wie schon seine Ueberschrift erkennen läßt, einen doppelten, von einander durchaus zu trennenden Inhalt. In §§ 1 und 2 bringt es entsprechend dem vom BR. vorgelegten Entwurf zunächst eine dauernde Ergänzung des Wechsel- und Scheckrechts über die Erstreckung der Fristen in Veranlassung kriegerischer Ereignisse überhaupt und die Möglichkeit ihrer weiteren Verlängerung durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des BR. Um solche Fristerstreckung handelt es sich hier nicht. In § 3 bringt es weiter die erst auf Anregung des Reichstags dem BR. lediglich für die Zeit des gegenwärtigen Krieges erteilte Ermächtigung, vorübergehend „diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweisen." Daß diese Maßnahmen, trotz ihrer vorübergehenden Natur, gesetzesgleiche Kraft haben, erhellt aus dem Ausdruck „gesetzliche Maßnahmen". Daß sie gleichwohl nicht die nach der Reichsverf. für Reichsgesetze sonst erforderliche Mitwirkung des Reichstages und des Kaisers als Publikationsorgan zu ihrer Wirksamkeit verlangen, folgt aus der Natur der Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt eben allein auf den BR. und läßt überdies noch Abs. 2 des § 3 erkennen, der überflüssig wäre, wenn eine Mitwirkung des Reichstags schon bei Erlaß der VO. gewollt wäre. Der ganze Zweck der Vorschrift ist ja gerade, den Reichstag mit Rücksicht auf die Dringlichkeit solcher Regelungen auszuschalten. Dem BR. wird tatsächlich hiermit die alleinige gesetzgebende Gewalt auf dem bezeichneten Gebiete, gleich einem Diktator, übertragen, unter Abänderung der sonst für das Zustandekommen von Gesetzen geltenden Vorschriften der Reichsverfassung. An Stelle dieser Gesetze treten die Verordnungen des BR. Damit entfällt ohne weiteres auch die nur für Gesetze, die nach der Reichsverfassung zustande gekommen sind, geforderte Verkündung durch den Kaiser. Es hat vielmehr die Verkündung der Verordnungen lediglich durch den BR. selbst zu erfolgen. Der Kaiser ist nicht das Publikationsorgan für bundesrätliche Anordnungen, sondern nur für Reichsgesetze. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß den bundesrätlichen Verordnungen reichsgesetzliche Kraft beigelegt wird. Wird der BR. aber ermächtigt, gesetzliche Maßnahmen zu treffen, so ist darin schon von selbst begriffen, daß er alle die Maßnahmen zu treffen befugt ist, die überhaupt zum Gegenstande eines Gesetzes gemacht werden können. Da das Gesetz in § 3 nach dieser Richtung keine Einschränkung macht, so kann der BR. auch Strafvorschriften zum Zwecke der Durchführung der zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig befundenen Maßnahmen erlassen. (Urt IV. 226 15 v. 21. Mai 1915.)

= ★) = **Verkaufsbefugnis und Anzeigepflicht. BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.** Der Angekl., ein Dampfmühlenbesitzer, ist von der Anschuldigung aus § 4 Abs. 4e, § 7 a. a. O. freigesprochen, die Rev. d. StAschaft verworfen worden. Wenn in § 7 der unbefugte Verkauf der nach § 1 beschlagnahmten Mehlvorräte unter Strafe gestellt ist, in § 4 Abs. 4 aber trotz der Beschlagnahme in den unter a—g aufgeführten Fällen der Verkauf und Verbrauch gestattet wird, so wird diese Gestattung von irgendwelchen weiteren Voraussetzungen als ebendort aufgeführt, nicht abhängig gemacht. Insbesondere ergibt die in einem ganz selbständigen Abschnitt geregelte Anzeigepflicht, daß deren Erfüllung die Voraussetzung für einen nach § 4 Abs. 4 ausnahmsweise gestatteten Verkauf keineswegs sein soll. Diese Verpflichtung betrifft die Mehlvorräte schlechthin, ohne Rücksicht auf ihre Verkäuflichkeit oder Unverkäuflichkeit, und soll ganz anderen Zwecken dienen, als die in § 4 Abs. 4 geordnete Verkäuflichkeit zu erbringen. Aus § 10 ist etwas Gegenteiliges nicht zu entnehmen. Diese Vorschrift will allein den Inhalt der Anzeige nach § 8 regeln und auf vollständige Anzeigen hinwirken, nicht aber die Bedingungen für die Verkaufsbefugnis des § 4 Abs. 4 festsetzen. Das erhellt schon aus der vollständig getrennt geordneten Regelung der Beschlagnahme unter Abschn. I und der Anzeigepflicht unter Abschn. II. Auch aus dem Wesen und dem Zweck der Vorschriften über die Verkaufsbefugnisse und über die Anzeigepflicht ist zu schließen, daß diese keine Voraussetzung für jene sein soll. Die Anzeigepflicht dient im wesentlichen der Feststellung der Menge der Vorräte, die Beschlagnahme und die Gestattung der Veräußerung beschlagnahmten Mehls der Regelung des Verbrauchs. Wenn § 10 außer der gewöhnlichen Mengeanzeige des § 8 noch die Anzeige der in der Zeit vom 1. bis 15. Jan. 1915 gelieferten Mengen verlangt, so geschieht dies zwar im Hinblick auf die Vorschrift in § 4 Abs. 4, aber nicht in dem Sinne, um die Gestattung der Weiterveräußerung davon abhängig zu machen. Aus der Wortfassung ist dies nicht zu entnehmen, diese ist lediglich gewählt, um — im Gegensatz zu § 11 — den Zeitpunkt der Anzeige zu bestimmen. Während die in § 10 vorgeschriebene weitere Anzeige mit der nach § 8, § 9 zu erstattenden zu verbinden ist, ist die nach § 11 vorgeschriebene als selbständige Anzeige nach dem erfolgten Verkauf zu erstatten. Daß die Anzeige nach dem Willen der VO. gar nicht Voraussetzung für die Befugnis aus § 4 Abs. 4 sein kann, ergibt auch die Erwägung, daß nach § 1 die Beschlagnahme und ebenso die ausnahmsweise Befugnis, das beschlagnahmte Mehl zu verkaufen, bereits am 1. Febr. 1915 wirksam geworden ist, die Anzeigen aus § 8 und folgeweise auch aus § 10 gemäß § 9 für die an diesem Tage zu verkaufenden Mengen aber noch am 5. Febr. 1915 rechtzeitig erfolgen können. Es fehlt also jedes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Verkaufsbefugnis und der Anzeigepflicht. (Urt. IV 201 15 v. 21. Mai 1915.)

= ★) = **Tragweite des Verbots betr. das Verfüttern von mahlfähigem Roggen nach § 1 der BRVO. v. 28. Okt. 1914 (RGBl. S. 460); v. 5. und 21. Juni 1915 (RGBl. S. 6, 27).** A ist auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 d. BRVO. v. 21. Jan. 1915 verurteilt, weil er fortgesetzt handelnd in der Zeit vom Oktober 1914 bis zum 17. Febr. 1915 mahlfähigen Roggen . . . mit anderer Frucht vermischt, verfüttert hat. Diese Verurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ueber das Verfüttern von Getreide während der Dauer des gegenwärtigen Krieges sind . . . (die oben bezeichneten 3) BRVO. ergangen . . . die beiden letzten stimmen darin überein, daß (nach § 1) nicht verfüttert werden darf: 1. mahlfähiger Roggen . . . auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert; 2. mahlfähiger Roggen . . . auch mit anderer Frucht vermischt. Die Meinung des Vert., Nr. 1 greife nur Platz, wo es sich um eine Frucht, und Nr. 2 nur, wo es sich um ganze Körner handele, das Verfüttern einer Mischung geschrotenen oder sonst zerkleinerten Roggens und anderer Frucht sei also nicht verboten, ist als richtig nicht anzuerkennen. Ihre einzige Stütze findet sie in dem äußeren Umstande, daß die Verbote des Verfütterns zerkleinerten und vermischten Roggens unter verschiedenen Nummern gesondert ausgesprochen sind. Sie berücksichtigt aber nicht genügend den Zweck der Verordnungen, die vorhandenen Vorräte an Brotgetreide in möglichst weitem Umfange für die Brotbereitung zu erhalten und dadurch die Ernährung der Bevölkerung des Deutschen Reiches während des Krieges zu sichern. Dieser Zweck des Gesetzes erfordert eine andere Auslegung der Nr. 1 u. 2, und zwar dahin, daß Nr. 2 auf jede in der vorhergehenden Nummer aufgeführte Form des mahlfähigen Roggens, umgekehrt Nr. 1 auf jede in der nachfolgenden Nummer aufgeführte Form desselben zu beziehen ist und beide Nummern zusammen das Verbot jeder Verfütterung mahlfähigen Roggens, sei er nun in ganzem oder zerkleinertem, in gemischtem oder ungemischtem Zustand, enthalten. Ob die beigemischte andere Frucht ebenfalls zur Brotbereitung taugt oder nicht, ist unerheblich. Da das Gesetz nicht unterscheidet, darf auch mit irgendeiner anderen Frucht, insbesondere mit Stroh oder Häcksel vermischter mahlfähiger

Digitized by Google

Roggen nicht verfüttert werden. Der Einwand des Vert. daß ein solches Gemisch kein mahlfähiges Getreide darstelle, geht fehl, denn verboten ist lediglich die Verfütterung des in dem Gemenge enthaltenen Roggens, nicht des ganzen Gemenges . . . Als Bestandteile der fortgesetzten strafbaren Handlung konnten die vor dem 26. Jan. 1915, dem Tage, an welchem die VO. v. 21. desselben Monats in Kraft trat, liegenden Einzelakte allerdings nur unter der Voraussetzung angesehen werden, daß sie bereits zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht waren. Diese Voraussetzung trifft aber zu und zwar hinsichtlich der in der Zeit v. 11. bis zum 26. Jan. 1915 fallenden, also unter der Herrschaft der VO. v. 5. Jan. 1915 begangenen einzelnen Ausführungshandlungen . . ohne weiteres. Das Gleiche muß aber von den vorher, unter der Herrschaft der VO. v. 28. Okt. 1914 begangenen . . gelten; denn wenn diese VO. auch nicht ausdrücklich das Verfüttern mit anderer Frucht vermischten mahlfähigen Roggens verbietet, wie die späteren Verordnungen, so hebt sie doch bereits hervor, daß mahlfähiger Roggen auch dann, wenn er geschrotet ist, nicht verfüttert werden darf, und bringt damit zum Ausdruck, daß das Verbot unterschiedslos und allgemein für jede Art und Form des mahlfähigen Roggens gelten soll. (Urt. IV. 210/15 v. 21. Mai 1915.)

=★)= Zum Begriffe der „Verwendung" mahlfähigen Roggens zum Bereiten von Futtermitteln nach § 2 BRVO. v. 5. Jan. 1915 (RGBl. S. 6). A hat durch Vermischen von Roggen, Hafer und Gerste 20 Zentner Mengkorn hergestellt, und dies dem Oelmüller X zum Schroten übergeben, sodann, nachdem der Genannte einen Sack voll geschrotet und die weitere Bearbeitung verweigert hatte, den Rest wieder abgeholt, ihn mit 1 oder 2 Zentner Roggen durchmengt und dem Mitangekl. B zum Schroten übergeben. Dieses letztere Gemenge, das vor erfolgter Verschrotung beschlagnahmt worden ist, bestand zu 50 bis 60 % aus Roggen, wovon die Hälfte mahlfähig war. In der Vermischung des Roggens mit anderer Frucht, und dem Hinschaffen des Gemenges zu B hat das LG. eine Verwendung mahlfähigen Roggens zur Bereitung von Futtermitteln gefunden und A aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 verbunden mit § 2 u. § 1 Nr. 2 a. a. O. verurteilt. Revision verworfen. Aus den Gründen: dem Vert. ist . . darin nicht beizutreten, daß höchstens von einem — straflosen — Versuche des Verg. gegen § 9 a. a. O. die Rede sein könne, weil erst durch das beabsichtigte Verschroten des Gemenges ein Futtermittel entstanden sein würde und es hierzu, wegen der vorher erfolgten Beschlagnahme, nicht gekommen sei . . . Durch § 2 u. § 9 der BRVO. v. 5 Jan. 1915 — auch in ihrer neuen Fassung (vom 21. Jan. 1915 RGBl. S. 26) — verboten und mit Strafe bedroht ist nicht die Herstellung von Futtermitteln aus den in § 1 genannten Erzeugnissen, sondern die Verwendung solcher Erzeugnisse zum Bereiten von Futtermitteln. A hat Roggen mit anderem Getreide vermischt und das Gemenge dem Mitangekl. B zum Schroten übergeben, um es geschrotet seinen Pferden zu verfüttern. Damit hat er alles getan, was seinerseits zur Herstellung eines Futtermittels aus dem Roggen geschehen sollte und konnte, er hat also Roggen zur Bereitung eines Futtermittels verwendet. Mahlfähiger Roggen gehört auch in der Vermischung mit anderer Frucht zu den in § 1 a. a. O. genannten Erzeugnissen. Mahlfähig ist Roggen, wenn und insoweit er zur Brotbereitung tauglich ist (so auch § 1 d. Preuß. AusfBest. vom 18. Jan. 1915, MinistBl. d. Handels- u. GewVerw. S. 45). Daß das LG. von einer anderen Auffassung des Begriffes ausgegangen sei, ist der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen. Durch die Vermischung mit nicht mahlfähigem Roggen und mit anderem Getreide verlor der mahlfähige Roggen diese Eigenschaft nicht, sofern nur seine Aussonderung möglich blieb. Daß diese technisch unausführbar gewesen sei, behauptet A selbst nicht und ist auch nicht anzunehmen. Daß sie aber, wie A behauptet, nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und deshalb unwirtschaftlich gewesen wäre, ist nicht festgestellt. Das festgestellte Mischungsverhältnis spricht vielmehr dagegen. . . Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob im Sinne der BRVO. mahlfähiger Roggen dann nicht mehr vorhanden sein würde, wenn die zum Zwecke der Brotbereitung unumgängliche Aussonderung unwirtschaftlich gewesen wäre . . . (Urt. IV. 224/15 v. 21. Mai 1915.[1]))

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

=★)= Der im Konkurs befindliche Kriegsteilnehmer ist selbständig berechtigt, Beschwerde gegen die Zwangsversteigerung einzulegen. Ueber das Vermögen des S. und H. ist Konkurs eröffnet und Zwangsversteigerung eines beiden zu gleichen Rechten und Anteilen gehörigen Grundstücks angeordnet worden. S. machte Unzulässigkeit der Versteigerung geltend, da er sich im Felde bei einem mobilen Truppenteile befindet. Das VollstrGer. hat den Antrag zurückgewiesen, das Verfahren richte sich nicht gegen S., sondern gegen den Konkursverwalter. Das LG. wies die Beschwerde zurück; nur der Konkursverwalter, nicht S. sei erinnerungsberechtigt. Die weitere Beschwerde ist zulässig und begründet. Das dem Verwalter durch § 6 KO. übertragene Verwaltungsrecht schließt die Befugnis des Gemeinschuldners nicht aus, Maßregeln der Vollstreckung, die nicht bloß gegenüber den Konkursgläubigern, sondern schlechthin unwirksam sind, gemäß § 766 ZPO. zu beanstanden. (RG. 28, 284; 29, 76.) Nach § 5 Abs. 1, Z. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 ist die Versteigerung von Grundstücken eines Kriegsteilnehmers wegen Geldforderungen unzulässig. Die Vorschrift ist zwingenden Rechts. Ihre Verletzung kann von einem Kriegsteilnehmer auch dann geltend gemacht werden, wenn er sich im Konkurse befindet und seine Grundstücke nicht vom Verwalter freigegeben sind, sondern zur Konkursmasse gehören. Für die nach § 5 erhebliche Frage, ob es sich um eine Zwangsvollstr. gegen einen Kriegsteilnehmer handelt, ist es belanglos, daß er, wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist, gemäß § 6 KO. mit Eröffnung des Verfahrens die Befugnis verliert, sein zur Masse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Wesentlich ist, daß die Konkursmasse trotzdem sein Vermögen bleibt. Die Zwangsvollstr. in die zur Konkursmasse eines Kriegsteilnehmers gehörigen Grundstücke ist daher eine Zwangsvollstr. gegen den Kriegsteilnehmer selbst, mag auch zufolge besonderer Vorschriften die Vollstreckungsklausel auf den Konkursverwalter umzuschreiben, der vollstreckbare Schuldtitel dem Verwalter zuzustellen und in dem Einleitungsbeschluß der Verwalter aufzuführen sein. Die Vertretungsmacht des Konkursverwalters ändert nichts daran, daß die Zwangsvollstr. in das Vermögen des in Konkurs geratenen Kriegsteilnehmers und nicht in das Vermögen des Konkursverwalters geht. (Güthe, JMBl. 1914 S. 747c). Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kriegsteilnehmer Alleineigentümer oder Miteigentümer des Grundstücks ist; auch wenn er nur Miteigentümer ist, gehört das Grundstück zu seinem Vermögen. (Beschl. des 3. Ferienzivilsen. — 11. W. 2817, 2818/15 — v. 30. Juli 1915.)

2. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.

= ★) = Einfluß des Krieges auf den Wohnsitz eines Soldaten, seiner Ehefrau und seiner Kinder. Unstreitig hatte der Verstorbene kurz vor seinem Tode seinen Wohnsitz in Kairo. Nach Ausbruch des Krieges wurde er zum 1. Bayr. Inf.-Reg. in München eingezogen. Gemäß § 9 BGB. hatte er nun dort seinen Wohnsitz, da alle während eines Krieges Eingezogenen als Militärpersonen gemäß § 9 gelten. Hiermit hatte er aber seinen Wohnsitz in Kairo nicht aufgegeben, vielmehr neben seinem alten den neuen in München gewonnen. Gemäß §§ 10 u. 11 BGB. teilten seine Ehefrau und Kinder seinen Wohnsitz in Kairo. Daß sie zu seinen Lebzeiten auch seinen Wohnsitz in

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entsch. wird mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt auszugsweise mitgeteilt.

Der Einsender.

Digitized by Google

München geteilt haben, ist kaum anzunehmen. jedenfalls kann man annehmen, daß sie diesen nach seinem Tode aufgegeben haben. Nicht notwendig ist nach § 7 BGB. die Absicht, an dem betr. Ort für immer zu bleiben; andererseits darf nicht von vornherein ein nur vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt sein. Nachdem ihr Ehemann gefallen, hatte die beklagte Ehefrau wohl die Absicht, nach Kairo zurückzukehren; aber es erhellt nicht mit Klarheit, daß sie die Rückkehr in dem Sinne beabsichtigte, dort dauernd zu bleiben und das Handelsgeschäft ihres Ehemannes fortzuführen. Es ist möglich, daß sie schon damals nur beabsichtigte, bloß zwecks Regelung des Nachlasses vorübergehend dorthin zurückzukehren. Ferner war die beklagte Ehefrau schon vor Kriegsausbruch mit ihren Söhnen nach Deutschland zurückgekehrt und hatte diese im Gymnasium in Dresden angemeldet. Auch sind die Beklagten dort seit 23. Sept. 1914 ununterbrochen polizeilich gemeldet und haben dort seit 2. Aug. 1914 aus Reichs- und Stadtmitteln Kriegsunterstützung bezogen. Da das Ende des Krieges noch nicht abzusehen und es für die Ehefrau ungewiß ist, ob und wann sie nach Kairo zurückkehren und wie sie dort das verlassene Geschäft ihres Ehemannes vorfinden wird, erscheint die Angabe der Bekl. glaubhaft, daß sie schon seit Febr. 1915 sich zu ständigem Aufenthalt in Dresden niedergelassen, also dort einen neuen Wohnsitz begründet haben. (Urt. 16 U. 3534/15 v. 8. Juli 1915.)

II. Strafsachen.

1. Mitget. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = Ueber den Begriff des Bereitens von Brot in der Bek. des BR. v. 25. Jan. 1915. Ein in der Umgegend von Potsdam wohnhafter Bäcker hat im Febr. 1915 in Potsdam Schwarzbrot im Gewicht von 2 kg, welches er in seinem Wohnorte gebacken hatte, verkauft. Die Anordnung des Magistrats in Potsdam v. 8. Febr. 1915 bestimmt in § 1: „Es darf nur Einheitsbrot bereitet werden, und zwar a) Schwarzbrot (Roggenbrot) im Verkaufsgewicht von $1^1/_2$ kg. Der Bäcker ist vom LG. Potsdam von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift freigesprochen, weil die Anordnung den Verkauf von Broten, die außerhalb Potsdams zubereitet seien, nicht verbiete. Dieser Auslegung der Anordnung ist das KG. nicht beigetreten. Die Anordnung ist erlassen auf Grund der Bek. des BR. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan. 1915 § 36, durch den die Kommunalverbände und Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, ermächtigt werden, anzuordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen. Davon hat die Anordnung des Magistrats den Ausdruck „Bereiten" des Einheitsbrots entlehnt. Wie aber die Bek. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl und nicht bloß die Bereitung des Brotes regeln will, so hat auch folgerichtig die Anordnung des Magistrats sich nicht auf die Bereitung im engeren Sinne beschränken wollen und beschränkt, sondern auch den Verkehr mit dem zubereiteten Einheitsbrot und damit in erster Linie den Verkauf dieses Brotes ins Auge gefaßt und geregelt. Das ergibt sich deutlich daraus, daß in § 1 das Verkaufsgewicht des Brotes als maßgebendes Merkmal des Einheitsbrotes festgesetzt ist. Nach dem Sinn und Zweck der Anordnung ist es ausgeschlossen, daß Händler, die auswärts bereitetes Brot in Potsdam verkaufen, von ihr nicht betroffen sein sollten. Anderenfalls würde die Durchführung der Vorschriften nahezu unmöglich gemacht werden; die beabsichtigte Kontrolle des Brotverbrauchs wäre geradezu ausgeschlossen, falls es den auswärtigen Händlern freistehen sollte, Brot mit einem höheren, wenn auch in ihrem Heimatsorte zugelassenen Verkaufsgewicht im Stadtbezirk weiter zu verkaufen. Die Anordnung ergibt überdies, daß sie auch den Gewerbebetrieb dieser Händler im Auge gehabt und hat treffen wollen; denn im § 6 bestimmt sie, daß den Mehlhändlern und Bäckern im Stadtbezirk Potsdam, und zwar sowohl den hiesigen wie den auswärtigen verboten ist, Brot und Mehl anders als gegen Aushändigung einer auf die entsprechende Gewichtsmenge lautenden Marke abzugeben. (Urt. des Ferienstrafsen. S. 218/15 v. 3. Aug. 1915.)

= ★) = Zur Auslegung der Bek. des BR. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Auf Grund der Bek. des BR. v. 25. Jan. 1915 hat der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig am 17. Febr. 1915 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine im Kreisblatt veröffentlichte Anordnung erlassen, deren § 14 bestimmt: „Die Einfuhr von Mehl in den Kreis Z.-B. und die Ausfuhr von Mehl aus ihm ist ohne Genehmigung des Kreisausschusses verboten." Ein Kaufmann in Potsdam ist wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zu Strafe verurteilt worden, weil er ohne solche Genehmigung Mehl an Einwohner des gedachten Kreises verkauft und ihnen von außerhalb her geliefert hat. Seine Revision ist zurückgewiesen. Sie macht geltend, die angezogene Bestimmung verbiete nicht die Einführung von Mehl in den Kreis, sondern regle nur den Mehlverkehr der Gemeinden innerhalb des Kreises. Eine solche Auslegung verbietet nicht nur der nicht mißzuverstehende Wortlaut, sondern auch die Erwägung, daß im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des BR. und der preußischen Ausführungsanweisung als Einheiten zur Regelung des Mehlverkehrs entweder die Gemeinden oder die Kreise als Kommunalverbände berufen worden sind, die ihrerseits nicht wieder in gesonderte Einheiten zerfallen sollen. Gerügt ist ferner, der § 14 der Anordnung halte sich nicht im Rahmen der Bek. des BR., entbehre also der gesetzlichen Stütze und sei deshalb unwirksam. Auch das ist nicht anzuerkennen. Denn da in dem die „Verbrauchsregelung" ordnenden Abschnitt der Bek. des BR. deren § 33 die Möglichkeit der Feststellung und Abgabe überschüssiger Mehlvorräte vorsieht, ist davon auszugehen, daß nicht nur die in § 36 lit. e genannte Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr von Mehl in die Kommunalverbände von diesen geregelt, beschränkt oder verboten werden darf. Gegen diese Auslegung spricht auch nicht der Umstand, daß diese Befugnis unter den in § 36 eingeräumten Ermächtigungen nicht besonders aufgeführt ist. Denn einerseits ist diese Aufzählung, wie ihre Anführung als „insbesondere" zeigt, nicht eine abschließende und andererseits kann die fragliche Berechtigung des Kommunalverbandes auch als unter die zu Lit. d genannte Befugnis fallend erachtet werden, wonach die Abgabe von Mehl beschränkt werden kann. (Urt. des Ferienstrafsen. S. 229/15 v. 6. Aug. 1915.)

2. Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

= ★) = „Kaffee"-Tabletten. Angeklagte hatten (zur Versendung ins Feld) Tabletten aus 75 % Bohnenkaffee und 25 % „Francks Kaffee-Gewürz" (Zichorie) hergestellt und unter dem Namen „Kaffeetabletten, bereitet aus bestem gewürzten Kaffee" feilgehalten und verkauft. Das LG. bestrafte sie aus § 10 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes; ihre Rev. war erfolglos. Das KG. führte aus: Nach den Feststellungen der Vorinstanz sind „Kaffeetabletten" kein neues Produkt und keine neue Ware, sondern das Naturerzeugnis „Kaffee" in anderer Form. Ob diese Annahme vom Standpunkte der Nahrungsmitteltechnik und des Handelsverkehrs zutrifft, ist nicht nachzuprüfen; einen Rechtsirrtum läßt sie nicht erkennen. Der Begriff „Tabletten" ist hier nicht, — wie in der Kais. VO. über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 1901 (Verzeichnis A Nr. 9) ein Rechtsbegriff. — Bedenkenfrei ist auch die weitere Annahme des LG., daß der Zusatz von 25 % Zichorie nicht, wie Angekl. behaupten, zur sachgemäßen Herstellung. insbesondere zur „Bindung" der Tabletten erforderlich war und daß durch diesen Zusatz die Tabletten verschlechtert sind. Endlich ist ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß Angekl. die Verfälschung zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, daß sie durch den Vermerk „gewürzt" den Zichorienzusatz nicht in einer für die Käufer verständlichen Weise angegeben, also verschwiegen haben und sich aller dieser Umstände bewußt waren.[1]) (Urt. des Ferienstrafsenats S. 245/15 v. 27. Aug. 1915.)

[1]) Vgl. Rasch, Schwindel in Kriegszeiten, D. Strfr.-Ztg 1915 S. 238 ff. bes. 239 f.

Digitized by Google

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

Jagdrecht. Nutzungsberechtigung. Durch die Erörterungen zu dem § 5 Abs. 3 JagdO. wird allerdings dessen Tragweite nicht ganz außer Zweifel gestellt. Aber so viel ist daraus zu entnehmen, daß diese Vorschrift nicht schlechthin für alle Fälle und ohne Einschränkung jedes einen Teil eines Eigenjagdbezirkes erfassendes Nutzungs- oder Nießbrauchsrecht hinsichtlich der Jagdnutzung an die Stelle des Eigentums setzen will, sondern daß diese Folge nur unter Umständen eintritt, und daß erste und unerläßliche Voraussetzung dafür die Erstreckung gerade des Nutzungsrechts auf eine zur Bildung eines Jagdbezirkes geeignete Fläche ist. Für eine Zusammenrechnung verschiedener, in verschiedenen Händen befindlicher Nutzungsrechte aber bietet weder der Wortlaut des § 5 noch der Zusammenhang und Aufbau der JagdO. die geringste Grundlage. (Urt. III. C. 68/13 v. 18. Mai 1914.)

Anliegerbeitrag. Programmänderung. Ein Bauprogramm für eine Straße kann, solange es noch nicht im ganzen zur Durchführung gelangt, solange demnach die Straße noch nicht fertiggestellt ist, jederzeit von der Gemeinde abgeändert werden. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf Einzeleinrichtungen, selbst wenn sie bereits völlig fertiggestellt sind. Nur dürfen dann nicht die Kosten der aufgegebenen Einzeleinrichtung noch den Anliegern zur Last gelegt werden. Da die D.straße noch keine fertiggestellte Straße ist, so war somit die Stadt N. ohne weiteres in der Lage, an Stelle der Acetylenbeleuchtung die elektrische Beleuchtung einzuführen. Nur wenn etwa die Stadt, was jedoch nicht geschehen ist, schon vorher von ihrer Abspaltungsbefugnis Gebrauch gemacht und die Kosten der Acetylenbeleuchtung von den Anliegern eingefordert und zur Hebung gestellt hätte, würde sie die Kosten der elektrischen Beleuchtung nicht außerdem den Anliegern als Kosten der ersten Einrichtung haben in Rechnung stellen können. (Urt. IV. C. 197/13 v. 18. Mai 1914.)

Zuwachssteuer. Steuerfall. Es bildet die Veräußerung jedes einzelnen Grundstücks oder Grundstückteils einen besonderen Steuerfall, wenn auch daneben derselbe Veräußerer noch an anderen Steuerfällen als Veräußerer beteiligt ist. Jeder Steuerfall bedingt eine besondere Heranziehung zur Steuer. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats schreiben daher in § 4 vor, daß die Grundbuchämter ihre Uebereignungsanzeigen „für jede Eintragung besonders" dem Zuwachssteueramt einzusenden haben. Ebenso haben nach § 6 die beurkundenden Behörden „für jeden Rechtsvorgang besonders" die Veräußerungsanzeigen einzusenden. Jeder Rechtsvorgang erhält eine besondere Nummer in der Zuwachssteuerliste, und jeder ist besonders darauf zu prüfen, ob ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt (§ 12 a. a. O.). Außerdem hat der Senat als Grund der besonderen Behandlung jedes Steuerfalls auch in früheren Entscheidungen auf den § 29 Abs. 2 des Zuwachssteuerges. verwiesen. Es würde aber nicht gerechtfertigt sein, in Fällen, wo der § 29 Abs. 2 wegen notorischer Zahlungsfähigkeit des Veräußerers — wie im vorliegenden Falle — ausgeschlossen erscheint, die getrennte Behandlung jedes Steuerfalls für überflüssig zu erklären. Es sprechen noch andere Gründe mit, so die Rücksicht auf § 28 Abs. 3 — welcher gerade hier möglicherweise Platz greift — und auf die Paragraphen, welche die Preisbestimmung regeln, §§ 8ff. des Zuwachssteuergesetzes. (Urt. VII. C. 285/13 v. 22. Mai 1914.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = Keine Unterbrechung des Verfahrens zur Klage des Inländers, weil der im Ausland wohnende Beklagte Widerklage erhoben hat. Wie das OLG. Dresden mehrfach[1]) entschieden hat, zieht die Unterbrechung des Verfahrens zur Klage des im Ausland wohnenden Kl. nicht die Unterbrechung des Verfahrens zur Widerklage nach sich, wenn Bekl. und Widerkläger im Inland wohnt. Das muß erst recht im umgekehrten Fall gelten, wo gegenüber der Klage eines Inländers der ausländische Bekl. Widerklage erhoben hat. Denn durch die Bek. v. 7. Aug. 1914 soll nur der Inländer vor der Rechtsverfolgung durch den Ausländer geschützt werden; dagegen sollen keineswegs die Inländer gehindert werden, ihre Ansprüche gegen Ausländer vor inländischen Gerichten einzuklagen. Die Vorschrift will die Rechtslage der Inländer nicht erschweren[1]). Eine Erschwerung würde es aber bedeuten, wenn der zulässigerweise während des Krieges anhängig gemachte Prozeß eines im Inland wohnenden Klägers dadurch zum Stillstand bis nach dem Krieg gebracht werden könnte, daß der ausländische Bekl. eine Widerklage erhöbe. Die in DJZ. 1915, 321 offen gelassene Frage, ob sich die Unterbrechung wenigstens dann auf das ganze Verfahren erstrecke, wenn das Verfahren zur Klage und zur Widerklage als ein einheitliches anzusehen sei, ist zu verneinen. (Beschl. des 7, ZS. 7. C 151/15 v. 8. Juni 1915).

= ★) = Anwendung des Kriegsteilnehmergesetzes v. 4. Aug. 1914 auf Ansprüche, die nach der Einberufung des Kriegsteilnehmers entstanden sind. Wann ist die Aussetzung in einem solchen Falle offenbar unbillig? Der Beklagte steht zwar seit 4. Aug. 1914 bei einem mobilen Truppenteil im Felde. Gleichwohl wies das LG. mit Recht den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zurück, weil diese hier unbillig sein würde (§ 2 d. Bek. v. 14. Jan. 1915). Wenn das Kriegsschutzges. v. 4. Aug. 1914 auch auf solche Prozesse Anwendung findet, die Ansprüche betreffen, welche wie hier gegen den Kriegsteilnehmer nach dessen Einberufung zum Heere entstanden sind, so kann dies doch nicht dazu führen, dem Kriegsteilnehmer den Schutz des Gesetzes dann zu gewähren, wenn der von ihm ernannte Bevollmächtigte im Interesse des Kriegsteilnehmers zur Beschaffung von Barmitteln oder zwecks Gewährung von Kredit ein Rechtsgeschäft eingegangen ist und die Erfüllung der hieraus sich ergebenden Verpflichtungen in Frage steht. Hat wie hier der Bevollmächtigte den Kriegsteilnehmer nach dessen Weggange zum Heere durch ein Wechselakzept verpflichtet, so ist es nicht angängig, wenn er sich der rechtzeitigen Erfüllung dieser Wechselschuld unter Bezugnahme auf seine schon bei Eingehung der Wechselverbindlichkeit bestehende Kriegsteilnahme zu entziehen sucht. In solchem Falle wäre die Aussetzung des Verfahrens unbillig. (Beschl. des FerienZivsen. C 9 C 184/15 v. 5. Aug. 1915.)

= ★) = Ist gegenüber der Bestellung eines Vertreters gemäß § 1 der Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 die Beschwerde zulässig? Durch den angefochtenen Beschl. ist auf Antrag der Klägerin dem Bekl. ein Vertreter i. S. von § 1 der BRV. v. 14. Jan. 1915 über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (RGBl. S. 17) bestellt, sonach aber nicht ein das Verfahren betr. Gesuch zurückgewiesen, sondern einem solchen entsprochen worden. Daher wäre die Beschwerde nur statthaft, wenn es im Gesetz besonders hervorgehoben wäre (ZPO. § 567 Abs. 1; dazu Sächs. Archiv 1915 S. 247 Nr. 22 und Güthe u. Schlegelberger, Kriegsbuch, S. 145 VI, 1a); dies ist weder in der VO. noch sonst der Fall. Sonach ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (ZPO. § 574 S. 2) und der Bekl. in die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verurteilen (§ 97 Abs. 1). (Beschl. des FerienZivsen. C 9 C 192/15 v. 12. Aug. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Kriegsklausel beim Lieferungsvertrag. Die Klausel „Lieferung unter Vorbehalt von force majeure, insbesondere auch Streik, Maschinenbruch, Betriebsstörung der liefernden Fabrik, Kriegsfall und Blockade" ist nach ihrem Wortlaut und ihrer Natur eine Schutzklausel für

[1]) Vergl. DJZ. 1915 S. 212, 321.

[1]) Josef, Sächs. Archiv f. Rechtspfl. 1915, 174.

Digitized by Google

den Verkäufer. LG. erachtet, daß die Klausel den Verkäufer nur dagegen schützen soll, in Anspruch genommen zu werden, wenn ihm die Lieferung wegen der vorbehaltenen force majeure und unter den beispielsweise aufgeführten Umständen nicht möglich oder in einem Maße erschwert sein sollte, welches im Verkehr der Unmöglichkeit gleich geachtet wird. Nach dem Wortlaut muß aber angenommen werden, daß die angeführten Umstände ohne weiteres als höhere Gewalt gelten sollen, bei deren Eintritt der Verkäufer von der Lieferungsfrist frei wird. Der Grund dieser Klausel ergibt sich (vgl. ZS. III, 8. April 1915) augenfällig aus der wirtschaftlichen Lage der Lieferpflichtigen. Da solche Ereignisse erfahrungsmäßig die Lieferung erschweren, wenn nicht unmöglich machen, so wollen Kaufleute und Fabrikanten bei ihrem Eintritt frei sein, ohne den ihnen sonst obliegenden schweren Beweis der Unmöglichkeit der Leistung erbringen zu müssen. (Urt. ZS. 6, Bf. VI. 560/1914 v. 15. Mai 1915.)

= ★) = **Pauschsatz gehört nicht zu den Gerichtsgebühren i. S. des § 4 der BRVO. v. 7. Aug. 1914,** denn das GKG. unterscheidet scharf zwischen Gebühren und Auslagen, wohin der nach der Nov. v. 1. Juni 1909 zur Deckung der von den Parteien nach den §§ 79, 80 u. 80a nicht zu ersetzenden baren Auslagen zu erhebende Pauschsatz gehört. (Ebenso ZS. I 10. Mai 1915, ZS. 3 v. 29. April 1915, ZS. 6 v. 13. März 1915. A. A. aber ZS. 2 v. 6. März 1915, d. Bl. 1915, 725.) (Beschl. ZS. 4, Bf. IV. 234/1914, v. 9. Juni 1915.)

= ★) = **Intern. Abkommen v. 17. Juli 1905, Art. 15, hat infolge des Krieges Geltung zwischen Deutschland und Frankreich verloren.** Das ist in Uebereinstimmung mit dem LG. Köln (JW, 1914, 110) deshalb anzunehmen, weil internationale Verträge, soweit es sich handelt um Regelung des gerichtlichen Verfahrens zwischen Angehörigen der Konventionsstaaten, geordnete Beziehungen zwischen diesen Staaten zur notwendigen Voraussetzung haben und diese Voraussetzung infolge des Kriegszustandes fortfällt, insoweit es sich um französische Staatsangehörige handelt. Diese Auffassung steht im Einklang mit der in der BRBek. v. 10. Aug. 1914 (RGBl. 1914 S. 367) ausgesprochenen Annahme, daß die Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten infolge des Krieges aufgehoben seien. Deshalb trifft die Einrede des Bekl. aus ZPO. § 274 Nr. 5 jetzt zu. (Urt. ZS. 1, Bf. I. 362/1914 v. 11. Juni 1915.)

= ★) = **Zahlungsfrist; VO. v. 20. Mai 1915.** Das Anerkenntnisurteil des LG. ist am 14. Mai zugestellt. Bekl. hat gemäß § 3 der zit. VO., die inzwischen in Kraft getreten war, sofortige Beschwerde eingelegt. Das ist zutreffend, weil Prozeßhandlungen sich stets nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Recht bestimmen (Stein, EG. z. Ges. betr. Abänderung der ZPO. v. 17. Mai 1908 Art. 1 Anm. 1). Der zit. § 3 gilt auch für die sich anschließende VO., betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Die Lage des Bekl. rechtfertigt eine Frist von 6 Monaten Wenn LG. aus Rücksicht auf die Lage des Kl. die Frist nur für 3 Monate gewährt hat, so ist dabei nicht berücksichtigt, daß die VO. nicht vorschreibt, daß die Fristgewährung bzl. des Kl. der Billigkeit entsprechen müsse, sondern daß sie ihm nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen dürfe. Das hat Kl. nicht dargetan. (Beschl. ZS. VI. Bs. Z. VI. 64/1915 v. 19. Juni 1915.)

= ★) = **Aussetzung gegen freiwilligen Sanitäter.** Lediglich a. Gr. einer amtlichen Bescheinigung dahin, daß Bekl. in der freiwilligen Krankenpflege eingestellt und auf einem Lazarettzuge auf der Fahrt nach dem Osten sei, ist der Antrag auf Aussetzung abgelehnt worden (Beschl. ZS. VI. v. 3. Juni 1915 Bf. VI. 174/15). Nachdem eine Bescheinigung beigebracht war, daß Bekl. nunmehr einer Krankentransport-Abteilung an der Front zugeteilt sei, der Militärgerichtsbarkeit unterstehe und jeder Anordnung der Militärbehörde Folge zu leisten habe, ist Aussetzung aus ZPO. § 247 angeordnet worden, nicht, wie beantragt war, a. Gr. des KTG. (Beschl. ZS. VI. Bf. VI. 174/15 v. 1. Juli 1915.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= ★) = **Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei Verletzung des § 2 KSchG. v. 4. Aug. 1914.** Die Vorschriften des KSchG. v. 4. Aug. 1914 sind auf offene Handelsgesellschaften anwendbar. In der Person des einen Gesellschafters besteht kein Grund zur Unterbrechung des Verfahrens. Er hält sich zwar an einem Orte auf, der vom Feinde besetzt ist. Die Einwohner dieser Orte sind aber nicht ohne weiteres Kriegsgefangene oder Geiseln i. S. des § 2[3] Ges. v. 4. Aug. 1914. Daß ihm der Verkehr mit dem Prozeßgericht und seiner Firma abgeschnitten ist, hätte prozeßrechtlich nur zu einer Aussetzung des Verfahrens führen können (§ 247 ZPO). Das Verfahren gegen die Gesellschaft durfte aber nur fortgesetzt werden, wenn auch in der Person des zweiten Gesellschafters kein Unterbrechungsgrund bestand. Dieser gehörte zur Zeit der Klagezustellung und bis 13. Dezember zur Besatzung einer armierten Festung. Das Verfahren ist daher gegen ihn alsbald unterbrochen gewesen (§ § 2[1] Ges. v. 4. Aug. 1914). Nun hat zwar die Gläubigerin die Klage am 14. Dez. 1914 nochmals zugestellt. Hierin liegt jedoch nicht die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens. Deswegen ist die Zustellung des Versäumnisurteils rechtsunwirksam und nicht geeignet, nach § 750 ZPO. die Zwangsvollstreckung einzuleiten. Nur diese Zustellung, nicht das Versäumnisurteil selbst ist unwirksam, da nur sie, nicht auch die Entsch. des Gerichts, eine Prozeßhandlung der Partei i. S. des § 249 ZPO. ist (RGZ. 45, 327; 64, 361). Die Unwirksamkeit der Zustellung ist nach § 766 ZPO. durch Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung geltend zu machen. (Beschl. III. W. 16/15 v. 5. Juni 1915.)

= ★) = **Einwirkung des Kriegs auf ein bestehendes Mietverhältnis.** Es kann keine Rede davon sein, daß der beklagte Mieter wegen der angeblich infolge des Kriegszustandes eingetretenen Unmöglichkeit, das Ladengeschäft überhaupt oder mit Gewinn zu betreiben, gemäß § 323 BGB. von seiner Vertragsverpflichtung befreit sei. Die dem Kläger obliegende Leistung, den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache zu gewähren (§ 535 BGB.), ist jedenfalls nicht unmöglich geworden. Sofern etwa der Bekl. bei dem infolge des Kriegszustandes behinderten Verkehr nicht in der Lage gewesen sein sollte, den Laden mit ausreichendem Warenvorrat zu versehen, wäre dies ein in der Person des Bekl. liegender Hinderungsgrund, der ihn von der Entrichtung des Mietzinses nicht befreien würde (§ 552 BGB.). (Urt. 3. ZivSen. III. U. 10/15 v. 18. Aug. 1915.)

Oberlandesgericht Posen.

1. Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Könnemann. Posen.

= ★) = **Einstellung der Zwangsvollstreckung. Verhältnis von §§ 719 Abs. 1 und 707 ZPO. zu § 3 der BRVO. v. 18. Aug. 1914.** Der Bekl., dem als Kriegsteilnehmer ein Vertreter bestellt war, ist durch vorl. vollstreckbares Urt. des AG. verurteilt worden, die Wohnung auf dem Grundstück des Kl. zu räumen. Nachdem er Berufung eingelegt, hatte das LG. nach §§ 719, 707 ZPO. angeordnet, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urt. des AG. bis zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz eingestellt werde. Auf Vorstellung des Kl., daß die die Wohnung innehabende Frau des Bekl. die Räumung der Wohnung böswillig verweigere, hat das LG. den Einstellungsbeschluß aufgehoben. Die vom Bekl. hiergegen eingelegte Beschwerde ist nach Abs. 2 des § 707 für unzulässig erklärt worden. Zur Aenderung seiner früheren gegenteiligen Entsch. war das LG. befugt (JW. 1900 S. 776[4]) und liegt kein Anhalt zu der Annahme vor, daß das LG. anders als unter Prüfung der Voraussetzungen der §§ 719, 707 den Antrag schließlich abgelehnt hat. Allerdings kann der Schuldner die Rechtsfolgen einer Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung nach § 3 der BRVO. v. 18. Aug. 1914 durch Einwendung gegen die

Digitized by Google

Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § 732 ZPO. geltend machen. Allein die Einstellung der ZwV. auf Grund dieses Rechtsbehelfs würde lediglich durch das Vollstreckungsgericht erfolgen können. (Güthe in Gruchot 59 S. 61 und Karo, DJZ. 1914, S. 1208.) (Beschl. 10. 10. V. 24/15 v. 19. Mai 1915.)

2. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = **Befugnis des Vertreters des Kriegsteilnehmers zur Niederlegung seines Amtes.** In der mündl. Verhandlung hat die Bekl. zu 2, die ihrem zum Kriegsdienste eingezogenen Ehemanne, dem Bekl. zu 1, zur Wahrnehmung seiner Rechte gemäß VO. v. 14. Jan. 1915 als Vertreterin bestellt war, erklärt, daß sie die Vertretung nicht übernehme. Hierauf ist in derselben Verhandlung auf Antrag des den Bekl. als Armenanwalt bestellten Anwalts durch Beschluß des LG. das Verfahren ausgesetzt worden. In einer späteren mündlichen Verhandlung hat dann der gen. Rechtsanwalt erklärt, daß er den beklagten Ehemann nicht vertrete. Hierauf haben Kläger gegen den die Aussetzung anordnenden Beschluß die nach § 252 ZPO. zulässige Beschwerde eingelegt, indem sie die Aussetzung für offenbar unbillig halten. Die Beschwerde ist zurückgewiesen worden. Die Bekl. zu 2 war befugt, das Amt als Vertreterin niederzulegen (Landsberg in Pos. Mon.-Schr. 1915 S. 45). Der Bekl. zu 1 war also durch sie nicht mehr vertreten, ebenso war seine Vertretung durch die gedachte Erklärung seines Rechtsanwalts beendet. Allerdings erlangt nach § 87 ZPO. die Kündigung des Vollmachtsvertrages dem Gegner gegenüber in Anwaltsprozessen erst durch Anzeige der Bestellung eines anderen anwaltsrechtliche Wirksamkeit. Diese Vorschrift kommt aber nicht in Frage, da es sich hier darum handelt, ob dem Bekl. zu 1 i. S. des § 3 RGes. v. 4. Aug. 1914 ein Prozeßbevollmächtigter zur Seite steht. Das war zu verneinen. Jedenfalls wäre es unbillig, den Kriegsteilnehmer in solchem Falle des Schutzes jenes RGes. zu berauben. (Landsberg S. 44). Hiernach sind die Voraussetzungen für die Unterbrechung des Verfahrens nach § 2 RG. v. 4. Aug. 1914 gegeben. Eine Aussetzung kommt z. Z. nicht in Frage. (Beschl. des Feriensenats v. 28. Juli 1915.)

Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.

= ★) = **Voraussetzungen der §§ 2 und 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 und der Bek. v. 14. Jan. 1915.** Zutreffend hat der Vorderrichter angenommen, daß ein mobiler Truppenteil nur ein solcher ist, der im militärischen Sinne mobil ist, und daß der (alleinige) Inhaber der bekl. Firma, der als Sanitätsunteroffizier bei einem Gefangenenlager Dienst tut, einem mobilen Truppenteil nicht angehört. Dem Vorderrichter ist auch darin beizutreten, daß der Inhaber der bekl. Firma nicht Mitglied eines „gegen den Feind verwendeten Truppenteils" ist. Unter Feind ist nur der mit Waffen versehene Feind, nicht der in Gestalt von Kriegsgefangenen zu verstehen. Denn abgesehen davon, daß die Kriegsgefangenen nach deutschen Anschauungen überhaupt keine Feinde mehr sind, ist auch nur der mit der Waffe versehene Feind gefährlich und nur die Verwendung gegen diesen wird in der Regel zu einer Behinderung an der Wahrnehmung der Rechte führen. Gegen den Feind verwendete Truppenteile sind daher solche, die, ohne im militärischen Sinne mobil zu sein, gegen den bewaffneten Feind Verwendung finden und deren Mitglieder, ebenso wie in der Regel die der mobilen Truppenteile, an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind. Zu einem derartigen Truppenteil gehört der Inhaber der bekl. Firma nicht, denn er wird weder gegen einen Feind im obigen Sinne verwendet, noch ist er, wie die Auskunft ergibt, am persönlichen und schriftlichen Verkehr nach Berlin gehindert. Dem Aussetzungsantrage ist auch nach § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915 nicht stattzugeben. Der Bekl. hat ein Möbelgeschäft und läßt dieses, wie der Vorderrichter feststellt, durch Angestellte betreiben. Er erwirbt daher, während er im Falle der Aussetzung des Verfahrens seine Gläubiger nicht zu befriedigen brauchte. (Beschl. 18. T. 32/15 v. 26. Mai 1915.)

Landgericht Kiel.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

= ★) = **Die Bestellung eines Vertreters für einen beklagten Matrosen eines deutschen Kriegsschiffes in der Unterhaltsklage eines unehelichen Kindes ist grundsätzlich zulässig (BRVO. v. 14. Jan. 1915).** Zunächst findet § 1 der VO., wie dies die allg. Fassung des Textes ergibt, im Gegensatz zu §§ 2, 4, die nur von vermögensrechtlichen Streitigkeiten sprechen, auch auf nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten Anwendung (Bendix: Recht 1915, S. 96 u. Ring DJZ. 1915 S. 136). Danach ist (a. A. AG. München, Recht 1915 S. 112 Nr. 279) die Bestellung eines Vertreters des bekl. Kriegsteilnehmers auch in Unterhalts- und Vaterschaftsklagen grundsätzlich zulässig. Gerade in diesem Falle erscheint die Bestellung zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich. Es ist gerichtsbekannt, daß die Kaiserl. Marine sich vorzugsweise in heimischen Gewässern aufhält, jedenfalls mit nicht erheblichen Zwischenpausen die heimatlichen Kriegshäfen zu längerem Aufenthalt anläuft, auch dabei ihren Angehörigen Landurlaub erteilt und mit dem Inland in bester Postverbindung steht. Gerade während des Krieges sind die großen Auslandsfahrten, die die Besatzung der Schiffe oft jahrelang der Heimat entzogen, weggefallen. Demnach ist es für den Bekl. leicht, sich mit seinem Prozeßvertreter in Verbindung zu setzen. Die Sach- und Rechtslage ist in einem Unterhaltsprozeß seines unehelichen Kindes derart einfach, daß hierzu der Bekl. ohne weiteres in der Lage ist. Seine Interessen werden also durch einen Fortgang des Prozesses nicht beeinträchtigt, wohl aber würden die der Klägerin durch eine Unterbrechung des Verfahrens empfindlich beeinträchtigt. Der Bekl. kann fallen, die Ermittlung seiner Erben würde Schwierigkeiten machen, auch gerät die gänzlich unvermögende Klägerin ohne die ihr zukommenden Alimente bei der heutigen Teuerung geradezu in eine Notlage (s. auch v. Seuffert in Bayr. Rpfl. Z. 15, S. 114). (Beschluß Ferienzivilk. 7 T. 234/15 v. 9. Sept. 1915.)

Landgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = **Keine Beschwerde gegen die Festsetzung der Auslagen und Vergütung der Geschäftsaufsichtspersonen.** Die Beschwerde des Gemeinschuldners gegen die Festsetzung der Gebühren des als Geschäftsaufsichtsperson bestellten Kaufmanns B auf 700 M. mußte als unzulässig verworfen werden, da die auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 1 u. 2 der Bek. des BR. betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens v. 8. Aug. 1914 erfolgte Festsetzung der Vergütung unanfechtbar ist. Die BRV. will dem Schuldner die Möglichkeit geben, die mit dem Konkursverfahren verbundenen Schädigungen abzuwenden. Deshalb sind bei der Auslegung der Bek. die Grundsätze der KO. nur insoweit heranzuziehen, als die Bek. ausdrücklich auf sie verweist (z. B. in § 4 u. § 6 Abs. 2) (Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch 1. Bd. S. 339 III). Hierdurch entfällt die Möglichkeit durch eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen der KO. ein Beschwerderecht gegen den Beschluß auf Grund der §§ 85, 73 Abs. 3 KO. herzuleiten. Ein Beschwerderecht des Schuldners läßt sich auch nicht aus § 567 Abs. 1 ZPO. begründen. Dem widerspricht der Wortlaut des § 11 d. BRBek.: „Die Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar, denn diese Bestimmung, welche im übrigen auch örtlich erst hinter der Festsetzungsbefugnis des Gerichts folgt, gilt für sämtliche Entscheidungen des Gerichts. (OLG. Hamburg, DJZ. 1915, S. 322.) (Beschl. 1. Ferienkammer v. 21. Aug. 1915.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 19/20

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 8—9: Wildhagen, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Adelbert Düringer. Wilhelm von Siemens 1855 — 30. Juli — 1915. Ebermayer, Ueber Kriegswucher. Schinckel, Staatsmonopole während und nach Beendigung des Krieges. Stresemann, Zum Ausgleich der Forderungen und Schulden mit dem feindlichen Ausland. v. Engel, Die österreich. Gerichtsentlastungsnovelle. Bozi, Der Krieg und das Recht. Nußbaum, Die Wertpapierbörse im Kriege. Heiman, Die Konventionen im Kriege. Elster, Sicherung der Volkskraft.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 16—17: v. Hippel, Freiheitsstrafe und Kriegszustand. Hachenburg, Das Zwangssyndikat im Kohlenbau. Hüfner, Die Verlängerung der Fristen des Art. 4 der Pariser Uebereinkunft. Neuberg, Der Krieg und das gewerbliche Urheberrecht. Rehm, Die Rechtsstellung des kriegsrechtlichen Zwangsverwalters. Bruck, Der Einfluß des Krieges auf die Bezahlung von Lebensversicherungsprämien. Grünebaum, Ausschluß des Schadensersatzanspruchs durch vorbehaltlose Abnahme eines Werkes. Langenbach, Aufwendungen des Anwaltes als Vormund.

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. 7. Jahrg. Heft 4: Mendelssohn Bartholdy, Der Fall Panariellos: Die Unterwerfung der Verbündeten Englands unter das englische Seekriegsrecht.

Deutsche Richterzeitung. 7. Jahrg. No. 13—16: Deinhardt, Gegen die deutsche Prozeßsucht. Thomsen, Bekämpfung der Mißhandlungen deutscher Kriegs- und Zivilgefangener in Feindesland. Mangler, Gläubiger u. Gerichtsvollzieher. Dietz, Freiherr v. Neubronn †. Riß, Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Silberschmidt, Der Krieg und die Bedeutung von Rechtsprechung und Verwaltung, besonders in Bayern. Nordhausen, Recht und Billigkeit. Mangler, Der Kampf gegen die „Prozeßsucht".

Jurist. Wochenschrift. 44. Jahrg. No. 14—15: Oppenheimer, Die Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide u. Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. 6. 1915. Klien, Wichtige Kostenfragen aus dem Gebiete der Geschäftsaufsicht. Kretzschmar, Kommt der Hypothek an einem im Miteigentume stehenden Grundstück im Verhältnisse zu den Anteilen der Miteigentümer die Eigenschaft einer Gesamthypothek zu? Heilberg u. Schäffer, Schrifttum u. Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht. Menner, Ausländer im Inlandsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit. Koffka, Die Verordnung des Bundesrats v. 23. 7. 1915 gegen übermäßige Preissteigerung. Hallbauer, Die Verfügungsbeschränkung bei Pacht- und Mietzinsen. Flechtheim, Das Zwangssyndikatsgesetz. Zeiler, Das Güteverfahren und die Bestrebungen zu seiner Wiederbelebung. Dove, Zum Einfluß des Kriegszustandes auf das kaufmännische Angestelltenverhältnis (Forts.). v. Olshausen, Militärhinterbliebenenversorgung. Wirtz, Zur Frage der Auslegung der Kriegsklausel. Abel, Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und Zivilprozeß in Oesterreich.

Gesetz und Recht. 16. Jahrg. Heft 20—24: Full, Zur Organisation der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Bornhak, Zur Verfassungsgeschichte der bisher russischen Ostseeprovinzen. Bovensiepen, Gesetzesauslegung mit rechtsverbindlicher Kraft. Kurtz, Das Anerbenrecht. Delius, Die Polizeistunde im Kriege. Bornhak, Der Mikado.

Hanseatische Gerichtszeitung. 36. Jahrg. Beiblatt. No. 34: Tachau, Ist ein Räumungsanspruch abtretbar?

Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig. 62. Jahrg. No. 7/8: Trieps, Die braunschweigischen Gesetze in ihren rechtlichen Unterschieden.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege. 27. Bd. Heft 1: Josef, Der Nachweis des Erbrechts gegenüber Nachlaßschuldnern und sonstigen am Nachlaß Beteiligten.

Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen. 40. Jahrg. Heft 8/9: Rosenberg, Studien zum elsaß-lothringischen Staats- und Verwaltungsrecht.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 33. Bd Heft 7/8: Krückmann, Kriegsnotstand und der Satz genus perire non censetur. Kornitzer, Zur Frage der Anfechtungsbefugnis des Nachhypothekars im Meistbotverteilungsverfahren. Halpern, Ueber die subjektiven Momente im Anfechtungsrecht.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 51. Bd. Heft 8: Reichel: Ist die Parteibefragung ein Beweismittel?

Zentralblatt für Vormundschaftswesen. 7. Jahrg. Nr. 1—11: Rein, Psychiatrische Mitarbeit bei Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht. Bloch, Die Wirkung des Krieges auf die Jugendlichen. Goeze, Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung und die Neuüberweisungen während des Krieges. Rippner, Zur Praxis der Beitreibung von Unterhaltsforderungen unehelicher Kinder. Rupprecht, Der Entwurf e. luxemburg. Jugendfürsorgegesetzes. Friedeberg, Die Aussetzung der Strafverfolgung. Josef, Entscheidungen über eine die Sorge für die Person des Mündels betreff. Angelegenheit. Brahm, Ueber die jugendl. Selbstmörder. Weindel, Der Verzicht auf die elterliche Gewalt. Brachmann, Wichtige Gesichtspunkte für den Vormund bei der Schließung von Abfindungsverträgen. Burghart, Zur Rechtsstellung der in der Ehe geborenen unehelichen Kinder. Köhne, Kriegswaisenfürsorge durch den Vormundschaftsrichter.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 20. Jahrg. Nr. 7: Wildhagen, Die Voraussetzungen der Patenterteilung. Gülland, Rechtsprechung zur prozessualen Behandlung der Ansprüche aus dem Eingriff in gewerbliche Schutzrechte und in Urheberrechte. Hüfner, Grenzen des rechtlichen Gehörs im Patenterteilungsverfahren und die Rechtsfolgen ungesetzlicher Versagung der Anhörung. Niebour, Ist § 20 des Gesetzes zum Schutze von Warenbezeichnungen anwendbar auf die Beurteilung der absoluten Schutzfähigkeit von Warenzeichen? Cahn, Zuständigkeit der Unterlassungsklage im Warenzeichenstreit. Holstein, Motiv und Melodie. Hellwig, Zur Frage der unzulässigen kinematographischen Bearbeitung. Hessenberg, Zur Lehre vom Bestellungsvertrag im Verlagsrecht.

Zeitschrift für Industrierecht. 10. Jahrg. Nr. 11—17: Hüfner, Die Rechtsbeschwerde nach § 16 des Patentgesetzes in ihrem Einflusse auf die Form der Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses. Rosenthal, Gewerbliche Interessenkämpfe. Spielmann, Die gewerblich verwertbare Erfindung. Landenberger, Zum Tatbestand der offenkundigen Benutzung. Wesnigk, Das geistige Eigentum an Zusatzerfindungen. Schanze, Der Anspruch gegen den Eingetragenen auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen. 24. Jahrg. Nr. 5—8: Werneburg, Der Krieg u. die Seefrachtverträge. Görres, Rechtsgeschäfte in sich. Feil, Die Haftung der Banken u. Bankiers bei Auskunftserteilung. — Die stempelrechtl. Rechtsprechung i. J. 1915. — Das Recht des provisionsberechtigten Agenten auf Büchereinsicht. Werneburg, Das Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu den englischen Feuerversicherungsgesellschaften, insbesondere die Berechtigung zum Rücktritt von dem Versicherungsvertrage. Holfeld, Zur Frage der Berechnung des Sicherstellungsstempels.

Bank-Archiv. 14. Jahrg. Nr. 22—24: Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden u. Regulierung deutscher Auslandsforderungen. Seyffert, Wie weit reicht bei Ausgabe neuer Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung? Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 8. Jahrg. Heft 6: Grünholz, Kriegskredit-Aktiengesellschaften und Kriegskredit-Genossenschaften.

Die Bank. 1915. Heft 8—9: Seidel, Das Hypothekenbankgesetz in seiner geschichtlichen Entwickelung und seinen wichtigsten Grundbestimmungen.

Technik und Wirtschaft. 8. Jahrg. Heft 9: Hausmeister, Zur Einwirkung des Krieges auf Lieferungsverträge.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 15. Jahrg. Heft 8: Meyer, Die Demobilisierung des Realkredits nach dem Kriege.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 2. Jahrg. Heft 7/8: Lucas, Aus der Entwicklungsgeschichte der Schöffengerichte in Deutschland vor Entstehung der Gerichtsverfassung von 1877. v. Beling, Der Einfluß der Kriegsbeendigung auf die Strafvollstreckung gegen Kriegsgefangene. Kronecker, Strafmaße und Zuständigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsvorschriften. Groß, Ueber Brandstiftung. Mamroth, Ein „Notgesetz" zur Erleichterung der Wiederaufnahme des Verfahrens unter Berücksichtigung des Falles der Witwe Hamm. Dürr, Die Kriegsverordnungen der Militärbefehlshaber in der Rechtsprechung des bayer. Obersten Landesgerichts. Wolzendorff, Aus der Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts. Just, „Saat auf Hoffnung". Köhne, Die Novelle zum Fürsorgeerziehungsgesetz. Hertel, Die Zulässigkeit der Todesstrafe nach dem Belagerungszustandsgesetz.

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht. 6. Jahrg. Heft 3: Gleispach, Krieg und Strafrechtsreform. Hoegel, Die Strafrechtsfolgen nach der Novelle vom 15. 11. 1867.

Archiv für Kriminal-Anthropologie. Bd. 63. 4. Heft: Maes, Identifizierung von zerstückelt an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgefundenen Leichenteilen des als verschwunden gemeldeten Kontorboten Müller. Hurwicz, Studien zur Statistik der Sozialkriminalität.

Annalen des Deutschen Reichs. 48. Jahrg. Nr. 6—7: Ichenhäuser, Die Berliner Großbanken. Schmid, Zivilrechtl. Inhalt der RVO. auf dem Gebiete der Unfall-, Kranken- u. Invaliden-Versicherung. Zulässigkeit des Vergleichs u. Verzichts nach der RVO. Werneburg, Arglistige Täuschung u. teilweise Nichtigkeit bei Darlehns- u. anderen Rechtsgeschäften. v. Frankenberg, Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte. v. Schelhorn, Die deutsche Kriegswochenhilfe. Christen, Die Kaufkraft des Geldes und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft.

Zeitschrift für Politik. 8. Bd. Heft 3/4: Kampffmeyer, Die Grundlagen der Marokkofrage. Kjellén, Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen. Eickhoff, Die interparlamentarische Union (1889—1914). Arndt, Strafgerichtsbarkeit im Kriege über Ausländer, insbesondere Kriegsgefangene. Zur Psychologie in der Front. 1. Peters, Vom Leben in der Front. 2. Everth, Vom Feldsoldaten.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 39. Jahrg. Heft 3: Bovensiepen, Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege.

Verwaltungsarchiv. 23. Bd. Heft 4/6: Hoffmann, Zur Krankenversicherung der Dienstboten. Arndt, Die Artikel 2, 11 und 63 der deutschen Reichsverfassung, der Artikel 23 Absatz 2 der

Digitized by Google

preuß. Verfassungsurkunde und das Oberverwaltungsgericht. Bornhak, Die Kommunalverfassung des preuß. Markgraftums Oberlausitz. Koehne, Die Vererblichkeit der Ansprüche auf Leistungen der Krankenkassen. Freusberg, Das Klageänderungsverbot im Landesverwaltungsgesetz und im Entwurf einer Novelle zum Landesverwaltungsgesetze.

Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großhzt. Oldenburg. 42. Bd. Heft 1/2: Kaisenberg, Die Vergantungsprotokollisten im Hzt. Oldenburg. — Die Beurkundung von Verträgen durch öffentliche Behörden gemäß § 2 des Gesetzes für das Hzt. Oldenburg v. 15. 5. 1899 zur Ausführung d. BGB. Cordes, Beurkundung von Grundstücksveräußerungen durch andere als gerichtliche Behörden; Verfahrensvorschriften.

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. 25. Bd. Heft 4/6: Barbar, Der Schutz der Industriemarke nach türkischem und bulgarischem Recht. Beer, Die französische Kündigung der Haager Familienrechtskonvention und ihre Begründung. Beer, Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht. Engelmann, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn nebst Nachtrag. Josef, Internationales Recht im Versicherungsverkehr. Kleinfeller, Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge. Schwartz, Die Haager Konventionen v. 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrecht. Spielhagen, Die Dragodoktrin und die Festsetzungen der 2. Haager Friedenskonferenz. Spier, Die Revisibilität des ausländischen Rechts nach deutschem Prozeßrecht. Strupp, Gegenwartsfragen des Völkerrechts. Wohl, Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklagen von Ausländern im Deutschen Reiche.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 95. Bd. Heft 3: Hilling, Römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern von 1464—1513. III. Die Diözese Osnabrück. Hagenauer, Die Zehntbaulast nach der Fürstbischöfl.-Würzburgischen Verordnung v. 11. 4. 1687.

Preußisches Pfarrarchiv. 7. Jahrg. Heft 2: v. Doemming, Die landeskirchlichen Umlagen und Synodalbeiträge und ihre Aufbringung.

Tijdschrift voor Strafrecht. 26. D. Afl. 4/5: Block, Onder zich hebben, wegnemen, zich toeëigenen. Van Hamel, De bescherming van 's lands onzijdigheid door de strafwet.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Dehlinger, A. Inhaltsverzeichnis zum Bundes- u. Reichs-Gesetzblatt von 1867 bis 1915, zugl. Uebersicht üb. d. gelt. Reichsrecht nach dem Stande vom 15. 8. 1915. Mit e. Anh. üb. die Kriegs-Notgesetze u. Notverordnungen. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1.

Gesetz-Sammlung für das Ghzt. Hessen, hg. von Reh, Heyer u. Gros. 13. Bd.: 1914. Mainz, Diemer. Geb. M. 7,10.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen von R. Johow u. V. Ring. 47. Bd. Berlin, Vahlen. Geb. M. 7,50.

Die Praxis des Obersten Gerichtshofs. Sammlung der oberstgerichtlichen Entscheidungen aus den Gebieten des bürgerlichen Rechts usw. Unter Mitwirkung von H. Jolles hg. von L. Geller. 15. Bd. Wien 1914, Perles. Geb. M. 14.

Pfaff, L., Schey, J. v., u. Krupsky, V. Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. 50. Bd. N. F. 16. Bd. Wien, Manz. Geb. M. 16.

Die Kriegs-Notgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen, 8. Heft. Juli 1915. Berlin, Heymann. M. 1.

Rickert, H. Zur Lehre von der Definition. 2. Aufl. Tübingen, Mohr. Geb. M. 3.

Bürgerliches Recht.

Göppert, H. Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 4. Dez. 1899. In der Fassung d. Ges. v. 14. Mai 1914. Textausg. m. Anmerk. 2. Aufl. bearb. v. E. Trendelenburg. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,80.

Friedlaender, M. Das Kriegsnotrecht der Hausbesitzer. Handbuch der Schutzgesetze gegen säumige Mieter und für bedrängte Hypothekenschuldner. Berlin, Haude & Spener. M. 2.

Trendelenburg, E. Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. 6. 1915. Erläutert. Berlin, Vahlen. Geb. M. 1,50.

Polenske, K. Gastwirtschaftsverträge. Eine Abhandlung a. d. bürgerl. Recht. Greifswald, Bruncken & Co. M. 2,40.

Bindschedler, L. A. Die Erbunwürdigkeit, insbes. nach schweizer. Recht. Zürich. Orell Füssli. M. 3.

Handelsrecht usw.

Baumgart, W. Unsere Reichsbank. Ihre Geschichte und ihre Verfassung. Berlin, L. Simion. M. 1,50.

Ergebnisse der Beratungen über die gesetzliche Regelung des Eskomptes offener Buchforderungen. Wien. K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 0,80.

Englich, E. Ueber die finanziellen Garantien des Aktienkapitals und der Reserven bei den Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Sachversicherung. Langensalza, Wendt & Klauwell. M. 2,80.

Ostertag, F. Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Mit Einleitung u. Anmerk. Zürich, Orell Füssli. M. 10.

Møller, A. Erstatnings ansvaret ved skibssammenstød. 2. Del international privatret og proces. København, Gad. Kr. 5.

Zivilprozeß usw.

Rintelen, A. Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 16.

Teßmer, H. Das Schiedsverfahren nach deutschem Recht. Lehr- und Handbuch. Leipzig, Veit & Co. M. 7.

Strafrecht usw.

Kohler, J. Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. 4. Bd.: Wormser Recht und Wormser Reformation. 1. Aelteres Wormser Recht von J. Kohler u. C. Koehne unter philologischer Beihilfe von S. Feist. Halle a. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 10.

Hanfft, H. Vorsitz und Hauptverhandlung im feldkriegsgerichtlichen Verfahren. Gent, Buchdruckerei Herkenrath.

Bessler, K. Die Kriminalität Westpreußens. Eine kriminalistische Studie über das Jahrfünft 1903—1907. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 188). Breslau, Schletter. M. 6,40.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Klemperer, V. Montesquieu. (Beiträge zur neueren Literaturgeschichte 7.) 2. Bd. Heidelberg, Winter. M. 7,60.

Kern, F. Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. (Mittelalterliche Studien 1. Bd. Heft 2.) Leipzig, K. F. Koehler. M. 9,50.

Binding, K. Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke hg. Heft X 3: Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg v. 13. 10. 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze v. 3. 11. 1913. 2. Aufl. Leipzig, F. Meiner. Geb. M. 1,80.

Hirschfeld, E. Der Rechtszustand Belgiens nach einjähriger deutscher Besetzung. Kurze Darstellung mit den wesentlichen Rechtsquellen. Berlin, Heymann. M. 2.

Heilbrunn, L. Die Gründung der Universität Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Baer & Co. M. 4,50.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen bearb. u. hg. von P. A. Baath. 49. Bd. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3.

Berliner Gemeinderecht. Hg. vom Magistrat. 2. Aufl. 19. Bd.: Militärwesen. Berlin, J. Springer. Geb. M. 5.

Pöll, W. Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. 6. 1871/30. 5. 1908 und das bayerische Armengesetz v. 21. 8. 1914 nebst Vollzugsanweisung erläutert. 1. Lief. München, Schweitzer. M. 0.80. (Vollständig in etwa 5 Lief.)

Noelle, O. Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900 mit der Aenderung des Gesetzes vom 7. 7. 1915 nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen. Kommentar in Anmerkungen. 3. Aufl. neu bearb. von W. Boschan. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 7.

Fischer, H. & Müller, F. Der Einfluß des Krieges auf die Rechtslage insbes. die rechtl. Stellung des Kriegers u. seiner Angehörigen während des Krieges u. nach demselben. Ein Ratgeber. Aachen, A. Jacobi & Cie. M. 0.60.

Heinrici, C. Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Krattfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel vom 29. 6. 1915. Erläutert. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3.

Olshausen, Th. v. Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907. Erläutert. Mit Anhang: Beamtenhinterbliebenenversorgung. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3.

Claus, L. Gewöhnung an Unfallfolgen. Eine Sammlung von Entscheidungen der obersten Spruchbehörden in der Unfallrechtsprechung. 5. Aufl. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei. Geb. M. 6.

Kautz, G. Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert. 5. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Die Ausführungsvorschriften zur bayerischen Kosten- und Stempelgesetzgebung in der Fassung des Gesetzes vom 21. 8. 1914 und zum Reichs-Gerichtskostengesetz. Textausgabe. München, Beck. Geb. M. 2.

Kirchenrecht usw.

Linneborn, J. Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. M. 3.

Völkerrecht usw.

Wehberg, H. Das Papsttum und der Weltfriede. Untersuchungen über die weltpolitischen Aufgaben u. die völkerrechtl. Stellung des Papsttums. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M. 1.80.

Gagliardi, E. Die Entstehung der schweizerischen Neutralität. Mit Beilage: Die Neutralitätsakte vom 20. 11. 1815. Zürich, Rascher & Cie. M. 0.60.

Belgische Aktenstücke 1905—1914. Berichte der belgischen Vertreter in Berlin, London und Paris an den Minister des Aeußeren in Brüssel. Hg. vom Auswärtigen Amt. Berlin, Mittler & Sohn. M. 0.50.

Strisower, L. Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Oesterreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationalrechtliche Wirkung und Zurückweisung. Vortrag. Wien, Manz. M. 1.

Ausführungsbestimmungen zum russischen Gesetz v. 11./24. Januar 1915 über die Liquidation der Handelsunternehmen feindesländischer Staatsangehöriger. Uebersetzt von B. Treuenfels nebst Erläuterung von Klibanski. (Handelspolitische Flugschriften Heft 11.) Berlin, Liebheit & Thiesen. M. 0.50.

Wehberg, H. v. Tirpitz und das deutsche Seekriegsrecht. (Deutsche Kriegsschriften 15. Heft.) Bonn, Marcus & Weber. M. 0.80.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 21|22. Berlin, den 1. November 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Englands Verschwörung.

Zur Vorgeschichte des Weltkrieges.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

Seit der Zeit, als Ranke in den Botschaften der Venezianischen Gesandten eine neue Quelle der Geschichtsforschung entdeckte, sind die Gesandtschaftsberichte noch nie in dieser Wichtigkeit zutage getreten, wie in den letzten Wochen, als die deutsche Reichsregierung uns diplomatische Schriften zugänglich machte, die in den Brüsseler Archiven schlummerten. Solche Aktenstücke haben als Mittel der Geschichtsforschung ungewöhnliche Vorzüge. Die Gesandten stehen mitten in der politischen Bewegung, sie beobachten die Presse, belauschen die Volksstimmung, sprechen mit den Leitern der Parteien, erhalten Mitteilungen aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung; denn in allen Schichten der Nation, in der sie leben, sind Landsleute vertreten, und so werden ihnen eine Menge von Dingen zugetragen, welche sonst dem Historiker völlig fremd bleiben. Haben sie noch einen besonderen Spürgeist, so können sie intuitiv in die Volksseele blicken, und aus den äußeren Erscheinungen die wichtigsten Folgerungen ziehen; und sind sie dabei pflichtgetreu, so werden sie den politischen Angelegenheiten um so genauer nachforschen, je mehr diese mit dem Schicksal ihres Landes in Zusammenhang stehen. Nach allen diesen Richtungen hin sind die von der deutschen Regierung veröffentlichten Berichte der belgischen Gesandten aus Berlin, Paris, London, die v. 7. Februar 1905 bis 2. Juli 1914 reichen, Dokumente allerersten Ranges; und es ist wie eine Ironie des Schicksals, daß uns auch noch der Bericht des belgischen Geschäftsträgers in St. Petersburg v. 30. Juli in die Hände gespielt wurde, der Englands Umtriebe schonungslos entlarvte.

Kein Diplomat ist je gewissenhafter gewesen, als der belgische Gesandte in Deutschland, Greindl, aber auch die Gesandten in Paris und London zeigen sich als eifrige und pflichttreue Boten ihres Staates, und sie stehen alle auf der Höhe diplomatischer Beobachtung. Man möchte vielleicht annehmen, daß der Gesandte in Deutschland durch seine deutsche Umgebung fasziniert oder doch mindestens suggestiv beeinflußt worden wäre; aber merkwürdigerweise stimmen die drei Gesandten in ihrer Beurteilung der Dinge in allem wesentlich überein. Der Gesandte, der in der Atmosphäre des Foreign Office weilte, und der Gesandte, der am Quai d'Orsay seine Besprechungen hatte, zeigen uns dasselbe Bild der Weltgeschehnisse, wie Greindl, der in der Wilhelmstraße verkehrte.

Wenn wir in Erinnerung an das, was dem Weltkrieg vorherging, diese Gesandtschaftsberichte lesen, so kommt uns mehr und mehr zum Bewußtsein, daß die Ursache eines solchen Völkerringens nicht in den letzten Tagen vor dem Ausbruch des Krieges gesucht werden kann; so wichtig die letzten Julitage 1914 waren, so schicksalsschwanger jene Woche, in der die Weltgeschichte ein neues Schöpfungswort gesprochen hat, vergleichbar den Augenblicken, in welchen einst eine neue paläontologische Phase der Erdentwicklung anhob, so sicher ist es, daß die Ursachenkette auf vergangene Zeiten zurückreicht, und daß bereits in viel früheren Augenblicken das Schicksal eine Wendung nahm, welche dem Ausbruch des Krieges entgegenstrebte; denn jahrelang wurde das Netz gesponnen, das man Deutschland überwerfen wollte, um es zu erdrosseln, jahrelang das Gift gebraut, das unserer Nation ein schreckliches Ende bereiten sollte.

Muß doch der Forscher eine gewisse Kausalität in der Weltgeschichte erkennen, nicht eine Kausalität der Natur, wohl aber des menschlichen Handelns; muß er doch erschauen, daß hier Hunderte von Händen mitweben, daß daneben Ereignisse unpersönlicher Art, daß wirtschaftliche Verhältnisse, seelische Spannungen, Schicksalsschläge, der Tod wichtiger Personen zusammenwirken, um ein großes Ganzes zu bilden, das uns oft zu überwältigen droht. Psychologische Faktoren aller Art sind in dem gewaltigen Kräftespiel tätig; und wenn dann schließlich eine Explosion ausbricht, der Millionen von Menschen zum Opfer fallen, so erkennen wir, daß sie lange

Digitized by Google

vorbereitet war, daß jahrelang Kraft gegen Kraft in Spannung blieb, bis endlich der Durchbruch erfolgte. Logische und unlogische Mächte ergreifen und rütteln die Welt, Vernunft und Zufall reichen sich die Hand, Willkürliches und Unwillkürliches treibt sein Wesen — vor allem aber wird uns die eine Wahrheit klar: das gemeinsame Walten aller dieser Kräfte verneint nicht die menschliche Verantwortlichkeit, die jeden Tag und jede Stunde die Träger der Politik umgibt. Verantwortlich sind und bleiben die Lenker der Staaten; und die Rückschau der letzten Jahre zeigt uns deutlich: die einen Staatsmänner waren von dem Streben geleitet, einem jeden Volke seine ruhige Entwicklung zu lassen, andere aber drängten dahin, einen Staat, den sie haßten, den sie fürchteten, dessen Kultur ihnen unerwünscht war, an den Rand des Verderbens zu stoßen. Nicht nur unpersönliche Faktoren, sondern Menschen, bewußte, verantwortliche Menschen sind es, die in den Hexenkessel der Geschichte die Giftkräuter geworfen haben, deren Gifttrank das deutsche Volk in Ohnmacht und Verderben erwürgen sollte!

Hierbei wird uns klar, daß es auch eine Sittlichkeit der Geschichte gibt, allerdings nicht im Sinne der gewöhnlichen Moral, etwa wie in der Art von Schlossers Weltgeschichte, wohl aber in dem Sinne, daß die eine Nation das große Ziel verfolgt, durch Tüchtigkeit und durch Fortschritt geistigen und wirtschaftlichen Lebens sich hervorzutun, während andere Völker in Scheelsucht, Tücke, Rachgier, in häßlichen kulturfeindlichen Bestrebungen aufgehen. Ja, Tücke und Haß sind furchtbare Faktoren im Völkerleben gewesen; sie haben unsere Feinde jahrzehntelang erfüllt; unsere Gegner wären wohl zufrieden gewesen, wenn wir Deutsche etwa die Rolle gespielt hätten, wie das Athener Volk, nachdem es zuerst von König Philippus und dann von den Römern überwunden war, wenn wir nichts getan hätten, als daß wir unsere Kunst und Wissenschaft entwickelten und damit der Menschheit geistiges Licht und Leben schenkten; wenn wir aber wirtschaftlich und politisch in Untertänigkeit geblieben wären, am Gängelbande der Kolonialmacht Englands und geschreckt von der Militärtrommel Frankreichs und den Tatzen des moskowitischen Bären. Allein das wollten wir nicht, und das war unsere Sünde in der Betrachtung unserer Feinde. Wir wollten wir selbst sein, unsere Entwicklung selbst gestalten und im Rate der Völker die Stellung einnehmen, die unserer Tüchtigkeit gebührt; wir wollten gemäß unserer Begabung und unserer Arbeitslust unsere Industrie, unseren Handel fördern, und das konnte man uns nicht verzeihen; das nannte man Uebermut und Herrschsucht.

Wie auf solche Weise die unheilschwangeren Wolken sich um unseren Horizont auftürmten, wie in trüber Schwüle ein Unwetter nach dem anderen an uns vorüberzog, das ahnten wir; durch die Gesandtschaftsberichte wird es uns zur vollen Gewißheit. Sie erklären fest und offen, daß es die Eifersucht Englands war, die uns verfolgte, sie künden unaufhörlich, daß Neid und Scheelsucht die Triebkräfte waren, die unsere Feinde erfüllten, als sie unser Verderben erstrebten. So heißt es

S. 2: „Die wahre Ursache des Hasses der Engländer gegen Deutschland ist die Eifersucht, hervorgerufen durch die außergewöhnlich rasche Entwicklung der deutschen Handelsflotte, des deutschen Handels und der deutschen Industrie."

S. 7: „Die Rivalität zwischen England und Deutschland hat zu tiefliegende Gründe, als daß sie durch Worte wohlgesinnter Leute gebessert werden könnte. Die Engländer dulden keine Gefährdung ihres Handels und ihrer Seemacht. Die riesenhaften Fortschritte Deutschlands bedeuten für England eine beständige Drohung, und England scheut vor keinem Mittel zurück, um diese Expansion zu hemmen. Die kürzliche Zusammenkunft des Deutschen Kaisers mit dem Zaren, der Besuch Kaiser Wilhelms in Kopenhagen, die Anwesenheit eines deutschen Geschwaders in dänischen Gewässern, — alles gibt der englischen Presse einen Vorwand, um sich in Beschuldigungen und Beschimpfungen Deutschlands zu ergehen. Wo immer England Deutschland Schwierigkeiten bereiten kann, da nimmt es die Gelegenheit sofort wahr."

S. 26: „Die durch Furcht und Eifersucht hervorgerufene antideutsche Stimmung, die ich Ihnen zu schildern des öftern die Ehre hatte, hat noch um keinen Grad nachgelassen."

Und S. 109: „Mit wohl verständlichem Neide sieht England, wie ein europäisches Volk im Kampf auf dem Weltmarkt jedes Jahr an Boden gewinnt und also auch in dieser Hinsicht die Vormachtstellung bedroht, die es sich gesichert hatte."

Die Berichte heben ausdrücklich hervor, daß England andere Staaten gegen Deutschland hetzen will; so heißt es

S. 23: „Man begreift sehr wohl, was Rußland durch die Freundschaft Englands gewinnen kann, aber viel weniger klar sieht man, wozu die russische Freundschaft England dienen könnte. Was kann man in London anderes wollen, als Deutschland Feinde zu schaffen?"

Und treffend wissen sie die Gedankenbilder Englands zu belauschen, wenn es weiter heißt:

S. 93: „Im allgemeinen habe ich ein geringeres Zutrauen zu den friedlichen Absichten Großbritanniens, das nicht ungern sieht, wenn die andern sich gegenseitig verschlingen."

Und Greindl unterläßt (S. 37) nicht, die historische Wahrheit auszusprechen, daß England es sich von jeher angelegen sein ließ, die Seestreitkräfte fremder Nationen zu vernichten, sobald sie eine gewisse Bedeutung erlangt hatten. Und mit gewisser Ironie sagt der belgische Botschafter in Paris, wie England, nachdem es Frankreich in den Marokkanischen Sumpf gestoßen hat, nunmehr sein Werk mit Wohlgefallen betrachte.

Auch Englands Empfindlichkeit gegenüber Deutschland wird betont (S. 3), vor allem aber die Niederträchtigkeit der englischen Presse; und hier finden wir bereits eine Einsicht, die wir in vollkommenem Maße erst in unserem Krieg erlangt haben, daß nämlich die englische Lügenpresse eine furchtbar verderbliche, ja zerstörliche Macht gewesen ist.

S. 21: „Die englische Presse hat mit den Angriffen gegen den Kaiser, seine Regierung und sein Volk derartig Mißbrauch getrieben, daß das Publikum mißtrauisch bleibt. Deutschland ist der große kommerzielle, militärische und in der Zukunft vielleicht auch maritime Nebenbuhler; daraufhin glaubt jeder gute Bürger verpflichtet zu sein, dieses Land zu hassen, weil er sich sagt, daß es für den

Digitized by Google

Augenblick das einzige Land ist, von dem er seit der Schwächung Rußlands und der Entente mit Frankreich etwas zu fürchten hat."

S. 30: „Die englische Presse setzt ihren Verleumdungsfeldzug mit größerer Erbitterung denn je fort. Sie sieht die Hand Deutschlands überall, wo es etwas für England Unangenehmes gibt. Nach Bedarf erfindet sie ganze Geschichten, wie den angeblichen Plan einer Schließung der Ostsee."

S. 33: „Diese Art von Journalisten, Herausgeber billiger und viel gelesener Blätter, fälschen nach Belieben die Meinung eines ganzen Volkes."

Das sind jene Trugmächte, die die Welt betörten, faszinierten und durch ihr suggestives Einwirken die Völkerseele vergiftet haben! Wenn spätere Zeiten noch feststellen werden, wie furchtbar die Preßbestechung gewirkt hat in Italien, in Amerika, auf dem Balkan, dann wird man klar ersehen, daß die ideale Anschauung, die wir bisher von der Presse hatten, jedenfalls auf die Presse Englands und auch gewisser anderer Länder nicht zutrifft. Englands Presse ist ein Giftbaum gewesen, der die Wahrheit und ihre Kraft einfach zum Verdorren gebracht hat. Wir hatten immer geglaubt: die Wahrheit wird obsiegen, weil in der Presse Strömungen und Strömungen sich entgegenwirken und so das Richtige zutage tritt; aber dieser Glaube an die Selbstkorrektur der Presse hat sich als ein Irrtum erwiesen. Die Nation ohne Moral und Musik hat auch eine elende moralose Presse gezüchtet.

Ebenso wissen aber auch die Gesandten die französische Anmaßung zu geißeln, welche durch den englischen Rückhalt so abenteuerlich gewachsen war. So heißt es

S. 29: „Die französische Anmaßung wird wieder ebenso groß, wie in den schlimmsten Tagen des II. Kaiserreichs, und die Entente cordiale ist hieran schuld."

„Was sich in Brüssel, in Berlin und in Kopenhagen ereignet hat, steht vielleicht nicht allein da. Wahrscheinlich hat Frankreich auch anderswo wieder sein altes Verfahren eingeschlagen, sich um keine Verpflichtungen zu kümmern, die ihm lästig sind, und um überall seinen Willen durchzusetzen."

Dazu dann die ewige Revanchelust, die zeitweise schlummerte, um dann überkräftig emporzuflackern!

S. 44: „Eine wahre und dauernde Annäherung würde die Ausschaltung des Revanchegedankens zur Voraussetzung haben, und es gibt selbst unter den vernünftigsten und friedfertigsten Franzosen niemand, der nicht im Grunde seines Herzens die Hoffnung darauf bewahrte."

Und ebenso treffend wird auch Rußland charakterisiert. Es heißt

S. 73: „In dem russischen Volk, das sich von Deutschland um die Früchte seiner Siege gebracht glaubte, hat sich ein Haß gegen seinen westlichen Nachbar entwickelt, der noch durch den Neid gesteigert worden ist, den die schnelle Entwicklung der deutschen Macht hervorgerufen hat."

Und ein so tüchtiger Diplomat wie der Franzose Paul Cambon spricht sich dahin aus, daß die russischen Politiker meist glühende Panslawisten seien, welche die größte Gefahr für den europäischen Frieden brächten.

Was endlich Italien betrifft, so hatte man längst erkannt, daß die italienische Politik eine elende Sumpfpflanze sei, daß sie Verträge nur benutze, um sich hinter dem Rücken des Vertragschließenden möglichste Vorteile zu verschaffen. Treffend heißt es darüber

S. 70: „Seit recht langer Zeit gibt man sich weder in Berlin noch in Wien irgendwelchen Illusionen über den eventuellen Beistand Italiens hin. Der Quirinal ist gegen Frankreich und England Verpflichtungen eingegangen und kokettiert dauernd mit London und Paris. Trotzdem hält er am Dreibund fest als Garantie für die Treue der neuen Freunde, die ihm nur ein begrenztes Vertrauen einflößen; er behält sich dabei vor, sich auf die Seite des Stärkeren zu stellen, wie in Algeciras, wo er Frankreich und England unterstützte, und wie kürzlich in der Orientfrage, wo er sich schließlich Deutschland und Oesterreich-Ungarn anschloß, nachdem er bis zum Augenblick, in dem erkennbar wurde, wo der Erfolg lag, eine zweideutige Haltung eingenommen hatte."

So werden alle diese Nationen in ihrem politischen Wirken charakterisiert. Im Gegensatz dazu wird die Friedensliebe Deutschlands und sein Streben, nur durch die Mächte des Friedens zu wirken und die politischen Reibungen möglichst zu vermeiden, ausdrücklich hervorgehoben; so S. 47, 57 und 87; man spricht selbst davon, daß kundige Kreise über die Langmütigkeit Deutschlands erstaunt seien.

Das Hauptstreben jener dunklen Ehrenmänner nun, jener Männer voll Arglist und Tücke, war es, Deutschland zu isolieren, es einzukreisen und es dann zu vernichten. Das war nicht etwa ein deutscher Alptraum, das war die Beobachtung, welche die belgischen Politiker gemacht und ausgesprochen haben. Schon am 28. März 1907 schreibt der Geschäftsträger Belgiens in London, daß die ganze Kraft der englischen Politik auf die Isolierung Deutschlands gerichtet sei (S. 28); deswegen zog man sogar Spanien mit in das Netz (S. 33); und als England im Jahre 1905 ein Bündnis mit Japan abschloß, erkannten die belgischen Politiker mit intuitivem Scharfblick, daß der Zweck nur der sein konnte, wiederum eine neue Macht gegen Deutschland zu hetzen (vergl. S. 9 und 11); und sie durchschauten den teuflischen Plan unserer Feinde, welche, um ein Volk nach dem andern zu gewinnen, in ruchloser Weise die Anschauung nährten, daß Deutschland die angriffslustige Macht sei, gegen deren gefährliche Umtriebe man sich zusammenschließen müsse (S. 43)! Der Ausgangspunkt aller dieser Bestrebungen war der gemeinsame Haß gegen Deutschland: das ist auf S. 59 und 101 ausdrücklich ausgesprochen; und so entwickelte sich die Entente cordiale nicht auf der positiven Grundlage der Verteidigung gemeinsamer Interessen, sondern auf der negativen Grundlage des Hasses gegen Deutschland (S. 101).

In dieser Beleuchtung treten auch die Einzelpersönlichkeiten und die einzelnen Ereignisse scharf hervor. So gewaltig die Schuld der feindlichen Völker ist, so gibt es doch gewisse Personen, welche als Hauptträger der gegen Deutschland gerichteten Verschwörung in Ewigkeit gebrandmarkt werden müssen. Vor allem der König Eduard, von dem ausdrücklich gesagt ist, daß seine persönliche Politik ausgesprochen deutsch-

Digitized by Google

feindlich sei (S. 60), daß er die deutschfeindlichen Motive teile, aus der die Entente hervorging (S. 11). Man durchschaute klar seine Heuchelei, und so sagt Greindl

S. 65: „Der König von England versichert, daß die Erhaltung des Friedens immer das Ziel seiner Bemühungen gewesen sei; das hat er seit Beginn des erfolgreichen diplomatischen Feldzuges immer gesagt, den er erfolgreich durchgeführt hat, um Deutschland zu isolieren; aber es kann einem nicht entgehen, daß der Weltfrieden niemals ernstlicher bedroht war, als seitdem der König von England sich damit befaßt, ihn zu festigen."

Keine verruchtere Offenbarung seiner Absichten war denkbar, als daß er, inkognito in Frankreich weilend, den geschworenen Feind Deutschlands, Delcassé, den der französische Staat bereits abgeschüttelt hatte, zu sich einlud. Der belgische Gesandte in Paris weiß (S. 19) davon zu erzählen, daß dies allgemein als eine sehr bezeichnende Kundgebung betrachtet wurde, die wegen ihrer möglicherweise weitreichenden und schwerwiegenden Folgen beunruhige; und es war ein offenes Geheimnis, daß er Delcassé das Versprechen gab, 100 000 englische Soldaten in Holstein zu landen (S. 21 und 34).

Nach dem Tode Eduards schienen für das Verhältnis zwischen Deutschland und England bessere Tage anzubrechen. Der Besuch unseres Kaisers in England schien dort warme Gegenliebe zu finden, und man konnte glauben, daß die kaiserlichen Friedensbestrebungen und alle jene familiäre Freundlichkeit, die unserem Kaiser eigen ist, einen fruchtbaren Boden fand. Nunmehr wurden jene Verhandlungen eingeleitet, von denen unser Reichskanzler in seiner Rede vom 9. Aug. d. J. so ausführlich gesprochen hat, nachdem Asquith schmählich darüber die Unwahrheit zu verbreiten suchte. Die Verhandlungen scheiterten, die Saat König Eduards schoß in die Halme, und es regten sich jene Männer, die schon heute mit dem Fluche ihrer eigenen Völker beladen sind; vor allem Delcassé, der Anglomane, Eduards gefügiges Werkzeug (S. 90, 75), Jswolski, von dem selbst der Franzose Paul Cambon sagte, daß er sich persönlich an Oesterreich-Ungarn rächen und überall ein Durcheinander schaffen wollte, wo Oesterreich etwa einen Erfolg zu haben schien (S. 119). Grey allerdings, der Fortsetzer der Politik Eduards, dieser schlüpfrige Geselle, mit seinem ständigen Gaukelspiel, wird nur wenig charakterisiert; trat doch seine eigentliche Natur erst in der verhängnisvollen Juliwoche 1914 vollkommen zutage.

So diese persönlichen Schattenbilder. Natürlich schlingen sich die Gesandtschaftsberichte fortdauernd um die Weltereignisse herum. Wie doch hier der Hexenkessel der Geschichtsklitterung sprudelte und brodelte! so der Marokkostreit — was hat er nicht für seltsame Blasen gezeitigt! Die Gesandten wissen davon zu erzählen; so

S. 10: „Die riesigen Anstrengungen der englischen Presse, einen friedlichen Ausgang der Marokko-Angelegenheit zu verhindern, und die doch wohl unaufrichtige Leichtgläubigkeit, mit der sie alle Verleumdungen gegen die deutsche Politik aufnimmt, beweisen, wie sehr die öffentliche Meinung in Großbritannien bereit sei, jede deutschfeindliche Kombination zu begrüßen."

Wie bäumt sich unser deutsches Gefühl auf, wenn wir an die Art denken, in welcher man damals unseren Staat mit Füßen zu treten suchte. Man wollte einfach Marokko zu einem zweiten Tunis machen (S. 82, 84), dieses Marokko, das einer jener Zangenzähne ist, mit denen man das Mittelmeer abzuschließen vermag! Dieses Marokko, dessen reiche Schätze gerade Deutsche ans Licht zu ziehen begannen! dieses Marokko, von dem uns England nicht den geringsten Splitter gönnte! (S. 91). Was war die Algeciras-Konferenz anders als ein Martyrium für den deutschen Botschafter, wo wir doch einfach für unsern Handel die offene Türe sichern und uns vor der Niedertracht Frankreichs schützen wollten. Und als man in Algeciras nach vielen Mühen zu einem Vertrag gekommen war, da begann Frankreich ihn Stück für Stück einfach aufzurollen; die belgischen Gesandten drücken dies unverhohlen aus (S. 95, 102 und sonst). Und als wir zur Wahrung unserer Interessen ein Schiff nach Agadir schickten, erhob sich in England und Frankreich ein Zetergeschrei, wie wenn diese einfache Sicherungsmaßregel die größte Uebeltat wäre; der belgische Gesandte in Paris läßt sich energisch aus über die Schamlosigkeiten, mit denen uns Frankreich und England überschwemmen zu können glaubten (S. 91). Und Greindl unterläßt es nicht, die berüchtigten Conventions Belges zu charakterisieren (S. 21) und auf die Frechheit hinzuweisen, daß England, als es gegen die Vlissinger Befestigungen Einspruch erhob, noch Belgien in die Sache hineinzuziehen suchte!

Zu all dieser schlimmen Musik gegen Deutschland, zu diesem schreienden disharmonischen Getöse, kam nun eine neue und verhängnisvolle Note mit dem Auftreten des Lothringers Poincaré. Von ihm sagen die Gesandten ausdrücklich, daß er den Chauvinismus der Franzosen in ungeahnter Weise neu erweckt habe.

S. 116: „In den bewegten Zeiten, in denen sich Europa befindet, liegt hier die Gefahr, die die Anwesenheit des Herrn Poincaré im Elysée bietet. Sind doch unter seinem Ministerium die militaristischen — und etwas chauvinistischen — Instinkte des französischen Volkes erwacht. In diesem Umschwung war seine Hand erkennbar."

Und schon gab es Leute, welche sich getrauten, dasjenige auszusprechen, was man sonst nur schüchtern zu denken wagte, daß ein Krieg mit Deutschland bevorstehe; und am 16. Januar 1914 berichtet der belgische Gesandte aus Paris

S. 127: „. . . daß die Herren Poincaré, Delcassé, Millerand und ihre Freunde es gewesen sind, die die nationalistische, militaristische und chauvinistische Politik erfunden und befolgt haben, deren Wiedererstehen wir festgestellt haben. Sie bildet eine Gefahr für Europa — und für Belgien. Darin erblicke ich die größte Gefahr, die heute den Frieden Europas bedroht, nicht als ob ich zu der Annahme berechtigt wäre, daß die französische Regierung vorsätzlich den Frieden stören will — ich glaube eher das Gegenteil —, sondern weil die Haltung des Kabinetts Barthou meiner Ansicht nach das Anschwellen militärischer Neigungen in Deutschland hervorgerufen hat."

Digitized by Google

Immer mehr ballt sich die Wolke zusammen und immer düsterer wird der Himmel. Am 10. März 1914 schreibt derselbe Gesandte

S. 131: „Zusammen mit den Herren Delcassé Millerand und einigen anderen predigte er Poincaré unablässig die politische und militärische Wiederaufrichtung Frankreichs im Verein mit der Schaffung engerer und vertrauensvollerer Beziehungen zu Rußland. Er ging als Ministerpräsident nach Petersburg; in einigen Monaten wird er als Präsident der Republik dorthin zurückkehren."

Dringender wird die Sache und dringender; die Katastrophe steht bevor; am 8. Mai 1914 heißt es

S. 135: „Unstreitig ist die französische Nation in diesen letzten Monaten chauvinistischer und selbstbewußter geworden. Dieselben berufenen und sachverständigen Persönlichkeiten, die vor zwei Jahren sehr lebhafte Befürchtungen bei der bloßen Erwähnung von möglichen Schwierigkeiten zwischen Frankreich und Deutschland äußerten, stimmen jetzt einen anderen Ton an; sie behaupten des Sieges gewiß zu sein, machen viel Aufhebens von den übrigens wirklich vorhandenen Fortschritten, die die französische Armee gemacht hat, und behaupten, sicher zu sein, das deutsche Heer zum mindesten lange genug in Schach halten zu können, um Rußland Zeit zu lassen, mobil zu machen, Truppen zusammenzuziehen und sich auf seinen westlichen Nachbar zu stürzen." — —

Noch wenige Wochen, und das Ungeheure ist geschehen. Und Monate vergehen; ein Völkerrechtsbruch um den andern enthüllt uns die wahre Seele Englands, bis zu dem Baralonggreuel, vor dem die Göttin der Geschichte weinend ihr Haupt verhüllt. — — —

So liegt uns die Vorgeschichte des Krieges klar vor Augen; was wir aus einer Reihe offenkundiger Tatsachen heraus folgerten, das wird uns durch die übereinstimmenden Berichte jener Männer zur Gewißheit; sie enthalten die Beobachtung unbefangener diplomatischer Techniker, die, geschärft durch das Verantwortlichkeitsgefühl für die Interessen ihres Landes, zusehen mußten, wie unsere Feinde mit dem Feuer spielten, bis es lichterloh brannte. Feuerbrände waren es, in der heißen Glut der Menschenseele erglommen, aber Feuerbrände, welche schuldbeladene Menschen absichtlich erregten, um Deutschland zu vernichten. Auf diesen Männern lastet der Fluch der Weltgeschichte und der Fluch ihrer eigenen Nationen, die sie ins Verderben gerissen haben!

Die deutsche Arbeiterversicherung und der Krieg.

Vom Direktor im Reichsversicherungsamt Witowski, Berlin.

Das deutsche soziale Versicherungswesen liegt dem Interesse des Leserkreises der DJZ. im allgemeinen leider etwas fern. Aber vielleicht weckt doch eine Schilderung des Einflusses dieses gewaltigen Friedenswerks des Deutschen Reichs auf die jetzt alle Teile unseres Volks beschäftigende Kriegsbereitschaft und Wehrfähigkeit Deutschlands seine Aufmerksamkeit in gewissem Grade. Jener Einfluß ist vielseitig. Er kann indessen bei dem zur Verfügung stehenden geringen Raume nur nach einigen Hauptrichtungen kurz angedeutet werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Wehrfähigkeit Deutschlands ist vor allem verdienstvoll die Wirkung der sozialen Versicherung auf die Gesundheit und allgemeine Wohlfahrt der arbeitenden Klassen. Sie hat dem Vaterland ein kriegstüchtiges Geschlecht erzogen. Dies gilt zunächst von der Krankenversicherung. Ihr gehören gegen 20 Millionen Personen an. Vor der Einführung dieser Versicherung blieben viele erkrankte Arbeiter ohne oder ohne genügende ärztliche Behandlung und verfielen vorzeitigem Siechtum. Jetzt verfügen die Krankenkassen über etwa 100 eigene Krankenhäuser, Lungenheilstätten und Genesungsheime. In ihnen sorgen Spezialärzte und Einrichtungen, die dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechen, für möglichst vollkommene Heilung der Kranken. Man sorgt jetzt auch für die Kräftigung der Genesenden in Walderholungsstätten, durch Badekuren usw. Sie werden dadurch vor zu frühem Eintritt in die Arbeit und vor Rückfällen bewahrt. Segensreich wirkt die Fürsorge für die Angehörigen der Versicherten, für Schwangere und Wöchnerinnen. Mutterschutz und Säuglingsfürsorge werden gepflegt. Der Bau vou Arbeiterwohnungen wird gefördert. Aerztliche Vorträge sorgen für Aufklärung über die Verhütung von Volkskrankheiten. Bis zum Jahre 1912 haben die Krankenkassen $5^1/_2$ Milliarden Mark für ihre Zwecke aufgewendet.

Die vorbeugende Tätigkeit ist besonders augenfällig bei der Unfallversicherung. Aeußere Verletzungen des Körpers lassen sich leichter verhüten als Ansteckungen und innere Erkrankungen. Die Berufsgenossenschaften haben als Träger der Unfallversicherung frühzeitig Unfallverhütungsvorschriften erlassen und führen sie wirksam durch. Die Arbeiter werden dabei über die ihnen drohenden Betriebsgefahren aufgeklärt. Mannigfache Schutzvorrichtungen verringern diese Gefahren. Es sind dafür bereits rund 30 Millionen Mark aufgewendet. 25 Millionen Arbeiter in etwa 800 000 Betrieben werden dadurch vor Verletzungen und tödlichen Unfällen tunlichst geschützt. Alsbaldige Hilfe auf den Betriebsstätten mildert die Folgen der Verletzungen. Die Betriebe halten das nötige Verbandszeug und Rettungsgerät bereit. Unfallstationen und Krankenpflegestellen auf dem Lande werden unterstützt. Aerzte des Roten Kreuzes unterweisen zahlreiche Betriebsangestellte in der ersten Hilfeleistung bei Betriebsunfällen. Tausende solcher Betriebshelfer verwerten jetzt ihre Kenntnisse im Felde im Sanitätsdienst. An diese erste Hilfe reiht sich ein möglichst frühes Heilverfahren. Es sucht den Verletzten nicht nur anatomisch zu heilen, sondern wieder erwerbsfähig zu machen. Die Berufsgenossenschaften haben für das Heilverfahren bereits etwa 170 Millionen Mark ausgegeben. Ihre Gesamtleistungen belaufen sich auf 2,5 Milliarden.

Am vielseitigsten ist das schadenverhütende Wirken in der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Unter den behandelten Krankheiten nimmt die Tuberkulose die erste Stelle ein. Die Versicherungsanstalten verfügen in ihren 80 eigenen Heilanstalten über rund 10 000 Betten. Für sie sind etwa 90 Millionen Mark aufgewendet worden. Es

Digitized by Google

werden jährlich etwa 50 000 Lungenkranke behandelt. Die Erfolge sind ersichtlich. Während 1897 in 68 v. H. der Fälle Besserung eintrat, wurde sie 1912 schon in 92 v. H. der Fälle erreicht. Die Dauererfolge vermehrten sich von 1897 bis 1907 von 27 auf 57 v. H. 1890 starben in Preußen 84 086 Personen an Tuberkulose, 1913 nur noch 56 583. Die Erziehung der Kranken in den Heilstätten zum sachgemäßen Verhalten fördert die Volksaufklärung in der Gesundheitspflege. Schon das bewirkt einen gewissen Schutz gegen Ansteckung. Aehnlich betätigen sich besondere Fürsorge- und Auskunftsstellen der Versicherungsträger, in denen Arbeiterfamilien gesundheitlich beraten werden. Die weit über 100 Millionen, die die Versicherungsanstalten in den letzten 20 Jahren für die Lungenheilung ausgegeben haben, tragen in der Wiederherstellung vieler Tausender reiche Frucht. Eine der wichtigsten Voraussetzungen der Volksgesundheit ist die Wohnungsfürsorge. Die Versicherungsanstalten haben für diesen Zweck bis 1913 über 480 Millionen zu billigem Zinsfuß ausgeliehen. Bis zu demselben Jahre haben sie den ihnen gesetzlich zugänglichen Gebieten der Volkswohlfahrt über 2 Milliarden Mark zugeführt. Die Gesamtleistungen der Träger der Arbeiterversicherung einschließlich der Rentenzahlungen betrugen bis 1913 nahezu 11 Milliarden Mark. So ist diese Versicherung wirtschaftlich ein Segen für die an ihr beteiligten rd. 60 Millionen Versicherter geworden. Hunderttausende, die jetzt in Feindesland für das Vaterland kämpfen, verdanken ihre Wehrfähigkeit der rechtzeitigen und sachgemäßen Behandlung, die ihnen bei früheren Krankheiten und Betriebsunfällen durch die soziale Versicherung zuteil wurde. Alle die reichen Erfahrungen der Aerzte auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung kommen jetzt den verwundeten oder im Felde erkrankten Kriegern zugute.

Ein weiteres wesentliches Verdienst der öffentlich-rechtlichen Versicherung ist die Milderung der sozialen Gegensätze zwischen den Unternehmern und Arbeitern. Das Bewußtsein, daß ihre Ansprüche gesetzlich gesichert sind, lehrte die Arbeitnehmer, den Wert der staatlichen Fürsorge schätzen. Es verknüpfte sie unwillkürlich mit der bestehenden Staatsordnung. Ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht ermöglichte es den aus freien Wahlen hervorgegangenen Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten, ihre gegenseitigen Interessen zur Geltung zu bringen. Man gewann Verständnis für die berechtigten Wünsche des anderen Teils und die vernünftigerweise einzuhaltenden Grenzen der eigenen Ansprüche. Tiefer und allgemeiner als man erwarten mochte, regte sich in den unteren Volksschichten die Erkenntnis
[illegible] Wertes der Leistungen des Gegenwartsstaates.
[illegible]ls der frevelhafte Ueberfall über Kaiser und Reich
[illegible]rach, marschierten die Arbeiterbataillone
[illegible]an Schulter mit den übrigen Volksgenossen
[illegible]e gemeinsamen Feinde, die die nährende
[illegible]olle mit ihrem erst in der Stunde der Gefahr
[illegible]tes recht erkannten Segen bedrohten.

Das todesmutige Einsetzen unserer Brüder im Felde für die Rettung des Vaterlandes spiegelt sich wider in dem Drange, mitzuhelfen bei den in der Heimat Gebliebenen. Auch die Träger der Arbeiterversicherung lassen es nicht an sich fehlen. Selbstverständlich stellt der Krieg auch an ihre Leistungsfähigkeit hohe Anforderungen. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben bestehen. Augenblicklich werden an etwa 1 300 000 Personen 225 Millionen M. Invalidenrenten und an 1 200 000 Unfallrentner jährlich 180 Millionen M. Entschädigungen gezahlt. Der Krieg wird diese Ausgaben beträchtlich erhöhen. Die nach der Entlassung aus dem Militärverhältnis zur Friedensarbeit Zurückkehrenden werden vielfach nicht voll erwerbsfähig sein. Sie werden bei ihrer geringeren Leistungsfähigkeit Betriebsgefahren leichter erliegen und auch ihre Mitarbeiter gefährden. Die Zahl der Erkrankungen und der Unfälle und damit die Rentenlast werden infolgedessen erheblich vermehrt werden. Sofern das Versicherungsverhältnis während des Krieges fortgesetzt wird, was vielfach geschieht, müssen die Krankenkassen für die aus dem Militärdienst krank Entlassenen alsbald eintreten. Mit der neuen Erwerbstätigkeit wird die frühere öffentlich-rechtliche Versicherung fortgesetzt. Bei Eintritt von mehr als $^2/_3$ Erwerbsunfähigkeit muß neben der Militärrente die Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung gewährt werden, ohne daß dafür während des Militärdienstes Beiträge zu entrichten sind. Ueber die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinaus sind dem Versicherungsträger aus Anlaß des Krieges durch Bundesratsverordnungen besondere Leistungen auferlegt worden. Nach der Verordnung v. 3. Dez. 1914 erhalten Wöchnerinnen, deren Ehemänner im Felde stehen oder an weiterem Kriegsdienst oder an der Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung oder Gefangenschaft behindert sind, aus Mitteln des Reichs Wochenhilfe. Es haben nun die Krankenkassen versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld, aber nicht auf Wochenhilfe haben, die Mehrleistungen nach jener Verordnung zu gewähren. Ergänzend schreibt die Verordnung v. 28. Jan. 1915 Gewährung der Wochenhilfe an die Ehefrauen nicht versicherter landwirtschaftlich Beschäftigter und solcher Kriegsteilnehmer vor, die zur Schiffsbesetzung deutscher Seefahrzeuge gehören. Nach der Verordnung v. 28. Jan. 1915 können Kriegsteilnehmer des deutschen und österreichisch-ungarischen Heeres nach dem Kriege als Weiterversicherer in die Krankenkassen eintreten, wenn sie die Weiterversicherung versäumt hatten. Endlich ist der Begriff der Hausgewerbetreibenden auf Personen ausgedehnt, die wie Hausgewerbetreibende für öffentliche Verbände oder Wohlfahrtsvereinigungen (Rotes Kreuz usw.) arbeiten. Im Gegensatz zu diesen erheblichen Kriegslasten werden die Einnahmen der Versicherungsträger wegen der Einstellung oder Einschränkung zahlreicher Betriebe wesentlich sich verringern. Aber ihre Vermögenslage ist wohlgeordnet. Unge-

Digitized by Google

achtet ihrer Gesamtleistungen bis zum Jahre 1912 von rund 11 Milliarden betrug ihr Vermögen zu derselben Zeit 3 Milliarden. Ueber ihre Pflicht hinaus haben sie reiche Mittel zugunsten der durch den Krieg erwachsenen öffentlichen Bedürfnisse zur Verfügung gestellt. Schon nach dem Gesetz haben sie in Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten 558 Millionen angelegt. Gleichwohl sind den beiden ersten Kriegsanleihen 381 Millionen zugeführt worden. Besonders umfassend sind die nach Maßgabe des Gesetzes zulässigen außerordentlichen Kriegsleistungen der Versicherungsanstalten. Es haben die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstellten Anstalten an Zuschüssen an das Rote Kreuz, zur Beschaffung von Wollsachen für das Heer, an Beihilfen für Ostpreußen und Elsaß-Lothringen, Ausrüstung von Lazarettzügen u. dergl. über 7 Millionen und an Darlehen zur Linderung der Kriegsnot über 40 Millionen Mark aufgewendet. Sie haben auch unbeschadet der Verpflichtungen aus dem Reichsgesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 dem Roten Kreuz über 6500 Betten eingeräumt. In der inneren Geschäftsführung wird für besondere Beschleunigung und tunlichste Anerkennung der anhängigen Rentenansprüche gesorgt. Die Renten werden regelmäßig vorläufig nicht herabgesetzt. Die Zahlungen an die im Felde stehenden Empfänger sind möglichst erleichtert, Verwaltungsstreitigkeiten werden zurückgestellt. Dagegen wird die Betriebsüberwachung zum Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter tunlichst aufrechterhalten. Der Kampf gegen die Volkskrankheiten, insbesondere die Tuberkulose, wird weitergeführt. Alle diese Maßnahmen beweisen den gesunden und lebensstarken Kern der staatlichen Arbeiterversicherung und die machtvolle Entwicklung dieser auf den Grundlagen des christlichen Volkslebens aufgebauten Wohlfahrtspflege Deutschlands. Einer besonderen Regelung bedurfte die Zahlung der Renten an feindliche Ausländer. Sie erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten: Der Krieg ist auf das Fortbestehen des Rentenanspruchs ohne Einfluß. Ein Ruhen der Rente tritt nicht ein, solange ein Verschulden der Berechtigten im gesetzlichen Sinne nicht vorliegt. Dagegen kommen bei der Befriedigung des fortbestehenden Anspruchs die Zahlungsverbote gegen England und das nicht unter deutscher Verwaltung stehende Frankreich und Rußland zur Geltung. Außerdem die Beschränkungen für die internierten Ausländer. Hiernach sind die Renten an feindliche Ausländer, die sich frei in Deutschland aufhalten, weiterzuzahlen, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Zahlung mittelbar in das Ausland gelangt, nach dem Zahlungen verboten sind. An feindliche Ausländer im Auslande, das nicht unter Zahlungsverbot steht, wird weitergezahlt. An Internierte gegen Quittung des Berechtigten an das Lagerkommando, das die Renten wie andere Vermögensstücke der Gefangenen behandelt. Für Belgien besteht kein Zahlungsverbot. Auch nicht für Italien, mit dem Deutschland bis jetzt nicht im Kriege steht.

Auch an der Fürsorge der Heeresverwaltung für die Kriegsbeschädigten sind die Versicherungsträger außer der Ueberlassung von Heilstätten unmittelbar beteiligt. In mehreren Erlassen der Heeresverwaltung wurden die in den Lazaretten tätigen Aerzte auf die Grundsätze der sozialen Fürsorge hingewiesen und angehalten, Versicherte tunlichst den Heilanstalten der Versicherungsträger zuzuweisen. Die Aerzte haben mit den Vertretern der Versicherungsbehörden dauernd Fühlung zu nehmen und den weiteren Ausbau der Invalidenfürsorge im Benehmen mit ihnen anzustreben. Insbesondere sollen Tuberkulöse möglichst einer Heilstätte der Versicherungsanstalt ihrer Heimat überwiesen werden. Aehnliches gilt für verstümmelte Soldaten. In dem Erlaß v. 14. Juli 1915 ist ein enges Zusammenwirken der Heeresverwaltung mit den Trägern der Arbeiterversicherung behufs Abwehrmaßnahmen gegen die Schädigungen durch Geschlechtskrankheiten in die Wege geleitet.

Ein weites Feld segensreicher Mitarbeit eröffnet sich den Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Ueberführung der Kriegsteilnehmer in das bürgerliche Erwerbsleben nach beendetem Heilverfahren. In dem Bestreben, auch hier mitzuwirken, beteiligen sich ihre Vertreter vielfach an leitenden Stellen in den zur Förderung der Versorgung der Kriegsinvaliden geschaffenen staatlichen oder privaten Fürsorgeorganisationen. Schon bisher haben die Arbeitgeber den in ihren Betrieben verunglückten Arbeitern nach Wiederherstellung ihre Betriebe wieder geöffnet. In größerem Umfange sollen nach Beendigung des Krieges dazu geeignete Maßnahmen beschlossen werden. Die Arbeitgeber werden daher gewiß auch ihren aus dem Felde invalide zurückkehrenden Arbeitern angemessene Posten anweisen. Hierzu anzuleiten, sind die Verbände der Berufsgenossenschaften besonders geeignet, weil in ihnen das gesamte deutsche Unternehmertum nach Industrie- und Gewerbezweigen geordnet ist. Eine Reihe von Genossenschaften geht bereits in dieser Weise an das Werk. Dabei wird darauf geachtet, daß die Kriegsbeschädigten nicht Gefahren ausgesetzt werden, denen sie nicht gewachsen sind. Die Unfallverhütungsvorschriften müssen bei ihnen ebenso beachtet werden wie bei allen anderen Versicherten. In einem Runderlaß betont das Reichsversicherungsamt, daß bei den Opfern an Menschenleben, die der Krieg fordert, eine schonende Behandlung unserer lebendigen Wertquellen durch sorgsame Durchführung der Unfallverhütung auch während des Krieges nicht nur ein Gebot der Sittlichkeit, sondern auch der Volkswirtschaft ist.

Weitere Ausführungen würden die gezogenen räumlichen Grenzen überschreiten. Immerhin dürften die gezeichneten flüchtigen Umrisse einen Einblick in die Wirksamkeit der sozialen Versicherung aus Anlaß des Krieges gewähren. Sie werden insbesondere erkennen lassen, daß das soziale Versicherungsrecht zu einem weitherzigen Vorgehen zum Besten der beteiligten Volksschichten und damit der Gesamt-

Digitized by Google

heit Raum bietet, und daß davon anerkennenswert Gebrauch gemacht wird. Manche segensreiche Maßnahme wäre unterblieben, wäre die Versicherung staatlich ausgestaltet worden. Das Wort des Altreichskanzlers, mit dem er der öffentlich-rechtlichen Versicherung das Gepräge gab: „Zwang in der Leistung, Freiheit in der Organisation" hat sich bewahrheitet. Die Selbstverwaltung war der Weg, die erzwungenen Leistungen in willig gewährte zu wandeln. Unsere Arbeiterversicherung hat sich machtvoll entwickelt. Sie hat den Arbeiterstand gesundheitlich, wirtschaftlich und sozial gehoben. Mit ihrer Hilfe haben wir den Kampf auf dem Weltmarkt erfolgreich geführt. Und wenn der Frieden siegreich erkämpft ist, wird beim Ausbau des neuen Deutschen Reichs der Zukunft auch die Sozialpolitik als ein Eck- und Grundstein seiner Festigkeit nicht fehlen.

Bereicherungsansprüche bei nichtigen Geschäften.

Von Professor Dr. Oertmann, Erlangen.

I. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß, wenn auf Grund nichtigen gegenseitigen Vertrages Leistung und Gegenleistung erfolgt sind, nicht einseitig bloß die von einer Partei empfangenen Leistungen in Betracht gezogen werden dürfen. Es entspreche vielmehr „den vom natürlichen Rechtsgefühl und von der Billigkeit beherrschten, hier maßgebenden Grundsätzen, daß die durch Leistung und Gegenleistung erwachsenen Vorteile und Nachteile gegeneinander abgewogen werden; nur der sich so ergebende Ueberschuß stellt sich danach als ungerechtfertigte Bereicherung dar". Der Gerichtshof hat diese Ansicht zunächst für die Gebiete des ALR.[1]) und des Gemeinen Rechts[2]) aufgestellt, daran aber auch unter der Herrschaft des neuen BGB. festgehalten,[3]) zuletzt in dem besonders markanten Erkenntnis v. 5. Mai 1911, dem ich die obigen Worte entnehme. Der wiederholte Widerspruch in der Literatur[4]) hat, wie es scheint, auf das RG. keinen Eindruck gemacht.

Die Folgen dieser Rechtsprechung sind mehrfach bedeutsam. Der auf Herausgabe der Bereicherung Beklagte haftet danach von vornherein allein auf den Wertüberschuß des Empfangenen über das von ihm dafür Verausgabte, statt daß er nur seinen etwaigen Gegenanspruch wegen des letzteren durch Aufrechnung oder Rückbehaltung geltend machen dürfte. Das Verausgabte mindert seine Erstattungspflicht, auch wenn es nie in das Vermögen des Gegners gelangt[5]) oder doch daraus wieder verschwunden ist, also ihm nicht wieder klageweise abgefordert werden könnte. Es kann kein Teilurteil über das, was der Beklagte empfangen hat, erlassen werden.[1]) Bestand zwischen den Parteien eine dauernde Geschäftsverbindung, so kann keine die Bereicherung aus einem der (nichtigen) Einzelgeschäfte isoliert in Anspruch nehmen, sondern der Anspruch richtet sich nur auf das rechnerische Gesamtergebnis.[2])

Mir scheint die Ansicht des RG. nach wie vor außerordentlich bedenklich; ich will versuchen, den dagegen bereits von Schneider und besonders von v. Tuhr geltend gemachten Gesichtspunkten auch meinerseits zu Hilfe zu kommen.

Die Ansicht des RG. führt zunächst praktisch, rechtspolitisch zu seltsamen Ergebnissen. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 104 BGB. Also ist nicht nur das Kausalgeschäft, bei dem er beteiligt ist, rechtsunwirksam, sondern auch der daraufhin vollzogene Erfüllungsakt, einerlei, ob der Geschäftsunfähige dabei die Stellung des Gebenden oder des Empfangenden eingenommen hat. Hat also z. B. ein heimlich Geisteskranker ein Pferd verkauft und übergeben, so kann sein gesetzlicher Vertreter es vom Ersteher mit dem Eigentumsanspruch zurückfordern; der Beklagte darf den Preis demgegenüber nur insoweit in Rechnung stellen, als der Verkäufer noch bereichert ist, und nur mit der Wirkung eines Zurückbehaltungsrechts. Denn selbstverständlich kann die Vindikation durch solche Gegenrechnungsposten in ihrer Zuständigkeit nicht ipso iure beeinflußt werden.

Das würde sich mit einem Male ändern, wenn der Ersteher das Pferd seinerseits einem Gutgläubigen weiterverkauft und übergeben hat. Fortan haftet er bloß noch auf die Bereicherung. Diese aber wird nach der Ansicht des RG. nur im Sinne des wirtschaftlichen Gesamtergebnisses verstanden; der Anspruch mindert sich also fortan ohne weiteres um den Betrag des gesamten gezahlten Kaufpreises, ohne Rücksicht darauf, wieweit der geisteskranke Verkäufer ihn noch in Händen hat oder sonst dadurch bereichert ist. Somit bessert sich die Rechtsstellung des (ersten) Erstehers durch den zufälligen Umstand seiner Weiterverfügung; er kann sich durch den dafür erlangten Entgelt in Höhe seiner Ausgaben aus dem früheren (nichtigen) Veräußerungsgeschäft decken. Er schiebt damit die Gefahr wegen des damals Verausgabten, die ihn bisher nach § 818 traf, infolge seines eigenmächtigen Weiterveräußerungsaktes dem früheren Verkäufer zu. Ein solches Ergebnis scheint mir innerlich so wenig gerechtfertigt wie nur möglich. Es verstößt aber auch rein positivrechtlich gegen den gemessenen Wortlaut des § 816. Danach soll der unberechtigte Verfüger dem berechtigten „zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten" verpflichtet sein. Nach dem RG. aber braucht er, im Falle meines Themas, keineswegs den gesamten erlangten Kaufpreis zu erstatten, kann vielmehr den vielleicht weitaus größten Teil davon be-

[1]) Entsch. 32 Nr. 78 S. 319, ZivS. I v. 25. Okt. 8. Nov. 1893.

[2]) Entsch. 44 Nr. 33 S. 136 ff., ZivS. I v. 3. Juli 1899.

[3]) Entsch. 54 Nr. 41 S. 141, ZivS. V v. 14. März 1903; Entsch. 60 Nr. 66 S. 284, ZivS. I v. 18. März 1905; Gruchot 55 S. 963, ZivS. II v. 5. Mai 1911.

[4]) So v. Tuhr, Festschrift für Bekker (1907) S. 307 ff. (Sond.-Abdr. S. 16 ff.); derselbe, Allg. Teil des Bürg. Rechts Bd. II S. 358 (1913); Schneider, Jherings Jahrb. 61 S. 179 ff.; Oertmann, zu § 818 Ziff. 3a α BGB. a. Ende. Anders (d. h. mit dem Reichsgericht) Ebbecke, Recht 1912 Sp. 750.

[5]) So in den Fällen des RG., bei Gruchot 55 S. 963 zit., und bei Schneider a. a. O.

[1]) RG. Entsch. 54 S. 142.

[2]) RG. Entsch. 60 S. 292.

Digitized by Google

halten. Was § 816 vermeiden will: daß der unberechtigte Veräußerer durch die Verfügung über das fremde Rechtsgut sein Vermögen gegenüber dem bisherigen Bestande verbessere, das wird durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung doch wieder ermöglicht.

Diese führt auch zu ganz verschiedenen Ergebnissen, je nach dem zufälligen Umstand, ob sich der eine oder der andere Beteiligte zur Klage entschließt. Tut das der, dessen Gegenleistung beim Gegner weder in Natur noch dem Werte nach noch vollständig erhalten ist, so bekommt er[1]) nach § 818 nur das noch Vorhandene; wartet er aber die Klage des Gegners ab, so soll er alles Weggegebene als Abzugsposten von der empfangenen und nunmehr zurückzugebenden Gegenleistung in Rechnung stellen können. Die Gegenmeinung führt also zu einer Art Geduldspiel, begünstigt den, der es am längsten aushält; es ist ähnlich wie bei einem in meiner westfälischen Heimat früher nicht seltenen, sinnigen Gesellschaftsvertrag, laut dessen der aus der Gesellschaft ausscheiden, dem anderen Teile das Unternehmen belassen mußte, der zuerst kündigt.

Die Gegenmeinung führt ferner einen seltsamen Unterschied in der Behandlung herbei, je nachdem bei dem Vertrage ein Geschäftsunfähiger oder ein bloß Geschäftsbeschränkter beteiligt war. War z. B. der Käufer eines Pferdes geisteskrank, so konnte er auch das Eigentum durch Uebergabe nicht erwerben; er ist also der Vindikation des Veräußerers ausgesetzt und kann ihr gegenüber den gezahlten Kaufpreis nur, soweit der Gegner dadurch noch bereichert ist, und nur mittels Zurückbehaltung geltend machen. War er aber nur (als Minderjähriger, entmündigter Verschwender usw.) geschäftsbeschränkt, so steht das seinem Eigentumserwerb, trotz Unwirksamkeit des Kausalaktes, nicht entgegen, da er durch ihn als solchen nur einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107 BGB.). Er haftet also nur mit einem Bereicherungsanspruch auf die Rückgabe; bei diesem aber soll die Haftung sich nach Ansicht des RG. von vornherein auf das wirtschaftliche Endergebnis beschränken. Der Geschäftsbeschränkte wird also besser behandelt als der Geschäftsunfähige, obwohl man doch erwarten sollte, daß dieser des gesetzgeberischen Schutzes in erhöhtem Maße bedürftig wäre!

II. Der Grund für die Stellungnahme des RG. ist unschwer zu finden. Es spricht selbst wiederholt, besonders in Bd. 54 S. 140 aus, daß die verschiedenen Einwirkungen des nichtigen Aktes auf die beteiligten Vermögensmassen ebensowenig isoliert betrachtet werden dürften, wie die teils günstigen, teils ungünstigen Einwirkungen eines vertretbaren Parteiverhaltens — die Gesichtspunkte der Vorteilsausgleichung (compensatio lucri cum damno) sollen auf die Bereicherungshaftung a fortiori anwendbar sein.

Zweifellos enthält das einen berechtigten Kern. Es kann kommen, daß der die Bereicherung herbeiführende Umstand auf der anderen Seite mehr oder minder unmittelbar zugleich einen Nachteil ausgelöst hat. Alsdann darf dieser freilich als Abzugsposten verwendet werden (zutreffend insofern RG. 44 S. 144). So ist es m. E. bei der Veräußerung einer gepfändeten, in Wahrheit einem Dritten gehörigen Sache: der Pfändungsgläubiger erlangt auf dessen Kosten den Erlös, verliert aber in einem Akte nach § 819 ZPO. dafür seine durch die Vollstreckung zu sichernde Forderung wider den Vollstreckungsschuldner.[1])

Ist das aber auch in den Fällen des nichtigen Geschäfts ebenso? Das RG. versichert es wieder und wieder; es sieht in dem nichtigen Geschäft des Geisteskranken einen einheitlichen Tatbestand, der die „Grundlage“ des Bereicherungsanspruchs bildet (Gruchot 55 S. 966). Die einzelnen sich daraus entwickelnden Ansprüche „können nicht losgelöst vom Gesamtrechtsverhältnisse für sich betrachtet und abgeurteilt werden, sondern sie bilden nur unselbständige Glieder bei Feststellung des wiederherzustellenden früheren Zustandes und der dem Beklagten zugeflossenen Bereicherung“ (Entsch. 54 S. 142).

Aber diese Auffassung scheint mir keineswegs beifallswert. Die „Bereicherung“ als Grundlage der Ansprüche aus §§ 812 ff. ist im Gegensatz zum Schaden kein rein wirtschaftlicher Begriff. Sie bildet nur, in den regelmäßigen Fällen, die Grenzen der Haftung, aber nicht den Rechtsgrund des entstehenden Anspruchs. Nicht daß man ein wirtschaftliches Plus in das Vermögen hineinbekommen, sondern daß man einen rechtlichen Vorteil auf Kosten eines anderen erlangt hat, stellt, in Verbindung mit dem Mangel eines juristischen Rechtfertigungsgrundes dafür, die Grundlage der Herausgabepflicht dar. Die Erlangung solcher rechtlichen Vorteile kann aber ebensowenig wie der Eintritt sonstiger Rechtswirkungen unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Kausalität begriffen werden, sondern höchstens nach deren Analogie. Wo die Rechtsordnung einem Ereignis — dem nichtigen Vertrage — die rechtliche Wirkung geradezu versagt, eine solche vielmehr nur an gewisse, darauf folgende spätere Ereignisse (z. B. die Konsumtion, die Veräußerung der nichtig erlangten Gegenstände) knüpft, können nur diese späteren Ereignisse, aber nicht jener ursprüngliche nichtige Vertrag als Grundlage der eintretenden Rechtswirkungen gewertet werden. Der nichtige Vertrag ist dafür nicht einmal conditio sine qua non — denn hätte der Erwerber den Gegenstand überhaupt ohne jede geschäftliche Grundlage in die Hand bekommen, z. B. als vermeintlich herrenlos okkupiert, so würden genau die gleichen Wirkungen der Konsumtion oder Veräußerung sich ergeben haben.

Das gilt auch dann, wenn die Nichtigkeit nur den Kausal-, nicht auch den Erfüllungsakt trifft, z. B. der Erwerber ist nur geschäftsbeschränkt, oder die Erfüllung nimmt der Vormund des Geisteskranken entgegen.[2]) Allerdings ist hier der Eintritt der Be-

[1]) Vom Einfluß etwaiger Schlechtgläubigkeit sehe ich hier ab.

[1]) Dieser Fall ist bekanntlich stark bestritten.

[2]) Oder auch im Falle des RG. 54 S. 137 (Anfechtbarkeit des Grundgeschäfts).

Digitized by Google

reicherung dem entgeltlichen Grundgeschäft sozusagen um eine Station nähergerückt; sie findet bereits in der ihm unmittelbar folgenden nächsten Entwicklungsstufe statt. Aber trotzdem darf sie auch hier mit nichten auf die „Grundlage" des Kausalgeschäftes zurückgeführt werden. Dessen Nichtigkeit enthält die Negation einer Rechtswirkung und damit der Bereicherung; keine juristische Kunst kann das in eine Grundlage der letzteren umdeuten. Auch hier tritt der Rechtserwerb einzig und allein infolge eines vom Kausalgeschäft unabhängigen weiteren Rechtsaktes ein, für den das nichtige Grundgeschäft nicht einmal eine notwendige Bedingung bildete: die Verfügung hätte ja auch überhaupt ohne Rechtsgrund oder indebite wirksam erfolgen können!

Selbst der Umstand, daß historisch das nichtige Grund- und das Erfüllungsgeschäft in einen Akt zusammenfallen,[1]) kann daran nichts ändern. Rechtlich bleiben beide doch immer verschiedene Dinge, die unter abweichenden Gültigkeitsbedingungen stehen. Auch beim realen Austauschgeschäft kann es kommen, daß die Leistung des einen dinglich wirksam ist, die des anderen nicht (z. B. der eine Teil ist, weil minderjährig, erwerbs-, aber nicht veräußerungsfähig); von einem einheitlichen Bereicherungstatbestand ist auch hier im Rechtssinne keine Rede.

Allerdings ist die Bereicherung regelmäßig die Grenze der Verpflichtung, insoweit hat das RG., 75 S. 362 (s. auch RG. bei Gruchot 48 S. 1090), ganz Recht, wenn es auf den „wirtschaftlichen Gesamterfolg" gesehen wissen will. Aber dabei kann doch nur der Gesamterfolg, die ursächliche Entwicklung eines und desselben Bereicherungstatbestandes in Betracht gezogen werden, während in unserm Fall eine schon anfängliche Mehrheit verschiedener, von einander unabhängiger Einwirkungen auf die Vermögenslagen der Beteiligten in Frage steht.

[1]) So im Falle des RG. 32 S. 320.

Zeitfragen aus dem Mietrecht

(Koksmangel, Kupferbeschlagnahme).

Vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

1. Die unmittelbar bevorstehende Zeit der Winterkälte und der durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Mangel an Koks, mit dem Zentralheizungen beheizt werden müssen, haben bei vielen Vermietern und Mietern große Beunruhigung geweckt, die sich in Zeitungserklärungen Luft gemacht hat. Es ist daher gerechtfertigt, eine kurze Uebersicht über die Rechtslage für die wichtigsten Fragen zu geben.

Große neuzeitlich eingerichtete Wohnungen werden oft „mit Wasser, Gas, elektrischer Leitung, Warmwasserversorgung, Heizung und Fahrstuhl" vermietet. Der Vermieter erklärt damit nicht nur, daß das Haus mit den erforderlichen Einrichtungen versehen ist, sondern verpflichtet sich, dem Mieter den Genuß der bezeichneten Einrichtungen zu verschaffen. Die Einrichtungen und Bezugsverhältnisse bringen es mit sich, daß der Vermieter das Wasser, der Mieter Gas und elektrischen Strom bezahlen muß. Die Einrichtung des Fahrstuhls ist Sache des Vermieters; die Bedienung übernimmt er bald allein, bald überläßt er sie den Mietern. Die Heizeinrichtungen für die Warmwasserversorgung und die Beheizung des Hauses sind zentrale und unterstehen ausschließlich dem Vermieter, weshalb es allein seine Sache ist, für die Einrichtung, Instandhaltung und Befeuerung zu sorgen.

2. Bei den letztgenannten Aufgaben des Vermieters handelt es sich um sog. Nebenleistungen, die aber an der Annahme eines einheitlichen Mietvertrags[1]) nichts ändern. Das ist auch dann anzunehmen, wenn für solche Nebenleistungen ein besonderes Entgelt ausbedungen ist; solche Beträge werden (z. B. für die Geltendmachung des Vermieterpfandrechts, für die Berechnung des Stempels,[2]) für die Frage der Verjährung) rechtlich wie Mietzins behandelt.[3])

Ueber den Grad der zu beschaffenden Wärme und die Zeitdauer wird oft der Vertrag Auskunft geben (s. z. B. das Charlottenburger Formular):

„Während der kalten Jahreszeit und auf Verlangen des Mieters, falls die Innentemperatur in den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen anhaltend unter + 12° C sinkt, ist der Vermieter zur Erwärmung dieser Räume bis zu + 18° C durch die Zentralheizung verpflichtet."

Sonst entscheidet der Richter unter Berücksichtigung der örtlichen Uebungen und Verhältnisse. Das Kammergericht hat wiederholt als Normaltemperatur (von Wohnräumen) eine Wärme von durchschnittlich + 15° R (also fast + 19° C)[4]) bezeichnet. In Hamburg wird regelmäßig mit + 15° R gerechnet.[5]) Solche Wärme ist für Wohnräume von morgens früh (etwa 7½ Uhr)[6]) bis abends spät (etwa Mitternacht)[6]) dauernd zu beschaffen, während für andere Räume etwas weniger Wärme als ausreichend anzusehen ist.[7]) Ständig zu heizen ist jedenfalls in der Zeit v. 1. Okt. (wenn nicht noch eine Wärmeperiode anhält) bis Ende April.[8]) Sinkt die Zimmerwärme zu anderer Jahreszeit, insbesondere im September oder Mai, nicht nur ganz vorübergehend auf eine Temperatur unter + 12° R, so wird der Vermieter auch dann die Heizung in Gang zu setzen haben.

Erfüllt der Vermieter[9]) solche Verpflichtung zur Wärmelieferung nicht, so gewährt er nicht den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache. Der Mieter kann daher alle Befugnisse geltend machen,

[1]) OLG. Hamburg 5. Juni 1914 (Rspr. 30, 125).

[2]) S. RG. 25. Febr. 1913 (JW. 1913, 640 Nr. 2). Ebenso OVG. 8. April 1903 (DJZ. 1903, 575 Nr. 99) für Berechnung des Einkommens. Vgl. KG. 7. Febr. 1911 (KGBl. 1911, 62).

[3]) Mittelstein, Miete [3] 57.

[4]) Niendorff [10] S. 110 sagt: Durchschnittswärme von + 18° C

[5]) Vgl. auch den Fall des RG. 75, 355 „gewöhnliche Zimmerwärme von 15° R"; s. ferner die einstw. Verfügung i. J. Rspr. 26, 413.

[6]) LG. Hamburg 23. Nov. 1910 (Hans. GZ. Beiblatt 1911 Nr. 41) hat schon für morgens 7 Uhr, ja sogar für die ganze Nacht 15° R erfordert. Letzteres entspricht wohl nirgends der Ortssitte.

[7]) Vgl. Niendorff S. 110.

[8]) Ebenso Niendorff S. 110.

[9]) Das gilt auch für den Zwangsverwalter, s. den Fall des OLG. Hamburg 1. Juni 1914 (Rspr. 30, 125).

Digitized by Google

welche ihm das Gesetz in solchen Fällen gewährt, soweit nicht besondere Vertragsberedungen entgegenstehen.

3. Erfüllung kann der Mieter beanspruchen, d. h. Beschaffung der vertraglichen Wärme. Er kann darauf klagen, wird aber zweckdienlich zunächst eine einstweilige Verfügung erwirken, durch welche dem Vermieter die Beschaffung bestimmter Wärme bei Strafe gemäß ZPO. § 888 angedroht wird.[1]) Einer Bestrafung kann der Vermieter sich aber durch den Nachweis entziehen, daß die Nicht-Leistung nicht nur von seinem guten Willen abhängt,[2]) sondern z. B. auf Mangel an Mitteln (Geld, Koks) beruht. Es wird aber auch der § 887 ZPO. anwendbar sein,[3]) wonach der Mieter sich durch das Gericht befugen lassen kann, auf Kosten des Vermieters die Beheizung vornehmen zu lassen. Es kann dann erforderlich werden, daß der Mieter mit Hilfe einer weiteren einstweiligen Verfügung sich gemäß § 885 ZPO. durch den Gerichtsvollzieher den Besitz der Heizstelle verschafft[4]). Gemäß § 887 ZPO. kann der Vermieter auch angehalten werden, die dem Mieter entstehenden Kosten vorzuschießen. Der Erfolg hängt also schließlich von der Zahlungsfähigkeit des Vermieters ab. Der Mieter ist aber auch in der Lage, seine Auslagen für Beheizung von dem von ihm geschuldeten Mietzins zu kürzen. Das wird er selbst dann dürfen, wenn durch den Mietvertrag jede Aufrechnung gegen die Mietzinsforderung verboten sein sollte,[5]) denn dem würde hier entgegenstehen, daß der Vermieter es zu vertreten hat, wenn der Mieter sich derartig helfen mußte, und daß eine Berufung auf jene Abmachung hier arglistig wäre (exc. doli generalis).

Dem Anspruch des Mieters auf Erfüllung kann der Vermieter stets mit dem Nachweis entgegentreten, daß ihm die Erfüllung unmöglich ist, ohne daß er dies zu vertreten habe. Den Mangel an Geld, um die Anlage in Stand zu setzen oder Koks zu beschaffen, hat der Vermieter stets zu vertreten. Er würde es aber nicht zu vertreten haben, wenn z. B. jetzt zur Kriegszeit das Generalkommando die Befeuerung von Zentralheizungen beschränken oder gar verbieten würde, oder wenn Koks nicht oder wenigstens nicht in brauchbarer Güte oder genügender Menge oder nur zu einem Preise zu beschaffen sind, der nach der Auffassung des Verkehrs eine Anschaffung geradezu ausschließt.[6]) So ist ersichtlich die Marktlage nicht gestaltet. Jedenfalls würde dem Vermieter entgegengehalten werden können, daß er namentlich in der Kriegszeit mit der Beschaffung von Koks nicht bis zum Eintritt des Winters warten durfte, wie er ja auch den Sommer zu benutzen hat, um die Heizeinrichtungen in den Stand zu setzen. Die Schwierigkeiten der Koksbeschaffung, insbesondere die hohen Preise, können den Vermieter auch nicht berechtigen, mit dem Heizmittel zu sparen (die Koks „zu strecken"), denn die Gefahr der Beschaffung der zur gehörigen Beheizung erforderlichen Menge trägt er, und wie er in gewöhnlichen Jahren bei der Heizung verdienen wird, so muß er in dem schlechten Jahr zusetzen.

4. Der Erfüllungsanspruch wird daher bisweilen dem Mieter nicht Abhilfe bringen. Ist der Vermieter in Verzug, so ist der Mieter zwar nicht verpflichtet (vgl. RG. 75, 357), wohl aber berechtigt, sich selbst zu helfen durch Beschaffung anderer Beheizung z. B. durch Petroleum, Gas oder Elektrizität.[1]) Immerhin wird es sich nur um einen Notbehelf handeln. Auch der Anspruch des Mieters auf Schadensersatz setzt Verschulden (Verzug) des Vermieters voraus. Einfacher ist es für den Mieter, den Mietzins wegen teilweiser Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs zu mindern (BGB. § 537).[2]) Hier hilft es dem Vermieter nicht, wenn er die mangelhafte oder fehlende Heizung nicht zu vertreten haben sollte; leistet er nicht, so mindert sich die Gegenleistung.[3]) Daß der Mieter tatsächlich die Räume trotz der Kälte benutzt und im wesentlichen nur in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt wird, entscheidet nicht, weil hier nicht Schadensersatz in Frage steht. Wohnräume, die im Winter nicht beheizt werden können, sind so lange nicht vertragsmäßig brauchbar. Auch der Umstand, daß der Mieter den betreffenden Raum (z. B. einen Salon) in der fraglichen Zeit tatsächlich nicht gebraucht haben würde, selbst wenn er hätte erwärmt werden können, ändert grundsätzlich nichts an der Befugnis, die Miete zu mindern.

5. Endlich kann der Mieter auch hier fristlos kündigen, und zwar jedenfalls auf Grund des § 542 BGB., denn eine nicht ausreichende Beheizung der Wohnung durch den Vermieter ist eine nicht unerhebliche Hinderung des vertragsmäßigen Gebrauchs.[4]) Unterbleibt die Beheizung nicht nur vorübergehend während einer Jahreszeit, in der es dauernd kalt zu sein pflegt, so kann sogar der Fall des § 544 BGB. gegeben sein, denn unter den bezeichneten Voraussetzungen wird man annehmen dürfen, daß die Benutzung der Wohnung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist infolge der hier bestehenden objektiven, mangelhaften Beschaffenheit der Räume.[5]) Regelmäßig[6]) wird aber der Mieter dem Vermieter eine angemessene[7]) Abhilfefrist setzen müssen, die jedoch nicht stets so lang zu sein braucht, daß in ihr der Vermieter abhelfen kann[8]),

[1]) KG. 27. Mai 1907 (Rspr. 15, 16), 23. Sept. 1909 (Rspr. 25, 209); OLG. Hamburg 5. Jan. 1915 (Rspr. 31, 130).

[2]) Vgl. KG. 23. Sept. 1909 (Rspr. 25, 209).

[3]) Vgl. KG. 15. Febr. 1913 (Rspr. 26, 413).

[4]) LG. Danzig 9. Jan. 1915 (Pos. MSchr. 1915, 17) hat in einem Falle, wo nicht mehr als + 13°R erreicht wurden, gegen die Ehefrau des im Felde befindlichen Hauseigentümers eine einstweilige Verfügung erlassen, daß diese zu dulden habe, daß die Mieter die Heizung durch einen Sachkundigen besorgen lassen, und daß sie den Schlüssel zum Heizraum herauszugeben habe.

[5]) A. A. glaubt Eltzbacher, Großberliner Mietverträge S. 26 sein zu müssen. — [6]) Vgl. RG. Entsch. 57 Nr. 26.

[1]) Vgl. OLG. Braunschweig 27. Okt. 1911 (Rspr. 24, 341); KG. 23. Sept. 1909 (Rspr. 25, 209).

[2]) Vgl. Mittelstein Miete [3] S. 215, ff. 321.

[3]) Mittelstein a. a. O. S. 222 Nr. 9.

[4]) Im Fall des RG. 75, 357: 3 Tage. Vgl. unt. A. 8.

[5]) Vgl. Mittelstein a. a. O. S. 251.

[6]) Vgl. Mittelstein a. a. O. S. 271. bes. A. 29 a. E.

[7]) Nach meiner Meinung auch im Falle des § 544 (s. Mittelstein a. a. O. S. 270).

[8]) Mittelstein a. a. O. S. 257.

Digitized by Google

denn sonst würde der Rechtsbehelf gerade dann versagen, wenn der Vermieter besonders nachlässig gewesen oder ihm eine Abhilfe unmöglich ist. Auch solchem Vorgehen des Mieters gegenüber kann der Vermieter sich nicht auf Unmöglichkeit berufen.[1]) Die Fristsetzung bezweckt, ihm den Ernst der Lage vorzuführen, weshalb sie unterbleiben kann, wenn es sich offensichtlich nur um eine ganz nutzlose Formalität handeln würde.[2]) Ist die Frist ungenützt verstrichen, so braucht zwar der Mieter nicht zu kündigen, er darf aber die Kündigung nicht beliebig hinauszögern.[3]) Hat der Mieter gekündigt, so kann er zwar nicht beliebig lange wohnen bleiben; er ist aber auch nicht verpflichtet, sofort auszuziehen, sondern darf sich erst nach einer passenden neuen Wohnung umsehen.[4])

6. Es fehlt daher den Mietern nicht an Rechtsbehelfen, wenn die Zentralheizung die Wohnung nicht erwärmt, aber der Rechtsweg ist nicht einfach und nicht ohne Gefahr. Es ist bedenklich, für ein Wohnhaus nur eine gemeinsame Beheizungsmöglichkeit zu schaffen; für den Notfall müßte eine wenigstens aushilfsweise Beheizungsgelegenheit (z. B. eine Gasanlage) vorhanden sein.

Die jetzt in vielen Städten bestehenden Mieteschlichtungsausschüsse würden eine geeignete Stelle sein, um Streitigkeiten auf dem hier erörterten Gebiet erfolgreich und kostenfrei auszugleichen.

7. Von geringerer Tragweite sind die gleichartigen Streitpunkte, wenn die Warmwasserheizung versagt.[5]) Hierfür kann, abgesehen vom Koksmangel, jetzt besonders bedeutsam werden, daß durch die bevorstehende Beschlagnahme von kupfernen Heizschlangen und Badeeinrichtungen die Verwendung des heißen Wassers, namentlich zum Baden, behindert oder gar ausgeschlossen sein wird. Die Rechtsfragen sind grundsätzlich die gleichen, wie sie oben bei der Erörterung des Versagens der Zentralbeheizung dargelegt sind. Nur ist die Beeinträchtigung des Mietgebrauchs hier nicht so stark. Heißes Wasser kann auch auf dem Kochherd hergestellt werden; Bäder lassen sich auch außerhalb der Wohnung auf Kosten des Vermieters nehmen. Es kann deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob hier der Mieter das Recht der Kündigung aus § 542 (der § 544 kommt hier nicht in Betracht) hat? Liegt nur eine unerhebliche Beeinträchtigung vor — was der Vermieter zu beweisen hat[6]) — so versagt der § 542. Der Wegfall der Benutzbarkeit des Bades wird für einen Mieter, der Zimmer abvermietet, oder für eine Familie mit Kindern wohl stets eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Mietgebrauchs sein. Die Umstände des Falles sind entscheidend wie in allen Mietstreitigkeiten. Jedenfalls kann der Mieter, wenn der Vermieter in Verzug ist, die üblichen Bäder für sich und seine Hausgenossen in einer Badeanstalt auf Kosten des Vermieters nehmen (BGB. § 538 Abs. 2) und den Betrag vom Mietzins kürzen.

[1]) Mittelstein S. 247.
[2]) Mittelstein S. 256.
[3]) Mittelstein S. 257; RG. Entsch. 82, 379. Vgl. AG. Hamburg 18. April 1913: am 14. Nov. war Frist von 1 Woche für Beschaffung von 15° R. Wärme gesetzt. Die erst am 11. März erfolgte Kündigung wurde mit Recht nicht zugelassen.
[4]) Vgl. Mittelstein S. 257 und in Seuff. Bl. f. RA. 1911 S. 504 ff.; RG. Entsch. 82, 373. Gegen RG. 75, 357 s. Niendorff S. 167.
[5]) Vgl. den Fall des KG. in Rspr. 25, 209.
[6]) Mittelstein S. 250.

Ansprüche vor der Reichsentschädigungs-Kommission.

Von Justizrat Dr. Edwin Katz, Berlin.

Durch die Anordnung des Reichskanzlers betr. das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission v. 25. April 1915 (Reichsanzeiger 1915, No. 96) ist unter der Bezeichnung „Reichsentschädigungskommission" eine Behörde eingesetzt worden, der die Aufgabe zugewiesen ist,

„die Eigentümer der während des gegenwärtigen Krieges im feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmten Güter festzustellen, über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und anderer Berechtigter zu entscheiden und die Zahlung der Entschädigungen zu veranlassen."

Die Kommission darf mit Zustimmung der Beschlagnahmebehörde statt der Entschädigung die Rückgabe des Gutes anordnen; sie entscheidet, inwieweit der Vorauszahlung der Entschädigungen gesetzliche Zahlungsverbote entgegenstehen. Die Entscheidung darf auf die Höhe des Anspruches beschränkt werden, wenn die Aufklärung der Rechtsverhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder die Entschädigung von mehreren Beteiligten beansprucht und eine Einigung nicht erreicht wird. In diesem Falle darf die Kommission anordnen, daß der Betrag der Entschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei der Reichsbank hinterlegt wird. Die Kommission wird vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Sie besteht aus 3 rechtskundigen Mitgliedern und 2 Kaufleuten. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß im Namen des Reichs nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegebenenfalls nach Beweisaufnahme. Die Kommission ist aber befugt, nach freiem Ermessen in den ihr geeignet erscheinenden Fällen ohne weitere Erhebung auf Grund ihrer Geschäftserfahrung zu entscheiden. Der Vorsitzende hat die Ueberweisung der festgestellten Entschädigungen an die Beteiligten zu veranlassen; an deutsche und neutrale Beteiligte erfolgt die Ueberweisung durch Zahlung bei einer Reichskasse auf Anweisung des Vorsitzenden. Die Regelung der Ueberweisung an Angehörige feindlicher Staaten hat die Anordnung vorbehalten.

Bei dem großen Umfang der erfolgten Beschlagnahmen stellen die vor der Kommission zu erhebenden Ansprüche sehr große Beträge dar. Das deutsche Wirtschaftsleben ist in hohem Maße an der Feststellung und Ueberweisung der Entschädigungen beteiligt, weil die besetzten Gebiete in ausgedehnten geschäftlichen Beziehungen mit Deutschland stehen. Daraus hat sich zunächst die Rechtsfrage entwickelt, ob die vor der Reichsentschädigungskommission erhobenen Ansprüche wirkliche Rechtsansprüche

Digitized by Google

und pfändbar sind. Deutsche Gläubiger haben Pfändungsbeschlüsse erwirkt, gegen deren Zulässigkeit die Kommission bei den Vollstreckungsgerichten Erinnerungen erhoben hat. Die mit der Entscheidung hierüber befaßten Gerichte sind zu widersprechenden Ergebnissen gelangt. Die großen wirtschaftlichen Interessen, welche mit diesen Ansprüchen verknüpft sind, rechtfertigen eine Untersuchung über die Natur des Anspruchs, aus der sich gleichzeitig die Prüfung der Pfändbarkeit ergeben wird.

Da auch in Deutschland Wegnahmen seitens der Heeresverwaltung erfolgt sind, und für Enteignungen solcher Art nach § 35 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen v. 13. Juli 1873 der Erlaß eines besonderen Gesetzes vorgesehen war, hat der Bundesrat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 am 24. Juni 1915 in der Form der Bek. ein Gesetz über die Sicherstellung von Kriegsbedarf erlassen (RGBl. S. 357). Durch dieses Gesetz ist für das Gebiet des Deutschen Reichs die Enteignung an Gegenständen, welche bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, für zulässig erklärt worden. Gleichzeitig ist in Verb. mit der Anordnung des Reichskanzlers v. 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469) ein Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf eingesetzt worden, durch welches der Uebernahmepreis für die enteigneten Gegenstände durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt wird. Aus dieser Fassung des Gesetzes folgt, daß für die Geltendmachung dieses Anspruchs der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Die Anordnung betr. das Verfahren vor der Kommission ist nicht durch den Bundesrat, sondern durch den Reichskanzler erlassen; sie hat demnach nicht gesetzliche Kraft. Diese Unterscheidung zwischen der Entschädigung für die im feindlichen Ausland beschlagnahmten und der Entschädigung für die in Deutschland beschlagnahmten Güter ist seitens der Reichsregierung wohl erwogen. Das Reichsgesetz konnte nur für das Gebiet des Deutschen Reichs erlassen werden. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlagnahme im Auslande, welche von dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges abwich, hätte zunächst einer reichsgesetzlichen Aufhebung dieses Abkommens bedurft; die Aufhebung ist nicht erfolgt. Dementsprechend ist auch die Entscheidung der Kommission in der Anordnung des Reichskanzlers nicht als endgültige Entscheidung bezeichnet worden. Die Entscheidung ist staatsrechtlich als eine Anordnung der Reichsverwaltung anzusehen, der die rechtliche Wirkung beigelegt ist, daß die Reichskasse diejenigen Zahlungen zu leisten hat, welche der Reichskasse von dem Vorsitzenden der Kommission angegeben werden. Ueber die rechtliche Natur des Anspruchs ist aus der Anordnung des Reichskanzlers nichts zu entnehmen.

Die gesetzliche Grundlage für die Beschlagnahme und Wegnahme von Privateigentum im feindlichen Ausland bilden das erwähnte Abkommen und die demselben als Anlage beigefügte Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18. Okt. 1907, die nach der Zustimmung des Bundesrats und der Genehmigung des Reichstags im RGBl. 1910 S. 107 ff. bekanntgemacht sind. Nach dem Urt. des Reichsgerichts v. 26. Okt. 1914, Bd. 85, S. 374, sind diese völkerrechtlichen Abkommen Bestandteile des deutschen bürgerlichen Rechts geworden und durch den Krieg nicht aufgehoben. Die gleiche Auffassung hat das Kaiserl. Oberprisengericht Berlin, Urt. v. 17. Dez. 1914, zu dem von der zweiten Haager Friedenskonferenz beschlossenen „Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten“ ausgesprochen.[1]) Auch die Wissenschaft des Völkerrechts erkennt an, daß solche Staatsverträge, welche für die Zwecke des Krieges geschlossen sind, durch einen zwischen den vertragschließenden Staaten ausgebrochenen Krieg nicht aufgehoben werden,[2]) weil sie erst unter der Voraussetzung des Kriegszustandes ihre Wirksamkeit entfalten. Das Abkommen betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ist auch der amtlichen Ausgabe der Felddienstordnung als Anlage beigefügt. Dieses Abkommen ist demnach für Deutschland Gesetz.

Das Abkommen gestattet verschiedene Arten von Wegnahmen des Privateigentums. Nach Art. 48, 49, 50, 51 der Anlage zum Abkommen ist die besetzende Gewalt berechtigt, im besetzten Gebiet Abgaben zu erheben und Geldauflagen zu beschließen, soweit die Bedürfnisse des besetzenden Heeres und die Verwaltung des Gebietes derartige Abgaben und Auflagen erfordern. Diese Abgaben und Auflagen richten sich nicht gegen den einzelnen Angehörigen des besetzten Gebietes als Privatperson, sondern gegen die Gesamtheit der Angehörigen dieses Gebietes in ihrer Zusammenfassung als Landesteil oder als Gemeinde. Nach Art. 52 können Natural- und Dienstleistungen nicht nur von der Gemeinde, sondern auch von den Einwohnern gefordert werden; diese Erhebungen dürfen aber nur den Bedürfnissen des Besetzungsheeres dienen; sie sind soviel wie möglich bar zu bezahlen, andernfalls sind Empfangsbestätigungen auszustellen, deren Zahlung möglichst bald bewirkt werden soll. Nach Art. 53 kann jede Art von Kriegsvorräten, selbst wenn sie Privatpersonen gehört, mit Beschlag belegt werden; die weggenommenen Gegenstände müssen aber beim Friedensschlusse zurückgegeben werden; die Entschädigungen hierfür sind beim Friedensschluß zu regeln.

Die Beschlagnahmen, über welche die Kommission zu entscheiden hat, werden von diesen Vorschriften nicht getroffen. Die Beschlagnahmen sind nicht für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres, sondern für die allgemeinen Zwecke der Heeresverwaltung erfolgt. Hiernach scheiden die unter Art. 48, 49, 51, 52 des Haager Abkommens für zulässig erklärten Wegnahmen aus. Die in Art. 53 zuge-

[1]) Zeitschr. f. Völkerrecht IX, 105.
[2]) Liszt, Völkerrecht, 9. Aufl., S. 171.

Digitized by Google

lassene Beschlagnahme fällt nicht in den Bereich der von der Kommission zu entscheidenden Ansprüche, weil das Abkommen bestimmt, daß die nach Art. 53 mit Beschlag zu belegenden Kriegsvorräte beim Friedensschluß zurückgegeben werden müssen. Diese Beschlagnahme stellt eine Sicherstellung der Waren aus militärischen Gründen dar; ihr Zweck ist kein wirtschaftlicher. Die von der Kommission zu entscheidenden Ansprüche aber betreffen solche Maßnahmen, durch welche die Waren nicht nur in Beschlag genommen, sondern auch weggenommen und nach den von der Heeresverwaltung getroffenen Anordnungen verarbeitet oder benutzt werden. Die Frage, ob die weggenommenen Waren, hauptsächlich Baumwolle, Wolle, Garn, Leder, Maschinen, Kupferwalzen, Kriegsvorräte im Sinn des Art. 53 sind, bedarf daher nicht der Untersuchung; da eine Wiederherstellung des früheren Zustandes der Waren infolge der Verarbeitung oder anderweiten Benutzung nicht möglich ist, fällt die Wegnahme nicht in den Bereich des Art. 53. Die Wegnahme trägt den rechtlichen Charakter der Enteignung. Sie ist ein öffentlich-rechtlicher Akt der Staatshoheit, durch welchen das Eigentum des bisherigen Eigentümers mit allen sonstigen an der Ware haftenden dinglichen Rechten erlischt (RG. Ziv. Bd. 61 S. 106). Eine Enteignung von Privateigentum ist zwar nach Art. 46 Abs. 2 der Anlage des Haager Abkommens untersagt. Der Satz lautet: „Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden." Man wird anerkennen müssen, daß der Krieg neben dem Vertragsrecht ein Notrecht schafft, das von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung befreit. Wenngleich das Abkommen für die Zwecke des Krieges vereinbart ist, darf als Rechtsgrundsatz ausgesprochen werden, daß jeder der Vertragsbeteiligten befugt sein muß, über die Pflicht der Vertragserfüllung den höheren Zweck der Selbsterhaltung zu setzen. Dieser Grundsatz gilt auch im bürgerlichen Recht. Die Rechtsgedanken der §§ 157, 242 BGB. gewähren der Vertragspartei die rechtliche Möglichkeit, über den Wortlaut der Vertragsurkunde hinaus anders zu handeln als der Vertrag vorschreibt, wenn nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte angenommen werden darf, daß bei Abschluß des Vertrages die Vertragsparteien ein solches andersartiges Handeln vereinbart haben würden, falls sie die Umstände gekannt hätten, die das andersartige Handeln veranlassen. Im Eigentumsrecht erkennt § 904 BGB. ein solches Notrecht ausdrücklich an, allerdings mit der Rechtsfolge, daß der Eigentümer der Sache, welche der in den Notstand Geratene beschädigt hat, Ersatz des Schadens verlangen kann. Dieser Rechtsgedanke ist im Abkommen zum Ausdruck gelangt, und zwar bemerkenswerterweise auf Vorschlag des deutschen Delegierten der II. Haager Friedenskonferenz. Der Wille der vertragschließenden Staaten, das Privateigentum vor der Enteignung zu bewahren, ist bereits in den von der ersten Haager Friedenskonferenz beschlossenen Bestimmungen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 29. Juli 1899, Art. 46 Abs. 2 ausgesprochen (RGBl. 1901 S. 450). Man war sich aber offenbar bewußt, daß der Krieg Zustände schaffen kann, in denen der kriegführende Staat zum Zwecke der eigenen Selbsterhaltung nicht darauf verzichten kann, das Privateigentum der Angehörigen des feindlichen Staates zu enteignen. Deshalb sollte nach dem Abkommen von 1907 der enteigneten Privatperson der Schutz der Entschädigung gewährt werden. Der Vorschlag der deutschen Delegation, welche von dem preußischen Generalmajor von Gündell vertreten wurde, lautete wie folgt:

„La Partie belligérante qui violera les dispositions de ce Règlement du préjudice de personnes neutres sera tenue de dédommager ces personnes du tort qui leur a été causé. Elle sera responsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée. La fixation du dommage causé et de l'indemnité à payer, à moins qu'une indemnisation en espèces n'ait été prévue, pourra être remise à plus tard, si la Partie belligérante estime que cette fixation est incompatible, pour le moment, avec les opérations militaires."

In diesem Vorschlag war der Entschädigungsanspruch allerdings nur beschränkt auf diejenigen Beschädigten innerhalb des besetzten Gebiets, welche neutrale Staatsangehörige waren. Bei den Mitgliedern der Konferenz fand der Vorschlag Zustimmung unter der Bedingung, daß kein Unterschied gemacht werden sollte zwischen den Angehörigen der kriegführenden und neutralen Staaten. In beiden Fällen sei die Verletzung die gleiche; deshalb müßte die Entschädigung die gleiche sein. Der deutsche Delegierte erklärte sich hiermit einverstanden und sprach aus, daß er keinen Unterschied zwischen Angehörigen der neutralen Staaten und Angehörigen des feindlichen Staates machen wolle. Der Vorschlag wurde angenommen. Nur der englische Delegierte erhob Widerspruch, zog aber diesen Widerspruch alsdann zurück.[1]) In der Beratung sprach der deutsche Delegierte noch ausdrücklich aus, daß den Verletzten ein Anspruch gewährt werden müsse, der einem zivilrechtlichen Anspruch des Beschädigten aus unerlaubter Handlung gleichwertig sei, in der Form, daß für die objektive Verletzung des Internationalen Abkommens ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz gewährt werden müsse. Der schweizer Delegierte bezeichnete diesen Anspruch ausdrücklich als: „Applicable à tout particulier lésé."[2]) Aus diesen Beratungen erwuchs der einstimmig angenommene Antrag in der Fassung des gegenwärtigen Art. 3 des Abkommens. Diese Vorschrift schafft demnach eine auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtung, deren Verletzung der verletzten Privatperson den in Art. 3 gewährten Schadensersatzanspruch schafft.

Der Anspruch auf Schadensersatz begreift den Anspruch auf Ersatz des wirklichen Verlustes und des entgangenen Gewinns in sich, ähnlich wie § 75 der Einleitung zum ALR. und Art. 545 code civil (RG. Ziv. 41, 144; 64, 186). Der Anspruch auf Ent-

[1]) Protok. der 2. Haager Friedenskonferenz Bd. 1 S. 103, 104, 124
[2]) Protok. der 2. Haager Friedenskonf. Bd. 3 S. 145, 146.

Digitized by Google

schädigung des entgangenen Gewinns wird sich in den Grenzen des üblichen angemessenen Gewinns, den der Gewerbetreibende im Frieden erzielte, zu halten haben; freies richterliches Ermessen wird entscheiden. Der Anspruch auf Ersatz des Verlustes begreift den Ersatz der nachweislich für den Erwerb, den Transport, den Zoll, die Versicherung und die Lagerung der Ware aufgewendeten Beträge. Der Anspruch auf Verzugszinsen wird vom Tage der Wegnahme bis zum Tage der Zahlung zu berechnen sein. Aus dem Begriff des Ersatzes des wirklichen Verlustes im Sinne des § 249 BGB. folgt, daß ein in ausländischer Währung vereinbarter Erwerbspreis nach demjenigen Kurswert zu berechnen ist, den die ausländische Währung in dem Zeitpunkte hatte, in welchem der Enteignete die Ware erworben hat.

Der Anspruch ist demnach ein privatrechtlicher Anspruch auf Zahlung. Das Reichsgericht hat erst neuerdings seine ständige Rechtsprechung, nach welcher dem aus einem öffentlich rechtlichen Akt erwachsenen privatrechtlichen Anspruch der Rechtsweg offen steht, bestätigt.[1]) Die Festsetzung der Entschädigung seitens der Reichsentschädigungskommission schließt daher den Rechtsweg dem Grunde nach und in Höhe des abgelehnten Mehrbetrags nicht aus.

Der Pfändung eines solchen Anspruchs steht weder aus dem BGB., noch aus der ZPO. ein Hindernis entgegen. Drittschuldner des Anspruchs ist der enteignende Staat, hier das Deutsche Reich. Man wird für zulässig erachten können, daß für die Zustellung des Pfändungsbeschlusses als Vertreter des Reiches die Reichsentschädigungskommission anzusehen ist, da nach der Anordnung des Reichskanzlers die Ueberweisung der festgestellten Entschädigungen dem Vorsitzenden der Kommission übertragen ist. Für die Pfändung des Anspruchs in Höhe des Betrages, der von der Reichsentschädigungskommission abgelehnt ist, wird die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Reichskanzler, als Vertreter des Reichsfiskus[2]) zu erfolgen haben, da die Reichsentschädigungskommission den Reichskanzler nur insoweit vertritt, als sie selbst den Entschädigungsbetrag feststellt.

[1]) RG. 8. Juli 1915, Jur. Woch. 1915, 1024, 29.
[2]) Laband, Staatsrecht IV, 341.

Verjährung und Kriegsteilnehmer.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Der Krieg, der auch für die Zivilverwaltung ein großer Lehrmeister ist, bringt im voraus manche Frage endgültig oder vorübergehend zur Regelung, die der Strafrechtsreform angehört.

Wir haben nach dem Vorgange in § 405 Nr. 3 des Entwurfs der Strafrechtskommission jetzt das Ges. v. 7. Sept. 1915 (RGBl. S. 651) betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege erhalten. Entsprechend der neuzeitlichen Entwicklung des Strafrechts, und im Anschlusse an frühere Anordnungen der Justizverwaltungen, daß die Verjährung nicht durch Unterbrechungen ins Unbegrenzte verlängert werden und damit gegenstandslos gemacht werden soll, haben weitere Anordnungen der Landes-Justizverwaltungen[1]) bestimmt, daß gegen Personen, die zu den Fahnen einberufen sind, also gegen Kriegsteilnehmer, die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung in der Regel nicht unterbrochen werden soll. Zur Vorbereitung der Niederschlagung von Strafverfahren ist in den einzelnen Bundesstaaten weiter verfügt worden, daß die Strafverfahren wegen Handlungen gegen Personen, die zu den Fahnen einberufen sind, bis auf weiteres zu ruhen haben. Das löst eine prozeßrechtliche Frage von Belang aus. Zahlreiche Strafverfolgungen gegen Kriegsteilnehmer wegen geringfügiger Straftaten werden an sich verjähren. Es wird wohl nicht allzu häufig vorkommen, daß ein Strafverfahren gegen einen Kriegsteilnehmer, in dem, wie es sich dann herausstellt, schon Verjährung eingetreten ist, wieder aufgegriffen wird. Aber möglich ist es immerhin, sei es, daß das Ruhen des Verfahrens aus einem besonderen Grunde aufgegeben wird oder daß z. B. der angeklagte Kriegsteilnehmer, nicht wissend, daß schon Verjährung eingetreten ist, aus einem besonderen Grunde, z. B. aus einem zivilrechtlichen Interesse an der endgültigen Entscheidung, den Weiterbetrieb seiner Strafsache beantragt, in der das Hauptverfahren schon eröffnet oder die in der Rechtsmittelinstanz schon anhängig ist. Der Vorsitzende findet sofort aus der Aktenlage, daß Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist. Muß nun nach eröffnetem Hauptverfahren über die eingetretene Verfolgungsverjährung in der Hauptverhandlung und durch Urteil entschieden werden? Die herrschende Ansicht und die Rechtsprechung nimmt dies an. So hat insbesondere der Beschluß des Bayer. Obersten Landesgerichts v. 15. Jan. 1900, Bd. I S. 2, mit der Begründung entschieden, daß die StrPO. keine Bestimmung enthält, aus der gefolgert werden könne, daß diese Entscheidung dem mit der Sache befaßten erkennenden Gerichte entzogen sein solle und durch die Strafkammer als beschließendes Gericht erfolgen könne. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die StrPO. keine Bestimmung enthält, die auf eine beschlußmäßige Erledigung ohne Hauptverhandlung hinweist, und deshalb ist auch im Entwurf einer StrPO. im § 208 (Begr. S. 142) die zweckentsprechende Bestimmung vorgesehen gewesen, daß das Gericht, solange noch nicht in die Hauptverhandlung eingetreten ist, auf Antrag des Staatsanwalts den Angeklagten außer Verfolgung setzen kann, wenn sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellt, daß die Tat nicht strafbar oder nicht verfolgbar ist, oder wenn Umstände neu hervortreten, welche die Verurteilung ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Vorschrift ist mit dem Entwurfe leider ebensowenig Gesetz geworden, wie die jetzt in Kriegszeiten dringend

[1]) Preußen, Allg. Verf. v. 26. Aug. 1914, JMBl. S. 695, und Bayern, Bek. v. 1. Sept. 1914, JMBl. S. 188.

Digitized by Google

wünschenswerte Durchbrechung des Verfolgungszwangs, die im § 153 des Entwurfs vorgesehen war.

Aber eine sachgemäße Lösung wird m. E. auch ohne ausdrückliche Bestimmung getroffen werden können; sie wird sich aus dem Wesen der Strafverfolgungsverjährung gewinnen lassen. Kriegsteilnehmer werden in den seltensten Fällen erscheinen können, aber schon die Ladung zu einer Formalverhandlung nach eröffnetem Hauptverfahren über die eingetretene Verjährung würde eine unnötige Beunruhigung des Kriegsteilnehmers hervorrufen und ihm in Erinnerung bringen, daß er noch unter dem Drucke einer Strafverfolgung steht. Aber abgesehen von dem Falle eines Kriegsteilnehmers, ich setze den Fall, daß bei schwurgerichtlicher Zuständigkeit in Preßsachen nach eröffnetem Hauptverfahren Verjährung wegen eines mittels der Presse begangenen Vergehens eintritt. Sollte dann die Sache vor das Schwurgericht gebracht werden, damit in öffentlicher Sitzung die Richterbank schließlich über die nicht zur Schuldfrage gehörige Verjährung entscheidet?[1])

Die Vorschriften über die Verjährung sind als gemischte Rechtsnormen anzusehen; sie gehören nicht ausschließlich dem Prozeßrecht an. Die Verjährung hebt die früher vorhandene Strafbarkeit der Tat auf; die Strafklage erlischt. Bei eingetretener Verjährung hat das Gericht einzustellen. Der Nichtablauf der Verjährung ist negative Prozeßvoraussetzung, ihr Vorliegen ist Prozeßhinderung[2]). Es wirft sich daher die Frage auf, ob, wenn sich der Eintritt der Verjährung außerhalb der Hauptverhandlung ergibt, die Einstellung auch außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß erfolgen kann. Löwe-Rosenberg bejaht dies (S. 511) entgegen Feisenberger[3]) und Rosenfeld[4]) aus praktischen Gründen; er führt an, daß der Mangel einer Prozeßvoraussetzung oder Urteilsvoraussetzung auch ohne Hauptverhandlung lediglich auf Grund der Akten festgestellt werden könne; die Hauptverhandlung habe in solchen Fällen gar keinen Zweck, sie verursache nur unnötigerweise Zeitverlust, Arbeit und Kosten; werde das Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt, so sei die Entscheidung in Form eines Beschlusses zu erlassen. Ich möchte dem beitreten. Dieser Standpunkt trägt auch den Interessen unserer Kriegsteilnehmer Rechnung, wenn wider Erwarten gegen sie ein eröffnetes Hauptverfahren nach eingetretener Verjährung durchgeführt werden müßte. Es ist dringend wünschenswert, daß in einem solchen Falle durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung das Verfahren wegen Verjährung eingestellt wird.

Und hier taucht eine andere Frage auf: wie ist es zu halten, wenn in einem Falle, wo die Sache schon eröffnet ist, die Niederschlagung[5]) des Verfahrens verfügt wurde? War in einem solchen Falle gerichtliche Untersuchung schon eröffnet (§ 154), so wird auch bei eingetretener Niederschlagung das Gericht einzustellen haben. War das Hauptverfahren schon eröffnet, so hat m. E. diese Einstellung nur durch Beschluß ohne Hauptverhandlung und nicht durch Urteil zu erfolgen, denn die Niederschlagung ist ein Verzicht auf das Strafklagerecht; sie wirkt wie ein allgemeiner Prozeßhinderungsgrund. Alle Voraussetzungen für den Weiterbetrieb entfallen. Für eine Hauptverhandlung ist m. E. kein Raum mehr. Diese würde auch dem Wesen der Niederschlagung widersprechen. Denn die Niederschlagung tritt als ein dem Landesrecht entnommener besonderer Erledigungsgrund in das reichsrechtlich geordnete Strafverfahren ein und deshalb versagen ihr gegenüber auch die Folgerungen die aus § 259 StrPO. gezogen werden.[1])

Was ich schon einmal gesagt habe,[2]) möchte ich auch zu dieser Einzelfrage abschließend sagen: Nur keine Buchstabenjurisprudenz in diesen schweren Zeiten, die möglichste Vereinfachung des gerichtl. Verfahrens erheischen und insbesondere fordern, daß den besonderen Interessen der Kriegsteilnehmer Rechnung getragen wird, die in diesem schweren Kriege Leben und Gesundheit für das Wohl des Vaterlandes eingesetzt haben.

[1]) Löwe, S. 524, 579, RG. Bd. XV S. 107.

[2]) Olshausen, Bd. I § 66 Anm.; Frank, § 66 Anm. 2, Löwe S. 321, 325, 709; RG. Bd. 41 S. 167.

[3]) Golt, A. Bd. 57 S. 175. [4]) Reichs-Strafprozeß § 87 S. 237.

[5]) Vgl. meinen Aufsatz über die Niederschlagung S. 248. 1915 d. Bl.

Das Gerichtspräsidium in Krieg und Frieden.

Vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

Ueber das Präsidium unserer Kollegialgerichte, das gut deutsch auch „Vorstand" heißen könnte, — die souveränste Behörde im Staat, wie es im Hinblick auf seine unbeschränkte, jedem Angriff entzogene Verfügungsmacht einmal genannt worden ist — handeln nur wenige, vom Reichstag erst geschaffene Paragraphen des GVG., und seine Tätigkeit tritt für den Laien erkennbar kaum zutage. Es lenkt lediglich hinter der Bühne den Mechanismus der Rechtsprechung, der allerdings bei unseren großen Kollegialgerichten eingehende Arbeit erfordert.

Zuerst im § 63 GVG. tritt das Präsidium des Landgerichts hervor, das die Zusammensetzung und Abstimmungsweise der Kammern regelt, ebenso die Geschäftsverteilung — auch in den Ferienkammern (RGSt. 37 S. 59ff.) — und die Personaleinteilung (einschließlich der Stellvertretung), und zwar, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen, im voraus für das ganze Geschäftsjahr bzw. für die Gerichtsferien. Diese Geschäftsverteilung ist ein Akt der Justizverwaltung oder richtiger der Selbstverwaltung der Gerichte, der die prozessuale Zuständigkeit nicht berührt (RGZ. 47 S. 380). Bei einem Widerstreit zweier Gerichtsabteilungen gibt

[1]) Das Reichsgericht hat am 12. März 1900 (Slg. Bd. 33 S. 204) bei vorliegender Niederschlagung durch Urteil auf Einstellung erkannt. Der Oberreichsanwalt hatte die Einstellung des Verfahrens mittels Beschlusses beantragt. Hierzu RG. Bd. 24 S. 65 u. Bd. 37 S. 407. Fällt die Niederschlagung in eine z. B. länger dauernde Hauptverhandlung, so wird diese abzubrechen und eine Einstellung des Verfahrens durch Formalurteil nicht zu umgehen sein. Ueber den Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung des Verfahrens durch das Gericht, vgl. Allg. Verf. des Preuß. Just.-Min. v. 26. April 1915 (JMBl. S. 83) Nr. 2.

[2]) Dtsch. Strfr.-Ztg. 1915 S. 110.

Digitized by Google

es daher kein Rechtsmittel, sondern das Präsidium entscheidet (Goltd. A. 47 S. 159), nötigenfalls durch Ergänzung seines Geschäftsplanes (OLG. Darmstadt StW. 8/13 v. 28. Jan. 1913). Das Präsidium stellt sich nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers[1]) als Hüter der Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtspflege dar.[2]) Die „unbeeinflußte Konstruktion der Gerichte" war der von der Reichstagskommission erstrebte Zweck. In gleichartiger Weise ist die Zuständigkeit der Präsidien beim OLG., RG. und Bayr. ObLG. durch die §§ 121, 133 GVG., § 10 EG. z. GVG. geordnet. Nach hess. Landesrecht[3]) stellen die Präsidien der Kollegialgerichte auch die Reihenfolge der als Aushilfe einzuberufenden Land- bzw. Amtsrichter für das Geschäftsjahr im voraus fest.

In einer zweiten Richtung wird das Präsidium tätig bei Anordnung der Vertretung verhinderter Kollegialrichter. Diese erfolgt nach § 69 GVG. durch Verfügung der Landesjustizverwaltung, nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Präsidiums.[4]) Ein Antrag des Präsidenten genügt nicht, was in der Praxis vielleicht, zumal in dringenden Fällen, nicht immer genau beachtet wird.

Endlich ist das zuständige Landgerichts-Präsidium nach § 78 GVG. berufen, vor Beginn bzw. im Laufe des Geschäftsjahres (§ 62 GVG.) die landgerichtlichen Mitglieder der etwa bestehenden „detachierten" (abgezweigten!) Strafkammern zu bezeichnen.

Die wichtigste Tätigkeit des Präsidiums betrifft sonach die Einteilung der Mitglieder in die Gerichtsabteilungen und die Vorsorge für Stellvertretung in Verhinderungsfällen. Auffallend ist nun, daß — im Gegensatz zu dieser gesetzlichen Vorsorge — keinerlei Vorschrift besteht für die Vertretung verhinderter Mitglieder des Präsidiums selbst, dessen regelmäßige Zusammensetzung in den oben angeführten Gesetzesstellen geordnet ist. Nur für den Präsidenten greift § 65 Abs. 2 Platz, wonach jener auch im Präsidium durch den ältesten Direktor bzw. Senatspräsidenten vertreten wird. Im übrigen wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einem sehr kleinen Landgericht in Verhinderungsfällen das Präsidium aus einem einzigen Mitglied bestehen würde oder vorübergehend überhaupt nicht berufen werden könnte. Praktisch wird eine solche Perspektive freilich keine Tragweite haben, da das Präsidium nicht an bestimmte Sitzungstage gebunden ist, vielmehr zusammentreten wird, wenn keine oder keine mehrfache Verhinderung vorliegt. Nur in Kriegszeiten möchte ein länger dauernder Zustand solcher Art sich als mißständig erweisen (vgl. Frankf. Ztg. Nr. 281, 1. MBl., v. 10. Okt. 1915), und ein Eingreifen im Wege der Bundesrats-VO. wäre als Kriegsmaßnahme vielleicht zu befürworten. Immerhin ist auch für den Friedenszustand die Frage zu prüfen, ob z. B. bei längerer Erkrankung des ältesten Landgerichtsrats dessen nächstälterer Kollege ins Präsidium zu berufen wäre, etwa nach Analogie des Sitzungsdienstes in den Kammern (Senaten), der sich durch automatisches Nachrücken regelt (vgl. RGZ. 23 S. 100; 25 S. 390) oder — in sinngemäßer Anwendung des § 66 GVG. — auf Anordnung des Präsidenten. Beide Wege erscheinen bedenklich, weil die §§ 65, 66 a. a. O. sich ausschließlich auf den ordentlichen Dienst der erkennenden Gerichte beziehen. Mit Recht wird[1]) eine derartige Stellvertretung im Präsidium abgelehnt.[2]) Schlegelberger ist der Ansicht, daß zwar ein verhinderter LGDirektor im Präsidium nicht durch einen Richter zu vertreten, wohl aber, daß das älteste „dauernd verhinderte" richterliche Mitglied durch den nächstältesten Richter zu ersetzen sei. Denn nach den Protokollen der Kommission (S. 239) sei auf die Teilnahme eines Beisitzers im Präsidium besonderes Gewicht gelegt, weil vielleicht dieser das Gesamtkollegium unbefangener repräsentiere als Präsident und Direktoren (Senatspräsidenten) allein. Es sei, sagt Schlegelberger, hier nicht ein höchstpersönliches Amt des ältesten Beisitzers, sondern ein Grundsatz in Frage, dessen Wahrung nur im Wege des Nachrückens möglich sei. Zunächst ist nun das vom Kommissionsbericht angeführte Motiv nicht unbedenklich: vom Standpunkt der persönlichen größeren Unbefangenheit könnte man ebensogut auf die — doch gesetzlich begründete und in der Tat meist vorhandene — Minoritätsstellung der ältesten Beisitzer und das natürliche Uebergewicht der übrigen Präsidial-Mitglieder hinweisen. Man würde durch solche Erwägungen gewiß allen Beteiligten zu nahe treten. Dagegen darf andererseits aus der Vertretungsvorschrift des § 65 Abs. 2 GVG. die sich auch auf die Tätigkeit des Präsidenten im Präsidium bezieht, ohne weiteres geschlossen werden, daß eine weitergehende Vertretung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war. Dieser Standpunkt rechtfertigt sich auch durch die Tatsache, daß die Wirksamkeit des Präsidiums nur mittelbar und auf einen längeren Zeitraum hinaus mit der Rechtsprechung in Beziehung steht, somit die Befürchtung einer etwaigen Beeinflussung der erkennenden Gerichte praktisch außer Betracht bleiben darf.

Eine nicht im GVG. vorgesehene Tätigkeit, die zur Zeit von Interesse ist, hat jüngst ein OLG. im deutschen Kriegsgebiet geübt.[3]) In seinem Bezirk war die Kriegslage im August 1914 derartig, daß die Frage eines zeitweiligen Stillstandes der Rechtspflege hervortrat. Obwohl darüber jedes einzelne Gericht von Fall zu Fall unter dem Gesichtspunkt der gehemmten Verjährung (§ 203 BGB.) oder der Unterbrechung des Verfahrens (§ 245 ZPO.) zu befinden hat, so liegt doch für die Gerichte des betroffenen Bezirks der Wunsch nahe, Anfang und Ende

[1]) Sten. Ber. d. Reichst., 13. Sitzung v. 21. Nov. 1876, IV. Sess. Bd. I S. 239.
[2]) RGSt. 23 S. 167; 37 S. 61; 40 S. 35.
[3]) Art. 19 Hess. AG. v. 3. Sept. 1878 z. GVG.
[4]) Hauck, Note 1 zu § 69 GVG.

[1]) Struckmann u. Koch, Note 3 zu § 69 a. a. O. und Turnau, Justizverf., S. 334.
[2]) Schlegelberger, Note 2 a. a. O.
[3]) Entsch. des OLG. Kolmar in DJZ. 1915 S. 215.

Digitized by Google

eines solchen Justitiums durch eine — wenn auch nicht bindende, so doch autoritativ wirkende — Kundgebung von berufener Stelle bestimmt zu sehen, schon im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Frage in gleichliegenden Fällen. In den napoleonischen Kriegen erließ die Staatsgewalt solche Bekanntmachungen, vermutlich mit bindender Wirkung. Im vorliegenden Fall stellte das Präsidium des OLG. durch Beschluß vom 15. Sept. 1914 fest, daß bei diesem Gericht die Rechtspflege seit dem 16. Aug. 1914 stillstehe, da „weder die ordnungsmäßige Gewähr für einige Dauer versprechende Besetzung eines Senats oder der Senate möglich ist, noch die Ausübung der Gerichtsbarkeit mit dem mit ihr verbundenen Gerichtszwang gegenüber den Prozeßbeteiligten oder Rechtsuchenden angängig wäre." Zur Begründung wurde auf die nachgewiesenen Voraussetzungen einer Ministerialverfügung v. 19. Aug. 1913 über die Entfernung der Beamten von ihrem Amtssitze wegen dessen Bedrohung durch feindliche Truppen hingewiesen, sowie auf die wiederholt eingezogenen Auskünfte der maßgebenden militärischen Kommandostellen und der Eisenbahnbetriebsdirektion über das derzeit bestehende geringe Maß von Verkehrssicherheit. Auch auf die zustimmende Auffassung des Oberstaatsanwalts und eines ortsanwesenden Vorstandsmitglieds der Anwaltskammer wurde Bezug genommen. Am 21. Sept. 1914 trat das Präsidium wiederholt zusammen und sprach aus, daß der Stillstand der Rechtspflege am OLG. als beendet anzusehen sei und am folgenden Tag die Rechtspflege wieder aufgenommen werden könne.

In diesen beiden Präsidialbeschlüssen, die wohl entsprechende Verbreitung fanden, war nicht bloß den einzelnen Senaten des OLG., sondern auch den in Betracht kommenden Untergerichten ein wertvoller Fingerzeig und eine schätzbare Handhabe in Zweifelsfällen geboten, so daß im öffentlichen Interesse das geschilderte Vorgehen als durchaus zweckmäßig anerkannt werden muß.

Krieg und Werkvertrag.

Von Regierungsassessor Dr. Vogels, Gumbinnen.

Wie auf anderen Gebieten des Vertragsrechts, so haben auch beim Werkvertrage die kriegerischen Verhältnisse erhebliche Aenderungen der vertraglichen Beziehungen der Parteien zur Folge gehabt. Hier soll eine Erörterung darüber stattfinden, wie sich unter Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse die Grundsätze des Werkvertrages über die Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmers und die Gefahrtragung gestalten.

I. Wie bei vielen vor dem Kriege geschlossenen Kaufverträgen, ist auch bei zahlreichen Werkverträgen die Möglichkeit der Erfüllung der Lieferungsverpflichtung durch den Kriegszustand erschwert worden. Die Arbeitskräfte sind infolge der Einberufung der im arbeitsfähigen Alter stehenden Personen selten und teuer geworden, die Materialien im Preise erheblich gestiegen. Der Architekt, der vor Beginn des Krieges die Ausführung eines Baues übernommen hat, wird, wenn er ihn zu dem vereinbarten Preise ausführen soll, oft keinen Gewinn, sogar einen Verlust haben. Die Maurer-, Schlosser-, Zimmermeister befinden sich in gleicher Lage. Daher haben sich bereits viele Unternehmer geweigert, die Leistung zu bewirken, sei es schlechthin, sei es, indem sie die Erfüllung von der Zahlung eines Zuschlags zu dem vereinbarten Preise abhängig gemacht haben. Ist diese Weigerung begründet? Die Antwort hierauf kann nur aus den Grundsätzen über die Unmöglichkeit der Leistung entnommen werden. Ist die Leistung des Unternehmers infolge des Krieges und somit ohne Verschulden des Unternehmers als unmöglich geworden anzusehen, so ist der Unternehmer von der Lieferung des Werkes und der Besteller von der Leistung der Vergütung frei (§§ 275, 323 BGB.). Es haben sich bereits Stimmen erhoben, die die Anwendbarkeit dieser Grundsätze über die Unmöglichkeit auf den Fall der gegenwärtigen Preissteigerung bejahen. Insbesondere vertritt Haußmann (JW. 1915 S. 635) die Ansicht, eine Unmöglichkeit der Leistung liege schon vor, wenn die Aufwendungen des Unternehmers infolge der kriegerischen Verhältnisse die Grenzen des „normalen größtmöglichen Risikos" überstiegen. Dieser Auffassung stehen Bedenken entgegen. Vor allem ist zu unsicher das Kriterium des „normalen" (d. h. in Friedenszeiten bestehenden) Risikos. Bei den meisten Leistungen wird es unmöglich sein, das normale größtmögliche Risiko festzustellen. Auch in Friedenszeiten können unübersehbare Preissteigerungen eintreten, z. B. durch eine Mißernte. Dadurch, daß man den Unternehmer wegen der Preissteigerung von der Leistung für entbunden erklären wollte, würde man den Besteller schädigen, der, wenn der Unternehmer von der Leistung frei würde, seinerseits den Unterschied dessen, was die Leistung in Friedenszeiten einerseits und in der Kriegszeit andererseits kostet, einbüßen würde. Grundsätzlich richtiger erscheint es, den Unternehmer, der sich zur Leistung unbedingt verpflichtet hat, den Schaden tragen zu lassen. Sache des Unternehmers wäre es gewesen, Sorge dafür zu tragen, daß eine Bestimmung für das Vertragsverhältnis getroffen worden wäre. Hat der Unternehmer dies nicht getan, so muß er den Schaden tragen.

Mit Recht hat sich denn auch für das Gebiet des Dienstvertrages die überwiegende Meinung in Literatur und Praxis dahin gebildet, daß die kriegerischen Verhältnisse an sich dem Dienstberechtigten noch keinen wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Dienstvertrages i. S. des § 626 BGB. geben. Für das Gebiet des Dienstvertrages hat man es nicht für entscheidend erklärt, ob die Aufwendungen, die der Dienstberechtigte an den Dienstverpflichteten zu machen hat, im Verhältnis zu den von dem Dienstverpflichteten zu bewirkenden Leistungen so hoch sind, daß das größtmögliche Risiko des Dienstberechtigten in Friedenszeiten überschritten wird;

Digitized by Google

man hat nur die Unmöglichkeit der weiteren Geschäftsführung, die Einstellung des Betriebs als einen ausreichenden Grund zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses bezeichnet[1]). Folgerichtig wird man für das Gebiet des Werkvertrages davon absehen müssen, die Preissteigerung, auch wenn sie das in Friedenszeiten vorhandene Risiko erheblich übersteigt, als einen die Unmöglichkeit der Leistung bedingenden Umstand zu bezeichnen.

Eine Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmers, die ihn von der Verpflichtung zur Leistung befreit, liegt dagegen häufig vor, wenn der Unternehmer selbst zum Heeresdienste eingezogen ist. Bei allen Werkverträgen, bei denen die persönliche Ausführung des Werks durch den Unternehmer als Gegenstand seiner Vertragspflicht anzusehen ist, ist durch die Einberufung des Unternehmers zu den Waffen die Leistung unmöglich geworden. Der Krieg ist zwar seiner Natur nach ein vorübergehender Zustand. Die Leistung könnte demnach an sich in der Zeit nach Beendigung des Krieges nachgeholt werden. Es würde aber praktisch zu den bedenklichsten Folgerungen führen, wenn man den Besteller als weiter an den Vertrag gebunden erklären wollte, weil eine schuldlose Verzögerung der Leistung vorläge. Der Besteller müßte, wenn er sich nicht Schadensersatzansprüchen des Unternehmers aussetzen wollte, monate-, vielleicht jahrelang auf die Ausführung des Werkes warten. Mit Recht findet sich schon in der älteren Literatur der Grundsatz ausgesprochen, daß die Unmöglichkeit, die Leistung zur vertraglich vorgesehenen Zeit auszuführen, die Unmöglichkeit der Leistung überhaupt bedeuten kann, wenn die Leistung zu bestimmter Zeit für den einen oder anderen Teil von solcher Bedeutung ist, daß die zeitliche Unmöglichkeit der Leistung die Erfüllbarkeit der geschuldeten Leistung überhaupt ausschließt.[2]) Ebenso wird man eine Totalunmöglichkeit der Leistung als vorliegend ansehen müssen, wenn durch den Eintritt des Krieges der Zeitpunkt der Erfüllung in so unübersehbarer Weise hinausgeschoben wird, daß die Leistung für den Besteller ohne Interesse ist. In diesen Fällen ist gemäß §§ 275, 323 BGB. der Besteller von der Zahlung der Vergütung befreit, und er kann die Ausführung des Werkes, ohne daß es eines förmlichen Rücktritts bedarf, an einen anderen Unternehmer übertragen. Handelt es sich dagegen bei den vertraglich bedungenen Leistungen um solche, die nach dem Inhalt des Vertrages auch von dritten Personen, nicht nur vom Unternehmer persönlich ausgeführt werden dürfen, so bedeutet die Einberufung des Unternehmers noch keine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. Hier kann bei Heranziehung von Erfüllungsgehilfen erfüllt werden. Dieser Fall wird bei den meisten Arbeiten, die Handwerkern übertragen werden, vorliegen. Der Handwerker erscheint daher verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen. Der Besteller kann ihm gegebenenfalls eine Frist nach § 326 BGB. setzen und bei deren Nichtinnehaltung die Arbeiten an einen anderen Handwerker vergeben.

II. Wo der Krieg auf deutschem Boden sich abgespielt hat, sind manche in der Entstehung begriffene Werke ganz oder teilweise zerstört worden. Der Unternehmer wird meist von seiner Verpflichtung zur Leistung wegen nachträglicher schuldloser Unmöglichkeit befreit sein. Der unfertige Bau, der durch die Schußwirkungen zerstört ist, kann zwar wieder aufgeführt, die im Bau begriffene Maschinenanlage wieder hergestellt werden. Das Werk ist aber meist keine Gattungs-, sondern eine Speziesschuld. Das Schuldverhältnis beschränkt sich auf den einmal in Angriff genommenen Neubau, auf die in Angriff genommene Maschinenanlage. Der Unternehmer kann deshalb, sofern nicht besondere vertragliche Bestimmungen dem Besteller ein entsprechendes Recht geben, nicht von dem Besteller zur Wiederherstellung des Neubaues genötigt werden[1]). Der Besteller kann daher auch nicht die Rechte aus § 326 BGB. geltend machen. Vielfach wird bei der Zerstörung von Werken nicht eine vollständige, sondern nur eine teilweise Unmöglichkeit der Leistung vorliegen. Der Neubau, der von den Geschossen getroffen ist, wird meist nicht vollständig vom Erdboden verschwunden, sondern nur stark beschädigt sein. Auch hier muß der angegebene Grundsatz zur Anwendung kommen; die Folge der teilweisen Unmöglichkeit ist, daß der Unternehmer insoweit von der Leistung frei wird. Dieser Grundsatz kann freilich zu unerfreulichen Folgen führen, wenn der Unternehmer sich weigert, den unmöglich gewordenen Teil des Werkes auszuführen, den möglich gebliebenen dagegen ausführt. Diese Folgen werden aber dadurch verhütet werden, daß als Korrelat der Befreiung des Unternehmers von der Verpflichtung zur Leistung die Befreiung des Bestellers von der Entrichtung eines entsprechenden Teiles der Vergütung eintritt (§ 323 BGB.).

Die Frage, wann der Besteller im Falle der Zerstörung des Werkes von der Zahlung der Vergütung befreit ist, ist gemäß § 644 BGB. danach zu entscheiden, ob der Unternehmer oder der Besteller die Gefahr zu tragen hat. Beim Werk- und Werklieferungsvertrage trägt der Unternehmer die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes, von dann ab der Besteller. Für den nicht abgenommenen Neubau, die nicht abgenommene Maschinenanlage, die durch den feindlichen Einfall zerstört ist, kann der Unternehmer eine Bezahlung nicht verlangen, wenn eine vollständige Zerstörung stattgefunden hat. Bei nur teilweiser Zerstörung kann er an sich Zahlung des auf den nicht zerstörten Teil entfallenden Betrages beanspruchen. Oft wird aber auch bei scheinbar „teilweiser" Zerstörung der Besteller von der Zahlung der Vergütung vollständig frei werden, nämlich dann, wenn der möglich gebliebene Teil der Leistung des Unternehmers für den Besteller ohne Interesse ist. Stellt sich eine teilweise Leistung ihrer Beschaffen-

[1]) Vgl. z. B. Dove in JW. 1915 S. 684.
[2]) Vgl. z. B. RGR.-Komm. Anm. 4 zu § 275.

[1]) S. schon RGR.-Komm., Anm. 2 zu § 644.

Digitized by Google

heit nach als etwas anderes dar als die vertragsmäßig geschuldete Leistung, so liegt eine teilweise Möglichkeit überhaupt nicht vor, sondern Totalunmöglichkeit, die die vollständige Befreiung des Bestellers zur Folge hat.[1])

Häufig setzt die Ausführung des Werkes die Vornahme einer Handlung des Bestellers voraus. Die ordnungsmäßige Anbringung einer vom Unternehmer zu liefernden Maschinenanlage, die mit einem Gebäude des Bestellers in feste Verbindung gebracht werden soll, setzt voraus, daß der Besteller ein geeignetes Gebäude zur Verfügung hält. In diesen Fällen wird der Erfolg der von dem Besteller vorzunehmenden Handlung häufig durch den Krieg beseitigt sein. Das Gebäude, in dem die Maschine angebracht werden soll, brennt ab, die Maschinenanlage kann nicht mehr darin untergebracht werden. Welchen Einfluß haben derartige Tatsachen auf die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Werkvertrage? Wird der Unternehmer von der Lieferungs-, der Besteller von der Zahlungspflicht frei? Man wird die Frage bejahen müssen. Der Fall einer nachträglichen schuldlosen Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmers liegt zwar scheinbar nicht vor. Der Unternehmer, der die Maschinenanlage zu liefern hat, kann seinerseits die Leistung bewirken, sofern der Besteller die von ihm zu erfüllende Voraussetzung durch Neuaufrichtung des Gebäudes erfüllt. Tatsächlich wird aber die dem Unternehmer obliegende Leistung wohl immer durch die vom Besteller vorzunehmende Handlung dergestalt individualisiert erscheinen, daß bei Unmöglichkeit der vom Besteller vorzunehmenden Handlung auch eine Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmers vorliegt. Ist die zu liefernde Maschine in feste Verbindung mit einem Gebäude des Bestellers zu bringen, so ist die Leistung des Unternehmers dadurch, daß das Gebäude des Bestellers zerstört worden ist, unmöglich geworden. Der Vertrag ist zufolge nachträglicher schuldloser Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmers als aufgelöst anzusehen. Der Besteller ist von der Zahlung der Vergütung befreit; er setzt sich auch keinem Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB. aus, wenn er es unterläßt, das zerstörte Gebäude wieder aufzurichten.

[1]) Vgl. RGR.-Komm. Anm. 3 zu § 323.

Der Militärfiskus im zivilrechtlichen Kampf gegen den Kriegswucher.

Von Dr. Knipschaar, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht, Köln.

Nicht mit Neid, sondern mit Empörung und Verachtung blicken alle Deutschen, die dieses Namens würdig sind, auf jene Volksgenossen, die in der Not unseres Vaterlandes nichts anderes als eine ihnen günstige Marktlage sehen, die es nach Möglichkeit zu eigenem persönlichen Vorteil auszunutzen gilt. Wenn in dieser schweren Zeit Händler unter Ausschaltung jeglicher Gefahr an einer einzigen Kriegslieferung ein Vermögen auf Kosten des Staates verdienen, während derselbe Staat von den Armen die letzten Spargroschen für den gewaltigen Kampf um sein Dasein entgegennimmt, so darf das Recht an diesen Erscheinungen nicht achtlos vorübergehen.

Im Laufe des Krieges sind denn auch mannigfache Bestimmungen, u. a. die Bekanntmachung des Bundesrats v. 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung, erlassen worden, die jeden Kriegswucher, soweit es sich um die wichtigsten Gegenstände unserer Volkswirtschaft, also um die Waffen unseres Wirtschaftskrieges oder um die zur militärischen Kriegführung notwendige Ausrüstung handelt, wenigstens für die Zukunft möglichst verhindern sollen.

Mit Recht aber verlangt das gesunde vaterländische Empfinden unseres Volkes, daß nicht nur in Zukunft der Staat vor solchen Wuchergelüsten geschützt ist, sondern zugleich eine Gewähr dafür geboten wird, daß jene Vaterlandslosen, die sich vor dem Inkrafttreten der maßgebenden Verordnung an Staat und Volk versündigt haben, nicht unbehelligt im Genuß ihres übermäßigen Gewinnes bleiben.[1])

Der Gedanke, daß die „schamlos hohen" Gewinne, die bei Kriegslieferungen erzielt worden sind, in die Staatskasse zurückfließen müssen, hat wohl auch in dem Vorschlag einer Kriegsgewinnsteuer seinen Ausdruck gefunden. Mit Recht hat aber Sen.-Präs. Dr. Strutz[2]) gegenüber dem Verlangen nach einer solchen Steuer sowohl grundsätzliche als auch steuertechnische Bedenken geltend gemacht.

Unter solchen Umständen ist es Aufgabe des Zivilrechtlers, die Frage zu prüfen, ob unser Privatrecht wirklich so arm ist, daß es dem Militärfiskus gegen eine Ausbeutung, die allgemein verurteilt wird, keinen genügenden Schutz gewähren kann.

In erster Linie ist hierbei die Frage zu erörtern, ob der Fiskus sogar noch in Zukunft Preise, die einen übermäßigen Gewinn im Sinne der VO. v. 23. Juli 1915 enthalten, lediglich deshalb auszahlen muß, weil er sie in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen worden sind, zugebilligt hat.

Wie sich aus einem mir vorliegenden Schreiben der zuständigen Behörde ergibt, verneint der Fiskus selbst die Frage und beruft sich zur Begründung seiner Ansicht auf § 5 der BRVO., nach dessen Wortlaut strafbar ist, wer für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder sich solche Preise gewähren oder versprechen läßt.

Zivilrechtlich ist diese Strafrechtsnorm insofern von Bedeutung, als Kaufverträge, bei deren Abschluß sich der Verkäufer jener Handlung schuldig gemacht hat, gemäß § 134 BGB. deshalb nichtig sind, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Denn gerade das Zustandekommen solcher Verträge will die VO. dadurch verhüten, daß sie schon das Vertragsangebot mit Strafe bedroht. Da jedoch die Strafbestimmung nur solche Handlungen

[1]) Vgl. S. 853 d. Bl.
[2]) S. 649 d. Bl.

Digitized by Google

betrifft, die nach ihrem Inkrafttreten begangen worden sind, bei vorher abgeschlossenen Verkäufen also keine Anwendung findet, kommt für diese Geschäfte ebenfalls § 134 BGB. nicht in Betracht.

Die abweichende Auffassung,[1]) daß neue Verbotsgesetze, soweit sie in Verbindung mit § 134 BGB. die Nichtigkeit künftiger Verträge begründen, auch schon bestehende Rechtsverhältnisse vernichten, beruht auf einer irrigen Auffassung des Begriffs der Nichtigkeit. Da nämlich das früher abgeschlossene Rechtsgeschäft mangels eines damals noch nicht erlassenen Verbots eine Zeitlang gültig gewesen ist, demnach bereits Rechtsfolgen entstanden sind, ist es begrifflich ausgeschlossen, daß dieses Rechtsgeschäft nachträglich auf Grund des § 134 BGB. nichtig wird. Denn die Nichtigkeit im Sinne des § 134 BGB. besteht darin, daß überhaupt keine Rechtsfolgen entstehen. Der Begriff des „Nichtigwerdens" enthält nichts anderes als eine Unterstellung, kraft deren schon eingetretene Rechtsfolgen als nicht entstanden betrachtet werden. Eine solche Unterstellung, z. B. die Vorschrift, kraft deren ein anfechtbares Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig angesehen wird, setzt aber eine ausdrückliche positive Vorschrift voraus, die für den Fall eines nachträglichen Verbots in der gegenwärtigen Rechtsordnung nicht enthalten ist.

Diese Erkenntnis bedeutet jedoch keineswegs die Feststellung, daß gesetzliche Verbote alle vorher abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unberührt lassen. Nicht selten äußert sich vielmehr die Wirkung in der Weise, daß infolge des Verbots die in dem früher abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vorgesehene Leistung unmöglich wird. Diese Folge trifft aber bei Kaufverträgen, die gemäß § 5 der BVO. v. 23. Juli 1915 in Verb. mit § 134 BGB. nichtig sein würden, wenn sie nach Inkrafttreten der VO. abgeschlossen worden wären, nicht ein. Denn die VO. soll nicht den Umsatz der Waren als solchen, die abstrakte Uebereignung der Sachen und die Geldzahlung verhindern, sondern wendet sich gegen die diesen Geschäften zugrunde liegenden obligatorischen Verträge, in denen das Mißverhältnis zwischen Ware und Preis zum Ausdruck kommt. Da also die Erfüllungsgeschäfte von der BRVO. unberührt bleiben, kann von einer Unmöglichkeit der in den Kaufverträgen ausbedungenen Leistungen keine Rede sein.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus erscheinen jedoch die Kaufverträge über die Gegenstände des Kriegsbedarfs, durch deren Erfüllung der Verkäufer einen übermäßigen Gewinn erlangen würde, auch für den Fall, daß sie vor dem Inkrafttreten der BRVO. v. 23. Juli 1915 abgeschlossen worden sind, als nichtig.

Denn die Tatsache, daß die allgemeine Ueberzeugung von der Verwerflichkeit solcher Geschäfte nunmehr sogar in einer Strafbestimmung ihren Ausdruck gefunden hat, bedeutet einen Beweis dafür, daß diese Geschäfte schon vorher dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprochen haben, demnach schon bei ihrem Abschluß gemäß § 138 BGB. als sittenwidrige Geschäfte nichtig gewesen sind. Soweit es sich also um Verträge handelt, die zwar vor Inkrafttreten der BRVO. v. 23. Juli 1915 getätigt worden sind, in denen jedoch für den Verkäufer ein übermäßiger Gewinn im Sinne dieser VO. ausbedungen ist, hat der Militärfiskus nicht nur das Recht, die Erfüllung der noch nicht abgewickelten Verträge, insbesondere der für die Dauer des Krieges abgeschlossenen Sukzessivlieferungsverträge zu verweigern, sondern kann auch noch nach Erfüllung der Verträge von seinem früheren Verkäufer die Herausgabe des übermäßigen Gewinnes auf Grund der §§ 812 flg. BGB. verlangen.

Der Gedanke, daß in dem Ausbedingen eines übermäßigen Gewinnes zum Schaden des Militärfiskus in der gegenwärtigen Zeit ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt, ist aber nicht allein für die Beurteilung der unmittelbar von dem Militärfiskus abgeschlossenen Geschäfte maßgebend, sondern gewährleistet zugleich eine mit unserem Rechtsempfinden in Einklang stehende Behandlung jener Händler oder Hersteller, die eine Ware, die offenbar für die Militärbehörde bestimmt ist, nicht unmittelbar an die Behörde verkaufen, sondern mit einem übermäßigen Gewinn zunächst an einen Zwischenhändler abgeben.

Solche Verkäufer sind auf Grund des § 826 BGB. verpflichtet, der Militärbehörde den Schaden zu ersetzen, den sie dem Staat durch das Einstecken des übermäßigen Gewinnes und die dadurch bedungene unbegründete Verteuerung der Ware zugefügt haben, also den übermäßigen Gewinn herausgeben.

Daß der Fiskus durch die Handlung solcher Personen nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar durch die Weiterveräußerung der Ware geschädigt worden ist, hindert keineswegs die Anwendung des § 826 BGB. Denn in den meisten Fällen bedeuten die Art und Menge der verkauften Waren einen Beweis dafür, daß die Verkäufer die Weiterveräußerung an den Staat zum mindesten als möglich vorausgesehen haben. Wenn sie sich gleichwohl übermäßige Preise ausbedungen haben, so ist eben ihr Wille auch auf eine etwaige Schädigung des Staates gerichtet gewesen. Nach herrschender Rechtslehre ist ein solcher Eventualdolus ebenso wie die erst mittelbar eintretende Schädigung zur Begründung der in § 826 vorgesehenen Ersatzpflicht ausreichend.[1])

Die Beurteilung der Rechtslage, in der sich der Militärfiskus gegenüber den Kriegslieferanten befindet, hängt demnach auch für die vor Inkrafttreten der VO. v. 23. Juli 1915 getätigten Geschäfte zwar nicht unmittelbar, wohl aber — zur Feststellung des Begriffs der Sittenwidrigkeit — mittelbar davon ab, ob die vereinbarten Preise unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten. (§ 5 Z. 1 d. VO.)

[1]) Die Kemritz (J. W. 1915 S. 675) vertritt.

[1]) Vgl. Urt. des Reichsgerichts v. 11. März 1912. Entsch. i. Z. Bd. 79 S. 55.

Digitized by Google

Bei Entscheidung dieser Frage möge man aber niemals vergessen, daß die Begriffe des „Mäßigen" und des „Uebermäßigen" relativer Art sind. Ein Gewinn, der den Rentner, der von seinen Zinsen lebt, oder den kleinen Kaufmann, der aus dem ständig gleichmäßigen, gesicherten Ein- und Verkauf von Waren seinen Lebensunterhalt erwirbt, mit Recht übermäßig dünkt, erscheint dem Kriegslieferanten — gleichfalls mit Recht — so gering, daß er sich hütet, die Gefahr, die während des Krieges wohl mit jeder größeren Lieferung verbunden ist, zu übernehmen.

Gerade das recht erhebliche Wagnis, das insbesondere mit den zu Beginn des Krieges abgeschlossenen Sukzessivlieferungsverträgen verknüpft gewesen ist, wird jetzt, nachdem unsere Volkswirtschaft sich dem gewaltigen Umsturz, den der Kriegsausbruch für Handel und Gütererzeugung zur Folge gehabt, angepaßt hat, nicht selten unterschätzt. Man möge bedenken, daß bei manchem Vertragsabschluß, der unserem Heere für die ganze Dauer des Feldzuges unentbehrlichen Bedarf sicherte, der Verkäufer völlig im Ungewissen darüber war, ob es ihm rechtzeitig gelingen werde, sich die erforderlichen Arbeitskräfte und die notwendigen Rohstoffe zu beschaffen, oft sogar die Fabriken, in denen die bereits verkaufte Ware hergestellt werden sollte, erst erbauen mußte, gleichwohl aber mit Ehre und Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit haftete. Ebensowenig darf die strafrechtliche Haftung eines Heereslieferanten, der schon bei fahrlässiger Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit nach § 329 StrGB. der Gefängnisstrafe verfällt, außer acht gelassen werden.

Wenn also zahlreiche Kaufleute eine gewaltige, im friedlichen Alltag nie geahnte Gefahr übernommen und so auch in ihrem Beruf zu dem Erfolg, den Deutschland errungen, beigetragen haben, so gebührt einem solchen Wagemut auch ein über das Maß des Alltags hinausgehender Gewinn.

Würde man ihn nachträglich kürzen, etwa bei Sukzessivlieferungsverträgen die ungewissen Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses außer Betracht lassen und lediglich den gegenwärtigen Wert einer Einzellieferung mit dem auf ihn entfallenden Kaufpreis vergleichen, so würde man nicht nur kleinlich handeln, sondern auch künftigen Wagemut im Keime ersticken.

Jedoch dürfen wir sowohl zu unserer Militärbehörde als auch zu unseren Gerichten das Vertrauen haben, daß sie das richtige Maß zur Feststellung eines „übermäßigen Gewinnes" finden und nur dort eingreifen, wo sich wirklich „Sittenwidriges" ereignet hat, nicht aber dazu übergehen, kräftigem Wagemut den wohlverdienten Lohn zu entreißen.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Rentenfrage.

Von Dr. Herbst, stellv. Sekretär b. Statistischen Amt Halle.

Im gegenwärtigen Kriege um Deutschlands nationale und wirtschaftliche Zukunft verdient die Versorgungsfrage der beschädigten Feldzugsteilnehmer wirtschaftlich und rechtlich Beachtung.

Unsere moderne Entwicklung verlangt vor allem eine ausgedehnte volkswirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsbeschädigten aus allen Berufsschichten und Bevölkerungsklassen zur Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Zukunft, wie sie jetzt auch in den meisten deutschen Bundesstaaten und vielen größeren Städten zweckmäßig durchgeführt wird. Die Kriegsbeschädigten müssen der Volkswirtschaft erhalten bleiben und dürfen nicht als Staatsrentner ihr Leben allein mit Hilfe der Renten fristen, auf die sie einen gesetzlichen Anspruch haben.

Früher waren die verwundeten und verstümmelten Krieger nur auf Gnadenunterstützungen angewiesen, die ihnen als sog. Gnadentaler gewährt wurden. Erst unter Friedrich Wilhelm II. wird den Invaliden ein Rechtsanspruch auf Versorgung zuerkannt. Nach und nach erfolgte der Ausbau der Versorgungsgesetze, und 1871 wurden die Bestimmungen mit Geltung für das ganze Reich im Gesetz v. 27. Juni 1871, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine usw. (RGBl. 1871, S. 275), ausgestaltet und zusammengefaßt. Das Gesetz enthält die Versorgungssätze für die Offiziere und Militärpersonen der Unterklassen. Typisch ist die Klasseneinteilung nach der Länge der Dienstzeit sowie Ganz- und Halbinvalidität (§§ 65—70). Kriegs- und Verstümmelungszulagen gab es auch damals schon, sie betrugen aber nur 2 bzw. 6 oder 12 Taler monatlich (§§ 71, 72). Das Gesetz v. 31. Mai 1901 (RGBl. 1901, S. 193) brachte nur eine Erhöhung der Rentensätze im allgemeinen. Die Kriegszulage wurde auf 15 bzw. 10 M., die Verstümmelungszulage auf 27 M. monatlich heraufgesetzt. Eine durchgreifende Neuregelung des Militärversorgungswesens, entsprechend den neuzeitlichen Lebens- und Erwerbsverhältnissen, brachte endlich das noch heute geltende Offizierspensions- und Mannschaftsversorgungsgesetz v. 31. Mai 1906 (RGBl. 1906, S. 565 und 593) mit Zusätzen v. 30. Juli 1913 (RGBl. 1913, S. 496) allgemeiner Natur.

Die Offiziere erhalten bei Dienstunfähigkeit Pensionen nach der Dauer der Dienstzeit, die Unteroffiziere und Mannschaften Renten nach Maßgabe der Erwerbsunfähigkeit, und zwar im ersten Falle bei zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit in Höhe von $^{20}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens bis zum Höchstsatz von $^{40}/_{60}$ nach entsprechend weiteren Dienstjahren (§ 6), während den letzteren eine Militärrente als Voll- oder Teilrente, ohne Unterschied, ob die Beschädigung im Kriege oder im Frieden erlitten ist, gewährt wird, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder vermindert ist (§ 1 Abs. 1). Daneben bestehen für Offiziere und Mannschaften Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulagen, deren Zuerkennung auf Grund der besonderen Bestimmungen der Versorgungsgesetze erfolgt (§§ 11 — 13 des OffGes.; §§ 13, 14, 26 des MannschGes.)

Die Renten werden nach folgenden Sätzen gewährt: Die Versorgung der Offiziere richtet sich

Digitized by Google

nach der Dienstdauer und dem pensionsfähigen Diensteinkommen. Die Verstümmelungszulage beträgt bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehöres auf beiden Ohren jährlich 900 M., das Doppelte bei Verlust oder Erblindung beider Augen. Die Kriegszulage der Offiziere ist wesentlich höher als die der Mannschaften, sie ist auf 1200 M. jährlich festgesetzt, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns erster Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist. Die Militärrente der Mannschaften beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für Feldwebel 900 M., Sergeanten 720 M., Unteroffiziere 600 M., Gemeine 540 M. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden entsprechende Prozentsätze dieser Beträge zuerkannt. Die Erwerbsfähigkeit muß aber um mindestens 10% gemindert sein. Neben dem Anspruch auf die Militärrente, ohne Unterschied, ob sie als Voll- oder Teilrente gewährt wird, besteht noch ein Anspruch auf die Verstümmelungszulage, die wie für die Offiziere auch den Mannschaften zuerkannt wird, wenn die Dienstbeschädigung besonders schwerer Art ist, in Höhe von 27 M. bzw. 54 M. monatlich. Die Verstümmelungszulage erhalten sowohl die Kriegs- wie die Friedensinvaliden, da die geltenden Bestimmungen lediglich den Begriff der Dienstbeschädigung als solche voraussetzen. Endlich tritt bei Kriegsdienstbeschädigung noch eine dritte Rente hinzu, die Kriegszulage mit 15 M. monatlich. was jetzt gerade überwiegend praktisch wird.

Ein Vergleich mit den älteren Gesetzen zeigt den Fortschritt in der staatlichen Rentenfürsorge. Wesentlich ist vor allem, abgesehen von der allgemeinen Erhöhung der Rentensätze, daß die Begründung des Rentenanspruches für Unteroffiziere und Mannschaften nicht mehr von der Dienstunfähigkeit, sondern von der Erwerbsunfähigkeit abhängig ist. Die schwerfällige Klasseneinteilung des Gesetzes von 1871 ist weggefallen, Friedens- und Kriegsdienstbeschädigte sind gleichgestellt, zwischen Halb- und Ganzinvaliden wird kein Unterschied mehr gemacht. Es gibt nur noch einen Begriff der Dienstbeschädigung als solche; die äußere und innere Dienstbeschädigung kennt das geltende Gesetz nicht.

Die Praxis der Gegenwart hat aber gelehrt, daß das Gesetz von 1906 den neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird, daß bei der Gewährung der Militärrente die sozialen Gesichtspunkte nicht genügend gewertet werden und die Zuerkennung dieser Rente eher auf Grund des früheren Arbeitseinkommens des Kriegsbeschädigten als bloß mit Rücksicht auf die verminderte Erwerbsfähigkeit erfolgen müßte. Die Bestimmungen über die Zuerkennung der Verstümmelungszulage sind so gehalten, daß die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch oft derartig vom Zufall abhängig sind, wie es rechtlich fast undenkbar erscheinen mag. Auch hierin wird nach dem Kriege Abhilfe geschaffen werden, wie es im Reichstag am 29. Mai 1915 in bezug auf die Neuregelung der Versorgungssätze überhaupt erklärt worden ist.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß Ablösungen der Renten in Gestalt von einmaligen Geldabfindungen das Gesetz nicht vorsieht; nicht zu verwechseln sind damit die für die Kapitulanten in Frage kommenden Bestimmungen (§ 21 Mannsch. Ges.). Dann sind Zweifel hinsichtlich der Rentenkürzung entstanden. Herabsetzungen der Kriegs- und Verstümmelungszulagen sind gesetzlich nicht zulässig, die Militärrente allein kann später anders festgesetzt werden (§§ 30, 31 MannschGes.), je nachdem sich der körperliche Zustand des Kriegsbeschädigten bessert oder verschlechtert. Letzten Endes kann hier ein Grenzfall gegeben sein; wenn sie ganz fortfällt, der Kriegsbeschädigte seine Erwerbsfähigkeit also vollständig wiedererlangt, so geht er auch der anderen Renten verlustig. Die praktische Möglichkeit eines solchen Falles dürfte wohl selten sein. Auch ist die Herabsetzung der Renten mit Rücksicht auf einen höheren Arbeitsverdienst rechtlich nicht gegeben. Dagegen sind Versuche bekanntgeworden, den Verdienst der Kriegsbeschädigten nach der Höhe der Renten zu bemessen, was auch schon das preußische Ministerium als ungerecht bezeichnet hat. Ferner ist zu beachten, daß von kranken oder verwundeten Mannschaften kein Verzicht auf Rentenansprüche oder ärztliche Behandlung verlangt werden darf. Auf Grund einer aus Interessentenkreisen an eine Reihe von stellvertretenden Korpskommandos gerichtete Anfrage ist übereinstimmend angeführt worden, daß es nach den geltenden Pensionierungsvorschriften der einzelnen Kontingente, die nach § 29 Abs. 2 Ges. v. 1906 maßgebend sind, keinen Verzicht auf Rente gibt, auch dann nicht, wenn die Betreffenden aus eigenem Antriebe einen Antrag stellen. Schließlich sei noch festgestellt, daß den kriegsbeschädigten Rentenempfängern nach wie vor noch der Anspruch auf die reichsgesetzliche Sozialversicherung zusteht, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebenen Wartezeiten erfüllt haben (§ 1278 RVO. und § 48 VersGes. f. Angestellte).

Von den vielen Problemen, die der Krieg gezeitigt hat, ist somit auch das der staatlichen Rentenfürsorge zu nennen, das ebenfalls in ein neues Stadium gerückt ist und nach dem Kriege den Gesetzgeber veranlassen dürfte, die Versorgungssätze so zu gestalten, daß sie eine gewisse Grundlage bilden für die weitere Sicherstellung der wirtschaftlichen Zukunft unserer Kriegsbeschädigten.

Juristische Rundschau.

Die Ereignisse auf dem Balkan ziehen alle Blicke wieder auf sich. Ueberraschend schnell hat sich dort die Lage geklärt. Bulgarien hat auf das Ultimatum, das Rußland, Frankreich und England am 4. Okt. überreichten, ablehnend geantwortet. Die diplomatischen Beziehungen wurden abgebrochen. Nun hat auch am 14. Okt. der Krieg zwischen Serbien und Bulgarien begonnen. Die formellrechtlichen Momente sind dabei gleichgültig. Es wird sich schwer feststellen lassen, welche Truppen zuerst angegriffen haben. Der Wille zum Krieg war bei

Digitized by Google

Bulgarien schon mit der Mobilmachung ausgesprochen.

Eine andere völkerrechtliche Frage aber tauchte durch die Landung englischer und französischer Truppen in dem griechischen Hafen Saloniki auf. Griechenland hat dagegen protestiert. Was der Protest bedeutet, läßt sich heute noch nicht sagen. Zweifellos liegt eine Verletzung der Neutralität durch die Ententemächte vor. Man mag sich dort noch so sehr gegen den Vergleich mit Belgien verwahren. Die Tatsachen sind mächtiger als die Worte. Der Vergleich muß zugunsten Deutschlands ausfallen. England kann sich nicht einmal auf das Präjudiz zu seinen Gunsten berufen. Es paßt nicht. Deutschland war in einer Notlage. Von einem völkerrechtlichen Notstande aber läßt sich beim Vierverbande mit dem besten Willen nicht sprechen.

Der Reichskanzler soll sich mit einem amerikanischen Journalisten über England und die von dort über Deutschland verbreiteten Lügen ausgesprochen haben. Er zitierte Shakespeare. England ist ihm der Dieb des guten Namens. Wir wissen nicht, ob diese Unterredung wirklich stattfand. Auch nicht, ob diese Worte fielen. Aber auch, wenn dieser Bericht nicht wahr wäre, so wäre er doch zutreffend. Er entspricht dem Bilde, das wir uns von dem führenden Staatsmanne machen. Er entspricht dem Empfinden, das im Volke lebt. Und riesengroß steigt dabei die neue Frage der Verleumdung eines Volkes durch ein anderes auf, ein Problem des Völkerrechts, das alle bisherigen in den Schatten stellt. Wir sind heute noch völlig machtlos diesem Verfahren gegenüber. Die Rechtslage von Volk zu Volk ist noch in primitivem Zustande. Wir rechnen aber, daß von 1914 ab eine neue Epoche auch in der Geschichte des Völkerrechts beginnt.

Französische Flieger warfen Bomben auf Luxemburg. Sie hatten ihr gewöhnliches Ergebnis. Einige friedliche Menschen sind getötet oder verletzt. Die luxemburgische Regierung hat Protest erhoben. Man wird ihn in Paris zu den Akten legen. In Luxemburg sind deutsche Truppen. Also hat man in Frankreich das Recht, die Bürger des neutralen Staates zu töten und ihr Eigentum zu vernichten. Mit Blut ist dieses Völkerrecht geschrieben. Aber auf die Gesetzgebung Drakons folgte die des weisen und milden Solon. Trotz aller Lehren, die der Verstand erhält, gibt das Menschenherz die Hoffnung auf ein künftiges anders geartetes und anders geschütztes Völkerrecht nicht auf.

Wie wird sich das künftige Völkerrecht gestalten? Auch hier wird der Sieg Deutschlands Antwort geben. Die Waffen werden die Rechtsbildung beeinflussen. Der Gegensatz zwischen deutscher und englischer Auffassung ist grell zutage getreten. Auch er wird ausgetragen. Es ist ein durchaus berechtigtes Programm, wenn die Zeitschrift für Völkerrecht in der Einführung zu ihrem neunten Bande verlangt, daß auch in der wissenschaftlichen Erörterung der deutsche Standpunkt sich mehr als bisher heraushebe. Der bisherige Bau ist zusammengestürzt. Sorgen wir, daß der neu zu errichtende von deutschem Geiste durchweht ist.

Die militärische Eroberung russischer Ostseeprovinzen ging mit unglaublicher Schnelligkeit vor sich. Ihr folgte die Organisation der deutschen Verwaltung. Man kann mit ihr in dem Ueberdenken der so geschaffenen rechtlichen Lage kaum Schritt halten. Mit Interesse sieht man deutsche Gerichte in Wirksamkeit. Und damit wird wieder ein neues Rechtsgebiet erschlossen. Wie viele deutsche Juristen wußten, daß in den baltischen Staaten ein eigenes Privatrecht gilt, daß es seit 1864 in einem Gesetzbuch niedergelegt ist? Und daß dieses dem deutschen gemeinen Recht entstammt? Und daß bei seiner Anwendung trotz der aufgezwungenen russischen Gerichtssprache das römische und das deutsche Recht als Auslegungsmittel dienten? Germania irredenta.

In Belgien hat die deutsche Verwaltung die Fürsorge für die Verteilung der Produktion an die Konsumenten übernommen. Das deutsche Vorbild fand entsprechende Anwendung. Die Verordnung des Generalgouverneurs v. 30. Juni 1915 sprach die Beschlagnahme des gesamten Brotgetreides aus. Es ist der ausschließlichen Versorgung der Zivilbevölkerung vorbehalten. Die Zentralerntekommission und die Provinzerntekommissionen sorgen für die Ausführung. In gleicher Weise ging man für eine Reihe anderer Gegenstände des Lebens- und Kriegsbedarfs vor. Für Gerste und Hafer und Heu und auch für Zichorie sind Beschlagnahmeverfügungen ergangen. Eine Kohlen- und eine Schmierölzentrale sind errichtet. Ob die Belgier die Wohltat dieser Organisation empfinden? Im Innern wohl. Aber zugeben werden sie es nicht. Energisch geht die Regierung zugleich gegen die Arbeitsscheu vor. Wer über seine Hilfsbedürftigkeit falsche Angaben macht, wird bestraft. Die Geldstrafen fließen dem belgischen Roten Kreuz zu. Wer die Uebernahme oder die Festsetzung einer im öffentlichen Interesse liegenden und von der deutschen Behörde verlangten, seiner beruflichen Tätigkeit entsprechenden Arbeit ohne hinreichenden Grund verweigert, wird bestraft. Für diesen Fall sind die deutschen Militärgerichte zuständig. Strafbar ist auch, wer den Versuch macht, andere, insbesondere durch Gewährung von Unterstützungen, von solchen Arbeiten abzuhalten. Wir dürfen mit Recht erwarten, daß man in Belgien die geordnete Arbeit wieder aufnimmt. Zu einer gegen das eigene Land gerichteten Tätigkeit wird die deutsche Verwaltung die Belgier dabei sicher nicht zwingen. Auch völkerrechtliche Einwände begründen die Ablehnung.

Der französische Kriegsminister Millerand hat angeordnet, daß die elsaß-lothringischen Freiwilligen, die im französischen Heere gegen Deutschland dienen, falsche Zivilstandesurkunden erhalten sollen. Die echte besitzt das Rekrutierungsbureau. Die Maßnahme wird mit der Sicherung dieser Freiwilligen und ihrer Familien vor der Widervergeltung der deutschen Behörden begründet. Unter den sonderbaren Blüten, die der Krieg hervorrief, ist dies wohl eine der seltsamsten. Sie zeigt, daß Frankreich deutsche Staatsangehörige zum Landesverrat veranlaßt oder doch dabei unterstützt. Das fließt aus der Fiktion der Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Frankreich. Diese führt zu den fingierten Standesurkunden, zur Fälschung durch die Behörde. Blitzartig erleuchtet dieser Vorgang aber auch die elsaß-lothringische Frage. Ihre Regelung stellt vielleicht dem abwägenden Verstande keine so schwere Aufgabe wie die belgische oder die polnische. Dem deutschen Herzen aber wird sie am schwersten fallen.

Digitized by Google

Unter den mannigfachen Vorschlägen zur Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen tauchte auch wiederholt der Vorschlag des Erlasses der Erbschaftssteuer im Wege des Gesetzes auf. „Keine Erbschaftssteuer für gefallene Soldaten". Das ist sicher in gar manchen Fällen angezeigt. Aber als absolute Regel darf es doch nicht verlangt werden. Der für das Vaterland gefallene Millionär hinterläßt seinen Erben ein solches Vermögen, daß ihnen sehr wohl der Abzug der Steuer zugemutet werden darf. Man vergesse nicht, daß wir ja eine Reichserbschaftssteuer zu Lasten der Abkömmlinge und Ehegatten nicht haben. Für Seitenverwandte oder fremde Testamentserben kann der Tod des Erblassers im Kriege das Gefühl der Unbilligkeit der Steuer nicht hervorrufen. Sie haben nicht den Ernährer für das Vaterland hingegeben. Man hüte sich also davor, durch unbestimmte Gefühle gesetzgeberische Maßnahmen zu fordern, die über das Ziel hinausschießen. Die Reichsregierung wird genug tun, wenn sie die Behörden anweist, in den dazu geeigneten Fällen von sich aus den Nachlaß zu beantragen.

Die preußische Justizverwaltung erwartet, daß Offiziere, die infolge des Feldzuges nicht mehr dienstfähig sind, sich auch für die Laufbahn als Gerichtsschreiber entscheiden werden. Sie sollen dann bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst vor allen andern Bewerbern bevorzugt werden. Die Präsidenten der OLG. sind ermächtigt, diese Zeit auf das Minimum von zwei Jahren abzukürzen. Es wird sich wohl nur um jüngere Offiziere handeln. Ihre Anstellung als Gerichtsschreiber wird eine von den vielfachen Maßnahmen zu ihrer Versorgung sein. Dabei mag es allerdings kommen, daß der Vorgesetzte im Heere nun im Frieden der Untergebene seines früheren Unteroffiziers oder Vizefeldwebels wird. Dann wird die im Felde gepflegte Kameradschaft im Frieden ihre Früchte tragen. Es wird der Rechtspflege nichts schaden, wenn sich Richter und Gerichtsschreiber als gesellschaftlich gleichstehend betrachten, wenn auch der eine Urteile und der andere Protokolle schreibt.

Der Bundesrat schreitet in der Bekämpfung des Kriegswuchers weiter. Die Bek. v. 23. Sept. 1915 gibt den Verwaltungsbehörden das Recht, bestimmten Personen den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb zu untersagen. Es kann auch durch den Reichskanzler oder die Landesbehörden die vorherige Erwirkung einer Erlaubnis für den Handel mit solchen Gegenständen angeordnet werden. Auch sie ist nur wegen Unzuverlässigkeit zu versagen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld bis zu 10 000 M. bestraft. Bei Vergehen gegen das Höchstpreisegesetz und gegen die Verordnung gegen die übermäßige Preissteigerung ist die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig. Die letztere Bestimmung wendet sich an die Gerichte. Sie sollen Kriegswucherer der schlimmen Sorte brandmarken. Schwerer wird die Aufgabe der Verwaltung sein. Der Gedanke, daß alle die, welche sich durch Ausbeutung der Kriegsnot bereichern, von dem inländischen Markte ferngehalten werden sollen, hat etwas sehr Bestechendes. Es soll eine Auslese der Zuverlässigen getroffen werden. Das Ehrengericht der Nation stößt die Unbrauchbaren aus dem Handel aus. Ob aber dieses Ziel erreicht werden kann? Es geschieht so vieles, auf das man früher nicht zu hoffen wagte.

Und der Bundesrat ging noch einen Schritt weiter. Die Bek. v. 25. Sept. 1915 regelt die Errichtung besonderer Preisprüfungsstellen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Sie sind als Hilfsorgan zur Durchführung der Vorschriften gegen die übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 gedacht. Sie haben auch ein Stück ausführender Gewalt. Sie können den Kleinhändler im Gebiete des notwendigen Lebensbedarfs zum Aushange eines Preisverzeichnisses zwingen. Es muß den Verkaufspreis und den etwaigen Höchstpreis enthalten. Die Abgabe der Ware zum angegebenen Preise in den üblichen Mengen darf nicht verweigert werden. Die Verletzung auch dieser Vorschrift ist strafbar. Man wird also einen Kontrahierungszwang in Form eines zivilrechtlichen Anspruchs des Käufers nicht anzunehmen haben. Die Frage dürfte auch kaum praktisch werden.

In derselben Verordnung und unabhängig von den Prüfungsstellen ist eine „Versorgungsregelung" erfolgt. Den Gemeinden wird die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs immer mehr überlassen. Sie sind hier nicht nur zu Vorschriften über die Handels- und Gewerbebetriebe befugt. Sie können unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen. Sie dürfen sie gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen. Sie können ein Monopol für ihren Bezirk schaffen. Die ausgeschlossenen Händler und Produzenten kann sie enteignen. Das Monopol tuts freilich nicht. Man kann die privaten Unternehmen nur ausschließen, wenn die öffentliche Versorgung imstande ist, an ihre Stelle zu treten. Es wird wohl nicht so schnell mit diesem Teile des Kriegssozialismus gehen. Die Gemeinden werden sich wohl hüten, zu dem Verbote zu schreiten, ehe sie selbst fest im Sattel sitzen und ehe sie sicher sind, billiger liefern zu können als Handel und Gewerbe.

Der Bundesrat hat am 7. Okt. 1915 eine Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten angeordnet. Das trifft zunächst die Angehörigen eines feindlichen Staates, die ihren Aufenthalt im Inlande haben. Dann die Verwalter von Vermögenswerten feindlicher Staatsangehöriger. Endlich alle Schulden an das feindliche Ausland. Beim Zweifel über Staatsangehörigkeit einer Person, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im feindlichen Auslande hat, spricht die Vermutung für die feindliche Staatsangehörigkeit. Es soll also dieser Zweifel nicht dazu dienen, die Unterlassung der Anmeldung zu rechtfertigen. Anmeldepflichtig sind auch bestrittene Forderungen. Auch solche, denen eine Gegenforderung gegenübersteht. Solange nicht rechtswirksam aufgerechnet ist, besteht die Schuld des Inländers. Bezweckt ist damit keine Beschlagnahme. Man will nur wissen, welche Vermögensgegenstände sich in dem Verfügungsbereich Deutschlands befinden. Es ist eine Vorbereitungsmaßnahme für die Friedensverhandlungen. In England und Frankreich beabsichtigt man, dort das deutsche Ver-

Digitized by Google

mögen als Pfand zu benutzen. Es ist begreiflich, daß sich Deutschland auch hier zur Gegenwehr rüstet. Es ist aber traurig, daß in unserer Zeit solche Maßnahmen nötig fallen.

Das BGB. gibt den Erben eines verstorbenen Mieters das Recht der Aufkündigung des Mietvertrags unter Einhaltung der gesetzlichen Frist. Die Mietverträge, namentlich in den Großstädten, haben diese Bestimmung außer Kraft gesetzt. Die Fürsorge des Gesetzes war nicht zwingendes Recht gewesen. Was alle Erörterungen hierüber nicht erreichten, das hat auch hier der Krieg bewirkt. Der Bundesrat hat das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern gegen diese Mietverträge geschützt. Der Vermieter kann sich in diesem Falle auf die Abänderung des Mietvertrags nicht berufen. Auch dann nicht, wenn die Ehefrau als Mieterin den Vertrag mitunterschrieben hat. Auch dann nicht, wenn der Tod des Mieters vor Inkrafttreten dieser VO., 9. Okt. 1915, erfolgt war. Der Vermieter kann gegen die Kündigung beim Amtsgericht Widerspruch erheben. Der Richter hat wieder zu prüfen, wessen Interessen die stärkeren sind. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für Erben oder Ehefrau führen würde. Das Kündigungsrecht ist also nur für besonders geartete Verhältnisse gegeben. Die Aufgabe des Richters wird hier keine leichte sein. Er hat auch hier wieder nicht Recht zu sprechen, sondern Recht zu schaffen. Nach den bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des sozialen Kriegsrechts darf man auch hier ruhig dem sicheren Takte unserer Richter vertrauen.

Das Gesetz über den Belagerungszustand kennt bei einer Verletzung der Anordnungen der Militärbehörden nur Gefängnisstrafe. Darin liegt ein Anachronismus. Beinahe wäre er im letzten Reichstag beseitigt worden. Man versteht heute noch nicht, weshalb die lex Schiffer nicht auch zur dritten Lesung kam. Nun soll der Bundesrat helfen.[1]) Er verhält sich ablehnend. Eine Aenderung des Gesetzes über den Belagerungszustand könne nicht unter die wirtschaftlichen Maßnahmen gebracht werden. Das wird wohl richtig sein. Folgerichtig ist es aber nicht. Man hat eine Entlastung der Zivilgerichte mit ihrem mittelbaren Einfluß auf das wirtschaftliche Leben begründet. Das hätte man auch bei der Milderung der Strafen auf Grund des Belagerungszustandes gekonnt. Die Gefahr, daß ein solches Urteil auf Geldstrafe später angegriffen wird, ist sicher weit geringer, als die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage bei einem zivilrechtlichen Urteil ohne mündliche Verhandlung. Entweder mußte man sich strikt an die unmittelbare wirtschaftliche Maßnahme halten, oder aber man durfte nicht gerade beim Belagerungszustande die Grenze ziehen.

Eine gewisse Milderung bietet die Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Okt. 1915. Sie läßt nun den amtsrichterlichen Strafbefehl auch bei Vergehen gegen das Gesetz über den Belagerungszustand § 9b zu. Es ist sicher für manchen, der sich gegen eine Anordnung auf Grund des BZG. vergangen hat, angenehmer, sich auf Grund eines Strafbefehls verurteilen zu lassen als die Hauptverhandlung mitzumachen. Auch für die Gerichte wird die Erleichterung wohl bemerkbar sein. Aber ist dies eine wirtschaftliche Maßnahme? Und wird hier der Widerspruch zur Ablehnung der Aenderung des materiellen Strafrechts nicht noch stärker fühlbar?

Das Oberlandesgericht Hamburg hat auf die Klage eines in Deutschland wohnhaften Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft gegen die beiden in England ansässigen Gesellschafter die Auflösung des Gesellschaftsvertrags ausgesprochen. Den Antrag auf Ausschließung der Engländer hat das Gericht abgewiesen. Es gibt zu, daß unter den heutigen Umständen für ein in Hamburg betriebenes Geschäft die Zugehörigkeit zweier Engländer eine ganz außerordentliche Erschwerung des deutschen Geschäftsbetriebs bedeutet. Dagegen würde es eine Härte für die Beklagten sein, wenn sie ohne ihre eigene Schuld das Geschäft den deutschen Gesellschaftern allein überlassen müßten. Es ist immer wohltuend, wenn wir es auch als selbstverständlich hinnehmen, zu sehen, daß die deutschen Gerichte auch den Angehörigen der feindlichen Staaten Gerechtigkeit widerfahren lassen. Immer wieder fragt man sich, wie wohl in Frankreich oder England der Spruch gelautet haben würde?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1]) Vgl. Sen.-Präs. Koffka, S. 945 d. Bl.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Deutsche Kriminalstatistik für 1913. Die vorläufigen Mitteilungen über die Ergebnisse der Kriminalstatistik in Deutschland, die in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs bekanntgegeben werden, sind für das Jahr 1913 ein halbes Jahr später veröffentlicht worden als sonst gewöhnlich. Daher erklärt sich auch hier die Verspätung dieser Zusammenstellung, die zuletzt für 1912 in der Nr. 5 v. 1. März 1914 S. 353 erschienen ist. Die Statistik der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilten Personen gestaltete sich im Vergleich zu den Vorjahren folgendermaßen: Es wurden verurteilt

im Jahre	Personen	darunter Jugendliche	von je 10 000 Verurteilten waren Jugendliche
1913	561 805	54 172	964
1912	581 185	54 958	946
1911	552 560	50 880	921
1910	546 418	51 325	939
1909	544 183	49 697	913
1908	548 410	54 693	997
1907	530 723	54 113	1019
1906	533 767	55 277	1036
1903	505 353	50 219	994

Aus dieser Tabelle ergibt sich, wenn man das Jahr 1913 mit dem voraufgegangenen vergleicht, eine recht bedeutende Abnahme der Verurteilten um 19 280 oder 3,3 %, nachdem allerdings im Jahre 1912 eine Steigerung um 5,2 % stattgefunden hatte. Der Rückgang des Berichtsjahres ist der erheblichste, der jemals beobachtet ist. Leider sind an ihm die Jugendlichen nur wenig beteiligt, denn ihre Zahl ist nur um 786 oder 1,4 % gesunken. So ist es gekommen, daß der Anteil der Jugendlichen am Verbrechertum, der von 1906 ab bis 1911 mit nur einer Unterbrechung gesunken war, die im Jahre 1912 begonnene Steigerung weiter fortgesetzt hat, so daß unter 10 000 Ver-

Digitized by Google

urteilten jetzt 43 Jugendliche mehr waren als zwei Jahre zuvor. Dieses Ergebnis ist recht betrübend bei den großen Anstrengungen, die gemacht werden, um die Jugend vom Pfade des Verbrechens abzuhalten.

Die amtliche deutsche Kriminalstatistik unterscheidet vier große Gruppen der Straftaten, nämlich je nachdem sich das Verbrechen oder Vergehen richtet gegen 1. Staat, öffentliche Ordnung und Religion, 2. die Person, 3. das Vermögen oder 4. wenn es im Amte verübt ist. Eine Zusammenstellung des prozentualen Verhältnisses dieser vier Gruppen zur Gesamtzahl der Verurteilten ergibt folgendes: Es kamen auf 100 überhaupt Verurteilte solche, die verurteilt waren wegen Verbrechen und Vergehen

	1913	1912	1911	1903
gegen den Staat usw. .	17,9	17,9	17,8	17,1
gegen die Person . .	37,7	38,5	38.4	42,1
gegen das Vermögen .	44,2	43,4	43,6	40,5
im Amt	0,2	0,2	0,2	0,3

Gegenüber dem Jahre 1912 zeigt sich also ein Rückgang des Anteils der gegen die Person gerichteten Straftaten, wogegen der Anteil der gegen das Vermögen gerichteten gestiegen ist, was auf die ungünstiger gewordenen wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen sein wird. Geht man zehn Jahre zurück, so ergibt sich außer einer geringen Zunahme der gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion gerichteten Straftaten eine sehr bedeutende Steigerung des Anteils der Verbrechen usw. gegen das Vermögen, während die Verbrechen usw. gegen die Person eine starke Abnahme zeigen. Diese rückläufige Bewegung des Anteils der Verbrechen gegen die Person, die übrigens nach vorheriger starker Steigerung eingetreten ist, wird vermutlich unter dem Einflusse des Krieges verschwinden.

Der Kreis der Reichsgesetze, die Strafvorschriften enthalten, erweitert sich von Jahr zu Jahr, insbesondere durch die sozialpolitische Gesetzgebung. Es werden dadurch zahlreiche Delikte neu geschaffen, die man früher nicht kannte. Dies muß man bei der Beobachtung der Veränderungen in der Gesamtkriminalität nicht vergessen. Von den im Jahre 1913 Verurteilten wurden 501 085 (i. J. 1912 522 179) wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch und 60 720 (59 006) wegen Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze verurteilt. Während noch vor 5 Jahren von 100 Verurteilten 91,9 sich gegen das Strafgesetzbuch vergangen hatten, betrug dieser Anteil im Berichtsjahre nur noch 89,1. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß zum StrGB. verschiedene Novellen ergangen sind, die neue Delikte geschaffen haben. Unter den neueren Gesetzen, die zahlreiche Verurteilungen verursachen, steht in erster Linie die Gewerbeordnung. Allein wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind 13 803 (i. J. 1912 13 551) Personen verurteilt, ferner wegen unbefugter Ausübung eines genehmigungspflichtigen Gewerbes 11 972 (12 372) und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ladenschlußvorschriften 4071 (3675), so daß auf diese drei Delikte nahezu die Hälfte aller wegen der außerhalb des StrGB. liegenden Bestimmungen Bestrafter entfällt. Das Gesetz betr. die Kinderarbeit hat 4643 (4532) Bestrafungen verursacht. In steigendem Maße ist auch das Weingesetz mit 2606 Verurteilten gegen 2149 i. J. 1912 beteiligt, ferner das Saccharingesetz mit 950 (742 i. J. 1912 und 268 i. J. 1911), das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit 507 (359), die Seemannsordnung (Bruch des Heuervertrages) mit 1663 (1312), das Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen mit 2391 (2113) und das am 1. Mai 1912 in Kraft getretene Viehseuchengesetz mit 1247 (517) Verurteilten, wogegen aus dem durch das Viehseuchengesetz beseitigten § 328 StrGB. nur noch 168 Verurteilungen erfolgt sind, gegen 2109 i. J. 1912 und 3581 i. J. 1911.

An dem Rückgange der gegen die Person gerichteten Straftaten im Rahmen des Strafgesetzbuchs ist außer den Beleidigungen, die von 65 315 auf 60 284 Verurteilte zurückgegangen sind, vor allem die gefährliche Körperverletzung beteiligt mit 90 262 Verurteilten gegen 96 820 i. J. 1912, so daß eine Abnahme um 6,8 % stattgefunden hat. Auch die leichten Körperverletzungen sind von 23 848 auf 22 324 und die schweren von 148 auf 121 zurückgegangen. Die durch das Gesetz v. 19. Juni 1912 neu hinzugefügte Körperverletzung an wehrlosen Personen hat 728 Verurteilungen verursacht gegen 28 i. J. 1912. Die in die Gruppe der Delikte gegen die Person gehörigen Kapitalverbrechen zeigen so hohe Ziffern, wie seit langem nicht, Mord mit 110 gegen 94 i. J. 1912 und Totschlag mit 257 gegen 229 Verurteilte; auch beim Kindesmord ist die Zahl der Verurteilten von 119 auf 137 und bei der Abtreibung von 1316 auf 1514 gestiegen. Sehr traurig ist es, daß die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, die im Jahre 1912 nur eine ganz geringe Zunahme, im Jahre 1911 allerdings eine solche um 7 % gehabt hatten, jetzt von 14 990 auf 15 818, also um 5,5 % gestiegen sind. An der absoluten Zunahme sind am meisten beteiligt die Zuhälterei mit 1549 gegen 1219 und die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit 2850 gegen 2558 Verurteilungen, aber auch die schweren Verbrechen der Blutschande und Notzucht weisen eine starke Zunahme auf, erstere um 8,6, letztere um 15,6 %.

Unter den gegen das Vermögen gerichteten Straftaten nimmt nahezu die Hälfte der Gesamtzahl der Verurteilten der Diebstahl für sich in Anspruch mit 114 707 gegen 118 063 i. J. 1912, so daß ein Rückgang um 2,8% erfolgt ist, nachdem im voraufgegangenen Jahre eine Zunahme um 6,6 % stattgefunden hatte. Dabei macht man aber auch hier die Erfahrung, daß die schwereren Fälle an dem Rückgange nicht teilgenommen haben, vielmehr gestiegen sind; wegen schweren Diebstahls sind 20 722 Personen verurteilt gegen 19 597 i. J. 1912. Wegen Diebstahls an geringwertigen Gegenständen aus Not sind 1756 Personen verurteilt gegen 737 i. J. 1912, wobei aber zu bemerken ist, daß die Strafgesetzbuchnovelle, durch die dieses Vergehen geschaffen ist, erst am 5. Juli 1912 in Kraft getreten ist. Wegen Betruges sind 29 227 Personen verurteilt gegen 30 049 i. J. 1912; die betrügerische Verschaffung geringwertiger Gegenstände aus Not zeigt 860 Verurteilte gegen 294 im Vorjahr. Hehlerei und Urkundenfälschung hatten eine erhöhte Zahl, erstere 10 072 gegen 9768, letztere 7472 gegen 7165. Wegen Unterschlagung sind 30 487 Personen verurteilt gegen 31 450 i. J. 1912. Beachtenswert ist auch in dieser Gruppe die Zunahme beim schweren Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung mit 465 gegen 398 Verurteilte; auch bei der fahrlässigen Brandstiftung ist die Zahl von 800 auf 843 gestiegen.

Bei den Verbrechen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion zeigen den stärksten Rückgang die Verletzung der Wehrpflicht mit 6278 Verurteilten gegen 7209 i. J. 1912 und der Hausfriedensbruch mit 21 031 gegen 23 550. Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hatte mit 18 113 Verurteilten ungefähr dieselbe Zahl wie i. J. 1912 mit 18 154, die vorsätzliche Gefangenenbefreiung weist einen kleinen Rückgang auf mit 1660 gegen 1755. Absonderlich niedrig war die Zahl der wegen Landfriedensbruchs Verurteilten mit 58 gegen 129 i. J. 1912 und 145 i. J. 1911. Es treten hier naturgemäß starke Schwankungen ein, weil bei jedem Landfriedensbruch eine größere Anzahl von Personen beteiligt zu sein pflegt. Wegen Meineides

Digitized by Google

sind 581 Personen verurteilt gegen 605 i. J. 1912, wegen fahrlässigen Falscheids 332 gegen 327. Auffällig ist die starke Zunahme der wegen Anstiftung zu Verbrechen (§ 49 a StrGB.) Verurteilten, die von 92 und 97 in den Vorjahren auf 173 gestiegen ist. Wegen Majestätsbeleidigung sind 14 Personen verurteilt gegen 20 i. J. 1912.

Vermischtes.

Zur Niederschlagung der Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. Dem Gedanken einer Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer ist unseres Wissens in d. Blatte[1]) zuerst Ausdruck gegeben worden. Die Niederschlagung ist Ausfluß des landesherrlichen Begnadigungsrechtes; sie ist in den einzelnen Bundesstaaten, soweit sie dort nicht schon zugelassen war, im Wege der Gesetzgebung ermöglicht worden. So erging in Hamburg das Gesetz v. 2. Sept. 1914, in Preußen in Erweiterung des Art. 49 Abs. 3 der Verfassung das Gesetz v. 4. April 1915, in Bayern ist dem jetzt tagenden Landtag in Abänderung des Tit. III § 4 der bayer. Verfassungsurkunde ein Gesetzentwurf, der sich an die preußische Regelung anschließt, in der Fassung vorgelegt worden:

Strafverfahren gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen Handlungen, die vor oder während der Einberufung zu den Fahnen bis zur Beendigung des Krieges begangen sind, können im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Nach den besonderen Verhältnissen Bayerns und seiner Militärhoheit wird sich diese gesetzliche Ermächtigung auf die der bürgerlichen und der militärischen Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Handlungen erstrecken. Nach seiner allgemeinen Fassung gibt der Entwurf, wie die Begründung hervorhebt, der Königlichen Gnade die notwendige weitgehende Ermächtigung. Dieser gesetzgeberische Vorgang hat in Bayern, dessen Verfassung die Niederschlagung ausschließt, zwei Vorläufer, das Ges. v. 14. April 1848, die Amnestierung betr., und das Ges. v. 22. Sept. 1849, betr. die Untersuchung wegen politischer Vergehen und Verbrechen. Diese beiden Gesetze erinnern an die politischen Wirren des Jahres 1848. Die vorbereitenden Schritte für diese Niederschlagung, das Ruhenlassen der Strafverfolgung gegen Kriegsteilnehmer sind im Anschluß an die preußischen Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten erfolgt, so daß man, ähnlich wie das Handelsgesetzbuch von 1861 allgemeines Recht für Deutschland wurde, von einem allgemeinen Niederschlagungsrecht zugunsten von Kriegsteilnehmern in Deutschland reden kann.

Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Präsidenten des Reichsgerichts.[2]) Am 22. Nov. 1914 vollendete der Präsident des Reichsgerichts, Dr. jur. h. c. Frhr. von Seckendorff sein 70. Lebensjahr; jetzt steht, am 8. Nov., die Wiederkehr des Tages bevor, an der er vor 50 Jahren, als Auskultator im Bezirk des Kammergerichts, in den Staatsdienst eintrat. Ernst war die Zeit im vergangenen Jahre, ernst ist sie gegenwärtig und für Feste ist noch kein Raum, wenn wir auch nicht bloß die Hoffnung, sondern die feste Zuversicht hegen dürfen, daß uns ein ehrenvoller Frieden beschieden sein wird. Exz. von Seckendorff selbst wird den Tag seines Jubiläums fern von Leipzig in aller Stille begehen und die Mitglieder des Reichsgerichts, der Reichsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht werden von einer äußeren Feier absehen. Wohl aber werden diese ein Ehrengeschenk, und zwar eine Ehrengabe besonderer Art, demnächst überreichen. Wird demnach das Fest nach außen hin wenig in die Erscheinung treten, so wird es doch seine Bedeutung haben: die Verehrung und neben der Verehrung die Liebe, die der Präsident sich erworben hat, wird an diesem Tage ganz besonders empfunden werden. Auch unter denjenigen, die auf eine Lebensarbeit von fünfzig Jahren zurückblicken können, ist es wenigen vergönnt, hierbei von dem Bewußtsein getragen zu werden, allen Aufgaben, die Amt und Beruf stellen, so voll genügt, so Hervorragendes geleistet und so oft und gern, wenn und soweit das möglich und gerechtfertigt war, andere gefördert zu haben. Es könnte für das hohe und wichtige Amt des Präsidenten des Reichsgerichts kein besserer Mann gefunden werden, das ist die Ueberzeugung des Reichsgerichts, und diese Ueberzeugung wird überall geteilt. Frhr. von Seckendorff hat sein jetziges Amt auf Grund der Ernennung v. 20. Mai 1905 angetreten, also vor mehr als 10 Jahren; es ist der innige Wunsch in den Kreisen des Reichsgerichts, und die DJZ. gibt diesem Wunsch als einem allgemeinen Ausdruck, daß er in seiner Stellung noch lange Jahre verbleiben möge, ihm selbst zur Befriedigung, der Rechtsprechung und dem Reichsgericht zum Segen.

Aus der neuesten Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts.[1]) Der Strafsenat des Obersten LG. hat in seinem Beschlusse v. 22. Juli d. Js. hinsichtlich der Befugnis der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung über beschlagnahmtes Brotgetreide zwecks Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft (BRVO. v. 25. Jan. u. 6. Febr. 1915, §§ 3, 4 Abs. 4a) entgegen der Annahme des nicht eröffnenden Landgerichts, daß in dem Austausche von Brotgetreide und Mehl, das an Stelle des statthaften Vermahlens des Brotgetreides zwischen dem Selbstversorger und dem Müller vorgenommen werde, ein unbefugtes Beiseiteschaffen von Brotgetreide und Mehl nicht gefunden werden könne, weil der wirtschaftliche Effekt der gleiche sei, das Hauptverfahren mit der Begründung eröffnet, daß § 3 BRVO. jede Veränderung an den beschlagnahmten Vorräten verbiete, soweit nicht in § 4 Ausnahmen zugelassen sind; § 4 Abs. 4a gestatte dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nur die Verwendung bestimmter Mengen seiner Vorräte und die zum Zwecke der Verwendung erforderliche Veränderung mit ihnen, nicht auch die Veräußerung; daß diese im Austausche von Getreide gegen die entsprechende Menge Mehl bestehe, sei belanglos, die wirtschaftliche Wirkung sei nicht ausschlaggebend. Im Rahmen des bayer. Kriegszustandsgesetzes hat der Senat in seinem Urteile und Beschlusse v. 7. Sept. d. Js. die Anordnungen der Militärbehörden gegen den Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KZG. für zulässig erklärt, weil es zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auch gehört, daß die Ernährung des Heeres und Volkes im Kriege sichergestellt wird, und die Anordnung des stellv. Generalkommandos diesen Zweck verfolgt. Der Senat hat sich schließlich erneut mit der Schuldfrage bei Vergehen nach Art. 4 Nr. 2 KZG. (§ 9b preuß. BZG.) in den Urteilen v. 29. Juli u. v. 23. Sept. d. Js. befaßt und in gleichmäßiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die verkündete Anordnung nicht eine verwaltungsrechtliche Maßnahme polizeilichen Inhalts ist, sondern die rechtliche Natur eines Strafgesetzes hat und nur als Strafnorm zusammen mit der in Art. 4 Nr. 2 KZG. enthaltenen Strafsatzung das Strafgesetz bildet und daß Fahrlässigkeit für die Strafbarkeit genügt. Hierzu hat der Senat im Urteil v.

[1]) 1914 S. 1231 und 1915 S. 248 ff.

[2]) Vgl. Jahrg. 1914, S. 1281 d. Bl.

[1]) Siehe S. 292, 494, 540, 688, 789, 893 d. Bl.

Digitized by Google

23. Sept. d. Js. erneut betont, daß die Pflicht, sich über die durch den Kriegszustand veranlaßten Verfügungen zu erkundigen, eine allgemeine Bürgerpflicht sei, zumal eine Pflicht der an dem Gegenstande gewisser Vorschriften beruflich näher Beteiligten, und daß Ausnahmen von der strafrechtlichen Haftung aus unterlassener Erkundigung nur da zugelassen seien, wo es jemandem trotz aller Mühe, Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht möglich war, vom Inhalt jener Verfügungen Kenntnis zu erhalten: was von Verfügungen und Verboten gelte, müsse auch von ihrer teilweisen Aufhebung, von Ausnahmen und deren Tragweite gelten. In Einzelfragen hat der Senat hierbei in seinen Urteilen v. 29. Juli u. 23. Sept. d. Js. (Verbot des An- und Verkaufs von Pferden ohne Genehmigung des General-Kdos.) entschieden, daß, wer an der Gesetzmäßigkeit seines Tuns zweifle, nicht in einem Irrtum über das Gesetz handle, vielmehr, weil er den gesetzwidrigen Erfolg seines Tuns auch für den Fall wolle, daß sein Zweifel begründet war, das Gesetz vorsätzlich übertrete, daß, weil die Anordnung jeden Verkauf verbiete, darunter auch das Kaufgeschäft und damit jede Beteiligung an dem Kaufgeschäfte, Verkäufer und Käufer, falle, und daß der Irrtum, der Kauf von Pferden falle nicht unter das Verbot, kein Irrtum über einen Tatumstand nach § 59 StrGB. sei, sondern das Strafgesetz betreffe; Irrtum über das Strafgesetz sei aber strafrechtlicher Irrtum, der rechtlich ohne Belang ist und nicht vor Strafe schützt.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 120: VO. v. 11. Sept. 1915 über das Verbot der Verfütterung von Zuckerrüben. — Nr. 121: VO. v. 20. Sept. 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen. — VO. v. 20. Sept. 1915, wonach die VO. v. 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 31. Okt. 1915 in Kraft bleibt. — Nr. 122: VO. v. 25. Sept. 1915 betr. Verbot der Einfuhr von franz. Zigarettenpapier. — Nr. 123: VO. v. 17. Sept. 1915 betr. Abänderung der Ziff. 2. lit. E u. F Abs. III der Jagdordnung. — VO. v. 22. Sept. 1915 betr. Herstellung von Landkarten. — VO. v. 28. Sept. 1915 betr. Verkehr mit Kartoffeln. — VO. v. 28. Sept. 1915 über Bestrafung der Ueberschreitung von Höchstpreisen. — Nr. 125: VO. v. 1. Okt. 1915 über Verheimlichung von Sprengstoffen. — Nr. 128: Bek. v. 5. Okt. 1915 betr. Blenden von Vögeln. — Nr. 129: VO. v. 8 Okt. 1915 betr. das private Photographieren im Gebiet des Generalgouvernements. — Verf. v. 6. Okt. 1915 betr. Muster für Personalausweise. — VO. v. 11. Okt. 1915 betr. Einfuhr von photographischen Platten und Schallplatten. — VO. v. 11. Okt. 1915 betr. Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrverbote. — VO. v. 12. Okt. 1915 über Versteckthalten feindlicher Heeresangehöriger und Agenten. — Nr. 130: Bek. v. 6. Okt. 1915 über das Halten von Tauben. — VO. v. 11. Okt. 1915 betr. Verwertung von Knochen und anderen tierischen Stoffen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau (früher: der Kaiserl. Deutschen Verwaltung in Polen) enthält u. a. in Nr. 1[2]): VO. v. 8. Sept. 1915 betr. Uebertragung der obersten militärischen und regierenden Gewalt in dem gesamten Gebiet des Generalgouvernements Warschau an den Generalgouverneur, Erstreckung der Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel auf das ganze Gebiet des Generalgouvernements Warschau und Ernennung des Präsidenten dieser Zivilverwaltung zum Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement Warschau. — VO. v. 8. Sept. 1915 betr. Aenderung der Gerichtsverfassung v. 21. März 1915. — VO. v. 8. Sept. 1915 betr. Aenderung der VO. betr. den Strafprozeß, den Zivilprozeß und das Verfahren in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit v. 21. März 1915. — VO. v. 8. Sept. 1915 betr. Aenderung der VO. betr. das Strafrecht v. 21. März 1915. — Nr. 2: VO. v. 9. Sept. 1915 betr. Einführung des allgemeinen Paßzwanges. — VO. v. 10. Sept. 1915 über den Personenverkehr in, nach und aus dem Gebiete des Generalgouvernements Warschau. — VO. v. 8. Sept. 1915 betr. Aenderung der Städteordnung. — VO. v. 18. Sept. 1915 betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts bis 31. Dez. 1915. — Nr. 3: VO. v. 25. Sept. 1915 betr. die Presse.

[1]) Vgl. S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894 u. 1004 d. Bl.
[2]) Vgl. S. 500, 591, 692, 791, 895 u. 1005 d. Bl.

Die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte hat am 26. Sept. folgenden Beschluß über Bewilligung von Kriegsrenten gefaßt:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bedürftigen Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Kassenmitglieder widerruflich Renten bis zur Höhe der tarifmäßigen Mindestrenten auch dann zu bewilligen, wenn die Wartezeit nicht voll, aber mindestens zu einem Drittel abgelaufen ist. Die bisher in dieser Weise geschehenen Rentenbewilligungen werden genehmigt. Wird die Rente widerrufen, so werden die geleisteten Beiträge unter Abzug der gezahlten Rentenbeträge zurückgewährt, überschießende nicht zurückgefordert.

Personalien. Am 7. Okt. vollendete Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Menge, Leipzig, sein 70. Lebensjahr. In Herford geboren, hat er von seiner Ernennung zum GAss. an (1873) bis zu seiner Berufung nach Leipzig seine überwiegend der Strafrechtspflege gewidmete Tätigkeit in Berlin ausgeübt, zunächst bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts, dann des LG. II, zuletzt beim LG. I als Leiter einer Abteilung. Nach seiner Ernennung zum KGR. (1890) war er bei der Reichsanwaltschaft beschäftigt, der er seit 1892 als Reichsanwalt angehörte. Seit 1906 ist Menge Senatspräsident am RG. Länger als 6 Jahre hat er den Vorsitz im 2. Strafsenat und in den vereinigten Strafsenaten. Hier hat er vorzugsweise die Verhandlungen in Hoch- und Landesverratssachen geleitet und dabei mit ebenso viel Würde, gütigem Wohlwollen, wie mit ungebrochener Frische und Ausdauer seine arbeitsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit ausgeübt. Mögen diese schätzbaren Dienste dem RG. noch lange erhalten bleiben. — Ernannt wurden: Die Oberlandesgerichtsräte Dr. Czolbe, Naumburg, und Witt, Rostock, zu Reichsgerichtsräten —; aord. Prof. Dr. Wedemeyer und Priv.-Doz. Prof. Dr. Beseler, beide Kiel, zu ord. Honorarprofessoren; Prof. Dr. Knoke, Königsberg, ist unter Verleihung des Titels „Geheimer Rat" zum Chef des Herzogl. Braunschweigischen Kabinetts ernannt und mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Geschäfte der Herzogl. Generalhofintendantur betraut worden; Priv.-Doz. Dr. Polenske, Halle, hat das Prädikat Professor erhalten. — Verstorben sind: Rechtsanw. am RG., JR. Dr. Schall, Leipzig, und im 75. Lebensjahre GehJR. Ernst, Berlin. In Ernst verliert die deutsche Rechtsanwaltschaft, vor allem die des Kammergerichtsbezirks, einen der hervorragendsten und begabtesten Vertreter. Ueber 40 Jahre hat er bis zu seinem Rücktritt (1910) als Anwalt und Notar gewirkt. Ungewöhnlicher Scharfsinn und eine besonders schnelle Auffassung, verbunden mit glücklichster Gestaltungskraft, waren ihm eigen. Das Vertrauen des Recht suchenden Volkes genoß er in ebenso hohem Maße wie das seiner Kollegen, die seiner stets dankbar gedenken werden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Auslieferungsvertrag zw. d Deutschen Reiche u. d. Freistaate Paraguay v. 26. 11 1909 u. RkzlrBk. v. 9. 9. 1915, bt. Ratifikation d. Ver-

Digitized by Google

trags *[26. 9. 1915]* (RGBl. S. 571). — VO. v. 7. 9. 1915 u. RkzlrBk. v. 11. 9. 1915 ü. Beurkundung d. Sterbefälle v. Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind (S. 583, 584). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1915, bt. vorübergehende Aender. d. Anl. C z. Eisenbahn-Verkehrsordnung *[15. 9. 1915]* (S. 584). — RkzlrBk. v. 13. 9. 1915 ü. d. Ausdehnung d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 auf weitere Futtermittel (S. 584). — RkzlrBk. v. 16. 9. 1915 ü. d. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei u. d. Kartoffelstärkefabrikation *[1. 10. 1915]* (S. 585). — RkzlrBk. v. 16. 9. 1915 ü. d. Höchstpreise f. Erzeugnisse d. Kartoffeltrocknerei sowie d. Kartoffelstärkefabrikation *[1. 11. 1915]* (S. 588). — RkzlrBk. v. 16. 9. 1915 ü. Außerkraftsetzung d. Bk. ü. d. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei usw. v. 25. 2. 1915 *[1. 10. 1915]* (S. 590). — RkzlrBk. v. 16. 9. 1915 ü. d. Außerkrafttreten d. Bk. ü. Höchstpreise f. Futterkartoffeln usw. v. 25. 2. 1915 *[1. 11. 1915]* (S. 591). — RkzlrBk. v. 13. 9. 1915, bt. vorübergehende Aender. d. Eisenbahn-Verkehrsordnung *[17. 9. 1915]* (S. 591). — RkzlrBk. v. 16. 9. 1915 ü. Aufhebung d. Verbots d. Vorverkaufs v. Erbsen, Bohnen u. Linsen aus d. Ernte d. J. 1915 *[18. 9. 1915]* (S. 593). — RkzlrBk. v. 16. 9. 1915, bt. Verarbeitung v. Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsj. 1915/16 (S. 594). — Bk. d. Normal-Eichungskomm. v. 11. 8. 1915 ü. Zulassung v. eisernen Gewichten z. Eichung *[20. 9. 1915]* (S. 595). — AllerhErl. v. 7. 9. 1915, bt. Anrechnung d. Jahre 1914 u. 1915 als Kriegsjahre (S. 599). — RkzlrBk. v. 20. 9. 1915, bt. Ergänz. d. VO. v. 26. 8. 1915 ü. d. Verkehr m. Hülsenfrüchten *[21. 9. 1915]* (S. 600). — RkzlrBk. v. 20. 9. 1915 ü. Zuckerpreise (ZBl. S. 383). — RkzlrBk. v. 23. 9. 1915 z. Fernhaltung unzuverlässiger Personen v. Handel *[24. 9. 1915]* (RGBl. S. 603). — RkzlrBk. v. 25. 9. 1915 ü. d. Errichtung v. Preisprüfungsstellen u. d. Versorgungsregelung *[27. 9. 1915]* (S. 607). — RkzlrBk. v. 25. 9. 1915 ü. zuckerhaltige Futtermittel u. RkzlrBk. v. 25. 9. 1915, bt. Preise f. zuckerhaltige Futtermittel *[27. 9. 1915]* (S. 614, 620). — RkzlrBk. v. 25. 9. 1915 ü. d. Kleinhandel m. Kerzen *[27. 9. 1915]* (S. 621). — RkzlrBk. v. 25. 9. 1915 ü. Freigabe v. Branntwein z. Versteuerung im Okt., Nov. u. Dez. 1915 (S. 623). — Bestimmungen ü. Lieferung u. Abnahme v. Hülsenfrüchten (S. 625). — RkzlrBk. v. 23. 9. 1915, bt. Erleichterungen a. d. Gebiete d. Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrechts (S. 626). — RkzlrBk. v. 2. 10. 1915 ü. d. Verschroten v. Brotgetreide zu Futterzwecken *[4. 10. 1915]* (S. 628). — Ges. v. 30. 9. 1915, bt. Aender. d. Ges., bt. Unterstützung v. Familien in d. Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. 2. 1888 *[20. 9. 1915]* (S. 629). — RkzlrBk. v. 7. 10. 1915 z. Entlastung d. Strafgerichte *[11. 10. 1915]* (S. 631). — RkzlrBk. v. 7. 10. 1915 ü. d. Anmeldung d. im Inland befindl. Vermögens v. Angehörigen feindl. Staaten *[9. bzw. 11. 10. 1915]* (S. 633). — RkzlrBk. v. 7. 10. 1915 ü. Regelung d. wirtschaftl. Betriebsverhältnisse d. Branntweinbrennereien u. d. Betriebsauflagevergütungen f. d. Betriebsj. 1915/16 *[1. 10. 1915]* (S. 637). — RkzlrBk. v. 7. 10. 1915 ü. d. Kündigungsrecht d. Hinterbliebenen v. Kriegsteilnehmern *[9. 10. 1915]* (S. 642). — RkzlrBk. v. 9. 10. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Sicherstellung v. Kriegsbedarf v. 24. 6. 1915 *[11. 10. 1915]* (S. 645). — RkzlrBk. v. 9. 10. 1915 ü. d. Verwendung tierischer u. pflanzlicher Oele u. Fette *[10. 10. 1915]* (S. 646). — RkzlrBk. v. 9. 10. 1915 ü. d. Kartoffelversorgung *[11. 10. 1915]* (S. 647). — Berichtigung zu S. 628 (S. 629).

Preußen: VO. v. 31. 8. 1915, bt. d. nächsten Wahlen zu d. Aerztekammern u. zu d. Zahnärztekammer f. d. Kgr. Preußen (GesS. S. 139). — VO. v. 25. 9. 1915 ü. weitere Verlängerung d. Gültigkeit d. VO. v. 11. 9. 1914, bt. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren usw. *[30. 9. 1915]* (S. 141). — MErl. v. 28. 9. 1915, bt. Anwend. d. vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Errichtung einer Ansiedlung f. Arbeiter u. Angestellte in d. Gemarkungen Zschornewitz u. Golpa, Kreis Bitterfeld (S. 143).

Bayern: KglVO. v. 10. 9. 1915, Aender. d. Landesgebührenordnung f. d. Gerichtsvollzieher u. der Gerichtsvollzieherordnung bt. (G.- u. VOBl. S. 675). — Bk. v. 22. 9. 1915 ü. d. Zulassung v. eisernen Gewichten *[23. 9. 1915]* (S. 778).

Sachsen: VO. v. 16. 9. 1915 z. Abänd. d. VO., d. Prüfung d. Feldmesser bt., v. 25. 3. 1898 *[1. 10. 1915]* (G.- u. VOBl. S. 235). — VO. v. 16. 9. 1915 ü. d. Vermessungsgewerbe *[1. 10. 1915]* (S. 236). — VO. v. 16. 9. 1915, d. Bewilligung v. Zahlungsfristen oder Teilzahlungen f. nachgeforderte Grundwechselabgaben bt. (S. 250).

Hessen: VO. v. 8. 9. 1915, d. Jagdwaffenpässe bt. *[20. 9. 1915]* (RegBl. S. 183).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 28. 9. 1915 z. Ergänz. d. VO. v. 28. 4. 1879, bt. d. Zehrungsgelder usw. d. Justizbeamten (RegBl. S. 849). — VO. v. 28. 9. 1915, bt. Zuwiderhandlungen geg. Polizeiverordnungen während d. Kriegszustandes *[30. 9. 1915]* (S 851).

Sachsen-Weimar: MVO. v. 12. 9. 1915 z. Abänd. d. AusfVO. v. 25. 7. 1906 z. Handelskammergesetz (RegBl. S. 224).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 28. 9. 1915 z. Ergänz. d. VO. v. 28. 4. 1879, bt. d. Zehrungsgelder usw. d. richterlichen Beamten (OffizAnz. S. 856). — VO. v. 28. 9. 1915, bt. Zuwiderhandlungen geg. Polizeiverordnungen während d. Kriegszustandes *[6. 10. 1915]* (S. 856).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 11. 9. 1915, bt. Bürgschaft d. Staates f. Darlehen d. Lieferungsverbände usw. *[15. 9. 1915]* (GesS. S. 103). — Ges. v. 17. 9. 1915, bt. Verlängerung d. laufenden Wahlperiode d. Landtagsmitglieder (S. 105).

Lübeck: Ges. v. 22. 9. 1915, bt. d. Bebauungsplan f. d. Stadtteil Schlutup *[1. 10. 1915]* (VOS. Nr. 126). — Bk. v. 22. 9. 1915, bt. Verlängerung d. Amtsdauer d. derzeitigen Mitglieder d. Bürgerschaft (Nr. 127).

Bremen: Ges. v. 14. 9. 1915, bt. d. Wahlen z. Bürgerschaft (GesBl. S. 195). — Ges. v. 14. 9. 1915, bt. Verlängerung d. Geltungsdauer d. Ges., bt. d. Wohnungspflege, v. 26. 7. 1910 (S. 195).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 2. 9. 1915. bt. Aender. französischer Gemeindenamen (GesBl. S. 47).

14. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichs-Marineamt:

v. Seemen, Max, Marinekriegsgerichtsrat, Oberltn. d. Res. i. Grenadier-Reg. Nr. 1, 25. Juli.

[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009 d. Bl.

Digitized by Google

Preussen.

Justiz.

Justizministerium:

Tanneberger, Dr. Erich, GerAss., zum AR. in Berlin-Lichterfelde ernannt.

Landgerichtsräte:

Röper, Otto, Aachen.

Amtsgerichtsräte:

Seggel, Karl, AG. Berlin-Wedding,

Landrichter:

Cammerhoff, Dr. Georg, Flensburg,
Fedden, Dr. Albrecht, Meiningen,
Mangels, Dr. Gustav, Kiel,
Rosenberg, Kurd, Gleiwitz, Hauptm. d. Res. u. Bat.-Führer, 11. Sept.

Amtsrichter:

Duske, Dr. Georg, AG. Berlin-Mitte,
Grünewald, Otto, Neukölln,
Kühn, Wilhelm, Heydekrug,
Reymann, Dr. Johann, Falkenberg.

Staatsanwälte:

van Hees, Heinrich, Erster Staatsanw., M.-Gladbach.

Rechtsanwälte und Notare:

Brümmer, Kurt, Nieder-Wüstegiersdorf,
Citron, Martin, Berlin,
Germer, Dr. Otto, Stendal,
Hambachs, Franz, Düsseldorf,
Heide, Heinrich, Duisburg-Ruhrort,
Herten, Rudolf, M.-Gladbach,
Kömstedt, Walter, Essen,
Schaub, Dr. Karl, Limburg,
Schlesinger, Dr. Erich, Berlin,
Schwabe, Dr. Willi, Frankfurt a. M.

Gerichtsassessoren:

von Beckerath, Walther, Krefeld,
von Fürstenberg, Jos. Freiherr, Hamm,
Gibsone, Alexander, Kiel,
Hadlich, Kurt, Kassel,
Husmann, Georg, Bielefeld,
Kräuter, August, Allenburg,
Krüger, Dr. Arthur, Berlin-Schöneberg,
Manderscheid, Rudolf, Trier,
Schöttler, Ernst, Altdamm,
Schumann, Kurt, Magdeburg,
Senff, Erich, Magdeburg,
Weinhold, Erich, Potsdam,
Westenberger, Karl, Höchst,
Wuthmann, Dr. Walter, OLGBez. Celle.

Referendare:

Baehnisch, Hans, Stargard i. P.,
Benthaus, Ernst, Arnsberg,
Bleßmann, Fritz, Hannover,
Bode, Richard, Zielenzig,
v. Busekist, Günther, Kiel,
Döscher, Herm., Walsrode,
Dudek, Willibald, Oppeln,
Engel, Kurt, Königsberg i. Pr.,
Fuhst, Rudolf, Göttingen,
Gohr, Oskar, Krossen,
Hahn, Dr. Kurt, Ober-Glogau,
Hey, Dr. Richard, Bonn,
Kaß, Walter, Paderborn,
Kropf, Leonhard, Naumburg a. S.,
Lehmann, Walther, Kassel,
Mohr, Adrian, Trier,
v. Nathusius, Johann-Friedrich, Obornik,
Pieterek, Max, Berlin,
Pradel, Alfons, Sömmerda,
Röder, Dr. Siegfried, Stettin,
Rohn, Fritz, Berlin,
v. Rosen, Job, OLGBez. Breslau,
Schwarz, Johannes, OLGBez. Breslau,
Würsig, Gustav, OLGBez. Breslau.

Verwaltung:

v. Baumbach, RegAss., Oppeln, Oberltn. i. ein. Feld-Art.-Reg., 30. Sept.,

Hartmann, Dr. Fritz, Geh. Finanzrat, Mitgl. d. Direktor. d. Preuß. Zentralgenossenschaftskasse Berlin, Hptm. d. Res. i. Feldartill.-Reg. 26, R. d. Eis. Kr., 6. Okt.,

v. Prittwitz und Gaffron, Dr., RegAss., Landratsamt Gr.-Strehlitz, Bez. Oppeln, Oberltn. d. Res. e. Drag.-Reg., 12. Mai, R. d. Eis. Kr. (2. u. 1. Kl.)

Bayern.

Becker, Adam, Notar, Berchtesgaden,
Ebner, Hermann, Rechtsanw., Buchloe,
Thyret, Erich, Rechtsanw., Nürnberg.

Königreich Sachsen.

Bahrmann, Dr. Otto Alfred, Rechtsanw., Meißen, 9. Sept.,
Bienengräber, Alfred Friedmann Paul, Rechtsanw., Dresden, 27. Sept.,
Brasch, Dr. Adelbert Hans, Rechtsanw., Leipzig, 15. Sept.
Goldhan, Friedr. Herm., GerAss., AG. Königstein, 16. Aug.,
Heinerth, Dr. Karl Eduard Otto, Staatsanw. b. d. LG. Dresden, 25. Sept.,
Hoffmann, Walter, GerAss., LG. Leipzig, 18. Aug.,
Krenkel, Dr. Heinrich Hans Edgar, Rechtsanw., Leipzig, 19. Aug.,
Mögel, Hermann August, Rechtskand., d. AG. Scheibenberg als Ref. zugewiesen, 24. Aug.,
Müller, Dr. Art. Ad. Herm., AGR., Krimmitschau, 22. Sept.,
Patz, Dr. Kurt, Ass., Oelsnitz, 25. Sept.,
Schieck, Dr. Walter, AR., Vorst. d. AG. Johanngeorgenstadt, 25. Sept.,
Schumann, Dr. Eug. Otto, Rechtsanw., Plauen, 28. Sept.,
Schütze, Dr. Friedrich Artur Alfred, GerAss. b. d. AG. Chemnitz, 25. Sept.,
Willenberg, Konrad Albert Bernhard, AGR., Eibenstock, 7. Sept.

Württemberg.

Landenberger, Otto, Ref., Schramberg, R. d. Eis. Kr., Okt.,
Raff, Dr., Rechtsanw., Stuttgart, 25. Sept.
Weickh, Karl, Ref., Ellwangen a. J., R. d. Eis. Kr., 6. Okt.

Baden.

Sprenger, Heinr., GerAss., Amtsanw., Konstanz, 14. Aug.

Hessen.

Justiz:

Diller, Karl Julius, Ref., Darmstadt, Kriegsfreiw. der 11. Komp. d. Res.-Inf.-Reg. Nr. 254, 24. Aug.,
Mattes, Dr. Hugo, Rechtsanw., Mainz, Offizierstellv. i. Landw.-Ers.-Reg. Nr. 349, 14. Sept.,
Schäfer, Dr. Josef, Ref., Mainz, 30. Sept.

Verwaltung:

Kellner, Erich, RegAss., Ltn. d. R. i. Leib-Garde-Inf.-Reg. (1. Großh. Hess.) Nr. 115, komm. z. Landw.-Inf.-Reg. Nr. 10, 2. Sept.,
von Senarclens-Grancy, Frhr. Heinrich, Ministerialsekretär i. Staatsminister., Oberlt. d. R. i. 1. Großh. Hess. Feldartill.-Reg. Nr. 25, komm. z. 2. Thür. Feldartill.-Reg. Nr. 55, 11. Sept.

Mecklenburg-Schwerin.

Voß, Maxime, Ref., Rostock.

Grossherzogtum Sachsen.

Justiz:

Kaestner, Erich, Ref., Blankenhain, Gefr. i. e. Res.-Feldart.-Reg., 13. Sept.,
Martini, Albert, GerAss., Weimar, Landsturmmann im Inf.-Reg. Großherzog von Sachsen (5. Thür.) Nr. 94, 12. Aug.

Verwaltung:

Wemme, Dr. Hans, Ass. bei der Großherz. Sächs. Bezirksdirektion Eisenach, Oberltn. u. Komp.-Führ. i. 16. Inf.-Reg. Nr. 182, 27. Sept.

Oldenburg.

Buhlert, Dr. Hans, Prof., RegR., vortr. R. f. Landwirtschaft i. Min. d. Innern, Oldenburg, Oberltn. u. Komp.-Führer i. Landw.-Res.-Inf.-Reg. Nr. 79, 7. Aug.,
Schmidt, Otto August Victor, AR., Westerstede, Vizefeldw., 28. Aug.

Braunschweig.

Linne, Fritz, Ref., Sottmar, Krs. Wolfenbüttel.

Sachsen-Altenburg.

Lommer, Dr. Georg, Ref., Roda, Sept.,
Schubert, Fritz, Ref., Altenburg, 26. Sept.,
Weber, Wilhelm, GerAss., Altenburg, 28. Sept..

Sachsen-Koburg und Gotha.

Nedwig, Ernst, Ref., Lt. u. Komp.-Führer i. e. Inf.-Reg., 1. Okt.

Digitized by Google

Reuss ältere Linie.

Oberreuter, Dr. Fritz. Ref., Zeulenroda, Off.-Stellv. i. Sächs. Inf.-Reg. Nr. 134, 6. Okt.

Hamburg.

Crasemann, Dr. Theodor Adolph Edgar, Regierungsrat bei der Behörde für öffentl. Jugendfürsorge,
Mohr, Julius Heinrich Joh., Rechtsanw.,
Möller, Dr. Hans Kaj August, Rechtsanw.,
Rosenberg, Dr. James Wolfgang, Ass.,
Stoltz, August Hermann, Staatsanw.

Bremen.

Lampe, Theo. Rechtsanw., Leutn. d. R. u. Komp.-Führ. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 77, R. d. Eis. Kr., 8. Okt.,
Sprenger, Dr. Fritz, Rechtsanw., Off.-Stellv. i. e. Res.-Inf.-Reg., 11. Sept.,
Wehring, Heinz. Ref., Kriegsfreiw. i. einem Res.-Inf.-Reg., 29. April.

Zusammenstellung. Die von uns bisher an dieser Stelle gebrachte **Zusammenstellung** der Verluste muß künftighin aus **militärischen Gründen** unterbleiben.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Gerichtsferien und Krieg. Die Gerichtsferien sind in der Deutschen Juristen-Zeitung schon vor Jahren besprochen, aber ein Gesprächsstoff, der immer wiederkehrt, bis ihm hoffentlich der so vieles bessernde Krieg ein Ende bereiten wird. Oder brauchen die Gerichte mehr solche „Ferien" als die dem lebhaftesten fortwährenden Verkehr dienenden und doch Urlaubszeit findenden Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und sonstigen Verwaltungsbehörden?

Die sog. Gerichtsferien sind von den Römern nicht erfunden zugunsten der Juristen, sondern zugunsten der von Gläubigern bedrängten Schuldner. Diese sollten eine Zeitlang Luft schöpfen können zu neuem Aufschwung. Erst allmählich kam man auf die Idee, daß auch anderen solche Erholungs- und Auffrischungszeit zu gönnen wäre, vor allem den Lehrern und Schülern aller Lehranstalten — zuletzt den Richtern. Erfüllen aber die seit 1879 reichsgesetzlich für die Zeit v. 15. Juli bis 15. Sept. festgelegten sog. Gerichtsferien diesen Zweck? Manchen Schuldnern wäre eine andere zwangs- und pfändungsfreie Zeit erwünschter, so den Handwerkern etwa um Weihnachten, den Kaufleuten zur Zeit ihrer Bücherabschlußarbeiten, den Landwirten während der Ernte, die in den verschiedenen Gegenden Deutschlands bekanntlich Wochen auseinanderfällt. Besonders jetzt im langen Weltkrieg hat sich dies von neuem bemerkbar gemacht. Gebe man möglichst bald allen eine in ihrer Dauer für ganz Deutschland gleich bestimmte zwangsfreie Zeit großzügig laut Festsetzung der Bundesstaats- oder Provinzialbehörden!

Und nun den Richtern selbst? Staats- und Rechtsanwälte sind schon längst nicht mehr an jene zwei Monate gebunden; weshalb die Richter bezüglich ihrer Hälfte daran? Die angebliche Geschäftsruhe kann kein Grund sein, denn erfahrungsmäßig wird diese Geschäftsruhe durch Mehren der sog. Feriensachen alljährlich geringer, so daß die jeweilig zurückbleibende Richter-Hälfte mit eigener und weniger geläufiger Vertretungsarbeit überlastet ist.

Daß die Zeit von Mitte Juli bis Mitte September besonders günstig sei für Erholungsreisen, kann auch nicht angeführt werden und manche aus dem Krieg Heimkehrende dürften sie anders brauchen. Wer sie aber für sich wünscht, etwa wegen Zusammentreffens mit den Ferien schulpflichtiger Kinder, mag seinen „Urlaub" für dann erbitten. Wer dagegen solches Interesse an den Schulferien mit ihrem Menschenandrang noch nicht oder nicht mehr hat, würde dankbar sein, wenn er seinen Monat Urlaub einmal zu einem Frühjahrsbesuch in Bozen erhalten könnte ohne Arztattest. Mit solchem freilich erhält er ihn auch jetzt schon außerhalb der Gerichtsferien und nimmt diese gern noch außerdem mit. Ist das aber jedem sympathisch, besonders wenn er seine Rüstigkeit nicht gern aktenmäßig bemängelt sieht in Rücksicht auf sein Vorwärtskommen? Solche Freiheit der Wahl steht übrigens schon jetzt den Beamten jener anderen Verkehrs- und Verwaltungsbehörden frei, soweit das Interesse des Dienstes es gestattet und ein geeigneter Vertreter bereit ist.

Wenn ferner angeführt wird: bei den Gerichten sei Vertretung außerhalb der sog. Gerichtsferien störender als anderswo wegen Besetzung der Kammern und wegen Ständigkeit der Rechtsprechung in ihnen — nun so ändere man diese seit 1879 unsere Richterkräfte mehrfach unnötig anstrengende Besetzung. Wozu müssen z. B. bei Geständnis der Angeklagten oder bei ganz einfachem zweifellosen Tatbestand nach sorgfältiger Vorarbeit durch die Staatsanwaltschaft noch 3 Richter Beschluß über das Hauptverfahren fassen und 5 Richter (darunter nicht der am besten unterrichtete Berichterstatter, also ein sechster) am Hauptverfahren selbst teilnehmen? Vertrauensvolles Zuziehen von Laien auch bei den Strafkammern ebenso wie bei den durchaus bewährten Schöffengerichten und zwar aus allen im Krieg einander so erfreulich näher getretenen Bevölkerungsklassen, könnte manchen Berufsrichter sparen oder zu wissenschaftlicher Fortbildung, Schulung der Referendare, Vertretungen entlasten. Was das insbesondere für die in ihrer Zahl die großen weit überwiegenden mittleren und kleinen Landgerichte bedeuten würde, weiß jeder die Geschäftsverteilung persönlich vorbereitende und die Vertretungslast trotz aller Vorerwägung oft neu regelnde Präsident.

Schließlich der Einwand: Die Vertretungen außerhalb der sog. Gerichtsferien könnten die Ständigkeit der Rechtsprechung mehr stören als die während Juli, August, September. Wird nicht jeder, der hinter den Kulissen der Kammern steht, bestätigen, daß auch dies nicht zutrifft? Oft genug müssen auch außerhalb jener Monate Vertreter aus anderen Dezernaten oder gar von anderen Gerichten zugezogen werden, die mit anderen Auffassungen die bisherige Rechtsprechung einer Kammer gefährden. Je weniger Richter man für diese braucht, desto seltener werden solche Personaländerungen nötig werden. Desto mehr aber andererseits werden alle Richter Zeit und Lust finden, sich über wichtige Rechtsprechung ihrer Kollegen in anderen Kammern zu unterrichten — analog den Mitgliedern jener übrigen Behörden.

Also möglichst noch vor dem auszunutzenden nächsten Weihnachten und Frühjahr, durch Reichsgesetz oder Kriegsverordnung fort mit den sog. Gerichtsferien zur Befriedigung des Volkes und bei Bemessen des in seiner Höchstzeit festzustellenden Urlaubs nach ihrer Dienststellung, wann immer der Dienst es gestattet, gemäß den Wünschen der einzelnen, analog jenen anderen Beamten, den Kriegsgerichtsräten, den kaufmännischen Angestellten, den Fabrikarbeitern!

Landgerichtspräsident Chuchul, Geh. Oberjustizrat,
Stendal.

Eine neue Entscheidung des Wiener Obersten Gerichtshofes über Eventualaufrechnung. Beim Obersten Gerichtshof in Wien wurde Revision eingelegt, weil vorinstanzlich bei streitiger Klage und unstreitiger

Digitized by Google

Gegenforderung die Klage ohne Erhebung des über letztere angebotenen Beweises als unbegründet zurückgewiesen war.

In den hierbei einschlagenden Gesetzesvorschriften über Zulässigkeit der Revision und über Aufrechnung stimmen österreichisches und deutsches Recht, und zwar Prozeßrecht, wie bürgerliches Recht, überein.

Die Revisionsbeschwerde in dem Wiener Falle fand einen Mangel des Verfahrens darin, daß das Berufungsgericht den Beweis des Bestandes der Klageforderung zu erheben unterlassen habe.

Das oberste Gericht erklärte durch Urt. v. 24. Nov. 1914 die Revision für unbegründet und versagte ihr den Erfolg, „weil dem Klagebegehren eine Gegenforderung .. entgegenstehe", indem es weiter aussprach:

„Ueber das Klagebegehren konnte schon . . . endgültig entschieden werden, und hat der Kläger gar kein Interesse an der Feststellung des Bestandes seiner Forderung. Ein solches Interesse hätte nur die Bekl. zum Zwecke der urteilsmäßigen Feststellung der Höhe ihrer Gegenforderung . . . gehabt, aber sie hat einen Antrag in dieser Richtung nicht gestellt." [1])

Das ist eine Wiederholung dessen, was dasselbe Gericht im Jahre 1904 ausgesprochen hat.[2])

In Uebereinstimmung hiermit hatte das Reichsgericht in Leipzig am 24. Mai 1884 bei dem „Tatbestande, daß Kl. 1068 M. fordert, während dem Bekl. ein Anspruch auf 18000 M. gegen den Kl. zusteht", erkannt, „daß (für den abgewiesenen Kläger) Revisionsgründe nicht ersichtlich" seien, und ebenso durch Urt. v. 3. Febr. 1887, daß „eine Gesetzesverletzung nicht hervortrete", wenn eine Klageabweisung um deswillen erfolge, „weil die der Höhe nach streitige Klageforderung durch die festgestellte Gegenforderung ausgeglichen sein würde". [3]) Daß dem am 28. Jan. 1905 das Reichsgericht gefolgt ist, welches aus dem nämlichen Grunde nicht erkennbarer Rechtsverletzung eine Revision zurückweist, ist in diesem Bl. 1905, Nr. 14, ausgeführt.

Wie außerhalb des Reichsgerichts und auch innerhalb desselben bei Mitgliedern, die bei den eben besprochenen Reichsgerichtsurteilen nicht beteiligt waren, die Beweiserhebungstheorie als unhaltbar gilt, habe ich an anderer Stelle nachgewiesen.[4])

Wenn dem gegenüber auch noch im Jahre 1912 der 2. Senat des Reichsgerichts daran festhält, daß es „zwingenden Rechtens" sei, bei streitiger Klage, aber unstreitiger Gegenforderung Beweis über die Klageforderung zu erheben, aber wenn desungeachtet weiter das Reichsgericht (behufs Beseitigung dieser zu unverkennbarer Benachteiligung der Parteien führenden Theorie) ihnen den Rat gibt, durch einen „Prozeßvertrag" die Beweiserhebung über die streitige Klageforderung auszuschließen,[5]) so erscheint es doch vielleicht rätlicher, den geraden Weg zu beschreiten, den die Klageabweisungstheorie an die Hand gibt.

Erfreulich wäre es, wenn die Mitglieder des Reichsgerichts, die jetzt noch anderer Ansicht sind, sich bei den gegenwärtigen Zeitläufen, die im fürchterlichen Kampfe der ehernen Waffen Deutschland und Oesterreich aufs engste zusammengeführt haben, entschließen möchten, auch im Kampfe des Geistes bei geeigneter Gelegenheit den gleichen Weg zu wandeln. Handelt es sich doch nur um die Frage, ob sich nicht eine übereinstimmende Behandlung gewisser, beiden Ländern gemeinsamer rechtlicher Grundregeln erreichen lasse, die täglich in Anwendung kommen. Und einen rechtlich wirksamen „Prozeßvertrag", daß ein an sich überflüssiger Beweis erhoben werde, gibt es doch ebensowenig, wie einen Prozeßvertrag, daß ein nötiger Beweis nicht erhoben werde.

Weshalb sollte aus dem nämlichen Gesetzesparagraphen, aus welchem der Wiener Gerichtshof zum Nutzen der prozessierenden Parteien herausliest, daß eine Beweiserhebung „überflüssig sei", der deutsche Gerichtshof zum Schaden der Parteien herauslesen müssen, eine solche Beweiserhebung sei „zwingenden Rechtens", aber doch nicht so zwingend, daß die Parteien außerstande wären, dem Zwang durch irgendwelchen Kunstgriff zu entgehen?

Das heißt, um mit mehr als einem Anhänger der Klageabweisungstheorie zu reden:

Hoffentlich schließt sich einmal das Reichsgericht zum Plenum und erkennt als solches im Sinne jener Anhänger.

Wirkl. Geh. Rat Dr. A. Stölzel, Berlin.

Die Kriegseinberufung und die Abänderungsanträge zu § 63 HGB. Verschiedene Vereinigungen haben sich wegen Abänderung des § 63 HGB. an den Bundesrat gewandt. Während die einen eine Festlegung seiner Anwendbarkeit auf eine Verhinderung infolge Kriegsdienstes verlangen,[1]) fordern die anderen das Gegenteil. Die dritten erwarten ohne eigenes Interesse zur Sache eine Beendigung der gegenwärtigen Ungewißheit. Der Streit ist in der Verschiedenheit der allgemeinen Auslegungsregeln begründet. Mit der an dem Wortlaut des Gesetzes und an den einzelnen Aussprüchen des Gesetzgebers haftenden buchstäblichen Auslegung, welche die Anwendung einer Bestimmung einzuschränken sucht, kämpft die ausdehnende Auslegung, die den Geist des Gesetzes selbst (RG. 85, 108, 111) und seinen Gedankengang unter Zusammenstellung der verschiedenen Vorschriften zu erforschen sucht. Dieser Streit, der sich mit der Entwicklung des Rechts steigert, läßt das Gesetz nicht erstarren und schützt es vor Willkür. Der einzelne entscheidet sich für die Auslegungsart, zu der ihn seine Anlage, der Einfluß seiner Lehrer und seine Stellung zu der Zeitströmung führen.

Im Falle des § 63 faßt die einengende Auslegung mehr die Abwehr der Belastung der Arbeitgeber, die ausdehnende mehr die Fürsorge für die Angestellten ins Auge.

Nachfolgend sollen die Mängel der einengenden Auslegung erwiesen und die Abänderungsvorschläge erörtert werden.

I. 1. Der Wortlaut der Begründung und Kommissionsberatungen zu § 63 soll ergeben, daß der Gesetzgeber seine Anwendung auf Kriegseinberufungen nicht gewollt hat. Dies ist unrichtig. Lediglich von den üblichen militärischen Uebungen, die darauf Vorbereitete in geordneten Zeitverhältnissen zu erfüllen haben, ist die Rede. An einen Krieg und dessen Folgen hat damals bei § 63 niemand gedacht.

2. Der § 63 soll nur bei einem persönlichen Leid, das den Angestellten trifft, nicht bei einem allgemeinen Unglück, daher auch nicht beim Krieg Anwendung finden. Ein Vergleich mit § 616 BGB. ergibt das Gegenteil. § 616 betrifft nur eine Verhinderung durch einen in der Person des Angestellten liegenden Grund. § 63 hat diese Einschränkung nicht aufgenommen, sondern spricht allgemein von einer Verhinderung durch Unglück.

3. Besonders einschränkend wird § 63 von Geh. JR. Salomon S. 1016 d. Bl. aufgefaßt. Danach soll § 63 nur bei einer Verhinderung infolge Krankheit oder Unfalls an-

---

[1]) Oesterreichisches Zentralbl. f. d. jur. Praxis, Bd. 33 S. 249.

[2]) Das. Bd. 22 S. 738ff. Stölzel, Schulung f. d. jur. Praxis, Bd. 25 S. 453.

[3]) Stölzel a. a. O., S. 432.

[4]) §§ 18 und 19 der 5. Aufl. des 2. Teiles der Schulung für die zivil. Praxis.

[5]) Schulung f. d. zivil. Praxis, Bd. 25 S. 456ff.

[1]) Vgl. z. B. die Begründung der Eingabe des Bundes der technisch-industriellen Beamten an Bundesrat u. Reichstag.

Digitized by Google

wendbar sein, weil von dem Abzug des Kranken- und Unfallversicherungsgeldes gesprochen wird. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber, falls er diese Einschränkung gewollt hätte, dies durch die Fassung der Vorschrift zum Ausdruck gebracht haben würde, zeigt § 616 BGB., wo ebenfalls von solchen Abzügen die Rede ist, daß nicht nur an eine Krankheit oder einen Unfall gedacht wird.

4. Nur wenn die Verhinderung die unmittelbare Folge des Unglücks ist, soll § 63 in Betracht kommen, dagegen nicht bei einer Einberufung, wo es sich lediglich um die Erfüllung der Dienstpflicht handelt. Zu dieser einengenden Auslegung geben weder der Wortlaut, noch der Zweck des § 63 Anlaß. Der Angestellte soll gegen die Folgen der Not geschützt werden. Dieser Fall tritt auch ein, wenn das Unglück nur mittelbar — hier durch das Bindemittel der Erfüllung der Dienstpflicht — die Verhinderung zur Folge hat. In gleicher Weise ist § 63 anzuwenden, wenn anstatt der Dienstpflicht Menschen- oder Familienpflichten ausgeübt würden und diese Ausübung eine Verhinderung infolge Unglücks vermittelte.

5. Der Krieg soll nicht als Unglück gelten, und § 63 nicht von einem wirtschaftlichen Unglück sprechen. Dies trifft nicht zu. Lediglich wirtschaftliche Nachteile sollen von dem Angestellten abgewehrt werden. Freilich bestreiten die Vertreter dieser Ansicht, daß der Krieg überhaupt ein Unglück sei. Hierüber zu rechten, ist zwecklos. § 63 denkt nur an die wirtschaftlichen Folgen eines Unglücks. In diesem Sinne ist auch die Kriegseinberufung eine wirtschaftliche Schädigung infolge eines Unglücks Als solches hat die Regierung den Krieg vermeiden wollen und Anordnungen getroffen, daß die Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen in ihrer Notlage Unterstützungen erhalten.

II. Die einengende Auslegung ist, weil sie den Sinn des Gesetzes nicht genügend erfaßt, nicht aufrechtzuerhalten. Trotzdem ist die Frage berechtigt, ob § 63 nicht zu Unbilligkeiten führt.

a) Zunächst ist § 63, sofern es sich um Minderkaufleute handelt, schon deshalb eine Unbilligkeit, weil die infolge der Not aufgebürdete Last von dem Angestellten auf die ebenfalls um ihre Existenz schwer kämpfenden Arbeitgeber aufgeladen wird. Die Minderkaufleute haben schon die Kosten einer Aushilfe zu tragen und können nur schwer die Mittel für ihre Verpflichtungen gegen den Verhinderten aufbringen. In dieser Beziehung wäre daher die Verteilung der Last auf eine Berufsgenossenschaft oder ihre Minderung durch Erhöhung des Krankengeldes und dessen Abzug vom Gehalte geboten. Als ähnliche Erleichterung ist auch für den Fall der Kriegseinberufung zu verlangen, daß der Bundesrat den Minderkaufleuten die Fortzahlung des Gehaltes nur zu einem Teile, z. B. zur Hälfte, für die in Betracht kommende Zeit des § 63 auferlegte.

b) Eine andere Schwierigkeit bietet § 63 dadurch, daß er — wenn auch sein Gedanke, daß der Arbeitgeber für den durch Unglück verhinderten Angestellten in gewissen Grenzen zu sorgen hat, der modernen sozialen Auffassung entspricht — dann unbillig wird, wenn die Gefahrübernahme für einen Angestellten verlangt wird, der erst kurze Zeit in Stellung ist oder infolge Kündigung schon vor seinem Austritt steht. Dazu kommt, daß bei Erkrankungen oft die Angestellten aus früheren Stellungen abgearbeitet sind und die Aussicht auf Beendigung des Dienstverhältnisses schwache Naturen in der Kündigungszeit leicht anreizt, sich der Leistung der Dienste für die letzte Zeit zu entziehen. Daher müßte § 63 je nach der Dauer des Dienstverhältnisses verschieden geregelt werden. Wer noch, bevor er 6 Monate in der Stellung ist oder nach der Kündigungszeit infolge Unglücks an der Arbeit verhindert wird, soll nur einen beschränkten Anspruch, z. B. zur Hälfte oder zwei Drittel, auf Fortzahlung des Gehaltes erhalten. Durch eine solche Aenderung würde der Bundesrat vielen Kaufleuten die geforderte Entlastung bringen.

c) Die Frage, ob ein Abzug des Kranken- und Unfallgeldes stattfinden soll, ist, da dieser Fall für die Einberufenen nicht in Betracht kommt, hier nicht zu erörtern. Dagegen ist jedenfalls eine Bereicherung des Angestellten mit § 63 nicht beabsichtigt. Da § 615 BGB. sogar im Falle der Schuld des Arbeitgebers an der Nichtleistung schon solche Bereicherung verhüten will, muß sie um so mehr bei § 63, wo den Arbeitgeber kein Verschulden trifft, ausgeschlossen ein. Daher hat sich der Einberufene sein Einkommen aus dem militärischen Dienstverhältnisse in Abzug bringen zu lassen. Ein Abzug der bloßen Löhnung, welche die Mannschaften zu besonderen Ausgaben verwenden, wäre unbillig. Andererseits könnte der Unterhalt in allen Fällen in Abrechnung kommen. Wenn er freilich oft in keinem Verhältnis zu den bisherigen Lebensgewohnheiten steht, so erleichtert er doch den Haushalt. Eine Bestimmung des Bundesrates dahin, daß sich der Angestellte einen im Verhältnis zu seinem Gehalte in mäßigen Grenzen zu berechnenden Teil für den im Militärdienst gewährten Unterhalt abziehen läßt, wäre nicht unbillig.

Freilich würden trotz dieser Einschränkung noch manche Geschäfte, die nur dem Kriege ihre Begründung verdanken, schwer belastet bleiben. Hier könnte nur ein Entgegenkommen der Militärbehörden durch entsprechende rechtzeitige Benachrichtigung von der Einziehung Abhilfe schaffen.

Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

„Heiteres in ernster Zeit". Der unter dieser Ueberschrift erschienene, an sich gewiß humoristische Artikel des OLGR. Koppers, S. 1021 d. Bl., hat in mir sachlich keine Heiterkeit hervorgerufen, sondern das Gefühl der Trauer darüber, daß in dieser großen Zeit der Formalismus noch derartig ins Kraut schießen kann. Der Fall ist recht einfach.

Ein LGDirektor hatte unter einem Zivilurteil, in dessen Rubrum die Spruchrichter richtig angegeben waren, bescheinigt, daß der Richter Hund (der nur bei der Urteilsverkündung mitgewirkt hatte) an der Unterschrift verhindert sei. Der Spruchrichter war aber der Richter Bär, der gar nicht verhindert war. Der Fehler hätte nun ganz einfach dadurch beseitigt werden können, daß jetzt Richter Bär selbst unterschrieb, denn die vierte Unterschrift schadete, wie auch Koppers anerkennt, nicht. War Bär später verhindert, dann konnte der 2. Beisitzer Hirsch für Bär die Ersatzunterschrift abgeben, da ja der Vorsitzende ebenfalls zur Zeit verhindert war. Statt dessen hat man mit einem Berichtigungsbeschluß gemäß § 319 ZPO. zu helfen versucht, der erklärte, daß die Unterschrift nicht Hund, sondern Bär heißen müsse. Daß dieser Beschluß eine Unterschrift nicht ersetzen konnte, ist mit Koppers ebenfalls anzunehmen. Ergebnis: Die Partei muß die Kosten der unzulässigen Berufung bezahlen und kann Urteilszustellung sowie Einlegung der Berufung von neuem vornehmen. Falls sie Niederschlagung wenigstens der Gerichtskosten verlangen sollte, wird man übereinstimmend mit dem Plenarbescheid des RG. (Entsch. 82, 422) sagen, daß sie selbst daran schuld sei, denn wenn sie die Namen der Richter im Rubrum mit den Unterschriften verglichen hätte, würde sie den Fehler rechtzeitig erkannt haben. M. E. ist es eine Ueberspannung der Pflichten des Volkes, wenn man ihm zumutet, einen obrigkeitlichen Akt erst noch sorgsam auf seine Rechtsgültigkeit zu prüfen. In unserem

Digitized by Google

Falle war das Urteil vom Gerichtsschreiber vorschriftsmäßig ausgefertigt; es hatte aber nur zwei gültige Unterschriften. Muß das Fehlen der 3. Unterschrift die Nichtigkeit der Zustellung des landgerichtlichen Urteils zur Folge haben? Die Frage ist auch von einem Nichtanhänger der sog. Freirechtsschule zu verneinen, denn der Zweck, welchen der Gesetzgeber mit § 325 Abs. 1 ZPO. verfolgt, ist auch bei dem erwähnten Mangel erreicht. Aber, wird man einwenden, der § 325 Abs. 1 enthält doch eine Muß-, keine Soll-Vorschrift. Dem Wortlaut nach allerdings; in Wirklichkeit ist es nur ein Befehl an die Spruchrichter. Obwohl der § 325 in Abs. 2 ebenso bestimmt, wie im Abs. 1, vorschreibt, daß das Urteil in vollständiger Fassung vor Ablauf einer Woche zu den Akten zu bringen ist, ist es noch niemandem eingefallen, ein Urteil wegen Nichtinnehaltung dieser Frist für wirkungslos zu halten. Das RG. hat sogar die entsprechende Vorschrift in § 275 StrPO. entgegen dem klaren Wortlaut ausdrücklich nur für instruktionell erklärt. Vgl. RG. St. 2, 378, Rspr. 4, 91 u. 7, 493. Die Unterschrift der Richter hat die Bedeutung der Beurkundung der festgestellten Urteilsgründe bzw. der Feststellung der Urteilsgründe. Dazu genügt aber doch die Unterschrift der Mehrheit der amtierenden Richter, also von zweien beim LG., dreien beim OLG., auch wenn darunter ein überstimmter Richter sich befinden sollte. Welcher vernünftige Grund ist denkbar, die weitere Unterschrift, welche allerdings einen „Schönheitsfehler" beseitigen würde, zur conditio sine qua non zu machen? Den Tag der Verkündung des Urteils vermerkt der Gerichtsschreiber auf demselben und bescheinigt damit zugleich die Tatsache der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Form. Was soll auch geschehen, wenn ein Richter die Unterschrift weigert und ein Disziplinarverfahren keine Abhilfe schafft? Im Strafprozeß hat das Reichsgericht (Rechtspr. 9, 480) das Fehlen der Unterschrift eines Richters nicht für einen Revisionsgrund erklärt. Weshalb also der Formalismus im Zivilprozeß? Der Gesetzgeber begnügt sich tatsächlich sogar mit einer Unterschrift, nämlich dann, wenn die übrigen Richter verhindert sind, und hält insoweit Ersatzunterschriften für ausreichend. Die Richtigkeit der Urteilsgründe bescheinigt dann ein einziger Richter.

Die 2 bzw. 3 gültigen Unterschriften oder Ersatzunterschriften müssen aber unter der Urschrift des Urteils stehen, denn sonst ist objektiv noch kein Urteil vorhanden. Folgt man der Auffassung des Reichsgerichtsplenums (Entsch. 82, 422), nach welcher alles auf das Aussehen und den Inhalt der Urteilsausfertigung ankommt, so würde eine gültige, die Rechtsmittelfrist in Lauf setzende Urteilszustellung vorliegen, wenn die Urschrift noch gar nicht oder nur von einem Richter unterschrieben ist, der Gerichtsschreiber aber in der Ausfertigung die Namen aller amtierenden Richter als Unterschriften aufführt. Dem kann nicht beigetreten werden.

Unsere Ansicht führt dazu, daß die gesamte formalistische Rechtsprechung des RG. über die Unterschriften bei Urteilen (vgl. insbesond. Entsch. 82, 422) wegfällt und wieder ein Drahthindernis für den Vormarsch einer vernünftigen Handhabung des Rechts beseitigt wird.

Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat, Berlin.

Zum § 19 der Entlastungsverordnung. Die Vorschrift des § 19 über die Beschränkung der Kostenerstattungspflicht in Privatklage- und Zivilsachen bis zu 50 M. Streitwert hat in Anwaltskreisen schwere Besorgnis hervorgerufen, denn ihre, in der Begründung offen zugegebene Tendenz, die Anwaltschaft von der Mitwirkung in diesen Sachen auszuschalten, muß zu einer Gefährdung, wenn nicht Vernichtung der Existenz einer beträchtlichen Zahl kleinerer Anwälte führen, deren Praxis fast ausschließlich auf solchen, ihnen von einigen wenigen Firmen in größerer Anzahl zufließenden Aufträgen beruht; sie trifft damit auch viele Bureauangestellte, denen Entlassung oder Gehaltsverkürzung droht. Die Anwaltschaft wird sich ja auch hier nicht der Erkenntnis verschließen können, daß eine an sich notwendige oder nützliche Reform des Gerichtsverfahrens nicht deshalb bekämpft werden darf, weil sie ihren Stand schädigt; denn die Rechtspflege ist um ihrer selbst willen, nicht um der Anwälte willen da. Trotzdem ist aber bei einer solchen Maßregel die Frage berechtigt, ob der Gewinn nicht außer Verhältnis zu der Schädigung der Anwaltschaft steht, deren wirtschaftliche Bedrohung mittelbar wieder eine Schädigung der gesamten Rechtspflege nach sich ziehen muß.

Um den gesetzgeberischen Erfolg der Vorschrift zu ermessen, muß zunächst ihre praktische Bedeutung umschrieben werden. Da für die von ihr betroffenen Sachen § 91 Abs. 1 ZPO. unverändert bestehen bleibt, fällt nicht schlechthin die Kostenerstattungspflicht weg, sondern nur die in Abs. 2 gegebene bindende Auslegung des in Abs. 1 gedachten Begriffs der „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Verteidigung notwendigen Kosten". Es ist also in diesen Sachen künftig von Fall zu Fall die Erstattung der Anwaltskosten festzusetzen oder abzulehnen, je nachdem die Tätigkeit des Anwalts gemäß § 91 Abs. 1 notwendig war oder nicht. Diese Frage läßt sich nicht lediglich vom objektiven Standpunkt des wirklichen Prozeßausgangs aus entscheiden — denn niemand kann sagen, ob ohne Anwaltshilfe der Sachausgang ein anderer gewesen wäre —, sondern es muß dabei auch der subjektive Standpunkt berücksichtigt werden, den die Partei bei Beginn des Rechtsstreits einnehmen mußte, wie dies in der Praxis schon jetzt bei der Frage der Erstattung von Gebühren eines Korrespondenzanwalts geschieht. Als notwendig ist danach die Beiziehung eines Anwalts in jedem Falle zu erachten, wo die Partei zu der Annahme berechtigt war, sie werde entweder aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen oder im rechtlichen Interesse der Anwaltshilfe nicht entraten können. Im einzelnen dürfte deshalb Erstattungsfähigkeit anzunehmen sein:

1. wenn die Partei nicht im Amtsgerichtsbezirke wohnt. Einen Winkelkonsulenten oder ein Einziehungsbureau mit der Vertretung zu betrauen, kann man ihr nicht zumuten; daß sie gefällige Geschäftsfreunde oder Verwandte am Orte habe, ist in der Regel nicht anzunehmen; eine Reise zum Termine oder zu mehreren Terminen würde aber mehr erstattungsfähige Parteiauslagen verursachen, als die Anwaltskosten der ersten beiden Wertsklassen ausmachen;

2. auch sonst in allen Fällen, wo die persönliche Terminswahrnehmung annehmbar annähernd dieselben Kosten verursachen würde, als eine Anwaltsvertretung, namentlich also bei eigenem Erwerbsverlust;

3. wenn aus Rücksichten des Berufs (als Lehrer, Privatbeamter u. dgl.) der Partei der mit Abwartung einer Reihe von Terminen verbundene Zeitverlust nicht zugemutet werden kann;

4. wenn die Rechtslage für Laien undurchsichtig ist oder sonst die Prozeßführung sich so schwierig gestaltet, daß nach billigem Ermessen eine rechtskundige Unterstützung geboten erscheint.

Aus dem zu 1 aufgestellten Grundsatz folgt, daß bei verschiedenem Wohnsitz der Parteien regelmäßig der Kläger, wenn er im ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten klagt, sich unbedenklich der Anwaltshilfe bedienen kann, während der Beklagte auf den Beistand eines solchen verzichten muß, weil er auch im Falle des Obsiegens dessen Kosten selbst tragen müßte. Diese schwere Härte für die Beklagten

Digitized by Google

kann nur dann behoben werden, wenn man sich zu dem Grundsatz entschließt, daß das Auftreten eines Anwalts für die Gegenpartei stets die Annahme eines eigenen Anwalts als zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendig erscheinen läßt, denn andernfalls ist die Laienpartei stets zu einem Kampfe mit ungleichen Waffen verurteilt.

Hieraus folgt, daß der Wegfall der Erstattungspflicht nur bei einem beschränkten Teile aller Sachen stattfinden wird, nämlich nur bei solchen mit einfachem, voraussichtlich in einem oder wenigen Terminen zu erledigenden Streitstand zwischen ortsansässigen Parteien.

In welchem Maße wird nun bei diesen durch Ausschaltung der Anwälte eine Entlastung der Gerichte erzielt werden?

Eine Verminderung der Zahl der Streitsachen erwartet auch die Begründung von der Maßnahme nicht. Dies wäre auch verfehlt, denn nur das Gegenteil kann und wird eintreten. Denn gerade in Bagatellsachen erledigten sich bisher viele Tausende von Aufträgen durch außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts, sei es, daß der Schuldner zahlt, sobald er durch den Mahnbrief des Anwalts an die Folgen weiteren Verzugs erinnert wird, sei es, daß eine außergerichtliche Einigung durch den Anwalt erzielt wird. Alle diese Sachen gelangen künftig ans Gericht, während sie bisher im Aktenregal des Anwalts ihr Ende fanden.

Die Begründung erwartet nun einen Erfolg der Maßnahme ausschließlich in der Richtung, daß durch Verminderung der Kosten leichter Vergleiche ermöglicht werden, und hält diese in streitigen Sachen zu erzielende Arbeitsersparnis für so wertvoll, daß sie um deswillen die Anwaltschaft auch um die zahlreichen Versäumnismandate bringen will. Hier bewegt sich aber die Begründung in einem offensichtlichen Irrtum. Abgesehen davon, daß der Zuspruch des eigenen Vertrauensanwalts stärker wirkt als der Rat des Richters, fällt auch gerade das am stärksten wirkende Zugmittel weg, nämlich der Hinweis auf die Kostenlast für den verlierenden Teil. Daß ein Kläger, der im Unterliegensfalle außer dem Verlust seiner Forderung noch die Belastung mit den Kosten zweier Anwälte zu gewärtigen hat, sich leichter mit einer Abfindung begnügt, als wenn er nur mit den geringfügigen Gerichtskosten rechnen muß, liegt doch klar auf der Hand. Ebenso zweifellos ist aber, daß der Arbeits- und Zeitgewinn, den der Richter durch eine Anzahl verglichener Sachen etwa erzielt, reichlich aufgewogen wird durch die Mehrarbeit, die bei erfolgloser Sühne das Verhandeln mit den Parteien selbst im Termine erfordert; denn die ganze Arbeit, die sonst die Anwälte in der Sprechstunde, bei der Prüfung des Schriftwechsels und bei der Anfertigung von Schriftsätzen verrichteten, muß nun der Richter allein im Termine machen.

Danach kann das Urteil über die Beschränkung der Kostenerstattung wenigstens in Zivilsachen nur dahin lauten, daß der praktische Erfolg selbst im günstigsten Falle nie so bedeutend sein kann, daß er die nachteiligen Folgen, namentlich die Existenzgefährdung der Anwälte und ihrer Angestellten und die Begünstigung des Winkelkonsulententums, zu rechtfertigen vermöchte. In Privatklagesachen mag eher eine mildere Beurteilung am Platze sein; handelt es sich um ernste Ehrverletzungen, so wird der Betroffene sich ohne Rücksicht auf die Kostenerstattung doch zur Annahme eines Anwalts entschließen; handelt es sich hingegen um die Fälle der widerlichen Hintertreppen-, Klatsch- und Tratschgeschichten und ähnlichen bürgerlichen „Ehrenhändel", mit denen unsere Gerichte belästigt werden, so wird man es allseitig nur mit Dank begrüßen, wenn eine Verminderung in der Beteiligung von Anwälten und damit vielleicht auch in der Zahl solcher Sachen selbst durch jene Vorschrift erzielt wird.

Rechtsanwalt Dr. Freiesleben, Leipzig.

Berührt die Bek. zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Okt. 1915 (RGBl. S. 631) **die sog. außerordentlichen Kriegsgerichte?** Die Bek. v. 7. Okt. trägt oft geäußerten und begründeten Wünschen Rechnung, indem sie die Anwendbarkeit des amtsrichterlichen Strafbefehls wie die Zuständigkeit der Schöffengerichte ausdehnt — Maßnahmen, die ich nach meinen Erfahrungen als Strafrichter zur Entlastung der Spruchgerichte von Streitsachen geringfügigen Strafinteresses wie zur Bewahrung solch kleiner Uebeltäter vor dem strepitus fori für so zweckmäßig erachte, daß zu hoffen steht, sie würden auch für das Friedensrecht ihre Bedeutung bewahren.

So erfreulich demnach diese endliche Vereinfachung des Verfahrens ist, so läßt die Anordnung doch in einem wichtigen Punkte dem Zweifel Raum.

Der Strafbefehl wird in der Bek. über die VO. v. 4. Juni 1915 hinaus, die ihn nur bei Vergehen gegen Vorschriften des Bundesrats auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 zuließ, auch bei Vergehen zugelassen, die nach § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 oder Art. 4 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 strafbar sind.

Sollte hiermit ein amtsrichterlicher Strafbefehl auch dort statthaft sein, wo sog. außerordentliche Kriegsgerichte eingesetzt sind? Ich halte nicht dafür.

Der Wortlaut des § 1 der Bek. klingt zwar ganz allgemein. Schon um dieser Allgemeinheit willen wird man indes Bedenken tragen, die Regelung, die nur von ordentlichen Gerichten und von Einrichtungen spricht, die, wie die Staatsanwaltschaft, organisatorisch den ordentlichen Gerichten nebengesetzt sind, auch auf die außerordentlichen Gerichte zu erstrecken, die ihr gesetzliches Dasein nicht ebenso aus dem Reichsgesetze über die Gerichtsverfassung (§ 16) ableiten. Es würde bei einer anderen Auffassung auch die mit den gegenwärtigen gesetzlichen Mitteln nicht lösbare Schwierigkeit entstehen, daß für den ersten Zugriff zwei Gerichte in Frage kämen und in Widerstreit treten könnten: das Amtsgericht samt der Staatsanwaltschaft einerseits, das außerordentliche Kriegsgericht andererseits. Denn da der Amtsrichter den Strafbefehl nur erlassen „kann" und auch § 2 der Bek. eine Zuständigkeit der Schöffengerichte nur für den Fall bestimmt, daß ein Antrag auf Erlaß des Strafbefehls gestellt ist, so bliebe selbst nach dem Wortlaut der Bekanntmachung die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte nach § 10 des preuß. Belagerungszustandsgesetzes und der standrechtlichen Gerichte nach Art. 6 Nr. 8 des bayer. Gesetzes v. 5. Nov. 1912 nicht ausgeschlossen. Es würde also von dem Ermessen entweder des außerordentlichen Kriegsgerichts abhängen, ob es dem Amtsrichter (Staatsanwalt) den Vortritt belassen will, oder der Amtsrichter (Staatsanwalt) könnte sich für befugt zum ersten Angriff halten, und erst, wenn er die Erledigung durch Strafbefehl nicht für angemessen hielte, die Sache dem außerordentlichen Kriegsgericht zuleiten. In dem einen wie in dem andern Falle wäre dann eine Kombination bewirkt, die den ganzen Organismus der außerordentlichen Kriegsgerichtsbarkeit auf eine Grundlage verschöbe, die die Gesetzgebung über den Belagerungszustand vermeiden will, auf ein Zusammenarbeiten von ordentlichen und außerordentlichen Gerichten, noch dazu, ohne daß eine übergeordnete Instanz vorhanden ist, die bei Konflikten den Ausschlag geben könnte

Digitized by Google

Hiermit wäre, von allen anderen Schwierigkeiten abgesehen der wesentliche Vorteil der außerordentlichen Gerichte preisgegeben: Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Entscheidend spricht jedoch ein weiterer Grund gegen die Annahme, daß die Bekanntmachung auch in die Zuständigkeit der außerordentlichen Gerichte habe eingreifen wollen. Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind Einrichtungen der Militärgewalt, für deren Schaffen und Bestehen der Militärbefehlshaber die Verantwortung trägt: so in Preußen nach § 11 des Ges. von 1851; nicht anderes gilt für Bayern, wo das „Standrecht" durch den König angeordnet wird, und bei der näheren Einrichtung der standrechtlichen Gerichte der Präsident des Oberlandesgerichts und der oberste Militärbefehlshaber zusammenwirken. Die Einsetzung der außerordentlichen Gerichte ist deshalb grundsätzlich nicht als eine Tatsache zu bewerten, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Maßnahmen steht. Infolgedessen steht es auch nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht in der Macht des Bundesrats, in die Einrichtung der außerordentlichen Kriegsgerichte einzugreifen. Das betrifft natürlich nicht bloß Einsetzung und Bestehen der außerordentlichen Gerichte, sondern gerade ihr Tätigwerden, ihre Zuständigkeit; denn sonst wäre der ganzen Schöpfung der Kriegsgerichte jeder Wert entzogen.

Darum beschränkt sich die Geltung der Bek. v. 7. Okt. 1915 auf das Verfahren in den Fällen, d. h. an den Orten, für die ein außerordentliches Kriegericht nicht eingesetzt ist.

Unverkennbar sind damit diese Bezirke insofern zurückgesetzt, als sie der Erleichterung, die die Bekanntmachung bringt, nicht teilhaft werden. Man wird deshalb den Wunsch und die Erwartung nicht unterdrücken können, daß der Gesetzgeber in aller Kürze ein dem Strafbefehl entsprechendes Vorverfahren auch für die außerordentlichen Kriegsgerichte ins Leben rufe.

Professor Dr. Fleischmann, z. Z. Berichterstatter beim außerordentlichen Kriegsgericht, Königsberg i. Pr.

Verzicht auf die englische Staatsangehörigkeit während des Krieges? Bei Durchführung der Vergeltungsmaßregeln gegen die Engländer[1]) machen die Fälle Schwierigkeit, in denen die von dieser Maßregel betroffenen Personen neben der englischen auch noch eine andere neutrale Staatsangehörigkeit besitzen. Der Art. 4 des englischen Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Ausländer und britischen Untertanen v. 12. Mai 1870[2]) bestimmt, daß jeder, der infolge der Geburt innerhalb Großbritanniens geborener britischer Untertan ist, der aber z. Zt. seiner Geburt dem Gesetz eines fremden Staats gemäß auch Untertan dieses Staates geworden ist, bei Erreichung seiner Volljährigkeit auf die britische Staatsangehörigkeit durch Erklärung vor jedem Beamten des diplomatischen oder konsularischen Dienstes verzichten kann. Es fragt sich nun, ob, nachdem überall in Deutschland die amerikanischen Konsuln den Schutz der britischen Untertanen übernommen haben, die Erklärung rechtswirksam auch vor einem amerikanischen Konsul abgegeben werden kann oder ob, wenn dies verneint werden sollte, für die Entgegennahme dieser Erklärung ein im neutralen Ausland wohnhafter englischer Konsulatsbeamter zuständig ist.

Eine Auslegung des Begriffs „Beamter des Konsulatsdienstes Ihrer Majestät" gibt Art. 17 des Gesetzes:

„Officer in the Consular Service of Her Majesty" shall mean and include Consul-General, Consul, Vice-Consul, and Consular Agent, and any person for the time being discharging the duties of Consul-General, Consul, Vice-Consul, and Consular Agent."

Beamter im Konsulatsdienste ist also nicht nur jeder Generalkonsul, Konsul usw., sondern auch jeder, der die entsprechenden Funktionen vertretungsweise ausübt. Als solche können aber die amerikanischen Konsuln, obschon ihnen der Schutz der britischen Untertanen übertragen worden ist, nicht angesehen werden. Es ist zwar völkerrechtlich anerkannt, daß jeder Staat den Schutz seiner Staatsangehörigen entweder allgemein oder für einen besonderen Fall, z. B. während eines Krieges einem anderen befreundeten Staate durch Vertrag übertragen kann.[1]) Die durch allgemeine Vereinbarung der Schutzgewalt eines anderen Staates empfohlenen Personen werden „Schutzgenossen" genannt. Einen solchen Fall regelt z. B. Art. 21 des deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrages v. 6. Dez. 1891, durch welchen die beiden Vertragsstaaten ihre Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Teils, sofern dieser letztere an dem betreffenden Platz durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Weise wie den eigenen Angehörigen zu gewähren. In solchem Falle wird man wohl annehmen dürfen, daß der betr. Konsul als Vertreter des andern Teils zu gelten hat, so daß Erklärungen, die ihm gegenüber abgegeben werden, so anzusehen sind, als wenn sie dem eigenen Konsul gegenüber abgegeben sind. Anders ist aber die Rechtslage, wenn bei Ausbruch eines Krieges der Schutz der Staatsangehörigen eines Kriegführenden von dem Heimatstaat einem neutralen Staat übertragen wird. In diesem Fall hat der Konsul des neutralen Staats sich darauf zu beschränken, die Interessen der Angehörigen des kriegführenden Staats gegen ungerechtfertigte Maßregeln der Gerichte und Behörden des andern Staats zu schützen.[2]) Als Geschäftsführer oder Vertreter des bisherigen konsularischen Beamten des kriegführenden Staates wird aber der Konsul des neutralen Staats um so weniger angesehen werden können, als den englischen Konsuln ebenso wie den übrigen feindlichen Konsuln das Exequatur im Deutschen Reich entzogen worden ist.

Es fragt sich nun weiter, ob die Verzichtserklärung vor einem im neutralen Ausland residierenden konsularischen Beamten abgegeben werden kann. Die Frage dürfte zu verneinen sein, da das Gesetz davon ausgeht, daß nur diejenige Erklärung rechtsgültig ist, die vor dem zuständigen Beamten abgegeben ist. Zwar sagt das Gesetz[3]) ganz allgemein „in the presence of any officer in the diplomatic or consular service". Daß aber nur der örtlich zuständige Beamte gemeint ist, folgt aus dem vorhergehenden Satze, wo auf den Aufenthaltsort des Erklärenden („the place in which the declarant is") das entscheidende Gewicht gelegt wird.[4]) Daß eine schriftliche Erklärung nicht genügt, sondern eine mündliche Erklärung vor dem zuständigen Beamten erforderlich ist, dürfte sich aus den Worten „in the presence" unzweideutig ergeben.

Für die in Ruhleben internierten Engländer, welche sich in Friedenszeiten (sofern sie „sujets mixtes" sind und die Voraussetzungen des Art. 4 des englischen Gesetzes vorliegen) ihrer englischen Staatsangehörigkeit in der einfachsten Weise entledigen können, besteht demnach für

---

[1]) S. 197, 1915 d. Bl.

[2]) Vgl. Keller und Trautmann, Kommentar z. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz (1914) S. 682.

[1]) Liszt, Völkerrecht, 10. Aufl. (1915) S. 110, 308.

[2]) Liszt, a. a. O. S. 108.

[3]) Vgl. Art. 3, auf den der Art. 4 verweist.

[4]) Ein Analogon bietet der § 21 des (jetzt aufgehobenen) RG. über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870, nach welchem die Verjährung durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats unterbrochen wird. Zuständig ist auch hier nur das Konsulat, wo der Betreffende seinen Wohnsitz hat. (Cahn, Kommentar, 3. Aufl., S. 161.)

Digitized by Google

die Dauer des Kriegs keine Möglichkeit, die englische Staatsangehörigkeit aufzugeben und den Anspruch zu erheben, als Neutrale behandelt zu werden. Das Gleiche gilt aber auch für diejenigen, die zwar von der Internierung verschont geblieben sind, die aber lästigen Kontrollmaßregeln unterworfen sind, solange sie in Deutschland ihren Aufenthalt behalten.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

Juristendeutsch. In dem Aufsatz des RGR. a. D. Goldmann, „Kriegszeit und Juristendeutsch", S. 1012 d. Bl., werden mit Recht neben den entbehrlichen Fremdwörtern auch Redewendungen verworfen, die dem verknöcherten Amtsdeutsch entstammen. Leider aber verwendet der Verfasser selbst einen Ausdruck, welcher in zweifacher Beziehung das Todesurteil verdient. Es ist das viel verbreitete Wort „Der Unterrichter." Wer es ahnungslos liest, der betont es auf der dritten Silbe und glaubt, es bedeute einen Mann, der unterrichtet. Dem ist aber nicht so, denn „der Unterrichter" — ebenso schön auch „Vorderrichter" genannt — bezeichnet einen oder drei oder fünf Richter, die unterrichtet werden, nämlich von der höheren Instanz darüber, wie richtig zu entscheiden ist. Also ein falsches Wort und meist auch wegen der Einzahl irreführend. Da das angegriffene Urteil vom Gericht gefällt worden ist, empfiehlt es sich wirklich, jenen Ausdruck zu vermeiden und einfach je nach Lage des Falles zu sagen: Oberlandesgericht, Landgericht oder Amtsgericht.

Geh. Justizrat Dr. Friedmann-Braun, Landgerichts-Direktor, Berlin.

Haftpflichtversicherung der Juristen und Kriegsteilnahme. Ein preuß. Amtsrichter, der die Geschäfte des Grundbuchamts versah, hatte anfangs Juli 1914 Haftpflichtversicherung beantragt auf die Zeit v. 1. Sept. 1914 bis dahin 1919. Bereits am 3. Aug. hatte sich infolge der am 1. Aug. angeordneten Mobilmachung der Amtsrichter als Reserveoffizier zu gestellen, so daß er bei Beginn der Versicherung, dem 1. Sept., die Amtstätigkeit, betreffs deren er die Versicherung genommen hatte, nicht ausübte. Einige Tage später übersandte ihm der Versicherer den Versicherungsschein mit der Aufforderung zur Zahlung der Prämie für das erste Versicherungsjahr v. 1. Sept. 1914 bis dahin 1915. Ist er zur Zahlung verpflichtet? In Betracht kommt § 68 VVG. in Abs. 1:

Besteht das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, bei dem Beginne der Versicherung nicht, oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Die Voraussetzung dieser Vorschrift wäre zweifellos gegeben, wenn der Amtsrichter am 1. Sept. aus dem Justizdienst ganz ausgeschieden oder auch nur an ein Gericht anderer Ordnung versetzt gewesen wäre. In unserem Fall bestand aber bei Beginn der Versicherung das Amt des Versicherungsnehmers; es war nur die Möglichkeit, durch die Amtsausübung geschädigt zu werden, hinausgeschoben. Sieht man nun mit Manes ein „Interesse" für den Haftpflichtversicherten als bestehend an, wenn er durch Ereignisse, die sich an seinem Vermögen betätigen, einen Nachteil erleiden kann, oder sieht man mit Kisch im versicherten „Interesse" den Vorteil, den der Nichteintritt eines schädigenden Ereignisses für den Versicherten darstellt, so könnte man annehmen, daß in unserem Fall bei Beginn der Versicherung — dem 1. Sept. — das versicherte Interesse bestanden habe, ganz etwa, als wenn damals der Richter durch Krankheit an der Amtsausübung verhindert gewesen wäre. Dennoch ist das Gegenteil anzunehmen. Denn die durch Kriegsteilnahme hervorgerufene Behinderung ist eine dauernde, die die naheliegende Befürchtung hervorruft, ob der Versicherungsnehmer jemals sein Amt werde wieder aufnehmen, d. h. ob die Gefahr, gegen die er Versicherung genommen, jemals werde eintreten können. Die Möglichkeit, daß dies infolge baldigen Friedens oder eintretender Dienstuntauglichkeit bevorstehe, tritt nach der Verkehrsauffassung zurück gegenüber der Lebensgefahr, in die der Kriegsteilnehmer sich begibt. Wenn aber die durch die Versicherung gedeckte Gefahr auf so ungewisse Zeit hinausgeschoben ist, daß zweifelhaft ist, ob sie je eintreten wird, dann muß man sagen, daß das versicherte Interesse zur Zeit gar nicht bestehe. In unserem Fall hat also der Amtsrichter nicht die Prämie zu zahlen; es bleibt den Beteiligten überlassen, einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, wenn nach Beendigung der Kriegsteilnahme das versicherte Interesse wieder zur Entstehung gelangt; der frühere Vertrag tritt nicht etwa dann von selbst in Wirksamkeit, da sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse durchaus geändert haben können.

Anders wenn der Richter die Versicherung genommen hätte für die Zeit v. 1. Aug.; hier käme Abs. 2 des § 68: „Fällt das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginne der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode."
zur Anwendung; und da erst am 3. Aug. die Kriegsbehinderung eintrat und hiermit das durch die Versicherung geschützte Interesse wegfiel, wäre die Prämie für das Jahr v. 1. Aug. 1914 bis dahin 1915 zu zahlen, dies, obwohl die Versicherungsperiode (§ 9 VVG.) nur zwei Tage (1. u. 2. Aug.) gedauert hätte.

Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br,

Zum Petroleummangel. In heutiger Zeit ist es wohl angebracht, auch einmal in einer rein praktischen Frage das Wort zu ergreifen. Könnte nicht durch eine Allg. Verf. an allen Gerichten — zunächst für die Kriegsdauer — die vereinzelt wohl schon bestehende von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. durchgehende Arbeitszeit eingeführt werden? Wieviel Petroleum an kleinen, Gas oder elektrisches Licht an größeren Gerichten würde hierdurch für andere Zwecke frei, und welche Ersparnis würde es für den Staatssäckel bedeuten! Das Recht suchende Publikum würde sich hieran, wie schon an manches in diesem großen Kriege, bald gewöhnen, wenn es weiß, was damit bezweckt wird. Die Beamten fänden sich ebenfalls bald in die veränderten Verhältnisse, eingedenk des Grundsatzes: Erst der Staat, dann seine Diener!

Amtsrichter Dr. Piltz, Grünberg i. Schl.

Was muß ein Rechtsanwalt tun, der einen Kriegsteilnehmer verklagt hat, von dem er nachträglich erfährt, daß er einen Generalbevollmächtigten hat, um das unterbrochene Verfahren wieder in Gang zu bringen? Er muß den Generalbevollmächtigten unter der Behauptung, daß dieser Generalvollmacht habe, zur Aufnahme des Rechtsstreits laden. § 241 ZPO., der entsprechend anzuwenden ist, sagt, daß das Verfahren unterbrochen wird, bis der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, durch Zustellung eines Schriftsatzes dem Vertreter anzeigt. Lediglich die Zustellung eines Schriftsatzes an

Digitized by Google

den Vertreter läßt die Unterbrechung des Verfahrens aufhören. Wenn der Bevollmächtigte nicht erscheint, muß dessen Vertretungsmacht mit Rücksicht auf § 56 ZPO. durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden.[1])

Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

Wird das Offenbarungseidsverfahren durch die Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners unterbrochen? Das Kriegsteilnehmerschutzgesetz (KG.) v. 4. Aug. 1914 enthält über das Offenbarungseidsverfahren keine ausdrückliche Bestimmung. Es ist daher die Frage aufgetaucht und hat auch wiederholt die Gerichte beschäftigt, ob das Offenbarungseidsverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern durchgeführt werden kann.

Wenn § 2 KG. bei Kriegsteilnehmern eine Unterbrechung des „Verfahrens" anordnet und § 5 dann bestimmte, einzeln angeführte Beschränkungen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Gegenstände vorsieht, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß § 2 unter dem Verfahren nur das „Erkenntnisverfahren" im Gegensatze eben zum Zwangsvollstreckungsverfahren versteht und daß letzteres durch die Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners nur insoweit berührt wird, als § 5 dies anordnet.[2]) Das Offenbarungseidsverfahren, das § 5 nicht anführt, würde demzufolge auch nicht durch die Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners unterbrochen werden. In der Tat wird auch diese — formell unanfechtbare — Schlußfolgerung mehrfach gezogen.[3])

Dieses Ergebnis vermag indessen wenig zu befriedigen. Es bestände dann die Möglichkeit, gegen einen Kriegsteilnehmer im Offenbarungseidsverfahren einen Haftbefehl zu erlassen, wenn nur die Zustellung der Ladung zum Offenbarungseidstermin ordnungsmäßig (§§ 172, 201 ZPO.)[4]) erfolgt ist. Daß dies eine Härte gegenüber dem Kriegsteilnehmer bedeuten würde, liegt auf der Hand. Allerdings kann die Haft gegenüber den Militärpersonen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, nicht vollstreckt werden (§ 904 Ziff. 2 ZPO.), auch nicht durch die Militärbehörde.[5]) Es ist hierbei aber zu berücksichtigen, daß nicht alle Kriegsteilnehmer im Sinne des § 2 KG. unter § 904 Ziff. 2 ZPO. fallen, und daß schon allein die Tatsache, daß gegen einen Schuldner ein Haftbefehl erlassen wird, der von einem gewissen Zeitpunkt ab jederzeit vollstreckt werden kann, eine Benachteiligung des Schuldners darstellt, der zu entgehen der Schuldner ohne sein Verschulden überhaupt nicht in der Lage ist.

Es fragt sich, wie sich dieses unerfreuliche Ergebnis vermeiden läßt. § 247 ZPO. kann schon deshalb nicht herangezogen werden, weil er nur für das Erkenntnisverfahren gilt. Es vermag allein eine freiere Auslegung des Gesetzes über dessen Wortlaut hinaus zu helfen, wie denn auch Kipp (DJZ. 1914, 1024) zutreffend betont, daß man allgemein bei der Auslegung der neuen Kriegsgesetze mehr als je den Zweck zu beachten haben wird, den diese verfolgen, und sich von jedem Kleben an den schnell geschriebenen Buchstaben frei halten muß.

Der Zweck nun von § 5 KG. ist klar. Diese Bestimmung will einerseits dem Gläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar festgestellt ist, insoweit eine Sicherheit gewähren, als dem Schuldner noch kein endgültiger Schaden gebracht wird (keine Versteigerung oder sonstige Verwertung der gepfändeten Gegenstände!), andererseits die Gefahren bekämpfen, die einem Schuldner aus der Behinderung in der persönlichen Rechtswahrnehmung erwachsen könnten (Kipp, DJZ. 1914, 1026). Dieser Gesichtspunkt trifft gerade bei dem Offenbarungseidsverfahren zu. Hier ist alles auf die persönliche Verpflichtung des Schuldners abgestellt; der Schuldner kann der Verhaftung nur dadurch, aber auch eben dadurch entgehen, daß er ein Vermögensverzeichnis vorlegt und eidlich erhärtet.

Wir bleiben daher auf dem Boden des Gesetzes, wenn wir in analoger Anwendung der Bestimmung des § 5 KG. auch die Durchführung des Offenbarungseidsverfahrens gegenüber einem Kriegsteilnehmer für unzulässig halten und dieses Verfahren demzufolge in analoger Anwendung des § 2 KG. durch die Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners unterbrochen sein lassen.

Gerichtsassessor Dr. Kluckhohn, Göttingen.

Ist § 47 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen v. 8. Nov. 1913 zum Wehrbeitragsgesetz rechtsgültig? Nach § 31 Abs. 4 des WBGes. ist, wenn nachgewiesen wird, daß sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels des Wehrbeitrages um mindestens 40% vermindert hat, auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren Beitragsteile zu gewähren. „Ueber das Ermäßigungsverfahren trifft der Bundesrat nähere Bestimmungen." Diese Bestimmungen sind in § 47 der AusfBestimmungen getroffen worden. Dort heißt es in Abs. 1 Satz 4:

„Die geschuldeten Wehrbeitragsteile sind in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verminderte Einkommen zu dem früheren steht."

Versteht man unter „Verfahren" dasselbe, was in der sonstigen Gesetzessprache darunter verstanden wird, nämlich den Weg, auf dem ein im Gesetze begründeter sachlicher Anspruch geltend zu machen ist, so enthält die AusfBestimmung zweifellos keine Regelung des Verfahrens, sondern eine sachliche Begrenzung des Anspruches selbst. Das wäre unschädlich, wenn es sich nur um eine Wiederholung oder Umschreibung der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmung handelte; solche finden sich zur besseren Verständlichkeit häufiger in derartigen AusfBestimmungen. Hier bedeutet aber die Bestimmung eine Aenderung des Gesetzes zuungunsten des Steuerpflichtigen. § 31 Abs. 4 des Gesetzes beruht auf einem bei den parlamentarischen Verhandlungen über den Gesetzentwurf gestellten Antrage und wollte die Härten beseitigen, die bei der Besteuerung des Einkommens durch größere Schwankungen seiner Höhe für die späteren Beiträge entstehen würden. Bei der Erörterung des Antrages wurde insbesondere an den Fall gedacht, daß der Beitragspflichtige nach der Fälligkeit des ersten Beitragsteiles stirbt und mit seinem Tode ein großes, der Veranlagung zugrunde gelegtes Einkommen wegfällt. Im Zusammenhange des Gesetzes ist die Bestimmung dahin zu verstehen, daß bei Minderungen des Einkommens um 40% und darüber für die später fällig werdenden Beitragsteile eine Neuveranlagung des aus dem Einkommen erhobenen Wehrbeitrages unter Zugrundelegung des zur Zeit der Fälligkeit der späteren Beitragsteile versteuerten Einkommens stattfinden soll. Dabei muß aber auch die Staffelung des Wehrbeitrages nach der Höhe des Einkommens berücksichtigt werden, damit die zu gewährende Ermäßigung dem verbliebenen Einkommen „entspricht". Aus einem Einkommen von 100 000 M. sind 5% aus einem solchen von

---

[1]) Vgl. Stein, Bem. II Abs. 1 zu § 241 ZPO.

[2]) Abweichend nach verschiedenen Richtungen Mansfeld in Bay. Z. 1914, 334 ff. und (unhaltbar, da m. E. nicht folgerichtig) Hallbauer im Recht 1914, 578 ff.

[3]) Vergl. Güthe in Gruchot 59, 34, auch OLG. Hamburg, Beschl. v. 28. Sept. 1914, in DJZ. 1914, 1307.

[4]) Vergl. hierzu Kaufmann, JW. 1914, 907 ff.

[5]) § 912 ZPO. bezieht sich nicht auf mobile Truppenteile und die Besatzung von in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugen.

Digitized by Google

50 000 M. nur 3% Wehrbeitrag zu zahlen. Das zweite Drittel, das bei 100 000 M. Einkommen 1666 M. beträgt, müßte bei einer inzwischen eingetretenen Minderung des Einkommens auf 50 000 M. nur 500 M. betragen, während es nach der AusfBestimmung auf 833 M. zu berechnen wäre.

Der angeführte Satz der AusfBestimmungen ist deshalb m. E. nicht rechtsgültig.

Rechtsanwalt und Notar Kraemer, Berlin.

Zur Auslegung der Bundesratsverordnung v. 14. Jan. 1915. Die von JR. Dr. Fritz Meyer S. 512 d. Bl. vertretene Auffassung, die BRVO. enthalte eine Lücke, weil auch in ihrem Rahmen § 752 ZPO. anwendbar geblieben sei, kann als zutreffend nicht anerkannt werden; auch erscheint ihr Ergebnis unbefriedigend.

Es ist dem Verf. ohne weiteres darin zuzustimmen, daß, wenn § 752 ZPO. auch im Rahmen der VO. Anwendung fände, die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung so gut wie ausgeschlossen wäre, zumal durch die Ministerial-VO. v. 19. März 1915 (preuß. JMBl. S. 61) die Gerichtsvollzieher angewiesen sind, den Beginn der Zwangsvollstreckung von der Empfangsbestätigung ihrer nach § 752 ZPO. erstatteten Anzeige durch die Militärbehörde abhängig zu machen. Die Erstattung der Anzeige wird aber oft mangels Kenntnis der Adresse des Kriegsteilnehmers unmöglich sein. Das dank der VO. gegen den Kriegsteilnehmer erwirkte Urteil könnte nicht vollstreckt werden. Das kann aber unmöglich der Sinn und Zweck der VO. sein. Die durch die Bestellung eines Vertreters ermöglichte Führung des Rechtsstreits würde dann lediglich das Ergebnis haben, den Kläger vor dem Verlust von Beweismitteln zu sichern, ein Erfolg, zu dessen Herbeiführung aber das Beweissicherungsverfahren genügt. Sobald dem Kriegsteilnehmer ein Vertreter bestellt ist, findet § 752 ZPO. keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt zur Wahrnehmung der „Rechte und Verpflichtungen" des Kriegsteilnehmers im „Rechtsstreit". Wesentlicher Bestandteil des Rechtsstreits ist aber auch die Zwangsvollstreckung. Person und Wille des Kriegsteilnehmers scheiden für den Rechtsstreit, mithin auch für die Zwangsvollstreckung aus, es kommen lediglich die Person und der Wille des bestellten Vertreters in Betracht. Es ist so anzusehen, als ob der Prozeßgegner überhaupt nicht Kriegsteilnehmer ist. Die Zwangsvollstreckung kann und muß ohne die Anzeige aus § 752 ZPO. beginnen und ihrem ganzen Umfange nach durchgeführt werden.

Für die Anwendbarkeit des § 752 ZPO. und der Ministerial-VO. v. 19. März 1915 ist dagegen in allen den Fällen Raum, in denen die „aktiven" Militärpersonen, d. s. nach § 38 B 2 Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45.) „alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere . . . usw.", den Schutz des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes nicht genießen, weil sie nicht „mobil" oder „gegen den Feind verwendet" sind.

Gerichtsassessor Busch, Lauenburg i. P.

Zur rechtlichen Stellung der Neutralen im okkupierten Gebiet. Vor kurzem erhielten wir Kenntnis von der völkerrechtswidrigen Behandlung schweizerischer Missionare und holländischer Pflanzer durch englische und französische Beamte und Soldaten in Kamerun. Sie wurden festgenommen, ihre Türen und Schränke erbrochen, ihr Privateigentum geplündert und die Weiterführung ihrer Arbeit untersagt.

Nachdem die 1. Haager Friedenskonferenz v. 1899 die Beziehungen der Kriegführenden zueinander geordnet hatte, regelte das der 2. Konvention beigefügte Reglement die Frage der „militärischen Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet". Die Art. 42 und 43 bezeichnen, wann die occupatio bellica vorliegt und wie der Besetzende das Gebiet zu verwalten hat. Im Gegensatz zur alten Anschauung über den Krieg kennzeichnet die moderne denselben ausschließlich als eine Beziehung von Staat zu Staat. (Vgl. auch die Schlußakte der Konferenz, Art. 44—48.) Die Angehörigen des unterlegenen Teiles sind nicht mehr der Gnade und Barmherzigkeit des Siegers anheimgestellt, wenn dies alles schon von den Angehörigen eines der kriegführenden Staaten gilt, wievielmehr von den neutralen Staaten! Nicht einmal der erste Grundsatz jeglicher Kriegführung heute, daß im Kriege das Privateigentum geschützt ist, ist hier von dem englischen und französischen Pöbel geachtet worden. Läßt es sich auch nicht vermeiden, daß das Privateigentum der Bewohner okkupierter Gebiete bei der „Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung" durch Auflagen in Geld oder Natural- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden muß, so können die Angehörigen neutraler Staaten im okkupierten Gebiete keine Ausnahmestellung hierbei vor den übrigen Bewohnern beanspruchen. So wie sie im Frieden zu den allgemeinen Lasten beisteuern müssen, sind sie es auch jetzt zu tun verpflichtet. Die Neutralen unterliegen als ein Teil „der Bevölkerung des besetzten Gebietes" allen Maßnahmen, die von der besetzenden Kriegspartei getroffen werden. Demnach kommen die Art. 44 — 52 der Haager Schlußakte für die Neutralen im okkupierten Gebiete ebenso zur Anwendung, wie für die Untertanen des Landes. Keinesfalls läßt sich die Behandlung, welche England und Frankreich Schweizern und Holländern angedeihen ließ, rechtfertigen.

Können sich Holland und die Schweiz dies bieten lassen? Befindet sich ein Angehöriger eines neutralen Staates während eines Krieges im Lande einer kriegführenden Partei, so unterliegt er dort zwar denselben Pflichten, doch stehen ihm auch dieselben Rechte zu wie im Heimatlande. Er bleibt unter dessen „Personalhoheit" und ist berechtigt, von ihm Schutz zu beanspruchen. Ferner aber sind die Individuen nur Objekte des Völkerrechts, und allein die Staaten bekleiden subjektive völkerrechtliche Stellung. Mithin sind sie allein die Subjekte eines völkerrechtlichen Delikts, das nach von Liszt „die von einem Staate ausgehende Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses eines anderen Staates", nach Heilborn „die unerlaubte Handlung im Sinne des Völkerrechts" ist, mithin sind die Staaten England und Frankreich selbst für jene Delikte gegenüber Holland und der Schweiz verantwortlich. Sie können die Schuld nicht von sich abschütteln.

Die Neutralität ist nach von Liszt und Heilborn „ein durch den Krieg zwischen den Kriegführenden und den nicht am Kriege beteiligten Mächten erzeugtes Rechtsverhältnis". Dieses haben England und Frankreich in brutaler Weise mit Füßen getreten.

Statt dem Rechte der Neutralität zu dienen, das Berner in Bluntschlis & Braters Staatswörterbuch mit den Worten feiert: „Das Recht der Neutralität ist eine der großen ethischen Mächte der Neuzeit; es konzentrieren sich in ihm die schönsten Humanitätsbestrebungen. Mit jedem Jahre entfaltet es sich mehr", erniedrigen sie und besonders England dieses Recht, dieses Rechtsverhältnis zu ihrer willenlosen Sklavin.

Dr. von Langermann, Dresden.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 21/22

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Behandlung einer Vertragsklausel, durch die englisches Recht und englische Gerichte vereinbart sind, nach Ausbruch des Krieges. §§ 133, 157 BGB. Die Beklagte hat von der Klägerin — beide sind deutsche Firmen — Ware gekauft, zahlbar in Havre bei Ankunft des Schiffes dort gegen Verladungs- und Versicherungsurkunden. Kl. behauptet, das Schiff mit der Ware sei am 2. Sept. 1914 in Havre eingetroffen, die erwähnten Urkunden seien der Bekl. vorgelegt; diese habe die Annahme verweigert. Sie verlangt mit der Klage Zahlung. Die Bekl. beruft sich auf die Bestimmung des Schlußscheins, daß alle aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung durch Londoner Schiedsgericht unterworfen und auch die ausschließliche Zuständigkeit der englischen Gerichte und die Anwendung des englischen Rechtes vereinbart seien. Sie erhebt deswegen die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts und daß die Entscheidung durch Schiedsrichter zu erfolgen habe. Beide Einreden sind in den Vorinstanzen verworfen. Die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Mit dem Berufungsgericht sei anzunehmen, daß infolge des Kriegsausbruches und der dadurch zwischen Deutschland und England eingetretenen Verhältnisse die Anrufung des Londoner Schiedsgerichtes und der englischen Staatsgerichte nicht mehr in der von den Parteien vorgesehenen Weise ausgeführt werden könne. Diese Vertragsauslegung werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß, wie Bekl. behauptet, der Handel mit der hier verkauften Ware sich in Gestalt eines Kettenvertrages vollziehe, wobei sich Vertragschließende verschiedener Länder aneinanderreihen. Die Rücksicht auf eine weitere Veräußerung durch die Bekl. an eine ausländische Firma und weitere solche Veräußerungen reichten nicht aus, es als unmöglich erscheinen zu lassen, daß die Parteien ihr Verhältnis zueinander für den Kriegsfall so hätten regeln wollen, wie es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Sinn des Vertrages sei. Für die Auslegung des Vertrages müsse deutsches Recht zur Anwendung gebracht werden, denn die Vereinbarung, daß englisches Recht maßgebend sein solle, stehe in untrennbarem Zusammenhang mit der Vereinbarung, daß Streitigkeiten vor englische Schieds- und vor englische Staatsgerichte zu bringen seien. (Urt. VII. 112/15 v. 29. Juni 1915.)

= ★) = Ergreift die Unterbrechung des Verfahrens auf die Widerklage eines Ausländers auch die Klage? § 1 BRVO. v. 7. Aug. 1914. Die Klägerin, eine deutsche in Deutschland wohnende Firma, hat die Beklagte, eine in Brüssel ansässige belgische Firma, auf Bezahlung gelieferter Kohlen verklagt. Die Bekl., die einen Schadensersatzanspruch geltend macht, hat Widerklage erhoben. Durch Urt. der 1. Instanz v. 3. Dez. 1914 wurde nach der Klage erkannt und die Widerklage abgewiesen. Dieses Urt. ist am 26. März 1915 vom Berufungsgericht bestätigt. Die Revision der Bekl. hat in erster Linie beantragt, die Unterbrechung des Verfahrens auszusprechen, in zweiter Linie, zu ihren Gunsten zu erkennen. Das Reichsgericht hat das Urt. auf die Widerklage aufgehoben, im übrigen die Revision zurückgewiesen. Da die Bekl. ihren Sitz im Auslande habe, sei das Verfahren über die Widerklage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der BRVO. v. 7. Aug. 1914 (vgl. auch RGBl. 1915 S. 236) unterbrochen. Das Berufungsurteil sei deshalb auf die Widerklage zu Unrecht ergangen. Da es nur im Rechtsmittelwege abänderlich sei, könne ein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision aus dem Mangel vorgängiger Aufnahme des Verfahrens nicht hergeleitet werden. Ueber die Widerklage hinaus sei eine Unterbrechung nicht erfolgt. Satz 1 des Paragraphen, der allgemein von einer Unzulässigkeit, vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen, spreche, sei nicht so zu verstehen, daß auch der zur Aufrechnung verwendete Teil der Gegenforderung von der Unterbrechung erfaßt sei. Insoweit fehle es zunächst an einer „Rechtshängigkeit" (Satz 2). Sodann aber sei der Zweck der VO., des sog. Gegenmoratoriums, nur der, zu verhüten, daß Auslandsbewohner, die im Auslande durch Moratorien geschützt sind, im Inlande ihre Forderungen eintreiben. In der Verteidigung sollen die Ausländer nicht gehemmt werden; auch der in der ZPO. zwischen Klage und Widerklage geforderte rechtliche Zusammenhang bedinge nicht eine Ausdehnung der Unterbrechung auf das gesamte Verfahren. Dies ließe sich nur annehmen, wenn die materiellen Rechtsbehauptungen der Klage und Widerklage identisch wären, was hier nicht der Fall sei. (Urt. II. 169/15 v. 9. Juli 1915.)

Abtretung von Forderungen aus einem Gemeinschaftsverhältnis. Aenderung dieses Verhältnisses nach der Abtretung. Der Ingenieur Sch. hatte mit dem Bekl. gemeinsam an einer im Inland und Ausland patentierten Erfindung gearbeitet. Es war zwischen ihnen vereinbart, daß Sch. in betreff der ausländischen Patente zur Hälfte an dem erzielten Gewinn beteiligt sein sollte. Zur Zeit, als diese Verabredung bestand, hat Sch. am 27. August 1910 seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Bekl. an den Kl. abgetreten. Später am 11. Jan. 1911 wurde zwischen Sch. und dem Bekl. abgemacht, daß Sch. überhaupt an der Gewinnbeteiligung bis zur Höhe von 50000 M. beteiligt sein sollte. Kl. fordert der Abtretung gemäß Zahlung vom Bekl. mit der Behauptung, daß der Bekl. mehr als 50000 M. Gewinn aus dem Patente gezogen habe. Unbestritten ist, daß die ausländischen Patente bisher Gewinn nicht abgeworfen haben, und der Bekl. hat eingewandt, daß zur Zeit der an den Kl. erfolgten Abtretung die Vereinbarung mit Sch. dahin gegangen wäre, ihn nur an dem Gewinn von den Auslandspatenten zu beteiligen. Der Bekl. ist in beiden Instanzen verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Es sei die Eigenart der Abtretung von Forderungen, die aus einem gegenseitigen Vertragsverhältnis dauernder Natur oder aus einer Rechtsgemeinschaft hervorgehen, zu berücksichtigen. Solche Forderungen blieben nicht von den Einwirkungen unberührt, welche die Gemeinschafter auch noch nach der Abtretung auf ihr Gemeinschaftsverhältnis ausüben könnten. Es müsse, was die Abtretung von Forderungen solchen Ursprungs anlange, der Wille, von dem der bisherige und der neue Gläubiger bei dem Abtretungsgeschäft geleitet würden, in erster Linie als entscheidend angesehen werden. Dies sei um so weniger bedenklich, als nach feststehender Rechtsprechung des RG. auch zukünftige Forderungen abtretbar seien. Der Wille der Abtretungsparteien sei nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermitteln; im allgemeinen sei aber davon auszugehen, daß nach der regelmäßigen Vertragsabsicht eine Erweiterung der Forderungsrechte des abtretenden Gläubigers gegenüber dem Dritten auch dem neuen Gläubiger zugute kommen könne. Denn die Ueberführung der vollen Abtretungssumme in das Vermögen des neuen Gläubigers sei das Ziel der Abtretung. (Urt. I. 339/14 v. 12. Mai 1915.)

Die Ansprüche einer G. m. b. H. gegen die Mitgesellschafter eines säumigen Gesellschafters sind von der Kaduzierung des Geschäftsanteiles des säumigen Gesellschafters abhängig. §§ 21—24 GmbHGes. Die Bekl. sind Gesellschafter einer G. m. b. H. Ein anderer Gesellschafter W. hatte bei der ersten Kapitalserhöhung der Gesellschaft einen Anteil von 50000 M. übernommen, aber nicht gehörig einbezahlt. Mit der Behauptung, daß er zahlungsunfähig sei und daß die Bekl. die einzigen zahlungsfähigen Gesellschafter seien, wird von den Bekl.

Digitized by Google

durch die Kl. als Rechtsnachfolgerin der Gesellschaft gemäß § 24 GmbHGes. die Zahlung von 25 000 M. nach Verhältnis ihrer Anteile verlangt. Wegen des Restes von 25 000 M. sei der Gesellschafter W. anderweit in Anspruch genommen. Wegen des eingeklagten Betrages ist W. zur Zahlung nicht aufgefordert, er ist auch seines Anteiles nicht für verlustig erklärt worden. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Die in § 21 geordnete Ausschließung des säumigen Gesellschafters sei die notwendige Voraussetzung für die Haftpflicht der in zweiter und dritter Linie verpflichteten Rechtsvorgänger und Mitgesellschafter, weil erst durch die Ausschließung ermöglicht werde, daß der Gegenwert der geforderten Einzahlungen dem zahlenden und nicht mehr dem säumigen Gesellschafter zugute komme. Für die Rechtsvorgänger sei in § 22 deutlich bestimmt, daß sie nur haftbar gemacht werden könnten, nachdem der säumige Gesellschafter durch das Verfahren des § 21 seines Anteils für verlustig erklärt sei. Erst dann könnten die Rechtsvorgänger gemäß § 22 Abs. 4 gegen Zahlung den Geschäftsanteil erwerben. Es sei nicht folgerichtig, die nach den Rechtsvorgängern haftenden Mitgesellschafter in diesem Punkte ungünstiger zu stellen. Ein Uebergang des kaduzierten Geschäftsanteiles auf sie solle nach den Motiven des Gesetzes nur deshalb nicht stattfinden, weil sie schon durch den Wegfall des Ausgeschlossenen in der Vergrößerung ihres Anteils an der Gesellschaft den Gegenwert für ihre Zahlung erhielten. Dies sei zwar in dem Gesetz nicht ausgesprochen, wie dies in dem nach deutschem Muster verfaßten österreichischen Gesetz in § 70 Abs. 4 geschehen sei. Es trete aber ohne weiteres ein, wenn nur vor ihrer Heranziehung der säumige Gesellschafter ausgeschlossen werde. Wenn dann vom Rechtsvorgänger nichts zu erlangen ist, so solle in erster Linie der Geschäftsanteil versteigert werden. Erfolge die Versteigerung, so könnten die in zweiter Linie haftenden Mitgesellschafter durch Mitbieten ihr Interesse wahren. Erwiese sich die Versteigerung als unmöglich, so falle der Anteil der Gesellschaft anheim, wodurch sich der Anteil der anderen am Vermögen erhöhe. Könnten die Mitgesellschafter ohne Ausschluß des säumigen zur Deckung herangezogen werden, so würde ihre Zahlung dem säumigen zugute kommen, und sie würden auf den Ersatzanspruch gegen diesen beschränkt sein. Das Gegenteil davon habe in der Fassung des Gesetzes einen erkennbaren Ausdruck gefunden, da laut § 22 die Rechtsvorgänger nur nach Ausschluß des säumigen Gesellschafters in Anspruch genommen werden können und nach §§ 23, 24 die Versteigerung des Anteils und die Heranziehung der Mitgesellschafter erst stattfinden dürfen, wenn feststehe, daß von den Rechtsvorgängern Zahlung nicht zu erlangen sei. So ergebe der Zusammenhang der Vorschriften, daß die Ausschließung des säumigen Gesellschafters die Voraussetzung jedes Vorgehens nicht nur gegen die Rechtsvorgänger, sondern auch gegen die in dritter Linie haftenden Mitgesellschafter sei. Für den Gläubiger der Gesellschaft habe dies freilich die Folge, daß er die Ansprüche, die der Gesellschaft aus § 24 zustehen, erst verfolgen könne, nachdem sie die Kaduzierung erklärt habe, und hierzu könne er sie nicht zwingen. Doch stehe ihm frei, in solchem Falle die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft zu erwirken, damit der Konkursverwalter die Kaduzierung erkläre und die Gesellschafter zur Deckung des Stammkapitals heranziehe. Daß dann die letzten Mittel einer zahlungsunfähigen Gesellschaft nicht dem einzelnen, sondern allen Gläubigern gleichmäßig zugute kommen, erscheine mehr wünschenswert als das Gegenteil. (Urt. II. 105/15 v. 18. Mai 1915.)

Wirksamkeit eines von Geschwistern errichteten wechselseitigen handschriftlichen Testaments als Einzeltestament? BGB. §§ 2265, 2267. Die Klägerin verlangt von den Beklagten, Kindern vorverstorbener Geschwister, die Anerkennung, daß sie Alleinerbin ihrer im Mai 1913 verstorbenen Schwester Klara sei. Diese hatte ein von ihr eigenhändig geschriebenes Testament zusammen mit der Kl. in folgendem Wortlaut errichtet: Unsere beiderseitigen letztwilligen Bestimmungen. Wir beide endesunterzeichneten Schwestern bestimmen . . ., daß eine jede als Universalerbin der anderen eingesetzt wird. Minna M. Klara M. Die Kl. will dieses Testament als holographisches der Schwester angesehen wissen. Sie ist mit ihrer Klage abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. Mit Unrecht habe die Rev. gerügt, daß § 2267 BGB. verletzt sei, weil das Testament mangels der dort vorgeschriebenen Form nicht als wechselseitiges Testament gelten könne. Es käme § 2265 in Anwendung, wonach wechselseitige Testamente nur unter Ehegatten zulässig seien, und das Testament sei ungültig, weil es als wechselseitiges von Nicht-Ehegatten errichtet sei. Es könne auch nicht im Wege der Konversion als Einzeltestament aufrechterhalten bleiben. Es sei mit der Bestimmung des § 2265 nicht in Einklang zu bringen, wenn verbotene gemeinschaftliche Testamente in irgendeiner Weise als letztwillige Verfügungen Wirksamkeit erlangten. Im ersten Entwurf des BGB. habe man gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen überhaupt nicht zulassen wollen, weil nicht selten eine erhebliche Schwierigkeit bestände, den wirklichen Willen der Verfügenden zu ermitteln. Nachdem in der zweiten Lesung das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten zugelassen, sei das Verbot des § 2265 hinzugefügt. Die Gründe, die dazu führten, ständen auch der Annahme entgegen, daß solche Testamente als Einzeltestamente Wirksamkeit erlangen könnten. Die Unzuträglichkeiten, die sich aus der Verbindung letztwilliger Verfügungen mehrerer Personen in einer Urkunde ergäben, seien gleich groß oder noch größer, wenn den letztwilligen Verfügungen als Einzeltestamenten Geltung verschafft werden sollte. (Entsch. IV. 699/14 v. 20. Mai 1915.)

Anwendbarkeit des § 549 Abs. 2 ZPO., wenn die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts in Frage steht. In dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrage, durch den die Klägerin Ausführung von Arbeiten in St. Petersburg übernahm, war vereinbart, daß Streitigkeiten der Kompetenz des Kommerzgerichts in St. Petersburg unterlägen. Als die Klägerin durch Klage vor dem Heimatsgericht der Beklagten Zahlung forderte, wurde der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts vorgebracht. Er ist in beiden Vorinstanzen verworfen, die dagegen von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen. Nach § 549 Abs. 2 ZPO. könne in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe. Diese Bestimmung gelte nicht etwa nur soweit, daß das RG. von der Prüfung der Frage, welches von mehreren deutschen Gerichten zuständig sei, habe befreit werden sollen. Weder im völlig klaren Wortlaut des Gesetzes, noch im gesetzgeberischen Zwecke, noch auch im Material des Gesetzes finde sich ein Anhaltspunkt für solche Unterscheidung. Die Bestimmung diene der Entlastung des RG., sie komme nur in Anwendung, wenn das Gericht seine örtliche Zuständigkeit angenommen habe. Ihre Anwendung für den Fall, daß ein ausländisches Gericht neben dem inländischen Gerichte in Frage komme, zu verneinen, hieße mithin den ausländischen Gerichten vor den deutschen Gerichten den Vorzug einzuräumen, was nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne. (Urt. VII. 110/15 v. 25. Juni 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Zum inneren Tatbestand des Art. 4 Nr. 1 d. bayer. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 (Bayer. Ges.- u. VOBl. S. 1161). Irrtum des Täters hinsichtlich eines einschlagenden Verbots. Nachdem durch Kgl. VO. v. 31. Juli 1914 auf Grund des Art. 1 a. a. O. der Kriegszustand über das Königreich Bayern verhängt worden war, hat der kommand. General d. 1. bayer. Armeekorps unter dem 31. Juli 1914 eine Bekanntmachung erlassen, wonach (Nr. 9) u. a. die Ausfuhr von Pferden in einen anderen Verwaltungsbezirk verboten ist. Dem Verbot zuwider hat im Sept. 1914 der im Bezirksamt R. wohnende Angekl. A eine siebenjährige Stute an den Mitangekl. B,

Digitized by Google

dessen Wohnort im Bezirksamt Ai. liegt, verkauft und dem Käufer dort übergeben. Dadurch haben sich, wie die Strafk. annimmt, beide Angekl. gegen Art. 4 Nr. 2 a. a. O. vergangen, der u. a. denjenigen mit Strafe bedroht, der eine bei der Verhängung des Kriegszustandes von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschrift übertritt. Die Rechtsmittel der verurteilten Angekl. sind verworfen worden. Zunächst erscheint es rechtlich unbedenklich, wenn die Strafk. ausführt, daß das erlassene Ausfuhrverbot, wenngleich es sich auf den Verkehr im bayerischen Inlande beschränkt, der Verteidigung und Sicherung des Landes dienen soll, somit durch die Strafvorschrift des Art. 4 Nr. 2 a. a. O. geschützt wird. Auch die weitere Annahme der Strafk., wonach sowohl vorsätzliches wie fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen das Ausfuhrverbot unter die gesetzliche Strafvorschrift fällt, trifft im Endergebnis das Richtige, wenngleich die dafür gegebene Begründung fehlgeht. Nicht weil es sich um eine einem entlegenen Sondergebiet der Verwaltung angehörende Norm handelt, ist die bloße Fahrlässigkeit im gegebenen Falle strafbar, sondern deshalb, weil der mit der Strafvorschrift verbundene Zweck, die öffentliche Sicherheit und die glatte Abwicklung der Mobilmachungsmaßregeln zu schützen, wirksam nicht erreicht werden könnte, wenn die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns auf den Fall der Vorsätzlichkeit beschränkt bliebe. Das Ausfuhrverbot selbst hat überhaupt nicht den Charakter einer Strafrechtsnorm, sondern ist bloße Verwaltungsanordnung. Deshalb kann gegenüber demjenigen Uebertreter des Verbots, der letzteres nicht gekannt haben will, der allgemeine Grundsatz, daß Irrtum über Strafrechtsnormen den Täter nicht straffrei macht, nicht Platz greifen, sondern muß dem Angekl. nachgewiesen werden, daß er von dem Verbot Kenntnis gehabt hat oder daß seine etwaige Nichtkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht (vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 45 S. 394; Bd. 47 S. 143). Die Fahrlässigkeit erachtet die Strafk. im vorliegenden Falle bez. beider Angekl. für erwiesen . . (Urt. I. 217/15 v. 3. Juni 1915.)

= ★) = Verhältnis der BRVO. v. 26. März 1915 (RGBl. S. 183) betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus zu § 9b d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand (= BZG.) v. 4. Juni 1851 (GS. S. 451). Die Rev. des aus § 9b BZG. in Verbindung mit einem vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentl. Sicherheit vor dem 26. März 1915 erlassenen Branntweinverkaufsverbot verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Fehl geht die Behauptung der Revision, das BZG. sei, weil Landesgesetz, soweit es zum Schutze von Branntweinverkaufsverboten gedient habe, außer Kraft getreten, weil durch die BRVO. v. 26. März 1915 „die Materie des Brantweinhandels reichsrechtlich geregelt sei". Durch den Art. 68 Reichverf. ist das BZG., soweit es hier in Betracht kommt, zum Reichsrecht geworden. Der Satz, daß Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, findet also ihm gegenüber keine Anwendung. Verneint muß aber auch werden, daß die BRVO. als späteres Gesetz die Anwendung des § 9b BZG. irgendwie einschränke. Nach § 9b hat Gefängnisstrafe zu gewärtigen, wer während des Kriegszustandes ein Verbot übertritt, das der Militärbefehlshaber im Interesse der öffentl. Sicherheit erlassen hat. Nach der BRVO. ist Gefängnisstrafe oder Geldstrafe dem angedroht, der das von der zuständigen Landesbehörde erlassene Branntweinverkaufsverbot übertritt. Deutlich erkennbar ist aus beiden Rechtsnormen, daß die erste von ihnen dazu dient, den im Interesse der öffentl. Sicherheit während des Kriegszustandes von den Militärbefehlshabern erlassenen Verboten den Gehorsam zu sichern, die zweite aber allgemein dem Schutze des Verordnungsrechts der Landesbehörden auf einem bestimmten Gebiete dienen soll. Beide schließen sich daher ihrem Zweck und Gegenstande nach in keiner Weise aus, sondern können nebeneinander bestehen. Irgendein Anhaltspunkt dafür aber, daß es im Sinne der BRVO. liegt, auch auf den Fall der Zuwiderhandlung gegen Branntweinverkaufsverbote der Militärbefehlshaber während des Kriegszustandes Anwendung zu beanspruchen, ist nicht zu finden. Gegen die fortdauernde Geltung des § 9b BZG. für Fälle der hier in Rede stehenden Art spricht auch der Umstand nicht, daß nach § 4 d. Ges. mit dem Eintritt des Kriegszustandes die vollz. Gewalt an die Militärbefehlshaber übergegangen ist. Denn wenn infolgedessen auch die Verordnungsbefugnis der Landesbehörden Militärbefehlshabern zusteht, so sind und bleiben doch die Verbote, die sie im Interesse der öffentl. Sicherheit erlassen, im Sinne des § 9b d. Ges. vom Militärbefehlshaber erlassene Verbote. Da hiernach gegen die fortdauernde Geltung des § 9b für die Uebertretung der von den Militärbefehlshabern im Interesse der öffentl. Sicherheit erlassenen Branntweinverkaufsverbote auch in der Zeit nach dem Inkrafttreten der BRVO. v. 26. März 1915 keine Rechtsbedenken bestehen, kann auch nicht die Rede davon sein, daß auf die festgestellte Uebertretung die VO. als „mildestes Gesetz" im Sinne des § 2 Abs. 2 StrGB. Anwendung zu finden hätte. (Urt. V. 123/15 v. 8. Juni 1915.)

= ★) = Der Käufer als Täter nach § 4 HPG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339). Der Bierbrauereibesitzer X ist aus dieser Vorschrift in Verbindung mit §§ 1, 5 d. VO. des BR. v. 28. Okt. 1914 (RGBl. S. 462) verurteilt worden, weil er mehreren anderen Personen Gerste unter Ueberschreitung des Höchstpreises abgekauft hat. Die Revision des X hat insoweit keinen Erfolg gehabt. Aus den Gründen: Die Auffassung der Revision, daß das Gesetz bei der Ueberschreitung der Höchstpreise nur den Verkäufer, nicht auch den Käufer unter Strafe stellen wolle (sofern letzterer sich nicht etwa als Anstifter strafbar mache), geht fehl. Nichts weist auf eine derartige Einschränkung hin. Aus der allgemeinen Fassung: „wer die Höchstpreise überschreitet", ergibt sich im Gegenteil mit aller Deutlichkeit, daß nach § 4 a. a. O. auch der Käufer strafbar ist, wenn er den Kaufvertrag zu höheren als den von der zuständigen Behörde festgesetzten Höchstpreisen abschließt. Den gleichen Standpunkt hat der erkennende Senat schon bisher mehrmals angenommen. (Urt. I. 282/15 v. 14. Juni 1915.)

= ★) = Staatsrechtliche Natur der BRVO. v. 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 513) über die Aenderung des HPG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 339). Auf die Revision der StAschaft ist die freisprechende Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Wie die Darlegungen am Schluß des Urteils ergeben, geht die Strafk. von der Meinung aus, die im vorlieg. Fall allein anzuwendende Bekanntm. des BR. v. 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 516) habe lediglich verordnungsmäßigen Charakter, sie beruhe nicht auf dem HPG. v. 4. Aug. 1911 (RGBl. S. 339), das für den vorliegenden Fall maßgebende Blankettgesetz sei überhaupt kein Gesetz im verfassungsrechtlichen Sinne, sondern eine bundesrätliche Verordnung und nur als solche staatsrechtlich zu betrachten. Das ist nicht richtig. Eine Strafdrohung wegen Ueberschreitung der Höchstpreise, und zwar Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten, war in § 4 HPG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. Nr. 4445 S. 339) enthalten. Das am gleichen Tage mit Zustimmung des BR. und Reichstags ergangene Gesetz (RGBl. Nr. 4336 S. 327) hatte aber auch den BR. ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweisen. § 3 daselbst. Auf Grund dieser Bestimmung ist die Bekanntm. v. 17. Dez. 1914 (RGBl. Nr. 4573 S. 513) erfolgt, welche den § 4 d. Ges. v. 4. Aug. 1914 (S. 339) dahin abändert, daß die Strafe auf Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstr. bis zu 10000 M. erhöht wird. Dieser Neuregelung kommt gesetzesmäßiger Charakter zu. Sie ist in die neue Fassung des HPG. RGBl. S. 516 aufgenommen, die sich selbst als Gesetz bezeichnet. Zu dieser neuen gesetzlichen Strafbestimmung war aber der BR. auf Grund des Ges. v. 4. Aug. 1914 RGBl. S. 327 berechtigt. Es kann deshalb nicht etwa . . angenommen werden, daß die vom BR. mit gesetzesgleicher Kraft getroffenen Anordnungen hinsichtl. ihrer Wirksamkeit anderen Normen des Strafrechts, wie dem § 2 Abs. 2 StrGB. gegenüber, zurückzutreten hätten. (Urt. I 212/15 v. 14. Juni 1915.)

Digitized by Google

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes und des Notars. a) Das KG. verneint für Prozesse über die Nichtigkeit eines Testaments wegen Geisteskrankheit des Erblassers im allgemeinen das Recht des Arztes, der den Erblasser behandelt hat, zur Zeugnisverweigerung: Allerdings gehören bei Lebzeiten des Kranken zu den ihrer Natur nach geheimzuhaltenden Tatsachen alle vom Kranken dem Arzte mit Rücksicht auf dessen Stand anvertrauten Umstände. Allein mit der Vernichtung des Körpers verlieren dessen frühere Eigenschaften regelmäßig ihre Bedeutung. Die unbeschränkte Zulassung der Zeugnisverweigerung würde weder dem Erblasser noch der Rechtspflege dienen. Das für den Lebenden bestehende Mittel, durch Entbindung von der Schweigepflicht ungünstige Folgen der Zeugnisverweigerung abzuwenden, versagt nach dem Tode; die Interessen des Erblassers und der diesem Nahestehenden wären daher bei Zulassung der Verweigerung oft schutzlos. Zwar ist der Arzt auch nach dem Tode des Kranken schweigepflichtig, wenn wichtige Interessen des Kranken, zu denen die Erhaltung des guten Namens und Vermögensinteressen seiner Angehörigen zählen können, die Verschwiegenheit fordern. Geisteskrankheit gehört aber nicht zu den Leiden, die den sittlichen Wert und das Andenken des Verstorbenen berühren. Auch sind die Vorschriften über die Nichtigkeit des Testaments eines Geisteskranken nicht nur zugunsten Dritter, sondern vor allem zugunsten des Erblassers gegeben. Das Interesse, das der Erblasser an der Aufrechterhaltung des während der Geisteskrankheit errichteten Testaments hat, ist nicht objektiv gerechtfertigt und danach von der Rechtsordnung nicht anzuerkennen. (Beschl. 3. W. 4811/13 v. 2. Jan. 1914.)

b) Für die nämlichen Prozesse verneint KG. ferner das Recht des Notars zur Verweigerung des Zeugnisses darüber, ob er vor Aufnahme des Testaments den Zustand des Erblassers geprüft und dadurch die Ueberzeugung von dessen Verfügungsfähigkeit erlangt habe: Die Schweigepflicht beruht auf einem besonderen Vertrauensverhältnisse; die hieraus entspringende persönliche Beziehung endet mit der physischen Vernichtung der Person. Ein Schutz der Persönlichkeit über den Tod hinaus ist von der Rechtsordnung nur ausnahmsweise zugelassen. Die Erben setzen die Persönlichkeit des Erblassers nicht fort und können nicht ohne weiteres als Hüter des vom Erblasser einer Berufsperson anvertrauten Geheimnisses gelten. Die Schweigepflicht muß überdies objektiv begründet sein. Zweifel über deren Umfang könnten bei Lebzeiten des Auftraggebers durch Rücksprache mit diesem gelöst werden. Mit dem Tode des Auftraggebers entfällt solche Möglichkeit. Es müßte zu bedenklicher Rechtsunsicherheit führen, wenn nunmehr eine Schweigepflicht ohne Rücksicht auf die objektive Berechtigung bestände. Die subjektive Auffassung des Zeugen oder der Rechtsnachfolger des Erblassers kann hier nicht entscheiden, zumal nicht bei widerstreitenden Interessen von Rechtsnachfolgern. Der Zustand, daß ein Erbprätendent das ihm voraussichtlich ungünstige Zeugnis durch Versagung der Zustimmung zur Aussage ausschalten dürfte, wäre unerträglich. Es muß ein objektiver Anhalt für ein verständiges Interesse des Auftraggebers an der Geheimhaltung verlangt werden. Im Interesse des Erblassers kann aber nur die tunlichst sichere Feststellung liegen, ob er geisteskrank war oder nicht. (ZwUrt. 3. U. 9330/13 v. 12. Mai 1914.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Reillich, Berlin.

Während der Unterbrechung des Verfahrens durch Konkurseröffnung ist ein Verfahren auf Rückgabe einer Sicherheit gemäß § 109 ZPO. nicht zulässig. Das Verfahren nach § 109 ZPO. richtet sich gegen die Partei, zu deren Gunsten die zurückverlangte Sicherheit geleistet ist. Wer diese Partei ist, bemißt sich danach, wer im Hauptprozesse die Rechte geltend macht, die den Anlaß für eine Sicherheitsleistung durch den Gegner gegeben haben, und zwar ist dabei der Stand des Prozesses zu der Zeit maßgebend, zu der der Antrag gemäß § 109 Abs. 1 ZPO. gestellt wird. Kläger hat das im Wechselprozeß ergangene, den Beklagten verurteilende und ihm die Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung nachlassende Urteil erwirkt. Das im Nachverfahren ergangene, die Klage unter Aufhebung jenes Urteils abweisende Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da vor seiner Zustellung der Konkurs über das Vermögen des Klägers eröffnet ist. Hiernach ist das Verfahren im Hauptprozesse gemäß §§ 240, 249 ZPO. unterbrochen und es steht, solange nicht dieses Verfahren vom Konkursverwalter aufgenommen ist oder er die Aufnahme abgelehnt hat, nicht fest, wer für den Hauptprozeß auf der klägerischen Seite legitimiert ist. Bestehen Ansprüche, für die die Sicherheit haften könnte, so würden sie nach § 1 KO. zur Konkursmasse gehören, wenn sie der Konkursverwalter nicht dem Gemeinschuldner freigibt. Ob solche Ansprüche bestehen, ist in dem formalen Verfahren des § 109 ZPO. nicht zu prüfen, sondern nur, ob die Veranlassung für die Sicherheitsleistung, hier die Vollstreckbarkeit des Urteiles, fortgefallen ist. Die Möglichkeit, das Verfahren nach § 109 in die Wege zu leiten, versagt aber, weil z. Z. wegen Unterbrechung des Verfahrens nach § 249 ZPO. nicht feststeht, wer die Gegenpartei ist. Der Beschluß, der die in § 109 Abs. 1 ZPO. vorgesehene Anordnung dem Kläger gegenüber trifft, ist sonach wirkungslos; er wäre es auch schon deshalb, weil er dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Hauptverfahren zugestellt ist, an diesen Prozeßvertreter aber während der Unterbrechung des Verfahrens Zustellungen mit Wirksamkeit für den Kläger nicht erfolgen konnten. Der die Auszahlung der Sicherheit anordnende angefochtene Beschl. mußte deshalb aufgehoben werden. (Beschl. des 13. Zivilsen. 13. W. 4066/14 v. 15. Okt. 1914).

II. Strafsachen.

1. Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

= ★) = Bauernbissen. Nach §§ 34 ff. der BRV. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan. 1915 durften die Gemeinden zur Regelung des Mehlverbrauchs die Herstellung von Einheitsbroten anordnen und die Kuchenbereitung beschränken. Nach §§ 1—2 der demgemäß erlassenen Breslauer Anordnung v. 4. Febr. 1915 sollte Roggenbrot nur von bestimmtem Gewicht, Weizengebäck nur als Semmeln von bestimmter Beschaffenheit hergestellt werden. Laut § 3 gilt als „Kuchen" Backware, zu deren Bereitung auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe mehr als insgesamt 10 Teile Zucker, Eier oder Butter verwendet werden. Zusätze von Hefe, Backpulver oder anderen Lockerungsmitteln zu dem Teig sind unzulässig. Die Herstellung von Zwieback ist erlaubt. — Angekl. hat zur Herstellung von 20 Pfund „Bauernbissen" 12 Pfund Roggenmehl, 4 Pfund Naturhonig und 2 Pfund Wasser verbraucht und als Triebmittel Teig vom vorhergehenden Tage zugesetzt. Deshalb wegen Vergehens gegen die Anordnung vom 4. Febr. 1915 angeklagt, wurde er vom LG. freigesprochen, weil Naturhonig nicht Zucker sei und unter den Lockerungsmitteln nur andere Stoffe, wie Hefe und Backpulver, verstanden werden könnten; die Verwendung desselben Stoffes, aus dem das Gebäck bereitet sei, habe der Gesetzgeber nicht verbieten wollen. — Die Rev. des StA. hatte Erfolg. Das KG. führte aus: Die Anordnung will die Brotversorgung durch Einschränkung des Mehlverbrauchs sichern und läßt deshalb als Backware nur Roggenbrot (§ 1), Weizensemmeln (§ 2), Kuchen und Zwieback (§ 3) zu. Wären daher die Bauernbissen keine „Kuchen", so würde ihre Herstellung ebenfalls verboten sein, da sie weder Roggenbrote noch Zwiebacke sind. Die Gründe des LG. gehen aber auch sonst fehl. § 3 spricht allgemein von „Zucker"; es ist daher unerheblich, ob als Zusatz Rohr- oder Rübenzucker oder aber der Frucht-(Invert-)Zucker, aus welchem der Honig großenteils besteht, gewählt wird. Ein gesetzgeberischer Grund für die Beschränkung auf Rübenzucker wäre auch nicht ersichtlich. — Ferner erwähnt § 3 neben „Hefe" und „Backpulver" „andere Lockerungsmittel" ohne jede Beschränkung; deshalb

Digitized by Google

muß auch ein aus dem gleichen Stoffe wie das Backwerk bestehendes Triebmittel hierher gerechnet werden. (Urt. des Strafsenats S 300/15 v. 8. Okt. 1915).

= ★) = **Zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan. 1915.** Nach Abs. 5 der II. AusfAnw. hat für die nach dem 1. Febr. 1915 ausgedroschenen Vorräte der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 31. März 1915 anzuzeigen. Angekl. lebte auf einem seinem Bruder gehörigen, verpachteten Grundstück. Sein Bruder fiel, der Pächter starb. Angekl. bewirtschaftete von da ab das Grundstück freiwillig, ohne in ein Rechtsverhältnis zu den Rechtsnachfolgern der beiden zu treten. Er erstattete die Anzeige zu spät und wurde deshalb bestraft. Seine Rev. behauptet, er sei nicht „Besitzer" und deshalb zur Anzeige nicht verpflichtet gewesen. Das Rechtsmittel blieb erfolglos. Das KG. führte aus, wie der Sinn und Zweck des Gesetzes ergebe, sei „Besitzer" hier jeder, welcher die tatsächliche Herrschaftsgewalt über ein Grundstück ausübe und dieses bewirtschafte. (Urt. des Strafsen. S. 324/15 v. 19. Okt. 1915.)

2. Mitgeteilt v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= ★) = **Abgabe von Keks gegen Brotmarken.** Die §§ 36, 34 der Bek. des Reichskanzlers v. 25. Jan./6. Febr. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl[1]) gestatten den Kommunalbehörden nur die Regelung des Verbrauchs von Vorräten, die in § 1 bezeichnet sind; soweit Mehl in Betracht kommt, darf die Regelung sich nur auf Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl beziehen. Der Beschluß des Kreisausschusses zu W. über die Abgabe von Keks nur gegen Brotmarken findet sonach bloß auf Keks Anwendung, zu deren Herstellung eine der vorgenannten Mehlsorten verwendet ist. Er betrifft aber auch weiter lediglich Keks, die im Kreise W. selbst gebacken sind; nur diese Keks sind Brote im Sinne der Anordnung und dürfen nicht anders als gegen Brotmarken abgegeben werden. Die von dem Angeklagten ohne Brotmarken an seine Kunden ausgehändigten Keks waren außerhalb des Kreises W. gebacken, durften daher ohne Brotmarke abgegeben werden. Der Angekl. war sonach unter Aufhebung des mit der Revision angefochtenen Urt. freizusprechen. (Urt. S. 326/15 v. 15. Okt. 1915.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Oeffentlichkeit eines Weges. Beweislast. Der Vorderrichter geht bei seinen Feststellungen von der Rechtsauffassung aus, daß dem Bekl. die Pflicht obliege, den Beweis für die Oeffentlichkeit zu führen. Er nimmt ferner an, daß die Klägerin eine Beweispflicht hinsichtlich des Privateigentums der Gutsherrschaft an dem streitigen Wege habe. Eine derartige Beweispflicht gibt es im Verwaltungsstreitverfahren nicht. Vielmehr hat der Verwaltungsrichter die Pflicht, selbständig und von Amts wegen zu prüfen, ob der Weg, der für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen worden ist, die Eigenschaft eines öffentlichen Weges hat, da hiervon die Zuständigkeit der Wegepolizeibehörde zum Erlasse der Inanspruchnahmeverfügung abhängt. (Urt. IV. C. 42/14 v. 25. Mai 1914.)

Gemeindesteuern. Nachveranlagung. Der Vorderrichter hat angenommen, daß den Gemeinden — abgesehen allein von dem Falle der Steuerhinterziehung gegenüber der kommunalen Einschätzungsbehörde (§ 83 des Kommunalabgabenges.) — ein Recht zur Nachforderung direkter Steuern wegen zu niedriger Veranlagung niemals zusteht, und befindet sich damit im Einklange mit dem geltenden Rechte. Auch dann greift keine Ausnahme von diesem Grundsatze Platz, wenn lediglich Zuschläge zu dem Staatssteuersatz erhoben waren und die staatliche Nachveranlagung wegen zu geringen Ansatzes erfolgt und die Einziehung einer hinterzogenen Steuer (§ 73 des Eink.-StGes.) darstellt. (Urt. I. H. C. 98/14 v. 28. Mai 1914 mit weiterer Begr.)

Anliegerbeitrag. Befristete Heranziehung. In der Heranziehungsverfügung war gesagt, daß der Magistrat sich noch vorbehielte, den Tag der Fälligkeit des zu zahlenden Betrags festzusetzen. Eine solche befristete Heranziehung, die von einem unbestimmten Zeitpunkt ab erst wirksam werden soll, ist keine rechtsgültige Heranziehung und hat den Anliegerbeitrag nicht zur Hebung gestellt. (Urt. IV. C. 50/13 v. 28. Mai 1914.)

Bindung im zweiten Rechtsgange. Da die Sache sich im zweiten Rechtsgange befindet, so fragt es sich, ob der Gerichtshof durch § 101 LVG. gehindert ist, auf die vorgedachten Ausführungen (Ungültigkeit der Spaltungsbestimmung im Ortsstatut) zurückzugreifen. Bei der ersten Entscheidung handelte es sich um einen anderen Aufhebungsgrund, und die Sache ist zurückverwiesen worden, um alles von neuem zu untersuchen. Damals ist auch die Frage nach der vorhandenen Straße als nicht spruchreif beiseite gelassen worden. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit jener Satzungsbestimmung insbesondere ist weder unmittelbar oder mittelbar erörtert oder auch nur erwähnt worden. Es steht daher nichts im Wege, sie jetzt noch zu untersuchen, und auch der Vorderrichter mußte dies tun. Letzteres ist nicht geschehen. Deshalb unterliegt die angefochtene Entscheidung der Aufhebung. Bei der eintretenden freien Beurteilung führt der Aufhebungsgrund zur Freistellung der Kläger. Da die Spaltungsvorschrift des Statuts ungültig ist, so mangelt es an einer solchen, und es können die Straßenherstellungskosten erst eingefordert werden, wenn die Straße vollständig fertiggestellt ist und die Möglichkeit vorliegt, die Kosten zu berechnen; die jetzige Teilforderung ist verfrüht. (Urt. IV. C. 3/13 v. 28. Mai 1914.)

Hundesteuer. An der Auffassung, daß eine Bestimmung, derzufolge das Ermessen des Magistrats über die Unentbehrlichkeit eines Hundes entscheide, rechtsungültig sei, daß die Ungültigkeit aber nur hinsichtlich der Worte „nach dem Ermessen des Magistrats" bestehe, daß also diese Worte als nicht vorhanden zu gelten hätten, hält der jetzt erkennende Senat fest. (Urt. II. C. 22/14 v. 2. Juni 1914.)

Ansiedlung. Antrag auf mündliche Verhandlung. Rechtsirrtümlich ist es, wenn der Vorderrichter annimmt, daß der § 18 Abs. 2 des Ges. v. 10. Aug. 1904 den Antrag auf mündliche Verhandlung als Rechtsmittel gegen den Bescheid der Genehmigungsbehörde, welcher sich lediglich auf § 13 b a. a. O. stützt, völlig ausschließe, eine solche Anfechtung des Bescheids also „unzulässig" sei. Der Antrag auf mündl. Verhandlung ist nur gegen den Versagungsgrund, d. i. gegen die Ablehnung der Bescheinigung des Regierungspräsidenten, ausgeschlossen, nicht gegen die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung selbst. (Urt. IV. C. 46/14 v. 8. Juni 1914 mit näherer Begr.)

Polizei und Schule. Die Schule ist ebenso eine den allgemeinen Endzwecken der Staatsverwaltung dienende staatshoheitliche Einrichtung wie die Polizei. Wie der Gerichtshof für das Gebiet der polizeilichen Verfügungen wiederholt ausgesprochen hat, haben die Polizeibehörden regelmäßig nicht die Befugnis, anderen, ihnen nicht unterstellten, sondern koordinierten Staatsbehörden die Normen der Ausübung von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben (vergl. Entsch. des OVG. Bd. 2 S. 399 ff., besonders S. 409 und Preuß. VerwBl. Jahrg. 11 S. 576). Dieser Grundsatz, daß die eine Staatsbehörde nicht einseitig in das Gebiet einer anderen Staatsbehörde eingreifen darf, findet auch dann Anwendung, wenn in Verfolgung der der Polizei anvertrauten Interessen eine Kollision mit den Zwecken einer anderen Staatsbehörde eintritt (vergl. Erlaß d. Ministers d. öffentl. Arbeiten v. 8. Nov. 1897, MBl. 1898 S. 13). Daher ist die Polizeibehörde, soweit ihr nicht durch Spezialgesetze besondere Machtbefugnisse eingeräumt worden sind, verpflichtet, in denjenigen Fällen, in denen sie bei Wahrnehmung der

[1]) Nach § 63 der Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 sind die Bestimmungen, die von Kommunalbehörden oder Gemeinden auf Grund der VO. v. 25. Jan. 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, in Kraft geblieben. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft geblieben sind, werden nach § 57 der neuen VO. bestraft.

Digitized by Google

ihr anvertrauten Interessen in die ressortmäßigen Funktionen der Schule einzugreifen genötigt ist, sich vorher mit der Schulbehörde ins Einvernehmen zu setzen oder im Wege der Beschwerde die Entscheidung der Oberbehörde herbeizuführen. Sie darf daher auch nicht wider den Willen der Schul- oder Schulaufsichtsbehörde während des Unterrichts in die Schulräume eindringen, um einen Schüler vorläufig festzunehmen und abzuführen. Tut sie es dennoch, so kann der Schulleiter oder Lehrer kraft seiner Amtsgewalt dem unzulässigen Eingriff in seine Befugnisse mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten. Hiernach wäre der Schutzmann S, der bei der Ausführung des ihm erteilten Befehls wußte, daß der Knabe G. sich in der Schule befand und am Schulunterricht teilnahm, nur dann befugt gewesen, letzteren zu sistieren, wenn er sich hierüber zuvor mit dem Rektor der Schule verständigt hätte. Dies hat der Schutzmann aber unterlassen und hat dadurch, daß er zwecks Ausführung des Befehls eigenmächtig in das Klassenzimmer eindrang, den Unterricht gestört. Diesem Eingriff in das Recht der Schule mit allem Nachdruck entgegenzutreten, war der Rektor berechtigt, und zwar auch dann, wenn ihm bekannt war, daß der Schutzmann in amtlicher Eigenschaft auftrat. (Urt. I. A. 39/14 v. 8. Juni 1914.[1]))

Oberlandesgericht München.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Roll, Deggendorf.

Einfluß des Wegfalls des Prozeßbevollmächtigten auf die Kostenfestsetzung. Während der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz beim OLG. anhängig war, verstarb der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten. Der Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf Kostenfestsetzung wurde zurückgewiesen, weil durch den Tod des erstinstanziellen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eine Unterbrechung des Verfahrens I. Instanz nach § 244 Abs. 1 ZPO. eingetreten sei und die Kostenfestsetzung zur I. Instanz gehöre; Kläger müsse gemäß § 244 Abs. 2 ZPO. Beklagten zur Bestellung eines neuen Anwalts auffordern, damit die Kostenfestsetzung erfolgen könne. OLG. wies, nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Rechtskraft des Urt. des OLG. nachgewiesen hatte, den Gerichtsschreiber des LG. an, den Kostenfestsetzungsantrag des Klägers sachlich zu bescheiden. Der Rechtsstreit sei infolge der Rechtskraft des Urt. des OLG. beendigt; die durch den Wegfall des erstinstanzlichen Anwalts eingetretene Unterbrechung des Verfahrens könne daher keine Rechtswirkung mehr auf das Kostenfestsetzungsverfahren äußern, das zwar dem Verfahren I. Instanz angegliedert, aber jedenfalls nach seiner jetzigen gesetzlichen Ausgestaltung von dem Hauptverfahren derart unabhängig sei, daß es nach rechtskräftiger Beendigung des Prozeßverfahrens von dessen früherer Unterbrechung nicht mehr mitbetroffen erscheine. Eine Aufforderung nach § 244 Abs. 2 ZPO. durch Kläger sei nicht notwendig und berge die Gefahr in sich, daß Bekl. lediglich zum Zwecke des Kostenfestsetzungsverfahrens einen Anwalt bestelle, wodurch neuerdings Kosten entstünden. Auch führe die Ansicht des Vorderrichters, falls der erstinstanzielle Prozeßbevollmächtigte der die Kostenfestsetzung verlangenden Partei gestorben wäre, zu dem Ergebnis, daß auch diese Partei, um ihre Kosten festsetzen lassen zu können, einen Anwalt bestellen müßte, während nach § 103 Abs. 2 ZPO. für das Kostenfestsetzungsgesuch kein Anwaltszwang mehr besteht. (Beschl. Nr. 303/13 v. 4. Juni 1913.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

Beschwerdefrist (§ 44 des ZuwStG., Art. 22 Abs. 4 des VerwaltGerGes. v. 8. Aug. 1878). Auch in Zuwachssteuersachen besteht für die Erhebung der Beschwerde zum VerwaltGerHof in Bayern eine Frist von 14 Tagen. (III. Sen. 227/12 v. 3. März 1913.)

Die Wertermittlung nach § 12 des Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911 erfolgt von Amts wegen. Die Art ihrer Durchführung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der die Zuwachssteuer veranlagenden Behörde, wobei im Rechtsmittelverfahren zu prüfen ist, ob die vom Zuwachssteueramt zum Zwecke der Wertermittelung getroffenen Maßnahmen hinreichen, um den gemeinen Wert des Grundstücks als einwandfrei festgestellt erscheinen zu lassen. (III. Sen. 135/13 v. 16. Febr. 1914.)

Die Anwendung des § 6 des Zuwachssteuerges. hat zur Voraussetzung, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft, das die Steuerpflicht an sich nicht auslöst, verdeckt wird. Hierbei genügt die Feststellung, daß unter dem beurkundeten Rechtsgeschäft, das steuerfrei sein würde, ein steuerpflichtiges Geschäft versteckt ist. Auf die Willensrichtung der Parteien kommt es nicht an. Die Steuerbehörde braucht daher nicht nachzuweisen, daß die Parteien ein Scheingeschäft i. S. des § 117 des BGB. abschließen wollten. Die Anwendung des § 6 ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn die Parteien nachweisen, daß sie die gewählte Form des Rechtsgeschäftes ernstlich gewollt haben und es nicht in ihrer Absicht lag, durch das verdeckende Rechtsgeschäft die Steuer zu umgehen oder zu ersparen. (III. Sen. 122/13 v. 23. Febr. 1914.)

Reichsviehseuchengesetz v. 26. Juni 1909. Unter den „angeordneten Schutzmaßregeln" i. S. des § 72 Ziff. 3 des Gesetzes sind die unmittelbar durch das Gesetz erlassenen Gebote und Verbote nicht zu begreifen, sohin auch nicht die in §§ 32, 33 vorgesehenen Vorschriften. (III. Sen. 15/13 v. 9. März 1914.)

Reichsgewerbeordnung. Förderung der Hehlerei. Die — nach §§ 12, 14 des Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 1879 — strafbare Verabreichung verdorbener gesundheitsgefährdender Speisen im Wirtschaftsbetrieb bildet einen genügenden Grund für die Annahme des Mißbrauchs durch Förderung der Hehlerei i. S. § 33 Abs. 2 Ziff. 1 der GewO. (II. Sen. 39/14 v. 3. April 1914.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. v. Haidlen, Stuttgart.

Die Beweislastverteilung des § 14 Abs. 1 UWG. ist im Verfahren, betr. Erlassung einer einstw. Verfügung nicht maßgebend. Da derjenige, welcher den Unterlassungsanspruch des § 14 Abs. 1 für sich in Anspruch nimmt, im Verfahren, betr. die Erlassung einer einstw. Verfügung, die sämtlichen Voraussetzungen dieses Anspruchs glaubhaft zu machen hat, so hat er auch den eine Voraussetzung seines Anspruchs bildenden Umstand glaubhaft zu machen, daß die behaupteten Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Es kann nicht dem Gegner des Antragstellers die Glaubhaftmachung, daß die behaupteten Tatsachen wahr sind, überlassen bleiben. Denn wenn die einstw. Verfügung ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung erlassen wird, so fehlt dem Antragsgegner vor der Beschlußfassung des Gerichts jede Möglichkeit, mit seiner Glaubhaftmachung zu Worte zu kommen. Außerdem würde bei Zulassung der Beweislastverteilung des § 14 Abs. 1 auch im Verfahren der einstw. Verfügung das unerträgliche und deshalb von dem Gesetz unmöglich gewollte Ergebnis eintreten, daß bei der Erlassung der einstw. Verfügung ohne mündliche Verhandlung die einstw. Verfügung bewilligt werden würde und müßte, auch in den Fällen, in welchen die behaupteten Tatsachen wahr sind, also in Fällen, in welchen der die Voraussetzung für die Erlassung der einstw. Verfügung bildende Unterlassungsanspruch überhaupt nicht gegeben ist. (Urt. III. ZS. U. 706/13 v. 27. Jan. 1914.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

1. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

Die gemäß § 506 ZPO. erfolgende Verweisung des Rechtsstreits durch das Amtsgericht an das Landgericht entscheidet notwendig zugleich auch endgültig über die örtliche Zuständigkeit. Es kann daher im Verfahren vor dem LG. nicht mehr die Unzuständigkeitseinrede geltend gemacht werden, selbst wenn sie auf die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes gestützt wird. Durch

[1]) Vergl. DJZ. 1912 S. 832 ff., auch 1913 S. 435 ff.

Digitized by Google

die Neufassung der §§ 505, 506 und 697 ZPO. sollte der amtsgerichtliche Verweisungsbeschluß auch für den Fall der örtlichen Unzuständigkeit zum einfachen und normalen Mittel der Ueberleitung des Rechtsstreits an das sachlich wie örtlich zuständige LG. gemacht werden. Dieser gesetzgeberische Zweck würde vereitelt, wenn sich an die Verweisung nochmals ein Streit über die örtliche Zuständigkeit vor dem LG. anschließen könnte. (Urt. des I. ZivSen. Z. 1 BR. 51/15 v. 7. April 1915; ebenso für § 697 ZPO. das Urt. des II. ZivSen. in Bad. Rechtspraxis 1913, 117 v. 7. Dez. 1913.)

2. Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

Widerruf eines Testaments. Der Widerruf nach § 2255 BGB. setzt ein persönliches Handeln des Erblassers voraus. Dabei, z. B. zum Zerreißen der Urkunde, kann er sich wohl der Hand eines Dritten als seines Werkzeugs bedienen. Es ist aber mindestens erforderlich, daß das Werkzeug noch bei Lebzeiten des Erblassers dessen Willen vollstreckt. Es genügt dagegen nicht, wenn der Erblasser lediglich Erben beauftragt oder ermächtigt hat, sein Testament zu zerreißen oder sonst zu vernichten, die Erben jedoch den Auftrag, einerlei aus welchen Gründen, nicht vollzogen haben. (Urt. Z. III. BR. 189/13 v. 2. April 1914.)

Stillschweigende Ausschließung von der gesetzlichen Erbfolge. Eine solche Ausschließung kann nach dem auf letztwillige Verfügungen anwendbaren § 133 BGB. auch stillschweigend geschehen. Sie kann aus dem ganzen Zusammenhang des Testaments gefolgert werden, z. B. wenn unzweideutig zum Ausdruck kommt, daß ein mit einem Vermächtnis bedachter Miterbe außer den ihm dadurch zugewendeten Vermögensvorteilen nichts aus dem Nachlaß erhalten soll. Ein Wille, den durch Vermächtnisse bedachten Miterben von der gesetzlichen Erbfolge auszuschließen, hat hier aber im Testament überhaupt keinen, sei es auch nur unvollkommenen, Ausdruck gefunden. Es geht daher nicht an, einen solchen Willen des Erblassers aus unverbindlichen mündlichen Aeußerungen oder aus äußeren Umständen, wie z. B. den Vermögensverhältnissen des Erblassers, abzuleiten und in das Testament hineinzutragen. (Urt. Z. III. BR. 189/13 v. 2. April 1914.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Rücktritt von einem Versicherungsvertrag mit englischer Gesellschaft und Wirkung für die Prämie. Mit dem LG. ist OLG. der Meinung, daß der Rücktritt infolge der durch den Krieg und die englische Kriegsgesetzgebung veränderten Sachlage berechtigt war. Kl. konnte infolge des in England erlassenen Verbots der Zahlungsleistung an Deutsche nicht mehr auf Erfüllung rechnen; sie würde den Vertrag unter obwaltenden Umständen nicht geschlossen haben. Die Bestellung einer Sicherheit in Berlin von 440000 M. durch Bekl. ändert nichts, da sie schon durch einen Schadensfall verbraucht werden kann. Nachdem Kl. den Rücktritt erklärt hatte, braucht sie sich nicht gefallen zu lassen, daß eine andere (deutsche) leistungsfähige Gesellschaft bereit ist, den Vertrag mit ihr fortzusetzen. VVG. enthält über die Prämienberechnung für einen Fall vorliegender Art keine Bestimmung. Eine Unteilbarkeit der Prämie ist, abgesehen von ausdrücklich hervorgehobenen Fällen (vergl. Begr. zu § 40, bei Gebhard S. 180) nicht anzunehmen. Es greift daher BGB. Platz, wonach Bekl. jedenfalls über die Zeit nach dem Rücktritt Prämie nicht beanspruchen kann. (Urt. ZivS. 3, Bf. III. 90 1915, v. 26. Juni 1915.)

= ★) = Auflösung einer offenen HG., weil zwei Mitgesellschafter Engländer sind. Kl., ein Deutscher, und die beiden Bekl., Engländer, sind die Gesellschafter einer offenen HG. in Hamburg, welche Reederei und Schiffsmaklergeschäfte treibt. Unter obwaltenden Umständen ist damit ein wichtiger Grund gegeben, der das Verlangen nach Auflösung der Ges. rechtfertigt. Durch die jetzigen Verhältnisse sind nicht nur die wirtschaftlichen Grundlagen der offenen HG. erschüttert, sondern sie haben eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Der Umstand, daß in der Gesellschaft zwei Engländer sind, muß dem Kl. die Fortführung des Geschäfts in einem so hohen Grade erschweren, daß ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit Engländern nicht zuzumuten ist. Dagegen ist, mit dem LG., nicht auf die Ausschließung der Engländer erkannt worden, denn wenn auch die Auflösung vorhandene Werte vernichtet, so würde doch die Ausschließung dem Kl. Beziehungen in die Hand geben, die die Bekl. sich werden erhalten können, zumal Bekl. an den Vorgängen nicht schuldig sind, welche zur Auflösung des Geschäfts führen. (Urt. ZivS. 2, Bf. II. 194/1915 v. 1. Juli 1915.)

= ★) = Kriegsbehinderung der Abladung beim Cif-Geschäft. Kl. in Hamburg hat der Bekl. in Bremen schwedische Dielen im Juli 1914 verkauft cif Bombay Kasse gegen Dokumente. Der Kriegsausbruch hinderte die Verschiffung. Kl. bot die Ware von ihrem Hamburger Lager an und verlangt Bezahlung unter Abzug der Durchschnittsfracht. LG. und OLG. haben abgewiesen. Entscheidend war die Erwägung, daß bei den hier fraglichen Bedingungen der Verkäufer in ganz bestimmter Weise zu liefern habe, daß also die Verpflichtung des Verkäufers, abzuladen und Dokumente anzudienen, eine wesentliche Vertragsverpflichtung sei, ohne deren vorgängige Erfüllung Zahlung, die nur gegen Dokumente erfolgen solle, vom Käufer nicht geleistet zu werden brauche. Hiergegen ist vom OLG. geltend gemacht worden, daß LG. nicht berücksichtigt habe, daß es sich hier um ein (ausgehendes) Geschäft nach Uebersee handle und daß nur für (eingehende) Geschäfte von Uebersee der Abladeklausel besondere Bedeutung beigemessen werde. Allein es handelt sich hier nicht um die Bedeutung der Abladezeit und insbesondere nicht um ihre Bedeutung für den Empfänger, sondern um die Abladung selbst und ihre Bedeutung für das Verhältnis von Verkäufer und Käufer. Selbst wenn bei dem gewöhnlichen Versendungsverkauf, bei welchem der Verkäufer für die Versendung der Ware an den Bestimmungsort zu sorgen hat (vergl. ROHG. 10, 293 ff.), der Käufer die Gefahr der Versendungsmöglichkeit zu tragen hätte, so liegt doch der Streitfall anders. Hier hat der Verkäufer nicht nur übernommen, die Ware auf den Weg zu bringen, sondern die von ihm übernommene Verpflichtung, auf seine Kosten die Ware zur Abladung zu bringen, bestimmt die rechtliche Natur des Geschäfts in wesentlichen Punkten. Der Käufer soll nichts mit der Wahl des Verfrachters und dem Frachtvertrag und seiner Ausführung, insbesondere der Abladung zu tun haben. Es genügt aber auch nicht, daß der Verkäufer auf seine Kosten die Beförderung besorgt, sondern er muß dies in einer ganz bestimmten Weise tun, nämlich durch Beschaffung der Konnossemente über das Gut. Dabei ist überwiegend das Interesse des Käufers. Die Konnossemente sollen ihm nicht nur einen Beweis über die Abladung und eine Legitimation für den Empfang am Bestimmungsort geben, sondern sie sollen ihn vor allen Dingen in die Lage setzen, schon über die schwimmende Ware verfügen zu können. Deshalb handelt es sich beim Wegfall der Möglichkeit, die Abladung zu bewirken, um wesentliche Nichterfüllung des Verkaufs, womit der Anspruch auf den Kaufpreis entfällt. (Urt. ZivS. 6, Bf. VI. 181/1915 v. 13. Juli 1915.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= ★) = Der eine Ordnungsstrafe aussprechende Beschluß muß nicht in der Sitzung selbst erlassen und in das Protokoll aufgenommen werden. § 184 GVG. bestimmt zwar, daß der Beschluß, welcher eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festsetzt, in das Protokoll aufzunehmen ist. Dieser Bestimmung ist nicht entsprochen. Denn der Beschluß konnte überhaupt nicht in das Protokoll aufgenommen werden, weil er erst nach der Sitzung ergangen ist. Allein in der Vorschrift des § 184 GVG., die in der Rechtsprechung bisher allerdings nicht dahin ausgelegt ist, daß die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll formelle Voraussetzung für die Gültigkeit der Ordnungsstrafe sei, kann mit v. Staff, Dtsche. StrfrZtg. Bd. 1 S. 40, 41, 206;

Digitized by Google

Delius desgl. S. 424; und Levin: Prozeßleitung und Sitzungspolizei S. 261, nichts weiter als eine bloße, aus Zweckmäßigkeitsgründen ergangene Sollvorschrift erblickt werden, deren Außerachtlassung noch nicht zur Aufhebung eines unter Verletzung desselben gefaßten Beschlusses zwingt. Auch ist aus dem Charakter der Ordnungsstrafen i. S. der §§ 178—180 GVG. nicht zu folgern, daß eine solche Ordnungsstrafe unter keinen Umständen auch noch nach dem Schluß der Sitzung festgesetzt werden kann. (Delius, Dtsche. StrfrZtg. Bd. 1 S. 422.) Der Zweck dieser Ordnungsstrafen ist allerdings einerseits der, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu ermöglichen. Allein gleichzeitig haben dieselben auch noch den Zweck der Ahndung und Sühne einer in einer Gerichtssitzung begangenen Handlung, die durch Ungebühr oder Ungehorsam die dem Gericht geschuldete Achtung verletzt. Beiden Zwecken wird allerdings regelmäßig am besten entsprochen, wenn die Strafe der Ungebühr möglichst auf dem Fuße folgt. Daraus folgt aber nicht, daß eine nachträglich verfügte Strafe unter allen Umständen rechtsunwirksam sein muß. Dadurch, daß laut Sitzungsprotokoll „das Gericht sich weitere Maßnahmen vorbehält", hat der Richter zu erkennen gegeben, daß er über die Verhängung einer Ordnungsstrafe noch nachträglich erkennen werde. Zu dieser Hinausschiebung ist es auch anscheinend nur durch die Befürchtung, daß er in der durch die Aeußerungen des Beschwerdeführers bei ihm hervorgerufenen Erregung sich etwa zu einer zu scharfen Bemessung der Strafe hinreißen lassen könne, veranlaßt worden. Die nachträgliche Festsetzung der Ordnungsstrafe, die deshalb den unmittelbaren Zusammenhang mit der Sitzung nicht verloren hat, und die auch trotz ihrer nachträglichen Anordnung geeignet erscheint, sowohl die begangene Ungebühr zu sühnen, als einer künftigen Ungebühr vorzubeugen, muß daher nicht für rechtsunwirksam erachtet werden. (Beschl. d. FS. I. W 29/15 v. 13. Aug. 1915.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= ★) = Wohnungsmiete bei Feindeseinbruch. Der Mieter verweigerte die Zahlung des Mietzinses seiner für die Zeit v. 20. Aug. bis 31. Dez. 1914 von ihm nicht benutzten Wohnung, weil in der Zeit v. 20. Aug. bis 30. Sept. drei Wochen lang die Russen in der betr. Stadt und in seiner Wohnung gehaust hatten und diese dann vom Russenschmutz hatte befreit werden müssen, weil v. 1. Okt. bis Mitte Nov. fast sämtliche Fensterscheiben, die infolge Schrapnellkugeln zertrümmert oder durch den Luftdruck des Artilleriefeuers gesprungen gewesen seien, noch nicht wiederhergestellt gewesen seien und weil von Mitte November an bis zur Winter-Masurenschlacht Stadt und Wohnung im Gefechtsgelände gelegen und russischem Granatfeuer ausgesetzt gewesen seien. Das LG. hat den Bekl. verurteilt, den Mietzins zu zahlen, und meint, der Vermieter habe die Nichtbenutzung durch den Mieter nicht zu vertreten. Das OLG. hat die Mietzinsklage, soweit sie den Zeitraum v. 20. Aug. bis 30. Sept. und 15. Nov. bis 31. Dez. 1914 umfaßt, abgewiesen und über den Zustand der Wohnung in der Zeit v. 1. Okt. bis Mitte Nov., wo die Stadt nicht gefährdet war, Beweis erhoben. Die Abweisung der Klage ist damit gerechtfertigt, daß die Behaftung der Wohnung mit russischer Einquartierung und die Bedrohung der Stadt mit feindlichem Einbruch und Artilleriefeuer einen Fehler darstellt, der die Tauglichkeit der Wohnung zum vertragsmäßigen Gebrauch, zum freien und ungestörten Wohnen aufhebt — § 537 BGB., Jur. Wochenschrift 1911 S. 646. Der Mieter ist, selbst wenn man diesen Zustand der Wohnung nicht als einen Fehler bezeichnen will, von der Entrichtung des Mietzinses ferner aus dem Gesichtspunkt des § 323 BGB. frei, weil nicht ein in seiner Person liegender Grund, sondern objektive Umstände, die der Vermieter zu vertreten hat, die russische Einquartierung, die Verschmutzung durch sie, die Tatsache, daß Stadt und Wohnung im Gefechtsgelände lagen und feindlichem Artilleriefeuer ausgesetzt waren, es dem Vermieter unmöglich machten, den vertragsmäßig zu gewährenden ruhigen, ordnungsgemäßen Gebrauch der Wohnung zu leisten — vgl. Heinsheimer in DJZ. 1915 S. 193. (Urt. des 2. Sen. 3 U. 65/15 v. 19. Okt. 1915.)

Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Klaholt, Essen.

= ★) = Anwendung des § 132 Abs. 2 BGB. auf Kriegsteilnehmer, die als vermißt gemeldet sind. A hat an B eine Wohnung vermietet und sich ein fristloses Kündigungsrecht für den Fall des Zahlungsverzuges des Mieters ausbedungen. B hat mit seiner Mutter in der Wohnung einen gemeinsamen Haushalt geführt; er steht seit Monaten im Felde, hat seitdem keine Miete mehr gezahlt und ist als vermißt gemeldet. A klagt gegen die Mutter auf Räumung. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen. Ein vertraglicher Räumungsanspruch besteht mangels eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien nicht. Der Eigentumsklage aus § 985 BGB. gegenüber kann sich die Beklagte mit Recht auf § 986 BGB. berufen, solange ihr Sohn dem Kläger gegenüber zum Besitz berechtigt ist. Das ist er, solange das Mietverhältnis besteht. Als Erlöschungsgründe kommen nur Tod und Kündigung in Betracht. Beide kann Kläger nicht nachweisen. Der Ansicht des Klägers, diese Entscheidung sei offenbar unbillig, ist nicht zuzustimmen. Abgesehen von der Möglichkeit, nach § 1911 BGB. oder § 1 Bek. v. 14. 1. 15 die Bestellung eines Pflegers oder Vertreters für B zu erwirken, kann er auch die Zustellung der Kündigung gemäß § 132 Abs. 2 BGB. bewirken, dessen Anwendung auf als vermißt gemeldete Kriegsteilnehmer Bedenken nicht entgegenstehen. (Urt. 6 S. 241—15 v. 24. Sept. 1915).

Landgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = Kann nach Inkrafttreten der BRB. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 28. Juni 1915 in Verbind. mit der BRB. v. 11. Juli 1915 noch Hafer auf dem Halm versteigert werden? Der Gerichtsvollzieher hatte im Auftrag des Gläubigers am 2. Juli 1915 bei den Schuldnern, von denen der Ehemann zu den Fahnen einberufen ist, eine Parzelle Hafer gepfändet, deren Versteigerung nach § 5 Nr. 1 des Kriegsteilnehmerschutzges. v. 4. Aug. 14 ohne gerichtliche Anordnung nicht zulässig ist. Der Gläubiger hat daher beantragt, den GerVollz. zu ermächtigen, den gepfändeten Hafer zu versteigern und Erlös an den Gläubiger abzuführen, weil Gefahr bestehe, daß die Frucht auf dem Halm sonst ungenutzt zugrunde ginge. Diesen Antrag hat das AG. zurückgewiesen, weil die Versteigerung unzulässig sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LG. für begründet erachtet. Nach § 1 BRB. v. 28. Juni 1915 wird der in Reife angebaute Hafer erst mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Zwar soll sich die Beschlagnahme auch auf den Halm erstrecken und das Stroh erst mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei werden, das bedeutet aber nicht, daß schon der Hafer, solange er noch auf dem Halme steht, beschlagnahmt ist, sondern daß die Beschlagnahme des vom Boden getrennten Hafers nicht nur die Körnerfrucht, sondern auch den Halm ergreifen soll, der erst nach dem Ausdreschen, also nach der Trennung der Frucht vom Stroh, wieder davon frei werden soll. Solange der Hafer noch auf dem Halm steht, also noch nicht vom Boden getrennt ist, ist er weder beschlagnahmt, noch sind Verfügungen darüber gemäß § 2 d. BRB. verboten. Insbesondere ist deshalb gemäß §§ 810, 824 ZPO. solange die Pfändung und Versteigerung des Hafers zulässig. Es war daher das Amtsgericht anzuweisen, dem Antrage des Gläubigers stattzugeben, sofern nicht andere Hinderungsgründe entgegenstehen. (Beschl. d. 1. Ferienk. 2 T. 355. 15 v. 17. Aug. 1915.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 21/22

Zivilrecht und -Prozeis.

Der allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts. Von Prof. Andreas von Tuhr. 2. Band. 1. Hälfte. Die rechtserheblichen Tatsachen, insbes. das Rechtsgeschäft. 1914. München, Duncker & Humblot. 16 M.

Der schon seit Jahren vorliegende 1. Bd. des Werkes ließ das Beste für die folgenden, den Schwerpunkt des Allg. Teils bildenden Partien erhoffen, von denen der Verf. in bedachtsamer Arbeit zunächst auch nur eine Hälfte vorlegt, die bis zur Darstellung der „Auslegung" und der „Willensmängel" reicht. Eine den heutigen Forderungen entsprechende Bearbeitung dieser heiklen, leicht ins doktrinäre zerfließenden Gegenstände mußte besonders modernen Geist atmen. Sie konnte nicht mehr mit brüchig gewordenen, oft noch benutzten Bausteinen aus der Zeit der Pandekten auskommen. Und doch ist anderseits die Literatur in dieser Materie grade stark im Flusse. Aber hier und da beginnen sich feste Linien zu bilden. Hier mußte mit kundigem Blick weiter gebaut, im übrigen mutig mancher Zopf abgeschnitten werden. Wir stehen nicht an, v. Tuhrs Darstellung als eine hervorragende Leistung zu bezeichnen. Dies gilt auch von ihrer Form. Am Anfang des Buchs fällt bald die gelungene Darlegung von „Tatbestand und Rechtsfolge" auf; nicht minder die der „Rechtsnachfolge" (S. 59 ff.). Verf. baut dann auf dem in der neueren Literatur gewonnenen Gegensatz zwischen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen i. e. S. auf (S. 105 ff.) und trägt im Ausbau der Systematik manche feine Beobachtung bei. Dagegen scheint die Terminologie „Tathandlungen" (112, 361), „Willensbetätigung" (404) nicht beifallswert; denn jede Tat ist Handlung und Willensbetätigung. Von Interesse ist S. 404 der Mittelweg des Verf., zum Begriff der Willenserklärung das Mitteilungsbewußtsein zu fordern. Einzelnes bleibt bedenklich, worauf an anderem Ort näher einzugehen sein wird. Das S. 479 bei 142 Gesagte läßt sich schwer mit dem dort bei 144 Gesagten vereinen. Man kann kaum den Derelinquenten, der die Sache verwechselt, auf den § 119 BG. verweisen (409), dagegen dem nach § 151 Annehmenden bei Verwechslung den von § 119 unabhängigen Nachweis seines wahren Willens gestatten (479).

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. Pr.

Hypotheken- und Geschäftsschuldenübernahme im 19. Jahrhundert. Von Dr. Walter Heinemann. 1913. Tübingen, Mohr. 3 M.

Die von Leist herausgegebene Sammlung „Privatrecht und Volkswirtschaft der Neuzeit", deren 1. Heft hiermit vorliegt, will „zur künftigen Geschichte der ursächlichen Zusammenhänge zwischen Privatrecht und Volkswirtschaft Vorarbeit leisten". Darum ist diese Schrift keine dogmatische Untersuchung, sondern mehr ein Referat. Beim Grundstückserwerb ergibt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Erwerber für die Hypothekenschulden auch persönlich haften und ob der Veräußerer aus der Schuld entlassen werden soll, und beim Erwerb eines Handelsgeschäfts taucht eine ähnliche Frage für die Geschäftsschulden auf. Verf. zeigt in knapper, guter Darstellung, wie Praxis, Literatur und Gesetzgebung sich im Lauf des 19. Jahrh. hierzu verhielten, bis für die Gegenwart ein vorläufiger Abschluß dieser Entwickelung durch § 416 BGB. und § 25 HGB. erfolgte. Die besondere Beleihungspraxis der Hypothekenbanken und die Klauseln der notariellen Urkunden sowie die Ansicht des handeltreibenden Publikums über die Haftung für Geschäftsschulden sind verdienstlich herangezogen. Die rechtsgeschichtliche Grundlage des Aufbaues ist aber etwas eng. Welchen Einfluß die privatrechtliche Regelung mit ihren Folgen für Kreditgeber und Kreditnehmer „auf die Entwickelung der kapitalistischen Wirtschaftsweise" hat, soll die Nationalökonomie untersuchen. Viel Neues wird da m. E. allerdings nicht festzustellen sein. Jedenfalls zeigt die Arbeit auf ihrem Gebiet in populärer Form die Berücksichtigung und auch die Beeinflussung wirtschaftlicher Interessen durch die Privatrechtsordnung und -handhabung.

Professor Dr. Buch, Breslau.

Rechtsgrundsätze aus dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. In systematischer Ordnung herausg. vom Amtsgerichtsrat Dr. S. Neumann, Rechtsanwalt Dr. H. Schäffer. 1913. Breslau, Kern. Kart. 3,60 M.

Die Verf. teilen hinter den gleichzeitig abgedruckten §§ 704—945 der ZPO. die Entscheidungen des LG. und OLG. Breslau dazu mit. Diese Anordnung entspricht dem jetzt von Goldmann weitergeführten Buche, in dem Lisiecki-Drewes die Berliner Praxis mitteilten. Im Gegensatz zu diesen teilen die Herausgeber hier nur den Inhalt der Entsch. ohne deren Gründe und ohne Tatbestand mit. Dadurch wird die Tragweite mancher Entsch. zweifelhaft, bei anderen, die bekannte Streitfragen betreffen, könnten nur gerade die hier fehlenden Gründe den Leser vielleicht überzeugen. Die Beschränkung auf die Breslauer Praxis entbehrt auch des inneren Grundes und gibt dem Buche manche Ungleichheit; so kommen z. B. auf das wichtige Gebiet des Arrestes nur vier Entsch. Durch diese Umstände scheint mir der Wert des Buches trotz der praktischen Erfahrung der Herausgeber stark beeinträchtigt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hein, Hamm.

Strafrecht.

Strafrecht und Auslese. Eine Anwendung des Kausalgesetzes auf den rechtbrechenden Menschen. Von Dr. Hans von Hentig. Mit 14 graphischen Darstellungen. 1914. Berlin, Springer. 6 M.

Der Grundgedanke dieses bedeutenden, gedanken- und inhaltreichen Buches ist der, die Darwinsche Lehre von der Auslese für das Strafrecht nutzbar zu machen. Schon das geltende Strafrecht verfolge unbewußt und planlos das Ziel, sozialschädliche Persönlichkeiten abzustoßen, das zukünftige müsse zur Gesundung unserer sozialen Verhältnisse und zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechertums bewußt und planmäßig den Gedanken der Auslese in seinen Dienst stellen. Die Erforschung des Wesens des rechtbrecherischen Menschen habe erst begonnen. Die wachsende Kenntnis seiner Natur werde dazu führen, im Wege eines verbesserten Strafrechts ihn selbst für die Allgemeinheit unschädlich zu machen und zu verhindern, daß er seine gemeinschädlichen Eigenschaften auf seine Nachkommen „ausstreue". Dazu dürfen nicht etwa bloß die „groben" Auslesemittel der Todesstrafe und der lebenslänglichen Einschließung dienen, sondern eine Verbesserung der Strafvollstreckung, eine Umgestaltung der Anstaltsbehandlung, vorläufige Entlassung, bedingte Strafaussetzung, unbestimmte Verurteilung, Entschädigungspflicht, Rehabilitation, Scheidung zwischen dem „Tatgericht", das über die Tatfrage zu erkennen und das anzuwendende Strafgesetz zu bestimmen, und dem „Behandlungsgericht", das, aus ordentlichen Richtern, Aerzten und Anstaltsbeamten zusammengesetzt, über die Behandlung des Verurteilten in der Straf-, Heil- oder Sicherungsanstalt zu verfügen habe — alles das seien Maßnahmen, die geeignet sein würden, den sozialschädlichen Menschen der Gesundung entgegenzuführen. Sprachlich ist das Buch leider durch zahllose überflüssige Fremdworte entstellt.

Geh. Justizrat und vortr. Rat Dr. Preiser, Berlin-Lankwitz.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Militärhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907. Erläutert von Regierungsrat Dr. Th. von Olshausen. 1915. Berlin, Vahlen. Geb. 3 M.

Der Kommentar, der erste, der dieses Gesetz wissenschaftlich behandelt, gibt eine Klarlegung des juristischen Aufbaues, der Entwicklung und des Zusammenhanges der

Digitized by Google

oft schwer verständlichen Bestimmungen. Den teilweise verwickelten Gedankengängen des Gesetzgebers ist Verf., der durch seine Beschäftigung im Kriegsministerium als Sachverständiger gelten darf, mit Gründlichkeit und Schärfe nachgegangen. Besonders eingehend ist der im Vordergrunde des Interesses stehende, die Kriegsversorgung der Hinterbliebenen betr. Teil behandelt. Die Begriffe: allgemeine und Kriegsversorgung, Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung, Kriegsschädigung, Feldheer, mobile und immobile Formationen, Vermißtsein, Verschollenheit sind scharf herausgearbeitet. Die praktische Brauchbarkeit wird wesentlich gefördert, indem alle Erlasse berücksichtigt und die Gesetze betr. Beamtenhinterbliebenen-Versorgung, das Fürsorgeges. für militärische Luftschiffer und das Familienunterstützungsges. beigegeben sind. Verdient der Kommentar das Interesse der Juristen, Staatsbeamten und parlamentarischen Vertreter, denen er eine willkommene Unterlage für die spätere gesetzliche Neuregelung bieten wird, so wird er auch für Behörden, Kommunen, Anwälte und Auskunftsstellen einen wertvollen Wegweiser bilden.

Geh. Oberregierungsrat Loewe, Vortr. Rat bei der Oberrechnungskammer, z. Zt. Berlin.

Kriegsliteratur.

Die Zahl der Veröffentlichungen zum Kriegs- und Völkerrecht nimmt einen derartigen Umfang an, daß es unmöglich ist, sie einzeln einer kritischen Besprechung zu unterziehen. Andererseits besteht ein weitgehendes Interesse der deutschen Juristen daran, aus der großen Menge jener Veröffentlichungen diejenigen bezeichnet zu sehen, die durch das Ansehen der Verfasser oder wegen des behandelten Stoffes von besonderem Werte sind. Wir werden daher die Kriegsrechtsliteratur fortlaufend kurz zusammenfassen.

Mehrfachen Wünschen unserer Leser, besonders solcher, die in kleineren Städten keine Gelegenheit haben, die Literatur zu verfolgen, entsprechend, werden wir an dieser Stelle auch besonders interessante und wichtige nichtjuristische Kriegsschriften bezeichnen, die für die Kriegslage oder aus geschichtlichem Interesse, endlich auch vom Standpunkte der Sammlertätigkeit aus, uns von besonderer Wichtigkeit erscheinen.

Die Schriftleitung.

Baden-Powell, Sir Robert, Generalleutnant, Meine Abenteuer als Spion. Mit Skizzen, die der Verfasser selbst entworfen hat. Aus dem Englischen übersetzt von Lehrer Reinhold Anton. 11.—22. Tausend. Leipzig, Zehrfeld. M. 1,—.

Baer, Dr., Albert, Rechtsanw., Der Weltkrieg, Völkerrechtliches Praktikum. Nebst e. staatsrechtlichen Anhang: Der Kriegszustand. Berlin, Guttentag. M. 1,—.

Beer, Prof. Dr. Ludwig, Völkerrecht und Krieg. Leipzig, Koehler. M. 0,50. (Der Ertrag ist für die Kriegshilfe bestimmt.)

Hahn, M., I. Staatsanwalt, Deutsche Wehrordnung in der Fassung vom August 1914. Textausgabe. Gießen, Roth. M. 2,40.

Hampe, Prof. Karl, Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, Teubner. M. 1,50.

Hettner, Prof. Dr. Alfred, Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig, Teubner. M. 3,—.

Internationale Rundschau, Zürich, Orell Füssli. Jedes Heft 50 Pfg.
Die neue Zeitschrift will den Weg zum Frieden und zur Heilung Europas vom Standpunkte der verschiedenen Nationen erörtern und Tatsachen gegen Hetzschriften beibringen.

Kohler, Geh. Justizrat, Prof. Dr., Not kennt kein Gebot. Die Theorie des Notrechts und die Ereignisse unserer Zeit. Berlin, Dr. Rothschild. M. 1,—.

Levy, Prof. Dr. Hermann, Die neue Kontinentalsperre. Ist Großbritannien wirtschaftlich bedroht? Berlin, Springer. M. 1,—.

Mendelssohn Bartholdy, A., Prof. Dr., Der Kriegsbegriff des englischen Rechts. Erläuterungen zum Fall Panariellos. Mannheim, Bensheimer. M. 3,—.

Meurer, Geh. Hofr. Prof. Dr., Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. Tübingen, Mohr. M. 2,40.

Meurer, Geh. Hofr. Prof. Dr., Der Lusitania-Fall. Eine völkerrechtliche Studie. Tübingen, Mohr. M. 2,—.

Müller-Meiningen, Dr. Ernst, Oberlandesgerichtsrat, Der Weltkrieg 1914—1915 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts". Eine Abwehr und Anklageschrift gegen die Kriegführung des Dreiverbandes. In völliger Neubearbeitung 3. Aufl. von „Weltkrieg und Völkerrecht". Berlin, G. Reimer. M. 7,—.
(Vgl. die Besprechung über die 1. Aufl. S. 433 d. Bl.)

Münsterberg, Hugo Prof., Amerika und der Weltkrieg. Ein amerikanisches Kriegstagebuch. Leipzig, J. A. Barth. M. 2.40.

Petri, Dr. Emil, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D., Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Weltkrieges. 2. verm. Aufl. Straßburg, Trübner. M. 1,—. (Der Reinerlös wird dem elsaß-lothr. Landeskomitee der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen überwiesen.)
Eine besonders lesenswerte Schilderung der Ursachen des Krieges unter Berücksichtigung der Vorgänge, die zur italienischen Kriegserklärung führten.

Rohrbach, Paul Dr., Rußland und wir. Stuttgart, Engelhorns Nachf. M. 1,—.

Stölzle, Dr. Hans, Rechtsanw., Völkerrecht und Landkrieg. Kempten, Kösel. M. 2,—.

von Weigel, Dr. G., Sen.-Präs. des Bayer. Senats beim Reichsmilitärgericht, Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit. Uebersicht. Berlin, Vahlen. M. 1,20.

Wolzendorff, Dr. Kurt, Priv.-Doz., Der Gedanke des Volksheeres im deutschen Staatsrecht. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 4.) Tübingen, Mohr. M. 1,60.

Wygodzinski, Dr. W., Prof., Der englische Handelskrieg. (Bonner Vaterländische Reden und Vorträge während des Krieges. III.) Bonn, Cohen. M. 0,50.

Zitelmann, Ernst, Geh. JR., Prof. Dr., Haben wir noch ein Völkerrecht? (Bonner Vaterländische Reden u. Vorträge während des Krieges. V.) Bonn, Cohen. M. 0,50. (Zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen gefallener Krieger.)

Buchner, Eberh., Kriegsdokumente. Der Weltkrieg 1914 in der Darstellung der zeitgenössischen Presse. 1. Bd.: Die Vorgeschichte. Der Krieg bis zur Vogesenschlacht. M. 3,—. 2. Bd.: Von der Vogesenschlacht bis zur Einnahme von Suwalki. M. 3,—. München, Langen.

Hintze, Otto, Geh. Reg.-Rat, Prof., Meinecke, Friedr., Geh. Reg.-Rat Prof., Oncken, Hermann, Prof., Schumacher, Herm., Prof., Deutschland und der Weltkrieg. (Herausgeg. in Verb. mit Carl Becker, Paul Darmstädter, Hans Delbrück, Otto Franke, Karl Hampe, Hans Luther, Erich Marcks, Gustav v. Schmoller, Walther Schoenborn, Wilhelm Solf, Friedrich Tezner, Ernst Troeltsch, Hans Uebersberger, Ottocar Weber, Adolf Wermuth, Ernst Zitelmann.) Leipzig, Teubner. M. 7,—. (Feldpostausgabe in 2 Hälften M. 7,—.)
Eine auf zuverlässiger Grundlage, z. T. der Benutzung neuen amtlichen Materials beruhende umfassende Darstellung des Krieges, seiner Entstehung und seiner Hauptfragen, zugleich zur Einführung in das Verständnis der Friedensmöglichkeiten.

Hönn, Prof. Dr. Karl, Der Kampf des deutschen Geistes im Weltkrieg. Dokumente des deutschen Geisteslebens aus der Kriegszeit. Gotha, F. A. Perthes. Geb. M. 3,—.
Enthält u. a.: Krieg und Recht von Prof. Dr. Rumpf, die Veränderungen des Wirtschaftslebens im Kriege u. nach dem Kriege von Prof. Dr. Gothein.

Loeb, Moritz, Eduards unselige Erben. Die Kriegshetzer. Augsburg, Haas & Grabherr. M. 1,50.

Rosen, Erwin, Der große Krieg. Ein Anekdotenbuch. I. Teil, 9. Aufl. Stuttgart, Lutz. M. 2,—.

Digitized by Google

Seeberg, Reinhold, Geh. Rat, Prof. D. Dr., Was sollen wir denn tun? Erwägungen und Hoffnungen. Leipzig, Deichert. M. 1,50.

Seeschlacht bei den Falklandsinseln v. 8. Sept. 1914 von Marinemaler Bohrdt „Der letzte Mann". Leipzig, Zehrfeld. In künstlerischem Vierfarbendruck 58×76 cm. M. 4,—.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 9. Bd. Heft 1: Kohler, Die scholastische Methode und ihre Geschichte. Binder, Ueber kritische und metaphysische Rechtsphilosophie. Mendelssohn Bartholdy, Der Staat als sittliches Wesen. Biermann, Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Vierkandt, Die Beziehung als Grundkategorie des sozialen Denkens. Osterrieth, Die internationalen Verträge des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes und der Krieg.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 59. Jahrg. Heft 5: Neukamp, Die Wirkungen der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwanges und der Kriegslieferungen auf bestehende Schuldverhältnisse. Predari, Die Bekanntmachungen v. 28. 6. 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer aus dem Erntejahr 1915 und die Rechte der Hypothekengläubiger (Grundschuld-, Rentenschuldgläubiger). Reier, Die neuen Zivilrechtsverhältnisse in dem von Deutschland besetzten Polen links der Weichsel. Graef, Rechtsfrieden und Friedensgerichte.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 10: Düringer, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Börngen zum 60. Geburtstag. v. Mayr, Staatssozialismus im Krieg und im Frieden. v. Bachrach, Preis und Recht in Oesterreich. Liepmann, Das Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege v. 7. 9. 1915. Lehmann, Die Sicherstellung von Kriegsbedarf und das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Waldschmidt, Fürsorge für Kriegsverletzte. Goldschmidt, Die Gerichtsbarkeit über feindliche Staaten. de Jonge, Junggesellensteuer?

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 18—19: v. Pelargus, Zur Auslegung des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand. Kitzinger, Die Flucht der Kriegsgefangenen in militärrechtlicher Beurteilung. Galli, Post- und Telegraphengeheimnis unter dem Belagerungszustandsgesetz vom 4. 6. 1851. Recken, Amtliche Prüfung oder Aufgebotsverfahren im neuen WZG. und der Krieg. Ebermayer, Die Strafdrohung des § 9b BelZustG. Reichel, Annahmeverweigerung des Darlehensnehmers. Grabner, Der 1500-Mark-Vertrag und die persönliche Freiheit. Peschke, Zur BRVO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. 6. 1915. v. Miltner, Die BRVO. zur Entlastung der Gerichte. Jaeger, Negative Feststellungsklage und Konkurs. Heinsheimer, Die Tragweite der Erbscheinsvermutung. Bondi, Ist bei Abgabe der Erklärungen der Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 191, 192 Abs. 1, 193 Abs. 2, 195 Abs. 3, 280 Abs. 2 und 284 Abs. 3 HGB. Stellvertretung unbedingt ausgeschlossen? Rosenthal, Preisschleudern mit Markenartikeln. Hartmann, Können öffentlichrechtliche und privatrechtliche Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden? Meyn, Kleinigkeiten. 1. „Ziffer" und „Nummern".

Das Recht. 19. Jahrg. Nr. 17—20: Reichel, Kriegsrecht und Bürgschaft. Levis, Der gesetzliche Auslandbegriff und der Krieg. Lütkemann, Gesetzentwurf über prozeßvorbeugendes Güteverfahren. v. Seuffert, Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnl. Ansprüchen. Schultz, Die Rechtsstellung des Krankenpflegerpersonals. Oertmann, Verfügungen ohne Rechtsgrund über fremde Sachen.

Juristische Wochenschrift. 44. Jahrg. No. 16—17: Dove, Der Rechtszustand in den okkupierten Gebieten Belgiens und Russisch-Polens. Heilfron, Deutsche Gesetzgebung u. Verwaltung in Feindesland. Starke, Teilweise Lieferungsunmöglichkeit infolge des Krieges. Hachenburg, Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft und die Rechtsanwälte. v. Olshausen, Aus dem sozialen Versicherungsrecht. Trendelenburg, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915. Wach, Die VO. des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte. Heilberg, Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915.

Deutsche Richterzeitung. 7. Jahrg. No. 17—18: Oppler, Die Zukunft unserer jungen im Felde stehenden Juristen. Dittrich, Kredit-erleichterung u. Schuldenabtragung nach dem Krieg. Reichel, Liberalismus u. Richtertum. Bozi, Die Konsequenzen moderner Gesetzesauslegung für den Begriff des Gesetzes. Kracht, Die ungerechtfertigte Bereicherung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Archiv für bürgerliches Recht. 41. Bd. Heft 3: Kohler, Wechsel und Valutaklausel. Schneider, Zur Stellung des Käufers bei Angebot eines mangelhaften Kaufgegenstandes. Oertmann, Bürgerliches Recht in Carl Heymanns Verlag. Ein Festgruß zum 100jähr. Jubiläum.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 11. Jahrg. Nr. 11—19: Oertmann, Billigkeit und freies Recht. Kreß, Der Maschinendreschvertrag. Krückmann, Der Rückforderungsanspruch des Wucherers. Full, Die Haftung für Pflichtverletzungen des bayerischen Volksschullehrers bei Ausübung der Schulaufsicht u. der Schulzucht. Schiedermair, Die Ersitzung von Grunddienstbarkeiten u. des Eigentums nach dem Gem. Recht, dem Bayer. Landrecht u. d. Preuß. Landrecht. Hauser, Das Arrestverfahren zur Sicherung der administrat. Zwangsbeitreibung. Kretzschmar, Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. 6. 1915. Ziegler, Die tatsächlichen Unterlagen des Urteils im Zivilprozeß. Lang, Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. 6. 1914. Kriener, Die vollstreckbaren Hypothekenurkunden in Bayern. Krückmann, Boykottandrohung als Erpressung. Kaufmann, Zur Auslegung u. Handhabung des Kriegsleistungsgesetzes. Wein, Zwei Grundschuldfragen.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 10. Jahrg. Nr. 11—19: Hallbauer, Die Rechtsstellung der Aufsichtspersonen im Sinne der Bekanntmachung v. 22. 4. 1915. Kretzschmar, Militär- und Marinetestamente. Oertmann, Ist der Besitz ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne von ZPO. § 771? Hallbauer, § 247 ZPO. u. sein Verhältnis zu dem Reichsgesetze v. 4. Aug. 1914. Bendix, Der gerichtlich bestellte Vertreter des Kriegsteilnehmers. Jaeger, Auslandsgläubiger im Konkurse. Werneburg, Die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs. Hackenberger, Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. 6. 1915.

Badische Rechtspraxis. 81. Jahrg. Nr. 1—15: Rothschild, Ueber die Anwaltskosten im gemeindegerichtlichen Verfahren. Josef, Teilweise Befreiung des Schuldners als Folge der Konkurrenz mehrerer Gläubiger auf denselben Gegenstand. Marx, Der Krieg und die Lage der unehel. Kinder. Werneburg, Das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer u. Ersteher in der Zwangsversicherung. Josef, Streitfragen aus dem Verfahren des Register- und des Vormundschaftsgerichts bei Ausschließung der Schlüsselgewalt.

Hanseatische Gerichtszeitung. 1915. Hauptblatt Nr. 38: Cohen, Folgen der nicht rechtzeitigen Verschiffung, wenn bei „Verkäufen ab auswärts" Verschiffung innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart ist. — Beiblatt Nr. 38: Hartmann, Nochmals der Beamtenbegriff nach hamburgischem Recht.

Juristische Blätter. 44. Jahrg. Nr. 19—41: Frida von Kaurimsky, Betrachtungen über das bosnische Privatrecht. Ofner, Zur Frage der Gebührenverjährung. Groß, Der Staat als Bestandnehmer in dem vom Feinde okkupierten Teile Galiziens. — Indignatio facit versum. Sokal, Konkursordnung und Buchforderungseskompte. Weiser, Die Kridadelikte. Hellmer, Berechnung des Wertes nach d. §§ 5ff. des Advokatentarifes. Holzmann, Zum Schutze der Sonderrechte bei der Gesellschaft m. b. H. Rosenberg, Der Ersatz von Kriegsschäden. Flesch, Erforderlichkeit der Zahlung der Aerarialforderungen im Ausgleichsverfahren. Oberländer, Der Buchforderungseskompte nach der Konkursordnung. Hilsenrad, Schutz gegen die Rechtskraft rechtsirrtümlicher Schuldsprüche. Oberländer, Beiträge zur Kasuistik des gelt. österr. Anfechtungsrechts. Gelles, Zur Lehre von der pflegschaftsbehördl. Klagsermächtigung. Bum, Die Kaiserl. Verordnungen v. 12. u. 15. Juni 1915. v. Mayr, Rechtsgemeinschaft. Trammer, Das Urteil im Wechselverfahren u. der § 406 ZPO. Schreiber, Das besondere Schadensrecht für Elektrizitätsanlagen im Elektrizitätsgesetzentwurfe. Touaillon, Beiträge zur Lehre von der Feststellungsklage. Wahle, Die Verteilung von periodisch fälligen Nutzungen zwischen aufeinander folgenden Nutzungsberechtigten. Merkl, Die Verordnungsgewalt im Kriege. Junk, Zur Anwendung der MilStrPO. III. Rodwin, Zivilrechtlicher Schutz gegen Preistreiberei. — Notwendige Erweiterung der Kais. Verordnung v. 29. 8. 1914. Hellmer, Aus der Praxis der Gerichtsentlastungsnovelle. v. Verdroß, Die Rechtskraft der Kais. Verordnung v. 7. 7. 1915 über die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte. Oberländer, Erörterungen zur Kais. VO. vom 9. 8. 1915 Nr. 234 RGB. Weinberger, Die Abschließung des Heuervertrages nach österr. Rechte. Grünberg, Der Dienstvertrag für Lebenszeit u. die Folgen rechtswidrigen Verhaltens des Dienstgebers. Kreis, Gegen die guten Sitten. Söllner, Vorläufige Bemerkungen zur K. VO. v. 15. 9. 1915.

Markenschutz und Wettbewerb. 14. Jahrg. Nr. 11—12: Bericht der niederländ. Kommission der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. Abel, Musterrechtl. Ausnahmebestimmungen in Oesterreich. Finger, Die Bezeichnung von Ersatzwaren. Dunkhase, Der Einwand der Freizeicheneigenschaft gegenüber eingetragenen Zeichen. Salinger, Ueber die Lizenz an Warenbezeichnungen, insbes. an Ausstattungen.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 10. Jahrg. Heft 1/2: Aprath, Das Bankakzept.

Kartell-Rundschau. 13. Jahrg. Heft 6/7: Wassermann, Kartellrechtliche Studien zum schiedsgerichtlichen Verfahren, insbesondere im Rahmen der Kriegsnotgesetze.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 15. Bd. Heft 5: Broecker, Voraussichtliche Wirkungen des Krieges auf die Lebensversicherung. v. Frankenberg, Kriegsfürsorge durch Sozialversicherung. Stoecker, Die Gewöhnung an Unfallfolgen.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung. 6. Jahrg. Heft 1: Hoffmann, Die Mutterschaftsversicherung. Ullmann, Rechte und Pflichten des Oesterreichers aus Versicherungsverträgen mit englischen Gesellschaften. Luttenberger, Die deutschen Kriegssterbe-Kassen und die Sozial-

Digitized by Google

versicherung im Rahmen der Kriegssozialfürsorge. Ullrich, Die Versicherungsansprüche nach dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetze.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. 45. Bd. Heft 3/4: Oertmann, Der vorgängige Rechtsmittelverzicht. Wurzer, Der Prozeßvergleich keine vollstreckbare Urkunde. Freymuth, Berichtigung des Tatbestandes. Marquardt, Urteilsmäßige Feststellung einer Erledigung der Hauptsache. Peiser, Veräußerung des Grundstücks nach der Versteigerungsbeschlagnahme, jedoch vor der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerkes.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 64. Bd. Heft 1/2: Birnbaum, Die sexuellen Falschbeschuldigungen der Hysterischen. Langenbruch, Zur Kritik der Graphometrie. Zafita, Die psychischen Voraussetzungen des verbrecherischen Entschlusses. Boas, Kriminalistische Studien.

Archiv des öffentlichen Rechts. 34. Bd. Heft 3/4: Molitor, Zur juristischen Natur das Verfahrens bei Prüfung parlamentarischer Mandate. Bornhak, Beiträge zur deutschen Hausgesetzgebung. Josef, Der fehlerhafte Staatsakt in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beyer, Zum Begriff des Staatsorgans und seiner Tätigkeit. Vogels, Die Verpflichtung zur Uebernahme von Nebenämtern nach preußischem und Reichsrecht. Wüstendörfer, Die beiden ersten Soziologentage und die Rechtswissenschaft. Hoffmann, Die Angestellten der Krankenkassen. Hellmuth, Der öffentliche Wohlfahrtszweck der Staatspost. Ihr Recht auf gesetzlichen Schutz gegenüber den privaten Beförderungsanstalten. — 35. Bd. Heft 1: Zitelmann, Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege. v. Scheurl, Grundsätzliches zum deutschen Kriegsfürsorgerecht der Zukunft. Dochow, Konsularische Amtsbefugnisse. Kleinwaechter, Die österreichischen Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen.

Preußisches Verwaltungsblatt. 36. Jahrg. Nr. 46—53: Holz, Ein weiterer Beitrag zum § 66 des Reichsmilitärgesetzes. Hasse, Die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer. Beyer, Die Spezialgesetze auf Grund des § 35 des Kriegsleistungsgesetzes. Herrmann, Das Wasserbuch. Behr, Kaufmännische Verwaltung. Beyer, Die Entschädigung von Nebenberechtigten bei Kriegsleistungen. Weißenborn, Kriegszuwachs-, nicht Kriegsgewinnsteuer. — Die Erklärung des Belagerungszustandes und die Form der Anordnungen aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand. Wagner, Mehr Organisation im städtischen Siedelungswesen. Moritz, Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1914/15. Dorn, Die Rückforderung von unrechtmäßig erhobenen Kommunalabgaben. Weigert, Unterscheidung zwischen Abschreibung und Tilgung.

Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 3. Jahrg. Heft 9—10: Rabeling, Unfallversicherung im besetzten Feindesland. Krause, Rentenansprüche feindlicher Ausländer. Hoffmann, Zur Anwendung des § 311 RVO. Jahn, Der Selbstverwaltungsgedanke in der Angestelltenversicherung. Traenkner, Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung, Krankenversicherung u. Angestelltenversicherung im besetzten Feindesland. Sonderhoff, Der Begriff der Entscheidung in der Reichsversicherung. Stiebler, Die Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Preußisches Kommunalarchiv. 6. Bd. Heft 2: Klar, Zur Ausdehnung des Gesetzes über die Baulandumlegung in Preußen.

Ungarische Rundschau. 4. Jahrg. Hett 2: Concha, Zur Reform des Parlaments und Bindings Vorschläge. Rócz, Montesquieu in Ungarn.

Zeitschrift für Völkerrecht. 9. Bd. Heft 1—2: Kohler, Das neue Völkerrecht. Krauel, Ein völkerrechtlicher Streitfall zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Rehm, Der Unterseebootkrieg. Heilborn, Der verschärfte Seekrieg. Rathenau, Die internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums nach deutschem Recht während des Krieges. — Der Lusitania-Fall im Urteile von deutschen Gelehrten.

Deutsche Revue. 40. Jahrg. Okt. 1915: Wittmaack, Der Unterseebootskrieg gegen feindliche Kauffahrteischiffe in völkerrechtlicher Beziehung. v. Kirchenheim, Flaggenmißbrauch.

Themis. 76. Deel. Nos. 2/3: Hamburger, Over de beteekenis van het Grieksch voor onze juristen. Segers, Opmerkingen omtrent de beteekenis der spreuk „la mort saisit le vif" en het nederlandsche recht. Van Raalte, Minister van Staat. Marx, Eenige beschouwingen over de aanvaarding na koop.

The American Political Science Review. Vol. 9. No. 3: Baldwin, Education for the bar in the United States. Barnett, The bicameral system in state legislation. Dickey, The presidential preference primary. Cooke, Scientific management of the public business. Carpenter, Repeal of the judiciary act of 1801.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Fockema Andreae, S. J. Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis. 5e Bundel. Haarlem 1914, De Erven F. Bohn. Fl. 8.50.

Bürgerliches Recht.

Reinhard, P. Das Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. 6. 1915 dargestellt und erläutert. S.-A. Leipzig, Dieterich. Geb. M. 1.

Jenny, K. Der Besitzbegriff nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch. (Züricher jurist. Inaug.-Dissert.). Zürich, Gebr. Leemann & Co. M. 3.

Klob, T. Selbstanmeldung von Patenten und Schutzmarken im In- und Auslande. 2. Aufl. Leipzig, O. Leiner. M. 6.

Adrian, J. Les contrats et la guerre. Bruxelles, F. Larcier. M. 0.75.

Thoumsin, J. Quelques principes juridiques relatifs à l'influence de la guerre sur l'exécution des contrats. Bruxelles, J. Lebègue & Cie. M. 0.75.

Botson, H., & Delsaux, A. Influence de la guerre sur l'exécution des contrats spécialement sur l'exécution des contrats d'entreprise de travaux. Bruxelles, Impr. des travaux publics. M. 0.50.

Handelsrecht usw.

Grünberg, S. Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung seit dem Wirksamkeitsbeginn (15. 6. 1906) in der österr. Rechtsprechung. (S.-A.) Wien, Manz. M. 1.

Gerstner, P. Bilanz-Analyse. Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. 2. Aufl. Berlin, Haude & Spener. Geb. M. 11.50.

Keesing, L. Geld, Bankreserven und Bankausweise in den Vereinigten Staaten nach dem Inkrafttreten des „Federal Reserve Act." Berlin, Guttentag. M. 1.

Leopold, M. Die Stellung wirtschaftlicher Interessenvertretungen zu Fragen des Detailhandels mit besonderer Berücksichtigung des bayer. Verbandes der Vereine zum Schutz für Handel und Gewerbe. Nürnberg, C. Koch. M. 2.50.

Zivilprozeß usw.

Sydow-Busch. Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 14. Aufl. Nachtrag: Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915 mit Erläuterungen. Berlin, Guttentag. M. 0.60.

Neukamp, E. Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915 nebst der amtlichen Begründung. Als Nachtrag zu dem Handkommentar zur ZPO. erläutert. Leipzig, Hirschfeld. M. 1.

Trendelenburg, E. Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915. Erläutert. Berlin, Vahlen. Geb. M. 1.80.

Wassermann, R. Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915, erläutert durch die amtliche Begründung. Mit Anmerkungen. München, Schweitzer. M. 0.60.

Die Exekutionsordnung v. 27. 5. 1890 samt dem Einführungsgesetze, den Durchführungsverordnungen usw. mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. Hg. von F. Klein, H. Schauer, J. Friedländer. 2. Aufl. Wien, Manz. Geb. M. 7.40.

Levy, L. Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Bekanntmachung, bt. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens v. 8. 8. 1914, nebst Erläuterung. Berlin, Vahlen. M. 1,50.

Strafrecht usw.

Schmidt, E. Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrh. (Abhandl. d. kriminalist. Instituts an d. Univers. Berlin 3. F. H. 2.) Berlin, Guttentag. M. 2.80.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bachem, J. Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Eine Denkschrift. Köln, J. P. Bachem. Geb. M. 4.

Fuisting, B. Einkommensteuergesetz, bearb. von Strutz. (Die preuß. indirekten Steuern. 1. Bd.). 8. Aufl. 1. Halfte. Berlin, Heymann. Geb. M. 18.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes, begr. von A. Hye v. Glunek, fortges. von K. Hugelmann. 16. Teil. 2. Heft. Jahrg. 1914. Wien, aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.

Adam, M. Das Militarversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen. Handbuch. 2. Aufl. Berlin, Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H. Geb. M. 2.50.

Kraus, S. Die Kriegsinvaliden und der Staat. 5. Aufl. München, E. Reinhardt. M. 0.50.

Die Bekanntmachungen und Erlasse, betr. Notprüfungen während des Krieges. Berlin, M. Galle. M. 1.

Friedländer, M. Der bayerische Vollmachtsstempel. Eine systematische Darstellung. München, Schweitzer. M. 1.30.

Kirchenrecht usw.

Pfannkuche, A. Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Geschichtlich dargestellt. Leipzig. B. G. Teubner. Geb. M. 1.25.

Völkerrecht usw.

Naumann, F. Mitteleuropa. Berlin, G. Reimer. M. 3.

Beer, M. Die europäischen Kriegsverhandlungen. Die maßgebenden Dokumente, chronologisch und sinngemäß zusammengestellt, übersetzt und erläutert. Bern, F. Wyss. M. 6.

Bentham, J. Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden (Principles of international law) übersetzt von C. Klatscher. Mit einer Einleitung hg. von O. Kraus. Halle a. S., M. Niemeyer. M. 4.

Norden, F. La Belgique neutre et l'Allemagne d'après les hommes d'Etat et les juristes belges. Bruxelles, impr. G. Richard. M. 1.

Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechts durch die mit Oesterreich-Ungarn Krieg führenden Staaten. 1. Nachtrag. Abgeschlossen mit 30. April 1915. Wien, aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 1.50

Die Beschießung der Kathedrale von Reims. Hg. v. Kriegsministerium. Berlin, G. Reimer. M, 0.50.

Wehberg, H. Die amerikanischen Waffen- und Munitionslieferungen an Deutschlands Gegner. Essen, Baedeker. M. 0,50.

Phillipson, C. International law and the great war. With introduction by J. Macdonell. London, T. Fisher Unwin. Geb. Sh. 15.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Nummer 23|24. Berlin, den 1. Dezember 1915. XX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Note der Vereinigten Staaten an England.

Von Dr. Walter Simons, Berlin.

Fünf Vierteljahre englischer Gewaltpolitik auf hoher See haben die neutralen Mächte über sich ergehen lassen. Jetzt meldet die größte von ihnen ihre Ansprüche auf rechtmäßige Behandlung an. Freilich wird Amerika von den englischen Uebergriffen nicht am härtesten getroffen. Denn sie belästigen und stören zwar seinen Handel und schädigen dadurch wichtige Teile seines friedlichen Wirtschaftslebens; dafür geben aber die Munitionsaufträge Englands und seiner Verbündeten der ungesund gesteigerten Kriegsindustrie Amerikas reichen Verdienst. Viel schwerer leiden unter den Uebergriffen die neutralen Mächte Europas, die als natürliche Durchfuhrländer Deutschlands den Briten von vornherein verdächtig sind. Sie werden von der britischen Seemacht vor die Wahl gestellt, ob sie sich als Glieder in die Sperrkette der Aushungerungspolitik gegen Deutschland einfügen oder selbst ausgehungert werden wollen. Schon aus diesem Unterschied erklärt es sich, daß die Vereinigten Staaten so lange mit dem ernsten Widerspruch gegen die englische Seekriegführung gezögert, daß sie die anderen neutralen Mächte gegenüber dem furchtbaren Druck dieser Kriegführung so lange ohne Hilfe gelassen haben.

Die Note vom 5. November 1915 ist die Antwort auf 7 englische Noten, die sich auf den Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte August dieses Jahres verteilen. Kennzeichnend für den Geist dieser englischen Noten ist, daß sie vielfach die britischen Maßnahmen gegenüber der amerikanischen Kritik nicht durch sachliche Gründe, sondern durch selbstgerechte Beschönigung der eigenen und gehässige Entstellung der feindlichen Kriegführung verteidigen. Im übrigen suchen die englischen Noten den Vereinigten Staaten darzutun, daß kein Grund zur Beunruhigung vorliege. Denn einmal würden die englischen Seestreitkräfte mit der größten Rücksicht gegen amerikanische Interessen vorgehen; sodann seien die englischen Prisenbehörden angewiesen, solche Interessen nach Möglichkeit zu wahren. Ferner habe die amerikanische Volkswirtschaft im ganzen aus dem Kriege großen Nutzen, und endlich handle England nicht anders, als die Vereinigten Staaten in den von ihnen geführten Kriegen, namentlich im Bürgerkriege, selbst gehandelt hätten.

Demgegenüber stellt die Regierung der Vereinigten Staaten fest, daß sie sich in der Hoffnung auf Berücksichtigung der amerikanischen Interessen bitter enttäuscht sehe. Der amerikanische Handel leide schwer unter der englischen Seekriegführung. Um einer Verschlimmerung dieses schon jetzt unleidlichen Zustandes vorzubeugen, müsse daher Amerika als Vorkämpfer aller Neutralen gegen die englischen Maßregeln aus Gründen des Völkerrechts Beschwerde erheben. Die Prüfung der englischen prisenrechtlichen Praxis vom Standpunkte des Völkerrechts bildet nun den Hauptinhalt der sehr ausführlichen und eindringlichen Note. Bei ihrer Beurteilung soll hier nicht vom politischen, sondern vom juristischen Standpunkte ausgegangen werden.

Die amerikanischen Beschwerden gliedern sich in drei Hauptteile. Zunächst bestreitet Amerika das Recht Englands, neutrale Schiffe zum Zwecke der Untersuchung auf Konterbande von der hohen See weg in englische Häfen zu führen, sie dort festzuhalten und im Falle des negativen Ergebnisses der Untersuchung unter erschwerenden Bedingungen, wie Uebernahme der Hafenkosten und Verzicht auf jede Reklamation, zu entlassen. Die Amerikanische Regierung geht davon aus, daß die Einbringung eines neutralen Schiffes nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich auf hoher See aus dem Inhalt der Schiffspapiere oder der Ladung selbst ein begründeter Verdacht des Konterbandehandels ergibt. Mit Nachdruck wendet sie sich gegen die englische Praxis, neutrale Schiffe unter nichtigen Vorwänden einzubringen und den Beteiligten den Beweis für die Unschuld ihres Handels aufzubürden. Dieser Auffassung wird beizupflichten sein; sie entspricht auch der deutschen Prisenordnung (PrO.). Nach Ziffer 81 ff. der PrO. sind die deutschen Seeoffiziere verpflichtet, nach Anhaltung des Schiffes auf hoher See sogleich zur Prüfung

Digitized by Google

der Schiffspapiere und, wenn sich aus ihnen Konterbandeverdacht ergibt, zur Durchsuchung zu schreiten. Selbstverständlich können Ausnahmefälle eintreten, wo durch den Zustand der See oder die Nähe des Feindes die Untersuchung auf offenem Meere unmöglich gemacht wird. In solchen Fällen ist das Schiff später an einer geeigneten Stelle zu durchsuchen (Ziffer 91). Hiermit läßt sich jedoch die von den englischen Seestreitkräften seit Jahresfrist durchgeführte Regel, alle Schiffe zum Einlaufen in einen von ihnen bestimmten englischen Hafen zu zwingen, keineswegs begründen. Mit Recht macht die Amerikanische Regierung darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren darauf hinausläuft, den gesamten neutralen Seehandel zugunsten des englischen zu benachteiligen und zu hemmen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage geht die Amerikanische Regierung auf die Darlegungen der englischen Noten ein, daß der amerikanische Handel mit neutralen Ländern Europas seit Beginn des Krieges unverhältnismäßig gewachsen sei und daher ein großer Teil der dorthin beförderten Güter letzten Endes nicht für die neutralen Länder, sondern für Deutschland bestimmt sein müsse. Sie macht darauf aufmerksam, daß auch der englische Handel mit diesen Ländern entsprechend gestiegen sei, und erklärt, eine verschiedene Behandlung des amerikanischen und des englischen Handels nach diesen Ländern nicht dulden zu können. Außerdem besteht sie darauf, daß der amerikanische Handel das Recht habe, die Warenvorräte eines neutralen Landes durch amerikanische Einfuhr zu vermehren, selbst wenn diese Waren als Bannware anzusehen sein sollten und ohne Rücksicht darauf, daß sie möglicherweise später für das feindliche Land bestimmt werden könnten. Handle es sich nur um bedingte Bannware, so würde nicht einmal die nachweisbare Bestimmung für das feindliche Land einen Anlaß bieten, ihre Einfuhr in das neutrale Land zu untersagen. Auch diese Grundsätze, wonach die Regel von der „fortgesetzten Reise“ auf bedingte Bannware nicht anwendbar ist, entsprechen unzweifelhaft dem bei Ausbruch des Krieges anerkannten Völkerrecht. Sie sind in der Londoner Erklärung von 1909 ausdrücklich festgelegt und erst durch die „Zusätze und Aenderungen“, die England im Oktober 1914 der Londoner Erklärung zuteil werden ließ, willkürlich durchbrochen worden. In der deutschen PrO. sind diese Grundsätze bestätigt und am 3. Aug. 1914 veröffentlicht worden. Erst am 18. April 1915 hat sich Deutschland gezwungen gesehen, im Wege der Vergeltung auch seinerseits von ihnen abzuweichen.

Der zweite Beschwerdepunkt der amerikanischen Regierung betrifft die Blockade, nämlich die Absperrung Deutschlands, die England gemäß der order in council vom 11. März 1915 vorgenommen und in seinen Noten an Amerika geradezu als Blockade bezeichnet hat. Hiergegen macht die amerikanische Regierung dreierlei geltend: Die Blockade sei nicht wirksam, da sie den Verkehr Deutschlands mit den skandinavischen Ländern nicht ausschließe; sie werde nicht gleichmäßig angewandt, da England selbst den Handelsverkehr nach dem Gebiete fortsetze, das es dem amerikanischen Seehandel verschließe; sie sei endlich ungesetzlich, weil sie sich nicht auf die feindlichen Häfen und Küsten beschränke, sondern auch neutrale Häfen und Küsten umfasse. Die amerikanischen Ausführungen nach dieser Richtung hin sind so durchschlagend, daß England schwerlich in der Lage sein wird, ihnen mit stichhaltigen Gründen zu begegnen. Als ein solcher Grund ist keinesfalls der Umstand anzusehen, den England bisher geltend machte, daß nämlich Deutschlands Besitz an Unterseebooten eine enge Blockade im bisherigen Sinne unmöglich mache und daß neue Formen der Kriegführung auch neue Rechtsfolgen nach sich zögen. Denn die Fähigkeit der einen kriegführenden Partei, sich mit kriegerischen Mitteln der rechtmäßigen Blockade zu erwehren, kann eine unrechtmäßige Blockade der anderen Partei nicht entschuldigen. Noch seltsamer mutet der englische Einwand an, die Nordseeblockade sei im Sinne der Pariser Erklärung „effektiv“, weil sie Deutschland wirksam vom Weltverkehr absperre, während eine Blockade der deutschen Küste, die den Verkehr über neutrale Landgrenzen freilasse, nicht effektiv sein würde. Das ist ein Taschenspielertrick. An die Stelle des völkerrechtlichen Begriffs der Effektivität, der danach fragt, ob das blockierte Küstenstück marinetechnisch wirksam vom Seeverkehr abgeschnitten ist, tritt unversehens der volkswirtschaftliche, dem es auf die Wirksamkeit der Sperre für die allgemeinen Zwecke des Handelskrieges ankommt.

An dritter Stelle wirft die amerikanische Regierung die Frage auf, ob sie verpflichtet sei, wegen der völkerrechtswidrigen Einbringung amerikanischer Schiffe und Ladungen vor britischen Prisengerichten Recht zu nehmen. Sie betont, daß auf hoher See neutrale Schiffe nur der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen seien, dessen Flagge sie rechtmäßig führen. Der Prisengerichtsbarkeit eines kriegführenden Staates unterlägen sie nur insoweit, als sie gemäß den allgemeinen Regeln des Völkerrechts aufgebracht und von den Prisengerichten nach diesen Regeln beurteilt würden. Da nun die englischen Seestreitkräfte und Prisengerichte nicht sowohl nach diesen Regeln als nach willkürlichen Normen staatlicher Gesetzgebung zu verfahren hätten, seien die britischen Prisensprüche für die amerikanische Regierung nicht bindend. Sie könne den amerikanischen Bürgern nicht raten, sich an die Prisengerichte zu wenden, sondern müsse auf der diplomatischen Erledigung der Fälle bestehen. Auch hier wird man der amerikanischen Note im Ergebnis beipflichten können. Die Prisengerichtsbarkeit ist zwar eine völkerrechtlich anerkannte Einrichtung des kriegführenden Staates, der sich nicht nur der Gegner, sondern auch der Neutrale zu unterwerfen hat; man wird aber eine solche Unterwerfung nicht mehr verlangen können, wenn die Prisengerichte einer Kriegspartei sich von den geltenden Regeln

Digitized by Google

des Völkerrechts so weit entfernen, wie dies Sir Samuel Evans z. B. in dem berühmt gewordenen Falle des Dampfers Kim getan hat. Anders wäre es, wenn die Prisensprüche der Kontrolle eines internationalen Prisenhofs unterstellt werden könnten, der in dem jahrhundertealten Kampfe neutraler und kriegführender Interessen über die Seekriegsgesetzgebung der einzelnen Staaten hinweg den gerechten Ausgleich schaffen und so das Völkerrecht in fruchtbarer Weise fortbilden würde.

Zum Schlusse mag noch darauf hingewiesen werden, daß die amerikanische Note versucht, die Berufung Englands auf die frühere amerikanische Prisenpraxis zu widerlegen. Dieser Versuch erscheint nicht völlig gelungen. Vielleicht hätte die Regierung der Vereinigten Staaten aber darauf hinweisen können, daß die amerikanische Praxis in der Zeit des Bürgerkrieges England gegenüber nicht mit normalen Neutralitätsverhältnissen zu rechnen hatte. England war damals, wie der amerikanische Vertreter vor dem Genfer Schiedsgerichtshof vom Jahre 1872 überzeugend dargelegt hat, in Wirklichkeit kein neutrales Land, sondern der fast ausschließliche Waffenlieferant der Konföderierten und die Operationsbasis für deren Kreuzerunternehmungen. Wenn sich damals die Nordstaaten gegen den englischen Konterbandehandel mit Mitteln gewehrt haben, die über die allgemein anerkannten Rechte der Kriegführenden in der Kontrolle des neutralen Handels hinausgingen, so wird sich darauf England für sein Verhalten gegen den heutigen Handel des befreundeten Amerika schwerlich berufen können.

Daß die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Beschwerden gegen England erst so spät vorbringt, bietet ihr einen gewissen Vorteil; sie ist jetzt in der Lage, sich auf ein reiches Material zu stützen, das mehrere hundert Einzelfälle umfaßt. Der Nachteil der Verzögerung erscheint jedoch wesentlich größer. Auch wenn man mit der Möglichkeit rechnen will, daß England nach der ernsten Sprache und gegenüber einem ernsten Willen der Vereinigten Staaten noch in diesem Stadium des Krieges die eingefahrenen Geleise seiner Gewaltpolitik verlassen wird, muß man doch bedauern, daß inzwischen der Glaube an die Macht der Neutralen, Uebergriffe im Seekrieg einzuschränken, immer geringer geworden ist. Hätte dagegen Amerika als wirklicher Vorkämpfer der Neutralen und gemeinsam mit ihnen der britischen Regierung sogleich bei dem ersten Uebergriff, bei dem ersten Abbiegen vom Wege des Völkerrechts ein Halt zugerufen und diesem Rufe durch die geeigneten Mittel Nachdruck verschafft, so würde vermutlich viel Unrecht und Schaden verhütet worden sein. Insbesondere wäre es Deutschland erspart geblieben, seinerseits von den Grundsätzen der Londoner Erklärung, die es bei Ausbruch des Krieges als für sich bindend anerkannt hatte, in einzelnen Punkten abzuweichen. Das Versagen der Neutralen in Verteidigung der Rechtsstellung, die ihnen die Londoner Erklärung geben sollte, hat Deutschland zur Nachfolge auf dem rückschrittlichen Wege Englands gezwungen und berechtigt. Amerika hat zwar England wie Deutschland gegenüber betont, daß es eine Verletzung neutraler Rechte, die sich auf Vergeltung gründe, nicht anerkennen könne. Dieser Protest ist aber nicht haltbar; denn die Vergeltung ist ein anerkannter Titel des Völkerrechts, und der Neutrale, der im Kriege seine Rechte nur gegen die eine Partei wahren wollte, nachdem er sie von der anderen hat mit Füßen treten lassen, würde nicht wahrhaft neutral handeln. Im Leben der Völkergemeinschaft ist der Kampf ums Recht ebenso eine Pflicht wie im Leben primitiver Stammesgemeinschaften. Wer unterläßt, für sein Recht einzutreten, schädigt nicht nur sein eigenes Recht, sondern auch das Recht seiner Genossen. Allerdings ist einer so überragenden Seemacht wie der englischen gegenüber der Kampf ums Recht eine gefährliche Sache. Er wird auf die Dauer nicht mit Noten und Verträgen, sondern nur durch eine neue Machtverteilung zum Siege geführt werden können, die auf dem Meere dasjenige erreicht, wofür England auf dem europäischen Festlande stets zu kämpfen vorgegeben hat: das Gleichgewicht der Kräfte.

Die Diktatur des Bundesrates.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Schon einmal hatten wir in Deutschland einen Diktaturparagraphen; das war der § 10 des reichsländischen Gesetzes, betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dez. 1871. Durch ihn wurde der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen — später (gemäß § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879) der Statthalter — ermächtigt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtete; von den erlassenen Verfügungen hatte er dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen. Dieses Ueberbleibsel aus dem Kriege 1870/71 gelangte zwar niemals oder doch äußerst selten zur praktischen Anwendung, verursachte aber schon durch sein bloßes Bestehen viel Verstimmung und Verdruß und bildete den Gegenstand andauernder politischer Kämpfe. Es wurde schließlich durch das Reichsgesetz, betr. die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen, vom 18. Juni 1902 beseitigt.

Jetzt haben wir abermals einen Diktaturparagraphen. Auch er ist ein Kriegskind, das aber bereits bei Beginn des Krieges das Licht der Welt erblickt hat. Die aus dem neuen Diktaturparagraphen fließende Gewalt erstreckt sich über das ganze Reich; der Bundesrat, dem ihre Ausübung übertragen ist, macht von ihr einen ausgiebigen und umfangreichen, noch stetig steigenden Gebrauch; und dieser Gebrauch erfreut sich, wenn er auch im einzelnen nicht immer einwandfrei sein mag, im großen und ganzen allgemeiner Anerkennung und Befriedigung.

Digitized by Google

Der Diktaturparagraph der Gegenwart ist der § 3 des Ges. über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse v. 4. Aug. 1914. Er lautet:

Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

Die Entstehung dieser Vorschrift ist höchst eigenartig. Sie wird schon durch die längliche und sonderbar zusammengesetzte Ueberschrift des Gesetzes angedeutet. Die Bestimmung fand sich nämlich in dem ursprünglichen Entwurf[1]) nicht vor, der nur die wechsel- und scheckrechtlichen Fristen behandelte. Die verbündeten Regierungen hatten von sich aus eine so weitgehende Vollmacht nicht verlangt. Vielleicht nahmen sie Anstand, in demselben Augenblicke, in dem unserem Volke die ungeheuren Lasten des ausgebrochenen Krieges auferlegt werden mußten, der Volksvertretung auch noch einen Verzicht auf ihre wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte zuzumuten. Auch mag die Besorgnis mitgespielt haben, daß eine solche Uebertragung der Gewalt ein Danaergeschenk sein könnte, durch das der Bundesrat gegenüber dem zu erwartenden Ansturm von Anforderungen, Anregungen und Vorschlägen in eine üble Lage geraten könnte. Der Reichstag selbst brachte der Regierung den Antrag entgegen. Die Brücke bildete die Frage des Moratoriums. Ein allgemeines Moratorium einzuführen, lehnte die Regierung unter Führung des Reichsbankpräsidenten Havenstein entschieden ab. Wohl auch hier von der Vorstellung ausgehend, daß der Krieg nicht allzu lange dauern könne, hoffte sie sogar, mit den in den Gesetzen v. 4. August 1914 enthaltenen Maßregeln im wesentlichen auszukommen. Aus der Mitte des Reichstages wurden in Uebereinstimmung mit manchen gewerblichen Kreisen hiergegen Zweifel laut; man verlangte, daß man wie in fast allen anderen Staaten sich auch bei uns zu einem allgemeinen Moratorium entschließen solle, um den schweren Stoß, den der Weltkrieg auf die Gesamtheit unseres Wirtschaftslebens ausübte, aushalten und überwinden zu können. Schließlich einigte man sich darauf, von diesem radikalen Schritte abzusehen, aber Vorsorge zu treffen, daß je nach Bedarf weitere Einzelmaßnahmen zur Ergänzung der bereits gesetzlich getroffenen rasch und leicht erfolgen könnten. So kam die Drucksache „Zu Nr. 3" zustande, die den Vorschlag enthielt, einen § 3 neu einzufügen und die Ueberschrift entsprechend zu ändern, und in die Begründung folgende Sätze einschob:

In den gegenwärtigen ernsten Zeiten ist es ferner erforderlich, über den Rahmen der Vorschriften in den §§ 1 und 2 hinaus die Möglichkeit zu schaffen, etwaigen wirtschaftlichen Schädigungen gegenüber unverzüglich entsprechende gesetzliche Maßnahmen ergreifen zu können. Hierzu bedarf es einer besonderen Ermächtigung des Bundesrats. Aenderungen der sozialpolitischen und der Arbeiterschutzgesetze kommen dabei nicht in Betracht.

Die Annahme in der Vollsitzung am 4. August erfolgte ohne Erörterung, und das Gesetz selbst wurde am gleichen Tage im RGBl. Nr. 53, S. 327 veröffentlicht.

Man wird sich diesen Hergang deutlich vor Augen zu halten haben, wenn man seiner politischen und geschichtlichen Tragweite Gerechtigkeit widerfahren lassen will. Er legt ein sehr günstiges Zeugnis für das Parlament ab, das ebenso weitherzig wie weitsichtig auf seine sonst eifersüchtig gehüteten Vorrechte verzichtete, um die Bahn für die Erfüllung praktischer Notwendigkeiten frei zu machen. Wo wären wir heute ohne den § 3 des Ermächtigungsgesetzes! Aber auch für den juristischen Inhalt dieser Vorschrift ist ihre Entstehungsgeschichte nicht ohne Bedeutung. Nur wird man auch hier den Wert der „Materialien" nicht überschätzen und niemals vergessen dürfen, daß alles Recht organisch aufgefaßt werden muß, sein eigenes, selbständiges Leben lebt und nicht in jeder Beziehung und für alle Zeiten in Abhängigkeit von dem „Willen des Gesetzgebers" gehalten werden kann, um nur aus ihm heraus gedeutet und erklärt zu werden.

Die diktatorische Gewalt des Bundesrats ist sachlich auf Maßnahmen beschränkt, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Zu ihnen sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs Aenderungen der sozialpolitischen und der Arbeiterschutzgesetze nicht gehören. Diese Ausdrucksweise ist nicht glücklich gewählt. Gemeint sind natürlich nur Aenderungen antisozialer Art. Die zahlreichen Verordnungen, die über die Konkurrenzklausel, die Versicherung der Arbeiter und der Angestellten, die Wochenhilfe usw. ergangen sind, bewegen sich also durchaus im Rahmen des Gesetzes. Im übrigen ist der Begriff der wirtschaftlichen Notwendigkeit reichlich unbestimmt und nicht viel greifbarer, als der der Gefahr für die öffentliche Sicherheit im alten Diktaturparagraphen. Hat doch schließlich jedes Ding auf Erden auch eine wirtschaftliche Seite oder ist wenigstens einer wirtschaftlichen Ausstrahlung oder Rückwirkung fähig. Es wird deshalb darauf ankommen, ob man den Begriff eng auslegt und auf Vorkehrungen beschränkt, die unmittelbar und hauptsächlich ein wirtschaftliches Ziel verfolgen, wirtschaftliche Folgen auslösen oder wirtschaftliche Mittel anwenden; oder ob man ihn weiter faßt und auch auf Maßnahmen ausdehnt, bei denen all dies nur mittelbar, entfernt oder nebensächlich in die Erscheinung tritt. Erstere Auslegung wird von Schmidt[1]) mit unleugbarer Folgerichtigkeit vertreten. Anfangs hat wohl auch der Bundesrat selbst gleichfalls der strengeren Auffassung gehuldigt. Allmählich aber ist er weiter gegangen und hat Verordnungen erlassen, die mit ihr nur noch schwer vereinbar sind.

[1]) Drucks. des Reichstages, 13. Legislaturper., 2. Session 1914, Nr. 3.

[1]) „Zur Theorie der Kriegsnotgesetze", Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 37. Bd. 1915/16, S. 69.

Digitized by Google

Mag das bei den Verordnungen über Vergeltungsmaßregeln, über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit und über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen noch zweifelhaft sein, so werden die Verordnungen zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 und zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Okt. 1915 doch kaum mehr als wirtschaftliche Maßnahmen im eigentlichen Sinne angesprochen werden können. Vom Standpunkte Schmidts aus müßten sie deshalb von den Gerichten als ungültig erachtet werden. Denn diese haben zwar nicht die Notwendigkeit der VO. nachzuprüfen, wohl aber ihre Beziehung zu wirtschaftlichen Schädigungen. Nun ist jedoch auch noch der Reichstag da; und er teilt jenen Standpunkt offenbar nicht. Er hat an dem Vorgehen des Bundesrates bisher keinen Anstoß genommen, und nichts spricht dafür, daß er hierin seine Stellung in Zukunft ändern würde. Sollten nun etwa die Gerichte Verordnungen für rechtsungültig erklären, die dem Reichstag bereits vorgelegen hatten und von ihm dadurch, daß er ihre Aufhebung nicht verlangte, gebilligt worden waren? Das geht kaum an. Wenn es auch formell zulässig wäre, so würde es doch materiell als ein schwerer Ueber- und Fehlgriff der Organe der Rechtsprechung gegenüber den Faktoren der Gesetzgebung empfunden werden. Auf der anderen Seite erwächst dann aber auch dem Bundesrat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, von seinen Befugnissen überall da, wo eine sachliche Notwendigkeit vorhanden ist und irgendwie mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Verbindung gebracht werden kann, einen erweiterten Gebrauch zu machen. Man hat es deshalb vielfach nicht recht verstanden, daß er dem Vorschlag Koffkas,[1]) den Antrag auf Abänderung des Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 durch Verordnung zum Gesetz zu erheben, nicht stattgegeben hat. Auch bei der Entlastung der Gerichte hätte er, z. B. in der Milderung des Mündlichkeitsprinzips im Zivilprozeß und des Legalitätsprinzips im Strafprozeß, erheblich fester zugreifen können. Und warum räumt er nicht mit der schon an sich höchst fragwürdigen Vorschrift des § 23 Abs. 3 StrPO. auf, die den Berichterstatter von der Mitwirkung im Hauptverfahren vor der Strafkammer ausschließt und bei kleineren Landgerichten eine ganz außerordentliche Erschwerung der Geschäfte und Vergeudung von Kräften bedeutet? Hier wäre eine Ersparung zu erzielen, die sachlich und finanziell gleich angenehm empfunden würde.

Die zweite Schranke der bundesrätlichen Machtfälle ist zeitlich. Sie darf sich nur während der Zeit des Krieges betätigen. Aber auch nur für die Zeit des Krieges? Grundsätzlich wird die Frage zu bejahen sein; so unbedingt, daß, wenn eine Verordnung über den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens keinen Vorbehalt enthält, dieses Außerkrafttreten mit dem Ende des Krieges automatisch eintreten muß. Aber die Verordnungen enthalten aus klar zutage liegenden praktischen Gründen zumeist einen solchen Vorbehalt, der ihre Fortdauer über den Friedensschluß hinaus ermöglicht, indem er die Festsetzung des Zeitpunktes des Erlöschens in das Ermessen des Reichskanzlers oder des Bundesrates stellt. Es entsteht nun die Frage, bis wann die Verordnungen auch durch einseitigen Akt des Reichstages aufgehoben werden können. Diese Frage ist zwischen Laband[1]) und Gothein[2]) streitig geworden. Laband hat den Bundesrat für gesetzlich befugt erachtet, die Existenz der durch seine VO. vom 12. Juli 1915 geschaffenen Zwangsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau „bis zu dem Zeitpunkte zu erhalten, in welchem er die VO. aufhebt, oder vielmehr die Aufhebung der VO. so lange hinauszuschieben, bis er die Existenz der Zwangsgesellschaften nicht mehr für erforderlich hält". Er scheint damit andeuten zu wollen, daß, nachdem einmal eine Verordnung vom Reichstag nicht aufgehoben worden ist, also seine stillschweigende Sanktion behalten hat, ihre Fortdauer lediglich vom Bundesrat abhängt. Nun ist nicht zu leugnen, daß der Wortlaut des Gesetzes für ihn spricht. Die Fassung des zweiten Absatzes läßt sich zwanglos kaum anders verstehen, als daß zwischen der Kenntnisnahme und der Entschließung über die Geltendmachung des Verlangens auf Aufhebung ein Zusammenhang besteht. Es hätte sonst zum mindesten nahe gelegen, bei der Erwähnung der Aufhebung das Wort „jederzeit" einzuschalten. Auch kann man sagen, daß, wenn der Reichstag sich stillschweigend damit einverstanden erklärt hat, daß der Bundesrat oder der Reichskanzler den Zeitpunkt des Außerkraftretens bestimmt, er ebenso stillschweigend darauf verzichtet hat, diesen Zeitpunkt seinerseits zu bestimmen. Endlich wird dieser Folgerung noch durch den Beschluß des Reichstags Vorschub geleistet, daß der VO. vom 12. Juli 1915 über die Vertriebsgesellschaften eine Bestimmung beizufügen sei, durch die die Gültigkeitsdauer auf höchstens 2 Jahre nach dem Friedensschluß begrenzt sein sollte. Denn ihrer bedürfte es nicht, wenn der Reichstag, wann immer es ihm beliebt, die Verordnung beseitigen kann. Trotzdem wird man mit Gothein annehmen müssen, daß der Reichstag berechtigt ist, ohne zeitliche Begrenzung auch noch nach der Kenntnisnahme die Aufhebung zu verlangen. Die gegenteilige Auffassung würde eine so weitgehende Entrechtung des Reichstags bedeuten, daß man sich zu ihr nur entschließen könnte, wenn sie durch geradezu zwingende Gründe unabweislich geboten wäre; und solche sind in den angeführten Momenten doch wohl nicht gegeben. Andererseits wird man dem Reichstag nur die Befugnis zubilligen können, die Aufhebung, nicht aber die Veränderung der Verordnung zu verlangen. Ein Amendierungsrecht steht ihm nicht zu; Abänderungswünsche kann er nur in Form von Resolutionen äußern. Dies entspricht der festen

[1]) S. 945 ff. d. Bl., vgl. auch Hachenburg. S. 1099 d. Bl. u. Meyer. S. 416 DStrafrZ.

[1]) S. 838 d. Bl.
[2]) Vossische Ztg. v. 7. Sept., Nr. 456.

Digitized by Google

staatsrechtlichen Praxis in der verwandten Frage der Notverordnungen aus Art. 63 der preußischen Verfassungsurkunde. Solche Notverordnungen sind nun aber ausdrücklich nur zugelassen, „insofern die Kammern nicht versammelt sind." Das Ermächtigungsgesetz stellt die gleiche Bedingung nicht auf. Freilich findet sich ein Anklang an sie in dem zweiten Absatz, wo es heißt, daß die getroffenen Maßnahmen dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen sind. Aber Ausgangspunkt und Endzweck des preußischen Notverordnungsrechts decken sich durchaus nicht völlig mit denen des Reichsermächtigungsgesetzes. Nach den Voraussetzungen und Absichten des letzteren kommt es nicht bloß darauf an, die Lücke der parlamentslosen Zeit auszufüllen, sondern auch die schwerfällige Maschinerie des parlamentarischen Betriebes durch einen leichteren und handlicheren Mechanismus zu ersetzen. Deshalb ist es kaum zu beanstanden, daß der Bundesrat wiederholt auch während der Plenartagung des Reichstags Verordnungen erlassen hat.

Daß die erörterten Zweifel nicht unerheblich sind, ist ohne weiteres anzuerkennen. Trotzdem darf man die Hoffnung hegen und aussprechen, daß sie von großer praktischer Bedeutung nicht werden möchten. Bundesrat und Reichstag haben in dem neuen Diktaturparagraphen eine Art der Rechtsschöpfung erstehen lassen, deren elastische Beschaffenheit sicherlich eine gewisse Gefahr in sich birgt. Es wäre aber verfehlt, wenn man dieser Gefahr dadurch Herr werden wollte, daß man jene Elastizität wieder beseitigte. Vielmehr kann man ihr mit Erfolg nur durch das wechselseitige Vertrauen in die Loyalität beider Teile begegnen, von dem die ganze Einrichtung ausgegangen ist und auch weiterhin getragen werden muß, um ihren Zweck zu erfüllen.

Parlamentsrecht und völkerrechtliche Parlamentsinteressen.

Von Professor Dr. Hatschek, Göttingen.

Das deutsche Parlamentsrecht umfaßt die Normen, welche die Organisation und Zusammensetzung des Deutschen Reichstags bestimmen, die Funktionen des Reichstags und sein Verfahren darstellen, schließlich angeben, wie jene Funktionen mittels des bestehenden Parlamentsverfahrens und der bestehenden Parlamentsorganisation verwirklicht werden. Stellt das Verwaltungsrecht das der Verwaltung und ihren besonderen Interessen angepaßte Recht dar,[1]) so beabsichtigt das Parlamentsrecht, das dem Parlament und seinen Interessen dienende Recht zur Darstellung zu bringen.[2]) Die Erkenntnis dieser Interessen hat zunächst eine dem inneren Leben des Staates zugewendete Seite. Es grenzen beinahe mit dem gleichen Wortlaute die Verfassungen so verschieden organisierter Staaten wie die des Deutschen Reichs, Preußens, Belgiens, Oesterreichs, Ungarns, Italiens u. a. m. die Kompetenzen der ausführenden Gewalt gegen die gesetzgebende ab. Folgt man nur dem Wortlaut der Verfassung, so bestünde zwischen diesen angeführten Staaten in ihrem äußeren Verfassungsbau gar kein Unterschied. Sieht man aber näher zu und verfolgt vor allem die Parlamentsübung, so ergibt sich ein recht verschiedenartiges Bild, das uns die wahre Natur der betreffenden Verfassung gewissermaßen entschleiert. Diese wahre Natur kennen zu lernen, hat natürlich jedes Parlament ein besonderes Interesse, denn namentlich in konstitutionell regierten Staaten, wie im Deutschen Reich, wo die Hauptaufgabe des Reichstags nicht in der parlamentarischen Regierung, sondern bloß in der Kontrolle der Regierung liegt, läuft das Verhältnis zu dieser stets hinaus auf einen Kampf um Stellungen, die heute errungen, morgen wieder verloren gehen können. Das gilt nicht bloß für das Etatsrecht, sondern für das Recht der parlamentarischen Genehmigung von Verträgen, für die Frage, ob dieser oder jener Gegenstand durch Verordnung oder nur durch Gesetz geregelt werden darf. Hier hat der Reichstag ein ganz besonderes Interesse, die einmal gewonnene Position, die seinen Kontrollinteressen dienlich ist, fest in der Hand zu behalten. Aber auch umgekehrt kann es vorkommen, daß der Reichstag sich auf eine Stellungnahme versteift, die dem Wesen der Verfassungsform, in welcher wir leben, d. i. der konstitutionell regierten Monarchie nicht entspricht. Das muß vermieden werden, denn auch dies Vermeiden liegt im Interesse des Reichstags und ist ein Parlamentsinteresse. Durch nichts kann dem Ansehen einer Volksvertretung mehr geschadet werden, als wenn sie gegenüber der Regierung Stellungen verteidigt, die nicht zu verteidigen sind. Das alles sind die Parlamentsinteressen, von denen das Parlamentsrecht handelt, wozu im Bundesstaate wie im Deutschen Reich noch das Verhältnis von Reichs- und Landeskompetenz hinzukommt. Denn auch hier gleichen sich die Formeln, welche die Verfassungen des Deutschen Reichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten zur Umschreibung jener Kompetenzen verwenden, und auch hier gilt es wieder, aus der Parlamentsübung heraus die jedem Staate — dem Bundes- und Gliedstaate — eigentümlichen, wahren Schranken hervorzuheben. Handelt es sich im vorhergehenden bei der Abgrenzung der Kompetenz zwischen der ausführenden und der gesetzgebenden Gewalt mehr um einen beinahe täglichen Kleinkrieg, so handelt es sich hier um den Kampf zwischen Reichs- und Landesstaatsgewalt, wobei die Interessen der einen oder anderen bald von dem Reichstag, bald von der Reichsregierung vertreten werden. Die wahren Reichs- und damit zugleich auch die wahren Reichstagsinteressen herauszuheben, wie sie sich aus der Parlamentspraxis und dem Aufbau der Reichsverfassung ergeben, ist ebenfalls Aufgabe des Parlamentsrechts.

Die vorhin genannten Parlamentsinteressen sind bloß dem Innenleben des Staates zugekehrt. Es gibt aber auch völkerrechtliche Parlaments-

[1]) Fleiner, Institutionen des DVR. 1913³ S. 61.

[2]) Näheres in meinem Parlamentsrecht des D. Reichs I [1915] S. 9 ff.

Digitized by Google

interessen. Sie haben schon vor dem Kriege bestanden und man hat ihnen weder von seiten des Reichstags, noch von seiten der Reichsregierung die Anerkennung versagt. Als Beleg hierfür mögen die Reichstagsverhandlungen bei jeder Beratung des Reichskanzleretats oder des Etats des Auswärtigen Amts dienen, ferner die Anfragen, die sich an völkerrechtliche Ereignisse anknüpfen[1]) u. a. m. Nach dem Kriege werden zweifellos die völkerrechtlichen Parlamentsinteressen eine gesteigerte Bedeutung gewinnen, da der Reichstag wie auch noch andere Reichsorgane durch die Geschichte über ihre ursprüngliche Bedeutung hinausgehoben werden. Im einzelnen lassen sich jene völkerrechtlichen Parlamentsinteressen in folgende Gruppen gliedern.

Zunächst hat das Reich durch Staatsverträge Rechte erworben. Sache des Reichstages ist es, darüber zu wachen, daß diese Rechte weder vom Ausland verletzt noch von der Reichsregierung im Spiele der Diplomaten preisgegeben werden. Unter diese Gruppe fallen vor allem auch die Ansprüche der Deutschen auf Schutz im Ausland (Art. 3 RV.). Hier hat der Reichstag schon wiederholt seine Stimme mit Erfolg hören lassen. Aehnlich liegt es mit dem Rechtsschutz der Fremden im Deutschen Reich in bezug auf Ausweisung und Auslieferung: wenn sie zu Unrecht erfolgt, so werden damit auch Rechte des Reichs, insbesondere das vom Völkerrecht gewährleistete Recht auf Unabhängigkeit verletzt, und der Reichstag hat hier — wir erinnern an die Verhandlungen über den Königsberger Prozeß — seine Stimme hören lassen. Man muß auch stets dabei im Auge behalten, daß die Kontrolle des Reichstags zum Schutze der Fremden in diesen Fragen gewissermaßen die einzige Rechtsstaatskontrolle ist. Während auf anderen Gebieten der Verwaltung, namentlich Verwaltungsgerichte, neben der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften als Garantien des Rechtsstaats arbeiten, bleibt hier bloß die Reichstagskontrolle übrig.

Eine andere Gruppe der völkerrechtlichen Parlamentsinteressen bilden die Pflichten des Reichs, welche den Reichstag gewöhnlich bei der Feststellung des Etats und bei sonstiger Geldbewilligung berühren. Nur beiläufig sei auf die durch Garantieübernahme, Schiedsgerichtsverträge u. a. notwendig werdenden Belastungen finanzieller Natur hingewiesen. Aber auch politische Bündnisse und Entspannungsverträge können in das Gebiet der völkerrechtlichen Parlamentsinteressen fallen. Es sei z. B. nur daran erinnert, daß nach dem jüngst bekanntgewordenen Verhandlungen mit England von 1912 über eine gegenseitige Neutralität ein positives Ergebnis dieser Verhandlungen unser Flottenprogramm wesentlich beeinflußt hätte. Auch die Entstehung unserer völkerrechtl. Vertragspflichten und die Pflicht des Reichstags, den völkerrechtlichen Inhalt von Verträgen in Rechtssätze umwandeln zu helfen, ist an eine wichtige Vorfrage geknüpft: Ist das Ausland bereits völkerrechtlich verpflichtet? Nun weist das Völkerrecht für die Beantwortung dieser Frage auf das Verfassungsrecht des zu verpflichtenden Staats hin, wie ein Blankettgesetz.[1]) Dieses für uns in Betracht kommende Verfassungsrecht des Auslandes ist nur aus seiner Parlamentspraxis zu erkennen. Also werden wir selbst bei Erfüllung unserer eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auf das ausländische Parlamentsrecht hingewiesen, und dessen Erkenntnis gehört zu unseren eigenen völkerrechtlichen Parlamentsinteressen.

Zu diesen beiden Gruppen gesellt sich aber noch eine dritte Gruppe, welche in Zukunft jene beiden ersten, wenn auch nicht in den Schatten stellen, so doch jedenfalls ihnen ebenbürtig zur Seite treten wird: es ist die Frage nach der Verfassungskontrolle, welche das Parlament über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ausüben soll. Diese Frage ist nicht etwa bloß auf das Deutsche Reich beschränkt, sie findet schon jetzt auch bei unseren Gegnern reichlich Beachtung: peccatur intra muros et extra! In welcher Form nun diese Verfassungskontrolle geübt werden soll, wird deshalb auch von den Gegnern derart erörtert werden, daß wir aus ihrem Tun oder Unterlassen viel lernen können. Auf jeden Fall werden wir diesem Problem näher treten müssen. Denn das ist die große Erkenntnis dieses Krieges: die Verfassungen sind seit Aristoteles Zeiten immer nur von dem Gesichtspunkte aus eingerichtet worden, wie sie dem Individualleben des einzelnen Staates am besten bekommen. Das ist für die heutigen Verhältnisse ein unrichtiger Gesichtspunkt: die Verfassung jedes Staates muß heute aus dem Gesichtspunkte des völkerrechtlichen Zusammenlebens der Staaten eingerichtet werden.

Gewiß geht die Weltfriedensbewegung in ihren Forderungen zu weit, wenn sie eine bestimmte Verfassungsorganisation für den einzelnen Staat aus dem Gesichtspunkte einer noch nicht bestehenden Weltorganisation fordert. Aber, das können wir selbst auf alle Fälle schon jetzt im Deutschen Reiche tun, daß wir unsere Verfassung so einrichten, wie sie am besten zur Aufrechterhaltung bestehender Verträge des Völkerrechts dienlich ist, und die Verantwortung hierfür aus den Händen ihrer bisherigen ausschließlichen Bewahrer in den Geschäftskreis des Reichstags hinüberleiten. Die völkerrechtlichen Beziehungen des Deutschen Reichs zum Ausland werden jedenfalls in der Hauptsache nach dem Kriege derart festgelegt sein, daß plötzliche Wandlungen, Schwankungen und Einfälle der Diplomaten keine erhebliche Rolle spielen dürfen. Gewiß wird es da und dort noch immer auf Erfolge ankommen, die nur durch rasches Zugreifen erreichbar sind.

Aber in der Hauptsache muß die geheime Kabinettspolitik, die schon der alte Clausewitz zu Beginn des 19. Jahrhunderts als verwerflich be-

[1]) Vgl. auch das wertvolle Zugeständnis der Regierung: Sitzung vom 3. Mai 1880 S. 1117.

[1]) Der Nachweis von Schoen in Ztschr. f. Völkerrecht V. 413 f.

Digitized by Google

zeichnet hat, fallen. Die großen Richtlinien der auswärtigen Politik, deren Aenderung das Volk mit seinem Blut und mit seinem Geld zu bezahlen hat, werden das Licht parlamentarischer Verhandlungen vertragen.

Nach Feststellung dieser völkerrechtlichen Parlamentsinteressen wird noch kurz über das Material zu handeln sein, welches zur Befriedigung derselben zu Gebote steht. Seit 1869[1]) bis in die jüngste Zeit hinein ist wiederholt im Reichstag der Wunsch ausgesprochen worden, in mehr umfassender Weise als bisher, Weißbücher über völkerrechtliche Vorgänge vorzulegen. Gewiß möchten wir solchem Verlangen nicht widersprechen, vielmehr es aufs wärmste empfehlen. Man darf aber nur nicht vergessen, daß derjenige, der sich wirklich in die Vorgänge des Völkerlebens vertiefen will, nicht nötig hat, erst immer auf die heimische Regierung und ihre Mitteilungen zu warten. Die Mehrheit der Staaten, mit welchen wir durch die wichtigsten Völkerrechtsbeziehungen nach dem Kriege verknüpft sein werden, sind parlamentarisch regiert. Der Mittelpunkt der auswärtigen Angelegenheiten soll nach der Verfassung dieser Staaten das Parlament sein und ist es auch bis zu einem gewissen Grade. Das ungehobene Material nun, welches in diesen auswärtigen Parlamentsverhandlungen steckt, die Fundgrube, die diese Gelb-, Blau- und Grün-Bücher für jeden darstellen können, welcher Zeitgeschichte, Politik und Völkerrecht beruflich treibt, ist dem Kundigen wohl bekannt. Die breite Masse der Staatsbürger der Juristen und Parlamentarier kennt sie aber nicht. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, der sich vielleicht das Bureau des Reichstags mit Unterstützung der Reichstagsbibliothek unterziehen könnte, dem Reichstag und dem Juristenpublikum monatliche Berichte über Ereignisse des Parlamentslebens des In- und Auslandes darzubieten. In Oesterreich hat das Bureau des Abgeordnetenhauses schon vor einigen Jahren ein solches Unternehmen ins Leben gerufen, das dem Publikum im Buchhandel zugänglich ist.

Der Wehrbeitrag in der Rechtsprechung der Steuersenate des preußischen Oberverwaltungsgerichts.[2])

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

1. Beitragspflichtiges Einkommen (§§ 1, 12, 31, 32 des Ges. über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag v. 3. Juli 1913; WBG.). Nach § 1 wird der Wehrbeitrag auch vom Einkommen erhoben, und nach § 31 gilt als „Einkommen im Sinne des § 1“ das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte steuerpflichtige Einkommen. Das Einkommen des Beitragspflichtigen wird aber nicht nur im § 1, sondern auch in dem § 12 Abs. 2, hier als für die Besteuerungsgrenze des Vermögens maßgebend, angeführt. Aus dem Umstande, daß im § 31 lediglich das „Einkommen i. S. des § 1“ näher bestimmt wird, glaubte man schließen zu müssen, daß unter dem Einkommen i. S. des § 12 Abs. 2 etwas anderes zu verstehen wäre, als unter Einkommen i. S. des § 1. Das hat das OVG. in Würdigung aller für die Gesetzesauslegung maßgebenden Umstände verneint. Es ist also unter Einkommen i. S. des § 12 Abs. 2 dasselbe Einkommen zu verstehen, das im § 31 näher bestimmt wird. (Urt. V. WB. 34/15 v. 13. März 1915.)

Maßgebend ist nach § 31 WBG. das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze festgestellte steuerpflichtige Einkommen. Ob das zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen zutreffend ist, kann nur im Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer, aber nicht im Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrage nachgeprüft werden. (Urt. V. WB. 26/15 v. 13. März 1915). Kommt bei einer Person steuerpflichtiges Einkommen in verschiedenen Bundesstaaten in Betracht, so sind die auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze festgestellten steuerpflichtigen Einkommensbeträge zusammenzurechnen (§ 42 der AusfBest. des Bundesrats, AB.). Irgendwelche Abzüge, welche bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt sind, dürfen dem festgestellten Einkommen nicht wieder zugerechnet werden. Das nach den Landeseinkommensteuergesetzen in der Veranlagungsinstanz festgestellte steuerpflichtige Einkommen bleibt für den Wehrbeitrag auch im Rechtsmittelverfahren maßgebend; seine Abänderung in dem die Einkommensteuer betr. Rechtsmittel- oder Verwaltungsverfahren führt nach § 45 AB. eine Berichtigung des Wehrbeitrags nur im Verwaltungsweg und von Amts wegen herbei. (Urt. VI. WB. 33/15 v. 28. April 1915.)

Der § 31 WBG. bestimmt wahlweise das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte steuerpflichtige Einkommen als für den Wehrbeitrag maßgebend. Nur diese wahlweise Bestimmung hat der Bundesrat dahin geregelt, daß, wenn in einem Bundesstaate gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags eine landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durchgeführt worden ist, für die Berechnung des Wehrbeitrags diese Veranlagung gelten soll (§ 41 AB.). In Anwendung dieser Vorschrift gilt deshalb in Preußen als Einkommen i. S. des WBG. das auf den Beitragspflichtigen für das Steuerjahr 1914 veranlagte Einkommen (Art. 4 der preuß. Ausführungsvorschriften, AV.). Wenn aber bei einem Beitragspflichtigen in Preußen jene Veranlagung nicht mehr erfolgen darf, weil die Einkommensteuerpflicht vor dem 1. April 1914, dem Beginne des Steuerjahrs, erloschen ist, so gilt als Einkommen i. S. der §§ 1 und 12 Abs. 2 WBG. gemäß § 31 das zuletzt vor der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte steuerpflichtige Einkommen. Deshalb muß auch bei einem

[1]) Sitzung vom 22. April 1869 S. 506 ff.
[2]) Vgl. den 1. Bericht S. 559 d. Bl.

Digitized by Google

Beitragspflichtigen, welcher vor dem 1. April 1914 verstorben ist, der Wehrbeitrag nicht allein nach dem am 31. Dez. 1913 vorhanden gewesenen Vermögen, sondern auch nach dem Einkommen, welches auf ihn für das Steuerjahr 1913 veranlagt war, berechnet werden. (Urt. VI. WB. 53/15 v. 29. Mai 1915.)

Als festgestellt wird das niedrigste Einkommen der Steuerstufe angenommen, in welcher der Pflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist und, falls die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse zu einer Steuerermäßigung geführt hat, das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Pflichtige ohne diese Berücksichtigung zu veranlagen gewesen wäre (§ 31 WBG.). Reicht z. B. die Steuerstufe von mehr als 82000 M. bis einschließlich 84000 M., so beträgt das niedrigste Einkommen der Stufe nicht rund 82000 M., sondern 82000,01 M. (Urt. V. WB. 26/15 v. 13. März 1915.)

Von dem festgestellten Einkommen wird ein Betrag abgezogen, der einer Verzinsung von 5 % des abgabepflichtigen Vermögens entspricht (§ 31 Abs. 2 WBG.). Für diesen Abzug kommt nur das dem Pflichtigen als beitragspflichtig angerechnete Vermögen in Betracht. (Urt. VI. WB. 53/15 v. 29. Mai 1915.)

2. Beitragspflichtiges Vermögen (§ 2 WBG.). Eigenbesitzer ist nach § 872 BGB., wer eine Sache als ihm gehörend, d. h. mit dem Willen besitzt, sie als eigene zu besitzen, sie also auch rechtlich als Eigentümer zu beherrschen. Wer sein Grundstück einem anderen zu Eigentum übertragen, aber sich auf irgendwelche Zeit den Nießbrauch davon vorbehalten hat, kann während der Dauer des Nießbrauchs als Eigentümer nicht angesehen werden; denn er nimmt nicht mehr die Stellung eines Eigentümers in Anspruch, hat sich vielmehr mit der Auflassung seines Eigentums entäußert und will nach dem mit dessen Erwerber geschlossenen Vertrage das diesem zu Eigentum überlassene Grundstück als dasjenige des Erwerbers, also als eine fremde Sache, besitzen, um an ihm das vertraglich bedungene Nutzungsrecht auszuüben. (Urt. VI. WB. 19/14 v. 28. April 1915.)

Körperliche Sachen. Soweit es sich um körperliche Sachen handelt, müssen sie, um nach § 2 WBG. dem Vermögen des Pflichtigen zugerechnet werden zu können, regelmäßig in dessen Eigentum oder wenigstens in dessen unangefochtenem Eigenbesitze stehen. Sowohl der Vorerbe nach Eintritt des Erbanfalls als auch der Vorvermächtnisnehmer nach der Uebereignung der vermachten Sache ist als Eigentümer anzusehen. Daß der Vorvermächtnisnehmer in der Verfügung über die Substanz beschränkt ist, ändert an seiner rechtlichen Auffassung als Eigentümer nichts, und es fallen hierbei etwaige Aeußerungen, die selbst unter Zustimmung eines Regierungsvertreters bei der Kommissionsberatung gemacht sind, nicht ins Gewicht. (Urt. V. WB. 89/15 v. 7. April 1915.)

Ungeteilter Nachlaß. Ein solcher steht den Erben zur gesamten Hand zu, und es bildet für jeden Erben sein Anteil am Gesamthandvermögen einen Bestandteil seines ihm nach § 2 WBG. anzurechnenden beitragspflichtigen Vermögens. (Urt. V. WB. 76/15 v. 7. April 1915.)

3. Wertbestimmung. Gemeiner Wert. Da die Vorschriften des WBG. über den Begriff des „gemeinen Wertes“ eines Gegenstandes (§ 16 WBG., § 22 Ziff. 2 AB.) mit den vom OVG. hierüber zum Zwecke der Veranlagung zur Ergänzungssteuer aufgestellten Grundsätzen[1]) übereinstimmen, so sind diese Grundsätze auch für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Grundstücken zum Zwecke der Veranlagung zum Wehrbeitrag anzuwenden. Danach ist der Wert jeder wirtschaftlichen Einheit, wenn nicht von einem früheren Kaufpreise des zu bewertenden Grundstücks ausgegangen werden kann, durch Vergleichung mit normalen Kaufpreisen, welche für bestimmte gleichartige Grundstücke in neuerer Zeit gezahlt worden sind, unter Annahme eines passenden Vergleichsmaßstabs und Ausgleichung etwaiger Verschiedenheiten zwischen den Vergleichsobjekten und dem zu bewertenden Grundstücke zu finden. (Urt. V. WB. 66/14 v. 13. März 1915.)

Antrag des Beitragspflichtigen. Bei Grundstücken kann der Beitragspflichtige in allen Fällen verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird (§ 17 Abs. 5 WBG.). An diesen Antrag bleibt der Pflichtige gebunden (§ 36 Abs. 1 AB); der Antrag darf aber keinen Zweifel an seinem Inhalt aufkommen lassen. (Urt. V. WB. 63/14 v. 27. Febr. 1915.)

Ertragswert. Abschreibungen. Straßenreinigungskosten. Bei bebauten Grundstücken, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das 25fache des Wert- oder Pachtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt ist, oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten. Zu letzteren gehören auch die Straßenreinigungskosten. Dagegen dürfen Abschreibungen wegen Wertverminderung der Gebäude durch Abnutzung nicht abgezogen werden, weil sie weder unter die dem Vermieter außer der Pflicht zur Gewährung des Gebrauchs (§ 535 BGB.) noch obliegenden „Nebenleistungen“, noch unter die „Instandhaltungskosten“ fallen. (Urt. VI. WB. 7/14 v. 10. April 1915.) Hierdurch unterscheidet sich der Ertragswert der Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden bebauten Grundstücke von dem Ertragswerte land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder von Gärtnereigrundstücken, welche Gebäude mit umfassen. Denn bei der Berechnung des Reinertrags dieser Grundstücke, welcher dem Ertragswerte zugrunde zu legen ist, werden mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift im WBG. nach wirtschaftlichen Grundsätzen die Abschreibungen, welche einer normalen Wertverminderung durch Abnutzung entsprechen, berücksich-

[1]) Entsch. des OVG. in Staatssteuers. Bd. 5 S. 69 u. Bd. 9 S. 363.

Digitized by Google

tigt. (Entsch. des OVG. in Staatssteuersach. Bd. 16 S. 381.)

4. Abzugsfähige Schulden. Bereits angefallene Vermächtnisse vermindern schon vor ihrer Fälligkeit das Vermögen des mit dem Vermächtnisse Beschwerten und sind deshalb von seinem Vermögen gemäß § 9 WBG. abzuziehen. (Urt. VI. WB. 36/14 v. 12. Mai 1915.)

5. Ausländer. Die Vorschrift im § 10 I 3 WBG., wonach Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten, mit ihrem gesamten Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens beitragspflichtig sind, findet auch auf solche Ausländer Anwendung, denen durch Handelsvertrag ihres Heimatlandes mit dem Deutschen Reiche Abgabenfreiheit zugesichert ist. (Urt. V. WB. 32/14 v. 5. Mai 1915.)

6. Ausländische Aktiengesellschaften. Die Vorschrift im § 11 Abs. 1 Nr. 2 WBG., wonach Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A., die im Inlande keinen Sitz haben, mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen beitragspflichtig sind, wird durch zur Zeit des Inkrafttretens des WBG. bereits bestehende Staatsverträge, insbesondere durch den mit Oesterreich-Ungarn geschlossenen Handelsvertrag nebst Zusatzvertrag v. 25. Jan. 1905, nicht eingeschränkt. (Urt. V. WB. 7/14 v. 5. Mai 1915.)

7. Ehefrau. Nach § 13 WBG. wird für die Veranlagung des Wehrbeitrags das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Ob die Ausnahme Platz greift, entscheidet sich gemäß § 15 Abs. 1 nach dem Zustand am 31. Dez. 1913. (Urt. VI. WB. 77/15 v. 12. Mai 1915.)

8. Die Person des Beitragspflichtigen. Die Vorschrift im § 14 WBG., wonach bei einem der Nutznießung unterliegenden abgabepflichtigen Vermögen, wenn nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes bestimmt ist, der Wehrbeitrag dem Eigentümer zur Last fällt, kommt für die Frage, wer gegenüber der Staatskasse Beitragsschuldner ist, nicht in Betracht. (Urt. VI. WB. 4/15 v. 12. Mai 1915.)

Der Beitragspflichtige ist auch dann für seine Person zu veranlagen, wenn er die Veranlagung oder die Zustellung des Veranlagungsbescheids nicht erlebt hat; letztere ist dann an die im § 18 Abs. 2 WBG. bezeichneten Personen zu bewirken. Die Erben sind die alleinigen Schuldner des Wehrbeitrags der Reichskasse gegenüber, nicht der Fideikommißnachfolger, denn der Wehrbeitrag ist eine Personalsteuer, keine Realsteuer; er haftet also nicht auf dem beitragspflichtigen Vermögen. Die Vorschrift im § 8 Abs. 2 ist eine privatrechtliche Bestimmung, die nur verhindern soll, daß der Inhaber des gebundenen Vermögens etwa genötigt wird, den WB. für das gebundene Vermögen aus seinem freien Vermögen zu bezahlen. (Urt. V. WB. 91/15 v. 14. April 1915.)

9. Rechtsmittelverfahren. Rechtswirksame Veranlagung. Die Veranlagungsbehörde hat dem Beitragspflichtigen einen Bescheid über den Gesamtbetrag des zu zahlenden Wehrbeitrags und über die für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebende Vermögensfeststellung (Veranlagungsbescheid) zu erteilen. Die Rechtswirksamkeit der Veranlagung hängt aber von der Zustellung des Veranlagungsbescheids nicht ab, vielmehr tritt sie dem Beitragspflichtigen gegenüber schon ein, sobald ihm das Ergebnis der Veranlagung von einer zuständigen Behörde mitgeteilt ist. Der Beitragspflichtige kann schon eine solche Veranlagung rechtswirksam anfechten (Urt. VI. WB. 25/14 v. 28. April 1915.)

Einlegung der Rechtsmittel. Die Rechtsmittel müssen innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfristen schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden (§ 48 WBG., Art. 1 I 2 AV., § 44 EinkstGes., Art. 67 der AusfAnw. z. EinkstGes.); eine andere mündliche Anbringung des Rechtsmittels als zu Protokoll gibt es nicht. Wer deshalb an der Amtsstelle erscheint, um das Rechtsmittel einzulegen, hat dafür Sorge zu tragen, daß hierüber eine Verhandlung aufgenommen und diese jedenfalls von ihm selbst vollzogen wird; er darf es nicht dem Beamten überlassen, seine mündliche Erklärung in einer anderen Form aktenkundig zu machen. (Urt. VI. WB. 54/15 v. 10. April 1915.)

Reformatio in pejus. Das Ergebnis der Veranlagung darf im Rechtsmittelverfahren nicht zum Nachteile des Beitragspflichtigen gegen dessen Antrag abgeändert werden, und zwar selbst dann nicht, wenn inzwischen in dem die Einkommensteuer betr. Rechtsmittelverfahren das in der Veranlagungsinstanz festgestellte und deshalb der Berechnung des Wehrbeitrags zugrunde gelegte Einkommen rechtskräftig erhöht worden ist; denn die Berichtigung des Wehrbeitrags aus Anlaß einer Abänderung der landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung ist nach § 45 Abs. 3 AB. und Art. 18 Nr. 7 AV. durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von Amts wegen zu bewirken. (Urt. VI. WB. 60/15 v. 28. April 1915.)

Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission.

Von Professor Dr. jur. Ludwig Beer, Leipzig.

I. Der Aufsatz des JR. Dr. Edwin Katz S. 1072 d. Bl. befaßt sich mit der Rechtslage derjenigen Personen, bei denen durch die deutsche Militärmacht im besetzten feindlichen Gebiete Güter weggenommen worden sind, die der Deckung der Bedürfnisse des Besatzungsheeres und der Ergänzung der Kriegsvorräte dienen sollten. Die Geneigtheit der Reichsverwaltung, den Geschädigten einen Ausgleich für ihren Kriegsschaden zu bieten, hat zur Einsetzung der Reichsentschädigungskommission geführt. Aus ihrer Stellung und der materiellen Grundlage ihrer Tätigkeit folgert Katz, daß den betroffenen Privatpersonen der ordentliche Rechtsweg zur Erlangung einer Entschädigung offen stehe.

Digitized by Google

Wollte man die formellen und materiellen Grundlagen des Verfahrens der Reichsentschädigungskommission nur einigermaßen gründlich erörtern, so wäre hierzu eine längere Abhandlung erforderlich, für die in dieser Zeitschrift der Raum nicht zur Verfügung steht. Ich begnüge mich deshalb damit, die Beweisgründe zu prüfen, die Katz zu seinem Ergebnisse geführt haben.

Weil auch im Inlande Kriegsbedarfsstoffe Gegenstand zwangsweiser Ueberlassung an den Staat geworden sind, weist Katz darauf hin, daß zwischen den Entschädigungen für inländische Beschlagnahmen und ausländische Beschlagnahmen ein wesentlicher Unterschied bestehe. Aus den gesetzlichen Bestimmungen über die inländischen Beschlagnahmen gehe der Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges für diese hervor. Für die Beschlagnahmen im besetzten ausländischen Gebiete habe der Reichskanzler eine Anordnung erlassen, die keine gesetzliche Kraft besitze, die vielmehr nur als Anweisung der Reichsverwaltung die rechtliche Wirkung bringe, daß die Reichskasse diejenigen Zahlungen zu leisten habe, welche der Reichskasse von dem Vorsitzenden der Kommission angegeben würden. Es fehle also ein gesetzlicher Ausschluß des Rechtsweges. Auch über die rechtliche Natur des Anspruchs sei aus der Anordnung des Reichskanzlers nichts zu entnehmen, also auch nichts, was gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges spreche. Die rechtliche Grundlage des Entschädigungsanspruchs befinde sich im Haager Abkommen. Zwar hält Katz die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung über die Beschlagnahmen Art. 52, 53 nicht für anwendbar auf die der Reichsentschädigungskommission zur Entscheidung unterstehenden Beschlagnahmen, aber er meint, ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Anspruch der durch die Beschlagnahme geschädigten Privatperson sei aus den allgemeinen Grundsätzen der Haager Konvention abzuleiten.

Da Katz sich nur auf diese stützt und in seiner Beweisführung die Art. 52, 53 der Konvention ausschaltet, so verzichte ich auf eine Erörterung ihres Verhältnisses zu der besonderen Art von Massen-Beschlagnahmen, wie sie der jetzige Krieg uns aufgezwungen hat, verzichte insbes. auf eine Erörterung ihrer Quasikontraktsnatur im Gegensatze zur Deliktsnatur der Schadensersatzansprüche aus Art. 3 der Konvention.

Zum besseren Verständnis will ich die Katzschen Gedanken gruppieren und zusammenfassen.

Er kennzeichnet die Beschlagnahme der Massengüter als Enteignung, als einen öffentlich-rechtlichen Akt der Staatshoheit, durch welchen das Eigentum des bisherigen Eigentümers mit allen sonstigen an der Ware haftenden dinglichen Rechten erlösche. Er erkennt diesen Eingriff in das selbst im Kriege geschützte Privateigentum als geboten an, weil auch im Kriege das Recht der Selbsterhaltung über der Pflicht der Vertragserfüllung stehe. Er verweist hierfür auf das im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere im § 904, anerkannte Notrecht; er hebt aber hervor, daß die Ausübung des Notrechts zum Schadensersatz an den geschädigten Eigentümer verpflichte. Dieser Rechtsgedanke kehre auch im Haager Abkommen wieder, und zwar auf Vorschlag des deutschen Delegierten bei der II. Friedenskonferenz. Katz beruft sich auf die Verhandlungen, die zum Art. 3 des Haager Abkommens geführt haben. Er folgert aus diesen Verhandlungen weiterhin, daß der Schadensersatzanspruch jeder Einzelperson zustehe, die durch eine objektive Verletzung des internationalen Abkommens geschädigt sei. Er sagt wörtlich:

„Diese Vorschrift schafft demnach eine auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtung, deren Verletzung der verletzten Privatperson den in Art. 3 gewährten Schadensersatzanspruch schafft."

Ohne weitere Begründung fährt er fort:

„Der Anspruch ist demnach ein privatrechtlicher Anspruch auf Zahlung. Das Reichsgericht hat erst neuerdings seine ständige Rechtsprechung, nach welcher dem aus einem öffentlich-rechtlichen Akt erwachsenen privatrechtlichen Anspruch der Rechtsweg offen steht, bestätigt. (RG. 8. Juli 1915. JW. 1915, 1024, 29.) Die Festsetzung der Entschädigung seitens der Reichsentschädigungskommission schließt daher den Rechtsweg dem Grunde nach und in Höhe des abgelehnten Mehrbetrages nicht aus."

Der Pfändung eines solchen Anspruchs stehe weder aus dem BGB. noch aus der ZPO. ein Hindernis entgegen.

II. Die Begründung und das Ergebnis gehen fehl. Katz beruft sich lediglich auf die gemäß Art. 3 gegebene Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Haager Landkriegsordnung, eine Pflicht, die selbst bei objektiver Verletzung, d. h. also auch ohne Verschulden, dem Verletzer obliege. Dabei übersieht er, daß zwar eine objektive Verletzung genügt, daß aber anderseits die Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung Voraussetzung der Schadensersatzpflicht bildet. Diese Rechtswidrigkeit fehlt, weil das Deutsche Reich bei den Beschlagnahmen — auch nach Katz — in einem echten Notstande gehandelt hat, weil ferner die Beschlagnahmen als Repressalie gegen das völkerrechtswidrige Aushungerungssystem unserer Feinde notwendig waren. Notstand und Repressalie aber beseitigten die Rechtspflicht; erst ihre Verletzung könnte einen Schadensersatzanspruch begründen.

Irreführend ist es, wenn Katz aus den wörtlich angeführten Auslassungen einzelner Delegierter auf der Haager Konferenz folgert, daß ein Schadensersatzanspruch einer Privatperson zustehe. Die Bemerkung des Schweizerischen Delegierten richtete sich nur gegen die Bevorzugung der Neutralen, richtete sich nicht gegen den auch im Bereiche des völkerrechtlichen Schadensersatzrechtes geltenden Grundsatz, daß aus völkerrechtlichen Akten nur Ansprüche der Staaten gegeneinander entstehen können; ihnen liegt es ob, das geschützte und verletzte Privatinteresse ihrer Angehörigen durch Geltendmachung des staatlichen Anspruchs zu wahren. Darüber hat bei den Konferenzdelegierten nie ein Zweifel bestanden.

Digitized by Google

Ich glaube auch nicht, daß jemand Katz darin folgen wird, daß der Inhalt der Haager Konvention durch die Bekanntmachung im RGBl. ein Bestandteil des „bürgerlichen Rechts" geworden sei. Es mag dahingestellt bleiben, wieweit die Haager Konvention im gegenwärtigen Kriege als Gesetz gelten kann und gegenüber welchem von den kriegführenden Staaten. Wenn man von der Auffassung ausgeht, daß sie auf Grund des völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund der Publikation Geltung hätte, so wird man doch wohl kaum sagen können, daß ihre Vorschriften ein Teil des bürgerlichen Rechtes geworden wären, daß aus ihrem Inhalte privatrechtliche Ansprüche abgeleitet werden könnten. Ein Teil des bürgerlichen Rechtes könnte der Inhalt der Haager Konvention doch überhaupt nur geworden sein, soweit der Konventions-Inhalt zum bürgerlichen Rechte gehört. Wieweit er zum bürgerlichen Recht gehört, läßt sich nur aus dem Wesen des Anspruchs selber ableiten, der im Gesetze anerkannt ist. Bei jedem Schadensersatzanspruch ist deshalb die Frage dahin zu stellen, ob aus der mit einer gesetzlichen Folge ausgestatteten Handlung ein privatrechtlicher Anspruch entsteht. Diese Frage kann aber nur aus dem Wesen der Handlung selbst beantwortet werden, denn aus ihr erst ergibt sich „die Natur des verfolgbaren Anspruchs". Diese Ansicht geht gerade aus dem von Katz zur Begründung seiner Ansicht verwendeten Urt. d. RG. hervor. (JW. 1915 S. 1024ff.). In diesem Urt. hat das RG. die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Verfolgung eines Schadenersatzanspruchs ausgesprochen, weil die Schaden verursachende Handlung im Streitfalle nicht in den Kreis „hoheitsrechtlicher oder obrigkeitlicher Aufgaben" fiel. Bei den militärischen Beschlagnahmen in Feindesland wird wohl niemand bezweifeln können, daß sie erfolgten als kriegerische Maßnahme, daß sie einen Teil der Kriegsführung bildeten und als solche außerhalb des Bereiches privatrechtlicher Handlungen liegen. Die Beschlagnahme ist ein Hoheitsakt, aus dem privatrechtliche Ansprüche nicht abgeleitet werden können.

Gegenüber den Einzelpersonen beruht die Entschädigung auf dem freien Entgegenkommen des Reiches, das sich in keiner Art zu einer generellen Entschädigung verpflichtet hat. Die Reichsentschädigungskommission ist auch vom Reichskanzler eingesetzt worden, um im Einzelfall den Entschädigungswillen des Reiches zu bilden und zum Ausdruck zu bringen. Der Entschädigungsbeschluß ist nicht etwa eine auf Grund der materiellen Rechtslage gegebene Deklaration, sondern ein konstitutiver Verwaltungsakt; er schafft erst die Rechtslage, die dem Geschädigten zu einer Entschädigung verhilft, der Entschädigungsbeschluß selbst fällt in den Bereich hoheitsrechtlicher und obrigkeitlicher Aufgaben.

Vor dem Entschädigungsbeschluß ist nichts anderes vorhanden als die Beschlagnahme, ein in Feindesland angewandtes Kriegsmittel, das, wenn überhaupt, nur Rechtsverhältnisse von Staat zu Staat begründen kann, nicht aber ein Rechtsverhältnis zwischen der geschädigten Privatperson und dem Reiche. Das muß nochmals besonders hervorgehoben werden, weil Katz die Ansicht vertritt, daß der Pfändung des Entschädigungsanspruchs weder aus dem BGB. noch aus der ZPO. ein Hindernis im Wege stehe. Wäre Katz' Voraussetzung von der privatrechtlichen Natur des Entschädigungsanspruchs richtig, so ließe sich die Folgerung halten, aber da die Voraussetzung unhaltbar ist, entfällt die Folgerung. Solange der Entschädigungsbeschluß der Reichsentschädigungskommission nicht ergangen ist, besteht noch keine Forderung, erst mit dem Beschlusse wird sie geschaffen. Bis zur Zuerkennung der Entschädigung ist also die Forderung eine „zukünftige" und als solche insoweit übertragbar und pfändbar, als zukünftige Forderungen überhaupt übertragen und gepfändet werden können. Man mag in der Uebertragbarkeit zukünftiger Forderungen noch so weit gehen, Theorie und Praxis verlangen doch, daß durch ein bestehendes Rechtsverhältnis schon der Grund für die zukünftige Forderung gelegt ist. Beim Entschädigungsanspruch ist das Rechtsverhältnis zukünftig, auf dessen Grundlage vielleicht eine Forderung entstehen kann. Solange der Beschluß nicht vorliegt, fehlt das Vermittlungsglied zwischen dem Beschlagnahmetatbestand und der zukünftigen Forderung, eine Hoffnung ist da, nicht ein Recht, das Gegenstand einer Uebertragung und Pfändung sein könnte. Es fehlt zur Verpfändung und zur Pfändung aber auch noch die Möglichkeit, eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung zu erfüllen, die Anzeige an den Schuldner (§ 1289 BGB.) und das Zahlungsverbot an den Drittschuldner (§ 829 ZPO.). Das Reich ist nicht Schuldner vor dem Entschädigungsbeschlusse.

Die Gerichte haben fast ausnahmslos die Unpfändbarkeit anerkannt, insbes. das OLG. Posen in einem die Rechtslage der durch die Beschlagnahme Geschädigten sehr eingehend erörternden Beschlusse v. 23. Juli 15 (JW. 1915 S. 1037) Man mag auf den ersten Blick darin eine Beeinträchtigung der Gläubiger sehen, aber die Reichsverwaltung hat zugelassen und bekanntgemacht, daß Gläubiger ihre Forderungen gegen die von der Beschlagnahme betroffenen Schuldner bei der Reichsentschädigungskommission anmelden, die ihrerseits in der Lage ist, den Gläubigern den Entschädigungsbetrag auf leichterem und schnellerem Wege zugänglich zu machen, als es im Wege der Pfändung möglich wäre.

So ist allen Beteiligten durch die freie Entschließung des Reiches ein Weg eröffnet, der dem berechtigten Interesse der Privatpersonen und des Reiches entspricht.

Rechtsfragen des deutschen Exporthandels nach Friedensschluß.

Von Professor Dr. Otto Schreiber, Göttingen.

Der Krieg brach unerwartet über uns herein. Nur besonderer Organisationsfähigkeit und Umsicht gelang es, zu verhindern, daß seine Folgen zur

Digitized by Google

wirtschaftlichen Katastrophe wurden. Das Kriegsende sehen wir voraus. Es ist dringende Pflicht, dafür zu sorgen, daß die wirtschaftlichen Umwälzungen, die es notwendig mit sich bringen wird, uns vorbereitet treffen. Die Rechtswissenschaft, deren Aufgabe es ist, das Wirtschaftsleben verständnisvoll zu begleiten und zu schützen, kann sich daher nicht früh genug mit denjenigen Fragen beschäftigen, deren Lösung der Friedensschluß fordern wird.

Ueber die Wirkung des Krieges auf Kauf- und Lieferungs-Verträge ist bereits viel geschrieben worden. Man hatte dabei jedoch den Kriegsbeginn, nicht aber das Kriegsende im Auge. Bei Wiederkehr friedlicher Zeiten wird der Handel wieder aufgenommen, werden unausgeführt gebliebene, vor Kriegsbeginn geschlossene Verträge wieder aktuell[1]) werden.

Während man bisher vor allem Veranlassung hatte, den Schutz des Fabrikanten ins Auge zu fassen, dessen Lieferungsfähigkeit durch den Krieg in verschiedenster Weise beeinträchtigt ward, wird man sich künftig mit dem Schutze des Abnehmers beschäftigen müssen, dem Ware geliefert werden soll, die er unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen bestellt hatte, jetzt vielleicht überhaupt nicht mehr verwerten kann.

Es herrscht allgemein Einverständnis darüber, daß der lieferungspflichtige Fabrikant sich unter Umständen auf Unmöglichkeit der Leistung berufen und ohne Ersatzverpflichtung seine Lieferungen unterlassen konnte. Wenn mit Kriegsende diese Unmöglichkeit behoben wird, könnte er in die Versuchung kommen, die früher bestellte Leistung nun wiederum anzubieten. Aber die Unmöglichkeit, die ihn vor der Lieferungspflicht schützte, schützt nun seinen Käufer vor der Abnahmepflicht. Der Vertrag ist ein für allemal hinfällig geworden und kann von keiner Seite wieder aufgenommen werden (BGB. § 323, Abs. 1).

Jedoch ergeben sich hier Schwierigkeiten zunächst daraus, daß vielfach die vorhandene Unmöglichkeit der Leistung als solche nicht hervorgetreten sein wird. Die Parteien werden sich oft einfach darüber geeinigt haben, daß bis auf weiteres die Ausführung der Bestellung unterbleiben solle: der Vertrag ist „sistiert". Es wird von Wichtigkeit sein, daß derartige Vorgänge von vornherein zutreffend erfaßt werden. Die Unterbrechung des Vertrages durch den Besteller ist zweifellos nur aus der augenblicklichen Lage heraus zu verstehen. Der Besteller wußte, daß er im Augenblick die Ware nicht brauchen könne. Darüber, was später werden wird, hat weder er, noch der Fabrikant sich Gedanken gemacht. Es ist daher wichtig, festzustellen, daß nicht geschlossen werden darf: Weil nur für den Augenblick unterbrochen ist, bleibt für die Zukunft alles beim alten. Vielmehr wird die Rechtslage, die sich am Kriegsende ergibt, ohne Rücksicht auf die geschehene Unterbrechung aus den dann vorhandenen Verhältnissen heraus beurteilt werden müssen. Es mag hierbei auffallen, daß eine Unmöglichkeit der Leistung nicht zum Schutze des leistungsunfähigen Schuldners, sondern für den Gläubiger angerufen wird. Jedoch rechtfertigt sich das völlig aus Wortlaut und Sinn des § 323 BGB., der sagt, daß der Schuldner „seinen Anspruch auf die Gegenleistung verliert". Dieser Anspruchsverlust ist durch die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten, wenn auch die Parteien ihn bisher nicht ins Auge gefaßt hatten. Er schützt jetzt den Besteller der Ware, der an ihr kein Interesse mehr hat.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich besonders für den deutschen Export vielfach aus seiner besonderen Organisation. Der ausländische Abnehmer setzt sich nicht immer unmittelbar mit dem deutschen Fabrikanten in Verbindung, dessen Artikel er braucht, sondern er wendet sich an einen Vertrauensmann, der für ihn seine Aufträge unterbringt: eben an den Exporteur. Dieser tritt als echter Kommissionär im Sinne des HGB. dem Fabrikanten gegenüber wie ein Selbstkäufer auf, ist aber für seinen ausländischen Auftraggeber der Wahrer von dessen Interessen. Meist benennt er dann auch seinen europäischen Lieferanten nicht, so daß er nach § 384 Abs. 3 HGB. für die Erfüllung haftet. Man wird hier besonders die Möglichkeit zu beachten haben, daß dem deutschen Exporteur die auszuführende Ware wohl geliefert ist, er aber nicht in der Lage war, sie weiterzugeben und nun mit den großenteils nicht mehr verwertbaren Gütern belastet ist.

Diese Dinge umfassen offensichtlich die umfangreichsten wirtschaftlichen Interessen. Verkehrt behandelt, könnten sie geradezu ein Chaos hervorrufen. Sie könnten den deutschen Exporteur zu einer Zeit schwer behindern, in der gerade seine Tätigkeit durch die dem Vaterlande lebensnotwendige Erneuerung des deutschen Außenhandels auf das freieste sollte entfaltet werden können.

Wenn man also die Rechtslage des Exporteurs im besonderen näher betrachtet, so ergeben sich u. a. vielleicht die folgenden Grundzüge:

I. Die Leistung des Fabrikanten oder des Exporteurs ist durch den Krieg unmöglich geworden.

1. Die Ware war vor Kriegsausbruch bestellt, der Fabrikant hat stillschweigend nicht geliefert, weil die Herstellung unmöglich war. Wenn hier spätere Lieferungen unangemessen erscheinen, weil die wirtschaftliche Gesamtlage so völlig verändert ist, daß sie dem alten Vertrage nicht mehr zugrunde gelegt werden kann, wird man den Vertrag wegen der Unmöglichkeit der Leistung als hinfällig betrachten dürfen.[1])

2. Der Fabrikant hat zwar noch nicht geliefert, aber die Herstellung begonnen. Durch den Krieg

[1]) Ich bin der Ansicht, daß die Bewegung zur Reinigung unserer Sprache von Fremdwörtern gewissen Uebertreibungen Raum gegeben hat. Im bewußten Gegensatz gegenüber solchen Uebertreibungen halte ich am Fremdwort fest, wo es technische Bezeichnung ist, oder wo es mir ein sprachlich wertvolles Ausdrucksmittel zu sein scheint.

[1]) So auch RG. v. 27. Sept. 1889. Seuff. Arch. 45, 282 f.

Digitized by Google

ist ihre Fortführung unmöglich geworden. Hier möchte eine Billigkeitserwägung dahin führen, den Fabrikanten wegen der begonnenen Herstellung zu entschädigen. Besonders dann wird man solcher Billigkeitserwägung überzeugende Kraft zusprechen müssen, wenn der Fabrikant die verarbeiteten Materialien oder fertigen Stücke nicht anderweit verwerten kann, z. B. wenn für einen überseeischen Abnehmer ganz besonders eingerichtete Maschinen hergestellt werden sollten. Aber das Gesetz scheint hier keine Handhabe zu derartigen Entschädigungen zu geben. Die Leistung war für den Fabrikanten erst fertig mit völliger Herstellung der betreffenden Waren. Diese wurde unmöglich, also hat er seinen Anspruch auf Gegenleistung verloren.

3. Die Ware ist geliefert, konnte aber nicht zur Versendung gelangen. In diesem Falle hat der Fabrikant das seinige zur Erfüllung des Vertrages getan. Er hat seinen Preis vom Exporteur zu fordern. Es fragt sich, wie sich die Rechtsverhältnisse zwischen dem Exporteur und dem überseeischen Abnehmer gestalten, insbesondere im Hinblick auf § 384 Abs. 3 HGB. Es erscheint auf den ersten Blick wesentlich, wo der Exporteur seinem überseeischen Kunden die Ware zu stellen hatte, ob z. B. der Vertrag „ab Fabrik“ oder „Fob. europäischer Hafen“ lautete. Bei Verträgen ab Fabrik könnte man versucht sein, zu sagen, der Vertrag sei von seiten des deutschen Exporteurs erfüllt, der überseeische Kommittent habe demnach zu zahlen, wogegen bei Verträgen fob. europäischer Hafen die Unmöglichkeit der Verladung der Ware infolge der Seesperre dazu führt, daß der Exporteur seine Leistung nicht völlig vollzogen hat, also der Kommittent sich auf Nichterfüllung infolge von Unmöglichkeit berufen könnte. Es wäre offenbar unbillig, eine so schwerwiegende Verschiedenheit der Entscheidungen von derartigen Nebenklauseln abhängig zu machen; betreffen sie doch mehr die Preisbildung der Ware als die vom Exporteur geforderte Leistung selbst. Denn daß der Exporteur nicht nur für die Herstellung, sondern auch für die Versendung der Ware in den Hafen des Kommittenten Sorge trägt, ist selbstverständlich. Es fragt sich nur, ob für diese Bemühungen besondere Spesen berechnet werden, oder ob solche im vereinbarten Preise bereits enthalten sind. Man wird daher davon absehen müssen, auf diese Klauseln wesentliches Gewicht zu legen, und es wird zu sagen sein: Die Behinderung der Schiffahrt im Kriege hat es unmöglich gemacht, die Ware für den Kommittenten greifbar zu machen. Damit hat sie eine der wesentlichen Funktionen des Exporteurs beseitigt. Es liegt eine Unmöglichkeit der Leistung vor, die nun den Kommittenten so gut von späterer Abnahme entbindet, wie die Unmöglichkeit der Herstellung der Ware den Exporteur befreite.

Dagegen hat sich der deutsche Exporteur im Auftrage seines überseeischen Geschäftsfreundes in die Lage begeben, Käufer der fraglichen Ware zu sein. Aus diesem Gesichtspunkte hat er einen Anspruch auf Ersatz des durch die Ausführung des Auftrages entstandenen, unmittelbaren Schadens, natürlich ohne Berücksichtigung entgangenen Geschäftsgewinnes (§§ 675, 670 BGB.) Darüber hinaus ist der Exporteur verpflichtet, während des Krieges die Ware nicht einfach liegen zu lassen. Wenn er voraussehen kann, daß diese Ware für seinen Kommittenten später wertlos sein wird oder daß sonst die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Kunden wird veranlassen müssen, sich wegen Unmöglichkeit der Leistung für befreit zu halten, so muß er als ordentlicher Kaufmann für eine rechtzeitige Verwertung der Ware und dadurch für Herabminderung des Schadens Sorge tragen. (§§ 675, 665 BGB.; § 384 HGB.)

II. Sistierte Verträge ohne erweisbare Unmöglichkeit der Leistung. In einer großen Mehrzahl von Fällen wird der Exporteur ohne weiteres die gegebenen Aufträge sistiert, d. h. seine Lieferanten davon benachrichtigt haben, daß er vorläufig nicht in der Lage sei, die Bestellungen abzunehmen. Häufig wird dabei von einer Unmöglichkeit der Lieferung auf seiten des Fabrikanten gar keine Rede sein können. Vielleicht hätte der Fabrikant sogar sehr gerne die Lieferung bewirkt, wenn man sie ihm nur abgenommen hätte. Ihm ist nun aber erklärt worden, daß das nicht geschehen würde. Er hat darauf die Fabrikation eingestellt und besteht nun bei Kriegsende auf Abnahme seiner Ware. Denn die Gründe, die seinerzeit zur Unterbrechung des Vertrages führten, seien nun weggefallen. Die Sachlage ist hier derart, daß Verträge, deren Ausführung durch den Krieg im beiderseitigen Einverständnis der Parteien unterbrochen war, nun mit Friedensschluß unter ganz verschobenen Verhältnissen zum schweren Schaden eines der Vertragschließenden durchgeführt werden sollen. Denn so gut, wie der Fabrikant zu seinem Vorteil auf Abnahme besteht, könnte auch der Exporteur zum Nachteil des Fabrikanten Lieferung verlangen. Die Schwierigkeiten, hier zu einem Urteil zu kommen, das den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sind ungleich größer, als sie es bei Unmöglichkeit der Leistung waren.

Die Notwendigkeit, ein solches Urteil zu finden, ist aber mindestens ebenso dringend, wenn nicht dringender. Denn sind schon die Fälle wirklicher Unmöglichkeit der Fabrikation im Gefolge des Krieges beschränkt, so mag der nachträgliche Nachweis dieser Unmöglichkeit besonders für den Exporteur gegenüber dem Fabrikanten erst recht äußerst schwierig werden.

Man könnte versucht sein, den Exporteur für befugt zu halten, sich auf Unmöglichkeit der Abnahme zu berufen. Allein das ist nicht angängig. Zwar hat die Abnahme eine wirtschaftliche Situation im Gefolge, die dem Exporteur so schwere Nachteile bringt, daß man ihm nicht wohl zumuten könnte, sie auf sich zu nehmen. Aber diese Nach-

Digitized by Google

teile sind erst eine weitere Folge des Abnahmevorganges. Die Schwierigkeit besteht nicht darin, zur Abnahme zu gelangen, sondern darin, nach der Abnahme weiterzukommen. Unmöglichkeit der Abnahme liegt also nicht vor.

Einen Ausweg möchte hier die geeignete Auslegung des Vorganges bei der Unterbrechung des Vertrages bieten. Der Exporteur hat erklärt, jetzt nicht abnehmen zu wollen. Der Fabrikant ist auf diese Erklärung eingegangen, indem er nicht auf Abnahme der Lieferung bestand. Es liegt also ein neuer Vertrag vor, durch den der alte in einen Schwebezustand versetzt wurde. Weder Fabrikant noch Exporteur werden sich bei Abschluß dieses neuen Vertrages darüber klar geworden sein, wie die Dinge bei Kriegsende zu behandeln sein würden. Beide faßten auch hier genau wie bei der Unterbrechung angesichts unmöglicher Leistung nur die gegenwärtige Lage ins Auge. Es wäre denkbar und geeignet, wie folgt zu folgern:

Durch die Unterbrechung wurde der ursprünglich feste Abschluß von beiden Parteien in einen Schwebezustand versetzt. Wenn später wieder die alten Verhältnisse eingetreten wären, hätte es der Absicht beider Parteien entsprochen, aus diesem Schwebezustand wieder zum festen Abschluß zu gelangen. Da aber die gleichen Verhältnisse offensichtlich nicht eingetreten sind, kann aus jener Absicht nicht hergeleitet werden, daß unter allen Umständen der feste Abschluß jetzt wieder auflebt. Derjenige Teil, zu dessen Schaden so grundlegende Veränderungen eingetreten sind, wie sie der Krieg und seine Beendigung mit sich bringen, kann daher nicht entgegen jeder Voraussetzung, unter der bisherige rechtsgeschäftliche Erklärungen von ihm abgegeben wurden und auf deren Grund allein sie einen verständigen Sinn hatten, noch ferner am Vertrage festgehalten werden.

Auf diesem Wege wäre eine billige Berücksichtigung der Interessen sowohl des Fabrikanten wie des Exporteurs möglich. Nur bei ausreichend erheblicher Benachteiligung desjenigen, der vom Vertrage loszukommen wünscht, nur bei wirklich grundlegender Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen gerade derjenigen Ware, mit der sich der Vertrag beschäftigt, würde auf diesem Wege angenommen werden können, daß eine rechtliche Bindung nicht mehr vorliegt.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Wiederaufleben der altbekannten „Voraussetzungslehre" gewissen Bedenken begegnet. Immerhin liegt gerade hier ein Problem, dessen gründlichste Erörterung durch die ungeheuren wirtschaftlichen Interessen, die es berührt, dringend gerechtfertigt wird. Sollte eine derartige Erörterung nicht zu sachgemäßen Ergebnissen führen können, so mag sogar zu erwägen sein, ob nicht durch entsprechende Verordnungen unter Ausnutzung der jetzt noch möglichen Kriegsnotgesetzgebung eine Abhilfe erforderlich wird.

Die neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

(Bd. 48 Heft 2 und 3.)

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.[1]

1. Mit Entziehung eines Minderjährigen aus der Gewalt seiner Eltern, seines Vormundes oder Pflegers beschäftigen sich die Urt. IV. 27. Okt. 1914, Nr. 126 S. 427 und III. 2. März 1914 Nr. 56 S. 198. Nach dem ersteren kann der Gewalthaber selbst das Vergehen gegen § 235 dadurch begehen, daß die von ihm und einem zweiten Gewalthaber gemeinschaftlich ausgeübte Gewalt über den Minderjährigen in eine ausschließliche des Täters umgewandelt wird. „Wer mit einem anderen gemeinschaftlichen Besitz hat, macht sich der widerrechtlichen Besitzentziehung schuldig, wenn er den Mitbesitz des anderen verdrängt." Der Tatbestand des § 235 ist insoweit von dem des Diebstahls nicht verschieden, welcher durch Miteigentum oder Mitgewahrsam des Täters nicht ausgeschlossen wird. — In dem Urt. v. 2. März hat der dritte Sen. den von ihm Entsch. 37, 1 aufgestellten Satz, daß zwischen dem Minderjährigen, dessen Zwangserziehung angeordnet worden, und der zur Leitung seiner Erziehung berufenen Person ein Elternverhältnis i. S. des § 235 begründet werde, aufrechterhalten, indem er die Gegengründe des I. Sen. Entsch. 40, 93 nicht für durchgreifend erachtet. Ich bin schon in früheren Besprechungen (DJZ. 1905 S. 238, 1907 S. 1354) dem I. Sen. beigetreten und möchte, zumal auch das KG. dieser Ansicht durch Beschl. v. 11. Juni 1908 (DJZ. 1908 S. 1109) sich angeschlossen hat, die Herbeiführung einer Plenarentscheidung für wünschenswert halten. — Eine dieselbe Materie streifende, ebenfalls umstrittene Frage behandelt das Urt. des III. Sen. v. 4. April 1914 Nr. 67 S. 226. Es führt aus, daß die Unterbringung eines Minderjährigen in eine Fürsorgeerziehungsanstalt nach Maßgabe des preuß. Ges. von 1900 lediglich dem Erziehungszweck diene und sonach weder die Anstalt als Gefangenenanstalt noch der Zögling, abgesehen von Fällen einer in Ausübung der Anstaltszucht verhängten Einsperrung oder einer Ueberführung, als Gefangener i. S. der §§ 120, 121, 122 anzusehen sei.

2. Nach § 240 wird bestraft, wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Entgegen der in der Doktrin vertretenen Ansicht, daß die Nötigung in einem Angriff gegen die Freiheit der Willensbetätigung, nicht der Willensentschließung bestehe, nimmt das Urt. IV. 12. Juli 1914, Nr. 104 S. 346 an, daß bei Beeinträchtigung sowohl jener als dieser ein Vergehen gegen § 240 gleichmäßig möglich sei; wobei insbes. darauf hingewiesen wird, daß das Nötigungsmittel der Drohung sich stets in dem der endgültigen Willensentschließung vorausgehenden psychischen Hergange geltend macht, hier

[1]) Die ohne Zusatz angeführten Paragraphen gehören dem StrGB. an.

Digitized by Google

mithin eine unmittelbare Einwirkung auf die Willensbetätigung gar nicht in Frage ist. Ich möchte letzteres auch bei vis compulsiva annehmen und bin danach der Meinung, daß für Nötigungen, die nicht die Willensentschließung, sondern lediglich die Betätigung treffen, nur die Fälle der vis absoluta übrig sind.

3. Für den Begriff der Urkundenfälschung ist das Urt. I. 4. Mai 1914, Nr. 72 S. 238 von erheblicher prinzipieller wie praktischer Tragweite. Die Angekl. hatte, um vor den Nachforschungen ihres Ehemannes geschützt zu sein, sich einen falschen Namen beigelegt und mittels eines mit diesem Namen unterzeichneten Briefes ihren Dienstherrn, welcher nur den falschen Namen kannte, um Vorschuß gebeten. Das Urt. führt zutreffend aus, daß durch eine solche, nach Bewandtnis des Falles nicht die Person, sondern lediglich den Namen des Ausstellers betreffende Täuschung weder objektiv das Merkmal der Fälschung noch das der zur Anwendung des § 267 erforderlichen Absicht erfüllt wird. Nicht im Widerspruch damit steht das Urt. desselben Senats v. 11. Febr. 1915[1]), woselbst trotz des Umstandes, daß Angekl. unter dem falschen Namen, mit dem er die Urkunde unterzeichnet hatte, bekannt war, Urkundenfälschung angenommen ist; der Fall lag hier insofern anders, als durch den falschen Namen an Stelle des vermögenslosen Angekl. ein Millionär, welchem dieser Name in Wirklichkeit zustand, als Unterzeichner der Urkunde vorgetäuscht und bei dieser Sachlage eine Täuschung über die Person des Ausstellers anzunehmen war.

4. Von Wichtigkeit für die Frage, welche Schuldarten bei Uebertretungen mit Strafe bedroht sind, ist das Urt. V. 16. Mai 1914, Nr. 97 S. 321. In dem gegebenen Falle hatte der Satz, daß bei Polizeiwidrigkeiten Fahrlässigkeit genügt, zu einer Verurteilung wegen Schießens aus § 367 Nr. 8 geführt, weil Angekl. das Gewehr fahrlässigerweise geladen und hierdurch das spätere, ohne sein Zutun erfolgte Losgehen des Schusses verursacht hatte. Das RG. hat freigesprochen, weil das Schießen begrifflich die bewußte Vornahme einer die Entladung bewirkenden Tätigkeit erheische. Es weist darauf hin, daß auch bei Fahrlässigkeitsdelikten das Gesetz nicht selten ein Tun verlangt, welches seiner Natur nach ein vorsätzliches ist, und folgert, daß in derartigen Fällen der Satz von der Strafbarkeit eines fahrlässigen Verhaltens, selbstredend nur in Ansehung dieses Tuns, nicht der übrigen Tatbestandsmerkmale, einer entsprechenden Einschränkung bedürftig sei. Ich möchte dazu bemerken, daß durch diese Entscheidung die in dem Urt. des I. Sen. Entsch. 4, 243 beiläufig ausgesprochene Ansicht, daß die in § 367 Nr. 8 unter Strafe gestellte Tat „lediglich in dem äußerlichen Handeln bestehe", zutreffend erledigt ist. Bedenklich scheint nur, daß der V. Senat am Schlusse sich selbst entgegentritt, indem er die Möglichkeit einer anderen Beurteilung offenhält für Fälle, in denen „eine bei dem unmittelbaren Tun mitwirkende Fahrlässigkeit von Bedeutung sein könnte, so z. B., wenn der Schütze so unvorsichtig an der Abzugsvorrichtung der geladenen Waffe spielt, daß sich der Schuß vorzeitig löst". Nimmt man an, daß als Schießen mit Feuergewehr nur eine vorsätzliche Entladungstätigkeit gelten kann, so sind damit aus dem Tatbestande der §§ 367 Nr. 8, 368 Nr. 7 die Fälle unvorsichtiger Hantierung ausgeschieden; was nicht ausschließt, daß die fahrlässige Verursachung des Schusses, sei es als Uebertretung einer anderen Polizeivorschrift, sei es wegen hinzutretender Tötung oder Körperverletzung oder Inbrandsetzung usw., strafbar ist.

[1]) Leipziger Zeitschrift 1915 S. 842.

5. Aus der Fülle der zu Strafnebengesetzen ergangenen Entscheidungen möchte ich das Urt. III. 14. Mai 1914, Nr. 90 S. 291 hervorheben. Danach ist das Gewähren oder Versprechen von sogen. Korkengeld an Kellner, um sie dahin zu beeinflussen, daß sie den Gästen, welche Schaumwein bestellen, eine bestimmte Marke empfehlen, nach § 12 UnlWG. strafbar. Zutreffend wird der Begriff „unlauter" von „pflichtwidrig" unterschieden und darunter ein Verhalten gegen Treu und Glauben verstanden, „das sich aber nicht mit Rücksicht auf das allgemeine Volksbewußtsein bestimmt, sondern im Rahmen des Wettbewerbsverhältnisses zu betrachten ist". Zugleich wird darauf hingewiesen, daß, soweit es auf den Nachweis ankommt, daß der Täter ein unlauteres Verhalten des Kellners in Aussicht nahm, dolus eventualis genügend ist.

6. Nach dem braunschweigischen wie preußischen Forstdiebstahlsgesetz, auch nach § 2 des preuß. Feld- und Forstpolizeiges., ist Strafschärfung vorgeschrieben bez. zugelassen, wenn der Zuwiderhandelnde dem Beschädigten oder der mit dem Forst- bez. Feldschutz betrauten Person falsche Angaben über sein oder seiner Gehilfen Namen gemacht hat. In Preußen haben Praxis und Theorie seither angenommen, daß in diesem Zusammenhange die Angabe des falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten nicht als Uebertretung des § 360 Nr. 8 StrGB., sondern nur als ein den Forstdiebstahl erschwerender Umstand zu ahnden sei.[1]) Die gleiche Ansicht des LG. Braunschweig ist von dem III. Strafsen. durch Urt. v. 26. Febr. 1914, Nr. 51 S. 177 abgelehnt: einmal, weil ein Landesgesetz nicht die Kraft habe, die reichsrechtliche Vorschrift des § 360 Nr. 8, wenn auch nur für gewisse Fälle, auszuschalten; sodann, weil die falsche Namensangabe im Verhältnis zum Forstdelikt eine selbständige Straftat und sonach § 74 StrGB. anzuwenden sei. Beide Gründe sind anzuerkennen; auch habe ich darüber kein Bedenken, daß die Landesgesetzgebung, indem sie einen nach Reichsrecht strafbaren Tatbestand bei Regelung von Materien, auf welche sich ihre Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 EinfGes. StrGB. erstreckt, als Strafzumessungsgrund verwertete, über die Grenzen dieser Materien

[1]) So: Obertrib. Goltd. V, 562; Groschuff, Eichhorn und Delius, Preuß. Strafgesetze 2. Aufl.; Kommentare zum Feld- und Forstpol.-Ges. von Daude, Rotering u. a.

Digitized by Google

nicht hinausgegangen ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß bei diesem Verhältnisse des Landes- zum Reichsrecht die falsche Namensangabe, zwar nicht formell, aber doch im Ergebnisse zweimal bestraft wird. Dies wäre vermieden, wenn der Landesgesetzgeber in den hier fraglichen Bestimmungen die Worte „abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 8 StrGB." ebenso eingeschaltet hätte, wie diese Fassung anderweit, beispielsweise auch im preuß. Feld- und Forstpolizeiges. §§ 9, 10, 17 Nr. 2 und 3, 26 Nr. 1, 27 Nr. 3, 29, 30 Nr. 1 und 3, 31—34, 44 Nr. 3 und 4, zur Abschneidung aller aus dem Verhältnisse zwischen Reichs- und Landesrecht sich ergebenden Unsicherheiten für veranlaßt befunden ist. Das in dieser Richtung Wünschenswerte möchte der Erwägung bei der zufolge des künftigen StrGB. voraussichtlich eintretenden Revision der Landesstrafgesetze empfohlen sein.

7. Durch Urt. V. 8. Mai 1914, Nr. 75 S. 247 hat § 237 StrPO., wonach die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden erfolgt, eine nicht unwichtige Erläuterung erhalten. Die Vorschrift wird nach feststehender Praxis dahin verstanden, daß die Vernehmung des Angekl. ausschließlich dem Vorsitzenden zugewiesen und eine gänzliche oder teilweise Uebertragung dieser Vernehmung an andere unzulässig ist. Dies schließt nicht aus, daß vom Vorsitzenden anderen Personen, auch dem Verteidiger, die unmittelbare Stellung einzelner Fragen mit bestimmt bezeichnetem Inhalt an den Angekl. erlaubt wird. Nur muß daran festgehalten werden, daß diese Erlaubnis von dem Ermessen des Vorsitzenden abhängt und ein Anspruch darauf keinem Prozeßbeteiligten zusteht.

8. Weitere Beiträge für das Kapitel „Verteidigung" enthalten die Urt. II. 7. Juli Nr. 111 S. 377 u. I. 24. Sept. 1914 Nr. 114 S. 386. Nach jenem genügt, wenn einer Vereinigung mehrerer Rechtsanwälte, einer sogen. Anwaltssozietät, die Verteidigung übertragen ist, Ladung eines der Anwälte zur Hauptverhandlung; nach diesem muß die Beschlußfassung über einen vor der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Bestellung eines Verteidigers vor der Verhandlung dem Angekl. bekanntgemacht werden, damit dieser in der Lage ist, entweder selbst einen Verteidiger zu wählen und den Verteidiger vor der Verhandlung zu unterrichten oder gegen einen ablehnenden Bescheid Beschwerde zu führen.

Der Krieg und das Zeitungs-Privatrecht.

Von A. Ebner, Syndikus des Vereins deutscher Zeitungsverleger, Berlin.

Ueber den Einfluß des Krieges auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Zeitungsverleger ist bisher nur weniges in die Oeffentlichkeit gedrungen.[1]) Einige Zeitungen durften auf Anordnung von Militärbefehlshabern auf kürzere oder längere Zeit nicht erscheinen. Aufgefallen ist es auch, daß eine Reihe von Zeitungen und Zeitschriften ihr Erscheinen eingestellt hat (von im ganzen etwa 8800 sind es etwa 1200 gewesen); viele andere haben ihren Umfang oder die Häufigkeit ihres Erscheinens eingeschränkt; auch die Höhe der Auflage hat bei manchen Blättern nicht unerheblich abgenommen. Dazu ist das Aufhören des Verkehrs mit dem feindlichen und zum Teil auch mit dem neutralen Auslande gekommen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß derartige Umstände auf die zwischen den Verlegern und ihren Beziehern und Anzeigenbestellern geschlossenen Verträge erheblich eingewirkt haben. Diese Einwirkungen sollen nachstehend einer Betrachtung unterzogen werden.

1. Der Bezugsvertrag ist ein Kauf[1]), und zwar handelt es sich um einen Lieferungskauf. Gekauft werden die einzelnen Nummern, der Preis wird beim Postzeitungsvertrieb[2]) stets, sonst in der Regel im voraus bezahlt. Verbietet der Militärbefehlshaber das Erscheinen eines Blattes[3]), so wird die Lieferung der Nummern unmöglich. Besondere Vorschriften über die Unmöglichkeit der Erfüllung sind im BGB. für den Kaufvertrag nicht gegeben, es kommen daher die allgemeinen Grundsätze der §§ 323 ff. zur Anwendung. Entscheidend ist hier, wer den die Unmöglichkeit herbeiführenden Umstand zu vertreten hat; der Verleger haftet nach § 278 für die Versehen seiner Angestellten, also auch der Schriftleiter. Ein Fall, wo der Bezieher das Verbot veranlaßt, läßt sich nicht recht denken, der § 324 scheidet demnach, was den Anspruch des Verlegers auf den Bezugspreis betrifft, aus. Der Verleger kann das Verbot herbeiführen z. B. durch Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des MilGehGes. § 10 erlassene Bek. des Reichskanzlers v. 31. Juli 1914 betr. die Veröffentlichung militärischer Nachrichten. Wo durch den Militärbefehlshaber gemäß § 5 BelZGes. der verschärfte Kriegszustand erklärt ist und die Art. 27, 28 der preuß. Verfassung (§ 1 des Reichspreßges.) aufgehoben sind, unterliegen auch die nicht militärischen Nachrichten der Vorprüfung (Zensur). Die Zuwiderhandlung kann dadurch erfolgen, daß eine Nachricht aufgenommen wird, die nicht zur Genehmigung eingereicht war oder der die Genehmigung verweigert wurde. Nicht unter allen Umständen hat hier der Verleger die Unmöglichkeit zu vertreten, denn in der Praxis wird das Einreichen nichtmilitärischer Aufsätze gewöhnlich nicht verlangt, und oft kann es zweifelhaft sein, ob eine Nachricht militärischer Natur ist oder nicht; häufig ist es auch vorgekommen, daß eine Nachricht von der einen Vorprüfungsstelle durchgelassen ist, von der anderen nicht. Hat er die Unmöglichkeit zu vertreten, so können die Bezieher auf Grund des § 325 Abs. 1

[1]) Nach Fertigstellung dieser Abhandlung hat sich über einige der einschlägigen Fragen Dr. Elster in GewRschutzUrhR. S. 184 ausgesprochen.

[1]) Hans. OLG. v. 18. Mai 1905 (ROLG. 9, 32). Staub, HGB. Exkurs vor § 373 Anm. 3. Rehbein, Recht 5, 5.

[2]) Ges. über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 § 3; Reichs-Postordnung v. 20. März 1900 § 28.

[3]) An seiner Befugnis dazu ist nicht zu zweifeln, vgl. RG. v. 14. Jan. 1915 (DJZ. 20, 176). Delius im PrVBl. 36, 572; ebenda 575.

Digitized by Google

Satz 1 Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Dem Bezieher wird, wenn das Verbot nur auf einen oder einige Tage ergangen ist, ein Schaden wohl kaum entstehen, die für ihn wichtigen Nachrichten kann er meistens aus anderen Zeitungen entnehmen, die er sich für geringes Geld beschaffen kann, auch halten viele Leute mehrere Tageszeitungen. Dauert die Unterbrechung längere Zeit, so wird er ein anderes Blatt bestellen, der Bezugspreis dafür ist für ihn ein Schaden, der Verleger muß ihn erstatten. Nach § 325 Abs. 1 Satz 3 kann der Bezieher statt des Anspruchs auf Schadenersatz und des Rücktrittsrechts das Recht auf Rückforderung des Geleisteten, also des für die nicht erschienenen Nummern gezahlten Bezugspreises geltend machen (§ 323 Abs. 3). Bei den Tageszeitungen wird es sich hier meist nur um einige Pfennige handeln; mir ist kein Fall bekannt, wo eine Rückforderung stattgefunden hat. Hat weder der Verleger, noch der Bezieher das Verbot herbeigeführt, so verliert ersterer gemäß § 323 den Anspruch auf die Gegenleistung und muß den schon im voraus gezahlten Betrag herausgeben; der Bezieher hat jedoch weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Rücktrittsrecht.

Der § 323 kommt auch zur Anwendung, wenn ein Blatt an die im feindlichen Auslande befindlichen Bezieher nicht geliefert werden kann, weil kein Postverkehr stattfindet. Allerdings gelangen deutsche Zeitungen ins feindliche Ausland und umgekehrt, jedoch nur auf Umwegen, der Verleger braucht diese nicht einzuschlagen. Die Lieferung ist unmöglich geworden, und zwar durch den Krieg, also einen Umstand, den keiner der beiden Vertragsteile zu vertreten hat. Der Verleger verliert den Anspruch auf den Bezugspreis oder einen entsprechenden Teil davon; im voraus gezahlte Beträge muß er zurückzahlen, wobei allerdings zur Zeit die Zahlungsverbote zu beachten sind.

Wesentlich anders ist die Rechtslage, wenn der Verleger das Erscheinen des Blattes einstellt oder seinen Umfang oder die Häufigkeit des Erscheinens erheblich beschränkt. Bekanntlich hängt das Gedeihen eines Zeitungsunternehmens wesentlich von dem Anzeigengeschäft ab. Beim Beginne des Krieges wurden fast alle für längere Zeit erteilten Anzeigenaufträge zurückgezogen, oder es wurde vorläufige Einstellung des Abdrucks auf unbestimmte Zeit verlangt; neue Aufträge gingen nur in geringer Zahl ein. Zahlreiche Angestellte aus Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei, namentlich Setzer, Maschinenmeister, Buchbinder, häufig auch die Verleger selbst wurden zu den Fahnen einberufen. Das Zeitungspapier und viele zur Herstellung der Zeitung erforderlichen Stoffe wurden erheblich teurer, Zellstoff, Leim zur Papierbereitung, Kupfer zur Herstellung von Druckstöcken begannen bald ganz zu fehlen. Dadurch wurden die technischen Schwierigkeiten so groß wie kaum in einem andern Gewerbebetriebe. Viele Bezieher bestellten ihre Blätter ab, weil sie ins Feld ziehen mußten oder bei der Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse sparen mußten. Der Absatz der Zeitungen in das feindliche und auch in das neutrale Ausland hörte auf. So wurden die Einnahmen der Verleger wesentlich geringer, während die Ausgaben erheblich stiegen. Viele Zeitungen und Zeitschriften gingen deshalb ein; von den Neuerscheinungen erwiesen sich die meisten als nicht lebensfähig. Von den bestehen gebliebenen schränkten viele ihren Umfang ein oder erschienen weniger oft. Eine Unmöglichkeit der vertragsmäßigen Leistung liegt hier nicht vor, der Verleger könnte das Blatt wie bisher weiter herausgeben, er tut dies aber nicht, weil er sonst große Verluste erleiden würde. Sind die Verluste so schwer, daß sie zu seiner wirtschaftlichen Vernichtung führen können, so wird man ihm ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage wegen veränderter Umstände zugestehen müssen, denn der Vorteil, den der einzelne Bezieher von der Weiterlieferung des Blattes hat, steht in keinem Verhältnis zu dem großen Vermögensnachteil, den der Verleger erleiden würde, wenn er das Blatt weiter erscheinen lassen sollte. Der Verleger muß aber den Preis für die nicht gelieferten Nummern zurückzahlen. In weniger schlimmen Fällen werden die Bezieher gegen ihn einen Anspruch auf Lieferung haben, der aber der Natur der Sache nach nicht vollstreckbar ist und sich in einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung verwandelt. Meines Wissens sind solche Ansprüche von Beziehern nicht erhoben worden, gewöhnlich haben sich die Verleger mit ihnen dahin geeinigt, daß sie versprochen haben, unter Anrechnung des bereits bezahlten Bezugspreises das Blatt zu geeigneter Zeit weitererscheinen zu lassen.

2. Der Anzeigenvertrag ist ein Werkvertrag; der Verleger hat die Pflicht, die Anzeige abzudrucken und durch Verbreitung des Blattes zur Kenntnis der Leser zu bringen; es wird dadurch ein Erfolg (BGB. § 631 Abs. 2) herbeigeführt.[1]) Anzeigen werden zum ein- oder mehrmaligen Abdruck aufgegeben; manchmal wird auch eine bestimmte Zeilenzahl bestellt, die innerhalb einer vereinbarten Zeit abzurufen ist. Verbietet der Militärbefehlshaber das Erscheinen eines Blattes, so wird dadurch dessen Verbreiten unmöglich gemacht, die Anzeige gelangt nicht zur Kenntnis der Leser. Auch für den Werkvertrag gibt das BGB. keine Bestimmungen über die Unmöglichkeit der Erfüllung, die §§ 323 ff. kommen ebenfalls zur Anwendung. Auch hier wird ein Fall, wo der Anzeigenbesteller das Verbot und damit die Unmöglichkeit herbeiführt, kaum vorkommen; nimmt der Verleger eine verbotene Anzeige auf, z. B. die Anpreisung gewisser Heilmittel, das Angebot von Arbeitsgelegenheit für gewisse Klassen von Arbeitern, eine Anzeige mit einem Kennwort (Chiffer), so wird die Schuld daran nicht dem Besteller bei zumessen sein, der Verleger hätte eine solche Anzeige zurückweisen müssen. Deshalb wird für den

[1]) RG. vom 30. Okt. 1908 (RGZ. 70, 20).

Digitized by Google

Anspruch des Verlegers auf die Vergütung der § 324 nicht in Betracht kommen, vielmehr wird die Schuld an dem Verbot gewöhnlich dem Verleger beizumessen sein, so daß der § 325 Abs. 1 Satz 1 Anwendung zu finden hat und der Anzeigenbesteller Schadenersatz wegen Nichterfüllung betreffs der noch nicht vorgenommenen Abdrücke verlangen oder vom Vertrage zurücktreten kann. Unter Umständen kann sich der Schadenersatzanspruch sogar auf die bereits erfolgten Aufnahmen der Anzeige erstrecken. Bei manchen für längere Zeit aufgegebenen Anzeigen beginnt nämlich die Wirkung auf die Leser erst nach wiederholtem Abdruck; dauert die Unterbrechung längere Zeit, so wird die bisherige Wirkung aufgehoben, das spätere Wiedererscheinen der Anzeige hat für den Besteller kein Interesse, er kann gemäß § 325 Abs. 1 Satz 2 Schadenersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangen oder vom ganzen Vertrage zurücktreten; ein Anspruch auf die Vergütung für die bereits erfolgten Abdrücke steht dem Verleger nicht zu, vorausgezahlte Beträge muß er zurückzahlen. Als Schaden wird auch bei den zum einmaligen Abdruck bestellten Anzeigen gewöhnlich der entgangene Gewinn in Betracht kommen, z. B. wenn Waren oder Leistungen angepriesen werden, also mit dem Erscheinen der Anzeige das Anknüpfen einer Geschäftsverbindung bezweckt wird. Besonders groß wird der entgangene Gewinn sein, wenn z. B. in der Anzeige eine Veranstaltung, eine Vorstellung, ein Konzert, eine Versteigerung und dgl. angekündigt wird, wobei indes berücksichtigt werden muß, ob an dem Orte noch andere Zeitungen mit der Anzeige erscheinen. Ein Fall, wo der § 323 anwendbar ist, wird beim Anzeigenvertrage wohl kaum vorkommen.

Ein Rücktrittsrecht des Bestellers aus dem Grunde, weil wegen des Krieges und des dadurch bewirkten Niederganges der Geschäfte das weitere Anpreisen seiner Waren oder Leistungen zwecklos wird, ist zu verneinen. Es ist seine Sache, beim Abschlusse des Vertrages diejenigen künftig möglichen Umstände in Betracht zu ziehen, die dem Absatz seiner Ware und damit der Wirksamkeit seiner Reklame nachteilig sein können oder sie als unnütz erscheinen lassen. Will er sich vor Schaden schützen, so muß er mit dem Verleger eine Kriegsklausel vereinbaren. Zweifellos steht einem Kaufmann, der eine Anzeige zum 26maligen Abdruck aufgegeben hat und sein Geschäft nach 10maligem Abdruck verkauft und Rentner wird, kein Rücktrittsrecht zu, ebensowenig den Erben, die das Geschäft nicht fortführen. Wollte man ein Rücktrittsrecht zubilligen, so müßten auch die gekauften Schlittschuhe zurückgegeben werden können, wenn in dem Winter nicht genügend starker Frost eintritt. Daß durch die Aufrechterhaltung des Vertrages über eine Anzeige der Besteller wirtschaftlich gefährdet wird, dürfte wohl kaum vorkommen.[1]) Ein Gutachten der Berliner Handelskammer[1]) lautet: „Im Anzeigengeschäft besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Besteller berechtigt wäre, bei veränderten Umständen ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten." Vielfach ist auch von Anzeigenbestellern anerkannt worden, daß sie zum Rücktritt vom Vertrage kein Recht hatten. Uebrigens ist der Anzeigenvertrag ein Werkvertrag, gemäß § 649 BGB. kann ihn der Besteller zu jeder Zeit kündigen, er muß aber dem Verleger den vereinbarten Preis unter Anrechnung des Ersparten zahlen.

Auch vorläufige Aussetzung des Abdrucks zu verlangen, hat er kein Recht. Ein Gutachten der Berliner Handelskammer[2]) lautet:

„Im Anzeigengeschäft hat sich während der Kriegszeit ein Handelsgebrauch, nach welchem auf Verlangen des Bestellers das Erscheinen von laufenden Anzeigen bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt wird, nicht herausgebildet. Es ist allerdings vielfach, besonders in den ersten Kriegsmonaten, geschehen, daß Verleger den Wünschen nach vorübergehender Unterbrechung laufender Anzeigenaufträge Rechnung getragen haben. Aus diesem Entgegenkommen kann jedoch ein allgemeiner Handelsgebrauch nicht hergeleitet werden."

Dies alles gilt jedoch in vollem Umfange nur dann, wenn der Verleger seinerseits den Vertrag ordnungsmäßig erfüllt. Geschieht dies nicht, so kommt es auf den Grund der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung an. Läßt der Verleger das Blatt eingehen, weil er sonst Verluste erleiden würde, so kann der Besteller natürlich zurücktreten, ohne daß er zum Schadenersatz verpflichtet ist. Ob der Besteller ihn zur Weiterherausgabe zwingen oder vielmehr Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, hängt von den Umständen ab. Würde das Weitererscheinen den wirtschaftlichen Untergang des Verlegers herbeiführen, der Besteller dagegen verhältnismäßig nur geringe Vorteile von dem Erscheinen der Anzeige haben, so verstieße es gegen Treu und Glauben, wenn der Verleger den Vertrag erfüllen müßte. Liegt der Fall für ihn nicht so schlimm, so muß er sich mit dem Besteller einigen, denn wie er diesen nicht deshalb von seiner Vertragspflicht zu entbinden braucht, weil das Weitererscheinen der Anzeige zwecklos ist, so kann er selbst nicht Entlassung aus der Vertragspflicht deshalb beanspruchen, weil ihm die Fortsetzung des Blattes einen verhältnismäßig nicht bedeutenden Schaden bringt. Auf Bezahlung der bisher erschienenen Abdrücke hat er Anspruch, außer in dem Falle, wenn der Anzeigenauftrag derartig ein einheitliches Ganzes bildet, daß das Erscheinen einiger Abdrücke noch keine Reklamewirkung erzielt und deshalb als Teilleistung nicht angesehen werden kann.

Anders liegt jedoch der Fall, wenn es sich um ein Blatt handelt, das nur oder hauptsächlich im Auslande verbreitet ist, weil die Waren, die in den Anzeigen angepriesen werden, dort ihren größten Absatz finden. Da der Verleger das Blatt ins feind-

[1]) Derselben Ansicht sind Rosenthal (DJZ. 1914, 1164) und Kausen (JW. 44, 365). Abweichend Recken (JW. 44, 253).

[1]) 11 272/15, der Zeitungs-Verlag 16, 458.

[2]) Der Zeitungs-Verlag 16, 330.

Digitized by Google

liche Ausland nicht liefern kann, wird er es eingehen lassen. Hier kommt in Betracht, daß Gegenstand des Anzeigenvertrages der Abdruck der Anzeige und die Verbreitung des Blattes ist, damit die Leser Kenntnis von der Anzeige erhalten. Durch den Krieg ist die Verbreitung unmöglich geworden; das Eingehen des Blattes kommt hier nicht in Betracht, dem Verleger kann nicht zugemutet werden, ein Blatt herauszugeben, das er nicht dem Vertrage gemäß verbreiten kann. Es kommt also der § 323 BGB. zur Anwendung. Hier ist jedoch nicht von einem Rücktrittsrecht wie in § 325 die Rede, der Vertrag ist durch die Unmöglichkeit der Lieferung nicht aufgehoben, der Verleger kann den Abdruck der Anzeige fortsetzen, sobald er wieder in der Lage ist, das Blatt in der beim Vertragsabschluß vorgesehenen Weise zu verbreiten, er hat auch Anspruch auf die volle Vergütung. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Anzeigenauftrag ein einheitliches Ganzes bildet.

Wird die Auflage wesentlich verringert, weil ein erheblicher Teil der Bezieher abgesprungen ist, so kommen die §§ 633 ff. BGB. zur Anwendung, der Besteller kann Wandlung oder Minderung des Preises verlangen, denn die Leistung des Verlegers ist mit einem Fehler behaftet, durch den der mit dem Bestellen der Anzeige beabsichtigte Erfolg erheblich beeinträchtigt wird.

Die Beschränkung des Umfanges des Blattes wird auf die Wirkung der Anzeige kaum einen Einfluß ausüben. Ist dies doch in erheblichem Maße der Fall, so stehen auch hier dem Besteller die Ansprüche aus der Gewährleistung nach den §§ 633 ff. zu.

Behandlung des Nachlasses gefallener und im Felde verstorbener Militärpersonen.

Von Kriegsgerichtsrat v. Loßberg, Allenstein.

Kürzlich wurde in der Presse die Ansicht vertreten, daß sich die von Gefallenen hinterlassenen Gegenstände bei der Generalmilitärkasse in Berlin W., Königgrätzerstr. 122, befänden und Auskünfte von dort eingeholt werden könnten. Die Folge war, daß eine Fülle brieflicher und persönlicher Anfragen und Anträge an die Nachlaßstelle dieser Kasse gerichtet wurde. Derartige Anfragen sind jedoch vollständig zwecklos. Auch Richter und Anwälte werden sich jetzt vielfach mit der Frage der Behandlung des Nachlasses gefallener oder im Felde (Lazarett) verstorbener Militärpersonen zu beschäftigen haben. Häufig werden ihnen die militärischen Vorschriften nicht zugänglich sein, ihre Kenntnis wird aber vielen, insbesondere zur Anstellung sachgemäßer Ermittlungen erwünscht erscheinen; im folgenden sollen deshalb einige Hinweise gegeben werden.

I. Zum „Nachlaß“ gehören im Sinne der militärischen Dienstvorschriften[1]) Geld (einschließlich etwaiger Soldrückstände), Wertsachen, Urkunden, letztwillige Verfügungen, Briefe, Photographien, alle im persönlichen Eigentum des Verstorbenen stehenden Sachen usw., ferner auch alle Gegenstände, die als Andenken für Hinterbliebene in Betracht kommen. Hauptsächlich wird es sich dabei um verliehene Kriegsauszeichnungen handeln, so daß z. B. das Eiserne Kreuz als zum Nachlaß gehörig zu betrachten ist. Nicht zum Nachlaß gehören dagegen die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände des Verstorbenen, auch nicht sein Soldbuch, die Erkennungsmarke usw.

II. Die Kriegs-Sanitätsordnung (KSO.) v. 27. Jan. 1907 und die Anlagen zur KSO. vom gleichen Tage treffen eingehende Bestimmungen über die Behandlung des Nachlasses.

1. Nach Ziffer 88 KSO. hat nach jedem Gefecht jeder beteiligte Truppenteil das Schlachtfeld in seiner Nähe nicht nur nach Verwundeten abzusuchen und für die Beerdigung der Gefallenen Sorge zu tragen, sondern auch hinsichtlich deren Nachlaßsachen „sinngemäß nach Ziffer 153 und 154 KSO.“ zu verfahren. Diese beiden Bestimmungen besagen, daß die Verwahrung des Nachlasses Gefallener oder sonst im Felde (Lazarett) Verstorbener durch die Kassenverwaltungen (Zahlmeister) zu erfolgen hat. In Betracht hierfür kommt entweder die Kassenverwaltung des am Gefecht beteiligten Truppenteils, dem der Gefallene angehört hat, oder, falls der Tod erst während des Aufenthalts des Verwundeten oder Erkrankten bei einer Sanitätskompagnie bzw. in einem Feldlazarett eintritt, die Kassenverwaltung dieser Formationen. Hierzu sei kurz bemerkt, daß für jedes Armeekorps in der Regel 3 Sanitätskompagnien und 12 Feldlazarette aufgestellt werden (Ziffer 102 KSO.). Die ersteren gehören zum Verbande der Infanterie-Divisionen und unterstehen einem Kommandeur; sie sind selbständige Feldsanitätsformationen mit eigener Kassenverwaltung. Ebenso die Feldlazarette. Sie gehören zwar zum Verbande des beim Armeekorps befindlichen I. oder II. Trainbataillons, unterstehen mithin dem Kommandeur dieses Bataillons, haben aber gleichfalls eigene Kassenverwaltung (Anl. z. KSO. Ziffer 155).

Der Nachlaß wird also zunächst aufbewahrt: entweder bei der Kassenverwaltung (Zahlmeister) des in Frage kommenden Truppenteils, oder bei derjenigen einer der 3 Sanitätskompagnien des Armeekorps, oder endlich bei derjenigen des Feldlazaretts, in dem die fragliche Militärperson verstorben ist.

2. Allerdings gilt dies in vollem Umfange nur, soweit der Nachlaß in Geld, Wertgegenständen, Urkunden und letztwilligen Verfügungen besteht. (Anl. z. KSO. Ziffer 114 ff.) Auch von dem übrigen Nachlasse sind alle Gegenstände, die den Hinterbliebenen als Andenken an den Verstorbenen dienen könnten, auch wenn sie an sich wertlos sind, dann von den Kassenverwaltungen aufzubewahren, wenn sie sich zur Aufbewahrung eignen.

[1]) Dietz, Taschenbuch des Militärrechts, 2. Band, S. 152.

Digitized by Google

Die hierzu nicht geeigneten Gegenstände werden öffentlich verkauft. Indes ist damit nach Möglichkeit nicht zu eilig vorzugehen, damit Anträgen der Hinterbliebenen auf Herausgabe auch dieser Sachen entsprochen werden kann. Sachen, bei denen nach Bescheinigung des Chefarztes Ansteckungsgefahr vorliegt, sind zu vernichten. Sowohl der Verkauf als auch die Vernichtung erfolgen auf Grund von Nachweisungen, die über die Nachlaßsachen genauen Aufschluß geben müssen. Etwaiger Erlös ist dem baren Nachlasse des Verstorbenen hinzuzurechnen.

3. Die Kassenverwaltung übermittelt der Intendantur, zu welcher der betr. Verband gehört, ein genaues Verzeichnis der Nachlaßgegenstände und ihrer Eigentümer. In Betracht hierfür kommt immer eine Feld-(Etappen)-Intendantur, und zwar ist zuständig (Ziffer 159 KSO.):

für die dauernd der Division zugeteilten Formationen: die Feld-Intendantur der Division,

für die der Etappen-Inspektion unterstellten Formationen: die Etappen-Intendantur,

für alle übrigen Formationen: die Feld-Intendantur des Armeekorps.

a) Die für den einzelnen Fall hiernach zuständige Intendantur veranlaßt durch entsprechende Anordnung die Ueberweisung des baren Nachlasses des Verstorbenen, soweit es sich um Angehörige des deutschen Feldheeres handelt — vgl. unten Nr. III u. IV —, an die zu dem fraglichen Truppenverband gehörige Feldkriegskasse, die den Nachlaß an die Generalkriegskasse als Aufbewahrungsstelle weitergibt.

b) Neben der Generalkriegskasse, die den baren Nachlaß aufbewahrt, besteht als weitere Aufbewahrungsstelle die Zentralstelle für Nachlaßsachen im preuß. Kriegsministerium, jedoch nur für den Nachlaß, soweit er nicht in barem Gelde besteht[1]). Dieser Zentralstelle senden die sämtlichen Lazarette des Feldheeres zum 1. und 15. eines jeden Monats Nachweisungen über die Sterbefälle unter Beifügung der Nachlaßsachen (außer Geld). In diese Nachweisungen sind die Sterbefälle derjenigen Militärpersonen aufzunehmen, deren Nachlaß der Zentralstelle im KrMin. oder, soweit er in Geld besteht, der Generalkriegskasse zugeführt ist bzw. zugeführt wird. Nicht dagegen sind diejenigen Verstorbenen aufzunehmen, bei denen entweder kein Nachlaß vorhanden oder deren Nachlaß einschließlich des baren Geldes den berechtigten Hinterbliebenen unmittelbar übersandt ist. Die Nachweisungen enthalten Namen, Ort und Zeit der Geburt, Stand, Truppenteil des Verstorbenen; daneben den Wohnort der Ehefrau bzw. der Eltern oder Geschwister, den Todestag, die Todesursache und das Verzeichnis der Nachlaßgegenstände.

Die Generalkriegskasse erhält den baren Nachlaß also von der Feld-Intendantur überwiesen, die Zentralstelle im KrMin. den übrigen Nachlaß direkt durch die Lazarette. Von der Absendung des Nachlasses an die Zentralstelle ist aber in edem Falle die Feld-Intendantur durch das Lazarett zu benachrichtigen, weil diese gleichzeitig die Verpflichtung hat, an die stellvertretende Intendantur des Korpsbezirks, in welchem der für den Verstorbenen zuständige Standesbeamte domiziliert, eine Nachweisung des gesamten Nachlasses unter Mitteilung letztwilliger Verfügungen zu übersenden. In Frage kommt also der Standesbeamte des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen.

c) Die Herausgabe des Nachlasses an die empfangsberechtigten Hinterbliebenen vermittelt alsdann diese stellv. Korps-Intendantur, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme der Nachlaßbehörden. Als Empfangsberechtigte kommen in erster Linie in Betracht: die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehefrau, die ehelichen Kinder und, in deren Ermangelung, die Eltern des Verstorbenen. Erst dann die Geschwister und sonstige Seitenverwandte. Da sich die in erster Linie Empfangsberechtigten meist unschwer aus den Kriegsranglisten, Kriegsstammrollen, Truppenstammrollen und Ueberweisungsnationalen feststellen lassen, so ist gegen das einfache und schnelle Verfahren vieler Feldtruppenteile und Lazarette, Nachlaß nicht bedeutenden Wertes durch die Ersatztruppenteile, Bezirkskommandos oder Gemeindebehörden unmittelbar an die Empfangsberechtigten aushändigen zu lassen, nichts einzuwenden. Auch Ziffer 118 der Anl. z. KSO. steht auf diesem Standpunkt.

Neben den stellv. Korps-Intendanturen vermittelt auch die Zentralstelle im KrMin. direkt die Herausgabe des Nachlasses an die berechtigten Hinterbliebenen, und zwar auch des baren Nachlasses, nachdem sie sich mit der Generalkriegskasse ins Einvernehmen gesetzt hat.

III. Den Nachlaß von Verstorbenen verbündeter Heere meldet die zuständige Feld-(Etappen)Intendantur der Verwaltungsbehörde des verbündeten Heeres mit einer doppelt ausgefertigten beglaubigten Nachweisung, unter Anschluß der Todesanzeigen. Die Nachweisung hat nach Möglichkeit dieselben Punkte zu enthalten, wie sie für die Nachweisungen der Feldlazarette — oben II, 3, b — vorgeschrieben sind. Die gleiche Nachweisung geht an die Zentralstelle im Kriegsministerium. Die Auslieferung des gesamten, also auch des baren Nachlasses erfolgt — und zwar hier ohne Mitwirkung der Generalkriegskasse — durch die Zentralstelle, welche eine Ausfertigung der Nachweisung mit Empfangsbescheinigung zurückfordert.

IV. Die für Sterbefälle der eigenen und verbündeten Heeresangehörigen bestehenden Bestimmungen haben auch für Kriegsgefangene Geltung. (KSO. Ziffer 346 ff.). Der gesamte Nachlaß von verstorbenen Kriegsgefangenen, auch von solchen, deren Persönlichkeit nicht festzustellen ist, wird von der Generalkriegskasse aufbewahrt, die eine entsprechende Nachweisung dem Kriegsministerium einreicht. Ueber die Herausgabe des Nachlasses entscheidet das

[1]) Letztwillige Verfügungen sind von der Feld-Intendantur dem Nachlaßgericht, soweit dies bekannt ist, unmittelbar zu übersenden; vgl. Dietz, S. 145.

Digitized by Google

Zentralnachweisebureau des preuß. Kriegsministeriums (Ziffer 321, III, b). Die Herausgabe geschieht durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes an die zuständige Militärbehörde des feindlichen Heeres. Dem Zentralnachweisebureau liegt auch die planmäßige Mitteilung der Todesfälle von Kriegsgefangenen gemäß Art. 4 des Genfer Abkommens ob, und zwar gleichfalls unter Mitwirkung des Auswärtigen Amtes.

Juristische Rundschau.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat England im Oktober eine Note zugestellt, sehr umfangreich, sehr gut juristisch ausgearbeitet, aber mit recht wenig Aussicht auf Erfolg. Nach den beim Kriegsausbruch geltenden Grundsätzen des Völkerrechts sind die Ausführungen Wilsons unwiderleglich. Eine Blockade muß, um rechtsgültig zu sein, auch effektiv sein. Eine Blockade neutraler Häfen ist nicht zulässig. Ein blockierter Hafen muß für Schiffe aller Nationen gesperrt sein. Gegen diese Sätze und noch mehrere andere verstößt England. Es hat aber diese Regeln aus Gründen des Kriegszieles außer Kraft gesetzt. Daher wird auch die amerikanische Note nur juristischen, nicht auch politischen Wert haben. Mit Rechtsgründen widerlegt man England nicht. Und zu anderen Argumenten wird sich Amerika, kann sich Präsident Wilson jetzt gar nicht mehr entschließen. Die Note wird eine interessante Bereicherung der völkerrechtlichen Seminare bilden.

England bot Griechenland die Insel Cypern an. Der Vorschlag wurde abgelehnt. England wäre rechtlich auch gar nicht in der Lage gewesen, einem anderen Staate die Hoheitsrechte über diese Insel zu verschaffen. Der Vertrag vom 4. Juni 1878 zwischen England und der Türkei gab jenem nur die Erlaubnis, Cypern zu besetzen und zu verwalten. Darin sollte ein Schutz der kleinasiatischen Türkei liegen. In einer Anzahl von Fällen war die englische Verwaltung durch Vorbehalt zugunsten der Türkei beschränkt. So bei Enteignungen. Auch eine Rückgabe ist vorgesehen. Es liegt eine völkerrechtliche Ueberlassung des Besitzes auf Zeit vor. Man mag sie mit dem zivilrechtlichen Treuhandverhältnisse vergleichen. England kann diese Rechte nicht ohne Zustimmung der Türkei einem Dritten übertragen. Noch weniger ihm die Staatshoheit selbst bestellen.

In Belgien wurde ein Spionennetz aufgedeckt. Es mußte mit der Strenge des Gesetzes verfahren werden. Gegen neun Angeklagte wurde auf Todesstrafe erkannt. Sie wurde am 29. Okt. 1915 vollstreckt. Unter diesen Verurteilten war eine Engländerin. Es ist begreiflich, wenn auch in Deutschland ein eigenartiges, aus Grauen und Mitleid gemischtes Gefühl dabei auftauchte. Zumeist bei Männern. Die Schonung des Weibes liegt uns nun einmal im Blute. Wenn aber das Weib sich auf das Kriegsgebiet begibt, so sind die furchtbaren Folgen unabwendbar. Milde mit Rücksicht auf das Geschlecht wäre eine Begünstigung weiblicher Spione.

Die Hauptbedeutung der großen Anleihe Englands und Frankreichs in den Vereinigten Staaten liegt auf wirtschaftlichem Gebiete. Sie löst aber, wie jeder solche Vorgang, auch rechtliche Fragen aus. Keine Bank, an deren Spitze Deutsche stehen, hat sich daran beteiligt. Man könnte in einer solchen Mitwirkung den Tatbestand des Landesverrats (§ 89 StrGB.) sehen. Glücklicherweise bedurfte es dieser Erwägung nicht. Die amerikanischen Deutschen handelten aus ethischen Gründen. Aber zutreffend wäre die Annahme eines „Vorschubleistens“ durch Gewährung der Geldmittel, auch wenn sie nicht unmittelbar der Zahlung der Munitionslieferung dienten. Auf Angestellte der amerikanischen Banken aber, die nur Hilfedienste leisteten, wird man die Bestimmung nicht ausdehnen können. Man kann nicht von dem Clerk verlangen, daß er seinen Posten verläßt, weil seine Firma englandfreundlich ist.

Die Kriegsgewinnsteuer ist in Vorbereitung. Sie wird erst nach dem Frieden Gesetz werden. Darüber, daß sie dem Reichstage vorgelegt wird, ist kein ernstlicher Zweifel mehr. Die vierzehnte Kriegsnummer des „Neuen Deutschland“ vom 30. Juni 1915 war als Sonderheft „Kriegsgewinnsteuer“ erschienen. Die ersten Sachverständigen sprachen sich darüber aus. Ihre Ansichten waren sehr verschieden. Es fehlte dabei nicht an entschiedener Ablehnung. Die Strömung im Volke ist aber so stark, daß sie alle Bedenken hinwegschwemmt. Daher wird jetzt schon in den Aktiengesellschaften die Errichtung besonderer Kriegsbilanzen gefordert. Die versteckten Reserven sollen hervorgeholt werden. Das hat die Steuerpraxis auch heute schon ohne besondere Strafvorschriften durchgesetzt. Dem Reichstage soll jetzt schon ein Gesetzesvorschlag unterbreitet werden, wonach den Aktiengesellschaften die Bildung einer besonderen Rücklage für die Kriegsgewinnsteuer auferlegt wird. Dann ist diese als Berücksichtigung eines drohenden Passivums gleich zivilrechtlichen bedingten oder ungewissen Verpflichtungen zu behandeln. Diese Passivantizipationen sind Minderungen des Vermögens. Das kann wieder für die Einkommensteuer erheblich werden.

Die Fortdauer des Krieges macht eine Verlängerung der kurzen Verjährungsfristen nötig. Das war im vorigen Jahre durch die Bek. des Bundesrats v. 22. Dez. 1914 kurz vor Torschluß geschehen. In diesem Jahre ist sie schon am 4. Nov. 1915 erlassen. Wieder wird der Ablauf der kurzen Verjährungen der §§ 196, 197 BGB. um ein Jahr hinausgeschoben. Die aus 1912 herrührenden Ansprüche aus Verkäufen, die nicht für den Gewerbebetrieb des Käufers erfolgten, verjährten nach der Regel des BGB. Ende des Jahres 1914. Nun sind sie bis Ende 1916 erhalten. Ebenso Zinsen, rückständig aus 1910 usw. Für andere Ansprüche mit kurzen Verjährungen hat man nicht gesorgt. Der Pflichtteilsanspruch, dessen dreijährige Verjährung am 2. Januar 1913 begonnen hatte, ist am 2. Januar 1916 verloren. Die Ersatzforderung wegen Verlöbnisbruchs verjährt schon in zwei Jahren. Die Fälle mögen selten sein. Aber ein Schutzbedürfnis gegen die Verjährung zur Kriegszeit liegt auch hier vor. Der wirtschaftspolitische Grund, daß man bei den vor Ablauf der Verjährung gesicherten Ansprüchen die Gläubiger durch die Verlängerung zu einer Schonung der Schuldner bewegen will, ist doch nicht allein bestimmend gewesen. Er gilt aber andrerseits auch für alle Ansprüche.

Die Bestimmungen des BGB. über die Todeserklärungen waren bis zum Kriege wenig prak-

Digitized by Google

tisch geworden. Man braucht nur einen Blick in die Kommentare zu werfen. Nun wird der Krieg und die zahllosen Vermißten ihnen die nur allzu häufige Anwendung bringen. Nach dem Friedensschlusse werden die Anträge wegen Kriegsverschollenheit (§ 15 BGB.) oder Seeverschollenheit (§ 16 BGB.) beginnen. Schon heute wird die Frage aufgeworfen, ob das Gesetz dem Bedürfnisse des Lebens entsprechen wird. An einen Krieg von diesem Umfange und dieser Dauer hatte man bei der Beratung des BGB. nicht gedacht. Man erwartet später ein Reichsgesetz, das die vielen Schwierigkeiten und Streitfragen abschneidet und Fristen und Formen vereinfacht. Vorab wird auch dieses Verfahren kostenlos sein müssen. Es wäre beschämend, wenn der Staat sich die Todeserklärung des für die Allgemeinheit gefallenen Kämpfers bezahlen ließe.

Immer noch wird über die verhältnismäßig große Zahl von Privatklagen wegen Beleidigung berichtet. Sie ist nicht nur nicht zurückgegangen. Mitunter zeigt sie eine Zunahme gegenüber den Friedenszeiten. Vielleicht liegt die Ursache in einer durch die starken Gemütsbewegungen hervorgerufenen größeren Reizbarkeit. Vielleicht fehlt durch die Abwesenheit des Mannes die sonst vorhandene Hemmung gegenüber dem Temperamente mancher Frau? Einen nachahmenswerten Weg hat der Präsident des OLG. Hamm eingeschlagen. Er ersuchte die Gerichtsvorstände, nicht nur die Schiedsmänner und die Amtsrichter auf eine Beilegung des Streites unter Hinweis auf die Lage des Vaterlandes zu wirken. Er weist auch auf die Mithilfe der Geistlichkeit, namentlich in den ländlichen Bezirken, hin. Er erwartet auch von der Presse, die sich überall durch patriotische Gesinnung hervortat, die geeignete Belehrung und Ermahnung. Sie hätte in den Städten die Arbeit, die den Geistlichen auf dem Lande obliegt. In der Tat kann nur auf erzieherische Weise dem Ueberhandnehmen der Beleidigungsklagen entgegengetreten werden. Die Nichtigkeit des eigenen kleinen Ich und dessen Kränkung durch ein unbedachtes Wort gegenüber dem ungeheuren Kampfe des Vaterlandes um seine Existenz muß jedem einzelnen wieder und immer wieder vorgehalten werden. Dann wird er von der Verfolgung solcher Dinge abstehen. Auch die Rechtsanwaltschaft ist berufen, soweit sie beraten wird, diesen Gedanken in die Tat umsetzen zu helfen.

Das Prisengericht Hamburg hat im Juli 1915 die Schadenersatzansprüche für neutrale Ware auf dem durch den Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm" versenkten englischen Dampfer „Indian Prince" abgewiesen. Das Recht der Zerstörung feindlicher Handelsschiffe infolge des Seebeuterechts schließe folgerichtig die Anerkennung der Ersatzpflicht für das mit zerstörte neutrale Gut aus. Man nahm das Urteil in Handelskreisen nicht ohne ein leichtes Bedauern über diese Folgen des Seekriegsrechts hin. Man empfand es aber als notwendig und vom Standpunkte des herrschenden Rechts aus als gerecht. Im Sept. 1915 erklärte der Präsident des englischen Prisengerichts, Richter Evans, die Beschlagnahme skandinavischer Schiffe, die amerikanische Waren an Bord hatten und nach skandinavischen Häfen bestimmt waren, für begründet. Er stützt sich auf Präjudizien auch amerikanischen Ursprungs und die Theorie von der fortgesetzten Reise. Ein Beweis dafür, daß diese Ware für Deutschland bestimmt war, lag freilich nicht vor. In England bejubelt die Presse diese Unterstützung englischer Seemacht. Es bezweckt, sagen die Times, „to maintain and strengthen the efficacy of our seapower". Dem Juristen des Kontinents ist das Urteil und seine Aufnahme gleich unverständlich.

Durch den Krieg und die englischen Bestimmungen über dessen Folgen im Rechtsverkehr mit Deutschland erschienen die Versicherungen Deutscher bei englischen Gesellschaften als gefährdet. Die OLG. Hamburg und Kiel haben sich bereits früher für das hierdurch begründete Rücktrittsrecht des Versicherten ausgesprochen. Dem hat sich das Kammergericht, Urt. v. 21. Mai 1915, angeschlossen. Es lehnt darin mit Recht auch die Verweisung des Versicherten auf das Vermögen der Versicherungs-Gesellschaft im neutralen Auslande und auch das Eintreten einer deutschen Versicherungs-Gesellschaft als genügenden Ersatz für das Ausscheiden des englischen Kapitals ab. In letzterem Punkt stützt sich das Urteil auf den Mangel der Gewißheit, daß das Vermögen der englischen Gesellschaft in Deutschland und das Hinzutreten der deutschen Versicherungs-Gesellschaft zur Risikodeckung ausreiche. Hier wird also bei künftigen Prozessen ein erneuter Streit möglich sein. Beruht der Grund des Rücktritts nur auf der jetzt unzulänglichen Deckung der Gefahr, so wird dieses Moment durch die Schuldübernahme einer deutschen Versicherungs-Gesellschaft, bei der der Versicherte die neue Versicherung eingehen würde, ausgeschlossen. Er will doch nicht ungedeckt bleiben. Er geht nach Abstoßung der englischen zu einer deutschen Gesellschaft über. Also muß doch diese neben der englischen Gesellschaft ihm genügen. Man wird aber dann immer noch prüfen müssen, ob der Deutsche verpflichtet ist, diese Sicherstellung durch den Beitritt der deutschen Gesellschaft anzunehmen.

Die Anmeldung der Kriegsschäden ist nun nach sachlicher Gliederung bei den verschiedenen Stellen verteilt. Schäden durch den Einfall feindlicher Truppen im Reichsgebiete behandeln die Landesbehörden. Für die geschädigten Schutzgebiete ist das Reichs-Kolonialamt zuständig. Schäden von Zivilpersonen im Feindeslande sind vor dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen im Auslande in Berlin anzumelden. Dagegen ist für Ansprüche aus der Wegnahme der Seeschiffe oder ihrer Ladung das Reichsamt des Innern Abt. III zuständig. Für Schäden der Binnenschiffahrt bleibt der Reichskommissar kompetent. Verluste an Privatforderungen infolge gesetzgeberischer Maßnahmen feindlicher Regierungen brauchen nicht angemeldet zu werden. Sie sollen bei Friedensverhandlungen grundsätzlich wieder hergestellt werden. Es mag wohl nötig sein, diese Trennung nach Materien vorzunehmen. Es wird aber doch nicht ohne Schwierigkeit sein, den Geschädigten dieses System beizubringen. Dabei wird oft ein und dieselbe Person Schäden verschiedener Art haben. Man braucht nur an die Sequestrationen in Frankreich zu denken. Dort ist Eigentum an Waren und es sind Außenstände weggenommen worden.

Für Polen links der Weichsel ist das Zigarettenmonopol durch Verordnung des Gouvernements eingeführt. Bald wird es wohl auf die jetzt besetzten und unter deutsche Verwaltung gestellten übrigen Teile ausgedehnt werden. Die gewerbsmäßige Herstellung von Zigaretten ist

Digitized by Google

verboten. Die Einfuhr steht allein der Zivilverwaltung zu. Den An- und Verkauf vermittelt das Zigarettenamt der Zivilverwaltung in Posen. Die Verletzung des Monopols ist mit Geldstrafe von 50 M. bis 10 000 M. bedroht. Die Verordnung ist am 1. September 1915 in Kraft getreten. Wir machen hier die Probe für die Durchführbarkeit und die Erträgnisse des Zigarettenmonopols. Es wird wohl auch in Deutschland nach dem Kriege nicht ausbleiben. In den eroberten Gebieten vollzieht sich der Uebergang freilich leichter. Die Maßnahme wird als Kriegsfolge hingenommen.

Die 8. Strafkammer des LG. I Berlin hat den nicht absichtlich herausfordernden Gebrauch der französischen Sprache auf öffentlichen Straßen für zulässig erklärt. Ein Herr unterhielt sich mit seiner aus Frankreich stammenden Gattin und der Erzieherin seiner Kinder französisch. Ein Vorübergehender griff ihn in erregter Weise an. Der Angegriffene wehrte sich, zuletzt durch die Tat. Er wurde freigesprochen. Das LG. bestätigte die schon vom Schöffengericht ausgesprochene Auffassung, „daß wir in Deutschland den Patriotismus im Herzen fühlen und nicht auf der Zunge tragen". Das deutsche Gericht hat so entschieden, wie wir wünschen, daß auch die Gerichte in den feindlichen Staaten urteilen sollen. Vielleicht wirkt der Berliner Spruch auch erzieherisch auf diejenigen, die ohne Ueberlegung in jedem französischen oder englischen Laute eine Verletzung vaterländischer Gefühle sehen.

Der Krieg hat in Oesterreich eine Reform des Familienrechts gebracht. Dort kann ja auf Grund des berühmten § 14 die Regierung Notgesetze jeder Art erlassen. Die Zulassung der Frau zur Vormundschaft erscheint durch die Abwesenheit der Männer und deren Verluste geboten. Auch die bessere Stellung des unehelichen Kindes wird sich durch die jetzt besonders nötig gewordene Fürsorge für den Nachwuchs, ob ehelich oder unehelich, erklären. Eigenartig ist dabei das Verfahren von Amts wegen, in dem ohne Klage das Gericht die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters feststellt. Grundlage ist die Zahlungsfähigkeit. Unverkennbar geht im Rechte des Kindes der Zug des modernen Rechts auf die Befreiung von den Formen des Prozesses. Auch in diesem Gedanken des österreichischen Rechts steckt ein entwicklungsfähiger Keim.

Die Strafkammer des Landgerichts Berlin hat zwei Vertreterinnen der christian science zu je 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Eine Anklage wegen Betrugs war nicht erhoben. Die Angeklagten glaubten an die heilende Wirkung ihres Gebetes. Sie wurden der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden. Die Verurteilung wurde erwartet. Auch die Höhe der Strafe ist der Sachlage durchaus angemessen. Die Frage, ob eine Fahrlässigkeit vorliegt, darf nicht von dem subjektiven Gemüts- oder Verstandeszustande der Beteiligten aus beantwortet werden. Trotzdem darf man bezweifeln, ob das Urteil eine weitere Wirkung haben wird. Die verurteilten Frauen werden sich als Märtyrerinnen fühlen oder doch jedenfalls bezeichnen. Diejenigen, die ihre Rettung auf dem übernatürlichen Wege suchen, werden wohl auch nicht abgeschreckt werden. Die heutige Zeit und die Stimmung, die sie hervorruft, ist ganz besonders geeignet, die schwärmerische Empfindung zu fördern. Aus derselben Quelle wie die Vertiefung des Glaubens fließt auch die Verstärkung des Aberglaubens.

In Quedlinburg stand ein weiblicher Briefträger vor der Strafkammer unter der Anklage der Unterschlagung und Verletzung des Briefgeheimnisses. Der Vorfall wäre an sich juristisch nicht sehr erheblich. Interessant ist aber die Verteidigung der Angeklagten. Die zurückgekommenen Feldpostbriefe hat sie behalten, um Näschereien herauszunehmen. Aus einem Paket schaute eine gestickte Decke mit hüschem Muster heraus. Sie wirkte verführend. Briefe an ihr bekannte Adressatinnen hat sie erbrochen, um zu wissen, mit wem diese korrespondierten. Man muß sich davor hüten, zu verallgemeinern. Und doch wird man in den Motiven dieses Deliktes Eigenschaften zutage treten sehen, die wohl in dieser ausgeprägten Weise sich nur bei Frauen finden. Daraus wird man selbstverständlich keine Untauglichkeit des weiblichen Geschlechts zum Briefträgeramt ableiten dürfen. Auch männliche Angestellte haben schon Feldpostsendungen unterschlagen. Nur waren dort die Beweggründe etwas anderer Art.

Das badische Justizministerium hat in einem Erlasse die Gerichte erneut darauf hingewiesen, Fremdwörter in der Amtssprache zu vermeiden. Durch den großen Krieg habe die Liebe des deutschen Volkes zu seiner Muttersprache eine gewaltige Stärkung erfahren. Es sei daher auch die Pflicht der Justizbehörden diese Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Die Verdeutschungsschrift „die Amtssprache" wird den Richtern, den Staatsanwälten, Notaren und Gerichtsschreibern übersandt. Daß wir eine Reihe von Fremdwörtern entbehren können, weiß man längst. Daß auch die Rechtssprache ohne sie auskommt, nicht minder. Je mehr der deutsche Ausdruck sich einbürgert, desto leichter verständlich wird auch der Rechtsspruch der Bevölkerung werden. Dann darf man hoffen, daß dieses Vorgehen auch bei den Männern der Wissenschaft Beachtung findet.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Dauer der Zivilprozesse in Preußen im Jahre 1914. Die Frage, ob durch den Krieg die Dauer der Prozesse ungünstig beeinflußt wird, läßt sich an der Hand der amtlichen Statistik nur ganz unvollkommen beantworten. Von den durch kontradiktorisches Endurteil beendeten erstinstanzlichen gewöhnlichen Prozessen sind i. J. 1914 bei den Amtsgerichten 51,17 (i. J. 1913 51,38) % in weniger als drei Monaten, 42,36 (42,65) % in sechs Monaten bis einem Jahre und 6,47 (5,97) % in mehr als einem Jahre beendet. Eine kleine Verschiebung zugunsten der langfristigen Sachen hat also stattgefunden, aber sie ist sehr gering und deshalb bedeutungslos. Bei den Landgerichten haben in erster Instanz 45,57 (i. J. 1913 45,59) % weniger als 6 Monate, 31,20 (31,05) % über 6 Monate bis ein Jahr und 23,23 (23,36) % über ein Jahr gedauert. Es hat also keine Verlangsamung stattgefunden. Bei den zweitinstanzlichen Sachen betrugen die entsprechenden Zahlen 67,21 (67,81), 24,94 (24,76) und 7,83 (7,43) %, so daß man eine leise Zunahme bemerkt, die aber kaum ins Gewicht fällt. Bei den Oberlandesgerichten haben 40,78 (i. J. 1913 42,00) % weniger

Digitized by Google

als 6 Monate, 34,83 (33,61) % über 6 Monate bis 1 Jahr und 24,39 (24,39) % über 1 Jahr gedauert. Also auch hier hat nur eine ganz geringe Verschiebung zuungunsten der Prozesse kurzer Dauer stattgefunden. Aber es handelt sich bei diesen Zahlen überall nur um die tatsächlich zu Ende geführten streitigen Prozesse; über die noch im Gange befindlichen fehlt jegliche Statistik, aus der sich ersehen ließe, ob ihre Dauer sich gegen früher verlängert hat. Wenn eine derartige Verlängerung stattgefunden haben sollte, wird sie in den weitaus meisten Fällen lediglich darauf beruhen, daß Parteien, Prozeßvertreter oder Zeugen zur Zeit unerreichbar sind.

Die preußischen Notare und ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1914. Die im „Justiz-MinBl." veröffentlichte amtliche Uebersicht über die Geschäfte der Notare im Jahre 1914 wird insofern durch den Krieg ihrer Vollständigkeit beraubt, als man die Uebersichten aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg unberücksichtigt gelassen hat, da sie wegen der kriegerischen Ereignisse in der Provinz Ostpreußen nur zum Teil beschafft werden konnten. Daß man bei dem Fehlen einer nur teilweisen Zahl der Geschäftsübersichten den ganzen Bezirk weggelassen hat, ist um so mehr bedauerlich, als bei der Uebersicht der gerichtlichen Tätigkeit (s. S. 999) nur diejenigen Gerichte weggelassen sind, für die infolge des Russeneinfalls und der Vernichtung der Register usw. keine Zahlen zu erlangen waren. Es besteht sonach eine Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der gerichtlichen und der notariellen Geschäftsstatistik. Die Zahl der Notare ist in der Zusammenstellung auf 2547 angegeben gegen 2669 i. J. 1913, 2620, i. J. 1912 und 2541 i. J. 1911, so daß scheinbar ein Rückgang um 122 stattgefunden hat. Es sind dabei aber die 160 Notare des Bezirks Königsberg außer Betracht geblieben, ebenso scheinbar auch ein zum Heere einberufener Notar des Bezirks Kiel, dessen Notariatsregister nicht zu erlangen war. Die Zahl der Notare hat also tatsächlich 2708 betragen und sich gegenüber dem voraufgegangenen Jahr um 39 erhöht. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken zeigt nur Hamm eine Abnahme (um 2 Stellen), wogegen die Zunahme am stärksten war in Naumburg mit 7 und im Kammergerichtsbezirk mit 12 Stellen. Die Verteilung der Notare auf die einzelnen Ortsklassen ist einmal wegen der Weglassung des Königsberger Bezirks, sodann aber auch wegen der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Juli 1914 (RGBl. S. 243) erfolgten Aenderung der Ortsklassen nicht vergleichbar mit den Angaben der früheren Jahre. Daß die Zahl der Notare, die in den Orten der Ortsklasse A wohnen, sich von 415 auf 448 erhöht hat, ist zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß einzelne Orte, insbesondere Altona und Berlin-Lichtenberg, durch die erwähnte Bekanntmachung in diese Klasse aufgerückt sind. Die Summe aller Notariatsgeschäfte ist gegenüber dem Vorjahr von 1 956 088 auf 1 547 818, also um 408 170 oder 21 % zurückgegangen. Läßt man den im Berichtsjahre ausgelassenen Bezirk Königsberg auch im Jahre 1913 weg, so ergibt sich ein Rückgang um 301 362 oder 16,3 %. Es sei darauf hingewiesen, daß schon das Jahr 1913 eine Abnahme der Geschäfte um rund 55 000 oder 2,2 % gehabt hatte. Nimmt man an, daß dieser durch die schlechte Lage des Grundstücks-, Bau- und Hypothekenmarktes hervorgerufene Rückgang auch in den ersten sieben Friedensmonaten des Jahres 1914 fortgedauert hat, so ergibt sich für die fünf Kriegsmonate eine Abnahme der Geschäfte um 33 %. Der Rückgang erstreckt sich auf alle Oberlandesgerichtsbezirke. Am größten war er im Geltungsbereich des früheren rheinischen Rechts, wo der Geschäftskreis der Notare die größte Ausdehnung hat. Die auf den einzelnen Notar entfallende Durchschnittszahl der Geschäfte war schon in den Vorjahren zurückgegangen. Im Jahre 1910 hatte sie 809 betragen, i. J. 1911 792, i. J. 1912 784, i. J. 1913 733; i. J. 1914 hat sie sich nur noch auf 608 belaufen. Im Bezirk Köln ist eine Abnahme um 272 (911 gegen 1183) erfolgt; in den Bezirken Düsseldorf und Frankfurt a. M. eine solche um je 156. Dann folgen Kiel mit 142 und Naumburg mit 140. Im Kammergerichtsbezirk hat ein Rückgang um 113 Sachen stattgefunden. Am geringsten war der Rückgang in den Bezirken Celle mit 78 und Hamm mit 73. In einzelnen Großstädten war die Abnahme der auf den Notar durchschnittlich entfallenden Geschäfte sehr bedeutend; in Bonn betrug sie 266, in Frankfurt a. M. 234, in Elberfeld 235. Auch Charlottenburg hatte eine wesentliche Abnahme um 215 Sachen, wogegen auf die im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte wohnenden Notare nur eine Abnahme um 101 Sachen entfällt. Trotzdem kommen auf den Charlottenburger Notar noch durchschnittlich 1023, auf den Berliner nur 762 Geschäfte; im Jahre 1911 hatte allerdings der Charlottenburger Notar noch durchschnittlich 1480, der Berliner 939 Geschäfte. Der Rückgang des Berichtsjahres erstreckt sich auf alle Arten der Notariatsgeschäfte außer den Testamenten und Erbverträgen. Die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen (außer den bloßen Eintragungs- und Löschungsanträgen oder -bewilligungen) sind von 917 243 auf 667 668, also um 249 575 oder 27,2 % zurückgegangen, die Beglaubigungen ohne Entwurf von 409 565 auf 322 525, also um 87 040 oder 21,3 %. Die Zahl der von den Notaren aufgenommenen, entworfenen usw. Testamente und Erbverträge belief sich auf 52 828 gegen 43 879, so daß auf jeden Notar durchschnittlich 20,7 entfallen gegen 16,4 i. J. 1913. Die starke Steigerung hängt natürlich mit dem Kriege zusammen, der viele ins Feld Gehende veranlaßt hat, Anordnungen für den Fall ihres Todes zu treffen. Auch die Zunahme der Wechselproteste von 240 023 auf 246 125 ist wohl auf den Krieg zurückzuführen; sie ist eine Folge der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage, die besonders in der ersten Kriegszeit durch eine gewisse Nervosität und mangelnde Nachsicht der Gläubiger verschärft wurde.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse bei den preußischen Justizbeamten. Die in Nr. 11/12 (S. 587 d. Bl.) mitgeteilte Zusammenstellung kann jetzt erweitert werden, weil inzwischen zahlreiche Verleihungen erfolgt sind, von denen zum Teil die Behörden oder Privatpersonen dem Berichterstatter dieser Rubrik in dankenswerter Weise Mitteilung gemacht haben. Während uns am 1. Juni d. J. nur 26 Verleihungen des Eisernen Kreuzes 1. Kl. an preußische Juristen bekannt waren, können wir heute deren 81 melden. Unter den mit dieser hohen Kriegsauszeichnung Bedachten befinden sich 1 Oberlandesgerichtsrat, 4 Landgerichtsdirektoren, 4 Landgerichtsräte, 7 Amtsgerichtsräte, 7 Landrichter, 14 Amtsrichter, 1 Erster Staatsanwalt, 4 Staatsanwälte, 18 Rechtsanwälte, 10 Gerichtsassessoren und 11 Referendare. Auf eine Vollständigkeit kann auch diese Zusammenstellung keinen Anspruch machen. Aus der Rechtsanwaltschaft dürfte allerdings diese Liste annähernd lückenlos sein, weil die Wissenschaftliche Hilfsstelle deutscher Rechtsanwälte in Mainz den Bearbeiter durch fortgesetzte Mitteilungen unterstützt hat; sie hat auch 8 außerpreußische Rechtsanwälte angegeben, die das Eiserne Kreuz 1. Kl. erhalten haben. Im übrigen sind die Nachrichten über die Verleihungen an Juristen anderer Bundesstaaten so spärlich, daß wir wegen der deutlichen Lückenhaftigkeit auf eine Zusammenstellung verzichten müssen.

Digitized by Google

Vermischtes.

Unsere Deutsche Juristen-Zeitung vollendet mit dieser Nummer ihren 20. Jahrgang. Warmen Dank sagen wir bei diesem Anlasse aufs neue allen unseren Freunden und Mitarbeitern für die ihr in den abgelaufenen zwei Jahrzehnten in so reichem Maße bewiesene warme Gesinnung. Wir hoffen, daß mit ihrer Unterstützung die DJZ., ihren alten Grundsätzen getreu, die bewährte Sammelstätte für alle Fragen des Rechts bleiben und damit zur Förderung der Rechtsentwicklung auch weiterhin in langen glücklichen Friedensjahrzehnten beitragen wird.

Die lex Schiffer in Bayern. Dem bayerischen Landtag ist eine Novelle zum Gesetze über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 zugegangen, in der in Uebereinstimmung mit dem dem Reichstage vorliegenden Antrag Schiffer zu § 9b des Preuß. BZG. eine Aenderung der Strafdrohung in Art. 4 Nr. 2 dahin vorgeschlagen wird, daß beim Vorliegen mildernder Umstände Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. zugelassen wird. Es ist wohl anzunehmen, daß diese notwendige Gesetzesänderung ungefähr zur gleichen Zeit wie der Antrag Schiffer in Kraft treten wird, so daß dann in den beiden Rechtsgebieten, dem des preuß. Belagerungszustandsgesetzes und dem des Bayer. Kriegszustandsgesetzes hinsichtlich der Strafdrohung in § 9b und Art. 4 Nr. 2 die erforderliche Uebereinstimmung herrschen wird.[1])

Zu Adolf Wachs goldenem Doktorjubiläum. Den Tag, an dem der Meister des Prozeßrechts, einer der größten unter den großen Juristen der Gegenwart, Wirkl. Geh. Rat, Prof. D. Dr. Adolf Wach am 16. Nov. vor 50 Jahren in Königsberg zum Doctor juris promoviert wurde, festlich zu begehen, würde in stiller Friedenszeit Pflicht und Ehre der DJZ. gewesen sein. Aufs neue hätte diesem großen Gelehrten, diesem genialen Forscher und glänzenden Rechtslehrer, dem treuen Gönner und Verehrer unserer DJZ. Bewunderung, Verehrung und Dank namens der deutschen Juristenwelt in eingehender Würdigung ausgesprochen werden müssen, für alles, was diese, die deutsche Rechtswissenschaft, Reich und Volk ihm verdanken. Der Ernst der Zeit aber und der selbstlose Wunsch Wachs, während draußen die Kanonen donnern und das von ihm heißgeliebte Vaterland von Sorgen noch nicht befreit ist, fordern gebieterisch selbst ihm gegenüber Zurückhaltung. Deutsche Juristen wissen ohnedies, was Wach für jeden einzelnen bedeutet, und sollte wirklich in unserer raschlebigen Zeit nicht mehr jede Staffel im Leben dieses Mannes frisch im Gedächtnis unserer Leser geblieben sein: Wilhelm Kahl hat anläßlich des 70. Geburtstages von Wach mit geistvollen, tiefgründigen Strichen den Lebensgang seines Kollegen warmherzig gezeichnet und Schritt für Schritt den gewaltigen Aufstieg verfolgt, den Wach durch seinen Einfluß auf die Gesetzgebung, den er als Lehrer, den er vor allem in seinen zahlreichen Werken und Veröffentlichungen bis zur höchsten Höhe genommen hat. Diese Nachweisungen, S. 1053, 1913 d. Bl., sind nur noch zu ergänzen durch die nach seinem 70. Geburtstage erschienene neue und letzte größere Schrift „Grundfragen und Reform des Zivilprozesses", worin er in der ihm eigenen meisterhaften Darstellungskunst eines der schwierigsten gesetzgeberischen Probleme behandelt hat. Wenn uns wieder Friedensglocken klingen und der Gesetzgeber die Hand an die lang erwartete Reform des Zivilprozesses legen kann, wird sie Wegweiser und Führer bis zur letzten Staffel dieses großen Gesetzeswerkes sein. So bleibt uns zu diesem Tage nur übrig, den Wunsch zu wiederholen, den Kahl zum 11. Sept. 1913 Wach gewidmet hat: „Er hat Bestes und Höchstes gewirkt. Alle seine Kollegen und Schüler, Freunde und Verehrer danken ihm. Darum herzlichste Glück- und Segenswünsche ad multos adhuc annos!"

[1]) Hierzu Koffka, S. 945 d.Bl., Meyer, Deutsche StrafrZtg. 1915 S. 413

Aus der neuesten Kriegsrechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts.[1]) Der Strafsenat des Obersten LG. hat neuerdings mehrere grundsätzliche Entscheidungen zu Art. 4 Nr. 2 Bayer. KZG. erlassen, die auch für § 9b Preuß. BelZG. von Belang sind.

Im Beschlusse v. 5. Okt. und besonders eingehend im Urt. v. 28. Okt. d. J. hat der Senat, in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sich dahin ausgesprochen, daß eine strafrichterliche Nachprüfung, ob eine ausdrücklich auf Art. 4 Nr. 2 KZG. gestützte Anordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen ist, unzulässig ist. In dem Beschl. ist ausgeführt:

„Art. 4 Nr. 2 KZG. verleiht dem zuständigen bayer. obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bei Verhängung oder während des Kriegszustandes gesetzgebende Gewalt in derselben Weise, wie sie das als provisorisches Reichsgesetz mit Ausnahme Bayerns geltende, im wesentlichen gleichlautende preuß. Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 dem jeweils zuständigen Militärbefehlshaber „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" einräumt. Diese ausnahmsweise gesetzgeberische Befugnis ist an keine anderen Schranken gebunden als an die, welche durch die Sorge um die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit geboten werden. Die Frage, ob und welche Vorschriften die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erheischt, ist ausschließlich von dem obersten Militärbefehlshaber zu entscheiden; er ist allein zuständig und allein verantwortlich. Die gegenteilige Anschauung der Strafkammer würde zu einem den Gerichten nicht zustehenden Eingriff in die gesetzgebende Gewalt des Militärbefehlshabers führen, die Gerichte zu einem über dem Gesetzgeber stehenden Organe stempeln. Erläßt daher der Militärbefehlshaber eine Anordnung unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 4 Nr. 2 KZG. oder darauf, daß sie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ergeht, oder wiederholt er die Strafsatzung des Art. 4 Nr. 2 KZG., kurz: ist äußerlich der Art. 4 Nr. 2 als Grundlage der Vorschrift ersichtlich, so hat sich der Strafrichter mit der Anordnung einer rechtsverbindlichen Vorschrift abzufinden; er hat nicht das Recht, nachzuprüfen, ob Anlaß zur Erlassung der Vorschrift bestand und die angeordneten Maßnahmen zweckdienlich erscheinen. Sollte die Vorschrift die bezeichneten ausdrücklichen Hinweise nicht enthalten, dann hat der Strafrichter zu prüfen, ob sie zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen ist."

Der Strafrichter hat hierbei, wie im Urt. v. 28. Okt. d. J. insbesondere dargelegt ist, den Zweck der Anordnung zu erforschen und sich darüber schlüssig zu machen, ob die Anordnung von dem Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit oder im Rahmen des Ueberganges der vollziehenden Gewalt erlassen ist; das Urt. des RG. in Strafs. v. 22. Febr. 1915 (Bd. 49 S. 89) enthalte nicht genug zu beherzigende Anhaltspunkte für die Erforschung des Zwecks der militärischen Anordnungen, ferner das Urt. des RG. in Strafs. v. 7. Mai 1915 S. 924 der DJZ.

Der Senat hat sich weiter in den Beschlüssen v. 5. u. 20. Okt. d. J. in einer grundsätzlichen Frage mit dem Umfange der Verordnungsgewalt des Militärbefehlshabers nach Art. 4 Nr. 2 KZG. beschäftigt und die Vorschrift in einer sich gegen den Lebensmittelwucher richtenden, inzwischen wieder außer Kraft getretenen Anordnung eines Generalkommandos, im Strafverfahren ent-

[1]) Siehe S. 292, 494, 590, 688, 789, 893, 1104 d. Bl

Digitized by Google

scheidet über die Vorfrage, ob ein Preis angemessen ist, die Distriktspolizeibehörde endgültig", für den Strafrichter aus folgenden Gründen für unverbindlich erklärt:

„Art. 4 Nr. 2 KZG. gewährt dem Obersten Militärbefehlshaber nur die Befugnis zur Erlassung von Vorschriften materiellrechtlichen Inhalts. Die erwähnte Vorschrift in der Anordnung enthält auch nicht ein an das Publikum gerichtetes Gebot, sondern lediglich eine Vorschrift für die Distriktspolizeibehörden, welche Tätigkeit sie im Strafverfahren, d. h. gegenüber den wegen Uebertretung der militärischen Anordnungen an sie gelangten Anzeigen zu entfalten haben. Die Vorschrift wird daher nur in dem Sinne aufzufassen sein, daß die Distriktspolizeibehörden sich über die Vorfrage schlüssig zu machen haben, ob nach ihrer Meinung der Preis angemessen ist und je nach dem Ergebnisse der Anzeige der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zu übergeben ist. Daraus ergibt sich von selbst, daß von dieser Vorschrift das zum Zwecke der richterlichen Entscheidung über das Vorhandensein einer strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren nicht betroffen werden kann und auch nicht betroffen werden wollte, oder mit anderen Worten: das durch die Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung gewährleistete Recht und die daraus entspringende Pflicht der Strafgerichte, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung über das Vorliegen einer strafbaren Handlung zu entscheiden, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Die Erklärungen der Distriktspolizeibehörde sind lediglich als gutachtliche Aeußerungen zu erachten, für deren Benutzung und Verwertbarkeit als Beweismittel die Bestimmungen der StrPO. maßgebend sind."

Ueber das Verhältnis der Anordnungsgewalt nach Art. 4 Nr. 2 KZG. zur Gewerbefreiheit hat sich der Senat im Beschl. v. 5. Okt. d. J. dahin ausgesprochen, daß der Grundsatz des § 1 GewO. sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb bezieht, hierdurch aber die Vorschriften über die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht berührt werden, daß die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KZG. ergehenden Anordnungen auch die Ausübung eines Gewerbebetriebes untersagen oder beschränken können und daß daher die Anordnung, die die Ausübung des gewerbsmäßigen Eierhandels von der distriktspolizeilichen Genehmigung abhängig macht, eine zulässige, mit dem § 1 der GewO. nicht in Widerspruch stehende Beschränkung des Gewerbebetriebs enthält.

Mit dem Verhältnis zwischen einer gegen die übermäßige Preissteigerung gerichteten, inzwischen aufgehobenen Anordnung eines Obersten Militärbefehlshabers nach Art. 4 Nr. 2 u. der BRVO. gleichen Inhalts v. 23. Juli 1915 beschäftigte sich der Senat in den beiden Beschlüssen v. 20. Okt. d. J.; er sprach sich dahin aus, daß die beiden Verordnungen, auch wenn sie sich im wesentlichen mit der gleichen Angelegenheit befassen, auf verschiedener gesetzlicher Grundlage beruhen, weshalb sie selbständige rechtsverbindende Kraft nebeneinander behalten, bis sie oder die eine oder die andere Verordnung aufgehoben sind und daß diese den beiden Verordnungen innewohnende Eigenschaft es mit sich bringt, daß von der Anwendung des § 2 Abs. 2 StrGB. keine Rede sein kann, und zwar auch dann nicht, wenn die Verordnung (Gebot oder Verbot) vor Aburteilung der Uebertretung aufgehoben war, die Strafsatzung dagegen unverändert geblieben ist; für die Frage, welches der mehreren nebeneinander geltenden Strafgesetze gleichrechtlichen Inhalts zur Anwendung zu kommen hat, ist entscheidend, welches Gesetz die härtere Strafe androht, so daß die militärische Anordnung und mit ihr Art. 4 Nr. 2 KZG. in Anwendung zu kommen hat, weil dieses Gesetz gegenüber der VO. des Bundesrats eine härtere Strafe androht.

Im Urteil v. 14. Okt. d. J. hat der Senat hinsichtlich der Schießübungen von Angehörigen einer Jugendorganisation zwecks Vorbereitung auf den Heeresdienst entschieden, daß für die „privaten" Schießübungen der Riegenangehörigen die allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 367 Nr. 8 StrGB. gelten und daß der Angeklagte sich auf Unkenntnis dieser Vorschriften wegen ihrer Eigenschaften als Strafgesetze nicht berufen könne.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 132: VO. v. 24. Sept. 1915 betr. Verkehr mit Zucker und Zuckerrübensirup während des Betriebsjahres 1915/16. — VO. v. 21. Okt. 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen. — VO. v. 21. Okt. 1915, wonach die VO. v. 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 31. Dez. 1915 in Kraft bleibt. — VO. v. 23. Okt. 1915 betr. Ergänzung der VO. v. 12. Okt. 1915 über Versteckthalten feindlicher Heeresangehöriger und Agenten. — Nr. 133: VO. v. 21. Okt. 1915 betr. das Entschädigungsamt. — VO. v. 21. Okt. 1915, wonach die Vorschriften der belgischen Gesetze, nach denen die belgische Staatsangehörigkeit durch Erklärung vor der zuständigen Behörde erworben werden kann, auf deutsche Reichsangehörige sowie auf Angehörige der mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staaten keine Anwendung finden. — Nr. 134: VO. v. 13. Okt. 1915 über Ausfuhr und Transport von Gütern. — Bek. v. 22. Okt. 1915 betr. Ausdehnung der Ueberwachung auf alle in den Jahren 1885 bis 1898 (beide einschließl.) geborenen männlichen Belgier. — VO. v. 23. Okt. 1915 betr. Verwertung der beschlagnahmten getrockneten Zichorienwurzeln. — VO. v. 26. Okt. 1915 betr. Verbot der Einfuhr von gebrauchten und ungebrauchten Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken und des Handels mit solchen. — Nr. 136: VO. v. 29. Okt. 1915 betr. Ausdehnung der Vorschriften der VO. v. 3. Nov. 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England und Frankreich auf das britische Okkupationsgebiet in Aegypten sowie auf die unter französischem Protektorat stehenden Gebietsteile Marokkos. — VO. v. 31. Okt. 1915 betr. Abänderung der VO. v. 27. Juli 1915 über die Beschlagnahme des Hafers. — Nr. 137: VO. v. 29. Okt. 1915 betr. die Verwertung von Tierkadavern und von zur menschlichen Nahrung ungeeigneten geschlachteten Tieren nebst Ausführungsbestimmungen. — Nr. 138: VO. v. 4. Nov. 1915 betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. — Nr. 139: Befehl (des Oberbefehlshabers der IV. Armee u. des Generalgouverneurs) v. 8/10. Nov. 1915 betr. die Auferlegung einer Kriegskontribution von monatlich 40 Millionen Franken an die belgische Bevölkerung. — VO. v. 6. Nov. 1915 betr. die Verwertung der Zwiebeln.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 4: VO. v. 25. Sept. 1915 über die Ausübung der Jagd im Generalgouvernement Warschau. — VO. v. 25. Sept. 1915 betr. die Druckereien. — Schnittabak O. v. 2. Okt. 1915. — Nr. 5: Bek. v. 12. Okt. 1915, wonach die Religionsübung der jüdischen Bevölkerung nicht beengt werden darf. — Branntwein O. v. 10. Okt. 1915. — VO. v. 9. Okt. 1915 betr. Aufhebung der VO. v. 3. Juli 1915 über die Rückkehr der Einwohner in die unter der deutschen Zivilverwaltung stehenden Gebiete Polens links der Weichsel. — VO. v. 2. Okt. 1915 betr. Aufhebung der den Kreditvereinen und Kreditanstalten zustehenden Sonderrechte bei Einziehung von Forderungen. — Nr. 6: VO. v. 25. Okt. 1915 betr. Abänderung der VO. über Be-

[1]) Vgl. S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004 u. 1105 d. Bl.

[2]) Vgl. S. 500, 591, 692, 791, 895. 1005 u. 1105 d. Bl.

Digitized by Google

handlung der Viehseuchen v. 8. Juni 1915. — VO. v. 25. Okt. 1915 über die Bekämpfung der Rinderpest. — VO. v. 2. Okt. 1915 betr. Abänderung der §§ 138, 139 des neuen russischen StrGB. v. 22. März 1903. — Nr. 7: VO. v. 10. Nov. 1915, betr. Festsetzung des Rubelkurses.

Eine Ehrengabe für den Präsidenten des Reichsgerichts. Aus Anlaß des 50jährigen Dienstjubiläums des Präsidenten Ex. Dr. Frhrn. von Seckendorff (vgl. S. 1103 d. Bl.) war von den Mitgliedern des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft, den Bibliothekaren und den Rechtsanwälten bei dem RG. die Anbringung seines Bildnisses in Aussicht genommen und für die Ausführung Prof. Hugo Vogel gewonnen worden. Das Bildnis ist jetzt von einer Abordnung überreicht worden: es stellt den Präsidenten in ganzer Figur in der roten Amtstracht dar. Bestimmt ist es, der Absicht des Künstlers entsprechend, für den zur Dienstwohnung des Präsidenten gehörenden Festsaal, und zwar soll es, wie Frhr. von Seckendorff jetzt angeordnet hat, dort auch dann verbleiben, wenn er dereinst aus seinem Amt geschieden sein wird. Als Gegenstück wird der Saal in gleicher Ausführung ein Bildnis des ersten Präsidenten des Reichsgerichts, von Simson, erhalten, das von seiner Familie gestiftet wird und dessen Herstellung ebenfalls Prof. Vogel übernommen hat. In diesen beiden farbenprächtigen Bildnissen wird der Saal einen Schmuck von ungewöhnlichem Kunstwert besitzen. Das Reichsgericht hegt nur, was auch jetzt bei der Ueberreichung hervorgehoben wurde, den Wunsch, es möge die Zeit noch fern sein, daß das Bild des jetzigen Präsidenten zur Erinnerung an das frühere Walten, an die vornehme Denkungsart und an die Herzensgüte dieses bedeutenden Mannes zu dienen hat.

Personalien. Verstorben sind: Wirkl. Geh. Rat, Exz. Dr. von Göz, Stuttgart. In ihm verliert die DJZ. nicht nur ihren ständigen Berichterstatter für den württembergischen Verwaltungsgerichtshof, dessen Präsident v. Göz war, sondern auch einen hochgeschätzten und treuen, langjährigen Mitarbeiter. Im Jahre 1844 in Ellwangen geb., begann er seine juristische Tätigkeit als Privatdozent für Zivilprozeß in Tübingen. Nach dem Feldzuge 1870/71 Rechtsanwalt in Stuttgart, gehörte er lange zu den angesehensten Anwälten Württembergs. Zugleich widmete er sich vorwiegend städtischen Aufgaben und Interessen. Fast 20 Jahre lang hat er eine überaus wirksame Tätigkeit im Stadtkollegium zu Stuttgart ausgeübt. Viele große Neuerungen und Fortschritte verdankt ihm die Stadt. Ihm wurde auch der ehrenvolle Auftrag zuteil, dem Fürsten Bismarck zu seinem 75. Geburtstag die Urkunde über das Ehrenbürgerrecht der Stadt Stuttgart zu überreichen. Im Jahre 1894 erfolgte seine Ernennung zum Staatsrat und ord. Mitglied des Geh. Rates unter Betrauung mit der Funktion eines ständigen Rates des Staatsministeriums. Bald darauf wurde er zum stellvertr., 1896 zum ord. Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofes und 1905 zu dessen Vorstand ernannt, nachdem er schon 1903 das Prädikat „Exzellenz" erhalten hatte. Seit 1905 war er außerdem Vorsitzender des Kompetenzgerichtshofes. Neben dieser ungewöhnlich vielseitigen Tätigkeit hat sich von Göz besonders um seine engere Heimat als Mitglied des württembergischen Landtages, dem er von 1886 auch als Vizepräsident angehörte, hochverdient gemacht. In vielen Kommissionen war er, zum Teil sogar als Vorsitzender, richtunggebendes Mitglied, sein Einfluß auf die verschiedensten Gebiete der Verwaltung ein unverkennbarer. Um die Gesetzgebung hat er sich besondere Verdienste erworben anläßlich der Einführung des BGB. in Württemberg. Neben dieser Tätigkeit im Landtage, in dem er zu den gewandtesten Rednern gehörte, ist Göz wissenschaftlich vielfach hervorgetreten. Seinem grundlegenden Werk über die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg (1902) folgten ein umfangreicher Kommentar zum württemb. Einkommensteuergesetz, die neue Ausgabe der Gauppschen Verfassungsurkunde für Württemberg (1906) und das Gauppsche große Handbuch des Staatsrechts für Württemberg gänzlich neu bearbeitet (1908). Zahlreich sind seine kleineren Arbeiten. So verliert Württemberg einen um sein engeres Vaterland hochverdienten Mann, die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung einen hervorragenden Juristen. Sein Andenken wird lange fortleben und stets, auch seitens unserer DJZ., hoch in Ehren gehalten werden. — Am 1. Nov. ist in Frankreich, wo er seit länger als Jahresfrist als Hauptmann eines Feldartillerieregiments treue Wacht gehalten, RA. b. Reichsgericht Justizrat Dr. Siméon, 48 Jahre alt, gefallen. Sein früher Heimgang bedeutet für die Rechtspflege einen überaus schweren Verlust. Siméon nahm im juristischen Schrifttum, besonders auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, Gerichtskostenwesens und Grundbuchrechts, eine hervorragende Stellung ein. Sein „Recht und Rechtsgang" ist ein durch Klarheit, Knappheit und Anschaulichkeit ausgezeichnetes wissenschaftlich durchgearbeitetes Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, das in kurzer Zeit in 7 Auflagen eine fast beispiellose Verbreitung und Anerkennung gefunden hat. Sein Name ist aber auch durch zahlreiche kleinere Arbeiten auf allen Gebieten des Rechts bekannt geworden. Auch unsere DJZ. verliert in ihm einen treuen Mitarbeiter. Unvergessen bleiben werden auch die Verdienste, die Siméon sich während seiner langjährigen Tätigkeit als Richter beim KG. erworben hat, wo er zuletzt an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Zivilsenats 1a, besonders auch in Gerichtskostensachen bedeutsamen Anteil genommen hat. Seine umfassenden Kenntnisse auf allen Rechtsgebieten, die Klarheit und Schärfe seiner Auffassung und eine ungewöhnlich praktische, alle Lebensverhältnisse durchdringende Veranlagung boten Gewähr, daß er auch am RG., wo er vor $1^1/_2$ Jahren seine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufgenommen hatte, große Erfolge errungen haben würde. Nun hat ihn der Tod aus seinem neuen Wirkungskreise, dem er sich mit soviel Freude und Arbeitslust zugewendet, herausgerissen. Sein Andenken wird unter den Juristen und besonders unter seinen früheren und jetzigen Berufsgenossen allezeit fortleben. — Geh. Kommerzienrat Dr. jur. Josef Neven DuMont, Köln, Verleger der Kölnischen Zeitung, ist verstorben. Er hat sich, wie um das ganze öffentliche und politische Leben, so auch um die Rechtspflege verdient gemacht. Ursprünglich für die juristische Laufbahn bestimmt, hat er seinem ersten Berufe, den er als Kammergerichtsreferendar verließ, nicht nur theoretisches Interesse entgegengebracht, sondern als tonangebender Leiter einer der maßgebendsten und größten Tageszeitungen die Rechtspflege auch praktisch gefördert. Ihre Zusammengehörigkeit mit der Presse hat er trefflich gekennzeichnet in den Worten: „Weil sich in der Presse das öffentliche Denken und Fühlen widerspiegelt, wird die gesetzgebende und rechtsprechende Jurisprudenz ihr höchstes Ziel nur erreichen, wenn sie der Presse dauernd große Aufmerksamkeit schenkt. Nur die Zeitungen aber können ihrer Aufgabe genügen, die in ihrer hastenden Arbeit stets die Gründlichkeit und logische Schärfe beobachten, die dem Juristen eigen ist".[1])

Jubiläen: Der auch in den weitesten juristischen Kreisen bekannte Nationalökonom Geh. Rat, Prof. Dr. Gustav Cohn, Göttingen, begeht am 12. Dez. seinen 75. Geburtstag. Ihm hat anläßlich seines 70. Geburtstages sein hochgeehrter verewigter Spezialkollege Prof. Dr. Lexis den Dank und die Glückwünsche namens des Juristenstandes ausgesprochen (S. 73, 1911 d. Bl.). Sie seien herzlichst für lange Friedensjahre erneuert. — Wirkl. Geh. Rat Dr. von der Leyen, Berlin, beging sein 50jähriges Doktorjubiläum. In ihm, der nach seinem Ausscheiden (1912) aus dem Staatsdienste, zuletzt als vortr. Rat im Ministerium der öffentl. Arbeiten, ord. Honorarprof. für Eisenbahnrecht und Verkehrspolitik an der Berliner Universität ist, begrüßt die Rechtswissenschaft einen ihrer fruchtbarsten Schriftsteller auf dem Gebiete des

[1]) Seine Widmung in Liebmann, Die juristische Fakultät der Univ. Berlin, Festgabe der DJZ. zur Jahrhundertfeier der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin 1910, S. 294.

Digitized by Google

Eisenbahnrechts, der Finanz- und Verkehrspolitik, der sich durch eine große Anzahl von Werken und Schriften einen bleibenden Namen gemacht hat. — LG.-Präsident, Geh. OberJR. Mathis, Frankfurt a. O. beging am 19. Nov. seinen 70. Geburtstag. Mathis hat sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses um Rechtspflege und Gesetzgebung besonders verdient gemacht. In der Wissenschaft ist er, abgesehen von kleineren Arbeiten, weiteren Kreisen bekannt geworden durch seine Handausgabe der preußischen Grundbuchgesetze (2. Aufl. 1895). — Am 14. Nov. hat Geh. Oberjustizrat Neubauer, Senatspräsident am Kammergericht, sein 60jähriges Dienstjubiläum in seltener Frische des Geistes und des Körpers gefeiert. Er ist bei diesem Anlasse zum Wirkl. Geh. Oberjustizrate mit dem Range der Räte I. Kl. ernannt worden. Eine unendliche Fülle stiller treuester Berufsarbeit ist in diesen Zeitraum eingeschlossen. Tausende verwickelter Rechtsstreitigkeiten, wie sie der großstädtische Verkehr Berlins in so großer Zahl hervorbringt, hat er der Entscheidung entgegengeführt. Solche Leistungen bleiben der Außenwelt verborgen; um so höher werden sie von denjenigen bewertet, welche die Last mittragen helfen. Der deutschen Juristenwelt ist sein Name bekanntgeworden durch die verdienstvolle Darstellung des in Deutschland vor Erlaß des BGB. geltenden ehelichen Güterrechts, welche im JMBl. abgedruckt wurde und so manchem Richter und Anwalt in dem Labyrinth der sich kreuzenden Rechtsnormen den rechten Weg gewiesen hat. Ferner durch seine Mitarbeit an der großen „Gesetzgebung des Reiches", die Darstellung des ehel. Güterrechts d. Auslandes und viele andere Schriften und Aufsätze. Neubauer gehört zu der Schar jener auserlesenen Juristen, welche in langjährigen Beratungen den ersten Entwurf zum BGB. geschaffen haben; er war, damals Kreisgerichtsrat, Hilfsarbeiter der 1. Kommission. Möge die Sonne des Glückes dem Lebensabend des allverehrten liebenswürdigen, bald 80jährigen Jubilars noch auf lange Zeit leuchten! — Ernannt wurden: KGR. Oelschläger, Berlin, zum Reichsgerichtsrat, Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium Huber zum Geh. Oberjustizrat.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 10. 10. 1915, bt. Vorschriften ü. d. Anmeldung d. im Inland befindl. Vermögens v. Angehörigen feindl. Staaten *[12. 10. 1915]* (RGBl. S. 653). — RkzlrBk. v. 11. 10. 1915 ü. d. Außerkrafttreten d. Bk. ü. d. Verbot d. Vorverkaufs v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei usw. v. 7. 7. 1915 *[15. 10. 1915]* (S. 669). — RkzlrBk. v. 14. 10. 1915 ü. d. Verarbeitung v. Bucheckern *[15. 10. 1915]* (S. 670). — RkzlrBk. v. 14. 10. 1915 ü. d. Verbot d. Anstreichens m. Farben aus Bleiweiß u. Leinöl *[25. 10. 1915]* (S. 671). — RkzlrBk. v. 14. 10. 1915, bt. Zahlungsverbot gegen Aegypten u. Französ.-Marokko *[19. bzw. 20. 10. 1915]* (S. 673). — RkzlrBk. v. 19. 10. 1915 ü. Ausdehnung d. VO. ü. d. Verkehr mit Oelfrüchten usw. *[23. 10. 1915]* (S. 675). — RkzlrBk. v. 16. 10. 1915 ü. Aender. französ. Ortsnamen in Els.-Lothringen (S. 676). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Els.-Lothr., Ostpreußen usw. *[22. 10. 1915]* (S. 677). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[22. 10. 1915]* (S. 678). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 679). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915, bt. Aender. d. VO. v. 26. 8. 1915 ü. d. Verkehr m. Hülsenfrüchten *[25. 10. 1915]* (S. 681). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915, bt. Ergänz. d. VO. ü. d. Verkehr m. Gerste a. d. Erntej. 1915 v. 28. 6. 1915 *[22. 10. 1915]* (S. 681). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915 ü. d. Verbot d. Vorverkaufs v. Stroh d. Ernte d. J. 1915 (S. 682). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915 einer Aender. d. VO. v. 8. 7. 1915 ü. d. Höchstpreise f. Petroleum u. d. Verteilung d. Petroleumbestände *[22. 10. 1915]* (S. 683). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915 z. Erweiterung d. Bk. ü. Vorratserhebungen v. 2. 2. 1915 *[22. 10. 1915]* (S. 684). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915, bt. Veräußerung v. Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige *[22. 10. 1915]* (S. 685). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915 ü. Erlaß u. Vergütung v. Abgaben *[22. 10. 1915]* (S. 687). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1915 ü. d. Regelung d. Butterpreise *[23. 10. 1915]* (S. 689). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1915 ü. d. Vornahme einer Erhebung d. Vorräte v. Brotgetreide, Hafer u. Mehl am 16. 11. 1915 *[23. 10. 1915]* (S. 691). — RkzlrBk. v. 24. 10. 1915 ü. Festsetzung d. Grundpreise f. Butter u. d. Preisstellung f. d. Wiederverkauf *[1. 11. 1915]* (S. 705). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1915, bt. Ausnahme v. d. Sperre feindl. Vermögens (S. 707). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1915 ü. Festsetzung d. Höchstpreise f. Kartoffeln u. d. Preisstellung f. d. Weiterverkauf *[29. 10. 1915]* (S. 709). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1915 ü. Abänd. d. Bk. ü. d. Kartoffelversorgung v. 9. 10. 1915 *[29. 10. 1915]* (S. 710). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1915 ü. Regelung d. Kartoffelpreise *[29. 10. 1915]* (S. 711). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1915 z. Einschränkung d. Fleisch- u. Fettverbrauchs *[1. 11. 1915]* (S. 714). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1915 ü. Regelung d. Fisch- u. Wildpreise *[1. 11. 1915]* (S. 716). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1915 weg. Aender. d. Bk., bt. Einschränkung d. Trinkbranntweinerzeugung v. 31. 3. 1915 *[29. 10. 1915]* (S. 718). — RkzlrBk. v. 29. 10. 1915 z. Ergänz. d. Bk. ü. Festsetzung d. Grundpreise f. Butter usw. v. 24. 10. 1915 *[1. 11. 1915]* (S. 719). — RkzlrBk. v. 29. 10. 1915, bt. d. Betrieb d. Anlagen d. Großeisenindustrie (S. 721). — RkzlrBk. v. 1. 11. 1915 ü. Ausdehnung d. VO. ü. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei usw. v. 16. 9. 1915 (S. 722). — RkzlrBk. v. 4. 11. 1915 z. Regelung d. Milchpreise u. d. Milchverbrauchs *[5. 11. 1915]* (S. 723). — RkzlrBk. v. 4. 11. 1915 z. Regelung d. Preise f. Schlachtschweine u. f. Schweinefleisch *[12. 11. 1915]* (S. 725). — RkzlrBk. v. 4. 11. 1915 z. Ergänz. d. Bk. ü. Errichtung v. Preisprüfungsstellen u. d. Versorgungsregelung v. 25. 9. 1915 *[5. 11. 1915]* (S. 728). — RkzlrBk. v. 4. 11. 1915, bt. Ergänz. d. VO. ü. d. Verbot d. Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren *[5. 11. 1915]* (S. 731). — RkzlrBk. v. 4. 11. 1915 ü. d. Verjährungsfristen (S. 732). — RkzlrBk. v. 7. 11. 1915, bt. d. Einschränkung d. Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. *[9. 11. 1915]* (S. 733). — RkzlrBk. v. 8. 11. 1915 ü. Oele u. Fette *[9. bzw. 10. 11. 1915]* (S. 735). — RkzlrBk. v. 8. 11. 1915 ü. d. Verkehr mit Stroh u. Häcksel *[9. bzw. 12. 11. 1915]* (S. 743). — RkzlrBk. v. 8. 11. 1915 u. Ausdehn. d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 auf weitere Futtermittel (S. 747). — Berichtigung z. S. 648 (S. 671).

Preußen: MErl. v. 16. 10. 1915, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung d. Hochwasserprofils d. Rheins b. Büderich (GesS. S. 145). — MErl. v. 17. 10. 1915, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Ausbau des in d. Gemarkung Bischmisheim im Landkr. Saarbrücken belegenen Niederwegs (S. 146). — MErl. v. 20. 10. 1915, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Herstellung der v. d. Akt.-Ges. f. Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn (S. 146). — MBk. v. 23. 10. 1915, bt. Ausdehnung d. Knappschafts-Kriegsgesetzes v. 26. 3. 1915 auf Angehörige d. österr.-ung. Monarchie (S. 147). — MErl. v. 12. 10. 1915, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens bei Anlegung eines Entwässerungsgrabens in d. Landgem. Berlin-Pankow (S. 149). — MErl. v. 20. 10. 1915, bt. Anw. d. vereinf. Enteignungsverfahrens bei d. v. d. Stadtgem. Königshütte O.S. beabsicht. Anlegung eines Volksparks a. d. Gelände d. Gemark. Chorzow (S. 149). — MErl. v. 4. 11. 1915, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Erweiterungsbau d. Privatanschlußbahn f. d. Fabrikanl. d. Farbwerke vorm. Meister Lucius u. Brüning in Höchst (Main) (S. 151).

Digitized by Google

Sachsen: VO. v. 4. 10. 1915 ü. d. zweite juristische Staatsprüfung (G.- u. VoBl. S. 256). — VO. v. 7. 10. 1915, einen Nachtrag z. d. z. allgem. Berggesetze v. 31. 8. 1910 erlass. AusfVO. v. 20. 12. 1910 bt. (S. 258). — VO. v. 15. 10. 1915 z. weit. Ausf. d. Ges. v. 20. 5. 1867, d. Befugnis z. Aufnahme v. Protokollen u. z. Beglaubigungen b. Justiz- u. Verwaltungsbehörden bt. (S. 261).

Württemberg: MVf. v. 20. 9. 1915, bt. d. Vornahme d. Gemeinderatswahlen i. J. 1915 (RegBl. S. 145).

Hessen: Ges. v. 23. 10. 1915, d. Uebernahme v. Wechselverpflichtungen f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände durch d. Staat bt. *[12. 11. 1915]* (RegBl. S. 197). — Ges. v. 3. 11. 1915, d. Wahlen z. 37. Landtag bt. *[9. 11. 1915]* (S. 205). — BK. v. 26. 10. 1915, Aender. d. VO. v. 7. 3. 1894 ü. d. Verfahren d. Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg bt. *[1. 4. 1916]* (S. 210).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 16. 10. 1915, bt. Verleihung d. Enteignungsrechtes an d. Stadt Schwerin z. Erwerbe d. f. eine Fliegerstation erforderl. Geländes (RegBl. S. 887). — VO. v. 30. 10. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 20. 5. 1911, bt. d. Domanialhauptschulkasse (S. 931).

Oldenburg: Bk. v. 7. 10. 1915, bt. d. Frauenschulen (Oberlyzeen) (GesBl. S. 381). — **Lübeck:** Bk. v. 2. 7. 1915, bt. d. Ausführ. d. Reichsstempelgesetzes u. d. dazu v. Bundesrate erlass. Ausführ.-Best. f. d. Fst. Lübeck (GesBl. f. Lübeck S. 719). — Ges. v. 22. 10. 1915, bt. Uebertragung d. Verwaltung d. Eutiner Predigerbesoldungskasse an d. dortigen Gemeindekirchenrat *[1. 1. 1916]* (S. 735).

Braunschweig: Ges. v. 6. 10. 1915 z. Regelung d. Beschlußfähigkeit d. Stadtverordnetenversammlungen u. d. Gemeinderäte während d. Kriegszeit *[16. 10. 1915]* (G.- u. VoS. S. 223). — Ges. v. 6. 10. 1915 ü. d. Zusammensetzung u. d. Geschäftsbetrieb d. Kammer d. Aerzte u. Apotheker während d. Kriegszeit *[16. 10. 1915]* (S. 227). — Ges. v. 6. 10. 1915 ü. d. Zusammensetzung u. d. Geschäftsbetrieb d. Tierärztekammer während d. Kriegszeit *[16. 10. 15]* (S. 229). — Ges. v. 6. 10. 1915, bt. d. erweiterte Gewährung d. Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand an Kriegsteilnehmer *[16. 10. 1915]* (S. 231). — Ges. v. 6. 10. 1915, bt. Festsetzung d. jetzt laufenden Wahlperiode d. Landesversammlung auf d. Dauer v. 6 Jahren (S. 233). — Ges. v. 6. 10. 1915, bt. d. Aufhebung d. Dienstkautionen d. Staatsbeamten *[24. 10. 1915]* (S. 235). — VO. v. 12. 9. 1915, bt. d. Inkrafttreten d. Ges. ü. d. braunschw. Landesbrandversicherungsanstalt v. 9. 5. 1913 *[1. 1. 1916]* (S. 239). — VO. v. 28. 10. 1915 ü. Notprüfungen d. Juristen *[2. 11. 1915]* (S. 285).

Anhalt: Prov. Ges. v. 21. 5. 1915, bt. d. nächsten Wahlen z. anhalt. Aerztekammer *[29. 5. 1915]* (GesS. S. 643); Bk. v. 29. 9. 1915, bt. Zustimmung d. Landtags z. d. Ges. (S. 667). — VO. v. 11. 8. 1915, bt. d. Besitzsteuer (S. 663). — VO. v. 11. 9. 1915, bt. Abänd. d. VO. v. 10. 12. 1899 ü. d. Verwaltungszwangsverfahren weg. Beitreibung v. Geldbeträgen *[23. 9. 1915]* (S. 665). — Ges. v. 2. 10. 1915, bt. d. Schankgewerbesteuer *[12. 10. 1915]* (S. 669).

Reuß ä. L. HöVO. v. 25. 10. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 11. 5. 1901, d. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe usw. bt. *[31. 10. 1915]* (GesS. S. 68). — RegVO. v. 27. 10. 1915 z. Abänd. d. § 53 d. Hebammenordnung v. 16. 7. 1904 *[1. 11. 1915]* (S. 71).

Hamburg: Bk. v. 1. 10. 1915, bt. Grundsätze f. d. Prüfung v. Bauentwürfen durch d. Baupolizeibehörde (Amtsbl. S. 1025). — Ges. v. 13. 10. 1915 z. Abänd. d. Ges., bt. die d. Landgemeinden aus d. Staatskasse zu gewährenden Zuschüsse (S. 1064). — Bk. v. 22. 10. 1915, bt. Aender. d. Tarifs f. d. geometr. Arbeiten d. Vermessungsbureaus *[1. 1. 1916]* (S. 1123).

15. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichsgericht.

Simeon, Dr., Justizrat, Rechtsanw., Kammergerichtsrat a. D., Leipzig, Hauptm. d. L. i. e. Res.-Feldartill.-Reg. (Vgl. den Nachruf S. 1208 d. Bl.)

Patentamt.

v. Groß, Kurt, Geh. RegR., komm. Mitglied, Oberltn. u. Komp.-Führ. im Inf.-Reg. Herwarth v. Bittenfeld Nr. 13, R. d. Eis. Kr., 25. Sept.

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsräte:

Kräußlich, Dr., Ferdinand, Düsseldorf.

Landrichter:

Wierß, Hermann, Hildesheim.

Amtsrichter:

Kaulbach, Dr., Christian, Schöneck,
Keetman, Fritz, Kassel,
Kroesing, Walter, GerAss., Saarbrücken, zum AR. in Goch ernannt,
Neumann, Gerhard, Naugard,
Weerts, Dr., Hermann, Sonderburg,
Worm, Kurt, Eisleben.

Staatsanwälte:

Kölle, Dr., Viktor, I. Staatsanw., Kassel,
Milisch, Otto, Kiel,
Trimborn, Paul, Dortmund,
Wiglenda, Kurt, Beuthen, Ob.-Schles.

Rechtsanwälte und Notare:

Bergmann, Friedr., Bialla,
Bolm, Dr., Wilhelm, Düsseldorf,
Bong, August, Bonn,
Böning, Paul, Nordhausen,
Capellmann, Alb., Eupen,
Coenenberg, Dr., Johannes, Düsseldorf,
Collmann, Karl, Oberaula,
Deutelmoser, Walter, Walsrode,
Drost, Arnold, Kosel,
Feldmann, Dr., Otto, Mülheim, Ruhr,
Gneist, Max, Justizrat, Jessen,
Handtmann, Werner, Hannover,
Kochmann, Hugo, Berlin,
Leppelmann, Alfons, Witten,
Möller, Dr., Jakob, Altona,
Seidel, Dr., Helm., Zossen,
Simon, Kurt, Düsseldorf.

Gerichtsassessoren:

Beumann, Dr., Heinrich, Hannover,
Busch, Egon, KGBez.,
Kraemer, Karl, OLBez. Frankfurt a. M.,
Lerner, Hugo, Daun.
Neumann, Dr., Paul, Berlin-Schöneberg,
Osann, Dr., Friedr., Lehe,
Rathke, Wilh., Tempelburg.

Referendare:

Abraham, Walt., Marsberg,
Aumüller, Karl, Breslau,
Bieger, Gerhard, KGBez.,
Brunabend, Felix, Eckartsberga.
Brunn, Karl, Wehen,

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 165, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108 d. Bl.

Digitized by Google

Craemer, Karl, Hirschberg,
Cuno, Ernst, Hagen i. W.,
Daub, Georg, Herzberg a. H.,
Frhr. von Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Walter, Kiel,
Heep, Paul, Limburg,
Henkel, Willi, Wiesbaden,
Herdieckerhoff, Albrecht, Hamm,
Heyland, L., Naumburg,
Höfmann, Joh., Duisburg,
Kaestner, Friedrich, OLGBez. Kiel,
Kleinsorgen, Alb., Köln,
Koepke, Kurt, Magdeburg,
Marschall, Eberh., Thorn,
Meixner, Ernst, Stettin,
Michaelsen, Friedrich, Greifswald,
Rosenthal, Walter, KGBez.,
Scheffler, Berthold, Berlin,
Schilke, Hans, Lyck,
Schulz, Ernst Werner, Berlin
Steyer, Walter, Borken, Bez. Kassel,
Ulrich, Günther, Bernau,
Wolff, Joh, Halberstadt.

Kriegsgerichtsräte:

George, Dr., Oberltn. d. Res. d. Reg. Alexander,
Schwenzner, Dr. Ltn. d. Res., Reg. Nr. 23.

Verwaltung:

Waxmann, ORegR., Marienwerder, Hauptm. b. Stabe eines Gouvernements, 20. Okt.

Bayern.

Brindl, Ignatz, gepr. Rechtspr., München,
Gollwitzer, Fritz, RAnw., Nürnberg.

Württemberg.

Albrecht, Rechtsanw., Welzheim, R. d. Eis. Kr., 23. Okt.,
Rempis, Oskar, Rechtsanw., Ulm, R. d. Eis. Kr.,
Wolpert, LR., Stuttgart, 28. Okt.

Hessen.

Diehl, Dr., Friedrich, Rechtsanw., Darmstadt, Leutn. u. Komp.-Führer i. Inf.-Reg. Nr. 168, 6. Okt.,
Schmitt, Dr., Anton, Staatsanwalt, Gießen, Hauptm. i. Inf.-Reg. Nr. 168, R. d. Eis. Kr., 9. Okt.

Mecklenburg-Schwerin.

Raspe, Otto. Rechtsanw. u. Not., Bürgermeister, Goldberg,

Bremen.

Lohde, Hans, stud. jur., Gefr., R. d. Eis. Kr.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Das Vorgehen Englands in der „Baralong"-sache im Lichte des Völkerrechts. Die Vorgänge, die sich im Oktober d. J. bei Vernichtung eines deutschen Unterseeboots durch den englischen Hilfskreuzer „Baralong" abspielten, sind noch nicht vollständig geklärt. Die Regierung der Ver. Staaten von Nordamerika hat eine amtliche Untersuchung angeordnet, nicht aus irgend welcher Sympathie für die feige hingemordeten deutschen Soldaten, sondern nur zu dem Zwecke, festzustellen, ob das britische Schiff Ausschreitungen unter der amerikanischen Flagge vollführt hat. Dagegen, daß die „Baralong", um sich dem deutschen Unterseeboote nähern zu können, die völkerrechtswidrige List gebraucht hatte, das amerikanische Sternenbanner aufzuziehen, findet man bei der bekannten Sympathie, um nicht zu sagen, Parteinahme der Ver. Staaten für den angelsächsischen Vetter nichts zu erinnern. Selbstredend stellt auch die deutsche Botschaft in Washington Ermittelungen an. Schon jetzt aber läßt sich auf Grund der beschworenen Zeugenaussagen vier einwandfreier amerikanischer Bürger der Hergang der Sache in den Hauptpunkten unzweifelhaft feststellen.

Es ist gewiß, daß ein deutsches Unterseeboot ein englisches Schiff, die „Nicosian", angriff. Hinter diesem Schiffe tauchte alsbald ein Schiff auf, das die amerikanische Flagge führte und sich nachher als das britische Kriegsschiff „Baralong" erwies. „Baralong" hatte vorn die amerikanische Flagge in Größe von etwa vier bis fünf Meter. Als „Baralong" in unmittelbare Nähe des Unterseeboots gekommen war, fiel am Heck die amerikanische Flagge und wurde die britische heraufgeholt. Es wird behauptet, daß die Flagge an der Breitseite des Schiffes auch während des weiteren Vorfalls die amerikanische geblieben und daß nur am Heck das Sternenbanner durch die britische Flagge ersetzt worden sei. Die „Baralong" hat durch Handfeuer und ihre schweren Geschütze das deutsche Unterseeboot alsbald zum Sinken gebracht. Elf von den deutschen Seesoldaten, darunter der Kommandant, sprangen ins Wasser und schwammen auf „Nicosian", fünfen gelang es, an deren Bord zu klettern, die anderen sechs ergriffen schwimmend die Manntauen von „Nicosian". Der Kommandant der „Baralong" ließ auf diese sechs Leute Feuer geben, diese wurden kalten Blutes erschossen. Darauf suchte man die deutschen Seeleute auf, die auf „Nicosian" gestiegen waren und erschoß sie. Der Sicherheit halber gab man jedem toten Deutschen noch einen Schuß durch den Kopf. Der deutsche Kommandant sprang über Bord und hob zum Zeichen der Uebergabe die Hand. Auch er wurde erschossen und versank. Darauf stärkten sich die englischen Seeleute durch Whisky.

Geht man vom Standpunkte des Völkerrechts, des geschriebenen wie des ungeschriebenen, an die Prüfung des Vorfalls heran, so muß man schon in dem Mißbrauch der nordamerikanischen Flagge einen Völkerrechtsbruch sehen. Denn man muß sinngemäß Art. 23 Ziffer h des Abkommens, betr. die Gebräuche und Gesetze des Landkriegs v. 18. Okt. 1907 zur Anwendung bringen, wonach untersagt ist: der Mißbrauch der Parlamentärflagge und der Nationalflagge. Nicht minder läßt sich sinngemäß Art. 23 Ziffer d anziehen, wonach Pardon nicht versagt werden kann. Ganz besonders verstößt das englische Vorgehen gegen den obersten Satz des modernen Kriegsrechts, daß man nicht weiter mit Kriegsmaßnahmen vorgehen darf, als zur Verhinderung und Unschädlichmachung während der Dauer des Krieges. Die Deutschen waren unschädlich; sie zu töten war ein Akt der Blutgier. Der französische Völkerrechtslehrer Cros sagt in seinem Werke, Condition et traitement des prisonniers de guerre:

„L'ennemi désarmé cesse d'être ennemi, où il a cessé de pouvoir nuire et tout ce qui reste permis au vainqueur à son égard est de le mettre hors d'état de nuire de nouveau. L'ennemi sans armes devient inviolable."

Pillet, ein anderer Franzose sagt: Les lois actuelles de la guerre p. 145:

„Un ennemi reduit à l'impuissance acquiert par la même une sorte d'inviolabilité."

Nun kann auch von englischer Seite nicht etwa eingewandt werden, daß der Unterseebootskrieg völkerrechtswidrig sei, und daß daher die Besatzung deutscher Unterseeboote keinerlei Schonung und Rücksicht zu erwarten habe; denn erstens wendet auch England den Unterseebootskrieg nicht ohne Erfolg an, und zweitens darf man nach Völkerrecht nicht den einzelnen Soldaten für etwaige völkerrechtswidrige Handlungen seines Staates verantwortlich machen nach der bekannten Vorschrift in Art. 57 der sog. Lieber'schen Instruktion, wo es heißt:

„So soon as a man is armed by a sovereign government, he is a belligerent, his killing, wounding or other warlike acts are no individual crimes or offences."

Aus diesem Grunde hat sich der englische Völkerrechtslehrer Oppenheim trotz seines Hasses gegen Deutschland in der Times s. Z. gegen jede Ahndung des deutschen Unterseebootskriegs an deutschen Soldaten ausgesprochen.

Der vorbeschriebene Vorfall zeigt mehr als alles andere das Verwerfliche im Vorgehen Englands gegen die gesamte gesittete Welt. Er zeigt

Digitized by Google

mehr als alle früheren Vorkommnisse, wie England es restlos verdorben hat, noch Mitglied der europäischen Kulturgemeinschaft zu sein. Er zeigt das Barbarische und die Niedertracht im Charakter der englischen Regierung, in dem sich nur der des Geistes des englischen Volkes widerspiegelt. Er zeigt, daß man in England jede noch so gemeine und verwerfliche Handlung erlaubt findet, wenn sie gegen die Feinde Englands gerichtet ist.

Als einziges Mittel, Vorkommnisse ähnlicher Art zu vermeiden, gibt das Völkerrecht die Repressalie an die Hand. Ob und in welcher Weise von dem Repressalienrecht Gebrauch zu machen ist, muß einer sorgfältigen Prüfung der berufenen Stellen vorbehalten werden. Bangliches Schwanken und zarte Empfindlichkeit sind England gegenüber nicht mehr am Platze.

Wenn man bei dieser Gelegenheit der deutsch-österreichischen Kriegführung die Versenkung der „Ancona" mit sehr vielen friedlichen Passagieren zum Vorwurf zu machen sucht, so mag bemerkt werden, daß die „Ancona" gegen alle hergebrachten Regeln des Völkerrechts die Flucht ergriffen hatte, und daß schon die bloße Flucht dem Kriegsschiffe ganz unzweifelhaft die Berechtigung zur Anwendung der Gewalt gibt, wobei das flüchtige Schiff sich alle Folgen selbst zuzuschreiben hat.

Geh. Rat, Prof. Dr. Arndt, Charlottenburg.

Zur Anwendung des § 1358 BGB. (Bemerkungen zum Fall Hermine Koerner.) Der Streit, der um die Schauspielerin Hermine Koerner zwischen der Generaldirektion der Dresdener Hofbühne und Max Reinhardt, dem Leiter des Deutschen Theaters in Berlin, auszubrechen droht, hat, wie die Berichterstattung der Zeitungen beweist, selbst im Zeitalter des Weltkrieges das Interesse weiter Kreise erregt. Für das große Publikum kommt dabei im wesentlichen das Bekanntsein der Personen und Institute und die in Aussicht gestellte Aussperrung der Künstlerin von der Mehrzahl der größeren deutschen Bühnen in Betracht. Aber der Rechtsfall verdient auch die besondere Beachtung des Juristen. Er zwingt schon jetzt zur Beantwortung bisher wenig erörterter, an § 1358 BGB. anschließender Fragen, während für die Beurteilung des mit dem angeblichen Vertragsbruch zusammenhängenden Fragenbestandes die erfolgten Veröffentlichungen keinen hinreichenden Aufschluß geben. Der für den ersten Punkt erhebliche Tatbestand ist folgender:

Frau Koerner war bis 1919 an der Dresdener Hofbühne engagiert und von da ab der Leitung des Deutschen Theaters in Berlin verpflichtet. Sie schloß mit dieser Leitung einen sog. Eventualvertrag: falls sie ihre Beziehungen zur Dresdener Hofbühne vor 1919 lösen könnte, sollte ihr Engagement in Berlin schon vor 1919 beginnen. Der Ehemann der Frau Koerner, der seit ungefähr acht Jahren tatsächlich von ihr getrennt lebte, siedelte vor kurzem nach Berlin über, nach Annahme der Generaldirektion nicht, um dort in Wirklichkeit seinen Wohnsitz zu nehmen, sondern um für sein ferneres Vorgehen die Zuständigkeit des mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht vertrauten Berliner Vormundschaftsgerichts zu begründen. Auf seinen Antrag, der hauptsächlich darauf gestützt war, Frau Koerner könne sich der Erziehung ihrer sechzehnjährigen Tochter in Dresden nicht gehörig widmen, auch müsse ihre, aus besonderen persönlichen Gründen, mit großer Aufregung verknüpfte Tätigkeit in Dresden für sie gesundheitliche Schädigungen zur Folge haben, wurde er vom Berliner Vormundschaftsgericht ermächtigt, das Dresdener Engagement seiner Frau ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Koerner, der österreichischer Staatsangehöriger sein soll, machte sofort von dieser Ermächtigung Gebrauch. Unmittelbar danach betätigte sich Frau Koerner in Erfüllung des mit Max Reinhardt geschlossenen Eventualvertrages in Vorstellungen des Deutschen Theaters. Die Beschwerde der Generaldirektion gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts wurde vom Landgericht Berlin I zurückgewiesen.

Das Vorgehen des Ehemannes K. stützt sich auf § 1358 BGB. Es handelt sich also um eine Regelung aus dem Gebiet der persönlichen Rechtsbeziehungen von Ehegatten. Für eine solche Regelung ist die Staatsangehörigkeit der Eheleute K. erheblich. Denn die persönlichen Rechtsbeziehungen von Ehegatten regeln sich nach dem Recht des Staates, dem diese Ehegatten angehören. (Niedner, EG. BGB. [2] 43). Nur wenn die Eheleute Koerner Deutsche wären, könnte § 1358 BGB. ohne weiteres auf sie Anwendung finden. Wären sie dagegen österreichische Staatsangehörige, so käme es, da das Fehlen einer Norm mit dem Inhalt des § 1358 BGB. nicht gegen EG. BGB. Art. 30 verstoßen könnte, darauf an, ob das nunmehr eingreifende österreichische Recht eine dem § 1358 BGB. entsprechende Bestimmung aufwiese. Träfe dies zu, so wäre ebenfalls die Möglichkeit einer Anrufung des § 1358 BGB. gegeben, die Antragstellung durch den Ehemann K., auch als österreichischen Staatsangehörigen, zuzulassen. Das österreichische Recht hat aber keine dem § 1358 BGB. entsprechende Bestimmung. Im Fall der österreichischen Staatsangehörigkeit des Ehemannes Koerner — Frau Koerner würde dann seine Staatsangehörigkeit teilen (Krasnopolski, Oesterreichisches Privatrecht 4, 87) — wäre ein Eingreifen des § 1358 BGB. zur Regelung der personenrechtlichen Beziehungen der Eheleute K. ausgeschlossen. Das Vormundschaftsgericht, das von Amts wegen sich über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu unterrichten hat, müßte den Antrag des Ehemanns K. zurückweisen. Die hiermit in Widerspruch ergangene Verfügung, die den Ehemann K. zur Kündigung des Engagements seiner Frau ermächtigte, wäre ein nichtiger Staatsakt. Aus dem nichtigen Staatsakt erwüchse für den Ehemann K. keine Kündigungsbefugnis. Nichtig wäre auch die von ihm ausgesprochene Kündigung. Sie ließe den Fortbestand des Vertragsverhältnisses zwischen der Generaldirektion und Frau K. unberührt.

Wäre der Ehemann K. dagegen Deutscher, so hätte das Vormundschaftsgericht die Kündigungsermächtigung beim Vorhandensein folgender vier Voraussetzungen zu verfügen:

1. Die Frau muß einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet haben. Das Bestehen eines Engagements, das Frau K. der Generaldirektion gegenüber zur Entfaltung schauspielerischer Tätigkeit verpflichtet, erfüllt zweifellos diese Voraussetzung.

2. Die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten darf nicht aufgehoben sein. Zwischen den Eheleuten K., die seit ungefähr acht Jahren getrennt leben, besteht zur Zeit keine häusliche Gemeinschaft. Das Nichtbestehen einer häuslichen Gemeinschaft ist aber deren Aufhebung nicht ohne weiteres gleichzustellen. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft verlangt, daß die Ehegatten den Willen haben, ihre häusliche Gemeinschaft für immer aufzuheben. Joerges, Die eheliche Lebensgemeinschaft, 79. Opet-v. Blume, Familienrecht, 105. Dieser Wille braucht trotz noch so lange währender tatsächlicher Trennung nicht vorhanden zu sein. So ist z. B. die häusliche Gemeinschaft eines Ehepaares, solange der Mann auf einer Forschungsreise abwesend ist, regelmäßig nicht aufgehoben: normalerweise hegen die Eheleute in diesem Fall nicht die Absicht, die

Digitized by Google

häusliche Gemeinschaft für immer zu beseitigen. Möglicherweise fehlte ein solcher Wille auch den Eheleuten K.

3. Die Tätigkeit der Frau muß die ehelichen Interessen beeinträchtigen. Eheliche Interessen sind Interessen eines Ehegatten, die aus dem Vorhandensein einer Ehe, jedoch nur hieraus, erwachsen. Joerges, 41. Dahin zählt das Interesse, das der Vater daran hat, daß seinem Kinde die erzieherische Einwirkung der Mutter zuteil wird. Dies Interesse wird beeinträchtigt, wenn der Mutter die berufliche Tätigkeit solche Einwirkung auf das Kind unmöglich macht, oder wenn diese berufliche Tätigkeit die Gesundheit der Mutter so heftig angreift, daß ihr aus diesem Grund die erzieherische Einwirkung auf das Kind erheblich erschwert wird. Die Begründung des Antrags durch den Ehemann K. erfüllt den Tatbestand dieser Voraussetzung.

4. Der Ehemann darf endlich nicht der Verpflichtung der Frau zugestimmt haben. Ausdrücklich braucht die Zustimmung nicht zu erfolgen, um rechtlich bedeutsam zu sein.

Ob das Berliner Vormundschaftsgericht aus den von Amts wegen vorzunehmenden Ermittlungen und Beweiserhebungen, § 12 FGG., auf das Vorhandensein dieser Voraussetzungen schließen durfte, unterliegt ausschließlich der Prüfung der übergeordneten Gerichte als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ihr Tätigwerden hängt von der Erhebung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde ab. Beschwerdeberechtigt ist nach § 20 Abs. 1 FGG. jeder, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird.

Die Generaldirektion gehört nicht zu diesen Beeinträchtigten. Sie nimmt an dem Verfahren nicht als Partei teil. Sie könnte vielmehr gemäß § 15 FGG. als Dienstherrin der Frau K. zum Zeugnis darüber angehalten werden, was für Dienstleistungen der Frau K. oblagen, um dem Vormundschaftsgericht die notwendigen Unterlagen für die Entscheidung zu verschaffen. Josef, Arch. Bürg. R. 26, 353. Schlegelberger, freiwill. Gerichtsbarkeit 162. Mithin steht ihr auch kein Beschwerderecht gegen die Verfügung zu.

Die Generaldirektion kann auch nicht in einem Prozeßverfahren, etwa in einer auf § 826 BGB. gestützten Klage, den Nachweis erbringen, daß das Vormundschaftsgericht zu Unrecht das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen annahm. Denn die Feststellungen des Vormundschaftsgerichts sind auch für das Prozeßgericht wirksam. § 15 FGG. Schlegelberger 175.

Keinerlei Rechtsfolgen ließen sich endlich zugunsten der Generaldirektion daran knüpfen, daß der Ehemann K. nur deshalb nach Berlin übergesiedelt wäre, um gemäß § 45 FGG. für seine Antragstellung die Zuständigkeit gerade des Berliner Vormundschaftsgerichts zu begründen. Auch die vom unzuständigen Vormundschaftsgericht getroffene Verfügung äußert mit dem Eintritt der Rechtskraft volle Wirksamkeit, § 7 FGG. Jedenfalls wäre nur die Ehefrau K. befugt, die Unzuständigkeit durch Beschwerde zu rügen.

Professor Dr. Opet, Kiel.

Formalistische Rechtsprechung? Die Fassung des auf S. 1116 d. Bl. veröffentlichten Artikels des GebJR. Dr. Delius erweckt den Anschein, als solle dem Plenarbeschlusse des Reichsgerichts v. 2. Juni 1913 (E. 82 S. 422) der Vorwurf einer übertrieben formalistischen Rechtsprechung gemacht werden. Das wäre ungerecht. Gerade dieser Beschluß hat eine sehr erfreuliche Bresche gelegt in die bisherige, vielleicht nicht mit Unrecht als formalistisch zu bezeichnende Rechtsprechung einzelner Senate, indem er die damals zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage in dem Sinne beantwortet hat, daß die Zustellung eines Urteils die Rechtsmittelfrist in Lauf setze, wenn zwar die Urschrift die gesetzlich erforderlichen Unterschriften nicht trägt, die Ausfertigung aber vollständig ist und den Mangel nicht erkennen läßt. Die Frage, ob die Rechtsmittelfrist auch dann in Lauf gesetzt wird, wenn der Mangel aus der Ausfertigung erkennbar ist (wie in dem Hund-Bär-Falle), ist in dem Plenarbeschlusse nicht entschieden. Der Plenarbeschluß erklärt ausdrücklich, zu dieser Frage, die allerdings in früheren Urteilen des Reichsgerichts verneinend entschieden ist, keine grundsätzliche Stellung nehmen zu wollen. Bei der durch das Gesetz gebotenen Beschränkung der Entscheidung auf die den Vereinigten Senaten vorgelegte einzelne Rechtsfrage konnte nicht wohl anders vorgegangen werden. Von der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung muß eine das Rechtsgefühl befriedigende Lösung auch dieser und der übrigen in Betracht kommenden Fragen erwartet werden.

Reichsgerichtsrat Michaëlis, Leipzig.

Zwangsvollstreckung während des Bestehens der politischen Zwangsverwaltung. Zu der Frage, ob die Einleitung der politischen Zwangsverwaltung die Zwangsvollstreckung gegen den feindlichen Ausländer in die der Zwangsverwaltung unterstellten Vermögensstücke desselben grundsätzlich ausschließe, hat das OLG. Kolmar in dem S. 701 d. Bl. veröffentlichten Beschlusse v. 12. Mai 1915 in verneinendem Sinne bereits Stellung genommen. Die Uebung der Gerichte scheint sich dieser Auffassung allgemein angeschlossen zu haben. Dagegen sind neuerdings Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetaucht, welche prozessualen Voraussetzungen vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung in das zwangsverwaltete Vermögen erfüllt werden müssen. Einerseits ist die Auffassung hervorgetreten, daß jeder gegen den ausländischen Schuldner erwirkte vollstreckbare Schuldtitel ohne weiteres den Zugriff auf das verwaltete Unternehmen im Wege der Zwangsvollstreckung gestatte; von anderer Seite wird vor Beginn derselben die Erwirkung und Zustellung der Vollstreckungsklausel gegen den Zwangsverwalter verlangt. Die Entscheidung der streitigen Frage hängt naturgemäß wesentlich von der rechtlichen Stellung ab, welche dem politischen Zwangsverwalter gemäß dem Wortlaut, Sinn und Zweck der bestehenden Bestimmungen (BRVO. v. 26. Nov. 1914) einzuräumen ist. Das OLG. Kolmar hat schon in dem Beschl. v. 15. Mai 1915 den Standpunkt vertreten, daß der Zwangsverwalter „die Stellung nach Art eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers" des Unternehmens habe. An dieser Auffassung hat es auch neuerdings in einer Entsch. v. 29. Sept. 1915 (IW. 35/15) festgehalten, welche für einen Sonderfall die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen den Zwangsverwalter vom Prozeßrecht aus zu prüfen hatte. Der Beschluß hat folgenden Inhalt:

„Der Beschwerdeführer hat gegen X, dessen Grundstücke unter der politischen Zwangsverwaltung stehen, in einem während des Bestehens dieser Verwaltung begonnenen und ohne Zuziehung des Zwangsverwalters durchgeführten Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung einer persönlichen Schuld von 6000 M. erwirkt. Zu seinem Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek verlangte das Grundbuchamt durch Zwischenverfügung die Erwirkung und Zustellung der Vollstreckungsklausel gegen den Zwangsverwalter. Der Gerichtsschreiber erteilte sie auf Anordnung des Vorsitzenden. Der hiergegen vom Zwangsverwalter nach § 732 ZPO. erhobenen Einwendung gab das LG. statt, erklärte die Vollstreckungsklausel für unzulässig und hob sie auf. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Gläubigers ist unbegründet.

Der politische Zwangsverwalter ist gesetzlich nicht als Vertreter des Inhabers des verwalteten Unternehmens

Digitized by Google

(Grundstücks) bezeichnet, weder in der BRVO. v. 26. Nov. 1914, noch in einem anderen Gesetze. Er handelt auch nicht im Namen des Inhabers, sondern er wird kraft des ihm erteilten staatlichen Auftrages im eigenen Namen tätig. Andererseits ist der von ihm verwaltete Vermögensteil nicht, wie die Konkursmasse beim Konkurs und der Nachlaß bei der Nachlaßverwaltung, von dem übrigen Vermögen des Inhabers abgetrennt und als Sondervermögen mit besonderer Zweckbestimmung rechtlich ausgeschieden. Das Unternehmen bleibt vielmehr auch nach Einleitung der Zwangsverwaltung sachlich innerhalb des allgemeinen Recht- und Pflichtenbereichs des Inhabers; seine Befugnisse ruhen nur, und der staatliche Verwalter handelt „für das Unternehmen" (§ 2 Abs. 3 BRVO. v. 26. Nov. 1914), d. h. in Ansehung des Unternehmens für ihn. Danach entscheidet sich die Frage, ob die Stellung des Zwangsverwalters nach der des Konkursverwalters oder des Nachlaßverwalters, wie sie nach der herrschenden Ansicht aufgefaßt wird (RGZ. 65, 287), zu beurteilen ist, nämlich als Inhabers eines Amtes, dessen Kreis von Rechten und Pflichten von dem des von der Zwangsverwaltung Betroffenen verschieden ist, oder ob seine Stellung hinsichtlich des Unternehmens der des Nachlaßpflegers, des Güterpflegers i. S. des § 326 StrPO. oder überhaupt des für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten bestellten Pflegers (§ 1909 ff. BGB.) gleichzustellen, er also wie ein gesetzlicher Vertreter anzusehen ist, wenngleich er als solcher weder im Gesetze bezeichnet ist, noch im Rechtsverkehr aufzutreten hat. Im Sinne letzterer Auffassung hat sich die Entsch. v. 12. Mai 1915 ausgesprochen (DJZ. 1915, 701).

Wollte man den Zwangsverwalter dem Konkurs- und Nachlaßverwalter gleichstellen, so wäre er zwar als Rechtsnachfolger i. S. des § 727 ZPO. anzusehen, die Anwendbarkeit dieser — die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger gestattenden — Vorschrift aber trotzdem ausgeschlossen, weil die Rechtsnachfolge schon vor Eintritt der Rechtshängigkeit eingetreten war.

Ist aber dem Zwangsverwalter die Stellung eines gesetzlichen Vertreters einzuräumen, so kommt die Erteilung einer Vollstreckungsklausel gegen ihn überhaupt nicht in Frage. Damit ist nicht gesagt, daß der Beschwerdeführer auf Grund seines gegen und auf den Namen des Schuldners erwirkten Urteils ohne weiteres in die der Zwangsverwaltung unterstellten Vermögensstücke die Zwangsvollstreckung betreiben könnte. Dem Schuldner war die Verfügungsmacht über seine Grundstücke bereits entzogen, als der Beschwerdeführer die Klage gegen ihn anstrengte; das in dem ohne Zuziehung des Zwangsverwalters durchgeführten Rechtsstreit erwirkte Urteil ist dem Verwalter gegenüber unwirksam. Denn dem Inhaber eines unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmens ist die Befugnis zu Rechtshandlungen für das Unternehmen entzogen. Er kann also auch nicht, sei es durch tätige Führung eines Rechtsstreites, sei es durch Ausbleiben auf ergangene Ladung, welches die Annahme des Zugeständnisses der Klagetatsachen begründet, mit Wirkung auf das Unternehmen, solange dieses der Zwangsverwaltung unterworfen ist, Recht nehmen. Die Verurteilung des Schuldners kann die Haftung seiner Grundstücke für die Urteilsschuld während der Dauer der Zwangsverwaltung daher nicht begründen. Zur Zwangsvollstreckung gegen ihn in das der Zwangsverwaltung unterstellte Vermögen bedarf es vielmehr eines besonderen Schuldtitels gegen den Zwangsverwalter, der im vorl. Falle nach den allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften, unter der Voraussetzung, daß der Anspruch nach materiellem Rechte gegen X uneingeschränkt zu Recht besteht, also etwa durch Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu erwirken wäre (vgl. auch § 794 Abs. 2 ZPO.)."

Schließt man sich der — wohl als richtig anzuerkennenden — Auffassung des OLG. Kolmar an und gibt man demgemäß dem politischen Zwangsverwalter die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers des Unternehmens, so ergeben sich zur Streitfrage folgende Grundsätze:

Die Zwangsvollstreckung in die der Zwangsverwaltung unterstellten Vermögensstücke ist:

1. auf Grund eines auf den Namen des ausländischen Schuldners allein gestellten vollstreckbaren Schuldtitels nur zulässig, falls die politische Zwangsverwaltung erst nach Erlangung desselben eingeleitet wurde;

2. im übrigen nur dann möglich, wenn entweder der Zwangsverwalter in den Rechtsstreit mit dem Schuldner hereingezogen oder gegen ihn nach Erledigung des Prozesses ein besonderer Schuldtitel erwirkt wurde.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Mock, Kolmar.

„Aber der Krieg auch hat seine Ehre".[1])

„Die Feinde haben Deutschlands Knechtung auf ihre Fahnen geschrieben und belassen und bestärken, trotz aller Mißerfolge, ihre breiten Massen noch mit allen Mitteln im Glauben an die Erreichbarkeit dieses Zieles. Sie werden es nie erreichen, denn ein Volk wie das deutsche kann nicht untergehen. Sein Wissen, sein Können und sein Wollen werden es aus jeder Lage, in die es durch eine augenblikliche Uebermacht geraten könnte, schnell wieder befreien und zu neuer Blüte, zu ungeahntem Glanze erheben."

Mit diesen Worten weissagt Dr.-Ing. Herbert v. Klemperer in seinem Aufsatze „Industrielle Zukunftsgedanken"[2]) der deutschen Industrie ein neues Aufblühen nach dem Kriege. Ich glaube, die gleiche Hoffnung für das Recht unseres Vaterlandes zuversichtlich aussprechen zu dürfen. Die Rechtswissenschaft, von Windscheid so schön bezeichnet als „eine Magd der Gesetzgebung, aber eine Magd, die eine Herrscherkrone trägt", hat auch während des Krieges ihre Krone nicht abgelegt. Im Verein mit der Rechtspflege, die sich vorzüglich bewährt hat, hat sie sich den schwierigen Aufgaben, die der Krieg mit seinem Umschwunge auf allen Wirtschaftsgebieten an sie gestellt hat, voll gewachsen gezeigt. Die Fülle der kriegsrechtlichen Entscheidungen und der diese Fragen behandelnden Schriften ist der beste Beweis dafür. Aber auch die Gesetzgebung hat nicht gefeiert, und der würde völlig fehl gehen, der etwa das Ciceronianische Wort: „Silent leges inter arma" für unsern Krieg dahin übersetzen wollte, während des Krieges gebe es keine neuen Gesetze. Im Gegenteil, welcher quellende Reichtum an neuen Rechtsgedanken und an völlig neuartigen Einrichtungen, und in allen den zahlreichen durch den Krieg veranlaßten Gesetzen und Verordnungen welches treffsichere Zielbewußtsein und welche Zweckmäßigkeit! Fast jede Nummer des RGBl. und jedes Heft z. B. der DJZ. ist dessen Zeuge. Ich bin sicher, daß viele von den schöpferischen Gedanken, die der Krieg auf dem Gebiete des Rechtes gebracht hat, nach dem Frieden einen weiteren Ausbau erfahren und reiche Früchte tragen werden. Mag auch manche kriegsrechtliche Einrichtung, z. B. die Geschäftsaufsicht, die Gestundungsbefugnisse des Gerichts oder die verschiedenen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte, in ihrer jetzigen Gestalt noch mancherlei zu wünschen übrig lassen, die zukünftige Gesetzgebung wird den betretenen Weg weiter verfolgen, und die während des Krieges gemachten Erfahrungen werden nicht verloren sein. Ebenso sind die rechtlichen Gedanken bei der Wiederbelebung des Güteverfahrens und hinsichtlich der Schaffung von Zwangssyndikaten voraussichtlich erfolgreiche Schrittmacher für eine kommende Weiterentwicklung. Aber auch ohne gesetzgeberisches Eingreifen hat der Krieg das deutsche Rechtsleben um manche Neugestaltung bereichert. Ich denke z. B. an die in Sachsen unter dem Namen „Heimatdank" ins Leben getretene Fürsorge für Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene. Es ist

[1]) Schiller, Braut von Messina.
[2]) Vossische Ztg. v. 10. Aug. 1915.

Digitized by Google

dies eine sehr eigenartige Verschmelzung der beiden Rechtsformen Stiftung und Verein; die Stiftung „Heimatdank" ist das dauernde, für das ganze Land bestimmte, und daneben bestehen in allen Bezirken die Vereine „Heimatdank" mit wechselndem Mitgliederbestande, gewissermaßen die tatkräftigen Arme des Körpers der Stiftung. Dieser Gedanke der Verbindung zweier Rechtsformen zur Erreichung eines einheitlichen Zieles ist des Ausbaus fähig und würdig. Das gilt auch für das Gebiet gesellschaftlicher Gebilde. Daß politische Verbände, Staaten und Gemeinden zusammentreten, um Handelsgesellschaften zu gründen, z. B. Kriegskreditbanken, Metall-, Woll-, Getreidegesellschaften oder Mietdarlehnskassen in der Form von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H., ist ein vornehmlich durch den Krieg veranlaßter Vorgang, der sicher nach dessen Beendigung manche Fortbildung erfahren wird. Dazu kommt der Vorteil, den hoffentlich unsere Rechtssprache aus dem Kriege ziehen wird, wenn sie nach ihm in gereinigter Gestalt vor uns erblühen wird. Daß auch das Völkerrecht aus den Erfahrungen des Krieges viele Anregung gewinnen wird, ist selbstverständlich, obgleich gerade die feindlichen Verletzungen des Völkerrechts leider gezeigt haben, einen wie geringen Wert dieser Rechtszweig für das wirkliche Leben besitzt.

So hat auf allen Gebieten des Rechtes, um mit Schiller zu sprechen, „der Krieg seine Ehre", und dies kann in hohem Maße auch für die Verwaltung Geltung beanspruchen. Zum großen Teile liegt diese jetzt in den Händen der bewaffneten Macht, und mit Staunen sieht der Fachjurist, mit welchem Geschicke und mit welchem Erfolge die Generäle ihres Amtes walten. Möge der Jurist daraus lernen, wie oft er durch Schwierigkeiten und „Bedenken" sich und anderen das Leben schwer macht und wie gerade auch im Rechtsleben der kürzeste Weg meist der beste ist. Darum weg mit allem unnötigen Bureaukratismus und Formalismus! „Mensch, werde wesentlich", lehrt Angelus Silesius; möge auch der Jurist dies beherzigen. Zeitigt aber der Krieg für das Recht die Erfolge, die in diesen Zeilen vorgeahnt sind, dann bewährt sich der ruchlose Angriff unserer Feinde auf unsere Kultur nach Goethes Wort als „ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft."

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Herausgabe eines zur Eröffnung an das Nachlaßgericht abgelieferten privatschriftlichen Testaments eines im Kriege Gefallenen an die Erben. Anläßlich des Krieges werden den Amtsgerichten jetzt vielfach privatschriftliche Verfügungen von Todeswegen in allen möglichen Formen, zum großen Teil in Briefen gefallener Helden, die kurz vor einer Entscheidungsschlacht an die Hinterbliebenen gerichtet sind, zur Eröffnung überreicht und dabei zugleich der Antrag gestellt, die Schriftstücke, die zum großen Teil noch rein persönliche Sachen betreffen, den Hinterbliebenen wieder auszuhändigen, da sie wertvolle Familienandenken sind. Bisher sind solche Anträge von den Gerichten abgelehnt worden, und zwar gestützt auf die Entsch. des Kammergerichts v. 20. Sept. 1909[1]).

Es fragt sich, ob die vom KG. angeführten Gründe diese für die Hinterbliebenen harte Entscheidung rechtfertigen. Das KG. führt aus, daß zwar eine direkte Vorschrift fehlt, der mit den Vorschriften über die Ablieferung und Eröffnung der Testamente verfolgte gesetzgeberische Zweck in Verb. mit der Vorschrift des § 2264 BGB. aber keinen Zweifel daran zulasse, daß eine Herausgabe privatschriftlicher Testamente an die Erben dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht. Es meint, das Gesetz, das „im öffentlichen Interesse" die Ablieferung des Privattestaments an das Nachlaßgericht vorschreibt, habe nicht eine Rechtsunsicherheit zulassen wollen, wie sie sich durch die Gestattung der Rückgabe der Testamentsurschrift an die Erben ergeben müßte.

Demgegenüber ist indessen folgendes anzuführen: Ein öffentliches Interesse liegt für die dauernde Aufbewahrung der privatschriftlichen Testamente beim Nachlaßgericht nicht vor und sollte auch durch § 2264 BGB. nicht gewahrt werden. Der angeblichen Rechtsunsicherheit, die durch die Rückgabe der Urschrift des Testaments an die Erben entsteht, ist durch das Gesetz selbst ein Riegel vorgeschoben, denn allen denjenigen Personen, die bei dem Testament beteiligt sind, ist vom Todestage des Erblassers ab gesetzlich Gelegenheit genug gegeben, die Echtheit und Gültigkeit des Testaments durch Einsichtnahme in die Urschrift zu prüfen. Zunächst bestimmt der § 2260 Abs. 1 BGB., daß zu dem Eröffnungstermine „die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten" soweit tunlich geladen werden sollen. Nach § 2262 hat ferner das Nachlaßgericht die Beteiligten, die bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen, und endlich soll nach § 2360 Abs. 2 vor der Erteilung eines Erbscheins auf Grund eines Privattestaments derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde. Auch im Falle der Berufung eines Testamentsvollstreckers soll nach § 2368 Abs. 2 vor der Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses der Erbe, wenn tunlich, über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Nach § 2264 ist die Einsicht des Testaments nur einem bestimmten Personenkreise, nämlich dem gestattet, der ein „rechtliches Interesse" daran glaubhaft macht. Dieser Personenkreis wird aber gerade durch die Personen bestimmt, die zum Eröffnungstermine zu laden, von Amts wegen vom Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen oder über die Gültigkeit der Verfügung zu hören sind. Allen diesen ist sonach sofort Gelegenheit gegeben, die Echtheit und Gültigkeit des Testaments zu prüfen. Es ist schwer zu sagen, wer sonst noch weiter ein rechtliches Interesse an der Einsicht der Testamentsurschrift glaubhaft machen kann. Das BGB. will auch die Rechtsverhältnisse nach dem Tode auf Grund letztwilliger Verfügungen möglichst bald geregelt wissen, sonst hätte es nach § 2082 Abs. 1 die Anfechtungsfrist für letztwillige Verfügungen nicht auf ein Jahr beschränkt.

Sind alle Formalien erledigt, das Testamentsvollstreckerzeugnis oder der Erbschein erteilt, so liegt für das Gericht kein Anlaß mehr vor, das Testament in Urschrift aufzubewahren. Es genügt, wenn statt der Urschrift eine beglaubigte Abschrift bei den Akten zurückbehalten und die Urschrift dem Erben ausgehändigt wird. Das Testament enthält den eigenhändig geschriebenen letzten Willen des Erblassers, und es ist für die Hinterbliebenen von großer Bedeutung, gerade dieses Schriftstück in ihrem Besitz zu erhalten und als wertes Familienandenken aufzubewahren. Als kürzlich einer Offizierswitwe, die um Herausgabe des Privattestaments bat, vom Testamentsrichter bedeutet wurde, daß sie den Inhalt des Testaments ja aus einer beglaubigten Abschrift desselben erfahre und ihn später ihren zur Zeit noch kleinen Kindern mitteilen könne, erklärte sie mit Recht, was nützten ihr die kalten Buchstaben der Abschrift, sie wolle ihren Kindern gern später das Schriftstück vorlegen, das der gefallene Mann kurz vor seinem Tode für die Familie niedergeschrieben habe und das in seiner Brieftasche bei der Leiche aufgefunden sei.

[1]) Johows Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts Bd. 38, S. 33 ff.

Digitized by Google

Ein öffentliches Interesse ist dann wirklich nicht mehr für die Verwahrung einer solchen Urkunde vorhanden. Daß aber der Gesetzgeber auch beglaubigte Abschriften von Testamenten für rechtswirksam und zulässig erachtet, geht aus § 2261 BGB. hervor, wonach ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht, welches das Testament in amtlicher Verwahrung hat, dasselbe dem Nachlaßgericht nach Eröffnung zuzusenden und eine beglaubigte Abschrift des Testaments zurückzubehalten hat. Würde das Testament bei der Uebersendung verloren gehen, so bliebe doch noch die zurückbehaltene beglaubigte Abschrift da, die ebenso wie früher die Urschrift maßgebend wäre.

Die Nachlaß- und Testamentsrichter verstoßen demnach trotz jener Entsch. des KG. nicht gegen das Gesetz, wenn sie, nachdem alle Formalien erledigt und sie zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß niemand mehr an der Urschrift des Privattestaments ein Interesse hat, diese nach Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift den Erben zur weiteren Verwahrung herausgeben. Es entspricht dies nicht nur dem rechtlichen, sondern noch viel mehr unserem menschlichen Gefühle.

Amtsgerichtsrat Schmieder, Frankfurt a. O.

Rücktritt des Versicherten von dem mit einer englischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrage. In Prozessen, die von inländischen Zweigniederlassungen englischer Versicherungsgesellschaften gegen deutsche Versicherte eingeleitet worden sind, hat die Rechtsprechung zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob infolge des Krieges der Versicherte zur fristlosen Kündigung des Versicherungsvertrags berechtigt ist. Wiederholt, insbes. in einem Urt. des KG. v. 28. Mai 1915 (OLG. Rspr. 30, 382) ist die Kündigung als zulässig erachtet worden, weil infolge der englischen VO. v. 1. Sept. 1914 die englische Hauptniederlassung Geldmittel für die Versicherten nicht mehr hergeben dürfe, die deutsche Zweigniederlassung also nur mit dem in Deutschland befindlichen Vermögen für die Vertragserfüllung einstehe und somit für die Dauer des Krieges, vielleicht auch für immer, nur ein kleiner Bruchteil des Vermögens, im Vertrauen auf dessen Fortbestand der Versicherte den Vertrag abgeschlossen habe, zur Erfüllung bereit gestellt werden könne.

Erheblich weiter geht ein Urteil des LG. Braunschweig v. 15. Okt. 1915. Dieses Urteil nimmt an, daß bei gegenseitigen Verträgen jedem Vertragsteil ein Rücktrittsrecht gegeben sei, wenn ihm eine fernere Vertragserfüllung nicht zugemutet werden könne, und bezeichnet als den Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob die Vertragserfüllung noch zuzumuten sei, die von dem jeweiligen Volksempfinden beeinflußte Verkehrsanschauung. Im Anschluß hieran heißt es in der Begründung:

„Die Zweigniederlassung der Klägerin in Deutschland ist ein Teil der englischen Gesellschaft. Sie ist gegründet und wird von ihr unterhalten, um aus deutschen Einnahmen Vorteile in wirtschaftlicher Hinsicht zu ziehen. Fließen dieser Zweigniederlassung auch nach dem Kriegsausbruch deutsche Gelder zu, so werden insoweit für die englische Gesellschaft die Vorteile größer oder die ihr aus dem Kriegsausbruch bezüglich des deutschen Geschäfts entstandenen Nachteile geringer. Durch den Krieg ist das deutsche Nationalgefühl stark geweckt, und es gilt ganz allgemein, wie tagtäglich in der Tagespresse und zahllosen Veröffentlichungen als Niederschlag der öffentlichen Meinung zu lesen ist, als nicht dem heutigen deutschen Nationalempfinden entsprechend, einer englischen Gesellschaft mit deutschem Gelde irgend welche Vorteile zu schaffen. Das entspricht der zeitigen deutschen Verkehrsauffassung. . . . Nun ist es zwar richtig, daß der Einzelne für Maßnahmen des Staates nicht verantwortlich zu machen ist. Aber der Einzelne ist und bleibt doch Mitglied seines Volkes und muß sich gefallen lassen, von einem Vorwurf mitgetroffen zu werden, welcher mit Grund seinem Volke gemacht wird, und hier wird dem englischen Volke mit Fug und Recht der Vorwurf gemacht, durch völkerrechtswidrige wirtschaftliche und kriegerische Maßnahmen das Leben der deutschen Nation vernichtend treffen zu wollen. Daher ist keinem deutschen Versicherten nach der jetzt herrschenden Verkehrsanschauung mit Rücksicht auf die Vertragstreue zuzumuten, den Versicherungsvertrag mit Klägerin seit Kriegsausbruch fortzusetzen, eben weil sie eine englische Versicherungsgesellschaft ist."

Die Rechtsgrundlage, auf der die etwas kühnen, keineswegs auf den Versicherungsvertrag beschränkten, sondern auf alle gegenseitigen Verträge anwendbaren Schlußfolgerungen dieses Urteils beruhen, ist mindestens nicht unanfechtbar. Nach der Rechtsprechung des RG. sind außergewöhnliche Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung des Leistungsgegenstandes verbunden ist, der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung gleichzuachten, wenn dem Verpflichteten die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten nach der Verkehrsauffassung nicht zugemutet werden kann. Den diesem Rechtssatze zugrunde liegenden Gedanken glaubt das LG. Braunschweig auch da anwenden zu sollen, wo Erfüllungsunvermögen nicht in Frage steht und die zu überwindenden Schwierigkeiten auf ideellem Gebiete liegen.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Die Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. Die Rechtsprechung der Angestelltenversicherung ist vor Aufgaben von ganz besonderer Eigenart gestellt. Das Gesetz will die Kreise erfassen, die zwischen dem Selbständigen einerseits und dem der handarbeitenden Bevölkerungsklasse Angehörigen, dem eigentlichen Arbeiter andererseits stehen, also eine gehobene Gruppe von Dienstpflichtigen, die Angestellten im engeren Sinne. Die Versicherungspflicht ist aber nicht nach einer allgemeinen Formel abgegrenzt; vielmehr sind nach dem Vorbilde der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung bestimmte Gruppen bezeichnet, die mindestens zum Teil in den Arbeiterstand hineinreichen, vor allem die Handlungsgehilfen und Bureauangestellten.

Der Begriff des Handlungsgehilfen steht zivilrechtlich seit langem fest, § 59 ff. HGB.[1]) Hierunter fallen Gruppen, die in der ganzen sozialen Stellung sich nicht über den Arbeiter erheben: Verkäuferinnen in Bäcker- und Schlächterläden, gewisse niedere, dem Kassenboten ähnliche Formen des dienstabhängigen Versicherungsagenten usw. Es bleibt eine offene Frage, wie weit es berechtigt ist, entgegen dem gesetzlichen Begriff den sozialen Typus entscheiden zu lassen.

Die Bureauangestellten hat man als eigene Klasse allgemein in die Versicherung einbezogen. Nach langen Kämpfen ist schließlich nur eine Ausnahme Gesetz geworden („soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden"), die im Reichstage selbst als „unglücklich, unklar und in jedem einzelnen Falle strittig" bezeichnet worden ist. Die Verhandlungen der Kommission und des Reichstages gehen hierbei ganz durcheinander. Wenn man darauf überhaupt Wert legen will, so sind gerade die beiden von Geheimrat Lindemann in seinem Aufsatze S. 955 ff. d. Bl.[2]) bean-

[1]) Wie wenig selbst amtlich beteiligte Kreise mit diesen Begriffen umzugehen wissen, zeigt ein Aufsatz des Handwerkskammer-Sekretärs Esterhues, Soziale Praxis u. Arch. f. Volkswohlfahrt 1915, 1222.

[2]) Vgl. auch Juristische Wochenschrift 1915, 1240.

Digitized by Google

standeten Fälle des Stenographierens und Ausfüllens von Vordrucken ausdrücklich als außerhalb des Mechanischen liegend anerkannt worden (Komm.-Ber. S. 9 u. 68). Einen Widerspruch gegen diese Auffassung habe ich aus den Verhandlungen nicht herausfinden können. Fest steht nur, daß das reine Abschreiben nach gegebener Vorlage mechanisch ist; lediglich dies ist als Absicht der Ablehnung des S. 958 erwähnten Antrages aus den Verhandlungen nachweisbar. Sodann, daß es auf den Umfang der nichtmechanischen Tätigkeit nicht ankommt. Greift die regelmäßige Tätigkeit, wenn auch nur in geringerem Umfange, über das Mechanische hinaus, so versagt die Ausnahme.[1]) Was nun in diesem Sinne mechanisch ist, ist nach den normalen Anforderungen der Arbeit zu entscheiden. Es kommt darauf an, ob die Tätigkeit nicht nur Sorgfalt und Genauigkeit, sondern auch besondere Anstrengung der Aufmerksamkeit, eine nicht unerhebliche Denkarbeit und Geistesanspannung erfordert. Offen gestanden bin ich überrascht gewesen, daß dies alles beim Diktatstenographen nicht zutreffen soll. Man darf doch nie vergessen, daß zum Stenographieren zweierlei gehört: einmal die Aufnahme, sodann aber die Uebertragung in gewöhnliche Schrift. Ob ein Stenograph es in der Beherrschung seiner Kunstfertigkeit überhaupt so weit bringen kann, daß ihm Sinn und Zusammenhang der ihm vorgesprochenen Worte vollkommen unverständlich bleiben, weiß ich nicht. Das aber weiß ich ganz genau, daß, wenn ich ein einziges Mal die Reinschrift eines auf diesem Wege zustande gekommenen Stenogramms durchzusehen gehabt haben werde ich auf jeden weiteren Versuch mit diesem Stenographen verzichten und meine Sachen künftig lieber allein schreiben würde. Hat man die Entscheidung auf den überhaupt brauchbaren Stenographen abzustellen, so erscheint ein Zweifel an der Versicherungspflicht kaum möglich, abgesehen davon, wie oft der Stenograph oder die Stenographin zur „Rechten Hand" aufrücken kann.

Aehnliche Grundsätze sind für das Ausfüllen von Vordrucken, Listen, Registern usw. maßgebend. Es ist gewiß denkbar, daß die immer gleiche Ausfüllung desselben Vordrucks an derselben Stelle mit vorgeschriebenen Namen oder Zahlen in den Rahmen des lediglich Mechanischen fallen kann. In den bisher vom Oberschiedsger. entschiedenen Fällen ergab sich überall eine erhebliche geistige Arbeit schon aus der Zahl der für den einzelnen Fall auszuwählenden Vordrucke, aus der verwickelten Einrichtung der Spalten usw. Hieße es nun aber nicht die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes beeinträchtigen, wenn man in jedem einzelnen Falle die Art der verwendeten Vordrucke, die Einfachheit der auszufüllenden Listen und Register usw. auf die Goldwage legen müßte, anstatt die Ausfüllung von Vordrucken usw. allgemein als Richtschnur aufzustellen und so einen festen und brauchbaren Maßstab für die Abgrenzung der Versicherungspflicht zu gewinnen? Selbst wenn dabei das Ergebnis herauskäme, daß lediglich der einfache Abschreiber nach gegebener Vorlage aus der Versicherungspflicht herausfiele, so würde das nur dem allgemeinen Grundsatz gerecht werden, daß Ausnahmen nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen.

Auch die Frage nach dem Hauptberuf geht auf die allgemeinen Grundsätze zurück. Von vornherein hat das Gesetz sicher nur solche Verhältnisse ergreifen wollen, die auf der Absicht des freien wirtschaftlichen Austausches von Arbeit und Lohn beruhen, also nur rein privatrechtliche Anstellungsverhältnisse. Bei der Beratung ist dies mehrfach ausgesprochen worden. Gegenüber der endgültigen Gestaltung des Gesetzes hat es sich aber schließlich doch als unmöglich erwiesen, diesem Gedanken Folge zu geben. Auch öffentliche Beamte, soweit ihnen nicht die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente gewährleistet ist, fallen unter die Versicherungspflicht, z. B. Amtsanwälte (vgl. Beschl. v. 20. Juli 1915). Die Tätigkeit muß aber „Hauptberuf" sein. Neben dem Rittergutsbesitzer oder Privatmann, der aus Interesse an der Sache oder zur Ausfüllung seiner Mußestunden ein derartiges Amt übernimmt, kommt namentlich in der gegenwärtigen Kriegszeit der im Ruhestand lebende Beamte in Betracht, der freiwillig einen leergewordenen Platz in seinem früheren Beruf oder Bureau ausfüllt. Hauptberuf ist die Beschäftigung, die den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreise zuweist, für seine Lebensstellung maßgebend ist. Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgelts, Dauer der Arbeitszeit usw. sind nur einzelne Elemente der Entscheidung. In dem Beschl. v. 27. Okt. 1915 ist dies bereits auf einen Beamten im Ruhestand angewendet worden, der während der vollen üblichen Bureaustunden täglich beschäftigt wurde. Aehnliche Gesichtspunkte wird man für die zwecks weiterer Vorbildung zur Industrie beurlaubten Assessoren gewiß in Betracht ziehen können. Freilich ist die Rücksicht auf den Verlust der geleisteten Beiträge nicht ausreichend; denn diese Gefahr muß gesetzlich jeder auf sich nehmen, der mit einer zeitlichen Begrenzung seines Anstellungsverhältnisses zu rechnen hat, z. B. der künftige Selbständige. Auch läßt sich nicht verkennen, daß das Ergebnis mit der Gestaltung des § 10 Nr. 1 des Gesetzes kaum noch zu vereinigen ist.

So begrenzt das Gebiet der Angestelltenversicherung auch erscheinen mag, man sieht, wie viele Fragen auch hier auftauchen, die mit dem landläufigen Vorwurf eines „ängstlichen Klebens am Wortlaut des Gesetzes" nicht abgefertigt werden können, sondern eine Entscheidung nach den anerkannten Regeln unserer Kunst erheischen, zumal mit Rücksicht auf die gewaltigen Vermögensinteressen, die fast regelmäßig durch den einzelnen Fall in Mitleidenschaft gezogen werden.

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

[1]) Wie wirkliche Ausnahmefälle zu beurteilen sind, hat mit dieser Frage nichts zu tun und kommt bei allen Anstellungsverhältnissen in Betracht, vgl. Anm. 23ff. zu § 1 bei Hagen, Kommentar z. Versicherungsgesetz f. Angestellte, Berlin 1912.

Kriegszeit und Juristendeutsch. Zu den trefflichen Ausführungen des RGR. a. D. Goldmann S. 1012 d. Bl. sei als weiteres Beispiel eines durchaus vermeidbaren Fremdwortes auf folgendes hingewiesen.

In einem Berufungsurteile heißt es: „Auch das . . . Gericht konnte, ohne gegen Verfahrensvorschriften zu verstoßen, von der beschlossenen Reexamination Abstand nehmen." Weshalb nicht einfach: nochmalige Vernehmung, erneute Vernehmung oder Nachprüfung? In der mit der Schreibmaschine hergestellten Urteilsausfertigung war einzig und allein dieses Wort handschriftlich nachgetragen. Das läßt vermuten, daß es selbst innerhalb der Gerichtsmauern nicht jedermann verständlich war. Damit aber diese Wortbildung nicht weiter gebraucht wird, sei es als abschreckendes Beispiel hier wiedergegeben.

Landgerichtsrat Tiedge, Berlin.

Erstreckung der Wiedereinsetzungsfrist für öffentlich zugestellte Versäumnisurteile gegen Ausländer? Die Gerichte haben seit Ausbruch des Krieges eine große Zahl von Versäumnisurteilen gegen feindliche Ausländer nach öffentlicher Zustellung der Klage (§ 203, 2 ZPO.) erlassen. Gegen wenige dieser Urteile ist Einspruch eingelegt oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Digitized by Google

beantragt, wenn zufällig die Beklagten von dem Erlaß des Urteils durch ihre ständigen inländischen kaufmännischen oder rechtlichen Vertreter Kenntnis erhalten haben. Es hat sich dann oft herausgestellt, daß die Ansprüche sehr streitig sind. Von den meisten dieser Urteile über zuweilen sehr große Summen werden die Beklagten erst nach dem Krieg Kenntnis erhalten. In vielen Fällen wird dann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ihnen nicht mehr zugute kommen, da sie nach § 234, 3 ZPO. nach Ablauf eines Jahres vom Ablauf der Einspruchsfrist an, nicht mehr beantragt werden kann.

Nach den Gesetzen des Auslandes wird, soweit sie die öffentliche Zustellung kennen, gegen Deutsche vermutlich analog verfahren worden sein. In England erfolgt die Zustellung m. W. nur persönlich.

Es dürfte zu erwägen sein, ob nicht bei gegebener Gegenseitigkeit durch Bestimmung der Friedensverträge die Frist des § 234, 3 ZPO. zu erstrecken sein wird.

Landrichter Dr. P. Wohlwill, Hamburg.

Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission. In meinem Aufsatze, S. 1074 d. Bl., ist der Irrtum unterlaufen, daß das dort genannte Abkommen „nach der Zustimmung des Bundesrats und der Genehmigung des Reichstags" im RGBl. bekanntgemacht sei. Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstags sind nicht erfolgt; sie waren nach Art. 11 RVerf. nicht erforderlich. Neben der Bekanntmachung des Abkommens ist die Ratifikation bekanntgemacht. (RGBl. 1910 S. 375). Mit der Ratifikation ist der Vertrag rechtswirksam geworden.

Justizrat Dr. Edwin Katz, Berlin.

Zur Entlastung der Gerichte. I. Bezieht sich die Einschränkung der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten nach § 19 BRVO. v. 9. Sept. 1915 auch auf die am 1. Okt. 1915 bereits anhängigen Sachen? Zu dieser zweifelhaft gewordenen Frage sei bemerkt: Die BRVO. tritt nach § 29 am 1. Okt. 1915 in Kraft. Die §§ 30 und 31 enthalten Ausnahmen von dieser Regel. Es wäre gegen jede Gesetzgebungstechnik, wenn diese Aufzählung der Ausnahmen nicht als erschöpfend anzusehen wäre. Jener § 19 steht nicht unter diesen Ausnahmen. Somit tritt nach dem Wortlaut der VO. § 19 am 1. Okt. 1915 für alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen in Kraft. Diesem Wortlaut entspricht auch deren Geist und Zweck (vgl. Begr. insbes. zu § 19). Danach soll mit § 19 der Abschluß von Vergleichen gefördert werden, und zwar durch die teilweise Beseitigung des Hindernisses, das in der Höhe der erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten liegt, ebenso wie dieses Ziel auch mit der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen durch die Herabsetzung bzw. den Erlaß der Gerichtskosten für den Fall des Vergleiches verfolgt worden ist. Es ist nicht zweifelhaft, daß sich dieses Bestreben der VO. auf alle noch anhängigen Sachen beziehen sollte, ebenso wie auch das gleiche Bestreben bei jener früheren VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen sich auf alle bei deren Inkrafttreten anhängigen Sachen bezog. Das Bestreben, den Abschluß von Vergleichen zu erleichtern, ging dem Gesetzgeber in jenem Falle wegen des Anlasses und Zieles vor das Bedenken, daß manche Partei Anwaltskosten zahlen muß, die sie dadurch, daß sie keinen Anwalt nahm, oder auf andere Weise vermieden hätte, wenn sie geahnt hätte, daß sie ihr zur Last fallen. Indessen, die einmal entstandenen Anwaltskosten müssen von einer Partei getragen werden. Wirtschaftlich wird aber die obsiegende Partei eher dazu in der Lage sein, als die unterliegende. Deshalb haben z. B. auch nicht alle ausländischen Gesetzgebungen den in der deutschen Gesetzgebung vertretenen Grundsatz, daß die unterliegende Partei die Prozeßkosten zu tragen hat. Hinzu kommt, daß es sich nur um die Kostenbeträge der geringeren Stufen handelt. Die Bestimmung, daß § 19 am 1. Okt. 1915 für alle anhängigen Sachen in Kraft tritt, ist also auch wirtschaftlich nicht so hart, daß man sagen müßte, der Gesetzgeber könne diese Folge nicht gewollt haben.

Das Ergebnis ist somit, daß § 19 am 1. Okt. 1915 für alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen in Kraft getreten ist.

Natürlich bleibt in jedem Falle zu prüfen, ob nicht nach Abs. 1 des § 91 ZPO. die Zuziehung des Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war und die Kosten des Anwalts aus diesem Grunde erstattungsfähig sind. Denn § 19 der BRVO. betrifft nur Abs. 2 des § 91 ZPO.

Amtsrichter Müller, Remscheid.

II. Zwei Kostenfragen. 1. Auf S. 1144 der JurW. gibt RA. Deiler einige Anweisungen, welche Anwaltsgebühren und Auslagen beim Antrage auf Erlaß eines Zahlungsbefehls gemäß den §§ 1 Abs. 2 und 14 Abs. 2 der Bek. v. 9. Sept. 1915 mit angesetzt werden sollen, nennt aber nur die in Frage kommenden Gebühren und das „Pauschale". Offen bleibt die Frage, welches Pauschale in Rechnung gestellt werden kann, die 20% des § 76 Abs. 2 der GebO. f. RA. oder der Mindestsatz von 4 M. des Abs. 3 ebenda.

M. E. kommt bei den ersten sieben Wertklassen der Mindestsatz von 4 M. in Betracht, da nach § 76 Abs. 3 dieser zur Gebühr hinzutritt, wenn dem Anwalt die Prozeßgebühr nach § 13 Nr. 1 GebO. zusteht. Diese Prozeßgebühr steht ihm aber zu, sobald er zum Prozeßbevollmächtigten bestellt ist. Hieran wollte die VO. offenbar nichts ändern, da sie von den Pauschsätzen überhaupt nicht spricht. Daraus, daß die Bek. im § 17 nur von den Gebühren des Mahnverfahrens spricht, ist auch nicht der gegenteilige Schluß zu ziehen, daß die Gebühr des § 9 GebO. nicht als „Prozeßgebühr" in Frage kommt. Denn einmal besteht in dem Augenblicke, wo es infolge Widerspruchs des Beklagten zur mündlichen Verhandlung kommt, überhaupt kein Unterschied mehr in der Tätigkeit des Anwalts gegen früher, und dann ist auch die Anordnung getroffen, daß die Gebühr auf die im nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr voll angerechnet wird, § 17 Abs. 2 der VO. Nachdruck ist in diesem Satze nicht auf das Wort „Prozeßgebühr", sondern auf „die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende" zu legen, wie dies von LGR. Pogge in der DJZ. 1915 S. 1024 mit Recht hervorgehoben wird. Wird die Gebühr voll angerechnet, so muß gleiches natürlich aber auch für das Pauschale gelten.

2. Scheinbar im Widerspruch miteinander stehen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 und 19 Ziffer 1 der Bek. Sollen nach § 14 Abs. 2 die Kosten mit angesetzt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt, so sollen nach § 19 Z. 1 die Kosten nur erstattungsfähig sein, wenn die Zuziehung des Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Dies kann sich aber allenfalls auf Grund einer mündlichen Verhandlung, in der man sieht, wie der Beklagte sich gegenüber dem Anspruche des Klägers verhält, herausstellen, nicht aber bei dem dem Gericht zunächst vorliegenden einseitigen Antrage des Klägers, der vielleicht absichtlich einfach gefaßt ist, obwohl der Sachverhalt deshalb noch nicht so einfach gewesen zu sein braucht. Daher sind zunächst bei Anträgen im Mahnverfahren auch bei Objekten bis zu 50 M. die dem Anwalt zustehende Prozeßgebühr nebst Pauschsatz in den Zahlungsbefehl mit aufzunehmen. Denn wenn der Beklagte dem Zahlungsbefehl nicht widerspricht und seine Berechtigung somit zugibt, so kann auch das Gericht kein Interesse daran haben, solchen säumigen Zahlern Kosten zu ersparen. Erhebt der Beklagte aber Widerspruch, so stellt sich dann in der mündlichen Verhandlung heraus, ob die Anwaltstätigkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, und erst dann kann auf Grund des § 91 Abs. 2 ZPO. hierüber eine Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren getroffen werden.

Rechtsanwalt Dr. Max Oppenheim, Berlin.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 23/24

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Warnung vor einem aus englischen Händen übernommenen Geschäftsbetriebe. § 14 UWG. Ein Engländer hat in seiner durch einen englischen Prokuristen geführten, in Berlin betriebenen Zweigniederlassung Ventilatoren verkauft, die zwar in Deutschland hergestellt sind, aber einem englischen, früher patentierten System entsprechen. Nach Ausbruch des Krieges hat der Prokurist den Geschäftszweig, der den Vertrieb der Ventilatoren betraf, an den Kläger, einen Deutschen, veräußert. Kl. hat durch diesen Vertrag das Warenlager, die Außenstände und die laufenden Aufträge übernommen. Er setzt das Geschäft unter eigenem Namen fort und hat die Gegenleistung aus den Eingängen zu berichtigen. Der Bekl. hat im Sept. 1914 ein Rundschreiben erlassen, in dem er mitteilt, daß das vom Kl. jetzt betriebene Geschäft bis vor wenig Tagen im alleinigen Besitz eines Engländers gewesen sei, daß das Unternehmen weiter mit englischem Kapital arbeite, daß seine von ihm hergestellten deutschen Ventilatoren den englischen nicht nur ebenbürtig, sondern überlegen seien und hat die Abnehmer aufgefordert, nicht englische Firmen und englisches Kapital zu unterstützen, sondern ihren Bedarf bei ihm zu decken. Der Kl. hat mit der Klage Verbot der Verbreitung der einzelnen Behauptungen gemäß § 14 UWG. gefordert. Er ist mit seiner Klage abgewiesen, seine Revision ist zurückgewiesen. Mit Recht habe der Berufungsrichter geprüft, ob die vom Kl. angegriffenen einzelnen Behauptungen 1. dem Geschäftsbetriebe des Kl. schaden, 2. nicht erweislich wahr seien. Auf den gesamten Sinn und Zweck des Rundschreibens des Bekl. habe dabei der Vorderrichter deshalb nicht einzugehen brauchen, weil die Klage sich nicht gegen den Gesamtinhalt, sondern gegen die einzelnen Behauptungen richte, die der Kl. selbst aus dem Zusammenhang des Rundschreibens herausgegriffen habe und verboten sehen wolle. Ohne Prozeßverstoß habe sodann der Berufungsrichter festgestellt, daß der Kläger den Geschäftsbetrieb eines Engländers fortsetze und daß er auch mit englischem Kapital arbeite und englische Ventilatoren vertreibe. Ob diese Waren in Deutschland hergestellt seien, sei dabei unerheblich, weil der Kläger die von der englischen Firma nach englischem System fabrizierten Ventilatoren verkaufe. Ebenso sei es nicht unrichtig, von englischem Kapital zu sprechen, denn solange der Vertrieb des übernommenen Lagers dauerte, arbeite der Kläger mit Waren, deren Bezahlung ihm von der englischen Firma gestundet sei. (Urt. II. 218/15 v. 8. Okt. 1915.)

= ★) = Ist der Verwalter eines französischen Unternehmens für Wechselklagen passiv legitimiert? BRVO. betr. die zwangsweise Verwaltung französischer und britischer Unternehmungen v. 26. Nov. und 22. Dez. 1914. Auf Grund obiger VO. ist durch Erlaß des Ministers f. Handel und Gewerbe in Berlin v. 31. Jan. 1915 nach Zustimmung des Reichskanzlers das in Deutschland befindliche Vermögen der Firma D in Paris in zwangsweise Verwaltung genommen. Gegen den Verwalter hat die Kl. Klage aus 2 Wechseln der Firma D erhoben und beantragt, ihn als Zwangsverwalter zu verurteilen, den Wechselbetrag aus dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen zu zahlen. Die Klage ist vom LG. zugesprochen, vom Berufungsgericht abgewiesen, auf die Revision das landgerichtl. Urteil wieder hergestellt. Das BerGer. hatte angenommen, daß die VO. v. 26. Nov. 1914 lediglich die Festhaltung des inländischen Aktivvermögens ausländischer Staatsangehöriger einschließlich etwaiger als Aktiva anzusprechender Unternehmungen bezwecke. Wenn zu diesen Unternehmungen auch Schulden gehörten, so müsse doch nachgewiesen werden, daß sie mit einem Gegenstand der Zwangsverwaltung in Zusammenhang ständen. Dazu habe sich die Kl. außerstande erklärt. Diese Ausführungen sind vom RG. mißbilligt. Nach § 2 Abs. 2, § 3, § 7 der Bek. v. 26. Nov. 1914 sei die Ansässigkeit der französischen Unternehmungen im Inland nicht Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit. Dies ergebe sich daraus, daß nach der weniger weitgehenden Bek. des BR. v. 4. Sept. 1914 die Ueberwachung nur für im Inland ansässige Unternehmungen zulässig sei, dieses Erfordernis in § 1 der VO. v. 26. Nov. 1914 aber keine Aufnahme gefunden habe. Gegenstand der angeordneten zwangsweisen Verwaltung sei danach die gesamte von ihr betroffene Unternehmung, ein Güterkomplex als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten ohne Rücksicht auf den Sitz der Unternehmung, naturgemäß aber in der Beschränkung, daß der betr. Komplex der inländischen Herrschaft tatsächlich unterliege. Bezüglich dieses Komplexes sei der bestellte Verwalter während der Dauer der Verwaltung zu allen Rechtshandlungen befugt, und zwar allein und unter Ausschluß jedes anderen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3). Dieser Befugnis müsse notwendig die Pflicht zur Vertretung gegenüberstehen. Wenn nach § 2, Abs. 1 § 3 auch eine Auflösung von Unternehmungen in Frage kommen könne, so gehöre zu alledem notwendig, daß der Verwalter auch die Schuldverbindlichkeiten zu berücksichtigen und zu tilgen habe. Nur dann könne auch der Vorschrift des § 5 Abs. 2 genügt werden, daß sich ergebende Ueberschüsse zu verteilen seien. Endlich handle es sich bei der Zwangsverwaltung um eine Vergeltungsmaßregel. Frankreich wie England habe jeden Geschäftsverkehr mit Deutschland verboten, insbesondere jede Zahlung an Deutschland unter hohe Strafe gestellt. Befriedigung inländischer Gläubiger seitens der Schuldner aus feindlichem Ausland sei demnach nicht zu erwarten, sie müßten sich demgemäß zur Verhütung von Schaden an das inländische Vermögen der ausländischen Schuldner halten können. (Urt. II. 238/15 v. 12. Okt. 1915.)

Unterschied zwischen Einziehungsvollmacht und Anweisung. BGB. §§ 783, 787. Kläger hatte B beauftragt, bei dem beklagten Bankhaus einen Scheck für ihn einzuziehen. Dabei hat er ihm ein seine Unterschrift tragendes Blankett ausgefolgt, das B, der damit umging, sich selbst in den Besitz des Geldes zu setzen, mit dem an die Beklagte gerichteten Ersuchen ausgefüllt hatte, den Scheckbetrag nach Eingang für Rechnung des Kl. an B auszuzahlen. B hat Scheck und Urkunde der Bekl. ausgehändigt und den auf den Scheck gesetzten Vermerk unterschrieben, daß die Schecksumme dem Konto des B bei der Bekl. gutgeschrieben werde, was dann auch geschehen ist. Nachdem B in Konkurs geraten und später zu Zuchthausstrafe verurteilt ist, verlangt Kl. jetzt von Bekl. die Bezahlung des für ihn eingezogenen Scheckbetrages. Die Bekl. ist in beiden Vorinstanzen verurteilt, ihre Revision zurückgewiesen. Durch die Uebergabe des Schecks seitens des von B vertretenen Kl. an die Bekl. zum Zweck der Einziehung sei ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien begründet, welches die Bekl. zur Erstattung des eingezogenen Betrages an den Kl. verpflichte. Diese Verpflichtung habe Bekl. bisher weder unmittelbar gegenüber dem Kl. noch gegenüber dem B erfüllt. Die Gutschrift auf dem Konto des B sei lediglich eine Leistung der Bekl. an B, nicht eine solche an den Kl. zu Händen des B. Hätte die Bekl. dem B den Betrag ausgezahlt und dieser ihn dann veruntreut, so wäre freilich die Bekl. frei; so aber habe sie keine für das Vermögen des Kl. bestimmte Leistung gemacht. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die vom Kl. in Blanko unterschriebene Urkunde eine Anweisung im Sinne des § 783 enthielte, durch die der Kl. als Anweisender den B als Anweisungsempfänger ermächtigt hätte, den Scheck-

Digitized by Google

betrag bei der Bekl. als Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben. In diesem Falle wäre die Bekl. gemäß § 787 Abs. 2 durch ihre Leistung an B von ihrer Schuld gegenüber dem Kl. befreit worden. Es liege aber keine Anweisung, sondern nur eine Einziehungsvollmacht vor; freilich brauche die Urkunde sich nicht als Anweisung zu bezeichnen. Freilich enthalte sie auch nicht die Merkmale der Einziehungsvollmacht. Allein schon der Umstand, daß Kl. vor der Uebergabe der Urkunde sich mehrfach nach dem Eingang des Scheckbetrages bei der Bekl. erkundigt habe, habe die Bekl. erkennen lassen, daß der Kl. den Betrag für sich haben wolle. Auch enthalte die Urkunde nicht bloß die Aufforderung, an den Kl. zu leisten, sondern zugleich die genaue Bezeichnung der Schuld, die durch die Leistung getilgt werden sollte. In solchem Falle entspreche es regelmäßig dem Parteiwillen, nicht eine Anweisung, sondern eine Einziehungsvollmacht anzunehmen, der Angewiesene leiste auf Grund und in Befolgung der Anweisung. Zur Behauptung seiner Anweisung bedürfe es nicht der Hervorhebung des Schuldgrundes. (Urt. III. 601/14 v. 15. Juni 1915.)

Rücktrittsrecht des Gläubigers nach Ablauf der dem Schuldner gesetzten und von ihm versäumten Frist. Treu und Glauben bei Wahrnehmung des Rechts. § 326 BGB. Der Kl. hat die vom Bekl. am 21. Juli 1913 gelieferte Ware bemängelt, was vom Bekl. nicht anerkannt wurde. Da der Kl. nicht zahlte, stellte ihm der Bekl. am 6. Aug. 1913 eine Frist bis Montag, den 11. Aug., mittags 12 Uhr in Hamburg eintreffend, und zwar unter der Androhung späterer Ablehnung. Am Morgen des 11. Aug., kurz nach 10 Uhr hat Kl. den Bekl. durch Fernsprecher angerufen und ihm erklärt, daß er den Kaufpreis sofort überweisen werde. Er hat dann seine Bank in Frankfurt beauftragt, das Geld der Deutschen Bank, Filiale Hamburg telegraphisch zu überweisen, und dann den Bekl. durch Fernsprecher benachrichtigt, daß der Kaufpreis telegraphisch überwiesen sei. Dieses Telegramm ist aber erst gegen 2 Uhr in Hamburg angekommen. Der Bekl. hat Zahlung abgelehnt und ist vom Geschäft zurückgetreten. Kl. hat seinerseits dem Bekl. eine Nachfrist gesetzt und verlangt jetzt nach deren Ablauf Schadensersatz. Er ist mit seiner Klage in beiden Instanzen abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Ohne Rechtsirrtum habe das BerGer. festgestellt, daß der Kl. die Frist nutzlos habe verstreichen lassen und daß ein vom Kl. behaupteter Handelsgebrauch, wonach die Vorschrift „bis 12 Uhr mittags hier eintreffend" als während der Börsenzeit zu gelten habe, nicht bestehe. Es gäbe aber überhaupt keinen Handelsgebrauch, welcher vorschreibe, daß eine nicht mißverständliche Erklärung besonderen Inhalts abweichend zu verstehen sei. Dies gelte jedenfalls von der hier fraglichen Fristbestimmung gemäß § 326 BGB. Es sei eine auf einseitiger Willensbestimmung des Kl. beruhende Erklärung, welche bei völliger Bestimmtheit und Klarheit aus sich heraus in dem Sinne auszulegen sei, in dem sie der Adressat verstehen müsse. Mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist seien ohne weiteres die in § 326 BGB. bestimmten Rechtsfolgen eingetreten, und zwar nicht nur für den Säumigen, sondern auch für den Nichtsäumigen, der nun keine Erfüllung mehr verlangen könne. Wer auf den Fristablauf sich berufe, handele nicht gegen Treu und Glauben, am allerwenigsten sei es gerechtfertigt, sich auf die veränderte Marktlage zu berufen. Die Ausnutzung der Marktlage sei das gute Recht, ja sogar der Beruf des Kaufmanns. Es möge sein, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, der sich auf den Fristablauf berufende Gläubiger verstoße niemals gegen Treu und Glauben, nicht grundsätzlich richtig sei. Jedenfalls habe aber der Berufungsrichter darin recht, daß der § 326 dazu diene, für den Fall des Fristablaufs bestimmte, klare und dauernde Verhältnisse zu schaffen, und daß die für die Sicherheit des Rechtsverkehrs notwendige Klarheit und Bestimmtheit der Verhältnisse nicht ohne Not ins Wanken gebracht werden dürfe. Eine exceptio doli generalis gemäß § 242 BGB. sei nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig. Hier aber handele es sich nicht einmal um eine unverschuldete Fristüberschreitung des Schuldners. (Urt. II. 120/15 v. 25. Juni 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Zum Begriffe „Militärbefehlshaber" nach § 9b d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand (= BZG.) v. 4. Juni 1915 (GS. S. 451). Auf die Rev. der Staatsanwaltschaft ist die den Angekl. von der Anklage des Verg. nach § 9b BZG. freisprechende Vorentscheidung aufgehoben worden. In Betracht kam dabei eine am 10. Aug. 1914 von dem Polizeipräsidenten zu D. auf Anordnung des Festungskommandanten (= FK.) ebenda erlassene und auf § 9b BZG. verweisende Verordnung über die Schließung von Geschäftsläden. Aus den Gründen: Nach dem Wortlaut der Bekanntm. könnte es scheinen, als ob der PolPräs. selbst, wenn auch im Auftrage des FK. die darin enthaltenen Maßnahmen angeordnet habe. Wäre die VO. in diesem Sinne auszulegen, so würde sie allerdings ein vom Militärbefehlshaber erlassenes Verbot im Sinne des § 9b BZG. nicht darstellen. Denn eine Delegationsbefugnis der MBH. bez. des nach § 9b für sie begründeten VOrechts ist nicht anzuerkennen. Unter dem MBH. i. S. des § 9b kann nur ein solcher verstanden werden, der nach den Bestimmungen des BZG. selbst zur Erklärung des Belagerungszustandes berechtigt sein sollte, also abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall des § 2 nur der in § 1 bezeichnete FK. und kommand. General. In ihren Händen sollte die gesamte vollziehende und militärische Gewalt vereinigt werden. Sie allein waren auch in der Lage, schon bei Erklärung des Belagerungszustandes die in § 9b vorgesehenen Verbote zu erlassen. Die außerordentlichen Befugnisse, die ihnen verliehen waren, rechtfertigten deren Beschränkung auf die obersten MBH. des in Frage kommenden Bezirks. Der Umstand, daß durch die spätere Gesetzgebung (Art. 68 RVerf.) den gedachten MBH. das Recht zur Erklärung des Belagerungszustandes wieder entzogen wurde, ist für die Auslegung des Gesetzes ohne Belang. Bei der großen Wichtigkeit der ihnen beigelegten Befugnisse und mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz die MBH. für ihre Anordnungen persönlich verantwortlich macht (§ 4 Abs. 2), ist anzunehmen, daß die ihnen eingeräumten außerordentlichen Vollmachten dergestalt an ihre Person bzw. ihr Amt geknüpft waren, daß sie nur von ihnen selbst bzw. von ihren zuständigen Stellvertretern ausgeübt werden konnten. Zur Ausübung des VOrechts gehört aber nicht nur die Feststellung des Inhalts der betr. VO., sondern auch deren Ausstattung mit verbindlicher Kraft, also die Erteilung des Befehls, daß etwas geschehen solle, oder der Erlaß des Verbots, daß etwas nicht geschehen dürfe. Freilich ist anzuerkennen, daß im einzelnen Fall unter besonderen Umständen infolge tatsächlicher Verhinderung des kommand. Generals dies VOrecht auch an untergeordnetere MBH., so beispielsw. an den einer abgeschnittenen Truppe und dermaßen auch an den Garnisonältesten einer Stadt gelangen kann; immerhin würde dies nur bei einer der gekennzeichneten entsprechenden Sachlage, wo das Eingreifen des kommand. Generals tatsächlich unmöglich geworden ist, im Wege der Stellvertretung denkbar sein. . . . Steht das VOrecht aber nur den genannten obersten MBH. als solchen zu, so dürfen sie es keinesfalls beliebig an nachgeordnete militärische Instanzen oder gar an Zivilbehörden übertragen. Ein Auftrag des FK. an den PolPräs. zum Erlaß eines Verbotes mit bestimmtem Inhalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9b des Ges. wäre daher unzulässig. Nur wenn es sich um Anordnungen handelte, die der MBH. kraft der auf ihn gemäß § 4 übergegangenen vollziehenden Gewalt erlassen wollte, stände der Uebertragung des Erlasses einer solchen Verordnung an die Zivilbehörde nichts im Wege. Gleichwohl ist die Gültigkeit der VO. v. 10. Aug. 1914 nicht zu beanstanden, weil sie auch die Auslegung zuläßt . . , daß die Anordnungen vom FK. selbst getroffen worden sind, der PolPräs. aber nur mit ihrer Veröffentlichung beauftragt war und sich auch nur dieses Auftrags entledigt hat. . . . Die bloße

Digitized by Google

Veröffentlichung seiner Erlasse kann der MBH. aber, da hierfür bestimmte Formvorschriften nicht bestehen, unbedenklich auch den Zivilbehörden übertragen. . . . (Urt. IV. 557/15 v. 8. Okt. 1915.)[1])

= ★) = BRVO. v. 30. Sept. 1914 (RGBl. S. 421) betr. Zahlungsverbot gegen England. § 6. Der Kaufmann E. ist wegen Versuches eines Vergehens nach § 1 und 6 a. a. O. auf Grund folgenden Sachverhalts verurteilt worden. E. betreibt seit etwa fünf Jahren gemeinschaftlich mit dem Kaufmann F. in P. A. in Chile unter der Firma F. & E. ein Warenhaus. Beide sind an dem kaufmännischen Unternehmen je zur Hälfte mit Betriebskapital beteiligt und nehmen zu gleichen Teilen an Gewinn und Verlust teil. Nach dem Gesellschaftsvertrage hatte E. den Wareneinkauf in Europa zu betreiben, der Kaufmann F. die Verwaltung und Leitung des Verkaufsgeschäfts in P. A. zu besorgen. Die Gesellschaft schuldete der Firma R. in London 20 000 M. Von deren Bezahlung machte die Firma R. die Ausführung einer Warenbestellung zum Preise von etwa 80 000 M. abhängig. E. ließ am 19. Febr. 1915 beim Postamt 4 in Berlin eine Depesche an den Kaufmann S. in Amsterdam aufgeben, worin er ihn zu einem Telegramm an F. in P. A. aufforderte, dieser solle an R. in London 1000 £ übermachen, sonst werde die Einschiffung (d. h. die Absendung der bestellten Waren nach P. A.) verweigert. Die Depesche wurde von der Zensur aufgehalten. Die Revision des E. ist verworfen worden. Die (angefochtene) Entscheidung enthält keine Gesetzesverletzung. Nach § 1 ist verboten, Zahlungen nach Großbritannien . . . mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise zu leisten . . . Nach der unbedenklichen Feststellung des Urteils würde, wenn die Depesche befördert und das dem Kaufmann S. aufgetragene Telegramm abgesendet und angekommen wäre, die Zahlung der 1000 £ an R. in London durch die Firma F. & E. in P. A. erfolgt sein, weil der Weisung des in der Geschäftsführung nicht beschränkten angeklagten Gesellschafters von den Angestellten der Firma und auch von dem Gesellschafter F. Folge geleistet werden mußte. Die beiden Gesellschafter hafteten für die Schuld als Gesamtschuldner. HGB. der Republik Chile v. 23. Nov. 1865 Art. 370. Wären aus dem Gesellschaftsvermögen die 1000 £ gezahlt worden, so hätte der Angeklagte E. die Zahlung zur Tilgung seiner Schuld geleistet. Ihm war diese Zahlung und die dadurch bewirkte wirtschaftliche Stärkung des feindlichen Auslands verboten. Daran ändert es nichts, daß der Gesellschafter F. von Chile aus die Zahlung seiner Schuld, mit befreiender Wirkung auch für den E., hätte leisten können, ohne der Strafvorschrift des § 6 zu unterfallen. Nach § 3 kann der Schuldner sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt. Unrichtig ist die Meinung des Verteidigers, eine nach § 1 verbotene Zahlung zur Tilgung einer Schuld sei statthaft, wenn die in § 3 vorgesehene Hinterlegung nicht ausführbar sei. Eine solche Ausnahme von dem Grundsatze des § 1 ergibt sich nicht aus dem Zusammenhange der beiden Paragraphen. Das Recht zur Hinterlegung ist eine Folge des Verbotes, das Verbot aber nicht dadurch bedingt, daß die Folge verwirklicht werden kann. Die Ausnahme hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, zumal da sie zu rechtlichen Schwierigkeiten führen könnte, die geeignet wären, der durchgreifenden Anwendung der Verordnung Eintrag zu tun. (Urt. II. 498/15 v. 26. Okt. 1915.)[1])

= ★) = Zum Merkmal „sich erbieten zu einem Vertrage" nach § 6 Nr. 2 d. Höchstpreisges. in der Fassung v. 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 516). A ist aus § 6 Nr. 2 a. a. O. verurteilt worden, weil er am 24. Dez. 1914 auf die Anfrage des B, ob er Weizen abzugeben habe, dies bejaht und erklärt hat, er verlange als Preis für den Doppelzentner 2,50 M. über den damaligen durch die Bek. d. RK. v. 19. Dez. 1914 festgesetzten Höchstpreis. Revision des A verworfen. A wendet unrichtige Gesetzesanwendung ein, weil „ein Erbieten zu einem Vertrage" im Sinne des bezeichneten Gesetzes nur angenommen werden könne, wenn wenigstens Vorberedungen über alle Bestandteile eines Vertrags, so über Menge und Güte, Erfüllungszeit, Zahlungsbedingung, Tragung der Gefahr usw. stattgefunden hätten. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Strafvorschrift des § 6 Nr. 2 HPG., „sich zu einem Vertrage erbieten, durch den die Höchstpreise überschritten werden", bezweckt die Sicherung der zur Volksernährung und gegen wucherische Ausbeutung getroffenen Maßnahmen, vor Gefahren zu bewahren, die dadurch entstehen können, daß ein anderer verlockt werden soll, von dem gesetzlichen Wege abzuweichen, wobei sich der Erbietende zur Teilnahme an dem strafbaren Tun ernstlich bereit erklärt. Diesen Gefahren will das Gesetz schon in ihrem Entstehen entgegenwirken. Es ist deshalb nicht notwendig, daß bereits über alle Einzelheiten des Vertrags Willenserklärungen abgegeben sind; ein Erbieten zu einem Vertrage liegt schon vor, wenn aus den Erklärungen der ernstliche Wille entnommen werden kann, über einen der Art und Gattung nach bezeichneten Gegenstand einen in seiner allgemeinen Gestaltung bestimmten Vertrag abzuschließen. Diese Erfordernisse hat . . das Vordergericht . . (vorliegend) nachgewiesen. (Urt. III. 279/15 v. 7. Juni 1915.)

= ★) = Strafbarkeit des Kommissionärs und des Mäklers aus § 6 HPG. (Fassung v. 17. Dez. 1914 RGBl. S. 516). Die Revision des aus § 6 No. 2 a. a. O. verurteilten A ist verworfen worden, wenngleich die Möglichkeit besteht, daß er bei den fraglichen Geschäften „für Rechnung eines andern, also als Kommissionär i. S. der §§ 883 flg. HGB." gekauft oder zu kaufen versucht hat . . . Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist strafbar, wer die Höchstpreise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden. Beides hat A getan und damit hat er den Tatbestand des Gesetzes erfüllt und die Strafe verwirkt. Das Gesetz macht danach, aus welchem Beweggrund der Täter handelt und welche wirtschaftliche Bedeutung der Kauf oder das Kaufangebot für ihn hat, keinen Unterschied, und deshalb kommt nichts darauf an, ob er in fremdem Auftrage und für fremde Rechnung handelt, es genügt, daß er im eigenen Namen unter Ueberschreitung der Höchstpreise gekauft oder zu kaufen versucht hat. Die Bestimmung des Gesetzes ist völlig klar, für Auslegung bleibt deshalb kein Raum, insbesondere auch nicht eine solche aus dem Zweck des Gesetzes. Was der Verteidiger daraus für die Ansicht entnehmen will, daß der Kommissionär, der unter Ueberschreitung der Höchstpreise kauft, nicht strafbar sei, ist aber auch durchaus verfehlt. Das Gesetz will die Möglichkeit sichern, daß im Großhandel an den Hauptorten zu den dafür festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden kann und geht davon aus, daß in der Vorhand und namentlich beim Produzenten der Preis soweit hinter dem festgesetzten Höchstpreis zurückbleibt, daß Deckung bleibt für die Unkosten, die bis zum Uebergang der Ware in die Hand des Verbrauchers oder Verarbeiters entstehen . . Es kann also keine Rede davon sein, daß das Gesetz nur den Großhandel an die Höchstpreise binden und alle, die nicht Großhandel treiben, von der Beschränkung freilassen wollte und braucht nicht noch auf die wirtschaftlichen Bedenken eingegangen zu werden, die einer derartigen den Großhandel lahmlegenden Auslegung des Gesetzes entgegenstehen würden. Das Beispiel des Mäklers ist schlecht gewählt, da er nicht kauft und verkauft, wie der Kommissionär, der Mäkler ist aber auch keineswegs von der Strafdrohung des HPG. ausgenommen. Er ist vielmehr ganz unbedenklich nach § 6 Nr. 1 d. Ges. in Verbindung mit § 49 StrGB. zu bestrafen, wenn er am Abschluß eines Vertrages mitwirkt, durch den die Höchstpreise überschritten werden. (Urt. I. 392/15 v. 1. Juli 1915.)

[1]) Diese zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entsch. werden mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt hier auszugsweise mitgeteilt.

Der Einsender.

Digitized by Google

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= ★) = Kriegsgefangene. Gerichtsbarkeit wegen vor der Gefangennahme begangener Straftaten. (§§ 1[8], 5[4] MilStrGO.) Angekl., ein französischer Kriegsgefangener, war wegen einer in Frankreich auf dem Schlachtfeld gegen verwundete deutsche Soldaten begangener Körperverletzung militärgerichtlich verurteilt. Das RMilG. hat das Urteil aufgehoben, weil Angekl. wegen der Tat nicht unter MilStrafgerichtsbarkeit stehe. Eine der im § 5[4] MilStrGO. genannten Straftaten, wegen deren Ausländer stets — auch als Kriegsgefangene — der MilStrafgerichtsbarkeit unterliegen, komme nicht in Frage. In seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener (gemäß § 1[8] a. a. O.) steht Angekl. wegen der vor seiner Gefangennahme begangenen Straftaten nicht unter MilStrafgerichtsbarkeit. § 1 MilStrGO. will über die Frage, inwieweit die dort genannten Personen auch wegen solcher Straftaten, die sie vor Beginn der die MilStrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisse begangen haben, der MilStrafgerichtsbarkeit unterstehen, überhaupt keine Bestimmung treffen, behält vielmehr die Regelung dieser Frage den §§ 6ff. das. vor. Wenn § 1 sagt: „Der MilStrafgerichtsbarkeit sind — wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt", so hat er hierbei den Gegensatz zu § 5 im Auge, der die Personen bezeichnet, die der MilStrafgerichtsbarkeit nur wegen einzelner strafbarer Handlungen unterworfen sind. Daneben soll durch diese Worte der Grundsatz betont werden, daß sich die MilStrafgerichtsbarkeit über die in § 1 gen. Personen auf alle militärischen und gemeinen Straftaten erstreckt. Ferner ergeben die Verhandlungen der Reichstagskommission zu § 3 Entw., daß von dieser die Ausdehnung der MilStrafgerichtsbarkeit auf vorher begangene Straftaten nur in dem in §§ 6—9 MilStrGO. bestimmten Umfange gewollt war. Wäre schon in § 1 die Ausdehnung der MilStrafgerichtsbarkeit auf die vor Beginn des sie begründenden Verhältnisses begangenen Vergehen allgemein ausgesprochen, so wäre unverständlich, warum es für nötig erachtet wurde, diesen Grundsatz hinsichtlich der MilPersonen des aktiven Heeres in § 6 erst ausdrücklich auszusprechen. Eine dem § 6 entsprechende Bestimmung, wodurch die MilStrafgerichtsbarkeit auch auf die vor der Gefangennahme begangenen Straftaten ausgedehnt wäre, fehlt für die KGefangenen. Auch die Kaiserl. VO. I. u. II. v. 28. Dez. 1899 enthalten keine Sonderbestimmung in dieser Richtung. Hiernach kann die Entscheidung über derartige Straftaten KGefangener, wenn überhaupt sie der deutschen Strafgewalt unterfallen, nur den bürgerlichen Gerichten als der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit zukommen, vorbehaltlich der Fälle des § 5[4] MilStrGO. Da die Befugnis des RevisGerichts, selbst auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen, nach § 412 Abs. 1 MilStrGO. auf den Fall beschränkt ist, daß die Aufhebung des Urteils wegen materieller Gesetzesverletzung erfolgt, somit bei Aufhebung wegen mangelnder Gerichtsbarkeit nicht Platz greift, blieb nur die Zurückverweisung in die Vorinstanz übrig. (Urt. II. Nr. 162. 15 v. 23. Aug. 1915.)

= ★) = Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt Minderjähriger als Kriegsfreiwillige. (§§ 64 MilStrGB., 38 B 2 RMilGes., 98[2] WehrO.). OKGericht hatte es für unerheblich erklärt, ob der noch nicht 18jährige Angekl. die Einwilligung seines Vaters zum Eintritt als Kriegsfreiwilliger besaß, da die Annahme und Einstellung des A bei der Truppe rechtschaffende Wirkung auch dann habe, wenn sie wegen Mangels der Zustimmung des Vaters zu Unrecht erfolgt wäre. Dies ist rechtsirrig, Verurteilung aus §§ 64, 67 MilStrGB. daher aufgehoben. Die KFreiwilligen i. S. des § 98[2] WO. bedürfen — im Unterschied von den im § 98[1] das. genannten Freiw., die sich zu 2-, 3- oder 4jährigem Dienst verpflichten — keines Meldescheins. Auch die Erfordernisse des § 10 WehrGes. (Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und wehrpflichtiges Alter) gelten für sie nicht. Ihre Einstellung beruht auf einem zwischen dem Freiwilligen und der Heeresverwaltung geschlossenen öffentlichrechtlichen Vertrag, auf den — in Ermangelung abweichender Sonderbestimmungen — die §§ 107 ff. BGB. Anwendung finden. Minderjährige KFreiwillige bedürfen daher zum Eintritt ins Heer der vorherigen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese bildet eine gesetzliche Voraussetzung ihrer Einstellung, deren Vorhandensein der Nachprüfung der Gerichte unterliegt. Die Zustimmung kann nach § 182 Abs. 1 BGB. ebensowohl dem Minderjährigen als der MilBehörde gegenüber erklärt werden, ausdrücklich oder stillschweigend durch schlüssige Handlung. Beim Mangel der Einwilligung des gesetzl. Vertreters hängt die Wirksamkeit des Vertrags und der Einstellung von der nachträglichen Genehmigung des Vaters usw. ab. Wird diese gegenüber der MilBehörde oder dem Minderjährigen selbst erklärt, so erlangt der Dienstvertrag mit der MilVerwaltung rückwirkend volle rechtliche Wirksamkeit (§ 108 BGB.). Während des Schwebezustandes steht nicht dem Minderjährigen, wohl aber der MilBehörde ein Widerrufsrecht zu. Solange der Vertrag wegen Mangels der Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung rechtsunwirksam ist, kann die Einstellung des KFreiwilligen weder eine Dienstpflicht für diesen noch dessen Eigenschaft als MilPerson des aktiven Heeres i. S. des § 38 B 2 RMilGes. begründen. Der in den Entsch. v. 15. Febr. und 19. März 1915 (Nr. 11 und 26. 15, mitgeteilt S. 261 StrafrZ.) aufgestellte Grundsatz der rechtschaffenden Wirkung der Einstellung ist hier, wo es sich um eine gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einstellung handelt, nicht anwendbar. Mit vorstehendem Ergebnis stimmen die Verf. des K. Preuß. KriegsMin. v. 8. Aug. 1914 (Nr. 584 8. 14 C. 1) und v. 30. Nov. 1914 (Nr. 687 11. 14 C. 1) überein. (Urt. II. Sen. Nr. 221. 15 v. 14. Okt. 1915.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Vors. des Oberschiedsgerichts, Berlin.

Das Oberschiedsgericht hat sich in der letzten Zeit hauptsächlich mit grundsätzlichen Entscheidungen befaßt, welche die Frage nach der Versicherungspflicht einer Person betreffen. Hervorzuheben sind:

Verkäuferinnen in einem Bäckerladen, die überwiegend mit dem Bedienen der Kundschaft, daneben mit gewerblichen Arbeiten und Gesindediensten beschäftigt werden, sind als Handlungsgehilfinnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AVG. versicherungspflichtig (Entsch. v. 21. April 1915). Das gleiche gilt von Verkäuferinnen in Schlächterläden (Entsch. v. 24. Sept. 1915).

Versicherungspflicht der Lehrer und Erzieher (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AVG.). Die Versicherungspflicht ist bejaht: bei Gesanglehrern an Lehranstalten, auch wenn diese Beschäftigung nicht ihren Hauptberuf bildet und sie aus sonstiger nicht versicherungspflichtiger Tätigkeit (z. B. Leitung eines Konservatoriums) ein höheres Einkommen beziehen (Entsch. v. 1. Mai 1915), bei Privatlehrern, die, ohne Inhaber einer Lehranstalt zu sein, in ihrer Wohnung gegen Entgelt Privatunterricht erteilen (Entsch. v. 18. Juni 1915), bei einer Handarbeitslehrerin, die von Beruf Näherin ist und eine durch eine Prüfung abgeschlossene Vorbildung nicht genossen hat, sofern sie von der Gemeinde mit Zustimmung der Schulbehörde zur Erteilung des lehrplanmäßigen Handarbeitsunterrichts in der Volksschule angestellt ist (Entsch. v. 11. Sept. 1915). Als Inhaberin einer Lehranstalt ist nicht anerkannt worden eine Industrielehrerin, die in ihrer Wohnung jungen Mädchen gegen Entgelt gemeinsamen Unterricht erteilt und sie dabei je nach dem Stande ihrer Vorkenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Handarbeiten unterrichtet; die Lehrerin ist deshalb für versicherungspflichtig erklärt worden (Entsch. v. 22. Juli 1915). Eine Ehefrau, deren Ehemann 4770 M. jährliches Einkommen hat und die neben Führung des Hauswesens Musikunterricht erteilt, woraus sie jährlich etwa 350 M. erzielt, ist nach Nr. 1b der zur Ausführung des § 8 AVG. ergangenen Bundesratsverordnung v. 9. Juli 1913 für versicherungsfrei erachtet (Entsch. v. 11. Sept. 1915). Als Erzieherin ist für versicherungspflichtig erklärt worden eine Schwester

Digitized by Google

an einer Kleinkinderschule, welche die Kinder beaufsichtigt, ihnen Geschichten erzählt und sie Gedichtchen lehrt (Entsch. v. 18. Juni 1915).

Personen, die bei Wohlfahrtseinrichtungen tätig sind. Die von ihrem Mann getrennt lebende Ehefrau eines höheren Beamten, die Vorsteherin einer Wohltätigkeitsanstalt (Stift) geworden ist und für ihre Tätigkeit freien Unterhalt und monatlich 50 M. bar bezieht, ist für versicherungspflichtig erklärt worden (Entsch. v. 30. Juni 1915). Das gleiche gilt von Aufsichtsdamen für das Haltekinderwesen, die von einer Polizeiverwaltung gegen ein Jahresgehalt von 6—900 M. angestellt sind (Entsch. v. 24. Sept. 1915). Dagegen sind Hebammen als selbständige Gewerbetreibende nicht für versicherungspflichtig erachtet worden, auch wenn sie von einem Kreise als Kreishebammen bestellt sind und bestimmte Verpflichtungen übernommen haben, einer Disziplinargewalt des Kreises unterliegen und Beihilfen, z. B. zwecks Teilnahme an Fortbildungskursen, beziehen, hinsichtlich der eigentlichen Vergütung ihrer Berufstätigkeit aber auf die Gebühren der ihre Hilfe beanspruchenden Personen angewiesen sind (Entsch. v. 24. Sept. 1915).

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= *) = Eintragsfähigkeit von Kriegszeichen. Das angemeldete Zeichen besteht aus einer fliegenden Fahne, die die Inschrift „Deutsche Arbeit — Deutsche Kraft" und als Unterschrift den Namen des Anmelders trägt. In dem angefochtenen Beschluss wird ausgeführt, daß das Zeichen zu denjenigen zu zählen sei, die gegenwärtig lediglich als vaterländischer Schmuck der Waren angesehen werden können. Derartige Fahnendarstellungen seien gerade jetzt als Ausdruck des herrschenden Zeitgeistes und als Kennzeichen des deutschen Siegeswillens üblich und im Gebrauch. Das gleiche gelte auch für die Inschrift „Deutsche Arbeit — Deutsche Kraft". Der Zusatz der Firmenbezeichnung wirke nicht unterscheidend, weil er das Gesamtbild des Zeichens figürlich nicht beherrsche. Die Beschwerdeabt. ist diesen Ausführungen nicht beigetreten. Allerdings sind Wörter und Bilder, die auf die jetzigen Ereignisse Bezug haben, im allgemeinen nicht geeignet, als Warenzeichen die Waren des einen Geschäftsbetriebes von denen anderer Betriebe zu unterscheiden (§ 1 des Wz.-Ges.). Zu diesen Zeichen gehören die Namen von Heerführern und Helden des Weltkrieges, von Schiffen und Schlachten, bekannte Sinnsprüche aus der Zeitgeschichte und ähnliche vaterländische Bezeichnungen. Dagegen werden von diesem Grundsatze solche Bilder, Worte und Wortverbindungen nicht betroffen, die, wenngleich in Anlehnung an die Ereignisse des Krieges, der freien Phantasie des Anmelders entstammen, namentlich also willkürlich gebildete Kombinationen. Das vorliegende Zeichen gehört nicht zu den „Kriegszeichen", auf die jedermann Anspruch erheben kann. Die deutsche Fahne und andere Fahnenbilder sind von jeher in den verschiedensten Verbindungen zu Zwecken der Warenausstattung und als Warenzeichen benutzt worden. Auch die Inschrift „Deutsche Arbeit — Deutsche Kraft" ist nicht auf die jetzigen Ereignisse zurückzuführen. Vielmehr kann hier an jegliche deutsche Arbeit und Kraft, einerlei wann und wo sie sich betätigt, gedacht werden. Bei dieser Sachlage bleibt dahingestellt, welche Bedeutung dem dritten Bestandteile des Zeichens, dem Firmennamen des Anmelders, in dem Zeichen zukommt. (Entsch. der Beschw.-Abt. I v. 19. Sept. 1915.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ist der Antrag auf Festsetzung der Kosten aus einem Vergleiche zulässig, der im Arrestverfahren geschlossen ist? Im Gegensatz zum LG. ist diese Frage vom KG. mit folgender Begründung bejaht worden: Zwar bestimmt § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO., daß, abgesehen von dem Falle Nr. 2 daselbst die Zwangsvollstreckung nur aus solchen Vergleichen stattfindet, welche nach Erhebung der Klage vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind. Dementsprechend findet sich auch in der Literatur wie in der Rechtsprechung (Gaupp-Stein ZPO. 8/9. Aufl. Bd. 2. S. 532 und Seuffert's Archiv Bd. 55 Nr. 124) die Auffasung vertreten, daß ein im Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung vor Klageerhebung abgeschlossener Vergleich nicht unter § 794 Nr. 1 a. a. O. fällt, also einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel nicht darstellt. Aber dieser Auffassung, die auch vom OLG. Hamburg (Rechtsprechung der OLG. Bd. 14 S. 165) bekämpft wird, kann nicht beigepflichtet werden, da sie lediglich den offenbar zu engen Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt und den diesem zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zweck unbeachtet läßt. Dieser Zweck geht dahin, zur Förderung der friedlichen Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten den vor einem deutschen Gericht abgeschlossenen Vergleich mit der Kraft unmittelbarer Vollstreckbarkeit auszustatten. Weshalb nun einem im ordentlichen Prozeß, d. h. nach Erhebung der Klage abgeschlossenen Vergleich diese Wirkung innewohnen, einem im Arrestprozeß, d. h. nach Erhebung des Arrestanspruchs vor Gericht abgeschlossenen Vergleich diese Wirkung aber versagt und die Arrestpartei zur Erzwingung des ihr darin Zugebilligten auf den Weg einer besonderen Klage angewiesen sein sollte, ist nicht einzusehen und würde einen inneren Widerspruch bilden, der unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann. Es erscheint deshalb erforderlich, über den Wortlaut der Bestimmung hinaus auch Vergleiche der hier in Rede stehenden Art unter die Vorschrift des § 794 Nr. 1 ZPO. einzureihen. Ist dies aber der Fall, so ist der Antrag auf Kostenfestsetzung aus diesem Vergleiche zulässig. (Beschluß des 6. Zivilsenats 6 W. 3741/15 v. 25. Okt. 1915.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= *) = §§ 1, 10 der VO. v. 9. Sept. 1915 zur Entlastung der Gerichte. Ein landgerichtlicher Zahlungsbefehl ist nicht zulässig, wenn die Zustellung im Auslande erfolgen müßte. Zulässigkeit der Beschwerde. Auf eine landgerichtl. Wechselklage gegen den in Warschau wohnenden Bekl. hat der Vorsitzende unter Ablehnung der Terminsbestimmung Zahlungsbefehl erlassen. Die Beschwerde des Kl. ist trotz § 10 der VO., daß eine Anfechtung der Entscheidung des Vorsitzenden nicht stattfinde, gemäß § 567 ZPO. zulässig, weil ein Fall, auf den die VO. Anwendung findet, nicht vorliegt. § 1 der VO. besagt: wird im Verfahren vor den LG. eine Klageschrift eingereicht, in der lediglich ein im Mahnverfahren verfolgbarer Anspruch geltend gemacht wird, so soll der Vorsitzende zunächst einen Zahlungsbefehl erlassen. Ueber die Frage, ob und wann ein solcher Anspruch vorliegt, sagt die VO. nichts; sie ist deshalb nach den besonderen Umständen des Falles und der ZPO. zu beantworten. Da im vorl. Falle die Zustellung des Zahlungsbefehles im Auslande erfolgen müßte, liegt ein im Mahnverfahren verfolgbarer Anspruch nach § 688 Abs. 2 ZPO. überhaupt nicht vor. Der Erlaß eines Zahlungsbefehls war deshalb nicht statthaft. Daß der Gesetzgeber die Anwendung der Vorschrift des Abs. 2 § 688 ZPO. für das Mahnverfahren der VO. hat ausschalten wollen, ist nicht ersichtlich, die Anziehung des ganzen § 688 ZPO. in § 13 VO. spricht für das Gegenteil. (Trendelenburg, Kommentar, Anm. 2d zu § 1 und in JW. 1915, S. 1065, v. Harder in JW. 1915 S. 1143.) (Beschl. des 13. ZivilSen. 13 W. 3926/15 v. 8. Nov. 1915.)

II. Strafsachen.

1. Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

= *) = Rumverschnitt für die Feldtruppen. Angekl. verkaufte in seinem Drogengeschäft als Liebesgaben für die Feldtruppen Päckchen, die je ein Fläschchen Rumverschnitt, einige Teetabletten und Zucker enthielten. Er besaß nicht die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein, hatte auch dieses Gewerbe nicht zur Betriebssteuer angemeldet. Das LG. bestrafte ihn aus §§ 33, 147[1] RGewO. und 52, 59, 70 GewStG.; es betrachtete seinen Einwand, der Branntwein habe den Soldaten nicht als Genußmittel,

Digitized by Google

sondern zusammen mit den Teetabletten als Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten dienen sollen, als unerheblich, da das Gesetz einen solchen Unterschied nicht kenne. Seine Rev. war erfolglos. Das KG. führte aus: Allerdings finde nach § 6 RGewO. dieses Gesetz auf den Verkehr mit Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als es darüber ausdrückliche Bestimmungen enthalte, was bei § 33 nicht zutreffe. Es könne aber unerörtert bleiben, ob Rumverschnitt, d. h. Rum (spiritus e saccharo) mit gewöhnlichem Kartoffelspiritus versetzt, überhaupt ein Arzneimittel sei. Denn die Abgabe dieses gleichzeitig ein Genußmittel darstellenden Getränkes sei nur dann ein ohne Erlaubnis zulässiger und dann auch nicht betriebssteuerpflichtiger „Verkehr mit einem Arzneimittel", wenn mit der Abgabe ein besonderer außerhalb der regelmäßigen Bestimmung dieser Flüssigkeit liegender arzneilicher Zweck, etwa die Hebung gesunkener Herztätigkeit, erreicht oder der Branntwein mit einem anderen, lediglich als Arzneimittel dienenden Stoffe gemischt werden soll; nur die Verabfolgung in außerordentlichen Fällen zur Beseitigung oder Linderung eines vorhandenen oder zur Verhütung eines bestimmten drohenden Uebels sei eine Abgabe als Arzneimittel. Eine solche liege hier nicht vor. (Urt. des Strafsen. S. 360/15 v. 22. Okt. 1915.)

2. Mitgeteilt v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= ★) = **Bereitung von Einheitsbroten. Verwendung von Kartoffelmehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges.** 1. Die auf Grund des § 36a der Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35)[1]) von dem Magistrat zu Breslau erlassene Anordnung, wonach Roggenbrot nur in Stücken von bestimmtem Gewicht hergestellt werden darf, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Beendigung des Backens; zu diesem Zeitpunkt, nicht aber auch bei der Abgabe des Brotes an die Käufer muß das vorgeschriebene Gewicht vorhanden sein.

2. Der § 11 der Bek. über die Bereitung von Backwaren v. 5. Jan. (31. März) 1915 (RGBl. S. 204 ff.) verbietet die Verwendung von backfähigem Mehl aus Streumehl zur Isolierung des Teiges in Bäckereien und Konditoreien; er unterscheidet nicht zwischen Mehl aus Getreide und solchem aus anderen Stoffen. Die Vorschrift trifft also jedes Mehl, das zum Backen verwendet werden kann. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Verbotes, wird aber auch bestätigt durch die Begründung zu der Anordnung des Bundesrats. Hier ist erklärt: „Da in vielen Bäckereien reines Weizenmehl und Kartoffelmehl, mitunter auch Kleie, als Streumehle zur Isolierung der Teigstücke von den Unterlagen verwendet wurden, für diese Zwecke aber andere Streumittel, wie Maisschalen, Reisspelze, Steinnußabfälle und besonders auch Holzmehl mindestens ebenso gut sind, hat die Bundesratsverordnung die Verwendung von backfähigem Mehl zu solchen Streumitteln verboten." Der Zweck des § 11 ist nicht auf die Streckung der Getreidevorräte gerichtet, sondern darauf, Mehl, sobald es zum Backen verwendungsfähig ist, auch hierfür dienstbar zu machen; es soll der unnötige Verbrauch solchen Mehls verhindert und jeder der Brotbereitung dienende Stoff möglichst hierfür erhalten werden. Das in der von dem Angekl. geleiteten Bäckerei verwendete Kartoffelmehl war backfähig, daher ist die Anwendung des § 11 der Bek. gerechtfertigt. (Urt. des Strafsenats S. 370/15 v. 2. Nov. 1915.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegeeinziehung. Maßgebende Zeit. In der Sache kommt in Frage, ob die öffentlichen Rücksichten, die für die Einziehung des Weges sprechen, die privaten Interessen der Kläger überwiegen, welche für dessen Beibehaltung geltend gemacht worden sind. Das wäre von dem Vorderrichter zu entscheiden gewesen nach den tatsächlichen Verhältnissen, die z. Zt. seiner Urteilsfällung bestanden. Fest steht nun, daß im Laufe des Rechtsstreits bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht unerhebliche Veränderungen des Wegenetzes in der Gemeinde H. stattgefunden haben, indem neue Wege angelegt worden oder in der Anlegung begriffen sind. Diese Veränderungen hätte der Bezirksausschuß bei Abwägung der Privatinteressen der einzelnen Kläger gegen das öffentliche Interesse berücksichtigen müssen. Das hat er nicht getan. Sein Urteil unterliegt deshalb der Aufhebung. (Urt. IV. C. 204/13 v. 15. Juni 1914.)

Lustbarkeitssteuer. Sog. Erdrosselung. Von einer Erdrosselung kann nur die Rede sein, wenn die Steuer nach ihrer Gestaltung und Höhe die Absicht erkennen läßt, die für steuerpflichtig erklärten Vorgänge unmöglich zu machen. Wenn eine Steuerordnung darauf ausginge, nicht sowohl die Besteuerung von gewerblichen Veranstaltungen vorzusehen, als vielmehr die Unterdrückung gewerblicher Betriebe herbeizuführen und damit die Gewerbefreiheit zu beeinträchtigen, könnte ihre Gesetzwidrigkeit in Frage kommen. Eine Erschwerung des Gewerbebetriebs wird durch jede Besteuerung einzelner Veranstaltungen eines solchen ebenso wie durch eine Besteuerung des Gewerbebetriebs selbst oder des aus ihm fließenden Einkommens herbeigeführt. Dadurch wird aber die Besteuerung nicht gesetzwidrig, und sie wird es auch nicht dadurch, daß manche Gewerbebetriebe infolge der Besteuerung einen erheblichen Rückgang des Reingewinns oder wohl gar dessen Fortfall erleiden. Dafür, daß die Steuer darauf abzielte, den Gewerbebetrieb von Kinotheatern in G. völlig unmöglich zu machen, fehlt es an einem Anhalte. (Urt. II. C. 37/14 v. 16. Juni 1914.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

= ★) = **Aufrechnung gegen den unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner (BRVO. v. 8. Aug. 1914) ist unzulässig.** Da gegen einen unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner nach § 5 BRVO. nur Arreste und Zwangsvollstreckungen verboten sind, steht das Schrifttum auf dem Standpunkte, daß neben allen anderen Rechtshandlungen der Gläubiger auch Aufrechnungen zulässig seien (Wassermann-Erlanger, Kriegsges.[2] § 5 VII, Breit in JW. 1915, 170, Frucht das. 254, Heilberg das. 854). Allein dabei ist übersehen, daß nach § 394 BGB. gegen eine der Pfändung nicht unterworfene Forderung auch keine Aufrechnung stattfindet. Diese Vorschrift ist durch die BRVO. nicht beschränkt, sie widerspricht auch nicht dem Zwecke der letzteren. Denn der Zweck geht nach § 8 dahin, die nicht privilegierten Gläubiger wenigstens in der Regel möglichst gleichmäßig zur Befriedigung kommen zu lassen. Das ist im Interesse der Allgemeinheit bestimmt. Allerdings kann dieser Grundsatz bei Schuldnern mit Gegenforderungen zu Härten führen, indem sie sofort voll bezahlen müssen, während sie ihrerseits auf ratenweise Befriedigung angewiesen sind. Allein daraus folgt nicht, daß § 394 BGB. beseitigt ist. Auch auf die abweichende Regelung der Aufrechnungsmöglichkeit im Konkursverfahren kommt hier nichts an, da das Verfahren der Geschäftsaufsicht sich auf einer ganz anderen Grundlage aufbaut und eine dem § 53 KO. entsprechende Bestimmung fehlt. (Urt. I. Sen. i. S. L. g. H. 1 V. 86/15 v. 22. Okt. 1915.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = **Schutz der Kriegsteilnehmer.** Trotz den inzwischen ergangenen widersprechenden Entscheidungen (Dresden, Hamburg) beharrt der Senat bei seiner im Beschl. v. 5. März l. J. (DJZ. 1915 S. 621) niedergelegten Auffassung, wonach die Bewachung Kriegsgefangener in einem ausgebauten Lager des Inlands nicht als kriegsmäßige Verwendung „gegen den Feind" anzusehen ist. Ein Truppenteil ist auch nicht schon mobil auf Grund des bei Kriegsausbruch erlassenen allgemeinen Mobil-

[1]) Die Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363 ff.) ermächtigt die Kommunalverbände in § 49a zur Anordnung, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen.

Digitized by Google

machungsbefehls, sondern erst vom Tage an, da er zufolge dienstlicher Bekanntmachung der Kommandobehörde kriegsbereit ausgerüstet ist, Kriegsbesoldung und -Verpflegung erhält. Erst von da ab ist der Heeresangehörige regelmäßig verhindert, prozessuale Rechte wahrzunehmen, während dies bei nicht mobilen, in Standorten des nicht im Kriegsgebiete liegenden Inlandes stehenden Truppenteilen ebensowenig der Fall sein wird wie bei Angehörigen einer Friedensgarnison. (Beschl. OLG. I. ZS. W. 103/15 v. 21. Mai 1915.)

= ★) = **Aussetzung des Verfahrens.** Die Firma H. & Co. G. m. b. H., vertreten durch die Eheleute O als ihre beiden Geschäftsführer, klagt gegen Z auf Kostenerstattung. Dieser fordert mit Widerklage eine größere Summe. Kl. beantragt Aussetzung des Verfahrens, da der Ehemann O, der allein die Verhandlungen mit Z geführt habe, z. Zt. im Felde stehe und die Ehefrau O nicht in der Lage sei, den Prozeß vorzubereiten. Das LG. lehnte den Antrag ab und die Beschw. wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Dehnt man auch den Schutz des Ges. v. 4. Aug. 1914 auf jur. Personen aus, so führt er doch im Fragefall nicht zur Aussetzung, da jeder der beiden Geschäftsführer selbständig vertretungsberechtigt ist und die anwesende Ehefrau O, wenn sie die streitige Sachlage nicht kennt, bestrebt sein muß, sich auf irgendwelche Weise darüber zu unterrichten. So hat auch seither das OLG. bei G. m. b. H. nur dann ausgesetzt, wenn der einzige vertretungsberechtigte Gesellschafter, oder bei einer Genossenschaft i. L., wenn der eine von beiden Liquidatoren, die nur gemeinschaftlich vertreten können, im Felde stand; vgl. Hess. Rspr. 15 S. 318, 291. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 118/15 v. 7. Juni 1915.)

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.

Zu §§ 67[2], 74, 89 GebO. f. RA. In der Voruntersuchung gegen X verlangte der Gefängnisarzt Ueberweisung des X in eine Irrenanstalt; darauf wurde Rechtsanwalt Dr. K. zum Verteidiger bestellt und aufgefordert, sich zu dem Antrage des Arztes zu äußern: dies geschah in Verbindung mit einer kurzen Aeußerung zur Schuldfrage. X kam in die Anstalt und wurde auf Grund Gutachtens wegen Geisteskrankheit außer Verfolgung gesetzt. Dr. K. berechnete und erhielt gemäß § 67[2] GebO. eine Gebühr von 10 M. Auf Erinnerung der Oberrechnungskammer erhob der Justizfiskus Klage gegen Dr. K. auf 8 M., da er nicht für das ganze Vorverfahren bestellt und tätig gewesen sei, sondern nur für das Unterbringungsverfahren und somit nach §§ 74, 89 GebO. nur 2 M. zu fordern habe. Klage und Berufung des Fiskus waren erfolglos, da die StrPO. (vgl. RG., Strafs. Bd. 37 S. 21, Löwe, Komm., 13. Aufl., § 81 Nr. 5) die Bestellung des Verteidigers für einen einzigen Abschnitt des Verfahrens nicht kennt und auch der nach § 81 Abs. 2 StrPO. bestellte Verteidiger mit der Aufgabe der notwendigen Verteidigung bis zum Schlusse der Instanz betraut ist. Dr. K. war ohne Einschränkung im Vorverfahren als Verteidiger tätig und hat daher die Gebühr nach § 67 zu beanspruchen. (Urt. d. 3. Zivilsen. 3 U. 91/13 v. 1. Okt. 1913.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = **Terminsansetzung gegen einen Kriegsteilnehmer.** Es besteht kein Rechtsgrund, über die Wortfassung des § 2 des KrTSchutzG. hinausgehend auch bei noch nicht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ansetzung eines Verhandlungstermins abzulehnen und dadurch einen Gläubiger zu hindern, eine Rechtshängigkeit seines Anspruchs herbeizuführen, obschon er hieran auch dann ein Interesse haben kann, wenn in der Folgezeit die Abgabe einer Entscheidung solange dem Richter verboten ist, wie der Beklagte zu den Kriegsteilnehmern gehört. (FerSen. Beschl. Bs. Z. III. 131/1915 v. 15. Sept. 1915.)

= ★) = **Kriegsklausel in Lieferungsverträgen.** Bekl. hat am 13 Aug. 1914 Lieferung des abgerufenen Weizens verweigert wegen der Vertragsklausel „Streiks, Aussperrungen von Arbeitern, Feuer, Mobilmachung oder Betriebsstörungen, sowie andere Ereignisse, durch welche die regelmäßigen Getreidezufuhren behindert werden, gelten als höhere Gewalt und berechtigen den Verkäufer, den Kontrakt zu annullieren oder die Lieferungsfrist den Umständen entsprechend hinauszuschieben". LG. hat die Bekl. verurteilt, OLG. hat abgewiesen, weil die Klausel der Bekl. zur Seite stehe, ohne daß es darauf ankomme, ob sie imstande gewesen sei, den Vertrag aus zur Verfügung stehenden Vorräten zu erfüllen. Es war ihr geschäftliches Interesse, ob sie die laufenden Verträge erfüllen wollte; darüber braucht sie sich mit ihren Käufern nicht auf Erörterungen einzulassen (RG. 20. 5. 1915 in JW. 1915, 912; OLG. Hamburg 8. 4. und 15. 5. 1915 in HansGZ. Hauptbl. 1915 Nr. 51 u. 85). Wenn Kl. sich darauf beruft, daß Bekl. am 1. August schon in Verzug war und deshalb die Klausel nicht ziehe, so steht dem schon entgegen, daß ein Verzug nicht bestand. Bekl. hat sich auch nicht zu spät auf die Klausel berufen, weil sie durch die Mobilmachung und den folgenden Kriegsausbruch vor eine völlig veränderte geschäftliche Lage gestellt ward, welche eine alsbaldige Entscheidung verständigerweise nicht möglich machte. (Urt. ZivSen. 3, Bf. III. 70/1915 v. 30. Sept. 1915.)

Mieteabtretung und Auslagen des Zwangsverwalters für Zentralheizung. Gegen die Forderung des Mietzessionars auf die Miete für das laufende und nächstfolgende Kalendervierteljahr machte der Zwangsverwalter geltend, daß nur deshalb die Mieten eingegangen seien, weil er die Auslagen für die Zentralheizung gemacht habe. Beide Instanzen verneinten, daß solche Auslage gekürzt werden könne. Der Vermieter sei zu solcher Nebenleistung verpflichtet gewesen aus den Mietverträgen. Es sei richtig, daß, wenn der Zwangsverwalter diese Nebenverpflichtung nicht erfüllt hätte, die Mieter gekündigt haben würden. Daraus folge aber nicht eine rechtlose Bereicherung des Mietzessionars, der nur die ihm gehörig abgetretenen Beträge erhalten habe, noch eine Geschäftsführung ohne Auftrag, denn der ZwVerwalter habe die ihm gegen die Mieter obliegende Pflicht erfüllt. (Urt. des ZS. V Bf. V 158/14 v. 5. Juni 1914.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= ★) = **Die Verdeutschung des Zusatzes: „& Cie" in Gesellschaftsfirmen mit „& G." ist zulässig.** Der Ansicht des LG., daß der Zusatz „& Cie" von dem Verbote geschäftlicher Bezeichnungen in französischer Sprache, wie es die militärischen Befehlshaber auf Grund des BelZGes. v. 4. Juni 1851 erlassen haben, nicht betroffen werde, ist unbedenklich zuzustimmen. Denn die VO. der Militärbefehlshaber will der geflissentlich in das Reichsland getragenen Propaganda für Gebrauch und Verbreitung des Französischen entgegentreten, während es sich hier um einen herkömmlichen Zusatz handelt, dessen Entstehung in anderen Umständen zu suchen ist, und der im ganzen Reiche längst üblich ist. Allein untergebens handelt es sich nicht um diese Frage, sondern nur darum, ob der Zusatz „& G." gesetzlich zulässig ist. Abkürzungen der für die verschiedenen Gesellschaftsfirmen geforderten Zusätze sind allgemein üblich und gestattet. Es ist kein Grund einzusehen, daß eine Gesellschaft den vorgeschriebenen „das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz" (§ 19 HGB.) nicht in einer auch sonst üblichen Abkürzung an die Ausdrucksweise des Gesetzes, welches nur von der „Gesellschaft", niemals von der „Compagnie" redet, solle knüpfen dürfen, und daß sie zu einer unbegründeten Weitschweifigkeit oder dazu gezwungen sein solle, bei einem fremdsprachigen Zusatz zu beharren, der sich zwar durch Uebung und, da er einem Mißverständnis nicht begegnet, anstandslos Duldung verschafft hat, der aber weder der Gesellschaftsbezeichnung im Gesetze entspricht, noch sprachlich einwandfrei, noch auch sachlich ganz richtig ist. Denn die mit dem Zusatz „& Cie" gebildete Firma deutet unrichtigerweise an, daß ein namentlich Bezeichneter und (daneben) eine Gesellschaft (eine Com-

Digitized by Google

pagnie) bestehe. Deshalb wird auch der vom Beschwerdeführer beabsichtigte Zusatz „& G.“: „und Gesellschafter“ zu lesen sein, nicht „und Gesellschaft“. Welche ernst zu nehmenden „Mißdeutungen und Irrtümer“, die das LG. befürchtet, durch den Zusatz „& G.“ herbeigeführt werden sollen, ist schwer erfindlich. Die von den Vorinstanzen angenommene Möglichkeit, der Zusatz könne „und Genossen“ verstanden werden, ist sachlich wenig belangreich. Ebensowenig Bedeutung ist der der praktischen Erfahrung des Lebens kaum entnommenen Befürchtung beizumessen, der Zusatz könne als „und Gattin“ oder als „und Gemahlin“ gelesen werden. Gesetzt, es sei so, so könnte man dazu nur auf Grund der richtigen Erkenntnis gelangen, daß es sich um eine Gesellschaft handelt. Wenn man dem Zusatz irrtümlich entnehmen zu müssen glaubt, der Mitgesellschafter sei die Ehefrau des mit Namen Bezeichneten, so stünde der Irrende lediglich dem gleich, der in einem Falle, in dem tatsächlich die Ehefrau Gesellschafterin ist, dies aus dem Zusatz „& Comp.“ nach seinem Verständnis von diesem Zusatz verneinen zu müssen glaubt. Solchen konstruierten Irrtumsmöglichkeiten ist keine Bedeutung beizumessen. Das Registergericht hat nach § 18 Abs. 2 HGB. darauf zu achten, daß der Zusatz nicht eine Täuschung herbeizuführen geeignet ist. Aber im übrigen sind, sofern das Gesetz keine Schranken zieht, die Beteiligten in ihrer Entschließung frei; es wäre eine Ueberspannung der richterlichen Pflicht, wenn es als Aufgabe der Gerichte angesehen würde, den freien Handelsverkehr vor vermeintlichen oder entfernt möglichen Irrtümern zu bewahren, denen die beteiligten Kreise nach den Erfahrungen des Lebens nicht zu verfallen pflegen, vor denen, sofern sie überhaupt von sachlicher Bedeutung sind, durch eigene billigerweise zu fordernde Ueberlegung sich zu schützen sie aber auch nach Natur und Zweck des Handelsregisters durch dessen Einträge nicht entbunden sind. (Beschl. des I. ZS., I. X. 36/15 v. 13. Okt. 1915.)

Landgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Zahlungsverbot gegen England. Inländische Niederlassung eines Ausländers. Kl. ist berechtigt a. Gr. einer Generalvollmacht einer englischen Seeversicherungsgesellschaft Versicherungen in Hamburg abzuschließen, Prämien einzuziehen, Schäden zu bezahlen, anzuerkennen und zu bestreiten, auch gütlich zu erledigen und die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, aus solchen Verträgen der Kl. in Hamburg Recht zu nehmen und die Kl. mit erforderlichen Geldern zu versehen. Kl. klagt aus einem derartigen Vertrage gegen eine deutsche Reederei Prämien ein, welche Zahlung verweigert wegen des Zahlungsverbots gegen England. Kl. wendet ein, daß es sich um die Klage einer englischen Niederlassung in Deutschland handelt und deshalb das Zahlungsverbot nicht Platz greift nach § 5 BRVO. v. 30. Sept. 1914 (RGBl. 421). Niederlassung i. S. dieses § 5 ist nicht Zweigniederlassung i. S. des HGB. Entscheidend ist, was der Verkehr unter Niederlassung versteht. Dazu gehört eine Selbständigkeit des Betriebs. Die englische Gesellschaft tritt hier nicht hervor, sie hat hier kein Kontor, kein Personal, kein Telephon, kein Bankkonto. Alles geht durch die Kl., eine deutsche Gesellschaft, die nicht Angestellter der englischen, sondern völlig selbständig ist. Es hat denn auch die Regierung keine Staatsaufsicht angeordnet. Deshalb liegt eine Niederlassung nicht vor. Dem steht nicht entgegen, daß der Reichskanzler im Schreiben v. 6. Nov. 1914 für einen Fall, wo ein Hauptbevollmächtigter i. S. des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des PrVersUnterG. v. 12. Mai 1901 bestellt war, die Errichtung einer Niederlassung in Deutschland angenommen hat. (Urt. der K. VIII für HS. II. VIII. 526/1914 v. 23. Febr. 1915.) Die eingelegte Berufung wurde zurückgezogen.

Landgericht M.-Gladbach.

Mitgeteilt von Amtsrichter Dr. Reeh, Odenkirchen.

= ★) = Die Bestellung eines Vertreters für den zur Fahne einberufenen Beklagten in der Unterhaltsklage eines unehelichen Kindes ist unzulässig. Klägerin will die Klage durchführen, um die Entschädigung aus § 2c des Gesetzes über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften zu erhalten. Der Vorderrichter hat den Antrag auf Bestellung eines Vertreters zurückgewiesen, weil darin, daß die Mutter der Klägerin während des Krieges an erster Stelle die Unterhaltspflicht erfüllt, keine Unbilligkeit liege. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Gründe: Die Bestellung eines Vertreters für den Beklagten wäre nur zulässig, wenn sie zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erschiene. Das ist aber nicht der Fall. Bei einem Prozeß, durch den der Beklagte auf eine Reihe von Jahren zur Gewährung des Unterhalts verurteilt werden kann, würde es vielmehr unbillig sein, wenn man ihm die Möglichkeit nehmen würde, in seinem Prozesse sich selbst zu vertreten und um die Herbeischaffung von Beweismitteln zur Führung des ihm obliegenden Entlastungsbeweises sich zu bemühen. Es liegt auch keine Unbilligkeit darin, daß vorliegend entgegen der Vorschrift des § 1709 BGB. die Mutter des Kindes vor dem im Falle der Berechtigung des Klageanspruchs in erster Linie unterhaltspflichtigen Beklagten Unterhalt leisten muß. Zu dieser Unterhaltsleistung ist sie bei der in Kriegszeit allgemein gebotenen Einschränkung auch in der Lage. (Beschl. 1. Zivilkammer 6 T. 98/15 v. 15. Juni 1915.)

Landgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= ★) = Ist der Vorsitzende des Prozeßgerichts des letzten inländischen Garnisonortes des Kriegsteilnehmers für das Ersuchen um Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde an letzteren zuständig? Eine Kreditaktienbank ersuchte den Vorsitzenden der Zivilkammer des LG. um Bewirkung der Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde über 5000 M. an den z. Z. auf dem westlichen Kriegsschauplatze befindlichen, zuletzt im Bezirke des angegangenen LG. in Garnison befindlich gewesenen Schuldners, Landsturmmannes Bäckermeisters L. aus Berlin, durch Ersuchen des zuständigen Kommandos gemäß § 201 ZPO. Dieser Antrag mußte für begründet erachtet werden. Für vollstreckbare notarielle Urkunden ist in § 797 Abs. 5 ZPO. in Ansehung der Klagen aus §§ 731, 767, 768 ZPO. wegen Mangels eines Prozeßgerichts das Gericht des inländischen allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners und in Ermangelung eines solchen das Gericht des Vermögensbesitzes (§ 23) ausschließlich (§ 802) zuständig. Da das hier bestimmte Gericht an die Stelle des Prozeßgerichts tritt, so muß, um die in § 795 ZPO. vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 750 ZPO. zu sichern, dieses Gericht auch für die Anordnung einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung der Urkunde für zuständig erachtet werden (Stein, Bem. V. zu § 797 ZPO.; Franz, Notariat S. 314, a. A. ROLG. 22 S. 401 OLG. Kolmar, welches das für den Anspruch zuständige Gericht für zuständig erachtet). Da L als Landsturmmann eingezogen ist, hat er seinen allgemeinen Gerichtsstand am Sitze seines letzten inländischen Garnisonortes, weil er zu den in § 38 B 2 Reichsmilitärges. v. 5. Mai 1874 RGBl. S. 45 „in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen Mannschaften“ gehört und § 9 BGB. auf ihn Anwendung findet (MilStGB. v 20. Juni 1870 S. 4). Das Gesuch unterliegt nicht dem Anwaltszwang, weil es schon vor Prozeßbeginn eingebracht wird, § 78[1] ZPO. RG. 7 S. 405. Würde es sich um eine vollstreckbare Urkunde handeln, in der sich der Eigentümer in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen hatte, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein sollte, so wäre nach § 800 Abs. 3 ZPO. das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, ausschließlich zuständig. (Beschl. 1. FerK. v. 8. Sept. 1915.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. XX. Jahrg. (1915) Nr. 23/24

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 59. Jahrg. Heft 6: Waldecker, Studien über die Rechtsverhältnisse der sog. nicht-eingetragenen Genossenschaft. Josef, Der Ausgleichungs- und der Erstattungsanspruch des Kirchenbaulastpflichtigen gegen Dritte. Teßmer, Welchen Einfluß hat der Krieg auf das Schiedsverfahren? Kluckhohn, Sachmängel und Abnahmepflicht.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 11: Nathan, Die dritte Kriegsanleihe. Weigert, Die Rechtsprechung im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien. Lensch, Kann alles beim alten bleiben? Grünebaum, Die Kartellfrage im Kohlenbergbau, insbes. das Zwangs- u. Uebergangssyndikat. Moldenhauer, Die BundesratsVO. v. 16. 8. 1915 betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges. Buck, Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Ermittelung des im Inland befindlichen Vermögens feindlicher Ausländer. Netter, Vom deutschen Krieg u. deutschem Recht.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 20—21: Zweigert, Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Krückmann, Zur Gewährleistungspflicht. 1. Die Wandelung vor der Uebergabe. v. Seuffert, Vereinbarung über Ausdehnung der Rechtskraft. Goldschmidt, Sind Kriegsgefangene wegen Selbstbefreiung gemäß § 79 MilStrGB. gerichtlich zu bestrafen? Mangold, Worin besteht der Schaden bei auf Schuldbefreiung gerichteten Schadensersatzansprüchen? v. Miltner, Die BRVO. zur Entlastung der Strafgerichte. Wertheimer, Gewerbliche Schutzrechte als Kampfmittel. Görres, Rechtliche Natur der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Heckelmann, § 863 BGB. und die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Sicherungsübereignungsvertrag. Meyn, Kleinigkeiten. 2. ZPO. § 315 Abs. 1 (StrPO. § 275 Abs. 2 Satz 2). Was hat der Vorsitzende unter dem Urteil zu vermerken, wenn ein Gerichtsmitglied an dessen Unterzeichnung verhindert ist?

Juristische Wochenschrift. 44. Jahrg. Nr. 18—19: Striemer, Gebührenfragen aus Anlaß der Bekanntmachung betr. die Entlastung der Gerichte. Schaps, Rechtsprechung der deutschen Prisengerichte. Nußbaum, Bemerkungen über die Anwendung der Kriegsgesetze auf das Hypothekenwesen. Hirsch, Einige Fragen aus den sog. Kriegsgesetzen. Meyer, Die Moratorien im Auslande. Mamroth, Neues Kriegsrecht (VO. d. BR. zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. 10. 1915). Zeller, Das Mahnverfahren in der KriegsVO. v. 9. 9. 1915. Kaufmann, Die EntlastungsVO. u. die Anwaltschaft. Lindemann, Die Stellung der Justizbeamten u. Rechtsanwälte nach dem Angestelltenversicherungsrecht. v. Olshausen, Aus dem sozialen Versicherungsrecht. v. Dassel, Die Justizverhältnisse in Hamburg während des 1. Kriegsjahres 1914/15. Jaeger, Wie sichert der Anwalt seine Ausgleichsvergütung? Schäffer u. Heilberg, Die Notgesetze.

Deutsche Richterzeitung. 7. Jahrg. Nr. 1920: Bartsch u. Sigsfeld, Recht und Wirtschaft. Die Justiz am Scheidewege. Mangler, Die Verordnung v. 9. 9. 1915 zur Entlastung der Gerichte und die Erwerbswelt. Stein, Die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens. Oppler, Die BRVO. v. 7. 10. 1915 zur Entlastung der Strafgerichte. Kraft, Non multa, sed multum iustitiae.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 34. Bd. Heft 1: Josef, Umfang der amtswegigen Ermittelungspflicht im Verfahren der Standesregisterberichtigung.

Die gemeinnützige Rechtsauskunft. Zeitschrift des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen. Schriftleitung: H. Link, 1. Jahrg. Lübeck, Selbstverlag des Verbandes (Druck u. Versand: Städtische Druckerei Neukölln) M. 5 (für 12 Nummern). — Nr. 1: Lenz, Zum Kampf gegen den Bestellscheinschwindel. Hüttner, Die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohnansprüchen. Mielenz, Der Begriff des Kriegsteilnehmers.

Gerichtshalle. 59. Jahrg. Nr. 32—44: Schwentner, Zwischenantrag auf Feststellung § 236 ZPO., materielle Rechtskraft § 411 ZPO. Sternberg, Die kais. Verordnung v. 7. 8. 1915. Gellner, Schutz der Patente, Marken und Muster während des Kriegszustandes. Drobner, Ueber die Pflicht der Flüchtlinge zur Mietzinszahlung. Deutsch, das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach § 132 III StrG. Grünzweig, Die Einrede der Schiedsgerichtsklausel. Scharfmesser, Der Krieg u. das Erlöschen von Rechten. Weinmann, Die Exekution auf Bestandsrechte. Sternberg, Die K. VO. über die Gebühren von unentgeltl. Vermögensübertragungen. Eckstein, Die Vorstellung und Beschwerde nach § 147 Militärstrafprozeßordnung. Scharfmesser, Advokaten-Immunität. Sternberg, Die Ueberwachung ausländ. Unternehmungen. Tennenblatt, Das Wechselaustauschgeschäft. Sternberg, Einige Bemerkungen zur K. VO. über die neuen Gerichtsgebühren u. über die Haftung der Advokaten. Grünzweig, Befähigung zum Schiedsrichteramte. Mohorič, Ueber den rechtlichen Charakter und die Bedeutung der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner.

Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis. 33. Bd. Heft 10: Chomed, Das Verfolgungsrecht im Konkurse und im Ausgleichsverfahren. Klein, Zum Internationalprivatrecht.

Zeitschrift für Bergrecht. 56. Jahrg. Heft 4: Voelkel, Das preuß. allgemeine Berggesetz einst und jetzt. Kast, Von der Ersatzpflicht des Grundeigentümers gegenüber dem Bergbautreibenden. Wahle, Bemerkungen zu den Knappschafts-Kriegsgesetzen für das Kgr. Sachsen.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 20. Jahrg. Nr. 8/9: Isay, Reichsgericht und Rechtssicherheit. Heimann, Erfindung und Zweck. Hoffmann, Zur Geschichte des Zeichenrechts in in den hessischen Staaten. Doermer, „Ersatz"-Waren und Warenzeichengesetz. Brandis, Die Verfolgung des Nachdrucks durch die Staatsanwaltschaft, eine soziale Pflicht. Elster, Zur Lehre vom Inseratvertrag. Rosenthal, Preisschleudern mit Markenartikeln.

Arbeitsrecht. 2. Jahrg. Heft 2: Schücking, Das Arbeitsrecht und die juristischen Fakultäten. Oertmann, Die Verkehrssitte im Rechte des Dienstvertrages.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. 78. Bd. 1.—2. Heft: Oertmann, Einrede u. Verzug. Zeller, Ueber die dem Schiff oder der Ladung zugefügten Schäden nach dem Gewohnheitsrecht von Marseille. Bondi, Nichtigkeit der Aktiengesellschaft (Schluß). Auer, Die Grundprinzipien der ungar. Rechtsprechung in Handelssachen.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 24. Jahrg. Nr. 9—10: Heckelmann, Ein Weg zur Vermeidung des Konkurses bei einer in Liquidation befindlichen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Epstein, Der preußische Fiskus vor den österr. Gerichten. Horn, Ist der nicht eingezahlte Teil des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft als Anlage- u. Betriebskapital anzusehen und demgemäß nach dem Gewerbesteuergesetz gewerbesteuerpflichtig? Salomon, Trennung von Vermögen u. Einkommen bei der Verwaltung von nicht festverzinslichen Wertpapieren. Werneburg, Maschinenversicherung.

Bank-Archiv. 15. Jahrg. No. 1—3: Rießer, Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. Jacobi, Die Staatsschulden des 1. Kriegsjahres. Hauser, Amerika und der Krieg. Rießer, Uebersicht über die Bedingungen u. Ergebnisse der Zeichnungen auf die drei Kriegsanleihen. Lehmann, Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen. Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. v. Tuhr, Einziehungsvollmacht u. Anweisung auf Schuld.

Die Bank, 1915. Heft 10: Lansburgh, Zur Frage des Börsen-Moratoriums.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen. 32. Bd. Heft 1: Grunberg, Unanbringliche Güter. v. Bezold, Wirksamkeit der Uebertragung aller Ansprüche aus einem Haftpflicht-Unfall, insbes. gegenüber einer nachfolgenden Pfändung. Meissner, Rechtliche Beziehungen zwischen der Telegraphenverwaltung und Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes v. 3. 11. 1838 bei Kreuzung von Telegraphenlinien mit Bahnlinien im Zuge von öffentlichen Verkehrswegen.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 15. Bd. Heft 6: Werneburg, Die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs.

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1915. No. 23—45: Wieselthier, Die Feststellung des Lastenstandes bei kridamäßiger Versteigerung einer Realität. Grünberg, Das Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. seit dem Wirksamkeitsbeginn (15. 6. 1906) in der österreichischen Rechtsprechung. Basch, Die ländliche außerstreitige Gerichtsbarkeit zur Zeit des Weltkriegs. Broch, Die Finanzkraft Oesterreich-Ungarns im Kriege. Blieweis, Etwas über den Beweis durch Parteienvernehmung. Henrich, Die Stellungnahme der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Wien zur Neugestaltung der jurist. Studien in Oesterreich. v. Buynowski, Die neue Konkursordnung vom 10. Dez. 1914. Trammer, Zur Novelle über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen. Touaillon, Kollisionen zwischen gleichzeitig begehrten deklarativen und konstitutiven Eigentumseintragungen. Hantsch, Ueber die Stempelpflicht der Vaterschaftsprotokolle. Hantsch, Eidliche Vernehmung von Parteien u. anderen Personen im Verfahren außer Streitsachen. Kreis, Bauerngüterschutz nach der VO. v. 9. u. 11. Aug. 1915. Loew, Die neuen Gerichts-Erb- u. Schenkungsgebühren. Hellmer, Die Gerichtsferien, insbes. im Verfahren außer Streitsachen. Leonhard, Die K. VO. vom 31. 8. 1915 über die Kraftloserklärung von Urkunden.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 2. Jahrg. Heft 9—10: Lucas, Aus der Entwicklungsgeschichte der Schöffengerichte in Deutschland seit Entstehung der Gerichtsverfassung von 1877. Lindenberg, Die Geschäftstätigkeit der preuß. Gerichte in Strafsachen i. J. 1914. Conrad, Die Kriegsrechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Leubuscher, Krimineller Abort in Thüringen. v. Schlayer, Gesetz und Kriegsgewalt im besetzten Feindesgebiet. Meyer, Die lex Schiffer und die Vereinfachungen im strafgerichtlichen Verfahren. Lindenau, Zur Psychologie des Verletzten. Coester, Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Bord. Köhne, Bilder vom Jugendgericht. Tuckermann, Streitfragen aus der Praxis zu den Kriegsverordnungen des Bundesrats. Rupprecht, Neuordnung der Fürsorgeerziehung in Bayern. Friedeberg, Der Vormundschaftsrichter im Krieg. v. Loßberg, Die rechtlichen Grundlagen der Freilassung Kriegs-

Digitized by Google

gefangener auf Ehrenwort. Wörter, Abgrenzung des Versuchs von der vollendeten Tat bei der Vornahme unzüchtiger Handlungen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Bd. Heft 1: v. Hippel, Zeit und Ort der Tat. Zwei Gutachten zum Höchstpreisgesetz. Von R. Frank u. v. Liszt. Goldschmidt, Die Rechtsgrundlagen der deutschen Strafgewalt gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet. Eberhard, Zur Theorie der Kriegsnotgesetze. Meyer, Die „Bildung des Gerichts" in einer militärgerichtlichen Hauptverhandlung und ihre Bedeutung, besonders für die Beeidigung des mit dem Angeklagten bestellten Dolmetschers.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 28. Jahrg. Heft 3: Stooss, Die Behandlung der Jugend im neuen schweizer. Strafgesetzentwurf Zangger, Ueber die gesetzliche Bekämpfung der Gefährdung, zugleich eine Orientierung über die Leistungsfähigkeit der medizinischen Begutachtung in Gefährdungsfragen. Hafter, Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Verwahrungsanstalt nach dem schweizer. Vorentwurf. Ihre Differenzierung und ihr Vollzug. Ein Gutachten.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft. 2. Bd. Heft 7: Wilhelm, Die Impotentia coeundi und generandi des Weibes in ihren Beziehungen zur Ehean fechtung und Ehescheidung. Fürth, Der Uneheliche Schicksal und Recht.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. 37. Jahrg. Nr. 1—6: Rasch, Die Verordnung über die Entlastung der Gerichte. Schaeffer, Fragen aus dem Kriegsleistungsgesetz. Beyer, Einige Streitfragen aus dem Kriegsleistungsrecht. Liebrecht, Zweifelsfragen aus der Praxis der Kriegswochenhilfe. Das Gesetz über den Belagerungszustand in der Rechtsprechung. v. Wilmowski, Kriegsgewinnsteuer u. Besitzsteuergesetz. Scheffler, Die Rechtshilfe der Versicherungsämter. v. Buchka, Die Staatsaufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Städte in Brandenburg-Preußen vor der Revolution von 1848, ausschließlich der 1814/15 erworbenen Gebiete. Friedrichs, Gutszweckverbände. von Buchka, Die Staatsaufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Stadtgemeinden nach der Städteordnung v. 30. 5. 1853 Krüger, Aufwandsentschädigung.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 105. Bd. Heft 4. Rachfahl, Der Ursprung der monarchischen Behördenorganisation Deutschlands in der Neuzeit.

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 35. Bd. Heft 1: Dopsch, Der deutsche Staat des Mittelalters. Beer, Ueber Losungsbücher und Losungswesen böhmischer Städte im Mittelalter. Traub, Die Reichstagspermanenz im Oktober 1848.

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. 26. Bd. Heft 1/2: Niemeyer, Standesamtliche Eheschließung eines russischen Juden mit einer deutschen Protestantin in England. Gebert, Die völkerrechtliche Denationalisierung der Piraterie. Kriege, Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Rehm, Die volkerrechtliche Stellung des Verbündeten. Lammasch, Rückblicke auf die Haager Friedenskonferenzen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 36. Bd. Heft 2.

Festschrift für Georg Cohn zu seinem 70. Geburtstage. Im Vereine mit Freunden, Schülern und Verehrern dargebracht von der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich. Zürich, Orell Füssli. Geb. M. 18. Enthält 39 Aufsätze, darunter: Giesker-Zeller, Der Name im internationalen Privatrecht. Reichel, Gewillkürte Haftungsbeschränkung. Laband, Die Wertmarken. Lehmann, Schutz und Erhaltung kaufmännischer Unternehmungen im deutschen Handelsrecht. Osterrieth, Der gegenwärtige Stand des Urheberrechts.

Kohler, J. Jurisprudenz und Krieg. (Deutsche Kraft Heft 14). Berlin, A. Colliguon. M. 0.50.

Haff, K. Grundlagen einer Körperschaftslehre. 1. Teil; Gesetze der Willensbildung bei Genossenschaft und Staat. Leipzig, A. Deichert. M. 4.

Bürgerliches Recht.

Kohler, J. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Bd., 1. Teil: Familienrecht. Berlin, Heymann. M. 12.

Krainz, J. System des oesterreichischen allgemeinen Privatrechts. Aus dessen Nachlaß hg. von L. Pfaff. Vollständig umgearbeitet von A. Ehrenzweig. 5. Aufl. 2. Bd.: 1. Hälfte: Das Recht der Schuldverhältnisse. Wien, Manz. M. 9.50.

Reier, O. Die neuen Zivilrechtsverhältnisse in dem von Deutschland besetzten Polen links der Weichsel. S.-A. Berlin, Vahlen. M. 1.

Schwartz, F. Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. (Bericht für die Immobiliarkredit-Kommission nebst einer Abhandlung über die Tilgungshypothek). Berlin, Guttentag. M. 2.50.

Vonhof, C. Kriegsgesetze und Verordnungen in Miet- und Hypothekenangelegenheiten nebst einer Uebersicht über die in deutschen Städten für Mieter und Vermieter getroffenen sozialen Maßnahmen. Erläutert. Straßburg i. E., P. Schweikhardt. M. 2.

Handelsrecht usw.

Ullmann, J. Die Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im Ganzen (Fusion). München, Duncker & Humblot. M. 2.50.

Holzapfel, H. Echte und unechte Mitgliedschaft beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 27). Marburg, Elwert. M. 2.50.

Zeller, H. L. Seerechtliche Forschungen. Abhandlungen aus dem Gebiete des Seerechtes nebst Grenzgebieten und Hilfswissenschaften in zwanglosen Heften. 1. Heft. Leipzig, G. Fock. M. 2.

Aretz, P. Die Entwicklung der Diskontpolitik der Bank von England 1760—1850. Berlin 1916, Heymann. M. 6.

Plaut, T. Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt. (Kriegswirtschaftl. Untersuchungen . . . hg. von B. Harms Heft 1). Jena, G. Fischer. M. 2.

Saling's Börsen-Papiere. 3. (finanzieller) Teil. 16. Aufl. Salings Börsen-Jahrbuch für 1915/16, bearb. v. O. Hartberg. Berlin 1916, Verl. für Börsen- und Finanzliteratur A.-G. Geb. M. 17.

Rehm, H. Weinhandel und Schaumweinsteuer. Ein Beitrag zur Lehre von der Preis- und Vertreter-Organisation. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 16. Heft). Stuttgart, F. Enke. M. 1.40.

Zivilprozeß usw.

Braun, R. Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915. Erläutert. Berlin, Nauck & Co. M. 1.

Bovensiepen, R. Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege. S.-A. München, Duncker & Humblot. M. 1.50.

Schmitt, H. Die bayer. Notariatsgebührenordnung v. 24. 6. 1915. Mit Erläuterungen hg. München, Beck. Geb. M. 6.50.

Strafrecht usw.

Binding, K. Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen. 2 Bde. (1. Bd: Strafrecht; 2. Bd: Strafprozeß). München, Duncker & Humblot. Geb. M. 25.

Graßhof, W. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht. Zum Gebrauch für den Vorsitzenden des Schwurgerichts usw. Berlin, Vahlen. M. 1.50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Mühlestein, H. Der Vorrang der deutschen Staatsidee und ihr Sieg in Europa. München, Rosenlaui-Verlag. M. 1.

Entscheidungen des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 68. Bd. Berlin, Heymann. M. 8.

Parey, K. Die Rechtsgrundsätze des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 4. Aufl. hg. von F. Kunze und G. Kautz. Ergänzungsband 1913/14 bearb. von G. Kautz. Berlin, Guttentag, M. 12.50.

Jahrbuch der Entscheidungen des thüringischen Oberverwaltungsgerichts. Amtliche Veröffentlichung des Gerichtshofs. Jahrg. 1915. Heft 1—2. Jena, Frommannsche Buchdruckerei. M. 8 für den Jg.

Heß, L. Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. Mit Erläuterungen herausgeg. 3. Auflage. Stuttgart, J. Heß. Geb. M. 5.50.

Sämtliche Kriegs-Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen hg. von der Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 2. Bd. Abgeschlossen am 23. 9. 1915. Berlin, Verlag d. deutschen Reichsgesetzbuches (O. Drewitz). Geb. M. 7.

Szczesny, V. Kriegsgesetze und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung mit den Ausführungsbestimmungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden hg. und erläutert. Ergänzungsband. Lief. 1. Stuttgart, Heß. M. 0,80.

Die Kriegs-Notgesetze. 10. Heft. September 1915. Berlin, Heymann. Geb. M. 1.40.

Krause, J. Kriegswochenhilfe. Bd. 1: Kommentar zu den Bekanntmachungen des Bundesrats 1. betr. Wochenhilfe während des Krieges, v. 3. 12. 1914, 2. über Krankenversicherung und Wochenhilfe v. 28. 1. 1915. 2. Aufl. Stuttgart, J. Heß. M. 2.50. — Bd 2: Kommentar zu der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges v. 23. 4. 1915. 1./2. Aufl. Daselbst. M. 1.50.

Hirsch, O. Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873 mit den Ausführungsbestimmungen nach dem Stand von Ende Juli 1915 hg. und erläutert. Stuttgart, J. Heß. M. 4.

Denkschrift über die von der K. K. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen. Bis Ende Juni 1915. 2. Aufl. Wien, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. M. 5.

Schmidt, H. v. Die bayer. Kosten- und Stempelgesetzgebung. Erläutert. München 1916, Beck. Geb. M. 6.50.

Kirchenrecht usw.

Haring, J. B. Grundzüge des kathol. Kirchenrechts. 2. neubearb. Aufl. Graz 1916, U. Mosers Buchh. Geb. M. 15.

Völkerrecht usw.

Veröffentlichungen des Seminars für internat. Recht an der Universität Kiel. München, Duncker & Humblot. Heft 1: Niemeyer, T. Zur Vorgeschichte des internationalen Privatrechts im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. (Die Gebhardschen Materialien"). Heft 2: Krauel, W. Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht. M. 2.80. Heft 3: Lehmann, H. W. Die französische Fremdenlegion. M. 3.

Mackay, B. L. v., Die moderne Diplomatie, ihre Entwickelungsgeschichte und ihre Reformmöglichkeiten. Frankfurt a. M. Rütten & Loening. Geb. M. 2.80

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

37. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts, verschiedener Reichsämter, der Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshöfe, des Preufs. Kammergerichts, des Bayer. Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte zu den

wichtigsten Reichszivilgesetzen (aufser dem BGB.) aus dem Jahre 1913.

Bearbeitet von **Dr. Winter**, Oberlandesgerichtsrat, Stettin.

XX. Jahrgang. Sonderbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1915.

Vorbemerkung: Die Entscheidungen zum BGB. 1913 sind in der 36. Spruchsammlung (ausgegeben mit unserer Nr. 16/18 v. 1. Sept. 1914) veröffentlicht worden. Die zivil- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, soweit sie zu den Reichsstrafnebengesetzen und einzelnen Landesgesetzen ergingen, sind in den Strafrechts- bezw. Verwaltungsrechts-Spruchsammlungen aufgenommen, um die Uebersicht zu erleichtern und Wiederholungen zu vermeiden. Nur bei der Konkursordnung ist die bisherige Trennung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsprechung beibehalten worden.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Bürgerliches Recht und Verfahren. Seite

1. Zivilprozefsordnung 3
2. Gerichtsverfassungsgesetz 19
3. Konkursordnung 20
4. Anfechtungsgesetz 24
5. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 25
6. Grundbuchordnung 27
7. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung 29

B. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

8. Handelsgesetzbuch 29
9. Seeversicherungsbedingungen
   - A. Allgemeine 39
   - B. Bremer von 1875 39
10. Wechselordnung 39
11. Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H. . . 40
12. Genossenschaftsgesetz 43
13. Haftpflichtgesetz 44
14. Börsengesetz 45
15. Bankdepotgesetz 46
16. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen 46
17. Gesetz über den Versicherungsvertrag . . . 47

Verzeichnis der Abkürzungen.

Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Ann.Vers. = Annalen des gesamten Versicherungswesens.
Arch. Oeff. R. = Archiv für öffentl. Recht.
Arch. Ziv. Prax. = Archiv für zivilistische Praxis.
Bad. Not. Z. = Badische Notarszeitschrift.
Bad. R. oder Rechtspr. = Badische Rechtspraxis.
BankA. = Bankarchiv.
BayrObLG. = Bayrisches Oberstes Landesgericht.
Bayr. Not. Z. = Zeitschrift für das Notariat in Bayern.
Bl. AdmPr. = Blätter für administrative Praxis.
Bl. f. Rechtspfl. = Blätter für Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts.
Bl. GenossW. = Blätter für Genossenschaftswesen.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
Bresl. A. = Zeitschrift der Anwaltskammer, Breslau.
BuschZ. = Zeitschrift für Deutschen Zivilprozefs, begründet v. Busch.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. Not.-V. oder D. Not.-Z = Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.
Eisenb. Entsch. = Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen.
Els.-Loth. Not.-Z. = Notariatszeitschrift für Elsafs-Lothr.
Entsch. hinter OVG. = Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichts.
hinter RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Fischers Z. = Fischers Zeitschr. für Praxis und Gesetzgeb. der Verw.
Ges. u. R. = Gesetz und Recht.
Goldschmidts Z. = Zeitschrift für Handelsrecht.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Gruchot = Gruchots Beiträge z. Erläuterung des deutschen Rechts.
Hans. GZ. = Hanseatische Gerichtszeitung (mit d. Zusatz B. = Beiblatt).
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hirths Ann. = Annalen für das Deutsche Reich.
Holdh. = Monatsschrift für Handelsrecht usw. v. Holdheim.
Jahrb. hinter sächs. OVG. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsger.
Jherings J. = Jherings Jahrbücher f. Dogmatik d. bürgerl. Rechts.
JMBl. = Preufsisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des KG. von Johow-Ring.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bez. des Kammergerichts.
KompetenzkonfliktsGH. = Preufs. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Krit. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
Leipz. Z. = Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
Markenschutz u. W. = Markenschutz und Wettbewerb.
Naumb. AZ. = Zeitung der Anwaltskammer im OLG.-Bez. Naumburg.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Recht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OVG. = Preufs. Oberverwaltungsgericht, sonst besonders bezeichnet.
PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen usw.
Pr. VBl. = Preufsisches Verwaltungsblatt.
R. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Recht = Das Recht.
Rechtsgr. = Rechtsgrundsätze des preufs. (K. Parey) bzw. des sächs. OVG.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
RhARV. = Zeitschrift des rhein.-preufs. Amtsrichtervereins.
Rhein. A. = Archiv für Zivil- und Kriminalrecht in Köln.
Rhein. Z. f. ZP. = Rhein. Zeitschrift für Zivilprozefs.
Rh. N.-Z. = Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreufsen.
RJA. = Entscheidungen in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit usw. Zusammengest. im Reichs-Justizamt.
Sächs. A. = Sächs. Archiv für Rechtspflege.
Samml. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen bzw. (hinter Bayer. VGH.) des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.
Schl.-Holst. Anz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Seuff. Arch. = Seufferts Archiv der Entsch. der obersten Gerichte.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Strafentsch. = Entscheidungen in Strafsachen.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt.
VAPrV. = Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung.
WarnR. = Warneyer. Rechtsprechung des RG. (soweit nicht in der amtl. Sammlung abgedruckt).
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Württ. Z. = Zeitschrift f. freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg.
Württ. Z. R. V. = Württemb. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung.
ZAktG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
ZAktWes. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
ZBlFG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Z. f. Elsafs-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben. — Städtenamen ohne Zusatz bezeichnen die Oberlandesgerichte.

Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Band oder Jahrgang. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben. — Die mit ● ● eingeschlossenen Sätze sind Rechtssätze von allgemeinster Bedeutung in Entscheidungen über Spezialvorschriften.

Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters. **Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.**

Digitized by Google

A. Bürgerliches Recht und Verfahren.

1. Zivilprozefsordnung.

§ 9. Der Streitwert einer Unterhaltsklage ist nach der Höhe der ganzen Unterhaltsforderung auch dann zu bestimmen, wenn ein Teil der verlangten Unterhaltsrente bisher freiwillig bezahlt wurde und ein Streit unter den Parteien über diesen Teil überhaupt nicht besteht. Karlsruhe 26. 5. 13 Bad. R. 79, 199.

§ 10 findet auf die Fälle, in denen es sich um eine vereinbarte Zuständigkeit handelt, keine Anwendung. Dresden 9. 4. 13 Sächs. A. 8, 520.

§ 16. Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Aufenthaltsort nur dann bestimmt, wenn dieser bekannt ist. Gelingt es dem Gläubiger nicht, auf dem nach Lage der Sache vernünftigerweise einzuschlagenden Wege den gegenwärtigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zu erfahren, so tritt der Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes des Schuldners ein. Breslau 19. 5. 13 R. 27, 17.

§§ 17, 22. Der allgemeine Gerichtsstand, der nach § 22 die Zuständigkeit des Gerichts für Klagen der Gesellschaften gegen ihre Mitglieder als solche begründet, wird gemäfs § 17 Abs. 1 bei einer GmbH. durch ihren statutarischen Sitz bestimmt, aber nicht durch den Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Denn letzterer gilt nach § 17 Abs. 1 Satz 2 nur dann als Sitz, wenn nicht ein anderes erhellt; der Sitz der GmbH. mufs aber nach § 3 des Ges. betr. d. GmbH. im Gesellschaftsvertrage bestimmt sein. **RG** 6. 6. 13 Leipz. Z. 7, 760.

§§ 21, 23. Dem Mangel des inländischen Wohnsitzes einer physischen Person entspricht bei parteifähigen Gesellschaften der Mangel des inländischen Sitzes. Der besondere Gerichtsstand des § 21 schliefst den Gerichtsstand nach § 23 nicht aus. Dresden 18. 3. 13 Sächs. A. 8, 309.

§ 24. Die Klage auf Wiedereintragung eines irrtümlich gelöschten Rechts ist im dinglichen Gerichtsstande zu erheben. **RG** 8. 3. 13 Entsch. 82, 20.

§ 29. Für den Gläubiger, der in Wahrheit Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Gegners erstrebt, ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes an seinem eigenen Wohnsitze auch dann nicht begründet, wenn er neben der Verurteilung zur Zahlung eines überschiefsenden Betrags noch anderweite, die eigenen Verpflichtungen betreffende richterliche Feststellungen begehrt. **RG** 11. 7. 13 Entsch. 83, 81.

§ 32. Bei einer auf schuldhafte Patentverletzung gegründeten Klage ist auch für die Abwehrklage der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung aus § 32 gegeben. Für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Entscheidung über einen Anspruch aus objektiver und schuldhafter Patentverletzung genügt die blofse unerwiesene Behauptung, dafs der Ort der Verletzung im Bezirke des angerufenen Gerichts liege. KG. 12. 7. 13 Bl. f. Rechtspfl. 24, 107.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist seit 1900 auch für Anfechtungsklagen aus § 30 KO. gegeben. Karlsruhe 13. 3. 13 Bad. R. 79, 125.

Setzt sich eine unerlaubte Handlung aus mehreren, in verschiedenen Gerichtsbezirken begangenen Handlungen zusammen, so ist für die Klage jedes der verschiedenen Gerichte zuständig. Aber der Kläger mufs beweisen, dafs ein Teil der Gesamthandlung in dem Bezirke des angerufenen Gerichts verübt worden ist. **RG** 26. 5. 13 Gruchot 58, 473.

§ 33 Abs. 1. Für die Zulässigkeit der Widerklage ist ein rechtlicher Zusammenhang mit der Klage oder mit einem gegen die Klage vorgebrachten rechtlich zulässigen Verteidigungsmittel erfordert. **RG** 10. 10. 13 WarnR. Nr. 454.

§ 33. Gegen die Klage auf Erhöhung der Entschädigungssumme nach § 30 des preufsischen Enteignungsgesetzes ist eine Widerklage auf Rückzahlung der im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung, darauf gestützt, dafs der Enteignete zur unentgeltlichen Abtretung der enteigneten Fläche verpflichtet gewesen sei, unzulässig. **RG** 10. 10. 13 Gruchot 58, 475.

§ 36. Der Bestimmung des zuständigen Gerichts nach Nr. 4 steht das Vorhandensein eines privilegierten Gerichtsstandes nach § 5 EG. ZPO. nicht entgegen, wenn nach den Vorschriften der ZPO. ein besonderer Gerichtsstand aufserhalb Landes begründet sein würde. **RG** 25. 9. 13 WarnR. 1914 Nr. 31.

§ 50. Der preufsische Fiskus wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Oberstaatsanwaltschaft, in Ausnahmefällen durch den Kassenrendanten vertreten. **RG** 26. 9. 13 WarnR. 1914 Nr. 71.

§ 70. Die Angabe des Interesses an der Nebenintervention mufs in dem den Parteien zuzustellenden Schriftsatze enthalten sein, auch wenn die Nebenintervention auf Grund einer Streitverkündung erfolgt. Hamburg 14. 4. 13 Hans. GZ. 35 B. 95.

§ 71. Auch wenn über die Zulässigkeit der Nebenintervention nicht durch Zwischenurteil, sondern durch das zur Hauptsache ergangene Endurteil entschieden worden ist, kann die Entscheidung über die Nebenintervention nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. **RG** 20. 11. 13 Pos. M. 16, 146, WarnR. 1914 Nr. 95, JW. 43, 154 Nr. 18.

§ 72. Die Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs eines Rechtstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben will und diesem den Streit verkündet hat, kann nicht von ihm noch während der Dauer des schwebenden Rechtsstreits mit der Klage auf Feststellung belangt werden, dafs ihr jener Anspruch nicht zustehe. **RG** 18. 4. 13 Entsch. 82, 170.

§ 78. Der Prozefsbevollmächtigte kann unbeschränkt jedem, auch bei dem Prozefsgerichte nicht zugelassenen Anwalte die Vertretung der Partei für die mündliche Verhandlung übertragen. Jedes Eindringen in die Vorgänge, auf denen das Zustandekommen der anwaltlichen Vertretung beruht, mufs schon aus Gründen der Prozefstechnik dem Prozefsrichter verwehrt beiben; er hat es bei der äufseren Erfüllung des den Anwaltszwang betreffenden Formgebotes bewenden zu lassen und darf, wenn insoweit keine Bedenken obwalten, sich der Anhörung des Parteivorbringens nicht entziehen. **RG** 26. 6. 13 Entsch. 83, 1, DJZ. 977.

§ 80 Abs. 2 (mit §§ 50, 54 BGB.). **Lit.** Raddatz, Braucht der Vorstand im Aktivprozesse eines nicht rechtsfähigen Vereins Vollmacht? Gruchot 58, 77.

§ 89 Satz 1 gilt auch, wenn die vom Gegner verlangte Beglaubigung der Vollmacht nicht beigebracht wird. Dresden 12. 12. 13 Ann. 35, 285.

§ 91. Erledigt sich der Klageanspruch im Laufe des Prozesses, so hat der Kläger, der gleichwohl bei seinem Klageantrage verharrt, die gesamten Kosten des Rechtsstreites zu tragen. **RG** 25. 9. 13 WarnR. Nr. 449.

(Mit §§ 86 ff. GKG.) Die Kostenpflicht der Staatskasse gegenüber ist unabhängig von Vereinbarungen der Parteien darüber, wer von ihnen die Gerichtskosten tragen solle. Hamburg 24. 2. 13 Hans. GZ. 34 B. 220.

Abs. 2 setzt nicht voraus, dafs ein Wechsel in der Person der Anwälte schlechthin nötig ist, sondern nur, dafs der Partei mit Grund nicht zugemutet werden kann, sich ferner der Hilfe ihres bisherigen Anwalts zu bedienen. Augsburg 6. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 342.

Die Kosten ernes Privatgutachtens sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Einholung stets erstattungsfähig, wenn sie nach Lage des Einzelfalles zum Zwecke der Rechtsverfolgung erforderlich waren. Posen 27. 5. 13 u. 7. 6. 13 Pos. M. 16, 71.

§ 96 ergibt keine Verpflichtung, sondern nur eine Befugnis zur Kostenaussonderung für das Gericht. Wird von dieser Befugnis für die Kosten des Beweissicherungsverfahrens kein Gebrauch gemacht, so bilden diese Kosten

Digitized by Google

einen Teil der Kosten des Rechtsstreits. Dies gilt namentlich, wenn das Ergebnis des Beweissicherungsverfahrens im Rechtsstreite benutzt worden ist. **RG** 27. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 379.

§ 97. Die Kosten eines erfolglos vom Nebenintervenienten für die Hauptpartei eingelegten Rechtsmittels, bei dem sich diese nicht beteiligt hat, sind dem Nebenintervenienten allein aufzuerlegen. **RG** 20. 11. 13 WarnR. 1904 Nr. 95. Ebenso Hamburg, 13. 2. 13 Hans. GZ. 34 B. 192 und 27. 2. 13 Hans. GZ. 34 B. 312. Der Revisionskläger hat auch die Kosten einer nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegten Anschlufsrevision zu tragen, wenn er die Revision vor der mündlichen Verhandlung zurücknimmt und des Rechtsmittels für verlustig erklärt wird. **RG** 22. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 97.

Hat die Revision des Beklagten nur insoweit Erfolg, als anstatt der Feststellung dem Grunde nach der Anspruch des Gegners gemäfs § 256 festgestellt wird, so treffen ihn gleichwohl sämtliche Kosten. **RG** 8. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 32.

§ 99 Abs. 1. Die Berufung wird nicht dadurch zulässig, dafs der Kläger den Antrag stellt, die Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Beklagten die Prozefskosten aufzuerlegen. **RG** 29. 3. 13 Gruchot 57, 1056.

Abs. 3. Es ist keine weitere Beschwerde wegen der Kosten gegeben, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache eine Berufung nicht zulässig war. München 15. 5. 13 Seuff. A. 69, 115.

§ 106 ist auch im Falle des § 124 anwendbar, denn er hat den Zweck, bei einer Verteilung der Kosten nach Quoten eine doppelte Festsetzung zu ersparen und dieser gesetzgeberische Grund gilt ebenso, wenn der Armenanwalt die Kostenfestsetzung beantragt, wie wenn es die arme Partei selbst tut. Jena 9. 4. 13 Thür. Bl. 60, 260.

§ 114. Armenrechtsbewilligung für den Testamentsvollstrecker in einem von ihm für den Nachlafs geführten Prozesse ist unzulässig. **RG** 7. 2. 13 Gruchot 57, 1059, Seuff. A. 69, 116, Leipz. Z. 7, 385.

Ein Anerkenntnis fällt nicht unter den Begriff der Rechtsverteidigung. Will also der Gesuchsteller lediglich den Anpruch vorbehaltlos anerkennen, so kann ihm das Armenrecht nicht bewilligt werden. München 3. 11. 13 Z. f. R. Bayern 10, 51.

Abs. 2. Unter „Ausländern" sind hier nicht nur die Angehörigen nichtdeutscher Staaten, sondern auch die Personen ohne Staatsangehörigkeit zu verstehen, mögen die letzteren früher sogar Angehörige eines deutschen Bundesstaats gewesen sein. Die Anwendung des Abs. 2 ist nicht etwa dann ausgeschlossen, wenn auch der Gegner Ausländer ist. Kassel 25. 2. 13 BuschZ. 44, 270.

§ 115 Nr. 3. Beruht der Beiordnungsbeschlufs lediglich auf dieser Vorschrift (nicht auf § 34 RAO.), so ist der Rechtsanwalt der Partei zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte nur insoweit beigeordnet, als eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (§ 78 Abs. 1 ZPO.), also für das Zwangsvollstreckungsverfahren insoweit nicht, als die Partei darin ohne Anwalt auftreten kann. Dresden 16. 5. 13 Sächs. A. 8, 415.

§ 124 Abs. 1 ist dahin zu verstehen, dafs der Armenanwalt die ihm in dieser seiner Eigenschaft angefallenen Gebühren und Auslagen von dem kostenpflichtigen Gegner beitreiben kann. Ist er für die Partei schon vor der Beiordnung tätig gewesen, so kann er als eigenen Anspruch vom Gegner nur jene Gebühren- und Auslagenforderung beitreiben, die ihm gegen seine Partei seit der Beiordnung erwachsen ist. München 3. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 438, Seuff. A. 68, 204.

§ 139. Das Gericht ist im Anwaltsprozesse nicht verpflichtet, nach weiteren Beweismitteln zu fragen, wenn der erhobene Beweis ergebnislos geblieben ist. **RG** 9. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 77, JW. 43, 313 Nr. 15.

Ist es die Absicht des Gerichts, in seiner Entscheidung einen von den Parteien nicht vorgetragenen Gedanken zu verwerten, so kann dies unter Umständen den Anlafs und folgeweise auch die Pflicht ergeben, auf weitere Aufklärung hinzuwirken, dann nämlich, wenn anzunehmen ist, dafs in dem gedanklichen Zusammenhange, in dem das Gericht die vorgetragenen Tatsachen verwerten will, etwa noch weitere tatsächliche Umstände erheblich werden könnten, auf welche die Parteien von ihrem Standpunkt aus keinen Wert gelegt haben. **RG** 17. 12. 13 Leipz. Z. 8, 477.

§ 142. Jede Partei, die über die durch die Führung des Urkundenbeweises gebotene Vorlegung der Urkunden hinausgeht und sie zu den Akten überreicht, hat einen Anspruch auf Rückgabe der von ihr überreichten Urkunden, ausgenommen nur die Fälle des § 142 Abs. 2 und des § 443 ZPO. Die infolge analoger Anwendung des § 313 Abs. 2 ZPO. zulässige Bezugnahme auf Urkunden im Tatbestande macht diese keineswegs zum Bestandteil der Akten. Kassel 14. 1. 13 BuschZ. 44, 271.

§§ 148, 149 sind im Verwaltungsstreitverfahren nicht anwendbar. Preufs. OVG. 5. 5. 13 Entsch. 65, 442.

§ 156. Nur aus der stattgehabten und geschlossenen mündlichen Verhandlung kann ein Grund zu deren Wiedereröffnung entnommen werden. **RG** 27. 6. 13 Gruchot 57, 1060.

§§ 170, 317 Abs. 1. Die Berufung gegen ein Urteil, das in abgekürzter Abschrift (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe) zugestellt wurde, ist wirkungslos. Stuttgart 27. 5. 13 Württ. Z. R. V. 6, 270.

§§ 176, 178. Ein im Zwangsvollstreckungsverfahren ergangener Beschlufs mufs der Partei selbst zugestellt werden, wenn diese die dem Rechtsanwalte erteilte Prozefsvollmacht dem Gerichte gegenüber widerrufen hatte. Posen 7. 6. 13 Pos. M. 16, 102.

§§ 180, 181. Wohnung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Räumlichkeit, welche von der Person, der zugestellt werden soll, tatsächlich zum Wohnen benutzt wird. Sie kann bei längerer Abwesenheit des Inhabers ihrer Bestimmung nur erhalten bleiben, sofern die Rückkehr zu erwarten ist; eine Wohnung ist nicht mehr vorhanden, wenn sie dauernd ohne Absicht der Rückkehr verlassen ist, mag auch das Mietverhältnis zur Zustellungszeit noch bestehen. München 21. 8. 12 Z. f. R. Bayern 9, 308.

§ 181. Ersatzzustellung an den Pförtner einer Krankenanstalt ist unwirksam. Köln 1. 2. 13 Rhein A. 111, 26.

§ 184 ist auf die Zustellung einer Klage aus § 271 HGB. an ein Mitglied des Aufsichtsrates nicht anwendbar; denn es werden dadurch, dafs nach § 272 Abs. 1 HGB. die Vertretung der verklagten Gesellschaft bei einer Klage durch Vorstand und Aufsichtsrat stattfindet, die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Hamburg 18. 4. 13 Hans GZ. 34, 170. Ebenso **RG** 2. 1. 14 DJZ. 19, 505, Hans. GZ. 35, 73.

§ 222. Der Abs. 2 kennzeichnet sich schon äufserlich als eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1, der Wortlaut ergibt eine bewufste und gewollte Abweichung von der Vorschrift des § 193 BGB., er besteht also neben dieser Vorschrift. **RG** 9. 12. 13 Entsch. 83, 336.

§ 232. Die Bestimmung in Abs. 2 ist dann nicht anwendbar, wenn Verschulden eines Angestellten des beigeordneten Rechtsanwalts vorliegt. **RG** 1. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 65.

§ 241. Mit dem Wechsel in der Person der Testamentsvollstrecker wird das Verfahren unterbrochen, es sei denn, dafs die Testamentsvollstrecker (§ 2224) durch Prozefsbevollmächtigte vertreten waren. **RG** 22. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 278, JW. 875, Bayr. Not. Z. 14, 432.

§§ 246, 779. Durch die besondere Vorschrift des § 779, dafs eine Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen schon begonnen hatte, in seinen Nachlafs fortzusetzen ist, wird die allgemeine Bestimmung des § 246 dann nicht ausgeschlossen, wenn im Laufe des gemäfs § 767 stattfindenden Beschwerdeverfahrens der Gläubiger stirbt. Posen 24. 5. 13 Pos. M. 16, 71.

§ 253. Mängel der Klage können jedenfalls dann nicht mehr durch Schriftsatz beseitigt werden, wenn die zur Geltendmachung des Anspruchs gehörige Innehaltung der Anfechtungsfrist inzwischen durch Fristablauf unmöglich geworden ist. KG. 24. 9. 13. Bl. f. Rechtspfl. 24, 138.

§ 256. Der geschiedene, im Auslande lebende Ehegatte hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Fest-

Digitized by Google

stellung seines Rechtes in Ansehung der Fürsorge für das Kind aus der Ehe durch inländischen Richterspruch, auch wenn ihm durch ein ausländisches Urteil dieses Recht bereits zugesprochen ist. **RG** 29. 5. 13 Gruchot 57, 1061.

In Enteignungssachen ist die Beschreitung des Rechtswegs gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluſs in der Form der Feststellungsklage in der Regel nicht zulässig **RG** 24. 6. 13 Entsch 82, 433.

Eine Feststellungsklage eines Ehegatten dahin, daſs er berechtigt sei, von dem andern Ehegatten getrennt zu leben, ist unzulässig. Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten können nur im Eheprozesse zum Gegenstande von Anträgen und richterlichen Entscheidungen gemacht werden. Düsseldorf 30. 6. 13 Rhein. A. 111, I 61.

Auch gegen die Berühmung mit einem formell ungültigen Anspruch ist eine negative Feststellungsklage gegeben. Augsburg 1. 10. 13 Seuff. A. 69, 38.

§ 265. Nach Abs. 1 schlieſst die Rechtshängigkeit das Recht der Partei nicht aus, den geltend gemachten Anspruch abzutreten. Diese während der Rechtshängigkeit erfolgende Abtretung hat alle Wirkungen, welche das bürgerliche Recht mit der Abtretung verbindet, soweit nicht Abs. 2 sie mit Beziehung auf den Prozeſs einschränkt: durch Abs. 2 ist der während des Prozesses erfolgenden Veräuſserung oder Abtretung nur in rein prozessualer Beziehung die Einwirkung auf die anhängige Streitsache entzogen. Die materiellen Wirkungen der Abtretung treten ungeachtet des über die Forderung anhängigen Rechtsstreites ein und sind sogar auch in diesem anhängigen Rechtsstreit zu berücksichtigen. **RG** 5. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 421, Leipz. Z. 7, 386.

Anspruch ist jeder abtretbare und pfändbare vermögensrechtliche Anspruch, auch der aus einem Konkurrenzverbot flieſsende Unterlassungsanspruch. Der Abtretung steht der blois akzessorische Uebergang des Anspruchs (z. B. die Uebertragung eines Grundstücks, mit dem ein Recht in der in § 96 BGB. bezeichneten Weise verbunden ist) gleich. München 29. 1. 13 Seuff. A. 68, 259.

Lit. Jacobi, Ein Beitrag zur Lehre von der Veräufserung in Streit befangener Sachen. BuschZ. 43, 441. Haussmann, Die Veräufserung der streitbefangenen Sache während des Prozesses auf der Aktiv- und der Passivseite. Gruchot 57, 660.

§ 266 ist anwendbar, wenn die Klage darauf gerichtet ist, daſs der Beklagte die durch einen Bau bewirkte Beeinträchtigung der vom Kläger zum Eigentum beanspruchten Grundfläche auf seine Kosten beseitige, während der Beklagte nicht nur das Eigentum des Klägers bestreitet, sondern auch dem Beseitigungsanspruche gegenüber sich auf § 912 bezieht. BayrObLG. 23. 12. 13 Samml. 14, 704.

§ 268. Es liegt keine Aenderung des Klagegrundes vor, wenn in einem Schadenersatzprozesse aus einem Eisenbahnunfall die Erben des im Laufe des Prozesses verstorbenen verletzten Klägers noch Erstattung der Beerdigungskosten verlangen, die Witwe auch Ersatz für verlorenen Unterhalt. Posen 1. 7. 13 Pos. M. 16, 101.

In dem Uebergange von der Begründung der Klageforderung als eines Anspruchs aus einem selbständigen Schuldversprechen auf ursprüngliche Schuld- und Haftungsgründe ist keine unzulässige Klageänderung zu finden. Karlsruhe 6. 11. 13 Bad. R. 79, 239.

Es ist ohne Klageänderung unmöglich, daſs Witwe und Kinder eines bei einem Unfalle Verletzten und während des Prozesses Verstorbenen neben dessen Ansprüchen aus §§ 823, 843 BGB auch eigene Ansprüche aus § 844 BGB. geltend machen. Hamburg 17. 3. 13 Hans. GZ 35 B. 16.

§ 271. Eine teilweise Zurücknahme der Klage kann in dem Uebergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage, die Zustimmung des Gegners zu dem Ausscheiden des Feststellungsanspruchs aus dem Prozesse, d. h. zur teilweisen Klagerücknahme, kann darin gefunden werden, daſs er der geänderten Klage nur einen Abweisungsantrag entgegensetzt. **RG** 2. 10. 13 Z. f. R. Bayern 10, 22, WarnR. 1914 Nr. 5.

§ 274. Auf Grund eines im Auslande anhängigen Rechtsstreits kann einer im Inland erhobenen Klage die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann mit Erfolg entgegengesetzt werden, wenn das im Auslande ergehende Urteil auch im Inlande als Urteil anzuerkennen ist (§ 328). Posen 4. 12. 13 Pos. M. 16, 146.

Werden die Einreden der sachlichen, der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts und der Unzulässigkeit des Rechtsweges vorgetragen, so ist zuerst die örtliche, dann die sachliche Zuständigkeit und in letzter Reihe die Zulässigkeit des Rechtsweges zu prüfen. Karlsruhe 18. 6. 13 Bad. R. 79, 149.

§ 275. Der Abs. 2 findet nur dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, wenn also entweder der Beklagte die Verhandlung zur Hauptsache verweigert oder das Gericht die abgesonderte Verhandlung angeordnet hat. **RG** 25. 2. 13 Leipz. Z. 7, 386.

§ 286. Die Freiheit der Beweiswürdigung entfällt, wenn unter den Parteien Einverständnis darüber herrscht, daſs die Tatsache, die das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen anzusehen geneigt wäre, nicht wahr ist. **RG** 29. 1. 13 Leipz. Z. 7, 387.

Die Ablehnung eines angebotenen Beweismittels ist nur zulässig, wenn die Unmöglichkeit des Einflusses des Beweisergebnisses auf die richterliche Ueberzeugung mit ausreichender Begründung festgestellt wird. **RG** 16. 9. 13 JW. 43, 46 Nr. 15.

Die Vernehmung von Zeugen kann abgelehnt werden, wenn ihre Aussagen, mögen sie ausfallen wie sie wollen, auf die Ueberzeugung des Gerichts ohne Einfluſs sein würden. Die nochmalige Vernehmung eines Zeugen sowie die Vernehmung eines Obergutachters steht nach den §§ 398, 412 im freien Ermessen des Gerichts. **RG** 14. 11. 13 Leipz. Z. 8, 390.

Wird von dem Berufungsgerichte zu einem streitigen Punkte auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts billigend Bezug genommen, so ist damit eine völlig ausreichende Begründung gegeben. **RG** 17. 6. 13 Leipz. Z. 7, 856.

Nichtbeachtung einer Verkehrssitte (daſs Rübenbauverträge erst mit der Unterschrift der Vertragsurkunde zustande kommen) enthält einen Verstoſs gegen § 286, der zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führt. **RG** 18. 11. 13 Leipz. Z. 8, 669.

§ 287 findet auf die Wertbemessung in Enteignungssachen Anwendung. BayrObLG. 24. 2. 13 Eisenb. Entsch. 30, 186, Recht Nr. 2133.

Die dem Tatrichter durch § 287 eingeräumte freie Würdigung der Umstände, aus denen sich ergibt, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch er sich beläuft, umfaſst auch die Abmessung der Dauer einer Rente aus § 843 BGB. **RG** 7. 7. 13 Entsch. 83, 65.

§ 291. Nur vorgetragene Tatsachen dürfen als offenkundig verwertet werden. Kolmar 25. 4. 13 R. 27, 83.

§ 295. Das Recht des Widerspruchs gegen die Verwertung von Zeugenaussagen aus einem früheren Prozesse in der Berufungsinstanz ist nicht dadurch beseitigt, daſs dieser Widerspruch nicht schon in erster Instanz erhoben worden ist. Es handelt sich nicht um die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift, ein Rügerecht kommt nicht in Frage. **RG** 11. 7. 13 DJZ. 1267, Pos. M. 16, 90.

Eine Partei, die sich vor einem Schiedsgericht in eine Verhandlung vorbehaltlos eingelassen hat, kann nicht nachträglich die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens geltend machen; insbesondere kann sie auch nicht damit gehört werden, daſs einzelne besondere Streitpunkte dem Schiedsgericht ausdrücklich entzogen seien. **RG** 28. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 69.

§ 301. Betreffen Klage und Widerklage denselben Gegenstand, so daſs beide sich gegenseitig ausschlieſsen oder einschränken, so kann über Klage und Widerklage nur in einem Urteil entschieden werden, der Erlaſs eines Teilurteils nur über die Klage ist unzulässig. Stettin 17. 2. 13 Seuff. A. 68, 247.

§ 303. Ein selbständiger Bestandteil der Gesamtentscheidung kann nicht Gegenstand einer besonderen Entscheidung durch Zwischenurteil sein. Insbesondere kann nicht durch ein Urteil nach § 303 festgestellt werden, daſs

Digitized by Google

den Beklagten ein Verschulden treffe, während die Frage, ob dieses Verschulden für den Unfall kausal gewesen, offen gelassen wird. RG 26. 4. 13 Entsch. 82, 206.

Auch in Ehesachen ist der Erlafs eines der Revision nicht unterworfenen Zwischenurteils zulässig. RG 11. 12. 13 WarnR 1914 Nr. 66.

§ 304. Es genügt zum Erlasse einer Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs, dafs der Anspruch im Antrage zusammen mit den Angaben über seinen Gegenstand und Grund so bestimmt bezeichnet ist, dafs auf diesen tatsächlichen Unterlagen der Betrag durch richterl. Ermessen festgestellt werden kann. RG 8. 5. 13 Eisenb. Entsch. 30, 211 WarnR. 6, 524, Recht Nr. 2185. Ebenso RG 17. 4. 13 JW. 42, 750 Nr. 20, Eisenb. Entsch. 30, 200.

Wird derselbe Anspruch teils aufrechnungsweise, teils im Wege der Widerklage — nämlich soweit er den zwecks Aufrechnung geltend gemachten Betrag übersteigt — geltend gemacht, so kann eine Vorabentscheidung über den Grund der Widerklage nur erfolgen, wenn feststeht, dafs die Höhe der Gegenforderung die der Klageforderung übersteigt, dafs also nach durchgeführter Aufrechnung für die Widerklage selbst noch etwas übrigbleibt. RG 9. 4. 13 Leipz. Z. 7, 614, Gruchot 57, 1064.

Betrifft der geltend gemachte Anspruch nicht einen Streit über den Betrag, sondern nur über den Grund, so ist kein Urteil nach § 304 zu erlassen, sondern der Anspruch gemäfs § 256 festzustellen. RG 8. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 32.

Es ist nicht unzulässig, die zeitliche Begrenzung einer beanspruchten Rente dem Verfahren über den Betrag vorzubehalten. RG 8. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 32.

Die Entscheidung, ob für die Unterhaltsrente der Kinder des Getöteten auch der Zuschufs in Betracht kommt, den er bei Lebzeiten aus dem Vermögen seiner Frau bezog, kann dem Nachverfahren überlassen bleiben. RG 18. 1. 13 Eisenb. Entsch. 29, 446, Recht Nr. 871.

Die Entscheidung der Frage, ob Kapitalabfindung oder Rente zu gewähren sei, kann im Nachverfahren erfolgen. RG 7. 1. 13 WarnR. 1913 Nr. 177.

Die Festsetzung der Dauer einer nach dem Haftpflichtgesetz zu gewährenden Rente kann dem Urteil über den Betrag vorbehalten werden. — Solche Einreden gegen den Grund des Anspruchs, die erst nach Erlafs des Grundurteils entstanden sind, können auch noch im Verfahren über den Betrag geltend gemacht werden RG 16 11. 12 Gruchot 57, 1065.

Eine zeitliche Begrenzung des Rentenanspruchs kann bei Ersatzansprüchen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit eines 66jährigen Verletzten im Grundurteil unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dafs der Geschädigte den mäfsigen Erwerb zur Zeit des Unfalls weiter bis zu seinem Tode gehabt haben würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. RG 23. 1. 13 Eisenb. Entsch. 29, 450, Recht Nr. 872.

Die Frage der beschränkten Haftung des Reeders oder Schiffseigners (HGB. §§ 486, 774) gehört zum Grunde des Anspruchs. RG 30. 6. 13 Leipz. Z. 7, 847, Hans. GZ. 34, 300.

Die Frage des mitwirkenden Verschuldens kann jedenfalls dann dem Nachverfahren vorbehalten werden, wenn sie zugleich den Betrag des Schadens berührt. RG 23. 4. 13 Entsch. 82, 193.

Es ist nicht unzulässig, den Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB. dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, ohne vorher festzustellen, dafs dem Kläger in Wirklichkeit ein immaterieller Schaden entstanden ist. RG 4. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 18.

§§ 304, 322. Neue selbständige Ansprüche oder blofse Rechnungsposten in einer Schadensaufstellung werden von der Rechtskraft des Grundurteils nicht betroffen. RG 16. 11. 12 Gruchot 57, 1065.

§ 306. Der Verzicht auf den Klageanspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit nicht der Annahme seitens der Gegenpartei. RG 4. 10. 13 WarnR. Nr. 458.

§ 313 Nr. 3. Ein Verstofs gegen diese Vorschrift (statt einer aus sich verständlichen Darstellung des Sach- und Streitstandes war ein Register der von den Parteien vorgetragenen Schriftstücke gegeben) führt zu einer Aufhebung des Urteils nur dann, wenn durch diese Art der Bezugnahme auf den Akteninhalt Unklarheit über den Inhalt des von den Parteien Vorgetragenen entsteht. RG 26. 11. 13 Leipz. Z. 8 478.

§ 315. Die Rechtsmittelfrist wird durch Zustellung des Urteils auch dann in Lauf gesetzt, wenn die Urschrift die gesetzlich erforderlichen Unterschriften nicht trägt, die Ausfertigung aber vollständig ist und diesen Mangel nicht erkennen läfst. RG V. ZS. 2. 6. 13 Entsch. 82, 422.

§ 319. Wird ein Urteil wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt, so läuft die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels von der vor der Berichtigung erfolgten Zustellung des Urteils ab. Preufs. OVG. 17. 6. 13 Entsch. 64 578.

§ 322. Urteile sind der Rechtskraft nur insofern fähig, als über den durch Klage erhobenen Anspruch entschieden ist; die Begründung der Entscheidung geht nicht in Rechtskraft über. RG 23. 9. 13 DJZ. 1323.

Die Entscheidung im Prozesse des Pfändungspfandgläubigers gegen den Drittschuldner schafft keine Rechtskraft für das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner. RG 26. 9. 13 Pos. M. 16, 122.

Der Einwand der Rechtskraft bezüglich des klagabweisenden Urteils ist nicht schon dann begründet, wenn der Anspruch im Vorprozefs erhoben war, sondern nur dann, wenn er aberkannt ist. Ob und inwieweit dies geschehen ist, wird sich zumeist nicht ohne Prüfung der Entscheidungsgründe ermitteln lassen, die zur Auslegung des Urteils und zur Klarstellung seiner Tragweite heranzuziehen sind. RG 11. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 67, JW. 43, 315 Nr. 22.

Die Rechtskraftwirkung eines die Löschungsklage nach § 6 GebrMG. abweisenden Urteils besteht unter denselben Parteien auch gegenüber einer neuen Löschungsklage, die auf andere Vorveröffentlichungen gestützt wird, als die erste. RG 15 2. 13, Markenschutz u. W. 25, 65.

§ 323 setzt voraus, dafs eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Verurteilung als solche, für die Höhe oder für die Dauer der Leistungen mafsgebend waren. Bei Schadenersatzansprüchen mufs es sich um eine solche Veränderung der für den Schaden und seine Höhe bedeutsamen Vehältnisse handeln, die zur Zeit der früheren Verurteilnng vorschauend noch nicht zu übersehen war, und die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie er zu dieser Zeit erscheinen mufste, nicht entspricht. Gegenüber der Festsetzung einer Rente für Erwerbsminderung als Folge eines Unfalls kann die regelmäfsig, z. B. infolge Alters, eintretende Minderung der Erwerbsfähigkeit, eben weil sie im Zeitpunkte der Zuerkennung der Rente schon vorauszusehen war, nicht als eine im Sinne des § 323 wesentliche Aenderung der Verhältnisse angesehen werden. RG 7. 7. 13 Entsch 83, 65, Leipz. Z. 8, 191, Eisenb. Entsch. 30, 345, Hans. GZ. 35 B. 118.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf einen gerichtlichen Vergleich erklärt für unzulässig Hamburg 7. 10. 13, Hans. GZ. 35 B. 116.

§ 325. Das Urteil im Rechtsstreite zwischen Pfändungspfandgläubiger und Drittschuldner über den Bestand der Forderung wirkt nicht auch im Verhältnisse zwischen Schuldner und Drittschuldner. RG 26. 9. 13 Entsch. 83. 116 JW. 43, 46 Nr. 16.

§ 328. Die Gegenseitigkeit der Urteilsvollstreckung ist für das Gebiet des Kantons Basel-Stadt verbürgt. Karlsruhe 16. 10. 12 Niemeyers Z. 23, 302.

Sie ist nicht verbürgt für das Gebiet des Kantons St. Gallen. Karlsruhe 5. 10 12. Ebenda 308.

Bezüglich Spaniens ist die in Nr. 5 vorausgesetzte Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen. RG 11. 3. 13 Entsch. 82. 29.

§ 329. Das Beschlufsgericht kann seine eigenen Beschlüsse jederzeit wegen tatsächlichen Irrtums abändern, soweit sie nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind. Köln 24. 7. 13 Rhein. A. 111 I, 24.

§ 373. Ist gegen einen Streitgenossen die Klage in der Sache selbst rechtskräftig abgewiesen, aber die Kostenentscheidung vorbehalten, und legt der andere Streitgenosse Berufung ein, so kann ersterer nicht als Zeuge vernommen werden. RG 17. 11. 13 Leipz. Z. 8, 583 JW. 43, 155 Nr. 19.

Digitized by Google

§ 391. Die zu Unrecht unterbliebene Vereidung eines Zeugen ist dann kein Revisionsgrund, wenn anzunehmen ist, dafs der Vorderrichter auch bei Beeidigung der Aussage des Zeugen nicht anders entschieden haben würde. **RG** 19. 5. 13 Entsch. 82, 273.

§ 393 Nr. 4. Rechtliches Interesse im Sinne dieser Vorschrift (wie des § 66 ZPO) ist das Interesse, das auf einem Rechtsverhältnisse des Zeugen zu den Parteien oder dem Gegenstande des Rechtsstreites beruht, das durch die Entscheidung des Rechtsstreites, ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung mit betroffen wird. Es genügt nicht ein blofs wirtschaftliches und tatsächliches Interesse an der Entscheidung. **RG** 15. 10. 13 Entsch. 83, 182.

Ein rechtliches Interesse des als Zeuge zu hörenden Kraftwagenführers, dessen Verschulden bei einem Unfall in Frage steht, liegt auch dann vor, wenn er durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist. **RG** 4. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 68.

Die Bestimmung des § 393 Ziffer 4 geht derjenigen des § 385 Ziffer 4 vor. Karlsruhe 25. 2 13 Bad. R. 79, 240.

§ 402. Inbetreff des Sachverständigenbeweises ist der Richter an die Anträge der Parteien und die Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden, vielmehr in der Wahl seiner Erkenntnisquellen frei. Er ist nicht gehindert, gutachtliche Aeufserungen von Behörden einzuholen und kann z. B. die Auffassung der Polizeibehörde als der Volksanschauung entsprechend seiner Entscheidung zugrunde legen. **RG** 5. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 287.

§ 406. Ein gegen einen Sachverständigen angebrachtes Ablehnungsgesuch mufs durch einen besonderen Beschlufs des Gerichts entschieden werden. Der Beschlufs ist zwar, wenn er vom Oberlandesgericht als Berufungsinstanz erlassen wird, gemäfs § 567 Abs. 2 ZPO. unanfechtbar, auch wenn das Ablehnungsgesuch darin für unbegründet erklärt wird; gleichwohl ist es eine Verletzung, wenn das Gericht darüber zunächst hinweggehend es nur im Endurteil als unbegründet zurückweist. **RG** 28. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 300.

§ 415. Die öffentliche Urkunde liefert Urkundenbeweis für den beurkundeten Vorgang einschliefslich aller Vorgangselemente, nicht aber auch für die einzelnen Vorgangselemente losgelöst von dem beurkundeten Vorgange. KG. 3. 2. 13 Johow 44, 208.

§ 445. Der Eid über die Kenntnis einer Tatsache kann erst dann auferlegt werden, wenn zunächst diese Tatsache selbst anderweit bewiesen oder zugestanden ist. **RG** 13. 2. 13 Leipz. Z. 7, 471.

§§ 446, 475. Die Abgabe eines Heiratsgutversprechens kann zum Gegenstande einer Eideszuschiebung gemacht werden. **RG** 9. 12. 13 JW. 43, 240 Nr. 2.

§ 447. Eine Eideszuschiebung durch die nicht beweispflichtige Partei darf nicht berücksichtigt werden. Karlsruhe 8. 10. 13 Bad. R. 79, 207.

§ 451. Die Eideszuschiebung darüber, dafs der Schwurpflichtige einen gewissen Vorgang anderen, nicht näher bezeichneten Personen weiter erzählt habe, ist zulässig. **RG** 17. 6. 13 WarnR. Nr. 456.

§ 464 Abs. 2. Eine Verweigerung der Eidesleistung liegt nicht vor, wenn der Eidespflichtige über den Inhalt der erklärten Weigerung im Irrtum war oder diese Weigerung nicht erklären wollte. Posen 10. 2. 13 Pos. M. 16, 44.

§ 465. Der vom Eidespflichtigen im Schwurtermin gestellte Antrag, ihm eine Bedenkfrist zu bewilligen, ist nicht einer Verweigerung des Eides gleichzuachten. Marienwerder 4. 11. 13 Pos M. 16, 123.

§ 475. Einer Reederei zugeschobene Parteieide hat der prozefsführende Korrespondentreeder zu leisten. **RG** 2. 4. 13 Entsch. 82, 131, Seuff. A. 69, 117.

§ 479. Die Anordnung der Eidesabnahme durch ein ersuchtes ausländisches Gericht kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen und ist unanfechtbar. Dresden 16. 10. 13 Seuff A. 69, 119.

§§ 515, 566. Lit. Semeka, Kann die Zurücknahme eines Rechtsmittels wegen Irrtums angefochten werden? DJZ. 1913, 1374.

§ 516. Die Zustellung ist wirkungslos, die Berufungsfrist durch sie nicht in Lauf gesetzt, die Berufung also unzulässig, wenn die bei der Zustellung übergebene beglaubigte Abschrift des erstinstanzlichen Urteils eine wesentliche Teile nicht enthaltende Kürzung der Urschrift ist. Dresden 15. 1. 13 Sächs. A. 8, 310, Ann. 34, 423.

§§ 518 f, 130 Nr. 6. Das Fehlen der Unterschrift auf der Berufungsschrift macht die Berufung auch dann wirkungslos (unzulässig), wenn die gleichzeitig eingereichte beglaubigte Abschrift unter dem Beglaubigungsvermerke die Unterschrift des Anwalts trägt. **RG** 7. 11. 13 Leipz. Z. 8, 686, JW 43, 156 Nr. 21.

Die Rechtsmittelfrist wird gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift in der Wohnung des Annahmebeamten (Gerichtssekretärs) am letzten Tage abgegeben, von dem Beamten angenommen, mit dem Eingangsvermerke versehen und in amtlichen Gewahrsam genommen wird. KG. 2. 4. 13 Bl. f. Rechtspfl. 24, 91.

§ 538 Abs. 1 Nr. 3. Unter „Klage" ist hier nicht das Begehren zu verstehen, das im Rechtsstreit infolge einer prozessualen Sondervorschrift im formellen Gewande der Klage geltend gemacht wird, sondern der bestrittene Anspruch als solcher. Augsburg 15. 2. 13 Z. f. R. Bayern 9, 258.

Ein Anspruch ist auch dann nach Grund und Betrag streitig, wenn dieser zwar nicht beziffert ist, aber für das angerufene richterliche Ermessen die erforderlichen tatsächlichen Unterlagen in dem Parteivorbringen beschafft sind. In einem solchen Falle ist, sofern das Landgericht die Klage abgewiesen hat, § 538 Nr. 3 anzuwenden. **RG** 27. 5. 13 Gruchot 57, 1079.

§§ 545 ff. Die Revision ist zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe auch dann zulässig, wenn der Revisionskläger durch das Berufungsurteil nicht beschwert ist. **RG** 2. 6. 13 Gruchot 58, 214, Pos. M. 16, 72.

§ 547. Für die Ansprüche der Kolonialbeamten auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig. **RG** 17. 6. 13 Entsch. 82, 407.

§ 549. Das Revisionsgericht nimmt bei der Nachprüfung richterlicher Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen einen freieren Standpunkt ein, als er ihm gegenüber Vertragsauslegungen im allgemeinen zukommt; es kann insofern nicht an die einander vielleicht widersprechenden Auslegungen der verschiedenen Berufungsgerichte gebunden sein, mufs vielmehr in der Lage sein, selbständig den Sinn der allg. Versicherungsbedingungen festzustellen. **RG** 25. 2. 13 Hans. GZ. 34 B. 285. (Vgl. **RG** Entsch. 81, 117.)

Der Ausspruch eines allgemeinen Erfahrungssatzes ist durch das Revisionsgericht nachzuprüfen. **RG** 4. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 18.

Wenn auch ein Reichsgesetz die Revisibilität nicht dadurch verliert, dafs es durch ein Landesgesetz eingeführt wird, so ist dies doch der Fall, wenn es durch Landesgesetz auf Verhältnisse ausgedehnt wird, auf die sich die allgemeine Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nicht erstreckt. Deshalb ist das Reichsbeamtengesetz eine irrevisible Rechtsnorm, soweit es sich gemäfs der Kais. Vo. v. 28. Sept. 1879 auf elsafs-lothringische Landesbeamte bezieht. **RG** 14. 3. 13 DJZ. 809.

Das badische Wasserges. vom 26. Juni 1899 ist nicht revisibel. **RG** 8. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 33.

§ 551 Ziffer 7 greift nur Platz, wenn keine Gründe gegeben sind oder wenn ein Rechtsbehelf übergangen ist, nicht aber, wenn es sich um unvollständige Würdigung des Beweisergebnisses handelt. **RG** 10. 6. 13 Leipz. Z. 7, 760.

§ 553a. Die Hausgesetze der Familien des hohen Adels sind nicht revisibel. Die Revision kann auch nicht darauf gestützt werden, dafs bei der Feststellung des Inhaltes eines Hausgesetzes allgemein gültige Ausstellungsregeln verletzt worden seien. BayrObLG. 24. 2. 13 Samml. 40, 98.

§ 554. Erstreckt sich die Revision auf mehrere selbständige Ansprüche, so mufs sie hinsichtlich jedes dieser

Digitized by Google

Ansprüche eine den Anforderungen des § 554 entsprechende Begründung erhalten. Dies gilt auch für den Fall, dafs die Ansprüche nicht nebeneinander, sondern in der Weise geltend gemacht sind, dafs auf den an zweiter Stelle stehenden nur einzugehen ist, wenn und insoweit der an erster Stelle stehende nicht für begründet erachtet wird. **RG** 5 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 299.

§ 559. Hat das Berufungsgericht auf Grund des Zurückbehaltungsrechts die Klage abgewiesen, anstatt eine Verurteilung Zug um Zug auszusprechen, so hat das Revisionsgericht dem auch ohne eine deshalb erhobene Rüge abzuhelfen. **RG** 27. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 39.

§ 561. Das vom Kläger in der Revisionsinstanz vorgebrachte Bedenken gegen die Anwendbarkeit deutschen Rechts stellt kein neues tatsächliches Vorbringen dar. **RG** 5. 7. 13 DJZ. 1321.

§ 579 Ziff. 4. Im Bereiche des Verwaltungsstreitverfahrens begründet die unrichtige Angabe der Terminsstunde in der Vorladung zum Verhandlungstermine nicht die Feststellung, dafs die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Preufs. OVG. 6. 2. 13 Entsch. 63, 473.

§ 580. Photographische Platten und Photographien können als Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7b nicht angesehen werden. **RG** 19. 5. 13 Entsch. 82, 268.

Eine neu aufgefundene Urkunde (Sachverständigengutachten) begründet die Restitutionsklage dann nicht, wenn die Urkunde als Beweismittel im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht benutzbar gewesen wäre, weil der Gegner der Verwertung des Gutachtens im Wege des Urkundenbeweises widersprechen durfte und widersprochen haben würde. **RG** 6. 10. 13 Leipz. Z. 8, 377, WarnR. 1914 Nr. 34.

§ 582. Das Erfordernis der Geltendmachung des Restitutionsgrundes in dem früheren Verfahren ist nicht dahin aufzufassen, dafs unter Restitutionsgrund das Vorliegen der rechtskräftigen Verurteilung des Täters zu verstehen ist. **RG** 17. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 41.

§ 590. Wird die Restitutionsklage als unzulässig verworfen, anstatt als unbegründet zurückgewiesen, so ist doch der Kläger hierdurch nicht beschwert, wenn er nur über den Wiederaufnahmegrund gehört und dieser geprüft worden ist. **RG** 6. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 34.

§ 592. Der Urkundenprozefs schafft nicht ein besonderes Klagerecht aus der Urkunde als solcher, sondern gibt nur den Urkunden als Beweismittel einen Vorzug. Daher bleibt es auch im Urkundenprozesse bei der allgemeinen Regel, dafs der Kläger alle zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen zu beweisen hat, und zwar durch Urkunden. Also mufs bei der Klage auf Dienstlohn auch durch Urkunde die Leistung der Dienste nachgewiesen werden. **RG** 13. 10. 13 DJZ. 1443, Z. f. R. Bayern 10, 23, Leipz. Z. 8, 584.

Der Wechselprozefs setzt voraus, dafs alle zur Rechtfertigung des Klageanspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden; ein offensichtlich — hinsichtlich des Verfalltages — *veränderter* Wechsel ist als Beweismittel im Wechselprozesse unbrauchbar. Dresden 18. 4. 13 Sächs. A. 8, 465, Ann. 35, 121.

§§ 595, 598. Einwendungen im Wechselprozesse können nicht durch schriftliche Gutachten bewiesen werden. Rostock 30. 4. 13 Seuff. A. 68, 293.

§§ 606 ff. In Ehesachen ist die Verbindung eines kontradiktorischen Urteils auf die Klage mit einem Versäumnisurteil auf die Widerklage unstatthaft. Auch letzteres ist mit der Berufung anzufechten. **RG** 13. 3. 13 Gruchot 57, 1082.

Eine Vereinbarung österreichischer Prozefsparteien über die Zuständigkeit deutscher Gerichte für den Ehescheidungsprozefs ist zulässig. **RG** 22. 9. 13 Pos. M. 16, 124, WarnR. 1914 Nr. 2.

§ 614. Eine Berufung der Partei, die in erster Instanz obgesiegt hat, also in keiner Weise durch das angefochtene Urteil beschwert erscheint, zu dem Zwecke, erst in der Berufungsinstanz auf Trennung der Ehe anzutragen, ist unzulässig. Kiel 21. 6. 13 Schl.-Holst.-Anz. 209, Seuff. A. 68, 475.

§ 617. In Ehesachen kann auch die obsiegende Partei ein Rechtsmittel einlegen, wenn es zu dem Zwecke geschieht, die Scheidungsklage zurückzunehmen. **RG** 4. 10. 13 WarnR. Nr 458.

§ 627 duldet keine entsprechende Anwendung auf die Amtstätigkeit des Vormundschaftsgerichts. KG. 7. 2. 13 Johow 44, 17.

§ 660 Satz 2. Ersatzzustellung an einen im Entmündigungsverfahren unbeteiligten Hausgenossen ist auch hinsichtlich der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an einen wegen Geistesschwäche auf Antrag seiner Ehefrau Entmündigten zulässig. BayrObLG 14. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 357, Samml. 14, 173, Seuff. A. 68, 477, Z. f. R. Bayern 9, 256.

§ 672 Satz 3 setzt ein die Entmündigung aufhebendes Urteil voraus, enthält also nicht etwa eine allgemeine Vorschrift, nach der eine einstweilige Verfügung während der ganzen Dauer des Rechtsstreites zulässig wäre. Düsseldorf 3. 4. 13 R. 27, 117.

Anm. A. A. KG. in R. 23, 200.

§ 697 Abs. 2. Der ohne mündliche Verhandlung ergangene Verweisungsbeschlufs des Amtsgerichts ist gebührenfrei. KG. 8. 3. 13 Bl. f. Rechtspfl. 24, 87.

§ 714. Lit. Biermann, Zur Auslegung des § 714 ZPO. JW. 42, 157.

§ 719 Abs. 2. Wenn sich der Antragsteller schon in der Berufungsinstanz gegen die aus einer Vollstreckung des Urteils drohenden Nachteile durch entsprechende Anträge sichern konnte, ist die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht nicht zulässig. **RG** 18. 11. 13 Entsch. 83, 299, JW. 43, 101 Nr. 31, DJZ. 19. 99.

§ 722. Die Vollstreckbarkeit ungarischer Kostenentscheidungen wird auf einen im diplomatischen Wege gestellten Antrag vom Amtsgericht durch Beschlufs ausgesprochen. Köln 24. 7. 13 Rhein. A. 111 I, 24.

§ 732. Eine Vollstreckungsklausel darf auf Beschwerde zwar aufgehoben, jedoch nicht geändert werden. Kiel 24 10. 13 Seuff. A. 69, 170.

§§ 733, 794 Nr. 5, 797 Abs. 3. Wenn nach der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde der Gläubiger einen Teil des Anspruchs an eine andere Person abtritt, so kann für diese wegen des abgetretenen Teilbetrages ohne Anordnung des Amtsgerichts eine besondere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden, sofern in der neuen Ausfertigung die Vollstreckungsklausel ausdrücklich auf den Teilbetrag beschränkt und auf der ursprünglichen Ausfertigung durch einen Vermerk ersichtlich gemacht wird, dafs sie sich auf den abgetretenen Teilbetrag nicht mehr erstreckt und wegen des letzteren eine besondere vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist. In einem solchen Falle handelt es sich nicht um die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung im Sinne von §§ 797 Abs. 3, 733 ZPO. KG. 3. 1. 13 Johow 44, 13.

§ 739. Lit. Stern, Die Duldungspflicht des Ehemannes im Arrestverfahren. DJZ. 1913, 350.

§ 750. Auf Grund eines für die Firma eines Einzelkaufmanns ergangenen Urteils kann der Erwerber der Firma nicht ohne vorherige Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf ihn die Zwangsvollstreckung betreiben. Denn Partei ist, wenn ein Kaufmann unter seiner Firma klagt oder verklagt wird, nicht die Firma, sondern die Person, die zur Zeit der Begründung der Rechtshängigkeit Inhaber der Firma ist. Dresden 31. 10. 13 Ann. 35, 203.

§§ 750, 795. Die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbefehl ist nur zulässig, wenn die Person, gegen welche vollstreckt werden soll, in dem Vollstreckungsbefehle namentlich bezeichnet und ihr der Vollstreckungsbefehl zugestellt ist. Daher kann auf Grund eines Vollstreckungsbefehls, der sich gegen eine Firma richtet und der ihrem nunmehrigen Alleininhaber zugestellt worden ist, nicht vor Berichtigung des Grundbuchs in ein Grundstück vollstreckt werden, als dessen Eigentümerin noch die unter der Firma früher bestandene offene Handelsgesellschaft im Grundbuche eingetragen ist. BayrObLG. 19. 9. 13 Samml. 14, 434.

Digitized by Google

§ 755. ● Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers beruhen nicht auf einem Vertrage mit dem Gläubiger. Seine Tätigkeit gehört dem öffentlichen Rechte an. ● **RG** (ver. ZS.) 2. 6. 13 DJZ. 1137.

§ 767. Die Vollstreckungsgegenklage ist wegen solcher Einwendungen gegeben, aus denen folgt, dafs der festzustellende Anspruch ganz oder teilweise nachträglich weggefallen ist, so dafs die formelle Wirkung des Vollstreckungstitels entsprechend einzuschränken ist. Soll aber der Bestand des Vollstreckungstitels unberührt bleiben und mit der Klage nur erstrebt werden, ihn näher zu bestimmen oder zu ergänzen, so ist der Gerichtsstand des § 767 nicht gegeben. **RG** 16. 4. 13 Entsch. 82, 161, DJZ. 811.

Die Vollstreckungsgegenklage kann nicht auf die Einwendung der Aufrechnung gestützt werden, wenn diese schon während des früheren Prozesses hätte erklärt werden können. **RG** 31. 5. 13 Gruchot 58, 487.

§§ 767, 768. Als Klagegrund im Sinne dieser Vorschriften können nicht Behauptungen benutzt werden, die der Gegner aufgestellt hat, der Kläger aber bestreitet. **RG** 12. 3. 13 Entsch. 82, 35.

§ 771. Der Käufer einer Liegenschaft hat, solange nicht der obligatorische Vertrag grundbuchlich eingetragen oder eine Vormerkung nach § 883 BGB. erwirkt ist, kein Widerspruchsrecht gegenüber der auf Antrag eines Gläubigers des Verkäufers angeordneten Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft. Karlsruhe 1. 4. 13 Bad. R. 79, 135.

Das Recht des Treuhandzessionars an der Forderung ist kein die Veräufserung hinderndes Recht im Sinne dieser Vorschrift. Stuttgart 30. 5. 13 Württ. J. 26, 23.

§ 780. Der allgemeine Vorbehalt gemäfs § 780 deckt auch den Fall des § 1973 BGB. **RG** 2. 12. 13 Entsch. 83, 330, DJZ. 19, 377.

Die Ablehnung des Antrages auf beschränkte Erbenhaftung gehört nicht in den Urteilssatz. München 20. 2. 13 Seuff. A. 69, 41.

§ 793. Auch der Gemeinschuldner hat, da er als Beteiligter des Zwangsverwaltungsverfahrens im Sinne des § 9 ZVG. gilt, ein Beschwerderecht gegen die Bestellung des Konkursverwalters zum Zwangsverwalter. Bamberg 17. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 309.

§§ 794 Nr. 5, 800. Bei einer Erhöhung des Umfanges der hypothekarischen Belastung durch höheren Zinssatz und Nebenleistungen bedarf es im Falle der Erstreckung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auf diese der erneuten Aufnahme einer Unterwerfungsurkunde und der Eintragung des Unterwerfungsvermerkes aus dieser in das Grundbuch. KG. 25. 9. 13 Johow 45, 260.

§ 798. Die vor Ablauf der Frist vorgenommene Pfändung ist unwirksam, sie begründet kein Pfandrecht für den vollstreckenden Gläubiger. An der objektiven Ordnungswidrigkeit und rechtlichen Unwirksamkeit der Pfändung ändert auch nichts ein ausdrückliches Einverständnis des Schuldners mit ihrer vorzeitigen Vornahme oder sein Verzicht auf Einhaltung der dreitägigen Frist. **RG** 9. 12. 13 Entsch. 83, 336, JW. 43, 254, Bayr. Not. Z. 51, 154.

§§ 802, 829, 857. Ist das Vollstreckungsverfahren kein einheitliches und das Vollstreckungsgericht nicht für das ganze Verfahren zuständig, findet dieses vielmehr nur teilweise vor ihm und zum andern Teile vor dem Gerichtsvollzieher statt, so bestimmt sich die Zuständigkeit je nach dem einzelnen Akte, hinsichtlich dessen das Vollstreckungsgericht mitzuwirken hat. Dies gilt auch, wenn der Schuldner während des Verfahrens den Wohnsitz gewechselt hat. Anders verhält es sich, wenn das ganze Verfahren zur Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte gehört, wie es bei der Pfändung von gewöhnlichen Forderungen und von Rechten nach §§ 829, 857 der Fall ist. Hier, wo das Verfahren ein einheitliches ist, bleibt die einmal begründete Zuständigkeit in der Weise für das ganze Verfahren bestehen, dafs sie durch eine Verlegung des Wohnsitzes des Schuldners in einen andern Gerichtsbezirk nicht berührt wird. Dresden 6. 5. 13 Ann. 35, 97.

§ 807. Der Erbe, dem die Beschränkung der Haftung vorbehalten ist, kann einen auf das ihm als Erbschaft angefallene Vermögen beschränkten Offenbarungseid leisten. Stuttgart 14. 3. 13 Württ. J. 25, 320. Entgegengesetzter Ansicht Posen 27, 9. 13 Pos. M. 16, 103.

Lit. v. Seuffert, Erzwingung des Offenbarungseides auf Grund eines Arrestbefehls. Seuff. Bl. 78, 297.

§ 811 Nr. 5 setzt voraus, dafs die persönliche Tätigkeit des Schuldners gegenüber dem Betriebsmittel von überwiegender Bedeutung ist, ist daher unanwendbar auf gewerbliche Anlagen, bei denen die Ausnutzung sachlicher Betriebsmittel — namentlich Maschinen — die Hauptsache ist und die persönliche Tätigkeit nur eine wirtschaftlich untergeordnete Rolle spielt. Dresden 4. 11. 13 Ann. 35, 206, Leipz. Z. 8, 599.

Die Beschwerde des Gläubigers gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, durch die eine Sachpfändung für unzulässig erklärt und die Freigabe der gepfändeten Sache angeordnet worden ist, ist auch nach der Freigabe der Sache noch zulässig. Dresden 27. 5. 13 Leipz. Z. 7. 957.

§ 829. Die Zulässigkeit der Pfändung eines Anspruchs, der dem Schuldner gegen den pfändenden Gläubiger selbst zustand, ist anerkannt; auch für sie gilt aber der Satz des Abs. 3, dafs die Pfändung erst mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen ist, und unter dieser Zustellung ist eine vom Gläubiger herbeigeführte Zustellung (im Parteibetriebe) verstanden. **RG** 8. 3. 13 Leipz. Z. 7, 472.

Auch eine künftige Forderung kann im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet werden. **RG** 2. 5. 13 Entsch. 82, 227.

Zuwendungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung im Wege der Forderungspfändung. Derartige gnadenweise Zuwendungen sind Schenkungen im Sinne des bürgerlichen Rechts; es liegt jederzeit im freien Willen des Kaisers, sie weiter zu gewähren oder nicht. Köln 20. 1. 13 Rhein. A. 110, 317.

Lit. Josef, Gutgläubige Zahlung des Drittschuldners bei Forderungspfändung. Württ. Z. R. V. 6, 309.

§ 830 Abs. 1. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Briefhypothek besteht, ist aufser dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger auch dann erforderlich, wenn der Gläubiger eine Gerichtskasse ist und der Brief sich bei dem Grundbuchamt oder einer Verwahrungsstelle desselben Bundesstaates befindet. KG. 10 2. 13 Johow 44, 276.

§§ 832, 833. Die Pfändung einer Gehaltsforderung erstreckt sich auch auf das Ruhegehalt. Kiel 29. 5. 13 Schl.-Holst. Anz. 238, Seuff. A. 68, 482.

§ 835. Der gepfändete Gläubiger kann auf Zahlung an den Pfandgläubiger klagen. **RG** 25. 1. 13 Gruchot 57, 1084.

§§ 836, 841. Das Urteil im Rechtsstreite zwischen Pfändungspfandgläubiger und Drittschuldner über den Bestand der Forderung wirkt nicht im Verhältnisse zwischen Schuldner und Drittschuldner. **RG** 26. 9. 13 Entsch. 83, 116.

§ 836 Abs. 3. Lit. Kuhnt, Der Herausgabeanspruch aus § 836 Abs. 3 ZPO. BuschZ. 43, 348.

§ 845. Die Ankündigung der Pfändung einer künftigen Forderung ist rechtswirksam. **RG** 2. 5. 13 Entsch. 82, 227.

Ist die Vorpfändung mangelfrei, so ist sie und nicht die nachfolgende Pfändung die rechtsändernde Handlung, wodurch die Wertentziehung aus dem Schuldnervermögen eintritt. Soll die nachteilige Wirkung gegenüber den Gläubigern beseitigt werden, so kann es folgerichtig nicht genügen, dafs die Voraussetzungen der Anfechtung für die Pfändung zutreffen. Die Anfechtung der Pfändung allein kann der Vorpfändung die Wirksamkeit nicht nehmen. **RG** 5. 12. 13 Entsch. 83, 332, JW. 43, 316 Nr. 18.

Abs. 2. Durch die Arrestpfändung erwirbt der Gläubiger nur eine Anwartschaft auf die Entstehung eines Pfandrechts, dieses selbst erst durch die Pfändung innerhalb dreier Wochen. **RG** 14. 2. 13 DJZ. 697, Leipz. Z. 7, 466.

Der Zustellungsbeamte, der die Zustellung einer Pfändungsankündigung nicht ordnungsmäfsig ausführt,

Digitized by Google

haftet nicht, wenn der Vertreter des Gläubigers die dreiwöchige Frist ungenutzt verstreichen läfst, mag er auch der Meinung gewesen sein, die Zustellung sei ordnungsmäfsig erfolgt. Denn die Benachrichtigung und die Pfändung sind gleichwertige, notwendige, erst zusammen das zwischenzeitliche Pfandrecht erzeugende Rechtstatsachen; ohne die Benachrichtigung kann das Pfändungspfandrecht nicht zurückwirken und ohne die spätere Pfändung ist auch die Benachrichtigung eine bedeutungslose Handlung. **RG** 1. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 355, Gruchot 57, 982.

§§ 846, 848, 829, 868. Der Gläubiger, der den Anspruch des Schuldners gegen ihn — den Gläubiger selbst — auf Auflassung eines Grundstücks wegen einer Geldforderung hat pfänden lassen, hat den Beschlufs bei Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändung sich selbst zustellen zu lassen. Ist die Zustellung unterblieben, so entsteht keine Sicherungshypothek mit der Eintragung des Schuldners als Eigentümer, weder als Gläubiger-, noch als Eigentümerhypothek, und dies kann auch von dem demnächstigen Ersteher des Grundstücks in der Zwangsversteigerung geltend gemacht werden. **RG** 8. 3. 13 Gruchot 57, 1087.

§ 850. Für die Pfändbarkeit einer Forderung ist nicht das örtliche Recht der Forderung mafsgebend, sondern das am Wohnsitze des Schuldners geltende Zivilprozefs- und Zwangsvollstreckungsrecht. Hamburg 21. 11. 13 Leipz. Z. 8, 505.

Ziff. 1, 8. Es ist ohne Rücksicht auf das Ruhegehalt unter Erwägung der tatsächlichen Umstände zu entscheiden, ob die Beschäftigung des in den Ruhestand versetzten Beamten seine Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt. Frankfurt 3. 4. 13 Seuff. A. 68, 253.

Ziff. 7. Die Forderungen aus einem Verpflegungsvertrage für ein ortsarmes Kind gegenüber der Gemeinde sind keine Erziehungsgelder. Karlsruhe 26. 5. 13 Bad. R. 79, 126.

Abs. 4. Das Vorrecht des unehelichen Kindes geht nicht auf dessen Erben über. München 15. 3. 13 Seuff. A. 69, 42.

Lit. Becker, Die rechtlichen und sozialen Probleme des 1500 Mark-Vertrags. Gruchot 58, 1.

Vgl. betr. 1500 Mark-Vertrag auch Leipz. Z. 7, 641 und 645, JW. 42, 182, 230, 295, 297, 1166; R. 27, 133, Leipz Z. 8, 692.

§ 865 Abs. 2 verbietet ganz allgemein die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, sobald die Beschlagnahme dieses im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Hamburg 7. 3. 13 Hans. GZ. 34 B. 207.

§ 866. Lit. Seidlmayer, Sicherungshypothek nach §§ 866 ff. ZPO. und Grundstückseinheit nach dem ehemaligen rechtsrheinischen bayerischen Hypothekenrecht. Seuff. Bl. 78, 359 und 410.

§ 888. Ein auf Vollstreckung des Urteils nach dieser Vorschrift gerichteter Antrag ist für unstatthaft zu erachten, wenn er nicht die nach Ansicht des Gläubigers erforderlichen Vorkehrungen im einzelnen und so genau bezeichnet, dafs sich das Zutreffen der im § 888 bezeichneten Voraussetzungen deutlich erkennen läfst. Dresden 29. 8. 13 Ann. 35, 83.

§ 890 setzt ein schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen eine Unterlassungspflicht voraus. Karlsruhe 2. 7. 13 Bad. R. 79, 174.

§ 924. Die Erhebung des Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung gibt dem Widerspruchskläger nicht das Recht, die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung zu verlangen. Die §§ 707, 719, 769 ZPO. sind nicht anwendbar. Hamburg 25. 1. 13 Hans. GZ 34 B 204.

§§ 929, 830. Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Buchhypothek besteht, ist aufser dem Pfändungsbeschlusse die Eintragung der Pfändung erforderlich. Erst wenn diese erfolgt ist, liegt der in § 929 Abs. 2 geforderte Vollzug des Arrestbefehls vor. Wollte man schon die Erlassung oder die Zustellung des Pfändungsbeschlusses zur Wahrung der Frist für ausreichend erachten, so würde der Zweck der Vorschrift in vielen Fällen vereitelt; denn § 929 soll verhindern, dafs der Arrestbefehl erst lange nach seinem Erlasse in Kraft tritt, wenn die Verhältnisse sich vielleicht schon wesentlich verändert haben. Aus Abs. 3 ergibt sich, dafs nicht schon die gerichtliche Pfändungsverfügung, sondern erst das Verfahren bei dem Grundbuchamt der Vollzug des Arrestbefehls im Sinne des Abs. 2 ist. BayrObLG. 19. 9. 13 Z. f. R. Bayern 9, 425, Samml. 14, 437.

Der Eingang des Antrags auf Eintragung einer Arresthypothek gilt ohne Rücksicht darauf, ob er formgerecht und sachlich begründet ist, als Vollziehung des Arrestbefehls und setzt die in Abs. 3 bestimmte Frist in Lauf. Posen 4. 12. 13 Pos. M. 16, 148.

Anm. A. A. KGJ. 31 A. 331, R. 9, 84 und 13, 231.

§§ 935, 940. Dem Charakter der einstweiligen Verfügungen widersprechen Anträge auf solche Anordnungen, die in die Rechte der Parteien derartig eingreifen, dafs sie in ihren Wirkungen unverbesserlich sind. Dresden 11. 3. 13 Seuff. A. 68, 242.

Der Käufer kann nicht durch einstweilige Verfügung dem Verkäufer verbieten lassen, den Kaufgegenstand anderweit zu verkaufen. Rostock 29. 9. 13 Seuff. A. 69, 83.

§ 942. Die kostenfällige Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach Abs. 3 bildet einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel. München 17. 3. 13 Seuff. A. 69, 126.

§ 945. Bei Prüfung der Frage, ob ausreichender Arrestgrund im Sinne von § 917 vorgelegen habe, ist das über den Schadenersatz entscheidende Gericht dann völlig frei, wenn in dem Arrestverfahren eine Entscheidung über die Rechtmäfsigkeit des Arrestes nicht ergangen ist, nicht aber, wenn durch ein im Arrestprozefs ergangenes rechtskräftiges Urteil der Arrest aus dem Grunde aufgehoben worden ist, weil er mangels eines Arrestgrundes von Anfang an ungerechtfertigt gewesen sei. Vielmehr ist es dann an diese Entscheidung als eine den Schadenersatzanspruch ohne weiteres begründende Feststellung gebunden. Dresden 10. 11. 13 Ann. 35, 198.

Ein Verschulden des Arrestgläubigers bildet keine Voraussetzung der Ersatzklage, es kommt nur darauf an (und ist vom schadenersatzfordernden Schuldner darzutun), dafs zur Zeit der Verhängung des Arrestes die Sachlage von einem verständigen Manne nicht so angesehen werden konnte, dafs sie die Besorgnis erregte, ohne die Verhängung des Arrestes würde die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden. Hamburg 24. 4. 13 Hans. GZ 35 B. 24.

§ 1025. Eine Vereinbarung, dafs die Bestimmung der Schiedsrichter durch eine Behörde zu erfolgen habe, ist zulässig. Sie hat zur Folge, dafs die Vertragsparteien einander anhalten können, bei den zur Einsetzung des Schiedsgerichts erforderlichen Schritten mitzuwirken. Hamburg 7. 1. 13 Hans. GZ. 34 B. 172.

§ 1034. Hat nach dem Schiedsvertrage bei Uneinigkeit der beiden zunächst berufenen Schiedsrichter ein Obmann allein und endgültig zu entscheiden, so wird vor diesem Obmann nicht ein neues Verfahren eröffnet, das zur nochmaligen Gewährung des rechtlichen Gehörs verpflichtete. **RG** 20 6. 13 Gruchot 58, 490.

Dieser Vorschrift ist genügt, wenn den Parteien die Gelegenheit geboten wird, alles vorzubringen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich erachten. Nürnberg 3. 6. 13 Z. f. R. Bayern 10, 52.

§§ 1037, 1045. Das Schiedsgericht braucht die Entscheidung des staatlichen Gerichts über die Ablehnung eines Schiedsrichters nicht abzuwarten. **RG** 16. 10. 13 JW. 43, 103 Nr. 33.

§ 1039. Das Gesetz, das die Niederlegung des Schiedsspruches unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung verlangt, fordert nicht mehr als die Niederlegung des über die Zustellung aufgenommenen Nachweises, dessen Inhalt im Falle einer Unrichtigkeit durch die vorgelegte, dem Kläger selbst ausgelieferte Urkunde und Zustellungsurkunde richtiggestellt werden kann. **RG** 3. 1. 13 Gruchot 57, 1093.

Lit. Schultzenstein, Zur Zustellung des Schiedsspruchs. BuschZ. 44, 201.

Digitized by Google

§§ 1040, 1042. Das Vollstreckungsurteil zum Schiedsspruch darf auch für nur vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Stettin 9. 6. 13 Seuff. A. 68, 484.

§ 1041. Auch vor und ohne Erlafs des Vollstreckungsurteils bildet der Schiedsspruch eine geeignete Grundlage für eine Leistungsklage. **RG** 25. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 70.

§ 1045. Die Einrede des Schiedsvertrages ist arglistig und deshalb zu verwerfen, wenn der Beklagte vorher das Schiedsgericht abgelehnt hatte. München 6. 6. 13 Seuff. A. 69, 175.

2.
Gerichtsverfassungsgesetz.

A. Allgemeines.

§ 13. Hier ist kein bindender Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit" gegeben, sondern die Bestimmung ist, namentlich in den häufigen, beim Ineinandergreifen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse sich ergebenden Grenzfällen, dem Landesrecht überlassen. Dieses kann Streitigkeiten, die aus öffentlichem Rechte entspringen, nicht blofs Verwaltungsbehörden oder -gerichten, sondern auch den ordentlichen Gerichten überweisen. **RG** 6. 5. 13 Hans. GZ. 34 B. 303.

B. Zulässigkeit des Rechtsweges.

In Preufsen steht der Rechtsweg für den Anspruch gegen eine jüdische Gemeinde offen, der dahin geht, dafs sie die Ausgrabung und Ueberführung einer Leiche aus einem Erbbegräbnisse dulde. **RG** 13. 3. 13 Gruchot 57, 1045.

Für den Anspruch, die Reichspostverwaltung habe unwahre Behauptungen über die gegenüber der Privatindustrie bessere Lieferung von Fernsprechnebenanschlüssen zu unterlassen, ist der Rechtsweg zulässig. **RG** 29. 4. 13 Gruchot 57, 1042.

Zulässig ist der Rechtsweg über Ansprüche aus einem Vergleiche, der zur Beilegung eines Streites über Herabsetzung von Beiträgen zur Wegeunterhaltung nach den preufs. Gesetzen vom 14. Mai 1888 und 11. Juli 1891 geschlossen ist und in dem beide Teile Verpflichtungen übernommen haben. Köln 7. 7. 13 Rhein. A. 111, I 57.

Für die auf einen privatrechtlichen Vertrag gegründeten Ansprüche wegen Erstattung geleisteter Kommunalabgaben ist in Preufsen der Rechtsweg zulässig. **RG** 27. 5. 13 Entsch. 82, 326.

Der Rechtsweg ist für gegen den Reichspostfiskus anläfslich des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes geltend zu machende Ansprüche nur insoweit zulässig, als es sich um einen privatrechtlich unerlaubten Eingriff des Fiskus handelt. **RG** 29. 4. 13 WarnR. Nr. 453.

C. Unzulässigkeit des Rechtsweges.

Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn von dem Reichspostfiskus ein gewisses Verhalten bei der Herstellung von Fernsprechnebenanschlüssen verlangt wird. **RG** 29. 4. 13 Gruchot 57, 1042.

Wird nach Erhebung einer Klage auf Duldung einer Anlage die Beseitigung dieser Anlage durch polizeiliche Verfügung angeordnet, so wird der Rechtsweg unzulässig. **RG** 9. 7. 13 Rhein. A. 111, II 5.

Gegen eine Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die Arbeiten für ein in Betrieb befindliches Eisenbahnunternehmen auf einem Privatgrundstück genehmigt, ist der Rechtsweg auf Untersagung der Vornahme der Arbeiten unzulässig. Köln 11. 7. 13 Rhein. A. 111, I 56.

Für den Anspruch auf Rückerstattung zuviel gezahlter Katastergebühren ist der Rechtsweg unzulässig. Posen 19. 5. 13 Pos. M. 16, 70.

§ 63. Beurkundung der nach dieser Vorschrift zu fassenden Präsidialbeschlüsse ist nicht Voraussetzung ihrer Gültigkeit. **RG** 21. 12. 12 Goltd. 60, 426.

§ 70 Abs. 3 will den Begriff „öffentliche Abgaben" im weiteren, namentlich auch Gebühren der Behörden, Gerichtskosten usw. umfassenden Sinne verstanden wissen. **RG** 23. 10. 13 Entsch. 83, 206.

§ 155. ● Der Gerichtsvollzieher handelt bei der Zwangsvollstreckung nicht als Beauftragter einer Partei auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses, sondern als Beamter, als Organ des Staates; seine Tätigkeit gehört dem öffentlichen Rechte an; er ist allen Beteiligten nach gleichen Grundsätzen verantwortlich. ● **RG** (ver. ZS.) 2. 6. 13 DJZ. 1137.

§§ 157 ff. finden auf die Ersuchen keine Anwendung, die von einem Amtsgericht als Strafvollstreckungsbehörde an ein anderes Amtsgericht zum Zwecke des Strafvollzuges gestellt werden. BayrObLG. 4. 3. 13 Samml. 13, 104.

Ein Rechtshilfeersuchen kann sich auch auf die Vernehmung eines in einem anderen Bezirk oder im Auslande wohnenden Zeugen erstrecken. Köln 31. 7. 12 Rhein. A. 110, 346.

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist nicht zulässig, wenn das ersuchende Gericht die Handlung ebenso gut und ebenso leicht vornehmen kann wie das ersuchte. Düsseldorf 14. 4. 13 Rhein. A. 111, 33.

§§ 158 ff. (mit §§ 12, 14, 29 HGB.; §§ 2, 128 FGG.). Das Registergericht darf ein auswärtiges Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe darum ersuchen, dafs dieses von einem infolge der Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister zur Zeichnung der Firma verpflichteten Kaufmanne die Zeichnung zu richterlichem Protokolle entgegennehme. KG. 14. 6. 13 Johow 45, 164.

§ 159. Die Aufnahme eines Nachlafsverzeichnisses kann im Wege der Rechtshilfe von einem ersuchten Nachlafsgericht nicht verlangt werden. Karlsruhe 24. 9. 13 Bad. Not. Z. 11, 170.

§ 166 Abs. 2 ist ein von einem Falle der Rechtshilfe gänzlich absehender allgemeiner Grundsatz, bei dem nur die „weitere Entfernung" des Aufenthaltsortes, in keiner Weise jedoch seine Zugehörigkeit zu einem anderen Gerichtsbezirk oder Bundesstaat von Bedeutung sein soll. Kolmar 23. 4. 13 Z. f. Elsafs-Loth. 39, 122.

§ 179. Ist wegen Ungebühr auf eine Geldstrafe erkannt, so darf nicht für den Uneinbringlichkeitsfall auf eine Haftstrafe erkannt werden. Karlsruhe 29. 3. 13 Bad. R. 80, 2.

Werden die Vorgänge, die zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr vor Gericht Anlafs gaben, nur in die Begründung des die Ordnungsstrafe aussprechenden Beschlusses und nicht auch in das Protokoll aufgenommen, so entbehrt der Beschlufs der gesetzlichen Grundlage. BayrObLG. 18. 7. 12 Samml. 12, 315.

§ 183. Lit. Delius, Ueber sitzungspolizeiliche Ungebührstrafen. DJZ. 1913, 677.

3.
Konkursordnung.

§§ 1, 19. War der Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung Pächter einer Jagd und schliefst der Konkursverwalter über dieses Jagdrecht einen Afterpachtvertrag ab, so ist dieses wirksam, weil das Jagdpachtrecht des Gemeinschuldners in die Konkursmasse gefallen ist. Celle 7. 3. 13 Leipz. Z. 7, 794.

§ 3. Ist über das Vermögen des Mündels der Konkurs eröffnet, so gehört der Anspruch des Vormundes auf eine erst nach der Konkurseröffnung festgesetzte Vergütung nicht zu den Konkursforderungen. KG. 19 9. 13 Johow 45, 44.

§§ 7 und 15. Die Worte „gegenüber den Konkursgläubigern" bedeuten, dafs die Unwirksamkeit so weit reicht, als das Interesse der Konkursgläubiger es erheischt. Die Unwirksamkeit einer Forderungsübertragung kann daher auch vom Drittschuldner geltend gemacht werden. **RG** 21. 10. 13 Entsch. 83, 189.

§ 11 Abs. 2. Die Kostenentscheidung kann nur Rechtskraft zwischen dem Konkursverwalter als Prozefspartei und seinem Gegner schaffen. Unberührt bleiben der etwaige materielle Kostenerstattungsanspruch des Gegners an den als Prozeßpartei ausgeschiedenen Gemeinschuldner und die Möglichkeit, diesen Anspruch im Wege abgesonderter Befriedigung oder als Konkursforderung aus der Masse zu decken. KG. 9. 1. 13 R 27, 44.

§ 17 Abs. 1. Hat der Konkursverwalter die weitere Erfüllung eines vom Gemeinschuldner bereits teilweise er-

Digitized by Google

füllten zweiseitigen Vertrages abgelehnt, so ist die Erfüllung mit einer auch den Gemeinschuldner nach der Beendigung des Konkursverfahrens bindenden Wirksamkeit abgelehnt. Das Schuldverhältnis konzentriert sich nunmehr auf einen Ersatzanspruch des geschädigten Vertragsgegners. Königsberg 28. 2. 13 Pos. M. 16, 40, R. 27, 250.

Soweit der Gegenanspruch des Schuldners zur Zeit der Konkurseröffnung bereits unanfechtbar abgetreten ist, entgeht er der Konkursmasse auch dann, wenn der Verwalter auf Erfüllung besteht. Frankfurt 9. 12. 12 Leipz. Z. 7, 324.

§§ 17, 55, 59. Ist auf Grund eines vor der Konkurseröffnung geschlossenen Kaufvertrages die Ware nach der Konkurseröffnung vom Verwalter geliefert, so kann der Käufer gegenüber der Kaufpreisforderung des Verwalters mit einer Gegenforderung an den Gemeinschuldner aufrechnen. Denn macht der Verwalter von seiner Wahlbefugnis nach § 17 dahin Gebrauch, daß ein vor der Konkurseröffnung geschlossener zweiseitiger Vertrag erfüllt werden soll, so wird die ihm bzw. der Konkursmasse dadurch erwachsende Verbindlichkeit eine Masseschuld. Daraus folgt aber nicht, daß der Anspruch auf Erfüllung der Verbindlichkeit des andern Teiles eine Forderung der Masse wird. Der andere Teil wird nicht etwas zur Masse schuldig, sondern er schuldete es aus dem Kaufvertrage schon dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung und diese Schuld erleidet durch die Konkurseröffnung keine andere Veränderung, als daß nunmehr nicht mehr der Gemeinschuldner, sondern der Konkursverwalter den Anspruch aus dem Vertrage geltend zu machen hat. Hamburg 17. 1. 13 Hans. GZ. 34 B. 167.

§§ 29 ff. (u. § 3 AnfechtGes.), Durch die Absicht der Gläubigerbenachteiligung wird die Annahme eines ernstlichen Geschäfts nicht ausgeschlossen. **RG** 4. 12. 13 Leipz. Z. 8, 865.

Allgemeine Voraussetzung einer jeden Anfechtung auf Grund dieser Bestimmungen ist, daſs durch die anzufechtende Rechtshandlung den Gläubigern ein zu ihrer Befriedigung dienliches Vermögensstück entzogen ist. Karlsruhe 17. 4. 13 Bad. R. 79, 117.

§ 30. Für die Beantwortung der Frage, ob ein dauernder Mangel an Zahlungsmitteln vorhanden war, der zur Nichttilgung fälliger Geldschulden geführt hat, kommt eine Hilfsaktion nur dann in Betracht, wenn sie in ausreichendem Maße geplant war und in sicherer Aussicht stand. **RG** 2. 12. 13 Leipz. Z. 8, 478.

Im Falle der Vorpfändung stellt die private Ankündigung nicht für sich allein, sondern mit der rechtzeitigen Pfändung zusammen die anfechtbare Rechtshandlung dar, so daß es zur Anfechtung genügt, daſs die gerichtliche Pfändung innerhalb der Anfechtungsfrist liegt. Hamburg 14. 7. 13 Leipz. Z. 7, 954. Aufgehoben vom **RG** 5. 12. 13 JW. 43, 316 Nr. 18: Nicht erst die Pfändung, sondern schon die Vorpfändung bildet diejenige Rechtshandlung, durch die dem Vermögen des späteren Gemeinschuldners durch Belastung ein Wert zum Nachteile der Konkursgläubiger entzogen ist. Die nachfolgende Pfändung kann das Pfandrecht nicht erst erzeugen, das durch die Vorpfändung bereits erzeugt ist.

§§ 30 ff. Hat der Erwerber einer ärztlichen Praxis sich im Vertrage verpflichtet, als Gegenleistung eine bestimmte Summe nicht an den veräufsernden Arzt, sondern an dessen Ehefrau zu zahlen, so liegt den Gläubigern gegenüber nur ein nicht anfechtbarer Verzicht des Arztes auf einen ihm möglichen Vermögenserwerb vor. **RG** 28. 11. 13 Leipz. Z. 8, 491.

§ 30 Nr. 1 Halbs. 2 setzt nicht voraus, daſs die für die Konkursgläubiger nachteilige Handlung von dem Gemeinschuldner selbst ausgeht oder der begünstigte Gläubiger bei dem Vorgange darüber im klaren ist, daſs die Tatsache seiner Befriedigung das Recht der anderen Konkursgläubiger auf Befriedigung beeinträchtige. **RG** 11. 11. 13 Leipz. Z. 8, 490.

Nr. 2. Eines Beweises der Nichtkenntnis des Anfechtungsbeklagten bedarf es nicht, wenn der Kläger ausdrücklich oder stillschweigend die vom Beklagten behauptete Nichtkenntnis der Begünstigungsabsicht zugesteht. Allein ein solches Zugeständnis setzt notwendig voraus, daſs zunächst vom Beklagten eine bezügliche Behauptung aufgestellt wird. **RG** 18. 11. 13 Leipz. Z. 8, 377.

Im Anwendungsgebiete dieser Vorschrift ist bei einem Deckungsgeschäfte der Bevorzugungswille schon anzunehmen, wenn der Schuldner in dem Bewuſstsein handelt, daſs es zum Konkurse über sein Vermögen kommen werde oder könne, und daſs der Gläubiger, dem die Deckung gewährt wird, dadurch besser als andere Gläubiger gestellt werde. Der Wille des Schuldners braucht nicht auf Benachteiligung anderer Gläubiger gerichtet zu sein, und es ist auch nicht notwendig, daſs beim Schuldner schon eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung vorliege. **RG** 31. 1. 13 Leipz. Z. 7, 398.

§ 31 Nr. 1. Die Eideszuschiebung an den Gläubiger über den Tatbestand des § 31 Nr. 1 ist beim Vorliegen eines inkongruenten Deckungsgeschäftes zulässig. **RG** 7. 3. 13 Leipz. Z. 7, 562.

§ 32 Nr. 1. Unentgeltlich ist eine Zuwendung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners, für welche dieser nach der Auffassung beider Teile eine Gegenleistung als gleichwert nicht erhalten soll. Der Gegenwert für die Verfügung kann auch in einer Schuldbefreiung oder in einer vom Gläubiger gewährten Stundung liegen, in Kreditgewährung, auch einer Leistung des Empfängers an einen Dritten. Eine im eigenen wirtschaftlichen Interesse geleistete Bürgschaft ist keine unentgeltliche Verfügung. **RG** 10. 3. 13 Seuff. A. 68, 382, Z. f. R. Bayern 9, 254, Leipz. Z. 7, 562, Sächs. A. 9, 211.

§ 33. Die Zeitgrenze des § 33 bildet für den Rückgewähranspruch des § 30[1] KO., der auf Kenntnis der Zahlungseinstellung gestützt wird, ein Tatbestandsmoment; sie ist nicht eine prozessuale, sondern eine materiellrechtliche Frist, eine Voraussetzung der Entstehung der Rückgewährverbindlichkeit, keineswegs eine Ausschlufsfrist. Königsberg 4. 2. 13 Pos. M. 16, 39.

§ 46. Nach dem Wortlaute des § 46 ergreift allerdings die darin geregelte Ersatzaussonderung das Recht auf die Gegenleistung ohne Einschränkung. Solche wörtliche Auslegung kann aber unmöglich richtig sein; sie führte zu dem unannehmbaren Ergebnis, daſs der Konkursmasse auch die Werte entzogen würden, die nicht dem Vermögen des Aussonderungsberechtigten entstammen, sondern durch die eigenste Tätigkeit des Gemeinschuldners geschaffen worden sind. Stettin 3. 3. 13 R. 27, 253, Seuff. A. 68, 296.

A. A. Kiel 28. 3. 13 Seuff. A. 68, 297.

§ 49 (mit § 383 HGB.). Einem vereinbarten Zurückbehaltungsrechte kommt im Konkurse ein Absonderungsrecht nicht zu. Kolmar 18. 4. 13 Leipz. Z. 7, 950.

§§ 53, 193. Die Befugnis zur Aufrechnung wird dadurch, daſs die Aufrechnung während des Konkurses von keiner Seite erklärt worden ist, von einem in dem Konkursverfahren geschlossenen Zwangsvergleiche nicht berührt und kann auch noch nach Inkrafttreten des Zwangsvergleichs erklärt werden. **RG** 30. 5. 13 Sächs. A. 8, 376.

Der Gläubiger des Gemeinschuldners kann, sofern nicht einer der Ausnahmefälle im § 55 vorliegt, seine Forderung ebenso zur Aufrechnung stellen, wie wenn nicht der Konkurs eröffnet ist, und braucht, soweit er zur Aufrechnung befugt ist, seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen. Daher kann der Grundstückseigentümer gegen eine Hypothek oder Grundschuld mit einer ihm zustehenden Forderung auch dann aufrechnen, wenn über das Vermögen des Hypotheken- oder Grundschuldgläubigers der Konkurs eröffnet worden ist. **RG** 29. 11. 13 Leipz. Z. 8, 675.

§ 55 Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn die Aufrechnungserklärung bereits vor der Eröffnung des Konkursverfahrens abgegeben worden ist Celle 1. 11. 13 Leipz. Z. 8, 507.

§§ 59 Nr. 1, 82, 127. Die Konkursmasse haftet für den Versteigerungserlös einer vom Konkursverwalter unter Nichtachtung eines Absonderungsrechtes versteigerten Sache, der zur Masse gezogen worden ist. Kolmar 7. 1. 13 Leipz. Z. 8, 302.

§ 61 Nr. 2. Kanalisationsgebühren einer Stadtgemeinde genieſsen das Konkursvorrecht nicht. **RG** 23. 10. 13

Digitized by Google

Entsch. 83, 206, Leipz. Z. 8, 179, JW. 43, 104 Nr. 34. (Ebenso Dresden 7. 7. 13 Sächs. A. 8, 414.)

Das Konkursvorrecht steht ausländischen Staatskassen nicht zu. Hamm 27. 4. 12 Niemeyers Z. 23, 358.

§ 85. Die Frist zur sofortigen Beschwerde des Gemeinschuldners gegen die Festsetzung des Honorars und der Auslagen des Konkursverwalters beträgt zwei Wochen, vom Zustellungstage ab gerechnet. Die öffentliche Bekanntmachung gilt nach § 76 Abs. 3 als Zustellung und als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung enthaltenden Blattes. Kolmar 20. 1. 13 Leipz. Z. 7, 330.

§§ 87, 94. Die Bestellung eines nur aus zwei Mitgliedern bestehenden Gläubigerausschusses ist zulässig. Düsseldorf 24. 4. 13 Rhein. A. 111 I, 35.

§ 91. Nach Beendigung des Konkursverfahrens kann keine Festsetzung der Vergütung und der Auslagen eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses mehr erfolgen. Stuttgart 6. 10. 13 Leipz. Z. 8, 202, DJZ. 19, 106.

§ 99. Die Anwendung des dem Gericht nach dieser Vorschrift gegebenen Untersagungsrechtes auf die Wahl der Ausschufsmitglieder, die nach §§ 87 Abs. 2, 94 Abs. 2 allein den Gläubigern zusteht und nicht der Bestätigung oder irgendwelcher Einwirkung durch das Konkursgericht unterliegt, ist unzulässig. Düsseldorf 24. 4. 13 Rhein. A. 111 I, 35.

§§ 134, 136. Hat der Konkursverwalter ein Grundstück des Gemeinschuldners aus freier Hand veräufsert, so darf das Grundbuchamt die Eintragung des Erwerbers nicht von dem Nachweis abhängig machen, dafs der Gläubigerausschufs oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Gläubigerversammlung die Veräufserung genehmigt hat. KG. 30. 10. 13 Johow 45, 236.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, die Auflassung eines Grundstücks durch den Konkursverwalter entgegenzunehmen, auch wenn die Genehmigung der Gläubigerversammlung zu der freihändigen Veräufserung nicht vorliegt. KG. 30. 4. 13 RJA. 13, 146.

§ 137. Hat die Hinterlegungsstelle, obgleich ein Gläubigerausschufs besteht, die hinterlegten Gelder an den Konkursverwalter gegen dessen alleinige Quittung — also ohne dafs ein Mitglied des Gläubigerausschusses mit quittiert hat — ausgehändigt, so haftet sie der Konkursmasse für den ausgezahlten Betrag auch dann, wenn der Verwalter diesen zwar zunächst für die Konkursmasse hat erwerben wollen und erworben hat, alsdann ihn aber unterschlagen hat. RG 11. 11. 13 Leipz. Z. 8, 393, JW. 43, 157 Nr. 22.

§ 144 besagt, dafs der Konkursverwalter eine angemeldete Forderung auch unter einem Vorbehalt anerkennen kann. Insbesondere kann er an seine Anerkennung den Vorbehalt knüpfen, dafs der Gläubiger Wechsel, die er im Falle seiner Befriedigung durch Dividendenzahlung zurückzugeben hat, noch vorlege und bei der Zahlung ausfolge. RG 11. 12. 13 Leipz. Z. 8, 394 DJZ. 19, 234.

§ 161. Bei der Schlufsverteilung bildet die Genehmigung des Gerichts (Abs. 2) die Grundlage des gesamten Verfahrens. Dieses entfällt mit seinen Rechtswirkungen, wenn das Gericht — wozu es befugt ist — diese Genehmigung nachträglich zurückzieht. Dresden 21. 2 13 Seuff A. 68, 485.

§§ 181, 193. Wenn in einem Zwangsvergleich der Gläubiger ausdrücklich auf den Teil seiner Forderung verzichtet, für den er in dem Zwangsvergleiche keine Deckung erhält, so verliert er damit für diesen Teil der Forderung die Rechte aus einer für sie bestehenden Hypothekvormerkung. RG 4. 11. 13 Z. f. R. Bayern 10, 102.

§ 189 Abs. 3. Als Entscheidung des Beschwerdegerichts im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur ein auf Grund erneuter Verhandlung ergehender Beschlufs des Beschwerdegerichts über die Bestätigungsfrage — also eine erneute Sachentscheidung — anzusehen; vielmehr hat § 189 Abs. 3 auch dann Anwendung zu finden, wenn die erste Beschwerde als unzulässig verworfen worden ist. Dresden 7. 4. 13 Sächs. A. 8, 422.

Anm. A. A. Jaeger, Wilmowski-Kurlbaum.

§§ 193, 200 ff. Der im Konkurse über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft geschlossene Zwangsvergleich ist ohne Einfluss auf das Pfändungspfandrecht des Gläubigers an zum Privatvermögen eines Gesellschafters gehörigen Sachen. KG. 25. 6. 13 Bl. f. Rechtspfl. 24, 123.

Ueber die Anwendung des Abs. 2 auf einen aufsergerichtlichen Vergleich (Präventivakkord), wenn diese Anwendung der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise entspricht, vgl. die zu § 768 BGB. abgedruckte Entsch. RG 29. 9. 13.

§ 237. Das inländische Vermögen bleibt, soweit die inländische Zwangsvollstreckung in Frage kommt, von dem im Auslande eröffneten Konkursverfahren unberührt, eine Klage kann daher regelmäfsig nicht gegen den Verwalter des ausländischen Konkurses, sondern nur gegen den ursprünglichen Schuldner erhoben werden. Düsseldorf 7. 1. 13 Rhein. A. 111 I 31.

§ 240 Nr. 1. Prämien für Lebensversicherungen sind kein Aufwand im Sinne des Gesetzes. RG 27. 2. 13 Z. f. R Bayern 9, 255.

4.
Anfechtungsgesetz.

§§ 1, 10. Wer in der rechtlichen Lage ist, wegen einer Geldforderung gegen den Schuldner mittels Zwangsvollstreckung vorgehen zu können, hat nach dem Willen des Gesetzes auch das Gläubigeranfechtungsrecht; es kann nicht darauf ankommen, ob diese Rechtslage durch ein vollstreckbares Urteil, einen Vollstreckungsbefehl, einen vollstreckbaren Auszug aus der Konkurstabelle oder eine einstweilige Verfügung geschaffen ist. Gibt also auch die auf eine Geldleistung gerichtete einstweilige Verfügung dem Verfügungskläger das Recht, die Forderung geltend zu machen und beizutreiben, so ist dieses Recht doch kein endgültiges und läfst deshalb eine Anfechtung nur mit der sich aus § 10 ergebenden Beschränkung zu. Damit ist die Möglichkeit abgeschnitten, dafs dem Anfechtungsgegner wegen eines schliefslich als unbegründet anzuerkennenden Anspruchs ein nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt werde. Dresden 11. 3. 13 Ann. 35, 136.

§ 2. Es liegt keine Gläubigerbenachteiligung vor, wenn das vom Schuldner abgetretene Recht ihm nur „der Form wegen" oder mit der Auflage, es unentgeltlich abzutreten, übertragen worden war. RG 29. 4. 13 Leipz Z. 7, 780.

§§ 2, 4, 5, 7. Lit. Schneider, Anfechtung zugunsten einer Aufrechnungsforderung. Leipz. Z. 7, 442.

§ 3. An sich kann die Abtretung einer Forderung auf den Werklohn aus einem Werkvertrage, deren Entstehung von der Vorleistung des Schuldners durch Herstellung des Werkes abhängig ist, von einem Gläubiger des Schuldners wegen Benachteiligung angefochten werden, auch wenn die Vorleistung des Schuldners noch nicht bewirkt ist; dies ist namentlich dann möglich, wenn der Abschlufs des Vertrages seitens des Werkmeisters und seine Ausführung durch diesen mit Rücksicht auf einen Wechsel der Konjunktur besonders vorteilhaft war. In solchem Falle erlangt der Gläubiger, wenn er an Stelle seines Schuldners das Werk ausführt, durch die Anfechtung der Abtretung der Werklohnforderung die Möglichkeit, sich nach Ausführung des Werkes aus der wertvolleren Werklohnforderung zu befriedigen; es ergibt sich daraus zugleich, dafs der Anfechtende durch die angefochtene Abtretung der Forderung an einen Dritten benachteiligt ist, indem ihm die Möglichkeit genommen ist, die der Werklohnforderung entgegenstehende Einrede des nicht erfüllten Vertrages seinerseits durch Vertragserfüllung zu beseitigen und sich an die von deren Beseitigung abhängige wertvollere Werklohnforderung zu halten. Es spricht aber keine Vermutung dafür, dafs bei der Ausführung des Werkes durch den Schuldner diesem ein Gewinn daraus entstehen werde. Deshalb ist der Anfechtungskläger beweispflichtig für die Benachteiligung durch die Abtretung der Ansprüche aus dem Werkvertrage vor dem Beginne der Ausführung des vom Schuldner übernommenen Werkes. RG 2. 5. 13 Gruchot 57, 1112.

Bei inkongruenten Deckungen ist die nach dem gesetzlichen Tatbestande erhebliche Absicht, nämlich der auf den

Digitized by Google

Erfolg der Gläubigerbenachteiligung gerichtete Wille des Schuldners, regelmäfsig schon dann als vorliegend anzunehmen, wenn sich der Schuldner bei Vornahme der angefochtenen Handlung bewufst war, dafs diese notwendig eine Benachteiligung der Gläubiger zur Folge haben werde. RG 27. 6. 13 Leipz. Z. 7, 760.

Vollstreckungspfändungen sind anfechtbar, wenn die Vollstreckungshandlung im kollusiven Einverständnis des Schuldners mit dem Gläubiger zustandegebracht und deshalb als eine vom Schuldner bewirkte Handlung anzusehen ist. Als Willensbetätigung des Schuldners genügt ein bewufstes Unterlassen, auch ohne ausdrückliche Verabredung, sofern sich daraus der Gläubigerbenachteiligungswille ergibt. RG 16. 10. 13 Leipz. Z. 8, 378, JW. 43, 106 Nr. 35.

Wenn der Anfechtungsgläubiger die besonders normierten Voraussetzungen der Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung nachzuweisen vermag, so kann ihm das Vorliegen eines simulierten Geschäftes nicht hinderlich und nicht schädlich sein. RG 5. 12. 13 JW. 43, 304 Nr. 10.

§ 7. Die Haftung des Anfechtungsgegners stellt eine an sich selbständige privatrechtliche Rückgewährpflicht dar; sie hat einen anderen Inhalt als die ursprüngliche Schuld. Hamburg 27. 10. 13 Leipz. Z. 8, 793.

Die Uebertragung eines Pachtrechts unterliegt nicht der Gläubigeranfechtung. Kiel 24. 9. 13 Seuff. A. 69, 145.

§ 10. Die nach § 627 ZPO. erwirkte einstweilige Verfügung betr. Gewährung einer Unterhaltsrente an die getrennt lebende Ehefrau für die Dauer des Scheidungsprozesses unterliegt hinsichtlich der Gläubigeranfechtung der Beschränkung des § 10 AnfGes. Dresden 11. 3. 13 Seuff. A. 68, 408, Leipz. Z. 7, 408.

§ 11. Die Rechtsnachfolgeverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift sind im Gegensatz zu den Fällen originären Erwerbes zu denken. Unter „Rechtsnachfolgern" versteht die Vorschrift diejenigen Personen, welche den Erwerb eines Rechts von einem anderen herleiten. Ob der Uebertragende das übertragene Recht in Wirklichkeit selbst besafs oder nicht, ist unerheblich. RG 5. 12. 13 Leipz. Z. 8, 586, JW. 43, 304 Nr. 10.

§ 12. Die Frist für die Anfechtung aus § 3 Nr. 1, die der § 12 bestimmt, gilt auch für die Anfechtung aus § 11. RG 7. 1. 13 Leipz. Z. 7, 400.

§ 13 gibt dem Konkursverwalter gegen einen Konkursgläubiger, der sich im Wege der Anfechtung einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners eine die übrigen Gläubiger benachteiligende Befriedigung oder Sicherung verschafft hat, den Rückgewähranspruch des § 30[1] KO. Dieser entsteht nur, wenn binnen 6 Monaten (§ 33 KO.) nach Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung Konkurs eröffnet ist, vorausgesetzt, dafs die Anfechtung auf Kenntnis der Zahlungseinstellung gestützt wird. Königsberg 4. 2. 13 Seuff. A. 68, 411, Pos. M. 16, 39.

5.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 12. Der Grundsatz, dafs das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung von Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen hat, gilt auch für die Frage, ob die Person, für die ein Abwesenheitspfleger bestellt werden soll, abwesend ist. BayrObLG. 26. 9. 13 Z. f. R. Bayern 9, 464.

§§ 20, 57. Bei Beschlagnahme des Vermögens eines abwesenden Beschuldigten im Militärstrafverfahren steht dem Gerichtsherrn die Beschwerde gegen die Verfügung zu, durch die das Vormundschaftsgericht die Einleitung einer Güterpflege ablehnt. KG. 14. 2. 13, Johow 44, 60, RJA. 13, 7.

Die Verwandten eines Mündels sind nicht berechtigt, Beschwerde gegen einen den Mündel für volljährig erklärenden Beschlufs einzulegen. KG. 2. 5. 13 RJA. 13, 74.

§§ 29, 21. Es ist unzulässig, eine Beschwerde, statt sie wirklich zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären, durch eine protokollarische Erklärung anzubringen, in der lediglich auf einen nicht von einem Anwalt unterzeichneten Schriftsatz der Partei Bezug genommen ist. Hamburg 4. 4. 13 Hans. GZ. 35 B. 15.

§ 34. Die Einsichtgewährung ist in das Ermessen des Gerichts gestellt; es kann, auch wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist, die Einsicht verweigern, sofern Umstände vorliegen, die die Geheimhaltung bestimmter Verhältnisse rechtfertigen. Die Einsicht ist auch nur soweit zu gewähren, als das berechtigte Interesse des Antragstellers reicht. BayrObLG. 14. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 290, Samml. 14, 80.

§ 36. Diese Vorschrift hindert nicht, dafs das Gericht, bei dem die Vormundschaft über Geschwister anhängig ist, aus wichtigen Gründen die Vormundschaft über eins der Geschwister an ein anderes Gericht abgibt, die über die übrigen Geschwister aber fortführt. BayrObLG. 15. 12. 13 Samml. 14, 691.

§ 57 Abs. 1 Nr. 3. Das Beschwerderecht des Gerichtsherrn bei Ablehnung der gemäfs § 361 MilStrGO. beantragten Güterpflege für einen Fahnenflüchtigen ist anzuerkennen. KG. 14. 2. 13 DJZ. 1205, RJA. 13, 7.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Bestellung einer Abwesenheitspflegschaft steht demjenigen, der als gesetzlicher Erbe des Abwesenden in Betracht kommt, die Beschwerde zu. BayrObLG. 26. 9. 13 Samml. 14, 477.

Nr. 9 gibt der Mutter eines unehelichen Kindes ein einfaches Beschwerderecht gegen die vormundschaftsgerichtliche Entscheidung, welche ihren Antrag auf Entlassung des Vormundes abweist. BayrObLG. 7. 3. 13 Samml. 14, 160, Seuff. A. 69, 88.

Das Pfarramt und die Schulbehörde haben kein Rechtsmittel gegen den Beschlufs des Landgerichts, durch welchen die die Zwangserziehung eines Minderjährigen anordnende Verfügung des Vormundschaftsgerichts aufgehoben und die Anordnung der Zwangserziehung abgelehnt wird. BayrObLG. 23. 5. 13 Samml. 14, 297.

§§ 73, 4. Sind, insbesondere wegen eines doppelten Wohnsitzes des Erblassers, mehrere Gerichte als Nachlafsgericht örtlich zuständig, so kann ein von einem dieser Gerichte erteilter Erbschein nur von eben demselben Gerichte als unrichtig eingezogen werden (§ 2361 BGB). KG. 10. 2. 13 Johow 44, 104.

§ 84. Gegen den die Ausstellung eines Erbscheins anordnenden Beschlufs des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde zulässig, solange der Erbschein nicht vom Nachlafsgericht erteilt ist. Die Beschwerde gegen den die Einziehung eines Erbscheins anordnenden Beschlufs ist nicht mehr zulässig, wenn die Einziehung tatsächlich erfolgt ist. BayrObLG. 28. 2. 13 Samml. 14, 145.

Will aber die weitere Beschwerde zugleich, dafs dem Beschwerdeführer ein neuer gleichlautender Erbschein an Stelle des eingezogenen ausgestellt wird, so ist sie zulässig; denn es ist nicht einzusehen, weshalb dieser an sich an das Nachlafsgericht zu stellende Antrag nicht auch im Wege der weiteren Beschwerde sollte geltend gemacht werden können. BayrObLG. 25. 4. 13 Z f R. Bayern 9, 302.

§§ 86, 95. Ueberweist das Nachlafsgericht die Vermittlung einer Erbauseinandersetzung einem Notar und wird gegen diese Anordnung von einem Dritten, der ein Erbrecht behauptet, vom Antragsteller aber nur als Vermächtnisnehmer und pflichtteilsberechtigter Gläubiger angesehen wird, sofortige Beschwerde eingelegt, so hat das Beschwerdegericht ohne Entscheidung über die materielle Frage des Erbrechts des Dritten das Verfahren bis zur Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen. KG. 26. 6. 13 Johow 45, 159.

§§ 125 ff. Der Registerrichter braucht eine ihm eingereichte Bilanz einer G. m. b. H., die schon nach dem Inhalte der Registerakten offensichtlich falsch ist, nicht zu den Akten zu nehmen, sondern kann sie zurückweisen und durch Ordnungsstrafen die Einreichung einer richtigen Bilanz herbeiführen. Karlsruhe 12. 8. 13 Bad. R. 79, 191.

Lit. Ehrenberg, Handelsregistergericht und Prozefsgericht. Jherings J. 61, 423.

§ 127. Das Registergericht ist nicht befugt, seine Verfügung bis zur Entscheidung des Prozefsgerichts über ein streitiges Rechtsverhältnis deshalb auszusetzen, weil

Digitized by Google

das ihm beigebrachte Material zur Entscheidung nicht ausreiche. Denn es hat eine eigene Aufklärungspflicht nach § 12 FGG. KG. 9. 8. 12 RJA. 12, 60.

§ 131. Das Bestehen einer ausländischen Zweigniederlassung kann nicht im Register der Hauptniederlassung vermerkt werden. Dresden 18. 8. 13 Ann. 35, 81.

§§ 142, 19. Gegen Eintragungen ins Handelsregister gibt es keine Beschwerde, es kommt nur die Löschung der Eintragung in Frage. KG. 9. 5. 13 RJA. 13, 42.

§ 142 (mit HGB. §§ 28, 108, 161, 171, 172). Das Registergericht ist nicht befugt, eine Eintragung im Handelsregister zu löschen, wenn die Eintragung nur zur Zeit ihrer Vornahme und nicht auch zur Zeit der Löschung unzulässig ist. Es ist aber befugt, die Eintragung eines Kommanditisten zu löschen, nachdem über das Vermögen der Kommanditgesellschaft der Konkurs eröffnet ist. KG. 15. 5. 13 RJA. 13, 45.

§ 176. Der Richtigkeit der Beglaubigung und Beurkundung des Notars wird im Verkehr unbedingtes Vertrauen entgegengebracht; dies verpflichtet den Notar zu äufserster Vorsicht. Er darf sich nicht damit begnügen, dafs Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit der Person nicht vorliegen, welche ihm den Vertragsgegner vorgestellt hat, dessen Identität er bekundet. **RG** 30. 5. 13 DJZ. 1138, Z. f. R. Bayern 9, 333, Gruchot 58, 494.

Abs. 2. Reine Vollmachtsurkunden sind keine Protokollanlagen; sie werden durch den Ausfertigungsvermerk nicht gedeckt, sind vielmehr, falls sie der Ausfertigung oder dem Auszug in Abschrift beigefügt werden, zu beglaubigen. KG. 14. 6. 13 Johow 45, 12.

6.
Grundbuchordnung.

§ 11. Ein berechtigtes Interesse kann aus dem Privatrecht oder wirtschaftlichen Beziehungen, dagegen nicht aus dem öffentlichen Rechte hergeleitet werden. KG. 17. 4. 13 Johow 45, 198.

§ 13 Abs. 1 gilt auch, sofern nicht ein Ausnahmefall des § 18 Abs. 2 Satz 2 oder des § 76 Abs. 2 vorliegt, für die Vormerkung. KG. 10. 4. 13 RJA. 13, 140.

§§ 13, 22, 54. Ein in allen Instanzen abgewiesener Eintragungsantrag kann von dem gleichen oder einem anderen Antragsteller mit der gleichen tatsächlichen Begründung jedenfalls dann von neuem bei dem Grundbuchamte gestellt werden, wenn der Antrag eine Berichtigung des Grundbuchs verlangt. KG. 3. 2. 13 Johow 44, 301.

§§ 16, 19, 20 mit preufs. Ges. v. 7. Juli 1891 (GesS. S. 279) und 8. Juni 1896 (GesS. S. 124). Die Genehmigung der Generalkommission zur Abveräufserung von Teilen eines Rentengutes kann nach materiellem Rechte bedingt erteilt werden. Im Grundbuchverfahren ist eine solche Genehmigung wie überhaupt jede behördliche Genehmigung nur dann verwertbar, wenn sie unbedingt erklärt ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bildet nur der Fall, dafs die Genehmigung von der Vornahme anderer von dem gleichen Grundbuchamte vorzunehmenden Eintragungen abhängig gemacht wird. KG. 29. 1. 13 Johow 44, 191.

§ 18. Eine Zwischenverfügung mit Fristsetzung zur Hebung eines weiteren Eintragungshindernisses ist unzulässig, wenn das Grundbuchamt die beantragte Eintragung bereits aus anderen Gründen endgültig zurückgewiesen hat. KG. 12. 3. 13 RJA. 13, 131.

§ 19. Auf Grund einer Bewilligung des Konkursverwalters nach der Aufhebung des Konkursverfahrens kann eine Eintragung nicht erfolgen. KG. 19. 6. 13 RJA. 13, 158.

§§ 23, 24. Die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Eintragung, dafs zur Löschung eines Rechtes der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll, und die dieser Eintragung für die Fälle des § 24 entsprechende Eintragung kann nur auf Grund der Bewilligung des Berechtigten erfolgen; die Bewilligung des Eigentümers genügt nicht. KG. 3. 2. 13 Johow 44, 242.

§ 25. Die Löschung eines auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Widerspruchs infolge einer die einstweilige Verfügung aufhebenden Entscheidung ist gerechtfertigt, auch wenn der Widerspruch nicht nur zugunsten des Verfügungsklägers, sondern eines weiteren Kreises von Berechtigten eingetragen ist. KG. 12. 3. 13 RJA. 13, 132.

§ 28 ist auf das Gesuch um Gestattung der Grundbucheinsicht auch nicht entsprechend anwendbar. Die erforderliche deutliche Bezeichnung der Grundstücke, deren Grundbuchblätter offengelegt werden sollen, kann, wenn sich das Interesse des Antragstellers auf die sämtlichen für eine Person eingetragenen Grundstücke erstreckt, auch durch die Bezeichnung dieser Person erfolgen. KG. 17. 4. 13 Johow 45, 198.

§ 29. Der Erbschein kann nicht als urkundlicher Nachweis der Nichtfortsetzung der Gütergemeinschaft dienen; dazu ist ein Negativzeugnis des Nachlafsgerichts entsprechend dem § 1507 BGB. beizubringen. KG. 14. 6. 13 Pos. M. 16, 60.

Ist in einem notariellen Auflassungsprotokolle die im Grundbuch als Ehefrau eingetragene Grundstückseigentümerin als Witwe bezeichnet, so darf das Grundbuchamt zum Nachweis ihrer Verfügungsbefugnis daneben nicht noch eine Sterbeurkunde ihres Mannes verlangen. KG. 3. 2. 13 Johow 44, 208.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 sagt nicht, dafs der Erbschein für das Grundbuchamt ist. Gibt sein Inhalt zu Bedenken Anlafs oder liegen Tatsachen vor, die ihn als unrichtig erscheinen lassen, so hat das Grundbuchamt die Pflicht, sich über die Rechtslage zu vergewissern. BayrObLG. 17. 10. 13 Z. f. R. Bayern 10, 26.

Das Grundbuchamt ist an den Erbschein nicht gebunden, wenn ihm neue Tatsachen, die der Richtigkeit des Erbscheins entgegenstehen, bekannt geworden sind, von denen es annehmen mufs, dafs das Nachlafsgericht angesichts ihrer den Erbschein nicht aufrechterhalten würde. KG. 16. 10. 13 Johow 45, 252.

§ 39. Ist in einem Auseinandersetzungsrezesse das Eigentum an Wirtschaftswegen, Entwässerungsgräben oder sonstigen Zweckgrundstücken der zu diesem Behufe als Nebeninteressentin zu dem Rezesse zugezogenen politischen Gemeinde überwiesen, so ist die Generalkommission befugt, in Ausführung des Rezesses um die Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin zu ersuchen. KG. 5. 7. 13 Johow 45, 216.

§ 40 hat ein gegenwärtiges eingetragenes Recht zur Voraussetzung; demnach sind Verfügungen über eine noch nicht zur Entstehung gelangte Eigentümerhypothek grundbuchrechtlich unzulässig. BayrObLG. 6. 6. 13 Seuff. Bl. 78, 578.

§ 54. Sind dem Grundbuchamte Tatsachen bekannt, die der Richtigkeit der Bescheinigung über den 44- bzw. 10jährigen Eigenbesitz entgegenstehen, oder hat es erhebliche Zweifel an der Richtigkeit, so ist es berechtigt und verpflichtet, diese Tatsachen oder Zweifel zu berücksichtigen. KG. 10. 12. 13 Johow 45, 210.

Lit. Strucksberg, Hypothekeneintragung für einen Verstorbenen. DJZ. 1913, 161.

§ 57 Abs. 2 Nr. 3. Zu den die Hypothek betreffenden Eintragungen im Sinne dieser Vorschrift (und des § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Preufs. JMinVfg. v. 20 Nov. 1899) gehört, falls der Hypothek vor einer anderen Post der Vorrang eingeräumt ist, auch der bei der zurücktretenden Post eingetragene Vermerk des Vorranges der Hypothek; er ist neben dem bei der vortretenden Hypothek eingetragenen Vorrangsvermerk in den über die vortretende Hypothek gebildeten Brief aufzunehmen. KG. 20. 11. 13 Johow 45, 291.

§§ 62, 42. Das Grundbuchamt, das eine Löschungsvormerkung ohne Vorlegung der Hypothekenbriefe eingetragen hat, kann nicht nachträglich die Besitzer der Hypothekenbriefe zu deren Einreichung durch Ordnungsstrafen anhalten. **RG** 15. 11. 13 Entsch. 83, 290, JW. 43, 152 Nr. 16.

Digitized by Google

7.
Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 9 (mit § 73 KO.). Der Gemeinschuldner gehört zu den „Beteiligten" und hat deshalb gegen die Bestellung des Konkursverwalters zum Zwangsverwalter ein Beschwerderecht. Bamberg 17. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 309.

§§ 9, 146. Ein Gläubiger, der auf Grund einer von ihm bewirkten Pfändung und Ueberweisung der von der Beschlagnahme des Grundstücks im Zwangsverwaltungsverfahren ergriffenen Mietzinsen diese für ein Vierteljahr für sich begehrt, hat die Eigenschaft eines an dem Verfahren Beteiligten. Dresden 18. 2. 13 Ann. 34, 437.

§ 10. Das Vorzugsrecht aus Nr. 3 steht solchen Strafsenanliegerbeiträgen nicht zu, deren Veranlagung länger als zwei Jahre zurückliegt (Preufs. Fluchtlinienges. v. 2. 7. 1875), mögen auch durch besondere Vereinbarung Teilzahlungen für sie bewilligt sein. **RG** 11. 7. 13 Entsch. 83, 87.

§§ 13, 56. Lit. Hase, Der Endpunkt der laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen. Sächs. A. 8, 505.

§ 37 Nr. 5. Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens wegen eines die Versteigerung hindernden Rechtes ist nur bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig. Dresden 1. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 295, Ann. 35, 92.

§ 57. Der Mieter, dem nach Versteigerung des Grundstücks vom Ersteher gekündigt wird, ist nicht verpflichtet, hiervon dem Vermieter (Subhastaten) Anzeige zu machen. **RG** 30. 10. 13 DJZ. 1499.

§ 83 Nr. 5. Der Zuschlag ist zu versagen, wenn der Vormund des minderjährigen Eigentümers im Bietungstermin eine eigene Forderung angemeldet hat (Interessengegensatz). Posen 14. 6. 13 Pos. M. 16, 105.

§§ 84, 43. Wegen Beeinträchtigung des Rechtes eines Beteiligten ist der Zuschlag nur zu versagen, wenn die Beeinträchtigung gerade auf dem Mangel beruht. Jena 25. 10. 12 Seuff. A. 69, 82.

§§ 114 ff. Ein nachstehender Hypothekengläubiger kann dem Verteilungsplan nicht deshalb widersprechen, weil der auf die vorgehende gültige Hypothek entfallende Erlös nicht dem wirklichen Berechtigten zugeteilt worden sei. **RG** 20. 9. 13 Gruchot 58, 461, WarnR. 1914 Nr. 21.

§ 130 (mit § 29 GBO.). Die Aufgabe des Vollstreckungsgerichtes bezüglich der Eintragung des Erstehers ist auf die Herbeiführung der Eintragung desjenigen beschränkt, der im Zuschlagsbeschlufs als Ersteher bezeichnet ist (§ 82 ZVG.). Wie die Eintragung des Rechtsnachfolgers des Erstehers herbeigeführt wird, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Grundbuchrechts. Tritt die Rechtsnachfolge durch den Tod des Erstehers ein, so ist es Sache des Rechtsnachfolgers selbst, seine Eintragung zu veranlassen. Es ist aber nicht unzulässig, dafs das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Rechtsnachfolgers gleichzeitig um dessen Eintragung ersucht; allein diesem Ersuchen kommt eine andere rechtliche Bedeutung zu: ersucht das Vollstreckungsgericht, den Ersteher selbst einzutragen, so handelt es im Rahmen des ihm im § 130 ZVG. zugewiesenen Wirkungskreises, seinem Ersuchen kommt deshalb die im § 39 GBO. bestimmte Tragweite zu; bei dem Ersuchen, den Rechtsnachfolger des Erstehers einzutragen, handelt das Vollstreckungsgericht nur als Vermittler des Antrages des Rechtsnachfolgers. Das Ersuchen nach § 39 GBO. — in dem auch der Zuschlagsbeschlufs mit seinem Datum anzugeben ist — ersetzt den Eintragungsantrag, die Eintragungsbewilligung und die sonst etwa erforderliche Zustimmung eines Dritten. Das Grundbuchamt hat nur zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Behörde begründet ist und ob sich nicht aus dem Inhalt des Grundbuchs Bedenken gegen die Eintragung ergeben. Dagegen unterfällt das Ersuchen um Eintragung des Rechtsnachfolgers des Erstehers der materiellen Nachprüfung des Grundbuchamtes. BayrObLG. 2. 5. 13 R. 27, 218, Seuff. Bl. 78, 529, Bayr. Not. Z. 14, 311, Samml. 14, 258, Z. f. R. Bayern 9, 279.

Das Grundbuchamt ist gemäfs Abs. 1 vom Vollstreckungsgericht auch um die Löschung solcher Rechte zu ersuchen, zu deren Begründung erst nach dem Zuschlag auf Bewilligung des Schuldners oder im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn die Eintragung im Grundbuche erfolgt ist. Kolmar 15. 12. 13 Z. f. Elsafs-Loth. 39, 89.

Anm. A. A. KG. in RJA. 8, 65.

§ 148. Die Veranlagung zu Anliegerbeiträgen ist bei bestehender Zwangsverwaltung dem Zwangsverwalter, nicht dem Eigentümer zuzustellen. **RG** 11. 7. 13 Entsch. 83, 87.

B. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

8.
Handelsgesetzbuch.

§ 4 Abs. 1. Lit. Lilie, Die Rechtsstellung der Handwerker zum Handelsregister. Goldschmidts Z. 74, 252.

§ 13. Ein zur Führung des Doktortitels in der Schweiz berechtigter Kaufmann, dessen den Doktortitel mit enthaltende Firma in einem schweizerischen Handelsregister eingetragen ist, kann verlangen, dafs in Bayern eine von ihm dort errichtete Zweigniederlassung ebenfalls mit dem Doktortitel in das Handelsregister eingetragen wird, wennschon er zu dessen Führung in Bayern nicht berechtigt ist. BayrObLG. 2. 5 13 Seuff. Bl. 78, 427, Z. f. R. Bayern 9, 338, Johow 45, 316, RJA. 13, 37.

§§ 13, 125, 161. Die Anmeldung der Kommanditgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister einer Zweigniederlassung mufs von allen Gesellschaftern einschliefslich der Kommanditisten bewirkt werden. Dresden 11. 3. 13 Johow 45, 323, Ann 34, 315, RJA. 13, 28, Leipz. Z. 8, 966.

§ 14 (mit §§ 65, 78, 79 GmbH.). Das Ordnungsstrafverfahren zur Herbeiführung der Anmeldung der Auflösung der G. m. b. H. zum Handelsregister kann sich nur gegen den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, nicht aber gegen den Gesellschafter als solchen richten. Es hat zur Voraussetzung, dafs die Gesellschaft bereits aufgelöst ist. KG. 13. 6. 13 Johow 45, 178.

§ 17. Ein Kaufmann, der mehrere geschäftliche Niederlassungen an demselben Orte oder an verschiedenen Orten hat, kann verschiedene Firmen führen, sofern die einzelnen Geschäfte getrennt voneinander und selbständig betrieben werden. BayrObLG. 8. 11. 13 Samml. 14, 628.

§ 18. Die Zulässigkeit, namentlich die Form und Bildung der Firma der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Firma bestimmt sich nach den Gesetzen des Sitzes der Hauptniederlassung, soweit diese nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen. Ein solches Verbotsgesetz enthält Abs. 2 insoweit, als er nicht gestattet, einer Firma einen Zusatz beizufügen, der geeignet ist, über Art oder Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse der Geschäftsinhaber zu täuschen. BayrObLG. 2. 5. 13 Samml. 14, 264.

Wenn sich ein Unternehmen, dessen Gegenstand die Vermittlung von Grundstückskäufen und -verkäufen ist, in der Firma als „Internationale Immobilien-Verkaufsgesellschaft" bezeichnet, so ist zwar die Benennung des Geschäfts als Verkaufsgesellschaft nicht als irreführend im Sinne des Abs. 2 anzusehen, dagegen ist die Bezeichnung als internationale Gesellschaft zu beanstanden, wenn es sich nur um ein kleines Kommissionsgeschäft von untergeordneter Bedeutung handelt. BayrObLG. 3. 10. 13 Samml. 14, 504, R. 27, 335.

Der Abs. 2 findet auch auf den im § 19 Abs. 1 erwähnten Zusatz Anwendung. **RG** 18. 4. 13 DNotV. 13, 663.

Digitized by Google

§ 24 Abs. 2 bezieht sich nur auf die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, nicht aber auf die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft m. b. H., deren Fortbestand unter der bisherigen Firma durch den Wechsel der Gesellschafter nicht berührt wird. Karlsruhe 8. 11. 13 Bad. R. 79, 239.

§ 25. Grundsätzlich müssen Eintragung und Bekanntgabe des Haftungsausschusses, um den Gläubigern gegenüber wirksam zu sein, dem Beginne der Fortführung des Geschäfts mindestens unverzüglich folgen. **RG** 7. 1. 13 Leipz. Z 7, 288.

§ 37. Veranlafst ein Kaufmann die Aufnahme einer Firma in das Adrefsbuch oder das Fernsprechteilnehmerverzeichnis, so stellt sich dies als Gebrauch der Firma dar. Wird die Firma in abgekürzter Form unter einem Stichworte wiedergegeben, um das Auffinden zu erleichtern, so ist hierin ein unbefugter Firmengebrauch nicht zu erblicken, wenn dabei auf eine andere Stelle des Buches oder Verzeichnisses verwiesen wird, an der die Firma richtig aufgeführt ist. KG. 31. 10. 13 Johow 45, 168.

Abs. 2. Zur Klage ist nur derjenige legitimiert, der durch den unbefugten Gebrauch der Firma in einem bestimmten Rechte verletzt ist. **RG** 8. 1. 13 Leipz. Z. 7, 289.

§ 41. Die Bilanz des Kaufmanns hat keineswegs die Bedeutung des Anerkenntnisses seiner Schuld gegenüber den in der Bilanz aufgeführten Gläubigern, da sie gar nicht dazu bestimmt ist, diesen mitgeteilt zu werden. **RG** 13. 1. 13 Leipz. Z. 7, 289, BankA. 12, 286.

§ 48 Abs. 2. Eine für eine Aktiengesellschaft erteilte Gesamtprokura mit der Mafsgabe, dafs der Gesamtprokurist nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem andern — damals bestellten — Prokuristen die Gesellschaft vertreten dürfe, wird durch die Löschung der Prokura des Mitprokuristen nicht berührt. Dresden 28. 10. 13 Ann. 35, 188, Sächs. A. 9, 158, Leipz. Z. 8, 967.

§§ 50 Abs. 3, 17, 18. Betreibt der nämliche Kaufmann in verschiedenen Niederlassungen die Herstellung und den Verkauf der gleichen Ware, so hängt es von seinem Willen ab, ob der Betrieb einheitlich oder in jedem Geschäfte selbständig geführt wird. Keine Vorschrift hindert ihn, am Orte seines Wohnsitzes oder an einem andern Orte ein Handelsgeschäft — sei es das gleiche, das er an seinem Wohnsitz betreibt, oder ein anderes — unter der gleichen oder unter einer andern Firma zu betreiben, sofern er nur den §§ 18, 30 HGB. Rechnung trägt. BayrObLG. 8. 11. 13 Z. f. R. Bayern 10, 46.

§§ 59, 75. Nur im Notfalle ist der Handlungsgehilfe zu einer kaufmännischen Tätigkeit verpflichtet, die aufserhalb seiner gewöhnlichen und der Handelsübung entsprechenden Tätigkeit liegt. **RG** 4. 2. 13 Leipz. Z 7, 475.

§ 70. Der Grund, der den Prinzipal zur Verweigerung der Weihnachtsgratifikation berechtigt, braucht nicht notwendig ein „wichtiger" zu sein. **RG** 16. 9. 13 Z. f. R. Bayern 9, 478, Seuff. A. 69, 71.

§ 72. Fortgesetzte Verkäufe unter den dem Handlungsreisenden aufgegebenen Listenpreisen können einen Entlassungsgrund darstellen. **RG** 2. 12. 13 Leipz. Z. 8, 579.

Der Prinzipal ist berechtigt zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Angestellte, der sich selbständig machen will, versucht, Arbeiter des Prinzipals in sein künftiges Geschäft hinüberzuziehen. Dresden 23. 12. 13 Sächs. A. 9, 140.

§ 73. Der Handlungsgehilfe braucht mit einer Bescheinigung, er sei ein fleifsiger und tüchtiger Beamter gewesen, sich nicht zu begnügen, sondern er kann beanspruchen, dafs das Zeugnis sich auch über seine Führung ausspricht. Hamburg 12. 7. 13 Hans. GZ. 34, 240, Leipz. Z 8, 198.

§ 74. Das Verbot, in einem bestimmten Bezirke ein gleichartiges Geschäft zu betreiben oder sich an einem solchen zu beteiligen, umfafst nicht das Verbot des Bereisens dieses Bezirkes, um für eine aufserhalb des Bezirkes bestehende Firma Geschäfte abzuschliefsen. Stuttgart 31. 12. 13 Württ. Z. 7, 94.

Lit. Düringer, Der Gesetzentwurf über die Konkurrenzklausel. DJZ. 1913, 128.

§ 75 ist auf den Gewerbegehilfen entsprechend anwendbar. Königsberg 14. 1. 13 Pos. M. 16, 11.

§§ 84 ff. Allerdings ist es ständige Rechtsprechung, dafs der Geschäftsherr das Geschäft an sich so gelten lassen mufs, wie es der Agent beredet hat. Das gilt aber naturgemäfs nur für solche Fälle, in denen der Käufer überhaupt nur mit dem Agenten verhandelt und der Geschäftsherr daraufhin die Lieferung ohne weiteres ausgeführt oder höchstens hinterher ein rein formelles Bestätigungsschreiben an den Käufer geschickt hat. München 13. 11. 12 Leipz. Z. 7, 949.

§§ 105 ff. Lit. Kormann, Gegensätzliches Handeln von Personen mit gleicher Handlungsmacht, insbesondere der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Gruchot 57, 497.

§ 116 Abs. 2. Der zur Vornahme einer über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehenden Handlung (Ersteigerung eines Grundstücks für die Gesellschaft zur Rettung einer darauf eingetragenen Forderung) erforderliche Beschlufs sämtlicher Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft kann nicht durch den Nachweis ersetzt werden, dafs die Handlung notwendig oder doch zweckmäfsig und die Zustimmung der nicht befragten Gesellschafter zu erwarten gewesen wäre. **RG** 12. 6. 13 Gruchot 58, 444, Leipz. Z. 8, 580.

§§ 118, 338 Abs. 3. Das Prüfungsrecht ist dem stillen Gesellschafter nur persönlich gegeben. Seine Ausübung durch einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn es der Gesellschafter nicht selbst ausüben kann. BayrObLG. 31. 10. 13 Z. f. R. Bayern 10, 26, Leipz. Z. 8, 499.

§ 120. Ueber die Berechnung des Gewinnanteils des sogenannten commis interessé stellt das Urteil des **RG** 4. 2. 13 Grundsätze auf: Leipz. Z. 7, 763.

§ 124. Der Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende offene Handelsgesellschaft ist, auch wenn zu ihrem Vermögen Grundstücke gehören, nicht an die Form des § 313 BGB. gebunden. **RG** 5. 4. 13 Leipz. Z. 7, 540.

§ 128. Die an eine offene Handelsgesellschaft verkaufte Ware kann nicht mit befreiender Wirkung an einen ausgeschiedenen Gesellschafter geliefert werden. **RG** 23. 9. 13 Entsch. 83, 107.

§§ 131, 25. Uebernimmt ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft unter Austritt der übrigen Mitglieder allein das Gesellschaftsvermögen, so haftet er mit diesem für die Gesellschaftsschulden auch ohne Rücksicht auf die Bestimmung des § 25. **RG** 7. 11. 13 Leipz. Z. 8, 385.

§§ 142, 332. Der Fall, daß die Kommanditisten gegen den Widerspruch des einzigen Komplementars zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft für befugt erklärt werden sollen, ist dem gleich, daß bei einer nur aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft dem einen Gesellschafter vom Gericht das Recht eingeräumt wird, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. **RG** 6. 6. 13 DJZ. 1201.

§ 146 Abs. 2. Lit. Haase, Das Recht des Gläubigers einer offenen Handelsgesellschaft, die Bestellung eines gerichtlichen Liquidators zu beantragen. JW. 42, 719.

§ 177. Stirbt ein Kommanditist, so tritt die Gesamtheit seiner Erben in seine Kommanditistenstellung ein. Will jeder einzelne Miterbe für sich die selbständige Stellung eines Kommanditisten erlangen, so bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages unter den Gesellschaftern. Bei diesem Vertrage muß ein minderjähriger Miterbe, dessen gesetzlicher Vertreter ebenfalls als Kommanditist in die Gesellschaft eintreten will, durch einen Pfleger vertreten werden. KG. 10. 1. 13 Johow 44, 132, RJA. 12, 229.

§§ 184, 195, 211, 213. Lit. Dalberg, Das Emissions-Agio bei Aktiengesellschaften und seine Verwendung. Leipz. Z. 7, 881.

§ 213. Eine Aktiengesellschaft kann sich einem andern gegenüber gültig verpflichten, Gewinn nicht über ein bestimmtes Maß hinaus zu verteilen. **RG** 16. 12. 13 Entsch. 83, 377, JW. 43, 305 Nr. 11, Leipz. Z. 8, 476.

§§ 213, 274 ff. Das Nachbezugsrecht von Vorzugsaktionären ist zwar seinem Ursprung nach ein

Digitized by Google

Mitgliedschaftsrecht und im allgemeinen unter Beobachtung der §§ 274 ff. aufhebbar. Ist aber die Nachzahlung im Einzelfalle dem Inhaber des Dividendenscheins des Ausfallsjahres versprochen und damit das innere Band zwischen Aktien- und Nachbezugsrecht gelöst, so ist ein selbständiges Nachbezugsrecht begründet, das Beschlüsse der Generalversammlung nicht beseitigen können. **RG** 8. 4. 13 DJZ. 866. BankA. 12, 266, Leipz. Z. 7, 540.

§ 213 (mit §§ 45 ff. Börsengesetz). **Lit.** Breit, Die Ueberwälzung des Risikos des Aktienbesitzes seitens der Aktionäre auf die Aktiengesellschaft. Leipz Z. 7, 337.

§ 222. Eine Legitimationsübertragung ist zulässig, auch wenn dem Uebernehmer der Aktien keine Beschränkung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts auferlegt werden, es ihm vielmehr überlassen wird, das Stimmrecht ganz nach seinem Belieben zu seinem eigenen Vorteil auszuüben. **RG** 19. 4. 13 Pos. M. 16, 67, BankA. 12, 301.

Abs. 4 gibt nur für die Uebertragung von Aktien Bestimmungen, nicht für den Vertrag, wodurch sich der Aktionär zur Uebertragung verpflichtet. **RG** 26. 6. 13 Leipz. Z. 7, 765, Gruchot 57, 1030, DJZ. 1265, Rhein. A. 111, II 4, BankA. 12, 356.

§ 227. Dieser Vorschrift ist nicht durch die Aufnahme der Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag genügt, dafs die Einziehung von Aktien zulässig sei. Es müssen sich vielmehr aus dem Gesellschaftsvertrage die Art der Einziehung und der Amortisationsplan in seinen Grundzügen deutlich ergeben. KG. 13. 6. 13 Johow 45, 172, DJZ. 19, 309

§§ 237, 260. Der Vorstand mufs sich nach der zwingenden Vorschrift des § 237 grundsätzlich alle Abschreibungen und Rücklagen gefallen lassen, welche die Generalversammlung nach § 220 beschliefst. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft, dem ein Anteil von der den Aktionären satzungsgemäfs gewährleisteten Dividende als Tantieme zugesichert ist, kann diese Tantieme nicht fordern, wenn die Generalversammlung beschlossen hat, den gesamten Jahresgewinn in Rücklage zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dafs der Beschlufs satzungswidrig, dafs eine Anfechtung aber gemäfs §§ 271, 272 nicht erfolgt oder erfolglos geblieben ist. **RG** 2. 12. 13 Entsch. 83, 319, JW. 43, 198 Nr. 15.

§ 243 (mit §§ 611, 675 BGB.). Mit der Uebernahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere erlöschen die Ansprüche der Mitglieder des Aufsichtsrates der übernommenen Gesellschaft auf Vergütung. **RG** 3 1. 13 JW. 381, BankA. 12, 286, Leipz. Z. 7, 289, VAPrV. 12, 95.

Lit. Marcuse, Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch die Generalversammlung. Leipz. Z. 7, 111.

§ 246. Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrates endigt zwar nicht gemäfs § 23 Abs. 2 KO. mit der Konkurseröffnung, sie können aber nach der Konkurseröffnung kein Entgelt mehr fordern, weil ihre Aufgaben fast ausnahmslos mit diesem Zeitpunkte fortgefallen sind. **RG** 14. 2. 13 DJZ. 643.

Der Aufsichtsrat kann gültig Beschlufs fassen, auch wenn der Gegenstand der Beschlufsfassung bei der Berufung nicht ausdrücklich bezeichnet worden ist. Düsseldorf 5. 2 13 Leipz. Z. 7, 789, BankA. 13, 89.

§ 260. Die Aufklärungspflicht, die nach dieser Vorschrift und nach den §§ 264, 266, 314 der Verwaltung obliegt, ist in weitem Sinne zu verstehen und mufs ohne engherzige Geheimniskrämerei ausgeübt werden. Sobald ein Aktionär in der Generalversammlung eine Frage stellt, deren Beantwortung ohne Verletzung der Interessen der Gesellschaft möglich ist, wird die Antwort zu erteilen sein. Läfst der Vorstand eine Frage, auf die er Antwort geben müfste, unbeantwortet, so hat der anfragende Aktionär zu beantragen, dafs die Generalversammlung die Stellung der Frage beschliefse. Wird diesem Antrage entsprochen, so gewinnt die Antwortpflicht der Verwaltung — die Unschädlichkeit der Frage vorausgesetzt — nunmehr den Charakter einer Rechtspflicht: der Generalversammlung, als dem übergeordneten Organ der Gesellschaft, hat der Vorstand von Rechts wegen Auskunft zu erteilen. Wird beschlossen, die beantragte Frage nicht zu stellen, so hat sich der Aktionär in aller Regel damit zu bescheiden, kann also keine Anfechtungsklage aus § 271 erheben. Eine solche ist in Fällen, wo ein Verweigerungsbeschlufs überhaupt nicht gefafst, sondern über die Fragen stillschweigend zur Tagesordnung übergegangen ist, ohne weiteres ausgeschlossen; denn Beschlufs der Generalversammlung und damit Gegenstand einer möglichen Anfechtung ist nur, was auf Grund der Abstimmung vom Verhandlungsleiter als Beschlufs verkündet und im Protokoll beurkundet ist. **RG** 22 4 13 Rhein. A. 111, II 9, BankA. 12, 392.

§§ 260, 264, 266. Dem einzelnen Aktionär steht kein Individualrecht darauf zu, unbekümmert um den entgegenstehenden Willen der Generalversammlung mündliche Aufklärung zu den einzelnen Bilanzposten vom Vorstand und Aufsichtsrat zu fordern. **RG** 1. 4. 13 DJZ. 921. Ebenso Kolmar 25. 11. 13 BankA. 13, 261, Leipz. Z. 9, 405.

§ 261. Der Generalversammlungsbeschlufs einer Aktiengesellschaft, durch den die Bilanz genehmigt wird, kann grundsätzlich deshalb, weil Aktivposten in der Bilanz unter falscher Bezeichnung erscheinen, nicht angefochten werden. Nur ausnahmsweise, wenn nämlich die unrichtige Bezeichnung Zweifel wachruft, ob die Bestimmungen über die Bewertung der Aktiven zutreffend angewendet sind, kann die Einsetzung eines Aktivums unter falscher Bezeichnung einen Verstofs gegen § 261 enthalten. **RG** 9. 10. 13 Entsch. 83, 172, JW. 43, 41 Nr. 10.

Lit. Hachenburg, Wie ist der Herstellungspreis in der Bilanz zu berechnen? Leipz, Z. 7, 1.

§ 268. Den besonderen Vertretern einer Aktiengesellschaft, die auf Verlangen der Minderheit der Generalversammlung Ersatzansprüche gegen den Vorstand oder den Aufsichtsrat geltend zu machen haben, steht ein eigener Anspruch auf Vorlegung von Geschäftsbüchern oder Geschäftspapieren zu. **RG** 4. 11. 13 Entsch. 83, 248, Leipz. Z. 8, 174, JW. 43, 91 Nr. 21, DJZ. 19, 169, BankA. 13, 224.

§ 271. Die Anfechtungsklage des Aktionärs mufs innerhalb Monatsfrist dem Vorstande und Aufsichtsrate formell ordnungsmäfsig zugestellt sein. Mängel der Zustellung sind nur nach § 187 ZPO. heilbar. Düsseldorf 7. 2. 13 Leipz. Z. 7, 790.

§ 271 Abs. 2. Binnen der Monatsfrist mufs nicht nur die Klage erhoben, sondern auch die Gesetzes- oder Satzungsverletzung, auf die sie sich stützen soll, geltend gemacht werden. **RG** 7. 1. 13 Seuff. A. 68, 329.

§§ 278, 346 (mit § 157 BGB.). Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmung bedarf es zu einem Kapitalerhöhungsbeschlusse nicht einer Zustimmung der Inhaber von Genufsscheinen. **RG** 18. 11. 13 BankA. 13, 224, DJZ. 19, 170.

§§ 306, 243 Abs. 4. Bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften haben die Aufsichtsratsmitglieder der aufgelösten Gesellschaft keinen Anspruch darauf, dafs ihre Vergütung durch die übernehmende Gesellschaft fortgezahlt wird. **RG** 3. 1. 13 Entsch. 81, 153.

§ 317. Diese dem § 243 KO. nachgebildete Vorschrift setzt voraus, dafs nach Einverständnis der Beteiligten, das auch stillschweigend erklärt werden kann, der Stimmenverkäufer sich im Hinblick und mit Rücksicht auf einen ihm zufliefsenden besonderen Vorteil der Freiheit seiner Abstimmung begeben hat. **RG** 15. 4. 13 BankA. 13, 30.

§ 335. Es verträgt sich durchaus mit dem Wesen der stillen Gesellschaft und ist keineswegs ungewöhnlich, dafs der Geschäftsinhaber dem stillen Gesellschafter wegen seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse Sicherheit bestellt und dafs er sich für den Fall der Auflösung der Gesellschaft eine gewisse Frist zur Befriedigung jener Ansprüche ausbedingt. **RG** 17. 1. 13 Sächs. A. 8, 304, Leipz. Z. 7, 290.

§ 344. Die Vermutung des Abs. 1 gilt nur für die von einem Einzelkaufmann oder einer Handelsgesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte, findet aber keine Anwendung auf die Geschäfte eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, der nur in seiner Stellung als solcher Kaufmann ist. **RG** 28. 1. 13 Leipz. Z. 7, 378.

§ 346 (mit §§ 133, 157 BGB.). Es ist eine im Handelsverkehr weit verbreitete, namentlich bei der Hingabe von Wechseln hervortretende Uebung, dafs Zahlungen

Digitized by Google

nicht unmittelbar von dem Schuldner an den Gläubiger geleistet werden, sondern dafs der Gläubiger seine Befriedigung bei einem Dritten suchen soll. Die Vereinbarung einer solchen Zahlungsart hat regelmäfsig nicht die Bedeutung, dafs der Zahlungspflichtige aus dem Schuldverhältnis ausscheidet, sondern ist regelmäfsig nur als ein Versuch der Abwicklung und nur für den Fall gewollt, dafs eine glatte Erledigung stattfindet. Nur beim Vorliegen besonderer Umstände kann in ihr eine von der Regel abweichende Befreiung des Schuldners gefunden werden. **RG** 3. 1. 13 Seuff. A. 68, 227.

§ 350. Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft ist nur in dieser Eigenschaft Kaufmann, als Handelsgeschäfte des Gesellschafters sind daher nur die zum Betriebe des Handelsgewerbes der offenen Handelsgesellschaft gehörigen Geschäfte anzusehen, nicht Bürgschaften, die der Gesellschafter übernimmt. Der § 344 Abs. 1 ist hier nicht anwendbar. **RG** 28. 1. 13 DJZ. 641.

§§ 355, 356 (mit § 826 BGB., § 8 Bankdepotges.). Erhält ein Zentralbankier von einem Lokalbankier einen Zeichnungsschein des letzteren auf den Teilbetrag einer Staatsanleihe mit dem Auftrage übersandt, die Eintragung eines Kunden des Lokalbankiers in das Staatsschuldbuch herbeizuführen, so ist der Zentralbankier berechtigt, die Ausführung dieses Auftrages von der vorherigen Zahlung der im Zeichnungsschein festgesetzten Anleihebeträge seitens des Lokalbankiers abhängig zu machen. Der Zentralbankier kann dieses Zurückbehaltungsrecht auch dann ausüben, wenn er das Konto des Lokalbankiers mit den von ihm zu leistenden Einzahlungen belastet hat, und zwar insoweit, als sich der zu Lasten des Lokalbankiers festgestellte Saldo mit dem Betrage der Einzahlungen deckt. **RG** 17. 6 13 BankA. 12, 370.

§ 373. Erfüllungsbereitschaft des Verkäufers ist die Voraussetzung des Annahmeverzuges des Käufers. Ein wörtliches Angebot genügt nicht, der Käufer kann ein tatsächliches Angebot der gekauften Ware in der Weise fordern, dafs er in der Lage ist, die Ware auch wirklich anzunehmen. Hamburg, 22. 4. 13 Leipz. Z. 8, 406.

Den Selbsthilfeverkauf braucht der Käufer nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er ordnungsmäfsig, insbesondere auch am richtigen Orte, vorgenommen worden ist. Als dieser hat im Zweifel der Ort zu gelten, wo sich die Ware bei Beginn des Annahmeverzuges befindet, oder der für den Ort mafsgebende Marktplatz. Ein gesetzwidriger Selbsthilfeverkauf befreit den Käufer dann, wenn der Verkäufer hinterher nochmals die vertragsmäfsige Ware anbietet, nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Dresden 14. 1. 13 Ann 34, 373.

Dem Abs. 5 ist nur dann genügt, wenn dem Käufer die Kenntnis davon verschafft wird, dafs es sich bei der öffentlichen Versteigerung um die von ihm gekaufte Ware handelt. **RG** 6. 6. 13 Leipz. Z. 7, 675.

§ 374. Der Rechtssatz, dafs für den nichtsäumigen Teil die Zeit für die Schadensliquidierung bzw. für die Vornahme des Deckungsverkaufs mit dem Zeitpunkte des Verzugsbeginns bzw. des Endes der Nachfrist beginnt, scheint dem Rechtssatze zu widersprechen, dafs der Gläubiger zunächst Erfüllung verlangen, sogar Klage auf Erfüllung erheben und bei fortdauerndem Verzuge Schadenersatz nach § 326 BGB. verlangen kann. Beides läfst sich aber dahin vereinigen, dafs der Gläubiger die Liquidierung seines Schadens bzw. die Vornahme des Deckungsgeschäfts nicht unter arglistiger oder fahrlässiger Verletzung der Interessen des Schuldners hinausschieben darf. Er mufs besonders bei sinkender Konjunktur den Deckungsverkauf vornehmen, wenn aufser Zweifel ist, dafs der Schuldner nicht erfüllen wird. Hamburg 7. 3. 13 Hans. GZ. 34, 136.

Durch Androhung des Selbsthilfeverkaufes verliert der Verkäufer nicht den Anspruch auf Erfüllung. Hamburg 30. 6. 13 Seuff. A. 69, 108.

§ 376. Bei Börsentermingeschäften in Wertpapieren darf der Verkäufer grundsätzlich erst dann zur Zwangsregulierung schreiten, wenn er dem Käufer die Papiere am Lieferungstage vergeblich angeboten hat. Hamburg 2. 10. 13 BankA. 13, 155.

Die Verpflichtung zur Lieferung mit einem bestimmten Tourendampfer begründet noch kein Fixgeschäft. Kiel 20. 10. 13 Seuff. A. 69, 160.

§ 377. Gewerbetreibende, die im Geschäftsverkehr sich als Kaufleute gebärden, z. B. sich der Firmenbezeichnung N N. & Co. bedienen, müssen sich als Kaufleute behandeln lassen und müssen auch die Pflichten des § 377 erfüllen. Posen 22. 9. 13 Pos. M. 16, 100.

Das Recht des Käufers, bei Sukzessivlieferungsverträgen wegen mangelhafter Lieferungen des Verkäufers vom Vertrage zurückzutreten, ist insoweit eingeschränkt, als dies Recht nicht auf solche Lieferungen gestützt werden kann, die nach § 377 als genehmigt zu gelten haben. **RG** 14. 10. 13 Leipz. Z. 8, 175.

Die Vorschrift des § 377 ist dispositiver Natur. Die Fristen für die Untersuchung und für die Anzeige können von den Beteiligten gekürzt oder verlängert werden; auch können Handelsgebräuche in dieser Richtung eingreifen. **RG** 28. 10. 13 Leipz. Z. 8, 280.

Ein Ausfallmuster vertritt die Ware hinsichtlich der Rügepflicht nur dann, wenn dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. **RG** 10. 4. 13 Leipz Z. 7, 542.

Erfolgt die Abholung der gekauften Ware durch einen vom Käufer damit betrauten Spediteur oder Frachtführer, so hat dennoch die Untersuchung der Ware erst am Wohnsitze des Käufers zu erfolgen. Dresden 28. 1. 13 Ann. 34, 378.

Lit. Jacoby, Die Mängelrüge beim Vinkulationskauf. DJZ. 1913, 639.

§ 383. Der Widerruf der einzelnen Kommission seitens des Kommittenten ist ausgeschlossen, sobald das kommittierte Geschäft zum Abschlufs gekommen ist, auch wenn seine Abwicklung noch aussteht. Hamburg 17. 10. 13 Hans. GZ. 34, 395.

§ 407. Nach den Verkehrsgepflogenheiten braucht der Spediteur dem Versender in der Regel erst Nachricht zu geben, wenn die Ausführung des Transportes ins Werk gesetzt ist. Eisenb. Entsch. 30, 350. Leipz. Z. 8, 185.

§§ 407, 354 Abs. 1. Frachtrabatte mufs der Spediteur an seinen Auftraggeber herausgeben. Hamburg 17. 3. 13 Seuff. A 69, 26.

§§ 417, 390. Ein Lagerhalter verstöfst gegen diese Vorschriften, wenn er eine Verlötung feuergefährlicher Waren (Zelluloid) in der Nähe anderer brennbarer Waren vornehmen läfst, auch wenn er der Polizei Anzeige erstattet hat. **RG** 4. 7. 13 Leipz. Z. 12, 491, Eisenb. Entsch. 30, 343.

§§ 425, 429 Abs. 2. Ein Frachtvertrag ist grundsätzlich Werkvertrag. Werden dem Auftraggeber nur Leute zur Ausführung eines Transportes zur Verfügung gestellt, so liegt Dienstvertrag vor. Dresden 1. 7. 13 Seuff. A. 68, 443.

§§ 429, 456, 467. Hat die Eisenbahn gewufst und in ständiger Verkehrsübung gebilligt, dafs unter „Rauchwaren" kostbare Felle (Zobel u. dgl.) zur Beförderung aufgegeben werden, so ist sie ersatzpflichtig, auch wenn die für Kostbarkeiten gegebenen Vorschriften nicht beachtet sind. **RG** 2. 5. 13 JW. 875 Nr. 16, Eisenb. Entsch. 30, 207, Leipz. Z. 767, Recht Nr. 2327.

§§ 429 ff. Hat ein Frachtführer auftragswidrig das Frachtgut dem Empfänger ohne Nachnahme ausgehändigt, so ist er schadenersatzpflichtig, aber nur bis zur Höhe der Nachnahmesumme. Hamburg 15. 2. 13 Eisenb. Entsch. 30, 189, Recht Nr. 1652.

§§ 435, 454. Die Eisenbahn hat dem Empfänger des Frachtgutes einen sicheren Zugang an den Ort der Auslieferung des Frachtgutes zu gewähren und haftet bei Verletzung des Empfängers auf dem Rückwege vom Güterschuppen infolge Sturzes von der unbefriedeten Rampe aus dem Vertrage. **RG** 21. 11. 13 Leipz. Z. 8, 291, Eisenb. Entsch. 30, 381.

§ 466 Abs. 4. Wer vollen Schadenersatz für Versäumung der Lieferfrist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit fordert, hat die Voraussetzungen der Ausnahmehaftung der Eisenbahn darzulegen und zu beweisen. **RG** 10. 1. 13 JW. 382 Nr. 16, Eisenb. Entsch. 29, 441, Recht Nr. 999, 1000.

Digitized by Google

§ 481. Der beim Vertäuen der Schiffe tätig werdende Schiffsbefestiger gehört zur Schiffsbesatzung. Der Reeder des Seedampfers haftet daher für den Schaden an Schuten, die vom Schiffsbefestiger losgeworfen wurden, um für den Seedampfer Platz zu machen. Hamburg 6. 10. 13 Hans. GZ. 34, 287, Leipz. Z. 8, 199.

§§ 486, 774. Ueber die Einrede der beschränkten Haftung des Reeders oder Schiffseigners muß entschieden werden, bevor ein Urteil über den Grund des Anspruchs ergehen darf. **RG** 30. 6. 13 Eisenb. Entsch. 30, 231, WarnR. 6 Nr. 438, Leipz. Z. 847 Nr. 6.

§§ 486 Nr. 7, 527, 754 Nr. 8. Für den Erwerb eines dinglichen Rechts an einem deutschen Schiffe, das in seinen Wirkungen dem deutschen Schiffsgläubigerrecht gleichsteht, ist das bezügliche ausländische Recht maßgebend. **RG** 5. 2. 13 Entsch. 81. 283, Eisenb. Entsch. 30, 312.

§§ 486 Abs. 2, 754 Nr. 8. Forderungen aus Rechtsgeschäften des Schiffers gemäß § 754 Nr 8 gewähren kein Schiffsgläubigerrecht, wenn der Fall des § 486 Abs. 2 (persönliche Haftung des Reeders) vorliegt. **RG** 29. 9. 13 Eisenb. Entsch. 30, 356, Recht Nr. 3280.

§ 493. Den einer Reederei zugeschobenen Parteieid hat der Korrespondentreeder zu leisten. **RG** 2. 4. 13 JW. 690 Nr. 8, Eisenb Entsch. 30, 195, Seuff. A. 69, 117.

§ 514. Aus der Tatsache, daß das zum Einnehmen der Ladung benutzte Drahtseil des Dampfers beim Aufwinden des Kübels mit Kainit gerissen ist und der Kübel herabstürzend den Kahn, aus dem die Ladung Kainit entlöscht wurde, beschädigt hat, läßt sich nichts dafür entnehmen, daß das Drahtseil sich in einem für seinen Verwendungszweck unzureichenden Zustande befunden hat und daß ein solcher Zustand dem Schiffer bei Aufwendung pflichtmäßiger Sorgfalt nicht hätte entgehen dürfen. Hamburg 24. 1. 13 Hans. GZ. 34, 156.

§§ 522 ff. Lit. Lilie, Die seerechtliche Verklarung. Arch. Ziv. Prax. 110, 381.

§ 528. Unter „Erhaltung" des Schiffes ist nicht seine Wiederherstellung, z. B. nach erlittener Havarie, sondern nur das Abwenden weiterer Verschlechterung, der gänzlichen Zerstörung oder des Verlustes des Schiffes zu verstehen. **RG** 29. 9. 13 Entsch 83, 131.

§ 559. Ist der Charterer berechtigt, Deckladung zu liefern, so darf er erwarten, daß das Schiff so ausgerüstet ist, daß es solche Deckladung aufnehmen kann. Hamburg 22. 10. 13 Hans. GZ. 35, 1.

§§ 592, 651. Der Empfänger ist berechtigt, die Auslieferung des Gutes an der von ihm bestimmten Schiffsseite zu verlangen und braucht es sich nicht gefallen zu lassen, daß das Schiff an irgendeinem anderen Orte diese Auslieferung vornimmt. Hamburg 11. 4. 13 Seuff. A. 69, 31.

§ 593. Die Kosten der Verwiegung der Schiffsfracht hat, auch wenn die Fracht nach dem ausgelieferten Gewicht sich berechnet, stets derjenige zu tragen, der in seinem Interesse die Verwiegung vornehmen läßt. Hamburg 25. 1 13 Seuff. A. 68, 285, Eisenb. Entsch. 30, 184, Hans. GZ. 34, 133.

§§ 606, 651. Wer sich im Konnossement ausbedingt, daß die Reederei für zerrissene Säcke und loses Getreide nicht einstehe, darf lose Ware liefern, es sei denn, daß ihm Verschulden nachgewiesen wird. Hamburg 6. 1. 13 Seuff. A. 68, 329, Eisenb. Entsch. 30, 177.

§ 614. Empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist der durch Indossament eines Orderkonnossements legitimierte Spediteur. Stettin 21. 4. 13 Seuff. A. 68, 371, Eisenb. Entsch. 30, 302.

§ 635 setzt voraus, daß der Aufenthalt des Schiffes von einem der im § 629 erwähnten Ereignisse verursacht worden ist; für seine Anwendung ist kein Raum, wenn der Schiffer die Reise antritt oder mit der Beladung beginnt, obwohl er weiß, daß der Ausführung der Reise eins der im § 629 aufgeführten Hindernisse entgegensteht. Hamburg 30. 10. 13. Hans. GZ. 35, 10.

§§ 662, 642. Der Zeitcharterer darf Konnossemente für den Schiffer nur mit dessen oder des Reeders Vollmacht zeichnen. Hamburg 7. 1. 13 Seuff. A. 68, 229, Leipz. Z. 567, Eisenb. Entsch. 30, 81.

§§ 663, 700 ff. Weder mit der öffentlichrechtlichen Stellung der Post noch mit der Wahrung des Postgeheimnisses ist es vereinbar, im Falle der großen Haverei die Postsendungen zur Beitragspflicht heranzuziehen. **RG** 18. 6. 13 JW. 992 Nr. 18, Eisenb. Entsch. 30, 226, Hans. GZ. 34, 233, Leipz. Z 8, 187. Vgl. Hamburg 6. 12. 12 Seuff. A. 69, 162.

§ 700. Wird ein Schiff lediglich durch den Nebel zum Ankern gezwungen und bricht die Kette bei der Ausbringung infolge Herantreibens eines Eisfeldes, so liegt kein Fall der großen Haverei vor. Hamburg 18. 6. 13 Seuff. A. 69, 75, Hans. GZ. 34, 247, Eisenb. Entsch. 30, 337.

§ 734. Wenn ein Schiff ein anderes an erlaubter Stelle liegendes Fahrzeug anrennt, so muß die Schuld bei seiner Führung liegen, wenn nicht besondere Umstände obgewaltet haben, die geeignet sind, eine andere Erklärung des Unfalls zu liefern; solche Umstände hat daher das schadenstiftende Schiff zu seiner Entlastung darzutun Hat aber das Steuer auf dem anrennenden Schiffe infolge nicht zu vertretenden Zufalls im entscheidenden Augenblicke versagt, so liegt ein solcher zur Erklärung des Unfalls hinreichender Umstand vor; aus dem äußeren Hergange ergibt sich dann keine Wahrscheinlichkeit mehr dafür, daß die objektiv unrichtige Fahrt des Schiffes durch Verschulden seiner Besatzung herbeigeführt ist, die zu seinen Ungunsten sprechende Vermutung ist dann erledigt. **RG** 30. 4. 13 Leipz. Z. 7. 607, Eisenb. Entsch. 30, 206, Hans. GZ. 34, 224.

§§ 740 f., 753 Abs. 1. Eine persönliche Haftbarkeit des Eigentümers geborgener Gegenstände für den Bergelohn würde mit der Ansicht im Widerspruche stehen, daß die Eigentümer von Schiff und Ladung dagegen geschützt werden müssen, durch die Seegefahr mehr als das der See anvertraute Vermögen zu verlieren. Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende persönliche Verpflichtung kann daher nur dann angenommen werden, wenn aus dem Inhalt des konkreten Bergungsvertrages oder aus den sonstigen Umständen der Wille auf Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit unzweideutig zu entnehmen ist. Hamburg 18. 4. 13 Hans. GZ. 34, 214, Recht Nr. 2470, Eisenb. Entsch. 30, 202.

§ 744. Solange der Schleppvertrag besteht, muß der Schlepper dem geschleppten Schiffe, wenn diesem ein Unfall zustößt, Hilfe leisten, wogegen er Anspruch auf den entsprechenden Hilfslohn hat. Hamburg 2. 5. 13 Hans. GZ. 34, 162.

§ 750. Unter „Aufdrängen der Dienste" ist die Tätigkeit des Bergers oder Hilfeleistenden zu verstehen, die bewußterweise in Widerspruch mit dem erkennbaren Willen des Schiffers oder Reeders unternommen wird. **RG** 30. 4. 13 Hans. GZ. 34, 260.

§ 754 Nr. 8 legt den Forderungen aus Verträgen, die der Schiffer kraft gesetzlicher Vollmacht geschlossen hat, das Schiffsgläubigerrecht nur dann bei, wenn sie unter die Vorschrift des § 486 fallen, wonach die Haftung des Reeders auf das Seevermögen beschränkt ist, also nicht in dem Falle, wenn infolge des Abs. 2 die Geltung des § 486 entfällt und die persönliche Haftung eintritt. **RG** 29. 9. 13 Entsch. 83, 136, JW. 43, 92 Nr. 22.

§ 776 (mit §§ 1259 ff. BGB). Es ist davon auszugehen, daß der Vertrag, der mit einem in einem ausländischen Hafenplatz ansässigen Kaufmann über Lieferung von Schiffsbedürfnissen an das dort liegende oder dort zu erwartende Schiff geschlossen wird, nicht minder wie der Auftrag, zu klarieren und notwendige Auslagen für das Schiff zu bestreiten, nach dem an jenem Orte geltenden Rechte zu beurteilen ist, und zwar gleichviel, ob der Kapitän oder unmittelbar der Reeder den Vertrag schließt. Knüpft das ausländische Recht an bestimmte Rechtsgeschäfte die Entstehung eines Pfandrechts am Schiffe, so darf in Fällen, wo zur Zeit des Vertragsschlusses das Schiff sich im Geltungsbereiche dieses Rechtes befand, die Entstehung des Pfandrechts nicht deshalb bezweifelt werden, weil es sich um ein dort ausländisches Schiff handelt; die lex rei sitae entscheidet. **RG** 20. 1. 13 Gruchot 57, 1037.

Bei einem Schiffsgläubigerpfandrecht für im Auslande entstandene Forderungen ist die lex contractus für die Frage des Vorranges, die lex fori für die Rang-

Digitized by Google

ordnung der bevorrechtigten Forderungen maßgebend. RG 10. 2. 13 Leipz. Z. 7, 687.

§§ 820, 821. Das Verschulden einer Hilfsperson oder eines Vertreters des Versicherten steht dem Schadenersatzanspruche unter keinen Umständen dann entgegen, wenn die Gefahr, daß die versicherten Güter durch Verschulden solcher Personen von Schaden betroffen werden, einen Teil des versicherten Risikos bildet. RG 4. 6. 13 Leipz. Z 7, 848.

§ 854. Der Begriff des Totalverlustes ist kein absoluter, sondern er wechselt und richtet sich u. a. auch danach, welches Interesse Gegenstand der Versicherung ist. Auch die Belastung des Schiffes mit einem Schiffsgläubigerrecht kann einen Versicherungsfall darstellen. RG 8. 10. 13 Entsch. 83, 166. Eisenb. Entsch. 30, 363, Recht Nr. 3055 VAPrV. 12, 132.

§§ 901, 903 Nr. 3. Ist nur über einen von mehreren, aus Verschulden der Schiffsbesatzung erhobenen Ansprüchen durch Teilurteil erkannt, so läuft bezüglich der anderen, die zunächst nicht weiter verfolgt wurden, keine neue seerechtliche Verjährung. RG 1. 10. 13 Gruchot 58, 447.

9.
Seeversicherungsbedingungen.

A. Allg. Seeversicherungs-Bedingungen.

§ 109. Wenn der Reeder das Schiff seinen Gläubigern abandonniert oder wenn es infolge von Seeunfällen mit Schiffsgläubigerrechten belastet wird, die seinen Wert erschöpfen, liegt kein Totalverlust vor. RG 8. 10. 13 Entsch. 83, 166, VAPrV. 12, 132, Eisenb. Entsch. 30, 363, Recht Nr. 3055, Hans. GZ. 35, 41.

B. Bremer Seeversicherungs-Bedingungen von 1875.

§ 8. Bei der Klausel „bloß für Seegefahr für den Seetransport" haftet der Versicherer nicht für Havariegrosse-Beiträge, die der versicherten Ladung erwuchsen, weil der Dampfer infolge Verfügung von hoher Hand in einem Zwischenhafen liegen bleiben mußte. Hamburg 18. 11. 13 Hans. GZ. 35, 52.

10.
Wechselordnung.

Art. 4 Nr. 3. Auch durch die Angabe mehrerer Remittenten ist dem hier gestellten Erfordernisse genügt. Eine Gesamtgläubigerschaft der mehreren Remittenten kann nur dann durch den Wechsel begründet werden, wenn sie sich aus dem Wechsel selbst ergibt; sie ist dann nicht gegeben, wenn lediglich die Aussteller als Remittenten bezeichnet sind, ohne daß ausdrücklich angegeben ist, daß jeder von ihnen voll aus dem Wechsel berechtigt sein soll; in diesem Falle ist vielmehr davon auszugehen, daß durch den Wechsel eine gemeinschaftliche Berechtigung der Remittenten (§ 432 BGB.) begründet ist. KG. 9. 10. 13 Leipz. Z. 8, 407.

Art. 17. Ein Inkassomandat kommt bei einem wechselrechtlichen Indossament nur dann in Frage, wenn die Uebertragung des Wechsels zu dem Zwecke erfolgt, daß der Indossatar den Wechsel im eigenen Namen, aber im Auftrage und für Rechnung des Indossanten geltend machen soll RG 5. 8. 13 Leipz. Z. 7, 934.

Art. 23. Die Annahme eines Wechsels durch eine andere Person als den Bezogenen hat die Unwirksamkeit des Wechsels zur Folge. Dresden 25. 11. 13 Ann. 35, 234.

Art. 42. Der Erlaß des Protestes durch einen Regreßpflichtigen gilt nicht als allgemeiner Protesterlaß zum Nachteil anderer Regreßpflichtiger. Die Bezahlung eines nicht protestierten Wechsels durch Aussteller und Indossanten ist rechtlich als Zahlung einer Nichtschuld anzusehen Kiel 7. 2. 12 Schl.-Holst. Anz. 109.

Art. 76. Liegt eine unverdächtige, sich äußerlich als einheitlich darstellende Wechselurkunde vor, so trifft die Beweislast für die angebliche nachträgliche Verbindung der Akzepterklärung mit der Wechselurkunde den diesen Einwand erhebenden Beklagten. Anders liegt die Sache jedoch, wenn sich die vorgelegte Wechselurkunde als verdächtig darstellt; dann hat der Kläger die Beweislast hinsichtlich der Unrichtigkeit der Behauptung des Beklagten. KG. 11. 12. 13 Leipz. Z. 8, 502.

Art. 82. Zur Begründung der Arglisteinrede genügt es noch nicht, daß der Erwerber eines Wechsels wußte, daß dem Wechselschuldner ein Einwand gegen den Veräußerer des Wechsels zustand; es ist vielmehr erforderlich, daß der Veräußerer und der Erwerber bewußt zusammengewirkt haben, um den Schuldner zu benachteiligen, ihm insbesondere seine Einwendungen abzuschneiden. RG 24. 1. 13 Leipz. Z. 7, 377.

Tritt ein Indossant den Anspruch, zu dessen Erfüllung oder Sicherung der Wechsel bestimmt ist, an den Indossatar ab, so kann der Wechselschuldner Einwendungen gegen den Anspruch auch der Wechselklage des Indossatars entgegensetzen. Da das zivile Rechtsverhältnis durch die Zession auf den Indossatar ausgedehnt wird, handelt es sich bei den Einwendungen, auch wenn der Indossatar klagt, im Sinne der zweiten Gruppe des Art. 82 um Einreden, die dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Mit Rücksicht hierauf mag es einem klagenden Indossatar mitunter angezeigt erscheinen, den Umstand, daß er zugleich Zessionar ist, zu verschweigen; rechtlich steht es aber keineswegs im Belieben des Indossatars, von seiner Zessionareigenschaft abzusehen, und wird diese Tatsache bekannt, so kann er dem Schuldner ihre Benutzung nicht verbieten. RG 19. 9. 13 Entsch. 83, 97, Leipz. Z. 7, 934, DJZ. 1385, JW. 42, 1110 Nr. 10.

Auch bei Hingabe eines Blankoakzepts können dem gutgläubigen Erwerber Einwendungen nur gemäß Art. 82 entgegengesetzt werden. Dresden 21. 11. 13 Ann. 35, 228.

Der Einwand der Arglist ist dem Wechselkläger gegenüber dann begründet, wenn er das Akzept der offenen Handelsgesellschaft in Kenntnis der Tatsache, daß ihr Teilhaber zum Nachteile des anderen Teilhabers und damit zum Schaden der Gesellschaft deren Firma zu seinen Privatzwecken bei der Akzeptierung gemißbraucht hatte, diesem abgefordert und von ihm in Empfang genommen hat. Dresden 29. 7. 13 Ann. 35, 158.

11.
Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H.

§§ 2, 55, 57. Ficht ein Gesellschafter die Uebernahme einer Stammeinlage schon vor der Anmeldung und Eintragung der Kapitalerhöhung an, so hat die Anfechtung, wenn trotzdem die Eintragung erfolgt ist, insoweit keine Wirkung, als der Gesellschafter zur Zahlung der übernommenen Einlage verpflichtet bleibt. RG 10. 6. 13 JW. 42, 1042 Nr. 13, BankA. 13, 191.

§§ 2, 75. Einer Beitrittserklärung dürfen keine Bedingungen, weder aufschiebende noch auflösende, beigefügt sein, sonst ist die Beitrittserklärung unwirksam, weil das Gesetz eine bloß vorläufige Beteiligung nicht kennt. RG 7. 11. 13 Entsch. 83, 256. Ebenso schon RG 28. 10. 13 Leipz. Z. 8, 375, Pos. M. 16, 141.

§ 3. Die hier erwähnten Leistungen können, soweit sie gesellschaftlicher Natur sind, nur im Gesellschaftsvertrage auferlegt und übernommen werden. Nur wenn solche Leistungen in selbständigen Nebenverträgen nicht als gesellschaftliche Verpflichtungen übernommen worden sind, bedürfen die sie betreffenden Vereinbarungen keiner Form. RG 24. 10. 13 Entsch. 83, 216, JW. 43, 94 Nr. 23.

Die Gesellschaftsmitglieder können mit ihrer Gesellschaft und unter sich selbständige, formlos gültige Verträge schließen, wenn in diesen Verträgen nicht eine gesellschaftliche Bestimmung getroffen werden will. Durch § 3 Abs. 2 sollte diese Möglichkeit nicht abgeschnitten werden. RG 15. 4. 13 Sächs. A. 8, 345.

Abs. 2. Darin, daß der ein Geschäft als Ganzes einbringende Gesellschafter für den Eingang der Aufsenstände garantiert, ist nur eine Nebenverbindlichkeit der Einlagepflicht, nicht eine sonstige Verpflichtung im Sinne des Abs. 2 zu finden. RG 23. 4. 12 JW. 760, Recht Nr. 1844.

Digitized by Google

(Mit § 328 BGB). Es steht nichts entgegen, dafs die Gesellschafter unter sich zugunsten ihrer Gesellschaft ohne jeden Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrage und unabhängig von ihren gesellschaftlichen Rechten und Pflichten und unbeschadet dieser in einem selbständigen Nebenvertrage die Vereinbarung treffen, ihrer Gesellschaft gewisse Zuschüsse zu machen oder gewisse Gesellschaftsschulden zu übernehmen oder zu tilgen. **RG** 14. 10. 13 Leipz. Z. 8, 176.

Bei Feststellung des Wertes der Sacheinlage eines in eine Gesellschaft eingeworfenen Geschäfts im Verhältnisse zu den Geldeinlagen der anderen Gesellschafter, ist der Tauschwert, für den die fertigen Waren an die Abnehmer verkauft werden können, der Engrosverkaufswert, einzusetzen. **RG** 23. 5. 12 WarnR. Nr. 333.

Abs. 4. Eine im Gründungsvertrage als „Inseratenvertretung" bezeichnete Vertragsbeziehung kann unter der Voraussetzung ihrer Uebertragbarkeit eine geeignete Sacheinlage sein. Zur Bezeichnung des einzubringenden Rechts bedarf es im Gründungsvertrage nicht der Angabe von Dauer, Umfang und Ertragsfähigkeit des Rechtes, sofern dieses nur ausreichend aus dem sonstigen Vermögen des Einbringenden herausgehoben und seinem Wesen nach gekennzeichnet ist. KG. 14. 3. 13 Johow 44, 146.

Als Sacheinlage kann auch eine noch nicht patentierte Erfindung eingebracht werden; denn sie stellt einen Wertgegenstand dar, der als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann. KG. 28. 2. 13 Johow 45, 175, R. 27, 363, RJA. 12, 238.

§ 6. Im Bedürfnisfalle ist der Geschäftsführer der GmbH. vom Registergericht zu bestellen. BayrObLG. 28. 2. 13 BayrObLG. Samml. 14, 153, Seuff. A. 68, 463.

§§ 7, 8, 11. Zahlungen auf die Stammeinlage müssen, soweit sie notwendig sind, um die Eintragung der Gesellschaft zu erwirken, von der Gesellschaft als zu ihren Lasten geschehen anerkannt werden, wenn sie der zur Leistung von Stammeinlagen verpflichtete Gesellschafter in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der GmbH. zur Begleichung seiner Verpflichtung gegenüber sowohl der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als auch der GmbH. an den geschäftsführenden Gesellschafter bürgerlichen Rechts gemacht ist. Dagegen besteht im allgemeinen keine Verpflichtung der GmbH. zur Anerkennung der an den Geschäftsführer über den zur Anmeldung notwendigen Betrag hinaus geleisteten Zahlungen. **RG** 16. 12. 13 Entsch. 83, 370, JW. 43, 307 Nr. 12, DJZ 19, 306.

Eine im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Geschäftsordnung, welche das Verfahren bei Verhängung von Vertragsstrafen gegen Gesellschafter ordnet, bedarf der Eintragung nicht. **RG** 17. 1. 13 Leipz. Z. 7, 704.

Die Vorschrift, dafs die Eintragung einer GmbH. nur erfolgen darf, wenn ein Viertel der Einlage nach der in der Anmeldung abzugebenden Versicherung eingezahlt ist, hat nur die Bedeutung einer Formvorschrift. Ein Verstofs gegen sie gehört nicht zu den in § 75 erwähnten Nichtigkeitsgründen. **RG** 22. 5. 13 Leipz. Z. 7, 682.

§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2. Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen stehen zur freien Verfügung der Geschäftsführer, wenn die Gesellschafter sich des Geldes dadurch entäufsern, dafs es einem Treuhänder gegeben wird, damit dieser, wenn auch erst nach der Anmeldung, das Geld den Geschäftsführern ausfolge. **RG** 23. 5. 13 Leipz. Z. 7, 946.

§ 11. Die Rechte und Pflichten aus den während der Vorbereitungszeit geschlossenen Geschäften, die lediglich den künftigen Geschäftsbetrieb der noch nicht eingetragenen Gesellschaft betreffen, gehen nicht mit der Eintragung auf die Gesellschaft über. **RG** 24. 4. 12 WarnR. Nr. 319, Recht Nr. 1845, Leipz. Z. 6, 666.

§ 15. Die auf dem persönlichen Verhältnisse beruhenden Rechte, das sind die in den §§ 41 bis 51 vorgesehenen Mitgliedschaftsrechte, können nicht ohne Wahrung der Form des § 15 übertragen werden. Daneben gibt es aber Vermögensrechte, die nach ihrer Natur nicht dauernd an die Mitgliedschaft gebunden sind, wie die auf Gewinnanteile oder das Auseinandersetzungsguthaben, die auch im § 717 BGB. als Ausnahmen von der grundsätzlichen Unübertragbarkeit der Gesellschaftsansprüche angeführt sind. Für ihre Uebertragung gilt die Formbeschränkung des § 15 nicht. **RG** 18. 4. 13 DJZ. 978, Leipz. Z. 7, 545.

Die Abrede, dafs die GmbH. ihre eigenen Geschäftsanteile erwerben soll, bedarf der Form des § 15. Sie verstöfst nicht gegen § 30. **RG** 25. 4. 13 Leipz. Z. 7, 865.

Abs. 4 ist entsprechend auch auf die Verpflichtung zum Erwerbe eines Geschäftsanteils anzuwenden. Karlsruhe 4. 7. 13 Bad. R. 79, 165.

Mündliche Nebenabreden, die neben dem notariellen Gründungsvertrage einer GmbH. getroffen sind, werden dadurch gültig, dafs sie zur Zeit der Gründung und Eintragung der GmbH. in das Gesellschaftsregister sowie der Abtretung der Geschäftsanteile aufrechterhalten worden sind. **RG** 15. 4. 13 Leipz. Z. 7, 783.

Wie der Auftrag zum Erwerbe von Geschäftsanteilen dem Formzwange nicht unterliegt, weil hier nur die Geschäftsbesorgung den wesentlichen Vertragsinhalt bildet, die Verpflichtung zur Abtretung des Anteils aus dem Auftragsverhältnis sich ergibt, so mufs bei jedem andern Vertrage, bei dem die Abtretung oder Abnahme des Anteils nur eine Nebenwirkung des Vertrages ist, die Vorschrift des § 15 Abs. 4 aufser Anwendung bleiben. **RG** 3. 6. 13 DJZ. 1201, Gruchot 58, 456. Vgl. Biermann in JW. 42, 1068.

§ 17. Unter Genehmigung ist jede Zustimmung im Sinne des § 182 BGB. zu verstehen; sie kann also vor, bei oder nach der Abtretung erklärt werden. Kiel 22. 4. 12 Schl.-Holst. Anz. 267.

§ 19 Abs. 2, 3. Ein der Aufrechnung wirtschaftlich gleichwertiges Zurückbehaltungsrecht darf die Beschaffung des Stammkapitals durch die hierzu dienende Einlagenzahlung entsprechend dem Gesellschaftsvertrage nicht vereiteln. **RG** 7, 11. 13 JW. 43, 150 Nr. 14.

Eine zwischen den Parteien vereinbarte Aufrechnung der Einlageverbindlichkeit des Gesellschafters mit einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden vollwertigen fälligen Forderung ist durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. Eine besondere Stellung hinsichtlich der Aufrechnung nehmen jedoch diejenigen Forderungen ein, die sich als eine für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährende Vergütung darstellen. Auch eine vertragsmäfsige Aufrechnung ist insoweit nur zulässig, wenn sie im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist (§ 5 Abs. 4). Königsberg 28. 10. 13 Pos. M. 16, 120.

§ 24. Die in der Literatur streitige Frage, ob bei einer Kapitalserhöhung die Uebernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge des schon vorhandenen Stammkapitals haften, ist zu bejahen. § 24 spricht klar ganz allgemein aus, dafs, soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen haben. Eine Unterscheidung, aus welchem Geschäftsanteil der Fehlbetrag herrührt, wird in der Vorschrift nicht gemacht. Der Zweck des § 24 ist die unbedingte Sicherung der Gläubiger, denen bei der GmbH. nicht die für die Aktiengesellschaften gegebenen Schutzvorschriften über den Gründungshergang zur Seite stehen. **RG** 1. 4. 13 DJZ. 865, BankA. 12, 336, Leipz. Z. 7, 545.

§ 33. Die GmbH. kann, ohne gegen Abs. 1 zu verstofsen, vereinbaren, dafs sie gewisse Geschäftsanteile, sobald sie voll eingezahlt sind, erwerben müsse. Die Vorschrift des Abs. 2 ist nur eine Sollvorschrift. **RG** 25. 4. 13 Leipz. Z. 7, 865.

§ 39. Der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH. ist nicht befugt, die Eintragung seines Ausscheidens in das Handelsregister zu beantragen. Hamburg 13. 1. 13 Johow 45, 329, RJA. 12, 233.

§§ 41 Abs. 4, 69, 71. Für GmbH., bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, sind auch im Stadium der Liquidation die Jahresbilanzen bekanntzumachen. Das Registergericht kann die Liquidatoren im Wege des Ordnungsstrafverfahrens anhalten, die Bekanntmachungen zum Handelsregister einzureichen. KG. 25. 4. 13 Johow 45, 181, RJA. 13, 33.

Digitized by Google

§ 47. Die Befugnis, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen oder sich dort durch beliebige Bevollmächtigte vertreten zu lassen, kann den Gesellschaftern durch einen den Vertrag ändernden Beschluſs der Gesellschafterversammlung beschränkt oder entzogen werden. Kiel 11. 4. 12 Schl.-Holst. Anz. 154, ZAktG. 19, 277.

§ 52 (mit HGB § 243). Wenn die GmbH. sich mit einem aus nur zwei Personen oder aus nur einer Person bestehenden Kontrollorgan begnügen will, so steht dem ein gesetzliches Verbot nicht entgegen. **RG** 13. 6. 13 Leipz. Z. 7, 847.

§ 55 Abs. 3 bezeichnet zwar den Anteil, den ein Gesellschafter noch auf das erhöhte Kapital übernimmt, als einen weiteren Geschäftsanteil und weicht damit anscheinend von dem Grundsatze des § 5 Abs. 2 ab, wonach kein Gesellschafter bei Errichtung einer Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen kann. Die Bestimmung ist aber gegeben, um bei noch nicht gezahlter Stammeinlage einen Rückgriff auf die etwaigen Vormänner zu ermöglichen, denen gegen Zahlung des rückständigen Betrages der betreffende Geschäftsanteil zurückzugewähren ist. Die Selbständigkeit des weiteren Geschäftsanteils ist also nur zu diesem Zwecke angeordnet. **RG** 1. 4. 13 DJZ. 865.

§ 60. Die Auflösung wird nicht schon dadurch herbeigeführt, daſs sich sämtliche Geschäftsanteile in einer Hand vereinigen. Ebensowenig führt die bloſse Einstellung des Gewerbebetriebes zur Auflösung. Vielmehr bedarf es dazu eines — allerdings formlosen — besonderen Beschlusses der Gesellschafter. KG. 13. 6. 13 RJA. 13, 112.

§ 61. Eine die Lage des klagenden Gesellschafters beeinträchtigende Entwicklung der Verhältnisse der Gesellschaft kann einen wichtigen Auflösungsgrund abgeben. **RG** 19. 1. 12 Leipz. Z. 6, 400, JW. 360, ZAktG. 19, 273, Warn. Jahrb. 11, 246.

§§ 66—74. Ist das Erlöschen der Firma einer GmbH. in das Handelsregister wegen Beendigung der Liquidation eingetragen, stellt sich aber nachträglich noch das Vorhandensein von Gesellschaftsvermögen heraus, so ist die Liquidation ungeachtet der Eintragung fortzusetzen, und zwar durch den früheren Liquidator. Die Vorschrift des § 302 Abs. 4 HGB. findet keine entsprechende Anwendung. KG. 9. 5. 13 Johow 45, 184, R. 27, 392.

§ 67. Ein ausgeschiedener Geschäftsführer ist nicht berechtigt, die Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister zu beantragen. Hamburg 13. 1. 13 RJA. 12, 233, D. Not.-V. 13, 683.

§ 73 Abs. 1 enthält nur eine Anweisung an die Liquidatoren. Von Nichtigkeit der die Verteilung betreffenden obligatorischen oder dinglichen Rechtsakte (§§ 65 Abs. 2, 73 Abs. 3 mit § 134 BGB.) kann keine Rede sein. **RG** 8. 3. 12 Recht Nr. 1546 Leipz. Z. 6, 667, ZAktG. 20, 16.

§ 75. Eine Nichtigerklärung einer eingetragenen GmbH. ist nur möglich, wenn entweder der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Abs. 1 wesentlichen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen nichtig ist. Im übrigen heilt die Eintragung der Gesellschaft jeden Mangel des Gesellschaftsvertrages. **RG** 22. 5. 13 Leipz. Z. 7, 761.

§ 77. Bei dem Anspruch aus Abs. 3 ist es gleichgültig, ob die Nichtigkeit der Gesellschaft, wie Abs. 1 vorsieht, im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Denn der Abs. 3 soll nur noch besonders klarstellen, daſs auch im Falle der Eintragung der Nichtigkeit die Gesellschafter für die versprochenen Einzahlungen haften; diese Haftung besteht also um so mehr, wenn die Nichtigkeit noch nicht eingetragen ist. **RG** 28. 10. 13 Pos. M. 16, 141.

12.
Genossenschaftsgesetz.

§§ 11, 16. Die Annahme einer neuen Satzung durch die Genossenschaft ist rechtlich nicht anders zu beurteilen, als eine Satzungsänderung. Das Verlangen des Registerrichters, daſs die für die Eintragung einzureichenden Urkunden die beschlossenen Aenderungen im einzelnen angeben oder die geänderten Vorschriften ohne weiteres ersichtlich machen müſsten, findet im Gesetz keine Stütze. Das neue Statut kann dem Protokolle der Generalversammlung als Anlage beigegeben werden. KG. 7. 3. 13 RJA. 13, 24.

§ 15. Es kann jemand auch dann Genosse werden, wenn er seine Beitrittserklärung schon vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister abgegeben hat. **RG** 4. 7. 13 Entsch. 83, 45.

§ 34 (mit § 198 BGB.). Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Genossenschaft gegen die Vorstandsmitglieder wegen Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes beginnt mit dem Zeitpunkte, wo die Vorstandsmitglieder infolge ihrer schadenstiftenden Handlung auf Ersatz in Anspruch genommen werden konnten. **RG** 11. 12. 13 Entsch. 83, 354.

Auch wenn eine Genossenschaft ihre Vorstandsmitglieder wegen Sorgfaltsverletzung verantwortlich macht, gilt der Grundsatz des § 852 Abs. 1 BGB., daſs die Einheitlichkeit des Schadens so lange gewahrt bleibt, als die Schadensfolgen sich noch als eine nach den Anschauungen des Verkehrs möglicherweise zu erwartende Weiterentwicklung der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung ansehen lassen. **RG** 11. 12. 13 Leipz. Z. 8, 476.

§ 42 Abs. 1. Die Bestellung des Bevollmächtigten steht regelmäßig dem Vorstande zu, der Bevollmächtigte ist aber nicht Vertreter des Vorstandes als solchen, sondern Vertreter der Genossenschaft. Deraus folgt, daſs ein Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder auf die Amtsdauer der nach § 42 bevollmächtigten Personen regelmäſsig ohne Einfluſs ist. BayrObLG. 27. 5. 13 Seuff. Bl. 78, 479. Samml. 14, 312, Bayr. Not. Z. 14, 264, Seuff. A. 69, 25.

§ 70. Ist die Eintragung der Austrittserklärung eines Genossen, wenn auch durch Schuld des Vorstandes, nicht bewirkt worden, so haftet der Genosse im Falle des Konkurses für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft weiter. Kolmar 30. 1. 13 Recht Nr. 883, D. Not.-V. 13, 690.

§ 71. Die Klage aus Abs. 2 ist keine Feststellungs-, sondern eine Leistungsklage. Das Urteil wird gemäſs § 894 ZPO. vollstreckt. Königsberg 6. 5. 13 Pos. M. 16, 68.

§ 137. Die Eintragung von Beteiligungen auf weitere Geschäftsanteile einer eingetragenen Genossenschaft ist nach Auflösung der Genossenschaft durch Eröffnung des Konkursverfahrens unzulässig. KG. 20. 6. 13 RJA. 13, 115.

13.
Haftpflichtgesetz.

§ 1. Eine Beschädigung durch Herabfallen einer Eisenbahnschranke, das ohne Zusammenhang mit einem Betriebsvorgange längere Zeit nach ihrem Aufziehen erfolgt, ist kein Betriebsunfall. **RG** 1. 2. 13. Eisenb. Entsch. 30, 90, Recht Nr. 1221. Vgl. auch Eisenb. Entsch. 29, 456.

Es genügt zur Annahme eines Betriebsunfalles, daſs dieser unmittelbar mit einem Betriebsvorgange in Verbindung steht. Deshalb ist auch der Unfall einer Person, die einer andern beim Einsteigen in einen Straſsenbahnwagen behilflich ist und, um sie vor dem Herabfallen vom Trittbrett zu bewahren, noch stützt, während der Wagen sich schon bewegt, und die dabei zu Schaden kommt, ein Betriebsunfall. **RG** 27. 2. 13 Z. f. R. Bayern 9, 254.

Unfälle beim Aussteigen aus dem Eisenbahnwagen sind Betriebsunfälle, mag das Aussteigen am Zielpunkte der Reise oder unterwegs (z. B. auf einer Zwischenstation, um im Empfangsgebäude Erfrischungen zu kaufen) erfolgen. **RG** 31. 3. 13 JW. 648 Nr. 12, Eisenb. Entsch. 30, 106, Recht Nr. 1519.

Ein Betriebsunfall liegt nur vor, wenn eine innere Beziehung des Unfalles zur Betriebstätigkeit der Bahn besteht. Gefährdende Bau- oder Betriebsanlagen der Bahn bilden nicht an sich, sondern nur allenfalls im Zusammenhange mit einer Betriebstätigkeit solche Umstände. **RG** 10. 4. 13 Eisenb. Entsch 30, 108.

Ein Unfall, der sich beim Aussteigen aus einem Eisenbahnzuge ereignet, ist auch ohne den Nachweis eines Zusammenhanges mit einer der Eisenbahn eigentümlichen Betriebsgefahr als ein Unfall bei dem Betriebe der Eisenbahn anzusehen, da die Beförderungstätigkeit der Bahn erst endet, wenn der Reisende aus dem Zuge ausgestiegen ist. **RG** 12. 6. 13 Leipz. Z. 8, 681, Eisenb. Entsch. 30, 225.

Auch ein Unfall, der einem Reisenden auf dem Wege von einem Zuge zum andern beim Ueberschreiten von

Digitized by Google

Schienen zustößt, kann unter besonderen Umständen auf die Gefahren des Eisenbahnbetriebes ursächlich zurückzuführen und darum Betriebsunfall sein. Hier kommt namentlich die „Bahneile" in Frage, bei der es aber nicht auf die in der Person des Verletzten liegenden Umstände, sondern darauf ankommt, ob die gebotene Eile in den Betriebseinrichtungen ihren Grund gehabt hat. **RG** 30. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 444.

Das Oeffnen der Türen der Eisenbahnwagen — zu denen die mitgeführten Speisewagen auch dann gehören, wenn sie nicht im Eigentume der Bahnverwaltung stehen — gehört ebenso wie das Einsteigen der Reisenden zu den Betriebsvorgängen. Eine besondere Eigentümlichkeit des Eisenbahnbetriebes besteht in der Beschaffenheit der Wagen: der Umstand, dafs der zur Verfügung stehende beschränkte Raum möglichst ausgenutzt werden mufs, führt zu Gefahren, die dem Eisenbahnbetriebe eigentümlich sind. **RG** 3. 7. 13 JW. 995 Nr. 18, Eisenb. Entsch. 30, 232, Recht Nr. 2794.

Kein Betriebsunfall, wenn auf einer Zwischenstation ein Reisender sich aus dem Wagen herausbeugt, um eine Erfrischung zu erlangen, und dabei hinabstürzt und sich verletzt. **RG** 6. 10. 13 WarnR. Nr. 452. Eisenb. Entsch. 30, 360, Leipz. Z. 8, 861.

Das Ausgleiten auf einer zu den Bahnhofsanlagen gehörenden Treppe stellt, sofern ein innerer Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe nachgewiesen ist (Eile, Gedränge) einen Betriebsunfall dar. Hamburg 23. 5. 13 Eisenb. Entsch. 30, 216, Recht Nr. 2488.

— (mit § 254 BGB.). Auch gegenüber der erhöhten Betriebsgefahr kann das eigene Verschulden des Verletzten die überwiegende Ursache sein. **RG** 10. 4. 13 Eisenb. Entsch. 30, 197 Recht Nr. 1664. Vgl. WarnR. 1914 Nr. 6.

§ 2. Eine aufserhalb des eigentlichen Fabrikgebäudes liegende, aber dem Fabrikzwecke (der Wegschaffung der Räumasche aus der Hütte) dienende Schienengleisanlage kann unter Umständen Teil der Fabrik sein. **RG** 25. 10. 13 Leipz. Z. 8, 577.

§ 3a. Auch die durch eine irrige Diagnose oder eine unrichtige Behandlung des zur Heilung zugezogenen Arztes herbeigeführte Schädigung hat der für die Unfallsfolgen verantwortliche Eisenbahnunternehmer zu vertreten. **RG** 7. 1. 13 JW 322 Nr. 7, Eisenb. Entsch. 29, 440.

Bei der sogen. Prozefsneurose ist zwischen den Aufregungen eines notgedrungenen Prozesses und der Sucht nach einer unverdienten Rente zu unterscheiden. **RG** 1. 3. 13 Eisenb. Entsch. 29, 469, Recht Nr. 1107.

Der Verletzte ist verpflichtet, die Beeinträchtigung seiner Erwerbstätigkeit durch die Wahl eines andern, seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufes zu mindern. Kolmar 28. 2. 13 Eisenb. Entsch. 29, 468, Recht Nr. 947.

Liegt bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit einer verletzten Ehefrau nur ein Schaden ihres Ehemannes vor, so ist der Beklagte auf Grund des § 3a nicht ersatzpflichtig, weil die Haftung hier auf den Vermögensnachteil beschränkt ist, den der Verletzte selbst erleidet und das Haftpflichtgesetz eine dem § 845 BGB entsprechende Bestimmung nicht enthält. **RG** 17. 10. 12 WarnR. 1913 Nr. 22.

14.
Börsengesetz.

§§ 48, 66, 68. Die an der Londoner und Pariser Fondsbörse geschlossenen Zeitgeschäfte sind Börsentermingeschäfte. Die unter der Herrschaft des alten Börsengesetzes erteilten Aufträge zu solchen Abschlüssen sind unwirksam, wenn es an der Eintragung in das Börsenregister fehlt. **RG** 26. 9. 13 BankA. 13, 135.

§ 53. Lit. Neukamp, Die Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker. BankA. 13, 53.

§ 57 schützt nicht nur die Kapitalanlage, sondern auch die Spekulation. Eine auf Verlangen des Käufers erfolgte Prolongation kann deshalb ebenfalls als Bewirkung der vereinbarten Leistung im Sinne des § 57 angesehen werden. **RG** 22. 4. 13 BankA. 12, 298.

Die „vereinbarte Leistung" ist nicht schlechthin gleichbedeutend mit der „typischen termingeschäftlichen Leistung," die nur in der Uebergabe der gekauften Papiere bestände. Es schliefst daher der vertragliche Vorbehalt des Pfandrechts an den Papieren durch den Verkäufer die Anwendung des § 57 zu seinen Gunsten nicht aus. **RG** 22. 4. 13 BankA. 12, 298.

Der Bankkunde hat sich mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und die Bank hat die Leistung an ihn bewirkt, wenn die Bank die Papiere angeschafft, die Anschaffung dem Kunden bekanntgegeben und der Kunde die Abrechnung darüber anerkannt hat. **RG** 22. 4. 13 BankA. 12, 300, Leipz. Z. 7, 760, JW. 42, 745 Nr. 15.

Bei Kaufgeschäften über Shares gilt die vereinbarte Leistung jedenfalls dann als vorgenommen, wenn im Einverständnis mit dem Käufer die Anteile in den Büchern der Gesellschaft auf den Namen der verkaufenden oder einer anderen Bank als Treuhänderin übertragen worden sind. Dafs daneben eine Nummernaufgabe erfolgt, ist für den Eintritt der Wirkung des § 57 nicht erforderlich. **RG** 22. 4. 13 BankA. 12, 298.

§§ 66, 68. Ein nach den Bedingungen der Berliner Börse für den Zeithandel in Getreide und Mehl abgeschlossenes Geschäft ist dadurch, dafs es nach diesen Bedingungen abgeschlossen wurde, nicht gegen den Differenzeinwand geschützt. **RG** 19. 9. 13 BankA. 13, 102.

15.
Bankdepotgesetz.

§ 2 (mit § 366 HGB.). Die Ermächtigung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bankiers, dafs er die ihm von seinem Kunden verpfändeten Wertpapiere weiter verpfänden dürfe, reicht, wenn der Kunde nicht selbst Bankier ist, nicht aus, um die Verpfändungsbefugnis des Bankiers oder den guten Glauben des Pfandnehmers an das Vorhandensein dieser Befugnis zu begründen. **RG** 11. 3. 13 Entsch. 82, 32, BankA. 13, 66.

§§ 3, 7. An den von einem Kommissionär eingekauften Aktien erwirbt der Auftraggeber, der auf das die Nummern der Aktien enthaltende Stückeverzeichnis verzichtet hat, kein Eigentum, wenn der Kommissionär den Kunden mit dem nicht bar gezahlten Kaufpreise auf Kontokorrentkonto belastet und ihm die Aktien ohne Angabe der Nummern auf Effektenkonto gutgeschrieben hat, die Aktien selbst aber der Bank, durch die er den Ankauf bewirkt hat, mit der Erklärung, er habe das Verfügungsrecht darüber eingeräumt erhalten, zur Verwahrung auf Depot A (Pfanddepot) belassen hat — in welches Depot diejenigen Effekten genommen werden, die nicht als fremde oder für fremde Rechnung gekauft bezeichnet sind und die deshalb nicht gesondert von den übrigen Stücken aufbewahrt zu werden brauchen. In solchem Falle hat vielmehr der Auftraggeber nur einen schuldrechtlichen Anspruch darauf, daß ihm, wenn es zur Abnahme kommt, gleichartige Aktien in beliebigen Nummern überlassen werden. **RG** 19. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 379, Leipz. Z. 7, 616, BankA. 12, 301.

§ 8 Abs 2 ist nicht anwendbar auf Aufträge an den Zentralbankier, welche lediglich die Herbeiführung einer Eintragung ins Staatsschuldbuch für einen Kunden des Lokalbankiers betreffen. **RG** 17. 6. 13 BankA. 12, 370.

16.
Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen.

§ 1. Zu der Aufsicht über private Versicherungsunternehmungen gehört auch die Entscheidung darüber, ob eine Privatunternehmung eine Versicherungsunternehmung im Sinne des Gesetzes ist oder nicht. Zur Befreiung von der Aufsicht ist der Ausschlufs des Rechtsanspruchs auf Unterstützung nur dann geeignet, wenn er nicht blofs mechanisch in die Satzung aufgenommen, sondern zweifelsfrei gewollt und zum Ausdrucke gelangt ist. Preufs. OVG. 20. 1. 13 Entsch. 63, 408.

§§ 1, 64. Die Aufsicht des Regierungspräsidenten erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb aller unter

Digitized by Google

§ 1 und die Verordnung vom 30. Juni 1901 (GS. S. 141) fallenden Versicherungsunternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob die Unternehmung ihrer gesetzlichen Pflicht, die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nachzusuchen, genügt und ob sie die Erlaubnis erhalten hat oder nicht. Preufs. OVG. 20. 1. 13 Entsch. 63, 408, VAPrV. 12, 44.

§§ 20, 21. Grundsätzlich fallen bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis zusammen. Dafs aber Ausnahmen von diesem Grundsatze durch die Vereinssatzung rechtswirksam zugelassen werden können, ergibt die Vorschrift des § 21 Abs. 2. **RG** 6. 12. 12 WarnR. 1913 Nr. 168.

§ 43. Die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit darf nur versagt werden, wenn der Auflösungsbeschlufs mit rechtsgültigen Vorschriften im Widerspruche steht. Der § 43 begründet in seinem letzten Absatz eine weitgehende Freiheit statutarischer Regelung. Statutarisch kann für den Fall der Auflösung das Erlöschen der bestehenden Versicherungsverhältnisse vorgesehen werden. Ist für den gleichen Fall die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder bestimmt, so kann eine Zuführung der Vermögensanteile der Mitglieder an ein anderes Versicherungsunternehmen nicht durch Beschlufs der Generalversammlung, sondern nur durch Willenserklärung der einzelnen Mitglieder erreicht werden. Preufs. OVG. 9. 6. 13 VAPrV. 12, 103.

17.

Gesetz über den Versicherungsvertrag.

§ 1. Vgl. die Entscheidungen zu § 319 BGB.

§ 6. Der hier ausgesprochene Grundsatz findet auch auf Versicherungsverträge des früheren Rechts Anwendung. Solange dem Schuldner die Prämienzahlung ohne sein Verschulden unmöglich gemacht ist, tritt die Verwirkungsklausel nicht in Kraft. Die Versicherungssumme ist auch dann zu zahlen, wenn der Versicherungsfall nach der Prämienfälligkeit, aber innerhalb der Respektfrist eintritt. **RG** 22. 10. 12 WarnR. 1913 Nr. 26.

Die Versicherungsbedingung, dafs der Versicherte seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig sein soll, wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig mache, bezieht sich nicht auf wissentlich unwahre Angaben im Prozesse. **RG** 16. 1. 12 Ann. Vers. 43, 309, Warn. Jahrb. 11, 251.

Durch diese Bestimmung ist die Rechtslage zugunsten des Versicherungsberechtigten dahin geändert, dafs die Unterlassung der Anzeige vom Tode des Versicherten in der durch die Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Zeit und Form nur dann die Verwirkung des Versicherungsanspruchs zur Folge hat, wenn sie auf grober Fahrlässigkeit beruht, während früher eine geringe Aufserachtlassung der erforderlichen Sorgfalt genügte. **RG** 18. 11. 13 Leipz. Z. 8, 684.

Die Berufung auf die Verwirkungsklausel ist zu versagen, wenn der Versicherte, der verpflichtet ist, auch nach dem Unfall sich ärztlichen Untersuchungen auf Verlangen und Kosten des Versicherers zu unterwerfen, sich vom Arzte, aber nicht vom Vertrauensarzte des Versicherers, untersuchen lassen will. Hamburg 14. 2. 12 Leipz. Z. 6, 717.

Abs. 2 ist auch zugunsten von Minderjährigen bei einer vom Verleger auf eigene Rechnung gewährten Abonnentenversicherung anzuwenden. Breslau 25. 2. 13 VAPrV. 12, 54.

§ 33. Der gegen Einbruchsdiebstahl Versicherte kann, wenn er die Anzeige verzögert hat, die Verwirkung des Anspruchs nicht durch den Nachweis abwenden, dafs der Versicherer, auch wenn die Anzeige unverzüglich erfolgt wäre, mit seinen Nachforschungen nichts erreicht haben würde. **RG** 17. 5. 12 JW. 808, Leipz. Z. 6, 700, Ann. Vers. 43, 617.

§ 39. Durch Einverständnis des Versicherungsnehmers können Mängel der Mahnung nicht geheilt werden, da die Vorschriften des § 39 einer Abänderung durch Vereinbarung zum Nachteile des Versicherungsnehmers unzugänglich sind. **RG** 8. 4. 13 VAPrV. 13, 4.

§§ 43 ff. Die Versicherungsgesellschaft ist an die beim Abschlufs des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer gegenüber von ihrem Agenten gegebene Auslegung der Versicherungsbedingungen gebunden, wenn deren Inhalt nicht wortdeutlich klar ist und zu Zweifeln Anlafs gibt. **RG** 7. 3. 13 Leipz. Z. 7, 785, Seuff. A. 68, 358.

Die unrichtige Belehrung des nicht zum Abschlusse ermächtigten Agenten entschuldigt nicht die wahrheitswidrige Beantwortung klarer und unzweideutiger Fragen. **RG** 6. 12. 12 Gruchot 57, 1139. Vgl. Nürnberg 28. 3. 13 Mitteil. d. öff. Feuerversich. 1914, 92.

§ 67. Die Klausel, wonach die Versicherungsgesellschaft durch Zahlung der Entschädigungssumme in die Rechte des Versicherten Dritten gegenüber eintreten soll, ohne dafs es einer besonderen Zession bedarf, enthält eine gültige bedingte Abtretung künftiger Ansprüche. **RG** 17. 1. 12 WarnR. Nr. 157.

§§ 69 ff. Eine obligatorische Verpflichtung, die Versicherung nicht ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger zu kündigen, geht bei Eigentumswechsel nicht auf den Erwerber über. Marienwerder 14. 1. 13 VAPrV. 12, 86.

§ 75 (mit § 1127 BGB.). Die Hypothek erstreckt sich auf den Versicherungsanspruch, sofern nur die Versicherung für Rechnung des Eigentümers oder Eigenbesitzers genommen war. „Versicherung für fremde Rechnung" liegt vor, wenn derjenige, der den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer in eigenem Namen abschliefst, durch diesen Vertrag das Interesse eines anderen versichert. **RG** 5. 3. 13 Gruchot 57, 1007, Leipz. Z. 7, 632.

§ 130. Der Versicherte hat ein Verschulden seiner Angestellten, das den Schadensfall herbeiführt, keinesfalls auf Grund von § 278 BGB. zu vertreten. Denn es gehört nicht zu den Verbindlichkeiten des Versicherten gegenüber dem Versicherer, dafs er Fahrlässigkeit in bezug auf das versicherte Risiko vermeidet. **RG** 4. 6. 13 Entsch. 83, 43, Hans. GZ. 34, 251, JW. 42, 1111 Nr. 11.

§ 156. Lit. Blumhardt, Zur Pfändung von Forderungen in der Haftpflichtversicherung. Leipz. Z. 7, 907.

§ 157. Der Verletzte hat gegen den in Konkurs geratenen Tierhalter einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der dem versicherten Gemeinschuldner gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden Entschädigungsforderung. **RG** 29. 3. 13 Pos. M. 16, 40.

§ 179. Hat der Versicherer dem Versicherten gegenüber anerkannt, dafs dieser um 20 % in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei, und hat er sich zur Zahlung einer entsprechenden Rente verpflichtet, so mufs er, wenn er behauptet, die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten sei nachträglich weggefallen, diesen Wegfall beweisen. **RG** 23. 1. 12 Leipz. Z. 6, 479; Ann. Vers. 43, 484 Warn. Jahrb. 11, 260.

Der ausschliefsliche und unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Unfallereignisse und dem Tode bzw. der Erwerbsunfähigkeit darf noch angenommen werden, wenn eine gewisse Empfänglichkeit des Körpers des Versicherten für die nachteilige Einwirkung des Unfalls vorhanden gewesen ist, wie sie durch die allmählich nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge eintretende Minderung der körperlichen Widerstandskraft herbeigeführt wird. Andererseits darf aber in Fällen, in denen bereits vor dem Unfalle eine krankhafte Veränderung des Körpers vorhanden gewesen ist, ohne die das Unfallereignis den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht zur Folge gehabt haben würde, dem Unfalle nicht eine ausschliefsliche oder unmittelbare ursächliche Bedeutung beigemessen werden. **RG** 3. 12. 12 WarnR. 1913 Nr. 166.

§ 182. Die Verletzung der Anzeigepflicht seitens der Hinterbliebenen ist nicht ohne weiteres deshalb unverschuldet, weil sie erst einige Monate nach dem tödlichen Unfalle des Versicherten von der Versicherung und der Verpflichtung zur sofortigen Anzeige des Unfalls Kenntnis erlangten. **RG** 13. 12. 12 WarnR 1913 Nr. 167.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. –
Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Stanford Law Library
3 6105 06 148 801 6

Digitized by Google